Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft

im

Deutschen Reich.

Zehnter Jahrgang.

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirthschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Zehnter Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

H
5
S33
Jg.10

Das Ueberſetzungsrecht bleibt vorbehalten.

19822
b

Inhaltsverzeichniß zum zehnten Jahrgang.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die am inneren Rande der Seiten des Bandes angegebenen.)

I. Größere Aufsätze.

Seite

André, Adolf, Die Apotheker als gerichtlich-chemische Sachverständige und die Apotheken-Reformfrage 237
Annecke, W., Die staatlich subventionirten Dampferlinien in Deutschland 47
Bähr, O., Die Erhaltung der Bauerngüter in dem ehemaligen Kurhessen 1179
Berthold, G., Die deutschen Arbeiterkolonien, ihre Entstehung, Organisation, Bedeutung und Frequenz auf Grund offizieller Materialien . 453
Buchenberger, A., Die praktischen Ergebnisse der badischen landwirthschaftlichen Erhebungen. I. 1025
Bulmerincq, A., Fünfter Jahresbericht über die neueste Völkerrechtsliteratur aller Nationen 949
Buxhövden, O. Br. v., Die Armenpflege Rußlands 729
Cohn, G., Erörterungen über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten 645
Cohn, S., Die Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 16. und 17. September 1885 in Bremen . . 477
Dehn, Paul, Die österreichische Fabrikgesetzgebung 501
Hasbach, W., Die Unfähigkeit der deutschen Sozialdemokratie zur sozialpolitischen Reformarbeit 215
Hoffmann, Ludwig, Die Flurbereinigung in Bayern 1155
Jastrow, Der deutsche Gesetzentwurf, betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen 1109
Kleinwächter, Fr., Die Jahresberichte der österreichischen Gewerbeinspektoren für 1884 und 1885 1135
Köhne, Paul, Soziale Fragen auf dem internationalen Gefängnißkongreß zu Rom 839
Laves, Th., Der Nord-Ostseekanal und die Nord-Ostseeschiffahrt. I. . . 1187
Lexis, W., Die Währungsfrage und die Produktionsverhältnisse der Edelmetalle 173
Martens, Heinrich, Der dänische Verfassungsbankerott 223
Mehner, H., Die Entwickelung der Abdeckerei zur Düngemittelfabrikation 803
Münsterberg, E., Das englische Armenwesen 525

Seite

Ochenkowski, W. v., Die württembergische Zentralstelle für Handel und Gewerbe. Ein Beitrag zur Reorganisation der öffentlichen Wirthschaftspflege 427
Randow, Albert von, Die Landesverweisungen aus Preußen und die Erhaltung des Deutschthums an der Ostgrenze 91
Rümelin, G., Zur Reform des juristischen Unterrichts 1097
Schmoller, G., Freihändlerischer Sozialismus 855
— Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786. VIII. IX. X. . . . 1. 327. 675
Schwartz, E., Die Stellung der Richter in Preußen 769
Ströll, Moritz, Ueber Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens 69
Struck, E., Der internationale Geldmarkt im Jahre 1885 865
— Studien über den englischen Geldmarkt. I. II. 129. 375
Warschauer, Otto, Die Geschäftsresultate der Klassenlotterie in Preußen und die Versuche bezüglich deren Aufhebung. Mit Benutzung amtlicher Quellen 149
Würzburger, Eugen, Die Staatseinkünfte Italiens 925

II. Kleinere Mittheilungen.

Jahresversammlung, die fünfte, der société d'économie sociale. Von A. Z. 1308
Laves, Th., Fabrikatenexport der hervorragendsten Industrieländer . . 247
— Die Bestrebungen zur Einführung des Depositenbanksystems mit Giro- und Checkverkehr in Deutschland und die österreichische Postsparkasse . 260
Lewald, Die berliner Krankenversicherung im Jahre 1885 1306
Nördling, W. v., Konkurrenz von Kanalweg und Eisenbahn. Entgegnung 253
Quarck, Max, Agrarstatistisches aus Frankreich 559
— Hausfleiß in Ungarn 1301
Stieda, W., Russische Schafhaltung, Wollproduktion und Wollhandel . 973
— Neuere Literatur zur Statistik der Großstädte 257
Sympher, Konkurrenz von Kanalweg und Eisenbahn. Entgegnung . . 255
Ueber die Möglichkeit billigeren und besseren Lebens der Arbeiter in den Vereinigten Staaten 979

III. Verzeichniß der im zehnten Jahrgange enthaltenen Bücher- und Zeitschriften-Besprechungen.

Adler, G., Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland (G. Sch.) 306
Adler, S., Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. (E. Loening) 576
Archiv für Post und Telegraphie (v. Kirchenheim) 614
Arendt, O., Der Währungsstreit in Deutschland (W. Lexis) 1326
Aufgabe, die, der Kirche und ihrer inneren Mission gegenüber den wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart (G. Sch.) . 596
Beiträge zur Statistik Mecklenburgs (W. Stieda) 313
Blondel, G., De l'enseignement de droit dans les universités allemandes (G. Sch.) 612

Seite

Bornhak, C., Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. I. II. (G. Sch.) 570
Cohn, G., System der Nationalökonomie. I. (G. Sch.) 987
Festenberg-Packisch, G. v., Der deutsche Bergbau (G. Sch.) 610
Frohschammer, J., Ueber die Organisation und Kultur der menschlichen Gesellschaft (W. Hasbach) 983
Glaser, A., Handbuch des Strafprozesses. II. (A. Merkel) 1322
Gumplowicz, L., Grundriß der Soziologie (A. Merkel) 295
Hatschek, H. J., Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien (L. Elster) 1001
Heusler, A., Institutionen des Deutschen Privatrechts I. II. (R. Sohm) 301. 1313
Huber, F. C., Das Submissionswesen (Th. Laves) 314
Hubert-Valleroux, P., Les associations coopératives en France et à l'étranger (W. Hasbach) 605
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (Th. Laves) 617
Jastrow, J., Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters ꝛc. (G. Sch.) 1319
Jenks, J. W., Henry C. Carey als Nationalökonom (W. Hasbach) . . 583
Isaacsohn, S., Geschichte des preußischen Beamtenthums. III. (G. Sch.) 570
Kaizl, J., Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Oesterreich (F. Kleinwächter) 611
Knies, K., Das Geld. 2. Aufl. (W. Lexis) 995
Köhne, Paul, Das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (Mugdan) 310
Kuefstein, F. Graf v., Der wirthschaftliche Werth in Theorie und Praxis (G. Groß) 596
Marquardsen, H., Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien (H. Rosin) 565
Marx, Karl, Das Kapital. 2. Bd. (G. Groß) 587
Meltzl, O. v., Statistik der sächsischen Landbevölkerung in Siebenbürgen (v. Cuny) 1002
Monatsschrift, statistische (Th. Laves) 628
Myrbach, F. Frhr. v., Der gemeinwirthschaftliche Betrieb elektrischer Anstalten ꝛc. 601
Neurath, W., Grundzüge der Volkswirthschaftslehre (L. Elster) 1315
Nitzsch, K. W., Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden. III. (Jastrow) 305
Philippovich, E. v., Ueber Aufgabe und Methode der politischen Oekonomie (W. Hasbach) 990
Rodbertus. — Aus dem literarischen Nachlaß von Rodbertus-Jagetzow. III. (Pierstorff) 579
Rönne, L. v., Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Aufl. . . 567
Rüdiger, A., Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag aus den wirthschaftlichen Grundlagen des Geschäftes entwickelt ꝛc. (L. Hoffmann) 608
Ruhland, G., Das natürliche Werthverhältniß des landwirthschaftlichen Grundbesitzes ꝛc. (F. Kleinwächter) 608
Sartorius, A., v. Waltershausen, Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einflusse der fortschreitenden Produktionstechnik (A. Zimmermann) 996
Schäffle, A. E. F., Gesammelte Aufsätze. I. (W. Hasbach) 584
Schippel, M., Staatliche Lohnregulirung und die sozialreformatorischen Bestrebungen der Gegenwart (G. Sch.) 599
Seebohm, F., Die englische Dorfgemeinde ꝛc. (W. Hasbach) 605
Smith, G., Les coalitions etc. (G. Sch.) 1318
Stöpel, F., Soziale Reform. I—IX. (A. Zimmermann) 998
Verstaatlichung, die, des Grundkredits. Von G. F. (A. Zimmermann) 1000

Seite

Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte. Bd. 84 II, 85 — 90 I. (Th. Laves) 1008

Wermert, G., Neuere sozialpolitische Anschauungen im Katholizismus innerhalb Deutschlands (G. Sch.) 597

Wohnungsnoth, die, der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten. I. (G. Sch.) 1324

Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus. XXV. Jahrgang (Esser) 1331

Zeitschriften, zwei neue russische volkswirthschaftliche (W. Stieda) . . 320

Zimmermann, A., Blüthe und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien (G. Sch.) 307

Zur Besprechung eingegangene Schriften 322. 642. 1020. 1338

Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Großen

und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786.

Von

Gustav Schmoller.

VIII.

Die politische Verwaltung des Herzogthums Magdeburg in den ersten 100 Jahren der preußischen Herrschaft.

Ueber Annexionen und ihre Folgen überhaupt. Die Stellung Magdeburgs zum Staate. Die Rechte des Domkapitels und die Kapitulationen. Die Verhandlungen in Berlin über die Landesverfassung Juni bis September 1689 und die versöhnliche Nachgiebigkeit daselbst. Die Revision der Kirchen-, Prozeß- und Polizeiordnung 1683—1688. Die Reform der Kirchenverfassung. Die Steuerreform und das Obersteuerdirektorium von 1692. Zustände und Klagen bis 1713. Die großen Veränderungen: das Provinzialkommissariat von 1713, die Verlegung der Landesbehörden von Halle nach Magdeburg 1714, die Aufhebung der ständischen Kreditkasse 1716, der Streit um die Lehnsallodifikation 1717, die Umbildung des Landrathsamtes 1714—1756. Die Konflikte der Landeskollegien und ihre Ursachen 1713—1723. Die Neueinrichtung der Kriegs- und Domänenkammer. Das Personal der Kammer 1723—1786. Die Kammerpräsidenten und Provinzialminister 1723—1786. Die vollständige Verschmelzung des Herzogthums mit dem Staate. Beamtenstatistik von 1688 und 1786. Der Einfluß des Herzogthums auf den Staat.

Wer seit 1866 eine Anzahl Jahre in Holstein oder Hannover, wer seit 1870 im Elsaß gelebt hat, der weiß, wie in solcher Zeit und solchem Lande alles Interesse nicht blos der politischen Kreise, sondern auch der Familien und der Einzelnen auf die eine große Frage sich richtet, die durch den Verschmelzungsprozeß des Landes mit dem größeren politischen Gemeinwesen gegeben ist. Es handelt sich nicht blos um die Verschiebung der Macht und des Einflusses von diesen auf jene Klassen und Personen, es handelt sich nicht blos um die Aenderung von Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen, es handelt sich um zwei ver-

schiedene Welten des Gefühls, des Denkens und Wollens, um Gegensätze im Höchsten und Letzten menschlicher Dinge, wie im Kleinsten und Alltäglichen, welche auf einander platzen, chaotisch mit einander ringen, bis ein neues Drittes, ich möchte sagen eine neue Spielart des Volkscharakters daraus entsteht, und zwar nicht blos in der neuen Provinz, zum Theil auch in dem großen Ganzen, in welches ein so beträchtlicher Theil anderen Blutes eingefügt wird.

Die ganze neuere deutsche Geschichte und zumal die preußische setzt sich aus derartigen Uebergangsprozessen zusammen. Man könnte die Zeit von 1815—1866 als die Epoche bezeichnen, in der sich der altpreußische Geist mit dem rheinischen auseinandersetzte; es will mir scheinen, als ob die politischen und kirchlichen Kämpfe jener Tage durch nichts so sehr beeinflußt worden wären als durch diesen Gegensatz. Und im 17. und 18. Jahrhundert steht ebenso der Verschmelzungsprozeß der neuen Provinzen mit Brandenburg im Vordergrund.

Es ist bekannt, welche Schwierigkeiten sich den Hohenzollern in Preußen und Kleve-Mark entgegensetzten. In den klevischen Landen — 1609 erworben — mußte der Kurfürst 1649 und 1653 den ihm feindlichen Ständen das Recht einräumen, sich ohne seine Erlaubniß zu versammeln, mit fremden Mächten zu unterhandeln; er mußte alle seine Truppen aus dem Lande ziehen, alle Beamten auf die ihm ungünstigen ständischen Rezesse beeidigen; er mußte aus der ständisch-protestantischen Opposition im Gegensatz zu der noch schlimmeren katholischen Partei eine Regierung bilden, an deren Spitze Joh. Moritz von Nassau-Oranien stand, der sich eben dadurch empfahl, daß er sich eben so sehr als holländischer Edelmann, ähnlich den Herren von der Opposition, wie als kurfürstlicher Beamter fühlte. Auch 1660 und 1661 erreichte der Kurfürst nicht mehr, als die Einführung und Verpflegung seiner Truppen und die Entbindung seiner Beamten von den landständischen Rezessen. Auch in Ostpreußen — seit 1618 erworben — konnte der Kurfürst nach den heftigsten Kämpfen 1663 nicht mehr erreichen, als eine mäßige Geldbewilligung und die Anerkennung der Pflicht der adeligen, eingeborenen, streng lutherischen Oberräthe nicht mehr ganz selbständig und unabhängig zu regieren, sondern in allen wichtigen Dingen an ihn zu berichten. Wirklich von Berlin aus regiert wurden beide Provinzen erst von 1713 ab, erst in der Zeit von 1713—1752 erhielten sie eine den mittleren Provinzen homogene Verwaltungsorganisation. Anhängliche Unterthanen des Königs von Preußen wurden sie erst im Laufe des 18. Jahrhunderts, vor allem nach dem siebenjährigen Kriege. Volle anderthalb Jahrhunderte hatte der Verschmelzungsprozeß gedauert.

Die mittleren Provinzen haben sich mit Brandenburg sehr viel schneller zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt. Wie leicht sich der Anschluß Pommerns vollzog, habe ich schon in anderem Zusammenhang erwähnt[1]). Auch Schlesien hat sich verhältnißmäßig, trotz seines Katholizismus, nicht sehr schwer angeschlossen. Magdeburg, von dem wir hier noch eingehender in dieser Beziehung zu handeln haben, nahm eine Mittelstellung ein. Wenn es von der spröden Abneigung Preußens und Kleve-Marks weit entfernt war, so blieb es doch einige Jahrzehnte hindurch in zweifelhafter Stimmung. Es waren eine Reihe von Umständen, die ihm das Aufgehen im Gesammtstaate besonders erschwerten. Wir haben einen derselben vorweg zur Darstellung gebracht: die Geschichte des Elbhandels, die vergeblichen, hauptsächlich in die Zeit von 1669—1711 fallenden Versuche, der Stadt Magdeburg wieder ihren alten großen Elbhandel zu verschaffen. Gerade ihre Vergeblichkeit wies den Staat auf eine schutzzöllnerische Politik, auf eine Politik der Industriepflege hin; das war aber zum Theil nur möglich auf Kosten magdeburgischer Interessen.

Der wesentliche Gegensatz war aber zunächst der politische. Wohl handelte es sich im Magdeburgischen nicht um eine zu beseitigende Anhänglichkeit an eine alte Dynastie, nicht um religiöse Gegensätze so schroffer Art, wie sie für eine katholische Provinz vorliegen, die Glied eines protestantischen Staates werden soll, nicht um das Herausgerissenwerden aus einem großen Staatswesen, wie etwa bei dem Elsaß. Aber doch war der Gegensatz groß genug, obwohl Stammesverwandtschaft und ähnliche Naturverhältnisse sowie eine analoge Rechtsentwickelung ihn milderten. Magdeburg war das reichere Land mit einer älteren Kultur, das sich Brandenburg nun unterordnen sollte. Vor allem aber: der stiftische Geist des Regiments, die Traditionen eines lässig bequemen, engherzig lutherischen Aristokratenregiments hier standen dem religiös duldsamen, kühn aufstrebenden, rationalistisch und fiskalisch neuerungssüchtigen Fürsten- und Beamtenregiment dort nothwendig fremd und unverstanden gegenüber. Während man hier bisher für den Staat fast gar nichts gefordert hatte, wurden dort fast übermäßige Ansprüche für denselben gemacht. Wenn hier alles ängstlich am Alten und Hergebrachten klebte, so ging man dort frisch der Zukunft entgegen. Wenn hier Stadt und Land noch nicht zu einem Territorium sich zusammengefunden, so ging man dort schon daran, aus verschiedenen Territorien einen Staat herzustellen. Wenn hier eine Reihe der reichen Adeligen

1) Siehe diese Studien Nr. IV in diesem Jahrb. 1884 S. 385.

eine für ihre Zeit gar nicht geringe, dem märkischen und pommerischen Kleinadel überlegene Bildung besaß, so war es doch die einer vergangenen Zeit, während in Berlin eben die vorangeschrittensten Elemente der deutschen und französischen Bildung die fruchtbarste Verbindung eingingen.

Wir haben die wesentlichen Züge der magdeburgischen Landesverfassung, den weitgehenden Einfluß des Domkapitels, das theilweise mit dem engeren ständischen Ausschuß zusammenfiel, in seinen zwölf Majorpräbenden mit den angesehensten Herren aus dem magdeburgischen Adel besetzt war, die Stellung der großen Adelsfamilien und der beiden ständischen Ausschüsse bereits geschildert[1]). Es war 1680 die Frage, wie viel sich von den bestehenden, liebgewordenen, mit den Interessen des Adels, der Pastoren- und einer Anzahl Juristen- und Amtmannsfamilien verwachsenen Zuständen trotz der Verbindung mit Brandenburg retten ließ. Die Frage fiel zusammen mit der nach der Rechtskraft der bisherigen Landesverfassung und damit in erster Linie der früheren Kapitulationen.

In einer uns vorliegenden Denkschrift[2]), die wohl dem ständischen Syndikus und dem Jahre 1680 entstammt, wird auseinandergesetzt, daß allerdings die Capitulationes quoad formam imperii gänzlich erloschen seien mit dem Uebergang der Herrschaft auf den Kurfürsten; weder das Domkapitel noch die übrigen Stände könnten sich darauf berufen. Das Wahlrecht des Kapitels, die Verpflichtung der Beamten dem Kapitel gegenüber und alles Derartige sei erloschen. „Was aber hierüber in der Herren Erzbischöfe Kapitulationen enthalten, so derselben Person nicht concerniret, solches kann zur Behauptung der erlangten Jurium annoch und so viel mehr angeführt werden, indem denen Rechten nach die Pacta realia auch die Successores singulares verbinden."

Die Liste der Rechte, welche hiernach dem Domkapitel blieben, war eine sehr große. Voran stand das Recht auf das Kirchen- und Schulregiment im ganzen Lande; das Kapitel hatte das Ernennungsrecht und die Gerichtsbarkeit über Prediger und Schullehrer nicht nur in seinem großen Domänenbesitz, sondern es examinirte und ordinirte dieselben überall, wo nichts anderes hergebracht war; es hatte die Rechte der vier Archidiakonate in Halle, Kalbe, im Holzkreis und Jerichower Kreis in alter Weise zu üben; kurz es hatte die Rechte inne, die in den an-

1) Jahrbuch 1884 S. 1009—1010.

2) M. St. A. Copiarium Miscell. archiepiscop. Magdeb. VI. Lederband in Folio, Bl. 314 ff.

deren protestantischen Ländern dem landesherrlichen Konsistorium zugefallen waren; es vergab oder beherrschte den Zugang zu der großen Mehrzahl der besoldeten Kirchen- und Schulstellen, es bevormundete geistig und moralisch damit das Land. Sämmtliche Geistliche und Schullehrer waren streng an die Konkordienformel gebunden, waren Bediente des Adels, nicht auf viel höherer Stufe als die Vögte und Kammerdiener derselben.

Verstärkt wurde dieses Recht des Kapitels nicht blos durch zahlreiche Patronatsrechte, sondern auch durch einen weitgehenden Einfluß auf die übrigen, in der Hauptsache lutherischen, geistlichen Stiftungen und Klöster des Landes. Das Kapitel hat das Recht, „die Präposituren bei den Kollegiatstiftern St. Sebastiani, Nicolai, Petri und Pauli, die Thesaurie des Kollegiatstifts St. Gangolphi in üblicher Weise zu erlangen und 'zu besitzen", das Recht gewisse weitere Präbenden von St. Gangolphi zu vergeben; es ist erste Instanz für die sämmtlichen Klöster, hat die Rechnungsabnahme derselben, hat der Abtwahl derselben beizuwohnen, von dem einen und anderen die Einkünfte zu genießen; d. h. es hat die gesammten wirthschaftlichen Mittel dieser Stiftungen mehr oder weniger in den Händen.

Wir wollen alle die übrigen Herrschafts-, Jurisdiktions- und fiskalischen Rechte des Kapitels nicht im einzelnen aufzählen; sie umspannen alle Verhältnisse und alle Theile des Herzogthums und seiner Verwaltung und gipfeln in dem Anspruch, nach wie vor eine Stelle in der landesherrlichen Regierung inne zu haben und im engeren und weiteren Ausschuß die erste Rolle zu spielen.

Es ist bekannt, wie gänzlich anders die Anschauungen im Kreise der berliner Geheimen Räthe waren, mit denen nun die Vertreter der magdeburger Stände im Juni, hauptsächlich aber im August und September 1680 verhandelten[1]). Da betonte man, daß der neue Landesherr kein Rechtsnachfolger der Erzbischöfe sei, daß er eine andere Kirchen- und Gerichtsverfassung geben könne, das Berg-, Salz-, Münzregal in ganz anderer Weise für sich in Anspruch nehmen werde. Jammernd schreibt der Abt von Kloster Bergen Dr. Göbel nach Hause: Man wolle das Instrumentum pacis hier nicht groß achten, die Landtags- und Ausschußtagsabschiede nicht agnosziren; von den Kapitulationen dürfe man hier gar nicht reden; alle Ordnungen sollten erst untersucht werden, sie sollten nur gelten, sofern sie wohl hergebracht

1) Vgl. Opel, Die Vereinigung des Herzogthums Magdeburg mit Brandenburg (1880) S. 34—65, sowie M. St. A. Landstände 11:3 und die anderen hierher gehörigen Aktenstücke.

und dem „Supremate“ nicht zuwider. Nichts solle mehr geduldet werden, quod priorem Archiepiscopatus formam aliquot sapiat, was stiftisch ist oder scheint. „In Summa: wir sollen wo nicht gar in Ecclesiasticis, doch ganz und gar in Politicis reformirt werden.“

Aber was forderten die ständischen Deputirten auch in ihren 22 Gerechtsamen der Landschaft: die starre Aufrechterhaltung des Konkordienbuches und der bisherigen Kirchenverfassung, das Recht für die Stände bei allen Gesetzen gehört zu werden, bei den Präsentationen zu den Ausschüssen, Landrathsstellen und Landkommissariaten stets die kurfürstliche Bestätigung zu erhalten, das Recht der ständischen Zustimmung zu allen Veräußerungen; die Ausschüsse sollten den vollen Umfang ihrer Rechte behalten, hauptsächlich die ganze Steuer- und Landesschuldenverwaltung; die Steuern sollten nicht verändert, keine neuen ohne Zustimmung der Stände eingeführt werden; bei Streitigkeiten zwischen der Rentkammer und den Ständen sollten die Mitglieder der Regierung vor der Entscheidung ihrer Pflichten gegen den Landesherrn entlassen werden; und anderes dieser Art mehr.

Der Kurfürst und seine Räthe konnten darauf nicht eingehen; wie alle seine Traditionen ihn davon abhielten, so wurde er auch von dem Hauptgegner der magdeburger Stände, dem ehemaligen Kanzler des Administrators August Dr. Unverfährt in diesem Sinne bearbeitet; „er soll viele höchst beschwerliche Dinge wider die Stände übergeben haben“, melden diese nach Hause. Der Streit spitzte sich in den ersten Septembertagen aufs schärfste zu, als Jena und Meinders den Deputirten das Konzept der kurfürstlichen Resolution übergaben, welche vorläufig die neue Verfassung feststellen sollte. Sie setzen alles daran, noch eine Aenderung herbeizuführen, hauptsächlich in Bezug auf die Kirchenverwaltung, die Ersetzung des Domkapitels durch ein Konsistorium und die Rechte der ständischen Ausschüsse. Aber vergeblich. Dr. Göbel verwünscht sein Schicksal, daß er als Abt vom Kloster Bergen, wo das Konkordienbuch zum Abschluß gebracht, dieses nun gleichsam zu Grabe tragen müsse; die Magdeburger würden bei dieser Aenderung im Kirchenregiment künftig nur noch für halbe Lutheraner gehalten, in auswärtigen Kirchen- und Schuldiensten nicht mehr gefördert werden. Aber es sei nichts zu machen; man dürfe ja hier nicht frei sprechen. „Durum est e carcere respondere idque difficillimum. Solae jam praeces et lacrymae arma erunt nostrae Ecclesiae et Politiae. — Haec rerum nostrarum miserrima est facies. Gott erbarme sich des guten Landes, mit menschlichem Rath und That scheint es aus zu sein!“

So schrieb der würdige geistliche Senior der Deputirten nach

Hause an demselben Tage (7. September), als der Kurfürst die Resolution unterzeichnete, die die Rechte der Stände nur in ganz allgemeinen Wendungen anerkennt, bezüglich der Ausschüsse und des Steuerwesens sich eine Prüfung vorbehält, das landesherrliche Kirchenregiment voll und ganz an sich zieht[1]).

Bald freilich zeigte sich, daß es nicht so schlimm mit dem Angriff auf die ständischen Rechte gemeint sei. Gottfried von Jena, der formell an die Spitze der magdeburger Regierung gestellt wurde, blieb die nächsten sieben Jahre noch in Regensburg; Gustav Adolf von Schulenburg, ein Magdeburger von Geburt und Herkommen, ein Mitglied des engeren Ausschusses, erhielt zunächst die thatsächliche Leitung der Regierung in Halle; eine Reihe der anderen älteren Räthe aus der sächsischen Zeit wurde in die Regierung mit übernommen. Jena, der von 1687 bis 1703 die wirkliche Leitung der Regierung in Halle hatte, war ein alter milder Herr, der sich beliebt zu machen suchte. Dreyhaupt sagt von ihm: er war sehr aktiv und dabei überaus kurzweilig, und soll durch einen klugen Scherz vielmals mehr als andere mit Ungestüm ausgerichtet haben. Von den Landräthen scheinen auch mehrere in ihrer Stellung geblieben zu sein. Der 1681 für den Saalkreis neuernannte Herr von Dieskau, einer altmagdeburgischen Familie angehörig und im Lande begütert, war ein jüngerer Mann, der, noch nicht gar lange von großen Reisen durch ganz Europa zurückgekommen, durch Talent und allgemeine Bildung hervorragend, wie es scheint, eine Art Vermittlerrolle zwischen der berliner Regierung und den Ständen übernahm.

Ueber die Grundzüge der ständischen Verfassung einigte man sich endlich am 31. Januar 1683 und zwar in einer Weise, die wenigstens thatsächlich den Ausschüssen ihre wichtigsten Rechte zunächst ließ. Ein Vertreter des Domkapitels erhielt durch eine besondere spätere Vereinbarung die erste Stelle und das erste Votum im engeren Ausschuß. Der Kurfürst erkannte am 12. November 1687 das Domkapitel dabei an, „daß es ein separater und erster Stand vom Lande bleibe, daß es mit den anderen Landständen gleiche Jura und Befugnisse habe, daß einer aus dem Kapitel, wie bisher jederzeit, zum Landkommissarius bestellt werden solle". Bezüglich der Quart der Kanonikate, welche das Kapitel nach dem westfälischen Friedensschluß abtreten sollte[2]), einigte man sich nach Absterben eines Viertels der Domherren erst über eine

1) Vgl. Opel a. a. O. S. 60.

2) Vgl. Studien Nr. V in diesem Jahrbuch, 1884 S. 1003.

gemeinsame Verwaltung, und als diese sich nach einigen Jahren als unthunlich herausstellte, zu einem Theilungsvertrag (29. Okt. 1687)[1]), wodurch das Kapitel das Amt Athensleben, sowie Burg und Stadt Schöneberg abtrat. Diese sowohl wie viele andere Stücke des domkapitularischen Besitzes hatten ursprünglich zu den bischöflichen Tafelgütern gehört; der Kurfürst meinte, alle diese Güter gehörten ihm eigentlich von vornherein, behielt sich auch seine Rechte vor für den Fall, daß er sie einmal erweisen könnte. Aber zunächst gab er nach, d. h. er erklärte sich durch die beiden Aemter bezüglich seiner Rechte auf die Quart als befriedigt und gab in einer Reihe von anderen streitigen Vermögenspunkten dem Kapitel nach, um einen leidlichen Friedenszustand zu erreichen.

Die Stände konnten einige Zeit hindurch die Empfindung bekommen, es habe sich doch nichts wesentliches geändert; zwar Landtage wurden nie mehr berufen; doch war dies auch früher sehr selten geschehen, es war wohl auch gar nicht im Interesse und im Wunsch der vornehmen führenden Adelsfamilien, die im Domkapitel und in den Ausschüssen sich behaglicher ohne Landtag kooptiren und die Geschäfte leiten konnten. Zunächst suchten sie auf ihre Art möglichst viel von den alten Verfassungs- und Verwaltungszuständen zu retten. Sie regten die Revision der Kirchen-, Prozeß- und Polizeiordnung an (November 1683) und sie verstanden es dabei, den beherrschenden Einfluß, die Vorarbeiten und die eigentliche Redaktion in der Hand zu behalten[2]). Die magdeburger Regierung verhielt sich ziemlich passiv, in Berlin wurden zuletzt nur einzelne wesentliche Punkte geändert. Die treibenden Kräfte waren der Landrath von Dieskau und ein hallischer Jurist, Dr. Cortrejus, seit 1668 hallischer Stadtsyndikus, der schon 1680 an Stelle des altersschwachen ständischen Syndikus Seyffart die Deputirten nach Berlin begleitet und berathen hatte. Er war nun als landschaftlicher Syndikus offenbar die Seele der ständischen Opposition, daneben ein tüchtiger Gelehrter, früher Dozent in Jena, von mancherlei Reformideen, hauptsächlich bezüglich der Justiz erfüllt.

Die wesentliche Tendenz der Stände bei dieser Gesetzgebungsarbeit war, durch den erdrückenden Umfang der zu einem großen Theil einfach

1) Copiarium Miscell. Archiep. etc. Bl. 354 ff.

2) Bornhack, Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 357, sagt von Magdeburg: „Es kommen seit 1680 keine mit ständischer Genehmigung erlassenen Gesetze, welche sich auf die Justiz beziehen, mehr vor." Meine Darstellung stützt sich auf das M. St. A. Landesreg. Rep. A. 5 XX 3 a Nr. 802 und 805.

nach dem Wortlaut von 1652 abgeschriebenen alten Ordnungen[1]) ihren rechtlichen Besitzstand zu sichern. Und in manchen Punkten ist ihnen dies gelungen; vieles was man ihnen 1680 in Berlin abgeschlagen, schlüpfte jetzt entweder unvermerkt mit unter oder wurde im Gefühl der Macht um zu versöhnen zugelassen.

Von den drei großen Gesetzen[2]) kam die revidirte Kirchenordnung schon am 13. November 1685, die Prozeßordnung am 15. März 1686, die Polizeiordnung am 3. Januar 1688 zu Stande; die erste umfaßt 28 Kapitel (auf 88 Quartseiten), die zweite 50 Kapitel (auf 96 Seiten), die dritte 77 Kapitel (auf 328 Seiten); die Kirchenordnung ist eine wörtliche Abschrift der Ordnung von 1652 mit einzelnen Korrekturen; die Prozeßordnung verhält sich schon etwas selbständiger, sucht den reformatorischen Tendenzen im Geschmacke der Zeit Rechnung zu tragen; die Polizeiordnung ist gegenüber der von 1652 vielfach eine ganz neue Arbeit, wobei freilich das Neue auch theilweise nur in der Einverleibung überarbeiteter älterer Gesetze und Ordnungen besteht.

Bei der Kirchenordnung handelt es sich für die Stände darum, die Aenderungen des Kirchenregiments, die mit der Einführung des Konsistoriums, der landesherrlichen Inspektoren, der landesherrlichen Vokation und Prüfung gegeben waren, abzuschwächen, die Konkordienformel wieder dadurch indirekt einzuschmuggeln, daß die im Herzogthum rezipirten libri simbolici als Grundlage des Glaubensbekenntnisses genannt werden, und endlich soviel als möglich die Befugnisse der Patrone und Ortsobrigkeiten gegenüber den höheren Behörden im alten Bestand zu erhalten. Die Stände erreichen theilweise ihre Wünsche, wie z. B. den Ortsobrigkeiten das Recht die Küster abzusetzen gelassen wird, während sie in anderen Punkten nachgeben müssen; es wird die Austreibung des Teufels bei der Taufe gestrichen, das Recht des landesherrlichen Kirchenregiments durch den Verweis auf eine kurfürstliche Instruktion für die neuen Kircheninspektoren gewahrt, um deren Mittheilung die Stände vergeblich bitten.

Die ständischen Tendenzen bei der Reform der Prozeßordnung haben natürlich dieselbe Spitze; es handelt sich darum, für die große Zahl zwischen Fiskus und Adel, Städten und Adel streitiger Güter und Braugerechtsame den Einfluß des Adels zu stärken, den Ortsobrigkeiten so viel als möglich Macht zu lassen; die Verpflichtung der Regierung, ihre Räthe bei fiskalischen Prozessen der Pflicht gegen sie zu entbinden,

---

1) Gedruckt Halle 1652.

2) Sie sind alle drei in Mylius, Corp. const. Magdeb. (1714) abgedruckt.

wird harmlos wiederholt und auch genehmigt. Aber daneben zeigt sich — wohl als eine Folge der persönlichen Ansichten von Cortrejus — ein lobenswerther Eifer der Justizverbesserung; die Tortur soll ermäßigt werden, die Bestimmungen über Advokaten, Prokuratoren, Gerichtstaxen, Termine, Verschleppungen, Kalumnien, über Eide und manches Andere zeigen bereits eine ähnliche Richtung wie die große Ordnung zur Verbesserung des Justizwesens von 1713 (21. Juni) aus der Feder Bartholdis. Das letzte Kapitel von Amt und Verrichtung des Advokaten fisci ist ganz neu und wohl auf Veranlassung der Regierung hinzugekommen.

Die stärksten Siege, welche die ständische Partei in diesem Gesetze erfocht, hatten freilich keinen sehr langen Bestand. Die Erklärung und Verbesserung der Prozeßordnung vom 16. Mai 1696 ist eine Korrektur in monarchischem, antiständischem Sinne. Das dritte Kapitel von Prozessen wider die Herrschaft ist hier einfach gestrichen, ebenso wie die Vorrechte des Adels in Schuldsachen (Kapitel 4 § 3). Es wird jetzt bereits dem Adel eingeschärft, seine Gerichte durch tüchtige Personen verwalten zu lassen, unter Umständen der Regierung eine konkurrirende Jurisdiktion mit den Untergerichten vorbehalten. Vor allem wird (Kapitel 43 § 1—2) streng zwischen Rechts- und Polizeisachen unterschieden und angeordnet, daß das Remedium appellationis in letzteren gar nicht, sondern nur eine Beschwerde stattfinde, wodurch dem neuen fürstlichen Verordnungsrecht eine ganz andere Kraft verliehen wurde. Endlich findet die Erschwerung des Weges zum Reichskammergericht und Reichshofrath, was 1685 der einzige Punkt gewesen war, in den die berliner Geheimen Räthe sich näher eingelassen, nun schon dahin einen scharfen Ausdruck, daß kein Prozeß in petitorio unter 1500 Th. dahin gelangen dürfe[1]). Das hinderte freilich nicht, daß noch unter Friedrich Wilhelm I. zahlreiche Prozesse nach Wien und Wetzlar kamen; es lagen mir umfangreiche Listen von solchen vor.

Das merkwürdigste der drei aus der ständischen Initiative hervorgegangenen Gesetze ist die revidirte Polizeiordnung. Es ist eigentlich eine Sammlung von 77 Gesetzen, im Stile der Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts das gesammte Verwaltungsrecht, sowie einen großen Theil des Straf-, Privat- und Lehnrechts zusammenfassend, über alle denkbaren Lebensverhältnisse sich erstreckend. Ich kenne trotz der weit-

1) Siehe Kapitel 43 § 4. Es geschah das auf Grund des kaiserlichen Privilegs vom 29. November 1690, über die Ausdehnung des Privilegs de non appellando. Vgl. Mylius, Corp. const. Magdeb. Th. 2 S. 247: Edikt vom 29. May 1691.

spurigen Vielschreiberei der preußischen Beamten des 17. und 18. Jahrhunderts kein anderes preußisches Gesetz von solchem Umfange vor dem allgemeinen Landrecht. Aber wie in diesem der aufgeklärte monarchische, so spiegelte sich in der magdeburger Polizeiordnung der ständische Territorialstaat, trotz der Reformtendenzen, die an einzelnen Punkten überraschend hervortreten. Auch die Entstehungsgeschichte zeigt denselben Gegensatz: dort ein einheitliches selbstbewußtes Schaffen, hier ein konservatives Zusammentragen und Aufeinanderhäufen alter Ordnungen und neuer Klassenherrschaftstendenzen.

Die Stände, d. h. der weitere Ausschuß, der im Laufe des Jahres 1686 darüber berathet, dringen auf die Einfügung der Ehe-, Mahlschatz-, Hochzeit-, Kindtaufen-, Mühlen-, Gesinde- und Schäferordnung; sie berichten, da es sich nicht fügen wollen, ihre Erinnerungen ad marginem des Kontextes der alten Ordnung zu bringen, so hätten sie das Ganze in gewisse Paragraphen fassen lassen und bitten um weitere Konferenzen mit der Regierung nach der Prüfung.

Die Entscheidung zieht sich dann lange hin wegen ärgerlicher Händel mit der Stadt Halle, den dortigen Innungsmeistern und den Städten überhaupt. Diese fühlen sich durch die ganze Richtung der Polizeiordnung verletzt; die Stadt Magdeburg sowie Burg standen ja ohnedies außerhalb der ständischen Verfassung. Die städtische Theilnahme an dieser Gesetzgebungsarbeit hatte sich darauf beschränkt, daß der Landschaftssyndikus einmal einige Kapitel auf dem hallischen Rathhause verlesen hatte; dabei, hieß es, habe man nicht alles behalten können; daß das ständische Gutachten das hallische Rathssiegel mit trage, sei ein Versehen. Aber da war nichts mehr zu machen; den wehklagenden Innungsmeistern wird geantwortet, sie seien kein Landstand. Die von den Städten eingereichten Erinnerungspunkte scheinen in keiner Instanz mehr Einfluß gefunden zu haben.

Was sich hier naturgemäß gegenüberstand, waren wie überall im ständischen Territorialstaat die unausgeglichenen städtischen und agrarischen Interessen. Und nun führte ein talentvoller, reformlustiger Syndikus der Adeligen die Feder: daher die freihändlerisch-agrarische Färbung. Nicht umsonst hatten sich Domkapitel und Adel seit einem Jahrhundert über das magdeburger Stapelrecht geärgert; jetzt wird verkündet, daß Freiheit der Kommerzien das fürnehmste Mittel sei, ein Land zu gutem Stande zu bringen, jetzt wird verfügt, daß den Ständen nicht verwehrt werde, ihr Getreide einzuschiffen, wo sie wollen. Die dem Handel der Inländer und Ausländer entgegenstehenden Stadt- und Innungsstatute sollen nur giltig sein, sofern die Regierung sie be-

stätigt. Die Reichstagsverhandlungen über die Handwerksmißbräuche von 1666 und 1672, welche Cortrejus offenbar kannte, sind zu einem systematischen Zunftreformgesetz benutzt, dem ersten dieser Art, im brandenburgisch-preußischen Staat[1]). An dem Vorkaufsverbot und dem Handelsverbot für den Adel wird zwar festgehalten, aber hinzugefügt, der Bäcker dürfe in wohlfeilen Zeiten auf Vorrath einkaufen und man solle denen auf dem Lande die gebührlichen Käufe und Abfuhren nicht sperren. Es waren das Tendenzen, die in ihrer Art dann auch die Dankelmannische Verwaltung aufnahm und fortführte; aber sie waren hier zunächst im adeligen Interesse gemeint und theilweise in direktem Widerspruch mit den Verfügungen des Kurfürsten, z. B. bezüglich des magdeburger Stapelrechts.

Auch bezüglich der bäuerlichen und Rittergutsverhältnisse läßt sich nicht verkennen, welche Absichten die Gesetzgeber gelenkt haben. Zwar finden wir das Verbot für den Adel Bauerngüter zu erwerben; das stand aber schon in der Polizeiordnung von 1652, und es ist überdies mit einer bedenklichen Ausnahmeklausel versehen. Das Verbot für Bürgerliche, Rittergüter zu erwerben, ist trotz des Protestes der Städte gegen diese Neuerung, trotz ihres Hinweises auf das Recht des Adels, bürgerliche Häuser und Salzgüter zu kaufen und Gewerbe zu treiben, beibehalten. Allerdings ist dem Adel auch die Kaufmannschaft verboten. Der Verkauf, die Theilung und Verschuldung der Bauerngüter ist an die Zustimmung der Obrigkeit geknüpft, wie eine Kontrole der bäuerlichen Eheberedungen und Ausstattungen beliebt ist. Der Mühlenzwang des Adels gegen seine Unterthanen, wo er nicht hergebracht ist, ist verboten, ebenso die Erhebung von besonderen Justizien- und Henkergeldern, die Ausdehnung der Schäferei- und Zehntrechte; aber die Frohndienste sind durchaus im Sinne der Herrschaft normirt, eine Art Gesindezwangsdienst ist eingeführt, wovon 1652 nicht die Rede war. Daß die Regierung wenige Wochen nach Erlaß der Polizeiordnung (13. März 1688)[2]) dem Adel einschärfen mußte, die Unterthanen mit Geldbußen und neuerlichen Diensten nicht zu beschweren, spricht dafür, daß man in der Polizeiordnung nicht entsprechend Sorge für die Bauern getragen.

Was die hallische Regierung an dem ständischen Entwurf etwa geändert habe, läßt sich nach den mir zugänglichen Akten nicht mehr ganz feststellen; nur so viel erhellt, daß die Stände im Januar 1687

1) Vgl. über den Inhalt: Meyer, Dr. Moritz, Die Handwerkerpolitik des Großen Kurfürsten und König Friedrichs I. (1884) S. 94—95.

2) Mylius a. a. O. Th. 3 S. 378.

nochmals der Regierung eine Reihe von Erinnerungen übergaben, die in der endgiltigen Fassung fast durchgängig berücksichtigt sind. Nach Berlin wurde das Projekt dann am 12. April 1687 eingesandt und dort im Juli berathen. Die beschlossenen Aenderungen sind ziemlich zahlreich, bestehen aber fast alle nur in der Aenderung von je ein paar Worten. Wo das Domkapitel als Inhaber von Rechten erwähnt ist, wird es durchgehend gestrichen und der allgemeinere Begriff der „Stände" dafür gesetzt; dann wird an sehr vielen Stellen, wo im ständischen Interesse gesagt ist „mit Vorwissen und Erlaubniß der Obrigkeit", d. h. der Ortsobrigkeit, gesetzt: „mit Unser und unserer Regierung Erlaubniß". An vielen Stellen wird einfach zugesetzt, „mit Unserem Vorbewußt" oder „noch zur Zeit", um durch solche Generalklauseln eine Handhabe für die Polizeihoheit des Staates und spätere Eingriffe zu schaffen. Die wichtigsten weitergehenden Aenderungen beziehen sich auf die Rechte des Adels. So ist z. B. Kapitel 8 § 6 die ganze Stelle hinzugefügt, daß der Adel unter der Polizeiordnung stehe; die Stelle über die Roßdienstrolle ist anders gefaßt, die Steuerpflicht des ländlichen in die Städte eingeführten Bieres ist beigefügt. Der Charakter des Ganzen ist aber durch alle diese Aenderungen doch nicht wesentlich geändert. Es ist ein ständisches, kein monarchisches Gesetz, das so für über 100 Jahre die wichtigsten Lebensverhältnisse der Provinz normirte. Es ist ein sehr deutlicher Beweis dafür, daß der stiftische Adel noch die Macht in den Händen hatte, daß er aber auch keineswegs unfähig war zu regieren und die Geschäfte zu besorgen. Denn eine große Leistung in gewissem Sinne ist diese Gesetzgebung immer.

Der ständische Einfluß blieb zunächst der überwiegende. Die Beamten blieben zum weitaus größeren Theil landeseingeborene. Ueber alles Wichtige wurde mit den ständischen Ausschüssen verhandelt. Die Schulenburgs und Alvensleben, die Veltheim und Asseburg, die Dieskau und Kroßig, die Katte und Plotho regierten nach wie vor das Land. Die Berichte der Regierung unterschieden sich von den Schreiben der ständischen Ausschüsse nicht allzusehr; der mit Berlin unzufriedene Provinzialgeist macht sich auch unter dem Präsidium des Nikolaus Barthold von Dankelmann[1]), der nach Jena an die Spitze der Regierung und Kammer trat, geltend. Die Jahre hindurch dauernde Opposition der hallischen Amtskammer gegen die Erbpacht (1701 bis 1704), welche bis dahin ging, alle berliner Befehle zu mißachten, mit

1) Früher Gesandter in Wien, schon 1697 Jena zur Seite gestellt, der 1703 starb.

den neu eingesetzten Erbpachtsbeamten jeden amtlichen Verkehr zu weigern, führte ja zuletzt zu einer vollständigen Personalveränderung, scheint mir aber nur recht verständlich auf dem Hintergrunde des weitgehenden provinziellen Selbständigkeitgefühls.

Und doch haben seit 1680 nach zwei Seiten hin sich tiefgreifende Aenderungen vorbereitet. Ich meine damit nicht, daß in der Zeit bis 1713 schon irgend welche starke Tendenz auf die Herstellung eines einheitlichen Verwaltungsmechanismus sich gezeigt hätte. Entstanden doch damals erst die einheitlichen Zentralbehörden, welche sich einen Einfluß auf die Provinzen noch erkämpfen mußten. Weder die staatsrechtlichen Anschauungen der Zeit, noch die Bedürfnisse des Verkehrs wußten von etwas anderem, als daß der Kurfürst von Brandenburg in seiner Person auch Herzog von Magdeburg sei, und daß demgemäß seine Geheimen Räthe auch für diese Provinz die obersten Rathgeber seien. Aber eben dieser Umstand hatte die Folge, daß die leitenden Gesichtspunkte der neuen berliner Politik auch in Halle sich geltend machten. Bei aller Nachsicht für das ständische Wesen hatte man an zwei Forderungen festgehalten: an der Reform der Kirchenverfassung und an einer Vermehrung der Steuern für die stehende Armee, die sich zu einer tiefgreifenden Steuerreform ausgestaltete.

Das Erstere war für den Großen Kurfürsten die selbstverständliche Folge seiner starken religiösen Ueberzeugung und der langen Kämpfe, die er im Reiche und speziell in seinen anderen Landen für die Gleichberechtigung der Reformirten gegen die Spitzfindigkeiten des im Buchstabenglauben erstarrten Lutherthumes geführt. Eine feste Haltung nach dieser Seite war gegeben durch die Bedeutung des kirchlichen Lebens in jenen Tagen überhaupt; der Kurfürst lebte und webte noch ganz in den Traditionen der gläubigen protestantischen Fürsten des 16. Jahrhunderts; alles geistige Leben war noch unbedingt von der Kirche beherrscht; sie repräsentirte das, was heute Kirche und Schule, Literatur und Presse, Universität und Wissenschaft zusammen ausmachen. Und vor allem die Auffassung der Kirche als einer landesherrlichen Konsistorialkirche bedeutete für den Kurfürsten und seine Räthe eines der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Machtmittel; in Magdeburg stießen sie auf eine Junkerkirche, die im Schlepptau der verhaßten wittenberger Hochschule segelte, nach innen keine selbständige geistige Führung hatte und mit Ausnahme der geistlichen Ministerien in Halle und Magdeburg ganz von dem vornehmen Adel abhängig war. Und wenn dieser an der literarischen und religiösen Bildung der sächsischen und thü-

ringischen Lande vollen Antheil hatte, so hob das den Stand der Pfarrer, welche als ausgediente Hauslehrer die alten Haushälterinnen ihrer Herren heirathen mußten, nicht nothwendig; man könnte eher behaupten, es habe ihn herabgedrückt. Die große soziale Bedeutung, welche die Pfarrer als ein gebildeter, relativ selbständiger, nur von geistigen Interessen geleiteter Mittelstand in einzelnen Territorien hatten und haben konnten, verschwand, wo die Pfarrer nicht an einem fürstlichen Konsistorium, an guten Schulen, an einer Landesuniversität einen selbständigen Mittelpunkt fanden.

Die Gründung eines mit der hallischen Regierung eng verbundenen Konsistoriums[1]), an dem von 1688 an neben dem lutherischen ein reformirter Geistlicher Theil nahm, und die Einschränkung des Patronatrechts, das waren die Punkte, um die man stritt, an denen der Kurfürst, wie sein Nachfolger festhielten. Eine gleichmäßige Vokationsformel für alle Pfarrberufungen mit Ausschließung der Verpflichtung auf die Konkordienformel wurde durchgesetzt; alle Geistlichen mußten vom Konsistorium examinirt und ordinirt sein. Verschiedene umfangreiche Verordnungen ergingen über das theologische Examen und die Vokation. Im Jahre 1685 wurde vorgeschrieben, daß die, welche an der reformirten Universität Frankfurt a. O. studirt, vorzugsweise befördert werden sollten. Die Krönung des Werkes aber war, daß die Universität Halle, mit einer kirchlichen und philosophischen Richtung ganz neuer Art, daß hier die wichtigste Pflanzstätte des Pietismus und des absolutistischen Naturrechts gegründet und damit dem geistigen Leben des Landes ein neuer, beherrschender Mittelpunkt gegeben wurde. Die Einführung der brandenburgischen Religionsedikte von 1662 und 1664, welche das Prinzip der Toleranz für die verschiedenen Konfessionen genauer fixirt hatten, konnte im Jahre 1713 als eine auf nicht mehr zu viel Widerspruch stoßende Maßregel erscheinen. Die Generation, welche nach 1697 aufwuchs, war an anderen geistigen Brüsten genährt, als die, welche 1680 lebte. Die Einwirkung auf das geistige Leben, auf die Erziehung, auf die künftigen Generationen ist in jeder neu erworbenen und umzustimmenden Provinz das Wichtigste. Wenn hier der richtige Weg gewählt wird, ist alles andere dagegen verschwindend.

Die staats- und kirchenrechtlichen Theorien der Zeit, in dem weitgehenden landesherrlichen Kirchen- und Staatsregiment gipfelnd, er-

1) Vgl. über diese Dinge Opel a. a. O. S. 45—52 und die königl. Edikte über Konsistorialsachen bei Mylius Theil 1.

leichterten gegenüber anderen Zeiten und katholischen Provinzen allerdings diese Einwirkung sehr. Wo das kirchliche und das geistige Leben überhaupt andere, vor allem selbständigere Formen angenommen hat, ist die Frage eine unendlich viel schwierigere. Immer aber bleibt die Aufgabe dieselbe: die Staatsgewalt kann, ohne abzudanken, nie der fundamentalen Aufgabe ausweichen, zu den großen geistigen Strömungen des kirchlichen, pädagogischen, literarischen, sittlichen Lebens, die sie nicht selbst erzeugt, die sie nie ganz in der Hand hat, feste Stellung zu nehmen. Durch diese Stellungnahme befestigt sie sich oder erschwert sich ihr Dasein, durch sie verkittet sie neue Provinzen mit dem Staate oder fördert ihr Sonderleben. Das letzte Bindemittel für alles große gesunde Staatsleben ist eine einheitliche geistig-sittliche Atmosphäre; ihre Erzeugung nur den Individuen überlassen, die Staatsgewalt hiervon ausschließen zu wollen, bedeutet ein geistiges Manchesterthum, das ebenso verkehrt ist wie das wirthschaftliche. —

Wie die Kirchenreform aus den großen Gesichtspunkten des geistigen Lebens, so war die Steuerreform aus dem dringenden Bedürfniß des praktischen Lebens erwachsen. Die Stadt Magdeburg hatte seit 1666 eine brandenburgische Garnison und mußte die Mittel dafür aufbringen; es verstand sich Aehnliches nun für das ganze Herzogthum von selbst, es mußte mit tragen an der Last der stehenden Armee. Die Naturaleinquartierung und die Erhöhung der bisherigen Steuern war die selbstverständliche Folge der Einverleibung. Wir wollen die finanziellen Aenderungen im Lande in der folgenden Studie im Zusammenhang darstellen. Hier haben wir nur zu betonen, wie die finanziellen Forderungen und die Unterbringung der Truppen in das allgemeine Gebiet der Politik und Verwaltung naturgemäß übergriffen, wie die Einsetzung besonderer kurfürstlicher Kommissionen zur Einführung der Akzise, zur Reform der direkten Steuern, zur Prüfung des städtischen Haushaltes in Halle und Magdeburg[1]), wie die Einführung kurfürstlicher Akzisebehörden in den Städten die Rechte des engeren und weiteren Ausschusses, der Landräthe und Landkommissarien berührte und zuletzt zu einer Aenderung der obersten Landesbehörden führen mußte, sowie zu einer Modifika-

1) Ich gehe hierauf unter Verweisung auf meine Ausführungen in der Zeitschr. f. preuß. Gesch. Bd. 8 S. 562—567 über die Reformen in den Städten Halle und Magdeburg von 1680—1700 nicht näher ein, bemerke nur, daß diese Eingriffe in das städtische Wesen, ebenso wie die Einführung der Akzise, die ständische Verfassung, die wesentlich nur ein Ausdruck der Macht von Domkapitel und Landadel war, nicht so sehr berührte.

tion derjenigen Landesverfassung, die aus den Vereinbarungen von 1680—1688 hervorgegangen war. Ich meine die Schaffung des Obersteuerdirektoriums von 1692.

Das Steuerreglement vom 16. März 1692[1]), welches diese Behörde ins Leben ruft, ist theils Verfassungsgesetz, theils Behördeninstruktion, theils Steuergesetz. Es ist ein Kompromiß zwischen den energischen Reformtendenzen der Dankelmannischen Verwaltung und der noch bestehenden Macht der ständischen Ausschüsse, die trotz der in den Städten eingeführten Konsumtionsakzise die Steuer- und Schuldenverwaltung des Herzogthums in viel zu festen Händen hielten, als daß man sie ihnen ohne weiteres nehmen und ganz auf ein Kriegskommissariat hätte übertragen können. Den Grundsatz, den die Geheimen Räthe 1680 in Berlin den Ständen gegenüber betont, pecuniam indictam et collectam esse principis, das gehe die Stände gar nichts an, hätte man noch nicht, ohne ernsten Widerstand zu finden, praktisch durchführen können.

Wie man bei der Katasterrevision von 1682—1693 stets in Fühlung mit den ständischen Ausschüssen gehandelt, ja ihnen dabei jetzt, wie später in entscheidenden Punkten hatte nachgeben müssen, so will das Reglement aus höchster landesfürstlicher Obrigkeit und Macht, aber soweit möglich mit Beibehaltung der landschaftlichen Privilegien, Freiheiten und Verfassungen das Kollekt- und Kreditwesen im Herzogthum neu ordnen.

Es wird und zwar nicht am Sitz der Landesregierung in Halle, sondern in Magdeburg, wo Domkapitel und Ausschüsse in der Regel tagen, eine neue halb kurfürstliche, halb ständische Behörde, das Obersteuerdirektorium errichtet, dessen drei Mitglieder jetzt und künftig von dem Kurfürsten ernannt werden; davon ist aber nur einer, der Oberkriegskommissar von Platen, von märkischem Adel, nach seinen Traditionen fürstlicher Beamter; er steht auch nicht an erster Stelle, sondern Levin von Schulenburg, Dekan des Domkapitels, nebenbei allerdings auch brandenburgischer Geheimer Rath; der dritte ist der Landrath des Saalkreises von Dieskau, der zugleich zum Regierungsrath ernannt ist. Alle drei treten in kurfürstliche Pflichten, aber so, daß Platen im Namen des Fürsten, die beiden anderen im Namen der Landstände die Direktion des Steuer- und Kreditwesens führen. Aehnlich sollen die Ernennungen auch später gemacht werden.

Die Militär- und Marschsachen bleiben dem Oberkriegskommissar

1) Abgedruckt bei Klewitz, Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg Bd. 2 S. 28—43.

allein. Der Landrentmeister und sämmtliche ständische Steuer- und Akzisebediente werden zugleich in kurfürstliche Pflichten genommen. Die Stellen der bisherigen landschaftlichen Akzisebedienten, welche in Stadt und Land die Trankſteuer erheben, und die der neuen städtischen Konsumtionsakzisebedienten sollen nach und nach vereinigt werden. Der engere Ausschuß legt nicht mehr Rechnung vor dem größeren; er ist nicht mehr Steuerexekutivbehörde, wie bisher. Aber damit sind die Konzessionen in monarchischem Sinne erschöpft.

Dagegen werden dem weiteren und engeren Ausschuß ihre Rechte im allgemeinen bestätigt; die Stände erhalten 4000 Thl. jährlich zu beliebiger freier Verwendung, der weitere Ausschuß hat das Verwilligungsrecht und soll sonst in wichtigen Angelegenheiten gehört werden; er darf sich ohne besondere Erlaubniß versammeln. Von den Mitgliedern des engeren Ausschusses dürfen die in Magdeburg anwesenden stets den Sitzungen des Obersteuerdirektoriums anwohnen; seine wichtigsten Mitglieder, die vier Landräthe, treten alle Quartale, damit ihnen ja der gebührende Respekt nicht entzogen werde, mit dem Oberdirektorium und den etwaigen anderen Ausschußmitgliedern zusammen; da erstatten sie nicht blos Bericht über ihre Bezirke, sondern es wird da auch über alle wichtigeren Dinge Beschluß — besonders bezüglich des Schuldenwesens — gefaßt; der Landsyndikus führt das Protokoll. Um die jura der Braustädte dem Adel wenigstens nicht ganz preis zu geben, sollen für Entscheidungen dieser Art ein oder zwei geschickte Subjekte zugezogen werden.

Die neue Behörde hat die Steuerausschreibung, während die magdeburgische Regierung die Etats nur noch zur Nachricht erhält; sie hat nicht blos die bisherigen landschaftlichen Einnahmen, sondern auch die Konsumtionsakzise und außerordentlichen Steuern unter sich. Sie prüft mit ausgewählten Mitgliedern beider Ausschüsse die Hauptrechnung, die dann an das Generalkriegskommissariat geht; der Landrentmeister prüft mit dem Landrath jedes Kreises die Spezialkontributions- und Akziserechnungen jedes Kreises. Die vier Landräthe bleiben vollständig in ihrer angesehenen, ich möchte sagen alles beherrschenden Stellung. Sie prüfen und verfügen allein über Steuernachlässe, haben überhaupt wesentlich die Funktionen, welche später dem Provinzialkommissariat zustanden. Mit den Geschäften der damaligen brandenburgischen analogen Beamten haben sie gar nichts zu thun; dafür, d. h. für die lokalen Marschgeschäfte und derartiges amtiren die besonderen, sehr viel zahlreicheren Land- und Kreiskommissare, die aber auch wesentlich aus dem einheimischen Adel genommen sind.

So besteht die Summe der formalen Aenderungen eigentlich nur darin, daß der brandenburgische Oberkriegskommissar in die ständische Behörde eingetreten ist, daß er mit den zwei angesehensten Mitgliedern des engeren Ausschusses eine Art ständigen Exekutivkomitees desselben bildet, daß dem Landsyndikus die Leitung der Geschäfte etwas aus der Hand genommen ist, daß die zwei ständischen Oberdirektoren durch fürstliche Titel und Ehren gleichsam moralisch verpflichtet werden, das fürstliche Interesse über das ständische zu stellen. Die ständische Schuldenverwaltung kommt unter eine gewisse Kontrole und Abhängigkeit von Berlin, wie die ständische Steuerverwaltung. Aber von einem äußerlichen und formalen Siege der monarchischen Tendenzen war man mit dieser neuen Ordnung doch noch weit entfernt. Das Obersteuerdirektorium war in der Hauptsache nur eine andere Form für die Herrschaft des engeren Ausschusses, der 1694 als äußeres Zeichen seiner Macht der Wittwe des ersten brandenburgischen Gouverneurs, des Herzogs August zu Schleswig-Holstein, ihr Palais als Landschaftshaus und Sitz des Obersteuerdirektoriums abkaufte.

Freilich war es eine Form der Herrschaft ständischer Elemente, welche die gesunde Wirksamkeit der ständischen Verfassung vollends untergrub. Die historischen Wandelungen dieser Verfassungen zeigen fast überall einen ähnlichen Gang. Zuerst traten an die Stelle der Landtage die Ausschüsse, dann an die Stelle der Ausschüsse einzelne bevorzugte Personen. Die immer weitere Verengung und Aristokratisirung hält den Zufluß frischen Blutes und Lebens von unten ab, und nach oben entstehen doch keine wirklich brauchbaren und wirksamen Aemter. Mochte es die zwei Oberdirektoren und die Herren Landräthe kirren, daß sie gleichsam noch über den engeren Ausschuß hinauf rückten, es war kein materieller Sieg der Stände mehr wie die Polizeiordnung von 1688, sondern nur der Sieg einer Personenclique; man mochte in Berlin recht gut wissen, daß man sich auf Schulenburg und Dieskau in ähnlicher Weise verlassen könne, wie auf den Regierungsrath von Mandelslohe, dem man die Einführung der Konsumtionsakzise aufgetragen. Man hatte ständische Formen noch konzedirt, weil man materiell bezüglich des Geldes und Einflusses bereits Bedeutendes erreicht hatte. Und für die ruhige Entwickelung des Landes war es von großer Bedeutung, daß so in aller Form Rechtens eine Uebergangsorganisation geschaffen war, mit der man in Berlin wie in Magdeburg glaubte zufrieden sein zu können.

In den zwei folgenden Jahrzehnten (1692—1712) ist an der Verfassung und Verwaltungsorganisation des Landes dann nichts weiter

geändert worden. Wohl aber vollzog sich materiell ein erheblicher Umschwung. Es traten die großen Steuererhöhungen ein, denen die ständischen Organe sich nicht entziehen konnten, es machte sich ein so gewaltiger fiskalischer Druck geltend, wie nie zuvor, theilweise ausgeübt durch Beamte, die eben aus dem Magdeburgischen stammten. Die merkantilistischen Maßregeln begannen von der Kurmark auf das Herzogthum übertragen zu werden. Alle möglichen Privilegien, Konzessionen, Monopole wurden von der Hofkamarilla ertheilt. So lange daneben gute Jahre waren, hatte das auch für die politische Stimmung nicht viel zu bedeuten. Als nun aber von 1708 und 1709 an eine allgemeine mehrjährige Erwerbsstockung für das östliche Deutschland begann, da erinnerte man sich auch im Magdeburgischen plötzlich nur des Ungünstigen, was von Berlin gekommen. Wir sehen bis zur hallischen Regierung hinauf eine Stimmung wachsen, die in dem oberflächlichen Beobachter die Meinung erwecken konnte, die Verschmelzung mit dem brandenburgisch-preußischen Wesen sei ganz mißlungen, mache eher wieder Rückschritte.

Als 1710 alle Provinzialregierungen aufgefordert wurden, über den Nothstand zu berichten, da mußte die hallische Regierung zwar gestehen, daß im Lande weder Pest, noch Hungersnoth sei, daß im Gegentheil ein reicher Getreideexport im letzten Jahre stattgefunden, aber im übrigen suchte sie doch, obwohl von einem ihrer Mitglieder gewarnt nicht so zu übertreiben, möglichst schwarz zu malen und vor allem die Sache so darzustellen, als ob an allem das berliner Regiment, die gestürzten Minister schuld seien. Es ist ein großes Sündenregister, das sie einsendet[1]). Sie klagt in beweglichster Weise über das schlechte Geld und die viele Scheidemünze, über die Eingriffe in die Justiz und die gewissenlosen Amtleute, über die Monopole und die Hemmung des Debits durch Auflagen und Konzessionen, über die häufigen Gesetzesänderungen und die Unsicherheit von Privatrechtstiteln (womit die fiskalischen Prozesse gegen usurpirten Domänen-Besitz gemeint sind), über die Juden, welche jetzt zahlreicher ins Land kämen, vor allem aber über die Erhöhung der Prästanda, über die vielen neuen Kollekten. Wenn so die Regierung sprach, wie werden die Klagen im Lande gewesen sein!

Daß in der Zeit von Dankelmanns Fall bis zum Sturz des Dreigrafenministeriums viele Mißgriffe vorgekommen waren, ist nicht zu leugnen. Aber lächerlich war es, die allgemeine wirthschaftliche Krisis auf berliner Eingriffe zu schieben, nicht zu fragen, ob nicht die alten hergebrachten Mißstände das Wichtigere, ob die Münze und die Justiz,

1) M. St. A. Landesreg. Rep. A. 5. XV 3: Akta betr. den Zustand des Landes ꝛc.

das Brauwesen und die Schiffahrt vor 1680 etwa besser waren, ganz zu unterdrücken, was sich seit 1682, z. B. durch die französischen Kolonien, durch die Hebung der Industrie, gebessert hatte.

Und jedenfalls lag es beim Regierungswechsel in Berlin 1713 nahe, daß man dort umgekehrt dachte, daß man eher geneigt war, alle vorhandenen Mißstände auf die zu große Selbständigkeit der Provinz zurückzuführen. Man habe — hieß es dort[1]) — das Erzstift bei der Einverleibung zu gelinde traktirt, ihm alles Mögliche verwilligt, was anderen Provinzen nicht stattgegeben. Mit den Rechten der Stände werde man bei Aenderungen freilich viel Difficultäten haben, man müsse langsam, sukzessiv, mit Behutsamkeit vorgehen. Aber jedenfalls ließen sich viele Unkosten und Beamte durch eine Veränderung ersparen.

Friedrich Wilhelm I. ließ wenige Tage nach seiner Thronbesteigung (18. März 1713) durch Ilgen an das Generalkriegskommissariat schreiben: „Die Obersteuerdirektoria in Unsern Provinzen haben den Unterthanen wenig Vortheil gebracht, auch die prompte Vollstreckung unserer in Steuersachen ergehender Verordnungen mehr gehindert und retardirt als befördert." Er dachte dabei nur nebenbei an die ebenso benannten Behörden in Halberstadt, Minden und Ravensberg, vornehmlich an die in Magdeburg. Die große definitive Aenderung bereitete sich vor. Das Land stand in gewissem Sinne vor der eigentlichen Einverleibung in den preußischen Beamten- und Militärstaat, 33 Jahre nachdem es den Großen Kurfürsten als Landesherrn anerkannt, 63 nachdem es ihm zuerst gehuldigt.

Es folgten nun nach einander die Umbildung des Obersteuerdirektoriums in ein kollegialisches, rein königliches Kommissariat, die gänzliche Veränderung der Lokal- und Stadtbehörden, die Verlegung der Regierung, der Kammer und des Konsistoriums von Halle nach Magdeburg, die Aufhebung der ständischen Schuldenverwaltung, ein wesentlich stärkeres Heranziehen von Nichtmagdeburgern bei der Aemterbesetzung, die letzten Kämpfe mit der ständischen Opposition, die volle Einverleibung des Herzogthums in das handelspolitische System der Hauptlande, wie die möglichst weitgehende Ausnützung der magdeburgischen Steuerkräfte für den Gesammtstaat, Aenderungen der tiefstgreifenden Art, die nicht ohne schwere Kämpfe zwischen den Behörden selbst und mit dem Lande sich vollzogen, die nicht ohne harte Bedrückung und zeitweise Schädigung der Lokal- und Provinzialinteressen abgehen konnten.

1) B. St. A. Akta betr. das Reglem. vor das Kommissariat.

Die Ersetzung des Obersteuerdirektoriums durch ein Kommissariat gründet sich auf eine Denkschrift vom 27. März 1713, die Grumbkow selbst oder Joh. Andr. Kraut zum Verfasser haben muß. Der letztere, als Magdeburger mit allen Verhältnissen genau bekannt, erscheint im Staatsrath und im Generalkriegskommissariat in den nächsten zehn Jahren als der regelmäßige Referent in diesen sämmtlichen Angelegenheiten; ein typischer Vertreter der städtisch bürgerlichen, fleißigen, nach Berlin gezogenen magdeburgischen Beamten, welche eine kaufmännische Routine mit der schlauen Geriebenheit des Amtmanns und Kassirers verbinden, ist er unter Grumbkows Leitung der natürliche Gegner der ständischen Einrichtungen. Er nimmt gleichsam die Fäden wieder auf, welche der als Bösewicht von dem Adel verschrieene, vom Kurfürsten später als Kanzler nach Halberstadt versetzte Dr. Unverfährt 1680—1682 angesponnen. Der Bericht an den König erfolgt am 22. April; er trägt den Vermerk: lectum in consilio status den 8. May 1713 et resolutum ut in margine. Das nach diesen Staatsrathsbeschlüssen vollzogene Reglement für das Kommissariat ist am 2. Juni 1713 vollzogen.

Der Gedanke war, es müsse statt einer Vielheit verschiedener Organe, der Stände, Ausschüsse, Landräthe, Landkommissarien, des Obersteuerdirektoriums, eine fest geschlossene rein königliche Behörde an die Spitze des ganzen Steuer- und Landespolizeiwesens treten; die ständische Theilnahme an allen Geschäften führe nur zu einer endlosen Diätenliquidation und zum Hinziehen der Geschäfte; ein Kollegium in stetiger Aktivität leiste ganz anderes als die Quartalzusammenkünfte; das jus collectandi stehe dem König privative zu; die Stände hätten im Obersteuerdirektorium über Beamtengehalte, Beamtenanstellung und vieles Andere mitgesprochen, was sie gar nichts angehe; die Steuerkasse stehe viel sicherer unter einem Kommissariat; den Ständen sei das Landeskreditwesen, aber als eine ganz von den bisherigen Geschäften getrennte Sache zu lassen; das Landrathsamt sei wesentlich herabzudrücken und mit dem Landkommissariat zu verschmelzen. Durch all das würden die Negotia besser und geschwinder expedirt und erkleckliche Summen, welche bisher an Zehrungskosten, Salarien und sonsten aufgegangen, erspart.

Die gegnerischen Stimmen, welche man hörte, betonten vor allem die große Veränderung in der Stellung der Landräthe, hoben aber auch hervor, wie günstig das Zusammenwirken von Obersteuerdirektorium und engerem Ausschuß z. B. für den Kredit des Landes gewesen; er habe darauf beruht, daß viele mit Gütern im Lande angesessene Leute die Geschäfte geführt.

Das Reglement vom 2. Juni geht über diese Bedenken vollständig

hinweg und bestimmt die Kompetenz des neuen Kommissariats nach den oben angegebenen und den damals überhaupt für diese neuen Landespolizei- und Steuerbehörden maßgebenden Grundsätzen [1]). Platen als Direktor und Dieskau als erster Rath treten aus der alten in die neue Behörde mit über; letzterer war zugleich erster Rath in der Regierung; neben ihn traten als Juristen der Geh. Justizrath von Pulian, dann ein angesehenes bisheriges Mitglied des hallischen Schöppenstuhles, Cellarius, und endlich erst als Protonotarius, dann später als stimmberechtigtes Mitglied Cortrejus, wohl ein Sohn des 1706 verstorbenen Landschaftssyndikus; er ist ein besonderer Schützling Grumbkows, deutet durch seinen Eintritt ins Kommissariat den Gesinnungswechsel an, der in den einflußreichen Juristenfamilien sich vollzog. Diese Juristen waren wegen der Verwaltungsjurisdiktion im Kommissariat von besonderer Bedeutung. Es war dem Adel sehr empfindlich, daß dasselbe die Brauprozesse vor sein Forum zog. Neben diesen bearbeiteten eine Anzahl bürgerlicher Räthe aus der Akziskarriere die Finanz- und Polizeisachen. Die Hauptperson unter ihnen ist der Vetter des berliner Geh. Rathes, der Kriegs- und Kommissariatsrath und Controleur Joh. Ludwig Kraut, der mit unerbittlicher Strenge und Fiskalität nicht blos zahlreiche Konflikte mit den Ständen hervorruft, sondern das Kollegium selbst wiederholt in offene Spaltung bringt, wobei er entrüstet ist, daß Platen es mit dem Adel halte und den ständischen Organen Mittheilungen aus dem Kommissariate mache. Er weiß auch wiederholt durch persönliche Anwesenheit in Berlin seiner Meinung Nachdruck zu verleihen. Die Entscheidungen des Generalkriegskommissariats und Generaldirektoriums sind, soweit ich sehen kann, in der Regel zu seinen Gunsten, auch wenn nicht sein Vetter, sondern z. B. Manitius Referent in der Sache ist.

Schon die erste Einrichtung des Kommissariats war mit Schwierigkeiten verbunden; es mußte sich mit großer Mühe seine Räume im Landschaftshause erkämpfen. Die Landräthe, außer Herrn von Förder, der zum Mitglied des Kollegiums ernannt war, setzten der Neuorganisation zunächst einen passiven Widerstand entgegen, berichteten über nichts, fungirten in Verrichtungen weiter, die ihnen abgenommen waren; einer derselben, ein Herr von Schulenburg, sandte eine Steuer-Designation dem Kommissariat unerbrochen zurück mit der Bemerkung,

1) Der Inhalt desselben ist fast wörtlich mitgetheilt bei Isaacsohn, Geschichte des preuß. Beamtenthums Bd. 3 S. 98—101. Wir verzichten deshalb und weil es sich hier nicht um eine Geschichte der Kommissariatsbehörden, sondern des Herzogthums Magdeburg handelt, auf eine Analyse.

da habe sich das Kommissariat nicht einzumischen. Und fast ebenso widerwillig zeigten sich die Kammer und die Regierung in Halle, mit denen gute Harmonie zu halten dem Kommissariat empfohlen war, sowie die Städte, besonders Magdeburg, und die Domänenamtleute, deren frühere Selbständigkeit in Steuer-, Einquartierungs-, Polizeisachen erst jetzt ernstlich bedroht war.

Ueber die eigentlichen Motive der Verlegung der Landesbehörden von Halle nach Magdeburg im Laufe des folgenden Jahres (1714) klären uns die erhaltenen resp. mir zugänglichen Akten[1]) nicht vollständig auf. In einer Eingabe der Stadt Magdeburg vom 18. Mai 1714 wird unter anderen Mitteln zur Hebung der Stadt auch darum gebeten; es würde, so wird hier ausgeführt, der ganzen Provinz zuträglicher sein, wenn die Landesregierung nach Magdeburg käme. Halle liege ganz am Ende der Provinz; von einzelnen Orten habe man zwanzig Meilen dahin zu reisen. Magdeburg liege mitten im Herzogthum, sei ein fester Ort, wo das Landesarchiv und die Kassen am besten aufgehoben wären. Die Nahrung werde hier sehr zunehmen, während Halle, wenn es die Akademie behalte, nicht viel abginge. Diese Gründe haben wohl auch in Berlin durchgeschlagen. Die persönliche Anwesenheit der Unterthanen am Orte der Landesregierung war so häufig nothwendig, daß nur äußere Umstände die Verlegung der Regierung in eine entfernte Exklave erklären. Halle war im 15. Jahrhundert nur deshalb Residenz geworden, weil es die reichsstadtähnliche Selbständigkeit nicht, wie Magdeburg, hatte behaupten können. Jetzt, nachdem diese Stadt dem Lande wieder mehr und mehr einverleibt worden, war es natürlich, ihr die Stellung als Hauptstadt zurückzugeben, zumal sie die harten Schläge des 17. Jahrhunderts trotz ihrer französischen und Pfälzer-Kolonie noch gar nicht überwunden hatte, mit 8—10 000 Seelen sich hinschleppte, während Halle dank der neu gegründeten Universität doch schon 13—14 000 damals zählte. Auch hat vielleicht die Erkenntniß mitgespielt, daß die Gesammtinteressen des Landes richtiger von Magdeburg aus erkannt werden könnten. War doch der große und lange Konflikt zwischen der Stadt und dem Erzstift der eigentliche Fluch für das Land gewesen und zeigten sich noch lange hin in der Regierung, der Kammer, dem Kommissariat, ja selbst in der späteren Kriegs- und Domänenkammer die Folgen davon, daß die Beamtentraditionen auf die Anschauungen des Domkapitels, des Land-

1) B. St. A. Magdeb. III 5, Translozirung der Kollegien von Halle nach Magdeb., giebt nur die äußere und Baugeschichte.

adels und der hallischen Juristen hinwiesen, daß es diesen Kreisen schwer wurde, die Interessen der Elbhandelsstadt richtig zu erfassen.

Natürlich empfand Halle die Wegverlegung als schweren Schlag; vergebens erbot sich die Stadt mit den Vorstädten und der Universität jährlich 1000 Th. mehr aufzubringen; auch die Behörden selbst scheinen sehr widerwillig dem Befehl gehorsamt zu haben, der sie zum 1. Oktober 1714 nach Magdeburg rief. Die Kammer, die dort neben dem Kommissariat, der Regierung und dem Konsistorium nicht auch im Landschaftshause Unterkunft fand, sondern in dem königlichen Hause einen höheren Offizier verdrängen mußte, beschwerte sich, sie könne von der Regierung wegen der täglich vorfallenden Kommunikation eigentlich gar nicht separirt werden. Vielleicht war es im Sinne der berliner Vorgesetzten, daß sie sich mehr als bisher auf eigene Füße stellte.

Die Neuordnung des ständischen Kreditwesens, 1713 in die Hände Ilgens gelegt und durch ein Reglement vom 13. Dezember dieses Jahres abgeschlossen[1]), hatte nur einen provisorischen Charakter behauptet. Man hatte sofort dem engern Ausschuß gezeigt, daß die Einnahmen, die man ihm ließ, nicht weniger als königliche gelten; während man ihm zunächst noch 4000 Thl. für die ständischen Bedürfnisse ließ, mußte[2]) er 9000 Thl. jährlich zur Besoldung des Kommissariats und im folgenden Jahre 46400 Thl. Schulden von der Hauptsteuerkasse übernehmen. Im Dezember 1716 meldet Grumbkow, daß der König ihm mündlich die Aufhebung der besonderen landschaftlichen Geld- und Kreditverwaltung befohlen habe. Die noch vorhandenen Schulden, 134329 Thl., werden baar an die Gläubiger bezahlt; darunter erscheinen das Domkapitel mit 26000 Thl., Ilgen mit 3500, Geh. Rath Kraut mit 4000, dann sonstige höhere Beamte und Adelige, sowie Hospitäler und geistliche Stiftungen. Es scheint, daß der engere Ausschuß keine offene Opposition wagte; der weitere aber beschwerte sich (23. Juli 1717), wiewohl dem engern verboten worden war, die Sache an ihn zu bringen. Er bestritt dem Könige das Recht, die bisher für die Schuldenverzinsung aufgebrachten Steuern weiter zu beziehen und erörterte die Wohlthaten des Kreditsystems für das Land, indem es Nachlässe und Vorschüsse gegeben, durch die Stellung der Ausschußmitglieder stets über Geld habe verfügen können. Der Landeskredit werde nun gänzlich zerfallen; wenn der König die Schulden zahle, trete er

1) Vgl. Isaacsohn a. a. O. Bd. 3 S. 82.

2) B. St. A. Magdeb. CXX Sect. VI 2: Akta wegen der aufgehobenen Magdeb. landsch. Kreditkasse.

an die Stelle der Gläubiger, habe aber nicht das Recht, dem Lande ohne jedes Verschulden seine wichtigsten Gerechtsame zu entziehen, die er noch gar nicht lange (1713) neu bestätigt.

Die Eingabe wurde ad acta genommen und nicht beantwortet. Die nun auf 2000 Thl. herabgesetzte Summe für ständische Besoldungen und Diäten wollte der engere Ausschuß im Gefühle der ihm angethanen Rechtsverletzung erst nicht mehr annehmen, verstand sich aber 14. März 1718 unter der Bedingung dazu, daß er auf der Quittung erklären dürfe, er beharre bei seinem Gesuch, es des Landesschlusses halber sowohl, als wegen der Kreditkasse bei der alten Observanz zu lassen.

Den Ständen war damit jede eigentliche Theilnahme an der Zentralverwaltung des Herzogthums abgeschnitten; der weitere Ausschuß wurde gar nicht mehr versammelt, der engere sank fast zu völliger Bedeutungslosigkeit herab. Es ist charakteristisch für ihn, daß er in der für das Herzogthum vorübergehend so wichtigen Frage der Lehnsallodifikation gar keine Rolle spielte, die ernstliche Opposition gegen Berlin einer Anzahl frondirender Edelleute überließ, von denen er sich lossagte.

Der König war Ende des Jahres 1716 zu dem Entschluß gekommen, die Lehnsqualifikation der Rittergüter aufzuheben und dafür sich einen Kanon von der Ritterschaft zahlen zu lassen. Die Absicht war dabei, die zahlreichen Lehnsprozesse, Lehnssporteln und -Schreibereien zu beseitigen. Die Vasallen sollten freie Eigenthümer werden, Geld aufnehmen, über ihre Güter frei verfügen können. Es ist natürlich, daß dieser tiefe Einschnitt in das bestehende Recht manche juristische Zweifel erregte, viele Interessen günstig oder ungünstig berührte. Eingehende juristische Erörterungen mußten über die Rechte der Gesammthänder, über die künftigen Pflichten des Adels gegenüber dem Könige vorausgehen. Der Adel selbst hatte die größten Bedenken, sogar in der Kurmark fürchtete er dem Bürger und Bauer gleich gestellt zu werden, seine Steuerfreiheit zu verlieren; sollte er doch erst 50, dann 40 Thl. für das Lehnpferd jährlich zahlen und zwar nicht blos für den Wegfall der Lehnssporteln, sondern auch als Ersatz der früher in Kriegszeiten häufig geleisteten Pferdegelder. Doch kam es in der Kurmark bald zu einem gütlichen Abkommen, das in der Assekuration vom 30. Juni 1717 [1]) seinen Ausdruck fand. Dabei beruhigte sich aber der altmärkische Adel noch nicht und der ihm nahestehende magdeburgische deprezirte ohne

1) Mylius, Corp. Const. Brand. II 5 S. 89 ff.; vgl. Droysen, Friedrich Wilhelm I. Bd. I S. 199—208, 214—215.

weiteres (Juni 1717) den Kanon und die Veränderung der Lehen. Der ganze Adel im Reich schrie über Gewalt. Und da es in die Tendenzen des österreichischen Hofes paßte, erfolgte das kaiserliche Dehortatorium vom 28. Februar 1718; ohne daß ein Kläger aufgetreten, mischte sich der Kaiser ein, das Geschehene sei reichs- und kreiskundig, niemand brauche Derartigem Parition zu leisten. Der preußische Hof antwortete in einem Bericht vom 18. Mai 1718 an den Reichshofrath.

„Begreiflich, sagt Droysen, daß man in Berlin diesen Eingriff in das reichsfürstliche Recht und die königliche Souveränität, den Aufruf zur Widersetzlichkeit sehr ernst nahm." Man forderte die Organe der Stände und die einzelnen magdeburgischen Vasallen zur Erklärung auf und gelangte endlich auf Grund von gütlichen Verhandlungen zu einer Assekuration, entsprechend der brandenburgischen[1]). Nur 10—20 Edelleute blieben renitent: sie verweigerten die Zahlung, ließen es auf Exekution durch das Kommissariat ankommen und legten dann Klage gegen dasselbe ein, die sie in der Appellationsinstanz an den Reichshofrath brachten. Hier blieb die Sache nun eine Reihe von Jahren hindurch anhängig und diente der österreichischen Politik hauptsächlich in den Jahren 1722—23 dazu, Preußen zu schikaniren, zu ärgern, ihm Schwierigkeiten zu bereiten. Hauptsächlich ein Conclusum vom 23. Dezember 1722 fordert den preußischen Anwalt zum Bericht innerhalb von zwei Monaten auf, widrigenfalls Exekution erfolgen werde. Seine umfangreiche Antwort ist vom 3. Juli 1723. Gegenüber der Behauptung der Kläger, daß Preußen auf Grund des westfälischen Friedens die Pflicht habe, in Magdeburg alles in statu quo zu lassen, betont sie die Zustimmung der Mehrzahl des Adels, welche auch die Minderzahl binde; sie führt aus, der Adel habe im Magdeburgischen stets die Pflicht gehabt, zu dienen oder Roßdienstgelder zu zahlen, habe früher in einem Jahre oft mehr, bis zu 100 Thl. gezahlt, jetzt sei alles viermal so theuer, also 40 Thl. ein ganz geringer Betrag. Es sei die größeste Ungerechtigkeit gegen die Städte, daß der Adel für die Unterhaltung der Armee gar nichts zahlen wolle. Ueber die Art und Weise, wie der König seine Armee vermehre, habe ihm Niemand Ziel und Maß vorzuschreiben. Um dem Adel aber die Zahlung zu erleichtern, wolle der König ihm ja nun sogar gestatten, die 40 Thl. auf seine Bauern umzulegen. Die Zusammenrottirung von 20 Edelleuten und vollends außerhalb Landes sei ein Komplott, verdiente als Felonie be-

1) Gedruckt Berlin 1719 bei Nicolai.

handelt zu werden. Tausende von Edelleuten in allen königlichen Landen hätten sich gefügt. Wie sollte der König da einigen eigensinnigen Leuten, die alle von eines Mannes Sentiment dependirten, ein Vorrecht, eine Immunität zugestehen.

Ich weiß nicht, wen der preußische Hof damit meinte; es war ein Schulenburg und ein Alvensleben unter den Renitenten; immer waren 20 derartige Edelleute für das kleine Herzogthum nicht ohne Bedeutung, wenn darunter so reiche, theilweise im Hannöverschen und Mecklenburgischen angesessene und von dort und Wien aus gestützte waren. Es war neben der ostpreußischen die stärkste adelige Opposition, der Friedrich Wilhelm begegnete, sie erregte seinen ganzen Zorn; nicht umsonst schärft er in der Instruktion für das Generaldirektorium dem magdeburger Kommissariat ein, den renitenten Edelleuten allerhand Schikanen zu machen und ihnen solchergestalt den Kitzel zu vertreiben, gegen ihren angeborenen Landesherrn an solch frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken.

Weitere Folgen hatte die Angelegenheit nicht. Als sich Oesterreich und Preußen in der äußeren Politik von 1726—27 an wieder zusammengefunden, verlor ein schwebender Prozeß beim Reichshofrath jede gefährliche Seite, auch wenn sich einzelne der magdeburger Vasallen den Kanon noch weiter abpfänden ließen[1]). Mißtrauisch aber blieb Friedrich Wilhelm I. lange gegen den magdeburgischen Adel. Es zeigte sich das auch in der Entwickelung des magdeburgischen Landrathsamtes, dessen Bedeutung sich mit den Reformen von 1713 vollständig umgestaltete. Wir haben schon angedeutet, daß die ständische Opposition 1713 sich nicht so sehr gegen das neue Kommissariat, als gegen die Herabdrückung des Landrathsamtes richtete.

Die vier alten magdeburgischen Landräthe hatten viel eher die Stellung niedersächsischer Drosten oder heutiger französischer Präfekten als brandenburgischer Landräthe gehabt. Die Aenderungen von 1692 hatten ihr Ansehen eher noch vermehrt; sie hatten mit der lokalen Kontributionskassenverwaltung so wenig wie mit dem Militär- und Einquartierungswesen zu thun; dagegen lag die Steuervertheilung und das ganze Rimissionswesen unumschränkt in ihren Händen; sie hatten zugleich die Oberaufsicht über die Städte und die Konsumtionsakzise; sie beherrschten durch ihre Theilnahme am Obersteuerdirektorium und

1) Ich habe im Staatsarchiv nur Bruchstücke über die Angelegenheit auffinden können und gar nichts über den Ausgang der Sache.

an der Landesschuldenverwaltung zugleich alle Anstellung von Steuerbeamten und alle Kreditbewilligungen.

In den §§ 15 und 16 des Kommissariatsreglements von 1713 wird nun ihre Stellung eine wesentlich andere: sie sollen nicht mehr quartaliter nach Magdeburg kommen und an den Sitzungen Theil nehmen, sondern in allen Steuersachen schriftlich an das Kommissariat berichten und darauf beschieden werden. Sie dürfen nur noch kleine Nachlässe bis zu 6 Thl. selbständig verfügen, sie werden gleichsam zu untergeordneten Organen des ländlichen Steuerwesens gemacht, dürfen die städtischen Akziserechnungen nicht mehr abnehmen; sie haben zugleich das auszuführen, was ihnen in Marsch-, Quartier- und Werbungssachen aufgetragen wird. Was die Kreiskommissarien bisher gethan, können sie so gut, wie die Landräthe der Kurmark und die Steuerkommissare bewerkstelligen. Die Stellen der Kreiskommissare seien daher nicht weiter zu besetzen.

Die Landräthe waren aufs tiefste verletzt. Sie pochten darauf, daß sie ursprünglich den Rang über allen Regierungsräthen gehabt, zu wichtigen Gesandtschaften und Kreissachen verwendet worden seien; sie stünden seit zwei saeculis in ganz anderer Dignität als die kurmärkischen Landräthe; sie hätten mit einem Deputirten des Domkapitels das ganze Steuerwesen zum Besten des Landes dirigiret. Die Charge der Landkommissarien, die sie tief unter sich sahen, sei von jeher in Magdeburg von ihrem Amt getrennt gewesen. Man möge sie doch nun nicht dem Collegio unterordnen, das sie seit 200 Jahren mit dirigirt hätten. Es sei für sie unanständig, an das Kommissariat berichten zu müssen.

Es half ihnen nichts. Schon die Gleichstellung mit den anderen mittleren Provinzen forderte die Aenderung. Ebenso aber drängte das Bedürfniß darauf hin, ein angesehenes königliches Kreisamt, wenn auch mit ständischer Färbung zur Ausführung des neuen Verwaltungsrechts und nachdrücklicher Handhabung der Polizeihoheit zu schaffen. Auch in den anderen mittleren Provinzen erhielt eben in jenen Jahren erst das Landrathsamt seinen spezifischen Charakter, nicht durch den Titel und nicht durch die zunächst an der alten Schablone festhaltenden Bestallungen, sondern durch die konkreten, hauptsächlich polizeilichen Aufträge, die ein Gesetz nach dem anderen von 1713 bis 1725 hauptsächlich diesen Beamten ertheilte. Als Lokal- und Kreisbeamte konnten die Betreffenden aber nicht Mitglieder der Provinzialbehörde und Regenten des Landes bleiben.

Die magdeburgischen Landräthe erhielten 1716 eine neue In-

struktion[1]); die Landkommissarien erhielten, soweit sie adelig waren, den Titel von Landräthen und wurden den älteren Landräthen als Gehilfen zugetheilt. So energisch die Stände dagegen in einzelnen Fällen protestirten, so wurden doch nach und nach die Stellen der Landräthe und Landkommissarien kombinirt. Statt vier begegnen wir bald acht magdeburgischen Landräthen, indem der Holzkreis in drei, der jerichowsche Kreis in zwei Distrikte zerlegt, das mansfelder Gebiet mit einem Landrath dem magdeburger Kommissariat 1713 unterstellt wurde. Die Bezirke waren auch so noch groß genug; nach einer Zusammenstellung von 1724 hatte jeder Landrath die Aufsicht über 70—122 Dörfer zu führen. Das ständische Vorschlagsrecht, das bis in jene Tage, ja noch bis 1720 der engere Ausschuß geübt, hörte bald vollständig auf. Friedrich Wilhelm I. begann 1725 mit der Uebung, die Landräthe vor ihrer Ernennung durch den Präsidenten Katte und einige Räthe examiniren zu lassen, und setzte eine Anzahl zuverlässiger Offiziere in die magdeburgischen Landrathsämter, unter und neben welchen freilich treugesinnte angesessene Landwirthe von Adel nicht fehlten. Jedenfalls aber konnte 1756 Blumenthal als Kammerpräsident Friedrich II. melden, aus den diesseitigen Akten sei nicht zu ersehen, daß der magdeburgische Adel ein Wahlrecht zur Landrathsstelle je unter preußischer Herrschaft gehabt. Regelmäßig seien die Vorschläge ehemals von der Regierung, dann vom Kommissariat, endlich von der Kriegs- und Domänenkammer ausgegangen, der engere Ausschuß habe vor einigen Jahren es auch nicht anders beweisen können.

Darauf verfügte der König (17. März), die Wahl der Landräthe sei in den anderen Provinzen schon zugegeben, er wolle nun aus eigener freier Bewegung ein gleiches im Magdeburgischen thun; aber es dürften keine anderen Leute vorgeschlagen werden, als ganz gesetzte, vernünftige, in reifen Jahren stehende, im Lande angesehene Leute, die mit dem Zustand des Landes bekannt und in guter Reputation stehend, das Vertrauen der Kreise besäßen. Charakteristisch ist nun, daß darauf hin der engere Ausschuß und der kreisweise eingesessene Adel in ärgerliche Händel kommen, wer eigentlich das Wahlrecht habe; der erstere beruft sich auf seine alten Rechte, der letztere auf die königliche Kabinetsordre. Dieser fügt eine heftige Anklage gegen den engern Ausschuß bei; derselbe habe sich das Verbot, daß der weitere Ausschuß sich nicht ohne königliche Ordre versammeln dürfe, zu nutze ge-

1) Ich habe sie leider weder im berliner noch im magdeburger Staatsarchiv auffinden können.

macht, habe sich die Rechte der gesammten Stände angemaßt und weigere nun dem Adel eines Distrikts sogar die Landstube zur Wahl des Landraths. Es tritt darauf eine gewisse schwankende Praxis ein: in der Hauptsache geht von da an der Vorschlag von den Rittergutsbesitzern des Distriktes aus [1]).

Wir haben damit vorgegriffen, um die Entwickelung des Landrathsamtes im Zusammenhang zu überblicken. Kehren wir nun nochmals zu den entscheidenden Jahren 1713 bis 1723 zurück, so ist Magdeburg damals nicht blos die Provinz der renitenten Edelleute, sondern es ist auch das Land, in welchem man mit den neuen, damals übermächtig hereinbrechenden finanziellen und volkswirthschaftlichen Einrichtungen in fast allen Kreisen unzufrieden war. Selbst der im ganzen schon so zahm gewordene ständische Ausschuß sendet eine Beschwerde nach der andern nach Berlin. Und die drei Kollegien in Magdeburg, Regierung, Kammer und Kommissariat, nahmen in den meisten der großen im Fluß begriffenen Fragen eine so verschiedene Stellung ein, und wußten auch an ihre entsprechenden Vorgesetzten in Berlin so zu berichten, daß die in Magdeburg wie Halberstadt angefangenen Ressorthändel sich in Berlin fortsetzten. Keine der anderen Provinzen war, soweit ich sehen kann, für die Ressortkämpfe ein so fruchtbarer Boden. Es will mir scheinen, als ob die hier ausgebrochenen Händel mit am meisten dazu beigetragen hätten, in Friedrich Wilhelm I. die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Zusammenlegung der Kommissariats- und Kammerbehörden zu reifen.

Die Ursache lag theilweise in den Personen; aber diese selbst waren das Ergebniß allgemeiner Tendenzen und Ursachen. Noch überwogen in allen drei Landeskollegien die eingeborenen Magdeburger; die zunehmend eingeschobenen Brandenburger und Pommern hatten sich mit ihnen noch nicht zum einheitlichen preußischen Beamtenthum verschmolzen. Die Landesbehörden wie ihre Kompetenzen waren ganz neu und wiederholt anders geordnet worden. Das Landrathsamt war gänzlich umgestaltet, das Verhältniß der Steuerräthe zu den Domänenämtern und den diesen bisher unterstellten Mediatstädten war ein ganz anderes geworden; die Städte waren erst jetzt definitiv der strengen staatlichen Aufsicht nach allen Seiten unterstellt. Die Kompetenzen aller dieser Behörden waren noch schwebende, das Verhältniß der Justiz

1) M. St. A. Kammer I 43 lit. L a 22, eine Anzahl Aktenbände, die sich auf das Landkommissariat und das Landrathsamt beziehen.

zur Verwaltung war vollständig verändert; in bogenlangen Berichten und Denkschriften wurde verhandelt, was Polizei-, was Justizsache sei, und darüber stritten sich nicht blos theoretische Beamtenansichten, sondern die großen Interessen der sozialen Klassen, die aufs tiefste von den Aenderungen berührt waren. Zu all dem kamen die großen materiellen Aufgaben der Verwaltung: die Katasterreform sollte endlich ihren Abschluß erhalten, eine Reform des magdeburgischen Landzoll- und Elbzollwesens wurde geplant, die neuen Akzisetarife und Aus- und Einfuhrverbote, die Solidarität Magdeburgs mit Brandenburg und die beginnende Einbeziehung des Landes in das handelspolitische System der Hauptlande führten rasch zu einem vollständigen Zollkrieg mit Sachsen; eine Braukonstitution sollte nach brandenburgischem Muster eingeführt werden, welche durchgeführt, die ganzen wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes auf den Kopf gestellt hätte; aus der Erbpacht sollte zur Zeitpacht und zwar zur Generalpacht mit um jeden Preis gesteigerten Erträgnissen übergangen werden. Das Salinenwesen des Landes empfing durch die Herstellung großer königlicher Werke eine ganz andere Gestalt; die Jahrzehnte langen Händel zwischen Kaufmannschaft und Schiffern in Magdeburg sollten endlich zum Abschluß gebracht werden. Und vieles andere der Art mehr.

Was Wunder, daß zu all diesen Fragen die Kollegien und in ihnen die Räthe eine so vielfach verschiedene Stellung einnahmen. Die Regierung, an deren Spitze jetzt Dieskau stand, wollte ihren alten Rang als das vornehmste Landeskollegium behaupten; sie war auch in Berlin noch so angesehen, daß man bis 1723 nichts Wichtiges that, ohne sie zu hören, ohne sie zu veranlassen, mit Kammer oder Kommissariat oder mit beiden gemeinsame Konferenzen zu veranstalten. Sie ist der Hort der adeligen und der spezifischen Provinzialinteressen; sie repräsentirt oft die lokale Sachkenntniß, oft auch die überlegene allgemeine Bildung. Ein Cocceji — ich kann nicht feststellen, ob ein Bruder Samuels, des Großkanzlers — zeichnet sich durch sein Vota besonders aus. Das Kommissariat klagt, die Regierung maße sich noch immer der Polizei an.

Kammer und Kommissariat haben bis 1723 ihr gegenüber noch einen entschieden untergeordneten Charakter; beide, von Berlin übermäßig zur Steigerung der Einnahmen angehalten, bewegen sich in einem engen Geist der Fiskalität, ohne auf den Staat und das Ganze des wirthschaftlichen Lebens zu blicken. Die Kammer hat in Herrn von Reck bis 1722 einen schlaffen, unbedeutenden, das Kommissariat in dem alten Herrn von Platen einen Direktor, der ärgerliche Händel im

Kollegium selbst nicht bannen konnte; Herr von Osten, 1721 aus Pommern als Vizedirektor ihm zur Seite gesetzt, konnte zunächst den von uns schon geschilderten Joh. Ludwig Kraut nicht an Einfluß erreichen; dieser wurde 1721 Geheimer Rath, 1723 Vizedirektor; nach dem Tode seines Vetters mußte er — verhaßt und verdächtigt wie jener, überdies kränklich — seinen Abschied nehmen. Der König schreibt 1. September 1724: „ich wil kein Kautüchione mehr in mein Dienst haben." Das Kommissariat hatte die Hauptkämpfe mit den Ständen in Steuersachen zu führen; es tritt gegen den Adel für die Städte ein. Und deshalb hat es auch die Kammer gegen sich, die durch die Akzise ihre Zolleinnahmen, durch die Braukonstitution ihre Domäneneinnahmen bedroht sah. Das Kommissariat ist das wichtigere, die Kammer das ältere und wegen des bedeutenden Domänen- und Salinenbesitzes zahlreichere Kollegium; denn jenes besteht 1721 aus fünf Räthen und zwei Direktoren, diese aus einem Direktor und acht Räthen, von welchen allerdings zwei noch zugleich in Pachtung stehen, sechs Sekretären, zwei Kammerschreibern und hat außerdem die besondere Kammerdeputation in Halle und eine im Sommer 1721 errichtete Rechenkammer unter sich.

Theilweise waren die Ressortkämpfe der natürliche Ersatz der früheren Meinungskämpfe zwischen Regierung und Ständen, theilweise waren sie der nothwendige Ausdruck der gegensätzlichen Staats- und Provinzialinteressen: die tastenden Versuche, aus dem Land so viel als möglich herauszupressen, es einer neuen Verwaltungsorganisation zu unterwerfen, mußten an der einen oder anderen Stelle auf Widerstand stoßen. Sie hatten aber gerade damals und gerade im Magdeburgischen noch besondere Gründe, die theils in den zurückgebliebenen Zuständen des Landes, theils in der theoretischen Bildung der Zeit lagen.

Die Interessen von Stadt und Land, von Handel und Industrie, Lokalverkehr und Durchfuhrhandel standen sich hier, dank einer um Jahrhunderte zurückgebliebenen Verwaltung, schroffer noch als sonst gegenüber. Und nun sollte auf diesen halbverdorrten Baum eine Finanzpolitik gepfropft werden, die auf anderem Boden erwachsen, oft den konkreten Zuständen Gewalt anthat. Man stützte sich dabei von Seiten der Reformeiferer auf die neue staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Bildung jener Tage, die Lehre von der Souveränität und dem Vorrecht der salus publica vor allen Privilegien, die Theorie von der Beförderung der Manufakturen und von den verschiedenen Arten des heilsamen und des schädlichen Handels; die leidenschaftliche Energie, mit welcher die Kämpfe betrieben wurden, hängt aufs engste zusammen

mit der allgemeinen Berechtigung dieser Lehren und mit dem theoretischen Fanatismus, mit dem neue politische Systeme regelmäßig auftreten. Aber es waren Theorien, die theils im Auslande, theils auf dem Boden größerer Staaten im Gegensatz zur alten Stadt- und Lokalpolitik, im Gegensatz zu privatrechtlicher Auffassung aller überkommenen Rechte erwachsen waren. Hier im Magdeburgischen lebte man thatsächlich und was die theoretischen Anschauungen betrifft noch im Mittelalter, in dem Behagen des lokalen Stilllebens, in der Rechthaberei sächsischer Advokatenkünste. Und wenn die neue Universität Halle auch die neue Bildung energisch vertrat, zunächst hatten die abstrakten theoretischen Sätze derselben nicht die nothwendige Anlehnung an eine statistische, historische, geographische Grundlage, sie entbehrten der Spezialisirung nach Land und Leuten. Unvermittelt platzen in den Akten und Verhandlungen jener Tage diese allgemeinen Sätze in eine Wirklichkeit herein, die ihnen gänzlich fremd ist. Sie verbinden sich beim Rath der Regierung, beim Oberamtmann, beim Steuerrath, beim Kaufmann, beim Magdeburger und Brandenburger mit einem so verschiedenen Vorstellungs- und Interessenkreis, daß zunächst das gegenseitige Verständniß dadurch nicht erleichtert, sondern eher erschwert wurde, weil jeder seine gewohnten, nach den neuen Theorien nur leicht modifizirten Vorstellungen nun zum Range allgemeiner Wahrheiten erhoben glaubte.

Kämpfen doch heute noch in unseren verschiedenen Parteien verschiedene Vorstellungs- und Interessenkreise in ähnlicher, sich gegenseitig nicht verstehender Weise mit einander, obwohl das gemeinsame verbindende und vermittelnde Medium, die Summe allgemeiner theoretischer, politischer, staatswirthschaftlicher und statistischer Bildung und die gemeinsamen Gefühle des Patriotismus, das Verständniß für den Staat und seine Institutionen gegen damals so unendlich gesteigert sind.

Mit der Bildung des Generaldirektoriums und der magdeburger Kriegs- und Domänenkammer kommt (1723) auch in das unklare Getriebe der damaligen Ressortkämpfe eine gewisse Ruhe, obwohl die Mißgriffe der Verwaltung, die Uebertreibungen des fiskalischen Geistes nicht sofort verschwinden, die Unzufriedenheit im Lande, die Klagen über den Ruin desselben durch die Maßnahmen der Regierung erst nach und nach sich legen. Die Beruhigung ist unzweifelhaft die Folge des 1723 geänderten Verwaltungssystems und der Personen, die nun in der Kriegs- und Domänenkammer an die Spitze traten, theilweise aber lag sie, wie die vorhergehenden Kämpfe auch in der Natur der Sache. Die Krisis von 1713–23, wenn wir das unklare Ringen der Beamtenparteien unter einander und mit den Ständen, dem Adel und der berliner

Regierung so bezeichnen dürfen, war das nothwendige Ergebniß der politischen Zusammenschweißung so verschiedener Elemente. Auch die fähigsten Köpfe und besten Charaktere konnten sie dem Lande nicht ganz ersparen.

Die Instruktion[1]) für die neue Kriegs- und Domänen-Kammer (1723) zeigt gegenüber denen für das Generaldirektorium und die anderen Kammern nicht viel Eigenthümliches. Die Provinz wird eben hier den allgemeinen Regeln der Verwaltung unterstellt, die vor allem in Brandenburg sich bewährt, jetzt auf die anderen Provinzen angewandt werden. An die Spitze der neuen, die Regierung nun ganz in Schatten stellenden großen Landespolizei-, Steuer-, Bergwerks-, Salinen- und Domänenbehörde tritt der erst vor kurzem vom Landrath zum Direktor der Kammer beförderte Christoph von Katte (später auch Katt geschrieben), aus einer der ersten Familien des Landes, aber dem Könige treu ergeben. Er blieb von 1723 bis 1746 Präsident der Kammer, um dann als Minister in das von Friedrich dem Großen eben neu gegründete sechste Departement des Generaldirektoriums für Marsch-, Einquartierungs- und Magazinwesen einzutreten. Er galt in diesen Geschäftszweigen, wie in der Domänenverwaltung als besonders tüchtig[2]).

Die Ueberführung der Verwaltung in die neue Form wurde 1723 in einer besonderen Konferenz in Berlin im einzelnen festgestellt, zu welcher Katte, Osten und Kraut befohlen waren. Da wurden definitiv die magdeburgischen Etats regulirt, die etwaigen Ausnahmen festgestellt, welche das Provinzial- oder Lokalinteresse von der Instruktion wünschenswerth machte. Wir sehen die drei magdeburgischen Beamten nochmals für die berechtigten Eigenthümlichkeiten des Landes kämpfen und auch mancherlei erreichen. So unterbleibt die geplante finanzielle Separation der Städte von dem platten Lande, die wie in der Kurmark die Akziseverwaltung und -Einkünfte ganz aus dem alten Verbande der Gesammtkontribution des Landes lösen sollte; es unterbleibt die Kapitel 9 § 1 vorgeschriebene, noch stärker merkantilistische Korrektur der Akziseтarife. Die geplante Errichtung einer Molestienkasse wird abgelehnt, da fast alle Unterthanen die Fuhren umsonst zu leisten verpflichtet seien.

Die Kammer arbeitete zunächst in zwei Departements mit zwei Direktoren und sechzehn Räthen, ohne die hallischen; das eine unter Osten, das andere unter Kraut; diese Theilung der Geschäfte war halb

1) B. St. A. Magdeb. III 14 u. 15: Etablirung der Kriegs- und Domänenkammer; III 18: Instruktion von 1748.

2) Siehe über ihn Isaacsohn a. a. O. Bd. 3 S. 408.

geographisch, halb sachlich, wurde aber bald wieder beseitigt. Bezüglich der sachlichen Eintheilung werden in dem Berichte der Kammer über die Ausführung der Instruktion folgende Agenda unterschieden: Militaria und Verpflegungs-, Salz- und Bergwerkssachen, Zoll, Akzise, Kontribution, Ritterpferdegelder, Polizei-, Städte-, rathhäusliche, Manufakturſachen, Schleusen- und Schiffahrtssachen, Aemtersachen, Justizsachen, Domänenkassen- und Obersteuerkassensachen. Zur Erläuterung füge ich aus dem erwähnten Berichte einiges Weitere noch wörtlich an:

„Der Präsident dirigirt und arbeitet in beide Departemente, insonderheit übernimmt derselbe in Abwesenheit des Oberforstmeisters die Forstsachen, erbricht alle Rescripta, Verordnungen, Memoralia, vertheilet solche in denen Departementen an denen Direktoren und vorsitzenden Räthen und revidirt alle auszufertigenden Sachen und ist bei denen Cassenvisitationen und Rechnungsabnahmen, bereiset die Aemter und Städte nach erheischender Nothdurft und traktiret die Generalia."

„Die Direktores oder vorsitzende Räthe vertheilen die ihnen zugesandte Sachen in ihre Departemente unter denen Räthen, also daß in jeder Sache ein Referent und Correferent sei, revidiren die Dekrete und alle Concepte, wohnen denen Cassen-Visitationen bei und besorgen die Rechnungsabnahme, bereisen die Aembter und Städte ihrer Departements. Was aber Geldsachen und Assignationen, auch Hauptberichte ad Potentissimum et Directorium anlangt, werden alle Concepte vom ganzen Collegio revidiret und unterzeichnet und ist allen Räthen unbenommen, auch bei Gelegenheit die Städte und Aemter von anderen Departements zu visitiren."

„Die Räthe revidiren und decretiren die ihnen zugetheilte Sachen nach der Ordnung und revidiren die von ihnen decretirten Concepte und bereisen die ihnen zugetheilte Aemter und Städte."

„Und werden alle Justizsachen, Cautiones, Fiscalia und andere Streitigkeiten, welche nicht sofort abzuthun sein, von den Kriegs- und Domänenräthen Meyer, Cellarius und Kornmann conjunctim respiciret."

„Die Kassensachen aber von den Räthen Schradern und Häslern wohl observirt, welche auch bei allen Rechnungsabnahmen von ihren Kassen gegenwärtig sein."

„Die Bausachen werden unter der Direktion des Präsidii und Direktoren durch den Landbaumeister Nuglisch und die ihme zugeordnete Bauschreiber beobachtet."

„Die Tage werden dergestalt eingetheilet, daß Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags ordentliche Sessiones gehalten, darinnen die ordentlichen Vorträge geschehen und womöglich des Vormittags alles abgethan und wenn solches nicht geschehen kann, auch des Nachmittags

damit continuiret werden, welche sonst zu Cassen-Visitationen und Rechnungsabnahme zu emploiren."

„Mittwoch und Sonnabends werden zwar keine reguläre Session gehalten, sondern angewandt, daß ein jeder seine Acten zu Hause lesen und sich zu denen Vorträgen präpariren und was ihm zu arbeiten aufgetragen, fertigen könne."

Die Land- und Steuerräthe haben bei ihrer Anwesenheit votum consultativum.

„Die Hallischen Saltz- und Wettin- und Rothenburgischen Bergwerkssachen werden von denen Deputirten Kriegs- und Domänenräthen zu Halle nach der besonders ihnen ertheilten Instruktion respiciret, jedoch also, daß sie alles und jedes mit dem Collegio communiciren, und was sie abhandeln, womöglich referiren."

„Alle Rechnungen werden von dem Rechnungsdepartement examiniret, calculiret, moniret und hiernächst dem Collegio vorgelegt und ist der Controlleur bei deren Abnahme."

Das Personal der Kammer war auch in der Folgezeit aus Magdeburgern und Söhnen der anderen Provinzen gemischt. Der 1723 ausgesprochene Grundsatz, nur Leute anzustellen, die nicht im Lande gebürtig seien, war nicht durchzuführen. Hauptsächlich die Präsidenten- und Direktorenstellen, im übrigen vielleicht ein Drittel der Rathsstellen suchte Friedrich der Große regelmäßig mit Leuten aus anderen königlichen Landen zu besetzen. Die größere Zahl aber war aus dem Lande selbst. Von 1723 an treffen wir Auskultatoren; die tüchtigen Steuer- und Landräthe, Oberamtleute und Regimentsquartiermeister rücken zu Räthen und Direktoren auf. Es bildet sich jener Beamtenadel, der Generation für Generation derselben oder ähnlichen Dienstbranchen seine Söhne zusendet, die höheren städtischen Magistraturstellen, wie die königlichen und ständischen Aemter gleichmäßig erstrebt, Bürgerliche und Adelige ohne zu großen Unterschied umfaßt, auch Staats- und Militärdienst verbindet und so eine wesentlich andere Schichtung der Gesellschaft herbeiführt, wie durch seine Verbindung mit Söhnen, Vettern, Schwägern, die in anderen Provinzen dienen, den Partikularismus überwindet.

Daß die hallischen Juristenfamilien ihre Söhne ebenso in den sächsischen Dienst sandten, wie z. B. noch der 1724 verstorbene Oberbürgermeister Bastineller von Halle, hört mehr und mehr auf. Der magdeburgische Kammerrath Christian von Herold wird seinem Vater substituirt, dann nach Berlin berufen; er versteht es nun seinen Bruder, der bisher in sächsischen Diensten gestanden, zu seinem Nachfolger zu machen, und

nachdem dieser zehn Jahre in der hallischen Kammerdeputation gearbeitet, wird er hallischer Oberbürgermeister. Der Großvater Cellarius ist Professor der Eloquenz in Halle, der Sohn ist erst Mitglied des Schöppenstuhls daselbst, dann sehr geschätztes Mitglied des Kommissariats, 1724 Nachfolger Krauts als Direktor, Grumbkow nennt ihn ein sehr „geschicktes Subjekt"; er schließt mit Hille 1728 den wichtigen sächsischen Handelsvertrag ab, ist der Verfasser der Schrift über das magdeburger Stapelrecht (1741); er stirbt 1742, nachdem sein Sohn auch bereits Kriegs- und Domänenrath geworden; einen anderen Cellarius, wohl einen Bruder von letzterem, treffen wir 1762 als Regierungsrath in Magdeburg. Von den Söhnen Justus Henning Böhmers, des großen Juristen, wird einer Professor in Halle, der andere in Frankfurt a. d. O., der dritte Präsident der Oberamtsregierung in Glogau. Der Kriegs- und Domänenrath Guichard erhält 1779 seinen Sohn zum Nachfolger. Der Stammvater der heutigen Goßlerschen Familie hatte sich als hervorragender Kaufmann und Industrieller so um Magdeburg verdient gemacht, war von der Kammer wie vom Könige selbst in allen wichtigen Fragen der Handelspolitik als maßgebende Autorität um Rath gefragt worden, daß es nur der Sache entsprach, wenn er 1756 zum Kriegs- und Domänenrath cum sessione et voto, wenn bei den Kammersessionen Kommerz- und Zollsachen vorkommen, ernannt wurde. Sein Sohn wird 1787 Kriegs- und Domänenrath.

Unter der großen Zahl der Personalakten, die ich aus der Zeit 1723—1786 durchsah, fehlen natürlich auch nicht die Unfähigen und Unlautern; und besonders Friedrich II. merzt sie mit unbarmherziger Strenge aus. Den früheren Pächter von Giebichenstein Bittorff entläßt der König 1755 „wegen seiner bezeugten schlechten Conduite und üblen Aufführung gegen seine Vorgesetzten"; dem faulen Sohn des Ministers von Boden, der es nur durch seinen Vater zum Kammerdirektor gebracht, giebt Friedrich II. 1759 die Entlassung „sehr gerne, da er seither wenig oder gar keine Dienste von ihm gehabt und also an ihm nichts verliere". Ein talentvoller, aber lüderlicher Herr von Borke, Schwager des bekannten Exerzitienmeisters General von Saldern in Magdeburg, bringt es jung vom Rath in Küstrin zum Kammerdirektor in Magdeburg, muß aber nach kurzer Amtsthätigkeit wegen Schulden und Liebeshändeln nach Kassel fliehen und entlassen werden (1775). Aber dies sind doch nur vereinzelte Ausnahmen, die tüchtigen Leute überwiegen. Ich führe als typisches Beispiel eines solchen den verdienten Kammerdirektor Burghoff, die Hauptperson in der Leitung des königlichen Salinenwesens, an, der drei Königen nach

einander 56 Jahre von 1734 bis 1790 diente; seine Redlichkeit, sein Eifer, seine Verdienste in Salzsachen verschafften ihm 1759 die zweite, 1770 die erste Kammerdirektorstelle. Er erhält eine Pension von 700 Thl., hatte bis dahin 1551 Thl. Gehalt; das Generaldirektorium schreibt an den König: es könne ihm das Zeugniß nicht versagen, daß er von jeher einer der geschicktesten und rechtschaffensten Kammerarbeiter gewesen sei; der König spricht ihm persönlich bei der Pensionirung seine Zufriedenheit aus. Er starb im Juni 1791.

So wenig im ganzen an der Stellung und Verfassung der Kriegs- und Domänenkammern von 1723 bis 1806 geändert wurde, darin hat Friedrich der Große doch besonders je nach den Persönlichkeiten bedeutsam eingegriffen, daß er wichtige Geschäfte gerne mit einer verantwortlichen Person allein abmachte. Die Kammerpräsidenten heben sich so zeitweise zu Vertrauenspersonen, die neben, ja über den Ministern stehen, mit denen der König große Fragen allein abmacht, so daß das Generaldirektorium wie die Kammer erst nachträglich davon erfahren. Besonders die zwei ersten Nachfolger Kattes in der magdeburger Kammerpräsidentenwürde hatten beim Könige eine solche Vertrauensstellung.

Kaspar Wichard von Platen, geborener Brandenburger, Domherr von Havelberg, lenkte von 1746 bis zu seinem Tode (März 1754) die Kammergeschäfte, also in jenen Jahren, in welchen der noch jugendliche König sich mit ganz besonderem Eifer den Geschäften der inneren Verwaltung zuwandte. Er kam mit den anderen Präsidenten der mittleren Provinzen von 1748 an ziemlich regelmäßig im Dezember zu jenen Konferenzen nach Berlin, auf welchen die wichtigsten, besonders handelspolitischen Maßnahmen besprochen wurden. Er steht dabei neben Graf Münchow in erster Linie, berathet persönlich mit dem König diese oder jene Frage. Er ist zwar auch bei der Ungeduld des Königs dem einen oder anderen scharfen Rüffel nicht entgangen, im ganzen aber war der König sehr mit ihm zufrieden. Eine Reihe musterhafter persönlicher Berichte des Präsidenten an den König zeugen von seiner Fähigkeit, seiner Sachkenntniß, seinem selbständigen, auf das Interesse seiner Provinz gerichteten und ihre Eigenart verstehenden Urtheil.

Sein Nachfolger, Herr von Schlaberndorf, wie Platen von brandenburgischem Adel, bisher Kammerdirektor in Stettin, war persönlich noch bedeutender; er hat trotz seiner kurzen Anwesenheit dadurch tief in das wirthschaftliche Leben der Provinz eingegriffen, daß er das System der Durchgangszölle in neuer Weise ordnete. Eben im Begriffe die für Magdeburg so wichtigen Handelskonferenzen mit Sachsen

zu eröffnen (Herbst 1755), wurde er als Oberpräsident nach Schlesien versetzt.

Die folgenden Kammerpräsidenten treten in ihrer Eigenthümlichkeit weniger hervor; es sind vornehme Herren, neben welchen die Kammerdirektoren wieder mehr als vorher in den Vordergrund treten, fast durchaus spätere Minister; der König scheint die wichtige magdeburger Präsidentenstelle als beste Vorschule für diese höchsten Stellen betrachtet zu haben. Ich habe den Eindruck, daß es mehr und mehr Leute sind, die mit der Fähigkeit des Kavaliers zu befehlen die Kunst verbinden, den formellen Dienstbetrieb zu fördern und zu vollenden.

Joachim Christian von Blumenthal, aus brandenburgischem Adel, vorher Rath bei der Kammer in Königsberg, leitet die Geschäfte in Magdeburg während des ganzen siebenjährigen Krieges; er wird 1763 zum Minister, 1786 zum Grafen erhoben. Sein erster Nachfolger ist Christian Albert von Auer, von ostpreußischem Adel, sein zweiter Leopold Otto von Gaudi, aus einem ursprünglich schottischen Adelsgeschlecht, der 1775 Minister wird. Von letzterem schreibt der ihn empfehlende Minister Schulenburg-Kähnert: er ist prompt, versteht was zur Sache gehört, und weiß sich die gehörige Autorität zu verschaffen. Erst der letzte Präsident unter Friedrich dem Großen, Christoph Friedrich aus dem Winkel, aus einem Zweig der Krosigkschen Adelsfamilie, vorher Landrath im Saalkreis und dort ansässig, ist wieder ein Sohn des Landes, das er regieren soll. Der beste Beweis, daß nun auch im magdeburgischen Adel jede Neigung zum Frondiren verschwunden war.

Von den Provinzialministern, welche im Generaldirektorium Magdeburg unter sich hatten, starb der erste, Kraut, fast ehe er eine Wirksamkeit geübt (2. September 1723); sein Nachfolger Creutz folgte ihm schon 1731 im Tode; Happe, der dann von 1731 bis 1747 das zweite Departement mit Magdeburg inne hatte, mußte dieses wegen seiner Unzulänglichkeit an Minister Boden (22. März 1747) abtreten, der geborner Magdeburger war und schon lange die Salzsachen unter sich hatte. Er behielt beides bis zu seinem Tode (11. Dezember 1762), ohne übrigens, so weit ich sehen kann, abgesehen von seiner großen Thätigkeit für die Salinen, in eigenthümlicher Weise auf seine Heimath einzuwirken. Ihm folgten 29. April 1762 von Massow, und 1. April 1769 von Derschau, der vom klevischen Kammerpräsidium auf diese Stelle hauptsächlich als Kenner des Salinenwesens berufen wurde und in dieser Beziehung bedeutsam eingriff. Am 16. Juni 1771 wurde Magdeburg zum dritten Departement nebst allen westlichen Provinzen geschlagen und so Schulenburg-Kähnert unterstellt, der kurz vorher seine

Karriere damit begonnen, daß er vom altmärkischen Landrath zum magdeburgischen Kammerdirektor befördert worden war. Unter ihm blieb Magdeburg bis ins Todesjahr Friedrichs des Großen. Er ist, wie mir scheinen will, ein typisches Beispiel für die Art höherer Beamten, wie sie Friedrich der Große im Alter liebte: gescheidt, rasch, schlagfertig, auf höchste Pünktlichkeit der Geschäfte dringend, aber im Formalismus der Geschäfte aufgehend. Die Bereisungsprotokolle, die über seine erste Besichtigung der Provinz als Minister vorliegen, zeigen, daß er fast nirgends auf materielle Fragen einging, überall nur prüfte, ob alle Tabellen in Ordnung, alle Termine eingehalten seien.

Mit der vollständigen Unterordnung der magdeburger Behörden unter das Generaldirektorium und der regelmäßigen Thätigkeit der magdeburger Kriegs- und Domänenkammer hört übrigens in der Hauptsache die eigenthümliche politische d. h. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Herzogthums auf. Die Einführung einer besonderen Akzisedirektion, eines besonderen Oberbergamtes und derartiges gehört der allgemeinen Staats-, nicht der Provinzialentwickelung an. Von dieser wäre nur etwa noch zu erwähnen, daß der 1772 angeordnete Austausch des bisher magdeburgischen, mitten in die Kurmark hereinreichenden luckenwaldischen Kreises gegen den ziesarschen mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden war[1]), ein Beweis, wie sehr noch der traditionelle Territorialzusammenhang der im Staatsinteresse liegenden besseren Gruppirung der Kammerbezirke widerstrebte. Den ziesarschen Adel mußte man ebenso in Verbindung mit der kurmärkischen Landschaft lassen, wie beide Kreise ihre überkommene Steuerverfassung behielten. Wenn unter dem letzten von uns erwähnten Kammerpräsidenten die halberstädter Kammer ihrer Selbständigkeit beraubt und als Deputation dem magdeburger Kammerpräsidenten unterstellt wurde, so war das aus denselben Motiven entsprungen, wie der eben erwähnte Umtausch. Im übrigen behielt aber Halberstadt seine provinzielle Selbständigkeit, wie Magdeburg. Ein Einheitsstaat mit der Rechtsgleichheit und dem freien Verkehr, wie wir ihn heute als selbstverständlich halten, war das Preußen des großen Friedrich noch lange nicht.

Wohl aber fühlten sich die Magdeburger jetzt längst als gute Preußen. Die Organe des Sonderlebens waren abgestorben oder gänzlich umgewandelt. Der ständische Ausschuß wurde immer wieder ergänzt, hatte aber längst gar keine Bedeutung mehr. Es kann keinem

1) Vgl. Büsching, Vollständige Topographie der Mark Brandenburg (1775) S. 331—332.

Zweifel unterworfen sein, daß das Absterben der ständischen Verfassungen, wie es von 1700 an im Geiste der Zeit lag und fast überall eintrat, dem Aufgehen der Provinzen in dem Staat den größten Vorschub leistete. Der magdeburgische Adel diente in der Armee, wie der der übrigen Provinzen; es ist eine Ausnahme, welche die Regel nur bestätigt, daß Friedrich der Große nochmal gegen 1750 einem Schulenburg sein Gut sequestrirt, weil er ohne Erlaubniß in fremde Dienste gegangen. Der stiftische Geist war bis auf die letzten Spuren verschwunden; das Vermögen der Klöster diente staatlichen oder staatsfreundlichen Zwecken. Es ist bezeichnend, daß man schon 1708 hatte wagen können, einem Theologen aus der versöhnlichen helmstädter Schule, einem reformirten Professor der Theologie aus Halle, die zwei wichtigen Stellen eines Abtes des Klosters Bergen und eines Propstes des Klosters Unserer lieben Frauen zu Magdeburg unter Beibehaltung seiner hallischen Professur zu übertragen.

Das Vermögen des Domkapitels und der anderen Stifter wurde jetzt in der Hauptsache zu Präbenden für die Offiziere des Königs verwandt. Obwohl das Wahlrecht der Kapitel nicht ganz aufgehoben wurde, war der Einfluß der Regierung bei der Besetzung der maßgebende. Die ähnlichen Präbenden und Stellen in anderen Provinzen hat der König meist ganz nach seinem Willen vergeben, oft sogar mit dem Recht für den Beliehenen, die Stelle sofort an einen Standesgenossen zu veräußern. Nach dem siebenjährigen Kriege wird die Thatsache, daß das hohe Kapitel des heiligen Mauritius nur aus einer Tafelrunde tapferer preußischer Generale und Obristen besteht, auch äußerlich durch den König dadurch ersichtlich gemacht, daß die Domkapitulare ein Ordenszeichen erhalten, auf welchem der preußische Adler und der heilige Moritz sich harmlos mit einander verbinden[1]). Aehnliche Abzeichen erhielten die Mitglieder der Kollegiatstifte, deren Vermögen, wie das des Domkapitels, von einem Syndikus und einigen Beamten verwaltet wurde.

Magdeburg war aus einem deutschen Kleinstaat die Provinz einer Großmacht, aus einer kleinen Adelsrepublik die Abtheilung eines monarchischen Beamten- und Militärstaates geworden. Ich habe den magdeburgischen Besoldungsetat von 1687 und den magdeburgischen Adreßkalender von 1786 mit den Namen aller magdeburgischen Beamten vor mir liegen. Eine lehrreiche Vergleichung, aus der ich nur

1) Heineccius, Ausführliche topogr. Beschreibung des Herz. Magdeburg (1785) S. 46 u. 47.

einige Notizen und Zahlen anführen will, unter Heranziehung einer für den König gemachten Beamtenstatistik von 1752 und einiger anderer Zahlen aus Etats.

Regierung und Konsistorium haben 1688 10 obere, 12 subalterne und 3 Unterbeamte, 1786[1]) 19 obere (außer 14 Referendaren und Auskultatoren, 7 Kriminalräthen und 3 Mitgliedern des officium fisci), 19 subalterne und 3 Unterbeamte. Die Kammer zählt 1688 4 obere, 9 subalterne und 2 untere Beamte; neben ihr steht der eine Oberkriegskommissar. Daraus ist nun in der Provinzialinstanz geworden 1) die Kriegs- und Domänenkammer, sie zählt mit ihrer Deputation in Halle eine ähnliche Zahl obere Beamte in den Jahren 1752 und 1786, nämlich 24, daneben 1786 13 Assessoren, Referendare und Auskultatoren; die Zahl der subalternen und Kassenbeamten ist dagegen sehr gestiegen: 1777 29, 1786 59; die Unterbeamten sind von 1688 bis 1786 von 2 auf 8 angewachsen; 2) die Akzisedirektion mit 6 oberen und 11 subalternen und 3) das Oberbergamt mit 12 oberen und 17 subalternen Beamten. Die Steuerverwaltung liegt 1688 in den Händen von einigen Landräthen, ihren Subalternen, einigen Dutzend landschaftlichen Akzisebeamten, einigen Zollbeamten, sowie den Gemeindeorganen. Jetzt 1787 zählen wir 6 Steuerräthe und 343 Zoll-, Akzise- und Schleusenbeamte (übrigens auch 1752 schon 337). Außerdem fungiren jetzt in fiskalisch-polizeilichen Geschäften 7 Bankbeamte, 2 Seidenbauinspektoren, 51 Salz-, 31 Tabaksbeamte, 4 Torf-, 2 Salpeteroffizianten, 5 Baubediente, 21 Postbeamte allein in Halle und Magdeburg, 3 Mühlenoffizianten, 12 Beamte beim Bergamt zu Wettin. Die Forstbeamten dürften nicht sehr zugenommen haben, sie umfaßten 1786 6 Land- und Oberjägermeister, 24 Förster, 11 Unterförster, 3 Hegemeister, 9 Holzläufer und Holzwärter. Nicht existirt hatten 1688 das Collegium medicum und das Collegium sanitatis sowie das Hebammeninstitut. Wie weit die 6—700 geistlichen und Schulbediente, die ich 1786 zähle, seit 1688 zugenommen, kann ich nicht angeben. Ebensowenig ob die Gemeindebeamten in dem Jahrhundert sehr wesentlich abgenommen haben. Die hallische Universität zählt 1786 19 Ordinarien, 3 Extraordinarien, 15 Doctores legentes, 10 Exerzitien- und Sprachmeister. Da auch alle Orts- und Kreisbeamten, alle landschaftlichen Einrichtungen, sowie die Stifter und Klöster, das Kirchen- und Schulwesen von der

1) Ich bemerke, daß ich in dem Adreßbuch bei der Durchzählung jeden Namen nur einmal bei seinem Hauptamt gezählt habe, sonst wären die Zahlen viel größere.

Regierung abhingen, außerdem 6 Regimenter im Lande standen, die etwa 500 000 Thl. jährlich verzehrten, so ist daraus das ungeheuere Schwergewicht des staatlichen Einflusses, der staatlichen Patronage zu ermessen, wie sie sich gegen 1786 entwickelt hatten.

Es war eine Umwandelung, wie sie größer kaum zu denken ist; sie war unter mancherlei Kämpfen, unter unzweifelhaft schweren Opfern für das Land erfolgt; 40—60 Jahre hatte es sich bedrückt und unbehaglich gefühlt; viele wirthschaftliche Wunden waren 1786 noch nicht vernarbt. Aber im ganzen hatte das Land nur gewonnen und fühlte das; es war das gesunde Glied eines großen, mächtigen Staates geworden.

Und es konnte stolz darauf sein, auch diesem Staate viel gewesen zu sein, nicht blos in wirthschaftlicher Beziehung, als die nahezu steuerfähigste Provinz — worauf wir zurückkommen —, sondern auch durch die persönlichen Kräfte, die es ihm zugeführt. Es sind zwei große Wellen geistigen Lebens, die vom Magdeburgischen nach den älteren Provinzen hinüber schlagen und dort zeitweise sogar die Herrschaft führen.

Es sind zuerst die alten aus sächsischer Schule stammenden, mit den kaufmännischen Patrizierfamilien eng verbundenen Kameralisten und Amtleute, vortreffliche Landwirthe, aber auch kluge und harte, geriebene, ja theilweise habsüchtige Geldleute, die von 1680 bis 1760 in großer Zahl nach Berlin berufen werden, und dort zeitweise die entscheidenden Stellen im Kabinet, im Staatsrath, im Generaldirektorium einnehmen, das gesammte Domänenwesen der östlichen Provinzen zu heben, Handel und Industrie zu fördern, große staatliche Unternehmungen ins Leben zu rufen und zu leiten verstehen. Voran die beiden Kraut und Katsch — hallische Stadtkinder, neben ihnen Herold, Ellenberger, Engelen und andere; später die Minister v. Katte und v. Boden; letzterer, ursprünglich Amtmann im Magdeburgischen, spielte längst, ehe er Minister war, eine große Rolle als Kabinetsrath bei Friedrich Wilhelm I. Eine sehr große Zahl der Donnerwetter und Kabinetsordres aus der späteren Zeit des Königs, die spontan aus dem Kabinet ergehen, sind von seiner Hand konzipirt, haben in ihm ihren geistigen Autor. Und unter Friedrich II. behauptet er sich bis zu seinem Tode in leitender Stellung; muß ihm der König auch ab und zu wegen seines Eigennutzes oder seiner Gewaltthätigkeit auf die Finger klopfen, er ist und bleibt in Finanz-, Etats- und Geldsachen der Mann des königlichen Vertrauens und hat das durch seine Unermüdlichkeit und solide Geschäftsführung auch verdient.

Daneben zeigt sich bald nach Gründung der hallischen Universität

die große Wirkung der Thatsache, daß man 1697 großsinnig genug gewesen war, das kühn neuernde Naturrecht und die schlichte Frömmigkeit des Pietismus nach Halle zu rufen. Man kann von dem ganzen preußischen Beamten-, Pastoren- und Lehrerstand des 18. Jahrhunderts sagen, er sei in Halle bei Thomasius und Wolf, bei Ludewig und Justus Henning Böhmer, sowie bei den Schülern Speners in die Schule gegangen. Am stärksten war aber natürlich dieser Einfluß auf die Söhne der Provinz selbst, die deshalb unter den Beamten des Staates eine besonders einflußreiche Stellung einnehmen. Besonders viele sind darunter mit latinisirten Namen: Cellarius, Cortrejus, Mylius, Gueinzius, Ursinus und andere, manche die sich zugleich durch schriftstellerische Thätigkeit auszeichnen, wie Dreyhaupt, Mylius, Cellarius. Auch zu hohen, einflußreichen Stellen sind sie gelangt. Otto von Mylius, der Begründer der preußischen Gesetzessammlung, der Syndikus, Scholarch und Rathsmeister der Stadt Halle, steigt zum Geheimen Justizrath und Generalauditeur der Armee auf und ist als solcher in täglichem Verkehr mit Friedrich dem Großen, während er daneben als ein ächter Sohn der Aufklärung in seinen Mußestunden mit Lessing und Moses Mendelssohn verkehrt.

In gewissem Sinne könnte man den großen König selbst als einen Schüler der hallischen Universität bezeichnen. Denn Christian Wolf ist doch der Ausgangspunkt seiner geistigen Entwickelung.

1. Oktober 1885.

Die staatlich subventionirten Dampferlinien in Deutschland.

Von

W. Annecke.

Das erste Land, welches für die Herstellung einer regelmäßigen überseeischen Dampferverbindung eine staatliche Unterstützung gewährte, war England. Die britische Regierung schloß schon im Jahre 1838 mit den Vertretern der Cunard-Line einen Vertrag ab, Inhalts dessen die Schiffahrtsgesellschaft sich verpflichtete, gegen Zahlung einer jährlichen Subsidie von 2 900 000 Mark Dampfer zwischen Liverpool und Newyork laufen zu lassen und zwar im Sommer wöchentlich einmal, im Winter jede zweite Woche.

Diese Linie wurde im Jahre 1840 eröffnet. Zwölf Jahre später jedoch stellte sich das Bedürfniß eines wöchentlichen Verkehrs auch für den Winter heraus und die englische Regierung erhöhte behufs Befriedigung desselben die Subvention um 560 000 Mark, so daß dieselbe fortan 3 460 000 Mark betrug.

Zu Ende der fünfziger Jahre war seitens der White-Star-Line eine Konkurrenzlinie geschaffen worden und die englische Regierung kam hierdurch in die Lage, die Subvention auf 1 400 000 Mark ermäßigen und diesen Betrag unter die konkurrirenden Linien vertheilen zu können. Bald darauf erhielt dann auch die Inman-Line, welche ebenfalls mit einem wöchentlichen Schiffe in die Konkurrenz eintrat, eine Unterstützung von jährlich 700 000 Mark, so daß der Staat in jener Zeit für die Linie Liverpool-Newyork 2 100 000 Mark verausgabte.

Diese verschiedenen Verträge sind im Jahre 1876 abgelaufen und von der Regierung nicht wieder erneuert worden. Dieselbe zahlt jetzt

den genannten drei Dampfergesellschaften nur eine Posttaxe von 4 Shilling pro Pfund englisch für Briefe und 4 Pence pro Pfund für Drucksachen, im ganzen etwa 1 340 000 Mark im Laufe des Jahres. Außerdem erhalten die Dampfergesellschaften aber für die Postsachen, welche sie aus den Vereinigten Staaten zurückbringen, von der amerikanischen Postverwaltung 0,50 Dollar pro Pfund für Briefe und 0,05 Dollar pro Pfund für Drucksachen, im ganzen etwa 700 000 Mark jährlich. Die Gesammtsumme also, welche die drei Dampfergesellschaften daraus ziehen, daß sie den Postverkehr zwischen England und den Vereinigten Staaten vermitteln, beträgt etwa zwei Millionen Mark.

Für den Postdienst nach Zentral- und Südamerika zahlt England eine Subvention von 1 600 000 Mark und für den Postdienst nach Indien, China und Australien eine solche von 7 200 000 Mark. Rechnet man hierzu noch die Summen, welche England für den Verkehr nach dem Kontinent zahlt, ferner für die Verbindung nach dem Kaplande und für diejenige zwischen einzelnen seiner Kolonien, so erreichen die staatlich gewährten Subventionen einen Gesammtbetrag von $11^1/_2$ Millionen Mark.

Mit dieser Summe sind indessen die Unterstützungen, welche in dem ganzen englischen Kolonialreiche für die Aufrechterhaltung regelmäßiger Dampfschiffahrtsverbindungen regierungsseitig gezahlt werden, bei weitem nicht erschöpft. Vielmehr lassen sich einzelne Kolonien ihren überseeischen Geschäftsverkehr außerdem noch recht bedeutende Summen kosten. So bezahlt beispielsweise die Regierung von Viktoria in Australien der Peninsular and Oriental Company für die Linie Ceylon-Melbourne eine jährliche Subsidie von 1 700 000 Mark. Die den Verkehr zwischen England und Melbourne über Suez vermittelnden Schiffe der Orient-Linie erhalten zwar keine regelmäßige Subvention, werden aber durch eine sehr bedeutende, nach dem Gewicht zu berechnende Zahlung für die Beförderung der Postsachen von der Kolonialregierung von Neu-Südwales für ihre im Interesse eines schnellen Verkehrs gemachten Aufwendungen entschädigt. Die ebenfalls durch den Suezkanal nach Brisbane in Australien fahrende Queensland-Linie bezieht von dieser letztgenannten Kolonie für acht Jahre eine jährliche Unterstützung von 1 100 000 Mark. Endlich hat ganz neuerdings die Kolonie Neu-Seeland eine Linie nach dem Mutterlande und eine andere nach den Samoainseln eingerichtet; sie zahlt dafür eine jährliche Subvention von 360 000 Mark. Die Gesammtaufwendungen der englischen Kolonien für die Unterhaltung regelmäßiger Dampferverbindungen belaufen sich auf 5 400 000 Mark.

Den staatlichen Unterstützungen entsprechend ist der Geschäftsbetrieb der einzelnen Gesellschaften sehr umfangreich. Die bedeutendste der subventionirten Dampfschiffahrtsunternehmungen ist die Peninsular and Oriental Company, deren jährliche Subsidie auch die der anderen Linien übersteigt. Die Bruttoeinnahme der Peninsular and Oriental Company betrug aber im Jahre 1881 mehr als $32\frac{1}{2}$ Millionen Mark, worunter die Einnahmen aus den Passagegeldern allein sich auf $13\frac{1}{2}$ Millionen Mark bezifferten. Die Bruttoeinnahme des Norddeutschen Lloyds aus seinen drei großen nordamerikanischen Linien betrug in demselben Zeitraum beiläufig etwa $16\frac{1}{2}$ Millionen Mark.

Die französische Regierung ließ es sich schon im Jahre 1840 angelegen sein, dem von England gegebenen Beispiele zu folgen und erhielt damals von den Kammern auch die Mittel zur Einrichtung dreier Dampferlinien zwischen Frankreich und Amerika bewilligt. Trotz der hierdurch in Aussicht gestellten Subvention und obwohl die Regierung selbst noch für den Betrag von 20 Millionen Francs Dampfschiffe baute, fanden sich keine Bewerber, welche den Betrieb der Linien zu übernehmen geneigt gewesen wären. In gleicher Weise scheiterten die Versuche, welche die französische Regierung in den Jahren 1845 und 1847 wiederholte.

Im Jahre 1852 wurde die erste Subvention an die Messageries Maritimes gezahlt. Diese Gesellschaft ließ ihre Schiffe zunächst auf dem Mittelmeere laufen, dehnte aber bald darauf ihre Fahrten auch nach Ostasien aus. Neun Jahre später, im Jahre 1861 wurden dann drei andere Linien geschaffen und subventionirt, und zwar Bordeaux-Brasilien-Laplata, welche die Messageries Maritimes übernahmen, Saint Nazaire (Nantes)-Antillen-Veracruz (Mexiko) und Havre-Newyork, welche beiden letzten Linien die Compagnie Transatlantique befuhr. Nachdem im Laufe der Jahre in diesen letztgenannten amerikanischen Linien einige Aenderungen vorgenommen sind und nachdem 1881 die Linie Marseille-Australien-Neukaledonien neu eingerichtet ist, bestehen in Frankreich folgende staatlich unterstützte Dampferlinien: 1. Havre-Newyork; 2. Saint Nazaire-Antillen-Mexiko; 3. Saint Nazaire-Colon (Landenge von Panama); 4. Havre-Bordeaux-Colon; 5. Bordeaux-Brasilien-Laplata; 6. für das Mittelländische und Schwarze Meer; 7. Marseille-Suez-Ostasien; 8. Marseille-Suez-Réunion-Australien-Neukaledonien. Die Subvention, welche Frankreich für diese Verbindungen an die beiden berechtigten, bereits genannten Gesellschaften zahlt, beläuft sich auf nahezu 26 Millionen Francs oder rund 21 Millionen Mark. Außerdem werden dort aber noch den nicht zur

Klasse der subventionirten Postdampfer zählenden Schiffen langer Fahrt, deren Führer gesetzlich verpflichtet sind, auf Verlangen der Postverwaltung Postsendungen unentgeltlich zu befördern, besondere Schiffahrtsprämien aus Staatsmitteln bezahlt, deren Höhe durchschnittlich 6 Millionen Francs jährlich erreicht.

Die beiden französischen Gesellschaften geben sich die größte Mühe, die Rentabilität ihres Betriebes zu erhöhen. So hat die Compagnie Transatlantique Vereinbarungen getroffen mit den großen Eisenbahngesellschaften in England, Frankreich, Italien und Spanien und giebt in Verbindung mit diesen zum Besuch der Häfen im Mittelmeer Rundreisebillets aus, welche gute Erträge liefern. Außerdem hat die Gesellschaft einen wöchentlichen Separatzug für Auswanderer eingerichtet von Basel und einen eben solchen von der italienischen Grenze. Auf diese Weise führt sie die deutschen und schweizerischen, sowie andererseits die italienischen Auswanderer ohne Aufenthalt durch Frankreich an Bord ihrer Schiffe in Havre.

Der Größe des Betriebes entspricht denn auch die Höhe der Einnahmen. Die Bruttoerträge der Messageries Maritimes beliefen sich im Jahre 1884 auf 40 Millionen Mark, diejenigen der Compagnie Transatlantique auf 36 Millionen Mark. Die erstgenannte Gesellschaft beförderte auf ihren Schiffen im Jahre 1884: 84 000 Reisende, 1883: 109 000 und 1882 sogar 120 000. Der Norddeutsche Lloyd hat trotz der massenhaften Auswanderung aus Deutschland im Jahre 1884 nicht mehr als 138 999 Passagiere gefahren und 1883 nicht mehr als 132 590 Personen.

Der dritte Staat in Europa, welcher durch Unterstützung aus Staatsmitteln regelmäßige Dampferverbindungen herzustellen suchte, war Oesterreich. Der in dieser Weise geschaffene Oesterreichisch-Ungarische Lloyd trat im Jahre 1857 mit 7 Schiffen ins Leben. Die Vergrößerung der Flotte ging zunächst sehr langsam von statten und ruhte in den 9 Jahren von 1855 bis 1864 gänzlich. Erst seit dem Ende der sechziger Jahre zeigte die Verwaltung etwas mehr Leben. Bald nach der Eröffnung des Suezkanals fuhren die Schiffe des Lloyd nach Bombay und dehnten später ihre Fahrten nach Ceylon, Kalkutta und Singapore aus. Nachdem in den Jahren 1877 und 1878 die Postfahrten nach diesen Häfen sicher gestellt waren, zog der Lloyd auch Hongkong in den Bereich seiner Thätigkeit und ganz neuerdings geht er mit dem Plane um, seine Schiffe bis Shanghai und Japan hinauf laufen zu lassen. Ebenso ist mit direkten Fahrten nach Brasilien der Versuch gemacht worden, doch haben deren Ergebnisse bisher nur wenig

zu weiteren Unternehmungen auf diesem Gebiete ermuthigt. Das Hauptfeld für die Thätigkeit des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd ist immer die Levante geblieben. Die jährliche Subvention, welche die österreichische Regierung dem Lloyd zahlt, wird nach der Ausdehnung der Fahrten berechnet und soll die Summe von 3 400 000 Mark nicht überschreiten, bleibt aber in Wirklichkeit auch hinter dieser Summe nie zurück.

Von anderen europäischen Staaten, welche Postsubventionen zahlen, sind noch zu erwähnen Italien, welches für diesen Zweck gegen 7 Millionen Mark, Rußland, welches über 3 Millionen Mark ausgiebt, Belgien, welches dazu $^2/_3$ Millionen (650 000 Mark) und die Niederlande, welche $^1/_4$ Million (265 000 Mark) verwenden.

Vom kommenden Jahre ab wird die Reichspostflagge auch auf deutschen staatlich subventionirten Dampfern wehen.

Die Reichsregierung hatte schon im Jahre 1881 dem Reichstage zwei Denkschriften übermittelt, durch welche sie die Aufmerksamkeit desselben auf die Unzulänglichkeit der überseeischen Dampferverbindungen Deutschlands und auf die Schiffahrtsverhältnisse anderer Länder, namentlich Frankreichs, zu lenken versuchte. Drei Jahre später, im Mai 1884, legte sie dann in offenbarem Anschluß an die in jenen Denkschriften gezogenen Folgerungen der Volksvertretung den „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung und Unterhaltung von Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern" zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vor.

Dieser Gesetzentwurf verlangte eine Geldbewilligung aus Reichsmitteln bis zum Höchstbetrage von jährlich 4 Millionen Mark zur Unterhaltung regelmäßiger Dampferlinien zwischen Deutschland einerseits und Ostasien, bezw. Australien andererseits. In der Begründung desselben wurde zwar auch nachdrücklich und unter Hinweis auf die Verhältnisse anderer Seestaaten hervorgehoben, daß die Dampferlinien als „ein wirksames Mittel zur Anknüpfung bezw. Erweiterung direkter Geschäftsverbindungen, Vermehrung des Absatzes der Erzeugnisse des heimischen Gewerbfleißes, Begründung neuer Unternehmungen anzusehen und daß sie auch darüber hinaus die allgemeinen nationalen Interessen in dem Maße fördern würden, wie dies überall geschieht, wo die deutsche Fahne weht". Dennoch war in der ganzen Vorlage das Hauptgewicht auf die Herstellung einer guten und schnellen Postverbindung mit den bezeichneten Gebieten gelegt, und diese Absicht

wurde noch besonders durch den Umstand bekundet, daß die geforderten Beihilfen für die überseeischen Dampferlinien auf den Fonds der Postverwaltung übernommen werden sollten, in Folge dessen nach den Bestimmungen der Reichsverfassung Bayern und Württemberg von der Theilnahme an diesen Lasten befreit geblieben wären.

Selten ist ein Gesetzentwurf rein wirthschaftlicher Natur einer lebhafteren Aufnahme in der öffentlichen Meinung Deutschlands begegnet als diese Vorlage! Alle Tagesblätter und Zeitschriften strotzten von Erörterungen über den angeregten Gegenstand, in einer großen Zahl besonderer Denkschriften wurde die Frage nach allen Seiten hin beleuchtet. Kaum einer der in Deutschland bestehenden wirthschaftlichen Vereine hat sich die Gelegenheit entgehen lassen, die „Dampfersubventionen" auf die Tagesordnung seiner regelmäßigen, oder der zu diesem Zwecke besonders berufenen Versammlungen zu setzen, und in den Handelskammern und sonstigen gesetzlichen Vertretungen von Handel und Industrie fand die allgemeine Erregung einen lebhaften Wiederhall. Im allgemeinen läßt sich wohl behaupten, daß die öffentliche Meinung sich vorwiegend günstig für den in der Gesetzesvorlage zum Ausdruck gebrachten Gedanken aussprach. Dennoch schadete die von der Regierung ihr beigelegte Beschränkung auf den Postdienst. Diesen Punkt griff die Opposition im Reichstage heraus, um — unter Hinweis auf die vielen zwischen Europa und Ostasien bezw. Australien bestehenden und von England, Frankreich, Oesterreich u. s. w. ausgehenden Postverbindungen und unter Berechnung der großen Kosten, welche der durch die Subvention ins Leben zu rufende direkte Postverkehr zwischen Deutschland und jenen überseeischen Gebieten verursachen würde und welche auf 100 Mark für jeden einzelnen Brief angegeben wurden — zunächst die Verweisung des Gesetzentwurfes an eine Kommission durchzusetzen. Aber auch in dieser Kommission gelang es nicht, die Angelegenheit zu einem gedeihlichen Abschluß zu bringen. Vielmehr waren die Berathungen derselben — an denen sich seitens der Regierung außer dem Generalpostmeister auch der Reichskanzler betheiligte und bei denen der letztere Gelegenheit nahm in einer ewig denkwürdigen Sitzung zum ersten Male sein Programm über die deutschen Kolonialbestrebungen zu entwickeln — bis zu dem am 28. Juni 1884 erfolgten Schlusse des Reichstages noch nicht beendigt, so daß die Angelegenheit für jene Legislaturperiode unerledigt blieb.

Damit war aber das Interesse des deutschen Volkes an der Vorlage durchaus nicht erloschen. In dem bald darauf beginnenden Wahlkampfe für den neuen Reichstag bildete vielmehr die Subvention über-

seeischer Dampferlinien eine Frage, deren Beantwortung sich kein Kandidat entziehen konnte, und es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn ich behaupte, daß in einer nicht geringen Zahl von Wahlkreisen die Stellung, welche der Kandidat zu dieser Frage und zu der von dem Reichskanzler angebahnten Kolonialpolitik annahm, geradezu ausschlaggebend für die Wahl war.

Diesen Verhältnissen entsprechend brachte die Regierung sofort nach dem Zusammentreten des Reichstages im Herbst vorigen Jahres einen neuen „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern" ein. Doch unterschied sich dieser Entwurf von der früheren Vorlage sehr wesentlich in zwei Punkten. Zunächst wurde eine Dampferverbindung außer mit Ostasien und Australien — mit Rücksicht auf die inzwischen an der afrikanischen Westküste gemachten Erwerbungen — auch mit Afrika in Aussicht genommen und die Geldforderung deshalb auf 5 400 000 Mark erhöht; sodann wurde in der Begründung der Vorlage nicht mehr das Interesse des Postdienstes, sondern die Förderung des überseeischen Handels in den Vordergrund gestellt.

Der Kampf um diese auf einer breiteren Grundlage ruhende Vorlage war im Reichstage wiederum ein sehr lebhafter. Nach einer erregten Debatte in der ersten Lesung wurde der Entwurf einer besonderen Kommission überwiesen, welche ihn in 13 Sitzungen einer eingehenden Berathung unterzogen hat. Nachdem der Entwurf sodann eine fast fünftägige zweite und eine eintägige dritte Lesung durchgemacht hatte, wurde er am 23. März d. J., freilich mit einigen wesentlichen Abänderungen, angenommen.

Die Einrichtung einer Dampferlinie nach der westafrikanischen Küste und um das Kap der Guten Hoffnung herum bis Zanzibar hat der Reichstag abgelehnt und deshalb die auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren verlangte Subvention für die beiden anderen Hauptlinien auf 4 Millionen Mark vermindert. Außerdem ist eine Zweiglinie von Triest über Brindisi nach Alexandrien mit einer Beihilfe aus Reichsmitteln von 400 000 Mark bewilligt, die ganze Bewilligung aber noch an die Erfüllung einiger Bedingungen geknüpft, deren hauptsächlichste die folgenden sind: die in die Fahrt einzustellenden Dampfer dürfen in ihrer Konstruktion und Einrichtung, namentlich in Bezug auf Personenbeförderung und Sicherheit, den auf denselben Linien laufenden Postdampfern anderer Nationen nicht nachstehen; neu einzustellende Dampfer müssen auf deutschen Werften gebaut sein; die Unternehmer

der Hauptlinien sind verpflichtet bei der Hin- und Rückfahrt einen belgischen oder holländischen Hafen anzulaufen.

Nachdem der Entwurf in der von dem Reichstage angenommenen Form die kaiserliche Genehmigung erhalten und damit Gesetzeskraft erlangt hat, ist von der Reichsregierung über die Einrichtung der geplanten Dampferlinien mit dem „Norddeutschen Lloyd" in Bremen im Beginne des Juli dieses Jahres ein Vertrag geschlossen, dessen wesentlichste Bestimmungen im Nachstehenden wiedergegeben sind.

Die Fahrten sind in der Art vorgeschrieben, daß:

A. für den Verkehr mit Ostasien eine Linie von Bremerhaven nach China führt und zwar über einen niederländischen oder belgischen Hafen, dessen Wahl der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegt, sodann über Port Said, Suez, Aden, Colombo, Singapore, Hongkong nach Shanghai; eine Anschlußlinie geht in Verbindung mit der Hauptlinie von Hongkong aus, berührt Yokohama, Hiogo, einen Hafen auf Korea, dessen Bestimmung noch aussteht, und Nagasaki und kehrt von hier nach Hongkong zurück;

B. für den Verkehr mit Australien eine Linie von Bremerhaven nach dem Festlande von Australien führt und zwar über einen niederländischen oder belgischen Hafen nach der Wahl des Reichskanzlers, Port Said, Suez, Aden, Tschagos-Inseln, Adelaide, Melbourne nach Sydney; hieran schließt sich eine Zweiglinie in Sydney, welche über die Tonga-Inseln nach Apia (Samoa-Inseln) fährt und von dort nach Sydney zurückkehrt;

C. eine Zweiglinie Triest mit Brindisi und weiter mit Alexandrien verbindet.

Die Linien, welche den Verkehr mit Ostasien und Australien vermitteln, haben mit den sich daran anschließenden Zweiglinien jährlich je dreizehn Fahrten nach jeder Richtung zu machen. Die Fahrgeschwindigkeit ist für die nach Ostasien und in das Mittelmeer bestimmten Schiffe auf mindestens 12 Knoten, für die australischen Schiffe auf mindestens $11\frac{1}{2}$ Knoten in der Stunde festgesetzt. Für die Beförderung der Post von der Uebernahme in Suez ab sind als Maximalfristen festgesetzt: nach Hongkong 588 Stunden, nach Shanghai 685, nach Melbourne 738 und nach Sydney 811 Stunden. Für die Rückfahrten gelten die gleichen Zeiten, nur für Beförderung der Post von Shanghai nach Suez wird die Frist um 24 Stunden verlängert; außerdem ist eine Verlängerung der Zeit vorgesehen, wenn die Schiffe gegen den Monsun fahren. Zwischen Brindisi und Alexandrien, sowie

umgekehrt, muß die Post in 69 Stunden befördert werden. Das Nichtinnehalten dieser Fristen wird mit hohen Geldstrafen geahndet.

Bis Brindisi wird die Post von der deutschen Reichspostverwaltung befördert. Diese Verwaltung wird auch für die Beförderung der Post zwischen Alexandrien und Suez auf dem Eisenbahnwege Sorge tragen. Wenn und so weit aber zur Ausführung dieser Leistung die Verwendung von Extrazügen nothwendig erscheint, hat der bremer Lloyd die jedesmaligen Reisenden nebst ihrem Gepäck ebenfalls mittels Extrazuges befördern zu lassen. In Suez — und ebenso vorher in Brindisi — bei der Ausreise und in Alexandrien bei der Heimreise müssen die Dampfer der ostasiatischen und australischen, bezw. der Mittelmeerlinie zu der fahrplanmäßig festgesetzten Stunde bereit liegen, um sofort nach Empfang der Post die Fahrt antreten zu können. In Suez und in Alexandrien ist behufs Ueberführung der Post sowie der Reisenden und des Gepäckes derselben zwischen Schiff und Land je ein kleinerer Dampfer seitens des Norddeutschen Lloyd zu stellen.

Der Tarif für die Güterbeförderung von und nach Hamburg soll mit demjenigen von und nach Bremen völlig gleich gehalten werden. Demgemäß hat der Norddeutsche Lloyd die Beförderung der von und nach Hamburg aufgegebenen Güter zwischen Hamburg und Bremerhaven auf dem Wasserwege kostenfrei zu bewirken und für diese Beförderung alle erforderlichen Einrichtungen zu treffen, damit im Versand der von und nach Hamburg zu überführenden Transporte keine Verzögerung oder Benachtheiligung gegenüber den in Bremen direkt aufgegebenen vorkomme.

Die regelmäßigen Fahrten müssen spätestens im Juli künftigen Jahres beginnen. Ueber den Hafenplatz an der holländischen oder belgischen Küste, an welchem die Postdampfer auf der Aus- und Rückfahrt anzulegen haben, ist eine Entscheidung erst kürzlich getroffen worden. Die aus dem Binnenlande, namentlich aus dem Südwesten und Westen Deutschlands laut gewordenen Stimmen sprachen sich theils für Rotterdam, theils für Antwerpen aus. Schließlich hat indessen der Reichskanzler Vlissingen als Anlaufhafen bestimmt.

Nicht nur der geographische Sitz und die räumliche Ausdehnung des Welthandels, sondern auch seine Bedingungen und seine technischen Mittel haben sich in unseren modernen Zeiten gegen frühere Epochen völlig verschoben. In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters waren es die Gestade des Mittelmeeres, in denen sich der Verkehr der damaligen zivilisirten Welt konzentrirte. Vom 12. bis 15. Jahrhundert

beherrschten die blühenden Handelsstädte des adriatischen und tyrrhenischen Meeres den Verkehr der ganzen bekannten Welt, und Venedig, Genua, Pisa, Livorno hatten damals denselben Einfluß auf den Markt der einzelnen Welthandelsartikel wie heutzutage Newyork, London, Liverpool und Hamburg. Schon im späteren Mittelalter indessen erweitert sich der Verkehr und zieht Länder in seinen Bereich, welche bisher nur als die Lieferanten von Rohstoffen in Betracht gekommen waren. Im 14. und 15. Jahrhundert gelangt die Hansa zu ihrer höchsten Blüthe; bald darauf werden die Niederlande und demnächst England und zuletzt auch Frankreich die eigentlichen Träger des Welthandels.

Die Auffindung des Seeweges nach Ostindien und die Entdeckung von Amerika waren die beiden Ursachen, welche die Verödung der Wasserstraßen im Mittelalter hervorriefen und welche die wirthschaftliche Entwickelung des nordwestlichen Europa und hier insbesondere die hohe Handelsblüthe Englands bedingten. Jene weltgeschichtlichen Thatsachen wirken aber auch heute noch nach. Der Handel des Mittelmeeres ist verhältnißmäßig unbedeutend geblieben, und selbst die steigende Benutzung der neuen Wasserstraße des Suezkanals, welche den größten Theil des europäisch-ostasiatischen und europäisch-australischen Verkehrs an sich gezogen hat, hat in den Häfen der alten Kulturwelt — mit Ausnahme von Marseille — ein bewegteres Leben nicht hervorzurufen vermocht. Das Uebergewicht des nordwestlichen Europa dagegen ist von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gewachsen. Den Handel mit Rohbaumwolle und mit Thee hat England ganz an sich gerissen; aus Liverpool beziehen die Spinnereien des Kontinents ihre Baumwolle, selbst wenn sie ägyptisches oder ostindisches Produkt gebrauchen; von London verschreibt der deutsche wie französische und österreichische Kolonialwaarengroshändler seinen Thee. Die Hauptmärkte für sämmtliche Kaffeesorten, auch für jene aus Java, Ceylon, Ostindien u. s. w., sind Hamburg, London, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen und Havre. Kolonialwollen, nicht nur vom Kap, sondern auch aus Australien, kann der kontinentale Händler in der erforderlichen Auswahl nur in London vorfinden, und will er seinen Bedarf an Tabak decken, so ist er gezwungen, sich nach Bremen zu wenden. Selbst Rußland muß diesem Zuge folgen und sieht sich genöthigt, den größten Theil seines kolossalen Getreideexportes über die baltischen Häfen zu leiten, um auf dem londoner Markt mit den erforderlichen Massen und zu genügend billigen Preisen erscheinen zu können. Zur Erleichterung jener Getreideausfuhr

muß es das nach dem Westen führende Eisenbahnnetz immer mehr vervollständigen.

Ist hiernach der Wettbewerb der am Welthandel theilnehmenden europäischen Länder räumlich auf ein wenig ausgedehntes Gebiet beschränkt, nämlich auf die Küsten der Nordsee und der dieser nahe liegenden Meere nebst deren Hinterland, und wird dadurch die Erzielung eines Gewinnes innerhalb dieses Getriebes von Konkurrenten schon sehr erschwert, so leiden Handel und Großgewerbe außerdem noch ungemein unter der in neuester Zeit hervortretenden Massenhaftigkeit des Angebotes. Die Benutzung der Dampfkraft und der sich daran anknüpfende Ersatz des Werkzeuges durch die Maschine in unzähligen Gewerben haben in Verbindung mit vielen anderen technischen Fortschritten die Erzeugung der wirthschaftlichen Güter so gewaltig vermehrt, daß der Bedarf der alten Absatzgebiete zu deren Verbrauch nicht mehr ausreicht. Gleichzeitig haben die Eisenbahnen ganze Kontinente, wie das Innere von Amerika, Rußland und Indien erschlossen, und diese Länder werfen von Jahr zu Jahr wachsende Mengen von vegetabilischen und animalischen Rohstoffen auf den europäischen Markt, ohne ihrerseits das entsprechende Quantum der daraus, insbesondere in England, Deutschland, Holland, Belgien und Frankreich, gefertigten Fabrikate wieder aufzunehmen, sei es daß hieran mangelnde Konsumtionsfähigkeit die Schuld trage, sei es daß künstliche Zollschranken die fertige Waare übermäßig vertheuern.

Die Verbesserung der Verkehrsmittel, die allgemeine Verbreitung der Telegraphen und die Herabsetzung der Postgebühren beginnen aber noch einen anderen Einfluß auf den Handelsbetrieb auszuüben. Bisher beschränkte sich der Fabrikant, wenigstens in England, Nordamerika und Frankreich, auf die Produktion und überließ den Vertrieb seiner Waare dem Kommissionär. Dieser wiederum hatte seine feste Kundschaft und so ging das Geschäft regelmäßig seinen ruhigen Gang. In Deutschland hatte sich freilich der Zwischenhandel in dieser vollkommenen Form nicht ausbilden können, vielmehr verkaufte hier der Fabrikant vielfach an den Detaillisten und Konsumenten. Da indessen auch hier die Kundschaft gewöhnlich eine feste war und der regelmäßige Besuch der Messen den Absatz sicherte, so hatte das Geschäft einen befriedigenden Verlauf. Den Einkauf der Rohstoffe dagegen besorgten in Deutschland sowohl als in den anderen Ländern die Fabrikanten bei den großen Händlern und Importeuren.

In diesen Geschäftsgewohnheiten scheint sich gegenwärtig eine Aenderung anzubahnen. Früher konnte der Importeur einer über-

seeischen Waare bei den unregelmäßigen und langsamen Verbindungen mit den Bezugsgegenden im voraus weder das Eintreffen des Schiffes, noch den Preis der Waare mit Bestimmtheit berechnen. Heute dagegen kann schon beim Abschlusse des Geschäftes die genaueste Berechnung erfolgen, da Frachten, Versicherungsprämie u. s. w. bekannt sind; und ebenso läßt sich im voraus fast auf den Tag die Zeit des Eintreffens der Güter bestimmen. Die Folge hiervon ist, daß der Fabrikant die vertheuernde Vermittelung der Zwischenperson zu vermeiden und seinen Einkauf der Rohstoffe vielfach direkt zu besorgen sucht.

Auf der anderen Seite erleichtern die verbesserten Verkehrsmittel den persönlichen Verkehr so sehr, daß der Fabrikant mit Umgehung der Zwischenhändler entweder selbst oder durch einen Reisenden sich sogar an die überseeische Kundschaft wenden kann. Diesen Weg wird er aber um so öfter einschlagen, je geringer durch die täglich wachsende Konkurrenz der aus der Fabrikation zu erzielende Nutzen sein wird.

Deutschland nun, als der jüngste Großindustriestaat, mitten hinein gestellt zwischen diese sich in den Welthandel theilenden Nationen, muß um so mehr jede erdenkliche Anstrengung machen, seinen Rivalen nicht nachzustehen, als es durch den Reichthum seiner Bodenerzeugnisse, durch die Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit seiner Bewohner und die Stärke seines nationalen Geistes berufen erscheint, nicht nur zu den ersten Kulturländern, sondern auch zu den bedeutendsten Handels- und Industriestaaten der Welt zu gehören. Diese uns gebührende Stufe der gewerblichen Entwickelung werden wir aber nur erreichen, und wenn wir sie erreicht haben, nur behaupten können, wenn wir den Export unserer Industrieerzeugnisse nach Möglichkeit fördern. Die Hebung unseres Exportes wird unter den heutigen, oben geschilderten Verhältnissen aber wesentlich durch schnelle und regelmäßige Verbindungen mit überseeischen Ländern bedingt und diese sind wiederum nur herzustellen durch die staatliche Subvention von Dampferlinien.

Nun haben die Gegner der im Frühjahr dieses Jahres in den Reichstag eingebrachten Vorlage wohl behauptet, daß im Falle eines Bedürfnisses die Privatthätigkeit solche Dampferlinien einrichten würde, ohne daß es dazu einer Beihilfe aus Reichsmitteln bedürfe. Wenn das richtig wäre, so würde ich meinerseits diese Verwendung von Staatsgeldern für Verkehrszwecke sehr gerne preisgeben. Doch ist gerade bei der bewilligten Linie nach Ostasien und Australien die „todte Fläche", welche die Schiffe zu durchfurchen haben, so bedeutend, daß die Frachten die Auslagen nicht bezahlen können, und des-

halb stehen auch die Thatsachen mit der angeführten Behauptung in einem entschiedenen Widerspruch.

Es besteht bereits seit einiger Zeit eine Dampferverbindung zwischen Hamburg und Ostasien und eine ebensolche zwischen Hamburg und Australien. Die erste wird von der „Deutschen Dampfschiffs-Rhederei" unterhalten, die andere von der Firma R. Sloman. So anerkennenswerthe Leistungen aber beide Unternehmungen auch erreicht haben, so haben sie doch den Anforderungen an Schnelligkeit und Regelmäßigkeit, wie sie heute gestellt werden müssen, durchaus nicht genügt. Insbesondere hat die Deutsche Dampfschiffs-Rhederei für die Hinfahrt nach Hongkong zwar bestimmte Abfahrtszeiten festgestellt, dagegen fehlte es ganz an festen Abfahrtsterminen für die Rückkehr, und die Schiffe sind häufig von China nach ausländischen Häfen versegelt, so daß eine direkte Verbindung für die Rückfahrt gar nicht bestand. Die fahrplanmäßige Fahrtdauer Hamburg-Hongkong ist ferner für die Hinreise auf 46 Tage angegeben, doch stellte sie sich im Durchschnitt im Jahre 1884 auf $49^1/_2$ Tag und nach Shanghai auf $62^1/_2$ Tag. Die projektirten Postdampfer dagegen sind sowohl bei der Hinfahrt wie bei der Rückfahrt an bestimmte Abfahrtszeiten gebunden und haben bei einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von zwölf Knoten die Strecke Bremen-Hongkong in 41 Tagen und Bremen-Shanghai in 49 Tagen zurückzulegen. Für die Slomanschen Dampfer betrug die durchschnittliche Dauer der Reise zwischen Hamburg und Sydney $78^5/_6$ Tage und zwischen London und Sydney 64 Tage. Die Linien der englischen Frachtdampfer, welche zwischen London und den australischen Häfen fahren, gebrauchen im Durchschnitt 45 bis 60 Tage, die Postdampfer der Peninsular and Oriental Company und der Orient-Line 40 bis 45 Tage; die deutschen Postdampfer werden die Strecke zwischen Bremen und Australien in 42 bis 45 Tagen zurücklegen.

Nun sind aber Schnelligkeit in der Beförderung und Pünktlichkeit in der Ablieferung der Waare zwei Momente, auf denen in dem Zeitalter der Telegraphen und Telephone die Führung der Handelsgeschäfte wesentlich beruht. Vermehrte Schnelligkeit bedeutet vermehrten Umsatz und vermehrter Umsatz bedeutet vermehrten Verdienst. Wenn das Mittel gegeben ist, dasselbe Kapital im Jahre dreimal zirkuliren zu lassen, statt zweimal in früheren Zeiten, so muß der daraus erzielte Gewinn bei sonst gleichen Verhältnissen um ein Drittel höher sein als früher. Die Pünktlichkeit in der Ablieferung der Waare aber ermöglicht es dem Kaufmann wie dem Fabrikanten die Aussichten, welche ein bestimmtes Unternehmen bietet, mit einiger Sicherheit im voraus

zu berechnen, eine „richtige Kalkulation zu machen", wie der technische Ausdruck lautet. „Wer mit einem Dampfer Waaren erwartet und besonders werthvolle Waaren", sagte in der Reichstags-Sitzung vom 1. Dezember 1884 ein Abgeordneter, welcher gleichzeitig der Inhaber einer großen Rhederei und eines bedeutenden Waarengeschäftes in Hamburg ist, „für den sind diese Waaren Nimessen, sie sind Geld und nichts ist wichtiger, als daß dieses Geld pünktlich und rechtzeitig eingeht."

Daß der Waarenhandel sich vorzugsweise nach solchen Plätzen zieht, welche Verkehrswege nach allen Seiten und Verkehrsmittel in reicher Fülle bieten, ist eine Wahrheit, welche, wenn sie noch eines Beweises bedürfte, durch jede Seite der Geschichte unseres Eisenbahnwesens klar gestellt werden würde. Den Nordseestädten wird sich also in Folge der Einrichtung regelmäßiger Dampferlinien ein regerer Verkehr zuwenden. Die hierdurch herbeigeführte und so erwünschte Förderung des deutschen Eigenhandels wird aber noch dadurch gekräftigt werden, daß die im Auslande lebenden Deutschen Gelegenheit nehmen werden, ihre Bezüge mehr als früher in Deutschland zu machen. Gegen diese Annahme wird freilich vielfach eingewendet, daß der Kaufmann dort kauft, wo es am billigsten ist. In dieser Allgemeinheit ist der angebliche Erfahrungssatz aber unrichtig. Der Kaufmann kauft nicht dort, wo es am billigsten ist, sondern dort, wo er am billigsten zu kaufen *vermeint*. Aus diesem Grunde wird der Deutsche im Auslande es in vielen Fällen vorziehen, seine Waaren lieber an einem deutschen Platze zu kaufen, wo ihm die geschäftlichen und rechtlichen Verhältnisse bekannt sind, als beispielsweise in England, wo er in beiden Beziehungen schutzlos den Händen seiner Agenten und Advokaten überliefert ist. Diesem Antriebe aber kann der Kaufmann nur dann folgen, wenn er die Gelegenheit hat, die Waare ebenso bequem und schnell aus Deutschland zu beziehen wie aus England.

Auch ein weiterer Schaden darf hier nicht übergangen werden, welcher dem deutschen Export aus dem Mangel genügender direkter Verbindungen mit überseeischen Ländern erwachsen ist. Es ist in den letzten Jahren bis zum Ueberdruß geklagt worden über die unpünktliche Lieferung der deutschen Exporteure und die ungenügende Verpackung deutscher Waaren. Ein Theil dieser Klagen war sicherlich begründet! Worauf aber sind sie zurückzuführen? Es ist doch ganz klar, daß bei Expeditionen über England im Falle eines übergroßen Andranges von Gütern dort nicht die einheimischen, sondern die, schon der so viel geringeren Quantität wegen für die Rhedereien weniger ins Gewicht

fallenden fremden Waaren einstweilen zurückgelassen wurden. Desgleichen wurden sicherlich gelegentlich der Umladung der Waaren am Abgangsorte der Dampfer — in englischen Häfen unter Umständen auch schon durch eine eventuelle Oeffnung der Kolli zwecks zollamtlicher Untersuchung — nicht nur die Kisten u. s. w. beschädigt, sondern auch der Inhalt derselben, die Waare selbst der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt, eine Gefahr, welche weder die englischen, noch die französischen Fabrikate in gleicher Weise traf.

Auf der anderen Seite wird aber auch die Einfuhr nach Deutschland durch den Mangel direkter Verbindungen für uns erschwert und vertheuert, indem wir an die anderen Nationen und namentlich an England nicht nur die Fracht, sondern auch noch obendrein die durch die Umladung in englischen Häfen verursachten Spesen zu zahlen haben. Es handelt sich hierbei vornehmlich um Rohstoffe wie Seide u. s. w. oder um Verbrauchsartikel wie Thee u. s. w., welche wir über England beziehen. Ich gehe indessen auf diese beiden hier beispielsweise genannten Artikel nicht weiter ein, weil ihre nach Deutschland eingeführten Mengen verhältnißmäßig gering sind. Viel greller werden diese Verhältnisse durch ein Beispiel beleuchtet, welches in der Reichstags-Sitzung vom 16. März dieses Jahres angeführt wurde, weil es sich dabei um einen Massenartikel handelt.

Die deutsche Wollindustrie verarbeitete im Jahre 1884 ungefähr 116000 Ballen Kapwolle, und von diesen wurde nahezu die Hälfte, etwa 58000 Ballen, am Kap von deutschen Firmen gekauft. Trotzdem ging die Wolle nicht direkt nach Deutschland, sondern nahm den Umweg über London. Diese 58000 Ballen nun hatten am Kap einen Werth von etwa 14 Millionen Mark. Die Spesen am Kap aber betragen ungefähr 5 %, die Fracht und Assekuranz bis London 10 % des Werthes, das ergiebt zusammen eine Summe von 2100000 Mark, welche der englischen Schiffahrt zufließen. Hierzu kommt das Umladen in London, ferner die Fracht von England nach Bremen oder Hamburg mit $1^1/_4$ % oder 175000 Mark, ferner die Bank- und Tratten-Kommission, welche die Engländer für ihre Zahlungsvermittelung berechnen, mit $^1/_2$ bis $^3/_4$ %, was wieder 90000 Mark macht, so daß für die Beförderung jener 58000 Ballen Wolle mindestens 2356000 Mark in englische Taschen geflossen sind. Für die anderen 58000 Ballen, welche auf den Auktionen in London gekauft sind, stellt sich die Spesenrechnung aber folgendermaßen: Spesen bis England = 2100000 Mark; ferner in London: Verkaufsspesen, Courtage und Kommission = 2 %, Lager- und Platzspesen = 2 %, Einkaufs- und Reiseunkosten = 1 %,

Spedition, Fracht, Assekuranz $2^1/_2$ %, Zinsverlust für 2 Monate = $^1/_2$ %, zusammen also 8 % oder 1 290 000 Mark. Hierzu kommt wieder die Trattenkommission mit 90 000 Mark, so daß die zweiten 58 000 Ballen 3 480 000 Mark mehr kosteten, als sie am Kap werth waren. Behufs Ueberführung der gebrauchten 116 000 Ballen Wolle vom Kap hat also Deutschland für die Dienste der englischen Makler, Rheder und Matrosen etwa 6 Millionen Mark bezahlen müssen!

Wen jedoch diese allgemeinen Erwägungen von der Nothwendigkeit einer staatlichen Subvention von Dampferlinien nicht überzeugen, der sollte sich durch das Beispiel der anderen seefahrenden Nationen und insbesondere durch das Beispiel Englands eines besseren belehren lassen. Selbst in dem seemächtigen England, dessen Handelsflotte dem Tonnengehalt nach diejenige Deutschlands um das achtfache übersteigt, hat trotz der großen Kolonialherrschaft und der durch dieselbe hervorgerufenen gewaltigen Handelsinteressen die Privatthätigkeit nicht ausgereicht, um Dampferverbindungen in der Vollendung zu schaffen, wie sie der heutige Verkehr bedarf, und doch wird sicherlich niemand den Engländern die Vergeudung von Staatsgeldern vorwerfen oder die Sucht, der Thätigkeit des Einzelnen durch künstliche Mittel zu Hilfe kommen zu wollen! Wenn aber das praktische, durch reiche Erfahrungen belehrte England auf diesem von ihm in so hervorragender Weise beherrschten Gebiete vorangeht, laufen wir wohl keine Gefahr, wenn wir dem gegebenen Beispiele folgen.

Freilich ist nicht in Abrede zu stellen, daß man in Verlegenheit geräth, sobald die Forderung aufgestellt wird, rechnungsmäßig die Vortheile nachzuweisen, welche ein Land aus der Subvention von Dampferlinien gezogen hat. Der Außenhandel Englands und ebenso der Außenhandel Frankreichs haben sich wohl in den letzten zwanzig Jahren verdoppelt. Zur Herbeiführung dieser Thatsache haben indessen eine ganze Menge von Umständen zusammengewirkt und es ist um so mißlicher diesen Aufschwung des Handels mit den Dampfer-Subventionen in Verbindung bringen zu wollen, als derselbe in gleicher Weise auch bei anderen Nationen und insbesondere auch in Deutschland stattgehabt hat.

Die Wahrheit ist, daß sich die Berechnung des Nutzens eines solchen Verkehrs-Unternehmens gar nicht aufstellen läßt, weil man nicht nur mit gegebenen Zahlen, sondern noch vielmehr mit unbekannten Größen zu rechnen hat, nämlich mit der Entwickelungsfähigkeit des Verkehrs. In dieser Beziehung hat Fürst Bismarck in der Reichstagssitzung vom 1. Dezember 1884 ein geradezu durchschlagendes Beispiel angeführt. „Als (in den vierziger Jahren) der Bau einer Eisenbahn

von Berlin nach Magdeburg projektirt wurde — es lag damals das nachherige Berlin Anhalter Projekt vor und gleichzeitig ein Berlin-Leipziger und Berlin-Magdeburger —", sagte er, „da erklärte die damalige preußische Regierung unter dem Einfluß des älteren Ministers von Bodelschwingh, sie hätte ganz genau den gesammten Verkehr, den Post- und Frachtverkehr zwischen Berlin und Magdeburg und Berlin und Leipzig festgestellt und hätte sich überzeugt, daß das Quantum von Verkehr, wie er überhaupt von Berlin und den genannten Städten bestände, nicht eine einzige Eisenbahnlinie ernähren könnte . . . . . Die Rentabilität des genannten Eisenbahnprojektes, die Geschichte und Entwickelung unseres Eisenbahnwesens haben dem sehr patriotisch gesinnten und gewiß das Beste des preußischen Staates wollenden damaligen preußischen Minister Unrecht gegeben."

Also nicht ziffernmäßig beweisen lassen sich die Vortheile, welche für Deutschland aus der Herstellung schneller und regelmäßiger Dampferverbindungen erwachsen werden, sondern sie lassen sich nur auf Grund von gesammelten Erfahrungen mit annähernder Sicherheit beurtheilen. Eine solche Beurtheilung nun möchte ich durch die Anführung einiger Thatsachen unterstützen, bei denen eine unmittelbare Einwirkung der Einrichtung guter überseeischer Verbindungen auf Handel und Verkehr kaum zu verkennen ist.

Im Jahre 1851 verkehrten im Hafen von Marseille regelmäßig nur 30 Dampfer mit einer Tragfähigkeit von 4347 Tonnen. Im Jahre 1852 wurde die erste Subvention an die Messageries Maritimes gezahlt. Im Jahre 1881 betrug die Tragfähigkeit der in dem genannten Hafen regelmäßig verkehrenden französischen Dampfer 204496 Tonnen, und zwar kamen hiervon 100840 Tonnen auf 91 Fahrzeuge der subventionirten Gesellschaft und 103656 Tonnen auf 135 Schiffe, welche freien Gesellschaften oder Einzelrhedern gehörten. Bis zum Jahre 1883 hatte sich dieser Verkehr dann noch um 17 Dampfer mit 34450 Tonnen Tragfähigkeit vermehrt. — Mit dem Jahre 1861 trat die Linie Bordeaux-Brasilien-La Plata ins Leben. Die zwischen diesen Ländern und Frankreich ausgetauschten Güter hatten in den zehn vorhergehenden Jahren unverändert den Raum von 15500 Tonnen eingenommen. Schon in dem ersten Jahre nach Einrichtung der Linie stieg der Raumgehalt der ausgetauschten Güter auf 48000 Tonnen, wovon 18000 auf subventionirten, 30000 Tonnen auf freien Dampfern verfrachtet waren. Gegenwärtig füllt der Waarenaustausch 136000 Tonnen. — In ähnlicher Weise hat sich der Werth des Handels zwischen Frankreich einerseits und Brasilien nebst den La Plata-

staaten andererseits gehoben. In dem Jahrzehnt von 1850 bis 1860 blieb derselbe stationär auf 200 Millionen Francs stehen; 1861 stieg er auf 274 Millionen Francs und 1881 betrug er 624 Millionen Francs. Die Ausfuhr Frankreichs nach der Argentinischen Republik allein bezifferte sich 1879 auf 82,8 Millionen Mark und 1883 auf 145,6 Millionen Mark. Es ist bei diesen Zahlen nicht überraschend, wenn eine französische Zeitschrift die Argentinische Republik „die beste Kolonie Frankreichs" nennt. — Die Handelsbewegung Frankreichs mit den Antillen beziffert sich auf 400 Millionen Francs; seit 20 Jahren hat sie sich verdoppelt. Der Handel zwischen Havre und Newyork endlich wurde vor Einrichtung der subventionirten Dampferlinie auf 189 Millionen Francs geschätzt; heute beträgt er mehr als 1000 Millionen.

Der Norddeutsche Lloyd hat bisher für seine Fahrten nach Amerika eine Beihilfe aus Staatsmitteln nicht erhalten. Dennoch war er durch die bedeutende Zahl der deutschen Auswanderer von Anfang an in den Stand gesetzt, regelmäßige Fahrten unterhalten zu können. Daher zeigt sich auch hier derselbe Erfolg wie bei den staatlich subventionirten Linien. Der Norddeutsche Lloyd begann mit einer monatlich einmaligen Fahrt nach Newyork. Jetzt fahren seine Schiffe zweimal die Woche und außerdem noch einmal wöchentlich nach Baltimore, und doch müssen wiederholt Extradampfer in Fahrt gestellt werden. — Vor 6 bis 7 Jahren richtete der Norddeutsche Lloyd die Linie nach den La Plata-Staaten ein. Damals fand jedes Schiff in Bremen nur ungefähr ein Viertel Ladung und war gezwungen, dieselbe in Antwerpen, Bordeaux und Lissabon zu ergänzen. Jetzt fahren die Schiffe zweimal des Monats und können nicht alle die Güter in Bremen nehmen, welche sich bieten.

Als richtig wird man die Behauptung gelten lassen müssen, daß auch die beste Verbindung einen Waarenaustausch nicht wird schaffen können zwischen zwei Ländern, zwischen denen ein Verkehr bisher überhaupt nicht stattgefunden hat, oder bei denen die Vorbedingungen eines lebhafteren Verkehrs fehlen. Einen Beweis für diese Ansicht liefern die vergeblichen Versuche, welche der österreichische Lloyd gemacht hat, um zwischen Triest und Südamerika geschäftliche Beziehungen hervorzurufen. Bestehen aber Handelsbeziehungen bereits zwischen zwei Ländern, so wird die Einrichtung regelmäßiger und schneller Dampferfahrten diesen Verkehr in ungeahntem Maße vervielfältigen. Das zeigen die oben angeführten Beispiele, welche der Geschäftsführung einiger französischen und deutschen Linien entnommen sind, das zeigt mit unwiderleglicher Beweiskraft ein Blick auf die Entwickelungsgeschichte der

Eisenbahnen. Nun besteht aber zwischen Deutschland und den Ländern, nach welchen vom Juli nächsten Jahres ab die subventionirten Dampferlinien führen werden, bereits ein lebhafter, und worauf es am meisten ankommt, ein entwickelungsfähiger Verkehr.

Die eine der einzurichtenden Linien soll uns mit Australien verbinden. Die englischen Kolonien in Australien sind aber in einem bemerkenswerthen Aufblühen begriffen; ihre Bevölkerung hat sich in den letzten 10 Jahren von zwei Millionen Seelen auf drei Millionen vermehrt, die Staatseinnahmen sind von $11^1/_2$ Mill. Pfd. Sterling auf 22 Millionen gestiegen. Wie eifrig dort an dem Bau von Eisenbahnen gearbeitet wird, geht daraus hervor, daß die Länge des Schienenweges sich von 1362 englischen Meilen im Jahre 1872 auf 6207 Meilen im Jahre 1882 gehoben hat und daß eine neue Bahn von Freemantle nach Eucla projektirt wird, welche allein 840 englische Meilen umfaßt. Die Einfuhr hat sich in den 10 Jahren von 1872 bis 1882 von $35^1/_2$ Mill. Pfd. Sterling auf 64 Millionen gehoben.

Die deutsche Ausfuhr nach Australien, einschließlich Neu-Seeland, die Fidschi- und einige andere benachbarte Inselgruppen, belief sich im Jahre 1883, soweit zahlenmäßig feststeht, auf nur 24 Millionen kg im Werth von 15 Millionen Mark; die Einfuhr von Australien nach Deutschland betrug in demselben Jahre $8^1/_2$ Millionen kg im Werth von $9^1{}_4$ Millionen Mark. Die hauptsächlichsten deutschen Artikel, welche in Australien gekauft werden, sind: Fortepianos, Zigarren, Eisendraht, Maschinen, Bier, feine Lederwaaren, hölzerne Möbel, feine Thonwaaren, Parfümerien, Zement, Branntwein und Kurzwaaren. Nach Deutschland gelangen von Australien und Polynesien vornehmlich Schafwolle, Talg, Zinn, Kupfer, Rindshäute, Borke, Kopra, Baumwolle und Baumwollensaat. Ein wie großes Feld zum Wettbewerbe auf diesem Kontinent aber offen liegt, geht aus dem Umstande hervor, daß Sydney allein im Jahre 1882 für $17^1/_2$ Millionen Pfd. Sterling, also für 360 Millionen Mark Waaren, und zwar meist englischen Ursprungs, eingeführt hat.

Auch nach Ostasien ist die deutsche Ausfuhr unverhältnißmäßig gering. Das chinesische Absatzgebiet nimmt alljährlich europäische Industrieprodukte auf im Werthe von etwa 270 Millionen Mark. An dieser Einfuhr betheiligt sich Deutschland *nachweisbar* nur mit 25 Millionen Mark. Die Ausfuhr Deutschlands nach Japan, soweit sie zahlenmäßig festzustellen ist, beträgt sogar nur $3^1{}_2$ Millionen Mark. Nach Britisch Ostindien wurden (im Jahre 1883) deutsche Waaren den Zahlennachweisen gemäß ausgeführt im Werthe von $8^1{}_2$ Millionen

Mark; dagegen betrug der Werth der ostindischen Produkte, welche nach Deutschland eingeführt wurden, 81½ Millionen Mark.

Diese Zahlen geben indessen ein nur sehr wenig zutreffendes Bild von der Handelsbewegung zwischen Deutschland und den genannten asiatischen Ländern. Sie beweisen vielmehr recht deutlich die Abhängigkeit, in welche Deutschland durch den Mangel guter Schiffsgelegenheiten zu anderen Nationen gebracht worden ist. Ein sehr beträchtlicher Theil der deutschen Ausfuhr bewegt sich nämlich von den Fabrikationsstätten im Rheingebiet flußabwärts auf dem billigsten und kürzesten Wege zum Seehafen. Hiervon erscheint ein erheblicher Theil nicht in den deutschen Ausfuhrlisten als nach Asien bestimmt, einmal, weil in Deutschland noch vielfach, entgegen den Vorschriften, nach dem nächstliegenden Grenzlande statt nach der endlichen Bestimmung deklarirt wird, dann aber auch, weil in der That bei vielen Aussendungen die letzte Bestimmung, welche die Waare vielleicht erst in Händen des londoner Konsignatärs erhält, mit Bestimmtheit nicht angegeben werden kann. Es ist deshalb mit Sicherheit anzunehmen, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil deutscher Waaren nach überseeischen Ländern als englisches Produkt eingeführt wird und dies wird auch aus China in betreff von Anilinfarben, Eisendraht, Blei, Tuch, Stahl, Nähnadeln, Spielzeug u. s. w. glaubwürdig bezeugt. In Japan aber haben die dort etablirten deutschen Häuser allein im Jahre 1882 für 5½ Millionen Mark Drahtstifte, Zinkbleche, Nickel und Stahl bezogen, während aus den deutschen statistischen Aufzeichnungen nur eine Gesammtausfuhr im Werthe von 3434000 Mark nachzuweisen ist. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Indien, wohin deutsche Waaren neben der englischen Vermittelung auch über Antwerpen unter belgischer und über Triest unter österreichischer Firma gebracht werden.

Daß der deutsche Handel mit Ostasien und namentlich mit China in einem ganz unberechenbaren Maße entwickelungsfähig ist, wird niemand in Abrede stellen wollen, wenn man erwägt, daß das Reich der Mitte durch seine gewaltigen natürlichen Hilfsmittel zu den reichsten Ländern der Erde zählt und daß es eine Bevölkerung von etwa 400 Millionen Seelen ernährt. Zu seiner vollen Blüthe wird dieser Handel freilich erst kommen, wenn ganz China dem europäischen Verkehr eröffnet sein wird. Indessen läßt sich auch heute schon ein Theil des bestehenden Waarenaustausches durch Fleiß und Geschicklichkeit gewinnen, wie die Veränderung in der Einfuhr eines Artikels zur Genüge darthut. Drilliche wurden nach China früher nur von England gebracht und erst in den fünfziger Jahren begann ein deutsches Haus

in Shanghai daneben holländische Drilliche einzuführen. Gegen Ende der sechziger Jahre hatte die Einfuhr dieser Gewebe etwa die heutige Menge erreicht und damals begannen auch die Amerikaner sich auf diesen Artikel zu werfen. Im Jahre 1883 nun stellte sich das Verhältniß so, daß in den Hafen von Shanghai, welcher in dieser Beziehung ausschlaggebend ist, eingeführt wurden englische Drilliche: 119 766 Stücke im Werthe von 12 Millionen Mark, amerikanische: 378 847 Stücke (5½ Millionen Mark) und holländische 3349 Stücke (35 000 Mark).

Doch eröffnet sich eben jetzt eine andere, viel glänzendere Aussicht. Alle Kenner der chinesischen Verhältnisse behaupten übereinstimmend, daß die dortige Regierung nur die Beendigung des französischen Streitfalles hat abwarten wollen, um mit dem Bau von Eisenbahnen vorzugehen. Auch sind bereits mehrere Thatsachen bekannt geworden, aus denen hervorgeht, daß die Engländer, die Franzosen und die Amerikaner in einen eifrigen Wettbewerb getreten sind, um die Ermächtigung zum Bau zu erhalten. Ganz neuerdings haben auch einige große deutsche Firmen entschiedene Schritte gethan, um sich dieses Geschäft zu sichern, und gerade die Deutschen haben, wenn nicht alle Zeichen trügen, sehr gute Aussicht, von der chinesischen Regierung begünstigt zu werden. Gelingt es aber, den Bau der chinesischen Eisenbahnen in deutsche Hände zu bringen und mit deutschen Kapitalien auszuführen: dann wird die deutsche Eisenindustrie für viele Jahre hinaus reichliche und lohnende Beschäftigung nach China haben. Aber auch nach dieser Seite hin werden die Bestrebungen des deutschen Unternehmungsgeistes wesentlich unterstützt durch eine regelmäßige und schnelle Dampferverbindung, welche es ermöglicht, sofort nach Erlangung der Konzession Personen und Material nach dem fernen Osten hinüberzuführen.

Ueber Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens.

Von

Dr. **Moritz Ströll,**
Direktionsmitglied der bayerischen Notenbank.

Seit Erlaß des Bankgesetzes vom 14. März 1875 sind über zehn Jahre verflossen. Bekanntlich erfolgte durch dieses Gesetz die Regelung des deutschen Notenbankwesens vorerst nur in der Art, daß mit dem Ablauf des Jahres 1890 eine Neugestaltung der Dinge vorbehalten blieb. Und diese kommenden Dinge werfen ihre Schatten bereits merkbar voraus. Kein Zweifel, daß schon binnen kurzer Frist die trüben Reflexe einer vielfach subjektiv gefärbten Agitation das Wesen des Gegenstandes verschleiern und verdunkeln werden. Um so angemessener erscheint es, vor Entfesselung dieser agitatorischen Bestrebungen in diesen Blättern, welche der rein wissenschaftlichen Behandlung volkswirthschaftlicher Probleme gewidmet sind, eine parteilose Besprechung der schwebenden Frage zu versuchen.

Dieser Versuch wird durch die bisherigen Leistungen auf dem einschlägigen Gebiete volkswirthschaftlicher Spezialforschung wesentlich erleichtert. Denn gerade auf dem Gebiete des Zettelbankwesens ist die induktive und historische Methode, welcher die neuere Nationalökonomie so viele glänzende Theilerfolge verdankt, frühzeitig und mit bleibendem Erfolge zum Durchbruch gelangt. Es genügt, in dieser Richtung auf die grundlegenden Arbeiten von Adolf Wagner zu verweisen, welche jederzeit in den Annalen der Wissenschaft als hervorragende Denkmäler deutschen Fleißes und deutscher Gründlichkeit Geltung behalten werden. Auf Grund eines ungeheueren, gewissenhaft durchgearbeiteten Materials gelangte diese Spezialforschung hier früher als auf analogen

wissenschaftlichen Gebieten zur Erkenntniß, daß in allen, namentlich die Bankpolitik betreffenden Fragen der Absolutismus der Lösungen zu verwerfen sei und im einzelnen die Relativität aller wissenschaftlichen Entscheidungsgründe und aller bankpolitischen Einrichtungen anerkannt werden müsse. Unter diesem Gesichtswinkel wird auch die bankpolitische Frage der Gegenwart zu erwägen und zu entscheiden sein.

Jedenfalls ist soviel sicher: über die prinzipielle und theoretisch-technische Seite des Notenbankwesens bestehen in der Wissenschaft kaum mehr irgendwelche nennenswerthe Meinungsverschiedenheiten. In dieser Richtung ist der Stand der Zettelbankfrage in seinen einzelnen Elementen völlig geklärt, indem die essentiellen Punkte — als da sind Natur und Zweckbestimmung der Banknote, deren Funktion im Verkehr, Geschäftskreis, Notendeckungsverhältnisse, Diskontopolitik der Banken und ähnliche elementare Dinge — ihrem Wesen nach vollkommen klargestellt und dem Streite entrückt sind. Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten treten erst dann hervor, wenn die Fragen der praktischen Bankpolitik zur Erörterung gelangen, also die Frage über die Vorzüge des zentralisirten oder dezentralisirten Systems, die Frage ob Monopolbank oder Bankenmehrheit, der Streit über Verstaatlichungsprojekte und ähnliche Kontroversen. Und diese Fragen sind vorzugsweise das Gebiet, auf welchem die oben berührte wissenschaftliche Erkenntniß von der Relativität aller Argumente ihre Rolle spielt.

Aber selbst auf diesem abgegrenzten Gebiete der praktischen Bankpolitik können innerhalb der konkret betrachteten deutschen Verhältnisse die angedeuteten Streitfragen nur ziemlich enge Kreise ziehen. Gewisse früher viel umstrittene Probleme wie Bankfreiheit oder rein privates oder völlig dezentralisirtes Notenbankwesen sind für uns undiskutirbare, weil unmögliche Dinge. Es gilt allenthalben als selbstverständliche Forderung, daß das Deutsche Reich ein starkes, nationales, mit der Staatsgewalt enge verknüpftes Zettelbankwesen besitzen müsse und daß in der hierin seit 1875 angebahnten und theilweise erzielten Einheitlichkeit Rückschritte nicht gemacht werden dürfen. Gegen diesen leitenden und berechtigten Grundgedanken ankämpfen wollen, hieße in völliger Verkennung aller Wirklichkeit handeln, die uns umgiebt.

Wenn wir nach diesen einleitenden Bemerkungen unserem Gegenstand näher treten, dürfen wir die Grundzüge des Bankgesetzes von 1875 im allgemeinen wohl als bekannt voraussetzen. Als Zentralinstitut die mit privatem Kapital ausgestattete Reichsbank unter staatlicher Leitung und mit staatlicher Gewinnbetheiligung; neben, oder richtiger gesagt, unter ihr die als Territorial- oder Landesbanken ge-

dachten Privatnotenbanken, zur Zeit noch siebzehn an der Zahl; für Reichsbank und Privatbanken im ganzen dieselben Normativbestimmungen, die nämlichen gesetzlich gestatteten, enge begrenzten Geschäftszweige, gleichmäßige Umlaufsfähigkeit der Noten durch das ganze Reichsgebiet; Festsetzung des Notenmindestbetrages auf 100 Mark; Bemessung des steuerfrei zulässigen Umlaufes metallisch ungedeckter Banknoten für sämmtliche Banken auf 385 Millionen Mark, hievon Zutheilung eines Betrages von 250 Millionen an das Zentralinstitut und Vertheilung des Restes an die einzelnen Landesbanken nach dem Maßstabe der Bevölkerungszahl und der Verkehrsentwickelung; fünfprozentige Besteuerung der über obigen Betrag allenfalls ausgegebenen Noten, also System der indirekten Kontingentirung; gegenseitiger Notenaustausch zwischen den Instituten unter einander, einheitliche Bilanzformulare und Zwang zur periodischen Veröffentlichung des Standes. — Das sind in den wichtigsten Punkten die Grundzüge des bestehenden gemischten Banksystems. Dasselbe erscheint als eine kluge Verbindung der Zentralisation, wie sie der Reichsgedanke fordert, mit der Dezentralisirung, wie sie den geschichtlich überkommenen Verhältnissen und den bei Schaffung des Bankgesetzes formal zu Recht bestehenden Privilegien entsprach; jedenfalls eine Bankverfassung, welche mit früheren Zuständen verglichen einen ungeheueren volkswirthschaftlichen Fortschritt darstellt.

Frägt man nach der Wirksamkeit und der wirthschaftlichen Bewährung dieses seit nunmehr zehn Jahren bestehenden Systemes, als dessen Angelpunkte die indirekte Kontingentirung des metallisch ungedeckten Notenumlaufes und die Schaffung der Zentralbank neben Beibehaltung der Landesbanken bezeichnet werden müssen, so wird die Kritik ganz wesentlich durch den Umstand erschwert, daß sich der Zeitraum des verflossenen Jahrzehnts in banktechnischer Hinsicht ziemlich interesselos gestaltet hat. Auf den Gründungsschwindel folgte eine Zeit der allgemeinen Stagnation, während welcher der Währungswechsel ohne wesentliche Schwierigkeiten sich vollzog. Selbst der damals vielfach prophezeite Kampf um das Gold gewann, einige kurzdauernde Zwischenfälle abgerechnet, keine größere Ausdehnung. Nach mehrjährigem Siechthum zeigten sich zeitlich und theilweise wohl auch ursächlich mit dem Wechsel der Wirthschaftspolitik zusammenfallend die ersten Zeichen einer allmählichen Erholung und Besserung der wirthschaftlichen Lage. Auch diese Besserung vollzieht sich sachte und allmählich, ohne sonderliche Triebkraft, stellenweise sogar von entschiedenen Rückfällen begleitet. Der völlige Mangel größerer auswärtiger Aktionen leistet dieser zögernden Gesundung der wirthschaftlichen Verhältnisse günstigen Vorschub. Zu-

dem leben wir in einer Periode vergrößerten Kapitalangebotes und sinkenden Zinsfußes. Aus allen diesen Umständen begreift es sich, daß seit zehn Jahren auch unser nationales Geld- und Kreditwesen seine normalen Bahnen wandelt, ohne auffällige Schwankungen und Krisen. Aber diese Zeiten stagnirenden oder normalen Geschäftsganges sind nicht gerade diejenigen, in welchen Banktechnik und Bankorganisation ihre Triumphe feiern oder ihre Schäden offenbaren können.

Und deshalb ist auch die Frage, welche sich an einen der wichtigsten Punkte der bestehenden Organisation anknüpft, die Frage der indirekten Kontingentirung des metallisch ungedeckten Banknotenumlaufes, selbst heute noch nicht völlig spruchreif. Bei Schaffung des Bankgesetzes ging die gesetzgeberische Absicht ausgesprochenermaßen mit allem Nachdruck dahin, die Höhe der papierenen Umlaufsmittel einzuschränken. Eine Mehrzahl von Umständen ließ diesen Grundgedanken angemessen und sogar höchst nothwendig erscheinen. Denn einerseits machte die bewegliche und leicht handsame Goldwährung, welche an Stelle des schwerfälligen Silbers trat, den Umlauf des vielen Papiers, namentlich der kleineren Abschnitte, überflüssig und andererseits drohte der jungen Goldwährung durch einen zu zahlreichen Papiergeldumlauf die Gefahr des Verdrängtwerdens in die ausländischen Verkehrskanäle. Ueberdies bestand die Erwartung, daß durch feinere Ausbildung der kreditwirthschaftlichen Einrichtungen eine fortschreitende Ersparniß an Umlaufsmitteln überhaupt sich werde erzielen lassen. Aus allen diesen Gründen erfolgte die indirekte Kontingentirung. Den einen galt diese Modifikation des starren Systems der britischen Peelsakte als ein glücklicher banktechnischer Fortschritt, andere hingegen erblickten in der Beschränkung der Umlaufsmittel eine Klippe, an welcher in Stunden der Gefahr der Wohlstand des Volkes zerschellen werde. Aber selbst die Freunde und Befürworter der Kontingentirungsmaßregel befanden sich im unklaren darüber, ob der innerhalb des steuerfreien Kontingents ausgeworfene Betrag von 385 Millionen den regelmäßigen Verkehrsbedarf in der That decken und ausreichen werde, um die unvermeidbaren Schwankungen des Zahlmittelbedarfs auszugleichen. Ende 1870 betrug der ungedeckte Notenumlauf noch 448 Millionen; Ende 1873 noch 426 Millionen. Zu diesen Beträgen metallisch ungedeckter Noten trat dazumal noch das zahlreiche und in niedrigen Abschnitten umlaufende Staatspapiergeld. Unter diesen Umständen bot es Schwierigkeiten, die Ziffer des Zukunftsbedarfes richtig zu treffen, indem es den veränderten Verhältnissen gegenüber an festen Anhaltspunkten und Maßstäben gebrach. Nicht als ob es an verschiedenen Versuchen behufs sorgfältiger Er-

mittelung des künftigen Bedarfs gefehlt hätte. Aber trotz alledem war die schließlich gewählte Ziffer zugestandenermaßen ziemlich instinktiv gegriffen und man war sich des experimentalen Charakters der ganzen Maßregel vollständig bewußt.

Heute wird man behaupten dürfen, daß jene halb willkürliche Festsetzung von 385 Millionen im ganzen und großen eine richtige und glückliche gewesen. Aus der bisherigen Erfahrung geht zum mindesten soviel hervor, daß in regelmäßigen Zeiten der ausgeworfene Betrag mehr als genügend hinreicht. Die Reichsbank, deren steuerfreie Quote durch Verzicht von 15 Privatbanken von 250 Millionen auf nahezu 274 Millionen angewachsen ist, sah sich bis Ende 1884 während einer neunjährigen Thätigkeit im ganzen erst 4 Mal veranlaßt, die Steuergrenze zu überschreiten und fünfprozentig besteuerte Noten auszugeben. Die Ziffer der Ueberschreitung schwankt zwischen 12,2 Millionen als Minimum und 32,7 Millionen als Maximum; der Durchschnitt der Ueberschreitung beträgt 22,5 Millionen. Abgesehen aber von diesen seltenen, quantitativ nicht eben beträchtlichen und völlig vorübergehenden Ueberschreitungen bewegt sich der regelmäßige Betrag der ungedeckt umlaufenden Reichsbanknoten tief unter der gesetzlich gestatteten Maximalgrenze. Es ereignete sich sogar zu öfterenmalen der absonderliche Fall, daß ungedeckte Reichsbanknoten überhaupt nicht im Umlauf sich befanden. Von 1876 bis 1883 betrug der ungedeckte Reichsbanknotenumlauf im achtjährigen Durchschnitt 110 992 000 Mark. Hiebei fällt der größte ungedeckte Banknotenumlauf dem Durchschnitt nach in das Jahr 1882 mit 152 054 000 Mark; der niedrigste in das Jahr 1879 mit 81 512 000 Mark. Auch die Kontingente der Privatbanken wurden ganz selten und nur in ganz vorübergehender Weise überschritten. So beispielsweise bei der sächsischen Bank, bei der bayerischen Notenbank. Im ganzen und großen geht aus den mitgetheilten Ziffern mit Sicherheit hervor, daß der Sättigungspunkt des Verkehrs an hochappointirten Geldzeichen in regelmäßiger Zeit unter der gesetzlich festgestellten steuerfreien Grenze gelegen ist. Zudem gewinnt die durch die giro-technischen Einrichtungen der Reichsbank erzielte Ersparniß an Umlaufsmitteln von Jahr zu Jahr größere Ausdehnung.

Diese innerhalb des Kontingents regelmäßig vorhandene bedeutende Reserve hat es der leitenden Zentralbank und mit ihr den Privatbanken ermöglicht, dem Wechselzinsfuß eine merkwürdige, früher nicht gekannte Stabilität zu geben. Seit Jahren bewegt sich der offizielle Zinsfuß, wenige kurzdauernde Unterbrechungen ausgenommen, um die

Ziffer 4. Ein halbes Prozent mehr oder minder, das ist die ganze Schwankung. Vom Januar 1883 bis März 1885 stand der Zinsfuß ohne jede Unterbrechung auf der Normalziffer 4. Der sogenannte Privatsatz für Wechsel ersten Ranges berechnete sich jeweils um ein bedeutendes niedriger. Der für die Volkswirthschaft hieraus entspringende Nutzen ist in doppelter Beziehung bemerkenswerth. Denn einerseits ist die Billigkeit des Geldpreises ein für die Volkswirthschaft allgemein günstiges Moment und andererseits gewinnen durch die Stetigkeit des Zinsfußes alle auf Kredit beruhenden Vorgänge des wirthschaftlichen Lebens eine sichere und zuverlässige Berechnungsgrundlage. Zudem brauchen in Deutschland Geschäftswelt und Reichsbankleitung die jeweiligen Schwankungen der Notenreserve nicht mit so ängstlichen Blicken zu verfolgen, wie es der englische Handelsstand bei der starren arithmetischen Schranke der Peelsakte thut und thun muß. Wie Michaelis seiner Zeit treffend hervorhob, liegt für Deutschland die eigentliche Kreditreserve, und zwar in beliebigen Beträgen, nicht innerhalb, sondern außerhalb des steuerfreien Kontingents. Diese eigentliche Kreditreserve steht der deutschen Geschäftswelt jederzeit zur Verfügung, falls sie sich einen höheren als einen fünfprozentigen Zinsfuß gefallen läßt. Der Vortheil dieser Einrichtung in kritischer Zeit ist augenscheinlich, und die englischen Volkswirthe stehen nicht an, den Vorzug, welchen die deutsche Einrichtung durch das Sicherheitsventil ihrer relativen Elastizität besitzt, rückhaltlos anzuerkennen und zur Nachahmung zu empfehlen, indem sie glauben, hiedurch die häufigen und störenden Diskontveränderungen bei der englischen Bank vermeiden zu können. Inwieweit und mit welchem Erfolg das deutsche Sicherheitsventil in kritischen Zeiten thätig sein wird, muß jeweils von der Art, dem Grad und der Dauer der Krisis und weiter noch von dem Umstande abhängen, in welchem Maße das gegenwärtig stark im Diskontogeschäft thätige und mit den Banken konkurrirende Privatkapital seinen Rückzug ergreifen wird. Erfahrungen hierüber fehlen bislang und deshalb kann das System heute noch keinen Anspruch auf Unanfechtbarkeit erheben. Eine vorsichtige und erprobte Bankleitung, wie sie die Reichsbank besitzt, wird mit oder ohne Kontingentirung zum Nutzen der Gesammtheit wirthschaften können. Das freie Ermessen einer wirklich gewissenhaften Bankpolitik ist schließlich jeder mechanischen Schranke vorzuziehen. Die frühere preußische Bank, welche an keine arithmetische Schranke gebunden war, hat gerade durch die Dehnbarkeit ihrer Zahlmittel in Zeiten wirthschaftlicher oder politischer Unruhe vorzüglich operirt. Aus allen diesen Gründen erblicken wir für später weder

in der Beibehaltung noch in der Beseitigung der Kontingentirung eine wesentliche Gefahr. Immerhin hat die indirekte Kontingentirung in ihrer Rolle als pädagogisches Hilfsmittel für die ersten Jahre unserer neuen Währung gute Dienste geleistet.

Wir gelangen zum zweiten Angelpunkt des bestehenden Systems: zur Würdigung der Wirksamkeit der Reichsbank und der Privatnotenbanken. Unser Urtheil läßt sich im ganzen dahin zusammenfassen, daß sich das gemischte Banksystem bis zur Stunde vollkommen bewährte. Die Reichsbank, diese zentralisirende Krönung des ganzen Gebäudes, trägt in der That alle Züge einer Zentralbank und hat sich nach Organisation und Leitung ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen gezeigt. Ihre gesetzliche Obliegenheit „den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen" erfüllt sie von Jahr zu Jahr mit steigendem Erfolg. Soweit die Reichsbank geographisch in die Fußstapfen der erprobten altpreußischen Banktraditionen eintrat, war ihre Aufgabe vergleichsweise eine leichte. Schwieriger schon war die Lage in Mittel- und Süddeutschland. Hier schien die Reichsbank anfänglich kein Bedürfniß zu sein, und zudem war die pädagogische Haltung, welche das Zentralinstitut in Erfüllung seiner öffentlichen Pflichten dem Verkehrsleben gegenüber einnahm, nicht so ganz nach dem Geschmack des süddeutschen Publikums. Diese Uebergangszeit kann nunmehr als abgeschlossen und die Stellung der Reichsbank in allen Theilen Deutschlands als gleichmäßig befestigt betrachtet werden. Abgesehen von ihrer vorsichtigen und erfolgreichen Diskontopolitik, welcher wir bereits oben gedachten, verdankt die Reichsbank dieses Ergebniß in erster Linie ihrer Verzweigung. Das Netz ihrer Anstalten — mit der Hauptbank zur Zeit 219 an der Zahl — breitet sich über das gesammte Reichsgebiet aus und steht als Kreditquelle dem legitimen Verkehr allenthalben zur Verfügung.

Wichtiger noch wird die Funktion dieses Filialnetzes durch den von der Reichsbank zeitgemäß umgestalteten und nach Analogie des englischen Systems verbesserten Giroverkehr. Schon 1876 wurde ein System eingeführt, welches den Girokunden der Reichsbank die Möglichkeit gewährte, im ganzen Gebiete der Reichsbank kostenfrei Zahlungen zu leisten und zu empfangen. Hiernach war das ganze Deutschland *ein* Giroplatz geworden, auf welchem zwischen den Girokunden die Zahlungen ohne alle Kosten und Umstände durch bloße Ueberschreibungen auf den Konten ausgeglichen werden können. Damit war für die Volkswirthschaft eine bedeutende Ersparniß an Zeit, Kraft und an

Umlaufsmitteln erzielt; dadurch daß sich das Zentralinstitut zur Verwalterin der Baarreserven seiner Kunden machte, konnte die Ansammlung und Nutzbarmachung brachliegender Kapitalien immer größere Ausdehnung erzielen. Durch die im Jahre 1883 in Kraft getretenen neueren Bestimmungen über den Giroverkehr gelang es der Reichsbank, den Zahlungsverkehr in noch stärkerem Maaße als bisher bei sich zu zentralisiren und dadurch die Einführung von Abrechnungsstellen zu ermöglichen, wodurch eine Masse von Geldverbindlichkeiten ohne einen Pfennig Münze, ohne Banknote oder Papiergeld lediglich vermöge Skontration und schließlicher Uebertragung der Saldi auf Reichsbank-Girokonto ausgeglichen werden. Im Jahre 1884 wurden auf diese Weise über zwölf Milliarden abgerechnet; im August 1885 allein 975 493 200 Mark. So wirkt die Reichsbank auf den Verkehr, den sie mehr und mehr zu zentralisiren bestrebt ist, umgestaltend, befruchtend und erleichternd. Noch ist der internationalen geldpolitischen Mission der Reichsbanknote zu gedenken. Vollwerthig trägt die Reichsbanknote den deutschen Adler durch die ganze zivilisirte Welt, als Trägerin der deutschen Goldwährung und als Symbol der staatlichen und wirthschaftlichen Einheit des ganzen Reichsgebietes.

Leicht begreiflich, daß eine mit solcher Energie und solchem Zielbewußtsein thätige Organisation im Laufe der Jahre sich manche Gegnerschaft zuzieht. Soweit diese Gegnerschaft aus rein privat-egoistischen Gesichtspunkten wie beispielsweise aus Konkurrenzneid und ähnlichen Rücksichten entspringt, mag sie hier unbesprochen bleiben und wenden wir uns sofort zu denjenigen Widersachern, welche aus öffentlichrechtlichen oder gemeinwirthschaftlichen Erwägungen die Thätigkeit der Zentralbank bemängeln. Solche Gegner giebt es nicht wenige. Dieselben stehen mit ihren Gründen theils auf münzpolitischem, theils auf sozialpolitischem Boden.

Die Anhänger der Goldwährung bemängeln die Haltung der Reichsbankleitung in der Währungsfrage, indem sie dieselbe für den unfertigen Zustand unserer Währungsverhältnisse verantwortlich machen und sie versteckter bimetallistischer Neigungen zeihen. Unseres Erachtens mit vollem Unrecht. Zwar ist es Thatsache, daß die Reichsbank trotz vielfach geübter Provokationen aus der Höhe ihres Goldbestandes ein Geheimniß macht, indem die in ihren Ausweisen veröffentlichte Metallziffer — Ende August 1885 rund 591 Millionen — Gold und Silber ohne Scheidung der beiden Metalle in sich begreift. Einigermaßen eingeweihte Persönlichkeiten behaupten, daß man nur euphemistisch von der Reichsbank als von der Hüterin des nationalen Goldhortes sprechen könne, indem der Silberbestand ein sehr ansehnlicher,

die landläufigen Vorstellungen weit übersteigender sei. Wie dem aber auch sei, es bleibt gegenwärtig ein müßiger Streit, sich nachträglich über Dinge zu zanken, die früher hätten geschehen sollen und können. Das Thalersilber ist einmal vorhanden, der Silberpreis ist noch immer in weichender Tendenz und jeder Versuch, größere Silberbestände loszuschlagen, müßte sich des sofortigen Preisdruckes halber für den Eigenthümer zu einem bedenklichen und verlustbringenden Wagniß gestalten. Dieser unerfreulichen Thatsache steht paralysirend die erfreulichere gegenüber, daß im internationalen Verkehr der Charakter der deutschen Devise als Golddevise noch niemals ernstlich bezweifelt wurde. Die gegenwärtige Verfassung der deutschen Handelsbilanz läßt größere Goldexporte in keiner Weise befürchten und bei kleineren werden wir uns das bisher üblich gewesene Jammergeschrei allmählich abgewöhnen müssen. Es mag deshalb ohne Gefahr sein, wenn wir bis auf weiteres auf einen völlig idealen Zustand unseres Geldwesens verzichten müssen. Uebrigens erscheint es immerhin fraglich, ob sich die Nutzbarmachung der Reichsbanksilberbestände für den internen Verkehr nicht auch innerhalb der Goldwährung in der einen oder anderen Weise ermöglichen ließe. Bekanntlich hat die Reichsbankleitung derartige Pläne und Absichten kundgegeben. Ob es ihr gelingen wird, den Argwohn der Monometallisten zu beschwichtigen, steht dahin. Wir müssen leider darauf verzichten, auf diese Fragen hier näher einzugehen.

Die sozialpolitische Gegnerschaft der Reichsbank, welche zumeist aus agrarisch gefärbten Kreisen herrührt, werden wir bei der künftigen Struktur der Reichsbank zu besprechen haben, indem wir von dieser Gegnerschaft einen unheilvollen Einfluß auf den späteren Gang der Gesetzgebung befürchten.

Neben der Reichsbank als oberster Geld- und Kreditinstanz Deutschlands hat das Reichsbankgesetz die Privatnotenbanken unter mannigfachen Erschwerungen und Beschränkungen in Thätigkeit belassen. Ihre Stellung und Aufgabe war von der Gesetzgebung als eine territoriale und lokale gedacht; sie sollten als Landesbanken die Reichsbank, welcher die naturgemäße Führerrolle zufiel, ergänzen und unterstützen. Schon in der gesetzlichen Aufgabe der Reichsbank, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, lag eine gewisse Oberhoheit der Zentralbank über die Privatnotenbanken ausgedrückt, eine Oberhoheit, welche die Reichsbank seither gelegentlich mit Nachdruck zur Geltung zu bringen nicht unterließ.

Nach Schaffung des Bankgesetzes schienen die Privatbanken nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten gegenüberzustehen. Fast ausnahms-

los in ihrem Notenausgaberecht stark beschnitten, vielfach mit für die veränderten Verhältnisse zu großen Grundkapitalien belastet, in ihrem Geschäftskreis eingeengt und das Damoklesschwert der späteren Kündigung über dem Haupt, so mußten die Privatbanken den durch das Bankgesetz inaugurirten neuen Abschnitt ihrer Thätigkeit beginnen. Die schwächsten und kleinsten unter ihnen zogen es unter diesen Umständen mit Recht vor, auf ihre Notenrechte zu verzichten oder sich dieselben von der Reichsbank gegen mäßiges Entgelt ablösen zu lassen. Der Rest unterwarf sich, mit einer einzigen Ausnahme, den bankgesetzlichen Bestimmungen mit dem redlichen Willen, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen und die von der Gesetzgebung den Privatbanken zugewiesenen wirthschaftlichen Aufgaben nach bestem Können zu erfüllen. Und die alte, von den berufensten Kritikern des deutschen Notenbankwesens wiederholt hervorgehobene Erfahrung, derzufolge gerade den mittleren deutschen Notenbanken eine bedeutende wirthschaftliche Lebenskraft und Daseinsberechtigung innewohnt, erwies sich anläßlich dieser schweren Probe wiederum als völlig zutreffend. In manchen Fällen ist die Anpassung an die neuen Verhältnisse wider Erwarten gut gelungen. Freilich nicht überall und mit wesentlichen Unterschieden, nicht immer mit gleichem Glück und Geschick. Die äußere Gleichmäßigkeit der sämmtlichen Privatbanken zur Richtschnur dienenden Normativschablone hat nicht zu verhindern vermocht, daß die einzelnen Anstalten ihre Wege gingen und sich unter der Herrschaft des Bankgesetzes sehr ungleichartig entfalteten. Und eben wegen dieser Ungleichartigkeit sind generelle Urtheile über das Privatbankwesen nicht am Platz. Von einer nicht selten behaupteten generellen Stagnation kann so wenig die Rede sein wie von einem generellen Blühen und Gedeihen. Will man richtig urtheilen, wird man nicht umhin können, zu individualisiren, also zu fragen: inwieweit sind die einzelnen Privatbanken den ihnen von der Reichsgesetzgebung auferlegten Aufgaben gerecht geworden? Im wesentlichen waren ihnen als Aufgaben gestellt: vorsichtige, maßvolle und territorial begrenzte Handhabung des Notenausgaberechts, unter gleichzeitiger Unterstützung der Diskontopolitik der Zentralbank, Befriedigung und Ueberwachung des provinzialen und lokalen Kreditwesens, Organisation von Verkehrserleichterungen, Pflege des Depositengeschäftes.

Prüft man unter diesen Gesichtswinkeln die Leistungen und die volkswirthschaftliche Stellung der einzelnen Anstalten, so wäre es entschieden unbillig, mit Namensnennung vorgehen und gewissermaßen die Spreu vom Weizen scheiden zu wollen. Unbillig schon deshalb, weil Sonne und Wind, Gunst und Ungunst der Verhältnisse unter den ein-

zelnen Anstalten sehr ungleich vertheilt sind. So ist es beispielsweise einleuchtend, daß die kleineren norddeutschen, vom Filialnetz der Reichsbank dicht umstellten Lokalbanken von vorneherein einen schwierigeren und weit aussichtsloseren Stand hatten als die kräftigeren und größeren mittel- und süddeutschen Mittelstaatsbanken. Erfolg und Mißerfolg hängen hier häufig nicht so fast von der Geschicklichkeit der Leitung als von äußeren, beliebig nicht zu ändernden Umständen ab. Für unsere Betrachtung aber giebt der Erfolg den entscheidenden Maßstab. Und hiervon ausgehend, läßt sich im allgemeinen immerhin sagen, daß sich die Privatbanken derzeit in zwei Gruppen scheiden lassen: die eine Gruppe im engsten Thätigkeitsrahmen entschieden stagnirend, ohne größere Verkehrsbedeutung, ein mühseliges Dasein fristend und kaum mehr lebensfähig, die andere dagegen mehr oder minder in Blüthe und in unverkennbarem Ansehen, im frischen verzweigten Betrieb stehend und von der Geschäftswelt zur Zeit als unentbehrliche Institution betrachtet. Die eine Gruppe also wirthschaftlich nützlich, die andere zwar nicht völlig überflüssig, aber doch gerade nicht unentbehrlich.

Das Material, aus welchem sich die Beurtheilung im einzelnen ergiebt, liefern die Geschäftsberichte der einzelnen Anstalten, ferner notorische Thatsachen und geschäftliche Erfahrungen. Wir müssen uns damit begnügen, aus diesem Material eine Anzahl besonders bezeichnender Unterschiede und Gegensätze hervorzuheben. Die einen Banken suchen ihre Betriebsmittel namentlich durch Heranziehung brachliegender Kapitalien zu vermehren und ihre Geschäfte auszudehnen; die anderen weisen in ihren Bilanzen minimale Ziffern auf und führen ein idyllisches Stillleben. Die einen arbeiten trotz der damit verbundenen Gefahr und Mühewaltung möglichst dezentralisirt, pflegen fleißig ihr legitimes geographisches Gebiet und leisten damit der Verkehrswelt, namentlich den auch außerhalb der größeren Städte wohnenden Geschäftsleuten, gute und nützliche Dienste; die anderen bleiben auf ihrem statutarischen Domizil kleben und nehmen die Erfüllung ihrer volkswirthschaftlichen Aufgaben auf die leichte Schulter. Die einen bleiben mit ihren Noten im Lande und erfreuen sich trotz der durch die Reichsbank unaufhörlich bethätigten Rückströmungen eines gesunden, gesicherten und stetigen Notenumlaufes; die anderen können selbst in ihrer nächsten Nähe nur mühsam einen geringen Notenumlauf aufrecht erhalten und müssen für ihre Werthzeichen sogar fremde Gebiete aufsuchen. Die einen gelten nach dem Urtheil der kompetenten Handelswelt nach ihrer ganzen Stellung und Wirksamkeit als wirkliche Landesanstalten und als nützliche Mittel- und Bindeglieder zwischen der Zentralgeldinstanz und den

privaten oder genossenschaftlichen Kreditorganen; die anderen fristen ihr Dasein als Einrichtungen von untergeordneter, völlig lokaler Bedeutung. Die einen sind mit den bundesstaatlichen Regierungen in fiskalischer Beziehung in irgend einer Weise verwachsen; die anderen erheben sich nicht über das Bereich rein privater Institutionen. Die einen endlich — last not least — bringen die bundesstaatliche Gliederung des Reiches auch in wirthschaftspolitischer und kreditwirthschaftlicher Hinsicht mit Glück und Erfolg zum Ausdruck; die anderen, weil mit der Reichshauptbank im selben Bundesstaate thätig, entbehren absolut jeder wirthschaftspolitischen Mission. Man sieht, eine Fülle von sehr markanten Unterschieden trennt die beiden Gruppen.

Einige besonders kennzeichnende Ziffern und Umstände mögen hier noch spezielle Erwähnung finden. Die Dezentralisation des Betriebes, wegen der damit verbundenen individualisirenden Pflege des lokalen Kreditwesens ein Hauptvorzug des gemischten Banksystems, ist wie bereits angedeutet von einem Theil der Privatbanken nicht vernachlässigt worden. Am dezentralisirtesten arbeiten die sächsische und die bayerische Bank. Insgesammt betreiben die Privatbanken außer ihren Hauptsitzen 59 Zweigniederlassungen, wovon 33 an solchen Plätzen, welche keine Reichsbankniederlassung besitzen und deshalb ohne die Privatbankstelle auf den Vortheil, Bankplatz zu sein, verzichten müßten. Auf den meisten dieser kleineren Plätze überwiegt der landwirthschaftliche und gewerbliche Betrieb. Daß die Privatbanken denselben, soweit es die unerläßliche Liquidität des Wechselportefeuilles zuläßt, thunlichst unterstützen, darf als ein bemerkenswerthes und erfreuliches sozialpolitisches Moment hervorgehoben werden.

Weniger befriedigend ist der Zustand des Depositenwesens. Nur ein kleiner Theil der Privatbanken hat den pädagogischen Impuls zur Pflege dieses Geschäftszweiges, welchen ihnen die Gesetzgebung durch Verringerung der Notenbetriebsmittel gab, zu nützen verstanden, was um so leichter gewesen wäre, als bei der Unverzinslichkeit des Reichsbank-Giroverkehrs die Konkurrenz der Zentralbank hier weniger in Betracht kommen konnte. Die Ziffer der Privatbankdepositen ist angesichts dieser günstigen Umstände außerordentlich bescheiden und nur sehr langsam im Wachsen begriffen. Befriedigende Ausnahmen seitens einzelner kräftiger und daseinsfähiger Anstalten sind auch hier zu verzeichnen, so namentlich bei den hanseatischen Banken, bei der frankfurter, der sächsischen, der bayerischen Bank. Letztere verfügte beispielsweise Ende August 1885 über ein Depositenkapital von nahezu dreizehn Millionen und zählte im Giro-Checkverkehr 3860 Kunden. An-

dere Anstalten freilich, worunter auch ein paar süddeutsche Mittelstaatsbanken, frappiren geradezu durch die Winzigkeit ihres Depositenverkehrs. Irrig ist es indessen, aus dieser theilweise unverkennbaren Stagnation im Depositenwesen ein allgemeines Siechthum der Privatbanken folgern zu wollen[1]). Der Umstand, daß die in den Bilanzen der Anstalten ausgedrückten Zahlen sich wenig verändern, spricht an sich durchaus nicht gegen die Privatbanken. Eine gewisse ruhige, von spekulativen Tendenzen ferne Bewegung, gepaart mit Vorsicht und ängstlicher Solidität ist für Anstalten öffentlichrechtlichen und gemeinwirthschaftlichen Charakters eine im allgemeinen passendere Gangart als das unruhige, nur zu leicht mit der Gefährdung öffentlicher Interessen verbundene Hasten und Drängen. Wachsen doch mit Ausnahme der Giroumsätze auch die Bilanzzahlen der Reichsbank nur sehr langsam und niemand wird dem Zentralinstitut den Vorwurf der Stagnation machen.

Einen weiteren und zwar unseres Erachtens den wichtigsten Maßstab für die Beurtheilung der Lebenskraft der einzelnen Banken liefert ihr Notenumlauf. Die Reichsbank ist mit einigen Modifikationen gesetzlich verpflichtet, die von ihr aus tausendfältigen Verkehrskanälen eingenommenen Privatnoten sofort bei der Emissionsstelle wieder zur Einlösung zu präsentiren. Und in dieser Hinsicht sprechen die in den Berichten einzelner Privatbanken mitgetheilten Ziffern eine sehr beredte Sprache. Aus dem Vergleich der durchschnittlichen Notenzirkulation dieser Banken mit der ihnen von der Reichsbank im Laufe eines Jahres präsentirten Notenziffer geht hervor, daß die Reichsbank den kleinsten und kleineren Privatbanken den zehnfachen, zwölffachen, ja selbst noch höheren Betrag des Notenumlaufes im Laufe des Jahres zur Einlösung zurückgiebt. So werden die Athemzüge dieser Banken, wenn es verstattet ist, Ausgabe und Rückströmung der Noten mit Athemzügen zu vergleichen, immer kürzer, immer stoßweiser und gezwungener; diese kleinen Organismen werden von der Umklammerung der Reichsbank schier erdrückt. Weit günstiger ist die Lage der vom Gironetz der Zentralbank weniger dicht umgebenen größeren Banken, namentlich derjenigen, welche verzweigt arbeiten und sich in ihrem eigenen Filialnetz eine treffliche Stütze ihres Notenumlaufs zu schaffen wußten. Da verringert sich der binnen Jahresfrist präsentirte Betrag

1) Beispielsweise auch in diesem Jahrbuch geschehen (Jahrgang 1884 S. 1250). Der Kritiker räumt indessen mit Objektivität ein, daß „sich einzelne Banken nicht an dieser vornehmen Ruhe betheiligen".

auf das Sechsfache, Fünffache des Durchschnittsumlaufes. Am günstigsten dürfte das Verhältniß für die großen, wohl prosperirenden Mittelstaatsbanken Sachsens und Bayerns liegen. Zwar fehlen hierüber authentische Ziffern, doch kann mitgetheilt werden, daß der präsentirte Betrag bei der bayerischen Notenbank das Dreifache ihres durchschnittlichen Umlaufes nicht übersteigt. Betrachtet man aber den Komplex der Privatbanken und ihren Notenumlauf als Ganzes, so weist die hierüber aufgestellte Statistik zweifellos aus, daß die Reichsbanknote auf Kosten der Privatbanknote zwar nicht rasch, aber langsam und sicher an Terrain gewinnt. Diese Thatsache findet in der wachsenden Präponderanz der Reichsbank ihre natürliche Erklärung. Will man bei der Bemessung der Leistungen der Privatbanken Gerechtigkeit walten lassen, wird man überhaupt dieses im Gesetz begründete und praktisch hin und wieder entschieden zur Geltung gelangte Uebergewicht der Reichsbankstellung als allgemeinen Faktor jederzeit in Rechnung bringen müssen. Behauptet man doch in unterrichteten Kreisen, daß bei mehr als einem Anlaß die Handhabung des Gesetzes zu weittragenden Meinungsverschiedenheiten geführt habe. Einzelne Differenzpunkte sind bekanntlich selbst im Bundesrath und Reichstag zur Besprechung gelangt. So beispielsweise die Frage über Ankauf von Wechseln unter dem öffentlich bekanntgemachten Satz, ferner die Modalitäten bei Ansammlung und Umtausch von Privatbanknoten und andere mehr untergeordnete Punkte.

Somit haben wir in kurzen Zügen die gegenwärtige Verfassung des deutschen Notenbankwesens zu zeichnen versucht — im ganzen ein volkswirthschaftliches Gemälde, bei welchem das Licht den Schatten weit überwiegt. In den Grundzügen richtig organisirt, mit Vorsicht geleitet und von der Oeffentlichkeit genauestens überwacht, so fungirt die Gesammteinrichtung in entschieden zweckmäßiger Weise und mit Nutzen für das öffentliche Wohl. Und deshalb wird auch die legislative Frage des Jahres 1890 unseres Erachtens weit weniger Schwierigkeiten bieten als der im Jahre 1875 dem Gesetzgeber sich entgegenstellende chaotische Zustand der Dinge.

In formaler Beziehung liegt diese Zukunftsfrage folgendermaßen. Das Reich hat sich, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren das Recht vorbehalten, entweder die Reichsbank aufzuheben oder die sämmtlichen Reichsbank-Antheile zum Nennwerth mit Zuschlag einer auf den Eigner entfallenden Reservefondsquote zu erwerben. Den Privatnotenbanken kann zu denselben Terminen, ohne Anspruch ihrerseits auf Entschädigung, gekündigt werden. Diese Kündigung soll nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des

Notenbankwesens oder wenn eine Bank den Anordnungen des Bankgesetzes zuwider gehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath. Wie ersichtlich, sind diese sämmtlichen Bestimmungen derart getroffen, daß keine wie immer beliebte Neuregelung der Verhältnisse irgendwelchen formalen Schwierigkeiten begegnet. Daß die Organe des Reiches der Erwägung näher treten werden, ob nicht bereits am erstmöglichen Termin Veränderungen angezeigt seien, dürfte als sicher anzunehmen sein. Denn so gut auch im allgemeinen die bestehenden Einrichtungen funktioniren, so sind doch die bei der Zettelbankfrage interessirten politischen, sozialwirthschaftlichen und fiskalischen Ansprüche viel zu mächtig und zahlreich, als daß sich eine völlig unveränderte Beibehaltung der gegenwärtigen Verfassung vermuthen ließe.

Die Aufhebung der Reichsbank ist selbstverständlich eine rein akademische Möglichkeit. Daß die Zentralbank als Reichsinstitution jederzeit aufrecht erhalten bleiben muß, versteht sich von selbst. Die Reichsgewalt hält einmal den Zauberstab des Kredits in Händen und wird ihn kluger und glücklicher Weise auf immer festhalten. Meinungsverschiedenheiten kann es lediglich über die künftige Struktur, sozusagen über die elementare Beschaffenheit der Reichsbank geben. Und in dieser Richtung erheben sich allerdings Fragen von schwerwiegender Bedeutung. Soll die künftige Reichsbank wie bisher hinsichtlich ihres Grundkapitals Privatbank unter staatlicher Leitung bleiben oder soll sie reine, aus Reichsmitteln dotirte Staatsbank sein? Soll sie Staatsmonopolbank sein oder lediglich Zentralbank innerhalb des gemischten Banksystems? soll sie kontingentirt sein oder nicht? soll ihre Struktur vorzugsweise eine Anstalt für das bewegliche Kapital bilden oder soll sie den agrarpolitischen Aspirationen irgendwie zugänglich gemacht werden? Lauter Kardinalpunkte, um welche binnen kurzem ein heftiger Streit entbrennen wird.

Von mancher Seite wird seit 1875 mit Beharrlichkeit und Zielbewußtsein auf das reine Staatsbanksystem und noch weitergehend auf das Reichsmonopolbanksystem hingearbeitet. Das Ziel dieses Strebens gipfelt in der Errichtung einer einzigen, mit dem ausschließlichen Rechte der Notenausgabe ausgerüsteten Monopolbank, welche mit anlehensweise aufzubringenden Reichsmitteln dotirt und unter Leitung des Reiches stehend ihre Erträgnisse der Reichsfinanzverwaltung zuzuführen hätte. Also eine gewaltige Staatsanstalt, in welcher das gesammte Geld- und Kreditwesen der Nation, soweit dasselbe mit der Notenausgabe zusammenhängt, zentralisirt erschiene. Aufgabe dieser Monopolbank wäre es, sämmtliche Bundesstaaten mit einem gleich-

mäßig dichten, uniform eingerichteten und von der Hauptbank geleiteten Netz von Zweiganstalten behufs Pflege des provinzialen und lokalen Kredits zu überziehen. Die Befürworter dieser Monopolbank fordern ihre Errichtung aus einer Mehrzahl von Gründen. Theils wird auf das vom Reiche bei Schaffung fiktiver Werthzeichen geltend zu machende Hoheitsrecht verwiesen, theils betont, daß die aus der Notenausgabe erwachsenden Gewinne der Gesammtheit zum Vortheil gereichen sollen. Der Zustand der Reichsfinanzen sei nicht derart, daß man auf Gewinne, die sich unbeschadet des öffentlichen Interesses darbieten, verzichten könne. Endlich erfordere der politische Gedanke des Reiches die Errichtung einer ausschließlich dem Reiche zustehenden, mit allen denkbaren Machtbefugnissen ausgestatteten und in Krisen aller Art hilfsbereiten und leistungsfähigen zentralen Geldinstanz.

Diese Gründe und Forderungen sind sehr radikaler Natur und besitzen wie fast alle radikalen Dinge den scheinbaren Vorzug der Logik. Trotzdem scheint es wenig wahrscheinlich, daß dieselben jetzt schon durch die Gesetzgebung ihre Verwirklichung finden werden. Jetzt so wenig wie im Jahre 1875 leben wir in einem politisch und wirthschaftlich luftleeren Raum, welcher gewissermaßen ohne Berücksichtigung äußerer Verhältnisse und Reibungen den ideellen Aufbau wirthschaftspolitischer Einrichtungen gestatten würde. Jetzt so wenig wie damals wird eine vorsichtige, vom bundesstaatlichen Geiste getragene Gesetzgebung ihr Ziel in sprunghafter und radikaler Umformung bestehender Verhältnisse erblicken können. Es wird vielmehr heute wie damals die organische Entwickelung und Weiterbildung des Vorhandenen die Richtschnur der Gesetzgebung bilden müssen. Wenigstens dann, wenn diese Gesetzgebung von jener von uns Eingangs der Darstellung erwähnten Erkenntniß durchdrungen ist, daß es eine absolut beste und unter allen Umständen zu erstrebende Bankpolitik überhaupt nicht gebe und demnach lediglich die sorgfältige Berücksichtigung aller jeweiligen äußeren und inneren Momente den Ausschlag bei der Wahl zwischen im ganzen und großen ziemlich gleichwerthigen Einrichtungen geben könne. Und hiervon ausgehend wird aus mehrfachen Gründen die Wahl schwerlich auf die Reichsmonopolbank fallen können. Die Monopolbank und ihre Konsequenz, die politische Färbung des gesammten Kreditlebens, wird auch jetzt noch kaum den Beifall derjenigen finden, welchen in unserem Staatswesen die Wahrung der föderativen Interessen anvertraut ist, und ebensowenig darf sie auf Anklang in jenen Kreisen der Volksvertretung rechnen, welche in dem parlamentarischen Geldbewilligungsrecht die sicherste Bürgschaft des konstitutionellen Lebens erblicken. Weder

die geschäftlichen Verhältnisse noch der nationale Charakter der deutschen Bevölkerung liegen derart, daß man einer allzu straffen Zentralisirung des Wirthschaftslebens das Wort reden könnte. Die wirthschaftspolitische Gliederung des Reiches macht im Gegentheil eine maßvolle Dezentralisirung der wirthschaftlichen Anstalten und Vorgänge wünschenswerth. Und vollends wenn wie im deutschen Notenbankwesen der Gegenwart den zentrifugalen Kräften eine übergeordnete zentralisirende Spitze paralysirend gegenübersteht, wird kein Vernünftiger von einer Unterdrückung des nationalen Gedankens sprechen können. Liegt doch gerade im Gleichgewicht der zusammenfassenden und vertheilenden Kräfte der Lebensnerv alles bundesstaatlichen Lebens. Und die Festhaltung dieses Gleichgewichts bildet die schönste konservative Aufgabe des gegenwärtigen Deutschland. Deshalb glauben wir grundsätzlich die Beibehaltung des gemischten Banksystems, wenn auch vielleicht in veränderter Form, um so mehr empfehlen zu sollen, als diesem System erfahrungsgemäß, namentlich bei kräftiger Führung der Zentralbank, so ziemlich alle Vorzüge des Monopolbanksystems ohne die schwerwiegenden Nachtheile des letzteren eigenthümlich sind.

Bis zu einem gewissen Grade sprechen die gegen die Reichsmonopolbank angeführten Gründe auch gegen die Verstaatlichung der Reichsbank, soweit dieselbe vielleicht innerhalb des gemischten Banksystems geplant werden möchte. Gegen eine solche völlig verstaatlichte Reichsbank, deren Grundvermögen aus Reichsmitteln gebildet wird, befürchten wir das Andrängen von allerlei unheilvollen Ansprüchen und Einflüssen. Wir haben mit dieser Bemerkung namentlich jene unklaren sozialpolitischen und agrarischen Bestrebungen im Auge, welche in der bisherigen Reichsbank eine den Interessen des beweglichen Großkapitals einseitig gewidmete Anstalt erblicken und bei künftigen Veränderungen die Einrichtung derart getroffen wissen wollen, daß die mittels Ausgabe fiktiver Werthzeichen geleistete staatliche Hilfe nicht blos den Vertretern des Kapitalismus, sondern auch dem Grundbesitze und dem kleinen Mann — dem Bauern, Handwerker, Arbeiter — zu gute kommt. Und im Hinblick auf diese Zukunftswünsche steht man nicht an, die Reichsbankreform als ein wichtiges Glied in der Kette der sozialpolitischen Großthaten des Kanzlers zu bezeichnen. Die landläufigen irrigen Märchen von den angeblich hohen Gewinnsten der Zettelbanken, die künstlich großgezogene und genährte Abneigung gegen den Mobiliarbesitz, endlich ein gewisser seit Laws Zeiten unausrottbarer Aberglaube über die befruchtenden Wirkungen der papierenen Umlaufsmittel, alle diese volksthümlichen Irrthümer und irregeleiteten Instinkte

müssen auf den einen Punkt zusammenwirken, um in die bisherige Einrichtung und Geschäftsführung Bresche zu legen und die Thätigkeit der Reichsbank womöglich den eigenen selbstsüchtigen Wünschen und Interessen dienstbar zu machen. Eine langathmige Statistik bemüht sich ganz unnöthigerweise, die Größe der diskontirten Wechselabschnitte zu berechnen, die Forderung der regelmäßigen Dreizahl der Unterschriften zu bemängeln und die wirthschaftliche Eigenschaft und Stellung der Girokunden zu untersuchen, um aus den gewonnenen Ergebnissen den Schluß abzuleiten, daß die Reichsbank ausschließlich mit solventer, absolut sicherer Kundschaft arbeite und eine dem Bedürfnisse des beweglichen Großkapitals vorzugsweise dienende Einrichtung sei. Freilich ist sie das, und nur die völlige Unkenntniß der primitivsten Gesetze der Bankwissenschaft kann etwas anderes von ihr verlangen. Die unbedingte, völlige Liquidität des Wechselportefeuilles ist das erste, allen anderen Rücksichten übergeordnete Erforderniß für eine jede Zettelbank, namentlich aber für eine Zentralbank, welcher der Schutz der Währungsverhältnisse anvertraut ist. Auf dieser Liquidität beruht die stete Einlösbarkeit der Noten und diese hinwiederum ist die Grundlage aller geordneten Währungsverhältnisse. Eine Notenbank, welche an ihren Banknoteninhabern Tausende und Abertausende von jederzeit zur Kündigung berechtigten Gläubigern besitzt, darf, wenn sie nicht schiffbrüchig werden will, andererseits nur ganz kurzfristig zur Zahlung bereite und fähige Schuldner besitzen. Diese jederzeit mobilen Schuldner aber finden sich naturgemäß weniger in den schwerfälligen Reihen des stehenden, mit längeren Umtriebsperioden rechnenden Kapitals als vielmehr vorzugsweise im leichten beweglichen Zeltlager der kurzbefristeten Umsätze und Vorgänge innerhalb des kommerziellen und merkantilen Lebens. Wir sagen absichtlich vorzugsweise, theils weil der Charakter der gegenwärtigen Volkswirthschaft eine völlig scharfe Scheidung der Produktionsgruppen nicht gestattet, anderntheils weil die Reichsbank im Lombard, namentlich im Waarenlombardverkehr, geradezu direkt den Interessen des landwirthschaftlichen Besitzes dient. Von einem Privilegium des beweglichen Kapitals kann bei diesem Sachverhältniß nicht die Rede sein. Man vergesse doch nicht, daß auch das stehende Kapital, speziell der Grundbesitz, seine eigenthümlichen, nur für dasselbe geschaffenen, demnach ebenfalls „privilegirten" Kreditformen und -Organisationen besitzt. Das System der Hypothekenbanken mit seinen langfristigen, billigen Annuitätskrediten und seinen unkündbaren Pfandbriefen bildet für den Grundbesitz ein ebenbürtiges, gleichwerthiges Seitenstück zu der dem beweglichen Kapital durch Ausgabe papierner Umlaufs-

mittel gewährleisteten Krediterleichterung. Und selbst der von den Agrariern so vielfach angerufene und so gleißnerisch umworbene „kleine Mann" besitzt in dem auf dem Grundsatz der Solidarhaft aufgebauten Vorschußvereinswesen eine eigenthümliche, den Zwecken des Kreditnehmers vorzüglich angepaßte Form des Personalkredits. Der alte Satz: Nicht jedem jedes, sondern jedem das seine — hat seine Giltigkeit auch im Kreditwesen. Unsere Hoffnung aber, daß der gute Stern Deutschlands uns vor einer Preisgabe unserer Währungsverhältnisse an agrarische Sonderinteressen bewahren werde, würde durch die Beibehaltung des privaten Grundvermögens der Reichsbank wesentlich an Zuversicht gewinnen können. Gegenüber Plänen und Zumuthungen, welche unter der Maske der öffentlichen Wohlfahrt auftreten, besitzt die Staatsbank weit weniger Widerstandsfähigkeit als eine zum Theil wenigstens private, zur Zurückhaltung eher geneigte und taugliche Organisation. Daß aber eine hinsichtlich ihres Grundvermögens private Beschaffenheit der Zentralbank deren Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt, lehrt die Bankgeschichte aller Völker und Länder. Mit Ausnahme der russischen Staatsbank besitzen alle großen europäischen Zentralbanken privates Grundkapital, und dieser Umstand hat in Zeiten staatlicher oder wirthschaftlicher Noth weder die opfervollen Leistungen dieser Banken, noch wenn nöthig deren engste Verbindung mit den Staatsfinanzen zu beeinträchtigen vermocht. Man darf sogar noch weitergehend mit Recht behaupten, daß in kritischen Zeiten, welche an sich schon den Staatskörper mächtig erschüttern, die Zentralgewalt durch den rein staatlichen Charakter der Zentralbank mit verschiedenen direkten Gefahren und Verantwortlichkeiten belastet wird, welche bei wenigstens halbwegs privater Einrichtung des Zentralgeldinstitutes hätten gemildert und auf andere Schultern überwälzt werden können. Und demnach halten wir es nicht für glaubhaft, daß künftig den privaten Geschäftsgenossen der Reichsbank der Stuhl vor die Thüre gesetzt werden wird. Der gegenwärtige Kurs der Reichsbankantheilscheine zeigt, daß auch die öffentliche Meinung dieser Möglichkeit wenig Glauben beimißt.

Indessen sind wir weit davon entfernt, die zentripetale Richtung des deutschen Wirthschaftslebens zu verkennen und deren theilweise Berechtigung in Abrede zu stellen. Nach allem Vorausgegangenen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß auch wir eine noch weitergehende Befestigung der Reichsbankstellung, eine Vermehrung der staatlichen Beziehungen zur Zentralbank, überhaupt eine vorsichtige und schrittweise Verstärkung der zentralisirenden Kräfte wünschen und befürworten.

Und dieser Theil der Darstellung führt zu einer kurzen Besprechung des künftigen Schicksals der Privatbanken.

Dasselbe steht selbstverständlich im organischen Zusammenhang mit der künftigen Gestaltung der Reichsbank. Fallen die Würfel für die Reichsmonopolbank, so ist das Schicksal der Privatbanken besiegelt und sie verschwinden endgiltig von der Bildfläche. Anders natürlich, falls die prinzipielle Beibehaltung des gemischten Systems von der Gesetzgebung beliebt wird.

Aber auch in diesem Fall wird die völlig unveränderte Beibehaltung der Privatnotenbanken in ihrem gegenwärtigen Besitzstand kaum erwartet werden können. Wie oben dargethan, befinden sich in dieser Kategorie leicht und schwer entbehrliche, lebensfähige und nicht lebensfähige Elemente. Unter solchen Umständen würde die Gesetzgebung unseres Erachtens einen Fehler begehen, wollte sie diese Ungleichmäßigkeit unberücksichtigt lassen und materiell ungleiche Verhältnisse mit formal gleichem Maßstab messen. Die legislative Aufgabe wird vielmehr dahin gehen, zu trennen und zu scheiden, das Lebensfähige zu erhalten, das Andere zu beseitigen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes liegt das Schicksal der Privatbanken in dem Ermessen des Bundesrathes und werden demnach die einzelnen Landesregierungen vollauf Gelegenheit haben, im Schoße dieser Körperschaft geltend zu machen, ob und wieviel ihnen ihre einzelnen Landesbanken werth sind. Fiskalische Erwägungen werden dabei nicht schwer ins Gewicht fallen. Denn soweit einzelne, namentlich süddeutsche Regierungen an ihren Banken finanziell interessirt sind, ließe sich zur Deckung dieses Ausfalles aus den vergrößerten Erträgnissen einer Reichsmonopolbank leicht Ersatz schaffen. Auch die technisch-volkswirthschaftlichen Erwägungen, so viele man deren auch für die wohlthätig individualisirende Kreditpflege der Landesbanken geltend machen kann, werden den Ausschlag nicht geben. Maßgebend allein dürfte der wirthschaftspolitische föderative Staatsgedanke sein, welcher die Dezentralisirung des Kreditlebens durch die Thätigkeit der Landesbanken verbürgt sieht und in diesen Anstalten Partikulareinrichtungen von wirthschaftspolitischer Bedeutsamkeit erblickt. Für die Lokalbanken und kleinstaatlichen Banken trifft dieser wirthschaftspolitische Gesichtspunkt nicht zu, wohl aber für die größeren Mittelstaatsbanken.

Die wirthschaftliche Stellung und Bedeutung der preußischen Lokal- und Provinzialbanken wird Gegenstand der Erwägung für die preußische Staatsregierung sein. Nicht unbemerkt wollen wir lassen, daß die Gruppe der hanseatischen Banken durch wirthschaftliche Tüchtigkeit

hervorragt, nicht minder die frankfurter Bank. Ueberhaupt soll durchaus nicht geleugnet werden, daß, falls das oben hervorgehobene wirthschaftspolitische Moment allein entscheidend bleibt und zur Erhaltung einer Anzahl größerer Institute führt, innere Unbilligkeiten nicht ganz zu vermeiden sind. Denn einerseits stehen die größeren Mittelstaatsbanken durchaus nicht sämmtlich auf gleicher Höhe und andererseits wird von einzelnen, unter dem ausschließlich wirthschaftspolitischen Gesichtspunkt als überflüssig zu erachtenden Instituten Tüchtiges, ja selbst Ausgezeichnetes geleistet und würde deren Wegfall eine kaum ausfüllbare Lücke im Verkehrsleben schaffen. Trotzdem halten wir an der Ueberzeugung fest, daß die Zukunft den eben erwähnten Gesichtspunkt als den allein maßgebenden in den Vordergrund rücken wird. Dabei möge erwähnt werden, daß schon 1875 Adolf Wagner[1]) in richtiger Voraussicht kommender Entwicklungen den Mittelstaatsbanken eine bevorzugte Stellung einzuräumen empfahl. In allererster Linie erscheint der politische Gedanke maß- und ausschlaggebend.

Sollten die künftigen Dinge in dieser oder ähnlicher Weise ihren Lauf nehmen, so ist es einleuchtend, daß die Stärkung der Zentralbank als Ergebniß hervorgeht, indem der kontingentirten Zentralbank die frei gewordenen Quoten der in Wegfall kommenden Privatbanken zuwachsen. Aber auch der allenfalls nichtkontingentirten Reichsbank bieten sich durch Wegfall lokaler und provinzialer Kreditquellen neue Felder ersprießlicher und lukrativer Thätigkeit. Für die weiter bestehenden Mittelstaatsbanken den Grundsatz der Kontingentirung aufrecht zu halten, empfiehlt sich deshalb, weil der Gesichtspunkt des Erwerbs bei ihnen kräftiger in den Vordergrund tritt als bei der von Reichsbeamten geleiteten Zentralbank. Mit der Verstärkung und Erweiterung der Reichsbankstellung dürfte auch den Wünschen der Reichsfinanzverwaltung insofern Rechnung getragen sein, als der staatliche Gewinnantheil aus den Erträgnissen der Reichsbank zum Wachsen gebracht wird. Als weitere bei der künftigen Neuorganisation des deutschen Notenbankwesens der Erwägung und Regelung zu empfehlende Angelegenheiten kommen in Betracht: die engere Verbindung der Zentralbank mit dem Reichskassenwesen nach englischem Muster, die genauere gesetzliche Regelung des Notenaustausches unter den einzelnen Banken, die Einführung eines einheitlichen Banknotenformulars und ähnliche durch die bisherige Erfahrung sich ergebende Punkte.

Wir haben in kurzen Zügen das Bild der Gegenwart und die

1) Die Zettelbankreform im Deutschen Reiche (Berlin 1875).

Perspektiven der Zukunft zu entrollen versucht, freilich nur kursorisch und in aphoristischer Form. Zukunftsbilder lassen sich in scharf umrissenen Zügen schon deshalb nicht aufstellen, weil niemand den Verlauf der nächsten, noch vor der Bankreform liegenden Jahre kennt. Wünschenswerth bleibt es, daß die Frage in der Literatur und in der Fachpresse nach allen ihren Seiten eine ruhige, sachgemäße Beleuchtung erfährt und die agitatorischen Einflüsse der subjektiven Tagespresse dadurch gemildert werden. Einzelne verdienstliche Publikationen liegen bereits vor, so von Slevogt, Soetbeer, Simon, Schraut, Koch. Dieselben behandeln indessen zumeist nur vereinzelte Seiten der Gesammtfrage.

Eine Schlußbemerkung dürfen wir uns vielleicht noch gestatten. Die alten Gegenseitigkeitsgrundsätze des römischen Vertragsrechts: do ut des, facio ut facias bilden im bundesstaatlichen Leben die oberste und wichtigste Verkehrsregel. Hierdurch wird die sachgemäße Erledigung schwebender Fragen wenigstens dann erschwert, wenn dieselben das Unglück haben, beim Meinungsaustausch der verbündeten Regierungen als Gegenstand der Ausgleichung zu dienen. Wünschen wir, daß die Zettelbankfrage, wenn die Stunde ihrer Erledigung schlägt, von diesem unerquicklichen Schicksal verschont bleibe. Der ruhigen, von Nebenrücksichten unbeeinflußten Erwägung sämmtlicher zur Mitwirkung Berufenen wird es dann nicht allzuschwer gelingen, diejenige Lösung zu finden, welche nach Maßgabe der konkret gegebenen Verhältnisse als die relativ beste und dem Gemeinwohle förderlichste erscheint.

Die Landesverweisungen aus Preußen

und die Erhaltung des Deutschthums an der Ostgrenze.

Von

Albert von Randow

in Wien.

Die Regierung eines jeden Staates von Bedeutung, die es mit dessen innerem Frieden und seiner gegenwärtigen und künftigen Machtstellung gut meint, muß die Staatsidee zur obersten Richtschnur aller ihrer Handlungen machen, indem sie diejenigen Theile des Staatsganzen, welche sich, ihrer Nationalität oder ihrem sonstigen Charakter nach, in den Rahmen des einheitlichen Staates nicht fügen wollen, durch alle gesetzlich zulässigen und moralisch gerechtfertigten Mittel der Verwaltung und Politik dem Staatsganzen assimiliren und Sonderbestrebungen, welche sich neben den Zwecken oder gegen die Zwecke der Staatsidee geltend machen, mit allen Kräften bekämpfen muß. Selbst die Zentralgewalten von Föderativstaaten, wenn sie sich nicht dem Vorwurfe aussetzen wollen, den Zerfall der letzteren begünstigt zu haben, können in der Behandlung der zentrifugalen Theile des Staates des Kampfes für die Staatsidee nicht entrathen, und der Sonderbunds-Krieg in der Schweiz, wie der Sezessionskrieg in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geben uns die deutlichen Beweise davon. Der gegen solche zentrifugale Elemente geübte Zwang darf allerdings nur mit Schonung berechtigter und verbriefter Interessen geübt werden, und namentlich muß jede Regierung sich hüten, durch ihre bezüglichen Maßregeln, um der bloßen Assimilirung willen, kulturell entwickelte Bevölkerungstheile in ihrem Entwickelungsgange zu stören und in die Unkultur zurückzustoßen, statt das dort gefundene Gute auf die minder entwickelten Theile des Staatsganzen zu übertragen. Trotz alledem wird der Assimilirungsprozeß nicht immer ohne anscheinende Härten

vollzogen werden können, und mancher Schmerzensschrei verräth uns, wenn hier oder da einzelne Bevölkerungselemente, um der Förderung des Staatsganzen willen, aus ihren lieb gewordenen Geleisen der Gewohnheit herausgerissen werden.

Auch dem preußischen Staate fehlt es nicht an einer wunden Stelle, wo der Hebel kräftig anzusetzen ist, um der Staatsidee wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Wir meinen die mit polnischen Elementen stark durchsetzten östlichen Grenzprovinzen der preußischen Staaten, vornehmlich das Großherzogthum Posen, Oberschlesien, die Provinzen Ost- und Westpreußen, von denen wiederum die beiden ersteren die Hauptsitze der polnischen Bevölkerung Preußens sind.

Diese Gebiete sind von jeher der Gegenstand lebhaftester Aufmerksamkeit seitens der preußischen Regierung gewesen, welche stets bald auf die eine, bald die andere Art bemüht war, dort den zentrifugal-nationalen Bestrebungen der Polen entgegenzutreten und diese Landestheile homogen in den Rahmen des Staatsganzen einzufügen.

In den letztvergangenen Jahren hat sich nun die preußische Regierung der Wahrnehmung nicht verschließen können, daß an Stelle einer fortschreitenden Germanisirung dieser Landestheile, wie sie wohl wünschenswerth gewesen wäre und in der That erstrebt wurde, das deutsche Element merklich im Abnehmen, das polnische in der Zunahme begriffen ist und die Gefahr einer vollständigen Polonisirung jener Grenzmarken des Staates nicht zu den Unmöglichkeiten gehört.

Daß etwas Nachdrückliches in entgegengesetzter Richtung geschehen müsse, lag auf der Hand, und die zahlreichen Ausweisungen aus dem preußischen Staate, welche Polen und Juden polnischer Provenienz betroffen und seit einiger Zeit so viel Staub aufgewirbelt haben[1]), sind ohne Zweifel ein Schritt der preußischen Regierung, welcher dem Ueberwuchern des Polenthums eine Schranke setzen soll. Die Maßregel hat bereits analoge Gegenmaßregeln der russischen Regierung zur Folge gehabt, indem diese sich veranlaßt gesehen hat, deutschen Uebersiedlern nach Rußland den weiteren Aufenthalt in russisch Polen zu untersagen.

Die beiderseitigen Maßregeln haben nun wohl Manchen hart betroffen, das ist nicht zu leugnen, aber dieselben als ungerecht zu be

1) Erst noch am 10. November d. J. kam es bekanntlich anläßlich der Interpellation der Telegirten Hausner und Czerkawski in der Sitzung der österreichischen Delegationen zu sehr bewegten Auseinandersetzungen. Auch in der Sitzung des Deutschen Reichstages vom 1. Dezember fanden lebhafte Debatten statt.

zeichnen, wie es wohl hier und da geschieht, dazu liegt kein Grund vor. Denn Fremde, die das Heimathsrecht eines Staates nicht erworben haben, sind eben nur Gäste, die ihren Aufenthalt als ein widerrufliches Prekarium genießen, während wirkliche Staatsangehörige eines verfassungsmäßigen Rechtes auf den Staatsschutz sich erfreuen. Daß die Maßregel auch ihre guten Früchte tragen dürfte, indem sie auf einige Zeit als ein wirksames Mittel gegen die polnische Propaganda sich erweisen wird, darf wohl auch nicht bezweifelt werden, wie andererseits selbst die Rückweisung preußischer Staatsangehörigen aus Rußland nach Preußen dem preußischen Staate nicht einmal unerwünscht sein kann, da hierdurch deutsche Elemente aus der Fremde den Grenzprovinzen wieder zurückgeführt werden.

Dagegen möchten wir den gethanen Schritt nur als eine Etappe in der Reihe derjenigen Maßregeln bezeichnen, welche die preußische Regierung ergreifen muß, um die Polonisirung der Grenzprovinzen zu verhindern und die Germanisirung förderlicher zu gestalten. Die Statistik ist eine unerbittliche Lehrerin, an deren Hand der Verfasser dieser Schrift mit packenden Argumenten den Beweis zu liefern gedenkt, daß die Ausweisungen nicht die Wurzel des Uebels treffen, sondern daß sie nur einem Abschneiden des Wucherkrautes gleichen, während die Wurzeln, aus denen immer wieder neues Unkraut schießt, im Boden zurück bleiben.

Im Jahrgang 1884 Heft 6 u. ff. der Monatsschrift der k. k. österreichischen statistischen Zentralkommission veröffentlichte der Verfasser dieser Schrift, als Auszug eines demnächst im Druck erscheinenden größeren Werkes, eine Abhandlung über die „Wanderbewegung der zentraleuropäischen Bevölkerung", womit er dieses wichtige Gebiet des Verkehrslebens, zum ersten Male vollständig und in systematische Ordnung gebracht, in die Wissenschaft der Statistik einführte. Bei der Publikation dieser Schrift, die zunächst bestimmt war, der Wissenschaft eine Reihe neuer, zum Theil überraschender Wahrheiten auf dem Gebiete des Verkehrslebens zu erschließen, hatte der Verfasser nicht geglaubt, daß deren Inhalt so bald von aktueller Bedeutung werden würde, wie es in der That der Fall ist. Denn an der Hand der in der gedachten Schrift unter ziffermäßigen Beweis gestellten Thesen, welche die Natur empirischer Gesetze der Bewegung tragen, soll der oben angedeutete Beweis für unsere vorliegenden Zwecke erbracht werden.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Abhandlung „über die Wanderbewegung der zentraleuropäischen Bevölkerung" in allen ihren

Theilen auch nur auszugsweise zu reproduziren. Wohl aber erscheint es nöthig, derselben die für unsere Beweisführung nöthigen Thesen mit ihrer Argumentation zu entnehmen.

Unter Wanderbewegung versteht die Schrift die in Massenerscheinungen zu Tage tretenden Ortsveränderungen einer Bevölkerung. Jedes Wohnhaus, jeder bewohnte Ort, von welchem darin geborene Individuen ausgehen, um außerhalb vorübergehend oder dauernd ihren Aufenthalt zu nehmen, ist der Ausgangspunkt einer Wanderbewegung. Nennen wir der Kürze halber diesen Ausgangspunkt der Bewegung die Scholle. Das Verhältniß der Zahl der Wanderelemente zu der der Zurückbleibenden bestimmt das Maß der Mobilität oder aber der Seßhaftigkeit einer Bevölkerung. Ein starker Prozentsatz der Beweglichkeit ist nicht immer ein Maßstab für das Maß wirthschaftlichen Fortschrittes und großer Regsamkeit, wie der hohe Prozentsatz der Seßhaftigkeit nicht immer als ein Maßstab für die Trägheit einer Bevölkerung angesehen werden kann. Die Bewegung der Wanderelemente richtet sich zunächst in den die Scholle zunächst umgebenden Bezirk; dort bleibt der größere Theil, und nur eine kleinere Quote setzt die Wanderung in die weiteren Theile der Provinz fort, wo abermals die Mehrzahl der noch im Wandern befindlichen Theile zurückbleibt, um dann in die Grenzgebiete der Provinz überzutreten, den größeren Theil dort zu lassen und in der geringeren Zahl die Wanderung fortzusetzen. So verflüchtigen sich die Wanderelemente in Ringen von zunehmender Größe und abnehmender Stärke bis zu den Grenzen Mitteleuropas. Die Stärke der Ringe richtet sich nach bestimmten, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden Prozentverhältnissen, und die Landesgrenzen hemmen nicht die fortschreitende Bewegung, deren stets wiederkehrender gesetzmäßiger Verlauf aber an den Grenzen Mitteleuropas aufhört, indem von da ab die Willkür der Bewegung beginnt und Gesetze der Bewegung sich nicht weiter feststellen lassen.

Die Beweglichkeit der mitteleuropäischen Bevölkerung hat in den letzten Jahrzehnten, sowohl an sich, wie auch insofern, als sie sich auf weitere Entfernungen von der Scholle, als es früher der Fall war, ausdehnt, zugenommen.

Die Statistik läßt in den verschiedenen Bevölkerungsgebieten Mitteleuropas bereits Perioden der Bewegung deutlich erkennen. Oesterreich, Süddeutschland und die Schweiz befinden sich noch in der ersten Periode der Bewegungsentwickelung, indem hier die Bewegung in der Hauptsache in das die Scholle umgebende größere Bevölkerungs-

gebiet (in Oesterreich in das Land, bei den deutschen Mittelstaaten in den Heimathsstaat, bei den norddeutschen Kleinstaaten und den schweizer Kantonen in die Kleinstaaten- bezw. Kantongruppe) gerichtet ist und nur ein geringes Maß von Wanderelementen über dieses Grenzgebiet der Scholle die Bewegung fortsetzt. Preußen befindet sich bereits in der zweiten Periode der Bewegung, indem hier bereits die Bewegung nicht mehr von der Scholle, sondern in der Hauptsache von den aus der Scholle in die Provinz bereits übergetretenen Wanderelementen ausgeht und die Scholle nur gerade so viel Elemente in die Provinz entläßt, wie nöthig sind, um die Wanderbewegung in Fluß zu erhalten. Die norddeutschen Mittel- und Kleinstaaten nehmen eine Mittelstellung zwischen Preußen einerseits und den anderen Ländern und Staaten Mitteleuropas andererseits ein.

Bei der Wanderbewegung lassen sich gewisse Hauptströmungen erkennen, denen die Wanderelemente folgen. Ein Haupttraktus führt nach den Reichshauptstädten, ein zweiter nach den Seehandelsgebieten (bei Deutschland Schleswig-Holstein und die Hansestädte mit Oldenburg, bei Oesterreich Triest und das Küstenland), alle übrigen Wanderelemente aber schlagen die westliche Richtung ein, wobei ein Theil derselben in den Zentren der großen Staaten zurückbleibt. Eine Wanderung nach dem Süden Deutschlands und Oesterreichs findet nur wenig, eine solche nach dem Norden nur unter ganz besonders günstigen Bedingungen, eine nach dem Osten absolut nicht statt. Der Norden und vor allem der Osten sind abstoßende Pole der Bewegung, und dieses große Gesetz der Bewegung ist so unerschütterlich, daß es nur eine einzige Ausnahme duldet, die dann eintritt, wenn es sich um ein Grenzgebiet der Heimath handelt, indem die Grenzgebiete der Heimath eine so mächtige Attraktion üben, daß diese selbst die Scheu der Wanderelemente vor dem Norden, dem Süden und dem Osten überwindet. Die Attraktion hat daher nachstehende Stärkegrade: 1. die Grenzgebiete der Heimathsprovinz, 2. die Reichshauptstädte, 3. die großen Handelsemporien an der See, 4. das Zentrum der Staaten, und schließlich der gesammte Westen.

Sind Hauptstadtgebiete oder Seehandelsgebiete zugleich Grenzgebiete der Heimath, so wirkt die Attraktion mit doppelter Gewalt.

Soweit über die in dem Aufsatze des Verfassers entwickelten Gesetze der Wanderbewegung! Was uns von diesen Gesetzen vor allem für unsere gegenwärtigen Zwecke interessirt, ist die Thatsache, daß in ganz Mitteleuropa der Wanderstrom von Osten nach

Westen geht, eine westöstliche Wanderung aber nirgends existirt. Es wäre zu viel verlangt, dem Leser zuzumuthen, daß er diesen empirischen Satz ohne weiteres als wahr hinnehmen solle, und so sei es erlaubt, die ausgesprochene Behauptung unter Beweis zu stellen.

Zu diesem Zwecke müssen wir zunächst, um die Aufmerksamkeit unserer Leser nicht zu zersplittern, die Provinzen Preußens und die übrigen Staaten Deutschlands einerseits und die Länder Oesterreichs andrerseits in größere Gruppen zusammenfassen. In Deutschland nehmen wir folgende Gruppen an: 1. den deutsch-slawischen Osten: Ost- und Westpreußen, Posen, Ober-Schlesien; 2. den Nordosten: Pommern und Nieder-Schlesien; 3. Mittel-Deutschland: das Königreich Sachsen, die Provinzen Sachsen und Hannover, die Harzgruppe (Braunschweig, Anhalt und Lippe) und Thüringen; 4. das Seehandelsgebiet: Schleswig-Holstein, die Ostseegruppe (Mecklenburg und Lübeck) und die Nordseegruppe (Hamburg, Bremen und Oldenburg); 5. den Nordwesten: Westfalen, Hessen-Nassau, die Rheinlande, die Rheingruppe (Großherzogthum Hessen und Waldeck); 6. den Südosten: Ost-Bayern; 7. den Südwesten: die übrigen süddeutschen Staaten. Bezüglich Oesterreichs verstehen wir unter 1. den Ostländern: Galizien und die Bukowina; 2. den Nordländern: Schlesien, Mähren, Böhmen; 3. Mittel- und zugleich West-Oesterreich: Ober-Oesterreich, Steiermark, Salzburg; 4. den Südalpenländern: Kärnten und Krain; 5. den Südwest-Alpenländern: Tirol und Vorarlberg; 6. dem Seehandelsgebiete: Triest, Görz-Gradiska und Istrien; 7. dem Süden: Dalmatien. Nieder-Oesterreich und die Provinz Brandenburg mit Berlin beanspruchen ein jedes für sich besondere Beachtung und sind daher keiner Gruppe zugetheilt.

Um eine Handhabe zur Beurtheilung der Frage zu gewinnen, auf welche dieser Gruppen sich die Hauptströme der Wanderungen vereinigen, haben wir bei jeder einzelnen Gruppe festgestellt, wie viel der beweglichen Elemente sie von jeder der anderen Gruppen empfängt, und haben dann die Summe der gesammten Gruppenresultate gezogen. Die Zahlen beziehen sich auf die ganze in Ziffern erfaßbare Vergangenheit bis Ende des Jahres 1880. Nach dieser bei jedem der beiden Bevölkerungsgebiete bewirkten Rechnungsoperation stellen sich als Resultate folgende Bilder dar:

Die außerhalb der Heimath (Provinz ꝛc.) befindlichen Wanderelemente aus nachstehenden Gruppen wählten ihren Aufenthalt in den darunter vermerkten Gruppen zu den dabei angegebenen Prozentsätzen, und zwar:

Die Deutschen aus

dem Osten in		dem Nordosten in		dem Zentrum in		Brandenburg in		dem Seehandelsgebiet in		dem Nordwesten in		dem Südwesten in		dem Südosten in		überhaupt in	
Brandenb.	35,0	Brandenb.	53,7	eig. Gruppe	52,8	Zentrum .	31,5	eig. Gruppe	62,6	eig. Gruppe	60,5	eig. Gruppe	49,0	Südwesten	36,1	eig. Gruppe	31,9
der eigenen		Zentrum .	14,2	Brandenb.	14,7	Nordosten .	28,5	Zentrum .	15,5	Zentrum .	13,5	Nordwesten	22,4	Nordwesten	32,9	Brandenb.	15,5
Gruppe.	25,2	Osten . . .	12,0	Seehandels-		Osten . . .	16,7	Brandenb.	10,3	Südwesten	12,5	Südosten .	22,3	Zentrum .	23,3	Zentrum .	14,0
Nordosten.	14,4	Nordwesten	6,7	gebiet .	14,1	Seehandels-		Nordwesten	5,2	Brandenb.	4,7	Zentrum .	2,4	Brandenb.	3,2	Nordwesten	11,8
Zentrum .	11,0	Seehandels-		Nordwesten	10,7	gebiet .	10,5	Nordosten.	4,1	Seehandels-		Brandenb.	1,8	Seehandels-		Nordosten.	7,3
Nordwesten	7,7	gebiet .	6,0	Nordosten .	3,1	Nordwesten	8,8	Osten . .	1,3	gebiet .	4,0	Seehandels-		gebiet .	3,0	Südwesten	7,1
Seehandels-		eig. Gruppe	5,1	Südosten .	1,9	Südwesten	3,3	Südwesten	0,5	Südosten .	2,8	gebiet .	1,4	Nordosten	0,9	Seehandels-	
gebiet .	4,7	Südwesten	1,8	Südwesten	1,5	Südosten .	0,7	Südosten .	0,5	Nordosten.	1,1	Nordosten.	0,4	Osten . .	0,6	gebiet .	4,7
Südwesten	1,7	Südosten .	0,5	Osten . . .	1,2					Osten . .	0,9	Osten . .	0,3			Osten . .	4,1
Südosten .	0,3															Südosten .	3,6

Die Oesterreicher aus

dem Osten in		dem Norden in		dem Zentrum in		Nieder-Oesterreich in		den Südwestalpenländern in		den Südalpenländern in		dem Seehandelsgebiet in		dem Süden in		überhaupt in	
der eigenen		Ried.-Oest.	67,2	Ried.-Oest.	48,3	Zentrum .	54,9	Zentrum .	40,1	Zentrum .	47,7	eig. Gruppe	72,8	Seehandels-		Ried.-Oest.	24,1
Gruppe .	36,8	eig. Gruppe	18,9	eig. Gruppe	26,6	Norden . .	30,0	Ried.-Oest.	22,6	Seehandels-		Südalpenl.	10,2	gebiet .	87,9	eig. Gruppe	23,7
Norden . .	32,0	Zentrum .	9,4	Südwesten	5,2	Seehandels-		eig. Gruppe	20,6	gebiet .	22,2	Zentrum .	6,1	Ried.-Oest.	5,1	Zentrum .	20,6
Ried.-Oest.	28,5	Osten . .	2,7	Norden . .	4,6	gebiet .	3,9	Südalpenl.	6,0	Ried.-Oest.	13,9	Ried.-Oest.	3,9	Zentrum .	2,7	Seehandels-	
Zentrum .	1,6	Südwesten	0,6	Seehandels-		Südwesten	3,3	Seehandels-		eig. Gruppe	9,5	Südwesten	3,1	Norden . .	1,8	gebiet .	15,5
Seehandels-		Südalpenl.	0,5	gebiet .	2,2	Süden . .	2,7	gebiet .	5,5	Südwesten	4,0	Süden . .	3,0	Südalpenl.	1,2	Norden . .	9,5
gebiet .	0,5	Seehandels-		Südalpenl.	1,2	Südalpen.	2,6	Norden . .	4,1	Norden . .	1,9	Norden . .	0,8	Südwesten	0,7	Südalpenl.	2,7
Südwesten	0,3	gebiet .	0,5	Osten . . .	0,5	Osten . .	2,6	Süden . .	0,6	Süden . .	0,5	Osten . .	0,1	Osten . .	0,6	Südwesten	2,1
Südalpenl.	0,2	Süden . .	0,1	Süden . .	0,4			Osten . .	0,5	Osten . .	0,3					Süden . .	0,9
Süden . .	0,1															Osten . .	0,9

Das Bild, welches diese Tabellen gewähren, ist klar und sprechend, überall finden wir die Grenzgebiete (natürlich auch das Gruppengebiet), dann die Reichshauptstadtgebiete, die Seehandelsgebiete, das Zentrum und den Westen mit den höchsten, den Süden, den Norden und den Osten dagegen nur mit den minutiösesten Prozentsätzen notirt. Daß aber für den Norden und den Osten überhaupt sich noch Prozentsätze ergeben, kann nicht zu einem Schluß auf das Vorhandensein von Wanderungen nach diesen Gebieten berechtigen, wie klar erhellt, wenn wir durch Kompensation der Wanderungen mit den entsprechenden Gegenwanderungen die reine Aus- und Einwanderung ausscheiden. Hierbei müssen wir dreierlei Formen der Bewegung unterscheiden: 1. indem dasjenige Gebiet, in welchem eine fremde Bevölkerung ihren Aufenthalt nimmt, eine gleiche Zahl seiner Bevölkerung an das Gebiet der anderen Bevölkerung abgiebt (neutraler Austausch), 2. indem das Gebiet, welches einen Theil seiner Bevölkerungselemente an ein anderes abgiebt, zum Ersatz von irgend einer dritten Seite ebenso viele Wanderelemente empfängt (ersetzte Auswanderung), oder endlich 3. ein Ueberschuß des Gewinnes oder Verlustes an Bevölkerung eintritt, welcher sich durch Ausgleich nicht deckt (Ein- bezw. Auswanderung). Sehen wir nun zu, wie die Ein- bezw. Auswanderung im eigentlichen Sinne (3), also nach Abzug der Kompensationen, sich gestaltet, dann wird sich herausstellen, daß der nach obigen Tabellen noch verbliebene Schein einer Auswanderung nach dem Süden, dem Norden und Osten in nichts zerfließt.

Deutschland:

der Osten				der Nordosten			
Bezeichnung der Kommunikationsgebiete	Zuwanderung aus den seitwärts genannten Gebieten	neutraler Austausch	Auswanderung nach den seitwärts genannten Gebieten	Bezeichnung der Kommunikationsgebiete	Zuwanderung aus den seitwärts genannten Gebieten	neutraler Austausch	Auswanderung nach den seitwärts genannten Gebieten
Nordosten . .	—	42 123	48 999	Brandenburg	—	61 726	126 947
Brandenburg	—	36 172	186 624	Osten	48 999	42 123	–
Zentrum . .	—	11 399	58 368	Zentrum . .	—	31 766	18 204
Nordwesten .	—	5 308	43 218	Seehandelsgebiet	—	12 460	8 523
Seehandelsgebiet	—	4 062	25 768	Nordwesten .	—	6 431	17 106
Südwesten . .	—	795	9 836	Südwesten . .	—	1 119	5 181
Südosten . .	—	555	1 551	Südosten . .	—	895	850
Summe	—	100 414	374 364	Summe	48 999	156 520	176 811
Auswanderung			374 364	Auswanderung			127 812

das Zentrum

Bezeichnung der Kommunikationsgebiete	Zuwanderung aus den seitwärts genannten Gebieten	neutraler Austausch	Auswanderung nach den seitwärts genannten Gebieten
Nordwesten .	—	80 726	29 330
Brandenburg	-	68 298	83 508
Seehandelsgebiet . . .	—	47 116	98 486
Nordosten . .	18 204	31 766	—
Südosten . .	2 837	19 516	-
Osten	58 368	11 399	—
Südwesten . .	—	6 506	10 288
Summe	79 409	265 327	221 612

Auswanderung 142 203

Brandenburg einschl. Berlin

Bezeichnung der Kommunikationsgebiete	Zuwanderung aus den seitwärts genannten Gebieten	neutraler Austausch	Auswanderung nach den seitwärts genannten Gebieten
Zentrum . .	83 508	68 298	—
Nordosten . .	126 947	61 726	—
Osten	186 770	36 172	—
Seehandelsgebiet	8 917	22 849	—
Nordwesten .	9 071	18 951	-
Südwesten . .	2 396	4 787	—
Südosten . .	1 457	1 604	—
Summe	419 066	214 387	—

Zuwanderung 419 066

das Seehandelsgebiet

Zentrum . .	98 486	47 116	—
Brandenburg	—	22 849	8 917
Nordwesten .	8 331	15 755	—
Nordosten . .	8 523	12 460	—
Osten	25 768	4 062	—
Südwesten . .	2 234	1 475	—
Südosten . .	1 385	1 457	—
Summe	144 727	105 174	8 917

Zuwanderung 135 810

der Nordwesten

Zentrum . .	29 330	80 726	—
Südwesten . .	—	60 356	14 415
Brandenburg	—	18 951	9 071
Südosten . .	15 050	16 527	—
Seehandelsgebiet . . .	--	15 755	8 331
Nordosten . .	17 107	6 431	—
Osten	43 218	5 306	—
Summe	104 705	204 052	31 817

Zuwanderung 72 888

der Südwesten

Nordwesten .	14 415	60 356	—
Südosten . .	—	34 676	25 395
Zentrum . .	10 288	6 506	—
Brandenburg	—	4 787	2 396
Seehandelsgebiet . . .	—	1 475	2 234
Nordosten . .	5 181	1 119	—
Osten	9 836	795	—
Summe	39 720	109 714	30 025

Zuwanderung 9 695

der Südosten

Südwesten . .	25 395	34 676	—
Zentrum . .	—	19 516	2 837
Nordwesten .	—	16 527	15 050
Brandenburg	—	1 457	1 604
Seehandelsgebiet . . .	—	1 457	1 385
Nordosten . .	850	895	—
Osten	1 551	555	—
Summe	27 796	75 083	20 876

Zuwanderung 6 920

Bilanz

Bezeichnung der Gebiete	Zuwanderung	neutraler Austausch	ersetzte Auswanderung	Auswanderung
Zentrum	—	265 327	79 409	142 203
Brandenburg	419 066	214 387	—	—
Nordwesten	72 888	204 052	31 817	—
Nordosten	—	156 520	48 999	127 812
Südwesten	9 695	109 714	30 025	—
Seehandelsgebiet . . .	135 810	105 174	8 917	—
Osten	—	100 414	—	374 364
Südosten	6 920	75 083	20 876	—
	644 379	1 230 671	220 043	644 379
Gesammtausgleich . .		1 450 714		

Oesterreich

der Osten

Bezeichnung der Kommunikationsgebiete	Zuwanderung aus den seitwärts genannten Gebieten	neutraler Austausch	Auswanderung nach den seitwärts genannten Gebieten
Norden . . .	—	20 696	5 295
N.-Oesterreich	—	1 718	21 383
Zentrum (Westen) . .	—	586	743
Südalpengeb.	58	139	—
Südwesten . .	—	135	122
Seehandelsgebiet . . .	—	71	309
Süden . . .		44	62
Summe	58	23 383	27 914
	Auswanderung 27 856		

der Norden

Bezeichnung der Kommunikationsgebiete	Zuwanderung aus den seitwärts genannten Gebieten	neutraler Austausch	Auswanderung nach den seitwärts genannten Gebieten
Osten . . .	5 295	20 696	—
N.-Oesterreich	—	19 448	499 151
Zentrum (Westen) . .	—	5 415	67 196
Südalpengeb.	—	1 422	3 031
Südwesten . .	—	1 167	3 637
Seehandelsgebiet . . .	—	393	3 449
Süden . . .	—	137	1 069
Summe	5 295	48 678	577 855
	Auswanderung 572 560		

das westliche Zentrum

N.-Oesterreich	—	35 583	20 521
Südalpengeb.	21 644	14 019	—
Südwesten . .	5 179	6 079	—
Norden . . .	67 197	5 415	—
Seehandelsgebiet . . .	461	2 654	—
Osten . . .	743	586	—
Süden . . .	—	205	282
Summe	95 224	64 535	20 803
	Zuwanderung 74 421		

Nieder-Oesterreich

Zentrum (Westen) . .	20 521	35 583	—
Norden . . .	499 472	19 448	—
Südwesten . .	4 223	2 144	—
Seehandelsgebiet . . .	—	2 017	506
Osten . . .	21 383	1 718	—
Südalpengeb.	8 816	1 625	—
Süden . . .	—	391	1 334
Summe	554 415	62 926	1 840
	Zuwanderung 552 575		

der Südwesten: Bezeichnung der Kommunikationsgebiete	Zuwanderung aus den seitwärts genannten Gebieten	neutraler Austausch	Auswanderung nach den seitwärts genannten Gebieten
Zentrum (Westen) . .	—	6 079	5 179
N.-Oesterreich	—	2 144	4 223
Südalpengeb.	1 284	1 699	—
Seehandelsgebiet . . .	11	1 551	—
Norden . . .	3 637	1 167	—
Osten . . .	122	135	—
Süden . . .	—	57	103
Summe	5 054	12 832	9 505
Auswanderung		4 451	

das Südalpengebiet: Bezeichnung der Kommunikationsgebiete	Zuwanderung aus den seitwärts genannten Gebieten	neutraler Austausch	Auswanderung nach den seitwärts genannten Gebieten
Zentrum (Westen) . .	—	14 019	21 644
Seehandelsgebiet . . .	—	5 238	11 356
Südwesten . .	—	1 699	1 284
N.-Oesterreich	—	1 625	8 816
Norden . . .	3 031	1 422	—
Osten . . .	—	139	58
Süden . . .	—	93	324
Summe	3 031	24 235	43 482
Auswanderung		40 451	

das Seehandelsgebiet: Bezeichnung der Kommunikationsgebiete	Zuwanderung aus den seitwärts genannten Gebieten	neutraler Austausch	Auswanderung nach den seitwärts genannten Gebieten
Südalpengeb.	11 356	5 238	—
Zentrum (Westen). .	—	2 654	461
N.-Oesterreich	506	2 017	—
Süden . . .	5 192	1 562	—
Südwesten. .	—	1 551	11
Norden . . .	3 449	393	—
Osten	309	71	—
Summe	20 812	13 486	472
Zuwanderung		20 340	

der Süden: Bezeichnung der Kommunikationsgebiete	Zuwanderung aus den seitwärts genannten Gebieten	neutraler Austausch	Auswanderung nach den seitwärts genannten Gebieten
Seehandelsgebiet. . . .	—	1 562	5 192
N.-Oesterreich	1 334	391	—
Zentrum (Westen). .	282	205	—
Norden . . .	1 069	137	—
Südalpengeb.	324	93	—
Südwesten. .	103	57	—
Osten . . .	62	44	—
Summe	3 174	2 489	5 192
Auswanderung		2 018	

Bilanz

Bezeichnung der Gebiete	Zuwanderung	neutraler Austausch	ersetzte Auswanderung	Auswanderung
Zentrum (Westen) . .	74 421	64 535	20 803	—
Nieder-Oesterreich . .	552 575	62 926	1 840	—
Norden	—	48 678	5 295	572 560
Südalpengebiet . . .	—	24 235	3 031	40 451
Osten	—	23 383	58	27 856
Seehandelsgebiet . . .	20 340	13 486	472	—
Südwesten	—	12 832	5 054	4 451
Süden	—	2 489	3 174	2 018
Summe	647 336	252 564	39 727	647 336
Gesammtausgleich . .			292 291	

Wenn noch Zweifel bestehen konnten über die Wirkung der von uns erwähnten anziehenden und abstoßenden Pole der Bewegung, so werden dieselben durch unsere vorstehenden Tabellen behoben. Der Osten bleibt sowohl bei Deutschland wie bei Oesterreich völlig frei von jeder binnenländischen Zuwanderung. (Die 58 Köpfe starke Einwanderung in den Osten Oesterreichs betrifft Militär.) Der Nordosten Deutschlands und der Norden Oesterreichs empfangen nur Zuwanderung aus dem Osten. Weiter sehen wir bei Deutschland, wenn wir Brandenburg und das Seehandelsgebiet ausscheiden, in allen Gruppen nur Zuwanderungen aus dem Osten: beim Zentrum solche aus dem Nordosten und Osten und dem Grenzgebiet Südosten, beim Nordwesten solche aus dem Zentrum, dem Südosten, dem Nordosten und Osten, beim Südwesten solche aus dem Zentrum, dem Nordosten und Osten (der Nordwesten ist Grenzgebiet), beim Südosten aus dem Nordo en und Osten (die Zuwanderung aus dem Südwesten beschränkt sich auf die Pfalz, ist also nur eine Folge der von der großen östlichen auf die benachbarte kleinere Staatshälfte Bayerns geübten Attraktion). Bei Oesterreich vertritt das Südalpengebiet — auch Welschtirol gehört eigentlich hierher — den Süden, indem das als „Süden" bezeichnete Dalmatien eine Sonderstellung einnimmt. Der milde südliche Himmel, die schöne Lage am Meeresstrande und die monumental-klassischen Erinnerungen üben dort eine außergewöhnliche Attraktion aus. Dennoch hat die Auswanderung von dort nach dem Seehandelsgebiete sich im Laufe der Zeiten stärker erwiesen, als die gesammte Zuwanderung aus allen Ländern Oesterreichs (5192 Auswanderung, 3174 Einwanderung). Abstrahiren wir von den bevorzugten Gebieten, d. h. von Nieder-Oesterreich, von dem Seehandelsgebiet und Dalmatien, so finden wir auch hier überall den Zug von Osten, Norden und Süden nach dem Westen. Das Zentrum (Westen) empfängt seine Zuwanderung vom Südalpengebiet, vom Norden und vom Osten, der Südwesten vom Südalpengebiet, vom Norden und Osten und selbst das Südalpengebiet vom Norden. Im Schlußfazit (Bilanz) sehen wir, daß die gesammte Zuwanderung bei Deutschland nur Brandenburg, dem Seehandelsgebiet und dem gesammten Westen zu gute kommt (die pfalzbayerische Auswanderung nach Ostbayern von 6920 Köpfen fällt aus schon gedachten Gründen außer Betracht), während bei Oesterreich nur Nieder-Oesterreich, das (westliche) Zentrum und das Seehandelsgebiet Zuwanderungen empfangen haben.

Soviel im allgemeinen! Da wir es aber in diesem Aufsatz in

erster Reihe mit den Wanderungen in Preußen zu thun haben, so möge hier auch noch eine Spezialtafel der Wanderungen für die preußische Monarchie angeschlossen werden.

(Tabellen siehe S. 126 und 127.)

In dieser Tabelle sind die preußischen Provinzen Norddeutschlands — mit Ausschluß der Provinzen Brandenburg und Schleswig-Holstein, welche wir am Schluß verzeichnet haben — in der Richtung von Ost nach West rangirt, und es ist interessant, wie die Zuwanderungen aus dem Osten wachsen, je westlicher die Provinzen liegen. Ostpreußen hat gar keine Zuwanderungen vom Inlande zu verzeichnen; Westpreußen empfängt (außer unbedeutenden Zuwanderungen von dem benachbarten Pommern und ausnahmsweise von Schlesien) nur Zuwanderung aus Ostpreußen, Posen solche aus Westpreußen und Ostpreußen, Schlesien aus Posen und Ostpreußen, Pommern aus Posen, Schlesien und Ostpreußen, Sachsen aus Schlesien, Pommern, Posen, West- und Ostpreußen, Hannover und Hessen-Nassau aus Sachsen, Schlesien, Pommern, West- und Ostpreußen und Posen, Westfalen aus Hessen, Sachsen, Schlesien, Pommern, West- und Ostpreußen, Posen, die Rheinlande aus allen östlich gelegenen Provinzen mit Ausnahme Schleswig-Holsteins und Brandenburgs. Daß Hannover von den westlich belegenen Grenzprovinzen Hessen und Westfalen einigen Zuzug empfängt, ist aus der Attraktion des Staatszentrums erklärlich. Man sieht also, wie von Etappe zu Etappe alle Provinzen in der Richtung von Ost nach West immer mehr Material zur Wanderung in östlicher Richtung liefern.

Diese Erscheinung einer ostwestlichen Wanderbewegung tritt nicht allein im Innern Zentraleuropas, sondern auch in den Beziehungen der Grenzbevölkerungen zu Zentraleuropa und der Zentraleuropäer zu den Grenzbevölkerungen klar zu Tage. Beweis:

Ungarn und Oesterreich.

Es befanden sich im zisleithanischen Oesterreich (ohne Galizien und Bukowina) Ungarn:

1857 52 173 1869 87 392 1880 177 607

Bei Annahme eines Prozentsatzes der natürlichen Vermehrung des Bestandes von 8 % ergiebt sich hieraus eine Zuwanderung von Ungarn nach Oesterreich in der Zeit von

1857—1869 von 31 046 Personen oder 59,4 % der im Jahre 1857 in Oesterreich vorhanden gewesenen Ungarn,

1869—1880 von 83 324 Personen oder 95,3 % der im Jahre 1869 in Oesterreich vorhanden gewesenen Ungarn.

Zuwanderung	neutraler Austausch	Auswanderung	
	Provinz Ostpreußen		
—	21 993	24 244	Westpreußen
—	4 016	38 986	Brandenburg
—	3 596	2 960	Pommern
—	2 689	1 970	Posen
—	2 620	768	Schlesien
—	1 545	2 668	Sachsen
—	569	9 632	Rheinland
—	509	5 762	Westfalen
—	468	2 712	Schl.-Holst.
—	440	2 699	Hannover
—	228	1 257	Hessen-Nassau
—	4	21	Hohenzollern
—	38 677	93 729	
	Provinz Schlesien		
5 484	35 380	—	Posen
—	29 421	109 637	Brandenburg
—	8 281	8 311	Sachsen
—	4 362	1 435	Pommern
—	3 640	820	Westpreußen
768	2 620	—	Ostpreußen
—	2 256	8 012	Rheinland
—	1 534	8 671	Westfalen
—	1 480	4 050	Hannover
—	818	2 399	Hessen-Nassau
—	669	3 269	Schl.-Holst.
13	46	—	Hohenzollern
6 265	90 507	146 604	

Zuwanderung	neutraler Austausch	Auswanderung	
	Provinz Westpreußen		
2 686	23 642	—	Pommern
24 244	21 993	—	Ostpreußen
—	21 392	12 327	Posen
—	8 529	34 673	Brandenburg
820	3 640	—	Schlesien
—	1 971	1 416	Sachsen
—	723	3 727	Rheinland
—	529	4 876	Westfalen
—	518	1 722	Hannover
—	414	1 841	Schl.-Holst.
—	249	738	Hessen-Nassau
—	2	8	Hohenzollern
27 750	83 602	61 328	
	Provinz Pommern		
—	34 730	70 505	Brandenburg
—	23 642	2 686	Westpreußen
2 597	8 516	—	Posen
1 435	4 362	—	Schlesien
—	4 197	1 436	Sachsen
2 960	3 496	—	Ostpreußen
—	1 081	3 697	Hannover
—	904	3 030	Rheinland
—	819	1 257	Westfalen
—	677	4 891	Schl.-Holst.
—	450	1 242	Hessen-Nassau
—	7	9	Hohenzollern
6 992	82 941	88 753	

Zuwanderung	neutraler Austausch	Auswanderung	
	Provinz Posen		
—	35 380	5 484	Schlesien
12 327	21 392	—	Westpreußen
	21 202	58 770	Brandenburg
—	8 516	2 597	Pommern
1 970	2 689	—	Ostpreußen
—	2 262	8 625	Sachsen
—	561	2 683	Rheinland
—	522	3 703	Westfalen
—	419	2 633	Hannover
—	224	1 607	Schl.-Holst.
—	206	893	Hessen-Nassau
—	7	1	Hohenzollern
14 297	93 380	86 996	
	Provinz Sachsen		
—	38 149	66 097	Brandenburg
—	13 703	10 127	Hannover
8 211	8 281	—	Schlesien
—	5 757	3 347	Hessen-Nassau
1 436	4 197	—	Pommern
—	4 178	9 082	Rheinland
—	3 619	5 088	Westfalen
8 625	2 262	—	Posen
1 416	1 971	—	Westpreußen
2 668	1 545	—	Ostpreußen
—	1 294	3 895	Schl.-Holst.
6	56	—	Hohenzollern
22 468	85 012	97 636	

Zuwanderung	neutraler Austausch	Auswanderung	
Provinz Hannover			
2 856	16 571	—	Westfalen
10 127	13 703	—	Sachsen
—	7 962	3 169	Brandenburg
3 849	7 417	—	Hessen-Nassau
—	5 666	7 884	Schl.-Holst.
—	5 067	2 979	Rheinland
4 050	1 480	—	Schlesien
3 697	1 031	—	Pommern
1 722	518	—	Westpreußen
2 699	440	—	Ostpreußen
2 633	419	—	Posen
23	15	—	Hohenzollern
31 656	60 289	14 032	
Provinz Rheinland			
31 735	66 802	—	Westfalen
19 000	18 135	—	Hessen-Nassau
—	8 992	3 444	Brandenburg
2 979	5 067	—	Hannover
9 082	4 178	—	Sachsen
8 012	2 256	—	Schlesien
—	1 262	261	Schl.-Holst.
3 030	904	—	Pommern
3 727	723	—	Westpreußen
9 082	569	—	Ostpreußen
2 683	561	—	Posen
324	164	—	Hohenzollern
89 654	109 612	3 705	

Zuwanderung	neutraler Austausch	Auswanderung	
Provinz Westfalen			
—	66 802	31 735	Rheinland
—	16 571	2 856	Hannover
24 786	6 939	—	Hessen-Nassau
—	4 246	3 967	Brandenburg
5 088	3 619	—	Sachsen
8 671	1 534	—	Schlesien
1 257	829	—	Pommern
—	767	739	Schl.-Holst.
4 876	529	—	Westpreußen
5 762	509	—	Ostpreußen
3 703	522	—	Posen
17	57	—	Hohenzollern
54 160	102 924	39 297	
Provinz Schleswig-Holstein			
7 884	5 666	—	Hannover
836	4 623	—	Brandenburg
3 895	1 294	—	Sachsen
261	1 262	—	Rheinland
739	767	—	Westfalen
525	764	—	Hessen-Nassau
8 491	677	—	Pommern
3 296	669	—	Schlesien
2 712	468	—	Ostpreußen
1 841	414	—	Westpreußen
1 607	224	—	Posen
12	3	—	Hohenzollern
28 472	16 831	—	

Zuwanderung	neutraler Austausch	Auswanderung	
Provinz Hessen-Nassau			
—	18 135	19 000	Rheinland
—	7 417	3 849	Hannover
—	6 939	24 786	Westfalen
3 347	5 757	—	Sachsen
—	4 072	1 163	Brandenburg
2 399	818	—	Schlesien
—	764	525	Schl.-Holst.
1 242	450	—	Pommern
738	249	—	Westpreußen
1 257	228	—	Ostpreußen
893	206	—	Posen
153	26	—	Hohenzollern
10 029	45 061	49 323	
Provinz Brandenburg			
66 097	38 149	—	Sachsen
70 505	34 730	—	Pommern
109 637	29 421	—	Schlesien
58 770	21 202	—	Posen
3 444	8 991	—	Rheinland
34 673	8 529	—	Westpreußen
3 169	7 962	—	Hannover
—	4 623	836	Schl.-Holst.
3 967	4 246	—	Westfalen
1 163	4 072	—	Hessen-Nassau
38 986	4 016	—	Ostpreußen
129	54	—	Hohenzollern
390 546	165 995	836	

Belgien und Deutschland. Es waren 1880

Belgier in Deutschland	Deutsche in Belgien	folglich mehr Deutsche in Belgien, als Belgier in Deutschland:
8225	25 961	17 736.

Frankreich und Deutschland.

Franzosen in Deutschland	Deutsche in Frankreich	folglich mehr Deutsche in Frankreich), als Franzosen in Deutschland:
19 650	62 306	42 626.

Schweiz und Frankreich.

Franzosen in der Schweiz	Schweizer in Frankreich	folglich mehr Schweizer in Frankreich), als Franzosen in der Schweiz:
53 503	66 281	12 778

Was wir bisher dargelegt haben, sind Auskunftstableaux darüber, wo sich alle die noch jetzt lebenden Personen, welche jemals die Scholle verlassen haben, zur Zeit, d. h. im Jahre 1880 aufhielten, also das Fazit der gesammten Wanderungen der gegenwärtigen Generation ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zeit des Beginnes der Wanderungen. Man könnte leicht der Vermuthung Raum geben, daß das, was uns das Gesammtbild lehrt, in der neueren Zeit nicht mehr zutreffe. Wir werden gleich sehen, daß eine solche Annahme völlig irrig ist, daß im Gegentheil in der Zeit zwischen den vorletzten und letzten Volkszählungen bei Deutschland (1871 bis 1880), bei Oesterreich (1869 bis 1880) und auch bei der Schweiz (1870 bis 1880) die ostwestliche Richtung der Wanderungen noch viel deutlicher hervortritt.

Beginnen wir bei Oesterreich!

Es befanden sich im Osten Oesterreichs (Galizien und Bukowina) Westösterreicher

1869	32 318
1880	53 051.

Rechnet man die natürliche Vermehrung des Bestandes von 1869 zu 9 %, so hätte sich 1880 bei der Zählung ein Bestand ergeben müssen von

	35 226 Köpfen.
Es waren aber	53 051
folglich Zuwanderung aus dem Westen:	17 825.

Dagegen waren Ostösterreicher (Galizier und Bukowinzen) in West-Oesterreich

1869	39 319
1880	81 107.

Natürliche Vermehrung 8 %, folglich Solletat 1880:

42 464 Personen.
Es waren aber 1880 81 107
folglich Zuwanderung: 38 643
davon ab die Zuwanderung von Westen nach Osten mit 17 825
reine Zuwanderung von Osten nach Westen 20 818.

Mithin wanderten in der Zeit von 1869 bis 1880 20 818 Ostländer in das westliche Zisleithanien ein.

Bayern. Es befanden sich

Oesterreicher in Bayern (8 % nat. Verm.)
1871 29 390
1880 44 142
Wanderung von Oesterreichern nach Bayern seit 1871 12 401
Bayern in Oesterreich (8 % nat. Verm.)
1869 19 233
1880 24 477
Wanderung von Bayern nach Oesterreich seit 1869 3 706
Mehrzuwanderung von Oesterreichern nach Bayern 8 695.

Süddeutsche überhaupt.

Oesterreicher in Süddeutschland
1871 35 648
1880 51 484
Wanderung von Oesterreichern nach Süddeutschland seit 1871 13 005
Süddeutsche in Oesterreich
1869 24 104
1880 28 837
Wanderung von Süddeutschen nach Oesterreich seit 1869 3 805
Mehrzuwanderung von Oesterreichern nach Süddeutschland 9 200.

Schweizer.

Oesterreicher in der Schweiz (11 % nat. Verm.)
1870 5 872
1880 11 400
Wanderung von Oesterreichern nach der Schweiz seit 1870 4 882
Schweizer in Oesterreich (8 %)
1869 4 543
1880 5 885
Wanderung von Schweizern nach Oesterreich seit 1869 1 179
Mehrzuwanderung von Oesterreichern nach der Schweiz 3 703.

Nunmehr kommen wir zu den Verhältnissen der preußischen Wanderungen in der Zeit zwischen 1871 und 1880. Wir werden da Ziffern finden, welche alle soeben mitgetheilten ostwestlichen Wanderungsverhältnisse tief in den Schatten stellen. Als natürliche Vermehrungsziffer nehmen wir in folgender Tabelle für jene Periode 10 % an.

Status der in westlichen Gegenden Deutschlands geborenen Deutschen in den Ostprovinzen

		Ostpreußen	Westpreußen	Posen	Schlesien	Gesammtfazit	also 1880
Einwanderung aus den preußischen Westprovinzen in die Ostprovinzen	1871	9 926	38 742	30 981	40 530	120 179	
	1880	11 371	39 261	33 812	48 821	133 265	+ 1 069
Einwanderung aus dem nichtpreußischen Deutschland in die Ostprovinzen	1871	1 708	2 175	1 609	16 740	22 232	
	1880	2 170	2 596	2 225	19 541	26 532	+ 2 077
überhaupt Einwanderung aus dem deutschen Westen in die Ostprovinzen	1871	11 634	40 917	32 590	57 270	142 411	
	1880	13 541	41 857	36 037	68 362	159 797	+ 3 046

Status der Ostprovinzialen in dem deutschen Westen

Auswanderung aus den Ostprovinzen in die preußischen Westprovinzen	1871	80 217		69 517	151 054	300 788	
	1880	78 197	85 568	115 423	194 605	473 693	+ 142 827
		163 665					
Auswanderung aus den Ostprovinzen in das nichtpreußische Deutschland	1871	9 136	7 059	15 094	22 688	53 977	
		16 195					
	1880	14 837	9 450	12 229	65 104	101 620	+ 42 246
		24 287					
überhaupt Auswanderung aus den Ostprovinzen in den deutschen Westen	1871	96 412		84 611	173 742	354 765	
	1880	93 034	95 018	127 652	259 709	575 313	+ 185 073
		188 052					

Schlußergebniß:

Auswanderung aus dem Osten nach dem Westen	185 073
Einwanderung aus dem Westen nach dem Osten	3 046
Mehrauswanderung nach dem Westen	182 027.

Es verloren hiernach die östlichen Grenzmarken Preußens in den 9 Jahren von 1871 bis 1880 durch Auswanderung in den Westen Deutschlands die kolossale Bevölkerungsziffer von 182 027. Dabei ist es aber nicht einmal geblieben. Denn es wanderten in der gleichen Zeit nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas aus:

aus Ostpreußen	aus Westpreußen	aus Posen	aus Schlesien	zusammen
35 905	38 919	58 178	18 136	151 138.

Es läßt sich nun zwar nicht genau bestimmen, wie viel Deutsche unter diesen Auswanderern waren. Vertheilt man aber die Auswanderung pro rata der Nationalitäten, so wird man bei Ost- und Westpreußen $^3/_4$, bei Posen $^1/_3$ und bei Schlesien $^2/_3$ Deutsche, in Summa also 81 556 deutsche Auswanderer annehmen können. Die preußischen Ostmarken haben also in den letzten 9 Jahren vor 1880 an Bevölkerung 263 583 durch Auswanderung nach Westen verloren, was pro Jahr einen Bevölkerungsverlust von 29 287, oder wenn wir die überseeische Auswanderung nicht in Betracht ziehen, von 20 227 Köpfen ergiebt.

Das sind bedenkliche Ziffern, welche wohl geeignet erscheinen, die volle Aufmerksamkeit der preußischen Regierung in Anspruch zu nehmen. Denn es ist keine Aussicht vorhanden, daß nach heutiger Lage der Dinge die unaufhaltsame Wandertendenz der Bevölkerung von Osten nach Westen, wenn nicht außerordentliche Maßnahmen getroffen werden, für die nächsten Dezennien nachläßt. Polnische Bewohner Preußens befinden sich, wenn wir nur die kontinentale Auswanderung nach Westen in Betracht ziehen und von der überseeischen abstrahiren, bei dem ausgesprochenen Nationalitätssinne der polnischen Nation, unter den 182 027 Auswanderern aus den preußischen Ostprovinzen sicherlich nur äußerst wenige. Die Folge wird daher nothwendig die sein, daß sich die mit polnischen Elementen vorherrschend besetzten Grenzlande nach und nach von deutscher Bevölkerung entleeren und die Zahl der Angehörigen polnischer Nationalität immer mehr um sich greift.

Auch die Polen entziehen sich nicht der allgemeinen von Osten nach Westen gehenden Wandertendenz, wie daraus hervorgeht, daß sich die Zahl der in den Westländern Zisleithaniens befindlichen Bewohner Galiziens und der Bukowina, wie wir oben sahen, seit 1869 um 20 818 Köpfe durch Einwanderung aus deren Geburtsländern vermehrt hat. Aber der Sinn für Handel und Wandel ist bei den Polen weit minder ausgeprägt als bei den Deutschen und deshalb der Wandertrieb derselben in die Ferne um dieser Interessen willen minder stark her-

vertretend als bei letzteren. Während von 100000 Deutschen der preußischen Ostprovinzen 251 jährlich die Wanderung nach dem Westen antraten, gingen von einer gleichen Zahl Bewohnern Galiziens und der Bukowina nur 29 nach dem Westen. Und auch diese Verhältnißzahl wäre vielleicht nicht einmal erreicht worden, wenn für die Polen Oesterreichs sich nicht eine Reihe wichtiger Interessen in Nieder-Oesterreich konzentrirte. Der Pole ist wandersüchtig, aber er wandert nur soweit, wie seine nationale Interessensphäre reicht und so weit polnische Laute klingen — vorausgesetzt, daß nicht politische Verfolgungen ihn nöthigen, den Wanderstab zu ergreifen.

Inwieweit die Zahl der in den östlichen Grenzprovinzen Preußens lebenden Polen aus Rußland sich durch Einwanderung von 1871 bis 1880 vermehrt hat, darüber fehlt nach den statistischen Staatspublikationen jeder Anhalt. Wir wissen allerdings, wie viel russische Staatsangehörige im Jahre 1871 und wie viele im Jahre 1880 in den preußischen Ostprovinzen sich befanden; es waren deren:

	in Ostpreußen	in Westpreußen	in Posen	in Schlesien
1871	2701	2080	1166	1466
1880	3185	1842	1719	1385.

Allein Staatsangehörigkeit und Gebürtigkeit sind Begriffe, welche sich nicht decken und welche nur da mehr oder weniger zusammenfallen, wo, wie in Oesterreich und in der Schweiz, die Einbürgerungen sehr erschwert werden, so daß der auswärts Geborene in der Regel auch im auswärtigen Lande staatsangehörig bleibt. Anders in Deutschland, wo die Einbürgerungen nicht mit allzugroßen Schwierigkeiten verknüpft sind. Ein auswärts Staatsangehöriger kann sehr wohl im Lande oder Staate, in welchem er sich befindet, geboren, und ein auswärts Geborener das Staatsbürgerrecht des Landes, in welchem er lebt, erworben haben. Bei der Wanderbewegung handelt es sich aber nur um die Bewegung vom Geburtsort aus und diese Bewegung wird durch Aenderungen in der politischen Qualität des Individuums nicht alterirt.

Die Staatsangehörigkeit führt uns also nicht zum Ziele!

Nun wissen wir allerdings, wie viel in den Jahren 1871 und 1880 im Ausland Geborene in den Ostprovinzen vorhanden waren, nämlich:

	in Ostpreußen	in Westpreußen	in Posen	in Schlesien
1871	13591	12252	10607	36003
1880	15293	11754	10969	43309;

wir wissen auch, daß unter diesen Ausländern des Jahres 1880 in Rußland geboren waren:

Ostpreußen	Westpreußen	Posen	Schlesien
14 113	10 426	9 603	7 448
oder 92,3 %	oder 88,6 %	oder 87,5 %	oder 17,2 %.

Allein auch diese Zahlen führen uns nur wenig der Erkenntniß näher; denn es fehlt uns die Quote der geborenen Russen bezw. der in Rußland geborenen Polen an der Gesammtzahl der Ausländer für 1871, und es würde gewagt sein, auch wirklich der wahrscheinlichen Sachlage nicht entsprechen, wollte man das Verhältniß der Russen zu den Nichtrussen vom Jahre 1880 auf das Jahr 1871 übertragen. So viel scheint indeß festzustehen, daß, nach den offiziellen Zählungsergebnissen wenigstens, ein starkes Wachsthum der Zahl der in den Ostprovinzen lebenden, in Russisch-Polen geborenen Ortsanwesenden vom Jahre 1871 bis 1880 nicht zu konstatiren sein dürfte, selbst in dem Falle nicht, wenn die Zahl der anwesenden nichtrussischen Ausländer erheblich abgenommen hätte.

Wir glauben aber in diesem Falle auch nicht ein allzugroßes Gewicht auf die offiziellen Zahlen legen zu müssen. Wo es sich um nationale Fragen handelt, ist der Pole bei Konstatirung thatsächlicher Verhältnisse in seinen Angaben nicht von allzu skrupulöser Wahrheitsliebe. Die österreichischen Statistiker wissen alle sehr wohl, daß die galizisch-polnischen Angaben bei Feststellung der Sprachenfrage für die amtliche Statistik keineswegs über allen Zweifel erhaben sind, sondern daß vielmehr bei dem Zählungsgeschäfte mancherlei Menschlichkeiten zu Gunsten eines höheren Prozentsatzes der Polnischredenden stattgefunden haben. Aehnlich ist es in Preußen. In den polnischen Gegenden werden polnische Lehrer, polnische Gutsinspektoren ꝛc. beim Zählungsgeschäfte verwendet. Wer in den polnischen Gegenden Preußens längere Zeit gelebt hat, weiß, daß auf den Gütern sehr häufig polnische Ueberläufer aus Rußland als Arbeiter eingestellt werden, ohne daß man sich viel um deren Legitimation kümmert oder die ihnen anhaftenden Bedenklichkeiten an die große Glocke hängt. Sofern diese Leute sich überhaupt beim Herannahen des Zählungsgeschäftes nicht ganz über die Grenze zurückziehen, wird ihre Anwesenheit dann gewöhnlich beim Zählungsgeschäfte selbst ignorirt, theils um ihnen vermeintliche oder wirkliche Verlegenheiten zu ersparen, theils weil angenommen wird, daß sie doch ohnehin bald in die Heimath zurückkehren. Treten politische Wirren ein, so findet ein Herüber- und Hinüberwogen der polnischen Bevölkerung von einer Seite der Grenze nach der anderen

je nach Aufforderung der Führer oder persönlichem Gutdünken jederzeit und zwar in großen Massen statt. Geht es zum Kampf und zu Umtrieben, so sammeln sich die Leute; beginnen dann die Verfolgungen der Behörden, so ziehen sich dieselben wieder in ihre früheren Aufenthaltsgegenden zurück.

In der letzten Zeit von 1880 bis 1885 scheint ein sehr erheblicher Uebertritt von in Rußland geborenen Polen nach den preußischen Ostprovinzen stattgefunden zu haben. Die Zeitungen bringen Meldungen von 25000, von 30000 Ausweisungen, andere wollen sogar von 60000 wissen. Da nun naturalisirte Ausländer dem Ausweisungsverfahren nicht unterliegen, die Gesammtzahl der in den Ostprovinzen im Jahre 1880 konstatirten russischen Staatsangehörigen nicht mehr als 8131 betrug, so folgt daraus, wenn wir jenen Angaben in der Presse irgendwelchen Glauben beimessen wollen, daß in den letzten fünf Jahren an 20000 Polen aus Rußland nach Preußen übergetreten sein müssen. Das wären freilich sehr bedenkliche Ziffern.

Mit diesen Verhältnissen hat die preußische Regierung zu rechnen, und wenn sich dieselbe solcher losen Elemente aus fremdem Lande entledigt, so ist ihr das wahrlich nicht zu verdenken, denn sie sind es gewiß, welche die polnische Propaganda nicht wenig unterstützen. Der preußischen Verwaltung muß es darum zu thun sein, eine stabile und nicht eine unruhige, nomadisirende Bevölkerung an den Grenzen zu haben, eine Bevölkerung, die nicht jeden Tag den thatsächlichen Bevölkerungsstand willkürlich zu alteriren nur zu geneigt ist. Wie außerordentlich beweglich die polnische Bevölkerung ist, erweisen anderweitige statistische Feststellungen. So waren nach der Volkszählung von 1871 von je 10000 männlichen und ebensoviel weiblichen Ortsanwesenden der Provinz Posen nur 4971 bezw. 4981 in derselben Gemeinde geboren, in welcher sie zur Zählung gelangten, während z. B. in Hessen-Nassau 7306 bezw. 6947, im Regierungsbezirk Erfurt 7441 bezw. 7224, im Regierungsbezirk Koblenz sogar 7611 bezw. 7234 und im Durchschnitt des ganzen preußischen Staates 5727 bezw. 5642 in dieser Lage waren. Von allen Provinzen Preußens hatte nur eine, nämlich die Provinz Preußen, eine noch geringere Zahl von Gemeindegebürtigen, nämlich 4736 bezw. 4712. Und in einzelnen Kreisen des Großherzogthums Posen sanken die bezüglichen Zahlen so herab, daß zwei Drittel der Bevölkerung sich von dem Heimathsorte getrennt hatten, so im Kreise Gnesen auf 3992, im Kreise Inowrazlaw 3814 und im Kreise Mogilno 3497 für das männliche Geschlecht. Es sind dies alles nicht blos Grenz-, sondern auch ausschließlich polnische Kreise.

Gegen diese ewig fluktuirende, unstete polnische Bevölkerung und gegen die Immigration schädlicher Elemente aus Polen allein richten sich selbstverständlich die Ausweisungsmaßregeln der preußischen Regierung, nicht gegen die fleißige und ansässige polnische Bevölkerung. Wie sehr der Reichskanzler diese zu würdigen weiß, hat er selbst in der Reichstagssitzung vom 18. März 1867 ausgesprochen, und seitdem sind Thatsachen nicht zu verzeichnen, welche ihn zur Wandelung seines Urtheils hätten bestimmen können. Fürst Bismarck sagte: „Ich kann es mit Stolz sagen, daß derjenige Theil der Republik Polen, welcher unter preußischer Herrschaft steht, sich eines Grades von Wohlstand, von Rechtssicherheit, Anhänglichkeit der Einwohner an die Regierung erfreut, wie es in dem ganzen Umfange der Republik Polen, solange es eine polnische Geschichte giebt, nicht vorhanden und nicht erhört gewesen ist. Die Bewohner der Provinz haben ihre Dankbarkeit dafür, ihre Anhänglichkeit an die preußische Regierung und an das Königshaus bei jeder Gelegenheit, die ihnen geboten war, in ihrer großen Majorität bethätigt. Es ist trotz aller Verführungsmittel, die angewendet wurden, bei der alle 15 Jahre sich wiederholenden Insurrektion „zur Auffrischung der Gefühle" nicht gelungen, die preußischen Unterthanen in irgend erheblicher Anzahl zu verführen, daß sie sich an diesen Bestrebungen einer Minorität betheiligt hätten. Es ist dies vorzugsweise nur vom Adel, gutsherrlichen Beamten und Arbeitern geschehen. Der Bauer hat stets mit großer Energie gegen jeden Versuch, die Zustände, von denen er durch seine Väter gehört hatte, wiederherzustellen, zu den Waffen in Reih und Glied gegriffen — mit einer Energie, welche die Regierung im Jahre 1848 nöthigte, im Interesse der Menschlichkeit andere als polnische Truppen gegen die Aufständischen zu verwenden."

Fast noch lästiger für den preußischen Staat als die aus Rußland herüberwirkende polnische Propaganda und die Einwanderung russisch-polnischer Elemente in die Grenzprovinzen ist die Ueberfluthung der Grenzgebiete durch polnische Juden. Den Beweis entnehmen wir der preußischen Statistik Jahrgang 1883 (Bd. 66 S. 79 ff.). Konstatiren wir zuvörderst Folgendes: In Russisch-Polen repräsentirt die jüdische Bevölkerung einen Permillesatz der Gesammtbevölkerung von 137 oder es findet sich auf 7 Köpfe der Bevölkerung ein Jude, in Galizien 115 oder auf 8,6 Bewohner 1 Jude, in der Provinz Posen 33,2 oder auf 30 Bewohner 1 Jude, in der Provinz Ostpreußen 9 oder auf 111 Bewohner 1 Jude, in Westpreußen 19 oder auf 53 1 Jude. Sehen wir uns nun

nachstehende Tabelle an. Es befanden sich bei der Volkszählung von 1880 in Rußland geborene

	in Ostpreußen	Westpreußen	Posen	Schlesien	überhaupt in den Ostprovinzen
Christen	8 701	9 194	8 110	6 235	32 240
Juden	5 412	1 232	1 493	1 213	9 350
überhaupt	14 113	10 426	9 603	7 448	41 590.

Es kam also unter den aus Polen Eingewanderten 1 Jude auf Christen in:

Ostpreußen	Westpreußen	Posen	Schlesien	überhaupt in den Ostprovinzen
noch nicht 2 Christen (1,6)	gegen 8 Christen (7,5)	über 5 Christen (5,4)	über 5 Christen (5,1)	auf fast 4 Christen (3,6)

die Provinzen Ost- und Westpreußen etwa 3 Christen (2,7).

Wäre die russische Einwanderung nach Preußen normal erfolgt, so hätte sie in demselben Mischungsverhältnisse sich vollziehen müssen, welches für die Bevölkerung jenseits der russischen Grenze konstatirt ist, nämlich in dem Verhältnisse von 7 Christen zu 1 Juden. Wir sehen aber vorstehend, daß die Eingewanderten sich wie noch nicht 4 Christen zu 1 Juden stellen, woraus folgt, daß verhältnißmäßig doppelt so viel Juden über die Grenze gekommen sind als Christen. Kaum minder auffallend gestaltet sich das Verhältniß, wenn wir die Einwanderung galizischer Juden auch mit in Betracht ziehen. Wir haben dann folgendes Bild:

(Tabelle siehe nächste Seite.)

Hiernach finden wir in den Provinzen Preußen und Posen unter 1000 Einwanderern aus Rußland 239 Juden oder durchschnittlich auf vier Christen einen Juden; im Regierungsbezirke Gumbinnen ist sogar unter drei und im Regierungsbezirke Königsberg unter zwei Einwanderern aus Rußland oder Galizien ein Jude. In den Städten stellt sich das Verhältniß in noch ungleich verstärktem Maße dar. Hier ist keine größere Stadt, in der unter den Einwanderern sich mehr Christen als 4 auf einen Juden fänden. In Königsberg kommt sogar auf 3 Juden noch nicht ganz 1 Christ. Bemerkenswerth ist auch, daß die jüdische Einwanderung aus dem Osten ganz besonders in letzter Zeit sich *sprungweise* vollzieht, ohne daß die Ankömmlinge sich in den Grenzgebieten erst lange aufgehalten hätten. Denn in Frankfurt a. M. ist der dritte bis vierte, in Berlin sogar der zweite bis dritte aller aus

von 1000 in Rußland oder Galizien gebürtigen Ortsanwesenden waren Juden:		von 1000 im Auslande Geborenen überhaupt waren Juden aus R. oder G.:	
Regierungsbezirke		**Regierungsbezirke**	
in Breslau	76	in Breslau	73
in Oppeln	88	in Bromberg	85
in Marienwerder	110	in Oppeln	85
in Bromberg	110	in Danzig	95
in Posen	199	in Marienwerder	98
in Danzig	213	in Posen	145
in Gumbinnen	318 (!)	in Gumbinnen	292
in Königsberg	450 (!)	in Königsberg	372
Städte		**Städte**	
in Bromberg	209	in Frankfurt a. M.	97
in Königshütte	228	in Danzig	146
in Beuthen a. O.	248	in Bromberg	160
in Frankfurt a. M.	280	in Posen	214
in Thorn	281	in Königshütte	218
in Posen	298	in Berlin	218
in Breslau	307	in Thorn	252
in Danzig	329	in Breslau	259
in Berlin	357	in Beuthen a. O.	296
in Tilsit	478 (!)	in Tilsit	428 (!)
in Königsberg	780 (!!)	in Königsberg	642 (!!)
in den Provinzen Preußen und Posen	239	in den Provinzen Preußen und Posen	209
in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln	81	in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln	81

Oesterreich und Rußland gebürtigen Fremden ein Jude, in Leipzig unter zweien einer[1]).

1) Die Schilderungen der Zeitungen über die Ausweisungen sind meist mit großer Vorsicht aufzunehmen. Manche sind in so grellen Farben gehalten, daß den Unbefangenen ein Schauder überkommt. Die Sache würde aber wohl in einem wesentlich anderen Lichte erscheinen, wenn man die Dinge auf ihre wahre Grundlage prüfen wollte. So berichtete Ende August d. J. die Königsberger Hartungsche Zeitung von 500 Ausweisungsordern, durch die eine Bevölkerung von 1500 Menschen berührt sei und ganze Stadttheile verödet würden; die Hausbesitzer und der Steuersäckel der Stadt Königsberg erlitten dadurch einen unberechenbaren Ausfall. Die Königsberger Hartungsche Zeitung ist ein Aktienunternehmen, die Aktien sind meist in jüdischen Händen, der Verwaltungsrath, der mehr als es sonst der Fall zu sein pflegt, auf die Haltung des Blattes influirt, ist ausschließlich jüdisch. Legen wir unseren Maßstab auf voriger Seite zu Grunde, so haben die Ausweisungen zu drei Viertel polnische Judenfamilien betroffen, die sich in Königsberg angesiedelt hatten, ohne das preußische Staatsbürgerrecht nachgesucht und erlangt zu haben. Wir begreifen daher den Schmerz der Königsberger Hartungschen Zeitung. Ob derselbe sich aber mit den wahren Interessen der Stadt deckt, das möchte doch eine Frage sein, die erst einer genaueren Prüfung bedarf.

Als Ergebniß unserer bisherigen Betrachtungen rollt sich nachstehendes Zukunftsbild auf:

Die Auswanderungen der Deutschen aus den mit polnischen Elementen stark vermischten Ostprovinzen Preußens nach dem Westen werden, im Zuge der Zeitströmung, unaufhaltsam ihren Fortgang nehmen, vielleicht sogar in verstärkten Progressionen, und eine Folge dieser Thatsache wird eine Entleerung dieser Gegenden von germanischen Elementen sein. Es ist nicht wohl denkbar, daß die leer gewordenen Plätze unbesetzt bleiben. Im Gegentheil! Es wird sich Ersatz finden von Wanderern, die, ebenfalls dem Zuge der Zeit folgend, von Osten nach Westen ziehen. Als erste werden die Polen, wie bisher, beflissen sein, in die Vakanzen einzurücken und theils numerisch, theils durch die Kraft ihrer nationalen Propaganda erdrückend auf die Ueberreste des Germanenthums wirken. Die Polen werden aber nicht Wanderer sein, die ihre Wanderung fortsetzen, sondern sie werden sich in den Grenzprovinzen ansammeln, so weit polnische Laute klingen und ihre politische Interessensphäre reicht. Mit den Polen kommen zahllose polnische Juden. Ein kleinerer Theil, vielleicht der bessere, setzt gleich den Deutschen die Wanderung nach Westen weiter fort und füllt das Zentrum des Deutschen Reichs, die Metropole und die Handelsemporien an der See. Der größere Theil, und zwar der schlimmere, bleibt in den Grenzprovinzen, wo er, getreu seiner Tradition, gemeinschaftliche Sache macht mit dem Theile der Bevölkerung, welcher der stärkere ist und ihm am meisten Vortheil bringt, — mit den Polen. Vereint mit den Polen werden die polnischen Juden das Werk der Vernichtung des Germanenthums vollenden.

Dieser Gang der Dinge ist, wie wir zeigten, in der deutlichen Sprache der Ziffern vorgeschrieben und nur die kräftigste Energie der maßgebenden Faktoren, in erster Reihe der Regierung, wird daran etwas ändern können. Es ist auch die höchste Zeit, daß etwas Thatkräftiges geschehe, und die preußische Regierung hat dies vollkommen erkannt. Der erste Schritt war das Sprachengesetz vom 28. August 1876, welches die deutsche Sprache als ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates erklärt, den schriftlichen Verkehr mit denselben in ausschließlich deutscher Sprache vorschreibt und andersprachige Nebenprotokolle von der Liste des Zulässigen streicht. Den zweiten Schritt haben wir vor uns in der administrativen Maßregel der Ausweisungen. Man darf auch von diesem Schritte sicherlich für den Schutz vaterländischer Interessen an den fernen Ostmarken des

Deutschen Reiches Ersprießliches erwarten. Nur fürchten wir, daß diese Maßregel nachhaltiger Wirkungen entbehren werde. Man kann doch nicht immer mit den Ausweisungen fortfahren, nicht jeden Wanderer, der, dem Strome der Zeit folgend, von Osten nach Westen zieht, ausweisen. Schließlich wird der heilsame Schreck, den die Ausweisungen üben, sich legen und die polnischen und jüdischen Einwanderungen werden geräuschlos wieder beginnen. Was dann?

Es scheint, daß die Wiederbefestigung des Germanenthums im Osten von zwei Seiten in Angriff genommen werden müsse: man muß nicht blos den antinationalen Einwanderungen entgegentreten, sondern auch dem elementaren Wanderzuge der Deutschen nach dem Westen durch künstliche Mittel begegnen. Der Weg ist einfach vorgeschrieben dadurch, daß man den unwillkommenen Einwanderungslustigen des Ostens den Aufenthalt in den deutschen Grenzländern so wenig verlockend wie möglich machen, den Deutschen aber so viel Annehmlichkeiten und Vortheile bieten muß, daß sie von selbst das Bleiben dem Wandern vorziehen. Friedrich der Große hat es verstanden, durch Staatsbauten, durch besondere Vortheile, welche den Angestellten und Ansiedlern in den neuerworbenen polnischen Provinzen gewährt wurden, und andere praktische und verlockende Maßregeln seiner Zeit eine lebhafte deutsche Immigration in die Ostprovinzen in Fluß zu bringen, und seine Nachfolger setzten das Werk, allerdings minder geschickt und minder glücklich, fort, bis man gegen Mitte unseres Jahrhunderts, einer falschen Humanität Rechnung tragend, in die bedenklichen Bahnen des Liebäugelns mit dem Polenthume einlenkte. Man schuf im Gerichtswesen die Nebenprotokolle in polnischer Sprache, setzte durch Verleihung von Stipendien an deutsche Gerichtsreferendarien Prämien aus für Erlernung der polnischen Sprache, duldete später den Gebrauch dieser Sprache in schriftlichen Eingaben an die Behörden, und das Jahr 1848 setzte diesen antideutschen Maßregeln die Krone auf, indem eine Kabinetsorder eine Reorganisation des Großherzogthums Posen im polnisch-nationalen Sinne verhieß. Dem preußischen General von Willisen gebührt das zweifelhafte Verdienst, die Aufgabe, als Kommissar für solche Zwecke zu dienen, mehr als bereitwillig übernommen zu haben. Ein Glück war es, daß damals ein Mann wie der Freiherr von Schleinitz an der Spitze der Bromberger Regierung stand. Das Bromberger Regierungskollegium, diesen trefflichen Mann an der Spitze, war es, welches in dieser für die Deutschen verhängnißvollen Zeit die polnischen Provinzen dem Staate rettete.

Es trat zu einer feierlichen Plenarsitzung zusammen und beschloß einen Aufruf an die Deutschen, in welchem diese zum tapferen Ausharren aufgefordert wurden, General von Willisen aber für einen Staatsverräther erklärt ward. Dieser Aufruf wirkte wie ein Zauber und von da ab begann eine kräftige Reaktion gegen den polnischen Uebermuth.

Das Sprachengesetz vom 28. August 1876 hat vieles wieder gut gemacht, was die Vergangenheit verschuldet hatte — aber noch lange nicht alles. Es läßt sich auch unendlich viel im Verwaltungswege thun. Kein Beamter hat ein Recht auf eine bestimmte Stelle; er hat, sofern er die nöthigen Prüfungen bestanden, überhaupt nur das Recht angestellt zu werden. Nun gut! Man stelle die Polen nicht in polnischen Gebieten an, sondern in rein deutschen[1]). Man gebe den deutschen Beamten Gehaltszulagen, wenn sie aus den westlichen Provinzen sich in die polnischen Gebiete versetzen lassen, aber man gebe diese Zulagen jedem deutschen Beamten aus dem Westen ohne Unterschied, nicht blos denen, welche der polnischen Sprache kundig sind. Im Gegentheil! Diese Bedingung ist eine Halbheit, eine Konzession an das Polenthum. Im Etat sind jetzt 9000 Mark ausgeworfen, welche bestimmt sind, an 30 deutsche Richter, welche der polnischen Sprache mündlich und schriftlich mächtig sind, in Jahresraten von 300 Mark vertheilt zu werden. Was das Sprachengesetz gut macht, wird hier wieder paralysirt. Man erleichtere doch bei Leibe nicht den Polen die Verhandlungen in ihrer Sprache. Die Polen sollen deutsch, nicht die Deutschen polnisch lernen. Die Beamtenmaschine in der Justiz und in der Verwaltung wird, das ist richtig, langsamer arbeiten, wenn nur mit Dollmetschern verhandelt werden muß, man wird vielleicht die Beamtenzahl vermehren müssen. Aber der Gewinn für die Interessen der deutschen Nationalität wird nicht ausbleiben. Auch der Pole fördert gern seine Arbeit, liebt nicht sich zu langweilen; er wird, wenn die Verhandlung mit dem Dollmetscher ihm nicht genug die Sache fördert, oder wenn die Uebersetzung des Dollmetschers seiner Meinung nach den Sinn seiner Worte nicht wiedergiebt, mit dem wenigen Deutsch, welches er versteht, nachhelfen, selbst wenn er von vorn herein erklärt hat, daß er kein Wörtlein deutsch verstehe. Wer in Polen oder Rußland gelebt und vor allem als Beamter gewirkt hat, weiß das sehr wohl.

1) In dem polyglotten Oesterreich ist das ein ganz übliches Verfahren, ohne daß Jemand Anstoß daran nähme.

Aber auch für den Unterricht in der deutschen Sprache müßte fleißiger Sorge getragen werden. Wo irgend thunlich, müßten deutsche Schulen angelegt werden. Der Simultanunterricht für Schüler beider Nationalitäten ist ein höchst gefährliches Werkzeug zur Förderung der polnischen Propaganda, denn die deutschen Schüler, wenn sie sich in der starken Minderheit gegenüber den polnischen Schülern befinden, werden, ohne daß sie es wissen und wollen, polonisirt. In den Schulen für polnische Schüler aber müßte der Unterricht in der deutschen Sprache für obligatorisch erklärt werden, und nur die polnischen Dorfschulen sollten von dieser Regel ausgenommen werden.

Wir sind überzeugt, daß über die verschiedenen angedeuteten Maßregeln gegen das Ueberwuchern des Polenthums im Lager der polnischen Propaganda Ach! und Wehe! geschrieen werden würde. Das würde beweisen, daß der Schlag getroffen. Aber die Landesvertretung und die Regierung Preußens müßten sich durch solche Lamentationen nicht beirren lassen, denn es handelt sich nur um Akte der Selbsterhaltung. Die deutsche Nation wird das, sie muß das begreifen, nach den kolossalen Ziffern, die wir ihr vors Auge geführt und die zu vernichtenden Konsequenzen führen. Zärtliche Rücksichten sind hier wahrlich nicht am Platze, wo es sich darum handelt, das Ausschneiden eines Stückes Fleisch aus dem Körper Deutschlands zu verhindern.

Aber auch nach der anderen Seite muß der Hebel angesetzt werden: wir meinen insofern, als Gegenmaßregeln getroffen werden müssen, um den Strom der deutschen Auswanderung aus dem Osten zum Stehen zu bringen und wo möglich ihn in das Gegentheil zu verkehren, an Stelle der Auswanderung eine Einwanderung ins Leben zu rufen. Dazu gehört eine Umkehr des ganzen Systems der bisherigen Behandlung der Ostprovinzen. Die Ostprovinzen haben sich bisher, gestehen wir es unumwunden ein, keineswegs einer liebevollen Behandlung von Seiten der preußischen Regierung und der Landesvertretung zu erfreuen gehabt. Man hat die Ostprovinzen im ganzen und großen wie im einzelnen mit großer Gleichgiltigkeit betrachtet und behandelt.

Auf dem ganzen breiten Streifen längs der Grenze von Oberschlesien bis zur Ostsee hinauf findet sich keine Universität: Königsberg im fernen Osten und Breslau im Süden sind die nächsten Universitätsplätze und erst in einem großen Zwischenraume folgen dann Greifswald, Berlin, Halle, Leipzig. Auch an Akademien und höheren

Lehranstalten für Handel und Ackerbau fehlt es. Staatliche Fonds, aus welchen Handel oder Landwirthschaft treibenden Deutschen, namentlich Ansiedlern deutscher Herkunft, Unterstützungen gewährt werden könnten, existiren absolut nicht. Die Gegend von dem südlichen Posen bis hinauf nach West- und Ostpreußen ist, bis auf das anmuthige Oliva bei Danzig, flach und reizlos, und nichts ist geschehen um durch Förderung der Künste einen Ersatz zu bieten für das, was die Natur versagte. Museen fehlen, und der Deutsche in den größeren Städten Posen, Bromberg, Elbing und Königsberg ist zur Befriedigung seines Kunstbedürfnisses lediglich auf die von wandernden Theatergesellschaften besetzten Theater angewiesen, von denen die in Danzig und Königsberg allerdings zuweilen Schätzbares leisten. Wer nach den Ostprovinzen wandert, um dort Handel oder Landwirthschaft zu treiben, ist sich selbst überlassen, auf seine eigenen Kräfte angewiesen. Die Landschaftsinstitutionen dienen mit ihren Pfandbriefen Polen wie Deutschen. Spezifisch deutsche Kreditinstitute sind nicht vorhanden. Wer wird unter solchen Verhältnissen Neigung verspüren, den mit nützlichen Staatsinstitutionen aller Art durchwebten, von Naturschönheiten und Kunstgenüssen erfüllten Westen zu verlassen, um sich im Osten, unter zum Theil schwierigen Verhältnissen inmitten einer ihm fremden, zum großen Theil sogar feindlich gesinnten Bevölkerung ein Heim zu gründen? In den dreißiger und vierziger Jahren, als die großen Güter noch für verhältnißmäßig billige Preise zu erwerben waren, gab es noch viele Bewohner des Westens, welche in den östlichen Provinzen Güter kauften. Jetzt sind die Preise bereits so in die Höhe getrieben, daß selbst die Rücksicht auf materiellen Gewinn die westlichen Bewohner nicht mehr zu der Uebersiedelung nach Osten zu bewegen im Stande ist. Viele Gutsbesitzer, die dank dem schnellen Umschwunge in den Preisverhältnissen ihrer liegenden Habe plötzlich reiche Leute wurden, haben vielmehr ihren Aufenthalt im Osten später mit dem im Westen vertauscht. Von den Käufern neueren Datums, welche bereits zu höheren Preisen Liegenschaften erworben hatten, übten viele eine unerhörte Devastation der Wälder, um auf diese Weise durch irrationellen Holzschlag und Spekulationswirthschaft die Güter auszusaugen.

Das sind allerdings schwierige Verhältnisse, welche eine Uebersiedelung vom Westen nach dem Osten sehr erschweren. Und doch meinen wir, daß vieles Nützliche in dieser Beziehung geschehen könnte. Was Friedrich der Große zur Herbeiführung einer deutschen Einwanderung nach den polnischen Landestheilen mit Erfolg ins Werk

setzte, sollte doch wohl unter der starken Hand des eisernen Kanzlers sich auch ermöglichen lassen.

Es giebt gar viele Wege, die hierbei zum Ziele zu führen wohl geeignet sind. Wir haben schon oben von den Gehaltszulagen für deutsche Beamte und Richter gesprochen. Man errichte Handels- und landwirthschaftliche Schulen und gewähre den Zöglingen deutscher Abkunft aus den Westprovinzen Stipendien, welche an die Bedingung geknüpft werden, daß der Stipendiat auf die Dauer von 5 bis 10 Jahren seine Erwerbsstellung in den polnischen Gegenden nehme oder sich dort ansiedele. Man fördere das deutsche Assoziationswesen, gründe für die Deutschen in den Städten Gewerbevereine, auf dem platten Lande landwirthschaftliche Vereine und verbinde, da die spontane Betheiligung zuweilen nur einen verhältnißmäßig trägen Gang geht, mit der Betheiligung an diesen Vereinen gewisse in Geld schätzbare Vortheile, d. h. man setze Staatsprämien für die besten Leistungen aus oder verbinde Darlehenskassen mit den Vereinsinstitutionen. Die Landräthe und in dem Großherzogthum Posen die Distriktskommissarien müßten natürlich die Sache in die Hand nehmen, fördern und überwachen. Man errichte von Staatswegen landwirthschaftliche Hypothekarkassen für die deutschen Besitzer kleinerer Liegenschaften nach Art der landschaftlichen Pfandbriefinstitutionen. Man subventionire die deutschen Theater und andere Kunstinstitute oder gründe neue speziell für deutsche Betheiligung. Man stelle bei Ausschreibung von Konkurrenzen zu Staatsbauten für die sich Meldenden die Bedingung deutscher Gebürtigkeit. Welche Attraktionskraft gerade große Bauten für die deutsche Einwanderung haben, beweist der Umstand, daß während des Baues der großen preußischen Ostbahn durch das Großherzogthum Posen in den Jahren 1850–1852 und namentlich seit Verlegung des Sitzes der Direktion der Ostbahn nach Bromberg durch den Zuzug von Arbeitern und Bahnbeamten aus Deutschland ausnahmsweise eine Einwanderung von Deutschen in das Großherzogthum Posen zu verzeichnen war, und zwar die stärkste, welche überhaupt je vorgekommen ist, nämlich in Höhe von 7579 Köpfen. Ueberhaupt begünstige und gründe man solche Institutionen, welche den deutschen Interessen zu gute kommen, Anziehungskraft üben, die Weiterstrebenden im Lande zurückhalten und deutsche Ansiedler heranziehen, und vor allem solche Vortheile bieten, die man außerhalb dieser Gegenden gar nicht oder selten oder nicht in dem gleichen Maße findet. Bei allen Staats-

bauten, bei Errichtung von Staatsgebäuden, dem Bau von Kanälen, Landstraßen, Eisenbahnen, Meliorationen und Forstarbeiten weise man die Behörden an, niemals die Rücksichten auf die spezifisch deutschen Interessen außer Acht zu lassen. Vor allen Dingen aber sorge die preußische Regierung für deutsche Ansiedler. Es ist dies ein Punkt, bei welchem wir länger verweilen müssen.

Die Bevölkerung der östlichen Grenzgebiete Preußens widmet sich in großem Umfange der Bestellung des Bodens. Aber dieselben haben einen so bedeutenden Großgrundbesitz wie keine andere preußische Provinz, Pommern ausgenommen. Güter von ½ bis 2 Quadratmeilen sind nicht selten, Güter von 1000 bis 2000 Morgen gelten nach Klebs[1]) für klein, und Güter über 600 Morgen zählte man nach den Aufnahmen von 1858, auf welche hier zur Vergleichung mit anderen Provinzen zurückgegriffen werden muß, auf je 1 □Meile:

in Posen	5,9
in Pommern	4,7
in Schlesien	4,1
in Preußen	3,7

dagegen

in Brandenburg	3,3
in Rheinland	3,1
in Sachsen	2,7
in Westfalen	1,9

und auch nach dem Ertrag der Güter gemessen steht der Großgrundbesitz dieser Gegenden — Preußen abgerechnet — an Zahl am höchsten, nämlich es fanden sich auf je 1 □Meile Güter von über 1000 Thl. Grundsteuerreinertrag nach der Berechnung von 1865:

in Schlesien	3,5
in Pommern	3,1
in Posen	2,6,

in allen übrigen Provinzen dagegen weniger.

In Bezug auf den Mittelbesitz von 30 bis 600 Morgen nehmen die östlichen Grenzlande Preußens eine Mittelstellung ein, indem nach den Aufnahmen von 1858 auf 1 □Meile sich solcher Güter befinden:

in Posen	88,2
in Preußen	77,7
in Schlesien	68,9

1) Klebs, Die Landeskulturgesetzgebung im Großherzogthum Posen, 1856.

während

in Westfalen deren	129,5
in den Rheinlanden	104,9
in Sachsen	85,2

dagegen

in Brandenburg	71,4
in Pommern nur	50,6

gezählt wurden.

Desto ärmer sind jene östlichen Grenzgebiete an kleinen Besitzungen unter 30 Morgen. Es kommen auf 1 □Meile:

in Posen	76,0
in Preußen	69,8
in Pommern	67,5,

alle anderen Provinzen Preußens aber, selbst mit Einschluß Schlesiens, weisen weit größere Zahlen solcher Güter auf, die bei Sachsen und Schlesien gegen 300, bei Westfalen über 400 und in den Rheinlanden fast 1200 erreichen, wobei bemerkt werden muß, daß der Kleinbesitz Schlesiens sich fast ausschließlich auf Niederschlesien, also nicht auf die polnisch-deutschen Gebiete Schlesiens vertheilt.

Der Großgrundbesitz nimmt, vor allem im Großherzogthum Posen, von Jahr zu Jahr zu. Die Zahl der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in dieser Provinz, welche 1816: 48 151 und 1823: 48 068 betrug, ist 1859 auf 47 869 und im Jahre 1880 bei der letzten Aufnahme sogar auf 39 389 gesunken. Von den hiernach von 1859 bis 1880 eingegangenen bäuerlichen Nahrungen waren etwa 500 mit 29 000 Morgen zu großen Gütern inkommunalisirt, und 2332 spannfähige Bauerngüter mit 148 953 Morgen mit solchen Gütern ohne Inkommunalisirung verbunden worden[1]). Wo Großgrundbesitz vorherrschend ist, nimmt derselbe erfahrungsmäßig immer mehr zu. Zum Schutz des deutsch-nationalen Bestandes der Bevölkerung, ja noch besonders zur Germanisirung der Gebiete mit polnisch gemischter Bevölkerung kann es nun aber begreiflicher Weise nicht frommen, daß der Grundbesitz sich auf immer weniger deutsche Besitzer vertheile. Im Gegentheil: je mehr deutsche Grundbesitzer und namentlich je mehr deutsche Besitzer kleiner

1) Zeitschrift des preuß. statist. Bureau 1865 S. 1 ff., auch 1871 S. 120, ferner Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftl. Verhältnisse des preußischen Staates Bd. 1 S. 488 ff. und „Im neuen Reiche" 1881 Nr. 22. Vgl. auch die Kreisstatistiken von Inowrazlaw 1870 S. 43, von Wirsitz 1866 S. 15, von Schubin 1874 S. 60, von Thorn 1866.

Grundstücke, desto mehr wird der Erhaltung und Vermehrung des Deutschthums Vorschub geleistet werden. Der Großgrundbesitzer läßt die Arbeiten auch durch polnische Arbeiter verrichten. Es kommt ihm in der Regel nicht auf die Nationalität des Arbeiters an, ja viele deutsche Besitzer geben den polnischen Arbeitern den Vorzug. Kleine Güter werden von den Besitzern derselben in der Regel persönlich und mit Hilfe der Familienglieder bewirthschaftet. Man wird leicht begreifen, welche durchgreifende wohlthätige Aenderungen die Zerstückelung großer Güter in kleine Wirthschaften mit deutschen Besitzern zur Folge haben müßte. Und an der Möglichkeit solchen Vorgehens fehlt es nicht. Man gebe einzelne Staatsdomänen preis, oder die Regierung kaufe große Güterkomplexe an und parzellire dieselben für kleine Ansiedler deutschen Ursprungs, die sich gewiß gern zur Einwanderung bereit finden, wenn ihnen aus jenen landwirthschaftlichen, nach Art der Landschaftsinstitutionen eingerichteten Hypothekenanstalten, deren Gründung wir oben befürwortet haben, die Mittel gewährt würden, die ihnen den Erwerb dieser kleinen Wirthschaften erleichterten; ferner bewillige man ihnen auch wohl auf eine Reihe von Jahren Steuerfreiheit. Wenn sich auch die Bewirthschaftung der polnischen Großgrund- und Mittelgutsbesitzer etwas gebessert hat, so kommen doch oft genug Fälle vor, daß bisher in polnischen Händen befindliche Güter, dank der schlechten Wirthschaft, zum öffentlichen Verkauf kommen. Auf den Erwerb solcher Güter richte die Regierung ganz besonders ihre Aufmerksamkeit [1]).

Der Leser wird fragen: welche Fonds stehen der Regierung für

1) In der nationalliberalen Parteiversammlung zu Hannover im September d. J. machte v. Bennigsen ähnliche Vorschläge über die „interne Kolonisation", in welcher er Parzellirung von Domänen zum Zwecke der Gründung von Erbpachtgrundstücken befürwortete, welche letztere Maßregel allerdings Widerspruch gefunden hat. — In Wien wird denen, welche sich Häuser bauen, durch Hilfe der großen Wiener Sparkasse, dieser reichen und grandiosen Musteranstalt, der Bau sehr erleichtert, und in den Vororten, wo der Grund und Boden noch nicht zu theuer, bedarf es für kleine Leute nur einiger hundert Gulden zum Erwerb des Grundstückes, um sich ein Haus zu bauen. Die Neubauten sind auf 20 Jahre hinaus steuerfrei. Sobald der Grund erworben, beginnt der Bau der Art, daß der Baumeister Material und Arbeit kreditirt. Ist der Bau fertig, so beleiht die Sparkasse in beträchtlicher Höhe die Neubauten. Der Baumeister macht sich dadurch bezahlt und der Besitzer zahlt alljährlich eine mäßige Annuität an die Sparkasse dergestalt, daß in zwanzig Jahren das Darlehen amortisirt ist. Die Sparkasse wirkt dadurch höchst segensreich. Was für Hausgrundstücke möglich, möchte gewiß auch für Rustikalgrundstücke sich anwenden lassen.

alle diese Meliorationen, Subventionen, Bauten, Institute und Gutskäufe zur Disposition? Auch hierauf fehlt nicht die Antwort: was sein, was geschehen muß, um der Erhaltung der nationalen Integrität des Staates willen, dafür müssen auch die Mittel gefunden werden, und wenn die Regierung mit voller Aufrichtigkeit, Klarheit und Energie vor den preußischen Landtag tritt und die schwerwiegenden und unausbleiblichen Folgen darlegt, welche aus einer Nichtbeachtung ihrer Forderungen hervorgehen würden, so wird, namentlich unter der gegenwärtigen günstigen Zusammensetzung des Landtages, ein Dotationsfonds zum Schutze der deutschen Interessen im Osten wohl nicht verweigert werden!!

Unter den früheren Regierungen Preußens wäre, das geben wir zu, die Forderung, wie die Bewilligung eines solchen Fonds mit den größten Schwierigkeiten verbunden, ja sie durchzusetzen wäre vielleicht eine Unmöglichkeit gewesen. Die Regierungen würden kaum den Muth gehabt haben, mit einer solchen Forderung vor den Landtag zu treten. Allein der große Kanzler des Deutschen Reiches, der das Werk der Einigung Deutschlands vollbracht, der bewirkt hat, daß in allen Welttheilen der deutsche Name wieder mit Achtung genannt wird, der an den Küsten des schwarzen Erdtheiles wie in den fernen Archipelen des Ozeans Stätten deutscher Kultur und deutschen Handels pflanzte, wird nicht dulden, daß ein Stück deutscher Erde im eigenen Heimathlande verloren gehe.

Möchte dann, wenn er, die Wahrheit dessen, was wir gesagt, erkennend, seine Forderung stellt, das preußische Volk, fern von Nergeleien und Eifersüchteleien, in würdigem Patriotismus, die Erfüllung nicht weigern.

Studien über den englischen Geldmarkt[1]).

Von

Prof. Dr. E. Struck
in Aachen.

I.

Die Organisation des englischen Geldmarktes.

Die Organisation des englischen Geldmarktes ist charakterisirt durch drei Eigenthümlichkeiten, die in ihrer Vereinzelung in anderen Ländern sich nur annähernd, in ihrer Verbindung aber sich nirgends verwirklicht finden: durch den engen Zusammenhang zwischen dem Leihgeschäft und dem Zahlgeschäft auf der Grundlage des Depositums,

1) Die Zustände und Erscheinungen des englischen Geldmarktes sind in der nationalökonomischen Literatur häufig behandelt worden und zum Theil in vorzüglichen Werken. Regelmäßig aber sind in den in Frage kommenden Schriften nur einzelne Seiten des Gegenstandes genauerer Betrachtung unterzogen worden und auch diese sind häufig nicht im Zusammenhange besprochen, sondern finden sich zerstreut vor an verschiedenen Stellen. Der Grund hiervon liegt darin, daß diese Schriften einen anderen Hauptzweck haben. Sie sind Untersuchungen auf dem Gebiete des Geld-, Kredit- und Bankwesens überhaupt, sie wollen ein Leitfaden sein für den Praktiker im Bankfache oder sie haben einen kritischen Charakter, indem die eine oder andere Maßregel oder Einrichtung befürwortet oder bekämpft wird. Eine zusammenfassende systematische und objektive Darstellung fehlt. Die vorliegende kleine Arbeit will der Versuch einer solchen sein, freilich nur in der Form der Skizze. Nur das Wesentliche der Erscheinungen soll erörtert, das Detail nach Möglichkeit bei Seite gelassen werden. Naturgemäß wird deshalb der Kenner des englischen Geldmarktes manches Bekannte wiederfinden, hoffentlich auch die eine oder andere neue Anregung. Die in der Arbeit sich findenden Zahlenangaben sind dem Economist entlehnt worden. Ein zweiter Artikel wird die Zinsbewegung auf dem englischen Geldmarkte behandeln.

durch die Aufbewahrung einer gegenüber den Verbindlichkeiten sehr geringen Reserve an einem einzigen Orte, durch seine zentrale Stellung im internationalen Verkehr.

Wie in allen wirthschaftlich entwickelten Ländern liegt auch in England das Leihgeschäft hauptsächlich in den Händen von Banken, die ganz überwiegend mit fremden Kapitalien thätig sind. Diese erscheinen theils in der Form von ungedeckten Noten, theils in der Form von Depositen. Die weitaus wichtigste Form ist die letztere. Denn während auf Grund der Gesetze von 1844 und 1845 gegenwärtig an ungedeckten Noten höchstens etwas über 27 Mill. Pfd. Sterl. ausgegeben werden können, werden die Depositen aller Banken des Vereinigten Königreichs auf erheblich mehr als 500 Mill. Pfd. Sterl. geschätzt.

Die Thätigkeit der englischen Banken ist aber nicht beschränkt auf das Leihgeschäft; neben dieses tritt eine andere Funktion, die jener an Wichtigkeit mindestens nicht nachsteht, die Vermittlung des Zahlgeschäfts. Die englischen Banken leisten und empfangen die Zahlungen für ihre Kunden. Ein Depositum der letzteren bei der Bank bildet die Grundlage dieser Operationen und in Gut- und Abschriften zeigt sich das Resultat der Zahlungsempfänge und Zahlungsleistungen. In die Tasche des Kunden fließt kein Geld, so wenig wie aus derselben etwas herausfließt. Er besitzt keine Kasse in eigener Aufbewahrung. Seine Kasse ist sein Depositum bei der Bank. Die Thätigkeit des Einzelnen reduzirt sich nun darauf, im Falle er Zahlungen zu empfangen hat, die Wechsel, Anweisungen, Zinscoupons, Dividendenscheine, kurz alle Forderungsdokumente der Bank zur Einlösung zu übergeben, im Falle er Zahlungen zu leisten hat, dem Gläubiger je nachdem eine auf Sicht zahlbare Anweisung auf seine Bank, einen Check oder einen gleichfalls auf Sicht zahlbaren oder erst nach gewisser Frist fälligen Wechsel auf dieselbe einzuhändigen. Alles übrige besorgt die Bank. Diese Ueberweisung der Kasse und des Zahlgeschäfts an die Banken ist in England, Schottland und Irland in den höheren und mittleren Klassen allgemein üblich und in so umfassendem Maßstabe durchgeführt, daß selbst die gewöhnlichen Haushaltszahlungen häufig durch die Banken geleistet werden, indem etwa der Fleischer oder Bäcker, von dem die Nahrungsmittel bezogen werden, zu gewissen Terminen einen Check erhält. Die Folge dieser weitverbreiteten Gewohnheit ist nicht nur eine außerordentliche Vereinfachung des gesammten Zahlgeschäfts, sondern auch eine enorme Ersparung an

Münze und Noten[1]). Denn soweit es sich handelt um Zahlungen zwischen Personen mit Bankverkehr, genügt entweder eine bloße Umschreibung in den Büchern der Bank, falls nämlich Gläubiger und Schuldner mit demselben Institut in Verbindung stehen, oder falls mit verschiedenen, so genügt doch eine Uebertragung von Münze und Noten in einem viel geringeren Betrage, als die Zahlungssumme ausmacht, indem zwischen den betreffenden beiden Banken höchstens die regelmäßig sehr geringe Differenz zwischen den auf sie gezogenen und den durch sie einzukassirenden Checks durch Münze oder Noten ausgeglichen zu werden braucht. Da aber bei jeder Bank abwechselnd ein Aktiv- und Passivsaldo sich zu ergeben pflegt, so stehen die Banken vielfach davon ab, sich den Ueberschuß in Münze oder Noten auszahlen zu lassen, sondern begnügen sich, denselben zu kreditiren, bis er durch ein Defizit auf ihrer Seite kompensirt ist.

Nun ist das Depositum, welches die Grundlage dieses durch die Banken gehenden Zahlungsverkehrs bildet, aber eben dasselbe, welches auch die Grundlage des durch die Banken gehenden Leihgeschäfts ist. Zwar machen viele Banken Unterschiede in den Depositen; sie führen in ihren Büchern getrennt auf die current accounts oder drawing accounts und die deposit accounts oder deposit receipts. Nur auf die ersteren darf fortlaufend mittels Checks gezogen werden, auf die letzteren nicht. Die ersteren sind ferner, wie das ihrer Bestimmung entspricht, stets on call, also jeder Zeit fällig, die letzteren nicht immer, ein mehr oder minder großer Theil ist auf eine, wenn vielleicht auch nur kurze Kündigungsfrist, von 8 oder 14 Tagen, gestellt. Aber diese Unterschiede treten vollständig in den Hintergrund vor dem einen gemeinsamen Element, daß sie beide Depositen zur Benutzung, nicht Depositen zur Aufbewahrung sind, daß die current accounts gerade so wie die deposit accounts von den Banken nicht in baar vorräthig gehalten zu werden brauchen, vielmehr in dem Leihgeschäft derselben verwerthet werden können. Thatsächlich ist denn auch der größte Theil dieser Depositen nur gedeckt durch Forderungen, welche von den Banken in ihrem Leihgeschäft erworben wurden. So hängen durch dieses Institut des Depositums das Leih- und Zahlgeschäft aufs innigste zusammen.

Dabei sind noch beachtenswerth zwei Punkte: die Form, in welcher die Darlehen von den Banken gewährt werden, und die Natur der

1) Wenn von Noten schlechtweg die Rede ist, sind immer Noten der Bank von England gemeint.

Depositen. Alle Banken gewähren die Darlehen in der Art, daß sie den geliehenen Betrag dem Borger, eventuell unter Abzug des Zinses, in ihren Büchern gutschreiben. Es erhöht sich also durch Darlehensaufnahme das Depositum des Borgers bei der Bank, bezw. es wird für ihn ein solches in dem entsprechenden Betrage geschaffen. Dieses Guthaben kann der Borger dann in der gewohnten Weise benutzen, er kann darauf mittels eines Checks ziehen, er kann sich Noten oder Münze geben lassen, thatsächlich aber geschieht in den meisten Fällen das erstere. In dieser Weise betreiben alle Banken ihr Darlehensgeschäft, diejenigen, welche eigene Noten ausgeben dürfen, nicht minder als die, welche hiezu nicht befugt sind, und auch die Bank von England macht keine Ausnahme. Der Akt der Darlehensgewährung ist beendet mit der Gutschrift, das weitere ist Sache des Zahlgeschäfts. Die durch Darlehensaufnahme entstandenen Depositen fließen dabei mit den durch Einzahlung entstandenen in eine ununterscheidbare Masse zusammen, der Borger hat rücksichtlich ihrer das gleiche Recht, die Bank die gleiche Pflicht.

Was aber die Natur dieser Depositen angeht, so ist bereits ausgeführt worden, daß sie einestheils Kasse für die Deponenten sind, Mittel zur Bestreitung der regelmäßigen Zahlungsbedürfnisse; anderntheils aber sind sie Reserve, d. h. Mittel, um außergewöhnliche, plötzlich eintretende Zahlungsbedürfnisse, wie sie z. B. aus Wechselverbindlichkeiten im Fall der Insolvenz des Akzeptanten sich ergeben mögen, zu befriedigen, und ferner sind sie zum Theil disponible Summen, wie sie zeitweise in der Wirthschaft jedes Geschäftsmannes sich vorfinden. Hiermit ist aber auch die verschiedene Art der Depositen erschöpft. Vor allen Dingen werden sie regelmäßig nicht als dauernde Kapitalanlage gehalten. Dazu ist ihre Verzinsung, soweit eine solche überhaupt stattfindet, einerseits zu wechselnd, andererseits im allgemeinen zu niedrig. Die Verzinsung ist zu wechselnd: denn dieselbe ändert sich mit der Höhe des Diskonts, und Schwankungen um das Zweifache innerhalb weniger Monate, ja Wochen sind etwas durchaus Normales, Schwankungen selbst um das Drei- und Vierfache binnen kurzer Frist keineswegs etwas Unerhörtes. Die Verzinsung ist im allgemeinen zu niedrig: denn es betrug z. B. während der Jahre 1873—82 die durchschnittliche Verzinsung bei den londoner Banken 2 £ 5 s 8 d pro 100 £ gleich 2,28 Proz., während der Kurs der 3prozentigen Konsols bis 1880 hin stets um mehrere Prozente unter Pari sich gehalten und erst in den folgenden Jahren sich um 1—2 Proz. über diesen Stand erhoben hat, während ferner ebenso

sichere, wenn auch nicht ganz so marktgängige Papiere wie die Konsols, z. B. Obligationen englischer Eisenbahnen, sich mit $3^1/_2$—4 Prozent rentirten.

Die dargelegte Vermittlung des Leih- und Zahlgeschäfts ist allen Banken des Vereinigten Königreichs eigenthümlich und soweit stehen sich alle Banken gleich. Allein in der Rolle, welche hiebei von den einzelnen Instituten gespielt wird, giebt es bemerkenswerthe Unterschiede. Wir gewahren nämlich eine bestimmte Rangordnung unter ihnen, die in der einen wie anderen Beziehung erkennbar ist. Entsprechend ihrer Natur sind die Depositen außerordentlich beweglich. Wenn auch die Summe der Depositen aller Banken in kürzeren Zeitabschnitten sich ziemlich gleich bleibt, so findet doch täglich zwischen Bank und Bank und zwischen Bank und Publikum ein ständiger starker Strom statt, und immer muß das einzelne Institut darauf gefaßt sein, daß der Abfluß den Zufluß übertrifft. Um den aus dieser Bewegung entspringenden Ansprüchen genügen zu können, muß jede Bank, soweit die nöthigen Zahlungen sich nicht mittels Checks und Umschriften in den Kontobüchern bewerkstelligen lassen, die sonst üblichen Zahlungsmittel, Münze und Noten, vorräthig halten. Dieser Betrag von Münze und Noten in einer Höhe, wie sie die Erfahrung für gewöhnliche Zeiten als ausreichend an die Hand giebt, ist Kasse für die Bank und kann gar nicht anders als in dem Comptoir der Bank aufbewahrt werden. Aber es ist nicht die ganze Kasse.

Fassen wir zunächst die Provinzialbanken ins Auge, so haben diese einen Theil ihrer Kasse als Depositum in einer londoner Bank liegen. Den Grund hiefür bilden die Bedürfnisse des interlokalen Zahlgeschäfts, zwischen Provinzialstadt und London und zwischen Provinzialstadt und Provinzialstadt. Soweit Provinzialbanken in London und in Provinzialstädten Zweiganstalten haben, liegt ein solches Bedürfniß nicht vor. In diesem Fall wird der interlokale Zahlungsverkehr im wesentlichen in gleicher Weise bewerkstelligt wie der lokale. Soweit aber der interlokale Zahlungsverkehr über das Filialnetz hinausreicht, ist die Mitwirkung einer londoner Bank unerläßlich. Dieselbe geht folgendermaßen vor sich. Hat ein londoner Geschäftsmann eine Zahlung an einen Kaufmann in Liverpool zu leisten, so kassirt diejenige londoner Bank, welche die Agentur der liverpooler Provinzialbank ist, den Check oder Wechsel des londoner Kaufmanns bei dessen Bank ein und die empfangene Summe wird dem Konto der liverpooler Provinzialbank zu gut geschrieben, worauf die letztere den gleichen Betrag dem liverpooler Kaufmann zu gute schreibt.

Handelt es sich um eine Zahlung von Birmingham nach Liverpool, so kassirt die londoner Agentur der liverpooler Provinzialbank den Check oder Wechsel bei der londoner Agentur der birminghamer Provinzialbank ein. Dem Konto der birminghamer Provinzialbank wird der Betrag in ihrem londoner Bankhause abgeschrieben. Dem Konto der liverpooler Provinzialbank wird der Betrag von Seiten ihres londoner Bankhauses gutgeschrieben. Ebenso erfolgt eine entsprechende Abschreibung von dem Konto des Schuldners von Seiten der birminghamer Provinzialbank und eine Gutschrift zum Konto des liverpooler Gläubigers von Seiten der liverpooler Provinzialbank. Da nun mit wenigen Ausnahmen die Provinzialbanken in London keine Filialen besitzen und da auch ihr provinzielles Filialnetz, so umfangreich es auch bei einzelnen Instituten ist, doch immer nur einen kleinen Theil der mit einander in Zahlungsverkehr stehenden Orte berührt, so ist diese Mitwirkung der londoner Banken bei dem Zahlungsverkehr der Provinz eine hochbedeutende. Die Grundlage dieses von, nach und durch London gehenden Zahlgeschäfts der Provinz bildet nun eben jenes Depositum der Provinzialbank bei einer londoner Bank. Es ist Kasse für sie, die sich vermehrt und verringert durch Gut- und Abschriften.

Das Depositum der Provinzialbanken bei den londoner Banken ist aber nicht ausschließlich Kasse. Es enthält noch andere Bestandtheile. Eine Bank ist in noch viel höherem Grade als der sonstige Geschäftsmann plötzlich eintretenden außergewöhnlichen Zahlungsansprüchen ausgesetzt. In Zeiten des Mißtrauens werden Depositen in großen Beträgen aus der Bank herausgezogen. Hiergegen muß Vorsorge getroffen, es muß eine Reserve gehalten werden, die natürlich im Verhältniß zu der Höhe der Depositen zu stehen hat. Diese Reserve wird nun nicht in den Provinzialbanken selbst aufbewahrt, sondern zum Theil wenigstens in einer londoner Bank als Depositum gehalten. Ferner ergeben sich im Bankgeschäft wie in jedem andern zeitweilig disponible Summen, die in dem üblichen Leihgeschäft nicht Verwendung finden können. Auch diese disponiblen Summen bleiben nicht im Besitze der Bank, sondern werden zum Theil gleichfalls einer londoner Bank als Depositum überwiesen. So finden wir in den Depositen der Provinzialbanken bei den londoner Banken die gleiche Dreitheilung, welche die Depositen des Publikums bei den Provinzialbanken aufweisen, und auch darin besteht Uebereinstimmung, daß die Depositen der Provinzialbanken von Seiten der londoner Banken in ihrem Leihgeschäft verwerthet werden dürfen und that-

sächlich auch verwerthet werden. Ganz der gleichen Art sind in der Hauptsache die Beziehungen der schottischen und irischen Banken zu den londoner Banken. Die londoner Banken sind die Banken der Provinzialbanken, es sind Banken höherer Ordnung.

Auch die londoner Banken bedürfen nun wie die Provinzialbanken eines gewissen Vorraths von Münze und Noten, um die regelmäßigen Zahlungen bewerkstelligen zu können. Dieser Betrag, der in ihrem Comptoir aufbewahrt wird, ist für sie Kasse, aber er ist wieder nicht ihre ganze Kasse. Soweit es sich nämlich handelt um Zahlungen zwischen den londoner Banken, kommen diese zu Stande durch Vermittlung der Bank von England. Die londoner Banken haben bei der Bank von England ein Depositum und ihre Zahlungen unter einander finden statt durch Umschriften in den Kontobüchern der letzteren. Dies ist sowohl der Fall bei denjenigen 27 Instituten, welche außer der Bank von England die Mitglieder des londoner Clearinghauses bilden, als auch bei denjenigen Instituten, welche hierzu nicht gehören. Der Unterschied, der zwischen diesen beiden Gruppen besteht, ist hinsichtlich ihres internen Zahlungsverkehrs ein unbedeutender. Die Mitglieder des Clearinghauses rechnen täglich in ihrer Gesammtheit unter einander ab, mit dem Resultat, daß jeder einzelnen Bank einmal entweder ein Betrag gut- oder abgeschrieben wird. Die nicht zum Clearinghaus gehörenden Institute rechnen unter sich und mit den Mitgliedern des letzteren einzeln ab, mit dem Resultat, daß täglich dem einzelnen Institut mehrmals ein Betrag gut- bezw. abgeschrieben wird. Das ist ein Unterschied in dem Grade der Bequemlichkeit des Zahlungsverkehrs, aber nicht in der Grundform. Alle, gleichviel ob Mitglieder des Clearinghauses oder nicht, haben, soweit sie nicht etwa nach Art der Provinzialbanken eine andere londoner Bank als Agentur benutzen, ein Depositum bei der Bank von England und die Zahlungen erfolgen durch Gut- und Abschriften in den einzelnen Konten ohne Verwendung von Münze oder Noten. Dieses Depositum bei der Bank von England ist Kasse für die londoner Banken. Es enthält aber ferner die Reserve und disponible Summe. Also wieder die Dreitheilung der Depositen, die wir schon zweimal beobachtet haben, und wieder ist dieses Depositum von Seiten der Bank von England in ihrem Leihgeschäft verwerthbar und thatsächlich verwerthet. Die Bank von England ist die Bank der londoner Banken und dadurch die Bank der englischen Provinzialbanken sowie der schottischen und irischen Institute, sie ist die Bank der Banken, die Bank höchster Ordnung.

Nun ist hiermit aber nicht gesagt, daß die londoner Banken zu ihren Depositenkunden ausschließlich die Bankinstitute der Provinz sowie Schottlands und Irlands zählen, und ebensowenig, daß die Bank von England als Depositenkunden nur die londoner Banken besitzt. Vielmehr werden in den londoner Banken wie in der Bank von England auch Depositen von erster Hand gehalten. Für die Geschäftswelt Londons wäre es selbstverständlich äußerst unzweckmäßig, ihre Kasse, Reserve und disponible Summe anderwärts als in den londoner Banken aufzubewahren, und ebenso hat auch die Bank von England Depositenkunden, welche nicht selbst Banken sind. Bei ihr haben ein Konto die englische Regierung, die indische Regierung und eine Reihe von Privatunternehmungen. Hier wie auf andern wirthschaftlichen und sozialen Gebieten verrichten also Institute höherer Ordnung zum Theil auch die Funktionen von Instituten niederer Ordnung, soweit der naturgemäße Wirkungskreis solcher zusammenfallen würde mit dem thatsächlichen Wirkungskreise der ersteren oder besondere Vorzüge dieser oder langjährige Gewohnheit sich geltend machen.

Dies ist der Aufbau des englischen Banksystems, und wir bemerken, wie dieses vom Grunde bis zur Spitze durchdrungen ist von dem innigen Zusammenhange zwischen Leihgeschäft und Zahlgeschäft. Wir begreifen nun auch die enorme Ansammlung von Darlehensmitteln in London und nicht minder die ungewöhnliche Sensibilität des englischen Geldmarkts. Die Bewegungen in der Bank von England machen sich alsbald fühlbar auf dem londoner Geldmarkt und in der Provinz, und ebenso wirken die Vorgänge in letzterer ein auf den londoner Geldmarkt und auf die Bank von England. Keine ernstliche Erschütterung, die nicht, wo immer auch ihr Ursprung sein mag, alsbald den ganzen englischen Geldmarkt in Mitleidenschaft zöge.

In die eben dargelegte Organisation sind aber noch drei weitere Glieder eingefügt: die Kolonial- und Auslandsbanken, die Diskonthäuser oder Wechselmakler und die Effektenbörse. Die Kolonial- und Auslandsbanken (colonial and foreign banks), die im Gegensatz zu den früher besprochenen, den Lokalbanken, diesen Namen führen, haben in London ein Hauptcomptoir, im Auslande eine mehr oder minder große Zahl von Filialen oder selbständige Geschäfte als Korrespondenten. Die Filialen finden sich in sämmtlichen Kolonien, ferner in den süd- und mittelamerikanischen Staaten, in einigen Gliedstaaten der nordamerikanischen Union, besonders in Kalifornien, in den Ländern des

südöstlichen Europa, in Rumänien, der Türkei, ferner in Aegypten und den Ländern von Ostasien, China und Japan. Das Institut der Korrespondenten hingegen findet sich in den übrigen Staaten, besonders in Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, dem größeren Theil der nordamerikanischen Union. In einigen Fällen liegt das Hauptcomptoir auch im Auslande und London hat nur eine Filiale oder einen Korrespondenten. Diese Banken betreiben nun im Auslande einerseits die gewöhnlichen Bankgeschäfte, andererseits aber besorgen sie den Zahlungsverkehr mit dem Auslande und von dieser Seite verlangen sie hier unsere Betrachtung. Der internationale Zahlungsverkehr wird bekanntlich zum weitaus größten Theile bewerkstelligt durch Wechsel oder Anweisungen, welche in den einschlägigen Punkten jenen gleichen, Checks und telegraphische Ueberweisungen (telegraphic transfers), indem die Versendung von Edelmetall, sei es nun Gold oder Silber, regelmäßig nur Platz greift, wenn die Wechselkurse die Metallpunkte erreichen oder überschreiten. Die Wechsel selbst können dabei in verschiedener Weise fungiren. Der englische Kaufmann, der eine Zahlung nach Kalkutta zu leisten hat, kann entweder in London einen Wechsel auf Kalkutta kaufen und diesen seinem Gläubiger übersenden, der denselben dann in Kalkutta zur Einlösung zu präsentiren hat, oder er kann auch von seinem Gläubiger auf sich bezw. durch Vermittlung seiner Bank auf ein londoner Bankhaus einen Wechsel ziehen lassen, welcher Wechsel dann in Kalkutta von seinem Gläubiger verkauft werden kann. In ebenso verschiedener Weise kann der Wechsel dienen, wenn die Zahlungsleistung von Seiten eines Kaufmanns in Kalkutta an einen englischen Kaufmann zu erfolgen hat. Jedenfalls spielt Kauf und Verkauf von fremden Wechseln eine wichtige Rolle im internationalen Zahlungsverkehr und dieser Kauf und Verkauf wird auf eigene Rechnung von den Kolonial- und Auslandsbanken besorgt. Die Hauptcomptoirs in London kaufen und verkaufen Wechsel auf auswärtige Plätze, die Filialen und Korrespondenten im Auslande kaufen und verkaufen Wechsel auf London. Dabei ist besonders bemerkenswerth, daß wenn die Nachfrage nach derartigen Wechseln die Zahl der vorhandenen übertrifft, von dem Hauptcomptoir auf die Filialen oder Korrespondenten bezw. von diesen auf das Hauptcomptoir in London Wechsel gezogen und den Nachfragenden übergeben werden, eine Trassirung, die auch dann vorkommt, wenn, was häufig der Fall sein wird, ein Wechsel über einen bestimmten Betrag gewünscht wird, wie er sich nicht gerade in den Händen der Bank befindet. Diese Institute nun sind den londoner Lokalbanken und

der Bank von England genau ebenso angegliedert wie die englischen Provinzialbanken. Sie halten in einer londoner Bank ein Depositum, das einestheils für das Hauptcomptoir in der üblichen Weise als Kasse dient, anderentheils Reserve und disponible Summe darstellt. Auch der internationale Zahlungsverkehr Englands geht deshalb in letzter Instanz durch das Clearinghaus und die Bank von England und hängt auf der mittleren und oberen Stufe zusammen mit dem Leihgeschäft.

Die Diskonthäuser oder Wechselmakler finden sich nur in London, nicht in der Provinz. Sie spielen neben den Banken eine wichtige Rolle im Leihgeschäft. Ihre Betheiligung daran ist verschiedener Art. Ursprünglich gegen eine Provision sich nur befassend mit der rein äußerlichen Vermittlung zwischen den Banken als Darlehensgebern und den Geschäftsleuten als Darlehensnehmern, treten sie heute regelmäßig als Partei in den Leihvertrag ein. Dabei tritt der Unterschied zu Tage, daß in der einen, der älteren Form, die Wechselmakler den angebotenen Wechsel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung diskontiren, ihn aber sofort bei einer Bank zu einem etwas niedrigeren Satze rediskontiren lassen, wohingegen in der andern, der jüngeren Form dieses Rediskontgeschäft fortfällt und der diskontirte Wechsel in dem Besitze des Wechselmaklers regulärer Weise bleibt bis zum Tage der Einlösung. Auch im Lombardgeschäft, das die Diskonthäuser gleichfalls betreiben, zeigt sich dieser Unterschied. Die letztgedachte Form erheischt natürlich auf Seiten der Diskonthäuser ein beträchtliches Kapital und das Geschäft in dieser Form wird denn auch in umfangreichstem Maße mit fremdem Kapital betrieben, das ihnen als jederzeit oder nach kurzer Kündigungsfrist fälliges Depositum zugeht. Der Zusammenhang mit der älteren Form ist aber noch daraus erkennbar, daß diese Depositen bei den Diskonthäusern zum größeren Theil, nach einer Schätzung zu drei Fünfteln, von Banken niedergelegt sind, die auf diese Weise einen Theil ihrer Reserve und ihrer disponiblen Summe aufbewahren. Und zwar thun das nicht nur die londoner Banken, sondern auch die Provinzialbanken und selbst die Kolonial- und Auslandsbanken. So gewinnen die Diskonthäuser ganz bedeutende Summen. Ende 1880 gab es unter den Diskonthäusern drei Aktiengesellschaften, während die Zahl der Privatfirmen auf 20—30 bezw. noch mehr angegeben wurde. Die ersteren hatten zusammen ein eigenes Kapital von beinahe $2^1/_2$ Mill. Pfd. Sterl. und Depositen im Betrage von $24^3/_4$ Mill. Pfd. Sterl.; die letzteren besaßen zusammen einen Geschäftsumfang, der sich nach Schätzungen zu dem der Aktiengesellschaften wie 7 : 3 verhielt, so daß man danach

das gesammte in den Händen der Diskonthäuser befindliche Kapital, das eigene und fremde, auf etwa 90 Millionen Pfd. Sterl. annehmen kann.

In den Händen dieser Diskonthäuser liegt nun der größere Theil des in London sich vollziehenden Leihgeschäfts. Der Grund hiervon ist nicht, wie mitunter geschieht, zu erblicken in der Thatsache, daß die Banken nur ihren Kunden Kredit zu gewähren gewohnt sind. Denn da mit geringfügigen Ausnahmen alle Geschäftsleute Bankverkehr pflegen, so würde das Kreditbedürfniß fast aller gleichwohl befriedigt werden können und für die Diskonthäuser würde wenig zu thun übrig bleiben. Der Grund liegt vielmehr in einer verschiedenartigen Behandlung des Leihgeschäfts seitens der Banken und der Diskonthäuser. Die Banken gewähren Kredit auf die verschiedensten Unterpfänder, auf Wechsel, Effekten und Waaren aller Art. Die Sicherheit liegt für sie nicht in erster Linie in diesen Unterpfändern selbst, sondern in der Persönlichkeit des Geldborgers, dessen Kasse sie führen und aus deren Bewegung sie daher im Stande sind, sich ein ziemlich zuverlässiges Urtheil über seine Kreditfähigkeit zu bilden. Weil dieses Prüfungsmittel ihnen denen gegenüber, welche nicht ihre Depositenkunden sind, fehlt, gewähren sie diesen regelmäßig auch keinen Kredit. Die Diskonthäuser gehen anders vor. Sie haben unter sich eine gewisse Arbeitstheilung entwickelt der Art, daß jedes einzelne Haus nur mit einigen Arten von Wechseln, z. B. mit denen aus dem englisch-indischen oder englisch-südamerikanischen Geschäft, sich befaßt. Sie verfolgen genau den Gang eines solchen Geschäfts, die Stellung der einzelnen Firmen in demselben und sind deshalb im Stande, die Sicherheit der aus demselben hervorgegangenen Wechsel richtiger zu beurtheilen. Das gleiche gilt hinsichtlich der speziellen Arten von Effekten und Waaren, die sie in ihren Geschäftskreis ziehen. Sie sehen ihre Sicherheit im Gegensatz zu den Banken in erster Linie in den Unterpfändern selbst, nicht in der Persönlichkeit des Geldborgers. Sie sind deshalb häufig im Stande, die Darlehen unter günstigeren Bedingungen gewähren zu können als die Banken. Sie begnügen sich mit einem niedrigeren Zins, verleihen auf längere Zeit, beleihen Waaren und Effekten bis zu einem höheren Prozentsatz ihres jeweiligen Preises u. s. w. So werden eine Reihe von Personen veranlaßt, nicht ihre Bank, sondern die Diskonthäuser um Darlehen anzugehen.

Neben diesem sachlichen Unterschied zwischen dem Leihgeschäft der Banken und der Diskonthäuser findet sich noch ein wichtiger formeller

Unterschied. Die Banken gewähren, wie wir gesehen haben, alle Darlehen der Art, daß sie dem Darlehensempfänger den geliehenen Betrag auf sein Konto gutschreiben. Die Banken können dies, weil sie die Kasse des Darlehensempfängers führen, weil sie überhaupt mit dem Leihgeschäft zusammen das Zahlgeschäft besorgen. Die Diskonthäuser aber treiben nur das erstere, sie halten keine Kasse für andere Geschäftsleute, sondern bedürfen selbst einer Bank, die ihre Kasse führt. Sie können die Darlehen deshalb auch nur gewähren in derselben Art, wie andere Geschäftsleute ihre Zahlungen machen, d. h. sie geben dem Darlehensempfänger einen Check auf die Bank, wo ihre bereiten Mittel liegen.

Die Funktion der Effektenbörse auf dem Geldmarkte ergiebt sich daraus, daß Banken wie Diskonthäuser ihre Reserve und disponible Summe zum Theil in Effekten anlegen. Sie kommt demnach ins Spiel bei der Investirung und Realisirung dieser Bestände, und indem es sich naturgemäß häufig ereignen muß, daß, besonders soweit es sich um die disponible Summe handelt, das eine Institut investirt, während das andere realisirt, fungirt sie als Vermittlerin der Uebertragung von Leihkapital zwischen verschiedenen Instituten, und wenn diese sich an verschiedenen Orten befinden, als Vermittlerin der interlokalen Kapitalübertragung. Die Effektenbörse leistet hier, nur in anderer Weise, den nämlichen Dienst, den auch die Diskonthäuser und die Banken höherer Ordnung leisten. Diese bewahren Reserve und disponible Summe für andere Bankinstitute auf, und soweit das eine Institut solche Bestände einliefert, das andere solche zurückzieht, vollzieht sich die Kapitalübertragung durch das Medium der Diskonthäuser und der Banken höherer Ordnung. —

Wir haben nunmehr die verschiedenen Institute kennen gelernt, die auf dem englischen Geldmarkt eine Rolle spielen. Die Organisation desselben ist aber damit noch nicht vollständig dargelegt. Mit der wichtigste Bestandtheil derselben ist die Placirung der Reserve und ihre Höhe und dieser müssen wir nun noch unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Die Funktion der Reserve ist früher gekennzeichnet worden, sie dient zur Bestreitung außergewöhnlicher Zahlungen. Für den Geldmarkt sind diese zweierlei Art: Baarzahlungen an das Ausland, wenn Wechsel nicht mehr ausreichen, Zahlungen an die einzelnen Bankkunden, wenn diese ihre Depositen zurückziehen. Im letzteren Fall genügen Noten der Bank von England. Diese sind im eigentlichen England gesetzliche Zahlungsmittel, und sie würden auch ohne diese Eigenschaft genügen, wie sie thatsächlich in Schottland und

Irland genügen, weil der Bank von England von Seiten des Publikums ein unbegrenztes Vertrauen entgegengebracht wird. Gleichwohl kommt ein solcher Notenbegehr einem Metallbegehr vollständig gleich. Denn da nach der Peelschen Bankakte seit April 1881 jede Note über einen Betrag von 15 750000 Pfd. Sterl. hinaus durch Metall gedeckt sein muß, die thatsächliche Notenzirkulation aber niemals seit 40 Jahren unter diese Summe gesunken ist, so läßt sich jedem Notenbegehr darüber hinaus und deshalb auch jedem außergewöhnlichen Notenbegehr nur soweit nachkommen, als Gold in der Bank vorhanden ist. Ob also Metall für das Ausland verlangt wird oder Noten für das Inland, kommt auf dasselbe hinaus, umsomehr als beide bei der Bank jederzeit gegen einander eingelöst werden können.

Woher nun kann der außergewöhnliche Bedarf des Geldmarktes an Noten oder Gold befriedigt werden? Wir haben früher gesehen, daß die Provinzialbanken, sowie die Kolonial- und Auslandsbanken ihre Reserve aufbewahren theils bei den londoner Banken, theils bei den Diskonthäusern, theils in Effekten angelegt haben; wir haben ferner gefunden, daß die londoner Banken ihre Reserve theils aufbewahren bei der Bank von England, theils gleichfalls bei den Diskonthäusern, theils auch in Effekten angelegt haben. Die Diskonthäuser endlich, soweit sie eine Reserve überhaupt halten, haben diese in Effekten angelegt und gelegentlich auch wohl einen Theil als Depositum in der Bank von England. Die Reserve der Banken und der Diskonthäuser liegt demnach theils in der Bank von England, theils ist sie als Effektenbesitz vorhanden. Der erstere Theil läßt sich natürlich jederzeit in Münze und Noten herausziehen und soweit ist demnach die Bank von England die Hüterin und Liefrerin der Reserve. Wie aber steht es mit dem Theil der Reserve, der in Effekten besteht? Verwerthbar für Reservezwecke kann dieser nur werden durch Veräußerung und zwar muß der Verkäufer Münze oder Noten verlangen. Erfolgt die Bezahlung aber in dieser Art, so entsteht in der Noten- und Münzzirkulation, die innerhalb der Klassen mit Bankverkehr in Folge der Ausdehnung des Checkgebrauchs auf ein Minimum reduzirt ist, eine Lücke, die wieder ausgefüllt werden muß, wenn der ganze Zahlungsmechanismus nicht ins Stocken gerathen soll. Das gleiche Ereigniß tritt ein, wenn die verschiedenen Reservebestände nicht ausreichen zur Befriedigung der außergewöhnlichen Nachfrage. Die in Noth befindlichen Institute sind diesfalls genöthigt, von anderen, besser situirten sich ein Darlehen zu verschaffen oder die von ihnen selbst gewährten Darleben zu verkürzen, indem sie die fällig werdenden

Summen nicht wieder ausleihen. In dem einen wie dem andern Falle müssen die Institute sich natürlich in Münze und Noten bezahlen lassen, wenn sie ihrer Verlegenheit Herr werden wollen. Es werden demnach wieder Münzen und Noten aus der Zirkulation gezogen und eine Lücke bleibt zurück, die unbedingt ausgefüllt werden muß. Es zeigt sich deshalb, daß die Zirkulation innerhalb der Klassen mit Bankverkehr thatsächlich keine Münzen und Noten für Reservezwecke abgeben kann, wenigstens nicht auf sofortigen Begehr.

Aus welchem Vorrath können sie denn nun entnommen werden? Unzweifelhaft aus dem Vorrath der Bank von England. Aber es fragt sich eben, ob es außer diesem nicht noch andere im Lande giebt. Man kann zunächst denken an den Vorrath von Münze und Noten innerhalb der Klassen ohne Bankverkehr. Der hier befindliche Vorrath ist offenbar größer als die eigentliche Zirkulation erheischt. Er könnte auch sehr erhebliche Beträge abgeben, wenn diese Klassen zur Sitte des Bankverkehrs übergingen. Aber das setzt eine tiefgreifende Aenderung in dem Vorstellungskreise der Massen voraus, die natürlich nicht unmöglich ist, die aber sicherlich nicht binnen kurzer Frist eintritt und die vor allem nicht eintreten wird in einer Zeit, wo der Geldmarkt sich in gespanntem Zustande befindet. Allerdings ist die Münzen- und Notenmenge in den Händen der Klassen ohne Bankverkehr keine fixe, sondern schwankt, nimmt bald zu, bald ab. Die Zahlungsbilanz zwischen den Klassen mit und ohne Bankverkehr unterliegt einem steten Wechsel, wie die Zahlungsbilanz zwischen zwei Ländern. Sie ist günstiger für die ersteren, wenn die letzteren an Löhnen u. s. w. weniger als durchschnittlich empfangen, wenn sie an Waaren mehr kaufen als durchschnittlich, sie ist ungünstiger für jene in den entgegengesetzten Fällen. Unzweifelhaft kann daher zu Zeiten dem Geldmarkt eine Hilfe kommen von Seiten der Klassen ohne Bankverkehr, aber eben so gut auch eine Erschwerniß, oder es kann die früher gebotene Erleichterung wieder wett gemacht werden. Auf ein Zurückgreifen auf den Münzen- und Notenvorrath der Klassen ohne Bankverkehr kann der Geldmarkt daher weder mit Sicherheit noch dauernd rechnen und nur selten wird er eine sehr ansehnliche Unterstützung daher zu gewärtigen haben. Ueberdies ist die Entnahme von Zahlungsmitteln aus diesem Vorrath, soweit sie gelegentlich erfolgt, im Grunde genommen nichts anderes als eine indirekte Entnahme aus der Bank von England. Denn diese freiwerdenden Summen fließen in normalen Zeiten dieser zu, gehen durch die Banken hindurch; sie bleiben in Zeiten der Bedrängniß in diesen hangen. Das ist alles.

Ein anderer Vorrath, den man ins Auge fassen könnte, ist der Goldbesitz der schottischen und irischen Banken. Diese haben das Recht, über einen bestimmten fixirten Betrag hinaus Noten gegen volle metallische Deckung auszugeben. Soweit ihr Goldbesitz nur als Deckung dient für die Mehrausgabe von Noten, ist er allerdings nicht verwerthbar für Reservezwecke. Denn wenn die bedürftigen Institute sich auch auf die eine oder andere Art schottische und irische Noten verschaffen und diese zur Einlösung in Gold präsentiren sollten, so würde damit nur wieder in der schottischen und irischen Notenzirkulation ein Defizit entstehen, welches ausgefüllt werden müßte und nur ausgefüllt werden könnte durch Ergänzung des Goldvorraths auf seine alte Höhe. Der Goldbegehr würde hierdurch nur von einer Stelle auf eine andere verlegt werden. Aber wie die Statistik der schottischen und irischen Banken ausweist, haben diese regelmäßig mehr Gold, als erforderlich ist für die Deckung der Mehrausgabe von Noten. So betrug z. B. im Durchschnitt der vier mit dem 10. März 1885 endigenden Wochen die Notenzirkulation der schottischen Banken 5 379 000 Pfd. Sterl., der Metallvorrath 3 896 000 Pfd. Sterl., während an ungedeckten Noten ausgegeben werden dürfen 2 676 350 Pfd. Sterl., also ein Ueberschuß von etwa 1 200 000 Pfd. Sterl. vorhanden war. So betrug im Durchschnitt derselben Zeit die Notenzirkulation der irischen Banken 6 224 000 Pfd. Sterl., der Metallvorrath 2 615 000 Pfd. Sterl., während an ungedeckten Noten ausgegeben werden dürfen 6 354 494 Pfd. Sterl., so daß also noch der gesammte Metallvorrath für die Notendeckung überflüssig war. Ist dieser Ueberschuß entziehbar? Gleichfalls nicht. Denn derselbe scheint, wenn auch nicht ganz, so doch zum größten Theil im täglichen Kassengeschäft nothwendig gebraucht zu werden, was sich daraus erschließen läßt, daß in den Perioden, wo die schottische und irische Notenzirkulation aus lokalen Gründen steigt, im Mai und November, diese Banken von der Bank von England sich Gold verschaffen zur Deckung der Extraausgabe von Noten. Demnach kann auch der Metallvorrath der schottischen und irischen Banken dem Geldmarkt keine nennenswerthe Unterstützung in Zeiten der Noth verleihen bezw. keine andere als der Münzen- und Notenvorrath der Klassen ohne Bankverkehr vermag.

Endlich ist regelmäßig noch Gold vorhanden auf dem londoner Bullionmarkt. Es fragt sich nur, wie viel und in welchem Maße man von hier aus dem außergewöhnlichen Gold- und Notenbegehr gerecht werden kann. Da Angaben hierüber nicht vorliegen, so sind wir genöthigt, uns auf indirektem Wege eine Vorstellung zu bilden.

Das Gold, welches auf dem Bullionmarkte zum Verkauf ausgeboten wird, kommt entweder aus dem Inlande als Goldbarren, gewonnen aus der Einschmelzung von Goldgeräth, oder aus dem Auslande als Goldbarren und Goldmünze. Daß der erstere Theil unbedeutend sein wird, liegt auf der Hand. Für beide Parteien kommt nun in Betracht, daß die Bank von England verpflichtet ist, die Unze Standardgold d. h. Gold mit $^{11}/_{12}$ Feingehalt jederzeit für 3 £ 17 s 9 d anzukaufen, während aus der Unze geprägt werden 3 £ 17 s $10^1/_2$ d. Die Prägung ist zwar unentgeltlich, aber es ist von den Privaten der Zinsverlust während der unbestimmt langen Zeit der Prägung zu tragen. Die Folge davon ist, daß die staatliche Münze von Privaten nicht benutzt wird, diese vielmehr das Gold, das sie anderweitig nicht verwerthen können, der Bank zu dem genannten Preise verkaufen. Dieser fixe Ankaufspreis der Bank von England hat nun die Wirkung, daß der Preis des Goldes auf dem Bullionmarkte nur schwanken kann zwischen 3 £ 17 s 9 d und 3 £ 17 s $10^1/_2$ d pro Unze, d. h. um ungefähr $^1/_6$ %. Findet sich für das auf den Markt gebrachte Gold sofort ein Käufer zu einem höheren Preise als 3 £ 17 s 9 d, so wird der Besitzer dasselbe natürlich veräußern und das Gold kann in diesem Falle sofort wieder exportirt werden zur Deckung des ausländischen Goldbegehrs, ohne daß es durch die Bank von England geht. Wenn aber ein Käufer nicht sofort bei der Hand ist, so entsteht die Frage für den Goldbesitzer, ob er das Gold der Bank zuführen oder ob er es bei sich behalten soll in Erwartung einer künftigen Nachfrage und eines günstigeren Preises. Hierbei ist nun zu erwägen, daß der Goldbesitzer im Fall der Aufspeicherung seiner Waare, von anderem abgesehen, einen Zinsverlust erleidet, da er die für die Ueberlassung des Goldes an die Bank von England erhaltenen Noten sofort als zinsbares Depositum bei einer Bank oder einem Diskonthause niederlegen könnte. Andererseits ist zu erwägen, daß der auf dem Markte, gleichviel nach welcher Frist, zu erzielende Preis höchstens um $^1/_6$ % den Bankpreis übertreffen kann. Nehmen wir nun z. B. an, der Depositenzins sei 3 %, so entsteht die Frage, in welcher Zeit bringt ein Kapital von 3 £ 17 s 9 d eine Rente von $1^1/_2$ d oder von $^1/_6$ % der Kapitalsumme. Das ergiebt 20 Tage. Darüber hinaus wird dann natürlich auch die Aufspeicherung unrentabel, selbst wenn der denkbar höchste Preis erzielt werden sollte. Ist der zu erzielende Preis geringer, so ist natürlich auch die rentable Wartefrist kürzer; sie ist gleichfalls kürzer, wenn der Depositenzins höher, länger, wenn dieser niedriger ist. Bedenkt man nun, daß die zukünftige

Preisbewegung, wo es sich um so minimale Schwankungen handelt, nie auch nur mit einigermaßen zutreffender Sicherheit sich voraussagen läßt, so wird man es wahrscheinlich finden, daß, wenn das auf den Markt gebrachte Gold nicht sofort einen Käufer findet, es in die Bank von England wandert, und die natürliche Folge hiervon muß sein, daß der Bullionmarkt nie reich an Goldvorräthen sein kann.

Hierfür sprechen denn auch die Zahlen über die ausländische Goldbewegung des Vereinigten Königreichs und der Bank von England speziell. Im Jahre 1884 wurden nach England vom Auslande eingeführt an Gold 10 720 000 Pfd. Sterl., nach dem Auslande ausgeführt 12 013 000 Pfd. Sterling. Hierbei ist der gesammte Import und der gesammte Export gesondert aufgeführt. Die Angaben hinsichtlich der ausländischen Goldbewegung der Bank von England, wie sie in den Tagesblättern und Wochenschriften sich finden, sind anderer Art. Es wird das Wochensaldo angegeben zwischen dem, was sie von dem aus dem Auslande importirten Golde erhält, und zwischen dem, was ihr für den Export entnommen wird. In Folge davon ist natürlich die ausländische Goldbewegung der Bank sehr viel größer, als sie nach den Wochensaldi erscheint. Addirt man nun die Wochensaldi, so erhält man für 1884 5 089 000 Pfd. Sterl. Import und 5 347 000 Pfd. Sterl. Export. Die ausländische Goldbewegung der Bank von England, soweit sie in diesen Zahlen zum Ausdruck kommt, ist demnach etwas geringer als die Hälfte der ausländischen Goldbewegung Großbritanniens überhaupt. Bedenkt man aber, wie diese Zahlen gebildet sind, so wird die Ansicht nicht unberechtigt sein, daß der weitaus größte Theil der ausländischen Goldbewegung Englands durch die Bank von England geht.

In Anbetracht all dieser Umstände wird man sagen dürfen, die Reserve des englischen Geldmarkts ruht fast ausschließlich in der Bank von England. Nirgendwo sonst existiren sofort faßbare Vorräthe von bedeutendem Umfange. Jedenfalls aber hält die Bank von England die letzte Reserve, zu der man immer Zuflucht nehmen muß, wenn die übrigen überhaupt spärlich fließenden Quellen gänzlich versiegen.

Welche Höhe hat nun die in der Bank von England liegende Reserve? Die Reserve besteht nicht in dem Goldvorrath der Emissionsabtheilung, da dieser als Deckung für die zirkulirenden Noten dient, abzüglich der gesetzlich ungedeckten Noten im Betrage von 15 750 000 Pfd. Sterl. Die Reserve gewinnt man daher, wenn man von der zirkulirenden Notenmenge zunächst 15 750 000 Pfd. Sterl. abzieht und den entstehenden Rest wiederum abzieht von dem Metallvorrath der

Emissionsabtheilung. Dieser Betrag befindet sich in Gestalt von Noten in der Bankabtheilung, wozu dann noch ein kleiner, 1 Mill. Pfd. Sterl. selten übersteigender Betrag von Gold- und Silbermünzen in derselben Abtheilung kommt, der vornehmlich als Handkasse dient und regelmäßig mit der eigentlichen Notenreserve zusammengefaßt wird unter dem Ausdruck Totalreserve. Die Größe dieser Totalreserve unterliegt erheblichen Schwankungen, fällt in normalen Jahren aber selten unter 9 Mill. Pfd. Sterl. und steigt selten über 18 Mill. Pfd. Sterl., unzweifelhaft ein sehr geringer Betrag gegenüber der Gesammtheit der Depositen, welche der englische Geldmarkt zu tragen hat.

Wenn dem aber so ist, so ist das wieder nur die naturgemäße Folge sonstiger Einrichtungen des englischen Geldmarktes. Der eigenthümliche Aufbau desselben legt für die unteren Glieder desselben den Gedanken so nahe, nicht selbst für die erforderliche Höhe der Reserve zu sorgen, sondern sich zu dem Zweck zugleich mit auf die Unterstützung von Seiten derjenigen Institute zu verlassen, bei denen sie ihre Reserve niederlegen. In der That verhält sich dies so. Jede Krisis zeigt, daß die Reserve, welche die londoner Banken bei der Bank von England oder sonstwo halten, für ihre Bedürfnisse nicht ausreicht, daß sie vielmehr genöthigt sind, dieselbe im Nothfalle durch Darlehnsaufnahme zu verstärken. Vor allem aber gilt dies von den Diskonthäusern, welche eine so geringe Reserve besitzen, daß sie schon bei jeder den normalen Betrag auch nur wenig überschreitenden Zahlungsforderung gezwungen sind, als Borger bei der Bank von England zu erscheinen. Unleugbar würde, auch wenn nur die großen londoner Banken und Diskonthäuser ihre Reserve in eigener Aufbewahrung hielten, die Gesammtreserve eine sehr viel höhere sein. Jedes Institut würde es dann für unzulässig halten, auf die Inanspruchnahme der Hilfe eines anderen Instituts wenigstens als Regel zu sehen. Die einzelnen großen Institute würden in dieser Beziehung ähnlich zu einander stehen, wie heute die Zentralbanken verschiedener Länder. Dazu kommt nun noch, daß die Bank von England das, was ihr als Reserve überwiesen ist, nicht etwa unangetastet läßt, sondern in ihrem eigenen Leihgeschäft verwerthet, ein Umstand, der auf Seiten der andern Darlehnsinstitute die Neigung, für eine ausreichende Reserve zu sorgen, noch geringer macht, da ja die Bank von England im Leihgeschäft als ihr Konkurrent auftritt und das Guthaben bei ihr vermehren zugleich heißt ihre Konkurrenzfähigkeit verstärken. —

Es bleibt uns zum Schlusse noch übrig, die internationalen Beziehungen des englischen Geldmarktes in Kürze darzulegen. Entsprechend

seinem ausgedehnten Waaren- und Effektenverkehr mit dem Auslande hat England auch einen sehr umfassenden auswärtigen Zahlungsverkehr. Der gesammte Außenhandel Englands betrug 1884 686 Mill. Pfd. Sterl., 1883 und 1882 aber 732 bezw. 720 Mill. Pfd. Sterl. und übertrifft den eines jeden der anderen großen Handelsstaaten, Deutschlands, Frankreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika um ungefähr das doppelte. Die Größe des Effektenverkehrs mit dem Auslande ist selbstverständlich nicht bekannt, ja nicht einmal annähernd geschätzt. Einen gewissen Anhaltspunkt für Vermuthungen über den Umfang desselben bietet aber eine Schätzung des Besitzes an ausländischen Effekten in den Händen englischer Kapitalisten. Dieser stellte sich danach für 1880 auf etwa 1290 Mill. Pfd. Sterl. mit einer Gesammtrente daraus von 55,4 Mill. Pfd. Sterl. Auch sonst fehlt es nicht an Umständen, welche wenigstens über die relative Größe des auswärtigen Effektenverkehrs einiges Licht verbreiten. Die Emission neuer Werthe gelingt regelmäßig nirgends leichter als in London, und in nicht seltenen Fällen ist es England, welches die neuen Effekten gleichsam im großen an sich nimmt, um sie dann später in kleineren Partien an den ärmeren Kontinent abzugeben. Für eine große Zahl von internationalen Werthen ist ferner die londoner Stock-Exchange der umfangreichste Markt und übt deshalb naturgemäß auf den Verkehr in diesen eine starke Anziehungskraft aus. Sobald in fremden Ländern, sei es in Folge politischer oder wirthschaftlicher Krisen, das Bedürfniß nach Flüssigmachung von Kapitalien auftritt, werden solche Papiere in großen Massen nach London geworfen, weil hier auf dem größten Markt ein bestimmtes Angebot die geringste kursdrückende Wirkung äußert. Das hat sich in den letzten Jahren mehrmals gezeigt, so 1870 bei Gelegenheit des Ausbruchs des deutsch-französischen Krieges, so im Mai 1873 aus Veranlassung des wiener Börsenkrachs, so im September desselben Jahres in Folge des newyorker Bankkrachs und ebenso im Januar 1882, als die pariser Börse von einer heftigen Katastrophe befallen wurde. Kehrt dann in den fremden Ländern die Ruhe und das Vertrauen zurück, so entsteht der Wunsch nach einem Rückkauf der früher veräußerten Effekten und wieder wendet man sich zu dem Zwecke besonders gern nach London, weil je größer der Markt, desto kleiner die preiserhöhende Wirkung einer bestimmten Nachfrage. Diese Umstände werden uns wenigstens zu dem Schlusse berechtigen, daß der auswärtige Verkehr der londoner Effektenbörse größer ist als der irgend einer anderen Börse.

Nun hat England aber, wie bekannt, noch zu einem erheblichen

Theil den Zahlungsverkehr zwischen fremden Ländern zu besorgen. So gehen die Zahlungen zwischen Deutschland einerseits, Australien, Indien und manchen anderen überseeischen Ländern andererseits über London. Der berliner Kaufmann giebt oder empfängt einen londoner Wechsel, je nachdem er eine Zahlung zu leisten oder zu empfangen hat. Der Grund dieser Vermittlerrolle Englands liegt darin, daß manche Länder zwar mit England einen intimen Verkehr pflegen, unter einander aber nur in losen Handelsbeziehungen stehen. Deshalb kann auch in dem einen Lande der Verkehr in Wechseln auf das andere Land nur geringe Dimensionen annehmen und immer droht die Gefahr, daß bald ein Käufer, bald ein Verkäufer zu billigen Preisen fehlt. Es kommt hinzu, daß eben wegen des schwachen Verkehrs die Geschäftsleute und Bankhäuser des einen Landes in dem andern weniger bekannt sind und ihre Wechsel deshalb nicht so leicht willige Abnehmer finden. Die großen londoner Geschäftsleute und Bankhäuser genießen einen Weltruf und ihre Wechsel sind überall eine kurrente Waare. Aber weder die Wechsel australischer Firmen können in Berlin, noch die Wechsel deutscher Häuser in Australien bei den gegenwärtigen Beziehungen der beiden Länder zu einander den gleichen Kredit erlangen. Auf welche Summe sich dieser durch England vermittelte Zahlungsverkehr des Auslandes beläuft, ist natürlich nicht bekannt. Geschätzt hat man wenigstens den Verkehr zwischen dem europäischen Festlande und den überseeischen Ländern, und zwar wird die zwischen diesen Gebieten jährlich über England remittirte Summe auf nicht weniger als 300 Mill. Pfd. Sterl. angegeben. Ziemlich umfangreich sind aber auch die zum größten Theil durch England vermittelten Zahlungen zwischen Nordamerika und Südamerika, zwischen Nordamerika und Ostasien, und auch die Zahlungen zwischen gewissen englischen Kolonien dürften im ganzen nicht unerheblich ins Gewicht fallen.

So unvollständig diese Zahlen und Angaben auch sind, so mögen sie doch wohl den Schluß uns gestatten, daß es sich in dem internationalen Zahlungsverkehr Englands um ganz enorme Summen handelt. Der Einfluß desselben auf den englischen Geldmarkt ist dem entsprechend äußerst intensiv. Jedes wichtigere politische und wirthschaftliche Ereigniß im Auslande macht sich alsbald auf ihm fühlbar, andererseits aber wirken die Bewegungen desselben, mögen sie nun in fremden oder heimischen Einflüssen ihren Ursprung haben, auch ihrerseits auf die Geldmärkte der anderen Länder ein.

Die Stellung Englands auf dem internationalen Geldmarkte

wird noch deutlicher hervortreten, wenn wir ihr gegenüberhalten die internationalen Beziehungen anderer Geldmärkte. Eine gewisse Konzentration des Zahlungsverkehrs finden wir überall. Durch die Haupthandelsstädte jedes Landes geht ein sehr großer Theil des Zahlungsverkehrs der Provinzialplätze unter einander und mit dem Auslande. Selbst in den wirthschaftlich unbedeutendsten Ländern findet sich dies und muß sich finden. Dieselben beiden Umstände, welche dem londoner Markt im Gebiet des Welthandelsverkehrs eine so große Anziehungskraft gegeben haben für das Zahlgeschäft, verleihen in beschränkterem Kreise eine solche auch den Haupthandelsplätzen jedes Landes. Als Vermittler aber des Zahlungsverkehrs zwischen zwei fremden Ländern kommen außer dem englischen in der Hauptsache nicht mehr als drei in Betracht: der französische Markt bezw. der pariser, der deutsche mit seinen drei Zentralplätzen Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg und der newyorker. Paris ist der Mittelpunkt einer Gruppe, deren einzelne Glieder außer Frankreich namentlich Belgien, die Schweiz, Italien und Spanien bilden. Sowohl der Zahlungsverkehr dieser verschiedenen Glieder unter einander wie mit dem außer der Gruppe stehenden Auslande geht wenigstens zu einem erheblichen Theil über Paris. Mit England z. B. haben Belgien, Italien und Spanien wohl einen direkten Zahlungsverkehr. Wechsel auf London bilden in den Zentralplätzen dieser Länder einen ständigen Handelsartikel und der Kurs derselben wird regelmäßig notirt. Gleichwohl besteht daneben der indirekte Verkehr über Paris. Diese Thatsache ist deutlich zu ersehen daraus, daß die Kurse der londoner Wechsel in diesen verschiedenen Plätzen in ihrem jeweiligen Stande und in ihrer Bewegung eine auffallende Gleichmäßigkeit zeigen und speziell eine Tendenz, der Veränderung des pariser Wechselkurses auf London Folge zu leisten. Eine solche Gleichmäßigkeit, die in auch nur annähernd demselben Grade z. B. zwischen den pariser und berliner Notirungen auf London durchaus nicht besteht, läßt sich nur dadurch erklären, daß die Zahlungen zwischen jenen Plätzen und London zum beträchtlichen Theil erfolgen durch Ankauf von londoner Wechseln in Paris, durch Trassirungen auf Paris sowie die anderen Operationen, durch welche die pariser Vermittelung stattfinden kann. In ähnlicher Weise haben sich an Deutschland angeschlossen die skandinavischen Länder, Rußland und Oesterreich Ungarn, jedoch mit dem Unterschiede, daß es hier nicht einen einzigen Zentralmarkt giebt, wie in dem ersteren Falle. Im Zusammenhange mit der früheren Münzzersplitterung bildeten sich in Deutschland drei hervorragende Zentralplätze, die ihre Stellung als

Mittelpunkte eines internationalen Zahlungsgeschäfts auch beibehielten nach Herstellung der Münzeinheit, wenn auch seitdem der eine von ihnen, Berlin, die beiden andern mehr und mehr überflügelt hat. Hamburg hat in seiner Gefolgschaft vor allem die skandinavischen Länder, für Berlin und Frankfurt bilden besonders Rußland und Oesterreich-Ungarn das Hinterland, jedoch der Art, daß bei Berlin relativ das russische, bei Frankfurt das österreichisch-ungarische Element überwiegt. Für Nordamerika bildet Newyork einen Zentralplatz gleicher Art und zwar sowohl für die Vereinigten Staaten wie für das britische Nordamerika. Der Stand des newyorker Wechselkurses auf London zeigt den Stand der Verbindlichkeiten zwischen England und Nordamerika überhaupt an.

Diese Gruppenbildung ist nun umschlossen von einer neuen umfassenderen Gruppe. Gegenüber Nordamerika nämlich unter der Führerschaft von Newyork bildet Europa eine einheitliche Gruppe unter der Führerschaft von London. Die gleichmäßige Bewegung der newyorker Wechselkurse auf London, Paris, Berlin und Amsterdam läßt hierüber gar keinen Zweifel bestehen. Und diese ausgedehnte Gruppe ist nun abermals überwölbt von einer noch weit ausgedehnteren, der Verbindung Nordamerikas und Europas unter der Leitung Englands zu einem Ganzen gegenüber den übrigen Theilen der Welt, gegenüber insbesondere Ostasien, Australien, Afrika und Südamerika. Läßt sich hierfür nicht ein so augenfälliger Beweis erbringen, wie für die früher dargelegten Formationen in der gleichmäßigen Bewegung der Wechselkurse, deshalb nämlich nicht, weil in den erwähnten Gebieten Wechsel auf Plätze des europäischen Festlands und Nordamerikas mit wenigen Ausnahmen, z. B. Rio de Janeiro-Hamburg, gar nicht regelmäßig gehandelt werden, so ist das eben nur ein Zeichen davon, daß in dieser weitesten Gruppe die Abhängigkeit der einzelnen Glieder von der führenden Macht eine stärkere ist als in den engeren. Die beherrschende Stellung Englands auf dem internationalen Geldmarkt dürfte hierdurch zum deutlichsten Bewußtsein gebracht sein. Es ist die Zentralsonne, um welche sich die einzelnen Sonnen mit ihren Planeten und diese mit ihren Monden bewegen.

Die Geschäftsresultate der Klassenlotterie in Preußen und die Versuche bezüglich deren Aufhebung.

Mit Benutzung amtlicher[1]) Quellen.

Von

Dr. **Otto Warschauer**,
Dozent der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Die Klassenlotterie in Preußen besteht seit dem Jahre 1703; von 1767 an wurde sie Staatsmonopol, aber vorläufig Pächtern zur Ausnutzung überlassen, seit dem 1. Juni 1794 nahm sie der Staat in eigene Verwaltung.

Die einzelnen Phasen ihrer mit mannigfachen, theils wirthschaftspolitischen, theils geschäftstechnischen Schwierigkeiten verbundenen Entwickelung wird eine in Kürze erscheinende Reihe detaillirter Abhandlungen des Verfassers wiederzugeben versuchen. In Anbetracht des Umstandes jedoch, daß die Lotteriefrage bereits in allernächster Zeit die gesetzgebenden Faktoren in Preußen von neuem beschäftigen und zweifelsohne vielseitigen Anlaß zu lebhafter Debatte nicht nur in den preußischen Kammern, sondern auch in den an der Frage betheiligten Geschäfts- und Gesellschaftskreisen bieten wird, seien vorläufig an dieser Stelle aus der Geschichte der Klassenlotterie in Preußen nur diejenigen Momente hervorgehoben, die aktuellstes Interesse beanspruchen und deren historische Wiedergabe und kritische Erörterung vielleicht auch de lege ferenda Verwerthung finden können.

Geeignet zur Bildung eines objektiven Urtheiles in der Lotteriefrage kann eine auf amtlichen Quellen beruhende Mittheilung über den Reinertrag der Klassenlotterie in Preußen (1794—1882 1883) und die Wiedergabe der bisher unternommenen Versuche bezüglich einer Auf-

1) Das in der vorliegenden Abhandlung verwerthete Material befindet sich in den Lotterieakten des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums (= K. P. F. M.), des Geheimen Staats- und Ministerial-Archives (= G. St. A.) und im Archiv der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion (= A. d. G. L. D.) zu Berlin.

hebung der Klassenlotterie in Preußen (1786—1884) erscheinen. Diese Materien seien der Gegenstand der vorliegenden Abhandlung.

Der Reinertrag der Klassenlotterie in Preußen.

Dieser ergiebt sich aus den jeweilig von den Lotteriegewinnen für die Staatskasse in Abzug gebrachten Prozentsätzen.

Die Ueberschüsse, welche durch die Klassenlotterie von 1703 bis 1767, und die Summen, welche von 1767 bis 1. Juni 1794 durch die Pächter der Zahlenlotterie für gleichzeitige Ausnutzung des Klassenlotteriemonopoles an die Staatskasse abgeliefert wurden, sind aus den einzelnen Pachtverträgen nicht ersichtlich. Die Klassenlotterie wurde in denselben nicht einmal dem Namen nach erwähnt und die Zahlenlotterie als alleinige Haupteinnahmequelle, deren nur untergeordneter Bestandtheil die Klassenlotterie sei, sowohl von der Staatsregierung, als auch von der Pachtsozietät betrachtet.

Erst vom 1. Juni 1794 an sind die Erträgnisse der Klassenlotterie übersichtlich von denjenigen der Zahlenlotterie geschieden.

Der Reinertrag der Klassenlotterie in Preußen[1]) ist demgemäß für drei Perioden getrennt wiederzugeben:

1) für die Zeit vom 1. Juni 1794 bis Mitte des Jahres 1809, als die Suspension der Klassenlotterie verfügt wurde;

2) für die Zeit vom 1. Oktober 1813 bis zum Jahre 1831, in der, wie seit 1794, neben der Klassenlotterie noch andere Staatslotterien in Preußen bestanden — der genaueren Uebersicht wegen ist bis zum Jahre 1831 auch der Ueberschuß *sämmtlicher* preußischer Staatslotterien aufgeführt —;

3) für die Zeit vom Jahre 1832 bis zur Gegenwart, in der die Klassenlotterie *allein* der Staatskasse die Einnahmen aus dem Lotteriemonopole zuführte.

(Tabellen siehe nächste Seite.)

Zu den Tabellen seien folgende Erklärungen gegeben:

Die Klassenlotterie unter staatlicher Verwaltung wurde von der ersten Ziehung an, gemäß der Kabinetsorder vom 17. Dezember 1791[2]) und dem Lotterie-Edikt vom 20. Juni 1794[3]), „zum Besten der Invaliden- und Wittwen-Versorgungs- auch Schul- und Armenanstalten" veranstaltet; mit der 27. Klassenlotterie jedoch (23. August 1808)

1) Die mitgetheilten Zahlen sind entnommen:
A. dem G. St. A.: 1) Akten des Schatzministeriums betreffend die Jahresüberschüsse von der Lotterieverwaltung. 2) Akta betreffend die Verwaltungsüberschüsse der Lotterien pro 1820 bis 1824. 3) Hardenbergisches Archiv: Akta betreffend die Angelegenheiten des Lotterieinstitutes überhaupt;
B. dem A. d. G. L. D.: 1) Akta der Generallotteriedirektion betreffend den Lotterieverwaltungsetat 1820—1883, 63 volumina. 2) Verhandlungen inbetreff des Abschlusses der Generallotteriekassenrechnung.

2) A. d. G. L. D.: Akta generalia betreffend die Administrirung der Lotterie.

3) Mylius: Novum corpus constitutionum. Tit. XI S. 2335.

Tabelle I.

Finanzielles Erträgniß (Nettogewinn) der preußischen Staatslotterien vom 31. Mai 1794 bis 23. Mai 1810:

Klassenlotterie		die übrigen Staatslotterien		Gesammtüberschuß sämmtlicher Lotterien
Jahr	Thlr.		Thlr.	Thlr.
1794—1795	96 411		187 237	283 648
1795—1796	94 770		219 413	314 183
1796—1797	114 989		467 040	582 029
1797—1798	133 729		423 164	556 893
1798—1799	135 496		485 487	620 983
1799—1800	158 502		418 233	576 735
1800—1801	158 502		438 897	597 399
1801—1802	174 463		395 915	570 378
1802—1803	218 149		252 488	470 637
1803—1804	250 045		434 538	684 583
1804—1805	284 472		498 160	782 632
1805—1806	310 027		273 729	583 756
1806—1807	122 237	1. Januar 1806 bis 17. Oktober 1806	138 207	260 444
		24. Dez. 1806 bis 16. Dez. 1807	31 588	
1808—1809	71 964	16. Dez. 1807 bis 1. Februar 1809	63 044	
		1. Februar 1809 bis 23. Mai 1810	143 123	143 123

Tabelle II.

Finanzielles Erträgniß der preußischen Staatslotterien vom 23. Mai 1810 bis 1831.

Klassenlotterie		die übrigen Staatslotterien	gesammter Reinertrag nach Abzug der Geschäftsunkosten	Etatanschlag
Jahr	Thlr. Gold	Thlr. Gold	Thlr. Gold	Thlr. Gold
23. Mai 1810—1811	—	109 562	109 562	—
1811—1812	—	143 441	114 479	—
1812	—	—	—	—
1813	—	—	—	—
1814	13 920	69 508	nicht ersichtlich	134 913
1815	212 500	84 600	nicht ersichtlich	197 750
1816	223 662	90 952	257 994	214 136
1817	349 770	83 142	370 768	416 450
1818	427 185	171 212	449 934	433 322
1819	473 985	185 131	512 096	458 448
1820	479 278	196 979	521 879	497 440
1821	523 237	233 544	593 370	507 896
1822	520 995	243 117	583 044	541 708
1823	537 728	234 992	584 153	564 502
1824	548 219	230 855	583 811	585 623

Klassenlotterie		die übrigen Staatslotterien	gesammter Reinertrag nach Abzug der Geschäftsunkosten	Etatanschlag
Jahr	Thlr. Gold	Thlr. Gold	Thlr. Gold	Thlr. Gold
1825	569 865	205 439	616 508	—
1826	692 964	196 402	710 000	—
1827	684 377	219 574	746 878	—
1828	692 941	231 349	765 213	—
1829	(695 337)	(156 082)	—	684 143
1830	(694 840)	(155 562)	538 781	850 402
1831	632 473	31 453	538 781	685 125

Tabelle III.

Finanzielles Erträgniß der Klassenlotterie von 1832 bis zur Gegenwart.

Reinertrag der Klassenlotterie		Etatanschlag
Jahr		
	Thlr. Gold	Thlr. Gold
1832	604 713	574 000
1833	634 542	—
1834	667 186	—
1835	712 070	669 000
1836	835 753	—
	Thlr. Kurant	Thlr. Kurant
1837	963 161	—
1838	997 314	928 000
1839	971 340	—
1840	971 582	—
1841	977 009	929 000
1842	934 118	—
1843	923 260	—
1844	947 897	863 200
1845	919 864	—
1846	933 902	—
1847	951 649	874 800
1848	799 006	—
1849	664 207	822 000
1850	919 423	736 500
1851	1 000 876	960 300
1852	1 049 531	971 200
1853	1 118 743	1 030 000
1854	1 130 905	1 096 400
1855	1 144 108	1 097 600
1856	1 194 635	1 129 700
1857	1 202 854	1 162 000
1858	1 221 354	1 204 000
1859	1 206 880	1 202 500
1860	1 245 186	1 254 000
1861	1 311 126	1 315 900
1862	1 304 261	1 309 000
1863	1 331 791	1 308 450

	Reinertrag der Klassenlotterie	Etatanschlag
	Thlr.	Thlr.
1864	1 315 070	1 310 200
1865	1 314 590	1 313 800
1866	1 313 855	1 314 000
1867	1 327 254	1 314 450
1868	1 312 339	1 311 200
1869	1 313 557	1 316 300
1870	1 316 582	1 316 000
1871	1 324 083	1 316 300
1872	1 315 373	1 312 400
1873	1 334 513	1 315 425
1874	1 307 678	1 316 500
	Mark	Mark
1875	3 951 553	3 961 000
1876	4 056 044	3 947 600
1877—1878	5 879 975 [1]	4 939 300
1878—1879	3 968 683	3 978 200
1879—1880	3 952 501	3 964 600
1880—1881	3 940 547	3 970 500
1881—1882	3 909 464	3 933 300
1882—1883	3 937 056	3 953 700

hörte diese Verwendung der Klassenlotterieüberschüsse auf. Die Gründe hierfür sind bei Kenntniß der damaligen politischen Verhältnisse leicht begreiflich. Die Summen vom 24. Dezember 1806 bis 1. Februar 1809 können nicht als direkte Staatseinnahmen bezeichnet werden, da sie theils der französischen Kontributionskasse, theils dem damaligen, während der Okkupation fungirenden Pächter [2]) der Staatslotterien zufielen.

Bis 1810 bestand in Preußen nur die Zahlen- und die Klassenlotterie; bis 1831 existirten zeitweise neben der letzteren die Quinenlotterie, die Güterlotterie, die Kleine Geld-, die Kleine Staats-, Große Staats- und Kurantlotterie. Dieselben waren jedoch jeweilig nur von kurzer Dauer; ihre historische Entwickelung beweist, daß, sobald in einem Staate die größtmögliche Höhe der Lotterieeinnahmen erreicht werden soll, dies nur durch eine die Zahlen- und Klassenlotterie gemeinsam umfassende Organisation möglich ist; alle übrigen Lotterien gleichen mehr oder weniger ihrem Wesen nach einer der beiden genannten und können dieser inneren Verwandtschaft wegen neben und mit einander

1) 1. Januar bis 1. März 1877 ℳ 2 001 222
1. April 1877 bis 1. April 1878 „ 3 878 753
ℳ 5 879 975.

2) Ueber das bisher nicht aufgehellte Dunkel, ob die Pacht der preußischen Staatslotterien in jener Zeit im Namen Friedrich Wilhelms III. oder für private Rechnung erfolgte, vgl.: Die Zahlenlotterie in Preußen von Otto Warschauer, Leipzig 1885, S. 84 ff.

eine gedeihliche und fortlaufende Entwickelung innerhalb desselben staatlichen Operationsgebietes nicht finden.

In Tabelle II und III ist sowohl der Reinertrag der Lotterien als auch die jährlich im Etat[1]) hierfür ausgeworfene Summe aufgeführt. Erst vom Jahre 1814 an wurde ein Etat aufgestellt und die nach den publizirten Lotterieplänen zu erwartende Einnahme budgetmäßig berechnet. Von 1814 bis 1824 sind die Etatanschläge vollständig erhalten, von 1825 bis 1828 weder publizirt, noch in den Akten vorhanden. Erst die Kabinetsorder vom 4. Februar 1829[2]) bestimmte, daß der Hauptfinanzetat von drei zu drei Jahren publizirt werden solle[3]).

Die Differenz zwischen der in dem jedesmaligen Etat aufgeführten Summe und dem definitiven Reinertrage ist hin und wieder sehr bedeutend; aber sie ist nicht etwa die Folge einer ungeordneten Finanzwirthschaft, sondern findet ihre innere Begründung in der Natur des gesammten Lotteriegeschäftes. Denn im Laufe eines jeden Geschäftsjahres werden Einnahmen, wie z. B. durch nicht erhobene Freiloose, oder Ausfälle, wie z. B. durch nicht erfolgten Absatz der Verkaufsloose, herbeigeführt, die sich bei Feststellung des Etats unmöglich vorher bestimmen lassen. Daher kann zwar für jede Staatslotterie eine jährliche Gewinnziffer approximativ im Etat aufgeführt sein, der Reinertrag jedoch erst nach Ablauf des Geschäftsjahres definitiv ermittelt werden.

Die Jahresübersichten der Lotterieverwaltung, die einen Ueberblick über die Nettoeinnahmen gewähren, sind für 1829 und 1830 nicht mehr vorhanden; die für diese Jahre mitgetheilten Einzelbeträge sind daher den theilweise bisher noch nicht veröffentlichten Etats entnommen.

Die Nettoeinnahmen des Staates sind bis zum Jahre 1836 in Gold aufgeführt, von 1837 an in Kurant. Die Differenz zwischen Gold und Kurant war damals sehr bedeutend; hierdurch wird das große Plus für 1837 gegen das Vorjahr erklärlich.

Bei einer vergleichenden Uebersicht sämmtlicher drei Tabellen ist ersichtlich, daß die Einnahmen, welche die Klassenlotterie in Preußen der Staatskasse zuführte, sich fast jährlich steigerten. Bei genauer Kenntniß

---

1) Die Angaben über die Etatssummen sind entnommen:

A. dem G. St. A.: 1) Akten des Schatzministeriums betreffend die neue Organisation der Generallotteriedirektion, in specie des Etats derselben pro 1817. 2) Akta betreffend die Ueberschüsse der Generallotteriekasse R. C. Nr. 1. 3) Hardenbergisches Archiv a. a. O.;

B. dem A. d. G. L. D.: 1) Verhandlungen inbetreff der Lotterieverwaltung vol. V. 2) Akta der Generallotteriedirektion betreffend den Lotterieverwaltungsetat; ergänzungsweise

C. den sämmtlichen Anlagen, die zum preußischen Staatshaushalt von 1829 bis 1883 erschienen sind, sowie den diesbezüglichen Publikationen der preußischen Gesetzsammlung von 1821—1883.

2) G. S. 1829, S. 13; die für die Jahre 1830 und 1831 angegebenen Summen fanden sich in den Akten.

3) Demgemäß erschien ein Etat für 1829, 1832, 1835, 1838, 1841, 1844, 1847, dann 1849. Von 1849 an erschienen jährliche Etats, die in der Gesetzsammlung veröffentlicht sind. Der Etat für das Jahr 1866 ist in der G. S. nicht enthalten; die Zahlen hierfür sind dem „Jahrbuch für amtliche Statistik des preußischen Staates", 3. Jahrgang 1869, entnommen.

der Geschäftsverhältnisse ergiebt sich nun, daß fünf Ursachen alternirend von bestimmendem Einfluß hierauf gewesen sind. Dieselben sind zurückzuführen auf:

1) außergewöhnliche Ereignisse,

2) die Höhe des von den Gewinnen zu Gunsten des Staates gekürzten Prozentsatzes, beziehungsweise der hiervon den Lotterieeinnehmern gewährten Bonifikation,

3) die Vermehrung oder Verminderung der Loosanzahl,

4) das für Staatsrechnung erfolgte Spiel der nicht abgesetzten Loose und Freiloose,

5) die Erhöhung des Einsatzes.

Außergewöhnliche Ereignisse machten sich 1831 und 1877 geltend und waren für das erstere Geschäftsjahr mit Verlust, für das letztere mit Gewinn verbunden. Im Jahre 1831 wurde nicht allein durch die von Seiten der sächsischen Regierung erfolgte Bekanntmachung eines neuen, nach dem Muster der preußischen Klassenlotterie eingerichteten Planes dem bis dahin im Königreich Sachsen sehr bedeutenden Absatz der preußischen Klassenlotterieloose Abbruch gethan, sondern auch den Lotterieeinnehmern war der Loosedebit nach dem Königreich Polen durch die daselbst ausgebrochenen Unruhen fast gänzlich unmöglich gemacht und durch die in Folge der Cholera in den nordöstlichen Provinzen des Staates entstandenen Hemmungen des inneren Verkehrs wesentlich erschwert worden.

Die im Jahre 1877 stattgefundene Verlegung des Etatsjahres von Januar auf April hatte zur Folge, daß vom 1. Januar bis 31. März 1877 eine volle Klassenlotterie ausgespielt wurde; hierdurch steigerte sich der Reinertrag vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878, da innerhalb $^5/_4$ Jahren 3 statt wie bisher durchschnittlich $2^1/_2$ Lotterien veranstaltet wurden. Im Etat war diese Möglichkeit nicht berücksichtigt worden; daraus ergiebt sich die bedeutende, aber durch das obige Verhältniß erklärliche Differenz zwischen der etatisirten Summe und dem definitiven Reinertrag.

Der Gewinnprozentsatz des Staates betrug anfänglich 10 %; gegenwärtig ist er auf $13^4/_5$ % normirt. (Außerdem bezieht seit 1882 das Reich eine 5prozentige Loossteuer.) An dieser Stelle sei nur kurz sein Verhältniß zur Rebonifikation an die Lotterieeinnehmer und die hiermit für die Staatskasse verbundene finanzielle Konsequenz erwähnt. Das gegen das Vorjahr sehr beträchtliche Mehrerträgniß für 1850 wurde, wenn auch nicht gänzlich, so doch hauptsächlich durch die von der 102. Lotterie an erfolgte Herabsetzung des Gewinnantheils der Einnehmer von $3^1/_3$ % auf 2 % und der Einnehmergebühr von $1^1/_2$ % auf 1 % hervorgerufen. Auch für das Jahr 1860 brachte die Reduktion dieser Gebühr um ein ferneres Viertel-Prozent eine nicht unbedeutende Mehreinnahme ein, und das sehr hohe Plus für 1861 ist lediglich auf den völligen Wegfall der bisher gezahlten Einnahmegebühr, die für die Zukunft in die Staatskasse floß, zurückzuführen.

Das Quantum der Loosestückzahl äußerte folgenden Einfluß auf den Reinertrag. Der Mehrertrag der Klassenlotterie für das

Jahr 1817 gründete sich auf die um ein Drittel erhöhte Loosezahl; auch das bedeutende Plus für 1826 gegen 1825 fand seine innere Begründung in der Vermehrung der Loose. Die Wirkung der Loosezahlerhöhung spiegelt sich ferner in den Gewinnsummen für 1833, 1834, 1851, 1854, 1857 ab, während die Verminderung der Loose 1842 nur unbedeutenden Einfluß auf die Rentabilität der Lotterie hatte und 1850 durch andere, theilweise bereits erwähnte Faktoren völlig paralysirt wurde.

Das für Staatsrechnung erfolgte Spiel der nicht abgesetzten Loose und Freiloose äußerte seine Wirkungen 1831, 1834, 1837. 1850 hatten die unabgesetzten Loose durch verhältnißmäßig hohe Gewinne, welche der Staatskasse zufielen, ein günstiges Resultat erzielt und auch für 1854 wurde hierdurch und durch die planmäßig reservirten, aber nicht abgehobenen Freiloose ein nicht unbedeutendes Plus herbeigeführt.

Die Erhöhung des Einsatzes war für das Geschäftsjahr 1836 von großer Wirkung. Das im Verhältniß zur Einnahme des Vorjahres glänzend zu nennende Resultat war dem Umstande zuzuschreiben, daß der Preis des Looses von 30 Thl. in Gold (= 34 Thl. in Kurant) auf 40 Thl. in Kurant erhöht wurde. Die Erhöhung des Einsatzes von 40 Thl. Kurant auf 45 Thl. in Gold, die von der 85. Klassenlotterie an erfolgte, blieb ohne wesentlichen Einfluß auf die Steigerung der Einnahmen, während das Plus für 1860 durch die Erhöhung des Loospreises von 45 Thl. Gold (= 51 Thl. Kurant) auf 52 Thl. Kurant hervorgerufen wurde.

Auf welche inneren Ursachen nun immer auch die Rentabilität zurückzuführen sein möge, die Thatsache ist jedenfalls aus dem vorliegenden finanziellen Erträgniß unbestreitbar zu konstatiren, daß die Klassenlotterie in Preußen während der ganzen Dauer ihres Bestehens eine immer ergiebigere Einnahmequelle für den Staat geworden ist. Aber trotz der glänzenden Resultate, die sie erzielte, konnten doch nicht die inneren Schäden, die ihr anhaften, verborgen bleiben und die Bedenken, die so häufig gegen ihre Existenz geltend gemacht worden sind, unterdrückt werden. Theils von den preußischen Königen und deren Berathern, theils von den Ständen beziehungsweise Landesvertretungen wurde häufig der Versuch gemacht, die Klassenlotterie gänzlich aufzuheben, und es ist bei einem historischen Rückblick hierüber nur zu verwundern, daß die Klassenlotterie einer hundertjährigen, vielseitig gegen sie eröffneten Opposition siegreich Widerstand geleistet hat, ihr nicht nur nicht unterlag, sondern immer größere Geschäftsdimensionen angenommen hat und gegenwärtig tief, ja fast unausrottbar in der Gewohnheit und den Sympathien der lotteriespielenden Bevölkerung des Landes eingewurzelt ist.

Die Anregungen zur Aufhebung der Klassenlotterie in Preußen.

Die Versuche, die Klassenlotterie in Preußen aufzuheben, erfolgten zuerst von Seiten der Krone.

Der Plan zur gänzlichen Aufhebung der Lotterie war bereits 1786 sehr reiflich in Erwägung gezogen worden. Jedoch wegen der für die Armen nöthigen Gelder wurden die Lotterien vorläufig beibehalten und somit auch die Klassenlotterie in ihrem bisherigen Bestande gesichert.

1810 war man von Seiten der Regierung dem bereits früher angeregten Plane wiederum näher getreten. In Folge dessen wurde die Zahlenlotterie definitiv und für immer aufgehoben, während die Klassenlotterie suspendirt werden sollte, um in späterer Zeit völlig reorganisirt zu werden.

Die Versuche der Stände, die Klassenlotterie zu beseitigen, begannen im Jahre 1828. Die erste Kundgebung erfolgte durch die Eingabe[1]) des ersten rheinischen Provinziallandtages an den König vom 1. Juni 1828. In dieser Eingabe werden die Lotterien als für die Sitten und die Wohlfahrt des Volkes nachtheilig hingestellt und die Einnahmequelle hieraus als auf einer fehlerhaften Basis beruhend bezeichnet. Der König wurde daher ersucht, zumal der Staatshaushalt sich wesentlich gebessert habe, die völlige Aufhebung der Lotterien vielleicht in der Art anordnen zu wollen, daß dieselben allmählich in den einzelnen Provinzen aufgehoben würden; schließlich beantragten die rheinischen Stände, dieses Benefizium ihrer eigenen Provinz zuerst zu Theil werden zu lassen, „in den Rheinprovinzen die Lotterien sobald als möglich außer Wirksamkeit treten zu lassen und zuerst die sogenannte Kleine Lotterie als diejenige, wodurch die unteren Volksklassen sowie Kinder und Dienstboten am leichtesten in Verführung kommen, aufzuheben". Im Landtagsabschied erwiderte hierauf der König, daß der von den Ständen vorgetragene Wunsch nicht völlig berücksichtigt werden könne, „jedoch haben Wir in Betreff der Kleinen Lotterie bereits eine Aenderung verfügt, wobei die Absicht dahin gerichtet worden ist, den Nachtheilen, welche für die geringeren Volksklassen aus dem Lotteriespiele entstehen können, entgegen zu wirken". Thatsächlich erfolgte nach einigen Jahren — allerdings nur wegen mangelnder Theilnahme des Publikums — durch Kabinetsorder vom 28. Mai 1831 die Aufhebung der „Kleinen Lotterie" (Kurantlotterie); die Klassenlotterie in ihrer bisherigen Organisation blieb jedoch bestehen.

Kurz darauf wurden sämmtliche preußische Lotterien in den preußischen Besitzungen der Schweiz, in Neufchatel und Valengin, durch Gesetz vom 2. Juli 1831[2]) und Ergänzungsgesetz vom 28. August

---

1) K. P. F. M.: Generalverwaltung für das Kassawesen. Acta generalia betreffend das Lotteriewesen, Nr. 1 vol. III.

2) Vgl. Recueil officiel de pièces officielles concernant la principauté de Neufchâtel et Valengin. Tome II. Neufchâtel 1835. S. 200: „Qu'ayant pris en sérieuse considération les demandes presqu'unanimes présentées au Gouvernement par les Corps et Communautés pour l'abolition des lotteries dans l'Etat: Nous en vertu des Pleins-pouvoirs de Sa Majesté et après avoir entendu l'avis du Conseil d'Etat, déclarons par la présente que, le Conseil de la Ville de Neufchâtel ayant supprimé sa lotterie à dater du premier

1837[1]) aufgehoben. Der Verkauf preußischer Klassenlotterielooſe war demgemäß für diese Provinzen verboten, ja sogar strafbar, und was für Neuschatel und Valengin durchgeführt worden war, erschien auch für die übrigen Provinzen des Staates möglich, ja geboten. Die öffentlichen Stimmen wegen Aufhebung der Klassenlotterie wurden in allen Theilen der Monarchie von neuem laut, machten sich von Jahr zu Jahr immer mehr geltend und fanden von 1841 an einen lebhaften und beredten Ausdruck in den Verhandlungen der einzelnen preußischen Ständeversammlungen.

Die Petition der sächsischen Provinzialstände vom 30. April 1841[2]) forderte mehr eine Beschränkung als eine Aufhebung des Lotteriespieles, das als die Ursache vieler Verbrechen und überhandnehmender Verarmung betrachtet wurde. Die Stände stellten in dieser Eingabe bei dem Könige das Gesuch, damit die unteren Volksklassen weniger als bisher verführt und die Gemeinschaft zum Spiele für die Zukunft wesentlich erschwert werde, „daß der Verkauf der Lotterielooſe, falls die Lotterieanstalt nicht gänzlich entbehrt werden könne, nur von königlichen Behörden im Amtslokale geschehe". Als Hauptübel der bestehenden Mißstände wurden die nach der Ansicht der Stände verführerischen Kredite der Lotterieeinnehmer bezeichnet und deswegen die Revision der Geschäftsinstruktion für die Einnehmer, eine Verminderung der Zahl der Untereinnehmer, ein offizielles Verbot des Aushängens der Gewinntafeln, eine Untersagung des öffentlichen Kolligirens der Looſe als unbedingt erforderlich und unabweisbar hingestellt. Der damalige Landtagskommissarius der Provinz Sachsen begleitete die Petition mit einem Gutachten, befürwortete namentlich den Vorschlag der Stände bezüglich des Verkaufs der Lotterielooſe durch königliche Behörden und empfahl hierzu die Steuerbehörden des Landes.

Zu gleicher Zeit (1841) wurde durch den 7. preußischen Provinziallandtag bei der Regierung der Antrag gestellt: „einen Zeitpunkt zu bestimmen, um die jetzige Staatslotterie ganz aufzuheben", und die Bitte ausgesprochen, sowohl die bisherigen Lotterieeinrichtungen der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, als auch die Geschäftsorganisation der Klassenlotterie dahin abzuändern, daß bei gleich hohen Einsätzen und Gewinnen statt der bisherigen fünf Klassen nur eine, höchstens zwei Klassen in nicht zu schnell auf einander folgenden Zeiträumen durchgespielt würden[3]).

Eine gleiche Forderung wie die des preußischen Provinziallandtages wurde durch die Petition des 6. rheinischen Provinziallandtages vom

Janvier 1832, il ne sera plus souffert à l'avenir de lotterie dans la Principauté."

1) Vgl. a. a. O., Neuschatel 1849, S. 133 ff.

2) K. P. F. M. a. a. O.

3) Die Petition schloß mit den Worten: „Ebenso giebt die Hälfte der Versammlung mit Einschluß des Herrn Landtagsmarschalles sich der Hoffnung hin, Ew. Königliche Majestät huldvolle und gnädige Fürsorge auch für den Aermsten und Geringsten ihres Volkes werde in Allerhöchster Weisheit den Zeitpunkt zu bestimmen die Gnade haben, wann durch Aufhebung der Staatslotterie Segen über eine große Anzahl Ihrer irrenden Unterthanen verbreitet werden soll."

24. Juli 1841, der die brandenburgischen und westfälischen Stände bald folgten, ausgesprochen, nachdem gleichzeitig oder vorher in den benachbarten Ländern von Seiten der Regierungen energische Maßregeln wegen gänzlicher Aufhebung der Staatslotterien ergriffen worden waren.

In Frankreich[1]) war die Lotterie 1836 eingestellt, in Belgien durch Beschluß der provisorischen Regierung vom 13. Oktober 1830 aufgehoben und die daraus bezogene Staatseinnahme für ein „impôt immoral et onéreux pour le peuple" erklärt worden. Seit 1832 war das Lotteriespiel im Großherzogthum Hessen verboten, in Braunschweig waren seit 1840 mehrere Anträge wegen Aufhebung der Lotterie gestellt worden und in England erfolgte die letzte Ziehung der Staatslotterie, die der Regierung in den letzten Jahren eine durchschnittliche Einnahme von 313 800 Pfund Sterling eingebracht hatte, schon im Jahre 1826.

Die Bewegung für Aufhebung der Staatslotterie war daher in jener Zeit nicht eine preußisch-partikularistische, sondern gewissermaßen eine internationale, und die von den einzelnen preußischen Ständen dem Könige unterbreiteten diesbezüglichen Anträge entstanden nicht aus Oppositionslust, sondern fanden in einer gegen das Bestehen der Lotterie gerichteten Zeitströmung ihre innere und ethische Berechtigung. Der damalige preußische Finanzminister Graf von Alvensleben konnte sich dieser Erkenntniß nicht verschließen und befürwortete mit warmen Worten beim Staatsministerium die zur definitiven Ausführung empfohlenen Beschlüsse der Stände. Aber obwohl das Staatsministerium die Ansicht der Petenten theilte, konnte es nach reiflicher Erwägung doch nur zu der Ueberzeugung kommen, daß bei der damaligen Lage des Staatshaushaltes die gänzliche Aufhebung der Klassenlotterie eine bedeutende, unausfüllbare Lücke in den Einnahmen hervorrufen würde, die um so fühlbarer sich gestalten mußte, als eine anderweitige Steuer nicht beantragt werden konnte, ein durch Theuerung und Mangel an Lebensmitteln herbeigeführter Nothstand thatsächlich vorhanden war und die Einführung großartiger Verkehrsmittel die Inanspruchnahme hoher Summen in baldige und sichere Aussicht stellte.

---

1) Bereits 1785 war die Existenz der Lotterien (loteries royales) Gegenstand der öffentlichen Diskussion: in seiner Schrift „Des Loteries" behauptete Talleyrand, damals Bischof von Autun, „qu'un tel jeu est à la fois et au plus haut degré injuste et immoral et qu'aucun prétexte ne peut le sauver d'une entière proscription". Die gänzliche Aufhebung der Lotterien wurde durch die Dekrete vom 15. November und 17. Dezember 1793 herbeigeführt. Das Direktorium nahm die Lotterien wieder auf; durch das Finanzgesetz vom 9. Vendémiaire an 6 art. 91—94 wurde eine loterie nationale errichtet, deren Name später in loterie impériale und loterie royale umgeändert wurde. In dieser Organisation blieb die Lotterie bis Ende des Jahres 1835 bestehen. Bereits seit 1830 wurden die öffentlichen Kundgebungen wegen ihrer Aufhebung immer dringender. Das Finanzgesetz vom 21. April 1832 (art. 48: Bulletin des lois Nr. 76) bereitete durch Erhöhung der Einsätze, Verminderung der Ziehungen die allmähliche Aufhebung der Lotterie vor und das Gesetz vom 21. Mai 1836 (Bulletins des lois Nr. 42) enthielt das Verbot aller Gattungen von Lotterien mit geringen für Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Ausnahmen.

War jedoch die Aufhebung der Klassenlotterie im fiskalischen Interesse schwer möglich, so mußten wenigstens die Mißstände, die sich bisher herausgestellt, vermieden, vor allen Dingen aber die Möglichkeit der Betheiligung am Spiele den ärmeren Klassen erschwert und somit eine völlige Reorganisation des bisherigen Geschäftsbetriebes herbeigeführt werden. Dies konnte nur erreicht werden durch Restitution der durch das Lotterieedikt vom 28. Mai 1810 aufgehobenen landrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Lotterieeinnehmer und durch Verbote der geschäftlichen Transaktionen, welche seit Jahrzehnten von den Lotterieuntereinnehmern vollzogen worden waren. Zu diesem Zwecke erfolgte die „Kabinetsorder vom 21. Juli 1841, betreffend Veränderungen in der Lotterieverwaltung“ [1]), die von tief einschneidender Bedeutung für die fernere Entwickelung der Klassenlotterie in Preußen geworden ist. Ihre Wirkungen zeigten sich in der Verminderung der Anzahl der Lotterieeinnehmer und Untereinnehmer, in der Verschärfung des Verbotes einer nicht durch Freiwilligkeit der Interessenten hervorgerufenen Theilnahme am Spiel, in der durch eine Reduktion der Loosanzahl und Klassen sowie Erhöhung des Einsatzes herbeigeführten Reorganisation des Lotterieplanes, hauptsächlich jedoch in der Beschränkung des bisher den Einnehmern zustehenden Klagerechtes wegen der den Spielern gestundeten Einsatzgelder. Durch alle diese Bestimmungen sollte die Theilnahme am Lotteriespiele nur auf die wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung, denen ein Geldverlust weniger fühlbar sei, beschränkt und den ärmeren Klassen soviel wie möglich erschwert werden. Die von den Ständen eingereichten Petitionen waren daher, wenn sie auch ihren Zweck nicht voll erreicht hatten, doch nicht ohne jeglichen Erfolg geblieben; die Klassenlotterie in Preußen war in ihrem Geschäftsbetriebe beschränkt, die Möglichkeit der Theilnahme an ihr wesentlich erschwert worden, und die preußische Staatsregierung glaubte demgemäß die Mißstände, auf die von so verschiedenen Seiten wiederholentlich aufmerksam gemacht worden war, beseitigt zu haben und dem Verlangen der Stände endgiltig gerecht geworden zu sein.

Aber bald erhoben sich in den einzelnen Provinziallandtagen von neuem Klagen über die Existenz der Klassenlotterie. Der 8. rheinische Provinziallandtag unterbreitete in der Adresse vom 31. März 1845 [2]) dem Könige das Gesuch, „die baldigste Aufhebung der Staatslotterie Allergnädigst anzuordnen, sowie die Allerhöchste Vermittlung bei dem hohen deutschen Bunde zur Aufhebung der Lotterien in allen deutschen Bundesstaaten Allergnädigst eintreten zu lassen“, und ein gleiches hatten in der Petition des 7. posenschen Provinziallandtages vom 3. April 1845 die Stände in aller Einstimmigkeit erbeten. Die von Seiten der Regierung den Petenten hierauf übermittelte Antwort hob hervor, daß die Aufhebung der Lotterie, wenn nicht wichtige finanzielle Vortheile ohne Sicherheit des beabsichtigten Erfolges aufgegeben werden sollten, nur im Zusammenhange mit einer von den anderen deutschen Bundes-

1) Vgl. G. S. 1841, S. 131 ff.
2) K. P. F. M. Erste Abtheilung: Lotteriesachen Nr. 1 vol. IV.

staaten zu beschließenden gleichartigen Maßregel stattfinden könne und daß dieserhalb Verhandlungen bereits eingeleitet, deren Endergebnisse jedoch abzuwarten seien.

Thatsächlich war beim Bundestage die fragliche Angelegenheit bereits zur Besprechung gelangt. Der württembergische Gesandte hatte in der Sitzung vom 6. Februar 1845 den Antrag gestellt, „sämmtliche innerhalb des deutschen Bundesgebietes bestehenden öffentlichen Spielbanken, Klassenlotterien und Lottos aufzuheben“ [1]). Dem Antrag war jedoch nicht Folge gegeben worden; der zu seiner Begutachtung gewählte Bundestagsausschuß entschied sich nach längerer Debatte dahin, daß bei der großen Verschiedenheit der Lotterieeinrichtungen in Deutschland und bei der ohne Zweifel für einige Bundesregierungen bestehenden großen Schwierigkeit, den Ausfall einer zum Theil bedeutenden Einnahme des Staatshaushaltes sogleich anderweitig zu decken, die Aufhebung der Lotterien für einen bestimmten Zeitpunkt zwar sehr wünschenswerth sei, aber in dem finanziellen Interesse der Bundesstaaten zur Zeit nicht geboten erscheine. Somit war ein gemeinsamer Bundesbeschluß nicht erzielt worden, und auch späterhin wurde die Frage im Bundestage zwar verschiedene Male in Anregung gebracht, aber nie eingehender erörtert oder definitiv erledigt. Dagegen wurde die mit so vielem Eifer von den Ständen behandelte Angelegenheit wegen gänzlicher Aufhebung der Lotterie im preußischen Landtage wieder aufgenommen, sehr häufig einer sehr eingehenden und debattereichen Erörterung unterzogen und auch gelegentlich definitive Beschlüsse hierüber gefaßt; dieselben sind jedoch bis zur Gegenwart bezüglich Preußens ohne eigentlichen nennenswerthen Erfolg geblieben.

Im Jahre 1847 wurde der Antrag Diergardt und Illigenz, „die Klassenlotterie in Preußen aufzuheben“, von der Majorität des Vereinigten Landtages [2]) abgelehnt, und ein gleiches Schicksal hatte 1850 [3]) der Antrag Schimmel: „die hohe Kammer wolle die Erwartung aussprechen, die Königliche Regierung werde eingedenk früherer Zusicherungen fortwährend darauf Bedacht nehmen, die Staatslotterie möglichst bald eingehen zu lassen“. Auch der Antrag Lette (1856) [4]): das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, „die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung die gänzliche Aufhebung der Staatslotterie in Preußen als ein anzustrebendes Ziel im Auge behalten werde“, fand keine genügende Unterstützung. Bis zum Jahre 1864 wurde im Landtage die Frage nur nebenbei gestreift, ein eigentlicher diesbezüglicher Antrag jedoch nicht gestellt; erst in der Kommissionsberathung [5]) über den Etat der Lotterieverwaltung 1865 wurden

1) Vgl. Protokolle der Bundesverhandlungen 1845, S. 122 ff.

2) Verhandlungen des Vereinigten Landtages in Berlin 1847, III. Theil S. 1103 ff.

3) Stenographische Berichte der zweiten preußischen Kammer 1850, S. 1891.

4) Stenographische Berichte der zweiten preußischen Kammer 1855—1856, Bd. II S. 708 ff.

5) Anlagen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1865, Bd. VI Aktenstück Nr. 121, S. 1043.

für die Opportunität einer Aufhebung der Staatslotterie von neuem schwerwiegende Gründe geltend gemacht. Die sich hieran im Abgeordnetenhause anknüpfende Debatte[1]) führte zwar zu keiner direkten definitiven Antragstellung, kann jedoch als ein Vorspiel zu den dem Hause bald darauf unterbreiteten Vorschlägen betrachtet werden.

Im Jahre 1866 stellten die Abgeordneten Wuttke, Bieck und von Lingenthal den Antrag[2]): „das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, auf die möglichst baldige Aufhebung der Lotterie in Preußen und den mit Preußen verbündeten Staaten Bedacht zu nehmen". Dieser Antrag wurde zwar abgelehnt, aber die gleichzeitigen Versuche wegen Aufhebung der Lotterien in den neuerworbenen Provinzen waren von thatsächlichem Erfolge begleitet.

Durch die Annexion des Königreiches Hannover und der freien Stadt Frankfurt war der Staatsregierung die Wahl anheimgestellt, entweder die preußische Klassenlotterie durch Filiallotterien in Hannover und Frankfurt zu erweitern, oder die daselbst seit einer langen Reihe von Jahren existirenden Lotterien selbständig weiter bestehen zu lassen, oder deren Aufhebung allein oder gemeinsam mit der der preußischen Klassenlotterie vorzunehmen.

Die Lotterien des Königreiches Hannover umfaßten die staatlich organisirte und geleitete hannöversche Lotterie und die Lotterie zu Osnabrück; beide hatten einst der preußischen Klassenlotterie eine bedeutende Konkurrenz bereitet, waren deren Entwickelung lange Jahre hindurch höchst gefährlich gewesen, ja, hatten sogar zeitweise in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ernstlich deren Existenz bedroht. Die hannöversche Lotterie bestand seit 1711, die osnabrücker seit 1768; beide Lotterien hatten der hannöverschen Staatskasse bedeutende Summen zugeführt und auch in sämmtlichen übrigen deutschen Staaten einen großen Absatz ihrer Loose gefunden. Aber die allgemeine Antipathie gegen Staatslotterien, welche sich allmählich seit dem zweiten Drittel dieses Jahrhunderts in den leitenden Kreisen fast aller deutschen Staaten ausgebildet hatte, war auch in Hannover zum Durchbruch gekommen. Seit einer Reihe von Jahren hatte die zweite Kammer der früheren hannöverschen Stände die Aufhebung der Lotterie wiederholt beantragt. Die Regierung lehnte jedoch alle diese Anträge ab, theils weil sie annahm, daß, solange in den übrigen deutschen Staaten Lotterien beständen, das Spiel in Hannover auch bei Sistirung der eigenen Lotterie nicht aufhören werde, hauptsächlich jedoch weil die hieraus erzielten Einnahmen ohne Ausschreibung neuer Steuern für die Staatskasse unentbehrlich erschienen. Als im Jahre 1865 von der Regierung bei den hannöverschen Ständen die Erhöhung der Salzsteuer um 500 000 Thl. beantragt worden war, wurde zugleich die Eröffnung

1) Stenographische Berichte der zweiten preußischen Kammer 1865, Bd. II S. 1372 ff.

2) Stenographische Berichte der zweiten preußischen Kammer 1866, Bd. II S. 1156 ff.

gemacht, daß von definitiver Einführung dieser Steuer an auf die Einnahmen aus den Lotterien Verzicht geleistet werden und somit deren so häufig beantragte Aufhebung thatsächlich erfolgen könne. Die erste Kammer erklärte sich mit dieser Proposition einverstanden, befürwortete jedoch noch die Fortdauer der Lotterien für einige Jahre, damit die große Anzahl der Einnehmer und Untereinnehmer durch die Begründung einer anderweitigen geschäftlichen Thätigkeit sich genügenden Ersatz für den Ausfall der bisherigen Einnahmen verschaffen könnte, während die zweite Kammer die sofortige Aufhebung der Lotterie beschloß. Um dieser Eventualität vorzubeugen, petitionirten sämmtliche hannöversche Lotterieeinnehmer an den Finanzminister, und als ihre Bemühungen fruchtlos waren, wandten sie sich schriftlich und mündlich an Georg V. und wußten mit solcher Beredsamkeit die vermeintliche Stichhaltigkeit ihrer Gründe nachzuweisen, daß der König die Beschlüsse der Kammer nicht zur Ausführung brachte und die unveränderte Beibehaltung der Staatslotterien befahl. Dieses Verhältniß blieb bis zum Augenblick der Okkupation bestehen.

Die Lotterie zu Frankfurt a. M. war eine Kommunallotterie, ihre Entwickelung eine gleichmäßige und stetige, für die städtischen Finanzen ergiebige, und ernstliche Versuche wegen Aufhebung dieser Lotterie waren weder von Seiten des Senates noch der Bürgerschaft jemals unternommen worden.

Alle drei Lotterien standen im Jahre 1866 in voller Blüthe. Die beifolgenden Tabellen geben eine vergleichende Uebersicht über die Lotterieverhältnisse, wie sie seit 1866 für die Klassenlotterien in Preußen, Hannover und Frankfurt a. M. existirten.

Tabelle I.

Vergleichende Zusammenstellung der preußischen Klassen-, hannöverschen Klassen-, osnabrückschen Landes- und der frankfurter Stadtlotterie für das Jahr 1866.

	Preußen	Hannover	Osnabrück	Frankfurt a. M.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Gulden
1) Lotteriekapital	4 544 000	352 800	306 000	2 083 800
2) Zahl der Loose	95 000	14 000	22 000	28 000
3) Preis des Looses	52	28	15	90
4) Zahl der Gewinne	43 000	7 900	11 350	14 800
Freiloose	15 000			
5) Prämien		1 zu 24 000 1 zu 1 000	1 zu 20 000 1 zu 1 000	11 Prämien in verschiedenen Beträgen
6) höchster Gewinn (exkl. Prämie)	150 000	12 000	10 000	100 000
7) Abzug von den Gewinnen				
a) zu Gunsten d. Lotteriekasse				
α) von Gewinnen unter 1000 Thlr. oder fl.	13⅓ %	10 %	10 %	10 %
β) von Gewinnen von 1000 Thlr. u. mehr		12 %	11 %	12 %
b) zu Gunsten d. Einnehmer	2 %	3 %	3 %	—
8) Zahl der Klassen	4	5	5	6

Tabelle II.

	Die Spieler zahlten an Einsatz und Einnehmergebühren		erhielten an Nettogewinn zurück		%
in Preußen	Thlr.	4 661 333	Thlr.	3 833 082[1]	83,23
„ Frankfurt a. M. . .	fl.	2 083 800	fl.	1 759 027	84,41
„ Hannover	Thlr.	373 800	Thlr.	305 048	81,61
„ Osnabrück	„	331 500	„	265 320	80,04

Tabelle III.

	Der Ueberschuß im Jahre 1866 vertheilte sich				
	Betrag		auf die Einnehmer durch Erhebungskosten ꝛc. mit %	auf die Lotteriebehörden durch Verwaltungskosten mit %	auf die Staatskasse netto mit %
für die preußische Klassenlotterie . . .	Thlr.	1 314 000[2]	24,57	1,44	73,99
für die frankfurter Stadtlotterie . . .	fl.	324 773	56,42	8,61	34,97
für die hannöversche Klassenlotterie . . .	Thlr.	68 752	62,64	6,46	30,90
für die osnabrücker Landeslotterie . . .	„	66 180	67,76	6,64	25,60

Aus diesen Zusammenstellungen ist ersichtlich, welche der drei Lotterien dem Spieler und dem Unternehmer die meisten Chancen bot.

Für den Spieler war die frankfurter Stadtlotterie, die das Einlagekapital nach Abzug von 15,59 % wieder ausspielte, am günstigsten, für die Staatskasse dagegen erwies sich die preußische Klassenlotterie am ergiebigsten. Abgesehen daher von jeder anderen Rücksicht wäre die Aufhebung der in den annektirten Ländern bestehenden Lotterien finanziell allein preußischerseits gerechtfertigt gewesen, denn die Differenz zwischen den relativen Einnahmen der preußischen Klassenlotterie und z. B. derjenigen von Hannover war zu groß, um Institute in ihrer ferneren Existenz zu schützen, die sich allgemeiner Sympathien im Lande

1) Ohne Berücksichtigung der Freiloose.
2) Dies ist die im Etat angegebene Summe, die von dem definitiven Reinertrag wenig abweicht.

durchaus nicht zu erfreuen hatten. Sofort nach definitiver Annexion der okkupirten Länder dokumentirte daher die preußische Regierung die feste Absicht, die bisher in den einzelnen Landestheilen bestehenden Lotterien ohne Rücksicht auf alle Nebeninteressen aufzuheben und womöglich durch Aufhebung der Lotterien zu Hannover, Osnabrück und Frankfurt a. M. eine gleichmäßige Lösung der Frage für das gesammte Gebiet der Monarchie vorzubereiten.

Der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juli 1867[1]) bestimmte die Aufhebung der drei in den annektirten Ländern bestehenden Lotterien, und zwar sollte eine jede nach Beendigung ihrer zweiten, im laufenden Jahre spielenden Klassenlotterie definitiv und für immer zu funktioniren aufhören. Diese Verordnung gelangte jedoch vorläufig nicht zur Ausführung und zwar in Folge eingelaufener Petitionen von Lotterie-Einnehmern des ehemaligen Königreichs Hannover, die zu beweisen versuchten, daß es unmöglich sei, in kurzer Zeit eine neue Erwerbsquelle und einen Ersatz für die aus der Lotterie ihnen bisher zugeflossenen Einnahmen zu finden. Da diese Petitionen vom hannöverschen Provinziallandtage unterstützt wurden, war auf die sofortige Aufhebung der Lotterie von Hannover und Osnabrück vorläufig Verzicht geleistet und ihre voraussichtlichen Einnahmen in dem Etat für 1867 aufgenommen worden. In den Etatsberathungen des Jahres 1868 kam die Angelegenheit wiederum zur Sprache; in einem an das Haus der Abgeordneten gerichteten Schreiben erklärte der Finanzminister, daß, nachdem die Einnahmen und Ausgaben für die Lotterien in Hannover und Osnabrück nicht genehmigt worden seien, die Veranstaltung dieser Lotterien nur für das erste Semester des laufenden Jahres erfolgen würde; deren sofortige Aufhebung sei jedoch nicht geboten und könne nicht durchgeführt werden, da für die einzelnen Lotterien bereits Loose sich in den Händen der Spieler befänden. In Folge dieser Erklärung entspann sich im Abgeordnetenhause eine lebhafte Debatte[2]), die mit dem Resultate endete, daß die Einnahmen und Ausgaben der fraglichen Lotterie für die erste Hälfte des Etatsjahres bewilligt, für die zweite jedoch abgesetzt wurden. Dieser Beschluß kam seitens der Regierung zur Ausführung und somit wurden die Klassenlotterien in Hannover definitiv aufgehoben.

In ähnlicher Weise spielten sich die Verhältnisse für Frankfurt a. M. ab; auch für Frankfurt a. M. konnte die vorerwähnte Publikation vom 5. Juli 1867 nicht sofort in Kraft treten. Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867[3]) wurde bestimmt, daß die Lotterie in Frankfurt a. M. unter Aenderung ihrer technischen Organisation bis auf weiteres bestehen bleiben solle, und auf eine Anfrage[4]) der Abgeordneten Jacobi (Liegnitz) und Dircks, weshalb die Einnahmen und

1) G. S. 1867, S. 1056.

2) Vgl. Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten 1868, Bd. III S. 1584 ff.

3) G. S. 1867, S. 1611.

4) Vgl. Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten 1867, Bd. I S. 219, 223, 227, 230.

Ausgaben der frankfurter Lotterie nicht wie die der hannöverschen in den Staatshaushalt aufgenommen worden seien, antwortete der Regierungskommissar, daß dies nicht erfolgen könne, weil bei der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Stadt Frankfurt a. M. die Ueberlassung der Lotterieeinnahmen auf 5 Jahre an die Stadtgemeinde als Basis für die abzuschließenden Verhandlungen dienen werde. Durch das Gesetz betreffend die Auseinandersetzung zwischen Stadt und Staat in Frankfurt vom 5. März 1869[1]) wurde im Artikel 5 endgiltig entschieden, daß die frankfurter Lotterie als eine städtische Anstalt zu betrachten sei und daher deren Betriebskapital im Betrage von 50 000 Gulden der Stadtgemeinde zufalle; gleichzeitig wurde bestimmt, daß die letzte Ziehung dieser Lotterie mit der in der zweiten Hälfte des Jahres 1872 abschließenden Klassenlotterie erfolgen solle und von jenem Zeitpunkt an die Lotterie für immer aufgehoben sei.

In derselben Sitzung der zweiten preußischen Kammer, in der über das fernere Bestehen der hannöverschen Lotterien das erste Mal debattirt worden war, wurde auch die Aufhebung der Klassenlotterie in Preußen wiederum in Anregung gebracht. Abg. Lauenstein und Gen. stellten den mit Majorität angenommenen Antrag[2]): „das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung aufzufordern, daß dieselbe bis zur Vorlage des nächsten Budgets auf Aufhebung der Klassenlotterie Bedacht nehmen möge". Es war dies das erste Mal, daß diesbezügliche Anträge im Hause nicht nur beredte Vertheidiger gefunden hatten, sondern auch bei der Abstimmung von thatsächlichem Erfolge begleitet gewesen waren. Die wahrscheinliche innere Ursache hierzu mag in der berechtigten Erwägung der Abstimmenden gelegen haben, daß kein Grund vorhanden sei, nur für die Bewohner einzelner Provinzen das Lotteriespiel zu erschweren, sondern daß man dieses Prinzip entweder energisch für alle Theile der Monarchie durchführen oder gänzlich aufgeben müsse. Die Resolution wurde jedoch von der Staatsregierung abgelehnt, und obwohl sie bald darauf wieder im Abgeordnetenhause aufgenommen und wiederum[3]) bei der Majorität Anklang gefunden hatte, wurde sie von der Regierung, die den von anderer Seite an sie häufig gerichteten Wunsch, die Anzahl der Klassenlotterieloose in Anbetracht der durch die Uebernahme der neuen Provinzen vergrößerten Anzahl der Spieler zu erhöhen, ebenfalls unerfüllt ließ, nicht zur Ausführung gebracht.

Die ferneren Anträge wegen Aufhebung der Klassenlotterien in Deutschland oder Preußen fanden weder im Reichstag noch in der partikularen Landesvertretung eine genügende Majorität. Nachdem 1869 im Reichstage des Norddeutschen Bundes der Antrag Heubner und Genossen wegen Aufhebung der Lotterien in Deutschland in Folge zweifelhafter Zuständigkeit des Reichstages abgelehnt worden war, wurde

1) G. S. 1869, S. 384.

2) Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten 1867, Bd. I S. 218 ff.

3) Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten 1868, Bd. III S. 1587 ff.

im Jahre 1881 in der Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betreffend Erhebung von Reichsstempelabgaben[1]) von verschiedenen Seiten dem Wunsche, die noch in Deutschland bestehenden Staatslotterien aufzuheben, von neuem und wiederholt Ausdruck gegeben. Es war zwar angenommen worden, daß sich dieser Wunsch in Anbetracht der vielen Schwierigkeiten, die in den Partikularländern seiner Ausführung entgegenstünden, nicht sofort realisiren lasse, aber andererseits glaubte man sich doch nicht verhehlen zu dürfen, daß es nur der Autorität des Reichstages gelingen könne, die Frage wegen gänzlicher Aufhebung der deutschen Klassenlotterien zuvörderst wieder anzuregen, um sie schließlich endgiltig zu entscheiden. Daher erschien es auch nicht inkonsequent, dem Reiche durch die deutschen Staatslotterien, die an sich verwerflich, aber so lange sie einmal bestünden, steuerfähig seien, eine jährliche Einnahme im Betrage von $4^1/_2$ Millionen zuzuführen und doch das Steuerobjekt sobald wie möglich aus der Welt zu schaffen. Die Kommission beschloß daher die Annahme der 5prozentigen Loosbesteuerung, beantragte aber auch gleichzeitig, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, auf die Aufhebung der noch bestehenden Staatslotterien der deutschen Bundesstaaten hinzuwirken, inzwischen jedenfalls einer Erweiterung der bestehenden vorzubeugen". Dieser Antrag fand jedoch nicht die nöthige Unterstützung und wurde abgelehnt; ein gleiches Schicksal hatte in der Sitzung vom 3. März 1884 der von Löwe und Windhorst im preußischen Abgeordnetenhause gestellte Antrag: „die Regierung aufzufordern, ihre Bemühungen für den Erlaß eines Reichsgesetzes eintreten lassen zu wollen, durch welches alle in den Staaten des Deutschen Reiches bestehenden Lotterien aufgehoben werden und die Errichtung neuer verboten wird".

Mit diesem letzten Antrag schließt die Reihe der von den Ständen und der Landesvertretung in Preußen im Laufe eines halben Jahrhunderts unternommenen Versuche wegen Aufhebung der Klassenlotterie vorläufig ab. Betrachtet man die Resultate der Abstimmungen des preußischen Landtages und des Deutschen Reichstages als wirklichen Ausdruck der über den beregten Gegenstand im Reiche herrschenden Meinung, so gelangt man objektiv zu der Anschauung, daß von der Majorität des Volkes die Aufhebung der Staatslotterien nicht gebilligt werden würde. Und doch wäre dieselbe im Interesse der Staatsmoral Preußens und des Deutschen Reiches geboten. Die Gründe, die hierzu führen, sind staatswirthschaftlicher Natur. Denn man hat bei der generellen Erörterung der Existenzberechtigung der Klassenlotterie den privatwirthschaftlichen von dem staatswirthschaftlichen Standpunkt wesentlich zu trennen und hiernach eine Entscheidung zu fällen. Fast alle privatwirthschaftlichen Bedenken, die gegen die Klassenlotterie erhoben werden, sind hinfällig, entspringen einer mehr theoretisirenden Betrachtungsweise des Beurtheilers und sind meistentheils nicht aus einer vorurtheilsfreien Erkenntniß des praktischen Lebens und

1) Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1881, Aktenstück Nr. 162.

der konkreten Verhältnisse geschöpft; vom staatswirthschaftlichen Standpunkte jedoch können Lotterien, gleichviel welcher Art und welchen Umfanges sie auch sein mögen, nie als eine würdige Einnahmequelle des Staatshaushaltes betrachtet werden.

Die hauptsächlich in privatwirthschaftlicher Beziehung hervorgehobenen Beweisgründe für Aufhebung der Klassenlotterie wurzeln in der häufig geltend gemachten Ansicht, daß die Lotterien erhebliche und unnütze Ausgaben namentlich für die ärmeren und arbeitenden Klassen hervorrufen, daß sie den Spartrieb der Bevölkerung untergraben und es eine logische Konsequenz der Reichsgesetzgebung sein müsse, nach Aufhebung der Spielbanken auch diejenige der Staatslotterien herbeizuführen.

Die Betheiligung der ärmeren Klassen am Lotteriespiel in Preußen ist durch die Kabinetsorder vom 21. Juli 1841 wesentlich begrenzt worden. Es hat stets im Sinne der preußischen Staatsregierung gelegen, durch Festsetzung eines relativ hohen Preises der Loose und durch möglichste offizielle Beschränkung des Verkaufes von Antheilloosen die Betheiligung am Lotteriespiele nur dem wohlhabenden Mittelstande und den reicheren Klassen zu ermöglichen. Der zuerst erwähnte Vorwurf wird daher hinfällig, sobald man die Klassenlotteriegesetzgebung in Preußen genau kennt und aus der Geschichte ihrer Verwaltung ersehen hat, in welchen Händen sich thatsächlich die Hauptanzahl der ausgegebenen Loose befindet. Aber erwägt man selbst den Fall einer durch keine Gesetzgebung völlig zu inhibirenden Betheiligung der ärmeren Klassen am Lotteriespiel, so glaube man ja nicht, daß durch Aufhebung der Staatslotterien gerade für diese Schichten der Bevölkerung eine allseitig humane Einrichtung getroffen werde. Denn mit dem Loose kauft der Arme sich eine Hoffnung, die so lange währt, als das Loos Giltigkeit hat, und man möge gerade demjenigen, der wenig hat, was ihm Freude bereitet und Glück bescheert, nicht die Zukunftsperspektive, daß auch für ihn einmal ein überraschender materieller Glückszufall eine durchgängige Veränderung der bisherigen Lebensverhältnisse herbeiführen könne, völlig verdunkeln.

Auch die Behauptung, daß die Lotterie den Spartrieb der Bevölkerung unterdrücke und der Entwickelung der Sparkassen schädlich sei, ist mit statistischen Belägen nicht zu beweisen. Denn die Einlagen in den Sparkassen haben sich in den letzten Jahrzehnten notorisch vermehrt, eine schädliche Einwirkung der Lotterie nach dieser Richtung ist daher mit realen Zahlen nicht nachweisbar. Andererseits müßten nach dem Prinzip, dem Spartrieb überall zum Durchbruch zu verhelfen, auch alle Volksbelustigungen, bei denen dem Einzelnen so leicht Gelegenheit geboten ist, Geld auszugeben, eingestellt werden. Und so nothwendig und heilsam es volkswirthschaftlich auch sein mag, den Spartrieb aller und speziell der ärmeren Klassen der Gesellschaft anzuregen und zu fördern, so muß doch andererseits diese Bestrebung ihre natürliche, der menschlichen Natur gerecht werdende Begrenzung finden. Denn auch der Drang nach Vergnügen und Genuß, ja selbst die Hoffnung auf denselben ist für die harmonische Entwickelung der Produktivkraft des Ein-

zelnen und zur Ausbildung seines Erwerbstriebes unbedingt nothwendig, und es dürfte kaum gelingen, den vollgiltigen und durch Spezifikation auf den konkreten Einzelfall erhärteten Beweis zu liefern, daß eine Privatwirthschaft durch die in Folge des Lotteriespieles etwa verminderte Sparsamkeit ihres Wirthschaftssubjektes wesentlich geschädigt oder thatsächlich zerrüttet worden sei.

Die Behauptung, daß die Lotterie ihrem inneren Wesen nach mit den Spielbanken verwandt, daß sie noch schädlicher als diese wirke und deswegen gänzlich einzustellen sei, ist ebenfalls ungerechtfertigt. Jeder Vergleich der Lotterien mit den Spielbanken ist inkongruent. Denn die augenblicklichen und ungeheuren Chancen, Mißerfolge und Aufregungen, wie sie bei den Spielbanken für den Spieler unausbleiblich sind, fallen bei einer Staatslotterie, zumal wenn sie, wie dies in Preußen der Fall, auf ein enges und leidenschaftsloses Gebiet begrenzt ist, gänzlich fort. Bei den Spielbanken wird der Einzelne dazu verleitet, die Grenze der Moral zu überschreiten, denn die Leidenschaft des Augenblickes ist ungezügelt und steigert sich mit Zunahme des Geldverlustes. Die Lotterie dagegen begrenzt den Verlust, zeigt klar und deutlich im Plane die Höhe der Gewinne; der große Zeitraum zwischen Ziehung der letzteren und Einzahlung des Einsatzes, sowie die fest bestimmte Anzahl der Loose giebt der kühlen, abwägenden Berechnung Raum und schließt jede Befürchtung eines leidenschaftlichen Spieles und jede Entfesselung roher und unnatürlicher Begierden aus.

Es läßt sich nicht leugnen, daß der Hang zum Spiel zivilisirten und unzivilisirten Völkern gleich gemeinsam und zu tief der Menschennatur eingeprägt ist, um durch Staatseinrichtungen völlig ausgerottet zu werden. Aber daß gerade der germanische Volkscharakter, wie dies häufig im preußischen Abgeordnetenhause hervorgehoben wurde, hierzu in auffallender Weise neige, ist entschieden in Abrede zu stellen. Das Gegentheil könnte mit bei weitem größerer Berechtigung behauptet werden: denn will man einen Rassenunterschied der Völker hierfür herausfinden, so dürfte der Romane mit der Lebhaftigkeit seines Naturells und der Vielgestaltigkeit seiner Phantasie sich weit eher für das Spiel interessiren als der Germane, der die Gluth der Leidenschaft durch rationelles Erwägen abzukühlen pflegt. Der Drang nach leichtem, mühelosem Erwerb ist für die verschiedenen Individuen gleichmäßig bei allen Völkern vorhanden, vom Nationalcharakter wenig abhängig und tritt auch in denjenigen Ländern unverfälscht hervor, in denen die Staatslotterien bereits seit langer Zeit aufgehoben sind. In Frankreich ist die Gewohnheit des Börsenspieles bis in die untersten Schichten der Bevölkerung eingedrungen, in England betheiligen sich alle Volkselemente an den mit den Pferderennen verbundenen Wetten und setzen hierbei Summen ein, die bei dem Einzelnen auf den wildesten und ungezügeltsten Erwerbstrieb schließen lassen. In Deutschland dagegen ist dieser Ausfluß der Leidenschaften bei den ärmeren Klassen gar nicht entwickelt und bei den reicheren nicht gleichmäßig, jedenfalls aber in geringerem Maße vorhanden als bei den vorerwähnten Nationen. Die Neigung des Einzelnen, auf Umwegen das Glück zu versuchen, findet in Deutschland

ihren Ausweg in den Klassenlotterien, die mit ihren festen, vorgeschriebenen Gewinnen und Abzügen gewissermaßen als ein Sicherheitsventil gegen aufregendere Spiele bezeichnet werden können und die Bevölkerung vor Schlimmerem behüten. Bei den deutschen Klassenlotterien wird die Leidenschaft des Momentes durch die Kontrole sittlich hoher Staatsregierungen gezügelt; ja es könnte sogar angemessen und gerechtfertigt erscheinen, eine durch nichts zu vertilgende Neigung der Bevölkerung zu einem Objekte des Staatseinkommens zu machen und durch ein obrigkeitlich kontrolirtes und besteuertes Spiel sowohl die Betheiligung der Einzelnen in den Schranken der Mäßigung zu halten als auch eine für die Staatskasse ergiebige Einnahmequelle zu schaffen, müßte man nicht bei Beurtheilung der Frage wegen Aufhebung der Staatslotterien und speziell der Klassenlotterie in Preußen von dem Grundsatze ausgehen, daß es die Pflicht und Aufgabe einer jeden Regierung ist, nicht nur eine einmal bestehende Unmoral auf das denkbarste Minimum zu beschränken und auszurotten, sondern auch jede Staatseinnahme nach ihrem sittlichen Gehalte zu untersuchen.

Denn abgesehen von dem Mißstande, daß Lotteriegewinne selten das dauernde Glück des Empfängers begründen, leicht eine gefährliche Begriffsverwirrung über die ethische Basis des Eigenthumes herbeiführen können, und der Staat kein Interesse daran haben kann, den Einzelnen reich zu machen, sondern den Wohlstand der großen Massen zu befördern hat, sind Lotterien als fiskalische Einnahmequelle vom *staatswirthschaftlichen* Standpunkte deswegen unbedingt zu verwerfen, weil die Leidenschaften der Bürger nie in ihren Wirkungen für die Staatskasse kapitalisirt werden dürfen. Der Staat soll für seinen Haushalt nicht Einnahmen erzielen, die ihren Ursprung in einer durch die Gewinnsucht der Menschen zwar entschuldbaren, aber von keiner Regierung zu steigernden und fördernden Leidenschaft finden. Das staatswirthschaftlich-ethische Moment, und zwar dieses allein, ist bestimmend, die Aufhebung der Klassenlotterie oder eine Veränderung der Verwendung ihrer Ueberschüsse anzuregen. Die Klassenlotterie ist ihrem inneren Wesen nach nicht vornehm genug, um dem Staatshaushalt als Einnahmequelle zu dienen. Wie im Wirthschaftsleben der Privaten nicht nur die Thatsache des positiven Besitzes geschätzt, sondern auch in der öffentlichen Meinung auf die Ursache des Erwerbes zurückgegangen wird, wie dort die *Ehre* der Arbeit entscheidend ist für die allgemeine Anerkennung, die dem Einzelnen zu Theil wird, so muß auch bei der Ordnung des Staatshaushaltes nicht nur auf die Höhe der Einnahmen, sondern auch auf die moralische Berechtigung ihres Ursprungs gesehen werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus sind Lotterien stets zu einer der irrationellsten Besteuerungen der Nation zu zählen, und es ist in hohem Maße zu verwundern, daß ein Staat, der Sitte, Moralität und Religion so hoch hält wie der preußische, ein Staat, der die Integrität seiner Handlungen selbst in den kritischsten Zeiten seiner Existenz mit edler Würde zu wahren gewußt und hierbei stets dem Auslande mit leuchtendem Beispiel vorangegangen ist, in der die Klassenlotterie um-

fassenden Wirthschaftspolitik seinen Prinzipien untreu geworden ist und Einnahmen aus Quellen zu erzielen versucht, die völlig ungetrübt dem Bewußtsein des Volkes nie erscheinen können. Im Gegensatz zu England und Frankreich, die seit mehr denn 50 Jahren freiwilligen Verzicht auf die Lotterien geleistet haben, ist in Preußen für die endgiltige Entscheidung dieser Frage dauernd ein Prinzip festgehalten worden, das in den Grundton der preußischen Staatsmoral durchaus nicht hineinpaßt. Und weil die Lotterien als fiskalische Einnahmequelle nicht sittlich erhaben genug sind und andererseits dieses Monopol nur vom Staate verwaltet werden darf und der Privatindustrie im allgemeinöffentlichen Interesse nicht überlassen werden kann, so sind die Staatslotterien entweder derartig zu organisiren, daß ihre Ueberschüsse direkt, wie dies ursprünglich bei Uebernahme der Lotterien in die Staatsregie im Jahre 1794 [1]) beabsichtigt war, milden Stiftungen zufließen und mit dem Budget in gar keiner Verbindung stehen, oder wenn dies in der Gegenwart nicht mehr als durchführbar und konvenient erscheint, gänzlich aufzuheben.

Der Partikularstaat Preußen jedoch kann den Weg hiefür nöthiger Reformen für seine Klassenlotterie allein ohne gleichzeitige Initiative der übrigen Bundesstaaten nicht beschreiten. Der häufig erhobene Einwand, daß die Aufhebung der Klassenlotterie eines einzelnen Bundesstaates die Spielsucht im Inlande noch mehr reizen und zu einer regeren Betheiligung an anderen deutschen Lotterien führen würde, ist durchweg begründet. Es läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß, wenn ein Partikularstaat die Klassenlotterie aufhebt, vielleicht Einzelne innerhalb seines Territoriums durch die Heiligkeit der Gesetze abgehalten werden, Geschäftsmanipulationen zu unternehmen und Gewinne zu erstreben, die strafbar sind; auch ist derjenige Staat, der seine eigene Lotterie aufgehoben hat, immerhin von dem Vorwurf gereinigt, finanziellen Nutzen aus den Leidenschaften seiner Unterthanen gezogen zu haben: aber diese idealen Gesichtspunkte dürfen bei der Beurtheilung der Frage für preußische Verhältnisse und im Anschluß an den konkreten Hintergrund, den die Lotterie in der preußischen Staatskasse hat, nicht von allein entscheidendem Einfluß sein. Denn würde Preußen für sich eine einseitige Ordnung der Angelegenheit vornehmen und die Klassenlotterie aufheben, so würde zweifelsohne eine ganz bedeutende Steigerung der Loosanzahl in den außerpreußischen Lotterien eintreten und der preußische Staat wäre in der Moral seiner Bürger durchschnittlich wenig gebessert, in seinen bisherigen Einnahmen aber nicht unwesentlich geschwächt.

Das Deutsche Reich bildet durch seine Einzelstaaten ein gemeinsames Ganze in Sitte und Gesetz; die Lösung der Lotteriefrage kann nur durch gemeinsame Initiative der deutschen Bundesstaaten vermit-

1) Lotterieedikt vom 20. Juni 1794: „Nachdem Wir Allergnädigst beschlossen haben, die in Unseren Königlichen Landen bisher verpachtet gewesenen Zahlen- und Klassenlotterien vom 1. Juni dieses Jahres an zum Besten der Invaliden- und Wittwenversorgungs- auch Schul- und Armenanstalten verwalten zu lassen" ꝛc. Ueber die Verwendung der Lotterieüberschüsse bis zum Jahre 1806 vgl.: Die Zahlenlotterie in Preußen von Otto Warschauer S. 113 ff.

telst der Reichsgesetzgebung erfolgen, denn jede Partikulargesetzgebung würde für den ausführenden Theil mit schwerer finanzieller Einbuße ohne irgendwelchen nennenswerthen Gewinn moralischer Vortheile verbunden sein. Der Muth eigener Ueberzeugung und die freiwillige Initiative zur That, die Preußen mit vielen Opfern so häufig zum Wohle von Gesammt-Deutschland dokumentirt hat, wäre bei der Lotteriefrage ein finanzpolitischer Fehler, gepaart mit unpraktischem Idealismus. In der für seine Lotterie zu befolgenden Wirthschaftspolitik ist wie in der Vergangenheit so auch für die Zukunft Preußen abhängig von den gleichzeitigen Entschlüssen und Entscheidungen der übrigen hierbei betheiligten Bundesstaaten.

Möge zur Ehre des Reiches die Klassenlotterie in Preußen und die der übrigen Partikularstaaten derartig zukünftig organisirt werden, daß ihre Reinerträge nicht in die Staatskasse fließen, oder mögen sie, wenn dies nicht mehr durchführbar ist, dem Schicksal ihrer baldigen Auflösung entgegengehen.

Die Währungsfrage und die Produktionsverhältnisse der Edelmetalle.

Von

W. Lexis,

Professor in Breslau.

I.

Die bimetallistische Agitation, die sich in der neuesten Zeit aufs engste mit den agrarischen Bestrebungen verbunden hat, entfaltet in Deutschland noch immer eine lebhafte Thätigkeit. Da es sich aber in der Währungsfrage um eine Angelegenheit handelt, in der das Deutsche Reich allein gar nichts entscheiden, sondern nur im Einverständniß mit allen übrigen größeren Staaten vorgehen kann, so würden selbst bedeutendere inländische Erfolge, als jene Agitation bisher aufzuweisen hat, sie ihrem Ziele nicht näher führen, wenn dieselben nicht auch einen entsprechenden Widerhall und ein bereitwilliges Entgegenkommen von Seiten des Auslandes finden. Aber während in Deutschland wenigstens in einem größeren Interessenkreise eine Art von Massenbewegung zu Gunsten der bimetallistischen Idee zu Stande gebracht ist, giebt es im übrigen Europa zwar einzelne Bimetallisten, aber nirgendwo eine einigermaßen tiefergehende, organisirte Bewegung, die wenigstens eine ernstere Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich zu ziehen vermöchte. Daß die bimetallistische Propaganda in England als ein völlig hoffnungsloses Unternehmen erscheint, haben die Führer derselben selbst zugestanden. Und in den Ländern des lateinischen Münzvereins, also in der Staatengruppe, die in ihrem Gebiete das vollständige vertragsmäßige Doppelwährungssystem wenigstens einige Jahre hindurch wirklich zur Anwendung gebracht hatte und ein bemerkenswerthes Vorbild einer internationalen währungspolitischen Einigung darbot, ist nur mit großer Mühe ein neuer Münzvertrag zu Stande gekommen, dem Belgien zunächst sogar noch fern geblieben ist und der sich eigentlich mehr mit der künftigen Auflösung als mit der lebendigen Wirksamkeit des Bundes beschäftigt. Allerdings hat gerade Cernuschi, der Hauptvertreter des

französischen Bimetallismus, sich am allerentschiedensten gegen die Fortdauer der Union unter den bisherigen Bedingungen ausgesprochen. Aber es ist doch sehr fraglich, ob er dabei von seinem Standpunkte aus eine richtige Taktik befolgte und ob es dem bimetallistischen Prinzip in irgend einer Weise zu statten kommen könnte, wenn der in der lateinischen Union gegebene Kern für weitere münzpolitische Anschlüsse auseinanderfiele. Jedenfalls hätte die pariser Münzkonferenz, wenn es in den Vereinsstaaten eine wirkungsfähige bimetallistische Strömung in der öffentlichen Meinung gäbe, für diese den Anlaß zu einem kräftigen Hervortreten bilden müssen. Aber nichts derartiges war zu bemerken; es war vielmehr auffallend, wie wenig Beachtung die pariser Presse im ganzen der Konferenz zuwandte und mit welcher Gleichgiltigkeit sie die Ergebnißlosigkeit der ersten Session derselben im August aufnahm. Als dann freilich am 6. November der erneuerte Münzvertrag nur ohne Betheiligung Belgiens zum Abschluß kommen konnte, wurde vielfach Aerger oder Bedauern laut, aber hauptsächlich doch nur wegen der Schwierigkeiten und der möglichen Verluste, welche die Abstoßung der belgischen Fünffrankenstücke mit sich bringen wird.

Ob Belgien sich nicht schließlich doch noch genöthigt sehen wird, in den Bund zurückzukehren, erscheint noch als offene Frage[1]). Es würde nicht im Stande sein, den seinen Stempel tragenden Fünffrankenstücken die Rückkehr zu versperren, selbst wenn es zu der ebenso ungerechten als thörichten Maßregel greifen sollte, die Zahlungskraft dieser Münzen auf den Betrag von 500 Franken herabzusetzen. Ungerecht wäre diese Maßregel, weil jene Münzen ursprünglich, gleichviel auf wessen Rechnung sie geprägt worden sind, mit einer von dem belgischen Staat dekretirten unbedingten gesetzlichen Zahlungskraft ausgegeben worden sind, weil sie noch gegenwärtig in Belgien von jedem Gläubiger in jedem Betrage nach ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung genommen werden müssen und sie in den übrigen Vereinsstaaten nur im Vertrauen auf ihre von Belgien gewährleistete Zahlungskraft angenommen worden sind. Mindestens müßte Belgien sich bereit erklären, die degradirten Fünffrankenstücke wie die übrigen Scheidemünzen jederzeit bei einer öffentlichen Kasse gegen Gold einzulösen. Dann aber würden natürlich vor allem die gegenwärtig im Auslande befindlichen Stücke zu der Einlösungskasse strömen, deren Umwechselung Belgien gerade vermeiden wollte. Thöricht aber wäre jene Maßregel wegen ihrer unheilvollen Folgen. Es giebt wenigstens 350 Mill. Franken in belgischen silbernen Fünffrankenstücken, und diese werden alle auf die eine oder die andere Art ihren Weg in die Heimath finden. Belgien kann nun aber unmöglich 350 Millionen neu dekretirte Scheidemünze ertragen, mehr als das zehnfache des bisherigen Bestandes an solcher. Es müßte daher den größten Theil dieser Summe als Barrensilber verkaufen, und zwar bei einem Silberpreise, nach welchem schon jetzt der innere Werth des Fünffrankenstücks auf vier Franken gesunken ist und der bei jedem neuen Silberangebot noch weit tiefer herabgedrückt werden würde. So könnte leicht

1) Mittlerweile ist Belgien auf Grund eines Kompromisses wieder eingetreten.

für den belgischen Staat ein Verlust von 70 bis 80 Millionen Franken entstehen; wollte man aber etwa die letzten Besitzer der Münzen diesen Verlust tragen lassen, so wäre dies wieder ein schreiendes Unrecht, da jene Geldstücke zwangsweise haben angenommen werden müssen.

Wie sich aber immer Belgien aus der Verlegenheit helfen mag, es hat durch sein Verhalten so bestimmt als möglich bekundet, daß es die Goldwährung als das definitive Ziel seiner Münzpolitik betrachtet. Im Grunde eben so bestimmt hat die Schweiz denselben Standpunkt eingenommen, obwohl sie, nachdem sie sich verschiedene besondere Begünstigungen ausbedungen, den neuen Vertrag mit unterzeichnet hat. Nominell ist die Prägung von silbernen Fünffrankenstücken nur „provisorisch eingestellt", aber sie kann nur durch einstimmigen Beschluß aller Vertragsstaaten wieder aufgenommen werden, und die Schweiz wird die Zustimmung dazu sicherlich niemals ertheilen. Allerdings soll auch jeder Einzelstaat für sich befugt sein, die freie Prägung jener Münzen zuzulassen, aber er ist dann verpflichtet, während der Dauer der Konvention die in den anderen Vertragsstaaten umlaufenden Fünffrankenstücke seines Gepräges jederzeit auf Verlangen gegen Gold umzutauschen, eine Bedingung, deren Erfüllung schwerlich ein Staat versuchen wird. Die Schweiz hat sich aber gegen diese Möglichkeit noch besonders sichergestellt, indem sie sich das Recht vorbehalten hat, in einem solchen Falle auch vor Ablauf des Vertrages (1. Januar 1891) aus dem Bunde auszutreten.

Aber auch die allgemeinen Bestimmungen für den Fall der Auflösung des Bundes durch Kündigung nach Ablauf der vertragsmäßigen Zeit haben nichts weniger als einen dem Bimetallismus günstigen Charakter, sondern zeigen vielmehr eine ausgesprochene Tendenz zur Goldwährung. Jeder Staat ist alsdann verpflichtet, seine silbernen Fünffrankenstücke von den anderen Staaten gegen die gleichen Münzen der letzteren einzuziehen; bleibt ein Saldo, so ist dieses in *Gold* oder in Wechseln auf das forderungsberechtigte Land zu bezahlen, und zwar innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, während dessen für den rückständigen Betrag eine kleine Zinsvergütung zu entrichten ist. Der Schweiz, die selbst nur eine geringe Summe in Fünffrankenstücken ausgeprägt hat, ist wieder die besondere Vergünstigung zugestanden, daß sie *sofort* nach Ablauf des Vertrages von Frankreich bis zu 60 Millionen, von Italien bis zu 20 Millionen Franken an jenen Silbermünzen gegen Gold (mit Ausschluß selbst der goldenen Fünffrankenstücke) auszutauschen berechtigt ist.

Da die Schweiz eine Sonderstellung einnimmt und nur wenig prägen läßt, Griechenland kaum in Betracht kommt und überdies gegenwärtig wieder der Papiergeldwirthschaft verfallen ist, so sind eigentlich nur Frankreich und Italien aktive Mitglieder des erneuten Münzvereins. Italien fährt dabei am besten, da ihm jetzt die Möglichkeit bewahrt bleibt, sein Gold festzuhalten und seine Baarzahlungen im Auslande größtentheils mit Silber zu decken, indem es nöthigenfalls die Vermittelung Frankreichs benutzt. Daß auch Italien die Goldwährung als sein Zukunftsideal betrachtet, hat es deutlich genug durch das Dekret

von 1883 bewiesen, nach welchem nur ein Drittel der metallischen Notendeckung aus Silber bestehen darf.

So haben sich also im Gebiete des lateinischen Münzvereins die bimetallistischen Aussichten noch ungünstiger gestaltet, als sie ohnehin schon waren.

Auch von Amerika aus hat der Bimetallismus nichts gutes zu erwarten, obwohl er dort allerdings von einer vielleicht kleinen, aber mächtigen Partei getragen wird. Die Prägung der Silberdollars in Gemäßheit der Bland-Bill kann unmöglich noch lange fortgesetzt werden und die Kompromißmaßregeln, welche die Silberpartei vorschlägt, erscheinen als unannehmbar. Die neueste Warnersche Kompromißbill geht sogar dahin, daß nicht, wie bisher, monatlich eine begrenzte Summe in Silberdollars zu prägen sei, sondern soviel als verlangt würde und als insbesondere die Regierung braucht, um auf Münze lautende Forderungen zu bezahlen. Das würde einfach die isolirte Doppelwährung der Vereinigten Staaten und die Zahlung der Staatsschuldzinsen in Silber bedeuten. Ein Vertreter der amerikanischen Silberpartei, Herr Marble, hat vor kurzem Europa bereist und auch in Berlin sondirt, aber, wie es scheint, ohne anderen Erfolg, als daß seitens der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung darauf hingewiesen wurde, daß ohne Mitwirkung Englands an ein Vorgehen Deutschlands im bimetallistischen Sinne nicht gedacht werden könne.

Die bimetallistische Agitation hat allerdings ihrerseits in der neuesten Zeit den früheren Programmpunkt, daß nichts ohne Mitwirkung Englands geschehen solle, fallen gelassen. Es fragt sich aber, ob ein unvollständiges, England nicht mit umfassendes bimetallistisches System das erforderliche, namentlich in betreff der Aufrechterhaltung des Werthverhältnisses der beiden Metalle, leisten würde. Ich stelle dies meinerseits entschieden in Abrede, zumal wenn das den gegenwärtigen und wahrscheinlichen zukünftigen Produktions- und Konsumtionsverhältnissen der Edelmetalle ohnehin wenig entsprechende alte Werthverhältniß von $15\frac{1}{2} : 1$ festgehalten werden soll.

Nehmen wir aber auch an, die beschränkte bimetallistische Union ohne England sei mit Hilfe fortwährender massenhafter Silberprägungen im Stande, den Werth dieses Metalles *dauernd* annähernd auf der alten Höhe zu erhalten und trotz der nothgedrungenerweise weit spärlicheren Goldprägung eine fortschreitende Verschiebung des Werthverhältnisses zu Gunsten des Goldes zu verhindern, so würde dennoch nicht diejenige *Festigkeit* des Werthverhältnisses erreicht werden, welche nöthig wäre, um beide Edelmetalle stets ungestört neben einander im *Verkehr* zu erhalten und ein wenigstens zeitweise auftretendes Goldagio abzuwenden.

Vielmehr würde die Goldwährung des britischen Weltreiches in dem bimetallistischen Gebiete noch mindestens eben so große Schwankungen erzeugen, wie einst in Frankreich unter der Herrschaft seines Doppelwährungssystems. Denn durch die bloße Vergrößerung des Umfanges des bimetallistischen Gebietes können diese Schwankungen nicht zum Verschwinden gebracht werden; ihre Beseitigung ist — unter gewissen

weiteren Voraussetzungen — nur möglich, wenn sich überhaupt kein ökonomisch mächtiges Land als störender Faktor außerhalb des Verbandes befindet. Nun sind aber die Abweichungen des wirklichen von dem gesetzlichen Werthverhältnisse bei dem französischen Doppelwährungssystem immer groß genug gewesen, um bald für das eine, bald für das andere Metall eine echte Prämie zu erzeugen, welche bewirkte, daß das bevorzugte Metall aus dem Verkehr zurückgezogen und alle größeren Zahlungen, insbesondere auch die der internationalen Wechsel in dem anderen geleistet wurden. So war Frankreich dem Auslande gegenüber in den dreißiger Jahren Silberwährungsland, obwohl es seine Goldprägungen nie eingestellt hat, und so wurde es in den fünfziger Jahren in internationaler Beziehung Goldwährungsland, obwohl es noch einen gewaltigen Vorrath an Silbermünzen besaß.

So würde also auch die Stellung des bimetallistischen Bundes gegenüber dem britischen Reiche besten Falles eine wechselnde sein und auch im inneren Verkehr bald das eine, bald das andere Metall vorherrschen. In der Regel würde wahrscheinlich eine Goldprämie bestehen, d. h. das Gold würde z. B. in Paris zu einem höheren Preise in Silber bezahlt, als dem gesetzlichen Werthverhältnisse entspräche, und die vollwichtigen Zwanzigfrankenstücke würden ein Agio bedingen, wie das in der Regierungszeit Ludwig Philipps meistens der Fall war. In London würde dann der Silberpreis natürlich entsprechend unter dem Satze von $60\frac{13}{16}$ Pence stehen. Der Grund zu dieser Annahme liegt darin, daß England bei günstiger Handelsbilanz aus dem bimetallistischen Gebiet ausschließlich Gold ziehen, bei ungünstiger dagegen in der Regel mit Silbersendungen zahlen würde, da sehr wahrscheinlich die Silberproduktion in der Zukunft noch erheblich zunehmen, die Goldgewinnung dagegen noch mehr oder weniger zurückgehen wird. Jedenfalls könnte England sich immer seinen vollen Goldbedarf vorabnehmen, während die Doppelwährungsländer auf den wahrscheinlich sehr bescheidenen Rest angewiesen wären, durch dessen Unzulänglichkeit dann eben die Goldprämie hervorgerufen würde. Wenn nun vollends in Folge der unausgesetzten großen Silberprägungen die von den agrarischen Bimetallisten erwartete allgemeine Steigerung der Waarenpreise einträte, so würde dieselbe, sofern durch den bimetallistischen Mechanismus wirklich ein annähernd festes Werthverhältniß der beiden Edelmetalle durchgesetzt würde, sich natürlich auch auf England erstrecken. Demnach würde sich auch der Goldbedarf Englands mehr und mehr erhöhen und somit selbst bei gleichbleibender Goldproduktion der für die Doppelwährungsländer übrig bleibende Theil immer kleiner werden. Durch die Reaktion der letzteren gegen diese Entwickelung würde die Goldprämie immer mehr erhöht werden, so daß schließlich auch nicht mehr von einer annähernden Behauptung des gesetzlichen Werthverhältnisses die Rede sein könnte.

Gegen die Ansicht, daß England die bimetallistischen Länder mit Silber bezahlen und unter Umständen dort auch Gold gegen Silber eintauschen könne, indem es durch Silbersendungen die Handelsbilanz zu seinen Gunsten wendete, wird eingewendet, daß England für

solche Zwecke überhaupt kein Silber besitzen würde. Die Silberproduktionsländer würden ihr Metall dorthin schicken, wo es am leichtesten und besten verwerthet werden könnte, nämlich in die Münzstätten der bimetallistischen Staaten, nicht aber nach London, wo es nur als gewöhnliche Waare gelte. Wenn also die Engländer etwa zur Versendung nach Indien Silber bedürften, so müßten sie mindestens den bimetallistischen Münzpreis desselben und wohl noch etwas dazu bezahlen.

Dabei aber wird vergessen, daß die ökonomische Macht und Welthandelsstellung Englands nach der Gründung des beschränkten bimetallistischen Bundes verhältnißmäßig ganz dieselbe sein würde wie vorher. Die Vortheile der Erhöhung des Silberwerthes und der Befestigung des Werthverhältnisses sowie des etwaigen allgemeinen wirthschaftlichen Aufschwunges, den die Phantasie der optimistischen Bimetallisten in Aussicht stellt, — sie würden England nicht minder zufallen als den unmittelbar an dem Bunde betheiligten Staaten. Die Konkurrenzfähigkeit der Engländer in den Vereinigten Staaten, in Mexiko u. s. w. würde den übrigen europäischen Nationen gegenüber nichts verlieren, die englischen Waaren würden denselben Vorsprung behalten wie früher. Zur Bezahlung der englischen Waaren aber werden die überseeischen Silbererzeugungsländer auch dieses Metall in einer gewissen Quote verwenden müssen, und es ist nur eine einfache Frage der Arbitrage, in welcher Weise dieses am vortheilhaftesten geschehen kann. Es handelt sich darum, in Amerika verkaufte auf Pfund Sterling lautende Wechsel in England mittels einer Silbersendung zu decken. Die letztere kann unmittelbar nach London gehen und dort zu dem Marktpreise verkauft werden, oder das Silber kann in Paris zu Franken geprägt werden, die zum Ankauf von Wechseln auf London dienen. Angenommen, dieses letztere Verfahren erscheine in dem gegebenen Falle als das vortheilhaftere, so wirkt das überseeische Silber auf eine Erhöhung des londoner Wechselkurses in Frankreich (oder in dem europäischen bimetallistischen Gebiet überhaupt) hin und es trägt für seinen Theil mit dazu bei, eine Goldausfuhr nach England zu veranlassen, oder eine sonst vielleicht möglich gewordene Goldzufuhr aus England zu verhindern. Also auch in diesem Falle sammelt sich das aus den Erzeugungsländern kommende Silber in dem Doppelwährungsgebiet an, mit der Tendenz, das Gold in das Währungsgebiet dieses Metalls zu drängen, einer Tendenz, die bei einer gewissen Intensität eine als Gegenwirkung erscheinende Goldprämie erzeugt.

Ob aber wirklich jene Methode der Verwerthung des Silbers die zweckmäßigste ist, hängt wesentlich von dem Stande des Wechselkurses auf London in Paris ab. Was hilft es dem Silberlande, das in England Zahlungen zu leisten hat, wenn es sein Erzeugniß zwar zum bimetallistischen Münzpreise in Franken verwandeln kann, aber bei dem Umsatz der Franken in Pfund Sterling einen desto größeren Verlust erleidet. Unter Ludwig Philipp ist in Paris der londoner Wechsel häufig auf 25,70 und noch höher gestiegen, also zwei Prozent über den nach dem Werthverhältniß $15\frac{1}{2} : 1$ berechneten Pariwerth des Pfundes.

Bei einem solchen Kursstande aber würde, da in Frankreich auch noch eine Prägungsgebühr von 1 Prozent in Rechnung käme, der Verkauf des Silbers in London schon zu einem 2 Prozent unter dem normalen bleibenden Preise zweckmäßiger sein als der Umweg über Paris. Kurz, wie in den vierziger Jahren London den Weltmarkt für Silber bildete, obwohl die Unze dort manchmal nur 59 Pence kostete, während in Paris das gesetzliche (aber faktisch durch eine Goldprämie veränderte) Werthverhältniß $15\frac{1}{2}:1$ bestand, so würde England auch gegenüber einem beschränkten bimetallistischen Bunde vermöge seiner Welthandelsstellung und seiner so hoch entwickelten Beziehungen zu Ostasien stets den wichtigsten Sammel- und Durchgangspunkt für das neugewonnene Silber bilden, und es würde daher auch immer Silber genug zur Verfügung haben, um damit in dem Doppelwährungsgebiet Zahlungen zu leisten und nöthigenfalls auch von dorther Gold gegen Silber herbeizuziehen, was dann von einer Erhöhung der Goldprämie begleitet sein würde. Daß aber auch wieder einmal eine Silberprämie auftreten könne, ist bei den thatsächlichen Produktionsaussichten dieses Metalles im höchsten Grade unwahrscheinlich.

Demnach hätte Deutschland als Glied eines beschränkten bimetallistischen Bundes zu erwarten, daß gegen das gesetzliche Werthverhältniß eine anfangs kleine Goldprämie entstände, die sich bei dem voraussichtlichen gewaltigen Silberzudrang zu den Münzstätten schon wegen der nicht zu vermeidenden Verzögerung der Prägung mehr und mehr vergrößern und schließlich durch den fortdauernden störenden Einfluß des britischen Goldwährungsgebietes so groß werden könnte, daß das nur in kleiner Quantität übrig gebliebene Gold gänzlich aus dem Verkehr verschwände, das gesetzliche Werthverhältniß gänzlich illusorisch würde und faktisch wieder Silberwährung entstände. Diese Entwickelung würde sich um so rascher vollziehen, je mehr sich in Folge der massenhaften Silberprägungen die von vielen gewünschte allgemeine Steigerung der Nominalpreise bemerklich machte, da durch diese der Goldbedarf Englands erhöht würde. —

Bei den obigen Betrachtungen haben wir mehrfach Bezug genommen auf die Produktionsverhältnisse der Edelmetalle. In der That werden diese natürlichen Verhältnisse in der Währungsfrage um so mehr zu den entscheidenden Faktoren, je weniger darauf zu rechnen ist, daß eine künstliche münzpolitische Kombination einen Eingriff in die Werthbildung der beiden Metalle ausüben werde. Ja sogar das ideale bimetallistische System, das alle Kulturstaaten mit Einschluß Englands umfassen würde, wäre, wie ich stets hervorgehoben habe, von den Produktionsverhältnissen keineswegs völlig unabhängig. Das in einem solchen System angenommene Werthverhältniß der beiden Metalle darf sich nicht allzuweit von demjenigen entfernen, das sich ohne die bimetallistische Einwirkung herausstellen würde, und ein bestehendes internationales Werthverhältniß kann unhaltbar werden, wenn sich die Produktionsverhältnisse der beiden Metalle in einem bedeutenden Grade verändern. Das gesetzliche Werthverhältniß wird unwirksam, wenn das eine Metall in dem Absatz bei den Münzstätten keinen Vortheil mehr erlangt, sondern ander-

wärts eine bessere Verwerthung finden kann. Soetbeer hat die für die industrielle Verwendung jährlich in Anspruch genommene Quantität Gold unter Abzug des alten Materials vor einigen Jahren auf 234 Millionen und neuestens auf 251 Millionen Mark geschätzt[1]). Wenn also die Goldproduktion bis auf 251 Millionen Mark zurückwiche, während die Silberproduktion sich der gegenwärtig erkennbaren Wahrscheinlichkeit gemäß noch weiter vergrößerte, so würde offenbar auch das vollkommenste bimetallistische System nicht im Stande sein, das Werthverhältniß $15\frac{1}{2} : 1$ aufrechtzuerhalten. Denn die Nachfrage nach goldenen Luxusartikeln hängt lediglich vom Wohlstand der Bevölkerung ab und wird, wenn dieser in normaler Weise fortschreitet, entsprechend lebhafter werden; an Umlaufsmitteln wäre infolge der vermehrten Silberprägungen kein Mangel und somit könnte die ganze jährliche Goldproduktion in der Industrie ihren Absatz finden. Soll dies verhindert und wenigstens ein Theil der Neuproduktion als Münzen zurückgehalten werden, so muß eine so hohe Goldprämie, also eine solche Abweichung des Verkehrswerthes von dem gesetzlichen Werthe des Goldes entstehen, daß durch die Vertheuerung die Rolle desselben als Luxusstoff bedeutend beschränkt würde. Ebenso würde das Werthverhältniß $15\frac{1}{2} : 1$ unhaltbar werden, wenn bei einer der gegenwärtigen gleichbleibenden Goldproduktion die jährliche Silbergewinnung sich etwa verdoppelte, also auf 8 bis 900 Millionen Mark stiege. Durch die massenhafte Vermehrung des Metallgeldes würde dann allmählich durch allerlei verwickelte Vermittelungen eine allgemeine Erhöhung des Preisniveaus eintreten. Das Gold jedoch würde, so lange das gesetzliche Werthverhältniß überhaupt wirksam wäre, künstlich auf seinem anfänglichen Werthstande zurückgehalten und demnach, da die nominelle Kaufkraft auch der weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung gestiegen wäre, einen mehr und mehr steigenden Absatz als Luxusstoff finden, und diesem zunehmenden Abfluß des Goldes in die Industrie könnte wieder nur durch eine Goldprämie ein Ziel gesetzt werden. Eine gleichmäßige Besteuerung der industriellen Verwendung des Goldes in dem ganzen bimetallistischen Bunde würde schwerlich durchführbar sein und bei fortdauerndem Uebermaß der Silberproduktion die Verschiebung des Werthverhältnisses nur mehr oder weniger verlangsamen, aber nicht aufhalten[2]).

Wenn daher manche Bimetallisten die Zukunftsaussichten der Goldproduktion im trübsten Lichte darstellen, so haben sie doch keinen Grund, wegen dieser Aussichten irgend eine Genugthuung zu empfinden oder sie als Argument für ihr System zu verwerthen. Denn wenn diese jährliche Goldzufuhr absolut und im Vergleich mit der Silberproduktion

1) Materialien zur Erläuterung und Beurtheilung der wirthschaftlichen Edelmetallverhältnisse. Berlin 1885. Diese neueste werthvolle Arbeit Soetbeers ist mir erst zugegangen, als die vorliegende Abhandlung im wesentlichen vollendet war.

2) Als Luxussteuer könnte immerhin, was Laves (diese Zeitschr. 1885 Heft 2, S. 272) empfiehlt, von den Goldwaaren eine beträchtliche Stempelabgabe erhoben werden. Sie beträgt in England nicht weniger als 17 Schill. per Unze, also beinahe 22 % des Goldwerthes.

wirklich immer mehr abnehmen sollte, so würde höchstens eine bimetallistische Vereinigung mit periodischer Steigerung des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber theoretisch möglich bleiben, an die dauernde Aufrechterhaltung eines festen Verhältnisses aber, und vollends des früheren französischen, gar nicht mehr gedacht werden können.

II.

Eine nähere Betrachtung der gegenwärtigen Produktionsverhältnisse der beiden Edelmetalle und der Wahrscheinlichkeiten ihrer künftigen Entwickelung dürfte demnach für Bimetallisten und Monometallisten von Interesse sein. Wir werden bei derselben auch diejenigen Länder berücksichtigen, die gegenwärtig zu der Produktion noch nichts Erhebliches beitragen, aber in der Zukunft vielleicht eine größere Bedeutung erhalten könnten.

Zuerst wenden wir uns dem Golde zu. Sind die Prophezeiungen, die Sueß in betreff dieses Metalls für eine fernere Zukunft ausgesprochen, schon gegenwärtig ihrer Erfüllung nahe und ist es wahrscheinlich, daß die seit etwa fünfzehn Jahren deutlich bemerkbare Produktionsabnahme in gleichem Verhältniß noch auf unbestimmte Zeit fortdauern werde, oder darf man erwarten, daß die jährliche Ausbeute noch für mehrere Menschenalter sich von der gegenwärtigen Durchschnittsgröße nicht allzu weit entfernen werde? Betrachten wir zunächst die Goldgewinnung in den Vereinigten Staaten, so scheinen die von dem Münzdirektor Burchard angegebenen Zahlen auf den ersten Blick die pessimistischen Auffassungen zu bestätigen. Hiernach betrug nämlich die Produktion in Dollars: 1880: 36,0 Mill.; 1881: 34,7 Mill.; 1882: 32,5 Mill.; 1883: 30,0 Mill.; 1884: 30,8 Mill. Also trotz der kleinen Besserung im Jahre 1884 im ganzen ein bedenkliches Zurückweichen, sodaß gegenwärtig der Jahresertrag aller Gold produzirenden Unionsstaaten zusammen nur etwa die Hälfte desjenigen bildet, den Kalifornien im Anfang der fünfziger Jahre allein lieferte. Wenn man jedoch die Einzelheiten der Produktionsverhältnisse berücksichtigt, die in den umfangreichen amerikanischen Berichten[1]) aus allen Minenbezirken in reichster Fülle mitgetheilt werden, so erhält man von dem noch auszubeutenden Goldreichthum der pazifischen Staaten eine günstigere Vorstellung. Zunächst ist zu beachten, daß der Rückgang in den obigen fünf Jahren hauptsächlich durch den Minderertrag Kaliforniens entstanden ist, das statt 17,5 Millionen im Jahre 1880 nur 13,6 Millionen im Jahre 1884 aufweist. Dieser Produktionsausfall ist aber dadurch herbeigeführt worden, daß im September 1882 eine wichtige gerichtliche Entscheidung gegen die Anwendung des durch die herabgeschwemmten Schlammmassen mit einer ungeheueren Landverwüstung verbundenen hydraulischen Verfahrens erlassen worden ist. Die Frage schwebte schon seit 1876 und eine Verbindung von Grundbesitzern in dem sehr goldreichen Yuba-Gebiet hat nunmehr gegen mehrere Minengesellschaften ein Urtheil durchgesetzt,

1) Reports of the director of the mint upon the statistics of the production of the prescious metals in the United States. 5 vol. Wash. 1881—1885.

in dem die durch die hydraulischen Minen an Land und Flüssen verursachten Schäden anerkannt und die Fortsetzung dieser Art von Arbeit verboten worden ist. Infolge davon haben die betheiligten großen Gesellschaften und viele Privatunternehmer ihren Betrieb gänzlich einstellen müssen und man erwartete, falls nicht etwa der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten jenes Urtheil noch umstoßen sollte, daß der kalifornische Goldertrag in den nächsten Jahren bis auf 10 bis 12 Millionen Dollars sinken werde, was sich aber bisher nicht bestätigt hat. Jedenfalls jedoch ist Gold in Kalifornien noch immer reichlich vorhanden und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Technik Mittel finden wird, die verborgenen Schätze nach einer weniger raubbauartigen und gemeinschädlichen Methode zu heben, als die hydraulische bisher gewesen ist. In manchen hydraulischen Minen läßt sich das sogenannte „drift mining" anwenden, das gegenwärtig hauptsächlich in den von Basaltlaven überlagerten alten Gold führenden Schichten betrieben wird. Bei demselben kommt der gewaltthätige Wasserstrahl nicht ins Spiel, sondern der goldhaltige Kies wird einfach aus Schachten oder Stollen gefördert und in Rinnen gewaschen.

Die oberflächlichen Anschwemmungen in den Betten und Thälern der heutigen Flüsse, die in den ersten Jahren nach 1848 jährlich 50 und mehr Millionen Gold lieferten, sind gegenwärtig größtentheils, wenn auch noch nicht vollständig erschöpft. Sie werden trotz entgegenstehender staatlicher oder lokaler Verbote noch immer hauptsächlich von Chinesen, im südlichen Kalifornien, wo sie noch eine größere Bedeutung haben sollen, auch von genügsamen Mexikanern ausgebeutet.

Weit wichtiger aber als diese modernen Ablagerungen sind die wahrscheinlich der jüngsten Tertiärzeit angehörenden mächtigen Geröllschichten, die sich längs der westlichen Abdachung der Sierra Nevada hinziehen und als Ausfüllung eines weit verzweigten Systems alter Flußthäler erscheinen. Ueber einen großen Theil dieser Ablagerung ist, wie bereits angedeutet, eine ausgedehnte, 100 bis 200, stellenweise sogar einige tausend Fuß mächtige Lavadecke hingeflossen, nach deren Ausbruch erst die Bildung der jetzt vorhandenen Wasserläufe begonnen hat.

In diesen pliocänen Schichten ist nun ohne Zweifel noch ein außerordentlich großer Schatz in Goldkörnern und -Flittern eingebettet. Der bekannte französische Ingenieur P. Laur mag vielleicht zu weit gegangen sein, wenn er denselben in einem offiziellen Berichte[1]) für praktisch unerschöpflich erklärte und allein den Gehalt des Yuba-Reviers in Nevada County — dessen Ausbeutung gegenwärtig durch den oben erwähnten Urtheilsspruch beeinträchtigt wird — auf mehr als 30 Milliarden Franken schätzte. Silliman nimmt den wahrscheinlichen Goldertrag der nicht von Lava bedeckten Theile dieses Reviers zu 544 Millionen Dollars

1) Er sagt u. a.: „Les grands gisements d'or, ceux de l'avenir, sont les dépôts d'alluvions anciennes sur les contre-forts de la Sierra Nevada. La masse de ces minerais est inépuisable au travail de l'homme." Er fügt jedoch bei, daß die Ausbeutung nur mit Hilfe großer Kapitalanlagen möglich sei. De la production des métaux précieux en Californie. Rapport au ministre des travaux publics. Paris 1862.

an. Dasselbe bildet aber noch nicht den zwanzigsten Theil der längs der Sierra bis nach Oregon sich erstreckenden gleichartigen Formation, in der Gold überall, wenn auch nicht gleichmäßig, verbreitet ist. In einer Abhandlung von Skidmore über den kalifornischen Bergbau[1]) findet sich die Schätzung, daß der volle Abbau der bisher aufgeschlossenen und mit Wasserleitungen und Sammelbecken ausgestatteten Lagerstätten noch fünfzig Jahre in Anspruch nehmen werde — vorausgesetzt, daß die bisherige Methode beibehalten werden könne. So wurde auch in dem Prozeß gegen die Minengesellschaften im Yuba-Revier festgestellt, daß dieselben bisher ungefähr 100 Millionen Kubikyards hydraulisch verarbeitet hätten und daß die noch übrig bleibende, für den hydraulischen Prozeß bestimmte Masse in diesem Bezirke sich auf 700 Millionen Kubikyards belaufe.

Zeitlich und örtlich über die goldreichen Tertiärbildungen hinaus finden wir endlich in dem granitischen Grundkern der Sierra und den daran anliegenden metamorphischen Schichten die zahlreichen Quarzgänge, welche die ursprüngliche Quelle des kalifornischen Goldes darstellen. Die bergmännische Bearbeitung derselben wurde schon in den Jahren 1854 und 1855 in großem Umfange in Angriff genommen, erwies sich aber, zumal bei den damaligen außerordentlich hohen Löhnen, als wenig gewinnbringend. Laur sprach sich daher sehr ungünstig über den Quarzbergbau aus und schrieb demselben für die Vermehrung der Goldproduktion nur eine untergeordnete Bedeutung zu. In der neuesten Zeit jedoch hat derselbe eine steigende Wichtigkeit und in Folge vieler technischer Verbesserungen auch weit günstigere Ertragsaussichten erlangt[2]). Man hat sich bestrebt, die Verwendung menschlicher Arbeitskraft aufs äußerste zu beschränken und möglichst wirksame Maschinen an deren Stelle zu setzen. Nicht minder wichtig ist die Einführung zweckmäßiger Konzentrirungs- und Amalgamationsmethoden, da bei den bisher angewandten Methoden durchschnittlich 40 Prozent des in dem Erze vorhandenen Goldes — namentlich das in den Schwefelkiesen enthaltene — verloren geht. Gegenwärtig ist es schon allgemein möglich geworden, Quarz, der auf die Tonne weniger als 5 Dollars Gold ergiebt, mit Vortheil zu verarbeiten. So betragen die Produktionskosten der Alabamamine in Tuolumne County nur 1 Dollar 10 Cent auf die Tonne Quarz, aus der 3 bis 6 Doll. Gold gezogen werden. Geringhaltige, aber noch abbaufähige Quarzgänge dieser Art giebt es in Mali-

1) Im Anhang des Report on the production of precious metals for 1883 S. 707.

2) So heißt es in dem Report on the production of precious metals for 1880 S. 332, vor 1865 habe man geglaubt, daß Quarz, der weniger als 20 Doll. Gold pro Tonne ergebe, nicht mit Nutzen verarbeitet werden könne. Jetzt aber erweise sich Quarz mit 8—10 Doll. Ertrag per Tonne, selbst wenn er aus großer Tiefe gefördert werden müsse, noch lohnend, und wenn es möglich sei, statt Dampf Wasserkraft anzuwenden, so genüge sogar ein Ertrag von 5 Doll. und selbst weniger. In dem Bericht für 1884 wird S. 84 gesagt: Quartz mining has become the leading branch of the mining industry of California. This has been accomplished largely through constant improvements in machinery and the increased knowledge in the methods of working ores.

fornien in sehr großer Zahl und Ausdehnung. Es fehlt aber auch nicht an weit reichhaltigeren, von 20 bis 50 Dollars Gehalt in der Tonne. Der Quarz der Idaho-Mine z. B. ergab 1882 auf die Tonne 20,64 Dollars bei 9,83 Dollars Produktionskosten. Im ganzen liefert der kalifornische Quarzbergbau gegenwärtig 5 bis 6 Millionen Dollars jährlich, er wird aber wahrscheinlich infolge des ihm zugewandten größeren Interesses und der besseren Aussichten späterhin einen größeren Rohertrag aufweisen.

Kalifornien zunächst steht unter den übrigen Gold gewinnenden Staaten Colorado. Hier hat die Produktion nicht abgenommen, sondern zugenommen. Sie belief sich 1882 auf 3 360 000 Dollars, 1883 auf 4 100 000 und 1884 auf 4 250 000 Dollars. Das Gold wird hier nur zum geringsten Theil durch Waschen, hauptsächlich aber durch bergmännischen Betrieb gewonnen, namentlich in Gilpin County, wo etwa 400 gold- und silberführende Gänge bekannt sind. Ein baldiges Ende der Goldproduktion dieses Staates ist daher nicht zu befürchten, vielmehr wird derselbe wahrscheinlich noch auf lange Zeit einen zwar nicht sehr großen, aber doch stetigen Beitrag zu der jährlichen Gesammtzufuhr liefern.

Im Staate Nevada rief die rasch eintretende Unergiebigkeit des berühmten Comstockganges, der dem Werthe nach beinahe eben so viel Gold als Silber lieferte, eine starke Verminderung der Ziffer der Goldproduktion hervor. Während allein aus den beiden Hauptminen des Comstock im Jahre 1877 über 15½ Mill. Dollars Gold gefördert worden waren, betrug das Erzeugniß des ganzen Staates im Jahre 1882 nur noch 2 Mill. Dollars. Seitdem ist jedoch wieder eine Besserung eingetreten: die Goldproduktion Nevadas stieg 1883 auf 2 500 000 und im Jahre 1884 sogar auf 3 500 000 Dollars. Auch hier ist die Gewinnung von Waschgold ohne Bedeutung, vielmehr kommt das Gold fast ausschließlich aus Gängen, in denen es sich mit Silbererzen zusammen vorfindet. Am größten ist noch immer der Ertrag der Gruben in Storey County, wo sich auch der Comstockgang befindet. Im ganzen ist an die Stelle der früheren mit Raubbau verbundenen Spekulationswuth eine gesunde und ernste Betriebsamkeit getreten, und es ist anzunehmen, daß die geringhaltigen, aber in großer Menge vorhandenen Erze eine nachhaltige Verwerthung finden werden.

Von Bedeutung für die Goldgewinnung ist ferner das Gebiet Dakota, obwohl der Ertrag von 4 Mill. Dollars im Jahre 1881 auf 3 300 000 im Jahre 1884 zurückgegangen ist. Die goldführende Region der Schwarzen Hügel, die erst 1876 entdeckt wurde, umfaßt nicht weniger als 6000 englische Quadratmeilen und enthält sowohl reiche Alluviallager als auch zahlreiche mächtige Erzgänge. Die Goldwäscherei wird durch den Mangel an Wasser beeinträchtigt und die Quarzminen sind daher gegenwärtig allein in regelmäßigem Betriebe. Die Erze sind allerdings nur geringhaltig und geben auf die Tonne durchschnittlich nur etwa 7 Dollars Gold. Aber sie sind einerseits leichter zu verarbeiten, als irgend welche andere, und andererseits in ungeheuerer Menge vorhanden. Mit der Zunahme seiner Bevölkerung und der Entwickelung

der Verkehrsmittel wird daher Dakota wahrscheinlich noch eine wesentlich vorgerücktere Stellung unter den Ländern erlangen, die dauernd einen erheblichen Theil zu der Goldproduktion beitragen.

Dasselbe dürfte von Montana gelten, dessen unerschöpflicher Mineralreichthum erst in den letzten Jahren durch die Utah and Northern- und die Northern Pacific-Bahn einigermaßen aufgeschlossen worden ist. Ueber die Hälfte des in Montana gewonnenen Goldes rührte bisher aus dem Schwemmlande her, doch kommt es auch reichlich in Quarzgängen und in Verbindung mit Silbererz vor. Der Gesammtertrag hat in den letzten Jahren ziemlich stark geschwankt, was wohl mit der Veränderlichkeit der Wasserzufuhr zusammenhängt. So stellte sich derselbe 1882 auf 2 550 000 Dollars, 1883 dagegen nur auf 1 800 000 Dollars und 1884 wieder auf 2 170 000 Dollars.

Auch die Goldproduktion des Gebietes Idaho scheint einer bedeutenden Entwickelung entgegenzugehen. Man begann hier wie gewöhnlich mit der Ausbeutung ungewöhnlich reicher, aber bald erschöpfter Lager von Schwemmgold und ging dann mehr und mehr zu der bergmännischen Gewinnung des Goldquarzes und der goldhaltigen Silbererze über. Doch waren diese Unternehmungen theils infolge von Mißwirthschaft und unzulänglichen technischen Einrichtungen, theils wegen der Mangelhaftigkeit der Transportmittel und der gefährlichen Nachbarschaft der Indianer längere Zeit hindurch wenig erfolgreich, und erst in den letzten Jahren, nachdem die Indianer verdrängt und das Land durch zwei Eisenbahnlinien dem Verkehr zugänglich gemacht worden, hat sich ein Heer von „Prospectors" und Goldgräbern über Idaho verbreitet und sowohl alte Gruben wieder in Betrieb gesetzt, wie auch zahlreiche neue Quarzminen und Wäschereien eröffnet. Die Ziffer der jährlichen Goldproduktion ist freilich noch mäßig und erreicht nicht die Höhe, die sie vor der Erschöpfung der reichen Waschgoldlager aufwies. Sie belief sich 1882 auf 1 500 000 Dollars, 1883 auf 1 400 000 und 1884 auf 1 250 000 Dollars. Gleichwohl stellen die offiziellen Berichte der Edelmetallproduktion dieses Gebietes, zumal dessen Silberertrag von Jahr zu Jahr gestiegen ist, die günstigste Entwickelung in Aussicht.

Auch Arizona wird, obwohl hauptsächlich für die Silberproduktion wichtig, eine regelmäßige, mit der weiteren Aufschließung des außerordentlichen Mineralreichthums dieses Landes vielleicht erheblich steigende Goldausbeute liefern. Das Gold findet sich dort nicht nur im Schwemmlande, sondern auch in zahlreichen Gängen von verschiedener Art. Die reichste Fundstätte ist der Tombstone-Bezirk, wo sich werthvolles Silbererz mit einem ansehnlichen Prozentgehalt an Gold findet. Durch die Eröffnung zweier Bahnen, die Arizona sowohl mit den atlantischen als mit den pazifischen Staaten verbinden, hat der Bergbau dieses Gebietes in der neuesten Zeit ebenfalls eine kräftige Anspornung erhalten. Die jährliche Goldausbeute ist indeß bisher nie weit über eine Million Dollars hinaus gegangen und stellte sich 1882 auf 1 065 000 Dollars, 1883 auf 950 000 und 1884 auf 930 000 Dollars.

Auch Oregon verdient als Goldproduktionsland noch eine besondere Erwähnung. Die oberflächlichen Ablagerungen, die zwanzig

Jahre hindurch den Hauptertrag lieferten, sind theilweise erschöpft und den Chinesen zur Nachlese überlassen. Aber im östlichen Theile des Landes findet sich die Fortsetzung der kalifornischen goldführenden Formation, nämlich 60 bis 200 Fuß mächtige tertiäre oder diluviale Gerölllager, die alte Flußbetten ausfüllen, sowie auch zahlreiche Quarzgänge. Die Ausbeutung dieser Fundstätten ist bisher wegen ungenügenden Kapitalzuflusses noch eine sehr beschränkte geblieben. Die offiziellen Produktionsziffern sind für 1881: 1 100 000 Dollars, für 1882: 830 000 Dollars, für 1883: 660 000 und für 1884 600 000 Dollars.

In den übrigen Staaten und Gebieten der Union ist die Goldgewinnung bisher von geringem Belange, da sie im ganzen kaum 1 Million Dollars erreicht. Doch ist es keineswegs unwahrscheinlich, daß einige dieser Gebiete, die, wie Utah und Neumexiko, reich an Silbererzen sind oder, wie Washington und Wyoming, in einer notorisch goldreichen Zone liegen, bei fortschreitender Entwickelung auch für die Goldproduktion eine größere Bedeutung erhalten werden.

Erwägt man nun die dargelegten Verhältnisse der Goldgewinnung der Vereinigten Staaten in ihrer Gesammtheit, so wird man zugeben müssen, daß die Entdeckung von Alluviallagern von der Ausdehnung und dem Reichthume der früheren kalifornischen nicht mehr zu erwarten ist, die Goldwäscherei vielmehr immer weniger zu dem Jahresprodukte beitragen dürfte, wenn auch von Zeit zu Zeit neue Ablagerungen gefunden werden mögen, die eine Verlangsamung des Rückganges verursachen. Aber dieses Waschgold des Alluviums bildet schon jetzt nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil der gesammten Ausbeute. Weit größer ist der Beitrag, den die mächtigen älteren Geröll- und Geschiebelager liefern, und der Ertrag dieser Quelle kann unzweifelhaft noch viel Jahrzehnte hindurch auf seiner gegenwärtigen Höhe erhalten werden, zumal wenn die äußeren Schwierigkeiten beseitigt sind, die gegenwärtig in Kalifornien aus der zu rücksichtslosen Anwendung des hydraulischen Verfahrens erwachsen sind. Die nachhaltigste Goldzufuhr aber wird von dem Quarzbergbau zu erwarten sein, und zugleich deutet alles darauf hin, daß die jährliche Masse desselben allmählich eine bedeutende Steigerung erfahren wird. Schon jetzt ist man im Stande, geringhaltige Erze zu verwerthen, die früher nicht als lohnend betrachtet wurden. Namentlich aber ist man bestrebt, durch bessere metallurgische Methoden den großen Verlust zu vermeiden, der bisher dadurch entsteht, daß das in Schwefelkiesen enthaltene oder „rostige" (mit einer Eisenoxydschicht überzogene) Gold sich der Amalgamation entzieht. Zahlreiche Erfindungen (von Moon, Jordan, Cassel u. a.) haben diese Aufgabe bereits ihrer Lösung nahe gebracht[1]).

1) Ueber die Bedeutung jener Verluste vgl. eine Abhandlung von Hardenberghe im Anhang des „Report on the production of precious metals" für 1882 S. 742 ff. In dem Report für 1883 wird S. 648 ein sehr günstiges Urtheil über die Leistungen des Amalgamators von Moon (fälschlich Moore gedruckt) auf der Conrad-Mine in Nordkarolina ausgesprochen. Nach mehrfachen Mittheilungen in dem londoner „Mining Journal" werden mit diesem Apparat 90 % des Goldgehaltes der Erze gewonnen.

Demnach darf man annehmen, daß die Goldproduktion der Vereinigten Staaten gegenwärtig nahezu auf dem Punkte angekommen ist, den sie auf viele Jahre hinaus durchschnittlich wird behaupten können, daß sie also während des nächsten Menschenalters schwerlich weniger als eine Jahresausbeute von 110—120 Mill. Mark liefern wird.

Wie in den Vereinigten Staaten, so ist auch in Australien die Goldgewinnung in den letzten Jahren auf etwa die Hälfte des Betrages gesunken, den sie in ihrer glänzenden Anfangsperiode aufzuweisen hatte. Die Ursache ist in beiden Fällen dieselbe: die allmähliche Erschöpfung der oberflächlichen, reichhaltigen und leicht zu bearbeitenden Waschgoldlager. Aber in beiden Fällen tritt auch durch die mehr und mehr sich ausdehnende Bearbeitung andersartiger Fundstätten wenigstens soweit ein Ersatz ein, daß die Gesammtausbeute auf einer immer noch ansehnlichen Höhe erhalten werden wird. Zunächst giebt es auch in Australien mächtige ältere goldreiche Lager (old leads), die, wie die kalifornischen, ehemalige Flußthäler ausfüllen und theilweise auch von Basaltdecken überlagert werden[1]). Ferner aber sind die goldführenden Quarzgänge so verbreitet, daß der Ertrag aus dieser Quelle schon seit mehreren Jahren den der Alluviallager weit überflügelt hat, indem er bei dem Sinken des letzteren verhältnißmäßig stetig blieb. Da weder die „old leads" noch die Quarzgänge ohne einen genügenden Kapitalaufwand ausgebeutet werden können, so hängt die weitere Ausdehnung dieses Bergbaues hauptsächlich von dem Zuflusse von Kapital ab, der natürlich, wenn nur ein mäßiger Gewinn zu erwarten ist, in einem noch neuen Lande, wie Australien, nicht allzu stark sein wird.

Die erste Stelle wird voraussichtlich stets die Kolonie Viktoria behaupten. Die Goldproduktion derselben wird im deutschen Handelsarchiv[2]) nach wiederholten Berichtigungen für 1882 zu 894 000 Unzen und für 1883 zu 808 530 Unzen angegeben. (Die Unze ist etwa 80 Mark werth.) Die unmittelbar von den Bergwerksaufsehern festgestellten Mengen betrugen in den beiden Jahren nur bezw. 864 610 und 780 253 Unzen. Diesen Ziffern entspricht die von dem Mining-Journal für 1884 angegebene Ausbeute von 778 617 Unzen. Der Gesammtertrag wird wahrscheinlich auch im letzteren Jahre über 800 000 Unzen ausmachen und sich vielleicht sogar etwas höher stellen als 1883. Die Menge desjenigen in die Münze von Melbourne gebrachten Goldes, das ausdrücklich als Erzeugniß der Kolonie Viktoria aufgeführt ist, war 1884 größer als je: sie belief sich auf 763 475 Unzen gegen 664 142 im Jahre 1883 und 674 127 im Jahre 1882. Uebrigens wird seit einigen Jahren ein Drittel bis ein Viertel des eingebrachten Goldes in der Münze nicht geprägt, sondern nur zu Barren verarbeitet.

Die Vergrößerung der Ausbeute im Jahre 1882 kam hauptsächlich auf Rechnung des Alluvialgoldes, das in der Statistik der Bergwerksaufseher 1881 mit 313 828 Unzen, 1882 mit 352 078 Unzen und

1) Vgl. über diese „old leads" und die Quarzgänge die von Soetbeer veröffentlichten Mittheilungen von Ulrich in Conrads Jahrbüchern N. F. Bd. 7 S. 466.

2) Jahrgang 1885 S. 535.

1883 mit 304 666 Unzen aufgeführt ist, während die entsprechenden Ziffern für Quarzgold 519 550 Unzen, 512 532 und 475 587 Unzen betragen. Die letztere Zahl ist nicht etwa als ein Anzeichen der beginnenden Erschöpfung der Quarzgänge zu betrachten, sondern lediglich aus vorübergehenden Umständen zu erklären. Auch für das Jahr 1885 sind bisher nur befriedigende Nachrichten über die Goldgewinnung von Viktoria eingelaufen. Im ersten Vierteljahr belief sie sich trotz eines vielfach störenden Wassermangels auf 192 438 Unzen[1]).

Die Goldproduktion von Neu-Südwales zeigt zwar im Vergleich mit dem hohen Stande zu Anfang der siebziger Jahre einen starken Rückgang, jedoch ist seit 1877 wieder eine Wendung zum besseren eingetreten. Die Zukunftsaussichten werden von Sachverständigen durchaus günstig beurtheilt. So wurde 1881 in der Umgebung des Mount Browne ein goldhaltiger Landstrich entdeckt, der nach Ulrich 500 englische □Meilen umfaßt und nicht nur zahlreiche Quarzgänge, sondern wahrscheinlich auch tiefe alte Lager enthält. Aus Neu-Südwales wurden in die Münze von Sydney gebracht 1882: 129 124 Unzen, 1883: 121 777 Unzen, 1884: 104 933 Unzen. Die in den Bergwerksdistrikten registrirte Menge Gold betrug 1884 nach dem Bericht des Minendepartements 7655 Unzen mehr als die in die Münze gelangte, also 112 588 Unzen. Für 1883 werden 123 805 Unzen, für 1882 140 469 Unzen Gesammtbetrag angegeben. Die Ursache des Rückganges von 1884 liegt im Wassermangel, in ungewöhnlicher Geringhaltigkeit der ausgewaschenen Lager (während der Gehalt der Quarzgänge annähernd konstant blieb) und in der Anziehung, welche die Entdeckung reicher Silbererze auf Arbeiter und Kapitalisten ausübte.

Einen bedeutenden Fortschritt zeigt 1884 die Goldgewinnung in Queensland. Sie belief sich[2]) auf 307 804 Unzen gegen 212 767 Unzen im Jahre 1883 und 224 893 Unzen in 1882. Der Quarzbergbau ist in dieser Kolonie durchaus überwiegend und zeigt einen stetigen Ertrag, der sich voraussichtlich noch bedeutend steigern wird, wenn durch bessere Methoden der bisher 50 Prozent betragende Goldverlust vermieden wird. Im Jahre 1877 standen die Ergebnisse des Quarzbergbaues und der Goldwäschereien sich noch beinahe gleich: der erstere lieferte 188 488 Unzen, die letzteren 164 778 Unzen. Dagegen waren 1883 die entsprechenden Ziffern 177 460 und 35 327 Unzen und seitdem hat sich das Verhältniß noch weiter zu Gunsten des Quarzgoldes verschoben.

Auch Südaustralien wird vielleicht bald eine höhere Bedeutung für die Goldgewinnung erlangen. Nach einem Bericht im Mining Journal vom 25. Juli dieses Jahres erweist sich das Quarzgoldrevier von Woodside, 25 englische Meilen südöstlich von Adelaide, mehr und mehr als ausgedehnt und reichhaltig. In den hauptsächlichsten bereits in Betrieb stehenden Gruben erhält man aus der Tonne Quarz $^3/_4$—2 Unzen Gold. Auch reiche Alluviallager wurden vor kurzem in der

1) Mining Journal Jahrgang 1885, S. 986.
2) Nach dem Berichte des Minendepartements, Mining Journal S. 1126.

Nähe von Gumeracha, 25 englische Meilen nordöstlich von Adelaide, entdeckt, in denen namentlich größere Goldkörner in ungewöhnlicher Menge und sogar Klumpen von 20 und 36 Unzen gefunden wurden. Trotz der Trockenheit der Jahreszeit kam auf jeden der 300 Goldwäscher durchschnittlich eine wöchentliche Ausbeute von 5 Pfd. Sterl. Auch in den als unerschöpflich bezeichneten silberhaltigen Bleierzgängen der Kolonie findet sich häufig ein Goldgehalt von 1—2 Unzen auf die Tonne. Von statistischen Anhaltspunkten zur Schätzung der Produktion der letzten Jahre liegen mir nur die Berichte der Münzen von Sydney und Melbourne vor[1]), nach welchen dort 1882 15 768 Unzen, 1883 15 938 Unzen und 1884 21 455 Unzen Gold aus Südaustralien eingeliefert worden sind.

Auch das nordaustralische Gebiet ist unzweifelhaft goldreich, und wenn sein Ertrag bisher den gehegten Erwartungen nicht entsprochen hat, so liegt dies, wie Ulrich bemerkt, daran, daß in dem tropischen Klima nur Chinesen und andere farbige Arbeiter beschäftigt werden können. Immerhin wurden im Geschäftsjahre 1880 81 28 471 Unzen Gold von dort ausgeführt. Auch in Westaustralien ist Gold nach der Erklärung von Sachverständigen in weiter Verbreitung vorhanden, jedoch ohne bisher die Unternehmungslust gereizt zu haben. Die Goldgewinnung Tasmaniens bleibt in mäßiger Höhe, doch voraussichtlich nachhaltig, da sie zu etwa drei Vierteln auf Quarzbergbau beruht. Die Einlieferungen aus dieser Kolonie an die Münze von Melbourne (nebst kleinen Quantitäten, die nach Sydney gingen) betrugen 1882 43 765 Unzen, 1883 46 212 Unzen und 1884 33 854 Unzen. Der wirkliche Ertrag wird wahrscheinlich höher gewesen sein. Die Nachrichten aus dem Jahre 1885 lauten günstig, obwohl der von dem Hauptunternehmen, der Tasmania Company verarbeitete Quarz zeitweise statt $2^1/_2$ Unzen nur $1^1/_4$ Unzen auf die Tonne ergab.

Was endlich Neuseeland betrifft, so war die Menge des hier gewonnenen Goldes nach dem neuesten Bericht des Minensekretärs in den am 31. März endigenden Geschäftsjahren 1884 85: 231 582 Unzen, 1883 84: 239 688 Unzen, 1882 83: 248 862 Unzen. Die chronische Abnahme der Ausbeute erklärt der Bericht daraus, daß bisher die oberflächlichen Goldwäschereien zwei Drittel des Ertrages geliefert hätten. Diese seien jetzt der Erschöpfung nahe und man müsse sich nun immer mehr den tieferen „leads“ zuwenden, die eine bergmännische Förderungsart oder die Anwendung des hydraulischen Verfahrens erforderten. In Bezug auf die Bearbeitung der Quarzgänge wird bemerkt, daß die Behandlung der goldhaltigen Pyrite eine sehr unvollkommene und überhaupt der Goldverlust in Neuseeland größer sei als in Viktoria und Neu-Südwales. Demnach darf man also erwarten, daß auch in Neuseeland durch andere und zwar nachhaltigere Quellen der durch die allmähliche Erschöpfung der oberflächlichen Ablagerungen entstehende Ausfall in der Goldgewinnung mehr und mehr, wenn auch vielleicht nicht vollständig, ersetzt werden wird.

1) In den Annual reports of the deputy master of the mint.

Fassen wir nun die angeführten Zahlen für Australien zusammen, indem wir die noch nicht definitiv festgestellte Produktion von Viktoria auf rund 800 000 Unzen ansetzen und für Neuseeland das Geschäftsjahr mit dem demselben am meisten entsprechenden Kalenderjahr zusammenfallen lassen, so ergiebt sich die gesammte Goldausbeute

für 1882	zu 1 566 757	Unzen	oder	rund	125 341 000 Mark
„ 1883	„ 1 446 930	„	„	„	115 754 000 „
„ 1884	„ 1 507 283	„	„	„	120 583 000 „ ,

wenn die Unze zu rund 80 Mark angenommen wird. Die Produktion von Nordaustralien ist bei dieser Summirung nicht mit berücksichtigt. Etwa 500—550 000 Unzen werden gegenwärtig aus Alluvialminen und 950—1 000 000 Unzen aus Quarzminen gewonnen. Zu der ersteren Klasse werden aber in der amtlichen Statistik auch die in den älteren Ablagerungen hydraulisch oder auf andere Art betriebenen Werke gerechnet, die sich wahrscheinlich in der Zukunft noch bedeutend vermehren und auf unabsehbare Zeit hinaus eine beträchtliche Goldzufuhr liefern werden. Ebenso ist der Quarzbergbau bei weiterer Aufschließung des Landes, normalem Wachsthum der Bevölkerung und fortschreitender Verbreitung der Eisenbahnen noch einer großen Entwickelung fähig, und durch metallurgische Verbesserungen kann ein beträchtlich höherer Prozentsatz des in den Erzen enthaltenen Goldes gewonnen werden, als es bisher möglich war. Daher ist es sicherlich nicht zu optimistisch, wenn man für eine Reihe von Jahrzehnten einen durchschnittlichen Jahresertrag der australischen Goldminen von 100 bis 110 Mill. Mark in Aussicht nimmt.

Als drittes Hauptgebiet der Goldproduktion erscheint das russische Reich, insbesondere Sibirien. Die über die Ausbeute der letzten Jahre vorliegenden Zahlen weichen einigermaßen von einander ab. Nach Soetbeer stellte sie sich 1882 auf 1998 Pud, 1883 auf 2184 Pud und 1884 auf 2009 Pud. Nach anderen Angaben, mit denen auch die des amerikanischen Münzmeisters annähernd übereinstimmt, wäre auf 1882 etwa ein Zehntel mehr gekommen, nämlich 2205 Pud. Die russischen Ziffern beziehen sich in der Regel nicht auf feines, sondern auf Legaturgold, von dem das Pud zu 13 200 Goldrubel oder zu rund 42 000 Mark veranschlagt wird[1]). Demnach würde der Werth des Goldertrags in jenen drei Jahren, selbst wenn wir für 1882 die größere Ziffer wählen, bezw. nur 92,6 Mill., 91,7 und 84,4 Mill. Mark betragen, während 1880 die Ausbeute 2642 Pud mit einem Werthe von 109 Mill. Mark erreichte. Das letztgenannte Jahr hat übrigens das reichste Ergebniß geliefert, das die russische Goldproduktion bisher aufzuweisen hatte, und auch die ganze Periode 1876—1880 ist durch einen ungewöhnlich hohen jährlichen Durchschnittsertrag ausgezeichnet. Wenn nun in den

1) C. Haupt, Währungspolitik und Münzstatistik, berechnet das Pud sogar nur zu 50 000 Franken. Vgl. auch meinen Artikel über die russische Edelmetallproduktion in Conrads Jahrb. Bd. 29 S. 137. — Soetbeer bringt das russische Gold einfach als fein in Rechnung, um eine Art von Ausgleichung für die nicht registrirte Produktion zu geben. Dadurch entsteht die Abweichung seiner Werthangaben von den obigen.

folgenden Jahren wieder ein Rückgang auf ungefähr den Durchschnitt der Jahre 1871—1875 eingetreten ist, so liegt doch kein Grund zu der Annahme vor, daß diese rückläufige Bewegung sich in gleichem Schritte fortsetzen und die russische Goldproduktion etwa nach fünfzig Jahren wieder auf dem bescheidenen Stand angelangt sein werde, den sie in den dreißiger Jahren einnahm. Allerdings liefert Rußland fast ausschließlich Waschgold; was durch Quarzbergbau am Ural und durch Ausscheidung aus den goldhaltigen Silbererzen des Nertschinskischen Bezirks gewonnen wurde, ist nicht nennenswerth. Aber andererseits besitzt das goldhaltige Schwemmland Sibiriens eine ungeheuere Ausdehnung, denn es besteht der Hauptsache nach nicht aus alluvialen oberflächlichen Ablagerungen, sondern aus Diluvialbildungen, die 20 und mehr Fuß hoch mit moraſtigem Schuttlande bedeckt sind. Die Fundstätten sind natürlich von sehr verschiedenem Reichthum, und auch die reichsten werden sich allmählich erschöpfen; aber man darf erwarten, daß noch lange Zeit hindurch immer wieder neue Lager in Angriff genommen werden können, und selbst die Möglichkeit gelegentlicher ungewöhnlich reicher Funde ist nicht ausgeschlossen. Striedter hat in seiner interessanten Arbeit über die russische Goldproduktion[1]) allerdings gezeigt, daß im ganzen der Schwerpunkt derselben nach und nach immer weiter gegen Osten vorgerückt und jetzt schon der Küste des Stillen Ozeans und somit dem Endpunkte seiner Bewegung nahe gekommen ist. Aber zugleich hat sich die Zahl der Fundstätten vermehrt, das Arbeitsfeld aber immer mehr vergrößert, und wenn der durchschnittliche Gehalt des verwaschenen Sandes in vielen Bezirken eine deutliche Abnahme erkennen läßt, so steht auf der anderen Seite die bemerkenswerthe Thatsache, daß die Zahl der Arbeiter mit der Größe der zu bewältigenden Sandmasse nicht zugenommen, sondern bedeutend abgenommen hat. So kamen 1846 auf einen Arbeiter nur 73 000 Pud verwaschenen Sandes, 1860 dagegen 192 000 Pud. So spricht sich deutlich der Einfluß der technischen Fortschritte aus und es unterliegt keinem Zweifel, daß durch weitere Verbesserungen in Verbindung mit der allmählich zu erwartenden Entwickelung der Verkehrsmittel der Kreis der einen noch lohnenden, wenn auch nicht glänzenden Ertrag ergebenden Fundstätten sich noch mehr erweitern wird. Auch der Quarzbergbau dürfte schließlich in Sibirien noch eine Zukunft haben, wenn die in Amerika und Australien bereits erzielten und noch zu erwartenden Fortschritte in der Verwerthung geringhaltiger Erze ihre volle praktische Bedeutung erlangt haben werden.

Daß übrigens auch die sibirischen Goldwäschen wieder einen plötzlichen neuen Aufschwung nehmen können, wird wieder belegt durch die Nachrichten über reiche Goldfunde am Amur, die vor kurzem nach dem als halbamtlich bezeichneten „Sibir" durch die europäischen Blätter liefen. Diese im vorigen Winter aufgefundenen Lager befinden sich allerdings auf dem rechten Ufer des Amur, auf chinesischem Gebiet, doch hatte die russische Regierung einen amtlichen Vertreter dort bestellt, der auch das Gold zu einem festen Preise ankaufte und am Anfang des

1) Russische Revue, Bd. 23 S. 97 ff.

Sommers schon 66 Pud übernommen hatte. Die ganze Ausbeute war jedoch weit größer, wenn auch die Nachricht, daß in einem Monat 400 Pud gewonnen worden seien, übertrieben sein mag. Gegen 5000 europäische, meist russische Arbeiter, sowie angeblich auch viele kalifornische und australische Goldwäscher, und ebenso viele Chinesen sollen bereits mit dem Durchwühlen der neuen Goldfelder beschäftigt sein. Sie haben eine Art von Selbstverwaltung gegründet und scheinen vor den Drohungen der chinesischen Regierung nicht weichen zu wollen.

Sieht man aber auch von solchen außergewöhnlichen Entdeckungen ab, so spricht doch alles dafür, daß Rußland noch eine längere Reihe von Jahrzehnten hindurch im Stande sein wird, durchschnittlich jährlich etwa 60 bis 70 Mill. Mark zur Goldausbeute der Erde beizutragen.

III.

Neben den drei bisher betrachteten Hauptgebieten der Goldproduktion giebt es nun aber noch in zahlreichen anderen Ländern Fundstätten dieses Metalles, die theils schon jetzt einen beachtenswerthen Ertrag liefern, theils wenigstens mit einigem Grunde als Reservequellen für die Zukunft angesehen werden dürfen. In allen Welttheilen wird jetzt eifriger als je nach Gold gesucht und der auf genügende Kapitalkraft gestützte Unternehmungsgeist wendet sich nunmehr auch solchen Fundstätten zu, deren lohnende Bearbeitung früher nicht für möglich gehalten wurde. Ganz überwiegend ist es englisches Kapital, das diesen Pionierdienst in der ganzen Welt übernommen hat und trotz bedeutender Verluste muthig fortzusetzen entschlossen scheint. Die einzelnen Gesellschaften haben meistens nur ein mäßiges Kapital, etwa 50—200 000 Pfd. Sterl., das gewöhnlich in Aktien von nur 1 Pfd. Sterl. zerlegt ist. Eben deshalb aber finden sich immer Personen genug, die einen kleinen Einsatz in diese glücksspielartigen Unternehmungen wagen und sich durch die schlimmen Erfahrungen anderer nicht zurückhalten lassen. Die Mißerfolge sind aber in vielen Fällen nachweislich nicht durch Mangel an lohnendem Goldgehalt der bearbeiteten Quarzadern, sondern durch äußere Schwierigkeiten, Unehrlichkeit der Verwaltung oder Unfähigkeit der Betriebsleiter entstanden und es ist daher sehr wohl möglich, daß solche Gruben später einmal genügende Ergebnisse bringen werden.

Wir beginnen mit einem Blick auf Britisch-Kolumbien, dessen Goldproduktion nach der übereinstimmenden Ansicht verschiedener Quellen einer bedeutenderen Entwickelung entgegengehen dürfte. So meldet der amtliche amerikanische Bericht[1]), daß im Frühjahr 1884 die Verlängerung des großen edelmetallführenden Gürtels an der pazifischen Küste eine weitere Bestätigung durch neue Goldentdeckungen im Gebiet des Skeena erhalten habe. Das Gold findet sich dort in großen Körnern bis zu einem Gewicht von 2 und 4 Unzen. Vermuthlich werden diese Ablagerungen bald erschöpft sein, aber es ist nicht nur wahrscheinlich, daß wieder andere von ähnlichem Charakter gefunden werden, sondern man hält auch die Aussichten des Quarzbergbaues für günstig, nament-

1) Report on the production etc. für 1884, S. 21.

lich wenn nach Vollendung der kanadischen Pacific-Bahn eine bessere Ausnutzung der Hilfsquellen des Landes möglich sein wird[1]). Nach den Berichten Valentines, des Betriebsleiters der Transportgesellschaft Wells. Fargo u. Co., wurden an Goldbarren und Goldstaub aus Britisch-Kolumbien befördert 1882: 671 845 Dollars, 1883: 652 016 Dollars und 1884: 787 719 Dollars.

Auch im Osten des britischen Nordamerika, in Neu-Schottland wird der Goldquarzbergbau nicht ohne Erfolg betrieben. Zwei der dortigen Gesellschaften finden sich auf dem londoner Kurszettel unter den Dividende zahlenden Gruben, nämlich die Oxford-Mine (mit einem Kapital von 125 000 Pfd. Sterl.) und die New-Albion-Mine (Kapital 30 000 Pfd. Sterl.), ziemlich nahe bei Halifax gelegen, die z. B. 1885 in vier Monaten 33 000 Dollars Gold lieferte und für die Zukunft noch besseres versprechen soll. Der gesammte Goldertrag des britischen Nordamerika, den Burchard für 1882 zu 1 095 000 Dollars und für 1883 zu 954 000 Dollars angiebt, dürfte 1884 wohl 1 200 000 Dollars dargestellt haben.

In Bezug auf Mexiko erinnern wir hier nur daran, daß das Gold dort hauptsächlich als Nebenprodukt des Silberbergbaus und allerdings nur in mäßiger Quantität, aber mit großer Nachhaltigkeit gewonnen wird (1882: 936 000 Dollars, 1883: 956 000 Dollars). Man wird von dorther also auch in Zukunft, wie bisher, etwa rund eine Million Dollars jährlich erwarten dürfen.

Von den zentralamerikanischen Staaten hat namentlich Nikaragua einige englische Unternehmungen entstehen sehen. Es wird ein Quarz verarbeitet, der $\frac{1}{2}$ bis 2 Unzen Gold auf die Tonne enthalten soll, aber meistens unter dem ersteren Satze bleibt. Die Javali-Mine produzirte im Mai 1885 mit einem Kostenaufwande von 955 Pfd. Sterl. nur 663 Pfd. Sterl. Gold, im Juni indeß ergab sich ein etwas besseres Verhältniß, indem für 1122 Pfd. Sterl. Gold mit 1048 Pfd. Sterl. Kosten gewonnen wurden. Noch ungünstiger waren die bisherigen Ergebnisse der mit einem weit bedeutenderen Kapital (125 000 Pfd. Sterl.) ausgestatteten Chontales-Mine, die es schon als einen Fortschritt betrachten mußte, als sie im Juni 1885 mit 301 Pfd. Sterl. Kosten 295 Pfd. Sterl. Ertrag erhielt. Der durchschnittliche Gehalt stellte sich dabei hier wie auch in der Javali-Grube auf wenig über $\frac{1}{4}$ Unze in der Tonne. Im ganzen betrug im Jahre 1883 die Ausfuhr an rohem Gold aus Nikaragua 20 000 Unzen im Werthe von etwa 75 000 Pfd. Sterl., und es scheint nicht, daß ein nennenswerther Fortschritt in dieser Beziehung zu erwarten ist.

In Kolumbia, dem ehemaligen Neu-Granada, das einst den spanischen Eroberern die verhältnißmäßig reichste Goldquelle darbot, hat sich die Goldproduktion in der neuern Zeit wieder gehoben. Die Wäschereien allerdings sind mehr und mehr zurückgegangen, sodaß im Choko, wo sie zu Anfang des Jahrhunderts noch 1 Million Dollars lieferten, ihr Ertrag sich nur noch auf 300 000 Dollars beläuft. Aber

1) Mining Journal 1885, S. 1109.

der Quarzbergbau und die Bearbeitung von goldführenden Silberadern hat den Ausfall mehr als gedeckt, da nach einer amtlichen Uebersicht[1]) die Edelmetallproduktion des Jahres 1882 größer war, als durchschnittlich in irgend einem früheren Jahre. Im ganzen stellte sie sich nämlich auf 4 316 000 Dollars, während der mittlere Jahresertrag von 1869 bis 1881 nur 3 198 000 Dollars und von 1863 bis 1869 nur 2 615 000 Dollars erreicht hatte. Von der ersten Ziffer kommen 3 556 000 Dollars auf Gold (und goldhaltiges Silber) und 760 000 Dollars auf Silber. Eine Anzahl englischer Gesellschaften betreibt den Quarzbergbau mit mehr oder weniger Erfolg. Die Tolima Comp. und die Frontino & Bolivia Comp. zahlen befriedigende Dividenden und die Organos Comp., die Orita Comp., die West-Frontino & Bolivia Comp. und andere geben die Hoffnung auf eine günstige Entwickelung nicht auf. Man wird nach allen Anzeichen auch für die Zukunft eine jährliche Goldzufuhr von etwa 3 Millionen Dollars aus Kolumbia in Aussicht nehmen dürfen.

Von größerer Bedeutung noch als die kolumbische verspricht die Goldproduktion Venezuelas zu werden[2]). Das seit einigen Jahren erschlossene reiche Goldfeld liegt südlich vom unteren Orinoko in der venezolanischen Guyana an dem Yuruary in dem Gebiete gleichen Namens. Es giebt dort auch hie und da goldhaltige Anschwemmungen, doch werden diese kaum beachtet, da die etwa 7000 Mann zählende Arbeiterbevölkerung — hauptsächlich westindische Neger — es vorzieht, für einen sehr hohen Lohn — gegenwärtig 4 Pesos täglich — bei den ganz überwiegend mit englischem Kapital gegründeten Gesellschaften zu arbeiten, die den Quarzbergbau betreiben. Obenan steht die Gesellschaft El Callao, die schon 1871 ihre Thätigkeit eröffnete und seit 1875 reiche, immer mehr steigende Dividenden abgeworfen hat. Im ganzen gewann sie von 1871 bis 1882 aus 133 369 Tonnen Quarz 485 396 Unzen Gold im Werthe von 46 707 000 Bolivares (Franken), was das außerordentlich günstige Durchschnittsverhältniß von etwas über 3½ Unzen auf die Tonne Quarz ergiebt. Die Gesammtsumme der bis Ende 1882 ausgezahlten Dividenden belief sich auf 14 361 200 Franken und die der Dividenden von 1882 allein auf 4 958 800. In den Jahren 1883 und 1884 ist der Ertrag noch weiter gestiegen[3]). Der außerordentliche Erfolg dieses Unternehmens rief in England eine Reihe spekulativer

1) Nach dem Diario oficial mitgetheilt im „Globus" 1884, S. 287. Die dort angeführten Zahlen liegen offenbar auch dem amerikanischen Konsularbericht im „Annual report of the director of the mint" von 1884 S. 111 zu Grunde, wo indeß wahrscheinlich in Folge eines Druckfehlers die Goldproduktion zu 3 856 000 Doll. (statt 3 556 000) angegeben ist.

2) Vgl. über dieselbe den amtlichen „Statistischen Jahresbericht über die Vereinigten Staaten von Venezuela" (Karatas 1884, in deutscher und anderen Sprachen) S. 5; Deutsches Handelsarchiv 1885, S. 416; Mining Journal 1885, S. 1053 und die in letzterem Blatte abgedruckten Jahresberichte mehrerer der betheiligten Bergwerksgesellschaften.

3) Im vergangenen August ließ die Gesellschaft bekannt machen, daß in einer Tiefe von 680 Fuß ein neuer 6 Fuß mächtiger Gang entdeckt worden sei, der 4 Unzen Gold auf die Tonne ergebe.

Gründungen hervor, die theilweise einen für die Aktionäre unerfreulichen Ausgang nahmen. So entstand eine Gesellschaft, die sich New-Callao, eine andere, die sich West-Callao, eine dritte, die sich Callao-Bis nannte. Die beiden ersteren sind vor kurzem gerichtlich für bankerott erklärt worden, die dritte hat freiwillige Liquidation, jedoch gleichzeitig Bildung einer neuen Gesellschaft beschlossen, da man mit Gewißheit eine Fortsetzung des Ganges der großen Callao-Mine gefunden haben will. Auch die Cartago-Mine war durch schlechte Verwaltung und Geldverschleuderung dem Untergange nahe gebracht worden, scheint aber in der jüngsten Zeit sich wieder befestigt zu haben. Die New-Chili-Mine, ein bedeutendes Unternehmen mit einem Kapital von 500 000 Pfd. Sterl., hat sich nach einem ersten Zusammenbruch neugebildet und scheint jetzt auf eine gute Zukunft rechnen zu dürfen. Dasselbe gilt von der New-Potosi-, der Victoria- und und der Venezuela-Panama-Mine. Letztere erhielt im vorigen August in 27 Tagen aus 2425 Tonnen Quarz 3025 Unzen Gold, was einen ganz befriedigenden Ertrag bildet.

Wenn die meisten venezolanischen Gesellschaften bisher noch keine Dividende bezahlen, so ist dies hauptsächlich dadurch zu erklären, daß sie von Leuten gegründet und geleitet worden sind, die mehr ihr eigenes Interesse, als den rationellen Betrieb der Gruben im Auge hatten. Gold scheint in allen Gruben in schließlich lohnender Menge vorhanden zu sein und es wird daher auch wohl einmal zu Tage gefördert werden. Ein Bergmann, der diesen Minenbezirk besucht hat, versichert im Mining Journal, er glaube, daß derselbe sich als eines der reichsten und ausgedehntesten Goldfelder der Erde erweisen werde, da die Quarzgänge in diesen Bergen kein Ende zu nehmen schienen. Die Entwickelung des Bergbaus werde jedoch zurückgehalten durch den außerordentlich hohen Preis der Arbeit, die Unzulänglichkeit der Verkehrsmittel (jetzt ist eine 150 Kilometer lange Eisenbahn von dem für Seeschiffe zugänglichen unteren Orinoko aus im Bau) und mancherlei Plackereien seitens der Regierung. Im Jahre 1883 betrug die Goldausfuhr aus Venezuela über Ciudad Bolivar 16 200 000 Fr. Die ganze Produktion des Yuruary-Gebietes in diesem Jahre wird auf beinahe 18 Millionen Franken geschätzt und die des Jahres 1884 soll sich noch höher stellen. Es dürfte daher ein mäßiger Anschlag sein, wenn wir auch für eine ausgedehntere Zukunft die wesentlich durch Quarzbergbau gelieferte Goldausbeute Venezuelas auf 12 bis 13 Mill. Mark jährlich schätzen.

In der holländischen Guyana bleibt die Goldgewinnung noch immer auf einer niedrigen Stufe. Nach einem amerikanischen Konsulatsberichte erreichte sie 1882 nur den Werth von 320 000 Dollars. Beträchtlich höher stellt sie sich in der französischen Guyana, wo sie sich 1882 auf 1558 Kilo (Waschgold) im Werthe von 4 Mill. Mark belief, was allerdings gegen frühere Jahre einen Rückgang darstellt.

In Brasilien steht die St. John del Rey Gesellschaft allen anderen Goldbergwerksunternehmungen weitaus voran. Ihre Gruben von Morrovelho lieferten in dem am 12. April 1885 endigenden Geschäftsjahr eine Goldausbeute von 26 102 Unzen (Troy) gegen 22 908 Unzen im Jahre 1883 84 und 26 956 Unzen im Jahre 1882 83.

Das verpochte Material enthielt durchschnittlich $^3/_5$ Unze Gold auf die Tonne, und obwohl davon ungefähr ein Drittel verloren ging, blieb doch noch ein Reingewinn von 9051 Pfd. Sterl. übrig. Die derselben Gesellschaft gehörende Cuiaba-Grube lieferte im Jahre 1884/85 3043 Unzen und im Vorjahre 3295 Unzen. Sie deckt jedoch bisher noch nicht vollständig die Kosten, da das Erz nur etwa $^4/_{10}$ Unzen Gold auf die Tonne enthält und davon bisher nicht weniger als 57 Prozent verloren gehen. Von den übrigen Gesellschaften produzirt die St. Barbara Comp. gegenwärtig ungefähr 3000 Unzen und die Pitangui Comp. kaum 1000 Unzen jährlich. Beide Gesellschaften haben schon seit einigen Jahren keine Dividenden mehr gezahlt. Die Ouro Preto Comp. ist zu einer solchen Zahlung bisher noch niemals im Stande gewesen. Die Produktion der „Brazilian"-Goldminen und der Don Pedro M. Comp. erreicht zusammen kaum 1000 Unzen. Im ganzen dürfte die brasilianische Goldproduktion gegenwärtig sich kaum auf 3 Millionen Mark belaufen und nach den Ergebnissen der letzten Jahre ist eher eine Abnahme als eine Zunahme zu erwarten.

In Bolivia, Chili und dem einer chronischen Anarchie verfallenen Peru ist die Goldgewinnung unbedeutend und im ganzen noch nicht auf 1 Million Mark zu veranschlagen. Auch in Argentinien ist sie bisher nicht nennenswerth, obwohl sich die West Argentine Comp. zum Abbau eines Ganges gebildet hat, der bei einer Mächtigkeit von 5 Fuß auf die Tonne $3^1/_4$ Unzen Gold enthalten soll.

In Afrika sind es namentlich zwei Gebiete, die in den letzten Jahren lebhafte Hoffnungen in betreff ihres Goldreichthums rege gemacht, aber freilich bisher noch nicht erfüllt haben. Es sind dies das Hügelland im Hintergrunde der Goldküste und zweitens Transvaal nebst den im Norden dieses Staates liegenden Landstrichen. Was das Hinterland der Goldküste betrifft, so waren die Engländer schon im Aschantikriege auf das dort unzweifelhaft vorkommende Gold aufmerksam geworden, und als später die glänzenden Berichte von Burton und Cameron die Köpfe in London erhitzten, entstand eine ganze Reihe von Gesellschaften zur Ausbeutung dieses Reichthums. So die Tacquah, die Goldcoast und die Effuenta Comp., ferner die Akankoo, die Wassau, die Guinea Coast Mining Comp. und andere. Alle haben bisher nur eine klägliche Leidensgeschichte aufzuweisen, einige haben ihr Kapital aufgewandt, ehe sie über die Vorbereitungsarbeiten hinausgekommen waren, andere, wie die Wassau Comp., fördern zwar Gold, arbeiten aber noch immer mit Verlust. Keine einzige hat bisher Dividende bezahlt. Die Ursache dieser Mißerfolge liegt jedoch wieder nicht in dem Fehlen des Goldes, sondern in der Unfähigkeit der Betriebsleiter oder in der Kostspieligkeit unnützer Anlagen oder in den Kosten der londoner Verwaltung, die für den wirklichen Bergbau in Afrika keine Mittel übrig ließ, oder in Gründungsschwindel, durch den den Gesellschaften werthlose Konzessionen für enorme Preise aufgeladen wurden. Nach den Versicherungen landeskundiger Sachverständiger im Mining Journal ist Gold wirklich sowohl im Schwemmlande und in Flußbetten wie in Quarzgängen in lohnender Menge zu finden, und bei guter Verwaltung und richtigem Betrieb

könnten die meisten der betheiligten Unternehmungen zu befriedigenden Ergebnissen gelangen. Einige meinen, die Gesellschaften hätten sich zu ausschließlich dem Quarzbergbau zugewandt, das hydraulische Verfahren in den ältern Ablagerungen und die Goldwäscherei in den jetzigen Flußbetten, namentlich dem der Ankobra, würde sich vortheilhafter erweisen. Daher wurde trotz aller Enttäuschungen noch vor einigen Monaten eine „Gold Coast river dredging Comp." gegründet. Im allgemeinen wird man es für wahrscheinlich halten müssen, daß die reichsten und am leichtesten zu bearbeitenden Alluviallager schon längst erschöpft sind, da die Eingeborenen ihrerseits das Goldwaschen schon seit Jahrhunderten betrieben haben. Sie haben auch viele Quarzriffe insofern in Angriff genommen, als sie an den Seiten derselben zahlreiche Schachte gegraben und das weiche und bröckelige Material aus der Außenfläche der Gänge weggenommen haben. Daß viele Quarzgänge einen ausreichenden Goldgehalt besitzen, unterliegt keinem Zweifel und dieses Gold wird jedenfalls auch einmal, wenn nicht durch die jetzt arbeitenden Unternehmer, so durch deren Nachfolger gewonnen werden. In der Zukunft wird also die Goldküste ihrem Namen vielleicht noch Ehre machen. Gegenwärtig aber dürfte ihre Jahresproduktion an Gold 100 000 Pfd. Sterl. schwerlich erreichen.

Auch in Südwestafrika haben sich die Aussichten, die durch die Goldfunde Karl Mauchs eröffnet zu werden schienen, bisher wenig oder gar nicht bewährt. Der englische Bergwerksingenieur Kitto, der im Jahre 1878 im Auftrage der Regierung alle Gegenden im Kaplande und in Transvaal, wo angeblich Gold zu finden war, bereiste und untersuchte, hat vor kurzem im Mining Journal eine ausführliche Beschreibung dieser Reise veröffentlicht, welche die Hoffnungen der Aktionäre südafrikanischer Goldminen nur stark herabstimmen kann. Quarzriffe allerdings sind in größter Fülle vorhanden, aber auf dem englischen Gebiete wenigstens enthalten sie nach Kitto so gut wie gar keine Spuren von Gold. Was für Gold gehalten worden, erwies sich als Schwefelkies, oder es waren, wie in einigen Fällen klar festgestellt wurde, Goldkörner oder Goldstaub in betrügerischer Absicht ausgestreut worden. Auch von den Goldfeldern Transvaals hält Kitto nicht viel, doch äußert sich ein anderer, anscheinend unparteiischer Berichterstatter günstiger über dieselben[1]). Am lohnendsten erweist sich dort noch die einfache Goldwäscherei, wie sie namentlich im Distrikte Lydenburg von etwa 300 Personen betrieben wird. An einzelnen Punkten sind auch Quarzgänge von befriedigendem und selbst reichem Gehalt entdeckt worden, aber die Aktiengesellschaften, die bisher in Transvaal den Bergbau in großem Maßstabe versucht haben, befinden sich alle in einer ungünstigen, theilweise sogar sehr bedrängten Lage. Hierher gehören z. B. die Transvaal Gold &c. Comp., die Spitzkop Comp., Barretts Gold M. C., die Balkis-Mine, die Lisbon-Berlyn-Mine. Die letztere hat im vorigen Sommer freiwillig ihre Liquidation und die Bildung einer neuen Gesellschaft beschlossen. Auch diese Unternehmungen sind hauptsächlich durch schlechte

1) Mining Journal 1885, S. 1682.

Verwaltung, übermäßige Gründergewinne und Schwindeleien in ihre jetzige Verlegenheit versetzt worden. So wurde bei Gelegenheit der letzten Generalversammlung der Balkis Comp. enthüllt, daß eine Besitzung, welche die Gesellschaft für 95 000 Pfd. Sterl. kaufen konnte, durch zwei an demselben Tage erfolgte Zwischenverkäufe auf den Preis von 325 000 Pfd. Sterl. gebracht wurde, und zwar von einem ihrer Direktoren, demselben, der auch eine Farm für 1500 Pfd. Sterl. gekauft und für 150 000 Pfd. Sterl. an die Gesellschaft verkauft hatte. Trotz der Verluste, welche die ersten Aktionäre solcher von London aus in anderen Welttheilen betriebenen Unternehmungen fast immer erleiden, werden aber auch hier die nach ihrem Gehalte bauwürdigen Gruben schließlich auf die eine oder die andere Art wirklich ausgebeutet werden. Uebrigens sei noch erwähnt, daß vor kurzem auch in der Nähe von Prätoria ein mächtiger Quarzgang auf eine Strecke von zwölf englischen Meilen nachgewiesen worden ist, der Gold in reichlich lohnender Menge enthalten soll.

Nördlich von Transvaal wird im Matebele-Reich von Alters her Gold gewonnen, das hauptsächlich über Sofala von den Portugiesen ausgeführt worden ist. In der neuesten Zeit wird dort am Tatinfluß auch Quarzbergbau getrieben, jedoch bisher ohne Mitwirkung größerer Kapitalkräfte.

Die gesammte südwestafrikanische Goldausbeute beträgt gegenwärtig wohl sicherlich nicht 100 000 Pfd. Sterl., doch ist es immerhin möglich, daß infolge der Entwickelung des Quarzbergbaues von dieser Seite ein beträchtlich größerer und nachhaltiger, wenn auch an sich mäßiger, jährlicher Zufluß kommen wird. Was das Gold aus anderen afrikanischen Fundstätten betrifft, die mit der europäischen Welt in irgend welchen, wenigstens indirekten Beziehungen stehen, also das vom Senegal, vom oberen Nil u. s. w., so wird es nicht mehr als einige Millionen Mark darstellen, und man wird wohl nicht weit fehlgreifen, wenn man die gesammte Goldproduktion Afrikas, soweit sie für Europa irgendwie in Betracht kommt, auf etwa 6 Millionen Mark schätzt. Daß in den noch unerforschten Gebieten des dunkeln Erdtheils möglicherweise noch reiche Goldfelder gefunden werden *können*, giebt auch Sueß zu. Daß dies aber leicht zu bearbeitende hochhaltige Goldseifen seien, wird man für unwahrscheinlich halten müssen. Denn wenn auch Cameron in Katanga Eingeborene antraf, die ihm Goldkörner brachten, ohne deren Werth zu kennen, so dürften doch im allgemeinen auch diejenigen innerafrikanischen Stämme, denen Gold in größerer Menge leicht zugänglich war, durch die seit Jahrhunderten möglich gewordenen indirekten Beziehungen zu Arabern oder Portugiesen oder auch durch selbständige Erkenntniß der eigenthümlichen Brauchbarkeit dieses gediegenen Edelmetalls zu einer hinreichend großen Werthschätzung desselben gelangt sein und die ergiebigsten Fundstätten allmählich ihrerseits schon erschöpft haben. In weniger reichen Ablagerungen oder Quarzgängen aber mag das weite unbekannte Gebiet immerhin noch eine erwünschte Goldreserve für die Zukunft enthalten.

Auch *Indien* ist vor einigen Jahren wieder in den Ruf eines

entwickelungsfähigen Goldlandes gelangt[1]). Gold kommt unzweifelhaft in großer Verbreitung im britischen Ostindien vor, und zahlreiche Goldwäscher führen ein kümmerliches Dasein, indem sie dem Sande der Flüsse oder oberflächlichen Anschwemmungen mit einer Tagesarbeit durchschnittlich für 30 bis 40 Pfennige Gold abgewinnen. Tiefe ältere Ablagerungen, die für den hydraulischen Prozeß geeignet wären, scheinen selten vorzukommen. Dagegen sind goldhaltige Quarzgänge im Granit und metamorphischen Gestein sehr verbreitet und auch schon im Alterthume vielfach ausgebeutet worden. Wie weit aber der Abbau derselben lohnend ist, läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen der englischen Gesellschaften noch nicht entscheiden.

Am meisten hat man sich von dem Quarzbergbau in dem Bezirke Wynaad versprochen. Derselbe liegt in der Präsidentschaft Madras, in dem Stufenland zwischen der Malabar-Küste und dem Nilgiri-Hochlande. Seit Jahrhunderten ist dort Gold gewaschen und auch künstlicher Bergbau getrieben worden, und das Land ist jetzt mit alten Halden bedeckt, sodaß es den Eindruck eines aufgelassenen australischen Goldfeldes macht. Die englische Regierung ließ schon 1831 durch eine Kommission diesen Distrikt in Bezug auf die Bauwürdigkeit seiner Quarzgänge untersuchen, doch wurde die Sache damals nicht weiter verfolgt. In den siebziger Jahren aber fing man an, mit praktischen Versuchen vorzugehen, und der Geologe Brough Smyth, der die Verhältnisse im Auftrage der Regierung nochmals untersuchte, sprach sich dahin aus, daß nicht nur eingeborene Goldwäscher noch ihren Lebensunterhalt finden könnten, sondern daß bei geschicktem und zweckmäßigem Betriebe auch der Quarzbergbau noch Gewinn bringen werde. Es entstand nun rasch eine Reihe von Aktiengesellschaften für Goldbergbau in Wynaad, wie die India Glenrock Gold M. Co., die Wentworth Co., die South East Wynaad Co., die Wynaad Perseverance Co., die Indian Consolidated M. Co., die Devala Moyar Co. u. a. Aber obwohl die Aktien einiger dieser Unternehmungen in der ersten Gluth der Spekulation weit über Pari hinaus getrieben wurden, so haben doch alle nicht nur bisher mit beträchtlichem Verlust gearbeitet, sondern auch nur einen geringen Rohertrag an Gold geliefert. Auf der letzten Generalversammlung der bedeutendsten dieser Gesellschaften, der Indian Consolidated M. Co., die einige andere in sich aufgenommen hat, berichtete der Vorsitzende, daß auf der Hauptmine der Gesellschaft in Wynaad allerdings eine große goldführende Quarzader vorhanden und Tausende von Tonnen aufgeschlossen seien, aber das Verpochen decke die Kosten nicht. Es sei unbegreiflich, wie sich die Sachverständigen der Regierung über die Qualität der Erze von Wynaad so sehr hätten täuschen können. Sie hätten 11 bis 12 Dwt. (1 Dwt. = $^1/_{20}$ Unze = 1,555 Gramm) Gold auf die Tonne erwartet, man habe aber nie mehr als 3 Dwt. ausbringen können und dabei statt Gewinn Verlust gehabt.

---

1) Ueber die Goldproduktion Indiens vgl. Ball, The Diamonds, Coal and Gold of India (London 1881) und die zahlreichen Geschäftsberichte indischer Goldminengesellschaften im Mining Journal.

Besser als in Wynaad hat sich der Goldbergbau in dem zu Mysore gehörenden Distrikt Kolar gestaltet; wenigstens ist die Mysore Comp. jetzt soweit gelangt, daß sie auf einen Reingewinn rechnen darf. Vor Alters war das Grubenfeld dieser Gesellschaft schon von den Eingeborenen bearbeitet worden, jedoch nur bis zu einer Tiefe von 200 Fuß, da darüber hinaus der Wasserandrang zu stark wurde. Jetzt ist man über die Grenze dieser alten Arbeiten vorgedrungen und hat in einer Tiefe von 280 Fuß einen sehr reichen Quarz gefunden, der 3 bis 5 Unzen Gold auf die Tonne ergiebt. So wurden im vorigen Juni 343 Unzen aus 119 Tonnen, im Juli 400 Unzen aus 125 Tonnen, im August 366 Unzen aus 155 Tonnen gewonnen. Durch diese Erfolge sind auch die Ooregaum und die Nundydroog Comp., die aus Geldmangel ihre Arbeiten bereits eingestellt hatten, zu neuen Anstrengungen ermuthigt worden, die Erfolg versprechen. Wenigstens hat man in der Nundydroog-Mine ebenfalls unterhalb der von den alten Arbeiten erreichten Tiefe Erz gefunden, das bis zu 3 Unzen pro Tonne enthält.

So mag der Jahresertrag des indischen Quarzbergbaus gegenwärtig auf 8 bis 10 000 Unzen zu schätzen sein, und es ist wohl möglich, daß er in der nächsten Zeit auf das doppelte oder dreifache dieser Menge steigt. In Kalifornien giebt es Quarze, die bei einem Gehalt von 3 Dwt. pro Tonne noch mit Nutzen bearbeitet werden; und wenn dies in einem Lande möglich ist, wo die Grubenarbeiter 3 Dollars Tagelohn erhalten, so sollte man ein gleiches Resultat auch wohl in Indien für erreichbar halten, wo der Arbeitslohn bei weitem nicht den zehnten Theil des amerikanischen erreicht. In der That machte sich der Betriebsleiter der Indian Gold Mines Comp., die ihren Sitz in Glasgow hat, der Generalversammlung gegenüber anheischig, die gesammten Produktionskosten auf den Werth von 2 Dwt. pro Tonne Quarz herabzubringen. Uebrigens wird die indische Goldproduktion, auch wenn sie mit Einschluß des Wäschereiertrags einmal auf 100 000 Unzen steigen sollte, für den Bedarf des Abendlandes doch kaum in Betracht kommen, da Indien fortwährend weit größere Summen anzieht und in der Form von Schmuck- und Luxusgegenständen festhält. Die Einfuhr von Gold aus Europa, China und Australien betrug in den am 31. März endigenden Geschäftsjahren 1882: 4 856 392 Pfd. Sterl., 1883: 5 095 135 Pfd. Sterl., 1884: 5 469 457 Pfd. Sterl., während für die Goldausfuhr nach allen Ländern nur die fast verschwindend kleinen Ziffern von bezw. 12 408 Pfd. Sterl., 164 264 und 6141 Pfd. Sterl. angegeben werden. Bemerkenswerth ist auch, daß die Goldabsorption Indiens in der ersten Zeit nach der Entwerthung des Silbers bedeutend nachließ, seit 1881 aber sich wieder rasch gesteigert hat. Im Geschäftsjahre 1876/77 stand einer Goldeinfuhr von 1 443 712 Pfd. Sterl. noch eine Ausfuhr von 1 236 362 Pfd. Sterl. gegenüber und 1878/79 überstieg die Ausfuhr ausnahmsweise die Einfuhr um 900 000 Pfd. Sterl. Nennenswerthe Goldprägungen haben in Indien nicht stattgefunden, vielmehr belief sich der Betrag derselben 1881/82 nur auf 339 705 Rup., 1882/83 auf 174 945 Rup. und 1883/84 wurde gar kein Gold geprägt.

Was China betrifft, so lassen sich zuverlässige Zahlen über die

Goldproduktion dieses ungeheueren Reiches nicht angeben. Gold wird unzweifelhaft an vielen Stellen gewonnen, so namentlich in Yünnan, in der Mongolei, der Mandschurei und in Tibet, theils durch Waschen von Flußsand mit womöglich noch erbärmlicherem Tagesertrage, als dem in Indien erreichten, theils durch Grubenarbeit im älteren Schwemmlande, wie sie in Tibet vielleicht schon zur Zeit Herodots betrieben worden ist. Daß in den dünn bevölkerten, unwirthlichen nördlichen Nebenländern noch reiche, etwa den sibirischen ähnliche Ablagerungen der Entdeckung harren, ist sehr wohl möglich, wie schon die oben im Anschluß an die russische Goldproduktion erwähnten reichen Funde auf dem chinesischen Ufer des Amur beweisen. Goldführende Quarzadern sind als Quelle des Alluvialgoldes ebenfalls vorhanden und werden hie und da auch ausgebeutet, wenn die meisten auch wohl noch lange außerhalb des Bereiches der Kulturwelt bleiben werden.

Doch ist auch gegenwärtig die Goldproduktion Chinas in ihrer Gesammtheit immerhin beachtenswerth, und was das wichtigste ist, sie steht auch in einem gewissen Zusammenhang mit der Weltwirthschaft. Wenn Straus ihren Gesammtwerth auf etwa 25 Millionen Franken veranschlagt, so mag das auf einer ziemlich willkürlichen Schätzung beruhen. Dagegen ist es gewiß, daß China seit einer Reihe von Jahren fortwährend ziemlich beträchtliche Summen in Gold mehr ausführt als einführt. Nach O. Haupt, der mit Recht auf diese Thatsache aufmerksam macht, belief sich die Goldausfuhr von Tientsin z. B. 1878 auf 1 546 156 Taels, 1879 auf 1 714 950 Taels und 1880 auf 1 871 310 Taels. Hauptsächlich allerdings geht das aus China ausgeführte Gold nach Indien, aber es kommt dies auch der abendländischen Welt mittelbar insofern zu gute, als die Aufsaugekraft Indiens um so viel neutralisirt wird. So betrug die Goldausfuhr aus China nach Indien in dem Geschäftsjahr 1881 82 1 376 977 Pfd. Sterl., 1882 83 1 167 916, 1883 84 1 360 530 Pfd. Sterl., während von Indien nach China so gut wie gar kein Gold (nur 173 Pfd. Sterl. in dem einen Jahr 1882 83) ausgeführt worden ist. Im ganzen flossen in der 16jährigen Periode von 1868 69 bis 1883 84 nicht weniger als 18 394 000 Pfd. Sterl. Gold aus China nach Indien, während nicht ganz 69 000 Pfd. Sterl. den umgekehrten Weg machten.

Dazu kommt zeitweise auch noch eine nicht unbedeutende Goldausfuhr von China nach England. Dieselbe erreichte ihren größten Werth im Jahre 1879 mit 809 497 Pfd. Sterl., während die Einfuhr aus England nach China mit Einschluß von Hongkong gleich Null war. Im Jahre 1882 betrug jene Ausfuhr nur 6243 Pfd. Sterl., 1883 war sie wieder bis 193 552 Pfd. Sterl. gestiegen und sank dann 1884 auf 68 521 Pfd. Sterl. In umgekehrter Richtung gingen nur 10 000 Pfd. Sterl. im Jahre 1882, wahrscheinlich nach Hongkong. Im ganzen gab China in den Jahren 1869 bis 1884 an England 3 349 000 Pfd. Sterl. Gold ab und empfing seinerseits nach der englischen Statistik nur 10 450 Pfd. Sterl.

Die Summe der chinesischen Goldausfuhr nach Indien und England beläuft sich also in den Jahren 1869 bis 1884 netto auf

21 664 000 Pfd. Sterl. oder durchschnittlich jährlich 1 354 000 Pfd. Sterl. Woher kommt dieses Gold? Aus Australien kann nicht viel kommen, denn die statistisch festgestellte Ausfuhr von Waaren und Edelmetallen zusammen aus allen australischen Kolonien nach China und Hongkong erreicht jährlich kaum den Werth von 250 000 Pfd. Sterl.[1]) und die nichtkontrolirte Goldausfuhr seitens der chinesischen Goldwäscher wird auch nicht allzuschwer ins Gewicht fallen.

Was die Goldeinfuhr nach China aus Amerika betrifft, so betrug die gesammte Ausfuhr von einheimischem und fremdem Gold und Silber aus den Vereinigten Staaten nach China und Hongkong in den vier Jahren 1880 bis 1883 nach dem Stat. abstract for the United States 21 582 000 Dollars und die nach Japan in derselben Periode 3 730 000 Dollars. Andererseits aber wurden nach den Angaben Valentines in diesem Zeitraume 19 573 000 Dollars in Silber aus San Franzisko nach China und Japan exportirt, so daß also der gleichzeitige Goldabfluß nach diesen Ländern sich nur auf 5 739 000 Dollars oder durchschnittlich jährlich auf 1 435 000 Doll. oder rund 300 000 Pfd. Sterl. belaufen würde. Da endlich die Goldeinfuhr aus Rußland über Kiachta nach China durchschnittlich weniger als 100 000 Pfd. Sterl. jährlich ausmacht, und auch noch etwas Gold von China nach anderen Ländern, z. B. nach den Vereinigten Staaten, ausgeführt wird, so ergiebt sich ein Ueberschuß der chinesischen Goldausfuhr über die Einfuhr von durchschnittlich etwa 1 Million Pfd. Sterl. jährlich, der entweder aus dem vorhandenen Vorrath oder aus der neuen Produktion zu decken ist. Demnach könnte man China vom Standpunkt des Welthandelsverkehrs als ein Land betrachten, das jährlich etwa für 20 Millionen Mark Gold produzirt. Aber freilich, der bei weitem größte Theil dieses Goldes sammelt sich, wie gesagt, in Indien an und kommt also nicht in den Verkehrskreis der europäischen Kultur. Die Goldausfuhr aus Korea nach Japan wäre noch besonders in Anrechnung zu bringen[2]). Im Jahre 1882 wurden aus dem Hafen Wönsan allein für 476 223 Yen Goldstaub und Barren ausgeführt, und im ganzen wird man immerhin die für das Ausland in Betracht kommende koreanische Goldproduktion auf 2 Millionen Mark schätzen dürfen.

Die japanische Goldproduktion ist in früheren Jahrhunderten unzweifelhaft bedeutend größer gewesen als in der neuesten Zeit. Im Jahre 1879 wurde sie noch offiziell auf 467 000 Dollars beziffert, 1883 aber war sie nach dem amerikanischen Konsulatsberichte auf 120 000 Doll. gesunken. Geprägt wurden zwar in dem letzteren Jahre noch 964 533 Dollars in Gold (hauptsächlich wohl koreanischem), aber es wurden auch 937 598 Yen in neuen japanischen und 71 972 Yen in anderen Goldmünzen ausgeführt, wie denn überhaupt Japan in Folge der Papierwirthschaft den größten Theil seiner Goldmünzen hat abfließen sehen.

In Sumatra und Borneo war die Goldgewinnung im vorigen

1) Nach dem Statist. abstract for the colonial and other possessions.
2) Vgl. Deutsches Handelsarchiv 1885, S. 282 ff.

Jahrhundert und noch in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten nicht unbedeutend; gegenwärtig dagegen ist sie so geringfügig, daß sie außer Acht gelassen werden kann. Neue Entdeckungen sind natürlich möglich; so wurden vor kurzem solche aus dem Gebiet der Nord-Borneo-Gesellschaft gemeldet. In den hinterindischen Ländern wird ebenfalls Gold gewonnen, jedoch hat dasselbe für den Verkehr bisher keine Bedeutung und es ist auch nicht wahrscheinlich, daß die Franzosen dort große Schätze heben werden.

In Europa endlich liefert Oesterreich-Ungarn aus den das vulkanische Gestein der Karpathen durchsetzenden hauptsächlich silberhaltigen Gängen den bedeutendsten, ziemlich gleichmäßigen Jahresbeitrag zu der Goldproduktion der Erde, im Werthe von etwa 4,8 Millionen Mark im Jahre 1882 und von 4,5 Millionen Mark im Jahre 1883. Aus den Hüttenwerken Deutschlands ist schon seit 1878 jährlich mehr als eine Million Mark an Gold hervorgegangen (1882 : 1 051 000 Mark, 1883 : 1 278 000 Mark, 1884 : 1 548 000 Mark). Doch rührt dieses Gold größtentheils von fremden Silbererzen her.

In der neuesten Zeit suchen die Engländer auch in anderen europäischen Ländern eifrig nach Gold. So hat die Violeta-Placer Mining Comp. vor kurzem einen Goldwaschbetrieb in großem Maßstabe an den Abhängen des asturischen Gebirges eröffnet, dessen Aussichten sehr befriedigend sein sollen. An der Westküste von Norwegen betreibt die Oskar-Minen-Gesellschaft Quarzbergbau auf der Insel Bommel. Die Verpochung begann im vorigen Mai und man erhielt zuerst aus 400 Tonnen Quarz 99 Unzen Gold, doch stieg der Gehalt seitdem allmählich bis auf $^{13}/_{20}$ Unze per Tonne und mit zunehmender Tiefe scheint er noch weiter zu wachsen. In Italien gewinnt die Pestarena Comp. jetzt monatlich etwa 500 Unzen Gold. Jedoch ist sie nicht im Stande Dividenden zu bezahlen. Die Aufmerksamkeit des englischen Kapitals ist auch auf goldhaltige Quarzgänge im nördlichen Portugal gelenkt worden; ja selbst in Wales sollen solche in großer Ausdehnung vorhanden sein, die sich, wie manche glauben, als bauwürdig erweisen würden.

Fassen wir nun die obigen Daten zusammen, indem wir die zu 20 Millionen Mark angenommene Goldproduktion Chinas bei Seite lassen, dagegen für die übrige ostasiatische und die aus nicht angeführten sonstigen Quellen stammende 5 Millionen Mark in Rechnung stellen, so beläuft sich also die Gesammtausbeute an Gold im Jahre 1882 auf 417 Millionen Mark, 1883 auf 397 Millionen Mark und 1884 auf 399 Millionen Mark. Diese Zahlen können als Minimalwerthe angesehen werden, da sie sich möglichst den gegebenen statistischen Grundlagen anschließen und für die nicht registrirte Produktion, die namentlich in Rußland nicht unbeträchtlich ist, keinen Zuschlag enthalten.

Auf die drei Hauptgebiete der Goldproduktion kamen im Jahre 1884 334 Millionen Mark, auf Amerika außer den Vereinigten Staaten 48 Millionen Mark, auf die übrigen Nebengebiete (mit Ausschluß von China) 17 Millionen Mark. Der Ertrag der Hauptgebiete wird wahrscheinlich noch weiter abnehmen, aber nach den obigen Betrachtungen

darf angenommen werden, daß derselbe noch auf viele Jahrzehnte hinaus zwischen 270 und 300 Millionen Mark jährlich bleiben werde, so daß mit Einschluß der Ausbeute der Nebengebiete, die wahrscheinlich in der nächsten Zeit noch zunehmen wird, die jährliche Goldzufuhr in absehbarer Zeit nicht unter 350 Millionen Mark sinken dürfte.

Wenn man überall im Stande sein wird, wie in Kalifornien, Quarze mit einem Ertrag von nur $^1/_4$ Unze auf die Tonne noch gewinnbringend zu verarbeiten, wenn die jetzt bei vielen Erzen noch 40 bis 50 % des Gehalts betragenden Verluste auf ein bedeutend niedrigeres Maß gebracht sein werden, so wird der Quarzbergbau einen immer größeren Theil des Ausfalles im Ertrag der hydraulischen Minen und der oberflächlichen Wäschereien decken. Eine vollständige Erschöpfung der älteren und jüngeren Schwemmlager wird übrigens selbst in Jahrhunderten nicht erreicht werden, wie ja auch die Goldwäscherei in manchen europäischen Flüßen mehrere Jahrhunderte, in chinesischen vielleicht Jahrtausende hindurch mit freilich geringem Ertrage fortgesetzt worden ist.

Uebrigens giebt es noch eine andere beachtenswerthe Goldreserve für die Zukunft. Da sowohl beim Quarzbergbau wie beim hydraulischen Betrieb (besonders in dessen älteren raubbauartigen Formen) ein so großer Prozentsatz des vorhandenen Goldes verloren geht und in den fortgeschwemmten Massen des zerkleinerten Gesteines und Sandes bleibt, so bilden die, durch die erste Gewinnungsarbeit entstandenen Sand- und Schutthalden, die sogenannten „tailings", sekundäre Lagerstätten, in denen vielleicht stellenweise noch ebenso viel Gold enthalten ist, wie aus den ursprünglichen gewonnen worden. Man wird nun früher oder später ohne Zweifel den größten Theil dieses Goldes ebenfalls herausziehen, was in vielen Fällen schon jetzt möglich ist, da nach amerikanischen Angaben das freie Gold aus hydraulischen Halden noch mit Gewinn ausgewaschen werden kann, wenn nur $2^1/_2$ Cents (ungefähr $^1/_{800}$ Unze oder 0,0375 Gramm) in einem Kubikyard Material enthalten sind[1]). Die Gewinnung des in Schwefel- und anderen Kiesen enthaltenen und des „rostigen" Goldes aus den alten Halden schwebt ebenfalls allen denjenigen vor Augen, die sich mit der Verbesserung der metallurgischen Methoden befassen.

Im großen und ganzen freilich hat Sueß die Zukunft des Goldes, sofern es sich um eine mehrere Jahrhunderte entfernte Zukunft handelt, jedenfalls richtig beurtheilt. Die dem Menschen erreichbaren natürlichen Vorräthe dieses Edelmetalls sind eben so beschränkt, daß die Zufuhr nach Erschöpfung der von der Natur selbst vorbereiteten reicheren Fundstätten allmählich immer spärlicher werden und die Gewinnungskosten trotz der Gegenwirkung der technischen Verbesserungen schließlich immer mehr steigen werden. Aber in Bezug auf den Quarzbergbau kann jetzt ein weit günstigeres Urtheil gefällt werden, als es Sueß vor neun Jahren gerechtfertigt schien, da in der Verminderung der Kosten desselben sehr bedeutende Fortschritte gemacht worden sind und die Masse des nun-

1) Report on the production of precious metals 1880, S. 330.

mehr als bauwürdig anzusehenden goldhaltigen Quarzes auf der Erde eine sehr große ist.

Aber wenn nun auch eine durchschnittliche Jahresproduktion von etwa 350 Millionen Mark Gold in Aussicht genommen werden darf, so ist dieser Betrag, wenn jährlich, abgesehen von dem alten Material, 250 Millionen Mark für industrielle Zwecke verwendet werden, wohl sicherlich nicht ausreichend, um die Einführung und Aufrechterhaltung der effektiven reinen Goldwährung in allen Kulturländern zu ermöglichen, wenigstens so lange das baare Geld die wirthschaftliche Bedeutung behält, die es gegenwärtig auch in den Ländern mit der höchstentwickelten Kredit- und Umlaufsorganisation noch besitzt. Papiergeld oder Silber wird daher immer einer Anzahl von Staaten — wahrscheinlich ziemlich vielen — durch die Macht der Verhältnisse als Hauptumlaufsmittel einfach aufgezwungen werden, und sie haben nur die Wahl, ob sie das eine oder das andere vorziehen wollen.

Diese Entscheidung aber wird wesentlich von der Werthstellung des Silbers abhängen, die ihrerseits wieder durch die Produktionsverhältnisse dieses Metalls bedingt ist. Auf diese wollen wir nun ebenfalls einen Blick werfen.

IV.

Das Silber findet sich hauptsächlich in einer bestimmten Art von Gängen, die aber in solcher Zahl und Mächtigkeit vorhanden sind, daß bis in eine ferne Zukunft eher eine fortschreitende Zunahme als eine Abnahme der Produktion dieses Metalles zu erwarten ist. Insbesondere hat die bedeutende Werthverminderung des Silbers seit 1875 die weitere Vermehrung der Produktion nicht aufgehalten, während andererseits eine Hebung des Silberpreises unzweifelhaft eine noch größere Steigerung des Jahreserzeugnisses nach sich ziehen würde.

In den Vereinigten Staaten hat das Versagen der Bonanza-Minen des Comstock nur einen rasch vorübergehenden Ausfall in der Gesammtproduktion veranlaßt. Im Jahre 1882 betrug dieselbe wieder mehr als je zuvor, nämlich 46 800 000 Dollars; 1883 stellte sie sich auf 46 200 000 Dollars und 1884 stieg sie auf 48 800 000 Dollars. Dabei ist zu bemerken, daß das Silber hier nach seinem amerikanischen Münzwerth berechnet ist, der bekanntlich ziemlich genau dem Werthverhältniß von 16 : 1 zwischen Gold und Silber entspricht. Hält man für die Silberstatistik das Werthverhältniß $15\frac{1}{2} : 1$ fest, so wandeln sich die obigen Zahlen in bezw. 48,3 Millionen, 47,7 Millionen und 50,4 Millionen Dollars um. Wenn Nevada 1884 nur 5,6 Millionen Dollars Silber geliefert hat, ungefähr 7 Millionen weniger als 1878, so ist der Ausfall schon allein durch die vermehrte Produktion Colorados fast völlig gedeckt worden. Allerdings zeigt sich auch in letzterem Staat 1884 ein Rückgang der Silberausbeute, indem dieselbe von 17 370 000 Dollars im Vorjahre auf 16 000 000 gesunken ist. Dafür aber ist sie in Montana von 6 Millionen auf 7 Millionen, in Utah von 5 620 000 auf 6 800 000 D., in Kalifornien von 1 460 000 auf 3 Mill. D. und auch in Idaho, Neu-Mexiko und Nevada um zusammen eine

Million Dollars gegen 1883 gestiegen. Die amtlichen Berichte lassen erkennen, daß der Silberreichthum der pazifischen Staaten und Gebiete praktisch unerschöpflich ist, daß es nur von der Entwicklung des Eisenbahnnetzes, den Fortschritten der Technik und dem Zufluß von Kapital und Arbeit abhängt, wie weit die jährliche Ausbeute gesteigert werden kann.

Der Einfluß des niedrigen Silberpreises zeigt sich hauptsächlich darin, daß viele geringhaltige Erze gegenwärtig nicht verhüttet werden können, sondern angehäuft werden in der Hoffnung auf die Erfindung wohlfeilerer Methoden oder auch auf höhere Silberpreise. So wird von der Alice Mine in Montana berichtet[1]), daß die nur 20 Unzen Silber in der Tonne enthaltenden Erze zu einem großen Haufen zusammengeworfen werden, der vor einigen Jahren schon 40 000 Tonnen enthalten haben soll. Ebenso wird in betreff der Silberproduktion Nevadas bemerkt, was man dort vor allem bedürfe, seien billige Methoden zur Verwerthung geringhaltiger Erze. Viele tausend Tonnen solcher Erze seien vorhanden, aber man könne sie gegenwärtig nicht mit Nutzen verarbeiten[2]).

In San Juan County wurde die Verwerthung geringer Erze durch die Eröffnung einer Strecke der Denver- und Rio Grande-Bahn möglich, indem sich jetzt die Transportkosten der Erze nach den Schmelzhütten von 35—40 Dollars auf 12 Dollars ermäßigten. Die Jahresproduktion des Bezirks nahm sofort um eine halbe Million Dollars zu und viele vorher kaum bekannte Minen wurden ständige Produzenten[3]).

In Bezug auf Colorado wird in dem Bericht für 1883 noch (S. 235) hervorgehoben, daß trotz des gesunkenen Silberpreises und der schweren Verluste am Blei infolge der verminderten Frachten und der fortwährenden Kosten ersparenden Verbesserungen im Bergwerks- und Hüttenbetrieb eine Vergrößerung der Produktion mit Nutzen möglich gewesen sei. Im folgenden Jahre jedoch wird der bereits oben erwähnte Rückgang der Silberproduktion des Staates um 1 Million Dollars konstatirt und als Hauptursache desselben der niedrige Stand der Silber- und Bleipreise bezeichnet. Viele Produzenten hielten das Erzeugniß in der Hoffnung auf bessere Preise vom Markte zurück und die Bearbeitung großer Lager von geringen silberhaltigen Bleierzen sei durch die Entwerthung dieser Metalle verlustbringend geworden[4]).

Immer aber werden auch wieder neue reiche Adern entdeckt, die selbst bei den jetzigen Silberpreisen noch Gewinn abwerfen und die an anderen Stellen entstandenen Lücken mehr als ausfüllen. Die amerikanischen Berichte weisen besonders auf die steigende Bedeutung hin, die

1) Report on the production of precious metals 1880, S. 131.

2) A. a. O., S. 91. Auch in dem Report für 1883, S. 525, wird in Bezug auf Nevada bemerkt, daß wegen der hohen Frachttarife und der Werthverminderung des Silbers viele Minen feierten, die unter anderen Umständen Gewinn gebracht haben würden.

3) Report etc. 1882, S. 545.

4) Report etc. 1884, S. 177.

Kalifornien durch Entdeckungen in der San Bernardino County für die Silberproduktion gewonnen hat.

Die silberführende Gebirgsformation erstreckt sich auch nach Britisch-Kolumbien, wo in der neuesten Zeit bereits ein Anfang mit den Gewinnungsarbeiten gemacht worden ist.

Mexiko bleibt das unerschöpfliche Silberland, als welches es von A. v. Humboldt und St. Clair Duport gekennzeichnet worden. Seine Produktion ist jetzt nach 350jähriger Dauer größer als jemals und ihre weitere Ausdehnung ist nur von der Kapitalzufuhr und dem Eisenbahnbau abhängig. Sie belief sich 1882 und 1883 auf bezw. 29,2 und 29,6 Millionen Dollars und das Erzeugniß von 1884 ist wahrscheinlich noch höher zu schätzen, da wenigstens in dem wichtigen Bezirk Guanajuato die Produktion erheblich gestiegen ist. Einen besonderen Aufschwung hat z. B. die San Cayetano-Mine genommen, die auch 1885 monatlich bis zu 20 000 Dollars Reingewinn ergab. Mehrere bedeutende mexikanische Werke, wie die Union de Cuale und die von Los Reyes, schicken jetzt ihr Schwefelsilber direkt nach Deutschland zur Verhüttung.

In Südamerika steht Bolivia noch immer als Silbererzeugungsland obenan. Noch immer liefert Potosi jährlich 1 200 000 Unzen; die ergiebigsten Minen jedoch sind gegenwärtig die von Huanchaka, südwestlich von Potosi. Nach einem amerikanischen Konsularbericht lieferte Bolivia im Jahre 1883 nicht weniger als 15 900 000 Unzen Silber oder nach dem alten Normalpreise über 80 Millionen Mark. Derselbe Berichterstatter erwähnt auch, daß neue reiche Silberentdeckungen in Chili gemacht worden seien. Peru sei angefüllt mit Silbererzen, und wenn einmal der Friede hergestellt sei, werde die Produktion einen großen Aufschwung nehmen. Er glaubt, daß die drei Nachbarrepubliken dann 50 Millionen Unzen Silber jährlich auf den Markt bringen werden [1]).

Da auch Kolumbia etwas Silber gewinnt, so darf gegenwärtig das Jahreserzeugniß Südamerikas an diesem Metall wohl auf 100 Millionen Mark angenommen werden.

Das in Deutschland gewonnene Silber stellte 1884 nach dem alten Normalpreise einen Werth von 44 700 000 Mark dar, gegen 42 300 000 in 1883 und 38 700 000 in 1882. Doch stammt etwa ein Drittel dieses Metalls aus fremden Erzen.

Nehmen wir die Produktion der übrigen Länder mit Ausschluß von China und Australien zu 30 Millionen Mark an, so läßt sich die Gesammtausbeute an Silber für 1882 auf 484 Millionen Mark, für 1883 auf 497 Millionen Mark und für 1884 auf 512 Millionen Mark schätzen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wird aber die Zukunft noch erheblich höhere Ertragsziffern bringen, weil nun auch Australien nach und nach in die Reihe der namhaften Silbererzeugungsländer einrücken dürfte. Die bedeutendsten Entdeckungen datiren erst aus 1885 und die Pro-

1) Annual report of the director of the mint 1884, S. 114.

duktionsstatistik wird voraussichtlich erst im Jahre 1886 die Lage der Dinge voll zum Ausdruck bringen, wenn die erst neu zu errichtenden Schmelz- und Hüttenwerke in voller Thätigkeit sind.

Das eine der neuen Silberminengebiete Australiens liegt im äußersten Westen von Neusüdwales, nahe an der Grenze von Südaustralien, an den Barrier-Ranges im trockenen Innern des Landes und hat in der noch sehr primitiven Ansiedlung Silverton vorerst einen Mittelpunkt gefunden. Nach dem Jahresbericht des Minen-Departements von Neusüdwales hatte die Silberausfuhr 1884 nur um 16 594 Unzen gegen das Vorjahr zugenommen, aber es war in diesem Jahre noch kein Erz von den Barrier-Ranges und kein Silber von der Sunny-Corner-Mine ausgeführt worden. Dann heißt es weiter: „Die Aussichten des Silberbergbaues rechtfertigen allem Anschein nach die Annahme, daß unsere Kolonie in kurzem eines der großen Silberproduktionsländer der Welt werden wird." So ergaben z. B. Erzproben aus zwei Minen von Silverton einen Gehalt von 12 413 und 16 294 Unzen per Tonne. Man hat eben in Australien wie in Südamerika und Mexiko reiche Ansammlungen von Chlorsilber gefunden, die allerdings nur die Hüte der Gänge zu bilden pflegen. Besonders bemerkenswerth wegen ihres Reichthums an hochhaltigen Erzen ist die Broken-Hill-Mine. Es sind aber auch zahlreiche Gänge von mäßigem, aber lohnendem Gehalt gefunden worden. Wichtig ist auch die im vorigen Sommer bei Corona Station, 60 engl. Meilen von Silverton, gemachte Entdeckung eines kolossalen silberhaltigen Eisenerzganges, der auf eine Länge von 12 englischen Meilen nachgewiesen ist und stellenweise eine Breite von 1200 Fuß erreicht. Sein Silbergehalt beträgt allerdings nur einige Unzen[1]). Ein Korrespondent des londoner Economist, der das Silberrevier von Neusüdwales besucht hat, sagt allerdings, er habe zu viel Minenkonzessionen und zu wenig wirkliche Bergwerksarbeit gefunden, aber er stellt doch den großen Silberreichthum des Landes nicht in Abrede und weist nur auf die Schwierigkeiten hin, die durch die bisher noch enormen Transportkosten nach und von Adelaide und den Wassermangel hervorgerufen werden[2]). Gegenwärtig ist eine anschließende Eisenbahn von 300 Kilometer im Bau.

Das zweite wichtige Silberrevier, jetzt Silverfield genannt, liegt in Nord-Queensland auf der Halbinsel York, 22 engl. Meilen von Herberton, in der Nähe der großen Zinnlagerstätten von Irvinebank im Gebiete des Walshflusses. Die reichste Fundstätte, die, wie es scheint, mit Potosi verglichen werden kann, wurde schon im Jahre 1883 entdeckt, ihr Werth aber anfangs gar nicht erkannt, weil man die thonartigen Massen an der Oberfläche unbeachtet ließ, die nichts anderes waren als Hornsilbererze mit einem Gehalt von 5000—20 000 Unzen auf die Tonne. Es ist dies die jetzige Albion-Mine, die auf einem Berge von ziemlich bedeutender Höhe liegt. Sehr reich ist auch die in der Nähe gelegene Baroffa-Mine und

1) Viele Einzelheiten über die Silberminen von Neusüdwales findet man im Mining Journal Jahrgang 1885, z. B. S. 885, 978, 1098, 1125.

2) Economist vom 26. September 1885, S. 1167.

außerdem sind zahlreiche Gänge von silberhaltigen Bleierzen entdeckt worden[1]). Einige Schmelzwerke sind bereits in Thätigkeit und bald schon dürfte dem Silbermarkte diese neue Konkurrenz fühlbar werden. Eine Bestätigung erhalten die Privatnachrichten aus Queensland durch den amtlichen Bericht der Bergwerksbehörde dieser Kolonie für das Jahr 1884, in welchem bemerkt wird, daß in dem Berichtsjahr nur wenig Silber gewonnen worden sei, seitdem aber seien Erze von startling richness entdeckt worden. — Bleierze mit einem bescheidenen Silbergehalt (15—50 Unzen per Tonne) finden sich auch, und zwar in außerordentlich großer Menge, in Südaustralien.

V.

So ist es also nicht unwahrscheinlich, daß die jährliche Silberproduktion der Erde in einigen Jahren, nach dem alten Preise bemessen, auf 600 und mehr Millionen Mark steigt, und diese Bewegung würde natürlich durch eine Hebung des Marktwerthes dieses Metalles wesentlich beschleunigt werden. Nun nimmt aber die Industrie für ihre Zwecke nach der neuesten Schätzung Soetbeers nur für 99 Millionen Mark jährlich in Anspruch, und es zeigt sich unverkennbar, daß diese Art der Verwendung sich nur langsam ausdehnt. Werden also durchschnittlich jährlich 200 Millionen Mark Silber nach Ostasien ausgeführt, so würden bei einer Produktion von 600 Millionen Mark etwa 300 Millionen Mark für die Münzprägung verfügbar bleiben. Bei einem nur mäßigen Sinken der Goldproduktion aber und einer nur einigermaßen den Fortschritten der Bevölkerung, des Wohlstandes und des Luxusbedürfnisses entsprechenden ferneren Entwickelung der industriellen Goldverwendung wird die mögliche jährliche Vermehrung der Goldmünzen bald auf kaum 100 Millionen Mark beschränkt sein. Demnach würde also auch in einem allgemeinen, alle Kulturländer umfassenden bimetallistischen Bunde jahraus jahrein dreimal mehr Silber als Gold geprägt werden und somit allmählich das Silber — oder durch Silber gedeckte Noten oder Zertifikate — zum vorherrschenden Umlaufsmittel werden. Möglicherweise allerdings würde sich in Ländern, die auf verschiedener wirthschaftlicher Entwickelungsstufe stehen, das Verhältniß des Goldumlaufs zum Silberumlauf den Bedürfnissen des Verkehrs gemäß verschieden stellen, z. B. in England, Frankreich und Deutschland das Gold, in Rußland aber das Silber überwiegen. Doch fragt es sich, ob unter der Einwirkung solcher verschiedenartiger Anziehungskräfte die Festigkeit des Werthverhältnisses sich in allen Ländern gleichmäßig aufrecht erhalten ließe. Weiteres Grübeln über diesen Punkt ist indeß unnütz, da die Voraussetzung einer allgemeinen bimetallistischen Union niemals erfüllt werden wird, zumal noch die weitere Forderung gestellt werden müßte, daß das bimetallistische System in allen betheiligten Staaten nicht nur auf dem Papiere, sondern effektiv in Wirksamkeit trete, d. h. daß die Papiergeldwirthschaft abgeschafft und die Baarzahlung aufgenommen

1) Vgl. z. B. Mining Journal 1885, S. 495, 661, 829, 998, ferner S. 646 über die Besichtigung des Reviers durch einen Regierungskommissar.

werde. Denn nur in diesem Falle, also wenn insbesondere Rußland und Oesterreich große Silbermassen aufnähmen, bliebe bei den oben angenommenen, für die nächste Zukunft sehr wahrscheinlichen Produktionsverhältnissen der beiden Edelmetalle die Möglichkeit der Befestigung des alten Werthverhältnisses allenfalls noch denkbar, und nur in diesem Falle wäre es auch noch vielleicht möglich, daß von Jahr zu Jahr 300 Millionen Mark Silber geprägt würden, ohne daß eine schädliche und unberechtigte Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus zu befürchten wäre.

Aber die Wiederherstellung der Valuta in Rußland und Oesterreich ist eine rein finanzielle Frage, die auf dem Gebiete der Währungspolitik gar nicht entschieden werden kann. Durch den Bimetallismus würden die finanzwirthschaftlichen Schwierigkeiten einer solchen Maßregel keineswegs erleichtert, sondern vergrößert werden, da nach Hebung des Silberwerthes auch die auf Silber lautenden Papierrubel und Papiergulden zu einem höheren Werthe eingezogen werden müßten, wenn man sich nicht zu einer willkürlichen und widerrechtlichen Devalvation entschließen wollte. Um als effektive Mitglieder des bimetallistischen Bundes auftreten zu können, wie es nach dem obigen verlangt werden muß, hätte Rußland also eine Anleihe von mindestens 900 Millionen und Oesterreich-Ungarn eine solche von mindestens 500 Millionen Mark aufzunehmen und das Papiergeld bis auf einen allenfalls zu duldenden Rest einzuziehen, demnach unverzinsliche Schulden von den genannten Beträgen in verzinsliche zu verwandeln. Ob die beiden Staaten aber jemals die Regelung ihres Geldwesens mit so großen Opfern zu erkaufen geneigt sein würden, ist höchst fraglich. Das bimetallistische System würde nur bewirken, daß der Betrag der Anleihe zum bei weitem größten Theil in dem restaurirten und in seinem Werthe befestigten Silber einginge. Die Ausbedingung von Gold als Zahlungsmittel des Haupttheiles der Summe, wie sie Italien durchgesetzt hat, würde mit dem Bimetallismus unvereinbar sein und ein Goldagio erzeugen.

Wie aber, wenn Rußland und Oesterreich, oder zunächst wenigstens einer dieser Staaten sich entschlösse, die Baarzahlungen auf Grund der Währung, die sie ohnehin gesetzlich besitzen, der reinen Silberwährung, wieder aufzunehmen? Diese Frage wird von manchen mit hellem Hohne aufgenommen werden. „Wie, wird man sagen, ihr Deutschen, Franzosen, Engländer wollt die Goldwährung mit ihrer Herrlichkeit, und wir Oesterreicher, Ungarn oder Russen sollen uns mit dem verschmähten Silber begnügen?“ Nun wohl, so versuche man es mit der Goldwährung. Aber wenn überhaupt jährlich nur 100 oder selbst 150 Millionen in Gold neu geprägt werden können und Deutschland, England, Frankreich, Belgien, Amerika die Goldwährung besitzen, so wird weder Rußland, trotz seiner eigenen bedeutenden Goldproduktion, noch Oesterreich-Ungarn diese Währung aufrecht erhalten können. Es mag möglich sein, daß in diesen Ländern ein auf Gold lautendes Papiergeld mittels eines kleinen Einlösungsfonds in ruhigen und normalen Zeiten auf dem Paristande erhalten bleibt, wie dies in Rußland nach der Devalvation der Rubel-Assignaten mit dem neuen papierenen Silber-

rubel bis zum Krimkriege gelungen ist. Aber ein solches System ist doch immer nur eine, wenn auch verbesserte Papiergeldwirthschaft, die keinen ernsten Stoß aushalten kann, ohne daß das Agio wieder erscheint. Dagegen wird weder Rußland noch Oesterreich im Stande sein, durch Anleihen so große Summen in effektivem Golde an sich zu ziehen, daß mindestens zwei Drittel ihres Papiergeldes durch Gold ersetzt würden und für den Rest auch noch ein angemessener Einlösungsfonds übrig bliebe. Und selbst wenn dies zunächst gelingen sollte, so würde unter dem Einfluß der eben durch diese Operation in den übrigen Ländern entstandenen Goldknappheit bald eine solche Anziehungskraft von Seiten der mächtigen Zentralbanken Englands, Frankreichs und Deutschlands auf das abgeflossene Gold ausgeübt werden, daß es wahrscheinlich schleunigst wieder großentheils zurückströmen würde. Dieser Rückfluß würde um so leichter herbeizuführen sein, als Rußland sowohl wie Oesterreich-Ungarn ohnehin große Summen an Schuldzinsen im Auslande zu bezahlen haben, die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen seitens Rußlands eine geringfügige, seitens Oesterreich-Ungarns nur eine mäßige ist, und die ausgeführten Bodenprodukte sehr im Werthe gesunken sind. Auf das Beispiel Italiens kann man sich nicht berufen, da auch dort keineswegs eine effektive Goldwährung hergestellt ist, sondern außer einer beträchtlichen Summe in Silberkurantmünzen an Staatsnoten, Konsortialbillets und ungedeckten Banknoten ein bedeutend größerer Betrag im Umlauf ist, als der größtentheils aufgespeicherte und sorgfältig gehütete Goldvorrath des Landes ausmacht. Italiens war übrigens, wie bereits oben bemerkt wurde, auch noch durch den besonderen Umstand begünstigt, daß es seine auswärtigen Zahlungen theils unmittelbar mit silbernen Fünffrankenstücken, theils durch Vermittelung Frankreichs leisten konnte, das dann seinerseits mit Silberkurant bezahlt wurde.

Die beiden der Papiergeldwirthschaft verfallenen Kaiserreiche haben also gar nicht die Wahl zwischen Goldwährung und Silberwährung, sondern nur zwischen Silberwährung und Papierwährung. Natürlich schließt die Silberwährung nicht aus, daß auch Goldmünzen, wie gegenwärtig die Halbimperiale und die Achtguldenstücke, geprägt werden und mit veränderlichem Kurse umlaufen. Dieser Kurs würde sich, wenn das Silber einmal in einem größeren Theile Europas wieder als selbständiges Geldmetall zu Ehren gekommen wäre, zunächst von selbst wahrscheinlich auf einem gewissen Punkte ziemlich befestigen, und internationale Vereinbarungen zur Erhöhung dieser Festigkeit würden sich dann vielleicht wie selbstverständliche Zweckmäßigkeitsmaßregeln anschließen.

Die finanziellen Schwierigkeiten der Herstellung der Silbervaluta in den beiden Kaiserreichen wären weit geringer als die, welche jedem Versuch der Einführung der Goldwährung entgegenstehen würden. Im letzteren Falle müßte das Gold herbeigezogen und festgehalten werden unter Ueberwindung der mächtigen Saugkraft, die von allen Seiten dasselbe nach außen ziehen würde. Im anderen Falle dagegen würde sich auf allen Seiten eine Druckkraft entwickeln, die das Silber dahin treiben würde, wo sich ihm ein neuer Wirkungskreis als Geldstoff

eröffnete. Eine verhältnißmäßig kleine Anleihe würde genügen, um das Baarzahlungssystem in Gang zu setzen, und wenn auch ein beträchtlicher Theil des Papiergeldes in Umlauf bliebe, so würde sich infolge des wahrscheinlich stetigen Zuflusses von Silber das Verhältniß des Baarvorrathes des Landes zu dem Papiergelde doch immer günstiger gestalten.

Vergegenwärtigen wir uns z. B. den voraussichtlichen Verlauf der Dinge in Oesterreich-Ungarn. Es wäre von beiden Reichshälften eine Goldanleihe im Auslande aufzunehmen, im ganzen etwa 250 bis 300 Millionen Mark. Das Gold würde jedoch nicht hereingezogen, sondern zum Ankauf von Silber zu den gegenwärtigen niedrigen Preisen verwendet. Der geeignetste Zeitpunkt wäre wohl unmittelbar nach der Aufhebung der Bland-Bill, da alsdann eine bedeutende Nachfrage ohne erhebliche Preissteigerung befriedigt werden könnte und andererseits eine gar zu große weitere Entwerthung des Silbers verhindert werden würde. Man würde also ungefähr 150 bis 180 Millionen Gulden in Silber erhalten. Es wäre dann ein Theil der Bankschuld abzutragen und die Bank wieder zur Einlösung ihrer Noten in Silber zu verpflichten. Der Haupttheil der Anleihesumme aber wäre zur Einziehung von Staatspapiergeld gegen Silber zu verwenden, und ein Rest als Einlösungsfonds des Papiergeldes in Silber zurückzuhalten. Wegen der Unbequemlichkeit des Silbergeldes bei größeren Zahlungen wären gegen Einreichung von Silbermünzen umlauffähige Münzscheine auszugeben, die jederzeit wieder in Silber einlöslich wären. Der so entstehende Silbervorrath könnte vielleicht ohne Bedenken mit dem Einlösungsfonds des Papiergeldes vereinigt werden, da die hauptsächlichste Veranlassung der Herausziehung von baarem Gelde, nämlich der Bedarf für die Ausfuhr, bei den vorausgesetzten Währungsverhältnissen wohl nur in geringem Maße eintreten würde. Eine Hebung des inneren Werthes des Papierguldens, der dem Silbergulden ja ohnehin schon ziemlich gleichsteht, würde also nicht stattfinden und damit eine ungerechtfertigte Belastung der Schuldner zum Vortheil der Gläubiger vermieden werden. Die Ausfuhr der österreichisch-ungarischen Bodenprodukte würde gefördert, weil England in dem Kaiserstaate eine günstige Gelegenheit fände, das auf seinem Markte zusammenströmende Silber gegen andere Waaren auszutauschen. Zugleich würde dadurch natürlich auf die Preise der Ausfuhrprodukte eine anregende Wirkung ausgeübt.

Dieses Zukunftsbild wird sich nun freilich wohl nicht verwirklichen. Oesterreich wird fortfahren, das Phantom der Goldwährung mit seiner Sehnsucht zu verfolgen. Mindestens sollte es dann aber konsequent sein und die Silberprägungen, die sich 1884 in den beiden Reichshälften auf mehr als 6 Millionen Gulden in Kurantmünzen belaufen haben, ganz einstellen. Denn durch die Fortsetzung derselben erreicht es nur, daß seine Valuta im Zusammenhang mit dem schwankenden Silberwerthe bleibt und in den voraussichtlichen weiteren Sturz desselben mit fortgerissen werden wird.

Was Deutschland betrifft, so möge es diesem Sturz, der durch die unvermeidliche Aufhebung der Bland-Bill verursacht werden wird, ruhig

entgegensehen und abwarten, bis das Silber seinen tiefsten Stand erreicht hat. Die ohnehin so ungünstigen Konjunkturen des Silbermarktes durch Wiederaufnahme des Verkaufs des Thalersilbers zu Spottpreisen noch zu verschlimmern, wird wohl schwerlich jemand empfehlen, selbst wenn andere Staaten, wie etwa Belgien, etwa für gut finden sollten, ihr Silber im ungünstigsten Augenblicke auf den Markt zu werfen. Der Kredit des Deutschen Reiches ist groß genug, um den Werth seiner Thaler wie seiner Silberscheidemünzen aufrecht zu erhalten, wenn auch das Silber zeitweise doppelt so tief sänke, als es schon gesunken ist. So lange das Silber der Geldstoff von Ostasien bleibt, ist nicht zu befürchten, daß es nie wieder eine aufsteigende Bewegung machen werde, nachdem es unter dem Einflusse ungewöhnlicher Umstände die äußerste Grenze der Entwerthung erreicht hat. Den früheren Werth gegen Gold freilich wird es nicht wieder erlangen; aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß es in einer nicht allzu fernen Zukunft mit einem erniedrigten, vielleicht sogar international vereinbarten Werthverhältnisse von den Münzstätten vieler, wenn nicht aller Länder wieder aufgenommen wird, die jetzt die Goldwährung besitzen oder erstreben. Man denke sich nämlich, daß in den europäischen Ländern dieser Kategorie noch 20 oder 30 Jahre lang in dem Maße Gold geprägt oder vielmehr nicht geprägt wird, wie es seit 1880 geschehen ist. Frankreich hat Gold geprägt 1880: nichts; 1881 2167000 Franken; 1882: 3742000 Franken; 1883 nichts; 1884 nichts. England prägte 1881 nichts; 1882 nichts; 1883: 1403713 Pfd. Sterl.; 1884: 2324015 Pfd. Sterl. Durch die Prägungen der beiden letzten Jahre ist aber der Münzbestand des Landes nicht vermehrt worden, da die Bank von England 1883 nicht weniger als 3445968 Pfd. Sterl. und 1884 noch 973437 Pfd. Sterl. in zu leicht gewordenen Goldmünzen zur Umprägung eingesandt hat. Es hat also in Wirklichkeit in den beiden Jahren eine Verminderung des Goldumlaufs um etwa 700000 Pfd. Sterl. stattgefunden.

Belgien hat von 1879 bis einschließlich 1884 nichts geprägt, als 10446200 Franken im Jahre 1882 aus deutschen Goldmünzen. Italien hat allerdings in den Jahren 1881 bis 1883 mit Hilfe seiner Anleihe im ganzen 160 Millionen Franken in Gold ausgemünzt, aber es geschah dies hauptsächlich mittels Einschmelzung von fremden Münzen, also auf Kosten des Münzvorrathes anderer Länder[1]). Uebrigens war im Jahre 1884 die Prägung Italiens wieder auf 322100 Franken gesunken.

Deutschland allerdings hat in diesem Zeitraume ziemlich reichlich geprägt (1880: 28,0 Millionen, 1881: 15,5 Millionen, 1882: 13,3 Millionen, 1883: 88,3 Millionen, 1884: 57,7 Millionen Mark). Doch sind seine Ausmünzungen immerhin sehr mäßig im Vergleich mit denjenigen, die in den Jahren 1850 bis 1870 in Frankreich und England üblich waren. Jedenfalls kann Deutschland nicht erwarten, daß

1) Nach C. Ferraris (Abolizione del corso forzoso) befanden sich unter 491 Mill. Franken, die Italien durch seine Anleihe in Gold erhielt, u. a. 338 Mill. in Franken-Gold, 53,5 Mill. in amerikanischen, 10,1 Mill. in englischen, 5,3 Mill. in deutschen, 1 Mill. in spanischen und 59,8 Mill. Franken in russischen Münzen.

es dauernd den beiden letzteren Staaten in seinen Prägungen den Rang ablaufen werde, und wenn man die Ausmünzungen dieser drei hauptsächlich in Betracht kommenden und mit einander in nächster wirthschaftlicher Wechselwirkung stehenden Länder zusammenfaßt, so bleibt unbestreitbar, daß die Summe derselben in den letzten fünf Jahren eine abnorm niedrige ist und daß seit 70 Jahren in einer gleich großen Periode der Vorrath an Kurantmünzen in diesen drei Staaten niemals nur um einen so geringen Betrag vermehrt worden ist. Eine Besserung ist in der Zukunft aber nicht zu erwarten, wenn jährlich überhaupt nur 100 bis 150 Millionen Mark an neuem Golde für Münzzwecke übrig bleiben, und andererseits außer den genannten Ländern, den Vereinigten Staaten und den nicht indischen englischen Kolonialländern eine ganze Reihe von europäischen Staaten, Italien, Belgien, Holland, die Schweiz, die skandinavischen Länder, schließlich also vielleicht auch Oesterreich und Rußland Gold verlangen. Die Staaten mögen vielleicht gegenseitig ihre Münzen einschmelzen und dadurch zeitweise wieder zu hohen Prägungsziffern gelangen, aber damit ist natürlich für den Goldumlauf im ganzen nichts gewonnen.

Denkt man sich also, daß in gewissen Goldwährungsländern Jahrzehnte hindurch die Ausmünzung von Gold in ähnlicher Weise stocke, wie dies in den letzten Jahren in England, Frankreich und Belgien der Fall gewesen, so werden solche Staaten vernünftigerweise schließlich nicht umhin können, zur Ergänzung ihres versiegenden Geldumlaufs silberne Kurantmünzen prägen zu lassen, indem sie dem Silber vielleicht ein nur um wenig günstigeres Werthverhältniß zum Golde geben, als das bei der Wiederaufnahme der Prägungen im freien Verkehr geltende. Es würde sich auch gewissermaßen von selbst ergeben, daß die zu einem solchen Schritt gedrängten Staaten sich über das anzunehmende Werthverhältniß verständigten. Dasselbe würde sich dann auch im Verkehr mit genügender Festigkeit herstellen, ohne daß die Silberproduktion, da die Erhöhung des Silberpreises über den anfänglichen Marktwerth eben nur gering sein soll, eine zu große künstliche Anregung erhielte.

Nun wäre es freilich wohl das rathsamste, daß die besonders interessirten Staaten schon jetzt zu der Maßregel schritten, die in der Zukunft für die meisten, wenn sie nicht die Papiergeldwirthschaft vorziehen, doch unvermeidlich sein wird, nämlich Prägung von Silberkurantmünzen nach einem dem gegenwärtigen Marktwerth des Silbers nahezu entsprechenden gemeinschaftlichen Werthverhältnisse, und zwar in so beschränkter Quantität, daß nur das weitere Sinken dieses Metalles, wie es insbesondere bei der Aufhebung der Bland-Bill zu erwarten ist, verhindert würde. Es könnte dann von einer Silberüberschwemmung gar nicht die Rede sein, es würde nur die Summe der Prägungen von Kurantmünzen auf eine mehr normale Höhe gebracht, als in der Zukunft bei allgemeiner Goldwährung erreicht werden könnte, während ihr Betrag noch immer weit hinter den Durchschnittsziffern der fünfziger und sechziger Jahre zurückbleiben würde. Auf diese Kombination habe ich schon mehrfach hingewiesen, aber bei der Verfahrenheit der münzpolitischen Bestrebungen hat sie ebenfalls keine Aussicht auf Verwirklichung.

Die Unfähigkeit der deutschen Sozialdemokratie zur sozialpolitischen Reformarbeit.

Von

Dr. **W. Hasbach**,
Greifswald.

Als die letzten Reichstagswahlen 24 Sozialdemokraten nach der Leipzigerstraße führten, gingen die düstersten Befürchtungen durch einen Theil der vaterländischen und fremden Presse. Von anderer Seite wurde das Anwachsen der Kollektivisten für einen Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Sozialdemokratie erklärt. Die Logik des politischen Lebens, hieß es, werde sie zur Mitarbeit an sozialen Reformen zwingen. Wer die deutsche Sozialdemokratie nicht blos aus ihren Programmen kannte, hielt die Furcht wie die freundlichere Auffassung der Dinge für gleich unberechtigt. Er zweifelte an dieser fast noch mehr als an jener. Wie die vorrückende Session die verkündete Metamorphose nicht in die Erscheinung treten ließ, schlug die Stimmung der Sanguiniker in Grimm über die unbotmäßigen Sozialisten um, die Melancholiker aber athmeten auf. Hätten sich die politischen Wahrsager der ersten Richtung die Mühe gegeben, bis zur theoretischen Wurzel der deutschen Sozialdemokratie vorzudringen, dann würden sie sich überzeugt haben, daß die Reformarbeit mit der deutschen Sozialdemokratie unvereinbar ist.

Die theoretische Wurzel nun heißt *nicht* Nationalökonomie, sondern sie heißt *Geschichtsphilosophie*. Dadurch unterscheidet sich unüberbrückbar der Sozialismus von Karl Rodbertus von den Doktrinen des vor zwei Jahren verstorbenen Karl Marx. Rodbertus' Werke sind voller geschichtsphilosophischer Perspektiven, aber sein sozialpolitisches System ruht auf dem breiten Fundamente Ricardoscher Lehren von Lohn und Arbeit. Ricardos Lehre ist für Marx der Ausgangspunkt seiner *Kritik* der kapitalistischen Produktionsweise, aber er hat — kein sozialpolitisches System, er vertraut dem Flusse der Geschichte, welcher die Schicksale der arbeitenden Klasse ruhig auf seinen Wogen in eine bessere Zukunft tragen wird.

In den fast vierzig Jahren, welche seit dem ersten Erscheinen des

kommunistischen Manifestes verflossen sind, hat sich die Geschichtsphilosophie von Karl Marx nicht geändert. In der Vorrede zur dritten, 1883 erschienenen Auflage dieses merkwürdigen Schriftstückes wird von neuem betont, daß die ökonomische Produktion mit Nothwendigkeit die gesellschaftliche Gliederung aus sich heraustreibt. In der Streitschrift gegen Dühring, in der Vorrede zu dem 1885 erschienenen Wiederabdruck von Marx' „Das Elend der Philosophie" belehrt uns F. Engels wiederholt, daß die Gesellschaft nicht willkürlich umgeformt werden könne, daß die Art der Vertheilung von der Art der Produktion abhänge und daß eine Veränderung der Vertheilung ohne eine Umgestaltung der Produktion undenkbar sei. Darum die Angriffe des Manifestes gegen den „kritisch-utopistischen Sozialismus und Kommunismus" St. Simons und Fouriers, die da vermeinten mit einer „eigens ausgeheckten Organisation der Gesellschaft" die soziale Frage lösen zu können, daher die Feindschaft gegen den „kleinbürgerlichen Sozialismus" Sismondis, der entweder „die alten Produktions- und Verkehrsmittel wieder herstellen" oder „die modernen Produktions- und Verkehrsmittel in den Rahmen der alten Eigenthumsverhältnisse gewaltsam wieder einsperren möchte", daher der Haß gegen den „Bourgeois-Sozialismus", welcher „die Lebensbedingungen der modernen Gesellschaft ohne die nothwendig daraus hervorgehenden Kämpfe und Gefahren" wolle. Diese Bourgeoissozialisten setzten sich zusammen aus „Oekonomisten, Philanthropen, Humanitären, Verbesserern der Lage der arbeitenden Klassen, Wohlthätigkeits-Organisirern, Abschaffern der Thierquälerei, Mäßigkeits-Vereinsstiftern, Winkelreformern der buntscheckigsten Art". Daher endlich die ironische Verachtung des „feudalen Sozialismus ... halb Klagelied, halb Pasquill, halb Rückhall der Vergangenheit, halb Dräuen der Zukunft ..., stets komisch wirkend durch die gänzliche Unfähigkeit, den Gang der modernen Geschichte zu begreifen. Den proletarischen Bettelsack schwenkten sie (die feudalen Sozialisten) als Fahne in der Hand, um das Volk hinter sich her zu versammeln. So oft es ihnen aber folgte, erblickte es auf ihren Hinteren die alten feudalen Wappen und verlief sich mit lautem und unehrerbietigem Gelächter ... In der politischen Praxis nehmen sie daher an allen Gewaltmaßregeln gegen die Arbeiterklasse Theil, und im gewöhnlichen Leben bequemen sie sich, allen ihren aufgeblähten Redensarten zum Trotz, die goldenen Aepfel aufzulesen und Treue, Liebe und Ehre mit dem Schacher in Schafswolle, Runkelrübe und Schnaps zu vertauschen."

Vergessen wir es nicht, die Väter des theoretischen deutschen Sozialismus hatten an den Brüsten der Hegelschen Geschichtsphilosophie gelegen. Sie halten daher das Wirkliche für vernünftig und sind überzeugt, daß es in sein Gegentheil umschlagen wird. Sowohl Marx als Engels war es höchste Aufgabe, die kapitalistische Produktionsweise „in ihrem geschichtlichen Zusammenhange und in ihrer Nothwendigkeit *für einen bestimmten geschichtlichen Zeitabschnitt*, also auch die *Nothwendigkeit ihres Unterganges* darzustellen". Die kapitalistische, auf Lohnarbeit beruhende Industrie ist nach ihrem Dafürhalten ebenso nothwendig, wie die antike auf Sklaverei beruhende Erwerbsordnung,

deren Berechtigung Engels in der Streitschrift gegen Dühring *für jene Periode* ausdrücklich anerkannt hat. Es wäre in der That ungereimt, bei den londoner Häuptlingen die rationalistische Entrüstung des 18. Jahrhunderts wie die utopistischen Phantasien der französischen Sozialisten des 19. Jahrhunderts zu vermuthen. Denn sie haben nicht nur in der Luft der Hegelschen Geschichtsphilosophie geathmet und *unbewußt* ihre Grundsätze in sich eingesogen, nein sie haben sie kritisch beleuchtet und umgeformt. „Für Hegel", schreibt Marx in der Kritik der politischen Oekonomie, „ist der Denkprozeß . . . der Demiurg des Wirklichen. Bei mir ist umgekehrt das Ideelle nichts anderes als das im Menschenkopf umgesetzte und übersetzte Materielle." Und Engels berichtet uns, daß sie aus der Hegelschen Philosophie nichts gerettet hätten als die dialektische Methode, als die Einsicht, daß in dem materiellen, vorwärts drängenden Entwickelungsgange jede Phase nothwendig sei. Der Demiurg alles intellektuellen, sozialen und politischen Lebens ist ihnen die Produktionsweise der Zeit. Sie steht nie still, auch in ihr ist das geheimnißvolle Leben zu spüren, das der Denker auf die Formel Thesis, Antithesis, Synthesis bringt. Auf ihr bauen sich die Klassen auf, daher „ist die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft die Geschichte von Klassenkämpfen". Wie nahe sich in diesem Punkte Lorenz von Stein und Marx berühren, ist offenbar. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, wer die Priorität dieser Anschauung für sich in Anspruch nehmen darf. Steins Buch erschien bekanntlich in erster Auflage 1842 und es wurde in der Rheinischen Zeitung rezensirt. Aber es ist auch ins Auge zu fassen, daß Stein und Marx beide von der Hegelschen Philosophie ausgingen und daß sie beide die französischen Sozialisten zum Gegenstande ihres Studiums machten. Die politische Bewegung aber auf Grund der gesellschaftlichen und die gesellschaftliche auf Grund der Produktionsweise und ethnischer Verschiedenheiten begriffen zu haben, dies Verdienst gebührt St. Simon, dem großen Manne, der die „physikopolitische Wissenschaft" zu gründen suchte, eine Wissenschaft, welche nach Analogie der Naturwissenschaften die Gesetze des politischen Lebens zu erforschen bestrebt sein sollte. Aus diesen Gründen ist es nicht unwahrscheinlich, daß Stein und Marx aus denselben Quellen schöpfend, ihren Jüngern und Freunden denselben Trank kredenzten. Allein von hier aus scheiden sich ihre Wege. Während der Sozialist in der heutigen Gesellschaftsordnung nur eine neue Form der Ausbeutung der arbeitenden Klasse sieht, scheint Stein in derselben mit Hilfe des Staates und der Gesellschaft die Möglichkeit der segensreichen aufsteigenden Klassenbewegung gewährleistet, welche er bekanntlich zur Achse seines sozialpolitischen Systems gemacht hat.

Da nun die heutige kapitalistische Produktionsweise mit ihren Vortheilen und Nachtheilen und mit der auf ihr beruhenden Gesellschaftsordnung nothwendig ist, so kann der Mensch sie nicht *willkürlich ändern*, sondern sie muß ihrem Entwickelungsgesetz überlassen werden, welches lautet: das größere Unternehmen verschluckt das kleinere, bis sich zuletzt nur noch einzelne große Kapitalisten und eine ungeheuere Masse von Proletariern gegenüberstehen. Die kapitalistische, zu stets

größeren Unternehmungen drängende Produktionsweise erzieht nothwendigerweise dieses Proletariat zu immer größerer Arbeitsvereinigung, kurz sie *organisirt* das Proletariat. Je mehr das Privateigenthum sich in wenigen Händen konzentrirt, um so mehr schreitet die Organisirung der Arbeit vor, um so näher ist die Stunde des Umschlags, der Revolution. „Die Expropriateurs werden expropriirt", das Privateigenthum verwandelt sich in Gemeineigenthum, die Organisation der Arbeit ist eine vollzogene Thatsache. Nun ist „die ganze Gesellschaft für immer von Ausbeutung, Unterdrückung und Klassenkämpfen" befreit.

In der modernen Literatur existirt vielleicht kein Buch, welches so deutlich zeigt, wie eine Gesellschaftsordnung und Staatsordnung die Basis zu einer neuen legt, was eine Revolution leisten und was sie nicht leisten kann, wie das klassische Werk von Alexis von Tocqueville, L'ancien régime et la révolution.

Aus dieser oberflächlichen Skizze wird man darauf schließen können, welche Rolle dem Sozialisten nach Ansicht von Marx und Engels in diesem Prozesse zufällt, welches sein Verhältniß zur Revolution sein muß. Er kann die Bewegung beschleunigen, indem er alle Hindernisse aus dem Wege räumt, indem er reaktionäre und reformatorische Pläne an der Ausführung hindert, aber es wäre eine Thorheit zu glauben, daß er diese Produktionsweise, diese Gesellschaftsordnung in jedem Augenblicke umändern könne, daß er ad libitum eine Revolution zu „machen" vermöchte. Ihm steht es nur zu, die Frucht vom Baum zu *schütteln*, wenn sie *reif geworden* ist. So rückt denn auch die Unverständigkeit derjenigen in das hellste Licht, welche von Marx und Engels verlangen, daß sie doch endlich ein Bild ihres „Zukunftsstaates" entwerfen möchten. Der Zukunftsstaat dieser Sozialisten ist ein Gebilde, welches mit Naturnothwendigkeit *erscheinen* wird, Menschen können ihn nicht willkürlich *machen*, und darum auch keinen Grundriß und Aufriß desselben entwerfen. Wer solche Forderungen stellt, zeigt, daß er die deutsche Sozialdemokratie mit dem Sozialismus St. Simons, Fouriers, Cabets, Louis Blancs und Owens verwechselt. Und selbst Fourier war weit davon entfernt zu glauben, daß sich die Welt durch die Gewalt der Staatsmacht mit Phalansteren bedecken würde, er hoffte, ein gelungenes Beispiel werde die Menschen zur Nacheiferung reizen. Dieser bedeutende Mann offenbart in allen seinen phantastischen Wunderlichkeiten eine tief historische Auffassung.

Der deutsche Sozialist sieht daher mit Freude das Wachsen der Großindustrie, den Untergang des Handwerks, gegebenen Falles auch die Latifundienbildung und das Verschwinden des Kleingrundbesitzes. Er beobachtet mit aufmerksamer Befriedigung, wie der Geldbesitz den Grundbesitz verdrängt, wie die Unternehmungen weniger an Zahl als an Umfang wachsen, wie die proletarischen Massen in den einzelnen Unternehmungen zunehmen und sich im Ganzen vermehren. Niemand hat so sehr für ungehinderte Bevölkerungsvermehrung plädirt, wie die Häupter der deutschen Sozialdemokratie, Niemand hat den „Pfaffen Malthus" in so grimmiger Weise verhöhnt und besudelt, wie Karl Marx dies im „Kapital" gethan hat. Und mit geheimem Vergnügen nehmen sie Akt

von der Thatsache, daß eine immer steigende Zahl von Sozialdemokraten durch die Schule der Armee geht und in jedem Jahre Hunderte von Offizieren aus dem Heere entlassen manchesmal einer unsicheren Zukunft entgegengehen. Sie glauben am Webestuhl der Geschichte zu stehen, die Fäden fliegen unhörbar von hüben und drüben und formen langsam aber stetig das glitzernde Kleid der Zukunft. Unerbittlich legen nach ihrer Ansicht unsichtbare Mächte im Innern unserer Staats- und Gesellschaftsordnung Stein auf Stein, und wenn der letzte eingemauert sein wird, dann quellen plötzlich unzählige, unübersehbare Massen, bisher unter dem Zwange harter Arbeit den Blicken der Glücklicheren in dumpfen Fabriken und düsteren Werkstellen entzogen, aus lichtlosen Gassen und Gäßchen; sie werfen jubelnd den altersschwachen Bau der industriellen Gesellschaft in Trümmer und vor den erstaunten Blicken der Kurzsichtigen erhebt sich ein Palast, in den die neue Gesellschaft unter Kanonendonner und dem Läuten des Armsünderglöckleins einziehen wird. Wer aber weitsichtig auf das stille Walten und Weben aufmerksam macht, der findet keinen Glauben, er wird von der fluthenden Menge mit fortgerissen in den Strudel des allgemeinen Unterganges.

So denken die Häupter. Je rascher und schroffer die herrschenden Klassen vorwärts drängen, um so besser erscheint es ihnen. Darum erhält die deutsche Bourgeoisie in der 3. Auflage der Schrift von Friedrich Engels „Der deutsche Bauernkrieg" ein Lob dafür, daß sie „in industrieller und kommerzieller Beziehung endlich einmal ihre Schuldigkeit thut . . . Wir haben endlich", schreibt der Verfasser erfreut, „einen Welthandel, eine wirklich große Industrie, eine wirklich moderne Bourgeoisie, wir haben dafür aber auch einen wirklichen Krach gehabt und haben ebenfalls ein wirkliches, gewaltiges Proletariat bekommen." Zu gleicher Zeit wird die Bourgeoisie getadelt, daß sie nicht rücksichtsloser ihre Stellung ausbeutet, nicht nach politischer Herrschaft strebt und „sich so feig gegen die Regierung benimmt". Der Bourgeois hat leider erkannt: „hinter den großen Bourgeois stehen die Proletarier". Und in dem Vorwort zum Wiederabdruck der Schrift „Das Elend der Philosophie" grollt Engels, daß sich die wirthschaftliche, Tausende niederwerfende Krisis, deren periodische Wiederkehr nach ihm und Marx ja zur Signatur unserer Volkswirthschaft gehört, noch immer nicht einstellen will und alles wirthschaftliche Leben in einem trägen Sumpfe stagnire.

Wer aber, fragen wir, der diesen Grundgedanken erfaßt hat, kann vermuthen, daß konsequente Sozialdemokraten eine sozial-reformatorische Thätigkeit entfalten werden? Ihre ganze Thätigkeit muß sich darauf beschränken, Manchestermänner zu unterstützen, weil die rücksichtslose Durchführung der liberalen Prinzipien am sichersten zum Untergange des Handwerks, der kleinen Industrie, des kleinen bäuerlichen Besitzes, kurz zu einer beschleunigten „Expropriation" führt. Es erklärt sich so auf das ungezwungenste, weshalb der deutsche Sozialdemokrat entweder dem politischen Leben theilnahmlos gegenüberstehen oder dem Freisinn seine Geschäfte treiben helfen — muß. Wer die Sozialdemokraten deshalb angreift, zeigt Unkenntniß ihres Prinzips. Vielleicht möchte man mich

beschuldigen, daß ich nach beliebter deutscher Weise aus einem Prinzipe nach Herzenslust deduzire. Also Beweise. Ich schlage den vierten Abschnitt des kommunistischen Manifestes auf. Es ist betitelt: „Stellung der Kommunisten zu den verschiedenen oppositionellen Parteien." Dort heißt es: „In Deutschland kämpft die kommunistische Partei, sobald die Bourgeoisie revolutionär auftritt, gemeinsam mit der Bourgeoisie gegen die absolute Monarchie, das feudale Grundeigenthum und die Kleinbürgerei. Sie unterläßt aber keinen Augenblick, bei den Arbeitern ein möglichst klares Bewußtsein über den feindlichen Gegensatz zwischen Bourgeoisie und Proletariat herauszuarbeiten, damit die deutschen Arbeiter sogleich die gesellschaftlichen und politischen Bedingungen, welche die Bourgeoisie mit ihrer Herrschaft herbeiführen muß, als ebenso viele Waffen gegen die Bourgeoisie kehren können, damit nach dem Sturz der reaktionären Klassen in Deutschland sofort der Kampf gegen die Bourgeoisie selbst beginne." Haben nicht die deutschen Sozialdemokraten konsequent nach dieser Anweisung gehandelt?

Und sollte man etwa glauben, daß die Sozialdemokratie dem kleinen Besitze freundlich gesinnt sei und den Armen zu einem Besitze verhelfen möchte, so genügt nur ein Blick in den „Deutschen Bauernkrieg". „Was die Kleinbürger, Handwerksmeister und Krämer anbetrifft", schreibt der Verfasser, „so werden sie sich immer gleich bleiben. Sie hoffen in das Großbürgerthum sich emporzuschwindeln, sie fürchten ins Proletariat hinabgestoßen zu werden. . . Sie sind höchst unzuverlässig". . . Dann wird mit dem Tone des Bedauerns ausgesprochen: „Die ausschließlich und lebenslänglich auf den Arbeitslohn angewiesene Klasse bildet noch immer bei weitem nicht die Mehrzahl des deutschen Volkes. Sie ist also auch auf Bundesgenossen angewiesen." Unter diesen sind zu erwähnen die Bauern, die ihren eigenen kleinen Grundbesitz bewirthschaften. Schlägt Engels etwa ausführbare soziale Reformen vor? „Sie hängen", schreibt er, „meist sehr an ihrem Eigenthum, obwohl es in Wirklichkeit nicht ihnen gehört, sondern dem Wucherer. Dennoch wird ihnen beizubringen sein, daß sie nur dann vom Wucherer befreit werden können, wenn eine vom Volke abhängige Regierung die sämmtlichen Hypothekenschulden in eine Schuld an den Staat verwandelt und dadurch den Zinsfuß erniedrigt. Und dies kann nur die Arbeiterklasse durchsetzen." Die Politik ist also die: den kleinen Bauer durch die Hoffnung auf Befreiung seines Eigenthums vom Wucherer ins sozialdemokratische Lager ziehen, welche Befreiung nur die Arbeiterklasse, wenn sie gesiegt hat, durchsetzen kann. Wenn aber die Arbeiterklasse gesiegt hat, dann soll „das Land selbst dem Privatbesitz der großen Bauern und noch größeren Feudalherren entzogen und in gesellschaftliches Eigenthum verwandelt" werden!! Und weiter: „Das Ackerbauproletariat, die Landtagelöhner — das ist die Klasse, aus der sich die Armeen der Fürsten der großen Masse nach rekrutiren. Das ist die Klasse, die jetzt die große Menge der Feudalherren und Junker kraft des allgemeinen Stimmrechtes ins Parlament schickt; das ist aber auch die Klasse, die den industriellen Arbeitern der Städte am nächsten steht . . . die sogar noch tiefer im Elend steckt als sie . . . . Diese Klasse . . . . in die Be-

wegung hineinzuziehen, das ist die nächste, dringendste Aufgabe der deutschen Arbeiterbewegung."

Aus den vorhergehenden Ausführungen ist wohl so viel ersichtlich, daß ein Sozialdemokrat kein Anhänger einer Reformpartei sein kann, daß er keine Reform unterstützen darf, daß von seinem Standpunkte betrachtet, alle übrigen Parteien nur eine „reaktionäre Masse" bilden. Seine Hoffnung beruht nicht auf Reformen, sondern auf dem fortschreitenden Expropriirungsprozesse der kapitalistischen Produktionsweise, nicht auf Gesetzen, die von den Parlamenten gemacht werden, sondern auf dem Entwickelungsgesetze der modernen Industrie. Und so wird es denn auch klar, daß das politische Leben für den Sozialdemokraten nicht die Bedeutung haben kann wie für alle anderen Parteien. Diese halten die Grundlagen unserer Gesellschaftsordnung für gesund, sie streben nach Macht, um Schäden und Gebrechen aller Art zu heilen. Anders der Sozialdemokrat. Er hält die heutige Gesellschaftsordnung für ein Uebergangsstadium, das durch Fortwucherung jener Schäden und Gebrechen erst zu einer höheren Form geführt werden kann. Seine Thätigkeit kann nur darin bestehen, alles Gute, was wir so nennen, zu verhindern, denn es ist für ihn das Böse. Was darüber hinausgeht, ist ein eitles Gaukelspiel, nur darauf berechnet, die revolutionäre Stimmung zu erhalten und die Massen zu täuschen. Ein konsequenter Sozialdemokrat wird zu der Ansicht gelangen, daß alles Wühlen und Wählen, alle parlamentarische Thätigkeit im Grunde ziemlich überflüssig ist, da die kapitalistische Produktionsweise ja doch das Wichtigste thun muß.

Aber der politische Apparat ist einmal da, er wurde von der auf anderer Grundlage stehenden französischen und englischen Sozialdemokratie übernommen, die bekanntlich zunächst nichts anderes wollte, als das allgemeine Wahlrecht. Lassalle war es, der die Sozialdemokratie auf diese Bahn lenkte, obgleich er wie Marx von der Hegelschen Philosophie ausgegangen war, obwohl er in seinen theoretischen Anschauungen ganz auf dem Boden der Lehren von Karl Marx steht. Daß er sich nichtsdestoweniger an Rodbertus anschloß, beweist gleichfalls die innere Unklarheit, mit der er in die Agitation ging. Scheuen wir uns nicht, es zu sagen, die politische Thätigkeit ist nur dazu da, um „dem Mob etwas zu bieten", oder um die Eitelkeit oder andere Triebe der Führer zu befriedigen. Bewirken kann sie nichts.

Es ist andererseits ebenso klar, daß sie zu inneren, aber ungefährlichen Spaltungen führen kann. Jene Sozialdemokraten, welche das erste Prinzip ihrer Lehren nicht kennen, ein Wirken und Schaffen und Früchte dieses Wirkens und Schaffens sehen möchten, die werden in ihrem Vertrauen schwankend werden, entweder nach links zu den Anarchisten oder nach rechts zu den Reformparteien gedrängt werden, wenn man sie nicht zeitig in die Geheimnisse der Lehren einführt. Da aber die pädagogische Wirksamkeit im Innern der sozialdemokratischen Partei eine große Rolle spielt, so ist an ein starkes Abbröckeln nicht zu denken. Nur die schwankenden Gestalten, welche stets unter dem Einflusse der letzten Rede stehen, mag die Sozialdemokratie verlieren, der Kern wird intakt bleiben. —

Die vorhergehenden Ausführungen sind nur unter der Annahme richtig, daß alle Führer unter der geistigen Herrschaft von Engels und seinen Freunden verbleiben. Sollten aber die Lassalleaner die Führung an sich reißen, so müßte ein reformirender Zug durch die Sozialdemokratie gehen. Aber einerseits hat Lassalle der Agitation ein so ungenügendes Ziel gesteckt, daß alles Streben rasch im Sande verlaufen müßte, und andererseits möchte den Agitatoren der innere Widerspruch zwischen der Theorie und Praxis, den wir oben bei Lassalle kennzeichneten, schon bald zum Bewußtsein kommen. Unleugbar ist der internationale Sozialismus von Karl Marx dem nationalen Sozialismus Lassalles an lückenloser Konsequenz unendlich überlegen. Kurz: die Sozialdemokratie wird nur dann eine Reformpartei werden, wenn sie sich der Vormundschaft von Marx, Engels und Lassalle entzieht und eine neue Basis sucht.

Aus allen diesen Gründen glauben wir nicht an eine sozialdemokratische Reformarbeit. Das ist kein Grund zur Freude, aber es ist auch kein Grund zur Trauer. Denn die Sozialdemokratie vermag bis jetzt nichts anderes als einen Putsch hervorzubringen. Sie wird auch niemals mehr bewirken können, wenn die übrigen Parteien und die Regierung eine gründliche Sozialreform durchführen. Dieselbe erhält ihre Ziele durch die Mißstände, von deren Wirksamkeit der Sozialist den Untergang der heutigen Gesellschaftsordnung erhofft. Sie muß vor allem der Konzentrirung des Besitzes entgegenwirken und ein Proletariat zu verhindern suchen, welches in stärkerem Maße wächst, als die übrige Bevölkerung. Hebung des lebensfähigen Handwerks, Vermehrung, Bildung und wirthschaftliche Selbständigkeit des kleinen Grundbesitzes, Ueberführung, wo dies thunlich, von großen Unternehmungen an Gemeinde und Staat, eine gründliche Besserung der Lage der arbeitenden Klassen, ein wachsames Auge auf die hohe Finanz, Erweckung der Ueberzeugung in den Massen, daß Niemand das Recht hat, einem Kinde das Leben zu geben, der ihm nicht aller menschlichen Voraussicht nach eine tüchtige Erziehung, eine sorgenfreie Jugend und die Möglichkeit des Eintritts in einen den Tüchtigen nährenden Beruf zu bieten vermag: dies sind die wichtigsten Objekte ihrer Thätigkeit. Dies letzte Ziel läßt sich am schwersten erreichen. Denn das Bewußtsein von dem unbegrenzten Rechte der Eltern ist groß, von ihren Pflichten klein, und von den Rechten der noch ungeborenen Generation zu reden scheint den Meisten Thorheit. Uebrigens erkennen wir an, daß mit der Zunahme des Besitzes eine der unbegrenzten Bevölkerungsvermehrung entgegengesetzte Tendenz einsetzt. Vor allem aber ist die Klasse der Kleingrundbesitzer zu vermehren und wirthschaftlich zu stärken. „Sie hängen meist sehr an ihrem Eigenthum", meint der Sozialist selbst, und man vermag sie nur durch die Hoffnung auf Erhaltung ihres Eigenthums in das dem Privateigenthum feindliche sozialdemokratische Lager hinüberzuziehen. Sie sind die hartnäckigsten Gegner alles Gesammteigenthums, und wo sie das platte Land bedecken, da ist an die Errichtung des sozialdemokratischen Staates nicht zu denken.

Der däniſche Verfaſſungsbankerott.

Von

Heinrich Martens.

Der letzte Flicken iſt nunmehr zerriſſen, welcher auf das däniſche „Grundgeſetz“ vom 5. Juni 1849, von dem einſt auch deutſche Politiker ſo viel Rühmenswerthes zu ſagen wußten, geſetzt worden iſt. Einer revolutionären und kriegeriſchen Zeit entſprungen, iſt dieſe erſte däniſche Verfaſſung wiederholt abgeändert und umgeſtaltet worden. Anlaß dazu boten in erſter Linie die wechſelnden Verhältniſſe der Herzogthümer zur däniſchen Monarchie, ſodann aber auch die wechſelnden politiſchen Strömungen im däniſchen Volke. Der urſprüngliche Charakter der Verfaſſung von 1849, zu welcher der Grundſtein ſchon im Jahre 1848 gelegt wurde, war ein durchaus demokratiſcher. Man hatte den Sprung von monarchiſcher Alleinherrſchaft zur Volksherrſchaft gemacht, und ſolche weite Sprünge ſind im Staatsleben nicht nur gefährlich, ſondern auch unnatürlich. Eine politiſche Reaktion war unausbleiblich, und ſie trat denn auch bald genug, ſchon gleich nach dem erſten ſchleswig-holſteiniſchen Kriege ein. Unter einem anderen Könige als dem „Volksfreund“ Friedrich VII. wäre die ſogenannte Juni-Verfaſſung vielleicht ſchon damals mit Stumpf und Stiel ausgerottet worden; unter einem Friedrich VII. konnte jedoch eine durchgreifende Reaktion nicht Wurzel faſſen, und es kam dann die liberale Mittelpartei hoch. Unter dieſer kamen die Verfaſſungsänderungen vom Tode Friedrichs VII. (November 1863) bis 1866 zu Stande. Die noch jetzt beſtehende Verfaſſung von 1866 iſt das letzte Flickwerk an der Verfaſſung von 1849 und das Produkt einer Reihe von Kompromiſſen zwiſchen den verſchiedenen Parteien, welche die drohende Gefahr dauernder Verfaſſungswirren bewirkte. Die im Folkething überwiegende demokratiſche Bauernpartei verzichtete für den Augenblick auf die Durchführung ihrer auf die Wiederherſtellung der Juni-Verfaſſung gerichteten Forderung, weil andernfalls ein verfaſſungsmäßiger Zuſtand im Widerſpruch mit der im Landsthing dominirenden nationalliberalen Partei überhaupt nicht zu Stande gekommen wäre, indem die auf den Eiderſtaat (Dänemark

mit dem Herzogthum Schleswig) zugeschnittene Verfassung vom November 1863 noch nicht vollständig beseitigt war. In den folgenden zwei Jahrzehnten hat jedoch die dänische Bauerndemokratie mit zunehmender Rücksichtslosigkeit die völlige Wiederherstellung der Verfassung von 1849 erstrebt, namentlich nachdem es ihr gelungen war, die nationalliberale Partei aus dem Sattel zu heben, und seitdem ehrsüchtige Berufspolitiker sich der Führerschaft des Bauernstandes bemächtigt hatten. Diese Führer waren vor allen Dingen bestrebt, zur Macht zu gelangen, und in diesem ungestümen Haschen nach Ministerportefeuilles geriethen sie auf Abwege. Ihre Parteileitung war bis auf den heutigen Tag eine Irrleitung, da sie die Partei nach einem an sich zu weit gesteckten Ziele lenkte, das zumal auf dem betretenen Wege unerreichbar war.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die dänische Bauerndemokratie schon jetzt manches erreicht hätte, wenn sie sich nach dem Tode J. A. Hansens nicht Männern wie Berg, Hörup, Högsbro, Graf Holstein-Ledreborg und wie die oppositionellen Koryphäen sonst heißen, welche sich nach Ministersesseln sehnen, in die Arme geworfen hätte. Die nationalliberale Partei, welche im Landsthing, der ersten Kammer des Reichstages, noch immer die Entscheidung in Händen hat, ist einer Reform oder Revision der in mancher Beziehung lückenhaften Verfassung von 1866 in freiheitlichem Sinne niemals abgeneigt gewesen, und sie war hierzu speziell bereit, als das konservative sogenannte Großgrundbesitzer-Ministerium Estrup Ende der siebziger Jahre reaktionäre, den konstitutionellen Geist der Verfassung mißachtende Anwandlungen zeigte. Hätte die oppositionelle Majorität des Folkethings, der zweiten oder Volkskammer des Reichstages, sich damals zu menagiren verstanden, dann hätte die nationalliberale Partei sich moderaten oppositionellen Elementen nicht hindernd in den Weg zur Regierung gestellt, und mit einem derartigen Ministerwechsel wäre zugleich einer sehr erwünschten gründlichen Verfassungsrevision unter Mitwirkung aller bestehenden gesetzgebenden Faktoren die Bahn geebnet gewesen. Ebensowohl aber wie die liberale Mittelpartei sich den ministeriellen Reaktionsgelüsten widersetzte, mußte sie sich gegen das immer offenkundiger zu Tage tretende verfassungswidrige Bestreben der Opposition, das Folkething zur alleinherrschenden Gewalt im Staate zu machen, wenden.

Die Verfassung von 1866 hat die gesetzgebende Gewalt auf drei gleichberechtigte Faktoren vertheilt: Regierung, Landsthing und Folkething, welche sämmtlich einer Gesetzesvorlage zugestimmt haben müssen, bevor sie Gesetzeskraft erlangt. Diese Verfassungsbestimmung suchte nun die oppositionelle Folkethingsmajorität zunächst dadurch zu durchbrechen, daß sie den Anspruch erhob, das Landsthing solle sich den Beschlüssen des Folkethings in Bezug auf das „Finanzgesetz" (Staatsbudget) bedingungslos unterwerfen. Um des lieben Friedens willen fügte sich das Landsthing nach Möglichkeit den Anforderungen des Folkethings, bis letzteres zwecks Beseitigung des Ministeriums Estrup zur sogenannten „Verwelkungspolitik" überging, d. h. die Regierungsvorlagen, selbst solche, die bereits vom Landsthing angenommen waren, an irgend einen Ausschuß verwies, um sie nie wieder das Plenum des Things erblicken

zu lassen. Eine der wenigen Regierungsvorlagen, welche nicht vollständig vom Folkething ad acta gelegt wurden, war das dem Folkething gleich nach Eröffnung der vorigen ordentlichen Reichstagssession am ersten Montage des Oktobermonats zu unterbreitende „Finanzgesetz", aber auch dieses ruhte monatelang im Finanzausschuß des Things und wurde dann erst kurz vor Schluß des Finanzjahres (Ende März) im Plenum erledigt, um darauf vom Landsthing in Behandlung genommen zu werden. Man wollte damit dem Landsthing zugleich kundthun, daß es in finanziellen Angelegenheiten eigentlich gar nicht mitzureden, sondern nur gutzuheißen habe, was das Folkething bezüglich derselben beschlossen. Da indessen das Landsthing sich eine eingehende Budgetberathung nicht nehmen ließ, mußte ein provisorisches Budget für ein oder zwei Monate des neuen Finanzjahres aushelfen, bis Landsthing und Folkething sich wegen eines ordentlichen Budgets verständigt hatten. Das provisorische Budget pflegte die Regierung zu ermächtigen, während des betreffenden Zeitraumes nach Maßgabe des letztjährigen Finanzgesetzes die bestehenden Steuern und Abgaben zu erheben, sowie die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Um sich nicht sein Budgetbewilligungsrecht ganz und gar verkümmern zu lassen und gleichzeitig auch das Folkething zu einer rascheren Erledigung der Budgetvorlage zu veranlassen, erklärte das Landsthing im vorigen Jahre, daß es in Zukunft ein provisorisches Budget in der bisherigen Fassung und unmittelbar vor dem Schlusse des Finanzjahres nicht mehr genehmigen werde. Die Regierung verstand diesen Wink, und da das Folkething Mitte Februar 1885 das ordentliche Budget noch nicht erledigt hatte, unterbreitete sie demselben eine provisorische Budgetvorlage, welche nicht, wie in früheren Jahren, die Ermächtigung zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in Gemäßheit des letztjährigen ordentlichen Budgets für den ersten Monat des Budget- oder Finanzjahres (April), sondern die Ermächtigung zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben in Uebereinstimmung mit dem vorliegenden Entwurf des ordentlichen Budgets forderte. Das Folkething lehnte diese neue Fassung ab, nahm dagegen ein provisorisches Budget alter Fassung an; das Landsthing lehnte letztere Fassung ab und nahm erstere an. Nachdem dieses Thing früher erklärt hatte, daß ein provisorisches Budget bisheriger Art unannehmbar für dasselbe sei, war die wiederholte Zumuthung des Folkethings, ein solches vom Landsthing genehmigt zu sehen, geradezu eine Beleidigung. Zudem hatte ja das Folkething es in seiner Macht, die Berathung des ordentlichen Budgets zu beschleunigen und sich mit dem Landsthing wegen einer rechtzeitigen Fertigstellung desselben zu verständigen. Als das Folkething endlich Anfang März das ordentliche Budget seinerseits festgestellt hatte und dieses nun an das Landsthing ging, wurde die Berathung desselben von letzterem in etwa einer Woche zu Ende geführt, während das Folkething sich fast $4^1/_2$ Monat mit demselben beschäftigt hatte, ohne eine andere irgendwie nennenswerthe Gesetzgebungsarbeit erledigt zu haben. Auch in anderer Weise ließ das Landsthing es nicht an Entgegenkommen fehlen, um ein verfassungsmäßiges Budget zu Stande zu bringen. Die oppositionelle

Majorität des Folkethings hatte dem Budget eine Gestalt gegeben, die nach der Bezeichnung eines ihrer Führer der eines „barbierten Pudels" glich; der Ausgabeetat war im Betrage von über 7 Millionen Kronen, um etwa $\frac{1}{7}$ des Gesammtbetrages, reduzirt worden. Die Hälfte dieser Abstriche hieß das Landsthing gut, aber die nothwendigsten gestrichenen oder reduzirten Ausgabeposten stellte es wieder her. Schließlich, da beide Things bei den weiteren Berathungen auf ihrem Standpunkte beharrten, wurde zu dem in der Verfassung vorgesehenen letzten Verständigungsmittel, zu gemeinsamen Ausschußberathungen beider Things, geschritten. In diesem Ausschusse erklärten die Vertreter der Folkethingsmajorität sich bereit, einzelne der vom Folkething gestrichenen Ausgabepositionen wieder herzustellen, auch das Landsthing ließ noch einige Forderungen fallen, da aber die Opposition sich weigerte, gerade die Posten anzuerkennen, auf welche das Landsthing das Hauptgewicht legte, und auch ein erneuter Versuch, für den Monat April ein Provisorium zu Wege zu bringen, um die Budgetberathungen fortsetzen zu können, von oppositioneller Seite zurückgewiesen wurde, mußte auch der gemeinsame Budgetausschuß in letzter Abendstunde des 31. März resultatlos auseinandergehen. Der dänische Staat war mit dem Beginn des neuen Budgetjahres ohne ein von beiden Abtheilungen des Reichstages angenommenes verfassungsmäßiges Budget. Es mußte daher die königliche Machtvollkommenheit aushelfen. Auf Grund des § 25 der Verfassung ist der König zur Dekretirung provisorischer Gesetze befugt; dem entsprechend erließ derselbe am 1. April ein von sämmtlichen Ministern gegengezeichnetes provisorisches „Gesetz", welches die Regierung ermächtigt, die bestehenden Steuern und Abgaben zu erheben, und die zur verantwortlichen Führung der Staatsverwaltung nothwendigen Ausgaben zu bestreiten, jedoch derart, daß der dem Reichstage unterbreitet gewesene Budgetentwurf für 1885 1886 nicht überschritten werde. Dieser königliche Erlaß ist somit dem Wortlaute der provisorischen Budgetvorlage der Regierung von Mitte Februar angepaßt, welche das Folkething verwarf, und entspringt einer Vorstellung des Ministeriums vom selben Tage (1. April), in welcher im wesentlichen Folgendes ausgeführt wurde:

„Es ist unzweifelhaft, daß das Folkething das Finanzgesetz, gleichwie 1877, nur als Mittel benutzen wollte, den Rücktritt des Ministeriums dadurch zu erzwingen, daß dieses in die Verlegenheit gebracht werden sollte, kein befriedigendes ordentliches Finanzgesetz zu Wege bringen zu können. Das Folkething hat allerdings das Finanzgesetz nicht verweigert, aber es hat nur ein solches angeboten, von dem es wußte, daß es unannehmbar sowohl für das Landsthing wie für die Regierung sei, und es hat durchblicken lassen, daß eine Vereinbarung wegen des Finanzgesetzes nicht erwartet werden könne, so lange das Ministerium verbleibe. Die Adresse des Folkethings an Ew. Majestät beweist dieses[1]). In dieser Adresse wird nicht nur verlangt, daß

1) Am 21. März 1885 wurde dem König Christian vom Folkething eine Adresse überreicht, in welcher das Ministerium Estrup als das Hinderniß einer Ver-

Ew. Majestät das Ministerium verabschieden und ein anderes wählen, welches mit beiden Reichstagsabtheilungen zusammen zu arbeiten vermag, sondern in den vorausgegangenen Verhandlungen über die Adresse wurde im Folkething auf gegebene Veranlassung näher erläutert, daß durch die Adresse auf die bisher vom Folkething festgehaltene Forderung betreffs des Einflusses des Things auf die Zusammensetzung des Ministeriums nicht verzichtet werde. Unter diesen Umständen kann nach Ansicht des Ministeriums ebensowenig jetzt wie im Jahre 1877 [1]) die Rede von einem Zurückweichen sein. Falls es geduldet würde, daß das Folkething seine Bereitwilligkeit zur Verständigung mit dem Landsthing wegen des Finanzgesetzes davon abhängig machte, daß Ew. Majestät deren Ministerium verabschieden, dann würde das Folkething faktisch im Widerspruch mit den Bestimmungen der Verfassung Alleinherrscher über das Finanzgesetz sein, und mit dem verfassungsmäßigen Rechte des Königs, seine Minister nach eigenem Ermessen und nach den Bedürfnissen des Landes zu wählen, würde es ein Ende haben. Das Folkething würde dann das unfehlbare Mittel in Händen haben, in Wirklichkeit die Zusammensetzung der Regierung und dadurch deren Charakter und Tendenz zu bestimmen, und es würde somit im Widerspruch mit § 95 der Verfassung eine Verfassungsänderung bewirkt werden, durch welche die höchste Staatsgewalt dem Folkething übertragen wird, obwohl es bekannt ist, daß eine solche Aenderung nur auf dem in der Verfassung angewiesenen Wege durchgeführt werden kann. Die gegenwärtigen Rathgeber Ew. Majestät könnten aus mancherlei Gründen wünschen, sich zurückzuziehen, der anhaltende und aufreibende politische Streit und die gehässigen Angriffe, denen wir täglich ausgesetzt sind, fordern genügend dazu auf. Aber wir würden es für eine Beiseitesetzung unserer Pflichten gegen Ew. Majestät und gegen die Verfassung ansehen, wenn wir unter den vorliegenden Umständen Nachgiebigkeit angerathen hätten. Wir hegen die Ueberzeugung, daß Dänemark nur eine ruhige und gesicherte Zukunft erwarten und eine gesicherte Stellung

ständigung mit dem Landsthing bezeichnet und daher dessen Entlassung unter Androhung einer Revolution gefordert, während dem Landsthing Mangel an Entgegenkommen in der Budgetfrage vorgeworfen wurde. Gleichzeitig überreichte das Landsthing dem Könige eine Gegenadresse, in welcher es die verfassungswidrigen Bestrebungen des Folkethings darlegte und erklärte, daß es nach wie vor zu einer Verständigung mit diesem Thing die Hand bieten und einem weiteren Kampfe mit demselben den Frieden und die Versöhnung vorziehen werde, aber der Friede dürfe nicht durch Demüthigung erkauft und die Versöhnung nicht gleichbedeutend mit Unterwerfung sein. Des weiteren versicherte das Landsthing, daß es ohne Furcht und Wanken für die Aufrechthaltung der Rechte des Königs und der Freiheit des Volkes innerhalb der von der Verfassung gezogenen Grenzen eintreten werde.

1) Unterm 12. April 1877 wurde ebenfalls ein provisorisches Finanzgesetz vom König Christian erlassen, nachdem selbst bis ins neue Finanzjahr hinein eine Verständigung zwischen den beiden Reichstagsabtheilungen nicht erzielt worden war, weil das Folkething gewisse Forderungen nur unter der Bedingung des Rücktrittes des Ministeriums Estrup bewilligen wollte. In der folgenden Reichstagssession wollte der extreme Theil der Opposition das Ministerium unter Anklage stellen, das Gros derselben wollte hiervon jedoch nichts wissen, da ein solcher Schritt keinen Erfolg verspreche.

unter den europäischen Staaten einnehmen kann, wenn der grundgesetzmäßige Charakter der Verfassung, die konstitutionelle Monarchie mit einem Zweikammersystem, mit Bestimmtheit und Klarheit aufrecht erhalten wird, und daß ein gefährlicher, leicht zum Untergange führender Weg betreten sein würde, falls es gelänge, dieses Gepräge der Verfassung zu vertilgen und Dänemark zu einem Lande zu machen, welches vom Folkething beherrscht wird, während die königliche Gewalt zu einem Schein verwandelt, und der Einfluß des Landsthings darauf beschränkt wird, innerhalb gewisser Grenzen gewisse nach dessen Ansicht schädliche Gesetze zu verhindern, während es vom Einfluß auf das für die Staatsverwaltung so wichtige Finanzgesetz ausgeschlossen ist."

Der Veröffentlichung des königlichen provisorischen Finanzgesetzes war der Schluß der Reichstagssession am 1. April mittels königlicher Botschaft vom 31. März voraufgegangen. Im Folkething hatte die oppositionelle Majorität sich schon vor Verlesung der Botschaft durch den Ministerpräsidenten entfernt, nicht ohne zuvor „gegen die Vergewaltigung der Volksvertretung und gegen den Verfassungsbruch der Regierung" protestirt zu haben. Die für solchen Fall in der Adresse des Folkethings an den König angedrohte Revolution blieb jedoch aus. Wie später aus sozialistischem Lager bekannt gegeben worden ist, hat man die kopenhagener Sozialdemokratie zu aufrührerischen Schritten veranlassen wollen, diese ist aber nicht geneigt gewesen, für Berg und Genossen „die Kastanien aus dem Feuer zu holen". Statt dessen wurde dann nach dem Vorbilde der norwegischen Radikalen eine sogenannte „Riffel"- (Büchsen- oder rifle-) Bewegung inszenirt, d. h. man versuchte überall im Lande Vereine zu begründen, welche die Bewaffnung des Volkes „gegen äußere und *innere* Feinde" bezweckten. Dieser Bewegung wurde jedoch ein Damm entgegengesetzt, zunächst durch das im Frühsommer erlassene provisorische „Riffelgesetz", welches die Waffeneinfuhr und Waffenübungen (Begründung von Schützenvereinen u. s. w.) ohne behördliche Erlaubniß untersagt, sodann durch eine Verfügung des Kultusministeriums, welche den dem Ressort des letzteren unterstellten Beamten und Angestellten bei Strafe sofortiger Entlassung verbietet, sich an der „Riffel"-Bewegung zu betheiligen. Diese Verfügung richtete ihre Spitze hauptsächlich gegen die dänische Lehrerwelt, welche gleichwie die norwegische eine große Rolle in der radikalen politischen Bewegung spielt und die in Dänemark wie Norwegen, von wo die Riffelbewegung eigentlich ausgeht, die Hauptförderer und -Leiter der letzteren waren. Die Führer der Opposition und besonders die bäuerlichen Demokraten betheiligten sich persönlich wenig oder gar nicht an der Bewegung, denn sie halten es im allgemeinen für gerathen, möglichst fern vom „Schuß" zu bleiben. Dagegen entwickelten die Herren Berg und Genossen im Laufe des Sommers eine gewaltige agitatorische Thätigkeit. Ueberall im Lande wurden von oppositioneller Seite Volksversammlungen berufen, welche dem Zweck dienten, die Bevölkerung gegen die Regierung aufzuhetzen. In diesen Versammlungen wurden die gröbsten und rohesten Beleidigungen nicht nur gegen die Mitglieder des Ministeriums und deren Anhänger, sondern auch gegen den König geschleudert; selbst

Gewaltthaten gegen die Obrigkeit wurden wiederholt verübt. Eine ganze Anzahl von Anklagen sind dieserwegen erhoben worden, und da das bestehende dänische Gerichtsverfahren ein überaus schwerfälliges ist, sah sich die Regierung genöthigt, eine besondere Gerichtskommission zur Untersuchung und Aburtheilung der strafrechtlichen Fälle einzusetzen, welche der oppositionellen Hetze gegen die Regierung entsprangen. Diese Kommission entschied auch über eine gegen den Folkethingspräsidenten Berg und zwei bäuerliche Parteigenossen erhobene Anklage, deren Ergebniß war, daß die drei Angeklagten zu je sechs Monaten Gefängniß verurtheilt wurden. Die beiden Bauern hatten in einer Versammlung zu Holstebroe den Polizeimeister gewaltsam aus dem Versammlungslokal entfernt, während Berg dieselben hierzu indirekt aufgefordert hatte, also der intellektuelle Urheber der Gewaltthat war. Berg suchte sich auf eine feige Weise aus der ganzen Affaire herauszuziehen, während seine beiden Opfer Monate in der Untersuchungshaft verbrachten. Die Sache ist von den Verurtheilten zur endgiltigen Entscheidung des Höchstengerichts gebracht. Daß der Präsident der Volksvertretung, welcher sich nach einem Ministerportefeuille sehnt und an die Spitze der Staatsgewalt zu gelangen hofft, zu Gewaltthaten gegen die Vertreter der Staatsgewalt in öffentlicher Versammlung auffordert, ist jedenfalls seltsam genug und legt Zeugniß von dem hohen Grade des Parteifanatismus ab, welcher in den Reihen der Opposition herrscht und von welchem selbst die Führer der letzteren, bei denen doch einige Besonnenheit vorausgesetzt werden muß, ergriffen sind. Indessen ist gerade die Fanatisirung der Massen ein Hauptmittel der oppositionellen Führer zur Erreichung ihrer Zwecke. Auch der dänische Chauvinismus wird zu diesem Zwecke ausgebeutet, indem man den Deutschenhaß neu belebt. Es ist in dem letzten halben Jahre gegen alles, was von deutscher Geburt ist und sich irgendwie regierungsfreundlich zeigt, in einer Weise gehetzt worden, wie es nicht ärger zur Zeit der Kriege von 1848 1850 und 1864 war. Selbst die um Dänemark verdientesten Deutschgeborenen entgingen nicht der national-dänischen Verfolgungssucht, die sich u. a. gegen einen Mann richtete, dem die dänische Landwirthschaft zum wesentlichsten Theile ihren großen Aufschwung verdankt, nämlich gegen den einer angesehenen hamburger Familie angehörenden dänischen Großgrundbesitzer Etatsrath Testorff. Ganz besonders aber richtet sich der nationale Fanatismus gegen den ausgezeichneten dänischen Staatsrechtslehrer Professor Matzen, einen Bauernsohn aus der schleswigschen Landschaft Angeln. Matzen ist die eigentliche Seele des Widerstandes gegen die Opposition, da er die leitende Person des Landsthings und der staatsrechtliche Rathgeber der Regierung ist, sowie auch als vorzüglicher Volksredner die antioppositionelle Agitation leitet. Die Wuth der Opposition gegen diesen Mann, auf dessen Besitz Dänemark stolz sein kann, ist daher sehr begreiflich; man hat ihn und nicht minder den König Christian schon zu dutzenden Malen dorthin gewünscht, woher sie gekommen sind. Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht unterlassen, einen namentlich in Deutschland weitverbreiteten und besonders von denjenigen deutschen Preßorganen, die mit der dänischen

Opposition sympathisiren, unterstützten Irrthum zu berichtigen, nämlich den, daß die letztere im Gegensatz zum Ministerium deutschfreundlicher oder doch wenigstens nicht deutschfeindlicher Gesinnung ist. Eine Gesinnung dieser Art hegt nur eine kleine Minorität der Opposition, die sogenannte „internationale" Demokratie, wie z. B. Dr. Pingel, die Gebrüder Brandes und einzelne andere oppositionelle Führer außer den Sozialdemokraten. Das Gros der Opposition, vor allen Dingen die bäuerliche Demokratie, hegt eine noch deutschfeindlichere Gesinnung als das Gros der Regierung und deren Anhänger. Endlich wurde von den oppositionellen Führern auch noch die Parole zur wirthschaftlichen Maßregelung der Gegner ausgegeben, ohne daß diese jedoch sonderlichen Beifall in der Partei fand, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Regierungsanhänger wirthschaftlich weit unabhängiger dastehen als die Anhänger der Opposition. Diese hatte somit so ziemlich alle agitatorischen Mittel erschöpft, welche zum Siege der oppositionellen Sache führen konnten, als am 5. Oktober d. J. der Reichstag zu seiner ordentlichen Session zusammentrat. Es blieb ihr nur noch ein Versuch übrig, ob die Regierung nicht schließlich doch noch vor einem parlamentarischen Sturmangriff, unterstützt von Pöbelauftritten, zurückschrecken und einlenken werde. Indessen mußte man sich bald überzeugen, daß die Regierung nicht nur fest entschlossen war, ihren Widerstand gegen die Opposition fortzusetzen, sondern auch ihrerseits sogar zum Angriff überzugehen.

Der Verfassungsvorschrift entsprechend wurde dem Folkething sofort nach Eröffnung des Reichstages das Budget für 1886 1887 unterbreitet, ebenso das provisorische „Riffelgesetz" zur nachträglichen Genehmigung, nicht aber das vom Könige dekretirte provisorische Budget für das laufende Budget- oder Finanzjahr (1885 1886). Der Ministerpräsident und gleichzeitige Finanzminister Estrup erklärte bei der Ueberreichung des nächstjährigen Budgets im Folkething, daß erst nach erfolgter erster Lesung des letzteren das provisorische Budget für 1885 1886 zur Vorlage gelangen werde. Die Verfassung schreibt die sofortige Einbringung des provisorischen Budgets nicht ausdrücklich vor, sie hat einen solchen Fall überhaupt nicht vorgesehen, sondern wie aus allen ihren Bestimmungen in Bezug auf die Budgetbehandlung hervorgeht, vorausgesetzt, daß unter der Befolgung ihrer diesbezüglichen Vorschriften unter allen Umständen ein ordnungsmäßiges Budget zu Stande kommen müsse; d. h. sie setzte voraus, daß die beiden Abtheilungen des Reichstages sich wegen des Budgets rechtzeitig verständigen würden und müßten. Die paradiesischen Zustände, welche man 1849 nach soeben abgeschlossener königlicher Alleinherrschaft von einer konstitutionellen Verfassung erwartete, sind jedoch niemals eingetreten, und seltsamerweise haben gerade die künftigen Parteigenossen der demokratischen Schöpfer der Verfassung die klaren Vorschriften der letzteren am meisten ignorirt, so z. B. die, welche nur eine zweimonatliche Sessionsdauer vorsieht, während die Session seit langen Jahren, lediglich durch die Schuld der Opposition, sechs bis acht Monate in Anspruch nimmt. Genug, die Regierung machte sich eine Verfassungslücke zu nutze und

unterließ die sofortige Vorlage des provisorischen Budgets, ein Verfahren, das ohne Zweifel dem Sinne der Verfassung nicht entspricht, aber vermuthlich nur gewählt worden ist, um die Opposition zu einer Ministeranklage zu veranlassen und dieselbe auf den einzigen ihr zu Gebote stehenden legalen Weg zwecks Beseitigung des Estrupschen Regimentes zu verweisen. Leider unterließ es die Opposition, diesen Weg zu betreten, und damit hat sie selbst sich der Verfassungsverletzung schuldig gemacht, welcher sie das Ministerium beschuldigt. Will und wollte sie nicht das Reichsgericht gegen das Ministerium zu Hilfe rufen, dann sind und waren all' ihre Beschlüsse und Maßnahmen bezüglich des Budgets eitel Spielerei, und ihre Beschuldigungen, daß das Ministerium sich wiederholter Verbrechen und Vergehen gegen die Verfassung habe zu schulden kommen lassen, sind in solchem Falle sträflichster Art und müssen auf die Beschuldiger selbst zurückfallen. Es ist sogar die Pflicht der oppositionellen Majorität des Folkethings, als Anklagekammer, das Ministerium Estrup vor das Reichsgericht zu stellen, wenn sie glaubt und überzeugt ist, daß dieses Ministerium, wie sie behauptet, die Verfassung in grober Weise verletzt hat. Statt dessen aber setzt sie ihre zweck- und nutzlosen parlamentarischen Demonstrationen fort. Sie brachte selbst das provisorische Budget für 1885 1886 im Folkething zur Vorlage und verwarf es, ebenso verwarf sie das ihr von der Regierung unterbreitete provisorische „Riffelgesetz" und verweigerte dem Budget für 1886 1887 den Uebergang zur zweiten Lesung. Ihr parlamentarisches Arbeitsmaterial war damit für dieses Mal erschöpft, da die Regierung dem Folkething weitere Vorlagen nicht unterbreitet hatte, und sie ging daher mit dem Plane um, sich selbst, d. h. das Folkething zu vertagen. Um diesen Plan zu hintertreiben, entschloß sich die Regierung, eine Vertagung des Reichstages eintreten zu lassen, die am 23. Oktober durch königlichen offenen Brief bis zum 18. Dezember verfügt wurde. Beschleunigt und gefördert wurde die Vertagung durch das gegen den Ministerpräsidenten Estrup gerichtete Attentat vom 21. Oktober. Dieses Attentat, begangen von dem 19jährigen Schriftsetzer Julius Rasmussen, ist erwiesenermaßen ein Ausfluß der bereits gekennzeichneten fanatischen Hetze gegen das Ministerium, denn Rasmussen war lange in Druckereien oppositioneller Zeitungen beschäftigt und hat auch kurz vor dem Attentat den Verhandlungen im Folkething beigewohnt, in welchen u. a. einer der Führer der äußersten Linken, der Jugendlehrer Dr. Pingel, sich zu folgender Aeußerung gegen das Ministerium, in Gegenwart des Chefs des letzteren, hinreißen ließ: „Wir dulden nicht länger dieses Regiment, wir wollen uns nicht länger von sieben Verbrechern, Einbrechern und Dieben regieren lassen!" Solche Worte können ihre Wirkung auf ein empfängliches jugendliches Gemüth selbstverständlich nicht verfehlen, um so weniger, wenn ein solcher unerfahrener und in politischen Dingen urtheilsunfähiger Bursche hört oder sieht, daß sie ungestraft einem Minister ins Gesicht geschleudert werden können, ja selbst ohne daß der Präsident des Folkethings sich veranlaßt sah, einen scharfen Tadel

auszusprechen! Der Märtyrer für die Sache der Opposition, die dem Attentäter identisch mit der des Volkes erschien, war fertig; Rasmussen entschloß sich, das dänische Volk von dem „Tyrannen", von dem Obersten der „Verbrecher, Einbrecher und Diebe", um mit dem Jugendlehrer Pingel zu sprechen, zu befreien! — Wenn solchen Vorgängen gegenüber der Entschluß der Regierung, zu Ausnahmemaßregeln zu greifen, erklärlich ist, so war doch andererseits das tagende Folkething mit seiner oppositionellen und alles verneinenden Majorität ein Hinderniß, solche Maßnahmen in Kraft zu setzen. Das Attentat beschleunigte daher die Ausführung der auf die Vertagung des Reichstages gerichteten Absicht der Regierung, und die Opposition wird nach der Vertagung, trotz allem, was die Regierung ihr inzwischen Unangenehmes bereitet, nicht nur nicht ihrem Ziele um einen Schritt näher gekommen, sondern in Folge des auf ihre Rechnung entfallenden ruchlosen Attentates sogar noch um ein beträchtliches von demselben zurückgedrängt worden sein. Möglicherweise wird sie bis dahin auch selbst zu der Erkenntniß kommen, daß die bisher von ihr angewandten Mittel einer thatkräftigen Regierung und einer überzeugungsfesten Gegenpartei gegenüber nicht verschlagen; übrig bleibt ihr somit nur Reichsgericht oder Revolution. Die Ministeranklage will sie, wie schon erwähnt, nicht, denn das aus je acht Mitgliedern des höchsten Gerichts und des Landsthings bestehende Reichsgericht hat eine ihr nicht günstige Zusammensetzung, und wenn die Opposition schon zuvor trotz des provisorischen Budgets und „Riffelgesetzes" sich vor einer Reichsgerichtsklage scheute, so wird sie dies um so mehr nach dem Attentat thun, welches die weiteren Ausnahmegesetze jedenfalls noch gerechtfertigter erscheinen läßt als die voraufgegangenen. Und die Trauben einer Revolution hängen der Opposition zu hoch.

Wir haben schon bemerkt, daß die Sozialdemokratie, wenngleich sie gegenwärtig mit dem oppositionellen Gros des Folkethings gegen das Ministerium Estrup marschirt, nicht geneigt ist, für die Bauerndemokratie ins Feuer zu gehen. Ist es an und für sich schon ein gewagtes Spiel, in der zum weitaus größten Theile regierungsfreundlichen Hauptstadt einen revolutionären Putsch gegen die Regierung in Szene zu setzen, zumal auch die Armee entschieden auf Seiten der letzteren steht, so ist an einen solchen Putsch überall nicht ohne thatkräftige Mitwirkung der Sozialdemokratie zu denken. Ebensowenig aber wie diese zu solcher Mitwirkung geneigt ist, ebensowenig ist das eigentliche Bauernelement innerhalb der Opposition geneigt, überhaupt zu revolutionären Gewaltthaten zu schreiten, und am allerwenigsten sich hierzu der Sozialdemokratie als Hilfstruppe zu bedienen. Sozialistische Führer haben rundweg erklärt, daß sie zunächst allerdings das Estrupsche Regiment würden beseitigen helfen, dann aber Front gegen die Bauernpartei machen würden, deren Interesse dem des Arbeiterstandes feindlich sei. Als die von Berg und Genossen unterstützte Sozialdemokratie bei der Neuwahl des Folkethings im Sommer vorigen Jahres einen Sieg in der Hauptstadt errang, indem zwei ihrer Führer ins Folkething ge-

wählt wurden, entfaltete dieſelbe daher auch ſofort eine lebhafte Agitation auf dem Lande, deren Spitze ſich gegen die Führerſchaft der Bauerndemokratie in den ländlichen Bezirken richtete. Dieſe wurde in Folge deſſen ängſtlich und nöthigte ihren Apoſtel, den Ex-Schulvorſteher und Folkethingspräſidenten Berg, ſich von den Sozialdemokraten und der mit dieſen Hand in Hand gehenden ſogenannten „europäiſchen Linken", der ultrademokratiſchen Gruppe, loszuſagen. Berg ſchritt hierauf zur Bildung einer nationalen „däniſchen Linken", welcher ſich indeſſen nur 48 Mitglieder von den etwa 80 oppoſitionellen Abgeordneten des 102 Mitglieder zählenden Folkethings anſchloſſen. Es entſtand in Folge deſſen eine heftige Fehde zwiſchen den getrennten Genoſſen; da jedoch die Bergſche Fraktion nicht die gewünſchte Majorität im Thing erlangt hatte und dieſelbe ſich auch nicht entſchließen konnte, die Flinte ins Korn zu werfen, mußte ſie wohl oder übel wieder mit den Ultras zuſammengehen, und ſo verſtändigte man ſich denn während der Seſſion 1884/1885 wegen eines gemeinſamen Programmes, welches den Sturz des Miniſteriums Eſtrup und die Durchführung des Parlamentarismus zum Ausgangspunkte hatte. Berg war ſchon zu weit gegangen; er konnte nicht mehr zurück, da er „die Geiſter, die er gerufen, nicht mehr zu bannen vermochte". Nach Schluß der Seſſion, am 1. April d. J., gerieth Berg dann immer mehr auf Abwege, und er würde jetzt auch ſicher nicht vor revolutionären Schritten zurückſchrecken, wenn es möglich wäre, die dazu erforderliche Unterſtützung der Maſſen zu erhalten. Hieran iſt jedoch nach dem Attentate weniger denn zuvor zu denken. Und ſelbſt wenn es gelänge, das Miniſterium Eſtrup zu ſtürzen und dasſelbe durch ein demokratiſches Miniſterium zu erſetzen — was wäre damit gewonnen? So lange die gegenwärtige Verfaſſung beſteht, würden in ſolchem Falle die Rollen zwiſchen Folkething und Landsthing, durch des letzteren Uebertritt zur Oppoſition, lediglich gewechſelt werden. Die oppoſitionelle Behauptung, daß der Rücktritt des jetzigen Miniſteriums allem Streit und Zank ein Ende machen würde, iſt daher ein nicht minder leeres Geſchwätz, als die oppoſitionelle Forderung in der Märzadreſſe an den König: ein Miniſterium zu berufen, welches mit beiden Abtheilungen des Reichstages zuſammen arbeiten kann. Woher wollten denn wohl die Herren Berg und Genoſſen ein ſolches Miniſterium nehmen? Die Miniſterien der nationalliberalen Mittelpartei zu Anfang der ſiebziger Jahre ſind eines nach dem anderen von der jetzigen oppoſitionellen Folkethingsmajorität geſtürzt worden; ſie wurden von dieſer nicht beſſer behandelt als das Miniſterium Eſtrup, und keine Partei iſt inzwiſchen mehr von der Oppoſition verhetzt und geſchwächt worden als gerade die gemäßigt liberale, weil ſie zum Miniſterium Eſtrup geſtanden hat, nicht um dieſes an ſich zu ſtützen, ſondern um dasſelbe in der Vertheidigung der verfaſſungsmäßigen Rechte des Landsthings und des Königs zu unterſtützen. Und welche Partei ſoll von der jetzigen Oppoſition ans Ruder berufen werden? Selbſt wenn ein Miniſterium der Bauernpartei mit den demokratiſchen Ultras im Folkething auszukommen vermöchte, ſo würde unter den obwaltenden

Umständen ein solches Ministerium doch nimmermehr mit der Majorität des Landsthings zusammen zu arbeiten vermögen, denn es ist nicht zu vergessen, daß dieses Thing aus den unabhängigsten und selbständigsten Männern des Landes besteht, die sich nicht mit dem offiziellen politischen Winde drehen würden. Der jetzige politische Kampf in Dänemark ist unter obwaltenden Umständen thatsächlich nur durch eine Verständigung der Majorität des Folkethings mit der des Landsthings, zum Zwecke der Beseitigung der jetzigen Verfassung, aus der Welt zu schaffen.

Wir haben gesehen, daß die Behandlung und der Inhalt des Finanzgesetzes den Hauptzankapfel zwischen den beiden verfassungsmäßig gleichberechtigten Reichstagsabtheilungen bildet, und gerade diese Vorlage wird auch immer Anlaß zu Zwistigkeiten zwischen den beiden gesetzgebenden Faktoren geben, wenn nicht Abhilfe auf verfassungsmäßigem Wege geschaffen wird. In Schweden entscheidet eine gemeinsame Abstimmung beider Kammern im Plenum über diejenigen Budgetpositionen, wegen welcher die Einzelvoten der beiden Kammern nicht übereinstimmen. Eine ähnliche dänische Verfassungsbestimmung würde einen Budgetkonflikt unmöglich machen, zumal wenn ein gemeinsamer Ausschuß beider Things die Vorberathung des Budgets übernähme und die Einzelberathungen gleichzeitig stattfänden, wodurch zugleich verhindert würde, daß eines der Things die Budgetberathung ungebührlich verzögert. Sodann ist es geradezu Aergerniß erregend, daß ein Thing es in der Macht hat, die Reichstagssession, für welche von vorneherein nur eine zweimonatliche Dauer vorgesehen ist, auf sechs bis acht Monate auszudehnen, ohne daß etwas Nennenswerthes beschickt wird. Auch solchem einer Volksvertretung unwürdigen Treiben müßte verfassungsmäßig Einhalt gethan werden. Endlich müßte auf irgend eine Weise verhindert werden, daß einer der drei gesetzgebenden Faktoren die Gesetzgebung, wie das Folkething es in den letzten Jahren gethan hat, vollständig brach zu legen vermag. Selbst das Ministerium Estrup hat wiederholt erklärt, daß es dem Willen beider Things weichen werde, und dadurch anerkannt, daß der dritte gesetzgebende Faktor sich zu fügen hat, wenn die beiden anderen gegen ihn entscheiden. Sollte daher nicht auch das Folkething sich fügen müssen, wenn Landsthing und Regierung übereinstimmen? Jedenfalls ist eine Verfassung unbrauchbar, die es, wie die jetzige dänische, ermöglicht, daß ein Drittel der legislativen Staatsgewalt die gesammte Gesetzgebung zum Stillstand zu bringen vermag. So hat z. B. das Folkething verhindert, daß Kopenhagen, welches jetzt 9 Vertreter ins Folkething wählt, die der Verfassung entsprechende Zahl von Abgeordneten entsendet, d. h. für je 16 000 Einwohner einen, so daß es jetzt zur Wahl von 18 Vertretern befugt wäre. Aber die große Mehrzahl der hauptstädtischen Bevölkerung ist regierungsfreundlich, und zur Strafe dafür schmälert die Opposition ihr verfassungsmäßiges Wahlrecht. Ebenso hat die Opposition durch Ablehnung des spanischen Handelsvertrages die dänischen Rhedereien und Spritfabriken sowie den isländischen Fischereibetrieb schwer geschädigt. Dutzende anderer hochwichtiger Regierungsvorlagen ruhen außerdem seit Jahren unerledigt in

den Aktenschränken des Folkethings. So wie jetzt kann es daher unmöglich in Dänemark lange fortgehen, und da die oppositionelle Folkethingsmajorität faktisch nicht in der Lage ist, ihren Willen im Widerspruch mit der Majorität des Landsthings durchzusetzen, muß wenigstens derjenige Theil derselben, welcher nicht va banque spielen will und kann, nachgeben. Das Landsthing wird es nicht an Entgegenkommen fehlen lassen, und speziell wird es die Hand zu einem Aus- oder besser Neubau der Verfassung bieten, der geeignet ist, ein dauerndes friedliches Zusammengehen beider Things und überhaupt ein geregeltes Verfassungsleben zu sichern.

Hamburg, Ende Oktober 1885.

Die Apotheker als gerichtlich-chemische Sachverständige und die Apotheken-Reformfrage.

Von

Adolf Andrée,

Apotheker in Münder (Provinz Hannover).

In Heft 3 Jahrgang 1885 dieses Jahrbuches S. 271 bis 279 erörtert Herr Landgerichtsrath Dr. H. Ortloff aus Weimar die Fragen, ob eine staatliche Prüfung der Chemiker vorgeschrieben werden solle und ob eine staatliche Taxe für chemische Untersuchungen einzuführen sei[1]). Indem Herr Dr. Ortloff mit seinen Ausführungen der in Köthen von Herrn Dr. G. Krause herausgegebenen Chemikerzeitung folgt, ohne indeß ganz zu denselben Forderungen zu kommen, ignorirt er gänzlich die doch recht nahe liegende Thatsache, daß wir bereits eine Klasse staatlich geprüfter chemischer Sachverständiger haben, und stellt sich damit scheinbar auf denselben Boden mit denjenigen Chemikern, welche die jetzt als gerichtlich-chemische Sachverständige fungirenden Apotheker gerne verdrängen möchten, um sich selbst an deren Stelle zu setzen. Es hängt diese neuere Erscheinung damit zusammen, daß infolge der industriellen Krisis vor einigen Jahren ein Ueberschuß von Chemikern vorhanden war; dieses Mißverhältniß ist indeß jetzt so ziemlich wieder ausgeglichen, ohne daß eine Aenderung der Anschauungen dieser realen Sachlage entsprechend so rasch hätte nachfolgen können.

Es sei nun gestattet, den jetzigen Sachverhalt in Kürze darzulegen

1) Wir bemerken hier gleichzeitig, daß die Chemikerzeitung vom 16. September 1885 (Jahrgang 5, IX, Nr. 75) eine Entgegnung auf den Ortloffschen Artikel gebracht hat, worin sie ausführt, Herr Landgerichtsrath Dr. Ortloff habe ihre früheren Artikel mißverstanden: sie wolle den Betrieb der chemischen Praxis nicht von einer Staatsprüfung abhängig machen, sie wolle nur Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet wissen, ihre Gutachten von besonderen staatlich geprüften Chemikern zu fordern. Die Frage von Taxregulativen für die Chemiker sei davon ganz unabhängig. Der Herausgeber.

und einige Gedanken daran zu knüpfen, ob nicht etwa eine Aenderung in der einen oder anderen Weise nothwendig oder nützlich sein möchte, womit wir dann naturgemäß auf das Gebiet der Apotheken-Reformfrage überhaupt kommen.

Zunächst ist zu konstatiren, daß bis jetzt die Apotheker die einzigen sind, deren Ausbildung und abgelegtes Examen dem Staate die Garantie bietet, daß dieselben einschlägige Untersuchungen in richtiger Weise zu machen im stande sind. Nicht alle Apotheker haben die Befähigung dazu im Examen nachweisen können, aber doch die größere Zahl, und die Behörden sind niemals in Verlegenheit gekommen: wenn zufällig nicht im Ort selbst, so war doch gewiß in der Nähe ein tüchtiger, zur Untersuchung befähigter und berechtigter Apotheker zu finden.

Nun ist durchaus nicht zu verkennen, daß sich die Aufgaben für die Chemiker außerordentlich erweitert haben, sich fortwährend erweitern und die Ausbildung der Apotheker damit nicht gleichen Schritt gehalten hat; es ist immer nur eine kleinere Zahl, welche sich im Drange der täglichen Geschäfte durch Fortstudiren auf dem laufenden erhalten hat, und es ist dringender Wunsch des wissenschaftlich strebsamen Theiles der Apotheker, daß hierin eine Aenderung geschaffen werden möge. Ueber das Wie gehen die Meinungen so sehr aus einander, daß eine Einigung darüber schwer zu erzielen ist. Eine Reform unseres Universitätsunterrichts im Sinne des Herrn Prof. Flückiger wäre wohl das zunächst zu erstrebende. Es hängen diese Fragen der Ausbildung so eng mit der schwierigen Reform unserer ganzen Angelegenheiten zusammen, die Ansichten und Interessen der betheiligten sind so sehr verschieden, daß eine allseitig befriedigende Lösung sehr schwierig erscheint. Die Regierung wünscht vor Inangriffnahme der Reform eine Klärung der Ansichten unter den betheiligten, aber jeder betheiligte hat seine Privatansicht, die mehr oder weniger von seinen Interessen beeinflußt wird, und spricht jemand seine Ansicht öffentlich aus, so kann er sicher darauf rechnen, in der Fachpresse von vielen Kollegen übel behandelt zu werden.

Wie sich Verfasser die Zukunft des Apothekerstandes denkt, sei in folgendem auseinandergesetzt.

Zunächst sei hier erinnert an das so sehr verschiedene Loos, welches den Apothekern in der Bethätigung ihrer Berufspflichten bevorsteht. Während ein Theil derselben aus Mangel an Geld, Kredit oder Energie, die in unserem Fache leider so leicht abhanden kommt, gar nicht zur Selbständigkeit gelangt, treten die Vermögenden sehr bald nach dem Examen an die Spitze bedeutender Geschäfte in den Großstädten; weniger bemittelte kaufen kleinere Geschäfte; einigen wenigen wird das Glück einer Konzession zu Theil; ein sehr großer Theil ist genöthigt, sich in kleinen Orten anzukaufen, wo die Kleinheit des Geschäftes das Halten von Personal verbietet. Diese letzteren haben ein wenig beneidenswerthes Loos: Tag und Nacht, jahraus jahrein auf dem Posten, oft nur sehr wenig beschäftigt, aber immer bereit, immer an die Apotheke gefesselt, von allen Freuden der Welt, vom Verkehr, selbst von der frischen Luft

entwöhnt, haben diese Besitzer kleiner Apotheken ein freudloses Leben, wie die Sachen heute liegen, auch meist ein sorgenvolles, denn die Geschäftsüberschüsse reichen knapp zum Unterhalt der Familie aus und doch muß das hohe Ankaufskapital verzinst werden. Die Beschäftigung ist meist recht einseitig, die Rezepte des einzigen Arztes kennt man bald auswendig und es wird schließlich ganz mechanisch gearbeitet. Dazu kommt die immer mehr um sich greifende Konkurrenz der Drogisten und Kaufleute auch in den kleinsten Orten und die fast gänzliche Aussichtslosigkeit innerhalb des Faches seine Lage durch erhöhte Thätigkeit zu verbessern. Ist es da ein Wunder, wenn alle wissenschaftliche Thätigkeit nach und nach erlahmt? Wie anders stehen die Besitzer großer Geschäfte da, falls dieselben nicht etwa, wie das leider jetzt mehrfach der Fall ist, die Führung des Geschäftes anderen Kräften anvertraut haben. Im Getriebe der Welt, halb Kaufmann, halb Gelehrter, eine vielseitige Thätigkeit entwickelnd, bleiben sie stets angeregt durch den täglichen Unterricht der Lehrlinge, durch Unterweisung der Gehilfen, durch Besprechungen mit den examinirten Mitarbeitern, durch allerhand Anfragen und Anforderungen wissenschaftlicher und praktischer Natur von Seiten der Aerzte, der Behörden und des Publikums, durch den Verkehr mit gleichgestellten Fachgenossen und anderen tüchtigen Menschen.

Und diese beiden geschilderten Klassen der Apotheker haben dieselbe Ausbildung genossen, das gleiche Examen gemacht, der Besitzer der kleinen Apotheke stand vielleicht viel höher im Wissen und Können als sein vom Geschick begünstigter Kollege; nach 10 Jahren ist er vielleicht ein wissenschaftlich und praktisch zurückgebliebener Mann, der gewissenhaft, aber rein mechanisch seine Pflichten erfüllt, während der Besitzer des großen Geschäftes fortdauernd in Theorie und Praxis gefördert wird. Natürlich giebt es in beiden Gruppen Ausnahmen, und wenn hier die Extreme zum Vergleich herangezogen sind, so versteht es sich von selbst, daß der größere Theil der besitzenden Apotheker eine Mittelstellung einnimmt und daß es immer in erster Linie auf die Persönlichkeit des betreffenden ankommt, wie er seinen Platz ausfüllt. Ein solches Verhältniß wird sich schwerlich ändern lassen, nur ist es im höchsten Grade bedauerlich, daß heute der Besitz oder Nichtbesitz von Geldmitteln jedem Apotheker von vornherein und dauernd seine Stellung anweist. Einem wissenschaftlich noch so hochstehenden und weiterstrebenden Apotheker ist es in den meisten Fällen nicht möglich, diesen Bann zu brechen, und deshalb halten es sehr viele für höchst gleichgiltig, mehr zu lernen, als im Examen verlangt wird, geschweige denn nach absolvirtem Examen noch weiter zu studiren. Das ist ein entschiedener Mißstand in unserem Fache; dem wissenschaftlichen Streben winkt keinerlei Lohn, weder Stellung noch Einnahmen hängen davon ab: wozu also weiter streben? Wie viel Wissen und Können geht so in unserem Stande verloren, verkümmert, ohne sich hinreichend bethätigen zu können, ohne der Allgemeinheit zu nützen!

Es liegt nun nicht im Zwecke dieser Zeilen, etwa darzuthun, daß die kleinen Apotheken eingehen, die großen aber durch vermehrte Kon-

kurrenz auf ein mittleres Niveau herabgedrückt werden möchten. Es ist gerade ein Vorzug Deutschlands, daß die Apotheken gleichmäßig über das Land vertheilt, daß naturwissenschaftliche, namentlich chemisch-sachverständige Berather erster Instanz fast aller Orten zu finden sind, und wie bisher werden sich auch fernerhin pflichttreue Männer genug finden, welche ein so bescheidenes, ja schweres Loos auf sich nehmen, um nur zur Selbständigkeit zu gelangen. So nöthig die kleinen Apotheken nun aber auch dem Lande sind, ebenso nöthig sind die großen Apotheken dem Stande. Fast allein in den großen Geschäften ist es heute noch möglich, chemische Präparate mit Vortheil zu machen; alle Fortschritte in der pharmazeutischen Technik, in der Ausstattung, Zubereitung u. s. w. der Verkaufsgegenstände gehen, angeregt durch Konkurrenz und die Anforderungen eines verwöhnten Stadt- und Fremdenpublikums, fast nur von den großen Geschäften aus; in den kleineren lohnt es sich meistens gar nicht, über so etwas nachzudenken, zu probiren und in vielen Fällen unnütze Kosten aufzuwenden. Vor allem aber ist die Erziehung der Lehrlinge, die vielseitige Ausbildung der Gehilfen ein Faktor, der mehr als alle dagegen gemachten Einwendungen für die Beibehaltung großer Apotheken spricht.

Wenn als ein Vorzug der großen Apotheken das Fortschreiten in der pharmazeutischen Technik gerühmt ist, so ist an dieser Stelle ausdrücklich Verwahrung dagegen einzulegen, als ob hierunter das rein kaufmännische Bestreben mit zu verstehen sei, den Umsatz durch den Verkauf allerhand alberner, theilweise sogar schädlicher Geheimmittel ꝛc. zu erhöhen und diesen verwerflichen Handel dadurch zu unterstützen; oder durch öffentliche Anzeigen, vielleicht gar durch verwerfliche Mittel seinen Nachbarkollegen die Kundschaft abzuspannen, wie das ja leider in neuerer Zeit häufiger vorkommt.

Nach dem vorhin gesagten leuchtet es ein, daß die bisherige Ausbildung der Apotheker (Einjährigenzeugniß, dreijährige Lehrzeit, dreijährige Gehilfenzeit, dreisemestriges Studium) im großen und ganzen für die Ausübung des Berufes in kleinen Geschäften genügt; man schafft nur unzufriedene und verdrossene Arbeiter, wenn die Ausbildung mehr Zeit, mehr Geld und Mühe gekostet hat und der Erfolg nur so gering ist. Für die weiterstrebenden aber muß ein höheres Ziel gesteckt werden, und es empfiehlt sich, für diese ein zweites Examen vorzuschreiben, in welchem der Examinand seine Kenntnisse durch selbständig auszuführende hygieinische, mikroskopische und gerichtlich-chemische Untersuchungen sowie durch mündliches Examen eingehend darzuthun hat. Dieses Examen wäre frühestens einige Jahre nach vollendetem Staatsexamen, ähnlich wie das Physikatsexamen der Aerzte, zu machen, und für den Uebergang müßte es jedem Apotheker überlassen sein, sich die einschlägigen Kenntnisse nach Belieben privatim oder auf Universitäten anzueignen. Die verpönten Apotheker zweiter Klasse haben es dann ja jederzeit in der Hand, wenn es sonst die Umstände erlauben, das zweite Examen nachzuholen, damit in die bevorzugte Klasse aufzurücken und durch Rückgabe ihrer kleineren Geschäfte eine bessere Konzession zu erlangen. Als

Lohn für dieses Streben und Können sollen nämlich diejenigen, welche das zweite Examen gemacht haben, bei Verleihung von Konzessionen bevorzugt, in größeren Städten aber allein berücksichtigt werden. Für eine spätere Zukunft (sagen wir im Jahre 1900) wäre dann festzustellen, daß alle Apotheken in Städten von gewisser Größe nur im Besitze, oder falls bis dahin kein Besitzwechsel stattgefunden hat, unter der Verwaltung von Apothekern sein dürfen, welche das zweite Examen gemacht haben.

Dadurch würde folgendes erreicht:

Der rechte Mann würde an den rechten Platz kommen; jeder strebsame, wissenschaftlich tüchtige Apotheker würde Aussicht haben, weiter zu kommen, das würde zu weiterem Streben anspornen; er würde seine Kenntnisse verwerthen und durch Heranbildung junger Fachgenossen verbreiten können.

Die enormen, in gar keinem Verhältnisse zu den Ueberschüssen stehenden, nach rein kapitalistischen Grundsätzen berechneten Preise der großen Apotheken würden sinken, da die Nachfrage durch Beschränkung der Bewerberzahl vermindert würde.

Da die wissenschaftlich tüchtigsten Apotheker nach und nach in den Besitz der großen Apotheken aufrückten, würde die kaufmännische Seite des Geschäftes jedenfalls nicht mehr die wissenschaftliche Seite desselben überwuchern oder ganz zur Seite drängen; dadurch würde die Heranbildung tüchtigen Nachwuchses sehr gefördert werden und das Ansehen des Standes nach außen hin sehr gewinnen.

Endlich aber würde in jeder größeren Stadt den höheren Gerichts- und Verwaltungsbehörden, welche ein wesentliches Interesse an dieser Frage haben, ein wohlbefähigtes, geübtes Kollegium von Apothekern zur Seite stehen, die in jeder Frage der Hygieine, bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen u. s. w. im Verein mit den Physikatsärzten kompetent sind. Als obere Instanz hätte für jede Provinz ein Kollegium von Universitätsprofessoren zu dienen, als dessen Mitglieder wir uns die Lehrer (Examinatoren) der zukünftigen pharmazeutischen Institute, die ja in der Regel auch aus dem Apothekerstande hervorgehen würden, im Verein mit den höchsten Medizinalbeamten der Provinz, denken. Wird dann für die heranwachsende Generation von dem Apotheker erster Klasse das Maturitätsexamen, sowie ein dreisemestriges Weiterstudiren nach dem Staatsexamen gefordert, so kann sich der Zukunftsapotheker auch nach außen hin eine Stellung erwerben, die Jeden befriedigen wird. Selbstverständlich wären später Examinatoren und Revisoren auch nur aus der Zahl der Apotheker erster Klasse zu entnehmen.

Damit wäre dann der Zusammenhang zwischen der Sachverständigen- und Reformfrage gefunden.

Also erhöhte Ausbildung der Apotheker zu diesem bestimmten Zwecke, dafür aber auch eo ipso Zuziehung derselben als Sachverständige bei allen einschlägigen Fragen, welche an die Medizinalkollegien und an die Gerichte herantreten.

Wozu soll der Staat noch besondere Chemiker anstellen, wo sich

ihm die Sachverständigen überall in genügender Anzahl freiwillig darbieten?

Ist es denn mit dem von den Chemikern verlangten Examen allein gethan? Würden nicht kostspielige Bauten und Laboratoriumseinrichtungen beschafft werden müssen, die doch der Staat schließlich auch bezahlen muß, und ist nicht alles dieses in jeder gut eingerichteten Apotheke vorhanden? Dann würden die Gehaltsforderungen nachkommen, oder das Rufen nach hohen Taxen. Man täusche sich darüber nicht: die verlangten Institute würden höchst ungenügend beschäftigt sein, es könnte kaum eines in jeder Provinz existiren. Tüchtige Apotheker versehen diesen Posten als Ehrendienst, betrachten es als ein Opfer, welches sie der Allgemeinheit bringen dafür, daß der Staat sie in ihrem Berufe schützt, ihnen durch Befreiung von schrankenloser Konkurrenz ein gewisses Einkommen sichert; deshalb leisten sie diesen Dienst für unzureichende Entschädigung, welche gar nicht im Verhältniß zu aufgewandter Mühe und Kosten steht. Solche Mitarbeiter soll sich ein zivilisirter Staat erhalten und heranziehen, nicht aber bei Seite schieben.

In einzelnen Großstädten mag sich ein Laboratorium für Lebensmitteluntersuchungen ꝛc. halten, wenn in demselben zugleich chemisch-technische Untersuchungen für Gewerbe und Landwirthschaft gemacht werden, und es liegt uns ferne, diesen Instituten, welche aus den Bedürfnissen der Zeit entstanden sind, die Arbeit wieder abnehmen zu wollen. In manchen Fällen stehen ja auch Apotheker, welche sich dieser Branche speziell gewidmet haben, als die infolge ihrer Ausbildung zumeist befähigten, an der Spitze solcher Anstalten.

Welchen stichhaltigen Grund haben denn die Chemiker dafür, die Apotheker so bei Seite schieben zu wollen? Haben letztere ihres Amtes nicht redlich gewartet, sind von irgend welcher kompetenten Seite Klagen über deren Thätigkeit laut geworden? Hat einmal ein Apotheker geirrt, — wo käme das nicht vor —, haben wir nicht jedem solchen hervorgezerrten Irrthume einen Fall an die Seite zu setzen, wo das Urtheil des praktisch erfahrenen Apothekers richtiger war als dasjenige eines berühmten Fachchemikers? Welche andere Ausbildung haben die Chemiker aufzuweisen als die Apotheker? Beide hören dieselben Kollegien, arbeiten in denselben Laboratorien, nur mit dem Unterschiede, daß der Apotheker meist mit guten sachlichen Vorkenntnissen in den Hörsaal und in das Laboratorium tritt, und nicht direkt von den Schulbänken des theoretischen Zwecken dienenden Gymnasiums, und daß sich der Apotheker im Universitäts-Laboratorium meist mit Analysen beschäftigt, worauf es hier gerade ankommt, während das Hauptstreben der meisten Chemiker darauf gerichtet ist, nach bekanntem Schema irgend eine noch nicht dagewesene Verbindung herzustellen, um so auf sehr wohlfeile Manier unter die Entdecker zu gerathen. Technische Fertigkeiten, auf die es doch wesentlich hier ankommt, sowie praktische Erfahrungen haben die Chemiker erst später in der Praxis zu sammeln, und es fällt uns nicht bei, bestreiten zu wollen, daß jeder jüngere Chemiker ein ebenso guter

Analytiker werden kann, wie es die meisten Apotheker in Folge ihrer Ausbildung bereits sind.

Eine erhöhte fachgemäßere Ausbildung wünscht auch der strebsamere Theil der Apotheker, wie wohl zur Genüge aus der freudigen Aufnahme hervorgeht, welche die jüngsten Auseinandersetzungen des Prof. Flückiger im Archiv der Pharmazie über diesen Gegenstand in Fachkreisen gefunden haben.

Wir rechnen uns zu den entschiedenen Anhängern des Konzessionswesens, ohne indeß den jetzigen Zustand für ideal zu halten. Um dem Ideale näher zu kommen, müßte zunächst jede Willkür und jede Zufälligkeit beim Ausschreiben und Verleihen von Konzessionen möglichst ausgeschlossen sein. Es müßten etwa in folgender Weise Normalzahlen aufgestellt werden: In Stadtkreisen möchte auf je 10 000 Einwohner (inkl. des auf die Stadtapotheken angewiesenen Nachbargebietes) eine Apotheke zu rechnen sein, um die großen Geschäfte im allseitigen Interesse zu erhalten. Neuanlagen dürften nur in gewisser angemessener Entfernung von bestehenden Apotheken konzessionirt werden, müßten aber ausgeschrieben werden, wenn das Publikum über eine gewisse Entfernung hinaus bis zur nächsten Apotheke zu gehen hätte. Die Maximal- und Minimalzahlen wären von der Landesregierung ein für allemal festzustellen, die für die betreffende Stadt giltige Entfernung innerhalb dieser Grenzzahlen von den städtischen Behörden. Es empfiehlt sich dieses, um Ungleichheiten in der Bevölkerungsdichtigkeit der verschiedenen Städte und Stadttheile auszugleichen und die Apotheken möglichst gleichmäßig über das Stadtgebiet zu vertheilen. In dicht bevölkerten Städten würden danach die Apotheken näher zusammenliegen als in weitläuftig gebauten und deshalb dünn bevölkerten, nie aber über eine gewisse Entfernung, die von der Regierung festgestellte Maximalgrenze, hinaus.

Alle Konzessionen in großen Städten würden von einem gewissen Zeitpunkte an ausschließlich an solche Apotheker verliehen, welche das zweite Examen gemacht hätten, und zwar hätte der älteste in der betreffenden Provinz wohnende Bewerber, sei er nun Besitzer, der seine Konzession dafür zur Verfügung stellt, oder langjähriger Gehilfe, unbedingt den Vorzug. Eine solche Bestimmung würde für strebsame, in kleinen Orten wohnende Apotheker von großem Werthe sein, da manchem dadurch Gelegenheit geboten würde, die heranwachsenden Kinder bei sich zu behalten und ihnen den Besuch höherer Lehranstalten zu erleichtern. Schlechter Ausfall der Revisionen müßte den Besitzern das Recht zu weiteren Bewerbungen rauben. Vielleicht wären diese Bestimmungen auch zweckmäßig auf größere kreisfässige Städte bis zu einer gewissen Einwohnerzahl herab (10 000?) auszudehnen, so daß mit der Zeit alle Apotheken größerer Orte, in denen höhere Gerichts- oder Verwaltungsbehörden stationirt sind, im Besitze solcher Apotheker wären, welche das zweite Examen gemacht hätten.

Für die Landkreise wären die Grenzzahlen für Einwohner und Entfernung gleichfalls von der Regierung festzustellen (6—10 000 Einwohner und 10 km Maximalentfernung?), innerhalb dieser Grenzen

hätte dann jede Bezirksregierung die der Wohlhabenheit und Dichtigkeit der Bevölkerung angemessenen Zahlen festzustellen. Dabei wäre vorweg zu bestimmen, daß keinem Orte, der eine gewisse Einwohnerzahl (1500 oder 2000 Einwohner?) erlangt hätte, eine Apotheke vorenthalten werden dürfe; ebenso dürfte in jedem mehr als 10 km von der nächsten Apotheke entfernten Orte eine solche angelegt werden, falls sich ein Bewerber dazu fände. Ließe man auch hier dem ältesten Bewerber den Vorzug, und zwar in den kleineren Orten ohne Rücksicht auf das abgelegte zweite Examen, dann könnte jeder Fachgenosse auf Selbständigkeit und eine seinen Kenntnissen entsprechende Stellung mit der Zeit hoffen. Konzessionen würden zahlreich zu vergeben sein, da die Besitzer kleinerer Geschäfte, welche das zweite Examen gemacht hätten, nach und nach in die neu konzessionirten Apotheken der größeren Städte übersiedeln und ihre bisherigen Geschäfte dadurch frei werden würden. Trotzdem würden die Konzessionen den Behörden weniger Last machen als bisher, da sich nur wenige melden würden, denn jeder würde wissen, wann er an der Reihe wäre, und es hätte nur eine Kontrole und Bestätigung stattzufinden. Eine Auswahl wäre unnöthig, dieselbe müßte in einer anderen Instanz schon getroffen sein, nämlich bei den Prüfungskommissionen, die niemanden passiren lassen dürften, der nicht seine zukünftige Stellung genügend ausfüllen könnte.

Eine offene Frage ist es für uns, ob nicht von nun an alle ausgeschriebenen und frei gewordenen Konzessionen in rein persönliche, lebenslängliche, also unverkäufliche, umzuwandeln wären. *Dafür* spricht, daß weniger bemittelte Fachgenossen leichter ankommen könnten, *dagegen aber durchaus*, daß kein nur lebenslänglicher Besitzer für Ausstattung und Instandhaltung der Apotheke so viel aufwenden würde, wie ein solcher, der den Besitz seinen Erben ungeschmälert hinterlassen könnte. Solche Apotheken würden sich im Durchschnitt durch ihre nothdürftige Einrichtung vor den in freiem Besitz befindlichen sehr unvortheilhaft auszeichnen.

Bemittelte Fachgenossen brauchten nach wie vor auf Konzessionen nicht zu warten, dieselben würden sich nach Belieben ankaufen können.

Gegen die Umwandlung *aller bereits bestehenden* Apotheken in lebenslänglich konzessionirte, unverkäufliche, sprechen dieselben Gründe, daneben aber die ganz unerschwinglichen Summen, welche eine noch so billige Ablösung erfordern würde. Weder Staat noch Publikum haben an einer solchen Lösung das genügende Interesse[1]).

Der Staat hat ein Interesse daran, daß jeder Kranke rasch gute und billige Arznei bekommen kann; diesen Erfordernissen trägt unser deutsches Konzessionssystem am besten Rechnung und deshalb müssen wir

1) In Fachblättern ist die nöthige Abfindungssumme für das Deutsche Reich mehrfach auf 400 Mill. Mark angegeben worden, welcher Betrag sich freilich bei genauerer Untersuchung und bei richtigen Abschätzungsgrundsätzen als viel zu hoch gegriffen herausstellen dürfte. Aber auch nur die Hälfte angenommen, so ist das immerhin ein Kapital, dessen Höhe jeden Einsichtigen abschrecken muß, auf Ablösung hinzuarbeiten.

dasselbe konserviren. Klagen über zu hohe Arzneipreise sind im ganzen und großen ungerecht, im einzelnen oft nur zu sehr gerechtfertigt; einzelne Ansätze der Taxe sind unmäßig hoch, andere, namentlich Arbeitspreise, wieder lächerlich gering, und eine Taxreform, welche diese Schäden ausgliche, wäre wohl ebenso nöthig wie eine Apothekenreform. Alle diejenigen, welche sich über unsere Taxen beschweren, vergessen immer, daß es sich bei Berechnung der Einzelposten in den meisten Fällen um Pfennige dreht, daß in der Apotheke außerdem Hunderte von Sachen gehalten werden müssen, welche dem Verderben unterworfen, selten oder nie gebraucht werden, daß bedeutende Preisschwankungen während der Giltigkeitsdauer der Taxen vorkommen, vor allem aber, daß in keinem Lande der Welt, am wenigsten aber in den Ländern der Apotheker-Gewerbefreiheit die Arzneien so rasch, so gut und auch so billig zu beschaffen sind wie in Deutschland.

Der Apotheker aber wird sich nach wie vor durch treue Pflichterfüllung und Weiterstreben den staatlichen Schutz verdienen und die staatliche Aufsicht gefallen lassen, wird sich aber ebensowenig durch die Chemiker von seinem Platze als chemischer Sachverständiger verdrängen lassen.

Im August 1885.

Kleinere Mittheilungen.

Fabrikatenexport der hervorragendsten Industrieländer.

Auch der diesjährige Bericht des „Industriellen Klub" in Wien enthält eine, wenn auch kurze, so doch außerordentlich lehrreiche und konzise Arbeit aus der Feder von Dr. Alexander Peez in Wien, welche wir der folgenden Mittheilung zu Grunde legen. Die Gulden österreichischer Währung haben wir nach dem Kurse von 166,7 Pfennigen in Reichsmark umgewandelt; wir überzeugten uns, daß diese Kursberechnung angewendet worden war.

Fürst Bismarck hat unlängst die Exportindustrien als „Krone der Industrien" bezeichnet. Sie verdienen diesen Namen, weil eine dauernde und namhafte Ausfuhr das sicherste Zeichen ist, daß die betreffenden Industriezweige keine Konkurrenz fürchten und daher auf jener Höhe stehen, welche überhaupt dermalen in irgend einem Lande der Welt erreicht worden ist. Wenn nun auch bei der Verschiedenartigkeit der Waarenklassen, sowie der Werthschätzungen und ihrer Grundlagen in den verschiedenen Ländern sich keine exakte vergleichende Exportstatistik der Kulturstaaten unter einander herstellen läßt, so genügt die relative Genauigkeit jener statistischen Aufschreibungen und Berechnungen dennoch, um sich in großen Zügen ein klares Bild über die Bedeutung des Exportes der hauptsächlichsten Industriezweige der einzelnen Länder zu verschaffen. Nachfolgende Uebersicht enthält eine Zusammenstellung derjenigen Exportwerthe, welche von den sieben hervorragendsten Industriestaaten im Jahre 1882 in den Welthandel zur Ausfuhr gebracht worden sind. Nahrungsmittel und Rohstoffe sind ganz unberücksichtigt geblieben.

Fabrikatenexport der vorzüglichsten Industrieländer im Jahre 1882 in Millionen Mark.

Insgesammt:

	Antheil am Export der gesammten nachfolgenden Industriewaaren			Antheil an den Textilwaaren insbesondere	
	Betrag Mill. Mk.	pro Kopf der Bevölkerung ℳ	Prozentantheil	Betrag Mill. Mk.	Prozentantheil
Deutsches Reich	1318,5	29,1	18,05	588,0	13,27
Oesterreich-Ungarn	319,1	8,2	4,35	126,0	2,84
Schweiz (nur die fünf Hauptwaarenklassen)	218,0	75,7	3,00	152,7	3,45
Großbritannien	3383,0	95,3	46,40	2322,0	52,42
Frankreich	1437,5	38,4	19,85	995,8	22,48
Belgien	363,3	64,3	4,95	172,0	3,88
Vereinigte Staaten	249,6	4,8	3,40	71,4	1,61
Summa	7289,0		100	4427,9	100

Davon entfallen im einzelnen auf:

	Baumwollgarne		Baumwollwaaren		Wollgarne		Wollwaaren	
	Betrag Mill. Mark	Prozentantheil	Betrag Mill. Mark	Prozentantheil	Betrag Mill. Mark	Prozentantheil	Betrag Mill. Mark	Prozentantheil
Deutsches Reich	26,2	8,0	97,5	5,8	27,8	16,0	224,7	22,2
Oesterreich-Ungarn	1,6	0,5	13,1	0,7	8,3	4,7	50,0	4,9
Schweiz	21,9	6,6	58,0	3,5	?	?	?	?
Großbritannien	257,4	78,4	1258,9	74,9	67,8	39,4	375,8	37,1
Frankreich	14,4	4,4	181,2	10,8	33,2	19,2	336,0	33,1
Belgien	5,0	1,5	18,8	1,1	35,0	20,2	25,3	2,5
Vereinigte Staaten	1,8	0,6	55,1	3,2	0,9	0,5	1,8	0,2
Summa	328,3	100	1681,7	100	173,1	100	1013,6	100

	Leinengarn		Leinenwaaren		Seidenwaaren		Kleider- und Wäschekonfektion	
	Betrag Mill. Mark	Prozentantheil	Betrag Mill. Mark	Prozentantheil	Betrag Mill. Mark	Prozentantheil	Betrag Mill. Mark	Prozentantheil
Deutsches Reich	3,2	3,0	14,3	7,2	102,0	18,1	93,6	25,5
Oesterreich-Ungarn	15,2	13,7	17,0	8,5	6,8	1,2	13,7	3,7
Schweiz	?	?	?	?	72,8	12,8	?	?
Großbritannien	26,8	24,2	121,3	60,7	54,0	9,6	169,9	46,3
Frankreich	19,2	17,4	26,8	13,4	322,3	57,2	62,6	17,1
Belgien	43,8	39,7	17,3	8,7	4,7	0,8	22,3	6,0
Vereinigte Staaten	2,3	2,0	3,1	1,5	1,5	0,3	4,9	1,3
Summa	110,5	100	199,9	100	562,2	100	369,3	100

	Glas und Glaswaaren		Leder und Lederwaaren		Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren		Papier und Papierwaaren		Kurzwaaren, Uhren		Maschinen	
	Betrag Mill. Mk.	Prozentantheil	Betrag Mill. Mk.	Prozentantheil	Betrag Mill. Mk.	Prozentantheil	Betrag Mill. Mk.	Prozentantheil	Betrag Mill. Mk.	Prozentantheil	Betrag Mill. Mk.	Prozentantheil
Deutsches Reich . .	38,2	21,6	138,9	37,0	299,1	24,8	73,9	42,4	61,9	16,0	118,5	22,7
Oesterreich-Ungarn.	33,2	19,0	35,4	9,4	27,9	2,3	13,2	7,6	73,3	18,9	10,1	1,9
Schweiz	?	?	?	?	?	?	?	?	56,4	14,5	8,9	1,6
Großbritannien . .	21,7	12,3	56,7	15,0	631,6	52,1	26,1	15,0	75,6	19,5	239,3	45,7
Frankreich	36,3	20,6	94,6	25,1	109,0	8,9	46,2	26,5	113,2	29,3	42,4	8,1
Belgien	43,3	24,5	13,6	3,5	58,6	4,8	7,9	4,5	3,4	0,9	64,5	12,3
Vereinigte Staaten	3,6	2,0	37,5	10,0	87,0	7,1	6,8	4,0	3,5	0,9	39,8	7,6
Summa	176,7	100	376,3	100	1213,2	100	174,0	100	387,2	100	523,4	100

Aus diesen Daten tritt insbesondere die dominirende Stellung Großbritanniens im Welthandel scharf und bestimmt hervor. Wir lassen hier die auf Großbritannien bezüglichen Ziffern, nach der Höhe der Prozentantheile am Gesammtexporte der betreffenden Fabrikate geordnet, folgen:

1. Baumwollgarn	78,4 %	257,4	Mill.	Mark
2. Baumwollwaaren	74,9 %	1258,9	„	„
3. Leinenwaaren	60,7 %	121,3	„	„
4. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren	52,1 %	631,6	„	„
5. Konfektion	46,3 %	169,9	„	„
6. Maschinen	45,7 %	239,3	„	„
7. Wollgarn	39,4 %	67,8	„	„
8. Wollwaaren	37,1 %	375,8	„	„
9. Leinengarn	24,2 %	26,8	„	„
10. Kurzwaaren und Uhren	19,5 %	75,6	„	„
11. Leder und Lederwaaren	15,0 %	56,7	„	„
12. Papier und Papierwaaren	15,0 %	26,1	„	„
13. Glas und Glaswaaren	12,3 %	21,7	„	„
14. Seidenwaaren	9,6 %	54,0	„	„
insgesammt	46,4 %	3383,0	„	„

Am niederdrückendsten ist demnach die Ueberlegenheit Großbritanniens in der Erzeugung von Baumwollgarn und Baumwollwaaren, indem von diesen Waaren die übrigen Industrieländer zusammengenommen kaum den dritten Theil dessen auf den Weltmarkt gelangen lassen, was Großbritannien nach auswärts versendet. Ja die dominirende Stellung Englands geht so weit, daß jene übrigen exportirenden Industrieländer es als einen großen Fortschritt ihrer eigenen Industrie und als ein glückliches Ereigniß betrachten werden, sobald sie von Englands Garnlieferungen sich unabhängig gemacht haben. Die englische Baumwollindustrie ist durch ihre Konzentration in große Betriebe und auf einem kleinen Terrain, durch die nahe Küste, durch die Nähe des größten, stets vorzüglich assortirten Baumwollmarktes, welcher gleichzeitig vermöge seiner regelmäßigen Dampferverbindungen nach allen Häfen der Welt unzweifelhaft der beste existirende Verschiffungshafen für Industriewaaren überhaupt ist, mit so außerordentlich günstigen Bedingungen ausgestattet, daß es in der That schwer sein wird, Englands Uebergewicht auf diesem Gebiete wesentlich herabzumindern. Aber in einem sind die Kontinentalstaaten England überlegen: in einer geschmackvolleren, mehr individuellen Appretur der Textilwaaren. Das wird einer der Angriffspunkte sein, von dem aus Englands Stellung in der Baumwollindustrie bekämpft werden muß. Auf Baumwollwaaren folgen in England im Antheil am Export aller Industrieländer die Leinenwaaren, dieser dereinst viele Jahrhunderte lang in deutscher und österreichischer Hand befindliche Artikel; weiter reihen sich Eisen und Stahl, sowie Waaren daraus, dann Maschinen und die anderen Exporte des gewaltigen Großbritannien an.

Betrachtet man die einzelnen Waarenklassen nach ihrer absoluten Höhe, so spielt auch hier die Klasse der Baumwollartikel die erste Rolle. Die Ausfuhr von Baumwollwebwaaren Englands ist allein so stark, wie die gesammte Ausfuhr Deutschlands an oben genannten 14 wichtigsten Waarengattungen zusammengenommen. Darauf folgt die mächtige Klasse Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren, welchen sich Wollwaaren und Maschinen anschließen.

Daß Großbritannien mit seinen hohen Löhnen eine Ausfuhr von 170 Millionen Mark in Kleidern und Wäsche ermöglicht, erklärt sich aus der auf dem englischen Markte vorhandenen Fülle von wohlfeilen Materialien aller Art, in Verbindung mit der bei dem Herrenanzug herrschend gewordenen praktischen englischen Mode und durch die Beziehungen zu den englischen Kolonien. Uebrigens wäre bei dieser Waarengattung, noch viel mehr aber bei Seidenwaaren — in geringerem Grade auch bei allen anderen Artikeln — ein nicht unbedeutender Abzug vom englischen Export deshalb zu machen, weil Deutschland, Frankreich, Belgien und die Schweiz einen immerhin nennenswerthen Theil ihrer industriellen Ausfuhr nach den überseeischen Ländern durch englische Handlungshäuser zusammen

mit englischen Waaren absetzen, so daß diese Waaren bei der Zollfreiheit weder speziell als Speditions-, noch als Durchfuhrgut in der englischen Ausfuhr zu erkennen sind. Paris vermittelt bekanntlich in ähnlicher Weise durch Eigenhandel den Absatz deutscher, belgischer und schweizer Waaren, diese werden jedoch hier, um den Zoll zu ersparen, stets in den Zollentrepots gelagert, erscheinen also nicht mit im commerce speciale, der für die Aufstellung obiger Tabellen in allen Ländern allein maßgebend war. Mag solche mittelbare, unkontrolirte Durchfuhr von Industriewaaren durch England nun auch einige hundert Millionen Mark jährlich betragen, so darf man dennoch keineswegs geringer über die Ausfuhr Englands an eigenen Waaren denken als unsere Tabellen, da anerkanntermaßen die englischen Ausfuhrwerthziffern um ein beträchtliches zu gering angegeben sind.

Frankreich hat seine Stärke in Seidenwaaren (Lyon, St. Etienne) und Wollwaaren (Nordfrankreich). Die größere Hälfte aller Seidenwaaren fällt auf das französische Konto, ein Drittel aller Wollwaaren. Absolut genommen bilden Schafwollwaaren, in Anlehnung an die von Frankreich diktirte Damenmode, den wichtigsten Ausfuhrartikel. Insbesondere in Wollwaaren ist der Ruf eines Landes, Solides und Geschmackvolles zu liefern, von so durchschlagender Wirkung auf die Gestaltung der Preise, daß erwiesenermaßen Berlin sich vielfach für genau dieselben Waaren, gewebt unter Aufsicht von Webermeistern, welche vorher in Paris als Gesellen thätig waren, mit 15 bis 20 % geringeren Preisen zufrieden geben muß als Paris. Nach Wollwaaren folgen in Frankreich bezüglich der Wichtigkeit die Baumwollwaaren; das Uebrige ergiebt die Tabelle:

1. Seidenwaaren	57,2 %	322,3	Mill. Mark
2. Wollwaaren	33,1 %	336,0	„ „
3. Kurzwaaren	29,3 %	113,2	„ „
4. Papier und Papierwaaren	26,5 %	46,2	„ „
5. Leder und Lederwaaren	25,1 %	94,6	„ „
6. Glas und Glaswaaren	20,6 %	36,3	„ „
7. Wollgarne	19,2 %	33,2	„ „
8. Leinengarne	17,4 %	19,2	„ „
9. Konfektion	17,1 %	62,6	„ „
10. Leinenwaaren	13,4 %	26,8	„ „
11. Baumwollwaaren	10,8 %	181,2	„ „
12. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren	8,9 %	109,0	„ „
13. Maschinen	8,1 %	42,4	„ „
14. Baumwollgarne	4,4 %	14,4	„ „
insgesammt	19,85 %	1437,5	„ „

Den Schwerpunkt der französischen Exportindustrien bilden also Gewebe und Kurzwaaren, wobei überall Geschmack und eine, auch durch alte, lange bestehende Schulen herangebildete Kunstfertigkeit ins Gewicht fallen.

Was das Deutsche Reich betrifft, so entwickelt sich hier folgende Reihe:

1. Papier und Papierwaaren	42,4 %	73,9	Mill. Mark
2. Leder und Lederwaaren	37,0 %	138,9	„ „
3. Konfektion	25,5 %	93,6	„ „
4. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren	24,8 %	299,1	„ „
5. Maschinen	22,7 %	118,5	„ „
6. Wollwaaren	22,2 %	224,7	„ „
7. Glas und Glaswaaren	21,6 %	38,2	„ „
8. Seidenwaaren	18,1 %	102,0	„ „
9. Kurzwaaren	16,0 %	61,9	„ „
10. Wollgarne	16,0 %	27,8	„ „
11. Baumwollgarne	8,0 %	26,2	„ „
12. Leinenwaaren	7,2 %	14,3	„ „
13. Baumwollwaaren	5,8 %	97,5	„ „
14. Leinengarne	3,0 %	3,2	„ „
insgesammt	18,05 %	1318,5	„ „

Die Erzeugung von Papier und Papierwaaren (inkl. Bücher) und von Leder und Lederwaaren hat sich ganz besonders für Deutschland zu einer Spezialität ausgebildet, kein Land erreicht in dieser Beziehung die Ausfuhr Deutschlands. Chemikalien würde die dritte Spezialität sein; leider konnte diese Waarengattung nicht mit einbezogen werden, weil in diesem Falle die Statistik der verschiedenen Länder zu abweichend gestaltet ist. Die Konfektionsartikel (Berlin) scheinen in Zukunft gleichfalls zu den besonderen Ausfuhrzweigen Deutschlands gehören zu sollen, die billigen weiblichen Arbeitskräfte sind dieser Branche sehr günstig. Nach diesen folgt in der relativen Bedeutung, aber auch zugleich als wichtigste Ausfuhrgattung dem absoluten Werthe nach: Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren, anschließend daran Maschinen. Ein Viertel dieser Waaren im Welthandel entstammt dem Deutschen Reiche. Großbritannien ist allerdings noch mehr als doppelt so stark betheiligt; wenn man aber bedenkt, wie jung verhältnißmäßig die rheinisch-westfälische Eisenindustrie ist und über welche enormen Machtmittel an Naturgaben und Kapital England gerade in diesen Industriezweigen verfügt, wird man jene Erfolge als sehr bedeutsam bezeichnen müssen. Eine fast ähnliche Stellung behauptet das Deutsche Reich in Wollwaaren, Glas und Glaswaaren. Und auch die Prozentziffern von Seidenwaaren (Krefeld, Barmen), Kurzwaaren (Nürnberg, Berlin) und Wollgarn zeigen das nachdrückliche und ziemlich in allen Waarenklassen eingreifende Auftreten des Deutschen Reiches. Die relativ geringe Ausfuhr in Baumwoll- und Leinenwaaren deutet einige noch schwächere Punkte der deutschen Industrie an.

Die Vereinigten Staaten, ein industrieller Riese in den Kinderschuhen, sind zwar zunächst mit der durch ein scharfes Hochschutzzollsystem gesicherten Versorgung des großen einheimischen Marktes beschäftigt. Aber bereits zeigen die Prozentziffern der Ausfuhr von Leder und Lederwaaren, Maschinen, Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren, Papier und Papierwaaren und endlich Baumwollwaaren, in welchen Artikeln die Vereinigten Staaten im einstigen gewaltigen Export von Industriewaaren ihre Spezialitäten suchen und finden werden. Mag auch die Ausfuhr von Industrieartikeln aus jenem Lande sich heute erst in engen Grenzen bewegen, den europäischen Artikeln nur in Kanada, Mexiko, Zentralamerika und Westindien eine ernsthafte, in Südamerika und Ostasien eine schwache Konkurrenz bereiten: es wird kein Menschenalter vergehen und die Mitbewerbung in Südamerika und Ostasien wird eine sehr lebhafte geworden sein. Die wesentlichsten Ausfuhrartikel waren:

1. Leder und Lederwaaren	10,0 %	37,5	Mill. Mark
2. Maschinen	7,6 %	39,8	„ „
3. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren	7,1 %	87,0	„ „
4. Papier und Papierwaaren	4,0 %	6,8	„ „
5. Baumwollwaaren	3,2 %	55,1	„ „
insgesammt	3,40 %	249,6	„ „

Die Woll-, Leinen- und Seidenindustrie bietet in den Vereinigten Staaten vorläufig für den Export erst sehr wenig, eine gewaltige Einfuhr steht dem gegenüber.

Was ein kleines, aber intelligentes, durch alten Wohlstand und vortheilhafte geographische wie politische Lage begünstigtes Industrieland zu leisten vermag, das beweist Belgien, welches in Leinengarn, Glas und Glaswaaren an der Spitze sämmtlicher Exportländer steht, in Wollgarnen nur von dem gewaltigen Großbritannien überragt wird, in Maschinen nur von England und Deutschland übertroffen ist, auch in Leinenwaaren und Konfektion eine achtungswerthe Stellung einnimmt. Die Details ergiebt nachfolgende Tabelle:

1. Leinengarn	39,7 %	43,8	Mill. Mark
2. Glas und Glaswaaren	24,5 %	43,3	„ „
3. Wollgarne	20,2 %	35,0	„ „
4. Maschinen	12,3 %	64,5	„ „
5. Leinenwaaren	8,7 %	17,3	„ „
6. Konfektion	6,0 %	22,3	„ „
7. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren	4,8 %	58,6	„ „
insgesammt	4,95 %	363,3	„ „

Weniger günstig zu den maßgebenden nordwesteuropäischen Häfen, welche Bezug der Rohstoffe und Absatz der Fabrikate vermitteln, liegt die Schweiz, aber dennoch hat sie es verstanden, durch eine mächtig entwickelte Industrie sich einen äußerst respektabeln Antheil am Welthandel zu verschaffen. Gerade ihre Kleinheit zwingt sie, ihren Absatz in fernen Erdtheilen zu suchen, fehlt es ihr doch an einem größeren inneren Markte. Dieses Ländchen wählte wegen seiner Entfernung vom Meere solche Waarengattungen für den Export aus, welche in kleinem Volumen schon beträchtliche Werthe repräsentiren. Es hat seine Spezialitäten in:

1. Uhren und Kurzwaaren	14,5 %	56,4	Mill. Mark
2. Seidenwaaren	12,8 %	72,8	„ „
3. Baumwollgarne (feinere Nummern)	6,6 %	21,9	„ „
4. Baumwollwaaren	3,5 %	58,0	„ „
5. Maschinen	1,6 %	8,9	„ „
insgesammt	3,00 %	218,0	„ „

Mit den übrigen aufgeführten Branchen beschäftigt sich die Schweiz nur sehr wenig, bezieht sie doch selbst für den eigenen Bedarf den größten Theil derselben vom Auslande. Ihr Gebiet ist nach heutigen technischen und kommerziellen Verhältnissen viel zu klein, als daß sie Industriebezirke für alle gewerblichen Bedarfsartikel vortheilhaft zu bilden im Stande wäre.

Was Oesterreich-Ungarn betrifft, so zeigt sich nachfolgende Reihenfolge:

1. Glas und Glaswaaren . .	19,0 %	33,2	Mill. Mark
2. Kurzwaaren und Uhren .	18,9 %	73,3	„ „
3. Leinengarn	13,7 %	15,2	„ „
4. Leder und Lederwaaren . .	9,4 %	35,4	„ „
5. Leinenwaaren	8,5 %	17,0	„ „
6. Papier und Papierwaaren	7,6 %	13,2	„ „
7. Wollwaaren	4,9 %	50,0	„ „
8. Wollgarne	4,7 %	8,3	„ „
9. Konfektion	3,7 %	13,7	„ „
insgesammt	4,35 %	319,1	„ „

Demnach hat zwar Oesterreich-Ungarn in keiner Waarenklasse die Führung, jedoch ist in Glaswaaren, Kurzwaaren und Leinengarn der Antheil ein sehr beträchtlicher. Ferner bieten Leder und Lederwaaren (insbesondere Schuhe, Handschuhe, Riemer- und Sattlerwaaren), Leinenwaaren, Papier und Papierwaaren, dann auch Wollwaaren und Wollgarne achtungswerthe Beträge. Am schwächsten ist der Export in Baumwollwaaren und Eisenwaaren. Im ganzen sind es immerhin nur erst bescheidene Ziffern, mit denen Oesterreich-Ungarn am Welthandel der wichtigsten Fabrikate Theil nimmt, ein vollgiltiger Beweis für die schwächere Entwickelung der österreichischen Industrie; noch auf lange Zeit hinaus wird der innere Markt eine weit überwiegende Bedeutung für die meisten Fabrikationszweige besitzen.

Th. L.

Die Konkurrenz von Kanalweg und Eisenbahn.

Entgegnungen.

Unter dem Titel „Herr von Nördling und die Konkurrenz von Kanalweg und Eisenbahn" hat es Herr Regierungs-Baumeister Sympher in dem vorigen Hefte dieses Jahrbuches[1]) unternommen, „das Unhaltbare einer von mir aufgestellten Selbstkostenberechnung des Eisenbahntransportes, soweit es sich um Preußen handeln könnte, klar zu stellen". Sollten sich die bedenklichen Differenzen zwischen Theorie und Praxis, zu welchen mein geehrter Gegner gelangt, auch nur für Preußen bewahrheiten, sie müßten der Theorie einen herben Stoß geben, denn

1) Siehe Jahrgang IX Heft 4 S. 179 ff.

die ökonomischen Gesetze kennen keine politischen Grenzen. Möge es mir deshalb im Interesse der Wissenschaft und meines Namens gestattet sein, hier kurz die Scheidewege zu beleuchten, an denen sich unsere beiderseitigen Pfade getrennt haben.

1. Der gegnerischen Untersuchung sind nicht verschiedene Entwickelungsstadien ein und desselben Bahnnetzes zu Grunde gelegt, sondern verschiedene Bahnnetze, wodurch nicht nur die örtlichen Preisdifferenzen, sondern auch die verschiedenartige Zusammensetzung der verglichenen Bahnnetze, d. h. ihr verschiedenartiger Gehalt an „passiven" und verkehrsarmen Linien mit in die Wagschale fallen.

2. Irgend ein Unterschied zwischen Personen- und Frachten-Verkehr ist nicht gemacht, sondern bei der Kostenvertheilung ein Brutto-Tonnenkilometer der in Berlin einmündenden Eilzüge genau so behandelt wie ein Brutto-Tonnenkilometer eines Kohlenzuges. Für die Theißbahn, auf welcher keine Schnellzüge verkehrten und der Personenverkehr sich wesentlich in gemischten Zügen abwickelte, habe ich zwar auch einen ähnlichen Vorgang eingehalten „um jedem Einwurf zu begegnen", aber auf meine übrigen Beispiele habe ich den „französischen Schlüssel" angewendet.

3. Meine Koëffizienten werden von Sympher an dem gesammten Verkehr erprobt, ohne Unterschied zwischen gewöhnlichen und ermäßigten Frachtgütern, während doch meine Berechnung der variablen Kosten, d. i. der Kosten „eines weiteren Tonnenkilometers", in der Voraussetzung gemacht ist, daß es sich um solche Waarengattungen handele, welche, wie in vollen Schiffsladungen, so wesentlich in vollen Zügen zu befördern wären.

4. Die für die Gesammtheit der preußischen Staatsbahnen gefundenen „konstanten" Kosten sind pro rata der Kilometerzahl unter die einzelnen Bahnnetze gleichmäßig vertheilt, als ob ich behauptet hätte, daß auch nur einzelne Ausgabenrubriken sich auf verschiedenen Bahnen, sei es nach dem Kilometerschlüssel, sei es nach irgend einem andern Schlüssel, gleichstellen müßten.

5. Endlich wurde der für die Gesammtheit der preußischen Staatsbahnen mit 0,59 Pf. ermittelte Durchschnittsbetrag der variablen Kosten auch auf alle einzelnen Bahnnetze bezogen. Warum hätte ich denn für ein weiteres Tonnenkilometer der Theißbahn, Kaiser Ferdinands-Nordbahn u. s. w. verschiedene Zahlenwerthe ermittelt, wenn ich angenommen hätte, daß die Selbstkosten des „weiteren Tonnenkilometers" für alle Bahnen gleich seien oder sein sollten. —

Die auf dem eben gekennzeichneten Wege ermittelten „theoretischen Gesammtkosten" (Zeile 23 der Sympherschen Tabelle) sind deshalb in meinen Augen kein rezeptmäßiges Fabrikat und mein geehrter Gegner muß mich entschuldigen, wenn ich demselben meine Fabrikmarke nicht verleihen kann.

Um eine Theorie empirisch zu erproben, muß es unter derjenigen Voraussetzung geschehen, für welche sie aufgestellt ist. Hiezu eignen sich nach dem Gesagten die von Sympher zu Grunde gelegten statistischen Daten prinzipiell nicht. Wenn es leicht gewesen wäre, passende konkrete Probirsteine zu finden, so hätte ich selbst mein Buch nicht mit einem Kapitel theoretischer Behauptungen begonnen, sondern sofort das Feld der Statistik betreten, welches ich im weiteren Verlaufe nicht mehr verlassen habe.

Je mehr — wie mein geehrter Gegner sagt — mit dem Verkehrszuwachse nicht nur die variablen, sondern auch die von mir als konstant bezeichneten Beträge zunehmen, desto schwerer dürfte es ihm auch fallen, gewisse Anomalien der preußischen Staatsbahn-Betriebsergebnisse zu erklären. Wie z. B., daß die kilometrischen Betriebskosten der Direktion Köln (rechtsrheinisch) noch etwas niedriger sind als der Direktion Magdeburg, während doch der Verkehr in der ersteren um 45 % höher ist?

Diese und ähnliche Anomalien dürften wenigstens zum Theil auf die schon oben erwähnten, wohl auch den preußischen Direktionsbezirken beigemengten passiven Linien zurückzuführen sein. Unter dieser, hier vielleicht fremdartig klingenden Bezeichnung verstehe ich Strecken mit minimalstem Verkehr, auf denen bekanntermaßen die Zirkulation bis zu einer gewissen Grenze steigen kann, ohne daß deshalb irgend eine nennenswerthe Steigerung der Betriebskosten eintritt. Die passiven Linien bilden solchergestalt eine Ausnahme von der all-

gemeinen Regel und entstellen die Erfahrungsresultate, jedoch — wohlgemerkt! — nur bei Vergleichung verschiedener Netze, nicht bei Vergleichung verschiedener Epochen eines und desselben Netzes.

Sei dem indeß, wie ihm wolle — wenn ich selbst versuche, „meine Rechnungsmethode" — ich nenne sie so der Kürze halber, ohne Anspruch auf ein Erfindungspatent — in all' ihrer Einfachheit und Schlichtheit an den preußischen Staatsbahnen zu erproben, so finde ich übrigens bei der Vergleichung mehrerer Direktionsbezirke eine Reihe recht befriedigender und übereinstimmender Resultate. Hier nur ein Beispiel!

Elberfeld hat mehr transportirt als Anhalt: 2 313 000 — 1 105 000 = 1 208 000 Brutto-Tonnen, und hat mehr verausgabt 23 223 — 15 508 = 7715 Mark. Ein weiteres Brutto-Tonnenkilometer kostet somit $\frac{7715}{1\,208\,000} = 0{,}64$ Pfennig und dieser Preis beträgt von dem anhaltischen wirklichen Kosten-Durchschnittspreise (1,41 Pfennig) nur $\frac{64}{141} = 45\,\%$.

Diese Ziffern bestätigen den Kernpunkt der Theorie, welcher darin besteht, daß die Kosten eines zuwachsenden Tonnenkilometers stets merklich geringer sind, als die Durchschnittskosten des jeweiligen status quo.

Um aus obigem Preise die Kosten des Netto-Tonnenkilometers abzuleiten, ist mit rund 2,3 (dem Verhältniß von Netto zu Brutto) zu multipliziren, und man erhält:

Selbstkosten eines Netto-Tonnenkilometers $2{,}3 \times 0{,}64 = 1{,}47$ Pfennig.

Diese Ziffer ist aber für Massengüter entschieden zu hoch, weil sie nicht nur auf Massengütern, sondern auch auf allen sonstigen Gütern, ja selbst dem Personenverkehr basirt.

Will man wenigstens letzteren berücksichtigen, so muß wieder zu dem französischen oder einem ähnlichen Schlüssel gegriffen werden.

Auf Köln (rechtsrheinisch) angewendet, hat man: Personenkilometer 287 Millionen, Frachten-Tonnenkilometer 1524, zusammen 1811 Millionen. — Endlich Ausgaben 33 673 000 Mark und unter Anwendung des oben ermittelten Koëffizienten:

Selbstkosten eines Netto-Tonnenkilometers $\frac{3367}{1811} \times 45\,\% = 0{,}84$ Pfennig.

Letzterer Preis stimmt genau mit dem (in meinem Buche) für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn berechneten (0,504 Kr.), bezieht sich aber gleichfalls auf den gesammten Frachtenverkehr und müßte sich für Massengüter in vollen Wagenladungen und Zügen noch weiter ermäßigen.

Ich habe vorstehende Zahlenbeispiele hier durchgeführt, um „meine Methode" scharf zu kennzeichnen. Weitere Rechnungen und Auseinandersetzungen, insbesondere inbetreff des Einflusses der Zusammensetzung der Netze, sowie entscheidende Erfahrungsresultate findet der geneigte Leser in dem Januarhefte des Archivs für Eisenbahnwesen. Sie bestätigen vollauf die angefochtene Theorie.

Wien am 7. November 1885. Wilhelm v. Nördling.

— — —

Von dem geschätzten Herausgeber dieses Jahrbuches zu einer Entgegnung aufgefordert, komme ich dem ausgesprochenen Wunsche unter Wahrung möglichster Kürze bereitwilligst nach.

Herr v. Nördling macht den gelegentlich der Besprechung seines jüngsten Werkes angestellten Berechnungen über Eisenbahnbetriebskosten den Vorwurf erheblicher Abweichungen von seiner Methode. Soweit die Einwürfe anzuerkennen sind, habe ich sie mir vor dem Schreiben des früheren Aufsatzes selbst vorgeführt und auf dieselben stets aufmerksam gemacht, zugleich aber die Gründe angegeben, welche zu diesen Abweichungen zwangen. Den anderen Theil der von dem ge-

ehrten Herrn Gegner erhobenen Ausstellungen vermag ich jedoch nicht als zutreffend anzuerkennen und glaube, den aus der gesammten Betrachtung gezogenen Schluß aufrecht erhalten zu können. Der neu hervorgetretene Gesichtspunkt bezüglich der „passiven" Linien eignet sich erst dann zur Beurtheilung, wenn die Ausführung des an und für sich richtigen Gedankens möglich und die verhältnißmäßig größere Benachtheiligung einzelner Bahnbezirke nachgewiesen ist.

Im einzelnen ist zu den von Herrn v. Nördling angeführten Punkten zu bemerken:

zu 1. Diese Abweichung ist auf Seite 188 des vorigen Heftes ausführlich begründet. Ich füge nur hinzu, daß ich anfangs ebenfalls versuchte, eine längere Reihe von Betriebsjahren *desselben* Bahnnetzes zu vergleichen, ausreichend verwendbare Daten waren aber nicht zu beschaffen. Auch ist zu bedenken, daß dieser Weg zum Ziele nicht so eben ist, wie er erscheint, weil man dabei in die Entwickelungszeit des Eisenbahnwesens geräth und die Vergleichung derselben Bahn in ihren verschiedenen Vervollkommnungsstufen mindestens eben solchen Bedenken begegnen dürfte, wie die Gegenüberstellung einer größeren Anzahl von Bahnen, die nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden und sich auf derselben Fortbildungsstufe technischer Entwickelung befinden, in ein und demselben, ziemlich überall dieselbe allgemeine Wirthschaftslage aufweisenden Jahre.

zu 2. Wie mein hochgeschätzter Gegner leicht nachsehen dürfte, habe ich ohne Rücksicht auf die absolute Höhe der Transportkosten — dieselben sind für die *Netto*-Einheit nicht einmal berechnet — nur nachzuweisen versucht, daß *die sogenannten „konstanten" Betriebskosten nicht konstant sind, sondern mit wachsendem Verkehr zunehmen*, wenigstens soweit die preußischen Staatsbahnen in Betracht kommen (Seite 188 und 192). Alle anderen Zahlen sind Nebensache und Verhältnißzahlen, welche das Abweichen der theoretischen Ermittelungen von den wirklichen Betriebsergebnissen darstellen sollen (Seite 190). Für den nochmals ausdrücklich erwähnten Zweck ist aber der für die Theißbahn angewendete Schlüssel der ungünstigere, wie sich aus der Eisenbahnstatistik ergiebt. Wendet man den „französischen" Schlüssel an, so sprechen die Ergebnisse in noch viel höherem Grade für die von mir vertretene Ansicht.

zu 3. Diesen Einwurf verstehe ich nicht ganz: sollte es der Fall sein, daß die sogenannten „konstanten" Kosten bei dem Verkehr mit groben Massengütern „konstanter" sind als bei dem übrigen Güterverkehr, so müßte das nachgewiesen werden, was aber wohl schwierig sein dürfte.

zu 4. Dieser Punkt erledigt sich mit 1. Wenn es nicht möglich war, dieselbe Bahnlinie während einer Reihe von Betriebsjahren zu betrachten, so blieb kein anderer Weg über, die Abweichung der theoretischen von den wirklich stattgehabten Ausgaben zu kennzeichnen.

zu 5. Die vollständig durchgeführte Ermittlung der theoretischen Gesammtkosten ist ganz im Einverständniß mit Herrn v. Nördling als unzutreffend anzuerkennen, da die vielfach von stark abweichenden Ortsverhältnissen abhängigen variablen Kosten in weit geringerem Grade auf andere Direktionsbezirke übertragen werden können, als bei dem „konstanten" Theil der Betriebsausgaben möglich ist. Es war aus diesem Abschnitt der Berechnung auch nur ein negativer Schluß zu ziehen (Seite 190). Für die in erster Linie stehende Frage über die Zunahme der „konstanten" Kosten hat die entsprechende Zeile 23 der Tabelle im vorigen Hefte keine Bedeutung, ist aber der Vollständigkeit halber mit aufgenommen.

Die von Herrn v. Nördling hervorgehobenen Unregelmäßigkeiten in den Betriebsergebnissen der preußischen Staatsbahnen vermögen die ansteigende Tendenz der Linie der „konstanten" Betriebskosten nicht zu ändern, und selbst der trassirte Fall bezüglich der Gesammtkosten (Magdeburg gegen Köln rechtsrheinisch) läßt sich zum Theil sehr wohl damit erklären, daß trotz des um ein Drittel geringeren Verkehres dort 5 000 000 Mark gegen hier nur 3 000 000 Mark für Erneuerungen verwendet wurden, daß im Bezirk Magdeburg nur *ein* Viertel aller Frachtgüter wenig Kosten verursachende sogenannte Massengüter waren, im Bezirk Köln rechtsrheinisch dagegen *drei* Viertel (Spalte 24 der früheren Tabelle), daß ferner die Tonne Betriebskohlen 1882–83 in Madeburg 10,53 Mark, in Köln

nur 5,03 Mark kostete und daß allgemein in volkswirthschaftlichen Kreisen die Arbeit in der Provinz Sachsen als die im Verhältniß zur Leistung theuerste gilt.

So lückenhaft das hier früher und jetzt gebotene Material ist, und so wenig es ausreichen würde, eine neue Theorie zu begründen, so dürfte es doch zu dem beabsichtigten Nachweise genügt haben, daß der Rechnungsgang des Herrn v. Nördling nicht auf alle Fälle, insbesondere nicht auf preußische Verhältnisse paßt. Was für einzelne Bahnen — auch ich habe deren einige bei längerem Aufenthalte in Ungarn zu beobachten Gelegenheit gehabt — bis zu gewissen Grenzen Giltigkeit haben *kann*, wird man schwerlich auf gut beschäftigte, vielseitigen Verkehr bewältigende Linien übertragen können: vorher bedurfte es für jeden *einzelnen* Fall des statistischen Beweises, den Herr v. Nördling nach eigener Angabe bisher für seine Anschauungen nicht ins Feld zu führen vermochte.

Mit um so größerem Interesse wird man daher der weiteren, in Aussicht gestellten Veröffentlichung entgegensehen dürfen.

Sympher.

Neuere Literatur zur Statistik der Großstädte.

1. Die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Berlin in den Jahren 1869 bis 1878. Im Auftrage der städtischen Deputation für Statistik herausgegeben von Richard Böckh. Berlin 1884.
2. Breslauer Statistik. Neunte Serie, 1. und 2. Heft. Im Auftrage des Magistrats der königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Breslau 1885.
3. Gewerbestatistik der Großstädte. Bd. 6 der neuen Folge der „Statistik des Deutschen Reiches" herausgegeben vom kaiserl. statist. Amt. Berlin 1885.
4. Josef Körösi, Die Sterblichkeit der Stadt Budapest in den Jahren 1876 bis 1881 und deren Ursachen. Berlin 1885.

Der Gegensatz zwischen ländlicher und städtischer Bevölkerung hat bereits mehrfach Veranlassung zu statistischen Untersuchungen geboten. Nicht minder interessant ist es, den weiteren Unterschieden innerhalb der letzteren nachzugehen, die sich zeigen, je nachdem ob die Ansiedelung mehr oder weniger Einwohner umfaßt. Besonders die Großstädte, d. h. die über 100 000 Bewohner zählenden Städte, haben die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, bekanntermaßen bis zu dem Grade, daß man vor einigen Jahren schon ihren Bevölkerungs- und Finanzverhältnissen eine internationale Bearbeitung angedeihen ließ. In der That verdienen die Abweichungen von den sonst beobachteten populationistischen Zuständen, sowie die eigenthümliche Gestaltung des Erwerbslebens eine spezielle Darstellung, weil diese in so vieler Beziehung, im Hinblick auf die Moral, die Volkswirthschaft, die Hygieine u. s. w. unsere Anschauungen zu erweitern vermag. Von den oben genannten Werken fassen drei die Bevölkerung in ihrem Werden, Bestehen und Vergehen ins Auge, das vierte wendet sich der Schilderung der gewerblichen Thätigkeit zu. So oft das erstere schon versucht wurde, für einzelne Städte oder eine Reihe von Großstädten, so neu ist das letztere Unternehmen, das um so großartiger ist, als es gleich sämmtliche 15 (der Zählung von 1882) Großstädte des Deutschen Reiches behandelt.

Böckhs Werk über die Bewegung der Bevölkerung der Millionenstadt Berlin ist nicht nur von dem Gesichtspunkte aus bemerkenswerth, daß diese Verhältnisse an einer so großen Menschenmenge auseinander gesetzt werden, sondern es hat auch in einer anderen Hinsicht Bedeutung. Seit Wappäus seine Bevölkerungsstatistik veröffentlichte, hat diese Disziplin so beträchtliche Fortschritte gemacht, daß eine Neubearbeitung auf Grundlage des gegenwärtig reichlicher als vor 30 Jahren quellenden Materials sehr angebracht wäre. Indeß scheint keiner der dazu berufenen Bureaustatistiker sich dieser umfangreichen Arbeit — ein Privatstatistiker hätte nicht die Mittel dazu — unterziehen zu wollen. Da ist denn eine derartige Untersuchung wie die Böckhsche ein Ersatz dafür. In ihr finden wir eine Darstellung aller der Gesichtspunkte, auf die neuerdings Gewicht gelegt worden

ist, als da sind Berufsstand der Eltern und Alter der Mutter bezw. der Eltern bei der Geburt der Kinder, Heirathsfrequenz nach dem gegenseitigen Alter, bezw. der Altersdifferenz in erster und späterer Ehe, Dauer der Ehelosigkeit bei dem Wiederheirathen der Verwittweten, Ehedauer im allgemeinen, sowie Dauer der durch den Tod des Mannes bezw. der Frau gelösten Ehen, unterschieden nach dem Alter der Gestorbenen, korrekte nach neuen Methoden berechnete Sterblichkeitstafeln, vervollkommnete Statistik der Sterblichkeit nach Todesursachen, der Zuzüge und Abzüge u. dgl. m. Manches hieraus ist schon in dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin jeweilig abgedruckt worden. In dem Zusammenhange über eine fortlaufende Reihe von Jahren wird es zum ersten Male geboten.

Das Werk zerfällt in 90 Seiten Text, 19 Seiten berechneter Tabellen, insbesondere Sterblichkeitstafeln und 147 Seiten Uebersichten. Zwei sorgfältig ausgeführte graphische Darstellungen der Absterbeordnung des männlichen bezw. des weiblichen Geschlechtes nach den hauptsächlichsten Todesursachen bewirken eine Veranschaulichung der Berechnungen. Im Texte wird der Besprechung der Ergebnisse eine Auseinandersetzung über die Art und Weise, wie die Nachrichten bezüglich des Bevölkerungswechsels gewonnen und im statistischen Amte der Stadt Berlin verarbeitet werden, vorausgeschickt. —

Ueber den Stand der Bevölkerung einer Großstadt belehren die von Direktor Dr. Neefe herausgegebenen und bearbeiteten Ergebnisse der 1880er Volkszählung in Breslau. Mit Besprechung früherer Zählungen der Bevölkerung, die seit 1847 von 49 986 Köpfen auf 272 912 in der Gegenwart angewachsen ist, und Aufstellung von über diese Entwickelung Aufschluß gebenden Tabellen beginnt das Buch. Dann wird beschrieben, wie die Zählung vorbereitet und ausgeführt wurde (S. 11—34), und hieran schließt die sehr eingehende, durch eine ganze Reihe gelungener kartographischer Darstellungen vervollständigte Erörterung der Zählungsresultate (S. 35—156). Der zweite Theil enthält die hierzu erforderlichen Tabellen mit den Erhebungszahlen (S. 1—127).

Die Bearbeitung beschränkt sich nicht darauf, die statistischen Thatsachen auseinanderzusetzen, sondern bemüht sich auch die Ursachen derselben zu ermitteln, und zieht wiederholt, soweit das Material reicht, die anderen deutschen Großstädte zum Vergleich heran. Mit einer gewissen Vorliebe scheint die Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltungsstatistik gepflegt, die zu ganz bemerkenswerthen Resultaten kommt. So in dem Kapitel über das Verhältniß der Miethe zum Einkommen, wo die breslauer Statistik überdies das Verdienst sich erworben hat, die größte Zahl von Fällen, in denen dieses Verhältniß festgestellt werden konnte, zusammengebracht zu haben. Als Großstadt gebührt Breslau bereits ein hervorragender Platz. Es wird an Volkszahl nur von Berlin und Hamburg übertroffen und hat seit 1867 dieselbe um 3,2 Prozent durchschnittlich jährlich vergrößert. Nur drei Großstädte, nämlich Leipzig, Frankfurt a. M. und Hannover, weisen in der gleichen Periode eine stärkere Zuwachsziffer auf, nämlich 3,7 bezw. 3,8 Prozent. Uebrigens hat die Zunahme im letzten Jahrfünft 1875—1880 kein so lebhaftes Tempo wie in den vorhergehenden angeschlagen und betrug nur 2,6 Prozent jährlich, wogegen Leipzig z. B. um 3,1, Hamburg um 3,3, Frankfurt a. M. sogar um 3,8 Prozent wuchsen. Im Verhältniß zu allen europäischen Großstädten, deren es im Jahre 1880 93 gab, spielt Breslau eine bescheidenere Rolle. Unter diesen steht es erst an 24. Stelle. Immerhin ist seine Einwohnerzahl eine so ansehnliche, daß es deswegen allein interessant wäre, die Publikationen des statistischen Bureaus einzusehen, wenn nicht gleichzeitig die sachverständige Anordnung des Stoffes und die fleißige Bearbeitung sie zum Studium empföhlen. —

In der Sterblichkeit der Stadt Budapest während der Jahre 1876—1881 setzt Körösi die schon für frühere Jahre veröffentlichte Darstellung fort. Dieses Mal erstreckt sich die Untersuchung auf sechs Beobachtungsjahre, während seither je zwei zusammen erledigt worden sind. Die Bearbeitung ist in der Weise durchgeführt, daß Text und Tabellen mit einander abwechseln, nicht wie sonst üblich in zwei getrennten Abschnitten gegeben werden. Sie ist nicht nur medizinalstatistischer Natur, sofern die allgemeine Sterblichkeit und die den Tod verursachenden Krankheiten besprochen werden, sondern sie bemüht sich dankenswerther Weise, auch die wirthschaftlich wichtigen Beeinflussungen der Sterblichkeit, die

Wohlhabenheit, Beschäftigungsweise, Wohnungsart klar zu legen. Zwar ist der Weg, der zur Erreichung des ersten Zweckes eingeschlagen wird, nicht ganz befriedigend, weil die Anzahl und die Altersverhältnisse der Lebenden jeder Wohlstandskategorie, in welche die Verstorbenen eingereiht werden können, nicht bekannt sind. Ein gewisser Einblick in die Lebensverhältnisse wird indeß immerhin dadurch eröffnet. In dem Kapitel über den Einfluß des Berufes auf die Sterblichkeit zeigt sich die ganze Schwierigkeit dieses Moment zahlenmäßig zu erfassen, da man nicht entscheiden kann, was die Folge der Beschäftigung ist und ob nicht die Wahl dieser schon durch den Gesundheitszustand bedingt war. Zur Würdigung der Sterblichkeitsziffern in Budapest werden die anderer ungarischer Städte und mehrerer europäischer Städte bisweilen vergleichend herangezogen. —

Die Gewerbestatistik der deutschen Großstädte ist eine Quellenpublikation ähnlich wie der Band über die Berufsverhältnisse in denselben, der in diesem Jahrbuche — 1885 1. Heft — bereits eingehende Beachtung gefunden hat. Sie ist der zweite Theil eines Bandes, welcher außerdem die Gewerbestatistik des Reiches im ganzen enthalten wird und umfaßt die aus dem Material der Berufszählung von 1882 hergestellten Uebersichten über die Gewerbebetriebe. Diese werden in 20 Gruppen, und weiter in Ordnungen und Klassen, im ganzen zu 234 Unterscheidungen vereinigt, nachgewiesen, einmal für jede der 15 Großstädte besonders und dann für alle zusammen. Von jeder Relativberechnung ist abgesehen worden und das kurze Vorwort bezieht sich nur auf einige Puntte in formaler Beziehung, um die Anordnung der Uebersichten zu erklären. Die Nachweisungen sind sehr reichhaltig, obgleich sie gegen die der Gewerbestatistik für das Reich im ganzen mehrfach wesentlich gekürzt sind, wie die im Maiheft der Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches mitgetheilte vorläufige Veröffentlichung erkennen läßt. Sie erstrecken sich auf Angabe der Zahl und des Personals sämmtlicher Gewerbebetriebe, wobei diese, je nachdem sie mit oder ohne Gehilfen betrieben werden, unterschieden sind. Das Personal wird nicht nur nach dem Stande vom Zählungstage, sondern auch nach dem Jahresdurchschnitt mitgetheilt. Ferner gelangen die Mitinhaber, Gehilfen- und Motorenbetriebe zu besonderer Darstellung, indem von ihnen Betriebsumfang, Motorenbenutzung, Besitzverhältniß und Beschäftigungsart des Personals (ob in der Fabrik, bezw. Werkstätte oder in der Behausung der Arbeiter) ausgesagt wird. Die Abstufung der Betriebe nach der Zahl der beschäftigten Personen hätten wir gerne so weit gehen sehen, wie in der allgemeinen Gewerbestatistik. Gegenüber der doch immerhin willkürlichen Eintheilung der Betriebe in solche mit höchstens 6 und mehr als 6 Personen, wie sie die Gewerbezählung von 1875 macht, erscheint die Auseinanderhaltung der Betriebe mit 1, mit 2, mit 3—5 u. s. w. Personen, wie sie in der 1882er Statistik eingeführt ist, als eine bedeutsame Vervollkommnung. Da nun in den Großstädten das Kleingewerbe seinen Existenzkampf gegen die Großindustrie erst recht zu bestehen hat, wäre mehr Material zur Beurtheilung dieses Prozesses erwünscht gewesen. Es läßt sich nun einmal statistisch der Unterschied zwischen Groß- und Kleinindustrie am zweckmäßigsten durch die Personenzahl erfassen, und am besten glaube ich, wäre es, wenn nicht zwei Kategorien, sondern mehrere, nach Analogie etwa der Eintheilung der Landwirthschaftsbetriebe, angenommen würden. Dazu ist nun die Möglichkeit nicht geboten. Sieht man von diesem Umstande ab, so ist im übrigen die Belehrung, welche uns bezüglich der gewerblichen Verhältnisse deutscher Großstädte in dieser amtlichen Publikation zu Theil wird, so umfassend, daß man für diese wie für alle bisherigen Gaben aus dem unerschöpflichen Quell der Berufszählung dem kaiserlich statistischen Amt, welches die Bearbeitung mit so viel Umsicht durchführt, zu größtem Danke verpflichtet ist.

W. Stieda.

Die Bestrebungen zur Einführung des Depositenbanksystems mit Giro- und Checkverkehr in Deutschland und die österreichische Postsparkasse.

Der Check- und Giroverkehr bei den Banken in Deutschland.

Seit einigen Jahrzehnten unausgesetzt in der deutschen Literatur und in der Presse empfohlen, vollzieht sich seit einer Reihe von Jahren in Wirklichkeit ein Umschwung im Zahlungswesen der oberen Schichten des deutschen Wirthschaftslebens, welcher schließlich auf nichts weniger abzielt als auf völlige Umgestaltung unseres Zahlungs- und Kassewesens im Sinne rationeller englischer Praxis. Seit längerer Zeit in einigen Großstädten unter Banken und Bankiers sowie einigen ihnen nahestehenden Grossisten in Anwendung und nur in Hamburg auch in weiteren Kreisen verbreitet, werden die Vortheile des Depositenbankwesens und des damit aufs engste in Zusammenhang stehenden Check- und Giro-, sowie des Clearingzahlverkehres mehr und mehr in weiteren Kreisen erkannt und auch thatsächlich benutzt.

Die außerordentlichen Vortheile dieses Zahlsystems sind ja allgemein anerkannt und das deutsche Volk muß sie benutzen, wenn es auch in wirthschaftlicher Beziehung den westlichen Nachbarnationen gleichkommen will. Hunderte von Millionen Mark, welche jetzt in den Kassen der Geschäftshäuser für die vorkommenden Zahlungen bereit liegen, können bei einem derartigen Zahlungssysteme, wo eine jede erhebliche wirthschaftliche Existenz ihre Hauptkasse bei einer Bank hält, hier auf sich einzahlen läßt und von dort aus selbst zahlt, erspart werden. Während der Vorrath bislang zinslos dalag, trägt jetzt die Summe für den Besitzer vielleicht bei Depositen ohne Kündigung 2 Prozent, bei einmonatlicher Kündigung 3 und bei sechsmonatlicher 3½ Prozent Zins. Der Geschäftsmann ist fortan der Kosten, Mühen, Sorgen und Gefahren der Kassesührung überhoben, in den größeren Geschäften kann der Kassirer erspart werden. Weder Diebstahl noch Feuersgefahr sind mehr zu fürchten. Von ganz besonderer Wichtigkeit aber für die Volkswirthschaft muß die Folge hingestellt werden, daß jedes Geschäft sich unabhängiger von allgemeinen Gefahren wie Krisen u. dgl. sowie von individuellen Zufällen hinstellt, indem die Verzinsung der Kasse Anlaß giebt, eine doppelt und dreifach so hohe stets disponibele Kasse bei der Depositenbank zu halten als bisher in eigener Regie. Damit gewinnt aber das ganze Geschäftsleben der Nation ungemein an solider Gebahrung.

Als eine ganz besondere Etappe auf der Bahn der Entwickelung dieses Zahlungssystemes darf die Einführung des Giroverkehrs bei der Reichsbank im Jahre 1876 bezeichnet werden. Diese Bank hatte durch ihre zahlreichen Filialen es in der Hand, die Hauptplätze Deutschlands zu einem einzigen Gironlatze zu machen. Es ist das nun freilich nicht dahin zu verstehen, daß Jedermann sich ein Girokonto eröffnen, und alle seine Zahlungen, so weit sie nicht dem Kleinverkehr angehören, durch dieselbe besorgen lassen konnte, sowie derselbe wiederum alle an ihn gerichteten Zahlungen an sein Konto bei der Reichsbank verwies. Nicht einmal diejenigen Wirthschaftsgrößen, welche in England ganz allgemein bei einer Bank ein Konto zu besitzen pflegen, also die mittleren und größeren Geschäftsleute jeder Art, wie die wohlhabenden Privaten, wären der Reichsbank genehm gewesen. Anfangs ohne offene reglementarische Bestimmung über die Höhe der festen Geldeinlage, übte sie doch von vornherein eine scharfe Zensur bei der Aufnahme von Girokunden aus, und später drückte sie dieses auch in der Forderung aus, daß jeder Kontoinhaber mindestens 3000 Mark (alles unverzinslich) Kasse bei der Reichsbank stehen haben müsse. Dadurch waren mittlere Geschäftsleute eo ipso ausgeschlossen und auch von den größeren Geschäftshäusern konnte nur ein Theil davon Gebrauch machen, denn auch die bisherige unbeschränkte Zensur war bei der Aufnahme nun keineswegs etwa aufgehoben. So dürfte denn der wirkliche Zustand dahin zu bezeichnen sein, daß im allgemeinen die Banken und erheblicheren Bankiers bei der Reichsbank ihr Girokonto besitzen, außer ihnen noch wichtige Behörden und die Spitzen der Handels- und Industriewelt. Dieses ist auch ganz den Verhältnissen angemessen. Die Reichsbank ist die Zentralbank der Banken für das Deutsche Reich. Diese naturgemäße Aufgabe

läßt die kolossalsten Summen durch ihre Hände oder vielmehr durch die Bücher der Reichsbankstellen gehen; das macht der Integrität halber ein im Verhältniß zur Arbeitsleistung sehr gut bezahltes Personal, sowie zahlreiche Buchungen und Kontrollen erforderlich, ebensosehr sind der zahlreichen Filialen halber solche Oberinstanzen nothwendig, welche dem ganzen Apparat etwas schwerfälliges, bureaukratisches, ja theilweise geradezu einen unkaufmännischen Charakter verleihen. Unter solchen Verhältnissen ist für die Zentralbank eines Reiches im allgemeinen das gewöhnliche kleine Bankgeschäft unlohnend, man ist namentlich auch nicht konkurrenzfähig gegenüber anderen Bankinstituten. Diese Aufgabe als Bank der Banken erhellt aus dem Giroverkehr der Reichsbank ohne weiteres. Behufs Uebertragung am Platze (also gleich den älteren Girobanken) wurden im Jahre 1884 an den Reichsbankplätzen Deutschlands (davon bei 43 über 1 Million Mark) durch 510 626 Uebertragungen seitens anderer Girokunden 9893 Millionen Mark vereinnahmt, d. h. 19 375 Mark auf je eine Umschreibung bezw. Zahlung. Hiermit vergleiche man, daß im Mittel durch je eine Postanweisung in Deutschland 59,6 Mark und durch je einen Geldbrief 875 Mark gezahlt wurden. Ja für Berlin speziell, wo die Zahlungsausgleichungen unter Bankiers im allgemeinen durch ein anderes Institut besorgt werden, war die durchschnittliche Einzahlung durch Uebertragung noch eine ungleich größere. Durch nur 41 341 Ueberschreibungen wurden 5149 Millionen auf Girokonto vereinnahmt, durchschnittlich 125 000 Mark per Einzahlung. In Frankfurt a. M., München, Leipzig, Dresden, Bremen besorgen ebenfalls andere Institute im allgemeinen den Zahlungsverkehr unter den dortigen Bankiers und großen Geschäftshäusern, die Zahlungen bei der Reichsbank erreichen deshalb eine ähnliche Durchschnittsgröße. Aber auch dann, wenn man von allen diesen genannten Plätzen absieht, entfallen auf 436 760 sonstige Umschreibungen noch immer 2722 Millionen oder auf jede 6233 Mark. Bei Uebertragungen von einer Bankstelle zur anderen können natürlich ähnliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bankplätzen nicht Platz greifen, hier erfüllt ja gerade die Reichsbank kraft ihrer Filialen eine spezielle Mission. Durch 1 017 539 derartige Uebertragungen wurden im Jahre 1884 7596 Millionen Mark beglichen, durch je eine mithin 7462 Mark. Die Reichsbank hat, wie wir sehen, zu ihren Girokunden Leute, welche im Durchschnitt 7000 Mark pro Zahlung empfangen und zahlen: das sind selbstverständlich keine gewöhnlichen Geschäftsleute.

Des Depositen- und Checkverkehrs für weitere Kreise können sich nur die Privatbanken mit Erfolg annehmen, indem sie auch zugleich für die Depositen je nachdem mit oder ohne Kündigungszeit 2 und mehr Prozent Zinsen zahlen und auf diese Weise massenhafte Kapitalien an sich ziehen. Die Reichsbank hingegen zahlt bekanntlich keine Zinsen, daher suchen die Girokunden denn aber auch so wenig wie möglich Geld dort stehen zu haben und den Umschlag des dort vorhandenen zu beschleunigen. So befindet sich denn auch jede Einzahlung im Mittel nur 2 Tage 5 Stunden (1884) in dem Kapitalvorrath der Reichsbank. Die Zinsen, welche die Bank während dieser kurzen Zeit herauswirthschaftet, müssen sie allein für die Mühen und Kosten der Uebertragung, der Einzahlung, Auszahlung und eventuellen Versendung belohnen. Da es sich bei dem Reichsbankgiroverkehr um Durchschnittssummen von 14 000 Mark handelt, so beläuft sich doch der Gewinn im Durchschnitt aus jeder Vereinnahmung oder jeder Verausgabung auf 1,06 Mark, sobald man einen 2½prozentigen Gewinn der Reichsbank aus diesen Kapitalien annimmt. Die Voraussetzung einer höheren Rente wäre kaum gerechtfertigt, da ein großer Theil dieser unverzinslichen Giroeinlagen von etwa 160 Millionen Mark als Metallgeld zinslos daliegend gedacht werden muß, und die Reichsbank auch im übrigen ihre Kapitalien nur im wenig lukrativen sichersten Diskontgeschäft zu verwerthen weiß. Die Uebertragungen sind bei obiger Berechnung als je eine Einzahlung und je eine Auszahlung betrachtet worden, reduzirt man den Gewinn nur auf die Einzahlungen, so würde sich derselbe ungefähr doppelt so hoch für jede derselben belaufen. Dieser Giroverkehr ist bekanntlich gerade jetzt in einer kleinen, aber ungefährlichen Krisis begriffen, weil die Reichsbank glaubt, bei diesem Gewinne nicht immer ihre Rechnung zu finden.

An die Reichsbank als Rückgrat dürften sich als wichtige Verkehrsglieder mit der Zeit die in den größeren Bankplätzen Deutschlands eingerichteten Abrechnungsstellen nach Art der englischen Provinzialclearinghäuser anlehnen. Bis-

lang haben sie erst eine mäßige Bedeutung erlangen können, weil der Depositenbankverkehr der Geschäftswelt und des Publikums bei den Banken im ganzen doch erst sporadisch entwickelt ist. Die Krönung des Gebäudes ist da, aber es fehlt noch der Sockel. Im Jahre 1884 wurden bei allen 9 Abrechnungsstellen insgesammt 12 130 Millionen Mark abgerechnet, während der Gesammtumsatz im Giroverkehr der Reichsbank, Einnahmen und Ausgaben auf Girokonto zusammengerechnet, die 4½fache Höhe, 54 808 Millionen Mark, erreicht hat. Die Zahlung durch (vielfach unterversicherte) Postwerthbriefe erreichte 1883 beiläufig eine Höhe von 12 623 Millionen Mark, direkt durch die Hände der Post ging zu gleicher Zeit an Einzahlung und Auszahlung zur Zahlungsvermittelung ein Geldbetrag von je 3768 Millionen Mark an Postanweisungsbeträgen, eingezogenen Geldern auf Postauftragsbriefe und auf Postnachnahmesendungen.

Doch auch der Sockel fängt an sich zu bilden, das kann nicht geleugnet werden. In Hamburg ist dieser schon längst vorhanden, durch Etablirung und Benutzung von Depositenbanken mit Checkverkehr; von da aus hat sich das System nach anderen kleineren Städten des Nordwestens verbreitet, wie Bremen, Oldenburg, Schwerin u. s. w. In Leipzig und Frankfurt a. M. geht die Bildung schon seit längerer Zeit vor sich, in Berlin haben erst die letzten Jahre eine anerkennenswerthe Entwickelung mit sich gebracht. Die Deutsche Bank hat sich unter anderen Verdienste um diese Sache erworben. Gleich anderen Banken hat sie in den geschäftlichen Stadtgegenden Depositenkontore eröffnet, und die Geschäftswelt verhält sich auch durchaus nicht passiv diesen Bestrebungen gegenüber. Auch abgesehen von den großen Fabrik-, Engros- und Detailgeschäften ist schon manches mittlere Detailgeschäft u. s. w. mit diesem Verkehre vertraut; noch weitere Kreise benutzen die Depositenkassen, ohne von dem Check Gebrauch zu machen. Ein gewisses Hinderniß, welches sich der Weiterentwicklung dieses Verkehres in Deutschland in Zukunft entgegensetzen wird, dürfte unser Korrespondent- an Stelle des englischen und namentlich schottischen Filial-Systemes sein. Auch fehlen uns noch die Landbanken. Privatbankiers können für diesen Verkehr bei den individuellen Zufälligkeiten, welche eine solche Firma treffen können, wie bei ihrer Unkontrollirbarkeit durch das Publikum, die Filialen nicht ersetzen. Endlich fehlt einem großen Theil der Geschäfte des Binnenlandes zur Zeit das nöthige Betriebskapital, um an Stelle des Wechsel- und Kontokorrent- das Depositen-System treten zu lassen. Dieses steht wieder im Zusammenhang mit der geringen Geschäftskenntniß unserer rentenbeziehenden Gesellschaftskreise, welche es daher vorziehen, ihre Kapitalien in Hypotheken, Pfandbriefen und Bankaktien anzulegen, statt daß sie, wie in England, Frankreich und den deutschen Hansestädten, als stille Theilhaber in Fabrik- und Handelsgeschäfte eintreten. Das alles muß mit der Zeit anders werden. Jene Uebelstände sind in allererster Linie Folgen eines ungenügenden Vertrauens im deutschen Geschäftsleben; eine Erhöhung des Vertrauens in der nächsten Zeit wird man leider nach Lage der Dinge nicht sowohl durch Verbesserung der moralischen Eigenschaften unseres Volkes erwarten dürfen, als vielmehr durch den zunehmenden Kapitalreichthum und die daraus hervorgehende Vertrauenswürdigkeit.

Einige positive Daten über den Depositen-Checkverkehr in den Kreisen der gewöhnlichen Geschäftswelt dürften interessiren. Ende des Jahres 1882 besaß die Deutsche Bank, ohne Bankiers und Banken zu rechnen, 2700 Platzgirotunden in Berlin. Das verzinsliche Guthaben eines jeden derselben betrug im Mittel 4000 Mark, ein jeder sandte 1882 im Mittel 18 Checks im mittleren Betrage von 2500 Mark (1881 3000 Mark) behufs Auszahlung. Schon aus diesen Zahlen ist also auch hier sofort zu ersehen, daß die mittlere Geschäftswelt bisher doch erst theilweise herangezogen worden ist. Aehnlich lauten die Ziffern auch für andere Städte, wo dieser Verkehr Eingang gefunden hat. Nur in den Städten Oldenburgs hat, so weit bekannt, die Spar- und Leihbank auch bereits diese Schichten großentheils gewonnen, hier lautet ein Check auch durchschnittlich nur auf 700 Mark.

Der Check- und Giroverkehr bei den Sparkassen in Deutschland.

Einen gewissen Ersatz für die mangelnden Depositenbanken mit dichtmaschigem Filialnetz, welches in jede Landstadt hinabreicht, bieten in Deutschland wie den übrigen Ländern Zentraleuropas die Sparkassen. Es ist eine grobe Täuschung, wenn seitens der Sparkassen immer und immer wieder behauptet wird, sie dienten

keinen anderen Zwecken als dem, die Ersparnisse der kleinen Leute aufzusammeln. Sie berufen sich zum Beweise dessen gemeiniglich auf die Zahl der Sparkassenbücher mit kleineren Guthaben; sie zeigen, daß in Preußen 2 900 000 Sparbücher über weniger als 600 Mark lauten, nur 700 000 sind über größere Summen ausgestellt. Sie gehen dagegen mit Stillschweigen über die Thatsache hinweg, daß diese große Mehrzahl kleinerer Guthaben nur 23,8 % der Gesammtkapitalien in Anspruch nehmen; 76,2 % der Sparkassengelder gehörten den besitzenden Klassen, sobald man annimmt, daß mit 600 Mark eine angemessene Abgrenzung dieser Einlegerkategorie erfolgt sein dürfte.

Man darf die Sachlage wohl wie folgt schildern. Die Sparkassenkunden scheiden sich ziemlich scharf in drei etwa gleichwichtige Klassen. Die erste bilden kleine Leute, die wirklichen Sparer, für welche die Sparkassen ins Leben gerufen worden sind. Diese ziehen in der Regel ihre Einlagen erst dann zurück, wenn der Sparzweck erreicht ist. Es sind dieses Dienstboten, Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, überhaupt kleine Leute, welche so lange sparen, bis sie selbst ein kleines Geschäft eröffnen, ein Grundstück oder ein Häuschen kaufen, heirathen, kurz sich eine selbständige Existenz gründen, oder bis Krankheit und Alter die Ersparnisse absorbiren. Die zweite Kategorie gehört den besitzenden Mittelklassen an, welche ebenfalls dauernd ihre Kapitalien dort anlegen. Für sie sind die Sparkassen Hypothekenbanken im vollsten Sinne des Wortes. Namentlich der Bauer im nordwestlichen Deutschland, in Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen, auch Provinz Sachsen, legt gern seine ersparten Kapitalien dort nieder. Daher finden sich dort jene ungeheueren Sparsummen aufgeführt. Die dortigen Sparkassen kommen dieser Gewohnheit auch nach Möglichkeit entgegen, indem sie die Differenz zwischen Einlege- und Verleihungszins so niedrig wie möglich ansetzen, so daß der Verlust für die Einleger im Vergleich zur Anlage in Hypotheken kein so erheblicher ist. Für die selbständige Anlage in Hypotheken ist der Landmann vielfach nicht geschäftsgewandt genug, sein konservativer Sinn aber hält ihn von der Anlage in Werthpapieren ab; er fürchtet die Gewandtheit und Verschlagenheit der Großstädter im Börsenverkehr. Er glaubt bei Gelegenheit um einen Theil seines sauer erworbenen Geldes betrogen zu werden; mit diesen Augen nämlich betrachtet er vielfach das Absteigen der Kurse der Werthpapiere, deren Werthschankungen ihm unverständlich sind. Der allmähliche Zukauf einzelner Grundstücke mittels Ersparnisse hingegen ist dort nicht so leicht, wo ein jeder Landmann so zähe an seinem Besitze hängt. Die dritte Kategorie von Sparkasseklienten begreift nichts anderes als Depositenkunden. Es sind dieselben, welche bei Banken und Bankiers Depositen auf lange, etwa dreimonatliche Kündigung niederlegen, und dafür 3 oder $3^1/_2$ % Zins erhalten, nur mit dem einen Unterschiede, daß die Sparkasse auch dabei Kreise in ihren Bereich zieht — Handwerker, Bauern ꝛc. —, welche dem Bankier als unlohnend gelten, die daher theilweise in den Genossenschaften ihr Bankorgan gefunden haben. Für diese Einleger ist die Sparkasse das Reservoir, in welches sie bei zeitweiligem Kapitalüberfluß ihre Kapitalien einlegen, bei Kapitalbedarf dieselben dann wieder zurücknehmen. Der Vergleich mit einer Depositenbank trifft um so mehr zu, als in beiden Fällen das Konto stets positiv, nicht wie beim Systeme des Bankier-Kontokorrentverkehres ꝛc. abwechselnd positiv und negativ ist. Depositen für ganz kurze Zeit, wie sie im Bankverkehr eine so große Rolle spielen, kennen die deutschen Sparkassen im allgemeinen nicht, noch viel weniger Baarkassaeinlagen.

Auch jene Depositen suchen die Sparkassen zu verschweigen. Uns ist dieses um so weniger begreiflich, als es außer allem Zweifel steht, daß auch diese Thätigkeit der Sparkassen eine außerordentlich segensreiche ist. Filialen von Depositenbanken sind nun einmal nicht vorhanden, deshalb nahmen sich die Sparkassen dieses bislang noch elternlosen Kindes der Neuzeit an; auch nicht zum Schaden der Gemeindefinanzen. Oder fürchten die Sparkassen etwa, daß die Aufsichtsbehörden das Sparkassenreglement von 1838 wieder hervorsuchen werden und die Sparkassen zur Umkehr zwingen möchten? Solches wäre doch schwer denkbar; jenes Reglement gleicht einem derart durchlöcherten — für die Sparkassen deshalb um so werthvolleren (!) — Rocke, daß kein Vernünftiger daran denken kann, diesen in der alten Weise wieder repariren zu wollen.

Spezielle Ursachen, die wir nachher erwähnen werden, sowie das allgemeine Bestreben, den Check einzuführen, veranlaßten im November 1883 die Einführung

des Depositensystems mit Checkverkehr bei der österreichischen Postsparkasse. Seit Mitte 1884 begann dann die Theilnahme der Geschäftswelt in Oesterreich daran rege zu werden. Seit dieser Zeit wurde man auch in Deutschland darauf aufmerksam; man debattirte mehrfach über die Einführung des Checksystemes für den Kundenkreis jenes erwähnten Depositenverkehrs der Sparkassen, sowie bei der künftigen deutschen Postsparkasse. Im November 1884 wurde z. B. von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mülheim a. d. Ruhr beschlossen, bei ihrer nicht unbedeutenden Sparkasse das Checksystem einzuführen und dazu die Erlaubniß der Regierung nachzusuchen. Man erwartete damals allgemein einen ablehnenden Bescheid.

Seit jenem Zeitpunkte beschäftigte man sich in Regierungskreisen mit Prüfung der wichtigen Frage. Man scheint sich entschlossen zu haben, einige Versuche zuzulassen und stellte dazu einige Normalien auf. Um Ostern 1885 fragte das Oberpräsidium bei dem berliner Magistrat an, ob derselbe nicht bei seiner Sparkasse das Checksystem einführen wolle. Als Grundlage dieses Depositen-Check-Verkehres wurde genannt: $2^1/_2$ prozentige Verzinsung, tägliche Zinsberechnung, Rückforderung unter 3000 Mark ohne Kündigung, von 3000 bis 6000 Mark drei Tage Kündigung, darüber hinaus achttägige Kündigung; jede Checkeinlage muß mindestens auf 50 Mark lauten. Des Vergleiches halber möge erwähnt sein, daß in Preußen im Durchschnitt die Sparkassen für Einlagen 3,6 Prozent Zins zahlen, monatliche Zinsberechnung ohne Anrechnung der Monatstheile pflegen, Einlagen von 1 Mark ab annehmen und an sechswöchentlicher Kündigung festhalten, kleine Summen aber allgemein bei Nothbedarf sogleich auszahlen. Die berliner städtische Sparkasse speziell nimmt Einlagen von 1 Mark bis zu 1000 Mark auf ein Konto an, gehört also zu der Minorität der preußischen Sparkassen, welche sich eine wirksame Maximalbeschränkung in der Kapitalaufnahme auferlegt haben; ihre Verzinsung lautet auf $3^1/_3$ Prozent. Der berliner Magistrat lehnte dieses Ansinnen mit Recht ab. War doch hier das Verlangen gerade bei einer Sparkasse gestellt worden, welche ihren ganzen Einrichtungen nach wesentlich nur den kleinen Sparverkehr pflegt, sorgen ja auch die zahlreichen Banken in der Hauptstadt für aufkommendes Bedürfniß nach Pflege eines Depositenbankverkehres, mit denen überdies das Institut in völlig aussichtslose Konkurrenz zu treten hätte; endlich sind große Institute überhaupt nicht zu derartigen Experimenten geeignet. Der Magistrat erwiderte: Die Sparkasse habe den Zweck, den Sparsinn zu fördern; der Depositen-Checkverkehr passe nicht in den Rahmen einer Sparkasse, mache sie zu einer Bank, habe nichts mit Förderung des Sparsinnes zu schaffen. Der Vortheil daraus sei fraglich, da stets größere Summen der stetigen Zahlungsbereitschaft wegen zinslos daliegen müßten. Wenn auch in gewöhnlichen Zeiten keine Gefahr zu befürchten sei, da man eventuell Lombarddarlehen auf die Effekten bei der Reichsbank aufnehmen könne, so treffe dieses für Krisen, hervorgerufen durch Kriege ꝛc., nicht zu, alsdann müsse man mit großem Verlust der Rückforderungen wegen die Effekten versilbern.

Gleichzeitig scheinen an andere Sparkassen derartige Anregungen ergangen zu sein, z. B. in Westfalen. Es wurden dieselben Bedingungen genannt; bei starken Rückforderungen wird auf Lombarddarlehen bei der Reichsbank verwiesen. Eine Korrespondenz aus Münster fügt aber auch gleich die Bedenken hinzu: Der Hauptzweck der Sparkassen sei Förderung des Sparsinnes der ärmeren Klasse; von dieser Aufgabe werde man durch die Umstände dann noch weiter abgedrängt werden; die $2^1/_2$ prozentige Verzinsung sei zu hoch gegriffen, da stets große Summen bereit liegen müssen; bei Kriegszeiten und Krisen werden große Verluste durch den nothwendigen Verkauf von Werthpapieren entstehen.

Zu gleicher Zeit (April 1885) hatte die Regierung bei dem Vorstande des deutschen Sparkassenverbandes (Zeitschrift in Essen herausgegeben) angefragt, ob die Einführung des Checkverkehrs bei den Sparkassen zu empfehlen sei. Die Zeitschrift (Redakteur Dr. Heyden), deren Meinung freilich in sehr vielen Fällen von denen der Sparkassen durchaus abweicht, bemerkt hierzu: Es lägen viele Bedenken dagegen vor. Die bestehenden Sparkassen seien in zwei Kategorien zu theilen, und in Zukunft werde dieses immer mehr hervortreten. Die einen seien solche, welche auf Grund des Regulativs von 1838 ihre Geschäfte führen, die anderen solche, welche schon mehr den Charakter von Depositen- und Kommunalbanken angenommen haben. Die Zahl der *strikten* Regulativsparkassen sei nicht sehr

bedeutend. Für die erstere Klasse sei der Check niemals. Dahingegen dürfen die, welche meist von wohlhabenden Leuten Einlagen annehmen, den Check einführen, sobald sie ihre Geschäfte völlig bankmäßig in Zukunft betreiben werden. Die Postsparkassen können diesen Sparkassen ihre kleinen Kunden abnehmen. Für solche Depositen im Checkverkehr können nach Analogie der Bankiers wohl 2 % Zins gezahlt werden, aber man werde nur dann den Bankiers gegenüber konkurrenzfähig sein, wenn man vollendeten Bankbetrieb einführe mit Wechsel- und Kontokorrentverkehr.

Man sieht, der Verfasser kommt der Einführung des Checkverkehrs sehr freundlich entgegen, mit leichtem Herzen wirft er in Gedanken die kleinen Sparer aus einem Theil der Sparkassen hinaus, für die er soeben noch durch Aufforderung zur Einführung der Sparmarken, dauernder Kassenöffnung ꝛc. gekämpft hat. Aber der Verfasser hat völlig Recht, wenn er in solchem Falle die Nothwendigkeit rationellen Bankbetriebes betont; dahingegen bestreiten wir, daß in Deutschland jene zwei scharf geschiedenen Kategorien von Sparkassen bereits vorhanden sind. Unsere Sparkassen nehmen einen Mittelplatz mit noch entschiedenem Ueberwiegen des eigentlichen Sparkassenbetriebes ein, und zwar stehen sie allesammt so ziemlich auf ähnlicher Stufe. Die durchschnittliche Einliegezeit (Einliegekapital dividirt durch die jährlichen Rückzahlungen) beweist dieses auf das bestimmteste. Die durchschnittliche Einliegezeit war in Preußen für das Jahr 1882 4 Jahre 6 Monate; unter den 1203 damals existirenden Sparkassen gab es nur zwei, welche bei regelmäßigem Betriebe eine geringere Einliegezeit als 2 Jahre nachwiesen: die Sparkasse der Kapitalversicherungsanstalt zu Hannover mit 1 Jahr 10 Monat und die städtische Sparkasse zu Emden mit gerade 2jähriger Einliegezeit. Nach der passiven Seite hin (Einlagen) ist demnach kein Gedanke an wesentlichen Bankbetrieb; nach der aktiven Seite (Ausleihung) existiren allerdings größere Unterschiede, hier aber haben gerade diejenigen Sparkassen eine dem Bankbetriebe ähnliche Regie, welche nach der passiven Seite am ehesten Regulativsparkassen genannt werden müssen: wir meinen die großstädtischen Sparkassen mit ihren großen Beständen an Wechseln.

Bei der Vorstandsversammlung des deutschen Sparkassenverbandes im Juni 1885 faßte derselbe behufs Erwiderung der Anfrage seitens der Regierung folgende, dem Vorstehenden entsprechende Resolution: Der Vorstand des deutschen Sparkassenverbandes erklärt die Einführung des Checkverkehres bei den Sparkassen zur Zeit nicht für geboten, hat jedoch keine Bedenken dagegen geltend zu machen, wenn eine Sparkasse den Versuch damit machen will. In Anbetracht der voraussichtlich wachsenden Verbreitung des Checks, namentlich der wahrscheinlichen Einführung desselben bei den Reichspostsparkassen nimmt der Verband das größte Interesse an den Vorbereitungen, welche der Einführung vorhergehen müßten, besonders an dem Erlasse eines Checkgesetzes.

Wenn diese Resolution auch in ihrem praktischen Theile, einmal einen Versuch bei einer Sparkasse zu machen, nicht unseren Widerspruch findet, so athmet doch im übrigen die Fassung eine derartige Sympathie mit der Einführung des Checkverkehres sowohl bei den gewöhnlichen wie bei den Postsparkassen, daß es recht gut erschiene, wenn die im ganzen konservativ denkenden Gemeindesparkassen dem neuerungssüchtigen Element in ihrem Verbandsvorstande auch ruhigeres Blut an die Seite zu setzen verstünden. Unser im ganzen doch gesundes Sparkassewesen könnte sonst sehr leicht auf Abwege gerathen, welche für die ganze Institution verhängnißvoll werden möchten. Die Aufsichtsbehörde könnte solche Vota als die allgemeine Meinung der Sparkassen auffassen und danach ihre Maßregeln treffen. Ein ruhiger, gleichmäßiger Sparkassenbetrieb paßt ganz ausgezeichnet in den Rahmen der Thätigkeit einer Gemeindeverwaltung; ob das gleiche auch für eine Depositenbank mit rein bankmäßigem Betriebe zutrifft, ist jedenfalls sehr fraglich, vielleicht eher mit Nein als mit Ja zu beantworten. Man möge sich nicht durch die an sich ganz richtige Behauptung irre führen lassen, daß die Sparkassen ja bereits großentheils Depositenkapitalien in Verwahrung hätten. Die weitere Folgerung, daß es diesethalben zweckmäßig sein würde, den Depositenverkehr bei denselben für sich rein bankmäßig zu organisiren, läßt die wichtige Thatsache unbeachtet, daß die Sparkassen heute nur Depositen auf längere Zeit, auf z. B. ½ oder 1 Jahr, in Verwaltung haben, bei Einführung des Depositenbank-

wesens mit Checkverkehr ihnen dagegen gerade die kurzfristigen Depositen und die reinen Kassagelder zufließen werden, mithin Depositen ganz anderer Art. Hat doch der Checkverkehr nur dann Sinn, wenn Depositen ohne Kündigung zur Einlösung bereit liegen. Bei derartigen Sparkassenbanken könnte sehr rasch die durchschnittliche Einliegezeit von 4 Jahren bis auf 1 Monat herabsinken.

Ganz besonders zur Vorsicht mahnt doch wohl auch die Thatsache, daß keine der Sparkassen der westlicheren Länder, welche in kredit-technischer Beziehung eine langjährige Erfahrung hinter sich haben, das Checksystem bei sich eingeführt hat. In England kann der Check ausschließlich auf einen Banker bezogen werden. Auch die Postsparkassen dieser Länder haben den Checkverkehr bei sich als Depositenbank nicht zugelassen. Die österreichische Postsparkasse steht in dieser Beziehung als Unikum da.

Auch liegt bei Einführung des Checkverkehres die Gefahr sehr nahe, daß solche Sparkassen bald ihren bisherigen Kundenkreis vernachlässigen werden. Der Betrieb würde ja auch durch die dann nothwendige bankmäßige Schulung der Arbeitskräfte erheblich vertheuert werden, die Beamten an die Zirkulation großer Summen gewöhnt, so daß schließlich die Verwaltung nolens volens die 20 Mark Spargelder, welche der Arbeiter bringt, nicht mehr mit Genugthuung betrachtet, sondern darin nur eine Last erblickt. Solche Sparkassen dürften sich sehr bald als wirkliche Depositenbanken fühlen.

Weniger Bedenken scheint es zu unterliegen, wenn gut geleitete Sparkassen ohne den Checkverkehr zu kultiviren sich entschließen wollten, ihren bereits bedeutenden Verkehr mit langdauernden Depositenkapitalien theils behufs Erweiterung desselben systematisch zu ordnen und für denselben andere angemessenere Bedingungen, namentlich kürzere Kündigungstermine und entsprechend geringere Verzinsung, festzusetzen als für den gewöhnlichen Sparkassenverkehr. Dazu ist in der That ein gewisses Bedürfniß vorhanden; es fehlt auch nicht an zahlreichen Ansätzen dazu, die niedrigere bezw. nach Vertrag zu vereinbarende Verzinsung höherer Einlagesummen hat theilweise eine solche Bedeutung.

Vor übereilter Einführung des Checkverkehres möchte man die Sparkassen um so mehr warnen, als auch von anderer Seite her das mobilere Kapital an die Thüren der Sparkassen klopft und Einlaß begehrt: sowohl in der Form der Agitation für den Uebertragungsverkehr wie für Errichtung von Annahmestellen. Gewiß ist die leichtere Uebertragbarkeit auch für Sparkapitalien nicht ohne Bedeutung, indessen dürfte von derselben doch nicht so häufig Gebrauch gemacht werden, wie viele glauben. Mit angemessenen Gebührensätzen versehen, liegt in deren Einführung keine Gefahr für die Sparkassen im allgemeinen, höchstens zwingt sie die niederzinsenden Sparkassen ihren Zinssatz etwas zu erhöhen, wird überhaupt die Zinssätze der Sparkassen wie die sonstigen Grundlagen ihres Verkehres in Deutschland rasch verallgemeinern; gebührenfreie Uebertragung kann indessen leicht das Thor sein, durch welches auf einmal ein portofreier Zahlungsverkehr auf Unkosten der Sparkassen seinen Einzug hält.

Ganz besonderen Werth hat man bei dem Entwurf des Postsparkassengesetzes auf die Vorzüge der Postsparkasse im Uebertragungsverkehr gelegt. Man hat ausgeführt, wie große Arbeitermassen stetig auf der Wanderung begriffen seien, und welche Schwierigkeiten dieselben finden, ihre Ersparnisse in einer Sparkasse anzulegen. Auch hier schien die Ueberschätzung dieses Vorzuges darauf hinzudeuten, daß, vielleicht unbewußt, hinter dem Uebertragungsverkehr etwas mehr stehen müsse als die immerhin doch nur ausnahmsweise vorkommenden Einzahlungen von eigentlichen Spargeldern an anderen Orten als dort, wo das Buch ausgestellt ist.

So dauerte es denn auch nicht lange, bis aus den Kreisen der Interessenten heraus Stimmen laut wurden, welche die Einführung des Zahlungsverkehrs im österreichischen Sinne bei der Reichspostsparkasse befürworteten, d. h. in Verbindung mit der Postsparkasse die Errichtung einer Postdepositenbank mit Checkverkehr zur Uebernahme des zwischenörtlichen Zahlungsverkehrs im Inlande. Die Mannheimer Handelskammer regte zuerst diesen Gedanken an. Man gedachte der großen Vortheile, welche dem Handels- und Gewerbestande daraus erwüchsen, wenn die Geschäftsfirmen ihre Zahlungen im ganzen Inlande portofrei zu leisten und ebenso alle Zahlungen portofrei zu empfangen vermöchten. Mittels jener Einrichtung könne das ganze Land durch die zahllosen Postämter ein einziger Giroplatz werden, — außerdem noch die 3prozentige Verzinsung der einliegenden Giro-

kapitalien. Jene Handelskammer befürwortete im Mai 1885 in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern bei erwarteter Wiedervorlage des deutschen Postsparkassenentwurfes die Einführung des Giro- und Checkverkehrs bei den deutschen Postsparkassen nach dem Muster der österreichischen Postsparkasse.

Dieser Antrag wurde mehrfach von anderen Handelskammern wie in der Presse diskutirt. Die Münchener Allgemeine Zeitung wendet sich beispielsweise dagegen und sagt: Ein Bedürfniß, den Giro- und Checkverkehr bei den zukünftigen Postsparkassen zur Einführung zu bringen, liegt unseres Erachtens keineswegs vor, und sind wir der Ansicht, daß das Anstreben dieser Einrichtung zunächst nur geeignet erscheint, die Errichtung von Postsparkassen überhaupt in Deutschland in ferne Zeiten hinauszuschieben.

Etwas freundlichere Beurtheilung wurde dem Antrage durch die Reutlinger Handelskammer zu Theil. Sie ist gleich der Mannheimer Handelskammer dem Postsparkassenentwurf freundlich gesinnt. Ein Theil der Versammlung stimmte bei einer Berathung des Mannheimer Antrages diesem rückhaltlos bei, während Anderen zwar die Ausbreitung des Check- und Giroverkehres in Deutschland sehr erwünscht schien, sie aber Bedenten hegten, solchen bei der Postsparkasse eingeführt zu sehen, da dann die Postsparkasse leicht ihrem ausgesprochenen Zweck, ein Sparinstitut des kleinen Mannes zu sein, entrückt werde und sich zu einer Bankanstalt für Handel und Gewerbe entwickele. Schließlich wurde einem Kompromißantrage beigestimmt, daß es wünschenswerth sei, wenn in Deutschland dem Giro- und Checkverkehr die größte Verbreitung gegeben werde, und daß zu diesem Zwecke die Reichsregierung eine Verständigung zwischen den Organen der Reichsbank und der Postverwaltung herbeiführen möge.

Die Kölnische Zeitung äußerte sich im August d. J. bei Besprechung der gleich zu erwähnenden Schrift dahin, daß die Frage der Verstaatlichung des Giro- und Checkverkehres schwerwiegenden Bedenken unterliege und von der Volksvertretung gegebenenfalls nur unter Bürgschaften zugegeben werden dürfe. Jene Schrift, welche sich mit der Errichtung von Postdepositenbanken beschäftigt, ist betitelt:

Postkreditbanken,

ein volkswirthschaftlicher Organisationsvorschlag von H. Carl, Rechtsanwalt beim Landgericht in Meiningen[1]). Der Verfasser bekennt gleich in der Vorrede, daß er vollständiger Laie im Fache des Geldwesens sei, sich bisher mit keiner Fachliteratur beschäftigt habe. Nach diesem Eingeständniß, welches übrigens aus jeder Seite der Broschüre de facto hervorleuchtet, haben wir kein Recht mehr, die irrigen Folgerungen, welche der Verfasser aus seinem Systeme ableitet, und die überschwengliche Meinung von den Folgen solcher Einrichtung im speziellen zu tadeln. Dennoch verdient das Schriftchen wegen des darin enthaltenen Vorschlages einige Beachtung. Obgleich in ihrem Grundgedanken nicht neu — die Arbeit ist durch den Antrag der Mannheimer Handelskammer vom 23. Mai 1884 wegen Uebertragung des Giro- und Checkverkehrs auf die Reichspost veranlaßt worden —, ist doch diese Idee in durchaus eigenartiger Weise verarbeitet worden. Dem Verfasser ist die Errichtung der österreichischen Postbank bekannt, ebenso das Reichsbankgirosystem, es fehlt ihm jedoch ohne Zweifel eine genügende Kenntniß des englischen Depositenbanksystemes mit Check-, Giro- und Clearingverkehr, sonst dürften wohl seine Vorschläge zum Theil anders ausgefallen sein. Da das Verständniß der Vorschläge in der Darstellungsweise des Verfassers nicht ganz leicht ist, so sei es erlaubt, dieselben in den wesentlichsten Zügen hier zuvor zu charakterisiren, ehe wir den eigenen Auszug des Autors für das Jahrbuch weiter unten mittheilen.

Denke man sich das englische Zahlungswesen derart abgeändert, daß an Stelle der Depositenbanken in London mit ihren Hunderten von Filialen wie der sonstigen sich damit befassenden Banken und Bankiers die Postämter treten, bei welchen jeder Geschäftsmann, wie jeder Private sein durch Niederlage von Werthpapieren stets positives Konto besitzt. Die Postämter besorgen wie jene Bankfilialen den lokalen Uebertragungs-, wie Ein- und Auszahlungsverkehr selbständig, das Uebrige wird schriftlich nach einem zentralen Uebertragungsamt geleitet, welches

1 Zweite, verbesserte Auflage. Meiningen, Juli 1885, Keyßner. 80. 64 S.

wiederum die bezüglichen anderen Postämter zu Uebertragungen, Ein- und Auszahlungen anweist. Die englischen Depositenbanken suchen ihren Verdienst darin, daß die Kontoinhaber längere oder kürzere Zeit, aber ganz frei nach Belieben, Kapitalien stehen haben, theils behufs Zahlungsleistung, theils vorübergehend freie Kapitalien, wofür die Banken den Deponenten nur einen geringen Zinssatz vergüten, welche Kapitalien die Bank im Bankverkehre, insbesondere in Wechselanlage verwerthet. Mit diesen immerhin mäßigen Gewinnen können aber jene vorgeschlagenen Postkreditbanken nicht befriedigt sein. Für alle Uebertragungen, und zwar für die Auszahlungen, wird eine ziemlich hohe Umsatzprovision verlangt, so hoch, daß aus ihr der größte Theil des Staatsbedarfes gedeckt werden kann (!!), sie ist als Art Umsatzsteuer unter Wegfall der übrigen Umsatzsteuern gedacht. Zweitens soll das Guthaben des Kontoinhabers nicht in Baargeld bestehen, sondern aus einem Depot von Werthpapieren, bis zu welcher Höhe der Kredit der Postkreditbank unentgeltlich beansprucht werden kann, während die Zinsen der Werthpapiere dem Staate zufallen. Bei jeder Abrechnung nach je $1^1/_2$ Monaten ist das Depot wieder zur vollen, für jeden Kontoinhaber bestimmten Höhe zu ergänzen.

Der Autor schreibt:

Zugelassen zu den Postkreditbanken als Mitglied wird nach vorgängiger Sicherheitsleistung in sicheren Werth- (Staats-) Papieren, deren Zinsen der Reichskasse anheimfallen, jede vertrauenswürdige Person. Die Zurückweisung kann nur durch einen Ehrenrath, bestehend aus 6 Mitgliedern und 3 Postbeamten, geschehen; freiwilliges Ausscheiden der Bankmitglieder ist jederzeit gestattet. Mit der Zulassung ist die zinsfreie Kreditgewährung bis zum Betrage der hinterlegten Sicherheit seitens der Postkreditbank verbunden. Die Ueberweisung derselben an Bankmitglieder erfolgt durch Gutschrift auf deren Kreditkonto und Abschrift vom Konto des anderen; Zahlungen an Nichtmitglieder werden durch die Postkreditbank diesen in Baargeld geleistet. Die Bankmitglieder übernehmen die Verpflichtung, ihre sämmtlichen Zahlungen im Inlande durch die Postkreditbanken bewirken zu lassen; bei Verdacht einer Zuwiderhandlung (um bei großen Zahlungen bei Bankiervermittelung an Provision zu sparen) ist der Postbehörde die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher gestattet; der Zuwiderhandelnde wird ausgestoßen. Je nach $1^1/_2$ Monaten erfolgt eine Abrechnung zwischen den Postkreditbanken und deren Mitgliedern, deren Differenz sofort baar beglichen wird, so zwar, daß das Werthpapierdepot ohne Belastung dasteht. Das Mitglied darf niemals sein Konto überziehen. Von dem Gesammtbetrage der Zahlungen eines Mitgliedes wird eine Gebühr von 20 Pfennigen für jede Zahlung und eine Provision von $^1/_4$ % des Werthes vom Versender erhoben, bei Baarauszahlung außerdem noch vom Empfänger $^1/_4$ % bei Mitgliedern (als Art Strafe), $^1/_{10}$ % bei Nichtmitgliedern. Behufs nothwendiger Lombardirung der niedergelegten Werthpapiere durch Banken und Bankiers können die Werthpapiere nachverpfändet werden. Ein großes Betriebskapital wäre für die Postkreditbanken durchaus nicht erforderlich, da ja fast alles durch Uebertragungen erledigt wird. Die Postkreditbanken bieten für die Zahlungen eines jeden Geschäfts- wie Privatmannes so große Vortheile, daß fast ein jeder Bürger beitreten wird und die Nichtmitgliedschaft als ein Makel angesehen werden dürfte. —

Ueber die Vortheile seines Systemes hat der Verfasser in durchaus selbständiger und origineller Weise nachgedacht. Unter Fortlassung der irrigen oder kaum erwähnenswerthen Folgerungen scheiden sich dieselben, je nachdem sie dem Depositenbanksysteme im allgemeinen zu gute zu rechnen sind, und andererseits seinem Systeme besonders eigenthümlich sind. Zu ersteren gehören:

Eröffnung des Giroverkehrs unter Bankmitgliedern im ganzen Staatsgebiete bis in das kleinste Dorf hinab.

Wegfall von Porto oder Bankiersprovision bei Zahlungen.

Ersparung an Zeit und Kosten für Zählen, Verpacken und Aufbewahren des Geldes. Abschaffung des Kassirers in größeren Geschäften. Minderung der Gefahr von Gelddiebstählen und der Feuersgefahr.

Möglichste Begünstigung der Baarzahlung, da der Kredit auf Grund der Werthpapiere die heute vorhandene baare Kasse überwiegen soll. Daher Fortfall von Wechselstempelsteuer, Delkredereprämie für verschobene Zahlungen, Beseitigung der Wechselproteste und Wechselprozesse.

Unabhängigkeit des selbständigen Mannes, der fremden Kredit nicht bedarf, von der Geldherrschaft des Bankiers auf Grund des stets überschießenden Depositz gegenüber den Verpflichtungen.

Verringerung des nationalen Geldbedarfes und dadurch bedingte Zinsersparniß.

Die speziellen Vortheile dieses Systems sind fiskalischer Natur:

Der Staat wird sehr große Einnahmen sowohl aus den Gebühren wie aus den Zinsen der Werthpapiere gewinnen, wird sich zu möglichster finanzieller Selbständigkeit erheben auf Grund eigener Arbeit, so daß die gehässigen direkten und indirekten Steuern aufgehoben oder doch vermindert werden können.

Der Verfasser glaubt, daß ein derart organisirtes lukratives Institut für jedermann so große Vortheile biete, daß derselbe als Mitglied um seines eigenen Vortheiles willen beitreten müsse. Wir glauben ihm auf das bestimmteste versichern zu können, daß die Beitrittserklärungen nur sehr spärlich einlaufen würden und vielleicht außer einer Reihe von Geschäftsfirmen, welche systematisch 10 Pfundpackete versenden und dafür 10 oder 20 Mark einheimsen, niemand freiwillig beitreten würde. Welche Vorstellungen muß sich der Verfasser von den heutigen Zahlungsunkosten machen, wenn derselbe weiter erwägt, ob nicht die Zahlungsgebühr im Ueberweisungsverkehr statt auf $^1/_4$ auf $^1/_2$ % zu normiren sei. Selbst für unseren kleineren Zahlungsverkehr, wie derselbe durch Postanweisungen ausgeglichen wird, sind solche Gebühren unannehmbar. Für eine mittlere Postanweisung auf 60 Mark lautend, zahlt man heutzutage an Porto 25 Pfennige, jene Postkreditbank verlangt hingegen 20 Pfennige für jede Einzahlung plus $^1/_4$ % Zahlungsgebühr, zusammen 35 Pfennige; außerdem noch das zinslose Werthpapierdepot. Der Postanweisungsverkehr, so groß derselbe auch ist, begreift indessen noch nicht ein Zehntel des Werthes aller Zahlungen von Ort zu Ort im Deutschen Reiche in sich; der Verfasser aber geht offenbar von dem fundamentalen Irrthum aus, darin den größeren Theil aller Zahlungen zu erblicken. Für Geldbriefe von im Mittel 875 Mark Deklarationswerth, und ähnlich für den heutigen Wechselverkehr, wird der Tarif einfach unmöglich. Ein derartiger Werthbrief verursacht heute durchschnittlich 60 Pfennige Portokosten; jener Tarif würde sich aber für derartige Uebertragungen auf 2,40 Mark belaufen. Die größeren Zahlungen werden heute in noch ungleich billigerer Weise durch Bankiervermittelung ausgeführt. Darin scheint mit uns indessen der Verfasser einverstanden zu sein, daß die Gebührenfreiheit der Kontoinhaber bei der österreichischen Postbank ein Mißbrauch ist, welcher nach Deutschland nicht übertragen werden sollte. Aber bei eventueller Einführung kann es sich doch nicht etwa darum handeln, höhere Gebühren zu fordern als im gewöhnlichen Verkehr entrichtet werden, ja man wird diese Gebühren, um Bankfunden zu gewinnen, sogar etwas ermäßigen müssen, wie ja auch billig die Bestellungsgebühren unerhoben bleiben können, sobald die Ausgleichung durch Uebertragung auf das Konto eines Anderen geschieht. Die Gebühr würde mithin anstatt 20 Pfennige für jede Zahlung und außerdem $^1/_4$ % vom Werthe, nur 20 Pfennige plus etwa $^1/_{25}$, höchstens $^1/_{20}$ % des Werthes betragen dürfen. Selbst bei einem derartigen, den Verhältnissen der Wirklichkeit angepaßten Gebührentarife würden die großen Zahlungen über rund 2000 Mark außerhalb bleiben, was ja aber keineswegs bedauert werden mag. Irgend welchen Zwang nach dieser Richtung hin für große Zahlungen ausüben zu wollen, halten wir einfach für indiskutabel. Bei Wahl eines derartigen Tarifes dürfte dieser Verkehr jedoch auch im Falle des Gelingens knapp die Kosten decken, von einem erheblichen Ueberschuß würde wohl kaum die Rede sein, sobald man nämlich die Unkosten richtig berechnet, d. h. die dann nothwendige weitere Erhöhung der Gehälter der Postbeamten, um ihre Integrität außer allem Zweifel zu erhalten, diesem gesteigerten Geldverkehr zur Last legt. Mit einer derartigen Ermäßigung der Gebühren aber dürfte der Enthusiasmus des Verfassers wesentlich abgekühlt werden; ihm scheint es in erster Linie auf die Gewinnung hoher Staatseinnahmen anzukommen.

Der zweite wunde Punkt des Vorschlages ist das Depot an Werthpapieren. Auch hier stimmen wir dem Verfasser bei, daß die tägliche Zinsberechnung, wie sie die eigentlichen Depositenbanken pflegen, bei so zahllosen kleinen Konten für seine Postkreditbank kaum angängig sein würde; eine 14tägige Zinsberechnung wie

Bei der österreichischen Postbank ist für solchen Verkehr vielleicht eher noch komplizirter, als daß sie die Sache vereinfachte. Der nächstliegende Ausweg wäre die Nichtverzinsung der bei der Postbank einliegenden Kapitalien analog der Reichsbank. Die Folge wäre dann ein im allgemeinen nicht sehr bedeutendes Depositum der Kontoinhaber. Für die Post wäre das kaum ein Nachtheil, da sie ja durch die Gebühren entschädigt wird und ihr die wahrlich nicht geringe Sorge für Hunderte von Millionen Mark Depositenkapitalien abgenommen würde. Es bleiben hingegen nun die allgemeinen wirthschaftlichen Vortheile in der Hauptsache unerfüllt, welche aus der Einführung des englischen Depositenbanksystemes mit Giro- und Checkverkehr mit Fug und Recht erhofft werden. Dasselbe hat ja wie ausgeführt zur wohlthätigen Folge, daß jede Geschäftsfirma stets mit einem relativ bedeutenden mobilen Betriebskapital zu arbeiten veranlaßt wird, indem sie diese Kapitalien auch bei theilweiser Nichtbenutzung doch, wenn auch mäßig, verzinst erhält. Die Geschäftsleute arbeiten daher alsdann nur ausnahmsweise mit zeitweilig vom Bankier gegen hohe Zinsen geliehenem Betriebskapital, daher kann viel häufiger Baarzahlung bei Einkäufen geleistet werden, das Geschäft ist vom Bankier wie von den Krisen des Geldmarktes unabhängiger, steht überhaupt jederzeit solider da. Jenen Nachtheil unverzinslicher Depositen gedenkt der Verfasser durch das Depot von Werthpapieren gewissermaßen zu umgehen, es soll jederzeit ein relativ großer Vorrath von mobilem Betriebskapital vorhanden oder vielmehr benutzbar sein. Jede $1^1/_2$ Monat soll Abrechnung gehalten werden und bei dieser das eventuell am Depot durch Kreditentnahme Fehlende sofort ergänzt werden.

Unverkennbar liegt jenem Werthpapierdepot ein gewisser genialer Gedanke zu Grunde. Man denke sich ein Volk auf einer isolirten Insel wohnend. Jeder Bürger ohne Ausnahme ist Mitglied eines Girovereins, welcher alle auf der Insel vorfallenden irgendwie erheblichen Zahlungen mittels Umschrift örtlich durch Lokalämter und zwischenörtlich durch ein Zentralbureau vermittelt. Ein jeder Bürger dieses Staates hat so viel an Werthpapieren bei diesem Institute deponirt, als er in maximo seiner Zahlungsverpflichtungen wegen heutzutage an Kasse in Besitz hat. Anstatt Werthpapiere könnte man sich ebensogut beliebige andere Gegenstände, wie Häuser, Grundstücke u. s. w., vorstellen, unter der Bedingung, daß jenes Uebertragungsinstitut jederzeit das erste unbedingte Pfandrecht daran besäße. Es ist klar, daß diese Insel jetzt, außer für den Kleinverkehr, des baaren Geldes völlig entbehren kann. Die Zinsen der Werthpapiere können ruhig dem Besitzer verbleiben, das Institut könnte durch geringe Umschreibungsgebühren vollständig auf eigenen Füßen stehen. Jedermann stünde zu jeder Zeit annähernd bis zum vollen Werthe der deponirten Papiere unentgeltlicher Kredit zur Disposition, ohne daß das Institut irgendwelchen Nachtheil davon hätte. Entspricht doch dann jeder Kreditentnahme ein gleich großer Ueberschuß an Guthaben eines anderen Mitgliedes: unter der Voraussetzung, daß alle Zahlungen durch das Institut vermittelt werden. Ein Interesse, sein Depot systematisch den wechselnden Zahlungsverpflichtungen nach zu erhöhen oder zu mindern, also im allgemeinen möglichst niedrig zu halten, wäre höchstens besonderer Umstände halber vorhanden, da ja die Zinsen der Werthpapiere in vollem Maße dem Besitzer zufallen. Im Grunde genommen ist das wirklich existirende Depositensystem auf die gleiche geniale Idee aufgebaut, das Kapital wird in beiden Fällen zweimal verwerthet, wo es vorher nur einmal Gewinne hervorbrachte: beim Werthpapierdepot Benutzung als Obligationenkapital und als Kasse des Besitzers, beim Depositensystem als Kasse des Besitzers wie als Anlage in Wechselvorräthen seitens der Depositenbank, welche den Besitzer an dem Gewinne theilnehmen läßt. Nur muß in dem einen Falle für die Arbeit der Umschreibung eine Gebühr erlegt werden, in dem anderen besteht der Nutzen des Umschreibungskontors in der Differenz zwischen Depositenzins und Wechseldiskont. Ja das Werthpapierdepot scheint noch größere Vortheile der Allgemeinheit darzubieten als das Depositensystem. Als jederzeit oder doch nach kurzer Kündigungsfrist rückforderbare Einlagen können die Depositen nur in leicht realisirbaren, daher niedrig verzinslichen Werthen Anlage finden, außerdem muß eine bedeutende, durchaus zinslose Baarschaft zur stetigen Zahlungsbereitschaft gehalten werden, während beim Werthpapierdepot das Depositum in gut verzinslichen Werthen ohne die Nothwendigkeit baarer Kasse Anlage gefunden hat. Es könnte also

hiernach kaum etwas Vortrefflicheres gedacht werden als ein derartiges Institut, welches auf Grundlage von Sicherheiten alle Umschreibungen vornähme.

Aber wie sollen die Voraussetzungen: daß alle Bürger eines Landes der Vereinigung angehören und alle Zahlungen durch dieselbe vermittelt werden, sowie daß kein zeitweiliger Kapitalausfluß nach dem Auslande stattfinden darf, jemals erfüllt werden? Trifft aber eine dieser Voraussetzungen nicht zu, so stürzt sofort das System in sich selbst zusammen, während das Depositensystem denn doch den Vortheil hat, auch unter den Verhältnissen der Wirklichkeit sich vortrefflich zu bewähren, wenn es auch ebenfalls bei nicht allseitiger Betheiligung einen Theil seiner Vortheile einbüßt. Wir wollen kein Gewicht darauf legen, daß nach dem Verfasser die Zinsen des Werthpapierdepots der Staatskasse anheimfallen sollen, daß folglich außerdem noch das Bestreben entstehen wird, das Depot im allgemeinen in Schwankung, sowie so klein wie möglich zu erhalten, dasselbe je den wechselnden Zahlungsbedürfnissen nach zu erhöhen und zu erniedrigen, denn das alles ließe sich ja unter entsprechender Normirung der Uebertragungsgebühren leicht dahin abändern, daß dem Besitzer die Zinsen der Werthpapiere nach wie vor zufallen. Wird aber auch dann nicht sofort der menschliche Egoismus die Möglichkeit, zinsenloses Darlehen auf Grund des Werthdepots zu erhalten, dazu benutzen, um außerhalb des Mitgliederverbandes stehenden Geschäftsleuten gegen Zinsen Darlehen daraus zu gewähren, sobald man dessen selbst nicht bedarf, bezw. die flüssigen Summen als Depositum gegen mäßigen Zins an den Bankier zu geben? Ganz ohne allen Zweifel! Selbst die Mitglieder unter einander werden sich gegenseitig Kapitalien für andere als Zahlungszwecke darleihen. Das Uebertragungsinstitut müßte also schließlich nicht viel weniger als den Werth des gesammten Werthpapierdepots als zinsenfreies Darlehen ohne Kompensation durch anderweitige Mehrguthaben gewähren, nachdem es sich die Summe gegen Zinsen anderweitig verschafft hat. Die Mitglieder genössen schließlich von derselben Summe dreifachen Gewinn: den Werthpapierzins, die Nutzung des Geldes als Zahlungsbaarschaft und die Darlehens- bezw. Depositenzinsen. Die Verwaltung möchte noch so viele Schranken gegen diesen Mißbrauch errichten, es würde ihr bei der Beweglichkeit aller Geldverhältnisse wenig helfen. Diesen Einwurf scheint der Verfasser auch gefühlt zu haben, denn seine $1^1/_2$ monatlichen Abrechnungsperioden haben den Zweck, daß wenigstens jede $1^1/_2$ Monat das Werthpapierdepot ohne irgendwelche Kreditbelastung vorhanden sein soll. Und seine hohen Umsatzgebühren sind danach bemessen, daß jener Mißbrauch wirklich häufiger Platz greift und dafür eine Entschädigung in jener Höhe als mittlere Proportionale eines 4prozentigen Zinses von 1 Tag und von $1^1/_2$ Monat zu fordern sei. Wer die ungeheuere Beweglichkeit des Geldverkehrs in den höheren Geschäftsregionen kennt, wird sofort einsehen, daß auch diese häufigeren Entlastungstermine in der Hauptsache wirkungslos bleiben werden. An den Abrechnungstagen würden die Depots zwar unbelastet sein, in den folgenden Tagen indessen sofort um des freien Zinsengenusses willen wieder nahezu voll durch Kreditentnahme bis zum nächsten Termin ausgenutzt werden. Noch kürzere Abrechnungsperioden würden zwar dieses Uebel vermindern, aber eine kolossale Arbeitslast aufbürden. Dazu würde die Wirkung oder vielmehr Wirkungslosigkeit eines derartigen Depots dieselbe sein wie ein fortdauerndes Werthdepot in jener Höhe, an das man durch Kreditentnahme überhaupt nicht rühren darf. Man wird doch nicht glauben dürfen, daß irgend ein Geschäftsmann seine Thätigkeit so einrichten wird oder einrichten kann, daß er gerade an den monatlichen Abrechnungstagen aller seiner Zahlungsverpflichtungen baar und ledig ist, also keine Kasse (Depotkredit) nöthig hat. Es würde an solchen Tagen ebensogut wie zu jeder anderen Zeit das Maximum von Bedarf an Zahlungsmitteln, also die volle Kreditausnutzung des Depots eintreten können; diese aber wird ja völlig versagt. Folglich kann der Kontoinhaber auf das Depot sein Zahlwesen überhaupt nicht aufbauen; derselbe bedarf genau desselbe Maß von Zahlungsmitteln über dasselbe hinaus, wie ohne jenes Depot, dasselbe liegt nach dieser Seite hin völlig zwecklos da. Mit dem Aufhören bezw. der Zwecklosigkeit jener Kreditentnahme fällt aber das ganze dem Verfasser eigenthümliche Konstruktionsgebäude zusammen.

Auch jene angedeuteten allgemeinen volkswirthschaftlichen Vortheile des

Depositensystems fallen damit hinweg. Der dann entstehende Zustand würde sich von dem heutigen zu seinem großen Nachtheile nur dadurch unterscheiden, daß alle wirthschaftlichen Existenzen gezwungen wären, dauernd bei der Postbank eine Summe von Werthpapieren niederzulegen, ohne davon bei ihren Zahlungen oder als Betriebskapital anderweitiger Art irgendwelchen Gebrauch machen zu können — außer auf dem weitläufigen Wege der Lombardirung durch einen Bankier —; die Zahlungen selbst müssen ausschließlich auf Grund darüber hinausgehender Einlagen vermittelt werden, für welche kein Zins gezahlt wird. Der jederzeit disponibele Theil des Depositums wäre also nicht größer als bei völliger Einlagefreiheit *ohne* Verzinsung. Jeder Kontoinhaber wäre gezwungen, über sein bisher nothwendiges Kapital hinaus noch das Depot von Werthpapieren in Besitz zu haben, die schwächeren Existenzen würden damit aus der Geschäftswelt ausgestoßen oder wären zu niedrigeren und weniger umfassenden Funktionen gezwungen. Auch die allgemeine Einführung des englischen Depositensystems als Grundlage des Zahlungsverkehrs hat ja wegen nothwendigen Besitzes größerer Betriebskapitalien die Ausstoßung bezw. Herabdrückung schwächerer wirthschaftlicher Existenzen zur Folge, die allgemeine Volkswirthschaft hat aber doch auch erheblichen reellen Nutzen von dessen Einführung. Wenn der Verfasser sein System gerade den schwächeren Wirthschaftskräften für einen Helfer in der Noth empfiehlt, so sind das unserer Meinung nach einfache Phantasien. Wir kommen also zu dem Resultat, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen das vorgeschlagene System keinerlei Aussicht auf Anwendung haben dürfte; ob dieses aber nicht ausnahmsweise, z. B. für einen Kreis engverbundener Geschäftshäuser mit gleichzeitig sittlichem Zusammenhange — Verhältnisse, wie sie z. B. in ganz isolirt liegenden außereuropäischen (englischen) kolonialen Handelsplätzen vorkommen könnten —, möglich sein wird, wollen wir dahingestellt sein lassen.

Als zu Gunsten der Projekte des Verfassers sprechend, dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß sich derselbe möglicherweise den *lokalen* Uebertragungs- Zahlungs-Verkehr (resp. des Kreises) durch selbständige lokale Institute ausgeführt denkt — welche ja dann die Rolle von eigentlichen Depositenbanken mit *täglicher Verzinsung* der Einlagen in zweckmäßiger Weise übernehmen könnten —, wofür er die Gemeindesparkassen am geeignetsten hält. Den Postbanken bliebe dann der zwischenörtliche Uebertragungs- bezw. Zahlungsverkehr.

Bei allen diesen Vorschlägen, auf diese oder jene Art den Giro- und Checkverkehr mittels des Depositensystems in Deutschland heimisch zu machen, spielt seit kurzem, wie wir gesehen haben, der Gedanke, diesen an die Post zu übertragen, eine gewisse Rolle. Und dieser Gedanke hat ja in der That etwas sehr Bestechendes, diese Idee stützt sich praktisch namentlich darauf, daß in Oesterreich dieses System schon große Erfolge gehabt habe. Dieses hat uns veranlaßt, im Folgenden näher auf die österreichische Postsparkasse einzugehen, ihre Entwicklung genau zu verfolgen, ihre Resultate festzustellen. Wenn wir mehrfach dabei zu Kombinationen greifen mußten, so geschah es doch stets im genauen Anschluß an die statistisch belegten Thatsachen. Das Material entnahmen wir größtentheils den zahllosen Aufsätzen und Notizen der Oesterreichischen Sparkassenzeitung über die österreichische Postsparkasse, der deutschen Zeitschrift „Die Sparkasse", sowie den offiziellen Publikationen des Postsparkassenamtes.

Die Darstellung dürfte vielleicht auch nicht ohne aktuelles praktisches Interesse sein. Fehlt es doch in urtheilsfähigen Kreisen nicht an der Meinung, daß mit Einführung der Postsparkasse im Deutschen Reiche gleichzeitig oder doch sehr bald darauf der Checkverkehr durch Errichtung einer *Postbank* nach österreichischem Muster seinen Einzug halten wird. Auch wir hegen die Ueberzeugung, daß es über kurz oder lang zur Errichtung der Postsparkassen kommen wird, hat sich doch außer Deutschland in den letzten Jahren ganz Nordwest-, Zentral- und Nordeuropa dazu bekehrt. Wenn auch die Regierung in der letzten Reichstagssession den Kampf gewissermaßen leichten Fußes aufgab, und zwar nicht allein in Folge Opposition der Reichstagsmajorität, sondern ebensosehr in Folge Opposition innerhalb der Regierungskreise selbst — Landrath gegen berliner Geheimrath, Kreiskasse gegen Staatskasse, lokales Kreditsystem mit großem persönlichen und politischen Ein-

fluß gegen weniger einflußnehmendes zentrales Kreditsystem —, so wird doch mit der Zeit das Verlangen, allüberall im deutschen Vaterlande Einlagestellen für die Sparkapitalien der kleinen Leute zu besitzen, so stark werden, daß der Gedanke schließlich wohl doch zur That werden wird. Ist es doch in Posen, Westpreußen, Ostpreußen und Hinterpommern noch jammervoll mit dem Sparkassenwesen bestellt. Vorher bedarf es indessen noch der Beseitigung der Krallenfüße, damit vermöge des Aufsichtsrechtes sich der liebevolle Vater nicht plötzlich in einen tyrannischen Rabenvater verwandele; auch sollte man von der Regierung das formelle Versprechen verlangen, daß sie ihr Aufsichtsrecht niemals zur Schädigung der gewöhnlichen Sparkassen zu Gunsten der Postsparkassen anwenden wolle. (Vergl. Verbot von 1876, fremden Gemeinden Darlehen zu gewähren, um den Kapitalien des Reichsinvalidenfonds keine Konkurrenz zu machen; 1884 Aufhebung des Verbotes, weil Kapitalvorrath erschöpft). Die materiellen Garantien im Postsparkassengesetz würden unserer Meinung nach neben Festsetzung der Maximaleinlage und neben der Forderung einer schließlichen Selbsterhaltung inkl. der Selbstkosten der Postverwaltung besser in gesetzlich feststehenden Kündigungsbedingungen als in einem ohne Gesetz unabänderlichen resp. nicht erhöhbaren Zinsfuße gefunden werden. Die Schwankungen des Zinsfußes werden stets fortdauern, derartige Bestimmungen machen das Blühen und den Verfall der Postsparkasse vom reinen Zufalle abhängig; das derzeitige rasche Aufblühen der nachbarlichen Postsparkassen hängt zum Exempel in erster Linie mit dem allgemeinen Sinken des Zinsfußes zusammen. Analog den Bestimmungen der Postsparkassen Frankreichs und der Niederlande dürfte z. B. die strikte Bestimmung: eventueller Verzicht auf Kündigung für Beträge unter 50 Mark, und je 8 Tage Kündigung für jede weiteren 50 Mark (also 300 Mark 5 Wochen ꝛc.) genügen, um der Postsparkasse ihren gefährlichen Charakter zu nehmen, ohne ihr die Eigenschaft zu nehmen, dem kleinen Sparer eine vortheilhafte Anlagestelle zu bieten.

Die österreichische Postsparkasse.

Die österreichische Postsparkasse begann am 12. Januar 1883 ihre Wirksamkeit. Als Zweck der Anstalt wurde allgemein, von der Regierung wie von der Volksvertretung, hingestellt, dem kleinen Manne eine nach Zeit und Ort außerordentlich bequeme und dabei sichere Anlagestelle für seine Ersparnisse zu schaffen.

In Oesterreich ist ja freilich, gleichwie in Deutschland, das übrige Sparkassenwesen hoch entwickelt; ja in Anbetracht der geringeren Einkommensverhältnisse in Oesterreich bedeuten die 62,6 Mark Einlagen auf den Kopf der Bevölkerung entschieden mehr als die 70,2 Mark auf den Kopf, welche wir gleichzeitig in Preußen und in ungefähr gleicher Höhe auch in ganz Deutschland finden. Aber in Oesterreich dient das Sparkassenwesen in noch viel höherem Grade als in Deutschland den Mittelklassen, theils als wirkliche Sparkasse – insbesondere für die bäuerliche Bevölkerung —, theils als Einlageinstitut für langsichtige Depositen. Die Sparkassen sind in Oesterreich entschieden weniger als bei uns geneigt, einige Opfer zu bringen, um bequeme und willige Sparanstalten für die kleinen Leute zu sein, ja man hat es hier in der Literatur offen ausgesprochen, daß die gewöhnlichen Sparkassen nicht dazu da seien, um Sparkapitalien 5guldenweise anzusammeln. Wennschon es in Oesterreich weit nöthiger wäre, haben doch die Sparkassen dort weniger auf die Agitation der letzten Jahre, das Interesse wieder mehr den Ersparnissen der unteren Volksklassen zuzuwenden, reagirt als in Deutschland. Als Beweis dafür mag gelten, daß die durchschnittliche Höhe einer Einzahlung bei den österreichischen Sparkassen nur von 322 Mark im Jahre 1881 auf 282 Mark im Jahre 1883 herabgegangen ist. Im Königreich Sachsen, wo die Sparkassen in Zentraleuropa — also von Westeuropa mit ausgebildeterem Banksystem abgesehen — bereits vorher am meisten ihrem ursprünglichen Zwecke, Kapitalanlagestellen für die arbeitenden Klassen und den kleinen Mittelstand zu sein, treu geblieben sind, hatte jene Agitation die immerhin sehr beachtenswerthe Folge, daß die durchschnittliche Einzahlung von 114 Mark (1880) auf 81 Mark im Jahre 1884 herabsank und sich damit den Ergebnissen bei den Postsparkassen sehr genähert hat. Nachweislich entfallen in Preußen (Ende 1883) bei einer durchschnittlichen Kapitaleinlage eines Buches von 538 Mark nur 23,3 %

des gesammten Einlagekapitals auf die Bücher von weniger als 600 Mark, nur diese Summen können mithin bestenfalls als im Besitze der ärmeren Klassen befindlich angesehen werden; in dem weniger wohlhabenden Oesterreich waren gleichzeitig durchschnittlich 795 Mark in ein Sparkassenbuch eingetragen, auf entsprechende Guthaben bis 300 fl. dürfte nur ein Siebentel der Gesammteinlagen zu rechnen sein. Während in Deutschland, gleichwie in England und Frankreich, heute jeder siebente Mensch mit einem Sparkassenbüchlein versehen ist, kann sich in Oesterreich, von den Postsparkassen abgesehen, nur von je zwölf Einwohnern einer eines solchen Besitzes rühmen. Allerdings darf hierbei nicht verschwiegen werden, daß die deutsch redende Bevölkerung hierin Deutschland mindestens gleichkommt; um so dürftiger steht es aber mit der slawischen Einwohnerschaft, ihr fehlt der Spartrieb und deshalb mangeln auch die Sparstellen, welche wiederum ihrerseits Gelegenheit zur Ansammlung von Sparsummen geben. Die Errichtung der Postsparkasse in Oesterreich war mithin wohl gerechtfertigt.

Die Bestimmungen des Gesetzes waren folgende: Die Postsparkasse verzinst, um die Existenz der Gemeindesparkassen in Zukunft nicht zu gefährden, die Einlagen nur zu 3 Prozent. Die Verzinsung jeder Einlage beginnt am 1. oder 15. des betreffenden Monats, nur volle Halbmonate werden dabei in Rechnung gezogen. Die Zinszahlung geschieht alljährlich. Einlagen können von $^1/_2$ Gulden ab bis zu 300 Gulden im Laufe eines Jahres gemacht werden, stets aber nur auf $^1/_2$ Gulden abgerundet. Insgesammt darf in kein Sparkassebuch mehr als 1000 Gulden Guthaben eingetragen sein, resp. mit 1000 Gulden hört die Verzinsung auf. Die Einzahlungen können bei einem beliebigen Postamte Oesterreichs geleistet werden; die Auszahlungen können gleichfalls überall gegen Vorzeigung des Buches erfolgen. Für die Rücknahme von Beträgen unter 100 fl. ist eine Kündigung von 14 Tagen erforderlich, von 100 bis 500 fl. war eine monatliche, von 500 bis 1000 fl. eine zweimonatliche Kündigung festgesetzt. Die Fruktifizirung der Kapitalien seitens der Postsparkasse muß in österreichischen oder österreichisch-ungarischen Staatspapieren erfolgen. Um die Gefahr für die österreichische Staatskasse, welche für die Spareinlagen Garantie leistet, abzuschwächen, sowie um die Staatspapiere in weiteren Volksschichten heimisch zu machen und dergestalt den Kurs aufzubessern, sucht man die Einleger zu veranlassen, ihr Kapital selbst durch Vermittelung der Postsparkasse in österreichischer oder gemeinsamer Rente anzulegen, welche Papiere die Postsparkasse ebenfalls gegen geringe Gebühren in Verwaltung nimmt. Bereits bei 80 Gulden Einlage kann solche Ueberführung statthaben. Die Verwaltung der Postsparkasse ist gleichwie in England ꝛc. (im Gegensatz zu Italien, Schweden) zentralistisch eingerichtet; die Sparkassenguthaben werden mithin nicht bei dem einzelnen Postamte, sondern in dem zentralen Postsparkassenamte in Wien verwaltet, die Postämter erhalten seitens dieses Zentralbureaus jegliche Anweisung, haben nach dort alle Eingänge und Kündigungen sogleich zu melden, die Buchungen finden in diesem von der Postverwaltung völlig unabhängigen Zentralbureau statt.

Der Zweck des Gesetzes, dem kleinen Sparverkehr zu Hilfe zu kommen, welcher wenigstens in seinen untersten erziehlichen Stufen als finanziell unrentabel bezeichnet werden kann, rechtfertigt es in gewisser Weise, daß der Postsparkasse wichtige Privilegien ertheilt wurden. Noch ehrenhafter würde es uns allerdings erscheinen, wenn eine derartige Verwaltung mit einer wirthschaftlich ungefälschten Bilanz vor die Oeffentlichkeit träte und das Defizit, welches für eine Reihe von Jahren wohl kaum zu umgehen sein dürfte, auch öffentlich eingestünde; eine gesunde Kritik würde die Institution darum nicht verdammen. Neben der Steuerfreiheit des Einkommens derselben und der Exemtion der Sparkasseeinlagen von der Exekution[1]) ist Portofreiheit im ausgedehntesten Sinne, sowohl von wie nach den Postspar-

1) Dieses Vorrecht der Einlagekapitalien hat in Oesterreich schon zu gerechten Klagen Anlaß gegeben, man fürchtet davon in der Zukunft große Mißstände. Schon heute benutzen zahlreiche säumige Zahler mit dem Rest ihrer Habe die Postsparkasse als Zufluchtsstätte. Will man die schwächeren Wirthschaftsexistenzen auf diese Art schützen, so ist es doch wohl rationeller, dieses wie in Amerika ganz allgemein zu ordnen, nicht aber von der Einlage in ein Institut abhängig zu machen. Dadurch erreicht man nur, daß schwankende Existenzen bereits das Schiff verlassen, auch wenn es noch gerettet werden könnte; sie lassen damit gänzlich die Interessen der Gläubiger im Stich, der Zinsfuß für Darlehen an kleine Leute muß daher noch mehr steigen.

kassen gewährt worden. Der ungeheuere Apparat der Postverwaltung arbeitet so gut wie umsonst für diese Postsparkasse; für mehrere Millionen Stück Einzahlungen und Auszahlungen, für die Beförderung einer noch größeren Zahl von Briefen erhält die Postverwaltung keine Entschädigung, außer daß die expedirenden Postbeamten eine kleine Aneiferungsprämie von 1 Kreuzer für jede angenommene Einzahlung, ferner 1 bis 1½ Gulden für je 1000 Gulden Einzahlung, abzüglich der Rückzahlungen bei jedem Postamte, sowie 5 Kreuzer Prämie für jedes am Jahresschlusse vorhandene, von einem Postamte ausgestellte Sparkassebuch erhalten. Der heutigen Sachlage nach möchten diese Entschädigungen wohl einem Neuntel der Selbstkosten der Postverwaltung gleichkommen.

Alle Faktoren des Staates wurden nun bei Inbetriebsetzung der Postsparkasse in Bewegung gesetzt, um derselben eine weitreichende Klientel zu verschaffen. Der Direktor des Postsparkassenamtes, Hofrath Koch, neuerdings zum Sektionschef im Handelsministerium ernannt, erwies sich als energischer und äußerst rühriger Leiter der neuen Institution, ja er that des Guten zu viel, es fehlten die nöthigen Bremsklötze an dem mit muthigen Rossen bespannten Wagen, und so konnte es denn nicht fehlen, daß der Wagen sich schließlich auf niemals begangenen Pfaden verlief. Die Fahrt gleicht einer Entdeckungsreise in der Urwildniß, aber auch solch waghalsige Streiche können ja möglicherweise der Allgemeinheit zum größten Nutzen gereichen. Das Postsparkassenamt sandte bald nach seiner Eröffnung an alle Lehrer, Pfarrer, Beamte, Fabrikherren und Gutsbesitzer Oesterreichs Belehrungsschriften über den Zweck und die Vortheile der Postsparkasse, damit diese solches der Bevölkerung mittheilen möchten. Heißsporne der agrarischen Agitation bemächtigten sich zum Theil dieser Angelegenheit, sie wollten in den städtischen Sparkassen plötzlich die Ausbeutung der Landbevölkerung durch das städtische Kapital erblicken. Die wirksamsten Verbreiter der Postsparkassenidee waren die Postbeamten und die Lehrerschaft. Das Interesse der ersteren wurde durch die Aneiferungsprämien sogar auf unmoralische Abwege gelenkt, indem eine Anzahl Postbeamte Bekannte ꝛc. zu veranlassen suchte, systematisch Gelder einzulegen, ohne Zweck wieder herauszunehmen und wieder einzulegen u. s. f. Ein scharfer Erlaß hiergegen vom November 1884 war nöthig, um diesem Unfuge zu steuern. Die Lehrerwelt sah zum Theil darin, wie es scheint, die Gelegenheit, die Schulsparkasse in praxi einzuführen, ohne daß sie selbst die Mühe und Arbeit der einzelnen Annahme und Rückzahlung auf sich zu nehmen brauchte, da ja die Postbeamten bereitwillig alles leisteten. Es mag im voraus bemerkt werden, daß über die Hälfte aller Postsparkassenklienten Schüler und Kinder sind, welche natürlich die Last der Verwaltung unendlich vermehren, ohne bei ihren minimalen Einlagen der Postsparkasse ein Aequivalent an Zinsengewinn gewähren zu können. Es ist daher auch von dieser Seite begreiflich, daß der Direktor des Amtes mit Energie darauf hingedrängt hat und heute noch darauf hinarbeitet, daß die Lehrer selbst Schulsparkassen in Verbindung mit der Postsparkasse einrichten, womöglich obligatorisch (Antrag Dezember 1884). Die Einzelarbeit würde dabei zweckmäßiger Weise den Lehrern zufallen, während die Postsparkasse nur mit den Einlagen ꝛc. einer ganzen Schulsparkasse zu thun hätte. Hiergegen hat aber die Lehrerwelt Oesterreichs nicht ermangelt, allerseits zu protestiren, und schließlich ist denn auch das Postsparamt vom Unterrichtsministerium abgewiesen worden, da hierdurch in die Schule ein fremdes Element hineingetragen werde, und die Zeit der Lehrer durch den Unterricht voll in Anspruch genommen sei.

Wenn es der Postsparkasse nun wirklich gelang, sich eine ziemlich ausgedehnte Klientel zu verschaffen, so darf man dem seine Anerkennung um so weniger versagen, als die Bevölkerung Oesterreichs nichts weniger als von Natur zur Sparsamkeit hinneigt. Sticht ja auch der heitere, lebenslustige Sinn des Oesterreichers merkwürdig gegen den ernsten Charakter des Nordländers ab; dort heißt es: „Lustig gelebt und selig gestorben." Ohne jene Rührigkeit und Energie hätte eben die Postsparkasse in Oesterreich nach dem Zuschnitte des Gesetzes gar keinen Erfolg gehabt. Allerdings läßt sich hinwiederum aus der späteren Entwickelung nicht verkennen, daß manche nur der Reiz der Neuheit zu Einlagen veranlaßt hat. Die Zahl der Einleger bei der Postsparkasse hob sich von Anbeginn bis zum März 1884 in außergewöhnlicher Weise. Am 1. April jenes Jahres wurden 387 397 Einleger gezählt. Seitdem kamen sehr gleichmäßig monatlich

bis auf den heutigen Tag nur etwa 4500 neue Mitglieder hinzu, abzüglich derjenigen, welche austraten. Ende Dezember 1885 werden 494 267 Einleger nachgewiesen. Zu gleicher Zeit mochten die gewöhnlichen Sparkassen in Oesterreich 1 900 000 Sparkassebücher im Umlauf haben. Bei Gelegenheit eines Besuches des Kaisers im Postsparkassenamte wurde für Ende des Jahres 1883 eine Einlegerstatistik dem Berufe nach veröffentlicht. Danach waren die Inhaber der bis dahin ausgestellten 408 000 Sparkassebücher, deren Beruf festgestellt war, wenn wir gleichzeitig die Gruppen dem vermuthlich durchschlagenden Einlagezwecke nach zusammenstellen, sowie in gleicher Weise die 125 600 hinzugekommenen Einleger des Jahres 1884 gruppieren:

	1883			1884		
I. Anlernung zum Sparen:						
Kinder	42 400			12 700		
Schüler und Studenten	180 000			52 400		
Summa	222 400	= 54,4 %		65 100	= 45,1 %	
II. Eigentliche kleine Sparer:						
Handelsgehilfen	8 600			3 700		
Handwerksgehilfen etwa	30 300	Gewerbe u.		10 000		
Fabrikarbeiter	7 500	Industrie		1 800		19 500
Berg-, Hütten- und Forstleute	2 000	44 100		500		
Handarbeiterinnen	4 300			1 500		
Landwirthschaftliche Arbeiter	1 300	Ackerbau		500		1300
Taglöhner	2 400	3700		800		
Seeleute	100			50		
Dienstboten und Diener	24 400			10 100		
Ehefrauen, Wittwen	15 300			5 200		
Summa	96 200	= 23,6 %		34 200	= 23,7%	
III. Einleger mittel- und langsichtiger Depositen:						
Private	21 600			8 600		
Staats- und Gemeindebeamte	11 400	17 800		3 000		5700
Militärs	6 400			2 700		
Privatbeamte	15 700			3 300		
Geistliche	2 400			700		
Lehrer und Künstler	8 500	13 300		2 500		3800
Aerzte, Apotheker, Advokaten, Schriftsteller	2 400			600		
Selbständige Handwerker etwa	10 000			6 000		
Bauern	3 400			1 200		
Vereine und juristische Personen	1 300			1 100		
Summa	86 100	= 21,1 %		29 700	= 20,6 %	
IV. Einleger kurzsichtiger Depositen und von Kassageldern:						
Kaufleute	5 300			11 900		
Fabrikanten	1 000			3 400		
Summe	6 300	= 1,5 %		15 300	= 10,6 %	

Aus dieser Uebersicht für 1883 geht klar hervor, daß, abgesehen von der Jugend, welche das Hauptkontingent überhaupt stellte, die eigentlichen Sparer unter den städtischen kleinen Leuten jeglicher Art gefunden wurden, während sich die Landbevölkerung, für welche die Anstalt doch mindestens ebensosehr geschaffen worden ist, vorläufig, sowohl 1883 wie 1884, noch passiv verhielt. Unter den Einlegern von Depositen, welche trotz aller gegentheiligen Behauptungen bei der eigentlichen Postsparkasse in Oesterreich eine ebenso große Bedeutung haben als bei den geschmähten gewöhnlichen Sparkassen, treten ganz unverhältnißmäßig die Beamten jeder Art und die geistig bewegliche Klasse der liberalen geistigen Berufe hervor, welche die Idee theils der Neuheit wegen rasch ergriffen, aber später nach Erprobung der Kündigungspflichten für eingelegte Vierteljahrsgehälter von den geistig konservativen Elementen zurückgedrängt werden dürften. Die

selbständigen Gewerb- und Handeltreibenden traten damals der Zahl nach noch ganz in den Hintergrund. Das Zurückhalten der Bauernschaft tritt in auffallender Weise hervor. Den eingelegten Kapitalien nach würde natürlich das Verhältniß der einzelnen Bevölkerungsklassen ein durchaus hiervon abweichendes sein, insbesondere möchte auf die Unerwachsenen doch wohl nur ein kleiner Bruchtheil der Einlagen entfallen. Die im folgenden Jahre beigetretenen Sparer zeigen schon ein wesentlich verändertes Aussehen. Das erzieherische Moment ist zurückgetreten, der bankmäßige Charakter tritt mehr in den Vordergrund. Das Bild, welches jene Zahlen von 1884 in ihrem Verhältniß zu einander gewähren, dürfte auch im großen ganzen der Zusammensetzung der Einleger während des laufenden Jahres entsprechen, da einerseits der größte Theil der Sparer noch aus dem Jahre 1883 herstammt, andererseits die Hinzugetretenen des Jahres 1885 noch mehr als die von 1884 von dem ursprünglichen Charakter der Einleger abweichen.

Durchaus nicht so günstig waren von vornherein die Erfolge der österreichischen Postsparkasse hinsichtlich der eingelegten Kapitalien. In den ersten 10 Monaten wurden insgesammt an Zahl mehr als $1^1/_2$ Mill. Einlagen gemacht, aber diese lauteten auf keine höhere Summe, als sie zu Anfang der siebziger Jahre in Deutschland mehrere Male bei Girobanken durch einen einzigen Check herausbezahlt worden ist. Jede Einzahlung lautete durchschnittlich nur auf 3,94 Gulden oder 6,4 Mark, welche Summe dann durchschnittlich damals 10 Monate lang in der Postsparkasse bis zur Rückzahlung verblieb. Die Einlagen abzüglich der Rückzahlungen, aber einschließlich der Werthpapierankäufe für Rechnung Dritter, die ungefähr ein Viertel dieser Summen in Anspruch nehmen, erreichten zwar vom 12. bis 31. Januar 1883 die ganz respektabele Höhe von 764 000 Gulden, der Februar war auch noch zufriedenstellend durch eine Steigerung von 735 000 Gulden, seither aber gehen diese Zahlen bedenklich abwärts:

März	1883	Zunahme:	632 000	Gulden,
April	„	„	484 000	„
Mai	„	„	387 000	„
Juni	„	„	339 000	„
Juli	„	„	335 000	„
August	„	„	275 000	„
September	„	„	256 000	„
Oktober	„	„	267 000	„

Die Zunahme sinkt mithin schließlich auf etwa 270 000 Gulden, so daß alle Aussicht vorhanden schien, daß die Einlagen sich jährlich nur um $3^1/_2$ Millionen Gulden oder 5,3 Mill. Mark heben würden. Das aber wäre gegenüber anderen Postsparkassen nur ein sehr schwacher Erfolg gewesen, die französische Postsparkasse beispielsweise besaß am Ende des ersten Jahres bereits 38 Millionen Mark, und vermehrte die Einlagen im zweiten um 24 Millionen, im dritten um etwa 30 Millionen. Die durchschnittliche Höhe einer Einzahlung war dort gleichzeitig 110, 84 und 88 Mark in den Jahren 1882, 1883 und 1884. Von dieser ziemlich kläglichen Entwickelung der österreichischen Postsparkasse steht nun freilich in den öffentlichen Berichten der Postsparamtsdirektion an den Handelsminister absolut nichts, überhaupt machen diese Berichte den Eindruck, als wenn ihr Verfasser bei der Diplomatie in die Schule gegangen wäre; an schönfärberischer Zusammenstellung der Zahlen lassen dieselben wenig zu wünschen übrig. Als Schuld der Verwaltung kann dieser theilweise Mißerfolg indessen nicht angesehen werden.

Als Sparkasse und Bank für langsichtige Depositen konnte die Postsparkasse nicht floriren, weil für österreichische Verhältnisse die Verzinsung zu niedrig angesetzt war. Die übrigen Sparkassen zahlten in Oesterreich im Jahre 1883 durchschnittlich den Einlegern 4,17 % Zins, die Postsparkasse nur 3 %, 1,17 % weniger. Dieser Unterschied ist so bedeutend, daß selbst bei Ersparung von nur 100 Mark es meistens nicht lohnt, die Erleichterungen der Postsparkasse zu benutzen. Es blieb ihr also nur der ganz kleine Sparverkehr, damit konnte sie aber niemals hoffen finanziell auf einen grünen Zweig zu kommen. In keinem anderen Lande ist der Unterschied zwischen dem Zins der Postsparkassen und dem üblichen Landeszins so bedeutend wie in Oesterreich gewählt. In Deutschland wurde in den letzten Jahren von den Sparkassen im Durchschnitt knapp 3,6 % Zins

gezahlt, der Zins von 3% beim Postsparkassen-Gesetzentwurf traf somit gerade das Richtige, um zu verhüten, daß der Postsparkasse größere Kapitalien zuflössen, sie aber doch im Stande war, dem kleinen Sparverkehr im Verein mit den gewöhnlichen Sparkassen zu Hilfe zu kommen. Wenn man jetzt in Ungarn für die Mitte Januar 1886 zu eröffnende Postsparkasse 3,6% Zins gewählt hat, so wird man bei dem dortigen landesüblichen sehr hohen Zins genau dieselben Erfahrungen machen wie in Oesterreich.

Die Postsparkasse in Oesterreich wollte nun etwas Großes leisten: als Sparkasse konnte sie nur mäßige Erfolge erzielen, deshalb wurde sie Depositen- und Zahlbank. Auch hoffte man sich hier finanziell zu erholen. Sie begab sich damit auf ein Gebiet, welches absolut nichts mehr mit dem Sparen zu schaffen hat. Der eigentliche Sparkassenverkehr entwickelt sich seit dieser Zeit nur langsam fort.

Am 2. November 1883 ergingen mehrere Verordnungen zur Hebung der Postsparkasse. Die wichtigste, das Wesen des Instituts völlig umwerfende betraf die Einführung des Checkverkehrs. Vom 6. November 1883 ab sollen Checkbücher ausgegeben werden an solche Einleger, welche über 100 Gulden in die Postbank — so werden wir von jetzt ab der Deutlichkeit halber diesen Theil der Postsparkasse ihrem Wesen entsprechend nennen — eingelegt haben. Mittels Checks darf über das darüber hinausgehende Guthaben verfügt werden. Im innigsten Zusammenhange hiermit steht eine kurz vorhergegangene eingreifende Aenderung der Kündigungsbedingungen. Dem durch Gesetz geschaffenen Postsparkassenrathe hatte man in dieser Beziehung die weitestgehenden Befugnisse ertheilt, um die Attivität der Postsparkasse nicht lahm zu legen. Letztbezügliche Verordnung datirt vom 1. September 1883, wonach fortan das Centralbureau in Wien ohne Kündigung Beträge in jeder Höhe sofort zurückzahlt. Auch verdient es der Erwähnung für den Checkverkehr, daß gleichfalls durch Verordnung vom 2. November 1883 alle in Betracht kommenden Postämter Oesterreichs jederzeit Einlagen bis zu 20 Gulden nöthigenfalls zurückzuzahlen ermächtigt wurden. Somit existirte für die Checkbuchbesitzer in ganz Oesterreich gewissermaßen überhaupt keine Kündigung mehr. Dieselben brauchen den Check nur nach Wien an das Postsparkassenamt zu senden; dieses weist dann das betreffende Postamt in Oesterreich sogleich an, jenen Betrag dem Berechtigten portofrei auszuzahlen. Wie in ähnlicher Weise sämmtliche Portokosten auch bei Einzahlungen auf ein Haus mit Spartassenkonto erspart werden können, wird man aus einem mitgetheilten Rundschreiben ersehen.

Die Verordnungen vom 2. November 1883 gingen darauf aus, die Vorräthe an baarer Kasse der mittleren und größeren Geschäftshäuser namentlich in Wien durch das Privilegium der Portofreiheit für alle Ein- und Auszahlungen in ganz Oesterreich an sich zu ziehen, gewissermaßen ganz Oesterreich durch die Postanstalten zu einem einzigen Zahlplatz zu machen, und zwar in direkter Konkurrenz erstens mit dem Werthsendungsverkehr der Postverwaltung selbst und zweitens mit dem Bankier-Korrespondent-Zahlungsverkehr. Das Postsparamt war ja allen anderen Instituten darin überlegen, daß es sich der Portofreiheit sowohl für einfache wie eingeschriebene Briefe als namentlich für Geldsendungen erfreute; so konnte es begreiflicher Weise leicht auf anderer Leute Kosten wunderbare Erfolge erzielen. Dem Gesetze nach sollten die Privilegien der Portofreiheit dem Sparverkehr des kleinen Mannes zu gute kommen, durch diese Aenderung aber war dem Kaufmann und dem Fabrikanten ein wichtiges Vorrecht eingeräumt worden. Für den breiten gewerblichen und handeltreibenden Mittelstand ist der Checkverkehr ꝛc. zu komplizirt, als daß derselbe in weiter Ausdehnung davon Gebrauch machen könnte. Diese Vortheile gerade des größeren Kapitals sind auch wohl die Ursache, daß die Klagen in der Presse über diese Einrichtung nahezu verstummt sind, während man sich zu Anfang sehr energisch gegen die Verstaatlichung des Zahlungswesens, gegen das „Allerweltsinstitut, Postsparkasse genannt" aussprach).

Welche Bedeutung diesem Checkverkehre für wiener Geschäftskreise beizumessen ist, geht am klarsten aus folgendem Zirkular des aus Großindustriellen bestehenden wiener „Industriellen Klub" (Bericht 1885) hervor. Derselbe empfiehlt seinen Mitgliedern wie anderen Industriellen die Benutzung dieses Checkverkehres unter

Beifügung der Thatsache, daß eine dem Klub angehörige wiener Firma im Laufe eines Jahres dadurch 2000 Gulden an Porto ꝛc. gespart hat. Das Rundschreiben lautet:

Seit dem 6. November 1883 hat das österreichische Postkassenamt eine Erweiterung seiner bisherigen Thätigkeit eintreten lassen. Diese Erweiterung betrifft den Check-(Anweisungs-)Verkehr. Der Checkverkehr wurde zwar in begrenzter Weise schon bisher von einer Reihe hervorragender Kreditinstitute gepflegt, allein durch die Postsparkassen ist derselbe nunmehr in großem Maßstabe ausgedehnt und zugleich erleichtert und ungemein verwohlfeilt worden. Während die Staatsbank in Oesterreich 37 Filialen zählt, verfügt das Postsparkassenamt über mehr als 4100 Zahlstellen an allen verkehrsreichen Orten Oesterreichs.

Der Industrielle, welcher mit der Postsparkasse im Checkverkehr steht, kann nun in mehrfacher Richtung sich dieser Zahlstellen bedienen:

1) wird für alle Firmen, die zeitweise gelegentlich des Besuches ihrer Geschäftsreisenden bei ihren Kunden das Inkasso ihrer Außenstände vornehmen lassen, eine wesentliche Ersparniß erzielt. Bisher mußten die Reisenden diese Gelder von Zeit zu Zeit mittels Postsendung an ihr Haus einsenden, was Umstände und Kosten verursachte. Jetzt dagegen kann der Reisende die Gelder sofort bei dem nächsten Postamte für das Postsparkassenkonto seiner Firma einlegen, die Post führt dann den Betrag kostenfrei nach dem Wohnorte ab, wo der Betrag gutgeschrieben wird.

2) Jene Firmen, welche sich ihre Geldforderungen durch ihre Kunden direkt übersenden lassen, können dieses gleichfalls kostenfrei besorgen lassen. Es genügt, daß die betreffende Firma, welche ein Postsparkassenkonto besitzt, an den Schuldner gleichzeitig mit der Waarenrechnung bezw. dem Briefe ein im Betrage ausgefülltes Empfangsscheinformular der Postsparkasse sendet. Der Schuldner zahlt dann beim nächsten Postamte die Summe (welche nicht auf ½ Gulden abgerundet zu sein braucht) ein und erhält darauf den Empfangsschein als Quittung zurück; das Postamt benachrichtigt darauf das Zentralamt in Wien von der Zahlung, welches darauf die Summe gutschreibt und dies dann dem Empfänger mittheilt.

3) Ebenso kann die betreffende Firma alle ihre Zahlungen in ganz Oesterreich durch die Postsparkasse kostenfrei besorgen lassen. Zu diesem Behufe stellt dieselbe, auf Grund ihres Guthabens, Checks auf die Postsparkasse aus, sendet diese portofrei an das Zentralamt in Wien, welches darauf die bezügliche Zahlungsanweisung an das Postamt ergehen läßt, welches die Summe auszuzahlen hat.

4) Ebenso kann der Kontoinhaber die an ihn zu zahlenden Wechsel bei dem Postsparamte in Wien zahlbar machen (domiziliren) und deren Einlösung spesenfrei besorgen lassen.

Alle auf den Verkehr mit der Postsparkasse bezugnehmenden schriftlichen Mittheilungen sind portofrei und hat der Kontoinhaber nur die Stempelauslage von 2 Kreuzern für jedes Checkformular zu tragen.

Die aus diesen Einrichtungen entspringenden Vortheile sind im wesentlichen folgende:

1) Sehr bedeutende Ersparung an Porto. Es kosten beispielsweise Geldsendungen von Brünn nach Wien:

Summe	mittels Geldbrief	durch Postanweisung	mittels Postchecks
Gulden	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer
100	30	20½	2
200	30	30½	2
500	36	50½	2
1 000	45	100½	2
5 000	126		2
10 000	225		2

2) Zinsengewinn von 3 % des jeweils eingezahlten Guthabens p. a.
3) Sicherheit gegen Einbruch, Feuersgefahr ꝛc.
4) Vereinfachung der Buch- und Kassenführung.
5) Ersparung von Briefen und Verpackung, Vermeidung von Anständen.
6) Verminderung der mit der Geldmanipulation für die Firma verknüpften Gefahren und Verluste durch Verlieren, Unredlichkeit ꝛc. —

Eine wiener Zeitung schrieb zu Anfang 1884, als der Checkverkehr anfing, thatsächlich benutzt zu werden: Bisher war der Handelswelt und den Banken der Posttarif zu hoch. Unsere Geldinstitute rekommandiren ihre Geldbriefe und versichern dagegen bei einem Privatinstitute behufs Ermäßigung des Portos. Aber bald wird auch diese Versendungsart zu theuer sein und zwar durch das Postsparkassenamt. Denn wird ein Check dieser Postsparkasse benutzt, so kann keine Bank jemals mehr daran denken, den Check zu kultiviren, da für diese die Portofreiheit nicht bestünde, wie dieses bei dem Postsparkassencheck thatsächlich der Fall ist. Die neue Einführung ist nichts weniger als ein Versuch, den englischen Check bei uns durch ein Surrogat desselben einzuführen, und es soll offenbar nur eine tastende Probe sein, wie weit sich die Postsparkassen der Bankgeschäfte bemächtigen können. Die Bankinstitute werden bei der Portofreiheit der Postsparkasse die Konkurrenz im Zahlungswesen nicht bestehen können. Der Staat versucht auf diese Art Bankier der Allgemeinheit zu werden. Allerdings läßt ja unser Bankverkehr viel zu wünschen übrig; die Postsparkassen aber wurden errichtet, um an allen erheblichen Orten Oesterreichs geeignete Sparstellen für den kleinen Mann zu besitzen, den Sparsinn überall zu verbreiten. Die Postsparkassen anderer Länder sind auch dieser Aufgabe treu geblieben. Das österreichische Postsparamt begnügt sich nicht mit seiner Aufgabe, der Sparthätigkeit des kleinen Mannes zu dienen, es sucht größere Einleger zu gewinnen, das zeigte sich schon an den ganzen Durchführungsverordnungen. —

Die Einführung des Checkverkehres führte der Postsparkasse nun allerdings größere Kapitalien zu. Wie dieser Verkehr indessen das ganze Institut von Grund aus geändert hat, wie die Postsparkasse mehr eine Bank für kurzfristige Depositen, ja der Beweglichkeit der Ein- und Rücklagen nach fast eine Girobank geworden ist, welcher man den Zweck einer Sparkasse in den Durchschnittszahlen überhaupt nicht mehr ansehen kann, mag nachfolgende Tabelle darlegen.

(Tabelle siehe nächste Seite.)

Unter „durchschnittlicher Einliegezeit" verstehen wir den Zeitraum, während dessen die Rückzahlungen dieselbe Höhe erreichen wie das durchschnittlich vorhandene Einlagekapital. Von dieser Zeit insbesondere hängt der Charakter eines derartigen Institutes ab, das Maß von Mühe und Arbeit bei der Verwaltung steht unter sonst gleichen Umständen genau im umgekehrten Verhältniß zu dieser Zeitdauer. Einlagen, welche 4 Jahre in der Sparkasse verbleiben, verursachen nur ein Viertel des Verwaltungsaufwandes von gleich großen einjährigen Einlagen. Auch die kredittechnischen Anforderungen bei Anlage dieser Kapitalien sind von diesem Zeitraume im wesentlichen abhängig. Einlagen von durchschnittlich 10jähriger Dauer darf man z. B. ohne große Gefahr bis auf einen geringen Rest auf Hypotheken ausleihen, bei 4jähriger Einliegezeit muß schon ein erheblicher Theil in liquideren Werthen, in Werthpapieren u. dergl. angelegt sein, bei 1jähriger Dauer sollte schon der größte Theil diese leichter realisirbare Form angenommen haben, während bei monatlichen Depositen der sichere Wechsel nach allen banktechnischen Regeln die angemessenste Form der Kapitalanlage ist. Aehnliches ließe sich über die Beziehungen zur Größe des Kassenvorrathes sagen. Diese durchschnittliche Einliegedauer berechnet sich nun für das erste Jahr bei der österreichischen Postsparkasse auf 10 Monate. Es ist das an und für sich schon für Sparkassen eine äußerst kurze Zeit. Die Einliegedauer für die preußischen Sparkassen ist beispielsweise 4 Jahre 6 Monat (1882—83), für die sächsischen 4 Jahre 3 Monat (1880—81; 1865 bei diesen 3 Jahre 8 Monat, die Stabilität nahm von Jahr zu Jahr zu), bei den österreichischen gewöhnlichen Sparkassen 3 Jahre 6 Monat (1881—82), bei den schwedischen 4 Jahr 4 Monat (1882), bei den französischen 3 Jahr 8 Monat (1883—84). Der Charakter der gewöhnlichen Sparkassen in den hauptsächlichsten europäischen Staaten stimmt nach dieser

		Angegebenes Einlagekapital zu Ende des Monats fl.	Zunahme desselben per Monat fl.	Wirkliches Einlagekapital Mill. fl.	Rückzahlungen fl.	folglich durchschnittliche Einliegezeit	Größe einer Einzahlung durchschnittlich fl.
Januar bis	November 1883	4 905 000	463 000	3,9	224 000	300 Tage	4,27
	Dezember „	5 231 000	326 000	4,1	570 000	218 „	7,82
	Januar 1884	6 025 000	794 000	4,6	732 000	184 „	9,35
	Februar „	6 636 000	610 000	5,0	802 000	174 „	9,67
	März „	7 230 000	594 000	5,3	1 726 000	156 „	10,8
	April „	7 685 000	456 000	5,7	1 376 000	120 „	15,0
	Mai „	8 080 000	394 000	5,9	1 867 000	96 „	21,1
	Juni „	8 812 000	733 000	6,5	2 262 000	82 „	29,0
	Juli „	9 795 000	983 000	7,3	3 150 000	68 „	37,3
	August „	10 516 000	721 000	7,9	4 367 000	54 „	46,6
	September „	11 092 000	576 000	8,2	5 534 000	43½ „	56,1
	Oktober „	12 076 000	984 000	9,0	7 452 000	36 „	70,9
	November „	13 089 000	1 012 000	9,8	8 506 000	33 „	78,2
	Dezember „	14 696 000	1 606 000	11,2	10 048 000	31 „	89,0
	Januar 1885	16 825 000	2 129 000	13,0	11 937 000	31,2 { 31½ „	78,4
	Februar „	18 750 000	1 925 000	14,6	12 467 000	31 „	86,6
	März „	20 438 000	1 688 000	16,0	17 376 000	27½ „	96,2
	April „	21 353 000	915 000	16,6	19 468 000	25 „	109,6
	Mai „	23 003 000	1 650 000	18,0	20 169 000	26½ „	116,6
	Juni „	23 418 000	415 000	18,2	20 748 000	26,4 { 26 „	118,6
	Juli „	24 841 000	1 423 000	19,2	22 067 000	26 „	118,6
	August „	26 209 000	1 368 000	20,4	22 275 000	28 „	118,9
	September „	27 158 000	949 000	21,2	24 741 000	25½ „	127,2
	Oktober „	28 044 000	886 000	21,8	28 815 000	23 „	126,3
	November „	30 551 000	2 507 000	24,1	29 433 000	23,3 { 23½ „	131,5
	Dezember „	31 501 000	950 000	24,9	31 875 000	23½ „	128,3

Richtung hin auffallend überein; einen nur wenig mehr bankmäßigen Charakter haben die Sparkassen von Italien (2 Jahr 9 Monat, 1882—83), von Rußland (2 Jahr 3 Monat, 1882—84) und von Dänemark (1 Jahr 6 Monat), während die norwegischen Sparkassen mit 19 Jahr 7 Monaten (1883) nicht wenige deutsche Lebensversicherungsgesellschaften durch die enorme Stabilität ihrer Einlagen in ein beschämendes Licht zu setzen vermöchten.

Die Postsparkassen haben im allgemeinen bezüglich der Einlagedauer von vornherein eine entschieden üblere Position als die anderen Sparkassen. Der höhere Zins weist Geldsummen, welche für längere Zeit niedergelegt werden sollen, energisch nach den gewöhnlichen Sparkassen; auch durch die größere Leichtigkeit, Einlagen und Rückzahlungen zu bewirken, sowohl nach Zeit wie nach Ort, erhält die Postsparkasse in höherem Grade den Charakter der Liquidität, während die Tendenz, die kleinen wirklichen Sparer heranzuziehen, günstig auf die Einlagedauer einwirken dürfte. Abgesehen von Oesterreich mit 10 Monaten war denn auch die mittlere Einliegezeit bei der Postsparkasse in den Niederlanden 1883 1 Jahr 6 Monat, in Schweden 1884/85 gleichfalls 1 Jahr 6 Monat, bei der älteren belgischen 1882—84 2 Jahr 4 Monat, bei der französischen 1882—83 1 Jahr 4 Monat, bei der italienischen 1878—83 1 Jahr 2 Monat, bei der kanadischen 1884 1 Jahr 2 Monat, hingegen bei der relativ hochzinsenden (3 %) englischen 1883—84 3 Jahr 6 Monat. Die österreichische Postsparkasse mit etwa 10monatlicher Einliegedauer im ersten Jahre nahm unter den Postsparkassen somit zwar die unterste Stufe, aber doch keine so sehr exzeptionelle Stellung ein, und zwar um so weniger, als auch die Einliegedauer im Laufe der Jahre nach und nach zu steigen pflegt: die Kunden mit konservativeren Gewohnheiten sind stets die späteren. So war in den Niederlanden die Einliegedauer im ersten Jahre (1881) auch nur 1 Jahr 2 Monate, im zweiten 1 Jahr 4 Monate, im dritten schon 1 Jahr 6 Monate; in Italien in den ersten 2 Jahren nur 1 Jahr, in den folgenden 6 Jahren durchschnittlich 1 Jahr 2 Monate ꝛc. Die längere Einliegezeit bei den zwei ältesten Postsparkassen, der englischen und belgischen, erklärt sich gleichfalls zum Theil aus dieser Ursache.

Anstatt nun aber gleichwie in diesen Ländern mit der Zeit an Stabilität zuzunehmen, bietet Oesterreich das wunderbare Gegenspiel, daß seine Staatssparkasse immer mehr einem Fasse gleicht, dem der halbe Boden ausgeschlagen ist, immer von neuem wird massenhaft hineingegossen, ebensoschnell fließt es aber wieder ab. Seit Oktober 1885 genügen im Durchschnitt 23 Tage, um das ganze Faß zu entleeren, während dessen es sich gleichzeitig um ein klein wenig mehr gefüllt hat. Welcher Kontrast im Vergleich zu denjenigen zwei Postsparkassen, welche außer der österreichischen das geringste Maß von Stabilität aufweisen! Die österreichische Postsparkasse wechselt ihre Einlagen häufiger als diejenigen deutschen Depositenbanken, welche für jederzeit kündbare Einlagen 2 % Depositenzins vergüten.

Die so gütige Einladung, an den Freuden der Portofreiheit mit theilzunehmen, hat natürlich die österreichische Geschäftswelt in Handel und Industrie nicht ausgeschlagen, es strömen vielmehr in immer reicherem Maße die Kassenbaarbestände der Postbank zu, und die Steigerung wird um so weniger in Stockung gerathen, als die Kunde von diesem gütigen Geschenk erst nach und nach in weitere Kreise dringen kann, auch erst jedesmal eine fachmäßige Belehrung zur Benutzung dieses Checkverkehres nöthig ist. Am Ende des ersten Jahres war der wirkliche Einlagebestand der Postsparkasse 4 Mill. Gulden, die Zunahme im zweiten Jahre war begreiflicherweise durch die Girogelder günstiger, nahezu 7½ Mill. Gulden, das dritte Jahr schließt mit einer Zunahme von 14 Mill. Gulden ab. Ende 1885 hatten die Einlagen die Höhe von 24 900 000 Gulden erreicht, in deutschem Gelde gleich 41½ Mill. Mark. Die Werthpapierankäufe für Rechnung Dritter sind hierbei von den offiziellen Angaben in Abzug gebracht worden.

Die Rückzahlungen haben in absoluter Summe jetzt die enorme Höhe von monatlich 32 Millionen Gulden erreicht, die Einzahlungen sind um den Betrag der monatlichen Zunahme, also um etwa 1¼ Million Gulden, höher zu verzeichnen. Schon nach dem heutigen Stande werden jährlich zusammen 750 Mill. Gulden einbezahlt und ausbezahlt, es konzentrirt sich mithin schon ein ganz ansehnlicher Theil der Zahlungsbewegung Oesterreichs in der Postsparkasse. Ehe wir daran

einige Bemerkungen über die Rentabilität oder vielmehr über die Höhe des wirklichen Defizits der Postbank knüpfen, wollen wir zuvor versuchen, die gesammten Einlagen in ihre zwei völlig zu trennenden Theile, die der Postbank und die der Postsparkasse, zu zerlegen.

Während der Periode der reinen Postsparkasse wurden im Durchschnitt monatlich 161 000 Einzahlungen geleistet. Gleich nach der Gründung waren die Einzahlungen der Neuheit der Sache halber an Zahl größer, in den folgenden Monaten schwankte die Zahl auf wenigen Zehntausenden über 100 000. Von den ersten Monaten des Jahres abgesehen, wo die Lohnzahlungen an die Dienstboten, die Zinseinlagen der Postsparkassenkapitalien ꝛc. den Sparkassenverkehr sehr anschwellen machen, blieb der Verkehr fast während des ganzen folgenden Jahres der Zahl der Einzahlungen nach nur auf derselben Stufe stehen; erst gegen Ende des Jahres 1884, noch mehr aber zu Anfang 1885 hob sich derselbe, so daß für die letztvergangenen zwei Monate die Zahl der Einzahlungen 250 000 monatlich betrug. Während jedoch in der Periode der Postsparkasse (1883) durch monatliche 161 000 Einzahlungen nur 687 000 Gulden eingelegt wurden, oder 4,27 Gulden im Mittel, kamen in der jüngstverflossenen Periode der überwiegenden Postbank auf eine nicht sehr viel größere Zahl von Einlagen 32 800 000 Gulden Werth, nahezu das 50fache, 128,3 Gulden (!) im Durchschnitt auf jede derselben. Natürlicherweise kann das nicht dahin verstanden werden, daß die Qualität der Sparkasseeinleger sich derart geändert haben sollte, daß anfangs Schulkinder, in letzter Zeit wohlhabende Bürger die Postsparkasse benutzt haben, vielmehr sind die Einleger trotz mannigfacher Verschiebungen zu Gunsten höherer Einlagen im großen Ganzen doch dieselben geblieben. Vielmehr traten neben diesen kleinen Sparkassenverkehr die großen Zahlungen des ganz anders gearteten Check- und Anweisungsverkehrs, und diese zwei wenig verbundenen Verkehre führten zu jenem Mittelwerthe, welcher uns zu Ende 1885 entgegentritt. Die Einzahlung im eigentlichen Sparkassenverkehr dürfte sich für die Schlußmonate 1885 im Mittel auf 9 Gulden gesteigert haben. Auch nach dieser Seite hin kommen bei Sparkassen die lohnenden Einleger erst später, nachdem sich das Institut Vertrauen erworben hat. Jene Annahme von 9 Gulden ist dadurch wohl begründet, daß während der Periode der reinen Postsparkasse — von den ersten zwei Werbemonaten mit etwas höheren erstmaligen Bucheinlagen abgesehen — vom März 1883 ab mit 3,29 Gulden mittlerer Einzahlung sich der Werth einer Einlage von Monat zu Monat sehr gleichmäßig erhöht hat, so zwar, daß die mittlere Einzahlung sich im August 1883 auf 4,41 Gulden belief, im ersten Quartal 1884 ohne die Einzahlungen durch Checks und Anweisungen sich auf 6,3 Gulden erhöhte, im zweiten auf 7,0 und im dritten Quartal 1884 auf 9,2 Gulden. Die letztere Ziffer ist indessen schon wesentlich durch den nunmehr ziemlich entwickelten Bankverkehr der Postsparkasse beeinflußt bezw. erhöht worden. Jener Bankverkehr findet begreiflicher Weise mit Checks und Anweisungen nicht einen ganz strengen Abschluß. Noch mehr gilt dieses von den folgenden Quartalen. Die Wirkung dieser Thatsache spricht sich deutlich genug in einer Verkürzung der durchschnittlichen Einliegezeit auch der gewöhnlichen Einzahlungen aus. Entsprechend der ganz natürlichen Tendenz zur Verlängerung der mittleren Einliegezeit von Sparkassekapitalien hob sich dieselbe anfangs von 10 Monaten im Jahre 1883 (Januar bis Oktober) auf 12 Monate im ersten Quartal 1884, um dann aber im zweiten auf 11 Monate, im dritten schon auf 9 Monate, in den folgenden auf noch kürzere Termine herabzugehen. — Weitere Momente, aus denen sich eine Trennung beider Verkehre ableiten läßt, sind folgende. Der Werth einer Rückzahlung im Postsparkasseverkehr schwankte, abgesehen vom ersten Monate, während der Jahre 1883 und 1884 nur zwischen dem 3,4 und dem 3,7fachen (Mittel 3,6) des Werthes einer Einzahlung während der betreffenden Monate. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß dieses heute anders sein sollte. Ferner: Auf je eine Rückzahlung entfielen der Zahl nach zwar Anfangs natürlicherweise eine größere Zahl von Einzahlungen, dieses Verhältniß jedoch nahm schon Ende des ersten Jahres, noch mehr aber während des Jahres 1884 einen stabileren Charakter an, und zwar derart, daß beim Sparkasseverkehr in normalen Monaten auf 4,5 Einzahlungen 1 Rückzahlung erfolgte. Drittens war der Werth einer Rückzahlung im Checkverkehre während des ersten

Halbjahres des Bestehens einer Postbankabtheilung (seit November 1883) gleich 250 Gulden, im Juni und Juli 1884 stieg der Durchschnittswerth auf 300, im August und September auf 350, in den letzten Monaten des Jahres endlich wie zu Anfang 1885 auf 400 Gulden. Nach mehrfachen Anzeichen ist bis gegen Ende 1885 eine weitere Steigerung auf 450 Gulden eingetreten. Dieses zeigt sich auch namentlich an den Ein- und Auszahlungen von Niederösterreich, wo die Postbank im Verhältniß zur Postsparkasse eine so durchaus überwiegende Rolle spielt; aus diesen Zahlen wie den Nachweisen der übrigen Kronländer läßt sich gleichfalls entnehmen, daß die Einzahlungen im Postbankverkehre ungefähr die Durchschnittshöhe von 250 Gulden erreichen müssen. Hauptsächlich auf Grund dieser Momente, welche sich auch gegenseitig kontrolliren, sowie bei der Annahme, daß die Postsparkassekapitalien wie zu Anfang 10 Monate lang einliegen, kann man mit Hilfe leicht aufzustellender Gleichungen mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten, daß nach dem Stande vom Dezember 1885 jährlich entfiel auf die:

	Postsparkasseabtheilung:	Postbankabtheilung:
Einzahlungen . . .	1 550 000 à 9 fl.	1 520 000 à 250 fl.
Auszahlungen . . .	335 000 à 32½ fl.	825 000 à 450 fl.
Einlagen Ende 1885.	9 100 000 fl.	15 800 000 fl.
Einliegezeit	10 Monate (Annahme) . . .	15 Tage 19 Stunden.

Für die Entwickelung der Postsparkasse würde sich daraus folgendes Bild ableiten lassen. Es nahmen zu jährlich um:

	Werthpapiere gekauft für Dritte	Postsparkasse-kapitalien	Postbank-kapitalien
1883 . . .	1,2 Mill. fl. . . .	4,0 Mill. fl. . . .	0,1 Mill. fl.
1884 . . .	2,3 „ „ . . .	2,1 „ „ . . .	5,0 „ „
1885 . . .	3,1 „ „ . . .	3,0 „ „ . . .	10,7 „ „

Die eigentliche Postsparkasse wäre demnach in keinerlei Weise aus dem Rahmen jener langsamen Entwickelung herausgetreten; innerhalb 24 Monaten hätten sich die Sparguthaben nur um 5,1 Mill. Gulden vermehrt oder nur wenig über 200 000 in jedem derselben. Die gewöhnlichen Sparkassen in Oesterreich hingegen pflegen ihre Einlagen während zweier Jahre um etwa 90 Mill. Gulden zu erhöhen. Jene 15 800 000 Gulden Girokapitalien dürften sich heute auf 7000 bis 8000 Checkbücherbesitzer vertheilen, von denen ein Jeder im Durchschnitt 2000 Gulden eingelegt hat. Wenn im Dezember 1885 32 800 000 Gulden bei dem Institute eingezahlt wurden, so entfallen davon nur 1 200 000 Gulden auf den Sparkasse-, 31 600 000 Gulden auf den Bankverkehr.

Auch folgende Zusammenstellung der Einlagebücher nach dem Werthe der Kapitaleinlage zu Ende des Jahres 1884 bestätigt einen derartig bedeutenden Einlagebestand der Postbank. Es lauteten danach von den Sparkassebüchern:

299 953	mit rund	800 000	Gulden	auf	½	bis	10	Gulden,
67 016	„ „	1 300 000	„	„	10	„	40	„
14 438	„ „	700 000	„	„	40	„	70	„
6 067	„ „	500 000	„	„	70	„	100	„
387 474	mit rund	3 350 000	Gulden	auf	½	bis	100	Gulden.

Die übrigen damals einliegenden 7 850 000 Gulden (abgesehen von 3 500 000 Gulden Rentenkäufe für etwa 10 000 Personen) vertheilten sich auf nur 11 722 im freien Verkehr befindliche Sparkassebücher von über 100 Gulden, sowie auf etwa 20 000 bei der Postsparkasse deponirte und reservirte Büchelchen. Da, wie aus den Verlustlisten zu ersehen, nur wenige Sparkassebücher auf Beträge über 250 Gulden lauten, so dürfte in jene 11 722 freie Sparkassebücher weniger als 2 Millionen eingetragen sein, die Kapitalien der deponirten Bücher sind aber in der Hauptsache Postbankeinlagen. Der Schwerpunkt der Postsparkasse — mit 77,2 % des Kapitals — lag schon damals in den größeren Einlagen. Auch die zunehmende Zahl der Sparkassebücher während der Jahre 1884 und 1885 deutet keineswegs auf eine rapide Entwickelung der Postsparkasse hin. Die Zunahme der jeweils am Jahresschluß giltigen Sparkassebücher betrug 1883: 353 000, 1884: 76 000 und 1885: 66 000. Mitgerechnet sind hierbei die Werth-

papierkäufer wie die Postbanktheilnehmer. Zudem ist die Frage gerechtfertigt, ob sich unter den laufend mitgezählten Sparkasseeinlegern nicht Zehntausende befinden, welche ihren eingelegten halben Gulden ꝛc. niemals wieder abholen werden? Jedenfalls waren von den 299 000 zu Ende 1883 versandten Zinsanweisungen fünf Viertel Jahr darauf 111 000 noch nicht eingelöst worden.

Aus obigen Annahmen würde weiter folgen, daß die Einlagen bei der Postbank durchschnittlich 15,8 Tage verbleiben. Depositenbanken, welche in Deutschland 2 % Zins für Einlagen ohne Kündigung zahlen, erfreuen sich einer größeren Stabilität der Einlagen (in der Regel von ungefähr 1 Monat) als hier die Postbank mit sogar 3prozentiger Verzinsung. Wahrscheinlich tragen die Geschäftsleute Bedenken oder sie finden — ohne Schuld der Verwaltung — Hindernisse, der Postbank ihren Zahlungen entsprechende Summen in Verwahrung zu geben; durch diese abnorm kurze Einliegezeit wird aber in erster Linie ein so bedeutendes Defizit herbeigeführt.

Wir brauchen kaum zu sagen, daß alle diese Schätzungen auf Genauigkeit keinen Anspruch machen können. Immerhin genügen sie, um einen faßbaren Anhalt zur Beurtheilung der ganzen Institution abzugeben und darzuthun, daß die Berichte der österreichischen Postsparkasse vielfach zur Irreleitung geeignet sind. Dieselben wissen häufig nichts von einer Bankabtheilung, für sie sind, wenn es darauf ankommt, alles Einlagen von kleinen Leuten, welche so häufig ein Kapitälchen zur Sparkasse bringen. Elegisch klagt die Verwaltung, daß die österreichischen Sparer so oft einlegen und Rückzahlungen verlangen, was zum Theil mit dem mangelnden Kapitalreichthum des Landes zusammenhänge; deshalb sei die Aufgabe der Postsparkasse in Oesterreich eine viel schwerere als in England und Frankreich (!!). Solch' geringe Aufrichtigkeit ist um so mehr zu bedauern, als amtliche Berichte großes Vertrauen genießen und ihre wichtigsten Resultate häufig wiedergegeben werden, folglich schiefe Darstellungen ohne Schuld der Autoren stets in beklagenswerther Weise ihre Opfer finden[1]).

Die Ansammlung der Postbankeinlagen ging anfangs, von November 1883 ab, langsam von statten, so daß am 1. Juli 1884 sich noch nicht 1 Million Gulden eingefunden hatte, gegenüber 6 Millionen Postsparkassebeträgen; von da ab beginnt jedoch die Geschäftswelt dieser Institution sich energisch zuzuwenden, ganz besonders lebhaft wird der Zudrang im Januar, Februar und März 1885, die folgenden Monate schlagen wieder ein langsameres Tempo ein. Mehrfache wirkliche Verbesserungen dieses Depositen-Zahlungsverkehres haben mit dazu beigetragen, immer weitere Geschäftshäuser heranzuziehen. Wir führen gleichzeitig auch die theilweis sehr zweckmäßigen Aenderungen auf, welche der Postsparkassenverkehr erfahren hat. Solche Aenderungen betrafen:

Die jährliche Zinszuweisung war zu Anfang derart geordnet, daß das Sparbüchlein bei der Post eingeliefert werden mußte und später nach Eintragung der Zinsen wieder abgeholt wurde. Bei der ganz überwiegenden Zahl von ganz minimalen Sparkassenkonten hätten diese Weitläufigkeiten in gar keinem Verhältnisse zu den eingeschriebenen Zinsen gestanden. Man traf daher zu Anfang 1884 die Aenderung, daß jedem Einleger jährlich eine Anweisung auf das Postamt in der Höhe der Zinsen zugesandt wurde, und es ihm überlassen blieb, ob er diese bei dem Postamte als Spareinlage in das Buch eintragen lassen wolle oder ob er vorzöge, sie baar abzuheben. Nachtheilig dürfte das System darin sein, daß nicht so viel Zinsen als sonst zum Sparkapital geschlagen werden. — Vom 1. September 1884 ab erklärte sich die Postsparkasse bereit, für Checkbuchbesitzer unentgeltlich das Inkasso von Postanweisungen zu übernehmen, sobald diese im Postsparamte in Wien auf das Guthaben des Kontoinhabers zahlbar gemacht werden, wobei natürlich, wie bei jeder Einzahlung, der Kontoinhaber davon benachrichtigt wird. Das Inkasso vollzieht sich selbstverständlich durch einfache Buchübertragung zwischen Postsparkasse und Postverwaltung. Diese Neuerung, von der ziemlich häufig Gebrauch gemacht wird, dürfte als im allgemeinen Interesse gelegen anzusehen sein. Unsere Reichspostverwaltung befaßt sich bekanntlich seit einiger Zeit auch mit ähnlichen Plänen, indem sie mit einer größeren An-

1) Vgl. z. B.: Der Entwurf der Postsparkassen vor dem Reichstage. Conrads Jahrbücher Bd. 10. S. 399—401.

zahl Firmen, welche bei der Reichsbank ein Girokonto besitzen, den Versuch macht, ob deren Postanweisungsverkehr nicht zweckmäßiger Weise durch Abrechnung auf deren Konto bei der betreffenden Reichsbankstelle zu regeln sei. Falls die Reichsbank die darauf verwendete Mühe nicht für zu groß hält, dürfte diesem Verkehre bei der engen Verbindung der Postämter und der Reichsbankstellen durch den postalischen Geldverkehr wohl eine weitere Folge gegeben werden. Vorher hatten hier schon die Postämter mit zahlreichen größeren Firmen vereinbart, deren eingehende Postanweisungsgelder zurückzubehalten, aus dem Guthaben die abgehenden Postanweisungszahlungen zu entnehmen und die Differenz von Zeit zu Zeit auszugleichen. — Eine Verordnung, gleichfalls vom 1. September 1884, setzte fest, daß fortan auf Checks, auf welchen vom Schuldner an den Gläubiger schriftliche Mittheilungen gemacht werden, eine 2 Kreuzer-Postmarke zu heften sei, d. h. also außer der Stempelgebühr von 2 Kreuzern. — Vom 6. November 1884 ab erbietet sich ferner die Postsparkasse für die Checkbücherbesitzer das Inkasso von allen Schuldurkunden, wie Rechnungen, Wechsel u. dergl., vorzunehmen; die Inkassogebühr dafür betrug 30 Kreuzer. Vom 1. Juli 1885 ab trat eine Ermäßigung auf 10 Kreuzer ein, weil doch nur wenig Gebrauch davon gemacht worden war.

Eine zweite gleichzeitige und außerordentlich wohlthätige Neuerung dürfte ebensosehr dem Postsparkassen- als dem Postbankverkehr zu gute gekommen sein. Fortan nehmen alle Landbriefträger Postsparkassegelder im Betrage bis 200 Gulden auf ihren Botengängen für je 1 Sparkassebuch an; und zwar bis 5 Gulden ohne Gebühr, für höhere Summen und alle Einzahlungen im Checkverkehr gegen eine Gebühr von 5 Kreuzern. Gerade diese Neuerung dürfte der Postsparkasse wirkliche Sparkasseeinlagen zuführen, da die Landbevölkerung nicht mehr nöthig hat, um eine Sparkasseeinlage zu machen, bei sonst unwichtigen Besorgungen in die Stadt zu fahren. Die gewöhnlichen Sparkassen denken auch an die Folgen dieser Maßregel mit gelindem Grauen, da ihre zuerst ausgesprochene Absicht, gleichfalls mit ambulanten Spargeldereinsammlern vorzugehen, sich wohl schwerlich realisiren dürfte.

Dem Uebereifer der Verwaltung ist der Antrag vom April 1885 beizumessen, die Kündigung für alle Beträge bis 100 Gulden, anstatt wie bislang für 20 Gulden, bei den Postämtern im Bedarfsfalle nicht zu verlangen. Die Antwort darauf scheint nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt zu sein, man kann indessen wohl ohne weiteres annehmen, daß sie ablehnend ausgefallen ist. Der österreichische Staat, der doch sowieso wahrlich für kritische Zeiten nicht allzuviel Kredit übrig hat, würde durch solche Maßregel bei weiterem Anwachsen der Postsparkassegelder bezüglich dieser ebenso bei jeder politischen Krise in Verlegenheit gerathen, wie dieses schon jetzt bezüglich der Postbankgelder der Fall sein dürfte, noch mehr aber, wenn diese sich, wie vorauszusehen, binnen kurzem verdoppeln und verdreifachen werden. Auch strebt die Verwaltung danach, die Verzinsung von 3 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent erhöhen zu dürfen. Diese Aenderung ist indessen nicht so einfach, indem dieses durch ein Gesetz ausgesprochen werden müßte. — Im Mai 1885 wird berichtet, daß die Postsparkasse wiederum die Vereine zur Benutzung ihrer Einrichtungen durch Zirkulare zu veranlassen suche; spätere Berichte melden denn auch bezügliche Erfolge, indem sehr zahlreiche Vereine ihre flüssigen Kapitalien dort anlegen, die Ein- und Auszahlungen auf diese Weise besorgen, den Ankauf ihrer Werthpapiere ausführen lassen und diese der Postsparkasse in Verwaltung (Depot) geben.

Die Postsparkasseverwaltung behauptet nun schon für 1885 ohne Defizit zu arbeiten. Prüfen wir aber diese Nachweise vom volkswirthschaftlichen Standpunkte etwas genauer und kritischer, so werden wir zu ganz anderen Resultaten kommen. Das Postsparkassenamt wurde zu Anfang derartig organisirt, daß an die Spitze ein Direktor mit etwa 3500 Thalern Gehalt gesetzt wurde, unter ihm stehen Sekretäre mit damals je etwa 1000 Thalern Gehalt, denen wieder entsprechend geringer besoldete Assistenten ꝛc. zur Seite stehen. Die eigentliche Massenarbeit wurde unter Aufsicht der Beamten von weit über 100 Diätaren besorgt, welche in vier Klassen getheilt sind und täglich 1, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{3}{4}$ und 2 Gulden Schreibertagelohn erhalten. Trotzdem also der Lohn sehr gering angesetzt worden ist, meldeten sich doch an 2000 Personen, um als Hilfsbeamte in die Einguldenklasse

eingereiht zu werden. Es ist das wieder ein trauriger Beweis, welche massenhafte unbeschäftigte proletarische Intelligenz in Wien (in Berlin ebenso) vorhanden ist. Bei dem Wachsen der Arbeit mußte die Gesammtzahl der im Postsparamte beschäftigten Beamten und Personen von 150 auf 325 bis Juni 1885 erhöht werden. Beiläufig sei bemerkt, daß das englische Postsparkassenamt in London, dem das österreichische nachgebildet wurde, im Jahre 1882 836 Beamte und Hülfsarbeiter beschäftigte, welche 800 Millionen Mark Einlagen verwalteten. Das österreichische Postsparamt hatte zu jener Zeit 30,3 Millionen Mark in Verwaltung, so daß auf jeden Kopf des Zentralamtspersonales die Verwaltung von kaum 100 000 Mark Kapital entfiel, wohingegen in London auf jeden Besoldeten 960 000 Mark, d. h. das 10fache zu rechnen war. Auch dieses wieder zeigt klar, daß wir es in Oesterreich mit ganz etwas anderem als mit einer reinen Postsparkasse zu thun haben, wenn man zugeben muß, daß die englische Postsparkasse in der That in vollem Maße den Zweck erfüllt, die Sparkasse des kleinen Mannes zu sein. Mögen die bezüglichen Arbeitskräfte nun in Wien noch so billig zu beschaffen sein — mit der Zeit dürfte man indessen mit diesen gering bezahlten Leuten bei dem eingeführten Bankbetriebe, also Umsatz großer Summen, keine guten Erfahrungen machen und noch mehr als bereits geschehen zu theuer bezahlten Bankarbeitskräften übergehen müssen —, die Unterhaltung der großen Zahl von Beamten und Hilfsarbeitern erfordert doch eine sehr große Summe, und zwar sind bei dem zentralen Postsparamte, einschließlich der Kosten für Geschäftsräumlichkeiten, Papier, Druckfachen ꝛc., für jeden Beschäftigten 1200 Gulden jährlich erforderlich, folglich Mitte dieses Jahres schon 400 000 Gulden, Ende desselben eine halbe Million. Es absorbirt dieses Zentralamt allein für sich bereits 2 % des eingelegten Kapitals, ohne daß für den gesammten Außendienst der Postämter irgend etwas in Rechnung gestellt wäre. Und man wird doch a priori voraussetzen dürfen, daß der letztere überwiegt. Diese Verwaltungskosten stehen wegen der inneren Verschiedenheit im gewaltigen Kontrast zu den gewöhnlichen Sparkassen, welche in Europa zusammen für Zentraldienst und Außendienst im allgemeinen nur ¼ % des Kapitals an Verwaltungskosten absorbiren, während diejenigen, welche ihre Klientel vorwiegend im kleinen Manne suchen, gleich der englischen Postsparkasse, meist etwa ½ % Verwaltungskosten erfordern (die englische Postsparkasse 1884 0,56 %). Die Aneiferungsprämien für die Postbeamten dürften nach dem heutigen Stande der Postsparkasse etwa 100 000 Gulden jährlich und zwar 50 000 Gulden Einzahlungswerth-, 30 000 Gulden Einzahlungsanzahl- und 25 000 Gulden Buchanzahl-Prämien betragen. Auf je 100 Gulden Einlagekapital entfallen ²⁵ Gulden. Der Voranschlag des Budgets von 1886 (538 000 Gulden) hält, scheint es, in überaus sanguinischer Weise 1½ Prozent Verwaltungskosten für ausreichend. Die Erfahrung wird diesen Optimismus widerlegen, wenn wir auch mit der Zeit eine gewisse weitere relative Herabminderung der Ausgaben auch bei Aufrechterhaltung des heutigen Zustandes für wahrscheinlich halten.

Als wirkliche Kosten des Außendienstes der Postsparkasse durch die Postämter sind die Selbstkosten der Postverwaltung zu betrachten. Diese betrugen, ohne daß wir dieses hier näher nachweisen wollen, etwa vier Fünftel der geforderten Portogebühren. Lassen wir die letzten Monate des Jahres 1885 maßgebend sein, so nehmen die Postämter außer den durch Clearing gelöschten Summen für die Postsparkasse jährlich entgegen: 2 900 000 Einzahlungen und zahlen zurück 900 000 Geldsummen, zusammen 3 800 000 Zahlungsoperationen. Wenn man sich mit den mannigfachen Formularen und mehrfachen Buchungen, welche die Postverwaltung schließlich bei jeder Operation der allseitigen Kontrole wegen im Dienste der Sparkasse auszuführen hat, bekannt gemacht hat, so wird man nicht annehmen wollen, daß die Selbstkosten erheblich geringere seien als bei Postanweisungen. Daß aber dieser Geschäftszweig bei den sehr billigen Anweisungsgebühren in Oesterreich im Verhältniß zu anderen nicht besonders lukrativ ist, im Gegentheil gerade die Kosten deckt, ist ziemlich allgemein anerkannt. Im Mittel wurden 128 Gulden eingezahlt, 330 Gulden ausbezahlt, vier Fünftel der Postanweisungsgebühren betragen 16,4 und 32,4 Kreuzer, insgesammt 777 000 Gulden. Für die Briefbewegung zwischen den Postämtern und dem Postparamte — Benachrichtigung des letzteren von jeder Einzahlung und Anweisung

des ersteren zu jeder Rückzahlung — soll, um nicht zu hoch zu greifen, nichts weiter in Rechnung gestellt werden, fallen solche ja auch bei dem Anweisungsverkehre vor. Es bleibt noch die Benachrichtigung des Kontoinhabers von jeder Einzahlung durch eine andere Person und ebenso die portofreie Anweisung des Checkkontoinhabers von und nach dem Postsparamte in Rechnung zu stellen. Beides beschränkt sich im wesentlichen auf den Checkverkehr, bei dem monatlich zu jener Zeit wohl an 125 000 Einzahlungen und 70 000 Rückzahlungen zu verzeichnen waren; die Checks für letztere gingen als eingeschriebene Briefe. Dieses ergiebt zusammen weitere 160 000 Gulden Selbstkosten jährlich. Endlich wäre noch die Uebersendung von jährlich 480 000 Zinsanweisungen in eingeschriebenen Briefen an ebensoviele Einleger zu erwähnen, macht 58 000 Gulden. Die Selbstkosten der Postverwaltung für die Leistungen der Postsparkasse betragen mithin eine Million Gulden jährlich, wovon ihr nur etwa 100 000 Gulden durch Remunerationen wieder ersetzt werden. Auf das Kapital reduzirt, belaufen sich die Verwaltungskosten der Post auf 4 % des faktischen Einlagekapitales, die des Zentralamtes auf 2 %, zusammen 6 % des Kapitales an Verwaltungskosten. Man wird eine derartige Prozentberechnung gelten lassen müssen, weil die Postsparkasse aus der Differenz der Zinssätze, nicht aus Zahlungsgebühren, wie es wohl nothwendig wäre, ihren Vortheil zieht.

Kein Deut daran ist übertrieben. Man könnte der Portoberechnung vielleicht entgegenhalten, daß manche Ein- und Auszahlungen in Wien selbst durch das Postsparamt geleistet werden, sowie daß viele der Briefsendungen dadurch vermieden werden, daß viele Kontoinhaber in Wien direkt mit dem Postsparamte in Verbindung treten, sowie endlich, daß es sich um Post-Mehrverkehr, nicht um vorhandenen Postverkehr handelt, die Kosten für hinzutretenden Verkehr jedoch geringere sind als für den bestehenden. Alles dieses zugegeben, steht dem jedoch gegenüber, daß wir zahllose portofreie Briefsendungen zwischen Postsparamt und Postamt wie zwischen Postsparamt und Publikum überhaupt nicht gerechnet haben, noch mehr aber, daß jene Brief- und namentlich Geldsendungen einen viel weiteren Weg zurückzulegen haben als der durchschnittliche Postanweisungs- und Briefverkehr. Der Postverkehr theilt sich, die Provinz ins Auge gefaßt, in einen lokalen, einen nachbarlichen (zwischen zwei Provinzen) und in einen interprovinzialen. Der Postverkehr der Postsparkasse ist nahezu ein interprovinzialer, von den Provinzen nach der Hauptstadt und zurück. Sonach müssen auch die Selbstkosten etwas höhere sein als bei dem mittleren Postverkehr. Endlich könnte eingewendet werden, daß die Geldvermittelungsgebühren um deswillen niedriger anzunehmen seien als beim Postanweisungsverkehr, weil die Postämter bei der Verwaltung der Sparkasseeinlagen im großen ganzen die Versendung der Gelder vermeiden und die Zahlungen der Postsparkasse im Check-Depositenverkehr sich vielleicht mit dem Postanweisungsverkehr ausgleichen, so daß eine Versendung ganz und gar vermieden wird. Nun ist indessen der Zahlungsverkehr der Postsparkasse gegenüber dem der Postbank dem Werthe nach so verschwindend klein, daß der erstere kaum in Betracht kommt; der zweite Fall trifft auch durchaus nicht zu. Der Postanweisungsverkehr leidet bekanntlich ungemein darunter, daß nach den größeren Städten Tag für Tag, Jahr für Jahr ein häufig doppelt so großer Zustrom von Geldmitteln durch Postanweisungen fließt, als in der Richtung nach den Provinzen. Nicht als ob sich jährlich immer größere Baargeldbestände in den größeren Städten aufhäuften, vielmehr ist dieses ein komplizirterer Vorgang. In den großen Städten ist der Sitz der Engrosgeschäfte wie der Kontore von Großfabrikanten. Beide senden ihre Industrieprodukte ꝛc. in die Provinz an die Detaillisten ꝛc., welche großentheils durch Postanweisungen zahlen. Diese Großhäuser beziehen jedoch aus der Provinz ihre Waaren bezw. die dazu verwendeten Rohstoffe in großen Mengen, sie zahlen deshalb nach außen mittels Geldbrief oder Bankvermittelung. Folglich Zustrom mittels Postanweisungen, Abströmung in Geldbriefen. Der ideell als Zahlungsausgleichung aufzufassende Anweisungsverkehr gestaltet sich praktisch auf diese Art doch zum Theil in einen Geldversendungsverkehr. Eine ähnliche Strömung hat sich nun für den Zahlungsverkehr der Postsparkassenämter herausgebildet, obgleich es sich bei ihrem zwischenörtlichen Zahlungsverkehr im allgemeinen um die zehnfach größere Summe handelt als beim Postanweisungs-

verkehr. Die Nachweise der österreichischen Postsparkasse werden provinzenweise nach den Einzahlungen und Auszahlungen — in den Ausweisen steht als Anachronismus noch immer Rückzahlungen — veröffentlicht. Die Zahlungsattraktionszentren innerhalb der einzelnen Provinzen verschwinden dadurch gänzlich; sichtbar bleiben nur die Zahlungszentren für mehrere Provinzen: Wien und in schwachem Maße auch Prag. December 1885 z. B. wird für Niederösterreich (Wien) eine Einzahlung von 14 626 000 Gulden und Auszahlung von 19 590 009 Gulden gemeldet. 5,0 Mill. Gulden mußten aus den übrigen Provinzen durch die Postverwaltung auf eigene Unkosten herbeigebracht werden, um dieses Defizit zu decken. Alle Länder Oesterreichs betheiligten sich je nach Verhältniß an dieser überschießenden Zahlung nach Wien; nur die weit entfernten Provinzen Galizien und Bukowina verhalten sich dieser Zahlungsvermittelung gegenüber noch gänzlich ablehnend. Für Böhmen tritt dann Prag als Zusendungszentrum neben Wien. Monat für Monat besorgt die Postverwaltung für die Postsparkasse effektiv 5 Millionen Baargeld im Interesse von fünftausend Engroshäusern ꝛc. nach Wien. Mit der Zeit dürfte übrigens dieser Geldstrom nach der Hauptstadt im Verhältniß zu den steigenden Zahlungen sich etwas herabmindern, da zuerst natürlich die wiener Häuser von jener bequemen nichtskostenden Inkassomanier Gebrauch machen und wenn dieselben auch für die fernere Zukunft als am Sitze der Postzentralbank ganz außerordentlich bevorzugt erscheinen, so werden doch die Häuser in den Provinzialstädten gleichfalls nach und nach lernen, ihre Inkassi auf diese Weise durch die Postbank besorgen zu lassen. Heute ist noch sieben Achtel aller zwischenörtlichen Zahlungen der Postbank von und nach Wien gerichtet.

Ebensowenig wie die Ausgabeseite kann die Gewinnseite der aufgestellten Budgets der österreichischen Postsparkasse als volkswirthschaftlich voll gerechtfertigt angesehen werden. Man rechnet folgendermaßen: Die Einlagekapitalien sind theils in gemeinsamer, theils in österreichischer Notenrente angelegt. Diese Papiere gewähren 5,1 % Zins nach ihrem derzeitigen Kursstande; die Postsparkasse zahlt 3 % Zins ihren Einlegern, folglich verbleiben 2,1 % Bruttogewinn. Solche Berechnung ist ja bei wirklichen Sparkassekapitalien einigermaßen gerechtfertigt, bei den Postbankkapitalien unter den besonderen Umständen unzutreffend.

Wir wollen hier weniger Gewicht auf den sehr großen Kassavorrath legen, welcher keinerlei Zinsen trägt; die Ausfälle, welche hierdurch bei der Zinseinnahme entstehen, werden außer durch zinsfreie Kapitalien dadurch ausgeglichen, daß die Verzinsung nicht sogleich, sondern erst am 1. und 15. des Monats beginnt, in welchem die Einlage vollzogen ist, und bei der Rückzahlung die Verzinsung nicht bis zum letzten Tage, sondern auch wieder nur bis zum letzten 1. oder 15. des Monats erfolgt. Hierdurch gewinnt die Verwaltung im Durchschnitt einige zinsfreie Tage bei Einzahlung und Auszahlung, welche genügen, um die Baareinlagen in Kapitalanlagen zu verwandeln und bei Rückzahlungen den umgekehrten Prozeß zu vollziehen. So wird ja auch allgemein im Sparkassenwesen gerechnet und sogar jene Berechnungsart der Zinsen damit theoretisch gerechtfertigt. Wir wollen aber doch erwähnen, daß zu Ende des Jahres 1884 bei insgesammt 11,2 Mill. Gulden Einlagen eine baare Kasse allein bei dem Centralamte von 800 000 Gulden nothwendig war, um die ungeheueren laufenden Zahlungen im Bankverkehr aufrecht zu erhalten. Die nothwendige baare Kasse für den Außendienst, also bei den 4000 Postämtern, dürfte kaum geringer zu rechnen sein. Wenn in der Bilanz hierfür nur ein Kontokorrentguthaben von 35 000 Gulden erscheint, so heißt das eben, daß die Postverwaltung das Uebrige selbst stellt, damit der Postsparkasse einen weiteren erheblichen Zuschuß gewährend. Man darf sich diese Summen derart repartirt denken, daß etwa 5 % der Sparkassegelder und 25 % der Bankgelder des Postsparkasseninstitutes in Baargeld zinslos in den Kassen bereit lagen.

Ein anderes jedoch dürfen wir nicht unbeachtet lassen. Für lange Zeit einliegende Sparkassenkapitalien ist wie allgemein anerkannt Anlage in Hypotheken, für kürzer dauernde Sparkasseneinlagen wie bei der österreichischen Postsparkasse die vorwaltende Anlage in Werthpapieren, für ganz kurze Depositen und Baarkassegelder (Girokapitalien) wie bei der österreichischen Postbank die Anlage in sicheren, allezeit realisirbaren Wechseln angemessen. Hier wie in so mancher anderen Beziehung sind die Bestimmungen des österreichischen Postsparkassegesetzes

von 1882 schnurstracks einer gesunden Entwickelung einer Postdepositen-Checkbank entgegen, ist ja auch eine solche entfernt nicht im Gesetze vorgesehen, sondern erst mit Raffinement hineingeschmuggelt worden. Bei derartigen kurzathmigen Bankeinlagen muß eben stets nahezu der gesammte Einlagewerth in kurzer Zeit ohne erhebliche Verluste realisirt werden können. Geräth der österreichische Staat in eine politische Krisis — und die Möglichkeit dazu liegt ja im Augenblicke nicht gerade fern —, so muß er im Stande sein, binnen kürzester Frist den größten Theil der 15 Millionen Postbankkapitalien zurückzuzahlen. Dieses vermag das Postsparamt, wenn es auf sich selbst angewiesen bleibt, nur durch Verkauf der entsprechenden Summe in österreichischen Staatspapieren. Diese aber werden in solchen kritischen Zeiten momentan vielleicht um ein Fünftel ihres Werthes gesunken sein. Das Postsparamt muß alsdann um 10 Millionen gekaufte Staatspapiere für 8 Millionen verkaufen. Ein solcher Verlust hieße für das Institut Bankerott, wenn nicht wiederum der Staat den Verlust auf sich nähme. Außerdem verdirbt sich der österreichische Staat in solchen Zeiten für Anleihen selbst den Kapitalmarkt, wenn er in eigener Person seine bereits emittirten Staatspapiere in großen Mengen in das Ausland werfen muß.

Im günstigsten Falle wird man diese unrichtige Werthanlage als ungeschehen betrachten können, das heißt, eine richtige Gewinnberechnung darf für die Postbankeinlagen nur den Zins für sichere wiener Wechsel, p. p. 4 %, einstellen. Eine staatliche Depositen-Checkbank steht von vornherein auch bei erlaubter Anlage in sicheren Wechseln ungünstiger da als eine private derartige Bank, welcher die Freiheit zusteht, einen Theil der Kapitalien in inländischen Aktien und Obligationen wie ausländischen Werthpapieren anzulegen, so daß jeweils nur ein Theil dieser Werthe von einer Krisis irgend welcher Art betroffen werden kann; auch steht ihr das lukrative Kontokorrentgeschäft mit denjenigen ihrer Depositenkunden offen, welche ihr persönlich als sicher bekannt sind.

Ein Artikel in der „Neuen Freien Presse" vom September 1885 führt ganz richtig Folgendes aus. Das Postsparamt lege alle seine Kapitalien in österreichischen bezw. österreichisch-ungarischen Staatspapieren an. Gegen eine derartige Anlage der wirklichen Spareinlagen sei nichts einzuwenden. Es wird dann fortgefahren: Die Postsparkassen verfügen aber auch über bedeutende, stets wachsende Beträge, welche im Wege des Giroverkehrs ihnen zufließen und auch für diese Beträge wird Rente gekauft. Man darf aber nicht übersehen, daß es sich bei den Giroguthaben um Kapitalien handelt, welche nur vorübergehend den Postsparkassen zugeführt werden. Da sei Vorsicht geboten. Die Verwaltung könne eventuell große Verluste durch Nothverkäufe der Werthpapiere bei allgemeiner Rückforderung erleiden.—

Für die einzelne Einzahlung nebst zugehöriger Arbeit stellt sich schließlich die Bilanz von Einnahme und Ausgabe folgendermaßen, wenn wir den Postsparkassen- und den Postbankverkehr von einander trennen. Wir wählen die einzelne Einzahlung als Rechnungseinheit, weil dieses der realen Vorstellung am meisten entgegenkommt. Die übrige Arbeitsleistung der Postsparkasse und der Postverwaltung denken wir uns nach dem mittleren Verhältniß auf jede Einzahlung vertheilt, sowohl die zugehörige Rückzahlung wie die jährliche Zinszahlung.

Man pflegt bei den Sparkassen die Verwaltungsausgaben für 1 Einzahlung als Arbeitseinheit auf die Weise zu berechnen, daß man die Verwaltungskosten durch die Summe der Einzahlungen und Auszahlungen dividirt. Wir halten es in Anbetracht der größeren Arbeit bei der Rückzahlung durch Entgegennahme der Kündigung ꝛc. und der sehr wohl beachtenswerthen Arbeit der Zinsüberweisung für weit angemessener, als Schlüssel folgenden Maßstab anzuwenden: eine Einzahlung = 1 Arbeitsleistung, eine Rückzahlung = $1\frac{1}{2}$, und eine Zinsanweisung = 1 Arbeitsleistung. So bei der Postsparkasse; bei der Postbank wird man die Kosten aller genannten Arbeitsleistungen um die Hälfte höher veranschlagen müssen, handelt es sich doch um vielfach höhere Summen, welche zahlreichere Kontrolen und höher bezahlte Beamten erfordern. Das Postsparamt in Wien hat nun jährlich zu bewältigen nach dem Stande vom Dezember 1885 bei der Postsparkasse 1 550 000 Einzahlungen, 340 000 Rückzahlungen und 480 000 Zinsüberweisungen, insgesammt 2 540 000 Arbeitseinheiten, bei der Postbank: 1 520 000 Einzahlungen, 830 000 Rückzahlungen und 6000 Zinsüberweisungen

oder 4 160 000 Arbeitseinheiten, in Summa also jährlich 6 700 000 Arbeitseinheiten. Nach dem Ausgabebudget des Zentralamtes verursacht dort bei der großen Leistungsfähigkeit je eine Arbeitseinheit nur 8 Kreuzer Kosten.

Da im Postsparkassenverkehr auf 1 Rückzahlung 4 bis 5 Einzahlungen und auf 1 Sparkassekonto im Mittel 3 Einzahlungen geleistet werden, so ist auf 1 Einzahlung zu rechnen $^1/_4$ bis $^1/_5$ Rückzahlung und $^1/_3$ Zinsanweisung. So entfallen an Kosten des Zentralbureaus der Postsparkasse auf 1 Einzahlung:

1 Einzahlung zu 1 Einheit	= 8,0	Kreuzer,
$^1/_4$—$^1/_5$ Rückzahlung zu $1^1/_2$ Einheiten	= 2,7	„
$^1/_3$ Zinsanweisung zu 1 Einheit	= 2,7	„
zusammen	13,4	Kreuzer

oder 22,3 Pfennige.

Die Ausgaben der Postverwaltung für 1 Einzahlung im Postsparkassenverkehr setzen sich zusammen aus den Selbstkosten von:

1 Einzahlung (Postanweisung) von 9 Gulden,
$^1/_4$—$^1/_5$ Rückzahlung (Postanweisung) von 32 Gulden,
$^1/_3$ Zinsanweisung (eingeschriebener Brief),

zusammen nach früher dargelegten Grundsätzen 14,2 Kreuzer oder 23,7 Pfennige.

Diesen Verwaltungsausgaben gegenüber stehen die Einnahmen. Eine Einlage von 9 Gulden pflegt im Mittel 10 Monate bei der Postsparkasse zu verbleiben, ehe die Rückzahlung verlangt wird. Die Einlage trägt während dieser Zeit 5,1 % Zinsen oder 38,2 Kreuzer, gleich 63,7 Pfennige. Hiervon sind dem Einleger 3 % oder 22,5 Kreuzer = 37,5 Pfennige zu gewähren, zur theilweisen Deckung der Verwaltungskosten bleiben somit übrig 15,7 Kreuzer oder 26,2 Pfennige: Zusammengestellt für 1 Einlage bei der Postsparkasse:

Einnahme	5,1 % Zins	= 38,2	Kreuzer	= 63,7	Pfennige,
Ausgabe	3 % Zins	= 22,5	„	= 37,5	„
„	der Sparkasseverwaltung	= 13,4	„	= 22,3	„
„	der Postverwaltung	= 14,2	„	= 23,7	„
	Summa der Ausgabe	50,1	Kreuzer	= 83,5	Pfennige;
	verbleibt ein Defizit von	11,9	„	= 19,8	„

Dieses Defizit deckt die Postverwaltung. Anstatt ihre 14 Kreuzer Selbstkosten zurückersetzt zu erhalten, vergütet man ihr nur $2^1/_2$ Kreuzer Remunerationen für ihre Beamten. Die Postsparkasse gleicht ihre Ausgaben von 38,4 Kreuzer durch 38,2 Kreuzer Einnahme gerade aus. Mag jenes wirthschaftliche Defizit auch eine ansehnliche Höhe im Laufe eines Jahres erreichen — das 1 600 000fache von 19,8 Pfennige ergiebt 307 000 Mark —, dennoch ist dieser Zuschuß aus dem gemeinsamen Steuersäckel unserer Meinung nach als gut angelegt zu betrachten, handelt es sich doch um die Erziehung von Hunderttausenden zur Sparsamkeit: in anderer Form werden die Kosten reichlich wieder eingebracht werden. Ohne je an bedeutende Ueberschüsse bei Postsparkassen zu denken, darf man doch die Erwartung hegen, daß binnen wenigen Jahren auch dieses Defizit verschwinden wird, sobald durch Heranziehung stabilerer Kreise die Verwaltungskosten herabgemindert werden.

Der Postbankverkehr ist durchaus anders zu beurtheilen. Die Kosten desselben gestalten sich speziell bei der Postverwaltung wesentlich höher; die enorme Geldbewegung erfordert die sorgsamsten und zahlreichsten Kontrolen mittels Buchungen ꝛc. Eine Einzahlung nebst zugehöriger Arbeit fordert von der Postverwaltung folgende Leistung:

1 Annahme von 250 Gulden nebst Benachrichtigung,
$^3/_5$ Rückzahlung von 450 Gulden nebst eingeschriebenem Brief,
$^1/_{200}$ Zinsanweisung,

zusammen 59,9 Kreuzer = 99,8 Pfennige Selbstkosten bei der Postverwaltung. Eine wesentliche Herabminderung dieser hohen Unkosten ist allerdings schon heute

durch gegenseitige Ausgleichung der Zahlungen zwischen den Kontoninhabern bei der Postbank erreicht worden. Im September 1884 wurde dieser Clearingverkehr (richtiger Giroverkehr) eingeführt, im Mai 1885 hatten sich von 4600 Postbanktheilnehmern (Checkbuchbesitzern) 2600 diesem Modus angeschlossen. Von p. p. 127 000 Einzahlungen und p. p. 69 000 Auszahlungen im Dezember 1885 wurden bereits jederseits 19 000 Zahlungen hierdurch beglichen, und zwar gerade zahlreiche größere Summen. Auf diese Art fallen die Kosten des Zahlungsverkehres bei der Post fort. So mag es denn gerechtfertigt erscheinen, anstatt jener 60 nur 50 Kreuzer Selbstkosten der Postverwaltung im Durchschnitt anzunehmen. Hierzu treten die Kosten der Postsparamtsverwaltung:

1 Einzahlung 12,0 Kreuzer,
3/5 Rückzahlung 10,0 „
1/200 Zinszahlung 0,1 „
Summa 22,1 Kreuzer, = 36,8 Pfennige.

Die Einnahmen einer Einzahlung ergeben sich aus einer jährlich 4prozentigen Verzinsung von 250 Gulden für 15,8 Tage = 43,3 Kreuzer oder 72,2 Pfennige. Hiervon ist an die Einleger 3 %, mithin 32,5 Kreuzer = 54,2 Pfennige zu zahlen, so daß 10,8 Kreuzer oder 18,0 Pfennige verbleiben. Die Bilanz bei diesem Verkehre stellt sich volkswirthschaftlich für jede Einzahlung:

Einnahme 4 % Zins	43,3 Kreuzer	=	72,2	Pfennige,
Ausgabe 3 % Zins	32,5 „	=	54,2	„
„ der Postverwaltung .	50,0 „	=	83,3	„
„ des Postsparamtes . .	22,1 „	=	36,8	„
zusammen Ausgabe	104,6 Kreuzer	=	174,4	Pfennige,

folglich Defizit 61,3 Kreuzer oder 102,2 Pfennige (!!!).

Die Postsparkasse für sich rechnet ganz anders:

Einnahme 5,1 % Zins . . .	55,2 Kreuzer	=	92,0	Pfennige,
Ausgabe 3 % Zins	32,5 „	=	54,2	„
„ des Postsparamtes . .	22,1 „	=	36,8	„
„ für Remuneration der Postbeamten . . .	5,0 „	=	8,3	„
Summa Ausgabe	59,6 Kreuzer	=	99,3	Pfennige,

so daß für sie nur ein geringer Fehlbetrag von 4 Kreuzern zu Tage tritt. Die Postverwaltung wie die allgemeine Staatskasse sind gern bereit, für ihren Schützling die Schulden zu bezahlen, werden sie doch für später auf große Ueberschüsse vertröstet; nach Ansammlung eines Reservefonds von 2 Millionen Gulden soll der erhoffte Gewinn der Postverwaltung zufallen. Solcher Einzahlungen im Postbankverkehre, bei denen der Staat einen jedesmaligen Verlust von 1 Mark erleidet, wiederholen sich nun schon heute 1 500 000 Mal im Jahre. Allmonatlich nimmt dieser Verkehr um etwa 6 % zu, binnen wenigen Jahren muß derselbe so zugenommen haben, daß der größte Theil des Ueberschusses der Postverwaltung dadurch aufgezehrt sein wird. Auch entsteht die Gefahr, daß die Postsparkasse bei Verfolgung eines doppelten Zieles, wobei sie die Postbankabtheilung heute offenbar als das wichtigere betrachtet, dem eigentlichen Sparkassenverkehr nicht genügendes Interesse zuwende; Anzeichen dafür liegen bereits vor.

So sehen wir denn, wie die österreichische Postsparkasse als Sparkasse sich nur langsam Bahn bricht, in keinerlei Weise glänzende Erfolge nachweisen kann, vornehmlich weil das Gesetz die Verzinsung zu niedrig bemessen hat. Um dem Thatendrange trotzdem zu genügen, schuf man in mißbräuchlicher Anwendung des Gesetzes neben dieser Postsparkasse eine Postdepositenbank, welche scheinbar glänzende Resultate aufweist, dieses aber nur auf Grund einer maßlosen Defizitwirthschaft zu leisten vermag, welches Defizit sie durch die Portofreiheit auf die Postverwaltung abwälzt.

Trotz alledem möchten wir als Deutscher nicht wünschen, daß diese Postbankwirthschaft in Oesterreich ein Ende nähme. Wir betrachten dieselbe als ein

großartiges Experiment, welches Oesterreich im Interesse der ganzen zivilisirten Welt vornimmt. Wir wünschen im Gegentheil, daß diese Institution sich dort kräftig weiterentwickeln möge. Wir halten es durchaus nicht für unmöglich, daß für einen gewissen Theil des Zahlungswesens — wir denken dabei an mittelgroße zwischenörtliche Zahlungen innerhalb eines Landes — durch diese neue Institution eine passendere Organisation geschaffen werden kann, als derzeit in irgend einem Lande existirt. In der Hand der Postverwaltung ist bereits ein bedeutender, rasch wachsender Theil des zwischenörtlichen Zahlungsverkehres konzentrirt, noch größere Summen transportirt dieselbe von Ort zu Ort. Auch nach Schaffung von Depositenbanken würde dieser Verkehr in ähnlicher Weise bestehen bleiben. Befriedigt nun gewissermaßen die Postverwaltung selbst zum Theil dieses neu aufkommende Bedürfniß, so fällt damit die Geldbewegung zwischen den Depositenbanken und den Postämtern zum größten Theil als überflüssig fort. Ferner kann keine Bank mit noch so vielen Filialen, kein Bankier mit noch so zahlreichen Korrespondenten jemals daran denken, so ausgebreitete Verbindungen zu unterhalten wie die Postverwaltung. Bis in die kleinste Stadt des Landes reichen ihre Verzweigungen, selbst zahlreiche Flecken und große Dörfer erfreuen sich des Besitzes eines Postamtes oder einer Postagentur. Das Personal jeder dieser Tausende von Anstalten ist durch den Postanweisungs- und Werthbriefverkehr bereits an die Formen eines umfangreichen Geldverkehrs gewöhnt; Kontrolen aller Art haben sich bereits fest eingewurzelt. Es scheinen somit die Vorbedingungen für einen erweiterten Geldverkehr vorhanden zu sein, und wenn vielfach behauptet wird, daß die Postanstalten bereits mit Geldgeschäften aller Art geradezu überhäuft seien und die ganze Geldzahlungsmaschinerie der Post bei weiterer Ausdehnung zusammenbrechen werde, so mag das etwa für Ungarn ꝛc. nicht so ganz unrichtig sein, für Rußland und andere Länder mag dieses ja auch eine nützliche Warnung sein, sich überhaupt auf weitgehende Zahlungsvermittelung einzulassen, im übrigen sind das jedoch nur Vermuthungen, und man wird sich freuen dürfen, wenn in einem Lande mit ähnlichen Verhältnissen, mit einem im allgemeinen gleichfalls integeren Beamtenthum einmal praktisch ein diesbezüglicher Versuch gemacht wird. Wenn auch heute ein bedeutendes Defizit der österreichischen Postbank wohl nicht abgeleugnet werden kann, so ließe sich dasselbe vielleicht durch Einführung mäßiger Ein- und Auszahlungsgebühren von z. B. 10 Kreuzer + $^1/_{2500}$ des Werthes für jede Zahlung, sowie durch rationelle Gestaltung des ganzen Verkehres der Anstalt durch ein Gesetz, welches die Institution legalisirt, für sie besondere und angemessenere Grundlagen aufstellt, vielleicht die Postbank in zweckmäßiger Weise gänzlich aus ihrer Verbindung mit der Postsparkasse loslöst, beseitigen. Die Noth macht erfinderisch, und das könnte sich auch hier vortrefflich bewähren, ein energischer Wille und eine äußerst fähige Leitung sind ja vorhanden. Auch könnten durch Zusammengehen mit lokalen Girobanken, z. B. dem wiener Giro- und Kassenverein, behufs Ausgleichung der Zahlungen ihrer Klienten bereits bedeutende Kosten erspart werden. Soll ferner das Institut mehr sein als eine Bank für die priviligirten Interessen Wiens, so wird man vielleicht auch nicht umhin können, in den größeren Landeshauptstädten wirkliche Filialen mit größeren Kassebeständen und ähnlichen Befugnissen wie bei der Centralbank einzurichten.

Gelingt dieser Versuch, so wird daraus schließlich allerdings in praxi eine Begünstigung derjenigen Geschäftshäuser hervorgehen, welche häufig Zahlungen zu empfangen und zu leisten haben, also der größeren Geschäftsfirmen. Soweit durch eine derartige Neuorganisation durch Vereinfachung eine Minderung der Selbstkosten des Zahlungsverkehres vermittelst der Postorgane entsteht, halten wir dieses auch durchaus für gerechtfertigt: solche Begünstigungen dürfen nur nicht auf Kosten der Gesammtheit vorgenommen werden.

Man könnte erwidern, England habe vermöge seines Wirthschaftssystemes, welches die fortschreitenden Länder im wesentlichen nur kopiren, die beste Gelegenheit gehabt, Erfahrungen auf dem Gebiete des Zahlungswesens zu machen, dasselbe habe die Zahlungsvermittelung durch Bankiers durchweg angenommen, wir thäten daher gut, uns ohne Umschweife diesem Systeme anzuschließen. So sehr wir im allgemeinen geneigt sind, ein derartiges Argument gelten zu lassen, so mag doch für unseren Fall daran erinnert werden, daß wir nach diesem

Prinzip niemals zu dem Postanweisungsverkehr, der Zahlungsvermittlung der Post für kleinere Beträge, gekommen wären, welchem Systeme doch gewiß nur allseitige Zufriedenheit gezollt wird. Sogar England dürfte dasselbe nach und nach akzeptiren. Gerade dieser fortdauernd sich steigernde Postanweisungsverkehr ist aber nach anderer Seite hin als ein Moment anzusehen, welches einen erweiterten Zahlungsverkehr der Post wünschenswerth macht. Die Ein- und Auszahlungen bei denselben Postämtern sind gerade deshalb so sehr von einander abweichend, weil dieser kleine Zahlungsverkehr von dem größeren in den Vermittlungsorganen getrennt ist. Zieht man auch theilweise diesen größeren Zahlungsverkehr heran, so dürfte mit der Zeit eine Ausgleichung stattfinden, die Geldtransporte könnten zumeist vermieden werden. Es braucht deshalb das Roulement baaren Geldes auf den Postämtern schließlich nicht zuzunehmen, der größte Theil würde sich durch schriftliche Uebertragungen bewerkstelligen lassen.

Möge man im übrigen Europa, und vor allem auch in Deutschland, ruhig die weitere Entwickelung der österreichischen Postdepositenbank abwarten; die rasche Entwickelung derselben wird hier in kurzer Zeit die Frage zur Entscheidung bringen, ob dieser Verkehr sich in einen verlustfreien umwandeln läßt. Gelingt es hier den Postorganen einen die Kosten deckenden erweiterten Zahlungsverkehr zu Stande zu bringen, so ist es immer noch Zeit, denselben ohne finanzielle Gefahren und schweres Risiko auch in anderen Ländern zur Einführung gelangen zu lassen.

Th. Laves.

Literatur.

I. Bücher.

1. **Gumplowicz**, Dr. L.: Grundriß der Soziologie. Wien 1885, Manz. 8°. VI und 246 S.

Es ist ein kühnes Unternehmen, den Grundriß einer Wissenschaft zu schreiben, die noch in manchem Betracht eine Zukunftswissenschaft heißen kann. Zwar fehlt es nicht an reichen, ja kaum noch übersehbaren Materialien für den Aufbau einer solchen, aber die Bearbeitung derselben ist zum Theil noch in einem wenig vorgerückten Stadium und die betheiligten Spezialwissenschaften werden bezüglich dieser Bearbeitung noch vieles zu leisten haben, ehe es möglich sein wird, die Materialien zu einem einheitlichen und haltbarem Ganzen zusammenzufügen. Der Werth von Versuchen, bereits jetzt die Summe aus den vorliegenden Arbeiten zu ziehen, wird dadurch freilich nicht ausgeschlossen, gehen doch von solchen Unternehmungen häufig die fruchtbarsten Anregungen aus, aber die Ergebnisse haben den Charakter des Provisorischen und verdanken ihr einheitliches Gepräge meist der geistigen Eigenthümlichkeit ihrer Urheber. So will auch die vorliegende Schrift weniger als ein Grundriß der Soziologie als der soziologischen Theorien von Gumplowicz, deren Einheit durch die scharf ausgeprägte und sich überall geltend machende geistige Physiognomie dieses Schriftstellers bedingt ist, angesehen werden.

Ihren allgemeineren Merkmalen nach gehören diese Theorien einer naturalistischen Richtung an, deren Hervortreten auf den verschiedensten Gebieten geistigen Schaffens für die Gegenwart charakteristisch ist. Im Bereiche der Staatswissenschaften tritt dieselbe in einen schroffen Gegensatz zu der bisher, speziell in Deutschland, herrschend gewesenen, entschieden idealistischen Richtung, und es ist ihr hier wie auf anderen Gebieten eine relative Berechtigung und Nützlichkeit nicht abzusprechen. Sie wird bei der Arbeit, das hier noch vielfach begegnende Konventionelle und Apologetische, Fiktionen und alteingesessene Scholastik und jede Art von lediglich in Gemüthsbedürfnissen wurzelnden, idealisirenden Bestrebungen zu Gunsten einer vorurtheilslosen Erforschung der Thatsachen bei Seite zu drängen, behilflich sein. Sie selbst ist freilich nicht blos durch die Bekämpfung der bezeichneten Faktoren, sondern zugleich dadurch charakterisirt, daß sie den idealen Kräften, von welchen auch jene irre gehenden wissenschaftlichen Bestrebungen Zeugniß geben, und der Bethätigung dieser Kräfte im geschichtlichen Leben der Völker nicht gerecht zu werden vermag, sowie dadurch, daß sie ihrerseits Ansätze zu einem neuen, dieser Einseitigkeit entsprechenden Dogmatismus hervortreten läßt. G. ist dermalen der hervorragendste Vertreter dieser Richtung im Bereiche der Staatswissenschaften. Geist und mannigfache Kenntnisse, sowie eine gewisse Rastlosigkeit und Energie in der Vertretung seiner, an sich einfachen und dem allgemeinen Verständniß zugänglichen Grundanschauungen machen diesen Zola der Staatswissenschaften zu einer beachtenswerthen Erscheinung, würden es freilich noch in höherem Maße thun, wenn etwas mehr Methode und Umsicht bei der

Begründung seiner Theorien zur Anwendung gelangten. Immerhin wird eine ausführlichere Besprechung seines jüngsten Buches als gerechtfertigt erscheinen.

Dasselbe behandelt nach einleitenden Ausführungen (bis S. 102) „die sozialen Elemente und deren Verbindungen" (bis S. 161), „das Individuum und die sozialpsychischen Erscheinungen" (bis S. 210) und „die Geschichte der Menschheit als Leben der Gattung" (bis S. 228).

Ich folge seinem Gange.

Die einleitenden Kapitel bringen zuerst einige Notizen zur Geschichte der Soziologie, die nach G. mit Comte anhebt. Eine Anzahl von Vertretern dieser Disziplin werden in Kürze charakterisirt. Mit der größten Sympathie Bastian, bei welchem G. für seine Theorien am meisten Anknüpfungspunkte findet. Neben ihm finden Spencer, Lippert und (in einem Anhange) Gustave Le Bon die eingehendste Berücksichtigung.

Es folgt ein Kapitel über „Grundlagen und Grundbegriffe", und darin u. a. eine beispielsweise Aufführung allgemeiner, für alle Erscheinungsgebiete giltiger Gesetze, von welchen die besonderen sozialen Gesetze (der eigentliche Gegenstand des Werkes) unterschieden werden. Das Wort „Gesetz" wird dabei in einem sehr umfassenden und nicht gutzuheißenden Sinne genommen. Die von ihm u. a. aufgeführten „Gesetze" der „allgemeinen Zweckmäßigkeit" (von welchen nebenbei ziemlich unklar gehandelt wird), der „Wesensgleichheit der Kräfte" und der „Wesensgleichheit der Vorgänge" (S. 67 ff.) mögen dies dem Kundigen erkennbar machen. Gesetze im Sinne der Naturwissenschaft (und nur an solche ist hier überall zu denken) sind dies so wenig, wie es ein Gesetz ist, daß alle Orangen gelb oder daß alle Kaffern schwarz sind.

G. huldigt der monistischen Auffassung, daß die Existenzmodalitäten aller Erscheinungsgruppen auf ein einheitliches Prinzip zurückweisen, das gleichsam eine überall sich gleichbleibende Politik treibt und auf allen Lebensgebieten sich in demselben Grundton offenbart. Mit dieser Grundanschauung steht aber die Art, wie G. gegen Spencer und Andere wegen ihrer Verwerthung biologischer Analogien polemisirt, nicht im Einklang. Wer da mit Nachdruck betont, daß die Existenzmodalitäten aller Erscheinungsgruppen dieselben seien (S. 70), sollte nicht gleichzeitig Analogien, in welchen diese Lehre ihre Stütze und Bewährung zu finden hat, für etwas gleichgiltiges und als für die Soziologie „ganz werthlos" erklären (S. 10). Dies ist bei G. freilich kein bloßer lapsus, hängt vielmehr mit soziologischen Anschauungen desselben über das Verhältniß der menschlichen Individuen zu ihren sozialen Gruppen zusammen, welche alsbald näher darzulegen sein werden.

Ihr eigentliches Objekt hat die Soziologie nach G. in den regelmäßigen Prozessen, die auf dem gegebenen Kontakte menschlicher Gesellschaften: der Horden, Klassen, Stände und anderen sozialen Gruppen, beruhen (S. 213, 217). In diesen Gesellschaften sind für ihn die sozialen Elemente, die Einheiten gegeben, bei welchen die Soziologie stehen zu bleiben hat. In zweiter Linie kommen für die Soziologie die sozialpsychischen Erscheinungen (Moral, Religion ꝛc.) in Betracht, welche in den Einwirkungen der Gesellschaften auf die Individuen ihre Quelle haben.

Eine Hauptaufgabe der Soziologie kommt bei dieser Absteckung ihrer Grenzen zu kurz: die Klarlegung der Kräfte nämlich, welche für den Bestand und die Funktionen der verschiedenen Gesellschaften selbst bestimmend sind, sowie die im Fortgang der Geschichte sich entfaltende und differenzirende Wirksamkeit dieser Kräfte, da die letztere, wie sich von selbst versteht, weder in den Wechselwirkungen der Gesellschaften unter einander, noch in den Einwirkungen der letzteren auf ihre Glieder aufgeht. Natürlich handelt auch G. von diesen „vergesellschaftenden Momenten". Aber sie kommen in seinem Systeme zu keiner klaren Stellung.

Diese „sozialen Bindemittel" werden von ihm in materielle, wirthschaftliche und moralische unterschieden. Zur ersten Kategorie gehören gemeinsamer Blutskreis, Verwandtschaft, gemeinsamer Wohnsitz, Geselligkeit; zur zweiten: Stand, Besitz, Beruf; zur dritten: Sprache, Religion, Sitte ꝛc. Dem gemeinsamen Blutskreise (nicht identisch mit gemeinsamer Abstammung) wird dabei die überwiegende Bedeutung beigemessen (S. 146).

Die durch solche Bande verknüpften Gesellschaften oder Gruppen sind die Subjekte des geschichtlichen Lebens. Die soziale Welt bewegt sich immer und überall gruppenweise, und die Triebfeder dieser Bewegung ist der Egoismus der Gruppen (S. 165 ff.). Das Individuum ist so wenig wie die Menschheit ein geschichtlicher Faktor. G. stellt sich somit in einen Gegensatz einerseits zum Individualismus, andererseits zum Kollektivismus in dessen bisheriger Hauptform (der kosmopolitischen). Er reiht sich hierin (wie auch Bastian) an die historische Rechtsschule an, ohne sich dessen bewußt zu sein; nur daß bei ihm nicht der Stamm und bezw. die Nation, sondern die Horde und bezw. die gesellschaftliche Klasse im Mittelpunkte der Betrachtung steht.

Für das Verhalten der Gruppen sind die Eigenschaften der Individuen, aus welchen sie bestehen, nach G. gleichgiltig (S. 10, 151 ff.). Jenes ist naturgesetzlich bestimmt und kennzeichnet sich überall als Verlangen nach Herrschaft zum Zwecke der Bedürfnißbefriedigung (S. 227, 152, 121 ff.). In der Durchführung desselben sind sie „unfehlbar", weil sie ohne Wahl und Ueberlegung dem gewaltigen Zug ihrer Interessen folgen (S. 149). Eine Vielheit solcher Gruppen (Horden) steht am Anfang der sozialen Entwickelung, ihr Aufeinanderwirken bringt die letztere in Gang. Ueber diesen Ausgangspunkt hinaus zurückzugehen, hat kein soziologisches Interesse (S. 75). Gleichwohl wird das größte Gewicht auf die Abstammung der Menschen von vielen Paaren gelegt und von diesem „Polygenismus" behauptet, daß er allein zur Erkenntniß der sozialen Gesetze führen könne (S. 72). Nach dem von G. belobten Kritiker Königsberg ist darin das Ei des Kolumbus gegeben, wodurch „fast alle Vorkommnisse der Geschichte auf das einfachste und ungezwungenste erklärt" werden (S. 97). In Wahrheit ist es für den Inhalt der vorliegenden Soziologie gleichgiltig, ob man jene Vielheit der Horden als Folge des Auseinandergehens eines ursprünglich Einheitlichen und also die Menschheit als eine genealogisch einheitliche Gattung auffaßt, oder ob man sie polygenetisch erklärt. Man vergleiche, um sich hiervon zu überzeugen, was G. über die Gleichartigkeit der Gruppen (S. 124), über die Gleichgiltigkeit der Entstehungsweise für den Charakter einer Gruppe (S. 138), über die Abhängigkeit des Verhaltens der Gruppen von den gleichen sozialen Gesetzen (S. 77), über die Gründe der sozialen Gegensätze (S. 142 ff., 218), über die Gattung Mensch, welche, wo immer Gruppen derselben sich in den entsprechenden sozialen Bedingungen vorfanden, in denselben Entwickelungsprozeß eingetreten sei (S. 218 ff.), ausführt.

Der entscheidende Punkt in der sozialen Entwickelung ist in der Unterjochung einer Horde durch eine oder mehrere andere gegeben. Der Zweck dieser Unterjochung liegt in der Ausbeutung der Arbeitskraft der Beherrschten, und sie führt zur Ausbildung des Eigenthums an Grund und Boden. Mit ihr steht die Ausbildung der Familien (in unserem Sinne des Wortes) in Verbindung. Die Organisation aber, mittels welcher die Herrschaft der Sieger gesichert wird, bildet den Keim des Staates, den Staat selbst, wo bleibende Wohnsitze besiedelt sind. Der Staat ist wesentlich und allgemein eine Organisation der Herrschaft einer Minderheit über eine Mehrheit. (Weshalb muß die siegreiche Horde weniger zahlreich sein als die besiegte?) Und sein Zweck ist Bedürfnißbefriedigung mittels „Dienstbarmachung der Fremden". Der durch Gewalt begründete, durch die Schwäche der Unterliegenden akzeptirte Zustand wird, indem er im Frieden dauert, zur rechtlichen Ordnung.

Diese Behauptungen und die begleitenden Ausführungen enthalten ohne Zweifel ein gutes Theil Wahrheit, und zwar eine nicht überall, speziell nicht in der ehemals herrschenden Lehre von dem organischen Werden von Recht und Staat und in der Geschichtsauffassung der historischen Rechtsschule zur Geltung gelangte Wahrheit. Aber freilich nicht die ganze Wahrheit, und an einen Beweis, daß das Eigenthum und der Staat nirgend in anderer als der von G. angenommenen Weise hätten entstehen können, ist nicht zu denken. Bezüglich des Eigenthums mag hier auf die beachtenswerthe Abhandlung von Dargun über den Ursprung des Eigenthums in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (V) hingewiesen werden.

Mit der Ansicht von der Entstehung des Staates hängt bei G. die andere zusammen, daß die ethnische Verschiedenheit zwischen Herrschenden und Beherrschten

als ein wesentliches Merkmal des Staates anzusehen sei. Jene treten sich im Staate als Klassen oder Stände gegenüber, zwischen welche sich im Laufe der Entwickelung, zuerst durch Ansiedelung von Kaufleuten, andere Stände einschieben. Damit steht der Unterschied zwischen originärer Ständebildung, bei welcher die Besonderheiten der Stände in der vorstaatlichen Zeit wurzeln, und sekundärer, deren Ursachen ganz dem staatlichen Leben angehören, in Zusammenhang.

Mit der Begründung dieses staatlichen Lebens treten an die Stelle der Hordenkämpfe einerseits die internationalen, andererseits die Klassenkämpfe. Alle sind ihrem Wesen und Zweck nach gleichartig (S. 117). Ein Gesellschaftskreis geht gegen den andern mit derselben unerbittlichen Konsequenz vor wie eine Horde gegen die andere (S. 148). Die sozialen Gruppen haben kein Gewissen (S. 150 ff.). Gleichwohl wird die Möglichkeit eines harmonischen Zusammenwirkens der Gruppen angenommen (S. 167) und von einem Vereinheitlichungsprozeß der Gruppen jeder umfassenderen Gemeinschaft (S. 156), sowie von der Aufgabe der Staaten, an der Erziehung der Menschheit zu einer höheren Moral mitzuarbeiten (S. 181) gehandelt. Auch steht mit jenen pessimistischen Urtheilen nicht ganz im Einklang, was von der Macht der Ideen, voran der Idee des Rechts und der „falschen" Ideen der Freiheit und Gleichheit, sowie ihrer Bedeutung für die sozialen Kämpfe (S. 152 ff.) gesagt wird. Endlich ist nicht erkennbar, wie die Einimpfung der Vorstellung des Rechts einen Einfluß auf diese Kämpfe gewinnen könne (S. 153), wenn das Verhalten der Klassen von den ethischen Vorstellungen und Gefühlen der Einzelnen, wie gelehrt wird (S. 151 ff.), unabhängig sein soll.

Es ist ein soziales Gesetz nach G., daß jede soziale Gruppe so lange in einem gegebenen Zustande beharrt, bis sie durch die Einwirkung einer anderen Gruppe aus demselben gedrängt wird (S. 73). Soll dies auch von den durch die Entwickelung der Sitte und Moral hervorgerufenen Aenderungen gelten? Das über die letzteren Beigebrachte (s. unten) steht damit nicht im Einklang. Nach diesem Gesetze würde es ausgeschlossen sein, daß hervorragende Persönlichkeiten einen umgestaltenden Einfluß auf ihre Gruppe, sei es unmittelbar, z. B. durch Gesetze, sei es mittelbar, durch eine schöpferische Wirksamkeit im Bereiche von Wissenschaft, Kunst, Religion ausüben!

G. kennt freilich keine derartige individuelle Wirksamkeit. Im Individuum denkt, fühlt und strebt der Geist seiner Gruppe (S. 167 ff.).

Es ist überhaupt übel bestellt um die Einzelpersönlichkeit in dieser Lehre: G. überbietet in gewisser Weise die verschiedenen antiliberalen Schulen und Denkrichtungen, welche in unserem Jahrhunderte eine so große Rolle gespielt haben und noch spielen. Die historische Rechtsschule sieht in der Einzelpersönlichkeit nur ein Organ des nationalen Geistes, die ihr korrespondirende Philosophie nur ein Akzidens oder eine bloße Modalität irgend eines Realen, die Ethik der Sozialisten nur eine Fungibilie quae numero consistit, gewisse Darwinianer nur ein Mittel zum Zwecke der Arterhaltung, G. ein bloßes Hordenmitglied, auf das es nicht ankommt, auf welches Natur und Geschichte es nicht abgesehen haben, welches gar nicht Objekt der Natur und Geschichte ist (S. 227).

Wahr ist und vielbemerkt, daß die Natur, wenn wir bei dem Worte, wie es vielfach geschieht, an das Walten der elementaren Kräfte denken, sich gleichgiltig gegen Glück und Leben des Einzelnen verhält. Aber der Gegensatz zum Einzelnen ist hier nicht, wie es G.s Auffassung entsprechend wäre, in der sozialen Gruppe, sondern in der menschlichen Gattung gegeben, für deren Fortbestand die Fülle der Kräfte aufgeboten ist. Wäre jenes Verhalten daher für unsere Werthurtheile maßgebend, so würde uns dies jenen darwinistischen Ethikern zuführen. Diejenige Natur aber, welche sich in dem geistigen Leben der Völker und Individuen äußert, hat ihre eigenen Werthmaße, deren Giltigkeit sich nicht an den Thatsachen des erstverwähnten Erscheinungsgebietes mißt.

Aus der Geschichte aber wird man vergeblich die Initiative und Wirksamkeit hervorragender Persönlichkeiten wegzustreichen versuchen.

Auch erscheint in ihr das Verhältniß zwischen Individuum und Gesellschaft nicht als etwas Unveränderliches, sondern als einer Entwickelung unterliegend, welche bei den Völkern, die in aufsteigender Bewegung stehen, auf eine Erhöhung der geistigen Selbständigkeit der Individuen gerichtet ist. Das Verhältniß des

heutigen gebildeten Deutschen zu den sozialen Gruppen, welchen er angehört, ist nicht das nämliche, wie das seiner Vorfahren zur Zeit der Völkerwanderung oder zur Zeit der Kreuzzüge. — Jene Steigerung der Selbständigkeit aber hängt einerseits mit dem von G. geschilderten Prozesse der Vervielfältigung und Verflechtung der sozialen Gruppen, der dahin führt, daß dieselbe Persönlichkeit einer Vielheit von solchen gleichzeitig angehören (und dann also nicht mehr in einer aufgehen) kann, andererseits mit dem von G. nicht genügend berücksichtigten Prozesse der Entwickelung und Verselbständigung von Sitte, Recht, Moral, Religion und Wissenschaft zusammen.

Da in dem Individuum nach G. seine Gruppe fühlt und denkt, so ist nicht zu verstehen, wie das Verhalten der Gruppen das denkende und fühlende Individuum so sehr verletzen könne, wie es nach G. der Fall sein soll (S. 150 ff.), und wie sich ein tragischer Gegensatz zwischen individuellen Bestrebungen und sozialen Nothwendigkeiten bilden und behaupten könne, wie er von G. geschildert wird (S. 202 ff.).

Die Moral ist nach G. nichts anderes als die durch die soziale Gruppe dem Geiste ihrer Angehörigen eingepflanzte Ueberzeugung von der Statthaftigkeit (?) der ihnen durch sie auferlegten Lebensführung (S. 179). Inhaltlich erscheint sie als Sozialsympathie, als Hingabe an die soziale Gruppe (S. 160). Diese bedarf einer Moral ihrer Glieder. Aelter als Staat und Recht tritt diese Moral im Staate in Abhängigkeit vom Rechte, da jedes Recht seine moralische Atmosphäre erzeugt. Ueber diese Abhängigkeit der Moral werden gute Bemerkungen gemacht. Aber die Gesammtansicht ist einseitig und nicht genügend entwickelt. Die Betrachtungen zur Ethik gipfeln darin, daß als einfacher Grundsatz der Moral dieser aufgestellt wird: nach Sinn und Tendenz des immer gleichen Naturwaltens sich zu richten (S. 187). Das ist weder neu noch befriedigend. Es führt nur zu einer Verwischung des Unterschiedes zwischen moralisch und unmoralisch (da auch in dem Verbrecherthume und in der „Niedertracht" ein Naturwalten sich geltend macht und behauptet), sofern nicht zwischen tendenzgemäßem und tendenzwidrigem Naturwalten im Sinne einer teleologischen Weltansicht unterschieden wird. Auf eine solche Ansicht deuten denn auch manche Aeußerungen hin (vgl. S. 68, 149, 151, 160, 167 ff.), während sie durch den Gesammtinhalt des Buches abgelehnt ist.

Viel zu wünschen lassen die Ausführungen über das Recht. Ergänzen wir sie, wie G. wünscht, aus dem älteren Werke über „Rechtsstaat und Sozialismus", so wird die Sache schlimmer, weil in diesem Lücken in der Kenntniß des einschlagenden Materiales greifbarer zu Tage treten[1]).

Das Recht beruht nach G. auf der Unterjochung der Schwächeren durch die Stärkeren, ist Satzung der letzteren und bezweckt die Erhaltung und Festsetzung ihrer Herrschaft. Es giebt kein Recht, das nicht der Ausdruck der Ungleichheit wäre (S. 190). Dafür wird u. a. geltend gemacht, daß das Eigenthumsrecht die Ungleichheit zwischen dem Eigenthümer und dem Nichteigenthümer bezüglich des Eigenthums normire (S. 191). Die in gewissen Grenzen gleiche Behandlung der Individuen in Bezug auf Erwerb und Inhalt des Eigenthums scheint G. offenbar nicht zur Sache zu gehören! Gelegentlich wird die Gewohnheit als die Quelle des Rechts bezeichnet (S. 130) und von dem letzteren gesagt, daß es die widerstreitenden Interessen zuerst gewaltsam, dann mit Hilfe der Gewohnheit versöhne (S. 190 f.). Allein ein Recht, welches schlechthin das Gegentheil von Freiheit und Gleichheit ist (S. 194) und lediglich der Herrschaft des Stärkeren dient, kann sich nicht als ein Mittel der Interessenversöhnung darstellen. Das Institut der Sklaverei, auf das die Lieblingsthesen von G. allein vollkommen passen, enthielt keine Versöhnung der Interessen von Herrn und Sklaven. Deshalb begründete es auch kein rechtliches Band zwischen beiden (der Sklave ist Sache, nicht Rechtssubjekt), ist vielmehr Recht nur, sofern es die Beziehungen der Herrn unter einander, also die Beziehungen *zwischen Gleichen* regelt.

Das Recht hat nach G. zur Kehrseite die Pflicht und erzeugt die Rechtsidee, welche den Beherrschten in ihrem Emanzipationskampfe als eine mächtige

1) Vgl. meine Besprechung des Buches in diesem Jahrbuch V 4.

Waffe dient. Das läßt sich hören, nur ist wieder nicht zu verstehen, wie ein Recht, das zum Inhalte die Ungleichheit, zur Seele das Herrschaftsinteresse des Stärkeren hat, eine Idee von entgegengesetztem Gehalte erzeugen könne. Wenn das Recht nicht irgendwie, nach Inhalt oder Voraussetzungen, die Interessen auch der Schwächeren mitumfaßt und insoweit eine Gleichheitstendenz in sich schließt, wie sollte seine Idee sich zum Hort der Schwächeren erheben können?

Der Rechtsidee substituirt sich an anderen Stellen die Gerechtigkeit (S. 192 ff.). Diese soll eine einfache Abstraktion des staatlichen Rechts sein (S. 190), gleichwohl aber eine selbständige Bedeutung der staatlichen Satzung gegenüber gewinnen können, indem sie dieser das in den thatsächlichen Verhältnissen liegende natürliche und vernünftige Recht entgegenstellt (S. 197).

G. kennt keine Entwickelung der Menschheit, welche kein einheitliches Subjekt einer Entwickelung darstelle, sondern nur soziale Entwickelungsprozesse im Bereich der Gattung Mensch, bezüglich welcher Prozesse er einen Kreislauf konstatiren zu können meint. Die Menschen erheben sich, wenn die Bedingungen dafür gegeben sind, gruppenweise von einem primitiven Zustande zu einem Zustande der Kultur, und hier angelangt, handeln sie so (ihre natürliche Vermehrung einschränkend), daß daraus ihr Untergang durch andere im Aufschwung befindliche Gruppen mit Nothwendigkeit folgt. Daher sind dem menschlichen Fortschritte feste Schranken gezogen, um so mehr, als der Typus der menschlichen Gattung ein Dauertypus ist, der seine charakteristischen Merkmale aller Anpassung und Auslese zum Trotz festhält (S. 217 ff.).

Auch dieses wenig tröstliche Urtheil erfährt indessen Abschwächungen (vgl. S. 181). Ein dauerndes Fortschreiten in Wissenschaft, Kunst und Technik erscheint G. (so lange nicht kosmische Vorgänge ein Ziel setzen) als gesichert (S. 222). Der innere Zusammenhang der Kulturelemente und der Bedingungen ihrer Entwickelung aber schließt es aus, daß ein Theil von jenen im Fortschritt beharre, während alles Uebrige zu rückläufigen Metamorphosen oder zum Stillstand verurtheilt ist.

Am Schlusse des Werkes kommt G. auf das Verhältniß von Macht und Recht und im Zusammenhange damit auf das Verhältniß zwischen Staatsrecht und Privatrecht zu sprechen, und zwar in Gestalt einer Polemik gegen den Inhalt meiner Abhandlung über Recht und Macht in diesem Jahrbuche (V 2), wobei er von der (irrthümlichen)[1]) Voraussetzung ausgeht, daß diese Abhandlung im Hinblicke auf sein Buch über „Rechtsstaat und Sozialismus" geschrieben und deshalb als ein Bestandtheil der Kritik dieser Schrift im Jahrbuche anzusehen sei (S. 238). Dieser vermeintlichen Kritik gegenüber sucht er seinen Standpunkt zu wahren, indem er die in ihr enthaltenen Aussagen über das Recht in seinem Verhältniß zur Macht als unrichtig und bezw. als mit seiner eigenen Auffassung im Einklang stehend zu erweisen unternimmt. Die Art, wie dies geschieht, ist in der Form elegant und — wofür ich dankbar bin — verbindlich, in sachlicher Hinsicht kann ich dagegen keine Einräumung machen.

Der status controversiae ist dieser. Ich habe darzuthun versucht, daß Privatrecht und Staatsrecht wie überhaupt so hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Macht nicht in einem vollkommenen Gegensatze zu einander stehen, sondern nur eine Verschiedenheit des Maßes zeigen, in welchem die wesentlichen Eigenschaften alles Rechts bei ihnen zur Ausbildung gelangt sind. Hinsichtlich seines Verhältnisses zur Macht aber ist alles Recht durch zwei Merkmale charakterisirt. Erstens durch eine ihm innewohnende (ihren Quellen nach von mir näher bestimmte) Tendenz, eine neutrale Instanz über kollidirenden Interessen und Ansprüchen zu bilden, welche nicht dem jeweils Stärkeren, sondern dem beifällt, dessen Ansprüche einen höheren Werth einem objektiven (in gemeinsamen Interessen liegenden) Werthmaße gegenüber für sich erweisen können. Zweitens durch die Unfähigkeit, jene Tendenz zu reiner Verwirklichung zu bringen, also dem Einflusse bloßer Machtkämpfe und Machtentscheidungen sich völlig zu entziehen.

G. dagegen, überall zu absoluten Gegenüberstellungen neigend, verneint jene

1) Die Stelle, welche G. für seine Ansicht geltend macht (S. 238), bezieht sich auf Lassons „Prinzip und Zukunft des Völkerrechts" und auf ältere Schriften.

Tendenz für das Staatsrecht, diese Abhängigkeit von Machtentscheidungen für das Privatrecht.

Hinsichtlich dieser Machtfreiheit des Privatrechts scheint ihm ein Beweis überflüssig, daß ich im Irrthum sei, selbstverständlich (S. 239). Dies ist um so auffallender, als seine eigenen Ausführungen über das Recht in dem vorliegenden Werke hier gegen ihn streiten. Was er über die Ungleichheit als wesentlichen Inhalt alles Rechts, also auch des Privatrechts, und über die Grundlagen alles Rechts beibringt (s. oben), läßt eine Abhängigkeit alles Rechts, also auch des Privatrechts, von Machtkämpfen weit über das von mir Behauptete hinaus annehmen. Davon abgesehen sollte die soziale Bewegung unserer Tage diese Abhängigkeit einem Jeden, wie man glauben sollte, greifbar machen. Sehen wir doch unsere Zukunft durch Machtkämpfe bedroht, welche auf Privatrechtsinstitute (Eigenthum, Erbrecht) in erster Linie Bezug haben! Und ist nicht jede Reform des Privatrechts ganz ebenso wie jede Reform des öffentlichen Rechts in unserem konstitutionellen Staate von Majoritätsentscheidungen (deren Zusammenhang mit Machtverhältnissen ich dargelegt habe, übrigens Jedem erkennbar ist) abhängig? Und sind G. keine geschichtlichen Kämpfe bekannt, welche für die Gestaltung von Privatrechtsverhältnissen bestimmend waren? War es den Plebejern etwa bei ihrem Auszuge auf den mons sacer nur um das Staatsrecht zu thun? Gewiß, G. kennt alle diese Dinge, er übersieht nur, daß sie für unsere Kontroverse entscheidend sind.

Auch hinsichtlich des Staatsrechts würde es nicht allzuschwer sein, den Ausführungen G.s im vorliegenden Werke Waffen gegen ihn selbst zu entnehmen. So dem, was über die Rechtsidee von ihm gesagt wird (s. oben vgl. auch S. 126, 129). G. seinerseits versucht das Umgekehrte. Zum Beweise für das Vorhandensein der oben bezeichneten Tendenz auch im Staatsrechte habe ich u. a. auf die in den Kulturstaaten sich findenden und einer höheren Ausbildung zustrebenden Anfänge einer Rechtspflege des öffentlichen Rechts hingewiesen. G. nun macht hiergegen und für die von ihm behauptete Unvereinbarkeit einer wirklichen Rechtspflege mit dem Wesen des Staatsrechts das geltend, was ich über den unzerstörbaren Rest von Parteilichkeit und Machteinfluß im Staatsrecht (wie in jedem Rechte) ausgeführt habe, indem, so argumentirt er, jene Rechtspflege ja offenbar diesen Rest beseitigen würde. Aber letzteres ist durchaus nicht der Fall! Dieser unzerstörbare Rest findet sich, wie in meiner Abhandlung (S. 19 ff.) des Breiteren ausgeführt wird, im *Inhalte* der Gesetze, des jus in thesi, dessen Fortbildung unter dem Einflusse sozialer und politischer Gegensätze, Machtverhältnisse und Majoritätsbeschlüsse steht und aus diesem Zusammenhange nicht gelöst werden kann. Er wird daher durch die Organisation einer richterlichen *Anwendung* jener Gesetze nicht berührt, wie er andererseits einer solchen Organisation nicht die Wege sperrt.

Es sind daher Mißverständnisse, die mir G. entgegensetzt. Die von ihm angefochtene Theorie ist Bestandtheil eines Systems der allgemeinen Rechtslehre, dessen Grundzüge ich in meiner juristischen Enzyklopädie dargelegt habe. Ich würde G. einladen, von demselben Kenntniß zu nehmen, wenn ich annähme, daß dies zu einer Annäherung unserer Standpunkte und zu einem Abstreifen derjenigen Einseitigkeiten G.s (nicht der wenigst schlimmen!), welche nach der Seite der allgemeinen Rechtslehre liegen, führen könnte. Aber ich glaube dies nicht. Es giebt Schriftsteller, welche nur dadurch zu wirken vermögen, daß sie bestimmte Thatsachen innerhalb der Gruppe von Erscheinungen, zu der sie gehören, isoliren und einseitig unter eine künstliche und möglichst grelle Beleuchtung rücken. Zu ihnen scheint G. zu gehören.

Straßburg, den 7. November 1885. A. Merkel.

2. **Heusler**, Dr. A.: Institutionen des Deutschen Privatrechts. Erster Band. Leipzig 1885, Duncker & Humblot. gr. 8°. XI und 396 S. (A. u. d. T.: Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. K. Binding. Zweite Abtheilung, zweiter Theil, erster Band.)

Es war bis jetzt noch niemals der Versuch gemacht worden, das deutsche Privatrecht des Mittelalters in einem zusammenhängenden vollständigen Systeme dar-

zustellen. Unsere Lehrbücher des „deutschen Privatrechtes“ beschäftigten sich nur mit den wenigen Bruchstücken, welche aus dem Privatrecht des Mittelalters bis in die Gegenwart hinein aufrecht oder doch wirksam geblieben waren. In den Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte stand das Privatrecht naturgemäß sehr im Hintergrunde. Ja es war die Ansicht weit verbreitet, und sie wird noch bis in die neueste Zeit von angesehener Seite her vertreten, daß das deutsche Privatrecht des Mittelalters einer wirklich juristischen Erfassung sich überhaupt entziehe, da es ein klarer, durchschlagender Prinzipien entbehrendes Privatrecht sei.

Um so höher ist die wissenschaftliche Leistung anzuschlagen, welche jetzt in der Arbeit Heuslers vor uns liegt. Heusler hat es unternommen, „das deutsche Privatrecht des Mittelalters als einen in sich abgeschlossenen Organismus darzustellen“, den „deutschen Geist in der Rechtsbildung“, den „Schatz des geistigen Lebens unserer Nation auf dem Rechtsgebiete“ sichtbar und verständlich zu machen, und wahrlich, die große Aufgabe ist von ihm in glänzender Weise gelöst worden. „Institutionen“ des deutschen Privatrechtes hat er sein Werk genannt. Es kam ihm nicht darauf an, das gesammte Detail, wohl aber die großen architektonischen Linien, die den mächtigen Stoff beherrschenden Ideen zur Anschauung zu bringen, und das ist es gerade, was ihm in meisterhafter Weise gelungen ist. Der Reiz und Werth der Arbeit besteht darin, daß in leichtester Form — das Buch liest sich wie ein Roman — die grundlegenden und schwierigsten Probleme des deutschen mittelalterlichen Privatrechtes behandelt sind, immer aus den Quellen heraus, und doch ohne jede Spur von Belästigung durch schweres Zitatenwerk, immer voll positiver historischer Ergebnisse und Mittheilungen, und doch das Ganze getragen und durchleuchtet von der Kraft sich gewissermaßen von selber aus dem Stoff entwickelnder Ideen, voll Einfachheit zugleich und Tiefe.

Was jetzt im ersten Bande vorliegt, ist der sogenannte allgemeine Theil des Privatrechtes, die Lehre von der Rechtsbildung, von den Rechtssubjekten und den Rechtsobjekten. Den Preis möchte ich dem zweiten Buche zuerkennen, welches von den Rechtssubjekten, von den physischen und den juristischen Personen, handelt.

In der Lehre von den physischen Personen bildet den Mittelpunkt die Lehre von der Munt. Nach dem Verfasser ist Munt ursprünglich alle Gewalt des Hausherrn, sei es über Personen, sei es über Sachen. Die Rechtsentwickelung, welche die Persönlichkeit der hausunterthänigen Personen zur Geltung brachte und die Willkürherrschaft über sie beseitigte, erzeugte dann den Unterschied von Munt und Gewere: Munt ist Gewalt über Personen (Rechtssubjekte), Gewere ist Gewalt über Sachen (Rechtsobjekte). Der Munt ist die Gewalt des Hausherrn über alle Hausangehörige, Frau, Kinder, Dienerschaft (Unfreie, Kommendirte), Hofgenossen (Familia). Sie bedeutet ursprünglich volle Gewalt über Person und Besitzthum des Muntunterworfenen, und in Folge dessen nach außen Ausschließung des Mündels vom Landrecht und Landgericht (der Herr vertritt vielmehr den Mündel), nach innen unbedingte Unterordnung unter den Willen des Herrn. Die spätere Entwickelung hat dann in den einzelnen Fällen die Mundialgewalt in verschiedener Weise abgeschwächt. Trotzdem sind die leitenden Grundgedanken der alten Munt noch immer, wenngleich in verschiedenem Maße, erkennbar geblieben, und der Verfasser zeigt in vorzüglicher Ausführung, wie das Verhältniß des Königs zur Kirche, des Lehnsherren zum Vassallen, des Vogteiherren zu den Vogtleuten, des Hofherrn zu den Hofhörigen die gleichen Grundideen sichtbar werden läßt, welche das Verhältniß des Mannes zur Frau, des Vaters zu den Kindern, des Vormundes zu dem Mündel bestimmt haben. Das Verdienst des Verfassers liegt hier in einem Doppelten: einmal darin, daß das einheitliche Wesen der Munt, und zwar als Gewaltverhältniß nachgewiesen worden ist, gegenüber der in neuerer Zeit immer mehr Raum gewinnenden Auffassung, als ob die „Munt“ nur ein gemeinsamer Name für eine ganze Reihe rechtlich höchst verschiedener „Schutzverhältnisse“ gewesen sei. Den Weg zu diesem Nachweis gewinnt der Verfasser durch die Darlegung, daß (entgegen der bisher allgemein herrschenden Anschauung) mundium und verbum (regis) nicht identisch, sondern streng von einander geschieden sind (S. 109 ff.). Das verbum

regis ist der Befehl des Königs (und zwar der auf das Volksrecht gegründete Friedensbefehl, im Gegensatz zum bannus), welcher mit der Aufnahme in das mundium regis sich verbindet, aber keineswegs seinerseits mundium regis ist: der gemeinfreie Volksgenosse ist als solcher nicht in mundio regis, wohl aber in verbo regis. Mit dieser Ausführung ist nach Ansicht des Referenten ein durchschlagender neuer Gesichtspunkt für die Auffassung des gesammten altgermanischen Staatsrechtes gegeben. Zum andern hat der Verfasser von seinem Standpunkt aus es vermocht, die bisher so sehr schwankenden Begriffe von Vogtei und Hörigkeit klarer zu präzisiren. Vogtei (reine Vogtei) bestimmt der Verfasser als das Verhältniß derjenigen freien Leute, welche keiner Grundherrschaft, aber doch der privaten niederen Gerichtsbarkeit eines Herrn und dem Ausschluß vom unmittelbaren Zugang zum Landgericht (sie werden vielmehr vom Herrn vertreten) unterliegen (S. 133). Den Ursprung dieses Verhältnisses, welches allerdings, wie schon der Name sagt — denn Vogtei ist = Munt —, ein Mundialverhältniß ist, sucht der Verfasser in dem Abkauf der Heerdienstpflicht durch eine Steuer. Ganz klar ist damit die Sache noch nicht gestellt: auch die Pflegehaften und Landsassen des Sachsenspiegels zahlen die Heersteuer, sind aber keine homines advocaticii. Man sollte geneigt sein, zu vermuthen, daß irgendwelche Kommendation, die ja auch seitens ganzer Gemeinden möglich war, die Grundlage solcher Vogteiverhältnisse gebildet habe. Dagegen beruht die Hörigkeit auf der Zugehörigkeit zu einem Hof (Hofgenossenschaft, familia), d. h. auf der Unterwürfigkeit unter Hofrecht und Hofherrschaft (S. 135)[1]. Sie bezeichnet keinen bestimmten Stand: es giebt freie, halbfreie, unfreie Hörige. Hörig sind alle, welche als Hintersassen der Grundherrschaft unterworfen sind, und die Grundherrschaft ist ihrerseits, wie der Verfasser ausführt, nichts anderes als eine Erscheinungsform der deutschen Munt. Unter diesem Gesichtspunkt nimmt die Grundherrschaft dem Hörigen die Freizügigkeit, unterwirft sie ihn dem Kopfzins, der Erbgebühr (Butheilrecht) und dem Ehekonsens des Herrn, sowie der Ausschließung vom Landgericht (S. 135—144). Es ist klar, daß hier eine Entwickelung stattgefunden hat. Die fränkische Zeit behandelt den freien Hintersassen in mancher Hinsicht noch als vollfrei (keiner Munt unterworfen) und läßt ihm namentlich seinen Gerichtsstand im Volksgericht, während sie umgekehrt den unfreien Hintersassen nicht zu den pertinentes (den Hörigen) rechnet, sondern ihn vielmehr von denselben unterscheidet (Heusler S. 134, 135), denn der Unfreie unterlag keiner bloßen Munt, sondern dem Eigenthum des Herrn. Die Entwickelung des Hofrechtes und der Hörigkeit im deutschen Mittelalter hat dann bewirkt, daß der Unfreie einerseits ein Höriger wurde, die Gewalt des Herrn nicht mehr als Eigenthum, sondern als bloße Munt wirkte (der Unfreie war damit aus einer Sache zur Person geworden), daß andererseits der freie Hintersasse der Munt, namentlich auch in Bezug auf die Gerichtsverfassung, völlig unterworfen wurde, und so die Hörigkeit der Begriff war, welcher auf das Verhältniß der freien und unfreien Hintersassen gleichermaßen Anwendung fand.

Den Eingang in die Lehre von den juristischen Personen bahnt der Verfasser sich durch eine Ausführung über die Gemeinderschaft (gesammte Hand) des deutschen Rechts. Die Gemeinderschaft wird vom Verfasser als eine Art des Miteigenthums (Berechtigung nach Quoten) nachgewiesen, welche sich von dem Miteigenthum des römischen Rechtes durch die Gebundenheit der Theilnehmer (über das Ganze wie über eine Quote kann nur mit Zustimmung Aller verfügt werden) und durch das Akkreszenzrecht beim Ausfall eines Theilhabers unterscheidet. Sie hat als die Gemeinschaft der in ungetheiltem Haushalt zusammenwohnenden Familiengenossen (Ganerbschaft) in bäuerlichen wie in adeligen Kreisen eine große Rolle gespielt. In den adeligen Kreisen ist die Gemeinschaft des Haushaltes als Bedingung der Ganerbschaft aufgegeben worden, und so einerseits das Familienfideikommiß vorbereitet, andererseits die Erbverbrüderung aus-

1) Dazu ist die Ausführung des Verfassers über Wesen und Bedeutung des Hofrechts als eines besonderen Rechtskreises, innerhalb dessen das Eigenthum des Herrn (welches für das Landrecht erhalten bleibt) verschwindet und sich in bloße Herrschaft verwandelt (S. 23 ff.), zu vergleichen.

gebildet worden, indem die Wirkungen der Gemeinderschaft auf bloße Anwartschaftsrechte und Konsensrechte (zu Veräußerungen) beschränkt wurden. Der Gegensatz der juristischen Person äußert sich praktisch darin, daß hier über das Vermögen nicht die Theilhaber als solche, auch nicht alle Theilhaber, sondern lediglich die Gesammtheit zu verfügen berechtigt ist. Auch das deutsche Recht hat den Begriff der juristischen Person, und giebt dem Gegensatz zu der Gemeinderschaft dadurch klaren Ausdruck, daß bei der juristischen Person die Gesammthand ausgeschlossen ist. Ueber das Vermögen der juristischen Person disponiren die verfassungsmäßigen Organe derselben; die Zustimmung aller Mitglieder ist nicht nothwendig. Unter diesem Gesichtspunkt zeigt der Verfasser, daß einerseits die Familie, auch die Familie des hohen Adels, dem deutschen Recht keine juristische Person ist (weil alle Rechte und Pflichten hier stets auf den Einzelnen ruhen), daß andererseits aber das deutsche Recht den Begriff der juristischen Person an den zahlreichen landwirthschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften durchgeführt hat: die deutsche Genossenschaft ist nicht jenes Mittelding zwischen juristischer Person und communio, wofür sie so häufig erklärt worden ist, sondern eine juristische Person ganz in demselben Sinn wie die juristischen Personen des römischen Rechtes.

Von dem größten Interesse sind insbesondere die Ausführungen des Verfassers über die deutschen Dorf- und Markgenossenschaften. Die Markgenossenschaft ist lediglich eine juristische Person des Privatrechtes. Sie hat keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben. Sie beruht ausschließlich auf dem Gemeinbesitz der gesammten Feldmark, welche von den Markgenossen bewirthschaftet wird. Und zwar giebt es, wie der Verfasser zeigt, in der (freien) Markgenossenschaft an der gesammten Feldmark nur ein einziges ausschließliches Eigenthum, nämlich das der Genossenschaft als juristischer Person, daneben (im Gegensatz zu Gierke) kein „genossenschaftliches Gesammteigenthum" und kein „Gesammtvielheitsrecht" der Mitglieder (S. 279). Alle Nutzungen der Genossen beruhen nur auf freiwilliger Zutheilung seitens der Genossenschaft durch Gemeindebeschluß, nicht auf einem Privatrecht der Mitglieder. Auch das „Sondereigen" des Genossen an der Hufe ist kein Eigenthum, denn es kann weder nach außen gegen Dritte geltend gemacht werden (vielmehr muß dann die Genossenschaft klagend auftreten, S. 277), noch vermag es den Beschlüssen der Gemeinde gegenüber sich zu behaupten. Alle Sondernutzung und alles „Sondereigen" innerhalb der Markgenossenschaft hat lediglich in dem Eigenthum der Genossenschaft seinen Rechtsboden, und dient dazu, die Verwerthung des Eigenthums der Genossenschaft im Sinne und nach Maßgabe des Willens der Genossenschaft zu realisiren. Daher verfügt denn auch nach außen allein die Genossenschaft über die gesammte Feldflur, und sie kann die gesammte Feldflur veräußern (einer Grundherrschaft unterwerfen), belasten u. s. f. Dabei handelt sie nach Maßgabe des Gemeindebeschlusses durch ihre Gemeindevorsteher, nicht durch das Mittel der gesammten Hand, d. h. sie handelt nicht als Gemeinderschaft, sondern als juristische Person. Mutatis mutandis gelten ganz die gleichen Gesichtspunkte bei den grundherrlichen Dorf- und Markgenossenschaften (S. 282 ff.). Der hintersässigen Markgenossenschaft ist ein „hofrechtliches Eigen" (S. 286) an der Feldmark zuständig, während das landrechtliche Eigenthum allein dem Herrn zuständig ist. Die Steigerung der Selbständigkeit der Gemeinden hat dann häufig das Eigenthum des Herrn in bloße Vogtei verwandelt (so daß nunmehr die Gemeinde auch landrechtlich als Eigenthümerin gilt). In allen Fällen aber sind auch hier die Nutzungen und Rechte der einzelnen Genossen keine Rechte Dritten gegenüber, sondern lediglich von dem Recht und dem Willen der Genossenschaft abgeleitet. Auch die Nutzungsgenossenschaften, welche seit dem 16. Jahrhundert sich häufig von der Gemeinde absondern, sind solche juristische Personen, bei denen das Nutzungsrecht allein der Gesammtheit zusteht, und nur durch das Mittel der Gesammtheit dem Einzelnen (S. 292. 293).

Auch die Auffassung der kirchlichen Anstalten als Rechtssubjekte ist durch den Verfasser neu beleuchtet worden. Das Mittelalter sah in der Person des Heiligen, welchem die Kirche gewidmet war, den Eigenthümer des Kirchenguts. Die Gewalt des Herrn der Kirche, auch die des Königs über das Reichskirchengut ist Mundium (Vogtei), und die Laieninvestitur aus der Gewere ent-

sprungen, welche der Herr der Kirche „zu rechter Vormundschaft" am Kirchengut besaß (S. 321). Erst diese Investitur legitimirt den kirchlichen Beamten, in Vertretung des Heiligen über das Kirchengut zu disponiren, immer aber unter Aufsicht des Kirchenvogtes, welcher den Muntherrn als den obersten Gewalthaber (nicht Eigenthümer) des Kirchenguts vertritt. Mit dem Verschwinden der Kirchenvogtei, der Beseitigung der Laieninvestitur und endlich auch der Rechte des Königs über das Kirchengut verloren die deutsch-rechtlichen Ideen ihre Kraft, und gewann die romanistische Theorie von dem Kirchengut als dem Vermögen einer juristischen Person die Oberhand, begünstigt durch die korporativen Formen, welche durch das Mittel der Domkapitel, der Klosterkonvente u. s. w. auf die Verwaltung des Kirchengutes von Einfluß wurden (S. 323). –

Im Vorigen ist es versucht worden, die Ideen des Verfassers sichtbar zu machen, welche ein allgemein historisches Interesse in Anspruch nehmen. Es bedarf kaum noch der Versicherung, daß das ganze Buch voll des mannigfaltigsten anregendsten Inhaltes ist, und daß Niemand, der sich für die Wirthschafts- und Rechtsgeschichte des Mittelalters interessirt, es ohne reiche Belehrung aus der Hand legen wird.

Straßburg i. E. Rudolph Sohm.

3. **Karl Wilhelm Nitzsch**: Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden. Nach dessen hinterlassenen Papieren und Vorlesungen herausgegeben von Dr. Georg Matthäi. 3. Bd. (Vom Tode Heinrichs VI. bis zum Augsburger Religionsfrieden). Leipzig 1885, Duncker & Humblot. 8°.

Es wird kaum einem Zweifel unterliegen, daß von den drei Bänden des nunmehr vollendeten Werkes der dritte gerade derjenige ist, der den Nationalökonomen und Publizisten am meisten interessiren muß. Denn wie seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts in unserer nationalen Kultur die großen Interessengegensätze von Stadt und Land immer wirksamer auftreten, so löst sich auch unter den Händen unseres Geschichtschreibers gerade in dieser Periode die Darstellung der politischen Kämpfe deutlich in einen Reflex dieser wirthschaftlichen Entwickelung auf. Allerdings ist auch in diesem neuen Bande eine der gewaltigsten Herrschergestalten, Kaiser Friedrich II., in seiner Stellungnahme zu den neu aufkommenden Gegensätzen einer entwickelteren Geldwirthschaft so durchaus originell aufgefaßt, daß der Widerspruch kaum ausbleiben kann. Allein dieses Mal lavirt die Darstellung des Verfassers zwischen den verschiedenen Ansichten hindurch, so daß die seinige für die Beurtheilung aller anderen von doppelt hohem Interesse ist. Wer das Bedürfniß fühlt, an politische Fragen (auch der Gegenwart) historisch gewappnet heranzutreten, wer es liebt, an der Hand eines besonnenen und geistvollen Mannes eine Anleitung zum Nachdenken hierüber zu finden, der wird mit ganz besonderem Genuß die Auseinandersetzungen über Adel und Bürgerthum lesen; insbesondere über die verschiedenartige Entwickelung, welche das Verhältniß dieser beiden Elemente in England, Italien, Deutschland genommen hat. Ein kurzer Abriß der neueren deutschen Entwickelung verfolgt gerade diese Gesichtspunkte bis ins 19. Jahrhundert hinein.

Wenn ich mich mit diesem kurzen Hinweis auf den reichen und eigenartigen Inhalt auch dieses Bandes begnügen muß, so fällt mir diese Entsagung doch einigermaßen leichter, wenn ich bedenke, wie schnelle und erfreuliche Fortschritte die Werthschätzung des Buches seit Beginn seines Erscheinens gemacht hat. Als ich vor etwa zwei Jahren — in einer Anzeige[1]) von einer Ausführlichkeit, die heute eine um so größere Beschränkung mir zur Pflicht macht — glaubte darauf aufmerksam machen zu sollen, daß auch die Nationalökonomen von Fach alle Veranlassung haben, von diesem historischen Werke Kenntniß zu nehmen, da war ich der erste, der es unternahm, in einer staatswissenschaftlichen Zeitschrift diesem Gedanken einen eigenen Aufsatz zu widmen; heute ist das Werk in seiner Bedeutung anerkannt, soweit ein Verständniß für historische Auffassung überhaupt zu finden ist; nicht nur in Norddeutschland, wo die zahlreichen persönlichen Be-

1) Jahrbuch N. F. 1884 Band VIII S. 873—897: „K. W. Nitzsch und die deutsche Wirthschaftsgeschichte".

ziehungen des verewigten Verfassers gewiß mitgewirkt haben, sondern auch im Süden, wo er bei Lebzeiten beinahe unbekannt geblieben war; ja, wenn man nach einzelnen Anzeichen schließen darf, auch schon im Auslande.

Wenn dieser seltene Erfolg in erster Linie die natürliche Folge des inneren Werthes ist, welcher Nitsch's Ideen innewohnt, so ist er demnächst das Verdienst des Herausgebers, welcher nicht nur mit Ausdauer und Gelehrsamkeit, sondern auch mit edler Selbstentsagung seines Amtes gewaltet hat. Ihm ist in vollstem Maße gelungen, was er beabsichtigt hat: von den historischen Anschauungen des so plötzlich dahingeschiedenen Mannes ein Bild zu liefern, wie es jeden Fremden überraschen, alle diejenigen aber, die dem Verfasser im Leben nahe gestanden, immer aufs neue anheimeln muß. Jastrow.

4. **Adler**, Dr. **Georg**: Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf die einwirkenden Theorien. Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte der sozialen Frage. Breslau 1885, Trewendt. 8°. VIII, XIII und 332 S.

Einer unserer ersten Publizisten hat neuerdings gesagt, die deutschen Zustände der 40er Jahre unseres Jahrhunderts glichen an Tiefe der Erregung des ganzen Volksgeistes nur den Tagen der Reformation. Und es ist wahr, Deutschland stand damals vor den zwei größten politischen Fragen: der der Zusammenfassung zur politischen Einheit und der der Einführung einer Verfassung in Preußen. Eine große Epoche der Literatur war vorausgegangen und hatte alle Geister in Bewegung gebracht, ein fieberhaft sich aufzehrender Theoreticismus brannte nach Thaten, nach realen Neuerungen; eine Kühnheit der Spekulation ohne gleichen glaubte spielend nach dem Letzten und Höchsten greifen zu können. Die Masse der Gebildeten stand dem wirklichen Staatsleben und der Macht der Beamten unzufrieden gegenüber und suchte die Gährung bis in die unteren Schichten der Gesellschaft zu tragen. Die konservative und radikale Romantik war mit neuen Staats- und Gesellschaftskonstruktionen gleich rasch und gleich unerfahren zur Hand. Kein Wunder wenn auch soziale und sozialistische Theorien und Bewegungen damals entstanden und zur Grundlage und Wurzel der späteren bedeutsamen sozialen Bewegung von 1864 an wurden.

Dr. Adler hat es sich zum Ziel gesetzt, diese erste soziale Bewegung in Deutschland von 1840—1850 zu schildern, jedenfalls ein dankbarer Gegenstand, historisch, politisch, philosophisch ebenso wichtig als staatswissenschaftlich. Er hat ein großes Brochüren-, Bücher-, Zeitungs- und Zeitschriftenmaterial mit großem Fleiße gesammelt und zu einer übersichtlichen Darstellung verarbeitet.

Etwa die Hälfte des Buches ist der Zeit bis 1848 gewidmet: die Persönlichkeiten und die Theorien von Weitling, Heß, Grün, Marx und Engels treten dabei in erste Linie, die Vereinsbewegungen, die Agitationen, Verschwörungen, Verfolgungen, Arbeitseinstellungen und Unruhen der Zeit, der Kommunistenbund, die Zeitungs- und Zeitschriftenliteratur werden daneben vorgeführt.

Die zweite Hälfte stellt die Jahre 1848—1850 dar. Wir sehen aus den Arbeiterkongressen den deutschen Arbeiterbund entstehen, und ihn neben der Pflege theoretischer und revolutionärer Phantome eine Reihe vernünftiger praktischer Aufgaben in die Hand nehmen, wie die Gründung von Wander-, Unterstützungs-, Kranken und Invalidenkassen, von Fachgewerksverbänden ꝛc. Aber alle diese Versuche gehen im Brande der Revolution und in den Löschanstrengungen der Reaktion zu Grunde; die sozialistisch-kommunistische Revolutionspartei erlangt in der Neuen Rheinischen Zeitung von Marx ihren schroffsten literarischen Ausdruck, bricht sich aber durch den Cynismus und die knabenhafte Hoffnung auf immer neue Revolutionen und den Segen anarchischer Zustände die Spitze ab und befördert so die Unterdrückung einer Bewegung, die dann 1852—64 schlummerte, um durch Lassalle wieder erweckt zu werden.

Der Eindruck, den die Lektüre des Buches hervorbringt, ist ein unzweifelhaft günstiger, wenn man im Auge behält, daß wir das Werk eines wissenschaftlichen Anfängers vor uns haben; er wäre vielleicht noch günstiger, wenn er uns in der Vorrede nicht mittheilte, daß er eine „fast anderthalbjährige Forschung" dem Gegenstand gewidmet habe. Die Erzählung des äußeren Verlaufes der

Thatsachen ist klar und einfach, die Darlegung der Theorien ist mit einem gewissen Geschick gemacht; das Urtheil ist tattvoll zurückhaltend und maßvoll.

Dagegen ist ebenso unzweifelhaft, daß der Gegenstand noch um vieles hätte vertieft werden können, wenn die „fast anderthalbjährige Forschung" noch etwas weiter ausgedehnt und ausgereift, die Ausarbeitung weiter ausgefeilt wäre, wenn die Gesichtspunkte und die Bildung des Verfassers sich ebenso auf Philosophie, Geschichte und Politik, wie auf Nationalökonomie erstreckt hätten. Es fehlt dem Buche etwas der große Hintergrund, es fehlt der Blick, der diesen großen historisch-psychologischen Prozeß mit anderen ähnlichen hätte vergleichen und damit den höhern Maßstab finden können. Es treten die großen Ursachen der Arbeiterbewegung und der literarischen Erscheinungen nicht in vollendeter Deutlichkeit und Klarheit hervor. Es sind keine erschöpfenden psychologischen Charakterzeichnungen gegeben, die wir für Marx und Engels, für Heß und Weitling erwartet hätten. Es wird uns nur ganz ungefähr, nicht im einzelnen schlagend deutlich gemacht, wie die Hegel'sche Philosophie, die sozialistische Literatur des Auslandes, wie die politischen Theorien und Bewegungen der Zeit auf die Entstehung und Ausbildung der sozialistischen Bewegung gewirkt haben. All das freilich wäre nur möglich gewesen, wenn der Verfasser das nonum prematur in annum im Auge behalten hätte. Auch so bleibt das Buch ein nützliches und lesenswerthes, das einen bisher unbehandelten Gegenstand für die wissenschaftliche Erkenntniß erschlossen hat.

G. Sch.

5. **Zimmermann**, Dr. **Alfred**: Blüthe und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien. Gewerbe- und Handelspolitik dreier Jahrhunderte. Breslau 1885, Korn. 8°. XVII u. 474 S.

Eine Reihe unserer tüchtigsten jüngeren Gelehrten wie Thun, Sax, Schnapper-Arndt, Braaf, Sering haben sich mit Monographien über einzelne deutsche Industrien die wissenschaftlichen Sporen verdient. Dieser Reihe schließt sich in würdiger Weise Dr. Zimmermann mit einer auf jahrelangen eingehenden Studien beruhenden, der ersten wissenschaftlichen Darstellung der schlesischen Leinenindustrie an. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt in der älteren Zeit, für welche ein reiches archivalisches Material benutzt ist; die Verfassung der Industrie, die soziale Lage der Theilnehmer, die Reglements und die Absatzverhältnisse stehen dabei im Vordergrund, die gestellten Fragen sind gewerbepolitische. Vom dritten und vierten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts an verlassen den Verfasser — nicht durch seine Schuld, sondern in Folge bureaukratischer Aengstlichkeit der betheiligten Staatsbehörden — die tieferen archivalischen Studien; das allerdings reichlich vorhandene gedruckte Material konnte etwa noch für die 40er Jahre einigen, aber doch keinen vollen Ersatz bieten. Die Darstellung wird daher kürzer, sie bietet von 1849 an nur noch einen summarischen Ueberblick. Die handelspolitischen und Zollfragen werden bei der Darstellung dieser späteren Epoche zur Hauptsache. Die Technik des Gewerbes, der älteren wie der modernen, steht der Verfasser nach seiner Bildung etwas ferne; doch kommt dies wohl nur für einzelne Fragen in Betracht. Das Ganze muß als ein ausgezeichneter Beitrag zur deutschen Hausindustriegeschichte bezeichnet werden, der sich gegenüber all den oben genannten Monographien dadurch auszeichnet, daß der Schwerpunkt der Untersuchung auf die ältere Zeit gelegt ist, auf die Epoche, in welcher die Hausindustrie die einzig mögliche Form der Unternehmung für derartige große, weit verbreitete Industrien war, auf das 17. und 18. Jahrhundert. Die Aufgabe wurde dadurch nicht blos größer, sondern auch unendlich viel schwieriger. Eine vollendete Einheitlichkeit und Abrundung der Darstellung war bei dieser Ausdehnung des Themas kaum möglich zu erreichen; es war, wie der Verfasser in der Vorrede mit Recht hervorhebt, demselben gleichsam die Pflicht auferlegt, die gesammte Handels- und Gewerbepolitik des preußischen und deutschen Vaterlandes in allen geschilderten Epochen im ganzen zu umfassen, um seinem Spezialthema den richtigen Hintergrund zu geben. Das war doppelt schwierig für die älteren Zeiten, für welche gute Vorarbeiten noch so sehr fehlen. Und vielleicht hat eben deshalb der Verfasser, so sehr der Hauptwerth seines Buches auf seiner Dar-

stellung des 18. Jahrhunderts liegt, so grundlegend in gewissem Sinne seine Untersuchungen über die hausindustriellen Reglements der Leinenindustrie sein werden, doch da und dort das letzte Wort noch nicht gesprochen. Oder besser gesagt, sein Urtheil über das Einzelne würde vielleicht da und dort etwas anders lauten, wenn es möglich und denkbar wäre, daß er das Allgemeine der altpreußischen Gewerbe- und Handelspolitik ebenso überschaute, wie die kontrete Industrie, die er darstellt.

Ich möchte speziell bei einem Gegenstande etwas verweilen, der stets mein besonderes Interesse erregt hat, bei den hausindustriellen Reglements. Diese Reglements, wie sie Colbert, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große gegeben, sind in gewisser Weise die typische Form der Gewerbegesetzgebung des 17. und 18. Jahrhunderts. Das alte städtische Handwerk in seiner rein lokalen Arbeits- und Berufstheilung ruhte auf dem Zunftrecht, das der städtische Rath jedem Gewerbe gab. Als die größeren Meister die kleineren zu Lohnarbeitern herabdrückten, die Kaufleute und Verleger für den fernen Absatz produziren zu lassen begannen, als sie eine Reihe verschiedener Zünfte, nicht gelernter Arbeiter, ländlicher Produzenten in ihren Dienst zogen, mußte die territoriale Gewalt an Stelle des städtischen Raths treten, und die alten Zunftstatuten durch etwas Neues, Allgemeineres, nicht auf *eine* Zunft, *eine* Stadt Beschränktes ersetzen. Es waren die Reglements: halb technische Anleitungen, wie die alten Zunftstatuten, halb polizeiliche Vorschriften im Interesse der soliden Produktion und der Sicherung des Absatzes, theilweise auch sozialpolitische Maßregeln, um die kollidirenden Interessen der Verleger, Kleinmeister und Arbeiter harmonisch auszugleichen. Und so tausendfach man dabei fehl griff, so groß die Schwierigkeiten waren, die Reglements der Technik, den realen Bedürfnissen, der Vielgestaltigkeit des Lebens anzupassen, so nothwendig und heilsam waren sie doch im ganzen, so sehr hing Gedeihen und gesunder Zustand der Hausindustrien, d. h. der wichtigsten damaligen Unternehmungsform, doch von ihnen ab; Theorie und Praxis des 18. Jahrhunderts waren von diesem Glauben wenigstens unbedingt beherrscht. Und sie hatten wohl nicht Unrecht.

Das Problem in Schlesien war folgendes: Die Leinenspinnerei und Weberei war aufs Land hinausgezogen, hatte sich als Nebenarbeit des Landmannes in der denkbar einfachsten Form der Technik entwickelt; die Industrie hatte sich über weite Gebirgsthäler verbreitet; ein Theil der Produktion hatte jenseits des Gebirges in Böhmen seinen Sitz, stand aber mit der schlesischen Industrie in untrennbarem Zusammenhang. Die geforderten Gespinnste und Gewebe waren trotz der einfachen Technik bald ziemlich mannigfaltig. Die Uebervortheilungen und Unreellitäten konnten rasch einen großen Umfang annehmen. Tausende kleiner Spinner kauften, über weite Distrikte verbreitet, ihren Flachs vom Flachshändler, verkauften ihr Gespinnst an die Garnsammler und Weber; die ersteren saßen theilweise auf dem Lande, theilweise in den Städten, sie kauften das Garn vielfach zusammen, um es als solches zu exportiren: es war die Frage, ob das nur die Garnsammler der Städte oder auch die des platten Landes dürften; die Weber verkauften ihr Gewebe an die Leinwandkaufleute der Städte. Dabei war der Absatz in ferne Weltgegenden doch immer ein sehr schwankender; bald war Ueberfluß, bald Mangel an Garn; bald konnte nicht genug gewebt werden, bald wollten die Kaufleute nichts mehr für die Leinwand bezahlen. Und diese Kaufleute waren nur Kommissionäre der Holländer, Engländer und Hamburger; sie beherrschten die Märkte nicht, überfahen sie nicht einmal.

Aus den Klagen über unreelle Lieferung der Waaren gingen schon in österreichischer Zeit von 1660 an eine Reihe von Verordnungen und Patenten hervor, die im ganzen für die große ländliche Industrie nachahmen wollen, was einzelne Städte seit Jahrhunderten für ihren Export gethan, was speziell Hirschberg und Landshut in der Leinenindustrie vorgemacht hatte. Man wollte auf einheitliche, gleichmäßige Produktion nach denselben Maßen hinwirken, durch eine Schau dieses Ziel erreichen. Auf Grund über 60jähriger vorausgegangener Einzelgesetze, auf Grund mehrjähriger spezieller Berathungen kommt 1724 die Leinwand- und Schleierordnung für Ober- und Niederschlesien zu Stande. An sie schließt sich in der Hauptsache auch die neue von Friedrich dem Großen erlassene Ordnung von 1742 (27. Juli) mit ihrem Nachtrag von 1750 (2. Dezbr.), mit den spätern

Spezialverordnungen über Spinnschulen (1765), über die Verbesserung der Bleicherei (1766) ꝛc. an. Das Wesentliche war, daß man stets die Spinner zwingen wollte, das Gespinnst nach gleichmäßigen Weisen zu ordnen, daß man stets das Gewebe des Webers kontroliren wollte, dazu Schaumeister in Stadt und Land schuf, daß man die Kaufleute zwingen wollte, nur gestempelte, in gewisser Art zusammengelegte Leinwand zu kaufen, daß man ihnen gewisse Manipulationen auf den Leinwandmärkten verbot, wodurch sie, wie durch das Beschreiben des Leinwandstückes mit rother Kreide, die Weber drückten und mißhandelten. Ein Schwanken erfolgte bezüglich der Konzessionspflicht der Garnsammler, womit man auf gutes Garn hatte hinwirken wollen, bezüglich der Kontrole der Kaufleute, welche durch verschiedenes Schneiden der Leinwand in Stücke ihre Abnehmer betrogen, bezüglich der ländlichen Händler, die man bald etwas beschränkte, bald wieder freier schalten ließ.

Das zunächst überraschende Ergebniß, zu dem Zimmermann nach den Akten kommt, ist das, daß die zahlreichen Ordnungen bis zur preußischen Herrschaft fast nur auf dem Papier gestanden, daß dann die Einhaltung wohl etwas und theilweise, z. B. bezüglich der Weberkontrole, besser geworden, daß aber auch unter Friedrich dem Großen die Nichtbefolgung überwogen habe. Außerdem erfahren wir, daß die Kaufleute seit 1740 in der Hauptsache verstanden haben, sich jeder Kontrole zu entziehen, sowie daß die vielfachen Bemühungen des Königs um Verbesserung der Technik, um Einführung der Kreas-(Weißgarn-)Weberei und der Damastweberei wenig Erfolg hatten. Man könnte fast überrascht sein, wenn der Verfasser trotzdem die Politik des Königs mit dem Hinweis auf Justis bekannte Bemerkung über die Reglements als die eines großen Wirthschaftsreformers feiert.

Ich möchte zunächst, was die Nichtbefolgung der Reglements betrifft, bemerken, daß in den Akten natürlich leichter die Nichtbefolgung konstatirt sein muß; nur wenn Klagen kommen, entsteht eine amtliche Behandlung der Sache, ein Vermerk in den Akten, nicht, wenn alles seinen ruhigen, zufriedenstellenden Gang geht. Dann waren unzweifelhaft in den Ordnungen der Leinenindustrie stets einzelne falsch gegriffene Vorschriften, die im Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht zur Ausführung kommen konnten, wie das bei allen allgemeinen Gesetzen und Verordnungen aller Zeiten ist. Endlich aber ist der ganze Zweck dieser Reglements ja nie der gewesen und konnte es nicht sein, daß sie ganz strikte befolgt würden; ihr Zweck war nur der, den Gang des Geschäftslebens im ganzen in gewisse Bahnen zu weisen, ihn im ganzen solider zu machen, eine gewisse Gleichförmigkeit und Solidität der Waaren herbeizuführen, eine größere, als ohne Reglements erreicht würde.

Und das haben sie auch in Schlesien ohne allen Zweifel gethan. Wenn die Ordnung von 1742 den sozialpolitischen Gedanken des Schutzes der kleinen Leute zunächst eher fallen ließ, als förderte, so hing dies ohne Zweifel mit der Rücksicht zusammen, die man in dem eroberten Lande auf die Kaufleute aus politischen Gründen nehmen mußte.

Daß die Bemühungen um Verbesserung der Technik und Einführung der Kreas- und Damastweberei wenig Erfolg hatten, beweist nicht, daß diese Maßregeln falsch waren. Es beweist nur, wie schwer es ist, eine Hausindustrie, die als eine ländliche Nebenbeschäftigung durch billige Löhne emporgekommen ist, überzuführen in die ganz andere, aber für die Dauer allein haltbare Bahn der Herstellung ausgezeichneter, technisch vollendeter Waaren. Jedenfalls ist das Problem dem System des laissez faire im 19. Jahrhundert noch weniger geglückt. Unter ihm ging die ganze Industrie zu Grunde.

Die Geschichte der Entstehung des neuen Reglements, d. h. der königlichen Verordnung betreffend die polzeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 2. Juni 1827, welche Zimmermann S. 257—271 giebt, ist von größtem Interesse. Es ist sehr charakteristisch, wie die bescheidenen Versuche Kunths, die Betrügereien der Kaufleute zu hindern, bei Minister von Bülow als Verletzungen der Gewerbefreiheit aufgefaßt werden. Das dringende Verlangen aller Sachverständigen und Ortskundigen, die Zwangsschau beizubehalten, wurde verworfen. Es wurde ein Reglement erlassen, das die gesammten betheiligten Kaufleute in hohem Maß mißbilligten: ein schlagendes Beispiel, wie

sehr damals abstrakte und in ihrem Kern ja auch berechtigte Prinzipien, die man im Mittelpunkt des Staates hatte, doktrinär angewandt und durchgeführt wurden, ohne sich gehörig mit dem Leben und der Wirklichkeit auseinandergesetzt zu haben.

Wir können auf Weiteres hier nicht eingehen, empfehlen das anziehende Buch aber dringend allen denen zur Lektüre und zum Studium, die sich, sowohl was die theoretische, als was die praktische Entwickelung sozialer und politischer Probleme betrifft, mit uns zu dem Glauben bekennen, daß es nicht sowohl darauf ankomme, allgemeine Sätze, seien es die der Manchesterschule oder die des Staatssozialismus, als Glaubensformeln zu verbreiten und damit nur recht konsequent und logisch zu operiren, sondern daß die konkrete Erfassung der realen Zustände, einschließlich der psychologischen, geographischen, sozialen, technischen Vorbedingungen jeder sozialen und politischen Erscheinung, die Brücke sei, auf welcher allgemeine Sätze der Theorie allein zu fruchtbarer Wirksamkeit geführt werden können, daß ohne dieses Bindeglied zwischen Theorie und Leben die allgemeinen Formeln der heutigen, wie der ältern Nationalökonomie ebenso oft Irrlichtern gleichen als Leuchten, die den wahren Weg zeigen.

Wenn wir theoretisch die Summe der Belehrung ziehen wollen, die das Buch gewährt, so könnten wir sagen: die ältere englische Theorie hat bezüglich des Aufkommens und der Blüthe einzelner Industrien immer nur gefragt, durch welche Ursachen wird vorhandenes Kapital und vorhandener Unternehmergeist in diese oder jene Bahnen gelenkt? Hier sehen wir an der 200jährigen Geschichte einer großen Industrie, daß diese Fragen ganz zurücktreten gegenüber der *einen psychologischen*: wie und durch welche Mittel kann man Hunderte und Tausende von Arbeitern, Kleinmeistern und Fabrikanten zu technischen Fortschritten, zu reellem Handel, eventuell zum Uebergang in andere Berufszweige bringen?

G. Sch.

6. **Köhne**, Gerichtsassessor, Dr. **Paul**: Das Reichsgesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 nebst dem Gesetze vom 28. Januar 1885 und den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1885, unter Berücksichtigung der preußischen, bayerischen, sächsischen und württembergischen Ausführungs-Vorschriften herausgegeben und erläutert. Stuttgart 1886, Enke. XIV u. 256 S.

Das genannte Werk enthält nach einer präzisen Einleitung über die Entstehung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 auf 173 Seiten einen meist recht eingehenden Kommentar zu den Bestimmungen der Gesetze vom 15. Juni 1883 und 28. Mai 1885 (letzteres, soweit es die Krankenversicherung betrifft); im Anhange ist außer dem Gesetze vom 28. Januar 1885 die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober 1884 über Rechnungsabschlüsse und Uebersichten neben den beiden sog. Normalstatuten für Orts- und Betriebs-Krankenkassen abgedruckt; ein nicht sehr umfangreiches Register schließt das Werk. Die Erläuterungen des Gesetzes zeugen durchweg von einem gründlichen Eindringen in den Stoff und von vollständiger Beherrschung desselben; sie werden jedenfalls Vielen ein werthvolles Mittel zum näheren Verständniß des Krankenversicherungsgesetzes sein. Rühmend hervorzuheben ist insbesondere, daß der Verfasser sich von jeder Ueberschätzung des Werthes der sog. Gesetzesmaterialien fernhält. Für den *Praktiker* freilich bietet das Werk gegenüber den vortrefflichen Kommentaren von v. Wödtke und Schicker wenig Neues, und die Ansichten des Verfassers dürften in verschiedenen Punkten, namentlich da, wo sie von denen der vorgenannten Kommentare abweichen, auf erhebliche Bedenken stoßen. Es sei gestattet, die hauptsächlichsten dieser Punkte hervorzuheben.

Auf S. 24, 25 wird im Gegensatz zu Wödtke, S. 51, angenommen, daß Personen, bei denen die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, aus derselben nicht ausscheiden, wenn sie einer der im § 4 genannten organisirten Kassen *freiwillig* beitreten. K. meint, daß die Absicht des Gesetzgebers die gegentheilige gewesen sei, jedoch in dem Wortlaute des Gesetzes nicht ihre Verwirklichung gefunden habe. Das Gesetz sagt aber in § 4 Abs. 1: „Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Orts-Krankenkasse ꝛc. *angehören*, tritt

die Gemeinde-Krankenversicherung ein." Es ist gar kein Unterschied darin gemacht, ob die Zugehörigkeit zu der organisirten Kasse bei Beginn der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung vorhanden ist oder erst während der Dauer dieser Beschäftigung eintritt; in beiden Fällen soll offenbar die Betheiligung an der höchst subsidiären Institution der Gemeinde-Krankenversicherung wegfallen. Daß der Gesetzgeber dieses Austrittsrecht nicht ausdrücklich anführte, ist ebensowenig zu mißbilligen, wie daß er nicht besonders hervorhob, daß ein bei der Gemeinde-Krankenversicherung Betheiligter bei gezwungenem Beitritt zu einer Orts-Krankenkasse ꝛc. eo ipso aus jener ausscheidet, wie K. (S. 25) selbst zugiebt. Beides folgt eben ohne weiteres aus der Struktur des Gesetzes.

Die Bemerkung auf S. 36, daß das von Wödke, S. 65, gebrauchte Beispiel des Maurers, der im Winter ohne Beschäftigung ist, für die Gemeinde-Krankenversicherung unzutreffend sei (nämlich hinsichtlich der Bemessung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter), dürfte auf einem Mißverständniß beruhen, da Wödke, wie der Zusammenhang zeigt, hier nur von der Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohnes der bei Orts-Krankenkasse ꝛc. Versicherten (§ 20 des Gesetzes) spricht. Auf S. 107 stellt K. die Ansicht auf, daß ein Arbeitgeber, welcher der Anmeldepflicht nicht genügt habe, nur aus § 50 in Anspruch genommen werden kann, nicht auch noch die hinterzogenen Beiträge nachzuzahlen habe. Der Wortlaut des Gesetzes giebt hierfür keinen Anhalt; insbesondere statuirt § 51 die Beitragsverpflichtung des Arbeitgebers ohne irgend welche Ausnahme. Es handelt sich auch im § 50 gar nicht um einen „Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung, sondern lediglich um ein Mittel zur Erzwingung der Erfüllung der Anmeldepflicht". Mot. S. 26 Sp. 2. Dem Arbeitgeber sollen für diese Nichterfüllung pekuniäre Nachtheile treffen; seine sonstigen Verpflichtungen werden dadurch nicht berührt. Wenn man einen zivilistischen Begriff anwenden will, so kann man wohl nur von einer obligatio ex delicto sprechen. Vgl. hierüber Arbeiterversorgung 1884, S. 370—372, 387—389.

Auf den erheblichsten Widerspruch dürfte die S. 108 zu § 51 entwickelte Ansicht K.'s stoßen, daß Versicherungspflichtige der Gemeinde-Krankenversicherung, bezw. den Orts-Krankenkassen ꝛc. gegenüber subsidiär für die principaliter vom Arbeitgeber einzuzahlenden Beiträge haften. Der Wortlaut des Gesetzes, auf welchen der Verfasser sonst mit Recht so großen Werth legt, spricht nicht für seine Auffassung. Er statuirt lediglich die Verpflichtung der Arbeitgeber, die Beiträge, welche für die (nicht von den) von ihnen beschäftigten Personen zu entrichten sind, einzuzahlen. Irgend eine Verpflichtung des Arbeiters ist nirgends erwähnt; im Gegentheil sprechen die unterstrichenen Worte gerade dafür, daß eine solche Verpflichtung der Gemeinde oder Kasse gegenüber gar nicht besteht, daß es sich also dieser gegenüber nicht um eine Verbindlichkeit zur Zahlung fremder Schulden, sondern um eine direkte und alleinige Verbindlichkeit des Arbeitgebers handelt. Dem steht auch weder § 5 Abs. 2 — den der Verfasser selbst inkorrekt nennt —, noch § 29 Abs. 1 gegenüber, der wohl dasselbe Prädikat verdient; beide Bestimmungen beziehen sich sowohl auf die verpflichteten, als auch auf die freiwilligen Mitglieder, und letztere sind allerdings der Kasse gegenüber direkt verpflichtet: die Entstehungsgeschichte des Gesetzes aber spricht nicht, wie K. meint, für seine Ansicht, denn die Motive (S. 18 Spalte 2) besagen ausdrücklich: „Noch weniger würde es möglich sein, von jedem einzelnen Arbeiter die Versicherungsbeiträge, sofern sie nicht freiwillig gezahlt werden, zwangsweise einzuziehen. Der Zwang wird sich auch hier, wie bei der Unfallversicherung, direkt nur gegen den Arbeitgeber richten können." Wenn die Motive weiter von einem Vermitteln des Arbeitgebers reden und der Kommissionsbericht von einer vorschußweisen Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber spricht, so bezieht sich dies doch wohl nur auf das Verhältniß des Arbeitgebers zum Arbeiter, welcher dem ersteren zwei Drittel des Gezahlten zu erstatten hat. Wenn übrigens eine subsidiäre Verpflichtung des Arbeiters bestünde, so ist es unerfindlich, weshalb der Arbeiter von dieser Verpflichtung der Kasse oder Gemeinde gegenüber durch Zahlung an den Arbeitgeber oder durch erfolgten Lohnabzug befreit werden sollte, wie K. S. 108 und 114 meint; denn diese interna würden dem Gläubiger gegenüber doch nicht unerheblich sein. Die hier entwickelte Ansicht, welche von der Praxis

übrigens wohl durchweg getheilt wird, mag sich schwer unter die partikularrechtlichen Spezialvorschriften subsummiren lassen[1]), indeß unabhängig von diesen will das Gesetz eben einheitliches Recht für das Reich schaffen, und wenn es hierbei neue und eigenthümliche Rechtsverhältnisse konstruirt, so ist dies bei der Neuheit des Gebietes, welches betreten wird, nicht wunderbar. — Ist nun K.'s Ansicht über die subsidiäre Verhaftung des Arbeiters nicht zu billigen, so muß man auch im Gegensatz zu ihm (S. 114 zu § 56) annehmen, daß dem Versicherungspflichtigen seine Unterstützungsforderungen *nicht* auf rückständige Beiträge aufgerechnet werden dürfen; denn er schuldet eben dieselben nicht.

Wenn K. S. 119 meint, daß außer den im § 58 genannten Streitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes nur noch solche über Erstattungsansprüche der Arbeitgeber gegen die Arbeiter möglich seien, so übersieht er die von Schicker S. 68 Anm. 8 zu § 57 und S. 71 Anm. 11 zu § 58 aufgeführten Fälle, sowie die Streitigkeiten aus § 50, hinsichtlich deren allerdings Meinungsverschiedenheit besteht (vgl. Arbeiterversorgung 1885 S. 362, 370—372, 387—389).

Auf S. 120 nimmt K. an, daß in den preußischen Kreisordnungsprovinzen für die im Abs. 2 des § 58 bezeichneten Streitigkeiten *nach* § 7 Abs. 4 des *Gesetzes vom 30. Juli 1883* der Bezirksausschuß in erster Instanz zuständig sei. § 7 Abs. 4 besagt aber nur, daß, wo in besonderen Gesetzen das *Verwaltungsgericht* genannt sei, darunter im Zweifel der Bezirksausschuß zu verstehen sei, bezieht sich also auf die Interpretation früher erlassener preußischer Gesetze. (Vgl. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, 6. Aufl., Bd. 1 S. 23, Anm. 13.) Maßgebend ist vielmehr § 7 Abs. 2, wonach die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden in erster Instanz durch *besondere gesetzliche Bestimmungen* geregelt wird. Eine solche gesetzliche Bestimmung aber bestand für den vorliegenden Fall zur Zeit des Inkrafttretens des Krankenversicherungsgesetzes noch nicht (vgl. Wödtke, S. 181 Anm. 7), wurde vielmehr erst durch das preußische Gesetz vom 27. April 1885 zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung (G.-S. S. 127) und die im Anschluß hieran ergangene Allerhöchste Verordnung vom 12. September 1885, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind (G.-S. S. 333), gegeben. Erst seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, d. i. nach dem Gesetz vom 16. Februar 1874 seit dem 24. Oktober 1885, ist der Bezirksausschuß kompetent; bis dahin waren nach § 58 Abs. 2 derartige Streitigkeiten in erster Instanz durch die Aufsichtsbehörden zu entscheiden.

Wenn K. auf S. 123 dafür eintritt, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes (nicht nach der Absicht des Gesetzgebers) Betriebs-Krankenkassen mit Beitrittszwang nur für die im § 1, nicht auch für die im § 2 bezeichneten Betriebe (scil. falls dieselben durch statutarische Bestimmung dem Versicherungszwange unterworfen sind) errichtet werden können, so dürfte dem nicht beizustimmen sein. § 1 bestimmt, daß die dort genannten Personen *nach Maßgabe dieses Gesetzes* gegen Krankheit zu versichern seien; § 2 gestattet, *die Anwendung der Vorschriften des § 1* auf bestimmte andere Kategorien zu erstrecken. Geschieht letzteres, so finden mit dem § 1 auch die *übrigen* einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes (mit den aus § 54 sich ergebenden Modifikationen), also auch § 59, Anwendung.

Inwiefern es ein Widerspruch an sich sein soll, daß Kassenmitglieder keine Stimmrechte haben und keine Kassenämter bekleiden dürfen (S. 131 Anm. 8 zu § 64 Nr. 6), ist nicht einleuchtend. Die Mitgliedschaft äußert sich eben hier nur in der Beitragspflicht einerseits und dem Recht auf Unterstützung andererseits. Auch nach § 37 haben minderjährige oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangene *Kassenmitglieder* kein Stimmrecht in der Generalversammlung; sie bleiben aber trotzdem *Mitglieder*. Das letztere gilt auch im Falle des § 28 von den Erwerbslosen, welche *nur* die Ansprüche auf die gesetzlichen Mindest-

[1]) Charakteristisch sind für einen solchen Versuch die auch schon bei Gruchot, Beiträge Band 28 S. 807 angezweifelten Konstruktionen bei *Häpe*, Krankenversicherungsrecht S. 88; er setzt die Beitragspflicht des Arbeitgebers aus einer obligatio ad negotiorum gestionem und einer obligatio ad contrahendum pactum in favorem tertii zusammen.

leistungen erhalten, also aller weiteren Rechte verlustig gehen. Die Mitgliedschaft ist doch von der Fähigkeit zur Ausübung der Stimmrechte oder zur Bekleidung von Kassenämtern nicht abhängig; das Gesetz kennt eben nach dem Umfange der Rechte verschiedene Klassen von Mitgliedern.

Inkorrekt ist die Meinung des Verfassers, daß die durch polizeiliche Strafverfügung eingezogenen Strafgelder gemäß § 7 des preußischen Gesetzes vom 23. April 1883 in die Polizeikasse fließen; dieselben fallen vielmehr nach dieser Bestimmung mangels abweichender besonderer Vorschriften demjenigen zu, welcher die sachlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat. Dies sind hinsichtlich der Orts-Polizeiverwaltung nach § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 die Gemeinden, und hiernach fließen die von der Ortspolizeibehörde festgesetzten Geldstrafen im Geltungsbereiche des letzteren Gesetzes in die Gemeindekasse, auch dann, wenn auf Grund des § 2 jenes Gesetzes eine königliche Polizeiverwaltung eingerichtet ist und der Staat die durch Anstellung besonderer Beamten entstehenden persönlichen Kosten zu tragen hat. In Berlin z. B. werden also jene Strafen der Stadthauptkasse, nicht der Polizeihauptkasse zugeführt.

Berlin. Mugdan,
Juristischer Hilfsarbeiter beim Magistrat.

7. **Beiträge zur Statistik Mecklenburgs.** Bd. 10, 1. u. 2. Heft. Schwerin 1885, Stiller. 4°. 147 S.

Längere Zeit hindurch hat das großherzoglich statistische Bureau in Schwerin nach außen hin seine Thätigkeit nicht bekundet, denn mehr als 5 Jahre liegen zwischen dem neunten Bande der „Beiträge" und dem eben herausgegebenen zehnten. Wie man jetzt erfährt, ist dieses Stillschweigen darauf zurückzuführen, daß die Mitglieder des Bureaus, welchen die Sorge für das Zustandekommen von Veröffentlichungen obgelegen hätte, demselben nur im Nebenamte angehörten und durch anderweitige offizielle Arbeiten in Anspruch genommen waren. Seit Beginn dieses Jahres ist hierin eine Wendung zum Besseren eingetreten, da dem nunmehr ernannten Direktor des Bureaus, Dr. Lindig, die Leitung desselben als Hauptamt übertragen ist. So darf man die Hoffnung hegen, daß von jetzt ab die Beiträge wieder regelmäßig in kürzeren Fristen erscheinen werden.

Dr. Lindig führt sich mit einer Bearbeitung der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 ein, die allerdings in dem Augenblicke, wo bereits die neue Zählung stattgefunden hat, etwas verspätet kommt. Bei der erwähnten Lage der Verhältnisse kann indeß dem Herausgeber daraus kein Vorwurf gemacht werden. Die Publikation besteht in einer Einleitung (S. 1—13) und 10 Uebersichten, welche den üblichen Inhalt der Volkszählung theils nach der politischen Eintheilung des Landes (Städte, Domanium, Ritterschaft, Klöster, Aemter), theils nach Aushebungsbezirken gruppiren. Den größten Raum nimmt das Verzeichniß der Gemeinden bezw. Wohnplätze, mit Angabe der Zahl der Wohnhäuser, anderer bewohnter Baulichkeiten, Haushaltungen, Einwohner nach Geschlecht und überhaupt (S. 20—76), ein. Zum Vergleich ist der Stand der Bevölkerung vom Jahre 1875 hinzugefügt. Von der den Einzelstaaten zustehenden Berechtigung die Gegenstände der Befragung über das von Reichswegen geforderte Maß hinaus zu vermehren, hat Mecklenburg-Schwerin keinen Gebrauch gemacht, wohl aber bei der nach dem Bundesrathsbeschluß zu ermittelnden Zahl der „bewohnten Gebäude", welchem Ausdruck eine Definition nicht beigefügt war, die verschiedenen Arten derselben genau unterschieden, nämlich 1) bewohnte Wohnhäuser, 2) unbewohnte Wohnhäuser, 3) bewohnte, gleichwohl hauptsächlich oder gewöhnlich nicht zu Wohnhäusern dienende Gebäude, 4) bewohnte feststehende Hütten, Bretterbuden, Zelte ꝛc., 5) bewohnte bewegliche Baulichkeiten, wie Wagen, Schiffe, Flöße ꝛc.

Die Einleitung hebt knapp und klar die Hauptergebnisse der Zählung heraus, vergleicht dieselben mit den durchschnittlich für das Reich im ganzen festgestellten Zahlen und bietet einige Prozentberechnungen. Die Bevölkerung des Großherzogthums zeigt in Gliederung und Bewegung mehrere höchst charakteristische

Abweichungen von den bei dem gesammten deutschen Volke beobachteten Zuständen. Die Zunahme, die in Deutschland überhaupt sehr stark zu sein pflegt, tritt in Mecklenburg-Schwerin in geringerem Maße auf, so daß zur Gesammtbevölkerung des Reichs das Großherzogthum von Jahr zu Jahr ein kleineres Kontingent stellt.

Noch 1872 machte die mecklenburgische Bevölkerung 1,36 % 1875 nur 1,30 und 1880 nur 1,28 % von der Reichsbevölkerung aus. Das geringe Wachsthum ist bedingt durch eine niedrigere Geburtenziffer, die indeß, weil sie mit einer niedrigeren Sterblichkeitsziffer gepaart ist, nicht die alleinige Ursache sein kann. Außerdem spielt die starke Auswanderung, sowohl überseeische als andere, eine große Rolle. Während bei der Gesammtbevölkerung des Reichs in der Periode 1871 bis 1875 der jährliche Verlust durch Wanderung 0,17 % betrug, war er in Mecklenburg-Schwerin 1,28 %, in der Periode 1876 bis 1880 allerdings nur 0,36 %, während er im Reich auf 0,17 % stehen geblieben war[1]). Damit hängt es dann zusammen, daß die höheren Altersklassen, etwa vom 40. Jahre an, in Mecklenburg-Schwerin viel stärker besetzt sind als durchschnittlich im Reiche. Von 1000 Einwohnern stehen

im Alter von	im Großherzogthum	im Reich
40—45 Jahren	59	56
45—50 „	49	47
50—55 „	46	42
55—60 „	43	38
60—65 „	35	31
65—70 „	26	22
70—75 „	15	14
75—80 „	9,8	7,7
80—85 „	4,2	2,9
85—90 „	1,9	0,8
90 u. mehr „	0,2	0,2

Für den Zudrang der ländlichen Bevölkerung zu den Städten bietet Mecklenburg-Schwerin gleichfalls ein Beispiel. Denn während die Landbevölkerung nur um 2,5 % gewachsen ist, hat die Stadtbevölkerung sich um 6,6 % vermehrt. Im Jahre 1875 kamen von der Gesammtbevölkerung 58,9 % auf das Land, im Jahre 1880 nur 57,9, wogegen der auf die Städte entfallende Prozentantheil von 41,1 auf 42,1 stieg. Bezüglich der Konfessionsverhältnisse macht man die interessante Wahrnehmung, daß die Zahl der Israeliten seit 1867 dauernd in der Abnahme begriffen ist, im ganzen sich um 16 % verringert hat, von 3064 auf 2580 Köpfe, während die Zahl der Katholiken stetig steigt, im ganzen um 111 %, von 1195 auf 2524 Köpfe angewachsen ist. Befriedigend gestalten sich die Familienstandesverhältnisse Mecklenburg-Schwerins. Im Vergleich zu denen in den übrigen Ländern des Reichs beobachtet man eine niedrigere Ziffer für die Ledigen und eine höhere für die Verheiratheten. Seit 1871 ist in fast allen Altersklassen der Prozentsatz der Ledigen gleichmäßig heruntergegangen, woraus der Herausgeber, hoffentlich mit Recht, schließt, daß „die wirthschaftlichen Verhältnisse Mecklenburgs der natürlichen Neigung zur Gründung einer Familie zur Zeit weniger Hemmnisse als früher darbieten und überhaupt günstiger als durchschnittlich im Reich sind".

W. Stieda.

8. **Huber**, Dr. F. C., Handelskammersekretär in Stuttgart: Das Submissionswesen. Tübingen 1885, Laupp. 8°. 475 S.

Das Beschaffungswesen des Reiches, der Bundesstaaten, der größeren Gemeinden, der Eisenbahnen und großen Aktiengesellschaften vollzieht sich heutzutage hauptsächlich in der Form der Submission, viele hundert Millionen Mark werden jährlich im Deutschen Reiche auf diese Art verausgabt, ganze Berufsgruppen, wie die Baugewerbe, die Etablissements zur Herstellung des Bedarfes an Eisen-

1) In Spalte 1 Seite 2 der Einleitung, Zeile 8 v. u., hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, insofern die dort stehenden Zahlen sich auf die Periode 1871—1875 (nicht 1875—1880) und die in Zeile 6 v. u. stehenden sich auf die Periode 1875—1880 beziehen.

bahnmaterial mannigfacher Art, gewisse Branchen der Tuchindustrie ꝛc. sind von dieser Vergebungsform mehr oder weniger vollständig abhängig geworden, und dennoch ist das Submissionswesen bislang von der volks- und staatswissenschaftlichen Literatur fast kaum der Beachtung werth befunden worden. Die Handbücher enthalten darüber so gut wie gar nichts; nur in fachlichen Zeit- und Wochenschriften, in Jahresberichten der Handelskammern, in Protokollen von Landesversammlungen, Vereinen und Enquetekommissionen wie auch in der Tagespresse ist darüber ein reichhaltiges Material zu finden. Dieses zerstreute Material einmal zusammenzustellen, zu sichten und zu ordnen, hielt der Verfasser mit vollem Recht für eine sehr dankbare Aufgabe. Zukünftigen Verhandlungen über diesen im Fluß befindlichen Gegenstand soll damit eine genügende Unterlage behufs vorheriger Informirung gegeben werden, damit nicht wie bisher die tüchtigsten Köpfe in fruchtlosen Debatten ihre Kräfte verschwenden. Giebt es doch nur wenige schwebenden Fragen, in der die Interessenten eine so heillose Verwirrung gefangen nimmt wie in dieser, eine Kenntniß der realen Sachlage ist nur ausnahmsweise vorhanden. Andererseits befähigt den Verfasser in vollem Maße das nunmehr ausgegrabene Material, seine Kenntniß des praktischen Lebens und die Gabe, die Verhältnisse in ruhiger Objektivität abzuwägen, zu einer Kritik der bisherigen Reformpläne und giebt ihm das Recht auf maßgebende Beachtung, wenn derselbe weiterhin selbst mit Vorschlägen zu der dringend nothwendigen Reform des Submissionswesens hervortritt.

Um sich über die Bedeutung klar zu werden, welche gerade dieser rein äußerlichen Vergebungsform im Staatsorganismus zukommt, möge man sich Folgendes vergegenwärtigen. Der Staat und seine einzelnen Organe sind Großbetriebe im eminentesten Sinne; die Staatsbetriebe besitzen in Folge dessen in den meisten Stücken dieselben Eigenschaften, welche privaten Unternehmen größter Natur anhaften. Beobachtet man diese, so wird man wahrnehmen, daß im allgemeinen der Einkauf so weit wie irgend möglich in die Spitze des Unternehmens verlegt wird, während der Verkauf oder die Leistungen an die Kunden, durch Reglements (feste Preise, Tarife!) geordnet, auch für die größten Organisationen bisweilen in den kleinsten Partikelchen durch weit verzweigte, im Lande zerstreute Organe ausgeführt werden kann. Ist es in einem Geschäfte irgendwie noch möglich, so wird der Chef die Einkäufe selbst zu besorgen suchen, um mit Energie und kaufmännischer Routine auch von den schon mäßig angesetzten Normalpreisen seiner Lieferanten noch 4, 6 oder 8 % Rabatt abzudrücken. Wächst das Geschäft über diesen Rahmen hinaus, so sucht sich der Inhaber mit ihm völlig vertrauenswürdigen und vertrauten Hilfskräften für den Einkauf wie zur Kontrole des Verkaufs zu versehen, seien dieses Söhne oder Schwiegersöhne oder sonst Verwandte oder andere tüchtige, energische, unselbständige junge Geschäftsleute, welche alsdann sehr hohes Gehalt empfangen und wenn irgend möglich als Theilhaber mit in das Geschäft hineingenommen werden. Ist auch dieses des Umfanges wegen nicht mehr möglich, so geht damit im allgemeinen der Hauptvorzug des privaten Betriebes verloren; es treten dann sofort die meisten Schattenseiten auf, welche denjenigen Betrieben anhaften, welche vollständig durch Beauftragte geleitet werden. Aktiengesellschaften ꝛc. weisen schon beim kleinsten Umfange dieselben Schäden auf. Auch hier ist nothwendiger Weise die Tendenz vorhanden, den Einkauf möglichst in die Spitze zu verlegen. Man verbindet die Interessen des Betriebschefs in oft nur scheinbar übertriebener Weise mit den Gewinnen der Gesellschaft, aber auch dieses genügt häufig nicht, um den Geschäftsleiter zu einem energischen und pflichteifrigen Einkäufer zu machen, und zwar um so weniger, je größer wieder die Ausdehnung des Geschäftes ist, d. h. in je größerem Mißverhältnisse u. A. auch die Einkaufssummen zu der in Aussicht stehenden Tantieme stehen. Um hier ein Korrektiv zu schaffen, war man gezwungen, an die Stelle des freihändigen Einkaufes die Submission treten zu lassen, einerseits um eine energische Konkurrenz unter den Verkäufern wachzurufen, andererseits um die sonst leicht unterwühlte Integrität des Beamtenthums hochzuhalten. Der Staat befindet sich nach einer Seite hin zwar in einer besseren Lage für einen freihändigen Einkauf, überwiegend sind jedoch die ungünstigeren Momente selbst im Vergleich zu einer Aktiengesellschaft. Bei letzterer ist es doch in fast allen Fällen noch möglich, den Einkauf in der verantwortlichen Spitze zu konzentriren oder

doch wenigstens unter laufender intensiver Kontrole zu halten. Für die Regierung eines modernen Staates hingegen ist daran gar nicht mehr zu denken. Die Spitze der Regierung ist vielmehr genöthigt, ihre Persönlichkeit zu verhundert- und zu vertausendfachen, um alle die Aufgaben zu erfüllen, welche das Land von ihr fordert. Das Interesse an einem schließlichen guten Resultat würde danach unter gewöhnlichen Verhältnissen derart verdünnt werden, daß es kaum noch für den Einzelnen in Frage kommen könnte, Unehrlichkeiten würde Thür und Thor bei allen Einkäufen geöffnet sein. Hiergegen wirkt nun allerdings ein wesentliches Korrektiv, welches wir als Vorsprung gegenüber Aktiengesellschaften bezeichneten: die Heranbildung und Pflege einer speziellen Standesehre und einer Standesanschauung, welche im Gegensatz zur bürgerlichen Gesellschaft in erster Linie nicht die Erwerbung von Hab und Gut, sondern die Erstrebung von Auszeichnungen und gesellschaftlicher Stellung als das Ziel des Lebens betrachtet. Dieses Korrektiv wirkt aber naturgemäß wesentlich nur auf die Erhaltung der Integrität ein, ist indessen ziemlich unwirksam gegenüber der Gefahr, daß die Einkäufe ohne energische Einwirkung auf die geforderten Preise und auch sonst nachlässig ausgeführt werden. Zu der Bequemlichkeit treten dann noch Patronagesucht und Vetternwirthschaft, um die Sache vollends zu einer höchst mißlichen zu gestalten. Deshalb war es für den Staat, als derselbe sich entschloß, solche erweiterte Aufgaben zu übernehmen, welche auch große Kapitalgesellschaften ausführen könnten, geradezu eine Lebensfrage, für die enorm gesteigerten Einkäufe eine Form zu finden, welche sowohl die Interessen des Staatssäckels wahrte, als die Versuchungen von seiner Beamtenschaft abwehrte. Diese Form wurde in der Submission ausgebildet. Wenn dieselbe nun auch selbst wieder ganz außerordentliche Schattenseiten zeigt, so muß man sich stets vor Augen halten, daß zu einem guten Einkäufer der Staat, so weit bisher Erfahrungen vorliegen, seiner Natur nach überhaupt nicht befähigt ist; es kann sich also nur darum handeln, hier der Uebel kleinstes zu wählen. Diese nachtheilige Stellung tritt um so mehr in den Vordergrund, je größer ein Staatswesen ist. Um so mehr muß sich derselbe von Geschäften fernhalten, deren Schwerpunkt in einem vortheilhaften Einkauf und Verkauf liegt. Dieses schließt natürlich nicht aus, daß das Submissionswesen sehr erheblicher Verbesserungen fähig ist, aber von einer Abschaffung des Submissionswesens kann im Ernste nur Derjenige sprechen, welcher den Staat aktionsunfähig für Eisenbahnbetrieb ꝛc. machen will.

Die Vortheile der Submission gegenüber einem freihändigen Einkauf bezw. Lieferungsvertragsabschluß in der Preisstellung bestehen auch für eine größere Privatfirma in der fast unbeschränkten Erweiterung des Lieferantenkreises, so daß, ideell genommen, Derjenige den Zuschlag erhalten wird, welcher nach Zeit, Ort und Tüchtigkeit am meisten zur Uebernahme qualifizirt erscheint. Die Submission wird in der Regel öffentlich ausgeschrieben, zahlreiche Zeitungen und sogar spezielle Submissionsanzeiger geben davon einem Jeden Kunde, welcher sich an Submissionslieferungen zu betheiligen wünscht, bis an das entfernteste Ende Deutschlands, ja auch in das Ausland wird die Nachricht getragen. Es werden sich unter den Submittenten voraussichtlich gerade diejenigen melden, welche durch spezielle Umstände in der Lage sind, eine besonders billige Offerte zu machen. Vor allem werden sich Firmen anbieten, welche aus Zufall gerade beschäftigungslos sind und deshalb geneigt sein werden, die Submission zu einem Preise zu übernehmen, bei welchem weder Kapitalzins noch Unternehmergewinn zugerechnet worden ist. Sie sind froh, für ihren Arbeiterstamm Beschäftigung zu haben, diesen nicht entlassen zu müssen. Bei einer Jahresproduktion, welche dem halben Kapitalwerth des Fabrikanlagekapitals gleichkommt, können mithin in einem derartigen Falle Firmen mit ganz ruhigem Gewissen 10 Prozent unter den wirklichen Durchschnittspreis herabgehen, ohne daß man denselben vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus den geringsten Vorwurf machen könnte. Im Gegentheil, es ist diese Ausfüllung der todten Zeit für alle Theile vortheilhaft. Bei den großen Schwierigkeiten, welche dem Staate bei seinen Einkäufen sowieso entgegenstehen, kann derselbe auch niemals auf diesen Vorsprung verzichten. Ferner werden die Offerten gerade aus denjenigen Industriegebieten einlaufen, welche in dieser Branche besonders leistungsfähig sind.

So stellt sich die Submission ideell betrachtet dar. In der Praxis machen

sich freilich zahlreiche Uebelstände geltend. Es melden sich als billigste Submittenten nicht allein die Firmen, welche im Augenblick keine Arbeit haben, sondern auch die, welchen von der Privatindustrie zu wenig Arbeiten anvertraut werden, also vielfach untaugliche, namentlich aber Kräfte, welche es mit der Solidität nicht so genau nehmen. Solide Firmen werden dann zu derselben Qualitätsverschlechterung geradezu gezwungen, indem sie mit den billigsten Preisen jener konkurriren müssen. Ferner fehlen die günstigen Wirkungen eines festen Kundenkreises; ein jeder Lieferant denkt, wenn er nur bei dieser Lieferung mit der Behörde fertig wird, das nächste Mal sind seine Abnehmer ja ganz andere Menschen, welche nur ausnahmsweise Genaueres über seine früheren unsoliden Arbeiten erfahren werden. Selbst durch die genaueste Kontrole kann die Behörde sich nur theilweise gegen schlechte Arbeit schützen, fehlt ihr doch im ganzen auch die genügende Sachkenntniß, auch sind die im Detail bei der Kontrolle mitthätigen, häufig maßgebenden Unterbeamten nicht immer so ganz unzugänglich.

Wir schrieben, von obigem Buche angeregt, diese Gedanken nieder, einestheils um den Leser über den wenig bekannten Gegenstand oberflächlich zu orientiren, anderentheils um in Anlehnung hieran unseren Standpunkt dem Buche gegenüber darlegen zu können.

Ueberblickt man im großen und ganzen den Inhalt der Literatur über das Submissionswesen, liest man die unendlichen Klagen und Lamentationen über dasselbe und findet nur äußerst selten eine Rechtfertigung des Bestehenden, so sollte man wirklich glauben, daß hier seitens der Behörden der heilloseste Unfug getrieben wird. Und doch wäre eine solche Anschauung wenig der Wahrheit entsprechend. Die Lieferanten, Handwerker und Fabrikanten sind gewöhnt, bei freihändiger Vergebung von Arbeiten und Lieferungen seitens der Behörden ein schönes Stück Geld zu verdienen, und nun erdreisten sich dieselben Staats- oder Gemeindebehörden, eine Lieferungsform zu wählen, welche nur einen äußerst geringen Gewinn, und zwar ganz ortsfremden Firmen, übrig läßt, während jene Behörden nach Anschauung jener Interessenten doch ebensogut jene lukrative Vergebungsform hätten wählen können! Da wird denn ein weithallendes Geschrei erhoben, die an sich schon großen Schäden des Submissionswesens werden noch vielfach übertrieben. Und wem gegenüber wäre es wohl leichter, Forderungen zu stellen, welche trotz des Deckmantels der Gemeinnützigkeit im Grunde genommen nur gemeinschädlich genannt werden können, als dem Staate? Und allen diesen Ach- und Wehrufen gegenüber verhalten sich die leitenden verantwortlichen Organe des Staates und der Gemeinden ziemlich wortkarg, lieben sie ja auch weniger die Oeffentlichkeit als ihre Ankläger; das Schweigen gilt als vornehmer. Nur gelegentlich bei Beantwortung von Interpellationen oder bei Enqueten werden dann einmal, aber selbst dann in ziemlich passiven Worten, die Interessen der Behörden dargelegt. Es entsteht daher auch für den objektiven Beurtheiler leicht die Gefahr, hier die Rechtsregel audiatur et altera pars nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Wie aber bei den gründlichen Studien des Verfassers nicht anders zu erwarten war, hat im allgemeinen derselbe den Standpunkt der Behörden genügend berücksichtigt; in Einzelheiten jedoch ist derselbe in der Vertretung der Interessen der Lieferanten und Gewerbtreibenden entschieden etwas zu weit gegangen.

Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß es sich schwer ermöglichen lassen werde, die Handwerker in größerem Umfange an den Submissionen des Staates theilnehmen zu lassen; muß ja ein Großunternehmer wie der Staat stets die Tendenz verfolgen, seine Einkäufe im Großen zu billigen Preisen und zwar von oberen Instanzen besorgen zu lassen, welche letztere auch beim besten Willen sich mit ganz kleinen Lieferungen nicht befassen können. Soweit wie dieses ohne Nachtheil geschehen kann, ist ja allerdings eine Betheiligung der kleineren Existenzen im höchsten Grade wünschenswerth. Auch darin stimmen wir dem Verfasser zu, wenn derselbe eine größere Berücksichtigung der am Ort der Lieferung oder in der Nähe wohnenden Bürger bei sonst annähernd gleichen Submissionspreisen wünscht, da ja durch die Kenntniß des Rufes eine gewisse Garantie für die Solidität der Arbeit geboten wird, außer daß der Verkehr mit den Behörden wesentliche Erleichterung und Verbilligung erfährt. Nur darf sich unserer Meinung nach diese Tendenz nicht auf alle Lieferungen erstrecken. Es giebt zahlreiche

Waaren, vor allem Textil- und Eisenwaaren, bei denen wir eine Konzentration auf wenige Industriegegenden erstreben müssen, wenn wir durch schlechte Arbeitsqualität nicht ewig Pfuscher den Engländern gegenüber bleiben wollen. Durch die Lokalisirungstendenz der Behörden würden noch auf lange Zeit hinaus unnütze Rudimente eines vergangenen Wirthschaftslebens erhalten bleiben. Auch geht der Verfasser wohl zu weit, wenn derselbe verlangt, daß die Submissionsverträge derart abgefaßt sein sollen, daß an Stelle der bisherigen Willkür der Behörden den Lieferanten gegenüber eine völlige Gleichberechtigung der Kontrahenten einzutreten habe, beide als gleich vertrauenswürdig erachtet werden sollen. Findet solches denn irgendwo im praktischen Leben statt? Der Verkäufer liefert Waare oder Arbeit, über welche jeder gewissenhafte Käufer eine sorgfältige Kontrole ausüben soll, der Käufer zahlt seinerseits in Baargeld, welches doch wahrlich nicht mit gleich mißtrauischen Blicken angesehen zu werden braucht. Dieses Verhältniß bestimmt aber ganz allgemein im Leben den Standpunkt des Käufers zu dem des Verkäufers. Daß man dem Submittenten größeres Vertrauen als bisher entgegenbringt, dessen Wohl und Wehe nicht wie bisher so ziemlich in die Willkür der kontrolirenden Behörde lege, und dieses durch Ausscheidung der vertrauensunwürdigen Firmen zu erreichen suche, darin sind wir ganz einverstanden.

Bei seinen Reformvorschlägen geht der Verfasser im großen ganzen von dem Grundsatze aus, daß durch Radikalmittel gegen die Mißstände im Submissionswesen wenig auszurichten sei, es bedürfe da einer konsequenten, langjährigen Arbeit auf Seiten aller Betheiligten, und neben Abänderung falscher Vorschriften der Umänderung vieler Gewohnheiten und Anschauungen, um schließlich zu einem günstigen Resultate zu gelangen. Von unserem ganzen nationalen Wirthschaftsleben wird größere Solidität, strengeres Halten auf einen guten Ruf der Firma verlangt, von den Behörden bessere Sachkenntniß und geringerer Hang zur Bequemlichkeit und zum Formalismus, von den Submissionsinstruktionen und Reglements Uebereinstimmung im ganzen Reiche und Aenderung in zahlreichen Punkten.

Im einzelnen wollen wir von diesen Vorschlägen, von denen wir im allgemeinen nur wünschen können, daß sie im weitesten Sinne bei den maßgebenden Staats- und Gemeindeorganen Beachtung finden mögen, noch folgende nennen:

Die allgemeine öffentliche Submissionskonkurrenz ist prinzipiell festzuhalten. Die Auswüchse und Mißstände müssen jedoch energisch und konsequent beseitigt werden. Die Mittel hierzu liegen in einer Ermäßigung der übertriebenen und daher unreellen und illoyalen Konkurrenz durch Ausscheidung der als untüchtig und unreell bekannten Firmen, auch wenn diese ein erheblich billigeres Gebot abgeben. Die Auswahl dieser schlechten Lieferanten kann entweder dadurch geschehen, daß nur die anerkannt tüchtigen Geschäftsleute zur Abgabe eines Submissionsgebotes aufgefordert werden (engere Submission) oder (bei unbeschränkter Submission) durch Ausschließung der Untüchtigen nach Oeffnung der Submissionsangebote. Am empfehlenswerthesten ist ein abwechselndes System. Durch die allgemeine Submission erfährt man die jeweils angemessenen billigsten Preise und die Namen neuer tüchtiger Lieferanten, durch die engere Submission kann das laufende Lieferungsgeschäft vereinfacht werden. Endlich könnten auch die freie Verakkordirung und andere Vergebungsarten mehr in Anwendung kommen, wenn die übrigen Vorschläge des Verfassers zur Ausführung gelangen. Um über die Tüchtigkeit und das Vertrauen, welches man einem Geschäftsmanne schenken kann, stets in unparteiischer Weise unterrichtet zu sein, wird die Errichtung eines zentralen staatlichen Auskunftsbureaus in Vorschlag gebracht, nach welchem alle Behörden nach stattgehabter Lieferung ihre Berichte betreffs der Tüchtigkeit der Arbeit und Waare einzusenden haben, während sie sich umgekehrt stets zuverlässige Auskunft über jeden Submittenten dort einholen müßten. Auch private Erkundigungen müßte dieses Informationsbureau in ausreichendem Maße einziehen. Zweitens wäre eine weitgehende laufende statistische Aufzeichnung der Preise von Waaren und Arbeitsleistungen nothwendig, um eine bessere Handhabe zur Kontrole, insbesondere der freihändigen Lieferungsverträge, zu gewinnen. Die auch in Deutschland sich immer mehr ausbildenden Großmärkte für Lebensmittel, Rohprodukte, Halbfabrikate und auch für Fertigfabrikate erleichtern den Behörden

ihre Aufgabe bereits ungemein. In der Zukunft werden sich gerade diese Verhältnisse noch weit besser gestalten, an die Stelle der Preisbildung für den Einzelfall durch die Submission wird immer mehr die allgemeine Preisbildung auf den Großmärkten treten. Damit wird sich aber sehr wesentlich die Einkäuferqualität des Staates und anderer Behörden wie der Aktiengesellschaften heben. Endlich würden auch hier die vorgeschlagenen Sachverständigen-Kommissionen und das Sachverständigen-Kollegium zur Wirksamkeit berufen sein.

Auf diese Institutionen legt der Verfasser einen ganz besonderen Werth; hat derselbe doch auch zuerst vor 3 Jahren in Deutschland auf die Nothwendigkeit eines ständigen Zusammenwirkens der Behörden und Sachverständigen hingewiesen, die gelegentliche Heranziehung derselben zur Berathung von Aenderungen im Submissionswesen sei ungenügend. Diese sachverständigen Kommissionen seien von den Behörden ähnlich wie die Eisenbahnräthe periodenweise zusammenzurufen, behufs kontradittorischer Durchberathung der einzelnen Bedingungen, der Revision der Submissionsschemata, ferner behufs Erledigung von Streitigkeiten zwischen Behörde und Lieferant durch Bildung eines Schiedsgerichtes. Als Krönung dieses Gebäudes wird die Schaffung eines organisatorisch in die Beamtenhierarchie eingefügten ständigen Sachverständigenkollegiums, bestehend aus Fachleuten und zusammengefaßt in Fachkommissionen, vorgeschlagen. Dieses Kollegium hätte zugleich als Zentralinstanz des Submissionswesens bei den verschiedenen Behörden zu fungiren; zugleich fiele ihm damit die Aufgabe zu, eine im geschäftlichen Interesse dringend nothwendige Einheitlichkeit in den Grundzügen herbeizuführen. Ihre Sache wäre neben der Festsetzung und Berathung von Submissionsbedingungen die fortlaufende Ueberwachung der praktischen Handhabung des Submissionswesens und die Unterstützung der Behörden durch Delegirung von Fachkommissionen bei den einzelnen Ausschreibungen, Zuschlagsentscheidungen und bei der Abnahme.

Auf diese Weise, so hofft der Verfasser, lassen sich die großen Mißstände im Submissionswesen zum Vortheil der Gemeinwesen wie der Gewerbe allmählich beseitigen. Anläufe zu den vorgeschlagenen Reformen sind in dem letzten Jahrzehnt bei fast allen Behörden gemacht worden, bei besonders rührigen ist sogar schon ein großer Theil jenes Reformprogrammes durchgeführt. Zu diesen gehören auch das preußische Kriegsministerium und das Arbeitsministerium, dessen letzte Submissionsordnung erst vom Juli 1885 datirt. (Wie erinnerlich wird darin als Grundlage die allgemeine Submissionskonkurrenz angenommen, der Zuschlag soll „demjenigen der drei Mindestfordernden zufallen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten" ist. Bei diesem ganz freien Ermessen erscheinen dem Verfasser, abgesehen von Gefahren für das Beamtenthum, die Interessen des Staates nicht genügend gewahrt zu sein; dem Mindestfordernden gebühre entschieden ein Vorzugsrecht, von dem man nur abgehen dürfe und müsse, wenn Gründe gegen denselben vorliegen.) Als ein großes Verdienst des Verfassers darf man es nun wohl bezeichnen, aus den zahllosen Variationen in der Handhabung des Submissionswesens mit richtigem Griff das Beste herausgenommen und organisch zu einem Gesammtbilde vereinigt zu haben.

Zum Schluß möge noch ein Wort über Stil und äußere Anordnung des Stoffes erlaubt sein. Die letztere scheint nicht gerade sehr glücklich gewählt. Man bekommt theilweise, zweifellos ohne Grund, den Eindruck einer nachherigen, anstatt einer vorher festgesetzten Disposition. Namentlich behandelt Kapitel III (Positive Vorschläge) neben anderem Stoff so ziemlich dasselbe wie Kapitel II (Kritik der vorgeschlagenen Universalmittel). Denn im ersteren werden wiederum ganz die gleichen Reformvorschläge Anderer einer kritischen Beleuchtung unterzogen. Gerade diese kleinen Wirrnisse waren vielleicht auch die Veranlassung, daß einzelne Partien, die entschieden in den laufenden Text der Arbeit gehören, in den Anhang als Anlagen verwiesen wurden. Damit ist allerdings wieder eine etwas größere Uebersichtlichkeit erzielt worden, aber auf Kosten eines einheitlichen Aufbaues. Vielleicht hätte es sich auch gerade bei dem Zweck, welchen der Verfasser verfolgt, empfohlen, in einem ausführlichen Kapitel, und zwar vor der Kritik, die gegenwärtige Handhabung des Submissionswesens in den verschiedenen deutschen Staaten und ihren einzelnen Departements, wie auch im

Auslande zu schildern; anstatt dessen werden die Thatsachen ziemlich ausführlich unterwegs bei der Kritik und bei den positiven Vorschlägen mitgetheilt. Der Verfasser darf darauf allerdings erwidern, daß die letzten 60 Seiten des Buches zum größten Theil ja derartige thatsächliche Verhältnisse durch Mittheilung von Zirkularerlassen und Normen wiedergeben. Jedoch erstens genügen diese doch wohl nicht ganz für einen genaueren Ueberblick, und zweitens weiß man ja, wie es in der Regel mit dem Studium der Anlagen gehalten wird. Ein übersichtlicher Extratt aus diesen und anderen Vorschriften ꝛc. hätte immerhin gegeben werden dürfen; es wäre dann viel leichter, sich ein selbständiges Urtheil über die Angelegenheit zu bilden. Gerade die Verhandlungen über das Submissionswesen beweisen doch, daß diese Kenntniß, die der äußeren Anordnung nach hier scheinbar vorausgesetzt wird, eben nicht in genügendem Maße vorhanden ist. Auch der Stil scheint uns dem ausgesprochenen Zwecke gemäß, vor allem praktischen Zwecken zu dienen, nicht ganz angemessen zu sein. Der Verfasser bemüht sich nämlich ohne Noth, seiner Sprache eine spezifisch wissenschaftliche, häufig sogar abstrakte Form zu geben. Abgesehen davon, daß dieses der Anlaß zu großer Weitschweifigkeit wird, erschwert es das Verständniß ungemein, es liegt die Gefahr nahe, daß der im praktischen Leben stehende Leser das Buch schließlich diesethalben mürrisch bei Seite legt, während er jedenfalls mit Interesse dem Gedankengange des Verfassers gefolgt wäre, wenn derselbe noch mehr die Sprache des gewöhnlichen Lebens zu ihrem Recht hätte kommen lassen.

Th. Laves.

II. Zeitschriften.

9. Zwei neue russische volkswirthschaftliche Zeitschriften.

Einige Zweige der Volkswirthschaft in Rußland, die Landwirthschaft, die Forstwirthschaft, das Eisenbahnwesen haben bereits seit Jahren eigene Journale, die wöchentlich oder monatlich erscheinen. Auch die Wissenschaft der Statistik hat in dem von Professor Sfokalsky in Charkow redigirten „Statistischen Blatt“ eine würdige Vertretung. Dagegen fehlte es bisher noch an einer allgemeinen Zeitschrift, die den nationalökonomischen Interessen nach allen Seiten gerecht wurde. Dieselben blieben zwar nicht ganz unberücksichtigt, sofern die großen Monatsschriften „Der europäische Bote“, „Die vaterländischen Annalen“, „Die russische Meinung“ u. a. auch auf ihr Gebiet hinübergriffen. Doch haben diese so vielfache Aufgaben zu lösen, daß der der Nationalökonomie gewidmete Raum nicht ausreichend sein konnte. Der „Sbornik der Staatswissenschaften“ aber erscheint so unregelmäßig und mit jahrelangen Unterbrechungen, daß er trotz seiner werthvollen Beiträge (von Bunge, Golowatschow u. a.) nicht als der eigentliche Vertreter der Wirthschaftswissenschaft angesehen werden kann. Seit dem vorigen Jahr ist nun hierin eine Wendung zum besseren eingetreten. Seit dem Januar 1884 giebt das russische Finanzministerium eine Wochenschrift heraus, deren Titel man deutsch etwa „Mittheilungen über Finanzen, Handel und Gewerbe“ übersetzen könnte (Вѣстникъ финансовъ, промышленности и торговли), und seit dem Juni 1885 erscheint unter Redaktion Ssubbotins in halbmonatlichen Heften das „Oekonomische Journal“ (Экономическій журналъ). Beide dienen der Nationalökonomie in ihrem ganzen Umfange und wollen sich die Förderung aller Theile derselben angelegen sein lassen.

Das amtliche ministerielle Journal wird von einem hochgestellten Beamten, dem auch in außerrussischen Kreisen durch sein „Annuaire des finances russes“ und sonst rühmlichst bekannten Finanzstatistiker Wesselowsky geleitet und ist aus dem früheren sogen. „Ukasatelj“ (Anzeiger) desselben Ministeriums hervorgegangen. Dieser Anzeiger war eine Nachweisung alles Neuen auf dem Gebiete des Finanzwesens. Er brachte die amtlichen Erlasse, Verfügungen, Gesetze, Ausführungsbestimmungen, die Daten über den Ausfall der Steuern, den Voranschlag, das Budget, die Lage des Geldmarktes, den Stand der Bankgeschäfte ꝛc., aber es mangelten ihm selbständige Aufsätze und kritische Darstellungen. Er bot

Material, sehr schätzbares zwar und so zuverlässig, als es überhaupt zu haben war, aber keine Verarbeitungen.

In seiner neuen erweiterten Gestalt ist der „Anzeiger" nicht wieder zu erkennen. Aus dem unscheinbaren Blättchen, das den meisten Beamten vielleicht deswegen mit am interessantesten war, weil es zugleich die Nachrichten über die Versetzungen und Beförderungen publizirte, ist ein stattliches Journal geworden in der Art des pariser „Economiste français" und des londoner „Economist". Zwar hat die Materialanhäufung nicht aufgehört, ja sie ist sogar nach einer Richtung verstärkt worden. Außer den amtlichen Erlassen, den Bank-, Steuer- und anderen Statistiken findet man auch die Berichte der Konsuln von den auswärtigen Handelsplätzen. Unter diesen sind nach Ansicht des Referenten besonders werthvoll die aus Asien stammenden. Was hier über Mittelasien, Persien, China, die Türkei ꝛc. abgedruckt wird, ist anderswo kaum in derselben Vollständigkeit zu finden. Die wichtigste Neuerung aber ist, daß der „Westnik" Leitartikel über die verschiedensten Themata aus dem russischen Wirthschaftsleben veröffentlicht. Es werden das Budget und die Steuerfragen, die Landwirthschaft und die Hausindustrie, die Zolltarife und das einheimische Gewerbewesen erörtert und beleuchtet. Diejenigen Industriezweige, die gleichzeitig fiskalisches Interesse haben, die Zuckerfabrikation, die Branntweinbrennerei, die Tabaksproduktion und -Verarbeitung erfahren dabei vorzugsweise gern Berücksichtigung. Mehrfach rufen diese Aufsätze zwar den Eindruck hervor, als ob sie verfaßt seien, um gewisse neue Regierungsmaßregeln, die nicht für alle verständlich, zu begründen und ihren voraussichtlichen Werth auseinanderzusetzen. Zu einer vorurtheilsfreien kritischen Auseinandersetzung, bevor das betreffende Projekt perfekt wird, kommt es seltener. Allein auch so ist ein Fortschritt angebahnt, der gewiß nicht verfehlen wird, sich mit der Zeit mehr geltend zu machen. Nicht unterlassen werden darf die Erwähnung, daß den wirthschaftlichen Zuständen des Auslandes auch außer in den Konsulatsberichten die nöthige Aufmerksamkeit gezollt wird. Wiederholt trifft man Auszüge und Mittheilungen aus westeuropäischen Fachjournalen, Aufsätze über die Währungsfrage, die Einrichtung der Handelskammern u. dergl. Statistische Werke des Auslandes werden, sofern sie auf Rußland sich beziehen, zu vollständigen Betrachtungen benutzt, so namentlich die handelsstatistischen und preisstatistischen Publikationen des kaiserlichen statistischen Amts.

Das „Oekonomische Journal" ist das Unternehmen eines Privatgelehrten, der bereits durch mehrere Publikationen sich vortheilhaft bekannt gemacht hat. Subottin ist der Verfasser eines Lehrbuches der Handelsgeographie unter besonderer Berücksichtigung der Handelsverhältnisse Rußlands (1878), einer Monographie über die Gewerbesteuer in Rußland (1877), hat eine verdienstliche Zusammenstellung der russischen Literatur über die direkte Besteuerung geliefert (1880) und neuerdings einige Schriften statistisch-deskriptiven Inhalts veröffentlicht, in denen die Nothwendigkeit neuer Eisenbahnlinien auseinandergesetzt wird. So die Schilderung des Gouvernements Ssimbirsk und Sibiriens (1885). In allen diesen Schriften zeigt der Verfasser, daß er das wirthschaftliche Leben Rußlands eifrig verfolgt und in den Details desselben sehr gut bewandert ist. Nach verschiedenen Richtungen hin sind dieselben aufklärend und berichtigend. In gleicher Weise soll nun das neue Unternehmen wirken. Ssubottin klagt darüber, daß man in Rußland meist besser über den Kongo oder Neuguinea unterrichtet sei, als über die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gouvernements in nationalökonomischer Hinsicht. So will er gleichsam die Russen mit Rußland bekannt machen, durch eingehende Charakteristiken und Schilderung der Provinzen für Verbreitung richtiger Vorstellungen Sorge tragen. Indeß soll nicht blos neues Material aufgespeichert und zusammengetragen, sondern dasselbe gleichzeitig besprochen werden. Aus der Erörterung der thatsächlichen Verhältnisse wird sich dann ergeben, was dem Reiche noth thut und mit welchen Maßregeln die Regierung hoffen kann, im gegebenen Falle das Richtige getroffen zu haben.

Abhandlungen über einzelne nationalökonomische Fragen, Mittheilungen aus der Selbstverwaltung der Landschaften (Semstwos), Besprechungen der provinzialstatistischen Literatur und bemerkenswerther Werke der ausländischen, Schilderungen aus dem Gebiete der Wirthschaftspolitik ausländischer Staaten wechseln mit einander ab. Auch wird in jedem Heft eine Umschau über alle im

letztverflossenen Zeitraum vorgekommenen wirthschaftlichen Ereignisse abgehalten. In einer Beilage zur ersten Nummer hat der Herausgeber ferner die Uebersetzung des Lehrbuches der Finanzwissenschaft von Lorenz von Stein begonnen, die, soviel Referent urtheilen kann, eine gelungene zu werden verspricht.

Namhafte russische Volkswirthe und Publizisten haben dem Herausgeber ihre Mitarbeiterschaft zugesagt und auch deutsche Gelehrte, Professor Adolf Wagner und der Unterzeichnete, haben ihre Betheiligung in Aussicht gestellt. Erschienen sind bis jetzt 7 Hefte. Beide neuen Unternehmungen sind ein erfreuliches Zeichen für das lebhafte Interesse, das man heute mehr als je der nationalökonomischen Wissenschaft entgegenbringt, und hoffentlich von dauerndem Bestande.

Wilh. Stieda.

Zur Besprechung eingegangene Schriften.

1. **Allard, Alphons**, Direktor der königlichen Münze zu Brüssel: Die wirthschaftliche Krisis. Autor. deutsche Uebersetzung. Berlin 1885, Walther & Apolant. 8°. 47 S. 0,50 *M.*

2. **Baden.** Jahresbericht des großh. badischen Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für 1882 und 1883. Karlsruhe 1885, Braun. gr. 8°. 660 S.

3. **Below**, Dr. **Georg von**: Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. Eine verfassungsgeschichtliche Studie. Theil I: Die ständischen Grundlagen. Die Vorläufer der landständischen Verfassung. Düsseldorf 1885, Voß & Comp. 8°. 84 S.

4. **Berlin.** Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 11. Jahrgang. Statistik des Jahres 1883. Herausgegeben v. R. Böckh, Direktor d. statist. Amtes d. Stadt Berlin. Berlin 1885, Stankiewicz. 8°. 333 S. 6 *M.*

5. **Berlin.** Die Bevölkerungs- und Wohnungs-Aufnahme vom 1. Dezember 1880 in der Stadt Berlin. Bearbeitet von R. Böckh. 2. Heft. Berlin 1885, Simion. 4°. 110 und 84 S.

6. **Berlin.** Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1877 bis 1881. 3. Theil. Berlin 1885, Sittenfeld. gr. 8°. 260 S.

7. **Blondel**, Dr. **Georges**: De l'enseignement du droit dans les universités allemands. Paris 1885, Le Soudier. gr. 8°. XVI und 88 S.

8. **Bruder**, Dr. jur., **Adolf**, Kustos an der Universität Innsbruck: Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich (1358—1365) mit Benutzung zweier ungedruckter Gutachten des 14. Jahrhunderts. Mit einem Plane von Wien. Innsbruck, Wagner. 8°. 131 S.

9. **Cohn**, Dr. **Gustav**, ord. Professor der Staatswissenschaften in Göttingen: System der Nationalökonomie. Ein Lesebuch für Studirende. Erster Band Grundlegung. Stuttgart 1885, Enke. 8°. 649 S.

10. **Dargun**, Dr. **Lothar**, a. o. Professor an der Universität Krakau: Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie. Leipzig 1885, Duncker & Humblot. 8°. 107 S. 2,60 *M.*

11. **Dirichlet, Walter Lejeune**, Mitglied des Reichstages: Das verdammte Geld! Nach dem Französischen des Bastiat für die deutsche Gegenwart bearbeitet. 2. Auflage. Berlin, Walther & Apolant. 8°. 24 S. 0,50 *M.*

12. **Fabrikinspektion.** Jahresberichte der königl. sächsischen Gewerbe- und Berg-Inspektoren für 1884. Dresden 1884, Lommatzsch. 8°. 280 S.

13. **v. Festenberg-Packisch**: Der deutsche Bergbau. Ein Gesammtbild seiner Entstehung, Entwickelung, volkswirthschaftlichen Bedeutung und Zukunft. Berlin 1886, Walther & Apolant. 8°. 186 S. 6 *M.*

14. **Frohschammer, J.**, Professor der Philosophie in München: Ueber die Organisation und Kultur der menschlichen Gesellschaft. Philosophische Untersuchungen über Recht und Staat, soziales Leben und Erziehung. München 1885, A. Ackermann. 8°. 461 S. 8 *M.*

15. **Gothein, Eberhard**: Ignatius von Loyola. 12. Heft der Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Halle 1885, Niemeyer. 8°. 178 S.

16. **Grundkredit**: Die Verstaatlichung des Grundkredits. Ideen zu einem nationalen Verwaltungsrecht des Grundbesitzes. Von H. F. Jena 1885, Fischer. 8°. 49 S.

17. **Hadley, Arthur T.,** Commissioner of Labour Statistics of the State of Connecticut, instructor in political economy in Yale College: Railroad Transportation, its history and its laws. New-York and London 1885, Putnam's Sons. 8°. 269 S.

18. **Häpe**, Dr. **Georg**, Königl. sächs. Regierungs-Assessor: Das Krankenversicherungsrecht nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883. Leipzig 1885, Roßberg. 8°. 116 S.

19. **Haffner**, Dr. **Karl**: Ueber civilrechtliche Verantwortlichkeit der Richter (Syndikatsklage). Dissertation. Freiburg 1885, Mohr. 8°. 106 S.

20. **Hatschek, Hans J.**, Handelskammersekretär: Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. Ein Beitrag zur österreichischen Wirthschaftsgeschichte des 17. Jahrhunderts. Mit 2 Plänen und Abbildung des Manufakturhauses. Band VI Heft 1 der staats- und socialwissensch. Forschungen, herausg. von G. Schmoller. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. 89 S. 2,80 *M.*

21. **Holtzendorff**, Dr. **Franz von**, Professor der Rechte: Handbuch des Völkerrechts. Auf Grundlage europäischer Staatspraxis unter Mitwirkung von hervorragenden Fachgelehrten herausgegeben von —. Erster Band: Einleitung in das Völkerrecht. Berlin 1885, Habel. gr. 8°. 523 S.

22. **Hotz, O.**, Advokat in Oberrieden: Verzeichniß der in Kraft stehenden Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Oberrieden bei Zürich 1885, Selbstverlag. 8°. 356 S.

23. **Huber-Weißenbach**: Das Staatsbedarfdeckungswesen (Steuerwesen) in seinen realen Grundlagen, wissenschaftlich entwickelt mit besonderer Rücksicht auf deutsche Verhältnisse und deutsche Finanzreform. München 1886, Kellerer. 8°. 313 S.

24. **Italienische amtliche Statistik.** Bollettino mensile delle situazioni del conti degli istituti d'emissione. Anno XVI Nr. 7, 8 und 9. Ministero di Agricoltura etc. gr. 8°. Je 23 Seiten. Roma, Fratelli Bocca u. Ed. Löscher.

Bollettino di notizie sul credito et la previdenza. Anno III Nr. 16—20. Ministero di Agricoltura etc. Ebd. S. 667—830.

Annali del credito e della previdenza. Anno 1885. Titoli di credito di antichi mercanti italiani. Relazione dell' avvocato L. Papa-d'Amico. Roma 1885, Eredi Botta. 0,20 Lire.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno II. Secondo semestre. Luglio, agosto e settembre 1885. Ebd. 1885. gr. 8°. S. 365—714 und 1—363.

Annali del credito e della previdenza. Anno 1885. L'assicurazione degli operai nella scienza e nella legislazione germanica. Relazione per Ugo Mazzola. Ebd. 1885. 8°. 432 S. 2,20 Lire.

Populazione. Movimento dello stato civile. Anno XXIII, 1884. Roma 1885. gr. 8°. XCVI und 199 S. 3 Lire.

Annali di Statistica. Atti della commissione per il riordinamento della statistica guidiziaria civile e penale. Serie 3a. Vol. 15. Roma 1885, Frat. Bencini. 8°. 194 S. 2 Lire.

Annali di Statistica. Statistica industriale. Fascicolo I. Programma dell' inchiesta e Monografie delle condizioni industriali delle provinzie di Arezzo e di Vicenza. Roma 1885, Eredi Botta. 8°. 99 S. 2 Lire.

Statistica guidiziaria civile e commerciale per l'anno 1882. Ebd. 1885. gr. 8°. CXXIII und 203 S. 2,50 Lire.

Statistica dell' Istruzione elementare per l'anno scolastico 1882—1883. Introduzione. Roma 1885. gr. 8°. XCI S.

25. **Kaizl**, Dr. **Josef**, Professor an der Universität Prag: Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Oesterreich. Leipzig 1885, Duncker & Humblot. 8°. 123 S.

26. **Kittlitz, Robert Freiherr von**, Amtsgerichtsrath in Görlitz: Die Zigeuner. Vortrag gehalten in der oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften. Heft 9 des 14. Bandes der Sammlung von Vorträgen, herausgegeben von Frommel und Pfaff. Heidelberg 1885, Winter. 8°. 44 S. 0,80 *M.*

27. **Küffstein, Franz Graf von**: Der wirthschaftliche Werth in Theorie und Praxis, mit einer Vorbemerkung über die Marx-Engelsche Werththeorie. Wien 1885, Hölder. 8°. 59 S. 1,70 *M.*

28. **Laveleye, Emile de:** Lettres inédites de Stuart Mill. Extrait de la Revue de Belgique. Bruxelles 1885. Merzbach & Falk. 8°. 23 S.

29. **Mangoldt, Paul von**, Landgerichtsdirektor in Dresden: Das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Mit Anmerkungen. 25. Band der Handausgabe deutscher Reichsgesetze. Leipzig 1886, Roßberg. kl. 8°. 62 S. 1 *M.*

30. **Marquardsen**, Dr. **Heinrich**, Prof. in Erlangen und Reichstagsmitglied: Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien, herausgegeben von —. III *J.* 1. Lieferung 2: Bayern, von W. Vogel. 65—128 S. Freiburg 1885, Mohr. gr. 8°.

31. **Meyer, Georg**, ord. Professor der Rechte in Jena: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. 2. Auflage. Leipzig 1885, Duncker & Humblot. 8°. 725 S.

32. **Meyer**, Dr. **R. Waldemar**, Direktor: Die Berechtigungsjagd auf unseren höheren Schulen. Ernste pädagogisch-militärische Bedenken. Hannover 1885, Norddeutsche Verlagsanstalt. 8°. 112 S. 2 *M.*

33. **Mollat**, Dr. **Georg**: Rechtsphilosophisches aus Leibnitzens ungedruckten Schriften. Leipzig 1885, Robolsky. 8°. 96 S.

34. **Munding**, Dr. **Karl**: Die Lügen des sozialistischen Evangeliums und die moderne Gesellschaft. Stuttgart 1885, Levy & Müller. 8°. 92 S.

35. **Myrbach**, Dr. **Franz Freiherr von**, k. k. Finanzsekretär und Privatdozent an der Universität Graz: Der gemeinwirthschaftliche Betrieb elektrischer Anstalten aus dem Gesichtspunkte des ökonomischen Vortheils. Tübingen 1886, Laupp. 8°. 143 S.

36. **Neurath**, Dr. **Wilhelm**, Dozent der Nationalökonomie an der k. k. technischen Hochschule in Wien: Grundzüge der Volkswirthschaftslehre oder Grundlage der sozialen und politischen Oekonomie. Für den Schulgebrauch und den Selbstunterricht. Leipzig 1885. Klinkhardt. 8°. 337 S.

37. **Rossig, Alfred**: Ueber die Bevölkerung. (Ueber Bevölkerungstheorien.) Separatabdruck aus dem „Kosmos" 1885 2. Band. 8°. 40 S.

38. **Oppeln**. Bericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk — über das Jahr 1884. Oppeln 1885, Raabe. 8°. 123 S.

39. **Ordega**, Dr. **Zigismund von**: Die Gewerbepolitik Rußlands von Peter I.

bis Katharina II. Ein Beitrag zur Geschichte des russischen Gewerbewesens. Tübingen 1885, Laupp. 8°. 139 S.

40. **Pecz**, Dr. **Alexander**: Die Eisenbahnen und die neuesten Wandelungen im Weltverkehre. Vortrag gehalten im Klub österreichischer Eisenbahnbeamten in Wien. Separatabdruck aus der österreichischen Eisenbahnzeitung. Wien 1886, Selbstverlag. 8°. 14 S.

41. **Pfannenschmid**, Dr. H., Archivdirektor in Colmar: Ueber die Ordnung und Inventarisirung der Gemeinde-Archive. Abdruck aus dem 8. und 9. Bande der archivalischen Zeitschrift. München 1885, Th. Ackermann. gr. 8°. 52 S.

42. **Planck, K. Chr.**: Halbes und ganzes Recht. Mit einer Einleitung von Adolf Gubitz. Tübingen 1885, Laupp. 8°. 194 S. 3 *M.*

43. **Ramm**, Dr. **Eberhard**: Die Hagelversicherungsfrage in Württemberg. Mit 5 Beilagen und 2 Karten. Tübingen 1885, Laupp. 8°. 124 S.

44. **Rechtspflege**, Blätter für, in Thüringen und Anhalt, herausgegeben von H. Brückner, Oberlandesgerichtsrath in Jena. N. F. 12. Band 4. Heft. Jena 1885, Pohle.

45. **Rodbertus-Jagetzow**, Dr. **Karl**: Zur Beleuchtung der socialen Frage. Theil II. Nebst den Aufsätzen: Die Forderungen der arbeitenden Klassen (1837) und Sendschreiben an den londoner Arbeiterkongreß. Aus dem literarischen Nachlaß herausgegeben von Dr. Theophil Kozak. III. Berlin 1885, Puttkammer und Mühlbrecht. gr. 8°. LXIV und 284 S. 8 *M.*

46. **Sainctelette, Charles**, avocat: Fragment d'une étude sur l'assistance maritime. Bruxelles 1885, Bruylant-Christophe & Comp. 8°. 24 S.

47. **Schäffle**, Dr. **Albert E. Fr.**, k. k. österr. Minister a. D.: Gesammelte Aufsätze. I. Band. (Band II befindet sich unter der Presse.) Tübingen 1885 Laupp. 8°. 298 S. 6 *M.*

48. **Schönberg**, Dr. **Gustav**, ord. Professor der Staatswissenschaften in Tübingen: Handbuch der Politischen Oekonomie, herausgegeben von —. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. 3 Theile in 3 Bänden. 8. bis 16. Lieferung. Tübingen 1885, Laupp. gr. 8°.

49. **Schwappach**, Dr. **Adam**, Professor in Gießen: Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. 1. Lieferung: Von den ältesten Zeiten bis zum Schluß des Mittelalters (1500). Berlin 1885, Springer. gr. 8°. 256 S. 6 *M.*

50. **Schwarze**, Dr. **Friedr. Oskar von**, K. Sächs. Wirklicher Geheimer Rath und Generalstaatsanwalt a. D., Mitglied der Reichstagskommission für das Preßgesetz: Das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Erlangen 1885, Palm & Enke. gr. 8°. 206 S.

51. **Soetbeer, Ad.**: Materialien zur Erläuterung und Beurkundung der wirthschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage. Heft 9 des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe. Herausgegeben vom Vorstande des Vereins. Berlin 1885. 4°. 107 S.

52. **Sonnenschein, Sigmund**: Das Lokalbahnwesen in Oesterreich. Wien 1885, Hartleben. 8°. 151 S. 3 *M.*

53. **Stegemann, Viktor**, Oberlandesgerichtsrath zu Celle: Die Gesetze der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover aus der Zeit vom Oktober 1864 bis Juni 1885. Text-Ausgabe mit chronologischem und Sachregister. Hannover 1885, Meyer. 8°. 84 S.

54. **Stöpel, Franz**: Sociale Reform. IX. Schlußheft. Die Wirthschafts- und Socialpolitik des Fürsten Bismarck. Leipzig 1885, O. Wigand. 8°. 65 S.

55. **Universitäten**, Reform der russischen — nach dem Gesetz vom 23. August 1884. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. 246 S.

56. **Ungarn**: Statistik der Bevölkerung Ungarns. Mit 20 polychromischen Kartogrammen. Deutscher Auszug aus der in ungarischer Sprache erscheinenden Statistik Ungarns unter Mitwirkung von Direktor Keleti, Sekretär Jekelfalussy, redigirt von Prof. Ludwig Lang, Reichstagsabgeordneter. Budapest 1885, Athenaeum. 8°. 193 S. 2,50 Gulden.

57. **Völderndorff**, Dr. **Otto Freih. von**, Kgl. Ministerialrath: Das Reichsgesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens vom 21. Juli 1879. Erläutert. Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen". Erlangen 1885, Palm & Enke. gr. 8°. 172 S.

58. **Wermert**, Dr. **Georg**: Neuere politische Anschauungen im Katholizismus innerhalb Deutschlands. Jena 1885, Fischer. 8°. 114 S.

Berichtigung.

S. 55 Z. 7 v. u. ist zu lesen: Antwerpen (statt Vlissingen).

Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Großen

und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786.

Von

Gustav Schmoller.

IX.

Die finanzielle Verwaltung Magdeburgs von 1680 bis 1786.

Bedeutung der magdeburgischen Finanzen und deren Reform. Die Domänen- und Steuerverwaltung 1680. Die städtischen Finanzen 1680. Die Vereinigung des städtischen und ständischen Schuldenwesens. Die Reform der Domänenverwaltung: die neuen Erwerbungen, die Verpachtung, Erbpacht, Generalpacht, die Resultate. Die Salinengefälle. Die Steuerlast bis 1713. Die Einführung der städtischen Konsumtionsakzise 1685—1713. Die Reform der ländlichen Steuern 1682—1722. Das Kavalleriegeld und die Werbungen. Der Steuerdruck und die Klagen in den Städten 1713—1786. Das finanzielle Resultat der Akzise von 1713—1799. Schlußergebniß.

Wir haben in der vorhergehenden Studie der finanziellen Verhältnisse der Provinz nur ab und zu andeutungsweise gedacht; wir wollten das Bild der politischen Umwandlung nicht verwirren durch Einschiebung von Erörterungen über die Steuer- und Geldfragen. In Wirklichkeit waren sie freilich häufig das Bestimmende, waren sie der eigentliche Gegenstand des Kampfes; aber die Darstellung verfährt oft besser, wenn sie die einzelnen Seiten einer historischen Entwickelung nicht gleichzeitig, sondern nach einander zur Anschauung bringt.

Ich sage, die Finanzfragen spielten in dem Einverleibungsprozeß eine wesentliche Rolle: die Aenderungen, die wir hier kennen lernen werden, waren in gewissem Sinne das Resultat der politischen Um-

wandlung. Man könnte sie aber auch das Ziel der berliner Politik in Magdeburg nennen. Keine der anderen älteren, mittleren Provinzen galt so sehr als die reiche, steuerfähige; ihre Steuer- und sonstigen Kräfte für die Gesammtzwecke des Staates heranzuziehen, erschien daher als die erste Aufgabe. Und die absolute Staatsgewalt, deren charakteristische Eigenthümlichkeit in der unbeirrten Härte ihrer großen Anforderungen bestand, brachte, so sehr sie die ständische Verfassung längere Zeit schonend behandelte, doch in den Geldfragen der neuen Provinz mit ihrem stiftischen Wesen weniger Rücksicht entgegen, als etwa dem Stammlande, dessen Hebung und Blüthe ihr zunächst am Herzen lag.

Welche finanzielle Lage der große Kurfürst 1680 im Herzogthum vorfand, haben wir schon in unserer fünften Studie kurz erwähnt[1]). Die großen Hilfsquellen des an sich reichen Landes dienten nur dem privatwirthschaftlichen Erwerb und den herrschenden Klassen, fast gar nicht der Regierung, welche von dem verlotterten und theilweise verschleuderten Domanium nur aufs kümmerlichste leben konnte. Das ständische, seit dem 16. Jahrhundert stabil gewordene Steuerwesen war in der Hauptsache der Schuldenverwaltung und den ständischen Behörden gewidmet. Unter dem überall durchlöcherten Landessteuersystem wucherten in mittelalterlicher Weise und für alle größere Orte als das unendlich Wichtigere komplizirte lokale Steuersysteme und Schuldenverwaltungen; ein Heer von verbrieften oder erschlichenen Steuerfreiheiten und Steuerdefraudationen aller Art machten alle Steuern zu einer Maschine der naiven Klassenherrschaft.

In diesen Augiasstall bringt die derbe Hand der preußischen Verwaltung eine neue Ordnung. Erst freilich bis 1701 mit einer gewissen Vorsicht und Schonung, dann 1701—1713 unbarmherzig und willkürlich, 1713—1740 gewaltthätig fiskalisch, aber doch im Ganzen gerecht versuchend, was man erreichen könne, 1740—1786 in gleichmäßigem Druck die Mittel zusammenhaltend, die Hülfsquellen entwickelnd. Alle lokale und ständische Finanz wird durch die staatliche aufgesogen oder in den Hintergrund gedrückt, die Schulden werden abgewickelt und abgestoßen, ein neues, klares direktes und indirektes Steuersystem greift Platz, eine staatliche Domänen- und Salinenverwaltung von großartiger Ausdehnung wird geschaffen. Die Provinz und ihre Steuerkraft werden, könnte man sagen, zur tragfähigen mittleren Säule gemacht, auf der jenes Gewölbe des altpreußischen

1) Jahrbuch 1884, 1010–1012.

Staates ruht, das durch die Wucht seiner Belastung, seiner hochgespannten Pflichten die unter ihm Stehenden oft beinahe zu erdrücken schien.

Friedrich der Große hat oft geklagt, daß gerade Magdeburg die Etats nicht erfülle; es kam hauptsächlich daher, daß die Anforderungen so große, fast unerschwingliche waren. Wir werden zahlenmäßig nachweisen, welch' großer Theil der gesammten Geldeinkünfte des alten Staates daher floß. Magdeburg hatte für die Geldwirthschaft des Staates eine ähnliche Bedeutung, wie etwa Pommern für die Mannschaftsgestellung und das Offiziercorps. Dabei bleibt es eine denkwürdige Erscheinung, daß die finanzielle Ausnutzung des Landes, so sehr sie in einzelne Mißgriffe verfiel, so sehr sie die eigenthümliche geographische Lage des Herzogthums oft übersah oder im Gesammtstaatsinteresse nicht berücksichtigen konnte, so wenig sie in ihrer Anspannung Pausen eintreten ließ, welche der lokalen Entwickelung, der individuellen Kräftesammlung hätten zu gute kommen können, doch sich mit finanziellen Reformen verknüpfte, welche die heillosen Zustände von 1680 nach und nach beseitigten und besserten. Was dem Lande auch an drückenden Lasten auferlegt wurde, es waren die Konsequenzen einer großen und im Ganzen vortrefflichen staatlichen Organisation; und daher waren diese Lasten immer sehr viel erträglicher als die Last der ständischen Anarchie und der lokalen Klassenherrschaft von 1680. —

Bleiben wir nochmals einen Augenblick bei den finanziellen Zuständen stehen, wie sie im Jahre 1680 lagen.

Die Verwaltung des Administrators hatte — schon dank der Verfassung des Landes — nirgends ihre Rechte und Regalien ernstlich ausnutzen können. Die landesherrlichen Ansprüche bezüglich der Salinen wurden nur nothdürftig geltend gemacht oder waren als Präbenden in den Händen von Beamten. Die althergebrachten Zölle gaben nur einen mäßigen Ertrag. Das Kammergut war zusammengeschmolzen, die Rechtstitel überall zweifelhaft geworden; es fehlte an geordneten Erb- und Saalbüchern, die Einkünfte jedes Amtes waren durch darauf haftende Schulden und Verschleuderung von Domänenpertinenzien geschmälert und täglich noch mehr bedroht; die Amtleute waren häufig die Gläubiger. Der Adel und das Domkapitel hatten einen bedeutenden Theil der erzbischöflichen Tafelgüter mit Recht und Unrecht an sich gebracht; die magdeburgischen Domänenprozesse blieben eine offene Wunde bis in die Tage Friedrich Wilhelms I. Von einer Verpachtung der im Besitz des Landesherrn befindlichen Domänen war noch nicht

die Rede. „Man ließ — so beschreibt Fischbach[1]) die Administration — alle Aemter durch Amt- und Kornschreiber berechnen; der Amtschreiber mußte eine Geld-, der Kornschreiber aber eine Getreiderechnung führen, deren jedwede fast ein Rieß Papier lang, und solche Rechnung durchzusehen ein höchst mühseliges Geschäft war. Allein die alte Gewohnheit und die dabei hergebrachten Akzidenzien der Kameralisten, welche sothane Rechnungen abnahmen, gestatteten keine Abänderung oder Verpachtung." Das Amt Giebichenstein mit seinen 4 Städten und 64 Dörfern sollte 18 000 Thl. jährlich ertragen; der Amtmann lieferte in Wirklichkeit als Reinertrag in den letzten Jahren vor 1680 nicht viel über 8000 Thl. ab. Chr. Fr. Kraut wies bald darauf als magdeburgischer Landrentmeister nach, daß der Amtmann kaum so viel als Ueberschuß berechne, als die fixen Einkünfte an Geleiten, Zöllen und anderen Geldabgaben betrügen, mithin der ganze Ertrag vom Ackerbau, Wiesewachs, Viehzucht und Brauen im Rauche aufgehe. Die Abnahme der Kammerrechnungen war seit Jahren im Rückstand. War es da ein Wunder, daß die gesammten Aemter (und ihre Zahl muß auch 1680 doch immer noch 15—18 betragen haben) nur 58 275 Thl. trugen, daß der Hof in der letzten Zeit hauptsächlich vom Schuldenmachen gelebt, daß man den Gläubigern noch die bereitesten Einnahmen hatte verschreiben müssen.

Das Steuerwesen des Landes, den siebzigsten Pfennig mit seinem veralteten Kataster und die Trankſteuer mit ihren zahlreichen Exemptionen[2]) hatte man zu bessern wohl Anlauf genommen, aber stets vergeblich. Man hatte 1657 und 1669 auf den Landtagen eine Generalrevision des Katasters beschlossen; sie war „entstandener Ursachen halber" nicht durchzuführen gewesen. Die seit 1620 verdoppelte Trankſteuer, 1638 und 1677 neu geordnet, sollte nach den Beschlüssen von diesem Jahre nur bis 1680 doppelt, dann wieder einfach erhoben werden. Für die eigentlichen Regierungszwecke warfen diese Einnahmequellen so wenig ab, weil die Schulden und die ständische Verwaltung den Haupttheil der Erträge, etwa 34 000 Thl., beanspruchten; sie schienen nicht vermehrbar, weil überall die feudalen und lokalen Lasten zu groß waren und im Vordergrund standen. In der späteren brandenburgischen Zeit handelt es sich bei der schweren Belastung der Bauern und der Bewohner des platten Landes durch Kontribution und Fourage-

1) Historische, politische, geographische, statistische und militärische Beiträge (1781) II, 1, 21.

2) Jahrbuch 1884, 1011.

geld immer wieder um die Frage, ob nicht die Gerichtsobrigkeiten verpflichtet seien, einen Theil der von ihren Unterthanen erhobenen Prästationen, hauptsächlich die schweren Dienstgelder, aufzuheben oder herabzumindern.

Die beiden großen Städte des Landes waren ganz frei von diesen Landessteuern, sie hatten ihre eigenen Steuersysteme. Magdeburg hatte im Laufe des 16. Jahrhunderts eine sehr beträchtliche Bier- und Mehlakzise eingeführt, die jeweilige Möglichkeit der Erhöhung derselben mit außerordentlichen Konzessionen an die Brauer- und Bäckerinnung erkauft[1]). Nach dem 30jährigen Kriege hatte die Stadt ihre Zölle und Ziesen noch erheblich erhöht[2]). Nach Opel trug das städtische Akziseamt 1670 7626 Thl., eine Reihe anderer Steuern 11 952 Thl.; das wichtigste blieb die Kornverrechtung, die im städtischen Fähramt gezahlt wurde; je nach den Erntejahren schwankte die Einnahme zwischen 3000 und 20 000 Thl. Neben den indirekten bestanden auch erhebliche direkte Schöße, ein Viehgeld, eine Handwerksanlage; ich finde die Notiz in den Akten, daß diese Schöße früher 11 000 Thl. getragen hätten. Nehmen wir dazu die große schwedische Domänenschenkung an die Stadt, so können wir begreifen, daß sie in einzelnen Jahren damals schon wieder 36 000 Thl. einnehmen und ausgeben, regelmäßig 14 400 Thl. für die brandenburgischen Truppen, zeitweise auch erhebliche Posten für Schuldentilgung (z. B. 1670 8000 Thl.) aufbringen konnte. Ihre Schulden betrugen 1703, nachdem allerdings die brandenburgische Verwaltung schon wesentlich ordnend eingegriffen, 217 624 Thl. Jedenfalls zeigen diese Zahlen das Machtverhältniß zwischen ihr und dem Landesherrn; die Stadt bedeutete mit ihren 36 000 Thl. Einnahme kaum weniger, als der bankerotte Administrator mit 58 000 Thl.

Viel ungünstiger war die Lage Halles. Zwar schwankten auch hier die Einnahmen (nach Opel) zwischen 27 und 33 000 Thl. jährlich. Man erhob einen Vorschoß (ein Kopfgeld), einen Haus- oder Bürgerschoß (eine abgestufte Häusersteuer), ein Nachtwächtergeld, ein Grabengeld für Erhaltung der Stadtmauern und Graben, einen Heerdschoß von den Salzkothen, einen Kaufschoß vom Umsatz der unbeweglichen Güter, einen Niederlagszins von Wein und Bier und das sogen. Marktrecht (wohl den alten Marktzoll). Daneben werden als extraordinäre Einkünfte zur Tilgung des Schuldenwesens erwähnt: Thalschoß, Thalsteuer, Haus-, Handels- und Handwerkssteuer, Münzeigefälle,

1) Hoffmann, Geschichte von Magdeburg 2, 319, 377.
2) Jahrbuch 1884, 1055.

Stättegeld in Jahrmärkten, Salzzeichengeld von Fuhrleuten, Viehakzise, Bierwochensteuer (die Hauptsteuer von dem abgeführten Salz, wovon ein Theil der Landesherrschaft zustand, 5090 Thl. betragend), Hufensteuer, Salzgroschen, Niederlage von Bier und Wein, Anlage von Getreide, Brotstättegeld, Fleischschatz, Schlächtergeld, Ziese von allerhand Viktualien[1]). Kurz es ist das bunteste Chaos verschiedener Steuern, das sich denken läßt. In die sogen. Münzeigefälle, welche die Stadt einst 1478 vom Erzbischof für 7000 Goldgulden erkauft, hatte ein Rathserlaß 1678 einige Ordnung dadurch zu bringen gesucht, daß man sie wie die sogen. Marktrechtsgefälle zu einer gemeinsamen Thorsteuer mit einem Tarif von 248 Sätzen umgewandelt hatte[2]).

Alle diese Einkünfte reichten aber seit Jahrzehnten entfernt nicht hin, die ungeheueren Schulden der Stadt zu verzinsen, und ebensowenig hatten die Versuche des Administrators, das hallische Kreditwesen in Ordnung zu bringen, irgend welchen durchgreifenden Erfolg gehabt. Eine kurfürstliche Untersuchungskommission stellte im Jahre 1688 als totale Summe der rathhäuslichen behandelten und unbehandelten Schulden folgendes fest[3]):

	Thlr.	Gr.
5 370 Stück Dukaten Spezies oder à 40 Gr. das Stück .	8 950	—
114 102 Stück rheinische Gulden florenen à 30 Gr.	142 672	12
878 345 Reichsthaler Spezies à 24 Gr.	878 345	—
779 922 Thaler à 24 Gr.	779 922	—
1 255 969 Gulden à 21 Gr.	1 098 972	21
900 561 Asso à 20 Gr.	750 467	12
	3 659 329	21

1) Hagen, Die Stadt Halle (1867) 2, 227—230 nach der Administrationsordnung gemeiner Stadt-Güter und -Einkünfte von 1687.

2) M. St. A. Akta die Einrichtung einer generalen Elb- und Landzollrolle betreffend.

3) B. St. A. Magdeb. CLXXIII 2. Nachricht von denen auf den magdeburgischen Städten haftenden Schulden. Ich halte diese Aktenangabe des Staatsarchivs für vollständig zuverlässig und auch für übereinstimmend mit den 4 692 817 Thl., welche Hagen 1, 240 angiebt; denn die Umrechnung der einzelnen in den verschiedensten Münzen kontrahirten Summen auf eine einheitliche Münze mußte, je nachdem man die älteren Münzen rechnete, ein ganz verschiedenes Resultat geben. Was Opel (Vereinigung Magdeburgs mit Kurbrandenburg 31) anführt aus einem Berichte Bastinellers, den er vollständig in den neuen Mittheilungen aus dem Gebiete der histor.-antiqu. Forschung XV, 2, 449—474 mittheilt, bezieht sich nur auf einen Theil der Schulden, und zwar auf den viel kleineren, über welchen akkordirt worden war. Vgl. über das Schuldenwesen der Städte meine Ausführungen in der Zeitschrift für preußische Geschichte 10, 537 ff., wonach die Schulden in Halle damals 335 Thl. pro Kopf der Bevölkerung, gegenwärtig 25 Thl., in Berlin jetzt 17 Thl., in Leipzig 44 Thl. betragen.

Es ist klar, welche Folgen ein solches Schuldenwesen haben mußte. Ein großer Theil der Rechtstitel war zweifelhaft, Prozesse und Streitigkeiten in endloser Zahl waren die Folge. Das ganze Kreditwesen, wie es sich bis zum 30jährigen Kriege und während desselben entwickelt hatte, endigte mit dem allgemeinen Bankerott der Staaten, der Städte, der Korporationen und Privaten und legte sich wie ein verzehrender Mehlthau auf das wirthschaftliche Gedeihen, überall hemmend, das Wiederaufbauen der Häuser, das Wiederbestellen der Aecker, das Wiederbeginnen der Geschäfte hindernd, die städtischen und ständischen Verwaltungen korrumpirend, nur ein Vortheil für Advokaten und Winkelschreiber, für Betrug und Schlauheit.

Wir haben schon erzählt, daß Friedrich Wilhelm I. das ständische Kreditwerk 1716—1717 beseitigte, wir haben an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß er auch das städtische Schuldenwesen, wie in allen Provinzen, so auch in Magdeburg durch besondere Kommissionen, nicht ohne gewaltsamen Eingriff in das bestehende Privatrecht, abzuwickeln sich bestrebte; die Gläubiger mußten auf alle rückständigen Zinsen verzichten, auf eine „Behandlung" eingehen, die ihnen nur einen kleinen Theil ihres Kapitals ließ. Von den hallischen Schulden waren von 1688—1722 1 173 482 Thl. auf 147 639 Thl. behandelt, wovon bis dahin 88 692 Thl. baar bezahlt waren. Zahlreiche Schuldposten waren freilich auch derart, daß sie eine Anerkennung nicht verdienten; aber es war immer überraschend, wenn die Städte selbst, auch vor der allgemeinen Liquidation, einen großen Theil ihrer Schulden einfach nicht anerkannten. Ich finde z. B., daß die Stadt Magdeburg $^1/_3$ nur ihrer Verpflichtungen anerkannte, $^2/_3$ vollständig glaubte verleugnen zu können.

Es würde zu weit führen, hier die Schuldenliquidation der magdeburgischen Städte, oder auch nur die von Halle[1]) im Einzelnen darzustellen. Nur das sei erwähnt, daß dem Reglement von 1717, das eine Behandlung der hallischen Schulden auf 10 % vorschrieb, die eingehendsten juristischen und sonstigen Berathungen vorausgingen. Mylius verhandelte damals im Namen der Stadt Halle in Berlin, konnte aber die Maßregel nicht abwenden.

Ueber die allgemeine Bedeutung dieser Schuldenreduktionen aber sei ein Wort hinzugefügt. Sie stehen in gewissem Sinne den antiken Seisachtheien, den Kassationen der Judenschulden im Mittelalter, den

1) Das Nähere B. St. A. Magdeb. CXIII Sectio VII 1. Hallisches Kreditwesen 1654—1759.

modernen Staatsbankerotten parallel, so verschieden die Motive im Einzelnen waren. Sie geschahen in Anerkennung der Wahrheit, daß das Gesammtwohl unter Umständen die Rechte der Gläubiger zu negiren verlange; sie wirkten als große Erleichterung der Nichtbesitzenden, der unteren Klassen, als Schädigung der Besitzenden. Diese sind es natürlich auch, die in erster Linie protestiren. Aber nicht sie allein. Zugleich fühlt sich der ruhige Geschäftsgang aller Unternehmer bedroht. So sehr vorher die Geschäftsleute über die Prozesse, die Unsicherheit der Schulden, die Nichtzahlung der Zinsen geklagt, so waren sie jetzt doch auch mit der Liquidation und der vollständigen Auflösung der korporativen Schuldenverwaltung, dem Verbot neuer Schuldenkontrahirung unzufrieden. Es hieß jetzt, es höre damit aller Kredit auf. Es fehlte nun an Gelegenheit für die Kapitalisten, Geld zinsbar anzulegen, für die Kreditsuchenden, Kapital zu erhalten. Der ständische Ausschuß, die städtischen Magistrate machen sich zum energischen Organ dieser Klagen.

Diese Seite der Sache begriff weder der König noch die berliner Verwaltung. Dort, wo man eben erst von der Naturalwirthschaft zu einer noch ziemlich primitiven Geldwirthschaft sich erhoben, sah man in allem Schuldenmachen nur ein leichtsinniges Leben in den Tag hinein. „Wir sind es müde, sagte der König, uns länger mit solchen Zinsen, die sozusagen mit uns aus der Schüssel essen, zu chargiren.“ Lieber zahlte er Hunderttausende aus Staatsmitteln, um die Korporationsschulden, soweit sie nicht durch „Behandlung“ zu beseitigen waren, zu tilgen. Es lag für die wohlhabenderen und früher entwickelten Theile der Monarchie vielleicht eine Art von Rückschritt darin, wenn nun die bestehenden doch immer in gewisser Beziehung als Kreditinstitute wirkenden Schuldenverwaltungen aufgelöst wurden; es fehlte in der ganzen Folgezeit, auch unter Friedrich dem Großen, oft sehr an Gelegenheit Kapitalien anzulegen. Aber zunächst war das Wichtigere doch, daß eine korrupte, polypenartig um sich greifende korporative Schuldenverwaltung beseitigt, klarer Boden gemacht, die Einkünfte der Städte, die Steuern des Landes anderen, produktiven Zwecken dienstbar gemacht wurden. Auch volkswirthschaftlich überwog, glaube ich, der Nutzen der Maßregel zunächst, finanziell jedenfalls. —

Ausschließlich günstige Folgen hatte selbstverständlich die vollständige Abwickelung der Domänenschulden des Landes. Es war die erste Aufgabe der brandenburgischen Verwaltung, das Domanium der reichen Provinz ganz anders als bisher zu nützen; betrugen doch schon

1688 die Domäneneinkünfte im Magdeburgischen trotz aller Verschleuderungen der älteren Verwaltung pro Quadratmeile 1264 Thl., in der Kurmark und Preußen nur 837 und 768 Thl. Wir müssen hierauf zunächst unsere Aufmerksamkeit lenken.

Wir haben oben schon erwähnt, in welchem Zustand das Kammergut 1680 an Preußen kam, ebenso, daß der Kurfürst als Quart der Kanonikate von dem Domkapitel Schönebeck und Athensleben erhielt; letzteres trug damals 6400, ersteres 1000 Thl. jährlich. Das Kloster Hillersleben hatte der Kurfürst damals auch als erzbischöfliches Tafelgut beansprucht (1600 Thl. Reinertrag) und in Besitz genommen, viele andere Ansprüche gegen das Domkapitel aber fallen lassen. Das Amt Egeln war ihm schon 1648 abgetreten worden. Dagegen hatte er nach dem westfälischen Friedensschluß an Sachsen die vier Aemter Burg, Querfurth, Dahme und Jüterbogk abtreten müssen, erhielt davon aber Burg für 34000 Thl. durch seine Unterhandlungen mit Sachsen-Weißenfels zurück. Im Domänenetat von 1687—1688 sind einschließlich von Egeln 19 ältere Domänenämter angeführt von je 1000—15000 Thl. Reinertrag und daneben noch einige ganz oder halb versetzte Güter.

Es handelte sich nun in der Folgezeit zunächst darum, die Domänenschulden abzuwickeln, die streitigen Besitztitel vor Gericht durchzufechten oder durch gütliche Unterhandlung zu verwerthen, neue Erwerbungen zu machen. Noch zur Zeit der Erbpacht (1701—1705) fehlte es in vielen Aemtern an ordentlichen Erb- und Salbüchern und Inventarien. Die genaue Herstellung dieser und die Vermessung der sämmtlichen Aemter bei Gelegenheit der Erbpacht waren ein wichtiges Mittel, viele verdunkelte Aemterpertinenzien wieder klar zu legen, unsichere Besitztitel ins Reine zu bringen, zahlreiche Amtsrevenuen wieder herbeizuschaffen. Auch Ankäufe erheblicher Art kamen unter Friedrich I. im Magdeburgischen vor: es wurde die Schirmvogtei über Quedlinburg, das Amt Petersberg von Sachsen (für 40000 Thl.), das Amt Rosenburg von Barby erworben.

Diese Ankäufe wie die zahlreichen Domänenprozesse setzte Friedrich Wilhelm I. in bedeutendem Maßstabe fort. In der Instruktion für das Generaldirektorium verlangt der König Gelegenheit, alle 2—3 Jahre im Magdeburgischen ein Kapitalgut im Werth von 100—150000 Thl. zu kaufen. Ich lasse dahingestellt, ob der bessere Boden der Provinz oder eine gewisse Tendenz, die Stellung des großen Adels gegenüber der Krone herabzudrücken, mitwirkte. Das Vorbild des alten Dessauers lag gerade im Magdeburgischen nahe; er soll dem Könige

ja gerathen haben, es so zu machen wie er, d. h. den Adel möglichst auszukaufen. — Am 7. April 1730 schreibt der König an den Präsident Katte, er müsse durch Zukäufe jedes Amt auf 5000 Thl., das ganze Etatsquantum an „frei Geld" auf 400000 Thl. bringen: „Magdeburg ist eine von mein besten Provintzien."

In einer Zusammenstellung für die Jahre 1713—1732, welche alle Domäneneinkäufe umfaßt[1]), finde ich für Magdeburg 11 große Guts- oder Aemtererwerbungen: die einzelnen Posten betragen 11—68000, zusammen 300502 Thl. In einem Verzeichniß der magdeburgischen Aemter von 1717 sind 29, in den späteren 35—37 angeführt (je nachdem einzelne kombinirte Aemter einfach oder doppelt gerechnet sind); doch fehlen in dem erstern wohl die mansfelder, die später stets inbegriffen sind. Jedenfalls zeigt die Zahl der 36 Aemter die große Zunahme seit 1688. Und die Haupterwerbungen scheint Friedrich Wilhelm zur besonderen Ausstattung seiner Prinzen verwendet zu haben; es existiren 1785 nicht weniger als 11 bedeutende Aemter im Lande, die nicht unter der Magdeburger Kammer, sondern als prinzliche unter der prinzlichen Kammer stehen. Friedrich der Große hat alle derartigen Erwerbungen prinzipiell eingestellt. In der Instruktion fürs Generaldirektorium von 1748 heißt es: „Weil S. K. Majestät die adeligen Familien im Lande konservirt wissen wollen, so soll die Ankaufung solcher Güter gänzlich aufhören; und wenn auch die Aemter durch dergleichen Kombinationes aufs alterum tantum verbessert werden könnten, so sollen dennoch bei Dero Lebzeiten die Kriegs- und Domänen-Kammern daran nimmermehr gedenken, weniger aber S. K. Majestät von dergleichen etwas vortragen." Friedrich der Große schätzte den Adel nicht blos als soziale Klasse und wünschte seine Erhaltung für die Armee; er war ja halb auch schon Individualist im Sinne der liberalen Aufklärung, wollte den Erwerb der Einzelnen nicht durch staatliche Institutionen allzu sehr hindern.

Die Domänenprozesse scheinen unter Friedrich Wilhelm I. das Kammergut kaum mehr vermehrt zu haben. Als es sich 1728 um die Anstellung eines neuen Kammerkonsulenten handelte, schrieb der König: „Was Domänenprozeß, ich habe kein gewonnen in den 15 Jahr, also will, daß keine sollen geführt werden, die Akten sollen reponirt werden." Daß Friedrich der Große auf diesem Wege keine Erwerbungen mehr machen wollte, versteht sich von selbst.

1) B. St. A. Generalkassen-Departement 7.

Nach Krug[1]) hatten die 36 magdeburgischen Aemter 88281 Morgen Acker und Nutzland, 113565 Morgen Forsten; ein Amt hatte durchschnittlich 2452 Morgen Nutzland; der gesammte dortige Staatsbesitz machte darnach nur 9—10 % des gesammten Areals aus, während er in Halberstadt beinahe 13 % erreichte. Doch erhält man erst dann eine rechte Vorstellung von der Bedeutung der Aemter, wenn man zugleich ihren mittelbaren Besitz ins Auge faßt, die Zahl der von ihnen abhängigen Bauern. Nach Heineccius[2]) haben gezählt:

das gesammte platte Land	847	Ortschaften,	31803	Feuerstellen,	178717 Seelen
die königlichen Aemter . .	364	Dörfer,	14766	„	65439 „
der Adel des Landes. . .	306 1/3	„	9420	„	50251 „

Der Rest fällt auf das Domkapitel, die Stifter, Klöster, fremden Fürsten, die prinzliche Kammer, die Städte und 23 bürgerliche Besitzer. Mochten also die Schulenburgs mit ihren 31 Dörfern, die Alvensleben mit ihren 23, die Kattes mit ihren 17 immer noch eine sehr angesehene Stellung haben, mochte Domkapitel und Propstei noch über 29 Dörfer gebieten, die eigentliche Macht im Lande hatte die Regierung, die fast die Hälfte der Dörfer und Feuerstellen und 1/3 der Einwohner des platten Landes als Obereigenthümerin beherrschte.

Aber nicht blos in der Vergrößerung des Kammergutes, sondern noch mehr in seiner besseren Ausnutzung bestand das Ziel der preußischen Verwaltung. An Stelle der theuren und unkontrolirbaren Administration, die wir oben geschildert, fing schon der Landrentmeister Chr. Fr. Kraut in den ersten Jahren preußischer Herrschaft an, die wichtigsten Stücke zu verpachten; schon 1682 in 3 magdeburgischen Aemtern; 1684 in allen; es ergab sich dadurch eine Mehreinnahme von 20000 Thl. Und in den Jahren 1696—1698 wußte derselbe Kraut als Geh. Kammerrath und Oberrentmeister die magdeburgischen Aemter um 34000 Thl. zu steigern. Nach einer Zusammenstellung, die Riedel in seinem Manuskript über die Erbpacht auf Grund der Landrenteirechnungen gemacht hat, betrugen die Einkünfte:

1680—1681	58275 Thl.
1687—1688	113458 „
1695—1696	142769 „
1700—1701	202485 „

Riedel giebt leider nicht an, in welchem Sinne diese Zahlen auf-

1) Nationalreichthum 1, 334.

2) Ausführliche topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg (1785) 493—494.

zufassen seien; es können die gesammten Einnahmen der Landrentei einschließlich der Zoll- und Salzgefälle sein; es können auch die bloßen Aemtereinnahmen sein; diese selbst sind in den tabellarischen Uebersichten bald roh angegeben, bald unter Abzug der mäßigen Ausgaben, die in der Landrenteirechnung jedem Amte zur Last standen; es sind in der Regel einige Hundert, bei den großen Aemtern bis 3600 Thl., in Summa unter Friedrich Wilhelm I. etwa 15000 Thl. Ich glaube nach den sonstigen zuverlässigen Zahlen, die ich anführen kann, daß es die gesammten Aemtereinnahmen sind, welche die Forstgefälle mit enthalten. Die wesentliche Steigerung kommt aber jedenfalls auf Rechnung der besseren Verpachtung.

Bei der damals eingeführten Art der Verpachtung blieb ein Amtmann, der in der Regel eines der Vorwerke gepachtet hatte, Verwaltungs- und Justizbeamter; er hatte noch einzelne Stücke in Administration, erhob die Pachtgelder von den anderen Vorwerken und Ackerstücken, zog die sog. Geldfixa und die sog. unbeständigen Gefälle, wie Dienstgelder, sowie die Forstgefälle ein, erhielt aber dafür einen Gehalt in Geld und Naturalien.

Bei der Größe der magdeburgischen Aemter war der Amtmann viel mehr Verwaltungs- und Justizbeamter, als in den übrigen östlichen Provinzen. Unter ihm stand ein Theil des Adels, ein großer Theil der Städte. Diese Amtleute vollends ganz zu Verwaltungsbeamten und Richtern zu machen, die nur nebenbei noch feste Dienst- und Erbpachtsgelder zu vereinnahmen hätten, war die Tendenz der Lubenschen Vererbpachtung. Sie sollten damit aus dem wirthschaftlichen Getriebe und Konkurrenzkampf herausgezogen werden. Sie wären damit Amtleute wie die mittel- und süddeutschen geworden.

Die Wiederauflösung der Erbpacht und die Rückkehr zur Zeitverpachtung traf zusammen mit der Epoche, in welcher im Magdeburgischen ein kollegialisches Kommissariat begründet, die Steuerräthe an Stelle der Landräthe und Amtleute in der Beaufsichtigung der Städte traten. Daher hier naturgemäß ein scharfer Konflikt, ein besonders lebendiger Kampf gegen die 1701—1712 in ihrem Selbstbewußtsein und ihrer Stellung noch gehobenen Amtleute. Aber sie mußten nachgeben, abgehen oder Vorwerke in Pacht nehmen, sich in den kleinen Städten von den Steuerräthen verdrängen lassen.

Die Erbpacht war in den meisten magdeburgischen Aemtern in den Jahren 1701—1705 durchgeführt worden. Man hatte dabei nach Riedel im Durchschnitt erzielt:

für 1 Hufe bester Qualität 30 Thl. Erbpacht, 50—100 Thl. Erbstandsgeld
„ „ „ mittler „ 20 „ „ „ „ „
„ „ „ schlechter „ 8—10 „ „ „ „ „

Als man 1711 und die folgenden Jahre zur Zeitpacht zurückkehrte, ergab sich durch die bessere Vermessung, durch die bessere Anlage von Sal- und Erbbüchern, durch die genauere rechtliche Feststellung der Besitztitel ein Gewinn von 16167 Thl. gegen die Zeitpacht von 1701. Auch sonst waren die Nebenfolgen der vergeblichen Maßregel nicht unbedeutende. Die zugezogenen berliner Beamten hatten erst bei der Vererbpachtung die Domänen recht genau kennen gelernt. Der Bauernstand hatte jetzt erst den Vortheil der Dienstfreiheit schätzen lernen und war viel eher bereit, für dieselbe ein gutes Dienstgeld zu zahlen.

Dagegen war die überstürzte Rückkehr zur Zeitpacht insofern mit Uebelständen verbunden, als man vielfach den Erbpächtern ihre Erbstandsgelder nicht sofort zurückzahlen konnte und gerade sie nun, da sich bei der Unsicherheit der Verhältnisse überhaupt keine oder wenige und wenig zahlungsfähige Zeitpächter fanden, als Zeitpächter und Gläubiger in den Aemtern dulden mußte, auch bei der raschen Abwickelung der Geschäfte öfter ohne eigentlichen Vertrag und nicht zu dem Preise mit ihnen abschloß, der unter ruhigen Verhältnissen und in günstigen Jahren zu erzielen war.

Friedrich Wilhelm war, als er sich über das magdeburgische Pachtwesen 1718 näher unterrichtet hatte, aufs äußerste über die billigen Pachtsummen im Vergleich mit der Kurmark entrüstet. Stadelmann hat Einiges über diese Episode, die Untersuchung Görnes und das Resultat derselben mitgetheilt[1]). Es handelte sich um einen jener cholerischen Zornesausbrüche des sparsamen königlichen Haushalters, in denen sich berechtigte sittliche Entrüstung über Amtsmißbräuche, klares und scharfes Urtheil über die realen Verhältnisse im Ganzen so eigenthümlich mischen mit der Nichtbeachtung des formalen Rechtes und der lokalen Eigenthümlichkeiten, — eines jener königlichen fiskalischen Donnerwetter, das richtig ausgeführt sehr viel nützen, falsch ausgeführt sehr viel schaden konnte. Gewiß war es auffallend, daß die kurmärkischen Aemter verhältnißmäßig so viel mehr trugen, gewiß waren hier durch gute Anschläge und Pachtverträge schon manche Mißbräuche beseitigt, die dort noch fortwucherten; gewiß war

1) Friedrich Wilhelm in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preußens 1878, 92—95; außerdem benutze ich B. St. A. Domänensachen Gen. Nr. 8 und 10.

es überraschend, wenn der kurmärkische Bauer hohe Dienste leistete und Pachte zahlte, während viele der magdeburgischen, die ihre Höfe für 2000 Thl. verkaufen konnten, ein einziges Zinshuhn im Jahre in den Amtshof lieferten. Aber es ging viel zu weit, nun plötzlich alle bestehenden Pachtkontrakte wegen Uebervortheilung in Frage zu stellen, die seit Jahrhunderten als Erbzinsleute anerkannten Bauern unter ein anderes Recht stellen zu wollen, aus Abneigung gegen die Erbpacht und „weil man coloniam perpetuam in den Domänen nicht nachgeben könne".

Der taktvolle und geschickte Minister Görne, der die Untersuchung zu leiten, die gewünschten Pachterhöhungen durchzuführen hatte, waltete seines Amtes in billiger Weise.

Die Domänenschulden wurden endlich vollends ganz abgestoßen, das Viehinventar auf königliche Rechnung möglichst übernommen; schon dadurch erhöhten sich die Einnahmen, wie die Konkurrenz der Pachtliebhaber. Gute, genaue Anschläge und Verträge wurden gefertigt; die Rechte des Domänenfiskus soweit es irgend ging ausgedehnt. Doch scheinen mir die Akten zu ergeben, daß die viele Jahre sich hinziehende Untersuchung über die magdeburgischen Domänenbauern, die nur ganz geringe Zinse in die Aemter zahlten, nichts Wesentliches geändert habe; dieselbe scheint mir in den Jahren 1730—1734 nach und nach im Sande zu verlaufen.

Eher scheinen mir die fiskalischen Rechte bezüglich der Mühlen und Brauereien in harter Weise ausgedehnt worden zu sein. Davon hing ein beträchtlicher Theil der Amtsrevenuen ab. Die Ausdehnung der adeligen und Amtsbrauerei auf Kosten der Städte war eine der Fragen, die das Land seit Jahrzehnten am heftigsten bewegten. Das Aufkommen größerer ländlicher Brauereien spielte damals hier fast eine ähnliche Rolle, wie in unserem Zeitalter die Zuckerindustrie. Ihm stand nun das alte hergebrachte Recht der Städte auf die ausschließliche Brauerei und die Versorgung der Landkrüge entgegen; doch war diese städtische Brauerei technisch und nach ihrer alten Gilde und Brauhausverfassung längst im Rückgang. Eine Reihe großer Prozesse hatten während des ganzen 17. Jahrhunderts das Land beunruhigt; sie waren theilweise vor dem Reichskammergericht entschieden worden. Die Stellung, welche die brandenburgische Regierung zu den einschlägigen Fragen einnahm, mußte entscheidend werden für die Art der Entwickelung dieses Gewerbszweiges, für einen großen Zweig der Einkommensvertheilung, für das ganze Verhältniß von Stadt und Land. Die Kommissariatsbehörden stellten sich naturgemäß auf die

Seite der Städte; schon wegen der Akziseeinnahmen hatten sie ein Interesse, die städtische Brauerei zu schützen. Die Edikte vom 12. April 1692 und 3. Januar 1709 hätten, durchgeführt, die ländliche Brauerei ganz wesentlich eingeschränkt[1]; noch weiter drohte das Projekt einer Braukonstitution vom 16. Mai 1721 zu gehen, dem sich daher Domänenkammer und Stände sowie das ständische Interessen vertretende Regierungskollegium gleichmäßig entgegen stellten. Ihre Opposition hinderte das Zustandekommen und das Wichtigste war dabei, daß man in Berlin einsah, wie sehr die Steigerung der Domäneneinkünfte davon abhing, daß man die Absatzbezirke der Amtsbrauereien seit ein bis zwei Jahrzehnten mit Recht und Gewalt ganz außerordentlich ausgedehnt hatte. Das Amt Giebichenstein nahm nach und nach ein Zwangsverlagsrecht für 57 Dörfer in Anspruch[2]. Daneben hatte es das Recht, einen Theil der Stadt Halle „ohne Zwang" zu versorgen; in Bezug auf die Dörfer der Heidepflege war dem Amtmann versprochen, dort wenigstens adeliges Bier auszuschließen, das seine nur mit Stadtbier konkurriren zu lassen. Dann zahlte er statt der doppelten nur die einfache landschaftliche Akzise[3]. Dafür machten aber auch die Brauseinkünfte nach den Anschlägen 4033 Thl. aus, während die Vorwerksnutzung 10026, die Mühleneinkünfte 8722, die Dienstgelder 5703 Thl. betrugen. Kurz, es war in jedem der Pachtverträge die Möglichkeit vorhanden, auf diese Weise, die eine Benachtheiligung der Städte bezw. eine Besteuerung des Publikums enthielt, die Einnahme zu heben.

Was bei der ganzen Heraufschraubung der Domänenpachtgelder 1718 und die folgenden Jahre herauskam, ob die Meinung Görnes, 50000 Thl. Plus liefern zu können, sich bestätigte, kann ich nicht genau sagen; denn die Erhöhung der Einnahmen, die im Ganzen erfolgte, ist theilweise auch Folge der Neuerwerbungen, der Schuldenabzahlungen und der Meliorationen. Zugleich wurde damals, wie überall im Staate, die Generalpacht durchgeführt, d. h. es wurden die Administrationsstücke vollends ganz beseitigt, auch Zölle und derartiges dem Amtmann verpachtet; die Unterverpachtung der von ihm nicht bewirthschafteten Vorwerke und Ackerstücke wurde seine Sache. Im übrigen blieb seine Stellung dieselbe; der Generalpächter war zugleich Beamter, der sein Gehalt bezog und gewisse Geldverwaltungen rein im Namen des Staates führte.

1) Mylius, Corp. Const. Magdeb. 3, 421 und 599.
2) Heineccius, Ausführliche topogr. Beschreibung 388.
3) Pachtvertrag von 1728 § 9.

Von 1725 bis 1800 fand in der Verwaltung und Verpachtung der Domänen wohl keine wesentliche Aenderung statt. Ueber die Einnahmen aus der Landrentei und speziell aus den Aemtern kann ich folgende freilich sehr fragmentarische Tabelle zusammenstellen.

Jahr und Quellen	Gesammte Einnahme der Landrentei	Aemterpacht ohne Abzug der auf den einzelnen Aemtern in der Landrenteirechnung stehenden Ausgaben	Aemterpacht mit Abzug dieser Ausgaben	Forstgefälle (sub 2, 3 und 4 mit enthalten)	zur Generaldomänenkasse fließender Ueberschuß
	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.
1	2	3	4	5	6
1687—88 Etat	124 495	98 150		6 000	69 900
1701—2 Rechnung		202 485			
1712—13 Aus einer Uebersicht für Friedrich den Gr. gemacht					171 895
1727—28 nach Bratring Miszellen 1, 429			252 144		
1737—38 nach einer Zusammenstellung in den Akten		283 267	268 191		
1739—40 (wie 1712 bis 1713)					330 212
1749—50 (wie 1737 bis 1738)		284 858	269 661		
1752—53		280 777	271 742		
1762—63 Etat	383 807		299 641	36 542	310 859
1769—70 Etat	420 495		303 948	33 065	320 472
1774—75 (wie 1712 bis 1713)					321 843
1777—78 Etat	443 577		304 997	47 652	321 843
1790—91 Etat	439 927	331 506	322 597	21 821	342 817

Das Amt Giebichenstein gab Pacht bezw. Ertrag

1680	etwa	8 000	Thl.
1688	„	15 500	„
1719	„	25 918	„
1728	„	37 767	„
1748	„	41 547	„
1778	„	34 784	„
1790	„	35 393	„

Nach dem mit dem Etat nicht ganz übereinstimmenden Anschlag zerfielen die Amtsrevenuen im Jahre 1790 in folgende Posten nach Thalern, guten Groschen und Pfennigen:

Von	Vorwerken	165 826	11	11
„	Brauerei	15 351	13	11
„	Branntweinbrennerei	2 388	18	9
„	Mühlen, so Beambte in Pacht	14 955	16	6
„	Ziegelbrennerei	3 695	12	11
„	Fischerei und Teiche	2 572	4	—
„	sonstigen Pachtstücken	17 959	19	—
„	Erbpachtstücken	16 568	11	7
„	Kornpachten und Zehnden	20 218	14	8
„	Gerichtsgefällen	2 639	9	4
„	Dienstgeldern	52 563	5	2½
„	beständigen Gefällen	18 747	5	3
„	unbeständigen Gefällen	5 599	23	5
	Summa	339 186	22	5½

Die Hauptsteigerung der Einnahme fällt in die Zeit bis 1740; die Anschläge und Pachtgelder waren aber auch damals so in die Höhe geschraubt, daß vielfach schon in jenen Tagen bei den im Ganzen billigen Preisen Nachlässe eintreten mußten. Da unter Friedrich dem Großen keine Erweiterung des Domänenbestandes statt fand, ein so starker fiskalischer Druck auf Erhöhung der Pachtgelder nicht mehr ausgeübt wurde, im Gegentheil es Grundsatz des Königs war, tüchtige bauernfreundliche Pächter wohlhabend und reich werden zu lassen, auch in Folge der Getreidehandelspolitik eine starke Erhöhung der Getreidepreise nicht eintrat, so blieben die Domäneneinkünfte 1740 bis 1790 ziemlich stabil.

Dagegen würde das Bild ein ganz anderes sein, wenn die im Etat von 1687—1688 mit 6000 Thl. angeführten Salzeinkünfte, die lange ausschließlich und auch später zum ganz überwiegenden Theil den magdeburgischen Salinen zu danken waren, auch später ganz in die magdeburgische Domänenrentei geflossen wären. Es wurde für sie die Generalsalzkasse (wohl 1714) gebildet, welche als reinen Ueberschuß zur Generaldomänenkasse nach den Generalsalzetats zahlte:

1715	135 241	Thl.
1740	373 864	„
1765	405 899	„
1782	643 050	„

Die gesammten (d. h. die Roh-) Einnahmen der Generalsalzkasse betrugen 1770—1771 (im ersten Etat, der so aufgestellt ist) 1 081 149, im Jahre 1782 1 345 413 Thl. Die im Magdeburgischen ausgegebenen baaren jährlichen Herstellungskosten des Salzes betrugen etwa 500 000 Thl. in dieser Zeit. Der für die königliche Kasse sich ergebende Gewinn war etwa halb Steuer, halb Monopolrente; ein Theil des ins Aus-

land abgesetzten Salzes erzielte kaum geringere Preise, als die inländischen Regalpreise. Ein Beweis, daß ein großer Theil der aus dem Magdeburgischen fließenden Salzeinkünfte nicht blos Steuern der Bewohner der übrigen Provinzen, sondern eine Folge des staatlichen Salinenbesitzes an sich waren, der freilich auch nicht ohne harten Druck und harten Kampf gegen die Privatbesitzer von Salinen im Herzogthum Magdeburg erworben und ausgebildet worden war.

Wir kommen darauf in einer besondern Darstellung des Salinenwesens und des Salzregals zurück, die wir hier als zu umfangreich nicht einschieben können. Sie kann sich auch nicht auf das Herzogthum Magdeburg beschränken, sondern muß den ganzen Staat umfassen, die Verdrängung des fremden Salzes in den übrigen Provinzen und die Einrichtungen dazu schildern. Hier waren die Salzeinkünfte nur als ein Bestandtheil dessen, was das Herzogthum Magdeburg dem Staate bot, zu erwähnen.

Das Ergebniß der Reformen in der Domänenverwaltung ist, daß die Einnahmen von 60—70000 Thl. im Jahre 1680 auf 6—700000 im Jahre 1740, auf fast eine Million im Jahre 1786 gestiegen waren. Friedrich Wilhelm I. hat die Aemter, er und Friedrich der Große haben die Salzadministration so nutzbar gemacht. In beiden Zweigen fehlte die fiskalische Härte nicht. Aber in beiden verband sie sich doch zugleich überwiegend mit technischen und eigentlich volkswirthschaftlichen Fortschritten. Das Gesammtergebniß ist ein so großes, daß auch die stärkste Steueranspannung nicht gleich hohe Summen liefern konnte. —

Wir beginnen bezüglich der Steuern mit der Frage, welche Summen der große Kurfürst und sein Sohn vom Lande im Ganzen gefordert, welche Belastung sie ihm auferlegt haben.

Der große Kurfürst hatte 1680 als Kontribution des Herzogthums monatlich 13000 Thl., jährlich also 156000 Thl. gefordert. Je nach den Bedürfnissen des Staates wurde auch mehr verlangt; so 1686 18249 Thl., 1689 16744 Thl. monatlich (218988 und 200528 jährlich). In diesen Summen steckt nicht, was die außerhalb der Landesverfassung stehenden Städte Magdeburg und Burg leisteten. Es waren 1680 nur etwas über 20000 Thl., später aber bald über das doppelte. Daneben blieb der Bedarf für die Landeskreditkasse mit 36—40000 Thl. zu decken, der von 1693 an neben

der landschaftlichen Akzise durch einen sog. dreizehnten Monat der ländlichen Kontribution bestritten wurde.

Eine Kopfsteuer wurde 1687 zum ersten Mal im Betrag von 38600 Thl. und dann öfter gefordert, im Jahre 1692 im Betrage von 38600, im folgenden von 33000 Thl. Sie scheint allerdings nicht den vorstehenden Summen hinzugerechnet werden zu dürfen, da sie erhoben wurde, weil die bestehenden Hauptsteuern, die ländlichen und die Akzise, die auferlegte Summe nicht erfüllten. Auch die dann öfter bis 1712 erhobene Viehsteuer diente zu solcher Ergänzung. Andererseits ist nicht zu vergessen, daß die genannten Summen nur die an die Militärverwaltung und die Landeskreditkasse zu zahlenden Ueberschüsse enthielten. Um sie zu erhalten mußte wesentlich mehr erhoben werden. Dazu kamen ferner die Naturalleistungen für die Truppen, Naturaleinquartierung, Fuhren und derartiges. Durch sie wurden damals sicher auch noch Leistungen im Werth von 100000 Thl. vom Lande verlangt. Der spätere Ersatz für die Unterbringung der Reiter auf dem Lande betrug allein 99636 Thl. Und die „schweren Landwerbungen, so zur Fortsetzung des Krieges wider den allgemeinen Reichsfeind einige Jahre her fortgesetzt wurden und zum Theil in sehr kurzer Zeit geschehen mußten", beschwerten das Land nicht nur durch den Menschenverlust, sie bedingten bei der Art der damaligen Truppenstellung durch das Land oder die Kreise auch sehr erhebliche Werbungskosten, die aufzubringen waren.

Außerdem sind in obigen Summen nicht einbegriffen: die 1682 eingeführten Stempelgelder[1]) für allen amtlichen Verkehr des Publikums mit den Behörden, sowie für Quittungen und Wechsel und die 1686 eingeführten Marinegelder, welche alle Beamten, alle irgend mit einem Titel Versehenen, alle eine Präbende Erlangenden an die Chargenkasse zahlen mußten[2]). Ebensowenig die Lokalsteuern und die alten Land- und Wasserzölle, welche in die Landrentei flossen.

Das Zollwesen hatte man gleich in den ersten Jahren untersucht und für die Landzölle, theilweise auch für die Elbzölle eine Reihe neuer, wie es an einer Stelle in den Akten heißt, nach dem Lenzenschen Projekt eingerichteter Zollrollen ertheilt (1. März 1686[3]), die gewisse Erhöhungen enthielten. Doch erhellt aus den Akten, daß ein erheblicher Theil derselben auf Grund der kaufmännischen Be-

1) Mylius a. a. O. 2, 241.
2) Mylius 5, 140, 195, 345 ꝛc.
3) Mylius 5, 148—168.

schwerden sofort wieder außer Kraft gesetzt wurde; der Zollverwalter von Kalbe schreibt 1716 von der Rolle von 1686: selbige ist niemalen wirklich zur Observanz gekommen. Wie weit die Erhöhungen im Einzelnen geblieben sind, kann ich nicht beurtheilen. Wohl aber erhellt aus einer Denkschrift über das Zollwesen von 1697, daß die Technik der Verzollung besonders auf den Elbzöllen viel besser und genauer eingerichtet, die Zollfreiheiten eingeschränkt, z. B. die der magdeburger Bürger in Sandau für die Niederfahrt, in allen Zöllen für die Bergfahrt beseitigt wurden und daß hierdurch die Zollbelastung stieg[1]). Die Errichtung von etlichen achtzig Nebenzollämtern, um die Umgehung der Hauptzollstellen zu hindern, war jedenfalls auch eine Verschärfung. Die am meisten beklagten Zollmaßregeln waren die Erhebung eines sog. Beischlags auf ausgehendes Getreide und die Wiedereinführung des 1686 in Halle aufgehobenen Salzzolles. Er war früher eine halb städtische halb fürstliche Steuer von $1^1/_2$ Groschen pro Stück Salz; die Stadt hatte aus den Einnahmen monatlich gewisse Beträge an die Kammer gezahlt, daher der Name Monatssteuer. Wie andere indirekte Steuern war sie mit der Akzise beseitigt worden. Im Jahre 1707 forderte man sie plötzlich wieder, entgegen den früheren Versprechungen, und zwar mit 2 Groschen vom Stück Salz, und verlangte überdies von der Stadt als Entschädigung für eine angeblich zeitweise entfremdete Kammerintrade 72600 Thl. Entschädigung. Es ist das, soweit Magdeburg in Betracht kommt, wohl der häßlichste Flecken in der willkürlichen und zugreifenden Finanzverwaltung Wartenbergs. Als die Stadt nicht zahlen konnte, sequestrirte man sieben Monate lang das pfännerschaftliche Salzwerk und gab sich endlich mit 1 Groschen Salzzoll und 50000 Thl. Entschädigung zufrieden[2]).

Bedeutsamer aber war noch die Steigerung der Anforderung an direkten Steuern. Im Jahre 1701 forderte man das sog. Augment. Der König verlangte zur Verstärkung der Armee erst 7502 Thl. monatlich, gab sich dann aber mit 3000 zufrieden, was theils durch Erhöhung der Ackersteuer, theils durch die Erhöhung der Akzisesätze 1702 und 1708 bestritten wurde. Die ordinäre Kontribution stieg damit auf etwa 240000 abzuliefernde, einschließlich des dreizehnten Monats und der Erhebungskosten vielleicht 260—270000 erhobene Thaler.

1) M. St. A. Generalia, Elb- und Landzoll Nr. 56.

2) Förster, Geschichte und Beschreibung des hallischen Salzwerkes (1793) 157, 240—245.

Außerdem fallen in diese Zeit eine Reihe von besondern Zuschlagssteuern, die, wie Klewitz nach den Rechnungen bemerkt, unter den Namen Inaugurations- und Fräuleinsteuer, kronprinzliche Beilagersteuer, Fortifikationsbau-, Schloßbau- und Legationsgelder erhoben wurden.

Die Belastung durch Geldsteuern wird so schon vor 1700 mindestens 300 000 Thl. und mit den Naturalleistungen und Lokalsteuern vielleicht gegen 400 000 Thl. betragen haben und dürfte in den Jahren 1702–1713 mit den eingeführten Feuerkassengeldern, den Zoll- und Akziseerhöhungen, dem Augment von 1701 und den anderen Zuschlägen noch 50—60 000 Thl. mehr, also zusammen über 450 000 Thl. betragen haben. Die Bevölkerung betrug damals 130 bis 140 000 Seelen; der damalige Thaler ist gleich 3,5 heutige Mark; also eine Last von 10—11 heutiger Mark pro Kopf der Bevölkerung, so viel etwa als die Preußen von 1821 und 1851 an Steuern an den Staat zahlten[1]). Wären nicht leidlich gute Jahre gewesen, hätte nicht hauptsächlich eine große Kornausfuhr nach Hamburg damals noch dem Landmann gute Einnahmen gebracht, so hätte das Land es auch nicht tragen können. Gegen Ende der Regierung Friedrichs I. wurden auch die Klagen allgemein.

„Der mehrere Theil der Einwohner dieses Landes, schreibt die Regierung 1710, dürfte aus solchen Leuten bestehen, die sich theils sehr kümmerlich durchbringen und mit Borgen und Lehnen sich helfen, theils so verarmt sind, daß sie von Almosen und anderer Leute Gutthätigkeit zu leben gezwungen werden". Die Zahl der Armen wachse wie die der Exekutionen; die Prozesse hätten zugenommen im Verhältniß von 10 : 150, der Werth der Immobilien sei auf den dritten und vierten Theil gefallen. Man erhalte jetzt schwerer 100, als früher 1000 auf Kredit. Sie könnte nicht anders urtheilen, „als daß das Land entweder gar zu sehr beschwert oder daß die Kollekten nach desselben Zustande nicht eingerichtet sein müßten, wie dann bekannt, daß nebst denen vormaligen Oneribus nach und nach verschiedene andere Prästanda aufgekommen, aus welchen dann und da auch der Erbpacht auf gewisse Art und andere Kollekten als Salzsteuer, Feuerkassengelder und dergleichen nachhero auf verschiedene Weise mit eingeführt, dieselbe auch theils ziemlich rigorose nebst vielen Strafen exegiret worden, leicht zu ermessen, daß dadurch auch beim Lande einige Alteration entstanden".

1) Gerstfeld in Hildebrands Jahrbüchern 41, 31.

Ich habe schon in anderem Zusammenhange darauf hingewiesen, daß dieser Bericht schwarz färben will, um die von Berlin gekommenen Maßregeln anzuklagen. Aber ein Beweis der Unzufriedenheit und Mißstimmung im Lande ist er doch. Und die Hauptsache lag in den fiskalischen Maßregeln.

Wenn übrigens 1713 mindestens die dreifache, wahrscheinlich die vierfache staatliche Steuerlast wie 1680 ertragen wurde, so liegt ein Theil der Erklärung in der gestiegenen Bevölkerung und dem im Ganzen seither gestiegenen Wohlstand, ein anderer in den seither vorgenommenen wichtigen Steuerreformen, auf die hier noch etwas einzugehen ist.

In den Städten war die Akzise eingeführt, auf dem platten Lande eine neue Katastrirung des Vermögens und der Steuerkräfte vorgenommen worden. —

Die Anregung zur Einführung der sogen. Konsumtionsakzise ging gleich in den ersten Jahren nach der Einverleibung von Halle aus, welche Stadt nach der Pest von 1680—1682 in äußerst kümmerlicher Lage war. Früher von dem 70sten Pfennig befreit, hatte sie sich mit dem Landesherrn, wie das überall die Tendenz der auf ihre bisherige innere Selbständigkeit eifersüchtigen Städte war, jeweilig durch besondere Zahlungen abgefunden. Jetzt mußte sie entsprechend zur Kontribution beitragen; es fielen monatlich 15—1800 Thl., jährlich 18 bis 21 600 Thl. auf sie; die gemachte Anlage trug monatlich, obwohl doppelt erhoben, nur etwa 1000 Thl. Die Stadt mußte die wenigen Mittel, die sie bisher auf Verzinsung und Abzahlung der Schulden verwendet, dieser Aufgabe entziehen. Stets drohte ihr kurfürstliche Exekution, da sie weit im Rückstande war. Es wurden ihr auf diesem Wege ihre Münzeigefälle abgenommen. Bei den einzelnen Bürgern war durch die Exekution, schreibt Dreyhaupt, nichts mehr zu erhalten. Der Vermögende, berichtet der Steuerkommissar Spengler von der magdeburgischen Kontribution überhaupt, zahlt dasselbe, wie der Unvermögende. Die Häuser wurden wüste, die Familien starben aus oder verließen das Land. In Halle, wird 1685 berichtet, fielen jeden Monat 4 bis 6 Häuser aus.

Da in gleichem Falle in den brandenburgischen Städten die Akzise sich wohlthätig erwiesen, so lag die Bitte, sie als Erhebungsmodus für das städtische Kontributionsquantum einzuführen, nahe. Sie scheint aber nicht von dem Magistrat, sondern von einzelnen Bürgern ausgegangen zu sein.

Bei der Verhandlung[1]) einer kurfürstlichen Kommission unter Regierungsrath von Mandelslohe mit den Ständen über die Einführung der Akzise in den Städten (November 1685) kam es zu heftigen Konflikten. Die Stände verlangten Mittheilung des Projektes, von dem sie erklärten, daß es zum Ruin der Städte und aller Kommerzien gereichen werde. Der Kurfürst wollte, daß seine Kommissare nur über die Frage mit den Ständen verhandelten, ob die Städte sofort aus dem Quotisationsverhältniß mit dem platten Lande austreten wollten, ob sie die Erhebung und damit auch die Garantie für ein gewisses Aufkommen übernehmen wollten. Er war unzufrieden, daß die Kommissare den Ständen das Projekt vorgelesen. Die Steuersätze seien nur ad interim versuchsweise eingesetzt; es solle dabei der einzelnen Städte Situation, Nahrung, Gewerbe und Kommerzien in Betracht gezogen werden. Auf den Wunsch der Stände, die gesammten städtischen Deputirten vorher noch zu hören, ging man nicht ein. Schon am 7. Dezember 1685 verfügte ein Reskript des Kurfürsten[2]) die Einführung der Akzise in den Städten kurz und gut.

Der Kurfürst freut sich in demselben, daß die Stände sich seiner gnädigsten Intention akkommodiret; der ständischen Administration der Landeskasse soll in keiner Weise zu nahe getreten werden; die landschaftliche Akzise soll unverändert fortbestehen; was die Konsumtionsakzise in jeder Stadt trägt, soll monatlich statt des Kontingents an die Landeskasse abgeführt werden; bei der Direktion der Akzise sollen jeden Ortes Mitglieder des Magistrats und der Bürgerschaft zugezogen, die übrigen Bediente aber im Namen des Kurfürsten bestellt werden; diese sollen sich in das Polizeiwesen nicht mischen, keine unziemliche Autorität über die Magistrate beanspruchen, sondern sich in ihren Schranken halten.

Diese Schranken fielen freilich bald, je mehr die Steuerkommissare nach Berlin über die Schwierigkeiten und Hemmnisse, welche ihnen in den ersten 10—15 Jahren entgegentraten, berichteten. Hauptsächlich die Verordnung vom 23. September 1690[3]) sucht der Lahmlegung der Akzisebehörden durch die Magistrate dadurch entgegen zu wirken, daß sie die Prozesse wegen Akzisevergehen vor das Forum der Akzisebehörden zieht.

---

1) Opel 87—90 macht darüber Mittheilung aus den magdeburger Akten. Ich habe die berliner benutzt: B. St. A. Magdeburg CXXXVII. Akzisesachen 2 und 3.

2) Mylius 5, 139.

3) Mylius 5, 217.

Die Generalsteuerordnung vom 30. November 1686[1]) deutet den vorläufigen Abschluß der Einführungsarbeiten an; sie erklärt keine Erhöhung der Lasten, sondern nur eine bessere Vertheilung derselben, die Heranziehung Frembder und Einheimischer, welche bisher nichts zur Steuer beigetragen, sowie Vermeidung der schädlichen Exekutionen und der beschwerlichen Nebenanlagen zu bezwecken. Für die Stadt Magdeburg erging ein besonderer Tarif mit Erläuterungen vom 25. Dezember 1686[2]). Und auch für Halle erfolgte bald eine Reihe von Modifikationen[3]) (1690 und 1698), so daß der Tarif der Steuerordnung vom 30. November 1686 wesentlich nur noch für die kleineren Städte Geltung hatte. Die Steuerordnung wie die Tarife schließen sich dem brandenburgischen Gesetz von 1684 ziemlich enge an; die Tarife mit den Abweichungen, die durch die Eigenthümlichkeit des Landes und der Hauptstädte gegeben waren. Wir gehen hier auf diese Steuergesetze im Einzelnen nicht ein, da eine der folgenden Studien der Akzifeverfassung gewidmet sein soll.

Eine Hauptfrage war, welche der zahlreichen lokalen bisherigen Steuern durch die Konsumtionsakzise fallen konnten oder fielen, und welche Wirkung dieselbe auf die bisherige landschaftliche Akzise übe.

Jedenfalls wurde die Erhebung des 70sten Pfennigs nach den alten Katastern in den Städten überall beseitigt. Von Halle schreibt Dreyhaupt[4]): es sind alle verderblichen Nebenanlagen an Quartal- und Nahrungsgelde, Acker-, Garten- und Viehsteuer und dergleichen abgeschaffet worden. Die aus dem Salzzoll an die Kammer abgeführte Monatssteuer im Betrage von 3300 Thl. kam, wie wir schon erwähnt, in Halle ebenfalls in Wegfall, um freilich 1707 theilweise wieder hergestellt zu werden. Die eigentlich lokalen althergebrachten indirekten Steuern in Halle und Magdeburg aber scheinen nicht beseitigt worden zu sein. Ueber erstere Stadt berichtet die Kammer noch 1749, welche zeitraubende Hemmung es sei, daß die Erhebung der Akzise örtlich und persönlich noch nicht mit der der Münzeigefälle, sowie der städtischen Marktamtsgefälle verbunden sei. Und in Magdeburg blieben die Kornverrechtung, das städtische Zollamt und andere derartige Einrichtungen unverändert bestehen. Immer aber sehen wir mit der Akzise und der Ausscheidung der Unterhaltung der magdeburgischen Garnison aus dem städtischen Etat diesen wesentlich sinken. Er ist 1703 in Aus-

1) Mylius 5, 1—54.
2) Mylius 5, 172—184.
3) Mylius 5, 207, 217, 292.
4) Beschreibung des Saalkreises 1, 543.

gabe und Einnahme 14—15000 Thl., während er 1680 35—36000 gewesen war. Es ist also immerhin Raum für das staatliche Steuersystem geschaffen. Ein Theil der zunehmenden staatlichen Steuerlast kompensirte sich mit einer abnehmenden Gemeindesteuerlast.

Die althergebrachte Landakzise in dem neuen städtischen Konsumtionssteuersystem aufgehen zu lassen, verbot sich schon dadurch, daß die erstere Steuer Stadt und Land gleichmäßig umfaßte, und daß sie hauptsächlich die Brauerei treffen sollte, deren starke Ausdehnung auf dem platten Lande auf Kosten der Städte sich eben damals vollzog. Schon 1683 hatte der Kurfürst sich zum großen Erstaunen und Widerwillen der Stände in die Verwaltung derselben gemischt. Er hatte direkt die Landräthe angewiesen, von allen Steuerbedienten Kaution zu fordern und die Verwendung der öffentlichen Gelder in Privatnutzen besser zu hindern. Die ständischen Organe ließen darauf eine Verfügung ergehen, die in Berlin am 13. Juni 1683 genehmigt wurde; darnach soll die Akzise nur in der Steuerstube in Anwesenheit von Einnehmer, Buchhalter und Gegenschreiber eingenommen, es soll aus der Steuerkasse Niemand mehr etwas vorgestreckt, Gläubigern nur auf Anweisung des Landschaftssyndikus etwas gezahlt werden. Die Verordnung vom 20. Juni 1686 bestimmte dann, daß entsprechend der Doppelbesteuerung in den Städten alles auf dem Lande konsumirte inländische Bier neben der bisherigen landschaftlichen Steuer noch den gleichen, das nicht magdeburgische noch einen wesentlich höheren Betrag als Konsumtionssteuer für die kurfürstliche Kasse zahlen solle[1]), eine Maßregel, die neben der Einnahme offenbar den Zweck hatte, der Ueberlastung der Städte gegenüber dem Lande entgegen zu wirken. Zugleich suchte man aber auch in den Städten die gleichmäßige Erhebung der landschaftlichen Trankſteuer durchzuführen. Eine große Zahl derselben hatte Akkordsummen gezahlt und die Steuer entweder gar nicht oder mit allen möglichen Ausnahmen erhoben. Ein Bericht vom 22. März 1693 führt aus, wie die Beseitigung dieses Mißstandes die Steuer in den betreffenden bisher akkordirt habenden Städten von 8000 auf 14000 Thl. erhöht habe. Salze und Staßfurth behaupteten auch damals noch volle Freiheit von der landschaftlichen Akzise; Oebisfeld, Lohburg und Neustadt-Magdeburg gaben noch den alten Satz, die sogen. einfache, statt der doppelten Akzise. In Halle wurde die landschaftliche Akzise gar erst 1721 eingeführt. Dagegen wurde

1) Abgedruckt bei Klewitz 2, 119.

allgemein von 1686 an in den Städten die landschaftliche Akzise vom Branntwein aufgehoben, weil die Konsumtionsakzise zu hoch sei.

Die Einsetzung des Obersteuerdirektoriums hatte die Folge, daß das landschaftliche Akziswesen mit unter diese doch halb königliche Behörde kam; freilich protestirten die Stände (4. April 1695) sehr, daß die Akzisemeister nun von dieser Behörde, statt vom engeren Ausschuß in Eid und Pflicht genommen würden. Ein kurfürstlicher Erlaß vom 6. März 1696 bestimmt, daß das Obersteuerdirektorium und der engere Ausschuß, worunter die Landräthe mit begriffen, konjunktim die landschaftlichen Akzisebeamten in Stadt und Land anstellen und in Pflicht nehmen sollen. Zu der 1692 wie 1713 in Aussicht genommenen Kombination der landschaftlichen und kurfürstlichen Akzisebeamten in den Städten kam es, wie es scheint, zunächst gar nicht und später nur sehr langsam. Noch die Etats aus der späteren Zeit Friedrichs des Großen haben nicht nur landschaftliche Akziseinspektoren nud -einnehmer auf dem Lande, sondern die letzteren auch noch in den Städten, wobei faktisch freilich die Stelleninhaber Beamte der königlichen Akzise waren.

Die landschaftliche Akzise blieb als eine besondere Steuer das ganze 18. Jahrhundert im Herzogthum Magdeburg bestehen; die Tarife wurden wohl nicht wesentlich geändert; eine Ordnung von 1698 zeigt in der Hauptsache dieselben Sätze wie 1686[1]; die 1718 eingeführten Aenderungen sollten nur dem neu eingeführten berliner Gemäß sich anpassen, waren aber freilich von Kraut nach oben abgerundet, erzeugten viel böses Blut und zahlreiche Beschwerden der Stände. Die Einnahmen aus derselben blieben stets durch eine große Zahl althergebrachter Steuerfreiheiten vermindert[2]. Sie betrugen nach Klewitz[3]

1685—1686	18 107	Thl.
1713	24 276	„
1721	30 093	„
1766—1767	22 489	„

wovon etwa $^2/_3$ auf die Städte, $^1/_3$ auf das platte Land fielen; gegenüber der Konsumtionsakzise ein unbedeutender Posten.

Diese hatte in dem geographisch zerrissenen aber reicheren, mit Durchfuhrhandel aller Art durchzogenen Lande größere steuertechnische Schwierigkeiten zu überwinden, erzeugte größere wirthschaftliche Nachtheile, als in irgend einer der anderen östlichen Provinzen. Ich

1) Klewitz 2, 120.
2) Klewitz 1, 45—50.
3) 1, Beil. 118.

werde in einer späteren Studie auf dieselbe zurückzukommen und zu zeigen haben, wie die Opposition gegen die Akzise weder in der Bevölkerung noch bei den Behörden des Herzogthums je ganz aufhörte. Aber immer wäre es falsch, von einem dauernden finanziellen Mißerfolg derselben zu sprechen. Nur in den ersten Jahren nach 1686, als die Städte vielfach noch gar nicht mit Schlagbäumen geschlossen, die Thore und Thorhäuser noch gar nicht im Besitze der Akzisebedienten waren, kurz so lange die Einrichtung eine halbfertige war, ergab die Akzise in der Mehrzahl der Städte nicht ganz die bisherige Kontributionssumme; letztere hatte, ohne die Städte Magdeburg und Burg, 1684–1685 55018 Thl., die Akzise dann 1686—1687 51464 Thl. Ueberschuß ergeben. Das muß sich aber bald geändert haben. Zahlen aus der Zeit bis 1713 kann ich leider nicht anführen. Ich kann so auch nicht beurtheilen, wie die Akziseerhöhungen von 1702 und 1708 gewirkt, in wie weit sie die erhöhten Gesammtsummen der Kontribution tragen halfen. Aber nach den weiter unten anzuführenden Erträgnissen der Akzise aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. ist nicht zu zweifeln, daß die Städte gegen 1710—1713 ohne Magdeburg und Burg gegen 100000, mit ihnen gegen 160000 Thl. Akziseüberschuß gaben. —

Hatte die Akzise in den Städten die Möglichkeit geliefert, in denselben wahrscheinlich gegen 1713 mindestens schon das zweifache zu erheben, so lag für das platte Land die Möglichkeit der Erhebung erhöhter Summen in der Katasterreform.

Um die Reformanläufe im Gebiete der direkten Steuern in dem Jahrhundert nach dem dreißigjährigen Kriege zu verstehen, muß man im Auge haben, was im 16. Jahrhundert, hauptsächlich in der ersten Hälfte desselben erreicht worden war. Die magdeburgische Vermögenssteuer, der auf Kardinal Albrecht von Brandenburg zurückgehende 70ste Pfennig, war ein lebendiges Beispiel der damaligen Tendenzen.

Gegenüber den älteren Landsteuern und Beden, die sich in der Hauptsache mit der Erfassung der Hufen begnügt, gegenüber den lokalen Steuersystemen der Städte war es ein ungeheurer Fortschritt, der theils der durchdringenden Geldwirthschaft, theils dem Einheitsgedanken des Territorialstaates zu danken war, daß man versuchte, einheitliche Vermögenssteuern auf Grund von genauen Erhebungen und Beschreibungen für ganze Territorien einzuführen. Nur eine große tiefbewegte Zeit konnte diesen Gedanken fassen, konnte in einzelnen Anläufen ihn auszuführen suchen. Der gemeine Pfennig für das Reich (1495), die böhmische Vermögenssteuer unter Ferdinand I., die schlesische

Schatzung von 1527, die Ausbildung der sächsischen Türkensteuer von 1481 zur Schocksteuer des 16. Jahrhunderts sind weitere Beispiele dieser Tendenz. Es waren die ersten Versuche der Herstellung einheitlicher Landeskataster, wobei das Vermögen der einzelnen oder sein Ertrag, sowie die Einkommensbeträge, die nicht auf Vermögensnutzung ruhen, in einer einheitlichen Geldberechnung neben einander gestellt waren. Die Schwierigkeiten der Aufnahme, der Einschätzung, der Reduzirung so ganz verschiedener Verhältnisse auf einen einheitlichen Nenner waren so große, daß die Ergebnisse schon deshalb unvollkommen sein mußten und man da und dort bald wieder auf die älteren Haus-, Hufen-, Vieh- und Kopfsteuern zurückfiel [1]).

Außerdem aber war neben der territorial-staatlichen zentralisirenden Richtung der Epoche eine andere gereift: die steigende gesellschaftliche Differenzirung; die Klassengegensätze waren 1620 unendlich viel größere als 1500 und sie hatten im ständischen Staate eine immer festere rechtliche Anerkennung erlangt. Das deutsche Gesellschaftsbild des 17. Jahrhunderts ist eine streng gegliederte Hierarchie von über- und untergeordneten Kasten. Diese Thatsache mußte, wie auf alles, so auch auf das Steuerwesen zurückwirken. Dem Gedanken einer einheitlichen Geldberechnung aller Einkommen und ihrer gleichen Steuerbelegung, den der Idealismus des 16. Jahrhunderts kaum recht erfaßt hatte, stellte sich der Realismus einer Steuerabstufung nach dem gesellschaftlichen Range mit siegender Gewalt gegenüber. Das Steuerprivileg und das ständische Steuersonderrecht zerreißen das Steuersystem. Die Städte wollen wieder Aversalsummen geben, der Adel nur Ritterpferdegelder, oder behauptet er, wie in Sachsen und Magdeburg, nur für Reichs- und Türkensteuern zu den gewöhnlichen Anlagen herangezogen werden zu dürfen; er erwirbt fast überall das jus subcollectandi d. h. das Recht beliebiger Schatzung seiner hörigen Bauern; die Beamten, die Geistlichen, die Schullehrer, die Soldaten wissen sich andere Sonderrechte zu erringen; ebenso die Klöster und Stiftungen, die Schulzengüter. Hier blieb der alte Kataster nur für die Oberaustheilung nach Provinzen, Kreisen und Aemtern in Kraft, dort trieben ständische Steuerbehörden ein frevelhaftes, willkürliches Spiel mit dauernden Steuerabsetzungen einzelner Personen, Orte oder Landschaften nach Gunst und zufälligen Unglücksfällen. Kurz der ganze Anlauf zu einheitlichen gerechten Landeskatastern war nach dem dreißig-

1) Siehe meine Epochen der preußischen Finanzpolitik in diesem Jahrbuch 1, 49.

jährigen Kriege in der Zeit des trübsten Klassenegoismus verbraucht; es waren nur versteinerte Fragmente davon übrig[1]).

Der Maßstab für alle Reform von 1650—1800 ist damit gegeben: es fragte sich, ob und in wie weit die Durchführung der Geldwirthschaft und der siegreiche Staatsgedanke erlaube, zu den Idealen des 16. Jahrhunderts d. h. zu einheitlichen in Geldberechnung ausgeführten Katastern mit gleicher Steuererfassung aller Unterthanen direkt durch die Staatsgewalt zurückzukehren. Das Problem war um so schwieriger, je größer das Gebiet, je verschiedenartiger die Verhältnisse, je mächtiger die herrschenden Gesellschaftsklassen gegenüber dem Staate waren. Auch das hohenzollernsche Fürstenthum hat trotz aller Energie und Klarheit über das Ziel nur provinziell Einiges in dieser Richtung erreicht. Erleichtert aber war ihm das Ziel sehr durch die Ausscheidung der Städte aus der Aufgabe in Folge des Akzisesystems. Es handelte sich jetzt nur noch um ländliche Vermögens- oder Ertragskataster.

Was die Verwaltung des großen Kurfürsten und seines Sohnes in Kleve-Mark, in Ostpreußen, in Pommern und der Mark Brandenburg an Katasterrevisionen oder Matrikelkorrekturen durchsetzte, war ganz unerheblich. Die magdeburgische Reform ist die einzig bedeutsame aus der Zeit vor 1713. Die Zustände müssen also dort schlimmer als irgendwo gewesen sein; der zu überwindende Widerstand war erheblich genug[2]).

Der äußere Verlauf war folgender. Eine Kommission zur Generalsteuerrevision, die auf Grund eidlicher Professionen und genauer Güterbeschreibungen erfolgen sollte, wurde 1682 eingesetzt. Die Haupteinschätzungsarbeiten scheinen 1689 vorgenommen worden zu sein; das neue Kataster wurde der Steuererhebung zuerst 1690—1691 zu Grunde gelegt, dann aber noch mancherlei bis 1693 geändert, hauptsächlich 1692 das Monatssimplum wesentlich erhöht, in der Hauptsache verdoppelt, weil die Anlage sich als viel zu niedrig erwiesen hatte. Das Kataster blieb dann in dieser Fassung von 1693 im wesentlichen bestehen; weder die Revision von 1702 noch die unter Friedrich Wilhelm geplante erreichte allzuviel; bei der letzteren war eine vollständige Ver-

1) Vgl. ebendaselbst 54—60, wo über die direkten Steuern Preußens im 17. Jahrhundert im allgemeinen berichtet ist.

2) Da ich hier die Reform nur ganz summarisch darstellen kann, so habe ich mich auf die von W. A. Klewitz, Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg (1795) veröffentlichten Materialien beschränkt. Eine erschöpfende Darlegung auf Grund der berliner und magdeburger Akten wäre daneben noch sehr erwünscht.

messung und Neueinschätzung beabsichtigt, welche aber die Stände zu hindern wußten; es kam in den Jahren 1718—1722 nur zu einer Untersuchung und Heranziehung verschwiegener Ackerstücke und bestimmter Steuerfreiheiten.

Das Kataster stellte sich nicht die Aufgabe, den Vermögenswerth oder den gesammten jährlichen Ertragswerth des Grund und Bodens und anderer nutzbarer Einkommensquellen auf dem Lande zu verzeichnen, sondern es ging von dem Gedanken aus, festzustellen, was die Steuerpflichtigen monatlich (in simplo) oder auch jährlich zahlen könnten. Dazu wählte man einen dreifachen Weg, je nach dem Steuerobjekt. Aber die drei Methoden stehen in einer gewissen Uebereinstimmung mit einander.

Bezüglich der Einlieger, Tagelöhner, Krüger, Handwerker, Müller wurde einfach bestimmt, daß sie jährlich 8 Gr. bis 4 Thl. zu zahlen hätten; es entwickelte sich daraus eine jährlich neu umzulegende Nahrungssteuer. Es war eine Steuer ähnlich der späteren preußischen Klassensteuer. Aber auch die ländlichen Wohngebäude der Bauern und Kossäthen waren so mit abgestuften monatlichen Sätzen von 4—8 Gr. belegt, die dienstfreien doppelt so hoch, als die dienstbaren. Es handelt sich hier um einen Vorläufer der späteren Gebäudesteuer. In beiden angeführten Fällen war die Methode dieselbe; man verzichtete auf jede genauer schätzende Vergleichung des Steuerobjektes, belegte sie direkt nach wenigen äußeren Merkmalen durch abgestufte Steuersätze.

Zweitens war in Bezug auf eingenommene Kornpächte, die nicht in Folge der Privilegien frei waren, in Bezug auf sogenannte klebende Kapitalien, in Bezug auf Garten-, Wiesen-, Holz-, Mast-, Fischerei-, Hopfen-, Steinbruchs-, Weinbergs-, Salzkothennutzung, kurz in Bezug auf alle Vermögensnutzung außer der des Ackerlandes, vorgeschrieben, den Thaler der profitirten jährlichen Nutzung monatlich mit so und so viel Pfennigen zu belegen; es schwankte die Belegung ursprünglich zwischen 4, 6 und 8 Pfennigen, später nach der Verdoppelung des Simplums von 1693 scheint die monatliche Belegung mit 12 Pfennigen vorgeherrscht zu haben, was eine jährliche von 12 Groschen, also 50 % bedeutet. Offenbar aber waren die Professionen so mäßig — der Scheffel Weizen z. B. ist zu 12 Gr. angesetzt, während er gewöhnlich 18—24, auch 30, in Nothjahren 40—50 stand —, daß die ursprüngliche Belegung wohl 20, die spätere 40 Prozent des Ertrages nicht überschritt. Es war dies eine Belegung, die in gewissem Sinne mit den Gewerbe-, Einkommen- und Kapitalrentensteuern des 19. Jahr-

hunderts verglichen werden kann. Man ging hier vom Reinertrag des Steuerobjektes aus.

Das dritte wichtigste Gebiet der Steuer war die Erfassung des eigentlichen Ackerlandes; es wurde in 4 Klassen eingetheilt; man nahm die jährliche Nutzung einer Hufe besten Ackers damals zu 19 bis 24 Thl., die einer mittleren zu 14—18, die einer geringen zu 11—13, die einer schlechten zu 8—10 Thl. an. Dem entsprechend sollte die Ackersteuer gezahlt werden; aber nicht etwa nach der Hufe, welche verschieden groß war, sondern nach der Zahl ausgesäter Scheffel, wobei die Brache, also $^1/_3$ frei bleiben sollte, thatsächlich aber doch vielfach mit belegt wurde. Der Scheffel Aussaat sollte 1, 2, 3 und 4 Pfennige, nach der Erhöhung von 1693 $2^1/_2$, 5, $7^1/_2$ und 10 Pfennige im monatlichen Simplum, also das 12fache jährlich zahlen. Rechnen wir 30 Morgen auf die Hufe und $1^1/_2$ Scheffel Aussaat auf den Morgen, so gab das von 1693 an 18 Thl. 12 Gr., 13—21, 9—6 und 4—15 Steuer auf die Hufe in den 4 Klassen, also eine Steuer, die von etwa 50 bis zu 75 % der angenommenen Nutzung reicht, die besseren Aecker aber verhältnißmäßig stärker heranzieht. Ich will nicht vergessen beizufügen, daß schon Gasser 1727 die Geldnutzung einer magdeburgischen Hufe, statt zu 8—24, zu 23–53 Thl. angiebt, wodurch die Ackersteuer sich auf etwa 20—33 % ermäßigt. Für die spätere Zeit wird man eine noch höhere Nutzung annehmen können. Sonst wäre die Steuer aber auch zu hoch, sie wäre eine halbe Grundrentenkonfiskation gewesen. Außer der Ackersteuer hatte der Bauer ja noch von seinem Haus und seinen übrigen Nutzungen etwas zu zahlen. Minister Roden berechnet in der späteren Zeit Friedrichs des Großen, also nach den Erhöhungen durch das Augment von 1702 und einschließlich der Fouragegelder von 1718, sowie der indirekten ländlichen Steuern die Belegung der magdeburgischen Hufe im Gesammtdurchschnitt auf 16 Thl. 21 Gr.[1]), während sie in Ostpreußen 1 Thl. 22 Gr., in der Mittelmark 8—11 Thl., in der Altmark 15 Thl. 17 Gr., in der Neumark 7 Thl. 19 Gr. betrug.

Die gewöhnliche Belastung der Grundstücke durch bäuerliche und sonstige Lasten bedingte bei der Anlage keine Erleichterung, wohl aber jede außergewöhnliche Belastung; sie hatte Herabsetzung in eine geringere Klasse zur Folge, wie eine starke und gute Weide die entsprechende Heraufsetzung, da das Vieh nicht besonders belegt war. Die Richter-, Schulzen-, Schöppen- und Gemeindegüter waren wegen der

1) Preuß, Friedrich der Große (1834) 4, 424.

auf ihnen ruhenden Verpflichtungen nur zu $^1/_3$—$^1/_2$ herangezogen. Wegen Pachten, Zehnten und Zinsen, die an gewöhnliche Steuerpflichtige fließen, darf der Bauer einen entsprechenden Abzug machen oder sollen die Berechtigten den entsprechenden Theil der Steuer übernehmen. Die Bauern der ganz Eximirten sind entsprechend nur halb belegt[1]), die Bauern der Klöster und Stifte ebenso.

In dem Jahrzehnte sich hinziehenden Kampfe um die bisherigen Steuerfreiheiten war die Regierung in so fern nicht ganz unparteiisch, als sie den landesherrlichen Vorwerks- und Forstbesitz mindestens dem adeligen Besitz gleichgestellt wissen wollte. Beide blieben wie der Besitz der Kirchen, Schulen, Hospitäler und frommen Stiftungen steuerfrei; nur die schon erwähnte Belegung der Rittergüter mit dem Lehnskanon brach eine kleine Bresche in die adelige Position. Und ebenso ging es mit dem Besitz der Stifte und Klöster, in dessen faktischer Nutznießung der Adel sich befand; die Interessenten setzen es bei Verhandlungen, „die nicht gar friedlich zugingen", durch, daß die damalige Erhöhung (1693) ihn nicht traf, daß er vom Augment von 1702 frei blieb, daß seine Bauern nur mäßig belegt wurden; aber die zuerst 1690—1691 festgesetzte Steuer zahlten die Klöster und Stifte.

Der Schwerpunkt des Streites um die übrigen Steuerfreiheiten lag in dem Grenzgebiete zwischen ritterschaftlichem und anderem Besitz, in den zahlreichen Spielarten der rechtlichen Besitztitel — es gab Lehen, die keinen Roßdienst thaten, Güter, die durch kaiserliches, durch landesfürstliches Privileg, durch Landtags- oder Ausschußtagsbeschluß frei waren, Sattelgüter, sogen. freie Güter ꝛc. —; es handelte sich um die Frage, ob das Hauptgut die rechtliche Qualität auch später erworbener Pertinenzien bestimme, ob und welche Verjährung gelte. Auch die bäuerlichen Lehen, die Schulzen- und Schöppengüter wollten frei sein. Wir können die zahlreichen Entscheidungen im Einzelnen hier nicht anführen. Im Ganzen drang die Staatsgewalt mit der Steuerpflicht so weit vor, als sie konnte. Hauptsächlich die Untersuchung unter Friedrich Wilhelm I. zog noch viele sogen. freie Güter heran. Ueber eine gewisse Grenze konnte sie nicht gehen; das hatte man beim Streit um den Lehnskanon gesehen. Der Adel war der einzig in sich organisirte, der gebildetste, einflußreichste Stand im Lande. Eine Regierung über seinen Kopf hinweg etwa durch Begünstigung des Bauernstandes würde ebenso den Rechtsanschauungen der Zeit widersprochen haben, als sie thatsächlich unmöglich war. Ein dem Lande

1) Klewitz 2, 14 § 31.

bisher fremdes Regiment kann nur mit den thatsächlich im Lande organisirten gesellschaftlichen Klassen und Kräften rechnen. Die unorganisirten können keine Stütze für dasselbe sein.

Blieb so der Adel in einer Weise frei, wie er es ähnlich in der Kurmark und Pommern, aber nicht in Ostpreußen 1715—1718 und ebensowenig in Schlesien 1742 erreichte, gab Friedrich Wilhelm auf die Bitten der Stände den Gedanken der Vermessung des Landes wieder auf, ein großer Fortschritt lag in der Einschätzung und Katastrirung von 1689—1722 doch. Eine einheitliche Vermögens- und Erwerbsbeschreibung, zu der die Landräthe und besondere Steuerkommissare zusammengewirkt, hatte die rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse festgestellt; mit der bekannten Hufenzahl und den Angaben über die Aussaat waren die ungefähren Größenverhältnisse immer sehr viel besser und gerechter erfaßt, als durch ein Kataster, das 150 Jahre alt war. Die Hufe, einstmals gleichmäßig zu 200 Thl. Kapitalwerth und 10 Thl. Nutzungswerth angeschlagen, war jetzt je nach der Qualität mit Sätzen belegt, die sich verhielten wie 1 : 4 und, wenn man die Nebennutzungen mit beachtet, noch stärker differirten. Schwankt nach der heutigen Grundsteuereinschätzung der Provinz Sachsen der Morgen Ackerland auch zwischen 3 und 270 Gr. Reinertrag, so war der Kataster von 1693 doch ein Anfang zu einer gerechten Abstufung. Die drei verschiedenen Arten der Berechnung der Steuer waren den realen Verhältnissen angepaßt: die Besitzlosen und Handwerker zahlten eine Art beweglicher Klassensteuer; die Besitzenden eine feste dem Durchschnittsertrag ihres Besitzes entsprechende Grund-, Haus-, Kapital- und Gewerbesteuer; die Heranziehung der Kornpachte, der klebenden Kapitalien, der Fischerei, Steinbrüche und anderer derartiger Momente war von großer Wichtigkeit. Das Herauslassen dieser „Stücke" aus dem Kataster war anderwärts, z. B. in Pommern, das Hauptmittel, die Reicheren zu entlasten. Daß die Steuer nicht im Sinne unserer Grundsteuern nur etwa den Reinertrag des Bodens, sondern die ganze Steuerkraft der Besitzer treffen wollte, daß sie eine Mischung von Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapital- und Einkommenssteuer war, ist ihr Vorzug, nicht ihr Nachtheil. Daß sie von 1693 oder 1722 bis 1861—1864 nicht mehr sich änderte, ist ein Vorwurf vor allem gegen die später lebenden Generationen; so lange die alten grundherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Ganzen unverändert fortdauerten d. h. bis 1800, war das Kataster immer noch erträglich, jedenfalls z. B. viel besser, als das der Kurmark.

Als sehr hoch freilich wurde die ländliche Kontribution in den

ersten 30 Jahren nach Anfertigung des neuen Katasters empfunden. Das zeigen nicht blos die Klagen unter Friedrich I., sondern auch die Verhandlungen unter Friedrich Wilhelm I., wobei es sich allerdings zugleich um eine große Erhöhung der ländlichen Geldsteuerbelastung handelte, nämlich um die Umlegung der sogen. Fourage- und Speisegelder nach dem Kataster. —

Die Kavallerie, im Magdeburgischen zwei Regimenter[1]), war bis 1718 auf dem platten Lande einquartiert, erhielt von demselben für die Pferde im Winter Hartfutter, Heu und Stroh, im Sommer Wiesenhütung, für die Mannschaft Quartier, Stall, Betten, Holz und Licht, Sauer und Süß, und nicht rechtlich, aber thatsächlich meist auch die Speisung; nur für das gelieferte Winterfutter erhielt der bequartierte Bauer eine mäßige, nicht ausreichende Entschädigung (2 Thl. monatlich) vergütet. Die zahllosen Mißbräuche und Belästigungen, die sich an diese Naturallieferungen knüpften, waren die Ursache der Verlegung der Reiterregimenter nach den Städten. Das platte Land mußte nun von den 5 Thl. Fourage und 2 Thl. Speisegeld, welche jeder Reiter monatlich kostete, 5 Thl. 20 Gr. aufbringen, der Rest sollte aus allgemeinen staatlichen Mitteln gedeckt werden; es machte für Magdeburg monatlich 8303 Thl., jährlich 99 636 Thl., während die bisherige ländliche Kontribution (ohne den Akzisezuschuß zur selben aus den Städten und ohne den sogen. 13. Monat[2])) 121 944 Thl. betrug. Es handelte sich also fast um eine Verdoppelung der ländlichen Steuern. Es wurde dabei die Haus- und Nahrungssteuer nicht mit einem Zuschlag bedacht; wohl aber die übrige Kontribution im Betrage von zwei Drittel ihres bisherigen Umfangs und außerdem noch eine besondere Umlage nach den Höfen gemacht, wobei dienstfreie, halbdienstfreie und dienstbare Ackerhöfe, Halbspännerhöfe, Kossätenhöfe und Häuslingshäuser unterschieden und die Kossätenhöfe besonders hoch (4 Gr. monatlich die dienstfreien z. B.) belegt sind, ohne Zweifel, weil man annahm, sie seien bisher zu leicht besteuert.

Die Belastung erschien übermäßig; man empfand im Lande, wie die Stände klagen, zunächst nur die neue Geldlast, nicht die Befreiung von der alten Plage: „es ist kaum begreiflich, wie der Kontribuent

1) Nach dem siebenjährigen Kriege stand nur noch ein Kavallerieregiment im Herzogthum, wahrscheinlich weil die wieder eingeführte Sommernaturalgrasung bei dem Mangel an Weiden eine Unterhaltung von zwei Regimentern nicht angänglich machte.

2) Vgl. oben S. 19.

sich noch halten könne", schreiben sie 1719. Wenn der Referent im Generaldirektorium Manitius auf die ständische Denkschrift schrieb: paupertas est mater artium et industriae stimulus, so reichte dieser Trost doch nicht aus. Es erfolgten jahrelange Verhandlungen über eine Erleichterung und Abhilfe. Der König übernahm auf vier Jahre einen Zuschuß von 15000 Thl. zu den Kavalleriegeldern, um das Land zu erleichtern. Der Geheime Rath Klinggräff nahm 1730 eine genaue Untersuchung der Steuerverhältnisse vor und kam zu dem Resultat, das Herzogthum könne die Steuerlast nur tragen, wenn kein Mißwachs und kein anderes Unglück komme; er schlägt einen Zuschuß von 2000 Thl. aus den mansfelder Einkünften, eine Erhöhung der ländlichen Biersteuer, die 5—6000 Thl. trage, und eine Uebertragung aller extraordinären Ausgaben auf die Akziseüberschüsse vor; dann könne das damals schon auf 85408 Thl. ermäßigte Kavalleriegeld um weitere 10000 Thl. ermäßigt werden. Ich kann nicht angeben, wie die ländliche Kontribution und das Kavalleriegeld zusammen sich dann 1730—1748 stellte, weil in den mir vorliegenden Etats die ländlichen Steuern und die städtische Akzise immer noch unter dem Gesammttitel der Kontribution zusammengefaßt sind[1]). Nach der definitiven etatsmäßigen Trennung der Akziseeinnahme von der Kontribution, die gegen 1758 erfolgt zu sein scheint, stellten sich Kontribution und Fouragegeld vom Herzogthum auf 245898 Thl., von Mansfeld auf 57400 Thl., zusammen auf etwas über 300000 Thl. In dieser Summe des Etats von 1759—1760 sind aber weder die ländliche Nahrungssteuer, noch die Akzise, soweit sie auf dem platten Lande ruhte, begriffen. Diese machte zusammen nochmal etwa 32000 Thl. aus; die Steuerlast für das platte Land war also jetzt auf 330 bis 340000 Thl. angewachsen.

Es ist anzunehmen, daß diese Summe schon gegen 1730—1740 erreicht war und dann auch in der ganzen Folgezeit bis 1786 ungefähr auf derselben Höhe blieb. Da die ländliche Bevölkerung 1740 erst 111000, 1755 aber 141000 und 1786 163000 Seelen umfaßte, so war die Steuerlast von 1740—1786 also eher eine ab-

1) Im Etat von 1742—1743 z. B. stehen folgende Zahlen:

Kontribution (ländliche und städtische)	aus Magdeburg	250241	Thl.
	aus Mansfeld	42286	„
Fourage- und Speisegelder . . .	aus Magdeburg	87814	„
	aus Mansfeld	14234	„
landschaftliche Akzisegefälle von Stadt und Land . .		39000	„
Akzise aus den Städten Magdeburg und Burg . . .		78922	„

nehmende. Bleiben wir bei den mittleren Seelenzahlen von 1755, so kommen 2½ Thl. oder 7—8 Mark auf den Kopf der ländlichen Bevölkerung, allerdings ohne Lokalsteuern und Naturalleistungen wie Fuhren, ohne Zölle und andere auch das platte Land treffende Steuern, wie sie aus dem Stempel, dem Salzregal ꝛc. sich ergaben. Mit ihnen wird also die Last für die Landbewohner sich etwa auch auf 10—11 heutige Mark erheben, wie wir sie 1713 fürs ganze Land angenommen. Bei dem größeren Wohlstand und der stärkeren Belastung der Städter ergiebt sich daraus freilich gegenüber 1713 eher eine Steigerung für den Landmann, um so mehr, als die größere Zahl der Steuerprivilegirten dem platten Lande angehörten.

Auch die Werbung drückte doch in erster Linie auf die Bewohner des platten Landes. Sie hatte in den Jahren 1713—1720 aus ganz besondern Ursachen sich verschärft. Bis dahin hatten die Kreise die Stellung übernommen gehabt; dem Prinzip nach war die Werbung, wie man es 1708 noch ausdrücklich eingeschärft, eine freiwillige. Auch Friedrich Wilhelm wollte bei der freiwilligen Werbung stehen bleiben, verbot jeden Zwang außer gegen widerspenstige Dienstboten und ungehorsame Bürger und Bauern. Da er aber dieselbe seinen Offizieren in die Hand gab, so kümmerten sich diese um derartige Schranken nicht viel. Die Vergrößerung der Armee nöthigte zu immer kühnerem Zugreifen. Gerade im Magdeburgischen entstand eine panische Flucht der jungen Leute. In der Altstadt Magdeburg nahmen die Handwerksgesellen von 1946 im Jahre 1712 auf 835 im Jahr 1717 ab. Ueber die Einstellung eines alten Bürgers kam es daselbst zu einem förmlichen Gefecht zwischen Bürgern und Soldaten, wobei von letzteren 18 schwer verwundet wurden[1]).

In einem Bericht des ständischen Ausschusses vom 30. Januar 1720 über die Noth im Lande heißt es: „Die Werbungen, so in letzter Zeit mit weit größerer Rigueur, als sonst jemals getrieben, vergrößern das Uebel aufs äußerste.“ Es sei fast kein Mann mehr in Dorf und Stadt von leidlicher Größe, der nicht Pässe zu nehmen gedrängt werde; auch die Personen, die ihres Vermögens, Alters, Ambt und Standes wegen bisher verschont worden, seien nicht mehr befreit, angesehene Hauswirthe so wenig, als ihre unentbehrlichen Bediente, Knechte, Hirten, Geistliche, Kirchen- und Schuldiener. Die Eltern durchgegangener Söhne würden mit Gewalt und hartem Traktament aus ihren Häusern gerissen und auf das äußerste geängstigt,

1) Bazko, Geschichte Preußens 6, 395.

ihre abwesenden Söhne herbeizustellen oder andere Leute von großer Statur zu liefern. Auf solche Maße werde manchem Vermögenden ohne sein Verschulden keine geringe Summe Geldes abgezogen.

Es konnte so nicht fortgehen. Das sah der König selbst ein; er verlegte von 1721 an den Schwerpunkt der Werbung auf die sog. ausländische; von Inländern sollten nur die wirklich freiwillig sich Meldenden genommen werden. Mit dem Kantonsystem von 1733 wurde zwar die inländische Werbung definitiv eine zwangsmäßige, aber eine geordnete, zahlreiche Ausnahmen in wirthschaftlichem Interesse zulassende. Und diese Exzeptionen nahmen besonders für die Städte und die Industriellen unter Friedrich dem Großen noch zu. Ich habe aus der spätern Zeit keine besondern magdeburgischen Klagen über diesen Punkt mehr in den Akten gefunden. –

Die Epoche der Einführung des Fouragegeldes (1718) und der überstarken Werbung (1713—1720) gehörte auch für die Städte und den Handel zu denen, in welchen am meisten geklagt wurde, in welchen die zunehmende Härte der fiskalischen Anforderungen mit ungünstigen Jahren und handelspolitischen Störungen zusammen fiel. Bis tief in die zwanziger Jahre steigert sich das Mißbehagen im Lande.

Bezüglich der Maßregeln des Dreigrafenministeriums hatte man zwar von 1713 an vieles wieder gut gemacht. Man hatte auch in der Folgezeit manche der harten, unifizirenden Maßregeln bald wieder aufgehoben, so z. B. den erhöhten, auf berliner Maß und Gewicht umgearbeiteten Akzisetarif für die Provinz vom 1. November 1718. Aber im Ganzen waltete doch die Tendenz vor, die Akzise zu erhöhen, die Einfuhrverbote zu vermehren. Es kamen die Händel mit Sachsen hinzu, die zeitweise jeden Verkehr dahin unmöglich machten. Der Akzisetarif vom 1. Januar 1721 war ein Kampftarif gegen Sachsen. Die Erschwerung der Wollausfuhr wurde zunächst aufs empfindlichste empfunden. Einige Adelige wiesen nach, daß sie für den schweren Stein Wolle in dem nahen Zerbst 3 Thl. 18 Gr. bis 4 Thl. 6 Gr., in Burg höchstens 2 Thl. 16 Gr., in dem entfernten, nur mit großen Kosten zu erreichenden Berlin 3 Thl. 16 Gr. erhielten. In einem Bericht des bürgerlichen Ausschusses der Stadt Magdeburg (7. März 1722), dem sich das Kommissariat vielfach anschließt, wird angeführt, wie die ersten magdeburgischen Kaufleute, die bisher ein bedeutendes Geschäft in Getreide und Wolle gehabt, nun feiern müßten. Dann heißt es: „Die Juden haben die Tabakshandlung an sich gezogen, die Zuckerhandlung ist mit 25% beschwert und dadurch so gut wie unter

sagt: die Einführung und Debit der Kattune und die Handlung mit fremden wollenen Tüchern und andern Zeugen ist untersagt; auf alle Gewürze, Seyden-, Nesseltücher und andere Waaren statt $1^1/_2$—2% 4%, auf die im hiesigen Holzkreise fallende Wolle von jedem schweren Stein statt der bisherigen 2 Gr. jetzt 6 Gr. gelegt, so daß wir es den Nachbarn nicht mehr gleich thun können." Das Kommissariat fügt bei, die Beschwerde wegen des hohen Imposts der außer Landes gehenden Waaren sei insofern gehoben, als den Kaufleuten beim Export die vorher bezahlten Eingangsimposten gut geschrieben und nur die Handlungsakzise angerechnet werde. Auch als bald darauf in Ausführung der Instruktionen für das Generaldirektorium und die Kammern verfügt worden war, die Akzisesätze so zu fassen, „daß alle ausländische Waaren wegbleiben und die inländischen die Hälfte wohlfeiler verkauft werden mögen, welches auch bei denen Zöllen zu observiren" — gelang es Katte, Osten und Kraut bei ihrer persönlichen Anwesenheit in Berlin, welche sich auf die Durchführung der neuen Instruktion bezog, eine Sistirung herbeizuführen. Sie setzten durch, wie wir schon erwähnten, „daß es wegen der zu besorgenden Schwierigkeiten der fremden Viktualien und Denrées auf dem vorigen Fuß bleiben solle." Aber im Ganzen erfolgte doch in jenen Jahren die vollständige handelspolitische Gleichstellung Magdeburgs mit der Kurmark. Und das bedeutete für ersteres eine Steuererhöhung und eine große Handelserschwerung.

Auch bezüglich des Zollwesens ertönten im Jahrzehnt von 1720 bis 1730 die bittersten Klagen. Die begonnene Reform und Umarbeitung der Zolltarife (1716—1721) führte zwar zunächst zu keiner oder keiner bedeutenden praktischen Maßregel. Wohl aber bethätigte sich die Verpachtung einer Reihe magdeburgischer Zölle, hauptsächlich der wichtigsten Elbzölle an den Juden Elias Moses Wolff als eine Neuerung ebenso harter Art, wie es die Erhöhung der Tarife gewesen wäre. Dieser Zollpächter änderte und verschärfte die ganze Handhabung der Zollerhebung; er ließ auf 3 Zentner oder ein Schiffpfund nicht mehr 330, sondern nur noch 280 Pfund Hamburger Gewicht passiren; statt wie bisher die Angaben der Schiffer, legte er eine genaue Untersuchung und Prüfung der Waaren zu Grunde (Kommissariatsbericht vom 11. April 1722). Statt wie bisher die Emballage abzuziehen, rechnete er sie mit; er erhob von ledigen Schiffen, die bisher nichts gegeben, einen Zoll, ließ den Proviant nicht frei, steigerte die Akzidenzien, machte den Magdeburgern ihr uraltes Privileg auf gewisse Zollfreiheiten bezüglich eigener Güter streitig. Eine Bitt-

schrift der Magdeburger Schiffer vom 7. Februar 1728 bezeichnet diese Verpachtung als den größesten Tort und gänzlichen Ruin des Elbkommerzii. Die Exaktionen, Prägravationen und Plackereien des Juden hätten es dahin gebracht, „daß der größte Theil unserer Innungs-Verwandten entweder die Schifffahrt niederlegen oder zu der Kaufleute-Brüderschaft übertreten oder aber verarmen und bankerottiren müssen, wie denn vor jetzo kaum Fünf oder Sieben, die noch Schifffahrt treiben können, da vor gar nicht zu langer Zeit etliche 70 und mehr gewesen."

Wir werden an anderer Stelle zu zeigen haben, daß diese Klagen sehr übertrieben waren, daß die Abnahme der Mitglieder der Brüderschaft nicht eine ebenso große Abnahme des Handels bedeutete. Aber wenn ich anführe, daß die gesammten Zölle des Herzogthums Magdeburg 1687—1688 etwa 6—7000 Thl., in den Etats aus der ersten Zeit Friedrichs des Großen aber (ohne den neu eingeführten Transitoimpost) etwa 30000, 1765 47957 Thl. trugen, so können wir daraus schließen, was ohne prinzipielle Aenderung der Zolltarife die bessere Kontrole und die verschärfte fiskalische Handhabung ausgemacht habe.

In den Jahren 1726—1740 nehmen übrigens die Klagen über den Steuerdruck wieder wesentlich ab, wozu der sächsische Handelsvertrag (1728), der den Verkehr mit Sachsen in vielen Beziehungen wiederherstellte, das seinige beigetragen haben mag. Wichtiger war wohl, daß überhaupt die Eingewöhnung in die neuen Formen der Verwaltung und Besteuerung sich vollzogen hatte, daß eine Reihe günstiger Ernten und Jahre hinzukamen. Auch in der ganzen Zeit bis zum siebenjährigen Kriege hebt sich das Land, obwohl gerade damals es oft seine Etats, vor allem seine Akziseetats nicht erfüllen konnte. Der Geheime Rath Eckard, jener fiskalische Plusmacher, in dessen Hände Friedrich Wilhelm I. leider in seinen beiden letzten Lebensjahren gefallen war, hatte auch in Magdeburg 1739 die Sätze der Bierakzise noch verschärft. Das machte sich nun in den weniger günstigen Jahren des folgenden Jahrzehnts geltend. Friedrich war immer ungehalten, wenn die Akzise Ausfälle zeigte; am ungeduldigsten aber wurde er gegen Magdeburg; er verbat sich, daß ihm immer wieder das Eckardsche Plus als Erklärung der Ausfälle vorgehalten wurde. Sie sind dann aber auch in den bessern Jahren von 1749 an wieder verschwunden, wie sich die Lage der Provinz überhaupt bis zum großen Kriege hin ganz wesentlich hob, selbst durch diesen nicht so sehr verschlimmerte. Die Stadt Magdeburg zumal hatte Vortheil davon, daß

der Hof und die Kassen dahin geflüchtet waren, sich da längere Zeit aufhielten.

Die ganze Finanzverwaltung Friedrichs des Großen war insofern eine andere als die seines Vaters, als es einer seiner ersten Grundsätze war, die Steuern, besonders die direkten, nicht zu verändern, als er besonders bis gegen 1766 hin jede fiskalische Uebertreibung verurtheilte, bei allen Finanzoperationen zugleich an die Fortschritte des Wohlstandes der Einzelnen, an die individuellen wirthschaftlichen Triebfedern dachte. Die Höhe der Fouragegelder war ihm stets ein Dorn im Auge; er beklagte dieselbe und wünschte sie beseitigen zu können.

Daneben freilich scheute er Erhöhungen der indirekten Steuern, der Akzisen und Zölle nicht und die Wendung der Handels- und Zollpolitik von 1755 und 1766 an traf gerade das Herzogthum Magdeburg wieder besonders scharf. Ich meine die energische Ein- und Durchführung der Transitozölle von 1755 an, und den Uebergang zur französischen Regie im Akziswesen und was damit zusammenhängt von 1766 an. Beides hängt insofern zusammen, als es sich im einen wie im andern Fall um eine Verschärfung des bisherigen Handelssystems handelt, die aus der Initiative des Königs hervorging; in beiden Fällen lagen berechtigte Motive zu Grunde, aber daneben verführte den König seine Ungeduld und die Unmöglichkeit, das Detail dieser Dinge zu übersehen, zu einer Ausführung der Maßregeln, die gerechten Bedenken damals unterlag und wohl auch heute noch unterliegt. Wir können diese beiden wichtigen Maßnahmen hier nicht darstellen. Ich bemerke nur, daß die Transitogefälle des Herzogthums schon 1765—1766, also vor Eintritt der französischen Verwaltung, im Etat zu 114977 Thl. angegeben waren Diese Summe brachten nicht die magdeburger, sondern die das Land durchziehenden fremden Waaren auf. Doch wurde das Land indirekt auch dadurch getroffen, schon deshalb, weil ein großer Theil der die Waaren befördernden Frachtfuhrleute Magdeburger waren und weil ein Theil des Transithandels nun andere Wege, z. B. die vielerörterte Harzstraße aufsuchte.

In den Klagen der magdeburger Kaufleute aus den Jahren 1768—1770 nach Einführung der Regie und Erhöhung vieler Sätze in den Akzise-, Transito- und Zolltarifen[1]) spielt der Transitoimpost

1) B. St. A. Magdeb. CLXXXI 14. Akta betreff. die Beschwerden der Kaufleute in Magdeburg über den Verfall des Elbkommercii occasione der neuen Akziseeinrichtung 1769—1770.

wohl auch eine gewisse, aber keine Hauptrolle; es wird dort erwähnt, daß der Elbhandel sich bis 1764—1765 in gutem Flore erhalten. Die Formalien der französischen Verwaltung und die Vernichtung des Tabakshandels erscheinen als die Hauptgegenstände der Unzufriedenheit. Der Absatz nach Sachsen hörte mehr und mehr ganz auf, wie der Bezug von Waaren daher. Doch ist mir bis jetzt von Klagen über die Jahre 1771—1772 hinaus nicht viel in den Akten aufgestoßen. Man scheint in der Zeit von 1772—1786 sich in die veränderte Lage gefunden zu haben. Die gesammten Klagen aus der Zeit Friedrichs des Großen, so bedeutsam sie auch ab und zu, hauptsächlich von 1768 an und in Bezug auf den wirthschaftlichen Rückgang Halles ertönen, haben übrigens niemals einen Grad erreicht, wie die von 1713—1728. —

Kommen wir nun zu den finanziellen Ergebnissen der städtischen Besteuerung von 1713—1786, so ist ihre Darlegung nach den uns zugänglichen statistischen Materialien nicht ganz leicht, weil wir nur theilweise Rechnungszahlen, überwiegend aber Etatszahlen[1]), fast nirgends die wirklichen rohen Einnahmen, sondern immer nur die an die höhern Kassen abgeführten Ueberschüsse vor uns haben. Fast bei allen uns erreichbaren Etatszahlen ist bis 1798 von den Roheinnahmen der Akzise der einzelnen Stadt oder Provinz stets vornherein und ohne ersichtlich zu werden abgezogen, was die Erhebung gekostet, was an Kompetenzgeldern aus der Akzise etwa an die Stadt gezahlt und was an Ausfuhrprämien, Rückvergütungen, Baugeldern und sonstigen Ausgaben direkt auf die örtliche Akzisekasse angewiesen ist. Eine weitere Schwierigkeit ist die, daß bis 1759, wie bereits erwähnt, in den magdeburgischen Obersteuerkassenetats die Akzise gar nicht gesondert von der ländlichen Kontribution erscheint; erst die Etats von 1759 an zeigen die Akziseüberschüsse hiervon getrennt, im Ganzen und nach den einzelnen Städten. Die Akziseüberschüsse der beiden Städte

1) Das berliner Staatsarchiv hat die Staats- und Provinzialetats wenn auch entfernt nicht vollständig, so doch in erheblicher Zahl, die Rechnungen aber nicht. Die Rechnungen der Generalkriegskasse, die auf dem Archiv des Kriegsministeriums sich befinden sollen, hätten auch wenig genützt; wo die der magdeburgischen Obersteuerkasse sich befinden, habe ich nicht feststellen können. Außer den Etats kommen einzelne für die Könige gemachte Zusammenstellungen und die von Friedrich Wilhelm I. an in immer größerer Ausbildung vorhandenen geschriebenen statistischen Uebersichtsbücher in Betracht, welche für die Könige angefertigt, von ihnen auf Reisen mitgeführt und sonst gebraucht wurden.

Magdeburg und Burg sind bis 1767—1768 in dem Etat der magdeburgischen Obersteuerkasse gar nicht, sondern nur im General-Kriegskassenetat verzeichnet; sie müssen also älteren Etatszahlen stets hinzugefügt werden.

Für die Zeit von 1724—1734 liegt mir eine aus den Rechnungen gemachte Uebersicht der provinziellen Akziseeinnahmen vor, welche offenbar auch die beiden genannten Städte und die Erhebungskosten mit umfaßt. Die jährlichen Einnahmen sind hier folgendermaßen verzeichnet:

1724	248 251	Thl.
1725	248 169	„
1726	245 945	„
1727	246 444	„
1728	247 415	„
1729	257 082	„
1730	254 967	„
1731	258 626	„
1732	258 435	„
1733	256 740	„
1734	254 429	„

Will man diese Zahlen mit früheren oder späteren vergleichen, so wird man 40—50 000 Thl. als Erhebungs- und in der Lokalinstanz sonst abgehende Kosten abziehen müssen. Darnach dürfte sich eine summarische Uebersicht, welche Magdeburg und Burg einschließt, so stellen:

1686	100 000 Thl.	Akziseüberschüsse
1724—1734	200 000 „	„
1759—1760	243 000 „	„

Nach dem Etat nämlich von 1759—1760 belaufen sich die magdeburgischen Konsumtionsakzise-Ueberschüsse auf 163 704 Thl., mit der landschaftlichen Akzise in Stadt und Land auf 185 681, mit Einschluß der beiden genannten Städte auf etwa 265 000. Von dieser Summe gehen, wenn man sie mit den früheren Zahlen vergleichen will, 22 000 für die landschaftliche Akzise ab.

Nach einer Zusammenstellung aus dem Jahre 1790 und dem Etat von 1798—1799, der zuerst Bruttoerträge und Erhebungskosten ꝛc. enthält, beträgt der Akzise-Ueberschuß der magdeburgischen Städte:

	nach dem Etat	nach der Rechnung
1765—1766	266 127 Thl.	
1785—1786	275 466 „	277 520 Thl.
1798—1799	352 741 „ [1]).	

Halle, das mitten im sächsischen Lande gelegen, mehr als jede andere größere Stadt durch das altpreußische Akziseſystem zu leiden hatte, auch in seiner Bevölkerung und seinem Wohlstand seit dem siebenjährigen Kriege stillgestanden oder zurückgegangen war, hatte einst 18—21 000 Thl. Kontribution nicht aufbringen können; es steht im Etat von 1759—1760 mit 64 000 Thl., in dem von 1765—1766 mit 62 850, in dem von 1785—1786 mit 49 027, in dem von 1798—1799 mit 68 150 Thl. Magdeburg, das 1680 20—22 400 Thl. Kontribution erlegt, gab nach den Etats Akzise-Ueberschüsse:

1727—1728	von	63 000 Thl.	
1742—1743	„	71 016 „	
1765–1766	„	103 618 „	
1785—1786	„	124 257 „	(bei 128 342 Rechnungseinnahme)
1798—1799	„	168 175 „	

Die magdeburgischen Städte zusammen zählten unter Friedrich Wilhelm I. 60—70 000, 1786 92 691 Seelen. Der gesammte Ertrag der Akzise war 1730 etwa 250 000, 1786 etwa 320 000 Thl., also pro Kopf der Bevölkerung etwa 4 und $3^1/_2$ Thl. Rechnen wir aber für die spätere Zeit noch etwa 200 000 Transitoimpost und Zölle, sowie städtischen Servis hinzu, so war die Belastung 1786 $5^1/_2$ bis 6 Thl., 16—18 heutige Mark, also reichlich ein Drittel höher als die des platten Landes, fast doppelt so hoch als die Gesammtbelastung des ganzen Herzogthums im Jahre 1713.

Daß die Einnahmen von 1786—1798 so sehr stiegen, ist nur zum kleinen Theil Folge der unwesentlichen Handelserleichterungen, die mit Aufhebung der französischen Regie sich ergaben; es ist zum größeren Theil Folge des allgemeinen preußischen Handelsaufschwungs, der mit der Verlegung zahlreicher französischer und holländischer Verkehrsbeziehungen nach dem Osten, der Elbe und Oder, zusammenhing.

Finanziell läßt sich so von der magdeburgischen Akzise nicht sagen,

1) Die totale Roheinnahme ist 428 969 Thl. Die Abzüge betragen:

Besoldungen	38 996 Thl.
Schreibmaterialien . . .	2 115 „
Restitutionen	17 470 „
Bonifikationen	17 043 „
Extraordinär.	604 „
	76 228 Thl.

daß sie ungünstige Resultate ergeben habe, trotz des schwierigen Grenzbodens, auf dem sie sich hier befand. Der Ertrag stieg von 1686 bis 1734 ganz außerordentlich; auch von da bis zum siebenjährigen Kriege nicht unerheblich. Was freilich davon Folge der erhöhten Tarife, was Folge zunehmenden Verbrauches war, kann ich nicht sagen; doch scheinen mir von 1721—1769, abgesehen von der Eckardschen Biersteuererhöhung von 1739, die Tarife nicht allzuviel gewechselt zu haben. Von 1765—1786 ist die Etatssteigerung gering, ohne Zweifel auch die Steigerung der Rechnungseinnahme. Doch ist für diese Zeit überhaupt nie zu vergessen, daß die zunehmenden Ueberschüsse nicht sowohl in den gewöhnlichen Etats und Rechnungen, als in der Zentralkasse der Regie und in der königlichen Dispositionskasse erscheinen. Von 1786—1799 ist jedenfalls die Akziseverfassung kein Hinderniß einer großen Mehreinnahme gewesen. —

Eine Uebersicht über die gesammte Steuerlast der Provinz ist noch schwerer zu gewinnen als ein klares Bild der Akziseerträge. Die Akzise und die Kontribution fließen in die Obersteuerkasse, die Zoll- und Schleuseneinkünfte in die Landrentei (d. h. Provinzial-Domänenkasse), die Salzeinkünfte in die Generalsalzkasse Die Ueberschüsse der Obersteuerkasse, wie die der Landrentei, die nach Berlin gingen und in den Zusammenstellungen für den König erscheinen, ergeben sich erst nach Abzug aller provinziellen Verwaltungskosten. Dabei ist aber bemerkenswerth, daß man den weit überwiegenden Theil derselben der Landrentei zur Last schrieb, um die Ueberschüsse für den Kriegsetat möglichst hoch zu belassen. Die Obersteuerkasse zahlte z. B. zu den Kosten der gesammten Landeskollegien nur einige unbedeutende Zuschüsse, sowie die Gehälter der Landräthe und Steuerräthe.

In einer für den König gemachten Zusammenstellung von 1776 werden die magdeburgischen Kriegseinkünfte offenbar mit mancherlei Abzügen, deren Umfang ich nicht feststellen kann, die aber ohne Zweifel für alle drei Epochen gleichmäßig gemacht sind, so angegeben:

1713—1714	325 189	Thl.
1739—1740	419 890	„
1774—1775	526 314	„

Um die Kriegseinkünfte der Provinzen zu vergleichen, wähle ich den General-Kriegsetat von 1742—1743. Er ergiebt mit dem Flächeninhalt verglichen folgende Uebersicht, wobei ich für Magdeburg die Akzise der beiden genannten Städte, aber weder die Zölle, noch Salz-

und Posteinkünfte ꝛc. zugerechnet habe, da diese auch in den anderen Provinzen nicht einbegriffen sind:

Kriegseinkünfte pro Quadrat-Meile

Pommern	443 298	Thl.	auf	480	□Meilen	=	923	Thl.	pro □Meile
Preußen	768 494	„	„	701	„	=	1096	„	„ „
Kur- und Neumark	1 215 810	„	„	682	„	=	1782	„	„ „
Kleve-Mark . . .	324 281	„	„	89	„	=	3643	„	„ „
Magdeburg . . .	590 000	„	„	112	„	=	5267	„	„ „
Halberstadt . . .	248 453	„	„	36	„	=	6901	„	„ „

Wenn Magdeburg fünfmal so viel zahlt als Pommern und Preußen, dreimal so viel als die Kurmark, so liegt das wesentlich in dem größeren Bodenreichthum, dessen sich das Herzogthum, wie Halberstadt zu erfreuen hatte. Daß es aber auch noch Kleve-Mark so wesentlich übertrifft, scheint mir doch ein Beweis, daß die Steuerbelastung hier besonders weitging.

Der Durchschnitt der Kriegseinkünfte im ganzen Staate nach dem Umfange von 1740 ergiebt 2252 Thl. Im gesammten preußischen Staate waren die Steuern 1806 auf fast 4000, in den Jahren 1820 bis 1830 auf nicht ganz 8000 Thl. pro Quadratmeile gewachsen. Auf den Kopf der Bevölkerung vertheilt, geben die oben angeführten provinziellen Etatszahlen von 1742 für Pommern 1,4, für Preußen 1,5, für die Kur- und Neumark 1,8, für Magdeburg 3,2 Thl., während sie für die gesammten alten Provinzen (ohne Schlesien) um diese Zeit etwas über 2 Thl. betragen. Im Jahre 1806 war die Kopfbelastung auf etwa 1,6 Thl. zurückgegangen, 1821 und 1851 war sie nach Gerstfelds schon erwähnten Berechnungen 10 Mark und stieg für das Reich und Preußen zusammen 1873 auf 15,4, 1883 auf 16,8 Mark.

Um über diese Zahlen ein genaueres Urtheil zu erhalten, müßte man zugleich eine zahlenmäßige Vorstellung haben, wie der Wohlstand gewachsen, der örtliche Geldwerth sich verändert hat. Wir können die Elemente und Voraussetzungen hierfür hier nicht weiter entwickeln. Es kam uns nur darauf an, dem Herzogthum Magdeburg die rechte Stelle im preußischen Finanz- und Steuersystem anzuweisen, und da ist es denn doch sehr lehrreich, zu wissen, daß die ländliche Steuerbelastung hier 1740—1786 etwa so hoch war, wie die im preußischen Staate von 1821—1851, die damalige städtische aber so hoch, wie sie in Preußen und im Reich erst in den letzten 4—5 Jahren stieg.

Summiren wir nochmal kurz, welche Geldüberschüsse in die Zen-

tralkassen die Provinz gegen 1740 lieferte, so waren es z. B. nach den Etats von 1742—1743

330 655	Thl.	Domänengefälle,
513 298	„	Kriegsgefälle,
79 000	„	Akziseüberschuß von Magdeburg und Burg,
376 172	„	Salzgefälle.
zusammen 1 299 125	Thl.	

ohne die Stempelgelder, ohne den städtischen Servis, ohne alle lokalen und provinziellen Verwaltungskosten. Das gesammte reine Staatseinkommen der alten Provinzen, das mit dieser Summe sich vergleichen läßt, betrug etwa 7 Millionen Thl., das heißt, Magdeburg umfaßte dem Areal nach den neunzehnten, den Geldeinkünften nach den fünften Theil des Staates. Im Herzogthum ausgegeben wurden von jenen 1 299 125 Thl. etwa 4—500 000 Thl. durch die Truppenverpflegung, der Rest war den übrigen Provinzen oder vielmehr dem Staate gewidmet.

Im Jahre 1786 werden die Ueberschüsse des Herzogthums einschließlich der Salzgefälle etwa 1,7 Mill. Thl. betragen haben, ebenso viel als die 6—7mal so große Provinz Ostpreußen an den Staat abzuliefern vermochte. Wenn wir Magdeburg mit Schlesien vergleichen, so waren die Einkünfte aus der letzteren Provinz gerade nochmal so groß, als aus Magdeburg, während der Umfang und die Bevölkerung die sechsfachen waren. An Reichthum des Bodens stand Schlesien kaum zurück, an alter Industrie und altem Handel war es überlegen; seine Mineralschätze waren freilich noch kaum nutzbar gemacht, während die magdeburgischen seit lange das wirthschaftliche Leben der Provinz beherrschten.

Wie aber auch die staatlichen Lasten in den verschiedenen Provinzen sich vertheilen mögen, so viel ist sicher, daß den Magdeburgern die Ehre Preußen geworden zu sein, nicht billig zu stehen kam. Sie unterlagen einem Steuerdruck, welcher ohne Zweifel alles weit überstieg, was im 19. Jahrhundert in dieser Beziehung bei dem so unendlich viel größeren Wohlstand zu tragen war. Die Magdeburger mußten sich in ein System der indirekten Steuern und der Handelspolitik einfügen lernen, welches bei bloßer Rücksicht auf ihre Provinzialinteressen nie hätte entstehen können, welches sie zuletzt aus dem althergebrachten, hundert- und tausendfach verzweigten Verkehr mit Sachsen ganz herausriß, Halle und den Saalkreis zeitweise auf das tiefste schädigte. Wir haben absichtlich die zahlreichen Klagen über Steuerdruck und Fiskalität hier mitgetheilt. Man darf bei ihnen freilich

nicht übersehen, daß sie stets mit den Jahren allgemeiner wirthschaftlicher Stockung (1707—1710, 1713—1723, 1766—1772) zusammenfallen. Aber den Eindruck gewähren sie doch, daß der Steuerdruck wiederholt bis an die Grenze kam und sie auch vorübergehend überschritt, wo die Lähmung der wirthschaftlichen Entwickelung beginnt.

Im Ganzen aber wird man ebenso sicher behaupten dürfen, daß das Land von der preußischen Verwaltung unendlich mehr Vortheil, als Nachtheil hatte. Die nächste Studie über die wirthschaftliche Verwaltung und die wirthschaftlichen Zustände wird uns lehren, wie sehr es doch emporgeblüht ist.

Wer freilich der naiven Vorstellung huldigt, eine neu dem Staate eingefügte Provinz müsse alle Vortheile des größeren Ganzen, den Segen einer geordneten monarchischen Verwaltung gleichsam umsonst erhalten, sie müsse im übrigen aber keine neue Lasten auferlegt bekommen, ihre Sonderstellung bewahren, ausschließlich Einrichtungen nach ihren Lokalinteressen erhalten, der kann behaupten, das Land hätte im 18. Jahrhundert eine ganz andere Wohlstandsentwickelung erreichen können. Und wer vollends der Vorstellung huldigt, das wirthschaftliche Leben gehe unabhängig von Politik und Verwaltung seine eigenen Wege, dem kann es einfallen, allen Fortschritt auf wirthschaftliche, alle Hemmung auf staatliche Ursachen zurückzuführen. Die praktisch allein aufzuwerfende Frage aber war: sollte das Land als verödete kleine selbständige Aristokratenrepublik mit mäßigen Steuern in der mittelalterlichen Anarchie vollends zu Grunde gehen oder als hochbesteuerte preußische Provinz verhältnißmäßig gut und modern, aber nicht nach provinziellen, sondern staatlichen Gesichtspunkten verwaltet werden.

1. Januar 1886.

Studien über den englischen Geldmarkt.

Von

Prof. Dr. E. Struck
in Aachen.

II.

Die Zinsbewegung auf dem englischen Geldmarkte.

Der Zins der Darlehen tritt auf dem englischen Geldmarkte in mehreren Formen auf, die in ihrer Bewegung einerseits durch eigenthümliche Momente bestimmt werden, andererseits von einander abhängen und sich gegenseitig beeinflussen. Die Rolle, welche die verschiedenen Formen hierbei spielen, ist eine verschiedene. Wie es unter den Effekten, besonders den Spekulationseffekten, gewisse Arten giebt, die als führende erscheinen, deren Kursbewegung die Kursbewegung anderer bestimmt und deren Kursstand demnach symptomatisch ist für die Lage des Effektenmarktes überhaupt, so oder in noch viel höherem Maße ist dies auch auf dem Geldmarkte der Fall, wo in den einzelnen Formen das Generelle mehr in den Vordergrund, das Individuelle mehr in den Hintergrund tritt. Auch die Eigenschaft, welche die Führerrolle bedingt, ist auf beiden Märkten die gleiche. Es übernimmt die Leitung diejenige Art, in welcher das umfangreichste Geschäft stattfindet. Die Darlehen auf dem Geldmarkte werden in zwei Hauptformen gewährt, als Wechseldiskontirungen und als Lombarddarlehen. Beide zerfallen dann wieder in mehrere Unterarten je nach der Zeitdauer des Darlehens, wobei indeß der Unterschied besteht, daß die Vorschüsse im Wege der Wechseldiskontirung auf längere, die im Wege der Lombardirung auf kürzere Zeit gegeben werden. Die hauptsächlich zur Diskontirung gebrachten Wechsel sind solche mit einer Lauffrist von 1, 2, 3, 4 oder 6 Monaten, die Lombarddarlehen erstrecken sich sehr häufig auf viel kürzere Frist, als die kürzesten Wechsel zu laufen haben, auf

einige Tage, ja selbst auf einen einzigen Tag. Die Wechsel scheiden sich dann nochmals und zwar ohne Rücksicht auf ihre Verfallzeit in Bankwechsel (bank bills) und Geschäftswechsel (trade bills), je nachdem die Akzepte bezw. Indossamente von Banken oder anderen Geschäftshäusern herrühren. Erstere dienen häufig als Ersatz für die letzteren und entstehen in der Art, daß der Schuldner, anstatt auf sich selbst einen Wechsel ziehen zu lassen, auf seine Bank trassirt, oder der Gläubiger, der einen Geschäftswechsel empfangen hat, diesen seiner Bank übergiebt und dafür auf sie einen Wechsel von gleichem Betrage zieht. Der Zweck hierbei ist ein zirkulationsfähigeres, ein zu günstigeren Bedingungen diskontirbares Papier zu erlangen, was eben erreicht wird durch das Akzept der Bank, welche im allgemeinen ein größeres Vertrauen genießen wird.

In der früheren Zeit nun bildeten die Wechsel, und unter diesen wieder die Dreimonatswechsel, das weitaus umfangreichste Material des Geldmarktes, ja sie nahmen an Bedeutung von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zu und zwar auch relativ im Vergleich mit der Größe des kaufmännischen Verkehrs, indem immer weitere Kreise zum Wechselgebrauch übergingen. Der Diskont der Dreimonatswechsel bezw. der sichersten unter ihnen, d. h. hauptsächlich der Bankwechsel, durfte deshalb als die führende Zinsrate angesehen werden, der an Einfluß keine andere auch nur entfernt gleichkam. Erst in der neuesten Zeit hat auf dem englischen Geldmarkte eine entgegengesetzte Strömung sich bemerkbar gemacht. Seit Mitte der siebziger Jahre ist von den Banken und Diskonthäusern immer und immer wieder Klage erhoben worden über den Mangel an Wechseln. Der Economist, das bekannte Wochenblatt, sah sich infolge dessen veranlaßt, eine Privatenquete hierüber zu veranstalten, und aus fast sämmtlichen befragten industriellen und kommerziellen Distrikten kam die Mittheilung, daß die Zahl der Wechsel seit Anfang der siebziger Jahre auch relativ zurückgegangen sei. In evidenter Weise aber wird die Thatsache bestätigt durch die Ergebnisse der englischen Wechselstempelsteuer. Aus diesen geht hervor, daß, wenn man die mit dem 31. März endigenden Finanzjahre 1871—1872 und 1879—1880 mit einander vergleicht, die eine ungefähr gleiche Größe geschäftlicher Transaktionen aufweisen, soweit das aus dem auswärtigen Waarenverkehr und dem Umsatz im Clearinghause hervorgeht, in dem letzten Jahr zwar die Zahl der über kleine Beträge, bis 75 Pfd. Sterl. hin, lautenden Wechsel um einige Prozente zugenommen, die Wechsel über mittlere und größere Beträge hingegen in einem sehr viel stärkeren

Prozentsatze und zwar im allgemeinen um einen mit der Größe der Wechsel steigenden Prozentsatze abgenommen haben.

Die Ursache dieser Aenderung liegt unzweifelhaft in erster Linie in den vervollkommneten Verkehrsmitteln, der Dampfschiffahrt, den Eisenbahnen und Telegraphen, die einen schnelleren Transport und Absatz der Waaren ermöglichen. Besonders prägnant tritt dieses da hervor, wo es sich um große Entfernungen handelt, wie im überseeischen Verkehr. Wenn früher die Versendung der Waare von einem englischen Hafen nach einem auswärtigen Platze drei Monate in Anspruch nahm, so konnte der englische Exporteur bestenfalls erst sechs Monate nach Abgang des Schiffes auf den Empfang der Verkaufssumme rechnen. Er war demnach bei Mangel eines hinreichenden eigenen Kapitals genöthigt, beim Ankauf der Waare vom Produzenten einen Sechsmonatswechsel auf sich ziehen zu lassen. Ist nun durch die Transportvervollkommnungen die Fahrzeit auf zwei Monate reduzirt und gleichzeitig telegraphischer Verkehr möglich, so kann er mit Hilfe des letzteren den Verkaufspreis in zwei Monaten in seine Hände bringen und er hat nur nöthig, einen Zweimonatswechsel auf sich ziehen zu lassen. Ja, wenn sein eigenes Kapital hinreichend groß ist, um eine Veranlagung auf zwei Monate und zugleich die Fortsetzung seines Geschäftes zu gestatten, so bedarf es überhaupt keines Wechsels, da er in der Lage ist, den Produzenten sofort baar zu bezahlen, während unter der gleichen Voraussetzung in der früheren Zeit doch immer noch ein Wechsel von vier Monaten nöthig gewesen wäre. In dieser Weise wird nun schon vielfach das auswärtige Geschäft betrieben. Die Zahlungen im internationalen Verkehr erfolgen außer durch Wechsel auch durch telegraphische Ueberweisungen (telegraphic transfers). Besonders im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Indien ist dieser Modus üblich, und in Newyork und den großen indischen Handelsplätzen sind diese telegraphischen Ueberweisungen bereits wie die Wechsel ein Handelsartikel geworden, dessen Kurs regelmäßig notirt wird.

Aehnliches und zwar aus demselben Grunde der vervollkommneten Verkehrsgestaltung hat sich im inländischen Verkehr gezeigt, indem die Zahlungen vielfach sofort beim Geschäftsabschlusse erfolgen und das Kreditiren der Kaufsumme durch Wechseltrassirung mehr und mehr in den Hintergrund tritt. Nebenbei mag diese Entwickelung befördert sein durch gestiegenen Kapitalreichthum der englischen Geschäftswelt, der sich zwar zahlenmäßig nicht feststellen läßt, wohl aber von kundigen Personen behauptet wird, und jedenfalls hat die weitgehende Preisminde-

rung vieler und wichtiger Handelsartikel seit der Mitte der siebziger Jahre derselben Kapitalsumme eine größere Wirksamkeit gegeben.

Wenn aber mit dieser Umwandelung des Zahlungsmodus die Wechsel, wenigstens die langfristigen, für die Diskontirung namentlich in Betracht kommenden, demnach auch die Darlehen im Wege der Wechseldiskontirung abnehmen, so haben dafür die Darlehen auf kürzere Zeit im Lombardwege zugenommen. Sobald die Kasse des Kaufmanns nicht hinreicht zur sofortigen Zahlung des ganzen Kaufpreises, verschafft sich derselbe ein Darlehen auf kürzere Zeit, eine Praxis, die um so mehr befolgt wird, als die Verkäufer häufig bei Baarzahlung einen Rabatt gewähren, der größer ist als der Zins für das entliehene Kapital. Infolge hiervon gewinnt der Zins für Darlehen auf kürzere Zeit gegenüber dem Diskont der Dreimonatswechsel eine immer steigende Bedeutung, tritt mit diesem in scharfe Konkurrenz und macht ihm die Führerschaft auf dem Geldmarkte streitig. Wird man nun auch zugestehen müssen, daß bis zur Stunde der Diskont der Dreimonatswechsel trotz der unzweifelhaften Schwächung seines Einflusses seine leitende Stellung noch behauptet hat, so schien es uns doch unerläßlich auf den Umschwung aufmerksam zu machen, der sich hier vollzieht.

Ist der Diskont der Dreimonatswechsel die führende Zinsrate, deren jeweiliger Stand den Stand des Geldmarktes überhaupt anzeigt, so fragt es sich nun, durch welche Momente das Verhältniß der übrigen abhängigen Zinsraten zu jener sich bestimmt. In Betracht kommt hier namentlich die Zeitdauer des Darlehns. Die längere oder kürzere Frist des Darlehns bedingt ein höheres oder geringeres Risiko und zwar um so mehr, je weniger vertrauenswürdig einerseits die Verpflichteten überhaupt sind, andererseits je kritischer die Lage des Geldmarktes jeweilig ist. Der Diskont der Dreimonatswechsel hat deshalb die Tendenz niedriger zu sein als der Diskont der Vier- und Sechsmonatswechsel und hat die Tendenz höher zu sein als der Diskont der Ein- und Zweimonatswechsel und der Zins für floating money, für Darlehen auf einige Tage. Die Differenz ist ferner größer bei den Geschäftswechseln als bei den Bankwechseln, weil erstere im allgemeinen weniger Vertrauen genießen, und sie ist ferner größer, wenn der Zins überhaupt hoch als wenn er niedrig steht, weil bei hohem Zins die Gefahr von Bankerotten größer ist als bei niedrigem. In Zeiten, wo der Diskont der Dreimonatswechsel 7, 8 % oder noch mehr beträgt, wird häufig für Sechsmonatswechsel ein bestimmter Diskontsatz überhaupt nicht mehr notirt. Die individuellen Verschiedenheiten der einzelnen Sechsmonatswechsel machen sich in einem solchen Grade fühlbar,

daß man von einem einheitlichen Diskontsatze der Sechsmonatswechsel selbst für einen Tag nicht mehr sprechen kann.

Daß der Zins mit der Länge der Darlehnsfrist steigt, ist das naturgemäße und auch die Regel, aber ist nicht das ständige und ausnahmslose. Vielmehr finden wir nicht selten, daß für Darlehen auf einige Tage, wie für Dreimonatswechsel und Sechsmonatswechsel beinahe der gleiche Zinssatz besteht, ja mitunter auch, daß das umgekehrte der Regel eintritt, daß der Zinssatz um so höher, je kürzer die Darlehnsfrist. So war z. B. am 20. Februar 1885 der Stand der Zinssätze auf dem offenen Geldmarkte in London der folgende: floating money 4 %, Dreimonatsbankwechsel $3^1/_2$—$3^5/_8$ %, Viermonatsbankwechsel $3^3/_8$—$3^1/_2$ %, Sechsmonatsbankwechsel $3^1/_4$—$3^3/_8$ %. Ein ähnliches Verhältniß blieb auch in den nächsten Wochen, bis Anfang April bestehen. Diese Erscheinungen erklären sich aus den Erwartungen, welche bezüglich der künftigen Zinsgestaltung gehegt werden. Sobald nämlich die Meinung allgemein verbreitet ist, daß die Zukunft ein Sinken des Zinsfußes bringen werde, wird das Angebot von Kapital für langfristige Darlehen stärker, für kurzfristige schwächer. Die Darlehnsgeber suchen sich den in der Gegenwart höheren Diskontsatz noch für längere Zeit zu sichern. Andererseits aber wird die Nachfrage nach Darlehen auf längere Zeit nach Möglichkeit eingeschränkt, weil man bald günstigere Bedingungen zu erlangen hofft, und wer momentan ohne fremdes Kapital nicht auskommen kann, nimmt ein Darlehen auf kürzere Zeit statt eines solchen auf längere. Es wächst das Angebot von langfristigen Darlehen, während die Nachfrage danach abnimmt; es nimmt das Angebot von kurzfristigen Darlehen ab, während die Nachfrage danach wächst; es sinkt der Zins für die langfristigen Darlehen, während der Zins für die kurzfristigen steigt, und dieses Sinken in dem einen Falle, dieses Steigen in dem anderen Falle kann so erheblich werden, daß der regelmäßig höhere Zinssatz für langfristige Darlehen verschwindet oder gar in das Gegentheil umschlägt. So lagen die Dinge Ende Februar und im März 1885, wo der Konflikt zwischen England und Rußland wegen Afghanistans hohe Zinssätze zur Folge hatte, aber die überwiegende Zuversicht auf friedliche Beilegung des Konfliktes und der sehr hohe Stand der Reserve in der Bank von England (am 18. Februar 15 924 000 Pfd. Sterl., am 18. März 18 270 000 Pfd. Sterl.) für später ein beträchtliches Sinken der Zinssätze erwarten ließen.

Sobald aber für die Zukunft ein Steigen der Zinssätze erwartet wird, muß natürlich das Entgegengesetzte eintreten. Die Nachfrage

nach langfristigen Darlehen wächst, während das Angebot von solchen abnimmt, die Nachfrage nach kurzfristigen Darlehen nimmt ab, während das Angebot von solchen wächst. Der Zinssatz der langfristigen Darlehen steigt, der der kurzfristigen sinkt und die Differenz zwischen diesen Zinssätzen erweitert sich über das normale Maß. So war der Stand der Zinssätze am 24. April 1885 der folgende: floating money $^3/_4$ %, Dreimonatsbankwechsel $2^1/_2$—$2^5/_8$ %, Viermonatsbankwechsel $2^3/_4$ %, Sechsmonatsbankwechsel 3 %. Die Hoffnung auf friedliche Beilegung des Konfliktes war um diese Zeit beinahe geschwunden und man mußte für den Fall des Ausbruches des Krieges natürlich auf steigende Zinssätze rechnen. So erklärt sich u. a. auch die auf den ersten Blick so merkwürdige Erscheinung, daß einer allgemeinen Zinssteigerung nicht selten vorangeht ein Sinken des Zinsfußes für Darlehen der kürzesten Verfallfrist.

Der eben dargelegten Tendenz wird indeß einigermaßen entgegengewirkt durch die Praxis, falls eine Zinserhöhung bald zu erwarten steht, die Darlehen nur unter der Bedingung zu gewähren, daß die Zinsrate der Bank von England nicht erhöht wird. Diese ist zwar nicht immer unbedingt maßgebend für die Sätze des offenen Marktes, aber sie ist es häufig und ihre Erhöhung zieht regelmäßig eine Erhöhung der Zinssätze auf dem offenen Markte nach sich. Wenn die Erhöhung der Bankrate und das Nachfolgen des offenen Marktes für wahrscheinlich und nahe bevorstehend gehalten wird, werden die Darlehen häufig nur gewährt unter der Bedingung, daß, falls die Bank ihre Rate thatsächlich erhöht, der ursprünglich vereinbarte Zins des Darlehensgeschäftes gleichfalls erhöht werde. Hierdurch wird der vorhin dargelegten Tendenz entgegengewirkt, aber doch nicht mit einer solchen Stärke, daß dieselbe ganz und gar zurückgedrängt würde. Auch für diesen Fall gilt noch, daß bei allgemeiner Erwartung einer Zinssteigerung die Zinssätze der langfristigen Darlehen die der kurzfristigen um mehr als das normale Maß überragen.

Aus den jeweils bestehenden Zinsdifferenzen bei den Darlehen von verschieden langer Zeitdauer ist demnach die Meinung ersichtlich, welche die auf dem Geldmarkte thätigen Personen über die zukünftige Zinsgestaltung hegen. Die Kenntniß dieser Meinung ist nicht ohne praktische Wichtigkeit. Sie giebt den dem Geldmarkte ferner stehenden Geschäftsleuten eine Direktive in Operationen, deren Erfolg und Mißerfolg beeinflußt wird durch die Lage des Geldmarktes. Insbesondere gilt dies für Spekulationen aller Art, sei es in Waaren, sei es in Effekten.

Im Vorstehenden sind die gegenseitigen Beziehungen der Zinssätze für die in der Zeitdauer verschiedenen Darlehen erörtert worden. Indeß besteht auf dem englischen Geldmarkte selbst für in dieser Beziehung durchaus gleichartige und gleich sichere Darlehen regelmäßig nicht der gleiche Zinssatz. Es sind vielmehr aus einander zu halten der Zinssatz der Bank von England und der übrigen Darlehensinstitute und der Zinssatz des sogenannten offenen Marktes oder der sogenannte Privatdiskont, worauf oben bereits hingedeutet wurde. Die Bank von England publizirt von Zeit zu Zeit eine sogenannte Minimalrate, unter welcher sie keine Darlehen gewährt, während sie je nach der Natur des Darlehens, speziell der Sicherheit, höhere Sätze nicht selten fordert. Der Satz des offenen Marktes stimmt nun mit diesem Minimalsatz selten überein, noch seltener steht er höher, sondern hält sich vielmehr regelmäßig niedriger. Die Differenz ist auch nicht immer unbedeutend. Es ist vorgekommen, daß der Satz des offenen Marktes nicht einmal zwei Drittel, ja nicht einmal die Hälfte der Bankrate betrug. Neben einer Bankrate von 5 % betrug der Privatdiskont für Dreimonatswechsel erster Klasse $3^1/_4$ %, bei einer Bankrate von 2 % stand der Marktdiskont auf $^3/_4$ %. Und derartige weite Differenzen treten nicht blos momentan ein, sondern halten mitunter wochenlang an. Es fragt sich nun, welches sind die Beziehungen zwischen Bankrate und Privatdiskont? Nach den vorangegangenen Ausführungen brauchen wir mit der Bankrate nur in Vergleich zu ziehen den Diskont der Dreimonatswechsel.

Die Bank von England ist ein Darlehensgeber neben vielen anderen, ein Verkäufer neben einer Zahl anderer. Wiewohl auf den verschiedenen Märkten für ein und dieselbe Waare zu derselben Zeit derselbe Preis zu herrschen pflegt, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß aus irgend einem Grunde der eine oder andere Verkäufer einen von dem allgemeinen abweichenden Preissatz normirt. Ja die Preisänderungen auf den verschiedenen Märkten vollziehen sich in den meisten Fällen der Art, daß ein Verkäufer oder einige die Initiative ergreifen, daß die anderen folgen, nur daß dieses mitunter so schnell geschieht, daß man das Vorhandensein mehrerer Preise kaum merkt. Wird der Preis von einem Verkäufer unter den allgemeinen Satz herabgesetzt, so wendet sich die Nachfrage in erster Linie diesem zu und von den anderen Verkäufern ab; auf Seite dieser steht dasselbe Angebot einer geringeren Nachfrage gegenüber und die Tendenz zu einer Preiserniedrigung ist auch hier gegeben. Wird der Preis über den allgemeinen Satz erhöht, so wendet sich die Nachfrage von dem einseitig

vorgegangenen Konkurrenten ab, den anderen dagegen zu und die Verstärkung der Nachfrage auf dieser Seite schafft auch hier die Tendenz zu einer Preiserhöhung. In welchem Maße und binnen welcher Frist das einseitige Vorgehen des einen Konkurrenten die anderen zu dem gleichen Schritte veranlaßt, das hängt offenbar in erster Linie ab von der Größe der Mittel, welche dem einen Konkurrenten zur Befriedigung der Nachfrage zu Gebote stehen. Denn je bedeutender diese Mittel sind, desto stärker kann auf Seite der anderen Konkurrenten das Verhältniß von Angebot und Nachfrage durch sein einseitiges Vorgehen verändert werden. Eben dies gilt auch von dem englischen Geldmarkte, von den Beziehungen der Bank von England zu dem offenen Markte. Der Einfluß ihrer besonderen Zinsrate auf die Sätze des offenen Marktes wird bestimmt durch das Verhältniß ihrer Mittel zu den Mitteln des letzteren.

Die Bank von England hat nun von allen Darlehnsinstituten des englischen Geldmarktes die reichsten Mittel. Theils infolge des Rechtes zur Ausgabe ungedeckter Noten im Betrage von $15^3/_4$ Mill. Pfd. Sterl., theils infolge der ihr als Bank der Banken reichlich zufließenden Depositen verfügt sie über eine größere Leihkraft als irgend eine andere Bank oder ein Diskonthaus, wenn einige derselben ihr hierin auch nicht gerade sehr erheblich nachstehen. Ohne Frage muß deshalb ihr Einfluß auf den offenen Markt ein sehr beträchtlicher sein. Bei der Bank von England kommt indeß noch ein besonderer Umstand hinzu, der ihren Einfluß in bestimmter Weise modifizirt. Die Bank von England ist das weitaus angesehenste Institut; ihr Ansehen überragt das der anderen Institute außerordentlich, und es würde selbst dann schwerlich vermindert werden, wenn andere Institute zu größeren Darlehnsmitteln gelangen sollten, als der Bank von England zur Verfügung stehen. Eben dies verleiht der Bank von England eine besondere Anziehungskraft im Leihgeschäft. Wer bei ihr seine Wechsel diskontiren läßt, nimmt an diesem Ansehen in gewissem Sinne theil. Sein Kredit erscheint als ein höherer, denn er betreibt sein Geschäft mit dem berühmtesten Institut, das jeder kennt als ein mit der peinlichsten Vorsicht operirendes. Dies hat zur Folge, daß, wenn die Bankrate gleich dem Satze des offenen Marktes ist oder von diesem nur um eine Kleinigkeit, um $^1/_{16}$—$^1/_8$ % nach oben hin abweicht, der Zudrang behufs Darlehen zur Bank von England ein außerordentlich starker ist.

Aus diesem Grunde liegt für die anderen Institute die Möglichkeit einer ausreichenden Beschäftigung ihrer Mittel nur dann vor, wenn

sie unter den Satz der Bank von England herabgehen. Hierzu werden sie aber um so mehr veranlaßt, als sie ein sehr viel größeres Interesse als die Bank von England daran haben, keinen Theil ihrer verleihbaren Kapitalien brach liegen zu lassen. Die Bank von England gewährt nämlich für ihre Depositen keinen Zins, die Banken hingegen gewähren einen solchen für einen großen Theil ihrer Depositen, die Diskonthäuser für ihre gesammten Depositen. Für die letzteren ist deshalb die Nichtbeschäftigung ihrer Gelder geradezu verlustbringend, für die Bank von England hingegen nicht. Der Wunsch, das Leihgeschäft an sich zu ziehen, ist demnach stärker bei den Darlehnsgebern des offenen Marktes als bei der Bank von England und daraus erklärt sich, daß der Privatdiskont regelmäßig unter der Bankrate steht. Eine Uebereinstimmung zwischen beiden pflegt nur dann stattzufinden, wenn die Nachfrage so bedeutend ist, daß selbst bei voller Antheilnahme der Bank von England am Leihgeschäft die Institute des offenen Marktes gleichwohl noch ihre Kapitalien ausreichend beschäftigen können, oder wenn eine Erhöhung der Bankrate vom offenen Markte als unmittelbar bevorstehend angesehen wird. Unter eben denselben Voraussetzungen kann der Privatdiskont selbst um eine Kleinigkeit, die aber in den letzten Jahrzehnten niemals mehr als $^1/_8$—$^1/_4$ % betragen hat, die Bankrate übersteigen. Indeß ist das durchaus Ausnahmefall und eine schnell vorübergehende Erscheinung; im allgemeinen läßt sich vielmehr sagen, die Bankrate bildet die obere Grenze für den Privatdiskont. Die untere Grenze wird dann gebildet durch den Depositenzins, der, wiewohl er konkurrenzverschärfend wirkt, doch das Sinken des Privatdiskonts unter diesen bestimmten Punkt verhindert. Zwischen diesen beiden Grenzen schwankt der Privatdiskont hin und her und die Höhe seines Standes bestimmt sich durch den Umfang der Darlehnsmittel, die dem offenen Markte im Verhältniß zur Gesammtnachfrage und zu den Mitteln der Bank von England zur Verfügung stehen. Je größer dieselben im Verhältniß zur Nachfrage und den Mitteln der Bank von England, desto näher steht der Privatdiskont der unteren Grenze; je geringer dieselben sind, desto näher steht er der oberen Grenze.

Hieraus erklären sich nun gewisse periodische Bewegungen auf dem englischen Geldmarkte. Solche werden u. a. hervorgerufen durch die Einnahme- und Ausgabewirthschaft der englischen Regierung, die ihre Kasse bei der Bank von England hält. Es vertheilen sich nämlich die Einnahmen nicht gleichmäßig auf die vier Quartale des Finanzjahres, sondern das letzte Quartal, Januar bis März, übertrifft die anderen

bei weitem an Ergiebigkeit. So betrugen in dem Finanzjahre 1884 bis 1885 im ersten Quartale (1. April bis 30. Juni) die Einnahmen 19 942 000 Pfd. Sterl., im zweiten 17 610 000 Pfd. Sterl., im dritten 21 118 000 Pfd. Sterl., im vierten 29 371 000 Pfd. Sterl., im ganzen Jahre 88 043 000 Pfd. Sterl. Diese ungleichmäßige Vertheilung der Einnahmen auf die einzelnen Quartale rührt hauptsächlich daher, daß die alte Landtaxe und Haussteuer (land tax and house duty) sowie die neue Einkommensteuer zum weitaus größten Theile, zu ungefähr drei Vierteln, im Quartal Januar bis März erhoben werden nach einer im Jahre 1869 von Mr. Lowe durchgeführten Aenderung des Erhebungsmodus. So wurden z. B. im Finanzjahre 1884 bis 1885 von der land tax and house duty erhoben im ersten Quartal 650 000 Pfd. Sterl., im zweiten 90 000 Pfd. Sterl., im dritten 25 000 Pfd. Sterl., im vierten 2 185 000 Pfd. Sterl., im ganzen Jahre 2 950 000 Pfd. Sterl.; und von der property and income tax im ersten 2 305 000 Pfd. Sterl., im zweiten 605 000 Pfd. Sterl., im dritten 845 000 Pfd. Sterl., im vierten 8 245 000 Pfd. Sterl., im ganzen Jahre 12 000 000 Pfd. Sterl. Entsprechend dieser sehr verschiedenen Höhe der Staatseinnahmen ist denn auch der Stand der öffentlichen Depositen der Bank von England, unter welchen das Konto der englischen Regierung das weitaus beträchtlichste ist, in den verschiedenen Quartalen ein sehr verschiedenes. Dieselben weisen die größte Summe auf im Quartal Januar bis März, sind erheblich geringer im Quartal April bis Juni und stehen am tiefsten in den beiden übrigen Quartalen, während die Privatdepositen in den einzelnen Quartalen sich annähernd gleich bleiben. Die Bank besitzt demnach ein Plus an Darlehnsmitteln und zwar auf Kosten des offenen Marktes, im Quartal Januar bis März, ein Minus an Darlehnsmitteln in den Quartalen Juli bis September und Oktober bis Dezember und zwar zum Vortheil des offenen Marktes, da der größte Theil der genannten beiden Steuern von Personen zu entrichten ist, die ihre Kasse bei einer Bank halten. Als nothwendige Folge hiervon läßt sich dann im allgemeinen eine geringere Differenz zwischen Bankrate und Privatdiskont im Quartal Januar bis März, eine größere in den anderen Quartalen, besonders im Herbst und vor allem im Monat November beobachten, wo die öffentlichen Depositen den niedrigsten Stand zu haben pflegen. Die Wirksamkeit dieser Erhebungsweise der genannten Steuern ist aber in den verschiedenen Jahren wieder eine verschiedene, je nachdem die Einkommensteuer einen hohen oder niedrigen Betrag ausmacht. Sie hängt ferner ab von den

Ausgaben der Regierung in den einzelnen Quartalen. Je nachdem diese in den einzelnen Quartalen eine über- oder unterdurchschnittliche Höhe erreichen, verändern sich auch die öffentlichen Depositen und damit die Gesammtmittel der Bank und des offenen Marktes.

Von den regelmäßigen Ausgaben der englischen Regierung haben einen besonders starken Einfluß auf den Geldmarkt die Zinszahlungen auf die enorme Staatsschuld, die am 6. April, 6. Juli, 6. Oktober und 6. Januar erfolgen. In diesen Terminen vermindern sich die öffentlichen Depositen um mehrere Millionen Pfd. Sterl., dem offenen Markt fließt der größte Theil dieser Summen zu und die natürliche Folge ist ein merkliches Abfallen des Privatdiskonts von der Bankrate um eben diese Zeit. Von diesen Terminen an füllt sich dann das Konto der englischen Regierung wieder allmählich bis zum Ende des Quartals und die Möglichkeit einer weiten Differenz zwischen den beiden Zinssätzen wird in demselben Maße verringert. Im allgemeinen ist deshalb auch im Anfang des Quartals diese Differenz größer als gegen Ende desselben.

Wenn nach den vorstehenden Ausführungen die Differenz zwischen Bankrate und Privatdiskont bestimmt wird durch die relative Summe der dem offenen Markt zur Verfügung stehenden Mittel, so sind dabei noch zwei Fälle besonders beachtenswerth. Wenn bei den Banken und Diskonthäusern sich ein momentanes Defizit einstellt, wenn etwa heute an sie der Anspruch herantritt, ein dreimonatliches Darlehen zu gewähren, die benöthigten Gelder aber erst nach fünf Tagen flüssig werden, so wird von ihnen gleichwohl das Darlehnsgesuch nicht immer zurückgewiesen. Sie gehen darauf ein, wenden sich an die Bank von England und leihen sich hier bis zu dem Termine, wo ihre eigenen Mittel flüssig werden, den erforderlichen Betrag. Für diese Darlehen ist selbstverständlich die Bankrate zu zahlen, also mehr als der Depositenzins und in der Regel auch mehr als der Privatdiskont ausmacht. Die Auslage des Darlehensgebers bei einem solchen Leihgeschäft stellt sich höher und demgemäß bekommt auch der Privatdiskont die Tendenz zu steigen. Je mehr oder weniger nun ein solches Leihen von Seiten der Diskonthäuser und Banken bei der Bank von England stattfindet, desto mehr nähert sich der Privatdiskont der Bankrate oder entfernt sich von ihr. Es ist dies eine Form, in der sich Kapitalmangel und Kapitalfülle auf dem offenen Markte äußern.

Noch eine andere Wirkung hat die hervorgehobene Gewohnheit. Indem die Bank von England dem offenen Markt in der geschilderten Weise zu Hilfe kommt, bewirkt sie, daß sich die vorräthigen Mittel

desselben der Zeit nach gleichmäßiger vertheilen, und ermöglicht daher eine größere Stabilität des Privatdiskonts. Ohne jene Unterstützung würde in der Zeit des momentanen Defizits der Privatdiskont der Bankrate sehr nahe kommen, sie vielleicht erreichen, aber nur, um sobald das Defizit verschwunden, wieder tief zu sinken. An die Stelle derartiger Schwankungen tritt nun ein mehr gleichmäßiger in mittlerer Höhe sich haltender Privatdiskont.

Am meisten wird die Stabilität des Privatdiskonts gesichert, wenn von der Bank immer gerade auf solche Zeit Kapital zu erhalten ist, als das Defizit dauert. In dem Maße als die Bank von England die Minimalfrist für ihre Darlehen höher ansetzt, wird auch die zeitliche Ausgleichung der dem offenen Geldmarkte zu Gebote stehenden Mittel mehr erschwert. Bis vor kurzem betrug die Minimaldarlehnsfrist bei der Bank von England 5 Tage; mindestens für diese Frist mußte das Darlehen genommen und der Zins gezahlt werden. Im September 1882 erhöhte sie diese Minimalfrist auf 10 Tage und Ende April 1883 erklärte sie, daß sie sich fernerhin nicht für verpflichtet halten werde, den Diskonthäusern derartige Vorschüsse zu gewähren, von den Zeitperioden abgesehen, in welchen das Konto der englischen Regierung sich infolge der Steuerzahlungen stark vermehrt und die Bank ihren Reichthum an Mitteln auf Kosten des offenen Marktes gewonnen habe. Der Zweck dieser Maßregeln scheint gewesen zu sein, die Konkurrenz unter den Diskonthäusern zu mildern und dadurch ein allzuweites Abfallen des Privatdiskonts von der Bankrate zu verhüten. Die vorstehenden Ausführungen zeigen indeß, daß dieses Ziel durch diese Maßregeln nicht erreicht werden kann. Momentan kann dadurch der Privatdiskont freilich der Bankrate näher gebracht werden, nicht aber auf die Dauer. Die durchschnittliche Differenz zwischen den Sätzen der Bank von England und denen des offenen Marktes kann dadurch nicht beeinflußt werden. Das Resultat kann nur sein ein größeres Schwanken des Privatdiskonts.

Der andere Fall, der besondere Aufmerksamkeit verdient, ist der der Geldentnahme aus der Bank von England und der der Geldeinlage in dieselbe. Die Geldentnahme aus der Bank von England, sei es zum Zweck des Exportes, sei es zum inländischen Gebrauch, erfolgt regelmäßig nicht durch Ansammlung und Präsentation von in der Zirkulation befindlichen Banknoten. Dies wäre einerseits sehr umständlich, andererseits würde es eine Lücke aufthun in der Zirkulation, die alsbald wieder ausgefüllt werden müßte. Die Geldentnahme erfolgt vielmehr durch Zurückziehung eines bereits vorhandenen Depositums, oder

falls ein solches nicht bezw. nicht in der erforderlichen Höhe vorhanden ist, durch Zurückziehung eines Depositums, das zu diesem Zweck erst mittels Aufnahme eines Darlehns geschaffen ist. Wird ein vorhandenes Depositum vermindert, so ist es, da es speziellen Zwecken dient, wieder auf die alte Höhe zu bringen. Wird ein eben erst mittels Darlehnsaufnahme geschaffenes Depositum zurückgezogen, so ist dieses Darlehen zurückzuzahlen. Die Mittel zu dem einen und zu dem anderen lassen sich nur gewinnen, wenn Kapitalien dem offenen Geldmarkt geradezu entzogen werden, oder wenn Kapitalien, die andernfalls diesem zugeflossen wären, nun in die Bank von England gehen.

Setzen wir beispielshalber, es handele sich um Geldexport nach dem Auslande. Der Geldverkehr mit dem Auslande liegt wie früher bemerkt hauptsächlich in den Händen der Kolonial- und Auslandsbanken. Bei einer solchen Bank tritt demnach das Geldbedürfniß zunächst hervor. Besitzt die bedürftige Auslandsbank kein Guthaben bei der Bank von England, wohl aber bei einer londoner Bank, so wird sie dieses in Noten zurückziehen. Die londoner Bank zieht darauf ihrerseits ihr Guthaben bei einem Diskonthause zurück, welches letztere infolge dessen genöthigt ist, auf sein Guthaben bei der Bank von England zu rekurriren. In diesem Falle ist nun das Guthaben des Diskonthauses bei der Bank von England wieder auf seine alte Höhe zu bringen, da es als Reserve dient und ohne Verletzung der Vorsicht dauernd nicht vermindert werden kann. Geschehen kann dies auf mehrfache Art. Das Diskonthaus mag die Summen, welche bei ihm zum Zweck der Rückzahlung der von ihm gewährten Darlehen allmählich eintreffen, statt sie wieder auszubieten als Depositum in die Bank von England zahlen, oder es mag, besonders wenn eine schnelle Füllung der Reserve geboten erscheint, bei der Bank von England ein Darlehen aufnehmen, die geliehene Summe als Guthaben in der Bank liegen lassen und das Darlehen selbst zurückzahlen mit den auf dem offenen Markte ausgeliehenen fällig werdenden Geldern. Hat das Diskonthaus kein Guthaben bei der Bank von England oder kein hinreichendes, so ist es genöthigt, um ein solches sich zu verschaffen, sofort ein Darlehen bei der Bank von England aufzunehmen, welches Darlehen dann in der beschriebenen Weise zurückzuzahlen ist. Die Mitwirkung des Diskonthauses kann bei dieser Geldentnahme aber auch umgangen werden, indem die londoner Bank auf ihr Guthaben bei der Bank von England rekurrirt. Die Wirkungen sind aber die nämlichen, nur daß jetzt die londoner Bank in der Lage des Diskonthauses sich befindet. Auch die Mitwirkung der londoner Bank kann umgangen werden, wenn

die Auslandsbank ein Guthaben bei der Bank von England besitzt und dieses zurückzieht. Auch sie wird aber ihr Guthaben wieder auf die alte Höhe bringen müssen und zu dem Zwecke die durch Wechselverkauf erlösten Summen in die Bank einlegen, d. h. Gelder, die, wenn das Depositum bei der Bank von England bereits die erforderliche Höhe gehabt hätte, in der einen oder anderen Weise dem offenen Geldmarkte zu gute gekommen wären. Aehnlich geschieht es bei der Geldentnahme für inländischen Bedarf, nur daß hier das Geldbedürfniß zuerst bei einer Provinzialbank auftreten und von hier aus sich nach London und an die Bank von England fortpflanzen wird. Kurz der Prozeß der Geldentnahme aus der Bank von England läßt große Mannigfaltigkeit zu; bald mehr, bald weniger Institute können in Mitleidenschaft gezogen werden. Immer aber läuft dieser Prozeß hinaus auf eine Verminderung der dem offenen Markt zur Verfügung stehenden Mittel und mitunter auch auf eine Darlehnsaufnahme von Seiten eines Darlehensgebers des offenen Marktes bei der Bank von England. Das eine wie das andere aber hat die Tendenz, den Privatdiskont in die Höhe zu bringen.

Umgekehrt wirkt die Geldeinlage in die Bank. Es werden hierbei die Depositen des einlegenden Hauses über das erforderliche Maß steigen, es entsteht eine Verstärkung der Leihkraft des offenen Marktes und demgemäß ein Druck auf den Privatdiskont. Bedenken wir endlich noch, daß Entnahme und Einlage von Noten ebenso wirken müssen wie Entnahme und Einlage von Geld, so werden wir sagen dürfen, die Differenz zwischen Bankrate und Privatdiskont erweitert sich bei steigender Reserve in der Bank von England und verengt sich bei fallender Reserve, ein Satz, den die Erfahrung auch hundertfach bestätigt.

Ist in den bisherigen Erörterungen die Bankrate als stabil angesehen worden, so ist nun noch der Fall der Aenderung der Bankrate ins Auge zu fassen, wodurch noch ein weiteres Licht verbreitet wird auf die Beziehungen zwischen Bankrate und Privatdiskont. Die Bank von England läßt sich bei der Festsetzung ihres Zinssatzes von zwei verschiedenen Motiven leiten. Einerseits sucht sie als Privatinstitut einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, andererseits sucht sie als Aufbewahrerin der letzten Reserve im allgemeinen Interesse diese auf der jeweils erforderlichen Höhe zu erhalten. Sie ist bestrebt, die Reserve nicht so tief sinken zu lassen, daß ein Mißtrauen entsteht, ob ihre Größe auch noch hinreichend sei zur Erfüllung ihrer Aufgaben, ist aber ebenso auch bestrebt, sie nicht zu einer unnöthigen Höhe anschwellen zu lassen, weil der Ueberschuß unproduktiv daliegt, während derselbe aus-

getauscht gegen Waaren des Auslandes produktive Anlage finden könnte. Der Stärkung der Reserve dient, wie bekannt, die Erhöhung, der Schwächung der Reserve die Herabsetzung der Bankrate. Je nachdem nun die Bank von dem einen oder anderen Gesichtspunkte sich leiten läßt, erscheinen die Beziehungen zwischen Bankrate und Privatdiskont anders.

Der Gewinn der Bank hängt ab von dem Umfange der gewährten Darlehen und dem erhobenen Zinse. Eine Diskonterhöhung erweist sich deshalb als vortheilhaft nur dann, wenn die eventuelle Abnahme des Darlehnsgeschäftes geringer ist, als durch die höhere Zinsrate wettgemacht werden kann, eine Diskontherabsetzung nur, wenn der Umfang des Geschäftes um so viel steigt, daß dadurch die geringere Zinsrate ausgeglichen wird. Der Umfang des Geschäftes der Bank aber bestimmt sich einerseits durch die Gesammtkapitalnachfrage, andererseits die Differenz zwischen Bankrate und Privatdiskont, denn von dieser Differenz hängt ab das Verhältniß, in welchem die Gesammtkapitalnachfrage auf die Bank von England und den offenen Markt fällt. Eine Steigerung des Privatdiskonts ist demnach die Wirkung einer größeren Gesammtkapitalnachfrage und Ursache eines größeren Geschäftes der Bank, ein Sinken des Privatdiskonts ist Wirkung einer verringerten Gesammtkapitalnachfrage und Ursache eines geringeren Geschäftes der Bank. Ehe ihr Darlehensgeschäft nicht zu wachsen begonnen hat, wird die Bank aber eine Diskonterhöhung, und ehe ihr Darlehensgeschäft sich nicht zu verringern begonnen hat, wird sie eine Diskontherabsetzung zu dem Zweck, einen höheren Gewinn zu erzielen, schwerlich mit Aussicht auf Erfolg vornehmen können. Die Bank wird demnach bei ihren Diskontänderungen aus dem privatwirthschaftlichen Gesichtspunkte sich leiten lassen durch die Bewegungstendenz, welche auf dem offenen Markte hervortritt. Doch ist dabei bemerkenswerth, daß die Bank von England sich bisher noch nicht entschlossen hat, zu einer niedrigeren Rate als 2 % herabzusteigen, wofür ein anderer Grund als die Scheu vor dem Ungewohnten sich kaum wird anführen lassen. Ueber diese Grenze hinaus hört also der Einfluß des offenen Marktes auf die Bank von England auf. Anders sind die Beziehungen zwischen Bankrate und Privatdiskont, wenn die Bank von England im allgemeinen Interesse, mit Rücksicht auf die Höhe der Reserve operirt. Auf dem offenen Markte giebt es eine Reserve dieser Art nicht. Die Geldbewegung betrifft in erster Linie nothwendig die Bank, und der mit Rücksicht hierauf erhobenen Bankrate wird der offene Markt in der dargelegten Weise zu folgen veranlaßt.

Wir sehen demnach, die Führerschaft auf dem englischen Geldmarkte

ist weder ausschließlich bei der Bank von England, noch bei dem offenen Markte, sondern bald bei jener bald bei diesem. Die Kapitalbewegung beeinflußt zunächst den offenen Markt und giebt dem Privatdiskont die Führerschaft, die Geldbewegung beeinflußt zunächst die Bank von England und giebt ihrer Rate die Führerschaft. Hieraus ergiebt sich nun auch, wann und warum die Differenz zwischen Bankrate und Privatdiskont eine außergewöhnliche Höhe erreicht. Es sind zwei Fälle: 1) Großes Kapitalangebot gegenüber geringer Kapitalnachfrage treibt den Privatdiskont tiefer und tiefer, die Bank aber bleibt stehen bei dem Satze von 2 % und folgt dem Privatdiskont nicht weiter. Beispiele bieten die Jahre 1876, 1879, 1884 und 1885, wo in den Sommermonaten neben einer Bankrate von 2 % zeitweise ein Privatdiskont von 1 %, $^{7}/_{8}$ %, ja $^{3}/_{4}$ % bestand. 2) Erhöhung der Bankrate zum Schutz der Reserve, kein Goldexport, daneben große Kapitalfülle und geringe Nachfrage. Ein Beispiel brachte der Herbst 1882. Am 13. September erhöhte die Bank ihre Rate auf 5 % zur Verhütung des drohenden Goldexportes nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Es gelang, denselben zu verhindern und da auch die anderen Voraussetzungen vorlagen, so hielt sich der Privatdiskont von Anfang Oktober bis Mitte Dezember fast ausnahmslos unter 4 %, gelegentlich fallend bis auf $3^{1}/_{2}$ und $3^{3}/_{8}$ %.

Derartige weite Differenzen zwischen Bankrate und Privatdiskont, welche wenigstens als häufigere und länger anhaltende Erscheinungen in den 40er und 50er Jahren ganz unbekannt waren, sind denn die Veranlassung geworden, daß die Bank von England die seit Jahrzehnten geübte Praxis, zu einer geringeren als der publizirten Rate Darlehen nicht zu gewähren, im Mai 1878 aufgab. Sie erklärte, daß sie sich fernerhin nicht mehr durch den von ihr publizirten Satz als Minimalsatz gebunden fühle, vielmehr sich ausdrücklich vorbehalte, bei einer weiten Differenz zwischen Bankrate und Privatdiskont ihren regelmäßigen Depositenkunden den erbetenen Kredit auch unter ihrer eigenen Rate zu gewähren, was denn auch seitdem häufiger geschehen ist. Es erhellt hieraus, daß die publizirte Bankrate keineswegs mehr genau den Stand des Zinsfußes auf dem englischen Geldmarkte anzeigt.

Wenn aber derartige weite Differenzen erst in der letzten Zeit häufiger aufgetreten sind, während sie früher ziemlich unbekannt waren, so ist der Grund davon darin zu erblicken, daß die Entwickelung der letzten Jahrzehnte dahin gegangen ist, den Einfluß der Bank von England auf den offenen Geldmarkt zu schwächen. Die Ursache dieser bedeutsamen Aenderung liegt in der überaus reichen Vermehrung der

Darlehensmittel des offenen Marktes im Vergleich zu der Vermehrung der Mittel der Bank von England. Im Jahre 1851 belief sich die durchschnittliche Summe der Gesammtdepositen der Bank von England auf etwa 16½ Mill. Pfd. Sterl., der Depositen aller londoner Aktienbanken zusammen auf 13½ Mill. Im Jahre 1881 aber betrugen die Gesammtdepositen der Bank von England 30 Mill. Pfd. Sterl., die der londoner Aktienbanken ohne Filialen in der Provinz etwa 69 Mill. Pfd. Sterl., die der londoner Aktienbanken mit Filialen in der Provinz 50 Mill. Pfd. Sterl., wovon 8 Mill. Pfd. Sterl. als auf London entfallend angesehen wurden. Diskonto-Aktiengesellschaften gab es 1851 überhaupt noch nicht, 1881 hingegen drei, die zusammen an Depositen 24¾ Mill. Pfd. Sterl. besaßen, von welchen allerdings ein beträchtlicher Theil den londoner Banken gehörte. In welchem Maße sich die Depositen der Privathäuser in London vermehrt haben, ist nicht bekannt. Sie haben zweifelsohne nicht in demselben Maße zugenommen wie die der Aktieninstitute und stehen hinter diesen heute sehr zurück, sind aber andererseits seit 1851 auch wohl nicht zurückgegangen. So unvollständig und ungenügend diese Zahlen nun auch sind behufs Beantwortung der Frage, in welchem Verhältniß sich die Gesammtdarlehensmittel 1851 und 1881 auf die Bank von England und den offenen Markt vertheilt haben, so reichen sie doch hin, um den Schluß zu gestatten, daß dieses Verhältniß seit der Mitte dieses Jahrhunderts sich außerordentlich zu Ungunsten der Bank von England verschoben hat. Der offene Markt ist sehr viel reicher an Mitteln im Vergleich zu der Bank von England und ist viel unabhängiger von dieser geworden. Das äußert sich auch in dem Umfange des Wechseldiskont- und Lombardgeschäftes, das von Seiten der Bank von England betrieben wird. Es betrug bei ihr im Jahre 1851 die durchschnittliche Anlage in Wechseln 4 544 000 Pfd. Sterl., in Vorschüssen auf Lombard 1 094 000 Pfd. Sterl., im Jahre 1875 (das letzte Jahr, für welches die bezüglichen Daten veröffentlicht worden sind) 4 402 000 Pfd. Sterl. in Wechseln, 3 332 000 Pfd. Sterl. in Vorschüssen auf Lombard. Die Gesammtzunahme im Wechseldiskont- und Lombardgeschäft belief sich demnach auf noch nicht ganz 50 %, während in derselben Zeit sich der Gesammtaußenhandel um mehr als das Dreifache vermehrte. Diese Angabe zeigt, daß der Antheil der Bank von England an dem eigentlichen Darlehensgeschäft sich erheblich vermindert hat. Die Bank von England hat in der Konkurrenz mit den anderen Darlehensinstituten den kürzeren gezogen; sie sieht ihr Leihgeschäft immer mehr und mehr zusammenschrumpfen, wenn auch nicht absolut, so doch relativ. Auf die

große Bedeutung dieser Thatsache werden wir im Folgenden noch mehrmals Gelegenheit haben hinzuweisen.

Es bleibt uns noch übrig, auf die Regelung des Depositenzinses mit einigen Worten einzugehen. Bezüglich der Verzinsung der Depositen bestehen, wie schon einmal hervorgehoben, erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Instituten. Die Bank von England giebt überhaupt keine Zinsen für die Depositen, die londoner Banken verzinsen allgemein nur die an eine Kündigungsfrist (von 7 oder 14 Tagen) gebundenen, die jeder Zeit fälligen hingegen theils überhaupt nicht, theils davon nur den Minimalbetrag, der während einer bestimmten Zeit (etwa 3 oder 6 Monate oder ein Jahr) in ihren Händen geblieben ist. Die Diskonthäuser in London verzinsen alle Depositen, auch die jeder Zeit fälligen, gewähren indeß für die an eine Kündigungsfrist gebundenen einen in der Regel um $^1/_4$ % höheren Satz. Auch die Provinzialbanken scheinen alle ihre Depositen zu verzinsen.

Diese Verschiedenheit hängt damit zusammen, daß die Banken höherer Ordnung genöthigt sind, eine größere Reserve zu halten als die niederer Ordnung, weil die letzteren sich darauf verlassen, im Nothfall von ersteren den erforderlichen Kredit zu erhalten. So haben die Provinzialbanken die geringste Reserve, größer schon ist die Reserve der londoner Banken und am größten die der Bank von England. Das nothwendige Gegenstück hierzu ist aber die Beschränkung in der Zinsgewähr von Seiten der Institute höherer Ordnung bezw. das völlige Absehen von einer solchen, da anderenfalls die Rentabilität derselben allzusehr beeinträchtigt würde. Wenn bei den londoner Banken die Beschränkung der Zinsgewähr derart durchgeführt ist, daß die jeder Zeit fälligen mit Ausnahme eines kleinen Theiles überhaupt nicht verzinst werden, so liegt das daran, daß diese unter Umständen für die Banken eine größere Gefahr bilden können als die an eine Kündigungsfrist gebundenen, weil sie in unruhigen Zeiten leichter und in größeren Beträgen zurückgezogen werden. Daß die Diskonthäuser auch auf die jeder Zeit fälligen Depositen Zins gewähren, rührt aus der Entwickelung dieser Institute her, daraus, daß sie ursprünglich als Wechselmakler die Wechseldiskont- und Lombardgeschäfte für die Banken abschlossen, und steht anderentheils damit im Zusammenhange, daß auch sie gleich den Provinzialbanken sehr geringe Reserven halten.

Was die Höhe des Depositenzinses angeht, so muß diese natürlich in gewisser Beziehung stehen zu der Höhe des Privatdiskonts. Bei den Diskonthäusern besteht der Gewinn ganz in der Differenz zwischen

beiden, bei den Banken zum großen Theil. In früheren Zeiten nun, als der Privatdiskont noch wenig von der Bankrate abwich, war es allgemein feststehender Gebrauch, den Depositenzins mit der Bankrate variiren zu lassen und zwar denselben auf 1 % unter dem Bankſatze zu fixiren, d. h. den Zins der jeder Zeit fälligen Depositen bei den Diskonthäusern und den Zins der an kurze Kündigungsfrist gebundenen Depositen bei den londoner Banken. Nur wenn die Bankrate hoch stand, über 5 % hinaufging, wurde häufig eine Differenz von $1\frac{1}{2}$ oder 2 % innegehalten und mehr als 6 % ist als Zins für solche Depositen wohl nie gewährt worden, wenn auch die Bankrate auf 8, 9 und 10 % stieg. Der Grund hiervon liegt hauptsächlich darin, daß sobald die Bankrate über 6 % steigt, die Lage des Geldmarktes eine sehr gespannte zu sein pflegt, in der Banken wie Diskonthäuser durch Anbieten hoher Zinssätze eher Gefahr laufen, ihre Depositen zu verlieren, weil sie damit leicht zu der Meinung Anlaß geben, daß es mit ihren Mitteln schlecht bestellt sei.

Die alte Gewohnheit, bei niedrigen und mittleren Raten der Bank von England den Depositenzins auf 1 % unter dem Bankſatze zu fixiren, ist aber in der letzten Zeit durchbrochen worden. Infolge des gesunkenen Einflusses der Bank von England über den offenen Markt fiel häufig der Privatdiskont soweit von der Bankrate ab, daß bei einem Depositenzinse von 1 % unter dem Bankſatze das Darlehnsgeschäft der Banken und speziell der Diskonthäuser sich kaum noch als rentabel erwies. Die Konkurrenz der Banken und Diskonthäuser unter einander verhinderte lange Zeit hindurch das Verlassen der alten Praxis, bis dann Anfangs der 70er Jahre die Diskonthäuser, um nicht mit Verlust zu arbeiten, sich genöthigt sahen, gelegentlich tiefer mit ihrem Depositenzins herabzugehen, denselben auf $1\frac{1}{2}$, $1\frac{3}{4}$ % oder noch mehr unter dem Bankſatze zu fixiren. Andererseits haben die Diskonthäuser gelegentlich, nämlich bei minimalen Differenzen zwischen Bankrate und Privatdiskont, sich veranlaßt gesehen, den Depositenzins höher als nach der alten Gewohnheit festzusetzen, nämlich auf nur $\frac{3}{4}$ % unter dem Bankſatze. Auch einige Banken folgten dem ersteren Schritte der Diskonthäuser, aber eine feste Gewohnheit, welche die alte, nunmehr aufgegebene, ersetzte, hat sich bis zur Stunde noch nicht gebildet. Im allgemeinen läßt sich nur sagen, daß die Diskonthäuser mit ihrem Depositenzins häufiger variiren als die Banken, was sich auch naturgemäß daraus erklärt, daß die Banken, welche die Kasse ihrer Kunden halten, eine gewisse Summe stets in ihren Händen haben müssen, unabhängig von der Höhe des Depositenzinses, was bei den Diskont-

häusern nicht zutrifft. Die Konkurrenz unter den Diskonthäusern ist schärfer als die unter den Banken, daher das häufigere Variiren mit dem Depositenzins auf Seiten der ersteren.

Daß durch dieses Verlassen der alten Gewohnheit, den Depositenzins auf 1 % unter dem Banksatze zu normiren, das Verhältniß von Bankrate und Privatdiskont beeinflußt werden mußte, ist klar. Die weiten Differenzen zwischen beiden Sätzen führten zur Beseitigung jener Gewohnheit und diese Beseitigung selbst mußte die Tendenz haben, diese Differenz nun noch mehr zu erweitern.

Nachdem wir die Beziehungen der verschiedenen Zinsraten zu einander dargelegt haben, können wir nunmehr dazu übergehen, die Ursachen zu erörtern, welche den Zinssatz im allgemeinen bestimmen. Die mancherlei Umstände, welche die Zinsbewegung beeinflussen, lassen sich auf drei Hauptmomente zurückführen, das Verhältniß des Kapitalangebotes zur Kapitalnachfrage, die Höhe der Reserve, den Stand des allgemeinen Vertrauens.

Daß der Zinssatz bestimmt wird durch das Verhältniß des Kapitalangebotes zur Kapitalnachfrage, steht außer Zweifel. Ebenso klar ist, worin sich die Größe der Kapitalnachfrage äußert und wovon sie abhängt. Es werden um so mehr Wechsel zur Diskontirung angeboten, um so mehr Lombarddarlehen begehrt, je stärker die Intensität des geschäftlichen Lebens ist, um so weniger, je schwächer die letztere. Wenn der Diskont in Zeiten allgemeinen wirthschaftlichen Aufschwunges sich hoch hält, in Zeiten allgemeiner wirthschaftlicher Depression niedrig steht, so ist dies dadurch zwar nicht allein hervorgerufen, aber doch mit in erster Linie veranlaßt. Erwähnenswerth ist außerdem die regelmäßig wiederkehrende Vermehrung in der Nachfrage nach Darlehen bei der Medio- und Ultimoliquidation der Effektenbörse. Da die Darlehen zu diesem Zwecke nur auf kurze Zeit, regelmäßig etwa 14 Tage, genommen werden, so erhöht diese Nachfrage zunächst auch immer den Satz für Darlehen kurzer Verfallfrist, aber indirekt wird auch der Wechseldiskont berührt. Momentane Steigerungen desselben zur Zeit der Liquidationstermine sind durchaus keine Seltenheit und machen sich um so mehr geltend, je geringer im allgemeinen das Wechseldiskontgeschäft ist. Aehnlich verhält es sich im Fall von Subskriptionen auf neue Werthpapiere und bei den ratenweise erfolgenden Einzahlungen auf solche. Bekanntlich ist es Sitte geworden, daß die Subskribenten, wenn überhaupt eine Ueberzeichnung zu erwarten steht, viel höhere Beträge anmelden, als sie abzunehmen wünschen und im Stande sind. Sie sehen die Gefahr vor sich, wenn sie nur gerade so viel zeichnen, als sie haben

wollen, bei der Zutheilung zu wenig zu erhalten, und suchen dem durch jenes Verfahren vorzubeugen. So kommt es, daß Papiere, welche in Kapitalisten- und Spekulantenkreisen großen Beifall finden, wohl eine fünffache, zehnfache, ja noch höhere Ueberzeichnung erleben. Da nun regelmäßig ein bestimmter Prozentsatz der gezeichneten Summe in Geld oder sicheren Werthpapieren bei der Subskription deponirt werden muß, und die Subskribenten die erforderlichen Mittel hierzu nicht immer bei der Hand haben, so entsteht leicht eine recht bedeutende Nachfrage nach Darlehen auf ganz kurze Zeit, die den Zinssatz derselben und damit auch den Wechseldiskont momentan in die Höhe treibt. Auch bei den ratenweise erfolgenden Einzahlungen auf solche Papiere, besonders wenn von diesen noch größere Mengen in den Händen der Spekulanten sich finden, ereignet es sich nicht selten, daß die Besitzer zum Zweck der Einzahlung Darlehen aufnehmen müssen, infolge wovon der Geldmarkt eine mehr oder minder schnell vorübergehende Versteifung erfährt.

Weniger einfach gestaltet sich nun die Sache, wenn wir das Kapitalangebot ins Auge fassen. Zunächst fragt sich, worin äußert sich dies auf dem englischen Geldmarkte? Sehr verbreitet, namentlich in der Geschäftswelt selbst, ist die Anschauung, dasselbe äußere sich in der Höhe der von den Banken bezw. Diskonthäusern gehaltenen Depositen. Es besteht die Vorstellung, daß der Betrag von Depositen, den die Banken in ihren Ausweisen aufführen, in dieselben eingezahlt sei und nun von ihnen wieder ausgeliehen werde. Die Banken könnten daher um so mehr Darlehen gewähren, je mehr Depositen sie hätten. Diese Anschauung aber ist zum mindesten eine schiefe. Erinnern wir uns der Form, in welcher die Banken ihre Darlehen gewähren. Sie thun dies derart, daß sie dem Borger den geliehenen Betrag auf sein Konto gut schreiben. Es vermehren sich also in dem Maße, als die Banken Darlehen gewähren, ihre Depositen, wie da, wo der Depositenverkehr noch nicht entwickelt ist, wohl aber der Notenverkehr, sich die zirkulirenden Noten vermehren, wenn die Banken ihre Darlehen ausdehnen. Man kann also doch wohl nicht sagen, die Höhe der Depositen stellt die Größe des Kapitalangebotes dar, derart, daß der Zinssatz die Tendenz hätte zu schwanken im umgekehrten Verhältniß mit der Höhe der Depositen.

Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung ergiebt sich auch dann, wenn man sich vorstellt, wie hierbei das Gesetz von Angebot und Nachfrage auf dem englischen Geldmarkte wirken würde. Auf den gewöhnlichen Märkten kommt dieses Gesetz dadurch zur Geltung, daß, wenn und soweit eine Nachfrage befriedigt wird, damit das Angebot sich verringert.

Es wird ein Theil des Angebotes, es werden Stücke der angebotenen Waare aus dem Markte herausgenommen. Erst hierdurch entsteht die überlegene Stellung der Verkäufer bei steigender Nachfrage, welche zu höheren Sätzen führt. Der Geldmarkt bezw. der englische Geldmarkt bietet aber in dieser Beziehung eine besondere Eigenthümlichkeit dar. Erscheint das Kapitalangebot hier wirklich in der Form der Depositen, so wird es bei dem engen Zusammenhang zwischen Leih- und Zahlgeschäft sehr häufig dahin kommen, daß mit der Befriedigung der Nachfrage doch das Angebot nicht zurückgeht. Wenn A eine Zahlung an B zu leisten hat und sich zu dem Zweck ein Darlehen verschafft von seiner Bank, das diese aus ihren Depositen gewährt, B aber den empfangenen Betrag durch seine Bank einziehen und daselbst liegen läßt, so ist klar, daß die gesammte Depositenmenge hier gar nicht verringert wird. Es wird, wenn A und B mit verschiedenen Banken arbeiten, eine Uebertragung von Depositen erfolgen, eine Aenderung in der Placirung des Kapitalangebotes, aber seine Größe wäre die gleiche geblieben. Das Kapitalangebot auf dem englischen Geldmarkte erschiene soweit als unerschöpflich gegenüber einer wie hoch auch immer sich stellenden Nachfrage und die Voraussetzung einer Diskontsteigerung bei steigender Nachfrage würde fehlen. Lassen sich also unter der gedachten Annahme mittels der Formel Angebot und Nachfrage die Diskontschwankungen nicht erklären, so wird damit wohl jene Annahme selbst als eine irrige dargethan sein.

Aber worin äußern sich denn nun Kapitalmangel und Kapitalfülle auf dem englischen Geldmarkte und wie kommen die Diskontänderungen zu Stande? Prüfen wir zunächst, wovon die Leihkraft der Banken abhängt! Wie früher dargelegt, gewähren die Banken ihre Darlehen, indem sie den geliehenen Betrag dem Borger gut schreiben, d. h. indem sie für sich eine Depositenverbindlichkeit eingehen. Da über das zulässige Maß der letzteren keine gesetzlichen Vorschriften existiren, so wird dasselbe ausschließlich bestimmt durch die Prinzipien geschäftlicher Solidität. Jede Bank, welche Depositenverbindlichkeiten eingeht, muß gerüstet sein, ihre Gläubiger zu befriedigen, sobald diese ihr Guthaben herausziehen. Sehen wir von der Kasse der Bank ab, so wird es demnach die Größe der Reserve sein, welche das zulässige Maß der Depositenverbindlichkeiten und damit die Größe der Leihkraft bestimmt. Wenn eine Reserve von 10 % der Verbindlichkeiten als nothwendig erachtet wird, so kann die Bank, welche eine Reserve von 1 Million besitzt, höchstens Depositenverbindlichkeiten im Betrage von 10 Millionen schaffen. Je näher sie dieser Grenze ist, desto geringer ist ihre

weitere Leihkraft, je weiter davon entfernt, desto größer ist diese. Es verhält sich hiermit genau so, wie mit einer Bank, die ihre Darlehen durch Notenemission gewährt. Ist etwa die Tritteldeckung gesetzlich vorgeschrieben, so kann die Bank mit einem Baarvorrath von 10 Millionen höchstens für 30 Millionen Noten ausgeben. Je nachdem sie von diesem Betrage noch mehr oder weniger auszugeben hat, kann sie auch noch viel oder wenig Darlehensansprüche befriedigen. Es ist deshalb jedenfalls die Reserve bezw. das Verhältniß derselben zu den Verbindlichkeiten, wodurch sich bestimmt, wie viel Leihkapital die Banken anzubieten haben.

Wie steht es aber mit den Diskonthäusern, welche auf dem londoner Geldmarkte ein so bedeutendes Leihgeschäft treiben? In Bezug auf diese ist die Ansicht, die vorhin mit Rücksicht auf die Banken bekämpft wurde, in der That richtig. Bei den Diskonthäusern kommt die Größe des Kapitalangebotes zur Erscheinung in der Menge ihrer Depositen. Denn die Depositen der Diskonthäuser sind alle eingezahlte Depositen und sie gewähren ihre Darlehen, indem sie die eingezahlten Summen wieder herauszahlen, niemals aber derart, daß sie für sich Depositenverbindlichkeiten schaffen. Die Leihkraft der Diskonthäuser ist deshalb abhängig von der Menge ihrer Depositen. Je mehr ihnen selbst zugewiesen werden, desto mehr können sie wieder ausleihen.

Gleichwohl läßt sich zeigen, daß für den englischen Geldmarkt als Ganzes doch eben jener Satz gilt, die Reserve der Banken bestimmt die Leihkraft. Woher kommen doch die Depositen der Diskonthäuser? Einestheils von den Banken selbst, die hier zum Theil ihre disponiblen Summen und Reserven placiren. Das erstere hat man sich etwa so vorzustellen. Hat eine Bank eine Reserve von 1 Million und dieser gegenüber Depositenverbindlichkeiten von 8 Millionen, während eine Reserve von 10 % als ausreichend gilt, so beträgt die disponible Summe der Bank 2 Millionen. Eine solche Summe stellt sie dem Diskonthause zur Verfügung, indem sie demselben gestattet, Checks bis zu dem genannten Betrage auf sie zu ziehen, was das Diskonthaus auch thun wird, sobald es diese 2 Millionen wieder ausleiht. In diesem Falle ist nun ganz klar, daß, was dem Diskonthause an Depositen von Seiten der Bank überwiesen werden kann, abhängig ist von der Reserve der letzteren. Soweit aber eine Bank bei einem Diskonthause einen Theil ihrer Reserve aufbewahrt, versteht sich das gleiche von selbst. Außer von den Banken rühren die Depositen der Diskonthäuser von den Geschäftsleuten her, für welche die Depositen gleichfalls Reserve und disponible Summe darstellen. Denn Kasse können sie

nicht sein, weil die Diskonthäuser überhaupt nicht das Zahlgeschäft betreiben und daher auch Niemandes Kasse führen können, und dauernde Kapitalanlage können sie nicht sein, weil von dem Depositenzins der Diskonthäuser das gleiche gilt wie von dem Depositenzins der Banken: er ist hierfür im allgemeinen zu niedrig und zu wechselnd. Nun versteht es sich wohl von selbst, daß die Geschäftsleute, welche einem Diskonthause Depositen übergeben, große Geschäftsleute sind, die mit einem Bankhause in Verbindung stehen, das für sie das gesammte Zahlgeschäft besorgt. Was solche Geschäftsleute den Diskonthäusern an Depositen zur Verfügung stellen, muß sich deshalb vorher in den Händen ihrer Banken befunden haben, und sie übertragen dem Diskonthause die Depositen dadurch, daß sie dem letzteren einen auf ihre Bank gezogenen Check geben. Was die Geschäftsleute in die Diskonthäuser als Depositen einzahlen können, wird demnach bestimmt durch die Größe ihrer Reserve und ihrer disponiblen Summe, die, weil einen Theil der Bankdepositen bildend, wiederum in ihrer Höhe abhängig sind von der Reserve der Banken. Die Diskonthäuser erscheinen auch heute auf dem englischen Geldmarkte durchaus als Vermittler, welche freilich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung die Leihkraft der Banken ausüben, wie sie sie früher ausübten als bloße Agenten. Es ist also klar, die Reserve der Banken bestimmt die Leihkraft dieser selbst und die Leihkraft der Diskonthäuser, also die Leihkraft des englischen Geldmarktes.

Dabei muß freilich bedacht werden, daß eine bestimmte Depositensumme je nach den Umständen eine verschieden hohe Reserve verlangt. Je größer die Wahrscheinlichkeit, daß die Depositen plötzlich entzogen werden, desto höher muß natürlich die Reserve sein. Die Leihkraft des Geldmarktes kann deshalb verschieden sein auch bei gleich hoher Reserve. An dem Prinzip selbst aber, daß die Reserve der bestimmende Faktor für die Größe der Leihkraft ist, wird dadurch natürlich nichts geändert.

Wovon aber hängt nun die Größe der Reserve ab? Die Reserve einer Bank schwankt im Zusammenhange mit der Geldbewegung. Sie steigt und fällt je nachdem die Bank ein Aktiv- oder Passivsaldo hat. Dieser Faktor, so bedeutend er nun auch ist, kann hier aber nicht ausschließlich wirksam sein. Die Bewegung in der Güterwelt, wie sie bestimmt wird durch die Witterung und die sonstigen Natureinflüsse, durch Krieg und Frieden und durch den Erfolg und Mißerfolg des schaffenden Unternehmungsgeistes, muß unabhängig von der Geldbewegung auf die Leihkraft des Geldmarktes einwirken. Fraglich kann

nur sein, in welcher Form diese Einwirkung zur Erscheinung gelangt. Unterwerfen wir die Sache einer genaueren Prüfung! Wir können dabei, nach dem Früheren, von den Diskonthäusern absehen und ausschließlich verweilen bei den Banken als den eigentlichen Schöpfern und Inhabern des Leihkapitals. Doch auch die englischen Depositenbanken wollen wir vorläufig außer Acht lassen und zunächst ein einfacheres Gebilde ins Auge fassen, die Notenbank, die Bank, welche ihre Darlehen gewährt durch Notenemission.

Wir stellen uns eine Notenbank vor, welche die Dritteldeckung für geboten hält oder gesetzlich vorgeschrieben erhalten hat. Besitzt sie einen Baarvorrath von 10 Millionen und hat sie 30 Millionen in Noten auf dem Wege der Darlehensgewähr emittirt, so hängt ihre weitere Leihkraft davon ab, ob und in welchem Maße die Noten behufs Rückzahlung der Darlehen zu ihr zurückkehren. Je schneller und in je größeren Beträgen diese Rückströmung erfolgt, desto größer ist ihre Leihkraft. Kehrt in dem einen Falle täglich 1 Million zurück, so kann sie auch täglich wieder eine Million ausleihen, kehrt in einem anderen Falle täglich nur eine halbe Million zurück, so kann sie täglich auch nur eine halbe Million ausleihen. Bleibt in beiden Fällen die Nachfrage sich gleich, so müssen verschiedene Zinssätze sich zeigen. Ganz das gleiche gilt natürlich auch dann, wenn die Bank ihre Leihkraft noch nicht ganz erschöpft, nur etwa 20 Millionen emittirt hat. Auch hier, obwohl sie noch 10 weitere Millionen ausgeben kann, ist doch ihre Leihkraft verschieden, je nachdem die Noten in großen oder kleinen Beträgen, schnell oder langsam zum Zweck der Rückzahlung der Darlehen zurückströmen.

Aehnlich verhält es sich mit der Depositenbank. Da diese ihre Darlehen derart gewährt, daß sie sich selbst eine Depositenverbindlichkeit schafft, so wird die Rückzahlung der Darlehen führen zu einer Löschung von Depositen. Nimmt z. B. A von seiner Bank ein Darlehen von 1000 Pfd. Sterl., bezahlt damit seinen Gläubiger B und trägt die Schuld bei der Bank ab mit den 1000 Pfd. Sterl., die er von seinem Schuldner C empfängt, so ist klar, daß, wenn alle drei Personen mit ein und derselben Bank arbeiten, die Depositen dieser Bank infolge des Darlehens an A um 1000 Pfd. Sterl. vermehrt bleiben bis zur Rückzahlung desselben, wo sie um diesen Betrag wieder zurückgehen. Das Mehr von 1000 Pfd. Sterl. findet sich zunächst auf dem Konto des A, dann nach der Zahlung von A an B auf dem Konto des B und verschwindet mit der Zahlung von C an A. Denn hierbei werden von dem Konto des C 1000 gestrichen, ohne daß dafür diese

Summe dem Konto des A, der ja damit seine Darlehensschuld tilgt, oder dem Konto sonst jemandes zugeschrieben würde.

Das gleiche tritt ein, wenn die mit einander in Beziehung tretenden Geschäftsleute mit verschiedenen Banken arbeiten, nur ist der Vorgang hierbei etwas komplizirter. A nimmt von seiner Bank X ein Darlehen von 10 000. Infolge davon erhöht sich die Depositensumme der Bank X um 10 000. A zahlt den geliehenen Betrag an B, der mit der Bank Y arbeitet, in der Weise, daß er B einen Check giebt auf seine Bank X. Die Bank X hat also an die Bank Y 10 000 zu zahlen. Dies geschieht dadurch, daß die Bank X einen in ihren Händen befindlichen auf Y gezogenen Check im Betrage von 10 000 auswechselt gegen den auf sie selbst von A gezogenen Check. Ist dies geschehen, so ist freilich das Konto des A bei X um 10 000 geringer geworden, aber das Konto eines anderen Kunden von X ist um 10 000 gestiegen, nämlich das Konto desjenigen, sagen wir des D, der den Check auf die Bank Y empfangen und der Bank X zur Einziehung übergeben hatte. Die Depositen der Bank X sind also noch nicht geringer geworden; die durch das Darlehen an A geschaffenen neuen 10 000 finden sich zwar nicht mehr auf dem Konto des A, wohl aber auf dem Konto des D. Um dann später das Darlehen an seine Bank X zurückzuzahlen, benutzt A einen Check, den er von seinem Schuldner C erhalten und den dieser auf seine Bank Z gezogen hat. Die Bank X verschafft sich die 10 000 dadurch, daß sie den von C auf Z gezogenen Check auswechselt gegen einen auf sie selbst gezogenen in den Händen der Bank Z befindlichen Check über den gleichen Betrag. Durch diese Operation mindern sich die Depositen der Bank X um 10 000. Denn die Bank X schreibt von dem Konto eines ihrer Kunden, nämlich desjenigen, sagen wir des E, der auf sie den in die Hände der Bank Z gelangten Check gezogen hat, 10 000 ab, während die von A mittelst des auf die Bank Z gezogenen Checks eingezahlten 10 000 weder dem A noch sonst jemandem gutgeschrieben werden. Denn A tilgt ja mit diesen 10 000 nur seine Darlehensschuld und einem anderen können diese 10 000 selbstverständlich auch nicht zufallen. Die Bank X hat also nun, nachdem das an A gewährte Darlehen zurückgezahlt ist, von ihren Depositen 10 000 gelöscht und kann nun einen gleichen Betrag von neuem ausleihen.

In diesem Beispiel haben wir freilich angenommen, daß die Zahlungen zwischen den verschiedenen Banken erfolgen ohne Zuhilfenahme von Münzen oder Noten, sondern ausschließlich durch Auswechselung der Checks, also durch Kompensation der gegenseitigen For-

derungen. Diese Annahme entspricht aber der Wirklichkeit ziemlich genau. In der That werden die Zahlungen zwischen den Banken, wie früher gezeigt, nur zu einem sehr geringfügigen Bruchtheile durch Münzen oder Noten bewerkstelligt. Soweit solche indeß doch dazu gebraucht werden, tritt eine Veränderung in dem Stande der Kasse, und da diese wieder auf ihre alte Höhe gebracht werden wird, schließlich in dem Stande der Reserve der Banken ein, wodurch ihre Leihkraft natürlich beeinflußt wird. Allein mit diesem Fall haben wir es hier nicht zu thun, da wir nur untersuchen wollen, wie sich die Leihkraft der Banken ändern kann unabhängig von der Geldbewegung und dem absoluten Stande der Reserve. Sehen wir demnach von diesem letzteren Falle ab, so können wir sagen, jede Rückzahlung eines von einer Bank gewährten Darlehens führt zu einer entsprechenden Minderung ihrer Depositen. Was bei der Notenbank die Rückströmung ihrer Noten, das ist bei den Depositenbanken die Löschung ihrer Depositen; beide aber sind nur verschiedene Formen für ein und dieselbe Sache, die Aufhebung von Bankverbindlichkeiten. Da nun die Banken entweder nach gesetzlicher Vorschrift oder den Grundsätzen geschäftlicher Solidität ein bestimmtes Verhältniß zwischen ihrer Reserve und ihren Verbindlichkeiten nicht überschreiten dürfen, sie aber ihre Darlehen gewähren, indem sie solche Verbindlichkeiten schaffen, so ist klar, daß die Banken, gleichviel welche Summe an Darlehen sie schon gewährt haben, neue Darlehen in dem Maße mehr gewähren können, als bestehende Verbindlichkeiten durch Rückzahlung alter Darlehen aufgehoben werden. Je schneller und stärker die Rückströmung der Noten, desto größer ist die Leihkraft der Notenbank, je schneller und stärker die Löschung der Depositen, desto größer ist die Leihkraft der Depositenbank. Behalten wir dies im Auge, so werden wir leicht finden, wie die wechselnde Bewegung in der Güterwelt die Leihkraft des Geldmarktes ändert. Wir haben nur noch zu zeigen, wie erstere die Zahlungsfähigkeit der Geschäftswelt beeinflußt, denn davon wird es abhängen, ob und wann die Darlehen an die Bank zurückgezahlt werden.

Setzen wir zunächst den Fall einer allgemeinen großen Mißernte in einem Lande! Viele Landwirthe können, wenn sie infolge davon geringere Einnahmen haben, außer Stand gesetzt werden, ihre bei der Bank zum Zweck der Beschaffung von Saatgetreide, Auslöhnung der Arbeiter u. s. w. genommenen Darlehen überhaupt zurückzuzahlen oder sie können doch verhindert werden, sie rechtzeitig zurückzuzahlen. Dann findet die Rückströmung der Noten, die Löschung der Depositen überhaupt nicht statt oder verzögert sich, und die Leihkraft des Geldmarktes

ist geschwächt. Dieselbe Wirkung tritt auch ein, wenn die Landwirthe trotz der schlechten Ernte ihre Schuld an die Bank abtragen bezw. rechtzeitig abtragen, etwa indem sie die dazu erforderlichen Mittel sich durch Veräußerung irgend welcher Vermögensstücke beschaffen. Denn in diesem Fall ist doch die Kaufkraft der Landwirthe ernstlich geschwächt, und viele Geschäftsleute, welche sich mit ihrer Produktion auf die Abnahme von Seiten jener eingerichtet hatten, sehen ihren Absatz ins Stocken gerathen, die gewohnten Einnahmen ausbleiben und sich selbst der Möglichkeit beraubt, ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Bank, bei der sie zum Zweck der Produktion ein Darlehen aufgenommen haben, strikte nachzukommen. Es kann ferner auch sein, daß trotz der Mißernte die Einnahmen der Landwirthe nicht zurückgehen, indem die geringere Quantität wettgemacht wird durch die höheren Preise. In diesem Falle sind die Leidenden die Getreidekonsumenten, also namentlich die breiten Massen des Volkes, deren Kaufkraft insofern geschwächt ist, als sie wegen der höheren Ausgaben für Brot für andere Dinge um so weniger übrig haben. Irgendwelche Geschäftsleute erfahren dadurch eine Einbuße in ihren Einnahmen; die Rückzahlung der ihnen gewährten Darlehen an die Bank verzögert sich, wenn sie überhaupt noch möglich ist. Kurz man mag diesen Fall der Mißernte variiren wie man will, immer bleibt die Wirkung auf die Bank die gleiche. Irgendwo innerhalb der Geschäftswelt wird durch die Mißernte die Zahlungsfähigkeit so geschwächt, daß die Abtragung der Schulden an die Bank unterbleibt oder sich verzögert. Ist hingegen die Ernte eine sehr reichliche, so werden die entgegengesetzten Folgen sich zeigen. Irgendwo innerhalb der Geschäftswelt wird die Zahlungsfähigkeit so gesteigert, daß die Abtragung der Schulden an die Bank nicht nur rechtzeitig am Verfalltage, sondern selbst vor demselben stattfinden kann und letzteres wird in vielen Fällen geschehen, weil die Geschäftsleute dadurch an Zinsen sparen oder doch ihren Kredit bei der Bank erhöhen können.

In diesen beiden Fällen braucht nun das Verhältniß der Reserve der Bank zu ihren Verbindlichkeiten, wie es am Schlusse jedes Geschäftstages oder jeder Geschäftswoche besteht, keine Verschiedenheit aufzuweisen. Die Notenbank mag den gleichen Baarvorrath besitzen und die gleiche Notenmenge im Umlauf haben, die Depositenbank mag die gleiche Depositensumme halten. Der nothwendige Unterschied zwischen den beiden Fällen tritt nur darin hervor, daß im Falle der Mißernte täglich oder wöchentlich weniger Noten zurückströmen und also auch weniger wieder ausgegeben werden können, weniger Depositen gelöscht

werden und deshalb auch weniger wieder neu geschaffen werden können. Deshalb allein schon wird die Leihkraft des Geldmarktes im Falle der Mißernte schwächer, im Falle der reichen Ernte stärker sein und, wenn die Nachfrage nach Darlehen die gleiche ist, der Zins in jenem höher, in diesem niedriger.

Das Prinzip, um das es sich hier handelt, dürfte durch dieses Beispiel klar gelegt sein. Deshalb wird es genügen, wenn wir von einigen anderen wichtigen Ereignissen nur kurz die Wirkungsweise andeuten. Der Ausbruch eines Krieges hat die Tendenz, den Zins zu heben, weil durch die Zerstörung großer Massen von Vermögenswerthen und die in vielen Fällen eintretende Verzögerung des Produktions- und Absatzprozesses die Zahlungsfähigkeit der Geschäftswelt ungünstig beeinflußt wird. Nach der gleichen Richtung wirkt die Ueberproduktion von Waaren, weil auch hierbei eine Verzögerung im Absatz eintritt und die Preise heruntergehen. Ebenso wirkt erhöhend auf den Zins die Fixirung von Werthen in dauernden Anlagen, Eisenbahnen und dergleichen, selbst wenn diese sich schließlich als außerordentlich nutzbringend herausstellen. Eine solche Anlage ist nämlich in ihrem nächsten Effekt ganz gleich einer Zerstörung von Werthen. Bis mittels solcher Anlage neue Werthe in mindestens dem gleichen Betrage, wie die verbrauchten, erzeugt sind, ist die Kaufkraft irgend welcher Glieder im wirthschaftlichen Organismus geschwächt und eben dadurch die Zahlungsfähigkeit gewisser anderer Glieder. So sind die verschiedensten Ereignisse, ja jede Bewegung in der Güterwelt, von maßgebendem Einfluß auf die Zinsbewegung, indem sie die Zahlungsfähigkeit der Geschäftswelt und dadurch die Leihkraft des Geldmarktes bestimmen.

Nachdem wir so gezeigt haben, wie das Verhältniß von Kapitalangebot und Kapitalnachfrage auf den Zins einwirkt und wovon Angebot und Nachfrage hier abhängen, müssen wir die Reserve des Geldmarktes und ihren Einfluß genauer ins Auge fassen. Es ist bereits ausgeführt worden, wie die Reserve einer Bank deren Leihkraft bestimmt. Selbstverständlich aber ist, daß eine Aenderung in der Leihkraft des Geldmarktes nur eintreten wird, wenn die Gesammtreserve aller Banken eine Aenderung erfahren hat. Ist die Reserve einer Bank um einen bestimmten Betrag gemindert, die einer anderen um denselben vermehrt, so mag zwar ein vorübergehender Einfluß auf die Zinsbewegung sichtbar sein, gewiß aber kein nachhaltiger. Denn in demselben Maße wie die Leihkraft der einen Bank geschwächt, ist die der anderen verstärkt. Da nun, wie wir früher gesehen, die Provinzialbanken ihre Reserven in den londoner Banken und den Diskonthäusern

und diese wieder ihre Reserven in der Bank von England aufbewahrt haben, so wird man annehmen dürfen, daß die Gesammtreserve aller Banken so lange unverändert ist, als die Reserve der Bank von England denselben Stand behauptet. Andererseits aber ist klar, daß jede Aenderung in der Reserve der Bank von England auch eine Aenderung in der Gesammtreserve aller Banken bedeutet. Es ist also der Stand der Reserve in der Bank von England, welcher die Zinsbewegung auf dem englischen Geldmarkte beeinflußt, und dieser Einfluß tritt auch in einer sehr augenfälligen Weise hervor. Sobald nämlich die Reserve unter das nach den Umständen für erforderlich gehaltene Maß sinkt oder zu sinken droht, erhöht die Bank ihre Zinsrate, und sobald die Reserve über jenes Maß steigt, setzt sie ihre Zinsrate herab, um die Reserve nicht zu sehr anwachsen zu lassen oder gar sie wieder zu verringern. Will man nun die Zinsbewegung aus diesem Anlaß begreifen, so ist es wichtig, sich klar zu machen, inwiefern jene Maßregeln geeignet sind, das angestrebte Resultat herbeizuführen. Doch wird es dabei genügen, wenn wir den Einfluß der Diskonterhöhung auf die Füllung der Reserve ins Auge fassen. Der Vorgang, um den es sich hier handelt, ist etwas komplizirt und wir wollen versuchen, ihn in seine einzelnen Elemente aufzulösen. Wir unterscheiden unmittelbare und mittelbare Wirkungen. Die ersteren sind die, welche sich direkt aus dem höheren Zins ergeben, die mittelbaren die, welche aus der Einwirkung des höheren Zinses auf die Effektenkurse und Waarenpreise entstehen.

Der höhere Zins lockt Münze und Noten aus der Zirkulation. Der Arbeiter, der kleine Beamte u. s. w. werden sich infolge des hohen Zinsfußes allerdings nicht veranlaßt finden, ihren Besitz an Münzen und Noten schneller zu verausgaben, allein sobald aus den Händen der Klassen ohne Bankverkehr die Münzen und Noten in die Hände der Krämer und sonstigen Geschäftsleute, welche bei einer Bank ein Depositum haben, gelangen, werden die Münzen und Noten schneller der Bank übergeben. Man muß nur bedenken, daß, wie tief die Sitte des regelmäßigen Bankverkehrs auch eingewurzelt sein mag, es doch nie dahin kommen wird, daß jede Note und jede Münze, welche in eine Bank eingelegt werden kann, auch sofort eingelegt wird. Eine gewisse Säumigkeit wird stets wahrnehmbar sein. Diese Säumigkeit wird verringert, der Prozeß der Einlage wird beschleunigt, in dem Maße als der Depositenzins steigt. Wie die Geschäftsleute mit Bankverkehr, so beeilen sich bei höherem Zinsfuß auch die Banken selbst, die entbehrlichen Münzen und Noten den londoner Banken zu überweisen, von

denen dieselben der Bank von England übergeben werden. Hiermit ist aber nicht gesagt, daß bei Erhöhung der Bankrate die Bank von England immer einen Zuwachs ihrer Reserve von Seiten der inländischen Zirkulation erfahren müßte. Im Gegentheil, sie mag genöthigt werden, an diese trotz der höheren Rate mehr als vorher abzugeben. Münzen und Noten strömen fortwährend aus der Bank heraus und in dieselbe hinein. Bald überwiegt der Ausfluß, bald der Einfluß. Durch die Zinserhöhung wird das Verhältniß zwischen beiden Strömen verändert zu Gunsten des Einstroms. Es wird der Ueberschuß des Einstroms erhöht, der Ueberschuß des Ausstroms vermindert.

Die Diskonterhöhung lockt Geld aus dem Auslande herbei. Es entsteht nämlich infolge der Diskonterhöhung eine verstärkte Nachfrage nach Wechseln auf England. Die langsichtigen Wechsel werden mehr begehrt, weil sie nunmehr einen höheren Zins abwerfen. Hierzu ist es nicht einmal erforderlich, daß der Diskont in England über dem im Auslande steht. Denn englische Wechsel werden im Auslande stets in gewissem Betrage im Besitz gehalten, indem sie theils als Reserve für Bankverbindlichkeiten, theils als Handelsobjekt dienen. Ist nun der Diskont in England gestiegen, so gewährt der Besitz von englischen langsichtigen Wechseln, abgesehen davon, daß damit der eine oder andere Hauptzweck erreicht wird, einen größeren Nebenvortheil. Daher die größere Nachfrage nach englischen langsichtigen Wechseln, auch wenn der Diskont in England, wiewohl gegen früher gestiegen, doch noch unter dem Satz im Auslande steht. Mit dem Moment, wo der Satz im Auslande von dem Diskont in England überschritten wird, wird natürlich die Nachfrage nach solchen Wechseln noch weit stärker. Es tritt damit ein ganz neuer Grund der Nachfrage hervor, indem die Wechsel nunmehr als eigentliche Kapitalanlage dienen.

Diese Vermehrung des Besitzes von englischen langsichtigen Wechseln beeinflußt aber den Kurs der englischen Sichtwechsel zu Gunsten Englands und schafft somit einen dem Geldexport nach England günstigen Faktor. Denn das Plus im Besitze englischer langsichtiger Wechsel im Auslande würde anderenfalls nach England zur Diskontirung gesandt und der dafür empfangene Betrag würde in der einen oder anderen Weise, in Geld oder Sichtwechseln, auf das Ausland übertragen worden sein. Die vermehrte Nachfrage nach Sichtwechseln auf das Ausland in England hätte den Kurs derselben erhöht, was bekanntermaßen gleichbedeutend ist mit einem Sinken des Kurses der englischen Sichtwechsel im Auslande. Diese Bewegung unterbleibt jetzt und der Kurs der englischen Sichtwechsel im Auslande behauptet einen höheren Stand.

Der Kurs der englischen Sichtwechsel wird aber noch in einer anderen Weise durch die Diskontsteigerung in England erhöht, wenigstens wenn sie soweit geht, daß der Zinssatz im Auslande übertroffen wird. Dann nämlich erscheint es vortheilhaft, Kapital nach England zu senden zu dem Zwecke, es daselbst in Darlehen anzulegen. Das Mittel dieser Uebertragung ist zunächst der Ankauf englischer Sichtwechsel im Auslande, die nach England geschickt und dort zur Zahlung präsentirt werden, während die empfangene Summe wieder ausgeliehen wird, sei es als Depositum an eine Bank oder ein Diskonthaus, oder direkt zur Diskontirung verwendet wird durch Vermittelung eines Wechselmaklers. Die gleiche Wirkung wird erzielt dadurch, daß aus England Wechsel, sobald im Auslande der Zins niedriger ist, dorthin gesandt werden zur Diskontirung bezw. Werthpapiere zur Lombardirung. Der Engländer, der auf diese Weise einen Kredit im Auslande erlangt hat, sucht die ihm zur Verfügung gestellte Summe nach England zurückzuführen, wo er sie verwerthen will, was geschehen kann durch Ankauf englischer Sichtwechsel im Auslande, die nach England herüber geschafft werden. So steigt der Kurs der englischen Sichtwechsel aus diesen beiden Veranlassungen gleichfalls noch. Bei einer gewissen Stärke der fraglichen Faktoren muß natürlich der Kurs der englischen Sichtwechsel den sogenannten Goldpunkt für England erreichen und damit wäre dann die Gelegenheit gegeben, mit Vortheil Gold nach England zu senden, sowohl für die, welche Zahlungen nach England zu machen haben, als auch für die Arbitrageure. Die letzteren verschaffen sich durch das nach England geschickte Gold daselbst ein Guthaben, ziehen darauf einen Sichtwechsel und veräußern denselben im Auslande mit Gewinn. Das Gold aber, welches nach England gesandt wird, fließt nach dem Früheren in die Bank von England und stärkt deren Reserve oder, wenn es auf dem Bullionmarkte sofort zu Exportzwecken angekauft wird, mindert es doch die Ansprüche an die Reserve.

Hierbei ist indeß noch besonders auf zwei Punkte zu achten. Ob und in welchem Maße bei entsprechendem Stande der Wechselkurse Gold nach England gesandt wird, muß abhängen, wenigstens wenn es sich um eine eigentliche Arbitrageoperation handelt, von der Zuversicht, die man im Auslande hegt in die Fortdauer der bestehenden Wechselkurse. Denn wenn diese wieder unter den Goldpunkt für England sinken, ehe das Gold nach England geschafft ist, würde die Arbitrageoperation mit Verlust schließen. Es ergiebt sich aus dieser Erwägung, daß nicht von allen Ländern gleich schnell der Goldexport nach England beginnen wird, bezw. nicht in gleich großen Beträgen. Von den Ländern

des europäischen Kontinents wird Gold eher nach England abfließen als von der nordamerikanischen Union, weil die Transportdauer ersteren Falles eine geringere ist.

Von größerer Bedeutung ist das Folgende. Die Kapitalübertragung von Seiten des Auslandes nach England d. h. also der vermehrte Ankauf von englischen langsichtigen Wechseln und von englischen Sichtwechseln wird bald in stärkerem, bald in schwächerem Maße stattfinden, je nachdem das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit der englischen Geschäftswelt ein stärkeres oder schwächeres ist. Bei derselben Zinsdifferenz zwischen England und dem Auslande wird die Nachfrage nach englischen Wechseln und damit auch die Kurssteigerung derselben eine sehr verschiedene sein, je nach dem Grade jenes Vertrauens. Ist dasselbe erschüttert durch zahlreiche Bankerotte angesehener Häuser, vielleicht gar von Banken in England, so kann es einer sehr beträchtlichen Diskonterhöhung in England bedürfen, um das Ausland zu stärkerem Ankauf englischer Wechsel zu veranlassen. Es muß dann eine höhere Risikoprämie gewährt werden. Ja über einen gewissen Punkt hinaus kann jede Diskontsteigerung in England vollständig nutzlos werden für den Zweck der Heranziehung fremden Goldes, weil, wie sich im Folgenden gleich ergeben wird, von einem gewissen Punkte an die fortschreitende Diskontsteigerung in England die Gefahr der Bankerotte innerhalb der englischen Geschäftswelt vermehrt. Ein Beispiel dieser Art lieferte das Jahr 1866. Nach dem Ausbruch der großen Panik im Mai stand die Rate der Bank von England volle drei Monate hindurch auf 10 % und gleichwohl gelang es nicht, erhebliche Beträge Gold aus dem Auslande heranzuziehen, und schwerlich würde ein noch höherer Diskont die Sachlage gebessert haben, da eben das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit der englischen Geschäftswelt gebrochen war. Die Suspension der Peelschen Bankakte wurde im Auslande vielfach aufgefaßt als Suspension der Baarzahlungen von Seiten der Bank von England. Ueberhaupt wird man zweifeln dürfen, ob die englische Geschäftswelt einen höheren Diskont als 10 % verträgt.

Es versteht sich von selbst, daß der Grad des Vertrauens in die Zahlungsfähigkeit der englischen Geschäftswelt, speziell der englischen Banken, auch auf die Befähigung einer bestimmten Bankrate, Gold aus der inländischen Zirkulation heranzuziehen, von Einfluß ist.

Die Wirkung der Diskonterhöhung auf die Effektenkurse und die Waarenpreise erweist sich als Herabdrückung derselben. Bei den Effekten wird dieses Resultat in verschiedener Weise herbeigeführt, je nachdem es sich um Anlage- oder Spekulationspapiere handelt. Bei jenen ver-

anlaßt der gestiegene Diskont die Effektenbesitzer ihr in Effekten angelegtes Kapital flüssig zu machen zum Zweck der Verwerthung desselben im Diskontgeschäft bezw. als Depositum. Bei diesen veranlaßt der gestiegene Diskont die Haussespekulanten zu realisiren, da die Fortsetzung der Engagements, die Prolongationen hiedurch vertheuert und die Chancen des Gewinnes gemindert werden. Die Kapitaltransferirung im ersten, das Aufgeben der Haussepposition im letzteren Fall macht ein Sinken der Effektenkurse unvermeidlich. Jene Wirkung auf die Anlagepapiere setzt aber voraus eine bestimmte absolute Höhe des Diskonts. Sie tritt in der Hauptsache erst ein, wenn der Diskont und der Depositenzins die Rente der Effekten übersteigt. Bis zu diesem Punkte ist jede Diskonterhöhung auf den Kursstand der Anlagepapiere ohne wesentlichen Einfluß. Da nun die verschiedenen Effekten eine verschieden hohe Rente abwerfen, so zeigt sich, daß von jenem Punkte an die Wirkung einer fortschreitenden Diskontsteigerung nicht nur intensiv, sondern auch extensiv wachsen muß. Es wird nicht nur von demselben Papier mehr ausgeboten zum Verkauf, weil sich die Differenz zwischen dem Diskont und der Rente des Papieres mehr zu Gunsten des ersteren gestaltet, sondern es erweitert sich auch der Kreis der Papiere, die sich nunmehr mit Vortheil veräußern lassen. Von wesentlicher Bedeutung für die Kursminderung infolge der Diskontsteigerung ist ferner die Art und Weise der Placirung des Effektes. Je nachdem dasselbe mehr besessen wird von Rentnern, etwa gar von kleinen Kapitalisten ohne Bankverkehr oder mehr von Geschäftsleuten, die hierin ihre disponible Summe und Reserve angelegt haben, wird die Kursminderung langsamer und in geringerem Umfang oder schneller und in stärkerem Maße Platz greifen. Im Gegensatz zu den Anlagepapieren können die Spekulationspapiere die kursdrückende Wirkung jeder Diskontsteigerung erfahren, gleichviel in welcher Höhenlage sich dieselbe hält. Ob der Kurs im gegebenen Falle gesenkt wird und wie weit, muß aber abhängen von der Gesammtlage des spekulativen Effektenmarktes, insonderheit von den Aussichten, welche das Papier nach seiner Solidität und Rentabilität noch für eine weitere Kurssteigerung bietet, ferner von der Ausdehnung und der Placirung der spekulativen Engagements, von der Vertheilung derselben unter die starken und schwachen Hände, die bemittelten und unbemittelten Spekulanten.

Der Druck auf die Waarenpreise, den die Diskonterhöhung veranlaßt, kommt gleichfalls in verschiedener Weise zu Stande, je nachdem die Waaren Objekt des gewöhnlichen geschäftlichen oder des spekulativen Verkehrs sind. Letzteren Falls gilt genau das gleiche, was vorhin über

die Wirkung auf den Kurs der Spekulationspapiere ausgeführt wurde. Es bedarf für diesen Fall keiner besonderen Erörterung mehr, wohl aber für den letzteren. Steigt der Diskont bezw. der Depositenzins über den im Waarengeschäft erzielten Gewinn, so wird auch hier wie bei den Effekten eine Kapitaltransferirung angezeigt. Das Angebot wird wachsen und die Nachfrage zurückhaltender werden. Diese Wirkung müßte selbst da Platz greifen, wo das Waarengeschäft ganz mit eigenem Kapital betrieben würde. Thatsächlich arbeiten aber alle Geschäftsleute mehr oder minder mit fremdem Kapital, was den Preisdruck noch viel intensiver und frühzeitiger hervortreten läßt. Nehmen wir an, ein Kaufmann verwende in seinem Geschäft ein eigenes Kapital von 10 000 Pfd. Sterl. und daneben 50 000 Pfd. Sterl. fremdes Kapital, für welches 5 % Zinsen zu zahlen sind. Der Gewinn des Geschäftes betrage 7 %. Alsdann stellt sich die Rechnung folgendermaßen. Bruttogewinn 7 % von 60 000 Pfd. Sterl. = 4200 Pfd. Sterl., davon sind abzuziehen 5 % von 50 000 Pfd. Sterl. = 2500 Pfd. Sterl., bleibt demnach Reingewinn 1700 Pfd. Sterl. d. h. 17 % von dem eigenen Kapital des Kaufmannes. Nehmen wir jetzt an, der Zins steige auf 9 %, so wird der Bruttogewinn wieder 4200 Pfd. Sterl. betragen, davon wären jetzt aber in Abzug zu bringen 4500 Pfd. Sterl., d. h. an Stelle des früheren Gewinnes von 1700 Pfd. Sterl. wäre jetzt ein Verlust von 300 Pfd. Sterl. getreten. Unter solchen Umständen läßt kein Kaufmann sich in neue Operationen ein und wird die alten so schnell als möglich abzuwickeln suchen, um den hohen Zins nur für möglichst kurze Zeit zahlen zu müssen. Der Preis der Waare muß also sinken. Die zahlreichen Bankerotte, welche bei hohen Diskontsätzen aus jetzt leicht ersichtlichen Gründen stattzufinden pflegen, müssen den Preisdruck natürlich noch um so schärfer machen. Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß die Waarenpreise durch Diskontsteigerungen um so schneller und um so mehr zum Fallen gebracht werden, je geringer der Gewinnsatz eines Geschäftszweiges und je ausgedehnter die Benutzung fremden Kapitals in demselben ist, womit indeß nicht gemeint ist, daß die eine oder andere Branche durch einen entsprechend hohen Gewinnsatz bezw. entsprechend reichliche Verwendung eigenen Kapitals vor einem Preisrückgang geschützt sein könnte. Vielmehr zieht bei dem innigen Zusammenhang zwischen den einzelnen Geschäftszweigen ein Preisfall in einigen wichtigeren derselben einen Preisfall selbst in solchen nach sich, die, isolirt betrachtet, diese Erfahrung nicht zu machen brauchten.

All dies zeigt uns, wie verschieden je nach den Umständen die Wirkung ein und desselben Diskontsatzes auf die Effektenkurse und die

Waarenpreise sein kann, wenn auch ein gewisser Druck durch einen höheren Diskont immer ausgeübt werden wird.

Durch den Rückgang der Effektenkurse und der Waarenpreise werden zwei weitere Wirkungen vermittelt. Einerseits wird für das Ausland der Bezug von Waaren und Effekten aus England rentabler bezw. für England der Bezug von Waaren und Effekten aus dem Auslande unrentabler, womit sich dann die internationale Zahlungsbilanz für England günstiger gestaltet. Andererseits werden zu dem Umsatz der Waaren und Effekten in England weniger Münzen und Noten gebraucht, theils weil die einzelnen Umsätze eine geringere Werthsumme repräsentiren, theils weil die Zahl der Umsätze mit der eintretenden Geschäftsstockung zurückgeht. Führt die Geschäftsstockung gar zu einer Reduktion in der Zahl der beschäftigten Arbeiter, so werden auch für Löhnungszwecke weniger Münzen und Noten gebraucht. Kurz in der inländischen Zirkulation wird ein gewisser Betrag von Münzen und Noten entbehrlich gemacht und dieser Betrag in der uns bekannten Weise in die Bank von England gesandt. Der Zuwachs an Reserve, den die Bank durch Diskonterhöhung gewinnt, wird demnach geschöpft theils aus dem Inlande, theils aus dem Auslande, und in dem einen wie dem anderen Falle ist die Wirkung theils eine unmittelbare, theils eine mittelbare.

Beide Fälle erfordern noch eine etwas nähere Beleuchtung. In der Befähigung einer Bank, aus dem Auslande Gold heranzuziehen, drückt sich ihre Machtstellung auf dem internationalen Geldmarkte aus. Daß die Bank von England in dieser Beziehung die erste Stelle einnimmt, daß sie von keinem anderen Institut hierin erreicht, geschweige denn übertroffen wird, ist eine allgemein getheilte Ansicht. Niemand zweifelt daran, daß aus einem allgemeinen Diskontkriege die Bank von England als Siegerin hervorgehen werde, wenn sie die ganze Fülle ihrer Macht in Anwendung bringt, und die Erfahrung hat Beispiele genug geliefert, um diese Meinung zu stützen. Wie oft auch die Bank von England mit anderen Zentralbanken sich in einen Kampf einlassen mußte, es gelang ihr stets, das Gold zu gewinnen, das sie begehrte, und das Gold zu behalten, das sie nicht missen wollte. Die Gründe dieser Ueberlegenheit der Bank von England sind auch nicht schwer zu finden. Sie liegen in der reichen Kapitalanlage Englands im Auslande, denn naturgemäß wird das heimische Kapital eher angezogen als das fremde; sie liegen in den ausgedehnten internationalen Handelsbeziehungen Englands, darin, daß englische Industrieprodukte und englische Wechsel eine überall bekannte und beliebte Waare sind, deren Besitz bei günstigeren

Bedingungen bereitwillig vermehrt wird; sie liegen aber vielleicht am meisten in dem weltumfassenden Banksystem Englands, das allen Handelsplätzen die leichteste und bequemste Verbindung mit England sichert.

Im Vergleich mit der Heranziehung von Gold aus dem Auslande durch Diskontsteigerung ist die Heranziehung von Gold aus der inländischen Zirkulation, und zwar abgesehen von speziell englischen Verhältnissen, häufig gering geschätzt, wenn nicht gar ignorirt worden. Mit Unrecht. Der Fehler wird sofort sichtbar, wenn man nur den internationalen Geldmarkt ins Auge faßt. Nicht selten ereignet es sich, daß, wenn die Bank von England, um Gold anzuziehen, den Diskont erhöht, die Zentralbanken des Auslandes, die nicht in der Lage sind, ohne Gefahr von ihrem Goldvorrathe etwas abzugeben, zum Schutze desselben dem Beispiel der Bank von England alsbald Folge leisten und auch ihrerseits mit dem Diskont in die Höhe gehen. Gleichwohl sehen wir nach einer gewissen Zeit doch Gold aus dem Auslande nach England gehen, und die Zentralbanken lassen es abströmen, ohne weiter den Versuch zu machen, es zurückzuhalten. Diese veränderte Stellung der ausländischen Zentralbanken zu der Frage des Goldexportes ist daher entstanden, daß es ihnen gelungen ist, durch die Erhöhung des Zinsfußes aus der inländischen Zirkulation Gold an sich zu ziehen. Sie haben nun mehr erhalten als sie brauchen und können den Ueberschuß ohne Gefahr an die bedürftige Bank von England abgeben. In vielen Fällen ist das Gold, das aus dem Auslande nach England fließt, eben dieses Ursprunges. Und darin erschöpft sich nicht selten die Wirkung einer allgemeinen Diskontsteigerung auf dem internationalen Geldmarkt, die durch die Bank von England eingeleitet wird, daß die Zentralbanken der anderen Länder veranlaßt werden, aus der heimischen Zirkulation Gold heranzuziehen, um es England zu überliefern.

Es erübrigt noch eine Bemerkung, welche die Heranziehung von Gold aus dem Auslande wie die Heranziehung von Gold (bezw. Noten) aus der inländischen Zirkulation gleich sehr angeht. Wiewohl zum Zweck der Vermehrung der Reserve die Bankrate erhöht wird, ist es doch nicht diese, von welcher das Hervortreten der beiden Goldströme direkt abhängig ist. Vielmehr gehen die bezüglichen Wirkungen von dem Privatdiskont aus. Es ist dies auch sehr einleuchtend. Für diejenigen, welche ihr Kapital dem Geldmarkte zuwenden wollen, kann natürlich nicht entscheidend sein der Satz, den die Bank von England erhebt, sondern der Satz, den sie selbst erheben können, und das bestimmt sich durch den Privatdiskont, um so mehr als gegenwärtig der Depositenzins mehr mit diesem als mit der Bankrate variirt. Ebenso

ist der Druck auf die Effektenkurse und die Waarenpreise infolge der Kreditvertheuerung abhängig von dem Privatdiskont, da der weitaus größte Theil des Leihgeschäftes überhaupt, und deshalb auch des mit dem Effekten- und Waarenverkehr in Verbindung stehenden, auf dem offenen Markte stattfindet. Die Bankrate selbst wirkt nur indirekt, insofern sie nämlich den Stand des Privatdiskonts beeinflußt. Nun haben wir früher gesehen, daß die Macht der Bank von England über den offenen Markt geringer geworden, daß sie nicht mehr so wie früher im Stande ist, den Privatdiskont in ihrer Nähe zu halten. Wir wissen jetzt, was dies bedeutet; es bedeutet eine geringere Fähigkeit der Bankrate, Gold heranzuziehen, es bedeutet eine Schwächung der Machtstellung der Bank von England auf dem internationalen Geldmarkte, die denn auch bereits äußerlich sichtbar geworden ist. Abgesehen davon, daß die Bank von England jetzt schon zeitiger als ehedem mit der Diskonterhöhung zum Zwecke der Stärkung der Reserve beginnen bezw. mehr in die Höhe gehen muß, hat sie sich in den letzten Jahren sehr viel häufiger zu einer Maßregel veranlaßt gesehen, die früher nur äußerst selten angewendet wurde, nämlich als Darlehensnehmer auf dem offenen Markte aufzutreten, zu dem einzigen Zweck, den Privatdiskont hierdurch künstlich in die Höhe zu treiben.

Nachdem wir im Obigen gezeigt haben, wie der Stand der Reserve und die Höhe der Bankrate sich gegenseitig beeinflussen, wollen wir noch kurz auf die übrigen wichtigeren Umstände aufmerksam machen, welche Aenderungen in der Höhe der Reserve hervorzurufen pflegen. Die thatsächliche Zinsbewegung auf dem englischen Geldmarkte wird dadurch zu noch besserem Verständniß gelangen.

Die Reserve der Bank von England ist theils inländischen, theils ausländischen Einflüssen ausgesetzt; die ersteren sind zum großen Theil regelmäßige, in bestimmten Perioden wiederkehrende. Bei jeder Monatswende macht sich ein Mehrbedarf der inländischen Zirkulation an Münze und Noten geltend, die aus der Bank von England entnommen werden, binnen wenigen Tagen und in wenigen größeren Posten, um dahin wieder im Laufe der nächsten Wochen allmählich und in zahlreichen kleineren Beträgen zurückzufließen. Die Reserve der Bank von England hat demnach die Tendenz, mit dem Monatswechsel zu fallen und im Laufe des Monats wieder anzuwachsen. Unter den Monatswenden sind durch einen besonders starken Mehrbedarf ausgezeichnet die Quartalswenden und unter diesen wieder die Jahresmitte und der Jahresschluß. Die Bewegung der Reserve ist dem entsprechend. Die Ursache dieser periodisch auftretenden Zu- und Abnahme im Begehr nach Noten

und Münzen liegt selbstverständlich in den mancherlei Zahlungen, Gehalts-, Mieth-, Pacht-, Zins- und Dividendenzahlungen, welche auf die genannten Zeitpunkte konzentrirt werden und die allerdings nicht in ihrem vollen, aber doch bis zu einem gewissen Betrage die Verwendung von Münzen und Noten erforderlich machen. Genauer der Höhe nach bekannt sind von diesen verschiedenen Zahlungen nur die Zins- und die Dividendenzahlungen. Es wurden berechnet für 1880 die an den verschiedenen Monatswenden fälligen Zins- und Dividendenzahlungen auf folgende Beträge: Anfang Januar 32 Mill. Pfd. Sterl., Februar 15,5 Mill. Pfd. Sterl., März 12,5 Mill. Pfd. Sterl., April 19 Mill. Pfd. Sterl., Mai 6 Mill. Pfd. Sterl., Juni 3,5 Mill. Pfd. Sterl. Die entsprechenden Beträge im zweiten Halbjahr sind natürlich ungefähr die gleichen. Außer den genannten Zeitpunkten bringen noch einen verstärkten Bedarf an Münzen und Noten die Erntezeit, die Reisezeit und die Festtage hervor. Eine eigenthümliche Stellung nehmen ferner die Monate Mai und November ein. In diesen Monaten nämlich dehnt sich die schottische Notenzirkulation beträchtlich und in geringerem Maße auch die irische aus, infolge gesteigerter lokaler Zahlungsbedürfnisse, da in diesen Ländern, vornehmlich in Schottland, in diese Monate die Entrichtung mehrerer umfassender Zahlungen gelegt ist, wie insbesondere der Pacht- und Hypothekenzinszahlungen, sowie der Dienstbotenauslöhnung. Da nun die schottische und irische Notenzirkulation über eine bestimmte, regelmäßig überschrittene Grenze hinaus, mit Gold gedeckt sein muß, so wird für diese Perioden der erforderliche Goldbetrag der Bank von England entzogen. Er belief sich in den letzten Jahren regelmäßig auf $^1/_2$—$^3/_4$ Mill. Pfd. Sterl. Endlich mag noch erwähnt werden, daß der Bedarf an Münzen und Noten natürlich auch korrespondiren muß mit dem Grade der Intensität des geschäftlichen Lebens.

Die fremdländischen Einflüsse, denen die Bank von England ausgesetzt ist, weisen sehr viel weniger periodische Regelmäßigkeiten auf. Es ist eigentlich nur die Herbstzeit, September bis November, anzuführen als eine Periode, die ständig die Tendenz hat, für England einen Goldexport zu veranlassen, und zwar nach Nordamerika. Die Ursache liegt in den umfassenden Getreide- und Baumwollsendungen, welche gerade in dieser Zeit von dem genannten Lande her erfolgen. Diese Tendenz zum Goldexport nach Nordamerika in der Herbstzeit ist um so stärker, als in eben dieser Zeit der newyorker Geldmarkt eine Versteifung zu zeigen pflegt, weil von hier aus in der Erntezeit größere Beträge von Gold nach dem Westen fließen und erst nach einem längeren Zeitraum wieder zurückzukehren pflegen. In sehr viel ge-

ringerem Maße pflegt sich eine Tendenz zum Goldexport nach Frankreich im Dezember geltend zu machen infolge des gesteigerten Bezuges von französischen Weinen und französischen Galanteriewaaren für die Weihnachtszeit.

Wenn, wie sorgfältige Berechnungen gezeigt haben, das zweite Semester eine höhere Bankrate aufzuweisen pflegt als das erste, und in diesem wieder der Monat Mai eine höhere als die anderen Monate, so wird man die Ursache hiervon hauptsächlich in den gedachten Aenderungen der Reserve erblicken müssen. Uebrigens lassen sich diese Fluktuationen mit ziemlicher Leichtigkeit behandeln, da sie sowohl dem Zeitpunkt ihres Eintrittes wie ihrem ungefähren Betrage nach im voraus bekannt sind bezw. geschätzt werden können. Es ist daher möglich, die Bankrate derart zu normiren, daß die Zeiten der schwachen Reserve keine oder doch keine wesentlichen Erhöhungen derselben und die Zeiten der starken Reserve keine Erniedrigung nöthig zu machen brauchen, vielmehr eine gewisse Stabilität erreicht wird, die dem allgemeinen Interesse so sehr entspricht. Bis zu einem gewissen Grade ist der Bank von England dies auch gelungen, allein im ganzen läßt sich nicht sagen, daß sie hierin Hervorragendes leistet. Nur zu oft wird in der Sommerzeit die Bankrate herabgesetzt und ein Goldexport dadurch veranlaßt, während doch eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß in einigen Monaten wieder eine Füllung der Reserve angezeigt sein mag. Das Resultat davon pflegt zu sein, daß im Herbst höhere Sätze nothwendig werden als erforderlich gewesen wären, wenn die Bank von England die Herabsetzung der Bankrate im Sommer vermieden hätte, da es natürlich größere Anstrengungen kostet, Gold aus dem Auslande heranzuziehen als in England zu halten. Der Grund dieses Verhaltens wird aber weniger gesehen werden dürfen in Mangel an Einsicht und Ungeschick auf Seiten der Bankdirektoren als vielmehr in dem Streben nach hohem Gewinn. Bei diesem Streben mag es häufig richtig erscheinen, die Bankrate im Sommer herabzusetzen, um der Bank einen größeren Antheil an dem Leihgeschäft zu verschaffen, umsomehr als die später nothwendig werdende Erhöhung den Gewinn durchaus nicht zu mindern braucht. Verstärkt wird diese Tendenz durch das so häufige weite Abfallen des Privatdiskonts von der Bankrate, wodurch das Leihgeschäft der Bank von England auf ein Minimum reduzirt wird, und durch die Thatsache, daß die Bank von England regelmäßig nur eine halb so hohe Dividende vertheilt als die anderen großen londoner Aktienbanken, was natürlich den Aktionären des ersten Bankinstitutes der Welt verdrießlich ist und sie häufig den Versuch machen

läßt, auf die Direktoren eine entsprechende Pression auszuüben. Das Interesse der Bank von England ist eben nicht immer genau im Einklang mit dem Gesammtinteresse und wird dem letzteren nicht immer nachgestellt, obschon die Bank weit entfernt ist von einer rücksichtslosen Ausbeutung ihres eigenen.

Was die sonstigen ausländischen Einflüsse angeht, welche sich nicht in periodischer Regelmäßigkeit wiederholen, so lassen sich dieselben auf zwei Hauptfälle zurückführen: Verschiebungen im auswärtigen Waarenverkehr und Verschiebungen im auswärtigen Geldkapitalienverkehr. Unter den ersteren ist besonders gefährlich die Ausdehnung des englischen Imports aus minder zivilisirten Ländern. Die Bewohner solcher Länder besitzen nur in geringem Maße die Fähigkeit, ihren Konsum von Waaren auszudehnen, auch wenn diese ihnen zu günstigeren Bedingungen angeboten werden, und noch weniger sind sie in der Lage, Werthpapiere aufnehmen zu können. Dagegen pflegen sie eine ganz besondere Vorliebe für Edelmetall zu haben, theils zum Zweck des Schmuckes, theils um in dieser Form ihre Ersparnisse aufzubewahren. Je unzivilisirter ein Volk, desto größer ist daher die Gefahr, daß eine beträchtliche Ausdehnung des englischen Importes von dorther die Nothwendigkeit nach sich zieht, Edelmetall dahin zur Ausgleichung der Zahlungsbilanz zu senden. Ein Beispiel hiervon in großartigstem Maßstabe boten die Jahre des nordamerikanischen Bürgerkrieges. Der Bezug von Baumwolle aus der nordamerikanischen Union war unmöglich geworden und der englische Handel wandte sich zum Ersatz besonders nach Aegypten, Ostindien und Brasilien, und der größere Theil des Mehrimportes aus diesen Ländern mußte mit Edelmetall bezahlt werden. Das Jahr 1864 genießt die Auszeichnung, den höchsten jemals erreichten Diskontsatz im Jahresdurchschnitt aufgewiesen zu haben, nämlich $7^2/_5$ %. In den hervorgehobenen Umständen ist die Haupturſache hiervon zu erblicken.

Uebrigens äußern nicht nur die Verschiebungen im auswärtigen Waarenverkehr Englands ihren Einfluß auf die Goldbewegung, sondern auch die Verschiebungen im Waarenverkehr fremder Länder unter einander, wenn und soweit diese ihre Zahlungen durch England besorgen lassen. Im Frühjahr 1875 trat ein bemerkenswerther Fall dieser Art ein. England bezieht von der nordamerikanischen Union regelmäßig mehr an Waaren als es dorthin exportirt. Dieses Verhältniß führt aber regelmäßig nicht zu einem Goldexport nach Amerika, weil letzteres mit den Wechseln, die es auf London für sein Aktivsaldo zieht, seine Importe aus Südamerika und Ostasien an Kaffee, Thee, Seide und

theilweise auch seine Importe aus dem europäischen Kontinent an Weinen und Fabrikaten bezahlt. Als nun die im Jahre 1873 in Amerika zum Ausbruch gelangte große Krisis die Kaufkraft Amerikas allmählich mehr und mehr schwächte, mußte sich dies vor allem geltend machen in einer Verringerung der Importe von den genannten Luxusartikeln. Nordamerika schuldete an Südamerika, Ostasien und den europäischen Kontinent weniger, es brauchte sein Aktivsaldo gegenüber England nicht ganz zur Bezahlung dieser Gläubiger zu verwenden und fand es zweckmäßig, den Ueberschuß in Gold zurückzuziehen.

Die Verschiebungen im auswärtigen Geldkapitalienverkehr entspringen meistentheils aus der Aufnahme von fremden Anleihen in England bezw. der Rückzahlung solcher und aus der Bildung von englischen Aktiengesellschaften, die im Auslande ein Feld für die Beschäftigung ihrer Kapitalien suchen. Daß im Fall der Anleiheaufnahme und Aktiengesellschaftsgründung ein Goldexport in der Höhe der entliehenen oder zusammengeschossenen Summe nicht herbeigeführt zu werden braucht, liegt auf der Hand. Höchstens tritt die ganze Summe in die Zahlungsbilanz Englands mit dem Auslande ein, die Passivseite für England verstärkend. Allein es hängt von den vielen anderen Posten dieser Zahlungsbilanz mit ab, inwieweit sie sich für England ungünstig stellt und in welchem Maße sie eine Ausgleichung durch Goldexport nothwendig macht. Daneben ist aber noch zu beachten, daß mitunter ein größerer oder geringerer Theil der fraglichen Summe in England verausgabt wird, infolge wovon dann auch nur der Rest, das Passivkonto Englands belastend, in die Zahlungsbilanz eintritt und ein Goldexport noch viel weniger zu erfolgen braucht und gänzlich vermieden werden kann. Thatsächlich ist dies häufig der Fall gewesen, besonders bei den im ganzen so bedeutenden Kapitalaufnahmen zum Zweck der Erbauung von Eisenbahnen im Auslande, indem hier das bereitgestellte Kapital verwendet wurde zum Ankauf von Eisenbahnmaterial in England selbst. Soweit eine Kapitalübertragung von England nach dem Auslande nicht in Gold erfolgt, wirkt sie auf die Zinsbewegung in England nur in der Weise, wie dies früher dargelegt wurde, als wir den Einfluß der Bewegung in der Güterwelt erörterten.

Auch hier ist wieder zu bemerken, daß ein gleicher Einfluß, wie durch die Verschiebungen im Geldkapitalienverkehr zwischen England und dem Auslande, ausgeübt werden kann durch Verschiebungen im Geldkapitalienverkehr zwischen fremden Ländern. Die Zahlung der französischen Kriegskontribution an Deutschland affizirte den englischen Geldmarkt auf das stärkste, indem ein erheblicher Theil dieser Summe

gezahlt wurde durch Uebertragung von londoner Wechseln an Deutschland und, soweit andere Zahlungsmittel in Anwendung kamen, Wechsel auf holländische und belgische Plätze, Noten der Bank von Frankreich, dieselben zum Theil in London als dem aufnahmefähigsten Markt von Seiten Deutschlands veräußert wurden. Hierdurch wurde hervorgerufen ein Goldstrom von Frankreich bezw. Holland und Belgien nach England und ein weiterer Goldstrom von England nach Deutschland.

Ein besonderes Interesse gewähren noch diejenigen Verschiebungen im Geldkapitalienverkehr, welche durch Kreditstörungen im Auslande bei ungestörtem Vertrauen auf dem englischen Geldmarkte veranlaßt werden. Je nachdem eine solche Kreditstörung ihre Ursache in wirthschaftlichen oder politischen Ereignissen hat, ist die Wirkung eine verschiedene. Ersteren Falls suchen Banken und andere Geschäftsleute mit fälligen Verbindlichkeiten sich in England ein Guthaben zu verschaffen und ziehen dieses je nach Bedürfniß in Gold zurück. Letzteren Falls ereignet sich das gleiche, daneben aber macht sich das Bestreben der Kapitalisten geltend, ihr Kapital nach England zur sicheren Anlage zu schaffen. Diese Kapitalübertragung erfolgt durch Ankauf von englischen Wechseln, englischen Konsols oder sonstigen vor einem Kursrückgang gesicherten englischen Effekten und eventuell durch Versendung von Gold. Hier entstehen demnach zwei Kapitalströmungen, die entgegengesetzt verlaufen, und von der jeweiligen relativen Stärke der beiden hängt es ab, ob England Gold entzogen oder zugeführt wird.

Die Ereignisse zur Zeit des deutsch-französischen Krieges sind in dieser Hinsicht sehr lehrreich. Zunächst und zwar bis Anfang August überwog bei weitem die England ungünstige Strömung. Der Goldvorrath der Bank von England, welcher am 6. Juli 21 449 000 Pfd. Sterl. betrug, belief sich am 3. August nur noch auf 18 762 000 Pfd. Sterl.; die Totalreserve war in derselben Zeit gefallen von 12 545 000 Pfd. Sterl. auf 9 331 000 Pfd. Sterl., der Diskont stufenweise erhöht worden von 3 auf 6 %. Zu Anfang August indeß beginnt die entgegengesetzte Strömung Oberhand zu gewinnen und England wird, selbstverständlich hauptsächlich von Frankreich, Gold zugeführt. Goldvorrath und Reserve wachsen, wenn auch etwas langsamer als sie zusammengeschmolzen waren, und erreichen am 28. September einen Stand von 22 377 000 Pfd. Sterl. bezw. 14 083 000 Pfd. Sterl. Die Bankrate hatte dem entsprechend eine Reihe von Ermäßigungen erfahren und wurde am 29. September auf $2^1/_2$ % herabgesetzt. Nunmehr kommt die Bewegung einigermaßen zum Stillstand. Die Lage der Bank bleibt in der Hauptsache dieselbe und die Bankrate behält die

nämliche Höhe bis Ende Februar 1871. Infolge der Friedensaussichten beginnen die französischen Kapitalisten ihre Gelder zurückzuziehen und die Bank von England beantwortet die ersten Anzeichen davon mit Erhöhung der Bankrate von $2^1/_2$ auf 3 % am 2. März. Allein der bald darauf erfolgte Ausbruch des Kommuneaufstandes wirft die kaum entstandene Bewegung wieder zurück und das französische Kapital bleibt noch in England, sich eher vermehrend als vermindernd. Die Bank von England thut gleichfalls ihren Schritt wieder zurück und normirt am 12. April die Bankrate auf $2^1/_2$ %. Späterhin greifen zuviel andere Faktoren mit ein und die Wirksamkeit dieses einen läßt sich nicht mehr deutlich erkennen.

Von den im Auslande durch wirthschaftliche Ereignisse entstandenen Kreditstörungen, welche die Zinsbewegung in England beeinflußt haben, heben wir die folgenden als besonders bedeutsame hervor. Aus Anlaß des Börsenkrachs in Wien vom Mai 1873 vermindern sich Goldvorrath und Reserve der Bank von England im Laufe dieses Monats um ungefähr je 1 Million und die Bankrate steigt allmählich von 4 auf 7 %, um am 23. Juli wieder auf dem Stande von 4 % anzulangen. Im Zusammenhange mit der in Newyork im September 1873 zum Ausbruch gelangten Bankkrisis fällt vom 17. September bis 15. Oktober der Goldvorrath von 23 913 000 Pfd. Sterl. auf 19 723 000 Pfd. Sterl. und die Reserve von 13 347 000 Pfd. Sterl. auf 7 861 000 Pfd. Sterl., während die Bankrate von 3 auf 6 % und, da der Status der Bank in den folgenden Wochen keine wesentliche Besserung erfährt, am 5. November auf 9 % erhöht wird, und zwar mit solcher Wirksamkeit, daß am 10. Dezember schon wieder eine Fixirung derselben auf $4^1/_2$ % möglich war. Endlich mag die pariser Börsenkrisis vom Januar 1882 erwähnt werden. Die Ansprüche an den englischen Geldmarkt traten hervor aus Anlaß der ersten Liquidation nach Ausbruch der Krisis, der Liquidation vom Ultimo Januar. Die Bank von England verlor in der Woche vom 25. Januar bis 1. Februar 1 918 000 Pfd. Sterl. Gold an das Ausland, während allerdings infolge des Zuflusses aus der inländischen Zirkulation der Goldvorrath nur sank von 20 401 000 Pfd. Sterl. auf 18 772 000 Pfd. Sterl. und die Reserve von 10 976 000 Pfd. Sterl. auf 9 175 000 Pfd. Sterl. Die Bankrate wurde infolge dessen am 2. Februar von 5 auf 6 % erhöht. Wenige Tage darauf beginnt dann freilich Gold in großen Quantitäten nach England einzuströmen, theils aus Frankreich, theils aus Nordamerika, die Bankrate wird herabgesetzt in dem Maße, als sich Reserve und Goldvorrath verstärken, und der 23. Mai bringt eine Rate von 3 % bei einem Stande

des Goldvorrathes von 23 961 000 Pfd. Sterl. und der Reserve von 15 113 000 Pfd. Sterl.

Diese Angaben werden gezeigt haben, wie mächtig derartige Kreditstörungen im Auslande den englischen Geldmarkt und die Zinsbewegung auf demselben zu beeinflussen vermögen, wenn auch berücksichtigt werden muß, daß die hervorgehobenen Aenderungen nicht ausschließlich durch den in Frage stehenden Faktor veranlaßt worden sind. Im allgemeinen aber muß das Maß dieses Einflusses, das Maß der Entziehung von Gold bezw. Zuführung von Gold davon abhängen, inwieweit für die Interessenten die Möglichkeit besteht, noch von anderwärts her sich Gold zu verschaffen bezw. anderwärts hin ihr Kapital in sichere Aufbewahrung zu bringen. In dieser Beziehung hat sich der Zustand des internationalen Geldmarktes in den letzten 10—15 Jahren wesentlich verändert. Im Anfang der 70er Jahre bestand noch Papierwährung in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Frankreich und in Italien, und in Deutschland hatte man erst begonnen mit der Einführung der Goldwährung. Die Bank von England hielt damals den einzigen leicht faßbaren größeren Goldvorrath in der Welt und der englische Geldmarkt bot die weitaus sicherste Aufbewahrungsstätte für Kapital, da die Papierwährungsländer wegen des schwankenden Standes der Valuta keine Garantie boten, daß das ihnen zugeführte Kapital in unvermindertem Werthbetrage wieder zurückgezogen werden könnte, und bezüglich Deutschlands wegen der Unfertigkeit des ganzen Münzsystems ähnliche Bedenken vorliegen mußten. Seitdem aber in den genannten drei Ländern die Baarzahlungen wieder aufgenommen sind und in Deutschland die Goldwährung in der Hauptsache durchgeführt ist, ist auch der englische Geldmarkt dem Einfluß solcher Kreditstörungen nicht mehr in dem gleichen Maße ausgesetzt wie ehemals. Es sind diesem Einfluß jetzt mehrere Zielpunkte geboten. Dies zeigte sich schon bei der erwähnten pariser Börsenkrisis vom Januar 1882. Neben England mußte vor allem Deutschland Gold abgeben und auch von Amerika konnte alsbald durch den hohen Diskont in England Gold in großen Quantitäten angezogen werden. Wäre der internationale Geldmarkt noch so beschaffen gewesen wie 10 Jahre früher, so würde die Bank von England sehr viel mehr Gold verloren haben und genöthigt worden sein, die Rate zum Schutze ihrer Reserve höher anzusetzen als das in der That der Fall war.

Alle solche nicht in periodischer Regelmäßigkeit wiederkehrende Einflüsse lassen sich begreiflicher Weise nur schwer voraussehen. Man kann darüber ja freilich gewisse Vermuthungen hegen, aber diese können

nie jenen Grad von Bestimmtheit, weder was den Zeitpunkt des Eintrittes noch was die Stärke dieses Einflusses angeht, erlangen, wie das bezüglich der erst erwähnten Kategorie möglich ist. Die Bank von England kann sich deshalb auf solche Ereignisse im voraus mit ihrer Diskontpolitik auch nicht in einer Weise einrichten, die genügte, um eine Stabilität der Zinssätze zu ermöglichen. Es sind dies die störenden Faktoren, welche die Gleichmäßigkeit der Zinsbewegung verhindern und zu den vielen sprunghaften Diskontänderungen Anlaß geben, welche den englischen Geldmarkt in so eigenthümlicher Weise auszeichnen. Allerdings sind auch andere Geldmärkte derartigen Einflüssen ausgesetzt, aber auf keinen wirken sie mit solcher Heftigkeit ein wie auf den englischen, theils weil die internationalen Beziehungen des letzteren sehr viel umfassender sind, theils weil derselbe sich nur im Besitz einer geringen Reserve befindet. Wenn sich die Reserve der Bank von England zwar nicht ausschließlich, aber doch vornehmlich mit, durch solche Faktoren in einer Woche um ein Viertel mindern kann, wie das vom 24. September bis 1. Oktober 1873 der Fall war, wo dieselbe von 13 239 000 Pfd. auf 9 954 000 Pfd. Sterl. fiel, so werden wir die gewaltige Rolle, welche sie auf dem englischen Geldmarkte zu spielen pflegen, begreiflich finden.

Indeß fehlt es doch nicht ganz an einer Direktive, sich in diesen wechselnden Strömungen zurecht zu finden, und die Bank von England benutzt auch solche, nämlich den Stand der fremden Wechselkurse. Bei einer ungünstigen Wendung der fremden Wechselkurse ist die Bank von England mehr geneigt ihre Zinsrate zu erhöhen oder entschließt sich doch wenigstens nicht so leicht zu einer Herabsetzung derselben; bei einer günstigen Wendung der fremden Wechselkurse werden die entgegengesetzten Tendenzen bei ihr verstärkt. Dies ist im allgemeinen auch ein richtiges Verhalten. Denn in größerem Maße ist ein Goldabfluß wie Goldzufluß nur zu erwarten, wenn die sogenannten Goldpunkte erreicht oder überschritten sind. Ein Goldexport wird regelmäßig eingeleitet durch eine Bewegung der fremden Wechselkurse nach dem Goldpunkt gegen England hin, ein Goldimport regelmäßig durch eine Bewegung derselben nach dem Goldpunkt für England hin. Allein dies ist eben auch nur die Regel, von der es eine wichtige Ausnahme giebt, die ohne große Gefahr nicht ignorirt werden darf. Die Regel gilt nur soweit, als die Interessenten das Bestreben haben, Kaufkraft zu übertragen. Dies ist in mehreren Formen, u. a. durch Versendung von Gold möglich, und der jeweilige Stand der Wechselkurse entscheidet, welche Form die ökonomischste ist. Der berliner Kaufmann, welcher, um sich in

Deutschland verwendbare Zahlmittel zu verschaffen, einen londoner Wechsel nach London zum Inkasso schicken und den empfangenen Betrag in Gold nach Deutschland kommen lassen wollte, würde thöricht handeln wenn gleichzeitig der berliner Wechselkurs auf London über dem Goldpunkt gegen England steht, da er mit größerem Vortheil den londoner Wechsel an der berliner Börse verkaufen könnte. Allein wenn der Begehr gerichtet ist auf Gold als Substanz, so kann eine internationale Uebertragung von Gold geboten oder zweckmäßig sein, mögen die Wechselkurse nun stehen, wie sie wollen. Das vornehmste Beispiel dieser Art liegt vor, wenn in einem Lande Papier- oder Silberwährung durch Goldwährung ersetzt werden soll. In der That hat denn auch die deutsche Regierung in den 70er Jahren ihr Guthaben in London zum Zweck der Münzausprägungen in Gold zurückgezogen, unbekümmert um den Stand der Wechselkurse. Wir sehen mehr als einmal Gold in großen Mengen von England nach Deutschland fließen, obwohl der berliner Wechselkurs auf London auf Pari oder über Pari steht.

Soweit der englische Geldmarkt einem derartigen Einflusse ausgesetzt ist, versagen die fremden Wechselkurse als Anzeichen eines bevorstehenden Goldexportes gänzlich ihren Dienst und es mag der Bank von England an jeglicher nur einigermaßen verläßlichen Direktive für ihre Diskontopolitik fehlen. Besitzt sie in solchen Zeiten nicht eine sehr starke Reserve, so kann die Lage des Geldmarktes eine höchst ungünstige werden. Die Diskontsätze schwanken hin und her, je nachdem jener Einfluß sich geltend macht oder nicht, und die Ungewißheit hinsichtlich der künftigen Zinsbewegung, die ständige Gefahr eines großen Goldexportes und einer bedeutenden Diskontosteigerung wird unvermeidlich lähmend auf das Leihgeschäft und auf die ganze Unternehmungslust wirken. Zur Zeit der deutschen Münzreform war diese Gefahr um so größer, als das Guthaben der deutschen Regierung, welches anfänglich durch die französische Kriegskostenentschädigung, sodann durch die Silberverkäufe beschafft war, sich auf einen außerordentlich hohen Betrag belief, zeitweise auf 10 000 000 Pfd. Sterl. geschätzt wurde. Durch plötzliche Zurückziehung dieses Guthabens in Gold hätte die deutsche Regierung den englischen Geldmarkt in die ärgste Verwirrung stürzen und in der englischen Geschäftswelt Ruin und Bankerott verbreiten können. Diese Macht, die ohne Beispiel in der Geschichte ist, wurde freilich mit Schonung und Vorsicht gebraucht. Die deutsche Regierung nahm stete Rücksicht auf die Lage des englischen Geldmarktes und wenn der Diskont eine drückende Höhe erreicht hatte oder die Reserve einen bedenklich niedrigen Stand aufwies, nahm sie davon Ab-

stand, Gold direkt aus der Bank von England zu entziehen, sondern beschränkte sich auf den Ankauf dessen, was auf den Bullionmarkt gelangte. Hiermit wurde natürlich zugleich auch das deutsche Interesse gewahrt, da eine Panik des englischen Geldmarktes unvermeidlich auch Deutschland bis zu einem gewissen Grade in Mitleidenschaft gezogen hätte. Allein wenn dem auch so war, es bestand doch von vornherein keine Gewißheit für ein solches Verhalten der deutschen Regierung und es war nur natürlich, daß man in England besonders in den ersten Jahren mit großer Besorgniß in die Zukunft blickte. Die fieberhafte Unruhe, welche den englischen Geldmarkt in den Jahren 1872 und 1873 erfaßte und die sich äußerte in den häufigen Veränderungen der Bankrate (in 1873 allein 24) und in den zahlreichen und heftigen Schwankungen des Privatdiskonts, ist wesentlich mit auf die deutsche Münzreform als Ursache zurückzuführen, und auch noch in den folgenden Jahren ist das Hervortreten und Aufhören der deutschen Goldnachfrage mit in erster Linie entscheidend geworden für das Steigen und Fallen des Diskonts.

Wir haben jetzt noch den letzten für die Zinsbewegung maßgebenden Umstand ins Auge zu fassen, den Stand des allgemeinen Vertrauens. Die Art und Weise, wie hierdurch die Zinsbewegung beeinflußt wird, ist leicht ersichtlich. Bei starkem Vertrauen sind die Darlehnsinstitute ebenso leicht bereit zur Gewährung von Kredit als die Mittel dazu ihnen reichlich zufließen, da niemand Bedenken trägt, ihnen als Depositum zu überweisen, was er für diesen Zweck zur Verfügung hat. Andererseits trägt die Entwickelung der Nachfrage einen durchaus ruhigen Charakter; es ist keinerlei Hast und Ueberstürzung bei den borgenden Geschäftsleuten sichtbar. Da jeder die Zuversicht hegt, daß er in jedem Moment sein volles Kreditbedürfniß werde befriedigen können, so wird die jeweils hervortretende Nachfrage beschränkt auf den jeweils unumgänglich nothwendigen Betrag. Ein starkes und bereitwilliges Angebot stellt sich entgegen einer maßvollen Nachfrage und der Zins hat die Tendenz, sich niedrig zu stellen. In dem Maße als das Vertrauen geschwächt wird, treten die entgegengesetzten Erscheinungen hervor und die Diskontbewegung richtet sich unvermeidlich nach oben. Wenn dies klar und einfach ist und keiner weiteren Erörterung bedarf, so macht dagegen die unter dem Namen Panik oder Krisis bekannte hochgradige Vertrauensstörung — ein ebenso bedeutsamer wie eigenthümlich gearteter Vorgang — noch einige Worte mehr nothwendig.

Die eigenthümliche Wirkung einer Panik, gleichviel durch welche Ursachen sie veranlaßt ist, äußert sich vor allem darin, daß der offene

Geldmarkt in seiner Funktionirung lahm gelegt wird und die Bank von England an seine Stelle treten lassen muß. Diese Wirkung entspringt daraus, daß das Hauptdarlehnsmittel, das Depositum, in der Zeit der Panik dahinschwindet und das Hauptzahlmittel, der Check, seinen Dienst versagt. Das eine wie das andere erzeugt einen vermehrten Bedarf nach Noten und Münzen, welche unentbehrlich sind, um die Depositen herauszuzahlen und einen Ersatz für die Checks zu schaffen. Die Folge davon ist, daß Banken und Diskonthäuser als Borger bei der Bank von England auftreten, um durch Verstärkung ihrer Guthaben bei derselben ausgiebige Mittel zu gewinnen zur Herauszahlung der Depositen und um sich die Verfügung über möglichst große Summen von Münzen und Noten zu sichern. Gleichzeitig schrumpft das Leihgeschäft auf dem offenen Markte zusammen. Die Diskonthäuser, welche die Guthaben der um die Zurückziehung ihrer eigenen Depositen besorgten Banken verlieren, sehen sich hierdurch der nothwendigen Darlehnsmittel beraubt und die Banken selbst suchen in dieser Zeit vor allem ihre Reserven zu stärken, indem sie die Darlehen nach Möglichkeit einschränken und selbst den treuesten und sichersten Kunden nur den unbedingt nothwendigen Kredit gewähren. Wenn sich der offene Geldmarkt so der Geschäftswelt verschließt, bleibt für diese als einzige Zufluchtsstätte nur noch die Bank von England übrig. Auf sie wirft sich demnach die Nachfrage, welche der offene Markt abgestoßen hat, und diese Nachfrage ist um so größer und intensiver, als in dieser Zeit gebrochenen Vertrauens und vollständiger Ungewißheit über die Lage in den nächsten Tagen jeder nicht nur für die unmittelbar, sondern auch für die erst späterhin fälligen Verpflichtungen Vorsorge zu treffen strebt. So richten sich die Kreditansprüche auf die Bank von zwei Seiten her, von Seiten der Darlehnsinstitute und von Seiten der übrigen Geschäftswelt. Die Bank ihrerseits kann sich diesen Ansprüchen gegenüber nicht ablehnend verhalten. Sie kann das Verhalten des offenen Marktes nicht nachahmen. Soll die Panik möglichst schnell überwunden werden, so müssen die Häuser, gegen deren Zahlungsfähigkeit sich das Mißtrauen richtet, in den Stand gesetzt werden zu zahlen, und dazu ist es nothwendig, ihnen einen Kredit zu gewähren, falls sie nur genügende Sicherheit zu bieten vermögen. Es muß deshalb ein Institut vorhanden sein, welches auch in der Zeit der Panik die bereitwillige Kreditgewähr gegen gute Sicherheit aufrecht erhält, und dieses Institut kann kein anderes sein als die Bank der Banken, die Aufbewahrerin der Reserve. Die Bank muß diese Reserve gebrauchen und herausgeben. Thatsächlich ge-

schieht das denn auch. Das Leihgeschäft der Bank ist nie größer als in einer Zeit der Panik. Sie hat dann die unbedingte Herrschaft über den Geldmarkt und der Privatdiskont steht der Bankrate gleich, wenn er sie nicht gar übertrifft. Um jedoch ihre Funktion gehörig erfüllen zu können, um möglichst vielen wirklich Bedürftigen, aber auch nur solchen, Unterstützung gewähren zu können, ist es für die Bank geboten, ihre Zinsrate so hoch anzusetzen als erforderlich ist, um Gold aus dem Auslande heranzuziehen zur Verstärkung ihrer Darlehensmittel und um die Ansprüche jener fern zu halten, welche sich nicht in einer Nothlage befinden. Thatsächlich sind die Diskontosätze zur Zeit einer Panik die höchsten, welche der englische Geldmarkt kennt.

Alle diese Erscheinungen haben sich gezeigt in den großen Paniken der Jahre 1847, 1857 und 1866, in welchen es zur Suspension der Peelschen Bankakte kam und der Bank gestattet wurde, mehr ungedeckte Noten auszugeben, als ihr nach diesem Gesetz zustand. Das jüngste Ereigniß dieser Art trat im Herbst 1878 ein, wo infolge des Sturzes der City of Glasgow-Bank und einiger anderer Banken auf dem Geldmarkte eine ernstliche Krediterschütterung sich einstellte, wenn eine eigentliche Panik sich auch nicht entwickelte. Die Zahlungseinstellung der genannten Bank erfolgte am 2. Oktober und sofort traten die geschilderten Bewegungen hervor. Die Darlehen der Bank an die Geschäftswelt vermehren sich vom 2. Oktober bis zum 16. Oktober um 3 Mill. Pfd. Sterl. und steigen bis zum 23. Oktober noch um weitere 300 000 Pfd. Sterl. Die Notenzirkulation nimmt bis zum 9. Oktober um etwa 1 Million, bis zum 16. um beinahe wieder 1 Million zu und dehnt sich bis zum 23. abermals um einen kleineren Betrag aus. Der Goldvorrath freilich steigt im ganzen, aber nur, weil große Summen Gold aus dem Auslande anlangten. Gleichwohl sinkt die Reserve, die am 2. Oktober noch 10 772 000 Pfd. Sterl. betragen hatte, auf 8 517 000 Pfd. Sterl. am 16. Oktober. Von Ende Oktober ab tritt eine gewisse Beruhigung ein und die entgegengesetzten Bewegungen greifen Platz, bis der Sturz mehrerer anderer Banken im Anfang Dezember zu einer neuen Vertrauenserschütterung führt. Die von der Bank an die Geschäftswelt gewährten Darlehen steigen wieder erheblich und zwar vom 4. bis 18. Dezember um $5^1/_4$ Mill. Pfd. Sterl., wovon mehr als $3^1/_2$ Millionen auf die erste Woche fallen; die Notenzirkulation vermehrt sich in derselben Zeit um beinahe 3 Mill. Pfd. Sterl. und die Reserve sinkt trotz großer Goldimporte von 11 959 000 Pfd. Sterl. am 4. Dezember auf 9 747 000 Pfd. Sterl.

am 11. Dezember und 9 187 000 Pfd. Sterl. am 18. Dezember. Die Bankrate stand von Mitte Oktober bis Mitte November auf 6 %, vorher und nachher auf 5 %. Der Privatdiskont hielt sich, mit Ausnahme des Monats November, in welchem eine ruhigere Stimmung eingetreten war, dicht in der Nähe der Bankrate und überstieg die letztere sogar um eine Kleinigkeit Mitte Dezember. So sehen wir, wie hier in kurzer Frist recht bedeutende Aenderungen in der Lage der Bank von England eintreten, und doch war man von einer eigentlichen Panik noch weit entfernt. In der Krisis vom Mai 1866 gewährte die Bank in 5 Tagen neue Darlehen im Betrage von 12 225 000 Pfd. Sterl., davon 9 350 000 im Wechseldiskontgeschäft oder als Vorschüsse auf Wechsel, und ihre Reserve sank in einem Tage von 5 727 000 Pfd. Sterl. auf kaum 3 Mill. Pfd. Sterl. Ohne Zweifel werden die Bewegungen in einer neuen Krisis eher größere als geringere Dimensionen annehmen, entsprechend der enormen Vermehrung der auf den Banken lastenden Verbindlichkeiten, die in den letzten 20 Jahren eingetreten ist.

Während aber so die Bank von England die Aufgabe, die ihr in der Krisis zufällt, an Größe stetig wachsen sieht, verringert sich ihre Fähigkeit, dieselbe in befriedigender Weise zu lösen. Durch die häufigen und lange anhaltenden weiten Differenzen zwischen Bankrate und Privatdiskont wird die Bank aus dem Leihgeschäft nothwendig herausgedrängt, sie verliert die Fühlung mit dem Gang des geschäftlichen Lebens und die Möglichkeit, dem Wechsel, der sich in der Kreditwürdigkeit der einzelnen Häuser fortwährend vollzieht, genau folgen zu können. Da nun, wie die für die Krisis von 1866 mitgetheilten Zahlen zeigen, die der Bank in solchen Zeiten angebotenen Sicherheiten ganz überwiegend aus Wechseln bestehen, so wird sie außer Stand gesetzt, die guten von den schlechten so zu unterscheiden, wie es erforderlich ist, um das zerstörte Vertrauen in der Geschäftswelt bald wieder herzustellen. Denn nichts ist geeigneter, die Panik bis zum Aeußersten zu verschärfen als die Furcht, selbst auf tadellose Sicherheiten nicht mehr jederzeit die gewünschte Unterstützung erhalten zu können.

Jetzt sind wir auch in der Lage, die veränderte Machtstellung der Bank von England zu dem offenen Geldmarkte in ihrer ganzen Bedeutung würdigen zu können. In dem Maße als der Einfluß der Bank von England über den offenen Geldmarkt sinkt, sinkt nicht nur ihre Macht die Reserve zu schützen und die Goldbewegung zu deren Gunsten zu lenken, sondern sinkt auch ihre Macht, die Panik zu

brechen, kurz es sinkt ihre Macht, die Aufgaben zu lösen, welche ihr als Inhaberin der Reserve obliegen. Und dies in einer Zeit, wo das innere Kreditsystem sich immer mehr ausdehnt, die internationalen Beziehungen desselben sich immer intensiver gestalten und damit eben jene Aufgaben schwieriger und größer werden. Das ist eine Thatsache von der allerernstesten Bedeutung. Ein Institut wie die Bank von England sollte den Geldmarkt kommandiren können; ihr aber gleiten die Zügel mehr und mehr aus der Hand.

Die württembergische Zentralstelle für Handel und Gewerbe.

Ein Beitrag zur Organisation der öffentlichen Wirthschaftspflege.

Von

Dr. **W. von Ochenkowski,**
Professor in Münster.

Es ist eine Erfahrungsthatsache, daß die öffentliche Pflege der ökonomischen Interessen eine wichtige Frage in unserer Zeit bildet. Allerdings scheint das Prinzip der ökonomischen Freiheit dagegen zu sprechen. Dies trifft aber nur dann zu, wenn man dieses Prinzip nicht in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung und in seinen sozialen Folgen, sondern in seiner doktrinären Anwendung betrachtet. Bei dieser Anwendung folgt freilich aus dem Prinzipe der Freiheit, daß sich der Staat und überhaupt öffentlich-rechtliche Gebilde von der Einmischung in die wirthschaftlichen Angelegenheiten absolut fern halten sollen, daß infolge dessen die öffentliche Pflege der Wirthschaft zum allerwenigsten überflüssig, wenn nicht hinderlich sei. Man solle alles der individuellen Kraft und Einsicht überlassen, um auf diese Weise das höchste ökonomische Ziel zu erreichen. In dieser Weise die Sache aufgefaßt, befindet sich das Prinzip der ökonomischen Freiheit mit der Hervorhebung der öffentlichen Wirthschaftspflege in grellem Widerspruche, und dieser Widerspruch müßte sehr ernst ins Auge gefaßt werden, weil es sich nicht leugnen läßt, daß das Prinzip der ökonomischen Freiheit trotz allem tief in das Mark der zivilisirten Welt eingedrungen ist.

Der Widerspruch entsteht aber aus der doktrinären Anwendung des Prinzipes der ökonomischen Freiheit und insofern braucht ihm die Frage der öffentlichen Pflege der Wirthschaft keineswegs aus dem Wege zu gehen.

Es liegt fast auf der Hand, daß eine absolute Nichteinmischung in Wirthschaftsverhältnisse von den bestehenden oder in der Zukunft zu bildenden öffentlichen Organen auf die Dauer zu fordern, ein Ding der Unmöglichkeit ist. Um diese Organe für die wirthschaftlichen Vorgänge ganz gleichgiltig zu stimmen, müßte man darthun, daß dieselben von dem wirthschaftlichen Wohl und Weh nicht berührt werden, daß sie den Resultaten nur ruhig zusehen möchten. Ein solches passives Verhalten seitens der öffentlichen Organe würde aber nur bedeuten, daß in denselben kein Leben pulsirt. Man muß bedenken, daß das ökonomische Leben einen integrirenden Theil des sozialen Lebens bildet, daß gerade in unserer Zeit die ökonomischen Fragen eine ganz wesentliche soziale Bedeutung erhalten und daß thatsächlich die Behandlung ökonomischer Fragen ohne Rücksicht auf die soziale Tragweite derselben, den Versuchen, in eine Leiche Leben einzubringen, gleichgestellt werden müßte. Unter solchen Umständen den öffentlichen Organen zu predigen, sie möchten sich nur fern von wirthschaftlichen Angelegenheiten halten, heißt einfach Unmögliches fordern. Solche Worte müßten sogar wie in der Wüste verhallen, sofern natürlich die öffentlichen Organe ihre Lebenskraft nicht verloren haben.

Wir behaupten außerdem, daß in der weltgeschichtlichen Bedeutung des Prinzips der ökonomischen Freiheit die Konsequenz enthalten ist, daß der Staat und andere öffentliche Organe sich mit wirthschaftlichen Angelegenheiten befassen sollen. Wir müssen bei dieser Behauptung von verschiedenen theoretischen Anschauungen bezüglich dieses Punktes sowie auch von den weitgehenden theoretischen Konsequenzen absehen und die Sache mehr in ihrer Totalität und von praktischer Seite in Betracht ziehen und fragen, was die Verkündigung des Prinzipes der ökonomischen Freiheit und die Forderung der Anwendung desselben im Leben für den Menschen und die gesellschaftlichen Organe für eine Bedeutung hatte?

Die Antwort darauf lautet, daß das Auftreten jenes Prinzipes in erster Linie den Bruch mit dem Alten bedeutet. Die Forderung mußte also dahin gehen, den Einzelnen von verschiedenen Fesseln zu befreien, was mit der Forderung an die öffentlichen Organe, insbesondere an den Staat, zusammenhing, daß sie sich der kleinlichen Einmischung auf Schritt und Tritt in die ökonomischen Angelegenheiten und der kleinlichen Behandlung derselben enthalten möchten. — Dies war aber nur die negative Seite. — Die positive Folge der Verkündigung des Prinzipes der ökonomischen Freiheit bestand hingegen darin, daß der Mensch für seine ökonomische Wirksamkeit ein erweitertes Gebiet er-

halten sollte. Diese Erweiterung sollte sich aber auf den Einzelnen nicht beschränken, sondern mußte auf die übrigen sozialen Organe nothwendig ihre Anwendung auch finden. Es lag in dem Prinzipe der ökonomischen Freiheit neben der Forderung, daß das Individuum von der kleinlichen Bevormundung seitens der Staatsorgane und dergleichen befreit werden solle, die Konsequenz und der Hinweis, daß die letzteren nun die Pflege der wirthschaftlichen Interessen von höherem Standpunkte aus betrachten und behandeln, dieselben in einer großartigeren Weise erfassen müssen. Mit anderen Worten, das Prinzip der ökonomischen Freiheit, wie jedes tief eingreifende Prinzip, erschloß für alle sozialen Kräfte neue Horizonte und Wirkungskreise, brach oder half wenigstens neue Bahnen brechen, und so war es auch mit der öffentlichen Pflege der Wirthschaft. Die neue Aera der Wirthschaft wies auf eine neue breitere Auffassung der letzteren hin.

Wir müssen allerdings zugestehen, daß die Konsequenz bezüglich der neuen Aufgaben der öffentlichen Organe in der Wirthschaft, die wir aus dem Prinzipe der wirthschaftlichen Freiheit gezogen haben, leider sehr oft nicht scharf genug ins Auge gefaßt wurde. Die Freiheit und der Individualismus, die zu ihrer gesunden Entwickelung und wahren fruchtbringenden Erstarkung einer Ueberspannung durch eine gesellschaftliche Organisation bedürfen, wurden öfters so betrachtet, als ob diese Grundlage zu ihrer Entwickelung keineswegs nöthig, vielmehr hinderlich wäre. In den Ausschreitungen des Individualismus und der Freiheit, die infolge dessen unausbleiblich hervortreten mußten, fanden die Feinde dieser großen modernen sozialen Kräfte Gründe genug, um auch den wahren Kern zu verkennen. Aber so wenig dies gelingen kann, ebenso wenig gelingt es auch den verblendeten Fanatikern des einseitigen Individualismus und der schrankenlosen Freiheit, die Konsequenzen, die wir aus dem zur Geltung gebrachten Prinzipe der ökonomischen Freiheit gezogen haben, zu beseitigen.

Infolge der einseitigen Geltendmachung des Freiheitsprinzips fehlte es in der Thätigkeit der öffentlichen Organe auf dem sozial-ökonomischen Gebiete allerdings nicht an Unsicherheit. Scheues und schwankendes Tasten tritt oft da auf, wo Sicherheit und energisches Zugreifen geboten wären. Andererseits gestattete die Entwickelung der Dinge nicht, daß die öffentlichen Organe sich der wirthschaftlichen Thätigkeit gegenüber ganz passiv verhielten. In der Aktivität derselben gewahren wir aber jetzt ein anderes Verfahren als das, welches früher zu beobachten war. Die früheren kleinlichen Einmischungen der öffentlichen Organe haben höheren Standpunkten und großartigerem Erfassen

ökonomischer Verhältnisse Raum gemacht. Selbst England, das als Beispiel der Passivität des Staates in wirthschaftlichen Dingen fälschlich angeführt wird, macht davon keine Ausnahme. Faßt man nämlich wichtige Momente der Kolonialpolitik dieses Landes ins Auge, so findet man darin Beweise eines energischen Eingreifens der Regierung in die ökonomischen Verhältnisse. Und noch deutlicher als in England tritt dies in anderen Staaten hervor. Betrachtet man in denselben das große Ganze, so gelangt man zu dem Schlusse, daß Staat und sonstige öffentliche Organe an der sozial-wirthschaftlichen Thätigkeit niemals so stark betheiligt waren, als dies gegenwärtig der Fall ist. Es giebt sogar Zeichen, daß die immer stärker hervortretende soziale Seite wirthschaftlicher Fragen in unserer Zeit die bisherigen öffentlichen Organe zu einer noch regeren Thätigkeit anspornen oder sogar die Bildung neuer Organe zu sozial-wirthschaftlichen Zwecken veranlassen wird. Dieser Sachverhalt liefert einen untrüglichen Beweis dafür, daß man bei scharfer Betrachtung der historischen Stellung des ökonomischen Freiheitsprinzipes in demselben bestimmte Anforderungen an die öffentliche Wirthschaftspflege erkennen muß. Die Wirksamkeit öffentlicher Organe auf dem ökonomischen Gebiete steht also nicht im Widerspruche zu dem richtig aufgefaßten Prinzipe der ökonomischen Freiheit, sondern dieses Prinzip gebietet die Entfaltung jener Wirksamkeit. Es erklärt sich dadurch, daß trotz der Fortschritte des Freiheitsprinzips die öffentliche Wirthschaftspflege, wie wir Anfangs hervorgehoben haben, eine wichtige Frage unserer Zeit bildet.

Die Frage der öffentlichen Pflege wirthschaftlicher Angelegenheiten ist, kann man sagen, ausschließlich eine Frage der Organisation. Wie man bei den mechanischen Verrichtungen fragt, wie dies oder anderes gemacht wird, muß man, um zum Ziele zu gelangen, in Angelegenheiten des sozialen Körpers fragen, wie dies oder anderes organisirt wird. Wir bitten daher den Leser seine Aufmerksamkeit auf eine Einrichtung zu den Zwecken der Wirthschaftspflege zu richten, die wie wir glauben Beachtung verdient. Sie verdient Beachtung nicht deshalb, weil sie etwas absolut Vollkommenes darstellt, sondern hauptsächlich deshalb, weil in ihr ein wahres Leben pulsirt, welches Leben aus dem Inneren dieser Einrichtung nach außen hervortretend, sich wesentlichen Faktoren mittheilt und so der Thätigkeit der württembergischen Zentralstelle für Handel und Gewerbe — denn diese haben wir im Sinne — den Erfolg sichert und ihren Zweck, das wirthschaftliche Leben des Landes zu fördern, realisirt. Analoge Einrichtungen für die öffentliche Pflege wirthschaftlicher Interessen finden sich

zwar auch anderswo, im großen ganzen aber betrachtet, ist die württembergische Zentralstelle für Handel und Gewerbe unseres Wissens einzig in ihrer Art.

I.

Die Entstehung der Zentralstelle ist nicht einem Experimente zu verdanken; sie wurde auf Grund der auf Erfahrung gestützten Ueberzeugung, daß die kräftige Hand des Staates nothwendig ist, um die Pflege der Industrie und des Handels in wirksamer Weise zu leiten, ins Leben gerufen. Das Bedürfniß einer solchen Leitung war gegen das Ende der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in Württemberg um so fühlbarer, als es sich darum handelte, das Land auf neue wirthschaftliche Bahnen zu lenken und die zersplitterte und man kann sagen: im Rückgange begriffene Industrie zu beleben, auf diese Weise den hervortretenden ökonomischen Charakter Württembergs als eines ackerbauenden Staates in den Hintergrund treten zu lassen, dafür aber dem Lande das Merkmal eines in moderner Richtung allseitig ökonomisch entwickelten Kulturlandes aufzuprägen. Unter solchen Verhältnissen wurde die Zentralstelle für Handel und Gewerbe im Jahre 1848 ins Leben gerufen. Im Jahre 1856 erfolgte eine Reorganisation. Für die heutige Stellung der Zentralstelle sind die organischen Bestimmungen vom Jahre 1875 maßgebend. Es ergiebt sich aus diesen Bestimmungen, daß die Zentralstelle eine Kollegialbehörde ist, zusammengesetzt aus Regierungsbeamten und Beiräthen, die durch die Handels- und Gewerbekammern gewählt sind. Die Zentralstelle ist zwar dem Ministerium des Innern untergeordnet, bildet aber in demselben keine Abtheilung, sondern stellt eine spezielle selbständige Behörde dar, die gewissermaßen den Handels- und Gewerbekammern vorgesetzt ist.

An dieser Stelle können wir sofort einen Punkt hervorheben, der die Zweckmäßigkeit der behandelten Einrichtung ins rechte Licht stellt. Ohne den Handels- und Gewerbekammern zu nahe zu treten, läßt sich ihre Thätigkeit im allgemeinen als eine für die Volkswirthschaft ganz befriedigende nicht bezeichnen. Und es liegt dies vielfach nicht in dem Mangel an gutem Willen dieser Organe, sondern der Grund davon liegt in der Organisation. Es fehlt den Handels- und Gewerbekammern an einem Konzentrationspunkte. Wünsche, Anträge, Berichte derselben gehen isolirt von jeder Kammer aus und gelangen isolirt an das Ministerium. Gemeinschaftliches kommt mitunter zu Stande, gewöhnlich aber nur in besonderen Fällen und nur dann, wenn sich der Sache die Agitation bemächtigt hat. Im normalen Gange der Dinge steht dagegen jede Kammer für sich, vertritt lediglich Lokales und Ein-

seitiges. Ihre Aeußerungen entbehren unter solchen Umständen der Energie und verfehlen den nachhaltigen Eindruck auf die Regierung zu machen, namentlich in solchen Fällen, in welchen die Kammer keinen ganz hervorragenden Handels- und Industriebezirk vertritt. Die Zersplitterung bewirkt, daß das von Haus aus lose Verhältniß zwischen den Kammern und der Regierung zu einem so losen wird, daß sich die letztere um die ersteren fast gar nicht kümmert und daß schließlich jede wirklich lebendige Verbindung zwischen denselben aufhört. — Die Mängel eines solchen Zustandes brauchen nicht näher auseinandergesetzt zu werden. Nur um zum Schluß dieser Bemerkungen noch einen Punkt, d. h. die Berichte der Kammern zu erwähnen, so zeigt sich auch hier kein geringer Mißstand, der aus der Zersplitterung in der Organisation hervorgeht. Diese Berichte sollen den jedesmaligen Zustand der Wirthschaft und ihre Bedürfnisse darstellen. Sie sollen ein wichtiges Material für die Regierung und dabei auch für solche Individuen liefern, welche die thatsächlichen ökonomischen Verhältnisse kennen lernen und daraus Nutzen ziehen wollen. Wenn aber unter den Kammern das einheitliche Vorgehen sonst fehlt, so fehlt es auch bei der Zusammenstellung der Berichte, welche gewöhnlich von der Ansicht des Sekretärs jeder Handelskammer abhängig ist. Zusammengenommen stellen sich dann die Kammerberichte als ein voluminöses Chaos dar. Die mühselige und lange Arbeit, die dann zur Kenntnißnahme des Inhalts der so verfaßten Berichte erforderlich ist, bietet den Anlaß sie ad acta zu legen. Aber selbst dann, wenn man die nothwendige Arbeit diesen Berichten widmen will, wird es vorkommen, daß man zu dem wahren Bilde der Zustände nicht gelangt.

Die Sache wird sich aber nothwendig anders gestalten, wenn die Kammern in einem solchen Organ wie in der württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel einen Konzentrationspunkt finden. Diese Behörde zählt in ihrem Kollegium, wie schon erwähnt, Beiräthe, die von den Kammern gewählt sind. Nach den gesetzlichen Bestimmungen vermittelt außerdem die Zentralstelle den regelmäßigen Verkehr zwischen den Handels- und Gewerbekammern und dem Ministerium des Innern. An sie haben die Kammern die für das Ministerium bestimmten Berichte einzureichen und ebenso empfangen die Kammern durch die Zentralstelle die Entschließungen des Ministeriums. Von Anträgen, bezw. Petitionen, welche die Kammern an andere Behörden als das Ministerium des Innern oder an die Reichsorgane unmittelbar einreichen, haben sie gleichzeitig der Zentralstelle Abschrift mitzutheilen. Es sind auf diese Weise Bedingungen eines fortwährenden regen, sogar persön-

lichen Verkehrs zwischen der Zentralstelle und den Kammern vorhanden. Aus diesem Verkehr muß sich die leitende Stellung der ersteren den letzteren gegenüber nothwendig entwickeln, weil die Zentralstelle die Verhältnisse der Gewerbe und des Handels des ganzen Landes ins Auge faßt und infolge dessen den einheitlichen, allgemeinen Gesichtspunkt vertritt. Dieser Gesichtspunkt geht in die Kammern über, bringt dieselben aus ihrer isolirten Existenz heraus, um sie auf eine breite Basis zu stellen. Die Zentralstelle hat auch thatsächlich viel zur Ausbildung der württembergischen Handels- und Gewerbekammern beigetragen. Die günstigen Resultate des leitenden Einflusses der Zentralstelle auf die Kammern zeigen sich auch in den Jahresberichten der letzteren. Die Jahresberichte werden nach einem durchdachten, von der Zentralstelle entworfenen einheitlichen Schema von sämmtlichen Kammern Württembergs verfaßt und dann von der Zentralstelle zusammengestellt, so daß man schließlich einen sehr handlichen Band mit dem vollständigen und doch übersichtlichen Inhalt erhält.

Nach dieser Betrachtung eines keineswegs unwesentlichen Punktes aus der Wirksamkeit der Zentralstelle wenden wir uns den Hauptaufgaben derselben zu, um uns ihren Wirkungskreis zu vergegenwärtigen und so eine Einsicht in ihre Bedeutung in der Organisation der öffentlichen Wirthschaftspflege zu gewinnen.

Die Aufgaben der Zentralstelle für Gewerbe und Handel sind folgende: „1) Begutachtung und Vorberathung der auf die Gewerbe und den Handel, die Zoll- und Schiffahrtsverhältnisse und den Zolltarif sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. 2) Begutachtung der die Handelsverhältnisse mit anderen Staaten betreffenden Fragen in ihren Beziehungen zu den Gewerben und dem Handel. 3) Anträge auf Abänderung oder Abschaffung von Einrichtungen und Verfügungen, welche der freien Entwickelung von Gewerben und Handel hinderlich oder überhaupt unzweckmäßig sind, und auf Herbeiführung von denselben förderlichen Maßnahmen. 4) Kenntnißnahme von dem Zustande des gewerblichen Unterrichtes und Mittheilung von Verbesserungsvorschlägen an die zuständigen Behörden. 5) Begutachtung der Leistungen von Bewerbern um die für Verdienste auf dem gewerblichen Gebiete ausgesetzten Preise. 6) Mittheilung von Wünschen des Gewerbe- und Handelsstandes in Absicht auf die bestehenden Verkehrsmittel und sonstige dessen Interessen berührende Einrichtungen an die betreffenden Behörden. 7) Wahrnehmung der Lage der Fabrikarbeiter, Handwerksgehilfen und Lehrlinge in ökonomischer und sittlicher Beziehung und Stellung der hieraus sich ergebenden Anträge. 8) Ein-

wirkung auf Gründung von Anstalten und Einrichtungen zur Förderung der Gewerbe und des Handels und zwar von Messen, Märkten, Versicherungsanstalten, Kreditanstalten, Vorschußkassen, Spar- und Hilfskassen, auf Verbesserungen im Münz-, Maß- und Gewichtssystem und dergleichen. 9) Erhebung statistischer Notizen im Gebiete des Handels und der Gewerbe, Zusammenstellung der in dieser Beziehung eingehenden Berichte der Handels- und Gewerbekammern zum Zwecke der periodischen Veröffentlichung ihres Inhaltes. 10) Verbreitung gewerblich-technischer und merkantilistischer Kenntnisse durch Unterricht, durch nützliche Schriften, Aufstellung einer Sammlung musterhafter oder anderer gesuchter Fabrikate aus anderen Ländern, Unterstützung von Gewerbezöglingen zu ihrer Ausbildung durch Reisen und dergleichen. 11) Vervollkommnung des Betriebes der Gewerbe durch Bestellung von Technikern zur Berathung der Gewerbetreibenden, Absendung von Sachverständigen auf Gewerbeausstellungen, Erwerbung von Musterwerkzeugen und Verfahrungsarten, Verbreitung neuer Maschinen und Werkzeuge und dergleichen. 12) Beförderung des Absatzes inländischer Gewerbeerzeugnisse durch Veranstaltung von Gewerbeausstellungen, Sammlung und Aufstellung ausgezeichneter, zu Handelsartikeln geeigneter inländischer Gewerbeerzeugnisse und dergleichen. 13) Berathung anderer Regierungsbehörden bei ihrer Thätigkeit in Absicht auf Gewerbe und Handel[1])."

1) Wir haben oben die Aufgaben der Zentralstelle nach den Bestimmungen des Jahres 1856 angegeben, in den für die Gegenwart geltenden Bestimmungen vom Jahre 1875 sind manche Aenderungen in Bezug auf die Aufgaben der Zentralstelle eingeführt worden. Die wesentlichste Aenderung besteht in der Weglassung der Aufgabe 2, weil dies durch die neuen politischen Verhältnisse des Deutschen Reiches und die Beziehungen der einzelnen deutschen Staaten zu dem letzteren geboten war. Die Weglassung der erwähnten Aufgabe in den Bestimmungen vom Jahre 1875 bedeutet — trotzdem daß die übrigen Punkte fast gleich geblieben sind — immerhin eine Beschränkung des Geschäftskreises der Zentralstelle. Da wir in unserer Darstellung die Thätigkeit derselben nicht in einem bestimmten Augenblick ins Auge fassen, sondern die Sache mehr im allgemeinen zu schildern bestrebt sind, so schien es uns zweckmäßiger, den Geschäftskreis der Zentralstelle in der Periode seiner größten Entfaltung zu zeigen. Unter den Aufgaben der Zentralstelle haben wir auch nicht für nöthig gehalten, die Verwaltung der ihr zur Verfügung gestellten Gelder besonders hervorzuheben. Wir haben endlich die Aufgaben, welche sich aus den Verordnungen vom Jahre 1871 und 1879 ergeben, weggelassen, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Gruppe von Funktionen zu lenken, weil wir uns nur mit diesen in unserer Darstellung beschäftigen werden. Diese Funktionen bilden auch den Kern des Gegenstandes.

II.

Die angeführten Aufgaben der Zentralstelle zeigen ohne Zweifel eine gewisse Mannigfaltigkeit. Erscheint daher in dieser Beziehung die Grenze der Wirksamkeit derselben ziemlich weit gesteckt, so verengt sich dagegen der Thätigkeitskreis der Zentralstelle wesentlich, wenn man die Sache von einer anderen Seite betrachtet. Sie steht nämlich wie gepreßt zwischen zwei mächtigen Faktoren, in deren Willen die endgiltige Entscheidung in wirthschaftlichen Angelegenheiten liegt. Es ist nicht die Zentralstelle, die bei der Bestimmung oder dem Erlaß gesetzlicher Normen für die wirthschaftlichen Verhältnisse direkt mit betheiligt ist, weil diese Arbeit zu den Attributen der höchsten verantwortlichen Staatsorgane gehört. Andererseits ist die Zentralstelle nicht im Stande, in den Betrieb der Wirthschaft unmittelbar einzugreifen und denselben nach ihrem Willen zu regieren, weil die Regierung der Gewerbe und des Handels sich ganz vorwiegend in den Händen der Privatunternehmer befindet. Die Zentralstelle steht jenen höchsten Staatsorganen nur mit Gutachten und Rath bei und ebenso stellt sie sich dem durch Privatunternehmer geleiteten Gewerbe und Handel nur mit Rath und manchen auf ihre Förderung hinzielenden Mitteln zur Verfügung.

Es ist nicht schwer, einzusehen, daß eine so umgrenzte Einrichtung auf den ersten Blick diejenige Basis nicht besitzt, die sie zur ersprießlichen Leistung und einflußreichen Stellung führen sollte. Es ist klar, daß die Dienste, die eine Behörde, wie die Zentralstelle, einem von den erwähnten maßgebenden Faktoren zu leisten willig ist oder leistet,

---

Der Vollständigkeit wegen fügen wir hinzu, daß die Verordnung vom Jahre 1879 dem Verwaltungsausschusse der Zentralstelle (zur Behandlung und Erledigung der Geschäfte theilt sich die Zentralstelle in Bureau, Verwaltungsausschuß und das gesammte Kollegium; die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind Regierungsbeamte) die wichtige Aufgabe der Fabrikinspektion zugetheilt hat. Nach der Verordnung vom Jahre 1871 bildet ferner die Zentralstelle in ihrem Verwaltungsausschusse die technische Aufsichtsbehörde für die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter des Landes. In dieser Eigenschaft hat dieselbe dafür zu sorgen, daß bei den Eichungsämtern die zur Regelung ihres Geschäftsbetriebes ergangenen technischen Vorschriften gehörig beobachtet werden, und versieht die Eichungsämter für das Technische ihres Betriebes mit Anweisung. Insbesondere hat sie die Hauptnormale in Verwahrung und nach denselben die Kontrolnormale der Eichungsämter — soweit sie nicht von der Normal-Eichungskommission des Deutschen Reiches geliefert werden — herzustellen und deren fortdauernde Richtigkeit zu überwachen. Ihr liegt die periodische Untersuchung der Eichungsämter und das Erkenntniß über die Befähigung der anzustellenden Eichmeister ob.

vom einen oder vom anderen oder auch von beiden nicht anerkannt werden, daß sie also ohne Erfolg bleiben können. In der äußeren Stellung der Zentralstelle und in den äußeren Beziehungen derselben, einerseits zu den Privatunternehmungen, andererseits zu den höchsten Staatsorganen, findet sich kein Hinderniß gegen eine Gleichgiltigkeit dieser maßgebenden Faktoren der Zentralstelle gegenüber. Wenn aber trotzdem sich weder diese Gleichgiltigkeit zeigt, noch die Stellung, welche die Zentralstelle einnimmt, eine einflußlose ist, wenn gerade das Gegentheil davon zum Vorschein kommt, so lohnt es sich, diesen Punkt in Betracht zu ziehen.

Die Basis, auf der die Thätigkeit der Zentralstelle beruht, ist allerdings, wie erwähnt, eine enge. Sie erscheint aber in dieser Form nur bei der äußeren Betrachtung der Stellung dieser Behörde. Bei einer tieferen Untersuchung zeigt sich dagegen, daß die äußerlich beengte Stellung derselben auf einer breiten Basis fußt, und dies bildet den Hauptgrund der bedeutenden Leistungsfähigkeit und erklärt den Einfluß der Zentralstelle. Dieselbe schöpft ihre Kraft aus einer mächtig fließenden Quelle.

Die Quelle der Kraft der Zentralstelle ist die Auffassung der Wirthschaft als einer öffentlichen Angelegenheit. Diese Auffassung findet unserer Meinung nach ihre Stütze in der Erkenntniß der sozialen Seite der Wirthschaft. Die soziale Seite der Wirthschaft wird zwar in unserer Zeit öfters ausgesprochen, nichtsdestoweniger bleibt sie eben so oft ein leeres Wort. Daß auch dieses Wort Wirklichkeit werde, bedarf es der entsprechenden Organisation, wodurch der Sache der Charakter des Oeffentlichen aufgeprägt wird. In unserem Falle wird die soziale Seite der Wirthschaft in der Organisation der Zentralstelle ausgedrückt. In derselben wird Gewerbe und Handel des ganzen Landes als Allgemeines und Einheitliches zusammengefaßt.

Ist dieser Gesichtspunkt durchaus nothwendig, um der behandelten Einrichtung Kraft zu geben, ihre Thätigkeit durch den vorleuchtenden beherrschenden Gedanken vor dem Chaos zu bewahren, so stößt man bei der Festhaltung und Durchführung des erwähnten Gesichtspunktes auf Schwierigkeiten. Dieselben entstehen daraus, daß in der wirthschaftlichen Thätigkeit, die sich unter den Augen der Zentralstelle zum großen einheitlichen Ganzen gestaltet, zwei Faktoren als mitwirkend erscheinen. Diese Faktoren sind: Staat und Privatunternehmungen, die keineswegs gleich-, sondern entgegengesetzte Standpunkte und Richtungen in Bezug auf die Wirthschaft vertreten. Für den Staat ist das Allgemeine maßgebend, während sich die Privatunternehmung in erster

Linie um das Spezielle, das sie unmittelbar berührt, kümmern muß. Diese entgegengesetzten Richtungen sind mit einem Federstrich nicht zu beseitigen, weil sie aus der sozialen Organisation entstehen, die in wirthschaftlichen Dingen dem Staate und dem Individuum eine besondere Stelle anweist. Diese divergirenden Richtungen sind eben thatsächliche Schwierigkeiten, an denen eine Einrichtung wie die Zentralstelle scheitern müßte, wenn es nicht möglich wäre, gerade auf Grund der einheitlichen Auffassung der Wirthschaft eines Landes die maßgebenden sozialökonomischen Faktoren zu einer gemeinsamen Thätigkeit zu verbinden. Die Zentralstelle erfüllt diese Aufgabe und entspricht daher einem besonderen Organisationsbedürfniß. Die Stellung dieser Behörde erscheint daher in anderem Lichte, wenn wir dieselbe nur äußerlich betrachten, als wenn wir in ihr Inneres hineingesehen haben. Im ersteren Falle gewahren wir dieselbe wie gesagt gleichsam zusammengepreßt zwischen den ausschlaggebenden Mächten, die auf die wirthschaftlichen Dinge ihre Aufmerksamkeit richten, d. h. zwischen den höchsten Staatsorganen und den ökonomischen Privatunternehmungen, im letzteren Falle dagegen stellt sie sich fest auf das Gebiet der Wirthschaft, und auf diesem Boden fußend, sucht sie jene Mächte in ihrer Wirksamkeit in Zusammenhang zu bringen. Sie nimmt in Folge dessen eine selbständige Stellung ein und wird zu einem nothwendigen Gliede in der Organisation mit einem besonderen Funktionskreise.

Die Aufgabe der Zentralstelle, die in dem angeführten Zusammenhang gipfelt, ist aber keine leichte, wie dies schon aus dem Vorangehenden erhellt. Die Uebermittelung ganz spezieller, einseitiger, lokaler und vorübergehender Interessen und Gesichtspunkte des Handels und der Industrie, wie dieselben in Privatunternehmungen zum Vorschein kommen, an die höchsten Staatsorgane und ihre Geltendmachung bei denselben würde wohl an dieser Stelle kein geneigtes Ohr finden, weil es nicht in der Aufgabe der höchsten Staatsorgane liegt, solche Interessen wahrzunehmen. Andererseits wäre darauf nicht zu rechnen, daß die Uebermittelung der Ansichten oder der Dienste der letzteren an die einzelnen Privatunternehmungen von Erfolg gekrönt sein würde, wenn diese Dienste und Ansichten lediglich das Allgemeine im Sinne hätten, während doch der Privatunternehmer in erster Linie seine speziellen Zwecke im Auge behält. Es sind hier zwei Strömungen zu unterscheiden, die eine von dem Handel und der Industrie, die durch einzelne Privatkräfte geleitet und regiert sind, nach oben, zu den höchsten Staatsorganen, welche das Allgemeine ins Auge fassen; und die zweite Strömung vom Staate aus nach unten, zu den verschiedenen Privat-

unternehmungen, die auf Wahrnehmung der Einzelinteressen angewiesen sind. Mitten in diesen Strömungen steht die Zentralstelle, und sie kann ihre Aufgabe der Verbindung und Vermittelung offenbar nur dann erfüllen, wenn sie die beiden Strömungen dahin bringt, daß sie in einander münden. Gelingt es ihr, dem Zustande und den Verhältnissen der einzelnen industriellen und Handelsunternehmungen das Allgemeine abzugewinnen, so liegt darin die Garantie, daß sie sich für dasselbe bei den maßgebenden Staatsorganen Gehör verschafft, weil sie den letzteren ein Material, das sie nöthig haben, zuführt. Weiß wiederum die Zentralstelle die für die Wirthschaftspflege zu Gebote stehende Kraft des Staates zu spezialisiren, diese Kraft den besonderen Zweigen der Industrie oder besonderen Unternehmungen und ihren Interessen nahe zu bringen und anzupassen, so ist zu erwarten, daß die Dienste des Staates und seine wirthschaftlichen Bestrebungen von den Unternehmern ergriffen werden. Unter solchen Umständen kann die Vermittelung und Verbindung, die durch die Zentralstelle bewirkt werden soll, nicht als ein rein mechanischer Vorgang angesehen werden, sondern die Verbindung und Vermittelung gestaltet sich zur Anregung, die von der Zentralstelle ausgeht und den Mächten, die sie zu verbinden hat, mitgetheilt wird. Es wird auf diese Weise ein intensiveres, thatenreicheres wirthschaftliches Leben entwickelt.

Das Verfahren, welches die Zentralstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu beobachten hat, sowie die günstigen Resultate, die aus der Befolgung desselben entstehen, liegen nun klar vor. Das aber, was nun vorliegt, stellt sich einstweilen nur als allgemeine Formulirung, als theoretisches Postulat dar. Dieses theoretische Postulat, diese, die Art und Weise des Handelns der Zentralstelle umfassende Norm muß aber durch dieselbe ins Leben übergeführt, muß Fleisch und Blut werden. Bei dieser Ueberführung zeigt sich erst, was die Zentralstelle aus ihrer inneren Kraft zu leisten vermag. Es ergiebt sich nämlich aus dem Vorangehenden, daß ihre Stellung zwischen den höchsten Staatsorganen und den Privatunternehmungen allein nicht genügt, um eine ersprießliche Verbindung zwischen denselben zu bewirken; der Knoten muß durch die Zentralstelle gebunden werden. Sie muß es machen.

Wenn man dies im Auge behält, so erscheint die Richtung in der Thätigkeit der Zentralstelle als eine eminent praktische. Das ist sie auch, nur muß man dem Worte „praktisch" die vulgäre Bedeutung nicht beilegen, denn bei einer solchen Auffassung dieses Wortes würde man nie zum Verständniß der Verhältnisse der Zentralstelle gelangen

und außerdem, was noch wichtiger ist, eine Einrichtung wie diese würde ihrer Stellung und Aufgabe nicht entsprechen, sie würde keine nur halbwegs nennenswerthen Dienste leisten können, wenn sie selbst einer solchen Auffassung in ihrer Thätigkeit huldigen wollte. Denn das aus ihr resultirende Handeln bestünde lediglich in der mechanischen Anwendung und Ausführung irgend welchen gegebenen Verfahrens, wie dies die Praktiker thun: wir haben aber gesehen, daß die Zentralstelle den Knoten selbst binden muß; sie muß Mittel und Wege dazu selbst finden. Wir gewahren darin ein Feld für die geistige Bethätigung der Zentralstelle, einen Kern stets wirkender Geistesarbeit, ohne die keine selbständige Einrichtung, die eine Aufgabe durchzuführen übernimmt, existiren kann.

Durch diese kurze Erörterung gelangen wir zu der Einsicht in die Hauptbedingung des erfolgreichen Wirkens der Zentralstelle, sowie jeder Einrichtung, die in analogen Verhältnissen zu funktioniren hätte. Diese Bedingung läßt sich unserer Meinung nach dahin zusammenfassen, daß hier die Gewandtheit erforderlich ist, einerseits die praktischen Zustände theoretisch, und die theoretischen Fragen praktisch zu erfassen. Wir brauchen nicht hinzuzufügen, daß unter solchen Umständen sich jede Einrichtung als eine höchst fruchtbare erweist, weil aus ihrem Inneren das Leben sprudelt.

Diese Aeußerung und Entfaltung der inneren Kraft der Zentralstelle, die wir im allgemeinen skizzirt haben, bildet, kann man sagen, die Achse, um die sich alles dreht; alles hängt damit zusammen. Die Sache verdient daher eine mehr detaillirte Betrachtung.

III.

Das gegenwärtige und das frühere, die Verhältnisse der Zentralstelle normirende Gesetz sagt in der Einleitung Folgendes: „Der Geschäftskreis der Zentralstelle umfaßt die Vorkehrungen auf Beförderung der Gewerbe und des Handels, soweit solche in der Aufgabe der Staatsbehörden liegen."

Wir glauben, daß es ein richtiger Gedanke des Gesetzgebers war, der diese Worte diktirte. Wie dies aber auch sei, liegt darin ein Moment, das für das innere Leben der Zentralstelle als unwesentlich nicht angesehen werden darf. Fassen wir nämlich den Punkt ins Auge, daß die Zentralstelle den höchsten Staatsorganen in Bezug auf Industrie und Handel nur das zuführen und vermitteln soll, was den Charakter des Allgemeinen an sich trägt, so ist es sicherlich eine Erleichterung dieser Leistung, wenn man die Aufmerksamkeit der Zentralstelle auf

die Verhältnisse des Handels und der Industrie, soweit die Förderung derselben in den Aufgaben sämmtlicher Staatsbehörden liegt, von vornherein richtet und nicht auf das Gebiet beschränkt, welche von einigen, immerhin aber nicht von allen Behörden vertreten ist. Um das Allgemeine nämlich zu erhalten, ist es zweckmäßig, das Feld, auf dem dasselbe gewonnen werden soll, möglichst zu erweitern.

Wie wir sehen, ist diese Erleichterung nicht unwesentlich, sie regt aber in direkter Weise das innere Leben der Zentralstelle nicht an, sie hebt nur Hemmnisse und oft Fesseln auf. Das vorliegende Verhältniß entspricht vollkommen der Selbständigkeit der Zentralstelle, fordert aber gerade deswegen die Aeußerung ihrer eigenen Kraft.

In der Angelegenheit der Zuführung des Allgemeinen aus dem Industrie- und Handelsleben an die höchsten Staatsbehörden, wie dies bei Antragstellung, Begutachtung und Berathung wirthschaftlicher Gesetze seitens der Zentralstelle geschieht und von ihr gefordert wird, muß ihre innere Kraft in der geistigen Beherrschung der wirthschaftlichen Verhältnisse und in der Erkenntniß der Reife der Zustände für die ökonomische Gesetzgebung zum Vorschein kommen. Sie muß aber unserer Meinung nach hauptsächlich in dem Verständniß des Verhältnisses hervortreten, in welchem die Gesetzgebung zu der Wirthschaft in der Sache der Förderung der letzteren steht, welches Verhältniß durch den jedesmaligen Zustand der ökonomischen Entwickelung bedingt ist. Es ergiebt sich daraus, daß es einer Einrichtung, wie die Zentralstelle, an sogenannten allgemeinen Gesichtspunkten nicht fehlen darf. Nur unter dieser Bedingung können wir uns erklären, daß ein solches Organ auf die Entwickelung der ökonomischen Gesetzgebung Einfluß ausüben kann, denn ohne jene Gesichtspunkte würde die gesetzgeberische Beihilfe der Zentralstelle in eine kasuistische Arbeit ausarten. Solche Dienste würden aber besonders in einer Zeit, in der sich das Bedürfniß einer gesunden ökonomischen Gesetzgebung sehr stark fühlbar macht, nur störend und hemmend wirken können.

Gerade unsere Zeit ist, glauben wir, für die Kasuistik auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Gesetzgebung eine höchst ungünstige. Es wird wohl zugegeben werden, daß heutzutage eine Regelung winziger Verhältnisse durch das Gesetz und eine kleinliche Normirung kaum durchführbar wäre. Ist dies der Fall, so ergiebt sich daraus für die wirthschaftliche Gesetzgebung ein anderer Standpunkt. — In erster Linie stellen sich die Verhältnisse, die von der Gesetzesnorm umfaßt werden sollen, größer, oft sogar großartig dar. Solche Verhältnisse lassen sich von Fall zu Fall nicht behandeln, sie können auch als be-

sondere, für sich existirende Lebenserscheinungen nicht betrachtet werden. Ihre Beziehung zu den allgemeinen Interessen des Lebens drängt sich unwillkürlich auf und läßt sich nicht umgehen. Dieser Sachverhalt bewirkt, daß selbst Verhältnisse, die vereinzelt von keiner großen Tragweite für das Leben überhaupt zu sein scheinen, wenn sie gesetzlich normirt werden sollen, ihre unmittelbare Verbindung mit dem Leben hervorkehren müssen. Festigkeit der Ansichten bei einer breiten Auffassung der Zustände sind daher Bedingungen, die gegenwärtig mehr als je, sowohl von den in die ökonomische Gesetzgebung direkt eingreifenden als auch von den helfend mitwirkenden Faktoren gefordert werden müssen.

Wir glauben, daß die Zentralstelle in ihrer helfenden Mitwirkung bei der wirthschaftlichen Gesetzgebung ein Verständniß für die Aufgaben eines Gesetzgebers bekundete. Für diesen Punkt bleibt bei der Behandlung dieser Behörde der Umstand weniger wesentlich, ob alle ihre Anträge, Gutachten ꝛc. durchdringen; wesentlicher ist es, daß sie sich in der von ihr geforderten Leistung immer thatkräftig zeigt.

Die Entstehung der Zentralstelle und ihre Fortwirkung fallen in eine Periode, in der die Ereignisse zu einem thatkräftigen Auftreten drängten. Die Zentralstelle erkannte, daß eine neue Industrieverfassung nothwendig war, um den Zeitverhältnissen zu entsprechen. Die Zustände zeigten deutlicher als je, daß die wirthschaftliche Thätigkeit und der wirthschaftliche Gesichtspunkt der Bevölkerung eines Landes durch die Grenzen desselben nicht bestimmt sind, sondern darüber hinausgehen. Die Welt als Boden, auf dem sich auch die ökonomische Arbeit Württembergs bewegen sollte, wurde von der Zentralstelle scharf ins Auge gefaßt, und in diesem Sinne wirkte sie bei der Gesetzgebung mit, die für die Industrie eine neue Ordnung und Verfassung zu schaffen hatte. Für den umfassenderen Gesichtspunkt der Zentralstelle legen auch die Angelegenheiten des deutschen Zollvereins ein Zeugniß ab. Gutachten und Rath der Zentralstelle in den Fragen des Zollvereins lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß derselbe erhalten und erweitert werden sollte.

Es wäre ein Widerspruch, wenn die Zentralstelle den obigen Standpunkt in anderen Fragen nicht verstehen würde, namentlich in solchen, die als nothwendige Unterstützung der auf der wirthschaftlichen Weltbühne auftretenden Völker angesehen werden müssen. Offenbar müssen die Kreditverhältnisse, das Münz-, Maß- und Gewichtswesen im Inneren des Landes, das eine Rolle in der Welt spielen will, eine angemessene Einrichtung und gesetzliche Regelung erhalten. So wie in den

angeführten Fällen bleibt die Zentralstelle in ihrer für die wirthschaftliche Gesetzgebung mitwirkenden Thätigkeit einem leitenden Gedanken auch in anderen Fragen treu. Wir wollen die letzteren nicht anführen und die betreffenden Ansichten der Zentralstelle nicht spezieller auseinandersetzen, denn dies würde einer Darstellung der Geschichte der behandelten Institution gleichkommen; wir fügen nur hinzu, daß keine wichtigeren Fragen vorgekommen sind, in denen nicht die Zentralstelle die Gelegenheit gehabt hätte, ihre Ansichten geltend zu machen. Seien es nun Fragen, die sich auf Verkehr, auf Besteuerung, auf Konzessionswesen oder auf andere Dinge beziehen, überall sehen wir die Zentralstelle von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Wirthschaft sich auf breiter Basis entfalten müsse und daß man von dieser Erkenntniß geleitet die gesetzlichen Vorschriften zu machen und Vorkehrungen zu treffen habe.

Es ist klar, daß bei diesem Verfahren jede Seite des ökonomischen Lebens, jede daraus entstehende Frage sich nicht lose und vereinzelt darstellte, ihren Platz auf dem Boden der Wirthschaft nicht tastend und unsicher suchte, sondern als ein Theil eines Systems, dessen Glieder mit einander zusammenhängen, erschien. Es tritt hier in dieser Tendenz nach Zusammenfassung und Verallgemeinerung eine Kraft auf, die das Einzelne im Sinne des Allgemeinen gestaltet. Eine solche Gestaltungskraft gewährt der Funktion des betreffenden Organs auch dann, wenn sich dieselbe nur auf Beihilfe durch Rath, Gutachten oder durch einfache Antragstellung beschränkt, den Charakter der Energie, die eine wahrhaft lebendige Anregung bewirkt und daher vermag, den dem Leben entnommenen Stoff an Organe zu übertragen, welche mit dessen endgiltiger Gestaltung betraut sind.

IV.

Bewährt sich, wie wir sehen, die Zentralstelle in ihrer Stellung als Beirath für die ökonomische Gesetzgebung, bewährt sie sich insbesondere in der Gewinnung des Allgemeinen aus der Mannigfaltigkeit des individuellen ökonomischen Lebens, was, wie bereits erwähnt, durchaus nothwendig ist, um eine rege Verbindung zwischen der durch Privatunternehmer geleiteten Wirthschaft und den maßgebenden Staatsorganen zu bewerkstelligen, so ist dies auch der Fall bei der Vermittelung der Thätigkeit des Staates für die durch Privatunternehmungen vertretene Wirthschaft. Auch in dieser anderen Seite des Wirkens der Zentralstelle muß ihre innere Kraft hervortreten und auch hier ist der selbständige geistige Kern der Ausgangspunkt ihrer Leistungen. Auch hier wird nicht aufs Gerathewohl gehandelt.

Der allgemeine Standpunkt, auf den sich die Zentralstelle in diesem Theile ihrer Arbeit stellt, ist ein sehr einfacher. Derselbe ist aus der Erkenntniß hergeleitet, daß der Betrieb der Wirthschaft ganz vorwiegend sich in den Händen von Privaten befindet. Es ist damit nicht gesagt, daß die Zentralstelle sich in doktrinärer Weise als Feind jeder wirthschaftlichen Staatsunternehmung erklären wollte, sondern das erwähnte Moment wird als Thatsache angenommen, mit der man auch rechnen muß. Die Folge davon ist aber die Ansicht, daß den Privatunternehmungen die Pflicht zufällt, die endgiltige Gestaltung dem Wirthschaftsbetriebe zu geben. Ist dies aber der Fall, so fragt es sich, wie ist damit die Thätigkeit des Staates für die Wirthschaft zu verbinden und an die Privatunternehmungen zu übermitteln.

In Beantwortung dieser Frage tritt die Zentralstelle mit ihrer Kraft auf. Sie sagt den Privatunternehmern nicht einfach: ich bin die Spenderin von Staatsmitteln für die Wirthschaft, kommt und nehmet, wenn ihr es für gut haltet. Es ist allerdings der Grundsatz der Zentralstelle, der überall zum Vorschein kommt, daß sie die Staatsmittel auf die Privaten überträgt. Sie thut es aber auf solche Weise, daß sie die Privaten veranlaßt, diese Mittel anzunehmen und zwar keine beliebigen, sondern von ihr bestimmte Mittel. Es gelingt ihr dies, weil sie ihre Thätigkeit dahin entfaltet, die speziellen Zustände, Licht- und Schattenseiten und Bedürfnisse verschiedener Wirthschaftsunternehmungen zu erfassen und dort mit Rath und That beizuspringen, wo der Vortheil und die Entwickelung der Privatunternehmung die Erwartung auf allgemeinen Vortheil und allgemeine Entwickelung berechtigt erscheinen lassen. Die Rolle, welche die Zentralstelle hier spielt, ist eine durchaus aktive. Ihre Einwirkung ist in manchen Fällen eine mehr unmittelbar eingreifende, während in anderen Fällen die Mittel, die sie zur Verfügung stellt, darauf berechnet zu sein scheinen, nur mittelbar einzuwirken. Im großen ganzen aber kann man sagen, daß, wie diese Mittel auch beschaffen sind, sie alle darauf hinzielen, einen möglichst unmittelbar eingreifenden Einfluß auszuüben. Und dieser Zweck wird infolge der Mühe erreicht, welche die Zentralstelle anwendet, um die generellen Mittel des Staates an die speziellen thatsächlichen Zustände wirthschaftlicher Unternehmungen anzupassen. Daher werden die letzteren, um den schon einmal gebrauchten Ausdruck zu wiederholen, veranlaßt, das Dargebotene anzunehmen. Auf diese Weise geschieht es, daß die Thätigkeit des Staates für die Förderung der Wirthschaft sich wirksam und zweckmäßig mit der Leitung der Wirthschaft durch Private verbindet.

Davon ausgehend, daß ihre Thätigkeit den wirthschaftlichen Betrieb nicht in Gang setzen, sondern die Thätigkeit der Unternehmer anregen soll, leistet die Zentralstelle den letzteren dem entsprechende Dienste. Sie fördert Verbesserungen in verschiedenen Industriezweigen durch Prämiirung der eingeführten vollkommeneren Maschinen und Werkzeuge, oder sie schafft selbst welche an und leiht dieselben unter günstigen Bedingungen aus. Die Zentralstelle geht aber auch weiter, indem sie sich bereit erklärt, durch einen Beitrag aus ihren Geldmitteln einen Privatunternehmer zu unterstützen, oder sie befürwortet eine solche Unterstützung bei anderen Staatsbehörden. Unter den Hilfeleistungen der Zentralstelle nimmt ferner eine verhältnißmäßig wichtige Stellung die Sorge ein für Ausbildung der für die Leitung eines vervollkommneten Industriezweiges nothwendigen Menschenkräfte. Sie stellt daher ihre Mittel zur Verfügung solchen, die den ausländischen vollkommeneren Betrieb kennen lernen wollen. Sie bestreitet Unterhalts- und Reisekosten derselben. Tüchtige technische Rathgeber oder Gründer selbständiger Unternehmungen werden auf diese Weise dem eigenen Lande gewonnen, dessen wirthschaftliche Thätigkeit wird aufgefrischt, ihr ein dauernder Impuls gegeben.

Diese von der Zentralstelle geleisteten Dienste erscheinen allerdings so naheliegend, daß jedem, der über die Förderung der Wirthschaft nachgedacht hat und in dieser Richtung wirken wollte, dieselben Mittel sich unwillkürlich aufdrängen würden. — Das Verdienst der Zentralstelle liegt aber auch nicht in der Originalität der gewählten Hilfsmittel, sondern in dem Gebrauch und in der Anwendung derselben. Faßt man nämlich den letzteren Punkt ins Auge, so erkennt man, daß sich das Handeln der Zentralstelle durch den gänzlichen Mangel an Dilettantismus auszeichnet.

Die Zentralstelle arbeitet mit einem Vorrath von ökonomischen und technischen Einsichten. Handelt es sich um endgiltige Feststellung der Zweckmäßigkeit einer angeregten Verbesserung, die im Auslande bereits durchgeführt ist, so wird es seitens der Zentralstelle nicht versäumt, sich die vollständige Kenntniß des ausländischen Prozesses zu verschaffen. Die Kenntniß der inländischen Zustände damit gepaart, führt zu der Einsicht in die praktischen Mittel und Wege, das Unvollkommene zum Vollkommenen zu entwickeln. Zu demselben Ziele führt das Verständniß der ökonomischen speziellen Verhältnisse, was den Erfolg möglicherweise in noch höherem Grade als die technischen Kenntnisse sichert. Die Zentralstelle knüpft demgemäß im allgemeinen an das im Lande Vorhandene an. Es werden zwar solche Bedingungen nicht

außer Acht gelassen, welche die Möglichkeit gewähren, eine ganz neue Industrie ins Leben zu rufen, es wird aber den schon existirenden Industriezweigen die Aufmerksamkeit vorzüglich zugewendet. Es handelt sich dann darum, solchen Zweigen kräftig unter die Arme zu greifen und sie soweit zu fördern, daß sie den Grad von Vollkommenheit erreichen, der sie befähigt, sich schließlich als ebenbürtig neben die Industrie anderer Länder zu stellen. Die Rücksicht auf das Vorhandene trägt sicherlich zum Erfolg bei. Und ein solcher Erfolg wird gewiß auch dadurch erzielt, daß die Zentralstelle ihre Kraft und ihre Mittel auf diejenigen Punkte vorzugsweise richtet, wo die Industrie mehr konzentrirt ist, oder wo die Konzentration durchgeführt werden kann.

In allen Maßregeln, die von der Zentralstelle für die Förderung der Industrie und des Handels ergriffen werden, kann man einen Punkt von unschätzbarem Werthe entdecken. Dies ist das Bestreben, jenen Gebieten oder einzelnen Unternehmungen oder auch Gruppen von denselben ihre geistige Regsamkeit mitzutheilen. Diese Richtung ist aber in der Förderung der Gewerbe- und der Handels-Vereinsthätigkeit besonders sichtbar. In diesen Angelegenheiten besorgt die Zentralstelle vieles, was zur Vorbereitung für die Bildung von Vereinen nothwendig ist. In diesem Stadium liegt bekanntlich sehr oft das Zustandekommen der Sache, weil hier das Feld der Initiative liegt, die aber wegen der Indolenz oder sich bei der Sache ergebenden Schwierigkeiten keinen Vertreter findet. Wir sehen in dieser Beziehung die Zentralstelle als solchen Initiator auftreten, wir sehen sie, wie sie Musterstatuten für Vereine von auswärts beschafft, dieselben publizirt, wir sehen sie aber auch mit dem Entwurf solcher Statuten selbst beschäftigt, welche sie fertig den Interessenten vorlegt. Wir sehen sie dann thätig, Kreise und Individuen zu veranlassen, sich zusammenzuthun, um Industrie-, Markt- und Börsenvereine zu bilden.

Ein anderer Weg als der bisher angeführte, der von der Zentralstelle eingeschlagen wird, um mit der von Privaten geleiteten Industrie in eine fördernde Verbindung zu treten, ist die Verbreitung der technisch-wirthschaftlichen Aufklärung. Die Mittel, durch welche sie in dieser Richtung hauptsächlich wirkt, sind das gewerbliche Musterlager und der gewerbliche Unterricht. Es liegt auf der Hand, daß diese Mittel nicht in der Weise unmittelbar eingreifend wirken können wie die früher angeführten. Wir haben aber bereits oben erwähnt, daß, wie die Mittel der Zentralstelle auch beschaffen sind, sie alle darauf hinzielen, einen möglichst unmittelbaren Einfluß auszuüben. Diese Tendenz liegt dem Musterlager und dem Unterricht ebenfalls zu Grunde, und daß

dieses Streben auch realisirt wird, muß man der zweckmäßigen Einrichtung beider zuschreiben.

Was das Musterlager betrifft, so wird jeder enttäuscht, der erwartet hat, daß er ein bedeutendes Industriemuseum zu sehen bekommt. Selbst wenn die gegenwärtigen für das vorhandene Material zu engen Räume eine entsprechende Erweiterung erhalten würden, könnte diese Sammlung zu den imponirenden nicht gerechnet werden. Das Musterlager der württembergischen Zentralstelle würde — verglichen mit manchen anderen Gewerbemuseen — wahrscheinlich eine bescheidene Stelle einnehmen müssen. Es begegnet uns hier außerdem weder Glanz noch Pracht in den ausgestellten Gegenständen. Nachdem wir aber so ganz kurz das Aeußere des Musterlagers der Zentralstelle in Augenschein genommen haben, erweckt es um so mehr unser Interesse, wenn wir bedenken, daß dieses äußerlich unscheinbare Musterlager sich wirkungsreich erwiesen hat und immer noch erweist. — Die sich zunächst darstellende äußere Unscheinbarkeit ändert sich, wenn wir den letzteren Punkt ins Auge fassen, geradezu in einen Vorzug um. Dies erklärt sich durch den leitenden Gedanken, der mit Festigkeit verfolgt, der Einrichtung des Musterlagers zu Grunde gelegt wurde.

Das Musterlager ist nämlich keine Sammlung von allerlei Sachen, deren Beziehung zur Industrie sich nur nothdürftig nachweisen ließe. Das Musterlager sammelt keine Dilettantenarbeiten und keine Raritäten. Bei seiner Errichtung und Forterhaltung hat man selbst auf die wissenschaftlichen Gesichtspunkte verzichtet, die bei der Errichtung solcher Institute anderwärts zur Geltung gebracht werden. — Das Musterlager der württembergischen Zentralstelle ist vielmehr mit Rücksicht auf das unmittelbare Bedürfniß der Gewerbetreibenden angelegt. Der sogenannte praktische Gesichtspunkt ist der vorwaltende, und diese hervortretende Berücksichtigung bestimmter thatsächlicher Lebensverhältnisse — ohne daß man sich nach allen Seiten hin zerstreut — bewirkt, daß dieses Institut trotz seiner Unscheinbarkeit mit Erfolg wirkt.

Dieser Sachverhalt spricht für die Richtigkeit unserer früheren Behauptung, daß nämlich die Zentralstelle bestrebt ist, selbst in der Anwendung von solchen Mitteln, die ihrer Natur nach nur einen mittelbaren Einfluß ausüben, möglichst unmittelbar und eingreifend zu wirken. Indem der Gewerbetreibende im Musterlager Werkzeuge, Maschinen, Produkte zu sehen bekommt, die in seinen Betrieb passen, wird er veranlaßt, dieselben anzunehmen. Die ausgestellten Gegenstände — meistens ausländischer Provenienz — sind aber vollkommener, als die von ihm gebrauchten, so daß hier Belehrung und Nutzen

möglichst zusammenfallen, wodurch eine mächtigere Anregung erzielt wird, als dies durch viele andere Museen geschieht. Man erkennt leicht die wirklich lebendige Wirkung des Musterlagers. Zu dieser Seite seines Charakters trägt auch der Umstand bei, daß z. B. vervollkommnete Maschinen, vom Musterlager angeschafft, entweder zur Benutzung an Industrielle, oder zu Demonstrationszwecken bei den öffentlichen Vorträgen ausgeliehen werden. So werden auch aus der stets sich erneuernden Mustersammlung von Geweben Stücke an Textilfabrikanten verabfolgt. Man sieht, das Musterlager der württembergischen Zentralstelle ist keine pure Schaustellung.

Der Grundzug des gewerblichen Unterrichtes verräth dasselbe Streben der Zentralstelle und denselben leitenden Gedanken. Sie sucht den Unterricht an die Verhältnisse der Industrie möglichst genau anzupassen, damit derselbe auf das Gewerbe einen möglichst unmittelbaren Einfluß ausüben könne.

Die Frage des gewerblichen Unterrichtes bildet einen Gegenstand für sich. Wir wollen und können uns jetzt in die Details desselben nicht einlassen, trotz des Interesses, das die Einrichtung des gewerblichen Schulwesens bietet. Wir beschränken uns dem Zwecke dieser Abhandlung entsprechend auf eine kurze Schilderung der Beziehung der Zentralstelle zu diesem Schulwesen und heben sofort hervor, daß die gewerblichen Schulen Württembergs das Werk der Zentralstelle sind. Es gehören gegenwärtig die gewerblichen Fortbildungsschulen zwar nicht in das Ressort der Zentralstelle, die Fundamente dieser Schulen waren aber durch die letztere gelegt, sie brachte dieselben auch in Gang, so daß die Behörde, der die Fortbildungsschulen gegenwärtig unterstellt sind, eine gute Erbschaft antrat.

Sowohl in den gewerblichen Fortbildungsschulen als auch in den gewerblichen Fachschulen werden die Zwecke scharf ins Auge gefaßt. Die ersteren sind ihrer Aufgabe nach keine Fachschulen, sie würden daher ihren Zweck schon erreichen, wenn sie das in der Schule Erlernte, das aber leicht im Leben vergessen wird, zu erhalten suchen. Es ist aber unmöglich dabei stehen zu bleiben und nicht auf eine theilweise Erweiterung der Kenntnisse der Schüler zugleich hinzustreben, welches Ziel auch meistens erreicht wird. Die Fortbildungsschulen sind endlich keine unwesentliche Hilfe für die einzelnen talentvollen Schüler, die hier eine Gelegenheit finden, ihr Talent weiter auszubilden. Immerhin können die Fortbildungsschulen nur in beschränktem Maße wirken, wie dies bei einem Unterricht von 8—10 Stunden wöchentlich nicht anders sein

kann. Nachhaltiger ist natürlich die Wirkung der Fachschule, wo angestrebt wird, Industriearbeiter oder Werkführer auszubilden. Hier tritt der Unterricht im Spezialfache hervor. Man hat aber bei der Errichtung dieser Schulen mit Recht gemeint, daß sie nur dann einen unmittelbaren Erfolg haben können, wenn sie mit dem wirklichen Betrieb eines Gewerbes verbunden sind.

Es zeigt sich hier wiederum der schon erwähnte Mangel an Dilettantismus, der keine Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse nimmt. Man sah ein, daß es keinen Sinn hätte, Schüler mit theoretisch-technischen Kenntnissen auszustatten, ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, diese Kenntnisse sofort anzuwenden und aus denselben Verdienst zu machen. Man errichtete daher Fachschulen, stellte sie aber mitten in das Leben, fügte sie in dasselbe ein, brachte sie mit dem wirklichen Betrieb in den engsten Zusammenhang: kurz, man errichtete Lehrwerkstätten. Die Lehrwerkstätte ist ihrem Zwecke nach keine Schule im engeren Sinne dieses Wortes, ihre Zöglinge keine Schüler nach gewöhnlicher Auffassung und die Erzeugnisse der letzteren keine Schulerzeugnisse, sondern die Lehrwerkstätte läßt auf Bestellung für den Absatz auf dem Waarenmarkt arbeiten und beschäftigt wirkliche Arbeiter, welchen aber in der Einrichtung der Lehrwerkstätte die Gelegenheit, sich in ihrem Fache auszubilden, wirklich geboten wird.

Bei der Gründung der Lehrwerkstätten hatte Württemberg ein Vorbild in Belgien, das den Gedanken der Verbindung der Schule mit der gewerblichen Unternehmung in größerem Maßstabe in Flandern durchgeführt hat. In Württemberg suchte die Zentralstelle den Gedanken zu vervollkommnen, indem man einsah, daß eine vollkommene gewerbliche Fachschule die Elemente einer Lehrwerkstätte, Musterwerkstätte und Arbeitswerkstätte in sich verbinden muß. Die letztere erhält den Schüler-Arbeiter in seiner gewohnten Beschäftigung, die Lehrwerkstätte giebt ihm Mittel in die Hand, seine Kenntnisse zu vervollständigen und zu vergrößern. Die Musterwerkstätte zeigt ihm endlich die vollkommensten Mittel des Betriebes und stellt ihn unter eine vorzügliche Leitung. Auf diese Weise erschließt sich dem Arbeiter in seinem Fache eine neue Welt, derselbe gewinnt eine viel weitere Auffassung des Betriebes, lernt die Anforderungen des Marktes kennen und wird für den Fortschritt empfänglich. Er wird dadurch zum tüchtigen Arbeiter im wahren Sinne des Wortes, d. h. nicht ausschließlich ein mit Präzision wirkendes Rad im Betriebsmechanismus, sondern ein intelligenter Mitarbeiter in demselben.

Daß bei der Errichtung und Fortbildung der gewerblichen Fachschulen nicht nur eine Seite ins Auge gefaßt wurde, sondern daß man das Ganze im Auge behielt und bei dem Unterricht die Bedürfnisse der ganzen Industrie berücksichtigte, davon legen solche Fachschulen Zeugniß ab, die man höhere Schulen nennen muß, z. B. die Weberschule in Reutlingen. Diese Schule bezweckt nicht die Ausbildung von Arbeitern und nebenbei von Werkführern, sondern die Ausbildung von Fabrikanten und Werkführern. Der Erfolg derselben muß sich diesem Zwecke entsprechend in der Befähigung der Zöglinge für die Leitung des Betriebes zeigen. In dieser Art von Schule kann das Hauptgewicht auf die Handarbeit nicht gelegt werden, weil ein umfassenderer und mehr theoretischer Unterrichtsplan der Schule zu Grunde gelegt werden muß.

Aus dieser Darlegung läßt sich schon ein Unterrichtssystem erkennen, dessen Theile verschiedenen Bedürfnissen des gewerblichen Lebens entsprechen. Diese Einsicht führt zu dem Schlusse, daß sich um den Kern des Unterrichtswesens, d. h. um die errichteten Schulen verschiedene Institute und verschiedene Vorkehrungen gruppiren müssen, die zur Vervollständigung des Ganzen nothwendig erscheinen. Dieser Schluß ist auch richtig. Die Zentralstelle hat eine Bibliothek, eine Pläne- und Modellsammlung ins Leben gerufen, sie hat auch für Wanderlehrer gesorgt, sie wirkte bei Herausgabe entsprechender Werke mit und förderte dieselbe. In allen diesen Fällen sehen wir dieselbe Tendenz, die wir bereits kennen gelernt haben, von der Zentralstelle verfolgt und dasselbe Verständniß für die Anwendung bestimmter Mittel auf die Lebenszustände.

V.

Wir haben im Vorangehenden nur einen Theil der vielseitigen Thätigkeit der Zentralstelle für das wirthschaftliche Wohl Württembergs dargestellt. Wir könnten noch Manches hinzufügen. Unter hervorragenderen Leistungen der Zentralstelle drängt sich die Darstellung ihres Wirkens für Ausstellungen auf, sei es für internationnle, deutsche oder württembergische. Es ließe sich nachweisen, wie die Vertreter der Zentralstelle besonders auf den ersteren mit Umsicht und Energie vorgingen, um eine würdige Stellung für die Industrie ihres Landes zu erkämpfen, die ausgestellten Produkte der einheimischen Industrie auf den Plätzen des Weltmarktes geltend zu machen und so einen greifbaren Vortheil zu erzielen. Einen anderen Punkt ins Auge fassend, könnte man ferner zeigen, wie sich die Zentralstelle zur Quelle gestaltet, aus

der Kaufleute und Industrielle wichtige Erkundigungen schöpfen. Der Kaufmann kann hier über Zoll-, Verkehrs- und sonstige Angelegenheiten Erfahrungen einziehen. Dem Industriellen wird durch Ausprobirung der Maschinen, durch Techniker der Zentralstelle oder durch Versuche ihres chemischen Laboratoriums über die Beschaffenheit der Produkte Auskunft ertheilt. So könnten wir noch Vieles hervorheben. Es würde wohl durch eine weitergehende Auseinandersetzung der Thätigkeit der Zentralstelle noch deutlicher — als es im Vorangehenden geschah — hervortreten, daß eine richtige öffentliche Organisation für die Förderung der Wirthschaft von großer Bedeutung ist. Die öffentliche Pflege der Wirthschaft beschränkt sich allerdings nicht auf die Förderung der ökonomischen Privatunternehmungen, indem der Staat die Aufgabe der Wirthschaftspflege durch Verkehrseinrichtungen, große Meliorationsarbeiten und dergl. gleichfalls zu erfüllen hat; so lange aber die Privatunternehmer Herrscher in der Industrie und im Handel bleiben, gestaltet sich die Förderung der Privatwirthschaften zu einem wesentlichen Theil der öffentlichen Wirthschaftspflege. Daher die Bedeutung solcher Organisationen.

Trotz der bereits gemachten Zugeständnisse, daß eine mehr detaillirte Darstellung den letzteren Punkt in Bezug auf die württembergische Zentralstelle für Handel und Gewerbe in ein noch helleres Licht stellen würde, haben wir — so scheint es uns — unsere beschränkte Aufgabe doch erfüllt. Diese Beschränkung war nämlich geboten. Zunächst stößt man bei der Darstellung der Thätigkeit der Zentralstelle auf Punkte, die sich zu Gegenständen spezieller Studien entwickeln ließen; ferner erscheinen viele Details so lebendig, daß sie förmlich dazu reizen, sich mit ihnen eingehender zu beschäftigen. Aber gerade unter solchen Umständen würde die umfassendere Berücksichtigung von Allem, was sich so darbietet, den Umfang dieser Studie sehr erweitern. Wir haben uns daher auf die Darstellung des Hauptgedankens und darauf beschränkt, wie dieser Gedanke in der lebendigen Organisation seinen Ausdruck erhält. Wir haben diese *lebendige* Organisation im Auge gehabt und deshalb haben wir auf die geistige Selbständigkeit der Zentralstelle, auf ihre innere Kraft, aus der sich ihre Thätigkeit belebend und anregend ergießt, den Nachdruck gelegt. Nicht durch irgend welche großartige Mittel, die der Zentralstelle zur Verfügung gestellt wurden[1]),

1) Die Dotation der Zentralstelle betrug im Jahre 1848 50 000 Gulden, im Jahre 1883—1884 130 000 Mark. Die beiden Ziffern können als Grenzen angenommen werden, innerhalb welcher sich die Dotation bewegt.

vermag sie das zu leisten, was sie geleistet hat und leistet, sondern hauptsächlich durch die erwähnte innere Kraft. Dadurch zeigt sich die Zentralstelle in ihrem Charakter als eine wirkliche soziale Organisation, die nicht mechanische todte Mittel, sondern Menschen zu ihrer Grundlage hat, welche von ihrer Aufgabe durchdrungen und zur Erfüllung derselben befähigt sind. Diese Bedingungen findet man in der württembergischen Zentralstelle für Handel und Gewerbe, die einen Stab in ihren Diensten ergrauter tüchtiger Mitglieder aufweist, und die das Glück hatte, in dem langjährigen Vorstande (Dr. Steinbeis) eine Persönlichkeit von hervorragendem, die Organisation beseelendem Talente zu besitzen.

Münster, am 28. November 1885.

Die deutschen Arbeiterkolonien,

ihre Entstehung, Organisation, Bedeutung und Frequenz auf Grund offizieller Materialien.

Von

Dr. **G. Berthold**
in Berlin.

Das Bestreben, behufs einer durchgreifenden Beseitigung des Bettelns und Landstreichens nicht nur das Geben an den Thüren zu verhindern, sondern vor allem die Bettler moralisch zu heben, ihnen statt des Almosens Arbeit zu bieten, um sie in den Stand zu setzen, sich durch eigene Thätigkeit den nöthigsten Unterhalt zu verdienen, — dies Bestreben, ebenso wie die individuelle Behandlung der einzelnen Fälle (sogenanntes Elberfelder System) charakterisirt die heutige, von humaneren Anschauungen getragene Armenpflege, und darf als ein wesentlicher Vorzug gegen vordem giltige Prinzipien angesehen werden.

Während nämlich früher vielfach der Einzelne, die Gemeinden, selbst größere Verbände in ihrer Kurzsichtigkeit die Bettler einfach auf alle mögliche Weise von sich abzuschütteln und dem Nachbar oder der Nachbargemeinde zuzuschieben suchten, zu diesem Zweck selbst reichlichere Unterstützungen und Zehrpfennige nicht scheuten, greift heute das Bewußtsein des gemeinsamen Interesses Aller an der Beseitigung der Bettelei immer mehr Platz. Man sucht jetzt das Uebel an der Wurzel anzufassen, will überall und möglichst ausgiebig Arbeitsgelegenheit schaffen, um die Bettler und Vaganten so an ein geordnetes Leben zu gewöhnen und sie dauernd dem Landstreicherthum zu entfremden.

Nachdem dieser Gedanke „Arbeit statt Almosen" in immer weiteren Kreisen als richtig anerkannt wurde[1]), fand derselbe seine Ver-

1) Vgl. die Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege: Dresden 1883, Weimar 1884.

körperung in der Errichtung von Arbeiterkolonien, wozu die Thätigkeit der Vereine zur Bekämpfung der Vagabundennoth hauptsächlich beitrug[1]). Zählen wir doch bereits Anfang des Jahres 1886 seit dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum von fünf Jahren 16 Arbeiterkolonien im Deutschen Reiche, d. h. Anstalten, die aus freier Liebesthätigkeit entstanden, den Zweck haben, alle hilflosen, armen Wanderer und Bettler, ohne ihnen ein Recht auf Arbeit zuzuerkennen, soweit diese arbeiten wollen und der Platz in den Kolonien ausreicht, aufzunehmen und zu beschäftigen. Es soll so Jedem Gelegenheit geboten werden, vor allem den inneren moralischen Halt wiederzugewinnen; ferner, vor Hunger und Obdachlosigkeit geschützt, sich anständige Kleidung, bezw. einen Nothgroschen zu verdienen, um so, innerlich und äußerlich neu ausgerüstet, außerhalb der Kolonie sich Arbeit zu suchen, ohne zum Betteln genöthigt zu sein.

Die Hauptanregung zur Errichtung der deutschen Arbeiterkolonien und die Wahl des richtigen Zeitpunktes ist ohne Zweifel das Verdienst des Begründers der ersten derselben, des Pastor von Bodelschwingh, der bereits 1876 die ersten, vorbereitenden Schritte that, 1882 mit der definitiven Eröffnung der Kolonie Wilhelmsdorf vorging und eine Anstalt schuf, die allen seitdem errichteten deutschen Arbeiterkolonien zum Muster gedient hat.

Unbeschadet der hervorragenden Verdienste dieses Mannes darf doch nicht unerwähnt bleiben, daß bereits ähnliche Gedanken in früherer Zeit von dem Pastor Heldring[2]) in Hemmen († 1876) sowie von dem Stadtgerichtsdirektor Karl Jahn im Jahr 1837 in der „Kameralistischen Zeitung für die preußischen Staaten" niedergelegt sind. Es heißt dort in einem Aufsatze „über die Erfordernisse und Mittel zur Verminderung der Verarmung und Bettelei": „Es müssen Anstalten vorhanden sein, um den Arbeitslosen eine den Unterhalt gewährende Beschäftigung zu geben; diese Anstalten dürften für die Bedürftigen nach zwei Klassen einzurichten sein: einmal für solche, welchen es unter widrigen Verhältnissen, sei es auch durch Strafbüßung, an einem Nahrungsstande fehlt und welche zur Gewinnung des letzteren die gesuchte Gelegenheit vergebens erstreben."

„Diese", fährt Jahn fort, „darf solchen Bedürftigen aber nicht

1) Vgl. Protokolle der ersten, zweiten, dritten ordentlichen Versammlung des Zentralvorstandes Deutscher Arbeiterkolonien. Berlin 1884, 1885, 1886 (Julius Sittenfeld).

2) Vgl. C. G. Heldring, sein Leben und seine Arbeiten. Aus dem Holländischen übersetzt von R. Müller. Gütersloh 1882.

in Arbeitshäusern heutiger Gestalt eröffnet werden. Sie entbehren alles dessen, was für diese Klasse der Armen die Zeit mit ihrer höheren Gesittung fordert und geeignet wäre, den Muth für einen Kampf mit dem Drange der Noth sieghaft mit der Hoffnung zu erheben, sich zu einem Standpunkt der Selbständigkeit und Behaglichkeit durch freie Uebung eigener Kräfte hinanzuarbeiten.

Sollen dergleichen Armenanstalten diesen Zweck erreichen, so müssen sie für alle, oder doch für die verwandten Gewerbe in der Gestalt von freien Fabriken nur unter der Oberaufsicht des Staates, aber unter Führung eines Vereins kaufmännischer Geschäftsleute, für Rechnung aller dabei Betheiligten eingerichtet und nach einem festzustellenden Verhältnisse diesen die Gewinne überlassen, bei etwaigen widrigen Konjunkturen aber vom Staat Vorschüsse bewilligt werden, welche die Stockung des Betriebes verhindern, und sobald es dieser zuläßt, zurückzuerstatten sind.

Wo aber dergleichen Fabrikanlagen den dazu nicht ausgebildeten oder sonst unbrauchbaren Individuen keine passende Anstellung bieten, da richte man nach dem Muster der holländischen Armenkolonien für Ackerbau- und Gartenkultur, selbst für nützliche Waldanlagen Beschäftigungsanstalten ein, welche wieder den für das Handwerk bestimmten Fabriken mit ihren Erzeugnissen für den Unterhalt und die Beschäftigung gewissermaßen in die Hände arbeiten. Es giebt in jeder Provinz noch viele unbenutzte oder schlecht kultivirte große und kleine Landstrecken in Staats-, Privat- oder Kommunalbesitz, welche sich dazu eignen. Man gestatte gegen billige Vergütung und etwa nöthigen Kredit die Benutzung der Erzeugnisse der Staatsforsten, welche sich dadurch vielleicht einträglicher machen und für die kleinsten Stellen bebauen lassen, für die winterliche Beschäftigung der Kolonisten in allerlei nützlichen Geräthschaften."

Soweit diese Vorschläge sich auf die Beschäftigung der Kolonisten mit Landwirthschaft und Gärtnerei beziehen, finden wir dieselben in den jetzt bestehenden Kolonien verwirklicht. Außerdem werden in den Kolonien fast durchgängig die Sachen und Gegenstände angefertigt, die für den Bedarf der einzelnen Anstalten nothwendig sind, und bietet sich hierbei passende Gelegenheit, die Handwerker nach Möglichkeit in ihrem Spezialfach zu beschäftigen, wie wir dieses später noch näher darthun werden.

Welchen Einfluß die landwirthschaftliche Thätigkeit auf die Kolonisten auszuüben geeignet ist, darüber läßt sich Direktor Jahn dahin aus, daß es sich ergeben habe, daß der Landbau im weitesten Sinne durch

Art und Gegenstand seiner Beschäftigung anreizt und in der Mannigfaltigkeit der letzteren für gebildete und rohe Kräfte zur Anlegung derselben und zu den Uebergängen zu einer geregelten Gewöhnung und Erwerbung der erforderlichen Geschicklichkeit das am wenigsten unwillkommene Mittel darbietet, so daß selbst Handwerker gern dazu übergingen. Außerdem müßte eine feste Ordnung der Lebensweise und Beschäftigung mit Entfernung alles Prunkes in der Wohnung, häuslichen Einrichtung, Kleidung und Nahrung und besonders des Genusses gebrannten Wassers den ganzen Beschäftigungsverein regeln.

Auch diese Ideen finden wir als maßgebende Gesichtspunkte in der Organisation der jetzt bestehenden Arbeiterkolonien wieder, wie dieses die „Allgemeinen Grundsätze" darthun, welche auf den Konferenzen beschlossen wurden, die seitens der Vorstände und Delegirten für die Arbeiterkolonien unter Vorsitz des Herrn Grafen Zieten-Schwerin in Hannover (16. Oktober 1883) bezw. Berlin (12. 13. Februar 1884) stattfanden.

Hiernach sind die Kolonien, Sache der freien, auf Barmherzigkeit gegründeten Vereinsthätigkeit, die aber zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit als eines nothwendigen Korrelats der Verpflegungsstationen bedürfen, für welche in erster Linie die Kommunalverbände sorgen müssen, wenngleich jenen auch die Unterstützung der Vereinsthätigkeit zu gewähren ist. Aufnahme in die Kolonien finden arbeitsfähige, arbeitslose Männer, ohne Unterschied des Standes, der Religion und der Würdigkeit. Auch entlassene Gefangene finden bereitwilligst Aufnahme. Das Ziel geht vor allem auf dauernde sittliche Hebung der Kolonisten. Die Kolonien müssen eine christliche Grundlage haben und auf die konfessionellen Bedürfnisse ihrer Angehörigen gewissenhaft Rücksicht nehmen. Hauptbeschäftigung bleibt Landbau; Industrie nur im Nothfall.

Als gemeinsame Grundsätze der inneren Organisation kann man eine detaillirte Hausordnung[1]) bezeichnen, aus der hervorzuheben ist das unbedingte Verbot des Branntweintrinkens und die Gestattung des Rauchens in der arbeitsfreien Zeit; ferner die Regelung bezüglich der Urlaubsertheilung, die Pflege der Geräthschaften, die Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung, über Hausandacht und Gottesdienst.

Bezüglich der inneren Einrichtung der Kolonien können wir

1) Vgl. Nr. 10 der Tagesordnung vom 17. Februar 1886: „Einheitliche Hausordnung", und den diesbezüglichen Entwurf (24 Paragraphen) der Herren Graf Zieten, Pastor Braune und Kotelle.

aus eigener Anschauung, unter Zugrundelegung der Verhältnisse in Friedrichswille, sowie anderweitig uns zu Gebote stehender Nachrichten Folgendes mittheilen: Jede Kolonie bildet meist einen abgeschlossenen Gutsbezirk, auf dem theils die vorhandenen Baulichkeiten, Wohngebäude, Scheunen, Ställe ꝛc. benutzt, theils neue aufgeführt worden sind. Dieselben enthalten vor allem geräumige und luftige Schlaf-, Speise-, Wohn- und Betsäle, sowie ein Amtszimmer, Vorrathsräume, Küche mit Dampfkochapparat und die Wohnung des Hausvaters, dem die Leitung der Kolonie an Ort und Stelle anvertraut ist, und der, im Verein mit einigen Brüdern, auch für die Ordnung, Zutheilung und Ueberwachung der Arbeiten zu sorgen hat. Außerdem finden sich überall Bade- und Desinfektionseinrichtungen, Waschküchen, Krankenzimmer und kleinere Werkstätten, in denen ein Theil der Kolonisten, soweit es die für die Kolonie erforderlichen Bedürfnisse bedingen, jeder möglichst in seiner Profession als Schneider, Schuster ꝛc. thätig ist. Die Mehrzahl der Kolonisten wird, so weit es die Jahreszeit irgend gestattet, mit land- und forstwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt, so z. B. in Wilhelmsdorf mit Spatenkultur, Urbarmachung des Sennelandes, Aufbrechung des Orthsteines ꝛc. Daneben findet sich vielfach, je nach der Bodenbeschaffenheit: Moor- und Weidenkultur, Aufforstung, Ziegelstreichen, Anlegung von Spargel- und Hopfenplantagen, Flechten von Bienenkörben; vereinzelt wird auch Strohflechterei, Besen- und Körbebinden, Holzzerkleinern, Kistenfabrikation ꝛc. betrieben.

Was die Stellung der Kolonien zu einander betrifft, so wird dieselbe durch einen Zentralvorstand geregelt, in welchem jede Kolonie durch ein Vorstandsmitglied vertreten ist. Jede Kolonie hat das Recht, Kolonisten, ohne Unterschied der Heimath, aufzunehmen, so lange sie Raum hat; doch bevorzugt sie diejenigen, die in dem betreffenden Landestheil ihren Unterstützungswohnsitz haben, oder falls heimathlos, in demselben geboren sind. Kolonisten, die wegen schlechten Betragens aus einer Kolonie entlassen sind, oder dieselbe in strafbarer Weise, z. B. ohne Abverdienung der Kleidungsstücke, heimlich verlassen haben, dürfen in einer anderen Kolonie nur aufgenommen werden, wenn die erstere Kolonie ihre Zustimmung dazu ertheilt. Zu dem Ende und zur möglichsten Verhütung einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Arbeiterkolonien wird jeden Monat an die Zentralstelle in Wustrau eine Liste aller aus den betreffenden Kolonien ausgeschiedenen Arbeiter mit Angabe des Grundes des Austritts eingeschickt, welche von hier aus sofort vervielfältigt allen Kolonien zugeht. Ob durch diese Einrichtung

der beabsichtigte Zweck, die Verhinderung einer mißbräuchlichen Benutzung der Kolonien, völlig erreicht wird, werden wir später näher beleuchten.

Indem wir uns nun zu der Bedeutung der Arbeiterkolonien wenden, welche sie für das gesammte Armenwesen, bezw. für die Beseitigung der sogenannten Bettelplage haben, so liegt dieselbe unseres Erachtens darin, daß in den Kolonien ein Mittel geboten wird, die wirklich hilflosen, aber Arbeit suchenden Elemente von den arbeitsscheuen Bummlern zu sondern. Allerdings ist vor der Annahme zu warnen, als ob mit Eröffnung der Kolonien überhaupt der Bettel und die Vagabondage ganz verschwinden würde; der Umstand, daß in den Kolonien, auch wenn jede Provinz solche besäße, Hunderte von Umherwandernden der Landstraße entzogen werden, ist nicht von großer Bedeutung gegenüber der erheblichen Zahl von Vaganten und Bettlern, die sich im deutschen Vaterland herumtreiben. Außerdem wird ein gewisser, nicht unbeträchtlicher Prozentsatz das Leben auf der Landstraße dem Kolonieaufenthalt stets vorziehen, was ihm um so eher möglich ist, weil trotz aller Abmahnungen der Hausbettel immer noch durch falsche Gutmüthigkeit unterstützt wird.

Je mehr sich aber die Kolonien ausdehnen und ihre Bedeutung anerkannt wird, je mehr sie namentlich durch ein geordnetes Netz von Verpflegungsstationen unterstützt werden, um so weniger liegt der geringste Grund vor, den Hausbettlern eine Gabe, am allerwenigsten Geld zu reichen; vielmehr ist Jeder berechtigt, und dies kann nicht genug betont werden, die Betreffenden an die Kolonien, bezw. Verpflegungsstationen zu verweisen.

Gerade der Kampf mit dem angebettelten Publikum ist die größte Schwierigkeit bei der ganzen Unternehmung und verhindert vielfach größere Erfolge. Wie alt dieser Kampf, geht u. a. schon aus einem Edikt König Friedrichs II. vom Jahre 1774 gegen den Bettel in Berlin hervor, worin es heißt: „Weil auch dem Bettel nie hinreichend gesteuert werden könnte, wenn dergleichen Leute noch immer Hoffnung hätten, durch ihren Ungestüm, es sey im Nachlaufen die auf den Straßen gehenden Personen oder durch das Eintreten in die Häuser, Allmosen zu erhalten, so verbiethen Wir Jedem, ohne Unterschied, bei gleichmäßiger Strafe von 10 Thlr., den sich aller Vorkehrungen ungeachtet etwa einfindenden Bettlern Allmosen auszutheilen und durch dies vermeintliche Wohlthun die allgemeine Ruhe und Ordnung zu stören[1]).

1) Vgl. Historische Nachrichten von den Armenanstalten zu Berlin. 1778. Archiv des Magistrats zu Berlin.

— Aber auch seitens der Kolonien werden noch mannigfache Vorkehrungen zu treffen sein, damit nicht mit dieser, an sich guten Einrichtung Mißbrauch getrieben wird; vor allem muß danach gestrebt werden, die sogenannten Kolonienbummler — wir kommen noch darauf zurück — rechtzeitig zu erkennen und fern zu halten; ebenso ist aber auch eine mißbräuchliche Ausnutzung der Verpflegungsstationen nicht ausgeschlossen; auch diesem Punkt wird man eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen.

So wurde uns aus der Lübbenauer Gegend vor einiger Zeit mitgetheilt, daß es den dortigen Handwerksmeistern, namentlich Schneidern und Schuhmachern, schwer werde, Gesellen und Lehrlinge trotz wiederholten Aufrufs zu erhalten. Fleißige Gesellen würden von den Meistern festgehalten, andere, die mit der Arbeit auf gespanntem Fuße lebten, zögen es vor, ein lustiges Wanderleben, wenigstens im Sommer zu führen. Die Verpflegungsstationen bieten ihnen hierzu die passendste Gelegenheit. So gut diese Anstalten einerseits sind, indem sie dem Fechten ein Ende bereiten, so nachtheilig können sie andrerseits werden, weil sie dem Hang zu einem unsteten Wanderleben, ohne dauernde feste Arbeit, Vorschub zu leisten vermögen. Diesem Mißbrauch muß man mit allen Mitteln zu steuern suchen, ob durch Einführung von Legitimationspapieren, Wanderbüchern oder anderweitigen Maßnahmen, lassen wir dahingestellt. Jedenfalls muß aber zur Unterstützung der Arbeiterkolonien ein geordnetes Netz von Verpflegungsstationen durch ganz Deutschland nach möglichst einheitlichen Grundsätzen vorhanden sein, wodurch es jedem Wanderer ermöglicht wird, die in den einzelnen Provinzen gelegenen Kolonien ohne zu betteln aufzusuchen; man kann sagen, daß von der richtigen Organisation der Verpflegungsstationen auch die dauernde Existenz und richtige Wirksamkeit der Kolonien abhängt. Der Schwerpunkt liegt eben in den Verpflegungsstationen; die Kolonien sind nur ein Hilfsmittel für das Gelingen der ganzen Aufgabe, die Hochfluth der Bettelei einzudämmen.

Bei dieser hohen Bedeutung der Verpflegungsstationen lassen wir die Grundsätze und Gesichtspunkte folgen, die von kompetenter Seite als zweckmäßig empfohlen werden. Nach denselben soll die Anlage der Verpflegungsstationen, in Entfernungen von 12 bis 20 Kilometern, Kreis- bezw. Kommunal-Angelegenheit sein und die entstehenden Kosten durch Kreissteuern aufgebracht werden. Die Verpflegung auf den Stationen muß ausreichend sein, um die Wanderer marsch- und arbeitsfähig zu erhalten. Die Anlegung von Stationen in Gastwirthschaften ist thunlichst zu vermeiden. Verabreichung von Branntwein ist absolut ver-

boten. Mit der Station ist möglichst eine Arbeitsnachweisestelle zu verbinden. Jede Station soll möglichst Mittagbrot- und Nachtquartierstation sein, um dem mittellosen Reisenden die Möglichkeit zu gewähren, nachdem er einen halben Tag gewandert, noch einen halben Tag zu arbeiten, da die Verpflegung, wenn irgend thunlich, von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen ist. Als angemessene Leistung für ein gutes Mittagbrot erscheint eine mindestens $1\frac{1}{2}$stündige Arbeit, die am besten in Zerkleinern von Holz besteht.

Wir wenden uns nun zu der Frage: ob der Nutzen der Kolonien mit den aufgewendeten Kosten im Einklang steht? Bereits auf dem deutschen Armenpflegerkongreß zu Dresden im Jahr 1883 beschäftigte sich ein Referat des Herrn Bokelmann-Kiel mit diesen Fragen und kam zu dem Resultat, daß durch die Errichtung von Arbeiterkolonien das Uebel der Bettelei beseitigt oder doch wesentlich vermindert werden könne; ferner, daß die aufzuwendenden Mittel erhebliche seien, daß aber auch das Uebel, dem gesteuert werden solle, ein großes sei. Unzweifelhaft sei zwar der Ertrag der Kolonistenarbeit gering, so daß 130 bis 200 Mark pro Jahr und Kopf zuzuschießen seien, sei es von Vereinen oder von Gemeinden. Es handele sich hier aber um Leute, die den Provinzen sowieso erhebliche Summen kosteten; nehme man pro Quadratmeile 10 Bettler an, so würden sich z. B. in der Provinz Schleswig-Holstein 3200 Bettler herumtreiben; bei Annahme, daß jeder Bettler täglich 1 Mark zusammenbringe, würden allein hierfür jährlich 1 168 000 Mark verausgabt werden; außerdem müßte die Provinz etwa 240 000 Mark für Korrigenden aufwenden. Nehme man an, daß jeder Kolonist 1 Mark koste und davon 50 Pf. durch eigene Arbeit verdiene, so würden von jenen 240 000 Mark allein 1320 Arbeitslose ein Jahr lang beschäftigt und unterhalten werden können.

Die Betrachtungen und Berechnungen des damaligen Referenten konnten und mußten nach Lage der Sache mehr oder minder theoretischer Natur sein; denn einmal liegen bestimmte Angaben über die Zahl der Vagabunden im Deutschen Reich nicht vor, dann aber waren Angaben über die Kosten der Kolonisten ebenfalls nur von einer Kolonie, Wilhelmsdorf, vorhanden, die bei der Kürze des Bestehens dieser Anstalt und in Anbetracht ihrer besonderen Verhältnisse (Verbindung mit der Anstalt für Epileptische) keinen sicheren Schluß gestatteten. Erst jetzt, d. h. Anfang 1886, nachdem 16 Kolonien, 1 Zweigkolonie (Karpfenteich bei Zossen) und Verpflegungsstationen in großer Zahl bestehen (September 1885 in Preußen 922), läßt sich Material gewinnen, um den in Betracht kommenden Fragen näher zu treten. Soviel steht aber

jetzt selbst unter den eifrigsten Verfechtern der Arbeiterkolonien fest, daß wenn auch wichtige Erfolge durch diese neue Einrichtung erzielt wurden, und manches, anscheinend dem geistigen und leiblichen Untergang schon preisgegebene Individuum gerettet wurde, die Kolonien doch an sich und als solche nicht ein zulängliches Mittel sein würden zur völligen Bekämpfung und Beseitigung des im Vagabundenthum begründeten sozialen Nothstandes, wenn sie nicht gleichzeitig durch die Verpflegungsstationen wirksam unterstützt werden.

Wir lassen nun zunächst eine Uebersicht über die in Deutschland bestehenden Vereine zur Bekämpfung des Vagabundenthums, die sich auch die Begründung der Arbeiterkolonien zur Aufgabe stellen, nach den Provinzen bezw. Landestheilen und der Zeit ihrer Entstehung geordnet, nebst den von ihnen eröffneten Kolonien folgen:

1) Westfalen mit Lippe-Detmold:
   Kolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld.
2) Hannover mit Braunschweig:
   Kolonie Kästorf bei Gifhorn.
3) Schleswig-Holstein:
   Kolonie Rickling bei Kiel.
4) Brandenburg mit Berlin:
   Kolonie Friedrichswille bei Reppen.

Für Berlin ist seit dem 1. Dezember 1884 eine eigene Kolonie im Norden Reinickendorferstraße 36 a eröffnet, deren Aufnahme in den Zentralverband im Februar 1886 erfolgt ist; bisher wurde dieser Kolonie nur der Charakter einer erweiterten Verpflegungsstation beigelegt, ähnlich wie dieses für Karpfenteich bei Zossen und für die sogenannte Kolonie bei Großbeeren der Fall war.

5) Königreich Württemberg:
   Kolonie Dornahof bei Altshausen.
6) Provinz Sachsen:
   Kolonie Seyda bei Zahna.
7) Oldenburg mit Bremen:
   Kolonie Dauelsberg bei Delmenhorst.
8) Provinz Pommern:
   Kolonie Meierei bei Mötzelfitz.
9) Ost- und Westpreußen:
   Kolonie Karlshof bei Rastenburg.
10) Provinz Schlesien:
   Kolonie Wunscha bei Rothenburg.

11) Großherzogthum Hessen mit Reg.-Bez. Wiesbaden:
Kolonie Neu-Ulrichstein bei Kirchhain.
12) Rheinland:
Kolonie Lülerheim bei Wesel.
13) Großherzogthum Baden:
Kolonie Anckenbuck bei Dürrheim.
14) Königreich Sachsen:
Kolonie Schneckengrün bei Plauen i. V.
15) Thüringische Staaten:
Kolonie Tinz bei Gera.
Provinz Posen:
als Kolonie war Alt-Latzig bei Filehne in Aussicht genommen (nähere Angaben lagen nicht vor).

In der Bildung begriffen bezw. gebildet sind Vereine für Elsaß-Lothringen, für das Königreich Bayern und für Mecklenburg.

Ueber den Erfolg der Bemühungen der Kommission zur Förderung der Errichtung einer Arbeiter-Kolonie in Mecklenburg-Schwerin entnehmen wir einem schriftlichen Referat derselben vom 10. Oktober 1885 Folgendes:

„Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat in einem Reskript vom 15. April 1885 zwar den Kommissions-Vorschlägen, betreffend die Errichtung einer Arbeiter-Kolonie, Verpflegungsstation und Arbeitsnachweisungsbureaus seine Anerkennung nicht versagen können, gleichwohl aber erklärt, daß die ihm mittelst der Kommissionsvorschläge angesonnene Thätigkeit in Betreff der Herstellung und Erhaltung der Stationen als einer öffentlichen Einrichtung und aus öffentlichen Mitteln die Staatsverwaltung auf ein Gebiet leiten würde, welches derselben bisher fremd gewesen. Das Ministerium sei aber gern bereit, falls der zu bildende (meckl.) Zentralverein sich entschließen sollte, neben der Einrichtung einer Arbeiter-Kolonie die Gründung von Verpflegungsstationen, etwa in Anlehnung an die schon bestehenden Herbergen zur Heimath und mit Hülfe der betreffenden Gemeindebehörden, zunächst selbst in die Hand zu nehmen, in eine weitere Prüfung der Sache einzutreten, auch werde es auf etwaigen Antrag nicht anstehen, die Obrigkeiten der Städte und Flecken für die vorliegenden Bestrebungen zu interessiren und ihnen thunlichste Förderung anzuempfehlen."

Nach dem Inhalt dieses Reskripts sah die Kommission die von ihr vorgeschlagenen wesentlichen Grundlagen reprobirt und sich auf einen Weg verwiesen, den man an anderen Orten als unzulänglich erkannt hat; da ihren Anschauungen aber immerhin ein gewisses Maß von

Anerkennung nicht versagt wurde, hegt sie die Hoffnung, daß bei der immer allgemeineren Ausbreitung der Kolonien die Landesregierung doch dahin gelangen könnte, der Angelegenheit eine Wichtigkeit beizulegen, der zufolge die Verwirklichung des öffentlichen Charakters der Verpflegungsstationen gerechtfertigt sein dürfte."

Es erscheint hiernach die Anlage von Verpflegungsstationen bezw. einer Arbeiter-Kolonie auch in Mecklenburg-Schwerin nicht aussichtslos, was um so mehr zu wünschen ist, als nur bei allgemeiner Durchführung der Stationen und Kolonien im ganzen Deutschen Reich wirklich durchschlagende Erfolge erzielt werden können. Es liegt auch die Befürchtung nahe, daß je mehr die bezüglichen Einrichtungen in den preußischen Provinzen fortschreiten, je mehr hier der Bettlerbevölkerung die Gelegenheit zum arbeitslosen Umherwandern genommen wird, sich diese Leute nach denjenigen Landestheilen und Gegenden hinwenden, wo derartige Einrichtungen noch nicht bestehen. —

Wir lassen nun, soweit uns Angaben zugingen, eine kurze allgemeine Uebersicht über die Dauer des Bestehens, die Anlagekosten der einzelnen Kolonien, die Zahl der belegbaren Plätze ꝛc. folgen mit dem Bemerken, daß wir die betreffenden Daten amtlichen Materialien entnahmen, die uns mit dankenswerther Bereitwilligkeit von dem Zentralvorstand durch die Güte des Herrn Vorsitzenden, Grafen Zieten-Schwerin, zur Verfügung gestellt wurden.

Name der Kolonie und Tag der Eröffnung	erste Ausgabe für Grund und Boden, Einrichtung ꝛc.	Zahl der belegbaren Plätze am 1. April 1885 (1886)	Aufnahmen bis 1. Apr. 1885	Entlassungen bis 1. Apr. 1885
1. Provinz Westfalen:				
Wilhelmsdorf b. Bielefeld; 22. März 1882.	118 954 ℳ (Jan. 1885), darunter 90 000 ℳ für Ankauf der Landwirthschaft intl. Gebäude.	360	2874	2667
2. Provinz Hannover:				
Kästorf bei Gifhorn: 24. Juni 1883.	78 000 ℳ	150	785	660
3. Provinz Schleswig:				
Rickling bei Kiel; 10. Oktober 1883.	150 000 ℳ	154 (190)	1160	975
4. Prov. Brandenburg:				
Friedrichswille bei Reppen; 13. November 1883.	102 000 ℳ für Grunderwerb.	150 (175)	802	657

Name der Kolonie und Tag der Eröffnung	erste Ausgabe für Grund und Boden, Einrichtung ꝛc.	Zahl der belegbaren Plätze am 1. April 1885 (1886)	Aufnahmen bis 1. Apr. 1885	Entlassungen bis 1. Apr. 1885
5. Königr. Württemberg:				
Dornahof bei Altshausen; 15. November 1883.	100 000 ℳ	100	383	300
6. Provinz Sachsen:				
Seyda bei Zahna; 14. Dezember 1883.	67 800 ℳ (400 Morgen sind für jährlich 400 ℳ gepachtet).	139 (200)	656	516
7. Großh. Oldenburg:				
Dauelsberg bei Delmenhorst; 8. Februar 1884.	73 940 ℳ	50	247	193
8. Provinz Schlesien:				
Wunscha bei Rothenburg; 14. Juli (1. Oktober) 1884.	100 000 ℳ	70 (100)	150	82
9. Provinz Pommern:				
Meierei bei Mötzelfitz; 24. Juli 1884.	182 000 ℳ	100 (150)	269	138
10. Provinzen Preußen:				
Karlshof bei Rastenburg; 15. Oktober 1884.	22 220 ℳ (verbunden mit einer bestehenden Anstalt für Epileptiker).	150 (180)	341	271
11. Stadtkreis Berlin:				
Berlin N (Reinickendorferstraße); 1. Dezember 1884.	89 000 ℳ (72 000 ℳ für Grund und Boden).	38 (62)	124	88
12. Großherzogth. Baden:				
Anckenbuck bei Villingen; 26. Februar 1885.	18 500 ℳ Grunderwerb, 11 000 ℳ erste Einrichtung.	50	11	1
13. Ober-Hessen:				
Neu-Ulrichstein bei Kirchhain; 1. Juli 1885.	55 000 ℳ	(86) (100)	—	—
14. Provinz Rheinland:				
Lülerheim bei Wesel; 15. Februar 1886.	37 000 ℳ	(100)	—	—
15. Königreich Sachsen:				
Schneckengrün bei Plauen; 22. Februar 1886.	219 000 ℳ für Erwerb des Gutes	(100)	—	—
16. Thüring. Staaten:				
Tinz bei Gera; März 1886.	?	(50)	—	—

Aus den verschiedenen Angaben erhellt, daß nur eine Kolonie, Wilhelmsdorf, auf eine vierjährige Thätigkeit zurückblicken kann; fünf Kolonien wurden im Jahre 1883 eröffnet; es folgten im Jahre 1884 vier weitere, oder wenn wir Berlin N als gleichberechtigt gelten lassen, fünf, im Jahre 1885 entstanden schließlich noch zwei, Anckenbuck und Neu-Ulrichstein, und 1886 sind für Rheinland die Kolonie Lülerheim, für das Königreich Sachsen Schneckengrün, für Thüringen Tinz ins Leben gerufen worden; über Alt-Latzig in Posen fehlen uns die Angaben vollständig: so daß 16 Kolonien 1886 bestehen würden, die nach gemeinsamen Grundsätzen arbeiten und die auch in dem Zentralvorstand deutscher Arbeiter-Kolonien eine gemeinsame Spitze haben. Weitere Kolonien stehen in baldiger Aussicht auf bremer Gebiet bei Düring, Eisenbahnstation Lokstedt (Moorkolonie), in Rheinland eine katholische Kolonie, im Königreich Bayern zwei, für die bereits 20 000 Mark aus der Friedrich-Wilhelm-Viktoria Stiftung bewilligt sind, sowie in Mecklenburg.

Im ganzen können in den 10 Kolonien, über die bis zum 1. April 1885 einheitlich bearbeitete Nachrichten vorlagen — Wilhelmsdorf, Rickling, Kästorf, Friedrichswille, Seyda, Karlshof, Meierei, Wunscha, Tornahof, Dauelsberg — gleichzeitig etwa 1503, mit Hinzunahme der Anfang 1886 existirenden, bezw. zu erwartenden Kolonien Anckenbuck, Berlin N, Neu-Ulrichstein, Schneckengrün, Lülerheim und Tinz etwa 2100 Bettler und Vagabunden untergebracht werden: allerdings eine kleine Zahl im Verhältniß zu den im Deutschen Reich vorhandenen, jedoch erhöht sich die Zahl der Aufzunehmenden dadurch, daß im Laufe jeden Jahres in den Kolonien meist ein zwei- bis dreimaliger Personenwechsel eintritt und daß die baldige Errichtung weiterer Kolonien in Aussicht steht.

Was nun die Zahl der im Deutschen Reiche vorhandenen Bettler und Vagabunden betrifft, so schwanken die Angaben über dieselben allerdings sehr erheblich; die einen schätzen dieselben auf 40 000, andere wieder auf 200 000[1]). Es rührt diese Verschiedenheit zum Theil wohl daher, daß vor allem eine allgemein anerkannte Definition des Vagabunden auf Schwierigkeiten stößt. Das große Publikum rechnet nur zu leicht jeden dürftig gekleideten Menschen von etwas verwildertem Aussehen zu dieser Kategorie; auch die juristische Definition des mittel- und erwerbslos umherschweifenden Menschen ist gegenüber den in der

1) Vgl. Dr. Krause, Studie der erzgebirgischen Bettlerverhältnisse. Annaberg 1885.

Neuzeit häufig eintretenden Arbeitsstockungen und industriellen Krisen nicht mehr korrekt, da sonst alle aus irgend welchen unabwendbaren Ursachen brotlos gewordene Arbeiter als Vagabunden gelten könnten. Zutreffender will uns eine Erklärung erscheinen, nach welcher als Vagabund derjenige bezeichnet wird, der unter dem Vorwande, Arbeit zu suchen, der Arbeit mit Sorgfalt, Geflissenheit und List aus dem Wege geht; oder, um uns noch kürzer zu fassen, sagen wir: ein Vagabund ist der, der erwerbslos umherschweifend, der Arbeit aus dem Wege gehend, von der Mildthätigkeit Anderer zu leben sucht.

Wäre so der Begriff fixirt, dann dürfte sich mit Hilfe einer Bettler-Statistik die Zahl der Vagabunden vielleicht mit einiger Sicherheit ermitteln lassen, und man könnte weitere Maßnahmen gegen dieselben ergreifen, sowie auch Berechnungen anstellen, welche und wie viele Anstalten erforderlich sind, um hier nachhaltig Abhilfe zu schaffen, und welche Kosten für diese Einrichtungen entstehen würden.

Was die Kosten betrifft, die für die einzelnen Kolonisten erwachsen, so setzen sich dieselben zusammen einmal aus dem den Kolonisten gezahlten Arbeitslohn, dann aus den Ausgaben für Beköstigung, Kleidung, Wohnung, schließlich aus dem Antheil, der von den Generalunkosten auf jeden Einzelnen entfällt. Bisher waltete bei den einzelnen Kolonien kein einheitliches Verfahren in der Berechnung der genannten Kosten ob, doch dürfte die Regelung dieses Punktes in der Vorstandskonferenz am 16. Februar 1886 ihre Erledigung finden. Wenn wir daher in dem Nachstehenden Angaben über die Unterhaltungskosten bezw. den Arbeitslohn machen, so ist nicht zu übersehen, daß eine Ungleichartigkeit im Berechnungsmodus obwalten kann. Daß der Arbeitslohn nicht die Höhe des ortsüblichen Lohnes bei freier Verpflegung erreichen darf, ist an sich klar, er muß niedriger sein, da sonst die Kolonie als Konkurrenzanstalt für andere Arbeitgeber erscheinen würde und vielleicht auch die Existenz der Landwirthe gefährden könnte. Um aber den Arbeitern Gelegenheit zu bieten, vornehmlich ihre Kleiderschuld schneller abzuverdienen, hat man die Akkordarbeit vorgeschlagen, zudem soll tüchtigen Handwerkern, die in ihrer Profession beschäftigt werden und sich bewähren, eine kleine Gratifikation gegeben werden. — An täglichem Arbeitslohn wurde nach Ablauf von 14 Tagen in Wilhelmsdorf: im Winter bis 25 Pfg., im Sommer bis 40 Pfg. bezahlt; bei Akkordarbeit 50 bis 60 Pfg. Die besonderen Vergütungen betrugen 10 Pfennig pro Tag. In Rickling betrug der tägliche Arbeitsverdienst durchschnittlich zwischen 22—25 Pfg.; in Kästorf 29,2 bis 31 Pfg.; in Friedrichswille 25—40 Pfg.; in Seyda erhielten

die Kolonisten durchschnittlich bei 6 Wochen Aufenthalt 25 Pfg., bei 10 Wochen 30 Pfg., bei 13 Wochen 40 Pfg.; in Dornahof wurden durchschnittlich 26 Pfg., in Dauelsberg 20—40 Pfg., in Karlshof nur 15 Pfg., in Meierei 21,6 bis 23,3 Pfg. gezahlt; in Wunscha erhielten die Kolonisten im Winter nach den ersten 14 Tagen 20 Pfg., dann 25 bis 30 Pfg., im Sommer nach den ersten 14 Tagen 25, dann bis 35 Pfg. Ueberhaupt ist Regel, die Aufgenommenen in den ersten 14 Tagen nur für Kost und Logis arbeiten zu lassen und ihnen erst später Arbeitslohn zu gewähren.

Trotz der Geringfügigkeit der wirklich gezahlten Löhne und trotz der vielfachen Anrechnungen des Lohnes auf Kleidung ꝛc. erhielt doch ein großer Theil der Kolonisten beim Verlassen der Anstalt noch einen Ueberverdienst baar ausgezahlt. Im Durchschnitt schwankte derselbe wohl zwischen 1—5 Mark, doch finden sich Einzelne, die bei der Entlassung über 18, 23 bezw. 30 Mark als ihr wohlerworbenes Eigenthum verfügten; eingehendere Ermittelungen in dieser Richtung wird eine demnächst erscheinende auf Grund der Individualzählkarten angefertigte größere statistische Arbeit von uns enthalten.

Ebenso wie der Arbeitsverdienst schwankten auch die täglichen Unterhaltungskosten in den einzelnen Kolonien. Es hängt dies wohl theils von der Höhe der Lebensmittelpreise an Ort und Stelle ab, andrerseits von der Art der Beköstigung, die zum Theil wieder durch die Beschäftigung bedingt ist; ferner fallen hier auch, soweit wie Generalunkosten mit eingerechnet sind, die Erwerbungskosten ꝛc. ins Gewicht, doch ist auch hier ein einheitliches Vorgehen für die Folge zu erwarten, da in der Sitzung vom 17. Februar 1886 über die „Aufstellung einer einheitlichen Kostenberechnung für die Kolonisten" verhandelt ist.

Während sich Wilhelmsdorf und Rickling die täglichen, wohl Gesammtunkosten mit etwa 93,87 Pfg. berechnen, Wunscha mit 90 Pfg., werden sie in Kästorf mit 101,30 Pfg., in Dornahof mit 68 Pfg., in Meierei mit 64 Pfg. angegeben. Die Selbstkosten für Beköstigung stellten sich, um auch hier einige Sätze zu geben, in Seyda auf täglich 42 Pfg., in Meierei auf 43,5 Pfg., in Karlshof auf 41 Pfg., in Dauelsberg auf 35 Pfg.

Was die Erwerbungs- und allgemeinen Kosten der Kolonien betrifft, so werden dieselben theils durch freiwillige, einmalige und laufende Beiträge und zinslose Darlehen von Einzelnen und Vereinen aufgebracht, theils bewilligten auch die Kommunallandtage nicht unerhebliche Mittel, z. B. der Landtag der Kurmark 20000 Mark für

Friedrichswille, und ebenso die Provinziallandtage, z. B. der von Schleswig-Holstein am 28. Februar 1885: 1) 67500 Mark als Geschenk für Rickling mit der Bedingung der Rückerstattung der von einzelnen Kreistagen etwa gezahlten Beträge, 2) ein zinsfreies Darlehen von 65000 Mark. Sodann hat der schleswigsche Provinziallandtag im Februar 1886 der Arbeiterkolonie Rickling eine Subvention von 100000 Mark gewährt; im Königreich Sachsen bezw. Württemberg sind ferner zunächst für 3 Jahre 9000 bezw. 5000 Mark jährlicher Staatsbeitrag in den Etat eingestellt.

Wir wenden uns nun zu den Resultaten, die wir aus den Ab- und Zugangsrapporten über die individuellen Verhältnisse der in den Kolonien befindlichen Personen gewonnen haben. Zunächst haben wir eine Bearbeitung über die Zahl aller Aufgenommenen für jede Kolonie ausgeführt, in Kombination mit dem Alter der Betreffenden. Außer den 10, bereits zum Zentralverband gehörenden Kolonien haben wir auch die Kolonie Berlin N zugefügt, da deren Aufnahme, wie erwähnt, inzwischen erfolgt ist, und somit auch die dort ermittelten Verhältnisse nach denselben Gesichtspunkten beurtheilt werden können wie die der übrigen, bereits im Zentralvorstand vertretenen Kolonien[1]).

(Tabelle siehe nächste Seite.)

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß das Hauptkontingent mit 2380 auf die beste und kräftigste Altersgruppe, 30—40 Jahre, fällt. Es folgte die Altersklasse 20—30 Jahre mit 1998 Mann, dann erst die Gruppe 40—50 Jahre mit 1768. Im Alter 50—60 Jahre standen nur 809 Personen, 490 waren noch nicht 20 Jahr alt, 214 über 60 Jahre.

Daß die Gesammtzahl der zur Aufnahme gelangten Kolonisten je nach den Kolonien so außerordentlich variirt — von 124 bezw. 152 bis 2874 —, erklärt sich theilweise durch die Länge oder Kürze des Bestehens der genannten Anstalten, theils durch die Zahl der vorhandenen Plätze. Bei der gleichmäßigen Reduktion der Frequenzzahlen

—

1) Herr Pastor v. Bodelschwingh, der Vater der deutschen Arbeiterkolonien, hat in einer Versammlung der Delegirten der deutschen Arbeiterkolonien erklärt:

„Ich habe selbst bisher immer gesagt, in große Städte darf man keine Arbeiterkolonie hinein legen. Seitdem ich aber die Kolonie in der Reinickendorferstraße gesehen habe, weiß ich, daß ich mich geirrt habe. Ich habe mich überzeugt, daß eine Stadt wie Berlin beides haben kann, Arbeiterkolonien und Verpflegungsstationen."

Allgemeine Uebersicht über alle in die Kolonien seit ihrer resp. Eröffnung bis zum 1. April 1885 Aufgenommenen in Kombination mit dem Alter[1]).

Name der Kolonie	Alter bei der Aufnahme						aufgenommen	
	unter 20 Jahren	20—30 Jahre	30—40 Jahre	40—50 Jahre	50—60 Jahre	über 60 Jahre	überhaupt	in Monaten
1. Wilhelmsdorf	227	767	911	621	281	67	2874	39
2. Rickling	64	301	375	281	109	30	1160	17½
3. Kästorf	58	178	239	185	102	23	785	13½
4. Friedrichswille	35	175	257	209	97	29	802	16½
5. Seyda	33	162	171	166	92	32	656	15½
6. Dornahof	52	111	88	84	37	11	383	16½
7. Dauelsberg	14	73	77	48	30	5	247	14½
8. Karlshof	6	105	125	73	22	10	341	8
9. Meierei	7	86	80	64	26	6	260	8⅓
10. Wunscha	4	40	57	37	13	1	152	8½
überhaupt	490	1998	2380	1768	809	214	7660	—
Berlin X.	12	36	34	28	13	1	124	circa 6
überhaupt	502	2034	2414	1796	822	215	7784	—

auf einen Monat erhalten wir folgende Durchschnittszahlen: Wilhelmsdorf 74 Aufnahmen, Rickling 66, Kästorf 58, Friedrichswille 49, Seyda 42, Dornahof 23, Dauelsberg 17, Karlshof 43, Meierei 31, Wunscha 18. Allerdings ist die Höhe der Aufnahmeziffern in erster Linie von der Größe der Kolonie abhängig, dann aber auch von der Zahl der in jenen Gegenden vorhandenen Bettler, zum kleinen Theil auch von dem Rufe, welchen die Kolonie in den Bettlerkreisen genießt. Von dem eben ermittelten Durchschnitt weichen aber die thatsächlichen Aufnahmen für die einzelnen Kalendermonate erheblich ab, indem hier andere Momente maßgebend sind. Wir betrachten zunächst die thatsächlichen Verhältnisse. Während in Wilhelmsdorf (Westfalen) der allgemeine Monatsdurchschnitt 74 Aufnahmen ergab, zeigte der April im dreijährigen Durchschnitt nur 47, der September 56, Juli 58, Februar 61, Juni und März 61, August 68, Januar 71, Mai 72; über dem Durchschnitt standen die drei Wintermonate: Oktober mit 91, Dezember mit 116 und November mit 130. Für Kästorf (Hannover), mit durchschnittlich 58 Aufnahmen im Monat, schwanken die Zahlen im ein-

1) Weitere Detailangaben bietet „Statistik der Arbeiterkolonien im Deutschen Reich und ihre weiteren Ergebnisse" von Dr. Berthold. Drucksache Nr. 4 des bremer Armenpflegerkongresses. September 1885.

zelnen zwischen 23 im Dezember 1884 und 80 Aufnahmen im November desselben Jahres; besonders niedrig standen Januar, Februar, März 1885.

Allgemein läßt sich sagen, daß sich die Kolonien je nach dem Wechsel der Jahreszeit füllen bezw. entleeren; je wärmer es ist, je leichter man sich im Freien aufhalten kann, desto schwächer der Besuch der Kolonien; sobald Kälte eintritt, bezw. der Winter im Anzuge ist, melden sich zahlreiche Personen zur Aufnahme, darunter immer einige Winter-Stammgäste. Die vorsorglichen Bettler, die vor einer Abweisung wegen Ueberfüllung sicher sein wollen, kommen früher, andere später. So stehen meist Oktober, November bezw. Dezember sehr hoch in den Aufnahmelisten, und wenn Januar, Februar trotz vielfach großer Kälte meist zurückstehen, so liegt dies eben daran, daß im Winterquartal die Kolonien vollständig besetzt, theilweis überfüllt sind und die betreffenden Kolonisten meist während der ersten Monate des neuen Jahres noch in den Kolonien verbleiben. Trotzdem suchen die Kolonien soweit möglich einen zu langen Aufenthalt zu vermeiden und speziell im Januar und Februar durch Entlassungen Platz für neue Ankömmlinge zu schaffen.

Die Höhe der monatlichen, bezw. jährlichen Entlassungen ist wesentlich abhängig von der Dauer des Aufenthaltes, der durchschnittlich von den einzelnen Kolonien gestattet wird. Wenn auch die Besserung der Vaganten, das Gewöhnen an ein geregeltes Leben das Ziel der Kolonien ist, so ist doch andrerseits zu erwägen, ob es richtig ist, um dieses möglicherweise zu erreichen, die Aufenthaltsdauer des Einzelnen bis auf Jahre hinaus auszudehnen und Anderen die Aufnahme deshalb versagen zu müssen. Es ist fraglich, ob es nicht die Kolonien ihrem eigentlichen Zweck theilweise entfremden heißt, wenn ein zu langer Aufenthalt, z. B. über 5 Monate, vielfach gestattet wird. Zwei Kolonien, Seyda und Meierei, wohl von ähnlichen Gedanken geleitet, haben durchschnittlich 4 Monate als längste Aufenthaltszeit festgesetzt, und auch wir meinen, daß diese Zeit im allgemeinen hinreiche, um den Bettler einer geordneten Lebensweise wieder zu gewinnen. Sicherem Vernehmen nach hat auch der Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien sich in gleichem Sinne vor kurzem schlüssig gemacht, so daß durchschnittlich als Maximalzeit allgemein vier Monate gelten und ein längerer Aufenthalt durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt werden muß.

Die Bearbeitung der Individualangaben hat nun ergeben, daß die Aufenthaltszeiten in den Kolonien sehr schwanken, daß ein immerhin nicht unbeträchtlicher Theil 8, 10, 12 Monate und länger sich daselbst

aufhielt; ja daß einzelne der Kolonisten gewissermaßen die Kolonien wie eine Altersversorgungsanstalt betrachten, in denen sie Jahr ein, Jahr aus zu bleiben berechtigt seien.

Schlimmer noch als diese Personen scheinen uns diejenigen zu sein, welche wir als „Kolonienbummler" bezeichneten, die von einer Kolonie zur anderen ziehend, dieselben sozusagen abweiden. Ueber diese wiederholten Aufnahmen in den Kolonien fehlten bisher jede thatsächliche Feststellungen; deshalb haben wir, von der hohen Wichtigkeit dieser Frage überzeugt, obgleich das Material hierfür nur auf großen Umwegen gewonnen werden konnte, uns der Mühe unterzogen, eine hierauf bezügliche Statistik herzustellen. Wenn unter vielen tausend Bettlern und arbeitslosen Leuten unverbesserliche Elemente vorkommen, wenn von einem Theil ein energieloses Arbeiten zum Prinzip erhoben und eine Kolonie nach der anderen aufgesucht wird, so wird dieses in gewissem Maße nie zu vermeiden sein; sobald aber hierin eine bestimmte Grenze überschritten wird, heißt es eine sonst gute Einrichtung in Frage stellen, und durch falsche Humanität das Vagabundenthum erst recht großziehen, wenn nicht mit allen Mitteln dahin gearbeitet wird, derartige Schmarotzerpflanzen, ehe sie alles überwuchern, zu vertilgen, d. h. sie von den Kolonien fern zu halten.

Um aber einem Uebelstand, denn als solcher sind die Kolonienbummler — sit venia verbo — zu bezeichnen, wirksam entgegenzutreten, muß man sich über seinen Umfang klar sein. Um ein deutliches Bild hierüber geben zu können, haben wir die nachstehenden Tabellen angefertigt, welche die wiederholten Aufnahmen einiger Arbeiterkolonien in den Jahren 1883 bis 1. April 1885 veranschaulichen.

Wiederholte Aufnahmen derselben Personen:

Kolonie Wilhelmsdorf (Westfalen):

	in Wilhelmsdorf waren von den Entlassenen						überhaupt wiederholt
	1	2	3	4	5	6	
	Mal						
–	(806	139	27	12	2	1	181
und außerdem noch in							
Seyda	2	–	–	–	–	—	2
Rickling	2	—	—	—	—	—	2
Kästorf	1	—	—	—	—	—	1
überhaupt	5	139	27	12	2	1	186 18,8% d. Entlassenen

Kolonie Rickling (Hannover):

	in Rickling waren von den Entlassenen				überhaupt wiederholt
	1	2	3	4	
	Mal				
—	(608)	144	29	9	182
und außerdem noch in					
Meierei	2	—	—	—	2
Kästorf	7	1	—	—	8
Seyda	2	—	—	—	2
Friedrichswille	1	—	—	—	1
Dauelsberg	2	—	—	—	2
Wilhelmsdorf	6	—	—	—	6
überhaupt	20	145	29	9	203 = 25,0 % d. Entlassenen

Kolonie Friedrichswille (Brandenburg):

	in Friedrichswille waren von den Entlassenen				überhaupt wiederholt
	1	2	3	4	
	Mal				
—	(463)	68	11	2	81
und außerdem noch in					
Wunscha	13	5	—	—	18
Karpfenteich bei Zossen	15	4	—	—	19
Berlin N.	2	—	—	—	2
Meierei	5	—	—	—	5
Kästorf	2	—	—	—	2
Seyda	2	—	—	—	2
Rickling	1	—	—	—	1
Rickling und Seyda	—	1	—	—	1
Karpfenteich und Seyda	1	—	—	—	1
Karpfenteich und Berlin	1	1	—	—	2
zweimal Meierei	—	1	—	—	1
Meierei, Berlin, Wunscha	1	—	—	—	1
überhaupt	43	80	11	2	136 = 23,7 % d. Entlassenen

Kolonie Seyda (Provinz Sachsen):

	in Seyda waren von den Entlassenen			überhaupt wiederholt
	1	2	3	
	Mal			
—	(458)	53	1	54
und außerdem noch in				
Wilhelmsdorf	2	—	—	2
Wunscha	6	—	—	6
Karpfenteich	1	—	—	1
Dauelsberg	2	—	—	2
Friedrichswille	2	—	—	2
Rickling	1	—	—	1
Friedrichswille und Karpfenteich	1	—	—	1
2mal Friedrichswille und Rickling	1	—	—	1
2mal Dauelsberg	1	—	—	1
Friedrichswille, Wunscha	1	—	—	1
Friedrichswille, Berlin	1	—	—	1
2mal Kästorf, 1mal Dauelsberg	—	1	—	1
3mal Kästorf, 1mal Dauelsberg	1	—	—	1
überhaupt	20	54	1	75 = 14,1 % d. Entlassenen

Weitere Beispiele bieten die dem deutschen Verein für Armenpflege erstatteten Referate des Autors dieser Arbeit, speziell das dem bremer Armenpflegerkongreß 1885 erstattete, S. 13—32 (Drucksache Nr. 4). Es geht hieraus unzweifelhaft hervor, daß vielfach ein Ausnutzen, ein Mißbrauch der Kolonien stattfindet, und wir können mit Genugthuung konstatiren, daß, nachdem dieser Schaden in seinem Umfange aufgedeckt ist, was nur im Wege der Statistik möglich war, der Zentralvorstand der Abhilfe desselben seine Aufmerksamkeit in vollem Maße zuwendet und auch dieses Thema auf die Tagesordnung des diesjährigen Kongresses (1886) gesetzt hat.

Ob durch Einführung von Legitimationspapieren oder einen beschleunigten Austausch der über die Entlassenen geführten Register, bezw. Zählkarten dem Uebel erfolgreich zu steuern ist, muß erst die Zukunft lehren[1]).

1) Bereits in seiner Sitzung vom 16. Februar 1886 hat der Zentralvorstand mit Bezug auf die Wiederaufnahme derjenigen Kolonisten, die freiwillig die Kolonie verlassen haben, beschlossen: dieselbe nur stattfinden zu lassen, wenn aus den Umständen zu entnehmen sei, daß der sich Meldende unverschuldet wieder in den Zustand der Arbeits- und Mittellosigkeit gerathen ist. Ferner

In engem Zusammenhange mit dem wiederholten Aufsuchen der Kolonien steht die Frage, ob die Kolonien auch ihre Absicht erreichen, die Bettler und arbeitslosen Leute an ein geordnetes Leben zu gewöhnen und sie der menschlichen Gesellschaft als nützliche Glieder wieder zu gewinnen? Wir müssen leider glauben, daß nicht allzuoft eine nachhaltige Besserung eintritt, wie uns das auch von kompetenter Seite nicht in Abrede gestellt wird; allerdings wird von letzterer Stelle die Schuld für die Rückfälligkeit der Kolonisten vielfach auf Seiten der Arbeitgeber gefunden, die sich nicht genug um die Leute kümmern, sie einfach als Arbeitsmaschine behandeln, ja ihnen vielleicht sogar selbst Branntwein geben.

Es wird meist sehr schwer sein, den Antheil der Schuld allgemein festzustellen; besser dürfte es sein, eine nachhaltige Kräftigung der guten, soliden Grundsätze anzustreben, damit die Kolonisten der menschlichen Gesellschaft zurückgegeben, dauernd den Gefahren und Versuchungen des täglichen Lebens zu trotzen vermögen.

Hauptsache ist wohl, daß möglichst viele Kolonisten gleich in Arbeit untergebracht werden können, damit sie nicht erst wieder in Versuchung kommen, arbeitslos umherzustreifen und sich auf den Bettel zu verlegen.

Sehen wir daraufhin die entlassenen Kolonisten an. In Wilhelmsdorf erhielten von 779 Entlassenen 459 oder 59,9 % Arbeit bezw. Stellung, ein immerhin günstiges Resultat im Vergleich mit den Resultaten der anderen Kolonien, indem es nur von Kästorf mit 61,9 % übertroffen wird. Im übrigen wurden in Wilhelmsdorf auf eigenen Wunsch entlassen 32 %, bezw. gingen wieder auf Wanderschaft; 1,4 % mußten wegen Trunkenheit entlassen werden; 4,1 % entliefen. In Rickling wurden 298 von 626 oder 47,3 % in Arbeit untergebracht, in Kästorf, wie erwähnt, 61,9 %, in Friedrichswille 40,5 %, in Sevda nur 17,3 %, in Dauelsberg 28,4 %, in Dornahof 32,5 %, in Karlshof nur 7,4 %, in Meierei 36,9 %, in Wunscha nur 6,1 %. Auf eigenen Wunsch verließen die Kolonien 20,5 % in Kästorf, 51,7 % in Friedrichswille, 38,2 % in Sevda, 55,1 % in Dornahof, 45,4 % in Dauelsberg, 80,0 % in Karlshof, 35,5 % in Meierei, 73,2 % in Wunscha. Wegen Trunk, schlechten Betragens, Renitenz wurden entlassen in Wilhelmsdorf 7,3 %, in Rickling 4,8 %; in Karlshof erhöhte sich der

f. A. die Wiederaufnahme nur unter den, für die zum ersten Mal Aufgenommenen bestehenden Bedingungen stattfinden, d. h. es soll auch hier für die ersten 14 Tage keine Arbeitsvergütung gezahlt werden.

Prozentsatz sogar auf 13,5; in Friedrichswille fielen auf diese Kategorie 6,6 %, in Seyda 4,3 %, in Dornahof 9,4 %. Den höchsten Prozentsatz mit 17,6 zeigte Dauelsberg; Karlshof weist 7,8 % auf; Meierei zeigte wieder 10,3 % und Wunscha 14,6 %.

Fragen wir noch, aus welchen Berufsklassen bezw. Gewerben sich die Kolonisten rekrutiren, so bezeichnen sich, wie nicht anders zu erwarten, die meisten, nämlich 24 %, einfach als Arbeiter; dann folgt das Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Brauer ꝛc.) mit 10,5 %; Bekleidung und Reinigung (Schneider, Schuhmacher) mit 9,4 %; dann die Metallverarbeitung (Klempner, Schmiede, Schlosser, Goldarbeiter ꝛc.) mit 8,8 %; das Baugewerbe (Zimmerer, Glaser, Dachdecker ꝛc.) mit 8,1 %; das Handelsgewerbe war mit 5,4 % betheiligt. Im speziellen finden sich verhältnißmäßig viel Schreiber, Kellner, Lehrer; vereinzelt kommen sogar Personen vor, die sich als Rechtsanwalt, Notariatskandidaten, Postassistent, Student der Theologie, ja sogar als Eigenthümer bezeichneten.

Wenn wir im Vorstehenden auch einige wichtige Thatsachen feststellen und Schlußfolgerungen an dieselben knüpfen konnten, so ist doch der Zeitraum, den wir überblicken, die Dauer des Bestehens der meisten Kolonien noch zu kurz, um ein definitives, unanfechtbares Urtheil zu fällen. Um dieses zu ermöglichen, sind auf Antrag des Autors dieser Arbeit seit dem 1. Juni 1885 Zählkarten bei sämmtlichen Kolonien eingeführt, wodurch Auskunft über folgende Fragen erhalten wird: Name — Religion — Alter — ehelich oder unehelich geboren — Militärverhältniß — Familienstand — Beruf — Beschäftigung in der Kolonie — ob bestraft — Aufnahmetermin (Tag, Monat, Jahr) — Entlassungstermin — Ursache der Hilfsbedürftigkeit — Grund der Entlassung aus der Kolonie — Unterstützungswohnsitz — letzter Wohnort vor Eintritt in die Kolonie — wohin ist der Kolonist entlassen? — wieviel erhielt Kolonist durchschnittlich tägliche Arbeitsvergütung? — von der Arbeitsvergütung verblieb dem Kolonisten baar? — der Kolonist wurde mit . . . Schulden entlassen — war Kolonist schon früher in einer Arbeiter-Kolonie? — in welcher? — wann? —

Mit Hilfe dieser Karten, die bereits für das zweite Halbjahr 1885 von den Kolonie-Vorständen benutzt sind, und dem Verfasser dieser Arbeit größtentheils vorliegen, wird es möglich sein, die Frequenz in den Kolonien, die Aufenthaltszeit der einzelnen Kolonisten, die wiederholten Aufnahmen derselben Personen, sowie etwaige mißbräuchliche Inanspruchnahme der Anstalten, ferner die Ursachen der Hilfsbedürftig-

keit, Gründe der Entlassung und andere wichtige Momente festzustellen.

Wir dürfen annehmen, daß es der Thätigkeit des Vorstandes, wie bisher, gelingen wird, die richtigen Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Uebelstände im Keime zu ersticken, damit die Arbeiter-Kolonien ihrem schönen, humanen Zwecke voll und ganz erhalten bleiben und fort und fort ein integrirendes Moment in der Reihe der Maßnahmen bilden, die erforderlich erscheinen, um dem Bettel- und Vagabundenwesen dadurch erfolgreich zu steuern, daß an Stelle des Almosengebens der Arbeitsnachweis, der verdiente Lohn tritt.

Die Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

am 16. und 17. September in Bremen.

Von

S. Cohn.

in Berlin

Die fünfte Versammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege fand am 16. und 17. September 1885 in Bremen statt.

Auf der Tagesordnung standen folgende Gegenstände:

1. Geschäftliche Mittheilungen.
2. Statistische Berichte und Arbeiten:
   a. Bericht des Geheimen Regierungsrath Prof. Dr. Böhmert zu Dresden, über die weiteren Ergebnisse der seitens des Vereins unternommenen Individual-Armenstatistik pro 1883.
   b. Bericht des Gerichtsassessors Dr. Münsterberg zu Berlin, über den Stand der Individual-Armenstatistik mit Beziehung auf die seitens des Reichs veranlaßte Erhebung für das Kalenderjahr 1885.
   c. Bericht des Stadtrath Roestel zu Landsberg a. W., zur Statistik der deutschen Ferienkolonien und Kinderheilstätten in Sool- und Seebädern.
   d. Bericht des Dr. Berthold zu Berlin, über die Arbeiterkolonien im Deutschen Reiche und ihre Ergebnisse.
3. Die Fürsorge für verwahrloste Kinder und jugendliche Personen, welchen noch keine Uebertretung der Strafgesetze zur Last fällt. Referent: Ohly-Darmstadt. Korreferent: Eberty-Berlin.
4. Die Reform der ländlichen Armenpflege. Referent: Freiherr v. Reitzenstein-Freiburg i. B. Korreferent: Freiherr v. d. Goltz-Stettin.
5. Ueber die Einrichtung von Bezirks- (Kreis-) Armenhäusern. Referent: Ziller-Meiningen. Korreferent: Huzel-Schwäbisch-Hall.

6. Ueber die Thätigkeit der Frauen, insbesondere des Vaterländischen Frauenvereins, in der öffentlichen Armenpflege. Referent: Chuchul-Kassel. Korreferent: Lammers-Bremen.
7. Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege. Referent: Ernst-Elberfeld. Korreferent: Jagielski-Königsberg i. Pr.
8. Wahlen.
9. Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung.

Die Sitzungen des Vereins wurden von Herrn Dr. Straßmann-Berlin am 16. September eröffnet. Der Bürgermeister von Bremen Herr Dr. Gildemeister begrüßte die Versammlung in folgender Weise:

Ihm sei der Auftrag vom Senat geworden, die Versammlung des Vereins bei ihrem Zusammentritt in Bremen zu begrüßen. Unter der großen Zahl von Kongressen nehme der Armenpflegerkongreß ohne Zweifel eine vornehme Stellung ein. Denn den Armenpflegerkongreß erhebe über die meisten anderen Kongresse der Umstand, daß er nicht akademische Triumphe, sondern praktische Erfolge der öffentlichen Wohlfahrt unmittelbar anstrebe, und gleichwohl die Lösung der wichtigsten und schwierigsten Probleme auf dem Wege strenger Wissenschaft suche, ausgehend von dem Boden wohlbeglaubigter Erfahrung, voll gewissenhafter Achtung vor den harten Thatsachen und den Schlüssen, welche die unerbittliche Vernunft daraus ziehe, erwärmt von dem Geiste echter Humanität, aber kühl gegen alle Verführungskünste pseudo-philanthropischer Sentimentalität. Redner knüpfte hieran den Wunsch, daß, wie die Namen Berlin, Darmstadt, Dresden, Weimar, so auch der Name Bremen den Verein an eine gedeihliche Förderung der gemeinsamen und segensvollen Arbeit erinnern möge. Mit diesem Wunsche heiße er die Versammlung Namens des Senats und der Bürgerschaft herzlich willkommen.

Herr Dr. Straßmann dankte im Namen des Vereins für den freundlichen Empfang und hob hervor, daß von Bremen aus der erste Anstoß zur Gründung des Vereins gegeben worden sei. Er hoffe, daß auch die jetzige Jahresversammlung segensreich wirken und zu erhöhter Thätigkeit in den Bestrebungen zur Reform der Armenpflege anregen werde. Von Seiten des Vereins werde nichts verabsäumt werden, um die Stellung, welche er sich erworben habe, mit Ehren zu behaupten.

Nach Entgegennahme geschäftlicher Mittheilungen seitens der Versammlung, und nachdem die übrigen Referenten über Armenstatistik verzichtet hatten, nahm Herr Prof. Dr. Böhmert zur Verlesung seines Berichtes das Wort.

Prof. Dr. Böhmert-Dresden führte aus, es hätten im ganzen 77 Städte und mehrere Landarmenverbände sich an der Individual-Armenstatistik für 1883 betheiligt. Er wolle nur auf einige sich aus derselben ergebende Gesichtspunkte aufmerksam machen. Der Bericht lasse trotz aller Verschiedenheiten in den Armenziffern von 77 deutschen Städten mit mehr als 4 Millionen Einwohnern doch eine gewisse Regelmäßigkeit hervortreten. Im allgemeinen bemerke man bei den kleinen

Städten kleinere, bei den größeren Städten größere Armenziffern: Auf 100 Einwohner entfallen in den Städten bis 20 000 Einwohner 4,75 Unterstützte, in den Städten über 20 000 bis 50 000 Einwohner 5,02, in den Städten über 50 000 bis 100 000 Einwohner 6,39, in den Städten über 100 000 Einwohner 6,51 Unterstützte. Die größte Stadt des Reiches, Berlin, zähle schon allein in der offenen Pflege über 6 Unterstützte auf 100 Einwohner.

Anlangend das Geschlecht der Unterstützten, so waren im Durchschnitt sämmtlicher Armenverbände von den erwachsenen Selbstunterstützten (ohne Angehörige) 40,24 Prozent Männer und 59,76 Prozent Frauen. Unter den dauernd Unterstützten überwogen mit einer Ausnahme — der Stadt Hagen — in sämmtlichen Armenverbänden die Frauen, unter den vorübergehend Unterstützten mit einigen Ausnahmen die Männer. Im Durchschnitt sämmtlicher Armenverbände waren von den dauernd Unterstützten 23,29 Prozent Männer und 76,71 Prozent Frauen und von den vorübergehend Unterstützten 62,51 Prozent Männer und 37,49 Prozent Frauen.

Bezüglich des Verhältnisses der offenen und geschlossenen (Anstalts-) Pflege ist hervorzuheben, daß im Durchschnitt sämmtlicher 77 Armenverbände 61,13 Unterstützungsfälle auf die offene und 38,87 auf die geschlossene Pflege entfielen.

Das Verhältniß der gesammten sächsischen Armenstatistik des Jahres 1880 war fast genau dasselbe, es kamen 60,11 Prozent auf die offene und 39,89 Prozent auf die geschlossene Armenpflege.

In der offenen Pflege überwiegt das weibliche und in der geschlossenen das männliche Geschlecht. Im Durchschnitt der Armenverbände entfielen von den Unterstützungsfällen

der offenen Pflege		der geschlossenen Pflege	
31,62 Prozent	auf Männer,	64,92 Prozent	auf Männer,
68,38 „	„ Frauen,	35,08 „	„ Frauen.

In der sächsischen Armenstatistik vom Jahre 1880 wurden ganz ähnliche Verhältnisse ermittelt.

Es entfielen hier:

in der offenen Pflege		in der geschlossenen Pflege	
33,34 Prozent	auf Männer,	68,03 Prozent	auf Männer,
67,66 „	„ Frauen,	31,97 „	„ Frauen.

Es ist ferner zu bemerken, daß sämmtliche niederen Altersgruppen bei den Männern weit mehr belastet sind als bei den Frauen.

Bezüglich des Familienstandes der Unterstützten ist hervorzuheben, daß etwa 62 Prozent aller unterstützten Frauen verwittwet waren, von den unterstützten Männern nur 12 Prozent.

In Berlin[1]) war es auch möglich, die Alters- und Familienstandsverhältnisse der Unterstützten mit denen der Bevölkerung überhaupt in Beziehung zu bringen. Dabei ergab sich, daß bei zunehmen-

1) Druckf. des Armenpflegerkongresses 1885 Nr. 1 S. 21.

dem Alter auch der Prozentsatz der Unterstützten zunahm, so daß von den über 85 Jahr alten über 40 Prozent unterstützt werden mußten. Bei beiden Geschlechtern gleichmäßig neigen die Ledigen am wenigsten zur Verarmung, am meisten die Verwittweten, von denen über 26 Prozent der Armenpflege anheimfielen. In Berlin waren von den unterstützten Frauen 8,18 Prozent eheverlassen, in allen übrigen Armenverbänden 4,77 Prozent.

Im Durchschnitt (ausschlaggebend sind die größeren Städte) waren nur 38,50 Prozent am Zählorte geboren, 51,10 Prozent waren in den engeren Heimathsländern, 9,34 Prozent in anderen deutschen Staaten und 1,06 Prozent außerhalb Deutschlands geboren.

Die große Mehrzahl der Unterstützten, 83,42 Prozent, hatte ihren Unterstützungswohnsitz am Zählorte; 8,66 Prozent waren außerhalb unterstützungswohnsitzberechtigt. Landarme befanden sich unter den Unterstützten 6,60 Prozent.

Große Verschiedenheiten zeigen die bezüglichen Verhältnisse der Männer, Frauen und Kinder. Von den Männern hatten 71,58 Prozent, von den Frauen dagegen 90,35 Prozent den Unterstützungswohnsitz am Zählorte. Auswärts unterstützungswohnsitzberechtigt waren von den Männern 14,24 Prozent, von den Frauen nur 5,80 Prozent. Bemerkenswerth ist es, daß unter den Männern sich 12,28 Prozent Landarme befanden, unter den Frauen dagegen nur 3,01 Prozent. Unter den Ursachen der Verarmung ist Krankheit die wichtigste, 44,89 Prozent aller Verarmten sind durch Krankheit unterstützungsbedürftig geworden. Als zweite Hauptunterstützungsursache erscheint hohes Alter mit 15,75 Prozent der Unterstützten. Unter den Unterstützungsursachen der Männer entfallen ziemlich $^2/_3$ derselben auf Krankheit. Hohes Alter steht erst in dritter Linie mit 9,99 Prozent. 2,26 Prozent der Männer mußten in Folge von Trunksucht unterstützt werden. Auch bei den Frauen ist „Krankheit" die am meisten vorkommende Unterstützungsursache, bei den Männern überwiegt sie jedoch weit mehr als bei den Frauen. Dagegen ist „hohes Alter" bei den Frauen viel stärker (mit 24,73 Prozent) vertreten als bei den Männern (9,99 Prozent). Die Unfälle, welche eine Armenunterstützung nach sich zogen, überwiegen selbstverständlich bei den Männern. Betrübend ist es, daß über 25 Prozent aller unterstützungsbedürftigen Kinder der verlassenen oder verwahrlosten Jugend angehörten.

Was das Verhältniß der Landarmen zu den Ortsarmen betrifft, so ist im allgemeinen das Alter der Landarmen niedriger als das der Ortsarmen. Das kommt daher, daß man im allgemeinen Landarme leichter unterstützt, als Ortsarme[1]). Von den dauernd und vorübergehend unterstützten Männern waren im Alter von unter 50 Jahren bei den:

---

1) Die folgenden Zahlen sind einer Tabelle entnommen, die Herr Prof. Böhmert in sein schriftliches Referat nicht mehr hatte aufnehmen können und die er zum Abdruck in dieser Zeitschrift mir gütigst überlassen hat. Sie folgt als Anhang am Schluß des Aufsatzes.

Ortsarmen 57 Prozent Landarmen 78 Prozent,
von den dauernd unterstützten bei den
Ortsarmen 32 „ Landarmen 53 „

Von den Frauen waren unterstützt im Alter von unter 50 Jahren bei den:

vorübergehend und dauernd Ortsarmen 44 Proz., Landarmen 74 Proz.,
dauernd Ortsarmen . . . . . 35 „ Landarmen 61 „
vorübergehend Ortsarmen . . . . 67 „ Landarmen 90 „

Der Referent wünschte dann, die Versammlung möge die von ihm gegebenen Zahlen genau prüfen und bat, auf sein demnächst erscheinendes Werk „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden" zu subskribiren[1]). Er verlange für das Jahr 1886 eine Fortführung der Armenstatistik nicht, sondern stelle es den einzelnen Verbänden anheim, je nach Ausfall der Statistik, welche das Reich betreffs der Armen im Jahre 1885 vorgenommen, die ihrige fortzuführen. Der Verein müsse es sich vorbehalten, da, wo die Reichsstatistik zu wenig individual sei, ergänzend einzutreten.

Stadtrath Röstel berichtete, daß es ihm gelungen sei, aus 49 Städten die Listen der Ferienkolonien zu erhalten, in welche 8757 Kinder entsandt worden seien.

22 Kinderheilstätten der Soolbäder hätten für 4234 Kinder
6 „ „ Seebäder „ „ 556 „

gesorgt, insgesammt seien ungefähr 12 000 Kinder verpflegt worden. Diese Zahl entspreche aber noch immer nicht dem Bedürfniß, es sei indeß zu hoffen, daß die Bewegung für Ferienkolonien stetig wachsen werde.

Damit war der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Darauf ging man über zum dritten und wichtigsten Gegenstande der diesjährigen Verhandlungen:

Fürsorge für verwahrloste Kinder und jugendliche Personen, welchen noch keine Uebertretung der Strafgesetze zur Last fällt.

Referent Oberbürgermeister Ohly-Darmstadt:

Auf dem Kongresse in Weimar habe er die These aufgestellt:

Es bedarf überall, wo entsprechende Vorschriften nicht bereits bestehen, landesgesetzlicher Bestimmungen, nach welchen Kinder und jugendliche Personen, welchen zwar noch keine Uebertretung von Strafgesetzen zur Last fällt, deren bereits zu Tage tretende Verwahrlosung aber die Zuchtmittel der Eltern und der Schule als unzureichend erscheinen läßt, oder deren Eltern ihre Pflege- und Erziehungspflicht gröblich verabsäumen, nach gehöriger Feststellung der betreffenden Verhältnisse auch gegen den Willen der Eltern bezw. ihrer Stellvertreter auf eine vom Grade der Besserung abhängende Dauer der Zwangserziehung in anderen Familien oder in Erziehungs- und Besserungsanstalten überwiesen werden können.

1) Vgl. Drucks. des Armenpflegerkongresses 1885 Nr. 1 S. 33.

Damit habe er nicht das preußische Gesetz vom 13. März 1878 allgemein für alle Bundesstaaten verlangt, sondern nur das Prinzip der Staatseinmischung überhaupt betont. Hierin habe der Verein schon beigestimmt durch die Annahme des Antrages des Herrn Stadtschulrath Dr. Bertram-Berlin:

„über die wünschenswerthen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Erziehung verwahrloster Kinder auf die Gemeinden oder auf die Gemeindeverbände übertragen werden kann, wird der Verein im nächsten Jahr berathen",

denn wenn man solche Bestimmungen für wünschenswerth halte, stehe man mit ihm auf demselben Boden. Der Herr Korreferent sei lediglich auf das Prinzip der Frage eingegangen, ohne selbständige Vorschläge in anderer Richtung zu machen, ja derselbe bestreite sogar die Kompetenz des Vereins in dieser Materie, während doch der Verein zweifellos sich nicht nur mit der Pflege wirklich Verarmter zu beschäftigen, sondern auch den Ursachen der Verarmung nachzuforschen und dieselben zu beseitigen habe. Aus der Verwahrlosung jugendlicher Personen erwachsen aber den Armenverbänden schwere Lasten, daher müsse man durch Zwangserziehung solchen Folgen vorbeugen. Der Standpunkt des Redners gründe sich hierbei nicht auf theoretisch sozialpolitische Studien, sondern auf zwölfjährige praktische Erfahrung im Dienste des Armen- und Schulwesens. Wenn man sehe, wie viele Kinder untergingen wegen der Unfähigkeit oder Schlechtigkeit ihrer Eltern, und wie viele gerettet wurden, die man aus den Händen ihrer Eltern entfernt habe, dann könne man sich nicht auf den Standpunkt des laisser aller stellen. Wolle dies etwa der Kongreß, dann könne er ihm hierbei nicht folgen. Gegenüber einer Aeußerung auf dem vorjährigen weimarer Kongresse, daß der Staat kein Recht habe, Kinder aus der Familie herauszureißen, betone er mit allem Nachdruck, daß der Staat überall einzugreifen berechtigt sei, wo durch pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen das öffentliche Wohl, der Gesellschaftszweck gefährdet werde. Auch ohne gesetzliche Vorschriften hätten die Eltern die Pflicht, ihre Kinder ordentlich zu erziehen; handelten sie dieser Pflicht zuwider, so müsse der Staat ihnen dauernd oder vorübergehend die Kinder entziehen und dafür sorgen, daß die Kinder genügende geistige und sittliche Bildung bekommen, um brauchbare Staatsbürger zu werden. So haben auch die Gesetzgeber die Aufgabe des Staates aufgefaßt; er erinnere nur an das preußische Landrecht, an das preußische Gesetz vom 13. März 1878, das ja für eine Zwangserziehung als wesentliche Voraussetzung die sittliche Verwahrlosung hinstelle, an einschlagende Bestimmungen in Bayern und Württemberg, an den Schulzwang, der sich in einigen deutschen Ländern sogar auf die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschulen erstrecke. Selbst die freiheitliebenden Engländer hätten sich nicht gescheut, Zwangserziehung ganz allgemein nach einem ziemlich summarischen Verfahren zuzulassen, wenn die Behörde es für zweckmäßig findet. In dem republikanischen Frankreich hätten Senat und Kammer einen Gesetzentwurf vorgeschlagen, der den Behörden sehr weitgehende Rechte gebe und Bestimmungen ent-

halte, die er in Deutschland nicht vorschlagen möchte. Ja, es sei sogar den einzelnen Privaten durch denselben die Möglichkeit gewährt, ein verwahrlostes Kind aufzugreifen und vorläufig zu übernehmen. Der französische Minister des Innern, Waldeck-Rousseau, habe sich nur aus formellen Gründen dagegen erklärt, weil das Gesetz nicht in den französischen Verwaltungsorganismus passe, sei aber im Prinzip damit einverstanden. Der Kongreß müsse hier etwas thun, auf ihn blickten die gesetzgebenden Faktoren in Süddeutschland, wo man dem preußischen Gesetze ähnlicher Bestimmungen bedürfe, sonst würde einer großen Anzahl Leuten Vorschub geleistet, die nicht blos aus freiheitlichen Rücksichten eine derartige Vorlage bekämpften. Um die Nothwendigkeit eines solchen Zwangserziehungsgesetzes zu erweisen, bedürfe es keiner besonderen Statistik, es genüge dafür die Thatsache, daß nach der preußischen Statistik über die Wirkungen des Gesetzes vom 13. März 1878 die Zahl der verwahrlosten Kinder sich bedeutend vermehrt habe. Ueber den Erfolg der Zwangserziehung gebe die Statistik keine Auskunft, aber nach seinen Erfahrungen müsse er einen günstigen Erfolg annehmen. Die Zwangserziehung verstärke nämlich in hohem Grade das Gefühl der Verantwortlichkeit in den Eltern, die sonst zu schwach wären, ihre Kinder selbst ordentlich zu erziehen, weil ja niemand gern seine Erziehungsrechte an andere abgiebt. Die Volksschule könne für die sittliche Erziehung fast gar nichts thun, dazu sei sie mit Lernstoff zu überlastet, wohl aber kann sie die Entsittlichung unter sonst gut geartete Kinder verbreiten, wenn dieselben vor dieser Gefahr nicht durch Unterbringung solcher Verwahrlosten in Erziehungsanstalten bewahrt würden.

Diese Aufgabe könne aber nicht der Privatwohlthätigkeit überlassen bleiben, weil diese einerseits nur in vereinzelten Fällen eintrete, andererseits aber an vielen Stellen geeignete Personen und Einrichtungen für dieselbe fehlten. Es sei eben das Bewußtsein, daß man in Folge der Zusammengehörigkeit aller Staatsangehörigen sich der Verwahrlosten annehmen müsse, noch zu wenig verbreitet, sonst bedürfte man allerdings eines Gesetzes nicht. Die wenigen kirchlichen Vereine, die sich dieser Fürsorge widmeten, seien doch wohl wegen der Vertretung speziell kirchlicher Interessen nicht für diese Aufgabe geeignet.

Detailvorschläge in bestimmter Richtung zu machen, wolle er sich enthalten, man könne es wohl den gesetzgebenden Körperschaften überlassen, richtige Maßregeln für die Zwangserziehung Verwahrloster zu treffen, ohne in die persönliche Freiheit der Einzelnen einzugreifen. Alle Fälle, in denen jene eintreten solle, brauchten in dem Gesetze ja nicht spezialisirt zu werden; es würde genügen, wenn man, wie in anderen Gesetzen, es dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlasse, die Zwangserziehung anzuordnen, dann würden wohl nicht leichtfertige Eingriffe in das Familienleben stattfinden.

Man wende ein, dem Staate stünden zur Aufnahme der Verwahrlosten nicht genügende Familien und Anstalten zu Gebote; der Erziehungsinspektor Pösche habe aber versichert, daß es in Norddeutschland an Familien für die Erziehung der Verwahrlosten nicht gefehlt habe.

Wenn es an Anstalten fehle, dann sei es gerade der Zweck seiner Anträge, den Staat zur Errichtung einer ausreichenden Anzahl von Erziehungsanstalten anzuhalten.

Die Kosten für derartige Anstalten dürfe man nicht scheuen, sie würden mit der Zeit wieder eingebracht werden; mit der besseren Erziehung würde sich das Verbrecherthum, die Vagabondage vermindern und damit auch die Kosten der Strafanstalten geringer werden. Unter Umständen könnte man ja auch von den Eltern die Kosten der Zwangserziehung eintreiben.

Ueber die Art des Verfahrens, durch welches die Zwangserziehung herbeigeführt werden soll, habe er einige Vorschläge in der Richtung gemacht, daß nur ein Richter, etwa der Vormundschaftsrichter, oder ein Kollegium, bestehend aus diesem Richter und zwei Bürgern als Beisitzern, entscheide.

Vor der Einleitung des Verfahrens müßten die sorgfältigsten Ermittelungen über die persönlichen Verhältnisse der Eltern und des Kindes bei Verwandten, Freunden, Nachbarn stattfinden, um alles festzustellen, was eine Zwangserziehung erforderlich mache.

Ferner dürfte der Richter oder das Kollegium nur durch motivirte, förmliche Entscheidung die Zwangserziehung aussprechen. Es soll in dem Urtheil erkannt werden, ob ein Kind in einer Anstalt oder einer Familie untergebracht werden soll, und endlich, wer die Kosten der Zwangserziehung zu tragen habe, ob der Staat, die Kommune oder die Eltern, die zahlen können.

Die Dauer der Erziehung solle nicht auf ein Minimum an Zeit beschränkt werden, es soll von dem Ergebniß der Erziehung abhängen, ob ein Kind entlassen werden kann oder nicht, ferner müsse die Möglichkeit bleiben, wieder dem Laster anheimfallende Kinder in die Anstalt zurückzubringen.

Selbstverständlich müsse gegen die richterlichen Urtheile den Eltern und den die Kosten der Zwangserziehung tragenden Behörden der Rekurs an eine zweite Instanz offen stehen.

Die spezielle Regelung dieser Frage sei aber Sache der Einzelstaaten und der Kongreß brauche daher nur über das von ihm vorgeschlagene Prinzip seine Beschlüsse zu fassen.

Gegen diese Ausführungen des Referenten wandte sich nun der Korreferent Stadtsyndikus Eberty-Berlin und betonte, daß trotz der Autorität des Herrn Referenten seine Bedenken nicht geschwunden seien. Es sei für den Verein gewiß ehrenvoll, in einer der schwierigsten gesetzgeberischen Fragen, die in Preußen, Sachsen und wohl auch in Bayern nahezu gelöst sei, eine Entscheidung zu treffen, aber die Versammlung dürfe in einer noch nicht genügend klaren Frage um so weniger ein Gutachten abgeben, als dieses auf eine legislatorische Bewegung in einzelnen deutschen Staaten, z. B. in Baden und Hessen, Einfluß ausüben

sollte. Es bedürfe einer ganz besonderen Vorsicht bei Einführung gesetzlicher Bestimmungen über die Zwangserziehung und man müsse ganz besondere gesetzliche Kautelen gegen zu ausgedehnte Uebertragung der Erziehung verwahrloster Kinder auf öffentliche Organe treffen, denn je häufiger Eingriffe in die heiligsten Rechte der Eltern gemacht würden, desto stärker würde das Bedürfniß nach Fortsetzung solcher Uebertragung der elterlichen Rechte platzgreifen.

Der Verein habe mit der Annahme des Antrages Bertram auf dem weimarer Kongresse sich noch gar nicht für ein bestimmtes Prinzip ausgesprochen, sondern eben die Beschlußfassung über das vorliegende Thema ausgesetzt. Er wolle das Recht des Staates, bei drohender Verwahrlosung einzugreifen, nicht bestreiten, aber für den schwersten aller Eingriffe in das Familienleben wie das des Individuums müßten nicht nur ausreichende Gründe vorhanden sein, sondern man müsse auch überzeugt sein, daß das an die Stelle der Familienerziehung gesetzte Surrogat, die öffentliche Erziehung, eine gesetzlich sanktionirte Bürgschaft des Erfolges in sich trage, sonst wirke das Heilmittel gegen die Verwahrlosung schlimmer als das zu beseitigende Uebel. So lange hierüber keine Klarheit geschaffen sei, könne er die Zwangserziehung um so weniger empfehlen, als das öffentliche Bewußtsein in Deutschland noch nicht es für eine Pflicht halte, sich verwahrloster Kinder anzunehmen. Vor allem müsse man den Begriff der Verwahrlosung fixiren. Wenn man nicht zugebe, daß auch bei den Kindern der sogenannten höheren Stände Verwahrlosung eintreten könne, dann richte sich das Zwangserziehungsgesetz gerade gegen die arme und ärmste Klasse, ebenso wie das preußische Gesetz vom 13. März 1878. Es sei bedenklich, auf der Bahn dieses Gesetzes weiterzugehen, ehe man Näheres über die Wirkungen desselben wisse. Bis jetzt sei aber noch nichts Näheres darüber bekannt; der Umstand, daß viele in Erziehungsanstalten untergebrachte Kinder sich gebessert hätten, sei noch kein Beweis, daß sie die sittliche Reife erlangt haben, um den Versuchungen des Lebens zu widerstehen. Hierüber könne man erst Beobachtungen machen, wenn mehr Kinder in das praktische Leben übergetreten seien. Er schlage daher vor, den Antrag des Referenten entweder ganz abzulehnen oder zu beschließen:

in Erwägung,

daß zwar nicht zu verkennen ist, daß die Fürsorge für verwahrloste Kinder, welchen eine strafbare Handlung nicht zur Last fällt, eine Aufgabe von großer sozialer Bedeutung ist,

daß indeß in einem großen Theile des Deutschen Reichs, insoweit mit den Mitteln der Staatsgewalt und ihrer Gesetzgebung eine sachdienliche Einwirkung möglich ist, das öffentliche Recht genügende Handhaben zum Einschreiten gegen Kinder der vorgedachten Kategorien bietet, und wo solches nicht der Fall sein sollte, diese Mittel nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse sich im Wege der Gesetzgebung beschaffen lassen,

daß ferner die Wirkungen des preußischen Gesetzes vom 13. März

1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, nebst der Novelle vom Jahre 1884, sowie der Gesetze gleichen Inhalts anderer deutscher Staaten bis jetzt in keiner Weise genügend bekannt sind,

geht der Kongreß des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit über den Antrag Ohly zur Tagesordnung über.

Zu dem Antrage Ohly wurde von dem Freiherrn v. Reitzenstein folgender Zusatz beantragt:

Eine besondere Aufgabe der Landesgesetzgebung ist es hierbei, durch geeignete, vorzugsweise in der Wahl und Zusammensetzung der mit der Entscheidung zu betrauenden Organe und in einem zweckentsprechenden Verfahren zu suchende Kautelen eine mißbräuchliche und über Fälle dringender Nothwendigkeit hinausgehende Anwendung zu verhüten.

Nach diesen beiden Referaten wurde die Debatte über den Antrag Ohly nebst dem Zusatzantrage eröffnet. In derselben erhielt das Wort Redacteur Elben-Stuttgart, der gegenüber den Ausführungen des Korreferenten hervorhob, daß, wenn man nur da handeln wolle, wo die Sicherheit des Erfolges vorliege, man überhaupt nichts unternehmen dürfe. Dann hätte man die Schulsparkassen nicht eingeführt und man hätte dasselbe Bedenken auch gegen die Ferienkolonien vorbringen können. Als nachtheilige Seiten dieser Institutionen hätte man auch hervorheben können, die Schulsparkassen erweckten zu früh den Erwerbstrieb in den Kindern, die Ferienkolonien machten die Kinder anspruchsvoll. Er zweifle nicht an den Erfolgen, wenn man einerseits solche Kinder, die nur wegen zu großer Schwäche ihrer Eltern verwahrlosten, in die strengere Zucht der Zwangserziehung brächte, und wenn man andererseits solche Kinder, die wegen der elterlichen Laster, wie Trunksucht, Prostitution, Lüderlichkeit, verkommen würden, den Eltern aus der Hand nähme. Für solche Fälle müsse im Prinzip das Recht anerkannt sein gegen den Willen der Eltern die Kinder anderweitig zu erziehen. Natürlich würde man die Zwangserziehung nicht sofort einleiten dürfen, wenn die Kinder die Schule versäumten oder die Eltern dieselben zu schlechten, aber nicht strafbaren Handlungen anleiteten, sondern dieselben würden erst von der zuständigen Behörde vorgeladen und verwarnt werden müssen. Von größter Wichtigkeit sei es, daß die Armenbehörden das Recht hätten, die Zwangserziehung einzuleiten, diese würden ihr Recht am maßvollsten gebrauchen, weil sie meist auch die Kosten der Zwangserziehung zu tragen hätten. Ja, in Württemberg habe man den Grundsatz durchgeführt, daß wenn Gefahr vorhanden sei, daß ein Kind sittlich verkomme, es auch den Eltern gegen ihren Willen entzogen werden könne, um schon durch die bloße Möglichkeit der Zwangserziehung eine günstige Einwirkung auf die Eltern auszuüben. Er bitte daher den Antrag Ohly anzunehmen.

Landesdirektor v. d. Goltz-Stettin bat den Antrag Ohly abzulehnen. Wenn sich Herr Ohly nur auf den Antrag beschränkt hätte, der Kongreß solle für Einführung des preußischen Gesetzes vom 13. März 1878 oder analoger Bestimmungen auch in den andern Staaten des

Deutschen Reichs sich aussprechen, so hätte er demselben zustimmen können und es hätte sich kein Widerspruch erhoben. Herr Ohly wolle aber eine Erweiterung des Gesetzes, dahingehend, es sollten alle Kinder, die nach irgend einem Urtheil für verwahrlost angesehen werden, in Zwangserziehung gegeben werden; das sei zu weitgehend. Nach seinen Erfahrungen in der Provinz Pommern sei eine Erweiterung durchaus nicht wünschenswerth, ja der § 1 des Gesetzes, welcher konkrete Thatsachen für die Ueberweisung zur Zwangserziehung verlange, werde in einer Weise interpretirt, daß ihm derselbe schon jetzt als zu weitgehend erscheine. Diesen Paragraphen nützten die Armenverbände dazu aus, um Kinder, die ihnen zur Armenpflege anheimgefallen sind, und die etwa wegen Uebertretung der Feld- und Forstpolizeigesetze oder wegen Bettelns bestraft sind, auf diesem Wege los zu werden und sie auf Kosten der Provinz und des Staates erziehen zu lassen. Dieser Mißbrauch werde sich steigern, wenn statt konkreter Thatsachen nur der allgemeine Begriff der Verwahrlosung Voraussetzung für die Zwangserziehung sein würde; daher bitte er, den Antrag des Referenten abzulehnen, eventuell der motivirten Tagesordnung des Korreferenten beizustimmen.

Seyffardt-Krefeld trat für den Antrag Ohly ein. Eine Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 hätte schon bei der Beschlußfassung über dasselbe die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses einstimmig gewünscht, indem sie die Regierung aufgefordert hätte, eine Ausdehnung des Gesetzes ins Auge zu fassen, und dieselbe hätte auch die Zustimmung der Regierung gefunden. Man könne gegen die zu häufige Ueberweisung zur Zwangserziehung die Kautel treffen, daß die Eltern, oder wenn diese todt sind, der Vormund, die Pfleger, der Gemeindevorstand vor der Ueberweisung gehört werden müssen, was ja leicht geschehen könne, da die Lokalpolizei diese leicht von dem Termine benachrichtigen könne. Ferner könnten auch widerrufliche Entlassungen stattfinden und die Eltern bezw. deren Vertreter das Recht haben, Entlassung ihrer Kinder aus der Zwangserziehung zu beantragen, weil deren Zweck erfüllt sei, und diesen Antrag alle sechs Monate zu erneuern. Er bitte, sich auf einen rein praktischen Standpunkt zu stellen und den Antrag Ohly anzunehmen.

Landesrath Kranz-Rheinland bat, dem Korreferenten zuzustimmen. Eine Erweiterung des preußischen Gesetzes scheine bedenklich, da es dann außerordentlich leicht sein würde, eine strafbare Handlung zum Zweck der Zwangserziehung zu finden. Das preußische Gesetz habe nur dazu dienen sollen, eine Lücke des Strafgesetzbuches zu ergänzen, damit man auch gegen Kinder, die nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch nicht strafbar wären, einschreiten könne. Es liege auch die Gefahr vor, daß Eltern ihre Kinder verlassen würden, weil sie von dem Institut der Zwangserziehung eine Erleichterung ihrer Lasten hofften. Zur Vermeidung dieser Gefahr wäre es dann nothwendig, daß derjenige, welcher seine Kinder schlecht erzieht, nicht nur seiner Elternrechte verlustig erklärt wird, sondern auch noch bestraft wird. Trotz der im preußischen Gesetz konkret aufgeführten

Thatsachen sei jetzt schon dasselbe sehr dehnbar, das beweise der Umstand, daß unter im allgemeinen gleichen Verhältnissen in Barmen auf 10000 Einwohner 8 Kinder, in Elberfeld 5 Kinder und in Gladbach gar nur 3 Kinder zur Zwangserziehung überwiesen wurden. Herr Seyffardt habe sich wohl mit seiner Behauptung geirrt, der preußische Minister Friedenthal habe 1878 ausdrücklich erklärt: eine Erweiterung des Gesetzes sei wohl wünschenswerth, aber nicht durchführbar. Befremdend sei es für ihn, daß Herr Ohly für die Zwangserziehung keine Schuld der Eltern verlange. Wenn man diesen das Recht nähme, ihre Kinder zu erziehen, dann müsse man ihnen auch eine Schuld nachweisen.

Ferner wies der Redner darauf hin, daß er zwar das Recht des Staates anerkenne, denjenigen, die ihre elterlichen Pflichten nicht erfüllten, die Kinder fortzunehmen, doch halte er es für zweckmäßig, wenn der Staat die Zwangserziehung nur anordne, die Ausführung aber den auf religiöser Basis gegründeten Genossenschaften überlasse. Mit dieser Methode habe man in der Rheinprovinz sehr gute Resultate erzielt. Dort seien in den Privatanstalten seit 1878 im ganzen 1170 Zwangszöglinge gewesen, von diesen seien 270 Lehrlinge im Alter von 17—18 Jahren. Von denen hätten sich 250 gut geführt und nur über 15 seien schlechte Berichte eingegangen.

Landesdirektor Graf Wintzingerode-Merseburg warnte davor, sich durch Prinzipien blenden zu lassen. Es handle sich gar nicht um ein Ausnahmegesetz gegen die ärmeren Klassen; wenn irgendwo sich Uebelstände zeigten, müßte man Hilfe schaffen, gleichviel wo diese Uebel hervorträten, und man dürfe sich nicht durch das Wort „Ausnahmegesetz" schrecken lassen; man habe es eben nicht mit Personen, sondern mit der Sache zu thun. Daß bei gleichgearteter Bevölkerung die Zahl der Ueberweisungen doch nicht in verschiedenen Städten gleich ist, liege nicht, wie der Vorredner meine, an der Dehnbarkeit der Gesetzesbestimmungen, sondern daran, daß an dem einen Orte die Polizei thätiger sei als an dem anderen; nach seiner Meinung, die von allen in der Provinz Sachsen getheilt würde, sei das Gesetz eins der segensreichsten der neueren Zeit. Ueber die Wirkung des Gesetzes dürfte man erst sprechen, wenn die davon betroffenen Zöglinge 24—30 Jahre alt geworden sind. Für Preußen sei eigentlich das Gesetz von 1878 nicht einmal so dringend nöthig gewesen, da hätte man auch mit der Ergänzung der §§ 90 und 91 des Landrechts Th. II Tit. 2 auskommen können, aber die anderen Staaten bedürften eines Gesetzes gegen die Verwahrlosung. Er empfehle den Antrag Ohly zur Annahme mit dem Zusatze von Reitzenstein.

Oberbürgermeister Ohly hatte noch beantragt, in der zweiten Zeile seiner These hinter die Worte „nicht bereits bestehen" die Worte einzuschalten: „oder die bestehenden Vorschriften nicht ausreichen".

Nachdem noch Herr Merker-Augsburg sich prinzipiell gegen jede Zwangserziehung ausgesprochen, wurde der Schluß der Debatte auf den zweiten Sitzungstag verschoben.

In der Sitzung vom 17. September, die der Vorsitzende Dr. Straßmann-Berlin eröffnete, wurde die Debatte über die Erweiterung des Gesetzes von 1878, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder fortgesetzt.

Oberbürgermeister Brüning-Osnabrück befürwortete den Antrag Ohly. Es sei irrig, mit dem Landrecht das Gesetz von 1878 für genügend gegen die Verwahrlosung zu halten, denn das Landrecht gelte nicht einmal für ganz Preußen, es sei also eine Lücke in dem Gesetz. Für deren Ausfüllung zu sorgen, also zu fordern, daß bei verwahrlosten Kindern, auch wenn sie noch nicht bestraft sind, Zwangserziehung eintreten könne, sei Sache des Vereins, das übrige könne er getrost den gesetzgebenden Faktoren überlassen. Betreffs der Kosten des Gesetzes brauche man nicht besorgt zu sein, denn die Gemeinden und Provinzen bewilligten keine Ausgaben lieber, als solche, die zur Förderung des geistigen und körperlichen Wohls der Kinder dienten.

Landesdirektor Dr. Wehr-Danzig warnte vor einer Erweiterung des Gesetzes von 1878. Der preußische Gesetzgeber habe nicht in Familienrechte eingreifen, sondern sich nur vor Strafthaten noch nicht 12jähriger Kinder schützen wollen. Er habe aber kein anderes Mittel gegen dergleichen strafbare Handlungen gefunden, als die Kinder in Erziehungsanstalten zu stecken, und habe damit zugleich Besserungszwecke verknüpft; das ergeben die Motive und die Debatten über jenes Gesetz. Damit habe sich die preußische Gesetzgebung ganz und gar nicht auf den Standpunkt gestellt, den der Referent angegeben. Es seien bei der Ausführung des Gesetzes jetzt schon kolossale Mißgriffe vorgekommen, die sich noch vermehren würden, wenn man gar den Verwaltungsbehörden es überlassen wollte, zu bestimmen, was unter Verwahrlosung der Kinder zu verstehen sei. Die Bestimmungen des Gesetzes genügten, wenn man noch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts allgemein zur Geltung brächte. Konsequenter Weise müßten der Referent und seine Anhänger eigentlich noch einen Schritt weiter gehen und verlangen, man solle die Kinder den Eltern schon wegnehmen, bevor die Bedingungen des Gesetzes von 1878 erfüllt seien. Man werde schließlich über die Eltern Conduitenlisten führen und verlangen, daß man Eltern, die nicht die nöthigen Garantien für eine richtige Erziehung ihrer Kinder böten, die Kinder sofort aus der Hand nehme, damit die Kinder erst gar nicht in die Gefahr kommen zu verwahrlosen. Zu solchem Eingriffe in das Familienleben werde sich kein Gesetzgeber herbeilassen, und der Verein schädige mit der Annahme des Antrages Ohly nur seine Autorität; denn er solle nichts verlangen, was sich nicht auch gesetzgeberisch verwirklichen lasse. Auch unter Anwendung von Kautelen möchte er nicht, daß z. B. ein junger Amtsrichter so tief in das soziale und innere Leben eingreife; es sei das schädlicher, als wenn einzelne Kinder demoralisirt blieben und auf die Verbrecherbank kämen. Er bitte den Antrag des Korreferenten anzunehmen.

Hierauf wurde die Debatte geschlossen.

In dem Schlußworte betonte der Korreferent Eberty-Berlin, die Meinungen gingen noch so weit aus einander, daß der Verein ein

non liquet aussprechen und vorläufig die Abstimmung über die Thesen des Referenten verschieben müßte. Er könne es sich wohl denken, daß Eltern, die mit ihren Kindern nicht mehr fertig würden, die Ueberweisung derselben an eine Erziehungsanstalt durch die Behörden beantragten und sich für eine Reihe von Jahren unwiderruflich bänden, aber nicht, daß jeder Beliebige die Entfernung eines verwahrlosten Kindes aus der elterlichen Gewalt sollte herbeiführen können.

Nach einem kurzen Schlußworte des Referenten wurde die motivirte Tagesordnung des Korreferenten Eberty abgelehnt, dagegen der Antrag Ohly mit großer Majorität in folgender Fassung angenommen:

Es bedarf überall, wo entsprechende Vorschriften nicht bereits bestehen oder die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausreichen, landesgesetzlicher Bestimmungen, nach welchen Kinder und jugendliche Personen, welchen zwar noch keine Uebertretung von Strafgesetzen zur Last fällt, deren bereits zu Tage tretende Verwahrlosung aber die Zuchtmittel der Eltern und der Schule als unzureichend erscheinen läßt, und deren Eltern ihre Pflege- und Erziehungspflicht gröblich verabsäumen, nach gehöriger Feststellung der betreffenden Verhältnisse auch gegen den Willen der Eltern bezw. ihrer Stellvertreter auf eine vom Grade der Besserung abhängende Dauer der Zwangserziehung in anderen Familien oder in Erziehungs- und Besserungsanstalten überwiesen werden können. Eine besondere Aufgabe der Landesgesetzgebung ist es hierbei, durch geeignete, vorzugsweise in der Wahl der Zusammensetzung der mit der Entscheidung zu betrauenden Organe und in einem zweckentsprechenden Verfahren zu suchende Kautelen eine mißbräuchliche und über Fälle dringender Nothwendigkeit hinausgehende Anwendung zu verhüten.

Damit war der dritte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Ueber den vierten Gegenstand der Tagesordnung, Reform der ländlichen Armenpflege, referirte Freiherr von Reitzenstein-Freiburg und vertrat den Standpunkt, man solle neben der lokalen Armenpflege einen Armenverband größerer Gesammtgemeinden herstellen. Bis jetzt habe man dem Gegenstande wenig Interesse abgewonnen, seit den statistischen Erhebungen in Hannover, Württemberg und Sachsen könne man die Verhältnisse besser beurtheilen; weitere Aufklärungen seien vom Reich zu erwarten. Einstweilen könne man behaupten, daß die ländliche Armenpflege über die Bedürftigkeit der zu Unterstützenden unterrichteter sei, als die städtische, daß aber die Armenlasten auf dem Lande sich erheblich ungleichmäßiger vertheilten als in den Städten. Auf dem Lande wirke einerseits die nahe Beziehung zwischen den Interessen der einzelnen Gemeindemitglieder und der Handhabung der Armenpflege eher dahin, die Leistungen einzuschränken,

andererseits sei die Verschiedenheit in der Leistungsfähigkeit der Gemeinden hiervon die Ursache. Der Bedarf an Unterstützungen sei auf dem Lande wegen der größeren Stabilität der Erwerbsverhältnisse und der gesunderen Beschäftigung an und für sich geringer, wie ja nach den neuesten Erhebungen in Sachsen einzelne Gemeinden gar keine Armenunterstützung verabfolgten, größer aber in industriereichen Bezirken, wo eine große Beweglichkeit in der Bevölkerung herrsche. Im ganzen wirke unsere Gesetzgebung vermöge der Kürze der Fristen, an welche sie Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes knüpfe, dahin, die Ungleichmäßigkeit in der Vertheilung der Armenlasten zu fördern. Dieser Zustand bringe es mit sich, daß

1. die Idee des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz nicht zur Ausführung gelange, nach den lokalen Bedürfnissen den nothwendigen Unterhalt zu bestimmen,
2. zahlreiche Gemeinden überbürdet werden,
3. eine künstliche Bewegung in der ärmeren Bevölkerung unterhalten werde, welche der natürlichen Vertheilung, wie sie sich nach der Arbeitsnachfrage, nach der wirthschaftlichen Verwerthung der Arbeitskräfte gestalten würde, geradezu entgegenwirke, indem die ärmere Bevölkerung ganz besonders nach größeren Städten und denjenigen Gemeinden ziehe, wo für die Armenpflege auskömmlicher gesorgt sei.

Nachdem der Referent noch die drei Vorschläge zur Reform der ländlichen Armenpflege:

1. die Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz zu ändern,
2. größere Ortsarmenverbände herzustellen,
3. die Betheiligung der Landarmenverbände bezw. der sonstigen größeren Kommunalverbände an den Leistungen der öffentlichen Armenpflege zu erweitern,

eingehend im Anschluß an sein schriftliches Referat kritisirt, kam er zu dem Schlusse, daß eine Reform der ländlichen Armenpflege zur Voraussetzung habe eine Ueberleitung der jetzigen Landarmen- oder sonst mit Aufgaben der Armenpflege befaßten größeren Kommunalverbände in Verbände mit einem erweiterten und im wesentlichen diejenigen administrativen und finanziellen Aufgaben der Armenpflege, für welche die Leistungsfähigkeit der Ortsarmenverbände unzureichend ist, umfassenden Wirkungskreise; für die Bestimmung dieses Wirkungskreises und die Organisation dieser Verbände müßten innerhalb gewisser Grenzen gleichartige Grundzüge maßgebend sein, die, wenn die Reform auch für die Verbesserung der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz fruchtbar gemacht werden solle, reichsgesetzlich zu regeln seien, und beantragte, mit der Formulirung der Vorschläge in Betreff der der Betheiligung der Landarmen- bezw. sonstiger größerer Verbände an den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege in administrativer und finanzieller Hinsicht zu

gebenden größeren Ausdehnung eine aus etwa 15 mit der Praxis der Armenverwaltung in den verschiedenen deutschen Staaten vertrauten Mitgliedern oder sonstigen Sachkundigen zusammenzusetzende Kommission zu betrauen.

Der Korreferent Landesdirektor Freiherr v. d. Goltz befürwortete ebenfalls die Einsetzung einer Kommission. Er habe die Erfahrung gemacht, daß die Kosten der dauernd Unterstützten bei den Landarmen zunehmen, während die Kosten der vorübergehenden Unterstützungen augenblicklich fallen. Die Ursache hiervon sei in unserer Armengesetzgebung zu suchen. Für eine Milderung und Beseitigung der vorhandenen Mängel schlug der Korreferent folgendes Programm vor:

I. Aenderung der Gesetzgebung:
   1. bezüglich des Armendomizils:
      a. Gewährung eines Heimathsrechtes, welches erst bei Erwerb eines anderen verloren geht,
      b. Erwerb eines Armendomizils in kürzerer als zweijähriger Frist,
      c. Verlust des Armendomizils in längerer als zweijähriger Frist,
      d. Aenderung des Alters für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes (§ 10 des Gesetzes vom 6. Juni 1870);
   2. bezüglich der Armenverbände:
      a. Bildung leistungsfähiger Verbände durch Zusammenlegen
         α. von Gutsbezirken mit solchen,
         β. von Gutsbezirken mit Gemeinden,
         γ. von Gemeinden mit solchen
            (Bedenken gegen solche Maßregeln, insbesondere bezüglich der Gemeinden und Gutsbezirke ohne örtlichen Zusammenhang);
      b. subsidiäres Eintreten von weiteren Verbänden bei Leistungsunfähigkeit der Ortsarmenverbände überhaupt:
         α. der Kreise,
         β. der Landarmenverbände
            (Bedenken dagegen, insbesondere gegen β);
      c. subsidiäres Eintreten von weiteren Verbänden in besonderen Fällen:
         α. bei Epidemien,
         β. bei der Armenpflege für Geisteskranke, Taubstumme, Blinde, Idioten, Epileptiker, Krüppel.

II. Einrichtungen bei freiwilliger Vereinigung bestehender Armenverbände (event. nach Aenderung der Gesetzgebung) im Wege des Zwanges:
   1. Errichtung von Armenhäusern,
   2. Errichtung von Krankenhäusern,
   3. Errichtung von Arbeitshäusern und Anstalten für Trunksüchtige,
   4. Errichtung von Siechenhäusern,

   2—4 nur durch größere Verbände, 2 und 3 speziell in Preußen durch die Kreisverbände durchführbar.

   Voraussetzung für die Errichtung der Anstalten sub 1 und 3 ist:

Erweiterung der Befugniß zur Unterbringung in die gedachten Anstalten; Trennung der Familienglieder; Recht zur Unterbringung in Arbeitshäuser und Anstalten für Trunksüchtige bei Vernachlässigung der Unterhaltungs- oder Unterstützungspflicht; Zwang zur Arbeit; Befugniß zur Zurückhaltung in Armen- und Arbeitshäusern bis zum Nachweis gesicherten redlichen Erwerbes. Widerrufliche Entlassung bezw. Beurlaubung.

Redner knüpfte dann noch an einzelne Punkte seiner Disposition einzelne Bemerkungen.

Zu I, 1b könne man vielleicht vorschlagen, die Erwerbung des Armendomizils an gar keine Frist zu knüpfen und die Unterstützung am jeweiligen Aufenthaltsorte eintreten zu lassen. Das gehe aber nicht an, weil, wenn die Gemeinden auf das einzelne Individuum einflußlos wären, sie demselben keine Unterstützung geben würden, sondern dasselbe der Privatwohlthätigkeit anheimfiele.

Zu I, 1d. Eine Aenderung des Alters für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes scheine geboten, weil das Alter von 24 Jahren, das jetzt nothwendig sei, nur aus der früheren Gesetzgebung folge, welche den Großjährigkeitstermin auf 24 Jahre festgesetzt habe. Da letzterer Termin mit der Vollendung des 21. Lebensjahres zusammenfalle, so sei es nur konsequent, wenn auch der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes an diesen Termin geknüpft würde.

Hierauf wurde die Debatte über diesen Gegenstand geschlossen.

Der Vorsitzende schlug vor, zu beschließen, daß eine Kommission zur Berathung einer Reform der ländlichen Armenpflege aus 15 Personen bestehend niedergesetzt werde, welche weitere Mitglieder kooptiren könne. Daß in den Berathungen die städtische Armenpflege theilweise berührt werden müsse, sei selbstverständlich.

Letzterer Antrag wurde angenommen und in die Kommission gewählt die Herren Oberamtmann Huzel-Schwäbisch-Hall, Ministerialrath Jaup-Darmstadt, Oberbürgermeister Ohly-Darmstadt, Ministerialrath Wielandt-Aachen, Senator Dr. A. Gröning-Bremen, Graf von Wintzingerode-Merseburg, Landesdirektor Dr. Wehr-Danzig, Bürgermeister Herse-Posen, Landesdirektor von Levetzow-Brandenburg, L. F. Seyffardt-Krefeld, Schatzrath Müller-Hannover, Bürgermeister Liebetrau-Gotha, Freih. von der Goltz-Stettin, Landrath Ziller-Meiningen, Freiherr von Reitzenstein-Freiburg. —

Ueber den fünften Gegenstand der Tagesordnung, „die Einrichtung von Bezirks-(Kreis-)Armenhäusern", referirte darauf Landrath Ziller-Meiningen. Bezirksarmenhäuser seien zuerst in Sachsen gegründet worden; der mit ihnen erzielte Erfolg habe auch andere Staaten auf denselben Weg geführt. Der Hauptzweck der sächsischen Bezirksarmenhäuser sei gewesen, arbeitsscheue, aber arbeitsfähige Arme einzuhegen und zur Arbeit zu zwingen; diese Zwangsbefugniß der Behörden, die überdies nicht unanfechtbar sei, halte er (Referent) für verfehlt. Bei den

meiningischen Bezirksarmenhäusern sei nach dem Stande der dortigen Gesetzgebung eine zwangsweise Einlieferung von Armen durchaus unstatthaft, der Zweck der meiningischen Anstalten sei nur der, die Armenhäuser, wie sie sich in kleinen Städten und Landgemeinden finden, zu beseitigen. Schon das sei eine lohnenswerthe Aufgabe, denn die meisten sogenannten Armenhäuser, in deren Räumen die Gemeinden auch noch den Ortsdiener und andere Gemeindeorgane unterbringen, sprechen der Humanität geradezu Hohn und seien nur für ganz verkommene Personen noch ein willkommener Zufluchtsort. So sei ihm aus seiner Praxis ein Fall vorgekommen, wo in einem Gemeindearmenhause, das aus Stube und Kammer bestand, gleichzeitig 22 Personen untergebracht waren. Die einzelnen Gemeinden können nicht genügend Raum schaffen, daher müßten die Gemeinden sich gegenseitig helfen und zu diesem Zwecke Kreisarmenhäuser schaffen. Allerdings käme man leichter zu diesem Ziele, wenn die unteren staatlichen Verwaltungsbezirke diese Häuser schafften: dann würde die Benutzung der Armenhäuser den einzelnen Gemeinden erleichtert, und den ärmeren Gemeinden könnte auch der Verpflegungssatz ermäßigt werden. In den beiden Kreisen Meiningen und Sonneberg wäre man mit der Einrichtung sehr zufrieden, ja die Bezirksarmenhäuser hätten sogar die Wirkung gehabt, daß diejenigen, welche wegen Verkaufs der 15 Ortsarmenhäuser dieselben verlassen mußten, sich eine eigene Wohnung schafften, während sie früher stets ihr Unvermögen dazu betheuert hätten. Ferner böten die Kreisarmenhäuser ein Korrektiv gegen unberechtigte Armenansprüche, denn die Drohung, man würde solche Unverschämte ins Kreisarmenhaus bringen, bringe stets die gewünschte Wirkung hervor. Solle den frechsten Ansprüchen von der Gemeinde entgegengetreten werden, so müßten die Gemeinden das Recht haben, ihre erwerbsfähigen Armen unentgeltlich in die Kreisarmenhäuser unterzubringen, welche Kreisarmenhäuser in der Lage sein müßten, jeden Armen anzunehmen, zu dessen Unterbringung die Gemeinden verpflichtet sind und welcher nicht in anderen Anstalten: Krankenhäusern, Irrenanstalten ꝛc., untergebracht werden könne, und ihn so lange zu behalten, als die Gemeinden verpflichtet sind, ihn zu unterhalten. Im übrigen sei er zu folgenden Resolutionen gekommen:

1. Zur Beseitigung der Uebelstände, welche mit den ländlichen Gemeindearmenhäusern verbunden sind, sei die Einrichtung von Bezirks-(Kreis-)Armenhäusern unerläßlich.

2. Die Einrichtung von Bezirks-(Kreis-)Armenhäusern setze die Ermächtigung,

a. Personen zum Eintritt zu nöthigen,

b. die Häuslinge zwangsweise in der Anstalt festzuhalten, soweit solches nicht schon nach den bestehenden privatrechtlichen und polizeilichen Vorschriften zulässig ist,

c. die Anwendung der körperlichen Züchtigung als Disziplinarstrafe gegen die Häuslinge nicht voraus;

einen bestimmten Antrag wolle er aber nicht stellen.

Oberamtmann Huzel-Schw.-Hall (Korreferent) stimmte dem Referenten im wesentlichen bei. Für die Beschäftigung der Häuslinge hätten alle Staaten gesunde Grundlagen gefunden, nur Preußen habe die Beschäftigung der Armen in einer Weise beschränkt, die er für unrichtig halte.

Was die Besetzung der Kreisarmenhäuser angehe, scheine ihm ganz besonders wichtig, daß nur solche Personen in denselben unterzubringen seien, welche dauernde Unterstützung begehrten. Ferner müßten solche, die einer besonderen Behandlung bedürften, in Spezialanstalten untergebracht werden. Am besten würden die einzelnen Bezirksarmenhäuser für den Einwohnerkreis eines größeren Gesammtarmenverbandes oder eines Kreises oder Bezirks mit einem Raum von mindestens 80 und höchstens 150 Personen errichtet. Die Gründung könne von einem freiwilligen Verbande oder von einem gesetzlichen Gesammt- oder Landarmenverbande oder von einem Kreis- bezw. Bezirksverbande geschehen. Die Bau- und Einrichtungskosten, sowie die jährlichen Generalkosten der Verbandsarmenhäuser haben die Verbände direkt zu übernehmen oder nach dem Maßstabe des Steuerfußes bezw. der Einwohnerzahl auf die Verbandsgemeinden oder Armenverbände umzulegen; die Spezialkosten für die einzelnen Häuslinge haben die unterstützungspflichtigen Armenverbände zu tragen. So werde es möglich, daß ohne zu große Belastung des Gesammtverbandes dergleichen Anstalten eingerichtet und unterhalten werden können. Die Verwalter dieser Häuser sollten für ihren Beruf in Anstalten wie etwa das Rauhe Haus besonders ausgebildet werden, aber eine Konfessionalität solcher Ausbildungsanstalten sei nicht nöthig. Die Beschäftigung der Häuslinge sei in der Regel auf landwirthschaftlichen Betrieb zu gründen; nur in größeren Städten oder deren Nähe sei vorherrschend gewerblicher Betrieb zu wählen, weil sonst eine Verlegenheit über die Beschäftigungsart der Häuslinge entstehe.

Was die Unterbringung der Leute anbetreffe, so trenne man am besten die Geschlechter von einander, ebenso die Kinder von den Erwachsenen.

Mit dem Referenten hielt auch der Korreferent die Zurückhaltung der Häuslinge in den Anstalten gegen deren Willen und die körperliche Züchtigung für unzweckmäßig und beantragte, daß der Kongreß, bevor er die Anträge einer Kommission übergebe, wenigstens zu den Thesen der Referenten bestimmt Stellung nehme.

In der Diskussion wünschte Freiherr v. d. Goltz, daß man unter Umständen auch den Insassen eines Armenhauses müsse zwangsweise zurückhalten können. Für irrig halte er die aus den Worten der Referenten sich kundgebende Anschauung, daß nur arbeitsfähige Arme aufgenommen werden sollten, denn dann würde das Armenhaus ein

Arbeitshaus. Da diese ganze Frage innig mit der Landarmenpflege zusammenhänge, so halte auch er die Berathung dieses Themas in einer Kommission für geboten.

Landesrath von Graba-Kiel berichtigte den Referenten dahin, daß nicht in Sachsen, sondern in Schleswig-Holstein die ersten Kreisarmenhäuser schon eingerichtet seien, und zwar in den 40er Jahren, und schilderte dann die Praxis derselben.

Darauf wurde die Debatte geschlossen und das Material derjenigen Kommission überwiesen, die für die Reform der ländlichen Armenpflege eingesetzt war. —

Hierauf berichtete Staatsanwalt Chuchul-Kassel über die Thätigkeit der Frauen, besonders des Vaterländischen Frauenvereins, in der öffentlichen Armenpflege. Daß die Thätigkeit der Frauen in der Armenpflege erwünscht sei, daran zweifele jetzt wohl niemand mehr, es frage sich nur, wie diese Thätigkeit sich zu gestalten habe. Nach verschiedenen Richtungen hin trete die Thätigkeit der Frauen besonders hervor. Einmal da, wo der Frauenverein nur irgend eine Anstalt der geschlossenen Armenpflege derart verwalte, daß er den Aufnahmewünschen der Orts- oder Kreisbehörde zu genügen sich verpflichtet hat. Die verbreitetste Art sei die, wo die Verbindung der öffentlichen mit der Privatarmenpflege sich nicht auf eine bestimmte Anstalt beschränke, sondern wo der Frauenverein dem Rath und Gutachten der Gemeindeorgane ein williges Ohr leihe und so ein gegenseitiges Interesse für die beiderseitige Arbeit schaffe. Noch mehr nütze eine Betheiligung der Frauen da, wo dieselben direkt als Organ der Ortsbehörden erscheinen, indem sie eine gleichsam amtliche Stellung bei der öffentlichen Armenpflege erhalten haben. Die letzte Art besteht darin, daß der Frauenverein all seine Privatwohlthätigkeit ganz ebenso wie all seine übrige mit seinen eigenen Mitteln geleistete Arbeit frei und selbständig in seiner Hand behält, dagegen für seine Betheiligung an der öffentlichen Armenpflege umgekehrt Frauen der Gemeinde völlig zur Verfügung stellt, so daß diese mitthun und mitrathen beim Verwenden öffentlicher Mittel ohne Hinzunehmen der privaten des Vereins.

Der Korreferent A. Lammers-Bremen hielt die Frauen vom kulturgeschichtlichen Standpunkte aus zur Mitwirkung an der Armenpflege, wie zu jeder Liebesthätigkeit berechtigt, um so mehr, da es jetzt häufig an Männern zur Pflege der Armen fehle, weil der Staat, die Kirche, die Gemeinden, die Körperschaften an dieselben stets wachsende Ansprüche machen. So vielen Frauen, die Zeit hätten, böte die Armenpflege die beste Gelegenheit dieselbe auszufüllen. Der Trieb zur Armenpflege habe sich schon in den Frauenvereinen dokumentirt, die aus Anlaß der Befreiungskriege gegründet seien. Ein Fehler derselben sei gewesen, daß sie isolirt von der öffentlichen Armenpflege Wohlthätigkeit geübt hätten. Nachdem aber von Allerhöchster Stelle die Vereine vom Rothen Kreuz auf den Anschluß an die Armenpflege der Gemeinden hingewiesen, um eine Zersplitterung der Wohlthätigkeit zu vermeiden, könne man die weiblichen Armenpfleger gleichberechtigt mit den Männern verwenden, diesen

höchstens rein juristische Angelegenheiten vorbehalten. Damit werde man die Noth der Armen um ein gut Theil mehr lindern können als es bis jetzt möglich war.

Nachdem sodann Bürgermeister Klöffler-Kassel gewünscht hatte, man solle an den Berathungen der Armenkollegien nicht eine Frau allein, sondern mehrere theilnehmen lassen, um deren natürliche Befangenheit zu überwinden, und Superintendent Raydt-Lingen, Seyffardt-Krefeld und Landesrath Brandt-Düsseldorf die Thätigkeit der Frauen in ihren Heimathstädten bezw. Provinzen geschildert, berichtete Geh. Regierungsrath Dr. Böhmert-Dresden, daß in Sachsen seit 1838 der 1859 reformirte Zentralhilfsverein bestehe, welcher von 78 Frauenvereinen mit 6202 Mitgliedern auf 145 Vereine mit mehr als 15 000 Mitgliedern gestiegen sei. Diese beschäftigen sich hauptsächlich mit der Armenpflege der kleineren ärmeren Kreise, weil gerade dort die öffentliche Armenpflege zu wenig durchgeführt werden könne.

Nachdem noch Oberbürgermeister Brüning-Osnabrück vor den Gefahren zu großer Zentralisation gewarnt, empfahl

der Vorsitzende Dr. Straßmann-Berlin den Antrag anzunehmen:

Die anwesenden Vertreter des Vereins für Armenpflege halten es für wünschenswerth, dahin mitzuwirken, daß eine noch regere Betheiligung der Frauen an der öffentlichen Armenpflege, und wo Frauenvereine bestehen, eine geregelte Verbindung derselben in der einen oder anderen Weise erreicht wird.

Darauf referirten die Berichterstatter Beigeordneter Ernst-Elberfeld und Polizeirath Jagielski-Königsberg über „Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege" und empfahlen folgende Thesen:

1. Die Beschaffung von Arbeit ist das allein wirksame und absolut nothwendige Mittel, um der Verwahrlosung und dem Anheimfallen an die Armenpflege vorzubeugen.
2. Die Arbeit muß gewährt werden je nach der Beschaffenheit der in Frage kommenden Personen, und zwar:
   a. Kinder im Alter von 2 bis zu 6 Jahren solcher Eltern, welche dieselben nicht selbst zu beaufsichtigen im Stande sind, in Volkskindergärten zu beschäftigen, Kinder schulpflichtigen Alters in Knaben- und Mädchenhorten.
   b. Erwachsenen arbeitsfähigen Personen ist, wenn möglich, lohnende Arbeit nachzuweisen und, in Ermangelung solcher, Notharbeit event. in eigens dazu bestimmten Arbeits- oder Erwerbsanstalten zu überweisen.
   c. Beschränkt erwerbsfähigen Personen ist bei event. Uebernahme der Wohnungsmiethe und Beschaffung von Erwerbsmitteln passende leichtere Arbeit zu vermitteln.
   d. Es ist Sorge zu tragen, daß die zugewiesene Arbeit der selbstgesuchten möglichst geringe Konkurrenz macht, namentlich daß sie zu Lohnsätzen gewährt wird, die geringer sind, als die sonst ortsüblichen und daß die Arbeitsprodukte nicht zu geringeren Preisen verwerthet werden, als sie sonst im freien Verkehr erhältlich sind.

3. Die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß geeignete Einrichtungen vorhanden sind, um durch Zuweisung von Beschäftigung der Verwahrlosung und dem Anheimfallen an die Armenpflege vorzubeugen, liegt jedem Armenverbande für seinen Bezirk ob, und das wohlverstandene eigene Interesse erfordert es, diese Aufgabe in der zweckmäßigsten Weise zu erfüllen.
4. In diesen Bestrebungen sind die Armenverbände zu unterstützen durch die verschiedenen freiwilligen Unterstützungsvereine.
5. Die Leitung der sub 3 gedachten Einrichtungen ist, wenn irgend erreichbar, freiwilligen Vereinen zu überlassen, weil nur dadurch die möglich größte Sicherheit gewährt wird, daß dieselben sich jederzeit in den Händen solcher Personen befinden, welche von warmem Interesse erfüllt und bereit sind, opferfreudig ihre besten Kräfte der guten Sache zu widmen. Wo das erreicht wird, haben die Kommunen die Bestrebungen der Vereine durch materielle Beihilfen, sowie durch Zuwendung von Arbeit nach Möglichkeit zu unterstützen und durch Theilnahme an der Organisation dafür Sicherheit zu schaffen, daß die Einrichtungen jederzeit zweckentsprechend verwaltet werden.
6. Aufgabe des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit ist es, seinerseits dafür zu wirken, daß durch ganz Deutschland in jedem Armenbezirke die sub 3 gedachten Einrichtungen getroffen werden. Zu diesem Behufe hat der Verein Provinzialverbände zu bilden, welche die Ausführung für die einzelnen Provinzen zu organisiren und zu überwachen und alljährlich vor dem Zusammentritt des Kongresses an den Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit über die getroffenen Einrichtungen und die erzielten Erfolge Bericht zu erstatten haben. Der Verein soll verpflichtet sein, die erzielten Resultate alljährlich zu veröffentlichen.
7. An die Staatsregierung ist die Petition zu richten, ihrerseits durch Instruktion an die Verwaltungsbehörden die Bildung von Provinzialverbänden zu fördern.

In der darauf folgenden Diskussion warnte Stadtrath Flesch-Frankfurt a. M. davor, daß man nicht etwa durch massenhafte Zuweisung von Arbeit an Unbeschäftigte den bisher Beschäftigten die Arbeit nehme und daß man nicht den Lohn drücke.

Darauf wurde die Diskussion über diesen Gegenstand der Tagesordnung geschlossen und die obigen Anträge dem Zentralausschusse überwiesen.

Außerhalb der Tagesordnung referirte Pfarrer Schlosser-Gießen noch kurz über die Fürsorge für arme aufsichtslose Kinder (Krippen).

Damit waren die diesmal zur Verhandlung gestellten Gegenstände erledigt.

Verhältnißzahlen bezüglich des Alters der am Zählorte Unterstützungswohnsitzberechtigten und der Landarmen (in 77 deutschen Städten):

Altersgruppen	Männer						Frauen					
	am Zählorte Unterstützungswohnsitzberechtigte			Landarme			am Zählorte Unterstützungswohnsitzberechtigte			Landarme		
	dauernd	vorübergehend	dauernd und vorübergehend	dauernd	vorübergehend	dauernd und vorübergehend	dauernd	vorübergehend	dauernd und vorübergehend	dauernd	vorübergehend	dauernd und vorübergehend
	Unterstützte			Unterstützte			Unterstützte			Unterstützte		
über 15 bis 20 Jahre	2,50	5,36	3,72	0,86	3,87	3,71	0,90	6,49	2,30	0,86	8,38	4,54
„ 20 „ 25 „	1,75	4,83	3,26	1,44	5,22	4,89	0,84	6,81	2,29	2,21	11,48	6,55
„ 25 „ 30 „	2,26	7,65	5,39	3,74	14,78	14,21	2,52	8,32	4,20	7,74	19,85	13,11
„ 30 „ 35 „	4,37	13,64	10,16	10,63	19,11	18,61	5,48	12,12	7,58	14,86	18,21	16,68
„ 35 „ 40 „	5,86	14,95	12,06	11,78	14,69	15,09	7,98	11,30	9,07	13,14	14,94	14,15
„ 40 „ 45 „	7,26	14,68	12,07	14,94	11,90	12,24	9,18	12,26	9,93	12,41	10,38	10,70
„ 45 „ 50 „	7,68	12,10	10,35	9,19	9,42	9,05	8,26	9,97	8,57	9,95	6,92	8,68
„ 50 „ 55 „	7,88	8,67	8,18	7,47	7,27	7,21	6,90	9,17	7,41	8,35	2,91	6,32
„ 55 „ 60 „	9,48	6,85	7,97	4,89	5,79	5,43	8,30	8,46	8,24	6,39	2,91	4,66
„ 60 „ 65 „	13,64	5,84	8,67	11,49	4,80	4,98	13,34	6,48	11,40	8,85	1,28	5,29
„ 65 „ 70 „	13,54	3,12	7,26	9,77	1,78	2,25	13,15	4,06	10,68	5,28	0,55	3,28
„ 70 „ 75 „	12,76	1,53	5,95	7,47	1,05	1,58	11,76	2,37	9,31	6,27	1,46	3,91
„ 75 „ 80 „	7,26	0,54	3,27	4,89	0,27	0,59	6,62	1,32	5,33	2,09	0,55	1,21
„ 80 „ 85 „	3,14	0,19	1,40	1,15	0,05	0,12	3,52	0,68	2,79	1,23	0,18	0,75
„ 85 Jahre	0,62	0,05	0,29	0,29	—	0,04	1,25	0,19	0,90	0,37	—	0,17
	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Die österreichische Fabrikgesetzgebung.

Von

Paul Dehn.

Zu der weitgreifenden Bewegung der Neuzeit, aus dem theoretischen Rechtsstaat einen praktischen Kulturstaat auszugestalten, hat auch Oesterreich seinen Theil beigetragen, in pathologischem wie in therapeutischem Sinne. Auch in Oesterreich ist der aufgeklärte Despotismus mit seinem staatspatriarchalischen Eingreifen in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung der Vorläufer jener Bewegung. Bis in die Gegenwart reichte er mit seinen Maßnahmen hinein, insbesondere mit Schutzzöllen und Ausfuhrvergütungen, welche zu beseitigen die kurzlebige liberalmanchesterliche Regierung nicht nur vergebens versuchte, sondern sie durch Staatseingriffe zu Gunsten der Börsenspekulanten namentlich in Form von Eisenbahngarantien vermehrte. Wie in Frankreich auf Karl X. ein Ludwig Philipp, so folgte in Oesterreich auf den Absolutismus eine liberalisirende Regierung mit schönen politischen Worten und zweifelhaften wirthschaftlichen Thaten. Man täuschte sich und andere. Im Gefolge der Börse feierte man den „volkswirthschaftlichen Aufschwung" und ein Minister jener Zeit versicherte, daß die soziale Frage bei Bodenbach aufhöre. Dann kam der Krach, mit ihm der andauernde Rückgang des gesammten wirthschaftlichen Lebens, und es trat die Unfähigkeit der Staatsgewalt, welche den sittlichen Kern des Staatsgedankens verloren zu haben schien, grell zu Tage. Im Volke vollzog sich ein Umschwung, zunächst aus der wirthschaftlichen Noth heraus, später durch politische und nationale Unzufriedenheit gefördert. Lange gährte es, unklar über Wege und Ziele, auch noch als das liberalisirende Regiment beseitigt worden war, bis von außen, von Berlin her, die zündenden Gedanken der Botschaft des deutschen Kaisers vom 17. November 1881 in die Welt geworfen wurden. Mit Ausnahme der Börsenkreise, welche sich alle großen wiener Tagesblätter dienstbar gemacht hatten, arbeitete man jetzt in Bezug auf die sozialen Fragen an der Aufrichtung einer starken Staatsgewalt mit sozialpolitischen Aufgaben, Rechten und Pflichten.

I.

Rein äußerlich betrachtet giebt es keine besondere österreichische Fabrikgesetzgebung. Es finden sich die Bestimmungen derselben im sechsten Hauptstück der Gewerbeordnung, wie es durch Gesetz vom 8. März 1885 neuerdings festgestellt worden ist. Die meisten Bestimmungen beziehen sich auf alle gewerblichen Verhältnisse, auf die Großindustrie wie auf das Kleingewerbe. Nur in Betreff der jugendlichen und weiblichen Arbeiter werden die Fabriken besonders behandelt. Die Unzulänglichkeit der Gewerbeordnung von 1859 mit ihren schwächlichen Arbeiterschutzbestimmungen, welche überdies lediglich auf dem Papier standen, war längst allgemein beklagt und anerkannt worden. Allein unter der liberalen Regierung fehlte es an genügend ernstlichem Interesse für den Arbeiter und so kam man in den Jahren 1874 bis 1879 über Entwürfe nicht hinaus. Auch in politischer Hinsicht geschah für den Arbeiter, abgesehen von der Gewährung des zweifelhaften Koalitionsrechtes, rein gar nichts, obschon derselbe in Oesterreich so ungünstig und rechtlos wie nur möglich dasteht, kein Wahlrecht besitzt, in Bezug auf das Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht äußerst beschränkt ward. Und stellte der Arbeiter die Arbeit ein, um auf diese Weise die Erhöhung seines kargen Lohnes durchzusetzen, dann ward, was namentlich auch unter der Herrschaft des Liberalismus rücksichtslos zu Gunsten der Arbeitgeber geschehen ist, das Schubgesetz angewendet und auf Grund desselben jeder Streikende von dort, wo er Arbeit gefunden, ausgewiesen und zwangsweise nach seinem Geburtsort zurückgeführt, in der Regel mit Hilfe der Polizei, zuweilen selbst unter Heranziehung der Militärgewalt. Wären die Arbeiter in Oesterreich nicht so gutartig und anspruchslos, wie es allgemein in dem sympathischen Volkscharakter liegt, so hätten sie sich gewiß längst in ihrer Masse sozialdemokratischen und anarchistischen Gedanken ergeben. Zum besonders schweren Vorwurf muß es der liberalen Regierung in Oesterreich gemacht werden, daß sie sich nicht einmal zur Regelung der Haftpflicht bei Unfällen entschließen konnte — aus Rücksicht auf die Interessen der liberalen Industriellen. Zwölf Jahre lang hat die deutsch-liberale Partei in Oesterreich Gesetzgebung und Verwaltung geleitet, ohne auch nur eine einzige Maßregel zu Gunsten der Arbeiter zu ergreifen, und erst nachdem sie mehrere Jahre in Opposition gestanden, hat sie sich aus parteitaktischen Rücksichten veranlaßt gefunden, im Dezember 1882 in einem Initiativantrage ohne ernste Formulirung zu Gunsten der Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche und weibliche Arbeiter, der Regelung der Gesundheitspflege in Fabriken, der Fabrikinspektion, der Kranken- und Unfallversicherung sozialpolitische Reformen zu fordern, welche in anderen Ländern, namentlich in Deutschland, theilweise längst durchgeführt, theilweise ernstlich angestrebt, insgesammt aber allseitig als begründet und erwünscht anerkannt worden sind. Was der frühere Handelsminister Chlumecky in seiner Eigenschaft als Abgeordneter in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 23. Januar 1883 zu Gunsten

dieser Anträge in Worten vorbrachte, hätte er besser während seiner Amtsthätigkeit in Thaten ausführen sollen.

Allein auch diese scheinbare Bekehrung war nicht viel mehr als eine inhaltlose Kundgebung, denn als die konservative Regierung in Gestalt des Ministeriums Taaffe Ende 1882 mit der Reform der Fabrikgesetzgebung Ernst zu machen begann, fand sie auf liberaler Seite einen ebenso heftigen als zähen Widerstand. In Parlament, Presse und Versammlungen wurde erbittert gekämpft. Die Waffen waren ungleich vertheilt. In dem Lager der Gegner fand sich alles zusammen, was in Oesterreich liberal und intelligent ist oder sein will, mit den bekanntesten Staatsmännern und Rednern an der Spitze, mit den einflußreichsten Kapitalisten und Großindustriellen im Gefolge, mit der großen Tagespresse, welche fast ausschließlich die Interessen von Börse und Kapital vertritt, als täglich und weithin wahrnehmbares Organ. Klein und machtlos war dagegen, abgesehen von der Stellung der Regierung, die Schaar der Freunde des Gesetzes: einige klerikale Sozialpolitiker vom Adel, welche trotz aller persönlichen Verdächtigungen sich wacker im Feuer hielten, das wiener „Vaterland" und Vogelsangs „Oesterr. Monatsschrift für christliche Sozialreform", beide wenig verbreitet, endlich die Arbeiter selbst, welche indessen weder in der Presse noch im Parlament vertreten waren.

Wenn trotz alle dem die neuen sozialpolitischen Gedanken durchgedrungen sind, so hat hierzu wesentlich jene gewaltige Strömung verholfen, welche von Deutschland aus mit starkem Wellenschlage über die schwarzrothweißen Grenzpfähle, über Bodenbach hinaus sich fühlbar machte, wo einst nach dem kecken Worte Giskras die soziale Frage aufhören sollte. Aus der Fremde kam jene Strömung, aber sie wurde alsbald österreichisirt und zwar infolge der laut schreienden Darstellungen der thatsächlichen Verhältnisse der arbeitenden Klassen in Oesterreich, wie sie von der in sozialpolitischen Dingen führenden klerikalen Partei mit anerkennenswerther Unerschrockenheit und Unbefangenheit scharf an das Licht des Tages gezogen wurden. In dieser Hinsicht hatte die liberale Presse Oesterreichs, welche allerdings bedenklich korrumpirt ist und in der Regel nur da redet oder schweigt, wo sie baar bezahlt wird, sich die gröblichsten Unterlassungssünden zu schulden kommen lassen. Ueber Börse und Spekulation hatten die großen wiener Tageblätter es längst vergessen, sich um die elende Lage breiter Arbeiterschichten in Oesterreich zu kümmern, und gelangten wirklich einmal bedenkliche Zwischenfälle in Gestalt von Arbeitseinstellungen, Zusammenrottungen oder Unfällen an die Oeffentlichkeit, dann wurde im Interesse der Arbeitgeber die wahre Sachlage sorgsam vertuscht. Albin Brafs unbefangene „Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse" (Prag 1881), im Frühjahr 1882 durch die Arbeitseinstellungen im Braunkohlenbezirk Brüx-Dux so thatsächlich bestätigt, wurden todtgeschwiegen. Da veranstaltete denn der Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses vom 30. April bis 8. Mai 1883 eine parlamentarische „Enquete" über die Arbeitsgesetzgebung (Stenographische Protokolle, Wien 1883, Staatsdruckerei), über welche nicht so kurz hinweggegangen werden konnte. Als Obmann des Ge-

werbeausschusses eröffnete der Reichsrathsabgeordnete von Zallinger diese Enquete; er sagte: „Der Ausschuß glaubte eine Enquete über die Arbeiterordnung abhalten zu sollen, um bei Berathung dieses hochwichtigen Gesetzes nicht allein genaue Informationen über die gegenwärtigen Zustände zu erhalten, welche in jenen Kreisen herrschen, die zunächst von diesem Gesetze berührt werden, sondern auch um die Wünsche der betreffenden Interessentengruppen zu vernehmen. Eine gewisse Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse erscheint umsomehr geboten, als eine Schädigung der Industrie gewiß auch nachtheilige Wirkungen auf die Arbeiter selbst und, bei der Wechselwirkung zwischen Industrie und Landwirthschaft, auch auf die landwirthschaftliche Bevölkerung nach sich ziehen würde. Andererseits aber gewinnt die Erkenntniß immer mehr Raum, daß es im Interesse des sozialen Friedens nothwendig ist, gewisse nicht unberechtigte Forderungen zu erfüllen und allen Arbeitern eine Existenz zu bereiten, welche eine menschenwürdige genannt werden kann. Sache der Gesetzgebung wird es nun sein, diese edle Aufgabe nöthigenfalls mit Hilfe des sozialen Schutzzolles der Verwirklichung entgegenzuführen. Ich lade Sie nun ein, meine Herren, Ihre Anschauungen über den vorliegenden Gesetzentwurf uns bekannt zu geben, und zwar mit jener Ruhe und in so sachlicher Form, wie der Ernst und die Wichtigkeit des Gegenstandes es erfordern." In dieser Enquete ist eine reiche Fülle von Thatsachen und Gedanken niedergelegt worden. Angesichts der vorhandenen Mißstände ergab sich für die Gesetzgebung die Nothwendigkeit sozialpolitischen Eingreifens. Nicht minder verdienstlich waren die gleichzeitigen Bemühungen des Baron Vogelsang in dem klerikalen „Vaterland", dem einzigen unbestechlichen wiener Tageblatte, sowie in der „Oesterreichischen Monatsschrift für christliche Sozialreform" (Jahrgang 1883—1884), die Verhältnisse in einzelnen Fabriken zu veranschaulichen[1]). Es mögen einzelne Uebertreibungen und Unrichtigkeiten in beiden Versuchen untergelaufen sein. Aber gegenüber den Verdächtigungen und Schmähungen der liberalen Zeitungen und Abgeordneten halte ich es für Pflicht, meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die Ergebnisse der parlamentarischen wie der Vogelsangschen Untersuchungen die Lage der Arbeiter im wesentlichen nicht zu schwarz darstellten. Das Studium dieser Untersuchungen, so unerfreulich es ist, kann dem modernen Sozialpolitiker auch außerhalb Oesterreichs nicht erlassen werden; das ist die Pathologie des sozialen Körpers, wie er lebt und leidet, mit einer erschreckenden Fülle von Krankheitserscheinungen, welche blosgelegt werden mußten, damit endlich ernstlich entsprechende Heilmittel gesucht würden.

Diese Untersuchungen der thatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die parlamentarische Enquete, in welcher auch sozialdemokratische Arbeiterführer vernommen worden waren, wurden von liberaler Seite über

1) Hierzu die spätere Arbeit von Isidor Singer: „Untersuchungen über die sozialen Zustände in den Fabrikbezirken des nordöstlichen Böhmens" (Leipzig 1885), welche, trotzdem sie von liberalisirender Seite ausgeht, die klerikal-konservativen Darstellungen im wesentlichen bestätigt.

alle Maßen verdächtigt und verdammt und zwar keineswegs von der Tagespresse allein. „Auf Ihre Initiative wurde in diesem Hause direkt die soziale Revolution gepredigt!" so rief am 18. Februar 1884 im Abgeordnetenhause der Abg. Neuwirth eben mit Bezug auf die Vernehmung einiger Arbeiterführer. Einige Tage zuvor hatte aus gleichem Anlaß ein Führer des österreichischen Liberalismus, der Abg. Ed. Sueß, erklärt: „Was war also die Aufgabe eines jeden politisch denkenden Mannes in dem Momente, in welchem diese Frage unter so ungünstigen Verhältnissen an die Tagesordnung kam? Daß die Heilung dieser Wunden, deren Vorhandensein zu leugnen mir durchaus nicht einfällt, daß die Heilung dieser Wunden eine noch viel schwierigere, eine noch viel langsamere bei uns sein müßte als anderswo; daß daher die äußerste Vorsicht geboten sei; daß vor allem individuell vorzugehen sei, das heißt, daß man die schreiendsten Fälle aufzusuchen und den einzelnen Arbeitgebern vorzustellen hätte, daß es sich hier um ein hohes Interesse handle, um höhere Interessen als diejenigen, die allein in der Jahresbilanz ihren Ausdruck finden; daß man sich aber vor allem von allen Seiten hüten müßte, Oel ins Feuer zu gießen. Das ist leider geschehen. . . . Auf diesem Gebiete, glaube ich, hilft ein Tropfen praktischer und werkthätiger Menschenliebe mehr, als ein Eimer voll theoretischer Betrachtungen und aus Schlagworten aufgebauter Gesetze. Wenn die Regierung statt dieses ganzen Gewerbegesetzes sich entschlossen hätte, die Linien-Verzehrungssteuer auf Erdäpfel herabzusetzen, so hätte sie allen den kleinen Leuten mehr geholfen. Das wäre werkthätige Sozialpolitik." Diese Anschauungen waren den liberalen Abgeordneten aus der Seele gesprochen, denn sie klatschten lebhaften Beifall. Man vergaß darüber ganz, darauf aufmerksam zu machen, daß eine Linien-Verzehrungssteuer für Erdäpfel gar nicht erhoben wird.

Man mag im übrigen über das Ministerium Taaffe und die hinter ihm stehende Majorität wie immer denken, es bleibt dem Zusammenwirken dieser beiden Faktoren das endliche Zustandekommen der österreichischen Fabrikgesetzgebung zu danken, wohin es unter einem liberalen Ministerium aller Wahrscheinlichkeit nach noch nicht gekommen wäre. Einige liberale Kreise mögen ernstlich darauf hingearbeitet haben. Allein den Ausschlag hätten schließlich die Interessentenkreise, die liberalen Großindustriellen mit ihrem Anhange, gegeben, und diesen hat es an dem guten Willen durchaus gefehlt. Als im Jahre 1883 die Fabrikinspektion berathen wurde, sträubten sie sich dagegen unter dem Vorwande, daß doch erst die Fabrikgesetzgebung geschaffen werden müsse. Und als letztere in Angriff genommen wurde, da verlangten sie, daß man es lieber mit der Krankheits- und Unfallversicherung versuchen möge, oder daß mindestens erst die Berichte der Fabrikinspektoren abgewartet und Interessenten-Enqueten u. s. w. veranstaltet werden möchten. Gelegentlich verwies man auch auf das Ausland und erwartete alles von dem Zustandekommen einer internationalen Fabrikgesetzgebung. Regierung und Mehrheit hatten bei ihrer Reformarbeit auf Schritt und Tritt mit Abschwächungs- und Verschleppungsversuchen von liberaler Seite zu kämpfen,

wie sich aus dem Studium der parlamentarischen Verhandlungen vom Mai 1884 ergiebt.

Die langen Reden im Abgeordnetenhause sind recht unerquicklich zu lesen. Von Sachlichkeit war namentlich bei einzelnen liberalen Abgeordneten, deren Reden von der Tagespresse auf Kosten der Konservativen in aller Breite mitgetheilt wurden, wenig zu merken. Eine Probe aus der Rede des Abg. Auspitz vom 17. Mai: „Wir werden in dem Kampfe, der jetzt gegen das Bürgerthum und die Prinzipien des Liberalismus geführt wird, ausharren, unbekümmert darum, ob die Angriffe von rechts oder von der äußersten Linken herkommen, ob sie mit feingeschliffener Damaszenerklinge oder mit rüpelhafter Keule (Sehr gut! links), ob mit malitiösem Raffinement oder mit plumper Gemeinheit erfolgen, unbekümmert darum, ob die außerparlamentarischen Gefolgschaften unserer Gegner aus blaublütigen, von Standesvorurtheilen durchtränkten Aristokraten oder aus petroleumduftenden Demagogen bestehen (Bravo! Bravo! links), welche an Stelle des religiösen Fanatismus früherer Zeiten, der wenigstens aus edler Quelle floß, nur den schmutzigen Fanatismus des Brodneides proklamiren (Sehr gut! links) und den erhabenen Geist der deutschen Nation mit schmutzigem Klassenhasse besudeln. (Sehr gut! Bravo! Bravo! links.) Der ganze reaktionäre Spuk, wie er sich jetzt in Oesterreich so breit macht, ist gar nichts anderes, als der Abklatsch dessen, was gleichzeitig im Deutschen Reiche vorgeht (So ist es! links), und er wird daher hier verschwinden, sobald sich dort das Blatt wendet." So denken allerdings die Jungliberalen und Deutschnationalen keineswegs. Vielmehr las man in der „Deutschen Wochenschrift" vom 25. Mai 1884, wie mit erfreulicher Raschheit die Vorurtheile einer überlebten wirthschaftlichen Anschauung über Bord geworfen werden. „Ohne den Fürsten Bismarck hätte der Gedanke der Sozialreform die Geister erst in ein, zwei, drei Generationen erobert; unter seiner Führung aber unternahm diese Idee schon jetzt den Siegeszug durch Europa. Oesterreich aber, welches in seiner inneren und in seiner volkswirthschaftlichen Entwickelung untrennbar mit Deutschland verknüpft ist, fühlt jede der Wellenbewegungen des deutschen Geisteslebens mit."

II.

Nachstehend die Bestimmungen des österreichischen Fabrikgesetzes oder vielmehr die Arbeiterschutzbestimmungen des sechsten Hauptstückes in seiner Fassung vom 8. März 1885 nach ihren Hauptgruppen.

Arbeitszeit.

Zu den wichtigsten Neuerungen gehört die Festsetzung einer täglichen Maximalarbeitszeit ziemlich getreu nach schweizerischem Vorbilde. § 96a besagt:

> In fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen darf für die gewerblichen Hilfsarbeiter die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen. Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des

Innern und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern diejenigen Gewerbekategorien im Verordnungswege bezeichnen, welchen mit Rücksicht auf die nachgewiesenen besonderen Bedürfnisse derselben die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde zu gewähren ist, und ist die Liste derselben von drei zu drei Jahren zu revidiren. Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, oder wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eingetreten ist, kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbsunternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von drei Wochen bewilligen; über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der politischen Landesbehörde zu. Eine Verlängerung der Arbeitszeit kann im Falle während längstens dreier Tage in einem Monat gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz erfolgen. Außerdem ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, bei jenen Kategorien von Gewerbsunternehmungen, für welche der ununterbrochene Betrieb gestattet worden ist, behufs Ermöglichung des wiederkehrenden erforderlichen Schichtenwechsels die Arbeitszeit angemessen zu regeln.

Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- und nachgehen müssen (Beleuchtung, Kesselheizung ꝛc.), finden, soferne diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Die Ueberstunden sind besonders zu entlohnen.

Nur der verknöcherte Theoretiker, nur der engherzige Arbeitgeber könnte gegen diese Bestimmungen, welche derart gefaßt sind, daß sie an die landläufigen Begriffe eines Normalarbeitstages kaum erinnern, irgend welche Bedenken hegen. Im Abgeordnetenhause wurde § 96a am 21. Mai 1884 mit seinem grundlegenden Absatz 1 ohne Abstimmung angenommen, während Absatz 2 mit Oeffnung der großen Hinterthür mit 142 liberalen gegen 140 gouvernementale Stimmen, welch letztere leider nicht in genügender Zahl am Platze waren, eingedrängt werden konnte. In den Verhandlungen zeigte sich das alte Bild. Die Liberalen als Gegner des Arbeiterschutzes, angeblich aus theoretischen Bedenken, in Wirklichkeit aus praktischen Rücksichten auf die einflußreichen Großindustriellen in ihren Reihen[1]). Als Vertreter von Brünn, wo in der That die ungerechtfertigte und unverantwortliche Ausbeutung der Arbeitgeber mit am häufigsten anzutreffen ist, hätte der Abg. v. Chlumecky die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit mit Freuden begrüßen müssen. Gerade dort hatte innerhalb der Textilindustrie das stoßweise Arbeiten die größten Uebelstände erzeugt. Außerhalb der Saison Einschränkung der Arbeitszeit, vielleicht gar Einstellung des Betriebes mit Hunger und Elend im Gefolge. Innerhalb der Saison nach Eintreffen der neuen Muster, welche nicht selten zu Unrecht und daher um so eiliger nachgeahmt werden, just das Gegentheil: übermäßige Arbeitszeit bis zu 18 Stunden täglich, Ueberarbeitung mit Ueberfluß, aber auch Ueberverbrauch im Gefolge. Mit wohlklingenden Redensarten von dem vieljährigen Streben der liberalen Partei nach Reform der Fabrikgesetzgebung eilte der Abgeordnete von Brünn über die trübseligen Arbeiterzustände dieser Stadt hinweg. Ja er ging so weit,

1) Ein liberaler Redner meinte, es würde den Arbeitern mehr gedient sein, wenn statt eines Maximalarbeitstages das allgemeine Stimmrecht eingeführt werden würde.

im Interesse der brünner Textilindustrie von vornherein Sonderbegünstigungen zu beanspruchen, wie sie in Absatz 2 des § 96a denn auch mit 2 Stimmen Majorität durchgegangen sind. Die brünner Textilindustrie bedürfe apodiktisch und unerläßlich der zwölften Arbeitsstunde, sonst werde sie, wie Herr v. Chlumecky versicherte, „einfach zu Grunde gerichtet“ [1]).

Ursprünglich war von Seiten der Mehrheit eine zehnstündige Maximalarbeitszeit in Vorschlag gebracht worden. Hierfür hatten sich auch weite Arbeiterkreise erklärt. Indessen gelang es schließlich den Großindustriellen, mit ihren Wünschen im wesentlichen durchzudringen. Nur zu leicht können sich nun gewisse grundsatzlose Arbeitgeber Hinterthüren öffnen lassen, um das Gesetz zu umgehen. Wohlmeinende Arbeitgeber (wie Gustav v. Pacher) haben in dieser Hinsicht bedenkliche Befürchtungen ausgesprochen und es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Zustände bestehen bleiben, wie sie in der parlamentarischen Enquete vom Mai 1883 in einer von 3000 brünner Arbeitern unterzeichneten Denkschrift geschildert worden sind. Es heißt da u. a.: „Thatsache ist, daß in den Spinnereien täglich zumeist 18 Stunden, ein- oder zweimal wöchentlich sogar die ganze Nacht durchgearbeitet wird.“ Dabei ist aber nicht einmal überall das Schichtsystem eingeführt. So fügt dieser Experte nach eigenen Informationen dem Memorandum hinzu: „Es wurde hier ausdrücklich erklärt, daß in Spinnereien das Schichtsystem eingeführt ist. Dem ist nicht so. Alle stimmen überein in der Erklärung, daß das Schichtsystem nur bei Frauen in den Spinnereien, bei den sogenannten Stroblerinnen, besteht. Diese lösen sich ab von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends in der ersten Schicht und von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr früh in der zweiten Schicht; bei Spinnereien ist die Arbeitszeit von Montag früh bis Sonntag Mittag. Also Anfang Montag früh, Ende nie. Man beginnt am Morgen die Arbeit und arbeitet fort, so lange es geht. Der Spinner und der Knüpfbube bedienen die Maschinen zugleich. Eine Ausnahme findet nur bei den neuen englischen Maschinen statt, wo eine sechzehnstündige Arbeitszeit besteht. Bei den gewöhnlichen Maschinen arbeiten der Arbeiter und der Spinnbube bis in die Nacht hinein. Abends legt sich der Spinner nieder, zumeist gleich neben der Maschine auf einen Wollsack, schläft drei bis vier Stunden, je nachdem es angeht, dann weckt ihn der Bube auf und dieser legt sich schlafen. Der Spinner und der Knüpfbube müssen darauf sehen, daß während dieser Zeit die Arbeit weitergeht, selbstverständlich wird der Spinnprozeß langsamer, aber die Maschine darf keinen Augenblick stillstehen.“

Bestehende Uebelstände haben den Gesetzgeber veranlaßt, noch besonders die Arbeitspausen zu bestimmen. § 74a besagt hierüber:

> Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen

1) Dem entsprechend waren die späteren Forderungen der brünner Textilindustriellen, sie verlangten u. a. Beibehaltung der Frauennachtarbeit und bei einer täglichen Arbeitszeit von 11½ Stunden wirklich die Ermächtigung, jede Woche 12 Ueberstunden arbeiten zu dürfen.

müssen, wovon nach der Beschaffenheit des Gewerbebetriebes thunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstunde fünf Stunden oder weniger beträgt, so kann die Ruhepause mit Ausnahme der für die Mittagszeit bestimmten Stunde für die betreffende Arbeitszeit entfallen. Bei der Nachtarbeit (§ 95) haben diese Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden. Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird ermächtigt, je nach dem thatsächlichen Bedarfe einzelner Kategorien von Gewerben, namentlich jener, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist, eine angemessene Abkürzung der Arbeitspausen zu gestatten.

In der Verhandlung über den Maximalarbeitstag am 21. Mai 1884 hat der Abg. Dr. Bloch, ein Rabbiner, diese Bestimmungen in eine interessante Beziehung gebracht mit denjenigen über die Sonntagsarbeit, indem er den Gegnern des Maximalarbeitstages zurief, daß er ihren Widerstand nicht begreifen könne, nachdem sie durch Bewilligung des Verbots der Sonntagsarbeit doch die staatlich-gesetzliche Bestimmung einer Maximalarbeitswoche gutgeheißen hätten. In dieser Hinsicht bestimmt § 75, nachdem verschiedene Abschwächungsanträge der Liberalen namentlich zum letzten Absatz abgelehnt worden waren:

An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Ausgenommen hiervon sind alle an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten. Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht wird jedoch ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Konsumenten oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen zu gestatten. An den Feiertagen ist den Hilfsarbeitern die nöthige Zeit einzuräumen, um den ihrer Konfession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen.

Inzwischen sind neue Anträge zur Verschärfung wie zur Abschwächung der Sonntagsruhe eingegangen und stehen in Verhandlung.

Jugendliche und weibliche Arbeiter.

In den Schutzbestimmungen für jugendliche und weibliche Arbeiter schließt sich das österreichische dem deutschen Gesetze im wesentlichen an. Durchgebildeter als dieses theilt es indessen die Schutzbestimmungen in zwei Gruppen und zwar in solche, welche für das gesammte Gewerbe, insbesondere auch für das Kleingewerbe giltig sind, und in solche, welche nur auf das Großgewerbe (Fabriken) Bezug nehmen.

Die erste Gruppe findet sich in § 94 wie folgt zusammengefaßt:

Kinder vor vollendetem zwölften Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten vierzehnten Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden, sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachtheilig ist und die körperliche Entwickelung nicht hindert, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht. Die Dauer der Arbeit dieser jugendlichen Hilfsarbeiter darf jedoch acht Stunden täglich nicht übersteigen. Uebrigens ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauens-

personen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen. Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden.

Nach dem Ausschußantrage sollten Kinder vor vollendetem 14. Jahre gar nicht, jugendliche Arbeiter zwischen dem 14. und 16. Jahre nicht länger als 6 Stunden täglich, jugendliche Arbeiter zwischen dem 16. und 18. Jahre, sowie Frauen bis zum 21. Jahre nicht länger als 10 Stunden täglich, Wöchnerinnen erst 6 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt werden.

Unter jugendlichen Arbeitern versteht das österreichische Gesetz solche bis zum vollendeten 16. Jahre und es enthält für dieselben zwei weitere Schutzbestimmungen. § 95:

Jugendliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit, d. i. in den Stunden zwischen 8 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, für bestimmte Kategorien von Gewerben mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände die obigen Grenzen der Nachtarbeit im Verordnungswege angemessen zu regeln oder überhaupt die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter zu gestatten.

§ 96:

Gewerbeinhaber, welche jugendliche Hilfsarbeiter beschäftigen, haben ein Verzeichniß derselben zu führen, welches Namen, Alter, Wohnort dieser Hilfsarbeiter und den Namen, sowie den Wohnort ihrer Eltern, bezw. Vormünder, dann die Eintritts- und Austrittszeit zu enthalten hat. Dieses Verzeichniß ist der Gewerbebehörde auf Verlangen vorzulegen.

Für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter in Fabriken bestehen außerdem noch besondere strengere Schutzbestimmungen, zusammengefaßt in § 96b:

Kinder vor vollendetem vierzehnten Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen nicht verwendet werden.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten vierzehnten und dem vollendeten sechzehnten Jahre dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit dieser Hilfsarbeiter nicht nachtheilig sind und deren körperliche Entwickelung nicht hindern.

Außer den jugendlichen Hilfsarbeitern dürfen auch Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit (§ 95) in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen nicht verwendet werden.

Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege jene Kategorien von fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen bezeichnen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes im Hinblicke auf die Beschaffenheit des letzteren unthunlich ist oder bei denen die zwingende Nothwendigkeit der Schichtarbeit mit Rücksicht auf die Bedürfnisse dieser Industriezweige vorliegt und bei denen aus diesen Gründen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten vierzehnten und dem vollendeten sechzehnten Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen. Es darf jedoch die Gesammtarbeitsdauer dieser Personen innerhalb 24 Stunden die gesetzliche Arbeitsdauer (§ 96a Alinea 1) nicht übersteigen.

Für den Schutz der Kinder in Fabriken scheint demnach besser als in Deutschland gesorgt, zum großen Leidwesen der Textilindustriellen,

was einer derselben, der Abg. Gustav v. Pacher, in einer leidenschaftlichen Streitschrift „Zur Reform der Fabrikgesetzgebung in Oesterreich" (Wien 1884) zum Ausdruck gebracht hat. Indessen wird bereits eine Abänderung vorbereitet und es hat sich die Regierung verpflichtet, durch die Gewerbeinspektoren über die Zulässigkeit einzelner Ausnahmen für bestimmte Gegenden und Industrien Erhebungen veranlassen zu wollen, um auf Grund der gesammelten Erfahrungen eine Ergänzung des § 96 b in Vorschlag zu bringen.

Nicht minder erfreulich wäre auch das Verbot der Nachtarbeit für jugendliche und weibliche Arbeiter, wenn es nicht wiederum im Wege der Verwaltung und gar nach Anhörung der einseitigsten Interessenkörperschaften, der Handels- und Gewerbekammern, durchlöchert worden wäre. Minister bleibe hart! namentlich in Bezug auf die Gestattung der Frauennachtarbeit. Was werden die Interessenten nicht alles vorbringen, um Ausnahmebewilligungen zu erlangen, nachdem der niederösterreichische Gewerbeverein in einem Gutachten behauptet hat, daß ohne die jugendliche und weibliche Nachtarbeit die österreichische Spinnerei „dem Untergange verfallen müßte"! Leider ist die Frauennachtarbeit weit über Brünn und über die Spinnereien hinaus verbreitet. In der parlamentarischen Enquete sagte der Abg. v. Siegmund in Bezug auf die reichenberger Gegend: „Betreffs der Nachtarbeit erwähne ich noch, daß ein großer Theil Wollkrempeln die Nacht hindurch geht; sie werden von Frauen und Mädchen bedient . . . Diese Nachtarbeit ist allerdings eine schwerere, aber es finden sich sehr viele Leute, die dieselbe gern machen!" Aus bitterer Noth, aus Abscheu vor der Schande, das hätte der Sachverständige hinzufügen müssen. Selbst außerhalb der Textilindustrie findet sich die Krankheit der jugendlichen und weiblichen Nachtarbeit weit verbreitet in Oesterreich.

Ein besonderes Gesetz (außerhalb der Gewerbeordnung) vom Juni 1884 regelt die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, wie überhaupt die Arbeitszeit (zehn Stunden wirklich) beim Bergbau.

Die Fabrikordnung.

§ 88. In jeder Gewerbeunternehmung ist über alle Hilfsarbeiter ein Verzeichniß in Buchform mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimathsgemeinde, der Gemeinde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, des Eintrittes in die Gewerbeunternehmung, des Namens des Gewerbe-Inhabers, bei dem der Hilfsarbeiter zuletzt in Arbeit stand, der Verwendungsart im Gewerbe, der Krankenkasse, welcher der Hilfsarbeiter angehört und des Austrittes aus der Gewerbeunternehmung zu führen und den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

§ 88 a. In den Fabriken und in jenen Gewerbeunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Lokalen beschäftigt sind, muß eine vom Gewerbeinhaber unterschriebene, sämmtlichen Hilfsarbeitern bei ihrem Eintritte zu verlautbarende Arbeitsordnung in den genannten Lokalen angeschlagen sein, worin mit der Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt, insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind:

a) über die verschiedenen Arbeiterkategorien, sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter;

b) über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen;

c) über die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen:

d) über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;

e) über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales;

f) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;

g) über Konventionalgeldstrafen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten, und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge:

h) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältniß sogleich aufgelöst werden kann.

Die Arbeitsordnung ist spätestens acht Tage, bevor dieselbe als Anschlag in den Werkstätten angebracht wird, in zwei gleichlautenden Exemplaren der Gewerbebehörde vorzulegen, welche, wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges findet, eines derselben mit ihrem Visum zu versehen und dem Gewerbeinhaber zurückzustellen hat.

§ 90. Die Konventionalgeldstrafen, welchen die Hilfsarbeiter bei Uebertretungen der Arbeitsordnung unterworfen wurden, sowie deren Verwendung sind in ein Verzeichniß einzutragen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht und dessen Vorlage an die Gewerbebehörde zu erfolgen hat, wenn sich ein Hilfsarbeiter durch die Einhebung oder Verwendung der Konventionalgeldstrafe für beschwert erachtet.

§ 79. Die Hilfsarbeiter müssen mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei dem kaufmännischen Hilfspersonale in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen. Gewerbeinhaber, welche Hilfsarbeiter ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig.

Hier sei noch erwähnt, daß nach § 85 ein Hilfsarbeiter, welcher ohne gesetzlich zulässigen Grund die Arbeit verläßt, sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig macht und nach den Bestimmungen derselben (mit Verweisen, mit Geldbußen bis zu 400 Gulden und mit Arrest bis zu 3 Monaten) zu bestrafen ist. Auch ist der Gewerbeinhaber berechtigt, den Hilfsarbeiter durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren.

Beiläufig ist die Fabrikordnungsfrage noch nicht erledigt. Da nach § 72 der Gewerbeordnung die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft sein soll, so haben sich die Arbeiter vielfach geweigert, Fabrikordnungen anzuerkennen, welche einseitig und ohne ihre Mitwirkung von den Fabrikherren festgestellt worden waren. Inzwischen haben sich die Handels- und Gewerbekammern, sowie einige Gemeindebehörden der Sache angenommen und den Versuch gemacht, Normal-Fabrikordnungen ausarbeiten zu lassen. Doch hat u. a. der Entwurf der reichenberger Kammer mehrfachen Widerstand gefunden. Was in Arbeiterkreisen gewünscht wird, läßt sich aus der Resolution ersehen, welche am 29. November 1885 zu Wien in einer Versammlung von mehr als 1000 Arbeitern angenommen wurde: „In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. März 1885 grundsätzlich bestimmt, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen

selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft sein soll, daß die Unternehmer die vom Gesetze verlangten Fabriksordnungen den Arbeitern einfach oktroiren und so den Ausfluß ihres höchst einseitigen Vortheils und ihrer Bequemlichkeit als Resultat eines »freien Uebereinkommens« und als rechtskräftigen Vertrag erscheinen lassen, daß endlich diese Fabriksordnungen Bestimmungen enthalten, welche die Arbeiter ökonomisch schädigen, erklärt die Versammlung: 1. Die überwiegende Mehrheit der von Seite der Fabrikanten den Arbeitern oktroirten Fabriksordnungen entsprechen weder dem Sinne des Gesetzes, noch dem im Staatsgrundgesetze allen österreichischen Staatsbürgern garantirten Grundsatze der formellen Rechtsgleichheit und sind daher als ungesetzlich und kulturschädlich zu beseitigen. 2. Es ist Pflicht des Gewerbeinspektorates, dahin zu wirken, daß für jeden Fabrikationszweig einer aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzten frei gewählten Kommission allein das Recht zustehe, die Fabriksordnung zu schaffen. 3. Es sei das in der Metallwaarenbranche schon wirkende Gewerbeschiedsgericht mit der Aufgabe zu betrauen, für diesen Erwerbszweig — versuchsweise — eine giltige Normal-Fabriksordnung zu verfassen."

Lohnzahlungen.

§ 78. Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in baarem Gelde auszuzahlen. Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benützung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden. Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbeinhaber und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sofern dieselbe zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt. Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen. Gewerbeinhaber dürfen den Arbeitern andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waaren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht kreditiren. Die Auszahlung der Löhne in den Wirthshäusern oder Schanklokalitäten ist untersagt.

§ 78 a. Die Bestimmungen des § 78 finden auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbeinhaber die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§ 78 b. Die rücksichtlich der Gewerbeinhaber in den §§ 78 und 78 a getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktore der Gewerbeinhaber, sowie auf andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§ 78 c. Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den Anordnungen der §§ 78, 78 a und 78 b zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 78 d. Hilfsarbeiter, deren Forderungen entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78 a und 78 b anders als durch Baarzahlung berichtigt wurden, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Soweit das an Zahlungsstatt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist oder dieser daraus noch bereichert

erscheint, fällt dasselbe oder dessen Werth, wenn in der Arbeitsordnung (§ 88 a) die von den Arbeitern zu entrichtende Geldstrafe für eine Krankenkasse oder einen gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, diesen Zwecken, außerdem aber dem Armenfonds jenes Ortes zu, wo die Gewerbeunternehmung ihren Sitz hat.

§ 78 c. Forderungen für Gegenstände oder Waaren, welche ungeachtet des in den §§ 78, 78 a und 78 b enthaltenen Verbotes den Hilfsarbeitern creditirt wurden, können von Gewerbeinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden sind oder mittelbar erworben wurden. Dagegen fallen dergleichen Forderungen den im § 78 d bezeichneten Anstalten für ihre gesetzlichen Zwecke zu.

Schutz- und Gesundheitsvorrichtungen.

§ 74 bestimmt: Jeder Gewerbeinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

Insbesondere hat der Gewerbeinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen, Werksvorrichtungen und ihre Theile, als: Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge, Kufen, Kessel, Pfannen und dergleichen derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann.

Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbeinhabers, die Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entsprechende, sowie der nachtheiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende und daß insbesondere bei chemischen Gewerben die Verfahrungs- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter thunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

Nicht minder haben Gewerbeinhaber, wenn sie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten zu widmen.

Schließlich sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten achtzehnten Jahre und von Frauenspersonen überhaupt, thunlichst die durch das Alter, bezw. das Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

Im Gegensatz zu den entsprechenden deutschen Schutzbestimmungen (§ 120 Abs. 3) ist in Oesterreich von dem Verordnungswege Umgang genommen und unter Hervorhebung der wesentlichsten Forderungen das Einzelne der Durchführung des Arbeiterschutzes nach dieser Richtung hin der Fabrikinspektion überlassen worden.

Arbeiterversicherung.

Auch auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung wurde erst nach dem Rücktritt der liberalen Regierung Ernstliches erstrebt, wiederum im Anschluß an die vom deutschen Reichskanzler seit 1880 eingebrachten Entwürfe. Auf dem Papier nahm sich die liberale Gesetzgebung mit der Gewerbeordnung von 1859 nicht übel aus, nachdem Art. 85 derselben für den Fall, daß mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder

die Natur der Beschäftigung in größeren Gewerbsunternehmungen eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, den Unternehmer verpflichtete, unter Beitragsleistung der Arbeiter entweder eine selbständige Unterstützungskasse dieser Art bei seinem Etablissement zu errichten oder einer schon bestehenden beizutreten. Allein diese Bestimmung bot den Arbeitern in Wirklichkeit weder sichere noch hinreichende Hilfe, da zuletzt nur 504 Kassen für Fabrikarbeiter und außerdem 121 Bezirkskassen bestanden, während von den Arbeitern seit 1867 nicht weniger als 1878 Krankenunterstützungsvereine gegründet worden waren.

Ende 1883 brachte die Regierung zunächst einen Gesetzentwurf über die Unfallversicherung ein. Derselbe gelangte indessen nicht zur Durchberathung, sondern erlitt im Ausschusse des Abgeordnetenhauses so erhebliche Abänderungen, daß er umgearbeitet werden mußte und unter Berücksichtigung derselben erst Ende Januar 1886 dem neuen Hause wieder vorgelegt werden konnte. Bei den Verhandlungen über die Organisation der Unfallversicherung dürften schließlich politische Rücksichten entscheiden. Liberalerseits wünschte man die Nachbildung der Berufsgenossenschaften, wie sie Deutschland angenommen, mit ihrer Zentralisation. Die Regierung hatte ursprünglich die territoriale Abgrenzung der zu bildenden Genossenschaften nach Handelskammerbezirken in Aussicht genommen. Seitens der Mehrheit bestand man indessen in Weiterführung der autonomistischen dezentralisirenden Bestrebungen auf der territorialen Organisation nach Ländern mit der Ermächtigung für den Minister „entweder in einem und demselben Lande mehrere Versicherungs-Anstalten oder für mehrere benachbarte Länder *eine* Versicherungs-Anstalt zu errichten". Im übrigen wird in dem Gesetzentwurf, welcher ohne erhebliche Veränderungen zur Annahme gelangen dürfte, die Rente des Arbeiters im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit mit 60 Prozent des Jahresverdienstes, im Falle theilweiser, doch dauernder Erwerbsunfähigkeit mit einer geringeren Quote, doch auf nicht mehr als 50 Prozent des Jahresverdienstes bemessen. Die Vorlage gilt für alle Arbeiter, Lehrlinge und Beamte mit Bezügen unter 800 Gulden jährlich. Die Versicherung ist obligatorisch. Die Prämien werden vom Arbeitgeber bezahlt, der von den Löhnen einen 10 Prozent der Prämie betragenden Beitrag der Arbeiter in Abzug bringen darf. Ursprünglich sollten alle gewerblichen Arbeiter sowie die Arbeiter bei dem mit Kraftmaschinen ausgestatteten landwirthschaftlichen Großbetriebe in die Versicherungspflicht eingeschlossen werden. Nach dem neuen Entwurfe soll dieselbe beschränkt bleiben auf die Großbetriebe der Industrie, des Hüttenwesens u. dergl., auf die Baugewerbe und auf die gewerblichen und land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder durch Elementarkraft und Thiere bewegte Triebwerke dauernd zur Verwendung gelangen.

Gleichzeitig hat die Regierung ihre frühere Vorlage über die Einführung der Krankenversicherung vom Januar 1885 ebenfalls nach dem Grundsatz des Zwanges und der territorialen Organisation erneuert. Außer den unfallversicherungspflichtigen Arbeitern sollen zur Kranken-

versicherung auch die Arbeiter der Verkehrsunternehmungen herangezogen werden. Die gesetzlichen Mindestleistungen an die Erkrankten bestehen in freier ärztlicher Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie den nothwendigen Heilmitteln und sonstigen therapeutischen Behelfen, ferner in einem Krankengelde in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter und endlich für den Todesfall eines Versicherten in einem Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des bezeichneten ortsüblichen Taglohnes. Dabei ist festgesetzt, daß die Krankenunterstützung mindestens durch dreizehn Wochen vom Beginn der Krankheit, Wöchnerinnen aber bei normalem Verlaufe des Wochenbettes auf die Dauer von mindestens drei Wochen nach ihrer Niederkunft zu gewähren ist. Folgende Kategorien von Krankenkassen sind in Aussicht genommen: Bezirks-, Betriebs-, Bau- und Genossenschafts-Krankenkassen, sodann die Bruderladen (Knappschaftskassen), endlich Vereinskrankenkassen. Die Gesammtkosten werden aufgebracht durch Beiträge, „welche in Prozenten des ortsüblichen Taglohnes oder des durchschnittlichen Taglohnes der Mitglieder, oder einzelner Klassen derselben, oder nach dem wirklichen Arbeitsverdienste der einzelnen Versicherten zu bemessen sind". Der Arbeitgeber des versicherungspflichtigen Mitgliedes hat zwei Drittel, das Mitglied selbst ein Drittel der Beiträge zu zahlen, doch dürfen letztere nicht über zwei Prozent des Taglohnes betragen. Im Verordnungswege können auch die Arbeiter und Beamten von land- und forstwirthschaftlichen Betrieben der Versicherungspflicht unterworfen werden.

Bei leichteren Unfällen, für die ersten fünf Wochen der Erwerbsunfähigkeit, soll die Krankenversicherung und alsdann erst die Unfallversicherung in Kraft treten.

Pathologisch interessant war u. a. eine Denkschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins, des umfangreichsten dieser Vereine, vom Frühjahr 1884 gegen die Unfallversicherung. Jetzt, da die Regierung die Unfallversicherung vorschlug, verlangte man nach einer Haftpflichtgesetzgebung ungeachtet der schlechten Erfahrungen, welche Deutschland und die Schweiz damit gemacht hatten. Die Unfallversicherung solle der freien Konkurrenz überlassen bleiben. Der Gewerbeverein hatte den Einfall, offenbar ohne zu wissen, was er that, den österreichischen Arbeitern die englischen Gewerkvereine mit ihrer Streikorganisation als Vorbild zu empfehlen, obwohl es in Oesterreich an allen und jeden Vorbedingungen dazu, an der erforderlichen Preß-, Vereins- und Koalitionsfreiheit, wie an der hinreichenden politischen und wirthschaftlichen Reife der Arbeiter fehlt[1]).

1) Damals noch Mitglied des Gewerbevereins, beantragte der Verfasser schriftlich, weil derselbe gerade in Rumänien weilte, Uebergang zur Tagesordnung über jene Vorschläge, blieb indessen ohne jede Unterstützung. Inzwischen sind alle maßgebenden Kreise über den niederösterreichischen Gewerbeverein zur Tagesordnung übergegangen.

Die Fabrikinspektion.

Schon einige Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Fabrikgesetzgebung war in Oesterreich durch Gesetz vom 17. Juni 1883 die Einrichtung der Fabrikinspektion eingeführt worden und zwar ohne sonderlich erheblichen Widerstand der betheiligten Kreise. Aus den Berichten und Erfahrungen der Fabrikinspektion in England, Deutschland und der Schweiz hatte man sich eines besseren belehren lassen und gab den früheren Widerstand auf. Als ich am 31. März 1882 in einem Vortrage vor dem niederösterreichischen Gewerbeverein in Wien die Einführung der Fabrikinspektion auch in Oesterreich lebhaft befürwortete, erhob sich kein Widerspruch[1]). Das Gesetz bestimmt die Anstellung der „erforderlichen Anzahl" von Gewerbeinspektoren unter einem Kontrolgewerbeinspektor mit der Aufgabe, die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen, und zwar: 1. die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbeinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter sowohl in den Arbeitsräumen als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind; 2. die Ueberwachung der Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen; 3. die Führung von Arbeiterverzeichnissen, das Vorhandensein von Dienstordnungen, Lohnzahlungen und Arbeiterausweisen; 4. die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter. Dieser Ueberwachung unterstehen alle gewerblichen Unternehmungen, also auch die Kleinbetriebe. In der Auffassung der Thätigkeit der Gewerbeinspektoren schließt sich das österreichische Gesetz dem deutschen an unter Verschärfung einiger Bestimmungen zur Wahrung der Unabhängigkeit dieser Aufsichtsbeamten[2]). Vor der deutschen hat aber die österreichische Fabrikinspektion den großen Vorzug, unter der Oberleitung eines Zentralgewerbeinspektors organisirt zu sein. Wie anders stünde es um die deutsche Fabrikinspektion, wie besser

1) Gegen die Gewerbeinspektion im Prinzip hat sich nach meiner Prüfung der Gutachten schließlich keine der zahlreichen Interessenkörperschaften erklärt, selbst nicht die Handelskammern von Prag und Krakau, welche ihre lebhafte Opposition dagegen lediglich auf die Befürchtung gründeten, es könne die neue Einrichtung zu Mißbräuchen und Belästigungen führen. Mit der ganzen Phantasie eines engherzigen Interessenten hatte die krakauer Handelskammer einen der neuen ungeborenen Fabrikinspektoren vorgeführt, wie er in die Fabrik eintritt, aus Brodneid oder Konkurrenz Fabrikgeheimnisse ausspionirt, sich Uebergriffe erlaubt und schließlich von dem entrüsteten Arbeiterpersonal insultirt, d. h. gehauen und hinausgeworfen wird, und am Schluß dieser grotesken Szene, welche sich nirgends ereignen wird, wie sie sich niemals ereignet hat, läßt die krakauer Handelskammer im Hintergrunde den betreffenden Fabrikinhaber erscheinen, welcher von dem Vorgefallenen keine Ahnung hat und zu seinem Erstaunen nun für die Thaten seines Personals haftpflichtig gemacht wird.

2) § 18. „Die Gewerbeinspektoren dürfen für ihre Amtshandlungen weder von den Gewerbeinhabern noch von den Hilfsarbeitern eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von Gewerbeinhabern angebotene Gastfreundschaft abzulehnen." — Nichtsdestoweniger haben es industriöse Fabrikanten versucht, die Gewerbeinspektoren als Geschäftsreklame zu mißbrauchen, indem sie Zeitungsnotizen veranlaßten, worin es hieß, der Gewerbeinspektor habe neulich die Fabrik des Herrn Isidor X eingehend besichtigt und demselben in schmeichelhaftester Weise seine volle Anerkennung ꝛc. ꝛc. ausgesprochen.

um ihre innere Kraft und ihr äußeres Wirken, wenn sie sich des gleichen Vorzuges erfreuen dürfte. Ueberdies hatte die österreichische Fabrikinspektion das Glück, in dem Ministerialrath Dr. Migerka einen ausgezeichneten Vorstand zu erhalten, welcher der ganzen Einrichtung die erforderliche Einheitlichkeit und ein zielbewußtes Zusammenwirken zu verleihen wußte, theils durch seine Generalredaktion der Jahresberichte, theils durch sein persönliches Eingreifen auf Inspektionsreisen, theils durch wiederholte Berufungen aller Gewerbeinspektoren zu gemeinsamen Berathungen über besonders schwierige Fragen aus der Praxis. Voll und ganz erfüllt von den hohen Aufgaben seines Amtes hat Zentralgewerbeinspektor Dr. Migerka milde in der Form und strenge in der Sache — durch Beseitigung der schlimmsten Auswüchse der österreichischen Arbeiterverhältnisse Ergebnisse erzielt, welche vorher unerreichbar schienen.

Am 1. Februar 1881 trat die österreichische Gewerbeinspektion in Thätigkeit zunächst mit einem Zentralgewerbeinspektor in Wien und neun Gewerbeinspektoren, welche seit 1885 auf die Zahl von zwölf mit dem Sitze in Wien, Linz, Budweis, Prag, Reichenberg, Pilsen, Brünn, Troppau, Lemberg, Bozen, Graz und Triest vermehrt worden sind. Eine Anstellung von Spezialinspektoren für einzelne Industriezweige, wie sie das Gesetz dem Handelsminister vorbehalten hat, fand noch nicht statt.

Bereits Mitte März 1885 erschien der erste Jahresbericht der österreichischen Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1884 (Wien, Staatsdruckerei), in Bezug auf Redaktion, Anordnung, Ausstattung und Billigkeit den deutschen Jahresberichten als Vorbild anzuempfehlen. Die Berichte sind ungleich, lückenhaft und mehr oder minder optimistisch gefärbt. Bei weitem nicht alle Anlagen konnten besucht werden. Die sittlichen Zustände der Arbeiter sind fast ganz unbeachtet geblieben. Indessen ist der Anfang ein vielversprechender, und gewiß wird nachgeholt werden, was verabsäumt worden. Aus dem ausgezeichneten Generalbericht des Zentralgewerbeinspektors ist die auch anderwärts beobachtete, doch noch nicht ausdrücklich hervorgehobene Thatsache zu erwähnen, daß der Fabrik- und Gewerbeinspektion ihre Aufgabe wesentlich erleichtert worden ist durch die Zeitströmung, welche zu sozialpolitischen Reformen drängt. Diesem unsichtbaren und doch mächtigsten Verbündeten zollt Herr Dr. Migerka mit Recht in erster Linie den Dank der Fabrik- und Gewerbeinspektion.

Für eingehendere Studien sind außer diesen Jahresberichten die Ergebnisse der Untersuchungen im Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses über die Frage der Gewerbeinspektion vom 12. Februar 1883 zu empfehlen.

In dem Bestreben, für das Wohl seiner Unterthanen und für die Hebung der Kommerzien zu sorgen, hatte — wie in Preußen — auch in Oesterreich der aufgeklärte Despotismus besondere Beamte mit dem Titel Kommerzinspektoren, Manufakturkommissäre (1757—1760 in Böhmen) und Fabrikinspektoren (1772 in Niederösterreich) angestellt,

welche Behörden Ende der zwanziger Jahre wieder eingingen. Allein sozialpolitische Aufgaben waren ihnen nicht gestellt.

Nicht viel mehr als Reklame waren die gemeinsamen Besuche, welche der niederösterreichische Gewerbeverein in Wien zeitweise den Fabriken seiner Mitglieder in Wien und Umgegend, gelegentlich selbst in Böhmen, abstattete; sie ersetzten keineswegs die mangelnde Fabrikinspektion. Alle Berichte darüber sind voll des Lobes, jedwede Bemängelung verbietet sich von selbst. Reiche Fabrikherren beweisen dem Verein freigebigste weitgehende Gastfreundschaft. Unter solchen Umständen zeigt sich alles in rosigem Schimmer. An mehreren Ausflügen habe auch ich mich betheiligt, zuletzt im Frühjahr 1884 an dem Besuch der früher Todescoschen Spinnerei bei Grammat-Neusiedl. Als ich daselbst einen Arbeiter frug, ob an seiner Maschine sich nicht öfter Unfälle ereigneten, wurde ich von dem begleitenden Fabrikdirektor so bestimmt ersucht, mit den Arbeitern kein Wort zu sprechen, daß ich es vorzog, auf der Stelle die Fabrik zu verlassen.

III.

Es ist lebhaft zu beklagen, daß die fortgesetzten Abschwächungsbemühungen der liberalen Doktrinäre und der industriellen Interessenten besonders insofern Erfolg gehabt haben, als sie unter Verkennung des Wesens von Gesetzgebung und Verwaltung das Recht der ersteren durch die Willkür der letzteren bedenklich zu durchlöchern verstanden. Bei den wichtigsten Schutzbestimmungen wurde die Verwaltung befugt, Ausnahmen zu machen von den Regeln der Gesetzgebung. Hierdurch wird nicht allein die strenge Handhabung der letzteren, wie sie im Interesse der Arbeiter liegt, sondern auch die gleichmäßige Handhabung, welche die Industriellen anstreben müssen, gefährdet. Insbesondere wird die schöne Absicht des Gesetzgebers erschwert, den redlichen und ehrenwerthen Fabrikanten vor dem unredlichen und gewissenlosen, welcher jenem durch rücksichtslose Ausbeutung des Arbeiters ungerechte Konkurrenz macht, zu schützen. Gerade der unredliche Arbeitgeber weiß alle Hinterthüren auszunützen, und wenn jene Verbindung von Liberalismus und Korruption, wie sie in Oesterreich unter Beust so verheerend gewaltet, sich wiederholen sollte, so könnte auf dem Verwaltungswege die neue Fabrikgesetzgebung in ihren wichtigsten Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden. Haben es doch die brünner Textilindustriellen schon jetzt gewagt, gleich auf zwei Jahre eine Ueberstunde täglich und die Fortdauer der jugendlichen und weiblichen Nachtarbeit und außerdem noch eine Ueberstunde bei zwölfstündiger und zwei Ueberstunden bei elfstündiger Arbeitszeit durch zwölf Wochen jährlich zu fordern! Sollte die Verwaltung diesem Ansinnen entsprechen, so wird man von allen Seiten ähnliche Verlangen stellen und es würde sich erfüllen, was ein liberaler Abgeordneter in seiner Eigenschaft als ehrenwerther Arbeitgeber befürchtet hat, daß das neue Fabrikgesetz nur die dreizehn- und mehrstündige Arbeitszeit und theilweise auch die weibliche und jugendliche Nachtarbeit, also kaum die allerschlimmsten Uebelstände, beseitigen werde.

Möge die Regierung daher der Zusicherungen eingedenk sein, welche

sie dem Ausschuß des Herrenhauses gegeben, als dort ähnliche Bedenken erhoben wurden; sie erklärte, nicht gewillt zu sein, von der ihr eingeräumten weitgehenden Befugniß insbesondere zur ausnahmsweisen Verlängerung der Arbeitszeit einen das nothwendige Maß überschreitenden Gebrauch zu machen; sie will ferner nicht allein die Gutachten der Handels- und Gewerbekammern berücksichtigen, sondern auch die Gewerbeinspektoren über die Bedürfnisse der Arbeiter hören. Die Regierung versicherte im Ausschuß des Herrenhauses, daß es ihr ernstlich um den Arbeiterschutz zu thun sei. In dieser Erwartung hat das Herrenhaus unverändert das Gesetz genehmigt.

Inzwischen ist eine große Reihe von Verordnungen erlassen worden, so u. a. über die Bestimmungen über Arbeitspausen im Gewerbebetriebe, die Gestattung gewerblicher Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien, die Zulassung der Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für bestimmte Kategorien von Gewerben, die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde bei einzelnen Gewerbe-Kategorien und über die Regelung der Arbeitszeit bei Gewerbeunternehmungen mit ununterbrochenem Betrieb (behufs Ermöglichung wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels), endlich über die Bezeichnung jener Kategorien von fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen, bei denen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt, zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen. In diesen Verordnungen wird eine große Zahl ununterbrochener Betriebe benannt, bei denen die täglichen *Ruhepausen* auf die aus der Natur des Betriebes sich ergebende *freie Zeit* verlegt werden können. Weitere *Modifikationen* treten ein durch die bei verschiedenen Betrieben vorhandene Möglichkeit, die Arbeiter *abwechseln zu lassen* oder die Pausen anders, als es im Gesetze vorgesehen ist, zu fixiren. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß den Arbeitern genügend Zeit gelassen werde, ihre Mahlzeiten einzunehmen und auszuruhen. Im ganzen sind in dieser Verordnung zwanzig Betriebe namhaft gemacht, darunter die wichtigsten: Eisenhütten- und Eisenhütten-Emaillirwerke, Gießereien, Glashütten, Papierfabriken, Zuckerfabriken, Bierbrauereien und die chemischen Industrien. In Hinsicht auf die *Sonntagsruhe* werden *46 Ausnahmen* statuirt. Naturgemäß geht dieses gewerbliche Ausnahmegesetz hier noch mehr ins Detail, indem bei den einzelnen Betrieben diejenigen Verrichtungen benannt werden, welche auch an Sonntagen statthaft sind, im Gegensatze zu anderen, welche untersagt werden. Diese Verordnung theilt die *Motive* der Ausnahmen in solche *wegen Unthunlichkeit einer Unterbrechung des Betriebes*, sodann *Ausnahmen im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Konsumenten*, als: Bäcker-, Gast- und Schankgewerbe und Handel mit Lebensmitteln, bei welchen Betrieben die Sonntagsruhe ganz entfällt, während die Ausübung aller anderen Handelsgewerbe nur an den Sonntag-Vormittagen gestattet ist; endlich *Ausnahmen im Hinblicke auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs*, als insbesondere Transportbetriebe aller Art, bei denen die Sonntagsruhe entfällt. Den Betriebsinhabern wird es zur Pflicht gemacht, die Arbeiter

in der Sonntagsarbeit abwechseln zu lassen. Daran reiht sich die Ausnahmeverordnung betreffs Verwendung der jugendlichen Hilfsarbeiter männlichen Geschlechtes, welche die Sensen-Industrie, die Seidenfilanden und das Gast- und Schankgewerbe berücksichtigt; eine weitere Verordnung läßt für die Dauer eines Jahres eine Verlängerung des Normalarbeitstages von elf auf zwölf Stunden zu: bei Spinnereien, Färbereien und den verwandten Betrieben und den Mahlmühlen, während den Fabriken mit unausgesetztem Betrieb eine zwölfstündige Arbeitsschicht gestattet wird. Der wöchentliche Schichtenwechsel, das ist der Uebergang von der Nacht- zur Tagarbeit und umgekehrt, kann durch eine ausnahmsweise achtzehnstündige Schichtdauer herbeigeführt werden. Die Schlußverordnung erklärt die Zulässigkeit der Nachtarbeit der jugendlichen Hilfspersonen und weiblichen Arbeiter bei jenen Betrieben, denen eine zwölfstündige Arbeitsfrist gestattet ist, und überdies in Eisen- und Glashütten, Maschinenfabriken, Zuckerfabriken 2c. Außerdem ist es zulässig, daß in besonders berücksichtigenswerthen Fällen einzelnen Fabriken besondere Ausnahmebewilligungen ertheilt werden. So wird durch die Verwaltung genommen, was die Gesetzgebung gewährt. . . . .

Eine eigenthümliche Schwierigkeit hat die Gesetzgebung völlig unbeachtet gelassen: und das ist die große Verschiedenheit der Arbeiterverhältnisse in den einzelnen der im Reichsrath vertretenen Länder. Hierüber fehlt es noch an genaueren Untersuchungen, allein das ist allgemein anerkannt — und vielleicht unternimmt es einer der ersten Kenner des österreichischen Volks- und Arbeiterlebens, Dr. Alexander Peez in Wien, nach dieser Richtung hin bahnbrechend voranzuschreiten —, daß einerseits die Lebensverhältnisse der Arbeiter, andererseits die Arbeitsbedingungen der Industrie in den Alpenländern, wo die Bevölkerung eine dünne ist und der Arbeiterstand ziemlich geschlossen zusammensteht, erheblich andere sind als in Böhmen, Mähren und Schlesien, wo aus einer dichten Bevölkerung heraus die Nachfrage nach Arbeit das Angebot übersteigt und hierdurch die Lage der arbeitenden Bevölkerung verschlechtert wird. In den Alpenländern leben die Arbeiter leidlich behäbig und wissen sich selbst gegen jene Ausbeutung zu schützen, wie sie im Norden landläufig geworden war und schließlich die Gesetzgebung zum Einschreiten zwang. Auf diese Verschiedenheiten Rücksicht zu nehmen, sollte zunächst Aufgabe der Verwaltung sein. Im Ausschuß des Herrenhauses wurde bereits auf einen hierher gehörigen Punkt, auf die Verschiedenheit der physischen Entwickelung der Kinder in den einzelnen Landestheilen, hingewiesen. In den südlichen Theilen der Monarchie wird ein zwölfjähriger Knabe in der Regel körperlich mindestens so ausgebildet sein, wie ein um zwei Jahre älterer beispielsweise in Galizien oder im nördlichen Böhmen. Inmitten dieser Verschiedenheiten die Gesetzgebung recht zu handhaben und je nach Bedürfniß zu ihrer Verbesserung anzuregen, wird zunächst dem Zentralgewerbeinspektor und seinem Wirken und Beobachten überlassen werden müssen.

Die ungarische Fabrikgesetzgebung.

Am 1. November 1885 ist in Ungarn ein neues Gewerbegesetz in Kraft getreten, das in seinen §§ 104—113 eine Reihe von Bestimmungen in Betreff der Fabrikarbeiter enthält, welche als das Ganze der ungarischen Fabrikgesetzgebung anzusehen sind.

Hiernach ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, über seine sämmtlichen Arbeiter ein ordentliches Verzeichniß zu führen, in dasselbe Namen, Alter, Geburtsort, Beschäftigung und Lohn jedes Arbeiters einzutragen und dieses Verzeichniß der Gewerbebehörde auf Verlangen jeder Zeit vorzuzeigen.

In den Werkstätten muß eine Arbeitsordnung mit jenen Bestimmungen angeschlagen sein, wie sie das österreichische Gesetz aufzählt.

Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, in seiner Fabrik alle Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen und zu erhalten, welche im Hinblick auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Anlage zur möglichsten Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter dienen. Schon bei Genehmigung der Anlage hat die Gewerbebehörde außer den Einwendungen der Parteien auch noch von Amtswegen zu untersuchen, ob nicht aus der beantragten Anlage für das Publikum eine bedeutendere Störung, Schaden oder Gefahr erwachsen wird und ob dieselbe den bestehenden Feuerpolizei- und Sanitätsvorschriften entspricht. Die Untersuchung ist auch auf diejenigen Vorkehrungen auszudehnen, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind.

Mit Rücksicht auf die Gesetze über den Volksunterricht dürfen Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder über 10 aber unter 12 Jahren nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde in Fabriken zur Arbeit verwendet werden.

Die Bewilligung ist nur dann zu ertheilen, wenn der ordentliche Schulbesuch sich mit der Verwendung in der Fabrik vereinbar erweist oder aber wenn von Seite des Fabrikanten für den Unterricht der Kinder durch Errichtung besonderer Schulen, den Verordnungen der Schulbehörde entsprechend, gehörig gesorgt wird.

Kinder über 12 aber unter 14 Jahren können zur Fabrikarbeit nur höchstens 8 Stunden täglich angehalten werden.

Jugendliche Arbeiter, die das 14. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 16. aber noch nicht erreicht haben, können nur durch 10 Stunden täglich zur Arbeit verwendet werden.

Ueberhaupt dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nur zu solcher Arbeit verwendet werden, die ihrer Gesundheit nicht schadet und die körperliche Entwickelung nicht hindert.

Zu Nachtarbeiten (von Abends 9 bis Morgens 8 Uhr) dürfen Arbeiter unter 16 Jahren überhaupt nicht verwendet werden; bei solchen Gewerbszweigen jedoch, deren Betrieb ohne Nachtarbeit aufgehalten würde, kann die Gewerbebehörde jugendlichen Arbeitern von 14—16 Jahren, falls sie körperlich kräftig genug sind, die Arbeit in der Nacht bis zur Hälfte der Arbeitszeit gestatten.

Die Tagesarbeit darf nicht vor 5 Uhr Morgens begonnen und nicht nach 9 Uhr Abends ausgedehnt werden. Vor- und Nachmittags hat je eine halbe, Mittags eine ganze Stunde Ruhepause einzutreten. Bei fortgesetzter Arbeit Tag und Nacht ist für die gehörige Ablösung Sorge zu tragen.

Die Arbeitslöhne sind in baarem Gelde und in der Regel wöchentlich auszuzahlen. Doch kann der Fabrikbesitzer dem Arbeiter, wenn dieser einwilligt, Wohnung, Brennholz, Grundnutznießung, Verpflegung, Arzt und Arzeneien, sowie Werkzeuge, Waaren und Spirituosen, letztere jedoch nicht gegen Kredit, verabfolgen und den dafür entfallenden Betrag bei der Auszahlung des Lohnes in

Abzug bringen. Forderungen für Spirituosen können weder eingeklagt noch sonstwie abgerechnet werden, alle anderen Abmachungen in dieser Hinsicht sind unverbindlich.

Außerdem gelten auch für die Arbeiter die Bestimmungen der §§ 81—103 des Gesetzes für Gewerbegehilfen überhaupt, wonach u. a. der Arbeitgeber, welcher seinen Arbeitern auch Wohnung giebt, verpflichtet ist, hierzu gesunde und bewohnbare Räumlichkeiten zu bestimmen. Beschwerden wegen ungesunder Wohnung sind von Seite der Gewerbebehörde immer an Ort und Stelle mit Zuziehung des behördlichen Arztes zu prüfen und ungesäumt zu beheben.

Endlich muß jeder Arbeiter ein Dienstbuch haben, dessen Form, Rubriken und Ausstellungsmodalitäten der Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege bestimmt.

Behufs Durchführung dieser Bestimmungen sind die Gewerbebehörden verpflichtet, die Fabriken von Zeit zu Zeit durch hierzu ausgesendete Personen besichtigen zu lassen, sich von der Befolgung der Gesetzesbestimmungen zu überzeugen und über das Ergebniß dieser Besichtigungen dem Ministerium mindestens jährlich einen ausführlichen Bericht zu erstatten. —

Der wunde Punkt der ungarischen Fabrikgesetzgebung liegt in der letzten Bestimmung über die Durchführung des Gesetzes, welche, wie die Erfahrungen anderer Länder mit tüchtigeren Verwaltungsorganen, als sie Ungarn besitzt, gezeigt haben, durchaus unzulänglich ist. Schon die früheren fabrikgesetzlichen Bestimmungen waren auf dem Papier geblieben, was u. a. Graf Albert Apponyi bei der Berathung des Entwurfes im Abgeordnetenhause Mitte März 1884 hervorhob, indem er sagte: „Ich habe z. B. Kenntniß davon, daß in einer Stadt, welche zu den gewerbfleißigsten und zivilisirtesten Städten Ungarns zählt, drei Fünftel der dort bestehenden Fabrikunternehmungen selbst der primitiven Vorschrift nicht entsprachen, welche fordert, daß die Arbeitseintheilung in der Fabrik ausgehängt sein müsse. Ein Duplikat der Arbeitsordnung an die Gewerbebehörde einzusenden, wie das Gesetz es vorschreibt, ist auch nicht einer Fabrik eingefallen. In derselben Stadt geschah es, daß die Bestimmungen über das Arbeitsmaximum für jugendliche Arbeiter völlig ignorirt und Jünglinge unter 16 Jahren zu 14stündiger Arbeit verhalten wurden. Die Bestimmungen über die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit aber waren vollends unbekannt." In der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 29. Januar 1886 erwiderte der Handelsminister Graf Szechenyi auf die Anfrage des Abg. Iranyi, ob er von dem eingeräumten Recht, besondere Inspektoren zu ernennen, Gebrauch gemacht habe: „Eigene Fabrikinspektoren wurden bisher nicht ernannt, weil sich die Nothwendigkeit noch nicht als dringend ergab. Sobald wir aber die Wahrnehmung machen, daß die Oberaufsicht über die Fabriken, namentlich in dem Gebiete der Hauptstadt, infolge von Klagen oder unregelmäßiger Gebahrung es erheische, wird die Ernennung eines Inspektors sofort veranlaßt werden." Bisher sei aber nichts wahrgenommen worden, was die Ernennung von Inspektoren nothwendig erscheinen ließ. Ob die eventuell zu ernennenden Inspektoren honorirte Beamte sein würden, oder aber, ob es ihm, wie er hoffe, gelingen werde, solche Persönlichkeiten zu finden, die geeignet und gewillt sind, die Aufsicht unentgeltlich zu besorgen, das könne jetzt noch nicht beantwortet werden. Hierauf bemerkte Graf Albert Apponyi, wenn der Minister mit der Institution der Fabrikinspektoren so lange warten werde, bis ihm die Klagen des praktischen Lebens genügenden Anlaß zum Vorgehen bieten, dann würde Ungarn diese Fabrikaufsicht nie erlangen, denn seiner Ansicht nach beanspruche die Aufsicht über die Fabriken fachmännische Bildung, wie sie von den Gewerbebehörden nicht zu verlangen sei. Er sei daher schon bei der Schaffung des Gesetzes für die imperative Einführung der Fabrikinspektoren gewesen und sei auch gegenwärtig dieser Ansicht.

In derselben Sitzung erwähnte der Minister, daß er sich auch mit der Frage der Sonntagsruhe und Unfallversicherung beschäftigt habe. Es würden die nothwendigen Daten gesammelt, die Gesetze der benachbarten Staaten studirt, und es befänden sich nach beiden Richtungen hin Gesetze in Vorbereitung. Namentlich werde das Gesetz über die Unfallversicherung nothwendig sein, um der

Arbeiterklasse eine gewisse Garantie und Schutz zu bieten. Endlich bemerkte der Minister, daß auch ein Gesetzentwurf über die Regelung des Hilfskassenwesens in Vorbereitung sei.

Angesichts dieser Zusagen ist zu hoffen und mit dem Grafen Albert Apponyi, dem bedeutendsten Vorkämpfer in Ungarn für Sozialreformen im Sinne des deutschen Reichskanzlers, zu wünschen, „daß die ungarische Fabrikgesetzgebung wenigstens ihre humanistischen Aufgaben schon jetzt erfasse und schon jetzt ein Geleise für die Industrieentwickelung schaffe, damit mit der sich entwickelnden Industrie sich nicht auch die sozialen Uebel entwickeln, deren Bekämpfung später große Schwierigkeiten verursacht".

Das englische Armenwesen

unter Vergleichung mit den deutschen Verhältnissen.

Dr. P. F. Aschrott, Gerichtsassessor in Berlin: Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und in seiner heutigen Gestalt. (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Band V Heft 4, Leipzig 1886, Duncker & Humblot.)

Von

Dr. **E. Münsterberg,**

Assessor in Berlin.

Mit dem Verlangen nach Reform der Armengesetzgebung in Deutschland geht der Wunsch, brauchbares und vor allem vergleichbares Material zu besitzen, Hand in Hand. Man wünscht zahlenmäßige Belege des Personalbestandes der Bedürftigen, Nachweisungen über den Umfang der zu ihrer Unterstützung aufgewendeten Mittel und endlich Berichte über die Erfahrungen, die man mit der bestehenden Armengesetzgebung gemacht hat. Wir folgen aufmerksam den Maßnahmen, die andere Staaten treffen, um der Noth vorzubeugen, der eingetretenen Armuth abzuhelfen; wir versuchen, aus fremden Einrichtungen, so weit es möglich, zu lernen, was an den unseren besserungsbedürftig, was von jenen für uns anwendbar ist. Am nächsten stehen uns in dieser Beziehung die germanischen Nachbarländer, Skandinavien und Großbritannien, in denen eine ähnliche Entwickelung wie bei uns stattgefunden, in denen die Reformation zum Theil gleichartige Erscheinungen hervorgerufen hat.

Speziell England hatte sich von jeher das besondere Interesse zugewendet. Außer der älteren Arbeit von Kleinschrodt besitzen wir in dem 1863 aus dem Nachlaß von Kries herausgegebenen Werke „Die englische Armenpflege" eine vortreffliche Arbeit, die bislang als hauptsächlichste Quelle gedient hat; aus ihr hat wesentlich auch der Bearbeiter des Abschnittes über Großbritannien in Emminghaus' Sammelwerk — Meier — geschöpft. Von anderen Arbeiten dürften nur noch die von Gneist, der das englische Armenwesen im systematischen Zusammenhange seines Verwaltungsrechts behandelt, zu nennen sein.

An einer neueren umfassenden Darstellung, welche die wichtigen, zum Theil umgestaltenden Aenderungen, wie sie gerade die Gesetzgebung nach 1865 brachte, die praktischen Erfahrungen, die mit der jüngsten Re-

formthätigkeit gemacht worden, mit berücksichtigte, fehlte es bisher gänzlich. Unter diesen Umständen ist es als dankenswerth zu begrüßen, wenn ein deutscher Autor es unternommen hat, an Ort und Stelle die englischen Einrichtungen kennen zu lernen und die Resultate seiner Studien in monographischer Darstellung zusammenzufassen.

Die Arbeit Aschrotts zerfällt in zwei Hauptabschnitte, deren einer die Darstellung der geschichtlichen Entwickelung, deren anderer die gegenwärtig geltenden Einrichtungen behandelt; als Anhang sind einige Nachrichten über die Ergänzung der öffentlichen Armenfürsorge durch die Privatwohlthätigkeit und eine Uebersicht über die Lage der englischen Armenstatistik angehängt. Mit einem kurzen Hinweis auf die deutschen Einrichtungen im Verhältniß zu den englischen schließt das Buch. In Bezug auf den materiellen Umfang setzt sich dasselbe zwei anderweitige Schranken, indem es einmal nur England und Wales zum Gegenstand der Mittheilungen macht, und andererseits lediglich die gesetzliche d. h. die auf einer Zwangspflicht beruhende Armenpflege ins Auge faßt. Auf die nicht ganz zu umgehende vorbeugende Fürsorge seitens der Privatwohlthätigkeit und der wirthschaftlichen Selbsthilfe wird gelegentlich ein Seitenblick geworfen, der zum Verständniß der obligatorischen Armenpflege beitragen soll. Daß eine Arbeit wie die Aschrottsche sich von vornherein in letzterer Beziehung beschränken mußte, liegt in der Natur der Sache.

Selbstverständlich nimmt der zweite Abschnitt einen größeren Raum ein (S. 151—391) als die geschichtliche Darstellung (S. 1—150). Gleichwohl will uns scheinen, als wenn selbst dieser geringere Umfang noch über das Nothwendige hinausgeht, als wenn für viele Punkte, die Aschrott im Zusammenhang der historischen Entwickelung bespricht, an dieser Stelle eine kurze Andeutung genügt hätte. Die einheitliche Behandlung wichtiger Materien, wie Heimathsgesetzgebung und Armensteuer hätte dadurch u. E. gewonnen. Abgesehen hiervon ist die Aschrottsche Arbeit als werthvolle Monographie nicht nur der englischen, sondern der Armengesetzgebung überhaupt von hoher Bedeutung. Zu rühmen ist fast durchweg die Objektivität in der Darstellung, sowie die Behutsamkeit, mit der von statistischen Daten Gebrauch gemacht wird. An einer Anzahl Stellen, besonders wo es sich um praktische Neuerungen der Gegenwart handelt, tritt die Wärme der Sprache und eine vielfach überzeugende Kraft der Darstellung bemerkenswerth hervor. Die Quellen, aus denen Aschrott schöpft, sind vornehmlich die neuen umfangreichen Sammelwerke von W. C. Glen: „The Poor Law Orders“ 9. Auflage London 1883 und derselbe: „The statutes in force relating to the Poor“ 2 Bände London 1879 und Ergänzungsband London 1879 — beiläufig 876 und 2268 große Druckseiten), sowie einige ältere englische Werke, von denen Robert Pashley: „Pauperism and Poor Laws“. Sir Frederic Eden: „The State of the Poor“ und Sir George Nicholls: „History of the English Poor Law“ hervorzuheben sind. Hierzu treten die überaus werthvollen Berichte der englischen Zentral-Armenbehörde und der Armenpfleger-Konferenzen, sowie die nicht geringe Zahl von mündlichen Mittheilungen und Meinungsäußerungen, die Aschrott im

direkten Verkehr mit hervorragenden Praktikern der Armenpflege in England zu sammeln Gelegenheit hatte und die dem Buche einen besonderen Werth sowie einen eigenthümlichen Reiz frischer Unmittelbarkeit verleihen.

Für denjenigen, der einen Blick in die unendlich kompendiösen englischen Publikationen auf dem Gebiete des Armenwesens gethan und sich davon überzeugt hat, wie das an und für sich schon massenhafte Material an den verschiedensten Stellen zerstreut sich findet, legt die Aschrottsche Arbeit auch ein Zeugniß redlichsten Fleißes ab. Zur richtigen Würdigung ziehe man nur den einschließlich aller Ausführungsverordnungen sehr geringen Umfang der deutschen Armengesetze zu demjenigen der englischen Vorschriften in Vergleich. Der wesentliche Unterschied liegt darin, daß dort nur die Grundzüge angegeben werden, hier ein schrittweises Vorgehen stattfindet, bei dem jedem Gegenstand ein reichliches kasuistisches Detail zu Theil wird.

Wenn wir im Nachfolgenden versuchen, die vorbezeichnete Arbeit einer Besprechung zu unterziehen, so können wir unmöglich auf alle in derselben uns gebrachten Aufschlüsse näher eingehen. Wir beschränken uns von vornherein auf die Mittheilung des Wichtigsten, wozu wir vorzugsweise diejenigen Einrichtungen rechnen, die für Deutschland ebenfalls von besonderer Bedeutung, und für die wir aus der Vergleichung am ehesten zu lernen im Stande sind.

Der Beginn der öffentlichen Armenpflege ist in England kein wesentlich anderer als bei uns. Der Entartung der kirchlichen Armenpflege folgt eine ungeheuere Bettlerplage; dieser wird mit ungewöhnlich harten Strafbestimmungen zu begegnen gesucht, bis endlich die Einsicht gewonnen wird, daß Betteln und Almosengeben nur dann wirksam verboten werden können, wenn in anderer Weise genügend für den Unterhalt der Bedürftigen gesorgt ist. Am dringendsten trat dieses Bedürfniß hervor, nachdem mit der Säkularisation der Klöster ein großer Theil der bisher für Armenzwecke verwendeten Mittel zerstört worden. In Anschluß an ein Gesetz Heinrichs VIII., das bereits die Verpflichtung der Kirchspiele zur Armenfürsorge ausgesprochen hatte, stellt das berühmte Gesetz der Elisabeth von 1601 das Prinzip auf, daß jedes Kirchspiel die innerhalb seines Bezirks befindlichen Armen, soweit sie arbeitsunfähig sind, zu unterstützen hat, und soweit sie arbeitsfähig sind, zur Arbeit setzen soll. Zur Armenlast bedürftiger Kirchspiele sollen die Kirchspiele derselben Grafschaft beitragen. War somit eine verständige Scheidung der Kategorien der Bedürftigen durchgeführt, die später ihre ganz eigenthümliche Ausbildung in dem sog. Arbeitshausprinzip finden sollte, so machten sich doch im Laufe der nächsten fünfzig Jahre dieselben Erscheinungen bemerkbar wie in Deutschland: vor allem die Ueberbürdung der Kirchspiele mit nichtkirchspielsangehörigen bedürftigen Personen. Und ebenso wie in Deutschland führte auch in England das Drängen der durch die Armenlast beschwerten Interessenten — hier vor allem der Grundbesitzer — zu einer zwar vielfach modifizirten, aber in ihren Grundzügen noch heute zu Recht bestehenden Heimathsgesetzgebung.

Das erste dieser Gesetze ist die Settlement-Act von 1662. Mittels

derselben wird die Zurücksendung von Personen, die sich in einem Besitzthum von weniger als 10 Pfund Sterl. Werth niedergelassen haben, binnen 40 Tagen nach der Niederlassung gestattet, sofern sie nicht für die Schadloshaltung der Kirchspiele genügende Bürgschaft leisten, oder sofern sie nicht in denselben durch Geburt, durch eigene Wirthschaft oder durch ein Lehr- oder Dienstverhältniß während eines Zeitraumes von mindestens 40 Tagen eine gesetzliche Niederlassung erworben haben. Charakteristisch ist die Bemerkung Aschrotts, daß von der Heimathsgesetzgebung sofort sehr energisch Gebrauch gemacht wurde, während das Gesetz der Elisabeth, soweit es die Unterstützungspflicht betraf, ziemlich nachlässig gehandhabt worden war. Es war nämlich die Ausweisungsbefugniß nicht allein auf die bereits bedürftig gewordenen, sondern auch auf diejenigen erstreckt, bezüglich deren die Wahrscheinlichkeit bestand, daß sie dereinst der Armenlast anheimfallen könnten. Erst 1795 wurde die letztere Bestimmung aufgehoben, nachdem man, ebenso wie es früher oder später in den deutschen Territorien geschehen sollte, die einschneidendste Folge jener Heimathsgesetzgebung in vollem Maße anerkannt hatte. Es war dies die mit ihr verbundene Erschwerung des Aufsuchens von Arbeitsgelegenheit auf der einen, die Anhäufung arbeitsloser Personen am Heimathsorte auf der anderen Seite. Auf das Detail der mannigfach wechselnden Bestimmungen kann hier nicht eingegangen werden. Sie weisen im ganzen dieselben Züge auf wie die Beschränkungen der Freizügigkeit in anderen Ländern. Seit dem Erlaß des letzterwähnten Gesetzes geht die Tendenz auf Beseitigung der Schranken, die praktisch zwar schon früher vielfach erfolgt war, ihren erheblichen gesetzlichen Ausdruck aber erst 1846 in der sog. Peels-Act fand. Durch sie wurde unterschieden zwischen der Irremovability d. h. dem Ausschluß der Zurückweisung nach einer bestimmten Zeit und dem eigentlichen Settlement, d. h. dem Anspruch auf Verpflegung innerhalb des Armenverbandes in Folge eines dieses Recht begründenden Titels. Darnach sollten nicht ausweisbar sein Personen, die sich 5 Jahre innerhalb des Kirchspiels aufgehalten hatten, sowie Kranke und durch besondere Unglücksfälle Bedürftige nur dann, wenn festgestellt werden konnte, daß eine dauernde Erwerbsunfähigkeit dadurch hervorgerufen worden. Die Fristen sind später wesentlich herabgesetzt, 1861 auf 3 Jahre, 1865 auf 1 Jahr, wobei der noch später zu besprechenden Erweiterung der Armenverbände durch Zusammenlegung mehrerer Kirchspiele insofern besondere Bedeutung innewohnte, als der Aufenthalt in einem dieser Kirchspiele die Irremovability für den ganzen Verband herstellte. Die eigentliche Heimathsgesetzgebung blieb zwar formell zu Recht bestehen, wurde aber derartig durch die vorbezeichneten Ausnahmen unterbrochen, daß ihr praktisch nur noch ganz geringe Bedeutung zukommt.

Eine Einrichtung, die unserm Landarmenwesen entspräche, kennt England nicht, die einmal erworbene Heimath bleibt bis zum Erwerb einer neuen in Kraft. Praktisch ist dies, wie gesagt, beim Ueberwiegen der Irremovability ohne Bedeutung. Es mag noch bemerkt werden, daß die Wirkungen der Heimath und des Aufenthalts sich auch auf die Angehörigen erstrecken, daß ähnliche Gründe wie im Reichs-Gesetz betr.

den Unterstützungswohnsitz Erwerb bezw. Verlust hindern, und daß Ausländer den Inländern gleich zu behandeln sind.

Von besonders aktuellem Interesse ist für uns der gegenwärtige Stand dieser Frage für das Armenwesen. Nachdem die Uebelstände der Aufenthaltsbeschränkungen gerade im Hinblick auf das Armenwesen wiederholt betont worden waren, setzte das Parlament 1876 eine besondere Kommission zur Untersuchung der laws of settlement and removal nieder. Nach geschehener Sachuntersuchung sprach sich die Mehrzahl ihrer Mitglieder für gänzliche Aufhebung aller Beschränkungen aus, während von anderer Seite mit Rücksicht auf das Zuströmen von Irland die zu fürchtende Belastung der größeren Seeplätze hervorgehoben wurde. Dem entsprechend einigte sich die Kommission auf Abschaffung der Ausweisung in England mit Ausnahme einiger Seeplätze und Annäherung der schottischen Gesetzgebung, in der die Ausweisungsfrist 5 Jahre beträgt, an die englische. Gesetzliche Folge ist diesem Beschluß bisher nicht gegeben worden. Aschrott bestätigt aber, indem er die Aeußerungen namhafter Persönlichkeiten anführt, daß an vielen Orten schon praktisch gar kein Gebrauch von der Ausweisung gemacht werde, in anderen die völlige Aufhebung derselben nur eine Frage der Zeit sei. Eine dieser Aeußerungen hinsichtlich der großen Städte, insbesondere der großen Seestädte ist auch für uns lehrreich, nämlich daß diesen gegenüber auf die zu erwartende Mehrbelastung keine Rücksicht zu nehmen sei, weil gerade diese die Arbeit der Zuziehenden am meisten ausnutzten. Auf der anderen Seite ist jedenfalls nicht zu übersehen, daß eben die großen Städte in jeder Hinsicht sehr viel leistungsfähiger sind als die kleineren oder als die ländlichen Bezirke. In London z. B. ist trotz Erhöhung der Armenausgabe die Armensteuer vom Jahre 1873 bis 1883 pro Pfund des steuerpflichtigen Betrages erheblich zurückgegangen. In thatsächlicher Beziehung darf auch noch auf die Zahlen verwiesen werden, die Aschrott in Bezug auf den Umfang der Ausweisungen und in Bezug auf die Zahl der außerhalb ihrer Heimath unterstützten Personen mittheilt. Von 13 867 orders of removal, die im Jahre 1879 in Bezug auf etwa 40 000 Personen erlassen wurden, sind die ersteren auf 4211 für 6233 Personen im Jahre 1882 zurückgegangen; wirklich zurückgesendet wurden nur 5922. Die Kosten der Ausweisungen sind auch gegenwärtig nicht unerheblich und betrugen 1882 über 9000 Pfund. Was die Herkunft der auswärts unterstützten Armen anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß in Schottland ein durch 5jährigen Aufenthalt zu erwerbendes Heimathsrecht besteht, während in Irland das Territorialprinzip herrscht, d. h. eine Beschränkung der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die Armenlast gänzlich unbekannt ist. Gleichwohl sind in den Jahren 1870—1874

von England 1286
von Schottland 1151
} Arme nach Irland zurückgeschickt;

aber allein in den ersten 6 Monaten 1875 wurden

in England 32 266
in Schottland 58 474
} in Irland geborene Personen, hingegen

in Irland nur $\begin{matrix}358\\196\end{matrix}\}$ in England bezw. Schottland geborene Personen

unterstützt. Wenn irgendwie Zahlen geeignet sind, Irrthümer in Bezug auf die sozialen und wirthschaftlichen Einflüsse aufzuklären, so dürften es die hier angegebenen sein. Die Befürchtung, die in Deutschland besonders von den Süddeutschen so oft ausgesprochen wird, daß die Freiheit des Aufenthalts in Verbindung mit der Verpflichtung des Aufenthaltsorts zur Unterstützung die Bedürftigen anlocke, wird durch sie widerlegt. Wenn in Irland, wo Beschränkungen des freien Aufenthaltes gesetzlich unzulässig sind, eine so geringe Zahl von Engländern Unterstützung sucht und umgekehrt in England und Schottland trotz vielfacher Ausweisungen bedürftiger Personen eine fast unglaublich scheinende Zahl von Irländern unterstützt wird, so ist das gewiß eine des Kommentars kaum bedürfende Illustration der unsäglich traurigen Zustände in Irland; vor allem ist es auch ein untrüglicher Beleg dafür, daß von allen Faktoren, die für das Armenwesen in Betracht fallen, die wirthschaftliche Blüthe des Landes der erste, die Heimathsgesetzgebung nahezu der letzte ist.

Wie schon erwähnt, wurde die Verpflichtung zur Armenunterstützung zunächst an das Kirchspiel angeknüpft und im wesentlichen bis in die allerneueste Zeit hinein bei demselben belassen. Aber die Klage, daß zum großen Theil die Mittel der räumlich unendlich verschiedenen, vielfach außerordentlich kleinen und unvermögenden Kirchspiele nicht ausreichten, ist fast eben so alt wie die ihnen auferlegte Verpflichtung. Suchte man auf der einen Seite durch Beschränkung des zur Unterstützung gelangenden Personenkreises abzuhelfen, so ging auf der anderen Seite damit das Bestreben Hand in Hand, den Träger der Armenlast besser zu seiner Aufgabe zu qualifiziren und vor allem durch Vergrößerung der verpflichteten Bezirke dem ungleichmäßigen und ungerechten Druck verschieden wirkender Armenlast zu begegnen. Der nächste und natürlichste Weg konnte hierbei nur der sein, daß entweder die Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu einem gemeinsamen Verband stattfand oder daß ein mehr oder minder übergeordneter korporativer Verband die ganze oder einen Theil der Last übernahm. Ebenso wichtig für die Vertheilung der Last erweist sich daneben die Regelung derjenigen Aufgaben der Armenpflege, mittels deren über die Armenlast, über die Verpflichtung zur Unterstützung und über den Betrag der aufzuwendenden Mittel zu entscheiden ist; denn die aus allen Zeiten und allen Ländern unzweifelhaft bestätigte Erfahrung, daß mit geringen Mitteln gut, mit großen schlecht gewirthschaftet werden kann, erwies sich auch bei der Armenverwaltung der Kirchspiele in gleichem Maße. In allen diesen Beziehungen wurde England besonders zum Beginn dieses Jahrhunderts den an die Lokalverwaltungen zu stellenden Anforderungen nicht gerecht; wirthschaftliche Mißstände der verschiedensten Art traten verschlimmernd hinzu und machten die Reform des Armenwesens zu einem dringenden Bedürfniß. Der Weg, den dieses Land zurückzulegen hatte, bis es bei

seinen wesentlich modernen und zum Theil sehr zweckmäßigen Einrichtungen anlangte, war ein sehr weiter, schwieriger und mühevoller.

Mochte es nun die Unfähigkeit der örtlichen Organe, mochten es die Einflüsse der Heimathsgesetzgebung oder Wirkungen der wirthschaftlichen Verhältnisse sein, jedenfalls wird zu Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts ein ungeheueres Anschwellen der Armenlast wahrgenommen, deren Deckung fast unerschwinglich ist. Von nun an kommt die Bewegung für Reform des Armenwesens in lebhaften Fluß, bis endlich im Jahre 1832 eine königliche Kommission eingesetzt wird, die durch Untersuchungen an Ort und Stelle den Gründen der Mißstände nachforschen, durch Reisen ins Ausland Erfahrungen über fremde Verhältnisse sammeln soll. Der Bericht, den die Kommission zu erstatten hat, deckt eine Reihe von großen Schäden auf und führt zu dem berühmten Gesetz vom 14. Aug. 1834:

„An Act for the amendment and better administration of the laws relating to the Poor in England and Wales",

das der Ausgangspunkt der neueren Reformen im englischen Armenwesen wird.

Wie schon erwähnt, war in dem Gesetz Heinrichs VIII. und der Elisabeth der Unterschied zwischen arbeitsunfähigen und arbeitsfähigen Personen gemacht und gleichzeitig angeordnet worden, daß letztere zur Arbeit angehalten, im Weigerungsfalle bestraft werden sollten; nöthigenfalls sollten, soweit nicht für Arbeit anderweit gesorgt werden konnte, Arbeitshäuser errichtet werden. Der gesunde Gedanke, der hierin liegt, hatte einer längeren Zeit zu seiner praktischen Verwirklichung bedurft; erst 1697 wurde das erste Arbeitshaus in Bristol, 1703 und 1707 solche in Worcester und Plymouth errichtet. Um auch den ärmeren Kirchspielen die Errichtung zu ermöglichen, wurde 1723 angeordnet, daß sie berechtigt sein sollten, in Verbindung mit anderen Kirchspielen Arbeitshäuser einzurichten, und daß kein Armer, der die Aufnahme ablehnt, Anspruch auf eine andere Art von Unterstützung haben solle. In dieser letzteren Bestimmung tritt jene eigenthümliche, in England zu großer Bedeutung gelangte Richtung hervor, den Zwang des Arbeitshauses noch über die Arbeitsfähigen hinaus auszudehnen und allgemein Unterstützungen möglichst nur in geschlossener Armenpflege zu verabfolgen. Einige Zeit nach der Durchführung dieses Gedankens wurde in einer Anzahl Kirchspielen, die sich die Sache besonders haben angelegen sein lassen, die Wahrnehmung gemacht, daß die Armensteuern erheblich zurückgegangen seien. Aber den dieser Bewegung folgenden Aufschwung vernichtete die planlose Wohlthätigkeitsübung, die im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die Armenpflege nicht mehr von einem armenpolizeilichen sondern von einem humanitär-sentimentalen Gesichtspunkt aufzufassen anfing. Ihr fast unglaublicher und ungeheuerlicher Ausdruck ist das unter dem Namen Gilberts-Act bekannte, 1782 erlassene Gesetz, dessen Annahme in den einzelnen Kirchspielen zwar fakultativ und von der Zustimmung von $^2/_3$ der zur Armensteuer Eingeschätzten abhängig gemacht, das aber gleichwohl von 924 Kirchspielen angenommen wurde. Seine wesentlichen Bestimmungen sind, daß das workhouse zur Auf-

nahme von arbeitsunfähigen Personen bestimmt sein, und daß den Arbeitsfähigen in der Nähe ihrer Wohnungen eine geeignete Beschäftigung ausfindig gemacht, der Arbeitslohn eingezogen und zu ihrem Unterhalt mitverwandt, d. h. ein ungenügendes Erträgniß aus der Armenkasse ergänzt werden solle. Eine eigenthümliche Ausgestaltung erfuhren diese Bestimmungen in einem zuerst in Berkshire gefaßten und demnächst von vielen Seiten nachgeahmten Beschluß, eine Lohnskala nach der Höhe der Lebensmittelpreise und der Stärke der Familie aufzustellen, wobei das durch eigene Arbeit nicht zu Erwerbende als Zuschuß (allowance) gegeben wurde. Eine Bill, jeden Armen mit einer Kuh oder einem Schwein oder einem andern nützlichen Hausthiere zu beschenken, wurde allerdings im Parlamente abgelehnt. Das mit der Gilberts-Act inaugurirte System qualifizirt sich als das der Zuschüsse zum Arbeitslohn, das Recht auf Arbeit wird gesetzlich sanktionirt, der Lohn des freien Arbeiters wird auf das äußerste gedrückt, der Antrieb zur Sparsamkeit für diesen wie für den eigentlich Bedürftigen genommen. Da, wo die Lohnskala eingeführt worden war, wurde eine eigenthümliche Prämie auf leichtsinniges Heirathen und möglichste Vermehrung der Familie gesetzt, da der Zuschuß mit der Stärke der Familie wachsen sollte.

Mit diesem System ist der Höhepunkt der Mißstände im Armenwesen erreicht. Mit der Verlotterung des bedürftigen Theils der Bevölkerung geht eine Verringerung des Wohlstandes Hand in Hand. Für diejenigen, die auf der Grenze des wirthschaftlichen Verfalles stehen, ist die Armenunterstützung bequemer und angenehmer als eigene Arbeit: die Zahl derjenigen, die zur Leistung der Armensteuer fähig sind, verringert sich; die Armensteuer wächst in ungeheuerem Maße; es wird berichtet, daß einzelne Kirchspiele den Boden unbebaut ließen, um nicht von demselben Steuer zahlen zu müssen.

Die nachfolgende Gesetzgebung erblickt die dringende Aufgabe vor sich, hier vor allem Wandel zu schaffen. Schon 1818 wird in der Parish-Vestries-Act die Bedeutung der Arbeitshäuser wieder betont und in der vestry — ebenfalls fakultativ — eine ehrenamtliche Lokalvertretung geschaffen. 1824 wird die noch heute in Geltung stehende Vagrants-Act mit sehr harten Strafbestimmungen gegen arbeitsscheue Vaganten und Bettler erlassen. 1834 tritt das oben gedachte große Reformgesetz in Kraft. Seine in 103 Sektionen enthaltenen Bestimmungen bringen zum Theil ganz neue Einrichtungen, zum Theil wiederholen sie mit schärferer Begriffsscheidung die bereits bestehenden Gesetze.

Die für die Folgezeit wichtigste Neuerung dieses Gesetzes ist die Errichtung einer Zentral-Armenbehörde — Poor-law-commissioners —, die zunächst auf 5 Jahre gewählt wird und zur Ausführung, Durchführung und Kontrolle des Gesetzes und seiner Handhabung berufen ist. Die commissioners — zunächst drei an der Zahl — dürfen Verordnungen, Reglements erlassen, wirken bei der Errichtung, Veränderung und Verwaltung der work-houses, sowie bei Aufnahme von Darlehen zu diesem Zweck mit. Sie können mit Zustimmung der Lokalvertretung Ankäufe, Miethen u. s. w. von workhouses anordnen. In Bezug auf

die Vereinigung von Kirchspielen zu gemeinsamen Armenzwecken sind ihnen neue und weittragende Befugnisse eingeräumt; sie dürfen so viel Kirchspiele, als sie für zweckmäßig halten, für Zwecke der Armenverwaltung zu einem Armenverbande (union) mit gemeinschaftlichem workhouse vereinigen. Die Lokalarmenverwaltung darf mit ihrer Zustimmung anordnen, daß die unions in Bezug auf settlements als ein Bezirk behandelt werden, und es kann desgleichen angeordnet werden, daß, wenn die Kirchspiele einer union in derselben Grafschaft und unter Jurisdiktion desselben Friedensrichters gelegen sind, sie bezüglich der Erhebung der Armensteuer als ein Kirchspiel anzusehen sind.

Das Prinzip des Arbeitshauses im älteren Sinne wird von neuem scharf betont und die öffentliche Unterstützung Armer außerhalb des Arbeitshauses nur unter gewissen von den commissioners festzusetzenden Maßgaben gestattet. Jede dieser drei generellen Bestimmungen hat in der Folge ihre eigenthümliche Ausbildung erfahren.

Aus den anfänglich nur für absehbare Zeit eingesetzten commissioners erwuchs in der Folge eine Behörde, die weit über den unmittelbar vor Augen gehabten Zweck der Durchführung und Kontrolle des neuen Armengesetzes das ganze Armenwesen nach allen Richtungen in den Bereich ihres Aufsichts- und Verordnungsrechtes zog. Die für englische Verhältnisse eigenthümliche, aber mit dem provisorischen Charakter der Institution zusammenhängende Stellung der commissioners außerhalb des eigentlichen Behördenkreises, welche sie der parlamentarischen Kontrolle sowie der Abhängigkeit von der Parlamentsmajorität entzog, wurde später die äußere Veranlassung, die mit den Befugnissen einer Behörde ausgestattete Kommission auch mit den äußeren Zeichen einer solchen im Sinne englischen Verfassungslebens zu umkleiden. Dies geschah 1847 durch ein Gesetz, welches der Königin die Befugniß einräumte, eine oder mehrere Personen zu Commissioners for administrating the laws for relief of the Poor zu ernennen, denen die Inhaber bestimmter Staatsämter (der Präsident des Staatsraths u. a.) als ex officio-commissioners hinzutreten. Der an erster Stelle ernannte Commissioner führt das Präsidium; er sowie einer der Sekretäre dürfen im Parlament sitzen. Auch diese neue Behörde, auf welche die Befugnisse der bisherigen Poorlaw-commissioners übergehen sollten, wurde zunächst nur auf die Dauer von 5 Jahren vorgesehen. In der Praxis hat sich dann die Sache insofern etwas anders gestaltet, als thatsächlich nur ein Commissioner ernannt wurde und als Präsident fungirte, die ex officio-commissioners geringen Antheil an der Verwaltung nahmen, und die Verlängerung der Amtsdauer immer wieder stattfand, bis 1867 die Behörde permanent erklärt wurde. Einen vollkommenen Abschluß fand diese Einrichtung durch Umwandlung in ein Ministerium, dem in Anschluß an die Kontrolle des Armenwesens allgemein die Aufsicht über die Lokalverwaltung der Kirchspiele und einige damit verbundene speziellere Aufgaben, wie Bau-, Wege- und Gesundheitswesen u. a., übertragen wurde. Sein Name ist Local-Government-Board.

Aschrott giebt (S. 244 ff.) eine Uebersicht der bei dem Local-Government-Board vorhandenen Arbeitskräfte und seiner Funktionen,

die ein Bild reicher und höchst mannigfaltiger Thätigkeit entrollt. Nicht nur um die größeren Verwaltungsfragen, wie Bildung der Armenverbände, Höhe der Armensteuern, um die Grundsätze bei Gewährung von Unterstützungen und ähnliches handelt es sich allein; in das Detail der lokalen Verwaltung, auf den einzelnen Unterstützungsfall wird, wo nothwendig, sorgfältig eingegangen. Ein umfassendes Verordnungs- und Aufsichtsrecht steht dieser Zentralbehörde nicht nur gesetzlich zu, sondern es wird mit einem nicht zu bezweifelnden Verständniß, und was mehr ist, mit vielem Takt und in maßvoller Weise thatsächlich ausgeübt. Von der 1847 erlassenen General Consolidated Order, welche die zur einheitlichen Regelung des Unterstützungswesens erlassenen Vorschriften zusammenfaßt, meint Aschrott, daß ihr eine größere praktische Bedeutung zukomme, als dem Armengesetz von 1834 selbst.

Die Kontrolle ist sowohl eine administrative wie finanzielle. Sie erfolgt aber — und darin dürfte der Schwerpunkt ihrer Bedeutung zu suchen sein — nicht von oben her durch schriftlichen bureaukratischen Verkehr, sondern durch lebendiges Wort und eigenes Anschauen. Zweier Kategorien von Hilfsbeamten bedient sich zu diesem Zwecke die Zentralbehörde: der Inspektoren und der Auditoren.

Den Inspektoren — deren es gegenwärtig 18 in ebensoviel Inspektionsbezirken giebt — ist ein Aufgabenkreis bestimmt, dessen Inhalt mit der Aufzählung ihrer nothwendigen Funktionen nicht erschöpft wird. Wenn ihnen vorgeschrieben ist, periodisch den Sitzungen der Lokalarmenbehörden beizuwohnen, desgleichen die workhouses zu inspiziren, auch die aus ihren Bezirken an die Zentralbehörde gelangenden Eingaben vorzuverfügen, Berichte zu erstatten u. s. w., so ist damit nur der Punkt angedeutet, um den sich das wirklich Wirksame ihrer Thätigkeit kryställisirt. Ihre Wahrnehmungen dem Ministerium, den Lokalbehörden die Wünsche und Entschließungen des Ministeriums zu übermitteln, dort energisch bei Verstößen gegen die getroffenen Anordnungen einzuschreiten, hier mit gutem Rath und nützlichen Winken Hilfe zu leisten, kurz ein ständiges und lebendiges Mittelglied zwischen der Zentralinstanz und den einzelnen Armenverwaltungen zu bilden, die von allen Seiten nach der höchsten Verwaltungsstelle hin geleiteten Erfahrungen in die Einzelverwaltungen zurückzuleiten, das ist ihre hervorragende Aufgabe[1]).

Die Auditoren, für deren Thätigkeit 35 Bezirke abgetheilt sind, haben lediglich die Funktion von Rechnungsrevisoren. Als solchen liegt ihnen ob die Prüfung der Rechnungen der Armenverwaltungen, die nach bestimmt vorgeschriebenen Formularen, Registern und Büchern zu führen sind. Aber auch hier handelt es sich um mehr, als um eine Kontrolle der Richtigkeit; auch die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Ausgaben ist Sache der Auditoren. Sie haben Beträge, die entgegen dem Gesetz oder den zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen verwendet sind, zu rügen (disallow) und den betreffenden Beamten, der für dieselben

1) Stuart Mill sagt von ihnen: informing itself by their experience and them by its own giving advice freely when asked and volunteering it when it seems to be required. Vgl. Aschrott S. 256.

persönlich haftbar ist, zur Last zu legen. Gegen seine Entscheidung steht sowohl der gerichtliche Weg wie die Verwaltungsbeschwerde an die Zentralbehörde offen, die aus Billigkeitsrücksichten die Posten passiren lassen kann. 1883 wurden 3873 disallowances gezogen, von denen die Behörde nur 124 kassirte, daneben aber eine größere Zahl passiren ließ.

Mit diesen Hilfsorganen vermag die Zentralverwaltung weitgreifenden und, wie anerkannt werden muß, segensreichen Einfluß zu üben. Zu den Wirkungen der allgemeinen Aufsicht und Vermittelung durch die Inspektoren wird selbst in der milde gehandhabten Rechnungsrevision ein wirksamer Schutz gegen Mißbrauch gewährleistet. Auf der anderen Seite wird durch ihre gleichmäßige Ausführung im ganzen Lande eine gewisse Einheitlichkeit der Rechnungsführung und die Möglichkeit einheitlicher Gesetzesanwendung gesichert.

Die Lokalverwaltung liegt in den Händen der guardians, ehrenamtlicher Armenpfleger, die kollegialisch über die Unterstützungen in ihrem Bezirk Beschluß fassen und sich zur Ermittelung der einzelnen Unterstützungsfälle besoldeter Beamten (relieving officers) bedienen. Die Einschätzung und Einziehung der Armensteuer, auf die noch zurückzukommen sein wird, liegt den overseers ob, Personen, die früher unter Aufsicht der Friedensrichter an der Armenverwaltung selbst den erheblichsten Antheil hatten. Auf das Detail kann hier nicht weiter eingegangen werden. Doch sei im Gegensatze zu diesbezüglichen deutschen Einrichtungen hervorgehoben, daß es nicht wie bei uns in der Machtbefugniß der einzelnen Verwaltung liegt, über die grundlegenden Einrichtungen unbeschränkt zu beschließen, sondern daß sie mit selbstverständlichem Spielraum innerhalb der oben angegebenen Grenzen doch an diese Grenzen gebunden bleibt.

Anzumerken ist noch, daß die Besoldung der Inspektoren und Auditoren aus der Staatskasse erfolgt, wodurch eine Entlastung der Armenverbände und gleichzeitig die vollkommene Unabhängigkeit dieser Organe von der Lokalverwaltung erreicht wird.

Die von der Zentralbehörde zunächst sehr vorsichtig begonnene Vereinigung von mehreren Kirchspielen zur Erfüllung gemeinsamer Armenzwecke ist konsequent bis in die neueste Zeit hinein ausgebildet worden. Von der Verbindung zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Arbeitshauses wird zu gemeinsamen Armenverbänden mit gemeinsamer Lokalverwaltung vorgeschritten, in denen zunächst noch die einzelnen Kirchspiele die auf sie entfallenden Kosten allein tragen. Den Abschluß dieser allmählichen Entwickelung bildet die 1865 erlassene Union-Chargeability Act. *An Stelle des Kirchspiels wird der Armenverband zum Träger der Armenlast gemacht, die sämmtlichen Armenausgaben werden aus dem gemeinsamen Fonds bestritten.* Der Zentralarmenbehörde wird die Befugniß eingeräumt, auf Antrag von $^1/_{10}$ der Steuerzahler in einem bezw. mehreren Kirchspielen die Theilung größerer Kirchspiele oder Vereinigung abgesondert gelegener Theile eines Kirchspiels mit dem benachbarten Kirchspiele anzuordnen. Noch mehr erweitert werden diese Befugnisse durch die Gesetzgebung von 1879, 1880—1882, durch welche dem L.G.B.

ein nahezu unbeschränktes Recht eingeräumt wird, Armenverbände durch Auflösung bezw. Zusammenlegung von Kirchspielen auch ohne vorherigen Antrag der Grundeigenthümer neu zu formiren, zwei oder mehrere Armenverbände für einzelne Zwecke der Armenfürsorge zu vereinigen. Nur wenn im ersteren Fall $^1/_{10}$ der Grundeigenthümer widerspricht, soll es der Bestätigung des Parlaments bedürfen. Für London, in dem sich die Folgen der äußerst verschiedenen Wohlhabenheit in den einzelnen Kirchspielen besonders empfindlich geltend gemacht haben, ergeht 1867 ein besonderes Gesetz, wodurch die einzelnen Kirchspiele zu gewissen Zwecken der Armenpflege vereinigt werden. Derartige Zwecke sind die Fürsorge für Geisteskranke, arme Kinder, soweit sie in besonderen Schulen außerhalb des workhouse untergebracht werden, für Obdachlose, für Arzneien, ärztliche Hilfe, Armenapotheken und einige ähnliche Zwecke. Es wird ein gemeinsamer Armenfonds gebildet, zu dem die einzelnen Kirchspiele in der Weise beitragen, daß jeder Verband zunächst die bei ihm vorfallenden Ausgaben bestreitet und später nach Maßgabe der Steuererträge die Differenz zwischen Mehr- und Minderausgabe ausgeglichen wird. An den nicht gemeinsamen Zwecken betheiligt sich der gemeinsame Fonds jedoch noch in der Weise, daß er für die Erhaltung von Armen über 16 Jahren im Arbeitshause 5 Pence pro Kopf und Tag zahlt. Damit dieser Zuschuß nicht in ungehöriger Weise ausgenutzt wird, setzt das Ministerium die Maximalzahl der auf diese Weise zu unterstützenden Personen fest. Auch wird ein eigenthümlicher Zwang auf Verbesserung der Armeneinrichtungen dadurch ausgeübt, daß dieser Zuschuß zurückgehalten werden darf, falls gewisse im Gesetze näher bezeichnete wichtige Anordnungen von den einzelnen Kirchspielen nicht oder nicht binnen eines halben Jahres erfüllt werden.

Gegenwärtig sind nach mehrfachen Aenderungen in London 30 Armenverbände, von denen 13 aus einzelnen, 17 aus mehreren verbundenen Kirchspielen bestehen. Das Verhältniß der Ausgaben aus den gemeinsamen Fonds, die sich 1882 auf 880000 Pfund beliefen, gegen die Ausgabe für die gesammte Armenverwaltung Londons im Betrage von 2170000 Pfund, stellt sich auf 40,7 %. Wie sehr die ärmeren Bezirke von der Ausgleichung Vortheil ziehen, zeigt der Umstand, daß 11 zuzahlen mußten, 19 herausbezahlt erhielten, was für einzelne Bezirke 30—40 % ihrer Gesammtausgabe bedeutete. Der Gedanke vollkommener Entlastung der Armenverbände durch Uebernahme der Last auf die Staatskasse ist auch in England und zwar, wie bemerkt zu werden verdient, von Disraeli 1850 angeregt, aber in Folge fast allseitigen Widerstandes nicht weiter verfolgt worden. Staatszuschüsse werden allerdings auch gegenwärtig, meist für Zwecke der Irrenpflege gegeben; 1882—1883 betrug die Gesammtausgabe hierfür 650000 Pfd. Sterl. gegen 8,3 Mill. Pfd. Sterl. lokaler Armenausgaben.

Dasjenige Prinzip endlich, das der englischen Armengesetzgebung den Stempel aufgedrückt und sie dem Auslande besonders bemerkenswerth gemacht hat, das des Arbeitshauses, hat die Zentralbehörde gleichfalls konsequent auszubilden gesucht; nur daß sie hierbei auf sehr erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung stoßen und insbesondere

oft an dem Kostenpunkte scheitern mußte. Denn wie sehr auch das Prinzip als solches der Verwaltung erwünscht sein mochte, so bedurfte sie zu seiner strengen Durchführung vor allem der geeigneten Räumlichkeiten, des geeigneten Personals und der Mittel, die einen zu unterhalten und die andern zu besolden. In beiden Beziehungen hat es den kleineren Armenverbänden häufig gefehlt und fehlte es auch noch, als durch Vereinigung mehrerer Kirchspiele jeder Armenverband wenigstens ein Arbeitshaus beschaffen konnte.

Von dem Grundsatze, nur gegen Eintritt in ein Arbeitshaus Unterstützung zu gewähren, mußten in vielen Fällen erhebliche Ausnahmen zugestanden werden. Gegenwärtig wird, insbesondere bei Männern, im Falle von unvorhergesehener Krankheit, Unglücks- und Todesfällen, bei Frauen auch noch nach Verwittwung und Eheverlassung innerhalb der ersten 6 Monate die Unterstützung außerhalb (out-door relief) zugestanden. Thatsächlich aber übersteigt die Zahl der außerhalb Unterstützten doch vielfach die der Arbeitshäuser-Insassen, ein Verhältniß, das sich in den Zahlen der letzten Jahre (vergl. Tabelle 1 S. 422) hinreichend ausdrückt. Darnach betrug

in den Jahren	die Gesammtbevölkerung von England und Wales	die Zahl der durchschnittlich per Tag von den Armenbehörden unterstützten			Ges.-Zahl der Unterstützten in % der Bevölkerung	von den Unterstützten waren arbeitsfähige Erwachsene		
		1. in-door paupers	2. out-door paupers	zusammen		1. in-door paupers	2. out-door paupers	3. in % der Ges.-Zahl der Unterstützten
1849	17 534 000	133 513	955 146	1 088 659	6,2	26 558	202 265	21,0
1859	19 578 000	121 232	744 214	856 446	4,4	18 209	117 575	15,7
1869	21 760 000	157 740	860 400	1 018 140	4,7	24 960	145 750	16,8
1879	25 010 000	166 852	598 603	765 455	3,0	19 109	85 861	13,7
1880	25 323 000	180 817	627 213	808 030	3,2	22 584	93 201	14,3
1881	25 974 439	183 872	607 065	790 937	3,0	22 515	82 485	13,3
1882	26 055 406	183 374	604 915	788 289	3,0	22 215	79 957	13,0
1883	26 406 820	182 932	599 490	782 422	3,0	21 558	77 592	12,7

Die Abnahme der Gesammtzahl der Unterstützten sowohl absolut wie auch im Verhältniß zur Bevölkerung darf jedenfalls in Zusammenhang gebracht werden mit der gegen frühere Jahre vermehrten Zahl der in-door, der verminderten der out-door paupers; gleichwohl ist der Antheil der im Arbeitshause unterstützten arbeitsfähigen Erwachsenen kein sonderlich großer. Eine Erklärung dieses in der That auf den ersten Blick befremdenden Ergebnisses dürfte in den Angaben Aschrotts zu finden sein, die er aus seinen persönlichen Wahrnehmungen und den Mittheilungen praktischer Armenpfleger geschöpft hat. Sie lassen erkennen, daß die Handhabung der Ordnung im allgemeinen doch mehr der in Armen- als in Arbeitshäusern wünschenswerthen entspricht. Das Rauchen

ist meist, soweit den Insassen das Material geschenkt wird, gestattet, ebenso das Annehmen von Besuch, das Ausgehen; ja selbst Domino- und Kartenspiel, mit dem sich die arbeitsunfähigen Insassen meistentheils die Zeit vertreiben, ist zugelassen und wie es scheint in sehr weitherziger Weise. Ebenso zeigt sich, daß überwiegend kranke, arme und jugendliche Personen in den Arbeitshäusern unterhalten wurden, in London von insgesammt 28000 Insassen 90 % gegen 10 % Arbeitsfähige, wozu Aschrott bemerkt, daß letztere zwar meist im arbeitsfähigen Alter seien, aber zu neun Zehntel den Abhub der menschlichen Gesellschaft bildeten, der zur selbstbestimmten Arbeit unfähig und dessen Absperrung von der menschlichen Gesellschaft im Interesse der Allgemeinheit sehr wünschenswerth sei.

Nun würde man aber offenbar einen Fehlschluß machen, wenn man aus den vorstehenden positiven Zahlenangaben die Wirkung des sog. Arbeitshausprinzipes beurtheilen d. h. leugnen wollte. Aschrott betont wiederholt — und das darf mit anderweit bekannt gewordenen Thatsachen zusammengehalten als außer Zweifel stehend gelten —, daß der Engländer den persönlichen Zwang in höherem Maße fürchte, als der Angehörige irgend einer anderen, insbesondere auch der irischen Nation. Wenn ein arbeitsfähiger Engländer die Aufnahme in das workhouse nachsuche, so sei das ein Beweis wirklicher Bedürftigkeit; anders als in der Noth unterwerfe er sich dem dort geübten Zwange nicht. Und so sei die Thatsache, daß überwiegend arbeitsunfähige Personen Insassen des workhouse seien und diesem mehr den Charakter dessen, was wir in Deutschland „Armenhaus" nennen, geben, nicht aus mangelhafter Durchführung des Prinzipes zu erklären, sondern sie beweise, daß die strenge Durchführung eine heilsame Abschreckung bewirke, die Zahl der Unterstützung Suchenden vermindere, die freie Arbeit wesentlich befördern helfe. Der verstorbene hochverdiente Fawcett bemerkte, daß diese Wahrnehmung nicht mehr auf bloßer Konjunktur, sondern auf sicherer Erfahrung beruhe.

So brächten denn jene Zahlen in ihrer negativen Bedeutung das Ergebniß, daß die Hausordnung in den workhouses nur deshalb laxer gehandhabt werde, weil die wirklich arbeitsfähigen Elemente nicht in ihnen Aufnahme suchen. Einigermaßen wird dies übrigens durch die anderweite Thatsache bestätigt, daß diejenigen Arbeitshäuser, die lediglich für arbeitsfähige Personen offen gehalten werden, regelmäßig nur zur Hälfte besetzt sind.

Ueber den Umfang der workhouses, die Verwaltung, die Hausordnung, sowie die Voraussetzungen der Aufnahme giebt Aschrott interessante Details (S. 302 ff.), aus denen die verschiedenen Verhältnisse, unter denen sie entstanden sind, die verschiedene Ausdehnung der Zwecke, denen sie gegenwärtig dienen sollen, ersichtlich ist. Wesentlich sind insbesondere die Bestimmungen über die Klassifikation der Insassen nach dem Moment der Arbeitsfähigkeit, sowie nach Alter und Geschlecht.

In sieben Abtheilungen, die nach Bedürfniß in Unterabtheilungen zerlegt werden können, sollen 1) arbeitsunfähige Männer, 2) arbeitsfähige Männer und Knaben über 15 Jahre, 3) Knaben zwischen 7 und

15 Jahren und 4—6) dieselben Kategorien des weiblichen Geschlechts und 7) Kinder unter 7 Jahren untergebracht und angemessen verpflegt und beschäftigt werden. Besondere Abtheilungen bestehen für Kranke und Irre. Die Hausordnung, die vom master bezw. der matron of workhouse gehandhabt wird, läßt als Disziplinarmaßregel 24stündige Einzelhaft und Schmälerung der Kost, Züchtigung nur für Knaben zu; über diese Zuchtmittel hinaus unterliegt die Bestrafung der Kompetenz des Friedensrichters.

Als dunkelsten Punkt des Arbeitshaussystems beklagt Aschrott — man muß diese Objektivität gegenüber seiner ausgesprochenen Neigung für dasselbe rühmend hervorheben — die Sorge für die Beschäftigung der Insassen; theils aus Furcht die private Produktion zu schädigen, theils um der Arbeit den Charakter der Abschreckung nicht zu nehmen, ist meist nur eine unlohnende Beschäftigung — vor allem Wergzupfen — eingeführt; ein Ueberverdienst wird in keinem Falle gezahlt. Aschrott bemerkt hierzu sehr richtig, daß es mehr darauf ankommen sollte, möglichst hohe Einnahmen zu erzielen und in erster Reihe den erziehlichen Einfluß der Arbeit dadurch zu wahren, daß das Individuum an Arbeit gewöhnt werde, die es auch außerhalb der Anstalt fortsetzen könne, und die ihm im Falle besonderen Fleißes auch eine besondere Belohnung einbringe. Der Gedanke der Abschreckung ins Extrem getrieben, verderbe mit den unverbesserlichen Elementen auch die verbesserlichen.

Im engsten Zusammenhange mit dem workhouse steht die Fürsorge für Obdachlose. Ihr widmet Aschrott außer einigen Bemerkungen an früherer Stelle einen besonderen Abschnitt (S. 359 ff.), den wir neben dem vorhergehenden, sowie dem über die Armenkinderpflege für den besten des Buches halten. Er betont im Eingange, daß es sich bei den obdachlosen Personen um zwei scharf zu sondernde Personengruppen handele, um die wirklich bedürftigen Arbeitslosen und um die gewohnheitsmäßigen Müßiggänger, daß es aber sehr schwer sei, beide Gruppen zu sondern und angemessen zu behandeln. Während gegenüber den letzteren kein Zwang zu hart, keine Maßregel zu streng sein könne, habe man bei jenen zu beachten, daß ungenügende Unterstützung der wirklich Bedürftigen sowie zu strenge Bestrafung unverschuldeter Arbeitslosigkeit leicht eine ungeregelte und sehr zu fürchtende Privatwohlthätigkeit wachrufe. In diesem Sinne erscheinen Aschrott die für Obdachlose (casual wards) geltenden Bestimmungen um so unzureichender, als sie den in ehrlicher Noth Befindlichen eben zu hart, den Kenner der Bettelpfade meist gar nicht träfen.

Zuerst wurde das Bedürfniß abgesonderter Fürsorge durch die Ueberfüllung der workhouses mit zeitweilig arbeits- bezw. obdachlosen Personen wachgerufen; man richtete daher besondere Abtheilungen für diese in den workhouses mit besonderen Disziplinarvorschriften ein, unter denen die wesentlichste die Festhaltung bis zum andern, im Rückfalle bis zum übernächsten Morgen 11 Uhr mit Arbeitszwang zu nennen ist — eine Vorschrift, die ihre Entstehung der üblen Erfahrung verdankte, die mit der freien Gewährung von Nachtquartier verbunden war.

Weil die Benutzung der workhouses als bequemes Absteigequartier überhand genommen, versuchte man es zuerst mit jenem Arbeitszwang und führte ihn später, als er sich zu bewähren schien, mit der gedachten Maßgabe allgemein ein. Hierin findet Aschrott eine unnöthige Uebertreibung, die denjenigen, der Arbeit suche, hieran hindere, ohne den andern, die dies nicht thun, zu lästig zu fallen. Erleichterung der Arbeitsaufsuchung im geeigneten Falle durch Entlassung am frühen Morgen — Verbindung dieser Abtheilung des workhouse mit Arbeitsnachweis — strenge Bestrafung der wirklichen Arbeitsscheuen hält Aschrott für geboten. Uebrigens kreuzen zahlreiche Privatasyle ebenso die Absicht der strengen Vorschriften, wie die common lodging houses, die eigentlichen Brutstätten des Vagabondenthums, sie einfach vereiteln.

Die Strafvorschriften gegen Bettler und Vaganten sind die noch heute in Geltung stehenden Bestimmungen der Vagrants-Act von 1824. Sie unterscheiden 3 Klassen: 1) idle and disorderly persons (vornehmlich Arbeitsscheue — Vaganten — Bettler — auch solche, die Unterstützung erschleichen), 2) rogues and vagabonds (Rückfällige zu 1 und Obdachlose), 3) Rückfällige zu 2 und solche die als rogues und vagabonds ergriffen, gewaltsam Widerstand leisten. Die Bestrafung kann von 1 Monat bis zu 1 Jahr Korrektionshaft mit harter Arbeit ausgedehnt und in dem dritten Falle durch Zulassung von Peitschenhieben (nur für männliche Individuen) verschärft werden. Hierzu bemerkt Aschrott, daß die Bestrafung sehr schwer zu erlangen sei, weil die Richter die zum ersten Male vor sie gebrachten meist freiließen und so die professionellen Bettler unbehelligt von Ort zu Ort zögen.

Wir haben zunächst die vorstehenden Maßnahmen hervorgehoben, weil sie in erster Linie stehen unter denjenigen Reformen bezw. Verordnungen, die auch für Deutschland von vielen Seiten gewünscht werden.

Die Frage der Heranziehung größerer Verbände, der Vereinigung kleinerer Verbände zu gemeinsamen Armenzwecken, ist bei uns gegenwärtig die brennendste. Nicht etwa, daß es sich um erhebliche Umgestaltung der bestehenden Gesetzgebung handelte. Das Reichsgesetz betr. den Unterstützungswohnsitz bestimmt grundlegend, daß jeder örtliche Bezirk die Pflicht zur Armenfürsorge habe, überläßt es aber im übrigen diesen Bezirken, sich nach Maßgabe der Landesgesetzgebung zu einzelnen oder zu allen Zwecken der Armenpflege zu vereinigen, und stellt es der Landesgesetzgebung anheim, größere Verbände an der Armenpflege zu betheiligen. Beides ist wiederum seitens der einzelnen Landesgesetzgebungen in ausreichendem Maße gestattet; theils übernimmt der Staat direkt, theils die größeren kommunalen Verbände, wie Provinzen, Kreise, Amtsverbände, unmittelbar die Fürsorge für gewisse, die Armenpflege schwer belastende Kategorien, wie Irre, Epileptische, Sieche, Taube, Taubstumme, Blinde, zum Theil auch die Fürsorge für das Krankenwesen und endlich die Beihilfe zu den Lasten der Ortsverbände durch Gewährung von Zuschüssen. Das aber ist alles fakultativ und kommt nach Lage der Umstände, je nachdem Anstalten vorhanden sind oder nicht, je nach Bedürftigkeit der einzelnen Gemeinden u. s. w. zur Ausführung und ist in einzelnen Theilen Deutschlands von sehr großer Be-

deutung. Aber in dem wichtigsten Punkte, der Erweiterung der räumlichen Grenzen der untersten Armenverbände, sind wir seit den letzten 15 Jahren, außer durch theoretische Erörterungen, fast mit keinem Schritt weiter gekommen. Gesetzlich besteht das Recht der Vereinigung zu Gesammtarmenverbänden, gesetzlich besteht das Recht der Vereinigung zu gemeinsamen Armenzwecken; aber der Gebrauch, der von diesen Befugnissen thatsächlich gemacht wird, ist ein verschwindend geringer. Im wesentlichen tragen die Hauptlast außer den oben angedeuteten von größeren Verbänden übernommenen Armenzwecken die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke, d. h. korporative Verbände, bezw. einzelne Personen, deren Leistungsfähigkeit zum größten Theil eine sehr niedrige ist. Preußen zählte im Jahre 1880 1287 Stadtgemeinden, 37 668 Landgemeinden, 15 829 Gutsbezirke, die, besonders im Osten, eine überwiegend spärliche Bevölkerung haben.

Gleichwohl — und das ist charakteristisch für diese Verhältnisse — besteht eine außerordentlich geringe Neigung der einzelnen Ortsarmenverbände sich mit einander zu vermischen, einfach aus dem Grunde, weil die Verhältnisse des einen wesentlich verschieden von denen des anderen sind, und weil wohlhabende Bezirke gerechtes Bedenken tragen, ihre Finanzen mit denen der minder gut situirten zusammenzuwerfen. Soviel bekannt, haben daher andere Gemeinden, als für die schon die Einrichtung der Gesammtarmenverbände bestand, so bezüglich Preußens in Neuvorpommern, Schlesien und Hannover, von der betreffenden Vergünstigung des Gesetzes keinen Gebrauch gemacht. Speziell in Ostfriesland wird über das Bestehen dieser Verbände geklagt. Daß ohne Zwang eine Aenderung hier nicht zu erwarten ist, steht unseres Erachtens außer Zweifel; es kann also nur darauf ankommen, ob man sich bei uns entschließt, einen solchen Zwang auszuüben, ob man die geeigneten Wege für seine Ausführung findet, und ob eine Kontrolle, wie sie in England gesetzlich stattfindet, in unseren Verhältnissen möglich und durchführbar ist. Wir können hier nicht weiter auf diesen Punkt eingehen, möchten aber doch bemerken, daß eine Aenderung in der Zusammensetzung der Ortsarmenverbände, sowie eine gründliche Aufsicht über die in denselben geübte Armenpflege durchaus wünschenswerth, ja geboten erscheint.

Nur würde bei uns nicht gleich an eine Zentralarmenbehörde — Aschrott spricht diesen Wunsch aus — gedacht werden können, weil es an sehr vielen Voraussetzungen gebricht, die in England eine solche Einrichtung ermöglichen. Nicht zu den geringsten dürfte das Vorhandensein geeigneter Beamten auf der einen Seite — einer willfährigen, des Verständnisses fähigen Bevölkerung auf der anderen zu rechnen sein. Denn eine Regelung des Armenwesens von einer Zentralstelle aus würde ohne die lebendige Vermittelung durch die Inspektoren, ohne das (von Aschrott vielfach bezeugte) ihnen entgegengebrachte Vertrauen beider Theile gerade den entgegengesetzten Erfolg haben — eine bureaukratische, verständnißlose Einmischung, ein allen guten Willen vernichtendes Mißtrauen. Wenn wir gleichwohl den Gedanken nicht ganz von der Hand weisen, so schwebt uns vielmehr die Aufsicht und Mitwirkung

größerer korporativer Verbände — Provinz, Kreis, Amtsverband u. dgl. — vor, in welchen dieselbe durchaus in den Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung gehalten werden könnte. Dabei würde sich sehr wohl die Gewährung von Beihilfe an unvermögende Gemeinden von Seiten der größeren Verbände als Aequivalent geeignet erweisen, die Einführung einer solchen Aufsicht und Vermittelung zu erleichtern. Die weitere Zentralisation der Provinzial-, Kreis- und anderer Vorstände der Kommunalverwaltungen würde man der Privatinitiative überlassen können, die bereits gegenwärtig in dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit ein außerordentlich bedeutendes und werthvolles Organ sich geschaffen hat. Die eine Seite der Betheiligung der Verbände an den Kosten der Lokalarmenpflege, wie sie in London stattfindet, möchten wir noch besonders hervorheben, die nämlich, die Beihilfe nach gewissen Grundsätzen zu limitiren, und so das Interesse der unteren Verwaltungen an dem finanziellen Resultat der Armenpflege wachzuhalten. Auch können diese Beiträge sehr wohl nach der Wohlhabenheit der Armenverbände abgestuft sein, eine Einrichtung, die bei der pfälzischen Krankenanstalt in Frankenthal, sowie bei den staatlichen Irrenanstalten in Württemberg mit Erfolg getroffen worden ist.

Was die Bildung von geeigneten Armenverbänden betrifft, so würde gegen den hierbei zu übenden Zwang an sich nichts einzuwenden sein. Nur möge man nicht vergessen, daß unsere Selbstverwaltungskörper sich nicht auf der Grundlage der Armengemeinde, wie in England, aufbauen, sondern die Aufgabe der Armenverwaltung neben anderen wichtigeren erhalten haben. Daß ein großer Theil für diese wie für jene unzureichend ist, wird ja wohl heute von niemandem mehr bestritten; nur wird die Herstellung der Leistungsfähigkeit sich nothwendig im Rahmen der kommunalen Reform überhaupt bewegen müssen und eine Sonderregelung für die Zwecke der Armenverwaltung ausschließen. Ebenso möchten wir bezweifeln, ob wir in der Lage sein würden, durch eine stärkere Ausbildung des Arbeitshausprinzips wesentlich für die Erfolge unserer Armenpflege zu gewinnen. Denn abgesehen davon, daß, wie eben erwähnt, auch in England von dem Prinzip vielfach abgewichen und eine strenge Durchführung schlechterdings unmöglich ist, sind über das Prinzip selbst noch erhebliche Bedenken zu äußern. In England hat man für dasselbe geltend gemacht, daß der arbeitsfähige Arme eine schlechtere Stellung haben müsse als der freie Arbeiter, daß besonders die Gefahr des Lohnzuschusses fortfallen müsse, und daß der Eintritt in das Arbeitshaus ein Beweis der wirklichen Bedürftigkeit sei. Es sind aber auch in England sehr ansehnliche Gegner aufgetreten, die vor allem sich darauf stützen, daß das Arbeitshaus theurer als die offene Armenpflege wirthschafte, daß auf die Insassen ein schlechter moralischer Einfluß ausgeübt und daß durch das Eintreten in das Arbeitshaus das Familienzusammenleben in arger Weise zerrissen werde. Der bedeutendste Widerspruch gegen eine zu starke Begünstigung des Prinzips der Arbeitsgewährung ist endlich immer wieder aus dem Gesichtspunkte erhoben, daß die Zwangsarbeit billiger produziren könne als die freie Arbeit, und

daß dem freien Arbeiter aus ersterer eine sehr große und zum Theil sehr bedenkliche Konkurrenz erwachse. Das auch gerade sind die Punkte, die in den jüngsten Versammlungen des deutschen Vereins für Armenpflege besonders betont sind.

Nun ist es aber überhaupt irrig, anzunehmen, wie es vielfach in Deutschland geschieht, daß in der That ein Gegensatz gegen England in dem Betonen dieses Prinzips bestehe. Es mag zugegeben werden, daß thatsächlich die Ausführung in England größere Dimensionen angenommen hat; gesetzlich und prinzipiell besteht der Grundsatz, daß Arbeitsfähige nicht oder nur gegen Leistung von Arbeit unterstützt werden sollen, in Deutschland ebenso allgemein. § 1 Al. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 bestimmt, daß die Unterstützung geeigneten Falls mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeit außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden kann. Aehnlich setzt das badische Gesetz vom 5. Mai 1870 fest, daß die Unterstützung unter Benutzung der vorhandenen Arbeitskraft gewährt werden soll und daß für die öffentlichen Armenanstalten Hausordnungen mit Disziplinarbefugniß der Anstaltsvorsteher erlassen werden können. Bayern schließt die Arbeitsfähigen mit dürren Worten von der Armenunterstützung aus und ordnet für solche Personen nur die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe im Falle dringender Noth an. Im übrigen enthält es bezüglich der Berechtigung, die Armenunterstützung in Arbeitshäusern zu gewähren, gleiche Bestimmungen wie die vorgenannten Staaten. Allerdings wird von dieser Befugniß im allgemeinen ein sehr geringer Gebrauch gemacht: die offene Armenpflege überwiegt, abgesehen von der Krankenfürsorge, durchaus die geschlossene. Etwas anderes ist es mit dem, was wir in der Regel unter Arbeitshaus verstehen, nämlich den Korrektionsanstalten zur Aufnahme der mit Nachhaft bestraften Bettler, Landstreicher und ähnlicher Personen. Sie unterscheiden sich von den Armenarbeitshäusern durch den für sie maßgebenden Strafzwang. Als solche sind sie vornehmlich gegen das Bettler- und Vagabundenwesen gerichtet. Ueber ihren gegenwärtigen Bestand, ihre Einrichtung und die Kosten ihrer Unterhaltung sind wir im vorigen Jahre durch das vortreffliche Referat des Landesraths von Winzingerode[1]) sehr gut unterrichtet worden. Es bestanden danach im ganzen 50 Arbeitshäuser, von denen 28 Preußen gehörten, die übrigen sich auf die anderen Staaten vertheilten. In Preußen tragen die Kosten derselben regelmäßig die Landarmenverbände, während in den übrigen Staaten theils ähnlichen Kommunalverbänden, überwiegend aber dem Staate die Unterhaltung zur Last fällt. Die Zahl der durchschnittlich täglich in den Arbeitshäusern verpflegten Personen betrug 1874 7051, 1883 17662.

Wenn nun auch formell die arbeitsfähigen Unterstützten von den mittels Strafhaft in den Arbeitshäusern festgehaltenen Personen unter-

1) Drucksachen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 1884 Nr. 9.

schieden sind, so ist zweifellos der Zusammenhang zwischen beiden ein sehr inniger, die Grenze zwischen beiden Kategorien sehr schwer zu ziehen; hinsichtlich der Gesetzgebung begegnen sich gerade in diesem Punkte die verschiedensten Wünsche, die auf jene wie auf diese Bezug haben. Charakteristisch für die hier in Frage kommenden Menschenklassen ist es aber, daß sowohl die englischen Berichte, wie schon oben angedeutet wurde, wie auch der eben genannte deutsche einig darüber sind, daß nur die geringste Zahl der wirklich arbeitsscheuen Personen sowohl von der Armenunterstützung im Arbeitshaus, wie von der Zwangsarbeit in der Korrektionsanstalt wirklich getroffen wird, daß vielmehr jene traurige Klasse der Bevölkerung, die wesentlich aus fremder Tasche zu leben gewohnt ist, geschickt das Gesetz und seine Vollstrecker zu vermeiden weiß, und Arbeits- und Korrektionshäuser denjenigen überläßt, die Neulinge in der Kunst des Bettelns und Landstreichens sind, oder die wirklich in ehrlicher Noth und Arbeitslosigkeit sich befinden. Nur wenn die Winterzeit heranrückt und es an gutem Quartier mangelt, suchen auch die ersteren mit Vorliebe die behaglicheren, weit besser als ihr gewöhnlicher Aufenthalt ausgestatteten Räume wieder auf. Da aber zwischen zwei Uebeln das kleinere zu wählen ist und es noch immer besser ist, die wenn auch nicht in allen Punkten wirksamen als gar keine Arbeitshäuser zu haben, so sind die mit der Armenpflege und Armenpolizei praktisch betrauten Männer nach Anwendung der verschiedensten Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher immer wieder auf diese zurückgekommen. Es giebt keinen, der dieselben nicht als ein unentbehrliches letztes Aushilfsmittel betrachtete. Von neueren Bestrebungen dieser Art in Deutschland sind in erster Linie die Vereinigungen der sächsischen Armenverbände zum Zwecke der Errichtung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Bezirksarmenhäuser zu nennen[1]). Durch sehr zweckmäßige, netzartige Ausbreitung über das ganze Land, durch gemeinschaftliche Theilnahme der bezirksweise verbundenen Gemeinden wird der doppelte Zweck der Entlastung der Einzelgemeinde und der strengeren Durchführung des Arbeitszwanges erreicht. Angesichts der unzweifelhaft sehr guten Erfolge der Bezirksarmenhäuser darf man aber nicht vergessen, daß es sich um ein kleines, außerordentlich günstig situirtes Land handelt, in dem der Unterschied zwischen Stadt und Land kein erheblicher ist, in dem die Gemeindeverwaltung im Durchschnitt auf einer höheren Stufe steht als z. B. in Preußen. Denn die Hauptübelstände des Armenwesens liegen gerade in dem Mangel an Eifer, Intelligenz und vor allem an Mitteln in den ländlichen Bezirken. Gegenwärtig wird dieser Frage erneuter Eifer zugewendet. Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat eine Kommission zur Untersuchung dieses Punktes niedergesetzt, nachdem die vortrefflichen Referate von Huzel, Reitzenstein und Ziller über die in Betracht kommenden Verhältnisse informirt hatten. Uebrigens geht eine zum Theil sehr große und nützliche Wirksamkeit von den Arbeiterkolonien — den Naturalverpflegungsstationen —, den

1) Ueber den gegenwärtigen Stand sind sehr ausführliche Nachrichten bei Böhmert, Zeitschr. des Sächs. Stat. Bür. Jahrg. 29 S. 151 ff. zu finden.

Arbeitsnachweisungsbureaus aus, in denen allen Gelegenheit zur Arbeit geboten wird. Die Förderung dieser Einrichtungen, wobei insbesondere das Ausbreiten über größere Bezirke zu betonen ist, kann nicht warm genug empfohlen werden. Daneben verspricht man sich Erfolg von der Wiederherstellung des Art. 13 des preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1855, wonach die Verwaltungsbehörden durch einfaches Resolut solche Personen zur Strafe ziehen können, die ihre Familie der öffentlichen Unterstützung anheimfallen lassen, während gegenwärtig die sehr umständliche und praktisch oft sehr schwierig durchzuführende Bestrafung aus § 361 des deutschen Strafgesetzbuches seitens der Gerichte stattfindet. Einen positiven Ausdruck haben diese Wünsche in einer Resolution des Deutschen Vereins um Wiederherstellung der gedachten Vorschriften im Jahre 1881 gefunden. Von anderer Seite wird in der Beschränkung der Freizügigkeit und Verschärfung der Heimathsgesetzgebung Hilfe erhofft. Wie weit nun in der einen oder anderen Richtung von einzelnen gesetzlichen Maßregeln Besserung zu erwarten ist, kann als offene Frage betrachtet werden. Unserer Ueberzeugung nach sind gute, individualisirende Armenverwaltungen, sowie strenges, mit hartem Zwange verbundenes Einschreiten gegen die wirklich Unverbesserlichen nothwendige Voraussetzungen jeder Zwangsarmenpflege. Aber das Beste an einer Verminderung der Vagabundennoth kann doch nur die soziale Selbsthilfe und die Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse bewirken, eine Thatsache, die durch ausreichende Erfahrungen aller Länder von jeher bestätigt worden ist.

In den Bereich dessen, was man gute Armenpflege nennt, fällt nun vor allem das Bekämpfen des Uebels an der Wurzel, das ist: die Bewahrung des jungen Geschlechts vor schädlichen Einflüssen, die Herstellung der Arbeitskraft für diejenigen, welche durch konkrete Anlässe derselben beraubt sind: die Fürsorge für jugendliche Personen, sowie für das Krankenwesen sind mehr als alle anderen Maßregeln geeignet, die Armenlast zu erleichtern, und besser als durch Anhalten zu Zwangsarbeiten trägt man durch die Ermöglichung freier und selbständiger Arbeit zum wirthschaftlichen Erstarken der bedürftigen Klassen bei. Auch in England hat man das längst erkannt; die bezüglichen Einrichtungen sind sehr umfassend.

Während früher in England dem etwas schablonenmäßigen Arbeitshausprinzip gemäß die Kinder mit ins Arbeitshaus wandern mußten, wenn die Eltern genöthigt waren, dasselbe aufzusuchen, ist man gegenwärtig davon gänzlich zurückgekommen und versucht, soweit die Mittel und vorhandenen Einrichtungen dazu hinreichen, die Kinder der bedenklichen Atmosphäre des workhouse zu entziehen und sie in besonderen gemeinschaftlichen Anstalten oder in auswärtiger Kostpflege unterzubringen. Gegen die erstere Art, die sogenannten district schools, gewöhnlich von mehreren Armenverbänden gemeinschaftlich errichtet, hat man das Bedenken erhoben, daß viele sittlich verwahrloste Kinder in einer solchen Anstalt untergebracht werden und dort gegenseitig auf einander schlechten Einfluß üben. Gegen die Kostpflege, das boarding-out-system, macht sich besonders das Bedenken geltend, daß die Armenkinder besser gestellt

sind als die Kinder freier Arbeiter, und daß damit gewissermaßen auf das Verlassen der Kinder seitens der Eltern eine Prämie gesetzt wird. Auch das ist selbstverständlich eine Frage der Opportunität. Ist eine Armenverwaltung genöthigt, für Kinder zu sorgen, so muß sie sich auch zu der einen oder anderen Maßregel entschließen, und sie wird nach Lage der Verhältnisse nichts anderes thun können, als das gerade Vortheilhaftere zu wählen. Bei uns in Deutschland besteht bekanntlich gegenwärtig die lebhafte Neigung, die Kinder in Einzelpflege, womöglich sehr weit von dem Aufenthaltsorte der Eltern unterzubringen, um den schädlichen Einfluß der letzteren zu paralysiren.

Als interessante Spezialität darf hier noch das sogenannte cottage system angemerkt werden, dem zufolge die Kinder in besonderen cottages, die mit je einer Arbeiterfamilie besiedelt sind, untergebracht und erzogen werden: ein System, von dem man sehr gute Erfolge gehabt, aber in sehr geringem Maße Gebrauch gemacht hat, weil die Kosten desselben sich außerordentlich hoch stellen. Thatsächlich ist aber hervorzuheben, daß die Bewegung in Bezug auf Armenkinderfürsorge gegenwärtig im Ansteigen ist und noch lange nicht ihren Höhepunkt überschritten hat. Noch ist die Aufnahme von Kindern in die workhouses überwiegend. Gleichwohl will man den Erfolg der bisherigen Bestrebungen bereits an der Abnahme der jugendlichen Verbrecher wahrgenommen haben, deren Zahl im Jahre 1868 15 033, im Jahre 1882 11 699 betrug.

Die auf den letzten beiden Jahresversammlungen des Deutschen Vereins sehr lebhaft diskutirte Frage, wie weit zwangsweise Entziehung der Kinder gegenüber verwahrlosten Eltern zulässig sei, ist auch in England Gegenstand wiederholter Besprechungen gewesen. Es ist von Interesse zu konstatiren, daß die dem Deutschen Verein in ihrer Zusammensetzung ähnlichen Armenkonferenzen ebenso wie ersterer den Beschluß gefaßt haben, daß es gesetzlicher Bestimmungen bedürfe, wonach solchen Eltern die elterliche Gewalt bis zur Selbständigkeit der Kinder entzogen werden soll[1]).

Das Detail bezüglich der Armenkrankenpflege übergehen wir hier, weil es nichts enthält, was nicht in Deutschland in ähnlichem oder größerem Maßstabe bereits zur Ausführung gekommen ist. Mit der Einführung von Armenapotheken, deren Mangel sehr lebhaft empfunden wurde, ist man bisher noch nicht über die größeren Städte hinausgekommen, die Armenbehörden wenden aber diesem Punkte, wie auch der Versorgung des flachen Landes mit ärztlichem Personal, an dem es dort sehr mangelt, ihre besondere Aufmerksamkeit zu. In dieser Beziehung steht, wie gesagt, Deutschland nicht zurück[2]).

1) Sehr werthvolles Material enthält in Bezug auf den Schutz jugendlicher Personen außer den Verhandlungen und Drucksachen des Deutschen Vereins f. A. u. W. die Druckschrift, betr. den Schutz jugendlicher Personen, die aus Anlaß des am 15. Juni 1883 zu Paris abgehaltenen internationalen Kongresses von Preußen ausgearbeitet und im Ergänzungsheft XV zur Zeitschr. des Pr. Stat. Bür. 1883 erschienen ist. Desgleichen für Württemberg Abschn. 1 und 2 der von Kamerer aufgestellten Armenstatistik in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, 1876, Heft 3.

2) Es sei beiläufig auf die in solcher Weise bis jetzt einzig dastehende, ganz

Durchaus verschieden und mit keiner bestehenden deutschen Einrichtung ohne weiteres vergleichbar ist die Art, wie in England die Mittel zur Armenpflege aufgebracht werden. Nirgends dokumentirt sich deutlicher der konservative Sinn jenes Landes, das trotz unerträglichen Mißbrauches nur langsam und bedächtig zur Abänderung des Bestehenden vorschreiten mag. Die Armensteuer rührt in ihrer gegenwärtigen Gestalt aus dem Gesetz der Elisabeth her. Sie sollte erhoben werden nach dem Ertrage des Grund und Bodens und war zunächst als eine auf die Einwohner und die Inhaber von nutzbaren Objekten gelegte Steuer gemeint. In Folge steuertechnischer Schwierigkeiten bildete sie sich zur Steuer vom Grundbesitz aus, wobei im Falle bestimmter (geringer) Miethserträge die Einziehung unmittelbar vom Eigenthümer erfolgen konnte. Ihrer Wirkung nach qualifizirt sich dieselbe gegenwärtig in den Städten als Wohnungssteuer, auf dem Lande als Bodenertragssteuer. Sie wird nach Bedarf auf das steuerpflichtige Einkommen umgelegt und ist als solche nach keiner Richtung hin limitirt, ein Umstand, aus dem das oben erwähnte ungeheuere Anschwellen der Armenlast, das zum zeitweiligen Aufgeben des Grundbesitzes führen konnte, zu erklären ist. Daß diese Steuer prinzipiell ungerecht und unzweckmäßig ist, liegt in der Natur der Sache; wenn eine besondere Armensteuer erhoben werden soll, so kann sie vernünftigerweise, wie es z. B. in Oldenburg in den älteren Landestheilen streng durchgeführt ist, nur vom Einkommen erhoben werden. In England aber wirkt diese Steuer um so ungerechter, als infolge des lease-Systems der Grundstücksinhaber vielfach von dem Eigenthümer verschieden ist, und die notorisch reichsten Grundbesitzer von einer Steuer freibleiben, zu der sie wie keine anderen leistungsfähig sind, und die nun an ihrer Stelle ihre Pächter und Miether tragen müssen. Bekanntlich ruhte in England der Schwerpunkt der lokalen Gemeindeverwaltung in der Armenverwaltung, an die allmählich andere Gegenstände, vor allem Schul- und Wegewesen, Gesundheits- und Registerwesen angeschlossen wurden. Den deutlichsten Ausdruck dieser Entwickelung zeigt die Beschaffung der für die einzelnen Zwecke nothwendigen Mittel, die durch Zuschläge zur Armensteuer erfolgt und letztere um so unerträglicher und ungerechter macht. Eine durchgreifende Reform ist im Parlament immer wieder und wieder, zuletzt im April v. J. bei Gelegenheit der Erörterung der Kosten des Registerwesens angeregt — jedoch zur Vermeidung von Sonderregulirungen bis zu dem Zeitpunkt verschoben, wo eine allgemeine Regelung erfolgen kann. Es wird nicht zu viel behauptet sein, wenn wir sagen, daß durch diese eigenthümliche Besteuerungsart England einen großen Theil seiner auf Erleichterung der Armenlast gerichteten Bestrebungen von vornherein illusorisch macht, und daß es als ein Vorzug der in Deutschland geltenden Grundsätze betrachtet werden muß, wenn

vortreffliche Einrichtung in Württemberg aufmerksam gemacht, wo regelmäßige Medizinalvisitationen seitens der Oberamtsärzte stattfinden, die sich auf alle Punkte der lokalen öffentlichen Gesundheitspflege zu erstrecken haben: Württemb. Jahrb. für Statistik und Landesk. Jahrg. 1884 S. 129 ff., Medizinalbericht von Württemberg für die Jahre 1879, 1880 und 1881.

die Armenausgaben, soweit sie durch besondere Armensteuern gedeckt werden, das persönliche Einkommen des Steuerpflichtigen belasten, oder, soweit sie auf den allgemeinen kommunalen Haushalt angewiesen sind, aus den gemischten Einkünften, wie die übrigen Verwaltungsausgaben, bestritten werden. Im übrigen ist das A und O auch der in Deutschland herrschenden Noth in Bezug auf das Armenwesen die Kommunalsteuerfrage. Es kann nicht oft genug und nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, daß die Armenlast in Deutschland an und für sich und im größeren Durchschnitt die drückendste Ausgabe des Kommunalhaushaltes nicht ist, daß aber, so lange diese wie alle anderen Ausgaben auf die unbegrenzten Zuschläge zu den direkten Steuern allein angewiesen ist, eine Besserung kaum zu erwarten steht. Die Reform der Kommunalsteuern thut nicht minder noth, wie jene des Armenwesens.

Eins aber hat Deutschland auch in dieser Beziehung mit England gemein, daß namentlich die Wirkung der Armensteuer, sowie der Druck der Armenlast in den verschiedenen größeren und kleineren Bezirken ganz außerordentlich individuell verschieden ist. Die Zahlen, die Aschrott bezüglich der einzelnen Inspektionsbezirke (S. 446 Tab. 11) mittheilt, geben hiervon ein äußerst charakteristisches Bild.

Für Deutschland ist ähnliches Material in den verschiedenen Publikationen betr. die kommunalen Finanzen zu finden[1]). So wurden in Sachsen 1880 649 Gemeinden mit 105 600 Einwohnern ermittelt, die keine Ausgaben für das Armenwesen zu machen hatten[2]); in Bayern befanden sich 1880 743, 1881 805 Gemeinden, die keine Umlagen erhoben. Geht man auf das Detail näher ein, so findet sich, was besonders für die preußischen Städte und Landgemeinden[3]) gilt, daß die niedrige oder hohe Besteuerung durchaus nicht immer mit dem Armenwesen zusammenhängt, und daß den einzelnen Gemeinden sehr verschiedene Mittel für die bezüglichen Ausgaben zu Gebote stehen. So bestreitet, um nur ein Beispiel anzuführen, Siegen mit 68 000 Mark Ausgaben für das Armenwesen 40 500 Mark durch Einnahmen aus demselben, während in Köln die Hälfte, in Lennep fast nichts durch solche Einnahmen gedeckt wird.

Interessante Angaben über die Zahl der Unterstützten, wobei besonders arbeitsfähige und nicht arbeitsfähige Personen nach dem Geschlecht sowie Waisen und Geisteskranke geschieden werden, giebt Aschrott in dem Anhange zu seiner Arbeit (S. 411 ff.). Auf das bezügliche Detail kann hier nicht eingegangen werden. Besonderer Beachtung werth erscheint uns der in England hervorgetretene Wunsch, die Armenstatistik nicht allein für große Bezirke zu erheben und zu publiziren, sondern gelegentlich in einzelnen, für das Ganze charakteristischen Musterbezirken eingehende Nachrichten zu sammeln, aus denen sich ein Durchschnittsurtheil für das ganze Land gewinnen ließe. Denn daran leidet Eng-

1) Eine gute Uebersicht giebt Kollmann in Schanz' Finanzarchiv Bd. I S. 622 ff.
2) Zeitschr. d. Sächs. Stat. Bür. XXVIII S. 43.
3) Vgl. Ergänzungsheft 16 zur Zeitschr. d. Kön. Pr. Stat. Bür. 1884.

land so gut wie wir, daß es zwar über den allgemeinen Gang der Erscheinungen nach größeren Durchschnittswerthen wohl informirt ist, daß dagegen das für die Beurtheilung lokaler Verhältnisse so wichtige Detail fast gänzlich mangelt.

Wie Eingangs erwähnt, hat Aschrott sich auf die Schilderung der gesetzlichen Armenpflege beschränkt und nur hier und da die Privatwohlthätigkeit vergleichend herangezogen. Nur bezüglich der jüngst ins Leben getretenen Charity-Organisation-Society macht er eine Ausnahme und schildert die wesentlichen Gesichtspunkte, nach denen diese Gesellschaft handelt, in einem Anhange (S. 395). Dieselbe ist aus der Erkenntniß hervorgegangen, daß es unrationell ist, an Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, Geld oder ähnliche Gegenstände zu verabfolgen, und daß die Privatwohlthätigkeit Kenntniß haben müsse von anderweit gewährten Unterstützungen. Sie hält daher für wünschenswerth, sowohl Aufschlüsse über die zur Abhilfe der Bedürftigkeit vorhandenen privaten Mittel und Einrichtungen zu erhalten, wie auch sich eine eindringende Kenntniß der vorhandenen Bedürftigkeit zu verschaffen, um theils durch persönliches Eingreifen, theils durch Auskunftertheilen Privatwohlthätigkeit zu üben, bezw. zu vermitteln. Als besonders beachtenswerth ist dabei hervorzuheben, daß die Gesellschaft grundsätzlich keine Unterstützung an solche Personen gewährt noch vermittelt, die nicht mehr besserungsfähig oder nicht mehr erwerbsfähig sind und denen in persönlicher vorbeugender Armenpflege nicht mehr geholfen werden kann; diese sollen der gesetzlichen Armenpflege überlassen werden. Es handelt sich also wesentlich darum, die so überaus wichtige und so überaus schwer erkennbare Grenze zwischen öffentlicher Fürsorge und privater Armenpflege zu ziehen, zur Abscheidung derjenigen beizutragen, die in den Bereich der ersteren fallen, und innerhalb des Gebietes privater Liebesthätigkeit die rechte Gabe an den rechten Mann zu bringen. Daß das Bedürfniß zu solcher Thätigkeit vor allem in London bestand, dessen Einkünfte aus Charity für 1883—1884 auf 4,5 Mill. Pfd. Sterl. = 90 Mill. Mark geschätzt wurden, liegt in der Natur der Sache. Hier hatte die Gesellschaft zunächst Anlaß und Gelegenheit, sich zu bewähren. Von London aus wurden Stationen in anderen Städten angelegt, deren gegenwärtig 18 in England und 2 in Schottland bestehen. Die Nachforschungen geschehen nach der Methode vollkommenster Individualisirung; alle in Betracht kommenden Verhältnisse — insbesondere eine etwa obwaltende Verschuldung und die Frage, welche Wirkung eine von mildthätiger Seite gegebene Unterstützung haben würde — werden aufs sorgfältigste untersucht; daß hierbei auch darauf geachtet wird, ob die Gewährung einer Unterstützung nachtheilige Folgen auf andere Klassen der Bevölkerung, insbesondere auf in ähnlicher Lage befindliche Bekannte und Nachbarn des Betreffenden haben könnte, zeugt von dem vortrefflichen Geist, der diese planvolle Unternehmung leitet. Die Feststellung des Thatbestandes auf eingegangene Anfragen von hilfsbereiten und Gesuche von hilfsbedürftigen Personen fällt einem Visitor zu, der über den Befund an das beschlußfassende district committee (deren 35 bestehen) berichtet. Uebrigens sind es in

geringerem Maße die Mittel der Society selbst, die für Unterstützungszwecke verwendet werden; viel häufiger vermittelt das committee lediglich die Vertheilung der Gaben oder regt zur Sammlung derselben an.

Ueber den Nutzen einer ähnlichen Einrichtung in unseren größeren Städten bedarf es keines begründenden Wortes. Speziell in Berlin wurden noch vor kurzem Anstrengungen gemacht, eine derartige Zentralstelle ins Leben zu rufen. Es steht zu befürchten, daß die Frucht dieser Bemühungen fürs erste mit vielem andern in das Grab gelegt ist, das am Ende des verflossenen Jahres den langjährigen Vorsteher des Vereins gegen Verarmung, des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, den Stadtverordnetenvorsteher Dr. Straßmann aufnahm. Denn solche Dinge wünschen viele, verstehen wenige — und kaum einer vermag sie auszuführen.

Als Einrichtungen, die in wesentlich ähnlichen Tendenzen sich bewegen, dürfen die Antibettelvereine und die gegenwärtig sehr in Aufnahme gekommenen Naturalverpflegungsstationen gelten. Dem der englischen Organisation in gewissem Sinne am nächsten stehenden „Vaterländischen Frauenverein" widmet Aschrott sehr warm empfundene Worte.

Leider sieht es mit Bezug auf die Scheidung zwischen öffentlicher und privater Armenfürsorge an allen Orten der Welt ziemlich gleich aus, indem die schlimmste Gefahr aus dem Verhalten des vermögenden Theiles der Bevölkerung selbst erwächst. Ueber planloses Almosengeben an unbekannte Personen, über Stiftungen, die in manchen Städten weit über das Bedürfniß hinausgehen und nicht zwar Bedürftigkeit, aber die Maske der Bedürftigkeit geradezu hervorrufen, wird in England so gut wie in Deutschland lebhaft geklagt.

An zwei Stellen (S. 144) am Schluß des Abschnittes über die historische Entwickelung und (S. 382) zum Ende der Darstellung des geltenden Zustandes zieht der Verfasser in „Rückblick" und „Schlußbetrachtungen" das Fazit seiner Arbeit. Würdigt er in jenem die Bedeutung der englischen Gesetzgebung für England selbst, so versucht er in diesen an die Einrichtungen in Deutschland den prüfenden Maßstab anzulegen. Die im Eingange unserer Besprechung der ganzen Arbeit nachgerühmte Objektivität tritt bei den Schlußbetrachtungen in besonders helles Licht.

Gleichwohl vermögen wir nicht allen Ausführungen beizutreten. Von einigen Punkten, insbesondere der Schaffung einer Zentralarmenbehörde und den dagegen sprechenden Bedenken ist eben die Rede gewesen; auch das Arbeitshausprinzip wurde im Zusammenhange der näheren Betrachtung in Bezug auf deutsche Verhältnisse unterzogen. Hier möchten wir uns mit dem Verfasser nur noch über einen Punkt auseinandersetzen, auf den er selbst den stärksten Nachdruck legt.

In der Einleitung zum zweiten Abschnitt (das heutige englische Armenwesen) weist Aschrott darauf hin, daß es falsch sei, von einem Recht der Armen auf Unterstützung zu sprechen, da ein solches Recht — das auch die englische Gesetzgebung nicht anerkenne — zivilrechtlich durchzusetzen fast unmöglich sei. Es komme aber überhaupt nicht auf diese Unterscheidung zur Kennzeichnung des Armensystems, sondern darauf an,

in welchem Umfange und mit welchen Mitteln die Armenpflege geübt werde. Nur soweit durch eine entsprechende Organisation vorgesorgt und Mittel bereitgestellt sind, nur soweit könne von einem praktisch wirksamen Rechte gesprochen werden. Frankreich, das Land der sog. fakultativen Armenpflege, unterscheide sich höchstens darin von anderen Ländern, daß es mit Rücksicht auf seine reichen Stiftungen den Kreis der obligatorischen Fürsorge beschränkt habe[1]).

Und nun nennt Aschrott in seinem Rückblick (S. 148) England das klassische Land der Staatsarmenpflege und führt in den Schlußbetrachtungen (S. 384) aus, daß die der lokalen Unterstützungspflicht zu Grunde liegende Idee des wirthschaftlichen Aequivalentes unhaltbar, daß vielmehr aus staatlichen Rücksichten im Interesse der staatlichen Gemeinschaft die öffentliche Armenfürsorge angeordnet sei; diese sei prinzipiell Sache des Staates, welcher sie nur aus Zweckmäßigkeitsgründen zu einer Pflicht der lokalen Verbände gemacht habe. An einer anderen Stelle endlich (S. 386) bemerkt er mit Rücksicht auf die von anderer Seite häufig ausgesprochene Konsequenz, daß die staatliche Fürsorgepflicht die Uebernahme der Kosten des Armenwesens auf die Staatskasse involvire, daß man dieser Konsequenz in England stets lebhaft entgegengetreten sei, überzeugt von der Gefahr, die eine solche Uebernahme mit sich führen müßte.

Man sollte nach alledem meinen, Aschrott gebrauchte den Ausdruck „Staatsarmenpflege" in dem Sinne, in dem ihn u. a. Adickes, Rocholl als Freunde, Lammers und Emminghaus als Gegner gebrauchen, nämlich im Sinne solcher Uebernahme der Kosten durch den Staat. So aber meint es Aschrott nicht; er will nichts weiter damit sagen, als daß das System der Zwangsarmenpflege durch die außerordentlich sorgsam durchgeführte staatliche Aufsicht eine überall gleichartige und zureichende Ausdehnung erfahren habe und gegenwärtig die Möglichkeit ausgeschlossen sei, daß ein der Unterstützung Bedürftiger dieselbe in den Grenzen des geordneten Armenrechts nicht erhielte. Und mit dieser Maßgabe wird man dem Verfasser zustimmen dürfen, weil das von ihm glaubwürdig dargestellte Bild diese Behauptung bestätigt.

Aber in dem Ausdruck „Staatsarmenpflege" und der Auffassung von der staatlichen Fürsorgepflicht glauben wir eine gegenwärtig vielfach vertretene Ansicht bekämpfen zu sollen, welche zu Gunsten theoretischer Schlußfolgerungen die historische Gestaltung leugnet oder ignorirt. Die Fürsorge für Arme und Kranke ist ihrer ersten Bethätigung nach Sache der kirchlichen Gemeinden gewesen; noch heute baut sich die politische Armengemeinde in England vollkommen, in Deutschland zum

1) Gegenwärtig ist dieses auch nicht mehr zutreffend. Man vergleiche, was in Frankreich, besonders im Seinedepartement, gegenwärtig aus Kommunalmitteln verwendet wird. Dort betrugen im Jahre 1882, für das die jüngsten Nachrichten vorliegen, die Gesammtausgaben der bureaux de bienfaisance 7,4 und 28,9 Mill. im Seinedepartement bezw. in den anderen Departements, von denen 4,98 und 4,91 Mill. Francs aus subventions de la commune gedeckt wurden. Dazu 44 und 84 Mill. Francs Einkünfte der établ. hosp. im Seinedepartement bezw. im übrigen Frankreich. – Vgl. Stat. de la France. Nouv. Série. Tome XII.

Theil auf diesem Grunde auf. Mit dem Versiegen der kirchlichen Gemeindearmenpflege in Deutschland trat die engere Lebensgemeinschaft, Gutsherrschaft — Gilde — Zunft u. s. w., an die Stelle, um in der weiteren Entwickelung von dem politischen Selbstverwaltungskörper theilweise ersetzt zu werden. Die Pflicht zur Hilfe in schwachen und kranken Tagen erwuchs da, wo der Schwache und Kranke in guten und gesunden Tagen als Glied der Gemeinschaft gewirkt hatte. Das ist der Sinn des Gemeinde-Heimaths- und Bürgerrechts. Ihn hat die junge Lehre und Uebung der Freizügigkeit im Grunde seines Wesens nicht geändert; noch ist der Sinn des Unterstützungswohnsitzes kein anderer, als das Individuum nach allenfalls zutreffenden Merkmalen — über deren Richtigkeit ja gestritten werden kann — da anzuknüpfen, wo es wirthschaftlich zu Hause ist. Der Nothnagel des Landarmenwesens und der bayerischen Heimathlosigkeit beweist hiergegen so wenig, wie die ungeheuere Bettlerplage des 17. und 18. Jahrhunderts gegen das strikteste Bürgerrechtssystem beweist.

Es ist nicht blos eine Frage der Opportunität, ob der Staat oder die Gemeinde die Armenlast tragen soll; tief in der historischen Entwickelung liegt die natürliche Verpflichtung der letzteren begründet.

Freilich ist auch jene theoretische Erwägung betreffs Staatsarmenpflege für die Praxis der Armenpflege so lange von ähnlicher Bedeutung wie der Name des Systems, als ihm keine weitere Folge gegeben wird; aber die Gefahr, die wir immer mehr zu besorgen Grund haben, liegt nicht so fern, nämlich mit Staats- oder Reichsmitteln den Kommunen zu helfen, statt sie auf eigene, feste Füße zu stellen.

Daß hiermit kein Widerstreben gegen Schaffung leistungsfähiger Verbände, gegen Betheiligung der großen Verwaltungskörper ausgedrückt werden soll, braucht nach den an anderer Stelle gegebenen Ausführungen wohl kaum hervorgehoben zu werden. Denn diesen Punkt halten wir in der That mit Aschrott für den springenden: Schaffung leistungsfähiger Verbände — durch kommunale Reform. Ihr Vorhandensein ist vor allem die Vorbedingung, wenn etwa auch bei uns, wozu gegenwärtig geringe Aussicht, zur Aufhebung des Unterstützungswohnsitzes, zur Verpflichtung des Aufenthaltsortes vorgeschritten werden sollte.

Aber auch den vortrefflichsten Einrichtungen gegenüber wird man sich immer wieder die ernste Frage vorlegen müssen, ob es je gelingen wird, durch Akte der Gesetzgebung wesentliche Fortschritte im Bereiche des Armenwesens zu erzielen.

Denn ein einziger von solchen Umständen, die nicht vorher berechnet werden können, ist geeignet, stärkeren Einfluß auf die Gestaltung des Armenwesens zu gewinnen, als alle jene gesetzgeberischen Akte zusammengenommen. Wir meinen hierbei besonders Perioden des wirthschaftlichen Aufschwunges oder Rückganges, das energische Eintreten einer guten Verwaltung gegen eingewurzelte Mißbräuche oder das Vorhandensein einer gut geschulten Bevölkerung, die mit warmem Herzen auch eine planmäßige Unterstützung der öffentlichen Armenpflege zu verbinden weiß. Niemand, der ernstlich die Zustände auswärts und im Heimathlande kennen zu lernen sich bemüht, wird die immer und immer wieder aus-

zusprechende Mahnung unterlassen wollen, in erster Linie das werkthätige Mitarbeiten seitens der am öffentlichen Wesen interessirten Personen — und das sind am Ende alle Glieder des Gemeinwesens — anzustreben und in Bezug auf Armenpflege wenig oder nichts von der Heilkraft des Gesetzes allein zu erwarten. Es ist kaum ein Kapitel des besprochenen Werkes, dessen Inhalt nicht diese Mahnung wiederholt. So wird dasselbe auch für den Laien, der an gemeinnützigen Dingen Interesse nimmt, eine Quelle mannigfacher Belehrung sein können. Für den Fachmann gehört es bis auf weiteres zu den unentbehrlichen Hilfsmitteln seiner engeren Wissenschaft, für die er dem Verfasser aufrichtigen Dank zu sagen verpflichtet ist.

Kleinere Mittheilungen.

Der Fleischverbrauch Leipzigs vom 16. Jahrhundert bis auf die Gegenwart.

Ein unzweifelhaftes Verdienst hat sich der Verfasser des Aufsatzes im Dezemberheft 1885 von Conrads Jahrbüchern: „Der Fleischkonsum Leipzigs", Dr. Otto Gerlach, erworben, indem derselbe auf Grund amtlichen Quellenmateriales auf das gewissenhafteste den Fleischkonsum Leipzigs vom Jahre 1577 bis 1884 statistisch festgestellt hat. Die Folgerungen daraus zu ziehen ist durchaus dem Leser überlassen worden. Wir werden deshalb mit einem Auszuge einige Ausführungen unsererseits verbinden.

Es ist wohl das erste Mal, daß auf Grund einigermaßen zuverlässiger Nachrichten der Fleischverbrauch bis in das 16. Jahrhundert zurückverfolgt werden konnte. Das Material wurde den Akzisetabellen, den Zusammenstellungen des Obermarktvoigtes sowie des Obermeisters der Fleischerzunft entnommen; diese Listen fanden sich auf dem städtischen Archive vor. Die Einwohnerzahl mußte für die frühere Zeit indirekt aus der Geburtenzahl ꝛc. bestimmt werden. Auch der damalige Konsum von Fleisch konnte nicht direkt dem Gewichte nach den Tabellen entnommen werden, da nur die Stückzahl der einzelnen Thiergattungen notirt war. Das Gewicht der Thiere nach heutigem Durchschnittsgewicht anzunehmen, hätte den größten Bedenken unterlegen; glücklicher Weise fanden sich Nachrichten über Probewägungen auf der Stadtwage vor, im 16. Jahrhundert z. B. aus den Jahren 1548, 1562, 1568 und 1569, welche Wägungen auch keinen anderen Zweck verfolgt hatten, als das Durchschnittsgewicht der geschlachteten Thiere festzustellen. Damit war nun eine ziemlich sichere Unterlage dargeboten. Auch über das Hausschlachten waren in Rücksicht der davon gezahlten Steuern zum Theil die Angaben aufzufinden. Das erhaltene Resultat war folgendes, wobei wir bemerken müssen, daß bei allen folgenden Zahlen das Hausschlachten außer Acht gelassen worden ist. Dieses ist jedoch nur für die Konsumtion von Schweinefleisch von wesentlicher Bedeutung, indem z. B. zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ein Viertel bis ein Fünftel des Verbrauches an solchem auf diese Art gedeckt wurde; im übrigen kommt der Fehler nicht über einige Prozente hinaus.

Es wurden in der Stadt Leipzig per Kopf der Bevölkerung konsumirt an Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch und Schaffleisch:

Jahre	Mitteljahr		
1577—1579, 1583, 1591	1580	78,09	Kilo
1683—1686	1685	61,10	„
1688—1715	1702	64,30	„
1767—1768, 1776—1777	1770	72,40	„
1797—1799	1798	56,70	„
1800—1809	1805	60,71	„
1810—1819	1815	57,21	„
1820—1829	1825	58,40	„
1838—1840	1839	62,09	„
1852—1857	1855	64,25	„

Mittel 58,3 Kilo

Durch Zusammenfassung der Jahre zu Ende des vorigen Jahrhunderts und der drei ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts gewinnen wir für das Auge

einen Ruhepunkt, von dem aus wir nach vor- und rückwärts schauen können. Wie Prof. Schmoller schon früher als wahrscheinlich hingestellt hat, kannte die Zeit vor dem Dreißigjährigen Kriege einen bedeutend stärkeren Fleischkonsum als die Zeit nach demselben. Nach dieser Zeit entwöhnten sich die ärmeren Klassen vielfach dieses Nahrungsmittels. Nach vorstehenden Angaben wäre dieser Konsum um ein Viertel größer gewesen als 1683—1686. Mit der wiederauflebenden Kultur nach jenem unseligen Bürgerkriege steigt dann wieder der Fleischkonsum. Möglich ist, daß diese Entwickelung sich auf die Städte beschränkt, denn es bliebe doch gewiß wunderbar, daß bei wenig intensiver Viehzucht in Zeiten doppelter Einwohnerzahl auf jeden Bewohner eine größere Fleischproduktion erzielt worden sein sollte, als bei geringer Bevölkerungszahl. Möge dem sein, wie ihm wolle, es steht jedenfalls fest, daß das Ende des vorigen und die drei ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts sich wieder sehr unvortheilhaft in der Quantität der Fleischkost auszeichnen, und zwar sowohl den früheren als den späteren Zeiten gegenüber. Für die Zeit nach 1857 ist der gesammte Fleischkonsum nicht festgestellt worden, man besitzt nur die Ermittelungen des konsumirten Rindfleisches und des Schweinefleisches, also immerhin der zwei hauptsächlichsten Fleischsorten. Es fehlen die Angaben über Kalbfleisch und Schaffleisch. 1852—1857 wurden insgesammt 64,25 Kilo Fleisch per Bewohner verzehrt, davon Rindfleisch und Schweinefleisch 44,59 Kilo; es bleiben 19,66 Kilo an Kalbfleisch und Schaffleisch. Man wird ziemlich das Richtige treffen, wenn man auch für die folgenden Jahre die gleiche absolute Differenz annimmt, ja dieselbe wird sich eher noch um eine Kleinigkeit verringert als vergrößert haben. Wir erhalten dann als Fleischkonsum der Stadt Leipzig pro Kopf der Bevölkerung für die spätere Zeit:

Jahre	Mitteljahr	Rind- und Schweinefleisch Kilo	Rind-, Schweine-, Kalb- und Schaffleisch Kilo	
1838—1840	1839	39,73	62,09	Mittel
1841—1846	1844	39,57	etwa 61	60,4
1847—1850	1849	37,57	etwa 58	Kilo
1852—1857	1855	44,59	64,25	
1861—1870	1865	59,07	etwa 79	
1871—1884	1877	62,5	etwa 82	

Bis zum Jahre 1850 hielt sich folglich der Fleischkonsum noch auf derselben mäßigen Höhe wie zu Anfang dieses Jahrhunderts, erst seitdem datirt mit der Epoche des Eisenbahnwesens und der Großindustrie ein gewaltiger Aufschwung, so daß der Fleischkonsum von 58 auf etwa 82 Kilo, oder von 100 auf 141 per Kopf der Bevölkerung bis in unsere Tage gestiegen ist. Die so außerordentliche Steigerung der Bevölkerungszahl wurde also noch bedeutend übertroffen durch die Zunahme des in die Großstadt gesandten Fleisches. Noch mehr tritt dieses vor Augen, wenn man zu der Stadt Leipzig die schon früh entstandenen Vorstädte und Vordörfer hinzunimmt. Damit stellt sich der Konsum von Leipzig und Vororten an Rindfleisch und Schweinefleisch auf:

Jahre	Mitteljahr		
1838—1840	1839	28,85 Kilo	Mittel
1841—1846	1844	29,62 „	28,55
1847—1850	1849	27,19 „	Kilo
1852—1860	1856	32,04 „	
1861—1870	1866	39,52 „	
1871—1880	1876	46,47 „	
1881—1884	1883	53,9 „	

Auch hier dieselbe Erscheinung, daß bis 1850 keine wesentliche Zunahme der Fleischnahrung stattgefunden hat; seitdem aber steigt die auf jeden Bewohner

entfallende Quote von 28,55 auf 53,9 Kilo allein an Rindfleisch und Schweinefleisch oder von 100 auf 189, gegenüber 39,0 auf 60,5 Kilo oder von 100 auf 155 zu gleicher Zeit in der eigentlichen Stadt. Das zeigt schon, daß die Zunahme ganz besonders den arbeitenden Klassen in den Vorstädten ꝛc. zu gute gekommen ist. Die Annahme eines Zuwachses des gesammten Fleischkonsums von 60 % gegenüber dem Ende des vorigen und der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts auf den Kopf der Bevölkerung Leipzigs einschließlich der Vororte dürfte nicht übertrieben sein.

Zu ganz ähnlichen Ergebnissen gelangt man, wenn man den Fleischkonsum des ganzen Königreichs Sachsen, Städte und plattes Land, in das Auge faßt. Es wurden dort an Rind- und Schweinefleisch auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht jährlich:

1835—1840	15,3 Kilo	Mittel	1856—1862	20,2 Kilo	
1841—1848	16,7 „	16,2	1863—1870	23,8 „	
1849—1855	16,5 „	Kilo	1871—1875	27,3 „	

Auch hier bis in die fünfziger Jahre hinein nur eine geringe Zunahme des Fleischbedarfes, seitdem aber starke Steigerung, so daß 20 Jahre genügten, um eine Vermehrung von 100 auf 168 zu Wege zu bringen. Die anderen Fleischarten aber haben an dem Zuwachse wohl kaum theilgenommen, so daß für den gesammten Fleischkonsum eine Zunahme von 100 auf 155 eher der Wirklichkeit entsprechen dürfte. —

Diese Zunahme des Fleischverbrauches ist nun aber keineswegs eine spezielle Eigenthümlichkeit des Königreichs Sachsen, sie ging in ganz ähnlicher Weise in ganz Deutschland vor sich. Dagegen spricht freilich u. a. bei oberflächlicher Betrachtung, daß sich die Bevölkerung der altpreußischen Provinzen von 1816 bis 1880 von 100 auf 212 vermehrt hat, während das nach den Viehzählungen gehaltene Fleischvieh, wenn man es in üblicher Weise auf Rindvieh reduzirt (100 Rinder = 400 Schweine = 1000 Schafe), nur von 100 auf 172 stieg. Durch diese Reduktionsziffern soll ungefähr die wirthschaftliche Bedeutung der verschiedenen Thierklassen auf eine Einheit gebracht werden, hier handelt es sich indessen um eine spezielle wirthschaftliche Funktion, die Nutzung als Fleischthiere. Da muß denn wegen der kurzen Lebensdauer der Schweine ein durchaus anderer Reduktionsmaßstab gewählt werden, und zwar giebt ein Bestand von 100 Rindern jährlich so viel Fleisch wie 70 Schweine und 1000 Schafe. Alsdann steigern sich die Einheiten für die Fleischproduktion von 1816 bis 1880 in Altpreußen von 100 auf 205 (6 975 000 Stück Großvieh auf 14 294 000). Das reicht also schon nahe an die Bevölkerungszunahme heran. Die Vermehrung des Fleischkonsums per Kopf der Bevölkerung wird durch die Zunahme des Gewichtes der Schlachtthiere zu Wege gebracht. In Leipzig wog um das Jahr 1565 ein Ochse im Mittel nur 225 Kilo, um 1842 bereits 325 und heute 400 Kilo Schlachtgewicht. Für das ganze Königreich Sachsen wurde 1883 ein mittleres Lebendgewicht von 448 Kilo ermittelt, die Zahlen schwankten in ganz Deutschland zwischen 341 Kilo in Pommern und 578 Kilo in den sächsischen, braunschweigischen und anhaltinischen Zuckerrübengegenden. Ein Ochse derartigen Kalibers ist in der That doch ein ganz anderes Geschöpf als die früherer Jahrhunderte. Drittens endlich läßt man die zur Fleischzucht aufgezogenen Thiere heute kein so hohes Alter erreichen als in früheren Zeiten, die Mästung verhältnißmäßig jugendlicher Thiere wird immer mehr zur Regel: auch dieses steigert die Fleischproduktion im Verhältniß zum laufenden Bestande in hohem Maße. So wird denn heute in Deutschland das doppelte Quantum Fleisch produzirt wie vor 35 Jahren. Entsprechend dieser großen Nachfrage nach Fleisch sind denn auch die Preise für diesen Artikel verhältnißmäßig hohe geblieben. Die Preise von 1851—1870 gleich 100 gesetzt, erhöhten sich dieselben in Preußen zu Anfang der achtziger Jahre für Rindfleisch auf 166, für Schweinefleisch auf 137, aber für Weizen nur auf 101, Roggen 105, Gerste 108 und Hafer 107.

Von ganz besonderem Interesse ist der Nachweis, wie sehr sich im Laufe der Jahre die Konsumtionsgewohnheiten bezüglich des Genusses der einzelnen Fleischsorten verschoben haben. Es setzte sich in Prozenten der Fleischverbrauch der Stadt Leipzig zusammen aus:

Fleisch von	um 1580 %	um 1685 %	um 1805 %	um 1855 %	um 1883 %	Berlin um 1876 %
Rindern .	45,9	40,4	40,2	46,1	etwa 35	38,3
Kälbern .	20,7	20,4	27,0	23,6	etwa 12	4,8
Rindvieh zusammen. . .	66,6	60,8	67,2	69,1	etwa 47	43,1
Hammeln .	25,3	25,7	15,2	7,7	etwa 5	7,8
Lämmern .	1,3	2,6	0,3	0	0	0
Schafvieh zusammen. . .	26,6	28,3	15,5	7,7	etwa 5	7,8
Schweinen . .	6,8	10,9	17,2	23,3	etwa 48	49,2

Die Verschiebungen sind so außerordentliche, wie sie gewiß selten vorausgesetzt werden. Schaffleisch ist fast gänzlich von der Tafel der Bevölkerung verdrängt worden, der Antheil desselben sank von mehr als einem Viertel auf ein Zwanzigstel herab. Und Aehnliches würde sich für jede Stadt und jede Provinz Deutschlands feststellen lassen. Der Deutsche liebt das Hammelfleisch nicht, die arbeitenden Klassen namentlich hegen die Meinung, daß keine Kraft darin sei, sie ziehen über alles ein fettes Stück Schweinefleisch oder durchwachsenen Speck vor. Bis zu einem gewissen Grade haben sie ja darin Recht, sobald der Preis des letzteren nicht mehr als ein Viertel höher ist als der des ersteren. Die Vorliebe dafür besteht aber auch bei größeren Preisdifferenzen und ist deshalb vielfach als ein schädliches Vorurtheil zu bezeichnen. Die wohlhabenden Klassen, denen es nicht so sehr auf Nahrungswerth ankommt, ziehen als weniger nahrungshaltiges Fleisch das Kalbfleisch vor, während den Engländern und Franzosen umgekehrt das Hammelfleisch im Geschmacke entspricht. In den französischen Städten z. B. bestehen 16 % des Konsums aus dieser Fleischart. Der Bestand von Schafen ist in Deutschland seit 20 Jahren nahezu auf die Hälfte herabgesunken, die Zahl der jährlich der Konsumtion zur Verfügung stehenden Thiere damit natürlicherweise in dem gleichen Verhältniß. Und trotz alledem senden wir noch Jahr für Jahr Ein und eine Drittel Million Hammel nach den Westländern Europas, um von anderer Seite Schweinefleisch in großen Massen zu beziehen. Das ist denn doch in der That ein unnatürlicher Zustand; der Fehler liegt wohl in erster Linie an den deutschen Hausfrauen, welche im Gegensatz zu den französischen selten Hammelfleisch gut und richtig zuzubereiten verstehen. An die Stelle von Hammelfleisch ist immer mehr das Schweinefleisch getreten, bis im Verlaufe des letztverflossenen Menschenalters sogar das Rindfleisch seine früher weit überlegene Stellung hat aufgeben müssen. Zum Theil ist diese Umänderung nur einem Einzuge ländlicher Konsumtionsgewohnheiten in die Stadt gleichzuachten. Im ganzen Königreich Sachsen bestand bereits 1835—1840 die gesammte Fleischkonsumtion zu 44,5 % aus Schweinefleisch, zu 38,5 % aus Rindfleisch, zu 10,7 % aus Kalbfleisch und zu 6,6 % aus Hammelfleisch. Der Konsum von Schweinefleisch überragt heute bereits den Verbrauch von Rindfleisch im Deutschen Reiche; denn das platte Land ist verhältnißmäßig ein noch stärkerer Konsument von Schweinefleisch als die Großstadt, überall sind es die arbeitenden Klassen, welche solches Fleisch allem anderen vorziehen, ganz besonders die, welche ihre körperlichen Kräfte anstrengen müssen und sich in frischer Luft bewegen. Bei einer starken Zunahme des Fleischkonsums konnte auch nur dem Schweinefleisch dieser Zuwachs anheim fallen, weil das Maß der Rindviehzucht in erster Linie von anderen Faktoren abhängt, von der Rentabilität des Rindviehes als Milchvieh und als Spannkräfte; Schweinefleischproduktion ist aber fast einer unbegrenzten Vermehrung fähig, sobald nur der Konsum solches verlangt. Das wärmere Klima Frankreichs rechtfertigt es, daß die Bevölkerung der französischen Städte im Mittel nur 18 % ihres Fleischverbrauches in Form von Schweinefleisch genießt.

Dieses beherrschende Hervortreten des Schweinefleisches zieht in sozialer Hinsicht auch die wichtigsten Folgen nach sich, welche dem kleinen und mittleren Bauernstande günstig, den großen Gütern aber ungünstig sind. Die größeren Wirthschaften über 200 Morgen bewirthschafteten in Deutschland 1883 33 % des

landwirthschaftlichen Areals, nahmen aber nur mit 9—10 % an der Schweinehaltung Theil.

Nach dem vorher angewandten Reduktionsmaßstab für die Fleischerzeugung nach den Viehzählungen bestand 1816 die Fleischproduktion Altpreußens zu 57,3 % aus Fleisch vom Rindvieh, zu 30,5 % aus Schweinefleisch und zu 11,8 % aus Schaffleisch. Bei dem geringen Verkehre mit dem Auslande stimmte damit auch die Konsumtion überein. 1883 hatten sich jene Zahlen dahin geändert, daß das Rindvieh 46,3 %, die Schweine 45,0 % und die Schafe 8,7 % des Fleisches lieferten; durch Ausfuhr von Schaffleisch und Einfuhr von Schweinefleisch mochte sich diese Reihe verschieben auf 46, 48 und 6 %. Von 1816 bis 1883 hat sich in Altpreußen nach den Viehzählungen die Zahl der Pferde, des Rindviehes und der Schafe je um etwas über die Hälfte vermehrt, die Zahl der gehaltenen Schweine aber mehr als verdreifacht.

Th. Laves.

Agrarstatistisches aus Frankreich.

Im Folgenden soll eine Reihe interessanter Zahlenbilder vorgeführt werden, die Materialien zur Geschichte der agrarischen Entwicklung in Frankreich bilden. Die Aufmerksamkeit des Verfassers dieser Zusammenstellung wurde auf dieselben gelenkt durch ein seit kurzem erscheinendes französisches Bauernblatt „La terre aux paysans“ (Paris, rue de Trévise 40), welches zwar in etwas einseitiger Weise für den intensiven Betrieb mittels der „petite culture“ und für eine metrische Grundsteuer (d. h. nach der Grundfläche, nicht nach dem Reinertrage) als die einzig wirksamen Lösungen der Agrarfrage eintritt, aber wegen seiner gut orientirten Berichte über die thatsächliche Lage des französischen Grundbesitzes ein werthvolles Nachschlagebuch für die agrarische Forschung in Frankreich werden dürfte. In diesem Sinne sei die Aufmerksamkeit unserer Fachgenossen auf das Organ einer, wie es scheint, gegenwärtig in Frankreich mächtigen Strömung innerhalb der sich dort für Sozialpolitik interessirenden Kreise hingelenkt.

Unsere Tabellen sind durchweg den Veröffentlichungen entnommen, welche die amtlichen Ergebnisse einer von 1879 bis 1884 in Frankreich veranstalteten staatlichen Agrikulturenquete enthalten. Wir beginnen mit demjenigen Zahlentableau, welches die natürliche Beschaffenheit und den Werth des gesammten französischen Grundbesitzes zur Anschauung bringt.

Natur des Grundbesitzes	Flächengehalt	Steuerpflichtiger Reinertrag pro Hektar	Grundsteuer pro Hektar	Verkaufswerth pro Hektar
	Hektar	Franken	Franken	Franken
1. Boden bester Qualität (Baumgärten, Hanfäcker, Gärten)	695 929	166,06	7,14	5 502,05
2. Bestellbares Feld und Flächen von gleichem Werthe (Teiche, Bauplätze, Kanäle, Eisenbahnen u. s. w.)	26 173 657	56,74	2,63	2 197,43
3. Wiesen und Weideflächen	4 998 280	96,67	4,53	2 960,92
4. Weinberge	2 320 533	129,95	3,84	2 968,24
5. Wald	8 397 131	22,50	1,18	745,13
6. Moor, Haide und anderer unbestellbarer Boden	6 746 800	6,12	0,31	206,70
7. Boden, der unter keine der obigen Klassen gehört	702 829			
zusammen	50 035 159			

Die Vertheilung des französischen Grund und Bodens einschließlich des Waldes unter die einzelnen Besitzerklassen ist folgende:

Größenklassen	Parzellenzahl	Steuerpflichtige Grundfläche	Prozentsatz, welcher den Antheil jeder Klasse angiebt an			
			Parzellenzahl		Grundfläche	
		Hektar	%	%	%	%
1. Sehr kleiner Grundbesitz, von 0 Ar bis 1 Hektar	8 585 323	2 574 589	61,02	93,92	5,19	35,36
2. Kleiner Grundbesitz, von 1 bis 5 Hektar.	3 735 173	8 647 714	32,90		30,17	
von 5 bis 10 Hektar	892 887	6 254 142				
3. Mittlerer Grundbesitz, von 10 bis 50 Hektar	738 672	14 496 260	5,22	5,22	29,37	29,37
4. Großer Grundbesitz, von 50 bis 100 Hektar .	73 503	5 059 817	0,52	0,86	10,25	35,27
5. Sehr großer Grundbesitz, von 100 Hektar und mehr.	49 243	12 355 782	0,34		25,02	
zusammen	14 074 801	49 388 304	100,00	100,00	100,00	100,00

Man ersieht aus obiger Zusammenstellung die ungeheuere Zerstückelung des französischen Grundbesitzes: Frankreich ist ja das klassische Land des Parzellenbauern. Nicht weniger als 93,94 Prozent der Parzellen des gesammten französischen Bodens gehören dem sehr kleinen und kleinen Grundbesitze mit etwa 16 Millionen Hektar oder 35,36 Prozent der Grundfläche an, während der große und größte Grundbesitz zwar nahezu dieselbe Grundfläche, aber nur mit 0,86 Prozent der Parzellen inne hat.

Ueber die Ausbreitung des Pachtsystemes in Frankreich, die Zahl der daselbst abgeschlossenen Geldpachtverträge sowie der verpachteten Flächen und Domänen im zehnjährigen Zeitraume von 1869 bis 1878 giebt die nächste Zusammenstellung Aufschluß. Sie ist ebenfalls den Akten über die in den Jahren 1879—1884 veranstaltete, neueste landwirthschaftliche Enquete in Frankreich entnommen.

(Tabelle siehe nächste Seite.)

Dieses betrifft nur die Geldpachtverhältnisse. Anderen Nachrichten zufolge waren 1873 von 30 Millionen Hektar Ackerland die Hälfte verpachtet und zwar 4 Millionen in Zeitpacht. In unserer Tabelle fällt sogleich der geringe Umfang der kleinen Pachtungen auf. Auf den kleinen Grundbesitz bis 10 ha entfallen nach der früheren Tabelle 35,36 Prozent des gesammten Grund und Bodens, während bei der Verpachtungstabelle diese Bewirthschaftungsgröße nur mit ungefähr 10 Prozent an der Verpachtungsfläche partizipirt. Einem mittleren Grundbesitze von 10 bis 50 ha steht aber bei einem Antheile von 29,37 Prozent an der Gesammtfläche eine Pachtquote von 58 Prozent der verpachteten Fläche gegenüber; beim größeren Grundbesitz halten sich beide Antheile ungefähr die Wage. Von großem Interesse ist weiter der durchschnittliche Pachtpreis, den Groß- und Kleingrundbesitz pro Hektar erzielen. Bei den Pachtungen von 6 Hektar Größe beträgt das durchschnittliche Pachtgeld 55 Fr. 67 Cent. per Hektar. Es steigt aber stetig mit dem Zunehmen der Größe der Pachtung, um bei den größten der letzteren 74 Fr. 61 Cent. zu erreichen. Die Zahlen in der letzten Spalte geben

Höhe der Pachtgelder	Zahl der Pachtverträge	Gesammtflächengehalt des verpachteten Grundbesitzes Hektar	Gesammtsumme der Pachtgelder Franken	Durchschnittlicher Flächengehalt jeder Pachtung Hektar	Durchschnittlicher Pachtpreis pro Hektar Franken	Durchschnittliche Jahresrente jeder Pachtung Franken	Auf je 1 Franken Steuer kommt Reinertrag durch Verpachtung Franken
von 500 Franken und darunter	93 170	570 582	31 764 662	6,12	55,67	340	23,44
von 501 bis 1000 Franken	98 163	1 163 371	66 497 483	11,85	57,16	677	22,64
von 1001 bis 2000 Franken	68 176	1 595 836	90 696 114	23,40	56,83	1 328	21,59
von 2001 bis 3000 Franken.	23 021	883 600	53 263 318	38,38	60,28	2 313	21,14
von 3001 bis 5000 Franken.	15 470	876 377	56 049 402	56,64	63,96	3 622	20,46
von 5001 bis 10 000 Franken.	8 166	769 232	52 323 910	94,19	68,02	6 406	19,81
von 10 001 Franken und darüber	1 919	349 729	26 092 621	182,24	74, 61	13 596	19,89
	308 085	6 208 731	376 687 513				

das Verhältniß zwischen Pachtgeld und Steuer an. Hier bezahlen die kleinen Pächter erst von je 23 Fr. 44 Cent. 1 Frank Steuer, während die großen schon von 19 Fr. 81 Cent. oder 19 Fr. 89 Cent. 1 Frank Steuer entrichten.

Die vorigen Zahlen über die Pachterträge je nach der Größe könnten vielleicht darauf hindeuten, daß auch in Frankreich sich der größere Grundbesitz in Zukunft auf Kosten des Kleingrundbesitzes entwickeln wird, trotzdem er dort in der großen Zahl der kleinen Bauerparzellen größere Hemmnisse findet als anderswo. Noch mehr wird man in dieser Meinung bestärkt durch die nachweisbar vor sich gehende Umwandlung der französischen Ackerbauwirthschaft in eine Viehzuchtwirthschaft. Die Vorgänge in der Normandie sind hier charakteristisch. Hier sind in den letzten 30 Jahren mehrere Prozente des Ackerlandes zu Wiesen und Weiden umgewandelt worden. Viehzucht wird aber mit Vorliebe vom größeren und mittleren Grundbesitze betrieben, beim Kleinbauer findet nur die allerdings aufblühende Schweinezucht günstigen Boden. Die Produktion von Getreide hat in Frankreich die Tendenz abzunehmen. Amtliche Schätzungen nehmen an, daß von 1875 bis auf den heutigen Tag die Zahl des Hornviehes sich von 11 700 000 auf 13 Mill. Stück oder um 11 Prozent vermehrt hat, die Zahl der Schweine sogar von 5 700 000 auf 7 100 000 oder um ein Viertel, während das Schafvieh von 25 Millionen auf 23,7 Millionen zurückging.

Die Lage des Bauernstandes ist vielfach eine sehr gedrückte und ärmliche. Ein großer Theil aller Hypothekenschulden lastet auf seinen Schultern. Und dabei ist in Frankreich der Hypothekarkredit noch dazu von sekundärer Bedeutung, da bei dem verhältnißmäßig großen Vertrauen der Personal- und Mobiliarkredit vorherrscht. Die gesammten Hypothekenschulden, welche auf dem französischen Grundbesitze lasten, hatten eine Höhe von:

im Jahre	1820	8 853 894 968	Franken
" "	1832	11 233 265 778	"
" "	1840	12 308 444 773	"
" "	1885	14 500 000 000	"

Nach dem Zensus von 1851 hatten 346 000 Bauernwohnungen keine andere Oeffnung als die Thüre, und 1 817 535 nur ein einziges Fenster. Die Nahrung solcher Bauern ist unter diesen Umständen fast ausschließlich eine pflanzliche: sie besteht aus Brot, Suppen von gebranntem Korn, Hafer, Mais, Gemüse, aus Früchten und namentlich aus Kartoffeln. Der Konsum an Rindfleisch ist sehr gering. Im Süden ißt der Bauer in der Ebene Kalb- und Schweinefleisch, im Gebirge Ziegenfleisch, im Norden Kuhfleisch. In den ärmeren Gegenden kommt gerade wie auf großen Gütern in manchen Gegenden des östlichen Deutschland blos fünf oder sechs Mal jährlich Fleisch auf den Tisch; in Le Maine sogar nur zwei Mal, zur Kirchweih und Fastnacht, und in Morvan nur ein Mal, zum Kirchweihfeste. In der Bretagne sieht eine Anzahl Bauern überhaupt niemals einen Bissen Fleisch.

Als die unmittelbare Folge solcher Zustände und der magischen Anziehungskraft zugleich, welche die moderne Stadt auf den Landbewohner überhaupt ausübt, kann man wohl die Auswanderung und Zusammenhäufung der Landbevölkerung auch in den französischen Städten bezeichnen. Es bestand die ländliche Bevölkerung Frankreichs im Jahre 1831 aus 25 877 200 Köpfen, im Jahre 1881 aber nur noch aus 24 575 506 — das bedeutet eine Abnahme von 1 301 694 Seelen. Dagegen betrug die französische Stadtbevölkerung (d. h. der Städte mit über 2000 Einwohnern) im Jahre 1831 6 692 023 Köpfe, und im Jahre 1881 deren 13 096 542. — Hier fand also eine Zunahme um 6 404 519 Köpfe statt. In dem bezeichneten halben Jahrhundert betrug der Ueberschuß aller Geburten über die Todesfälle in Frankreich 6 202 874 Seelen: der ganze Bevölkerungszuwachs jener Zeit fällt also auf die Städte! Ganz besonders in den Gegenden, welche mehr zur Viehzucht übergegangen sind, hat eine Abnahme der Bevölkerung stattgehabt. Die Normandie steht auch hier wieder allen anderen Provinzen voran.

Schließen wir mit der Zahlenreihe, welche trotz alledem ein fortwährendes Steigen der Grundrente in Frankreich anzeigt. Nach der schon öfter zitirten

amtlichen Agrikulturstatistik neuesten Datums wurde der Werth alles nicht bebauten Grundbesitzes

im Jahre 1851 auf 61 Milliarden Franken,
„ „ 1879 „ 89,8 „ „

und der steuerpflichtige Reinertrag dieses Grundbesitzes

im Jahre 1851 auf 1 800 Millionen Franken,
„ „ 1879 „ 2 500 „ „

geschätzt. Im ersten Fall liegt eine Zunahme von 28,8 Milliarden oder 47 Prozent, im zweiten eine solche von 700 Millionen Franken oder 39 Prozent vor.

Dr. Max Quarck.

Literatur.

I. Bücher.

10. Marquardsen, Dr. **Heinrich**: Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Freiburg im Br. 1885, Mohr. Lex.-8°.

IV. Bd. 1. Halbbd. 2. Abth. A. v. Orelli: Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft. VI und 160 S.

IV. Bd. 1. Halbbd. 3. Abth. H. v. Holst: Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika. VII und 189 S.

Die beiden vorliegenden Abtheilungen des „Handbuches" dürfen schon nach ihrem Gegenstande das lebhafteste Interesse des deutschen Lesers in Anspruch nehmen. Handelt es sich doch in ihnen um die Veranschaulichung der Verfassungseinrichtungen derjenigen Staaten, welche, ebenso wie das Deutsche Reich, dazu berufen sind, in der Form des Bundesstaates das Problem der Verbindung von Einheit und Mannigfaltigkeit des nationalen Lebens seiner Lösung entgegenzuführen. Wie dem deutschen Volke, so sind auch dem amerikanischen und dem schweizerischen schwere Erschütterungen und Kämpfe nicht erspart geblieben, welche aus dem Gegenwirken der zentripetalen und zentrifugalen Kräfte sich ergaben. Auch jetzt noch erscheint, wie in Deutschland, in Amerika und der Schweiz nicht auf allen Punkten des Staatslebens das richtige Gleichmaß gefunden. Um so wichtiger ist es, daß der deutsche Patriot aus der Geschichte und den Schicksalen der älteren Bundesstaaten seine Lehren ziehe.

In der That ist es aber auch den Verfassern der vorliegenden Aufsätze in hervorragender Weise gelungen, das Interesse des Lesers durch Art und Form der Darstellung dem von ihnen behandelten Stoffe zuzuwenden. Ausgerüstet nicht allein mit der theoretischen Kenntniß des Materials, sondern auch durch unmittelbare Anschauung mit der praktischen Gestaltung desselben vertraut, entrollen sie in engem Rahmen Bilder, deren Vorzüge bei wiederholter Betrachtung immer deutlicher zu Tage treten.

In erster Linie gilt das Gesagte von der das amerikanische Staatsrecht betreffenden Abhandlung. Der Verfasser, welcher der Staats- und Rechtsgeschichte der Vereinigten Staaten bereits hochbedeutende Arbeiten gewidmet hat, schickt seiner Darstellung eine kurze „Genesis der Bundesverfassung" voran, die in raschen, alles Wichtige berührenden Schritten von der Unabhängigkeitserklärung durch die Epoche der Konföderationsartikel bis zur Herstellung der Verfassung und ihrer 15 Amendements leitet. Besonders anschaulich tritt hervor, wie die „zermalmende Nothwendigkeit" es war, die einst die Annahme der Konstitution dem politischen Doktrinarismus und der partikularistischen Eifersucht abgerungen und damit die Vereinigten Staaten aus einem Staatenbunde losesten Gefüges in eine wahre Union, einen Bundesstaat, verwandelt hat.

Indem sich der Verfasser dann zunächst dem Bundesstaatsrecht zuwendet, schildert er, ausgehend von der sogenannten Präambel der Konstitution, die „grundliegenden Prinzipien der Verfassung und des Verfassungsrechtes". Kurz geht er über die Lehre von der „Staatensouveränetät" hinweg. Sie ist in Amerika mit ihrem Ausgangspunkte und mit ihren Konsequenzen, der „Sezession" und „Nullifikation", durch den Erfolg des Bürgerkrieges der Geschichte verfallen.

Die Organisation der Bundesregierung wird in ihren drei „Departements": Kongreß, Präsident und Oberbundesgericht, geschildert. In Bezug auf ihr Verhältniß zu einander treten die Ausführungen des Verfassers, welche sich analog bei der Darstellung des Staatsrechtes der Einzelstaaten wiederholen, bedeutsam hervor, nach denen „die politische Schule, die konstitutionelles und parlamentarisches Regiment als identische Begriffe behandelt, in der Verfassung der größten und freiheitlichsten Republik aller Zeiten nicht den geringsten Anhalt für ihre Doktrin findet" (S. 51 a. E. mit S. 103 Anm. 2).

Bei der Besprechung der Befugnisse des Kongresses wird die Eigenart des amerikanischen Budgetrechtes besonders bemerkt, welche der gesetzgebenden Körperschaft die Thätigkeit und Verantwortlichkeit für die Aufstellung des Budgets in weit höherem Maße auferlegt, als dies in den europäischen Verfassungen der Fall ist. Den Befugnissen des Präsidenten und der Kompetenz der Bundesgerichte werden besondere Ausführungen gewidmet.

Unter der Zusammenfassung „Ausdrückliche Kompetenzbeschränkungen und Verbote" werden vor allem die den Einwohnern der Union gewährten Grundrechte: Religionsfreiheit, Rede- und Preßfreiheit, Versammlungs- und Petitionsrecht u. s. w. besprochen, wobei freilich vielfach die Bestimmungen der Konstitution durch die der einzelstaatlichen Verfassungen ihre maßgebende Ergänzung erfahren. Abschließend tritt dieser Materie der Abschnitt über „Rechte und Rechtssicherheit Einzelner" hinzu.

Das Staatsrecht der Einzelstaaten mußte sich naturgemäß an der Hervorhebung des Wichtigsten genügen lassen. Es konnte auch um so eher auf einem verhältnißmäßig geringen Raume behandelt werden, als es im wesentlichen nur Verfassungsrecht ist, während das Verwaltungsrecht wie in der Union, so auch in den Einzelstaaten nur wenig entwickelt ist. Der Verfasser führt in interessanter Schilderung aus, wie bei der Lösung der eigenartig gestalteten Kulturprobleme, vor die sich die Amerikaner gestellt sehen, der Staat hinter der Gesellschaft zurücktritt, die Organisirung und das organisirte Wirken der Gesellschaft thunlichst in freier Selbstbethätigung erfolgt und in der Gesellschaft der Initiative und Thatkraft der Individuen der weiteste Spielraum gelassen wird. Der Mangel einer eigenen Domänen- und Bergwerksverwaltung trotz des Besitzes bedeutender Staatsländereien, das Minimum staatlicher Fürsorge, welches der Urproduktion oder dem Handel überhaupt gewidmet wird, das Zurücktreten des Staates auf den Gebieten des öffentlichen Verkehres und Unterrichtes: alles dies und anderes giebt sprechende Belege. Daß aber selbst in Amerika das ausgedehnte Prinzip des laisser faire gar sehr seine zwei Seiten hat, geht wiederum aus des Verfassers eigenen Anführungen über den Stand der Forstwirthschaft in den Vereinigten Staaten hervor. „Mit geradezu verbrecherischem Leichtsinn werden noch immer alle energischen Maßnahmen verabsäumt, um den durch Sorglosigkeit erzeugten Waldbränden vorzubeugen, die alljährlich einen Schaden von Millionen verursachen; und obwohl die Ausholzungen bereits zu einer öffentlichen Kalamität und Gefahr von furchtbarer Größe geworden sind, hat bisher doch nicht mehr erzielt werden können, als daß in verschiedenen Formen Prämien für die Anpflanzung neuer Waldungen ausgesetzt worden sind."

Im ganzen Umfange seiner Abhandlung war der Verfasser bestrebt, alle wichtigen Einzelfragen des amerikanischen Staatslebens, wenn auch oft nur kurz, zur Erörterung zu bringen. Die Währungsfrage (S. 68), die Indianerfrage (S. 75), die Frage der Reform des Zwildienstes (S. 112), die Mormonenfrage (S. 122) mögen als Beispiele angeführt sein. Ueberall begegnet man ruhiger Beurtheilung, gleichweit entfernt von Vorurtheil wie von parteiischer Befangenheit. Daß freilich der Verfasser seinen Stoff mit aller Liebe erfaßt hat, lehren seine Schlußworte: „Je umfassender und eindringender aber die Kenntniß und das Verständniß der Bedingungen sind, unter denen die Vereinigten Staaten zu

ihren gegenwärtigen politischen und sozialen Zuständen gelangt sind, desto überzeugter wird man, trotz aller noch so scharfen Kritik über Einzelheiten, sein Gesammturtheil in das Wort zusammenfassen: in höherem Grade hat kein Volk alter und neuer Zeit den Genius staatenbildender Kraft bekundet." —

Der Darstellung des schweizerischen Rechtes geht gleichfalls eine kurze geschichtliche Einleitung voraus, welche von der alten Eidgenossenschaft durch die helvetische Einheitsrepublik und das Staatsrecht der napoleonischen Vermittelungsakte zum Staatenbund von 1815 und von diesem durch die neuesten Reformbestrebungen zum schweizerischen Bundesstaat von 1848 und 1874 hinüberführt. Auch im übrigen ist nach der Natur des Stoffes die Disposition beider hier zur Besprechung stehenden Arbeiten vielfach parallel. Namentlich schließt sich auch hier der Darstellung des Bundesrechts eine Skizze des Kantonalstaatsrechtes an. Zum Schluß wird das Verhältniß von Staat und Kirche im Bund und in den Kantonen zusammenfassend besprochen.

Die Analogie des Stoffes hat ferner dem Verfasser an manchen Stellen Gelegenheit zur Vergleichung schweizerischer und amerikanischer Verfassungszustände gegeben. Es mögen nach dieser Richtung die Bemerkungen über die Kompetenz der Bundesgerichte (S. 26), über das Verhältniß des schweizerischen Ständerathes zum Senate der Vereinigten Staaten (S. 31) und über die Stellung des Bundespräsidenten in der Schweiz (S. 35) hervorgehoben werden.

Die Einzelheiten der Darstellung bieten dem deutschen Leser, namentlich dem mit der Vergangenheit unseres Volkes vertrauten, viel des Interessanten und Anregenden. Hebt doch auch der Verfasser im Eingang treffend hervor, daß nur wer deutsches Recht und deutsche Sitte versteht, auch das eigenartige Wesen der schweizerischen Eidgenossenschaft begreifen kann. Andererseits gestattet die Vereinigung verschiedener Volkselemente in der Schweiz nicht selten eine Vergleichung germanischer und romanischer Rechtsanschauungen, die z. B. durch die Schilderung des schweizerischen Gemeindewesens ganz besonders herausgefordert wird (S. 137).

An berechtigter Kritik schweizerischer Sondereinrichtungen läßt es der Verfasser, trotz seiner hervortretenden echt patriotischen Empfindung, nicht fehlen. Die Bemerkungen über das sogenannte Referendum (S. 79), über die Bestimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung (S. 83) und über das Steuersystem der schweizerischen Kantone (S. 118) mögen dafür als Beispiele dienen.

H. Rosin.

11. Rönne, Dr. Ludwig von, Appell.-Ger.-Vice-Präs. a. D.: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. 4 Bände. Leipzig 1881—84, Brockhaus. 709, 525, 585 u. 937 S.

Rönnes Staatsrecht erschien in erster Auflage 1856—63 in zwei Bänden, in zweiter 1864—65 in 4 Bänden, in dritter 1869—72; in der vorliegenden vierten war es auf 5 Bände angelegt: der fünfte sollte das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Provinzen, Kreise und Gemeinden enthalten; da aber die Kreis- und Provinzialordnungen für mehrere Provinzen noch ausstehen, so fürchtete der Verfasser bei einer sofortigen Publikation durch die in dem Stadium der Vorbereitung befindlichen diesbezüglichen Gesetze überholt zu werden und schloß das Werk vorläufig mit der alten Bändezahl ab.

Dasselbe wird auch in dieser neuen, erweiterten Auflage seine Stellung in der Literatur behaupten; es ist unentbehrlich für jeden, der sich mit preußischem Staatsrecht, mit preußischer Verwaltung irgend eingehender beschäftigt; keine der anderen neueren Publikationen ersetzt es in Bezug auf Breite der Anlage, Umfang des mitgetheilten Materials ꝛc.

Nichtsdestoweniger wird man sich nicht verhehlen können, daß das Werk mit jeder weiteren Auflage an Brauchbarkeit in gewissem Maße verliert.

Einmal durch den allgemeinen Standpunkt, den der Verfasser einnimmt; er gehört jenem älteren Liberalismus an, der in der vormärzlichen Luft erwachsen, in den fünfziger Jahren den Kampf gegen Manteuffel und die feudale Partei führte, in die neue Aera und Konfliktszeit mit konstitutionell parlamentarischen Idealen eintrat, welche seither durch die unerbittliche Macht der Thatsachen nach so vielen Seiten hin sich als unhaltbar erwiesen haben. In diese Epoche fällt

die erste Auflage; der Geist des ganzen Buches entspricht den politischen Tendenzen, die man damals fast allgemein unter den gebildeten städtischen Mittelklassen hegte. Die Majorität der Juristen stand damals unzweifelhaft hinter Rönne. Theilweise erklärt sich daraus auch der Erfolg des Buches. Seither nun aber haben sich die Anschauungen über konstitutionelle und parlamentarische Regierung, über königliche Gewalt und Ministerverantwortlichkeit, über Budgetrecht und Stellung des Abgeordneten- und Herrenhauses so wesentlich geändert, daß ein Schriftsteller, der in der Hauptsache unverändert an den Anschauungen der fünfziger Jahre festhält, immer weniger als der Ausdruck doctorum communis opinionis gelten kann. Man werfe dabei nicht ein, es handele sich überwiegend um rechtliche, nicht um politische Fragen; wir antworten darauf kurzweg: es giebt keinen Staatsrechtstheoretiker, bei dem nicht gewisse letzte politische Grundanschauungen den eigentlichen Kompaß für das Steuer der Entscheidung bilden. Und wenn neuere Theoretiker versucht haben, diesen Einfluß einzuschränken, nur juristisch aus dem positiven Recht des Einzelstaates zu konstruiren, so gehört Rönne im Gegensatz zu ihnen jedenfalls der älteren Schule an, welche auch die preußische Verfassung nach dem Sinne dessen interpretirt, was überhaupt konstitutionell sei, d. h. nach den zu einem guten Theil gesellschaftlichen Anschauungen, welche der Liberalismus der fünfziger Jahre über Konstitutionalismus hatte.

Dazu kommt nun aber das Zweite, was vielleicht noch mehr ins Gewicht fällt. Der Werth von Rönnes Werk beruhte zu einem guten Theile darauf, daß die Kammerverhandlungen bis in die Konfliktszeit in den Anmerkungen fast vollständig ausgezogen waren, daß die ganze Broschüren- und Bücherliteratur mit erschöpfender Vollständigkeit an betreffender Stelle zitirt war. Die späteren Auflagen haben die neu erschienenen Gesetze und ihren Inhalt gewissenhaft nachgetragen, sie berücksichtigen auch überall die Meinungen neuerer Staatsrechtslehrer, sie leisten nach dieser Seite alles, was man erwarten kann, ich möchte sagen alles, was im Rahmen des alten Werkes möglich war. Aber sie bieten ganz entfernt für die Zeit von 1865—85 nicht das, was z. B. die zweite Auflage für die Zeit von 1848—64 leistete: eine vollständige kondensirte Uebersicht über die Literatur und die Kammerverhandlungen. Ich führe ein Beispiel an: im dritten Bande S. 473 IV ist die Frage erörtert, welche besonderen Pflichten der Treue und des Gehorsams dem Staatsdiener gegenüber dem Landesherrn und der Staatsregierung obliegen; die Anmerkungen geben in großer Ausführlichkeit Bericht über das, was 1851—64 in dieser Beziehung geschehen und verhandelt ist. Im übrigen wird auf Gerber, H. Schulze und G. Meyer verwiesen, aber über die ganze weitere Entwickelung der Frage kein Wort gesagt, z. B. der wichtige Erlaß vom 6. Januar 1882 nicht erwähnt, ebensowenig die Art, wie sich Bismarck damals über die Eulenburgischen Erlasse aus der Konfliktszeit aussprach. Das betreffende Heft ist 1883 erschienen; darüber wollen wir also nichts sagen, daß es die wichtigen Debatten des Abgeordnetenhauses vom Dezember 1883 nicht erwähnt.

Ein anderes Beispiel: Bei der Darstellung der Bildung des Herrenhauses (I 205 ff.) werden die Zweifel über die Rechtsbeständigkeit desselben vorgetragen, wie wenn wir noch in der Konfliktszeit von 1864—65 stünden. Es wird kein Wort hinzugefügt darüber, daß jetzt das Herrenhaus 30 Jahre anerkannter gesetzlicher Thätigkeit hinter sich habe und daß daher die Ausführungen Laskers und die Artitel der Nationalzeitung vom Jahre 1865 heute nicht mehr dieselbe Bedeutung haben können, wie vor 20 Jahren. Wenn nicht auf andere Rechtstitel, so könnte das Herrenhaus sich heute auf das Gewohnheitsrecht berufen. Auch das erscheint unvollständig, daß Rönne nicht besonders erwähnt, daß die Präsentationsverbände des alten und befestigten Grundbesitzes aus den neuen Provinzen keine Ergänzung und Vermehrung erhalten haben, wie die anderen Elemente des Herrenhauses.

Eine besondere Schwierigkeit ergab sich für das Werk dadurch, daß ein steigender Theil unseres Staats- und Verwaltungsrechtes nicht mehr ausschließlich preußisch, sondern deutsch ist. Es war die Frage: was soll von dem deutschen Staats- und Verwaltungsrecht eingefügt werden. Rönne hat im allgemeinen das Prinzip befolgt, die Organe des Reiches nicht zur Darstellung zu bringen; es ist nur am Schluß des 2. Bandes eine kurze Abtheilung über das Verhältniß des preußischen Staates zum Deutschen Reich hinzugefügt. Dagegen in das materielle

Verwaltungsrecht des 4. Bandes ist überall das neue Reichsrecht eingefügt, ebenso wie im 2. Bande bei den Freiheitsrechten, der Presse und derartigen Materien die Darstellung der Reichsgesetze, welche die alte preußische Gesetzgebung ersetzt haben, nicht zu vermeiden war.

Dabei scheint uns aber doch das Neue nicht so zu seinem Rechte gekommen zu sein, wie es für ein Handbuch der Gegenwart eigentlich nöthig wäre. Nehmen wir z. B. das Gewerberecht.

Fast noch schroffer als in der 2. Auflage stellt Rönne den sehr diskutirbaren Satz an die Spitze, daß mit der Beseitigung der Feudalzustände das germanische System der Zunftverfassungen des Mittelalters jeden Anspruch auf Fortbestand verloren habe, daß die gewerbliche Freiheit als das höchste Prinzip des Verwaltungsrechtes der Gewerbe anzuerkennen sei. Das eigene Buch des Verfassers über Gewerbepolizei des preußischen Staates von 1851 und die Bemühungen des Liberalismus in Preußen um Herbeiführung der Gewerbefreiheit bilden die Pole der Axe, um welche sich die Anschauungen und die Literaturkenntniß des Verfassers drehen. Von der neueren Literatur zitirt er wohl die zahlreichen Ausgaben der Reichsgewerbeordnung, aber anderes und oft das Erheblichste nicht, so z. B. die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik von 1877. Der ganzen neueren, seit 1878 eingeschlagenen Richtung der Gewerbepolitik steht er natürlich nicht sympathisch gegenüber; er findet sich mit ihr so kurz als möglich ab, macht wichtige Fragen, wie die Fabrikgesetzgebung, das Lehrlingswesen, das Krankenkassenwesen, mit wenigen Zeilen oder mit der bloßen Erwähnung des betreffenden Gesetzes (z. B. des Krankenkassengesetzes vom 15. Juni 1883) ab. Eine Darstellung dieser sämmtlichen Materien gerade in der sorgfältig übersichtlichen Vollständigkeit, wie sie Rönne z. B. auch hier noch für die gewerbefreiheitlichen Anträge in der preußischen zweiten Kammer von 1861—65 (S. 419 Anm. 5) giebt, wäre außerordentlich dankenswerth. Davon ist aber hier gar keine Rede.

Kehren wir aber von Unwichtigerem zu dem Kern des Werkes zurück, so liegt er in der Darstellung des Budgetrechtes. Das Recht der Feststellung des Staatshaushaltes ist der Mittelpunkt der konstitutionellen Verfassung.

Die Darstellung des Budgetkonflikts von 1862—66 bei Rönne ist auch jetzt noch so einseitig wie seither: sie läßt, wie alle die älteren liberalen Ausführungen, den Art. 109 der Verfassung unter den Tisch fallen oder schlüpft über ihn weg, um allein aus Art. 99 und 100 zu argumentiren; sie verschweigt, daß die Kammer 1862 thatsächlich bereit gewesen wäre, die Kosten für die Armee zu verwilligen, wenn die Regierung ihre Bedingung, die gesetzliche Abkürzung der Dienstzeit von 3 auf 2 Jahre angenommen hätte; sie sagt nichts darüber, warum für das Etatsgesetz, das eben ein Gesetz formal bleibt, der Wille der zweiten Kammer allein entscheidend sein soll, woraus die Verpflichtung der Regierung folgen soll, das Herrenhaus zum Willen der zweiten Kammer zu zwingen. Rönne fügt dann freilich bei: „Staatsrechtlich sind allerdings die Kammern verpflichtet, die auf der Verfassung und auf gesetzlicher, bezw. rechtlicher Verpflichtung des Staates beruhenden, sowie die sonst als nothwendig anzuerkennenden Ausgaben zu bewilligen und ein rein willkürliches Verweigerungsrecht findet keinen Boden in der bestehenden Verfassung." Aber es wird dann doch gleich weiter der Art. 99 als „konstitutionelles Budgetrecht" überhaupt bezeichnet, die Labandsche Theorie von der Verpflichtung der Verwilligung aller Ausgaben, welche dem rechtlich bestehenden Verwaltungszustand entsprechen, als nahezu absolutistisch bezeichnet. Und das letzte Argument dafür ist wieder nicht ein Verfassungsartikel, sondern die Berufung „auf den wahren Sinn einer Verfassung, welche eine konstitutionelle sein soll". Die Lücke der Verfassung leugnet er wieder mit der Verweisung auf die Auskunftsmittel, welche das konstitutionelle Staatsrecht als die verfassungsmäßigen bezeichnet: Wechsel der Minister, Auflösung des Abgeordnetenhauses, Veränderung des Bestandes des Herrenhauses.

Kurz es fehlt auch jetzt noch jede wirklich historische Auffassung der preußischen Zustände, es fehlt die präzise und scharfe Erörterung dessen, was preußisches Recht ist; in dem Nebel eines allgemeinen konstitutionellen Staatsrechtes verschwinden die sicheren Umrisse des konkreten Verfassungsrechts, und was noch wichtiger ist, es tritt keine klare Erkenntniß davon hervor, daß ein zu weit gehendes Budgetrecht nur schädliche Macht- und Parteikämpfe erzeugt statt sach-

licher und objektiver Kontrole der Staats- und Finanzverwaltung. Und das ist der entscheidende Punkt. Die Forderungen der zweiten preußischen Kammer seit der neuen Aera waren zu einem großen Theil berechtigt — nämlich so weit, als sie sich auf eine genauere und sachliche Prüfung bezogen, sie waren unberechtigt, soweit sie Versuche waren, Minister und bestehende Gesetze zu beseitigen. Daß in der ersteren Beziehung das preußische Budgetrecht seit 1866 sich wesentlich geändert hat, daß die Forderungen des Liberalismus gegenüber der Geheimkrämerei der Bureaukratie erfüllt wurden, das scheint uns andererseits Rönne nicht klar und deutlich zur Anschauung zu bringen. Die Regierung gab nicht blos in der Indemnitätsfrage nach, sondern was wichtiger ist, sie ging in Bezug auf die Spezialität des Budgets, in Bezug auf Etatsüberschreitungen, die Bedeutung der Kabinetsorders, die Stellung der Oberrechnungskammer und vieles andere so vielfach auf die Wünsche der Kammer ein, daß wir heute eine ziemlich andere Budgetbehandlungspraxis haben als 1860—62. Aber es sind lauter Konzessionen, um die Kontrole zu erleichtern, nicht um die Macht der Kammer zu steigern. Es läßt sich auch vom preußischen Etatsrecht behaupten, was ein Staatsmann wie Jolly vom Reichsbudget rühmt, nämlich daß es an Genauigkeit und Klarheit kaum zu übertreffen sei. „Wir haben uns, sagt Jolly, in Folge davon einer Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit der Finanzverwaltung zu erfreuen, daß dieser nächste und unmittelbarste Zweck jedes konstitutionellen Budgetrechts bei uns mindestens so vollkommen, wahrscheinlich viel besser erreicht wird, als in den meisten der Länder, in welchen jenes Recht wesentlich zu politischen Zwecken benutzt wird."

X.

12. **Bornhak, Conrad:** Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. In 3 Bänden. Erster Band, bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. Berlin 1884. XIV und 434 S. Zweiter Band, bis zum Frieden von Tilsit. Berlin 1885, Springer. 8°. XVI und 366 S.

13. **S. Isaacsohn,** Dr. phil.: Geschichte des preußischen Beamtenthums. Dritter Band, das preußische Beamtenthum unter Friedrich Wilhelm I. und während der Anfänge Friedrichs des Großen. Berlin 1884, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. XII und 412 S.

Seit ich in diesem Jahrbuch (III, 1879, 572 ff.) über Isaacsohns zweiten Band der Geschichte des preußischen Beamtenthums berichtet habe, hat sich die wissenschaftliche Thätigkeit auf diesem Gebiete mächtig geregt. Damals konnte ich noch klagen, daß es kümmerlich genug mit der preußischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte aussehe. Jetzt wird man das kaum mehr sagen können, so verschiedenwerthig das auch ist, was uns in buntem Kranze von den verschiedensten Kräften geboten wird.

Wir wollen uns aber heute beschränken über Bornhaks zwei Bände der Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts und über Isaacsohns letzten Band der Geschichte des preußischen Beamtenthums zu berichten.

Derartig zusammenfassende Werke, wie sie Bornhak beabsichtigt, sollte man eigentlich nur schreiben als Abschluß eines Forscher- und Gelehrtenlebens, nach jahre- und jahrzehntelangen Vorarbeiten, wie davon Waitz' deutsche Verfassungsgeschichte ein großes und würdiges Beispiel ist; oder man ist berechtigt, sie zu entwerfen mit dem fröhlichen Muthe der Jugend, der voll eigener Gedanken vertraut auf die Kraft phantasievoll konstruirender Zusammenfassung auch ohne eine allseitige gelehrte Durchforschung des Stoffes, wie Sohms fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung als ein glänzendes Beispiel dieser Art angeführt werden kann.

Bornhaks Werk paßt unter keine dieser beiden Kategorien. Ich mußte bei der Lektüre immer an den Ausspruch eines unserer ersten Gelehrten denken, der von einem jungen Dozenten einmal sagte, er habe die Unvorsichtigkeit gehabt, sein erstes Kollegienheft gleich drucken zu lassen, nachdem er es einmal gelesen. Herr Bornhak hat es noch vorher drucken lassen. Er ist unzweifelhaft ein gut geschulter junger Jurist aus der Gneist'schen Schule, aber ohne eigentlich historische Bildung, wenn er sich auch in den gedruckten Quellen umgesehen

und sogar auch die Archive einige Mal betreten hat. Die Schnelligkeit, mit der er rasch zwei Bände fertig gestellt hat, beruht darauf, daß er den historischen Stoff in der Hauptsache der bisherigen Literatur, vor allem Isaacsohn, entnimmt und ihn nach den juristischen und verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten ordnet, welche er hauptsächlich den Gneist'schen Schriften entlehnt. Es ist eine Arbeit des Systematisirens und Schematisirens, die natürlich auch ihren Werth und ihre Berechtigung hat — besonders für den Anfänger, den Studirenden, der sich einen ersten Ueberblick verschaffen will. Auch wird dem Verfasser nicht abzustreiten sein, daß er mit Talent das Wesentliche hervorzuheben weiß, daß er hauptsächlich mit Energie den einen Gesichtspunkt verfolgt, das Verhältniß der jeweiligen Staatsgewalt zur Gesellschaft ins richtige Licht zu stellen. Dafür bleibt aber alles Einzelne leblos und farblos; man wird durch die stete Wiederholung desselben Schemas, durch seitenlange Aufzählung von Behörden, Kompetenzen, Gesetzen und Verordnungen ermüdet, von denen man außer den Namen nicht allzuviel erfährt.

Der Verfasser theilt die Zeit bis 1713 in drei Perioden: die Mark Brandenburg bis 1415 d. h. bis zur Erwerbung durch die Hohenzollern; dann die Zeit des hohenzollerischen Kurfürstenthums bis 1604 d. h. bis zur Errichtung des Geheimen Raths und der Erwerbung von Ostpreußen und Kleve-Mark; endlich die Epoche von 1604 bis 1713, die Zeit des siegreichen Kampfes der fürstlichen Gewalt mit den Ständen und mit dem provinziellen Partikularismus. Der zweite Band zerfällt in die drei Perioden Friedrich Wilhelms I., Friedrichs des Großen und die Zeit bis 1807. In jeder Periode wird ganz gleichmäßig zuerst das Wesen der fürstlichen Gewalt, dann die Lokal- und Provinzialverwaltung, zuletzt die Zentralverwaltung geschildert und mit fünf Kapiteln über die einzelnen Staatshoheitsrechte abgeschlossen: die Kriegshoheit, die Justizhoheit, die Polizeihoheit, die Finanzhoheit und die Kirchenhoheit werden nach einander unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnormen, der Organe, der administrativen und der richterlichen Kontrolen behandelt. Muß dabei regelmäßig vieles wiederholt werden, was vorher unter der Lokal-, Provinzial- und Zentralverwaltung angeführt ist, so erhalten die Ausführungen doch dadurch das Gepräge einer gewissen Sicherheit. Mit Vorliebe stellt der Verfasser im ersten Bande die Justizverwaltung dar; hier bewegt er sich offenbar auf seinem eigensten Gebiete; hier geht sein Interesse und sein Quellenstudium am tiefsten, hier erleichtern ihm seine übrigen Kenntnisse und Anschauungen am ehesten noch den Weg selbständiger Forschung. Hier scheint er mir auch in einzelnen Punkten gegenüber Kühns Geschichte der Gerichtsverfassung Recht zu haben. Im zweiten Bande ist die Darstellung der Kreisverwaltung dasjenige Gebiet, dem er einige selbständige Studien gewidmet hat.

Die übrigen Verwaltungsgebiete kommen dafür um so kürzer weg, fallen theilweise recht mager aus. Es liegt dies auch in der Anlage und dem Plan des Werkes; der Verfasser will nicht die Verwaltung und die einzelnen Verwaltungszweige in ihrer Entwickelung darstellen, sondern nur das Verwaltungsrecht. Er sagt in der Vorrede: „Es soll das Verwaltungs*recht* behandelt werden. Ausgeschlossen bleiben also alle rein thatsächlichen Vorgänge auf dem Gebiete der Verwaltung, die das öffentliche Recht unberührt gelassen haben. Die Korruption des Beamtenthums unter der Schwarzenbergischen und Wartenbergischen Verwaltung gehört ebensowenig in eine Geschichte des Verwaltungsrechts, wie die Bestrebungen und Unternehmungen, die materiellen Interessen der Unterthanen zu pflegen, soweit diese Bestrebungen nicht in der Gesetzgebung ihren Abschluß gefunden." Wir geben dem Verfasser zu, daß man so die Aufgabe stellen und sich vereinfachen kann, ja daß dies für ein juristisches Lehrbuch seine Vorzüge hat. Aber wir leugnen, daß dies im Wesen des Verwaltungsrechts oder des Rechts überhaupt liege. Alle wirkliche Wissenschaft ist eine Untersuchung der Ursachen. Und die Ursachen des Verwaltungsrechtes liegen in der Verwaltung. Man kann das Zoll-, Münz-, Steuerrecht ꝛc. nicht gehörig darstellen, wenn man nicht die Geschichte des Zoll-, Münz-, Steuerwesens ꝛc. kennt. Und der Schwäche auf derartigen Gebieten gearbeitet zu haben, ja nur die diesbezügliche Brandenburg-Preußen betreffende Literatur vollständig angesehen zu haben, macht sich der Verfasser nicht schuldig. Man vergleiche z. B. meine Darstellung über das territoriale Zollwesen Brandenburgs (Zeitschrift für preuß.

Geschichte XIX S. 198—207) mit seinen mageren Bemerkungen Bd. I S. 215—218. Wohl hat er etliche 18 Urkunden dabei aus Riedel und Mylius zitirt: ich zähle in meiner Regestensammlung, daß die Urkundenbücher allein fürs 15. Jahrhundert etliche 130 Zollurkunden enthalten, deren Gesammtresultat einheitlich zusammengefaßt sein will, wenn man von einer erschöpfenden Untersuchung auch nur des gedruckten Materials reden will. Auch die vortreffliche Untersuchung von Dr. Holtze über Berlins Handelsbesteuerung und Handelspolitik scheint er nicht zu kennen.

Die Bemerkungen über das Zollwesen des 17. Jahrhunderts (S. 386—389) zeigen schon dadurch die vollständige Unbekanntschaft des Verfassers mit dem Detail dieser Materie, daß er das 1680—1690 beginnende Schutzsystem in Zusammenhang bringt mit den alten Zöllen, statt mit dem Akzisesystem. Die Zeit von 1680—1713 war eine Epoche zahlreicher Zollherabsetzungen, hauptsächlich 1697 fanden solche statt: der Schutz der inländischen Industrie wurde wesentlich auf dem Wege der Akzisetarife gesucht. Auch vor diesem Irrthum hätte ihn eine genaue Lektüre meiner Abhandlung „Epochen der preußischen Finanzpolitik" in diesem Jahrbuch I S. 32 ff. bewahren können.

Ganz Aehnliches könnte ich über sein Münzrecht, sein Steuerrecht, sein Polizeirecht, sein Kriegsrecht ꝛc. sagen. Er ist auf allen diesen Gebieten ziemlich fremd, hat weder die Literatur eingehender angesehen, noch sich genauere Kenntnisse von der Entwickelung der analogen Einrichtung in anderen Ländern verschafft, was doch zu einem ausgiebigen Urtheil gehörte. Der Trost, daß das preußische Verwaltungsrecht mit dem der übrigen Territorien bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts mit ganz geringen Abweichungen übereinstimme, scheint mir sehr problematisch. Die eingeflochtenen Vergleichungen mit der französischen Verwaltung im zweiten Bande gehen nicht allzusehr in die Tiefe.

Für die Entwickelung der preußischen Militärverwaltung und des Kommissariats hat der Verfasser nur die etwas veralteten Werke von Gansauge und Courbière benutzt, soweit ich sehen kann. Ich glaube, wenn er Meynerts Geschichte des Kriegswesens und der Heeresverfassungen in Europa (1868), G. Droysens Beiträge zur Geschichte des Militärwesens in Deutschland während der Epoche des 30jährigen Krieges (Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Neue Folge), meinen Aufsatz über die Entstehung des preußischen Heeres von 1640—1740 (Deutsche Rundschau III, 11), aus dem z. B. J. G. Droysen wesentliche Züge in seine Darstellung in der preußischen Politik aufgenommen hat, benutzt hätte, so hätte er etwas sehr viel Besseres in diesem Kapitel liefern können.

Der Verfasser rühmt sich beim Mangel an Literatur seine Arbeit wesentlich aus den Quellen selbst hergestellt zu haben. Es gilt dies nur für den kleinsten Theil; der weitaus größere ist eine Ueberarbeitung der Untersuchungen Anderer. Und was die Quellen betrifft, die der Verfasser benutzt, so sind sie mit ganz unerheblichen Ausnahmen die gedruckten. Und diese sind gerade für die Zeit von 1600—1800 am wenigsten ausreichend. Riedels Codex Brandenburgensis bringt für die Zeit nach 1500 nur noch vereinzelte Stücke, Mylius' brandenburgische Gesetzessammlung druckt die wichtigsten, weil damals sekretirten Stücke überhaupt nicht ab, für die Zeit vor 1700 bringt er nur Zufälliges, Vereinzeltes. Wer, wie ich, die archivalischen Geheimraths-, Kommissariats- und Amtskammerinstruktionen aus der Zeit bis 1723, die Minüten der Kabinetskanzlei von 1728 an, die Akten von 1722—25 und von 1748 über die Instruktionen für das Generaldirektorium und die Kammern kennt, der begreift nicht, wie man die Kühnheit haben kann, eine preußische Verwaltungsgeschichte zu schreiben, ohne sich die Mühe zu geben, dieses Material einzusehen. Der Verfasser sagt an vielen Stellen: „Darüber ist nichts bekannt." Er hätte da häufig Ursache gehabt das kleine Wörtchen „mir" hinzuzusetzen. Die Gewerbepolizei von 1603—1713 macht der Verfasser mit dem Worte ab: sie erlitt keine Veränderung; er würde das wohl kaum gesagt haben, wenn das Buch von Moritz Meyer, das über diesen Gegenstand auf über 500 Seiten nach den archivalischen Quellen handelt, etwas früher erschienen wäre. „Sie erlitt keine Veränderung", heißt also auf deutsch nur: es steht darüber in Mylius, Stolti, Quickmann und Grube nichts Erhebliches. Schon die bei Fidicin abgedruckten Aktenstücke übrigens zeigen die von 1689 ein-

setzende energische Bemühung, das alte stadtrechtliche lokale Gewerberecht zu unifiziren, nach und nach in ein staatliches zu verwandeln.

Trotz aller dieser Ausstellungen aber möchten wir von dem Buche nicht scheiden, ohne nochmals hervorzuheben, daß es für einen jungen Juristen, der ein paar Jahre daran gearbeitet hat, immer eine erhebliche Leistung bleibt, die von großer Rührigkeit und von Talent zeugt, und in einer Reihe von allerdings mehr äußerlichen Punkten auch für die Wissenschaft einen Fortschritt repräsentirt. —

Fast in jeder Beziehung das Gegentheil von Bornhak ist der leider allzufrüh der Wissenschaft entrissene Dr. Isaacsohn. Wie jener nur Jurist, so ist dieser nur Historiker. Wie jener nur Gedrucktes benützt, so stützt sich dieser wesentlich auf Archivalien, oft unter Nichtbenützung der gedruckten Sammelwerke. Wie jener nur Sinn für das Schematische, so hat dieser überwiegend Sinn für das Individuelle, das Persönliche. Jener rubrizirt und interpretirt, dieser forscht und erzählt. Was Isaacsohn fehlt, ist die staatswissenschaftliche und juristische, was Bornhak fehlt, die historische und staatswirthschaftliche Bildung. Was beiden gemeinsam, ist, daß sie mit nicht ganz genügender Vorbildung rasch und kühn nach einem großen Ziele greifen. Der erste Band von Isaacsohns Beamtengeschichte war unzweifelhaft schwächer, als der von Bornhak; er hatte dazu freilich auch viel weniger Vorarbeiten. Bornhak steht zu einem guten Theil auf Isaacsohns Schultern. Der zweite und dritte Band Isaacsohns steht aber an allgemeinem wissenschaftlichen Werth weit über Bornhak, wenn auch beide das Ideal nicht erreichen, das nach den Leistungen der Staats- und Rechtsgeschichte auf anderen Gebieten aufzustellen ist.

Zwischen dem zweiten und dritten Band hat Isaacsohn den zehnten Band der Urkunden und Aktenstücke des Großen Kurfürsten hergestellt, der die ständischen Verhandlungen der Kurmark enthält. Es wäre wohl wünschenswerth gewesen, daß er seinen zweiten Band erst nachher geschrieben hätte.

Der dritte Band, über den wir hier zu berichten haben, zerfällt in drei Abschnitte: der erste behandelt das erste Jahrzehnt Friedrich Wilhelms I. 1713 bis 1722, der zweite das Beamtenthum Friedrich Wilhelms I. seit der Errichtung des Generaldirektoriums 1723—40, der dritte die Anfänge Friedrichs des Großen 1740—56. Dieser dritte Abschnitt nimmt etwa die Hälfte des Buches ein. So sehr mit 1740 eine andere Zeit beginnt, so hat die Zusammenfassung für den Beamtenstand doch einen guten Sinn. Bis zum Siebenjährigen Kriege regiert Friedrich mit den Beamten seines Vaters: eine Reihe der wichtigsten Minister und Beamten fallen mit ihrer Thätigkeit gleichmäßig in beide Epochen, wie Cocceji, Podewils, Boden, Marschall, Görne, Viereck, Happe, Reinhard, Manitius ꝛc.

Im ersten Abschnitt treten nach einander der Hof, der Geheime Staatsrath, das Heer, die Rechtspflege, die Kammerverwaltung, das Kommissariat und die Generalrechenkammer auf. Wir sehen, wie der Geheime Staatsrath zurücktritt gegenüber den Ressortministerien, wie er im Jahre 1723 mit Ausnahme gewisser Justizsachen ganz vom Generaldirektorium verdrängt wird. Die beiden Finanzressorts, die 1723 zum Generaldirektorium vereinigt wurden, und ihre Thätigkeit bis dahin, sind der Kern des ganzen ersten Abschnitts; die leitenden Persönlichkeiten Kameke, Kreuz, Görne, Christian Friedrich Kraut, Graf Truchseß zu Waldburg, Grumbkow werden uns vorgeführt, die Einführung der Akzise in Kleve-Mark und das preußische Retablissement sind die wichtigsten geschilderten Episoden.

Im Mittelpunkt des zweiten Abschnitts steht die Begründung des Generaldirektoriums, die Schilderung seiner Instruktion, seiner Thätigkeit und Wirksamkeit gegenüber den Provinzialkammern und anderen Unterbehörden, gegenüber der Domänen- und Forstverwaltung, gegenüber Handel und Gewerbe. Das abschließende Kapitel behandelt den Charakter des Beamtenthums der Zeit überhaupt.

Den dritten Abschnitt eröffnet eine ziemlich eingehende Schilderung der Einverleibung Schlesiens und Ostfrieslands. Dann folgt in zwei Kapiteln ein Exkurs über Gewerbe- und Handelspolitik; daran knüpfen sich die Aenderungen im Generaldirektorium, die ihre Spitze in der Schaffung der zwei reinen Fachdepartements für Handel und Gewerbe einerseits, für Militärverwaltung andererseits neben den 4 alten geographischen Departements des Generaldirektoriums haben, und die sich äußerlich in den neuen Instruktionen von 1748 für das Generaldirektorium und die Kriegs- und Domänenkammern zeigen. Mit einer gewissen Ausführlichkeit ist dann die Coccejische Justizreform 1720—50 behandelt,

während die Auseinandersetzung zwischen Justiz und Verwaltung (d. h. im wesentlichen die Entstehungsgeschichte des Kompetenzreglements von 1749) und die Kirchen- und Schulverwaltung von 1713—56 kürzer behandelt sind. Ein letztes Kapitel — vielleicht das beste des ganzen Buches — schildert den auswärtigen Dienst unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen. Die Persönlichkeiten und die Thätigkeit von Ilgen und von Podewils stehen dabei im Vordergrund.

Bei der Beurtheilung muß ich nun zunächst mein persönliches Verhältniß zu dem behandelten Stoff berühren. Seit 15 Jahren etwa arbeite ich über denselben Gegenstand; die meisten Aktenstücke, die Isaacsohn benützt hat, sind mir ebenfalls durch die Hand gegangen; nur ging meine Absicht von Anfang an dahin, durch viel breitere Studien über die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung mir ein Fundament zum Urtheil über das Ganze zu schaffen. Darin liegt es begründet, wenn mich Isaacsohns Ausführungen nicht durchaus befriedigen, so sehr ich anerkenne, daß auch dieser Band einen Fortschritt enthält, daß er mancherlei wichtige Fragen fördert, daß er über die leitenden Persönlichkeiten theilweis gute Charakteristiken bietet, daß er nach dem ganzen Ziele, das er sich gesteckt, auf die einzelnen Verwaltungszweige, das Verwaltungsrecht, den Zusammenhang der Staatsorganisation mit dem wirthschaftlichen Leben nicht näher eingehen konnte. Aber da Isaacsohn eben doch mehr und mehr seine Geschichte des Beamtenthums zu einer preußischen Verwaltungsgeschichte ausgeweitet hat, so kann ich über den doppelten Mangel nirgends ganz wegkommen, der darin liegt, daß ihm auf der einen Seite alle allgemeinen Gesichtspunkte und Vergleiche wegen seiner mangelnden staatswissenschaftlichen Bildung fehlen und daß er ein Resumé aus dem Studium der Generalakten giebt, ohne irgendwo das Detail der Verwaltung anders zu kennen, als aus den Voruntersuchungen Anderer.

Die ganze erste Hälfte seines Buches, die sich auf Friedrich Wilhelm I. bezieht, ist hauptsächlich bestimmt durch das, was ich über diese Zeit bis jetzt veröffentlicht habe, wie das Isaacsohn auch in seinen gewissenhaften Zitaten anerkennt. Wohl hat er überall ein ergänzendes Aktenstudium eintreten lassen, auch meine Urtheile in einzelnen Punkten, wie ich bereitwillig anerkenne, richtig gestellt. Aber er hat, wenn ich so sagen darf, für die Forschung keine neuen Stollen eröffnet, er hat dieselbe meist da liegen lassen, bis wohin die Arbeiten Anderer gehen. Wo er selbständig vorgehen will, da verlassen ihn die Kräfte, aus den vorhin angeführten Ursachen. So z. B. in dem Kapitel über das magdeburgische Kommissariat, dessen Entstehung ins Jahr 1713 fällt. Seine Darlegung ist einfach eine Umschreibung des neuen Reglements von 1713. Nimmt man dazu die vorausgegangenen Verhandlungen, den lebendigen Kampf mit den Ständen über die Frage, die scharfen Konflikte, die sich an die Aenderungen von 1713 knüpften, dann tritt dieses Reglement in eine ganz andere Beleuchtung, die hier vollständig fehlt. Das kann man freilich nur durch ein eingehenderes Studium der magdeburgischen Provinzialverwaltung; man muß wissen, wie gänzlich verschieden noch 1713 der magdeburgische Landrath vom brandenburgischen war[1]).

Der Kernpunkt für das Verständniß der Zusammenziehung der Kammer- und Kommissariatsverwaltung von 1723 sind die vorausgegangenen Streitigkeiten; in sie dringt man freilich nur durch ein genaueres Studium der Zoll- und Brauverwaltung, der ganzen Lokal- und Provinzialverwaltung ein. Isaacsohn verfolgt diese wichtige Frage gar nicht.

Bei der Besprechung der Generalrechenkammer fehlt Isaacsohn die Anschauung, wer bisher die Rechnungen abnahm; er kommt auch nicht zu einer richtigen Vorstellung dessen, was die neue Behörde zu thun hatte, d. h. der bestimmten Rechnungen, die sie zu prüfen hatte. Seine Behauptung, daß die besondere ostpreußische Rechenkammer, die 1721 von Waldburg ins Leben gerufen worden sei, die einzige Einrichtung dieser Art in den Provinzen gewesen sei, ist falsch. Ich habe die Akten der Begründung einer magdeburger Rechenkammer (von 1722—23) in den Händen gehabt.

Seine Bemerkungen über das Verhältniß des Beamtenthums zu Handel und Gewerbe sind theilweise sogar irreführend und nicht ohne Unrichtigkeiten:

1) Ich habe darüber im letzten Hefte dieses Jahrbuches S. 28—31 berichtet.

Schindler war Direktor der Gold- und Silberwaarenmanufaktur, nicht des Lagerhauses; er hat nur ganz vorübergehend bei Krauts Tode die Verwaltung einige Wochen geführt; das Lagerhaus hat nie für die russische Armee gearbeitet; Kraut ist nicht der Vater aller Tarife aus der Zeit von 1713—23; die wichtigsten prinzipiellen Tarifänderungen gehen auf Grumbkow zurück, der dafür schroffer Gegner der Uebernahme von Industrien auf den Staat war ꝛc. Nicht aber Irrthümer in den Einzelheiten sind das Entscheidende. Bei Stoffen wie der vorliegende wären sie nur von dem zu vermeiden, der alle Akten gelesen. Und das ist keinem Sterblichen möglich. Aber ich muß es prinzipiell für unmöglich erklären, auf Grund überwiegend personalstatistischer Studien über die höheren Beamten ein Urtheil über die Gewerbe- und Handelspolitik des Beamtenthums abzugeben.

Uebrigens finden sich auch in den Notizen über die Personalien der Beamten manche Irrthümer; sie sind freilich schwer ganz zu vermeiden, da so viele Personen gleichen Geschlechts vorkommen. So sind z. B. die verschiedenen Herren von Platen nicht klar unterschieden. Der Kammerpräsident von Katt in Magdeburg (1730—40) ist nicht identisch mit dem 1746 zum Minister ernannten Herrn von Katt, wie Isaacsohn glaubt und wie ich, ihm folgend, im vorigen Heft des Jahrbuches noch angab. Der erstere ist pensionirt in Magdeburg 1746 gestorben; der letztere war vorher Kammerpräsident in Küstrin und dann im zweiten schlesischen Feldzuge Vorstand des Feldkriegskommissariats.

Vielleicht ist es nur subjektive Anschauung, aber ich habe die Empfindung, daß die folgenden Kapitel über Friedrich den Großen eigentlich befriedigender seien. Ueber die Einverleibung Schlesiens und Ostfrieslands hatte sich bisher nur Ranke und Grünhagen verbreitet; über die Justizreform hatten wir Trendelenburgs schöne Arbeit; aber allen Dreien gegenüber scheint mir Isaacsohn unsere Kenntniß wesentlich zu erweitern und in geschmackvoller Erzählung die Vorgänge klarzulegen. Auch die Neubildung der 2 Departements im Generaldirektorium, die Entstehung der Instruktionen von 1748, die Darlegung der Bestrebungen in Bezug auf Handel und Gewerbe, wenn diese auch wieder nicht in den Kern der Sache eindringen, scheinen mir gegenüber der bisherigen Literatur einen größeren Fortschritt zu enthalten, während die Abschnitte über die Auseinandersetzung zwischen Justiz und Verwaltung und über Kirchen- und Schulverwaltung weniger befriedigend ausgefallen sind. Ueber den großen Werth des letzten Kapitels (Auswärtiger Dienst) habe ich mich schon ausgesprochen; das Verdienst desselben dürfte freilich theilweise auf Prof. Koser zurückgehen, der die letzte Hand an diese Ausführungen gelegt hat. Er besitzt in Bezug auf diesen Theil der Verwaltung eben jene eingehende Spezialkenntniß, die Isaacsohn für die anderen Verwaltungszweige fehlt, die freilich kaum Jemand für alle Theile der Verwaltung gleichmäßig haben kann.

Manche Unvollkommenheit des Buches ist übrigens auch darauf zurückzuführen, daß es dem Verfasser nicht vergönnt war, die letzte Hand an sein Werk zu legen. Er würde vielleicht manches noch geändert und weiter ausgeführt haben.

Den Herausgebern sind wir für die undankbare Mühe, der sie sich in ausgezeichneter Weise unterzogen, zu großem Danke verpflichtet. Ich habe nur wenige Kleinigkeiten gefunden, bei welchen sie mir Isaacsohns Manuskript nicht richtig aufgefaßt zu haben scheinen. So z. B. S. 87 Zeile 2 ist es mir nicht recht verständlich, wie die wechselnden Rathsmittel und die Permanenz des Raths als das Identische, und nicht als das Entgegengesetzte aufgefaßt werden. S. 134 bin ich zweifelhaft, ob der ganze Passus von „Diesem — danach" an rechter Stelle steht. Die Einleitungsworte desselben und des folgenden Passus lassen eigentlich einen Anschluß an anderer Stelle erwarten. Allein das sind ganz unerhebliche Kleinigkeiten.

Auch von Isaacsohn möchten wir nicht scheiden, ohne seine Verdienste nochmals zu betonen. Er war ein mittleres Talent; große eigene Ideen sind nicht seine Sache; aber er war ein treuer, gewissenhafter, gut geschulter Historiker. In dem Seminar Joh. Gust. Droysens, dessen großer und reicher Geist ausreichte, zahllosen Schülern die Ziele zu weisen und die Aufgaben zu stellen, hat er die bestimmenden Impulse für seine wissenschaftliche Lebensarbeit erhalten. Er hat neben ermüdender Schularbeit mit erstaunlichem Fleiß zahlreiche Untersuchungen und Aufsätze, die 3 Bände der Geschichte des Beamtenthums und den 10. Band der Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Großen Kurfürsten geliefert. Es existirt Niemand, der für die preußische Verwaltungsgeschichte mehr geleistet hätte.

Sein Name wird für immer mit den großen Fortschritten auf diesem Gebiete verbunden bleiben. Es ist ein großer Verlust, daß er auf der Mittagshöhe des Lebens angekommen, seinem rastlosen Streben und seiner stets bescheidenen und stets doch erfolgreichen Thätigkeit entrissen wurde. Seine Schranken lagen theilweise in seinem Bildungsgange und seiner Stellung, theilweise in seiner ursprünglichen Begabung. Mit dem ihm gegebenen Pfunde aber hat er so reichlich und so energisch gewuchert, wie die besten und tüchtigsten Arbeiter auf dem Gebiete der neueren Geschichte. Ehre seinem Andenken!

G. Sch.

14. **Adler**, Dr. S.: Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., auf urkundlichen Grundlagen dargestellt. Leipzig 1886, Duncker & Humblot, 8°. XIV und 572 S.

Vor einem Jahrzehnt hat Ranke in seinem Buche über den Ursprung der Revolutionskriege (Sämmtliche Werke Bd. 45 S. 261) in beredten Worten den Vorwurf gegen die deutsche Staatswissenschaft erhoben, daß sie die Geschichte der deutschen Staatsverwaltung bisher allzu sehr vernachlässigt habe. „Wer hat uns, ruft er aus, über die Absichten, Maßregeln und Erfolge der Staatsverwaltung, den Fortgang der Kultur, der inneren Institutionen Aufklärung ertheilt? Es ist ein Leiden, daß es von der gesammten Ausbildung derselben, seit sie ihre große europäische Rolle spielen, sogar wenige, ich will nicht sagen authentische, nur einigermaßen ausreichende Darstellungen giebt. Ist es nicht zwar bei der Art und Weise unserer Gelehrsamkeit wohl natürlich, aber doch im Grunde sonderbar, daß, während sich in unserem Vaterlande die ausgezeichnetsten Gelehrten mit ruhmwürdiger Anstrengung bemühen, das Innere der ältesten Römischen Republik aufzuschließen, die Staatshaushaltung der Athener bis in das Kleinste zu erörtern, die Institutionen des Mittelalters zu durchdringen, Wesen und Natur der entferntesten Völker und Länder zu vergegenwärtigen, ist es nicht sonderbar, daß man indessen über den Fortschritt der eigenen inneren Gesetzgebung nicht hinreichend unterrichtet ist?" Seit Ranke diese Worte geschrieben, sind eine Reihe von Arbeiten erschienen, welche die Lösung der hiermit bezeichneten Aufgaben in Angriff genommen haben. Die eindringenden und nach allen Seiten hin Licht verbreitenden Abhandlungen Schmollers, die gründlich und ihren Gegenstand erschöpfende Darstellung der Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg von Ernst Meier, die fleißige Geschichte des preußischen Beamtenthums von Isaacsohn, sie haben uns die werthvollsten Beiträge zu einer Geschichte der Verwaltung und des Verwaltungsrechts Preußens gebracht. Aber sie alle haben sich nur auf Preußen beschränkt, während doch die Anfänge der modernen Verwaltungsorganisation nicht in Preußen, sondern in Oesterreich zu suchen sind. Die Thatsache, daß die österreichische Behördenorganisation, wie sie Ende des 15. und Anfangs des 16. Jahrhunderts geschaffen worden ist, derjenigen der übrigen deutschen Lande zum Vorbild gedient hat, ist seit langem bekannt und schon im vorigen Jahrhundert von Pütter u. A. gewürdigt worden. Der Unterzeichnete hat schon in seinem Lehrbuch des Verwaltungsrechts (S. 40) darauf hingewiesen, daß Maximilian I. in der Organisation der österreichischen Zentralbehörden nur diejenigen Einrichtungen nachgebildet habe, welche ihm in der niederländisch-burgundischen Verwaltung bekannt geworden waren. Aber es fehlte bisher noch an einer authentischen, auf Urkunden beruhenden Darstellung der Organisation der Zentralbehörden unter Maximilian I., und der Verfasser des oben angezeigten Buches hat eine wichtige wissenschaftliche Aufgabe gelöst, indem er, gestützt auf umfassende Kenntniß des in den österreichischen Archiven vergrabenen Urkundenmaterials, uns eine gründliche und ausführliche Darstellung dieser ersten Anfänge einer modernen Staatsverwaltung in deutschen Landen vorgeführt hat.

Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts war die Macht des Hauses Habsburg durch die Landestheilungen geschwächt und zersplittert worden. Indeß eine geschickte Politik und eine günstige Wendung der Verhältnisse vereinigten bei dem Tode Kaiser Friedrichs III. im Jahre 1493 alle habsburgischen Lande wieder in der Hand seines Sohnes Maximilian, der schon 1490 in den Besitz von Tirol und der vorder-österreichischen Gebiete gelangt war. Aber diese ausgedehnte,

von den Grenzen Ungarns bis an die Vogesen reichende Ländermasse bildete kein einheitliches Staatswesen, sie hatte nur in der Person Maximilians ihren Einheitspunkt. Jedes Land besaß seine eigenen Stände, seine eigenen Gerichte, seine eigenen Verwaltungsorgane, sein eigenes Recht und seine eigenen Landessteuern. Maximilian hatte als Regent der Niederlande und Burgunds ein Verwaltungssystem kennen gelernt, das fähig war, die mittelalterliche Zersplitterung zu überwinden, die landesherrliche Gewalt zu stärken und eine geordnete Finanzverwaltung durchzuführen. Dieses Verwaltungssystem, das die burgundischen Herzöge selbst wieder Frankreich entlehnt hatten, beruhte insbesondere auf vier Grundgedanken, durch die es sich als ein moderneres Verwaltungssystem charakterisirt. 1. Im Gegensatz zu der Verschiedenheit der Verfassungen der einzelnen Länder und deren Sonderung von einander ward die Zentralisation der landesherrlichen Gewalten ermöglicht und gesichert durch Bildung einer ständigen höchsten Kollegialbehörde, durch welche der Landesherr die oberste Leitung und Aufsicht der gesammten Verwaltung führt und in welcher er seine höchste Gerichtsbarkeit ausübt. 2. In Unterordnung unter diese höchste Behörde wurden die Behörden der Finanzverwaltung von denen der allgemeinen Landesverwaltung geschieden. Es ward ein besonderer Organismus der Finanzverwaltung geschaffen. 3. Die Mittelbehörden, welche den einzelnen Ländern oder Provinzen vorgesetzt wurden, wurden wie die Zentralbehörden als Kollegien organisirt. 4. Endlich ward durch die Errichtung besonderer Behörden für die Buchführung und für das Rechnungswesen eine Kontrolle der Finanzverwaltung ermöglicht. — Diese Grundgedanken in der Verwaltung seiner österreichischen Lande zu verwirklichen, war das Ziel, dem Maximilian während der ganzen Zeit seiner Regierung nachstrebte und das er auf den verschiedensten Wegen und mit den verschiedensten Mitteln zu erreichen suchte. Wenn er dies Ziel auch nur zum Theil erreicht hat und wenn er es seinem Enkel Ferdinand I. überlassen mußte, die dauernden Grundlagen der österreichischen Verwaltungsorganisation zu legen, so waren daran theils die außerordentlichen Schwierigkeiten schuld, die sich seinem Beginnen entgegenstellten, theils aber auch sein persönlicher Charakter und seine Politik, denen es an Ausdauer und Stetigkeit fehlte und welche nur allzuhäufig das selbst vernichteten, was sie kaum aufgebaut hatten. Die einzelnen Länder widerstrebten zunächst jeder Verbindung durch gemeinschaftliche Behörden, jedes Land wollte bei seinem Recht und Gericht bleiben. Der Adel und die Städte aber suchten die Landesverwaltung selbst in die Hand zu bekommen; sie waren der Errichtung von Kollegialbehörden nicht abgeneigt, aber nur unter der Bedingung, daß ein Theil der Mitglieder von ihnen selbst ernannt werde und ihr Standesinteresse vertrete. Daß nur Einheimische Landesämter bekleideten, ward als eine Landesfreiheit von jedem Ländchen in Anspruch genommen. Die Kriegszüge und Welthändel, welche fast ununterbrochen Maximilian während seiner Regierungszeit in Anspruch nahmen, verhinderten ihn, der Durchführung der Verwaltungsorganisation seine stete Aufmerksamkeit zu schenken. Die Geldverlegenheiten, aus denen er eigentlich nie herauskam, nöthigten ihn häufig genug, den Landständen Zugeständnisse zu machen, die seine Pläne durchkreuzten, und zu Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, die sein eigenes Werk zerstörten.

In der Geschichte der Verwaltungsorganisation Maximilians dürften sich zwei Perioden unterscheiden lassen: die Zeit vor und die Zeit nach dem Jahre 1502. In der ersten Periode erscheint Maximilian schöpferisch thätig; großartige und umfassende Organisationen wurden geplant und, wenn auch mit mannigfachen Unterbrechungen, ins Werk gesetzt. Aber die Kraft, diese Organisationen aufrecht zu halten, fehlte, und von 1502 an beginnt eine Desorganisation, die schließlich nur noch wenige Trümmer der früheren Organisation bestehen ließ. In der ersten Periode strebt Maximilian die Errichtung eines zusammenhängenden und gegliederten Behördensystems für alle seine Lande an. Als Zentralbehörden, deren Wirkungskreis sich über alle österreichischen Lande erstrecken und die zugleich Behörden der Reichsregierung sein sollten, errichtete er 1496—1498 einen Hofrath für die allgemeine Landes- und Reichsverwaltung, eine Hofkanzlei, eine Hofkammer für die Finanzverwaltung und die Schatzkammer zu Innsbruck, welche zugleich als Landes-Finanzbehörde für Tirol und als Oberrechnungshof für die gesammte Verwaltung zu fungiren hatte. Die einzelnen Lande wurden in drei

Ländergruppen zusammengefaßt, die nieder-österreichischen Lande (Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain), Tirol und drittens Vorder-Oesterreich (Breisgau, Ober- und Unter-Elsaß). Jede dieser drei Ländergruppen erhielt ihre Zentralbehörden für die allgemeine Landesverwaltung, die Rechtspflege, die Finanzverwaltung und die Rechnungskontrolle. Die Behörden von Vorder-Oesterreich wurden den Tiroler Zentralbehörden unterstellt. Diesen Mittelbehörden waren die eigentlichen Landesbeamten untergeordnet. Diese umfassende Organisation, die freilich zu keiner Zeit in allen ihren Theilen gleichmäßig durchgeführt war, gerieth von 1502 an völlig in Auflösung. Als am Schlusse seines Lebens Maximilian auf dem großen Gesammtlandtage zu Innsbruck, der aus Ausschüssen sämmtlicher Landtage der deutschen Länder bestand, nach langen Kämpfen mit den Ständen eine Einigung über die Verwaltungsorganisation erzielte, mußte er die wichtigsten der von ihm bisher festgehaltenen Grundsätze aufgeben. Für die Zentralregierung ward zwar wieder ein großer Hofrath hergestellt. Aber der Kaiser mußte sich dazu verstehen, die Hälfte seiner Mitglieder „mit Wissen und Willen" der landständischen Ausschüsse zu ernennen. Von den Mittelbehörden blieben nur die Landesregierungen bestehen. Aber auch hier mußte der Kaiser das Zugeständniß machen, den Sitz der nieder-österreichischen Landesregierung von Wien nach Bruck zu verlegen. Die Verwaltung des Kammerguts sollte einer Reform unterzogen werden und diese Reform ward sechs „Reformirern" übertragen, die der Kaiser auf zwei Jahre „mit der Ausschüsse Willen und Rathe" zu ernennen hatte. Nur die auf dem Gebiete des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle durchgeführten Reformen gelang es dem Kaiser unangetastet aufrechtzuerhalten. Die Oberrechnungskammer (Schatzkammer) zu Innsbruck sollte auch künftighin die Rechnungskontrolle über die gesammte Finanzverwaltung aller Länder führen.

Auch für die Thätigkeit Maximilians auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation gelten die treffenden Worte, mit denen Ranke den Kaiser charakterisirt hat. „Es giebt überall, in dem Staate wie in der Wissenschaft, vermittelnde Thätigkeiten, die das Neue zwar nicht zu Stande bringen, aber aus allen Kräften vorbereiten. In Maximilian lebte ein höchst lebendiges Vorgefühl der kommenden Dinge, von dem sein Thun und Lassen beherrscht war, und alle das scheinbar Unstäte, Geheimnißvolle, persönlich-Einseitige seiner Politik herrührt. Er hat nichts zu vollbringen, zu stiften: er hat nur das Zukünftige vorzubereiten." Freilich stimmt hiermit das Urtheil unseres Verfassers nicht überein. Er sieht vielmehr in Maximilian den Schöpfer des österreichischen Staatsorganismus, in seinem Verwaltungswerk die Grundlage des sich bildenden und erweiternden Staates, die den Jahrhunderten getrotzt habe (S. 481). Auch will der Verfasser weder zugeben, daß Maximilian durch Unbeständigkeit und Mangel an ausdauernder Energie die Durchführung seiner großartigen Pläne selbst unmöglich gemacht habe (S. 222, 243 f.), noch daß er auf dem innsbrucker Landtage von 1518 eine ganz andere Verwaltungsorganisation sanktionirte, als sie seinen ursprünglichen Plänen entsprach. Aber seine eigene Darstellung, die überall von einem umfassenden Quellenstudium Zeugniß ablegt, dürfte doch mehr unserer Auffassung Recht geben. Wie es den Verfassern von Monographien so leicht ergeht, ist auch er in einer gewissen Vorliebe für seinen Helden befangen, und wenn er meint, der Geschichtschreiber dürfe geschichtliche Veränderungen nicht aus der Eigenart einzelner handelnder Personen erklären, sondern in erster Linie aus den Verhältnissen (S. 243 f.), so scheint er uns dabei etwas zu übersehen, daß die Verhältnisse nichts anderes sind als die Verhältnisse der Menschen unter einander, daß diese Verhältnisse aber bestimmt werden durch die Eigenart der handelnden Personen. Die Eigenart des Charakters Maximilians tritt uns in seiner inneren wie in seiner äußeren Politik, in seiner Thätigkeit als Kaiser wie in seiner Thätigkeit als Landesherr auf das entschiedenste entgegen, und sie war eine der wirksamsten Kräfte, welche die Verhältnisse der Zeit gestalteten. Vielleicht wäre der Verfasser zu einem mit dem unserigen mehr übereinstimmenden Urtheil über die organisatorische Thätigkeit Maximilians gelangt, wenn er es versucht hätte, zum Schlusse seiner Darstellung in einem zusammenfassenden Bilde einen Ueberblick über die gesammte Entwickelung der Verwaltungsorganisation in seiner Regierungszeit zu geben. Die Methode, die der Verfasser befolgt hat, macht es auch

dem Leser nicht leicht, einen solchen Ueberblick zu gewinnen. Der Verfasser führt uns in gesonderten Darstellungen die Entwickelung zunächst der allgemeinen Zentralbehörden, sodann die der Landesbehörden der nieder-österreichischen Ländergruppe und endlich die Entwickelung der tiroler Landesbehörden vor. Ueber die Behörden der vorder-österreichischen Lande giebt er nur einige wenige Andeutungen. Durch diese Dreitheilung, durch den großen Umfang der Spezialuntersuchungen in jedem der Theile geht aber der Zusammenhang für den Leser etwas verloren, ganz abgesehen davon, daß der Verfasser durch sie vielfach zu Wiederholungen genöthigt wird. Jedenfalls hätte der Verfasser die Lektüre wesentlich erleichtert, wenn er dem Schlußabschnitt seines Buches, der dem innsbrucker Landtag von 1518 gewidmet ist, einen zusammenfassenden Rückblick eingefügt und dort auch die Grundgedanken, die Maximilian in seiner Verwaltungsorganisation zu verwirklichen strebte, hervorgehoben hätte.

Der Verfasser hat ohne Zweifel gegenüber der vollständigen Unklarheit, welche bisher bezüglich der Verwaltungsthätigkeit Maximilians herrschte und die wesentlich Folge der steten Eingriffe einer wechselvollen äußeren und Finanzpolitik des Kaisers in seine Verwaltungstendenzen war, geglaubt, durch seine großen archivalischen Forschungen und die klare Herausarbeitung des ganzen Entwickelungsganges im Zentrum, in Nieder-Oesterreich und Tirol die schwierige Aufgabe genügend gelöst zu haben. So ist es auch, sobald man das Werk studirt und wiederholt liest. Und es kann die Leistung des Verfassers, was Gelehrsamkeit, außerordentlichen Fleiß und Ordnung eines fast riesenhaften Detailmaterials betrifft, nur mit größtem Danke anerkannt werden. Er hat ein wichtiges Stück deutscher Verwaltungsgeschichte zum ersten Male klar gestellt, die deutsche Staatswissenschaft dadurch erheblich gefördert.

Aber er macht es dem Leser nicht ganz leicht, indem er, ganz in sein Detail vertieft, die allgemeinen Zusammenhänge nicht nachdrücklich hervorhebt, ja sie durch seine Anordnung zurücktreten läßt, einen Ueberblick am Schlusse uns versagt.

Eine werthvolle Beigabe seines Buches hat uns der Verfasser in dem Anhang gegeben, in welchen er einige der wichtigsten Verordnungen Maximilians über die Organisation und Zuständigkeit der Behörden hat abdrucken lassen.

Rostock. Edgar Loening.

15. Aus dem literarischen Nachlaß von Rodbertus-Jagetzow, herausgegeben von Ad. Wagner und Theophil Kozak. Bd. III. Berlin 1885. Puttkammer und Mühlbrecht. gr. 8°[1]).

Während die Herausgeber des R.'schen Nachlasses eine Reihe von Jahren hatten verstreichen lassen, bis sie dem ersten Bande, der Lassalles Briefe an Rodbertus brachte, die Fortsetzung mit dem vierten sozialen Briefe unter dem Titel „Das Kapital" folgen ließen, haben sie seitdem ihr Werk in aller wünschenswerthen Weise gefördert und mit dem vorliegenden dritten Bande zum Abschluß gebracht. Nach dem, was wir durch sie über den Zustand erfahren, in dem sich die hinterlassenen Manuskripte befinden, ist die Arbeit, welche sie mit der Herausgabe übernahmen, wahrlich keine leichte und mühelose gewesen. Um so mehr schulden alle für die Sache Interessirten ihnen Dank.

Freilich wird der Inhalt des vorliegenden Bandes dem kundigen Leser ein Gefühl der Enttäuschung hinterlassen. Nicht nur nach den verschiedenen Angaben, welche wir von R. selbst über die Resultate und den Fortgang seiner Arbeiten besitzen, sondern selbst auch nach den Andeutungen, welche uns die Herausgeber früher über den Nachlaß gaben, obwohl dieselben ohnehin schon bewiesen, daß jene von R. veranlaßten Erwartungen nur zum geringsten Theile sich erfüllen

1) Vgl. Jahrbuch VIII 1282 ff. die Anzeigen desselben Herrn Mitarbeiters von: Kozak, Rodbertus-Jagetzow sozialökonomische Ansichten (1882) und Rodbertus-Jagetzow, Das Kapital (Bd. II des lit. Nachlasses) (1884); Jahrbuch VIII 677 ff. die Anzeigen zweier Schriften über Rodbertus; endlich Jahrbuch IX 662 einen Brief von Rodbertus aus dem Jahre 1874. — Die Literatur über Rodbertus ist noch in stetem Wachsen begriffen; so erschien: G. Adler, Rodbertus, der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus, Leipzig 1884, Duncker & Humblot; Tietzel, K. Rodbertus, Preuß. Jahrbücher Bd. 55 S. 2—27; Dr. Max Quarck, Zwei verschollene staatswirthschaftliche Abhandlungen von Rodbertus, neu herausgegeben und umgearbeitet, Wien 1885.

würden, durfte man auf eine etwas größere Ausbeute rechnen, als wirklich erzielt worden ist, doch trifft die Herausgeber darum kein Vorwurf.

Der vorliegende Band enthält in der Hauptsache den zweiten Theil der Schrift „Zur Beleuchtung der sozialen Frage". Aber weit entfernt uns in dem Mitgetheilten ein abgeschlossenes Ganze zu bieten, giebt er uns von dem zweiten Theil nur das erste Heft, wobei wir noch im Ungewissen bleiben, ob auch dieses — von dem fehlenden Schlußpassus der Vorrede und einer weiteren Lücke in der Abhandlung selbst abgesehen — uns in vollem Umfange erhalten ist. Dieses erste Heft — der erste Theil von dreien — behandelt die sich selbst überlassene Entwickelung der gegenwärtigen Volkswirthschaft, während die fehlenden beiden Hefte nach Angabe der von R. selbst dem Haupttitel beigefügten Theilüberschriften den Nachweis der Nothwendigkeit, die bestehende Volkswirthschaft zu einer eigentlichen Staatswirthschaft fortzubilden, sowie der Mittel und Wege, durch welche dies zu erreichen sei, bringen sollten. Zum größeren Theile besteht das uns erhaltene Heft in einer Reproduktion des ersten sozialen Briefes mit unbedeutenden Aenderungen und Auslassungen gegenüber der ursprünglichen Fassung, die durch Anmerkungen der Herausgeber genau ersichtlich gemacht werden. Der Brief scheint hier in den Gang der Entwickelung passend verwoben. An den Schicksalen eines auf seinem Hofe beschäftigten Knechtes sucht R. den in der gegenwärtigen Wirthschaftsordnung auf dem Arbeiter lastenden Druck konkret zu veranschaulichen, um hieran eine Schilderung der allgemeinen Lage der arbeitenden Klassen anzuschließen. Diese letzte Schilderung wurzelt in der aus seinen übrigen Schriften bekannten Behauptung, daß mit steigender Produktivität der Wirthschaft der Arbeitslohn relativ sinke, daß zugleich aber die Beiträge, welche die Arbeiter zu den Staatslasten beisteuern, fortwährend gewachsen seien, während die vom Staate ihnen gewährten Vortheile relativ geringer wurden. Zugleich sucht er die Uebereinstimmung der Behauptung vom sinkenden Antheile der Arbeiter mit der Wirklichkeit zu erweisen, indem er die Aufstellung, welche Dudley Baxter in seinem im Jahre 1868 veröffentlichten Werke National income über die Vertheilung des Einkommens im britischen Reiche für das Jahr 1867 gemacht und zur Konstruktion einer das Vertheilungsverhältniß veranschaulichenden Pyramide benutzt hat, mit den Angaben vergleicht, welche Colquhoun über denselben Gegenstand für das Jahr 1812 seiner Zeit gebracht hat. Hier schließt sich der erste soziale Brief an. In ihm werden, wie bekannt, die Erscheinungen des Pauperismus und der Handelskrisen sowohl für sich, wie in ihrem Zusammenhange im Sinne der oben bezeichneten Anschauung erörtert und auf eine von Staatswegen zu bewirkende Veränderung der Einkommensvertheilung zu Gunsten der Arbeiter als das einzig wirksame Heilmittel des sozialen Uebels in Kürze hingewiesen.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen zur Genüge, daß, wie auch Ad. Wagner hervorhebt, der Inhalt des abgedruckten Manuskripts mit Ausnahme der Berufung auf die Barter-Colquhounschen Einkommenspyramiden keine Ausführungen enthält, die nicht schon aus den sonstigen Schriften von R. bekannt wären; kaum einmal in der Form bieten dieselben etwas Neues, und insoweit liegt auch keine Veranlassung vor, in eine sachliche Erörterung an dieser Stelle einzutreten. Was hingegen jene statistische Darlegung der in der britischen Einkommensvertheilung vorgegangenen Veränderung betrifft, so ist sie sehr wenig geeignet, der R.'schen Theorie diejenige Stütze zu bieten, die er in ihr suchte. Zwar sind wir nicht in der Lage, uns über den Werth der Barterschen Tabellen ein selbständiges Urtheil zu bilden, da uns das Werk, aus dem sie entnommen, nicht zur Hand ist, und müssen daher bezüglich ihrer uns mit dem Hinweise begnügen, daß auch ihre Benutzung schon, nach Ad. Wagners einleitenden Ausführungen, mit mehr Kritik hätte geschehen sollen, als sie von R. geübt wurde. Das Colquhounsche Werk indessen, welches unter dem Titel Treatise on the wealth, power and resources of the British empire erschienen ist, liegt uns in der zweiten Auflage vom Jahre 1815 vor. Das vierte Kapitel desselben, welches von der Einkommensvertheilung handelt, vor allem die ihm angehängte Tabelle, bildet die Quelle, aus der R. schöpfte. Die darin gegebenen Zusammenstellungen beruhen, wie schon ein flüchtiger Blick in dieselben lehrt, zumeist auf bloßen mehr oder minder willkürlichen Schätzungen und Ueberschlägen, und über-

dies wird dieser ihr Charakter von Colquhoun selbst sowohl am Eingange des Kapitels mit Nachdruck wie nochmals im Tabellenkopfe hervorgehoben. Daß aber der Beweis, den hier R. erbringen will, eines auf exakterem Wege gewonnenen Materials bedarf, kann keinem ernstlichen Zweifel unterworfen sein. Wenigstens hätte er, wenn er selbst auch diese Unterlage als genügend für seinen Zweck betrachten wollte, deren Beschaffenheit soweit kennzeichnen müssen, als nothwendig war, um dem Leser ein selbständiges Urtheil über ihre Brauchbarkeit zu ermöglichen. Mit den Colquhounschen Ziffern verlieren auch die Barterschen ihre spezifische Bedeutung für den vorliegenden Fall. Denn eben nur auf der Vergleichung beider ruht der versuchte Beweis. Wir treten somit dem auch von Wagner abgegebenen kritischen Urtheile vollkommen bei, ebensowenig wird den von ihm hervorgehobenen tendenziösen Charakter der Pyramidenzeichnung ein unbefangenes Urtheil leugnen können.

Außer dem vorstehend besprochenen größeren Bruchstücke enthält die Publikation noch einige weitere Arbeiten des verstorbenen Autors. Eine derselben gehört einer weit zurückliegenden Zeit, dem Jahre 1837 an und behandelt in knappem Rahmen die Forderungen der arbeitenden Klassen. Das Interesse, das diese Abhandlung erweckt, fließt wesentlich aus der Beobachtung, wie R. seine Grundanschauungen und wesentlichsten Gedanken über die soziale Frage schon geraume Zeit vor dem Erscheinen seiner Schrift „Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftlichen Zustände" (1842), mit der er zuerst an die Oeffentlichkeit trat, in der ihnen eigenen Tiefe und Klarheit in sich entwickelt hatte und ihnen auch damals schon jenen formvollendeten Ausdruck zu geben verstand, der überall in seinen späteren Arbeiten zu bewundernder Anerkennung nöthigte. Schon hier begegnen wir der Zurückführung der problematischen Erscheinungen der Gegenwart auf das relative Sinken des Arbeitslohnes, sowie dem Hinweis auf die Fortentwickelung der Volkswirthschaft zur Staatswirthschaft, auf die Preisbestimmung durch Kostenarbeit, sowie auf Lohnbemessung nach Normalwerk und Auszahlung desselben in Arbeitsgeld als die einzigen Mittel dauernder Lösung. Der Aufsatz gelangte bereits früher einmal in der Berliner Revue, dann nochmals im zweiten Bande der von Rudolf Meyer herausgegebenen Briefe und sozialpolitischen Aufsätze von R. zum Abdruck. Nach einer an letzterer Stelle gegebenen Notiz wurde er seiner Zeit an die Augsb. Allg. Ztg. eingesandt, ohne jedoch Aufnahme bei ihr zu finden. Auch dieses Manuskript fand sich im Nachlasse nicht vollständig vor und mußte deshalb im letzten Theile aus der im erwähnten Werke von Rud. Meyer enthaltenen Wiedergabe ergänzt werden.

Ein anderes der mitgetheilten Stücke ist das Sendschreiben an den Arbeiterkongreß während der londoner Industrieausstellung im Jahre 1862. Ein interessantes Aktenstück, in welchem R. die Vorschläge entwickelt, welche die Arbeiter der Gesellschaft zu machen haben, und zugleich die hierbei zu beachtenden einzelnen Punkte bezeichnet. Danach sollen die Arbeiter mit den Unternehmern eine alle zehn Jahre zu revidirende Lohntaxe vereinbaren. Dieselbe wäre bei den verschiedenen Beschäftigungszweigen unter Vergleichung derselben mit den Arbeitsgattungen gewöhnlicher Art ins richtige Verhältniß zu setzen, das normale Tagewerk selbst aber zu finden durch Ermittelung der gewöhnlichen Leistung während eines Arbeitstages, der hinreichende Muße für Ruhe und Bildung übrig läßt, und der Normallohn für das Normaltagewerk zu bestimmen durch Vertheilung eines geziemenden Jahreseinkommens auf die Zahl der festzusetzenden Arbeitstage im Jahre. Was hier vorgeschlagen wird, ist hinwiederum nichts anderes als die überall von R. vertretene Idee des Normalwerk-Arbeitstages und -Lohnes, mit der Beschränkung, welche die vorläufige Einpassung in eine auf Grund- und Kapital-Eigenthum beruhende Wirthschaftsordnung gebieterisch erheischt.

Den Rest des Buches bilden einige Bruchstücke aus Entwürfen zur Fortsetzung des zweiten Theiles der Schrift „Zur Beleuchtung der sozialen Frage", die wohl besser und richtiger in unmittelbarem Anschluß an das erste Heft zum Abdruck gebracht worden wären. Sie gehören lediglich dem geplanten dritten oder Schluß-Abschnitt der genannten Schrift an, welcher die „Mittel und Wege" für die Fortbildung der Volkswirthschaft zur Staatswirthschaft erörtern sollte. Zu dem zweiten Heft hat sich keinerlei Material im Nachlaß gefunden, wenigstens

keines, das ihm mit Bestimmtheit zugerechnet werden könnte. Aus den für den dritten Abschnitt vorhandenen Manuskripten haben die Herausgeber den Plan desselben zusammenzustellen versucht. Die Mangelhaftigkeit des Vorhandenen ermöglichte ihnen dabei nicht einmal eine vollkommen sichere Entscheidung darüber, ob die Anordnung des Planes den R.'schen Intentionen entspricht. Von Interesse ist der Umstand, daß R. in dem Entwurf des Planes schon der Form nach ein solches Vorgehen der Regierung zur Einleitung des sozialen Reformwerkes befürwortet, wie es im Jahre 1881 durch die kaiserliche Botschaft seine thatsächliche Verwirklichung gefunden hat. Den Schluß bilden einige weitere Fragmente, deren Einordnung unsicher ist. Ein sorgfältiges, von Kozak zusammengestelltes Verzeichniß aller übrigen vorgefundenen Fragmente, deren mangelhafter Zustand einen Abdruck nicht räthlich erscheinen ließ, mit gleichzeitiger Angabe ihres ungefähren Umfanges findet sich in der vorangeschickten Einleitung des Buches.

Ziehen wir aus dem Ganzen das Fazit, so fällt die geringe Ausbeute an neuen Gesichtspunkten und Gedanken auf, welche der publizirte Nachlaß gewährt. Unwillkürlich macht sich auch in dieser Beziehung ein Gefühl der Enttäuschung geltend, indessen wird diese natürliche Empfindung sich abschwächen, wenn man erwägt, wie sich alle früheren Schriften von R. schon bei allem Ausbau im Einzelnen unwandelbar in dem einen von vornherein bei ihm festbestimmten Gedankenkreise bewegten. Seine theoretischen Voraussetzungen hat er mit Ricardo gemein, sein Bestreben geht darin auf, mit strengerer und weitergehender Konsequenz die Folgerungen aus diesen zu ziehen. So konstruirt er mit seltener Gedankenschärfe, aber in rein deduktiver Weise eine ideale Wirthschaftsordnung, deren Verwirklichung die geschichtliche Entwickelung bewußt entgegengeführt werden soll. Zu einer Prüfung jener Grundvoraussetzungen auf ihre Stichhaltigkeit gelangt er nicht. So anregend er damit auf die Betrachtung der Dinge gewirkt hat, so ist doch die Fruchtbarkeit einer solchen Methode eine bestimmt begrenzte und vermag selbst ein so bedeutender Geist, wie er es war, diese nicht über ihre gewöhnlichen Schranken hinwegzuheben, so wenig es Jemandem gelingen kann, über seinen eigenen Schatten zu springen. Ein Verfahren wie dieses ist entwickelungsunfähig, weil der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen und der in ihnen wirkenden Kräfte nicht Rechnung getragen wird. Es zeigt sich deutlich, daß R. zur Formulirung eines brauchbaren positiven Vorschlages zur Lösung der sozialen Frage nicht gelangt ist, und er konnte dahin nicht gelangen, eben der ihn fesselnden Voraussetzungen wegen.

Es ist auch nicht anzunehmen, daß, wenn selbst der Nachlaß in dem ursprünglich erwarteten Umfange sich vorgefunden hätte, der Gewinn für die theoretische Betrachtung wie für die praktische Behandlung der sozialen Frage ein wesentlich größerer geworden wäre. Wenn man aber so die Grenzen sich gegenwärtig hält, welche auch diesem hervorragenden Geiste gezogen waren, so kann dies die Bewunderung des tiefen Denkers und die dankbare Anerkennung dessen, was er für die Entwickelung der Wissenschaft geleistet, nicht beeinträchtigen.

In das Verdienst der Herausgeber des vorliegenden Nachlasses theilen sich Wagner und Kozak. Dieser hat den ersten Theil, jener das übrige fertiggestellt. Aus Wagners Feder ist auch die umfangreiche Einleitung und Berichterstattung geflossen. In dieser wird u. a. der Prioritätsstreit zwischen Marx und Rodbertus berührt und in dem Sinne entschieden, daß wenn auch die Priorität gewisser Grundgedanken ohne Zweifel R. gebühre, dennoch jeder Verdacht, daß Marx an diesem ein Plagiat begangen hätte — nach Engels jüngsten Darlegungen um so mehr — abzuweisen sei. Im weiteren Verlaufe wendet sich der Verfasser gegen die jüngsten Angriffe, welche Moritz Wirth und Genossen gegen die Herausgeber gerichtet haben. Solchen Angriffen gegenüber wäre u. E. Weniger Mehr gewesen. In den Augen aller Besonnenen richten sich solche Angriffe durch ihren Ton und ihre Maßlosigkeit selbst, und eine Meisterverehrung wie die dort hervorgetretene wirkt in ihrer kritiklosen Uebertreibung unwillkürlich komisch.

Jena. Jul. Pierstorff.

16. **Jenks**, Dr. J. W.: Henry C. Carey als Nationalökonom. (Bd. IV Heft 1 der Sammlung nationalökon. und statist. Abhandlungen des staatswissensch. Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von Dr. Joh. Conrad.) Jena 1885, Fischer. 8°. VIII und 167 S.

Es liegt im Wesen einer jungen und einer auf praktisches Wirken gestellten Wissenschaft, daß neben den wirklichen Gelehrten die Agitatoren und Pamphletisten eine große Rolle spielen, ja daß mehrere der einflußreichsten Männer der Wissenschaft ebensosehr das letztere, als das erstere waren. Die Physiokraten wie die Sozialisten waren und sind in erster Linie Agitatoren; Bastiat und List, Schulze-Delitzsch und Lassalle, Prince Smith und Marx waren es, selbst Ricardo könnte man in gewissem Sinne den Pamphletisten zuzählen, im Gegensatz zu Ad. Smiths wissenschaftlicher Bildung und Objektivität.

Der Gelehrte wirkt durch ruhige Ueberlegung, ausgebreitetes Wissen, scharfsinniges Zergliedern und Aneinanderreihen; er muß kühl beobachten und unterscheiden, vorsichtig schließen. Der Agitator erfaßt mit glühender Seele und weitausgreifender Phantasie ein großes praktisches Ziel; aus dem praktischen, politischen und sozialen Leben der Gegenwart nimmt er seine Vorstellungen, auf die Gestaltung der Gegenwart will er wirken; nicht auf seinem Verstand sondern auf seinem Willen und seiner Phantasie ruht seine Thätigkeit; er kann in der Regel weder kühl beobachten, noch vorsichtig schließen. Immer das eine Ziel vor Augen erfaßt er sprungweise intuitiv mancherlei Kausalzusammenhänge, aber meist doch nur unklar und nebelhaft; er verarbeitet sie mit kühn aufgebautem oder künstlich zurechtgemachtem Beweismaterial zu Dogmen, die er sein Lebelang immer wiederholt, an die er glaubt mit der Leidenschaft eines Sektenstifters, die von Tausenden und Millionen dann erfaßt und weiter verbreitet werden, wenn sie starken und großen idealen oder praktischen Interessen der Zeit dienen.

Eine Rolle in der Wissenschaft spielen die Agitatoren dann, wenn sie bei dem geistreich intuitiven Aufbau ihrer Lehrgebäude auf Zusammenhänge gekommen sind, die bisher übersehen wurden; es gelingt ihnen oft, neue Adern in dem Schachte der Wissenschaft zu finden, nicht leicht sie kunstgerecht abzubauen. Ihr letzter Werth besteht nicht in der Förderung der Theorien, so tief einschneidend sie oft auf sie wirken, sondern in ihrer großen praktischen Wirksamkeit. Sie sind psychologisch zu erklären nur aus der Seele ihres Volkes und ihrer Zeit heraus; sie schreiben mit ihrem Herzblut und verbluten sich dabei zu Gunsten ihres Volkes und ihrer Zeit. Der Gelehrte gehört mehr der Menschheit an; sein Fundament sind die Denker aller früheren Jahrhunderte und er wirkt oft mehr auf die ferne Zukunft als auf die Gegenwart. —

Ein reiner Agitator und Pamphletist war der gänzlich ungelehrte, ja wissenschaftlich fast rohe oder kindliche Autodidakt Carey, ein großes ruheloses Talent, ein Polyhistor und Bücherverschlinger, ein Broschüren- und Leitartikelschreiber, der Jahrzehnte lang fast täglich sein Tintenfaß ausschrieb, in seinen wissenschaftlichen Grundanschauungen so ungebildet und phantastisch, daß fast jeder deutsche Primaner ihn auslachen muß, wenn er von derselben Kraft deklamirt, welche die Planeten in ihrem Gang und die Menschen in ihrer Vertheilung auf die verschiedenen Ansiedelungen beherrsche. Aber doch ein Mann, der es zuwege gebracht hat, daß Millionen seiner Mitbürger auf ihn schwören, daß seine Hauptbücher in alle Sprachen übersetzt sind, daß ein bedeutender, freilich einseitiger Denker, wie Dühring, ihn zu den ersten Sternen seiner Wissenschaft rechnen konnte.

Das erklärt es und entschuldigt es auch, wenn ein jugendlicher Anfänger, und zwar wie es scheint ein Amerikaner, den Versuch macht, nicht ein Charakterbild von ihm zu zeichnen, sondern an ihn die wissenschaftliche Sonde im Sinne deutscher Lehrbuchtheorie zu legen. Herr Jenks führt uns in systematischer Anordnung die Ansichten Careys über den Werth, die Nützlichkeit und den Reichthum, das Kapital, über den Menschen und die Gesellschaft, über das Wesen der Produktion, über den Gegensatz des Handels in die Ferne zum lokalen Verkehr, über Geld, Preise, Banknoten und Zinsfuß, Bank- und Münzpolitik, über die Vertheilung des Einkommens, hauptsächlich über Lohn und Grundrente und endlich die über das Schutzzollsystem vor. Er sucht in möglichst präziser Weise jedesmal

die Lehren Careys wiederzugeben und stellt dann daneben, was Ricardo oder Mill, was List oder amerikanische Zolltheoretiker, was Hildebrand oder Roscher, was Schönbergs oder Wagners Handbuch über denselben Gegenstand sagen. Die verschiedenen Aussprüche und Ansichten vorsichtig hin und her erwägend, kommt er dann zu einem eigenen Urtheil, wobei er nicht ohne Geschick die grenzenlosen Uebertreibungen Careys zurückweist, in vermittelnder Weise anerkennt, daß Carey da und dort den Kern eines berechtigten Gedankens gehabt, ihn aber falsch formulirt, zu sehr generalisirt, mitwirkende gleichgewichtige Ursachen übersehen habe. Manche der zahlreichen Erörterungen des Verfassers über die einzelnen Fragen wird man nicht ohne Interesse lesen; sie zeugen von selbständigem Nachdenken. Die Ungelenkheit der Sprache verräth freilich an zu vielen Stellen den Ausländer.

Immerhin, als eine Schüler- und Seminararbeit verdient die Untersuchung das Lob emsigen Fleißes und maßvollen Urtheiles. Von schriftstellerischem Standpunkte aber müssen wir sagen, hätte eine solche Zusammenstellung nur die Vorarbeit für eine Charakteristik sein sollen. Ein ganz gerechtes Bild Careys durfte seine Maßstäbe überhaupt nicht in erster Linie in deutschen Lehrbüchern suchen, mußte zeigen, wie aus dem engen Kreis gewisser vorherrschender Vorstellungen heraus das ganze Lehrgebäude Careys entstand, wie alle seine Sätze nur folgerichtige Konsequenzen derselben sind. Wohl hat der Verfasser da und dort darauf hingewiesen, wie seine Schutzzoll-, seine Grundrenten- und Lohntheorie mit den amerikanischen Zuständen im Osten der Vereinigten Staaten zusammenhängen, ähnlich wie die Theorien von Henry George aus dem Westen derselben stammen; aber das erfahren wir nur nebenbei: der Maßstab im ganzen, der angelegt wird, ist nicht das Leben und seine praktischen Bedürfnisse, für die Carey allein schrieb, sondern es sind Worte, Definitionen, Formeln von Schriftstellern, die aus einer ganz anderen Welt wirthschaftlicher Zustände stammen, die aus einem reiferen wissenschaftlichen Gedankenvorrath schöpfen, Carey eigentlich unvergleichbar gegenüberstehen.

Und davon ist dann auch zuletzt das Urtheil des Verfassers selbst in schiefer Weise beeinflußt. Er kennt nur eine Anzahl Bücher und damit eine Summe abstrakter Möglichkeiten, zwischen denen er in doktrinärer Weise wählt. Würde er mehr vom Leben kennen, so würde er zwar sicher die meisten der Hyperbeln Careys auch zurückgewiesen, ihm aber ohne Zweifel an entscheidenden praktischen Punkten doch mehr Recht gegeben haben, z. B. bezüglich der ungünstigen Stellung eines Landes, das nur Rohprodukte ausführt, gegenüber alten Kulturländern, die mit Fabrikaten zahlen.

Die ganze Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt, war vielleicht für ihn zu schwierig. Einem bedeutenden praktischen Schriftsteller seine Stelle anweisen kann nur der, welcher die Entwickelung der Wissenschaft und des Lebens bereits vollständig übersieht, gewohnt ist, Schriftsteller im ganzen zu charakterisiren und zu beurtheilen. Das erfordert eine Reife und eine literarische Bildung, die mit einer guten nationalökonomischen Schulung noch nicht gegeben ist.

Ich griff fast zufällig nach der Lektüre der Jenks'schen Arbeit zurück auf die Untersuchung von Dr. James über die historische Entwickelung des amerikanischen Zolltarifs, die in derselben Sammlung Bd. I Heft 3 erschienen ist. Die erneute Lektüre befestigte in mir den vorzüglichen Eindruck dieser Arbeit. Ich weiß nicht, ob der Verfasser ein viel größeres Talent ist. Aber ich könnte mir wohl denken, daß das nicht einmal der Fall ist. Auch Dr. Jenks macht den Eindruck eines Talentes. Aber die Aufgabe, den historischen Gang eines Tarifes und seine erkennbaren Folgen zu schildern, liegt im Bereich eines jungen talentvollen Mannes, der seine Studien absolvirt, die Charakterschilderung eines epochemachenden Schriftstellers liegt über diesem Bereich.

G. Sch.

17. **Schäffle**, Dr. **Albert E. Fr.**, österr. Minister a. D.: Gesammelt Aufsätze. Erster Band. Tübingen 1885, Laupp. 8°. 298 S.

Ein hervorragender Schriftsteller mag den Höhepunkt seines Ruhmes überschritten haben, wenn Freundschaft, Pietät, Bequemlichkeit die Sammlung seiner

kleineren, zerstreuten Arbeiten veranlassen. Dem Biographen wie dem Literarhistoriker wird die Aufgabe erleichtert, neugierigen Schnüfflern ein Blättern und flüchtiges Verweilen ermöglicht; die Gemeinde der Bewunderer empfindet den oft durch eigene Erinnerungen gewürzten Genuß, den Freund und Genossen noch einmal um errungene Stellungen kämpfen zu sehen. In der Freude über das Geschaffene, vielleicht Gerettete kommt der ästhetische Sinn selten zu seinem Rechte. In vielen Fällen wird derartigen Sammlungen die innere Einheit fehlen, jene werden sie kaum vermissen.

Anders, wenn der Sammler wie Schäffle als unermüdlicher Kämpfer unter uns steht, wenn wir dem Schaffenskräftigen auf allen Gebieten seiner Wissenschaft begegnen. Nun tritt der ästhetische Sinn dem Werke anspruchsvoll gegenüber. Und so drängt sich auch uns die Frage auf: Befriedigt das vorliegende Werk die Forderung der inneren Einheit?

Wir antworten: Ja, der ethische Grundton, welcher aus allen Theilen des Buches herausklingt, dreißig Jahre lang in derselben sozial-politischen Richtung fortgesetzte Bestrebungen, von der die Aufsätze unzweideutig Zeugniß ablegen, verbinden das Verschiedenartige und zeitlich Getrennte zu einem gleichgestimmten Ganzen. Zur Hervorbringung dieses Eindruckes wirkt ein Umstand mit, der sowohl in der Langsamkeit der Zeit wie in der Begabung des Verfassers liegt. Es sind nämlich die vor einem Vierteljahrhundert geschriebenen Aufsätze wie „Der Abbruch und Neubau der Zunft", „Der moderne Adelsbegriff" ebenso aktuell wie der Bericht über die badische Agrarenquete oder die Rezension des Kleinwächterschen Buches „Die Kartelle". Vielleicht ist dies dem Rezensenten mehr aufgefallen als den Männern, welche in gleichem Alter mit Schäffle stehen. Wir glauben so rasch zu leben, wir hören, daß seit einigen Dezennien so viele Probleme gelöst worden seien. Welches Erstaunen, wenn einmal das gerade Gegentheil erwiesen wird! Es ist daher ein Genuß eigener Art, den Verfasser vor 30 Jahren sagen zu hören: „Ueberall (ist) die frühere korporative Gliederung innerlich aufgelöst worden, ohne den zeitgemäßen Ersatz zu erhalten ... Es sind jene zwischen Individuum und Staat mitten inne stehenden Einigungen wieder aufzusuchen, welche mit der höheren Kraft einer größeren Gemeinschaft die Kenntniß der Bedürfnisse der Genossen und das Interesse, sie zu befriedigen, verbinden ... In der That hat das Bedürfniß des Lebens bereits nach allen Seiten hin die Keime solcher neuen organischen Verbindungen ausgestreut, welche die wirthschaftlichen und sozialen Gegensätze je auf ihrem eigenthümlichen Gebiete aus sich selbst heraus zu überwinden suchen." Könnten diese Sätze nicht mit demselben Rechte im Jahre 1886 geschrieben worden sein?

Wer das Buch nicht kennt, kommt vielleicht auf die Vermuthung, daß diese Betrachtung dem Rezensenten durch die chronologische Anordnung der Abhandlungen aufgezwungen worden sei. Dies ist aber nicht der Fall. Einer der ältesten Aufsätze und zwar derjenige, welcher am besten bekannt sein dürfte, nämlich „Mensch und Gut in der Volkswirthschaft", ist ziemlich ans Ende geschoben worden. Ein neuerer, betitelt „Darwinismus und Sozialwissenschaft" bildet die Eingangspforte, welche auf den Inhalt der folgenden passend vorbereitet. Denn er schildert den durch ethische Kräfte gemilderten Kampf ums Dasein, welchen die Menschen in großen Verbänden gegen einander und mit der Natur führen.

Jener Aufsatz ist ein geistvoller Versuch vermittelst der grundlegenden Anschauungen Darwins zu einem tieferen Verständniß der sozialen Erscheinungen zu gelangen. Sein Mangel scheint uns in der allzuknappen Darstellung zu liegen. Wären die Fäden länger ausgesponnen, so würde das Ganze eine kräftigere Wirkung hervorbringen. Einem Franzosen hätten die Schäffleschen Gedanken gereicht, um einen mäßigen, formell vollendeten Band auf den Markt zu werfen. Bei behaglicher Breite und luxuriöser Ausstattung hätte es ein Engländer vielleicht auf zwei gebracht. Uebersetzer würden das „sensationelle" Werk in wenigen Wochen verdeutscht, Verleger es als „bahnbrechend" angepriesen haben und wir wären über die angenehme Lektüre entzückt gewesen. Denn die Grundgedanken sind uns allen vertraut. Seit dem Erscheinen von Langes „Arbeiterfrage" sind wir daran gewöhnt, dem Kampfe ums Dasein in der Menschenwelt nachzuspüren. Nur in der vielseitigen und kritischen Anwendung jener Grundbegriffe kann das

Neue eines solchen Unternehmens gesucht werden. Kurz, aphoristisch, wie die Ausführungen Schäffles sind, muthen sie uns zuweilen wie die Uebersetzung eines wohlbekannten Dichters in eine Sprache an, welche wir uns nur unvollkommen angeeignet haben. Einiges verstehen, anderes errathen wir, doch nicht selten müssen wir das Wörterbuch zur Hand nehmen. Der Verfasser wendet sich in diesem Aufsatze gegen „gewisse Streifpatrouillen der Zoologie", welche der „Sozialwissenschaft ihre Bestialisirung diktiren" möchten. „Es wird sich dabei zeigen, daß die einfache, fadengerade Anwendung der Formeln der zoologischen Entwickelungstheorie auf die Thatsachen der menschlichen Gesellschaft auf Haken stößt." Nach unserem bescheidenen Ermessen hat Schäffle diesen Fehler selbst nicht ganz vermieden. Es scheint uns, daß man den Darwinismus erst dann erfolgreich auf die Sozialwissenschaften anwenden kann, wenn man von der Thatsache ausgeht, daß der Mensch sich durch die Vielseitigkeit seiner Anlagen, durch seine Individualität von dem Thiere unterscheidet, daß der Kampf ums Dasein nur einzelne, jeweils sehr verschiedene Eigenschaften, eine bestimmte Individualität und durchaus nicht immer die edelste erfordert. Was eine Stärke, was eine Schwäche ist, wird nicht durch gleichbleibende Gattungsbedürfnisse bestimmt. Ein unwirthschaftlicher, aber unternehmender Mensch mag in Amerika zu großem Reichthum gelangen, in Deutschland zu Grunde gehen. Ein sogenanntes Universalgenie konnte im 16. Jahrhundert alle einseitig beanlagten Menschen in den Schatten stellen, im 19. wird es wahrscheinlich von jedem Spezialisten verdunkelt werden. Ist es denkbar, daß die phantasievoll angelegten Philosophen der Begriffsdichtung des ersten Viertels unseres Jahrhunderts im letzten Viertel zur Anerkennung kommen würden? Ist der Mensch, welcher dem christlichen Ideale nahe zu kommen sucht, welcher wehrlos den Ränken seiner Feinde gegenübersteht und untergeht, schlechthin ein „schwächerer" Mensch als jene? Wenn ein Individuum von dem Gepräge Richard Löwenherz' und ein erwerbslustiger John Bull zusammen in ein Kontor einträten, wer hätte wohl die größere Hoffnung, ein reicher Mann zu werden und sein Geschlecht fortzupflanzen? Und waren die Hugenotten, welche Frankreich verließen, „schwächere" Menschen als ihre Gegner?

Dies führt auf Schäffles Ansicht von der Auswanderung. „Eine dritte Folge der Niederlage in den sozialen Daseinskämpfen ist das Ausweichen, das Entweichen an einen anderen Ort.... Was in der zoologischen Selektionslehre die Erscheinung der Migration, das sind in der soziologischen Entwickelungslehre die Erscheinungen der Auswanderung." Ist das wirklich so? Sind die Auswanderer immer die Unterlegenen, die Schwächeren? Cromwell wollte bekanntlich sein Vaterland verlassen. Die Auswanderer sind in sehr vielen Fällen gerade diejenigen, die vor ihren Mitbürgern durch größere Kapitalkraft, durch bedeutenderen Unternehmungsgeist hervorragen. „Der Krieg gegen äußere Feinde", schreibt Schäffle, „endete oft ganz durch Entweichen in größtem Maßstabe: das untergehende Volk gerieth in den Strudel der Völkerwanderung oder es gab Territorialbesitzungen auf." Dem Rezensenten scheint es, daß Deutschland durch die Völkerwanderung seine kräftigsten Individuen und Stämme verloren hat. Wir sind die Nachkommen der zu Hause Gebliebenen. England ist von germanischen Auswanderern bewohnt, Amerika gleichfalls, und welche Thatkraft entwickeln diese Länder! Es wäre verführerisch, diesen Betrachtungen noch weiter nachzugehen. Aber wir würden die Grenzen einer Rezension überschreiten. Es genügt uns, unsere Ueberzeugung ausgesprochen zu haben, daß es unrichtig ist, in der Sozialwissenschaft mit absoluten Begriffen „stark" und „schwach" zu operiren. Das Wörtchen „relativ" muß ihnen stets vorgesetzt werden. Durch welche Macht die Relativität bestimmt wird, darüber haben wir vielleicht Gelegenheit an anderer Stelle zu sprechen. Der Sozialist nennt vielleicht die Produktionsweise, ein anderer die Kulturentwickelung, ein dritter die Rechtsordnung, ein vierter die herrschenden Ideen. Vielleicht haben sie alle Recht. Mommsen fragt einmal in seiner „Römischen Geschichte": „Warum mußten alle diese hochbegabten Völker (Karthager ꝛc.) untergehen?" Weil sie schwach oder weil sie relativ schwach waren? —

Greifswald. Dr. Hasbach.

18. **Marx, Karl:** Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. Zweiter Band, Buch II. Der Cirkulationsprozeß des Kapitals. Herausgegeben von Friedrich Engels. Hamburg 1885, O. Meißner. 8°. XXVII u. 526 S.

Wenn ich darangehe, den Gedankengang des vorliegenden Werkes zu skizziren, so darf ich wohl mit Rücksicht auf den beschränkten mir zur Verfügung stehenden Raum die Werth- und Kapitaltheorie Marx', soweit er sie im ersten Bande seines Werkes entwickelt hat, wenigstens in den Grundzügen als bekannt voraussetzen, denn nur dann, wenn man jene Theorie als gemeinschaftliche Basis anerkennt, wird man in der Lage sein, den Untersuchungen des zweiten Bandes zu folgen und ihre Bedeutung zu würdigen. Ebenso wie im ersten Bande wird auch hier der Prozeß, welchen das Kapital bei der Gütererzeugung durchmacht, als der Drehpunkt der ganzen Volkswirthschaft betrachtet, um welchen sich alle übrigen volkswirthschaftlichen Erscheinungen als gewissermaßen nebensächlich gruppiren. Ebenso wie dort ist es auch hier der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, welcher uns fast auf jeder Seite, wenn auch nicht mit derselben Schärfe, entgegentritt. Marx beginnt seine Untersuchungen mit dem Kreislauf des Kapitals. Als solcher erscheint ihm der Formwechsel, welchen das Kapital beständig zu erleiden hat. Er unterscheidet hierbei die drei Formen: des Geldkapital, das Produktivkapital und das Waarenkapital. In einer dieser drei Formen muß das Kapital immer erscheinen und es wechselt seine Gestalt eben im Kreislaufe. Zunächst betrachtet er nun den Kreislauf ausgehend vom Geldkapital und unterscheidet hierin drei Stadien, erstens den Umsatz des industriellen Geldkapitals in Produktivkapital, nämlich Produktionsmittel und Arbeitskraft $\left(\text{nach Marx' Symbolik: } G - W < {}^{A}_{Pm}\right)$, zweitens das Verweilen des Kapitals in der Gestalt des Produktivkapitals, den Produktionsprozeß (. . . P . . .), als dessen Resultat die Umgestaltung in Waarenkapital erscheint, und drittens den Umsatz des Waarenkapitals in Geldkapital (W' — G'). Das erste und dritte Stadium gehören auch der Zirkulation, welche einen Besitzwechsel voraussetzt, an, während der Produktionsprozeß, in welchem sich der Wechsel in der Form des Kapitals ohne Besitzwechsel vollzieht, nicht dem Zirkulationsprozeß angehört. — Die Funktion, welche dem Geldkapital im ersten Stadium zufällt, ist nicht eine Folge seiner Kapital-, sondern seiner Geldeigenschaft, und Voraussetzung für diese Funktion sind gewisse gesellschaftliche Bedingungen, so namentlich die Trennung der Produktionsmittel von der Arbeitskraft und die Möglichkeit Arbeitskraft zu kaufen. Im zweiten Stadium, dem Produktionsprozesse, vollzieht sich die produktive Konsumtion des Kapitals. Als der eigentliche Zweck derselben erscheint in der kapitalistischen Produktion die Erzeugung von Mehrwerth, d. h. die Ausbeutung des Arbeiters. Dem entsprechend hat das dritte Stadium des Kreislaufes, die Umsetzung der produzirten Waare W' gegen G', die um den Mehrwerth g gegenüber dem ursprünglichen G vermehrte Geldsumme, eigentlich auch nur den Zweck, den Mehrwerth zu realisiren, zu „versilbern", gleichviel ob g zu G hinzugeschlagen und der neue Kreislauf nun mit G' beginnen wird, oder ob g, das Geldäquivalent des Mehrwerthes, ganz oder theilweise vom Kapitalisten konsumirt wird. Die Güterproduktion selbst ist eigentlich nur Nebensache; sie erscheint blos als Mittel zum Zwecke des Geldmachens. Wenn dies, wie es periodisch vorkommt, vergessen, wenn das Geldmachen ohne Produktionsprozeß versucht wird, so sind Zusammenbruch und Krise die unvermeidlichen Folgen. — Mit der Rückverwandlung der produzirten Waare in Geld bricht der Kreislauf keineswegs ab, sondern es schließt sich unmittelbar ein weiterer, ganz analoger Prozeß an. Betrachtet man nun mehrere Kreislaufprozesse im Zusammenhang, so kann man ebensogut . . P . . oder W' als Ausgangspunkte annehmen, und es ergiebt sich danach der Kreislauf des produktiven, bezw. des Waarenkapitals. Was speziell den ersteren anbelangt, so muß derselbe verschiedene Gestalt annehmen, je nachdem nur einfache Reproduktion stattfindet und der Mehrwerth konsumirt wird, oder der Mehrwerth akkumulirt und die Reproduktion „auf erweiterter Stufenleiter" fortgeführt wird. Die einfache Reproduktion stellt Marx in folgender Formel dar:

$$P \ldots W' \begin{pmatrix} W \\ + \\ w \end{pmatrix} \begin{matrix} - \; - \\ - \; G' \\ - \; - \end{matrix} \begin{pmatrix} G \\ + \\ g \end{pmatrix} \begin{matrix} - \; W < {}^{A}_{Pm} \ldots P \\ - \; w \end{matrix}$$

Hierbei fällt w aus dem Kreislaufe des industriellen Kapitals heraus und geht in die Konsumtionssphäre des Kapitalisten über. Wo dies nicht der Fall ist, wo statt dessen der Mehrwerth zum Kapital geschlagen wird, da wird zumeist der Produktionsprozeß nicht sofort auf erweiterter Stufenleiter fortgesetzt werden können, es wird vielmehr der Mehrwerth angesammelt werden müssen, um jenes Ziel zu erreichen. In der Regel wird nämlich der im einmaligen Kreislaufe erzielte Mehrwerth nicht hinreichen, um den erforderlichen Zuwachs an Produktionsmitteln, welcher aus technischen Gründen eine gewisse Höhe haben muß, zu beschaffen. Während des Akkumulationsprozesses fungirt das den Mehrwerth darstellende angesammelte Geld als Schatz oder im Hinblicke auf die seinerzeitige Verwendung im Produktionsprozesse als „latentes", „potentielles" oder „virtuelles" Geldkapital. Der Geldakkumulationsfonds, der so entsteht, kann aber auch als Reservefonds fungiren, um Störungen im Kreislaufe hintanzuhalten, sei es daß das Stadium W'—G' zu lange Zeit in Anspruch nimmt und die Rückkehr des Geldes verzögert wird, sei es daß die Preise der Produktionsmittel gestiegen sind, und so schon für die einfache Reproduktion ein Kapitalzuschuß nothwendig wird. Als dritte Form des Kreislaufes, als die des Waarenkapitals, erscheint nach Marx folgende: W'—G'—W . . . P . . . W'. Bei erweiterter Reproduktion ist hier das zweite W' größer als das erste, also eigentlich W''. — Was nun die Bedeutung der drei verschiedenen Formen des Kreislaufes anbelangt, so legt Marx dar, daß im Kreislaufe des Geldkapitals G . . . . G' in erster Reihe zum Ausdruck gebracht wird, wie Mehrwerth erzeugt wird, wie das Geld geheckt hat; in dem Kreislaufe des produktiven Kapitals hingegen, daß Mehrwerth realisirt worden, während endlich im Kreislaufe des Waarenkapitals die erweiterte Reproduktion veranschaulicht wird, da W' stets als Kapitalwerth mehr dem Inkremente des Mehrwerths den Kreislauf beginnt. Daneben erkennt jedoch der Verfasser an, daß der Unterschied zwischen den drei Formen des Kreislaufes sich als ein blos formaler, subjektiver, nur für den Betrachter bestehender Unterschied darstellt. Hingegen legt er besonderen Werth darauf, daß die drei Kreisläufe sich kontinuirlich und neben einander vollziehen, und daß der gesammte Kreislauf wirkliche Einheit seiner drei Formen ist. Aus der Kontinuität des Kreislaufes ergiebt sich, daß die Eröffnung des Kreislaufes stets gleichzeitig seine Rückkehr auf einem andern Punkte ist. Deshalb erscheint das Kapital auch als ein Bewegungsobjekt und kann nur als solches, nicht aber als ruhendes Ding begriffen werden. Jede Preisschwankung führt Aenderungen und Unterbrechungen in dieser Bewegung herbei, indem bei Preissteigerungen der Produktionsmittel mehr Kapital zugesetzt, „gebunden" werden muß, während im entgegengesetzten Falle Kapital freigesetzt wird. Die Kontinuität der Kapitalbewegung erscheint um so deutlicher, wenn man berücksichtigt, daß die einzelnen Kapitalmetamorphosen unter einander in der verschiedenartigsten Weise verschlungen sind. Was für das eine Kapital G—W, ist für das andere W'—G' u. s. w.

Die Zeit, welche der Kreislauf des Kapitals in Anspruch nimmt, zerfällt in die Produktions- und die Zirkulationszeit. Während der ersteren wird der Werth der produzirten Waaren geschaffen. Dagegen setzt die während der Zirkulationszeit verrichtete Arbeit der Waare keinerlei Werth zu, obgleich sie doch bezahlt werden muß, gleichviel ob sie vom Kapitalisten oder von einem Dritten verrichtet wird. Die hieraus entspringenden Kosten gehören zu den faux frais der kapitalistischen Produktion. Dahin gehören auch die Kosten für die Zirkulationsmittel, das Geld, indem Arbeitsprodukt in unproduktiver Form fixirt wird, und überdies der Verschleiß des Geldmaterials ersetzt werden muß. Ebenso gehören hierher die Kosten für die Buchführung, insoweit sie aus den blos formellen Metamorphosen des Kapitals entspringt, während dieselbe als Kontrolle und individuelle Zusammenfassung des Prozesses auch bei gesellschaftlicher Produktion nothwendig sein würde. Eine eigenthümliche Rolle spielen ferner die Kosten, welche die Vorrathbildung verursacht. Die hierfür aufgewendeten Arbeitsmittel und Arbeitskräfte werden zwar der eigentlich produktiven Arbeit entzogen und setzen dem Produkte keinen neuen Werth zu, allein sie erhalten den Werth desselben, und deshalb sind diese Kosten in gewissem Ausmaße unbedingt nothwendig. Es lassen sich drei Formen des Vorrathes unterscheiden, nämlich Konsumtionsfonds, produktives Kapital und Waarenvorrath. Die relative Höhe der einzelnen Vorrathsformen

wird wechseln je nach der herrschenden Produktionsweise. In der modernen kapitalistischen Produktionsweise üben auch die Verkehrsmittel auf die Höhe der Vorräthe einen entscheidenden Einfluß aus. Je entwickelter jene, desto kleiner können die Vorräthe an Produktivkapital und Konsumtionsmitteln werden. Dagegen ist der Vorrath an Waarenkapital in steter Zunahme begriffen. Der Grund liegt darin, daß der Umfang der Waarenproduktion immer weniger durch den Umfang der Nachfrage, als vielmehr durch die Expansivtendenz des Kapitals bestimmt wird. Dabei geht allerdings das Streben dahin, die Waaren möglichst rasch abzusetzen und so die Kosten der Vorrathbildung zu vermindern. Die Bildung von Waarenvorräthen ist schon an sich eine Stockung in der Zirkulation. Sobald nun der Waarenvorrath über das nothwendige Maß steigt, nimmt diese Stockung bedenkliche Dimensionen an, und die hierin liegende Gefahr wird dadurch erhöht, daß Niemand einen Ueberblick darüber hat und auch nicht haben kann, ob der kritische Punkt schon erreicht ist oder nicht. Endlich zählen zu den Zirkulationskosten auch noch die Transportkosten. Sie nehmen aber insoferne eine eigenthümliche Stellung ein, als der Transport dem Produkte Werth zusetzt und als „Fortdauer des Produktionsprozesses innerhalb des Zirkulationsprozesses und für den Zirkulationsprozeß" erscheint.

Bisher wurde der Kreislauf des Kapitales betrachtet als vereinzelter Prozeß. Wird derselbe hingegen betrachtet als periodischer, sich immer wiederholender Prozeß, so bezeichnet Marx ihn als „Umschlag". Die für den einzelnen Umschlag erforderliche Zeit, gleich der Produktions- mehr der Umlaufszeit, ist die Umschlagszeit. Die Zahl der Umschläge, welche sich innerhalb eines gegebenen Zeitraumes, z. B. während eines Jahres, vollziehen, ist die Umschlagszahl. Im Umschlag des Kapitals kommt nun der Unterschied zwischen fixem und zirkulirendem Kapital, der aber nur für die Form des produktiven Kapitals Giltigkeit hat, zum vollen Ausdruck: ein Theil des konstanten Kapitals, in erster Reihe die Arbeitsmittel, geben an das Produkt nur einen Theil ihres Werthes ab und zwar in demselben Maße, als sie mit dem eigenen Gebrauchswerthe an Tauschwerth verlieren. Der Werth dieses, des fixen Kapitals, zirkulirt nur allmählich, bruchweise, während der größere Theil seines Werthes immer in ihm fixirt bleibt, selbständig gegenüber den produzirten Waaren. Alle anderen stofflichen Bestandtheile des produktiven Kapitals, das flüssige oder zirkulirende Kapital, gehen mit ihrem ganzen Werthe in die produzirten Waaren über, sei es daß sie blos mit dem Werthe in das Produkt übergehen, wie die Hilfsstoffe, oder auch stofflich wie die Rohstoffe, welche allerdings ihre Form dabei verändern. Das flüssige und das fixe Kapital haben in Folge ihrer verschiedenartigen Zirkulation auch verschiedene Umschlagszeiten. Wenn z. B. eine Maschine zehn Jahre aushält, so ist auch ihre Umschlagszeit so lang, während das flüssige Kapital in derselben Produktion inzwischen x mal umgeschlagen hat. Nach Ablauf der Umschlagszeit muß das fixe Kapital in Folge eingetretenen Verschleißes in seiner Gänze ersetzt werden. Diese Nothwendigkeit kann auch schon früher eintreten in Folge „moralischen Verschleißes" (neue Erfindungen ꝛc.). Der Ersatz des verschlissenen fixen Kapitals kann entweder stückweise oder auf einmal vorgenommen werden. Demgemäß wird der in Geld rückverwandelte Theil des fixen Kapitals entweder verwendet zu stückweiser Erneuerung, oder zur Akkumulation behufs seinerzeitigen Ersatzes auf einmal, oder endlich zu sukzessiver Vermehrung des fixen Kapitals und zu Reparaturen, welche zuschüssiges fixes Kapital fordern. Ueberdies erfordert das fixe Kapital zu seiner Erhaltung zuschüssige Arbeit, insbesondere zum Zwecke der Reinigung. Diese Arbeit geht aber nicht in das fixe Kapital ein, sie muß auch vom flüssigen Kapital bestritten werden. Thatsächlich wird sie häufig während der Ruhepausen verrichtet, so daß der Kapitalist diese Arbeit umsonst hat. — Aus alle dem ergiebt sich auch, daß bei weitem nicht alle Bestandtheile des in einem Produktionsprozesse zur Verwendung kommenden Kapitals gleiche Umschlagszeiten haben. Der Gesammtumschlag des vorgeschossenen Kapitals ergiebt sich aus dem Durchschnitt der Umschläge der verschiedenen Kapitalbestandtheile. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß der Umschlag der einzelnen Bestandtheile nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ verschieden ist. Deshalb muß, um den Durchschnitt zu ziehen, für alle Produktionsmittel die Geldform angenommen werden, wobei dann die Rückkehr zur Geldform den Umschlag schließt. Bei dem Umstande, daß ein

Theil des Kapitals während des Jahres mehrmal umschlägt, kann auch der ganze während des Jahres umgeschlagene Kapitalwerth bedeutend höher sein, als der Gesammtwerth des vorgeschossenen Kapitals. Deshalb ist auch der Werthumschlag zu trennen von der realen Umschlagszeit. Das fixe Kapital wird erst erneuert nach einer Reihe von zusammenhängenden Umschlägen. Eine solche Reihe nennt Marx Umschlagszyklus und schätzt dessen Dauer sehr willkürlich auf durchschnittlich zehn Jahre. Diese Umschlagszyklen geben nach Marx die materielle Grundlage der periodischen Krisen, in welchen das Geschäft in Folge der massenhaften Erneuerung von fixem Kapital auf einander folgende Perioden der Abspannung, der mittleren Lebendigkeit und der Ueberstürzung durchmacht. Zu der wirklichen Verschiedenheit in der Umschlagszeit der einzelnen Kapitalbestandtheile gesellt sich dann noch eine scheinbare als Folge der verschiedenen Zahlungstermine. So ist z. B. der Arbeitslohn wöchentlich fällig, deshalb ist aber doch seine eigentliche Umschlagszeit nicht kürzer als die des übrigen, in längeren Terminen fälligen flüssigen Kapitals, denn erst mit dem Verkaufe der produzirten Waare schließt auch die Umschlagszeit des als Arbeitslohn vorgeschossenen Kapitals ab.

Die Umschlagszeit erscheint zusammengesetzt aus der Produktionszeit und der Umlaufszeit. Von der ersteren zu unterscheiden ist die Arbeitsperiode, da diese beiden sich keineswegs decken. Abgesehen davon, daß die Arbeitszeit keine ununterbrochene sein kann, daß den Arbeitern Ruhepausen gegönnt werden müssen, kommt noch hinzu, daß häufig die Arbeitsgegenstände während der Produktion dem unmittelbaren Einfluß der Arbeit entzogen und dem Walten von Naturkräften überlassen werden, um auf diese Weise gewisse Aenderungen durchzumachen. So wird der Wein dem Gährungsprozeß unterworfen, das Werkholz muß austrocknen, das Saatkorn keimen und reifen. Am meisten tritt dieser Unterschied zwischen der Arbeitsperiode und der Produktionszeit hervor in der Land- und noch mehr in der Forstwirthschaft, wo eben dadurch auch häufig die Veranlassung zu ländlichen Nebenindustrien gegeben wird. Aber auch abgesehen von den hierdurch herbeigeführten Differenzen ist die Produktionszeit außerordentlich verschieden. So erfordert eine Maschine etwa eine dreimonatliche Arbeitsperiode, während Garn täglich oder doch wenigstens wöchentlich vollendet wird. Die verschiedene Länge der Arbeitsperiode bedingt ihrerseits wieder verschiedene Höhe des zirkulirenden Kapitals. Bei dreimonatlicher Arbeitsperiode muß dasselbe zwölfmal so groß sein als bei wöchentlicher. Dagegen wird die Dauer des fixen Kapitals von der Länge der Arbeitsperiode nicht beeinflußt. Das täglich oder wöchentlich angewendete Kapital kann also ganz gleich sein, und trotzdem muß bei längerer Arbeitsperiode mehr Kapital vorgeschossen werden, weil mehr Zeit verstreicht, bis das Kapital in Waarenform in Zirkulation gesetzt wird und dann in Geldform zum Kapitalisten zurückkehrt. Begreiflicherweise besteht daher das Streben, Arbeitsperiode und Produktionszeit abzukürzen. Namentlich sind in dieser Richtung alle Umstände wirksam, welche die Produktivität der Arbeiten erhöhen (Kooperation, Arbeitstheilung, Maschinen ꝛc.). Dieselben bedingen aber in der Regel eine Erhöhung des fixen Kapitals. Den zweiten Bestandtheil der Umschlagszeit bildet die Umlaufs- oder Zirkulationszeit des Kapitals, wobei insbesondere die Zeit des Verkaufes des Waarenkapitals maßgebend ist, die bis auf Null herabsinken kann, wo dann Umschlagszeit und Produktionszeit gleich sind, deren Länge aber von den verschiedenartigsten Umständen abhängt. Außerdem ist aber für die Länge der Umlaufszeit zu berücksichtigen, daß stets ein Vorrath sowohl an Geldkapital als auch an produktivem Kapital vorhanden sein muß, wodurch die Umlaufszeit des Gesammtkapitals weiter verlängert wird.

Von der Länge und der Zusammensetzung der Umschlagszeit wird auch die Höhe des vorzuschießenden Kapitals beeinflußt. Wenn die Umschlagszeit länger als die Produktionszeit, so genügt das für einen Produktionsprozeß vorgeschossene Kapital nicht, um die Kontinuität der Produktion aufrechtzuerhalten. Es muß während der Umlaufszeit zusätzliches Kapital zugeschossen werden, um die Produktion bis zur Rückkehr des zuerst vorgeschossenen Kapitals fortzuführen. In dem seltenen Falle, daß Produktions- und Umlaufszeit gleich sind, oder die letztere genau ein vielfaches der ersteren ist, werden sich die vorgeschossenen Kapitale ohne Durchkreuzung regelmäßig ablösen. In allen anderen Fällen werden die Kapitale sich gegenseitig durchkreuzen, wobei dann auch eine Freisetzung von Kapi-

tal eintritt, indem das Vorschußkapital nicht ununterbrochen in Funktion bleibt, sondern während gewisser Perioden außer Thätigkeit gesetzt wird. Das freigesetzte Kapital befindet sich entweder in Geldform oder auch in der Form von Produktionskapital. Sobald nun eine Verkürzung der Produktionszeit eintritt, wird mehr Kapital freigesetzt als bisher. Dieses freigesetzte Kapital wird dann entweder zur Erweiterung der Produktion verwendet, oder es wird auf den Geldmarkt geworfen, wo es eine Ueberfüllung und Stockung herbeiführt. Dagegen bedingt eine Verlängerung der Umlaufszeit entweder Einschränkung der Produktion oder weiteren Kapitalzuschuß. Aehnliche Folgen, wie Veränderungen in der Produktions- und Umlaufszeit bringt auch ein Wechsel in den Preisen der Rohstoffe, der Hilfsmittel oder der Arbeit mit sich. — Weiter hängt von der Umschlagszeit und zwar insbesondere vom Umschlag des variablen Kapitals die Jahresrate des Mehrwerths ab. Dieselbe, welche angiebt, wie viel Mehrwerth in einem Jahre im Verhältnisse zu dem angewendeten variablen Kapital erzielt wird, ist gleich der Mehrwerthsrate für einen Umschlag multiplizirt mit der Anzahl der Umschläge in einem Jahre. Sie kann daher gleich, größer oder kleiner sein, als die einfache Rate, und erreicht z. B. bei einer einfachen Rate von 100 % und zehn Umschlägen 1000 %. — Während der Umschlagsperiode bringt der Arbeiter zwar Geld für seinen Konsum auf den Markt, aber erst nach Ablauf der Umschlagszeit werden die von ihm produzirten Waaren auf den Markt gebracht, der Arbeiter entzieht also dem Markte Waaren. Bei kurzen Umschlagszeiten hat dies allerdings keine weitere Bedeutung; dagegen werden durch größere Unternehmungen mit sehr langer Umschlagszeit, z. B. Eisenbahnbauten, leicht Störungen im Gesammtzirkulationsprozeß herbeigeführt, indem eine große Menge Waaren dem Markte entzogen und erst nach langer Zeit durch andere Waaren ersetzt werden. — Endlich ist die Länge der Umschlagszeit von Einfluß auf die Zirkulation und Akkumulation des Mehrwerths. Je kürzer die Umschlagsperiode, desto rascher kann der Mehrwerth realisirt und sohin akkumulirt werden. Dabei wird auch die Frage aufgeworfen, wo das zur Zirkulation des Mehrwerths erforderliche Geld herkommt, indem doch das Produkt immer gleich ist dem vorgeschossenen Kapital mehr dem Inkrement des Mehrwerths. Die Frage wird von Marx dahin beantwortet, daß der Kapitalist selbst das erforderliche Geldquantum in die Zirkulation wirft, indem er bei Beginn der Produktion die für seine Konsumtion erforderliche Summe vorschießen muß, was sich dann alljährlich wiederholt. Deshalb ist auch eine entsprechende Schatzansammlung Voraussetzung für die kapitalistische Produktionsweise. Es wird aber zugegeben, daß in dieser Richtung die Entwickelung des Kreditwesens von großem Einflusse gewesen sei, ohne daß dies jedoch näher untersucht wird, wie Marx überhaupt durchweg vom Kredit gänzlich absieht. Anders gestalten sich die Verhältnisse bei Akkumulation des Mehrwerthes. Für den einzelnen Kapitalisten wird das zuschüssige Geldkapital durch Realisirung des Mehrwerthes geliefert. Dagegen steigt für die Gesammtheit der Kapitalisten der Bedarf an Geld als Zirkulationsmittel, da ja auch die Produktion zunimmt. Dieser Mehrbedarf wird gedeckt durch Beschleunigung des Geldumlaufes und, soweit das nicht ausreicht, durch vermehrte Gold- und Silberproduktion. Ohne Kredit wäre daher die Erweiterung der Produktion beschränkt durch die Menge der produzirten Edelmetalle.

Während Marx sich bisher zumeist auf die Untersuchung des individuellen Kapitals und seiner Metamorphosen beschränkt hat, wendet er sich nunmehr dem gesellschaftlichen Kapitale zu, welches als die Gesammtheit der individuellen Kapitale bezeichnet wird. Der Zirkulationsprozeß desselben, der neben der Zirkulation des Kapitals auch die Waarenzirkulation umfaßt, vollzieht sich entweder auf der Basis einfacher Reproduktion oder mit Akkumulation des Kapitals. Bei einfacher Reproduktion ist wieder auszugehen von der Formel: $W' - \begin{cases} G - W \ldots P \ldots W'. \\ g - w \end{cases}$

Dabei ist nun vor allem zu berücksichtigen, daß die Zirkulation des gesellschaftlichen Kapitals nicht nur bedingt ist durch die Werthverhältnisse seiner Bestandtheile, sondern auch durch ihre stoffliche Gestalt, ihre Gebrauchswerthe. Deshalb müssen vor allem zwei große Abtheilungen der gesellschaftlichen Produktion unterschieden werden, in deren einer, der Abtheilung I, nur Produktionsmittel produzirt werden, während die Produktion der Abtheilung II auf Konsumtionsmittel be-

schränkt ist. Das Produkt beider Abtheilungen zerfällt nach seinem Werthe in die Reproduktion des konstanten und des variablen Kapitals und den Mehrwerth. Danach kann für das Produkt beider Abtheilungen folgendes Schema aufgestellt werden:

Abtheilung I	4000 c	+	1000 v	+	1000 m	= 6000
Abtheilung II	2000 c	+	500 v	+	500 m	= 3000
					Gesammtprodukt	9000

Bei einfacher Reproduktion wird sowohl der Arbeitslohn per 500 Mark als auch der Mehrwerth der Abtheilung II in der gleichen Höhe in Konsumtionsmitteln verausgabt. Für die Zirkulation zwischen beiden Abtheilungen erübrigen dann aus Abtheilung II noch 2000 c. Dagegen müssen in I bei einfacher Reproduktion v und m gleichfalls in Konsumtionsmitteln verausgabt werden. Es werden also I (1000 v + 1000 m) ausgetauscht gegen II 2000 c, so daß nur noch I 4000 c erübrigen. Da der Bedarf von II an Produktionsmitteln schon gedeckt ist, so können die Produktionsmittel, aus welchen I 4000 c besteht, nur von der Abtheilung I gebraucht werden, und werden dieselben von den Kapitalisten innerhalb dieser Abtheilung ausgetauscht. Es wird nun weiter untersucht, auf welche Weise diese Umsätze, und zwar zunächst der Umsatz von I (1000 v + 1000 m) gegen II (2000 c) vollzogen wird. Die Kapitalisten I zahlen ihren Arbeitern 1000 als Arbeitslohn (vorgeschossenes Geldkapital), damit kaufen diese Konsumtionsmittel von II, die Kapitalisten dieser Abtheilung kaufen mit den empfangenen 1000 Produktionsmittel von I, wodurch das Produkt 1000 v in Geld umgesetzt ist und die Kapitalisten wieder in der Lage sind, Lohn zu zahlen. Für den weitern Umsatz von I 1000 m gegen II 1000 c kann das Geld auf verschiedene Weise vorgeschossen werden, entweder von den Kapitalisten I oder von denen sub II, denn bei beiden sind ja gewisse Geldvorräthe für ihre Konsumtion vorausgesetzt worden. Z. B. II kauft mit 500 vorgeschossenem Gelde Produktionsmittel und I kauft mit den empfangenen 500 Konsumtionsmittel von II. Außerdem schießt I 500 vor und kauft Konsumtionsmittel damit, während II die empfangenen 500 wieder zum Ankaufe von Produktionsmitteln verwendet. Resultat: Alles vorgeschossene Geld ist zu den Kapitalisten zurückgekehrt und der Umsatz von I (1000 v + 1000 m) gegen II 2000 c ist vollzogen. Bei einfacher Reproduktion muß sich nothwendiger Weise der Umsatz in der Art vollziehen, und es muß I (v + m) gleich sein II c. Dagegen wird, wie schon erwähnt, II (v + m) umgesetzt innerhalb der Abtheilung II.

Um diesen Umsatz näher zu untersuchen, muß das ganze Produkt von II getheilt werden in nothwendige Lebensmittel und Luxusmittel. Das für Produktion von nothwendigen Lebensmitteln (in der Abtheilung II a) vorgeschossene variable Kapital fließt direkt an die betreffenden Kapitalisten zurück; denn diese verkaufen einen Theil ihres Produkts an ihre eigenen Arbeiter. Anders bei der Produktion von Luxusmitteln, in der Abtheilung II b. Angenommen in II a werde produzirt 400 v + 400 m, in II b 100 v + 100 m, so kaufen die Arbeiter von II b für 100 Lebensmittel von II a; die Kapitalisten II a kaufen für diese 100 Luxusmittel von II b, so daß das variable Kapital von II b ersetzt wird. Weiter wird angenommen, daß die Kapitalisten $^3/_5$ ihres Einkommens in nothwendigen Lebensmitteln, $^2/_5$ in Luxusmitteln verzehren, so daß die Kapitalisten von a 160, die von II b 40 für Luxusmittel ausgeben, wodurch die Produktion von II b erschöpft erscheint. Von dem Produkte der Abtheilung II a werden hingegen konsumirt von den Arbeitern dieser Klasse 400, von den Kapitalisten dieser Klasse 240 ($^3/_5$ ihres Mehrwerths), von den Arbeitern von II b 100 und endlich 40 von den Kapitalisten II b. Daraus, daß das Produkt von II b umgesetzt wird gegen Mehrwerth, welchen die Kapitalisten lukrirt haben, folgt, daß für die Fortsetzung der Produktion in dieser Abtheilung die Verschwendung der Kapitalisten eine nothwendige Voraussetzung bildet. Jede Krise vermindert die Konsumtion der Luxusmittel und wirft daher in erster Reihe Arbeiter dieser Abtheilung aufs Pflaster. Während der Blüteperiode hingegen steigt die Konsumtion, indem die Reservearmee der Arbeiter in Thätigkeit tritt und überdies auch Luxusmittel von Arbeitern konsumirt werden. Die dadurch herbeigeführte Preissteigerung bereitet aber schon wieder die Krise vor. „Es scheint also, daß die kapitalistische Produktion vom guten oder

bösen Willen unabhängige Bedingungen einschließt, die jene relative Prosperität der Arbeiterklasse nur momentan zulassen und immer nur als Sturmvogel seiner Krise." (S. 406.)

Die Vermittlung der Umsätze durch die Geldzirkulation stellt M. (theilweise in Wiederholung des Gesagten) folgendermaßen dar:

1) Abtheilung I zahlt an die Arbeiter 1000 für Arbeitskraft, 2) die Arbeiter kaufen mit dieser Summe Konsumtionsmittel von II, 3) II kauft mit diesen 1000 Produktionsmittel von I — das variable Kapital ist zu I zurückgeströmt, 4) II schießt 500 vor und kauft Produktionsmittel von I, 5) I kauft mit diesen 500 Konsumtionsmittel von II, 6) II kauft mit selben 500 Produktionsmittel, 7) gleich 5. Sonach sind 500 vorgeschossenes Geldkapital an II zurückgeflossen, welche diese Kapitalistenklasse außer ihren 2000 c Waare in die Zirkulation geworfen. Wenn der Umsatz zwischen I (v + m) und II c nicht vollkommen vollzogen wird, wenn I einen Theil der Produktionsmittel und II einen Theil der Konsumtionsmittel behält, so tritt eine Stockung des Umsatzes ein und die Produktion muß zunächst bei II eingeschränkt werden. Aus dem Gesammtbilde des Umsatzes ergiebt sich, daß das für die Zirkulation erforderliche Kapital theils als variables Kapital, theils zum Zwecke der Konsumtion von den Kapitalisten vorgeschossen werden muß.

Bisher ist der Umsatz des dem konstanten Kapital von I entsprechenden Theils des Produktes dieser Abtheilung, der Umsatz von I 4000 c fast ganz unbeachtet geblieben. Diese 4000, welche gegen nichts umgesetzt werden können, da die Abtheilung II sowohl als der Rest von I erschöpft sind, ersetzen das konstante Kapital von I, sei es daß sie in denselben Produktionsprozeß, aus dem sie entsprungen sind, wieder eingehen, sei es daß sie in einen anderen Produktionsprozeß übergehen.

Bei einfacher Reproduktion ist der gesammte jährlich erzeugte Werth gleich den jährlich erzeugten Konsumtionsmitteln, nämlich I (v + m) + II (v + m), da I (v + m) gleich II c und nur v und m, d. i. der Mehrwerth und der dem variablen Kapital entsprechende Werthantheil des Produktes, während des Jahres erzeugten Werth darstellen, während der Werth des konstanten Kapitals ohne Aenderung in das Produkt übergeht. Der ganze Werth des jährlichen Produktes löst sich sonach gesellschaftlich in v und m auf. An dem bisherigen Beispiel festgehalten beträgt das jährliche Produkt 3000, wovon die Hälfte als das Produkt von nothwendiger Arbeit, die andere Hälfte als das Produkt der Mehrarbeit erscheint. Das konstante Kapital von 6000 hingegen repräsentirt zwei vor dem Produktionsjahre verausgabte gesellschaftliche Arbeitstage von je 3000.

Während des Umsatzes wechseln die einzelnen Kapitalbestandtheile ihre Funktion. Das gesammte variable Kapital fungirt in der Hand des Kapitalisten als Kapital, in der Hand der Arbeiter als Revenue. Vermöge des Umsatzes von I (v + m) gegen II c wird das, was für den einen variables Kapital und Mehrwerth war, für den andern konstantes Kapital und umgekehrt.

Endlich wendet sich M. zur Untersuchung des Ersatzes des fixen Kapitals, welcher bisher vernachlässigt wurde. Dieser kann nicht plötzlich geschehen, sondern das durch Waarenverkauf gelöste Geld, das dem auf das Produkt übergegangenen Werthantheile des fixen Kapitals entspricht, wird in Schatzform aufbewahrt, „aufgeschatzt", um erst später das verschlissene fixe Kapital zu ersetzen. Ein Theil der Kapitalisten sammelt also Geld an, während der andere Theil das aus früheren Jahren aufgeschatzte Geld zum Ankaufe von fixem Kapital verwendet.

Damit aber in Abtheilung II ein Theil von 2000 c in Geld niedergeschlagen werden könne, kann II c nicht ganz gegen I (v + m) umgesetzt werden. Soll trotzdem der Umsatz vollständig vollzogen werden, so muß von Seiten der Abtheilung II noch weiteres Kapital vorgeschossen werden, so daß beispielsweise umzusetzen wäre 1 200 m in Waare gegen II 200 c Waare und II 200 Geld. Indem die 200 Geld zu II zurückkehren, wird die Ansammlung von Geld zum seinerzeitigen Ersatze des fixen Kapitals ermöglicht, ohne daß eine Störung des Umsatzes einträte. Wenn aber das von II vorgeschossene Geld nicht gleich ist dem Waarenreste von I, so kann der Ausgleich nur durch auswärtigen Handel bewerkstelligt werden. Wenn ein ungewöhnlich großer Theil des fixen Kapitals von II

zu erneuern ist, daher wenig Geld zur Aufschatzung verwendet werden kann, oder umgekehrt, so wird das Gleichgewicht zwischen I und II gestört und es tritt eine Krise ein. Es ist also ein bestimmtes Verhältniß zwischen dem absterbenden fixen Kapital und dem in der alten Form fortwirkenden nothwendig. Wo dieses Verhältniß nicht besteht, kann bei kapitalistischer Produktion nur auswärtiger Handel abhelfen. Im Falle nicht kapitalistischer Produktion müßte für Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes in dieser Beziehung durch fortwährende relative Ueberproduktion gesorgt werden. „Solche Art der Ueberproduktion ist gleich mit Kontrolle der Gesellschaft über die gegenständlichen Mittel ihrer eigenen Reproduktion. Innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft aber ist sie ein anarchisches Element." (S. 468.) Ebenso wie das fixe Kapital muß das verschlissene Geldmaterial ersetzt werden. Der Theil des in der Produktion von Edelmetallen erzielten Mehrwerthes wird als Schatz aufgespeichert, um den Verschleiß zu decken und den Vorschuß an Kapital zu sichern.

Aehnliche Vorgänge wie bei Ersatz des fixen Kapitals zeigen sich, wenn der versilberte Mehrwerth nicht vollständig in Konsumtionsmittel umgesetzt, sondern theilweise aufgeschatzt oder sofort in Produktivkapital umgesetzt wird. Es tritt Akkumulation und erweiterte Reproduktion ein, wodurch in mehrfachen Beziehungen die Erscheinungen der Zirkulation verändert werden. Die Akkumulation nimmt wieder verschiedene Gestalt an in den Abtheilungen I und II. In Abtheilung I verwandelt ein Theil der Kapitalisten sein zu entsprechender Größe angewachsenes, aufgeschatztes, potentielles Geldkapital in produktives Kapital, während der andere Theil im Stadium der Schatzbildung steht.

Diese beiden Klassen stehen sich als Käufer und Verkäufer gegenüber, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß mit Hilfe des Kreditwesens das potentielle Kapital in disponibles verwandelt wird. Das potentielle Kapital muß selbstredend theils in konstantes, theils in variables Kapital umgewandelt werden. Je größer das vorhandene produktive Kapital, je entwickelter die Produktivkraft der Arbeit, je größer sonach der Mehrwerth, desto größer auch das virtuelle zusätzliche Produktivkapital in der Form von Mehrprodukt und die Masse dieses in Geld umgesetzten Mehrproduktes. Jedoch ist nicht zu übersehen, daß die Akkumulation eine stetige Zunahme des Geldvorrathes erheischt, die allerdings durch das Kreditwesen vermindert aber nie vollständig ersetzt werden kann. Damit überhaupt Akkumulation in Abtheilung I möglich wird, muß I einen Theil der Produktionsmittel an II verkaufen, ohne dafür Konsumtionsmittel einzukaufen. Es muß also I $(v + m)$ größer sein als II c. Wenn bei Akkumulation II c gleich oder größer als I $(v + m)$, so findet Ueberproduktion an Konsumtionsmitteln statt, der nur durch einen großen Krach abgeholfen werden kann, in Folge dessen dann Produktionsmittel aus Abtheilung II in Abtheilung I übertragen werden. —

Ich habe mich bisher jeder kritischen Bemerkung enthalten und mich stritte darauf beschränkt, auszugsweise den Inhalt des vorliegenden Werkes wiederzugeben. Schon aus dieser Inhaltsangabe dürfte zu entnehmen sein, daß wir es nicht mit einer einheitlichen, systematisch vollkommen abgerundeten Arbeit, sondern vielmehr mit einer Sammlung einzelner, freilich von demselben Grundtone durchhauchter Arbeiten zu thun haben. Hat doch Engels als Herausgeber nicht weniger als acht verschiedene Manuskripte benutzt und mit großem Geschicke die zusammengehörigen Abschnitte zusammen gepaßt. Ein Ganzes konnte er aber damit doch nicht schaffen. Wie wenig die Arbeit als vollendet zu betrachten ist, das beweisen auch die zahlreichen Wiederholungen, denen gegenüber Engels wohl schärfer hätte vorgehen können; berechtigt war er zweifelsohne dazu, hatte er doch von M. den Auftrag, aus den Manuskripten „etwas zu machen". Ebenso beweist dies der große Unterschied in der Ausführung der einzelnen Kapitel und Abschnitte. Während manche geradezu skizzenhaft sind, wie das 12., 13. und 14. Kapitel, welche die Arbeitsperiode, Produktions- und Umlaufszeit behandeln, finden wir an anderen Orten eine ermüdende Weitschweifigkeit, ein Erwägen aller nur irgend denkbaren Möglichkeiten, welches deutlich erkennen läßt, daß der Schreiber selbst sich noch nicht vollkommen klar darüber war, worauf das Hauptgewicht zu legen sei. Allein all' das sind eigentlich Aeußerlichkeiten, die zwar erwähnt werden müssen, die aber mit dem Werthe des Buches im Grunde nichts zu thun haben. Es ist vielmehr zu untersuchen: welche Bedeutung hat das Werk

für die Wissenschaft und welche für die sozialistische Propaganda? Nach der vorhergegangenen Inhaltsangabe ist es wohl kaum noch nothwendig zu betonen, daß auch in diesem zweiten Bande der außerordentliche Scharfsinn M.' in vollem Maße zur Geltung kommt. Insbesondere ist dies auch der Fall bei einigen dogmengeschichtlichen Abschnitten, in welchen er Smith, Ricardo u. a. in der schonungslosesten Weise zerzaust und mit Hohn übergießt.

Ebenso finden wir überall die volle Bestätigung des ganz merkwürdig entwickelten Talentes M.', wirthschaftliche Vorgänge zu untersuchen und bis in ihre kleinsten Details zu zergliedern. Dagegen beharrt er aber auch auf seiner einseitigen Werth- und Preistheorie und ebenso auf seiner antikapitalistischen Tendenz. Diese letztere zeigt sich namentlich in dem Bestreben, bei jeder Gelegenheit darzulegen, daß häufige Krisen eine nothwendige Folge der kapitalistischen Produktion seien, die nur durch Beseitigung des Kapitalismus behoben werden könne. Wenn man daher auch dem Resultate seiner Untersuchungen keineswegs rückhaltlos beipflichten kann, so wird doch jeder unparteiische Leser eingestehen müssen, daß wir es auch im zweiten Bande mit einem wissenschaftlichen Werke allerersten Ranges zu thun haben, und daß dasselbe in vielen Beziehungen geeignet ist, geradezu grundlegend für die Fortentwickelung der Wissenschaft zu wirken. Zu den wichtigen wissenschaftlichen Resultaten des zweiten Bandes möchte ich zunächst rechnen die strikte Unterscheidung der drei Kapitalformen, des Geld-, Produktiv- und Waarenkapitals.

Mag man den Kapitalbegriff auch viel weiter fassen, als M., diese drei Formen wird man immer anerkennen müssen und das Festhalten daran wäre gewiß geeignet, die herrschende Konfusion wesentlich zu vermindern. Noch mehr gilt dies von den Untersuchungen über fixes und zirkulirendes Kapital. Indem M. diese Unterscheidung einschränkt auf die Form des produktiven Kapitals, hat er geradezu ein erlösendes Wort in dieser Frage gesprochen, und um nur ein Beispiel anzuführen, die Frage, ob und inwieweit Waaren zum fixen oder zirkulirenden Kapital gehören, endgiltig beseitigt. Von geringerer Tragweite sind hingegen meines Erachtens die Untersuchungen über das Verhältniß von Produktions- und Umlaufszeit und den Einfluß desselben auf den Kapitalvorschuß. Einerseits macht sich hier die Unfertigkeit des Werkes mehr als in den anderen Partien geltend, andererseits werden die Resultate ungünstig beeinflußt durch die gänzliche Vernachlässigung des Kreditverkehrs. Der letztere Vorwurf hat theilweise auch Giltigkeit für die Darstellung des Zirkulationsprozesses des gesellschaftlichen Gesammtkapitals. Ebenso machen sich hier die Mängel der sozialistischen Werth- und Preistheorie am meisten geltend. Indem M. die einzelnen Waaren- und Geldmengen lediglich als Verkörperung gewisser Arbeitsmengen gegenüberstellt, kann er nie ein Bild geben von dem lebendigen Treiben des Marktes, auf dem sich diese Zirkulation vollzieht. Trotzdem aber möchte ich glauben, daß wir auch hier Resultate zu verzeichnen haben, welche für die Lehre von der Zirkulation und Vertheilung der Güter geradezu epochemachend sind. Ein solches erblicke ich erstens in der Trennung der Gesammtproduktion in Produktions- und Konsumtionsmittel und in der Feststellung des Verhältnisses zwischen beiden. Weiter hat M. hier einen Umstand hervorgehoben und zum ersten Male näher untersucht, der zwar vor ihm immer stillschweigend vorausgesetzt wurde, ohne jedoch näher ins Auge gefaßt zu werden. Ich meine den Umstand, daß bei weitem nicht die gesammte Produktion als Einkommen vertheilt werden kann, sondern daß in erster Reihe das aufgebrauchte Kapital ersetzt werden muß. Alle diese Thesen und viele Details behalten ihre volle Richtigkeit, gleichviel ob man den Unterschied zwischen konstantem und variablem Kapital, wie M. ihn macht, anerkennt oder nicht, gleichviel ob man den Mehrwerth für ausschließliches Produkt der verwendeten Arbeit oder des verwendeten Kapitals hält. Dessen ungeachtet aber kann man schon heute mit ziemlicher Sicherheit voraussagen, daß geraume Zeit verstreichen wird, ehe sich die theoretische Forschung die Errungenschaften M.' in vollem Maße zu Nutzen machen wird. Haben wir doch Beispiele genug, die deutlich zeigen, wie unendlich langsam die Wahrheit sich Bahn bricht.

Was schließlich die Bedeutung des Werkes für die sozialistische Propaganda anbelangt, so läßt sich wohl heute nur schwer ein bestimmtes Urtheil darüber abgeben. Mit ziemlicher Sicherheit aber kann man schon heute behaupten, daß

der zweite Band des „Kapitals" bei weitem nicht die große Verbreitung erlangen wird wie der erste. Es fehlen eben gänzlich jene glänzenden Schilderungen und Exemplifizirungen, die dem ersten Bande wohl die meisten Leser zugeführt haben. Dagegen enthält wohl auch der zweite Band m. E. ziemlich reichliches Material für „sozialistisches Kleingeld". So ist beispielsweise eine Jahresmehrwerthsrate von 1000 % gewiß trefflich als Agitationsmittel zu verwenden. Ebenso die Behauptung, daß der Luxus und die Verschwendung der Kapitalisten nothwendig seien, damit die Arbeiter der betreffenden Produktionszweige überhaupt existiren können u. a. m. Aber, wie gesagt, über die Wirkung des Werkes in der einen oder anderen Richtung lassen sich heute eigentlich blos Vermuthungen anstellen. Chi vivrà, vedrà.

G. Groß.

19. **Kuefstein, Franz Graf von:** Der wirthschaftliche Werth in Theorie und Praxis mit einer Vorbemerkung über die Marx-Engel'sche Werththeorie. Wien 1885, Hölder. 8°. XVI und 59 S.

Soweit das vorliegende Schriftchen theoretische Erörterungen über den Werth enthält, legt der Verfasser in erster Reihe Gewicht darauf, daß der Werth nicht a priori vorhanden, sondern das Resultat der abschätzenden Thätigkeit der Menschen und demnach „das Bindeglied zwischen dem geistigen Theile der Menschen und der ungeistigen Natur" sei. Dabei erkennt er lediglich den Werth als Tauschwerth an und hält für dessen Abschätzung maßgebend das Hängen am eigenen Gute, das Verlangen nach dem einzutauschenden Gute, den Aufwand für Herstellung des eigenen und des fremden Gutes und endlich den Aufwand, welcher erfordert würde für die Herstellung oder anderweitige Beschaffung des anderweitigen Gutes. Verfasser unterscheidet weiter zwischen individuellem und Marktwerth. Soweit läßt sich gewiß viel für die vorgetragene Theorie sagen, wenn sie auch keinen Anspruch auf besondere Originalität machen kann. Bedenklicher sind hingegen die praktischen Vorschläge: damit Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herrsche, darf weder vollkommene Freiheit herrschen, noch darf der Staat alles bevormunden. Der Staat soll vielmehr die Aufgabe, die Menschen in ihrer Gedankenrichtung und in ihren wirthschaftlichen Gütern zu regeln, den „Ministern der Religion" überlassen und sie nicht in ihrem Wirken stören. Zur Feststellung eines entsprechenden Lohnminimums würde ein halbwegs christlicher Geist der Gesellschaft ausreichen. Wo aber dieser christliche Geist fehlt, da soll die Staatsgewalt eingreifen dürfen und einen Minimallohn für die einzelnen Arbeitszweige und wirthschaftlichen Gebiete bestimmen. Ganz zuverlässig muß also der christliche Geist denn doch nicht sein. Im Widerspruch mit einer Eingangs gemachten Bemerkung, daß nur ein Werth bestehe, folgen dann Untersuchungen über die Schätzung des Ertragswerthes, der doch mit dem Tauschwerthe nicht identisch sein kann. Ebenso steht mit der ursprünglich aufgestellten Werththeorie die Annahme im Widerspruch, daß eine Trennung von Besitz und Werth einer Sache möglich sei, nämlich durch öffentliche Abgaben, Kommunal- und Staatsanleihen, Hypotheken ꝛc. Daraus ergiebt sich ein Besitz von verselbständigten Werthen oder Werthvermögen, welche „man auch Kapital nennt". Dabei erfahren wir auch, daß in jener Trennung „das ganze moderne Wirthschaftssystem (gewöhnlich Kapitalismus genannt) begründet sei". Berücksichtigt man, daß der Verfasser vorher den Werth als die Relation der Güter zu einander bezeichnet hat, so ist es schwer verständlich, wie er dann wieder eine Trennung von Gut und Werth behaupten kann. Wohl den besten Theil der ganzen Schrift bildet die „Vorbemerkung". Dieselbe bietet eine von Scharfsinn und Literaturkenntniß zeugende Kritik der sozialistischen Werththeorie.

G. Groß.

20. **Die Aufgabe der Kirche und ihrer inneren Mission gegenüber den wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart.** Eine Denkschrift des Zentralausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Berlin 1884, Hertz. 8°. 19 S.

21. Wermert, Dr. G.: Neuere sozialpolitische Anschauungen im Katholizismus innerhalb Deutschlands. Jena 1885, Fischer. 8°. 114 S.

So verschieden diese beiden Schriften sind, so behandeln sie doch ein und dasselbe Thema, die Theilnahme der beiden großen christlichen Kirchen an den heutigen sozialen Kämpfen in unserem Vaterlande. Die erste, aus der Feder eines unserer vorzüglichsten höheren deutschen Beamten stammend, sucht in möglichst präziser kurzer Form den Geistlichen ans Herz zu legen, was als Resultat der Forderungen einer von sittlichem Geiste getragenen Sozialwissenschaft zugleich Christenpflicht sei. Es ist ein musterhafter Mahnruf an das evangelische Volk und an die Kirche, theilzunehmen an den großen sozialen Aufgaben der Zeit, die in klarem Ueberblick vorgeführt werden. Die christliche Weltanschauung und die christliche Gesittung erscheint dem Verfasser mit Recht als die moralische Grundlage der heutigen Kulturvölker; die Kirche und die innere Mission sollen den moralischen Sauerteig bilden, aus dem die Reformen hervorwachsen. Die evangelische Kirche will nicht direkt herrschen, die Gesellschaft organisiren; sie ist zurückgekehrt zu dem urchristlichen Grundsatz: „mein Reich ist nicht von dieser Welt"; aber sie darf sich deshalb vor den Problemen der Zeit nicht zurückziehen. Der Verfasser schließt mit den Worten: „Daß die Kirche wieder werde das Gewissen der Völker, auch für ihr wirthschaftliches und gesellschaftliches Leben: das ist das höchste Ziel der inneren Mission."

Ist damit unzweifelhaft die soziale Aufgabe der protestantischen Kirche in der Gegenwart richtig und im Einklang mit der modernen Auffassung gezeichnet, so hängt andererseits mit dieser Begrenzung der kirchlichen Thätigkeit auf die Gewissen, auf das rein innere Leben unzweifelhaft die Thatsache zusammen, daß die katholische Kirche, diese Begrenzung nicht einhaltend, praktisch auf das soziale Leben leichter und stärker einwirken kann. Sie strebt seit Jahrhunderten zugleich nach weltlicher Herrschaft, sie will nicht blos an die Herzen der Einzelnen sich wenden, sondern die Gesellschaft nach ihren Tendenzen und Zwecken organisiren; sie faßt damit die Menschen mehr, sie hält sie fester in ihren Banden, sie gebraucht und mißbraucht sie für ihre Zwecke.

Diese Tendenzen des Katholizismus sind es, gegen welche die Schrift von Dr. Wermert sich richtet. Er will eine objektive Darlegung der katholischen Sozialpolitik geben; aber sein ganzer Standpunkt gipfelt in dem Vorwurf, den er der römischen Hierarchie macht, daß sie eine materielle Machterneuerung durch Kultivirung sozialistischer Tendenzen erstrebe. Er sieht in den Bemühungen des katholischen Klerus nur klerikalen Egoismus, der schließlich alle entgegenstehenden Kulturfaktoren bei Seite schieben wolle.

In dem ersten Kapitel „Die Anfänge der katholisch-sozialen Bestrebungen der Neuzeit" giebt er hauptsächlich eine Analyse der Kettler'schen Schrift „Die Arbeiterfrage und das Christenthum" (1864), in dem zweiten „Zur Theorie der katholisch-sozialen Bestrebungen" konzentrirt er sich auf das Buch von Hitze „Kapital und Arbeit" (1880), während daneben Ratzingers Buch „Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen" (1881) herangezogen wird. Das dritte Kapitel bespricht das praktische Verhalten des katholischen Sozialismus gegenüber den Arbeitern, den besitzenden Klassen und dem Mittelstand. Das vierte Kapitel schildert das wichtige katholische Vereinswesen, wobei auf Grund der periodischen ultramontanen Presse und der Generalversammlungsberichte der Katholiken Deutschlands eine Uebersicht von erheblichem Interesse erzielt ist. Das fünfte und letzte Kapitel geht von dem Widerspruche aus, in dem sich das Papstthum befindet, indem es einerseits allen Sozialismus verdammt, andererseits ihn gebraucht und fördert, soweit er ihm dient, und geht dann auf die allgemeine Stellung des Papstthums zur neueren deutschen Geschichte über. Er hofft, daß der katholische Sozialismus im tiefsten Innern den Keim der Auflösung in sich trage. Durch sophistische Deduktionen und scholastische Schlüsse werde doch der hungernde Magen nicht gefüllt. Er werde nur dem internationalen Sozialismus die Wege bahnen. „Zur Lösung der sozialen Frage ist die Kirche völlig impotent."

So sehr wir die Schrift mit Interesse gelesen haben und in dem allgemeinen deutsch-nationalen und protestantischen Standpunkt mit dem Verfasser

übereinstimmen, so können wir uns mit seinen Urtheilen doch vielfach nicht ganz befreunden. Es fehlt denselben schon ein gewisser Ueberblick über die sonstigen sozialen Bestrebungen; an vielen Stellen verurtheilt er katholische Schriftsteller über Tendenzen, die ihnen gar nicht eigenthümlich sind, so wenn er z. B. die Einführung des Anerbenrechtes angreift (S. 55). Er macht den Katholizismus zu sehr verantwortlich für einzelne Schriftsteller, wie Ratzinger, Vogelsang, Hitze, welche von Windthorst und Hertling, von den eigentlichen Führern des deutschen Ultramontanismus, wesentlich abweichen. Er betrachtet, nach unserer Empfindung, die ultramontane Sozialpolitik viel zu sehr als etwas Eigenthümliches, während sie das nicht ist. Hertling, Hitze, Ratzinger ꝛc. haben einfach die gesammten Schriften der deutschen und protestantischen Sozialpolitiker, von Lassalle, Marx und Schäffle bis zu Max Hirsch, gelesen, darin sind sie vielfach unseren manchesterlichen Volkswirthen überlegen. Die meisten ihrer praktischen Vorschläge sind nicht eigentlich sozialistisch, sondern der mittleren deutschen sozialpolitischen Richtung entnommen; nur ihre Ständelehre und ihr katholisches Vereinswesen ist ihnen eigenthümlich. Brentano rechnet die deutschen Katholiken (in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie I 938—939) daher sozialpolitisch zum Liberalismus. Ihr Programm, sagt er, beruht wesentlich auf dem Voluntarismus und unterscheidet sich von dem der Reformfreunde unter den Liberalen nur dadurch, daß diese mehr auf Gesichtspunkte des eigenen Interesses der Arbeiter und der Humanität, jene mehr auf christlich-religiöse Gesichtspunkte sich stützen. Man mag darüber streiten, ob Brentano damit ganz recht hat. Aber jedenfalls eigentliche Sozialisten sind die Ultramontanen nicht. Auch die „überaus wohlwollende" Beurtheilung, welche die Sozialpolitik des deutschen Katholizismus durch A. Thun in diesem Jahrbuch 1882 (VI 821—857) gefunden, die offenbar Dr. Wermert nicht gerecht findet, beruhte auf der Ideenverwandtschaft, welche dieser für soziale Reform jugendlich begeisterte Protestant bei den Ultramontanen vorfand, also zuletzt auf der Thatsache, daß die eigentlich praktischen Zielpunkte der deutschen katholischen Sozialpolitik der protestantischen wissenschaftlich-sozialpolitischen Literatur entnommen, nicht spezifisch katholischen Ursprunges sind.

Und wenn daneben zuzugeben ist, daß diese Ziele vielfach nur als Vorwand dienen, um die Herrschaft und den Einfluß der Hierarchie zu stärken, so ist andererseits doch auch nicht zu leugnen, daß die charitas der katholischen Kirche auf demselben Baume gewachsen ist, wie unsere protestantische Moral, daß Tausende und Millionen unserer deutschen katholischen Mitbürger nicht aus hierarchisch-antideutschen Tendenzen den Mittelstand erhalten, den Arbeiterstand heben wollen, daß seit Jahrzehnten in unseren Kammern und unserem politischen Parteiwesen katholische Parteiführer die berechtigten Ziele der Sozialreform unterstützt haben. Ich erinnere z. B. an das preußische Hilfskassengesetz von 1854, das Reichensperger und von der Heydt, d. h. ein katholischer und ein protestantischer kirchlicher Eiferer, zusammen gegen die Liberalen durchbrachten, ich erinnere an die neuesten deutschen Gesetze bezüglich Reform der Gewerbeordnung, des Wuchers, des Arbeiterschutzes, des Hilfskassen- und Versicherungswesens, an denen das Zentrum mitwirkte. Und mögen wir den Hetzkaplänen und ihrer demagogischen Presse noch so feind sein, mögen wir ihre Abhängigkeit von einer internationalen antideutschen Geistesmacht noch so sehr beklagen: wenn wir sehen, wie sie von Haus zu Haus, von Hütte zu Hütte an das Kranken- und Sterbebette des kleinen Mannes gehen, wie sie in vielen Gegenden neben dem Arzt die Einzigen sind, die das Elend sehen und lindern, die es schildern und es zu heilen suchen, so müssen wir den Hut vor ihnen abziehen und die moralischen Kräfte anerkennen, die hier wirken. Wir haben erst dann ein Recht diese Art praktischer Sozialpolitik zu verwerfen, wenn es uns gelungen sein wird, sie in der charitas und dem hingebenden Liebesdienst zu übertreffen, ohne in die Fehler einer pfäffischen Hierarchie zu verfallen. Erst dann auch wird die politische Macht des Ultramontanismus gebrochen werden.

Ob und wann das der deutschen protestantischen Kirche, ob es einer künftigen nochmaligen Erneuerung und Vertiefung des deutsch-religiösen Bewußtseins gelingen wird, wer kann wagen, das heute sicher zu sagen? wer kann sagen, wie diese Erneuerung sich gestalte? ob sie den deutschen Protestantismus und den deutschen Katholizismus vereinigen, ob sie die Ueberzeugungen einer freien hu-

manen Bildung mit Glaubensformen vereinigen werde, die sich als eine höhere Stufe unserer heutigen Bekenntnisse darstellen?

G. Sch.

22. Schippel, Max: Staatliche Lohnregulirung und die sozialreformatorischen Bestrebungen der Gegenwart. (Soziale Zeitfragen. Sammlung gemeinverständlicher Abhandlungen. Herausgegeben von E. H. Lehnsmann. Zehntes Heft.) Münden 1885, Bruns. 8°. 70 S.

Mag man noch so sehr für die Erneuerung des Sozialistengesetzes sein, das wird man zugeben müssen, daß es auch die berechtigten Klagen über die Lage der unteren Klassen schwerer über die Schwelle des öffentlichen Bewußtseins kommen läßt, daß es deshalb die oberen „Zehntausend" leichter einschlafen läßt auf den behaglichen Ruhepolstern des Alltagslebens und Alltagstreibens. Um so dankenswerther sind wissenschaftliche Untersuchungen über die konkreten sozialen Zustände und Nothstände, wie sie neuerdings von verschiedenen jüngeren Gelehrten dem Gewissen der Nation als Spiegel vorgehalten wurden. Aber auch einseitig theoretisch kritische Anklagen gegen unsere Zeit, wie sie uns in der obengenannten Broschüre vorliegen, wollen wir, wenn sie nicht tendenziös übertreiben, willkommen heißen. So sehr uns Herr Max Schippel Wahres und Falsches zu vermischen, so wenig er, gleich seinem sozialistischen Lehrer Rodbertus, uns das Geheimniß der besseren sozialen Zukunft zu enthüllen scheint, so sehr müssen wir in ihm den sozialreformatorischen Eifer anerkennen, der mit Ernst und mit Entschlossenheit auf das letzte Problem unserer sozialen Zustände losgeht, mit Freimuth und Kühnheit seine Anklagen erhebt, seine Zeitgenossen aus schläfriger Gleichgiltigkeit aufzurütteln sucht.

Seine Gedanken, die er in ähnlicher Weise schon in seinem Buche „Das moderne Elend und die Uebervölkerung" 1883 vorgetragen, gehen von dem Satze aus, daß das moderne Massenelend seine Ursache nicht in einer naturgesetzlich vorhandenen zu starken Bevölkerungszunahme, sondern in der Ueberproduktion, in den zunehmenden Absatzkrisen, in der fortschreitenden, Arbeiter überflüssig machenden Technik habe. Bei dem zu niedrigen Lohn wachse die Kauf- und Konsumfähigkeit der Völker nicht entsprechend der Produktionsmöglichkeit. Die Industrie aller Kulturländer sei immer häufiger nur halb beschäftigt; wenn schon an sich die Maschine täglich Arbeiter um ihre Stellung bringe, so drückten die Krisen die Löhne und den Konsum der Massen immer weiter herunter. Daher als Signatur unserer Zeit: Ueberfülle unverkäuflicher Produkte, stillstehende Fabriken, hungernde Arbeiter, sinkende Lebenshaltung der Massen. Das Mittel zur Befreiung unseres Volkes aus seiner Noth und ewigen Beunruhigung wird nach ihm lauten müssen: Steigerung des Einkommens der arbeitenden Klassen entsprechend der Steigerung der nationalen Produktionsfähigkeit. „Würden die Massen mehr konsumiren, wenn jeder Arbeiter mehr produzirt, so fände das Mehrerzeugniß Absatz, es würde sich eine Fülle des Glückes über alle Schichten des Volkes ergießen und der Noth der Arbeiter, den verheerenden Wirthschaftskrisen und tobenden Klassenkämpfen unseres Zeitalters würde ein Ende bereitet sein."

Von diesem Standpunkt geht nun der Verfasser die heute in Deutschland oder sonst in Vorschlag gekommenen Reformmaßregeln durch: die agrarische Bewegung bezüglich der Verschuldung und des Erbrechts, die Bodenverstaatlichung, die Schutzzoll- und Kolonialpolitik, die Arbeiterversicherung und den allgemeinen Hilfskassenzwang, die Idee der Postsparkassen, den Normalarbeitstag und anderes. Er sucht zu beweisen, daß mit alledem dem Arbeiter nicht geholfen sei, weil damit der Lohn nicht erhöht, die Krisen nicht beseitigt würden. Wenn er dann aber zum Schluß auf ein direktes staatliches Eingreifen in die Lohnfeststellung hinweist, wenn er Rodbertus preist, daß er die Lohnregulirung in die Hände des Staates habe bringen wollen, so enthält er uns doch leider vor, wie er sich das denkt. „Es kann nicht unsere Aufgabe sein, sagt er, zu untersuchen, wie eine wirksame Lohnregulirung durchgesetzt werden könnte." Er setzt uns nur auseinander, daß eine solche Idee als politisches Programm den großen Vortheil der Gemeinverständlichkeit und agitatorischen Zugfähigkeit hätte, daß damit der Handwerkerbewegung, die nur den Uebergang zur Großindustrie und also zur vollendetsten Produktion aufhalte, der Boden entzogen würde, daß mit höheren

Löhnen die Frauenarbeit überflüssig würde. Er giebt zu, daß gesteigerter Lohn die Krisen nicht vollständig beseitige; aber er hofft, er vermindere den Abstand zwischen Produktion und Konsumtion. Beide ins Gleichgewicht zu setzen, vermöge nur eine staatliche Leitung unserer Produktion; diesem Ziele würde man sich nähern, wenn man dem Staate vorher einen durchgreifenden Einfluß auf die Lohnhöhe gesichert hätte.

Die Frage der staatlichen Lohnregulirung von neuem zur Erörterung zu stellen, so schließt der Verfasser, habe er sich für verpflichtet gefühlt, und er hätte es gethan, auch wenn er persönlich von der Unausführbarkeit der Forderung überzeugt wäre, denn die Lösung dieser Frage sei für ihn identisch mit der, ob die Geschichte die Grundlage einer glücklicheren Zukunft sei oder nicht. —

Wir möchten darauf erwidern, daß wir bisher glaubten, nur der dürfe Fragen öffentlich aufwerfen, der auch eine Antwort auf sie zu geben habe, nicht aber der, der über die Lösung des Problems absolut gar nichts zu sagen wisse.

Auch der Schluß des Verfassers, daß nur eine staatliche Lohnregulirung eine glücklichere Zukunft bringen könne, daß es sonst gar keine Wege zu einer solchen gebe, scheint uns ganz beweislos in der Luft zu stehen.

Aber deshalb ist der übrige Inhalt der Broschüre doch beachtenswerth. Und wir wollen daher dem Verfasser auf das Gebiet seiner Gedanken nun auch noch kritisch folgen.

Er hat darin recht, daß für die untern Klassen die Lohnfrage der Kardinalpunkt ist. Nur ist nicht die momentane Lohnhöhe das Entscheidende, sondern das ganze Lohnverhältniß, die gesammte Gestaltung des Lohnrechtes, der Lohnverträge, des Arbeitsrechtes. Und neben den unteren Klassen stehen die Mittelklassen; ihre Erhaltung, ihre Hebung, ihre Erziehung für die moderne Produktion ist ebenso wichtig; daher Reformen, welche sie stützen und heben, deshalb nicht werthlos sind, weil sie den Lohn nicht heben.

Was nun den Beweis des Verfassers betrifft, daß in der ganzen heutigen Produktionsart es nothwendig begründet liege, daß der Lohn zurück gehe, daß die Kaufkraft der unteren Klassen zu schwach sei, so kommt er über einige zufällige Zahlen, die auf die neueste newyorker Krise, auf die Abnahme der Arbeiter in einigen speziellen englischen Industrien sich beziehen, und auf einzelne Notizen über die Schwächlichkeit der Bevölkerung in Industriebezirken nicht hinaus. Ist damit bewiesen, daß die Lebenshaltung der Arbeiter nirgend gestiegen sei, daß Gewerkvereine und modernes Arbeiterrecht gar nichts genützt haben? Gewiß steht es noch vielfach sehr traurig; gewiß, daß überall der kurzsichtige Egoismus der oberen, der Leichtsinn und die Gedankenlosigkeit der unteren Klassen jeden Fußbreit gewonnenen Bodens wieder in Frage stellen. Aber das Gewissen der besitzenden und gebildeten Klassen ist heute geweckt, die allgemeine Schulbildung, die politischen Rechte der unteren Klassen, die Lehren des Sozialismus, die Oeffentlichkeit unseres Lebens werden nicht dulden, daß die Besserung wieder ganz verschwindet. Das Wichtigste dabei bleibt aber immer die sittliche und geistige Hebung der unteren Klassen, und die fördert man am allerwenigsten durch die Lehre: spart nicht, denn dadurch vermindert ihr Konsum und Nachfrage. Auch nicht durch die Theorie, es gebe keine Uebervölkerung, keine proletarische Vermehrung; das Uebel liege nur in der zu geringen Konsumtion.

Der Hauptirrthum des Verfassers scheint uns aber in seiner an Rodbertus angelehnten Krisenlehre zu bestehen; in seiner Meinung, durch erhöhten Lohn würde der Konsum auf die Höhe der Produktionsmöglichkeit gehoben, in seinem Wahn, als ob staatliche Produktionslenkung all das ändern könnte.

Die Größe und die Zunahme unserer Krisen geht in erster Linie zurück auf die Ausbildung des Welthandels, auf die ungeheuere Steigerung des Absatzes nach allen Welttheilen. Wir leben seit 1840—50 in einer Umbildung aller Absatzwege, in einer Vergrößerung der Märkte ohne gleichen in der Weltgeschichte. Die Krisen treten dann ein, wenn bei den immer erneuten Stößen der Ausbreitung des Absatzes die Aufnahmefähigkeit der neuen Märkte sich als überschätzt herausgestellt hat, oder wenn wir von alten Märkten durch Konkurrenten oder Tarife verdrängt werden. Nur wer von diesem ganzen Getriebe gar keine konkrete Anschauung hat, kann glauben, eine staatliche Lenkung würde da helfen können; es müßte mindestens eine internationale, bereits Japan, China, Ostindien umfassende

Weltbehörde sein. Wie sollte sie sich die Mittel verschaffen, die Absatzverhältnisse richtiger zu überblicken, als es heute der Welthandel thut!

Dann: wenn von den englischen Hochöfen so und so viel ausgeblasen sind, wenn so viel Spindeln nicht gehen, so ist die Ursache nicht in erster Linie die, daß der englische Lohn zu niedrig ist; eine sehr große Lohnerhöhung würde vielleicht nicht viel daran ändern: die Ursache ist, daß der große Eisenbahnbau, den England in allen fernen Ländern treibt, heute stockt und morgen flott geht, daß heute Hoffnung ist, diese oder jene Absatzmärkte zu erobern, und sie sich im folgenden Jahre als trügerisch erweist.

Gewiß muß es ein Hauptaugenmerk sozialer und wirthschaftlicher Verbesserung sein, dies stoßweise Vorwärtsschreiten in ein langsameres, aber gleichmäßiges zu verwandeln, die Beschäftigungsmöglichkeit der Arbeiter möglichst auf einem gleichmäßigen Niveau zu erhalten, die falsche Ueberschätzung der Märkte und der Absatzwege, die zu rasche Ausdehnung jeder Industrie auf Grund einer vorübergehenden Konjunktur zu verhindern. Und dazu gehören nicht blos bessere statistische und handelspolitische Nachrichten, eine Zunahme der individuellen kaufmännischen Kenntnisse, des Verantwortlichkeitsgefühls der Unternehmer und Aehnliches; nein wir sind überzeugt, daß dazu auch staatliche Maßnahmen, sowie die Organisationen der Unternehmer und Arbeiter in künftigen Jahrzehnten und Jahrhunderten ganz anders mitwirken werden, als heute. Und damit wird der Lohn konstanter werden, die Lebenshaltung wird leichter steigen können.

Aber die bloße Anweisung an den Staat, er solle den Lohn erhöhen, die kann nicht helfen, und ebensowenig die, es solle mehr konsumirt werden, eventuell solle die Staatsgewalt die Produktion ganz leiten; — mit solchen Rezepten zeigt man, daß man beim besten Willen, beim edelsten Mitgefühl für die Sache des Arbeiters in das Innere des behandelten Problems noch nicht eingedrungen ist.

G. Sch.

23. **Myrbach**, Dr. **Franz, Freiherr von**, k. k. Finanzsekretär und Privatdozent an der Universität Graz: Der gemeinwirthschaftliche Betrieb elektrischer Anstalten aus dem Gesichtspunkte des ökonomischen Vortheils. Tübingen 1886, Laupp. 8°. 142 S.

Im Jahre 1883 erschien als erstes Heft der „Elektrischen Zeitfragen" (Verlag von A. Hartleben, Wien, Pest, Leipzig) eine kleine Schrift von Arthur Wilke: „Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Elektrizität und das Elektromonopol", in welcher der Verfasser für die Anwendung der Elektrizität im weitesten Umfange plädirt. Er will, daß die natürlichen Kräfte, und zwar zunächst die des Windes und der Wasserläufe, allerorts eingefangen und in Elektrizität umgesetzt werden. Die so gewonnene Elektrizität soll den Konsumenten entweder direkt zugeleitet oder als „aufgespeicherte Elektrizität" verkauft und von denselben sodann je nach Bedarf wieder in Licht, in Wärme oder in mechanische Kraft umgesetzt werden.

Daß der Vorschlag Wilkes ein wenig an die Ideen Jule Vernes oder an William Delisle Hays: Three hundred years hence (London 1881) oder an die Kurd Laßwitz'schen Bilder aus der Zukunft (1. Auflage 1877) und ähnliche Schriften erinnert, soll zugegeben werden; indeß lehrt andererseits die Erfahrung, daß mehr als eine der in diesen diversen „Zukunftsbildern" ausgesprochenen Prophezeiungen in viel kürzerer Zeit eintraf, als der Autor selbst geahnt haben mochte. Was z. B. Mercier in seinem sehr interessanten, im Jahre 1771 in Paris erschienenen Buche L'an deux mille quatre cent quarante für dieses Jahr weissagt, ist zum guten Theile heute schon längst verwirklicht. Laßwitz schildert in seiner genannten Schrift das Treiben der Menschen im 24. und im 30. Jahrhundert und erzählt uns, daß im 24. Jahrhundert die durch das Ausströmen von flüssigem Sauerstoff getriebenen „Luftdroschken" das allgemeine Vehikel bilden. Die erste Auflage dieser Schrift erschien in der zweiten Hälfte des Jahres 1877, also zu einer Zeit, in welcher der Sauerstoff, der Wasserstoff, der Stickstoff und die atmosphärische Luft noch als sog. „absolute Gase" galten, die unter keinen Umständen in einen tropfbar-flüssigen oder gar festen

Zustand übergeführt werden können, und bereits am 24. Dezember desselben Jahres 1877, somit noch ziemlich lange vor dem Beginn des 24. Jahrhundertes, machte Raoul Pictet in der Sitzung der französischen Akademie in Paris das Experiment und zeigte, wie der Sauerstoff in eine Flüssigkeit umgewandelt werden kann. Und ebenso brauchte die Welt nicht allzulang auf die Herstellung des durch Elektrizität getriebenen Bootes zu warten, dessen Vorbild bekanntlich in dem „elektrischen" Schiffe des Kapitäns „Nemo" in Jule Vernes „Zwanzig Tausend Meilen unter dem Meere" zu suchen ist — wenn auch jenes „elektrische" Boot vorläufig über das Stadium einer interessanten Spielerei oder des Experimentes noch nicht hinausgekommen ist.

Unter solchen Umständen erscheint es gewagt, die Idee Wilkes, daß die Wasserläufe regulirt werden sollen, um deren Triebkraft durchgehends zur Erzeugung von Elektrizität zu verwenden, oder daß zu demselben Zwecke an allen geeigneten Orten, speziell auf Anhöhen und Bergen Windmotoren aufgestellt werden sollen — erscheint es gewagt, diese Idee Wilkes in das Gebiet der absoluten Phantasiegebilde zu verweisen. Formell wenigstens hat er unbedingt Recht, wenn er von der Anschauung ausgeht, daß in den fließenden Gewässern und im Winde eine Unmasse von Kraft gegeben ist, die im Dienste der Menschheit verwendet werden könnte. Ob freilich diese heute zum weitaus größten Theile unbenutzte Kraft für die Menschheit auch wirklich „verloren" geht, d. h. ob diese unbenutzte Kraft nicht irgend eine sehr wesentliche, uns noch ganz unbekannte Rolle im Haushalte der Natur spielt, und ob nicht vielleicht sich irgend welche sehr unangenehme Folgen bemerkbar machen würden, wenn es wirklich gelänge, jeden Windhauch und jeden Tropfen fließenden Wassers zur Erzeugung von Elektrizität auszunutzen, ist allerdings eine andere Frage, deren endgiltige Lösung nur die Erfahrung bringen könnte.

Diese Vorrichtungen zur Benutzung der gedachten Naturkräfte behufs deren Umsetzung in Elektrizität, die selbstverständlich nach einem einheitlichen Plane angelegt werden müßten, würden Riesensummen erfordern, welche die Kräfte der Einzelnen weitaus übersteigen, außerdem ist es wegen des natürlichen und unvermeidlichen Verlustes nicht möglich, die erzeugte Elektrizität auf gar zu große Entfernungen hin zu leiten, oder — wie Wilke sich ausdrückt — die „geleitete" Elektrizität ist an das Territorium gebunden, in dem sich die „Kraftquelle" (d. h. insbesondere das oder die fließenden Gewässer) befindet. Alle diese Umstände haben zur Folge, daß die Anstalt, welche Elektrizität im großen erzeugt, ein natürliches Monopol besitzen würde, und da ein derartiges „Kraftmonopol" in den Händen einer Aktiengesellschaft überaus gefährlich wäre, so müsse — so folgert Wilke — das „Elektromonopol" eingeführt werden, d. h. der Staat müsse sich das ausschließliche Recht wahren, Elektrizität im großen zu erzeugen. Das Elektromonopol soll jedoch nur auf die „geleitete", nicht aber auf die „aufgespeicherte" Elektrizität Bezug haben, weil die letztere Gegenstand des (Groß- und Klein-) Handels sein kann, der gewerbsmäßige Verkauf derselben somit den regelnden Einwirkungen der Konkurrenz unterworfen bliebe.

An diese Wilkesche Schrift knüpft Myrbach in seinem in der Ueberschrift genannten Buche an, um zunächst die Frage des Wilkeschen „Elektromonopols" und sodann den gemeinwirthschaftlichen Betrieb der sonstigen elektrischen Anstalten zu erörtern.

Das Wilkesche „Elektromonopol" wird von Myrbach verworfen, und zwar aus dem Grunde, weil er die Prämissen, von denen Wilke ausgeht, für unzutreffend hält. Es sind dies die folgenden drei. Erstens, daß die Massenproduktion und der Massenvertrieb der Elektrizität möglich gemacht wird. Zweitens, daß die Elektrizität alle anderen Kraftformen in der technischen Anwendung verdrängen wird. Drittens, daß wirklich jedes beliebige Quantum von Elektrizität im Großbetriebe billiger erzeugt werden kann als im Kleinbetriebe. Die erste Voraussetzung wird von Myrbach als eine offene Frage bezeichnet, dagegen erklärt er die von Wilke gewünschte Art und Weise der Massenerzeugung von Elektrizität, speziell die von diesem geforderte Regulirung aller Flüsse für absolut undurchführbar. Gegenüber der zweiten Voraussetzung Wilkes wendet Myrbach ein, daß es ein Unding wäre, jede Kraft, die eventuell direkt verwerthet werden kann, vorerst durch die Zwischenform der Elektrizität hindurchzuführen, daß es also

beispielsweise ein Unding wäre, die Triebkraft des Wassers, die unmittelbar als Triebkraft benutzt werden kann, erst in Elektrizität überzuführen, um sodann diese letztere wieder in mechanische Kraft umzusetzen. Gegenüber der dritten Prämisse endlich hebt Myrbach hervor, daß die „Kraftquellen" (Kohlenlager, Wasserläufe ꝛc.) selbst zerstreut sind, daß somit eine strenge Konzentration der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität im großen nicht durchführbar sei.

Man wird den Myrbach'schen Auseinandersetzungen die Anerkennung nicht versagen können, daß sie — so weit der Nicht-Techniker sich in derartigen Dingen ein Urtheil erlauben darf — im allgemeinen zutreffend zu sein scheinen. Für meine Person würde ich mich jedoch der Anschauung zuneigen, daß der österreichische Reichsrathsabgeordnete Neuwirth, der die Frage des „Elektromonopols" im „Neuen Wiener Tageblatt" vom 10. Oktober 1888 (Myrbach reproduzirt diesen Artikel Neuwirths im Auszuge) erörtert, das Richtigere getroffen hat, wenn er die Frage des „Elektromonopols" vorläufig für eine offene erklärt und meint, der Staat müsse bei der Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus den sogenannten natürlichen Kräften der privaten Unternehmung den Vortritt lassen und lediglich darauf achten, daß bei der Ertheilung von Konzessionen für derartige Anlagen die staatlichen Hoheitsrechte im Hinblick auf die Zukunft (speziell also ein etwaiges Expropriationsrecht des Staates) gewahrt werden. Die Wilkesche Schrift ist meines Erachtens mehr als ein Warnungsruf aufzufassen und als solcher voll berechtigt. Der Techniker sieht im Geiste die riesigen Anlagen schon verwirklicht oder doch wenigstens im Entstehen begriffen, die er technisch für möglich hält, er fürchtet, daß ein passives Geschehenlassen seitens der Staatsgewalt zu gefährlichen und drückenden Privatmonopolen führen könnte, und da er deren Gefahren richtig erkennt, will er denselben vorbeugen und fordert den Staat auf, das Monopol selbst in die Hand zu nehmen. „Formell" ist der Gedanke Wilkes richtig; ob er auch „materiell" richtig ist, d. h. ob die Voraussetzungen, von denen er ausgeht, richtig und vollständig sind, das kann nur die Erfahrung lehren, denn jedenfalls stehen wir heute noch der Elektrizität als einer ziemlich unbekannten Größe gegenüber: daß aber der Staat just derjenige sein soll, der den kostspieligen und riskanten Versuch wagen soll, die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität im großen herzustellen, scheint mir eine übereilte Folgerung zu sein. Jenen Versuch mögen die Privatunternehmer wagen, der Staat kann vorläufig abwarten und wird seine Pflicht erfüllt haben, wenn er in den Konzessionsurkunden die legitimen Ansprüche der Gesammtheit wahrt und sich insbesondere das Recht der Verstaatlichung jener Anlagen vorbehält.

Myrbach legt sich dann die Frage vor, welche Unternehmungen sich für den privatwirthschaftlichen, welche sich für den gemeinwirthschaftlichen Betrieb eignen, und beantwortet dieselbe im allgemeinen in folgender Weise. Es giebt — sagt er — „Güter und Dienste", die sich der Einzelne nicht zu beschaffen im Stande ist, Güter und Dienste, deren viele benöthigen und die nur dadurch dem Einzelnen erreichbar werden, daß sich Viele zu dem gemeinsamen Zwecke vereinigen. Derartige Anlagen eignen sich für den gemeinwirthschaftlichen Betrieb, indessen unterscheidet Myrbach auch bei diesen Anlagen zwischen dem Betriebe durch privatwirthschaftliche Assoziation und dem eigentlichen (zwangs-) gemeinwirthschaftlichen Betriebe. „Wenn der einzelne Interessent von derartigen Gütern und Diensten fortlaufend oder dauernd Nutzen zieht, dann wird der Zweck durch die privatwirthschaftliche Assoziation erreicht, die Allgemeinheit hat keinen Anlaß zu interveniren. Anders verhält es sich, wenn der Einzelne nur zeitweise, nur vorübergehend aus solchen Anstalten Nutzen ziehen kann und wenn andererseits der Kreis jener, welche in die Lage kommen können, sie zu benutzen, ein unbeschränkter ist." Diese letztgenannten Unternehmungen oder Anstalten sollen (zwangs-) gemeinwirthschaftlich betrieben werden.

Nach einer hierauf folgenden längeren Polemik gegen die sog. „regulirten Unternehmungen", denen Myrbach — meines Erachtens in etwas zu einseitiger Weise — ziemlich alle Berechtigung abspricht, gelangt er zu dem interessantesten Kapitel seiner Schrift, d. i. „zur Erörterung der Frage, ob und inwieweit bei den einzelnen Anstalten, welche auf der Anwendung elektrischer Energie beruhen, die Voraussetzungen zutreffen, unter welchen der gemeinwirthschaftliche Betrieb

als ökonomisch vortheilhaft angesehen werden muß". Es kommen hierbei nach Myrbach die folgenden sechs in Frage:

1. die örtliche Uebertragung von Personen und Sachen (Eisenbahnen, Schiffe und sonstige Fahrzeuge);
2. die örtliche Uebertragung mechanischer Arbeitskraft;
3. die örtliche Uebertragung von Nachrichten (Telegraph und Telephon);
4. die Beleuchtung;
5. die Galvanoplastik und
6. die Anwendung der Elektrizität in der Medizin.

Die beiden letztgenannten werden selbstverständlich sofort aus der Reihe der gemeinwirthschaftlichen Betriebe gestrichen.

Die erste Frage wird von Myrbach dahin beantwortet, daß nach dieser Richtung hin eigentlich nur die elektrischen Stadtbahnen in Betracht kommen, und daß bei diesen der gemeinwirthschaftliche Betrieb durch die Stadt-Kommune wünschenswerth sei. Bei den eigentlichen „großen" Eisenbahnen ist bisher der elektrische Betrieb noch nicht möglich gewesen; wäre er es, so wäre bei den elektrischen Bahnen wie bei den bisherigen großen Dampfeisenbahnen der Staatsbetrieb wünschenswerth. Die sog. Schleppbahnen, die ausschließlich dem Interesse eines Einzelnen dienen (weil sie nur sein Etablissement oder sein Bergwerk mit dem nahegelegenen Schienenstrange verbinden) haben für die Volkswirthschaft kein Interesse; die sogenannten Lokal- oder Vizinalbahnen werden am zweckmäßigsten von derjenigen Hauptbahn betrieben, an welche sie sich anschließen; die „elektrische" Schiffahrt endlich ist heute noch nicht praktisch, wäre sie es, so würden ebensowenig wie bei der heutigen Dampf- oder Segelschiffahrt irgend welche zwingende Gründe für den gemeinwirthschaftlichen Betrieb sprechen.

Frage 2, die Anwendung der Elektrizität als mechanische Arbeitskraft, wird von Myrbach in zwei Nebenfragen getheilt. Diejenigen großen Unternehmungen, welche die Elektrizität als Triebkraft benöthigen, mögen sich dieselbe nach Belieben selbst erzeugen. Ein anderes dagegen ist die Zuleitung der Elektrizität als treibende Kraft in die Werkstätten der Kleingewerbetreibenden. Bezüglich dieser Frage gilt das gleiche, wie bezüglich der Zuleitung der Elektrizität zu Beleuchtungszwecken (s. unten).

Die 3. Frage, die Anwendung der Elektrizität zum Nachrichtenverkehr, ist heute zur Hälfte endgiltig entschieden, der staatliche Betrieb des Telegraphen wird von keiner Seite mehr bestritten. Dagegen plädirt Myrbach meines Erachtens in überzeugender und unwiderleglicher Weise für die Verstaatlichung des Telephons, indem er namentlich darauf hinweist, daß durch die Vereinigung des Telephonbetriebes mit dem Telegraphenbetriebe die Telephondrähte gewissermaßen die letzten Ausläufer der Telegraphenleitungen bilden könnten. (Direkte Verbindung des Telegraphenamtes mit denjenigen Privatpersonen, die an der Telephonverbindung theilnehmen.) Auch dasjenige, was Myrbach sonst in diesen Abschnitten über das Telephonwesen und die Telephongesetzgebung in den verschiedenen Staaten, sowie über die Konkurrenz zweier oder mehrerer Telephon-Unternehmungen in einer und derselben Stadt mittheilt, ist in hohem Grade beachtenswerth.

Bezüglich der 4. Frage, der elektrischen Beleuchtung (und — wie bereits früher erwähnt — der Zuleitung von elektrischer Triebkraft in die Werkstätten der Kleingewerbetreibenden) in den Städten befürwortet Myrbach den gemeinwirthschaftlichen Betrieb durch die Stadtkommune.

Die erste Hälfte (der allgemeine Theil) der vorliegenden Schrift mag vielleicht zu manchem Bedenken sekundärer Natur oder zu mancher Einwendung Anlaß bieten — ich selbst kann mich nicht mit den sämmtlichen Ausführungen Myrbachs unbedingt einverstanden erklären —; die zweite Hälfte des Buches dagegen, in welcher er die elektrischen Transport- und Kommunikationsanstalten, sowie die elektrische Beleuchtung u. s. w. behandelt, bildet unzweifelhaft eine werthvolle Bereicherung der volkswirthschaftlichen Literatur.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

24. **P. Hubert-Valleroux**: Les associations coopératives en France et à l'étranger. Ouvrage couronné par l'académie des sciences morales et politiques. Paris 1884, Guillaumin et Cie. X u. 490 S.

Hubert-Valleroux hat sich durch verschiedene Schriften über einzelne Theile der Arbeiterfrage bekannt gemacht. Im vorigen Jahre erschien ein Werk über Zünfte und Gewerkvereine. Das vorliegende, ein Jahr ältere Buch verbreitet sich über die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Europa, vornehmlich in Frankreich. Abgesehen von der Darstellung der neueren Phase desselben in diesem Lande, bietet es dem mit der früheren Literatur Vertrauten wenig Neues. Aber als eine angenehm geschriebene Gesammtdarstellung der Geschichte und der heutigen Lage jenes wichtigen Mittels zur „Lösung" der Arbeiterfrage ist es zur Einführung in dieses Gebiet geeignet.

Ueber die Anfänge des Genossenschaftswesens erfahren wir indessen ebensowenig Zuverlässiges wie anderswo. Die Fäden, welche dasselbe mit dem französischen Sozialismus verbinden, ist der Verfasser mehr bestrebt, zu verhüllen als aufzudecken. Buchez präsentirt sich als intellektueller Urheber. Ob und wie Buchez durch die St. Simonistische Schule, zu der er eine Zeit lang gehörte, beeinflußt wurde, erfahren wir nicht. Der Verfasser stellt in der Vorrede das Genossenschaftswesen und die sozialistischen Organisationspläne in scharfen Gegensatz zu einander. Das mag thatsächlich und rein theoretisch richtig sein, ohne daß damit gegen die geschichtliche Verwandtschaft das mindeste bewiesen würde. Der Verfasser theilt uns mit, das englische Genossenschaftswesen sei auf Robert Owen zurückzuführen. Den Beweis noch einer anderen Behauptung hätten wir ihn gerne führen sehen. Wir haben ihn nicht gefunden, müssen ihn also wohl übersehen haben. Sie lautet: „Et toutefois, ce n'est point par les sociétés de crédit que l'Allemagne a commencé et la coopération n'y a point, comme en Angleterre, un caractère autochtone; c'est à nos idées qu'elle est due et ce sont des imitations d'associations françaises qui y ont commencé le mouvement coopératif. Il est temps de mettre en relief cette partie peu connue parmi nous et, dans le pays même, négligé comme à dessein de l'histoire de la coopération allemande." Der Verfasser theilt uns nun mit, daß die Deutschen durch die Gesangvereine und die Sehnsucht nach den kurz vorher aufgehobenen Zünften auf das Genossenschaftswesen wohl vorbereitet waren. Nun fängt Schulze-Delitzsch an, die Schriften der französischen Sozialisten zu studiren, und der Kreditverein entsprang aus seinem so befruchteten Haupte. Daß der Kreditverein eine Nachahmung eines französischen Vorbildes war, wußten wir bisher nicht.

Bei der Lektüre dieses Werkes empfindet man noch stärker als sonst, daß die Anfänge des Genossenschaftswesens noch nicht hinreichend aufgeklärt sind. Der viel geschmähte, über alle Maßen redselige Holyoake bietet doch immerhin noch das meiste. Auch auf eine andere Lücke wird man aufmerksam. Hubert-Valleroux hat die napoleonische Phase des französischen Genossenschaftswesens sehr eingehend behandelt. Man vergleicht unwillkürlich die Ergebnisse der sich auf anderen Gebieten bewegenden Arbeiten von Leris und von der Osten und bedauert, daß die Sozialpolitik Napoleons III. nirgendwo einen tüchtigen Darsteller gefunden hat.

Obwohl wenig in die Tiefe seines Gegenstandes eindringend, hebt der Verfasser den ethischen, religiösen Charakter des älteren Genossenschaftswesens im Gegensatz zu dem rein ökonomischen des heutigen scharf hervor. Er verweilt an verschiedenen Stellen bei den Hindernissen, welche die intellektuelle und politische Bildung des Arbeiters der Verwirklichung der Produktivgenossenschaften entgegensetzen.

Greifswald. W. Hasbach.

25. **Seebohm, Frederic**: Die englische Dorfgemeinde in ihren Beziehungen zur Gutsherrlichkeit, zu der ursprünglichen Stammesverfassung, zur Flureintheilung und Feldgemeinschaft. Ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirthschaft. Nach der dritten Auflage aus dem Englischen übertragen

von Dr. Theodor von Bunsen. Mit 14 Tafeln. Heidelberg 1885, Winter. XII und 320 S.

Der Verfasser bemerkt in der Vorrede, daß er sein Werk nicht allein aus jenem uninteressirten Wissensdrange geschrieben habe, welcher seine völlige Befriedigung in der Aufhellung der Vergangenheit findet; ihn leitete außerdem die Absicht, einen Schlüssel zum Verständniß der Gegenwart zu liefern. Und nicht nur dies. Der Schlüssel verwandelt sich in eine Waffe gegen agrar-kommunistische Tendenzen und in einen Kompaß für Staatsmänner, mit welchem sie das Schiff der Zeit an den Klippen des „Kommunismus" und des „väterlichen Regimentes" vorüber zu den Zielen der Freiheit und der Demokratie lenken können.

Seebohm tritt der Behauptung entgegen, daß die englische Wirthschaftsgeschichte mit den Gemeinden freier und gleicher Dorfgenossen begonnen habe, die vornehmlich infolge der normannischen Eroberung der Leibeigenschaft verfallen wären. Das Gegentheil sei wahr. Schon zur sächsischen Zeit habe die Leibeigenschaft bestanden, durch das Jahr 1066 sei keine wesentliche Veränderung im Loose der unfreien Bevölkerung herbeigeführt worden, aus der Leibeigenschaft sei vielmehr die rechtliche Freiheit hervorgegangen. Dieses Ergebniß bietet für uns Deutsche nichts Neues und Ueberraschendes. Wir wissen außerdem, daß weder der Sachse noch der Normanne jenen Werdegang herbeigeführt hat, sondern der frühe Uebergang zur Geldwirthschaft sowie der sittigende Einfluß der Kirche. Hätte der Verfasser die Entwickelung der Dinge bis zur Gegenwart verfolgt, so würde er gefunden haben, daß nicht blos die rechtliche Freiheit sich aus der Leibeigenschaft entwickelt hat, sondern auch die Loslösung des früheren Leibeigenen von Grund und Boden. Er stände dann wirklich auf der Höhe, von der sich die Geschichte der englischen Volkswirthschaft und die heutigen wirthschaftlichen Zustände sicher überblicken lassen. Einem vorsichtigen Denker würde jener Prozeß wahrscheinlich keine Aufklärung darüber geben, ob den englisch sprechenden Nationen die Aufgabe wurde, „das Experiment der Verbindung von Freiheit und Demokratie zu machen". Aber ein Staatsmann hätte sich vielleicht ein Urtheil darüber bilden können, ob nicht aus dem Widerspruch zwischen staatlicher Freiheit und gesellschaftlicher Unfreiheit, zwischen rechtlicher Gleichheit und materieller Ungleichheit der Kommunismus entspringt. Ein Blick auf die Geschichte der Demokratie hätte ihn belehren können, daß dieser Spalt, wenn er sich vertieft und erbreitet, zu dem gähnenden Abgrund wird, welcher Freiheit und Demokratie verschlingt. Endlich wäre die Beschäftigung mit der Geschichte der Monarchien im Stande gewesen, den Staatsmann zu überzeugen, daß das väterliche Regiment nicht selten seinen Beruf darin fand, die Freiheit zu fördern sowie den Besitz zu schützen, also die Grundlage eines demokratischen Gemeinwesens zu legen.

Doch wir wollen diese Erörterungen nicht fortsetzen. Sie richten sich gegen Ausführungen, welche in der Vorrede zur zweiten Auflage des Originales, aber nur theilweise in der Uebersetzung enthalten sind. Zudem verspürt man in dem Werke selbst nur hie und da ein schwaches Pochen jener geschichtsphilosophischen Ader. Es ist daher möglich, das Buch als ein rein wirthschaftsgeschichtliches zu betrachten.

Das Verdienst der Untersuchung besteht unseres Erachtens darin, daß sie ein größeres Gebiet als alle früheren dieser Art bewältigt. Indem sie mit tüchtiger Beherrschung des Stoffes (Rodbertus scheint der Verfasser nicht zu kennen) und seltenem Fleiße die Ergebnisse von Forschungen, die sonst getrennt angestellt werden, phantasievoll mit einander verbindet, wirft sie auf ihren Gegenstand ein scharfes und ein neues Licht, das nur zuweilen mehr blendet als leuchtet. An nicht wenigen Stellen scheinen uns die Zeugnisse, welche der Verfasser für seine Behauptungen beibringt, nicht gewichtig genug, um einen Beweis zu führen. Die Stärke Seebohms liegt mehr in geistvollem Ahnen als in kritischem Erwägen, mehr in künstlerischem Schauen als in wissenschaftlichem Erkennen. Der Raum fehlt uns, um dies in allen Fällen zu erweisen. Wir wollen ein Beispiel herausgreifen. Seite 299 bespricht er die Stelle des Tacitus „colunt discreti ac diversi" etc. Hören wir, was der Verfasser aus den beiden Sätzen herausgelesen hat! „Demnach ist es (obvious) klar (!)", schreibt er, „daß diejenigen Deutschen,

welche es liebten, rings im Lande umher zu wohnen, wo die Gegend sie anzog, nicht die Dorfbewohner mit offenen Räumen um ihr Haus waren; sondern eher (we are left to conclude) die Häuptlinge und freien Mitglieder des Stammes. Letztere waren allmählich, auf kürzere oder längere Zeit, seßhaft und in gewissem Grade Eigenthümer des Landes geworden, während ihre Untergebenen und Hörigen in Dörfern wohnten."

Wollten wir uns völlig mit Seebohm kritisch auseinandersetzen, so wären wir in Gefahr, auf das Buch „ein Büchlein zu pfropfen". Wir begnügen uns daher im Folgenden, die wichtigsten Ergebnisse, welche er gefunden zu haben glaubt, zusammenzustellen, und überlassen die eingehende Prüfung denjenigen, welche auf demselben Gebiete zu forschen in der Lage sein werden.

Die Urzustände der wallisisch-irischen und der deutschen Stämme zeigen geringe Verschiedenheiten. Beide waren viehzuchttreibende Nomaden, bei beiden beschränkte sich der Ackerbau darauf, daß jedes Jahr frischer Boden aufgepflügt wurde, welcher nachher wieder als Gemeinweide diente. Der viel besprochene Satz „arva per annos mutant et superest ager" scheint dem Verfasser auf Feldgraswirthschaft hinzudeuten.

Die Dreifelderwirthschaft setzt die Seßhaftigkeit voraus, aber die Seßhaftigkeit bedingt nicht nothwendig die Einführung der Dreifelderwirthschaft. Denn bei den Wallisern hat die Gewinnung fester Sitze nicht zur Dreifelderwirthschaft geführt, wohl aber bei den Germanen, welche sich innerhalb der früheren römischen Provinzen oder in den suevischen Bezirken längs der römischen Grenze ansiedelten.

Die Feldgemeinschaft tritt sowohl in Verbindung mit der Feldgraswirthschaft der Kelten als der Dreifelderwirthschaft der eben genannten Germanen auf. Aber ein tiefer Unterschied ist nicht zu verkennen. Die erstere war die Feldgemeinschaft freier Stammesgenossen, die letztere von Leibeigenen, welche unter einem Gutsherren standen. Sie ist nicht mit der Feldgemeinschaft der Markgenossen zu verwechseln. Seebohm erschließt die Leibeigenschaft aus der Thatsache, daß die Hufe nicht getheilt wurde.

Wie entwickelte sich die Gutsherrlichkeit? Seebohm entdeckt sie im Keime in dem Verhältniß des altgermanischen Freien zu seinen Hörigen. Doch sei eine gleichzeitige römische Einwirkung nicht zu verkennen. Das römische, früher mittels Sklaven bewirthschaftete Landgut wurde in den letzten Zeiten des Römischen Reiches dem späteren Edelhofe immer ähnlicher, indem zu den Sklaven noch Kolonen und andere halbfreie Insassen hinzukamen. Und weiter sei ins Auge zu fassen, daß die römischen Fiskalbeamten die vielleicht freien Dorfgemeinden, welche auf den römischen Staatsländereien angesiedelt waren, wie Privatgüter verwalteten, so daß das Wort villa auf den Fiskalbezirk Anwendung finden konnte. „Und so entwickelte sich unter Zusammenwirkung römischer und germanischer Gebräuche in den bisherigen römischen Provinzen die Gutsherrlichkeit, und die Besitzungen wurden vorwiegend Edelhöfe. Und wenn Germanen an die Stelle der römischen Villenbesitzer traten, so wurden sie gleichfalls Träger und Ausüber der Gutsherrlichkeit, während die auf dem Gute verbleibenden coloni, liti und tributarii allmählich, ohne irgend eine wesentliche Veränderung ihres Zustandes zu erleiden, eine Gemeinde Leibeigener wurden.... Die Folge der Eroberung scheint demnach hauptsächlich, sowohl in betreff der Privatgüter als der Staatsländereien, nur ein Wechsel der Gutsherren gewesen zu sein.... Die Gemeinde Leibeigener ergänzte sich von oben und von unten. Freisassen, die ihr Gut freiwillig hergaben, und unabhängige Mitglieder eines Stammes fielen, sei es infolge von Unterjochung, sei es allmählich, auf gewohnheitsrechtlichem Wege, in die Leibeigenschaft."

Verfolgen wir die Entwickelung der Dinge auf englischem Boden, so ist zuerst die Thatsache von Wichtigkeit, daß in dem belgischen Britannien schon vor dem Einfalle der Römer der Ackerbau feste Wurzeln gefaßt hatte, während in den übrigen Theilen die Feldgraswirthschaft herrschte. Seebohm glaubt, daß der Ackerbau in der Form der Einfeldwirthschaft betrieben wurde. Die Römer hätten wahrscheinlich die Dreifelderwirthschaft und die Villenverfassung eingeführt. Als die Germanen herüberkamen, übernahmen sie beides um so leichter, als jene Verfassung bei ihnen vorgebildet war, als sie Abneigung gegen den Landbau empfanden und in Minderzahl auf englischem Boden erschienen. Die Ortschaften,

deren Namen mit ...ham und ...tun zusammengesetzt sind, haben sich aus Gemeinden von Leibeigenen entwickelt, welche unter einem Gutsherren standen. Wo der Ortsname aus einem Eigennamen und einer jener Silben bestünde, sei die Vermuthung noch begründeter. —

Dieses sind die Grundzüge einer auch in ihren Einzelheiten sehr anziehenden Untersuchung, welche leider durch die Form, in welcher sie der Verfasser bietet, nicht zur vollen Geltung kommt. Die Breite der Darstellung schreckt diejenigen Leser ab, welche mit den Grundbegriffen der Untersuchung bekannt sind. Einige 40 Seiten sind nöthig, um die Feldgemeinschaft, Dreifelderwirthschaft, Gemengelage, Dienste und Abgaben der Hörigen klarzumachen. Man glaubt einem tüchtigen Lehrer gegenüber zu stehen, welcher sich bemüht, die Elemente seiner Wissenschaft einer Schaar hartköpfiger Schüler beizubringen. Hierzu kommt, daß die Methode der Untersuchung, der Fortschritt vom Bekannten zum Unbekannten, unseres Erachtens nicht bestimmend für den Aufbau des Werkes sein sollte. Doch das sind Punkte, die sich erst entscheiden lassen, wenn man den Leserkreis kennt, für welchen das Werk bestimmt ist.

W. Hasbach.

26. **Ruhland, G.**, praktischer Landwirth: Das natürliche Werthverhältniß des landwirthschaftlichen Grundbesitzes in seiner agrarischen und sozialen Bedeutung. Tübingen 1885, Laupp. 8°. 156 S.

Der Werth der vorliegenden Schrift (die bereits in der tübinger „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" veröffentlicht wurde) wird einigermaßen dadurch beeinträchtigt, daß sie nicht klar hervortreten läßt, wo sie eigentlich hinaus will, ob sie eine theoretische, ob sie eine praktische Frage erörtern soll. Der Verfasser bespricht zunächst den Werthbegriff und die landwirthschaftliche Taxationslehre, sodann die Grundrententheorien Ricardos, Thünens und Rodbertus', um schließlich seine eigene, meines Erachtens ganz richtige Anschauung über die Grundrente zu entwickeln. Diese letztere geht — in Anlehnung an Rodbertus — dahin, daß es eine Grundrente im „volks"-wirthschaftlichen Sinne eigentlich nicht giebt, weil die sogenannte Grundrente (wie Rodbertus lehrt) nichts anderes ist, als „derjenige Arbeitsertrag, der durch das Grundeigenthum als Werth- bezw. Rentenzuwachs fiktiv absorbirt wird", d. h. mit anderen Worten, daß die sogenannte Grundrente ein arbeitsloses Einkommen des Grundbesitzers ist, welches lediglich auf die herrschenden Institutionen (namentlich die sogenannte „Freiheit des Grundeigenthums") zurückzuführen ist und darin besteht, daß diese herrschenden Institutionen den Grundeigenthümer in den Stand setzen, sich einen Theil der Arbeitsprodukte anderer Personen anzueignen. Der Verfasser wünscht — und ich glaube, daß gegen diesen Wunsch schwerlich eine gegründete Einsprache erhoben werden wird —, daß die Grundrente, und zwar in der Weise „abgeschafft" werde, daß der Grund und Boden in den Händen eines kräftigen Bauernstandes, d. i. in den Händen eines Standes selbstwirthschaftender Eigenthümer erhalten bleibe; den richtigen Weg zur Erreichung dieses Zieles habe Schäffle (dem die vorliegende Schrift auch gewidmet ist) in seiner „Inkorporation des Hypothekarkredites" gewiesen.

Friedr. Kleinwächter.

27. **Rüdiger, Adolf**: Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag aus den wirthschaftlichen Grundlagen des Geschäftes entwickelt und unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechtsprechung bearbeitet. Berlin 1885, Mittler & Sohn. 8°. 312 S. Text u. 40 S. Beilagen.

Ein sehr umstrittenes Gebiet war bisher immer noch die Erkenntniß des Wesens der Lebensversicherung. Es hat zwar niemals an solchen gefehlt, welche darauf hingewiesen haben, daß das Leben an sich kein Gegenstand der Versicherung sein könne, daß also dem Lebensversicherungsvertrage etwas anderes zu Grunde liegen müsse. Nach diesem Anderen nun wurde in der verschiedensten Weise gesucht, ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, eine wirklich durchschlagende Theorie

aufzustellen. Die namhaftesten Rechtslehrer, so namentlich Thöl und Laband, haben sich in dieser Richtung bemüht und sind zu dem Ende gekommen, dem Lebensversicherungsvertrage kurzweg die Eigenschaft eines Versicherungsvertrages abzusprechen. Sie bezeichnen denselben als einen reinen Sparkassenvertrag oder als eine eigenthümliche Art der zinsbaren Darlehensverträge. Diese Rechtslehrer sind im hohen Grade irre gegangen, was denselben das angezeigte Buch, das frei von jeder Polemik lediglich das zu erstrebende Ziel im Auge hat, nachweist, indem es die Lehre von der Lebensversicherung in ihren Fundamenten neu aufbaut und letzterer die bedrohte Stellung eines Versicherungsvertrages aufs neue erringt.

Nach Rüdiger ist der Zweck der Lebensversicherung darauf gerichtet, daß (zunächst die Versicherung auf das eigene Leben betrachtet) der Versicherungsnehmer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, den der Versicherungsnehmer möglicherweise erleben kann, eine bestimmte Summe auf die im Vertrage festgestellte Weise ersparen soll, daß aber, wenn der Versicherungsnehmer vor Ablauf dieses Zeitraumes sterben und demgemäß nicht in der Lage sein sollte, das in so bestimmter Weise beabsichtigte Sparergebniß zu erzielen, das Fehlende ergänzt werden soll durch die Versicherungsgesellschaft. Auf diese Weise sind die Lebensversicherungsgesellschaften Anstalten geworden, bei denen die Ersparnisse der Versicherungsnehmer eingezahlt und verwaltet werden, und bei denen zugleich die Versicherung dafür genommen wird, daß ein bestimmtes Sparergebniß unabhängig ist von der Lebensdauer eines bestimmten Menschen. Der Lebensversicherungsvertrag in seiner derzeitigen Einrichtung enthält demgemäß ein Doppeltes: 1) einen Sparkassenvertrag, zufolge dessen der Versicherungsnehmer zum Zweck der Erzielung eines bestimmten Sparergebnisses Einzahlungen an die Versicherungsanstalt leistet und durch die letztere verwalten läßt, damit jene möglicherweise vor dem Tode eines bestimmten Menschen zum Betrage des beabsichtigten Sparergebnisses anwachsen können; 2) einen eigentlichen Versicherungsvertrag, zufolge dessen der Versicherungsnehmer sich verpflichtet, Beiträge zu leisten, um gemeinsam mit den übrigen Versicherten die rechnungsmäßig erforderlichen Mittel zu gewähren, gegen welche die Versicherungsanstalt die Gefahr eines zufällig eintretenden früheren Todes dem Versicherungsnehmer abnimmt und demgemäß das von jedem einzelnen Versicherungsnehmer zufolge des vorgenannten Rechtsgeschäftes vor dem Tode eines bestimmten Menschen wirklich angesammelte Sparkapital zu der in jedem Vertrage einzeln bestimmten Summe nöthigenfalls zu ergänzen sich verpflichtet. Diese doppelte Natur des Lebensversicherungsvertrages, auf welche zuerst Maß aufmerksam gemacht hat, wird außer diesem noch anerkannt von Reuling, Predöhl, Fick u. a., bekämpft jedoch von Lichtenfels und neuerdings von Laband und Elster und angezweifelt noch von Goldschmidt.

Von dieser Grundlage ausgehend, wird der Lebensversicherungsvertrag gegen die Behauptung vertheidigt, daß er ein gewagtes Geschäft sei, es wird eine erfolgreiche Polemik gegen die Endemann'sche Lehre eröffnet und die Lebensversicherung nach Begriff und Arten entwickelt. Als Arten werden angegeben I. Versicherungen nach der Person desjenigen, dessen Lebensdauer dabei in Frage kommt: 1) die Lebensversicherung auf das eigene Leben und 2) die Lebensversicherung auf fremdes Leben. Bei jener wird das versicherte Kapital fällig, wenn der Versicherungsnehmer selbst, bei dieser, wenn ein bestimmter Dritter den Ablauf eines im Vertrage bestimmten Zeitraumes erlebt oder vor Ablauf desselben stirbt. II. Verwandt mit der Lebensversicherung auf fremdes Leben ist die Lebensversicherung auf zwei verbundene Leben. Hier schließen zwei Personen (in der Regel Eheleute) gemeinsam eine Versicherung je auf das Leben des anderen, aber mit der Bestimmung, daß das Kapital entweder nach dem Tode des zuerst versterbenden oder nach dem Tode des längstlebenden Theiles fällig werden soll. III. Nach der Einzahlung der Spargelder werden unterschieden: 1) eine Kapitalversicherung, bei welcher nur eine einmalige Einzahlung seitens des Versicherungsnehmers bei Abschluß des Vertrages erfolgt: 2) eine Kapitalversicherung, bei welcher die Einzahlungen in sofort nach Abschluß des Vertrages beginnenden und lebenslänglich bezw. bis zur Erreichung der höchsten Altersgrenze fortgesetzten jährlichen Beiträgen erfolgen; 3) eine Kapitalversicherung, bei welcher die Einzahlungen zwar sofort nach Abschluß des Vertrages beginnen, jedoch nur während einer bestimmten, vom Fälligkeitstermin der Versicherungssumme nicht begrenzten Reihe von Jahren,

jedenfalls aber nur bis zum Eintritt des Todes fortgesetzt werden. IV. Eine abgekürzte Lebensversicherung im Gegensatz zur einfachen Lebensversicherung nennt man jene Kapitalversicherung auf den Todesfall, bei welcher der Zeitraum, innerhalb dessen das beabsichtigte Sparergebniß möglicherweise erzielt werden soll, nicht nach der angenommenen höchsten Altersgrenze des Menschen (85 oder 90 Jahre), sondern kürzer bemessen wird. V. Die Sparkassenversicherung. VI. Die Lebensversicherung zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten Dritter. Fast jede der voraufgeführten Hauptarten ist fähig, sich je mit einer anderen Hauptart in irgend einer Beziehung zu verbinden, so daß im einzelnen eine große Mannigfaltigkeit von Lebensversicherungen möglich ist. Außer der eigentlichen Lebensversicherung giebt es noch einige Versicherungen, die man als die unechten Lebensversicherungsarten bezeichnen kann, welche zwar mit der Lebensversicherung das gemeinsam haben, daß das Fälligwerden der Versicherungsleistung mit der Lebensdauer eines Menschen in Beziehung gebracht ist, sich aber dadurch unterscheiden, daß die Kapitalansammlungen, die bei ihnen stattfinden, nur einem Ausgleichungszwecke dienen, also reine Versicherungsbeiträge sind. Wir nennen die sog. kurze Kapitalversicherung, die Ueberlebungskapitalversicherung, die Versicherung eines Kapitals, welches nur dann ausbezahlt wird, wenn der Tod innerhalb einer bestimmten kurzen Zeit eintritt. Nicht ganz möchten wir Rüdiger beistimmen, wenn er den Unterschied zwischen der Lebensversicherung und der sog. Rentenversicherung als noch erheblicher bezeichnet. Wir müssen im Gegentheil in derselben in der That eine Lebensversicherung erblicken, allerdings in umgekehrter Richtung; die für den Versicherungsnehmer abzuwendende Gefahr besteht nicht, wie Laband meint und Rüdiger ihm beipflichtet, in dem zu langen Leben, sondern darin, daß das vom Versicherungsnehmer hingegebene Kapital möglicherweise für den von ihm gewünschten Lebensstand nicht ausreicht. Das Merkmal der Gefahr ist also nicht im Subjekte, dem Versicherungsnehmer, sondern im Objekte, dem Kapital zu suchen.

Dieser Punkt ist der einzige, in dem wir uneins mit dem Verfasser sind; sonst aber müssen wir ihm zuerkennen, daß wir durch die Lektüre seines Buches nicht blos über die juristische Konstruktion der Lebensversicherung klar geworden sind, sondern daß seine Ausführungen uns die Anregung gegeben haben, über die wirthschaftliche Bedeutung dieses ausgebreiteten Instituts in vielen Beziehungen tiefer nachzudenken und zu einer reiferen Erkenntniß derselben zu gelangen. Dadurch, daß die ganze Lehre von der Lebensversicherung nach allen Richtungen hin durchgearbeitet wurde und daß in einem Anhange eine Reihe von technischen Hilfsmitteln der Lebensversicherungsgesellschaften (Versicherungsbedingungen, Sterblichkeitstafeln u. s. w.) geboten sind, kann man das Werk auch als ein Lehrbuch über den behandelten Gegenstand im vollen Sinne des Wortes bezeichnen.

München. Dr. Ludwig Hoffmann.

28. **Festenberg-Packisch, G. v.:** Der deutsche Bergbau. Ein Gesammtbild seiner Entstehung, Entwickelung, volkswirthschaftlichen Bedeutung und Zukunft. Mit Benutzung bester Quellenwerke zusammengestellt. Berlin 1886, Walther und Apolant. 8°. 186 S.

In populärer Weise will der Verfasser in sechs Kapiteln (1. Ein Blick in die Vergangenheit, 2. Neuzeit und Gegenwart, 3. Die Minerallagerstätten, 4. Die Arbeiterverhältnisse, 5. Die Stellung des deutschen Bergbaus in der Weltwirthschaft, 6. Ein Blick in die Zukunft) uns ein Bild des deutschen Bergbaues vorführen. Das Büchelchen ist im ganzen etwas flüchtig gearbeitet und lässig in der Anordnung; für den Laien erklärt es die technischen Vorgänge und Ausdrücke nicht entsprechend. Der Standpunkt des Verfassers wird durch den Wunsch gekennzeichnet, es möchte nach der Erfindung der Dampfmaschine ein großer Staatsmann zur rechten Zeit das ganze Dampfmaschinenwesen zum Staatsmonopol erklärt haben. Die mitgetheilte Produktionsstatistik ist übersichtlich dem Kapitel über die Lagerstätten eingefügt und giebt die Zahlen für 1850, 1860, 1870 und 1882. Das Kapitel über die Arbeiterverhältnisse schildert die Knappschaften, die Folgen der neuen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung, die Lohnverhältnisse

und Wohlfahrtseinrichtungen. Das fünfte Kapitel giebt Reproduktionen aus Neumann-Spallarts Uebersichten der Weltwirthschaft und das sechste ergeht sich in bimetallistischen Betrachtungen, vermischt mit Vorschlägen, den Kohlenbergbau zu verstaatlichen. Dem Verfasser macht vor allem die Frage Schmerzen, daß man in unseren Kolonien die Goldwährung nicht einführen könne, daher wünscht er internationale Doppelwährung. Von dem ganzen Büchelchen aber müssen wir sagen: es ist weder Gold, noch Silber, sondern Nickel.

G. Sch.

29. **Kaizl**, Dr. **Josef**, Professor an der k. k. böhm. Karl Ferdinands-Universität in Prag: Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Oesterreich. Leipzig 1885, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 123 S.

Die Eisenbahnpolitik Oesterreichs hat bisher sozusagen zwei ganze Pendelschwingungen durchgemacht. Die ersten Eisenbahnen, die in Oesterreich konzessionirt und gebaut wurden, die Pferdebahnen Budweis-Linz (eröffnet 1827) und Prag-Wejhybka (eröffnet 1830), dann die Dampfeisenbahnen Wien-Bochnia (die heutige Kaiser Ferdinands-Nordbahn), sowie die Strecken Wien-Bruck-Ungarn und Wien-Wiener Neustadt-Gloggnitz, waren Privatbahnen. Im Jahre 1841 (kaiserliches Patent vom 19. Dezember 1841) wurde dieses System verlassen und statt dessen das System der Staatseisenbahnen adoptirt; das gedachte Patent (im Auszuge von Kaizl mitgetheilt) erörtert ganz richtig die Lichtseiten der Staatsbahnen und die Schattenseiten der Privatbahnen und erklärt, daß in Hinkunft der Staat die Hauptlinien bauen und betreiben werde, und daß nur die unwesentlichen kleinen Linien der Privatunternehmung überlassen werden sollen. Nach dreizehnjähriger Dauer, während welcher das Staatsbahnwesen ganz respektabele Fortschritte machte, wurde dieses System jedoch wieder verlassen und Ende 1854 unter dem Drucke der damaligen finanziellen Verlegenheiten mit dem Verkauf der Staatsbahnen begonnen. Der letztere wurde so rasch und so gründlich durchgeführt, daß der Staat im Jahre 1860 nur mehr 13,8 Kilometer — zwei kleine Anschlußstrecken an der Reichsgrenze (Kufstein — bayerische Grenze und Bodenbach — sächsische Grenze) — an Bahnen besaß. Diese nicht ganz 14 Kilometer, deren Betrieb überdies an die beiden betreffenden benachbarten Bahnverwaltungen verpachtet war, repräsentirten den gesammten staatlichen Bahnbesitz bis zum Jahre 1874; während dieser Zeit wurden ausschließlich Privatbahnen in Oesterreich gebaut. In diesem Jahre beginnt der abermalige Umschwung; der Staatsbahngedanke, der anfänglich nur in verschwommenen Umrissen auftritt, gewinnt immer deutlichere und festere Formen und zieht immer weitere Kreise, so daß Anfangs 1885 der Staat in West-Oesterreich allein mehr als 5000 Kilometer Eisenbahnen in den Händen hatte.

Die Schilderung dieses zweiten Verstaatlichungsprozesses der Eisenbahnen in Oesterreich bildet den Vorwurf der Eingangs genannten, sehr lesenswerthen Schrift Kaizls. Der Verfasser will — wie er in der Vorrede bemerkt — nicht so sehr „eine Chronik der Eisenbahnverstaatlichung in Oesterreich" geben, als vielmehr zeigen, wie der Verstaatlichungsgedanke in Oesterreich seit 1874 entstand und allmählich eine immer festere Gestalt annimmt. Zwei Momente sind es namentlich, welche nach Kaizl der Idee der Verstaatlichung der Eisenbahnen in Oesterreich zum Siege verhalfen. Einmal der Niedergang des Liberalismus seit dem sogenannten „großen Krach" des Jahres 1873 und der Aufschwung der staatsfreundlichen Wirthschaftspolitik, welch letztere namentlich mit der im Jahre 1879 erfolgten Berufung des gegenwärtig noch bestehenden Ministeriums Taaffe und der seit dieser Zeit eingetretenen Gruppirung der Parteien im österreichischen Reichsrathe zum Durchbruch gelangte. Zum zweiten die Nachwirkungen der Krisis des genannten Jahres 1873 auf das Eisenbahnwesen in Oesterreich, durch welche der Staat gezwungen wurde, energisch einzugreifen, um der unverhältnißmäßig großen Belastung des Staatsschatzes durch die Subventionirung der nothleidenden Bahnen allgemach ein Ende zu bereiten.

Ich muß es mir hier leider versagen auf die sehr interessanten Ausführungen Kaizls näher einzugehen; nur eine Bemerkung möchte ich mir erlauben, nämlich die, daß die Kaizl'sche Schrift in gewisser Beziehung ein Stück „Völkerpsychologie"

und einen werthvollen Beitrag zum Verständnisse der Entwickelungsgeschichte Oesterreichs in den letzten 25 Jahren bildet. Die deutsche Partei in Oesterreich, die mit dem Inslebentreten der Verfassung im Jahre 1860 in so vielversprechender Weise auftrat und so Hervorragendes geleistet hat, hatte sich so sehr in die Ideen des Liberalismus, und zwar speziell des wirthschaftlichen Liberalismus, des Manchesterthums verrannt und sich mit denselben so gänzlich identifizirt, daß sie schließlich — zum unendlichen Schaden für uns Deutsch-Oesterreicher — nothwendig fallen mußte. Und unser größtes Unglück ist, daß wir nur eine „klerikale" deutsch-konservative, aber keine „frei-konservative" deutsche Partei in Oesterreich haben. Hätten wir im Jahre 1879, als das Ministerium Auersperg fiel, eine Partei besessen, die unter Hochachtung der deutschen Nationalität und des einheitlichen Staatsgedankens auf dem Gebiete der eigentlichen „Politik" eine gemäßigt liberale Richtung verfolgt, auf dem Gebiete der Wirthschaftspolitik positive Reformen angestrebt hätte, statt dem rein negativen Ideale des laissez faire nachzujagen, so hätte die Zurückdrängung des deutschen Elementes nie jene Dimensionen annehmen können, die sie bis heute, leider Gottes, angenommen hat.

Und noch eine zweite Bemerkung möge hier Platz finden, weil sie just zeitgemäß ist. Anläßlich des gegenwärtig für Deutschland geplanten Branntweinmonopoles werden von den Gegnern alle erdenklichen Gründe hervorgehoben, die gegen die Monopole sprechen, und wird namentlich auch geltend gemacht, daß durch ein Monopol die politische Macht des Staates über die Gebühr gekräftigt wird. Dem gegenüber ist es nicht ohne Interesse, daß im österreichischen Abgeordnetenhause gelegentlich einmal eine theilweise entgegengesetzte Anschauung ausgesprochen wurde. In der Budgetdebatte im Dezember 1875 wurde die Eisenbahnfrage gestreift, und bei diesem Anlasse wies der Abgeordnete Dr. Herbst darauf hin, daß die Privateisenbahnen im Besitze eines mehr oder weniger weit gehenden Monopoles seien, daß sie dadurch über eine ungeheuere politische Macht verfügen, und daß nichts gefährlicher sei als eine derartige politische Macht in den Händen von Privatpersonen. Dem gegenüber sei der einzig richtige Ausweg, das Monopol in die Hand zu legen, die die allein berufene sei, in die Hand des Staates.

Friedr. Kleinwächter.

30. **Blondel, Georges,** docteur en droit, agrégé d'histoire, chargé d'un cours annexe à la faculté de droit de Lyon: De l'enseignement de droit dans les universités allemandes. Paris 1885, Le Soudier. 8°. XVI und 83 S.

Das Urtheil eines Fremden, wenn es auf gründlicher Kenntniß beruht und in objektiver Weise nach Wahrheit strebt, über die wichtigsten Einrichtungen des Vaterlandes hat stets besonderes Interesse. Er steht interesseloser, mit geringerer Voreingenommenheit den Erscheinungen gegenüber; er bringt jedenfalls das wichtige Hilfsmittel einer Vergleichung mit den anders gearteten Zuständen seiner Heimath mit. Weiß er nun richtig zu beobachten und darzustellen, so verdient er ebenso in seiner Heimath, wie in dem Lande, das er beschreibt, volle Beachtung.

Das Schriftchen des Herrn Blondel über das Rechtsstudium auf den deutschen Universitäten beruht auf breiter Sachkenntniß, auf eingehenden Studien und Reisen. Er giebt eine anschauliche Schilderung der deutschen Universitätsverfassung, der Stellung von Lehrern und Schülern, der Vorlesungen und Seminare, der Examina und der weiteren juristischen Vorbereitungszeit. Mit der größten Hochachtung für die deutschen Hochschulen, mit dem feinsten Verständniß ihrer Bedeutung für das geistige Leben der Nation verbindet Herr Blondel eine sachliche Kritik; eine sehr treffende psychologische Vergleichung deutschen und französischen Wesens durchzieht die ganze Schrift und belebt die Darstellung. Wir können ihr nur möglichst große Verbreitung in Deutschland wünschen, sie kann dazu beitragen, eine Strömung zu befördern, die freilich längst vorhanden, aber noch nicht stark genug ist, um eine Reform durchzusetzen.

Wir meinen damit eine Reform bezüglich der sogenannten akademischen Freiheit der Studirenden. Blondel betont mit Recht, daß sie neben ihren großen Vor-

zügen gerade bei den Studirenden der Rechte ihre größten Schattenseiten zeige. Diese Freiheit erzeugt den höchsten Fleiß und die individuellste Ausbildung bei einer kleinen Elite, daneben einen Vorlesungsbesuch, der durchschnittlich sich nicht weit über die Hälfte der Belegenden erhebt, ein gänzli s Versinken in Faulheit, Bierkneipen und Indolenz von etwa einem Drittel aller juristischen Studirenden für mindestens ein bis zwei Jahre. Blondel faßt am Schluß seinen Eindruck dahin zusammen: Ce qu'on trouve de moins bon, ce sont les étudiants: sans doute, il y en a d'excellents, et je crois avoir fait large la part des éloges. Mais si la paresse n'est le privilége d'aucun pays, l'élément paresseux l'est en Allemagne remarquablement. Les cours sont désertés et les brasseries sont pleines. —

Wer, wie Verfasser dieser Zeilen, trotz allem, was sich dagegen sagen läßt, in dem deutschen Beamten-, Lehrer- und Geistlichen-Stand die berechtigtste Form der Aristokratie sieht, wer alle seine politischen und sozialen Hoffnungen auf die gesunde Erhaltung und Fortbildung dieser geistigen Aristokratie setzt, der kann an ein gutes Theil des akademischen Treibens nur mit großer Betrübniß und mit schweren Sorgen für die Zukunft denken. Es ist ein Stück mittelalterlicher Rohheit und Barbarei, das sich hier in unmittelbarster Nähe der höchsten Bildung und der größten moralischen Anstrengungen erhalten hat und für das zu viele akademische Lehrer und hohe Beamte in idealisirender Erinnerung an ihre eigenen Jugendthorheiten ein zu nachsichtiges Auge sich bis jetzt bewahrt haben. Ich fürchte aber sehr, daß unser höherer Beamtenstand je länger je mehr seinen Pflichten nicht gewachsen sei, wenn er an dem Privileg festhalten will, in den besten Jugendjahren 4—5 Semester der Kneipe, den Mensuren, der gedankenlosen Tagedieberei oder dem eitlen Spiel mit gesellschaftlichen Formen zu widmen. Man beruft sich so oft darauf, daß die, welche sich so ausgetobt, nachher die besten Beamten geben. Gewiß werden Einzelne, welche aus sehr guter Familie stammen und mit großem Talent ausgestattet sind, nachher noch gute Beamte; aber sie würden noch bessere, wenn sie etwas gelernt hätten; die Mehrzahl aber wird durch dieses Treiben stumpf, interesselos, dem Genußleben, Karten- und Hazardspiel ergeben. Schon ein Vergleich mit unserem Offiziersstand sollte uns lehren, daß zur Erziehung tüchtiger Charaktere diese Freiheit nicht nöthig ist. Auch die technischen Fachschulen haben eine bessere Haltung in dieser Beziehung; der naturwissenschaftliche Unterricht erträgt solche Bummelei nicht. Ist das nicht ein Fingerzeig, daß er überhaupt nicht mehr in unsere Zeit paßt? So faul wie die Juristen sind auch die Theologen, Philologen, Historiker ꝛc. nicht. Die Juristen sind die wohlhabenden — also, sagt Blondel, sind sie plus enclins à la paresse et au plaisir. Aber soll die Wohlhabenheit dieses Vorrecht geben? Geht nicht nothwendig jede Aristokratie zu Grunde, die sich glaubt, den Luxus gestatten zu dürfen, ihre Söhne jahrelang à la paresse et au plaisir auszuliefern? Man gönne der Jugend alle mögliche Freiheit, alle möglichen Kraftproben, auch Genüsse verschiedenster Art; aber man vertheile diese Freiheit und diese Genüsse auf ein Jahrzehnt und mehr und lasse sie nur stunden- und tagesweise eintreten: stramme Disziplin auf dem Gymnasium und später im amtlichen Dienst, dazwischen ganze, volle Jahre der Freiheit und des Genußlebens: das zerstört die besten körperlichen und geistigen Kräfte, das ist ein schnöder Hohn auf alle Grundsätze der Pädagogik.

Aber wie helfen? Ich wäre der letzte, der eine plötzliche Aenderung unseres akademischen Studiums und seiner Organisation befürwortete. Nur langsam und vorsichtig kann die bessernde Hand angelegt werden. Blondel bespricht eine Reihe der Vorschläge über Aenderung der Examina, Einschiebung von Zwischenprüfungen ꝛc. Ich will darauf hier nicht eingehen. Ich will nur zum Schluß einen Gedanken aussprechen, dem ich seit Jahren nachgehangen und gegen den man kaum etwas Erhebliches wird anführen können. Im straßburger staatswissenschaftlichen Seminar, dessen Uebungen ich gemeinsam mit Professor Knapp abhielt, hat dieser seit 1875 begonnen, über die Anwesenheit jedes Mitgliedes an jeder Uebung eine Statistik zu führen, und ich habe in meinen Uebungen auch in Berlin das fortgesetzt. Am Schluß des Semesters hebe ich hervor, wer nie gefehlt hat, wie oft jeder Einzelne abwesend war. Ich habe gefunden, daß das ein sehr starkes Compelle des Fleißes ist. Eine solche Statistik kann nun der

Dozent, wenn die Zahl der Theilnehmer nicht über 6—10 hinausgeht, leicht selbst führen. Bei größerer Frequenz aber müßte diese Statistik durch einen Famulus oder einen Universitätsdiener geführt werden. Mein Vorschlag wäre, diese genaue Notirung jedes Besuches obligatorisch zu machen, am Schluß des Semesters die Frequenz den Eltern oder Vormündern mitzutheilen, beim Abgang von der Universität sie in jedes Abgangszeugniß durch die zwei Zahlen der möglichen und der wirklichen Frequenz bei jeder Vorlesung zu vermerken. Bei im übrigen unveränderter Universitätsverfassung, bei vollständiger Beseitigung jedes Belegungszwanges würde diese Einrichtung bezüglich des Fleißes der Studirenden Wunder wirken. Die akademische Freiheit wäre erhalten, sie hätte nur das Korrektiv einer gewissen Publizität der Faulheit erhalten. Auch das Recht zur Faulheit wäre strengstens gewahrt, nur das Recht, diese Faulheit zu verheimlichen und durch Testirbücher und Abgangszeugnisse Eltern und Examensbehörden grob zu belügen, dieses jetzt mit so großem Behagen und in allen Formen amtlicher Autorisation geübte Recht der Lüge wäre beseitigt. Könnte das schaden?

G. Sch.

II. Zeitschriften.

31. Archiv für Post und Telegraphie. Beiheft zum Amtsblatt des Reichspostamts. Jahrgang XII und XIII. Berlin 1884 und 1885.

Nachdem wir die letzte Anzeige der genannten Zeitschrift Jahrg. 8 S. 718 gegeben, fassen wir diesmal den Bericht über zwei Jahrgänge derselben zusammen. Da unsere Leser seit Jahren genauer über den Charakter des Archives für Post und Telegraphie orientirt sind, wollen wir auch diesmal nicht bei Einzelheiten verweilen. Es ist ohnehin nicht gut möglich, aus den zwei Bänden mit ihren 1536 Seiten auch nur das Wichtigste hervorzuheben: allein die Zahl der Aktenstücke und größeren Aufsätze beträgt über 170. Fragen von zum Theil allgemeinem Interesse bewegten das postalische Leben der letzten Jahre und fanden in dieser Fachzeitschrift eingehende Erörterung: es sei nur erinnert an die Ausdehnung der Fernsprecheinrichtungen (XIII S. 1), an die Einrichtung überseeischer Postdampfschiffverbindungen (XII S. 257, XIII S. 193), an den Entwurf betr. die Postsparkassen (XIII S. 33), über welchen ja neuerdings wieder einige Schriften (von Elster und Codazzi-Pisanelli) erschienen sind, an die Einführung einer Post- und Telegraphenschule (XIII 577), die Einführung von Postbons in Belgien zur Uebermittelung kleinerer Geldbeträge (XII S. 357) u. s. w.

Wir wollen diesmal nur eine Gruppe von Artikeln herausgreifen, deren Anzahl etwas größer als gewöhnlich ist. Schon dieser Umstand beweist uns, daß das Interesse für die von diesen Artikeln behandelten Fragen in den letzten Jahren gewachsen ist. Wir meinen die Aufsätze, welche die internationalen Verhältnisse der Post und Telegraphie betreffen. Bei dieser Gelegenheit möchte man auch an die für den Techniker äußerst interessanten und eingehenden Abhandlungen über die verschiedenen „Elektrizitäts-Ausstellungen" und -Kongresse erinnern. Der Drang, die Ergebnisse der Forschungen auszutauschen und jede Neuerung einem weiteren Publikum vorzuführen, hat gerade auf diesem Gebiete in den letzten Jahren zu sehr vielen derartigen, meist internationalen Ausstellungen geführt: wir werden über die mehr interne pariser Elektrizitäts-Ausstellung von 1885 (XIII 498), über die Ausstellung in Philadelphia von 1884 (XII S. 318), die elektrotechnische Abtheilung der Weltausstellung in Turin (XII 380), über die vom 28. April bis 3. Mai 1884 stattgefundene pariser Konferenz zur Bestimmung elektrischer Einheiten (XII 481) und sehr eingehend durch Graufeld über die internationale elektrische Ausstellung in Wien (XII Nr. 1—4 unterrichtet.

Indem wir dies nebenbei erwähnen und im Vorübergehen noch des internationalen Vertrages zum Schutz der unterseeischen Kabel (XII 333) gedenken,

wollen wir nur bei den beiden Versammlungen verweilen, welche im letzten Jahre zur Fortbildung der internationalen Beziehungen unseres Verwaltungszweiges zusammentraten. Indem wir aus den Berichten über den III. Weltpostkongreß (XIII S. 97, 257) und die VII. internationale Telegraphenkonferenz (XIII S. 449, 513, 545, 673) die Hauptsachen hervorheben, geben wir damit zugleich eine Fortsetzung und Ergänzung der früheren Artikel in dieser Zeitschrift über die pariser und londoner Zusammenkünfte (Kirchenheim im Jahrbuch N. F. II S. 745, III S. 687).

Der Weltpostkongreß tagte in Lissabon vom 4. Februar bis 21. März 1885, also kurz nachdem der Weltpostverein das erste Jahrzehnt seines Bestehens zurückgelegt hatte (am 9. Oktober 1884, vgl. Archiv XII S. 577). Ein Vergleich ist interessant. Am 9. Oktober 1874, bei der Begründung, umfaßte der Weltpostverein 22 Länder von 40 Mill. □Kilom. und 345 Mill. Einwohner,
zehn Jahre später 53 „ „ 80 „ „ 832 „ „

Der lissaboner Kongreß erledigte seine neun Fragen in drei Kommissionen. Es handelte sich zunächst um Ausbau des Weltpostvereins, Befestigung der bestehenden Grundlagen, Erweiterung der innerhalb des Vereins bestehenden kleineren Vereinigungen zum Zweck der Austausches von Packeten, Postanweisungen u. s. w. Die Ergebnisse der einzelnen Verhandlungen sind in Zusatzabkommen niedergelegt. Das Abkommen zum Weltpostvertrage enthält Neuerungen u. a. hinsichtlich der Drucksachenbeförderung (Berichtigung von Druckfehlern gestattet), der durch Privatindustrie hergestellten Postkarten, der Antwortkarten, der Eilbestellung. Hinsichtlich des Eilbestelldienstes für internationale Briefsendungen sind die Grundsätze festgestellt worden. Auch ist die Frage über das Eigenthumsrecht an Briefen (durch Einschiebung eines Art. 5 bis) im allgemeinen zu Gunsten des Absenders entschieden worden (was übrigens der betreffende Aufsatz im Archiv nicht erwähnt, vgl. hierüber Union postale X S. 67). In Betreff der Briefe mit angegebenem Werthe ist der Meistbetrag erhöht, in Betreff der Postanweisungen die Zulässigkeit von Mittheilungen auf dem Abschnitt, die bisher sehr beschränkt war, allgemein ausgesprochen worden. Ein Artikel über den telegraphischen Postanweisungsdienst wurde dem betreffenden Uebereinkommen eingefügt. In Betreff der Packete ist das Meistgewicht von 3 auf 5 Kilo erhöht und die Bestimmung betr. Beschränkung des Umfangs (60 cm Länge), wenigstens soweit eine Seebeförderung nicht in Betracht kommt, beseitigt. In diesen Richtungen also sind zwar keine großen und augenfälligen Reformen, wie sie die früheren Kongresse geschaffen haben, vorgenommen worden, aber immerhin eine ziemlich beträchtliche Reihe kleiner Fortschritte gemacht, welche dem Handel und den sozialen Beziehungen fast aller Völker einen Dienst leisten werden. Neu hinzugetreten ist das von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Aegypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal, den portugiesischen Kolonien, Rumänien und der Schweiz unterzeichnete Abkommen über den Postauftragsdienst, dessen Wortlaut im Archiv XIII S. 266 veröffentlicht ist. Danach können Handelspapiere bis zum Betrag von 1000 Franken Metallgeld durch die Post eingezogen werden. Außerdem verständigten sich die Argentinische Republik, Bulgarien, Aegypten, Italien, Luxemburg, Paraguay, Portugal, Rumänien, die Schweiz und Uruguay über die Ausweisbücher (librets d'identité). Das Uebereinkommen ist im Archiv nicht abgedruckt, man findet es in der Union postale X S. 99—106. Die Ausweisbücher sind dazu bestimmt, den auf Reisen befindlichen Personen ein leichteres Mittel zur Aushändigung der Werthbriefe u. s. w. zu gewähren. Sie sind mit Photographie, Unterschrift u. s. w. versehen und stellen somit eine neue Art Legitimationspapier dar. Zu einer Reihe anderer Neuerungen wurde der Anstoß gegeben, ohne daß eine Entscheidung erfolgt wäre. Zunächst waren mehrere Vorschläge hinsichtlich der Einrichtung eines internationalen Zeitungsbezuges durch die Post gemacht; eine Einigung ist nicht erzielt und wird eine solche voraussichtlich noch einige Zeit auf sich warten lassen. Von der portugiesischen Verwaltung wurde der Vorschlag gemacht, die Vermittelung der Post zur Aufnahme von Zeitungsinseraten zuzulassen, ein insofern praktischer Gedanke, als die Postanstalten, sofern ein Zeitungsbezug durch die Post erfolgt, mit den Expeditionen doch in Abrechnung stehen. Ein Entwurf betr. Einführung von auf den Inhaber lautenden internationalen Postanweisungen (mandats de poste au porteur) und eine von der französischen Delegation im letzten Augenblick angeregte Frage betr. internationale Vereinbarungen über den Postspar-

kassendienst wurden ebenso wie die vorgenannten Vorlagen dem internationalen Bureau in Bern zum näheren Studium überwiesen. Beachtenswerth ist jedenfalls, daß die französische Verwaltung, nachdem schon einzelne internationale Vereinbarungen über die Postsparkassen getroffen, auf einem internationalen Kongresse bereits Vorschläge über die internationale Verwaltung des Postsparkassenwesens machen kann, während dieses Institut im inneren Verkehr Deutschlands — dank der Interessenpolitik einzelner Parteien — noch nicht zum Durchbruch kommen konnte. Der neueste Schriftsteller der Postsparkassen, Codazzi-Pisanelli (vgl. Archiv XIII S. 733) fragt verwundert: „Das Land, welches in der langen und glorreichen Geschichte der für die unteren Klassen geübten Fürsorge den Ruhm verzeichnet hat, zuerst der Sparkasse das Leben gegeben zu haben, hat noch nicht die Postsparkassen angenommen . . . Warum hat der Staat, welcher allen anderen auf dem Wege sozialer, die Grundlagen der Gesellschaft und Volkswirthschaft ändernder Reformen voranging, jene Einrichtung sich noch nicht angeeignet, von der ein liberaler Volkswirth sagte, sie sei die einzige, die prosperirt habe unter allen zu Gunsten der unteren Klassen geschaffenen Einrichtungen?" Ja warum? — An der Regierung liegt es bekanntlich nicht.

Die zweite der internationalen Zusammenkünfte, die Telegraphenkonferenz, hat am 10. August bis 17. September 1885 in Berlin getagt. Der Umstand, daß die Reichshauptstadt zum ersten Male die Vertreter fast aller Telegraphenverwaltungen und Telegraphengesellschaften beherbergte, ließ es begreiflich erscheinen, daß die Tagespresse ziemlich ausführlich nicht nur über die den Delegirten gebotenen Vergnügungen, sondern auch über die positiven Arbeiten der Konferenz berichtete.

Auf der Konferenz waren 33 Staaten und 17 Kabelgesellschaften vertreten. Seit der londoner Konferenz sind dem Verein 11 Staatsverwaltungen und 3 Privatgesellschaften beigetreten. Es wurden zwei Kommissionen, für Tarifwesen und für Reglement und technischen Betrieb gebildet, deren letztere zehn, erstere fünfzehn Sitzungen hielt. Zu diesen 25 Sitzungen traten 7 Plenarsitzungen hinzu. Außerdem veranstaltete der Elektrotechnische Verein zu Berlin eine Festsitzung zu Ehren der Konferenz (XIII S. 513), in welcher der Direktor der Sternwarte, Geheimrath Förster, den Festvortrag hielt. Er gedachte dabei insbesondere des wichtigen Beschlusses, welchen die Konferenz gefaßt, das internationale Bureau zu ermächtigen, die statistischen Arbeiten auszuführen, welche im Gebiete der Erforschung der tellurischen Elektrizität, nämlich der sogenannten Erdströme, sowie der elektrischen Erscheinungen in der Atmosphäre und des Schutzes gegen die Blitzgefahr, bei ihm auf Grund eines internationalen Abkommens im Anschluß an die Berathungen über die elektrischen Einheiten verlangt werden würden: — ein Beschluß von hoher wissenschaftlicher Bedeutung, indem die Möglichkeit, ein zentrales Organ für diese Forschungen zu gewinnen, dadurch eröffnet wird.

Das Schwergewicht ihrer Thätigkeit fand die berliner Konferenz, wie ihre Vorgängerin, die londoner, in der Behandlung von Tariffragen. Der Vorsitzende der vorjährigen Versammlung, Staatssetretär von Stephan, deutete von vornherein als Zielpunkt an, daß, nachdem die letzten Ausstellungen in ihren elektrotechnischen Abtheilungen die Fortschritte des Erfindungsgeistes dargethan und nachdem in der letzten Periode im Fernsprecher dem telegraphischen Verkehr ein neues Organ der Nachrichtenvermittelung zur Verfügung gestellt sei, eine größere Verallgemeinerung des Gebrauches des Telegraphen durch zweckmäßige Dienstvorschriften und durch einen einfachen und mäßigen Tarif herbeigeführt werden müsse. In der Versammlung machten sich, wie in London, verschiedene Strömungen geltend: für den reinen Worttarif, den Worttarif mit Wortminimum, den Worttarif mit Grundtaxe. Während man jedoch in London das letztere Prinzip zu Grunde legte, hat man sich nunmehr für den reinen Worttarif entschieden, und soll derselbe vom 1. April 1886 die Norm für die Gebührenerhebung im internationalen Verkehr bilden (und zwar Terminalgebühr 10 Centimes, Transitgebühr 8 Centimes, für einen Theil der mitteleuropäischen Staaten $6\frac{1}{2}$ bezw. 4 Centimes). So ist ein großer Schritt vorwärts gethan, und man giebt sich in Fachkreisen der Hoffnung hin, der Einheitstarif werde wenigstens für Europa bald erreicht werden. Auf dem Gebiete des außereuropäischen Tarifwesens konnte es sich nur in einzelnen Richtungen um eine Herabsetzung der Gebühren handeln. Auf dem administrativen

und technischen Gebiete fanden zahlreiche Neuerungen Eingang, theils Erleichterungen für das Publikum, theils Vereinfachungen für die Verwaltungen bringend, so hinsichtlich der Telegramme in verabredeter oder schiffrirter Sprache, der vereinbarten Bezeichnungen, die um einige vermehrt sind (ST gebührenpflichtiges Diensttelegramm, RPD dringende Antwort bezahlt, PR Post eingeschrieben, EP Estaffette bezahlt). Ferner fanden einzelne Verbesserungen der Bestimmungen statt über die Richtigstellung der Telegramme, die Wortzählung, die Form der Unbestellbarkeitsmeldung, die Vorausbezahlung der Antwort. Auf Anregung der deutschen Verwaltung endlich ist der Ausführungsübereinkunft ein Abschnitt „Fernsprechdienst" hinzugefügt worden, welcher in fünf Nummern den ersten Ansatz zu einem internationalen Telephonrecht enthält. Es sind sonach auch in dieser Konferenz nicht gerade große Reformen ins Werk gesetzt, aber es sind zahlreiche das Tarifwesen, die Technik und den Betrieb betreffende einzelne Beschlüsse gefaßt, die durchaus nicht unwichtig sind. Der internationale Organismus ist befestigt, die Benutzung der großen Maschinerie für das Publikum erleichtert, eine übereinstimmende Tarifgrundlage, die gleichzeitig eine Gebührenermäßigung möglich macht, für ganz Europa angenommen. So konnte man, als am 17. September die Konferenz geschlossen wurde, im allgemeinen mit großer Befriedigung auf dieselbe zurückblicken; mit besonderem Stolz aber konnten den Deutschen die Worte erfüllen, welche nach der Schlußrede Stephans der Direktor der portugiesischen Post- und Telegraphenverwaltung de Barros aussprach und welche wir unsern Lesern nicht vorenthalten wollen. Nach einigen Dankesworten an den Magistrat, den Handelsstand, an die Städte Hamburg, Bremen, Kiel, Lübeck, an die Herren Lasard, Siemens, Halske, Sachse fuhr er fort: „Es sei mir noch ein Wort gestattet; ich spreche die wärmsten Wünsche aus für das Gedeihen jeglicher Industrie dieses edlen deutschen Volkes, für den Fortschritt aller Zweige intelligenter und nutzbringender Arbeit, des fast alleinigen Quelles menschlichen Glückes. Ich wage es meine Wünsche bis zum Thron zu erheben, welchem die Vorsehung fast das glückliche Vorrecht einer ruhmreichen beinahe ewigen Dauer in der beschränkten Spanne des Menschenlebens zugestanden hat. In diesem Jahrhundert, wo der Blitz dem Fluge des Gedankens seine Schwingen geliehen hat, wo doch so viel Größen gestürzt sind, bleibt er allein, diese erhabene Größe aufrecht."

von Kirchenheim.

32. **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, herausgegeben von Prof. Joh. Conrad in Halle. Neue Folge. X. Band 3.—6. Heft. S. 209 bis 578. — XI. Band 1.—6. Heft. S. 1—580. — XII. Band 1. und 2. Heft, S. 1—196. Jena 1885 und 1886, Fischer. gr. 8°.

X. Band Heft 3. — Der Aufsatz: „Der Zustand des schlesischen Handels vor der Besitzergreifung des Landes durch Friedrich den Großen" von Prof. Dr. H. Fechner enthält ja ganz schätzenswerthe zusammengestellte historische Notizen, von einer volkswirthschaftlichen Verarbeitung aber kann wohl kaum die Rede sein. Schlesien hatte in jenen Zeiten einen verhältnißmäßig blühenden Ein- und Ausfuhrhandel, besaß eine reich entwickelte Hausindustrie. Die 1753 und 1754 eingeführten hohen Einfuhrzölle nach Oesterreich versetzten aber Schlesiens Handel und Industrie in eine traurige Lage, aus einem Mittelpunkt des Weltverkehrs wurde es plötzlich in einen Eckzipfel verlegt. Seine frühere Bedeutung habe es nach dieser Richtung hin trotz Friedrichs des Großen unablässiger Bemühungen nie wieder erlangen können. Wie die meisten Historiker unterschätzt der Verfasser unsere Zeit im Handel und Verkehr, giebt es darüber doch noch keine historischen Dokumente. Denn was wollen alle Transite ꝛc. früherer Zeiten gegenüber dem Verkehr besagen, welcher heute zwar nicht geräuschlos, aber meist unbeachtet die Provinz durcheilt. —

Herr Professor Johannes Conrad bespricht „Die Erhöhung der Getreidezölle im Deutschen Reiche im Jahre 1885". Es wird nachgewiesen, daß die landwirthschaftlichen Produkte keineswegs einen größeren Preisfall zeigen gegenüber den vorausgehenden Jahrzehnten als die Rohprodukte überhaupt, daß daher hieraus kein besonderer Grund für Getreidezölle abgeleitet werden könnte. Die

Klagen über die Unrentabilität der Landwirthschaft werden auf das treffendste durch Mittheilung der Pachtpreise der jährlich neuverpachteten preußischen Domänen widerlegt. In den alten östlichen Provinzen Preußens stiegen dieselben pro Hektar exkl. Unland folgendermaßen:

			jährliche Zunahme
1849	13,90	Mark	
1864	20,23	„	42 Pfennige.
1869	26,41	„	124 „
1879	35,53	„	91 „
1883	37,88	„	59 „
1884	38,30	„	42 „

Eine Gegenüberstellung der früher gezahlten Pacht der einzelnen verpachteten Güter mit den heutigen neuen Pachtpreisen beweist dasselbe. Auch dehnt sich nach der Anbaustatistik die landwirthschaftlich benutzte Fläche, die Ackerfläche im allgemeinen wie speziell die dem Getreidebau gewidmete Fläche, von Jahr zu Jahr nicht unbeträchtlich aus. Mit unerschrockenem Muthe werden in dem Aufsatze allerdings höchst seltsame Aeußerungen Bismarcks, die derselbe namentlich in seinem ersten volkswirthschaftlichen Studienjahre im Reichstage gemacht hat, kritisirt. Ohne uns für die hohen Getreidezölle irgendwie erwärmen zu wollen, möchten wir aber doch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen, der in dem Aufsatze weniger Beachtung gefunden hat. Unsere Theorie lehrt noch großentheils, daß unsere sogenannten Schutzzölle wie ehemals den Zweck haben, neue Industrien großzuziehen. Stecken wir denn noch immer in Kinderschuhen? Die Praxis ist auch eigentlich längst über diese Theorie zur Tagesordnung übergegangen, unsere Schutzzölle haben viel mehr heute außer ihrer finanziellen Wichtigkeit für den Staatshaushalt einen politisch-national-wirthschaftlichen Charakter. Es sollen die verschiedenen Zweige der Industrie ꝛc. Deutschlands durch den breiten Ozean, welchen man rings um das Land künstlich geschaffen hat, zu einer ineinanderarbeitenden Einheit verschmolzen, im nationalen Interesse ein auf sich selbst angewiesenes Ganze geschaffen werden, soweit dieses unter den heutigen Welthandelsverhältnissen noch möglich und ersprießlich sein kann. Eine Rechtfertigung unseres Schutzzollsystems um materiell-wirthschaftlicher Vortheile willen halten wir für absolut verfehlt. Nun muß man doch von diesem Standpunkte aus sagen: Was der Industrie recht ist, ist der Landwirthschaft billig. Natürlich würde man auf diese Art nur die früheren mäßigen Getreidezölle rechtfertigen können. —

Die Miszellen enthalten eine Lohnstatistik, welche für die Zwecke der Arbeiter-Kranken-Versicherung für die einzelnen Provinzen und größeren Städte aufgestellt wurde. Es ist übrigens ohne weiteres aus den Zahlen zu ersehen, daß der Begriff „Durchschnittslohn" ꝛc. von den verschiedenen Behörden ganz verschieden aufgefaßt worden ist. —

Heft 4. — Dr. Hermann v. Schullern-Schrattenhofen sucht in dem Aufsatze „Die Lehre von den Produktionselementen und der Sozialismus", nach Referirung der Anschauungen der einzelnen Sozialisten, nachzuweisen, daß neben der Arbeit auch das Kapital und die Natur Werthe erzeugen, daß die sozialistische Theorie von der Arbeit als alleinigem Produktionsfaktor falsch sei. Wesentlich Neues haben wir darin nicht gefunden. —

Heft 5. — Der Artikel von Professor Ludwig Elster „Der Entwurf eines Postsparkassengesetzes vor dem Reichstage" tritt mit großer Entschiedenheit für Einführung der Postsparkasse in Deutschland ein. Eine Kritik wird an der Regierungsvorlage nirgends geübt. Ein Abschnitt über die österreichische Postsparkasse basirt auf völlig unrichtigen Voraussetzungen. Auch wir glauben mit dem Verfasser, daß die Postsparkasse in nicht allzuferner Zeit doch von allen gesetzgebenden Faktoren gebilligt werden wird, halten aber eine wesentliche Umgestaltung des Gesetzentwurfes für sehr wünschenswerth. —

Heft 6. — Sehr willkommene, durchaus zuverlässige Aufschlüsse über die Bewährung der sächsischen Einkommensteuer giebt der Aufsatz von Dr. Genfel: „Die sächsische Einkommensteuer in ihrer praktischen Anwendung." Seit den dreißiger und vierziger Jahren beruhte das sächsische direkte Steuersystem auf einer Grundsteuer von 9 Prozent des zu jener Zeit ausgeführten Katasters und

auf einer Gewerbe- und Personalsteuer, die von den übrigen Erwerbszweigen erhoben wurden. Im Laufe der Zeit wurden diese letzteren immer mehr einer Einkommensteuer genähert. 1874 ward eine radikale Reform durchgeführt; es gelangte die allgemeine Einkommensteuer zum Durchbruch, der auch die Landwirthe unterworfen wurden, dafür wurde die Grundsteuer von 9 auf 4 Prozent des Reinertrages herabgemindert. 1878 traten einige Aenderungen ein. Seitdem beträgt das Normale dieser Einkommensteuer für die Einkommen über 5400 Mark 2½ Prozent, während die geringeren Einkommen viel weniger zahlen, z. B. 1000 Mark 0,8 Prozent, 2000 1,5 Prozent, 3000 2,0 Prozent, 4000 Mark 2,3 Prozent. Das Existenzminimum bis 300 Mark ist freigelassen. Das Charakteristische der sächsischen Einkommensteuer besteht darin, daß sie eine Deklarationspflicht der Steuerzahlenden kennt, welche Pflicht für die Einkommen unter 1600 Mark allerdings nur eine fakultative genannt werden kann, aber für höhere Einkommen durch sonst erfolgenden Verlust des Reklamationsrechtes zu einer obligatorischen und durch 4- bis 10fache Strafe der hinterzogenen Steuer zu einer ziemlich zuverlässigen wird. Die Reklamationskommissionen können Versicherungen an Eidesstatt fordern. In finanzieller Beziehung waren die Resultate entschieden gute. Das geschätzte Gesammteinkommen stieg von 927 Millionen Mark im Jahre 1878 auf 1102 Mill. im Jahre 1883; die Zunahme in Prozenten war in den einzelnen laufenden Jahren 3,5, 2,4, 4,0, 3,6 und 4,1 Prozent, während doch die Bevölkerung nicht mehr als 2 Prozent jährlich zunahm. Beiläufig bemerkt ist dieses doch ein Beweis, daß es mit der Geldwertherhöhung im Innern Deutschlands noch nicht so sehr schlimm bestellt sein kann, wie die Bimetallisten behaupten. In obigen 6 Jahren stieg das Einkommen aus Grundbesitz um 9 Prozent, aus Zinsen und Renten um 24 Prozent, aus Gehalt und Lohn um 30 Prozent, aus Handel und Gewerbe um 10 Prozent: ein neuer Beweis für die Ausführungen Professor Nasses, daß durch das Sinken des Zinsfußes und des Werthes mancher Waaren die Lage der auf Lohn und Gehalt angewiesenen Klassen erheblich gebessert sei: die ebenfalls hohe Zunahme bei Zinsen und Renten ist die Folge wahrheitsgetreuerer Deklarationen. Von 1000 Einkommenseinheiten entfielen 1883 auf Grundbesitz 194 Theile, auf Handel und Gewerbe 315, auf Gehalt und Lohn 375 und auf Zinsen und Renten 112 Theile. Die wichtigste Frage war nun, ob sich die Selbstdeklaration bewährt habe. Der Aufsatz, welcher sich an ein Gutachten über diese Frage anlehnt, das eine auswärtige Regierung von dem Verfasser erbeten hatte, geht hierauf näher ein. Der Autor sandte mit Erlaubniß des Finanzministers einen Fragebogen an über 100 bewährte Männer, welche als Vorsitzende der Einschätzungskommissionen (Organe der Selbstverwaltung) fungirt hatten. 74 derselben haben die Fragen beantwortet. Ganz allgemein waren diese der Meinung, daß annähernd das Einkommen wirklich erfaßt werde. Aus der Beantwortung der folgenden Fragen geht indessen zweifellos hervor, daß diese Bejahung nur in ganz allgemeiner Weise gemeint war: ein Theil ist der Meinung, daß das Renteneinkommen reicher Leute, sowie das Einkommen der Landbevölkerung vielfach noch unterschätzt werde, aber sie stimmen darin überein, daß die Schätzungen mit jedem Jahre der Wirklichkeit entsprechender ausfielen. Ueberhaupt sind die nicht unerheblichen Mängel, welche der Verwaltung dieser Steuer anfangs anhafteten, auf ein gewisses Maß herabgegangen, so daß man heute allgemein damit sehr zufrieden ist. Statt Tausende von Reklamationen laufen heute vielfach nur Hunderte ein, scharfe Bestrafungen haben die Unterdeklarationen herabgemindert. Der Verfasser schreibt die bessere Einschätzung in den Städten einem entwickelteren Staatsbewußtsein als auf dem Lande zu; vielleicht wäre es richtiger, dieses auf die hohen, oft die Staats-Einkommensteuer übersteigenden kommunalen Zuschläge in den Städten zu schieben: jedenfalls ist dieser Faktor, das eigene Finanzinteresse der Kommune, z. B. in Berlin ein außerordentlich wirksamer. Auch in Sachsen stehen die Einschätzungskommissionen in engster Beziehung zur Selbstverwaltung der Kommunen. —

XI. Band Heft 1. — A. Sartorius von Waltershausen, Professor in Zürich, berichtet über „Boycotten, ein neues Kampfmittel der amerikanischen Gewerkvereine". Boycott war ein Landagent in Irland, welcher mit unerbittlicher Strenge gegen seine Pächter verfuhr. Das erbitterte die der englischen Energie und Thatkraft nicht gewachsenen Irländer so, daß die nationale Land-

liga 1879 beschloß, ihn zu ächten. Alle seine Arbeiter verließen ihn, niemand durfte ihm etwas verkaufen, ohne sich selbst der Gefahr auszusetzen, geächtet zu werden. Jede nur mögliche militärische Unterstützung des Mannes seitens der Regierung vermochte nichts auszurichten. Boycott war ruinirt, mußte nach Amerika auswandern. 1883 kam er zwar nach Irland zurück, aber nun als Anhänger der nationalen Landliga, so daß er sich heute einer Beliebtheit in Irland erfreut. Der Fall wurde in Irland mehrfach erfolgreich nachgeahmt, aber stets nur auf agrarische Verhältnisse angewendet. Die amerikanischen Arbeiter haben nun in den letzten Jahren versucht, das System für die Industrie nutzbar zu machen; es herrscht gegenwärtig in New-York sogar ein „Boom" in dieser Methode (schwindelhafte Uebertreibung, bedeutet eigentlich das rasche Anschwellen eines Flusses). Der Verfasser berichtet eingehend über mehrere Fälle. Die Art des Kampfes ist folgende. Die Arbeiter eines Etablissements fühlen sich von dem Fabrikanten auf irgend eine Art geschädigt oder verletzt. Sie verlassen die Fabrik und beantragen bei ihrem fachlichen Gewerkverein die Aechtung der Waare des Fabrikanten. Geschieht dieses, so kauft kein Mitglied des Gewerkvereins dessen Waaren. Dieses allein würde natürlich wenig helfen. Der Beschluß wird aber sogleich in weit verbreiteten expressen Boycotting-Zeitungen in der ganzen Union bekannt gemacht; man sucht dadurch auch die übrigen Arbeiter zu veranlassen, die Waare zu proskribiren. In Fällen, wo den Arbeitern ganz eklatantes Unrecht geschehen ist, betheiligt sich auch das größere Publikum an der Durchführung der Aechtung. Auf diese Art kann ein Fabrikant in seinen Interessen arg geschädigt werden, eventuell wird man ihn zum Nachgeben zwingen. Dieses Mittel wird ganz besonders auch gegen Zeitungen angewendet: das Abonniren und Inseriren soll verhindert werden, falls etwa die Lohnforderungen der Setzer 2c. nicht bewilligt werden. Naturgemäß sind mit derartigen Zeitungs-Proskriptionen auch meist politische Gründe und Interessen auf das engste verknüpft. Im Herbst 1884 schwebte das Boycottingverfahren der Arbeiter gegen 23 Zeitungen und gegen ein halbes Dutzend gewerblicher Etablissements in der Union. Im ganzen gewinnt man indessen aus den Darlegungen des Verfassers doch den Eindruck, daß für die Industrie dieses Verfahren mit weit größerem Kraftaufwand verbunden ist, als die Resultate für die Arbeiter von Werth sein können. Nachrichten allerjüngsten Datums besagen auch, daß die Arbeiter in New-York diese Kampfesweise wieder aufgegeben haben. — Wirksamer ist wohl das Boycotten in Verbindung mit anderen Maßnahmen, das zeigt Folgendes. Die Zigarren wurden bisher in der Union fast nur in Manufakturen hergestellt, in neuerer Zeit ist man aber bei dem Entstehen eines städtischen Proletariats der größeren Billigkeit halber immer mehr zur Anfertigung in der Hausindustrie übergegangen. Dagegen lehnt sich nun mit allen Mitteln der Gewerkverein der Zigarrenarbeiter auf. Dieser vertheilt deshalb unter seine Mitglieder eine in der ganzen Union gleichartige Marke, welche die Gewerkvereinler an alle solche Zigarrenkisten heften, welche nur von ihnen fabrizirte Zigarren enthalten. Etwaiger Mißbrauch mit dieser Marke wird mit Proskription bestraft. Auf dieser Marke steht, „daß diese Zigarren von einem Erste-Klasse-Arbeiter verfertigt sind, nicht von einem gegen geringen Lohn arbeitenden Zigarrenmacher oder in unsauberer Hausindustrie". Der Gewerkverein agitirt bei allen Arbeitern und anderen Gesellschaftsklassen, nur solche Zigarren zu rauchen. Dieses hat natürlich nicht überall Erfolg, da die anderen Zigarren sonst gleicher Qualität billiger sind. Alle Zigarrenhändler werden unter Androhung der Aechtung veranlaßt, einen erheblichen Vorrath von Gewerkvereinszigarren zu halten, und sind die Raucher solcher Zigarren an einem Orte stark genug, so verbieten sie dem Händler durchaus den Verkauf anderer Zigarren. Die Wirkung ist die eines sozialen Schutzzolles, welcher eine Klasse gut situirter Arbeiter hinsichtlich ihrer Lebenshaltung gegen die Konkurrenz eines bedürfnißlosen und gedrückten Proletariates schützt. Indirekt sollen die hausindustriellen Arbeiter veranlaßt werden, in die Gewerkvereins-Arbeiterklasse einzutreten. Der Autor wäre gegen eine polizeiliche Verbietung, falls das Boycotten einmal in Deutschland festen Fuß fassen sollte. In Amerika denkt niemand an solche Maßregeln, dort ist die Koalitionsfreiheit dem Volke in Fleisch und Blut übergegangen. Immerhin, möchten wir hinzufügen, ist es aber doch sehr bedenklich, den Kampf zwischen Arbeit und Kapital so auf die Spitze zu treiben. Die

nothwendige Folge solcher übertriebener Arbeitspreiskoalitionen ist die Existenz zahlloser unbeschäftigter Arbeiter, deren Beschäftigung seitens der Fabrikanten noch lohnen würde, falls die Löhne etwas niedriger wären. Man hat die Folgen davon kürzlich in London ꝛc. sehr genau studiren können. —

Heft 2. — Als Ergebniß weiterer Spezialforschung auf dem Gebiete seiner früheren vortrefflichen größeren Arbeit veröffentlicht Herr Professor Conrad im vorliegenden Heft einen Aufsatz: „Die Entwickelung der Universität Halle statistisch verfolgt", Rektoratsrede, gehalten am 12. Juli 1885. Halle war in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts unter allen deutschen Universitäten mit Ausnahme Jenas die bedeutendste. Erst gegen Ende desselben wurde Halle von Leipzig überflügelt und von Göttingen erreicht. Man zählte 1717 in Halle 1206, 1730 1238 Studirende. In der Mitte des Jahrhunderts sank die Zahl auf 1000 herab und hielt sich bis zur Mitte unseres Jahrhunderts mit mannigfachen Schwankungen auf dieser Höhe. Die heutige Frequenz von 1600 Studirenden hat die Universität noch zu keiner Zeit erlebt. Die landläufigen Angaben seitens der Studirenden und Lehrer waren in früherer Zeit freilich stets größere, vielfach das Doppelte: man renommirte gern. Dieses geschah noch am Ende des vorigen Jahrhunderts. Man kannte, von außerordentlichen Zählungen abgesehen, nur die Zahl der jährlich neu Immatrikulirten und multiplizirte diese mit 3, während die Studirenden im Durchschnitt kaum 2 Jahre lang eine Universität besuchten. Auch ist bei den hohen Angaben in früherer Zeit zu berücksichtigen, daß viele Immatrikulirte gar keine Studenten waren. Von den 1601—1605 in Leipzig Immatrikulirten bestand noch nicht die volle Hälfte aus Studirenden. Selbst noch 1759 giebt der Präsident in einem, allerdings übertriebenen, Berichte an, daß sich in Halle Schuhknechte, Schäferknechte, Bäckerknechte und dergleichen Leute unter den Inskribirten befänden, daß sich namentlich bei bevorstehenden Werbungen alle möglichen Leute zur Inskription drängten, um die Privilegien der Universität zu gewinnen, und daß kleine Kinder mit Matrikeln versehen würden, ohne daß letztere allerdings als Studenten mitgezählt würden. Von den Söhnen des Adels abgesehen, war die Lebensweise der Studirenden eine überaus ärmliche und auch die Besoldung der Professoren war sehr kärglich. Der ordentliche Ausgabeetat der Universität betrug bei Gründung derselben nur 15 000 Reichsmark jährlich, stieg bis Mitte des vorigen Jahrhunderts auf 30 000, in den achtziger Jahren auf 54 000 Mark, 1805 auf 108 000, 1832 auf 218 000, 1864 auf 384 000 und ist jetzt auf die Höhe von mehr als 1 Million Mark gestiegen, und doch sind noch Wünsche ohne Zahl vorhanden. —

Marcus Rubin, Direktor des statistischen Bureaus der Stadt Kopenhagen, berichtet über „Die Volkszählungslisten bei der Zählung in Kopenhagen im Jahre 1885, sowie die vorläufigen Hauptergebnisse der Zählung mit einem historischen Rückblick bis auf den Anfang des 17. Jahrhunderts". Ueber den statistisch-technischen Theil gehen wir hinweg, aber mit Interesse wird man aus den Ergebnissen entnehmen, wie außerordentlich seit 1870 jene nordische Hauptstadt vorwärts schreitet, in welchem Maße sich Handel und Industrie trotz der kleinstaatlichen Verhältnisse dort entwickeln. An Stelle der politischen Blüte ist die wirthschaftliche getreten. Mit den Vororten zählte Kopenhagen 1885 329 460 Einwohner: seit 1880 bedeutet das eine Zunahme von mehr als ein Fünftel, von 20,28 %. Ohne die Vororte zu rechnen, wuchs Kopenhagen von 50 zu 50 Jahren folgendermaßen:

1635: 25 000	Einwohner,	1785: 90 000	Einwohner
1685: 60 000	„	1835: 120 000	„
1735: 80 000	„	1885: 280 000	„

Die starke Zunahme von 1635 bis 1685, welche 1660 begann, kommt auf Rechnung der Einführung des Absolutismus. Kopenhagen wurde der Anziehungspunkt für alle wohlhabenden Klassen Dänemarks, die schon große Militärbesatzung wurde in Zusammenhang mit jenem politischen System auf das Dreifache erhöht. Zu einer nochmaligen Verdoppelung der Einwohnerzahl bedurfte es dann 150 Jahre. In neuerer Zeit ging die Entwickelung wie überall weit rascher vor sich. Es sind für Kopenhagen weniger die Eisenbahnen, welche diese Zunahme erzeugt haben, als vielmehr die ausgezeichneten Dampferverbindungen nach allen

Theilen Dänemarks, sowie nach der ganzen Ost- und Nordsee. Kopenhagen hat besonders in den letzten Jahrzehnten sich zum Theil eine internationale Stellung im Ostseehandel erobert, die Lage an einer der befahrensten Schifffahrtsstraßen hat der Stadt zu lebhaftem Zwischenhandel und Speditionsthätigkeit verholfen. Neuerdings trug man sich dort noch mit größeren Plänen, man wollte Hamburgs Freihafenverkehr an sich ziehen. Gegenüber dem beschlossenen Nord-Ostseekanal muß dieser Gedanke nun wohl fallen gelassen werden, und erscheint die Zukunft Kopenhagens überhaupt nicht mehr so glänzend, als seit 15 Jahren angenommen werden durfte. Die innere Stadt entleert sich immer mehr, seit 1860 zählt sie ein Achtel weniger Bewohner: wie in allen europäischen Großstädten bildet sich im Zentrum derselben ein Geschäftsviertel, eine City, ringsherum die Wohnstädte. Kopenhagen besitzt durch seine Einwohnerzahl und seinen Reichthum ein vollständiges Uebergewicht über das Land, ein Sechstheil der Einwohner des Königreichs haben dort ihren Wohnsitz. Der Verfasser hält dieses für einen sehr zweifelhaften Vorzug. —

Heft 3. — Der vorzügliche Aufsatz: „Die jetzige Geschäftsstille und das Gold", von Dr. William Scharling, Professor der Staatswissenschaften in Kopenhagen, dessen Fortsetzung und Schluß in Heft 4 enthalten ist, verdient um so mehr Beachtung, als derselbe unserer Meinung nach mehrere Irrthümer widerlegt, welche noch immer in der schulmäßigen Bankwissenschaft gelehrt werden. Ueberhaupt charakterisirt sich der Verfasser als selbständiger Denker, welcher die Doktrinen der Bank- und Geldwissenschaft nicht einfach wiederholt, sondern sie stets erst auf ihre Richtigkeit prüft. Derselbe schreibt: Es herrscht große Uebereinstimmung in der Schilderung der ungünstigen ökonomischen Verhältnisse während der letzten Jahre. Ueberall die lautesten Klagen über den Rückgang der Preise. Bezüglich der Ursachen stehen sich aber zwei Anschauungen schroff gegenüber. Der einen huldigen die meisten Geschäftsleute, sie leiten die Ursachen aus einer Ueberproduktion oder vielmehr einer Billiger-Produktion ab, indem durch Maschinen, durch verbessertes Transportwesen ꝛc. die Erzeugung einer Waare mit weit geringerem ökonomischen Kraftaufwand geschehen könne. Die andere Anschauung, welche ihre Vertreter wesentlich in der wissenschaftlichen Welt sucht und sonst nur bei den Agrariern Anklang gefunden hat, sieht die Ursache in einer unzulänglichen und abnehmenden Goldproduktion. Der Verfasser hält die Thatsache, daß geringere ökonomische Kraft nothwendig sei zur Erzeugung von Gütern, für richtig; aber diejenigen, welche darin die Ursache der fallenden Preise sähen, befänden sich doch insofern in einem Irrthum, als eine verhältnißmäßige Vermehrung der Goldproduktion diesen Faktor ausgeglichen haben würde, wenn also im Jahre 1880 neue Goldminen mit ähnlicher Ergiebigkeit wie die, welche man 1848 und 1850 fand, entdeckt worden wären (!!). Es müssen deshalb Mittel und Wege gefunden werden, um den Goldwerth wieder zu erniedrigen, und als Mittel schlägt der Verfasser am Schluß vor, alle Goldmünzen unter 20 Franken einzuziehen, ein Vorschlag, der bereits auf den pariser Münzkonferenzen von dem dänischen Bevollmächtigten ausging. Von Bimetallismus will der Verfasser nichts wissen. Der Preisfall vollzog sich in England in der Art, daß während der Zeit von 1873 bis 1878 die Preise jährlich um 3 % im Mittel fielen, eine natürliche Konsequenz der übertriebenen Preise in den Jahren 1872—73. Während der Zeit von 1879 bis 1882 trat nun im allgemeinen ein Stillstand ein, in den allerletzten 3 Jahren aber gehen die Preise im Mittel sogar um 4 % jährlich bergab. In Deutschland war die Entwickelung eine ganz ähnliche bei etwas abgeschwächten Prozentsätzen. In der folgenden theoretischen Auseinandersetzung stimmt der Autor im allgemeinen der Anschauung bei, daß Geschäftsumsätze und Geldvorrath, je nach Zeit und Ort sehr verschieden, in einem gewissen Verhältnisse stehen, und daß, wenn die Geschäftsumsätze steigen, die Geldmenge aber dieselbe bleibt, oder sogar abnimmt, eine Preiserniedrigung eintreten müsse. Diese Umlaufsgeschwindigkeit ist aber in Zeiten des Optimismus eine raschere, daraus denn allein schon die erhöhten Preise folgen. Die Theorie von dem niedrigen Diskont bei erhöhtem Geldzufluß und dem erhöhten Diskont bei geringerem Geldzufluß hält der Verfasser mit Recht für grundfalsch, eher das Umgekehrte könne behauptet werden. Jene Theorie beruht auf einer Verwechslung von Geld und Kapital, sowie von momentaner Geldfülle und dauerndem Zufluß, bezw. umgekehrt, auf

einer Verwechselung endlich von wöchentlichen Börsenberichten und von einer mehr dauernde Zustände ins Auge fassenden Vorstellung. Auch dem stimmen wir bei, daß die erhöhten Preise zu Anfang der siebziger Jahre neben einem allgemein herrschenden Optimismus namentlich der unglaublich starken Vermehrung von ungedeckten Noten bei der Bank von Frankreich entsprungen sind. Der normale Stand von unfundirten Banknoten bei dieser Zentralbank beträgt etwa 300 Mill. Franken, stieg indessen 1872–73 auf über 2000 Millionen behufs Zahlung der beiderseitigen Kriegskosten; auch die deutsche Reichsbank ließ im Gegensatz zur Englischen Bank, die kühl bis ans Herz blieb, sich unrühmlicherweise durch den herrschenden Optimismus verleiten, ihre unfundirten Banknoten von einem Normalstande von 300 Millionen Mark auf einen solchen von 500 damals zu erhöhen. Diese Vorgänge schufen den schwindelhaften Aufschwung und die nachfolgende Krisis. Diese plötzlich eingetretene Vermehrung der Geldmenge wurde dann im Laufe der nächsten Jahre wieder beseitigt, 1877 war man in Frankreich wieder auf dem Normalpunkt angekommen. Damit sanken rasch die Preise: aber noch mehr trugen dazu die Münzreformen in Deutschland und den skandinavischen Ländern bei, welche Gold an die Stelle von Silber treten ließen. 1879 und in den folgenden Jahren traten dann die Vereinigten Staaten auf und verlangten für ihre Goldwährung Gold von allen Seiten, bald darauf dann noch Italien. Wenn nun gerade in den Jahren um 1880 kein Rückgang der Preise in Europa erfolgt ist, so rührt das daher, wie hier zum ersten Male in diesem Zusammenhange nachgewiesen wird, daß gerade in dieser Zeit die europäischen Zentralbanken bei aufkeimendem Optimismus ihre umlaufenden ungedeckten Banknoten um mehr als 1000 Millionen Mark vermehrten, so daß hierdurch die verlorene Goldmenge aufgewogen wurde. Seit 1881 aber fingen die Zentralbanken wieder an, ihre ungedeckte Notenmenge an sich zu ziehen, so daß nun erst die Goldentnahmen der Vereinigten Staaten und Italiens in einem Preisfall von jährlich 4 % in England und ähnlich auch in Deutschland zu Tage traten. Dazu nun statt einer vermehrten eine verminderte Goldproduktion. Der Goldvorrath für das Geldwesen in Europa exkl. Italien nahm von 1880 auf 1883 von 9800 auf 9300 Millionen Mark ab und hat seitdem keine Vermehrung erfahren. Und doch steigt zu gleicher Zeit die Bevölkerung jährlich um 1 %, und in einem ähnlichen Maße müßte auch der Goldvorrath zunehmen, falls das Preisniveau annähernd dasselbe bleiben sollte. — In diesem Aufsatze tritt mit vollem Recht der ungeheuere Einfluß der Zentralbanken auf die allgemeine Preislage zu Tage. —

Der unermüdliche Statistiker F. X. v. Neumann-Spallart berichtet über „Ein internationales statistisches Institut". Unter der Initiative Quetelets und anderer Statistiker, unter denen in späterer Zeit Engel hervorragt, wurden 1853 bis 1876 neun internationale Statistische Kongresse abgehalten. Die Anregungen, welche von denselben ausgingen, haben auf die Entwickelung der Statistik in fruchtbarer Weise eingewirkt. Doch war wie auf so vielen Gebieten auch hier des Guten zu viel geschehen, andere Uebelstände hatten sich außerdem eingeschlichen, die allen internationalen Dingen feindlich gewordene Stimmung der Regierungen kam hinzu, kurz die Kongresse schliefen ein. In den letzten Jahren regten sich wieder Bestrebungen, denn auf die Dauer kann eine ähnliche internationale Vereinigung nicht entbehrt werden. Man beschloß im Jahre 1884 in London wie in Paris einer ähnlichen Sache wieder näher zu treten. Die fast gleichzeitig im Juni 1885 stattfindenden Jubiläen der Société de Statistique in Paris nach einem 25jährigen Bestehen und ganz besonders die 50jährige Jubelfeier der Statistical Society in London boten den äußeren Anlaß. England wie Frankreich hatten durch ihre auswärtigen diplomatischen Vertreter den amtlichen Statistikern ꝛc. zu diesen Festversammlungen Einladungen übermittelt, behufs der Wiederaufnahme dauernder internationaler Verbindungen. Die Hauptversammlung war in London, wo fast alle Kulturstaaten offiziell vertreten waren, nur das Deutsche Reich glänzte leider durch seine Abwesenheit. Es galt durch zu beschließende neue Organisation den Fehlern zu entgehen, welchen die internationalen statistischen Kongresse erlegen waren. Der Referent, Neumann-Spallart, schlug eine mehr freie wissenschaftliche Vereinigung vor, aber mit beschränkter Mitgliederzahl. Die Mitglieder werden vom Institut aus hervorragenden Statistikern gewählt; die Vorstände der erheblicheren statistischen Bureaus sind dabei als selbstverständlich

aufzunehmende Mitglieder gedacht. Die früheren statistischen Kongresse sind von Nichtfachmännern mehrfach überschwemmt worden, welche sich zum Theil auf irgend eine Art eine Einladungskarte verschafft hatten, sei es auch nur zu dem Zwecke, um das betreffende Land kostenfrei nach allen Richtungen hin bereisen zu können. Man wollte bei der neuen Institution den wissenschaftlichen Charakter derselben über jeden Zweifel erhaben wissen. Diese Vorschläge des Verfassers haben die einstimmige Annahme der Versammlung gefunden. Es wurden demgemäß, etwas abgeändert, die Statuten beschlossen. Alle 2 Jahre findet ein internationaler Kongreß statt. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist in maximo auf 100 Fachstatistiker beschränkt: weiterhin können bis zu der gleichen Anzahl korrespondirende Mitglieder gewählt werden aus Personen, welche dem Kongreß nützlich sein können. In der Zwischenzeit vertritt der auf 2 Jahre gewählte Generalsekretär den Kongreß. Dieser leitet während dieser Zeit die Herausgabe der Publikationen. Das Institut publizirt eine Vierteljahrsschrift, ein Jahrbuch und spezielle Arbeiten der internationalen Statistik, alles in französischer Sprache. Zum Generalsekretär ist der Chef der italienischen Statistik, L. Bodio, einer der ausgezeichnetsten Statistiker, gewählt worden. Mit den Publikationen ist schon begonnen worden. Wünschen auch wir der Sache ein fröhliches „Glückauf!"

Heft 4. — Karl Lamprecht berichtet über „Die volkswirthschaftlichen Studien in Deutschland im Jahre 1884". Das ausgezeichnete umfassende Referat enthält namentlich auch eingehende Auszüge mit selbständigen Vergleichungen aus dem rasch vorwärtsschreitenden Erforschungsgebiete der Preis- und Geldwerthentwickelung im Laufe des Mittelalters und in der Neuzeit. Heisig, Hanauer, Beissel, Graf Görtz, Pommer und auch der Verfasser selbst haben in neuerer Zeit Bausteine auf diesem Gebiete geliefert. Wenn wir nun auch glauben möchten, daß alle diese Arbeiten an dem Fehler leiden, und nach der Art der Quellen an diesem Fehler leiden müssen, daß sie das Getreide zu sehr, die Industrieprodukte fast gar nicht an der Geldwerthbestimmung theilnehmen lassen, so tragen sie doch immer Wesentliches zur Aufklärung der Entwicklung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse bei. Ganz besonders reiches Material bietet die Arbeit von Heisig, welcher seine Angaben dem Verwaltungsarchiv der Schaffgottsch'schen Güter in Schlesien entnahm. Seit der Zeit des Großen Kurfürsten bis auf den heutigen Tag stiegen dort die Getreidepreise auf das $2\frac{1}{2}$fache, die Preise der Fleisch- und Viehprodukte nach Gewicht auf das 5fache, Industrieprodukte aber nur auf den $1\frac{1}{2}$fachen Werth, Kolonialwaaren ꝛc. sanken sogar auf die Hälfte des Preises. Die Löhne auf diesen Gütern für Handwerker, Tagelöhner ꝛc. betrugen, wenn man den heutigen mittleren Lohn gleich 100 setzt und die wichtigeren Kategorien von Arbeitern mehrfach bei Bestimmung des Mittels einrechnet, in Silberwerth:

1631—1650	52,3	1771—1790	50,1
1651—1670	49,6	1791—1810	52,5
1671—1690	47,3	1811—1830	57,7
1691—1710	43,9	1831—1850	56,7
1711—1730	43,5	1851—1870	76,8
1731—1750	51,1	1871—1880	100,5
1751—1770	46,7	1881	100.

Diese Zahlen in Pfennigen gedacht wird man sich ungefähr als den Lohn für schwächere oder geringere männliche Tagelöhner vorstellen können. Der heutige Durchschnittslohn auf diesen Gütern beträgt für Handwerker 180 Pfennige, für männliche Tagelöhner 110 Pfennige, für weibliche 75 Pfennige. Die Löhne sind also auch heute noch ausnehmend gering, wie ja überhaupt in Schlesien. Aus jener Zahlenreihe im Zusammenhalt mit den gleichfalls entwickelten Getreidepreisen scheint hervorzugehen, daß die Lage der arbeitenden Klassen in Schlesien seit dem zweiten Viertel des vorigen Jahrhunderts eine noch schlechtere war als vorher, erst seit der Mitte dieses Jahrhunderts ist eine bedeutende Erhöhung der Entlohnung eingetreten. Für den Ober-Rhein und die Moselgegenden hält der Verfasser folgende Geldwerthentwickelung für die wahrscheinlichste. Zur Zeit Karls des Großen war der Geldwerth 11 bis 12 Mal so groß als heute, zu Beginn der Kreuzzüge noch 10 Mal so hoch, sank aber während dieser Geschichtsepoche bedeu-

tend, so daß am Ende der Kreuzzüge und in den folgenden 100 Jahren (1250 bis 1350) der Geldwerth nur 4,0fach so hoch war als heute. Seit 1350 steigt wieder der Geldwerth, erst langsam, dann gleichmäßig schneller, bis zu Beginn der Reformation (1500—1525) das 5,8fache erreicht war. Die Silbersendungen aus Amerika führten dann aber rasch und energisch eine umgekehrte Bewegung herbei, so zwar, daß am Ende desselben Jahrhunderts (1575—1600) der Geldwerth nur noch 2,44fach so hoch war als heute. Die ganze Zeit von 1575 bis 1775 blieb der Werth dann einigermaßen stabil auf dem 2,25fachen stehen, sank dann aber [1775—1800 auf das 1,66fache und 1800—1850 auf das 1,20fache, immer die Jahre 1850—1875 als Einheit (1,00) gedacht. —

Heft 5. — In dem ausgezeichneten Aufsatze „Die Fabrikinspektionsberichte und die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland" von Professor Ludwig Elster in Königsberg werden an der Hand der Fabrikinspektionsberichte die schwebenden Fragen unserer Arbeiterschutzgesetzgebung einer ruhigen, sachgemäßen Erörterung unterzogen. Die zum Schutze der jugendlichen Arbeiter getroffenen Bestimmungen bilden zur Zeit die wichtigste Aufgabe der Fabrikinspektion. Es wird konstatirt, daß einige Fabrikinspektoren zahlreiche Uebertretungen der diesbezüglichen Bestimmungen bemerken, andere wieder finden ihren Berichten zufolge in unmittelbar daranstoßenden Bezirken alles in bester Ordnung. Es entspricht dieses der verschiedenen Auffassung der Pflichten, welche unter den Fabrikinspektoren herrscht. Mit schwarzen Farben schildern mehrere Berichte die sittliche Verwahrlosung, welche unter den jüngeren Arbeitern herrscht: der unkontrollirbaren Lebensweise, der freien Zeit und dem guten Lohne wird die Schuld beigemessen. Mit Recht hält es der Verfasser für wünschenswerth, die schulpflichtigen Kinder ganz aus der Fabrik zu entfernen, jedoch die aus der Schule entlassenen, auch wenn sie noch nicht voll das vierzehnte Jahr erreicht haben, sogleich voll an der Arbeit theilnehmen zu lassen. Die Fabrikinspektion auf die Hausindustrie auszudehnen dürfte doch wohl den schwersten Bedenken unterliegen, jedenfalls muß man erst einen diesbezüglichen Versuch der Schweiz abwarten; es würde sich doch auch wohl nur um die größeren Betriebe von mindestens 3—4 Gehilfen handeln können. Der Autor verlangt übrigens zuvor eine genaue Untersuchung, und fordert den Verein für Socialpolitik zu einer solchen auf. Für Mädchen und Frauen wird behufs Vornahme häuslicher Arbeiten die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit von 11 Stunden befürwortet, Nachtarbeit sei für diese, wie auch wir meinen, ganz zu verbieten. Gerade neuerdings besteht infolge Einführung elektrischer Beleuchtung in Textilfabriken die Gefahr, daß die Nachtarbeit in dieser Industrie heimisch werde: der sittliche Ruin von hunderttausend Familien wäre die unausbleibliche Folge. Bisher konnte die Färberei, ganz besonders aber die Wäscherei meist nur bei Tage vorgenommen werden, bei Gaslicht waren die Reinheit von Schmutz, sowie die Farbennuancen nur schwer festzustellen, einige Farben waren überhaupt nicht zu unterscheiden. Durch das elektrische Licht sind diese Uebelstände beseitigt. Auch ein Verbot der Sonntagsarbeit in Fabriken sei sehr zu wünschen. Das Fabrikinspektorat sei ferner in eine Reichsinstitution zu verwandeln, ferner müßte eine Zentralisation innerhalb dieser Institution durchgeführt werden. —

Heft 6. — Siehe Kleine Mittheilung S. 229. —

Band XII Heft 1. — Durch ruhige, objektive, sachliche Beurtheilung nach allen Seiten hin zeichnet sich der Aufsatz „Die Unfallversicherung der Seeleute", von P. Chr. Hansen, Sekretär der Handelskammer in Kiel, aus. Die gleichen Gedanken entwickelte der Verfasser in dem Referate für den Deutschen Nautischen Verein. Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Seeleute, welcher im Vorstadium fertig vorlag, wird einer materiellen und wie uns scheint berechtigten Kritik unterzogen. Nach dem Entwurfe unterliegen der Unfallversicherung ihrer Mannschaft alle Seeschiffe, deren Bruttoraumgehalt mehr als 30 Kubikmeter beträgt. Der Verfasser hält diese Grenze als nicht hoch genug gegriffen, um auch nur diejenigen Schiffahrtsklassen auszuscheiden, welche dem kleinsten Kleingewerbe auf dem Lande zu vergleichen sind. Ein Schiff von 30 Kubikmeter Raumgehalt hat bei voller Beladung nur an 300 Zentner Fracht an Bord, nicht viel mehr als ein beladener Eisenbahnwagen; ein normales Flußfahrzeug ladet das 10fache Quantum. Hansen schlägt vor, 50 Kubik-

meter als Grenze anzunehmen, aber auch dieses dürfte noch zu weit gegangen sein, da selbst solche Schiffe über den kleinsten Handwerksbetrieb nicht hinausgehen: ein derartiges Schiff hat neu einen Werth von kaum 1000 Thaler, außer dem Schiffer ist nur ein junger Mann an Bord; mit etwa 80 Kubikmeter beginnt erst die eigentliche Küstenschiffahrt. Der Verfasser hält dafür, daß es besser sei, diese kleinsten Seeschiffe, sowie auch alle Fischerfahrzeuge, vorläufig ganz aus der Unfallversicherung herauszulassen und diese kleine Seeschiffahrt zusammen mit der Fischerei einer späteren versicherungsgesetzlichen Regelung mit anders geordneter Verwaltung vorzubehalten. Die Verwaltung der Seeschiffahrts-Unfall-Berufsgenossenschaft würde durch Ausschluß der kleinsten Fahrzeuge sehr vereinfacht werden, denn die größere Zahl der sogenannten Seeschiffe besteht noch heute aus solchen kleinen Fahrzeugen, welche nicht einmal ohne Gefahr in hohe See gehen können, gewissermaßen, um stets Zuflucht finden zu können, an den Küsten umherkriechen, wenn sie auch nur wenige Prozente der Leistungsfähigkeit der deutschen Flotte auf sich vereinigen und nur ein Zehntel der deutschen Seeleute auf ihnen dient. Mit der Aufbringung der Mittel durch die Rheder, sowie nicht nach der jeweiligen wechselnden wirklichen, sondern nach der Durchschnittsbesatzung und den durchschnittlichen Heuern 2c. ist der Verfasser aus verwaltungstechnischen Rücksichten einverstanden: ebenso mit der Einführung von Gefahrentarifen, wobei aber die geringere finanzielle Leistungsfähigkeit der absterbenden Segelschiffahrt in Rücksicht zu ziehen sei. Die preußischen Häfen, welche vorwiegend noch Segelschiffsrhederei treiben, haben die Beseitigung der Gefahrenklassen verlangt, da sie nicht mit Unrecht fürchten, daß man den Segelschiffen höhere Lasten zutheilen wird, entsprechend den größeren Gefahren, welchen sie ausgesetzt sind, sie aber bei der übermächtigen Konkurrenz der Dampfschiffe eigentlich überhaupt nicht im Stande seien, Beiträge zu zahlen. Hansen wünscht, daß diese Nothlage berücksichtigt werden möge, und man die Gefahrenklassen in anderer Richtung bilde. Indessen dürfte es doch wohl einigermaßen seltsam sein, von den Dampfern zu verlangen, daß sie doppelt so hohe Unfallprämien zahlen sollen als ihren Gefahren entsprechen, die einflußreichen Dampfschiffsrheder werden diesen Forderungen mit Recht nicht entsprechen. —

Einem Aufsatze in den Miszellen über die Auswanderung aus Deutschland während der Jahre 1871—1884, statistisch dargestellt von Karl Strauß, entnehmen wir die interessante Thatsache, daß, gleichwie bei dem übrigen Verkehr, zwischen Hamburg und Bremen nur in schwachem Maße eine Gebietstheilung des Hinterlandes besteht. Nur die unmittelbar daranstoßenden Provinzen: Hannover für Bremen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg für Hamburg, senden ihre Auswanderer fast ausschließlich über diese betreffenden Häfen. Je mehr wir uns aber von diesen entfernen, um so mehr tritt eine Gleichberechtigung der Häfen ein, oder vielmehr, da Bremerhaven durch seine ausgezeichnete Lloydgesellschaft und durch die Vermeidung der Elbpassage als der bessere Verschiffungsplatz gilt, ein maßvolles gleichartiges Uebergewicht Bremens. Charakteristisch dafür mag folgende Zusammenreihung der Gebiete von West nach Ost gelten. Es wanderten aus über Hamburg von den Auswanderern Hamburgs 94 %, Schleswig-Holsteins 95 %, Lübecks 93 %, Mecklenburg-Schwerins 92 %, Mecklenburg-Strelitz' 81 %, Pommerns 47 % und der Provinzen Ost- und Westpreußen 39 %. Alle diese Auswanderer müssen entweder Hamburg mit der Eisenbahn passiren oder doch in der Nähe vorbeifahren, und doch bleibt ein ganz ungeheuer verschiedener Prozentsatz dort haften. Die von weither gekommenen Auswanderer scheuen die 15 bis 20 Meilen längere Fahrt bis Bremerhaven weniger als die aus größerer Nähe stammenden. Doch dieses psychologische Moment allein wäre wohl nicht ausreichend zur Erklärung jener Unterschiede. Es sind vor allem die nach jeder Richtung hin engmaschigen persönlichen Beziehungen, welche die großen Hafenstädte mit den unmittelbar umgebenden Provinzen verbinden. Bei den übrigen Himmelsrichtungen finden wir die gleiche Erscheinung; z. B. nach Südost: es betrug die Auswanderung über Hamburg von Schleswig-Holstein 95 %, Mecklenburg 92 %, Brandenburg 63 %, Schlesien 55 %: oder etwas weiter nach Westen: aus Schleswig-Holstein 95 %, Provinz Sachsen 42 %, Königreich Sachsen 37 %. Wir brauchen kaum zu sagen, daß wir dieselben Tendenzen auch im Waarenverkehr wiederfinden, und deshalb vor allem theilen wir diese Zahlen hier mit; von dem Waaren-

verkehr fehlen solche genauere Angaben. Im allgemeinen kann man sagen, daß außer jenen unmittelbar benachbarten Provinzen sich Bremerhaven und Hamburg in die Beförderung der Auswanderer Deutschlands östlich der Elbe gleichmäßig theilen, während für Deutschland westlich dieses Stromes die Drittheilung an Hamburg und die Zweidrittheilung an Bremen gilt. Die für letztere Gegenden um wenige Meilen größere Nähe von Bremerhaven macht also doch einiges aus. Der südwestliche Theil Deutschlands steht außerhalb dieser Gruppirung, indem hier noch als dritter gleichberechtigter Konkurrent Antwerpen auftritt. Elsaß-Lothringen und Rheinland senden sogar die größere Hälfte ihrer Auswanderer über diesen Hafen. Im ganzen gingen 49,6 % der Auswanderer Deutschlands von Bremerhaven ab, 40,6 % über Hamburg (und England), über Antwerpen 9,2 % und 0,6 % über Stettin. —

Heft 2. — Der Aufsatz „Ueber die Reform der ländlichen Armenpflege" von F. Freiherrn v. Reitzenstein, Bezirkspräsident z. D., ist in der Hauptsache die Erweiterung eines Referats für den deutschen Armenpflegerkongreß von 1885 in Bremen, worüber schon an anderer Stelle berichtet wurde. Der Verfasser wünscht eine Abänderung des preußisch-deutschen Systems des Unterstützungswohnsitzes in der Richtung des bayerischen Heimathsystems, also wohl etwa in der Art der belgischen Gesetzgebung; noch mehr aber die Herstellung größerer leistungsfähigerer Ortsarmenverbände, also eine Zentralisation der Armenpflege. Es ist merkwürdig, wie letzterer und andere Vorschläge so nahe verwandt mit denen sind, welche von ganz anderer, beinahe entgegengesetzter Seite ausgehen. Unser ganzes wirthschaftliches Leben wird gewissermaßen von zwei einander ergänzenden, aber auch oft in ihren Kompetenzen hart sich bekämpfenden Lebensprinzipien regiert. Die praktische Geschäftswelt in Handel und Industrie — im Ackerbau und Handwerk ist diese „Arbeitstheilung" erst ganz partiell unter den energischeren Elementen durchgeführt — sorgt für das materielle Gedeihen der Nation, ihnen verdanken wir den materiellen Fortschritt, nicht allein in der Lage der besitzenden Klassen, sondern auch gleichfalls in der der arbeitenden Bevölkerung. Hier herrscht das Prinzip des gegenseitigen Kampfes um die Existenz, der aber zugleich einen Kampf um den Fortschritt bedeutet. Dieser Richtung gegenüber stehen die Kräfte, welche christlichere, humanere Prinzipien mehr in den Vordergrund treten lassen, welche denn auch die Aufgabe haben, die Schäden, welche die erstere Richtung in individueller wie sozialer Beziehung erzeugt, nothdürftig zu heilen. Ihr gehört mehr oder weniger die gesammte Frauenwelt, die rentenbeziehenden früheren Geschäftskreise, die Mitglieder unserer öffentlichen Körperschaften, das Ehrenbeamtenthum, die Geistlichkeit, die literarischen Kreise, das Beamtenthum der Gemeinden wie zum Theil das des Staates an. Obgleich nun die Armenpflege im allgemeinen durchaus dem Wirkungskreise jener zweiten Richtung zufällt, so bilden sich doch innerhalb derselben ganz analoge, wenn auch unklare und wirr durcheinandergehende Strömungen heraus: auf der einen Seite die, welche der Armenpflege einen mehr repressiven Charakter geben und auf diese Weise eine „rationellere" Armenpflege erzielen wollen, auf der anderen Seite die, welche eine erweiterte Armenpflege verlangen, die den humanen, christlichen Standpunkt stets betonen. Letztere Richtung läuft dann wieder aus in die katholischen Prinzipien der Armenpflege, ein anderer Zweig in die protestantischen Humanitätsbestrebungen, die namentlich unter den Frauen der reichen Stände ihre Anhänger finden und hier oft eine Hinneigung zum Katholizismus hervorrufen. Uns möchte scheinen, als wenn in allerletzter Zeit die erstere Richtung in einflußreichen Kreisen wieder im Wachsen begriffen ist, zum Theil wohl deshalb, weil durch das gesetzlich durchgeführte Kranken- und Unfallversicherungswesen dem individuellen zufälligen Geschick, das zu Glück wie Unglück führen kann, ein wichtiges Gebiet genommen ist, daher eine theilweise Paralysirung in anderer Richtung eintreten wird. Man wird jetzt mit viel größerem Recht als bisher sagen können, daß der Einzelne sein Unglück selbst verschuldet habe, daß daher im Falle der Verarmung vielfach eine andere Behandlung einzutreten habe als bisher. Das wird mit der Zeit die ethischen Grundsätze umändern, auf welchen die Armenpflege aufgebaut ist. In dieser Meinung hat uns namentlich auch das ganz vortreffliche Buch von Assessor Dr. P. F. Aschrott in Berlin: „Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und in seiner heutigen Ge-

stalt", 1886, bestärkt, sowie die Aufnahme, welche dasselbe gefunden hat, noch mehr aber, daß Autoren wie der Herr Verfasser des vorliegenden Aufsatzes selbst zu Vorschlägen kommen, welche vielmehr den repressiven Charakter des englischen Armenwesens tragen. —

Th. Laves.

33. **Statistische Monatsschrift.** Herausgegeben von der k. k. Statistischen Zentralkommission. X. Jahrgang Heft 6—12. — XI. Jahrgang Heft 1—12. Wien 1884 und 1885, Hölder. —

Auch die vorliegenden Hefte der österreichischen Statistischen Monatsschrift liefern durch ihren gediegenen, stets neue Gebiete erforschenden Inhalt den Beweis, daß das österreichische statistische Bureau unter der Leitung v. Inama-Sterneggs in der nächsten Zeit diejenige führende Rolle im Bereiche der amtlichen Statistik übernehmen wird, welche vormals unter Engels Leitung dem preußischen statistischen Bureau zugefallen war. Die Zeitschrift hat es verstanden, eine Anzahl jüngerer tüchtiger Statistiker als Mitarbeiter um sich zu schaaren.

Heft 6. — In den vorliegenden Heften dürfte vor allem die Abhandlung „Ueber die Wanderbewegung der zentraleuropäischen Bevölkerung" von Albert von Randow die Aufmerksamkeit erregen. Es wird hier zum ersten Male das längst vorhandene statistische Material über die Gebürtigkeit benutzt, um in einem Gesammtbilde die Seßhaftigkeit wie die Beweglichkeit der Bevölkerung deutscher Zunge darzustellen, sowie die daraus sich ergebenden allgemeinen Gesetze der Wanderbewegung abzuleiten. Die Arbeit dürfte wohl erweitert in Buchform erscheinen. Wir dürfen für jetzt um so eher darauf verzichten, einen vollständigen Auszug zu geben, als das vorige Heft des Jahrbuches aus der Feder desselben Verfassers ein verwandtes Thema „Die Ausweisungen aus Preußen" behandelte und darin gleichzeitig die Gesetze jener Wanderbewegung mitgetheilt worden sind. Der Verfasser führt sich mit der vorliegenden Arbeit sogleich als hervorragender Statistiker ein; man gewinnt aber im allgemeinen den Eindruck, daß seine Kraft bisher weniger in einer kritischen Exaktheit als vielmehr in der Einführung neuer Gedanken und überaus fruchtbarer Kombinationen liege. Es wäre vielleicht nöthig gewesen, zahlreiche Bedenken, welche betreffs der Vergleichbarkeit der Gebürtigkeitszahlen sofort bei jedem der Statistik Kundigen aufsteigen, zu erörtern, dieselben auf das richtige Maß zurückzuführen und damit zugleich die aufgestellten Vergleiche mit den nöthigen Kautelen zu umgeben. Auch dürften einige nicht unwesentliche Fehler in den Kombinationen dann wohl vermieden worden sein. Der Verfasser bemerkt u. a. ganz richtig, daß man für die Wanderungen nur Gebiete von annähernd gleicher Größe bezw. Einwohnerzahl in Beziehung setzen dürfe. Dennoch wird hiegegen mannigfach gefehlt; die Schweiz z. B., welche doch nicht mehr Einwohner besitzt als eine preußische Provinz oder ein deutscher Mittelstaat, wird in 7 Gebiete getheilt und jedes derselben einer solchen Provinz bezw. Mittelstaat gleichgesetzt. Da alle Wanderungen sich vor allem in die Nachbargebiete erstrecken, wie der Verfasser ja in so klarer Weise nachweist, so entstehen dadurch erschrecklich große Fehler, indem die Wanderungen zwischen zwei benachbarten Gebieten bei deren Zusammenfassung zu einem größeren Ganzen natürlich vollständig fortfallen.

Als thatsächliche Mittheilung wollen wir nur kurz eine Tabelle über die Beweglichkeit der Bevölkerung im allgemeinen, ohne Rücksicht auf das Ziel der Wanderung, wiedergeben, nachdem wir dieselbe durch Gruppirung in eine möglichst übersichtliche Form gebracht haben. Es befanden sich nach den Zählungen von 1880 von der Gesammtbevölkerung außerhalb ihres Geburtsortes in:

I. Gebiete mit sehr beweglicher Bevölkerung.

Der Nordosten Zentraleuropas:

Ostpreußen . . .	55 %
Westpreußen . . .	53 %
Posen	53 %
Pommern	55 %

Mecklenburg . . . 53 %
Schleswig-Holstein 52 %, außerdem

Die Schweiz (ohne die südlichen Gebirgskantone) mit 53 %.

Uebergang Schlesien 47 %.

II. Gebiete mit mäßig seßhafter Bevölkerung.

Der Mitteltheil Zentraleuropas.

Hannover	41 %
Provinz Sachsen nebst Braunschweig und Anhalt	45 %
Brandenburg und Berlin	43 %
Königreich Sachsen	40 %
Bayern	41 %
Württemberg	40 %
Böhmen	46 %
beide Erzh. Oesterreich und Wien	42 %
Steiermark und Kärnthen	40 %.

III. Gebiete mit seßhafter Bevölkerung.

Das westliche industrielle Deutschland.

Westfalen	36 %
Rheinland	32 %
Hessen-Nassau	31 %
Thüringen	35 %, sowie

Mähren und Oesterreichisch-Schlesien 36 %.

IV. Gebiete mit sehr seßhafter Bevölkerung.

Südwestdeutschland:

Hessen-Darmstadt	25 %
Baden	31 %
Elsaß-Lothringen	26 %.

Alpen- und Gebirgsländer:

Tirol und Salzburg	30 %
südliche Gebirgskantone der Schweiz	29 %
Krain und Küstenland	23 %
Dalmatien	14 %.
Galizien und Bukowina	11 %.

Aber auch diese Zahlen dürfen nicht als streng vergleichbar angesehen werden, ist ja doch in den verschiedenen Ländern die mittlere Größe eines Wohnortes sowohl wie die einer Gemeinde eine ziemlich verschiedene. Im großen ganzen wird man trotzdem einigermaßen eine Uebereinstimmung mit den thatsächlichen Verhältnissen voraussetzen dürfen. In Deutschland finden wir sehr große Unterschiede in der Seßhaftigkeit, in Oesterreich noch viel größere. Im Nordosten Deutschlands leben nicht weniger als 54 % aller Menschen außerhalb ihres Geburtsortes, im Südwesten Deutschlands nur die Hälfte dieser Quote, nur 27 %. An jener abnormen Ziffer für Nordostdeutschland ist zum Theil offenbar ein rein äußerer Umstand, die Trennung der Rittergutshöfe von den Bauerngemeinden, auch wenn in demselben Dorfe liegend, schuld. Auf den Rittergütern leben Hunderttausende, aber nur Wenige sind dort geboren. Im ganzen zeigt sich, daß in Deutschland die Seßhaftigkeit von Nordosten nach Südwesten stetig zunimmt, die Beweglichkeit eine Abnahme zeigt. Wenn man daraus schließen wollte, daß bei höherer Kultur die Seßhaftigkeit zunimmt, bei niederer

noch an einer Art Nomadenthum festgehalten wird, so dürfte dieser allgemeine Schluß denn doch durch die Betrachtung der Ziffern für die tiefer stehenden Provinzen Oesterreichs einigermaßen Schiffbruch erleiden. Jede höhere Kultur bedingt allerdings ein gewisses Maß von Beweglichkeit der Bevölkerung; wenn in Galizien nur 11 % der Bevölkerung außerhalb ihres Geburtsortes ansässig sind, so deutet das ohne weiteres auf gering entwickelte Zustände hin. Im allgemeinen besitzen bei bäuerlichem Grundbesitz in einer Provinz naturgemäß die mehr industriellen Gegenden eine etwas größere Beweglichkeit der Bevölkerung als die rein ackerbauenden Gegenden. Die Vertheilung des Grundbesitzes dürfte überhaupt wohl in allererster Linie für die Beweglichkeit maßgebend sein; Kleingrundbesitz, wo fast ein Jeder einstmals als Erbe Haus und Hof erwarten darf, leitet zu einer großen Seßhaftigkeit hin, ebenso eine zufriedene und behäbige materielle Lage der Bevölkerung. Kleingrundbesitz beeinflußt auch das gewerbliche Leben in gleicher Richtung. Das meiste Interesse haben obige Zahlen für die Armenpflege und die Ansiedelungsgesetzgebung. Sie erklären, weshalb Preußen im allgemeinen das Prinzip der Freizügigkeit und die Tendenz zu einer Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde energischer vertritt als die südwestdeutschen Länder. —

Es werden interessante Mittheilungen über die Feilbietungen bäuerlicher und kleinstädtischer Grundbesitzungen in Galizien während der Jahre 1873 bis 1883 nach Zusammenstellungen von Professor Pilat gemacht. Danach gelangten Realitäten zur Exekution im Ausrufungswerthe von:

1873	0,6	Millionen Gulden	1879	3,2	Millionen Gulden
1874	1,1	„ „	1880	3,0	„ „
1875	1,3	„ „	1881	2,9	„ „
1876	1,5	„ „	1882	2,3	„ „
1877	1,8	„ „	1883	2,3	„ „
1878	2,7	„ „			

Im Mittel hatte jedes Ausrufungsobjekt einen Werth von etwa 1000 Gulden während jener Jahre. In diesen überaus zahlreichen Expropriationen dokumentirt sich eine der Schattenseiten des raschen Eindringens höherer Kultur auf ein niedrigstehendes Land durch mißgeleiteten Kredit in Form des Wuchers. Von den Schuldnern waren im Durchschnitt 9 % Israeliten, von den Gläubigern so ziemlich zwei Drittel der Gesammtzahl. In den letzten zwei Jahren 1882 und 1883 waren dem Charakter nach die exequirenden Gläubiger:

Oeffentliche Fonds	3,0 %
Sparkassen . . .	0,5 „
Vorschußkassen .	5,0 „
Banken	41,0 „
Privatgläubiger	50,5 „ ;

von letzteren waren 67,1 % Israeliten. Bei der geringeren Entwickelung des Bankwesens nahmen noch 10 Jahre früher die Banken nur 20 % der Fälle für sich in Anspruch, Vorschußkassen gab es kaum, die Differenz fiel den Privatgläubigern zu. —

Heft 7. — Der in Heft 8 zum Schluß geführte Aufsatz von Dr. J. Hatschek „Der Haushalt der größten österreichischen Stadtgemeinden", welcher Einnahmen und Ausgaben von 22 österreichischen Stadtgemeinden nach der Art des Einkommens und der Verwendung zur Darstellung bringen soll, hat für Deutsche weniger Interesse. Auch überkam uns hier noch mehr als bei ähnlichen Arbeiten über die Großstädte anderer Länder das Gefühl, daß derartige statistische Zusammenstellungen ja vielleicht allen formellen Anforderungen genügen mögen, materiell aber so lange auf schwankendem Boden stehen, als der Verfasser nicht auf das Studium des Haushaltes der einzelnen Stadtgemeinde eingeht und danach selbst die allerwichtigsten Korrekturen an den offiziellen Ziffern vornimmt. Ein Beispiel: Die Stadt Triest zieht ihre Haupteinnahme aus einem hohen Oktroi; dieses wird indessen in einer anderen Form erhoben als im übrigen Oesterreich, folglich findet sich die Summe von 1½ Millionen fl. jährlich nicht wie bei den übrigen Gemeinden unter den „Zuschlägen zu den indirekten Steuern", sondern unter dem „Sonstigen Einkommen der Kommunen". Als Resultat ergiebt sich,

daß in diesen Städten im letzten Jahrzehnt die Ausgaben für Unterricht und allgemeine Bildung um den dreifachen, die Ausgaben für Sanitätswesen um den doppelten Prozentsatz zugenommen haben wie die Gesammtausgaben. Hier erschließen sich den Kommunen immer gewichtigere und großartigere Aufgaben. —

Heft 8. — Außer der Fortsetzung des vorigen Aufsatzes enthält das Heft eine außerordentlich fleißige historisch-statistische Arbeit von Professor Dr. Herm. Jgn. Bidermann: „Die Griechisch-Gläubigen und ihr Kirchenwesen in Oesterreich-Ungarn." Der Schluß ist im folgenden Hefte zum Abdrucke gelangt. Das vorhandene statistische Material über die Zahl der Gemeinden, ihre Bewohnerzahl ꝛc., sowohl das der staatlichen als der kirchlichen Bevölkerungsstatistik, ist sehr gewissenhaft zusammengestellt worden, die Zahlen reichen großentheils bis in das vorige Jahrhundert zurück. Es ist ein werthvolles Detail, ohne daß jedoch allgemeinere Gesichtspunkte Würdigung gefunden hätten. Auch speziellen Studien über Wanderungen wird hier ein reichhaltiges Material dargeboten. Es entrollt sich dem Leser da etwa folgendes Bild. Die östliche Hälfte des Kaiserreichs war noch im vorigen Jahrhundert, und wohl noch mehr in den vorhergehenden, der Schauplatz zahlloser Wanderungen ganzer Dorfschaften, ja der Bewohnerschaft ganzer Gegenden. Die Ursache war im letzten Grunde meist die türkische Herrschaft über einen Theil jener Gebiete, wie über die Nachbarländer, sei es nun daß das Zusammenschmelzen jener Herrschaft Wanderungen veranlaßte oder die Bedrängung der beherrschten Völkerschaften. So entstand in der Osthälfte Oesterreich-Ungarns vielfach ein wirres Durcheinander verschiedener Völker und mit ihnen auch der Religionen. Die Griechisch-Gläubigen bestanden hierbei meist aus Serben und Rumänen. Dieser Wirrwarr hat sich nun, wie aus den meisten vorgetragenen Nachrichten hervorgeht, in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts wieder wesentlich geklärt, indem die in fremde Gebiete Zugewanderten theils sich assimilirten, theils wieder zu ihrem kompakteren Bevölkerungsgebiet zurückgekehrt sind. Dieser Prozeß dauert offenbar für die Landbevölkerung noch heute fort, der rege Verkehr unserer Tage duldet je länger um so weniger derartige minime Sprachinseln innerhalb eines größeren Sprachgebietes. Dafür tritt aber infolge des Verkehres nach anderer Richtung hin wieder eine stärkere Zerstreuung der Bevölkerung nach fremden Gebieten ein, und zwar durch individuelle Auswanderung nach den größeren benachbarten Handelsplätzen. Vielleicht erscheint übrigens dieses Zusammenschmelzen kleiner Sprachinseln seit Ende vorigen Jahrhunderts intensiver, als der Wirklichkeit entspricht. Man beobachtet nämlich, wie nach und nach ein großer Theil der serbischen oder rumänischen griechisch-gläubigen Pfarreien und Klöster aufgehoben wird. Zum Theil dürfte dieses jedoch der geringeren Bedeutung beizumessen sein, welche überhaupt der Geistlichkeit gegenüber früheren Jahrhunderten zukommt. Daß dortzulande eine Kolonie von 20 oder 30 Familien eigens einen Seelsorger unterhält, dürfte doch heute nicht so leicht mehr vorkommen. Die Abnahme der Seelsorger und Klöster läßt sich bei der griechisch-gläubigen Bevölkerung Oesterreich-Ungarns auch statistisch schrittweise nachweisen; im allgemeinen ist die Zahl der Seelsorger seit 100 Jahren trotz der verdoppelten Bevölkerungszahl stationär geblieben, die der Klosterinsassen war aber sogar einem starken absoluten Rückgange unterworfen. So kam auf die Griechisch-Gläubigen Dalmatiens im Jahre 1758 ein Seelsorger auf 596 Bewohner, 1806 auf 729, 1840 auf 805 und 1864 auf 897 Bewohner; und ein Mönch 1758 auf auf 558, 1806 auf 1117, 1840 auf 2003 und 1864 auf 1986 Gläubige. In der Bukowina zählte man im Jahre 1780 einen Seelsorger auf 304 und einen Klosterinsassen auf 215 Griechisch-Gläubige, 1880 hingegen einen Seelsorger auf 1407 und einen Klosterinsassen auf 8430 Zugehörige dieser Kirche. —

Aus dem Berichte über die Thätigkeit des statistischen Seminars, geleitet von Herrn Professor Dr. v. Inama-Sternegg, in welchem während jenes Semesters die Statistik des Grundbesitzes behandelt wurde, theilen wir folgende kleine instruktive Tabelle über die Bewirthschaftung des Grundbesitzes mit. Von der landwirthschaftlich benutzten Fläche wurden bewirthschaftet durch:

	Eigenthümer	Pächter
Oesterreich (1880) . .	95 %	5 % (Zeitpacht)
Preußen (1882) . . .	87 %	13 % (Zeitpacht)
Baden (1883) . . .	80,5 %	19,5 % (Zeitpacht und Allmende)
Belgien (1866) . . .	51,5 %	48,5 % (Zeitpacht)
Frankreich (1873) . .	51 %	49 % (Zeitpacht und im Süden Theilbau)
Italien	kleinere Hälfte	größere Hälfte (Theilbau und Zeitpacht)
England	sehr wenig	fast alles (Zeitpacht)
Norwegen (1870) . .	90,7 %	9,3 % (Zeitpacht und Erbpacht)
Schweden (1881) . .	72 %	28 % (Zeitpacht)

In den älteren westlichen Kulturländern überwiegen im allgemeinen die Pachtverhältnisse oder kommen doch wie in Belgien und Frankreich jene Flächen denen durch Eigenthümer bewirthschafteten gleich. — Demselben Berichte entnehmen wir einige Zahlen über die Bedeutung des österreichischen Großgrundbesitzes. Der landtäfliche Grundbesitz hatte Antheil an der gesammten:

	Ackerfläche %	Waldfläche %	Gesammtfläche %
Böhmen	16,88	68,64	33,52
Mähren	11,65	79,72	29,49
Niederösterreich	7,59	40,90	21,12
Galizien	25,32	90,30	42,50

Heft 10. Fortsetzungen. —

Heft 11. — v. Inama-Sternegg stellt in dem Aufsatze „Zur Charakteristik des Großgrundbesitzes in Oesterreich" nach den Steuerlisten einige Verhältnisse jener 1236 Großgrundbesitzer Oesterreichs fest, welche in wenigstens einem Steueramtsbezirke über 1000 Gulden jährliche Grundsteuer zahlen. Diesen gehören insgesammt 1805 Großgrundbesitzungen von je über 1000 Gulden Grundsteuerzahlung. Der häufigere Besitz mehrerer Großgrundbesitzungen kommt namentlich in Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich vor. Diese Provinzen sind auch neben Galizien und der Bukowina die eigentlichen Länder des Großgrundbesitzes, für alle übrigen Länder bleibt nur noch der zwölfte Theil aller Großgrundbesitzungen übrig. Von jenen 1805 Domanien gehören 281 den Kirchen, Klöstern, Stiftungen und Gemeinden, von den übrigen 30 Erwerbsgesellschaften (Bergwerken ꝛc.), 374 bürgerlichen Besitzern und 1120 dem Adel. Bürgerliche Besitzer und Adlige haben also den ihnen gehörigen Besitz im Verhältniß wie 25 : 75 unter sich getheilt. Die adligen Großgrundbesitzer haben im Durchschnitt zwei Großgrundbesitzungen in einer Hand vereinigt, die bürgerlichen selten mehr als eine. Die Vertheilung des Großgrundbesitzes unter Bürgerliche und Adlige ist in den verschiedenen Provinzen eine sehr von einander abweichende. In Böhmen, Mähren und Schlesien gehören dem Bürgerstande erst 16 % der Großgrundbesitzungen, in den Donauprovinzen und den Alpenländern sind sogar nur 8 % in seinen Händen, während in Galizien und der Bukowina bereits 49 % auf bürgerliche Namen, wohl vielfach jüdische, eingetragen sind. Hier im Nordosten löst sich ja überhaupt rasch die alte Ordnung in personeller Beziehung auf, die moralische Qualität der polnischen Edelleute ist nicht der Art, daß sie im Stande wären, ein Vermögen viele Generationen hindurch unangetastet zu erhalten. Die ökonomischen Tugenden und Laster auch der höchsten Gesellschaftsklassen stehen stets in engstem Zusammenhange mit denen der breiten Schichten eines Volkes. —

Einem Nachweis über die Hagelschäden in Oesterreich während der letzten 11 Jahre entnehmen wir, daß von der gesammten landwirthschaftlich benutzten Fläche jährlich im Durchschnitt 2,75 % verhageln, und zwar in den Ländern nörd-

lich der Alpen, einschließlich Ober- und Niederösterreich, 1,97 % der Fläche; hingegen in den Alpenprovinzen und den südlichen Gebirgsländern nicht weniger als 6,54 % des Areals. Hier ist die häufige Behagelung ein ernstliches Hinderniß für viele landwirthschaftliche Kulturen. Der jährliche Schaden beläuft sich im Mittel auf 10650000 Gulden in ganz Oesterreich, differirend von 5 Millionen bis 24 Millionen Gulden per Jahr. —

Heft 12. Fortsetzungen. —

XI. Jahrgang Heft 1. — „Die Ehelösungen in Oesterreich in den Jahren 1882 und 1883" von Dr. Karl Hugelmann. —

Einer ausführlichen Mittheilung über „Die heirathsfähige Bevölkerung und die geschlossenen Ehen in den Jahren 1878—1883" entnehmen wir folgende Zahlenreihe, welche beweisen soll, daß in kräftig bäuerlichen Bezirken die Männer (und ähnlich die Frauen) sich erst sehr spät oder zum Theil gar nicht verheirathen, während in kleinbäuerlichen Bezirken, in Gegenden des Großgrundbesitzes und in industriellen Provinzen sich die Bevölkerung nur wenig Beschränkung in dieser Beziehung auferlegt. Die Unterschiede sind die denkbar größten. Von allen männlichen Bewohnern im Alter von über 18 Jahren waren verheirathet nach der Volkszählung von 1880 in:

Galizien und Bukowina	64,6 %
Böhmen, Mähren und Schlesien	62,2 „
Ober- und Nieder-Oesterreich	49,5 „
den deutschen Alpenprovinzen	41,7 „
den südlichen slawischen Gebirgsländern	54,2 „

Die äußersten Extreme finden wir bei Salzburg mit nur 38,3 % und Galizien mit 64,8 %. Was die frühen Heirathen betrifft, so wird dieses Verhältniß noch besser durch folgende Zahlen veranschaulicht. Der Antheil der Bräutigame bis zum Alter von 24 Jahren an der Gesammtheit der männlichen Eheschließenden belief sich 1878—1883 auf:

Galizien und Bukowina	33,9 %
Böhmen, Mähren und Schlesien	13,0 „
Ober- und Nieder-Oesterreich	6,7 „
deutsche Alpenprovinzen	7,2 „
slawische Gebirgsländer	13,8 „

Die proletarische russisch-polnische Gewohnheit, zu heirathen, auch wenn es an jeder wirthschaftlichen Grundlage zu einer Existenz außer ein paar gesunden Fäusten gebricht, tritt hier in greller Weise an das Tageslicht. Die verhältnißmäßig hohe Ziffer in den südlichen Theilen der Monarchie findet ihre natürliche Erklärung in der früheren Reife der Bevölkerung. Man sieht, wie grundverschieden diese Heirathsgewohnheiten im Umfange eines mäßig großen Staatswesens sind, und doch behandelt die internationale vergleichende Statistik derartige Staatsgebiete als Einheiten, natürlich ohne wesentliche Erfolge in der Aufdeckung der Ursachen dieser Verschiedenheiten. —

Heft 2. — Mit großer Sachkenntniß und Objektivität bespricht Dr. Richard Mucke, ordentl. Professor an der Universität Dorpat, „Die Stellung der amtlichen und der privaten Statistik zu einander". Wir stimmen seinen Anschauungen im wesentlichen bei, wenn er sagt: „Der amtliche Statistiker hat Rücksichten zu nehmen, nicht blos auf die politischen Anschauungen seiner eigenen Regierung, sondern auch auf Vorurtheile und Empfindlichkeiten des Volkes; es ist auf die Dauer undenkbar, daß jener die treffende Wahrheit immer verkünde. Was nun die Amtsperson nicht thun wird, schickt sich daher besser für den Privaten; der Parteimann, der Philosoph, der Fachgelehrte sucht mit Vergnügen, sei es Aufklärung für sich selbst, sei es Beweismittel für seine Anschauungen und Absichten, und in amtlichen Publikationen, deren Richtigkeit durch die Behörde hinlänglich gewährleistet ist, findet er sie." Haben wir doch selbst hier beobachten können, zu welchen Reibungen es führt, wenn selbst der ausgezeichnetste Statistiker seiner Zeit seiner Ueberzeugung gemäß sich in den Publikationen in Widerspruch mit seiner Regierung setzt. Deshalb wünscht indessen der Verfasser durch-

aus nicht, die amtlichen Statistiker zu Kalkulatoren degradirt zu sehen; er möchte im Gegentheil, daß sie sich viel mit privatstatistischen Arbeiten beschäftigen, wie dieses in Oesterreich in der vorliegenden halbamtlichen Zeitschrift in so fruchtbringender Weise durchgeführt wird. In die Resumés der amtlichen Statistik gehören aber derartige Arbeiten nicht hinein, hier hat der amtliche Statistiker sich die nöthige Zurückhaltung aufzuerlegen. —

Professor Stieda in Rostock macht einige Mittheilungen über „Neuere russische Statistik". Die Zusammenstellung der Bewegung der Bevölkerung Rußlands von 1872 bis 1875 ist erst jetzt veröffentlicht worden. In dieser Zeit kamen im Mittel auf 1000 Einwohner jährlich 50,8 Geburten und 36,7 Gestorbene, so daß ein Ueberschuß von 14,1 verbleibt. Große Sterblichkeit, aber eine noch viel größere, geradezu proletarische Geburtsziffer charakterisirt das russische Volk in dieser Beziehung, und daher denn trotz ersterer eine überaus starke Volksvermehrung. Ist ja in Großrußland durch das Gemeindeeigenthum einem Jeden, der nur das Licht der Welt erblickt, die Existenz gesichert, wenn auch nur als agrarischer Proletarier, hat daher doch Niemand ein Interesse daran, seine Kinderzahl zu beschränken, denn der Landantheil der Familie wird dadurch nur vergrößert, indem die herangewachsenen unverheiratheten Söhne das gleiche Recht wie jeder Familienvater auf ein Landloos haben. So kann die freie ungezügelte thierische Natur ihren Vermehrungstrieb entfalten, während sonst die etwas besitzenden Klassen wohl aller Länder — auch in Deutschland, besonders im Bauernstande — sich in dieser Beziehung Beschränkungen auferlegen oder Vorsicht üben. Der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen betrug jährlich 975000. — Die Feuerbrände richten bekanntlich in Rußland bei den vorherrschenden Holzbauten und Strohdächern großen Schaden an. Jährlich brennt von je 200 Häusern eines ab. Man schätzte den jährlichen Brandschaden in der ersten Hälfte der sechziger Jahre auf 69 Millionen Mark, in der zweiten Hälfte auf 75 Millionen und in der ersten Hälfte der siebziger Jahre auf 116 Millionen Mark. Die Brandschäden in Deutschland erreichen noch nicht die halbe Summe bei einem viel größeren Gebäudewerthe. — Die Zählung von St. Petersburg ergab im Dezember 1881 861300 Einwohner, was eine jährliche Zunahme von 2,4 % per Jahr bedeutet. Charakteristisch für Großrußland ist, daß es 85000 mehr männliche Bewohner in St. Petersburg gab als weibliche, während alle Großstädte Westeuropas einen beträchtlichen Ueberschuß des weiblichen Geschlechts aufweisen. Die Schollenpflichtigkeit der Familie gegenüber der Gemeinde vermöge des Gemeindebesitzes und der Solidarhaft der Gemeinde für die Steuern drückt sich darin aus; nur die männlichen erwachsenen Familienmitglieder pflegen das Dorf zu verlassen. — Einige Zahlen der Kriminalstatistik werfen auf die Zustände der russischen Gesellschaft ein scharfes Schlaglicht. Ein großer Unterschied zwischen den Schuldig-Urtheilen der Geschworenen und den Anklagen der richterlichen Behörden deutet in der Regel auf sehr verschiedene Rechtsauffassungen der sozialen Klassen, denen die Geschworenen entnommen werden, und den höheren Beamtenkreisen hin; allgemein wird aber auch dadurch das Gewissen des ganzen Volkes charakterisirt. Nun ist in Rußland die Zahl der Freisprechungen von Angeklagten durch Geschworene überhaupt eine sehr große, den größten Prozentsatz erreichten die Freisprechungen aber bei folgenden Anklagen: Verbrechen gegen die Organe der Verwaltung 80 % (!), Dienstverbrechen 72 % (!), Sittlichkeitsverbrechen 52 %, Verbrechen an weiblicher Ehre 50 % u. s. w. Dahingegen war man u. a. viel strenger bei Religionsverbrechen, wo 26 % Freisprechungen erfolgten. Der latent revolutionäre Zustand der russischen Gesellschaft und deren moralisch infizirte Atmosphäre kann wohl kaum besser als durch diese nackten Zahlen zum Ausdruck gebracht werden. —

Heft 3. — Dr. Heinrich Rauchberg liefert einen dankenswerthen statistischen Bericht über „Oesterreichische Bank- und Kreditinstitute in den Jahren 1872 bis 1883". Das folgende Heft enthält Fortsetzung und Schluß dieses Aufsatzes. Die Zahl der Aktienbanken stieg von 22 im Jahre 1868 bis auf 141 im Mai 1873, dann geht es aber ebenso schnell wieder abwärts. Ende 1873 existiren nur noch 91, 1874 noch 68, 1875 64, 1876 56, 1877 48 und 1878 45 Banken. Damit erst ist der Standpunkt der Gesundung erreicht. Die rasch fortschreitende Volkswirthschaft bedurfte also schließlich für ihre Zwecke eine Verdoppelung der Banken von 22

auf 45. Statt daß diese Erhöhung nun schrittweise vor sich ging, entstanden 125 neue Institute, um jene neuen Plätze auszufüllen; über 100 derselben gingen wieder zu Grunde, nur 23 erwiesen sich als lebensfähig. Viele fühlten sich berufen, aber nur wenige waren auserwählt. Uebrigens darf man sich die Verluste, welche durch solche Auflösungen entstanden sind, auch nicht allzuhoch vorstellen. Die Liquidation eines solchen Institutes besteht meist nur in der Einziehung verhältnißmäßig liquider Darlehnssummen; ist es doch früher in Handelsstädten bei schweren Zeiten häufig vorgekommen, daß eine Diskontbank ausdrücklich nur für wenige Monate gegründet wurde, damit man mit gemeinsamer Kraft die Krisis besser überstehen könne. In den Jahren 1880, 1882 und 1883 kam dann noch je eine Aktienbank zu den bestehenden 45 hinzu, unter ihnen die „Länderbank", eine der größten existirenden Credit-Mobilier-Banken Europas. Das eingezahlte Aktienkapital aller Aktienbanken in Wien betrug im Mai 1873 519 290 000 Gulden, Ende 1877 war die Summe wieder auf 204 388 000 Gulden reduzirt worden, stieg dann aber in den folgenden Jahren bis Ende 1883 auf 279 725 000 Gulden, welches Kapital im Besitze von 15 Banken sich befindet. Auf jede Bank ist im Durchschnitt ein Aktienkapital von 30,6 Millionen Mark zu rechnen; die doppelte Summe wurde ihnen außerdem jeweils von Gläubigern der Bank zur Leitung in die Kanäle der Volkswirthschaft anvertraut. Wien besitzt ein überaus großartiges und konzentrirtes Banksystem. Dieses System arbeitet natürlich durch Korrespondenz auch für die Provinzen Oesterreichs, außerdem ist das Filialnetz in den Provinzen nicht ohne Bedeutung. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank allein zählte 23 Filialen und 12 Nebenfilialen in Oesterreich, und auch die übrigen 14 wiener Aktienbanken besaßen zusammen 11 Filialen in den österreichischen Provinzen. Die Aktienbanken, welche in den Provinzen selbst ihren Sitz haben, treten diesem Filialsystem gegenüber zurück. Im Mai 1873 war das eingezahlte Aktienkapital der Provinzialbanken rasch auf 99 800 000 Gulden gebracht worden, fiel dann aber bis Ende 1878 auf 32 495 000 Gulden; Ende 1883 besaßen hier 33 Aktienbanken ein eingezahltes Aktienkapital von 33 480 000 Gulden und entsprechende kreditirte Summen zur Wirthschaftsführung. Jede Bank arbeitete im Durchschnitt mit nur 1660 000 Mark eigenem Kapital: die Wirksamkeit einer solchen Bank ist nicht größer als die einer Filiale einer wiener Zentralbank. Der einzige erheblichere selbständige Bankplatz in Oesterreich neben Wien ist Prag. Im Gegensatz zu diesem zentralisirten Bankwesen für Handel und Gewerbe stehen die Hypothekenkreditinstitute, die ihren Sitz in den einzelnen Kronländern haben und mit diesen auf das innigste verwachsen sind, auch unterscheiden sie sich von den Aktienbanken darin, daß sie weder einen schwindelhaften Aufschwung noch einen Abfall zeigen, sondern sich bis 1880 ruhig fortentwickelt haben; seitdem ist bei dem allgemeinen Rückgang der Verschuldung ein Stillstand eingetreten. Bei solider Gebahrung muß bekanntlich stets das eingezahlte Aktienkapital einschließlich des Reservefonds und des Sicherheitsfonds, also insgesammt das eigene garantirende Kapital, je nach der Art von Geschäften verschieden, in einem gewissen Verhältnisse zu dem gesammten, auch kreditirten Kapital, mit dem eine Bank wirthschaftet, stehen. Dieses eigene Kapital macht nun Prozente des gesammten Wirthschaftskapitals aus:

	Wirthschaftskapital Mill. Gulden	davon eigenes Kapital Prozente %
Oesterreichisch-Ungarische Bank . . .	590,3	18,31
Escompte-, Depositen- und Lombardbanken	127,7	22,95
Credit-Mobilier-Banken	438,4	43,80
Aktienhypothekenbanken	265,5	9,63
Hypothekeninstitute auf Gegenseitigkeit	177,8	2,06

Das bedeutende eigene Kapital der Credit-Mobilier-Banken ist bei deren vielfach riskanten Geschäften natürlich nicht überflüssig. Hypothekeninstitute bedürfen

bei solider Gebahrung nur ein geringes Garantiekapital, leider betheiligen sich die österreichischen Hypothekenbanken auch am lukrativen Credit-Mobilier-Geschäft, und da ist es sehr fraglich, ob auch dann ein derartiges geringes eigenes Kapital genügt. — Die Verluste aus Zahlungsunfähigkeit, Konkursen der Gläubiger ꝛc. beliefen sich in Prozenten der zinsbar ausgeliehenen Kapitalien der Banken inkl. der Hypothekeninstitute jährlich auf:

1872	0,20 %	1878	0,23 %
1873	7,04 „	1879—81	0,17 „
1874—76	1,25 „	1882—83	0,08 „
1877	0,38 „		

Betrachtet man einen jährlichen Verlust von 0,17 % der ausgeliehenen Summen in Oesterreich als normal, so hatte die Schwindelperiode zu Ende der sechziger und zu Anfang der siebziger Jahre einen späteren Extraverlust von 10,38 % der gesammten Bankkapitalien oder an 30 % des eingezahlten Bankaktienkapitals zur Folge, wovon zwei Drittheile allein auf die ersten 8 Monate nach dem wiener Zusammensturz entfielen. Man wird wohl kaum annehmen dürfen, daß die Extraverdienste in jenen aufblühenden Jahren so bedeutend gewesen sind. In den Jahren 1882—83 war das Aussehen des österreichischen Bankwesens, den Verlusten nach zu urtheilen, ein überaus solides, die folgenden Jahre haben aber das Trügerische dieser Annahme bewiesen, sind doch die späteren heillosen Vorgänge noch frisch in Aller Erinnerung. —

Heft 4. — Der „Statistik des österreichischen Tabakmonopols während der Jahre 1875—1883" entnehmen wir folgende volkswirthschaftlich interessirende Mittheilungen. In Oesterreich arbeiteten im Jahre 1883 28 Staatsfabriken, davon 7 in Städten von über 10 000 Einwohnern, die übrigen 21 ohne Berücksichtigung des platten Landes sämmtlich in kleineren Städten. Jede dieser Fabriken beschäftigte im Mittel 9 Beamte, 12 Aufseher und 1030 Arbeiter, davon 100 männliche und 930 weibliche. Auf Akkordlohn standen 86 % der Arbeiter, der Verdienst der Arbeiterinnen war 280 Mark per Jahr oder 97 Pfennige per Tag. Die Fabriken sind möglichst gleichmäßig über das ganze Staatsgebiet vertheilt: dafür waren maßgebend die vertheilende Gerechtigkeit und die Distribution der Fabrikate. Unbeachtet mußten bleiben die Vortheile, welche der Bezug des Rohproduktes einzelnen Landestheilen gewährt, sowie die technische Erziehung der Arbeiter und Aufseher, welche nebst anderen Momenten die Konzentration auf wenige Bezirke fordern würde. Diese Vertheilung der Fabriken rührt noch aus jener Zeit her, wo jede Provinz einen eigenen Wirthschaftskörper bildete; der Staat erhält auf diese Art Rudimente eines früheren Wirthschaftslebens aufrecht. Der Ankaufspreis des Rohtabaks belief sich auf 16,2 Millionen Gulden, hiezu wurde durch die Fabrikbetriebe in Form von Lohn, Gehältern ꝛc. ein Werth von 6 400 000 G. hinzugefügt, sonstige Ausgaben wie Frachten ꝛc. traten 2 400 000 G. hinzu, so daß der Kostenpreis der Fabrikate sich auf 25 Mill. G. stellt, wofür der Staat als Monopolist 70 Millionen erhielt. Der in der Fabrikation geschaffene Werth ist mithin klein im Verhältnisse zum schließlichen Verkaufswerthe: dieses dürfte denn auch eine der unbedingten Voraussetzungen sein, daß sich dieses Konsumobjekt überhaupt zum Staatsmonopol eignet. Nur ein kleiner Theil der Maschinen wird durch elementare Kraft betrieben, die allermeisten durch Händekraft, im übrigen herrscht Handarbeit. Eine solche Fabrik gleicht also mehr einer Manufaktur als einem Fabrikbetriebe im modernen Sinne. Durch Hervortreten des Zigarrenkonsums stieg der Verbrauch dem Werthe nach stetig pro Kopf der Bevölkerung von 2,78 auf 3,07 Gulden in den Jahren 1880 bis 1883. Das deutet auf steigende Einnahmequellen der Bevölkerung Oesterreichs. —

Heft 5. — Ein wenig angebautes Gebiet der Statistik behandelt A. v. Randow in dem Aufsatze „Die Statistik des österreichischen Vereinswesens seit dem Jahre 1867". Unsere Zeit ist das Zeitalter des Vereinslebens: von 1867 bis 1882 ist die Zahl der Vereine in Oesterreich von 4348 auf 18 552 gestiegen. Von 1867 bis 1872 war die Entwickelung eine sehr rasche, jährlich wurden 1300 Vereine mehr begründet als sich auflösten. Von dieser Zeit an bis 1878 macht sich eine verlangsamende Tendenz in der Zunahme geltend, die Vereine vermehren sich jährlich um 600. 1879 und 1880 erreicht die Ziffer wieder 800, 1881 und

1882 sogar 1400. Die Entwickelung der einzelnen Vereinsarten war natürlich eine sehr ungleichartige; schon die Gesetzgebung hat darauf entschiedenen Einfluß geübt. Ueber die historische Entwickelung dieser einige Notizen. Die ältesten Dekrete über das Vereinswesen beziehen sich nur auf Verbote geheimer Gesellschaften. 1764 wurde der Grundsatz aufgestellt, daß für die Giltigkeit eines Vereines die landesfürstliche Genehmigung nöthig sei. Ein Dekret von 1816 giebt die Gründung von „Frauenvereinen" frei, ein anderer Erlaß von 1817 stellt den Grundsatz auf, daß die Gründung von gemeinnützigen Vereinen nicht behindert, sondern befördert werden solle. 1838 wird die Gründung von Gewerbe- und Industrievereinen freigegeben. 1840 und 1843 wird das Prinzip der Konzessionswerbung zum allgemeinen erhoben. Die Verfassung von 1848 sanktionirte das Prinzip der Vereinsfreiheit, ohne daß diese zur praktischen Durchführung gekommen wäre, 1852 wurde auch prinzipiell zum Konzessionssystem zurückgekehrt. Mit konstitutionellen Einrichtungen kam seit 1867 wieder eine Art Vereinsfreiheit, indem die Behörde einen Verein nur in den ersten 4 Wochen nach seiner Anmeldung untersagen kann. In dem Aufsatze werden die Arten der Vereine, ihre Vertheilung auf die einzelnen Provinzen und die Entwickelung der Vereine vielseitig zur Darstellung gebracht. Im Jahre 1882 gab es Geselligkeitsvereine 1580, Kunst und Wissenschaft fördernde Vereine 403, Musik- und Gesangvereine 1316, Bildungs- und Belehrungsvereine 1140, Kraft und Gewandtheit fördernde und verwerthende Vereine (inkl. Feuerwehren) 3462, politische Vereine 454, Gewerbe und Handel fördernde Vereine 390, Konsumvereine 233, Sparkassenvereine 345, Vorschußvereine 1175, Schutzgemeinschaften (Krankenkassen ꝛc.) 3976, Aktien- und Produktionsgesellschaften 549, Loos- und Sparvereine 968 und endlich Wohlthätigkeitsvereine 1329. Die einzelnen Arten von Vereinen sind im Verhältniß zu der Verbreitung des Vereinswesens im allgemeinen über alle Provinzen ziemlich gleichmäßig vertheilt. Aber diese allgemeine Entwickelung des Vereinswesens in den einzelnen Ländern ist eine sehr verschiedene. Die nördlichen Industrieländer und die Donauprovinzen stehen obenan, hier ist schon auf je 800 Einwohner 1 Verein vorhanden, es folgen die deutschen Alpenprovinzen mit 1 Verein auf 1200 Bewohner, dann die slawischen Gebirgsländer mit je 1 Verein auf 2500 Einwohner, endlich Galizien und die Bukowina mit je 1 auf 5000. Im Nordwesten besitzt jedes normale Dorf einen Verein, im Nordosten nicht einmal jede Landstadt. —

Heft 6. — „Der Handel von Triest" wird von Ministerialrath Dr. Bazant nicht allein nach den üblichen statistischen Daten über Einfuhr, Ausfuhr, Richtung derselben, Waarengattungen ꝛc. zur Darstellung gebracht, auch über die Handelsorganisation werden einige Mittheilungen gemacht auf Grund der Enquete von 1883, welche bei Aufhebung des triester Freihafens veranstaltet wurde.

Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß die Klagen über die Stagnation von Triest denn doch als wesentliche Uebertreibungen erscheinen. Im Gegentheil, Triest ist der einzige Hafen am Adriatischen Meere, dessen Verkehr mit transatlantischen Ländern — wenn auch nicht nach Amerika, so doch nach Süd- und Ostasien, sowie nach Australien — eine große Zukunft prophezeit werden kann, selbst Venedig und Fiume können darauf nicht rechnen. Erst durch den Suezkanal ist diese günstige Position für Triest geschaffen worden. Triest wird voraussichtlich in Zukunft nicht allein der Hafen Oesterreich-Ungarns für seine Beziehungen zu den Ländern jenseits des Suezkanals werden, sondern ebensosehr dem südlichen und mittleren Deutschland in dieser Beziehung einen Dienst erweisen, ja für Schnellwaaren werden noch größere Theile des westlichen Europa auf Triest angewiesen sein. Diese Aufgaben treten immer deutlicher hervor. Was die Gesammtentwickelung des triester Handels betrifft, so betrug die Summe der Ein- und Ausfuhr zur See jährlich:

1867—69	213	Mill. fl.
1870—73	252	„ „
1874—78	238	„ „
1879—80	256	„ „
1881	291	„ „
1882	310	„ „
1883	332	„ „

Die Steigerung ging von 193 Millionen Gulden im Jahre 1867 auf 332 Millionen im Jahre 1883 vor sich, eine Zunahme von 100 auf 170. Triests alte historische Beziehungen weisen auf die Küstenländer der Adria und auf das ganze östliche Mittelmeer hin: nach dem westlichen Mittelmeere und namentlich nach den Ländern am Atlantischen Ozean sind seine Beziehungen keine sehr bedeutenden. Der Verkehr mit den Ländern des östlichen Mittelmeeres: mit der Türkei, Griechenland und Aegypten stieg von 60,8 Millionen Gulden i. J. 1867 auf 98,7 Millionen Gulden im Jahre 1883. Der Handel Triests hat in dieser Richtung ungefähr Schritt gehalten mit der Verkehrsentwickelung. Dasselbe gilt für die Länder am westlichen Mittelmeer und die Küstenländer am Atlantischen Ozean. Zu diesen älteren Verkehrsbeziehungen traten durch den Suezkanal neue nach Südasien, neuerdings auch nach Ostasien. Der Verkehr mit Ostindien machte 1867—69 jährlich nur die Kleinigkeit von 300 000 Gulden aus, stieg dann aber 1870, einige Monate nach Eröffnung des Kanales, sogleich auf 9,7 Mill. G., 1871 auf 19,1 Millionen. Auf diesem Standpunkte blieb der Verkehr während einer längeren Reihe von Jahren stehen, man konnte daher mit Recht von einem nur mäßigen Einfluß des Kanales auf den Handel von Triest sprechen. Dieser Verkehr betrug im Mittel 1871—73 18,1 Millionen, 1874—76 19,3 Millionen und 1877—79 20,4 Millionen Gulden. Diese Annahme wurde aber durch die folgenden Jahre widerlegt: der Verkehr mit Ostindien stieg 1880 auf 29,3 Mill., 1881 auf 39,4, 1882 auf 55,6 und 1883 auf 52,1 Mill. Gulden. Ein Sechstheil des gesammten triester Verkehrs findet heute mit Ostindien statt. Sechs Siebentel dieses Werthes bestehen aus Einfuhrwaare (Baumwolle für die österreichische Industrie), nur ein Siebentel aus Exporten: österreichische und deutsche Industrieerzeugnisse. Die kontinentalen Exporte nach Ostindien gehen heute der Mehrzahl nach noch über England. Der Abgang der Dampfer des Oesterr.-Ung. Lloyd ist doch noch nicht häufig genug, um solche nach hier zu ziehen; dieses wird durch die deutsche subventionirte Dampferlinie schon einige Aenderung erfahren. Mit China fand bis 1880 nur ein äußerst schwacher Verkehr von noch nicht 100 000 Gulden Werthbetrag jährlich statt, 1881 hob sich plötzlich dieser Werth auf 0,9 Million Gulden, 1882 auf 1,3 und 1883 auf 2,5 Millionen Gulden. Inzwischen wird auf dieser neuen Dampferlinie des Lloyd eine weitere erhebliche Steigerung stattgefunden haben. Von Bedeutung für den triester Handel waren im ungünstigen Sinne die Einführung eines erhöhten österreichischen Zolltarifs im Jahre 1878 und die verkehrspolitische Begünstigung Fiumes durch die ungarische Regierung und die ungarischen Eisenbahnen seit 1879. Diese Faktoren wurden aber einigermaßen paralysirt durch die Einführung der Differenzialzölle zu Gunsten der Seehäfen seit 1. Juni 1882. Namentlich hat dieses auf den Kaffeehandel Einfluß ausgeübt: Oesterreich hat sich dadurch im Kaffeehandel von Hamburg und Amsterdam nahezu emanzipirt. Fiumes Handel stieg in rasender Schnelligkeit von 17 Millionen Gulden 1878—79 auf 64 Millionen im Jahre 1883. In ihren Beziehungen zu Nordwesteuropa stehen sich die zwei Nachbarhäfen bereits vollständig gleichwerthig einander gegenüber, die subventionirte Dampfergesellschaft „Austria" in Fiume hat dieses Resultat zu Wege gebracht. Wenn der Handel Triests unter der Entwickelung Fiumes weniger gelitten hat, so ist dieses den vernünftigen Tarifkonzessionen der Südbahn von Wien nach Triest zu danken, die endlich ihre unverschämten Tarife etwas erniedrigt hat. —

Heft 7. — Der Aufsatz von Franz Zoepf „Produktions- und Konsumtionsverhältnisse der Naturprodukte in Ober-Oesterreich, ein statistischer Versuch" verfolgt die Idee, durch Beobachtung der Konsumtionsgewohnheiten der verschiedenen Gesellschaftsschichten des Landes und Feststellung des Konsums einzelner Familien innerhalb dieser Klassen die gesammte Konsumtion eines Landes zu erforschen und darauf durch Abzug dieses Verbrauches von der Produktion die Bilanz zu ziehen. Auf diese Weise soll die Frage beantwortet werden, ob ein Import oder ein Export eines bestimmten Produktes stattfindet. So sehr wir auch im übrigen den Aufsatz anerkennen möchten, so scheint uns doch dieser Weg, den Import und Export einer Provinz zu finden, gänzlich verfehlt. Die Produktionsermittelungen sind entfernt nicht so vertrauenswürdig, wie für solche Zwecke erforderlich sein würde, ebensowenig sind aber auch die sorgfältigsten Individualbeobachtungen zuverlässig genug, um daraus solche Folgerungen ziehen

zu lassen. Schon die landläufigen Begriffe über den Verkehr einer Provinz, daß diese etwa ausführe „zahlreiche Mastochsen, viel Butter, etwas Weizen und Gerste ꝛc." sind sicherlich viel mehr der Wahrheit entsprechend als der dergestalt aus Produktion und Konsumtion berechnete auswärtige Verkehr. Durch die Verkehrsberichte der Eisenbahnen über die Ein- und Ausgänge einer jeden Station, die Stromfahrtsberichte ꝛc. wird ja auch in den meisten Fällen die Möglichkeit vorliegen, den Verkehr einer Provinz nach außen mit einiger Genauigkeit zu konstatiren. Der Autor hätte als Ziel seiner Aufgabe die Feststellung der Konsumtionsmengen der Provinz betrachten sollen und hätte dabei umgekehrt in allererster Linie die Differenz der Produktionsangaben und der anderweit festgestellten Ein- und Ausfuhr zu Rathe ziehen sollen.

Der Verfasser theilt die Bevölkerung nach ihren Konsumtionsgewohnheiten sozial in 5 Klassen, als sechste erscheinen die Kinder unter 3 Jahren, welchen im allgemeinen eine ziemlich übereinstimmende, von der der übrigen Menschen gänzlich abweichende Nahrung gereicht wird. Die größeren Kinder sind als Theilkonsumenten den Erwachsenen zugerechnet, und zwar die Kinder von 4 bis 10 Jahren als $^5/_{10}$ Konsumenten, die 11 bis 18jährigen als $^7/_{10}$ Konsumenten, auch dem Greisenalter hat der Verfasser nur eine $^9/_{10}$ Ration zugetheilt. Auf diese Art ermittelte derselbe für die Erwachsenen die jährliche Nahrung an den wichtigsten Nahrungsmitteln, in Nahrungseinheiten von je ungefähr 1 Kilo Fleisch oder Fett zusammengestellt:

	angenommene Einheit Kilo	wohlhabende Städter u. s. w.	kleiner städtischer Mittelstand	städt. Arbeiter	Bauern	ländliche Arbeiter
Fleisch, Fette, Käse. .	1	162,8	133,3	62,3	82,0	42,4
Mehl zu Brot u. Speisen sowie Hülsenfrüchte	2	60,5	67,8	90,6	118,7	102,8
Milch	5	36,0	36,0	30,0	56,0	44,0
Kartoffeln	5	6,0	14,6	22,0	25,6	29,2
Rüben und Kraut . .	10	2,9	4,2	8,0	15,4	10,3
zusammen	—	268,2	255,9	212,9	297,7	228,7

An Nahrungsquantum steht über allen Klassen weit hervorragend der kernige, gesunde oberösterreichische Bauer, ihm gegenüber sind alle anderen nur ein schwächliches Geschlecht, obwohl dieselben nach den Begriffen anderer Länder eine sehr reichliche und außerordentlich gute Kost zu sich nehmen. Auf den Bauer folgt der wohlhabende Städter an genossenem Nahrungsquantum; durch die vorwaltende Fleischnahrung fehlt es diesem jedoch häufig an Kohlenhydraten, so daß die werthvollen Eiweißstoffe unbenutzt wieder fortgehen. Fleisch und Fette werden von den Wohlhabenden und dem städtischen Mittelstande vor allem als Produkte des Rindviehes genossen, der städtische Arbeiterstand theilt sich in seinem Geschmacke, die ländlichen Bewohner genießen zu zwei Drittel Erzeugnisse der Schweinehaltung. Das Mehl wird von allen Klassen zu einem Drittel zu den beliebten Mehlspeisen verwandt, zwei Drittel dienen zur Herstellung des Brotes. Genau wie mit der Konsumtion von Rindfleisch und Schweinefleisch verhält es sich bei den einzelnen Klassen mit dem Verbrauche von Weizen und Roggen. —

Heft 8 und 9. — Der Aufsatz „Die Bestandtheile des heutigen Königreichs Dalmatien" von Professor Herm. Ign. Bidermann beruht auf historischen Territorialstudien. —

Dr. Julius v. Roschmann-Hörburg versucht in diesen und den folgenden Heften in der längeren Abhandlung „Der Bodenwerth Oesterreichs" auf Grund der Annahmen des neuen Grundsteuerkatasters und der Gebäudesteuerergebnisse den Werth des österreichischen Grundbesitzes zu berechnen. Einleitend bemerkt der Verfasser, wie viel mehr seiner Meinung nach ein gutes Kataster den wahren

Werth des Grund und Bodens zum Ausdruck bringe, als die Ermittelung der Verkaufspreise. Der Grundsteuerreinertrag wird mit 20 multiplizirt, und damit glaubt der Verfasser den wahren Werth ermittelt zu haben. Das Ergebniß lautet 3299 Millionen Gulden. Schließlich muß der Verfasser indessen doch zugestehen, daß der Katastralreinertrag zu den wirklich gezahlten Pachtzinsen sich verhalte in Böhmen wie 1: 1,6, in Mähren wie 1: 2,2, in Niederösterreich wie 1: 1,7, in Oberösterreich wie 1: 2,1 u. s. w., im allgemeinen folglich der Pachtzins doppelt so hoch sei als der ermittelte Katastralreinertrag. Derselbe kann deshalb auch nicht umhin, denjenigen Autoren, welche den Bodenwerth auf Grund dieser Verhältnisse doppelt so hoch an Werth geschätzt haben, nicht so ganz Unrecht zu geben. Zu dem gleichen Resultat führt z. B. auch eine Vergleichung der Werthermittelungen des Ackerlandes im benachbarten deutschen Schlesien, dessen Bodenwerth von dem des benachbarten, dichter besiedelten und fruchtbareren Mähren nicht so sehr verschieden sein dürfte. Die schlesische Landschaft schätzte den Werth des Ackerlandes pro Hektar von jährlich etwa 75 taxirten Rittergütern 1878 auf 921, 1879 auf 957, 1880 auf 986 und 1881 auf 1022 Mark. Diese steigenden Ziffern sind beiläufig bemerkt weniger auf steigenden Werth des Grund und Bodens während jener Zeit zurückzuführen, sie sind die Folge der Annahme richtigerer Grundsätze beim Taxverfahren. 1 Hektar Ackerland hat also in Schlesien mindestens einen Durchschnittswerth von 619 Gulden, während nach dem 20fachen des Katastralreinertrages 1 Hektar Ackerlandes in Mähren nur einen Werth von 287 Gulden, in Böhmen von 258 Gulden haben würde. Die ländlichen Gebäude, für deren Taxation sich das Gleiche sagen ließe, werden nach der Hausklassensteuerertragsschätzung auf 638 Millionen Gulden Werth veranschlagt. Mehr der Wirklichkeit entsprechen offenbar die Ertragsannahmen der Miethzinssteuer für die städtischen Gebäude, welche hiernach auf 2560 Millionen Gulden geschätzt werden, wovon Wien allein 1100 Millionen stellt. Den Katastralreinertrag mit 20 multiplizirt beträgt der durchschnittliche Kapitalwerth eines österreichischen Joches:

Gartenland	202 Gulden,	Hutweiden	17 Gulden,
Weingärten	188 „	Alpen	6 „
Ackerland	111 „	Waldungen	25 „
Wiesen	97 „	Wasserfläche	45 „

Durchschnitt 67 Gulden.

Wir berechneten des weiteren aus den Zahlenangaben des Aufsatzes folgende Zahlenreihe, welche angiebt, wie viel Prozente der Gesammtfläche aus Ackerland einschließlich des Gartenlandes und Weinlandes besteht, und zweitens wie viel Prozente der Fläche als Wiese, Hutweiden und Alpen benutzt werden, wobei wir entsprechend den Ertragsverhältnissen 5 Joch Hutweide gleich 1 Joch Wiesenfläche und ebenso 10 Alpenflächen gleich 1 Wiesenfläche gerechnet haben. Das Verhältniß beider Zahlen zu einander bringt dann die rein natürliche Beanlagung eines jeden Landes zum Ackerbau oder zur Viehzucht zum Ausdruck. Durch den Futtergewächsbau auf dem Ackerlande ist dieses Verhältniß allerdings ökonomisch sehr stark verschoben worden, wenn auch die Tendenz im ganzen um so mehr dieselbe geblieben ist, als in Landestheilen mit vielen Niederschlägen der Futtergewächsbau am besten gedeiht und gleichzeitig hier zahlreiche Wiesen vorhanden sind.

Ackerbauprovinzen	Ackerfläche %	Wiesenfläche und Entsprechendes (ideell) %	letztere Prozente der ersteren %
Oesterreichisch-Schlesien	52,44	7,36	14,0
Mähren	58,34	8,40	14,4
Böhmen	53,64	11,43	21,3
Niederösterreich	48,66	12,72	26,1
Galizien	51,58	14,04	27,2
(Deutsches Reich	48,7	12,8	26,3)

Provinzen mit hervortretender Viehzucht	Ackerfläche %	Wiesenfläche und Entsprechendes (ideell) %	letztere Prozente der ersteren %
Dalmatien	20,40	10,29	50,4
Oberösterreich	39,91	20,43	51,2
Bukowina	29,31	15,44	53,0
Istrien	24,79	14,10	56,9
Steiermark	23,03	14,65	63,7

Provinzen mit überwiegender Viehzucht	Ackerfläche %	Wiesenfläche und Entsprechendes (ideell) %	letztere Prozente der ersteren %
Küstenland	23,36	19,56	84
Kärnthen	15,43	14,14	92
Krain	17,49	21,42	122
Salzburg	11,09	14,36	129
Görz und Gradiska	20,68	29,64	143
Tirol	7,27	12,69	175
Vorarlberg	4,01	21,49	537

Mähren und Oesterreichisch-Schlesien müssen von Natur als die reinsten Ackerbauländer bezeichnet werden, ebenso das Innere von Böhmen, das nördliche Niederösterreich und die nördliche Hälfte Galiziens. In den letzteren Provinzen alteriren aber die umrändernden und hineinragenden Gebirge die Quote an Grasland schon wesentlich. Ganz andere Verhältnisse finden wir aber bereits in den gebirgigen Provinzen am Rande der Alpen, noch andere in den eigentlichen Alpenländern. Hier in letzteren überwiegt das Grasland das Ackerland bei weitem an Bedeutung. Und unter diesen tritt wieder Vorarlberg mit prägnanter Schärfe hervor. Anerkanntermaßen besitzt dieser Landestheil die beste Alpenviehwirthschaft in ganz Oesterreich, das Ländchen kann sich hierin mit den besten Schweizerkantonen messen. Allerseits wird auch den übrigen österreichischen Alpenländern der Rath ertheilt, ihre kärglichen Ackerländereien in üppige Wiesen und Weiden oder in Wald umzuwandeln und sich für den Getreidebedarf völlig auf Ungarn ꝛc. zu verlassen. Die niedrigen Getreidepreise haben zwar erst wenig thatsächliche Wirkung in dieser Beziehung geübt, aber sie haben hier doch zu der Erkenntniß geführt, daß es so nicht weiter geht. Für die einzelnen Theile Deutschlands haben wir in gleicher Weise wie für die österreichischen Provinzen die natürliche Veranlagung der einzelnen Landestheile zur Viehzucht durch Vergleichung des Wiesenlandes ꝛc. mit den Ackerländereien ꝛc. festgestellt. Ersteres war gleich Prozenten des letzteren in Ost- und Westpreußen 23 %, in Pommern und Mecklenburg 20 %, in deren Hinterländern: Brandenburg, Posen und Schlesien 18 %, in den feuchten Nordseeküstenländern: Hannover und Schleswig-Holstein 42 %, in deren südöstlichen Hinterländern: beide Sachsen und Thüringen 18 %, in den südwestlichen Hinterländern: Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland 26 %, ferner im gebirgsreichen Südwest-Deutschland: Elsaß-Lothringen, Hessen, Pfalz, Baden, Württemberg 31 %, in den fränkischen Provinzen Bayerns 28 % und endlich in den Provinzen Bayerns bayerischen Stammes an der feuchten nördlichen Abdachung der Alpen sogar 58 %. —

Heft 10. — Fortsetzungen.

Heft 11 und 12. — In dem Aufsatze „Blattern und Impfung in Oesterreich während des Dezenniums 1873–1882" vom k. k. Bezirksarzt Dr. F. Presl soll erwiesen werden, daß es für Oesterreich eine Nothwendigkeit sei, zu dem Impf*zwange* überzugehen, da unter den heutigen Umständen, wo nur ein autoritativer und moralischer Zwang durch Belehrung ausgeübt werden kann, viele Kinder ungeimpft bleiben und zwar, was das Schlimmste, in steigendem Maße,

da die Eltern durch die Agitation gegen den Impfzwang aufgebracht immer mehr fürchten, daß den Kindern anderweitige Krankheiten mit eingeimpft werden. Diese Opposition wurzelt vor allem auch in den gebildeten Klassen. Die Ungeimpften sind eine große Gefahr für die übrige Gesellschaft. Der vierzigste Theil aller Gestorbenen pflegt in Oesterreich den Blattern erlegen zu sein, gegenüber noch nicht einem Tausendstel im Deutschen Reiche. —

Th. Laves.

Eingesendete Bücher.

59. **Annales** de l'école libre des sciences politiques. Recueil trimestriel. Publié avec la collaboration des professeurs et des anciens élèves de l'école. Comité de rédaction: M. Emile Boutmy, de l'institut, directeur de l'école; M. Auguste Arnauné, docteur de droit, secrétaire de la rédaction. Première Anneé. Nr. 1. Paris 1886, Felix Alcan. gr. 8°. 162 S.

60. **Bernatzik**, Dr. **Edmund**: Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. Verwaltungsrechtliche Studien. Wien 1886, Manz. 8°. 326 S.

61. **Blau, Emanuel**: Volkswirthschaftliche Chronik von Oesterreich-Ungarn. 1. Oktober 1884 bis 1. Oktober 1885. Herausgegeben von —. Erster Jahrgang (referirt chronologisch eingehend alle die Börse interessirenden Nachrichten). Wien 1886, Manz. kl. 8°. 271 S.

62. **Bornhak, Conrad**: Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. In 3 Bänden. Dritter Band. Bis zur neuesten Verwaltungsreform. Berlin 1886, Springer. gr. 8°. 350 S. 8 *M.*

63. **Dehn, Paul**: Deutschland nach Osten! I. Land und Leute der Balkanhalbinsel. München 1886, Franz. gr. 8°. 50 S.

64. **Ehe berg**, Dr. **K. Th.**, Prof. in Erlangen: Agrarische Zustände in Italien. Auf Grund der jüngsten Enquete und anderer offizieller Quellen dargestellt von —. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. 158 S.

65. **Hertzka, Theodor**: Die Gesetze der sozialen Entwickelung. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. 300 S.

66. **Huzel**, Oberamtmann in Hall: Landesfeuerlöschordnung für das Königreich Württemberg vom 7. Juni 1885. Mit den auf das Gesetz bezüglichen Verordnungen, Gesetzen, Statuten ꝛc. Stuttgart 1886, Rieger. 8°. 439 S. 6 *M.*

67. **James, Edmund J.**, Professor of public finance and administration in the Wharton School of Finance and Economy, University of Pennsylvania: Outline of a proposed School of Political and Social Science. read before the Philadelphia Social Science Association. Philadelphia 1885, Spangler & Davis. 24 S.

68. **Knothe**, Dr. **Hermann**: Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften von den ältesten Zeiten bis zur Ablösung der Zinsen und Dienste. Von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz gekrönte Preisschrift. Separatabdruck aus dem Neuen Lausitzischen Magazin. Dresden 1885, Warnatz & Lehmann. gr. 8°. 150 S.

69. **Kostaki Epureano, Jean Em.**: Le mouvement et la situation économiques en Roumanie. Extrait de la Revue française de l'Etranger et des Colonies. Paris 1885, Chaix. gr. 8°. 45 S. 1,50 Fr.

70. **Landwirthschaftlicher Kongreß.** Nach stenographischen Aufzeichnungen verfaßtes Protokoll des am 3.–7. Oktober 1885 in Budapest abgehaltenen internationalen landwirthschaftlichen Kongresses, herausgegeben durch das Exekutivkomitee. Budapest 1886, Brozsa. gr. 8°. 275 S. (In deutscher Sprache.)

71. **Loria, Achille:** La teoria economica della costituzione politica. Torino 1886, Bocca. gr. 8°. 144 S.

72. **Mandry, Gustav,** Professor der Rechtswissenschaft in Tübingen: Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. Systematisch zusammengestellt und verarbeitet. Freiburg 1885, Mohr. gr. 8°. 548 S. 11 *M.*

73. **Marquardsen,** Dr. **Heinrich,** Professor in Erlangen und Reichstagsmitglied: Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien unter Mitwirkung von hervorragenden Fachgelehrten, herausgegeben von —. IV I 4: Niederlande, bearbeitet von Dr. L. de Hartog. 90 S. Freiburg 1886, Mohr. gr. 8°.

74. **Meltzl, Oskar v.,** o. ö. Professor an der k. Rechtsakademie in Hermannstadt: Statistik der sächsischen Landbevölkerung in Siebenbürgen. Hermannstadt 1886, Michaelis. gr. 8°. 296 S. und 73 S.

75. **Münzunion.** Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Ratifikation der Münzkonvention vom 6. November 1885. (Vom Nationalrath Cramer-Frey.) 8°. 56 S.

76. **Oncken,** Dr. **August,** Professor der Nationalökonomie: Der ältere Mirabeau und die ökonomische Gesellschaft in Bern. Rektoratsrede, gehalten am 14. November 1885. Bern 1886, Wyß. 8°. 77 S.

77. **Pappenheim,** Dr. jur., Privatdocent an der Universität Breslau: Die altdänischen Schutzgilden. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der germanischen Genossenschaft. Breslau 1885, Köbner. gr. 8°. 516 S.

78. **Prag,** Die Karl Ferdinands-Universität in Prag und die Czechen. Ein Beitrag zur Geschichte dieser Universität in den letzten 100 Jahren (1784 bis 1885). Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. 68 S.

79. **Procul,** Dr.: „Die Bimetallisten und die Waarenpreise" und „Kapital und Monopol", zwei Aufsätze. Hamburg 1886, Gräfe. 8°. 25 S.

80. **Rosin,** Dr. **Heinrich,** a. o. Professor in Freiburg: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Eine verwaltungsrechtliche Monographie. Ein Beitrag zur allgemeinen Lehre von der Körperschaft. Freiburg i. B. 1886, Mohr. 8°. 209 S.

81. **Italienische amtliche Statistik.** Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli istituti d'emissione. Anno XVI. Nr. 10 und 11. Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Roma 1885, Fratelli Bocca ed E. Loescher. gr. 8°. 23 und 31 S. Je 0,20 Lire. —

Bollettino di notizie sul credito et la previdenza. Anno III. Nr. 21—24. Anno IV. Nr. 1—3. Ebenda. S. 833—977 und S. 1—106. Je 0,20 Lire.

Casse di Risparmio. Anno I. Bollettino del 2. semestre 1884. Roma 1885, Eredi Botta. gr. 8°. 319 S. 2 Lire.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno II. Secondo Semestre. Ottobre, novembre e dicembre 1885. Roma 1885, Eredi Botta. gr. 8°. S. 715—924 und S. 927—1225.

Statistica dell' istruzione secondaria e superiore per l'anno scolastico 1883—1884. Roma 1885, Elzeviriana. gr. 8°. 286 S. 2,50 Lire.

Statistica delle cause di morte nei comuni capoluoghi di provincia o di circondario e delle morti violente avvenute in tutto il regno. Anno 1884. Roma 1885, Elzeviriana. gr. 8°. 111 S. 2 Lire.

Risultati summarii dell' inchiesta intorno alle condizioni igienico-sanitarie dei comuni. Roma 1885, Elzeviriana. gr. 8°. 49 S.

Statistica delle opere pie e delle spese di beneficenza sostenute dai comuni e dalle provincie. Vol. I: Piemonte. Roma 1886, Carlo Verdesi. 2°. 20 S.

82. **Wach,** Dr. **Adolf:** Die Civilproceßordnung und die Praxis. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. 65 S.

83. **Warneck, Gustav,** Dr. theol.: Welche Pflichten legen uns unsere Kolonien auf? Eine Berufung an das christliche deutsche Gewissen. Heft 75 und 76 der Zeitfragen des christlichen Volkslebens, herausgegeben von v. Ungern-Sternberg und Schlosser. Heilbronn 1885, Gebr. Henninger. 8°. 123 S. Einzelpreis 2 *M.*

84. **Die Wohnungsnoth** der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten und Vorschläge zu deren Abhilfe. Gutachten und Berichte herausgegeben im Auftrage des Vereins für Socialpolitik. Erster Band: Arbeiterwohnungsverhältnisse in Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg, England und Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. VIII, 199 S.

85. **Zorli,** Dottore **Alberto:** Giornale degli Economisti diretto dal —. Volume I. Fasc. 1 & 2. Bologna 1886, Garagnani. gr. 8°. S. 1—264.

Erörterungen über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten.

Von

Gustav Cohn
in Göttingen.

A. Wagner, Finanzwissenschaft. Erster Theil. 3. Auflage 1883.
— — Finanzwissenschaft. Zweiter Theil. 1880.
Lorenz von Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Zweiter Theil. 5. Auflage 1885.
Emil Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft. 1878—1879.
Karl Knies, Der Telegraph als Verkehrsmittel. 1857.
Gustav Schöttle, Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht. 1883.
Franz Ulrich, Das Eisenbahntarifwesen. 1886.
G. Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik. 1874, 1875, 1883.
— — Der Staat und die Eisenbahnen (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Jahrgang 1879).
— — Die Steuerreform im Kanton Zürich und der Bundeshaushalt der Schweiz (Finanzarchiv 1884).
Journal télégraphique, publié par le bureau international des administrations télégraphiques. 1885, 1886.

Es war meine Absicht, die Verhandlungen der internationalen Telegraphen-Konferenz, welche im August 1885 zu Berlin abgehalten wurde, zum Gegenstande einer Erörterung zu machen, deren Aufgabe es hätte sein sollen, den Stand der heutigen wissenschaftlichen Ueberzeugungen in Zusammenhang mit den dort wirksamen praktischen Anschauungen zu bringen. Mehreres, was über den Inhalt der Verhandlungen in die Oeffentlichkeit drang, und nicht zum geringsten die Art, wie das Publikum mit dem Gange derselben in Berührung gebracht wurde, schien mir Fragen anzuregen, welche weit über den Bereich der Entwicklung dieses einzelnen Verkehrsmittels hinausgehen — Fragen, bei welchen sich allgemeinere Probleme der Beziehungen zwischen

Technik und Kultur, zwischen Verkehrswesen und Finanzen, zwischen öffentlichen Tarifen und öffentlicher Gerechtigkeit in einander verschlingen — Fragen, welche durch mancherlei andere Vorfälle heutzutage von verschiedenen Seiten her angeregt werden und über welche wohl noch manch ein Wort zu reden ist.

Leider sind aber die Protokolle nicht veröffentlicht worden: nur die Eröffnungsreden hat uns das offizielle Blatt des Telegraphen-Vereins nicht vorenthalten wollen. Diese aber sagen zumeist das Selbstverständliche, bis auf den problematischen Satz, in welchem der Generalpostmeister des Deutschen Reiches es als Ziel der Konferenz hinstellt, „den Telegraphen mehr und mehr in den Dienst der Gesammtheit zu stellen und allen zugängig zu machen, selbst den dürftigsten Klassen der Bevölkerung“ [1]).

Es möchte trotz ihres autoritativen Charakters diese Aeußerung nicht erheblich genug sein, daß wir Grund hätten des längeren bei ihr zu verweilen; auch sind einer ähnlichen Ansicht und ähnlichen Worten kritische Betrachtungen schon so wirksam entgegengetreten, daß deren Einwände nur zu wiederholen wären. Indessen als ein Symptom fortbestehender Unklarheiten, welche von erheblichem Einfluß auf den gesammten Staatshaushalt sind, darf an sie eine Auseinandersetzung angeknüpft werden, welche sich bemüht, die einigermaßen verwirrten Fäden zu entwirren.

Die Fäden, welche hier in einander laufen, scheinen mir etwa die folgenden zu sein:

Die indirekte Nachwirkung des Regalienwesens und seine Bekämpfung; die volkswirthschaftliche Theorie des achtzehnten Jahrhunderts und ihre fortdauernde Popularität; die neuere Technik und der sich an diese anschließende Optimismus; das mangelhafte Gefühl der Verantwortung für die Lasten und Vortheile des Gemeinwesens — insbesondere das Uebergewicht der besitzenden Klassen bei deren Vertheilung.

I.

Das Verhältniß der Regalienwirthschaft zu der Entwickelung des Staatswesens und des Staatshaushaltes der letzten Jahrhunderte kann nur dann richtig gewürdigt werden, wenn man darin die harte Nothdurft der historischen Entwickelung erkennt, deren es bedurft hat, den modernen Staat und seinen Haushalt herzustellen. Alle Versuche, den

1) De mettre le télégraphe de plus en plus au service de la généralité et d'en faciliter l'accès à tous, même aux classes les moins aisées de la population.

Begriff der Regalität aus dem Standpunkte der neueren Finanzwissenschaft in Einklang mit den herrschenden Auffassungen der Gegenwart zu setzen, sind um dessentwillen erfolglos geblieben, weil sie das schlechthin Thatsächliche einer älteren Stufe des Finanzwesens zu einem systematischen Bestandtheile der Wissenschaft umzugestalten unternommen haben. Den Stempel eines vollendeten Mangels an historischem Verständniß drückten sie sich auf, wenn sie diesen Begriff im hellen Tageslichte der neuesten Verkehrsanstalten fortzeugend immer neue Regale erschaffen ließen, wie das Eisenbahnregal, das Telegraphenregal u. dgl. m.

War dieses Verhalten der Wissenschaft Anlaß zu einer unverdienten Rangstellung der Regalien im Finanzsystem, so wurde es für die Praxis der Grund einer radikalen Kritik, welche den gerechten Unwillen eines aufgeklärten Zeitalters wider die Finanzmittel der alten Zeit über das vernünftige Ziel hinaustrieb. Die Kategorie der Regalien sollte wissenschaftliche Legitimation erlangen, aber nur um den Preis, daß sie ihren Charakter gründlich änderte.

Hatte schon Bodinus[1]) ausgerufen: „quod si mercatura nobiles minime deceat, quanto minus reges?“ — so ist es vollends die Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts, welche frühzeitig auf den Kampfplatz tritt und ihre neuen Vorstellungen dem alten Staatswesen entgegensetzt. Es ist nicht erst diejenige Literatur, welche an die junge Wirthschaftsphilosophie der Franzosen und Engländer anknüpft: bereits innerhalb der deutschen Kameralwissenschaft finden wir die entsprechenden Züge. Und wie ein Johann Heinrich Gottlob von Justi doch sehr wesentliche Eigenschaften gemein hat mit den neuen Systematikern des Auslandes, wenn er unter anderem die systematische Behandlung der Kameralwissenschaft vermißt und auf die Nothwendigkeit philosophischer Köpfe, die sich damit abzugeben haben, hinweist[2]), wenn er selber einen verhältnißmäßig erfolgreichen Versuch in dieser Richtung macht und zu einer langen Reihe kühner Forderungen an den bestehenden Staat gelangt: so ist er es, welcher für unentgeltliche Rechtspflege eintritt[3]) mit der Erläuterung, es würde vielleicht die Gewohnheit der Gerichtsporteln niemals stattgefunden haben, wenn nicht die erbliche Gerichtsbarkeit, eine der schädlichsten und ungereimtesten Erfindungen barbarischer Zeiten, dazu Gelegenheit gegeben hätte.

Justi ist es dann auch, welcher eine Theorie der Finanzregalien

1) De republ. lib. VI.
2) Staatswirthschaft, 1755, I 27.
3) Staatswirthschaft I 118.

aufstellt, die ein Jahrhundert lang in der Wissenschaft gegolten hat und in der Praxis noch heutigen Tages fortwirkt. Er bereits theilt die Gesammtheit der ordentlichen Staatseinkünfte in die Kammergüter, die Regalien und die Steuern ein; das Wesen der Regalien aber bestimmt er in folgender Weise.

Es befinden sich, meint er (II 113), in dem allgemeinen Vermögen des Staats verschiedene Dinge, welche solche Eigenschaften haben, daß sie sich für das Privateigenthum der Unterthanen theils gar nicht, theils nicht ohne beständige Anordnung und Mitwirkung der obersten Gewalt schicken; daher habe man Verwaltung und Nutzung derselben der obersten Gewalt überlassen. Weil nun diese Güter zu dem Eigenthum des gesammten Staats gehören, so hat man sie als das besondere Eigenthum der obersten Gewalt und der Könige angesehen und die daraus entspringenden Rechte königliche Rechte oder Regalien genannt. Man kann sich auf keine andere Art einen gesunden Begriff von dieser Benennung machen: denn wenn man sie blos deswegen Regalien nennen wollte, weil sie zu der Vorsorge der obersten Gewalt gehören oder mit der Landeshoheit verknüpfte Rechte sind, so würde man so viele Regalien annehmen müssen, als in den Geschäften und Angelegenheiten der Regierung verschiedene Gegenstände vorfallen; so viele besondere Anstalten in der Polizei möglich sind, so vielerlei Regalien würden auch stattfinden: „man würde ein Bankregal, ein Feuerassekuranzregal, ein Lotterieregal, ein Zuchthausregal, und wer weiß was sonst für schöne Regalien haben". Will man aber die Polizeianstalten von den Regalien ausnehmen, so muß man einen vernünftigen Grund anzuführen wissen, warum diese Gegenstände nicht ebensowohl Regalien sein sollten, als so viele andere Gerechtsame der obersten Gewalt, die man zu Regalien macht.

Der Begriff der Regalien ist für Justi hiernach der: sie sind diejenigen Rechte, welche der obersten Gewalt über die zum Privateigenthum nicht schicklichen Güter zugestanden werden, damit dieselben nach Maßgabe des gemeinschaftlichen Besten genutzet werden und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen mögen. Er läßt gar keine Regalia fisci zu, wenn man darunter solche Regalien versteht, die lediglich den Endzweck haben, Einkünfte zu stiften; letztere können niemals der Hauptzweck bei den Regalien sein, weil bei allen und jeden die Wohlfahrt des Staats einen unmittelbaren Einfluß hat; es würde in Ansehung der Zölle und Mauthen, des Postwesens, der Bergwerke, des Salz- und Münz-Regals ein für das Wohl des Staats sehr schädlicher Gebrauch derselben entstehen können, wenn man die Einkünfte zu dem Hauptzweck annehmen wollte. Ausdrücklich hebt Justi

hervor, daß man in seinem Sinne das Recht der obersten Gewalt, die Unterthanen mit Steuern zu belegen, nicht unter die Regalien rechnen dürfe; denn bei allen Regalien, durch welche von den Unterthanen etwas erhoben wird, muß eine Handlung vor sich gehen, die zu den Einkünften Gelegenheit giebt; diese Handlung aber fehlt bei den Steuern, es sei vielmehr eine unmittelbare Schuldigkeit der Unterthanen, die Kosten zu dem erforderlichen Aufwande des Staats durch ihren Beitrag zusammenzubringen.

Man sieht: es wird hier ein geläuterter Begriff der Regalität gesucht und die Läuterung desselben darin gefunden, daß an Stelle der in der bisherigen Wirklichkeit sich vordrängenden Fiskalität jetzt die Gemeinnützigkeit in den Vordergrund gestellt wird. Die alte Praxis hatte in buntem Durcheinander die verschiedensten öffentlichen Anstalten im Kampfe um die Entwicklung der Staatswirthschaft einseitig auf ihre finanzielle Ausbeutung hin angesehen — getrieben durch die Nothdurft, die Steuer zu verkleiden, welche man den Unterthanen nicht in ihrer wahren Gestalt zeigen durfte, wie Alexis de Tocqueville[1]) von dem Verkauf der Aemter in Frankreich sagt. Jetzt sah die Aufklärung die Mißbräuche, obwohl nicht die Anlässe dieser Fiskalität, und glaubte das ihrige zu leisten, wenn sie das „gemeinschaftliche Beste" voranstellte. In der That konnte erst eine nähere Untersuchung der historisch wirksamen Gründe der einen oder der andern Art dazu führen, das Verhältniß der jetzt als Regalien zusammengefaßten Staatsanstalten gegenüber sei es den Finanzen, sei es dem gemeinen Besten klarzustellen. Wie radikal Justis Kritik gegenüber dem Bestehenden war, sieht man nicht blos aus der Verurtheilung des Gerichtssportelwesens zu Gunsten einer Unentgeltlichkeit der Rechtspflege, sondern namentlich aus der ununterschiedlichen Vermengung der „Zölle und Mauthen, des Salz- und des Münzregals".

Die Folgezeit hat hier die Verwirrung fortschreitend beseitigt. Aber sie ist doch noch lange in den Fußspuren Justis stecken geblieben, nicht ohne Durchgangsstadien, welche die Klärung anbahnten, indem sie zunächst von der Wahrheit weiter abführten.

Als ein Beispiel für das letztere mag der Finanztheoretiker Ludwig Heinrich von Jacob gelten, dessen „Staatsfinanzwissenschaft" (1821) einen Standpunkt zu den Regalien einnimmt, welcher durch die folgenden Sätze bezeichnet wird.

Wenn der Staat, sagt Jacob[2]), alle Gewerbe der freien Konkurrenz

1) L'ancien régime et la révolution S. 179.

2) I § 315 ff.

überläßt, so wird 1) dadurch die Produktion vergrößert, weil diese dasselbe mit weniger Kosten hervorbringt, und 2) wird der Staat dadurch von allem Privatinteresse frei, er verliert die falsche Triebfeder, die Konkurrenz der Gewerbe zu hemmen oder Monopole zu begünstigen u. s. w. Aus diesen Gründen wird man also gegen alle Einnahmen aus monopolistischen Gewerben des Staats eingenommen sein müssen. Sollten sich einige Monopole finden, die um des gemeinen Nutzens willen vom Staate übernommen werden müssen, so sollten diese wenigstens so verwaltet werden, daß sie nicht als Finanzquelle, sondern als gemeinnützige Institute betrachtet würden; es würde sich aber sodann sehr bald zeigen, daß Privatunternehmern die Betreibung derselben viel vortheilhafter überlassen und sodann vom Staate eine viel bessere und genauere Aufsicht über sie geführt werden kann. Diejenigen Arten der Staatsgewerbe, welche blos um des Gewinnes willen vom Staate monopolistisch betrieben werden, sind unter allen Umständen dem Nationalwohlstande schädlich, folglich zu verwerfen. In diesem Sinne meint Jacob von der Postverwaltung, daß sie sowohl in Hinsicht auf Sparsamkeit als auf die Bequemlichkeit des Publikums sehr gewinnen muß, wenn sie Privatpersonen (unter obrigkeitlicher Kontrole) gelassen wird. Aber auch bei dem Bestehen des Postregals solle der Staat keinen Ueberschuß an den Postgeldern für seine Finanzen beziehen: denn er diene dem Nationalreichthum besser, wenn die Postgelder entsprechend herabgesetzt und folglich der Landesverkehr noch mehr erleichtert werde, oder aber der Ueberschuß zur Verbesserung der Posteinrichtungen angewendet werde.

Gegen Jacob erhebt sich freilich Malchus (1830), welcher in seinem Handbuche der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung[1]) die Frucht seiner Erfahrungen als württembergischer Verwaltungs- und Finanzmann wider den abstrakten Dogmatismus der damals herrschenden Schule kehrt. Die Ansicht, daß, wenn die regalisirten Gegenstände an die Privatindustrie überlassen würden, der Staat sich durch deren Besteuerung ein gleich großes, selbst ein größeres Einkommen würde verschaffen können, beruhe auf einer willkürlichen Unterstellung, welcher die Erfahrung widerspreche. Malchus führt u. a. das Beispiel der französischen Tabaksregie von 1810 mit deren Ergebnissen im Gegensatze zu dem dürftigen Ertrage und den Bedrückungen der französischen Tabaksteuer 1804—1809 an. Wenn er dann aber weiterhin das Posteinkommen gegen Jacob einigermaßen zu retten sucht durch die andersartige Auffassung desselben — man könne es nicht als Abgabe,

1) I 109 ff.

sondern lediglich als eine Vergütung für besondere Dienste und Vortheile betrachten — so wird ihm diese ohnehin fragwürdige Art der Vertheidigung nur die Brücke zu „dem allgemeinen Grundsatze, daß das Postinstitut seiner Natur und seinem Wesen nach nicht als Finanzquelle, sondern lediglich aus dem Gesichtspunkte einer für staatswirthschaftliche (das heißt volkswirthschaftliche) Zwecke begründeten Anstalt und zur Leistung von Diensten bestimmt ist, zu welcher die Staatsverwaltung selbst in dem Fall, daß das Einkommen aus der Anstalt den Aufwand für dieselbe nicht deckte, verpflichtet sein würde".

Wie nahe K. H. Rau bis zuletzt den alten Kameralisten stand, zeigt sich mit überraschender Deutlichkeit an der Art und Weise, in welcher er die Regalien in seinem Lehrbuch der Finanzwissenschaft (5. Auflage 1864) behandelt. Nicht nur die äußere Anordnung im System der Staatseinnahmen ist die gleiche wie bei Justi: auch das kunterbunte Durcheinander des empirischen Stoffes über Regalien, das der wissenschaftliche Gedanke noch nicht zersetzt und geordnet hat, findet sich ganz ähnlich wie bei Justi vor. Bergwerksregal, Salzregal, Jagdregal, Münzregal, Tabaksregal, Postregal u. s. w. Nur das Zollregal ist aus dieser gemischten Gesellschaft hinausgeworfen, dafür ist das Telegraphenregal und das Eisenbahnregal neu entdeckt und hinzugethan. Wer heutzutage daran zweifelt, ob in neuester Zeit unsere Wissenschaft Fortschritte gemacht hat, den soll man vor den Seelenfrieden dieser Art wissenschaftlichen Denkens hinstellen, und wenn er überhaupt gelernt hat, was ihn zu einem Urtheil über unsere heutige Wissenschaft befähigt, so muß ihn die bloße Nebeneinanderstellung von: Münzregal, Tabaksregal, Postregal — gerade so berühren, wie eine Reihe falscher Töne das musikalische Ohr. Giebt es gleichwohl immer noch wahlverwandte Geister, welche sich in dem Gedankenkreise Raus vorzugsweise behaglich fühlen, so soll ihnen das gegönnt sein; denn sie müssen wohl ihre Gründe dazu haben. Indessen diese rein subjektiven Empfindungen können nicht verhindern, daß der neue Bearbeiter von Raus Finanzwissenschaft sich den Ruhm einer wissenschaftlichen That verdient hat, indem er vor jener hölzernen Systematik stutzte und eine tiefergehende Grundlegung suchte, bevor er weiterging.

Rau hat ganz Recht, wenn er meint, die Finanzwissenschaft sei befugt, was auch immer das positive Staatsrecht unter die Regalien rechnen möge, im Sinne ihrer eigenen Systematik zu verfahren. Aber er zieht die Konsequenz nicht weit genug, wenn er dieses Recht der Wissenschaft darauf beschränkt, die Regalien als eine bestimmte Gattung der Staatseinkünfte beizubehalten. Mit dem historischen Verständniß

desjenigen positiven Staatsrechts, in welches die Regalien hineingehörten, war auch die finanzwissenschaftliche Auflösung dieses Begriffes für die Gegenwart gegeben.

In der Würdigung der Regalien für die finanziellen Zwecke des heutigen Staats steht Rau seinen Vorgängern Jacob und Malchus nahe. Obwohl in den Grundgedanken mit Jacob übereinstimmend, das heißt gleich ihm im Banne der individualistischen Lehre von Smith, nähert er sich durch die Mäßigkeit seiner Natur doch den bestehenden Einrichtungen und damit dem praktischen Finanzmanne Malchus. Indessen je mehr das Bestehende den Maßstab wissenschaftlichen Denkens abgiebt, desto mehr zieht sich die Wissenschaft auf die dürftige Rolle eines Abbildes der Wirklichkeit zurück und verzichtet auf ihren eigentlichen Beruf.

Raus Bestimmung der Regalien ist vorsichtig, aber auch entsprechend flach: „ein Vorrecht der Staatsgewalt in Beziehung auf ein Gewerbe, welches ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehören würde" (§ 166).

Dann heißt es: Nur wenige Gewerbe dürfen Gegenstände eines Regales sein, sonst würde die Betriebsamkeit des Volkes zu sehr beeinträchtigt. Einzelne Gewerbsleute vermögen in der Regel größere Einnahmen zu erzielen und die Kosten sparsamer einzurichten (§ 168). Die fortdauernde Beibehaltung eines Regales ist zulässig 1) in Bezug auf die Betreibung eines gewissen Gewerbes, wenn dieselbe ausnahmsweise von der Regierung eben so gut, als von Privatunternehmern geschehen kann, 2) in Bezug auf den Monopolgewinn, wenn derselbe den Erfordernissen einer guten Steuer entspricht, d. h. weder die Gütererzeugung stört noch den nöthigen Lebensunterhalt schmälert, und wenn zugleich der aus diesem Grunde gerechtfertigte Reinertrag auf dem Wege der Besteuerung nicht zu erzielen, 3) aus andern Gründen der Staatsklugheit (§ 169).

Für die Erörterung der einzelnen Regalien braucht dann Rau nicht etwa die hiermit gegebene, relativ leidliche Eintheilung, sondern die echt kameralistische (§ 171): die Gegenstände der Regalien sind 1) Erdarbeiten (Bergbau, Salzwesen, Jagd u. s. w.), 2) Gewerksarbeiten (Münze, Tabakbereitung, Schießpulver und abermals Salz), 3) Handelsgeschäfte (noch einmal Salz), 4) Dienstgeschäfte, welche unmittelbaren persönlichen Nutzen oder Vergnügen bereiten (Fortschaffungsgewerbe: Post, Telegraph, Eisenbahn; dann Lotterie).

Ich darf mir hiernach oder muß mir vielmehr bei der Buntscheckigkeit dieser Behandlungsweise die hoffnungslose Mühe sparen, einen

einheitlichen Standpunkt zu den Regalien bei Rau aufzufinden. Nur dasjenige wähle ich aus, was uns bei gegenwärtigem Anlaß näher interessirt, die finanzielle Ansicht von dem Postregal. Die Gemeinnützigkeit der Post, sagt Rau (§ 213), würde ohne Zweifel sehr gewinnen, wenn der Staat die Taxen so niedrig setzte, daß sie nur gerade die Kosten deckten; es ließe sich sogar vertheidigen, wenn die Post mit einem Zuschusse aus der Staatskasse verwaltet würde, weil sie neben ihren volkswirthschaftlichen Vortheilen zugleich der Regierung einen großen Nutzen leistet; wäre die Post nicht schon eine Einnahmequelle, so würde man nicht mehr daran denken, sie zu einer solchen zu machen, nachdem man ihre hohe Bedeutung erkannt hat; da aber ein Reinertrag der Post schon lange in die Staatskasse geflossen ist, so läßt sich derselbe nicht leicht plötzlich entbehren, und „der Verzicht auf den Postgewinn ist wie eine Ausgabe für die Zwecke der Bildungs- und Volkswirthschaftspflege anzusehen, die ihrer Größe wegen nicht sogleich ganz vorgenommen werden kann".

J. G. Hoffmann sieht klarer als Rau in das historische Wesen der Regalien hinein; aber die Betonung der Gemeinnützigkeit bei seinem verengerten Regalitätsbegriff reiht sich der langen Kette der Kameralisten seit Justi an. Seitdem die Grundverfassung der neueren Staaten, sagt er[1]), sich wesentlich verändert hat, besteht kein Grund mehr, Beiträge zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes deshalb als verschieden von andern Steuern zu betrachten, weil die Regierung ihren Eingang durch ausschließlichen Vorbehalt des Verkehrs mit den steuerpflichtigen Waaren sichert. Die hiernach übrigbleibenden Regalien aber sind nichts weniger als eine Besteuerungsform; sie bestehen nicht wegen des Einkommens, das daraus fließt; dieses entspringt vielmehr nur zufällig aus Verrichtungen, welche die Regierung nur deshalb sich vorbehalten hat, weil eine willkürliche Theilnahme ihrer Untergebenen daran das Interesse derselben selbst gefährden würde: so die Briefpost, die Münze, das Eigenthum über die Ströme.

Aus der neueren Finanzliteratur, welche die populär gewordenen Vorstellungen wiedergiebt, nenne ich etwa C. J. Bergius (Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1865), welcher den ganzen Widerwillen der Aufklärung gegen die alte Fiskalität und gegen alle Staatsthätigkeit abermals, wie seit hundert Jahren, vorführt. Bei seiner Erörterung der ihm im Vordergrunde stehenden preußischen Gesetzgebung ist unter anderem

1) Die Lehre von den Steuern, 1840, S. 25.

das Dogma des Zeitalters fertig, daß „Englands Briefpost wegen des Pennyporto über Preußen um ein Vierteljahrhundert voraus ist“ (§ 148).

Umpfenbach hat, soweit ich finden kann, zuerst in der deutschen Literatur (Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1859) einen scharfen Schnitt in die alte Systematik gethan mit seiner Unterscheidung der „organischen“ und der „mechanischen“ Staatseinkommensquellen, in deren Konsequenz er die Regalien verschwinden läßt: es sei hoch an der Zeit, daß das Gespensterunwesen, welches dieselben nur zu lange in der Finanzwissenschaft getrieben, endlich einmal aufhöre. Ein Rest des alten Spukes ist auch bei ihm noch zu finden, wenn in dem Abschnitt über die „Gebühren“ neben der Justiz die Eisenbahnen und neben diesen die Münze wiederkehren. Und mit ganzem Nachdruck kehrt der Protest der Aufklärung gegen die Fiskalität wieder, wenn es unter anderem von der Post heißt (§ 42): nimmermehr darf dieselbe als ein einträgliches Gewerbe vom Staate betrachtet werden. Umpfenbach hat mit glücklichem Blicke den positivrechtlichen Begriff eines überwundenen Staatswesens aus der Dogmatik der Finanzwissenschaft hinausgeworfen. Aber der Kern des herkömmlichen Finanzregals der deutschen Kameralwissenschaft kehrt ohne dieses historische Gewand wieder in seinem „Gebührenprinzip“. An die Stelle der überkommenen und deshalb vorausgesetzten Finanzinstitution tritt jetzt die Voraussetzung eines finanziellen Begriffs. „Weil bei jedem nur mit Kostenaufwand zu realisirenden Staatszweck die Kosten entweder ganz oder zum Theile ununterscheidbar von der Gesammtheit der Staatsangehörigen veranlaßt sind, das letztere aber bei der Post zutrifft, so muß dieselbe konsequenter Weise dem Gebührenprinzip unterliegen.“ Daß Staatstelegraphen, heißt es weiterhin, nach dem Gebührenprinzip zu beurtheilen sind, versteht sich von selbst; Staatstelegraphen dürfen, so überbietet Umpfenbach das Verlangen von Knies, nicht einmal ihre Kosten decken.

Und hierbei machen wir Halt. Nicht wie seit einem Menschenalter der Gährungsprozeß des nationalökonomischen Denkens auch in die Finanzwissenschaft tiefer eingedrungen und wie derselbe durch die Werke von Lorenz Stein und Adolph Wagner in epochemachender Weise befördert worden ist — nicht dieses ist es, was wir im Zusammenhange unserer Erörterung hervorkehren wollen. Auch würde kein Raum sein für eine irgend erschöpfende Auseinandersetzung mit den Ansichten jener Männer an dieser Stelle. Unsere Absicht war es vielmehr, den populären Niederschlag eines Jahrhunderts der Wissenschaft zu erläutern, welcher in erster Reihe dazu beigetragen hat, die in der gegenwärtigen Praxis herrschenden Vorstellungen zu erzeugen.

Alles was wir bei diesem Anlaß thun können, ist, daß wir zum Schlusse im Gegensatze zu den praktisch wirksamen Ansichten den Standpunkt der heutigen Wissenschaft bezeichnen, nachdem wir die anderen populären Einflüsse der bisherigen Entwickelung nachgewiesen haben.

Ist dieser neue Standpunkt haltbar, so wird er sich auch allmählich in die Praxis übersetzen.

II.

Noch ein so selbständiger Denker unserer Wissenschaft wie Knies[1]) sagt, er müsse sich ohne Bedenken gegen die Forterhebung der Steuer von den Transportanstalten (denn das ist ihm der Gewinn der Post- und Telegraphenverwaltung mit Recht) aussprechen, und zwar, soweit sie Konsumtionssteuern sind, wegen der Dringlichkeit des Bedürfnisses (besonders an den Telegraphen, meint Knies); soweit sie geschäftliche Nachrichten belasten, weil diese ein Werkzeug der Sachgüterproduktion und zwar heute eines der allerwichtigsten sind. Durch Beseitigung der Steuer werde ein höchst wohlthätiger Einfluß auf Erhöhung des Wohlstandes und der Steuerkraft ausgeübt werden. So Knies.

Es wird weder eines längeren literarhistorischen Nachweises für die häufige Wiederholung dieses Argumentes seit hundert Jahren, noch gar einer Reihe von Belegstellen für die populäre Verbreitung dieser Ansicht in der Gegenwart bedürfen. In letzterer Hinsicht genügt jeder Blick in irgend ein Organ der öffentlichen Meinung des letzten Menschenalters; in ersterer Hinsicht genügen die im vorigen Abschnitt angeführten Aeußerungen.

Wir können vielmehr ohne weitere Umschweife den Finger auf die Systeme der volkswirthschaftlichen Theorie richten, welche seit Mitte des achtzehnten Jahrhunderts durch die Physiokraten und deren Gefolge vorgetragen worden sind.

Die Steuertheorie der Physiokraten steht dem Gedankengange der Kameralisten insofern nahe, als dort wie hier der Gesichtspunkt des Staatsbedarfs der Ausgangspunkt des ökonomischen Denkens ist. Dort wie hier ist es der sich mühsam emporarbeitende Staatsgedanke, welcher die Mittel für seinen Haushalt sucht. Die Kameralisten erkennen ihre Aufgabe darin, daß sie das Land bereichern, damit dieses im Stande sei, die Vermehrung der Abgaben zu ertragen[2]). Die Physiokraten leugnen

1) Der Telegraph als Verkehrsmittel S. 271 ff.

2) Justi, Staatswirthschaft I 18. Er nennt deshalb Colbert einen „wahren Kameralisten".

freilich zufolge ihrer Reaktion gegen die Entwicklung der Staatsaufgaben die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Abgaben. Jedoch nicht nur, daß sie in dieser Hinsicht inkonsequent sind, wie denn etwa ein Turgot ganz überspannte Vorstellungen von der Aufgabe des Staats für den Volksunterricht hat, die sich den Wünschen heutiger Sozialisten an die Seite stellen: die Nothwendigkeit der Abgaben erkennen sie in jedem Falle an und suchen die Volkswirthschaft so einzurichten, daß sie, wo nicht höhere Abgaben, doch die bisherigen Abgaben ohne Schaden ertragen kann. Die Unschädlichkeit soll beruhen auf der Ersetzung aller Steuern, welche die Produktion belasten, durch eine einzige Steuer, die auf eine gänzlich unproduktive Klasse, die Grundherren, fällt.

Dieser Gedanke, mannigfach ergänzt, abgeschwächt, mit dem Bestehenden in Einklang gesetzt, bleibt gleichwohl ein Jahrhundert lang der herrschende. Der vulgäre Niederschlag in der Gestalt der modernen Freihandelslehre legt der nörgelnden Kritik, welche er gegen jede wirkliche Steuer richtet, unermüdlich den Grundtext unter, daß sie die Produktion und die Produzenten belaste: ohne uns den mindesten Aufschluß darüber zu geben, wie wir den Weg aus der harten Wirklichkeit heraus in das selige Land finden sollen, in welchem diese Empfindlichkeit gegen jede „Belastung der Produktion" sich mit den öffentlichen Anforderungen vereinigen läßt. Erst sobald die neue sozialpolitische Bewegung den sozialen Inhalt des physiokratischen Steuerprogrammes hervorkehrt und die Forderung der „einzigen Steuer" gegen die unproduktiven Eigenthümer zu kehren beginnt, schließt die Freihandelslehre Frieden mit einem Realismus, welcher weniger ihrer Theorie als ihrer Praxis zusagt.

Wir müssen den Gedanken in seiner klaren Folgerichtigkeit an der Quelle betrachten, um seine Verkehrtheit zu durchschauen. Die Physiokraten sehen die Volkswirthschaft mit dem Auge eines Regenten an, welcher gleich dem guten Verwalter eines privaten Betriebsunternehmens einen möglichst hohen und dauernden Ueberschuß aus der Produktion zu erzielen sucht und zwar dadurch, daß er die produktiven Kräfte, insbesondere die Arbeiter mit schonender Rücksicht behandelt. Jede Zumuthung an Opfern, welche irgend einem Gliede in dieser Kette des produktiven Betriebes gemacht wird, gilt als eine Verkümmerung der Produktivkraft. Hieraus folgt eine Ansicht des Steuerwesens, welche auf solche Störungen des Produktionsprozesses verzichtet und das nothgedrungene Erforderniß an öffentlichen Lasten vermöge der „einzigen Steuer" direkt an den Ueberschuß der Produktion, den Reinertrag, richtet.

Offenbar sind nach dieser Anschauung die Steuern, welche die

persönlichen Bedarfsgegenstände der Produzenten belasten, mit demselben Vorwurf behaftet wie die anderen Steuern, welche in den Produktionsprozeß durch Belastung der Rohstoffe, der Maschinen, der Verkehrsmittel störend einzugreifen wagen. Da aber die Gesammtheit des wirthschaftenden Volkes unter jener Vorstellung des Produktionsprozesses erscheint, so faßt sich die Steuerpolitik dieser Anschauung in der ununterschiedlichen Verwerfung aller „indirekten" Steuern zusammen; und damit überhaupt eine „direkte" Steuer übrig bleibt, welche als einzig erlaubte die erforderlichen Mittel für das Gemeinwesen liefert, dazu ist die Theorie vom Reinertrage der Produktion, sei es in der Gestalt der Physiokraten, sei es in der Gestalt des Ricardo, unentbehrlich.

In dem Grade, als man die Konsequenz dieser Denker verleugnete, um sich der Wirklichkeit anzunähern, in demselben Grade gerieth der Standpunkt durch seinen eigenen Widerspruch ins Schwanken.

Und hier greift ein wesentliches Moment ein. Immer darüber besorgt, daß die Steuer, welche gerade in Frage steht, eine Störung des Produktionsprozesses veranlassen möge, ist man durch die prinzipielle Ansicht von der Beschaffenheit dieses Prozesses ganz und gar dafür verblendet, wie große Störungen dieser Prozeß sich selber bereitet gerade dann, wenn man ihn sich selber überläßt. Weil man nicht das Problem der Gestaltung der Produktion ins Auge faßt, sondern das Axiom einer „natürlichen", das heißt sich selbst überlassenen Gestaltung voraussetzt, wird man nicht blos im moralischen Sinne indifferent gegen die Art und Weise, wie die Produktion in der Wirklichkeit beschaffen ist, sondern man verfällt auch in ökonomischem Sinne einem ganz irrthümlichen Indifferentismus, weil man voraussetzt, das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte sei an sich eine hinreichende Bürgschaft für die vollendete Wirthschaftlichkeit der Produktion und des Verkehrs. Die Folge davon ist eine Unverhältnißmäßigkeit zwischen demjenigen, was man sieht, und demjenigen, was man nicht sieht, eine erstaunliche Aengstlichkeit wider die Pfennige, welche die Steuer auf die Produktion legt, bei gänzlicher Unkenntniß der Thaler, welche die Produktion vergeudet — so daß jenen besorgten Gemüthern, selbst bei Einräumung des Grundes ihrer Besorgnisse, vor allen Dingen die aufmerksamere Betrachtung der Erscheinungen der Wirklichkeit zu empfehlen ist. Augenscheinlich ist es von dem eignen Standpunkte gerade der Reinertragslehre geboten, die durch den Nebel der Hypothese verhüllten unwirthschaftlichen Zwischenglieder zu untersuchen, welche sich zwischen Anfang und Ende des Produktionsprozesses drängen. Augenscheinlich ist gerade von diesem Standpunkte aus wie die

persönliche so die technische Beschaffenheit der vorhandenen Zwischenglieder kritisch zu betrachten.

Die ersteren, nämlich die persönlichen Elemente dieser Kette, werden auch dann, wenn ihre Mitwirkung in einer gänzlich verkommenen Gestaltung der Produktion begründet ist, immer auf unser Mitgefühl Anspruch erheben dürfen, blos deshalb, weil sie menschliche Wesen sind. Anders die technischen Elemente. Wir dürfen nicht nur die überwundene Technik der alten Zeit, sondern namentlich auch die fragwürdige Technik der neuen Zeit mit vollendeter Kühle beurtheilen. Eben diese Kühle fehlt den heutigen populären Ansichten, wenigstens gegenüber der neuen Technik. Es wird namentlich als unbedingter Grundsatz angenommen, daß die Kosten des Reklamewesens, der Anzeigen, Zirkulare, Offerten, Geschäftsreisen u. s. w. in die höchste Wirthschaftlichkeit der heutigen Produktion hineingehören. Während doch ein wenig von jener Besonnenheit, welche die breiten Erfahrungen des täglichen Lebens mit der Theorie in Einklang zu setzen sucht, dem verbreiteten Dogma entgegenzuhalten hat: ob es denn wirklich wahr ist, daß eine beliebige Steigerung jener Unkosten die Kraft der höchsten Wirthschaftlichkeit in sich schließen soll?

Ist es wirklich wahr, daß jene Prospekte der Gründungen, der Modemagazine u. dergl., welche beständig die großen Seiten unserer Tageszeitungen mit enormen Lettern und Lügen bedecken und welche das kostspielige Mittel eines Wettkampfes sind, in dem allmählich keiner zurückbleiben darf, der obenauf bleiben will — ist es wirklich wahr, daß dieselben höchst wirthschaftlich, ja auch nur nothwendig sind? Ist es nothwendig, daß sich dem heutigen Geschäftsverkehr eine anwachsende Last auferlegt, welche durch die Mittel beständiger Reklame gefordert wird, die so weit geht, daß nicht blos das Unbekannte und der Unbekannte sich dem Publikum empfiehlt, sondern in jedem Winkel, in jeder kleinen Stadt eben dieselben Geschäftsleute, wie sie um den Markt herum in großen Magazinen ihre Waaren feil halten, auch täglich einen ansehnlichen Platz im Anzeigentheil der Zeitung einnehmen müssen? Sind wirklich jene unzähligen Zirkulare, durch welche uns Weine, Kolonialwaaren und wer weiß was angepriesen werden, blos scheinbar nach unserm beschränkten Verstande eine Belästigung, und ist gar der Geschäftsreisende, mit dem sie uns bedrohen, ein unentbehrliches Glied des Verkehrs, für welches uns nur das Verständniß fehlt, um Zeit und Geschmack dafür zu finden?

Diese Fragen könnten wir um viele andere vermehren. Es wird dessen nicht bedürfen.

Die Antwort aber liegt nach meiner Ueberzeugung nicht in jenen unhaltbaren Voraussetzungen der alten Theorie, sondern in einer Kritik, welche aus dem lebendig-sittlichen Wesen der Wirthschaft folgt. Nur wer die irrige Vorstellung noch theilt, es handle sich hier um einen von menschlichem Handeln unabhängigen Naturprozeß, kann mit der Forderung eines noli me tangere zu Gunsten dieses Prozesses aufzutreten wagen — sei es gegen die öffentliche Besteuerung, sei es gegen irgend einen andern Eingriff des Staats.

III.

Als im Jahre 1825 ein Projekt auftauchte, London mit dem benachbarten Woolwich durch eine Eisenbahn zu verbinden, und zwar zum Zwecke der Personenbeförderung bei einer Fahrgeschwindigkeit von 4 deutschen Meilen in der Stunde, gab die Quarterly Review dasselbe dem Gelächter preis durch die Bemerkung: die Leute von Woolwich werden eben so gern bereit sein, sich vermittelst einer Congreveschen Rakete in die Luft schießen zu lassen als sich solch einer Beförderung anzuvertrauen.

Bereits im Jahre 1836 wurde die Session des englischen Parlamentes mit nicht weniger als zweihundert gleichzeitig sich herandrängenden Konzessionsgesuchen für die Erbauung von Eisenbahnen umlagert. Und schon im Jahre 1843 trat William Galt mit dem Gedanken des „Personenporto" hervor, welcher in der Vorstellung von der unendlichen Steigerungsfähigkeit des Passagierverkehrs wurzelt und immer wieder vermeintlich neue Projekte zu Tage fördert.

Die Entwickelung der neueren Technik und ihr Einfluß auf die Vorstellungen des Zeitalters spiegeln sich in diesem Beispiele, wie in vielen ähnlichen. Der zunächst entscheidende Eindruck haftet an dem technischen Vorgange. Zuerst Unglaube und Hohn, dann Aberglaube und Begeisterung, je nachdem der Erfolg der neuen Erfindung die große Zahl der Urtheilslosen für sich gewonnen hat oder nicht.

Unserer Wissenschaft ziemt eine andere Betrachtungsweise für die Fortschritte der Technik.

Der erste Akt dieser Fortschritte, das Stadium der naturwissenschaftlich-technischen Forschungen, Experimente u. s. w. läßt zunächst die Nationalökonomie unbetheiligt: diese begnügt sich mit der Rolle einer kühlen Zuschauerin, welche abwartet, ob die Erfolge dieser Bemühungen die Grenzen des ökonomischen Bereiches überhaupt berühren werden. Vor hundert Jahren bereits beschäftigte das technische Problem der Luftschifffahrt die Aufmerksamkeit des Publikums und in allen Ländern Europas erwartete man damals Großes von der Erfindung der Mont-

golfière. Indessen noch bis zu diesem gegenwärtigen Augenblicke sind die Versuche nicht dahin gediehen, daß sie aus dem Stadium des rein technischen Experimentirens heraus wären — abgesehen etwa von jenen in die Praxis übersetzten Bemühungen während des letzten französisch-deutschen Krieges. Die Versuche mit der elektrischen Beleuchtung haben sich lange in demselben Stadium befunden und sind erst neuerdings in den Bereich der Wirthschaft getreten. Aehnlich hat ein halb Jahrhundert zuvor der elektrische Telegraph die Epoche seiner werdenden Technik zurückgelegt und ist über die Grenze der Volkswirthschaft hereingetreten.

Der Punkt des Eintretens der neuen Technik in das Wirthschaftsleben ist dadurch bezeichnet, daß der gegebene oder sich entwickelnde Bedarf der Gesellschaft dieser Technik eine produktive Bedeutung zuerkennt.

Nach menschlicher Weise pflegt es nun so zu gehen, daß diese produktive Bedeutung, welche man gestern noch gänzlich in Abrede stellte, heute mit einem Male mit übertriebener Bereitwilligkeit anerkannt wird. Dieselben Eisenbahnen, welche gestern eine Utopie gewesen, heute will sie jedes Dorf haben als vermeintlich unentbehrliches Verkehrsmittel der Gegenwart. Die Durchbohrung der Alpen behufs einer Eisenbahnverbindung Italiens mit den Ländern diesseits des gewaltigen Bergrückens erschien noch vor dreißig Jahren der Experten-Kommission des schweizerischen Bundesrathes als ein technisches Unding; zwanzig Jahre später war man schon so weit gelangt, nicht blos der Vollendung des zweiten Alpendurchstiches entgegenzusehen, nein, man hatte es bereits dahin gebracht, daß ein Bundesgesetz der Schweiz drei konkurrirende Alpendurchstiche allein auf dem kleinen Gebiete der Schweiz ins Auge faßte und für die pathologischen Erfahrungen an der Konkurrenz im Eisenbahnwesen ein neues eigenthümlich kostbares Feld eröffnete. Der elektrische Telegraph, lange außerhalb dem Bereich einer verbreiteten Theilnahme seine ersten Schritte ins Leben wagend, kaum ist seine Technik vor Zweifeln sichergestellt, so erscheint das Bedürfniß danach bereits so allgemein und so dringend, wie wenige Jahrzehnte vorher nicht einmal die Briefpost erschien. Aber die Briefpost selber, welche angesichts der nüchternen Wahrheit, daß die Hälfte der Bevölkerung gar nicht schreiben kann, ein weiteres Viertel, Drittel, ja mehr, gar nicht schreibt, nur vor kurzem noch als ein Institut für den Dienst einer wohlhabenden Minderzahl des Volkes angesehen und behandelt wurde, — dieselbe Briefpost ist kaum durch die Beihilfe der neuen Transportmittel vervollkommnet und in ein neues Stadium getreten:

so sieht man es bereits als einen unbestreitbaren Grundsatz an, daß es sich dabei um eine Angelegenheit von allgemeinstem, ununterschiedlichem Interesse handelt und daß die weitestgehende Erleichterung der Briefbeförderung den Maßstab für die Kulturhöhe jedes Volkes bedeute.

Im Anblick dieser kritiklosen Begeisterung für die Fortschritte der Technik sehen wir von einem Bedenken gänzlich ab, welches nicht zu dem Gegenstande unserer Erörterungen gehört. Es sind die mittelbaren Wirkungen der neuen Technik auf die Umgestaltung der unter dem Einflusse der alten Technik gewordenen Verhältnisse. Das Bedenken, welches in dieser Hinsicht entsteht, richtet sich im Grunde nicht gegen die weitestgehende Aufnahme der neuen Technik, auch nicht gegen die übertriebene Anerkennung derselben: man bezweifelt nicht, daß die Dampfmaschine aus Kraft einer Nothwendigkeit der Kultur ihren siegreichen Einzug halten muß, aber man deutet auf die gleichzeitige Verpflichtung, die Verheerungen im Volksleben zu beachten und zu verhüten, welche dieser Siegeszug in seinem Gefolge hat.

Es sprechen bei unserm Gegenstande andere Bedenken mit.

Jede Technik, welche in die Praxis des Lebens übergeführt werden soll, setzt gewisse Opfer wirthschaftlicher Art voraus, und die Abwägung derselben gegen die Vortheile der neuen Technik ist der Weg, durch welchen diese in die wirklichen Haushaltungen eines Volkes übergeht. Ist eine neue Technik für die allergrößten Anliegen einer Nation bedeutsam, so gelingt es ihr am leichtesten, die ökonomischen Schwierigkeiten zu überwinden: denn je größer der Zweck, um so größer die Opfer, welche willig dargebracht werden. So konnte die kostbare und doch noch unvollkommene Technik der elektrischen Beleuchtung oder der Luftschifffahrt zuerst und am rückhaltlosesten ihre Opfer fordern für die Praxis des Krieges, ehe sie eingedrungen war in den alltäglichen Bedarf der Volkswirthschaft. Die Masse der Einzelhaushaltungen geräth zuvörderst von sich aus in gar keine Versuchung, an dem Genusse so kostbarer Erfindungen theilzunehmen. Die Petroleumlampe mit ihrer Unsauberkeit und ihrer Gefährlichkeit hält auch vor der fortgeschrittenen Technik der elektrischen Beleuchtung Stand, so lange jede Haushaltung vor die Wahl gestellt ist, entweder einen sehr vervielfachten Preis für das bessere Licht zu zahlen oder aber mit dem alten wohlfeilen Licht fürlieb zu nehmen.

Unter solchen Umständen also, wo der Druck der ökonomischen Opfer jeden Einzelnen deutlich trifft, bleibt die Neigung für die neue Erfindung einerseits, das Bewußtsein der dadurch veranlaßten Opfer

andrerseits, jedes für sich und beide einander gegenübergestellt, bestehen.

Anders, sobald die individuelle Theilnahme der Gesammtheit an dem Genusse durch Opfer bestritten werden soll, welche an eine entferntere Instanz verwiesen werden. Ist es selbst die enge Peripherie einer Stadt: die Entfernung des Gesichtskreises der Empfangenden und der Gebenden ist gelegentlich selbst hier schon weit genug, daß der Philister von der Stadtverwaltung, über deren unerschwingliche Steuerlasten er soeben noch klagte, das Allerneueste und Allerbeste für die Straßenbeleuchtung, Pflasterung u. s. w. fordert. Wird jene Peripherie größer, erweitert sie sich zu den Dimensionen eines großen Staatswesens, so muß man desto häufiger und desto gründlicher auf ähnliche Gesinnungen gefaßt sein. Weil die ökonomische Bedingtheit der neuen Technik sich durch den Umfang ihrer Veranstaltung dem Blicke des Einzelnen entzieht, fällt der Begehr nach der Theilnahme an ihren Vortheilen und das Gefühl der Verantwortlichkeit für ihre Kosten auseinander. Weil aber durch die Nothwendigkeit der Sache beide Seiten als Hälften derselben Erscheinung zusammengehören, so stellt sich diese Trennung nur als eine subjektive dar, welche für das Bewußtsein zeitweilig besteht in der süßen Täuschung des Anfanges, auf welche die bittere Enttäuschung des Endes folgt. Jene souveränen Dörfer, welche unter der Führerschaft von Demagogen für Eisenbahnen von Dorf zu Dorf geschwärmt, haben nach wenigen Jahren ihre Lust in unerschwinglichen Steuerlasten und Gemeindekonkursen büßen müssen.

Ein eigenthümlicher Grund tritt hinzu, welcher die Unklarheit über die Beziehungen zwischen Kosten und Bedarf vermehrt. Die großen Verkehrsanstalten, an welche wir hier denken, sind ihrem technischen Wesen nach genöthigt, ein großes Anlagekapital zu führen, dessen möglichst intensive Ausnutzung in jedem Falle ökonomische Aufgabe, aber in vielen Fällen zweifelhaft und schwierig ist. Der für die intensive Ausnutzung erforderliche massenhafte Bedarf ist nur in denjenigen Fällen von vornherein gewiß, da ein gleichartiger Bedarf von entsprechendem Umfange bereits für die alte Technik vorhanden war. In allen andern Fällen ist es das ökonomische Problem für die Einführung der neuen Technik in das Leben, ob es gelingen wird, einen ausreichenden Bedarf zu wecken oder zu „entwickeln", wie ein beliebter Ausdruck des englischen Geschäftslebens dieses bezeichnet. Jene „Entwicklung" wird naturgemäß abhängen von dem Uebergewicht der dargebotenen Vortheile über die dem Bedarf zugemutheten Opfer. Auf der andern Seite kann das

Entgegenkommen, welches dieses Uebergewicht möglichst groß zu machen sucht, nur in denjenigen Schranken sich bewegen, welche durch die Aufgabe der Ausnutzung des Anlagekapitals gezogen werden. Denn es ist wohl einleuchtend, daß der Bedarf dann ein großer sein wird, wenn die Opfer dem Nullpunkt am nächsten kommen; aber eben so einleuchtend ist es auch, daß auf diese Weise das Anlagekapital nicht zu seinem ökonomischen Rechte gelangt.

Und dieses ist der Punkt, wo ein vulgärer Aberglaube Harmonien behauptet, welche dem Publikum gerade so plausibel wie der Wahrheit feindlich sind. Es ist die seit einem Menschenalter und länger grassirende Meinung, daß in den neuen Verkehrsanstalten gleichsam eine magische Gewalt wirksam sei, vermöge deren nicht blos der Bedarf unter dem Einflusse der Wohlfeilheit endlos zunimmt, sondern auch zu gleicher Zeit der Reinertrag des Anlagekapitals wächst.

Hier wie öfters in der modernen Volkswirthschaft hat der Eigennutz sich bequeme Wahrheiten geschaffen, welche die Thatsachen eines beschränkten Erfahrungskreises durch sogenannte Grundsätze verallgemeinerten.

Bei einiger Erwägung liegt es auf der Hand, daß der vermeintliche Grundsatz nicht über die Aufgabe hinwegzuheben vermag, welche darin besteht, daß man eben in jedem besondern Falle untersucht, wie weit es dem neuen Verkehrsmittel gelingt, die Elastizität des Bedarfs durch entgegenkommendes Verhalten derart zu beeinflussen, daß der Anspruch der öffentlichen Anstalt auf ökonomische Ausnutzung (d. h. äußerlich angesehen auf Reinertrag) befriedigt wird. Haben die spekulativen Unternehmungen, mit ihrer andersartigen Stellung zum Publikum, vielfach nach der entgegengesetzten Seite gesündigt, indem sie durch gar zu starres Festhalten an hohen Preisen und durch mangelndes Entgegenkommen theils dem Publikum, theils wohl auch sich selber schadeten: so folgt daraus doch noch nicht, daß die „Gemeinnützigkeit" einer öffentlichen Anstalt alle rechnerische Klugheit über Bord zu werfen habe, am wenigsten zu Gunsten eines blinden Aberglaubens.

Hundertmal ist mit unwiderleglichen Zahlen nachgewiesen worden, daß in der englischen Pennyporto-Reform sich jene magische Kraft der Verwohlfeilerung keineswegs bewährt habe: aber der „Grundsatz" hat durch solche Widerlegung an populärer Verbreitung nichts eingebüßt. Seit mehr als vierzig Jahren spukt in der englischen, dann der deutschen Literatur das Projekt des „Personenporto", welches den Gedanken des Pennyporto auf den Personenverkehr (gelegentlich auch auf den Güter-

verkehr) ausdehnen will. Und doch hat eine besonnene Kritik längst nachgewiesen, daß zum Briefeschreiben mehr gehört als das Porto, zum Eisenbahnreisen vollends mehr als das Fahrgeld, daß mit den bisherigen Anlage- und Transportkosten nicht eine erheblich gesteigerte Anzahl von Reisenden befördert werden kann u. s. w.

Die „Gemeinnützigkeit" derartiger Bestrebungen wird aber auch dadurch in ein falsches Licht gestellt, daß man ganz kritiklos das Wünschenswerthe einer möglichst massenhaften Theilnahme aller Schichten der Bevölkerung an diesen Anstalten als eine nicht erst zu beweisende Voraussetzung betrachtet. Ja, es gehört wirklich heute schon eine Art von Muth dazu, eine Gesinnung, welche fröhlich entschlossen ist, sich unter die verstocktesten Reaktionäre einreihen zu lassen, wenn man sich die unbescheidene Frage erlaubt: ob es denn wahr ist, daß die möglichst ausgebreitete Benutzung der Eisenbahnfahrt, der Post oder gar des Telegraphen als eine wesentliche Aufgabe der Bedarfsgestaltung zu betrachten sein soll?

Ich meinerseits gestehe offen, daß mir die Entwickelung des Bedarfs in dieser Hinsicht ebensowenig über allen Zweifel erhaben ist wie die Entwickelung des Bedarfs an Genußmitteln, Kleidern, Vergnügungen und dergleichen mehr.

Es ist doch zum mindesten eine Frage, ob alle die Vergnügungsreisen, welche durch die neue Technik und Wohlfeilheit veranlaßt werden, im Zusammenhange der überhaupt vernünftigen Lebenszwecke und des besonderen Umkreises verfügbarer Mittel jeder einzelnen Haushaltung, unsere Billigung verdienen. Und sie verdienen dieselbe doch wohl darum noch nicht, weil sie durch die neue Technik veranlaßt worden sind. Es ist ebenfalls eine Frage, ob die Benutzung des Telegraphen für tausend frivole Zwecke, selbst nachdem oder gerade weil dieselbe in die Gewohnheiten übergegangen ist, wirklich als ein Fortschritt zu betrachten sei. Vor 10—20 Jahren war es für einen Mann mit bedrängter Zeit, der aus seiner Zeitung eben nur die wichtigsten Neuigkeiten erfahren wollte, eine Zuflucht, daß er blos die telegraphischen Depeschen zu lesen brauchte: heute ist der Ehrgeiz fast jedes größeren Tageblattes darauf gerichtet, ganze Seiten mit Telegrammen zu füllen. Der Umfang der wichtigen Neuigkeiten ist allerdings nicht größer geworden; aber man kann jetzt noch am selben Tage in seiner Zeitung lesen, welche Uniform der russische Kaiser heute angezogen hatte, als er fern im Norden den dänischen König begrüßte, wer in seinem Gefolge war und was für Uniform dieses trug; man kann am selben Tage die

Reden in extenso lesen, welche bei Enthüllung eines Denkmals, auf einem internationalen Kongreß u. s. w. gehalten worden sind, obschon es einfacher wäre, sie im Briefsteller nachzulesen, angenommen, daß man überhaupt Geschmack am Lesen von landläufigen Redensarten findet.

Die allmächtige Tagesmeinung sieht hier blos Fortschritte und namenlose Wunder. Ein bedächtigeres Denken sieht hier vielmehr Anlaß zu Fragen und Zweifeln. Es ist nicht eine morose Tadelsucht oder ein Mangel an der entsprechenden demokratischen Gesinnung, welche der Mehrzahl des Volkes diesen fröhlichen Aufschwung der neuen Weltgestaltung mißgönnt: es ist lediglich der unverrückbare Maßstab der Vernunft, ohne welchen über das Erfreuliche neuer Wendungen im Bedarfs- und Genußleben eines Zeitalters gar nicht geurtheilt werden kann, und gerade eine volksfreundliche Betrachtung ist es, welche hier zur Besonnenheit mahnt.

IV.

Nahe an den soeben berührten Gesichtspunkt reicht ein anderes Moment heran.

Die unklar optimistischen Vorstellungen von der Ausbreitung der Theilnahme an den neuen Verkehrsanstalten über die Masse der Bevölkerung pflegen darüber zu täuschen (und die vorzugsweise einflußreichen Klassen auf eine angenehme Weise zu täuschen), daß die Theilnahme an den Leistungen derselben weit überwiegend der besitzenden Minderzahl zugute kommt.

Seitdem unsere Wissenschaft aufgehört hat, die Vorgänge des Wirthschaftslebens im Geiste der alten Hypothese als mechanische Naturprozesse anzusehen, seitdem sie sich durch unbefangene Beobachtung der Wirklichkeit von den Hemmungen der hypothetischen Vorgänge überzeugt hat, ist sie mißtrauisch geworden gegen die Behauptung von mittelbaren Wirkungen der in Frage stehenden Einrichtungen und sieht in erster Reihe auf deren unmittelbare Wirkungen. Daß erleichterte Produktionsbedingungen allen an der Produktion Betheiligten und allen durch diese Produktion versorgten Konsumenten „auf die Dauer" zugute kommen, hebt über die Wahrnehmung nicht hinweg, daß jene Erleichterungen zunächst und unmittelbar bestimmten Interessenten zufallen. Diesen letzteren jedenfalls; den anderen vielleicht. Doch selbst dieses Vielleicht fällt dahin, wenn gar keine Interessen der Produktion in Frage kommen, sondern unmittelbar an die Konsumenten sich jene Leistungen wenden.

Bei der Zusammensetzung unserer Staatsgesellschaft liegt hierin eine Quelle von Mißverständnissen und Gefahren der Gerechtigkeit, sobald sich jene Verkehrsanstalten in öffentlichen Händen befinden. Ja, gerade die Popularität der „Verstaatlichung" der bisher in spekulativen Händen ruhenden Unternehmungen entspringt, neben ihren guten Gründen, zum Theil jenen mehr oder weniger aussichtsvollen Zumuthungen, welche vom Staate einseitige Opfer verlangen, die der Staat noch weniger darzubringen berufen ist als die bisherige Aktiengesellschaft. Die Uebernahme der Telegraphen auf den englischen Staat, an sich in ihren prinzipiellen Anlässen völlig gerechtfertigt, ist ein klassisches Beispiel geworden für die Ausbeutung der Steuerzahler zu Gunsten der besitzenden Minderheit durch ein Tarifwesen, welches unter gedankenlosem oder wohlbedachtem Beifall zu einem Siege der „Intelligenz" machte, was ein der Volksmasse abgezwungenes Geschenk an die Wohlhabenden war. Die Ideale niedrigstmöglicher Kohlentarife, Getreidetarife u. s. w., welche sich an die Staatsbahnsysteme in Deutschland knüpfen, schließen wenigstens ähnliche Gefahren in sich.

Die öffentliche Meinung allerdings ist im ganzen nicht geneigt, eine solche Weise der Betrachtung anzuerkennen. Für sie erscheint der Staat immer blos von der einen Seite: der Staat ist ihr die selbstverständliche Instanz, an welche man seine Forderungen richtet. Daß aber diese Forderungen an den Staat thatsächlich blos Forderungen des einen Theils der Gesellschaft an den anderen Theil der Gesellschaft sind, will dieselbe Meinung nicht begreifen, welche da, wo es sich um Rechte und nicht um Lasten handelt, so eifrig beflissen ist, den Staat als die Gemeinschaft aller Bürger darzustellen. Indessen eben in diesem Widerspruche zeigt sich die Unreife der staatsbürgerlichen Erziehung. Denn in der entscheidenden Seite des staatlichen Verbandes, in der Erfüllung der öffentlichen Pflichten, ist man noch der Unterthan des alten Staates: man erwartet von einer höheren Gewalt die Segnungen des Zusammenlebens und verlegt die Verantwortlichkeit dafür möglichst weit über sich hinaus.

Der Einfluß der Parlamente auf Maßregeln, welche gleichsam instinktiv, ohne deutliches Bewußtsein der Ungerechtigkeit, der konstanten Schwerkraft des Klasseninteresses folgen, ist hierbei so groß, daß selbst inmitten der „demokratischen Kontrole des sich selbst regierenden Volkes" die schweizerische Bundesversammlung gerade in neuester Zeit fort und fort eine Tarifpolitik im Post- und Telegraphenwesen des Bundes angestrebt hat (verlustbringende Telegraphentarife, unentgeltlich abgegebene

Briefumschläge u. dergl. sollten „demokratische" Einrichtungen sein), welche nicht der Masse des Volkes, sondern den Bankiers, Industriellen, Zeitungsbesitzern, Advokaten u. s. w. zugute kommen mußte. Nur dem energischen, aber unter jenen Verfassungsverhältnissen stark beschränkten Einflusse des Bundesrathes ist es zu verdanken, daß die größten Thorheiten vermieden oder daß doch bald auf die Bahn der Vernunft eingelenkt wurde.

Die 24 Mill. Mark Ueberschuß unserer deutschen Post- und Telegraphenverwaltung sind mir gleichfalls nicht die endgültige Antwort auf die hier angeregten Fragen: auch nicht einmal im Kontraste mit jenen Aeußerungen von Reichtags-Abgeordneten, auf welche in der Sitzung des Deutschen Reichstages vom 18. Januar d. J. der Generalpostmeister sich berief, die in der That dasjenige wiedergeben, was seit hundert Jahren in den Lehrbüchern der Kameralwissenschaft steht. Der Reinertrag der englischen Post (auf eine etwas kleinere Bevölkerung als diejenige des deutschen Reichspostgebietes) ist 60 Mill. Mark und außerdem bezahlt die englische Postverwaltung 15 Mill. Mark an die Eisenbahngesellschaften. Wie zusammengesetzt auch die Einzelheiten der Gründe sein mögen, welche das Resultat in England einerseits, in Deutschland andererseits herbeiführen — zuletzt ist es doch das gemeinsame Ergebniß, daß in England die besitzende Minderzahl durch die Post dreimal soviel für die Finanzen des Staates aufbringt als in Deutschland.

Aber selbst dieses Ergebniß der englischen Postreform, sollen wir es wirklich als die äußerste Grenze dessen betrachten, was ein heutiger Staat dieser Einnahmequelle zumuthen darf? Roscher hat wenige Jahre nach dem Inslebentreten der englischen Postreform darüber gesagt: sie ist die Abnahme einer auf den Handel gelegten Steuer, die nun von anderen getragen werden muß, während sie doch gerecht, milde und gewohnt war; sie ist durchgesetzt durch ein Zusammenwirken der Geldoligarchie und des Radikalismus (Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft, 1843, S. 90). Macculloch hat sich bald danach ebenfalls gegen diese Portoreform und für einen Portosatz von zwei bis drei Pence ausgesprochen (Taxation, 1845, S. 307). Hätte man wirklich einen Portosatz von zwei Pence eingehalten, so wäre jener oft und übermäßig gepriesene Aufschwung der Korrespondenz in Großbritannien wahrscheinlich in ähnlichem Umfange eingetreten (denn es handelte sich um die Aufhebung sehr hoher Portosätze); aber der Ueberschuß, d. h. mit anderen Worten die vorwiegend auf den besitzenden Klassen ruhende Steuer wäre auf diese Weise festgehalten und wäre

nicht ein Menschenalter lang zum erheblichen Theile beseitigt worden, um auf schwächere Schultern gewälzt zu werden.

Ein halb Jahrhundert nach jener Reform, oder nach den kaum zwanzig Jahren, die seit unserer Posttarifreform in Deutschland verflossen sind, ist es scheinbar gar nicht mehr erlaubt, im praktischen Sinne solchen Gedanken Worte zu leihen. Aber es wird zum mindesten gestattet sein, etwas mehr Nüchternheit für neue Reformen auf dieser Bahn zu empfehlen und zum Nachdenken über das finanzielle Wesen derselben aufzufordern.

Jede große Steuermaßregel kommt heutzutage doch immer wieder darauf hinaus, daß die Masse des Volkes ganz überwiegend zu den öffentlichen Lasten herangezogen wird. Sei es das Tabaksmonopol oder das Branntweinmonopol oder irgend eine kräftige Belastung dieser und ähnlicher Verbrauchsgegenstände durch neue Steuerformen — immer drängt die harte Nothwendigkeit des Staatsbedarfs und einer realistischen Steuerpolitik dahin, diesen ergiebigen Massenkonsum zu fassen. Aber selbst die wärmsten Befürworter einer deutschen Branntweinsteuer, welche der Reichskasse neue 300 Mill. Mark einträgt, werden dem Gewissen der besitzenden Klassen die Mahnung der Gerechtigkeit nicht vorenthalten dürfen, daß man solche Lasten der Masse des Volkes nicht ohne kompensatorische Maßregeln für die besitzenden Klassen zumuthen soll.

Die Schwierigkeit dieser Kompensationen auf dem Wege von Einkommens- und Vermögenssteuern hat man abermals an den Experimenten der preußischen Steuerreformversuche der letzten zehn Jahre kennen gelernt. Desto zäher soll man an solchen Mitteln der ausgleichenden Gerechtigkeit festhalten, welche in dem Machtbereich der bisherigen Verwaltung liegen, oder womöglich sie nach Umständen weiter entwickeln.

V.

Die Kürze der voraufgehenden Bemerkungen zeigt deutlich genug, daß es für den gegenwärtigen Anlaß nicht darauf abgesehen ist, in die finanziellen und statistischen Einzelheiten uns zu verlieren. Statt derartiger Erörterungen lassen wir uns an dem Hinweise genügen, welcher durch die im Eingange dieses Aufsatzes genannte Literatur gewährt ist. Daß die dort aufgeführten Schriftsteller den von uns hier betonten Gesichtspunkt durchweg in hinreichendem Maße hervorgehoben haben, darf allerdings keineswegs behauptet werden. Im Gegentheil,

ich habe schon bei früherer Gelegenheit[1]) meine Bedenken geäußert gegenüber dem von Wagner und Sax eingenommenen, übrigens scharfsinnig begründeten Standpunkte. Derselbe beruht theils auf einer, in den Bahnen der alten Finanzwissenschaft beharrenden Ueberschätzung der „Gemeinnützigkeit", deren Interesse im Gegensatze zu der individuellen Auseinandersetzung fortschreitend zu verwirklichen sei, theils auf einer, nach meiner Empfindung zu weit gehenden Neigung für aprioristische Konstruktionen.

Eine unbefangene Beobachtung der Thatsachen führt beispielshalber zu anderen Ergebnissen als etwa in dem Satze enthalten sind, welchen Sax aufstellt: „Die Post befriedigt unmittelbar ein allgemeines Bedürfniß, ein Bedürfniß, welches allen Mitgliedern der Staatsgemeinschaft eigen ist." Ein allgemeines Bedürfniß ist in der That blos vorhanden, soweit das Bedürfniß der Staatsverwaltung gemeint ist. Wie aber in Oesterreich-Ungarn, und selbst in allen oder den meisten anderen Staaten, der erstaunliche Unterschied der Benutzung der Briefpost durch die verschiedenen Volksklassen durch die Bezeichnung eines „allgemeinen Bedürfnisses" überbrückt werden soll, ohne Unklarheiten und Ungerechtigkeiten zu erzeugen, will mir nicht einleuchten.

Für die finanzielle Verwaltung der Telegraphenanstalten hat Schöttle in seinem tüchtigen Buche eine Reihe sehr bemerkenswerther Sätze und dazugehöriger ziffermäßiger Beobachtungen mitgetheilt[2]). Bereits vor Schöttle hat ein französischer Schriftsteller, Margfoy, auf die Thatsache hingewiesen, daß etwa die Hälfte aller Telegramme in den Börsenstunden (12—4) aufgegeben wird.

Es ist eine Täuschung, wenn man die unleugbaren Erscheinungen der Spezialität des Bedürfnisses innerhalb der verschiedenen Schichten der Gesellschaft auf das Telegraphenwesen beschränkt glaubt. Dieses ist vielmehr das Gebiet, auf welchem die Thatsache der Spezialisirung am handgreiflichsten ist, aber zugleich dasjenige, auf welchem die finanzielle Bedeutung der Angelegenheit blos im verkleinerten Maßstabe auftritt. Von entscheidender Wichtigkeit ist es, daß man die Spezialität des Bedürfnisses bei den Leistungen der Postverwaltung, ganz besonders aber bei den verschiedenen Leistungen der Eisenbahnen mit offenem Auge erkenne.

Es ist in letzterer Hinsicht sehr lehrreich, daß die Verwaltung der

1) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1879 Bd. 33.

2) Vgl. S. 34, 38, 40, 41, 80, besonders S. 243—256.

preußischen Staatsbahnen — nach allem, was mit relativem Rechte im Gegensatze zu den Aktienbahnverwaltungen ihr zugemuthet worden, ja gelegentlich von ihren eigenen Vertretern in stolzen Worten verkündet worden ist — eifrig und erfolgreich bestrebt gewesen ist, die Rente des darin steckenden Kapitals durch die Einnahmen zu decken. Das Mittel zu diesem Zwecke lag darin, daß im großen und ganzen dieselben Grundsätze für die Normirung der Beförderungspreise festgehalten worden sind, welche auch in dem Privatbahnwesen herkömmlich waren.

Man könnte einwenden, daß die Festhaltung dieser Grundsätze nur im Drange einer beschränkten Finanzlage, daher blos für ein Uebergangsstadium gelte und in Zukunft einem durch höhere, freiere Gesichtspunkte bestimmten Tarifsysteme Platz zu machen habe.

Darauf ist folgendes zu erwidern.

Es wird zu allen Zeiten so bleiben, daß der Ausfall am Reinertrage, welcher die Folge solcher freieren Tarifsysteme ist, durch anderweitige Staatseinnahmen, also durch Steuern wird gedeckt werden müssen. Und die Frage wird dann die sein: ist die Erleichterung zu Gunsten bestimmter Klassen von Interessenten so viel größer als die Belastung der Steuerzahler zur Deckung dieses Ausfalles? Sind die Klassen der Gesellschaft, welchen jene Erleichterung zugute kommt, der Erleichterung soviel bedürftiger als diejenigen Klassen, welche die neue Steuerlast aufzubringen haben?

Auch die allmähliche Amortisirung des Anlagekapitals hebt über diese Frage nicht hinaus. Denn wenn man die jetzt gewonnenen Ueberschüsse statt sie den laufenden Staatsausgaben zuzuwenden, zur Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld benutzt, so beseitigt man dadurch das Problem nicht, daß überwiegende Vortheile an gewisse Schichten der Gesellschaft seitens des Staates gewendet werden, und jetzt die Frage entsteht, ob diese Schichten im Verhältnisse zu der Gesammtbelastung für den Staatsbedarf solche einseitige Vortheile beanspruchen dürfen. Im größeren Maßstabe kehrt also die Frage wieder, welche bei der Postverwaltung uns entgegentritt. Nicht die unklare Vorstellung, daß diese Anstalten der „Gemeinnützigkeit", einem „allgemeinen Bedürfniß" und dergleichen zu dienen berufen sind, sondern die echt staatswirthschaftliche Erwägung, welche Lasten und Vortheile den verschiedenen Schichten des Volkes zuzumuthen seien, soll hier die Entscheidung geben. Jeder einzelne Plus- oder Minusposten in diesem Zusammenhange ist ein Stück der Gesammtzwecke und Gesammtopfer, aus welchen sich die Staatswirthschaft aufbaut.

Von diesem Standpunkte aus wird auch erst eine nähere Analyse der einzelnen Bestandtheile der Postverwaltung, der Eisenbahnverwaltung u. s. w. befriedigenden Aufschluß gewähren können, nicht schon die Thatsache, daß irgend ein bestimmter Reinertrag festgehalten oder gesteigert worden sei. Die Frage ist: wie das Gesammtresultat zu Stande gekommen ist. Aus den Ueberschüssen der Briefpostverwaltung — diese selber einmal als angemessen hoch vorausgesetzt — können in sehr verkehrter Weise einseitige Opfer nach gewissen Interessen hin gebracht werden, die sich in einem günstigen Gesammtergebniß verstecken, oder, zur Rede gestellt, sich gleichsam als erlaubter Luxus durch die sonstigen Ueberschüsse rechtfertigen wollen. Im größeren Maßstabe ist es das Gleiche mit der Eisenbahnverwaltung. Die Thatsache eines im ganzen befriedigenden Durchschnittsertrages ermuthigt die Anforderungen einzelner Interessen, welche ein Opfer verlangen, das sich im Gesammtertrage versteckt, weil dieser immer noch die Rente deckt. In der That ist es blos eine andere Form für ein einseitiges Opfer, welches der Staat zu Gunsten derselben Interessen bringt. Nicht wird behauptet, daß solch ein einseitiges Opfer unter allen Umständen ein Unrecht gegen die übrigen Staatsbürger sei, wohl aber gefordert, daß die gleichen Erwägungen wie bei jedem solchen Opfer, ehe man es darbringt, angestellt werden sollen, auch bei der Staatsverwaltung — darauf ist der Nachdruck zu legen.

Doppelt gefährlich sind solche Zumuthungen, wenn sie sich unter der gleißnerischen Hülle eines gewinnbringenden Projektes verbergen, während sie in Wahrheit ein empfindliches Opfer begehren. Ein Beispiel bietet die vielfach und namentlich neuerdings wieder angeregte Reform der Personentarife für die Eisenbahnen[1]).

Geradeso wie die Forderung der Unentgeltlichkeit auch des höheren Unterrichtes die Wohlthaten, welche der Staat in erster Reihe den besitzenden Klassen auf diesem Gebiete ohnehin zuwendet, noch weiter zu steigern beflissen ist, obwohl es mit Vorliebe die Programme der radikalen Parteien sind, welche im Interesse des „Volkes" diese Forderung aufstellen; wie hier eine Täuschung, zunächst eine Selbsttäuschung, vorliegt über die anderweitigen Voraussetzungen für die Ausdehnung des höheren Unterrichtes neben dem Einflusse des Schulgeldes: gerade so ist es auch mit der Entwickelung des Personenverkehrs auf

1) Vgl. Todt, Der Personenverkehr auf den preußischen Staatsbahnen, Archiv für Eisenbahnwesen Jahrgang 1886 S. 12 ff.; v. d. Leyen, Finanzarchiv 1886 S. 378 ff.

den Eisenbahnen durch das Mittel äußerst niedriger Fahrsätze. Man täuscht sich bei solchen Projekten über die Bedingungen, welche das Eisenbahnreisen bestimmen, und damit über den Spielraum der Entwickelung innerhalb jener Mehrzahl des Volkes, auf deren Theilnahme man rechnen muß, wenn sei es die erwartete Vermehrung des Verkehres eintreten, sei es der Ausfall am Reinertrage durch die Gerechtigkeit gedeckt werden soll. Zum Reisen gehört nicht blos das Fahrgeld sondern auch ein Reisezweck sammt der dafür erforderlichen Zeit und der sonstigen Reisekosten. Wenn in Preußen nach den Steuerlisten mehr als neun Zehntel der Bevölkerung kein größeres Einkommen haben, als zur elementaren Nothdurft des Lebens gehört, so hat man daran unmittelbar einen Maßstab für die Bedeutung, welche das Eisenbahnreisen im Leben dieser großen Mehrzahl haben kann. Sie werden reisen, wenn die damit verbundenen Opfer an Reisekosten und entgangenem Arbeitsverdienst durch einen sicheren Vortheil ausgeglichen werden: thun sie es wirklich ohne diese Voraussetzung, so ist es nicht wünschenswerth, was sie thun. Eine Vergnügungsreise liegt nicht innerhalb der Mittel dieser Einkünfte. Der lokale Personenverkehr aber, welcher auch in diese Kreise hinabreicht, erstreckt sich blos auf einzelne Großstädte und kann auch bei diesen nicht den Umfang erreichen, welchen man öfters annimmt oder anstrebt.

Jedoch selbst für das übrigbleibende Zehntel der besser situirten Bevölkerung wäre es gewagt, die Bedeutung der erwähnten Momente gering anzuschlagen. Auch für sie kommt der Mangel an Zeit und der Bedarf an anderweitigen Reisekosten durchaus in Betracht: die noch so wohlfeile Vergnügungsfahrt nach der Schweiz setzt eine Ferienzeit, setzt das Geld für die Gasthausrechnungen voraus; die noch so wohlfeilen Retourbillets veranlassen den Geschäftsmann noch nicht zu einer Reise, wenn der geschäftliche Zweck nicht den Zeitverlust und die sonstigen Kosten aufwiegt. Ohne daher in Zweifel zu ziehen, daß eine gewisse Entwickelungsmöglichkeit vorhanden ist, wie sie sich ja auch bei gleichbleibenden Fahrsätzen jahraus jahrein bekundet, darf man dennoch behaupten, daß der wirkliche finanzielle Erfolg solcher Experimente sein müßte ein Geschenk des Gemeinwesens an eine kleine Minderzahl der Gesammtheit und zwar an diejenigen, welche umgekehrt den finanziellen Beruf haben, ihrerseits Opfer für die Mehrzahl zu bringen.

Dieses ist ein Beispiel aus den schwebenden Tagesfragen. Es gilt für zahlreiche andere Fälle. Die zunehmende Verantwortlichkeit des heutigen Staates mit dem zunehmenden Umfange seiner finan-

ziellen Entfaltung und zumal seiner großen Verkehrsanstalten legt die Verpflichtung nahe, durch vorurtheilslosen Einblick in den Zusammenhang von öffentlichen Opfern und öffentlichen Vortheilen den Gefahren verführerischer Schlagworte entgegenzutreten, welche die Gerechtigkeit opfern, während sie für den Fortschritt der Kultur einzutreten vorgeben.

Die eingehende Exemplifikation an einem praktischen Falle, wie sie an dieser Stelle ursprünglich beabsichtigt war, mag nach den allgemeinen Bemerkungen des gegenwärtigen Aufsatzes für einen künftigen Anlaß vorbehalten bleiben. Aber auch ohne dieselbe werden diese Zeilen ihren Zweck erreicht haben, wenn sie zum Nachdenken in der bezeichneten Richtung anregen sollten.

Göttingen, im März 1886.

Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Großen

und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786.

Von

Gustav Schmoller.

X.

Die preußische Wirthschaftspolitik im Herzogthum Magdeburg 1680 bis 1786, hauptsächlich das Transitozollsystem.

Der volkswirthschaftliche Zustand des Landes 1680. Der Uebergang aus der wirthschaftlichen Anarchie zur staatlichen, von Berlin abhängigen Volkswirthschaft, vom Ackerbau- zum Industrieland. Die Gesichtspunkte und der allgemeine Charakter der wirthschaftlichen Reform. Die Rettung vor feudaler Klassenherrschaft. — Die Einführung eines einheitlichen Maß-, Gewichts- und Münzsystems. Die preußische Staatspost, der Bau der Elbschleusen, die Saaleschiffahrt und der plauensche Kanal. — Die schwankende provinzielle Handels- und Gewerbepolitik bis 1713. Die Kämpfe zwischen dem magdeburger und berliner Standpunkt 1713—1723. Die Gleichstellung Magdeburgs und der Kurmark 1723—1728 und die sächsischen Verträge 1727 und 1728. Die Vorschläge Platens, Magdeburg eine Sonderstellung zurückzugeben 1748. Das schroffe Industrieschutzsystem 1755—1786. — Die Wiederherstellung des magdeburger Stapelrechtes und die Transitozölle. Der Verfall des magdeburger Stapelrechtes, das leipziger Stapel- und Straßenrecht, die sächsische und preußische Akzisebesteuerung der Durchfuhr, die Freiheit der Durchfuhr nach dem Vertrage von 1728. Die leipziger Uebergriffe von 1733—1743. Der Transitowasserzoll von 1740, der Transitopferdezoll von 1743. Die Wiederherstellung des Stapelrechtes 1747 und die Handhabung desselben bis 1786. Der Transitozollplan Schlaberndorfs 1755. Der Transitozoll auf den Handelskonferenzen 1755—1756 in Halle. Die Erhöhung oder der sogenannte Aufschlag von 1765 und seine Folgen. Die neue Transitoverfassung von 1768.

Die Einrichtungsjahre 1768—1773. Schilderung der Einrichtung. Beurtheilung derselben.

Wenn wir auch die volkswirthschaftlichen Zustände des Herzogthums Magdeburg gegen 1680 schon kurz skizzirt[1]) und in der letzten Studie[2]) über die finanzielle Politik der preußischen Regierung theilweise zugleich die wirthschaftlichen Tendenzen derselben mit andeuten mußten — denn die finanzielle Organisation eines Landes ist das wichtigste Stück seiner volkswirthschaftlichen —, so enthebt uns das, nach dem Plan und dem Gange unserer Studien, nicht der Pflicht, die wirthschaftlichen Dinge nun noch selbständig ins Auge zu fassen, zunächst die wirthschaftliche Politik der preußischen Regierung bezüglich der Provinz für sich darzustellen.

Das Herzogthum war die am wenigsten geschlossene der östlichen Provinzen; der Saalkreis lag ganz im sächsischen Gebiet; ein südöstlicher Streifen des Landes reichte in das Anhaltische hinein, ein nordöstlicher war zwischen die Altmark und Mittelmark geklemmt; ein nordwestlicher Zipfel grenzte an das Braunschweig-Wolfenbüttelsche. Und wenn drei Viertel dieser Grenzen jetzt halberstädtische und brandenburgische Provinzialgrenzen geworden waren, so hob das die Thatsache nicht auf, daß das Land durch die Abstammung seiner Bewohner, durch seine Geschichte und seine Ströme, durch Jahrhunderte alte Verkehrsbeziehungen nach Norden und Süden, aber nicht nach Ost und West gewiesen war, daß es seit Jahrhunderten eine Getreide, Holz, Malz und Bier exportirende Kolonie, das eigentliche Hinterland Hamburgs gewesen, daß es daneben einen Theil seines Getreides, seine Hammel und seine Wolle nach Sachsen geliefert und von daher einen großen Theil seiner Industrieprodukte bezogen hatte. Hatten die Beziehungen zu Hamburg und zu Holland sich schon lange vermindert, so waren die zu Sachsen noch um so stärker; die Regierung eines sächsischen Prinzen durch zwei Menschenalter hatte sie naturgemäß sehr gefördert. Wie man heute dort noch sächsisch spricht, so that man es wohl noch mehr im Jahre 1680. Die Beziehungen nach Dresden waren viel engere, als die nach Berlin; die angesehenen Familien des Landes gingen in sächsische Dienste. Die Salinen des Landes hatten ihren Absatz fast nur in Sachsen, wie sie und die Bewohner des Landes einen großen Theil ihres Holzes daher bezogen. Das nahe Wittenberg beherrschte kirchlich, das nahe Leipzig handelspolitisch das Land, das zerstückt und zerrissen in sich keinen Mittelpunkt hatte.

1) Hauptsächlich S. 1017—1020 des Jahrbuches 1884.
2) Heft 2 des Jahrbuches 1886.

Die wirthschaftliche Verfassung des Landes charakterisirte sich dadurch, daß sie ganz in den Formen des Mittelalters stecken geblieben war, daß die Tendenzen des Territorialstaates hier weniger als in den Nachbargebieten über das Konglomerat von lose verbundenen, ja feindlich einander bekämpfenden Korporationen und Städten, Ständen und Kreisen gesiegt hatten. Die Folge war nach innen eine Art wirthschaftlicher Anarchie, nach außen Ohnmacht, Rückgang und Ausbeutung durch die Nachbarn.

Langsam aber sicher hatte Leipzig mit Hilfe kurfürstlicher und kaiserlicher Meß-, Stapel-, Zoll- und Straßenmandate den Handel Halles vernichtet. Wie die große Handelsstellung der Altstadt Magdeburg von Hamburg, Lüneburg, theilweise auch von Mecklenburg und Hannover untergraben und zuletzt zu einem Schatten herabgedrückt worden war, haben wir schon ausführlicher dargestellt[1]). In die Elbschiffahrt hatten sich im 17. Jahrhundert mehr und mehr Hamburg, Dresden, Pirna und andere Orte getheilt; die Saalschiffahrt, welche Halle und Magdeburg heben konnte, duldete Kursachsen nicht. Es begünstigte bis 1680 Burg und Barby als sächsische Orte gegen Magdeburg. Der Salzexport der Salzstädte ging zurück, weil hinter Staßfurth und Großensalze, ja auch hinter Halle bei den Verhandlungen mit den anderen Staaten, hauptsächlich mit Sachsen, keine Macht stand, weil die Kräfte des Erzstiftes nach innen selbst so gespalten waren, daß sie nach außen sich stets entgegen wirkten. Die Salzzölle der Nachbarn, so wird 1650 geklagt[2]), sind daran schuld, daß die Pfanne Deutsch in Halle jährlich statt 40 nur 10 Thl. Rente giebt, daß die Pfanne statt 500 nur 100 Thl. gilt.

Maßlose Händel zwischen einer größeren Stadt und aufblühenden Vorstädten kamen allerwärts damals vor; eine Verfeindung, ein jahrzehntelanger Kampf auf Leben und Tod, der mit der Vernichtung und Rasirung von zwei großen blühenden, fast der Hauptstadt ebenbürtigen Vorstädten (Neustadt und Sudenburg) endigte, wie in Magdeburg, ist im 17. Jahrhundert doch fast einzig in seiner Art[3]). Wir haben die Händel zwischen Domkapitel und Adel und der Stadt erzählt, berichtet, daß die Ritterschaft 1666 viel lieber die gewaltthätige Unterwerfung der Stadt und ihre Vernichtung gewünscht hätte[4]). Aber auch die übrigen Städte standen dem platten Lande feindlich gegenüber; die

1) In der VI. und VII. dieser Studien Jahrbuch 1884.
2) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises 1, 468.
3) Jahrbuch 1884 1028 ff., 1043—1044.
4) Das. 1051.

Städte wurden nicht nur sozusagen aus der Landesverfassung herausgedrängt, der Adel griff auch nach einem Stück der städtischen Wirthschaftsrechte nach dem anderen. Er trieb Getreide- und Viehhandel, er dehnte vor allem seine Brauerei so aus, daß diese wichtige städtische Industrie schon gegen 1680 einen wesentlichen Theil ihres früheren Umfanges verloren hatte. Ein großer Prozeß über das Braurecht zwischen Adel und Städten war 1655 zum Abschluß gekommen; manche hatten sich die Sentenz gefallen lassen; sehr viele hatten an das Reichskammergericht appellirt; im Jahre 1721 schwebten diese Prozesse noch immer. Jahrzehnte lang hatte so allgemeine Rechtsunsicherheit über zahlreiche Braurechte und Krugverlagsrechte geschwebt. Von einer fernen, unsicheren, bestechlichen Justiz und Advokatenkunststücken hing das ganze Schicksal der zweitwichtigsten Industrie des Landes ab. Und die wichtigste, die Salzindustrie krankte neben Absatz- und Holzmangel an ihrer veralteten inneren Pfännerschaftsverfassung, an die Administrator August wohl die bessernde Hand anzulegen versucht hatte, aber ohne großen Erfolg.

Neben den Brau- florirten die Mühlen-, die Zunft-, die Schuldprozesse. Was mußte es für den Kredit des Landes nach innen und außen bedeuten, daß die übermäßig verschuldeten, aber bisher als Kreditanstalten dienenden Stadtkassen einen großen Theil ihrer Schulden einfach nicht anerkannten, vor allem wenn die Gläubiger Ausländer waren. In Halle war das die Mehrzahl. Das Zunftwesen war nicht blos noch überall im Lande rein städtisch, pochte auf lokale Sonderrechte und Privilegien; es war im Magdeburgischen und Halberstädtischen zu stärkerer oligarchischer Verzopfung als anderwärts entartet. Da behaupteten in Halberstadt neun Gilden als „die ehrlichen" einen besonderen Vorzug vor den anderen. In Magdeburg setzten die Schmiede 1655 fest, daß nur Kinder, die in der Innung und zwar innerhalb der Altstadt geboren seien, die volle Innung haben könnten; außerhalb der Altstadt geborene seien nur zuzulassen, wenn die Eltern vor der Geburt darum nachgesucht. Das Gewandschneidergewerbe konnte noch 1671 in Magdeburg nur auf 13 privilegirten Häusern getrieben werden; es kostete einen Prozeß, als das geändert werden sollte. Nur für den Getreidehandel hatte sich der Grundsatz der Freiheit des Betriebes für jeden Bürger erhalten. Dafür war aber das Eintrittsgeld in den Innungen um so höher[1]); man zahlte bei den Kaufleuten 100 Gulden, bei den Gewandschneidern 150 Thl., den Seidenkrämern

1) Siehe Pölitz, Neue Jahrbücher der Gesch. und Pol., 1841, 2, 98—116.

100, den Bäckern und Brauern, sowie den Schuhmachern 60, den Schmieden 50 Thl. Der früher giltige Grundsatz, daß man mehrere Innungen besitzen könne, ward eingeschränkt durch die Klausel, daß man jedenfalls von den besessenen nur eine ausüben dürfe, wenn die zugleich besessenen „konträr" seien, d. h. sich Konkurrenz machen.

Nach der Zerstörung hatten die Innungen in Magdeburg ihre Rechte vielfach aus dem Gedächtniß aufgezeichnet, jede einzelne offenbar nicht zu ihrem Schaden, und daraus waren in der Folgezeit viele Konflikte entstanden, so auch der 1722 und 1733 durch Friedrich Wilhelm I. zu einem gewissen Abschluß gebrachte Streit der Kaufleute und Schiffer über das Recht der Schiffer zugleich Handlung zu treiben. Er war 1649 zum ersten Mal in hellen Flammen ausgebrochen und spielte noch von 1680 an auf das heftigste weiter durch zahlreiche Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden hindurch, den ganzen Handel und die ganze Schiffahrt Magdeburgs hindernd. Der Streitgegenstand war mit der berührten Frage, ob die Mitglieder der Schiffsbrüderschaft zugleich Handel treiben dürften, aber nicht erschöpft, es knüpften sich allgemeinere Gegensätze daran. Die Kaufleute nahmen neue Mitglieder schwer, die Schiffer leicht in die Innung auf; die Kaufleute vertheidigten das alte Recht Magdeburgs, die Schiffer, die Handel trieben, gaben sich zu Handlangern der leipziger Konkurrenten her. Je mehr der Handel Magdeburgs zurückging, desto mehr wollten die alten Firmen von dem nach Leipzig durchgehenden Gut wenigstens eine Faktorengebühr verdienen; sie verlangten, daß die Waare an einen magdeburger Kaufmann adressirt, von ihm weiter spedirt werde. Diese Gebühr sparte der Leipziger, wenn er die Waare von seinem hamburger Geschäftsfreund direkt dem magdeburger Schiffer übergeben ließ, der zufrieden mit der Fracht, sie in Magdeburg ohne Faktorengebühr spedirte. Das erschien den alten Firmen als ein Verbrechen an Magdeburgs Handelsstellung. In Wahrheit kamen die so verfahrenden Häuser rasch empor, rissen die wichtigsten Geschäfte an sich, so daß dann gegen 1700—1722 die zwei feindlichen Gruppen einander so gegenüberstanden: in der Brüderschaft der Kaufleute sind 50—60 ältere kaufmännische Firmen, in der Brüderschaft der Schiffer die 5—6 größten kaufmännischen Geschäfte, daneben zahlreiche Anfänger, die diese Brüderschaft nur als die leichter zu erwerbende gewonnen haben, und endlich die Schiffer, die keinen eigenen Handel treiben.

Auf die Entscheidung kommen wir in anderem Zusammenhange zurück. Hier handelte es sich nur darum, diesen Fall als einen der wichtigsten Beweise anzuführen, wie das Land von innerem Hader verzehrt wurde,

wie ständische Anarchie und lokale Krähwinkelkämpfe nicht blos politisch, sondern auch volkswirthschaftlich wirkten.

Der Liebhaber Darwinscher Theorien könnte auf den Einfall kommen, auch in derartigem Streite nur den berechtigten Ausdruck des Kampfes ums Dasein zu sehen. Er vergißt aber dann, daß jede höhere Form gesellschaftlichen Lebens vor allem zugleich eine neue und höhere Form des gesellschaftlichen Friedens ist, welche die alten Kämpfe innerhalb der größeren Gemeinschaft nicht mehr dulden, sie zu Kompromissen, zu einem verträglicheren Dulden und Sich-in-einander-passen abschwächen muß. Und das ist nur möglich durch den Sieg der Gesammtinteressen über die hadernden Sonderinteressen in Form staatlicher Autorität, neuer Ordnungen und neuen Rechtes. —

Das Schwierige war im Magdeburgischen mit seinem zerrissenen Gebiete, mit seinen überall hin nach außen gravitirenden Interessen, nur der Umstand, daß das Land aus sich heraus weder zu einem Siege von Gesammtinteressen, noch zu neuen Gestaltungen des wirthschaftlichen Lebens kommen konnte.

Erst die preußische Regierung gab ihm beides — ein klares Gesammtinteresse und eine neue Ordnung des wirthschaftlichen Lebens.

Der große Kurfürst hatte zunächst von 1660 an dieses Gesammtinteresse in der Wiederbelebung des Elbhandels und der Wiederherstellung der alten Handelsgröße Magdeburgs gesehen. Wir haben erzählt, daß und warum er scheitern mußte. Wäre er zugleich Herr über Hamburg und Dresden gewesen, hätte er seine Lieblingspläne, die auf einen Handelsstaat nach holländischem Vorbild gerichtet waren, durchführen können, so würde die ganze wirthschaftliche Politik und die ganze Entwickelung des preußischen Staates eine andere geworden sein. Das Herzogthum und die Altstadt Magdeburg hätten mit einer solchen Wendung die denkbar günstigsten wirthschaftlichen Aussichten zu glänzender Wohlstandsentwickelung erhalten.

Da hiefür aber die realen, hauptsächlich die geographischen Vorbedingungen fehlten, da alle 1666—1711 gemachten Versuche nach dieser Richtung scheiterten, so mußte eine andere Wendung der wirthschaftlichen Politik eintreten. Und für sie konnte nicht sowohl ein magdeburgisches Provinzialinteresse, als das preußische Staatsinteresse den beherrschenden Mittelpunkt geben. Die sämmtlichen mittleren Provinzen mußten mehr oder weniger als einheitlicher Wirthschaftskörper aufgefaßt, mit einander verbunden werden. Die Produktion, die Industrie, der Verkehr jedes einzelnen Landestheiles galt nicht mehr als etwas für sich zu förderndes, sondern als ein untergeordneter Theil

eines größeren Ganzen. Die Industrie der Zentralprovinz und der Verkehr dahin erschienen als die Hauptsache. Die dort herrschenden Interessen und Gedanken dehnten ihre Herrschaft auch auf die nächstgelegenen Provinzen aus. Wie Magdeburg die städtische Akzise erhält, nicht als das für Magdeburg passendste, sondern als das in der Kurmark bewährte System, so giebt Brandenburg den altbewährten lüneburger Salzhandel auf, um magdeburgisches Salz im Staate heimisch zu machen, es bis nach Pommern und Preußen zu führen; aber man weiß es auch nicht zu hindern, wenn dafür der Salzabsatz nach Sachsen stockt. Ja es geht die Absicht vielfach ganz direkt darauf hin, die alten Verkehrsbeziehungen nach Süden und Norden lieber ganz schwinden zu lassen, ja sie direkt abzuschneiden, wenn dafür die Provinz in ihrer gewerblichen Entwickelung und in ihrem Verkehr nach Osten, nach Berlin, nach Stettin, nach Frankfurt a. d. O. und Schlesien gewinnt. Die Natur der Verhältnisse aber ließ sich durch alle diese Bemühungen nicht zwingen. Der große Durchfuhrhandel von Hamburg und Lüneburg nach Leipzig und dem Reich blieb immer ein wichtiges Element der wirthschaftlichen Provinzialverfassung, und Friedrich der Große hat daher in gewisser Weise die Pläne seines Ahnherrn wieder aufgenommen, diesen Handel nach seinem Interesse zu gestalten, wieder nach der Altstadt Magdeburg zu ziehen gesucht. Aber die Pflege der Industrie, das industrielle Schutzsystem, die Verkehrsbeziehungen zu den anderen preußischen Provinzen blieben in den Augen der berliner Regierung doch immer das Wichtigere. Und daraus mußten sich große Schwierigkeiten, künstliche Veranstaltungen, fast unnatürliche Hemmungen, Zerreißungen uralter Verkehrsbeziehungen ergeben. Der große König war nicht im Stande, die Grenzen seiner Staaten überall den natürlichen und geographischen Verhältnissen entsprechend zu korrigiren, wie er wohl in der Jugend gewünscht und gehofft hatte. Aber darum hielt er nicht weniger an einer staatlichen Wirthschaftspolitik fest, der sich alle lokalen und provinziellen Interessen und Gesichtspunkte beugen mußten.

Nicht ganz allein durch diese Politik, wohl aber doch in den wichtigsten Punkten durch sie bedingt und gefördert vollzog sich im 18. Jahrhundert für Magdeburg ein außerordentlich großer Umschwung, einer der bedeutsamsten, den ein Land erleben kann. Aus einem mäßig bevölkerten, Rohstoffe in die Ferne ausführenden Ackerbaugebiet wurde die Provinz ein dicht bevölkertes Industrieland, das neben Salz und Getreide Fabrikate ausführte. Wie früher Holland und Sachsen, so versah es jetzt Berlin und die Mark mit Getreide. Früher ein

Markt für sächsische, wurde es jetzt ein Markt für brandenburgische und schlesische Fabrikwaaren.

In der inneren wirthschaftlichen Politik war nachzuholen, was seit 200 Jahren versäumt war. Der aufgeklärte Despotismus verwandelte die Stadtpolitik in eine Staatspolitik, er duldete die anarchischen Zunftkämpfe, die Reibungen zwischen Stadt und Land, zwischen städtischem und ländlichem Brauinteresse, zwischen Adel und Bauern, die Ausbeutung der kleinen Leute durch Stadträthe und Großbrauer, durch Krämer und betrügerische Müller nicht mehr. Die Zeit war noch nicht gekommen, Stadt und Land gleichzustellen, den Zünften ihre Rechte zu nehmen, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in unserem heutigen Sinne einzuführen; dazu war die Geldwirthschaft, der Verkehr, die Technik, die Arbeitstheilung noch lange nicht entwickelt genug. Aber der Uebergang hierzu wurde doch damals schon vorbereitet, indem allen bestehenden älteren Rechts- und Wirthschaftsinstituten eine modifizirte, monarchisch gefärbte Form mehr oder weniger einheitlicher Art gegeben wurde. Theilweise griff die allgemeine preußische Gesetzgebung hier ein, wie z. B. im Zunftwesen durch jene Reform von 1733 an, die in einzelnen Schriften des vorigen Jahrhunderts wohl gar schon als Einführung der Gewerbefreiheit bezeichnet wird. Theilweise war es mehr die laufende Verwaltung, die auf alles aufmerksam, überall im entscheidenden Moment vermittelnd und ordnend eingriff, bemüht die mittelalterliche Anarchie, diesen ungeordneten brutalen Kampf der kleinen und lokalen Interessen nicht in hergebrachter Weise mehr zu dulden, beschwichtigend einzugreifen, billige Kompromisse zu schaffen, auf Grund deren Handel und Wandel, Stadt und Land, Industrie und Verkehr wieder sich erheben und gesunden könnten. Die Verwaltung folgte dabei den Gesichtspunkten der salus publica und trat mit ihnen den kleinen Sonderinteressen entgegen. Es erhob sich aus dem Chaos der Krähwinkelkämpfe und -Prozesse eine neue feste Ordnung auch des wirthschaftlichen Lebens, obwohl die alten Formen des Zunftwesens, der Brauverfassung und des städtischen Marktrechtes zunächst in ihren Grundzügen bestehen blieben.

Die monarchische Verwaltung ist dabei oft nur von fiskalischen Gesichtspunkten ausgegangen; aber immer vertritt sie daneben und sie zunächst allein das Provinzial- gegen das Lokal-, das Staats- gegen das Provinzial- und Standesinteresse. Und das war volkswirthschaftlich von der größesten Bedeutung.

Die wirthschaftliche Anarchie, wie sie bis 1680 bestand, hatte nicht nur die Industrie und den Handel lahm gelegt, sie hatte einen Zu-

stand erzeugt, bei dem der kleine Mann und der redliche Bürger verlor, der pfiffige Jurist, der gewaltthätige Amtmann, der betrügerische Müller, der Brauer, der zugleich Bürgermeister war, der Grundherr, der seine Bauern drückte, gewann. Nicht Fleiß und Arbeit, nicht produktive Thätigkeit, sondern Unrecht und Gewalt bereicherten. Die Städte und der Bauernstand gingen rasch zurück. Adel und Domkapitel begannen das härtere Joch, das überall im Osten Deutschlands damals über die unteren Klassen verhängt wurde, auch den magdeburger Bauern aufzulegen, ihre Güter ungebührlich auszudehnen. Kein reines Aristokratenregiment ohne monarchische Spitze und ohne das Gegengewicht eines monarchischen Beamtenthums kann dem Fluche ausbeutender Klassenherrschaft entrinnen.

Dieser Bewegung schob die monarchische Verwaltung den Riegel vor. Selbst wenn wir von aller Veränderung der Gesinnungen und von aller Gesetzgebung absehen: schon die Verschiebung der Machtverhältnisse innerhalb der gesellschaftlichen Kreise bedeutete auch eine veränderte wirthschaftliche Entwickelung. Der Adel und sein Einfluß war zurückgedrängt. Die staatliche Steuer- und Militärverwaltung, die staatliche Domänen- und Salzverwaltung waren jetzt die tonangebenden herrschenden Faktoren im Lande. Und sie standen den unteren und mittleren Klassen, wie den Städten und ihren Interessen naturgemäß anders gegenüber, als die im Domkapitel zusammenlaufenden Aristokrateninteressen. Die Aristokratie war selbst durch den Staats- und Militärdienst etwas total anderes geworden. Für Bauern und Tagelöhner, Handwerker und Manufakturisten existirte nun eine Theilnahme und Fürsorge, die früher gänzlich gefehlt. Die alten ständischen Händel zwischen den großen Städten und dem Adel wurden vergessen. Halle und Magdeburg hatten mit ihrer finanziellen auch ihre wirthschaftliche Sonderexistenz verloren, hatten, mit derselben Akzise-, Gewerbe- und Gemeindeverfassung wie alle anderen preußischen Städte, sich einpassen gelernt in den großen Organismus eines staatlichen Wirthschaftskörpers.

Diese allgemeinen Bemerkungen über die Tendenzen der wirthschaftlichen Politik Preußens in Magdeburg nun durch Untersuchung und Darstellung aller Einzelgebiete als zutreffend zu erhärten, würde uns nicht blos nöthigen, statt einer Studie ein Buch zu schreiben, sondern es würde uns auch stets über Magdeburg hinaus führen auf das Gebiet der allgemeinen preußischen Wirthschaftspolitik. So sei uns gestattet, nur Einzelnes, was besonders wichtig erscheint oder für was

wir besonders interessantes Material in den Archiven fanden, theilweise flüchtig anzudeuten, theilweise etwas weiter auszuführen. Fragmentarisch müssen freilich diese Bemerkungen bleiben. Auf Einzelnes werden wir in der nächsten Studie bei dem Versuche, die wirthschaftlichen Zustände des Herzogthums im vorigen Jahrhundert zu schildern, zurückkommen. Hier handelt es sich zunächst darum, von den Maßregeln der wirthschaftlichen Politik ohne ein Eingehen auf die Folgen das Wichtigste zu erzählen.

Unter diesen Maßnahmen steht die Durchführung einheitlicher Maße und Gewichte, der Uebergang zu dem brandenburgischen Systeme oben an.

Nicht blos nach zahlreichen, sehr abweichenden Lokalsystemen hatte man bisher gerechnet und gehandelt, sondern auch nach den verschiedensten auswärtigen, nach zerbster, bernburger, lüneburger, hamburger, berliner Maß. Vergeblich hatte der Administrator August 1676 wenigstens versucht, sich eine genaue Kenntniß von all diesen Abweichungen zu verschaffen; der Wispel differirte um 1—3 Scheffel, d. h. $^1/_{24}$—$^1/_8$. Mit der Einführung der Akzise wollte man wenigstens die Gefäße und Biermaße im Lande denen der Stadt Magdeburg gleich machen. Es hielt schwer genug.

Im Jahre 1706 erkannte die Stadt Magdeburg selbst, wie sehr es ihrer Handlung schade, daß das Gewicht überall auf dem Lande diskrepant sei. Auch die Landesregierung meint, es sei ein importantes Werk, aber von der größten Schwierigkeit. Auf den sozialen Mißstand, daß schlechte und ungleiche Maße stets zur Uebervortheilung und Ausbeutung der kleinen Leute, der verkaufenden Produzenten, der Bauern führen, kommt eine königliche Verfügung vom 20. August 1710 an die Kammer zurück, wie die Eingabe Magdeburgs 1706 es schon betont hatte.

Als dann aber 1713—1714 die berliner Scheffel, Ellen, Maße und Gewichte eingeführt werden sollten, zeigte sich der größte Widerstand. Ueberall standen die lokalen Gewohnheiten als unüberwindliche Mächte entgegen. Erst im Jahrzehnt 1720—1730 gelang die Durchführung, nachdem die heftigsten Rüffel, ja Drohungen mit Kassation des Chefs der Kammer dazwischen gefahren, die Sendung eines kupfernen Normalscheffels von Berlin (1721) und die Eichung einer großen Anzahl hölzerner Scheffel darnach stattgefunden und andere derartige Mittel gewirkt hatten[1]). Charakteristisch für die landwirthschaftliche

1) M. St. A. Kammer I Rep. A 8, XXI 62, Nr. 950: Akta betr. die Introduzirung der Uniformität des Scheffels, Elle, Maß, Gewicht nach berliner Fuß. 1670—1722.

Bedeutung der Provinz ist es, daß, während so die übrigen Maße und Gewichte im Lande brandenburgisch wurden, der ganze preußische Staat das magdeburgische Morgenmaß, zuerst wohl in der Domänenverwaltung, später allgemein übernahm. —

Die Aufhebung des Münzrechtes der Stadt Magdeburg, die Einrichtung einer kurfürstlichen sehr thätigen Münze daselbst, die vollständige Egalisirung des magdeburgischen mit dem brandenburgischen Geldsystem verbesserte die entsetzlichen Münzzustände ebenso sehr, wie sie den Verkehr nach Berlin erleichterte. Die Klagen aber hörten darum nicht auf. Es war hier sehr viel schwieriger als im Brandenburgischen, schlechtes Geld fern zu halten; und die eigene wiederholt zu leicht geprägte Scheidemünze wurde im Auslande nur mit hohem Agio oder gar nicht genommen. Es war das eine Hauptschwierigkeit im Handel mit Hamburg; schon in den Elbzöllen mußte in Spezies, d. h. in dem alten besseren Gelde, bezahlt werden, was stets ein Agio gegen das brandenburgische Geld von 25—40 % bedingte. Der leichtere Münzfuß, zu dem sich Preußen 1690 mit einigen anderen Staaten, 1750 allein entschloß, erzeugte Schwierigkeiten aller Art für den Verkehr mit den Nachbarn, die an dem älteren Münzfuße festhielten. In der Korrespondenz Friedrichs des Großen mit den magdeburgischen Kammerpräsidenten spielt diese Frage stets eine große Rolle. Immer wieder muß der König gestatten, daß unter der Hand fremdes Geld im Herzogthum geduldet werde. Wir können diese Frage hier nur soweit andeuten, um verständlich zu machen, daß trotz des großen Fortschrittes, der für das Land in dem brandenburgischen Gelde lag, doch durch den ausgedehnten Grenz- und Durchgangsverkehr aus dem Münzsystem Schwierigkeiten und Klagen erwuchsen[1]). —

Nur Vortheil für das Land brachte die Einführung der preußischen Staatspost. Sie stellte sich neben ein Landkutschwesen, verdrängte es theilweise, das der Administrator in seinem letzten Regierungsjahr durch eine einheitliche Ordnung und staatliche Kontrole zu reformiren gesucht hatte. In Halle bestanden 12 Kutschen, jede in anderen Händen, jede eine bestimmte Route befahrend, aber die Reise eben so beliebig ansetzend, wie wenig geneigt, bestimmte Zeiten einzuhalten oder gar, wie man jetzt forderte, die Personen und Briefe, die Packete und Felleisen in ein Buch zu verzeichnen. Die ewigen Klagen über die Unordnung dieses Betriebes hatten eben dazu geführt, ihnen eine herzogliche Ord-

1) Die zahlreichen Münzedikte von 1683—1713 giebt Mylius, Corp. Const. Magdeb. 5, 175—385. Mein Urtheil gründet sich auf umfangreiche Aktenlektüre.

nung zu oktroiren und sie in eine Innung oder Gesellschaft zu vereinigen[1]). Die preußische Staatspost, die nun eingerichtet wurde, stellte nicht blos einen einheitlichen und geordneten Personen-, Brief- und Packetverkehr im Lande her, sondern sie wirkte auch noch nach andern Seiten. Ihre Organisation richtete ihre Spitze gegen Sachsen, suchte die Verkehrskanäle wieder auf Halle und Magdeburg hinzuleiten; sie verknüpfte auch erst recht Minden und Halberstadt im Westen, die Kurmark im Osten mit dem Lande, was um so wichtiger war, als der Stromverkehr, wie wir schon erwähnten, das Land nach entgegengesetzten Richtungen wies.

Wie die preußische Postverwaltung, so verfolgte die Strom- und Wasserverwaltung, besonders in der Zeit von 1713 an, Tendenzen, welche theils in dem Lokalverkehrsbedürfniß, theils in dem Anschluß nach Osten hin wurzelten.

Der große Kurfürst hatte sich bemüht, die ganze Elbe bis Hamburg wieder schiffbar zu machen, die überall den Verkehr hemmenden, in den Strom gerissenen Eichbäume zu entfernen. Von 1700 an war man dann hauptsächlich thätig gewesen, die Elbdeiche wieder herzustellen, die Ufer vor Ueberschwemmung zu schützen. Zugleich aber ging man an das seit 1530 immer wieder geplante, von Sachsen immer wieder gehinderte Projekt, die Saale von Halle bis zu ihrem Einfluß in die Elbe schiffbar zu machen[2]).

Als die kurfürstliche Salzsiedung in Halle mit Erfolg (1686—1694) begonnen hatte, und nun der Vertrieb dieses Salzes nach der Mark Brandenburg in Frage kam, stellte sich der Salztransport auf der Achse von Halle bis nach Acken an der Elbe, 6 Meilen weit, als ein großes Hinderniß in den Weg. Der große Kurfürst hatte schon bei der ersten Audienz magdeburgischer Deputirter auf die Kanalisirung der Saale hingewiesen. Jetzt ergriffen Dankelmann und Knyphausen den Gedanken mit Energie. Beide waren fernsichtig genug, die Tragweite eines solchen Planes zu fassen; beide waren aber auch persönlich an der Angelegenheit interessirt; sie waren die Haupttheilhaber der eben privilegirten rothenburger Kupferschiefergewerkschaft und der wettiner Steinkohlenwerke, welche für ihren Absatz, wie für den Holzbezug auf den Saaleverkehr angewiesen waren. Sie betrieben nun den Bau massiver Saalschleusen, ohne welche die Saalschiffahrt nicht möglich war. Auf den Widerspruch Sachsens und Leipzigs, die das Auf-

1) M. St. A. Erzstift II Rep. A. 2, XXI 3, Nr. 470: Untersuchung des ord. Kutschfuhrwesens ꝛc.

2) Siehe über die älteren Versuche den Schluß der Studie V: Jahrbuch 1884, 1020.

blühen Halles davon erwarteten, wurde nicht geachtet. Den 3. Juli 1694 legte der Kurfürst selbst den Grundstein zur ersten Saalschleuse bei Trotha. Neben die fünf anderen Schleusen auf magdeburgischem Gebiet ließ sich Anhalt herbei, die siebente bei Bernburg zu bauen. Und so konnte die Saalschiffahrt 1697 eröffnet werden.

Man versprach allen Schiffern, die bis Halle heraufkamen, Salz zur Rückladung zu geben und bestimmte ein mäßiges Schleusengeld, zunächst neben dem Salz- auf einen erheblichen Holz-, Steinkohlen- und Getreideverkehr rechnend[1]). Schon in demselben Jahre sehen wir nun aber eine Gesellschaft auftreten, die die Saalschiffahrt in Pacht nahm. Und bei dieser Verpachtung blieb es das ganze 18. Jahrhundert. Auch als Pächter sehen wir mit kurzer Unterbrechung stets dieselbe Gesellschaft wiederkehren, der im August 1697 die Pacht übertragen worden war: es ist die vorhin erwähnte, ursprünglich für den gesammten Erz- und Steinkohlenbergbau des Herzogthums privilegirte, später auf die Kupferschieferwerke beschränkte Gewerkschaft, die, so lange sie als solche bestand, zugleich diese Pachtung innehatte, soweit ich sehen kann.

Dankelmann läßt in dem Privileg von 1697 den Kurfürsten die Gründe genau angeben, warum er der Gewerkschaft den Kohlen- und Holzhandel und die Verschiffung privative übertrage, ein Privileg gebe, „einem Monopolio schier ähnlich", da man doch sonst bei dergleichen neuen Schiffahrten die Freiheit der Kommerzien einführe. Es ist der Holzkohlenmangel im Mansfeldischen und im Saalkreis, die Thatsache, daß man den Werken freies Holz, wie es sonst üblich sei, nicht einräumen könne, und daß der Bezug die Saale und Unstrut herab zu theuer und schwierig sei. Man hoffte nun auf die unterhalb Halle gelegenen Forsten, die aber auch zu einem guten Theil sächsisch und anhaltisch waren. Daher war es nicht möglich, den magdeburgischen Bergwerken den Bezug dieses Holzes anders zu erleichtern, als daß man ihnen das Recht in die Hand gab, die Holzschiffahrt auf der Saale zu beherrschen. Sie konnten dadurch andere Interessenten von der Erwerbung dieses Holzes ausschließen; daß dieses überwiegend fremde Holz einen neuen Markt erhielt, sollte überwiegend ihnen zu Gute kommen. Darnach erklärt sich das Recht der Saalschiffahrtspächterin.

Sie hat nicht etwa die Befugniß, irgend andere Personen und Schiffe von dem Verkehr auf der Saale auszuschließen, sie hat nur 1) das ausschließliche Recht, gegen feste Frachten das Salz, die Kohlen und das Holz für die königlichen Salzfakturen zu befördern, 2) das

1) Patent vom 15. März 1697. Mylius 5, 281.

Recht die Kohlen- und Holzbeförderung anderen zu verweigern, bezw. gegen gewisse ausgemachte Sätze sie passiren zu lassen und im übrigen von den Schiffen mit anderen Waaren eine gewisse mäßige Gebühr zu fordern. Sie hat so sichere, freilich mit dem Betrieb der Salzsiederei und dem sonstigen Verkehr wechselnde Einnahmen, aber sie hat dafür auch eine nicht unbedeutende Pacht zu zahlen, 1698—1702 2000 Thlr., 1702—1713 9000 Thlr., 1719 5500 Thlr., 1749 6000 Thlr. Man wird aus diesen Zahlen schwerlich auf den Saaleverkehr direkt schließen können; denn es kam für die Höhe der Pacht — außer der Größe der zu bewegenden Güterquantitäten — vor allem darauf an, was die Gewerkschaft an Fracht vom Staat und an sog. Indemnisationsgeldern von den Privaten erhielt, und das war nicht in jeder Pachtperiode gleich; und es kam weiter darauf an, ob die Lage des Kupferbergwerks eine Begünstigung von Seiten des Staates erforderte. Als 1749 die Gewerkschaft 1260 Thlr. weniger Schiffspacht als bisher bietet und daraufhin dem Amtmann Honig in Rosenburg die Pacht zugeschlagen wird, setzt es der Kammerpräsident Platen beim König sofort durch, daß die Gewerkschaft die Pacht doch wieder erhält, da sie nur mit ihr bestehen könne, von ihr aber zu viele Arbeiter und Industrien, die Messingwerke, auch das Münzwesen abhingen. Sie behielt sie, bis sie 1768—1769 in Staatshände überging. Daß aber auch Meß- und Kaufmannsgüter zum Nachtheil Leipzigs bis Halle verschifft wurden, sehen wir daraus, daß bei den lange dauernden Streitigkeiten zwischen Sachsen und Preußen die sächsischen Kommissare immer wieder auf diesen Punkt zurückkommen. In einem leipziger Bericht vom 7. März 1716 heißt es[1]): „Die Stadt Halle hat seit einigen Jahren ihren Handel und angemaßte Niederlage, der Stadt Leipzig zum Präjudiz, in großen Schwung gebracht, indem die Güter von Magdeburg vermittelst deren Schiffe auf der Elbe und Saale und deren angelegten Schleusen dahingebracht und rings um Leipzig herum durchs ganze Land vertheilt werden."

Auch die späteren, das Herzogthum betreffenden Wasserwegbauten hingen zum größeren Theil mit dem Salzhandel und den kommerziellen Irrungen zwischen Sachsen und Preußen zusammen.

Schon in der projektenreichen Zeit Friedrichs I. war von einem Kanal zwischen Saale, Elbe und Havel die Rede[2]). Ernstlicher ging

1) Dresdener St. A.: Akta das leipziger Stapelrecht betr. 39915.

2) B. St. A. Magdeb. CXCI: Akta wegen des in Vorschlag gekommenen Durchschnittes, wodurch der Saalstrom in die Elbe und von da in die Havel geleitet werden könnte (1706—1711).

man an das Projekt, als Sachsen durch seine Besitzungen und seinen Zoll an der Elbe bei Barby in die Lage kam, den preußischen Salzverkehr eventuell ganz zu hemmen, als man die preußischen Salzschiffe nur mit militärischer Eskorte glaubte gehen lassen zu dürfen. Das Generaldirektorium schlug am 12. April 1725 den Bau eines Grabens zwischen Kalbe und Frohse vor, um so einen Wasserweg ausschließlich auf preußischem Grund und Boden zu haben. Bald darauf ist von einem weiteren Plan die Rede, der auf eine direkte Wasserverbindung von Schönebeck und Brandenburg hinausläuft. Eine Denkschrift über den Gegenstand erinnert an Holland: man habe hier dasselbe Flachland, müsse es nützen und Treckschuyten wie dort zum Verkehr bauen. Görne weist in einem ausführlichen Promemoria den Vortheil nach: die Ersparung an sächsischen Zöllen, die Sicherheit des Verkehrs zwischen Halle und Magdeburg; dann erst könne man Sachsen den Ernst zeigen, ihm eventuell alle Passage, selbst die zu Land durch Halberstadt sperren und so den Handel mit allen italienischen, fränkischen, schwäbischen, schlesischen Waaren nach Magdeburg, Berlin und Stettin zwingen. Die Kosten des Kanals rechnete man auf 200000 Thaler, den jährlichen Gewinn sehr übertrieben auf 60000. Der Kanal war halb fertig, als das Abkommen mit Sachsen 1. Dezember 1727 über die Zollfragen, die Fürstengutsfreiheit und den Salzhandel gelang, das auch Aussicht auf den Kommerzienvertrag von 1728 eröffnete. Man ließ nun die Kanalbauten wieder liegen[1]).

Görne, der hier schon als magdeburgischer Provinzialminister und Chef des Salzwesens die Initiative ergriffen, kam unter Friedrich dem Großen sofort wieder auf den Plan einer besseren Wasserverbindung der magdeburgischen Salinen mit Brandenburg zurück; der Umweg von Schönebeck bis Werben elbeabwärts und dann wieder bis Brandenburg havelaufwärts ließ sich durch einen kurzen Kanal abschneiden, der von Paray östlich bis über Genthin einen Nebenfluß der Havel erreicht; 8655 Ruthen Kanalbau schnitten einen Weg von 30—40 Meilen ab. Da zugleich an den Finowkanal gedacht wurde, der Magdeburg mit Stettin in sehr viel kürzere und bessere Verbindung brachte, so war klar, daß damit der ganze innere Verkehr der mittleren Provinzen ein anderer wurde. Schon am 31. Mai 1740 genehmigte Friedrich II. den Plan des Minister Görne und ließ sofort die technischen Untersuchungen an Ort und Stelle vornehmen. Der Bau konnte aber erst ein Jahr nach

1) B. St. A. R. 19, 103b.

dem breslauer Frieden, 1743 begonnen[1]) und unter Leitung eines französischen Wasserbaumeisters mit Hilfe verschiedener Anlehen, hauptsächlich bei der kurmärkischen Landschaft, vollendet werden. Das erste Schiff mit 38 Faß schönebecker Salz ging am 2. Mai 1746 durch die plauensche Schleuse in die Havel. Der sog. plauensche Kanal war freilich nicht immer fahrbar; als Schulenburg-Kähnert aber 17. Juni 1772 die Verstärkung der parayschen Schleusen forderte mit 32000 Thlr. Kosten, antwortete ihm der König, er goutire diesen Plan zwar sehr; aber die bisherigen und noch fortdauernden Wasserbauten hätten seinen Fond zu sehr erschöpft, um diese Verbesserung jetzt schon vornehmen zu können. Die Ueberschüsse aus den Kanalrevenüen sind in den Etats verschieden angesetzt: 10—19000 Thlr. Dabei sind aber die Haupteinnahmeposten „die menagirten Holz- und Salzfrachten", welche die Salzverwaltung zahlen mußte; sie betrugen gegen 20000 Thlr. im Etat von 1786 87, während vom Privatverkehr 5—6000 Thlr. Schleusenzölle gerechnet sind. Die Hauptausgabeposten sind noch in diesem Etat die Zinsen für das Baukapital; es sind noch 263000 Thlr. zu verzinsen, 184000 an die kurmärkische Landschaft[2]).

Die preußische Akzise- Zoll- und Handelspolitik bezüglich des Herzogthums verfolgte später ähnliche Zwecke, wie diese Kanalbauten. Aber sie kam dazu doch erst nach einem gewissen längeren Schwanken. Zuerst und zwar bis 1713, ja 1723 waren weder die schutzzöllnerischen Tendenzen allein maßgebend, noch überwog die Absicht, das Herzogthum handelspolitisch in dem Staate aufgehen zu lassen. Vollständig ist dies ja bis 1806 nicht geschehen. Jede preußische Provinz behielt eine gewisse handelspolitische Selbständigkeit und die Anknüpfung der Handelspolitik an die Akzise-Tarife der einzelnen Städte erleichterte natürlich die besondere Berücksichtigung der Spezialinteressen. Aber immerhin ist von 1680 an die Doppelströmung auf territorialen Industrie-

1) Der Kabinettserlaß vom 10. Juni 1743 überträgt Görne allein die Ausführung; der König meint nicht, daß der Kanal so einträglich sein werde, wie der Minister glaubt, fügt aber bei, derartiges müsse man unternehmen, ohne vorher den Gewinn mathematisch feststellen zu können.

2) Alles bisher über den Kanal Gedruckte ist aus Beckmann, Beschreibung der Mark (1751) 1, 984—985 abgeschrieben. Was ich darüber hinaus mittheile, ist verschiedenen Etats entnommen. Ueber den Bau: B. St. A. Magdeb. CLVII 1.

schutz und auf handelspolitische Verschmelzung mit den übrigen mittleren Provinzen vorhanden. Der industrielle Aufschwung, der in Brandenburg und Magdeburg mit den französischen Kolonien einsetzt, erzeugte ebensosehr im Lande das Streben nach einem gewissen Schutze, als in Berlin den Wunsch, das Herzogthum als freies Marktgebiet zu erhalten, jedenfalls dort vor den Sachsen bevorzugt zu werden. Gerade das sukzessive Anschwellen dieser Tendenzen zu verfolgen ist von Interesse.

In der ersten Zeit (von 1680 bis 1713) lag die Entscheidung der einschlagenden Fragen vielfach noch ebensosehr bei der in Halle residirenden Landesregierung oder der dortigen Kammer, wie bei den berliner Zentralbehörden. Man könnte als das Charakteristische für die ersten Jahrzehnte bezeichnen, daß man nicht sowohl neue Bahnen einschlagen, als überhaupt die Dinge nicht mehr so schläfrig wie bisher sich selbst überlassen will. Man ist emsig und rührig, im Geiste der fürstlichen Territorialität alles Mögliche anzuordnen, die Regalien fiskalisch auszunutzen [1]). Wie man den Amtsbrauereien ihren Absatz auszudehnen sucht, wie man die königlichen Mühlen zu Zwangsmühlen zu machen sich anschickt und in auswärtigen Mühlen zu mahlen verbietet (9. Januar 1703), so läßt man nach Franken, wo nur die Vermittlung des berliner Hofes dem Salz einen neuen Markt erschlossen, nur königliches, nicht pfännerschaftliches Salz gehen. Man beschränkt das Landhandwerk, verbietet den Adeligen und Beamten, sowie den Landbewohnern überhaupt Korn- und Wollhandel zu treiben, auch den Viehhandel auf den Dörfern sucht man in gewisse Schranken zu bannen (9. September 1695). Ebenso wird, freilich ohne rechten Erfolg, dem adeligen Brauer, dann dem Zwang, den der Adel gegenüber dem Bauer übte, ihm sein Korn zu überlassen, entgegengetreten (28. Oktober 1692).

Bewegte man sich damit fast noch in den Bahnen der alten Stadtpolitik, so bezeichnet es die Tendenz auf Steigerung der fürstlichen Gewalt, daß man ganz anders als früher Konzessionen, Freimeisterstellen und andere das Stadt- und Zunftrecht durchbrechende Privilegien ertheilte. Ein Mandat vom 12. Dezember 1703 verbietet schlechtweg neue Manufakturen ohne spezielle Erlaubniß anzulegen; denn so sehr man sie befördern wolle, dürfe die eine doch nicht zum Detriment der andern errichtet

1) Manche von den hier anzuführenden Verordnungen sind bei Mylius, Corp. Const. Magdeb. 3, 329—775 abgedruckt; mehr noch entnehme ich den Akten, hauptsächlich M. St. A. Landesreg. Rep. A. 5, XV 3: Zustand des Landes 1710; Rep. A. 8, X 1, 391: Kupfer- und Messinghandel 1687—1724; Rep. A. 5, Xb 57: Privilegien zur Anlegung von Fabriken und Manufakturen 1693—1713 ꝛc.

werden. Die zahlreich ertheilten Privilegien wurden nun aber je nach den Klauseln, die sie enthielten, von den Gegnern als Monopolien angegriffen. Ein großer Theil der 1710 von der halleschen Landesregierung in ihrem Bericht vom 25. Oktober als schädliche Monopolien aufgeführten Privilegien sind einfache Konzessionen zu Papiermühlen, Buchläden, Apotheken, Schankwirthschaften, Fabriken verschiedener Art, sowie Freimeisterprivilegien und Konzessionen für Köche, Abdecker, Schweineschneider und Schornsteinfeger. Einige dieser Konzessionen sind allerdings mit ausschließlichem oder bevorzugtem Rechte für eine Stadt oder das ganze Land ausgestattet. So erhielten die privilegirten magdeburger Tabaksfabrikanten[1]), erst eine, später zwei Firmen (20. November 1687), Magdeburg und Halberstadt als Bezugsgebiet zugewiesen; aber auf den magdeburger Heermessen dürfen auch die konzessionirten Spinner aus Berlin, Brandenburg, Prenzlau, Kolberg und anderen großen Städten einkaufen. Dafür wird den Tabaksbauern zugestanden, daß nur brasilianischer Tabak und Knaster eingeführt werden darf.

Mancherlei Aus- und Einfuhrverbote ergehen im Stile des 16. Jahrhunderts ausschließlich für das Herzogthum allein berechnet. Oft ist nicht der Uebertritt der Waaren an sich, sondern nur der in den Händen Fremder verboten oder an besondere Erlaubniß geknüpft. So wird in der Polizeiordnung die Ausfuhr von Holz durch Fremde ohne Vorwissen des Oberforstmeisters verboten. Auf den Wunsch der magdeburger Huf-, Waffen-, Kupfer- und Nagelschmiede wird 25. August 1687 allen, die nicht Mitglieder der Innungen des Landes sind, der Handel mit Kupfer-, Messing- und Eisenwaaren mit Ausnahme der Jahrmärkte verboten; es ist ein Schlag gegen den großen von Braunschweig und Goslar aus das Land beherrschenden Hausirbetrieb; einzelne der Betroffenen wissen freilich noch lange durch Spezialprivilegien und Geldzahlungen an die Kammer sich dem Verbot zu entziehen. Im Jahre 1690 und 1699 erfolgen neue Einschärfungen des Verbotes, sogar mit Ausdehnung auf das Mannsfeldische und den Saalkreis. Das alte Eisen wird 20. März 1694 und 5. Juli 1699 auszuführen verboten mit der Anweisung es an die Faktoren des Blechhammers zu Hegermühle, also an ein brandenburgisches Unternehmen zu verkaufen. Alle Asche soll nicht aus dem Lande geführt, sondern an das wernigeroder Bergwerk geliefert werden (12. Juni 1690). Die Grafschaft Wernigerode war nicht magdeburgisch, aber stand unter preußischer Lehnshoheit.

1) Mylius, Corp. Const. Magdeb. 5, 380.

Die Ausfuhr von Leder, Häuten und Fellen wird auf die Klage der magdeburger Leder verarbeitenden Innungen verboten (28. März 1695).

Das Mandat vom 23. Mai 1699 klagt die savoischen Zinnhändler an, daß sie altes Zinn aufkaufen und mit Blei zu sehr legirte Zinnwaaren verkaufen; es wird ihnen aller Geschäftsbetrieb im Lande verboten. Das Verbot wird 10. Januar 1709 wiederholt. Das Mandat gegen die Einfuhr fremden Glases vom 1. Juli 1700 ist gegen die böhmischen Glashändler gerichtet; sie sollen an der Grenze zurückgewiesen werden; aber daneben ist es bereits Folge der Rücksicht auf die brandenburgischen Glashütten, deren Produkt so gut sei, als das harzische, mecklenburgische und böhmische.

Die nähere Verknüpfung des Landes mit den andern königlichen Provinzen findet zuerst in den landschaftlichen Akzisetarifen, wie bei der städtischen Konsumtionsakzise einen sprechenden Ausdruck in der Art, wie die verschiedenen Biere belegt werden. In dem Tarif vom 20. Juni 1686 ist das Viertonnenfaß folgendermaßen angesetzt:

das aus dem Herzogthum mit . . . . . 1 Thl.,
das aus anderen kurfürstlichen Provinzen mit . . . . 1 Thl. 18 Gr.,
das aus anderen Ländern je nach der Herkunft mit . . 4—5 Thl.

Aber im folgenden Jahre wird das brandenburgische Wolledikt vom 30. März 1687, das den Wollhandel zu Gunsten der einheimischen Wollarbeiter ordnen will, in seinem ganzen Umfang nur für den jerichower und luckenwalder Kreis bekannt gemacht, weil sie zwischen den märkischen Provinzen lägen; das übrige Herzogthum soll die freie Wollhandlung noch behalten; aber die Einfuhr ordinärer Tuche, Boie, Rasche, Sargen wird auch hier verboten[1]). Dieses Verbot wird freilich bald darauf (12. Aug. 1687) in eine Steuer von 4 % des Werths verwandelt und nur für die fremden Rasche beibehalten, da die Raschmachereien in Halle und Magdeburg je mehr und mehr zunähmen. Die Begünstigung der magdeburger Heermesse durch alle möglichen Vortheile bezweckte hauptsächlich den Absatz märkischer Tücher im Lande.

Auch für andere Waaren suchen die brandenburgischen Industrien mehr und mehr eine Begünstigung. Ein Patent vom 8. Januar 1689 verbietet das fremde Eisen im Lande mit der Begründung, es werde noch Eisen vom Harz eingeführt[2]), der Absatz des in der Altmark verfertigten verhindert. Das ausländische Weißblech und das fremde schwarze Salzpfannenblech wird 1691 (30. April) zu Gunsten der zwei Blechhammer zu Hegermühle verboten; in Halle und Magdeburg seien Faktoreien,

1) Mylius 3, 358 ff.
2) Mylius 3, 400.

wo man gute Bleche um den gewöhnlichen Preis haben könne. Die altmärkischen Kupferhändler werden 25. März 1701 den magdeburgischen gleichgestellt. Neben den Blechhammern zu Hegermühle wird bald auch das Messingwerk daselbst für Magdeburg privilegirt: fremde Messingwaaren werden erst mit 10 % (21. Dezember 1702) belegt, dann (10. September 1705) ganz verboten. Im Jahre 1706 wird das fremde Beuteltuch pro Stück mit 1 Thl. 6 Gr. zu Gunsten der berliner Fabrik, 1710 werden die fremden Spiegel zu Gunsten des großen Spiegelwerks zu Neustadt a. D. und zwar mit 25 % belegt. Kalender ohne den Stempel der Sozietät der Wissenschaften in Berlin werden 14. August 1702 verboten. Die Privilegien für eine Reihe von Unternehmungen galten für die Kurmark und Magdeburg, so das für den Handel mit Schweineborsten, das für die Gold- und Silbermanufaktur, das für des Creponfabrik des Orelli in Berlin.

Die spätere große berliner Gold- und Silberstickereimanufaktur ist eine ursprünglich hallische, einer leipziger Fabrik nachgeahmte Unternehmung. Das erste Privileg auf 10 Jahre hatte Johann Andreas Kraut 1686 erhalten; er verkaufte es an die Gebrüder Bose in Leipzig 1692, die 1695 dann eine kurfürstliche Bestätigung aller Rechte Krauts auf 20 Jahre erhalten. Niemand außer ihnen soll in der Stadt Halle, sowie in den übrigen Provinzen Gold und Silber, fein und lionisch, groß und klein, ziehen, schlagen, platten, spinnen und arbeiten, sowie derartige Passemente, Gallonen, Spitzen, Frangen, Schnüre, Blättchen und dergleichen Arbeit verfertigen[1]). Später ist die Manufaktur aber ganz nach Berlin übergesiedelt, wo der nächste Eigenthümer, Geh. Rath Schindler, 1714 ein neues Privileg auf 12 Jahre erhielt.

Ueber die Frage, ob die Provinzen Magdeburg und Halberstadt dem Kupferhammer in Neustadt-Eberswalde als Marktgebiet, außer der Kurmark, zuzutheilen seien, wurde durch Jahre hindurch unterhandelt. Schon 1709 wurde ein Anlauf dazu gemacht; 1720 schlug man es in Berlin nochmals ab, es erscheine bedenklich dergleichen auf ein Monopolium abzielende Privatkonzession zu ertheilen; erst 1724 scheinen es Splittgerber und Daun als Pächter des Kupferhammers durchgesetzt zu haben. Der Kupferhammer war technisch und kaufmännisch ein Mittelglied zwischen dem Bergwerk und den einzelnen Kupferschmieden. Die einzelnen Handwerker konnten weder in größeren Quantitäten das Rohkupfer kaufen, noch die erste Bearbeitung vornehmen. Verschiedene Anläufe, für das Herzogthum, einen eigenen Kupferhammer ins Leben

1) Mylius, Corp. Const. Brand. V 2, 445.

zu rufen, waren mißglückt. Die brandenburgischen Hammerpächter führten für sich an, daß wenn man die magdeburgischen und halberstädter Kupferschmiede nicht an sie weise, diese die Akzise defraudirten, das Geld aus dem Lande schleppten und von Isenburg ihr Kupfer bezögen. —

Unter Friedrich I. hatte man experimentirt, mancherlei hin und her versucht; aber man hatte ebenso oft von der Freiheit der Kommerzien, als von der Förderung der Manufakturen gesprochen; noch hatte der Kornhandel nach Hamburg geblüht, der lebendige Verkehr mit Sachsen fortgedauert. Unter Friedrich Wilhelm I. beginnt das Schutzsystem sich zu verschärfen, die berliner Tendenzen, die Rücksichten auf das Gesammtstaatsinteresse gewinnen die Oberhand.

So übertrieben und einseitig die Klagen über erhöhte Akzisen und Zölle, über verbotene Einfuhr fremder Waaren auch von 1713 an waren, so oft sie sich mischen mit den engherzigsten Forderungen der Nichtzulassung von Juden und anderen Konkurrenten, so war eine steigende Erschwerung des Handels überhaupt und speziell der Einfuhr fremder Waaren zur Konsumtion seit 1713 doch vorhanden. Und dem gegenüber betonen Stände und Städte, Landesregierung, Kommissariat und Kammer gleichmäßig, das Herzogthum sei durch seine geographische Lage auf Anhalt, Sachsen und Braunschweig angewiesen, müsse da seinen Handel und seine Nahrung suchen; man könne daher hier nicht, wie in andern Ländern, die Einfuhr erschweren, man müsse die auswärtige Handlung erleichtern, müsse sich in Acht nehmen, daß die Nachbarn keine Repressalien ergreifen. Man könnte behaupten, es habe sich in der magdeburgischen Beamtenschaft eine festgeschlossene Opposition gegen das Schutzsystem gebildet, welche die ersten 10 Jahre nach 1713 mit ihren Gründen noch siegte, immer wieder ihre Stimme erhob, noch 1748 von Friedrich II. aufs eingehendste mit ihren Argumenten gehört wurde, aber doch sukzessiv an Bedeutung und Einfluß zurücktrat, nach dem 7jährigen Kriege nur noch vereinzelt sich hören ließ.

Es entstand daraus ein naturgemäßes Schwanken; einem schutzzöllnerischen Anlauf folgte häufig wieder eine Konzession an die lokalen Ansichten. Im Jahre 1713 verbot man die Einfuhr hörnerner und härener Knöpfe, schärfte das Verbot des fremden Glases ein und nahm überhaupt einen Anlauf zu unifizirenden Maßregeln. Den neuen, erhöhten Akzisetarif vom 1. November 1718 hatte man für alle mittleren

Provinzen gleichmäßig bestimmt; man setzte ihn dann aber auf die allgemeinen Klagen im Magdeburgischen außer Kraft. Das jetzt auch vom Bauer auf den Adel übertragene Wollausfuhrverbot (14. September 1718 und 24. Mai 1719) dehnte man nicht auf das Herzogthum, wohl aber auf die beiden von der Kurmark umschlossenen Kreise von Jerichow und Luckenwalde aus. Die sächsischen Waaren gingen noch für $2^1/_2$% und 4 %ige Akzisesätze frei ins Herzogthum, als längst schon die sächsische Mißstimmung über Preußen und seine Handelspolitik zu schweren Steuern auf die magdeburgischen nach Sachsen gehenden Waaren und die Magdeburg unentbehrlichen sächsischen Rohstoffe, wie Holz, geschritten war. Erst als die sächsischen Maßregeln zu schlimm wurden, griff man auch für diese Provinz (21. Mai 1721) zu einem dem brandenburgischen fast gleichen Kampftarif, der die sächsischen Manufakturwaaren in der Regel mit 25—50 %, 1 Faß Bier statt mit 3—4 mit $11^1/_2$ Thl., den Stein ausgehende Wolle mit 6 Gr. belegte. Im Jahre 1723 kam es dann zu dem Wollausfuhrverbote auch für ganz Magdeburg. Aber in demselben Jahre setzte es der Kammerpräsident Katte doch, wie wir bereits erzählten, in Berlin durch, daß die beabsichtigte weitere Verschärfung des Sperrsystems unterblieb[1]).

In dem handelspolitischen Kampfe mit Sachsen von 1721—1728, den wir an anderer Stelle zu schildern haben werden, ging die Vorstellung, welche noch 1720—1723 in Berlin vorgeherrscht, daß man Magdeburg der Kurmark in den Tarifen nicht gleichstellen könne, verloren. Als in den Jahren 1727—1728 die Wiederannäherung gelang, ist bei den entscheidenden Verhandlungen mit Sachsen gar keine Rede von einer Sonderstellung Magdeburgs mehr. Während die preußische Regierung allenfalls noch bereit wäre, die Wollausfuhr für Halberstadt zu erlauben, will sie dieselbe für Magdeburg nicht zugestehen. Die sämmtlichen mittleren Provinzen sind und bleiben nach dem Handelsvertrag mit Sachsen für die Wollausfuhr und die Tucheinfuhr, wie für die Einfuhr von Glas-, Messing-, Kupferwaaren und Knöpfen geschlossen, während für die Einfuhr aller übrigen Waaren wieder gegenseitig ein sehr mäßiger Akzisesatz von 5 und 7 % an die Stelle der Verbote und hohen Sätze trat (Vertrag vom 16. Oktober 1728 und Parifikationstarif vom 4. April 1729). Dem magdeburgischen Kriegs- und Domänenrath Cellarius gebührt neben Kammerdirektor Hille das Verdienst, diesen Vertrag zu Stande gebracht zu haben; er war dabei

1) Jahrbuch 1886, Heft 2, Studie IX, 363. 364.

wesentlich von dem magdeburgischen Interesse an der Wiederherstellung des sächsischen Verkehres geleitet. Nirgends wurde dieser Vertrag freudiger begrüßt als in Magdeburg, obwohl er für gewisse Waaren den Verkehr ausschloß und obwohl weitergehende Schutzzollstimmen auch hier sich schon mit Macht geltend machten.

Der Vertrag war nur auf 6 Jahre geschlossen, man verständigte sich aber beiderseits zu stillschweigender Fortsetzung, und daran hielt man auch noch die ersten 14 Jahre der Regierung Friedrichs II. fest. Das ganze Schutzsystem blieb, so lange der Vertrag dauerte, ein verhältnißmäßig — gegen die spätere Zeit — mildes. Soweit der Vertrag den Verkehr verbot, bestand neben dem legitimen ein ausgedehnter Schmuggelverkehr von Sachsen her. Soweit die sächsischen Waaren zugelassen waren, ließen sich auch viele nichtsächsische Waaren unter der Zeichnung mit den sächsischen Kurschwertern in Preußen einführen. Magdeburg speziell genoß noch des Vorzugs, daß der Verkehr mit Anhalt und Braunschweig-Wolfenbüttel, die man als Konkurrenten nicht fürchtete, auf deren Fürsten man als preußische Generale Rücksicht nahm, theils gewohnheitsmäßig, theils durch besondere Abmachungen erleichtert war. Erst gegen 1770 traten auch nach dieser Seite hin weitere Erschwerungen ein.

Eine volle Verschmelzung Magdeburgs mit den übrigen mittleren Provinzen hatten natürlich auch die Veränderungen von 1721—1728 nicht geschaffen. Blieb doch das ganze alte Straßen- und Wasser-Zollsystem in jeder Provinz in der Hauptsache unverändert bestehen und waren die Akzisetarife keineswegs ganz übereinstimmend. Aber sie hatten sich jetzt sehr viel mehr genähert und die Zahl der handelspolitischen Neuverfügungen, welche die mittleren Provinzen ganz gleichstellten, wuchs von Tag zu Tag. Es gehörte von jetzt an zu den Ausnahmen, daß eine Waare in der Kurmark verboten, in Magdeburg zugelassen wurde, daß sie in der einen Provinz höher als in der anderen besteuert wurde. Kurz die übereinstimmenden Elemente der Handelsverfassung nahmen immer mehr zu, die verschiedenen traten mehr in den Hintergrund. Als nach der Erwerbung Schlesiens der Verkehr mit diesem Lande erleichtert werden sollte, wurden die mittleren Provinzen stets als ein zusammenhängendes Ganze betrachtet. Bei den Berathungen über diese Frage (Dezember 1748) konstatiren die Kammerpräsidenten ausdrücklich, daß das mutuelle Kommerzium der Marken, Magdeburgs und Pommerns bezüglich der im Lande fabrizirten Waaren schon seit Jahren ungehemmt sei, was aber natürlich nicht ausschloß, daß Lokalrechte und Provinzialeinrichtungen in einzelnen

Fällen doch noch hinderlich eingriffen, daß die ganze Zoll- und Akziseverfassung an sich gewisse Verkehrserschwerungen bereitete. Aber es war doch ein ganz anderer Zustand als z. B. gegenüber Schlesien, dessen Produkte bis in den Februar 1747 in Preußen als fremde versteuert wurden.

In einer genauen für Friedrich II. gemachten Zusammenstellung aller von 1740 bis 1755 gemachten schutzzöllnerischen Tariferhöhungen oder Verbote, welche eigentlich gegen den sächsischen Vertrag von 1728 verstießen, erstrecken sich 15 auf mehrere Provinzen; darunter ist die Kurmark und Magdeburg stets begriffen, in der Regel sind es die sämmtlichen mittleren. In vier Fällen ist Berlin oder die Kurmark allein genannt; es handelt sich dann um eine Verfügung zu Gunsten einer einzigen oder einiger berliner Manufakturen, die zunächst gar nicht mehr als den Lokal- oder Provinzialbedarf befriedigen konnten[1]).

Bis 1748 hatte der König an der bestehenden Handelsverfassung wenig geändert. Als er in den Tagen der Muße und Ruhe von 1747 und 1748 an der Darstellung der inneren Politik seiner Vorfahren arbeitete, sich vom Generaldirektorium die ausführliche historische Nachricht von den Hauptmanufakturen der Mark Brandenburg entwerfen ließ, da erwachte in ihm der Wunsch, auch die wirthschaftliche Gegenwart sicher und zahlenmäßig zu erfassen, sich genaue Rechenschaft über die Aus- und Einfuhr seiner Provinzen geben zu können. An die einkommenden Handelsbalancen, an die genaue Ueberlegung und Prüfung der einzelnen Artikel und Waarengrößen knüpfen sich von nun an zahlreiche Anregungen und Befehle, Untersuchungen und Tarifänderungen. Auf den ersten sechsjährigen Extrakt der ins Magdeburgische eingegangenen fremden Waaren erhält das Generaldirektorium (20. Mai 1748) den Befehl, sein pflichtmäßiges Sentiment und Gutachten darüber abzugeben 1) warum noch so viel Zerbster, Merseburger und anderes fremdes Bier ins Land eingehe, der Impost nicht wenigstens so hoch sei, den Debit des inländischen zu vermehren; 2) würden allerhand Eisenwaaren ins Land gebracht: ob nicht Veranstaltung zu machen wäre, daß das Eisen roh eingeführt, im Lande verarbeitet und die Eisenwaaren billiger würden; 3) findet der König die Summen, welche für Austern, Muscheln, Seefische und derartiges aus dem Magdeburgischen ausgehen, übermäßig; er fragt, ob diese Waaren nicht höher belegt werden könnten, um ihren Konsum einzuschränken.

In denselben Wochen verlangt er genauen Bericht, ob die Kon-

1) B. St. A. R. 19, 103 b.

vention mit Kursachsen über die freie gegenseitige Handlung zwischen den seinen und den sächsischen Landen Preußen mehr Vortheil oder Nachtheil bringe und ob mehr Waaren hin oder her gingen. Auf den erhaltenen Bericht hin will er sie noch nicht aufheben. Aber die Hebung der Linnen- und Damastindustrie in seinen Landen liegt ihm so am Herzen, die große sächsische Einfuhr derartiger Waaren erscheint ihm so schädlich, daß er (9. August) befiehlt, den Eingang unter der Hand zu erschweren: „Die Sachsen sollen chicaniret, ihre Waaren bei der Entrée difficiliret werden." Die Tressen und Broderien hatte man schon vorher mit 60 und 70 Prozent belegt, die Sammte und Velpes wurden (1748) zur Einfuhr ganz verboten.

Die durch diese Maßregeln mit betroffene magdeburger Kammer glaubte dabei nicht stillschweigen zu dürfen. Schon am 24. Februar 1747 hatte sie die in entgegengesetzter Richtung laufenden Vorschläge des Steuerraths Pleßmann, unter dem die Altstadt Magdeburg stand, befürwortet; sie bezwecken einmal die oft erörterte Herabsetzung der Elbzölle und dann eine Ermäßigung der Akzise von allen fremden Fabrikwaaren auf 5—6 %, sowie eine Herabsetzung der Großhandlungsakzise auf $^1/_3$ % und Beseitigung jeder Kontrole des an Eidesstatt zu deklarirenden Großhandels. Geh. Rath Reinhard gab im Generaldirektorium seine Meinung dahin ab, daß diese Vorschläge zur Besserung des Kommerzii recht gut seien, die Elbgüter müßten herabgesetzt werden. Sie waren für die meisten Waaren 2—6fache gegenüber den Landzöllen und wiesen zahlreiche Waaren von der Elbe weg, die bei Gleichstellung nie die Elbe verlassen hätten. Es kostete damals der Zoll von Magdeburg nach Hamburg:

	zu Wasser	zu Land
für 1 Kiste Garn oder Leinwand, $4^1/_2$ Fuß hoch, $5^1/_2$ Fuß lang	3 Thl. 2 Gr. 8 Pf.	20 Gr. 6 Pf.
für 1 Schiffspfund Eisenwaaren	— „ 16 „ 10 „	3 „ 2 „
für 1 Schiffspfund Messing	— „ 21 „ 4 „	3 „ 2 „
für 1 Piepe Oel	2 „ 2 „ 3 „	22 „ 6 „
für 1 Oxhoft Wein	1 „ 11 „ 8 „	24 „ 4 „
für 1 Kiste Tabakspfeifen	— „ 10 „ 1 „	1 „ 4 „

Aber weder damals, noch im folgenden Jahre, als Kammerpräsident Platen diese Elbzollfrage direkt beim König in Anregung brachte, gelang es die entgegenstehenden Bedenken zu überwinden; man fürchtete, Preußen werde auf seine 15 000 Th. Elbzölle verzichten, ohne daß die andern Elbuferstaaten nachfolgen und ohne daß der Handel sich bessere. Auch als Minister von Horst 1767 auf derartige Pläne zur Hebung des Elbhandels zurück kam, antwortete ihm der König, das sei

zu weit aussehend, er kenne die Schwierigkeiten besser als Horst (1767 4. November).

Den Plan einer besonderen Akziseermäßigung für den Handel der Altstadt Magdeburg trug der Kammerpräsident von Platen dem König im Dezember 1748 direkt vor. Friedrich II. hatte in jenen Tagen zum ersten Mal die Präsidenten der mittleren Provinzen in Berlin um sich versammelt, um in persönlichen Konferenzen mit ihnen und den Ministern die großen Pläne seiner inneren wirthschaftlichen Politik zu besprechen. Sie haben sich so bewährt, daß er sie in den folgenden Jahren jedesmal im Dezember wiederholte. Damals handelte es sich darum, für den Verkehr Schlesiens mit den alten Provinzen eine Reihe von Erleichterungen eintreten zu lassen, sowie den russischen Handel von Hamburg und Lübeck abzuziehen, ihn über Stettin nach Magdeburg zu leiten. Nachdem Platen dem Könige hierüber am 14. Dezember berichtet, kommt er am 15. in einer eigenen Denkschrift auf die magdeburgischen Lieblingspläne: auf die Zoll- und Akziseermäßigung, die Handelsfreiheit für die Kaufleute. Bei der Lage mitten zwischen Sachsen, Braunschweig und Anhalt, wo allenthalben freie Handlung sei, verziehe sich das Kommerzium dahin, wenn man es zu sehr einschränke. „Soll das Kommerzium, sagt er, in Magdeburg floriren, so ist unumgänglich nöthig, daß E. K. Majestät dieser zur Handlung besonders avantageuse gelegenen Stadt eine freie Handlung wenigstens zur Probe auf 6 Jahre gestatten und nichts mehr als die groben und mittleren Tücher ausnehmen. Ich bin fest versichert, daß E. K. Majestät Manufakturen dabei in merkliche Aufnahme kommen und viel mehrere Gelder ins Land herein gezogen werden, als herausgehen sollen. Die Kaufmannschaft wird auch allenfalls die Garantie davon übernehmen und sich engagiren, von allen Sorten im Lande fabrizirter Tücher und Waaren eine größere Quantität als bisher gewiß abzunehmen; denn wenn der Kaufmann fremde Waaren führen darf, so hat er Gelegenheit viele von einheimischen vor fremd mit zu verkaufen. Es bringet auch die Natur einer Handlung, so sich weit extendiren soll, mit sich, daß ich, wenn ich Waaren absetzen will, zum Theil wenigstens andere dagegen annehmen und beständig Hin- und Rückfracht haben muß. Wenn E. K. Majestät den Kommerzienzwang ratione Magdeburgs aufheben und alle fremde Waaren mit 6—8 %, die ausländischen feinen Tücher auch wohl mit 12 % impostiren, so gewinnen E. K. Majestät die hohe Handlungsakzise und das Kommerzium von Magdeburg wird in kurzem in solchen Flor kommen, daß der Stadt Leipzig und anderen Handelsstädten dadurch großer Abbruch geschehen

soll; ja ich habe die Versicherung, daß bei einer freien Handlung verschiedene sehr bemittelte Kaufleute und Banquiers sich von Leipzig nach Magdeburg begeben und daselbst etabliren wollen und dann gewiß noch mehrere aus anderen Orten folgen werden; wozu aber ohnedem gar keine Hoffnung, vielmehr noch zu besorgen ist, daß verschiedene reiche Kaufleute ihre meiste Handlung in Leipzig treiben und das Kommerzium von Magdeburg dadurch einen neuen empfindlichen Stoß leiden werde."

Der König war gar nicht ohne weiteres abgeneigt, hierauf einzugehen. Er wies Platen an, spezieller mit Minister Marschall über den Plan zu verhandeln, theilte ihm dann aber am 18. Dezember in einem besonderen Kabinetserlaß seine Zweifel mit. Er meint hier, daß die magdeburger Kaufleute wohl nur von den magdeburger Manufakturen größere Waarenmengen übernehmen wollten, sowie daß ein solcher freier Handel in Magdeburg zu einem Schmugglerdepot führen werde, das die Kurmark mit fremden Waaren überschwemmen und die dortige Industrie ruiniren würde. Wenn er in der erneuten Instruktion (vom Mai 1748) auch den Handel empfohlen habe, der auswärtige Waaren mit auswärtigen vertausche, so habe er nur den Verkehr gemeint, der mit inländischen Produkten auswärtige Waaren kaufe und diese dann wieder in anderen Ländern vertreibe; nur so gewinne man in der Balance des Handels.

Als aber auch Marschall in gewisser Weise zustimmt und der Plan etwas konkretere Gestalt gewonnen (22. Dezember), meint er, vorläufig auf $1^1/_2$ Jahre wohl darauf eingehen zu können (25. Dezember), verweist die Sache aber doch nochmals zu eingehender Berathung ans Generaldirektorium. Und auf dessen Bericht verfügt er am 8. März 1749 an den Kammerpräsidenten: er könne vor jetzo aus beweglichen Ursachen keinen seinen Plänen günstigen Beschluß fassen. Damit hatte es dann sein Bewenden[1]).

Das Herzogthum blieb unter dem Zoll- und Handelssystem, das für die Interessen der Kurmark und der hauptstädtischen Industrie geschaffen war, unter dem System, das die Textilindustrie der verschiedensten Art, die Metall-, Leder-, Papierindustrie, die Steinbrüche, Ziegeleien, Töpfereien, Fayence- und Steingutfabriken, die Stärken- und Nudelfabriken, eine Reihe chemischer und feinerer technischer und

1) B. St. A. Magdeburg CLXXXI Nr. 4: Aktenstück des Magdeburger Kommerzii 1740—1757 und R. 9 Nr. J. J. 13: Kommerzienkonferenzen zu Berlin 1748 und 1749, sowie die entsprechenden Kabinetserlasse in den Minuten (Abschriften und Konzepte) der königlichen Kabinetskanzlei.

künstlerischer Unternehmungen im Lande heimisch zu machen suchte, das eben damit aber die sächsische Industrie und den sächsischen Handel von Jahr zu Jahr härter traf. Die dortigen Klagen über die preußischen Tarifmaßregeln, über den Rückgang des leipziger Handels steigerten sich von Jahr zu Jahr, hauptsächlich im Zusammenhang mit den gleich zu besprechenden Maßregeln bezüglich des magdeburger Stapelrechts und des Transithandels. Im Jahre 1755 kam es zwischen Preußen und Sachsen zum definitiven handelspolitischen Bruch, zu gegenseitigen fast vollständigen Verboten. Und wenn sie während des Krieges nicht strenge gehandhabt worden, ja theilweise ausdrücklich widerrufen wurden, so kehrte man 1765 zu einem noch strengeren System zurück. Kursachsen verbot 27. März 1765 bei Strafe der Konfiskation allen Vertrieb preußischer Fabrik- und Manufakturwaaren. Preußen antwortete am 7. Mai mit einem ähnlichen Verbot. Und nur für den Meßverkehr ward durch die Meßkonvention vom 19. Juni 1766 ein gewisser Waarenaustausch ermöglicht[1]). Im übrigen war jede Aus- und Einfuhr verboten, also nur noch auf dem Wege des Schmuggels möglich. Auf die Einzelheiten, wie in den folgenden zwanzig Jahren noch mehr als bisher gerade auch für Magdeburg die Einfuhr aller fremden Waaren zur Konsumtion im Lande theils verboten, theils erschwert wurde, will ich hier nicht näher eingehen. Nur so viel sei gesagt, daß das System, in vollster Schärfe ausgebildet, mit der Absicht keinen fremden Nagel, keinen fremden Ziegelstein, keine fremde Elle Leinwand, keinen fremden Knopf ins Land zu lassen, jede im Inland mögliche Industrie auch thatsächlich hier oder in einer Nachbarprovinz ins Leben zu rufen, gerade für Magdeburg und Halberstadt besondere Härten bot, gerade hier einen Schmugglerkampf ohne gleichen in der preußischen Verwaltungsgeschichte hervorrufen mußte, in einzelnen Fällen zu Ungeheuerlichkeiten führte, die der König dann auch sofort, wenn sie ihm vorgetragen wurden, redressirte. So ist es in dem Jahrzehnt nach dem siebenjährigen Krieg ein Lieblingsgedanke des Königs die böhmisch-sächsische Holzeinfuhr und die entsprechende Durchfuhr zu erschweren. Theils will er die oberländischen fremden Forsten zwingen, an seine magdeburgischen Kaufleute zu verkaufen, den eigenen Handel nach Hamburg aufzugeben; theils will er dem Holz in der Neumark, das dort unverkäuflich verfaule, im Magdeburgischen einen Absatz schaffen. Dieses ging mit den Wasserstraßen und mit Hilfe großer Kaufleute, die

1) Es ist auf den Inhalt derselben hier nicht einzugehen. Der wesentliche Inhalt ist mitgetheilt bei Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens (1869) 306.

zugleich in königlichen Diensten standen, wie Goßler und Gansauge, bis in den Holzkreis. Aber als man auch im Saalkreis das sächsische Brenn- und Bauholz verbot, entstand dort eine Theuerung und ein Nothstand, daß der König nachgeben, wenigstens den Hallensern erlauben mußte, zwei Drittel ihres Bedarfs aus Sachsen zu beziehen[1]).

Wenn nun aber uns modernen Menschen die Absicht des Königs recht übertrieben erscheint, wenn sie unzweifelhaft für eine Grenzgestaltung, wie sie Magdeburg und Halberstadt besaßen, vielfach unzweckmäßige Folgen hatte, so dürfen wir immer nicht den Maßstab unserer Zeit anlegen. Und wir müßten jedenfalls, ehe wir aburtheilen, die Folgen im ganzen uns vergegenwärtigen. Wir werden dazu in der nächsten Studie bei der Schilderung der wirthschaftlichen Zustände Gelegenheit haben; wir werden da zu erörtern haben, welche Fortschritte die Industrie gemacht habe, welche Ergebnisse für den Gesammtzustand des Landes sich herausstellen. Zweierlei aber möchte ich schon hier hervorheben, was man bei der Beurtheilung nicht vergessen darf. Erstens ein Allgemeines: die Idee des Industrieschutzes und der staatlichen Autarkie mußte zunächst einmal im praktischen Leben versuchen bis zur äußersten Konsequenz zu schreiten, systematisch den mittleren Staatskörper zu umfassen, wie nun auch das einzelne Grenzgebiet darunter litt. Und zweitens ein Spezielles: der ganze Hintergrund dieses Systems ist der zweihundertjährige Kampf Preußens und Sachsens um die politische und wirthschaftliche Vorherrschaft im Norden Deutschlands. Und das Herzogthum Magdeburg war seit den Tagen der Reformation der Brückenkopf, um den sich die feindlichen Lager in erster Linie stritten. Es war undenkbar gerade ihn aus dem handelspolitischen Systeme herauszulassen. Ihm die Handelsfreiheit lassen, hieß es den Sachsen und Hamburgern wirthschaftspolitisch ausliefern.

Wir haben den ganzen Verlauf dieses dramatischen wirthschaftlichen Kampfes zwischen Preußen und Sachsen hier nicht zu schildern, wir kommen darauf an anderer Stelle zurück. Aber eine Episode aus demselben können wir hier nicht übergehen: die Wiederherstellung des magdeburger Stapelrechts (1747) und das für Magdeburg ausgebildete System der Transitzölle (1740—1768). Die Darstellung dieser wichtigen Maßnahmen wird zugleich unsere vorstehenden Erörterungen über das Industrie-Schutzsystem ergänzen. Wir werden erfahren, durch welche Einrichtungen es möglich war, ein Land mit großem Durchfuhrhandel zu-

1) B. St. A. Magdeburg X 4.

gleich schutzzöllnerisch so abzusperren, wie es thatsächlich Magdeburg hauptsächlich von 1768 an war.

Beide Maßregeln richten ihre Spitze gegen Sachsen, beide nehmen in gewisser Weise eine Politik wieder auf, auf welcher einst der Handelsflor der Altstadt Magdeburg beruhte. Beide wollen im Gegensatz zu den bisher geschilderten Tarifgesetzen nicht die Industrie, sondern den Handel fördern. Beide gehen von der geographisch und historisch gegebenen Thatsache aus, daß der von Hamburg und Lüneburg nach Sachsen, wie nach Oesterreich, Böhmen, Schlesien, nach Regensburg, nach Thüringen und anderen Reichstheilen gehende große Handelszug durch die Altmark, durch Halberstadt und Magdeburg hindurch gehen müsse, wenn er nicht den künstlichen Versuch machen wolle über den Harz zu klettern. Alle Zoll- und Akziseerschwerung, alle Schutzmaßregeln hatten diesen großen Durchfuhrhandel nicht beseitigen können; und daß er, den in früheren Jahrhunderten die magdeburger Handelsherren beherrscht, jetzt ganz in die Hände nicht preußischer Handelsstädte übergegangen war, daß die preußischen Lande an ihm jetzt nur noch in der Form des Frachtgewerbes und der Faktorirung theilnahmen, das war, wie wir in früheren Studien gezeigt, längst vor der Akzise und dem Industrieschutz eingetreten. Gerade die schlaffe, ja der Altstadt Magdeburg feindliche Rolle, welche das Erzstift in den Kämpfen des 16. und 17. Jahrhunderts gespielt, hatte Hamburg und Leipzig emporgebracht. Es lag der Gedanke nahe, nun, da eine politische Macht hinter dem Erzstift stehe und zwar eine größere, als die gegnerischen, nochmal zu versuchen, ob nicht Wandel zu schaffen, der immer noch große Durchfuhrhandel den Hamburgern und Leipzigern wenigstens theilweise zu entwinden, dem Inlande als Engroshandel zurückzugeben, die Altstadt Magdeburg als großer Stapelort wiederherzustellen sei. Es wäre geradezu falsch gewesen, wenn man nicht, ganz ebenso wie in Preußen 1818, begriffen hätte, daß man diesen Durchfuhrhandel geographisch beherrschen und mindestens finanziell ausnützen könne. Und es war klar, daß wenn die Pläne glückten, die Provinz, in ihrem wichtigsten Lebensnerv berührt, einen ganz ungeahnten Aufschwung nehmen könne. Ob die zu ergreifenden Maßregeln zu sehr im Widerspruch ständen mit dem Industriesperrsystem, das konnte man nicht vorher übersehen; das konnte jedenfalls ein Zeitalter nicht a priori annehmen, das in Frankreich, England und Holland die Handelsgröße mit den künstlichsten Handelsmaßregelungen und Industrie-

schutzzöllen verbunden sah. Es kam auf den Versuch, auf die Ausführung an, es kam darauf an, ob der König und seine Rathgeber das schwierige Problem eines derartigen Handelskonkurrenzkampfes ebenso leiten könnten, wie den industriellen Konkurrenzkampf, ob die übrigen psychischen und materiellen Vorbedingungen für einen Handelsaufschwung der Stadt Magdeburg unterstützend mit eingriffen.

Der Grundgedanke beider Maßregeln ist ein sehr einfacher, fast übereinstimmender: indem man das Stapelrecht wiederherstellte, d. h. den sächsischen Schiffern verbot die Elbe weiter herab als bis Magdeburg zu fahren, und indem man durch einen Transitzoll alle bloße Durchfuhr durch das Land hoch besteuerte, wollte man die Konkurrenzchancen der magdeburger Kaufleute günstiger gestalten; die Waare, welche bisher als Eigenthum Fremder durchs Land ging, sollte Eigenthum des einheimischen Kaufmannes werden; auf dem einheimischen Markte sollten sich dann die sächsisch-österreichisch-deutschen Hinterlande versorgen.

Um die einzelnen ergriffenen Maßregeln zu verstehen, müssen wir anknüpfen an das, was ich in der VI. und VII. Studie über die Geschichte des Elbhandels und der Stapelrechte von Hamburg, Magdeburg und Leipzig erzählte.

Die ältere Handelsgröße Magdeburgs hatte darauf beruht, daß es der Endpunkt des Wasserverkehrs elbaufwärts gewesen, daß alles aus dem Erzstift und vom Oberland kommende Korn nur hier verschifft werden durfte. Dieses sein Stapelrecht hatte die Stadt in schwerem Kampfe mit inländischen und ausländischen Feinden 1555—1666 mehr oder weniger verloren. Die Bestätigung desselben durch den großen Kurfürsten 1666 hatte ihr nicht mehr viel genützt, als dessen Verbote anderer Schiffsstätten im Lande 1676—1684. Die magdeburgische Polizeiordnung von 1688 hatte in der Berufung auf die wohlthätige Freiheit der Kommerzien den Ständen die Verschiffung gehörigen Ortes d. h. überall erlaubt. Nur ein Niederlagsgeld, das für Fremde allerdings doppelt so hoch, nach dem großen Kriege sehr erhöht worden war, für einen Wispel Weizen z. B. 14 Gr. betrug, erinnerte noch an das Stapelrecht. Die lüneburger und hamburger Schiffer, welche den Magdeburgern im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts immer mehr Konkurrenz gemacht, fuhren wohl nicht leicht über Magdeburg herauf; aber sie holten Getreide, wo sie wollten, nicht blos in Magdeburg. Und die sächsische Schiffahrt hatte sich zu Ungunsten Magdeburgs und trotz mancherlei Proteste von Leipzig nicht unerheblich entwickelt. Zuerst hatten die sächsischen Kurfürsten es durchgesetzt (1580), daß sie „gegen gebührliche Niederlage und Stapelgerechtigkeit" Boisalz

zu Schiffe von Hamburg holen durften; dann hatte sich ein oberländischer Handel mit Holz, Pottasche und hauptsächlich mit böhmischen Waaren entwickelt. Kursachsen und speziell Dresden verstand ihn in ausschließlichen Besitz zu nehmen. Die Böhmen zwang man in Dresden zu verkaufen; kein böhmisches Schiff, kein böhmisches Floß durfte weiter fahren. Den sächsischen Schiffern, die nach Magdeburg fuhren, verbot man, das Eigenthum von magdeburger Kaufleuten aufwärts zu führen. Die Sperrung der Elbe für alle nichtsächsischen Unterthanen erklärte man für eine seit Säkulis bestehende Grundsäule der sächsischen Handelsverfassung. Umgekehrt fanden die sächsischen Schiffer auf dem Wege bis Hamburg seit der Zerstörung Magdeburgs keine besondere Schwierigkeit mehr. Man ließ in Magdeburg von 1632 bis 1685 die sächsischen Schiffer und Flößer nur einen Revers unterzeichnen, der die Anerkennung des Stapelrechts vorbehielt. Auch darauf hatte der große Kurfürst 1685 verzichtet. Und erst von 1727 an hatte man wieder solche Reverse gefordert.

Auch die schüchternen Versuche, durch Straßenedikte 1686, 1687, 1694 und 1724 den durch die Altmark und Magdeburg ziehenden Landhandel zu zwingen, über die Altstadt Magdeburg zu fahren[1]), hatte man immer rasch auf die Klagen der Fuhrleute wieder fallen lassen. Die Zölle auf den andern Zollstraßen, welche die Stadt Magdeburg nicht berührten, waren wesentlich niedriger, als die, welche die Fuhrleute bei dieser Route zu zahlen hatten; es war also förmlich die Umfahrung Magdeburgs begünstigt.

Dem gegenüber hielten in der Epoche von 1680 bis 1740 Hamburg und Leipzig an ihrem Stapelrecht aufs zäheste fest, ja sie verschärften es zeitweise noch. Und wenn sie ab und zu Konzessionen machten, so thaten sie es nur, wo ihnen keine Konkurrenz drohte; wenn sie thatsächlich die Ausübung ihrer Monopolrechte nicht immer strenge kontrolirten, so thaten sie das während günstiger Konjunkturen, jeden Moment wenn Klagen und ungünstige Zeiten kamen, bereit, zu Gunsten ihres Handels und ihrer Bürger die alten Waffen wieder hervorzusuchen. Im Umkreis von 15 Meilen wollte Leipzig keine andere Messe, Jahrmarkt oder Niederlage dulden, alle in dieses Bereich kommenden Waaren zwingen über Leipzig zu fahren und hier niedergelegt zu werden. Daß man von einer größern preußischen Stadt wie Magdeburg Waaren nicht direkt nach einer sächsischen Landstadt, sondern nur nach Leipzig oder dahin über Leipzig fahren dürfe, daran hielt man sächsischerseits stets

1) Jahrbuch 1884, Heft 4, Studie VII, 1087—1088.

fest. Die alten Straßenmandate, welche allen östlichen polnisch-schlesischen Handel auf die sogenannte Oberstraße und nach Leipzig zwingen wollten, waren 1684, 1706 und 1709 erneuert. Sogar die braunschweiger Messe wollte man nicht dulden, weil Braunschweig zum Bisthum Halberstadt gehöre, dieses aber im Umkreis der 15 Meilen liege. Es ist unzweifelhaft, daß dieses Rüstzeug mittelalterlicher Stadtpolitik, im ganzen vom dresdener Hof unterstützt, wesentlich die Blüthe des leipziger Handels von 1600—1735 gefördert hatte. „War es nicht natürlich, sagt naiv der pragmatische Geschichtsschreiber des leipziger Handels, daß die Kommerzien zu Leipzig groß, ansehnlich und weitläufig werden mußten, da den umliegenden Oertern alle Gelegenheit mit der größten Sorgfalt benommen wurde, sie zu schwächen."

Zu den ältern Kampfmitteln der Handelskonkurrenz kamen nun die territorialen Steuern des 17ten und 18ten Jahrhunderts. Und während alle fremde Durchfuhr in Hamburg z. B. bis 1727 so besteuert war, daß der Handel dadurch nach Altona auszuwandern drohte, während die sächsische Akziseverfassung ebenfalls den fremden Durchfuhrhandel neben den alten Zöllen nicht unbedeutend belegte, war in Preußen der fremde Durchfuhrhandel von einer Akzisebelegung ganz frei. Die Pläne des großen Kurfürsten hatten nach dem Vorbilde Hollands den Großhandel überhaupt nicht belegen wollen. Eine populäre Bewegung der berliner Handwerker hatte die Großhandlungsakzise dem Systeme 1667 eingefügt. Von ursprünglich $1^1/_2$ % schon 1684 auf $^3/_4$ % herabgesetzt, im Magdeburgischen 1 % betragend, traf sie doch nur den einheimischen Kaufmann, der fremde Waaren als Eigenthum ins Land kommen ließ und wieder weiter verhandelte. Die reine Durchfuhr fremder Waare, das Spedition sgeschäft Einheimischer im Auftrag Fremder ließ man frei, um eben die Durchfuhr nicht zu hemmen. Die alten Zölle, welche auch die Durchfuhr trafen, waren erheblich genug. Die Folge aber war, daß der Handel der Fremden begünstigt wurde, oder daß die einheimischen Kaufleute ihren Eigenhandel bei der Akzise als Speditionshandel angaben.

Diese Dinge kamen bei den sächsisch-preußischen Kommerzienirrungen von 1721—1728 zum ersten Mal zur Besprechung. Die Durchfuhr zahlte in Sachsen nicht blos die alten Zölle und die alte niedrigere Landakzise, sondern auch die 1705 eingeführte Generalkonsumtionsakzise; und zur Zeit der Messe wurde in Leipzig noch eine besondere höhere Durchgangsakzise und Niederlage gefordert, auch die sogenannte Losungs- oder Verkaufsakzise von allen eingebrachten Waaren, ob sie verkauft wurden oder nicht, eingehoben.

Im Handelsvertrag von 1728 versprachen nun beide Kontrahenten, an den Niederlags- und Durchgangsgebühren der beiden Messen von Leipzig und Frankfurt zwar nichts zu ändern, die sächsische Generalakzise vom Durchgang aufzuheben, an Landakzise aber in beiden Staaten das Gleiche zu erheben (§ 5 des Vertrags). Preußen, das bisher eine solche Abgabe nicht erhoben, sollte von nun an dazu berechtigt sein. Als man in Preußen mit letzterer Bestimmung im Magdeburgischen Ernst machte (Resfr. vom 7. Mai 1729), gab Sachsen nach; der sächsische Gesandte Graf Lynar erklärte 28. März 1730, daß Sachsen von Leipzig abgesehen gar keine Durchgangsakzise mehr erheben wolle. Friedrich Wilhelm I. ertheilte 31. März 1730 auch für seine Lande den Befehl, die der sächsischen nachgebildete neue Land- und Durchgangsakzise wieder abzustellen.

Hatte so zunächst der freiere preußische Standpunkt gesiegt, so hielt er doch nicht auf die Dauer vor. Auf preußischer Seite erhoben sich bald wieder laute Klagen, daß die Sachsen in Dresden, Zwickau und andern Orten doch wieder Durchgangsakzise erhöben[1]). Auch in Leipzig, hieß es, werde nicht blos in der Messe, wie man verabredet, sondern auch außer derselben ein Durchgangsimpost von $^1/_3$—$1^0/_0$ je nach den Waaren erhoben. Auf dringende Beschwerden und Klagen trat ab und zu Remedur ein; aber nicht immer. Freilich war auch vielfach schwer festzustellen, ob die Kläger Recht hatten; vielfach scheint man eine unregelmäßige Zollerhebung damit verwechselt zu haben.

Auch über das leipziger Stapelrecht und den Straßenzwang mehrten sich seit 1730 die Klagen. Wenn meine Vermuthung richtig ist, daß seit 1725 etwa ein gewisser Stillstand, ja eine Stockung in der leipziger Handelsentwickelung eingetreten sei, so erklären sich die Versuche, veraltete Rechte von neuem geltend zu machen, aus diesem Umstand sehr gut. Böses Blut in Berlin machte hauptsächlich der Versuch, den ziemlich bedeutenden Weinhandel, der direkt von Frankfurt a. M. nach Berlin ging, zur Fahrt über Leipzig und zur Niederlage daselbst zu zwingen. Ein Weinkärrner aus Thüringen sagte aus, er und sein Vater

1) In einem Bericht der magdeb. Kammer von 1755 heißt es: „Obwohl nach diesem 5. Artikul der Konvention die Durchgangsakzise nur pure in denen Leipziger und Frankfurter Messen und nicht auch außer den Messen hat genommen werden sollen, so ist sächsischer Seits wider diesen Artikul der Konvention beständig gehandelt und gewiß einige Millionen von preußischen Effekten an Durchgangsakzise lukrirt worden, anstatt daß solche nur eine Bagatell betragen würde, wenn solche nur in den Messen, sowie die klaren Worte der Konvention lauten, erhoben worden wäre."

trieben dieses Geschäft nun seit 70 Jahren; er führe jährlich etliche 40 Karren. Der Zwang nach Leipzig zu fahren und daselbst Weinsteuer und Niederlage zu geben, koste ihn außer zwei Tagen längerer Reise pro Stückfaß 30 Rthl. Mehrkosten. Man fing in Leipzig an, Strafen auf die Uebertretung zu legen, die Fuhrleute Reverse unterschreiben zu lassen, daß sie stets über Leipzig fahren wollten[1]).

Das Generaldirektorium berieth (1733), ob Repressalien zu ergreifen, ob sie etwa den alten Stapelrechten von Magdeburg und Frankfurt a. O., den magdeburgischen Straßenedikten von 1686—1724 zu entnehmen wären, ob man alle lüneburger Frachtwagen zwingen wolle über Magdeburg zu fahren. Die Kammern wurden zu Berichten darüber aufgefordert. Cellarius in Magdeburg begann sein historisches Material über das Stapelrecht zu sammeln. Man scheint aber bis 1740 zu keinem Entschluß gekommen zu sein. Die Kabinetsminister Podewils und Thulemeier riethen von allen Repressalien ab.

Im Jahre 1740 aber nahmen die Dinge schon eine ernstere Wendung. Der leipziger Rath, der bisher mehr gedroht hatte, begann alle Fuhrleute, die von Magdeburg über Eisleben und Naumburg an Leipzig vorbei nach Regensburg und ins Reich fuhren, in ernstliche Geldstrafe zu nehmen. Der junge energische König war nicht geneigt, das zu dulden. Obwohl Podewils die Frage aufwarf, wie man einen dresdener Schiffer dafür büßen lassen könne, daß einige Fuhrleute gezwungen würden über Leipzig zu fahren, wurde 19. Juli 1740 verfügt, daß die dresdener und andern notorisch kursächsischen Schiffer in Magdeburg angehalten und von ihnen $^1/_3$ % Durchgangsakzise, wie das in Leipzig geschehe, gefordert werden solle. Man schickte sich an, der sächsischen Oberstraße dadurch Konkurrenz zu machen, daß man die Kosten genehmigte, die den Weg über Krossen, Frankfurt, Berlin besser passirbar machen sollten. Doch kam der Krieg dazwischen. Aber der Federkrieg zwischen den leipziger und magdeburger Rechtshistorikern und Juristen dauerte fort. Die sächsische Schrift von Born (1739) wurde durch Cellarius widerlegt (1741); die von Hauschild (1742) führte

1) B. St. A. Magdeb. CXX 1, 1: Akta wegen der Straßen- und Stapelgerechtigkeit der Stadt Magdeburg und des sächsischer Seits über Leipzig verübten Straßenzwanges. Vol. I, 1693—1733; Vol. II, 1733—1739 ist leider verloren; Vol. III und IV, 1740—1758. Von den Akten des magdeb. Reg.-Archives betreffend das Stapelrecht der Altstadt Magdeburg (223) fehlen leider auch die zwei ersten Volumina, das dritte beginnt 1751, Vol. III—VI gehen bis 1788. Theilweise ergänzen andere und spätere Akten die Lücken.

zum Auftrag an den magdeburger Syndikus Schmalian (November 1743) eine Gegendeduktion zu machen[1]).

Friedrich II. hatte im Laufe des Jahres (1743) aber auch weitere praktische Schritte zu thun sich entschlossen. Er hatte, da der Land- und Frachtwagenverkehr für Leipzig die Hauptsache war, die Erschwerung der dresdener Schiffahrt sogar in Leipzigs Interesse lag, auch diesen mit einem Transitoimpost zu belegen verfügt (27. Juni); es wurden vom 1. August an alle durch das Magdeburgische und Halberstädtische nach Leipzig gehenden Frachtwagen mit Waaren für Leipzig pro Pferd mit 15 Gr. außer den bisherigen Zöllen belegt. Die Maßregel war aber als reine Retorsion zunächst provisorisch gedacht. Die gezahlten Gelder wurden in einem besondern Deposito angesammelt, um eventuell den Betroffenen wieder zurückgestellt zu werden.

So großen Schrecken das in Leipzig und Dresden verursachte, so sehr man von da und von Kurhannover protestirte, und so sehr man darauf hin in Berlin und Magdeburg eine Reihe von Abänderungsvorschlägen machte und prüfte, so blieb es doch zunächst und dann bis 1755 bei dieser Festsetzung. Bald war der zweite schlesische Krieg dazwischen gekommen; im dresdener Frieden (Dezember 1745) ist die Frage gar nicht berührt, sondern nur im allgemeinen die gegenseitige Abstellung der Handelsmißbräuche zum Nachtheil je des andern Staates durch eine neue Konvention in Aussicht genommen. Die Sachsen hatten vielleicht deshalb keine Ursache näher hierauf einzugehen, weil sie bald gefunden hatten, wie sie die Abgaben umgehen könnten. Man bestach die Zöllner, die vielfach zugleich Gastwirthe waren, oder stattete die Fuhrleute neben den wahren mit falschen Frachtbriefen nach andern als sächsischen Orten aus. Im August 1747 berichtet die leipziger Kramerinnung: die Spediteure nähmen bei der Fracht den Transitoimpost nicht in Konsideration; es zahlten ihn nur noch diejenigen Fuhrleute, welche die Straßen nicht regelmäßig befühen[2]).

Unterdessen aber hatten die verschiedenen Streitschriften in Magdeburg die alten Erinnerungen an das Stapelrecht geweckt. Die Schiffbrüderschaft hatte in einer Eingabe vom 27. November 1744 gebeten, die dresdener und andere oberländische Schiffe nicht mehr über Magdeburg hinausfahren zu lassen; früher seien sie höchstens mit ein oder zwei Schiffsgefäßen gekommen und hätten nur eigene Waaren von

1) Siehe diese Schriften, Jahrgang 1884, Heft 4, Studie VI, 1022 genauer angeführt.

2) Biedermann, Geschichte der Leipziger Kramerinnung (1881) 77.

Hamburg zurück gebracht; jetzt führe einer oft mit 5—6 Masten, thue jährlich 2, 3 auch mehr Fahrten, miethe lauenburger und andere fremde Gefäße, führe prager, wiener, lausitzer und lintzer Gut um Fracht; das sei für Schiffer und Spediteure schädlich; der magdeburger Schiffer erhalte in Hamburg keine Ladung, so lange oberländische Schiffe da seien.

Und die magdeburger Kaufmannschaft, welche am 30. März 1747 dem König eine lange Beschwerdeschrift gegen die Schiffer übergab, war in diesem Punkt doch ganz mit ihnen einig, bat die zunehmende oberländische Schiffahrt dem Stapelrecht gemäß zu verwehren, nicht mehr an Magdeburg vorbei zu lassen; jeder Schiffer erkenne durch Revers und Niederlagegeld an, daß er dazu kein Recht habe. „Aus dieser Schiffahrt, sagt sie, entsteht dem hiesigen Kommerzio das unersetzliche Präjuditz, daß ganz Böhmen und Oesterreich, welche hiebevor von hieraus sich mit Waaren providiret, nunmehro damit von den Dresdenern und Oberländern versehen werden, nicht weniger die böhmischen und österreichischen Exportanden, besonders der importante Handel mit Pottasche, welche ehedem von den Fuhrleuten hierher gebracht und von hier nach Hamburg verführt worden, von den Dresdenern und Oberländern ganz an sich und von Magdeburg abgezogen worden, wie denn dieselben ihre von Magdeburg gebrachte Güter denen Böhmen andergestalt nicht als gegen Pottasche überlassen und auf diese Weise allemal gute Ladung niederwärts machen."

Als der König bald darauf persönlich in Magdeburg anwesend war, befahl er ohne weiteres mündlich die Wiederherstellung des Stapelrechts (17. Juni 1747). Der Bericht der magdeburger Kammer über die Sache wurde erst 4 Wochen später fertig. Er führt aus, daß die dresdener Schiffe schon das ganze 17. Jahrhundert gegen Reverse durchgefahren, daß 1700—1705 jährlich 32, 1735—1740 jährlich 51 dresdener Schiffe abwärts passirt seien[1]), daß Sachsen eventuell den Bezug das unentbehrlichen Bauholzes diffizil machen könnte. Der König aber war entschlossen, ließ auf die Klagen des dresdener Hofes die kategorische Erklärung abgeben: er gebrauche nur sein Recht; Magdeburg verliere durch seine gefällige Nachgiebigkeit gegen Sachsen seinen Handel, während

1) In einem Berichte der sächs. Geh. Räthe an den König August vom 26. September 1755 wird erwähnt, vor 30 Jahren seien höchstens jährlich 6 bis 8 Schiffe nach Hamburg gegangen, jetzt gingen 30 und mehr Schiffe in der Frühjahr- und in der Herbstreise. Die heftige Anfeindung der Leipziger hiergegen mache Magdeburgs Stärke aus; es profitire von diesen inneren sächsischen Händeln.

Leipzig durch den Straßenzwang seinen Staaten aufs empfindlichste schade[1]).

Es war nur konsequent, daß derselbe König, der bald darauf die Axt an die Wurzel des Stapelrechts von Frankfurt a. O., Stettin und Breslau legte, hier ein Stapelrecht wieder herstellte, das seit lange zerbröckelt, in vielfacher Beziehung geruht hatte. Es fragte sich in beiden Fällen nur, wer die Gegner, die Konkurrenten seien, die man zu bekämpfen habe, denen man gleichkommen, die man in ihrer handelspolitischen Stellung erschüttern oder verdrängen wolle. Das Stapelrecht war eines der wirksamsten Mittel, mit denen kleine handelspolitische Gemeinschaften einander bekämpfen, mit denen sie sich sehr wehe thun konnten. Innerhalb des eigenen Staates, desselben volkswirthschaftlichen Körpers nahm man es mit Recht den Städten aus der Hand; denn es hatte keinen Sinn, daß etwa Frankfurt dadurch auf Kosten Stettins und Breslaus wuchs. Waren die Konkurrenten aber handelspolitisch übermächtige Feinde, die gleiche Mittel mit Unbarmherzigkeit anwandten, wie Hamburg und Leipzig, so war gar kein Grund vorhanden, eine solche Waffe nicht, wenn die Rechtstitel dazu vorlagen, der von ihnen bedrängten inländischen Stadt in die Hand zu geben[2]).

Der Fehler, den man in Preußen beging, war also nicht, daß man das Stapelrecht herstellte, sondern er lag darin, daß man die Wiederherstellung, die gegen die sächsischen Schiffer gerichtet war[3]), nicht präziser formulirte, daß man nicht mit der Beschränkung der Ausländer alle Inländer gleichstellte, wie man das im Prinzip schon 1720 und später wiederholt bezüglich der Oderstapelrechte ausgesprochen[4]).

Die magdeburger Stadtbürger haben schon vor 1747 immer, soweit es ging, ihr Stapelrecht im alten lokalrechtlichen Sinne fest zu halten versucht, sie hatten stets behauptet, es dürften im Herzogthum keine neuen Schiffsstätten, hauptsächlich zwischen Magdeburg und Tangermünde entstehen. Und nun, nachdem der König für ihr Recht, freilich

1) Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen (1880) 5, 480. 486 ꝛc.

2) Vgl. meine Ausführungen in der Zeitschrift für preußische Geschichte 19, 207—211.

3) Die hamburger Schiffer waren schon durch das magdeburgische Schifferinnungsprivileg von 1726 fast ganz von der Fahrt nach Magdeburg ausgeschlossen; 1748 folgte ihr Ausschluß von Berlin und dem ganzen preußischen Staate, als Hamburg eine Einladung zur Berathung über eine Reihefahrt nach Berlin nicht beantwortete. Vgl. Mylius, Const. 4, 25 und Preuß, Friedrich der Große 1, 292.

4) Vgl. Studie IV, Jahrbuch 1884, Heft 2, 407 ff.

nur im Sinne einer Beschränkung Fremder eingetreten war, glaubte die Stadt mit größerer Sicherheit als je auf ihre alten Pergamente pochen zu dürfen. Die königliche Verwaltung hielt zwar seit 1727 darauf, daß das Stab-Holz überall direkt an der Elbe eingeschifft werden dürfe, sie hatte dann auch im Interesse der prinzlichen Domänenkammer 1748 verfügt, daß die prinzlichen Aemter überall Getreide einschiffen dürften; aber einen Hausirhandel auf dem Lande duldete sie nicht und nur er hätte andere kleinere neue Märkte oder gar Dörfer an der Elbe speisen können. Auch lag es ja noch im Geiste der Zeit, den Handel eines Landes möglichst an einem größeren Markt zu konzentriren.

So sehen wir nicht blos die Kaufmannschaft und den Magistrat von Magdeburg, sondern auch die meisten Mitglieder der Kriegs- und Domänenkammer noch fast zwei Jahrzehnte lang strikte an dem Gedanken fest halten, die Kabinetsverfügung vom Juni 1747 bedeute eine Wiederherstellung des Stapelrechts nicht nur gegen Sachsen und Anhalt, sondern ebenso gegen Burg und alle anderen preußischen Elborte. Es ergehen eine Reihe von Entscheidungen, die nach unserem heutigen Geschmack recht kleinlich sind, auf dem engsten Lokalinteresse beruhen. Hauptsächlich die in den fünfziger Jahren einreißende und dann zunehmende Praxis, Ausnahmen für Geld zu gestatten d. h. dann, wenn der an anderer Stelle Einladende nicht blos die Niederlagsgebühr an die Stadt, sondern auch Speditionsgebühren an die magdeburger Faktoren, Meßgelder an die Messer, Gebühren an die Schiffer zahlt, zeigt die ungebührliche Entartung des Stapelrechts. Aber es ist charakteristisch, daß mit dem wachsenden Bewußtsein der Staatseinheit und der wirthschaftlichen Gesammtinteressen die Opposition hiergegen im Beamtenkörper wächst, Kammer, Generaldirektorium und König nach und nach auf den freien Standpunkt hinübertreten, der ein Stapelrecht nur gegen nicht preußische Unterthanen gelten läßt. Wir wollen gleich hier mittheilen, wie diese Wandlung sich vom großen Kriege an vollzog.

Als damals die stettiner Kaufleute anfingen Wein, Heringe und andere Materialwaaren über Hamburg, Magdeburg und die Kanäle zu beziehen, ist das Generaldirektorium (8. April 1760) der Ansicht, dagegen dürfe das Stapelrecht nicht geltend gemacht werden, nach dem Handlungsplan von 1751 und 1752 seien die Stapelgerechtigkeiten von Stettin und Magdeburg gegen einander aufgehoben. Aber die Oberbehörde greift doch nicht energisch genug durch, läßt die pommersche und magdeburgische Kammer wie zwei selbständige handelspolitische Mächte darüber lang und breit streiten. Diese letztere behauptet:

wenn der stettiner über Magdeburg beziehende Kaufmann nicht nachweise, daß die Waaren fürs Inland bestimmt seien, müsse er sogar Transitoakzise geben, weise er dies nach, so müsse er wenigstens in Magdeburg die Großhandlungsakzise geben und einen dortigen Kaufmann als Spediteur annehmen. Zuletzt wird der definitive Austrag bis nach dem Kriege verschoben, so sehr die Stettiner protestiren.

Energischer weist die Holzhandlungskompanie 1767 den Anspruch zurück, sie solle, wenn sie nicht in Magdeburg einlade, wenigstens so bezahlen. Dasselbe thut der 1768—1769 neu belebte Kornhandel. Und als nun die Magdeburger, einschließlich des Kammerreferenten Kriegs- und Domänenrath Wilda, 1769 den Abderitenstreich machen, die Einschiffung von Korn bei Genthin in den plauenschen Kanal für die Mark hindern zu wollen, da wird das Generaldirektorium doch ernstlich stutzig und verlangt Separatvota von jedem einzelnen Mitglied der Kammer. Die Mehrzahl der Räthe votirt noch vom Standpunkte des Lokal- oder Provinzialinteresses und des jus quaesitum aus, aber eine intelligente Minorität unter Führung von Schlotzius protestirt: das Stapelrecht sei der natürlichen Freiheit der Kommerzii zuwider; in neueren aufgeklärten Zeiten habe man kein Beispiel der Ertheilung. Möge nun eine Stadt ein solches Stapelrecht gegen ausländische Städte geltend machen, — aber gegen Orte, die unter demselben Landesherrn stehen, das sei doch nur ein dem Nahrungsstande anderer Orte höchst nachtheiliger und hinderlicher Zwang, nichts als Versäumniß und Hinderniß des Verkehrs. Der König habe auch schon vor dem Krieg die Stapelrechte der inländischen Städte unter einander aufgehoben. Mit welchem Recht wolle man die Genthiner hindern, das zu thun, was ihnen Lust einflöße, ihr Gewerbe zu extendiren, Fabriken anzulegen und eine größere Anzahl von Menschen in Arbeit zu setzen und die königl. Revenüen zu vermehren. Genthin liege 6 Meilen unterhalb Magdeburgs; welcher Schaden und welche Unnatur sei es, sie zu zwingen, ihr Getreide vorher hierher zu bringen.

Aber dafür ist selbst Schlotzius, die Genthiner zu zwingen, sich der privilegirten Schiffer oder Kahnführer, die hauptsächlich in Magdeburg saßen, zu bedienen.

Der Streit hatte sich über ein Jahr hingezogen und hatte so im Moment kein praktisches Resultat. Aber er war der Vorläufer der Entscheidungen von 1777 (24. Okt.), 1778 (30. Sept.) und 1780 (15. Jan.), die dahin gingen: man wolle allerdings keine neuen Märkte und keine großen Schiffsstätten zwischen Magdeburg und Tangermünde schaffen, aber Magdeburg habe kein Recht, irgend einzelne Einschiffungen

an der bequemsten Stelle zu hindern. Und dabei blieb es nun trotz aller Remonstrationen der Stadt, die noch einige Jahre sich hinzogen. Das Generaldirektorium erklärte 26. Okt. 1785, es finde es höchst unbillig und dem Publikum höchst nachtheilig, daß der Magistrat die Stapelgerechtigkeit auf die unterwärts der Stadt und einige Stunden davon am Strome belegenen Oerter extendiren wolle. Und der König trat 25. Januar 1786 dem noch durch einen Kabinetserlaß bei: Magdeburg solle mit seiner ganz unstatthaften Prätension abgewiesen werden. Das gemeine Recht hatte innerhalb des Landes über das Privileg gesiegt[1]).

Für unsere Betrachtung sind aber diese ganzen Streitigkeiten über die Abgrenzung des Stapelrechts nach innen nur eine Episode. Das für uns Wesentliche ist die Thatsache, daß die sächsischen Schiffer von nun an nicht mehr nach Hamburg fahren durften, sondern in Magdeburg ausladen mußten, daß das böhmische und sächsische Holz, das die Elbe herabkam, in Magdeburg seine bestimmten Liegertage halten mußte, daß der Frachtverkehr, den bisher die sächsischen Schiffer zwischen Hamburg und Magdeburg versorgt, auf die Inländer überging. Wie das gewirkt habe, wie die Zahl der Schiffer und der Schiffe trotz aller Schwierigkeiten der Elb- und Transitozölle sich hob, können wir erst in anderem Zusammenhang statistisch belegen, wie wir auch auf die umfangreichen Bemühungen der preußischen Verwaltung eine bessere Ordnung der Elbschiffahrt, ein gutes Verhältniß zwischen Schiffern und Kaufleuten, eine den Umständen entsprechende Konkurrenz zwischen den Schiffern und Kahnführern herzustellen erst an anderer Stelle kommen können. Die Aufgabe, die uns hier zunächst obliegt, ist die Darstellung der Entwickelung des Transitozollsystems im Magdeburgischen, das mit einem kleinen Wasserzoll 1740 und dem Pferdezoll 1743 begonnen, durch die Wiederherstellung des Stapelrechts 1747 eine weitere Stütze erhalten hatte.

Wie wir schon erwähnt, war es der März 1754 dem verstorbenen Kammerpräsident Platen folgende Präsident von Schlaberndorf, der mit Energie darauf zurückkam, den durchgehenden Handel höher zu besteuern und ihn womöglich nach der Stadt Magdeburg zu zwingen, ihn in

1) Aufgehoben wurde das Stapelrecht Magdeburgs infolge des Zollgesetzes von 1818, das alle Kommunal- und Privatbinnenzölle aufhob, und der Elbschiffahrtsakte vom 22. Juni 1821; die Stadt erhielt für dasselbe eine staatliche Entschädigung von 62 000 Thl. und für ihre bisherigen Zollrechte eine jährliche Rente von 26 117 Thl., welche der Staat 1842 mit 652 925 Thl. ablöste. Siehe H. Tollin, Aug. Wilh. Francke, in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg 19 (1884) 41.

einen Eigen- und Stapelhandel der magdeburger Kaufleute zu verwandeln. Energisch und kühn, wie er war, machte er sich, sobald er etwas sich im Lande umgesehen und in die Geschäfte eingearbeitet hatte, ans Werk und fand dabei den vollen Beifall seines Herrn.

Schlaberndorf[1]) geht von dem Gedanken aus, die leipziger, lüneburger und österreichischen Kaufleute hielten entgegen dem Stapelrecht nicht die rechte Heerstraße über Magdeburg ein, sondern führen über Gardelegen-Bernburg oder über Helmstädt-Aschersleben oder über Braunschweig. Auf allen diesen Routen zahlten sie nicht blos viel niedrigere Zölle an den preußischen Staat, sondern ersparten auch das magdeburger Niederlagsgeld. Er schlägt nun keinen Straßenzwang, sondern Beibehaltung der freien Wahl der Straßen vor, aber mit einer Transitozollerhebung, welche die magdeburger Straße und den magdeburger Eigenhandel begünstigt. Was an fremden Waaren zu Wasser und zu Land durch die Stadt Magdeburg kommt, zahlt nur die alte von jeher bezahlte Niederlage; wird die Waare aber unverkauft weitergeschickt, so giebt sie nach einem Tarif durchschnittlich 1½ Prozent Transitoimpost, während der Bürger 1 Prozent Großhandlungsakzise zahlt. Gehen die Waaren aber einen der anderen Wege, so zahlen sie erstens den Transitozoll mit 15 Gr. pro Pferd von 1743, 2) den sogenannten Parifikationszoll d. h. einen Zuschlag zu den alten Zöllen pro sechsspännigen Wagen mit 11 Gr. bis 2 Thlr. 2 Gr. je nach der Route, damit jede Zollstraße mindestens der über die Altstadt Magdeburg führenden gleichkomme; 3) aber einen, Grenz- oder häufig auch Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs- genannten Zoll, der als ein Ersatz der magdeburger Niederlagsgebühr erscheint; die sogenannten unkenntbaren Waaren geben 12 Gr. pro Zentner, die sog. kenntlichen nach einem Tarif pro Zentner 2—6 Gr., der Eimer Wein 12 Gr., die Tonne Heringe 4 Gr. ꝛc.[2]); es sind dies die am meisten vorkommenden Waaren. Die Sätze sollen nach Schlaberndorfs Ansichten den leipziger Durchgangsimposten ungefähr gleichstehen. Schlaberndorf fügt seinem Projekt, das der König 6. Januar 1755 dem General-

1) B. St. A. Magdeburg CLXVI 2: Akta betreffend den im Magdeb., Halberst., auch zum Theil in der Altmark auf alle durchgehenden Waaren angelegten Transito- und Parifikationsimpost 1749—1765. Außerdem die Minüten der Kabinetskanzlei und zahlreiche Akten des dresdener und berliner Archivs, die sich auf die Kommerzienirrungen beider Staaten beziehen.

2) Ich finde später Januar 1765 angegeben, daß die Waaren, welche nachwiesen, daß sie nicht nach Sachsen sondern ins Reich gegangen waren, diesen Grenzzoll zurückerhielten. Ob das von Anfang an geschah, kann ich nicht sagen.

direktorium mit seiner Genehmigung zusendet, die Bemerkung bei: wenn man nun gar noch vorgeschlagener Maßen die alten Elbzölle moderirte, „so würde das magdeburgische Kommerzium dadurch sehr vermehrt, denen hamburgern, lüneburgern, leipzigern und österreichischen Kaufleuten in ihren immediaten Handel großer Abbruch geschehen."

Die Ausführung zog sich einige Monate hin; das und jenes mußte im einzelnen geändert werden. Schlaberndorf wurde gegen Ende des Jahres nach Schlesien versetzt, wachte aber auch von dort noch über seine neue Schöpfung, setzte z. B. 1. Januar 1756 eine neue Kabinetsverfügung durch, daß es ganz bei seinen Anordnungen bleiben solle. Eine Hauptschwierigkeit ergab sich sofort dadurch, daß die Fuhrleute nach Osten ausbogen und durch die Kurmark jenseits der Elbe fuhren; es handelte sich darum die Erhebung geographisch richtig abzugrenzen. Ein weiterer großer Uebelstand war der, daß auch die Fuhrleute, die von Lübeck nach Erfurt fuhren, nochmehr diejenigen, die von Braunschweig über Berlin nach dem Osten z. B. nach Danzig Waaren beförderten, von den neuen Durchgangszöllen betroffen wurden, ihren Handel aufzugeben, andere Wege zu suchen drohten. Am härtesten wurden natürlich die Sachsen und ganz speziell der leipziger Handel getroffen.

Das zeigt schon der vorhin erwähnte Schlag, mit dem August III. am 13. Mai 1755 antwortete; er verbot fast sämmtliche brandenburgisch-preußische Waaren für den Verbrauch in Sachsen. Ein Zollkrieg viel heftigerer Art als 1721—1728 entbrannte. Für Leipzig handelte es sich hauptsächlich darum, ob man jetzt mit den oft versuchten Detourstraßen über den Harz oder gar um den ganzen Harz herum nach Lüneburg Ernst machen und so den ganzen großen Durchfuhrhandel vom Magdeburgisch-Halberstädtischen ableiten könne.

Seit dem Jahre 1745 war davon die Rede. Im Jahre 1748[1]) hatte der Kammerpräsident Ribbeck aus Halberstadt berichtet, der Weg über den Harz fordere doppelte Bespannung, mache doppelte Kosten; hauptsächlich von Norden her sei der Berg bei Harzburg fast nicht für Wagen zu ersteigen. Jetzt verfügte ein kurfürstlich sächsischer Befehl vom 31. Mai 1755, daß alle Wagen nach Hamburg über Duderstadt und links um den Harz herumgehen sollten. Aber die leipziger Kaufleute weigerten sich, sie müßten die Wünsche ihrer hamburger Korrespondenten erfüllen. Der Zentner Waare kam auf der neuen Straße

1) B. St. A. Magdeb. CLXXXI Nr. 10: Akta betreffend den sogenannten neuen Weg von Hamburg nach Leipzig 1748—1770.

immer noch 21 Gr. höher, als durchs Preußische einschließlich der Transitozölle[1]).

Bei den Kommerzienkonferenzen, welche vom November 1755 bis in den Juni 1756 zwischen Sachsen und Preußen in Halle stattfanden, war neben anderm die Regelung der Transitozölle eine Hauptfrage[2]). Preußen bot sofort eine gewisse Herabsetzung von $1^1/_2$ auf 1 %, von 12 auf 6 Gr. an, während Sachsen zuerst die vollständige Wiederherstellung des Zustandes von 1728—1730 forderte, dann aber anbot, Preußen möge wählen zwischen vollständiger Durchgangsfreiheit oder einem Durchgangszoll von 1 oder $^2/_3$ oder $^1/_3$ %; Sachsen werde sich dieser Wahl anschließen. Dieses Zugeständniß erschien den preußischen Kommissaren verdächtig; sie führten es auf gute Nachrichten bezüglich der neuen Straßen zurück, es sollten in den letzten $2^1/_2$ Monaten 3830 Pferde die wichtigste Linie passirt haben. Auch die preußischen Kommissare in Halle, dann der Kammerpräsident Blumenthal und die Kammer, sowie die Kaufmannschaft in Magdeburg sprachen sich für weitere Ermäßigung der Transitosätze aus diesem und andern Gründen aus. Zu einer vollständigen Wiederaufhebung rieth aber Niemand preußischerseits, auch die Kaufleute in Magdeburg unter der Führung Goßlers nicht. Zu einem Abschluß kamen die ganzen damaligen Verhandlungen bekanntlich nicht. Der drohende Krieg warf seine Schatten schon vor sich her und ließ wohl auch den König, der sicher auf eine Nachgiebigkeit Sachsens gerechnet hatte, das Scheitern der Verhandlungen mit gleichgiltigern Augen betrachten. Die Transitoverfassung blieb bis 1765 unverändert. Die Stadt Magdeburg hatte in dem Jahrzehnt von 1755—1765 einen großen Aufschwung ihres Handels erfahren; in wie weit in Folge der Durchgangsbesteuerung, wird schwer mit Sicherheit zu sagen sein. Andere Gründe, der Aufenthalt des Hofes und der Zentralbehörden in der Stadt, die Belebung des Kornverkehrs durch den Krieg, die Blokade der Ostseehäfen durch die Russen und anderes derart haben wesentlich mitgewirkt. Jedenfalls aber war mit dem System eine große finanzielle Einnahme erzielt und das verführte den König, als er 1765 das Staatseinkommen um jeden Preis wesentlich vermehren wollte, auch hier die Schraube weiter anzuziehen.

Friedrich befahl, wieder persönlich bei seiner Anwesenheit in Folge der jährlichen Revüe im Frühjahr, außer den bisherigen Transitoabgaben

1) Biedermann a. a. O. 81—82 und 61.

2) B. St. A. R. 19, 103 b: Kommerzienkonferenz zu Halle a. S. 1755 bis 1756.

noch einen sogenannten Aufschlag zu erheben, der nach einem Tarif die wichtigern Waaren mit 6, 8 und 12 Gr. pro Zentner belegte, und auch diejenigen fassen sollte, welche die magdeburger Kaufleute als eigene zur Niederlage deklarirten und weiter nach Sachsen sandten. Es war eine sehr starke Erhöhung, die 4. Oktober 1766 nicht wesentlich dadurch erleichtert wurde, daß der Aufschlag für kleine Waarenmengen unter $^1/_2$ Zentner und für die nachweisbar nach Erfurt, Nürnberg und Regensburg abgelieferten Waaren wegfiel.

Nun war der Bogen überspannt; hatte der Transitozoll 1765 bis 1766 noch 118 000 Thl. getragen, so ging die Einnahme 1766—1767 auf 40 000 zurück. Handel und Verkehr stockten überhaupt damals. Und was noch von Hamburg nach Leipzig sich bewegte, suchte jetzt die Straßen über Hannover, Hildesheim, Braunschweig und den Harz. „Diese Straßen bewirkten nicht allein der Stadt Magdeburg, sondern auch dem ganzen inländischen Kommerzio einen unaussprechlichen Schaden", sagt ein späterer Bericht. Die Defraudation nahm außerordentlich zu. Ursinus wagte 1. Oktober 1766 in dem Bericht des Generaldirektoriums über die allgemeine Lage der Industrie und des Handels darauf hinzuweisen, daß der Transitohandel dem Lande bis 1755 großen Vortheil gebracht; seit damals die hohen Durchgangsimposten im Magdeburgischen eingeführt worden, sei dieser Handel schon merklich abgefallen; „nachdem aber der sogenannte Aufschlagsimpost seit beinahe zwei Jahren dazu gekommen, ist er noch mehr in Abnahme gerathen"[1]).

Ursinus mußte das Mißfallen des Königs mit seiner Kassation büßen; aber nach nicht zu langer Zeit sah der König selbst ein, daß der Handel, wie die Zolleinnahmen zu sehr litten. Auch darüber konnte kein Zweifel sein, daß es wesentlich die Veränderungen von 1765 waren, welche die Schuld trugen. Die Kaufleute[2]) führen in einer Eingabe von 1769 aus, daß sich die magdeburger Handlung trotz allen seit vorigem Säkulo ereigneten vor allem hannöverischen Beschwerungen bis 1764 und 1765 in gutem Flor erhalten; die vortheilhafte Lage der Stadt habe alle Mißgunst der Verhältnisse bis dahin überwunden. Gegen 1600 Schiffsleute, Kahnführer und Matrosen zählte man in der Stadt in jenen Jahren. Und auch der Landverkehr kann nach andern Nachrichten bis dahin kaum abgenommen gehabt haben. Die Be-

1) Preuß, Urkundenbuch zur Lebensgeschichte Friedrichs des Großen 3, 97.

2) B. St. A. Magdeb. CLXXXI 14: Beschwerden der Kaufleute in Magdeburg über den Verfall des Elbkommerzii occasione der neuen Akziseeinrichtung 1769—1770.

hauptung von Ursinus über die Zeit von 1755—1765 war also falsch oder übertrieben, für die Zeit von 1765—1766 aber ganz wahr.

Am 20. Januar 1768 genehmigte der König eine wesentlich veränderte Transitozollverfassung, die aus den Berathungen des Geh. Finanzrath De la Haye de Launay mit dem Minister von Horst hervorgegangen war. Einige weitere Kabinetserlasse und Ausführungsverordnungen von Horst aus dem Februar und März jenes Jahres vollendeten das neue System, das sich ziemlich unverändert bis 1786, ja mit wenigen Modifikationen dann auch nach dem Tode des Königs erhielt[1]).

Die Steuertechnik, die Kontrolmaßregeln, die Feststellung der Formulare und alles derartige erhielten erst nach längeren Versuchen ihren Abschluß in einer umfangreichen Instruktion vom 11. November 1773. Hauptsächlich die Zeit 1768—1770 muß als die Einrichtungszeit bezeichnet werden: die Zollverwaltung wird gänzlich reformirt; die Erhebung wird den Gastwirthen abgenommen; alle Zollverpachtung hört auf; neue Zollstellen werden errichtet, alte verlegt, das Personal wird gereinigt, die berittene Grenzkontrole organisirt. Schon darum konnte die ganze Einrichtung, die alle bisherigen Gewohnheiten der Fuhrleute und Schiffer, der lüneburger Kaufleute und Spediteure berührte, zunächst nicht sofort von ihrer guten Seite sich zeigen, ja sie mußte theilweise neuen Widerwillen erzeugen. Unliebenswürdig und grob, wie die preußische Verwaltung fast immer war, hatte sie seit 1765 und 1768 alles Mögliche geändert, ohne es jedesmal den Nachbarn anzuzeigen, und hatte so den höchsten Grad von Mißstimmung gerade in Lüneburg erzeugt. Ein entlassener preußischer Offizier, der einst wie Tellheim bessere Tage gesehen und jetzt in Lüneburg als eine Art preußischer Handelsagent und Spion sein Brot verdienen mußte, schreibt im Januar 1769, die Verstimmung der Faktors und Buchhalters, der Diener und Fuhrleute über die preußischen Verfassungen sei die Hauptsache; ein verdorbener Kaufmann, bei dem er sich durch Geschenke eingeschlichen, sich auch Unterricht in allen Handelsgeheimnissen ertheilen lasse, mache ein Gewerbe daraus, den Fuhrleuten falsche Frachtbriefe zu verfertigen, und die lüneburger Senatoren drückten dazu, obwohl sie es wüßten, ein Auge zu. „Ueberhaupt heget die ganze hannövrische und lüne-

1) B. St. A. Gen.-Zoll- und Akz.-Adminis. Magdeb. XXX 1, 1: Akta die Zoll- und Transitoverfassung des Herz. betr. Vol. I, 1752—1773, Vol. II, fehlt leider, Vol. III, 1786—1793. Das Deklarationspatent vom 20. Januar 1768 steht N. C. C. B. 1768, 2027—2030; es giebt aber ohne die in den nächsten Wochen folgenden Kabinetserlasse und Ministerialbefehle ein ganz falsches Bild.

burgische Nation gegen die Preußen und dem preußischen Interesse einen heimlichen Neid; ihre Schläfrig- und Nachlässigkeit in Oekonomie-, Kameral-, Finanz- und Militärsachen machet über die preußische Vigilance und Exaktitude scheele Augen." Minister Horst sah recht wohl ein, daß es neben der Zollhöhe und den Kontrolmaßregeln vor allem darauf ankomme, daß die rechten Leute für die Verwaltung und für Unterhandlungen mit den lüneburger Kaufleuten und den Fuhrleuten gefunden würden, daß man mit diesen wieder in ein gutes Verhältniß kommen müsse[1]).

Ich schicke dies voraus; denn nur wenn man es berücksichtigt, wird verständlich, daß die Einrichtung von 1768, obwohl gegen 1765 eine Erleichterung, doch im Auslande und im Inlande neue Erbitterung hervorrief, daß die Transitoeinnahmen z. B. in der Altstadt Magdeburg allein von 1765 bis 1769 von 71 848 Thl. auf 38 340 Thl. herabgingen, daß die Jahre 1768—1770 diejenigen waren, in welchen über Defraudationen, Fälschung von Frachtbriefen und Umfahrung des preußischen Staates auf den neuen Straßen am meisten geklagt wurde. Im Jahre 1769 trug der gesammte Transitozoll etwa 80 000 Thl. Der magdeburgische Kammerpräsident von Auer meldete 22. August 1769 dem König, es seien Juni und Juli wohl gegen 4000 Pferde auf der Harzstraße passirt; seit die Zolladministration aber beim Transitoimpost etwas milder verfahre, seit etwa 14 Tagen, gehe wieder alles Fuhrwerk von Lüneburg durch die preußischen Lande. Im Jahre 1772 konnte man wieder 109 406 Thl. Transito in den Etat für Magdeburg und Halberstadt, neben 67 580 Thl. alter Zölle setzen. Im Todesjahre des Königs war die Einnahme, wobei die alten Zölle mit dem Transito vereinigt erscheinen:

1) Er schreibt 10. Mai 1770 an die Administ. générale des péages et accises: „Le plus ou le moins de recette provenant du transit dépend uniquement de la disposition des ainsi dits spéditionnaires étrangers et des procédés bons ou mauvais que l'on tient à l'égard des voituriers. Nos voisins profitent actuellement sur nous considérablement au moien des nouveaux chemins chez eux, cependant nous sommes à même, d'écarter jusqu'à l'apparence de chaque impression désavantageuse, que nos préparatifs donnent au voiturier étranger, et de réparer généralement les manquemens, qui ont existé jusqu'ici, en confiant le maniement de cette partie si délicate à quelqu'un, qui soit en état de se mettre en crédit chez les négocians étrangers et les voituriers. Faute d'user de cette précaution l'on ne saurait se promettre une heureuse issue par rapport à cet objet, toute apparente et certaine qu'elle soit en égard à la situation naturellement avantageuse du grand chemin à voiture, que l'on pourrait rétablir par le Duché de Magdebourg et la Principauté de Halberstadt."

	für Rechnung einheimischer Kaufleute	für Rechnung fremder Kaufleute	zusammen
in Magdeburg	7499 Thl.	139 178 Thl.	146 677 Thl.
in Halberstadt	733 „	18 894 „	19 627 „
		zusammen	166 304 Thl.

Diese Einnahmen hätten also den Etat von 1772 noch nicht ganz erreicht.

Der Werth der im Jahre 1786 durch beide Provinzen durchgeführten Waaren war nach denselben Kategorien:

durch Magdeburg	491 455 Thl.	3 136 336 Thl.	3 627 791 Thl.
durch Halberstadt	155 385 „	1 174 293 „	1 329 648 „
		zusammen	4 957 439 Thl.

Die durchschnittliche Besteuerung dieser Durchfuhr blieb also bei dem immerhin nicht allzu hohen Satze von 3,34 %.

Die Einrichtung selbst war folgende[1]). Sie ging von dem Gedanken aus, daß die Kombination von altem Zoll, Transitozoll, Parifikationszoll und Grenzzoll zu komplizirt, die Bemessung des letzteren nach Waarenarten und einem umfangreichen Tarif falsch gewesen, daß die Konstatirung der Waarenarten, das Abladen und die Untersuchung derselben zu viel böses Blut gemacht habe. All das sollte vermieden werden für diejenigen Waaren, welche schlechtweg durchfahren, welche nicht auf die Niederlage nach den Packhöfen in Magdeburg und Halle fahren und dort abladen.

Der Fuhrmann, der schlechtweg durch die drei Provinzen Altmark, Magdeburg und Halberstadt durchfährt, deklarirt seine Ladung am Grenzbureau; sein Wagen wird plombirt, er zahlt den Durchgangszoll und wird nun bis zu seinem Ausgange wohl auf Grund seines Frachtbriefes, seiner Quittung und seiner Plomben kontrolirt, aber im übrigen nicht mehr irgendwie behelligt. Er zahlt, ganz einerlei was er führt, pro Pferd 15 Gr. wenn er nach Schlesien will, 1 Thl. 15 Gr. wenn er nach dem Reich, 2 Thl. 15 Gr. wenn er nach Sachsen, Oesterreich und Anhalt will. Oder vielmehr er deponirt den höheren Zoll, nämlich nach dem Reich 2 Thl. 15 Gr., nach Schlesien 1 Thl. 15 Gr., wenn irgend ein Verdacht der Täuschung vorliegt, die Frachtbriefe zweifelhaft erscheinen, und erhält die Differenz

1) Ich folge hauptsächlich dem Bericht der magdeburger Akzise- und Zolldirektion vom 17. November 1787; die Darstellung bei Brandenburg, Handbuch zur praktischen Kenntniß des Zollwesens ꝛc. (1800) L—LII und 207—211 ist ganz unklar und verworren, schon weil die Bestimmungen über die verschiedenen Provinzen und die Verfügungen aus verschiedener Zeit ganz wirr durch einander geworfen sind.

zurück, wenn er den urkundlichen Nachweis bringt, daß die Waare in Schlesien oder im Reich angekommen sei. Ebenso hat der Fuhrmann, der auf die Niederlage in Magdeburg oder Halle fährt, der nach Halberstadt oder einer anderen königlichen Stadt Waaren zum Konsum einbringt, den Pferdezoll mit 2 Thl. 15 Gr. zu deponiren, erhält ihn aber bei der Ankunft am Bestimmungsorte zurück. Die Belegung der schlesischen Fuhrleute hatte den Zweck, sie nach und nach zu veranlassen, nicht mehr über Leipzig und Großenhayn, sondern über Berlin und Krossen zu fahren. Es war eine spätere Erleichterung, daß alle kranken und lahmen Pferde, sowie alle Vorspannpferde freigelassen wurden.

Statt dieses Pferdezolles ward nun auf den Niederlagen in Magdeburg und Halle ein ebenfalls einheitlicher, für alle Waaren gleicher, aber mäßiger Zentnerzoll erhoben, der, wenn man auf das Pferd 8 Zentner rechnet, hinter dem Pferdezoll in verschiedenen Abstufungen zurückblieb, also die Abladung an diesen Orten gegenüber der reinen Durchfuhr begünstigte. Es zahlten

a) die den Packhof nicht verlassenden Speditionsgüter nach Sachsen	6 Gr.
die eigenen Güter der Kaufleute dahin	4 Gr.
b) die fremden Güter nach dem Reich, nach Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Erfurt, ins Braunschweigische und die die Elbe hinuntergehenden	3 Gr.
die eigenen Güter mit dieser Bestimmung	2 Gr.
c) die aus den Häusern der Kaufleute versandten Waaren nach Sachsen	3 Gr.
nach den anderen Orten	2 Gr.

Dazu kam für die russischen, die Elbe heraufkommenden Waaren ein Zuschlag von 6 Gr. in fremden, von 2 Gr. in eigenen Händen, welcher für die Bank erhoben wurde und 1769 große Entrüstung hervorrief. Der russische Durchfuhrhandel sollte dadurch nach Stettin getrieben werden. Außerdem ergingen besondere Bestimmungen für die ganz schweren Waaren: die durchgehenden Werkstücke und Mühlsteine wurden (10. März 1768, 12. Juni 1779) mit 3 Gr. pro Kubikfuß belegt, zu Gunsten der mannsfeldischen Brüche; das durchgehende auswärtige Getreide, Weizen pro Wispel mit 1 Thl. 12 Gr., das andere Getreide mit 1 Thl. in fremden, der Hälfte in inländischen Händen (17. August 1768). Das böhmische und andere fremde durchgehende Holz wurde schon 23. März 1765 einem besonderen Tarife unterstellt; diese Sätze wurden später erhöht mit oftmaligem Wechsel; vorübergehend wurde die Durchfuhr ganz verboten; im übrigen schwankte die Belegung zwischen 30 und 50 %, um, wie wir schon erwähnten, die Oberländer zu zwingen, an die magdeburger Kaufleute zu ver-

kaufen. Einzelne Waaren, wie z. B. Porzellan (schon 8. Juli 1768), wurden zur Durchfuhr ganz verboten, weil man stets Schmuggel von den plombirten durchgehenden Frachtwagen aus befürchtete. Es war dies der Punkt, der in den späteren Jahren mancherlei Mißstimmung erregte, weil nun eine häufige Durchsuchung nach den verbotenen Waaren stattfinden mußte. Die geplante Einfachheit der Kontrole, die beabsichtigte geringe Belästigung, wenn einmal der Transitozoll bezahlt war, ging damit bis auf einen gewissen Grad verloren.

Abgesehen aber hiervon war das 1768 aufgestellte, seit 1773 genau fixirte und seither nicht mehr geänderte System der Transitoverzollung unzweifelhaft, wenn man den Grundgedanken zugiebt, ebenso klug ersonnen als den Verhältnissen richtig angepaßt. Es zeigt De Launays und Horsts finanzielle und administrative Begabung; es war gegenüber den Mißgriffen von 1765 eine glückliche Korrektur, es war gegenüber dem Schlaberndorffschen System ein Fortschritt zur Einfachheit, zur klaren Uebersichtlichkeit. Vielleicht würde das System besser gewirkt haben, wenn seine Sätze etwas niedriger gegriffen gewesen wären. Aber jede weitere Ermäßigung der Sätze hätte Magdeburgs Eigenhandel weniger begünstigt. Und jedenfalls muß man die großen zolltechnischen und administrativen Fortschritte anerkennen, die in dem System von 1768 lagen. „So kam, sagt der gerecht abwägende Bericht der magdeburger Zoll- und Akzisedirektion vom 17. November 1787, diese ansehnliche Einnahme unter mancherlei Abänderungen zu ihrer Vollkommenheit und es ist nicht zu leugnen, daß viele Sorgfalt darauf verwendet worden, sie mehr und mehr zu perfektioniren."

Dieser Bericht, der auf mehreren hundert Seiten das bisherige System nach seinen Vorzügen und Schattenseiten unparteiisch einer Oberbehörde darlegt, die alles eher als ein Lob der Regie erwartete, der uns die Ansichten der Kaufleute, wie der verschiedensten höheren und unteren Beamten darlegt, richtet seine praktische Spitze vor allem dahin, daß einige Mißbräuche beseitigt würden, die Verfassung des Transitozolles aber an und für sich selbst unangefochten stehen bleibe. Das Schlimmste seien die großen Veränderungen von 1755, 1765 und 1768 gewesen; auch die Kaufleute warnen vor jeder tiefer einschneidenden Aenderung. Für eine Herabsetzung der Sätze ist nur der Referent in der Direktion Assessor Heidfeld, die anderen Mitglieder derselben fürchten davon zu große Ausfälle. Fälschung von Frachtbriefen und Derartiges komme nicht mehr viel vor. Den Weg über den Harz mache hauptsächlich nur das thüringische Karrenfuhrwerk. Im übrigen sei dieser Weg stets sehr schwer passirbar. Die theuere und

schlimme Stelle sei der Berg bei Harzburg. Eine Erleichterung für das thüringische Karrenfuhrwerk sei möglich und würde den halb ruinirten Städtchen Mansfeld und Leisbach sofort aufhelfen.

Viel schlimmer als das System der Transitozölle seien zwei andere Uebelstände. „Die Zollbeamten seien es größtentheils, welche den armen Fuhrmann aufs Blut plagen und diesen mit Gewalt aus dem Lande jagen." Und dann sei der Zustand der Straßen, Brücken und Dämme zu schlecht; an der Verwaltung des Straßen-Baufonds durch die Kammer, die an den Zolleinnahmen kein Interesse habe, und an der Unmöglichkeit Adel und Gemeinden zu ihrer Wegeunterhaltungspflicht anzuhalten, liege die Hauptschuld, das müsse geändert und gebessert werden.

Wir haben die Entwickelung hier nicht weiter zu verfolgen. Auf die thatsächlichen Folgen kommen wir bei dem Versuch zurück, die Reste einer Handelsstatistik, die uns erhalten sind, sprechen zu lassen.

So viel aber dürfte aus dieser aktenmäßigen Darlegung hervorgehen, daß das hier von Friedrich dem Großen für Magdeburg begründete und dann hauptsächlich auf Schlesien und den sächsisch-polnischen Handel übertragene Transitosystem nicht etwa blos einer merkantilistischen Laune entsprang und auch jedenfalls den herben Tadel nicht verdient, den Büsch [1]) über dasselbe ausgesprochen hat. Er war weder als Hamburger ganz unparteiisch, noch kannte er das Einzelne und die treibenden Ursachen der Entwickelung. Seine Annahme, daß die hergebrachten Organisationen und Handelswege die natürlichen und einzig berechtigten gewesen, schießt weit über das Ziel hinaus; der Kampf für eine theilweise Aenderung derselben war nicht falsch in den Händen eines Fürsten, von dem er selbst sagen muß: zum Unglück für seine Zeitgenossen war er Meister von fünf der größten Flüsse und vorzüglichsten Handelswege in Europa. Ueber die Sperrung der Elbe für die Sachsen und die Hamburger meint er: „Man würde mir nicht glauben, wenn ich behaupten wollte, daß Magdeburg keinen wesentlichen Vortheil davon gehabt habe." Aber, fügt er bei, die Straße über Lüneburg und Braunschweig sei dadurch häufiger gewählt worden, Preußen habe von der Zunahme des hamburger Transitohandels weit weniger Nutzen gehabt, als ohne diese Erschwerung. Der jetzige (unter Friedrich Wilhelm II.) begonnene Straßenbau werde allerdings den Transitohandel wieder mehr dahin locken.

1) Theorie der Handlung 2, 273—276 und Darstellung der Handlung (1792) 2, 258.

Aber hat er damit bewiesen, daß Friedrich, wie er sagt, in allem groß gewesen sei, nur nicht in seiner Einsicht und seinen Kenntnissen von dem natürlichen Gang des Handels und hauptsächlich des Zwischenhandels, den er angeblich gehaßt habe? Gewiß hat Friedrich bei seinen diesfallsigen Anordnungen im Jahre 1765 Fehler gemacht, vielleicht war auch das System von 1768 noch zu fiskalisch; gewiß unterschätzte Friedrich nach seinen theoretischen Ansichten in gewisser Weise den Zwischenhandel.

Aber man könnte nach den Tendenzen, die er hier verfolgte, ebenso behaupten, er habe groß von ihm gedacht; denn er, bezw. Schlabberndorf, Horst und Launay, wollten ihn nicht beseitigen, sondern nur den hamburger und leipziger Zwischenhandel in einen magdeburger verwandeln, oder wenn das nicht ging, ihn wenigstens besteuern. Die ganze Einrichtung ging aus lange vorbereiteten Nothwendigkeiten und berechtigten Ueberlegungen hervor. Wie für fast alle Anordnungen der inneren Politik des Königs war die allgemeine Handelstheorie desselben und die Tendenz der Förderung des eigenen Staates, sowie der Bekämpfung seiner Gegner nur das allgemeine Leitmotiv; der konkrete Entschluß zu den Maßregeln von 1740 bis 1768 baute sich mit Ausnahme der von 1765 stets auf einer konkreten Prüfung der einschlagenden Momente, der Konkurrenzverhältnisse, der mitwirkenden finanziellen und wirthschaftlichen Faktoren auf.

Und das macht die Größe eines Staatsmannes aus. Sie liegt eben auf dem Grenzgebiet, wo allgemeine Theorien und politische Ideale sich verwirklichen, den realen Verhältnissen anpassen sollen, wo es gilt, die Wirklichkeit ebenso klar und nüchtern zu erfassen, als kühn in die Zukunft zu greifen. Daß auch unter dieser Voraussetzung, die Friedrich im höchsten Maße erfüllte, noch Fehlgriffe vorkommen können, ist klar; und ein gewisses Maß derselben soll hier nicht geleugnet werden. Sie lagen aber viel weniger in der Tendenz der Einrichtung, als in der Ausführung und in der Ueberschätzung der kaufmännischen Fähigkeiten und Kapitalien Magdeburgs. Die Aufgabe einer Wiederbelebung des magdeburger Eigenhandels war überdies in der Zusammenkoppelung mit dem höchsten Maß eines Industrieschutzsystemes eine selten schwierige. Wenn dann in der Folge das kühne Beförderungsmittel des magdeburger Handels sich in eine überwiegend fiskalische Ausnutzung der Straßen des Herzogthums verwandelte, so lag das zu einem großen Theil in der Ungeheuerlichkeit und Absonderlichkeit der altpreußischen Grenzbildung, in der nicht ohne Härten und Verluste lösbaren Aufgabe, eine

Grenz- und Handelsprovinz, wie Magdeburg-Halberstadt, einem reinen Industriestaate einzuverleiben.

Daß aber die Tendenz der ganzen Einrichtung nicht unberechtigt war, darüber belehren uns die Berathungen der sächsischen geheimen Räthe aus den Jahren 1748—1756 am besten[1]). Sie mußten doch das beste Urtheil darüber haben, ob eine gegen Sachsen geplante Maßnahme richtig, d. h. ihnen gefährlich war. Und davon sind sie erfüllt. Die Einrichtung einer großen Waarenniederlage in Magdeburg erscheint ihnen als der Mittelpunkt eines weitausgreifenden handelspolitischen Systemes, das zugleich den direkten Verkehr von Schlesien nach Stettin, die Hebung der Oderschiffahrt, die Anknüpfung lebendiger Handelsbeziehungen mit Frankreich umfasse und seine Spitze ebenso gegen Sachsen, wie gegen Hamburg, Hannover, ja Dänemark (Altona) richte. Alle diese Höfe wurden entsprechend bearbeitet. In der Instruktion, mit welcher Sachsen 1755 nach Durchführung der Schlaberndorfschen Pläne einen besonderen Gesandten nach Hamburg schickte, heißt es: Die schon 1749 hervorgetretenen Absichten schienen nun vollends zu reifen, der König wolle offenbar den ganzen schlesischen Handel nach Stettin ziehen, Stettin und Magdeburg in enge Verbindung bringen und diese Stadt zu einem Emporio machen, das alle hinterliegenden benachbarten und anderen Lande providiren könne. Sachsen und Hamburg hätten das gleiche Interesse, sich Derartigem entgegenzusetzen!

Wer weiß, wie die Dinge gegangen wären, wenn nicht der siebenjährige Krieg und nach ihm eine mehr als siebenjährige Handelskrisis, wenn nicht der politische und damit auch der wirthschaftliche Bruch mit Frankreich dazwischengekommen wäre, wenn der König in ungestörter Ruhe seine Handelspläne von 1748 bis 1756 hätte weiter verfolgen können?

1) Dr. St.-A. passim. z. B. Bericht des Geh. Raths an den König vom 15. Februar 1749.

Berlin, 6. April 1886.

Die Armenpflege Rußlands.

Von

O. Fr. von Fuxhöveden

in Petersburg.

Wie fast auf allen Gebieten des russischen Staats- und Volkslebens die Initiative vom Oberhaupt desselben und dessen Regierung ausgeht, so auch in der Armenpflege. Seit Peter dem Großen waren es hauptsächlich die Kaiser, Kaiserinnen und Großfürstinnen, welche Einrichtungen der Armenpflege nach westeuropäischem Muster in Rußland einführten. Die Adelskorporationen, die Stadt- und Dorfgemeinden und die Semstwos (Landstände) haben unter dem Einfluß der Gesetzgebung auch Einiges, wenn auch verhältnißmäßig nicht viel geleistet; mehr die Privatwohlthätigkeit und die Kirchspielskuratorien. Die ersten Gründungen von privaten Wohlthätigkeitsgesellschaften fallen in den Anfang dieses Jahrhunderts; aber es waren zarte Pflanzen, die noch sehr der hohen Protektion des Kaiserhauses bedurften. Erst seit Anfang der 60er Jahre, in der Zeit der großen Bewegung, die durch die Bauernemanzipation 1861 in der russischen Gesellschaft hervorgerufen wurde, nimmt die Privatwohlthätigkeit selbständigere Formen an und strebt nach einiger Organisation.

In allen Abhandlungen über Rußland in der westeuropäischen Literatur ist die Frage der Armenpflege bisher unerörtert geblieben. Es wird hiermit der erste Versuch gemacht, in gedrängter geschichtlicher Uebersicht mitzutheilen:

1) was Rußland seinem Kaiserhause und der Regierung an milden Stiftungen verdankt;

2) die Armengesetzgebung und die Leistungen der russischen Gesellschaft für Armenpflege;

3) Vorschläge zur Bekämpfung des Bettels in Rußland.

1. Die milden Stiftungen des Kaiserhauses und der Regierung in Rußland.

Die ersten Anfänge einer systematischen Armenpflege und Armenpolizei in Rußland, von denen die Geschichte berichtet, fallen in die Zeit der Regierung Peters des Großen. Als in Folge seiner oft gewaltsamen Reformen die Zahl der Landstreicher und brotlosen Leute sich in drohender Weise mehrte, und selbst die besten Stadttheile von Moskau und Petersburg nicht mehr sicher vor ihnen waren, wurden Beamte angestellt, welche die Bettler in den Straßen einfangen sollten; aber das gelang nur selten, da das Volk sie am Einfangen hinderte, oder die Bettler befreite. Da wurde vom Zaren eine militärische Wache organisirt, um der Bettler mit mehr Erfolg habhaft zu werden. Die Eingefangenen wurden an die Klosterverwaltung abgeliefert und in Klöstern untergebracht. Der Zar befolgte mit dieser Maßregel das Beispiel Ludwigs XIV.[1]), der ebenfalls die Bettler von Paris aus deren Schlupfwinkel, la cour des miracles, durch einige Hundert Soldaten hervorholen ließ, um sie nicht, wie Peter that, in Klöster unterzubringen, sondern um sie aus Paris einfach zu vertreiben.

Noch eine Maßregel gegen den Bettel wurde vom Zaren dekretirt: das Almosengeben ward verboten. In dieser Verordnung hieß es: „Wer den Armen wohlthun wolle, könne sein Almosen den Hospitälern senden." — Auf privates Almosengeben wurde eine Strafe von 5 Rubel für das erste Mal, 10 Rubel für das zweite Mal gesetzt[2]). Ganz zu derselben Zeit finden wir in Frankreich im Jahre 1700 ein ähnliches Gesetz, wonach das Almosengeben mit 50 Livres Pön bestraft wurde. Also auch in dieser Beziehung suchte sich der große Reformator seine Vorbilder im Westen Europas.

Mit ähnlichen Repressivmaßregeln scheint man sich jedoch nicht begnügt zu haben, da es bereits 1718 in Moskau 90 Armen- und Krankenhäuser bei den Klöstern gab, in denen 4000 Bettler und Kranke Verpflegung fanden; auch wurde hier das erste Arbeitshaus für arbeitslose Vagabunden gegründet und bei den Kirchen Hospitäler für Findelkinder errichtet.

1) Paris. ses organes etc. par Maxime du Camp. Bd. 4 S. 8.

2) Wie Rußland europäisch wurde, von Fr. v. d. Brüggen, S. 242.

In dem neugeschaffenen Petersburg stiftete die Schwester des Zaren, Natalie, das erste Armenhaus[1]) für gebrechliche Frauen, und der Kaiser ließ demselben eine staatliche Subvention von 1000 Rubel in Geld und Korn zukommen. Nach dem Muster dieses Hauses wurden auch andere gegründet, aber diese Einrichtungen Peters I. kamen unter seinen Nachfolgern in Verfall und Vergessenheit, bis die Kaiserin Katharina II.[2]) den abgerissenen Faden wieder aufnahm.

Im zweiten Jahre ihrer Regierung, 1763, gründete sie in Moskau das Findelhaus für 8000 Kinder, ein ähnliches in Petersburg einige Jahre später. Mit der Leitung beider Häuser wurde die Behörde des Pupillenrathes in Moskau betraut. Diese Häuser bezweckten, wie es im Entwurf zur Gründung derselben heißt, „die Möglichkeit zu einer guten und nützlichen Erziehung der unschuldigen Kinder und Vorbeugung unzähliger Kindermorde".

Für die Invaliden der Kriegsmarine, für hilfsbedürftige Personen griechischer Konfession, für Wittwen und Waisen der Klosterdienerschaft wurden spezielle Armenhäuser gegründet, die auch noch jetzt bestehen. Dem vorerwähnten Armenhause für gebrechliche Frauen, von der Zarewna Natalie gestiftet, schenkte die Kaiserin ein Haus und bestimmte zum jährlichen Unterhalt desselben 15400 Rubel. Hierher wurden 859 Arme und Gebrechliche aus anderen Häusern übergeführt.

Noch produktiver für milde Stiftungen war die Zeit von 1797 bis 1828, in der die Kaiserin Maria Feodorowna[3]) als Wittwe des Kaisers Paul in der Stille von Gatschina oder Pawlowsk lebend, sich ganz den Aufgaben der Armenpflege widmete und dabei Erstaunliches leistete[4]).

Schon zu Lebzeiten Kaiser Pauls, der die Erziehungsgesellschaft der adeligen Fräulein, das bekannte Smolnasche Stift, und die beiden Findelhäuser in Petersburg und Moskau unter das Protektorat der Kaiserin Marie stellte, nahm sie sich dieser Anstalten so sehr an, daß das Smolnastift zur ersten und berühmtesten Mädchenerziehungsanstalt

1) Nachrichten über die Armenpflege Rußlands, russisch veröffentlicht 1880 von der kaiserlichen philanthropischen Gesellschaft, Bd. 1 T. 3 S. 12. Сборникъ свѣдѣній по общественной благотворительности. Спб., изданіе Имп. Человѣколюбиваго Общества.

2) Eine Prinzessin aus dem Hause Anhalt-Zerbst, 1729 in Stettin geboren, wo ihr Vater Gouverneur war.

3) Tochter des Herzogs von Württemberg und wie ihre Schwiegermutter Katharina II. in Stettin geboren.

4) Педагогическій листокъ „Женское образованіе", 1884, Янв. и Февр.

im Reiche wurde und die Findelhäuser zu bedeutenden Mitteln gelangten. Zur Unterstützung bedürftiger Schülerinnen des Smolnastiftes bei deren Austritt gründete die Kaiserin einen Fonds, der am Abend ihres Lebens die Höhe von 1 300 000 Rubeln erreichte. Aus eigenen Mitteln hatte sie in 32 Jahren 480 000 Rubel an denselben gespendet. Von den Findelhäusern, die damals ihre Blüthezeit erreichten, hat gegenwärtig das petersburger $10^1/_2$ Millionen Rubel eigenes Kapital und verausgabt jährlich über 1 111 000 Rubel für die Erziehung von 27 000 Kindern, die in Dörfern der Gouvernements Petersburg, Pleskau und Nowgorod gegen Bezahlung untergebracht werden. Die moskauer Findelanstalt hat ein eigenes Kapital von über 16 Millionen Rubel (bei schlechtem Kurs 32 Millionen Mark) und zahlt jährlich gegen 1 200 000 Rubel für 32 000 Kinder, die ebenfalls in Bauerwirthschaften in den Kreisen des Moskauer und der benachbarten Gouvernements genährt und erzogen werden.

Außer diesen Anstalten, welche die Kaiserin Marie schon vorfand, gründete sie aus eigenen Mitteln neue, um die verschiedensten Bedürfnisse der Armenpflege zu befriedigen: so eine ganze Reihe von Hospitälern, Hebammeninstituten, Irren- und Taubstummenanstalten, Wittwenhäuser, Lehrer- und Lehrerinnenseminare, die Kommerzschule in Petersburg, eine Gartenbauschule in Pawlowsk, ja selbst Kreditanstalten und Fabriken, alles zum Besten ihrer vielen Wohlthätigkeitsinstitute und Pflegebefohlenen, deren sie sich mit echt mütterlicher Liebe und größtem Wohlwollen annahm. Stundenlang konnte die Kaiserin Marie, ihre Stickarbeit in der Hand, dem Schulunterricht in den Klassen beiwohnen, stellte dabei selbst Fragen an die Kinder, unterhielt sich mit den Lehrern, um diese näher kennen zu lernen, erkundigte sich nach deren Angehörigen und war immer bereit zu helfen, wo es Noth that. Dafür genoß sie auch allgemeine Verehrung unter Groß und Klein. „Mit strahlenden Gesichtern wurde sie von den Kindern der Anstalten, die sie besuchte, begrüßt und »Maman« oder »Mütterchen« angeredet, denn die Kleinen fürchteten nicht, sich der huldvollen Kaiserin zu nähern", wie es in den Memoiren der Frau Ischimow aus jener Zeit heißt.

Am Todestage der Kaiserin Marie ergab sich, daß die Zahl der Anstalten, welche sie gegründet oder unter ihre Protektion genommen hatte, so bedeutend war, daß der Kaiser Nikolaus sich genöthigt sah, in der vierten Abtheilung seiner eigenen Kanzlei eine Behörde zu kreiren, um die Erhaltung desjenigen zu sichern, was die verewigte Kaiserin-Mutter mit Hilfe des Staatssekretärs, Geheimrath Wilamow, persönlich geleitet und verwaltet hatte. Laut Testament der Kaiserin Marie wurde

die Mehrzahl der Anstalten unter das Protektorat der Kaiserin Alexandra Feodorowna[1]) gestellt, eine Anzahl von Hospitälern und Wohlthätigkeitsanstalten dagegen dem Protektorat der Frau Großfürstin Helene Pawlowna übergeben[2]).

In den 25 Jahren von 1828 bis 1853, der Zeit des Protektorats der Kaiserin Alexandra, hat sich die Zahl der Anstalten des Ressorts von 39 bis auf 236 vergrößert. Damals erschien das Statut für die Kinderasyle. In diesen werden arme Kinder während der Tagesstunden beaufsichtigt, beköstigt und unterrichtet. Zum Abend kehren sie nach Hause zurück. Solcher Kinderbewahranstalten hat das Ressort 119 mit gegen 6000 Kindern.

Im Jahre 1860 wurde zum Hauptdirigirenden des erwähnten Ressorts Se. K. H. Prinz Peter von Oldenburg ernannt, der in dieser Stellung bis zu seinem Tode 1881 verblieb und ähnlich wie die Kaiserin Marie Feodorowna sein ganzes Leben der Wohlthätigkeit und den Lehranstalten, die unter seinem Protektorat standen, widmete. In diesen 21 Jahren hatte sich zur Zeit der Kaiserin Maria Alexandrowna[3]) die Zahl der Anstalten von 236 bis auf 500 vermehrt. Diese befinden sich in Petersburg, Moskau und in den Provinzialstädten; davon sind 350 Asyle und Armenerziehungsanstalten, die zusammen gegen 70 Millionen Kapital haben und jährlich über 9 700 000 Rubel verausgaben.

Die Oberverwaltung der Anstalten, die unter dem Protektorat des Kaisers und der Kaiserin von Rußland stehen, konzentrirt sich in der Behörde, welche die eigene Kanzlei S. M. des Kaisers für Anstalten der Kaiserin Maria Feodorowna bildet, und besitzt fast die Bedeutung eines Ministeriums (mit dem beträchtlichen Jahresbudget von 11½ Mill. R.), dessen oberster Chef mit den Rechten eines Ministers in Angelegenheiten seines Ressorts im Reichsrath wie im Ministerkomitee Sitz und Stimme hat. Zugleich ist er Präsident des Pupillenraths, dessen Mitglieder Ehrenvormünder heißen und meist aus den höchsten Würdenträgern des Reiches ernannt werden. Der Pupillenrath muß über alle wichtigen Verwaltungs- und Gesetzesfragen des Ressorts seine

---

1) Tochter König Friedrich Wilhelms III. von Preußen, Gemahlin des Kaiser Nikolaus.

2) Tochter des Herzogs Paul von Württemberg, Gemahlin des Großfürsten Michael Pawlowitsch. Jetzt stehen diese Anstalten unter dem Protektorat der Frau Großfürstin Katherine von Rußland.

3) Tochter des Großherzogs Ludwig II. von Hessen, Gemahlin Kaiser Alexanders II.

Meinung äußern, die durch den Präsidenten Ihren Majestäten zur Entscheidung unterbreitet wird.

Die oberste Verwaltung der 500 Anstalten des Ressorts der Kaiserin Marie, welche Unterrichtszwecken und der Armenpflege dienen, könnte unter gewissen Voraussetzungen, ähnlich wie das Ministerium der Armenpflege Englands (Local Government Board), viel zur Organisation der öffentlichen Armenpflege im weiten russischen Reich beitragen. Daß es einer obersten Leitung, einer Anregung der vielfach noch schlummernden Kräfte zu lebhafterer Betheiligung an einer rationellen Armenpflege bedarf, das wird namentlich aus den Leistungen der zur Armenpflege gesetzlich verpflichteten Verbände hervorgehen.

Indem wir uns jetzt zur Betheiligung der russischen Gesellschaft an der Armenpflege wenden, müssen wir unterscheiden:

A. die Thätigkeit der politischen Verbände, der städtischen Korporationen und Stadtverwaltungen, der Semstwos (Landstände) und der Dorfgemeinden,

B. die Privatwohlthätigkeit,

C. die Thätigkeit der Kirchspielkuratorien.

2. Die Armengesetzgebung und die Leistungen der russischen Gesellschaft für die Armenpflege.

A. Die Thätigkeit der politischen Verbände.

Um das, was die politischen Verbände in Rußland für die Armenpflege geleistet haben, gehörig zu würdigen, muß ich vorausschicken, daß diese durch verschiedene bestehende Gesetze verpflichtet sind, für ihre Armen zu sorgen. So wurde in dem Adelsstatut und der Städteordnung der Kaiserin Katharina II. von 1785[1]), durch welche der Adel und die Städte eine korporative Organisation und einige Rechte der Selbstverwaltung erhielten, die Pflicht der Armenpflege den Korporationen auferlegt. Da dem Adel das Recht verliehen wurde zu Korporationszwecken sich zu besteuern, so haben einige Adelsversammlungen zum Besten ihrer verarmten Mitglieder sich Abgaben auferlegt[2]).

Zur Zeit des Kaisers Nikolaus wurde ferner im Reglement über den Städtehaushalt vom Jahre 1837[3]) verordnet, daß jede Stadt, d. h. die städtische Kommune, ihre Bettler zu versorgen habe; und im

1) Swod Zakonow (Свод Законовъ) B. 9 § 150.

2) So erhalten in Wologda 11 Adelige bis 300 Rubel, in Kasan je 30 Rubel jährlich, in Kaluga sind zu Unterstützungszwecken 1000 Rubel assignirt.

3) § 83 des betreffenden Reglements.

Gesetz zur Vorbeugung von Verbrechen und Vergehen vom Jahre 1845[1]) wird den Stadtgemeinden (bezw. Gilden und Zünften) die Unterstützung ihrer Armen vorgeschrieben.

Zur Regierungszeit Kaiser Alexanders II. erschienen drei Gesetze von hoher Bedeutung und weitesttragenden Folgen für die sozialen Zustände Rußlands; in diesen Gesetzen wird auch die Armenpflege erwähnt. Es waren dies

1) die Bauernverordnung von 1861[2]), durch welche die Grundlage zur Emanzipation von 20 Millionen Kronsbauern und 23 Millionen Privatbauern gelegt wurde, und welche die Dorfgemeinde anstatt des Gutsherrn verpflichtet, für ihre Armen zu sorgen.

2) Durch das Gesetz von 1864 wurde als Organ der Selbstverwaltung in 35 inneren Provinzen die „Semstwo" eingeführt. In jedem der 7 bis 15 Kreise einer Provinz wählen: Grundbesitzer, Städter und Bauergemeinden in getrennten Wahlkörpern Abgeordnete in die Kreislandschaftsversammlung; diese wählt die Mitglieder des Kreislandschaftsamtes oder Exekutivbureaus, wie auch Deputirte in die Gouvernementslandschaftsversammlung, welche aus Abgeordneten aller Kreise eines bestimmten Gouvernements (Provinz) besteht. Die Gouvernementslandschaftsversammlung wählt ihrerseits die Mitglieder des Gouvernementsamtes, welches den ständigen Ausschuß der Gouvernementssemstwo bildet, ebenso wie das Kreisamt die ständige Vertretung der Kreissemstwo, und die laufenden Geschäfte derselben zu besorgen hat. Zur Aufgabe der Semstwo gehören die Angelegenheiten, welche sich auf die ökonomischen Bedürfnisse des Kreises und des Gouvernements beziehen: also Vermögensverwaltung der Landschaft, Wege und Brücken, Sicherstellung der Volksernährung, Maßregeln gegen Seuchen, Hebung des örtlichen Gewerbfleißes und Handels, Vertheilung der Staatssteuern und örtlichen Abgaben ꝛc.; endlich auch die Verwaltung eigener Wohlthätigkeitsanstalten, die Armenpflege und Maßregeln gegen den Bettel.

3) Gehört gemäß der neuesten Städteordnung von 1870 zur Kompetenz der Stadtverwaltung unter anderem die Gründung von Wohlthätigkeitsanstalten und Hospitälern und die Verwaltung derselben.

Das sind die wenigen Sätze, in denen die ganze Armengesetzgebung Rußlands enthalten ist, genauere Bestimmungen giebt es darüber nicht. Es wird volle Freiheit den politischen Verbänden gegeben, sich auf dem Gebiete der Armenpflege zu bethätigen; leider haben sie von dieser Freiheit bisher wenig Gebrauch gemacht.

1) Neuere Ausgabe von 1876 § 194 und 195.
2) § 177 und 179.

In 74 Gouvernements mit gegen 60 Millionen Einwohnern wurden im Jahre 1878 von den Semstwos und den Stadtverwaltungen, außer der Erhaltung von philanthropischen Anstalten, nur 196 225 Rubel für Unterhalt von Armen und Bettlern verausgabt, 4175 Rubel durchschnittlich in jedem Gouvernement. Diese Gelder wurden meist unter die ärmsten Einwohner zu Weihnachten und zu Ostern vertheilt, an Wittwen, Waisen, Alte und Gebrechliche, zu Erziehungsgeldern und Begräbnissen verwandt[1]). Darauf beschränkt sich die offene Armenpflege der Semstwo und der Duma[2]). Ueber die geschlossene Armenpflege in den Armenanstalten Rußlands ist in den Jahren 1880—1885 ein Werk von der kaiserlich russischen Philanthropischen Gesellschaft veröffentlicht worden, dessen Mittheilungen wir hier benutzen werden, die sich aber nur auf Petersburg, Moskau und 20[3]) Gouvernements des Innern Rußlands erstrecken. In zwei von den erwähnten 20, in Wilna und Wolynien, ist die Semstwo nicht eingeführt; wo von Anstalten der Semstwo die Rede sein wird, kommen daher nur 18 Gouvernements in Betracht. Wir beginnen bei Aufzählung der Armenanstalten der Stadtverwaltungen von Petersburg, Moskau, sowie der Kreisstädte von 20 Gouvernements, der Gouvernementsverwaltungen von 18 und der Kreisverwaltungen von 20 Gouvernements mit den

1. Armenerziehungsanstalten:

a) In Petersburg hatten 1874 die Adelskorporationen, die Kaufmannsgilden, die Kleinhändler und Handwerkszünfte zusammen 5 Armenerziehungsanstalten für 600 Knaben und Mädchen; in Moskau 4 Anstalten für 950 Kinder. Die Jahresunkosten der petersburger und moskauer Korporationsanstalten zusammen betrugen etwas über 163000 Rubel.

Im Jahre 1884 hatte die petersburger Stadtverwaltung 181 Elementar- und 2 Handwerksschulen, welche von 8600 Kindern besucht wurden, darunter unentgeltlich von 1064 Kindern; die Ausgaben der Duma für die Schulen betrugen 402500 Rubel. Die moskauer Stadtverwaltung unterhielt 69 Elementarschulen für 7000 Kinder mit einer Jahresausgabe von 211500 Rubel. Dabei blieben immer

1) Laut Bericht der Kommission unter Präsidium des Geheimrath Weselkin an den Minister des Innern.

2) Duma heißt Stadtverwaltung.

3) Die 20 Gouvernements sind folgende: Wilna, Wolynien, Woronesch, Wiatka, Kasan, Kostroma, Kursk, Nowgorod, Olonetz, Pensa, Perm, Saratow, Simbirsk, Smolensk, Tambow, Twer, Tula, Charkow, Tschernigow und Jaroslaw.

noch 60 000 Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren ganz ohne Schulunterricht.

b) In der Verwaltung von 18 Gouvernement-Semstwos, 204 Kreis-Semstwos und 204 Stadtdumas, auf einem Areal von gegen 1 600 000 Quadratkilometern mit 34 Millionen Einwohnern, befanden sich im Jahre 1874 zusammen nicht mehr als 27 Armenerziehungsanstalten und -Schulen[1]) mit 1019 Kindern.

Unter diesen Anstalten waren 10 Waisenhäuser mit 406 Waisen, 12 Findelhäuser und Kleinkinderbewahranstalten mit 473 Kindern, eine Handwerkerschule für 40 Knaben und 4 Sanitätsschulen für Feldscherer und Hebammen mit gegen 100 Schülern. Davon waren die meisten Pensionäre und etwa 100 Externe. Diese Anstalten wurden zum Theil aus Zinsen von Kapitalien erhalten, die vor Einführung der Semstwo in den Händen der Behörde zur öffentlichen Fürsorge sich befanden und welche die Semstwo von derselben geerbt[2]). So hat die kasansche Semstwo gegen 300 000 Rubel, die Twersche 90 000 Rubel erhalten. Andererseits haben Privatwohlthäter Anstalten gegründet und sie zur Verwaltung der Semstwo oder der Stadt übergeben, so z. B. in Wiatka, wo ein Waisenhaus vom Kommerzienrath Prozorow gestiftet, mit einem Hause und Kapitalien ausgestattet worden. Oder es haben Bankinstitute übernommen, eine oder die andere dieser Anstalten mit einem Prozentsatz ihrer Reineinnahmen zu subventioniren: so die Weretennikowbank in Wiatka. Endlich haben 10 Anstalten von Privatwohlthätern Kapitalien geschenkt erhalten, zusammen gegen 140 000 Rubel. Im ganzen betrugen die jährlichen Ausgaben von 27 Armenerziehungsanstalten der gesammten Semstwos und Stadtverwaltungen, abgesehen von den zwei Hauptstädten, 95 500 Rubel.

Auf anderen Gebieten der Armenpflege haben Semstwo und Stadtverwaltung mehr gethan, so für die

2. Krankenpflege.

a) In Petersburg hatte 1884 die Stadtduma 11 Hospitäler, für die jährlich 1 050 000 Rubel verausgabt wurden. Diese Hospitäler standen früher im Ressort der kaiserlichen Kanzlei der Marienanstalten und sind erst seit drei Jahren in die Verwaltung der Duma übergegangen. Von 18 Gouvernement-Semstwos hatten 13 im Jahre

1) Davon kamen 11 Asyle auf das Gouvernement Twer, je eine Anstalt befand sich in den Gouvernements Smolensk und Olonetz; das Gouvernement Woronesch besaß von den 27 Anstalten keine einzige.

2) Im ganzen gegen 7½ Millionen Rubel.

1874 in den Gouvernementstädten größere Hospitäler mit zusammen über 2800 Betten; davon hatten die kleineren 45—60, die größeren 150—500 Betten. Die jährlichen Ausgaben der 13 Gouvernements-semstwo-Hospitäler betrugen über 600000 Rubel, die zum Theil aus Zinsen von Kapitalien bestritten wurden, welche die Semstwo von der früheren Verwaltung der öffentlichen Fürsorge im Betrage von 3088000 Rubel übernommen hat. Nur die Hälfte der Jahresausgaben für die 13 Hospitäler trug die Semstwo selbst.

b) Die 204 Kreisverwaltungen der Semstwo hatten zusammen 262 Krankenhäuser und 70 Verbandsplätze mit im ganzen gegen 5900 Betten. Die kleineren Krankenhäuser haben 5—15, die größeren 25—50 Betten. Die Jahresausgaben für die Krankenhäuser der Kreis-Semstwos betrugen 907000 Rubel; 14 Krankenhäuser hatten zusammen 220000 Rubel Kapitalbesitz.

c) Von den 204 Verwaltungen der Kreisstädte hatten nur 6 eigene Krankenhäuser, mit 345 Betten. Die Jahresausgaben für dieselben betrugen 58000 Rubel.

Betrachten wir jetzt, was Städte und Semstwo geleistet für

3. Altersverpflegung.

a) In Petersburg und Moskau wurde von der Kaufmannschaft und den Handwerkerzünften für Altersschwache in 8 Armenhäusern gesorgt, in denen im Jahre 1874 zusammen 3200 Personen verpflegt und jährlich 265000 Rubel dafür verausgabt wurden. Außerdem fanden in dem petersburger städtischen Armenhaus für alle Stände 2340 Altersschwache Unterkommen.

b) In den 18 Gouvernement-Semstwos mit deren Kreisen und in den 204 Kreisstädten gab es im ganzen 87 Armenhäuser mit 3100 Verpflegten und 188000 Rubel Jahresausgaben. Die Anstalten besaßen 1100000 Rubel Kapitalien.

Von den Kommunalverbänden haben wir noch der Dorfgemeinden zu erwähnen, die gemäß der Bauernverordnung von 1861 auch verpflichtet sind, ihre Armen zu unterstützen, namentlich die Waisenkinder und Arbeitsunfähigen, Altersschwachen und gebrechlichen Mitglieder, welche keine Verwandte haben, die zur Sorge verpflichtet werden könnten. Die Unselbständigkeit dieses Standes, insbesondere seit Ende des 16. Jahrhunderts, wo die Hörigkeit des Bauern in Rußland gesetzlich eingeführt wurde, hat ihn gewöhnt, jede Hilfe in der Noth von seinem Gutsherrn zu erwarten, der zur Zeit der Leibeigenschaft

gesetzlich verpflichtet war, für seine Kranken und nothleidenden Bauern zu sorgen. Wenn der Gutsbesitzer in seinen Bauern eine gewinnbringende Kraft erkannte, mußte er schon aus eigenem Interesse nicht nur für dessen Gesundheit und leibliches Wohl sorgen, sondern auch für Schule und technische, handwerksmäßige Ausbildung desselben, um aus seinen Bauern eigene Handwerker, eigene Sängerkapellen, Orchester und Schauspieler zu gewinnen. Als nun der Gutsbesitzer seine Bauern verlor, hörte für ihn die Pflicht und das Interesse auf, für die Nothleidenden dieses frei gewordenen Standes zu sorgen; jede Bauerfamilie erhielt ja zu Eigenthum das Haus und Gehöft, welches sie vor der Emanzipation bewohnt hatte, und einen Besitzantheil am Gemeindeland, da wo der Mir [1]) Gesammteigenthümer des Landes wurde.

An Stelle der 103 000 früheren Gutsherrn traten die von den Bauern gewählten Gemeinde- und Dorfbeamten, die aber ihren Aufgaben nur in den seltensten Fällen gewachsen waren. So geschah es, daß im Jahre 1866 in 14 Gouvernements Hungersnoth ausbrach, ohne irgend eine andere Ursache, als daß es dem Herrenlande wie dem Mir an arbeitenden Händen gefehlt hatte, nicht aus Mangel an Arbeitskräften, aber wohl aus Mangel an Arbeitslust und an Fürsorge für die Zukunft [2]). Aus offiziellen Angaben ist bekannt, daß in größeren Gouvernements wie in Kursk, Tambow und Kostroma je bis 100 000 Bauern ihre Landparzellen aufgegeben und verlassen haben, weil der Boden nicht ertragsfähig genug war, um die Besitzer in den Stand zu setzen, die Abgaben und Steuern zu entrichten, oder weil es ihnen vortheilhafter schien, ihr Anrecht am Land zu verkaufen und anderweitigen Erwerb zu suchen.

So ist es denn erklärlich, wenn es im Bericht einer Kommission an den Minister des Innern heißt, die im Jahre 1878 statistisches Material über die Zahl der Bettler in Rußland sammelte, daß von den in 71 Gouvernements und Provinzen ermittelten 300 000 Bettlern 182 000 zum Bauernstande gehörten, eine Zahl, die allem Anschein nach noch viel zu niedrig angegeben ist.

Was hat nun die Dorfgemeinde in den ersten 13 Jahren ihrer Selbständigkeit für die Armen gethan? Von 20 oben erwähnten Gouvernements hatten 1874 blos in 5 und in diesen nur 16 Bauergemeinden zusammen 16 Armenhäuser, in denen 150 Personen verpflegt

1) „Mir" heißt die russische Dorfgemeinde als Eigenthümerin des Gemeindelandes.

2) Siehe: Das Russische Reich in Europa, eine Studie, Berlin 1884.

wurden (darunter war die Mehrzahl Frauen). Die Jahresausgaben in Geld beliefen sich auf 2500 Rubel. Kapitalien hatten 2 Armenhäuser im Belaufe von 46 000 Rubel; 2 Armenhäuser besaßen 51 Desjätinen Land (gegen 52 Hektare). Von den 16 Armenhäusern kamen 7 auf den Kreis Nowooskolsk im Gouvernement Kursk. Hier haben die Fürsten Galizin und noch zwei andere Gutsbesitzer die Sache der Armenpflege durch ihr Protektorat gefördert. In dem Gouvernement Kostroma hat eine Bauerngemeinde ein Krankenhaus mit 8 Betten, bei dessen Jahresausgaben sich die Semstwo mit 1300 Rubel betheiligt.

Mehr ist von etwa 50 000 Bauergemeinden für geschlossene Armenpflege nicht geschehen und die offene Armenpflege wird meist der Privatwohlthätigkeit oder den Kirchenkuratorien überlassen.

In den seltenen Fällen, wo die Amtsbezirke (Wolost) und die Dorfgemeinden ihre Unterstützungspflicht den arbeitsunfähigen Mitgliedern gegenüber erfüllen, geschieht es entweder durch Verabfolgung von Lebensmitteln oder Korn aus Gemeindevorrathsmagazinen und durch Gewährung freier Wohnung; oder es werden die Anverwandten angehalten für den Arbeitsunfähigen zu sorgen; oder eine Reihenfolge wird von der Gemeindeversammlung festgesetzt, nach welcher die Armen bei allen Hauswirthen nach einander für einige Tage Aufnahme und Kost finden. In anderen Gegenden wird von den Hauswirthen nur Wohnung den Armen gegeben, während sie sich das Brot bei den übrigen Dorfbewohnern erbetteln müssen. In fünf Gouvernements[1]) wird den Armen Land angewiesen. Wo sie von der Gemeinde Geld erhalten, ist der höchste Betrag 1 Rubel monatlich, mithin ein außerordentlich geringer Betrag. Anderwärts übernimmt die Gemeinde für die Armen die Abgaben zu zahlen.

Durch die statistische Erhebung der oben genannten ministeriellen Kommission ist konstatirt, daß in 20 Gouvernements Fälle vorkamen, wo die Gemeinden ihre Unterstützungspflicht absolut nicht erfüllen und sich von dieser lossagten, da sie dazu keine Mittel besaßen, oder weil die wenigen Armenhäuser, die vorhanden, überfüllt waren. Nur selten kam es vor, daß die Semstwo die Armenpflege in solchen Fällen übernahm[2]). In drei Gouvernements[3]) hilft die Semstwo nur zu Zeiten allgemeinen Nothstandes, verursacht durch Feuerschäden, Hagelschlag oder Mißernten.

---

1) Wolynien, Wologda, Jaroslaw, Woronesch und Pensa.

2) So in den Gouvernements Kursk, Olonetz, Jaroslaw, Jekaterinoslaw und Cherson.

3) Kasan, Kostroma und Pensa.

In dem Gouvernement Kaluga wurden 1878 von der Semstwo über 13 000 Rubel für Saatkorn und Nahrung der Bevölkerung verausgabt.

Wie aus dem Angeführten zu ersehen, giebt es in Rußland eine obligatorische Armenpflege, zu der die Dorfgemeinden und Wolosten[1]), die städtischen Korporationen, die Städteverwaltung und die Semstwo laut Gesetz verpflichtet sind; sie erfüllen aber diese Pflicht nur äußerst mangelhaft, selbst in Anbetracht des Gemeinbesitzes des Ackerlandes in Großrußland. Dagegen hat Rußland faktisch die fakultative Armenpflege, und zwar eine recht rege Privatwohlthätigkeit, die wir betrachten werden, soweit sie organisirt, also statistisch erfaßbar ist.

B. Die Privatwohlthätigkeit und deren Gesellschaften.

I. Die Kaiserlich Philanthropische Gesellschaft.

Die älteste und bedeutendste der privaten Wohlthätigkeitsgesellschaften ist die kaiserlich-philanthropische in Petersburg, 1802 mit Genehmigung des Kaisers Alexander I. gegründet. Die ersten 14 Jahre beschränkte sie sich auf Petersburg.

1816 wurde eine Oberbehörde der beiden Komitees errichtet und diesen gestattet, ihre Thätigkeit auch auf andere Städte Rußlands zu erstrecken. Seit der Zeit hat sie sich immer mehr entfaltet, und die Gesellschaft besitzt jetzt[2]) 156 Anstalten in beiden Residenzen und in 15 Gouvernements; darunter sind: 1) 50 Armenerziehungs- und Lehranstalten, in denen im Jahre 1883 gegen 4000 Kinder erzogen wurden, und die gegen 530 000 Rubel Ausgaben verursachten; 2) 30 Armenhäuser, in denen gegen 1800 Personen Verpflegung fanden, was 178 000 Rubel kostete; 3) 9 Krankenhäuser und das medizinisch-philanthropische Komitee, durch welche über 67 000 Personen ärztliche Hilfe und Heilmittel im Jahr erhielten, was über 66 000 Rubel kostete; 4) das Zentralkomitee in Petersburg und andere 26 Filialwohlthätigkeitskomitees unterstützten zusammen gegen 27 000 Personen, um derentwillen 900 000 Rubel verausgabt wurden; 5) 21 Hauskirchen bei

1) Die Wolost, der Amtsbezirk, d. h. die politische Bauergemeinde, besteht aus zwei oder mehr Dorfgemeinden; letztere bildet die ökonomisch-agrarische Einheit des Mir, welcher Eigenthümer des Gemeindelandes ist. Je 10 Höfe des Dorfes senden einen Abgeordneten in die Wolost-Versammlung. Bei der Wolost sind theils frühere Hofleute, theils andere landlose Bauern angeschrieben, für die im Fall ihrer Arbeitsunfähigkeit und anerkannten Armut die Wolost gesetzlich zu sorgen hätte.

2) Laut Bericht der Gesellschaft für 1883.

verschiedenen Anstalten verursachten gegen 32000 Rubel Ausgaben, brachten aber ihrerseits gegen 38 000 Rubel ein, so daß die Einrichtung der Kirchen nicht nur religiösen Zwecken diente, sondern auch die Einnahmen der Anstalten erhöhte. Im ganzen betrugen die Einnahmen der Gesellschaft im Jahre 1882 gegen 1 370 000 Rubel, die Ausgaben 1 328 000 Rubel und die Wohlthaten der Gesellschaft genossen gegen 100 000 Personen. Thätig waren für dieselbe durch Geldopfer oder unentgeltliche Mühewaltung 2700 Personen. Die Gesellschaft besaß zu Anfang des Jahres 1884 ein Vermögen von gegen 11 345 000 Rubel in Kapital und Liegenschaften. In den Jahren von 1816 bis 1883 hat die philanthropische Gesellschaft von den jeweiligen Kaisern Rußlands zusammen über 6 300 000 Rubel, und aus andern Quellen gegen 29 000 000 Rubel Einnahmen und im ganzen über 31 500 000 Rubel Ausgaben gehabt.

II. Die St. Petersburger Weibliche Patriotische Gesellschaft[1]).

10 Jahre nach Gründung der philanthropischen Gesellschaft, als die drückenden Folgen des Krieges von 1812 eine regere Armenpflege nothwendig machten, wurde von einigen Frauen Petersburgs die „Weibliche Patriotische Gesellschaft" gestiftet, um den durch den Krieg ruinirten Personen eine erste Hilfe zu bieten. Als die Lage der Verwundeten und ihrer Angehörigen sich besserte, verfolgte die Gesellschaft allgemeinere Zwecke der Armenpflege.

Jede Dame der Gesellschaft übernahm einen besondern Stadttheil von Petersburg, suchte die Armen desselben auf und machte über dieselben Mittheilung an die Verwaltung der Gesellschaft, welche die Noth nach Kräften zu mildern suchte. Im Jahre 1833 erhielt die Gesellschaft das jetzt bestehende Statut, nach welchem Zweck derselben ist: armen Mädchen die Möglichkeit zu geben, durch eigene Arbeit sich und ihre Familie zu ernähren; dazu unterrichtet man sie in Handarbeiten und Schneidern. Die Mädchen werden als Pensionärinnen im Alter von 5 bis 14 Jahren oder zum Tagesbesuch der Schulen auf die Dauer von 7 Jahren angenommen. In den 3 Klassen der Schulen haben die Kinder 2 Stunden täglich primären Schulunterricht; die übrige Tageszeit wird auf Handarbeiten verwandt. In fünf Jahren, von 1869 bis 1873, hatten 14 Schulen 34 500 Rubel erarbeitet, wovon 7300 auf Material verwandt, das Uebrige Reinertag war.

1) Die Patriotische Gesellschaft steht unter dem Protektorat J. M. der Kaiserin von Rußland.

Um den Lehrerinnen der Patriotischen Schulen die Kenntniß neuester Lehrmethoden zugänglich zu machen, wurden in einem Saale des Palais J. K. H. der Frau Großfürstin Katharine von Rußland, gegenwärtig Präsidentin der Patriotischen Gesellschaft, Vorträge von dem bekannten Pädagogen Paulson zweimal wöchentlich gehalten. Gegenwärtig hat die Gesellschaft 15 Schulen, 1 Haushaltungsschule und 4 Handwerksabtheilungen für zusammen 1920 Kinder und junge Mädchen.

Die Mittel der Gesellschaft bestehen aus eigenen Kapitalien und zwei Häusern im Betrage von 700 000 Rubel, Mitgliedsgeldern der kaiserlichen Familie und anderer Personen, einer jährlichen Subsidie des Ressorts der Anstalten der Kaiserin Marie und einigen andern Quellen. Die Jahreseinkünfte belaufen sich auf 127 000 Rubel. Jede Schule kostet durchschnittlich 4—7000 Rubel jährlich.

III. Das Marien-Kuratorium zur Pflege der Blinden.

Zur Zeit des letzten russisch-türkischen Krieges im Jahr 1877 wurde in Petersburg eine Gesellschaft gegründet zur Unterstützung von Personen, die durch den Krieg gelitten. Der erlauchten Protektorin dieser Gesellschaft, der damaligen Kaiserin Marie wurde gemeldet, daß im Kriege über 1300 Soldaten erblindet seien, die sich in der materiell hilflosesten Lage befänden. Die Kaiserin empfahl diese Unglücklichen der besonderen Fürsorge der Gesellschaft, und das bildete den Ausgangspunkt des unter Protektorat J. Majestät der Kaiserin von Rußland stehenden Marien-Kuratoriums zur Pflege der Blinden. Vor Gründung dieser Gesellschaft hatte das weite Reich nur 4 Blindenerziehungsanstalten: in Petersburg zwei für 40 Knaben und 20 Mädchen, und in Warschau zwei. In Moskau gab es ein Asyl für blinde Frauen. Nur in den warschauer Anstalten wurde den blinden Kindern ein Handwerk gelehrt.

Die Gesellschaft zur Unterstützung der durch den Krieg Geschädigten ergriff unter verschiedenen Hilfsmaßregeln auch diejenige der Einrichtung von Anstalten, um den erblindeten Kriegern ein einträgliches Handwerk zu lehren; der Anfang wurde 1878 in Petersburg mit 8 erblindeten Soldaten gemacht. Gegenwärtig sind in der Anstalt für erwachsene Blinde in Petersburg 15, in den Knaben- und Mädchenanstalten sind 45, doch Raum für 60 blinde Kinder, die nach der sächsischen Lehrmethode unterrichtet werden. In Kiew ist eine Blindenanstalt für 10 Erwachsene und eine für 60 Kinder. In Kamenetz-Podolsk ist eine für erwachsene Blinde und in Charkow, Kasan und Kaluga wird die Errichtung ähnlicher Anstalten angebahnt. Die revaler Gesellschaft für

Blindenerziehung hat sich mit der petersburger vereinigt und erhält von dieser Subsidien.

An Geldmitteln fehlt es dem Marien-Kuratorium nicht. Es besitzt schon ein Kapital von 725 000 Rubeln. Der größte Theil der Summe stammt aus den Kriegsjahren 1876 und 1877 und ist dem Blinden-kuratorium von der Gesellschaft zur Unterstützung der Kriegsgeschädigten übergeben worden. Außerdem zahlen die Mitglieder der Gesellschaft bedeutende Beiträge und wird jährlich in der sogenannten Blindenwoche an allen Kirchen des Reichs für das Marien-Kuratorium kollektirt. Im ersten Jahre betrug diese Kollekte allein 78 000 Rubel. Im ganzen betragen die Jahreseinnahmen 102 000 Rubel.

IV. Die Russische Gesellschaft des Rothen Kreuzes.

Sie hat wie auch in anderen Ländern die Aufgabe zu Kriegszeiten der Militärverwaltung bei Verpflegung der Verwundeten und kranken Krieger behilflich zu sein, zu Friedenszeiten die verstümmelten Krieger an ihrem Wohnort zu unterstützen, zur Heilung der Verwundeten und kranken Offiziere beizutragen, wie auch bei eingetretenen allgemeinen Nothständen Abhilfe zu schaffen. Dazu veranstaltet die Gesellschaft Kollekten und greift zu anderen gesetzlichen Mitteln um ihre Einnahmen zu vergrößern, sorgt für Ausbildung eines geeigneten Sanitätspersonals und barmherziger Schwestern und Brüder, richtet Lazarethe ein ꝛc. In Petersburg besteht die Gesellschaft aus 10 Damenkomitees, von denen Genossenschaften barmherziger Schwestern geleitet werden; einige der-selben haben Hospitäler, Lazarethe und Schulen. Außerhalb Petersburgs hat die Gesellschaft 5 Bezirksdirektionen, 73 Kreisverwaltungen und 218 örtliche und Damenkomitees.

Im Jahre 1884 hatte die Gesellschaft gegen 160 000 Rubel Einnahmen, 1 719 000 Rubel Kapital und gegen 130 000 Rubel jähr-liche Ausgaben. Unterstützt wurden 446 Personen[1]).

V. Die unter Protektion J. Majestät der Kaiserin von Rußland stehende Gesellschaft zur Rettung Ertrinkender.

Außer ihrem speziellen Zweck hat sich die Gesellschaft zur Aufgabe gemacht, die Familien und Verwandten der im letzten russisch-türkischen Kriege ertrunkenen Militärs zu pensioniren. Die Gesellschaft besitzt zu diesem Zweck ein Kapital von gegen 119 000 Rubel mit 5 000 Rubel

1) Сборникъ свѣдѣній о благотворительности въ Петербургѣ. 1884 годъ. (Ueber die Armenpflege Petersburgs, von Professor Janson, 1884.)

Jahreseinnahmen. Jedoch gab es 1884 nur noch eine Familie, die eine Pension von 150 Rubel erhielt.

VI. Andere Privatwohlthätigkeitsgesellschaften in Petersburg.

Außer den oben genannten 5 Privatwohlthätigkeitsgesellschaften gab es im Jahre 1884 über 100, die sich verschiedene Ziele der Armenpflege gesteckt, wie Kindererziehung, Altersversorgung, Krankheitspflege, Abhilfe der Wohnungs- und Nahrungsnoth, Rettung verkommener Jugend und der Prostituirten ꝛc. ꝛc. Darunter waren 38 Gesellschaften der Kirchengemeinden russisch-griechischer Konfession, 11 Gesellschaften andersgläubiger Gemeinden, ferner 18 Gesellschaften zur Unterstützung der lernenden Jugend, 8 zur gegenseitigen Hilfe ihrer Mitglieder und 8 Genossenschaften barmherziger Schwestern.

Die Privatwohlthätigkeitsgesellschaften und einzelne Privatwohlthäter verausgabten jährlich zu Zwecken der Armenpflege eine Million Rubel.

VII. Die Privatwohlthätigkeit Moskaus.

In Moskau gab es im Jahre 1874 20 private Wohlthätigkeitsgesellschaften; unter diesen hatte das Damen-Armenkuratorium allein 25 Unterabtheilungen in den verschiedenen Stadttheilen Moskaus und besaß 1 245 000 Rubel Kapital und 280 000 Rubel jährlicher Einnahmen. Eine andere moskauer Wohlthätigkeitsgesellschaft hatte 16 Schulen für 700 Mädchen, und 750 000 Rubel Kapitalien, und eine dritte Gesellschaft zur Linderung der Wohnungsnoth besaß 20 Häuser mit billigen Wohnungen.

VIII. Die Privatwohlthätigkeit in 20 inneren Gouvernements.

Die in den Mittheilungen der philanthropischen Gesellschaft genannten Gouvernements besaßen 1874 zusammen 120 Privatwohlthätigkeitsgesellschaften und private philanthropische Stiftungen. Unter den Armenerziehungsanstalten dienten 6 zur Besserung moralisch verkommener Kinder, auch 6 Ackerbaukolonien gab es für jugendliche Verbrecher. Andere Anstalten hatten die technische Vorbereitung armer Kinder für den Handwerkerstand zum Zweck. Im übrigen haben sich die Privat-Wohlthätigkeitsgesellschaften die gewöhnlichen Aufgaben der Armenpflege gestellt, wie Krankenpflege, Altersversorgung und Kindererziehung.

C. Die Armenpflege der kirchlichen Gemeinden.

Es bleibt nun noch der für die russische Armenpflege wichtigen Mitwirkung der russischen kirchlichen Gemeinden und ihrer Wohlthätig-

keitsanstalten zu erwähnen, die unter dem Namen von Kirchspiels-kuratorien[1]) vor 25 Jahren ein Normalstatut erhielten und sich verhältnißmäßig rasch in Petersburg, Moskau und im Inneren Rußlands verbreitet haben. Da die deutsch-protestantischen Kirchengemeinden Petersburgs schon viel früher als die russisch-griechischen mit einer organisirten Armenpflege und durch hervorragende Leistungen sich bethätigten, können sie wohl mit Recht beanspruchen, das gute Beispiel den russischen Gemeinden gegeben zu haben.

Laut Kirchengesetz der evangelisch-lutherischen Gemeinden Rußlands gehört es zu den Pflichten des Kirchenraths, sich der Armen der Gemeinde anzunehmen. Da, wo der Kirchenrath durch Verwaltung von Kirchenhäusern und größeren Schulen sehr in Anspruch genommen war, haben sich für die Armenpflege besondere Gesellschaften gebildet. So in Petersburg an der St. Petri-Kirche, St. Annen- und St. Katharinen-Kirche.

Die Gesellschaft der St. Petri-Gemeinde erhielt ihr Statut im Jahre 1844, nach welchem die Mitglieder in aktive, in jährlich zahlende und einmalige Wohlthäter unterschieden werden. Zu Armenpflegern der Gemeinde werden die aktiven Mitglieder, meist Damen gewählt, die dem Komitee über die Armen, die sie besucht haben, und deren Bedürftigkeit Bericht erstatten. Das Komitee, welches die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verwalten hat, steht unter dem Präsidium eines der 2 Gemeindeprediger und hat zu Mitgliedern 2 Kirchenräthe, den 2ten Pfarrer, 12 aktive Mitglieder der Gesellschaft, 1 Sekretär und 1 Schatzmeister. Das Komitee giebt jährlich Rechenschaft dem Kirchenrath und der Gemeindeversammlung.

Aehnlich ist die Organisation der übrigen deutsch-protestantischen Gemeinden, ähnlich auch die der Wohlthätigkeitsgesellschaften der russisch-griechischen Gemeinden. Auch hier sind die Geistlichen und der Kirchenälteste die nothwendigen Mitglieder des Verwaltungskomitees, ohne jedoch das Präsidium laut Statut in Anspruch zu nehmen, worüber die Wahl der Mitglieder entscheidet.

Wenn wir den Leistungen der russisch-griechischen Gemeinden auf dem Gebiet der Armenpflege diejenigen der Andersgläubigen vergleichend entgegenstellen wollen, kommt für Petersburg zu den sechs protestantischen noch eine katholische und eine Hebräergemeinde in Betracht. Diese 8 petersburger Gemeinden hatten im Jahre 1874 zusammen 28 Armenerziehungsanstalten mit 1172 Kindern und 10 Armenhäuser

1) Aehnlich sind die sogenannten Bratstwos (Brüderschaften).

mit 210 Altersschwachen; die Jahresausgaben der 38 Anstalten beliefen sich auf 117 500 Rubel. 10 Anstalten der protestantischen Gemeinden hatten zusammen 580 000 Rubel Kapital.

Die deutsch-protestantischen Gemeinden haben außerdem für ihre Kranken durch Errichtung von zwei großen Krankenhäusern gesorgt: das Evangelische Hospital für Frauen und das Alexander-Hospital für Männer.

Die Entstehung der russisch-griechischen kirchlichen Gemeinde-Wohlthätigkeits-Gesellschaften datirt vom Jahre 1862, als in Petersburg das erste Kirchspielkuratorium gegründet wurde; 22 Jahre später gab es solche bereits in 38 von den 43 kirchlichen Gemeinden dieser Stadt. Die Kirchspielkuratorien von Petersburg veranstalten jährlich eine allgemeine Versammlung von Deputirten der 38 Gesellschaften, die über gemeinsame Ziele und Zwecke berathen und Meinungen austauschen. Als im Jahre 1870 die kaiserlich-philanthropische Gesellschaft den Gedanken einer Vereinigung aller Wohlthätigkeitsgesellschaften von St. Petersburg laut werden ließ, erklärten sich die Kirchspielkuratorien entschieden dagegen, indem sie Einmischung und Beschränkung ihrer Selbständigkeit befürchteten. Im Jahre 1874 hatten 21 Gesellschaften zusammen 400 Armenpfleger und konnten über eine Jahreseinnahme von 135 000 Rubel verfügen. Ursprünglich war der gesetzliche Hauptzweck der Kirchspielkuratorien, zur Hebung der materiell sehr schlecht gestellten Dorfgeistlichkeit beizutragen. In größeren Städten sind die Geistlichen natürlich besser gestellt und fällt daher die Sorge für ihre pekuniäre Lage weg.

Die Kirchspielkuratorien von Petersburg haben sich daher die offene wie auch die geschlossene Armenpflege in eigenen Anstalten zur Aufgabe gestellt und verwenden auf die eine und die andere Art zu gleichen Theilen ihre Einnahmen. Bei den Unterstützungen mit Geld wird der Vorzug den dauernden vor den einmaligen gegeben, da diese, ohne die Lage der Armen wesentlich zu bessern, meist vertrunken oder vergeudet werden. So erhielten mehr als 1000 Personen monatliche Subvention von 1 bis 6 Rubel. Wer eine solche erhalten und darnach noch bettelnd angetroffen wird, verliert das Anrecht auf Unterstützung. Die Geldunterstützung wird jedoch nicht anders von dem Verwaltungskomitee beschlossen, als auf vorhergehende Untersuchung und Berichterstattung über die Lage des Bittstellers durch den Armenpfleger des betreffenden Kreises. Fast alle Kirchspiele sind in Quartiere getheilt; die Zahl derselben variirt zwischen 2 bis 11; vielfach sind in solchen je ein Geistlicher und 2—3 Gemeindeglieder als Armenpfleger thätig. Von 38 Kirch-

spielkuratorien haben 18 eigene Erziehungsanstalten mit 700 Kindern, davon 200 Pensionäre und 24 Armenhäuser mit 700 Verpflegten; die Jahresausgaben der 42 Anstalten beliefen sich auf 106000 Rubel. Außer den Armenerziehungs- und Altersversorgungsanstalten haben einige Kuratorien Sonntagsschulen für Erwachsene und Kinder, Wohnungen zu ermäßigten Preisen und Armenküchen.

Nur vereinzelt sind die Einrichtungen und Versuche dieser Verbände in Petersburg, durch Arbeitsvermittelung und Arbeitsgewährung der gänzlichen Verarmung und dem Bettel vorzubeugen. So hatte im Jahre 1864 das Kirchspielkuratorium der Blagoweschtschensk-Gemeinde in Petersburg eine Nähanstalt eingerichtet, in der Bestellungen auf Handarbeiten sich konzentriren und aus denen die Armen Arbeit erhalten sollten; aber die Nähanstalt wurde schon nach einem Jahre geschlossen.

Was dem Kirchspielkuratorium der Residenz nicht gelungen, veranstaltete mit mehr Erfolg und sehr viel großartiger 17 Jahre später eine Kirchengemeinde in Kronstadt. Unter den durch die Bauernemanzipation von 1861 Benachtheiligten giebt es in Rußland einige Städte, wie z. B. Kronstadt im Norden, Nikolajew im Süden. Es wurde den Gemeinden dieser Städte ohne ihre Einwilligung eine Klasse von Bauern als Bürger zuertheilt, frühere Hofleute, die auf den großen Gütern in Dienst stehend kein Land für sich bebaut und bewohnt hatten, daher bei der Emanzipation auch keinen Antheil am Land erhielten; schon im Jahre 1863 ward solchen $1^1/_2$ Millionen Hofleuten (dworowie ludi) volle persönliche Freiheit gegeben, und wurden die in die Städte wandernden Arbeiter bei verschiedenen städtischen Gemeinden angeschrieben, besonders da, wo Arbeitsgelegenheit zu erwarten war. Die kronstädter Kleinbürgergemeinde (Meschtschanskoe obschtschestwo) erhielt auf diese Weise einen Zuwachs von 30000 Mitgliedern, aber nicht der besten Gattung. Die meisten zwar blieben an ihren früheren Wohnorten mit ihrer Familie ansässig; nur solche, welche Gefängnißhaft und Zuchthaus hinter sich hatten, wurden nach Kronstadt als ihrem neuen Heimathsort transportirt, weil die fremden Gemeinden sie nicht mehr behalten wollten. So hat sich im Verlauf von 25 Jahren in dieser Stadt eine Proletarierklasse herausgebildet, die gänzlich mittellos, zerlumpt und großentheils von Bettel existirt, außer in den 5 Sommermonaten, wo sie auf den ausländischen Handelsschiffen durch Aus- und Einladen von Waaren Arbeit findet.

Da war es nun das Kirchspielkuratorium der Andreas-Gemeinde in Kronstadt, das sich dieser Leute annahm und für sie 1882 ein Arbeitshaus gründete: in Rußland das erste dieser Art, eine städtische

Arbeiterkolonie. Um die Mittel zum Hausbau zu erlangen, wurde in Kronstadt, Petersburg, Moskau und anderen Städten kollektirt und dann für 80000 Rubel ein großes dreistöckiges Gebäude errichtet. Trotzdem der Arbeitslohn ein sehr geringer, von 8 bis 25 Kop.[1]) täglich (16 bis 50 Pfennig) je nach der geleisteten Arbeit, waren doch in den Wintermonaten 100—120 Arbeiter täglich in diesem Hause beschäftigt. Für den geringen Arbeitslohn müssen die Leute sich selbst ernähren, ihre Wohnung bezahlen und sonstige Bedürfnisse befriedigen. Eine Arbeit, die in Kronstadt nie ausgeht und immer Absatz findet, ist das Zerzupfen von Werg aus Tauenden, die aus den Magazinen der Kriegsmarine verkauft werden. Das Werg wird bekanntlich zum Verstopfen der Ritzen beim Schiffs- und Hausbau gebraucht und wird in großer Menge ins Ausland exportirt. Aber die Arbeit ist keine sehr lohnende, da die Unterhändler nicht mehr als 50 Kop. pro Pud für das Zerzupfen zahlen, und der fleißigste Arbeiter kaum im Stande ist, mehr als 25 Pfund pro Tag auszuzupfen. Um einen annähernden Begriff von der Thätigkeit des kronstädter Arbeitshauses und des Kirchenkuratoriums zu geben, will ich noch einiges aus dem Rechenschaftsbericht für die Jahre 1882—1885 anführen:

1) In dem Arbeitssaal der Wergzupfer sind meist von früheren Bettlern 5053 Pud Werg zerzupft worden, für welche Arbeit sie 2360 Rubel erhalten haben.

2) Andere Arbeiter wurden mit Korbflechterei, unter Anleitung eines Meisters, mit Schusterarbeit, mit Kleben von Papierdüten, mit Buchbinderei, die Frauen und Mädchen mit Näharbeit beschäftigt.

3) Die Elementarunterrichtsklassen des Hauses wurden im Jahre 1884 von 176 Knaben und Mädchen besucht.

4) In den Räumen für Waisen- und Armenkinder wurden 25 Pensionäre, Knaben und Mädchen im Alter von 3 bis 14 Jahren, auf Kosten des Kuratoriums erzogen.

5) Die Kinderbewahranstalt wurde von 10 Kindern besucht, während ihre Eltern auf der Arbeit waren.

6) Zur Konsultation der Aerzte kamen ins Lazareth des Hauses gegen 2500 Kranke und erhielten außer ärztlichem Rath auch Medikamente.

7) In den Schulräumen wurden an Sonntagsabenden in 2 Jahren 83 populäre Vorträge gehalten, die für Eintrittsgeld von 5 bis 15 Kop. selbst von armen Leuten zahlreich besucht wurden (bis zu 400 Personen an einem Abend).

1) Der Tagelohn des gewöhnlichen Arbeiters beträgt in Kronstadt im Winter 45 Kop., im Sommer 75 Kop. bis 1 Rubel.

8) Im Bücherladen des Kuratoriums wurden 4850 Bücher und 7030 Bilder verkauft.

9) In dem zweistöckigen Nebenhause fanden für billigen Miethzins oder unentgeltlich Wohnung: 21 Frauen, 10 Kinder und 1 Greis.

10) An einmaligen Geldunterstützungen in besonderen Unglücksfällen sind in 2 Jahren 860 Rubel verausgabt worden; an monatlichen Pensionen für Arbeitsunfähige 1330 Rubel; auf Mittagstisch für Arme 760 Rubel.

11) Im Nachtasyl, welches vom Kuratorium gemiethet wurde, fanden durchschnittlich jede Nacht gegen 50 Personen Unterkommen.

Eine so umfangreiche Thätigkeit einer einzelnen Gemeindeanstalt setzt natürlich bedeutende Mittel voraus. Vor 1881 waren diese noch ganz gering, aber dank der Einrichtung des Arbeitshauses, welches allgemeines Interesse erregte, und dank der Protektion der Frau Großfürstin Alexandra Josifowna (Tochter des Herzogs Joseph von Altenburg) sind die Mittel mit den erhöhten Ausgaben zugleich gestiegen. Das Jahr 1882—1883 wies 31 000 Rubel Einnahmen, 30 000 Rubel Ausgaben auf. Im Jahre 1883—1884 hatte die Anstalt 40 000 Rubel Einnahmen und gegen 38 000 Rubel Ausgaben.

Ich habe diese neueste Erscheinung auf dem Gebiete der russischen Armenpflege etwas ausführlicher geschildert, weil sich in ihr verhältnißmäßig junge, aber scheinbar lebensfähige Kräfte der russischen Gesellschaft zeigen, die vielleicht berufen sind, eine hervorragende Rolle in der zukünftigen Organisation der russischen Armenpflege zu spielen. Zu dieser Annahme berechtigt die Thatsache, daß in dem Zeitraum von 25 Jahren die Kirchenkuratorien der russischen Gemeinden nicht nur in Petersburg und Moskau, sondern auch im Innern Rußlands, trotz mancher Hindernisse, sich fortwährend vermehrt haben. Gegenwärtig giebt es deren in Rußland gegen 8000, laut Bericht des Oberprokureurs des Synods.

Die Mitglieder dieser Kuratorien widmen sich der Armenpflege meist aus Liebe zur Sache, aus religiösen und humanitären Gründen. Unlautere Motive, wie Sucht nach Orden, Rang und Uniformen, wodurch sich manche Kaufleute für die Armenpflege ködern lassen, können hier keine Nahrung finden, da das Statut der Kirchenkuratorien ihnen nicht das Recht giebt, ihre Mitglieder zu obengenannten Belohnungen vorzuschlagen. Es werden sich daher wohl auch in Zukunft meist solche Personen in den Kirchenkuratorien bethätigen, die sich an der Freude genügen lassen, Gutes *um des Guten willen* zu schaffen. —

Nachdem wir so die Leistungen für die russische Armenpflege gruppirt, nach den mehr oder weniger thätigen Faktoren betrachtet haben und dadurch ein Urtheil gewonnen, wem die größere Anerkennung gebührt, wer sich in Rußland laut gesetzlicher Verpflichtung energischer für die Armenpflege bethätigen sollte und auf wen man für die Zukunft am meisten Hoffnung setzen kann, bleibt noch die Frage zu beantworten: wie groß im ganzen die Zahl der Wohlthätigkeitsanstalten verschiedener Gattung in Petersburg, Moskau und in den erwähnten 20 Gouvernements ist.

Während für Moskau und die 20 inneren Gouvernements nur angegeben werden kann, wie es vor 12 Jahren auf dem Gebiete der Armenpflege stand, sind für Petersburg neuere Nachrichten durch die statistischen Erhebungen des Professor Janson im Februar 1886 bekannt geworden.

I. In Moskau[1]) gab es 1874 im ganzen 211 Wohlthätigkeitsanstalten, darunter die Mehrzahl (128) Armenhäuser. Es wurden, außer den noch weit zahlreicheren auf das Land gegebenen Kindern, 6200 Kinder in den Armenerziehungsanstalten erzogen und 7000 Alte und Gebrechliche in den Armenhäusern verpflegt. Die Jahresausgaben betrugen 2 100 000 Rubel, und an Kapitalien besaßen die moskauer Wohlthätigkeitsanstalten 14 500 000 Rubel.

II. In 20 inneren Gouvernements gab es 440 Wohlthätigkeitsanstalten, darunter 330 Armenhäuser, in denen 4800 Kinder erzogen[2]) und 5850 altersschwache Personen verpflegt wurden. Die Jahresausgaben betrugen 750 000 Rubel und an Kapital besaßen die Anstalten gegen 2 880 000 Rubel.

III. In Petersburg gab es im Jahre 1884: 128 Verwaltungen und Gesellschaften, die ausschließlich oder theilweise Zwecken der Armenpflege dienten; diese unterhielten:

79 Armenhäuser für 8600 Altersschwache und Gebrechliche;

91 Kinderasyle für gegen 16 000 Kinder; außerdem ist eine sehr große Anzahl Kinder seitens der Findelhäuser auf dem Lande untergebracht;

42 Krankenhäuser mit über 7800 Betten, von denen 7270 unentgeltlich benutzt werden konnten, und in welchen 76 000 Kranke behandelt wurden, davon 66 000 unentgeltlich;

---

1) Moskau hatte im Jahre 1882 750 860 Einwohner.

2) Unter den 20 Gouvernements hatte das wilnasche die meisten Armenhäuser, 129 (darunter 108 bei den katholischen Kirchen mit 500 Verpflegten), die geringste Zahl von Armenhäusern hatte das twersche Gouvernement, nur eines mit 30 Altersschwachen.

11 Ambulatorien und 21 Hospitäler wurden von über 223 000 Kranken besucht;

13 Anstalten für Geburtshilfe, in denen 1730 Frauen Aufnahme fanden;

33 billige oder unentgeltliche Wohnungen, in welchen 1550 Personen wohnten;

3 Nachtasyle, in denen 96 700 Personen je 1 Nacht übernachteten;

9 Lokale mit billigem oder unentgeltlichem Tisch hatten 393 000 Besucher (durchschnittlich etwa 1000 Personen täglich);

12 Werkstätten mit Nähmaschinen und 4 für Handarbeiten wurden von 70 000 Besucherinnen benutzt (etwa 350 Personen durchschnittlich täglich). Gegen 200 armen Frauen wurde Arbeit nach Hause gegeben.

Die Ausgaben der petersburger Armenpflege betrugen:

in Geld und anderweitiger Unterstützung	453 476	Rubel
für Armenhäuser	1 150 605	„
für Kinderasyle	2 224 180	„
für Krankenhäuser und Ambulatorien	2 432 460	„
für billige und unentgeltliche Wohnungen	122 615	„
für Nachtasyle	7 079	„
für billigen und unentgeltlichen Tisch	46 954	„
für 16 Werkstätten	12 019	„
	6 449 388	Rubel.

Petersburg hatte 282 Elementar- und Professionalschulen (von letzteren 20 und 3 Gymnasien von Wohlthätigkeitsanstalten errichtet) mit 21 300 Kindern, von denen 3500 unentgeltlich unterrichtet wurden.

Für die Armenpflege trugen von den 6 400 000 Rubel Ausgaben:

die petersburger Stadtverwaltung	1 300 000	Rubel
die Privatwohlthätigkeit	1 000 000	„
der Staat und die politischen Verbände	4 100 000	„

Die Zahl der Unterstützten wird von Professor Janson annähernd auf 229 000 geschätzt (bei 876 500 Einwohnern, die Petersburg im Jahre 1882 hatte).

Kapitalien besaßen:

die Zentralverwaltung der Anstalten der Kaiserin Marie, in Petersburg	24 159 522	Rubel
die 128 Wohlthätigkeitsverwaltungen und Gesellschaften	9 697 526	„
die Armenhäuser	9 542 198	„
die Kinderasyle	12 360 440	„
die Schulen	1 468 335	„
die Hospitäler	3 150 108	„
die Gesellschaften für billige und unentgeltliche Wohnungen	59 653	„
	60 437 782	Rubel.

Um mit anderen Residenzen Vergleiche anstellen zu können, führt Professor Janson folgende statistische Daten der Armenpflege von Wien, Berlin und Paris an.

In Wien betrugen 1884 die Ausgaben der Armenpflege in russischem Gelde 6 302 766 Rubel[1]), von denen allein 5 331 817 Rubel von der Stadtverwaltung und blos 970 952 Rubel von der Privatwohlthätigkeit gedeckt wurden. Die Zahl der Unterstützten betrug 212 215 (auf 872 252 Einwohner Wiens), von denen 149 413 Personen auf öffentliche Kosten und 62 802 auf Privatkosten unterstützt wurden.

In offener Armenpflege erhielten:

einmalige Unterstützung	86 939 Arme, im ganzen	604 484	Rubel
dauernde Unterstützung	19 065 Arme, zusammen	1 001 785	„
in Nachtasylen wurden untergebracht	1 657 Arme für	26 129	„
in Armenhäusern „ „	1 203		
ärztliche Behandlung und Medizin	24 060 Arme für	79 406	„
monatliche Unterstützung d. Eltern für	9 973 Kinder	354 825	„
im ganzen erhielten im Domizil .	142 897 Personen	2 066 689	Rubel.

In geschlossener Armenpflege:

1) in 17 städtischen und 5 Privatarmenhäusern wurden verpflegt 5088 Arme für 969 262 Rubel;

2) in 7 städtischen und 14 privaten Waisenhäusern wurden verpflegt 13 228 Kinder für 2 055 010 Rubel;

3) in 7 städtischen und 16 privaten Krankenhäusern wurden verpflegt 51 002 Kranke für 1 190 789 Rubel.

In offener und geschlossener Armenpflege erhielten also: 212 215 Personen zusammen 6 281 750 Rubel.

Die städtische Armenpflege wurde in 13 Stadtkreisen (Wien und Vorstädte) von 529 Armenräthen, 268 Kuratoren und Kuratorinnen der von der Stadt unterstützten Kinder und 25 Armenärzten verwaltet und ausgeübt.

Für die Volksbildung sorgte die Stadt in 146 Elementarschulen (neben 47 privaten) mit 76 844 Schülern, für welche 2 998 980 Rubel verausgabt wurden.

In Berlin betrugen die Ausgaben der Armenpflege (für das Jahr 1883/84) 5 100 000 Rubel[2]), von denen aus städtischen Mitteln 3 747 212 Rubel (73,4 %) und von der Privatwohlthätigkeit in 56 Gesellschaften und privaten Verbänden 1 353 000 Rubel (26,6 %) gedeckt wurden.

1) 1 Gulden ist hier = 1 Rubel in Papier nach jetzigem Kurs.

2) Der Rubel = 2 Mark gerechnet.

Die Zahl der Unterstützten betrug 142 000 (auf 1 127 805 Zivilbewohner Berlins in den Jahren 1881 und 1882), von denen 3000 Personen von der Privatwohlthätigkeit, die Uebrigen von der Stadtverwaltung Unterstützung erhielten.

I. Die berliner städtische Armenpflege unterscheidet sich nach Geld- und Naturalunterstützung, Wohlthätigkeits- und Armenkrankenpflege.

In offener Armenpflege erhielten per Jahr:

1) 15 236 dauernd Erwerbsunfähige 1 006 727 Rubel monatliche Unterstützung.

2) Für 6942 Kinder wurden 239 576 Rubel fortlaufende Pflegegelder gezahlt.

3) 34 243 Personen erhielten wegen zeitweiser Hilfsbedürftigkeit 116 803 Rubel einmalige Unterstützung.

4) Auf Vorschrift der Aerzte wurden ausgegeben in Naturalien und Kleidung für 35 406 Rubel.

5) 18 410 Personen erhielten Heizungsmaterialien für 55 230 Rubel.

6) 2500 Landparzellen, 100 ha, wurden zur Arrende an Arme verlooft.

7) Verschämte Arme, die nicht in den Listen aufgenommen, erhielten aus Stiftungen:

a) monatliche Pension (von 15 bis 300 R. jährl.)	1020	Personen	87 406 Rubel
b) einmalige Unterstützung	1653	„	23 635 „
c) an Holz	620	„	7 320 „
d) 22 Nähmaschinen			600 „

8) 51 881 Kranke erhielten ärztliche Behandlung für 51 537 Rubel. Somit gab man in offener Armenpflege für 100 000 Personen 1 628 952 Rubel aus.

In geschlossener Armenpflege:

1) In 14 Krankenhäusern und Kliniken wurden 28 828 Kranke für 822 973 Rubel behandelt.

2) In der großen dalldorfschen und 11 Privatirrenanstalten wurden 1799 Irre für 485 908 Rubel behandelt.

3) In 14 Siechenhäusern und Hospitälern wurden 1882 Personen für 250 364 Rubel verpflegt.

4) Im Stadtdepot und in Rummelsburg, bei Familien in und außerhalb Berlins wurden 4325 Waisen für 425 246 Rubel erzogen.

5) In den Asylen erhielten Obdach je 1 Nacht 90 Familien und 63 091 Einzelne.

6) Aus drei Darlehnskassen erhielten 569 Personen billige Darlehen, 125 650 Rubel.

7) 25 Personen erhielten von der Invalidenunterstützungsdeputation 3939 Rubel.

Die berliner öffentliche Armenpflege wird von der städtischen Armendirektion, aus 41 Mitgliedern und drei juristischen Hilfsarbeitern bestehend, 202 Armenkommissionen mit 1905 Mitgliedern und 76 Armenärzten ausgeübt.

II. Nichtstädtische Wohlthätigkeitsanstalten und 56 Vereine in Berlin.

Offene Armenpflege:

1) Aus 14 Küchen der Armenspeiseanstalt wurden Suppen für 18 000 Rubel und aus 15 Volksküchen 2 Millionen Portionen verabfolgt.

2) Der Asylverein für Obdachlose gewährte 125 158 Personen je 1 Nacht Nachtquartier.

Geschlossene Armenpflege:

a. 4 Krankenhäuser mit 23 Betten.

b. In 14 Siechenhäusern und Hospitälern wurden verpflegt 937 Personen für 268 000 Rubel.

c. In 12 Kinderasylen und 5 Erziehungsanstalten (1 Blinden- und 1 Taubstummenanstalt) wurden 1249 Kinder für 195 915 Rubel erzogen. Elementarunterricht wurde in 137 Gemeinde- und 2 Privatschulen 124 641 Kindern ertheilt; für diese wurden 2 920 957 Rubel ausgegeben.

In Paris[1]). 1883 betrugen die Ausgaben der öffentlichen Stadtarmenpflege 12 721 000 Rubel, die Ausgaben der Privatwohlthätigkeit sind statistisch nicht ermittelt[2]). Die Zahl der von der administration de l'assistance publique Unterstützten betrug 386 216 (auf 2 240 000 Einwohner).

Offene Armenpflege.

Es erhielten laufende Unterstützungen Greise und Gebrechliche	13 200 Personen	700 000 Rubel
einmalige Unterstützung (von 10—20 Franken) in Geld	40 600 Personen	470 000 „
desgl. in Naturalien	87 940 Personen	800 000 „
„ in Kleidung		130 000 „
ärztliche Hilfe	72 160 Personen	400 000 „
	im ganzen	2 500 000 Rubel.

1) 1 Frank = 40 Kop. nach jetzigem Kurs.

2) 1874 wurden die Ausgaben der Privatwohlthätigkeit von Maxime du Camp auf 17 Millionen Franken, von Armand Husson auf 7 Millionen Franken taxirt.

Geschlossene Armenpflege.

1) In 22 Krankenhäusern, drei Irrenasylen und 2 Abtheilungen der Armenhäuser von der Salpetrière und Bicetre mit im ganzen 15 500 Betten kosteten 130 123 Kranke 5 412 000 Rubel.

2) In 11 Armenhäusern (hospices, maisons de rétraite et fondation) wurden verpflegt 15 593 Personen für 2 836 000 Rubel.

3) Minderjährige und Unmündige (enfants abandonnés et moralement abandonnés) im hospice dépositaire, in Handwerkstätten, bei den Eltern und auf dem Lande: im ganzen kosteten 26 600 Kinder 1 973 000 Rubel.

Demnach kostet offene und geschlossene Armenpflege für 386 216 Personen 12 721 000 Rubel. Außerdem giebt es 183 salles d'asyle für 21 688 Kinder mit 809 600 Rubel Unkosten, 30 crêches (Kleinkinderbewahranstalten) für 1093 Kinder und unentgeltliche Elementarschulen für 113 008 Kinder mit 5 203 000 Rubel Unkosten.

Die kommunalen Ausgaben für Armenpflege betragen demnach:

in Paris	12 721 000	Rubel
in Wien	5 332 000	„
in Berlin	3 747 000	„
in Petersburg . .	1 350 000	„

Es wurden durch die Armenpflege insgesammt unterstützt:

Personen	in Paris	in Wien	in Berlin	in Petersburg
in offener Armenpflege	213 900	142 900	100 000	102 000
Kranke in Hospitälern	130 100	51 000	30 600	65 000
Altersschwache in Armenhäusern .	15 600	5 090	2 800	9 800
in Kinderasylen	26 600	13 200	5 300	16 000
in Gemeindeschulen unterrichtet .	113 008	76 844	124 641	21 300

3. Das Bettelwesen und dessen Bekämpfung.

Wie im westlichen Europa man das Bettler- und Vagabundenthum noch vielfach zu bekämpfen hat und hier ein großer Theil der philanthropischen Einrichtungen zu dem Zwecke geschaffen wurde, um diesem Uebel zu steuern, so ist man auch in Rußland nicht von demselben verschont geblieben, trotz Gemeindebesitz, welcher bei der Bauernemanzipation für das sicherste Mittel gegen das Proletariat gehalten wurde.

Im Jahre 1877 wurde vom Ministerium des Innern eine Kom-

mission[1]) ernannt zur Erörterung der Frage, wie die Bettler in den bäuerlichen und städtischen Gemeinden und diejenigen Personen, die bei keiner Gemeinde angeschrieben, zu versorgen wären. Die Kommission schlug den richtigen Weg ein, vor allem statistisches Material durch Fragebogen zu sammeln, die von 54 Gouvernements, 9 Provinzen (Oblasti) und 8 Städten beantwortet wurden[2]). Da ergab sich auf die erste Frage über die Zahl der Bettler, daß man in oben erwähnten 54 Gouvernements die Zahl der Bettler auf 293 000 schätzte, von denen durch erbettelte Almosen über 185 000 existirten, und 102 750 von der Armenpflege unterstützt wurden.

Rechnet man auf die 9 Gouvernements und 4 Provinzen, die keine Nachrichten gegeben, annähernd 57 000 Bettler, so könnten wir gemäß den offiziellen statistischen Nachrichten in Rußland etwa 350 000 Bettler und Unterstützte annehmen, von denen zwei Drittel, also gegen 230 000, nur durch Almosen und Bettel ihren Unterhalt fristen[3]).

Als Ursachen des mehr oder weniger entwickelten Bettels wurden von den Gouvernements und den Ortsbehörden beständige und zufällige angeführt. Unter den beständigen sind bemerkenswerth: die Trunksucht, die durch vermehrte Zahl von Trinkschenken und Schnapsbuden stets wächst, die Neigung zum Vagabundiren und die Gewohnheit zu betteln, welche durch die Gesellschaft selbst genährt wird in Folge religiöser Anschauung, daß es ein Unrecht sei, dem Bittenden nicht zu geben, besonders an Todten- und Seelenmeßtagen verstorbener Verwandten. Außerdem werden Faulheit, Sorglosigkeit und Mangel an Ausdauer bei der Arbeit angeführt. Als ökonomische, beständig wirkende Ursachen werden erwähnt: der Mangel an Arbeit in manchen Gegenden, die häufigen Vermögenstheilungen unter Gliedern der bäuerlichen Familien und Zerstückelung der Landantheile; die Theuerung der Lebensmittel, das Sinken der Produktion in manchen Gegenden (Wiätka) und Mangel oder Abwesenheit von Wohlthätigkeitsanstalten zur Aufnahme von Arbeitsunfähigen, Gebrechlichen und durch Unglücksfälle Geschädigten. Als

1) Unter Präsidium des Geheimrathes Weselkin.

2) Von 9 Gouvernements: Wilna, Wladimir, Orenburg, Orlow, Perm, Podolien, Samara, Simbirsk und Taurien, und 4 sibirischen und östlichen Oblasti: Amur, Syr-Darien, Jakutsk und Fergan, wurden keine Nachrichten eingesandt.

3) Im Jahre 1882 gab es in Frankreich, laut „Annuaire statistique de la France" 1885 S. 162 1 449 330 unterstützte Arme auf 37 672 000 Einwohner. Im Jahre 1846 gab es nach Watteville's, Ministers des Innern, Bericht in den Kreisstädten, Kantonsorten und Landgemeinden 1 329 659 unterstützte Arme und 337 830 Bettler (ohne Vagabunden).

zufällige Ursache des Bettels werden erwähnt Mißernten, Seuchen unter Menschen und Vieh, Brände, Hagelschlag, der Kornwurm und Heuschrecken, plötzliche Arbeitseinstellung und Schließen von Fabriken und industriellen Unternehmungen, Mangel an Arbeit für die eingewanderte Bevölkerung (im Uralgebiet), das Vorenthalten von Pässen und Legitimationsscheinen (in Moskau) seitens der Kommunalbehörden wegen rückständiger Abgaben[1]).

Unter besonderen örtlichen Ursachen werden genannt: 1) schlechter Boden[2]), 2) geringer Landantheil, der weder die Familie ernährt, noch die Abgaben ermöglicht, und Mangel anderer Betriebszweige außer der Landwirthschaft[3]). Zu solch örtlichen Erscheinungen des Bettels, deren Ursache wohl in dem Stand der Moralität der Bevölkerung liegt, gehören die in der Monatsschrift Русскій Вѣстникъ (Rußki Westnik) 1877 von W. Orlow angeführten, die ein Bild von den inneren Zuständen geben, wie sie anderweitig kaum denkbar[4]): in zwei Kreisen des moskauer Gouvernements, in Bogorodsk und Wereja, beschäftigen sich eine Menge Dörfer mit berufsmäßiger Bettelei; im letzteren Kreise giebt es 52 Dörfer mit 4348 männlichen Revisionsseelen, mit den Frauen zusammen also etwa 10 000 Personen, die jeden Herbst, Ende November, nachdem sie ihre Landprodukte in den Nachbarstädten verkauft haben und von den Kornhändlern erkundet, wo gute Ernten gewesen sind, sich in sogenannten Arteli, in Genossenschaften von 10 bis 20 Bettlern mit 5 bis 10 Fuhrwerken auf die Reise begeben. In jeder Gruppe befinden sich Bettler verschiedenen Alters und Geschlechts: die Greise begründen ihre Noth durch Alter und Hilflosigkeit, die Frauen die ihrige durch die kleinen Kinder und die erwachsenen Männer durch Feuerschäden. Am Orte ihrer Thätigkeit angelangt, fahren die Genossen zu je 2 oder 3 in verschiedene Gegenden und verabreden nach 1 oder 2 Wochen wieder zusammenzutreffen, um die gesammelten Gaben zu verkaufen. Wenn die Bettler bei einem Dorfe angefahren kommen, so lassen sie das Pferd mit einem Genossen außerhalb desselben stehen und gehen bettelnd von Haus zu Haus; gewöhnlich bitten sie um „Christi willen" und sammeln Brot,

1) Ohne Paß darf der Arbeitsuchende nicht zu Arbeit und Stelle angenommen werden und wird infolgedessen zum Betteln gezwungen.

2) Pleskau, Nischni-Nowgorod, Wiätka und Tambow.

3) Riäsan (skopinscher Kreis), Kostroma (Wetluga- und Kologriwokreise), Wologda und Pleskau.

4) Siehe auch Alphons Thun, Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrußland seit Aufhebung der Leibeigenschaft.

Getreide, Leinwand, alte Kleider und Geld. Zu größerer Ueberzeugung der Geber verletzen sich die Bettler Arme und Füße, kleiden sich in angebrannte Pelze, ziehen kein Hemd an und geben das als Folge des Feuerschadens aus. Einige schlagen die Kinder mit der Peitsche, um ihnen Thränen zu entlocken und um die Bauern weicher zu stimmen. Fahren sie auf der großen Landstraße, und es kommen ihnen Fuhren entgegen, so legen sie schnell den Greis in den Schlitten, bedecken ihn mit Matten und weinend und seufzend bitten sie die Vorüberfahrenden um ein Almosen zur Beerdigung des Großvaters. Einige Bettler kaufen von den Ammen Findelkinder, verstümmeln sie und sammeln dann erfolgreich für diese Almosen.

Mit den letzten Wintertagen kehren die Bettler, gewöhnlich im März, heim. In früheren Jahren brachte ein gewandter Bettler 100—200 Rubel baar nach Hause; in der neuesten Zeit blos gegen 40 Rubel. Diese Verminderung der Einnahme hat nach Ansicht der Bauern ihre Ursache darin, daß in letzter Zeit an allen Enden Rußlands die eigenen Bettler sehr zahlreich geworden sind. Neben dem Erwerbe von Baargeld ist aber die Ernährung der Pferde von höchster Bedeutung; diese werden durch das zusammengebettelte Brot durchgefüttert und erhalten nach der Rückkehr von der Bettelreise einen doppelten Werth. Es fragt sich nun, ob diese Dorfschaften schlechter als andere sich stehen, vielleicht weniger Land besitzen und durch die Noth gezwungen sind zu betteln; das ist aber keineswegs der Fall. Frühere Leibeigene des Grafen Schuwalow (woher diese Bettler Schwaliki heißen), erhielten sie bei der Bauernemanzipation den vollen Landantheil (gemäß der Bauernverordnung), außerdem ausnahmsweise reichlich Wald und Wiesen und können die wüstliegenden herrschaftlichen Felder als Weide benutzen; Viehzucht und Landwirthschaft sind besser als in den angrenzenden Ortschaften entwickelt, die Zwiebelzucht gewährt bedeutende Einnahmen und drei nahegelegene Städte bieten einen vortheilhaften Absatz. Die Baulichkeiten sind in Ordnung und es giebt keine Steuerrückstände. In früheren Zeiten hatten sie in polnischen Provinzen, wo sie als Zimmerleute gewöhnlich arbeiteten, die dort sehr entwickelte Bettelei kennen gelernt; von dieser Kenntniß machten sie seit 1812 aus wirklicher Noth Gebrauch, da im Kriege ihre Dörfer niedergebrannt und die Felder unbesät geblieben waren; als sie wieder zu geordneten Zuständen gelangten, hielten sie dennoch für vortheilhaft, im Winter das Bettelgewerbe systematisch zu betreiben.

Alle von der Verwaltung ergriffenen Repressivmaßregeln, wie das Verbot, den Bettlern Pässe in die Hauptstädte auszufertigen, das Ein-

sperren ins Gefängniß für Vagabundiren und Rücksenden per Schub in die Heimath, haben sich als machtlos erwiesen. Die Bauern wollen ihr einträgliches Gewerbe nicht verlassen, bevor sie nicht ein vortheilhafteres gefunden haben. In einigen Dörfern ist ihnen das gelungen, sie haben angefangen, sich mit Wagenbau, Bretterſägen und Fuhrgewerbe zu beschäftigen.

Die in Rußland üblichen Maßregeln gegen den Bettel.

Zur Bekämpfung des Bettels wurden in den verschiedenen Gouvernements folgende Maßregeln ergriffen:

1) Da wo das Friedensrichterinstitut eingeführt ist, werden arbeitsfähige, gesunde Bettler zu gerichtlicher Bestrafung überwiesen. Das russische Strafgesetzbuch[1]) bedroht den Bettler aus Faulheit und Gewohnheit zum Müßiggang mit Gefängnißhaft von 2 bis 4 Wochen; Frechheit und Betrug des Bettlers erschweren die Strafe bis 3 Monate Gefängnißhaft, mit der auch Eltern und Personen, denen Kinder anvertraut sind und die diese gewerbsmäßig betteln lassen, bestraft werden können. Von dieser Maßregel sagt die oben erwähnte Kommission in ihrem Bericht an den Minister des Innern, daß sie laut Erfahrung die Zahl der Bettler nicht verringert, da die Haft ihnen meistentheils willkommen ist wegen freien Quartiers und unentgeltlicher Beköstigung. Ein Beispiel unter anderen bestätigt dieses: In Kronstadt verurtheilte ein Friedensrichter 1873 in einem Gerichtsfall 60 gewerbsmäßige Bettler zu $1\frac{1}{2}$ Monat Gefängnißhaft; alle 60 erklärten gegen das Urtheil appelliren zu wollen, es war im Winter; sie verlangten auf längere Zeit, wenigstens auf 3 Monate inhaftirt zu werden, da dann die Schiffahrt in Kronstadt eröffnet würde und ihnen Arbeitsgelegenheit verschaffe; schon nach $1\frac{1}{2}$ Monaten freigelassen, müßten sie aus Mangel an Arbeit doch wieder betteln! Die Einwendung war nicht ganz unbegründet, konnte aber den Urtheilsspruch natürlich nicht ändern. Es fehlt eben in russischen Städten und Gouvernements an Zwangsarbeitshäusern[2]), durch welche die Strafe für gewerbsmäßiges Betteln erst wirksam wird.

2) Ferner werden die Bettler, die man außerhalb ihrer Gemeinden bettelnd antrifft, in ihre Heimath gesandt, und zwar: wenn innerhalb ihres Kreises, durch die Landpolizei, außerhalb ihres Kreises angetroffen, werden sie per Schub befördert. So wurden heimgesandt: im mos-

1) § 49—51 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1864: über die durch Friedensrichter zu verhängenden Strafen.

2) Solche giebt es nur in den Ostseeprovinzen, in Finnland und in Warschau.

kauschen Gouvernement 2400 Bettler, im kostromaschen (Kreis Warnowiz) 1630 Bettler, in Wolynien 1674 Bettler, in Minsk 900 Bettler, in Poltawa 500 Bettler, in Suwalki 400 Bettler, durchschnittlich in jedem der 36 Gouvernements 312 Bettler jährlich.

Die Versendung der Bettler findet meist auf Kosten der Gemeinden statt, zu denen die Bettler gehören, falls letztere selbst keine Mittel besitzen; nur selten geschieht sie auf Kosten der Regierung. Auch von dieser Einrichtung heißt es im Bericht der oben erwähnten Kommission, daß die Bettler, in ihrem Heimathsort angelangt, dort meist keine Hilfe findend, wieder ihre Zuflucht zum Betteln nehmen; daher sind an einigen Orten die Gemeinden an ihre Unterstützungspflicht gemahnt und ist ihnen verboten worden, den arbeitsunfähigen Bettlern Pässe zu verabfolgen. Strafen oder andere Maßregeln, um die bäuerlichen und städtischen Gemeinden zur Ausübung der Armenpflege zu bewegen, sind nicht ergriffen worden, weil es keine gesetzlichen Vorschriften darüber giebt, wie die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten sind oder gezwungen werden könnten. Blos in den Ostseeprovinzen, wie in dem Kommissionsbericht laut Mittheilung der Gouverneure anerkennend und zur Beachtung hervorgehoben wird, werden die Bettler und Armen von den betreffenden Gemeinden unterstützt und giebt es wenig Bettler, die durch erbettelte Almosen existiren; in den seltenen Fällen, wo sich solche in Livland fanden, wurden die Arbeitsunfähigen ihren Gemeinden zugesandt, die zur Arbeit Fähigen aber in dem bei Riga gelegenen Arbeitshause untergebracht.

3) In Petersburg und Moskau giebt es besondere Komitees zur Untersuchung und Entscheidung der Frage, was mit den von der Polizei auf der Straße verhafteten Bettlern zu beginnen sei: ob sie zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen sind, falls ihr Betteln ein gewerbsmäßiges und nicht Folge der Arbeitsunfähigkeit, oder ob sie ihren Gemeinden zugesandt werden sollen, oder wie ihnen sonst zu helfen sei. Das petersburger Komitee wurde im Jahre 1835, das moskauer 1838 gegründet[1]). Diesem letzteren wurde ein Arbeitshaus überwiesen, in dem die Arbeitsfähigen beschäftigt werden sollten[2]).

Dem petersburger Komitee hatten, laut Einführungsgesetz,

---

1) In Moskau wurden im Jahre 1878 gegen 26000 Bettler gezählt.

2) Das petersburger Komitee besteht unter dem Vorsitz des Präsidenten des allgemeinen Gefängnißkomitees (Minister des Innern) und eines Vizepräsidenten aus acht Mitgliedern, von denen vier aus dem Beamtenstande oder Adel und vier aus den Spitzen der Geistlichkeit, Kaufmannschaft und den Fabrikherren ernannt werden sollten.

die petersburger Stadtverwaltung (Duma) und das Adreßkontor 25 000 Rubel Banko zu zahlen. Außerdem sollte auch die kaiserliche philanthropische Gesellschaft das Komitee mit Mitteln versorgen. Wenn diese nicht ausgereicht hätten, war angeordnet, einen allerhöchsten Befehl zu erwirken, um aus den Einnahmen der Kommission für geistliche Schulen das Fehlende zu erheben; doch wurde davon kein Gebrauch gemacht, sondern beschlossen, dem Komitee aus der Reichsrentei eine Subvention von 10 000 Rubel Banko jährlich zu zahlen.

Gegenwärtig bezieht das Komitee aus der Reichsrentei 2857 Rubel und von der petersburger Stadtverwaltung 20285, im ganzen 23 142 Rubel. Diese Summe ist durch Privatwohlthätigkeit stets vergrößert worden, so daß das Komitee jährlich über 60000 Rubel Einnahmen verfügt und 245000 Rubel Kapital besitzt. Um die eingefangenen Bettler bis zum Beschluß des Komitees über ihre Versendung unterzubringen, wurde ein größeres Gebäude erst gemiethet, dann gekauft, und in diesem befinden sich gegenwärtig: eine Kirche, ein Lazareth, ein Armenhaus für Frauen, Räumlichkeiten zum Aufenthalt der Bettler, Küchen, Bäckerei und Waschanstalt ꝛc. Seit 1870 sind eine Handwerksschule für 50 Knaben und eine zum Unterricht von Mädchen in Handarbeiten hinzugekommen, zu welch letzterem Zweck ein dreistöckiges Gebäude errichtet wurde. Diese Anstalten dienen als Asyl für verwahrloste Kinder, die anderweitig nicht unterzubringen sind. Im Jahre 1880 wurde noch ein Kinderhospital, eine Waschanstalt zum Unterricht der Mädchen im Waschen und Plätten und ein Ambulatorium errichtet. Das Komitee versammelt sich einmal wöchentlich, um die in der Woche oft bis zu 350 arretirten Bettler zu vernehmen und über ihr weiteres Schicksal zu entscheiden. Den Arbeitsfähigen, welche durch Unglück mittellos geworden, sucht das Komitee Beschäftigung und Stellung zu verschaffen, versorgt sie mit Kleidungsstücken, im Winter mit Pelzen, löst für sie, falls sie es wünschen, Eisenbahn- und Dampfschiffbillets, um in die Heimath zurückzukehren und giebt ihnen Kostgeld. Arbeitsunfähige werden in Armenhäusern und Hospitälern placirt, oder ebenfalls in die Heimath gesandt. Die bettelnden Kinder werden in Schulen des Komitees untergebracht oder zuverlässigen Personen in Kost gegeben. Die handwerksmäßigen Bettler werden zunächst ihren Verwandten oder anderen Personen zur Pflege anbefohlen, um sie vom Betteln abzuhalten; im Fall der Erfolglosigkeit dieser Maßregel werden die Unverbesserlichen dem Friedensrichter zu Urtheil und Strafe überwiesen; falls auch das nicht hilft, werden sie auf Verordnung des Ministeriums des Innern aus der Residenz verwiesen

und in ihre Heimath gesandt unter Androhung von besonderer Strafe, falls sie dennoch zurückkehren. So lautet es in einer vom Komitee selbst verfaßten Schrift über dessen Thätigkeit. Zum Schluß wird jedoch die Erfolglosigkeit der sehr kostspieligen Maßregel des Versendens der Bettler in ihre heimathlichen Gemeinden eingestanden, weil sie meist keine Unterstützung in denselben finden, daher zum Betteln in die Residenz zurückkehren. Es ist eben bisher in Rußland noch kein einigermaßen wirksames Mittel gegen den Bettel gefunden.

Wünschenswerthe Maßregeln gegen den Bettel.

1) Vor allem müßte die Armengesetzgebung genauere Bestimmungen enthalten, um die Armenpflege der Gemeinden wirksamer zu gestalten. Auf die Anfrage der ministeriellen Kommission, ob es thunlich wäre, für die Bauern- und Stadtgemeinden bindende Bestimmungen zu treffen über Art und Maß der an die Armen zu entrichtenden Unterstützungen, haben 44 Gouverneure und Behörden dieses nicht nur für möglich, sondern für nothwendig und nützlich erachtet, aber unter folgenden Bedingungen: daß die Unterstützung nur an gänzlich Erwerbsunfähige, die keine bemittelten Verwandten haben, zu geben sei und zwar vornehmlich in Naturalien; das Maß der Unterstützung soll nach Ortsverhältnissen und Mitteln der bezüglichen Gemeinden von diesen selbst unter Aufsicht der über ihnen stehenden Lokalbehörde bestimmt werden. (Nach Ansicht eines Gouverneurs[1]) könnten darüber die örtlichen Kirchspielkuratorien entscheiden, über deren Bestimmung die Appellation an ein Kreiskuratorium zu gestatten sei.) An Stelle mittelloser Gemeinden, die nicht im Stande wären ihre Armen zu versorgen, müßte die Wolost[2]) (der Amtsbezirk) oder die Semstwo eintreten. Einige Gouverneure haben das Maß der Unterstützung in Geld oder Naturalien für ihre Gouvernements angegeben[3]); andere stimmen für geschlossene Armenpflege in Armenhäusern[4]).

---

1) In Bessarabien.

2) 2—3 Gemeinden (oder eine große Gemeinde) bilden einen Amtsbezirk.

3) So bestimmten der jaroslawische und mohilewsche monatlich 3 Rubel pro Person, oder in Naturalien: 1 Pud 20 Pfund Roggen, 3 Pfund Salz und 20 Pfund Grütze; der pleskauische: $1^1/_2$ bis 3 Rubel monatlich oder das Entsprechende in Naturalien; der saratowsche: zur Wohnung einer Familie in Städten $1^1/_2$ Rubel per Familie und 5 Rubel pro Person zur Beköstigung; der in Archangelsk: $1^1/_2$ Tschetwerik Getreide für den Erwachsenen und 1 Rubel monatlich für ein Kind bis zu 14 Jahren.

4) Die Gouverneure von Wolynien, Minsk, Kalisch, Tschernigow, Witebsk, Grodno, Kiew und die Stadthauptleute von Kertsch und Taganrog.

In Bezug auf Arme, die weder zu einer Bauern-, noch städtischen Gemeinde gehören, müßten nach Ansicht der Einen die Semstwos, nach der Anderer die Gemeinden, in denen die Armen ihren Wohnsitz haben, zur Armenpflege verpflichtet sein.

2) Für gewerbsmäßige und arbeitsfähige Bettler müßten ähnlich wie in allen zivilisirten Staaten, wie auch in den russischen Ostseeprovinzen, in Finnland und in Warschau, Zwangsarbeitshäuser eingerichtet werden, um, wie in Deutschland[1]), nach der abgebüßten Strafhaft für Bettel die Korrektionsnachhaft auf Anordnung der Polizeibehörde eintreten zu lassen. In Deutschland, Frankreich, England, Schweiz ꝛc. gelten Zwangsarbeitshäuser für unentbehrlich, trotz erheblicher Unkosten für Staat und Gemeinden[2]) und trotz anerkannten Fleißes und Arbeitsamkeit dieser Nationen. In Rußland wäre es eine dringende Pflicht des Ministeriums des Innern, für baldige Einrichtung solcher Arbeitshäuser Sorge zu tragen und dazu die Semstwos zur Mitwirkung und Theilnahme heranzuziehen, ähnlich wie das in Preußen 1791 geschah[3]). Es wird nicht leicht fallen, bei der jetzigen finanziellen und ökonomischen Lage Rußlands die Mittel zur Gründung einer größeren Anzahl von Arbeitshäusern zu beschaffen; aber eine Anleihe zu diesem Zweck wäre nicht unproduktiv, da durch Errichtung solcher Arbeitsanstalten die Arbeitsamkeit im Lande befördert würde und die Regierung einen erzieherischen Einfluß auf das nicht sehr fleißige Volk ausüben könnte.

Nur bei genügender Anzahl von Zwangsarbeitsanstalten wäre es gerechterweise zulässig, daß die Gesetzgebung den Gemeinden eine regere Armenpflege vorschreibt, da im Arbeitshause ihnen ein Schutzmittel gegen Ausbeutung durch faule Gemeindeglieder gewährt würde. Die Ueberzeugung der Nothwendigkeit von Arbeitshäusern, einestheils zum Zwang der Trägen und gewerbsmäßigen Bettler, andererseits zur Ge-

1) Laut Artikel 362 des Reichs-Strafgesetzbuches.

2) In Deutschland giebt es 50 Arbeitshäuser (ungerechnet 2 in Elsaß-Lothringen), in denen 17 662 Korrigenden im Jahre 1883 zusammen 3 228 146 Mark kosteten. Davon trugen die preußischen Provinzialstände für 28 Arbeitshäuser 2 684 440 Mark. In anderen deutschen Staaten werden die Unkosten der Arbeitshäuser von den Gemeinden und der Regierung zur Hälfte getragen.

3) In § 30 des Landrechts in Preußen ist dem Staat das Recht vorbehalten, zur Unterhaltung der öffentlichen, zur Aufnahme der Bettler und Vagabunden bestimmten Landarmen(arbeits)häuser von allen denjenigen verhältnißmäßige Beiträge zu fordern, welche von der Abstellung der Straßenbettelei Vortheil ziehen. Die näheren Bestimmungen hierüber und wegen der Einrichtungen solcher Häuser sollten durch besondere Reglements für jede Provinz getroffen werden.

währung von Arbeit an arbeitslose und arbeitsuchende Arme, wird laut Bericht der ministeriellen Kommission von 9 Gouvernementsverwaltungen getheilt[1]).

3) Die Gründung von Antibettelvereinen, ähnlich wie der in Riga bestehende, von dem der dortige Regierungsrepräsentant, der Gouverneur von Livland, selbst das Zeugniß ablegt, daß der Verein zur Abnahme des Bettels viel beigetragen habe.

4) Derselbe Gouverneur befürwortet ferner Gesellschaften zur Beförderung der Hausindustrie, ähnlich wie diejenige, deren Statuten er dem Minister vorgelegt hat.

5) Die Errichtung von Arbeitsvermittelungs-Bureaus und Gesellschaften, welche sich die Verbreitung derselben angelegen sein lassen, befürworten 8 Gouvernements[2]).

6) Die Gründung von Kirchspielkuratorien, von Arbeits- und Handwerksschulen für Kinder, von Leih- und Sparkassen halten 18 Gouvernements für wünschenswerth[3]).

Ferner werden folgende Maßregeln vorgeschlagen:

7) Die Mitwirkung der Regierung zur Ansiedelung derjenigen Bauern, die zu geringen Landantheil erhalten haben[4]), in landreicheren Gegenden und gesetzliche Bestimmungen, um die Parzellirung und Auftheilung des bäuerlichen Familienbesitzes zu beschränken[5]).

8) Hebung der Volksbildung, Verbesserung und Entwickelung der Hausindustrie[6]).

9) Einführung der Zwangsversicherung gegen Feuerschäden, Viehseuchen und Hagelschlag[7]).

10) Die Unterbringung der Armen in Klöstern, in denen zu diesem Behuf Anstalten zu errichten wären mit Mitteln, die sonst zur unentgeltlichen Beköstigung der Pilger von den Klöstern verwandt werden; diesen Freitisch der pilgernden Bettler aber abzuschaffen[8]).

11) Außer diesen von den Gouverneuren gewünschten Maßregeln

---

1) St. Petersburg, Kurland, Wiätka, Nowgorod, Tobolsk, Grodno, Livland, Woronesch und Radom.

2) Kursk, Suvalki, Kalisch, Witebsk, Lublin, Livland, Tobolsk.

3) Tschernigow, Grodno, Pleskau, Saratow, Woronesch, Pensa, Nischni-Nowgorod, Moskau, Irkutsk, Poltawa, Kaluga, Archangelsk, Riäsan, Bessarabien, Tula, Kurland, Wologda, Nowgorod.

4) In Woronesch.

5) In Riäsan, Tomsk, Pleskau und Woronesch.

6) Moskau, Tschernigow, Nowgorod, Archangelsk und Livland.

7) In Nowgorod, Pleskau, Jekaterinoslaw und Nischni-Nowgorod.

8) In Kaluga und Nowgorod.

wäre zu empfehlen, daß die Privatwohlthätigkeitsgesellschaften und die Kirchspielkuratorien, die bisher so viel für Gründung von Armenhäusern und Kinderasylen geleistet haben, jetzt mit aller Energie die Einrichtung von Arbeitshäusern nach dem Vorbilde des kronstädtischen sich zur Aufgabe stellten, um den Armen durch Arbeit zu helfen, die ihre Selbständigkeit fördert, während Almosen und Armenhaus ihre Energie lähmen. Mit der zunehmenden Entwickelung der Industrie und der Arbeitstheilung werden auch in Rußland die Schwankungen in Nachfrage und Angebot der Arbeitskräfte sich mehren. Dort, wo ein Fabrikbesitzer die Zahl seiner Arbeiter plötzlich vermindert, kann ein Arbeitshaus, wie das kronstädtische, so manche Arbeiter, wenn auch mit bescheidenem Arbeitslohn, zeitweilig über Wasser halten, bis sich dem Stellenlosen vortheilhaftere Arbeitsgelegenheit bietet.

12) Endlich wird man auch in Rußland, dem Beispiel Deutschlands folgend, daran denken müssen, Arbeiter- (Bettler-) Kolonien zu gründen, die in Verbindung mit Naturalverpflegungsstationen sich als das wirksamste Mittel gegen den Bettel erwiesen haben[1]). In Rußland, wo Güter oft weit unter dem Werth verkauft werden, könnten Wohlthätigkeits-Gesellschaften oder die Semstwos solche kaufen und in ihnen Arbeiterkolonien einrichten. Dieses würde auch zur Förderung der Landwirthschaft dienen. Das Ministerium der Reichsdomänen, zu dessen Ressort die Landwirthschaft gehört, würde seine Mitwirkung der Sache vielleicht nicht versagen.

Wenn alle oben genannten Maßregeln energisch ergriffen würden, wäre der beste Erfolg gesichert: der Bettel würde sich mindern, die Arbeitsamkeit und der Volkswohlstand würden befördert werden, die Armenpflege könnte auf diesem Wege viele Tausende der Verarmung entreißen, während sie jetzt häufig durch Almosen und Armenhäuser den Pauperismus entwickelt.

Die Erfahrungen, die in dieser Beziehung die rastlos thätige Engländerin Oktavia Hill gemacht und in ihrem vorzüglichen Büchlein: „Homes of the London Poor" mitgetheilt hat, bestätigen die oben

1) Siehe Berichte des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit und die Protokolle der Armenpflegerkongresse von 1883—1885. Auch „die Entwickelung der Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien in Preußen bis 1. September 1885", von G. Evert, in der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus 1885.

2) Ins Deutsche übersetzt im Auftrage J. K. H. der verstorbenen Groß-

ausgesprochene Ansicht und illustriren sie durch Thatsachen. In der Einleitung zur deutschen Uebersetzung heißt es: Wir haben dazu beigetragen, die Armen zu demoralisiren, indem wir in den Tag hinein Unterstützungen austheilten, ihre Selbstachtung, ihren Willen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe untergruben. Aber es ist Zeit, dem ein Ende zu machen und als den Hauptgesichtspunkt einer verständigen und wahrhaft liebevollen Armenpflege den „erziehlichen" zu erkennen. — Ja, auch für Rußland ist es gewißlich Zeit seine Armen durch Arbeit zu erziehen!

herzogin Alice von Hessen, welche zur deutschen Ausgabe eine Einleitung geschrieben hat: „Aus der londoner Armenpflege" von Oktavia Hill. Wiesbaden 1878, Julius Niedner.

Die Stellung der Richter in Preußen.

Von

Dr. **Schwartz**,
Amtsrichter zu Pellworm (Nordfriesland).

I.

Durch die angeseheneren Organe unserer Tagespresse lief vor einiger Zeit die Mittheilung, daß die Personalnachweisungen, welche in der preußischen Justizverwaltung alljährlich über die Richter eingereicht würden, auch eine Rubrik über die Vermögensverhältnisse derselben enthielten. Der Grund hierfür wäre, daß man unvermögende Richter nicht gern in große Städte mit hohen Preisen versetze. Diese Rücksichtnahme auf das Privatvermögen beweise, daß die Gehälter der Richter immer noch nicht in auskömmlicher Weise bemessen seien. Der unvermögende Richter müsse auf die Annehmlichkeiten der großen Stadt verzichten, während sein begüterter, also ohnehin vom Schicksal begünstigter Kollege die Anwartschaft habe, seinen Wünschen gemäß früher oder später nach einer großen und angenehmen Stadt versetzt zu werden. Aber noch eine ernstere Seite als die bloße Annehmlichkeit des Aufenthaltes komme in Frage. Die Rücksicht auf das Vermögen könne nämlich auch hinderlich auf Beförderungen einwirken. Der verdiente und tüchtige, aber vermögenslose Beamte laufe Gefahr, nicht berücksichtigt zu werden, weil die Beförderung mit einer Versetzung in eine Stadt mit kostspieligem Leben verbunden werden müßte, während ein vielleicht minder gut geeigneter Richter ihm nur deshalb vorgezogen werde, weil diesem seine Vermögenslage einen größeren Aufwand gestatte. Man

1) Ich lasse dem Herrn Verfasser obigen Aufsatzes uneingeschränkt das Wort, obwohl ich seinen Ausführungen mannigfach nicht zustimmen kann, so z. B. seiner Parallelisirung der Verwaltungs- und Justizbeamten, gegen welche sich sehr viel einwenden läßt. Da der Aufsatz aber eine wichtige Frage mit Ernst und Sachlichkeit bespricht, eine sehr werthvolle und aufklärende Statistik einer der wichtigsten Beamtenkarrieren giebt, da hier eine Ueberzeugung vorgetragen wird, die sehr breiten Schichten der Justizbeamten entspricht, so konnten meine persönlichen theilweise abweichenden Ansichten keine Ursache sein, eine zu eröffnende Diskussion zu hindern. G. Sch.

werde dergleichen Rücksichten um so mehr walten lassen, als die Beförderung von Richtern — ein Unikum! — sehr oft nicht mit einer Gehaltserhöhung, sondern mit einer Verminderung der Besoldung verbunden sei. Kurz, die Rubrik „Vermögensverhältnisse" gebe Anlaß zu allerlei Betrachtungen, welche nicht gerade freundlicher Art für den vermögenslosen Richter seien.

Daß die in dem letzteren Satze dieser Mittheilung enthaltene Behauptung leider richtig ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Der Justizverwaltung Preußens kann es freilich nicht zum Vorwurf gereichen, wenn sie Bedenken trägt, den nicht mit Privatvermögen gesegneten Richter in eine große und daher verhältnißmäßig theuere Stadt zu versetzen, denn das Gehalt von Beamten, die durch die ganze Monarchie verstreut sind, kann nicht bemessen werden nach dem Aufwande der wenigen großen Städte. Ebenso ist es zwar eigenthümlich, daß die Beförderung der Richter — erster Instanz — unter Umständen mit einer Verminderung der Besoldung verbunden ist, und daß, um auch dies anzuführen, leicht der Vorsitzende, also Vorgesetzte, geringer salarirt ist als die Beisitzer; aber dieses Verhältniß ist, wenn auch ein höchst mißliches, nur ein transitorisches. Auf der anderen Seite möchte jedoch die Mittheilung über die Erschwerung der Beförderungen eine irrige sein, weil in der preußischen Justizverwaltung Beförderungen nur auf Bewerbung bezw. mit Zustimmung des betreffenden Richters stattfinden, und dieser regelmäßig in der Lage ist, Vortheile und Nachtheile einer mit der Beförderung verbundenen Domizilveränderung gegen einander abzuwägen. Wenn also nicht sämmtliche in der obigen Mittheilung enthaltene Behauptungen richtig sind, so ist doch die Mittheilung selbst offenbar von wohlwollender Gesinnung gegen die preußischen Richter getragen. Der Ausdruck, welcher dieser Gesinnung gegeben ist, wird vielleicht manchem Leser nicht zutreffend erscheinen, ist aber gleichwohl völlig richtig. Er hat daher die Veranlassung gegeben, von jener Mittheilung die auf diesen Blättern folgende Betrachtung ausgehen zu lassen.

Mit dem 1. Oktober 1879 begann eine eigenthümliche Auffassung über die Stellung der Richter in Preußen Platz zu greifen. Es wurde nämlich nicht blos unter den Beamten der anderen Ressorts, sondern auch hie und da im großen Publikum zu einer sozusagen stehenden Redensart, wie seit dem genannten Tage die Gehälter der Richter so ungemein aufgebessert wären, daß die Richter nicht blos „standesgemäß" leben, sondern sogar „viel mitmachen", eventuell von ihrer Einnahme hübsche Ersparnisse erzielen könnten. Hierbei wurde wohl betont, daß die Richter in absehbarer Zeit auf nochmalige Aufbesserung der Gehälter füglich nicht rechnen dürften. Man verlangte dringend, daß nun auch die Gehälter gewisser anderer Beamtenkategorien in konformer Weise aufgebessert würden, und erklärte den Hinweis auf die lange, kostspielige Zeit der Vorbereitung zum Richteramte, auf die Nothwendigkeit, die Unabhängigkeit der Richter auch äußerlich zu gewährleisten, für irrig und fehlsam. Bei diesen Herzensergüssen exemplifizirte man mit besonderer Vorliebe auf den „jungen" Amtsrichter — als ob den Amtsrichtern die ewige Jugend beschеert wäre.

Gewiß, es war nicht zu bestreiten, daß auch für die Gehaltsverhältnisse anderer Beamtenklassen eine Aufbesserung höchst erwünscht erscheinen mußte. Aber eine wesentliche Unterstützung bot solchen Erörterungen doch der Umstand, daß mit der Abgeschlossenheit des Justizressorts eine eigenthümliche Unkenntniß der Nichtjuristen bezüglich der Besonderheiten der Justizverwaltung parallel geht; daß es ferner bei den preußischen Richtern von jeher nicht üblich gewesen ist, viel in die Oeffentlichkeit hinauszuklagen; daß endlich die preußischen Juristen selbst da schwiegen, wo sie sprechen durften und mußten, nämlich in den parlamentarischen Körperschaften. Erst mehrere auffällige Vorkommnisse in der Justizverwaltung, in Verbindung mit dem Besorgniß erregenden Anschwellen des Personalbestandes des Justizressorts, vermochten jenen Glauben der nichtjuristischen Kreise zu erschüttern. So hat sich endlich auch in der Tagespresse die Behauptung hervorgewagt, daß die Gehälter der preußischen Richter immer noch nicht auskömmlich bemessen seien.

Diese Behauptung ist, wie gesagt, begründet. Die dem preußischen Richter gewährte Stellung entspricht weder der Bedeutung des Richteramtes, noch bietet sie ein genügendes Aequivalent für die langwierige und kostspielige Vorbereitung zu demselben. Dies darzulegen soll hier versucht werden. Es ist, so hieß es eben, bei den preußischen Richtern von jeher nicht üblich gewesen, viel in die Oeffentlichkeit hinauszuklagen. Sie haben gedarbt und gearbeitet und sogar damals geschwiegen, als ein Mann wie Berthold Delbrück Jahre hindurch mit fünfhundert Thalern Gehalt in dem einsamen Bergen auf Rügen schmachtete, und als Franz Förster durch die Sorge ums tägliche Brot aus dem Richteramte in die Rechtsanwaltschaft gedrängt wurde. Sie haben die zu Anfang der siebziger Jahre erfolgte Aufbesserung der Gehälter, durch welche sie buchstäblich aus kummervoller Dürftigkeit und Entbehrung herausgerissen wurden, und ebenso haben sie die im Jahre 1879 gewährte Aufbesserung mit tiefgefühltem Dank angenommen; aber sie würden sich selbst täuschen, wenn sie glauben wollten, daß der Staat ihnen nunmehr in jeder Beziehung gerecht geworden sei. Ein solcher Glaube, solche Selbsttäuschung existirt freilich kaum. Wird gleichwohl geschwiegen, so geschieht dies unter den Nachwirkungen jenes Dankes und in Befolgung jener Sitte. Aber kein Dank verpflichtet hier zu einem dauernden, selbstverleugnenden Schweigen, auch das höchste Alter einer Sitte darf das berechtigte Wort nicht unterdrücken wollen. So möge denn auf diesen Blättern einmal frei in die Oeffentlichkeit hinausgesprochen werden[1]).

II.

Die pekuniäre Stellung der Beamten ist gegeben durch den Rang und durch das etatsmäßige Gehalt. Diese beiden sind also einer Prüfung zu unterziehen.

1) Der nachfolgenden Betrachtung, von der ein Brouillon schon vor einiger Zeit in einem schleswig-holsteinischen Provinzialblatte erschien, ist der Personalbestand vom 1. Oktober 1885 unterstellt.

Zunächst der Rang. Bezüglich desselben ist einer irrigen Auffassung entgegenzutreten. Unter Rang versteht man das besondere Verhältniß, in welchem bei der aus den Begriffen von Werth und Wichtigkeit erzeugten stufenweisen Gliederung das eine Subjekt zu dem andern steht, also die Ordnung, durch welche sich ein Vorzug des einen vor dem andern kundgeben soll. Nun ist gewiß Mancher der Ansicht, daß die Stellung in der staatlichen Rangordnung, daß überhaupt das ganze Rangwesen eine überaus geringwerthige und oft zu lächerlichen Rangstreitigkeiten führende Formkrämerei sei, auf welche Gewicht zu legen ernsten, gebildeten Männern nicht anstehe. Am wenigsten gezieme sich solches für die Richter, deren erhabenes, außerhalb der Gunst und dem Haß der Parteien stehendes Amt durch Verleihung von Orden, auszeichnenden Titulaturen und besonderen Rangstellungen nur verunreinigt werde. Diese Meinung beruht jedoch auf falscher Auffassung der Formen und auf Unkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse. Es ist nämlich ohnehin schlechtweg irrig, den Formen ihre Bedeutung abzusprechen. Wie in der beseelten und unbeseelten Natur die Form eine so bedeutende Rolle spielt, daß vielfach der Inhalt durch sie bedingt, in seiner Existenz an sie gebunden ist, und wie mit gutem Grund unser Recht an die Veränderung der Form einen Wechsel im Eigenthum knüpft, so ist auch das soziale Leben mit Formen verwoben, deren Beobachtung, wie die tadelnden Bezeichnungen: formloser Mensch, formloses Benehmen ꝛc. erkennen lassen, schon der bloße Sprachgebrauch für wünschenswerth, ja für nothwendig erklärt. Dem entsprechend sind die Staatsbeamten in Rangklassen gegliedert. Nach welcher bestimmten Klasse das einzelne Amt rangirt, bemißt sich theils nach der Bedeutung desselben, nach welcher der Kastellan unmöglich für gleichwerthig mit dem Präsidenten gelten kann, theils nach der Werthschätzung, welche die höchste Spitze und der Träger des Gemeinwesens, der Monarch, den verschiedenen Ressorts und Beamtenklassen zollt. In dieser Rangordnung beanspruchen die Richter ihren Platz mit gutem Fug. Der Titel, der Orden, wenn ihre Verleihung richtig gehandhabt wird, sind eine Anerkennung der Verdienste des Beliehenen, erfüllen denselben mit dem erfreuenden Gefühl, daß der Fleiß, die Pflichttreue, die besondere Befähigung erkannt und geehrt werden, gereichen endlich zum edlen Antriebe, sich der Belohnung und Ehre immer würdiger zu erweisen. Der Rang ist ein Attribut des Amtes selbst, welches er schmückt und zugleich hebt. Wenn nun die Richter in sich das Gefühl tragen, daß ihr Amt neben dem des Geistlichen das wichtigste und heiligste sei, und daß noch immer das stolze Wort für sie gelte: Introite, nam et hic dii sunt, so mag dies immerhin anmaßend finden, wer da will, denn dem Richteramte gereicht es zum größten Nutzen und Segen, daß die Richter eine priesterliche Weihe empfangen zu haben glauben. Aber hieraus erwächst wie das Recht so die Pflicht, darnach zu sinnen und zu trachten, daß dem Richteramte nun auch die äußere, formelle Ehre erwiesen werde, zumal in der Monarchie, in welcher der den Staatsbegriff in sich personifizirende Monarch zugleich derjenige ist, welcher den Rang verleiht und in dessen Namen Recht gesprochen wird.

Auf diese Weise kommt der ideelle Standpunkt zur gebührenden Geltung, zumal die kümmerlichen Rangstreitigkeiten von den Mitgliedern des preußischen Richterstandes von jeher gebührend gewürdigt und ferngehalten worden sind. Der Rang ist jedoch auch für die pekuniäre Stellung des Beamten von Bedeutung, weil sich mehrere Hebungen nach dem Range des Amtes bemessen, welches der zur Hebung kommende Beamte bekleidet. Hierher gehören die Wohnungsgeldzuschüsse, die Tagegelder und die Umzugskosten.

Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, erhalten nach dem Gesetze vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209—212) einen Wohnungsgeldzuschuß. Für denselben ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang maßgebend. Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach der Klasseneintheilung, wie sie in Gemäßheit des § 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, jeweilig in Geltung ist. Die sogenannten höheren Beamten gliedern sich hierbei in drei Abtheilungen, nämlich in Beamte der 1., der 2. und 3., der 4. und 5. Rangklasse. Eine besondere Stellung in dem Tarife nehmen Berlin, Altona, Bockenheim und Frankfurt a. M. mit bezw. 1500, 1200, 900 M. ein. Die übrigen Orte der Monarchie sind in fünf Servisklassen getheilt, und der Wohnungsgeldzuschuß geht hiernach für die gedachten drei Abtheilungen von 1200 bis auf 360 M. herab. Die Staatsverwaltung wird hierbei den Ansprüchen ihrer Beamten im wesentlichen gerecht, ist sogar, zumal in der Justiz, in dankenswerther Weise bemüht, für ihre einzeln stehenden Beamten auf dem Lande und in den kleineren Ortschaften angemessene und ausreichende Dienstwohnungen zu beschaffen.

Die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten bei Dienstreisen sind durch Königl. Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetzsamml. S. 107—109) festgesetzt. Die letzteren sind für alle Rangklassen gleich normirt. Die ersteren betragen nach den obigen drei Abtheilungen 24, 18 und 12 M.

Endlich die Umzugskosten nach dem Gesetze vom 24. Februar 1877 (Gesetzsamml. S. 15—17) betragen für die Beamten der ersten Rangklasse 1800, der zweiten und dritten 1000, der vierten 500, der fünften 300 M., wozu noch an Transportkosten für je 10 Kilometer bezw. 24, 20, 10 und 8 M. kommen. Die letzteren, die Transportkosten, sind für einen Umzug auf kurze Entfernung viel zu gering bemessen; es müßte ein auf jeden Fall zur Vergütung kommendes Minimum, etwa von achtzig Kilometern, festgesetzt werden.

Für alle drei Hebungen ist nicht der dem Beamten persönlich beigelegte höhere Rang, sondern der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang maßgebend.

Das Vorgetragene ergiebt zur Genüge, daß es sich bei dem Postulate einer angemessenen Rangstellung nicht um bloße Etikettenfragen handelt. Es dürfte somit nicht unbescheiden erscheinen, wenn die Hoffnung oder der Wunsch gehegt wird, daß diese Bemessung des Ranges

für die Staatsämter auf rationellen oder sagen wir einheitlichen Grundsätzen beruhe. Solche Grundsätze sind aber gegenwärtig gar nicht mehr zu entdecken. Obwohl durch spätere Zusätze und Abänderungen vielfach durchlöchert und zu einem Gewirre zahlreicher Ungleichheiten und Unzuträglichkeiten geworden, ist doch noch die Grundlage dieser ganzen Materie die „Verordnung wegen der den Zivilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben" vom 7. Februar 1817 (Gesetzsamml. S. 61—65). Hiernach zerfallen die Provinzialbeamten in 8 Rangklassen, von welchen Nr. 1—5 den höheren, Nr. 6—9 den subalternen und Unterbeamten kompetiren, übrigens durch Zwischenstufen eine Skala von zwölf Nummern herausgerechnet wird. Bei der Berathung des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 nahm zu § 8 das Abgeordnetenhaus die Resolution an, die Staatsregierung aufzufordern, bei der Regulirung der Rangverhältnisse für die richterlichen Beamten dafür Sorge zu tragen, daß den sämmtlichen richterlichen Beamten ein der Wichtigkeit und Bedeutung ihres Amtes entsprechender Rang, und daß mindestens der ersten Hälfte der Amtsrichter und der Landrichter der Rang der Räthe vierter Klasse beigelegt werde (vergl. „Die gesammten Materialien des preuß. Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetz", Berlin 1878, S. 143, 248, 372). Auf diese Resolution erging am 11. August 1879 der „Allerhöchste Erlaß, betreffend die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. Oktober ins Leben tretenden Gerichtsbehörden" (Gesetzsamml. S. 579—580). Nach diesem Erlaß gehören die Präsidenten der Oberlandesgerichte zur zweiten, die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte und die Landgerichtspräsidenten zur dritten, die Oberlandesgerichtsräthe und die Landgerichtsdirektoren zur vierten, die Landrichter und die Amtsrichter zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Einem Theile der Landrichter und der Amtsrichter kann durch die Ernennung zum Landgerichtsrath und zum Amtsgerichtsrath persönlich ein höherer Amtscharakter mit dem Range der Räthe vierter Klasse verliehen werden. Diese Verleihung soll jedoch nicht über ein Drittheil der Gesammtzahl umfassen und nur an solche Richter erfolgen, welche mindestens ein zwölfjähriges richterliches Dienstalter erreicht haben. Diese Beschränkung auf ein Drittheil gilt zwar nicht in Betreff derjenigen Richter, welchen durch Verleihung des Rathstitels oder eines dem gleichstehenden Amtscharakters (Oberamtsrichter) schon vor dem 1. Oktober 1879 der Vorrang vor den Beamten der fünften Rangklasse verliehen worden war. Insoweit und so lange jedoch durch die Ernennung der vorbezeichneten Beamten zu Landgerichtsräthen und Amtsgerichtsräthen die Normalzahl von einem Drittheil aller Stellen überschritten wird, soll die Verleihung eines höheren Amtscharakters an aktive Landrichter oder Amtsrichter „nur ausnahmsweise und in ganz besonders gearteten Fällen" erfolgen.

Die preußischen Richter sind in ihren ohnehin nicht hoch gespannten Erwartungen durch den Allerhöchsten Erlaß schwer enttäuscht worden, ohne daß es ihnen sowohl damals als auch in den seitdem ver-

flossenen 6 Jahren gelungen ist, den Grund zu entdecken, welcher für die unverdiente Hintenansetzung des richterlichen Amtes maßgebend gewesen ist. Denn eine Hintenansetzung, und zwar eine unverdiente, ist und bleibt es. Gewiß ist dies dem Minister, auf dessen Antrag und Bericht der von ihm gegengezeichnete Allerhöchste Erlaß erging, ist es dem verewigten Leonhardt selbst nicht recht klar gewesen. Die folgenden Mittheilungen aus dem gegenwärtigen Bestande mögen sprechen.

Um als Land- oder Amtsrichter angestellt zu werden, ist an Vorbereitungszeit erforderlich:

für das Gymnasium	9	Jahre
für die Universität	3 ½	„
für das Referendariat mindestens . .	5	„
für das Assessorat jetzt durchschnittlich	3 ½	„
zusammen	21	Jahre.

Das Militärjahr ist hierbei eingerechnet. Der Richter ist somit bei seiner ersten Ernennung im günstigsten Falle bereits 30 Jahre alt, ohne bis dahin, abgesehen von vorübergehenden Kommissorien, eine Vergütung vom Staate erhalten zu haben. Die letzten zwölf Jahre jener langwierigen und kostspieligen Zeit sind direkt und unmittelbar auf das Richteramt gerichtet. Wer sind nun in der fünften Rangklasse die Kollegen des Land- und Amtsrichters? Es sind dies z. B. Registratoren bei der Oberrechnungskammer, Archivsekretäre, Münzwardein und Rendant bei der Münzverwaltung, Modellmeister und Malerei-Vorgesetzter bei der Königlichen Porzellan-Manufaktur, Rendanten und Kontrolleure bei der berliner Gewerbe-Akademie, Vorsteher und Wirthschaftsdirigenten bei der Gestütverwaltung, Lehrer an den Thierarzneischulen, Medizinal-Assessoren, Rendanten bei den Regierungs- und Justiz-Hauptkassen, Bureauvorsteher für das Rechnungswesen bei den Provinzialsteuerdirektionen, Ober-Steuerinspektoren, Kreis-Zollinspektoren, die schleswig-holsteinischen Kirchspiel- und Hardesvögte, Bau- und Maschineninspektoren der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, die Betriebsinspektoren, Maschinenmeister und Güterverwalter der Staatseisenbahnen. Alle diese Beamten stehen, wie gesagt, dem Land- und Amtsrichter im Range gleich. Sie müßten daher eigentlich den Richter an wissenschaftlicher Bildung, ihr Amt die Wichtigkeit und Bedeutung des Richteramtes erreichen. Ist dies aber in Wirklichkeit auch nur annähernd der Fall? Ziehen wir z. B. die schleswig-holsteinischen Kirchspiel- und Hardesvögte in Betrachtung. Die Gleichstellung derselben mit den Richtern mußte so lange berechtigt erscheinen, als die Vorbildung des Beamten und die Bedeutung des Amtes ebenfalls eine gleiche war. Aber mit der im Jahre 1867 nach der Annexion der Elbherzogthümer erfolgten Trennung der Justiz von der Verwaltung sank das Vogteiamt zu dem Amte einer ländlichen Polizeiverwaltung geringfügigster Art herab, die bisherigen juristisch gebildeten Vögte gingen mit wenigen Ausnahmen zur Justiz über, die neuen Vögte wurden Untergebene des Kreislandrathes. Seitdem ergänzen sie sich aus den Reihen der Offiziere, auch wohl gewesener Landwirthe, im günstigsten Falle solcher Kreissekretäre, welche nach langjähriger treuer Arbeit einen Ruheposten bekommen sollen; in-

terimistisch wird das Amt auch einmal von einem Bauernvogte, Gutsinspektor oder einem Unteroffizier mit Zivilversorgung verwaltet.

Es liegt fern, jenen Beamten ihre Rangstellung zu mißgönnen oder gar ihre Degradirung zu Subaltern-Beamten zu befürworten. Im Gegentheil haben die Richter es nur für gerecht erachtet, daß vor mehreren Jahren endlich die Oberförster in die fünfte Rangklasse erhoben wurden. Einen gleichen Akt der Gerechtigkeit erblicken sie darin, daß die akademisch gebildeten Gymnasiallehrer dasselbe erreicht haben. Nicht minder würden sie es für billig erachten, wenn auch unsere pflichttreuen und fleißigen Regierungs-, Kreis- und Gerichtssekretäre, soweit sie Gymnasialbildung genossen haben, jedenfalls nach einer längeren Reihe von Dienstjahren eine Rangstufe höher kämen. Aber nicht darum handelt es sich, sondern um die Gleichstellung mit den Richtern. Die persönliche Ehrenhaftigkeit und Tüchtigkeit jener oben aufgeführten Beamten wird nun keineswegs angetastet, wenn die Meinung gehegt wird, daß sie nach dem Grade ihrer allgemeinen Vorbildung und nach der Bedeutung ihres Amtes trotz ihrer fünften Rangklasse mit den Land- und Amtsrichtern nicht gleichgestellt werden können. Vielmehr ist die Stellung der Richter nur der Stellung derjenigen Verwaltungsbeamten für konform zu erachten, welche die gleiche Vorbildung genossen haben, nämlich den Regierungs-Assessoren, den Kreislandräthen und den Räthen an den Regierungen, Steuerdirektionen, Eisenbahndirektionen, Generalkommissionen. Aber wie sehr bevorzugt sind diese Beamten vor den Richtern! Die Regierungs-Assessoren haben regelmäßig während ihres Assessorates Remunerationen, welche dem Gehalte der Richter erster Instanz, bei den Eisenbahndirektionen und Generalkommissionen sogar oft dem Gehalte der Landgerichtsdirektoren und Oberlandesgerichtsräthe gleichkommen. Nach durchschnittlich sieben Dienstjahren rücken sie in eine Rathsstelle ein und erhalten gewöhnlich zugleich Gehalt und Kompetenzen des Rathes vierter Klasse. So stehen sie im Alter von etwa 37 Jahren dem Landgerichtsdirektor und Oberlandesgerichtsrath gleich, und dieses Ziel zu erreichen können sie gewiß sein, sofern ihnen bis zu solchen Jahren Gott Leben und Gesundheit giebt. Dagegen darf nur derjenige Land- und Amtsrichter auf den Rathstitel hoffen, welcher mindestens ein zwölfjähriges richterliches Dienstalter erreicht hat. Und auch diese Hoffnung ist eine eitele, weil die Verleihung des höheren Amtscharakters nicht über ein Drittheil der Gesammtzahl umfassen soll. Wenn man die Dienstalter derjenigen preußischen Richter erster Instanz zusammenstellt, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1867 bis zum 1. Oktober 1885, also in 18 Jahren, durch Avancement, Tod oder Pensionirung in Abgang gekommen sind, so ergiebt sich bei der denkbar günstigsten Berechnung ein durchschnittliches Dienstalter von im Maximum 27 Jahren. Nehmen wir diese Zahl als Norm, so ist zur Erlangung des Rathstitels durchschnittlich eine 18jährige Dienstzeit erforderlich. Dies stimmt völlig mit der Wirklichkeit. Denn die Zahl der noch aktiven früheren Stadt- und Kreisgerichtsräthe und Oberamtsrichter ist eine so große, daß das zulässige Drittel erheblich überschritten wird. Am 1. Oktober 1885 waren in den Bezirken der dreizehn preußischen Oberlandesgerichte angestellt:

	Land- und Amtsrichter	darunter mit Rathstitel
Kammergericht	457	229
Breslau	510	219
Kassel	129	64
Celle	283	115
Köln	264	62
Frankfurt a. M.	160	93
Hamm	309	127
Kiel	135	63
Königsberg	250	85
Marienwerder	179	63
Naumburg	296	140
Posen	242	72
Stettin	168	74

Das normale Drittel ist also

in zwei Bezirken (Köln und Posen) nicht erreicht,

in zwei Bezirken (Königsberg und Marienwerder) ungefähr eingehalten,

in neun Bezirken dagegen überstiegen, im Kammergerichtsbezirk sogar um 51 %. Von einigen Nachzüglern abgesehen, zählen die jüngsten Räthe in Köln 16, in Königsberg 18, in den übrigen Bezirken etwa 17 Dienstjahre. In denjenigen Bezirken, in welchen das Drittheil überstiegen ist, also abgesehen von Köln, Königsberg, Marienwerder und Posen, wird für die nächsten 6 — 8 Jahre zur Erlangung des Rathstitels erst ein Dienstalter von etwa 19 Jahren führen. Alsdann entwickeln sich in einer Anzahl Bezirke noch ungünstigere Verhältnisse. Die im Jahre 1879 erfolgte Organisation der Gerichte hat nämlich durchgängig eine nicht unerhebliche Verjüngung des Richterpersonals zur Folge gehabt. Nimmt man nun eine bestimmte Dienstalterklasse, z. B. beginnend vom 1. Januar 1871 bis zum 1. Oktober 1885, so müßte normgemäß auf die Zeit bis zum 1. Dezember 1875, das sind 177 Monate, das erste Drittel der Richter fallen. In Wirklichkeit ergiebt sich folgendes Resultat:

	Zahl der Land- und Amtsrichter mit Dienstjahren seit 1. Jan. 1871	Dienstalter des jüngsten Richters im ersten Drittel
Kammergericht	201	10. April 1876
Breslau	270	25. Oktober 1876
Kassel	62	12. Juni 1875
Celle	149	11. Juni 1874
Köln	191	23. Mai 1874
Frankfurt a. M.	62	10. Juli 1878
Hamm	162	15. Mai 1875
Kiel	63	30. August 1875
Königsberg	152	11. Mai 1878
Marienwerder	108	17. Juni 1876
Naumburg	140	31. Juli 1875
Posen	160	7. Februar 1877
Stettin	90	12. Februar 1875.

Die Grenzdaten sind also 23. Mai 1874 und 10. Juli 1878. Wird angenommen, was gewiß nicht zu niedrig gegriffen ist, daß die Richter des ersten Drittels noch weitere zwölf Jahre, somit im ganzen 19 bis 27 Jahre fungiren, so müssen die Richter des zweiten Drittels

19—23 Jahre gedient haben, ehe sie den Rathstitel erhalten. Der Allerhöchste Erlaß vom 11. August enthält allerdings die Bestimmung, daß ausnahmsweise und in ganz besonders gearteten Fällen auch über das Drittheil hinaus der höhere Amtscharakter verliehen werden kann. Man hat hierbei wohl zu denken an die Beseitigung von Ungleichheiten, welche durch Versetzungen in andere Oberlandesbezirke hervorgerufen werden, oder auch an die Auszeichnung von durch Begabung oder wissenschaftliche Bestrebungen oder in irgend einer anderen Weise verdienter Beamten. Welcher dieser Gesichtspunkte bisher maßgebend gewesen ist, läßt sich nicht ermitteln, weil vom 1. Oktober 1879 bis dahin 1885 sich die Fälle der Ernennung zum Rathe belaufen:

1879	auf	0
1880	„	16
1881	„	12
1882	„	0
1883	„	0
1884	„	0
1885	„	0

In sechs Jahren 28, beträgt für ein Jahr 4 $^{2}/_{3}$ Ernennungen, somit für die 3385 Richter erster Instanz jährlich $^{1}/_{7}$ %. Tritt nicht eine durchgreifende Aenderung ein, so entwickelt sich hiernach die Ernennung zum Rathe schließlich noch zu einer Auszeichnung für das fünfundzwanzigjährige Dienstjubiläum.

Wohl jedem, welcher dieses Jubiläum mit ungeschwächten geistigen wie körperlichen Kräften erlebt. Er darf sich rühmen, auf eine mühevolle und segensreiche Thätigkeit zurückzublicken, und die wenn auch spät, doch endlich gekommene Rangerhöhung ist ihm zu gönnen. So steht er nunmehr dem Regierungs- oder Landrathe, dessen Ernennung etwa 13 bis 18 Jahre früher erfolgte, gleich? Auch diese Annahme ist jedoch eine irrige, der Verwaltungsbeamte ist immer noch der besser gestellte. Denn das richterliche Amt bleibt ein Amt fünfter Rangklasse, der höhere Rang ist nur ein persönlicher, gewährt weder eine Gehaltserhöhung noch die höheren Umzugskosten und Tagegelder der vierten Rangklasse; die pekuniäre Veränderung besteht lediglich darin, daß der neue Titularrath für das Ernennungspatent 1 Mk. 50 Pfennig Stempelgebühr entrichten muß. So bleibt dem Land- und Amtsrichter als letzter Sonnenblick die Aussicht auf Beförderung zum Landgerichtsdirektor oder Oberlandesgerichtsrath. Aber die Justizverwaltung Preußens zählt 3385 Amts- und Landrichter gegen 415 Direktoren und Oberlandesgerichtsräthe, so daß die Möglichkeit des Avancements zur Wirklichkeit sich verhält wie 8 $^{1}/_{6}$ zu 1. Zudem ist bei der Organisation auch das Personal dieser höheren Stellen so sehr durchjüngt worden, daß das Avancement zeitweilig nahezu stockt. Die Zahl der Beförderungen von Land- und Amtsrichtern seit dem 1. Oktober 1879 bis dahin 1885 beträgt:

1879	1
1880	22
1881	19

1882	29
1883	34
1884	30
1885	15,

wobei die Beförderten an Dienstalter durchschnittlich 19 $^1/_2$ Jahr zählen. In sechs Jahren 150, beträgt für ein Jahr 25 Beförderungen, somit für die 3385 Richter erster Instanz jährlich $^3/_4$ %.

Daß der Allerhöchste Erlaß vom 11. August 1879 seinen Zweck verfehlt hat, dürfte nach dem Vorgetragenen einem Zweifel nicht mehr unterliegen. Ebenfalls ist es wohl klar, wohin die Aenderung gerichtet sein muß. Zunächst muß die Beschränkung auf ein Drittheil fallen. Der früher maßgebende Erlaß vom 12. Juni 1874 bestimmte, daß den Richtern erster Instanz der höhere Amtscharakter „bis zu Dreivierteln der Monarchie" verliehen werden könne. Wird diese Berechnung, welche sich seiner Zeit bewährt hat, wieder aufgenommen, so haben, wie eine Durchmusterung der Anciennitätslisten bis zum 1. Oktober 1885 ergiebt, die jüngsten Räthe ein Dienstalter von ungefähr 8 Jahren, was mit der Gepflogenheit in den verschiedenen Verwaltungsressorts übereinstimmt. Will man die Grenze gleichwohl höher setzen, etwa auf das vollendete zehnte Dienstjahr, so sollte doch von der vorbehaltenen ausnahmsweisen Verleihung des Rathstitels ein wirklicher Gebrauch gemacht werden. Die zweite Abänderung des Erlasses ist sodann die, daß der neue Rath nicht mehr bloßer Titularrath ist, sondern alle Kompetenzen der vierten Rangklasse bezieht. —

Ueber den 415 Landgerichtsdirektoren und Oberlandesgerichtsräthen stehen 129 Landgerichtspräsidenten und Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, und über diesen wiederum 11 Präsidenten der Oberlandesgerichte. Von den 72 Richtern des Reichsgerichts (1 Präsident, 8 Senatspräsidenten, 63 Räthe) standen 41 früher im preußischen Staatsdienste. In den sechs Jahren vom 1. Oktober 1879 bis dahin 1885 sind neu ernannt: 31 Landgerichtspräsidenten, 12 Senatspräsidenten, 4 Oberlandesgerichtspräsidenten und 11 preußische Reichsgerichtsräthe. Die Möglichkeit des Avancements verhält sich somit für die Oberlandesgerichtsräthe wie 5 zu 2. Erscheint hiernach die Aussicht auf Beförderung nicht ungünstig, so ist doch für drei Fünftel der Direktoren und Oberlandesgerichtsräthe mit ihrer Ernennung zugleich das weitere Avancement abgeschlossen. Es möchte daher wohl in der Billigkeit liegen, diesen Beamten nach einer nicht zu hoch bemessenen Zahl, also etwa nach 10—12 Dienstjahren, Titel und Rang eines Rathes dritter Klasse mit den entsprechenden Kompetenzen zu verleihen. Solches geschieht gegenwärtig regelmäßig erst dann, wenn sie durch Alter und Krankheit gebeugt ihre Entlassung aus dem Amte genommen haben, ist also eine inhalts- und werthlose Form. Von den 37 Senatspräsidenten sind 19, von den 91 Landesgerichtspräsidenten 5 als Räthe zweiter Klasse mit dem Titel „Geheimer Oberjustizrath" charakterisirt; auch sie sind jedoch nur Titularräthe. Unter den Landgerichtsdirektoren befinden sich 1 Geheimer Oberjustizrath und 6 Geheime Justizräthe, von denen das Gleiche gilt. Im übrigen würde es zu weit führen, wie bezüglich der Richter erster Instanz auch bezüglich der höheren

Richter eine Parallele mit den Verwaltungsbeamten zu ziehen. Nur die Stellung der Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Chefpräsidenten zu beleuchten darf nicht unterlassen werden.

Von den zwölf Provinzen der preußischen Monarchie ist gerade die kleinste, Hessen-Nassau, entsprechend den beiden Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, in die zwei Oberlandesgerichtsbezirke Kassel und Frankfurt zerlegt, deren letzterem aber auch der außerhalb jeglichen Provinzialverbandes stehende Regierungsbezirk Sigmaringen, sowie mehrere Kreise der Rheinprovinz angehören. Die übrigen Provinzen unterstehen wie in der Verwaltung je dem einen Oberpräsidenten so in der Justiz je dem einen Oberlandesgerichtspräsidenten. Beide Beamte sind jedoch keineswegs gleich gestellt. Der Oberpräsident ist Rath erster Klasse mit den Kompetenzen dieser Rangklasse, hat in einer opulenten Dienstwohnung verschiedene auf Staatskosten prächtig eingerichtete Repräsentationsräume zu seiner Verfügung, bezieht erhebliche Repräsentationsgelder und hat 21 000 Mk. Gehalt. Der Oberlandesgerichtspräsident dagegen ist Rath zweiter Klasse mit den entsprechenden Kompetenzen, welche nur bezüglich des Wohnungsgeldzuschusses erhöht sind, hat in seiner etwaigen Dienstwohnung keine staatlicherseits eingerichteten Repräsentationsräume, bezieht keine Repräsentationsgelder und hat 14 000 Mk. Gehalt. Weshalb nun dieser Unterschied?

Bei der durch königliche Verordnung vom 16. Dezember 1808 erfolgten Neuschöpfung des Amtes der Oberpräsidenten ging man von dem Gedanken aus, daß man in diesem Institute einen Vereinigungspunkt der gesammten Provinzialverwaltung, ein einflußreiches persönliches Element dem Kollegialsystem der Regierungen gegenüber haben wollte. In späteren Zeiten gefiel man sich in der Vorstellung, daß in dem Oberpräsidenten der gesunde Organismus des Provinziallebens sein sichtbares Haupt, die Provinz den geborenen Vertreter ihrer Selbständigkeit, zu weitgehenden Zentralisationsgelüsten gegenüber, zu finden habe. Diese letztere Vorstellung ist eine reine Phantasmagorie. Denn abgesehen davon, daß der Oberpräsident den Anordnungen der Minister, als deren commissarius perpetuus er fungirt, ohne Weiterungen nachzukommen hat, daß er ein abhängiger Beamter ist, welcher jeder Zeit zur Disposition gestellt werden kann, daß also von der Vertheidigung irgend einer, sei es eigenen, sei es fremden Selbständigkeit gegenüber dem Ministerium nachhaltig bei ihm gar nicht die Rede sein darf: so repräsentirt dieser angebliche Repräsentant der Provinz weder das Heerwesen, noch, um was es sich hier handelt, die Justiz, hat mit ersterem fast verschwindende, mit letzterer gar keine Verbindung, so daß der kommandirende General und der Oberlandesgerichtspräsident mit gleichem Fug für das Haupt der Provinz gelten können. Jene bei der Neuschöpfung des Amtes gehegte Intention ist andererseits so wenig verwirklicht worden, daß sogar in denjenigen Provinzen, in welchen das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 gilt, die Ressortverhältnisse des Oberpräsidenten unklar sind. Allerdings geht die Tendenz der neuesten Gesetzgebung entschieden dahin, im Interesse einer Entlastung der Ministerien von dem Detail der Verwaltung dem Oberpräsidenten die Stellung

einer in der Regel endgiltig entscheidenden Instanz beizulegen. Gleichwohl erreichen die sämmtlichen dem Oberpräsidenten zustehenden Funktionen weder den Umfang, noch die Bedeutung der Funktionen des Regierungspräsidenten und können, ausgenommen den Vorsitz im Provinzialrathe, ohne erhebliche Mühe eben so gut von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen werden. So lange die Regierungen und die Regierungsbezirke existiren, ist die sachliche Bedeutung des Oberpräsidialamtes mehr eine imaginäre, das Amt selbst ein entbehrliches. Dies ist seit Dezennien erkannt und wiederholt, zumal bei den parlamentarischen Berathungen der neueren organisatorischen Verwaltungsgesetze, ausgesprochen worden. Die gleichwohl erfolgte Beibehaltung des Amtes ist ein Wechsel auf die Zukunft, dessen Deckung unsicher, dessen Einlösung ungewiß ist.

Wenn dem gegenüber hervorgehoben worden ist, daß einzelne hervorragende Männer, wie Vincke in Westfalen, Schön in Preußen, Flottwell in Posen, es verstanden haben, dem Amte eine ungewöhnliche Bedeutung zu geben, so kennzeichnen diesen Einwand hinreichend die Worte „einzelne, ausgezeichnete, ungewöhnliche". In einer Beziehung allerdings muß eingeräumt werden, daß das Amt des Oberpräsidenten dem des Oberlandesgerichtspräsidenten an Wichtigkeit vorgeht. Nämlich in unruhigen, stürmischen, kriegerischen Zeiten ist für das Wohl des Staatsganzen das Amt des Landraths, des Regierungs- und des Oberpräsidenten wichtiger als das des Justizbeamten, und dies kann so weit gehen, daß die Thätigkeit eines Landraths einmal bedeutungsvoller, folgenreicher ist, als die des Ministers, gerade so wie in der Schlacht der Scharfblick, die thatkräftige Initiative des Regimentskommandeurs diesem eine folgenreichere Wichtigkeit verleihen kann, als dem General oder Kriegsminister. Jedoch solche anomale Verhältnisse und Zeiten sind nicht maßgebend für die Regelung der staatlichen Dinge und dürfen vernünftiger Weise eben so wenig einen Vorzug des Verwaltungsbeamten vor dem Justizbeamten begründen, wie des Landraths vor dem Minister oder des Obersten vor dem General. Gewiß ist die Bedeutung, die Wichtigkeit der verschiedenen Ressorts eine verschiedene. Aber wenn die Ressortchefs, d. h. die Minister trotzdem völlig gleich gestellt sind, ist es zum mindesten inkonsequent, diejenigen Beamten, welche die entsprechenden Aemter bekleiden für die Provinzen, die Provinzialminister der Justiz und des Innern verschieden zu bemessen, also z. B. den Chefpräsidenten des Oberlandesgerichts zu Celle zu rangiren neben den 6 Regierungspräsidenten der Provinz Hannover.

Wie bereits angegeben, unterstehen regelmäßig die Provinzen der Monarchie wie dem einen Oberpräsidenten, so dem einen Oberlandesgerichtspräsidenten. Dagegen ist der staatliche Beamtenstand numerisch völlig verschieden. Prüft man nach dieser Seite hin z. B. das Oberlandesgericht zu Berlin, das sogenannte Kammergericht, so ergeben sich folgende Zahlen. Der Kammergerichtspräsident ist der Vorgesetzte von 9 Senatspräsidenten, 49 Kammergerichtsräthen, 9 Landgerichtspräsidenten, 30 Landgerichtsdirektoren, 457 Land- und Amtsrichtern, 196 Gerichtsassessoren, 693 Referendaren. Es treten hinzu 1 Oberstaatsanwalt, 9 Erste Staatsanwälte, 23 Staatsanwälte, 438 Rechtsanwälte und

Notare. An ferneren Staatsbeamten unterstehen dem Chefpräsidenten etwa 1080 Sekretäre, Sekretariatsassistenten, Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener. Die Zahl der Kanzelisten und Lohnschreiber beläuft sich auf etwa 1100. Die Gesammtzahl ist 4034. Hierunter befinden sich 1667 fest angestellte und pensionsberechtigte Staatsbeamte und zwar 587 Staatsbeamte der höheren Rangklassen, welche letzteren sämmtlich das große Staatsexamen bestanden haben. Mit solchen Zahlen kann kein einziger Oberpräsident konkurriren, indem sogar die Zahl der gedachten höheren Staatsbeamten die Zahl der entsprechenden Verwaltungsbeamten in der an studirten und voll examinirten Verwaltungsbeamten reichsten Provinz um das vierfache übertrifft. Der kleinste Oberlandesgerichtsbezirk ist Kassel. Gleichwohl steht der Chefpräsident hier noch an der Spitze von 150 höheren und voll examinirten Staatsbeamten, eine größere Anzahl, als die an studirten und voll examinirten Verwaltungsbeamten reichste Provinz aufzuweisen hat. Ungefähr die Mitte hält die Provinz Hannover, in welcher der Oberlandesgerichtspräsident hinsichtlich der ihm unterstehenden höheren Beamten die 6 ihm im Range gleichstehenden Regierungspräsidenten zusammengenommen um etwa 100% überflügelt. Daß durch die Nothwendigkeit, ein solches Personal zu beherrschen, die Schwierigkeit des Amtes und die an die geistige Kraft des Beamten gestellten Ansprüche gesteigert werden, liegt auf der Hand. Nun ist das Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichts in sachlicher wie in persönlicher Beziehung von einer so hohen Bedeutung, einem so großen Einfluß, daß die außerhalb der Justiz Stehenden nur schwer eine richtige Vorstellung davon gewinnen können. Durch dasselbe ist nicht blos ein einflußreiches persönliches Element gegenüber dem Kollegialsystem der höchsten Provinzialgerichte, sondern ein Vereinigungspunkt der gesammten Provinzialjustiz gewonnen, also für die Justiz, soweit es überhaupt nur möglich, der Gedanke verwirklicht, welcher für die Verwaltung der Neuschöpfung des Amtes des Oberpräsidenten zu Grunde lag. Die Träger dieses Amtes sind nur dem Gesetze unterworfen und genießen eine Unabhängigkeit, wie keine andere Beamtenklasse der Monarchie. Dieser Stellung entspricht die persönliche Befähigung. Die jetzigen Oberlandesgerichte sind zudem mit einem so ausgezeichneten Richterpersonal besetzt, die Intelligenz in diesen Kollegien, insbesondere die kritische Intelligenz ist so groß, daß an ihrer Spitze zu stehen nur hervorragenden Persönlichkeiten gebührt und möglich ist. Es bedarf nicht erst der Anführung einzelner Namen, wie z. B. Oehlschläger in Berlin, Kühne in Celle, Vierhaus in Kiel, v. Kunowski in Posen. Denn in der That sind die sämmtlichen Präsidenten unserer Oberlandesgerichte geistige Kapazitäten ersten Ranges, sie sind Männer von großem positiven Wissen und von bedeutender Arbeitskraft, besitzen auch, da sie von unten auf gedient haben und im höheren Lebensalter sich befinden, eine durch langjährige Thätigkeit in verschiedenen Amts- und Lebenskreisen gereifte umfassende praktische Erfahrung. Eine gleich große Anzahl so hervorragender Persönlichkeiten in gleichzeitigem Wirken besitzt kein einziges Verwaltungsressort gegenwärtig, und auch für die Vergangenheit möchte der Nachweis nicht leicht sein. Wenn sie gleichwohl hinter ihren Kol-

legen von der Verwaltung rangiren, so — doch der Gedanke soll nicht weiter geführt werden, vielmehr mögen die einfachen Thatsachen sprechen. Die so viel berufenen Landräthe werden bei zeitweiliger Verhinderung vorzugsweise und gewiß nicht zum Schaden der Sache von ihren Kreissekretären vertreten, deren ein erheblicher Prozentsatz aus dem Unteroffizierstande hervorgegangen ist. Weshalb werden dagegen die Richter nur von den richterlichen Kollegen und nicht gleichfalls von den Gerichtsschreibern vertreten? Auch abgesehen von den Grundbesitzern und pensionirten Offizieren ohne jegliche amtliche Vorbildung, aus deren Reihen manche Landräthe hervorgegangen sind, ist es keine Seltenheit, daß junge Gerichtsassessoren und Richter von dreißig Jahren und wenig mehr, deren ersichtlichster Vorzug in dem Besitze eines geerbten oder angeheiratheten großen Vermögens besteht, zu dem Posten eines Landrathes berufen werden; sie haben sich dem neuen Amte regelmäßig durchaus gewachsen gezeigt. Weshalb ist es dagegen nicht vorgekommen, daß Landräthe von dreißig Jahren und älter zu Landgerichtsdirektoren oder Oberlandesgerichtsräthen ernannt wurden? Die wichtigste oder schwierigste Provinz für die Verwaltung ist Hannover, war es jedenfalls in den ersten Jahren nach der Annexion. Der erste preußische Oberpräsident der Provinz Hannover war ein dreißigjähriger Gutsbesitzer, dessen frühere amtliche Laufbahn darin bestanden hatte, daß er zwei Jahre Kavallerieoffizier gewesen war; er hat sich in dem neuen Amte wohl bewährt. Weshalb hat man nicht auch einmal einen solchen jungen Gutsbesitzer und gewesenen Offizier zum Präsidenten eines Oberlandesgerichts gemacht?

Vielleicht ist es auf dem Gebiete der allgemeinen Staatsverwaltung dem natürlichen Genie leicht, die Hauptprinzipien zu erfassen. Dagegen zeigt das Recht, zumal das bürgerliche Recht, Jedem verschlossene Thüren, welcher sich nicht zu jahrelangen Fachstudien entschließen will. Die Antwort auf die obige dreifache Frage ist somit eben die, daß das Richteramt neben allem anderen eine gründliche wissenschaftliche Vorbildung auf dieses Amt und in dem Amte selbst ein anhaltendes wissenschaftliches Bethätigen und Fortarbeiten verlangt, mit anderen Worten, daß es das unvergleichlich schwierigere ist. Hieraus, im Verein mit der nunmehr auch reichsgesetzlich gewährleisteten Unabhängigkeit des richterlichen Amtes, ergiebt sich der wohlbegründete Anspruch, daß die Richter den Verwaltungsbeamten im Range zum mindesten gleichstehen. Daß dies nicht der Fall ist, weder bei dem untersten Richter, dem Land- und Amtsrichter, noch bei dem höchsten, dem Oberlandesgerichtspräsidenten, wird, wie oben ausgesprochen, von den preußischen Richtern als eine unverdiente Hintenansetzung des richterlichen Amtes empfunden, deren Grund zu entdecken bislang freilich nicht gelungen ist.

III.

Die durch eine reformirende Aenderung der Rangverhältnisse bedingte Erhöhung der Umzugskosten und Tagegelder würde sich nach einem allerdings nicht durchaus zuverlässigen, immerhin aber hoch ge-

griffenen Anschlag auf jährlich etwa 80 000 Mark belaufen. Dies ergiebt, auf die 3942 Richter der Monarchie vertheilt, eine Erhöhung des Ausgabeetats um jährlich etwa 20 Mark für den einzelnen Richter. Mit dieser Berechnung sind wir schon in den zweiten Theil dieser Erörterung eingetreten. Die pekuniäre Stellung der Beamten, so begann nämlich der obige zweite Abschnitt, ist außer durch die Rangstellung gegeben durch das Gehalt.

Aus dem Vorgetragenen ist bereits ersichtlich, daß auch das Gehalt des Präsidenten des Oberlandesgerichts in nicht verhältnißmäßiger Weise und ohne ersichtlichen Grund hinter dem des Oberpräsidenten zurückbleibt. Die Ausgleichung der Differenz von 7000 Mark für jeden der dreizehn Oberlandesgerichtspräsidenten würde die Mehrsumme von jährlich 91 000 Mark ergeben.

Es würde ferner sich fragen, ob es sich nicht empfiehlt, das Gehalt der Landgerichtsdirektoren und Oberlandesgerichtsräthe im Maximum — jetzt 6600 Mark — auf das Minimum der Landgerichts- und Senatspräsidenten — 7500 Mark — zu erhöhen. Hierdurch würde das so übel bewährte System der Gehaltsminderung bei dem Avancement älterer Amts- und Landrichter, welches auf einer unglücklichen Idee Laskers, das Streben in höhere Rangklassen einzudämmen, beruht, aber in Wirklichkeit bereits manchen Richter, der das Minus des Gehalts nicht entbehren kann, zur Ablehnung der ihm zugedachten Ehre genöthigt hat, zwar nicht ganz beseitigt, aber doch in seinen Wirkungen im wesentlichen unschädlich gemacht. Das Durchschnittsgehalt jener Beamten, jetzt 4800 : 6600 = 5700 Mark, würde dadurch um 450 Mark — 4800 : 7500 = 6150 — steigen, was bei einem Personalbestande von 415 Richtern ein jährliches Plus von 186 750 Mark erfordert.

Im übrigen führt es auch in Bezug auf die Gehaltsfrage zu weit, sämmtliche Richterklassen eingehend zu erörtern. Dagegen bedarf diese Frage einer ausführlicheren Beantwortung wiederum in Betreff der Richter erster Instanz, der Land- und Amtsrichter.

Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren. Die Verleihung der etatsmäßigen Gehälter und Gehaltszulagen erfolgt innerhalb des Besoldungsetats nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge. Die für die Bestimmung des Dienstalters maßgebenden Grundsätze sind durch Königliche Verordnung vom 16. April 1879 (Gesetzsamml. S. 318—320) bestimmt, welche nur durch Gesetz abgeändert werden kann. Nach derselben sind je für die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, die Oberlandesgerichtsräthe, die Landgerichtspräsidenten und die Landgerichtsdirektoren gemeinschaftliche Besoldungsetats aufzustellen, so daß die Mitglieder dieser Richterklassen nach dem Dienstalter durch die ganze Monarchie hindurch gleichmäßig salarirt sind, einerlei, in welchem Oberlandesgerichtsbezirke sie angestellt sind. Dagegen sind für die Amts- und Landrichter besondere Etats nach den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken gebildet, und das Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen ist durch das Dienstalter innerhalb des jeweiligen Bezirkes bedingt. Diese beiden Richterklassen haben wie die gleiche Rangstellung so das gleiche Ge-

halt: 2400 bis 6000 Mark in dreizehn Abstufungen von je 300 Mark. Für die Berechnung der Gehälter der Land- und Amtsrichter ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

(Tabelle siehe nächste Seite.)

Diese Gestaltung der land- und amtsrichterlichen Gehaltsverhältnisse bietet den geschäftlichen Vortheil, daß die Gehaltslisten von den einzelnen Chefpräsidenten geführt werden, während anderenfalls vielleicht die Zentralstelle die Listen über sämmtliche 3385 Richter führen müßte. Jedoch die in letzterem Falle der Zentralstelle erwachsende Mehrarbeit ist sicher nicht so groß, daß die Befreiung von ihr auch nur einen geringen sachlichen Nachtheil aufwiegt. Hier handelt es sich aber nicht um einen geringen, sondern um sehr große Nachtheile, deren Beseitigung nicht blos von der Wohlfahrt des Richterstandes, sondern auch von dem Gemeininteresse gefordert wird.

Zunächst hat diese Einrichtung für die Richter etwas Peinliches. Es geht den Richtern eben wie den übrigen Beamten: mit Ausnahme einer kleinen wohlsituirten Minderheit sind sie für ihren Lebensunterhalt auf das Gehalt angewiesen, sie sollen von ihrem Gehalte leben. Somit ist der Wunsch berechtigt, recht oft in eine höhere Gehaltsklasse einzurücken, und dieser Wunsch wird um so dringender, je höher mit dem Dienstalter das Lebensalter steigt, die Familie wächst, die Sorge für Erziehung und Unterricht der Kinder zunimmt. Wodurch ist nun das Aufsteigen in die höhere Gehaltsklasse gegeben? Lediglich durch den Wegfall von Vormännern, also, da das Avancement in die oberen Richterstellen spärlich ist, vorzugsweise durch Pensionirung oder Versterben der älteren Kollegen. Diese Erwägung tritt naturgemäß an den einzelnen Richter nicht in persönlicher Gestaltung heran, wenn, wie bei den Landgerichtsdirektoren ꝛc., die Gehaltsklassen durch die ganze Monarchie gehen; sie gewinnt aber eine handgreifliche Form, wenn, wie jetzt bei den Land- und Amtsrichtern, der Besoldungsetat nach den einzelnen Provinzen gegliedert ist, denn hier kennen die Richter sich mehr oder minder persönlich. So wartet der Richter schon drei, vier Jahre auf die Zulage. Er hat jedoch in seiner Gehaltsklasse noch mehrere Vormänner. Sollte nun nicht dieser oder jener ältere Herr endlich einmal abgehen? Er zählt ja doch schon siebenzig Lebens- und vierzig Dienstjahre, vielleicht noch mehr, bezieht bereits seit einer Reihe von Jahren das höchste Gehalt, ist berechtigt zur höchsten Pension, dazu körperlich vielleicht schon hinfällig; warum läßt er sich nicht pensioniren, warum versperrt er den jüngeren Richtern das Aufsteigen in die höhere Gehaltsstufe? Aber ich kenne ihn persönlich, er ist ein verdienter Beamter, dem Achtung und Werthschätzung zu zollen ist; auf keinen Fall dürfen Berechnungen gemacht werden auf seine baldige Pensionirung oder gar auf seinen baldigen Tod. So liegt die Nothwendigkeit des eigenen Lebensunterhaltes im Streit mit der schuldigen und gern gezollten Achtung und Pietät vor dem älteren Kollegen. Es ist selbstverständlich, daß die letztere siegt — hoffen wir doch alle, einmal alt

	Gesammtzahl der Stellen	Zahl der Stellen mit Mark												
		6000	5700	5400	5100	4800	4500	4200	3900	3600	3300	3000	2700	2400
Kammergerichts-Bezirk	457	35	35	35	35	35	36	35	36	35	35	35	35	35
Oberlandesgerichts-Bezirk Breslau	510	39	39	39	39	39	40	40	40	39	39	39	39	39
„ „ Kassel	129	10	10	10	10	10	10	9	10	10	10	10	10	10
„ „ Celle	284	22	22	22	22	22	22	20	22	22	22	22	22	22
„ „ Köln	264	20	20	20	20	20	21	22	21	20	20	20	20	20
„ „ Frankfurt a. M.	160	12	12	12	12	13	13	12	13	13	12	12	12	12
„ „ Hamm	309	23	23	24	24	24	24	25	24	24	24	24	23	23
„ „ Kiel	136	10	10	10	11	11	11	10	11	11	11	10	10	10
„ „ Königsberg . . .	251	19	19	19	19	19	20	21	20	19	19	19	19	19
„ „ Marienwerder . .	179	13	14	14	14	14	14	13	14	14	14	14	14	13
„ „ Naumburg . . .	296	22	23	23	23	23	23	22	23	23	23	23	23	22
„ „ Posen	242	18	18	19	19	19	19	18	19	19	19	19	18	18
„ „ Stettin	168	13	13	13	13	13	13	12	13	13	13	13	13	13
	3385													

zu werden! —, aber die Peinlichkeit dieses Widerstreites wird oft und schwer empfunden; nur man redet nicht darüber.

Immerhin darf von vornherein die Erwartung gehegt werden, daß

1) innerhalb der einzelnen Besoldungsetats das Aufrücken in die höheren Gehaltsklassen ein gleichmäßiges ist, und

2) jeder Richter endlich einmal in die höchste Gehaltsklasse einrückt.

Beide Erwartungen sind jedoch irrig. Das Aufrücken in die höheren Gehaltsklassen ist grundverschieden, sowohl wenn man jeden einzelnen Etat für sich prüft, als auch, wenn man die für sämmtliche dreizehn Etats gewonnenen Resultate zusammenstellt. Ebenso giebt es eine Anzahl von Richtern, welche bei der gegenwärtigen Gehaltsbemessung von vornherein darauf gefaßt sein müssen, die höchste Gehaltsstufe niemals zu erreichen. Es liegt hier ein wirres Spiel des Zufalls vor, welches sich jeder Voraussicht und rationellen Begründung entzieht. Den Beweis liefern die Zahlen in unwiderleglicher Weise.

Jeder Oberlandesgerichtsbezirk umfaßt dreizehn Gehaltsstufen. Wie viele Dienstjahre entfallen nun auf jede Gehaltsstufe im Durchschnitt, und wie viele auf jede Gehaltsstufe in Wirklichkeit? Die höchsten Gehaltsstufen weisen natürlich die größte Differenz der Anciennität auf: z. B. die Gehaltsklasse 6000 Mark umfaßt für das Kammergericht die Anciennität vom 10. Dezember 1839 bis 4. Oktober 1852 = 153 Monate, für Hamm vom 3. Mai 1836 bis 11. Februar 1853 = 201 Monate. Eine Hereinziehung solcher Zahlen würde ein falsches Bild geben; daher sollen die drei höchsten Klassen aus der Berechnung fortbleiben. Aus gleichem Grunde sollen die bis zum 1. Oktober 1885 nicht besetzten Stellen nach der Anciennität der jüngsten besetzten Stelle genommen werden. Endlich erfolgt diese Berechnung in bekannter Weise nach vollen Monaten, so daß unter einem halben Monat ausfällt, ein halber Monat und darüber für voll gezählt wird.

Die Anciennität im kasseler Oberlandesgerichtsbezirk beruht noch in bunter Weise auf der älteren dortigen Gerichtsverfassung und bleibt daher außer Berücksichtigung.

Die zehn Gehaltsklassen 5100 bis 2400 Mark vertheilen sich demnach in den einzelnen Bezirken auf folgende Anciennitäten:

Kammergericht:	30. April 1861	bis 16. Juni 1883	= 266	Monate,
Breslau:	21. November 1861	„ 26. Mai 1883	= 258	„
Celle:	— — — 1853	„ 21. März 1883	= 360	„
Köln:	11. Dezember 1868	„ 10. Februar 1883	= 146	„
Frankfurt a. M.:	28. Mai 1855	„ 13. Januar 1883	= 332	„
Hamm:	26. August 1860	„ 12. Dezember 1883	= 280	„
Kiel:	1. April 1859	„ 27. November 1882	= 284	„
Königsberg:	1. Oktober 1862	„ 17. Februar 1883	= 245	„
Marienwerder:	7. Dezember 1863	„ 11. April 1883	= 232	„
Naumburg:	8. März 1860	„ 12. April 1882	= 265	„
Posen:	27. September 1865	„ 9. April 1884	= 222	„
Stettin:	13. November 1860	„ 13. Dezember 1884	= 289	„

Dies ergiebt für 10 Gehaltsklassen eine Skala von 146 auf 360, somit durchschnittlich für jede der zehn Gehaltsklassen von $14^3{}_5$ bis 36 Monaten. Die gleiche Regellosigkeit ergiebt sich in jedem einzelnen

Bezirke. Greift man von den dreizehn Bezirken beliebige drei heraus, z. B. den ersten, mittelsten und letzten der alphabetischen Reihenfolge, so findet man nachstehende Zahlen:

	Kammergericht	Hamm	Stettin
Durchschnitt:	$26^{3}/_{5} = 27$ Monate	28 Monate	$28^{9}/_{10} = 29$ Monate
effektiver Zeitraum:			
Gehalt 5100 Mark	21 „	33 „	30 „
„ 4800 „	27 „	34 „	33 „
„ 4500 „	29 „	39 „	51 „
„ 4200 „	27 „	24 „	17 „
„ 3900 „	29 „	20 „	16 „
„ 3600 „	31 „	21 „	23 „
„ 3300 „	29 „	17 „	15 „
„ 3000 „	14 „	15 „	17 „
„ 2700 „	24 „	20 „	15 „
„ 2400 „	28 „	36 „	39 „

Also bei einem Durchschnitt von 27, 28, 29 sind die gefundenen Zahlen:

14, 21, 24, 27, 27, 28, 29, 29, 29, 31,
15, 17, 20, 20, 21, 24, 33, 34, 36, 39,
15, 15, 16, 17, 17, 23, 30, 33, 39, 51,

wobei z. B. 21 mit 33, 29 mit 51, einandermal 29 mit 15 Monaten in derselben Gehaltsklasse korrespondiren, zwischen zwei Klassen (Stettin 4500 zu 4200) eine Differenz von 34 Monaten besteht, jene Klasse also den dreifachen Monatsbetrag von dieser enthält. Dies wäre geradezu unglaublich, wenn nicht die beweisenden Zahlen da wären.

Wenden wir vorstehende Daten auf Beantwortung der Frage an, ob jeder Richter Aussicht hat, dereinst an der höchsten Gehaltsklasse Theil zu nehmen? Im Bezirk Stettin z. B. mit 168 Land- und Amtsrichtern datiren die fünf Gehaltsklassen 3900 bis 2700 Mark aus der Zeit vom 15. März 1873 bis 15. Juni 1881, so daß der älteste und jüngste der 65 Richter dieser Reihe nur um 99 Monate differiren. Wenn aber von 65 Richtern mit fünf Gehaltsklassen der älteste nur 99 Dienstmonate mehr zählt als der jüngste, so wird nach dem natürlichen Lauf der Dinge ein erheblicher Bruchtheil jener Zahl das Ziel der höchsten Einnahme nicht erreichen. Entsprechend steht die Sache in anderen Bezirken, so z. B. in Posen, woselbst die fünf Klassen 3900 bis 2700 Mark mit 94 Richtern auf den 11. November 1876 bis 20. Februar 1882 fallen, sich also die Altersdifferenz des ältesten und jüngsten Richters auf 63 Monate beläuft. Die ungünstigsten Aussichten in dieser Beziehung finden sich in dem für die jüngeren Richter im übrigen vortheilhaften Bezirk Köln: die acht Klassen 4800 bis 2700 Mark mit 164 Richtern datiren vom 24. Mai 1871 bis zum 30. Oktober 1880. Mißlich für die hiervon Betroffenen, ist dieser Umstand auch nachtheilig für die Erledigung der richterlichen Geschäfte, zumal bei den Amtsgerichten. Denn jeder Beamte will gern die höheren, höchsten Gehaltsklassen erreichen, schon weil hiernach die Pension sich bemißt. Nun wird keineswegs die Forderung aufgestellt, daß die Richter sich alle in rüstigen Jahren zu verhalten hätten; vielmehr ist für die höheren, insbesondere für die Präsidialstellen das gereiftere Alter mit

seiner besonnenen Erfahrung und Achtung gebietenden Würde unentbehrlich. Aber das Richteramt erster Instanz, zumal das amtsrichterliche mit seiner bunten Geschäftigkeit auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Verwaltungsjustiz, in stetem mündlichen Verkehr mit den Parteien, erfordert eine Regsamkeit und Spannkraft des Geistes, welche sich, mit verschwindenden Ausnahmen, in dem Lebensalter des Psalmisten nicht mehr finden. Aus dem angegebenen Grunde waltet gleichwohl stellenweise ein Kleben am Amte ob bis in das wirkliche Greisenthum hinein und oft nicht unerheblich über die Zeit hinaus, zu welcher der Richter in das otium cum dignitate füglich hätte übergehen sollen.

Diese Regulirung der Geschäfte hat aber noch eine weitere sehr ernste Folge, nämlich eine kaum glaubliche Verschiedenheit der Gehälter der Richter von gleichem Dienstalter in den verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken. Auch hier mögen die Zahlen sprechen! Wird ein Dienstalter von 10, 15, 20 Jahren zu Grunde gelegt, so ergiebt sich, vom 1. Oktober 1885 zurückgerechnet, die nachstehende nach den dreizehn Bezirken gegliederte Gehaltstabelle:

	Dienstalter 10 Jahr (1. Oktober 1875)	Dienstalter 15 Jahr (1. Oktober 1870)	Dienstalter 20 Jahr (1. Oktober 1865)
	ℳ	ℳ	ℳ
Kammergericht .	3300	3900	4500
Breslau	3900	4200	4800
Kassel	3600	4200	5100
Celle.	3600	4500	4800
Köln	3900	5100	5400
Frankfurt a. M.	3600	3900	4200
Hamm	3600	4200	4800
Kiel	3600	4200	4800
Königsberg . . .	4200	4500	4800
Marienwerder. .	3900	4500	5100
Naumburg . . .	3600	4200	4500
Posen	4200	4800	5100
Stettin	3600	4500	4800

Diese Zahlen gliedern sich also nach den drei Spalten in die drei Reihen

3300, 3600, 3900, 4200,
3900, 4200, 4500, 4800, 5100,
4200, 4500, 4800, 5100, 5400,

d. h. trotz gleichen Dienstalters differiren die Gehälter bis um 1200 Mark. Vielleicht erscheint diese Berechnung zu schablonenhaft. Daher mögen zwei beliebige, aber wirklich vorhandene Anciennitäten zu Grunde gelegt werden, z. B. die im Oberlandesgerichtsbezirk Kiel geführten vom 9. November 1878 und 1. April 1858:

	9. November 1878	1. April 1858
	ℳ	ℳ
Kammergericht	3000	5700
Breslau	3300	5700
Kassel	3300	6000
Celle	3000	5100
Köln	3000	5700
Frankfurt a. M. . . .	3300	4500
Hamm	3000	5400
Kiel	3000	5400
Königsberg	3900	5700
Marienwerder	3300	6000
Naumburg	3000	5400
Posen	3600	6000
Stettin	3000	5700

Hier findet man die Zahlen:

3000, 3300, 3600, 3900,
4500, 5100, 5400, 5700, 6000,

d. h. trotz gleichen Dienstalters differiren die Gehälter bis um 1500 Mark. St. Goar und St. Goarshausen z. B. sind zwei kaum eine halbe Stunde Weges von einander entfernte Flecken von bezw. 1416 und 1435 Einwohnern. Bei gleichem Dienstalter würde der Amtsrichter in St. Goar 1200 Mark mehr beziehen als der Kollege in St. Goarshausen, denn St. Goar liegt eben im kölner, St. Goarshausen im frankfurter Bezirk, jenes links, dieses rechts vom Rhein. Gewinnt der Amtsrichter in St. Goarshausen es über sich, sich nach Kassel versetzen zu lassen, so erzielt er hierfür bei einem Dienstalter von 27 Jahren sogar eine Gehaltssteigerung von 1500 Mark.

Bei der Berathung des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze wollte das Abgeordnetenhaus ursprünglich die Festsetzung der für die Bestimmung des Dienstalters maßgebenden Grundsätze dem Gesetze vorbehalten, stand aber schließlich hiervon mit Rücksicht auf die einer gesetzlichen Festsetzung vermeintlich entgegenstehenden Schwierigkeiten ab. So entstand die Bestimmung in § 9 des Gesetzes, wonach die maßgebenden Grundsätze durch die Königliche Verordnung vom 16. April 1879 aufgestellt wurden. Bei den Berathungen dachte jedenfalls Niemand an die Möglichkeit einer so großen Verschiedenheit, vielmehr ging die Absicht ausgesprochenermaßen dahin, durch die Bemessung nach dem Dienstalter jegliche Ungleichheit zu verhindern. Durch die nunmehr getroffene Einrichtung ist jedoch das direkte Gegentheil jener Absicht erreicht. Es erwächst daher die Aufgabe, den bestehenden Zustand gründlichst und zwar nunmehr im Gesetzeswege zu reformiren. Uebrigens birgt die Ungleichheit, abgesehen davon, daß sie sachlich grundlos, persönlich nicht gerechtfertigt ist, auch eine politische Gefahr. Gewiß ist die preußische Justizverwaltung seit den letzten achtzehn Jahren unparteiisch, mit Fernhaltung aller nicht zur Rechtspflege gehörenden politischen Nebenrücksichten, kurz in wahr-

haft gerechter Weise geleitet worden. Aber die Zeiten können sich ändern, Justizminister können kommen, welche nicht wie der gegenwärtige und sein nächster Vorgänger von lauterer Humanität, von unerschütterlichem Gerechtigkeitssinn erfüllt sind, welche mehr auf die politische Gesinnung oder gar servile Schmiegsamkeit nach oben, als auf die persönliche Tüchtigkeit Rücksicht nehmen. Man beruhige sich nicht dabei, daß in der preußischen Justiz das sogenannte Streberthum nicht Fuß zu fassen vermag. Bis jetzt ist das richtig, jedoch wer bürgt für die Zukunft? Die anhaltende Beschäftigung mit dem Recht, zumal mit dem bürgerlichen Recht, führt zu einer Achtung vor dem einmal Bestehenden, dem historisch Gegebenen, welche bisweilen rücksichtsvoller als es nöthig erscheint, aber konservativ im edelsten Sinne des Wortes ist. Hierbei bleibt es nun nicht immer. Denn die Ehrfurcht vor dem Willen des Gesetzes, als dessen Organ der Richter fungirt, die Nothwendigkeit, in den Kollegialgerichten dem Majoritätsvotum sich unterzuordnen, die minutiöse Detailarbeit, vielfach auch eine übergroße Geschäftslast bergen die Gefahr in sich, daß das Gewicht der Autorität verstärkt, daß die Empfindlichkeit, das Feingefühl des politischen und staatsbürgerlichen Sinnes geschwächt werden. Daher giebt es manche Richter, welche bei aller sonstigen Klarheit von Kopf und Herz gleichwohl ohne es zu wissen und zu wollen unempfänglich für den Gedanken sind, daß in allgemeineren Fragen die Zentralstelle einmal Unrecht haben könne. Sie selbst sind keine Streber, ganz gewiß nicht. Kommt jedoch eine Zeit, welche das Festhalten an Idealen für ein Zeichen der Unreife, den materiellen Erfolg für den spiritus rector der sublunarischen Dinge erachtet, so bilden sie das Piedestal, an welchem, wie am Baume der Epheu, das Streberthum sich emporrankt. Wie will man mit Hinblick auf eine solche, gerade für die Justiz vorzugsweise verderbliche Möglichkeit einen Zustand bestehen lassen, der den Justizminister befähigt, durch die bloße Versetzung in einen anderen Bezirk den Richter im Gehalte bis um 1500 Mark, ein volles Drittel seines bisherigen Gehaltes zu steigern!

Die hiernach zu lösende doppelte Aufgabe, daß das Aufrücken in die höheren Gehaltsklassen durch die Monarchie ein gleichmäßiges sei, und daß jeder Richter die Aussicht habe, endlich einmal in die höchste Klasse und zwar nicht erst, wie jetzt der Fall, dann einzurücken, wenn er zweiunddreißig bis sechsunddreißig Dienstjahre hinter sich hat, diese Aufgabe ist sofort gelöst, wenn

1) die besonderen Besoldungsetats nach den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken aufgehoben werden und an ihre Stelle, wie für die höheren Richter, so auch für die Land- und Amtsrichter ein gemeinschaftlicher Besoldungsetat durch die ganze Monarchie hindurch gebildet, und

2) wenn das Aufrücken in die höhere Gehaltsklasse durch ein bestimmtes Plus an Dienstalter bedingt wird.

Dieses Plus ergiebt sich leicht. Wir können — vergl. oben — das durchschnittliche Maximum des Dienstalters auf siebenundzwanzig Jahre rechnen, also auf fünfundzwanzig Monate für jede der dreizehn

Gehaltsklassen. Hiermit stimmt überein, wenn auf Seite 143 für die vierte bis dreizehnte Gehaltsklasse eine Skala von $14^3{}_5$ bis 36 Monaten gefunden wurde, denn das Mittel hiervon sind gleichfalls fünfundzwanzig Monate. Wird diese Einrichtung getroffen, daß also mit je fünfundzwanzig Monaten Dienstalter der Eintritt in eine höhere Gehaltsklasse erfolgt, so sind die bisher geschilderten Ungleichheiten mit einem Schlage beseitigt, und zugleich, soweit solches überhaupt möglich ist, der schließliche Eintritt in die höchste Klasse gesichert. Eine Mehrausgabe ist hierdurch nicht bedingt. Denn der Justizminister erhält im Etat zur Besoldung der Richter eine Summe zur Verfügung gestellt, welche gleich der Zahl der Richter multiplizirt mit dem Durchschnittsgehalt 4200 Mark — ist, und diese beiden Größen ändern sich bei der hier empfohlenen Einrichtung des Gehälterwesens nicht. Vielleicht ergiebt sich sogar eine Ersparniß. Z. B. für die Land- und Amtsrichter des Bezirks Posen werden im Etat überwiesen 242×4200 Mark = 1 016 400 Mark. Der gegenwärtige Bedarf ist — vergl. S. 142 — 1 024 400 Mark. Wird aber ein Dienstalter von je fünfundzwanzig Monaten festgesetzt, so ist das Ergebniß:

3	Stellen	zu 2400	Mark	= 7 200	Mark
25	„	„ 2700	„	= 67 500	„
33	„	„ 3000	„	= 99 000	„
40	„	„ 3300	„	= 132 000	„
25	„	„ 3600	„	= 90 000	„
20	„	„ 3900	„	= 78 000	„
14	„	„ 4200	„	= 58 800	„
13	„	„ 4500	„	= 58 500	„
7	„	„ 4800	„	= 33 600	„
12	„	„ 5100	„	= 61 200	„
12	„	„ 5400	„	= 64 800	„
12	„	„ 5700	„	= 68 400	„
26	„	„ 6000	„	= 156 000	„
242	Stellen	=		975 000	Mark,

also 41 400 Mark weniger als der Voranschlag im Etat und 49 400 Mark weniger als der gegenwärtige Betrag. Im Bezirke Kiel sind die Zahlen 571 200, 571 200, 619 300, also 48 100 Mark mehr, dagegen im Bezirk Köln 1 108 800, 1 108 800, 991 900, also 116 900 Mark weniger, wobei, wie in Posen 26, in Kiel 35, in Köln 36 Stellen auf die höchste Gehaltsstufe fallen, während die jetzigen Zahlen 18, 10 und 20 sind. Bei diesem Modus können die Gehaltstabellen wie bisher von den Chefpräsidenten geführt werden, findet also eine Belastung der Zentralstelle nicht statt.

Es bedarf schwerlich einer weiteren Ausführung, um die Einfachheit und Klarheit des vorgeschlagenen Systems außer Zweifel zu stellen. Wird dasselbe angenommen, so ist damit zugleich der passende Zeitpunkt gegeben, jener Klage abzuhelfen, von welcher diese ganze Erörterung ausgegangen ist, nämlich daß die Gehälter der Richter immer noch nicht auskömmlich bemessen seien. Einem Theil der Klage wäre dann bereits abgeholfen. Es kann nämlich zugegeben werden, daß das Maximalgehalt angemessen und ausreichend ist, wofern nur das Auf-

rücken in die höheren Gehaltsstufen bis zum Maximum ein sicheres und gleichmäßiges ist. Dagegen ist das Anfangsgehalt zu niedrig gegriffen. Dasselbe beträgt 2400 Mark. Von den 1170 Land- und Amtsgerichten der Monarchie stehen nur 308 in der dritten und höheren, 862 dagegen in der vierten und fünften Servisklasse. Wird demnach der Wohnungsgeldzuschuß nach der vierten Klasse mit 420 Mark gerechnet, so beginnt der Land- und Amtsrichter mit einer Einnahme von 2820 Mark. Nun wird unter dem Namen Steuern und Wittwen- und Waisengeld dem Beamten ein Theil seiner Einnahme wieder abgenommen, nämlich:

an Staatssteuern	54	Mark	— Pf.
an Wittwen- und Waisengeld	86	„	76 „
an Kommunalsteuern regelmäßig mindestens gleichfalls	54	„	— „
insgesammt	194	Mark	76 Pf.,

sodaß das effektive Anfangsgehalt sich auf 2625 Mark 24 Pf. beläuft. Angenommen, daß der Richter aus den mageren Jahren des Referendariats und Assessorats ohne Schulden hervorgegangen ist, steht der genannte Betrag für den Lebensunterhalt voll zur Verfügung. Für den einzelnen Mann ist er natürlich auskömmlich. Der Richter ist aber regelmäßig schon in einem Alter, welches erkennen läßt, wie es nicht gut ist, daß der Mensch allein sei. Zudem wandern die Anfänger im Richteramte mit gleicher Regelmäßigkeit an die Amtsgerichte auf dem platten Lande oder in kleinen Städten, kommen also in Verhältnisse, welche, um nicht zu versumpfen, zur Verehelichung nöthigen. Ob mit der obigen Einnahme ein standesgemäßer Haushalt geführt werden kann, ob es möglich, die Zukunft der Familie durch den wegen der geringen Wittwen- und Waisenpension dringend gebotenen Eintritt in eine Lebensversicherung sicherzustellen, ob die Mittel zur Befriedigung der einem gebildeten Menschen zuständigen Kulturbedürfnisse, zum wissenschaftlichen, literarischen Fortarbeiten oder gar zu der dem Einzelrichter zur Erholung und zu einem erfrischenden Zusammentreffen mit Kollegen nothwendigen Ferienreise sich erübrigen lassen — das sind Zweifelsfragen, welche zumal in jetzigen Zeiten nur verneint werden können. Wächst nun die Familie rascher, als die Gehaltszulagen kommen, so sitzt die pekuniäre Bedrängniß bereits früh mit am Familientische. Es gilt daher, das Anfangsgehalt aufzubessern. Will man weder dieses noch jenes, so verurtheilt man dadurch die Richter zu dem trostlosen Junggesellenthum und öden Wirthshausleben, welche ohnehin schon so viele treffliche Männer gefangen halten.

Das Festhalten an dem gegenwärtigen Maximum läßt erkennen, daß die zu befürwortende Aufbesserung keine exorbitante ist. Eine Erhöhung um 600 Mark, also von 2400 auf 3000 Mark, dürfte genügend erscheinen. Die Abstufung wird dergestalt zu geschehen haben, daß mit einem Dienstalter von je $\frac{27 \text{ Jahren}}{11} = $ dreißig Monaten die Gehaltszulage erfolgt. Diese Skala würde der oben vorgeschlagenen zuerst um fünfzig Monate voraus sein, diese Differenz aber mit jeder Gehalts-

zulage um fünf Monate sich vermindern, bis endlich die höchste Gehaltsstufe hier wie dort auf den Beginn des sechsundzwanzigsten Jahres fällt. In folgender Weise:

1. Monat	2400 Mark			3000	Mark
26. „	2700 „	31.	Monat	3300	„
51. „	3000 „	61.	„	3600	„
76. „	3300 „	91.	„	3900	„
101. „	3600 „	121.	„	4200	„
126. „	3900 „	151.	„	4500	„
151. „	4200 „	181.	„	4800	„
176. „	4500 „	211.	„	5100	„
201. „	4800 „	241.	„	5400	„
226. „	5100 „	271.	„	5700	„
251. „	5400 „			6000	„
276. „	5700 „				
301. „	6000 „				

Das Durchschnittsgehalt steigt von 4200 auf 4500, erhöht sich also um 300 M. Dies ergiebt auf 3385 Land- und Amtsrichter eine Erhöhung des Etats um 1 015 500 M.

Der Amtsrichter wird allerdings trotz der Aufbesserung des Anfangsgehaltes die nächste sich bietende Gelegenheit benutzen, sich aus der Einsamkeit des Landlebens in die größere Stadt und in einen größeren Kreis von Kollegen, zumal also an das Landgericht zu retten. Denn der Wandertrieb unter den Einzelrichtern hat bisher unbekannte und ungeahnte Dimensionen angenommen. Während in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis dahin 1885 nur 23 Landrichter an die Amtsgerichte übergetreten und die Versetzungen an andere Landgerichte gleichfalls spärlich sind, z. B. für die Zeit vom 1. Januar 1885 bis 1. Oktober 1885 sieben betragen, haben während jenes Zeitraumes stattgefunden Versetzungen von Amtsrichtern

	an Landgerichte	an Amtsgerichte
1879	3	8
1880	42	123
1881	37	114
1882	47	130
1883	58	114
1884	78	100
1885	46	61.

Somit haben in 6 Jahren 961 Amtsrichter ihren Platz gewechselt. Dieser Wechsel findet vorzugsweise statt an den kleinen und mittleren Amtsgerichten mit 1 bis zu 5 Richtern. Solcher Amtsgerichte giebt es 1034 mit insgesammt 1957 Amtsrichtern. Dieselben würden also in 12 Jahren das richterliche Personal gewechselt haben. Dieser Prozeß wird sich vielleicht noch beschleunigen, weil mit jedem Jahre der Stamm älterer Richter sich mindert, welche, jetzt im Genusse der höchsten Gehälter, in den Bezirken, in denen sie ergraut sind, ausharren wollen. Nun ist es zwar richtig, daß die Kollegialgerichte die Pflanzstätten der wissenschaftlichen Praxis und die Träger einer höheren juristischen Autorität sind, wogegen der Einzelrichter, sich selbst überlassen, von den Stätten der höheren wissenschaftlichen Fortbildung abgeschnitten ist und des an-

regenden Einflusses entbehrt, den das Zusammenwirken mit Berufsgenossen erzeugt. Aber dem Amtsrichter erwächst auf einem anderen Felde eine reiche, überaus wichtige Thätigkeit. Er soll in Gegenständen des gewöhnlichen Lebensverkehrs, bei deren Beurtheilung Erfahrung, Lokal- und Personenkenntniß wichtig sind, eine rasche und energische Justiz ausüben, zugleich aber durch Rath, Belehrung und Autorität für vergleichsweise Erledigung von Streitigkeiten wirken. Insbesondere das weite, für das allgemeine Rechtsleben wichtigste Gebiet der richterlichen Thätigkeit, die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit ist es, auf welchem er als Obervormund, Grundbuch- und Nachlaßrichter, bei der Instrumentirung der mannigfaltigen Rechtsgeschäfte unter Lebenden wie bei der ernsten Errichtung des letzten Willens warnend und belehrend, heilend und vorbeugend der uneigennützige, uninteressirte Rathgeber und die Autorität der Eingesessenen des Gerichtssprengels sein soll. Die Ausübung einer solchen segensreichen Thätigkeit setzt aber voraus, daß der Richter selbst bereits sicher geworden ist, die dem Anfänger im Amte entgegenstehenden Schwierigkeiten überwunden hat, setzt insbesondere voraus, daß er seinen Posten nicht blos als einen Durchgang zu den angenehmeren Stellen in den größeren Städten betrachtet, sondern sich in seinen Bezirk einlebt, und, weil eine genaue Kenntniß des Distrikts und die hiermit verbundene Gewichtigkeit des eigenen persönlichen Ansehens nur durch eine längere Amtsdauer gewonnen wird, auf eben diesem Posten wirklich ausdauert. Es ist klar, daß die gegenwärtige Unseßhaftigkeit der Amtsrichter die berechtigten Interessen des Publikums, welches mit seinem Richter kaum warm wird, schädigt, daß es zum wenigsten keineswegs der Idee, der Aufgabe des Einzelrichterthums entspricht. Dies wird in weiteren Kreisen bereits empfunden, die Stimmen mehren sich, welche eine Abänderung dieses Zustandes verlangen. So hat z. B., um einen dem Verfasser dieser Zeilen naheliegenden Beleg anzuführen, der Provinziallandtag für Schleswig-Holstein in den letzten 2 Jahren bei Berathung des Entwurfs einer Landgüterordnung wiederholt Klage darüber erhoben. „Es liegt", so heißt es in einem Referate, „es liegt die Befürchtung nahe, daß die mit der Nachlaßpflege betrauten behördlichen Personen, welche jetzt nicht, wie früher, ältere, erfahrene, meist bis zu ihrem Tode im damals einträglichen Amte verbleibende und in Folge dessen mit allen Verhältnissen und Gewohnheiten ihres Amtsdistrikts genau vertraute, sondern meistens junge, die erste Stufe ihrer richterlichen Wirksamkeit bekleidende, ein kärgliches Gehalt beziehende und daher regelmäßig nach kurzer Zeit in ein besser besoldetes Amt eintretende Beamte sind, während der kurzen Zeit ihrer amtlichen Wirksamkeit nicht Gelegenheit finden, sich mit den in ihrem Amtsdistrikt geltenden Normen genugsam bekannt zu machen." Aehnliche offizielle Stimmen werden sich nachgerade fast in jeder Provinz sammeln lassen. Welche Umstände mögen diesem eigenthümlichen Wandertrieb zu Grunde liegen?

Bereits als die Reichsjustizgesetze noch der parlamentarischen Berathung unterstanden, wurden in juristischen Kreisen Zweifel laut, ob es gelingen werde, den nach Auflösung der Kreisgerichtsverfassung den

kollegialen Anhalt und Verkehr entbehrenden künftigen Amtsrichter in den kleinen Ortschaften längere Zeit festzuhalten. Bei der Berathung des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze sprach sogar ein Kommissar des Justizministers offen aus, daß eine Anzahl Amtsgerichtssitze versuchsweise beabsichtigt wären, in welche einen gebildeten Mann zu senden man fast Bedenken tragen müsse. In der That giebt es viele, sehr viele Ortschaften, in denen der Amtsrichter von allem bildenden und veredelnden Verkehr abgeschnitten ist, jede erfrischende Anregung in der Prosa des Geschäftslebens entbehren muß, unter dem Eindruck des bitteren „barbarus hic ego sum“ vergebens nach einer Oase in der Wüste seiner Verbannung ausspäht. Gelingt es ihm, eine Lebensgefährtin zu finden, die ihm ein trautes und sinniges Heim bereitet, so wachsen dem Familienvater neue Sorgen aus der Pflicht, den heranwachsenden Kindern ihr Recht auf Erziehung und Unterricht nicht zu verkümmern: ist doch von den 1087 Gerichtsorten der Monarchie nur der 5. Theil — 217 — mit Gymnasien bedacht. Wie viel angenehmer ist doch die Stellung des Landrichters! Dieser wohnt in dem größeren, dem Gymnasialort, befindet sich in dem belebenden Kreise von Fachgenossen und anderen gebildeten Persönlichkeiten, seine Thätigkeit ist zwar eine einseitige und weniger selbständige, aber sie ist doch eine echt juristische, die Abhängigkeit nimmt durch das kollegialische Zusammenarbeiten mildere Formen an, die Gefahr einer persönlichen ökonomischen Haftung für amtliche Versehen ist schon seit Menschenaltern fast zu einer Fabel geworden. Auf der anderen Seite ist die amtliche Thätigkeit des Amtsrichters zwar eine vielseitige, aber diese Vielseitigkeit ist oft verwirrend und beängstigend. Welche Mannigfaltigkeit, welche Fülle der Geschäfte drängt sich ihm nicht selten in einer Woche, in wenigen Tagen entgegen! Zunächst stehen eine Reihe Zivilermine an, zum Theil mit verwickelten Beweisaufnahmen, und ein Konvolut von Mahngesuchen und neu eingegangenen Klagen harrt der Dekretur. Mehrere soeben eingegangene Anträge auf Eröffnung des Konkursverfahrens und auf Einleitung der Zwangsversteigerung sind schleunigst zu prüfen und zu erledigen, während in den bereits anhängigen Konkursen und Zwangsvollstreckungen die geladenen Interessenten des Aufrufs der Prüfungs-, Vergleichs- und Schlußtermine, der Termine zur Versteigerung, zur Verkündung des Zuschlagsurtheils, zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder harren; die Sitzung des Schöffengerichts ist herangerückt, der Amtsanwalt hat mehrere Strafbefehle beantragt und führt noch eiligst mehrere Bettler und Landstreicher zur abgekürzten Aburtheilung vor, um nicht auf die Erledigung der fast unabsehbaren Liste der Forststrafsitzung warten zu müssen; zudem schweben mehrere schwierige und weitläufige Voruntersuchungen, Beerdigungen sind zu genehmigen, Leichenschau und Leichenöffnung sind vorzunehmen. Und nun beginnt die unendliche Reihe der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit: die Erklärung des Austritts aus der Kirche; Ehevertrag, Legitimation, Arrogation und Adoption, Entlassung aus der väterlichen Gewalt und Erklärung der Großjährigkeit; die Bestellung und Entlassung von Vormündern,

Prüfung der Rechnungen, Entlastung und Decharge-Verhandlung; Abschluß, Ausschluß und Aufhebung der Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten, Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern, Ehekonsens, Einkindschaft, Interimswirthschaft, Fideikommiß, Erbvertrag, Testament, Eröffnung und Verkündigung desselben, Erbbescheinigung und Nachlaßregulirung mit Inventarisation und Taxation; gerichtliche Schenkung, Kaufvertrag, Schuldurkunde, und die der Aufzählung sich entziehenden Vorkommnisse des Geschäftslebens; die der subtilsten Prüfung bedürfenden Geschäfte vor dem Grundbuche; Vereidigung der Handelsmakler und Beglaubigung der Tagebücher, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Anordnung des Verkaufs von Pfandstücken, Bestätigung der Nothwendigkeit des Verkaufs oder der Verbodmung von Schiffen, Prüfung der Dispache und Aufnahme der Verklarung; die Anmeldungen zum Handels-, Genossenschafts-, Schiffs-, Muster- und Markenregister. Hierzu kommen noch Attestirungen, Beglaubigungen, Taxationen, Werthfeststellungen im Enteignungsverfahren, In- und Außerkurssetzung von Werthpapieren. Vergebens glaubt der Amtsrichter endlich mit der Arbeit fertig zu sein. Denn schon beginnt die Revision der Kasse, der Gerichtsvollzieher überreicht seine Register, der Gerichtsschreiber die Defekten-Tabelle des Stempelamtes, der Geschäftsbericht für die letzten zwei Jahre ist zu erstatten, der Bauplan für das nächste Jahr aufzustellen, das Bureau, der Utensilien- und Bibliotheksbestand zu revidiren, die zahlreich eingegangenen Urlisten für Schöffen und Geschworene sind zusammenzustellen und die Ausschußsitzung vorzubereiten, für das Gefängniß ist die Verdienstkasse und die Liste der Verpflegungskosten zu revidiren, sowie der Gefängnißbericht für die letzten zwei Jahre zu erstatten. Hiermit ist die lange Schaar der von dem Amtsrichter zu erstattenden periodischen Berichte begonnen, und

wie er sich sieht so um und um,
kehrt ihm das fast den Kopf herum,
wie er wollt Worte zu allem finden?
wie er möcht so viel Schwall verbinden?
wie er möcht immer muthig bleiben,
so fort und weiter fort zu schreiben?

Hierbei steht ihm kein Kollege zur Seite, mit dem er sich berathen könnte. Statt dessen regnet es von oben herab von Reskripten, deren Ton weniger rücksichtsvoll als entschieden ist. Bedarf er zur Erfrischung seines Körpers, zur Beruhigung seiner Nerven von der kaleidoskopischen Arbeitslast einer Pause, so ist er in Bezug auf die Freiheit des Urlaubs sogar unter den Amtsanwalt degradirt. Und indem der Drang der Umstände mit einer ruhigen Fassung und sorgfältigen Ueberlegung nur zu oft sich nicht verträgt, somit Versehen kaum zu vermeiden sind, begleitet ihn wie sein Schatten die Sorge um die pekuniäre Verantwortung.

Dies sind die Umstände, welche die Amtsrichter veranlassen, nachhaltig ihre Versetzung an die Landgerichte oder doch an die größeren Amtsgerichte zu erstreben, bei denen durch die Mehrheit der Richter die

Möglichkeit eines kollegialischen Verkehrs und Gedankenaustausches sowie einer Theilung der Arbeit gegeben ist. Wer dieses Bestreben tadelt und unserer Justizverwaltung es zum Vorwurf macht, daß sie demselben liberal entgegenkommt, handelt unbillig, d. h. versagt der Individualität in Personen und Verhältnissen die gebührende Rücksicht, wenn er nicht gleichzeitig die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses gewährt, aus welchem jenes Bestreben hervorgeht. Wie ist es also zu ermöglichen, daß auch auf dem Lande, in den Dörfern und abgelegenen Landstädten, sowie früher zur Zeit der bewährten altpreußischen Kreisgerichtsverfassung der Kreisrichter, jetzt, selbst in den gegenwärtig noch viel trisseren Amtsgerichtssitzen, der Amtsrichter mit anhaltender Berufsfreudigkeit ausharrt? Indem man ihm die Mittel gewährt, in seinem Berufe wissenschaftlich fortzuarbeiten, sich, wenn auch nicht andauernd, doch von Zeit zu Zeit diejenigen geistigen Genüsse zu verschaffen, ohne welche ein gebildeter Mann allmählich verbauert, ebenso von Zeit zu Zeit der Erholung und des anregenden Einflusses sich zu erfreuen, den der Verkehr mit Berufsgenossen in sich trägt, endlich der väterlichen Pflicht nachzukommen, die Kinder einen besseren Unterricht genießen zu lassen, als die gewöhnliche Stadtschule oder gar die Dorfschule ihn zu bieten vermag. Man gewähre den Amtsrichtern eine nicht pensionsfähige, etwa nach Prozenten des Gehaltes bemessene Gehaltszulage. Wird der Satz auf zehn Prozent festgesetzt, so bewegt er sich in den mäßigsten Grenzen und läßt das Gesammtgehalt nicht entfernt das Gehalt z. B. der hamburgischen Amtsrichter erreichen, welches mit 5000 Mark beginnt und in je vierjährigen Zulagen von 1000 Mark bis auf 10 000 Mark steigt. Auf der anderen Seite wird das Drängen an die Landgerichte aufhören, und die Justizverwaltung in die Lage gesetzt sein, Gesuche um Versetzungen an die Landgerichte oder auch an andere Amtsgerichte der strengsten Prüfung zu unterziehen, ohne darum illiberal zu erscheinen. Bei einem Durchschnittsgehalt von 4500 Mark würde die Funktionszulage sich durchschnittlich auf 450 Mark belaufen. Dies ergiebt auf 2529 Amtsrichter eine Etatserhöhung von 1 138 050 Mark. Uebrigens ist der Gedanke, welcher hier entwickelt wird, keineswegs neu. Bei der Berathung des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze wurde zu der in § 10 enthaltenen Bestimmung, daß die Gehälter der Landrichter und der Amtsrichter nach gleichen Grundsätzen zu bemessen sind, der Zweck benannt, den Amtsrichter möglichst an die einmal übernommene Stellung zu fesseln. Die Erreichung dieses Zweckes wurde schon damals bezweifelt und der Antrag gestellt, zu diesem Behufe den Besoldungsetat der Amtsrichter sogar um zwanzig Prozent höher zu normiren als den der Landrichter (vergl. „Die gesammten Materialien des“ ꝛc. S. 470). Der Antrag wurde damals wegen der Unübersehbarkeit der Verhältnisse abgelehnt; gegenwärtig findet er vielleicht geneigteres Gehör, nachdem eine sechsjährige Praxis den lebhaftesten Personenwechsel an den Amtsgerichten und das Drängen der Amtsrichter zu den Landgerichten, nicht aber umgekehrt, gezeigt hat.

IV.

Eine umfassende Reformirung der gegenwärtigen Verhältnisse wird vielleicht noch weiter gehen. Sie wird möglicher Weise die in gleichem Rang und Gehalt stehenden Oberlandesgerichtsräthe und Landgerichtsdirektoren zu einem gemeinsamen Besoldungsetat vereinigen. Sie wird sich der Untersuchung nicht entziehen können, ob nicht das Gehalt der Senatspräsidenten zu erhöhen ist, damit den Reichsgerichtsräthen, von denen sich doch nicht Jeder zum Chefpräsidenten eignet, der notorischer Weise von manchen derselben gewünschte Rücktritt in den preußischen Richterstand ohne erheblichen Gehaltsverlust ermöglicht wird. Sie wird auch die Stellung der Staatsanwälte einer Prüfung zu unterziehen haben, damit dieses eben so wichtige wie interessante Amt für die bereits angestellten Richter Anziehungskraft gewinnt und aufhört, sich aus den jüngeren Gerichtsassessoren zu rekrutiren. In den dieser Erörterung einmal gesteckten Grenzen kann aber auf solche Punkte nicht weiter eingegangen werden. Die Postulate, welche aus der ganzen bisherigen Betrachtung sich ergeben, sind folgende:

1. Die Rangstellung der Richter ist zu erhöhen.

Bezüglich der Land- und Amtsrichter ist das jetzt normirte Drittheil auf den früheren Umfang, also auf Dreiviertel der Gesammtzahl in der Monarchie zu erweitern.

Bezüglich der höheren Richter empfiehlt sich die Verleihung eines höheren Ranges nach einer nicht zu hoch bemessenen Zahl, etwa nach 10 bis 12 Dienstjahren.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben den Rang der Räthe erster Klasse zu erhalten.

Der höhere Rang für alle Richter ist nicht wie bisher ein persönlicher, sondern gewährt zugleich die Kompetenzen der betreffenden Rangklasse.

2. Die Gehälter sind aufzubessern.

Das Anfangsgehalt der Land- und Amtsrichter wird auf 3000 Mk. festgestellt. Die Gehaltszulage erfolgt nach Ablauf von je 30 Monaten Dienstzeit. Die Amtsrichter erhalten eine nicht pensionsfähige Funktionszulage von 10 % des Gehalts.

Das Maximalgehalt der Landgerichtsdirektoren und Oberlandesgerichtsräthe wird auf das Minimalgehalt der Senats- und Landgerichtspräsidenten erhöht.

Das Gehalt der Oberlandesgerichtspräsidenten wird auf 21 000 Mk. bestimmt. —

Die durch eine Durchführung dieser Vorschläge der Staatskasse jährlich erwachsenden Ausgaben belaufen sich in obiger Reihenfolge auf:

80 000	Mark
1 015 500	„
1 138 050	„
186 750	„
91 000	„
insgesammt 2 511 300	Mark.

Das Budget des preußischen Staates für das Etatsjahr 1886/1887 balancirt mit 1 299 474 312 Mk. Die Erhöhung würde somit ein fünftel Prozent der gesammten Staatsausgaben betragen. Die dauernden Ausgaben für das Justizressort sind auf 85 463 000 Mk. festgesetzt. Die Erhöhung würde hier also noch unter 3 % bleiben. Um diese ohnehin geringe Erhöhung richtig zu würdigen, ist darauf hinzuweisen, daß — abgesehen natürlich von den einzelnen Einnahmezweigen und der allgemeinen Finanzverwaltung — das Justizressort das einzige Staatsressort ist, welches erhebliche Einnahmen aufzuweisen hat, nämlich 49 028 000 Mk., während z. B. das Ministerium des Innern nur 4 611 625, das Kultusministerium 2 858 596 Mk. einnimmt. Jene hohe Einnahme wird nicht durch reich fundirte Kapitalanlagen und Betriebskapitalien, sondern durch den Fleiß der Justizbeamten, durch die entscheidende, dekretirende und attestirende Arbeit der Richter erzielt. Diese glauben den Anspruch erheben zu dürfen, daß ein geringer — der zwanzigste! — Theil des von ihnen sauer verdienten Geldes zur Aufbesserung ihrer Rangstellung und Gehälter verwendet werde.

In den siebenziger Jahren, als die Idee der Rechtseinheit alle Herzen mit freudiger Zuversicht erfüllte, würde dieser Anspruch, wenn nur laut und nachdrücklich und mit eingehender Begründung erhoben, vielleicht nicht unschwer durchgesetzt worden sein. Gegenwärtig wird — um uns der bitteren Worte zu bedienen, die ein hervorragender Jurist kürzlich an anderer Stelle gebraucht hat — gegenwärtig wird das allgemeine Interesse von ganz anderen tiefgreifenden Fragen weit mehr in Anspruch genommen als von allen Justizfragen, gegenwärtig gilt die Justiz bei vielen für ein Posten, den man möglichst bei Seite zu schieben habe, weil auch bei einer Rechtsprechung von mäßiger Güte das öffentliche Leben ungestört weiter fließe. Wer sich zu dieser Ansicht bekennt, wird den hier gemachten Vorschlägen nur geringes Wohlwollen entgegentragen; dieselbe ist jedoch eine irrige. Jeder, weitere Kreise ziehende Vorgang im Rechtsleben, insbesondere jeder über das gewöhnliche Niveau hinausreichende Kriminalfall mit der staatlichen Finanz- und Polizeigewalt beweist durch die von ihm hervorgerufene Erregung des allgemeinen Rechtsbewußtseins, wie unser ganzes öffentliches Leben auf der stillschweigenden Zuversicht beruht, daß das Recht in der Justiz einen zureichenden Schutz finde.

Die deutschen und nicht am wenigsten die preußischen Juristen befinden sich in einer übelen Zeit. Der organisirte Einfluß des Unverstandes auf die Gesetzgebung und die rapide Massenproduktion derselben hat auf das Strafrecht, also den wichtigsten Theil des Rechts, bereits verheerend eingewirkt, hat die bloße Gesetzeskenntniß zu einem hoch bedeutenden Faktor der Rechtswissenschaft erhoben und droht diese aus der historischen und synthetischen Richtung wieder zu der dürren Analyse und trivialen Kasuistik früherer Jahrhunderte zurückzutreiben. Zwar die Wissenschaft selbst ist mächtiger als Wind und Wellen des Tages und wird nicht untergehen, wie feierlich oder unfeierlich immerhin man meinen wird sie in den bleiernen Särgen der Gleichgiltigkeit und des Unverständnisses bestattet zu haben; dagegen die praktische Pflege des Rechts wird

schweren Schaden leiden. In ruhigen Zeiten läßt die Gesetzgebung sich nicht beeinflussen durch Launen und Einfälle, sie geht vielmehr ihre bestimmten, durch die Geschichte angewiesenen Wege, sie schafft nicht neues Recht, sondern stellt nur klar, was sich im Volke, unter der Einwirkung der realen Verhältnisse des Lebens und des Verkehrs gebildet hat. Somit ist regelmäßig das Volk selbst Schöpfer und Träger des Rechts. Immer aber sind das Organ, der lebendige Mund des Rechts die Juristen und unten ihnen an erster Stelle die Richter. Wird diesen die geistige Frische und Spannkraft, die Berufsfreudigkeit, die Möglichkeit und der Trieb zur tieferen wissenschaftlichen Arbeit genommen, so verfällt der ganze Stand innerlich und zwar nicht blos intellektuell, sondern auch moralisch. Mit ihm sinkt zugleich das gesammte Niveau der nationalen Bildung und Gesittung. Denn wie das Heer gegen äußere Angriffe schützt, die Verwaltung die innere Wohlfahrt sichert und die erforderlichen Mittel schafft, so verleiht die Justiz dem Staate den sittlichen Halt und Grundlage.

Die hier gemachten Vorschläge wollen zugleich jener Gefahr entgegentreten. Daß sie einer eingehenderen, sorgfältigeren Begründung würdig, bedürftig und fähig sind, als sie an dieser Stelle erhalten haben, ist sicher. Ebenso sicher ist aber auch, daß sie nicht unbescheiden, daß sie vielmehr berechtigt sind, ohne eine erhebliche Mehrbelastung herbeizuführen, und daß ihre Erfüllung die pekuniäre Stellung, welche die Rechtsanwälte sich leicht und rasch erwerben, nicht annähernd gewähren wird. Dem preußischen Richter ist es kaum vergönnt, sich der erhabenen Person des Monarchen nähern, die Gastlichkeit des Königlichen Hauses genießen zu dürfen, ihm winkt nicht die Gunst des Hofes und der Beifall der Menge, seiner warten nicht reiche Dotationen, Nobilitirungen, Entsendungen in fremde Länder und Hauptstädte. Vielmehr hat er zum großen Theil auf dem Lande und in kleineren stagnirenden Ortschaften zu arbeiten, im Dienste der edelsten menschlichen Tugend, der Gerechtigkeit, aber mit Entbehrung dessen, was den Geist bildet, das Gemüth veredelt und von Sorgen entlastet, den sozialen Verkehr erheitert. Möge dies mehr und mehr erkannt, und mögen daher diejenigen Wünsche erfüllt werden, deren Befriedigung nicht blos das persönliche Interesse der Richter erheischt, sondern die Pflicht und Würde des Richteramtes und also auch das Gemeinwohl.

Die Entwickelung der Abdeckerei zur Düngemittelfabrikation.

Schilderung einer leipziger Fabrikindustrie und ihrer Arbeit.

Von

Dr. H. Mehner,
Chemiker.

Im leipziger Handelskammerbezirke befinden sich drei chemische Fabriken, welche Kunstdünger erzeugen. Es sind das eine Fabrik von schwefelsaurem Ammoniak und zwei Fabriken von Knochenpräparaten und damit zusammenhängenden Produkten. Letztere zwei Etablissements sollen uns in dieser Abhandlung beschäftigen.

Die Fabrikation der Knochenpräparate weist in ihren Anfängen zurück auf die Thätigkeit der Scharfrichter oder richtiger Abdecker, hat aber eine so bedeutende Entwickelung durchgemacht, daß ihr heute nur noch wenig Spuren davon anhängen. Die eine der beiden Fabriken im leipziger Bezirke hat zur Zeit der Untersuchung (1882—1883) noch in der Person eines ihrer Beamten, bis vor kurzem ihres Besitzers, in einem sehr zurücktretenden Nebenzweige ihres Betriebes den Zusammenhang mit der alten Abdeckerei bewahrt, die andere hat aber einen ganz modernen Ursprung und ihr Betrieb kann nur durch Vergleichung und Reflexion als spezialisirter und selbständig gewordener Zweig der Abdeckerei erkannt werden.

Es ist bekannt, daß die Scharfrichterei unter anderen die Aufgabe hatte, die gefallenen Thiere zu beseitigen. In Leipzig war ihre Thätigkeit vor der Zeit der freien Konkurrenz durch ein Privileg geregelt, das zuletzt von August dem Starken erneuert wurde und den damaligen Scharfrichter und seine Erben zur ausschließlichen Ausübung des Berufes im leipziger Bezirke berechtigte. Die Urkunde soll noch erhalten sein, war aber trotz langen Suchens nicht aufzufinden.

Die Scharfrichterei und Abdeckerei war in früherer Zeit mit der Landwirthschaft vereinigt, so daß die Scharfrichterei und Abdeckerei Nebengewerbe war. Die gelegentlich verschiedener Besitzwechsel der Scharfrichterei ergangenen Akten geben den Beweis dafür. Das Ge-

werbe war sehr konservativ, man findet die Anzeichen für die Verbindung mit der Landwirthschaft in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts so gut wie hundert Jahre vorher. Aus dem „Rathsbuche zu Leipzigk de ao 1653 fol. 200 b § 9" geht hervor, daß am 22. August 1654 Christoph Heiland den Platz „in der Sandtgrube, darauf vor diesem nicht allein die Meisterey und Wohnhauß gestanden, sondern auch soweit Hundestall und die Gruben zur Abdeckerei sich befunden", mit dem von ihm darauf erbauten Haus und aller Zugehörung als Erbzinsgut in Lehen erhalten hatte gegen die Verpflichtung, „daß er, seine Erben und Nachkommen nicht allein uf alle Fälle der Veränderung eine neuschock zu Lehengeld und jährlichen die von solchem Platz und Hauße uf Walpurgis versprochene Sechzen Gülden Erbzins . . . abzulegen, sondern auch, wenn scharfe Fragen oder andere peinliche executiones vorgehen, er und seine Erben oder Nachkommen alsodann selbst oder durch andere hierzu tüchtige Personen solches jedesmal ohne Entgeld und umbsonst zu verrichten oder verrichten zu lassen schuldig seyn und auch außerhalb . . . der dieswegen anjetzo gesetzten Mahlsteine er sich ferner der Sandgrube weder durch Ausschüttung der Gebeine oder Vergrabung des abgedeckten Viehes . . . sich ferner keineswegs zu gebrauchen Macht haben soll".

Aus den Akten LXII § 50 Blatt 10 ergiebt sich, daß dieses Nachrichtergut, welches südlich von der jetzigen Sternwartenstraße in der Gegend der Turnerstraße gelegen hat, 1799 „in der Länge 445 Ellen und in der Mitte 178 Ellen Breite", oder etwa 3 Hektar Fläche hatte. Nach den Akten bestand es damals „aus einem Hof mit Einfahrt, auf welchem 1 Wohnhaus, 1 Wirthschaftsgebäude und 1 Schuppen; ferner aus drey Gärten, davon

a) der eine hinter dem Wohnhaus gelegen und aus Grabeland, Obstbäumen und Sandgängen besteht;
b) der andere . . . . enthält Obstbäume und Grasland und steht darinnen das sogenannte Lederhaus;
c) der dritte ist ebenfalls ein Gras- und Obstgarten und liegt zwischen E. E. Hochweisen Rathes Holz- und Bauhof, selbiger wird der Hundezwinger genennet und befindet sich daselbst ein Stallgebäude nebst Schuppen, auch 6 Churfürstliche Jagdhunde, die daselbst in Futter unterhalten werden müssen. Durch den Holzhof wird das umgefallene Vieh in den Hundezwinger gebracht, daselbst abgeledert und eingegraben."

Aus der sehr eingehenden Beschreibung der Gebäude hebe ich nur hervor, daß dabei ein „Schmelzhaus" als Theil vom Erdgeschoß eines Wirthschaftsgebäudes und ein „Ledertrockenboden" erwähnt wird. Nach den Akten war der Betrieb der Landwirthschaft (wegen der Nähe der Stadt Gartenwirthschaft) bei der Scharfrichterei von großer Wichtigkeit. Die Gärten gewährten „einen großen Theil der Nutzungen".

Die Verarbeitung des gefallenen Viehes trat damals sehr zurück und stand auch technisch auf sehr niederer Stufe. Es wurde offenbar bis zum Anfange dieses Jahrhunderts nur die Haut und bei einem Theil des Viehes das Fett (wohl nur bei Schweinen) gewonnen. Das

Fett in sehr ursprünglicher Weise, denn es wird in einem neu zu errichtenden Wirthschaftsgebäude verlangt eine „Küche nebst Schmelze von 6 Ellen im Quadrat“[1]); die Schmelze wird bei dieser Größe (da für diese Zeit selbstverständlich kein Dampfkessel erwähnt wird) einfach ein offener Kessel oder eine Pfanne mit unmittelbarer Feuerung gewesen sein.

Der werthvollste Theil des gefallenen Viehes war wohl die Haut; um die Rückgabe und Bezahlung der Haut seitens des Scharfrichters war oft Streit (es ist ein besonderes Aktenbündel mit solchen Fällen gefüllt). Das Fleisch wurde nur ausnahmsweise als Hundefutter gebraucht, sonst gleich den Knochen vergraben. Ueber den Gebrauch der Sehnen ist nichts aus den Akten der damaligen Zeit zu ersehen, es ist fraglich, ob sie bereits, wie es für spätere Jahre sich ergiebt, herausgeschnitten und auf Leim verarbeitet wurden.

Ueber den Geschäftsumfang, gleichzeitig über den Geldwerth der Häute giebt eine Verhandlung vom 31. Mai 1788 (Akten LXII S. 44 Bl. 19) Aufschluß. Der Scharfrichter bekam bis dahin „für ein kleines Stück Vieh, ein Kalb, Schwein, Hund und dergleichen . . . , wenn die Leute das Fell wieder zurückgenommen, 8 ngr., und wenn er das Fell behalten, nichts“. (Der Knecht erhielt für das Holen als Arbeitslohn 4 ngr.) Der Scharfrichter glaubt, daß das sehr billig sei, „da er blos wegen der todten Aeser, die auf die Straße geworfen wurden, deren Anzahl sich jährlich gewiß auf etliche 100 Stück an Hunden, Katzen ꝛc. belaufe, und für deren Wegschaffung er gar nichts erhalte, einen Knecht und Schiff und Geschirre halten und unterhalten müsse, die Anzahl des gefallenen Viehes hingegen, wofür er nur weniges bezahlt erhalte, sich kaum auf 15—20 Stück belaufe, wie bei der Akzise bekannt sei“. Unter dem gefallenen Vieh mochten wohl eine größere Zahl Schweine sein, denn es waren 1766 in der Stadt Leipzig allein 36 Branntweinbrenner (Akten LXII 41 b), welche bedeutende Schweinemast trieben. Im Jahre 1777 wird behauptet, daß Einem 12 Stück toll geworden seien. Der Scharfrichter berechnet sich den Werth eines Schweines in diesem Jahre „an Fett und Fell auf wenigstens einen Thaler“. In den Akten wird berichtet, wie nach einer Verletzung des vorerwähnten Privilegs sämmtlichen Landwirthen durch den Rathsboten eingeschärft worden ist, ihre gefallenen oder kranken Thiere dem Scharfrichter anzumelden. Dabei werden sie alle namhaft gemacht. Es waren damals in Leipzig, welches noch einen starken Zug von Ackerbürgerthum gehabt haben muß, 30 Pächter oder Besitzer von Mühlen, Gütern und Vorwerken, welche Viehzucht in größerem Umfange trieben, dazu drei Leute, anscheinend Tagelöhner, welche zum Unterschied von diesen aufgeführt werden als solche, „welche einige Stück Rindvieh halten“. Nach diesen Angaben kann man einen, wenn auch unsicheren Schluß ziehen auf die Stückzahl Vieh, welches aus den 86 in dem oben genannten Privileg begriffenen Dörfern geliefert

1) Die Abdeckerei wurde damals wegen des Wachsthums der Stadt vor das Gerberthor auf die jetzige Berliner Straße verlegt.

wurde. „Denen von Adel" war erlaubt das Vieh selbst abzudecken, besonders in Rücksicht auf das bei vorhandenen Schäfereien für die Hunde benöthigte Futter.

Die Verbindung der Abdeckerei mit einem anderen Berufe war volkswirthschaftlich jedenfalls durch den Stand der Technik verursacht. Die geübte Behandlung der Kadaver erforderte so wenig Arbeit und schaffte damit zusammenhängend so wenig Tauschwerth, daß die dieselbe ausübenden Leute bei ihrem Alleinbetrieb nicht ein standesgemäßes Einkommen hatten. Damit stimmt auch die Thatsache, welche aus den Akten hervorgeht, daß die Scharfrichter auf die ihnen als Kommodum übertragene „Nachtarbeit" (Grubenräumung), welche von ihnen ausschließlich geleitet wird, Werth legen. Die Verbindung gerade mit der Landwirthschaft erklärt sich daraus, daß mit dieser ursprünglich alle gewerbliche Thätigkeit verbunden ist, mit der Viehhaltung natürlich auch die Vergrabung todten Viehes. Von dem Beginne dieses Jahrhunderts an finden sich in den Akten keine Hinweise mehr auf die vom Abdecker getriebene Landwirthschaft. Die Vermehrung der Bevölkerung und damit der Viehhäupter dürfte nicht der einzige Grund für den Wegfall dieses Betriebes gewesen sein; ein wichtigerer war das entwickeltere Verfahren in der Verwerthung des Viehes, denn bei späteren Verhandlungen wird gesprochen, außer vom Abledern und Fettausbraten, vom Aufstellen der „Sehnen und Knochen zum Trocknen, um diese und andere Abgänge gelegentlich an Leimsieder, Tuchfabrikanten ꝛc. zu verkaufen". Die Gedärme werden nach derselben Aktenstelle (A. 393, Bl. 11) um diese Zeit noch vergraben. Da nach den Akten von 1835 nicht von Jedem ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, daß er die Sehnen aufzufinden weiß, so werden also nur die eigentlichen Flechsen (im anatomischen Sinne) benutzt. Es ist das zu beachten, weil kurze Zeit später der Ausdruck „Flechsen" eine andere technische Bedeutung hat. Die Intensität der Abdeckerei ist also 1835 gegen diejenige des vorigen Jahrhunderts gestiegen; die für das von ihr gewonnene Material angedeutete Verwendung zeigt, daß nicht, wie man a priori schließen möchte, eine Intensitätssteigerung in der Landwirthschaft die Ursache dazu war.

Die Benutzung der Knochen dürfte jedoch nicht weit vor 1835 zurückreichen. Noch das erste Viertel dieses Jahrhunderts hindurch waren sie eine werthlose Last, wie ich vom Enkel des damaligen Abdeckers erfahre. Sie wurden in Haufen von 500—1000 Zentnern angesammelt und gelegentlich, nachdem zur Vermeidung falschen Feuerlärmes der Thürmer benachrichtigt worden war, mittels untergesteckten Holzes entzündet und niedergebrannt. Knochen enthalten 8 % Fett. Die Asche diente gleich Schutt zum Auffüllen. Es sind bei späteren Bauten auf dem Abdeckereigrundstück (an der Berliner Straße) ausgedehnte mächtige Lager von Knochenasche gefunden und natürlich verwerthet worden. Auch nach 1835 müssen die Knochen noch von sehr geringem Werthe gewesen sein, denn es wurden während des Jahrzehntes bis 1845 die langen fettreichen Knochen der Beine noch bei dem Aussieden des Fettes gleich Holzscheiten zum Heizen benutzt, so

daß von Zeit zu Zeit der geschmolzene oder gesinterte phosphorsaure Kalk aus der Feuerung ausgemeißelt werden mußte.

Im Anfange der vierziger Jahre scheint der Bedarf an Rohstoffen zur Leimfabrikation verhältnißmäßig groß gewesen zu sein, denn von da an wurden nicht nur die reinen größeren Sehnen zu diesem Zwecke verkauft, sondern alles Gewebe, welches Leim zu geben im Stande ist, auch wenn es von dem dazu untauglichen sich nicht trennen läßt. Man zerschnitt das ganze enthäutete Thier in lange Streifen, möglichst in der Weise, daß eine Anzahl Streifen an dem einen Ende mit einem Knochen zusammenhing, und hängte dann das Fleisch auf die eine, den Knochen als Gegengewicht auf die andere Seite eines Stangengerüstes zum Trocknen auf. Nach dem Trocknen ging die so bereitete Waare unter dem Namen „Flechsen" in die Bearbeitung der Leimsieder über, viel nach Merseburg, Mühlhausen, Kahla, Eschwege. Dieses Verfahren wurde in Leipzig geübt bis zu der Zeit, wo ein Dampfkessel aufgestellt wurde; wo kein solcher vorhanden ist, wird heute noch so gearbeitet.

Der Preis dieser Flechsen war bis Ende der fünfziger Jahre in dauerndem starken Steigen: zuerst wurden sie bundweise gehandelt (100 Bund 9 Rthl.); bei höherer Werthschätzung dieses Rohstoffes, schon in der Mitte der vierziger Jahre, verkaufte man ihn nach dem Zentner, anfangs den Zentner zu nicht ganz 1 Thlr., 1857 zu 5 Thlr. Nachher wurde er billiger, wohl ebensosehr wegen Erschließung entfernterer Produktionsgebiete als wegen außerordentlicher Steigerung der Ausbeute an Leim. Der stickstoffreiche Rückstand von der Leimbereitung giebt unter dem Namen „Leimgut" ein Düngemittel.

Ungefähr vom Jahre 1845 an erkannten die Knopfmacher in den Hufen einen brauchbaren Rohstoff und kauften das Schock zu 2,50 bis 3 Mark. Auch für die Blutlaugensalz-Fabrikation wurden um etwa diese Zeit die Klauen und Hufe als stickstoffreiche Abfälle gesucht. Eine leipziger Fabrik ließ sie aus den „Schindgruben" eines großen Umkreises sammeln und kaufte sie auch in der leipziger Abdeckerei bis 1862.

Es ist hier zu erwähnen, daß der Geschäftsumfang der leipziger Abdeckerei in früherer Zeit (für die Jahre 1830—1848 ist es dem Enkel des damaligen Abdeckers bestimmt erinnerlich) eine durch besondere leipziger Verhältnisse bedingte Erweiterung über die in der Viehhaltung der Gegend bedingte Größe hinaus erfuhr. Die Frachtfuhrleute, welche zur Messe kamen, kauften sich nämlich zum Vorspann für ihre beladenen Wagen irgendwo draußen im Lande ein altes Pferd, welches sie unterwegs vollständig abtrieben und dann im leipziger Gasthofe dem Hausknecht als Trinkgeld überließen, denn sie hatten auf der Rückreise keinen Vorspann nöthig. Man darf daraus schließen, daß eine große Menge der zugeführten Waaren von Leipzig und dessen Umgebung zum Zwecke des unmittelbaren Verbrauches oder der Lagerhaltung herbeigeführt wurde. Diese alten Pferde brachten die Hausknechte zum Abdecker, mancher 30—40 Stück, und waren sehr froh, daß sie für eins 1 Thlr. bekamen. Im Jahre 1856 kostete ein solches auf dem Roßmarkte 1 Dukaten, heute zahlt man bis 45 Mark.

Erst in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts fing die Ab-

deckerei an, in regelmäßiger gewerblicher Weise für die Landwirthschaft Düngemittel zu erzeugen, welche sie ihr bis dahin nur gelegentlich oder mittelbar (durch die Leimsiederei) geliefert hatte. Es wurden in kleineren Mühlen oder wo sonst mechanische Kraft vorhanden war, Knochenstampfen aufgestellt, welche die weicheren Knochen zerpochten; die harten wurden in rohem Zustande an die Zuckerfabriken zur Herstellung von Knochenkohle verkauft. In Grimma geht heute noch eine derartige Stampfe.

Das Düngemittel, welches damals unter dem Namen Knochenmehl der Landwirthschaft geliefert wurde, war etwas ganz anderes als das, was sie heute erhält. Es war der zerkleinerte, aber sonst fast unveränderte Knochen, bestehend aus dem festen Gerüst von unlöslichem phosphorsauren Kalk, das mit leimgebendem Gewebe (Stickstoffdünger) und Fett (das nachtheilig wirkt) durchsetzt war. Das war dieses Knochenmehl auch dann, wenn die Knochen ausgekocht waren, wie diejenigen, welche um diese Zeit die leipziger Abdeckerei verkaufte, z. B. in großen Mengen an die freiberger Pulvermühlen, welche ihre überschüssige Wasserkraft, wie heute noch, zum Knochenstampfen benutzten und für ihre Erzeugnisse bei den umliegenden Rittergütern guten Absatz fanden. Bei dem Kochen wurde, außer einer Wenigkeit Leim, nur der geringste Theil des Fettes aus den Knochen entfernt und gewonnen. Durch Auskochen läßt sich überhaupt nicht viel Fett ausziehen und dieses Kochen geschah damals in unvollkommenster, heute ganz unmöglicher Weise in offenen Kesseln etwa von der Größe der gewöhnlichen Waschkessel. Man kochte über den Knochen von 100 Stück Vieh (etwa 75 Zentner) 14 Tage lang, während man heute in später zu beschreibender Weise das ganze Fett aus 200 Zentnern Knochen mit sehr wenig Kohlenverbrauch in einer Operation mit der Arbeit von einigen Stunden gewinnt. Die Verarbeitung der Knochen erfolgte also rein handwerksmäßig, auch Fleisch und Sehnen wurden immer noch in der alten Weise als „Flechsen" zubereitet. Auf dem Platze der Abdeckerei standen 12 große Gerüste, auf denen die Fleischstreifen hingen um zu trocknen.

Wie extensiv die Ausnutzung des Kadavers damals betrieben wurde, beleuchtet die Thatsache, daß aus den Fleischstreifen in der Sonnenwärme das leichtflüssige Fett heraustropfte, so daß man nicht gut unter dem Gerüst weggehen konnte, ohne die Kleider zu beflecken, daß aber Niemand daran dachte, das Fett zu gewinnen, obgleich es wahrscheinlich schon damals einen höheren Werth hatte als die Flechsen überhaupt, und obgleich die Leimsieder fettreiche Flechsen nur widerwillig abnahmen.

Endlich im Jahre 1860 erfolgte der erste Schritt, um das Abdeckerhandwerk in Leipzig zur Kunstdüngerfabrikation zu machen. In diesem Jahre stellte der Besitzer der Abdeckerei einen Dampfkessel auf, nicht zum Maschinenbetriebe, sondern zum Kochen im großen durch Einleitung von Dampf, nachdem schon vorher die großen Abdeckereien von Paris und Berlin den Dampf in ihren Dienst genommen hatten. Einerseits kochte man von jetzt ab die Knochen in großen Bottichen von etwa 25 Zentner Inhalt mittels eingeleiteten Dampfes; ein geringer Zusatz

von Säure bewirkte ihre Befreiung von anhängenden Fleisch- und Sehnentheilen; die mürbe gewordenen Theile, welche sich von den Knochen loslösten, wurden wie eine Art Leimgut in Fudern an die Landwirthe verkauft, denn sie stellten einen sehr stickstoffhaltigen Dünger dar. Andererseits schmolz man aus dem Fleisch in doppelwandigen, dampfgeheizten Kesseln reines Fett aus, dörrte den Rückstand und vermahlte ihn auf einem Kollergang zu Düngermehl, so daß der Verkauf von „Flechsen" aufhörte. Kleine Abdeckereien ohne Dampf liefern diese letztere Waare heute noch.

Als Motor zum Zerkleinern des Fleisches und der Knochen, welche nun, von etwa 1862 ab, „gedämpftes Knochenmehl" lieferten, diente ein Göpel. Trotz dieser theueren Triebkraft warf diese Fabrikation guten Gewinn ab. Im Jahre 1864 wurden zuerst zwei „Zylinder" aufgestellt, hohe stehende Kessel, in welche man Knochen (oder Fleisch) einfüllte und dann, ohne Wasser zuzulassen, unter dem Druck mehrerer Atmosphären Dampf einströmen ließ. Das war wieder ein wichtiger Fortschritt, denn auf diese Weise wurde erstens aus den Knochen weit mehr Fett entfernt und zweitens eine Leimbrühe mit reichlichen Mengen fein vertheilten Fettes erhalten, die nach dem Erstarren als „bone-size" den geschätzten Grundstoff zu einer Schlichte für die Textilindustrie darstellte. Bisher hatte man den Stoff besonders in den rheinischen Webereien massenhaft aus England bezogen. Von jetzt ab lieferte ihn Leipzig, wobei der von Leim mit 3 Mark für den Zentner erhobene Eingangszoll von günstigem Einfluß war. Das so stickstoffreiche Blut der Thiere wurde um diese Zeit noch nicht zu einer versendbaren Handelswaare verwandelt, sondern mit anderen Abgängen in die Jauche gelassen und so in der Nähe der Stadt verwerthet. Die Hufe gingen wie früher an die Knopfmacher.

Der Dampf brachte die junge Kunstdüngerfabrikation, welche aus der Abdeckerei entstanden war, in kürzester Frist zu hoher Blüthe. Aus mehrfachen Gründen gleichzeitig wirkte er fördernd auf dieselbe ein.

Die bessere Ausschmelzung des Fettes wurde schon hervorgehoben. Dazu kam in Folge des schnellen Arbeitens die Möglichkeit, in der Hauptsache die Thiere frisch zu verarbeiten. Bei dem alten, so zeitraubenden Verfahren häuften sich oft die Kadaver an, besonders im Herbste, wenn die Landwirthe ihr altes Vieh ausschossen, um es nicht den Winter hindurch füttern zu müssen: denn in der Abdeckerei werden die eingelieferten Thiere sofort getödtet, ebenfalls um die Futterkosten zu ersparen. Man salzte das Fleisch oder ließ, zur Vermeidung der dadurch bedingten Kosten, in der kalten Jahreszeit die Leichen im Freien frieren. Wenn aber das erwartete Frostwetter nicht kam, so faulten sie eben, zur Plage der Nachbarschaft und zum Nachtheile der Ausbeute bei der Verarbeitung.

Aber nicht blos in der Fabrikation bewirkte der Dampf eine Umwälzung, auch den Bezug des Rohstoffes änderte er von Grund aus.

Die Eisenbahnen machten es möglich, alte Pferde aus großer Entfernung der Fabrik zuzuführen. Der Besitzer derselben besuchte mit seinen Leuten die Roßmärkte und kaufte überall die Thiere zusammen,

welche dem Messer des Abdeckers verfallen waren. Sein Ausnutzungsverfahren gestattete ihm die höchsten Preise zu zahlen. Er beherrschte den Markt im Umkreise von mehr als 10 deutschen Meilen um Leipzig, besuchte z. B. Zahna (zwischen Wittenberg und Jüterbogk), Dobrilugk (an der Kreuzung der Halle-Sorau-Gubener und direkten Berlin-Dresdner Eisenbahn), Moritzburg, Dresden, in Thüringen Weimar, Buttelstädt, in Anhalt Radegast. Wo er selbst nicht hinkam, waren Aufkäufer thätig, welche die Thiere aus noch weiterer Ferne herbeibrachten. Ganz Sachsen, Thüringen, Anhalt, die Niederlausitz waren mit ihren alten Pferden das Zubehör seiner Fabrik. Die Thiere wurden in vollgepackten Lories nach Leipzig herangeführt zu einem sehr billigen Preise: es kostete z. B. die Fracht von Altenburg 4 Thlr. 10 Ngr. für die Lorie; dafür gab die Bahn noch 2 Billets für die Begleiter. Dieser Preis war niedriger als bei Benutzung der Landstraße das Chausseegeld, außerdem wurde wegen der Schnelligkeit des Transportes und der völligen Passivität der Pferde bei demselben kein Futter verabreicht. Unter diesen günstigen Verhältnissen kamen im Jahre bis zu 5000 Thiere auf den Fabrikhof, um ihn als Leim, Fett und Düngemittel zu verlassen.

Aber die Dampfapparate konnten noch mehr Material verarbeiten. Um sie im Sommer, wo wenig Pferde eingeliefert wurden, im Betriebe zu erhalten, kaufte man einestheils Speiseknochen zu, anderntheils Rohtalg von den Fleischern. Die Massenverarbeitung des Talges im „Zylinder" ergab eine hohe Ausbeute von sehr reinem Seifenfett und vermied den lästigen Geruch der alten Talgschmelzerei in offenen, direkt geheizten Kesseln.

Es ist natürlich, daß der geschilderte umfangreiche Abdeckereibetrieb die Nachbarschaft belästigen mußte, zumal wenn im Herbste das zu bewältigende Material für die schleunige Verarbeitung durch die vorhandene Anlage mit dem einen Kessel zu groß wurde. Die Aufstellung eines neuen Dampfkessels wurde verhindert durch einen Zufall, der für die Größe der Fabrikation bezeichnend ist. Einst, in der Mitte der sechziger Jahre, hatte der leipziger Bürgermeister mit dem Direktor der Gasanstalt das in der Nähe der Abdeckerei gelegene große Gasometer bestiegen. Als er sich gelegentlich umwendete, rief er mit dem Ausdrucke des Erstaunens: „Was ist das?" Vor ihm lagen zwischen drei- und vierhundert Pferde auf dem Hofe der Abdeckerei; derselbe machte fast den Eindruck eines Schlachtfeldes. „Das ist Gebhard!" war die Antwort. Mit derselben war die Entfernung der Anlage von diesem Platze entschieden. Die bisher wenig beachteten Beschwerden der Nachbarschaft wurden jetzt als berechtigt anerkannt.

Es dauerte indessen bis zur wirklichen Verlegung der Fabrik an einen geeigneteren Ort noch sehr lange, einestheils, weil die Wahl eines solchen und ebenso die Bemessung der Entschädigung des Besitzers nicht leicht war, anderntheils weil die Arbeiten der Behörden durch den Krieg von 1866 gestört wurden. Erst im Frühjahr 1868 kam die neue Fabrik in Betrieb. Sie war eine halbe Stunde über Eutritzsch hinaus, 1½ Stunde von dem Mittelpunkt der Stadt entfernt an der

Berliner Bahn errichtet worden, so daß zu vermuthen ist, daß die bereits zweimal weiter gerückte Anlage nicht so bald wieder von der Stadt erreicht wird.

Die neue Fabrik war von ganz bedeutend größerem Umfange als die alte und trug auch einen anderen Charakter. Bei der alten lag der Schwerpunkt der Produktion in der Verarbeitung der Pferde, es wurden dazu Speiseknochen und Talg nur nebenbei ausgeschmolzen; bei der neuen hingegen wurden vorzüglich Speiseknochen und andere Abfälle auf Dünger verwerthet. Die Zahl der geschlachteten Pferde wuchs nicht, sondern nahm ganz bedeutend ab.

In den Jahren des industriellen Aufschwunges seit 1866 wurden die Arbeiter in steigendem Maße zum Genuß von Pferdefleisch herabgedrückt.

Gegenwärtig kommen daher nur noch diejenigen Pferde auf die Abdeckerei, welche gesundheitsschädliches Fleisch ergeben würden. Alle übrigen werden gegessen; ihre Schlachtung macht die Pferdefleischer in kurzer Zeit zu wohlhabenden Leuten. Dem entsprechend bezahlt man jetzt ein mageres Pferd, das 1856 einen Dukaten kostete, mit 45 Mark. (Das Pfund Pferdefleisch kostet 30 Pf.) Ein solcher Preis macht die Benutzung der Pferde zu Düngezwecken unmöglich, es werden jetzt in Eutritzsch im ganzen Jahre nur etwa so viel Pferde verarbeitet, wie früher manchmal in einem Monat. Im letzten Jahre der Untersuchung waren es nur 200.

Der hauptsächliche Rohstoff der eutritzscher Fabrik zur Bereitung künstlichen Düngers sind nicht mehr Pferde, sondern allerlei Abfälle, in erster Linie Knochen, dann auch Lumpen, Horn, Blut. Sie erzeugte in den letzten 10—15 Jahren

1. Knochenpräparate:
   a. Knochenmehl und Knochenschrot (zu Knochenkohle für die Zuckerfabrikation),
   b. Knochenfett,
   c. Knochenleim,
   d. Superphosphat (aufgeschlossenes Knochenmehl);
2. Lumpenmehl;
3. Hornmehl;
4. Blutmehl;
5. Fleischmehl;
6. eine Zeit lang Ledermehl, auch Fischmehl aus skandinavischen Fischen;
7. bis 1870 Seifenfett aus Rohtalg.

Außerdem entsteht eine stickstoffhaltige Jauche.

Ferner liefert der Betrieb: Häute, Hörner, Hufe.

Es wurden in Eutritzsch statt der ehemaligen zwei Zylinder gleich fünf aufgestellt. Ihre Benutzung zum Talgschmelzen hörte auf, als die Fleischer anfingen, den Rohtalg durch Vermischung mit dem sogenannten Ausputz zu verschlechtern. Die Menge der ausgeschmolzenen Knochen war in den ersten Jahren täglich etwa 100, jährlich 30 000 Zentner. Der ehemalige Besitzer der Fabrik glaubt, daß er damit

die in Leipzig gesammelten Knochen zur Verarbeitung herangezogen habe. Eine Berechnung, gegründet auf den Fleischkonsum (nach Ernst Hasse, Die Stadt Leipzig S. 265 ff.) und den Gehalt der Fleischarten an Knochen, ergiebt in der That, daß im Jahre 1866 in Rind- und Schweinefleisch in Leipzig (Stadt und Land) täglich 122 Zentner Knochen abfielen. Die Gesammtheit der Knochen darf man wohl auf 150 Zentner schätzen, wovon ein Theil verbrannt und sonst vernichtet wird, sodaß das vom Fabrikanten aus seinen Handelsverbindungen abgezogene Urtheil richtig sein dürfte. — Außerdem kaufte man „Flechsen" und besonders Schaffüße, um das Jahr 1873 im Monat ungefähr 1500 Zentner, meist aus Berlin. Da die Füße von einem Schafe nahezu ein Pfund wiegen, entsprechen die monatlichen 1500 Zentner 150 000 Schafen[1]).

In Eutritzsch war endlich die Dampfmaschine in Betrieb gekommen, welche in Leipzig schon längere Zeit hindurch zur Aufstellung auf dem Hofe gelegen hatte. Dadurch wurde es ermöglicht, die Knochen auf zwei Stampfwerken zu zerkleinern und weiter mit Sieb- und Beutelmaschinen und auf einem französischen Mahlgange in Knochenmehl und Knochenschrot zu verwandeln. Ein Theil des Knochenmehles, welches außer seinem Gehalte an Leim gebendem (stickstoffhaltigen) Gewebe hauptsächlich aus unlöslichem (dreibasischen) phosphorsauren Kalk besteht, wurde durch Schwefelsäure in Superphosphat (löslichen phosphorsauren Kalk) übergeführt. In einer Anzahl „Stickstoffösen", gemauerten, backofenähnlichen Räumen, welche durch umgebende Feuerzüge erhitzt wurden, zerstörte und dörrte man Horn, Leder, koagulirtes Blut, alten Filz, wollene oder wollhaltige Lumpen, sowie das von der Abdeckerei gelieferte Fleisch soweit, daß es nachher auf dem Kollergange, der jetzt natürlich auch an der Dampfmaschine hing, leicht in Pulver — die oben genannten Düngemehlarten — zerfiel.

Die Produktion in diesem Zweige war etwa 30 000 Zentner jährlich, also im Durchschnitt 600 Zentner wöchentlich an Düngemehl von 12 % Stickstoff.

Der Stickstoffgehalt, welcher bei Lumpen, mehr noch Leder, nicht so hoch erlangt wird, wurde durch entsprechende Zumischung von Fleisch- und Hornmehl erzielt, manchmal auch durch Zusatz von schwefelsaurem Ammoniak. Die dazu gebrauchten Rohstoffe wogen etwa 50 000 Zentner (1000 Zentner wöchentlich).

Im allgemeinen hat die Fabrik der Art nach jetzt noch den Betrieb von damals, nur von etwas größerer Leistung; aber sie hat in den letzten Jahren in einzelnen Theilen zwei wesentliche Verbesserungen erfahren. Im Jahre 1877 erlangte sie nach langen Verhandlungen

---

1) Es ist nicht anzunehmen, daß diese Massenverarbeitung von Schaffüßen sich lediglich auf in Berlin verspeiste Schafe gründete; es giebt in Berlin große Gerbereien, zu diesen strömen vom Januar ab bis zum Eintritt der Schurzeit die Felle vom ganzen Kontinent zusammen. Die Felle werden nach Gewicht gehandelt und es ist Sitte der Verkäufer, die Füße an denselben zu lassen. Diese Füße schneiden dann die Gerber ab und verwerthen sie weiter.

Anschluß an die Berlin-Anhalter-Eisenbahn, neben welcher sie unmittelbar gelegen ist. Von jetzt ab fuhren die Lories bis in den Fabrikhof, um dort die massenhaften Frachten abzuladen oder aufzunehmen. Vorher waren unausgesetzt 5 – 6 Geschirre zwischen den leipziger Bahnhöfen und der Fabrik unterwegs gewesen, ihre Ersetzung durch das intensivere Verkehrsmittel brachte eine bedeutende Ersparniß:

Die Schienenstrecke kostete	45 000	Mark	
und erforderte jährlich			
an Zinsen	2 250	„	
an unmittelbarem Aufwand	2 000	„	
also Betriebskosten zusammen			4 250 Mark.
Die Geschirre kosteten bei der Anschaffung:			
10 Wagen zu 450 Mark	4 500	Mark	
6 mal 1 Geschirr zu 100 Mark.	600	„	
6 mal 2 Pferde zu 3000 Mark.	18 000	„	
zusammen	23 100	Mark	
und forderten jährlich:			
an Zinsen	1 155	Mark	
an unmittelbarem Aufwand, Knecht, Futter ꝛc. (je nach Haferpreis 3000—3500 M. jedes Geschirr)	18 000—21 000	Mark	
Also Betriebskosten zusammen			19 155—22 155 Mark.

Da jetzt noch für die mancherlei kleinen Fuhren nach der Stadt ein Geschirr gebraucht wird, sind fünf Geschirre erspart worden. Also ist jetzt ein Aufwand erforderlich:

a. für ein Geschirr an Zinsen	192½	Mark	
zum Betrieb	3000—3500	Mark	
zusammen			3 192—3 692 Mark
dazu			
b. für die Eisenbahn			4 250 Mark
zusammen etwa			7 700 Mark

und ergiebt sich eine Ersparniß von rund 13 000 Mark.

Bei dieser Berechnung ist die auf die Eisenbahnstrecke und die entsprechenden Geschirre entfallende Amortisation nicht mit berücksichtigt worden. Der in der Fabrik für die Amortisation berechnete Aufwand wird nicht spezialisirt. Es werden Maschinen und lebendes Inventar allgemein mit 10 % todte Stücke, darunter die Bahn, mit 5 % abgeschrieben. Der letztere Satz wird als etwas zu hoch gegriffen angesehen und der Ueberschuß auf unvorhergesehene Verluste an Maschinen und lebendem Inventar gerechnet. Die Amortisation für die Eisenbahnwagen ist in der Summe für unmittelbaren Aufwand enthalten, welche an die Bahn gezahlt wird. Ueber das Verhältniß des wirklichen Verschleißes fehlen bei der kurzen Zeit des Eisenbahnbetriebes die Erfahrungen, jedenfalls stellt aber nach den von mir gegebenen Erörterungen die oben berechnete Summe von 13 000 Mark das Minimum der Ersparniß dar. In jüngster Zeit ist der Eisenbahnfrachtsatz für Befahrung der kleinen Strecke wesentlich, etwa um die Hälfte, günstiger geworden, sodaß sich die ersparte Summe vielleicht auf 14 000 Mk. jährlich stellt.

Die 14 000 Mk. stellen noch nicht die ganze national-ökonomische Ersparniß in Folge Produktivitätssteigerung der Transportations-Arbeit dar, weil die Eisenbahn einen Unternehmergewinn macht, welcher beim eigenen Betriebe der Güterbeförderung nicht berechnet worden ist[1]).

Noch in anderer Beziehung gereicht die An- und Abfuhr der Güter durch die Eisenbahn der Fabrik zum Vortheil. Es ist früher immer viel gestohlen worden. Die vielen einzelnen Fuder von Rohprodukten, von denen z. B. Knochen einen Werth von etwa 6 Mark für den Zentner haben, ebenfalls die Kohlenfuhren, welche einen Weg von $1^1/_2$ Stunden zurücklegten, sind gar nicht zu kontrolliren gewesen. Die Verluste durch Diebstahl sind beim Massentransport der Eisenbahn leichter zu vermeiden, wenn sie auch nicht vollständig beseitigt werden[2]).

Der zweite der eben erwähnten bedeutenden Fortschritte, welchen die Fabrik machte, erfolgte gleichzeitig in der ganzen Knochenpräparat-Fabrikation. Der Fabrikant erwarb im Jahre 1880 die Lizenz zur Benutzung des patentirten Seltsamschen Verfahrens der Knochenfettgewinnung für Leipzig und einen Umkreis von dreißig Kilometern um diese Stadt (für den Preis von 20 000 Mk.). Nach diesem Verfahren werden die Knochen nicht mehr mit Dampf ausgesotten, wobei nur 2—3 % Fett aus denselben zu gewinnen sind, sondern sie werden in geräumige stehende geschlossene Kessel gefüllt, von denen einer rund 200 Zentner faßt. In einem solchen Kessel wird, nachdem durch Dampf die Luft möglichst ausgetrieben und derselbe luftdicht verschlossen worden ist, Benzin (Petroleum-Benzin) verdampft, indem man diese Flüssigkeit auf den Boden des Kessels pumpt und dort durch eine Dampfschlange erhitzt. Das Benzin, dessen Dämpfe eine Spannung von einigen Atmosphären erlangen, schlägt sich in den oberen, kälteren Theilen des Apparates nieder und durchdringt theils als Dampf, theils als Flüssigkeit die Knochen bis in die innersten Theile: dabei geht das Fett in dem Benzin in Lösung. Benzin ist ja ein gutes Lösungsmittel

---

1) Wenn dieser durch jene Eisenbahnanlage von der Fabrik gemachte Gewinn den gezahlten Löhnen derselben zu gute kommen könnte, so gäbe das eine Erhöhung derselben von 33 %.

2) Die vollkommene Beseitigung des Diebstahls ist durch technische Mittel wahrscheinlich überhaupt nicht erreichbar, denn die Ursachen desselben sind, wenigstens theilweise und unter gewissen Verhältnissen, wirthschaftliche, wie schon von Rodbertus in seiner „Beleuchtung der sozialen Frage" dargelegt worden ist. „Wenn der Lohn noch weniger (als das Unterhaltsminimum) betragen soll — dies ist eine ausgemachte Erfahrung —, wenn er so wenig sein soll, daß sie (die Arbeiter) bei Fortsetzung ihrer Arbeit gleichsam noch von ihrer Körperkraft zusetzen sollen, feiern sie und — stehlen lieber, nach einem tiefen natürlichen Instinkt, daß unter solchen Verhältnissen doch schon die sittlichen Bedingungen einer gesellschaftlichen Existenz und zwar gegen sie verletzt waren." Diese Ausführung wird durch vorliegenden Fall bestätigt. Es ist vorgekommen, daß ein Eisenbahnarbeiter dem Fabrikanten, welcher über Diebstahl klagte, zur Beruhigung geantwortet hat: „hier muß man mausen", und diese Nothwendigkeit mit der Niedrigkeit des Lohnes begründete, welcher einer Familie nicht das Auskommen gewähre. Daß daneben die eigentlichen Heerde des Verbrechens andere Ursachen haben, daß nicht an den Orten, wo die Löhne am niedrigsten, sondern wo sie am höchsten sind, am meisten schwere Diebstähle begangen werden, soll im Gegensatz hierzu, um gerecht zu sein, nicht verschwiegen werden.

für Fett und wird seit langer Zeit in der Hauswirthschaft als Fleckenreinigungsmittel benutzt. Die Fettlösung sammelt sich auf dem Boden des Kessels an, der heiße Dampf verflüchtigt wieder das Benzin, welches nun neue Mengen von Fett aufnimmt. Schließlich wird die konzentrirte Fettlösung in einen zweiten kleinen Kessel abgelassen, das darin enthaltene Benzin durch Erhitzen abgetrieben, in einer Kühlschlange niedergeschlagen und aufgefangen und das zurückbleibende Fett handelsfertig auf Fässer gefüllt. Durch dieses Verfahren gewinnt man das ganze in den Knochen enthaltene Fett, 7—8 %, auf eine sehr billige Weise und mit nur geringem Verlust an Benzin, welches theilweise bei dem Entfettungskessel, „Extrakteur", theilweise bei dem Kühlapparat verloren geht. — Der Nutzen des neuen Verfahrens ist ein ganz ungeheurer. Man bedenke, daß in der einzigen Fabrik seit der Einführung der Benzin-Entfettung täglich vierhundert Zentner Knochen verarbeitet und aus diesen Knochen ungefähr 5 % Fett mehr gewonnen wurden als seither, etwa das drei- bis vierfache davon, und der Zentner Fett um den Preis von 30 Mark schwankt. Man darf rechnen, nach wiederholten Angaben des Fabrikanten, daß jeden Tag 5—600 Mark erhalten oder gewonnen werden. Ueber den Einfluß des Benzinverfahrens auf die Gesundheit der Arbeiter soll später berichtet werden, ein Einfluß auf den Lohn ist nach dem Urtheile des Fabrikanten nicht eingetreten.

Es sei des Zusammenhanges wegen hier erwähnt, daß in jüngster Zeit die Fabrik in das Eigenthum einer Aktiengesellschaft übergegangen ist, nachdem der frühere Besitzer sein Vermögen verloren hatte. Dieselbe ist von der leipziger Diskontogesellschaft, welche an die Fabrik große Forderungen hatte, mit 600 000 Mark Aktienkapital gegründet worden und wohl, nach dem Einflusse des Bankdirektors auf die Fabrik zu urtheilen, wesentlich in den Händen der Bank. Seitdem hat sich in der Technik der Fabrik noch eine kleine Veränderung vollzogen, welche schon unter dem früheren Besitzer vorbereitet war.

Dieselbe ist privatwirthschaftlich von keiner hervorragenden Bedeutung, aber für einen wichtigen, tiefeingreifenden national-ökonomischen Prozeß ein charakteristisches Symptom. Deshalb sei sie hier erwähnt. Um täglich die 400 Zentner Knochen in die beiden Extrakteure zu füllen, brachte man sie auf einer kleinen Schienenbahn zu ebener Erde an dieselben heran und ließ sie in Körben durch Arbeiter in die Füllöffnung, welche ein Stockwerk höher liegt, befördern. Jetzt ist in der Höhe der Füllöffnung auf einer Fahrbrücke nach dem Extraktionshaus eine Schienenbahn angelegt, wodurch es möglich wird, zur Emporhebung der Knochen den in der Fabrik vorhandenen mechanischen Aufzug zu benutzen. Man brauchte früher zur Bedienung der Extrakteure acht Leute, jetzt sind vier davon entbehrlich geworden. Der Lohn der Arbeiter ist selbstverständlich hiedurch nicht erhöht worden.

Die Verhältnisse der Arbeiter haben wir bei der bisherigen Schilderung der Entwickelung der Fabrik nur flüchtig berührt. Wenden wir uns nun ihnen eingehender zu.

In der Abdeckerei waren bis zum Jahre 1864 drei bis vier Arbeiter beschäftigt. Die meiste Arbeit war damals Handarbeit, welche vorzüglich in der Ausschlachtung der schweren Thiere bestand und in dem Transport ihrer Theile, zu vergleichen der Fleischerarbeit. Sie erforderte eine ziemliche Körperkraft; der damalige Besitzer berichtet, daß die Arbeiter von weit stärkerem Körperbau gewesen wären, als sie jetzt sind. Im Jahre 1864, als zuerst zwei Zylinder gesetzt wurden zum Zweck des Fett- und Leim-Aussiedens, vergrößerte sich die Anlage und es fanden zehn Leute Anstellung. Mit der Verlegung der Fabrik auf den jetzigen Platz wurde der Betrieb so ausgedehnt, daß fünfzig Leute gebraucht wurden; darunter sind etwa fünf bis sechs Weiber. Ich schildere die Arbeiterverhältnisse im wesentlichen nach dem Zustande bei Beginn der Untersuchung unter dem früheren Besitzer. Ueber einige Veränderungen, welche unter der Aktiengesellschaft vorgekommen sind, füge ich an der betreffenden Stelle eine besondere Bemerkung bei; die Aenderungen sind beachtenswerth.

Die Arbeitszeit der Leute dauert der Regel nach von 6 Uhr früh bis 7 Uhr Abends, indessen machen sie zuweilen, einzelne sehr häufig, Nachtschichten, manche die Woche dreimal; besonders starke Leute haben auch in der Woche vier Nachtschichten fertig gebracht[1]). Ich vermuthete bei der Erwähnung der Nachtschichten anfangs irgend ein System der Ablösung, dessen Beschaffenheit mir aber unklar blieb, denn ich vermochte nicht einzusehen, wie Jemand Tag und Nacht schwere körperliche Arbeit verrichten kann. Das Beispiel, welches mir die merkwürdige Einrichtung erläutert hat, will ich auch dem Leser, der es vielleicht in ähnlicher Weise merkwürdig findet, mittheilen.

Es sind zur Bedienung des Dampfkessels und der Dampfmaschine zwei Heizer angestellt. Dieselben arbeiten abwechselnd, derartig, daß der Eine Montag früh antritt, die Nacht von Montag zu Dienstag durcharbeitet bis früh 4 Uhr und dann am Dienstag am Tage noch am Kessel steht. Indessen fährt, jedoch nur am Tage, der Andere die nöthigen Kohlen herzu. Dienstag Nacht ruht die Fabrik. Mittwoch früh tritt der zweite Heizer an, arbeitet die Nacht von Mittwoch zu Donnerstag bis früh 4 Uhr und dann den Donnerstag am Tage, indessen fährt Mittwoch und Donnerstag am Tage der Erste Kohlen. Donnerstag Nacht ruht die Fabrik wieder. Am Freitag tritt der erste Heizer wieder an, arbeitet die Nacht von Freitag zu Sonnabend und bis zum Sonnabend Abend, während der zweite Kohlen fährt. Auf diese Weise hat der Eine zwei Nächte durchgearbeitet und der Andere

1) Man findet bei den sächsischen Fabrikarbeitern mehr als in anderen Theilen Deutschlands häufig eine übermäßig lange Arbeitszeit und dem entsprechend exzessive Leistungen. Diese üble Gewohnheit leitet sich theils noch aus der Hausindustrie ab; ohne Ueberarbeit hätten bei dieser selbst die bescheidensten Lebensansprüche nicht befriedigt werden können. Solche Sitten müssen aber heute mit aller Energie bekämpft werden. Die Redaktion.

eine; in der nächsten Woche macht der Andere zwei Nächte, während der Erste nur eine durcharbeitet; jedoch ist damit die Zahl der Nachtschichten nicht erschöpft. Es kommt auch vor, wie bereits erwähnt, daß drei Nächte, ja sogar vier Nächte durchgearbeitet wird. Die Zeit von 4 bis 6 Uhr dient dem Arbeiter zu einer kurzen Ruhe, natürlich gleich in der Fabrik. Am Sonntag früh sind die beiden Heizer damit beschäftigt, verschiedene Arbeiten zu erledigen, welche außerhalb ihrer gewöhnlichen Beschäftigung fallen. Der Eine reinigt den Kessel (unter Beihilfe noch eines andern Arbeiters) und der Andere fährt beispielsweise etwas Kohlen, schiebt Lories oder trägt Mehl (den Sack zu zwei Zentner). Das Reinigen des Kessels ist eine sehr mühsame Arbeit. Der Mann muß dabei in den Kessel kriechen, welcher so eng ist, daß er darin nur auf der Seite liegend rutschen kann. Dabei ist der Kessel noch nicht ausgekühlt, denn das Mauerwerk behält sehr lange seine Hitze (wie ein berliner Kachelofen) und hält dadurch auch die eiserne Wand des Kessels warm. Die Leute suchen sich durch untergelegte Säcke möglichst vor der Berührung mit ihr zu schützen. An einem Sonntag Nachmittage zeigte mir ein Mann, der sich am Vormittag hatte der Arbeit unterziehen müssen, an seinem Arm einen langen rothen Brandflecken, welchen er sich dabei zugezogen hatte.

So wie bei den Heizern sind auch bei den anderen Arbeitern Nachtschichten eingeführt; da jedoch nicht die ganze Fabrik in der Nacht geht, sondern nur gestampft und gemahlen wird, gebrochen (auf dem Knochenbrecher) seltener, während das Extrahiren und Dämpfen (in den Zylindern) nicht stattfindet, so kommen die Arbeiter nicht so häufig zu Nachtschichten, wie die Heizer. Die Heizer müssen außerdem an denjenigen Tagen, an denen nicht in der Nacht vorher bis 4 Uhr gearbeitet wurde, anderthalb Stunden vor Beginn der Geschäftszeit (früh 6 Uhr) da sein, damit um 6 Uhr der Kessel Dampf hat. Sie haben überhaupt einen sehr schweren Posten; besonders im Sommer ist nach dem Urtheile des Fabrikanten ihre Arbeit eine sehr lästige, sodaß sie dann sogar lieber in der Nacht arbeiten als am Tage. Der Lohn der Heizer beträgt 15 Mark wöchentlich, außerdem erhalten sie 2,50 Mark für jede Nachtschicht. Die Stunden am Sonntag Vormittag, auch Ueberstunden, welche sonst noch vorkommen, nach der gewöhnlichen Tagesarbeit, werden zu 25 Pfg. gerechnet. —

Im Folgenden soll im Geiste die Fabrik in der Richtung durchwandert werden, welche das zu bearbeitende Material nimmt. Es wird bei dieser Gelegenheit die Technik, welche schon bei der Entwicklungsgeschichte der Anlage bekannt wurde, noch einmal unter eine Uebersicht gebracht. Die Wanderung hat den Zweck, eindringlich zu zeigen, in welch enger Beziehung ein derartig komplizirter technischer Produktionsprozeß zu lebendigen, fühlenden Wesen steht. Diese Beziehung wird so leicht auch bei wirklichen Besuchen von Fabriken übersehen, weil die Aufmerksamkeit gewöhnlich so sehr von den fremdartigen technischen Vorgängen und ihrer Erläuterung in Anspruch genommen ist, daß die beabsichtigte national-ökonomische Exkursion unbewußt zu einer technischen wird.

Die Knochen werden zunächst von den größten Verunreinigungen befreit. Beim Sortiren der Knochen sind zwei Weiber und zwei Männer beschäftigt, die Weiber lesen die Knochen aus, die Männer karren sie weg. Bei dem Auslesen entstehen sehr leicht Augenleiden, die Leute klagen darüber, daß der Geruch derselben sehr, wie die Arbeiter sprechen, „in die Augen beißt". Es entwickelt sich durch die Fäulniß Ammoniak. Die besonders an den Händen häufigen Verletzungen durch Knochensplitter sollen bösartige Geschwülste oder schwer heilende Wunden hervorrufen. Der frühere Besitzer, welcher den Leuten überhaupt menschlich näher trat, als jetzt die Direktoren der Aktiengesellschaft, suchte mit einer heilkräftigen Arznei das Uebel zu bekämpfen. Es ist mir nicht möglich, über die Berufskrankheiten in der Knochenfabrik ein wissenschaftlich zuverlässiges Urtheil abzugeben; es würde gut sein, wenn über dieses Gebiet eine besondere hygieinische Untersuchung vorgenommen würde.

Auf der nächsten Stufe der Bearbeitung kommt das Material auf eine Maschine mit dem Namen Knochenbrecher. Dieselbe besteht wesentlich aus zwei gegen einander arbeitenden kräftigen eisernen Walzen mit pyramidenförmigen Erhöhungen. Beim Knochenbrecher sind zwei Mann angestellt, welche die Knochen mit der Schaufel auf die über mannshohe Maschine aufgeben (Einer schippt auf, der Andere ab), eine ungemein anstrengende Arbeit. Dabei steht eine Frau, welche Eisen und andere Metalle aus den Knochen herauslieft und letztere zwischen die Walzen einführt.

Nach dem Brechen werden die Knochen entfettet. Die Arbeiter bei der Fettextraktion, deren Zahl, wie früher erwähnt, unter der Aktiengesellschaft von 8 auf 4 vermindert ist, haben den gewöhnlichen Lohn von 2,20 Mark für den Tag. Der Meister, welcher den Gang des Apparates leitet, bekommt aber die Woche 36 Mark, 6 Mark pro Tag. Er macht keine Nachtschichten, arbeitet gegenwärtig nicht Sonntags, was früher geschah, und macht auch keine Ueberstunden. Er giebt als Grund dazu an, daß seine Gesundheit bei einer so andauernden Beschäftigung in einer mit Benzindämpfen geschwängerten Luft sehr leiden würde; in Folge seines Lohnsatzes kann dieser Arbeiter sich die Schonung gestatten. Die Benzindämpfe bewirken eine Eingenommenheit des Kopfes. Der Meister berichtet, daß er jede Zeit, wo es ihm möglich ist, benutzt, um sich im Freien zu bewegen; ohne diese Gesundheitsmaßregel erklärt er nicht bestehen zu können, weil ihn sein Beruf so sehr angreift. Die Arbeiter, welche die Extrakteure volltragen und dann die benzingeschwängerten Knochen ausräumen, haben natürlich noch mehr zu leiden, denn es gehen bei einem Extrakteur täglich 30 bis 40 Kilogramm Benzin verloren. Die betäubende Wirkung der Benzindämpfe hätte in früherer Zeit leicht einmal einen Todesfall in der Fabrik bewirkt. Ein Arbeiter war beim Ausräumen des Extrakteurs umgefallen und kam erst wieder zu sich, nachdem er von den Außenstehenden aus dem Kessel herausgeholt worden war und eine zeitlang bewußtlos gelegen hatte. Der Meister am Extrakteur enthält sich durchaus des Genusses von Spirituosen. Der Fabrikant giebt an, daß ein Anderer, der durchaus nicht Gewohnheitstrinker zu sein braucht,

sondern zuweilen geistige Getränke zu sich nimmt, auf dem verantwortungsvollen Posten gegen den Einfluß der Benzindämpfe nicht widerstandsfähig sein würde.

Der erwähnte Arbeitslohn von 2,20 Mark für den Tag gilt für die sämmtlichen Arbeiter der Fabrik mit Ausnahme der genannten Heizer, des Meisters und selbstverständlich des Werkführers. Sie hätten demnach für 6 Tage (ohne Ueberzeit) 13 Mark 20 Pfennige. In den guten Jahren in der ersten Hälfte des vorigen Jahrzehntes war der Lohn auf 15 Mark gestiegen, der jetzige wurde 1875 oder 1876 eingeführt. Der Gewinn war nach der Angabe des Fabrikanten wesentlich stärker gewachsen.

Unsere Wanderung führt uns an die Apparate der Leimgewinnung. An den fünf Zylindern sind zwei Mann angestellt, einer oben und einer unten. Dieselben reguliren die Einströmung des Dampfes und ziehen den Leim ab. Drei Mann bedienen die Darren, auf welchen die nassen Knochen, welche aus diesen Zylindern kommen, getrocknet werden zur Vorbereitung zum Stampfen. Sie wenden die Knochen, schaffen sie ab und zu und ziehen sie aus den Zylindern.

An den zwei Stampfwerken (jetzt unter der Aktiengesellschaft ist ein drittes Stampfwerk eingerichtet) ist je ein Mann beschäftigt. An den Stampfwerken waren bisher in der Hauptsache Knochen einzuschaufeln, die „Körner" — die großen, noch nicht genügend zerkleinerten Stücke — wegzuschippen und Säcke zu füllen. Seitdem die Fabrik im Besitz der erwähnten Aktiengesellschaft ist, muß der Arbeiter noch in kauernder oder, so lange er es aushält, stark gebückter Stellung Eisen, Steine und andere Verunreinigungen auslesen, womit früher eine Anzahl Weiber an einem Auslesetisch beschäftigt wurde. Die Arbeit an den Stampfwerken ist sehr angreifend; die Luft enthält dort eine Menge Knochenstaub, sodaß der Arbeiter genöthigt ist, dauernd einen Schwamm vor dem Munde zu tragen; Lohn und Arbeitszeit sind die gewöhnlichen.

Diejenigen Knochenstücke, welche wegen ihrer Härte auf der Stampfe nicht in Mehl zu verwandeln sind, werden in die Kugelmühlen gebracht; zur Bedienung einer Kugelmühle gehört ein Mann.

Das von den Stampfen gelieferte Produkt wird von einem Arbeiter auf dem sogenannten Schüttelsieb bei mechanischem Betrieb gereinigt. Bei dem Reinigen des Mehles, wie auch bei dem Mischen von verschiedenen Mehlen, z. B. Knochen- und Lumpenmehl, entsteht ganz besonders viel Staub. Ein Mann, welcher in diesem Theile der Fabrik beschäftigt ist, ist brustleidend. Er braucht nach einer Angabe aus Arbeiterkreisen zu dem Wege aus dem Dorfe nach der Fabrik eine Stunde. Ich habe ihn nicht vermocht, sich in der Universitätspoliklinik untersuchen zu lassen, wie ich beabsichtigte. Ein Mediziner, dem ich seinen Zustand beschrieb, antwortete sofort „Staublunge". Der Mann hat schon mehrfach die Arbeit aussetzen müssen, weil er nicht mehr fort konnte. Er fängt sie aber immer wieder an. Das Gebäude, in welchem er thätig ist, erkennt man schon von außen an den weißbelegten Fensterscheiben und an den grauen Wölkchen, die zuweilen aus den (sämmtlich) geöffneten Fensterklappen dringen. Wie die Arbeit

innen angreifend ist, lehrt eine Aeußerung eines Arbeiters: „Der guckt manchmal zum Fenster naus und hat keinen Athem mehr.“

Zwei Mann werden auf dem Boden gebraucht zum Wegfahren und Zufahren des Knochenmehles und zum Abwiegen desselben.

Bei dem Aufschließen des Knochenmehles durch Zusatz von Schwefelsäure sind 4 Mann beschäftigt; zwei Frauen sind zum Zunähen und Ausbessern der Säcke nöthig.

Zwei Mann bedienen die Röstöfen, in denen Horn, Lumpen, Fleisch, überhaupt alle stickstoffhaltigen Rohprodukte verarbeitet werden. An diesen Oefen entwickelt sich ein furchtbarer Gestank, der die Augen heftig angreift (Ammoniak)[1]. Man erhitze in einem Reagenzzylinder ein kleines Knäulchen wollenes Garn über der Lampe, bis es leicht zerreiblich ist, und beurtheile nach dem entstehenden Geruch und Rauch die Luftbeschaffenheit bei der Bearbeitung vieler Zentner Wolle und ähnlicher Stoffe. Wenn die Arbeiter beim Ofenräumen mit der Krücke die Lumpen nicht mehr erlangen können, müssen sie in den heißen Raum hineinkriechen. Sie halten es darin kaum ein und eine halbe Minute aus. Der Posten am Ofen ist derartig, daß die Leute wechseln müssen. Selbst die draußen auf dem Schienenstrange beschäftigten Arbeiter beeilen sich, wenn ausgeräumt wird, rasch vorüberzukommen. Besonders lästig ist das gebrannte Horn. Es erfüllt beim

1) In Folge einer gütigen Mittheilung des Herrn Professor Hofmann, Direktor des hygieinischen Institutes der Universität Leipzig, bin ich in den Stand gesetzt, das Ergebniß einer wissenschaftlichen Untersuchung des Gasverlustes bei der trockenen Destillation in den Stickstofföfen der Fabrik mitzutheilen. Nach Gmelins Handbuch Bd. 7 S. 2289 enthalten, bei 120° Celsius getrocknet:

Haare	17,14—17,94 % Stickstoff,	2,5 % Schwefel	
Büffelhorn	17,28 „	„	
Federn	17,09 „	„	
Wollfasern	15,5 —17,7 „	„	1,3—1,4 „ „

Proben der Rohmaterialien wurden unmittelbar aus Fabrikvorräthen entnommen und enthielten an Feuchtigkeit (Wasser) Haare 13,2 %, Horn 10 %, Pelz 9,2 %, Filz 11,8 %. Diese Stoffe wurden 8 Stunden hindurch in der Retorte auf 144—155° Celsius erhitzt, das entweichende Gas durch Schwefelsäure zum Zwecke der Absorption geleitet, das nicht absorbirbare durch eine Gasuhr gemessen. 1000 Gramm Substanz von Filz gaben nach 8 Stunden 790,3 Gramm Rückstand, Differenz 209,7 Gramm, wovon 118 Gramm auf die Feuchtigkeit zu rechnen sind; es entwichen 35,5 Liter Gas, welche bei mangelhaftem Fabrikbetriebe die Luft verpestet hätten; es wurde in der Schwefelsäure von diesem Gase ein Theil absorbirt, welcher 11,5 Gramm Stickstoff entsprach.

Es ist zu betonen, daß der Versuch mit konstanter verhältnißmäßig niedriger Temperatur durchgeführt wurde: in der Kunstdüngerfabrik ist die Temperatur schwankend, meistens viel höher und steigt bis zum Beginn der Verbrennung. In der Fabrik röstete man zur Zeit der Versuche 6 Zentner auf einmal, man verlor dabei, selbst unter der viel zu günstigen Annahme, daß die Bedingungen des Versuches eingehalten wurden, bei einer Operation 3,45 Kilogr. Stickstoff, es entwichen 10,65 Kubikmeter stinkendster Gase.

Aus den Mengen, welche wöchentlich in den Stickstofföfen verarbeitet wurden, und dem Preise des Ammoniaks ergiebt sich, daß jeden Tag wenigstens für 100 Mark Stickstoff zur Qual der Arbeiter und zum Schaden des Vaterlandes in die Luft gejagt werden.

Ausräumen des Ofens und einige Zeit nachher den ganzen Raum mit blauem Qualm.

Die aus den Oefen entleerten Lumpen und anderen Rohstoffe werden auf Kollergängen zermalmt. Ein Mann bedient die beiden, welche dafür gebraucht werden. Er ist denselben Belästigungen ausgesetzt wie die Leute an den Oefen. Es herrscht aber dort in noch höherem Maße ein feiner Staub. Viel davon wird aufgewirbelt, wenn die Arbeiter auf die Lumpen, welche leicht erglühen und sich entflammen, Wasser aufgeben. Sie dürfen natürlich nicht zu viel nehmen, damit nicht wegen der Durchfeuchtung der Zerkleinerungsprozeß erschwert wird.

In der Abdeckerei ist nur ein Mann nöthig; man sieht, wie sehr der ursprüngliche Ausgangspunkt der Düngemittelfabrikation jetzt zur Nebensache geworden ist.

Die übrigen Arbeitskräfte haben eine weniger streng abgegrenzte Thätigkeit. Vier Mann dienen auf dem Hofe zum Kohlenfahren und zu anderen Arbeiten; einige andere Leute werden zu mancherlei Zwecken gebraucht, zum Wagenschieben auf der Eisenbahn, Mehl auf den Speicher zu legen (in Säcken), Leim abzutragen, vielleicht auch Wege zu gehen u. s. w.; einige Frauen zu Diensten in der Fabrik, welche man der Hauswirthschaft vergleichen könnte, z. B. zum Lampenreinigen, Kehren.

Der Lohn der Weiber beträgt täglich Mk. 1,20 bei elfstündiger Arbeitszeit. Auch bei den Weibern sind Nachtschichten nicht ausgeschlossen, früher machten sie z. B. solche zuweilen bei dem erwähnten Körner-Auslesen. Ueber den Leuten steht ein Aufseher oder Werkführer, welcher 1200 Mark Gehalt und freie Wohnung nebst Heizung und Beleuchtung erhält. Eine jedenfalls nicht unbeträchtliche Nebeneinnahme erwächst ihm aus dem Verkauf von Lebensmitteln an die Fabrikarbeiter.

Der gesammte in der Fabrik gezahlte Lohn betrug gewöhnlich wöchentlich 800 Mark nach der Angabe des früheren Besitzers. Auf die an diesen gerichtete Frage, warum er nicht das sogenannte Relais-System unter den Arbeitern eingeführt habe, so daß er nach Belieben sogar 6 Nächte hindurch hätte arbeiten lassen können und doch die Arbeiter bei weitem weniger angestrengt hätte, erklärte er, daß dieses durch die Niedrigkeit des Lohnes verhindert würde. Es würden sich auf die Dauer für den Tagelohn von 2,20 Mk. nicht Arbeiter finden, wenn es ihnen nicht ermöglicht würde, durch Ueberstunden und Nachtarbeit ihr Einkommen zu vermehren.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Ueberlegung auf der falschen Voraussetzung beruht, daß der Arbeiter, wenn er den Lohn von Tag und Nacht zusammen für die Tagesarbeit allein bekäme, am Tage allein weniger als Tag und Nacht zusammen leisten würde oder könnte. Die Erfahrungen, welche man mit der Verkürzung der Arbeitszeit gemacht hat, sprechen durchaus dafür, daß durch die Beschäftigung der Arbeiter über eine gewisse Zahl von Stunden hinaus ihr Erzeugniß nicht vermehrt wird. Ich verfolge diese Erörterungen hier nicht weiter, aber beschreibe zur Unterlage für sie die Nachtschicht, wie sie ein an der Knochenstampfe angestellter Arbeiter seinem Leibe abzwingt.

Nachdem er den ganzen Tag über seine schwere Handarbeit verrichtet hat, macht er um 7 Uhr Abends eine Stunde Pause. In derselben genießt er das Abendbrot, welches seine Hauptmahlzeit ist. Es besteht nur aus Kartoffelmuß oder eingeschnittenen Kartoffeln (das sind gekochte Kartoffeln in Fett erwärmt) und etwas Wurst dazu. Dieses Essen bringt seine Tochter auf die Fabrik, die es auch bereiten muß, denn die Frau arbeitet mit. Nach einem außerordentlichen Genuß von Spirituosen, der vermuthlich in der Nacht nicht fehlt, beginnt um acht Uhr die Arbeit. Dieselbe wird um 12 Uhr durch eine Pause von ½ Stunde unterbrochen und dann bis 4 Uhr früh fortgesetzt. Um 4 Uhr legt sich der Mann, den Kopf auf einem passenden Haufen Knochen, über den er ein paar Säcke geworfen hat, auf dem kalten Fußboden zu kurzer Ruhe nieder. Um 6 Uhr rüttelt ihn seine Frau auf und bringt ihm etwas dünnen Kaffee. Nach dieser Stärkung arbeitet er noch einen Tag. Nur 4 Nächte verbringt derselbe wöchentlich zu Hause.

Ich glaube, solche „Ausschweifungen" (nach dem Ausdruck eines dem Betriebe fernstehenden Arbeiters) müssen die Gesundheit zerstören und können für die Dauer nicht ertragen werden, jedenfalls muß die Arbeitskraft — nicht zu reden von der Arbeitsfreudigkeit — dabei erlahmen. Das Werk wird in einer Fabrik mit solchen Nachtschichten ohne Zweifel im ganzen viel schlaffer verrichtet als ohne sie.

Einen Umstand halte ich für die Richtigkeit meiner Auffassung für bezeichnend: wenn die beiden Arbeiter an den Stampfen keine Aufsicht haben, so strengen sie sich vor Mitternacht ganz besonders an und schlafen dann nach Mitternacht abwechselnd, und das bemerkt Niemand.

Ich habe zur Wahrung der vollkommenen wissenschaftlichen Sachlichkeit nachzutragen, daß, wie ich aus allersicherster Quelle weiß, der Direktor der Aktiengesellschaft ausgesagt hat, daß die Nachtschichten in Wegfall gekommen seien. In Folge der Ueberanstrengung wären die Leistungen der Arbeiter bei denselben ganz ungenügende gewesen. Habe man doch dieselben geradezu stehend im Schlafe gefunden. Ebenso hat der Direktor ausgesagt, daß zum Zwecke der sonntäglichen Kesselreinigung jetzt beide Kessel 36 Stunden außer Betrieb gestellt würden (vermuthlich von Sonnabend Abend bis Montag früh, im Gegensatz zu früher, wo der eine im Betrieb geblieben sei), daß in Folge dessen die Kessel für den Aufenthalt der Arbeiter darin genügend auskühlen können. Es sind nach diesen Aussagen also in neuerer Zeit Verbesserungen eingeführt worden, welche auch den Arbeitern zu gute kommen, ja zum Theil durch die Rücksicht auf sie veranlaßt sind.

Vor Eingang dieser Mittheilungen hatte ich persönlich aus Arbeiterkreisen wesentlich andere Informationen erhalten. Die Aktiengesellschaft hatte nach diesen Berichten die Nachtschichten zur Zeit der Untersuchung noch erschwert. Zunächst haben die Arbeiter strengere Aufsicht, welche die erwähnte physiologisch richtigere Arbeitseintheilung verhindert; aber sodann werden sie gezwungen, bis 5 Uhr früh zu arbeiten und auch die sogenannte Mittags-(Mitternachts-)Pause von einer halben Stunde wegfallen zu lassen. Angeblich soll sogar die

freie Stunde von 7 bis 8 Uhr beseitigt worden sein[1]). Der Besitzwechsel wird überhaupt von den Arbeitern schwer empfunden. Die Aktiengesellschaft hat den physischen Unannehmlichkeiten der Fabrikation noch eine Anzahl Maßregeln hinzugefügt, deren Tendenz ist: verschärfte Disziplin und Erzielung vermehrter Arbeitsleistung.

Wenn in einer Fabrik von so großer räumlicher Ausdehnung etwa 50 Arbeiter beschäftigt sind, so muß es auf den ersten Blick scheinen, als sei es unmöglich, dieselben zu kontrolliren. Der Fernerstehende möchte auf die Meinung kommen, welche für einen ähnlichen Fall sehr verbreitet ist, daß es, um die Arbeiter zu Fleiß und Ordnung anzuhalten, nöthig wäre, „hinter jeden Mann einen Schutzmann zu stellen". Im kleinen handwerksmäßigen Betriebe ist die Beaufsichtigung der Arbeiter ja sehr einfach. Dieselben sind gering an der Zahl und arbeiten mit dem Meister gleichzeitig, meist unter seinen Augen. Im Fabrikbetriebe ist es rein unmöglich, daß das Auge des Unternehmers überall hindringen kann. Indessen der Großbetrieb, welcher vor dem Kleingewerbe so viele Vorzüge hat, ist sogar im Vortheil in Bezug auf die Beaufsichtigung der angestellten Leute. In der Knochenfabrik wird dieselbe in folgender Weise ausgeübt.

Bei der Produktion herrscht, wie sich ergeben hat, eine durchgeführte Arbeitstheilung. Jede einzelne arbeitende Person oder doch sehr kleine Gruppen derselben liefern unausgesetzt ein und dasselbe bestimmt abgegrenzte Produkt. Es genügt daher, um sich von ihrer Thätigkeit zu überzeugen, wenn der Unternehmer jeden Morgen nachsieht, wieviel davon fertig geworden ist. Dieses Nachsehen ist keine zur eigentlichen Produktion hinzugethane Leistung, sondern ein Theil derselben: es ist nothwendig, um den Ueberblick über das Lager an fertiger Waare und über die Vorräthe an Rohmaterial zum Zweck der kaufmännischen Disposition zu erhalten. Es muß das täglich produzirte Knochenmehl auf das Lager gewogen oder zum Versand gestellt werden. Die Arbeiter, welche es erzeugen, stehen im Tagelohn. Das Wiegen ist erforderlich, weil die fertige Waare in Säcken zu 2 Zentner Inhalt in den Markt übergeht. Die Säcke, welche von selbst voll laufen und dann ungefähr 2 Zentner enthalten, müssen daher justirt werden, ehe man sie zunäht. Dabei wird zugleich die Probe genommen, aus welcher die chemische Untersuchung den Gehalt an Phosphorsäure und Stickstoff ermittelt. Bei der täglichen Wägung hat sich ergeben, daß eine Leistung von 31 Zentnern durch ein Stampfwerk, oder wie es ökonomisch richtiger heißt: durch den Mann am Stampfwerk, das Höchste ist, was erreicht werden kann. Der Fabrikant findet nur 24 Zentner; er fragt: woher kommt das? und dem Arbeiter ist Nachlässigkeit nachgewiesen, wenn er nicht das Fehlen der 7 Zentner dadurch begründen kann, daß er beispielsweise genöthigt gewesen sei, einen Bolzen einzuschlagen, und

1) Der Widerspruch wäre nur dadurch erklärlich, daß vielleicht ein Ablösungssystem der Arbeiter eingeführt worden ist, nachdem bei dem Versuch der Weiterentwickelung des alten Nachtschichtensystems die Leistungen noch ungenügendere wurden.

dadurch einen Aufenthalt von so und so viel Stunden erlitten habe. Ob diese Angabe richtig ist, ergiebt sich bei der weiteren Revision der Fabrik. Eine solche Kontrolle ist für alle einzelnen Theile der Anlage durchgeführt. Den Beweis dafür liefert das folgende Schema, welches die Seitenüberschriften in einem ursprünglich geschriebenen, jetzt gleich vorgedruckten Büchelchen darstellt, in welches der Fabrikant täglich die erforderlichen Notizen einträgt.

Kesselhaus: Kilogramm Steinkohlen
„ Braunkohlen

Knochendarre: „ Steinkohlen
„ Braunkohlen

Stickstoffösen: „ Steinkohlen
„ Koks
Ausbringen von { Horn / Abfälle (Blut) / Lumpen

Schmiede: Kilogramm Steinkohlen
Leimhaus: „ „
A. H. (Name des Werkführers): Kilogr. Steinkohlen
Gesammt-Kohlen: Kilogramm Steinkohlen
„ Braunkohlen
Fett-Extraktionshaus: „ Knochen
Zahl der Leute
Benzinverbrauch
Fettertrag { Fässeranzahl / Nettogewicht

Leimextraktion („Zylinder"):
Zahl der Zylinder
Kilogramm Knochen
„ Körner
„ Gries
„ Gallerte
„ Leim

Stampfwerk Nr. I:
Material:
Kilogramm Schrot
„ Gries
„ Mehl

Stampfwerk Nr. II: wie bei Nr. I.
Stampfwerk Nr. III: desgl.
Kugelmühle I: Kilogramm Knochen-Mehl
„ Fleisch- „
„ Blut- „

Kugelmühle I: Kilogramm Lumpen-Mehl
„ diverses „
Kugelmühle II: wie bei I.
Zwei Kollergänge: wie Kugelmühle I.
1. Mahlgang: } Die Mahlgänge (französische) sind jetzt wenig
2. Mahlgang: } oder gar nicht mehr im Gebrauch. Sie sind durch die Kugelmühlen ersetzt.
Schrot-Reinigungsmaschine:
Knochen-Schrot Nr. 0: Kilogramm
„ „ Nr. 1: „
„ „ Nr. 2: „
„ „ Nr. 3: „
Versandt an:
Wagen Nr.:
Auf Lager gelegt:
Kilogramm Knochen-Mehl
„ Fleisch- „
„ Blut- „
„ Knochenfett
„ Leimgallerte.

Es ist auf diese Weise zugleich die Sicherung gegen Diebstahl sehr erleichtert, denn alles, was an Gewicht in die Fabrik hereinkommt, muß auch schließlich auf dem Lager erscheinen oder unmittelbar als fertige Waare wieder hinausgehen, soweit es nicht, wie Kohle, verbrannt wird, wofür das Betriebsbuch ebenfalls den Ausweis giebt, oder bei der Verarbeitung einen (bekannten) Gewichtsverlust erleidet, wie Lumpen, Fleisch u. dergl. Von dem Leim und der Leimgallerte, welche aus der leimgebenden Substanz der Knochen entstehen und Wasser enthalten, ist der Trockengehalt bekannt. Daher kann die Aufnahme des täglichen Erzeugnisses auch durch einen Beamten des Besitzers vorgenommen werden, wie es jetzt nach Uebergang der Fabrik an eine Aktiengesellschaft geschieht. An mehreren Stellen kontrolliren sich die Eintragungen in die Rubriken des Schemas gegenseitig. Es muß z. B. der Gries bei Stampfwerk I, welcher als solcher unverkäuflich ist, bei einem anderen Apparat, etwa der Kugelmühle, als Mehl erscheinen. Ein so geordneter Großbetrieb hat auch den Vorzug, daß es in demselben möglich wird, die Kosten jeder einzelnen Operation scharf festzustellen, was beim Kleingewerbe, wo eine ganze Anzahl Handgriffe von derselben Person verrichtet werden und wo von demselben Kohlenhaufen zu verschiedenen Zwecken nach Bedarf entnommen wird, nicht möglich ist. Wer mit Handwerkern verkehrt hat oder bei denselben in dieser Richtung hin Nachfrage gehalten hat, der wird sich überzeugt haben, daß dieselben in vielen Fällen gar nicht wissen, was ihnen ein Gegenstand herzustellen kostet. In der Fabrik ergiebt sich genau, z. B. bei den Stickstofföfen, gemäß dem Schema der Verbrauch an Kilogramm Steinkohle, Kilogramm Kokes, das Ausbringen an Kilogramm Hornmehl u. s. w. (Die Kohlen werden in glattgestrichenen Karren eingefahren, also gemessen und auf Gewicht umgerechnet. Die

erzielte Genauigkeit genügt für die Praxis.) — Die vorzügliche Uebersichtlichkeit des Großbetriebes ist zugleich der fortwährende Sporn zu Verbesserungen in einzelnen Theilen. Beim Kleinbetriebe würde der Meister nur Veranlassung finden, im allgemeinen nach Verbesserungen zu streben. Der mehr oder weniger günstige Erfolg eines bestimmten Verfahrens im einzelnen ist ihm nur sehr wenig klar. Da die Herstellung jeder beliebigen Waare in einfache Operationen zerfällt, von denen jede einen Einzelnen ausschließlich beschäftigt, sobald der Umfang der Produktion genügend groß dazu ist, und da in unserer Wirthschaft täglich mehr der Großbetrieb zur Herrschaft gelangt, ist die Kontrolle der Arbeiter und die Ermöglichung der erforderlichen kaufmännischen Disposition nach dem geschilderten Verfahren zugleich für die National-Oekonomie von hohem Werthe als Grundlage zur ausgezeichnetsten Produktionsstatistik, wie sie der Kleinbetrieb niemals bieten kann[1]).

Der ehemalige Besitzer der geschilderten Düngerfabrik theilt mit, daß eine solche tägliche Aufnahme, welche es bei richtiger Durchführung und genügender Ordnung der Buchhaltung gestattet, binnen 24 Stunden jederzeit ohne Inventur eine Rohbilanz der ganzen Unternehmung zu ziehen, noch nicht in allen derartigen Fabriken stattfinde.

Nicht auf dem städtischen Gebiete von Leipzig, aber noch innerhalb des leipziger Handelskammerbezirks, in Markranstädt, befindet sich ebenfalls eine Kunstdünger-Fabrik, wie bereits erwähnt wurde. Deren Geschichte reicht nicht weit zurück; sie ist zu Anfang der siebziger Jahre gegründet worden. Aus Ursachen, die mit wissenschaftlicher Zuverlässigkeit nicht zu ermitteln sind, hat sie sehr oft den Besitzer gewechselt. Diese Fabrik ganz modernen Ursprunges hat mit der Abdeckerei keinerlei Verbindung mehr. Sie verarbeitet auch außer den Knochen keine anderen Abfälle.

Nachdem bereits die leipziger Anlage sehr ausführlich geschildert worden ist, ist es nicht nöthig (und wegen der Entfernung Markranstädts von Leipzig für mich auch nicht möglich gewesen), eine so ausführliche Darlegung ihrer Verhältnisse zu geben. Die Fabrik hat nicht ganz den Umfang der leipziger, die Menge der verarbeiteten Knochen beträgt etwa täglich 180 Zentner (es steht daselbst nur ein Fettextrakteur). Wenn der Fabrikant will, kann er die Produktion verdoppeln. Die Entfettung der Knochen geschieht nach demselben Selisamschen Verfahren, welches auch in Leipzig angewendet wird. Der Besitzer ist ein Bruder des Erfinders. Die Fabrik hat früher die Berechtigung zur Benutzung

1) Sie ist das Mittel zur absolutesten statistischen Beherrschung der Produktion. In der That, soweit die nationale Produktion in lauter arbeitstheiligen Großbetrieben erfolgte, wäre es denkbar, daß eine sehr vervollkommnete Statistik die Produktionsmengen der einzelnen Industrien nach wenigen Tagen publiziren könnte, was für die Gesammtregulirung von Produktion und Handel von der allergrößten Bedeutung wäre.

des Patentes in Folge des oben erwähnten Vertrages von der leipziger Fabrik erwerben müssen. Die Erwerbung ist nach dem Urtheil des Reichsgerichts nur mit Einwilligung des Erfinders zu Recht bestehend.

Die weitere Verarbeitung der Knochen ist etwas abweichend von der in dem Fabriketablissement zu Eutritzsch. In Markranstädt ist man bemüht, aus den Knochen eine große Masse von Leim und diesen von hellerer Farbe als anderwärts zu gewinnen. Man bedient sich dabei einer ebenfalls vom Erfinder des Entfettungsverfahrens angegebenen Methode, welche ihm auch patentirt ist (Deutsches Reichspatent Nr. 16222, in den Patentschriften Kl. 22). Man glaube nicht, daß dadurch schließlich ein schlechteres Düngemittel erzeugt wird. Natürlich liefert der stark entleimte Theil der Knochen ein stickstoffarmes (dagegen prozentisch phosphorsäurereicheres) Mehl. Indessen zur Erzeugung von größerem Stickstoffgehalt kann ihm das stickstoffreiche Mehl aus dem abgetrennten, schmutzigen, gar nicht entleimten Theil beigemischt werden. Aber das ist nicht unbedingt nöthig. Das entleimte Mehl ist ein spezieller Phosphorsäuredünger. Derselbe ist den Landwirthen erforderlich und daher gut gefragt. Seine Erzeugung ist ein Fortschritt in der Arbeitstheilung. Der Erfolg der neuen Leimgewinnung ist vorzüglich. Während der frühere fast schwarze Knochenleim 20—24 M. kostete, kostet der helle wegen seiner Güte 30—40 M. pro Zentner. Außerdem werden jetzt bis zu 25 % Leim aus dem dafür verwendeten präparirten Material gewonnen, früher 10—12 % (aus den gesammten Knochen). Der gewonnene Leim ist dabei so konsistent, daß er bei einigermaßen niedriger Temperatur sofort zu Gallerte erstarrt, wodurch es möglich wird, auch während des Sommers Tafelleim zu erzeugen. Es ist sehr begreiflich, daß gegenüber denjenigen Fabriken, die nicht nach einem der neueren Entfettungs- (Extraktions-) und besonders dem genannten Leimgewinnungs-Verfahren arbeiten, die markranstädter Fabrik in der Konkurrenz einen Vorsprung hat. Die näheren Ursachen liegen darin: Knochenmehl wird im Frühjahr und Herbst bedurft und dann also besonders gekauft. Die Fabriken wünschen aber dauernd fortzuarbeiten. Da nun viele nicht das nöthige Kapital haben, thun sie es unter pekuniärer Hilfe von Händlern und Spekulanten und werden dabei gezwungen, ihr Erzeugniß häufig oder auch gewöhnlich (ich habe das nicht ermitteln können) unter sehr ungünstigen Bedingungen an diese ihre Gläubiger zu verkaufen. Deshalb kommt Knochenmehl unmittelbar oder durch Vermittelung der Händler zu demselben Preise auf den Markt (6 M. der Zentner), welchen rohe Knochen haben. Der Gewinn des Fabrikanten liegt also in Fett und Leim, die günstiger im Preise stehen. Der Schwerpunkt der Kunstdüngerfabrikation liegt deshalb jetzt nicht mehr in der Darstellung von Kunstdünger. Wenn nun, wie in Markranstädt, die Fett- und vorzüglich die Leimgewinnung mit besonderen Vortheilen getrieben wird, ist die Fabrik gegen die Konkurrenten sehr bevorzugt[1]).

1) Zur Lage dieser Industrie 1885 vgl. man die Chemikerzeitung von Krause, Köthen, von Anfang dieses und Ende des vorhergehenden Jahres. Zu dem

Eine Aufschließung des gewonnenen Knochenmehles findet nicht statt. Die Fabrik liefert also 1) Knochenfett, 2) Knochenleim und Gallerte, 3) Knochenschrot, 4) Knochenmehl, letzteres in besonderer Feinheit und von verschiedenem Phosphorsäuregehalt. Als Nebenprodukt entsteht eine stickstoffhaltige Jauche, welche für jährlich 1800 bis 2000 M. von einem benachbarten Rittergute gekauft wird. Diese Jauche entsteht wie in Leipzig durch den zur Luftaustreibung benutzten und niedergeschlagenen Dampf im Extrakteur.

Die Arbeiterverhältnisse in dieser Fabrik unterscheiden sich etwas, aber nicht viel von denen in Eutritzsch. Die Löhne sind, offenbar in Folge des billigeren Lebens in der kleinen Stadt, etwas niedriger; die Arbeitszeit ist von 6 bis 7 Uhr am Tage und von 7 bis 6 Uhr in der Nacht. Am Tage finden Pausen statt: früh eine halbe Stunde, Mittags eine Stunde, Nachmittags eine halbe Stunde. Der Mann erhält für die Stunde am Tage 18 Pf., kommt also wöchentlich auf einen Lohn von 11,88 M. bei 11 Stunden effektiver Arbeitszeit. Höher qualifizirte Arbeiter erhalten 20 bis 22 Pf. für die Stunde. Es fällt vielleicht auf, daß hier nicht ein Meister am Extrakteur mit hohem Lohn genannt wird, entsprechend dem zu Eutritzsch mit 36 M. Nach seiner Erklärung hat der markranstädter Fabrikant eine so hohe Lohnbewilligung nicht nöthig und giebt sie dann natürlich nicht als verständiger Geschäftsmann. Da sein Bruder als Erfinder der Benzinentfettung immer eine Anzahl damit vertrauter Leute an der Hand hat, kann er nie bei der Niederlegung dieser Arbeit durch einen unzufriedenen Mann in Verlegenheit gebracht werden. Er braucht sich ja nur um Ersatz an seinen Bruder zu wenden. „Wenn ich heute telegraphire, setzt sich ein Mann auf den Schnellzug und tritt morgen früh an."

Ich hebe dies hauptsächlich deshalb hervor, weil es darauf hinweist, wie sehr der Arbeiter zum qualifizirten wird nur durch das Fehlen von Konkurrenten, nicht in Folge eines inneren, ich möchte sagen metaphysischen Gehaltes seiner Leistung. Deshalb kann man nach meiner Erfahrung jetzt geschickte Kontoristen und Chemiker so billig haben wie z. B. für eine Spezialität geübte Tischler.

Für die Nachtstunden werden den Arbeitern 20 Pf. gezahlt. Die Frau steht sich für den Tag etwas über 1 M. Der Lohn von 11,88 M. ist nach Ausweis der Lohnliste nicht der normale. Er würde ja auch nicht genügen, um eine Familie zu ernähren. Die Arbeiter machen Ueberstunden und kommen dadurch meistens auf 15 bis 18 M. Die Ueberstunden werden so vertheilt, daß diejenigen von zwei Leuten sich zu einer vollen Nachtschicht ergänzen. Nach der Beschreibung eines Mannes, welcher längere Zeit in der Fabrik beschäftigt war und regelmäßig Ueberstunden (wie er es nannte, „Nachtschichten") machte, tritt um

---

Seltsamschen Benzin-Entfettungsverfahren haben sich noch andere gesellt. Jedes solche Verfahren hat an jeder Stelle, wo es angewendet wurde, den Umfang der Produktion wesentlich vergrößert, unter der Herrschaft der freien Konkurrenz vergrößern müssen, und damit eine schwere Ueberproduktion hervorgerufen.

7 Uhr Abends eine Pause ein bis ½8, während welcher er ein Abendbrot genoß, das ihm aus seiner Wohnung zugeschickt wurde. Dann arbeitete er ohne Pause bis ½1. Darauf ging er nach Hause, um früh wieder anzutreten. Ein anderer Arbeiter löste ihn unmittelbar ab, war bis ½6 Uhr früh thätig und arbeitete um 6 Uhr weiter. Von Jemandem, der sowohl in Eutritzsch als in Markranstädt gearbeitet hat, hörte ich, daß diese Zeiteintheilung mit 6 halben Nachtschichten weniger aufreibend ist, als die mit 3 ganzen. Das ist selbstverständlich, muß aber bei einer genauen Forschung besonders konstatirt werden; manches andere, was ich erwartete, habe ich nicht konstatiren können. In der markranstädter Fabrik bevorzugt man für mehrere Posten Leute aus dem Maschinenfache; außerdem wählt man zum Theil Leute, welche kräftig genug sind, um einen Sack von 2 Zentnern Inhalt (beim Verladen in die auf einem Zweiggeleise in die Fabrik geführten Lories) tragen zu können. Die Aufgabe, eine Last von 2 Zentnern auf dem Rücken zu befördern, zumal auf Treppen, liegt bei unserer Stadtbevölkerung auf der oberen Grenze der physischen Leistungsfähigkeit. Der Berichterstatter der Nachtschichten sagt davon, daß die Leute gewöhnlich nicht lange dabei aushielten. Es scheint also, daß viele sich der Aufgabe unterziehen, die ihr nicht gewachsen sind, offenbar weil ihnen mangels anderer Arbeitsgelegenheit jede Nahrungsquelle recht ist, da sie unter einem wirthschaftlichen Zwange stehen. Einen solchen Zwang weist auch eine charakteristische Aeußerung nach, die der berichtende Arbeiter gesprächsweise that: „Ich habe mir den Buckel aufgetragen, was ich nicht nöthig hatte, ich muß es aber doch, ich bin Familienvater und muß es."

Im ganzen beschäftigte die Fabrik zur Zeit der Untersuchung 2 Werkmeister zur Beaufsichtigung der Maschinen und Apparate und etwa 30 andere männliche Arbeiter und ungefähr 8 Arbeiterinnen. Die Polize der später zu erwähnenden Unfallversicherung weist 40 Leute nach. Der Umstand, daß die markranstädter Fabrik mit einem Extrakteur fast ebensoviel Leute beschäftigt wie die eutritzscher mit zweien, ist beachtenswerth. Es erklärt sich das nur zum Theil aus dem relativ geringeren Arbeitsaufwand bei der Verarbeitung größerer Massen in Eutritzsch, und aus der Erzeugung von feinerem Mehl. Der Hauptgrund ist die Darstellung einer bedeutenderen Menge von Leim heller Farbe, dessen Trocknung in Tafeln und die Vorbereitung des Materials dazu. Die Fabrik in Markranstädt ist offenbar eine ganz andere als die in Eutritzsch, obwohl in beiden Knochenmehl, Leim und Fett gewonnen wird: der markranstädter Betrieb ist viel intensiver. Nur in der irrigen Voraussetzung, daß innerhalb derselben Industrie nicht, wie bei Ackerbau und Frachtwesen, Intensitätsunterschiede vorhanden seien, wird man die Fabriken ohne weiteres nach der Zahl der Extrakteure vergleichen. Die markranstädter Anlage ist so wenig halb so groß wie die eutritzscher, als ein Zuckerrübengut bei Magdeburg von 1000 Hektaren halb so groß ist wie eine australische Landwirthschaft mit 2000 Hektaren ebensolchen Bodens.

Für die Leute ist ein Eßzimmer eingerichtet, darin haben sie auch Schränke zur Aufbewahrung ihrer Kleider. Außerdem zeichnete sich die

Fabrik bei Beginn der Untersuchung aus durch eine „Wohlfahrtseinrichtung", deren Wesen am besten durch die wörtliche Mittheilung der über sie getroffenen Bestimmungen ersichtlich wird.

Beim Eintritt in die Fabrik erhielt jeder Arbeiter ein Sparkassenbuch. Dasselbe enthält vorgedruckt die Fabrikordnung, deren hauptsächlichste Festsetzungen sind: daß sowohl von Seiten des Arbeiters, als auch von Seiten des Arbeitgebers jederzeit ohne weitere Kündigung das Arbeitsverhältniß gelöst werden kann und daß der Arbeiter für jeden Schaden, welchen er durch nicht richtige Befolgung der ihm ertheilten Weisung dem Arbeitgeber zufügt, mit seinem rückständigen Lohne haftet. Ferner in Bezug auf die Sparkasse: „Von dem an jedem Zahltag auszuzahlenden Lohne wird eine Mark als Sparkassengeld für Rechnung des Betreffenden zurückbehalten und vom Arbeitgeber aufbewahrt (siehe Seite 3)." Auf Seite 3 steht: „Die zurückgehaltenen Auslagen werden ausgezahlt:

1) an demjenigen Lohnzahltage, welcher der letzte Zahltag vor dem Weihnachtsfeste ist;

2) wenn der Arbeiter wegen Mangel an Arbeit entlassen wird;

3) wenn der Arbeiter derartig arbeitsunfähig wird, daß derselbe nach seiner Wiederherstellung in der Fabrik weiter zu arbeiten nicht im Stande ist, was durch ein ärztliches Attest festgestellt wird. — In allen anderen Fällen verliert der Arbeiter sein Anrecht auf die von seinem Lohne zurückgehaltenen Sparkasseneinlagen, welche unter diejenigen Arbeiter à rata ihrer Einlagen vertheilt werden, die an dem unter 1) erwähnten Zahltage noch in Arbeit sind und deren Eintritt vor dem 1. November a. c. erfolgt war.

Die Sparkasseneinlagen werden mit 5% pro anno verzinst."

Außer dieser Einrichtung bestand noch die Versicherung gegen jeden Unfall, auch gegen diejenigen, welche nicht durch das Haftpflichtgesetz bezeichnet sind, die Arbeiter bezahlten aber dafür einen Pfennig von jeder Mark Wochenlohn.

Der Fabrikant berichtete, daß bei der Ausschüttung der Fabriksparkasse zu Weihnachten die vorhandenen Arbeiter die Hälfte mehr bekämen, als gezahlt ist, und daß er über Unbotmäßigkeit seiner Leute nicht zu klagen habe.

So war die Einrichtung von dem Vorbesitzer der Fabrik übernommen. Die Versicherung desselben gegen die Haftpflicht hat anscheinend keine Kritik durch die Arbeiter erfahren und besteht jetzt noch, indessen sie mißbilligten die bewirkte Wohlfahrt. Besonders wenn sie aus eigenem Entschlusse die Arbeit verließen, zeigte sich das. Sie wünschten dann ihre Einlagen mitzunehmen, und wenn sie dieselben gemäß der Fabrikordnung nicht bekamen, stritten sie darum, zum Theil vor Gericht. Der Fabrikant hat in Folge dessen die Bestimmung getroffen, daß jeder Arbeiter, der am Jahresschlusse in der Fabrik arbeitet und mindestens seit 1. November da ist, 50 Pf. für die Woche als Geschenk bekommt (§ 17 der anhangs mitgetheilten Fabrikordnung). Er erreicht auf diese Weise seinen Zweck, einem allzuhäufigen Wechsel der Arbeiter vorzubeugen und seine Arbeiter willfährig zu machen, ebenfalls,

aber die Einrichtung gewinnt dabei eine menschenfreundlichere Gestalt. Den Fabrikanten drückt die kleine Lohnerhöhung nicht und den Arbeitern ist es angenehm, wenn sie am Jahresschlusse etwa den Betrag von einem oder anderthalb Wochenlohn außer dem gewöhnlichen erhalten.

Betrachten wir jetzt noch den rechtlichen Grund, auf welchem sich der Betrieb der Abdeckerei entwickelt hat, oder genauer ausgedrückt, die äußere rechtliche Form, mit welcher zu verschiedenen Zeiten das wirthschaftliche Wesen der ursprünglichen Abdeckerei, späteren Kunstdüngerfabrikation, sich umgab.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß ursprünglich ein eigentlicher Beruf der Abdeckerei kaum existirte, sondern daß die Abdeckung des Viehes (nebst der Ausübung des Henkerdienstes) als Last auf einem Gute lag. Mit der wirthschaftlichen Entwickelung, welche durch die so geschaffene Arbeitstheilung herbeigeführt wurde, nahm diese Last später, bei eintretender Vermehrung des Viehstandes, den Charakter eines Rechtes an, welches von den Scharfrichtern in Fällen der Verletzung mit Nachdruck vertheidigt wurde. Dasselbe wurde vom Landesherrn geregelt in einem Privileg, welches ihnen das Bannrecht über einen bestimmten, um Leipzig gelegenen Bezirk gab. Alles Vieh, welches in demselben dem Abdecker verfiel, mußte einem bestimmten, privilegirten Manne überlassen werden. Im allgemeinen waren jedoch die Besitzer der Rittergüter, wie auch schon angeführt wurde, und die Bürger in den Städten, sowie die Schäfereibesitzer, denen das Fleisch als Hundefutter diente, zweckmäßigerweise von dieser Verpflichtung befreit, auf Grund eines Erlasses vom 22. Juni 1761: „Erledigung derer Landesgebrechen" § 117 (abgedruckt im Codex Saxonicus von Schaffrath). Auf den Rittergütern konnte die sonst vom Abdecker zurückbehaltene Haut zu Geschirr sachgemäße Verwendung und Verarbeitung finden, ebenso in den Städten (Ackerbaustädten). Die Abdecker konnten aber das Vieh nach einer festen Taxe kaufen. Wahrscheinlich hat der § 117 dieser Bestimmung für Leipzig auch gegolten, doch mit Bestimmtheit läßt es sich nicht sagen, weil er gewisse besondere, in Kraft stehende Bestimmungen unberührt lassen will und das für Leipzig geltende Privileg bei aller darauf verwendeten Mühe nicht zu finden war.

In unserem Jahrhundert scheinen die ursprünglichen Feststellungen über die Rechte des Abdeckers in Vergessenheit gerathen zu sein. Es werden von den Abdeckern wegen vermeintlicher Verletzungen ihrer Rechte Prozesse geführt, welche in den verschiedenen Instanzen verschieden, in den niederen meist zu ihren Gunsten, in den höchsten meist zu ihren Ungunsten, ausfallen. Der thatsächliche Zustand, welcher für die volkswirthschaftliche Betrachtung maßgebend ist, war der, daß die Besitzer der Rittergüter ihr Vieh selbst abdecken durften, daß sie indessen vorzogen, es den Kavillern zu überlassen gegen Erlegung des sogenannten Kavillerzinses, welcher in Naturalien, z. B. in Handschuhen, in Bier,

bestand. Die Bauern mußten ihr Vieh, nach der Meinung der Abdecker, unentgeltlich hergeben, hatten jedoch die Haut zurückzufordern; da sie meist darauf verzichteten, erhielten sie dafür etwas Geld. Der Rath von Leipzig hat noch lange Zeit in dieses Jahrhundert hinein sein Vieh unentgeltlich ausgeliefert.

Im Jahre 1835 wurde von der zuständigen Landesbehörde erörtert, ob es nicht zweckmäßig sei, die Bannrechte der sächsischen Abdecker aufzuheben. Das von Leipzig eingeforderte Gutachten sprach sich dagegen aus; es wies darauf hin, daß große Unzuträglichkeiten entstehen müßten, wenn jeder Einzelne die Verarbeitung des Viehes vornehmen wolle, was er nach dem Stande der damaligen Technik wohl versuchen konnte, und wenn er das kranke Vieh vergraben dürfe. Es wurde vermuthet, daß letzteres jedenfalls sehr oberflächlich geschehen würde, so daß die ansteckenden Krankheiten leicht Verbreitung finden könnten, etwa durch scharrende Hunde. Vermuthlich sind andere Gutachten ebenfalls so ausgefallen, denn es blieb alles beim alten. Erst im Jahre 1861 ist durch die sächsische Gewerbeordnung das Bannrecht beseitigt worden, nachdem es schon vorher, besonders durch den Freiheitsdrang des Jahres 1848, in der Handhabung sehr zerlöchert worden war. Es erhielt der damalige Abdecker das, was vorher ein Realrecht war, für die Zukunft als Realkonzession, jedoch mit dem Hinweis, daß es der Landesbehörde rechtlich freistehe, auch andere Personen oder Grundstücke zu konzessioniren; indessen wurde ihm gesagt, daß von diesem Rechte Gebrauch zu machen nicht beabsichtigt sei.

Als das Zwangs- und Bannrecht geschaffen wurde, veranlaßte damit die Gesellschaft (mittels ihres Organes, des Landesherrn) eine Steigerung in der Fruchtbarkeit der Arbeit durch ihre Theilung. Das was dem oberflächlichen Urtheile als Beschränkung erscheint, war eine Hinausschiebung von Schranken, derjenigen, welche die eng bemessene menschliche Arbeitskraft in dem Widerstand ihrer Objekte, der Natur, findet. Deshalb wirkt es zur Wohlzufriedenheit der meisten Betheiligten, gegen Verletzungen desselben wird mit Nachdruck eingeschritten (Akten LXII 41 b), jedenfalls findet Niemand Veranlassung, über seine Berechtigung und die Möglichkeit eines anderen Zustandes nachzudenken.

Aber das Verfahren des Handwerks wird vollkommener, sein Schwerpunkt rückt dabei an eine andere Stelle, es verschiebt sich seine Stellung zu den anderen Handwerken, welche dieselbe Wandelung erfahren haben. Die Fruchtbarkeit der Arbeit wächst. Sie könnte weiter wachsen: wenn das Bannrecht nicht wäre, wenn auch in anderen Gewerben Zwang und Privilegien fielen. Jetzt *werden* Zwangs- und Bannrecht eine Schranke. Sie werden nun bewußt gefühlt; die Verpflichteten überschreiten sie, die Denker verurtheilen sie, selbst die Minister rütteln daran. Denn es wogt und drängt in der Gesellschaft, sie sieht nicht wohin, sie weiß nicht warum, aber eine Kraft bewegt sie, die wirken will. Eine wirthschaftliche Kraft. Die neue Fruchtbarkeit der Arbeit macht es, daß es unruhig fluthet und treibt, fluthet und treibt auf wirren Bahnen nach *einem* Ziel, einem wirthschaftlichen Ziel: Gewerbefreiheit! An dem Privileg des Abdeckers hatten die sächsischen

Minister zu früh gerüttelt, deren Handwerk war noch rückständig gegen die übrigen, seine hergebrachte Verfassung war auch noch nicht entbehrlich zur Wahrung des öffentlichen Gesundheitszustandes. Erst später erlangte es die Ueberlegenheit gegen die Hantirung Ungelernter, daß es mit größerem Nutzen sein Material bearbeitete als diese, daß der Abdecker den Bauern Geld geben konnte für die Erfüllung ihrer Pflicht; erst dann war es so wohlbefestigt als besonderer Beruf, daß nicht mehr zu fürchten war, es werde auseinanderfallen und verschwinden als abgezweigter Theil der nationalen Produktion, wenn der Wille der Gesellschaft es nicht mehr durch Zwang zusammenhielte. Dann fiel der Zwang und das Gewerbe blieb. Nun durfte jeder sein altes oder gefallenes Vieh verwerthen wie er wollte, er verwerthete es aber nur durch den Abdecker. Also das Gewerbe bestand. Es bestand um so mehr, als wenige Jahre nachher, wie wir gesehen haben, den Viehbesitzern gegenüber an Stelle des äußerlichen, rechtlichen Monopols, welches das Privileg dem Abdecker bis dahin gewährte, vielleicht in Anregung seiner Aufhebung, das innerliche, faktische Monopol des Kapitals trat. Die Technik hatte sich damit soweit verändert, daß der bloße Gedanke fern lag, der Einzelne könnte sein todtes oder krankes Vieh durch eigene Bearbeitung wirthschaftlich verwerthen. Eine vortheilhafte Ausnutzung desselben konnte nur durch eine besonders dazu eingerichtete Anstalt bewirkt werden und diese Anstalt befand sich eben im Besitz des Abdeckers. Aus diesem Grunde geschah es, daß nicht nur das Vieh des Bezirkes der Amtshauptmannschaft Leipzig, welches diesem zugesichert worden war, durch ihn Verarbeitung fand, sondern, wie ich darlegte, das Vieh von Thüringen, ganz Sachsen und Landestheilen von Preußen.

Es war aber noch ein Rest des Privileges geblieben, es durften noch nicht innerhalb der leipziger Amtshauptmannschaft beliebig viele Abdecker sich niederlassen, nur einer war konzessionirt. Daß der Abdecker, nunmehr Kunstdüngerfabrikant, nicht außerhalb des Kreises seiner Konzession Konkurrenz bekam, war wohl nicht eine wirthschaftliche Nothwendigkeit. Es wäre zwar dadurch ein Verhältniß entstanden, welches an die Eisenbahn erinnert, die neben einer anderen zwischen denselben Endpunkten unmittelbar herläuft; indessen die freie Konkurrenz ist wunderlicher Leistungen fähig: man denke an die Hochöfen und die näherliegenden Benzin-Extrakteure. Daß eine solche Fabrik nicht entstand, lag wohl an der geringen Aufmerksamkeit, welche dem neuen Industriezweige geschenkt wurde. Später sind von den Paragraphen der sächsischen Verordnung (Nr. 112 im sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt von 1861) in Folge unserer Reichs-Gewerbeordnung (ursprünglich 1869 Bundes-Gewerbeordnung) die wichtigsten aufgehoben worden, ohne daß der Besitzer der Düngerfabrik zunächst viel davon empfunden hätte. Der § 1 derselben bestimmt: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet." Es bedürfen nur einige Anlagen nach § 16 einer besonderen Genehmigung: solche, welche die Umgebung belästigen könnten; dazu gehören Leim-, Thran-, Seifensiedereien, Knochendarren, Knochenkochereien, Abdeckereien. Diese Genehmigung war der

Fabrik in Eutritzsch bei ihrer Eröffnung 1868 faktisch ertheilt. Der rechtliche Zustand ist also in Sachsen jetzt so, daß jeder Beliebige die Abdeckerei oder Knochenmehlfabrikation betreiben kann, wenn er ein Grundstück zum Betriebe nachweist, auf welchem nach den Vorschriften des Gesetzes derselbe nicht zu untersagen ist. Es ist in Folge dessen seit mehreren Jahren in Taucha, welches ursprünglich in der Konzession von 1861 einbegriffen war, eine Abdeckerei im eigentlichen Sinne entstanden; geringen Umfanges, denn der Besitzer hat nur einen Arbeiter. Auch eine zweite Anlage für die historisch, aber jetzt nicht mehr technisch mit der Abdeckerei verknüpfte, gegenwärtig übliche Verarbeitung der Knochen findet sich heute, wie gezeigt wurde, innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches des ehemaligen Abdecker-Privilegs, in Markranstädt. Diese hat aber wohl nur den entstandenen Zuwachs an Kunstdüngerbedarf gedeckt; sie bekam, wie erwähnt wurde, durch Einwilligung des eutritzscher Fabrikanten die Lizenz für das Seltsamsche Patent. So wenig schien dem Fabrikanten die Beeinflussung des Gewerbebetriebes von Nutzen, daß er sie nicht übte, wo es ihm privatrechtlich durch Patentverweigerung möglich war. Dennoch wäre es sehr voreilig, wenn der Nationalökonom das, was dem Einzelnen gegenwärtig überflüssig erscheint, für die ganze Volkswirthschaft und alle Zukunft überflüssig nennen wollte. Volkswirthschaftlich ist es entschieden richtiger, alles Uebrige als gleich vorausgesetzt, an einem Orte täglich 600 Zentner Knochen verarbeiten zu lassen, anstatt an zwei benachbarten 400 und 200 Zentner. Von vornherein ist es nicht ausgeschlossen, daß die Gesellschaft die richtigere Produktion herbeiführen könnte, ohne in den alten Gewerbezwang zurückzufallen. — Die Bedingungen dazu sind hier nicht zu erörtern.

Ist heute die Gesellschaft weit entfernt, auf das Wirken einer Fabrik in der nationalen Produktion *Einfluß zu nehmen*, so muß doch die Wirthschaftslehre den Versuch machen, ihre *Stellung* darin zu *erkennen*.

Es hat sich bei der Schilderung der Abdeckerei oder Kunstdüngerfabrik von Leipzig in den sechziger Jahren ergeben, welche große volkswirthschaftliche Bedeutung dieselbe damals hatte. Man sah deutlicher als bei anderen Gewerben, daß diese Fabrik ein Stück und zwar ein recht bedeutendes Stück der nationalen Produktion übernommen hatte. So wie der Gutsbesitzer wirthschaftlich eine Parzelle der nationalen Lebensmittelerzeugung übernommen hat, deutlich ersichtlich an der Parzelle des nationalen Grund und Bodens, die er technisch bearbeitet, so hatte die leipziger Anlage als *wirthschaftliches* Feld ihrer Thätigkeit einen Theil von der Verwerthung des ausgeschossenen Viehes, als *äußerlich* erkennbares das Ländergebiet, welches ihr dasselbe lieferte. Jetzt haben die beiden Betriebe, welche die Düngemittelfabrikation pflegen, in Leipzig und in Markranstädt, ohne Zweifel eine noch viel größere volkswirthschaftliche Bedeutung, denn die 5000 Pferde stellten etwa 40 000 Zentner Rohprodukte dar, während jetzt in Eutritzsch allein etwa 200 000 Zentner verarbeitet werden. Indessen diese Bedeutung ist nicht so äußerlich ersichtlich, weil „das Feld ihrer Thätig-

keit" nicht so konkret abgegrenzt ist, wie das der leipziger Anlage am Anfang der sechziger Jahre. Das in die Fabrik eingehende Material wird von verschiedenen Händlern bezogen; es ist sehr fraglich, ob die beiden Fabriken systematisch die Abfälle aus ihrem Umkreise an sich ziehen. Sie erhalten z. B. Knochenlieferungen von Berlin, von Stettin, von Hamburg. Sie kaufen aber offenbar nicht alle dort abfallenden Knochen. Die hamburger Knochen waren vor einigen Jahren von Amerika eingeführt und kamen oft loko Fabrik billiger zu stehen als die leipziger. — Jetzt werden amerikanische Knochen nicht mehr herüber geliefert, weil drüben die Intensität der Landwirthschaft und damit der Bedarf an Kunstdünger gestiegen ist.

Die fertige Waare geht ebenfalls großentheils an Händler, und es ist bei dem ganzen Zustande unserer Volkswirthschaft sehr zu vermuthen und wird sogleich bewiesen werden, daß in Folge dessen keine systematische Distribution der Düngemittel auf die Umgebung stattfindet, so daß von jeder dieser Fabriken und ihren Konkurrenten nicht, wie man es sich ideal vorstellen könnte, ein bestimmtes Gebiet beherrscht wird. Schon die neuerdings lautwerdenden Klagen über schwere Konkurrenz Oesterreichs sind ein Zeichen dafür. Die Frachtkosten ermöglichen die Lieferung für Thüringen, die Provinz Sachsen und das Königreich Sachsen bis in die Oberlausitz. Dahin wird auch thatsächlich geliefert. Aber daß diese Gebiete keineswegs ausschließlich von den beiden Betrieben versorgt werden, ergiebt sich gelegentlich der folgenden Betrachtung. Dieselbe soll zeigen, daß der Bedarf des natürlichen Absatzgebietes von ihnen nicht gedeckt wird, obgleich die Leistung der Fabriken eine ganz gewaltige ist.

Da die Asche, welche in den Knochen und in dem Roggen enthalten ist, nach Menge und Art bekannt, läßt sich sagen, daß, wenn täglich etwa 600 Zentner Knochen verarbeitet werden, der Phosphorgehalt von reichlich 18 000 Zentner (18 192) Roggen beschafft wird. Rechnet man 300 Arbeitstage, so würden die Fabriken jährlich unmittelbar oder mittelbar (durch die Zuckerfabriken) allein an Phosphorsäure soviel liefern, wie in etwa $5^1/_2$ Millionen Zentnern Roggen (5 457 600) enthalten ist. Man könnte mit ihrem Erzeugniß ohne jeden Zuschuß aus der Verwitterung der Felsarten weit mehr als ein Drittel, fast die Hälfte von dem Roggen herstellen, welcher im Jahre 1880 in Deutschland mehr ein- als ausgeführt worden ist (13,3 Millionen Zentner). Nach Mucke, Deutschlands Getreideertrag (Greifswald 1884, Abel) S. 462 war 1878—1881 die durchschnittliche Roggenernte des Königreichs Sachsen 6 115 760 Zentner. Die beiden Fabriken decken also den Phosphorgehalt von neun Zehntel dieser Ernte, und da nach Mucke S. 461 auf den Kopf im Deutschen Reich 138,96, rund 139 Kilogramm Roggen jährlich kommen, befriedigen sie allein mit den verarbeiteten Knochen den Phosphorbedarf für den Roggenverbrauch von rund 2 Millionen Menschen (1 936 166). Für den thatsächlichen Kunstdüngerverbrauch Sachsens findet von Langsdorff (Landwirthschaft in Sachsen, Dresden 1876, Schönfeld) für das Jahr 1874 an Phos-

phorsäure 128 108 Zentner. Die beiden Fabriken liefern jetzt unmittelbar und mittelbar 101 000 Zentner.

Die vorstehenden Angaben lehren, daß die leipziger Düngerfabriken schon ein Stück auf dem Wege zur vollkommenen Arbeitstheilung nach außen hin vorgeschritten sind, welche darin bestehen würde, daß ein einziger Betrieb, wenn es die Fracht erlaubt, eine einzige Waare besonderster Art — etwa Hausnummern — für die ganze Welt herstellt, und sie zeigen, daß diese Fabriken virtuell, der wirthschaftlichen Bedeutung nach, noch heute den Namen verdienen, den die Fabriken überhaupt zur Zeit der ersten französischen Revolution ihrer Beschaffenheit nach hatten: manufactures réunies, zusammengelegte Werkstätten. Daher ist es nicht Privat-Oekonomik, wenn man eine solche Fabrik beschreibt, sondern National-Oekonomik, ebensogut, als wenn man die verfallende Hausindustrie einer Anzahl von Dörfern untersucht.

Anhang.

Auszug aus der Fabrikordnung der Knochenpräparate-, Leim- und Fettfabrik von Wilhelm Seltsam in Markranstädt bei Leipzig.

§ 1. Sämmtliche Fabrikarbeiter sind verpflichtet, ihre Dienste im vollen Umfange zu verrichten und sind gehalten, stets treu, fleißig, folgsam, verträglich und anständig zu sein, auch jede der ihnen aufgetragenen Arbeiten ohne Weigern auszuführen.

§ 2. Die Arbeitszeit beginnt für die Tagschicht um 6 Uhr Morgens und endet um 7 Uhr Abends. Die Nachtschicht beginnt um 7 Uhr Abends und endigt 6 Uhr Morgens. Den Arbeitern wird ½ Stunde zum Frühstück (8 bis ½9 Uhr Morgens), Mittags 1 Stunde (12—1 Uhr) zum Mittagessen und Nachmittags (4—¼5 Uhr) ½ Stunde zur Vesper bewilligt, die Pausen jedoch beim Arbeitslohne nicht mitberechnet.

§ 3. Die Arbeiter verpflichten sich am Sonntag auf Verlangen zu arbeiten, außerdem wenn es erforderlich ist, länger als die gewöhnliche Arbeitszeit und zwar bis 1½ Schichten in einer Tour.

§ 4. Der gewöhnliche Lohn beträgt für männliche Arbeiter 18 Pf. pro Stunde, Abweichungen vorbehalten. Ueberstunden werden mit 20 Pf. pro Stunde berechnet. Frauen empfangen pro Tagesstunde 10 Pf., für die Ueberstunden 12 Pf. Die Lohnauszahlung findet jeden Sonnabend statt.

§ 5. Jeder Arbeiter verpflichtet sich, den Anweisungen des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters und der ihm vorgesetzten Vorarbeiter unbedingt Folge zu leisten.

§ 6. Schlafen während der Arbeitszeit ist streng verboten.

§ 7. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die größte Achtsamkeit und Sorgfalt auf die ihm von der Fabrik übergebenen Werkzeuge, Geräthschaften und Maschinentheile, mit denen oder bei denen er beschäftigt ist, zu verwenden. Für verschuldete Beschädigungen sind die Arbeiter vollständigen Ersatz zu leisten verpflichtet.

§ 8. Die Arbeiter müssen sich auf Verlangen der Vorgesetzten jeder Zeit einer Visitation unterwerfen. Veruntreuungen jeder Art werden, abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung, mit sofortiger Entlassung bestraft. Wie es Pflicht eines jeden Arbeiters ist, seinen Arbeitgeber vor Schaden zu bewahren, so hat

derselbe auch seines eigenen guten Rufes halber darauf zu achten, daß ihm bekannt gewordene Veruntreuungen dem Arbeitgeber zur Anzeige gebracht werden.

§ 10. Das Tabakrauchen in den Fabrikgebäuden ist jedem Arbeiter unter allen Umständen verboten.

§ 11. Der Arbeiter darf weder in angetrunkenem Zustande bei der Arbeit erscheinen, noch sich während derselben betrinken, oder sonstige Handlungen gegen die guten Sitten vornehmen. Zänkereien und Streitigkeiten mit anderen Arbeitern, sowie Erwiderungen von Beleidigungen seitens der Mitarbeiter sind verboten. Letztere kann der Arbeiter bei seinem Vorgesetzten anzeigen, ohne daß ihm dadurch das Recht der strafrechtlichen Verfolgung abgeschnitten wird.

§ 12. Von Fremden, welche die Fabrik besuchen, Trinkgelder oder sonstige Geschenke anzunehmen, oder auf deren Erlangung hinzuwirken, ist nicht gestattet.

§ 13. Jeder Arbeiter hat das Recht zu jeder Zeit ohne weitere Kündigung seine Arbeit einzustellen, er ist indessen verpflichtet dies dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter persönlich mitzutheilen; unterläßt er dies, so entsagt er ausdrücklich allen und jeden Ansprüchen auf noch rückständigen Lohn.

§ 14. Jeder Arbeiter ist verpflichtet einer zu errichtenden Krankenkasse beizutreten.

§ 15. Jeder Arbeiter ist ohnedies außer den Schäden, welche das Haftpflichtgesetz bezeichnet, gegen jeden Unfall versichert, welchen er sich, sei es auch durch eigene Unvorsichtigkeit, zuzieht, und erhält bei jedem Unfalle diejenigen Vergütungen, welche die Versicherungspolize vorschreibt, bis zur Höhe seines Arbeitslohnes pro Tag. Als Versicherungsbeitrag wird dem Arbeiter für je 1 Mark Wochenlohn je 1 Pf. vom Lohne gekürzt.

§ 16. Dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter steht es unbedingt frei, Arbeiter sofort zu entlassen.

§ 17. Jedem Arbeiter werden, wenn derselbe noch Ende des Jahres in der Fabrik beschäftigt und der Eintritt in dieselbe vor dem 1. November erfolgt ist, pro Woche der Arbeitszeit je 50 Pf. extra vergütet und zwar am letzten Zahltage des Jahres.

Soziale Fragen auf dem internationalen Gefängniß-kongreß (Congrès pénitentiaire)[1]) zu Rom.

Von

Dr. **Paul Köhne,**
Gerichtsassessor in Berlin.

Von allen Theilen des Rechts hat das Strafrecht den universalsten Charakter. Dasselbe bildet das letzte Mittel des Staates auf allen Gebieten, seinen Vorschriften Ansehen und Geltung zu verschaffen, ein Mittel, welches prinzipiell dann zur Anwendung kommt, wenn von allen andern die erwünschte Wirksamkeit nicht erhofft werden kann[2]).

Aus der Universalität des Strafrechts folgt dessen soziale Bedeutung. Jede Reformarbeit auf diesem Gebiete ist in der Hauptsache soziale Reformarbeit und nur das Detail ausschließliche Domäne des strafrechtlichen Juristen. So erklärt es sich, daß auf dem am 16. November 1885 in Rom eröffneten dritten internationalen Gefängniß-Kongreß, dessen Berathungen sich über das ganze Gebiet der Strafrechtswissenschaft erstreckten, eine Anzahl sozialpolitischer Fragen theils gestreift, theils eingehend behandelt wurden. Die diesbezüglichen Verhandlungen dürften mithin auch für die Leser dieses Jahrbuchs von Interesse sein.

Der Kongreß erledigte seine Arbeiten in der Weise, daß er sie unter drei Sektionen vertheilte. Die einzelnen Fragen, über welche gedruckte Referate vorlagen, wurden in den Sektionen durchberathen; es wurden Resolutionen beschlossen und ein Referent für die Generalversammlung ernannt. Dieser Referent berichtete der letzteren die Vorgänge im Schoße der Sektion; in der Generalversammlung wurde dann über die von den Sektionen präsentirten Resolutionen nach voraufgegangener Debatte oder ohne solche abgestimmt.

1) Der Name „Gefängnißkongreß" ist nicht ganz bezeichnend und keine korrekte Uebersetzung des französischen „Congrès pénitentiaire".

2) Vgl. Ihering, Zweck im Recht, 2. Aufl., Bd. 1 Kap. 8 Ziff. 3 S. 485 ff.

Die erste Sektion begann mit der Berathung der folgenden Frage[1]): „L'interdiction à temps de certains droits civils et politiques est-elle compatible avec un système pénitentiaire réformateur?“

In den beiden dem Kongreß unterbreiteten gedruckten Referaten war die Frage im wesentlichen bejaht. Der eine der Referenten, Prof. Pols aus Utrecht, faßt seine Ansicht dahin zusammen, daß die Strafe der Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte mit einem auf Besserung gerichteten Strafsystem verträglich sei, unter der Bedingung, daß sie nur als akzessorische Strafe in Fällen, wo ein Mißbrauch der abzuerkennenden Rechte zu befürchten, und nur auf bestimmte Zeit verhängt werde, es sei denn, daß die Hauptstrafe eine lebenslängliche sei. Der andere Referent, Ministerialrath von Laszló aus Pest präzisirt seine Ansicht dahin, daß die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte dem Besserungszweck nicht widerstreite, andererseits aber ein unzweifelhaftes Postulat der öffentlichen Moral sei.

Bei der Diskussion bestand völlige Uebereinstimmung über die Zulässigkeit und Nothwendigkeit von Ehrenstrafen. Allein die Meinungen gingen schon darüber auseinander, ob dieselben nur als Neben- oder auch als Hauptstrafen zugelassen werden dürften. Eine Entscheidung dieser Frage ist, wie aus der von mir noch mitzutheilenden Resolution ersichtlich, vermieden. Eine weitere Meinungsverschiedenheit ergab sich dann darüber, auf wie lange Zeit die Ehrenrechte abzuerkennen seien. Bei der Diskussion ging man allseitig davon aus, daß während der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe politische und sonstige Ehrenrechte ruhen und nur die Zeit nach Verbüßung jener in Frage komme. Von schweizerischer Seite (M. Corrévon) wurde gefordert, daß diese Zeit sehr kurz sei; durch die Hauptstrafe werde das Verbrechen gesühnt, und dem Bestraften müsse der Wiedereintritt in das bürgerliche Leben in jeder Weise erleichtert werden. Am besten sei es, allgemein die vorläufige Entlassung einzuführen, während dieser die politischen und Ehrenrechte ruhen, nach Ablauf der Strafzeit aber wieder in das Leben treten zu lassen. Prof. Pessina trat diesen Ansichten entgegen und wollte die Ehrenstrafen nicht auf zu kurze Zeit beschränken, ihre Dauer aber prinzipiell von der Schwere des begangenen Verbrechens abhängig machen. Einen den Corrévonschen Wünschen diametral entgegengesetzten Standpunkt vertrat der italienische Senator Graf Foresta. Derselbe wollte bei gewissen schweren Verbrechen die höchsten politischen Rechte für immer aberkannt wissen. Von anderer Seite (Prof. Nocito) wurde dies wieder für ganz unverträglich mit einem rationellen Strafvollzug erklärt: denn dadurch werde die Strafe, welche nur temporär gewollt sei, zu einer dauernden; dem Entlassenen sei der Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft an sich schon schwer genug; er und seine Mitbürger dürften nicht bis an sein Lebensende an die Straſthat gemahnt werden.

Der Kongreß einigte sich schließlich zu folgender Resolution: „La

1) Die Sprache des Kongresses war die französische; es ist nur in ganz vereinzelten Fällen deutsch, englisch oder italienisch gesprochen worden.

peine de l'interdiction est compatible avec un système pénitentiaire réformateur à condition qu'elle ne soit appliquée que quand le fait spécial qui entraine la condamnation justifie la crainte d'un abus du droit, au préjudice soit d'intérêts publics soit d'intérêts privés légitimes et ne soit infligée que pour un temps déterminé, hors le cas où la peine principale est perpétuelle."

Zwei der ersten Sektion vom Kongreß überwiesene Programmfragen beschäftigten sich mit den jugendlichen Delinquenten. Die erste dieser Fragen lautet: „Quels sont les pouvoirs à attribuer au juge relativement au renvoi des jeunes délinquants dans les maisons d'éducation publique ou de réforme, soit dans le cas où ils doivent être absous comme ayant agi sans discernement, soit dans le cas où ils doivent être condamnés à quelque peine privative de la liberté?"

Der leider auf dem Kongresse nicht anwesende hamburgische Landgerichtsdirektor Dr. Föhring hatte, ohne ein Referat zu fertigen, Thesen vorgeschlagen, deren wesentliche Bestimmungen darin gipfelten, daß der Richter ermächtigt werden müsse, wegen mangelnder Einsicht freigesprochene Jugendliche in Erziehungs- oder Besserungsanstalten zu versetzen, Strafen gegen Jugendliche in solchen Anstalten zu vollstrecken oder aber dieselben nach Verbüßung der Strafe diesen Anstalten zu überweisen; die Staatsregierungen sollten schleunigst eine genügende Anzahl staatlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten errichten.

Außer diesen Thesen lagen dem Kongreß zwei gedruckte Referate vor, welche in mancher Beziehung in interessantem Gegensatz zu einander stehen.

Mr. C. D. Randall aus Coldwater im Staate Michigan giebt eine Beschreibung der öffentlichen Reformschule dieses Staates. In dieselbe werden aufgenommen: Waisen, Kinder, welche von ihren Eltern verlassen sind oder von denselben verdorben werden oder deren Eltern wegen Armuth oder aus sonstigen Gründen nicht genügend für sie sorgen können, endlich Kinder, welche delinquirt haben, aber wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen sind. Die Aufnahme erfolgt nach Antrag des Armeninspektors auf Grund richterlicher Order. Bedingung für die Aufnahme ist, daß die Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren stehen, geistig und körperlich gesund und noch nicht kriminell bestraft sind. Für kriminell bestrafte Jugendliche bestehen besondere Anstalten. In der Reformschule erhalten die Kinder Schulunterricht und werden auch zu häuslichen und landwirthschaftlichen Arbeiten angehalten. Der Aufenthalt daselbst soll aber prinzipiell nur ein kurze Zeit dauernder sein; die Kinder werden möglichst bald in geeignete Familien untergebracht. Solche ausfindig zu machen, ist Aufgabe von in jeder Grafschaft angestellten Agenten. Die Familien erhalten die Kinder gegen die Verpflichtung, dieselben wie die ihrigen zu erziehen, sie mindestens 3 Monate im Jahr in eine Schule, sowie in die Kirche und in die Sonntagsschule zu schicken. Der Direktor der Anstalt übt mit Hilfe der Agenten eine fortdauernde Aufsicht über die Erziehung der Kinder und in Folge dessen werden etwaige Mißgriffe in der Unterbringung derselben sofort rektifizirt. Randall erklärt, daß die

mit diesem System erzielten Erfolge äußerst günstige seien. Er führt dann aus, der Staat habe Recht und Pflicht, für die Schwachen, besonders aber für die ganz wehrlosen Kinder zu sorgen. Wo dieses Recht mit dem elterlichen in Konflikt gerathe, habe unbedingt das letztere dem ersteren zu weichen. Deshalb müsse jedes Kind in staatliche Erziehung genommen werden, dessen Eltern aus irgend welchen Gründen nicht im Stande sind, für dasselbe zu sorgen oder welche es verderben. Schon dann sei es gerechtfertigt, den Eltern ihre Kinder zu nehmen, wenn erstere den letzteren den Besuch von Kneipen, von Tanz- und unsittlichen Lokalen gestatten. Den Antrag auf Zwangserziehung solle jeder Bürger stellen dürfen, welchem dieselbe rechtfertigende Thatsachen zur Kenntniß kommen. Die richterliche Prüfung müsse höchst eingehend und gewissenhaft sein. Die Ausführung der Zwangserziehung habe nach dem in Coldwater befolgten Systeme zu geschehen. Die Aufnahme in eine geschlossene Anstalt sei nothwendig, um dem Kinde Begriff von Ordnung und Sauberkeit zu geben, eventuell um ihm die Anfänge eines Handwerks zu lehren. Der Aufenthalt in der Anstalt dürfe aber kein langdauernder sein, da Anstaltserziehung niemals in gleichem Maße energisch und kräftig für das Leben mache, wie Familienerziehung. Die Trennung der bestraften von den unbestraften Kindern in verschiedenen Anstalten sei um deswillen nothwendig, weil die Unterbringung der ersteren in Familien erheblichere Schwierigkeiten verursache und bei einer Vermischung beider das Mißtrauen sich auf alle in Zwangserziehung befindliche Kinder erstrecken würde.

Das zweite Referat über die Frage ist von Herrn Moldenhauer, vorsitzendem Kreisrichter in Warschau. Derselbe giebt zunächst eine Uebersicht der in Polen bestehenden Einrichtungen. Auf Grund eines kaiserlichen Ukas ist am 20. Februar 1871 eine Gesellschaft für landwirthschaftliche und industrielle Kolonien gegründet. Nach ihren Statuten hat die Gesellschaft zur Aufgabe die Erziehung und Patronage von kriminell verurtheilten Jugendlichen einerseits, von bettelnden, vagabundirenden und verlassenen Kindern andererseits. Die erste Anstalt für kriminell verurtheilte Jugendliche, in welche letztere auf Grund richterlichen Erkenntnisses untergebracht werden, ist in Studzieniec für Knaben errichtet. Diese Anstalt ist also Strafanstalt, wenngleich von einer Privatgesellschaft verwaltet. Die Kolonie, im wesentlichen landwirthschaftlichen Charakters, hat Platz für 200 Knaben, welche, in Familien eingetheilt, in kleinen Häusern wohnen. Weitere Anstalten sind dann für verlassene, verdorbene, bettelnde und vagabundirende Kinder errichtet. Soweit diese noch unter väterlicher Gewalt stehen, bedarf es zu ihrer Aufnahme obervormundschaftlicher Anordnung. Der Aufenthalt in beiden Arten von Erziehungsanstalten soll prinzipiell kein ganz kurzer sein, sondern mindestens 2, höchstens 8 Jahre dauern. Geistig oder körperlich kranke Kinder sind ausgeschlossen und werden in Krankenanstalten aufgenommen. Die Gesellschaft übernimmt auch die Stellenvermittelung für die aus der Erziehung entlassenen Kinder.

Seine theoretischen Ausführungen beginnt Herr Moldenhauer mit einer Untersuchung der Frage, in welche Kategorien die in Betracht

kommenden Kinder einzutheilen seien. Er verlangt absolute Trennung derjenigen, welche bereits mit dem Strafgesetz in Kollision gekommen sind, von denjenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist. Bei ersteren sei strafgesetzliche Repression, wenn auch in modifizirter und für sie speziell eingerichteter Form, bei letzteren armenhilfliche Prävention am Platz. Für die wegen mangelnder Einsicht freigesprochenen Kinder, welche Moldenhauer prinzipiell zur ersten Gruppe (den Delinquenten) rechnet, will er wieder spezielle Behandlung, so daß nach seiner Idee 3 Arten von Zwangserziehungsanstalten zu errichten wären: Strafanstalten für jugendliche Verurtheilte, Erziehungsanstalten für wegen mangelnder Einsicht Freigesprochene, und andere für verlassene und verwahrloste, bettelnde und vagabundirende Kinder. Bei allen drei Gruppen müsse der Erziehungszweck im Vordergrunde stehen und sei nur auf einigermaßen verschiedenen Wegen anzustreben. Dem Richter, welcher die Zwangserziehung anzuordnen habe, solle freistehen, in welche Art von Anstalt er in jedem einzelnen Falle das Kind versetzen wolle. Die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Anstalt sei von der Anstaltsverwaltung zu bestimmen. — Die Sektion und die Generalversammlung nahmen die folgende Resolution an:

1. Le juge doit avoir la compétence d'ordonner qu'un jeune délinquant acquitté pour avoir agi sans discernement, soit placé dans un établissement d'éducation ou dans une école de réforme. La durée du séjour dans l'institution sera fixé par le juge qui pourtant aura toujours le droit de faire cesser ce séjour quand les circonstances, qui ont motivé l'envoi, ont cessé.

Le séjour dans l'établissement peut être abrégé par la libération provisoire des jeunes gens, qui continueraient à être sous la surveillance de la direction de l'établissement.

2. Le juge doit avoir la compétence d'ordonner que la peine privative de la liberté prononcée contre un jeune délinquant, soit subie dans un établissement d'éducation ou dans une école de réforme. Cette exécution de la peine ne peut avoir lieu que dans une institution publique.

3. Tout en réservant ce qui se trouve établi par la législation des différents pays sur la puissance et la correction paternelle, le Congrès exprime le voeu, que en développant les droits acquis par le père sur les enfants, le législateur s'inspire de l'idée capitale de respecter intégralement l'autorité sans bornes du chef de la famille honnête et libre de toute sujétion contraire aux enfants.

La correction paternelle doit être toujours d'un caractère privé, familier et secret, sans qu'elle entraîne aucun antécédent criminel et sans qu'elle puisse avoir aucune conséquence pénale ou pénitentiaire.

Zum Verständniß der Nr. 3 der Resolution mag erwähnt werden, daß das Institut der correction civile nach verschiedenen Rechten (z. B. Code civil Art. 375 ff., Codice civile Art. 222) die Bedeutung hat, daß auf Antrag des Vaters und auf Grund richterlicher Order Kinder in Besserungs- bezüglich Erziehungsanstalten versetzt werden können, wenn ernste Fehltritte derselben dies erforderlich machen.

Die von dem Kongreß angenommene Resolution enthält m. E. nicht diejenigen Desiderien, welche in Deutschland zum Ausgangspunkt einer Reform der Gesetzgebung über diese Materie zu nehmen sein dürften[1]). Hauptsächlich deshalb nicht, weil die Anstaltserziehung als einzige Form der Zwangserziehung empfohlen wird. Nun betont aber Randall in dem oben auszugsweise mitgetheilten Referat durchaus mit Recht, daß abgesehen von besonderen Fällen die Familienerziehung der Anstaltserziehung durchaus vorzuziehen ist. Familienerziehung ist das Natürliche, Anstaltserziehung nur ein Surrogat. Bei der Erziehung eines Kindes ist das gute Beispiel der Eltern und Pflegeeltern von viel wesentlicherer Bedeutung als die gute Lehre. Die Entwickelung selbstthätiger Energie und Initiative erscheint durch die Anstaltserziehung, bei welcher eine straffe Disziplin niemals ganz zu entbehren ist, gefährdet. Auch ist der Einfluß der Frau, besonders auf heranwachsende Knaben, von nicht zu unterschätzender Bedeutung, ein Einfluß, welcher in Knabenerziehungsanstalten schwer zu beschaffen. Diese Erwägungen können allerdings nicht dazu führen, die Zwangserziehung in Familien obligatorisch zu machen, dieselbe ist weder überall möglich noch in allen Fällen wünschenswerth; wohl aber die Familienerziehung zuzulassen und ihre Anwendung dort, wo die nöthigen Vorbedingungen vorhanden sind, zu empfehlen.

Bekanntlich gestattet das Reichs-Strafgesetzbuch, daß bei Kindern, welche noch nicht das 12te Jahr vollendet, aber eine objektiv strafbare Handlung begangen haben, durch die Vormundschaftsbehörde die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln nach Maßgabe der Landesgesetze getroffen werden dürfen (§ 55). Bei Angeschuldigten, welche wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer Handlungen erforderlichen Einsicht freigesprochen werden, hat das strafgerichtliche Urtheil auszusprechen, ob sie einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder aber ihrer Familie überwiesen werden sollen. Die gegen Jugendliche verhängten Freiheitsstrafen sind in besonderen Räumen oder Anstalten zu vollziehen (§ 57).

Zur Ausführung des § 55 Reichs-Strafgesetzbuch, welcher ja ausdrücklich auf die Landesgesetze hinweist, sind in Preußen die Gesetze vom 13. März 1878 und 23. Juni 1884 ergangen. Nach diesen Gesetzen können Kinder zwischen 6 und 12 Jahren, welche eine objektiv strafbare Handlung begangen haben, zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts einer geeigneten Familie oder aber einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden. Die Ausführung der Zwangserziehung, d. h. die Bestimmung der Art derselben im einzelnen Falle, ist Sache der Provinzialverbände bezw. Stadtkreise. Die in Zwangserziehung genommenen Kinder unterliegen, auch wenn sie nicht bevormundet sind, der Aufsicht der Waisenräthe. Das Recht der Zwangserziehung hört auf mit vollendetem

1 Vgl. auch Fuld, Die Zwangserziehung verwahrloster Kinder, im Jahrgang IX S. 1191 ff. dieses Jahrbuches, ferner Samuel Cohn, Die Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 16. und 17. September in Bremen, im Jahrgang X S. 490 dieses Jahrbuches.

18ten Lebensjahre des Zöglings; es kann in besonderen Fällen bis zum 21ten Lebensjahre erstreckt werden. Die Zwangserziehung kann aber schon früher aufgehoben werden, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweit sichergestellt ist. Im Zweifelsfalle ist widerrufliche Entlassung zulässig. Die zur Entlassung Kommenden sollen in geeigneter Weise bei Lehrmeistern, Herrschaften ꝛc. untergebracht und in dauernder Aufsicht gehalten werden.

Die Ausführung dieses Gesetzes ist keine überall gleichmäßige. Erwähnenswerth erscheint aber das berliner System, schon wegen seiner frappanten Aehnlichkeit mit dem im Staate Michigan befolgten. Ich entnehme die diesbezüglichen Daten dem von Pösche auf dem Armenpfleger-Kongreß des Jahres 1884 erstatteten Referate. Sobald ein berliner Kind zur Zwangserziehung verurtheilt ist, wird es in das Depot des Waisenhauses gebracht und dort einige Zeit beobachtet. Zeigt sich, daß das Kind mehr durch äußere Einflüsse, als durch sittliche Verkommenheit auf den Weg zum Bösen geleitet ist, so wird es bei einer Familie untergebracht, die außerhalb Berlins in einer kleineren Landstadt ihren Wohnsitz hat. Die berliner Gemeindeverwaltung steht mit einer Anzahl Geistlicher in Verbindung, welche ihr geeignete Familien namhaft machen und das Gedeihen des Kindes überwachen. Von Zeit zu Zeit finden Revisionen von Berlin aus statt. Diejenigen Kinder, bei welchen der Hang zum Bösen oder bereits bestimmte perverse Neigungen derart ausgebildet sind, daß sie einer strafferen Zucht bedürfen, werden in Besserungsanstalten untergebracht, dies ist aber nur ein Drittel der überwiesenen Kinder. Am 1. August 1884 befanden sich 73 Zwangserziehungskinder in geschlossenen Anstalten, 131 in auswärtiger Kostpflege; es haben sich nach dem Bericht des Erziehungsinspektors von den letzteren 91 gut, 30 befriedigend, 10 in ihrem sittlichen Verhalten ungenügend gezeigt. Das Verhalten der Anstaltszöglinge ist bei 23 mit gut, bei 35 mit befriedigend, bei 15 mit ungenügend zensirt.

Wenn unter so verschiedenen Verhältnissen, wie sie in Berlin und im Staate Michigan bestehen, ein gleiches System gleicher Weise gute Früchte trägt, so ist dies schon ein Beweis seiner praktischen Brauchbarkeit. Allerdings ist es dort undurchführbar, wo es an geeigneten Familien zur Unterbringung der Kinder fehlt, oder wo Geistliche oder andere Bevollmächtigte sich der verantwortlichen Aufgabe der Beaufsichtigung der Kostpflegekinder nicht mit Hingebung und Takt unterziehen.

Eine Prüfung der vom Kongreß angenommenen Resolution auf ihre Verwendbarkeit für Deutschland und speziell für Preußen dürfte nach dem Vorausgeschickten zu folgendem Resultat führen: Nr. 1 der Resolution, welche dem § 56 des Reichs-Strafgesetzbuchs entspricht, erscheint zu eng. Wünschenswerth ist eine Abänderung des Reichs-Strafgesetzbuches dahin, daß die wegen mangelnder Einsicht freigesprochenen Kinder einfach zur Zwangserziehung überwiesen werden dürfen, die Art der letzteren aber von der Verwaltungsbehörde zu bestimmen sei. Dies ist in gewissem Umfange schon jetzt der Fall; denn nach einer reichsgerichtlichen Entscheidung (Entsch. des R.-G. in Straff. Bd. 7 S. 182) hat das Gericht sich auf den Ausspruch zu beschränken, daß der An-

geklagte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden solle, nicht seinerseits die Art der Anstalt vorzuschreiben. Allein es ist bei dem gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung unzulässig, wegen mangelnder Einsicht Freigesprochene zur Zwangserziehung in Familien unterzubringen. Eine Uebertragung der Grundsätze des preuß. Gesetzes vom 13. März 1878 auf solche Personen dürfte durchaus zweckmäßig sein.

Nr. 2 der Resolution ist auch für Deutschland verwendbar.

Nr. 3 der Resolution ist, so weit in Deutschland das Institut der correction paternelle nicht besteht, in dieser Form nicht anwendbar. Der Wunsch des Kongresses würde aber erfüllt werden, wenn in der Weise, wie Randall es vorschlägt, jedes verlassene, verwahrloste und zum Bösen angeleitete Kind auf Antrag jedes Beliebigen durch Richterspruch in Zwangserziehung gegeben werden könnte.

In verschiedenen deutschen Staaten bestehen bereits Bestimmungen, welche sich dem Randallschen Vorschlage nähern, zum Theil auch der correction paternelle sehr ähnlich sind. So z. B. giebt Art. 36 des bayerischen Armengesetzes vom 29. April 1869 dem Armenpflegschaftsrath die Befugniß, die Unterstützung von Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, davon abhängig zu machen, daß ihm die Kinder zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden. In Sachsen bestimmt das Volksschulgesetz vom 26. April 1873, daß sittlich verwahrloste oder der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder, sofern die der Schule zu Gebot stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, von der Obrigkeit den Eltern oder deren Stellvertretern entzogen und zunächst auf deren Kosten, im Falle des Unvermögens derselben aber auf Kosten der Gemeinde anderer geeigneter Pflege, nach Befinden mit Privatunterrichtsertheilung, übergeben, oder auch in eine Besserungsanstalt untergebracht werden können. Das oldenburgische Gesetz betr. die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter bestimmt in Art. 1, daß Kinder zwischen 8 und 12 Jahren, welche eine strafbare Handlung begangen haben, in eine geeignete Familie oder in die Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden können. Nach Art. 9 kann die Zwangserziehung vom Staatsministerium, Departement der Justiz, auch angeordnet werden:

„1. gegen jugendliche Personen, gegen welche gemäß § 57 des Strafgesetzbuchs eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten erkannt ist, wenn in Berücksichtigung ihres Alters und seitherigen Betragens die Zwangserziehung zum Zweck ihrer sittlichen Besserung erforderlich erscheint;

2. gegen Kinder unter 16 Jahren, welche so widerspenstig oder ungehorsam gegen ihre Eltern oder Vorgesetzten sich betragen, daß die Fürsorge der Familie oder der Armenbehörde als unzureichend zu ihrer Besserung sich zeigt, sofern nicht deren Verweisung in die Zwangsarbeits-Anstalt nach Art. 4 Ziffer 8 des Gesetzes vom 14. März 1870, die Zwangsarbeitsanstalt betr., für erforderlich oder angemessener erachtet wird".

Verschiedene andere Partikularstaaten haben ähnliche Bestimmungen, und gegenwärtig liegt den hessischen Kammern ein Gesetzentwurf vor,

dem zufolge die Zwangserziehung zulässig sein soll für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren, welche eine strafbare Handlung begangen haben, ferner für Kinder unter 16 Jahren, welche verwahrlost sind, von ihren Eltern oder Pflegern mißhandelt oder zum Bösen verleitet werden oder denen die nöthige Pflege und Nahrung vorenthalten wird. Den Antrag auf Zwangserziehung sollen die Staatsanwaltschaft, die Bürgermeisterei, die Eltern, Großeltern, Vormünder und Pfleger stellen dürfen. Die Zwangserziehung soll in Familien oder in Anstalten geschehen. Aehnlich lautet ein Gesetzentwurf für Baden.

Die zweite dem Kongreß bezüglich der Jugendlichen gestellte Programmfrage lautete: „Jusqu'à quelle limite la responsabilité légale des parents pour les délits commis par leurs enfants, ou celle des préposés à la tutelle, l'éducation ou la garde d'enfants, pour les délits de ces enfants, doit-elle s'étendre?"

Es lagen zu dieser Frage 4 Referate vor. Prof. Getz aus Christiania empfiehlt die Anordnungen des § 361 Ziffer 9 des deutschen Strafgesetzbuches; Vicomte d'Haussonville beleuchtet die Frage, ohne sie zu beantworten; Ministerialrath Karnicki aus Petersburg lehnt jede strafrechtliche Verantwortlichkeit der Eltern und Erzieher für Delikte der ihrer Hut anvertrauten Kinder ab, will aber eine zivilrechtliche Schadenersatzverbindlichkeit, sofern die Eltern nicht beweisen, daß sie außer Stande waren, die Delikte ihrer Kinder zu hindern. Vormünder und Kuratoren sollen nur einer subsidiären Verbindlichkeit und nur in dem Falle unterliegen, daß ihre Pflegebefohlenen bei ihnen wohnen. Armengol y Cornet aus Barcelona will ebenfalls nur eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Eltern und Vormünder statuiren, an deren Stelle aber Haft treten solle, wenn der durch das Delikt angerichtete Schade unschätzbar ist. — Die Sektion nahm folgende Resolution an:

„Le Congrès estime qu'il est d'intérêt social que les mesures législatives soient prises pour parer aux conséquences déplorables d'une éducation immorale donnée par les parents à leurs enfants mineurs. Il pense qu'un des moyens à recommander est de permettre aux tribunaux répressifs d'enlever aux parents pour un temps déterminé tout ou partie des droits dérivant de la puissance paternelle, lorsque les faits suffisamment constatés justifient d'une responsabilité de leur part."

Diese Resolution gab in der Generalversammlung Anlaß zu lebhafter Diskussion. Von dem Referenten der Sektion M. Voisin mit Wärme vertheidigt, wurde sie von dem italienischen Senator Pierantoni angegriffen. Letzterer führte aus, daß kein Rechtsgrundsatz denkbar wäre, dem zufolge für ein Delikt andere Personen bestraft werden könnten als die Thäter, natürlich abgesehen von der Komplizität in ihren verschiedenen Formen. Es sei außerdem eine ungerechte Härte gegen arme Eltern, welche im Kampf um das Dasein d. h. um das tägliche Brot der Erziehung ihrer Kinder nur geringe Zeit widmen können, wenn man sie für deren Handlungen verantwortlich mache. Voisin vertheidigte den Sektionsbeschluß hauptsächlich mit praktischen und humanitären Erwägungen.

Schließlich kam eine Einigung zwischen beiden Parteien dahin zu

Stande, daß in der Resolution das Wort „répressifs“ gestrichen, dieselbe im übrigen angenommen wurde.

In dieser Form enthält die Resolution eine Antwort auf die gestellte Frage überhaupt nicht; denn wenn nicht durch die Straf-, sondern durch andere Gerichte den Eltern ihre Kinder entzogen werden dürfen, so ist dies nur ein Akt des Zwangserziehungsrechts, wie es von mir bei Besprechung der vorigen Frage als erstrebenswerth hingestellt ist.

Den Berathungen der dritten Sektion war die folgende Frage unterbreitet: „N'y aurait-il pas lieu d'etablir des refuges pour les détenus libérés? Si oui, comment pourrait-il être pourvu à ce besoin?“

Es lagen zu dieser Frage zwei gedruckte Referate vor, eines von dem italienischen Advokaten Pavia, das andere von M. Charles Silliman. Ersterer ist theoretischer Gegner der Asyle, da nach seiner Ansicht die Gesellschaft verpflichtet sei, den entlassenen Verbrecher als völlig rehabilitirt in ihre Arme wieder aufzunehmen, hält sie aber aus Utilitätsgründen für wünschenswerth, so lange die Gesellschaft dieser Verpflichtung nicht nachkomme. Die Asyle sollen Schöpfungen freier Wohlthätigkeit, aber vom Staate oder den Kommunen subventionirt sein und nur solchen Gelegenheitsverbrechern Aufnahme gewähren, welche keine Familie haben, die bereit ist, sie aufzunehmen. Nach Ansicht des Referenten ist es Aufgabe der Asyle, den Entlassenen Arbeit und Nahrung zu gewähren und ihnen freie Arbeit zu vermitteln; nächtliches Obdach sollen die letzteren aber in den Asylen nicht finden, da das nächtliche Zusammensein Bestrafter nicht unbedenklich sei.

Silliman befürwortet ebenfalls die Einrichtung von Asylen für Entlassene. Er will dieselben als freie Gründungen, aber von den Behörden unterstützt. Sie sollen Arbeit und Obdach gewähren, bis es den Entlassenen möglich ist, sich selbst Arbeit zu verschaffen.

Bei der Diskussion trug zunächst Pavia die in seinem gedruckten Referat niedergelegten Ansichten vor. Als Anhänger der Asyle sprach nach ihm der badische Delegirte Geh. Rath Fuchs aus Karlsruhe. Derselbe wünscht vom Staate begünstigte, aber von freien Vereinen gegründete und erhaltene Asyle. Der Eintritt in dieselben und der Austritt aus denselben solle freiwillig sein, in denselben aber Arbeitszwang herrschen derart, daß die Insassen sich selbst erhalten und einen kleinen Ueberverdienst erzielen. Der Aufenthalt in den Asylen solle nur ein temporärer sein. Seitens des Direktors der Strafanstalt zu Neuchâtel, Dr. Guillaume, wurde geltend gemacht, daß bei Einrichtung solcher Asyle in Zeiten wirthschaftlichen Niederganges der entlassene Sträfling günstiger gestellt sei, als der unbescholtene Arbeiter, welcher häufig trotz aller Bemühungen Arbeit und Obdach nicht finde. Redner leitete aus diesen Erwägungen kein Argument gegen die Asyle her, aber er will obdachs- und beschäftigungslosen Personen den Eintritt in die Gefängnisse gestatten. Solche Personen erzwingen diesen Eintritt häufig genug, indem sie strafbare Handlungen begehen, nur um Unterkommen zu finden. Es sei aber unlogisch, eine strafbare Handlung zur Voraussetzung einer Wohlthat, wenigstens nach Auffassung dieser Leute zu machen. Pastor Stursberg aus Düsseldorf gab eine Uebersicht der Entwickelung der

Fürsorge für Entlassene in Rheinland-Westfalen. Vor mehr als 50 Jahren wurde in diesen Provinzen das erste Asyl für weibliche Entlassene gegründet, bald darauf auch ein solches für männliche. Es existiren jetzt in jeder der beiden Provinzen je ein Asyl für weibliche Entlassene, eines für männliche. Jedoch seien diese Asyle verhältnißmäßig wenig benutzt und hätten diejenigen für Weiber mehr den Charakter von Magdalenenstiften, diejenigen für Männer mehr den Charakter von Trinkerasylen angenommen.

Die Frage sei aber noch von einer andern Seite aus angegriffen, nämlich durch die Arbeiterkolonien, deren Zweck es sei, allen arbeitslosen, aber arbeitswilligen Personen Arbeit und Obdach zu gewähren. Diese Kolonien seien zwar nicht speziell für entlassene Sträflinge bestimmt, thatsächlich würden sie aber von solchen in zahlreichen Fällen in Anspruch genommen. Hier sei der Nachtheil vermieden, daß Bestrafte besser gestellt seien, als unbestrafte Arbeit suchende Personen. Neben diesen Kolonien gewährten die christlichen Herbergen den Entlassenen Zuflucht für einige Tage; weibliche Entlassene könnten auf einige Tage bei zuverlässigen Frauen untergebracht werden. Damit sei dem Bedürfniß völlig Genüge gethan. Im übrigen würden, wie man auch die Fürsorge für Entlassene regeln wolle, die Institutionen Nebensache, die freie Liebesthätigkeit die Hauptsache sein. Der italienische Deputirte und ehemalige Minister Peruzzi sprach sich in einem den Asylen nicht günstigen Sinne aus. Er würde es vorziehen, wenn von der vorläufigen Entlassung ausgedehnter Gebrauch gemacht, die Entlassenen aber bis zum Ablauf ihrer Strafzeit in colonies pénitentiaires landwirthschaftlichen oder industriellen Charakters untergebracht würden; durch diese könnte auch die Arbeitsvermittelung erfolgen.

Die Sektion nahm schließlich auf Antrag des badischen Delegirten Fuchs die folgenden Thesen an:

„Le Congrès exprime le voeu:

1. Qu'il soit établi des refuges pour les détenus libérés dans chaque pays suivant les besoins.

2. Que les gouvernements favorisent la création et le développement de ces maisons.

3. Que l'organisation et la direction de ces établissements proviennent de l'initiation de la bienfaisance privée: toutefois l'Etat, ainsi que les corporations doivent, dans l'intérêt public, accorder à ces institutions de larges encouragements.

4. Que ces refuges n'aient que le caractère transitoire et que leur régime soit de nature à faciliter la rentrée des libérés dans la société."

Diese Resolution stieß in der Generalversammlung auf die lebhafteste Opposition. Es wurde ausgeführt, daß Asyle nicht geeignet seien, den Wiedereintritt Bestrafter in die Gesellschaft zu erleichtern, daß es Prinzip sein müsse, die Entlassenen möglichst zu zerstreuen, nicht aber sie zusammenzudrängen und damit die Bildung von Verbrecherschulen zu erleichtern. Vor allen Dingen seien Asyle für entlassene Sträflinge dem Prinzip der Einzelhaft absolut konträr und geeignet, dessen günstige

Wirkungen zu paralysiren. Aus diesen Gründen wurde die von der Sektion vorgeschlagene Resolution in der Generalversammlung abgelehnt, und die Programmfrage blieb unbeantwortet.

Die Bedenken, welche gegen die Gründung von Asylen geltend gemacht sind, entbehren nicht der Begründung. Ist es nothwendig, den Entlassenen für kurze Zeit Obdach zu gewähren, so geschieht dies besser in räumlich von einander getrennten Schlafstellen bei geeigneten Wirthen; ein Verfahren, das beispielsweise von dem berliner Verein zur Fürsorge entlassener Sträflinge angewendet wird.

Dem Uebelstande, daß der Bestrafte in Folge der Fürsorge häufig eine günstigere Stellung hat als der Unbescholtene, ist nur durch eine Reform der Armenpflege abzuhelfen; wenn das vom Fürsten Bismarck proklamirte Recht auf Arbeit als Prinzip der Armenpflege durchgeführt sein wird, wird die Fürsorge für Entlassene sich ganz ihrem eigentlichen Zwecke, der moralischen und bürgerlichen Rehabilitation noch Besserungsfähiger zuwenden können.

Eine fernere der dritten Sektion unterbreitete Programmfrage lautete:

„Quels sont les moyens les plus efficaces pour prévenir et combattre le vagabondage?" Hierzu lag ein gedrucktes Referat von dem Staatssekretär Semmy Rubenson aus Stockholm vor. Dasselbe verbreitet sich zunächst über die Gefährlichkeit des Vagabundenthums und über die politische Berechtigung, das Vagabundiren als solches, obwohl es eine Rechtsgüterverletzung nicht enthält, zu strafen. Rubenson definirt den Vagabunden mit den Worten eines schwedischen Gesetzentwurfs als: „tout individu qui est trouvé errant, dans le pays, mais qui manque de tout moyen d'existence, et ainsi, que cela résulte des circonstances, qui ne cherche pas du travail".

Nach demselben Gesetzentwurf sind aber: „assimilés aux vagabonds ceux qui mènent une vie qui les rend dangereux pour la sûreté publique ou qui porte atteinte à l'ordre ou à la moralité publique". Zu diesen den Vagabunden Gleichzustellenden rechnet Rubenson die Arbeitsscheuen, die Obdachlosen, die den sittenpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelnden öffentlichen Dirnen, die Kupplerinnen, Personen, welche sich der über sie verhängten Polizeiaufsicht entziehen u. s. w.

Rubenson meint, das Vagabundenthum könne nicht durch ein einzelnes Faktum erhärtet werden, es sei vielmehr eine Art von delictum continuatum. Er sagt wörtlich: „Pour être poursuivi pour délit de vagabondage il faut non-seulement s'être plongé dans la paresse, mais encore, ou vagabonder habituellement hors de la commune de son domicile, ou avoir, autrement, dans toute sa manière de vivre, manifesté des habitudes d'un caractère dangereux. Ce n'est donc que la persévérance dans l'inconduite qui est punissable." Um dieses Beharren auf dem schlechten Wege zu konstatiren, empfiehlt Rubenson das von dem erwähnten schwedischen Gesetzentwurfe vorgeschlagene Verfahren. Danach wird jede Person, welche vagabundirend angetroffen wird, vor den Polizei-Kommissar geführt. Dieser stellt ein Verhör an, nimmt ein Protokoll auf und theilt dem Vorgeführten mündlich, sowie durch

Ueberreichung eines Schriftstücks mit, welche schweren Strafen den Vagabunden treffen. Abschriften dieser Urkunden werden dem Präfekten übersandt. Der Beschuldigte kann sich bei letzterem beschweren. Thut er dies binnen einer bestimmten Frist nicht, so kann der Präfekt die Verwarnung des Polizei-Kommissars bestätigen, indem er sie in das in Stockholm 3mal wöchentlich erscheinende Polizeiblatt aufnehmen läßt. Dies Blatt wird an alle Polizeibehörden des Landes verschickt. Wenn dann binnen 2 Jahren von der Publikation an gerechnet dieselbe Person wieder vagabundirend angetroffen wird, kann der Präfekt sie zum Vagabunden erklären und bei nochmaligem Rückfall binnen 2 Jahren ist eine Verurtheilung und Bestrafung derselben möglich. Es ist also zum Zweck der Bestrafung ein zweimaliger Rückfall erforderlich. Aber auch dann soll dieselbe nicht obligatorisch, sondern fakultativ sein; der Richter würde zu ermessen haben, ob Unglück oder Verschuldung den Angeklagten zum Vagabundenleben geführt hat.

Als Strafe für den Vagabunden will Rubenson nicht Gefängniß, sondern Zwangsarbeit im Arbeitshause auf die Dauer von einem Monat bis zu 2 Jahren. Im Arbeitshause sollen die Männer von den Frauen, die Erwachsenen von den Jugendlichen getrennt gehalten werden und Einzelhaft für die Nacht bestehen. Die Disziplin soll streng, die Arbeit schwer sein. Ein Theil des Arbeitsverdienstes müsse für den Sträfling zurückgelegt werden, bei seiner Entlassung aber nicht ihm, sondern einer Gesellschaft zur Fürsorge Entlassener ausgezahlt werden. Die Kosten der Einrichtung und Verwaltung der Arbeitshäuser seien vom Staat zu tragen. Rubenson faßt seine Ansicht am Schlusse seines Referats in folgenden beiden Sätzen zusammen:

„1. Que le délit de vagabondage, qu'on veuille conserver sa dénomination actuelle ou lui en donner une autre plus significative, fût défini dans un sens si large et si étendu qu'il comprenne tous les cas où la paresse, le libertinage ou le mépris de l'ordre social se fussent présentés sous une telle forme que selon toutes les apparences, ces vices n'auraient pu qu'aboutir à des entreprises criminelles.

2. Que l'on usât de la plus grande réserve dans l'application de la punition du vagabondage, mais qu'une fois appliquée, cette punition fût exemplaire et en même temps susceptible de faire bien comprendre aux condamnés l'avantage que présentent les vertus dont l'absence chez eux les a conduits au malheur et de leur fournir le moyen de pratiquer ces vertus après la libération."

Die Diskussion begann damit, den Begriff des Vagabunden festzustellen. Allgemein wurde anerkannt, daß die von Rubenson gewünschte Definition zu weit sei. Für die Behandlung der Prostituirten beispielsweise können nicht ohne weiteres dieselben Grundsätze für maßgebend erachtet werden, wie für die Behandlung der Arbeitsscheuen. Die französischen Delegirten wollten die im Code pénal Art. 270 gegebene Definition zu Grunde legen. Dieselbe lautet: „Les vagabonds ou gens sans aveu sont ceux qui n'ont ni domicile certain ni moyens de subsistance, et qui n'exercent habituellement ni métier ni profession." Diese Definition ist ganz zweckentsprechend, falls man sie nicht zu enge

interpretirt, wie dies allerdings von französischer Seite versucht wurde. Es wurde nämlich behauptet, daß der sogenannte fechtende Handwerksbursche, auch wenn bei ihm der Zweck des Arbeitfindens schon ganz in den Hintergrund getreten sei, zu den Vagabunden nicht gerechnet werden könne. Dem gegenüber ist von anderer Seite mit Recht hervorgehoben, daß gerade die durch Reisen verlotterten Handwerksburschen einen nicht unerheblichen Bruchtheil der Vagabunden bilden.

Pastor Stursberg aus Düsseldorf gab eine übersichtliche Darstellung dessen, was in Deutschland in den letzten Jahren zur Bekämpfung der Vagabundennoth geschehen. Er wies darauf hin, daß kaum 3 Jahre verflossen seien, seit bei Bielefeld durch freiwillige Liebesthätigkeit die erste Arbeiterkolonie gegründet, daß inzwischen solche in fast allen preußischen Provinzen und in den übrigen deutschen Staaten entstanden sind, daß dieselben wesentlich zur Abnahme des Vagabundenthums beigetragen hätten. Dies sei auch seitens der Behörden anerkannt. Die meisten Provinzialverbände subventioniren die Kolonien. Letztere bedürften nur einer zweckmäßigen Ergänzung durch Naturalverpflegungsstationen, um das Uebel des Vagabundenthums auszurotten. Wichtig sei allerdings, daß die Verwaltung wie bisher in den Händen Privater bleibe; eine staatliche oder auch nur büreaukratische Verwaltung würde gleiche Resultate nicht erzielen können. Stursberg empfahl der Sektion die Annahme einer von ihm beantragten Resolution, welche unter Verurtheilung jeden kritiklosen Almosengebens die erwähnten deutschen Einrichtungen als vorbildliche empfahl.

Dem Stursbergschen Antrage trat ich selbst entgegen. Ich erkannte den großen Nutzen der Arbeiterkolonien an und hob auch hervor, welches unvergängliche Verdienst sich Pastor von Bodelschwingh durch die bielefelder Gründung erworben. Allein ich glaubte nicht, daß selbst bei noch so zweckmäßiger Ausbildung diese Kolonien nebst Naturalverpflegungsstationen zur Bekämpfung des Vagabundenthums ausreichen werden. Die Kolonien nehmen nämlich, so weit mir bekannt, nur gesunde und arbeitsfähige Männer auf. Ein recht erheblicher Theil der Vagabunden besteht aber aus Leuten, die wegen körperlicher Gebrechen nur beschränkt arbeitsfähig sind. Diesen wird durch die Kolonien nicht geholfen. Ich führte ferner aus, daß der Kongreß seine Kompetenz überschreiten würde, wenn er ein bestimmtes System der Armenpflege empfehlen wollte. Es sei durchaus nicht ohne weiteres anzunehmen, daß Einrichtungen, welche in Deutschland segensreich gewirkt haben, den gleichen Erfolg auch in andern Ländern haben würden. Die Details und Probleme der Armenpflege seien so komplizirte, daß sie bei Gelegenheit der zur Debatte stehenden Frage unmöglich ihre Erledigung finden könnten. Andererseits dürfe man aber über die Hauptfrage nicht ganz hinweggehen; denn obwohl anerkannt werden müsse, daß die Vagabondage, der Bettel und ähnliche Delikte heute im allgemeinen zu milde bestraft werden, so sei doch eine strenge Bestrafung derselben nur dann zu rechtfertigen und auch nur dann wirksam, wenn man die Gewißheit habe, nicht etwa Unglückliche, welche vergeblich Arbeit suchten, sondern Liederliche und Arbeitsscheue zu bestrafen. Diese Gewißheit sei nur zu

erlangen, wenn durch die Armenpflege dafür Vorsorge getroffen werde, daß jeder Bedürftige die nöthigsten Subsistenzmittel erhalte, regelmäßig aber nicht als Almosen, sondern als Entgelt gegen Arbeit. Die Bestrafung des arbeitsscheuen Vagabunden müsse in dem bestehen, was er am meisten scheue, nämlich in harter Arbeit, nicht lediglich in Freiheitsstrafen.

Diesen Erwägungen schlossen sich bei der weiteren Verhandlung die übrigen Redner im wesentlichen an und es wurde die folgende von mir beantragte Resolution in der Sektion angenommen und von der Generalversammlung sanktionirt:

„Le Congrès émet le voeu:

1. Que l'assistance publique soit réglée de telle manière que chaque personne indigente soit sûre de trouver des moyens de subsistance, mais seulement en récompense d'un travail adapté à ses facultés corporelles.

2. Que l'indigent qui, malgré cette assistance ainsi réglée se livre au vagabondage et tombe par conséquent sous le coup de la loi, soit puni sévèrement par des travaux obligatoires dans des maisons de travail."

Die fünfte der dritten Sektion unterbreitete Frage lautete:

„Les visites aux détenus faites par des membres de sociétés de patronage ou d'associations de bienfaisance, mais étrangères à l'administration, doivent-elles être accordées et encouragées?"

Zu dieser Frage lagen zwei Referate von englischer Seite vor; beide bejahen dieselbe.

Miss Davenport-Hill, die eine der beiden Referenten, giebt eine kurze Uebersicht der Thätigkeit von Elizabeth Fry und Sarah Martin, zwei Frauen, welche bekanntlich die größten Verdienste um die Fürsorge für Entlassene haben.

Die Referentin ist der Ansicht, daß die Reform des Gefängnißwesens den Fachleuten überlassen bleiben kann, da Zustände, wie sie Elizabeth Fry in dem Newgate-Gefängnisse in London vorfand, heute in keinem zivilisirten Staate mehr existiren. Sie meint aber, daß die Thätigkeit Außenstehender, besonders edler Frauen sehr nothwendig sei, um den Besserungszweck während der Strafzeit zu erreichen; es sei ferner erforderlich, die Charaktere der Sträflinge vor ihrer Entlassung kennen zu lernen, um für die letzteren nach ihrer Entlassung in zweckentsprechender Weise sorgen zu können.

Der andere Referent, Mr. William Tallack, Sekretär der Howard Association, kommt im wesentlichen zu denselben Resultaten. Er ist der Ansicht, daß aus freier Liebesthätigkeit entsprungene Besuche weit wirksamer seien, als die Besuche der Gefängnißbeamten und Geistlichen; denn gegen alle Angestellten hege der Gefangene ein schwer zu überwindendes Mißtrauen; dieselben seien auch bei der ihnen obliegenden Arbeitslast meist nicht im Stande, genügend zu individualisiren. Natürlich dürfe nicht jeder Beliebige, sondern nur geeignete Personen zu den Gefangenen Zutritt haben. Erforderlich sei, daß die Besucher Takt und Menschenkenntniß besitzen, nicht aber daß sie sozial hoch über den Ge-

fangenen stehen; im Gegentheil sei der Einfluß von Personen aus geringem Stande häufig viel wirksamer. Tallack beruft sich zum Beweise dafür auf die Thätigkeit der Sarah Martin, welche eine arme Näherin war, ferner auf die Thätigkeit des Maschinenarbeiters Thomas Wright in Manchester und des Juwelenarbeiters William Wheatley in London. Kollisionen zwischen taktvollen Besuchern und der Gefängnißverwaltung kommen überhaupt nicht vor; das werde durch das Beispiel der Gefängnißgesellschaft zu Philadelphia bewiesen, welche seit 100 Jahren bestehe und die pennsylvanischen Gefängnisse dauernd besuchen lasse. Eine wirksame Fürsorge für die Gefangenen nach ihrer Entlassung sei nur möglich, wenn man dieselben vor der Entlassung besucht habe.

Diesen Ansichten schloß sich der Kongreß an und akzeptirte die folgende Resolution:

„Les visites aux détenus faites par des membres de patronage, ou à leur défaut d'associations de bienfaisance, mais étrangères à l'administration, doivent être autorisées et encouragées, sous réserve de l'observation des règlements et de façon à éviter toute dualité d'influence ou d'autorité.

L'entrevue du visiteur avec le détenu doit être, autant que possible, libre, sans la présence d'un gardien."

Hiermit ist die Reihe derjenigen auf dem Kongresse behandelten Fragen geschlossen, welche von allgemeinerem Interesse und in den Rahmen dieses Jahrbuchs passen; die übrigen hatten rein juristische und gefängnißtechnische Probleme zum Gegenstande.

Freihändlerischer Sozialismus.

Von

Gustav Schmoller.

Hertzka, Theodor: Die Gesetze der sozialen Entwickelung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1886. 8°. XVIII u. 300 S.

Wie im Himmel mehr Freude ist über einen reuigen Sünder, als über zehn Gerechte, so muß im sozialistischen Lager sich der Jubel erheben, wenn einer der Hohenpriester des Manchesterthums, der langjährige Redakteur großer wiener liberaler Zeitungen, einer der scharfsinnigsten unter den scharfsinnigen Epigonen Ricardos, deren ausschließliches Interesse dem Geldmarkt zugewendet zu sein pflegt, Buße thut in Sack und Asche und einen Eid darauf schwört, daß die Unternehmer und die Grundbesitzer die Ausbeuter der Arbeiter seien. Seine bisherigen Freunde verhüllen ihr Haupt und schweigen ihn todt. Die wissenschaftliche Kritik hat zum mindesten den Muth anzuerkennen, der in dem Bekenntniß liegt; sie hat aber eine weitere Pflicht: sie hat die Argumente zu prüfen, mit welchen der Verfasser seinen Uebertritt motivirt; es wird ihr von Interesse sein, welch eigenthümliche Verbindung hier die im Verfasser noch mehr oder weniger fest gewurzelten Lehren des orthodoxen wirthschaftlichen Liberalismus mit dem Sozialismus eingehen, welche Stellung er zur wissenschaftlichen deutschen, gewöhnlich als Katheder-sozialismus bezeichneten Nationalökonomie einnimmt; sie wird sich über das psychologische Problem klar zu werden suchen, welche Art von Begabung und Geistesrichtung den Uebertritt erkläre.

Sehen wir zunächst den Inhalt des Buches an oder wenigstens die Hauptgedanken; wir führen an den betreffenden Stellen andeutungsweise die Schriftsteller an, denen der Verfasser im wesentlichen folgt oder mit denen er, bewußt oder unbewußt, in Uebereinstimmung steht.

Er beginnt mit einer Kritik des wirthschaftlichen Liberalismus. Alle frühere Gesellschaftsverfassung beruhte offenbar auf der Ausbeutung, auf der Herrschaft der Bevorrechtigten. Das 19. Jahrhundert, der Liberalismus forderte die Gleichheit, vergaß aber, die unteren Klassen unter Bedingungen zu stellen, welche ihnen erlaubten, die Rechtsgleich-

heit auszunutzen. Das Ueberangebot von besitzlosen Arbeitskräften nimmt dem Arbeiter die Möglichkeit an der steigenden Produktivität der Arbeit theilzunehmen. „Der Liberalismus hat den Kampf ums Dasein entfesselt, zugleich aber der Mehrzahl der Menschen die Waffen versagt, mit welchen sie ihn erfolgreich kämpfen könnten; indem er ihnen die alten Fesseln an den Händen ließ und sie trotzdem in den Kampf hinausstieß, machte er diesen zugleich zu einem hoffnungslosen für die Massen." Die alte Genügsamkeit der Menschen ist verschwunden; Aller hat sich eine athemlose Hast und Gier bemächtigt. Der Liberalismus hat das Verdienst, „die Nothwendigkeit der Gleichberechtigung zur Geltung gebracht zu haben". Wir müssen nur jetzt über den inneren Widerspruch hinaus, der in dem Gegensatz der politischen Gleichheit und der wirthschaftlichen Ungleichheit begründet liegt (Jörg, Scheel). Der Liberalismus hat uns einen ungeheueren Aufschwung des Wohlstandes gebracht, aber er hat noch nicht erfüllt, was er versprach. Er war nicht, wie seine Gegner behaupten, der kolossalste Irrthum, sondern die gewaltigste That, von deren Früchten noch künftige Jahrhunderte zehren werden, wenn wir ihn richtig weiter entwickeln.

In welcher Richtung liegt nun aber diese Entwicklung?

Die Gleichheit muß sich abklären zur Idee der Gerechtigkeit. Diese verwirft die kommunistische, kulturfeindliche Gleichheit der Genüsse. Die wirthschaftliche Selbstverantwortlichkeit muß gesteigert, es muß das Prinzip durchgeführt werden, daß Jedermann seines Glückes Schmied sei; es darf nicht wie heute durch gesetzliche Einrichtungen dahin kommen, daß der blödsinnige Krüppel den Sieg davon trage über den Halbgott an Kraft, Schönheit und Gedanken. Der Verfasser versteigt sich zu dem an Lassalle erinnernden Ausspruch: „Nur in höchst vereinzelten Ausnahmefällen entscheidet sich in unserer modernen Gesellschaft der Kampf ums Dasein nach Tüchtigkeit." Nicht Jedem das Gleiche dürfe die Losung sein, sondern Jedem das Seine.

Die Ausbeutung, die der Verfasser ohne weiteres als bewiesen ansieht, da der freie Lohnvertrag nicht materiell, sondern nur formell von der Sklaverei und Hörigkeit sich unterscheide, war für die ältere Geschichte das Instrument der vorwärtsschreitenden Kultur (F. A. Lange); sie war so lange berechtigt, als die menschliche Arbeit wenig produktiv war. Jetzt ist das nicht mehr der Fall; außerdem hat die Ausbeutung heute eine kulturfeindliche Höhe erreicht. „In je grelleren Kontrast das Massenelend mit dem grenzenlos anschwellenden Reichthum Weniger geräth, desto zerstörender wirkt in den Tiefen die durch Haß und Neid vergiftete Empfindung hoffnungsloser Noth, in den Höhen die geile Ueppigkeit des Uebermuthes." Jetzt ist die Ausbeutung ein Unrecht und ein Produktionshinderniß geworden.

Und nicht blos das; sie ist nicht mehr nöthig. Die Ergiebigkeit der Arbeit, die nun in einem technischen Traumbild, das fast an Fourier erinnert, gefeiert und mit einer schwindelnden Zahlenphantasie dargelegt wird, ist heute eine so große, daß zwanzig Prozent der Arbeitskräfte, wenn sie nur in modernster Weise ausgerüstet sind, wenn sie z. B. in der Landwirthschaft nur arbeiten nach dem Vorbild der amerikanischen

Riesenfarmen, vollständig ausreichen, um den gesammten thatsächlichen Konsum eines Landes zu decken.

Warum sind aber für die heutige Produktion die vollen 100 Prozent der Arbeiter nöthig, und warum erhalten sie trotz dieser theils thatsächlichen, theils möglichen Produktivität der Arbeit nur kümmerlichen Lohn, einen Lohn, der nicht ihrem ungeschmälerten Arbeitsertrag entspricht (Marx)? Wer verschlingt das Plus an Produktion, wo ist der Abgrund, wo das verschwindet, was der Arbeiter zu wenig erhält? Ist es das Kapital als solches, das den Arbeiter ausbeutet? Zur Widerlegung dieser gewöhnlichen Lehre des Sozialismus greift der Verfasser auf die alte Definition des Kapitals und auf die Niedrigkeit der Zinsrente zurück.

Das Kapital ist aufgespeicherte Arbeit, die richtig verwendet zur Produktion ebenso beiträgt, wie die lebendige gegenwärtige. Ohne Zinsrente würde kein Kapital erspart. Das Kapital ist kein Monopol, da es beliebig vermehrbar ist; die Arbeit wird durch das Kapital zehnfach produktiver. Der Kapitalzins absorbirt nur mäßige Bruchtheile des Produktionsertrages, was uns wieder durch eine konjektural-statistische Rechnung bewiesen wird. „Das Kapital ist ebenso gut wie die Arbeit dem Besitzer der Naturkraft tributär." „Eine auf Verwirklichung der wirthschaftlichen Gerechtigkeit abzielende Sozialreform kann und wird weder an dem Wesen des Kapitalzinses, noch unmittelbar an seinem Ausmaße etwas ändern."

Die Kapitalrente also wird freigesprochen, der Unternehmergewinn vorgeladen und untersucht. Er erscheint dem Verfasser vor allem deshalb so hoch, weil die Unternehmer stets beschäftigungslose oder mit Minimalverdienst hungernde Arbeiter vorfinden, diese Arbeiterreserve nie durch die Nachfrage der Unternehmer absorbirt werden kann. Indem die moderne Gesellschaft den Massen die Möglichkeit nimmt, das Ergebniß ihrer Produktion zu konsumiren, verurtheilt sie durch zu geringen Konsum einen großen Theil der Menschen zur Unthätigkeit (Rodbertus).

Der eigentliche Ueberschuß freilich, welchen die Arbeiter erzeugen, fließt in andere Kanäle, aber einen Theil absorbiren auch die Unternehmer, weil besonders für die großen Betriebe die Konkurrenz gering ist oder fehlt. Um das wirkliche Verhältniß zwischen Gewinn und Arbeitslohn zu finden, geht der Verfasser von statistischen Materialien aus, die ihm 38 Fabriken geliefert, und wieder von einer Konjekturalstatistik über den österreichischen Ackerbau. Der Lohn soll demnach höchstens die Hälfte bis ein Drittel des Unternehmergewinnes sein. „Der Unternehmergewinn beträgt im Durchschnitt ein Mehrfaches des sog. Lohnfonds." Das charakteristische Merkmal der Ausbeutung soll darin liegen, daß der Arbeitgeber den Unternehmergewinn nicht nach dem Maßstabe seiner eigenen geleisteten, sondern der von ihm verwendeten fremden Arbeit erhebt (Marx).

Der eigentlich schuldige Theil erscheint nun in der Grundrente. Sie steigt einmal direkt mit zunehmender Bevölkerung durch den Monopolcharakter des Grundeigenthums, dann indirekt dadurch, daß mit zunehmender Produktivität alle anderen Produkte, hauptsächlich die industriellen,

wohlfeiler werden (Ricardo, Henry George). Hertzka schätzt sie in Oesterreich auf das alterum tantum des ganzen Volkseinkommens.

„Die Ausbeutung der Arbeit durch Unternehmergewinn und Grundrente führt zur Ueberproduktion, d. i. zur Unmöglichkeit, die verfügbare Arbeits- und Kapitalkraft voll zu beschäftigen." Die Arbeitskraft braucht auf die Dauer niemals mit mehr als dem Existenzminimum bezahlt zu werden. Die Krisen wachsen an Umfang und Häufigkeit (Rodbertus, Schippel). Krieg, Elementarunfälle, Schutzzoll und andere Hindernisse der besten und billigsten Produktion werden als Wohlthat empfunden, weil sie vorübergehend mehr Hände beschäftigen.

Das Heilmittel kann also nur in einem steigenden Lohn bestehen. Die Höhe des Lohns hängt aber nur von den Lebensgewohnheiten des Arbeiters ab, diese bestimmen das Existenzminimum. Die Möglichkeit höheren Lohn zu zahlen, liegt immer und überall reichlich vor, es dürfen ja nur die Ausbeutungsgewinne der Grundrente und des Unternehmergewinns beschnitten werden, was jederzeit ohne Schaden für die Produktion möglich ist.

Steigender Lohn heißt bessere Ausnutzung von Kapital und Arbeit, bessere Organisation der Technik, heißt Verschwinden der Ueberproduktion und der Krisen. Der Staat sollte sich daher stets auf die Seite der Arbeiter bei Lohnkämpfen stellen; der Arbeitswucher sollte viel mehr als der Geldwucher bekämpft werden.

Aber doch verlangt der Verfasser, an diesem Punkt angekommen, nun keinen direkten Eingriff des Staates, sondern erwartet in optimistischer Weise von einem sittlichen Umschwung der öffentlichen Meinung das Heil. Dadurch soll eine große Lohnerhöhung eintreten, die allerdings erst die Einleitung zur endgiltigen Emanzipation des vierten Standes sein soll.

Die Arbeiter sollen in den Vollgenuß ihrer Erzeugnisse gesetzt werden; sie sollen sich zur Produktivassoziation vereinigen, die sich so gut wie die Aktiengesellschaft nach einer gewissen Zeit des Experimentirens und der Erfahrungen als eine vorzügliche Unternehmungsform bewähren wird. „Auf Basis der wirthschaftlichen Gleichberechtigung organisirte Arbeit besitzt von Natur aus alle Voraussetzungen übermächtiger Konkurrenzfähigkeit, da sie die mächtigste Triebfeder der Betriebsamkeit — den Eigennutz der Arbeitenden — für sich hat, während ausbeuterische Produktion nur durch Disziplin gestachelt wird." Für die Zeit der Erziehung der Arbeiter hierzu wird allerdings Staatshilfe nöthig sein (Louis Blanc, Lassalle), die solchen zu gewähren wäre, die für eine Reihe von Jahren in ununterbrochenem Lohnverhältniß standen und sich für lange Zeit mit $^2/_3$ ihres Lohnes begnügen, um so rasch das geliehene Kapital abzuzahlen. So wird die Konkurrenz der Einzelunternehmungen mehr und mehr aus dem Felde geschlagen. Und wenn es so weit ist, kann auch das Privateigenthum an Grund und Boden gegen Entschädigung fallen. Es ist nur so lang nöthig, als produktive Arbeit ohne Herrschaftsverhältniß unmöglich ist.

„Der vom Privateigenthum befreite Boden gehört der Gesammtheit, der Ertrag vom Boden jedoch dem Bodenbebauer. Die Vereinbarung

dieses scheinbaren Widerstreites liegt darin, daß der Boden von Assoziationen in Kultur genommen wird, denen jeder beliebig beitreten kann. Durch die zur Wahrheit gewordene absolute Freiheit der Produktion ergiebt sich ganz von selbst die möglichste Harmonie aller Interessen."

Mit diesem Höhepunkt des sozialistischen Zukunftstraumes, bei dessen Lektüre im Himmel sich ohne Zweifel Fourier und Bastiat gerührt in die Arme fallen werden, wollen wir in der Hauptsache abschließen. Der zweite Theil des Buches malt den Traum weiter aus: im sozialen Zukunftsstaate wird es, wenigstens zunächst, keine Uebervölkerung geben, unbedingt freie Konkurrenz und Freihandel wird herrschen, die Kapitalbildung der freien assoziirten Arbeiter wird eine viel größere sein als heute im ausbeuterischen Staate; die Gleichheit der Lebenslage wird zunehmen; selbst die Aermsten werden den Durchschnittskomfort der sonstigen Reichen haben, die edelsten und höchsten Genüsse werden von Gesellschafts wegen geboten; die Rivalitätskämpfe werden hauptsächlich rein geistige sein, man wird um größeren Einfluß, größere politische Macht ringen. Die Ehre der Arbeit wird eine allgemeine sein. Die großen Vermögen der nicht arbeitenden Millionäre werden in ein bis zwei Generationen verschwunden sein. Das Edelmetallgeld wird bleiben, die Kreditwirthschaft wird sich weiter entwickeln. Der Staat wird die Menschen umsonst auf der Eisenbahn befördern. An Stelle der Staatsgewalt, die von Kriegern, Grundrentnern, Unternehmern und Gelehrten gebildet ist, wird eine solche treten, die aus den tüchtigsten Produzenten hervorgeht. Sie werden die Kunst, die sie im engeren Kreise gelernt, auf das größere Gebiet des Staates übertragen. Die militärischen und andere unproduktive Lasten werden verschwinden; die körperliche Ausbildung der Jugend wird den sozialen Staat schützen. Moralität und Tugend wird ins unbegrenzte steigen; aber die Tugend wird nichts anderes sein als vernünftiger Eigennutz.

Doch wie gesagt, wir wollen diese Ausmalung eines Phantasiebildes, das nothwendig nur nebelhafte Linien zeigen kann, nicht weiter verfolgen. Wir wollen nur noch beifügen, daß ihm zum Schluß des Buches ein geschichtsphilosophischer Ueberblick über die soziale Entwicklung der Menschheit in Zusammenhang mit der Geschichte der Religionen folgt, den wir mit sehr viel größerem Beifall gelesen haben als den Zukunftstraum.

Was haben wir nun in demselben vor uns? Einen freihändlerischen Sozialismus, einen deutschen Henry George. Zu was die unerhörten Mißbräuche amerikanischer Bodenspekulation den Wanderer durch Steppe und Urwald gebracht, zu demselben Resultat haben Lektüre, Bewunderung großstädtischer Technik und abstraktes Rechentalent in der Studierstube den österreichischen Publizisten geführt. Jener um so viel frischer und ursprünglicher, als dieser gebildeter und feinsinniger ist. Von dem Boden, auf dem sie gewachsen, haben beide Schriftsteller, unbewußt natürlich, unendlich viel in sich aufgenommen. Der österreichische wie der amerikanische Liberalismus bricht bei beiden immer wieder durch. Die sittlich-politischen Ideen, in deren Atmosphäre

ein nationalökonomischer oder staatsrechtlicher Schriftsteller aufgewachsen, lassen sich nie verleugnen.

Aber Hertzka ist nicht blos österreichischer Liberaler, er ist viel mehr noch ein Produkt der älteren klassischen Nationalökonomie als George. Hertzka ist nach Rasse, nach Geistesanlage und Denkungsart der direkte Schüler Ricardos, den er auch in diesem Buche als den schärfsten und konsequentesten Denker der klassischen Schule der Nationalökonomie feiert. Er geht gerade wie Lassalle und Marx direkt auf ihn zurück. Er besitzt eine ungewöhnliche Kraft des abstrakten Denkens, der mathematisch-logischen Schlußfolgerung. Darin liegt, wie bei Ricardo, seine Stärke und seine Schwäche; darin liegt das Geheimniß seines Umschlages vom freihändlerischen Dogmatiker des Geldmarktes zum Sozialisten. Der Schritt von Ricardo zu Marx ist kein großer. Es fehlt beiden, wie Hertzka, das Bedürfniß, große und kühne logische Gedankensprünge durch konkrete Beobachtung und Prüfung aller psychischen und materiellen Zwischenglieder zu kontroliren. Es fehlt allen derartig angelegten Geistern der historische Sinn, der realistische Zug für das Wirkliche des praktischen Lebens; sie umspannen mit wenigen kühnen Abstraktionen Milliarden von Einzelfällen, Zeiträume von Jahrhunderten, ohne das Bedürfniß der Zergliederung im einzelnen; sie lieben Zahlenbeispiele, wobei mit den Millionen und Milliarden der Konjekturalstatistik flottweg gerechnet, aus dieser oder jener recht schmalen Einzelbeobachtung heraus der kühnste Schluß über Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit der wirthschaftlichen Zustände gefällt wird. Auch Rodbertus gehört mit seinen eigentlich sozialistischen Schriften dieser Geistesrichtung an, die im Dogmatismus der Hegelschen Philosophie eine willkommene Nahrung fand.

Aber auch eine Erklärung und Entschuldigung. In den Jahren 1830 bis 1848 konnte man mit viel mehr Recht noch hoffen, mit einigen großen abstrakten Formeln das Geheimniß des sozialen Verhängnisses herauszubringen. Hertzka kommt mit seiner Schrift gewissermaßen 40 Jahre zu spät. Wäre sie zugleich mit den Erstlingsarbeiten jener deutschen Sozialisten erschienen, hätte sie damals so erscheinen können, sie hätte Lassalle, Rodbertus und Marx vielleicht den Rang abgelaufen; denn sie steht in gewissem Sinn über allen dreien, ist besser geschrieben, und enthält vielleicht immer noch mehr objektive Wahrheit, als die jener drei großen deutschen Sozialisten, wenn wir von Marx' Fabrikschilderungen absehen.

So aber bleibt Hertzka ein Epigone, der nachhinkt, der bei mancher eigenthümlichen und individuellen Wendung doch nur gewisse Grundgedanken des bisherigen Sozialismus in sich aufgenommen hat. Aber, wir müssen es ihm zugestehen, bei seiner Geistesrichtung und bei seiner Ricardo verwandten bisherigen Geistesthätigkeit und Schriftstellerei mußte er zu diesen Konsequenzen kommen, wenn er mit einem lebendigen Gefühl für soziale Gerechtigkeit und Hebung der unteren Klassen nach einem halben Leben im Dienst der Geld- und Marktnationalökonomie plötzlich ernstlich an das Studium der sozialen Frage herantrat. Ohne tiefere oder längere historische und philosophische Studien konnte ein

wahrheitsliebender Ricardianer nichts anderes werden, als Sozialist. An allgemeine dogmatische Formulirungen gewöhnt, konnte er sich den verführerischen, scheinbar so einfachen Schlüssen, die vom Bodenmonopol zur Anspruchnahme des Arbeitsertrages für die Arbeiter hinüberreichen, nicht entziehen. Wie andere hervorragende Männer durch dieselbe Wahrheitsliebe vom Manchestermann zum Staatssozialisten, so ist er zum Genossenschaftssozialisten und Bodenverstaatlicher geworden. Vor Kapital und Kapitalzins bleibt er unbewußt stehen, weil er wie Ricardo in der Luft des mobilen Kapitals aufgewachsen ist, während er Industrie und Ackerbau mehr nur von der Ferne kennt. Kühnes dogmatisches deduktives Schließen ohne ein hervorragendes Maß konkreten Denkens und Beobachtens, historischen Schließens und Erwägens führt leicht derartige Wege — oder vielmehr muß sie führen.

Ich habe gerade auch bei der Lektüre Hertzkas wieder einen ähnlichen Eindruck gehabt, wie schon oft bei derartigen Schriften: es ist mir als sähe ich Jemanden mit Siebenmeilenstiefeln von den Pyrenäen auf die Alpen und von da nach dem Ural springen und nun behaupten, mit den Tritten auf diese Bergspitzen kenne er alle Wege und Stege Europas. Immer liegen einzelne große Beobachtungen, krasse Fälle, die Kenntniß von Bergspitzen vor: so wenn Hertzka behauptet, unsere heutigen Gesetze geben dem blödsinnigen Krüppel den Sieg über den Halbgott, wenn er den Unternehmergewinn auf das 2—3 fache des Lohnes berechnet, wenn er im Bodenmonopol den einzig großen Fall der Ausbeutung sieht; aber es sind doch nur halbe Wahrheiten, die nicht zu Stützen systematischer Ausführungen gemacht werden dürfen. Wer von ihnen aus mit der scheinbar kalten Ueberlegung des rechnenden Verstandes Zukunftsbilder entrollt, von dem könnte man sagen, was, glaube ich, Dahlmann einmal von einzelnen seiner Landsleute sagte: es geht mit ihm im Schritte durch. Die Schlüssigkeit der einzelnen logischen Deduktion könnte allenfalls den Schwärmer für deduktive Methode blenden, aber nicht den vorsichtigen Verfechter derselben, und vollends nicht den Vertreter induktiver Forschung.

Ich würde mein ganzes wissenschaftliches Leben Lügen strafen, wenn ich nicht von Grund aus protestirte gegen die hier angewandte Methode nationalökonomischen Denkens und Schließens, wie gegen einen großen Theil des materiellen Inhaltes. Aber ich würde eine Unwahrheit sagen, wenn ich leugnete, das ganze Buch mit großer Spannung und höchstem Interesse, mit dem gemischten Gefühl der Hochachtung und des Widerspruches zugleich gelesen zu haben und in gewissen Grundgedanken mich doch durchaus dem Verfasser sympathisch verwandt zu fühlen.

Schon dazu, in dem Alter Hertzkas plötzlich diesen Sprung aus der Geld- und Währungslehre zum Sozialismus zu machen, gehört eine Elastizität und Frische, wie sie nicht viele besitzen. Das Buch ist, trotz aller Anlehnung an den älteren Sozialismus, doch das eigenartige Produkt eines nicht blos scharfen, sondern auch edeln Denkers. Die Schneidigkeit und Raschflüssigkeit seiner abstrakten Vorstellungen trägt ihn allerdings, wie den gewandten Schlittschuhläufer seine große Kunst, über Abgründe weg, die bei langsamer und vorsichtiger Bewegung als

solche leicht zu erkennen sind, die dem ungeschickteren Schlittschuhläufer Einbruch und Untergang bringen. Aber wer bewunderte nicht gerne einmal diese große Kunst, die Herr über Schwierigkeiten wird, an denen die gewöhnlichen Menschen scheitern!

Hertzkas Analyse der heutigen wirthschaftlichen Zustände, des heutigen Unternehmergewinnes, Arbeitslohnes, der Grundrente halte ich in vielen Punkten für sehr unvollständig, fast überall Einzelnes zu sehr generalisirend, das Verschiedene nicht gehörig auseinanderhaltend; aber in großen und wichtigen Punkten hat er recht, hat er schärfer gesehen als Andere; er hat durch das Verlassen der alten Harmonielehre, durch die Anerkennung der grellen sozialen Mißstände gezeigt, daß er ein unabhängiger Denker ist. Gewiß giebt es vielfache Ausbeutung und Ungerechtigkeit, und schon dieses Zugeständniß ist im Munde Hertzkas schwerwiegend.

Aber auch in dem Grundgedanken seines Sozialismus hat Hertzka recht. Einmal: es kann keine höhere Form des gesellschaftlichen Lebens geben, die nicht das Prinzip der individuellen persönlichen Freiheit aufrechterhielte; dann: es muß vollendetere und gerechtere Formen des gesellschaftlichen Lebens geben als heute; sie werden ebenso die Organisation der heutigen Volkswirthschaft, wie das positive Recht derselben betreffen. Eine Verbesserung der Lage der unteren Klassen muß in einem Zeitalter so unerhörter technischer Fortschritte, wie wir sie erlebt, muß mit den Millionen eiserner Maschinensklaven leichter sein als früher. Wir geben Hertzka recht, daß die Lehre Buddhas und die Lehre Christi einen sozialen Charakter tragen, daß die großen religiösen Fortschritte der Menschheit Vorläufer der sozialen Verbesserungen sind, daß die Ideale, die mit der Lehre Christi in die Welt kamen, ihr eigentliches Ziel noch nicht erreicht haben.

Aber sobald wir nun in weiteres Detail eintreten, müssen wir Hertzka widersprechen. Freilich können wir das hier nicht im einzelnen begründen. Sollen wir nochmal beweisen, daß der Maßstab alles Werthes nicht allein menschliche Arbeit sei, daß der Marxische Satz: dem Arbeiter gebühre der ganze Arbeitsertrag, auf einer Ueberschätzung der mechanischen Arbeit beruhe, daß es Ausbeutung nicht blos gegenüber dem Bodenmonopol, sondern überall da giebt, wo zu ungleiche Kräfte ohne den Zügel sittlicher Bande mit einander verkehren, daß aller soziale Fortschritt seit Jahrhunderten darin bestand, Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse langsam, aber sicher in Verhältnisse sittlicher Wechselwirkung zu verwandeln, daß auch aller künftige Fortschritt darin bestehen wird, daß er aber stets in unendlich kleinen Umbildungen die bestehenden Institutionen modifiziren, reinigen und veredeln wird, daß nicht mit einzelnen Formeln, wie Produktivassoziation und Bodenverstaatlichung, das soziale Heil kommen wird.

Die Gedankenwelt Hertzkas ist trotz seines Idealismus eine technisch-materialistische; er unterschätzt, wie mir scheinen will, die sittlichen Vorgänge, die langsamen Umbildungen unserer rechtlichen Institutionen. Er verkennt die sozialen Fortschritte der Vergangenheit, wenn er Sklaverei und heutige Lohnarbeit materiell ganz gleich stellt. Sein

mathematischer Verstand und seine Abstraktionskraft verführt ihn, aus Einzelerscheinungen der Gegenwart Schlüsse zu ziehen, die für genauere Welt- und Menschenkenntniß in ihren Voraussetzungen nicht stichhaltig sind, die in die Zukunft vorausgreifend das psychologische Verhalten künftiger Geschlechter voraussagen, ihre Institutionen schildern wollen, ohne irgend ausreichendes Beweismaterial.

Alle seine Prophezeiungen fallen in sich zusammen, wenn der heutige Unternehmer und der heutige Arbeiter nicht ganz so sind, wie sie sich Hertzka vorstellt, wenn nicht das gelingt, worauf auch Schultze noch im Jahre 1856, später bekanntlich nicht mehr rechnete, daß der assoziirte Arbeiter dem Unternehmer siegreiche Konkurrenz machen werde und könne. Wir fragen: Ist es richtig, dem Arbeitgeber der Gegenwart schlechtweg die höhere Intelligenz abzusprechen (S. 130), zu behaupten, daß ein großer Theil der Arbeiter die Unternehmer an Intelligenz und geistigen Fähigkeiten thurmhoch überrage? Ist es richtig, daß die Chefs unserer blühenden Industrien nichts brauchen als die Befolgung uralter Tradition? daß es sich nur um die Kunst handelt, Arbeiter billig anzunehmen und die Leistungsunfähigen wieder zu entlassen? Ist es richtig, daß das Beispiel der Aktiengesellschaft auch das Gelingen der assoziirten Arbeit nach einer kurzen Erziehungszeit garantirt? Ist die Abweisung der Schultzeschen Assoziationserfahrung gerechtfertigt durch den Satz, sein Rezept sei falsch gewesen, seine Genossenschaften hätten das Wesen der Ausbeutung gar nicht berührt? Assoziationen, welche die Scheidung von Unternehmerschaft und Arbeiterschaft gar nicht mehr kennten, die das Ausbeutungsverhältniß mit der Oberhoheit der Unternehmerschaft beseitigten, würden nothwendig ganz anders gedeihen?

Bei allen derartigen Ausführungen Hertzkas, die mit leichtem Fuß über die schwierigsten Fragen weggehen, alles ignoriren, was Wissenschaft und Kritik tausendmal gesagt und erörtert, wird es mir oft recht schwer, mir deutlich vorzustellen, wie ein so kluger und kenntnißreicher Mann derartiges drucken lassen konnte. Ich kann es nur daraus erklären, daß er, bisher ausschließlich mit ganz anderen Problemen beschäftigt, gerade diese industriellen Dinge weder aus dem Leben noch aus der wissenschaftlichen Diskussion im einzelnen genau kennt, auf die Schärfe seines Denkens vertrauend nun a priori auf einem Gebiete schließt und Zukunftsbilder aufbaut, das nur der sorgsamsten psychologischen und wirthschaftlichen Detailanalyse sich erschließt.

Nicht als ob nicht einem bedeutenden Denker gestattet wäre, auch einmal seiner Phantasie die Zügel schießen zu lassen und sich eine bessere soziale Zukunft auszumalen. Aber man darf es dann nicht für mehr ausgeben als für einen Traum. Und man darf nicht glauben, logischer Scharfsinn reiche zum Propheten der Zukunft aus.

Vielleicht ist Herr Dr. Hertzka mit uns darüber einig, daß seine Zukunftsvorstellungen nichts mehr sind als einer der vielen möglichen Träume über die Volkswirthschaft des 20ten Jahrhunderts. Vielleicht wollte er damit nur im allgemeinen ein soziales Glaubensbekenntniß ablegen, sich bekennen als einen Mitstreiter für die Hebung der unteren Klassen. Dann reichen wir ihm mit Freuden die Hand und danken

ihm für sein Büchlein, das der guten Sache der sozialen Reform vielleicht durch seine Schärfe und durch die Paulusnatur seines Autors manche neue Freunde gewinnen wird.

Der wissenschaftlichen deutschen Nationalökonomie, der von Schäffle und Wagner bis zu Brentano und Max Hirsch, ob sie es Wort haben wolle oder nicht, einige starke Beigaben sozialistischen Geistes innewohnen, hat sich Hertzka mit seiner Auffassung jedenfalls genähert; er hat die Brücke zum Manchesterthum strikter Observanz hinter sich abgebrochen. Diese gesammte deutsche Nationalökonomie ist nur nüchterner, sie erkennt vom Bestehenden mehr an, sie will mehr am Gegebenen fortbauen; sie glaubt nicht an den baldigen Sieg der Produktivgenossenschaft und des staatlichen Bodeneigenthums; sie hält die näherliegenden Aufgaben der Arbeiterversicherung, der Fabrikgesetzgebung, der reineren und edleren Gestaltung des Lohnvertrages, die Bildung der Gewerkvereins- und Kartellverbände, die Herstellung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern, die Besserung unseres Armenwesens, die Bekämpfung der Trunksucht und des Wuchers, die Hebung der Sparsamkeit für dringlichere und wichtigere Aufgaben; sie will unsern Bauern- und theilweise unsern Handwerkerstand erhalten, weil sie den allgemeinen Sieg des Großbetriebes für unmöglich oder für sehr viel ferner, weil sie die Bewirthschaftung des Bodens nach Art amerikanischer Riesenfarmen für einen Rückschritt und ein Unglück hält. Sie glaubt, daß für die nächstliegenden, bescheideneren, aber durchführbaren Aufgaben der Sozialreform schon die ganze sittliche und geistige Kraft der Gegenwart nöthig sei; sie glaubt, daß, wenn diese nicht dafür eingesetzt werde, die Signatur der Epochen rascher und glänzender technischer Fortschritte auch unser Zeitalter charakterisiren werde — und das ist: Zivilisationshochmuth, Ueberschätzung des Verstandes und der Technik, Unterschätzung der sittlichen Faktoren, materialistischer Luxus, steigender Klassengegensatz. Kurz, sie bekennt sich zur Einzelarbeit der sozialen Reform; aber sie schließt deshalb den, der mit breitem Pinsel einmal ein Freskogemälde der sozialen Zukunft gemalt hat, nicht aus ihren Reihen aus, sofern er nur selbst zugiebt, daß sein Idealbild kein Programm der praktischen Politik für die augenblickliche Gegenwart sei.

Der internationale Geldmarkt im Jahre 1885[1]).

Von

Prof. Dr. E. Struck
in Aachen.

Die Vorgänge auf dem internationalen Geldmarkt stehen im Zusammenhang einerseits mit dem Verlauf des politischen Lebens, andererseits mit der Entwicklung der wirthschaftlichen Erscheinungen. Den Gang der politischen Ereignisse setzen wir hier als bekannt voraus, dagegen mögen der Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse einige einleitende Worte gewidmet werden.

Das Jahr 1885 stellt einen weiteren Fortschritt dar in der allgemeinen wirthschaftlichen Depression, die seit 1882 überall hervorzutreten begann. Zwar war es frei von krisenartigen Erscheinungen und unterscheidet sich dadurch namentlich von dem Jahre 1884, das im Mai die newyorker Börsenpanik brachte. Allein im übrigen weist es durchaus diejenigen Züge auf, welche den Zeiten des wirthschaftlichen Rückganges eigenthümlich sind. Auch zeigt sich diese Ermattung des wirthschaftlichen Lebens in allen wichtigeren Ländern und hält das ganze Jahr hindurch an. Eine Ausnahme bilden nur die Vereinigten Staaten von Amerika, in welchen, nachdem die ersten Monate wie überall eine rückläufige Bewegung zu erkennen gegeben hatten, etwa um die Mitte des Jahres ein recht bemerkenswerther Aufschwung sich zu entfalten begann, der die ganze zweite Hälfte des Jahres hindurch fortdauerte. Es entsprangen daraus alsbald günstige Einflüsse auch für die europäischen Länder, und wenn der wirthschaftliche Nothstand gegen Ende des Jahres sich wenigstens in England nicht in dem Maße fühlbar machte wie vorher, so liegt eine Ursache davon unzweifelhaft in der Aenderung der amerikanischen Verhältnisse. Aber das hat doch nicht

1) Zu folgenden Ausführungen sind vornehmlich benutzt worden: Frankfurter Zeitung, Berliner Börsen-Zeitung, Neue Freie Presse (Wien), Times, Economist, Economiste français, New-York Financial and Commercial Chronicle.

ausgereicht, um das Jahr 1885 im ganzen auf der Stufenleiter des wirthschaftlichen Erfolges über das Jahr 1884 zu heben. Das Gesammtergebniß des Jahres 1885 ist für die Weltwirthschaft ein noch ungünstigeres als das von 1884.

Wir wollen im Folgenden diese allgemeine Charakteristik zunächst ergänzen durch einige Zahlenangaben.

In England ist in 1885 der Werth der Waaren-Einfuhr gegen 1884 gesunken um 16 Mill. Pfd. Sterl., d. h. von 390 Mill. Pfd. Sterl. auf 374 Mill., der Werth der Waaren-Ausfuhr (mit Ausschluß der wieder ausgeführten fremdländischen und kolonialen Waaren) sogar um 20 Mill. Pfd. Sterl., nämlich von 233 auf 213 Mill. Pfd. Sterl. Allerdings rührt nun diese erhebliche Abnahme großentheils her von dem Preisrückgang der verschiedenen Artikel. Die Einfuhr weist sogar der Quantität nach gegen 1884 einen kleinen Zuwachs auf, während von der Abnahme des Werthes der Waarenausfuhr immerhin doch 11 Mill. Pfd. Sterl., also mehr als die Hälfte, auf den Preisrückgang entfallen. Allein hinsichtlich des Einflusses auf den Geldmarkt ist es offenbar von geringem Belang, durch welchen Umstand die Abnahme des Werthes der auswärtigen Waarenbewegung veranlaßt ist, da die Größe der Ansprüche an den Geldmarkt hauptsächlich mit dem Werthbetrage derselben in Zusammenhang steht. Bemerkenswerth ist aber noch, daß die Abnahme in dem Werth der Einfuhr vornehmlich die Rohstoffe der Textilindustrie trifft, und hier sich auch ein beträchtlicher Rückgang in der importirten Menge zeigt; die Abnahme in dem Werth der Ausfuhr trifft dagegen in erster Linie die Textil- und Metallwaaren. Es ergiebt sich daraus, daß gerade diejenigen Geschäftszweige in 1885 am meisten gelitten haben, welche in der wirthschaftlichen Thätigkeit Englands die erste Rolle spielen.

Auch der Binnenverkehr Englands hat sich verringert, wie insbesondere aus den Einnahmen der Eisenbahnen hervorgeht. Die Eisenbahnen Englands und Irlands vereinnahmten während des Berichtsjahres zusammen 54 Mill. Pfd. Sterl., d. h. 1 Mill. Pfd. Sterl. weniger als in 1884; die schottischen Eisenbahnen vom 1. Februar 1885 bis 1. Februar 1886 $6^1/_2$ Mill. Pfd. Sterl., oder 145 000 Pfd. Sterl. weniger als in dem entsprechenden Zeitraum 1884/85. Die Gesammtdividende der Eisenbahnen ist denn auch gesunken, die der englischen und irischen von $4^{31}\,{}_{32}\,\%$ auf $4^{21}\,{}_{32}\,\%$, die der schottischen von $4^5\,{}_{16}\,\%$ auf $3^5\,{}_8\,\%$.

In gleicher Weise zeigt sich eine Abnahme in den Umsätzen des londoner Klearinghauses. Die Gesammtumsätze desselben beliefen sich auf 5502 Mill. Pfd. Sterl. gegen 5755 Mill. in 1884, was einem Abfall von 4,9 % gleichkommt. Die Umsätze an den Börsenliquidationstagen, die im ganzen 972 Mill. ausmachten, zeigen gegen 1884 zwar eine geringere Abnahme, nämlich nur von 2,6 %; dafür bleiben indeß die Umsätze an den Vierten der Monate mit 222 Mill. um 8,5 % zurück hinter 1884. Die Umsätze dieser Tage aber verdienen stets eine ganz besondere Beachtung, weil an denselben die an den Ersten der Monate fälligen Wechsel durch das Klearinghaus gehen und die dann

beglichenen Summen in engerem Zusammenhange mit der Größe der geschäftlichen Engagements des englischen Verkehrs stehen, als die Gesammtumsätze und die Umsätze an den Börsenliquidationstagen, auf welche mancherlei Zahlungen fremdländischer Art von Einfluß sind. Auch die Umsätze des Klearinghauses in Manchester, welche von symptomatischer Bedeutung speziell für die englische Textilindustrie sind, mögen noch zum Vergleiche herangezogen werden. Dieselben stellten sich in 1885 auf 107 Mill. Pfd. Sterl. gegen 112 Mill. Pfd. Sterl. in 1884.

Diesen Angaben über den Umfang des Verkehrs fügen wir noch einige Zahlen über Produktionsverhältnisse in England bei. An Roheisen wurden produzirt 7 250 000 Tonnen gegen 7 530 000 in 1884, an Bessemer-Stahl 1 247 000 Tonnen gegen 1 300 000, an Bessemer-Stahlschienen 672 000 Tonnen gegen 785 000. Die am Clyde gebauten Schiffe hatten 1885 einen Gesammttonnengehalt von 193 000 Tonnen, 1884 einen solchen von 297 000.

Endlich bestätigt auch die Fallissementsstatistik den weiteren Fortschritt in dem wirthschaftlichen Niedergange. Es betrugen nämlich die Fallissements in 1885 5089 gegen 4394 in 1884.

Weniger Notizen stehen uns über Deutschland zu Gebote. Die Zahlen über den Werth der Ein- und Ausfuhr sind noch nicht veröffentlicht. Die Berücksichtigung der Quantitäten allein aber macht einen Vergleich mit dem Vorjahre zu unsicher und umständlich. Wir begnügen uns deshalb damit, nach der englischen Statistik anzuführen, daß die Ausfuhr aus England nach Deutschland in 1885 betrug 16,4 Mill. Pfd. Sterl. gegen 18,7 Mill. in 1884, die Einfuhr von Deutschland nach England in 1885 23,0 Mill. Pfd. Sterl. gegen 23,6 Mill. in 1884. Auch die Zahlen über den Werth der Ein- und Ausfuhr Deutschlands in den Jahren 1884 und 1883 mögen hier Erwähnung finden. Die Einfuhr in 1884 belief sich auf 3284,9 Mill. Mark gegen 3290,9 Mill., die Ausfuhr auf 3269,4 Mill. gegen 3335,0 Mill. in 1883. Diese Zahlen zeigen, daß im Jahre 1884 auch der deutsche auswärtige Waarenverkehr die allgemeine Depression erfahren hat, und es kann als durchaus wahrscheinlich gelten, daß das Gleiche auch in 1885 der Fall gewesen ist.

Eine Abnahme weisen auch die Einnahmen der Eisenbahnen in Deutschland auf. Sämmtliche deutsche Eisenbahnen, mit Ausnahme der bayerischen und der Sekundärbahnen, vereinnahmten im Jahre 1885 892 Mill. Mark. Das ist allerdings gegen 1884 ein Mehr von 3,82 Mill. Mark, allein da die Kilometerzahl der Eisenbahnen sich vergrößert hat, so ergiebt sich doch per Kilometer Betriebslänge ein Minus von 1,8 %.

An den sämmtlichen Abrechnungsstellen der deutschen Reichsbank wurden in 1885 abgerechnet 12 547 Mill. Mark gegen 12 130 Mill. in 1884. Die der Bank des berliner Kassenvereins, welche bekanntlich eine Art Klearinghaus für die berliner Börse bildet, eingelieferten Rechnungen betrugen in 1885 7450 Mill. Mark gegen 7918 Mill. in 1884. Die Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich im Etatsjahr 1884 85 beliefen sich auf 6 781 000 Mark gegen 6 796 000 Mark

in 1883/84; die Einnahmen an derselben Steuer vom 1. April 1885 bis 31. Dezember 1885 beliefen sich auf 5 006 000 Mark gegen 5 087 000 Mark in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Die Durchschnittsgröße der von der Reichsbank angekauften Diskonto- und Rimessenwechsel ist gegen 1884 gesunken von 2437 Mark bezw. 1491 Mark auf 2358 Mark bezw. 1424 Mark. Auch diese Zahlen deuten eine Verschlechterung der wirthschaftlichen Verhältnisse in Deutschland an. Die Zunahme des Verkehrs bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank beweist nichts dagegen, da es sich hier um eine sehr junge Institution handelt, die sich noch erst einleben muß und die deshalb naturgemäß eine Ausdehnung auch in Jahren des Rückganges aufweist.

Die Produktion an Roheisen im Deutschen Reich belief sich in 1885 auf 3 652 000 Tonnen gegen 3 562 000 T. in 1884. Trotz dieser beachtenswerthen Zunahme in der Produktion ist doch die Lage der Eisenindustrie keineswegs eine bessere, sondern eine noch viel ungünstigere geworden als bisher. Beweis dessen ist vor allem die Kursbewegung der tonangebenden Bergwerks- und Hüttenpapiere an der berliner Börse. Es standen am 31. Dezember 1884 Dortmunder Union 61,50, am 31. Dezember 1885 58,30, Laurahütte 103 bezw. 87,50.

In Oesterreich-Ungarn ist die Gesammteinfuhr gegen das Vorjahr gesunken von 612,6 auf 579,8 Mill. Gulden, die Ausfuhr von 691,5 auf 683,5 Mill. Gulden. Die sämmtlichen österreichisch-ungarischen Eisenbahnen vereinnahmten in 1885 244,8 Mill. Gulden oder 0,8 Mill. Gulden mehr als in 1884, gleichwohl ist die Einnahme pro Kilometer um 5 % gesunken. Die Umsätze in Wechseln und Anweisungen im wiener Saldirungsverein betrugen in 1885 510,4 Mill. Gulden gegen 630,3 in 1884. An Roheisen wurden produzirt 344 600 Tonnen gegen 352 300 in 1884.

In Frankreich ist die Gesammteinfuhr gegen das Vorjahr gesunken von 4343,5 Mill. Franken auf 4215,9 Mill., die Gesammtausfuhr von 3232,5 Millionen Franken auf 3185,0 Mill. Einen recht erheblichen Rückgang haben die Einnahmen der Eisenbahnen erlitten. Die 6 großen Eisenbahngesellschaften erzielten zusammen 988 Mill. Franken oder 37,4 Millionen weniger als in 1884. Bei Lyon betrug die Einnahme pro Kilometer weniger 6,88 %, bei Nord 5,86 %, bei Ouest 6,23 %, bei Orleans 8,14 %, bei Est 8,89 %, bei Midi 6,01 %. Nur die Staatsbahnen weisen bei einer Mehreinnahme von 618 000 Franken ein Plus von 0,4 % pro Kilometer auf. Indeß kann dadurch das Gesammtergebniß nicht wesentlich geändert werden, da die Einnahmen der Staatsbahnen nur 24,5 Mill. Franken betrugen, also noch nicht $^1/_{40}$ der der 6 großen Eisenbahngesellschaften. Der Gesammtumsatz der Bank von Frankreich auf Rechnung von Privaten blieb bei 12 324 Mill. Franken mit 1266 Mill. gegen das Vorjahr zurück. Der durchschnittliche Betrag der diskontirten Wechsel fiel von 866 Franken in 1884 auf 793 Franken in 1885. Die Umsätze im Klearinghaus der pariser Bankiers beliefen sich auf 3983,1 Mill. Franken gegen 4282,5 Mill. in 1884. An Roheisen wurden produzirt in 1885 1 629 000 Tonnen

gegen 1 872 000 in 1884, an Schmiedeeisen 771 000 Tonnen gegen 877 000, an Stahl 527 000 Tonnen gegen 503 000 in 1884.

In den Vereinigten Staaten von Amerika betrug die Gesammt-Einfuhr in 1885 587,6 Mill. Dollars gegen 629,3 Mill. in 1884, die Gesammtausfuhr 688,8 Mill. Dollars gegen 749,4 Mill. in 1884. 61 Bericht erstattende Eisenbahnlinien hatten in 1885 eine Einnahme von 242,2 Mill. Dollars gegen 242,6 Mill. in 1884. Der Umsatz in den verschiedenen Klearinghäusern der Vereinigten Staaten belief sich auf 41 016 Mill. Dollars in 1885 gegen 43 905 Mill. Dollars in 1884; der Umsatz im newyorker Klearinghaus allein stellte sich auf 28 152 Mill. gegen 30 958 Mill. in 1884. Die Zahl der Fallissements in den Vereinigten Staaten betrug in 1885 10 637 mit einem Gesammtbetrage der Passiva von 124,2 Mill., in 1884 hingegen 10 968 mit 226,3 Mill. An Roheisen wurden produzirt in 1885 4 530 000 Tonnen gegen 4 590 000 Tonnen in 1884. Die Zahl der angeblasenen Hochöfen war am 31. Dezember 1884 236, ein Jahr später 275. An Bessemer-Stahl wurden produzirt 1 702 000 Tonnen in 1885 gegen 1 541 000 Tonnen in 1884. An Stahl- und Eisenschienen zusammen wurden hergestellt 1 091 000 Tonnen gegen 1 145 000 Tonnen in 1884. Das Eisenbahnnetz in den Vereinigten Staaten wurde in 1885 vermehrt um 3113 engl. Meilen, in 1884 hingegen um 3813 Meilen. Hier deuten namentlich die Zahlen betreffs der Fallissements und der angeblasenen Hochöfen die im Laufe des Jahres 1885 in den Vereinigten Staaten eingetretene Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse an. Andere Angaben, aus denen der Umschwung deutlicher sich erkennen läßt, werden später mitgetheilt werden. Das Gesammtergebniß des Jahres 1885 steht aber, wie sich insbesondere aus den Zahlen des auswärtigen Waarenverkehrs ergiebt, selbst für die Vereinigten Staaten nicht unerheblich gegen 1884 zurück.

Diesen Ausführungen über die allgemeine wirthschaftliche Lage reihen wir noch einige Mittheilungen über die Preisbewegung der Waaren an. Bei dem intimen Verkehr, welchen die verschiedenen Länder in der Gegenwart mit einander pflegen, genügt es indeß einen der wichtigeren Märkte ins Auge zu fassen, und wir wählen als solchen London. Indem wir bezüglich des Genaueren auf die im Anhang abgedruckte Tabelle verweisen, mag hier nur das Folgende erwähnt werden. Eine bedeutende Preissteigerung weisen nur vier Waaren auf, nämlich Zinn, Blei, Zucker und Reis. Der Preis der Tonne Zinn stellte sich am 1. Januar auf 75 Pfd. Sterl., Ende Dezember auf 92 Pfd. Sterl. 17 s. 6 d., der Preis des Zentners Zucker hat sich gehoben von 8 s. 6 d. auf 11 s. 9 d., der Preis der Tonne Blei war am 1. Januar 11 Pfd. Sterl. 5 s., Ende Dezember 12 Pfd. Sterl. 7 s. 6 d. Reis notirte pro Zentner 6 s. 8 d. bezw. 7 s. 7 d. Die übrigen Waaren sind entweder in der Hauptsache im Preise stabil geblieben oder haben einen beträchtlichen Preisrückgang erfahren. Das letztere gilt namentlich von Kupfer, Baumwolle, Hanf, Talg und Rindfleisch geringer Qualität. Kupfer notirt am 1. Januar pro Tonne 48 Pfd. Sterl., Ende Dezember 40 Pfd. Sterl. 13 s. 9 d., Baumwolle pro Pfund 6¹ s d. bezw. 5 d.,

Hanf pro Tonne 38 Pfd. Sterl. bezw. 31 Pfd. Sterl. 10 s., Talg pro Zentner 1 Pfd. Sterl. 15 s. 3 d. bezw. 1 Pfd. Sterl. 6 s. 3 d., Rindfleisch pro 8 Pfund 3 s. 3 d. bezw. 2 s. 6 d. Weniger verändert im Preise sind von wichtigeren Artikeln Eisen, Kohlen, Wolle, Flachs, Jute, Weizen, Mehl, Thee, Kaffee. Eisen pro Tonne 2 Pfd. Sterl. 2 s. 3 d. bezw. 2 Pfd. Sterl. 1 s. 6 d., Kohlen pro Tonne 17 s. 6 d. bezw. 17 s. 3 d., Wolle in zwei Sorten pro Pfund $11^1/_2$ d. bezw. $10^1/_2$ d. und $9^1/_2$ d. bezw. $9^1/_2$ d., Flachs pro Tonne 30 Pfd. Sterl. bezw. 29 Pfd. Sterl. 10 s., Jute pro Tonne 13 Pfd. Sterl. bezw. 12 Pfd. Sterl., englischer Weizen pro Quarter 1 Pfd. Sterl. 11 s. 5 d. bezw. 1 Pfd. Sterl. 10 s. 2 d., Mehl pro 280 Pfund 1 Pfd. Sterl. 5 s. 6 d. bezw. 1 Pfd. Sterl. 5 s., Thee in zwei Sorten pro Pfund $6^1/_2$ d. bezw. $7^1/_4$ d. und 1 s. $1^1/_2$ d. bezw. 1 s. 1 d., Kaffee pro Zentner 2 Pfd. Sterl. 17 s. 6 d. bezw. 2 Pfd. Sterl. 16 s. 6 d. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß auch in der Preisbewegung der Waaren trotz bedeutender Steigerungen bei einigen Artikeln doch im ganzen die rückgängige Bewegung überwogen hat.

Mit der Lage der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus den mitgetheilten Daten ergiebt, stehen nun die Erscheinungen des Geldmarktes durchaus im Einklange. Die Einschränkung der geschäftlichen Thätigkeit verringert die Nachfrage nach Darlehen und treibt Noten und Münzen aus der Zirkulation in die Banken. Der Notenumlauf nimmt ab und die Baarvorräthe der Banken schwellen an. Die dadurch verstärkte Leihkraft der Banken hat in Verbindung mit den verminderten Darlehensansprüchen mäßigere Zinssätze zur Folge.

Bei der Bank von England betrug die Anlage in private securities Mitte Dezember 1884 22 852 000 Pfd. Sterl., Mitte Dezember 1885 20 236 000 Pfd. Sterl. Wir wählen hier, wie bei den anderen Banken, die ihre Ausweise an einem bestimmten Wochentage veröffentlichen, zum Vergleich nicht das Ende des Jahres, sondern Mitte Dezember. In den letzten Tagen des Jahres finden nämlich stets sehr erhebliche Veränderungen in der Situation der Banken statt und schon der Unterschied von einem Tag kann von großer Bedeutung sein. Da nun die Ausweise dieser Banken, weil sie immer an einem bestimmten Wochentage veröffentlicht werden, in verschiedenen Jahren auf verschiedene Daten fallen, so eignet sich der letzte Bankausweis des Jahres nicht recht zum Vergleich, sondern es ist besser, den Ausweis von Mitte Dezember zu benutzen, weil zu dieser Zeit regelmäßig nicht so große Veränderungen in der Situation der Banken erfolgen. Bei den 10 londoner Banken mit ausschließlich hauptstädtischem Wirkungskreise beliefen sich die Anlagen in Diskonten und Vorschüssen Ende 1885 auf 53 414 000 Pfd. Sterl., Ende 1884 nur auf 52 827 000. Dieser geringen Zunahme im Leihgeschäft der londoner Banken steht aber eine viel größere Abnahme im Leihgeschäft der Provinzialbanken gegenüber. Bei 29 Provinzialbanken, worunter mehrere der größeren, stellten sich die Anlagen in Diskonten und Vorschüssen Ende 1885 auf 42 166 000 Pfd. Sterl., Ende 1884 auf 43 781 000 Pfd. Sterl. Dagegen sind sowohl in den londoner Banken wie in den englischen Provinzialbanken die Anlagen in

Effekten recht beträchtlich gestiegen, immer ein Zeichen von einem großen Vorrath der Bank an disponiblen Mitteln.

Bei der Deutschen Reichsbank betrug der Wechselbestand am 31. Dezember 1885 461,6 Mill. Mark gegen 511,5 Mill. Mark am 31. Dezember 1884. An Lombarddarlehen standen aus an diesen Tagen 78,9 Mill. gegen 140,1 Mill. Bei den übrigen deutschen Zettelbanken ist die Abnahme im Leihgeschäft während des Jahres 1885 freilich eine viel geringere, denn der Wechselbestand derselben ist nur gefallen von 283 Mill. Mark auf 274,4 Mill. Mark, während sich die Lombarddarlehen sogar um eine Kleinigkeit, nämlich von 28,6 Mill. Mark auf 29 Mill. Mark gehoben haben. Bei der Bank von Frankreich betrug der Wechselbestand Mitte Dezember 1884 893,5 Mill. Franken, zu derselben Zeit von 1885 dagegen nur 613,2 Mill. Franken. Bei der Oesterreichisch-Ungarischen Nationalbank ist im Laufe des Berichtsjahres das Portefeuille gesunken von 167,7 Mill. Gulden auf 136,4 Mill. Die gleiche Erscheinung weist die Niederländische Bank auf: Mitte Dezember 1884 eine Anlage von 103,5 Mill. Gulden in Diskonten und Vorschüssen, Mitte Dezember 1885 eine solche von 90 Mill. Dagegen zeigt sich, entsprechend der im Laufe des Jahres in Amerika eingetretenen Wendung zum Bessern, eine beträchtliche Steigerung der Anlagen in Vorschüssen und Diskonten bei den newyorker Banken: gegenüber 290,2 Mill. Dollars Mitte Dezember 1884 finden wir 338,7 Mill. Mitte Dezember 1885.

Wir werden nun freilich, soweit es sich um die europäischen Zentralbanken handelt, nicht annehmen können, daß in gleichem Maße wie ihr Leihgeschäft das Leihgeschäft der Banken überhaupt zurückgegangen sei. Der Privatdiskont steht regelmäßig unter der Rate der Zentralbanken und schwankt fortwährend hin und her, während die Bankrate verhältnißmäßig stabil bleibt. Namentlich in Zeiten geschäftlicher Stagnation erweitert sich die Differenz zwischen Bankrate und Privatdiskont leicht erheblich, indem mit der Abnahme der Darlehensansprüche der Privatdiskont fällt, während die Bankrate ihren Stand behauptet. Damit reduzirt sich das Leihgeschäft der Zentralbanken zu Gunsten der sonstigen Bankhäuser. Die von England und Deutschland mitgetheilten Zahlen zeigen auch in der That, daß außerhalb der Zentralbanken die Abnahme im Leihgeschäft eine viel geringere gewesen ist. Daß aber überhaupt eine Einschränkung des Leihgeschäftes stattgefunden hat, kann andererseits doch als zweifellos gelten.

Der Notenumlauf hat sich namentlich verringert bei der Bank von Frankreich, nämlich von 2863,4 Mill. Franken auf 2784,5 Mill., und bei der Oesterreichisch-Ungarischen Nationalbank, nämlich von 375,7 Mill. Gulden auf 363,6 Mill. Geringer ist die Abnahme bei der Bank von England, wo sie nur etwa 200000 Pfd. Sterl. ausmacht: 24015000 Pfd. Sterl. Mitte Dezember 1885 gegen 24212000 Pfd. Sterl. zur selben Zeit des Vorjahres; ebenso ist die Abnahme geringer bei der Niederländischen Bank, 194,0 Mill. Gulden gegen 195,8, während bei der Deutschen Reichsbank sogar eine kleine Steigerung eingetreten ist, von 854,1 Mill. Mark auf 858,9 Mill., die indeß

durch eine ungefähr gleich große Verringerung in dem Notenumlauf der anderen deutschen Zettelbanken wieder wettgemacht ist. Bei den newyorker Banken, bei denen man entsprechend der Neubelebung der Geschäfte in den Vereinigten Staaten eine Zunahme des Notenumlaufs erwarten sollte, findet sich eine beträchtliche Abnahme desselben, von 11,7 Mill. Dollars auf 10,0 Mill., aber freilich haben dieselben dafür an Staatspapiergeld 9,4 Mill. Dollars an die Zirkulation abgegeben, indem ihr Besitz von solchem von 37,7 Mill. Doll. auf 28,3 Mill. Dollars gesunken ist.

Was nun die Baarvorräthe der Banken angeht, so kann man sich eine zutreffende Vorstellung über den Einfluß, welcher darauf durch die Intensität des geschäftlichen Lebens ausgeübt ist, nicht bilden, wenn man die einzelnen Zentralbanken gesondert ins Auge faßt, da auf dieselben außer dem genannten Faktor noch die Gestaltung der internationalen Zahlungsbilanz einwirkt. Nirgends zeigt sich der internationale Charakter des Geldmarktes mehr als im Stande der Baarvorräthe. Es ist durchaus möglich, daß das Land, welches die stärkste Depression des wirthschaftlichen Lebens hat, doch eine Abnahme in dem Baarvorrath seiner Zentralbank aufweist, während in dem Lande, dessen Geschäftslage eine bessere ist, sich eine Zunahme zeigt. Gerade in dem Jahre 1885 kann man eine solche Beobachtung machen. Die Stockung der Geschäfte hat sich in England in viel höherem Maße geltend gemacht als in Deutschland; gleichwohl aber finden wir in dem Baarvorrath der Bank von England eine kleine Abnahme, in dem Baarvorrathe der Deutschen Reichsbank dagegen eine ungewöhnlich starke Vermehrung. Eine einigermaßen zutreffende Vorstellung über die Beeinflussung der Baarvorräthe der Banken durch die Intensität des geschäftlichen Lebens kann man nur gewinnen, wenn man die Baarvorräthe möglichst vieler Banken zusammenfaßt. Wir nehmen hier die folgenden Banken: die Bank von England, die Deutsche Reichsbank und die anderen deutschen Zettelbanken, die Oesterreichisch-Ungarische Nationalbank, die Bank von Frankreich, die Niederländische Bank, die Belgische Nationalbank, die Italienische Nationalbank, die newyorker Banken. Die Baarvorräthe all dieser Banken stellten sich Mitte bezw. Ende Dezember 1884 auf 3878,6 Mill. Mark, Mitte bezw. Ende Dezember 1885 hingegen auf 4180,4 Mill. Mark, haben demnach eine Vermehrung von 301,8 Mill. Mark erfahren.

In der durchschnittlichen Höhe der Zinssätze unterscheidet sich das Berichtsjahr wenig von seinem Vorgänger. Die wirthschaftliche Depression hat sich zwar im Jahre 1885 weiter verschärft, aber dafür ist es reicher an ernstlichen politischen Beunruhigungen und Verwickelungen gewesen, welche dem weiteren Sinken der Zinssätze ein gewisses Hemmniß entgegenstellten. Immerhin haben doch die Zinssätze in allen großen Zentren des Geldmarktes eine Ermäßigung erfahren; nur in Berlin eine kaum beachtenswerthe Steigerung. Recht bedeutend war das Sinken des Zinsfußes in Newyork, was unzweifelhaft damit zusammenhängt, daß im Jahre 1884 die Börsenpanik ausbrach mit der nothwendig folgenden Erschütterung des allgemeinen Vertrauens, und daß im folgenden Jahre trotz der schließlich eingetretenen günstigeren Wendung

der Dinge doch bis in den Sommer hinein die Depression sich so stark fühlbar machte, wie nur irgendwo sonst, während die politischen Verwicklungen hier keinen nennenswerthen Einfluß üben konnten. Es betrug der durchschnittliche Stand der Zinssätze für Wechsel erster Klasse in:

	London	Paris	Berlin	Amsterdam	Newyork
1884	2,43 %	2,48 %	2,90 %	2,84 %	4,64 %
1885	2,10 %	2,45 %	2,91 %	2,57 %	3,52 %.

Wir haben für die europäischen Plätze zum Vergleich gebracht den Privatdiskont, da die Bankrate im allgemeinen zu stabil gehalten wird, als daß sie als ein stets getreuer Ausdruck des Standes der Zinssätze angesehen werden könnte.

Im Folgenden soll nun der Gang der Ereignisse auf dem internationalen Geldmarkte, wie er sich im Laufe des Jahres entwickelt hat, genauer dargestellt werden. Wir scheiden zu dem Zweck das Berichtsjahr in vier Perioden. Die erste reicht vom Anfang des Jahres bis gegen Mitte Februar; sie weist im ganzen normale Erscheinungen auf, die Zinssätze bewegen sich nach unten. Die zweite erstreckt sich von Mitte Februar bis Ende April; sie ist beherrscht durch den ernsten politischen Konflikt, welcher zwischen England und Rußland bezüglich Afghanistans ausgebrochen war; die Zinssätze sind höher, als durch die wirthschaftliche Lage allein gerechtfertigt gewesen wäre. Die dritte Periode umfaßt die Monate Mai, Juni, Juli; es ist dies die Zeit tiefster Depression im Verkehr überhaupt und auf dem Geldmarkte; die Zinssätze nehmen ihren niedrigsten Stand ein. Die vierte Periode fällt mit dem Rest des Jahres zusammen; sie ist charakterisirt einerseits durch lebhaftere Geschäftsthätigkeit, andererseits durch neue politische Verwicklungen und Unruhen; die Zinssätze schlagen wieder eine steigende Richtung ein.

London ist das Zentrum des internationalen Geldmarktes. Es empfiehlt sich deshalb, die Darlegung der Verhältnisse in London auch zum Mittelpunkt der Darstellung zu machen. Das Jahr 1884 hatte geschlossen mit Zinssätzen über dem normalen Stande. Durch größere Goldexporte nach Amerika war im Herbst 1884, wie so häufig in dieser Jahreszeit, die Reserve der Bank von England sehr geschwächt worden und, nachdem sie noch am 24. September $13^1/_4$ Mill. Pfd. Sterl. enthalten hatte, am 5. November auf $9^1/_2$ Mill. gesunken. Auch die Zahlungsbilanz des europäischen Kontinents gegen Amerika war eine ungünstige, und namentlich aus Frankreich flossen ansehnliche Beträge Gold dahin ab. Die Ursache davon lag in der Gestaltung des auswärtigen Waarenverkehrs der nordamerikanischen Union. Während die Importe derselben im Zusammenhange mit der im Mai in Newyork ausgebrochenen Börsenkrisis und der allgemeinen Gedrücktheit der wirthschaftlichen Lage, besonders in der zweiten Hälfte des Jahres, merklich abnahmen, stiegen ihre Exporte, speziell an Brotfrüchten und Provisionen, im Herbst ganz außerordentlich. Der auswärtige Waarenverkehr hatte für die Vereinigten Staaten im zweiten Quartal einen

Ueberschuß des Imports ergeben von 10,4 Mill. Dollars, im dritten Quartal einen Ueberschuß des Exports von 6,9 Mill., während im Monat Oktober allein der Ueberschuß des Exports 19,7 Mill. betrug, im November 33,6 Mill., im Dezember gar 49,2 Mill., im ganzen vierten Quartal also ein Ueberschuß des Exports von 102,5 Mill. Dollars entstand. Bei einer so gewaltigen Verschiebung im Waarenverkehr mußte die internationale Zahlungsbilanz nothwendig in der geschilderten Weise beeinflußt werden. Die Bank von England erhöhte zum Schutz ihrer Reserve den Diskontsatz, der die Sommermonate hindurch auf nur 2 % gestanden hatte, am 8. Oktober auf 3 %, am 29. Oktober auf 4 %, am 5. November auf 5 %, während die Bank von Frankreich, die überhaupt ihre Rate viel stabiler hält, bei dem alten Satze von 3 % stehen blieb. Die Folge davon war, daß nicht nur der pariser Wechselkurs auf London in die Höhe ging, und zwar erheblich über die Parität, sondern auch daß, da die Bank von Frankreich gleichzeitig Schwierigkeiten bei der Herausgabe von Gold machte, in Paris eine Goldprämie von 2 % entstand. Die Rate von 5 % that in England alsbald ihre Wirkung, um so mehr, als auch der Privatdiskont über 4 % stieg. Der newyorker Wechselkurs auf London bewegte sich wieder nach oben, so daß Goldexporte aus England nicht mehr rentirten, die kontinentalen Wechselkurse, besonders auch die in Deutschland und Holland, wurden günstig für England, und seit Mitte November überwogen wieder die Zuflüsse von Gold zur Bank aus dem Auslande. Theils aus diesem Grunde, theils wegen Rückströmung von Münzen und Noten aus der inländischen Zirkulation stieg die Reserve wieder und erreichte Mitte Dezember einen Stand von 12½ Mill. Pfd. Sterl.

Während nun die internationale Zahlungsbilanz Englands in den nächsten Wochen die nämliche blieb, traten die beim Jahreswechsel üblichen Veränderungen ein. Die Anleihen von Seiten der Privaten bei der Bank vermehren sich stets beträchtlich um diese Zeit, und häufig auch die Anleihen von Seiten der Regierung. Die letztere bedarf der Summen zur Auszahlung der Zinsen auf die Staatsschuld, die am 6. Januar, 6. April, 6. Juli und 6. Oktober fällig sind, die ersteren zu verschiedenen Zwecken. Es stiegen nun die von der Bank gewährten Darlehen vom 10. Dezember bis 31. Dezember bezw. 7. Januar von 35 Mill. Pfd. Sterl. auf 40½ Mill. Pfd. Sterl., eine Vermehrung, die von normaler Stärke ist. Nicht minder bedeutend sind die vermehrten Ansprüche, welche an die kontinentalen Zentralbanken um diese Zeit herantreten, namentlich die Deutsche Reichsbank und die Bank von Frankreich. Die Anlagen der ersteren in Wechseln und Lombard beliefen sich am 15. Dezember auf 468½ Mill. Mark, am 31. Dezember auf 651½ Mill. Mark. Diese Steigerung ging eher über das normale Maß hinaus, insbesondere gilt das von der Vermehrung der Lombarddarlehen, die sich von 45½ Mill. auf 140 Mill. erhoben. Es wurde damit die bis dahin bestehende Maximalgrenze für die Lombarddarlehen bei der Reichsbank (120 Mill. Mark) überschritten und daraus Veranlassung genommen, dieselbe auf 150 Mill. zu erhöhen. Bei der Bank

von Frankreich zeigt sich vom 11. Dezember bis 14. Januar eine Vermehrung der Wechsel von 863 Mill. Franken auf $1068\frac{1}{4}$ Mill., eine Vermehrung der Lombarddarlehen von $294\frac{3}{4}$ auf $312\frac{1}{2}$ Mill.

Diese vermehrte Leihthätigkeit der Banken hält aber nur kurze Zeit an. Bei der Bank von England hatten die gesammten securities schon am 14. Januar wieder den Betrag von $35\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. Sterl. und eine Woche später den von 35 Mill. erreicht; bei der Deutschen Reichsbank belief sich die Anlage in Wechseln und Lombard am 15. Januar auf $501\frac{1}{4}$ Mill. Mark, am 23. Januar auf 466 Mill.; bei der Bank von Frankreich, wo die Rückzahlung der Darlehen regelmäßig etwas langsamer erfolgt, ist der Stand von Anfang Dezember freilich erst Anfang März wieder erreicht. Zur Erklärung der in der Lage der Bank von England vorgehenden Veränderungen ist noch zu bemerken, daß der erste nach dem 6. Januar oder an diesem Tage veröffentlichte Ausweis regelmäßig schon eine beträchtliche Abnahme der private securities zeigt, während die government securities in eben diesem Ausweis oft noch eine Zunahme zeigen. Die Zinsen nämlich, welche die Regierung am 6. Januar zu zahlen hat, werden großentheils einfach übertragen auf das Konto der Privaten bezw. der Banken, welche für ihre Kunden die Zinsen einziehen. Mit den so gewonnenen Mitteln ist es den Banken und anderen Privaten dann möglich, die von der Bank genommenen Darlehen zurückzuzahlen. Die Regierung aber pflegt erst, wenn ihr Guthaben bei der Bank zur Zinszahlung, wie häufig um diese Zeit, nicht ausreicht, kurz vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank als Borger aufzutreten. Die gleichen Erscheinungen, welche den Jahreswechsel begleiten, wiederholen sich übrigens überall, wenn auch im ganzen in geringerer Stärke, bei jedem Quartalswechsel bezw. in noch weiter abgeschwächtem Maße bei jedem Monatswechsel.

Es fällt nun aber, wenn man die genannten drei Zentralbanken mit einander vergleicht, bei genauer Prüfung vor allem ein Unterschied in die Augen. Bei der Bank von England verbindet sich mit der Vermehrung ihrer Darlehen größerentheils eine Vermehrung ihrer Depositen, nur zum geringeren Theil eine Vermehrung ihres Notenumlaufs bezw. Verringerung ihres Baarvorraths. Vom 31. Dezember bis 7. Januar sind trotz der Vermehrung der Darlehen um $5\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. Sterl. aus der Bank in die inländische Zirkulation nur abgeflossen an Noten etwa 750000 Pfd. Sterl., an Münzen 160000 Pfd. Sterl., also noch lange nicht eine Million, dagegen sind die Gesammtdepositen gestiegen von $29\frac{1}{4}$ Mill. Pfd. Sterl. auf 34 Mill.; am 14. Jan., an welchem Tage die Darlehen wieder reduzirt waren um 5 Mill., waren auch die Depositen gesunken auf $29\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. Sterl., während aus der inländischen Zirkulation an Noten und Münzen in die Bank zurückgeflossen waren etwa 870000 Pfd. Sterl. Ganz anders gestaltet sich die Bewegung der Zirkulationsmittel um diese Zeit bei der Deutschen Reichsbank und der Bank von Frankreich. Bei ersterer ging bei einer Vermehrung der Darlehen um 183 Mill. Mark nicht nur die ganze steuerfreie Notenreserve im Betrage von über 124 Mill. Mark

verloren, sondern es wurde die steuerfreie Grenze noch mit mehr als 32 Mill. überschritten, so daß also an Noten, Münzen und Papiergeld über 157 Mill. aus der Bank abflossen, während ihre Depositen sich nur von etwas über 244 Mill. Mark auf 267 1/2 Mill. hoben. Bis zum 23. Januar, an welchem Tage die Darlehen schon um 185 Mill. Mark reduzirt waren, war die steuerfreie Notenreserve wieder gestiegen auf 108 1/2 Mill., so daß also bis dahin 141 Mill. an Noten, Münzen und Papiergeld aus der Zirkulation zurückgekehrt waren, während die Depositen sich um 52 1/2 Mill. vermindert hatten. Die Bank von Frankreich hat in der Zeit, wo ihre Darlehen sich um 223 Mill. Franken vermehrten, an Münzen und Noten abgegeben 206 1/2 Mill., während ihre Depositen um 16 3/4 Mill. wuchsen; bis zum 4. März, wo ihre Darlehen wieder um 253 Mill. geringer waren, hatte sie von außen an sich gezogen 128 Mill. Franken in Münzen und Noten, während ihre Depositen um 117 1/2 Mill. Franken abgenommen hatten. Doch ist dabei zu bedenken, daß von dieser beträchtlichen Abnahme der Depositen 75 1/2 Mill. auf das Konto der Regierung fallen und nur 42 Mill. auf das Konto der Privaten, während doch die Darlehen alle für Private gewährt waren.

Wir sehen demnach, die Bank von England hat ihre Darlehen gewährt vorwiegend durch Kreirung von Guthaben für die Borger, zum geringsten Theil durch Herausgabe von Münzen und Noten, und umgekehrt hat sie ihre Darlehen zurückgezahlt erhalten vorwiegend durch Löschung von Guthaben, nur zum geringsten Theile durch Einzahlung von Münzen und Noten. Bei der Deutschen Reichsbank indeß und der Bank von Frankreich wurden die Darlehen vorwiegend durch Herausgabe von Zirkulationsmitteln, nur zum kleineren Theil durch Kreirung von Guthaben gemacht, und dem entsprechend erfolgte auch die Rückzahlung derselben hauptsächlich durch Einzahlung von Zirkulationsmitteln, nur in geringem Maße durch Löschung von Guthaben. Was aber bei dieser Gelegenheit sich zeigte, das gilt überhaupt von dem Darlehensgeschäft der verschiedenen Banken. Der vorliegende Fall ist nur ein Beispiel von der Verschiedenheit der Form, in welcher sich das Darlehensgeschäft in England und auf dem Kontinent vollzieht; denn auch in den Niederlanden, in Oesterreich-Ungarn u. s. w. finden wir die gleiche Form wie in Deutschland und Frankreich, während Amerika hierin mit England übereinstimmt. Wenn der Leser sich der Mühe unterziehen will, die im Anhang mitgetheilten Bankausweise auf diesen Punkt hin anzusehen, so wird er die Bestätigung dessen finden

Die Ansprüche, welche in Verbindung mit dem Jahreswechsel eintraten, hoben den Zinsfuß. In Berlin z. B. stieg derselbe von 3 1/4 % im Anfang Dezember auf 3 7/8 % am Ende des Monats. Mit der Rückzahlung der Darlehen dagegen beginnt wieder das Sinken der Zinssätze. In Berlin steht der Privatdiskont schon am 10. Januar wieder auf 3 1/4 % und fällt weiter bis 2 1/2 % im Anfang Februar. In London wird die Bankrate Ende Januar bei einer Reserve von beinahe 14 Mill. Pfd. Sterl. auf 4 % herabgesetzt, während der Privatdiskont von 4 1/8 % am Ende des Jahres zurückgeht bis auf 3 1/4 % in den

ersten Tagen des Februar. In Paris ist die Bewegung des Diskonts eine viel gleichmäßigere: von $2^1/_2$ % im Anfang Dezember steigt derselbe auf $2^3/_4$ % am Ende des Jahres und verharrt auf diesem Stande bis gegen die Mitte Februar, wo er sich auf $2^5/_8$ % ermäßigt. Ueberhaupt weist die Bewegung des Diskonts in Paris weniger Schwankungen auf als in London und Berlin. Es liegt das daran, daß die Bank von Frankreich vergleichsweise selten die Bankrate ändert und eine viel größere Macht über den offenen Geldmarkt besitzt, als die Zentralbanken in Deutschland und England, weshalb der Privatdiskont immer mehr in der Nähe der Bankrate gehalten wird. Außerdem aber macht sich in diesem Fall auch geltend, daß der Prozeß der Rückzahlung der beim Jahreswechsel erhobenen Darlehen, wie vorhin gezeigt, langsamer verläuft.

Die Zahlungsbilanz zwischen Europa und Amerika gestaltete sich im Januar für ersteres günstiger. Der Kurs der londoner Sichtwechsel in Newyork stieg im Laufe des Monats von $4{,}84^1/_4$ auf $4{,}86^1/_4$, kam also dem Paristande $(4{,}86^3/_4)$ sehr nahe. Die Bewegung der newyorker Kurse auf Berlin und Paris ist in der Hauptsache die nämliche, wobei wir nur bemerken, daß die Notirungsweise bei pariser Wechseln in Newyork die entgegengesetzte ist wie bei londoner und berliner Wechseln — dort ist die heimische Valuta die feste, hier die ausländische —, so daß die Notirungen für Paris fallen müssen, wenn sie für Paris günstiger werden sollen. Ueberhaupt bewegen sich die newyorker Wechselkurse auf die kontinentalen Plätze in der Regel gleichmäßig mit dem Wechselkurs auf London, wie auch die im Anhang mitgetheilte Tabelle zeigt, weil die Zahlungen zwischen dem europäischen Kontinent und Amerika zum größeren Theil über London erfolgen.

Die beträchtliche Besserung der Zahlungsbilanz für Europa im Januar 1885 kann nun auffällig erscheinen, wenn man derselben die Thatsache gegenüberhält, daß der auswärtige Waarenverkehr der Vereinigten Staaten im Januar noch einen Ueberschuß des Exports von 38,3 Mill. Dollars gebracht hat. Es mußten deshalb andere gewichtige Faktoren in Wirksamkeit gewesen sein, welche dem Einfluß dieser für Amerika so günstigen Handelsbilanz die Spitze boten. Es ist dabei zu bedenken, daß auch die Goldeinfuhr nach den Vereinigten Staaten im Herbst 1884, wiewohl sie dem englischen Geldmarkt vorübergehend Verlegenheiten bereitete, im ganzen doch keine sehr erhebliche war. Sie betrug nämlich nach der amerikanischen Statistik in den drei Monaten Oktober bis Dezember 13 Mill. Dollars, gewiß nur eine mäßige Summe angesichts des Exportüberschusses von mehr als 100 Mill. Dollars. Es ist nun bereits oben auf einen solchen Faktor aufmerksam gemacht worden, nämlich die hohe Zinsrate in London. Der Einfluß derselben aber mußte sich um so mehr geltend machen, als in Newyork sich eine Ueberfülle an Leihkapital anhäufte wie nie zuvor. Die Reserve der newyorker Banken übertraf Anfang Januar den gesetzlichen Minimalbetrag von 25 % der Verbindlichkeiten schon um die sehr respektable Summe von 40 Mill. Dollars; im Laufe des Monats stieg dieselbe aber noch beträchtlich durch Rückflüsse von Münzen und Papiergeld aus der Zirkulation und erreichte Mitte Januar mit 51 Mill. den höchsten

bis dahin überhaupt eingenommenen Stand. Doch auch dieser Stand wird noch überschritten und Anfang Februar ist die Reserve bei nicht weniger als + 55 Mill. angelangt. Im Zusammenhange damit geht in Newyork der Zinsfuß herunter; die Diskontsätze sinken von $4^1/_2$—$5^1/_2$ % auf 4—5 % und der gewährte Zinssatz für call loans fällt bis auf $^1/_2$—$1^1/_2$ %.

Die Ursachen dieser unerhörten Geldfülle lagen aber in der seit dem Börsenkrach vom Mai 1884 überall eingetretenen Erschlaffung der Unternehmungsluft und in den tief gesunkenen Effektenkursen und Waarenpreisen, was beides die Ansprüche an den Geldmarkt mindern mußte. Die Anlagen der newyorker Banken in Diskonten und Vorschüssen waren Anfang Januar mit 298 Mill. Dollars um mehr als 33 Mill. geringer als zu derselben Zeit des Vorjahres. Von dem Stande der Effektenkurse und Waarenpreise aber mag folgende kleine Tabelle eine Vorstellung geben.

	Anfang Januar 1884	Anfang Januar 1885
Newyork Central	112	$86^3/_4$
Erie	$26^3/_4$	$14^1/_4$
Late Shore	$94^3/_8$	62
Illinois Central	$132^1/_4$	$121^3/_4$
Chicago Milwaukee	92	$71^1/_2$
Baumwolle pro Pfund	$10^1/_2$ c.	$11^1/_8$ c.
Weizen pro Bushel	$110^3/_4$—$112^3/_4$ c.	84—86 c.
Mais pro Bushel	$63^3/_8$—64 c.	53—$54^1/_2$ c.
Petroleum Pipe Line Certif.	115 c.	75 c.

Bei dieser Lage der Dinge bestand für die Banken kein wesentliches Bedürfniß, Baarmittel heranzuziehen, vielmehr mußten sie sich glücklich schätzen, ihre disponiblen Mittel in sicheren Werthen anlegen zu können, und eine Menge langsichtiger Wechsel, die wegen der hohen Bankrate in England größeren Zinsgenuß gewährten, wurde von den Banken angekauft.

Der Ankauf von Wechseln auf europäische Plätze, besonders auf London, wurde noch durch andere Umstände begünstigt. In Folge der Blandbill waren Silberdollars in einer Menge geprägt worden, welche das Bedürfniß darnach zu übersteigen schien. Stellenweise machte sich im Verkehr bereits ein unerwünschtes Ueberwiegen der Silberdollars bezw. der Silberzertifikate geltend. Im Januar 1885 wurden die Zahlungen an das Zollamt in Newyork gerichtet zu 27,8 % in Gold und Goldzertifikaten, hingegen zu 40,6 % in Silberzertifikaten, der Rest in Staatspapiergeld. Mitte 1884 hatten die Zollzahlungen noch zu 69 % in Gold bestanden und die Zahlungen in Silberzertifikaten sich nur auf 22 % belaufen. Im Zusammenhange damit war der disponible d. h. nicht zur Deckung der Goldzertifikate erforderliche Goldvorrath im Schatzamt von $154^1/_2$ Mill. Dollars im Anfang 1884 auf $141^1/_2$ Mill. im Anfang 1886 gesunken und fiel bis Anfang Februar weiter auf 125 Mill., während der disponible Silbervorrath von 27 auf 36 bezw. 41 Mill. Dollars gestiegen war. Von jenen 125 Mill. Dollars aber werden noch 100 Mill. betrachtet als nothwendige Deckung für das

Staatspapiergeld, so daß für die laufenden Zahlungen des Schatzamts, z. B. die Zinsen der Staatsschuld, nur noch 25 Mill. übrig waren. Dieser Betrag galt als zu niedrig und Befürchtungen entstanden, ob das Schatzamt die Zahlungen in Gold werde aufrecht erhalten können. In der That gab dasselbe auch zu Anfang Februar dem newyorker Klearinghaus einen kleineren Posten Silberzertifikate in Zahlung, während sonst daselbst alle Zahlungen in Gold geleistet werden mußten. Die Banken in Boston bewerkstelligten zu derselben Zeit ihre Abrechnungen schon zu zwei Dritteln mit Silber. Der newyorker Wechselkurs war für Boston pro 1000 Dollars um 60—70 Cents ungünstig, während für die Versendung dieser Summe in Gold von Boston nach Newyork nur 40 Cents zu zahlen waren. Auch wurde in Boston bereits von Spekulanten eine Prämie von $^1/_8$ Dollar geboten für das Recht, im Laufe des Jahres 1885 zu beliebiger Zeit 100 Dollars Gold zum Kurse von $100^1/_2$ fordern zu können. Ja selbst in Newyork wurden Ende Januar 500 000 Dollars in Silberzertifikaten mit $^1/_{32}$ % Disagio verkauft. So wurden im Verkehr bereits Anzeichen sichtbar, daß die Goldbasis des amerikanischen Geldwesens erschüttert sei, und das Hervortreten eines Goldagios im allgemeinen Verkehr schien nicht außer dem Bereich der Möglichkeit. Damit aber mußte in vielen Kreisen das Verlangen entstehen, ihre Kapitalien in unzweifelhaften Goldpapieren anzulegen, und nicht weniger als 25 Mill. Dollars sollen in Folge dieses Silberschreckens durch Ankauf von Wechseln nach London gewandert sein.

Endlich werden wir zu bedenken haben, daß, wenn auch der Waarenverkehr für Amerika einen so großen Exportüberschuß ergab, im Effektenverkehr gewiß der Import überwog. Immer haben Papiere, die aus der Heimath ins Ausland gezogen sind, bei anhaltendem Sinken ihrer Kurse die Tendenz in die Heimath zurückzukehren. Das hat ohne alle Frage besonders seit der Börsenkrisis vom Mai 1884 auch von den amerikanischen Eisenbahnpapieren gegolten, und auch noch im Januar 1885 wird diese Bewegung sich fortgesetzt haben, da dieselben auch noch in diesem Monat nicht unerheblich fielen: so Erie von $14^3/_8$ auf $12^3/_8$, Northern Pacific Pref. von $40^1/_2$ auf $37^1/_4$, Denver Rio Grande von $8^1/_4$ auf 8, Kanada Southern von 30 auf 29.

Die rückgängige Bewegung des Zinsfußes in London, welche andernfalls noch eine Zeit lang angehalten haben würde, wurde nun unterbrochen, als am 5. Februar die Nachricht eintraf, daß Khartum am Nil in die Hände der Aufständischen gefallen sei. Der Privatdiskont ging in Folge dessen sofort von $3^1/_4$ auf $3^1/_2$—$3^5/_8$ in die Höhe. Nach Aegypten waren 1884 über $1^1/_2$ Mill. Pfd. Sterl. in Gold abgeflossen und es war anzunehmen, daß bei energischerer Kriegsführung, wie sie nach diesem unglücklichen Ereigniß für wahrscheinlich angesehen wurde, weitere ansehnliche Beträge Gold dahin abgesandt werden würden. Die hieraus entspringende Beunruhigung wurde aber bald vollständig in den Hintergrund gedrängt durch die Befürchtungen, welche seit Mitte Februar auftauchten bezüglich eines englisch-russischen Krieges. Zunächst schien der Konflikt wegen Afghanistans keinen bedrohlichen Charakter anzu-

nehmen. Die Kurse an der Effektenbörse zeigten Ende Februar nur eine geringe Ermäßigung gegenüber dem Stand von Mitte Februar: russische Anleihe von 1873 z. B. notirte 96 nach $96^5/_8$. Aber die Monate März und April hindurch wurde der Krieg als eine Eventualität betrachtet, mit der man glaubte rechnen zu müssen, wenn auch die Hoffnung auf Erhaltung des Friedens nie ganz entschwand. Die Bewegung der Effektenkurse an der londoner Börse zeigt am besten, wie sehr die Friedenshoffnung erschüttert war.

	Engl. Kons.	Russische Anl. v. 1873	Oesterr. Goldr.	Ungar. Goldr.	Ital. R.
31. Jan.	100	$97^1/_8$	$87^1/_2$	$79^3/_4$	$96^1/_2$
30. April	95	$85^1/_2$	83	$73^3/_4$	$89^1/_8$

Diese tiefgehende politische Verstimmung hielt nun Bankrate und Privatdiskont auf einer Höhe, wie es in ruhigen Zeiten bei den obwaltenden Verhältnissen des Geldmarktes gar nicht möglich gewesen wäre. Die Reserve der Bank von England wächst unaufhörlich und stark durch Zuflüsse vom Inlande und Auslande und erreichte am 18. März den außerordentlich hohen Betrag von $18^1/_4$ Mill. Pfd. Sterl. Die Bankrate aber ließ man auf 4 % und auch der Privatdiskont schwankt zwischen $3^3/_8$ und $3^5/_8$ %. Erst am 19. März entschließt sich die Bank ihre Zinsrate um eine Kleinigkeit herabzusetzen, von 4 auf $3^1/_2$ %. Im Jahre 1884 war dagegen die Bankrate am 12. März von $3^1/_2$ auf 3 % ermäßigt worden bei einer Reserve von 15,1 Mill. Pfd. Sterl., am 2. April auf $2^1/_2$ % bei einer Reserve von 15,5 Mill. Pfd. Sterl., am 18. Juni auf 2 % bei einer Reserve von 15,9 Mill. Pfd. Sterl. Die hohen Zinssätze in 1885 wurden aber keineswegs veranlaßt durch größere Nachfrage nach Darlehen. Zu einem vermehrten Leihgeschäft von Seiten der Banken hatten die Kriegsbefürchtungen noch nicht Anlaß gegeben. Denn die Privatsicherheiten beliefen sich Mitte März 1885 nur auf wenig über 23 Mill. Pfd. Sterl. gegen $24^1/_2$ Mill. Pfd. Sterl. zu derselben Zeit des Vorjahres.

Seit Mitte März sinkt nun freilich die Reserve der Bank eine Zeit lang im Zusammenhange mit den Bedürfnissen des Quartalswechsels bis zum niedrigsten Stande von 16,2 Mill. Pfd. Sterl. am 8. April, steht aber am 29. April doch schon wieder bei 18 Mill. Pfd. Sterl., ohne daß die Bankrate herabgesetzt wurde. Der Privatdiskont freilich war etwas gesunken und hielt sich den April hindurch auf etwas über $2^1/_2$ %. Auch jetzt in den kritischsten Tagen des April war von einem starken Zudrang zur Bank behufs Darlehen nichts zu merken. Der Betrag der Privatsicherheiten nahm im April sogar ab und stellte sich 29. April auf 20,7 Mill. Pfd. Sterl. gegen 21, 5 Mill. zu derselben Zeit des Vorjahres. Diese relativ hohen Zinssätze erklären sich demnach nur durch die Zurückhaltung, welche von Seiten der Bank von England und der andern Darlehnsinstitute angesichts des drohenden Krieges beobachtet wurde. Der englische Geldmarkt rüstete sich auf den Krieg und mit unzweifelhaftem Erfolge. Denn am 29. April wies der Baarvorrath der Bank von England die enorme Summe von 26,9 Mill. Pfd. Sterl. auf nach nur 22,5 Mill. am 4. Februar, und die

Privatguthaben, welche, da sie zum Theil die disponiblen Summen der londoner Banken enthalten, ein Maßstab für die Geldfülle des offenen Marktes sind, stellten sich am 29. April auf 26,5 Mill. Pfd. Sterl. gegen 22,9 Mill. am 4. Februar. Baarvorrath und Privatguthaben waren waren höher als je zu Ende April seit 1880.

Etwas anders war der Verlauf auf den Geldmärkten in Berlin und Paris. Dies stand im Zusammenhange damit, daß die Börsen zu Berlin und Paris zu der afghanischen Streitfrage eine wesentlich andere Stellung einnahmen, als die londoner. Während nämlich die letztere in dieser ganzen Zeit die Baissetendenz und zwar in sehr entschiedener Weise vertrat, kämpfte Paris, namentlich aber Berlin dagegen an mit einer Haussetendenz — ein Gegensatz, der so deutlich zu Tage trat, daß man geradezu von einem Duell zwischen der londoner und berliner Börse sprach.

Die Ursachen dieser Stellungnahme der berliner Börse liegen nun etwas weiter zurück. Seit dem russisch-türkischen Kriege von 1877 und der darauf folgenden Trübung der Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland war die Neigung des deutschen Publikums für russische Werthe eine mäßige gewesen und die Kurse derselben wollten nicht recht vorwärts rücken. Eine vollständige Aenderung tritt hierin aber ein im Jahre 1884, nachdem das alte freundschaftliche Verhältniß zwischen Deutschland und Rußland wiederhergestellt war und dies in offenkundiger Weise zu Tage trat durch die Betheiligung der preußischen Seehandlung an der Emission einer russischen Anleihe. Die lange vernachlässigten russischen Werthe werden jetzt die beliebtesten Papiere und das Jahr 1884 bringt eine Kurssteigerung derselben ohne gleichen. So steigen $4^1/_2$ %ige Anleihe von 1875 von 77,25 auf 88,75, 5 %ige Anleihe von 1877 von 89,60 auf 96,75, 4 %ige von 1880 von 71,25 auf 81,90; Orientanleihe II von 55,75 auf 62,75, russische Noten im Zusammenhange hiermit von 197,80 auf 211,20. In dieser ganzen Bewegung war die berliner Börse die Führerin, und die Spekulation ging ausgedehnte Engagements in allen wichtigeren russischen Effekten ein. Ebenfalls stiegen im Jahre 1884 erheblich die österreichisch-ungarischen Werthe, wenn auch nicht in demselben Maße wie die russischen. Bei der großen Bedeutung aber, welche die russischen und österreichisch-ungarischen Werthe für den berliner Platz haben, mußte dadurch die ganze Tendenz desselben günstig beeinflußt werden. So trat die berliner Börse mit entschiedener Hausseströmung in das Jahr 1885 ein und diese wurde in den ersten Wochen desselben noch verstärkt durch den niedrigen Geldstand. Den ganzen Februar hindurch und noch in den ersten Tagen des März hatte Berlin den niedrigsten Zinssatz, während es für die Regel höhere Zinssätze aufweist als London, Paris und Amsterdam.

Im Unterschiede von der berliner Börse hatte die londoner in dem vergangnen Jahr sehr gelitten, insbesondere durch den starken Rückgang der amerikanischen Eisenbahnpapiere; derselbe Umstand hatte auch die amsterdamer Börse ungünstig beeinflußt, die nach London in Europa für amerikanische Papiere den bedeutendsten Markt bildet. Sie war

außerdem noch sehr geschwächt worden durch das Sinken der holländisch-indischen Werthe, das hervorgerufen wurde theils durch die weichenden Zuckerpreise theils durch eine schlechte Kaffeeernte in Java. Zucker war nämlich am Ende 1884 gesunken auf ungefähr zwei Drittel des Standes vom Anfang des Jahres. Es kostete in London Manila Low Brown pro Zentner 8 s. 6 d. nach 12 s. 6 d. und West-India Refining 10 s. 9 d. nach 17 s. 9 d. An der amsterdamer Börse aber waren gefallen vom 15. Juli 1884 bis 15. Januar 1885 niederländisch-indische Handelsbank von 102 auf 42, Kolonialbank von 87 auf 40, Handelsverein Amsterdam von 85 auf 65, International Rotterdam von 104½ auf 81.

Was endlich die pariser Börse angeht, so hatte diese im Laufe der Zeit die Folgen des Börsenkrachs vom Januar 1882 überwunden, und die günstigen Nachrichten aus Tonkin seit Anfang 1885, die nur Ende März vorübergehend durch gegentheilige unterbrochen wurden, brachten hier die Neigung zur Hausse zurück, die so lange dem pariser Platz fern gewesen war.

Aus dieser Vorgeschichte der großen Börsen Europas erklärt sich ihre verschiedene Stellungnahme zur afghanischen Streitfrage. Die berliner Börse brauchte die Hausse wegen der großen Engagements, die ihre Spekulation besonders in russischen Effekten eingegangen war, und sie suchte deshalb mit allen Mitteln gegen das Weichen der Kurse anzukämpfen. Sie wurde hierin sekundirt von der pariser Börse, die seit den Erfolgen Frankreichs in Tonkin in optimistischer Stimmung sich befand. In London und Amsterdam aber, die in letzter Zeit so sehr geschwächt worden waren, mußten die neuen widrigen Ereignisse die schon bestehende Entmuthigung nur noch verschärfen. London und Amsterdam geben deshalb Papiere ab, Berlin und Paris nehmen sie auf. London verkauft freilich auch nach Amsterdam, aber dies bildet für die Wanderung der Effekten nur eine Zwischenstation.

Diese Lage des internationalen Effektenmarktes äußert nun ihre Wirkung auf die Gestaltung der internationalen Zahlungsbilanz. Schon im Beginne des Jahres hatten im Zusammenhange mit den dargelegten Vorgängen die Wechselkurse sich günstig für England und Holland gegenüber Deutschland und Frankreich gestellt. Mit dem Auftreten der afghanischen Frage setzt sich diese Bewegung weiter fort und führt schließlich zu merklichen Verschiebungen im Goldbesitz der leitenden Banken. Die Niederländische Bank erfährt vom 24. Januar bis 25. April eine Zunahme ihres Vorraths an Goldbarren, worin auch die fremdländischen Goldmünzen mit einbegriffen sind, von 11 Mill. Gulden, und noch den Mai hindurch erfolgt eine weitere Steigerung um 2 Mill. Der weitaus größte Theil dieses Zuflusses scheint aus Berlin bezw. aus Petersburg über Berlin gekommen zu sein und in russischen Imperials bestanden zu haben. Die Deutsche Reichsbank scheint zu dem Zwecke kein Gold abgegeben zu haben, dagegen war viel zu lesen von Ankäufen russischer Imperials auf dem offenen Markte zum Zwecke der Versendung nach Holland.

In Berlin stieg der Kurs der londoner Wechsel, der im Januar

zwischen 20,46 und 20,47 geschwankt hatte, sobald an der londoner Börse nach dem Eintreffen der Nachricht von dem Falle Khartums die Baisse sich schärfer geltend machte, auf 20,495 am 7. Februar und erreichte nach mehreren Schwankungen am 7. März den Stand von 20,53, wobei der Goldexport nach England rentabel wurde. Um diesen zu befördern, erhöhte die Bank von England am 9. März den Ankaufspreis für Reichsmarkgold von 76 sh. $3^1/_4$ d. auf 76 sh. $3^1/_2$ d. pro Unze. Dadurch wiederum fühlte sich die Deutsche Reichsbank, deren Baarvorrath bei 577,6 Mill. Mark nur ein mäßiger war, zu einer Gegenmaßregel veranlaßt und erhöhte ihren Diskontsatz am 10. März auf 5 %, ihren Lombardzinsfuß auf 6 %. Auch der Privatdiskont ging sofort in die Höhe und stellte sich am 14. März auf $3^1/_4$ %, nachdem er noch eine Woche vorher $2^3/_8$ % betragen hatte. Das aber verhinderte, daß größere Beträge Gold nach England flossen. Nur an zwei oder drei Tagen fand ein Goldexport statt und nach der englischen Statistik hat derselbe im ganzen nicht mehr als 195 800 Pfd. Sterl., also noch nicht 4 Mill. Mark betragen. Am 14. März war der londoner Wechselkurs schon wieder gefallen auf 20,505 und hat auch später nicht wieder einen höhern Stand eingenommen, so daß der Goldexport nicht wieder aufgenommen werden konnte.

Gleichwohl hielt sich der Privatdiskont in Berlin den Rest vom März und den ganzen April hindurch wesentlich höher als im Februar und stieg auch, nachdem die Reichsbank am 4. April ihre Zinssätze wieder um $^1/_2$ % ermäßigt hatte, im April zeitweise auf 4 % und darüber, so daß Berlin, welches im Februar und Anfang März sich der niedrigsten Zinssätze rühmen konnte, nunmehr die weitaus höchsten Sätze unter den vier ersten Geldmärkten Europas aufwies. Der Grund davon lag hauptsächlich darin, daß in Berlin im Zusammenhange mit der politischen Verwicklung vermehrte Ansprüche an die Darlehnsgeber herantraten, besonders von Seiten der Börse. Das letztere erhellt namentlich aus dem Stande der Lombarddarlehen der Reichsbank, die Ende des Monats in Folge der Bedürfnisse der Spekulation aus Anlaß der Ultimoliquidation stets erheblich höher sind. Nun hatte die Reichsbank an den folgenden Terminen in Lombard angelegt (in Mill. Mark):

	15. März	31. März	15. April	30. April
1885	41,0	89,6	55,9	71,8
1884	35,4	60,2	40,5	47,0.

Es waren also die Lombarddarlehen Ende März und April 1885 nicht nur erheblich höher als in 1884, sondern auch die Steigerung von der Mitte bis zum Ende der Monate war eine viel größere. Außerdem geht die größere Inanspruchnahme des Geldmarktes von Seiten der Börse auch daraus hervor, daß gerade gegen Mitte und Ende der Monate sich die höchsten Zinssätze zeigen. Es notirte der Privatdiskont am 14. März $3^1/_4$, 21. März $3^1/_4$, 28. März $3^7/_8$, 4. April $3^1/_8$, 11. April 4, 18. April $3^7/_8$, 25. April $4^1/_8$ %. In Berlin findet nun zwar keine Medioliquidation statt, aber die berliner Spekulation unterhielt ausgedehnte Engagements auch an der londoner Börse. So sollen z. B.

bei der Medioliquidation des April von berliner Spekulanten 600 000 Pfd. Sterl. nach London an Differenzen zu zahlen gewesen sein. Im Wechselbestande der Reichsbank machen sich die gesteigerten Ansprüche an den Geldmarkt weniger bemerklich. Zwar ist die Anlage in Wechseln im März 1885 größer als in 1884; aber dies beweist nichts, da dies immer so gewesen war seit Anfang des Jahres. Eher spricht dafür, daß im April, in welchem Monat die Verwicklung bekanntlich ihr höchstes Maß erreichte, die Anlagen der Reichsbank in Wechseln sich noch um 4,3 Mill. Mark vermehrten, während sie sich regelmäßig im April vermindern, im April 1884 speziell um beinahe 17 Mill. Mark zurückgegangen waren. Wenn aber in Berlin verstärkte Ansprüche an den Geldmarkt hervortraten, während in London, wie gezeigt, davon nichts zu merken war, so liegt das daran, daß die berliner Börse vorwiegend à la hausse, die londoner à la baisse engagirt war. Da nämlich die Kurse bis Ende April in weichender Richtung verharrten, so war es für die berliner Börse schwieriger ihre Engagements zu verlängern, und sie mußte zu dem Zweck in ausgedehntem Maße die Hilfe des Geldmarktes in Anspruch nehmen.

Es hat aber noch ein anderer Umstand in Berlin versteifend auf den Geldmarkt eingewirkt, der anderwärts, besonders in London, überhaupt nicht oder doch nicht in dem Maße wirksam war. Die Guthaben, welche die russische Regierung im Auslande zu verschiedenen Zwecken, u. a. zur Zahlung der Zinsen für ihre Schuld hält, liegen zum größeren Theil in Berlin, seitdem die Beziehungen zu diesem Platze intimere geworden sind als zu irgend einem anderen. Im Frühjahr 1885 wurden die bei verschiedenen berliner Bankiers von Seiten der russischen Regierung niedergelegten Gelder auf die enorme Summe von 120 Mill. Mark geschätzt. Es wurde nun jeden Tag befürchtet, daß diese Guthaben zurückgezogen würden, und wenn es dazu thatsächlich auch nicht gekommen zu sein scheint, so mußte doch schon die bei der politischen Lage unleugbar vorhandene Wahrscheinlichkeit einer solchen Rückziehung den Zinssatz hochhalten, da die berliner Bankiers über diese Summen nicht mehr so frei verfügen konnten wie bisher.

Wieder anders gestaltete sich der Verlauf der Dinge in Paris. Die Situation war in mancher Beziehung eine ähnliche wie in Berlin, da Paris in größerer Menge Effekten von London aufnahm, wodurch der londoner Wechselkurs in die Höhe getrieben wurde. Während aber die Deutsche Reichsbank zur Verhütung des Golderports ihren Zinsfuß steigerte, blieb die Bank von Frankreich bei ihrer Rate von 3 % stehen und suchte sich damit zu helfen, daß sie bei der Herausgabe von Gold, besonders von vollwichtigen Zwanzigfrankenstücken, Schwierigkeiten machte. Sie gab solche auf Verlangen vielfach überhaupt nicht heraus, sondern nur minderwichtige, und wenn sie Einzahlungen in Silber erhalten hatte, so verwendete sie bei Auszahlungen an die gleiche Adresse ebenfalls nur Silber. Diese Verschiedenheit in der von den beiden Banken befolgten Politik bedingte den Unterschied in den weiteren Vorgängen auf den Geldmärkten. Während nämlich in Berlin, wie gezeigt, der Zinssatz beträchtlich stieg, trat in Paris nur eine sehr mäßige Stei-

gerung desselben ein. Der Privatdiskont, der Mitte Februar auf $2^5/_8\,\%$ gefallen war, schwankte von da an bis gegen Ende April zwischen $2^3/_4$ und $2^7/_8\,\%$, wobei die höheren Sätze auch hier um die Zeit der Börsenliquidationen hervortraten. Andererseits aber entstand in Folge des Verhaltens der Bank von Frankreich in Paris ein Goldagio, das bis auf 6—7 ‰ für Barrengold stieg und den londoner Wechselkurs auf eine Höhe trieb, wie es andernfalls gar nicht möglich gewesen wäre, nämlich dauernd auf 25,36—25,38 und vorübergehend sogar bis auf 25,40, während bei normalen Verhältnissen $25,32^1/_2$ schon als Goldpunkt gegen Frankreich gilt.

Der Goldexport nach England wurde nun gleichwohl nicht verhindert. Es sind in den Monaten Februar bis Mai — die Exporte im Mai fanden in den ersten Tagen des Monats statt und stehen noch im Zusammenhange mit den Vorgängen im April — 1 126 000 Pfd. Sterl. nach England aus Frankreich importirt worden, aus Belgien aber, das auf dem internationalen Geldmarkte in der Hauptsache nur als eine Provinz Frankreichs in Betracht kommt, 627 000 Pfd. Sterl. Diese Versendungen waren also viel umfassender als die, welche aus Deutschland stattfanden, wobei wir allerdings nicht vergessen dürfen, daß regelmäßig der Goldverkehr zwischen England und Frankreich bezw. Belgien ein viel stärkerer ist als der zwischen England und Deutschland. Trotz dieser ansehnlichen Goldexporte erfuhr aber weder der Baarvorrath der Bank von Frankreich noch der der belgischen Nationalbank eine entsprechende Abnahme. Bei letzterer sank der Baarvorrath von Anfang Februar bis Anfang Mai um $5^1/_2$ Mill. Franken, nämlich von 102 Mill. auf 96,5 Mill., bei ersterer stieg sogar der Goldvorrath von Anfang Februar bis Anfang April um über 5 Mill. Franken, nämlich von 1002,1 Mill. auf 1007,4 Mill. und nahm vom 8. April bis 6. Mai weiter zu bis auf 1072,2 Mill. Die Ursache hiervon liegt darin, daß nach Frankreich aus dem Auslande große Goldsendungen kamen, namentlich aus Spanien und Italien. Spanien kaufte um diese Zeit große Beträge spanischer Rente in Paris und wurde dadurch an Frankreich stark verschuldet, während der Goldimport aus Italien in Verhältnissen begründet war, die besser an anderer Stelle dargelegt werden.

Wir müssen schließlich auch hier wieder noch einen Blick werfen auf die Zahlungsbilanz zwischen Europa und Amerika während dieser Periode. Dieselbe war gegen früher wenig geändert. Der londoner Wechselkurs in Newyork, der Anfang Februar sich auf $4,86^1/_4$ gestellt hatte, drückte sich zwar Mitte Februar auf $4,85^3/_4$, auf welchem Stande er bis Ende März blieb. Dann aber trat wieder eine Steigerung ein auf $4,86^1/_4$, die von Mitte April sich noch weiter fortsetzte. Der auswärtige Waarenverkehr der Vereinigten Staaten ergab nun für Februar einen Ueberschuß der Exporte von 11,9 Mill. Dollars, für März einen Ueberschuß der Importe von 1,6 Mill. Dollars, für April wieder einen Ueberschuß der Exporte von 4,2 Mill. Im Januar allein hatte hingegen der Ueberschuß der Exporte 38,3 Mill. Dollars ausgemacht. Während also der Waarenverkehr für die Vereinigten Staa-

ten wesentlich ungünstiger wurde, war doch ihre Zahlungsbilanz gegen Europa in dieser Periode eher eine bessere als Ende Januar und Anfang Februar. Wir sehen die Gründe dieser auffälligen Erscheinung in folgenden Umständen.

Die Ausweise der newyorker Banken zeigen in der vorliegenden Periode eine freilich nur mäßige Zunahme der Anlagen in Vorschüssen und Diskonten, dagegen eine Abnahme in der Reserve. Die ersteren, welche Anfang Februar 294,6 Mill. Dollars betragen hatten, erreichten Mitte März den höchsten Stand von 303,8 Mill., waren aber bis Ende April überhaupt höher als im Januar; die letztere, die Anfang Februar + 55 Mill. Dollars ausmachte, fiel auf + 47 Mill. bis Mitte März und stieg erst von da an wieder allmählich. Es ergiebt sich hieraus, daß um diese Zeit für die newyorker Banken weniger Veranlassung bestand, ihre disponiblen Mittel in londoner Wechseln anzulegen, um so weniger als der ermäßigte Zinssatz in London eine solche Anlage weniger lohnend machte. Diese Zunahme in dem Leihgeschäft in Newyork um diese Zeit ist aber eine reguläre Erscheinung, die mit dem üblichen Aufschwung der Geschäfte im Frühjahr zusammenhängt.

Sodann hat der Silberschrecken in dieser Zeit jedenfalls nicht zugenommen. Der disponible Goldvorrath des Schatzamtes fiel nämlich im Februar und März nicht weiter, sondern stieg sogar von 125,2 Mill. am 1. Februar auf 125,8 Mill. am 1. April. Damit rückte die Möglichkeit, daß das Schatzamt die Zahlungen in Gold nicht werde aufrecht erhalten können, nicht näher, sondern eher ferner. Folgeweise werden auch die Ankäufe von londoner Wechseln zum Zweck einer sicheren Kapitalanlage aufgehört, ja es dürften selbst Realisirungen stattgefunden haben.

Endlich war auch der Effektenverkehr zwischen Europa und Amerika ein anderer geworden. Die rückgängige Bewegung in den Kursen der amerikanischen Eisenbahnaktien kam nämlich im Februar zu einem gewissen Stillstande, ja in manchen Aktien trat eine aufsteigende Richtung ein. So hob sich Erie im Februar von 12^3 s auf 13^5 s, Newyork Central von $87^1/_4$ auf $93^3/_4$; im März und April freilich zeigte sich wieder ein Rückgang, aber doch blieben die Kurse meist über dem Stande von Ende Januar. Dieser Wechsel in der Kursbewegung der amerikanischen Eisenbahnaktien steht nun einerseits in Verbindung mit dem üblichen Aufschwung der Geschäfte im Frühjahr, andererseits aber mit der politischen Verwickelung in Europa. Allgemein nämlich war und nicht ohne Grund die Ansicht verbreitet, daß aus einem etwaigen Kriege zwischen England und Rußland Amerika den Hauptvortheil ziehen werde. Man dachte an stärkere Getreideexporte und lohnendere Getreidepreise, da die russischen und indischen Zufuhren abgeschnitten oder doch verzögert werden würden. Man dachte an die Belästigungen der britischen Handelsflotte durch russische Kreuzer, welche der amerikanischen Konkurrenz in mancher Beziehung zu gute kommen mußten. Deshalb bot die newyorker Effektenbörse immer genau das entgegengesetzte Bild dar wie die europäischen Effektenbörsen. War hier Baisse, so dort Hausse und umgekehrt. Es wiederholte sich hier im großen,

was an der berliner Börse im kleinen stattfand. Trat hier ein allgemeiner Kursrückgang ein, so stiegen die Kurse der Aktien der ostpreußischen Südbahn und von Marienburg-Mlawa, die im Falle eines Krieges wegen der Sperrung der Häfen größere Transporte zu erwarten hatten. Wir werden deshalb annehmen dürfen, daß der Effektenstrom von Europa nach Amerika in dieser Zeit aufgehört hatte, daß eher eine Rückströmung stattfand. Aus diesen Gründen dürfte sich die Gestaltung der Zahlungsbilanz zwischen Europa und Amerika in dieser Periode erklären lassen.

Die politische Verwickelung zwischen England und Rußland bezüglich Afghanistans verlor bekanntlich ganz plötzlich ihren kritischen Charakter und überhaupt ihr bedrohliches Aussehen. In den ersten zwei oder drei Tagen des Mai änderte sich die Situation so vollständig, daß während noch am 30. April der Krieg für unvermeidlich galt, nunmehr der Friede als gesichert erschien. Damit beginnt die dritte Periode des Berichtsjahres, die Zeit größter Stille im Geschäft und auf dem Geldmarkt.

Die Zinssätze schlugen alsbald überall eine weichende Richtung ein und mußten natürlich um so tiefer herabgehen, als dieselben in den vorangegangenen Wochen in Folge der politischen Lage sich auf einer Höhe gehalten hatten, die durch das Verhältniß der Leihkraft des Geldmarktes zur Nachfrage gar nicht geboten war. Am 7. Mai ermäßigt die Bank von England ihre Rate von $3^1/_2$ % auf 3 %, eine Woche später auf $2^1/_2$ % und am 26. Mai auf 2 % bei einer Reserve von 18,37 Mill. Pfd. Sterl. Der Privatdiskont, der den April hindurch zwischen $2^1/_2$ und $2^5/_8$ geschwankt hatte, war mittlerweile gefallen bis auf $^3/_4$ %. Die Deutsche Reichsbank setzte am 11. Mai ihren Diskontsatz von $4^1/_2$ % auf 4% herab, während der Privatdiskont von $4^1/_8$ % am 25. April bis auf $2^5/_8$ % am 16. Mai zurückging. Ebenso traten Ermäßigungen in den Zinssätzen auf den übrigen Geldmärkten Europas ein, besonders in Paris und Amsterdam, wenn auch nicht so starke wie in London und Berlin. Die Niederländische Bank setzte am 30. Mai ihre Zinsrate von 3 auf $2^1/_2$ % herab.

Auch der Stand der internationalen Zahlungsbilanz wurde verändert durch den Umschwung in der politischen Situation. Die londoner Börse, welche ganz überwiegend à la baisse engagirt gewesen war, sah sich durch die eingetretene Wendung der Dinge veranlaßt zu Deckungen zu schreiten, die größtentheils in Berlin und Paris vorgenommen wurden, da in London selbst nicht hinreichendes Material aufzutreiben war. Welche enorme Ausdehnung aber die Baisseengagements hatten, geht daraus hervor, daß in dem beliebtesten Spekulationspapier dieser Zeit, 1873er Russen, bei der Ultimoliquidation des April ein Deport von $1^1/_4$ % für den halben Monat d. h. von 30 % für das Jahr zu zahlen war. In der Medioliquidation des Mai stellte sich der Deport in demselben Papier noch auf $^3/_4$ % oder 18 % für das Jahr und erst in der Ultimoliquidation desselben Monats ermäßigte er sich auf $^1/_8$ %. Immerhin sollen auch da noch Engagements von $4^1/_2$—5 Mill. Pfd. Sterl. in 1873er Russen durch Depor-

tirung prolongirt worden sein. Es war demnach im Mai die Lage des internationalen Effektenmarktes die entgegengesetzte wie vorher. London kauft, während Berlin und Paris verkaufen. Besonders fanden diese Ankäufe für londoner Rechnung zur Zeit der Liquidationen statt, und daraus erklärt sich vor allem die eigenthümliche Bewegung des pariser Wechselkurses auf London im Mai. Derselbe stand noch am 2. Mai auf 25,32, am 9. Mai auf 25,30, am 16. Mai 25,22, am 23. Mai 25,23, am 30. Mai 25,17. Der pariser Wechselkurs fiel also im Mai von weit über Parität auf tief unter Parität, die bekanntlich $25{,}22\frac{1}{2}$ beträgt, und zwar in zwei Absätzen, die mit den halbmonatlichen Liquidationen zusammentreffen. Der berliner Wechselkurs auf London erleidet dagegen nicht so große Veränderungen, was damit zusammenhängt, daß derselbe schon Ende April wegen der großen Zinsdifferenz zwischen Berlin und London sich bis ungefähr auf den Paristand (20,43) gedrückt hatte.

In London beginnt nun Ende Mai eine Zeit der Geldfülle, wie sie von solcher Dauer noch nicht dagewesen war. Volle acht Wochen hindurch bis Ende Juli stand der Privatdiskont fast ausnahmslos unter 1 % und stieg nur ganz vorübergehend auf diesen Satz. Regelmäßig hielt er sich auf $\frac{3}{4}$ %, zeitweise schwankte er auch zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ %, und sogar von Diskontirungen zu $\frac{3}{8}$ % wird berichtet. Vorschüsse auf kürzere Fristen bedangen im allgemeinen $\frac{1}{4}-\frac{1}{2}$ %. Diese selbst für London abnorm niedrigen Zinssätze finden ihre Erklärung einerseits in der geringen Nachfrage nach Darlehen wegen der vollständigen Geschäftsstille, andrerseits in den großen Summen und Mitteln, die dem offenen Geldmarkt zu Gebote standen. Die Privatdepositen, welche hiefür den Maßstab abgeben, stiegen im Juni auf über 28 Mill. Pfd. Sterl.; Mitte Juli nach Auszahlung des Julikupons der englischen Staatsschuld erreichten sie den Betrag von $34\frac{1}{4}$ Pfd. Sterl. Dies ist der höchste Stand, den die Privatguthaben jemals eingenommen haben, denn selbst im Jahre 1879 waren sie doch nur auf $33\frac{1}{2}$ Mill. gestiegen. Gegenüber dem Jahre 1884 aber betrug die Zunahme in den Privatdepositen $7\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. Sterl., während die Privatsicherheiten ungefähr den nämlichen Stand von $22\frac{1}{4}$ Mill. einnahmen. Dadurch wird der Unterschied in der Höhe des Privatdiskonts in diesen beiden Jahren begreiflich. Die Bankrate stand 1884 wie 1885 auf 2 % im Juli, der Privatdiskont aber schwankte im ersteren Jahr um diese Zeit zwischen $1\frac{1}{16}$ und $1\frac{1}{4}$. Am nächsten kommen dem Sommer 1885 in der Niedrigkeit der Zinssätze noch der Juli und die zweite Hälfte vom September 1879, wo der Privatdiskont $\frac{7}{8}-1$ % betrug, ferner die Zeit von Mitte September bis Mitte Oktober 1876, wo der Privatdiskont sich auf $\frac{3}{4}$ % hielt. Aber in diesen Fällen haben doch die niedrigen Zinssätze nicht so lange angehalten wie 1885.

Auf dem Kontinent sank der Zinsfuß gleichfalls überall; es wurde aber der Tiefpunkt erst später erreicht als in London. In Berlin erfolgt zunächst nämlich im Juni eine nicht unerhebliche Steigerung, indem der Privatdiskont von $2\frac{3}{8}$ am 30. Mai bis auf $3\frac{1}{8}$ am 27. Juni in die Höhe geht. Dies ist eine im Juni sich stets wiederholende Be-

wegung, die theils mit den zahlreichen Wollmärkten, die in dieser Zeit abgehalten werden, theils mit den Bedürfnissen des Semesterwechsels zusammenhängt. Von Ende Juni an fällt dann auch in Berlin der Privatdiskont und erreicht seinen tiefsten Stand im Monat August, in welchem er zwischen $2^1/_8$ und $2^3/_8$ % schwankt. Um diese Zeit war auch das Wechselportefeuille der Reichsbank, das von Anfang 1885 an bis dahin sich über dem von 1884 gehalten hatte, um einige Millionen unter den Stand des Vorjahres gesunken: 22. August 1885 344,5 Mill. gegen 347,2 Mill. in 1884, 31. August 1885 349,2 Mill. gegen 362,2 Mill. in 1884.

In Paris fiel der Privatdiskont zunächst von $2^7/_8$ % um Mitte April bis auf $2^1/_8$ % im Juni, stieg aber bis Mitte Juli wieder, gleichfalls im Zusammenhange mit den Bedürfnissen des Semesterwechsels, bis auf $2^3/_4$, um dann abermals zu fallen bis auf 2 % im August und $1^3/_4$ % in der ersten Hälfte des September. Um diese Zeit erreichte auch das Wechselportefeuille der Bank von Frankreich mit 587,6 Mill. seinen niedrigsten Stand. Von Mitte Januar, wo dasselbe 1068,3 Mill. betragen hatte, war dasselbe also gesunken um 480 Mill. Fr., gegenüber dem Vorjahre aber zeigte sich ein Minus von über 150 Mill.

In Amsterdam ging der Privatdiskont, der im April und in der ersten Hälfte des Mai $2^3/_4$ % ausgemacht hatte, zurück bis auf 2 % um die Mitte Juli und blieb auf diesem Stande bis Ende September, abgesehen von einer kurzen Unterbrechung in der ersten Hälfte des August, wo er sich auf $2^1/_8$ % stellte.

In besonders deutlicher Weise kam die Geldfülle noch in Wien zur Erscheinung. Der Privatdiskont fiel hier von 4 % zu Ende April bis auf $2^3/_4$ % im Anfang August, einen für wiener Verhältnisse ganz abnormen Stand. Die Anlage der Oesterreichisch-Ungarischen Nationalbank in Wechseln war um diese Zeit eine so niedrige, wie sie in dem letzten Dezennium nur 1879 vorgekommen war. Sie betrug Mitte August 96,4 Mill. Gulden gegen 128,3 Mill. in 1884 und 95,5 Mill. in 1879. Auch bei den anderen wichtigeren wiener Kreditinstituten zeigte sich Ende August gegen das Vorjahr eine Abnahme von 13 Millionen. Der Zinsfuß für die Salinenscheine war vom österreichischen Finanzministerium schon Ende Mai von $3^1/_2$ %, welcher Zinssatz seit dem Frühjahr 1880 in Kraft war, auf 3 % herabgesetzt worden, den niedrigsten jemals für dieselben festgestellten Zinsfuß.

Nicht anders als in Europa war die Lage des Geldmarktes jenseits des Ozeans. Vom April bis Ende Juli nahm die Ueberschußreserve der newyorker Banken stetig zu und erreichte am 1. August den Höhepunkt von + 64,3 Mill. Dollars. Die Anlagen in Vorschüssen und Diskonten hatten sich zwar seit Anfang Mai wieder etwas vermehrt, von 296,6 Mill. Dollars am 2. Mai auf 306,3 Mill. Dollars am 1. August; allein in Folge des starken Rückströmens von Münzen, Noten und Papiergeld aus der inländischen Zirkulation war der Diskont doch gefallen von $3^1/_2$ % Ende April auf $2^3/_4$ % Ende Juli und Anfang August.

Vergleicht man nun die Zinssätze, welche im Sommer 1885 auf den verschiedenen Geldmärkten bestanden, mit einander, so sieht man, daß dieselben weitaus am niedrigsten in London waren. Dadurch mußte nothwendig die Zahlungsbilanz Englands im internationalen Verkehr zu seinen Ungunsten beeinflußt werden. In der That stellten sich denn auch alle maßgebenden kontinentalen Wechselkurse auf London unter Parität, der berliner, der pariser, der amsterdamer. Nach Deutschland und Holland fand sogar in Folge dessen ein Goldexport statt, der zwar nicht sehr bedeutend war, aber doch auch nicht ignorirt werden kann. Es flossen nämlich nach Deutschland nach der englischen Statistik ab im Juni 207 000 Pfd. Sterl., im Juli 151 000 Pfd. Sterl., im August 83 000 Pfd. Sterl. Man sieht hier sehr deutlich den Einfluß der Zinsdifferenz zwischen London und Berlin auf den Umfang der Goldverschiffungen. Am größten war diese Differenz im Juni, sie verringert sich im Juli, da in Berlin der Privatdiskont fällt, während er in London unverändert bleibt, sie verringert sich noch mehr im August, wo in Berlin der Privatdiskont noch weiter zurückgeht, während er in London über 1 % steigt. Nach Holland sind nach der englischen Statistik exportirt worden im Juli 366 000 Pfd. Sterl., und zwar zunächst holländische Goldmünzen, nachdem aber solche nicht mehr aufzutreiben waren, Goldbarren und fremde Goldmünzen. Dies ergiebt sich aus den Ausweisen der Niederländischen Bank, denn in der Zeit vom 20. Juni bis 25. Juli vermehrte sich zunächst der Posten „Gold", welcher die holländischen Goldmünzen umfaßt, später der Posten „Goldbarren", der Barrengold und fremde Goldmünzen umfaßt. Nach Frankreich sind nur unbedeutende Beträge abgeflossen und der pariser Wechselkurs auf London hielt sich auch im Juni und Juli nicht tief unter der Parität. Diese Erscheinung ist auffällig, da doch im Juli die Zinsdifferenz zwischen London und Paris eine so bedeutende war; auf die Erklärung derselben kommen wir an einer anderen Stelle.

Anders als die kontinentalen Wechselkurse auf London bewegte sich indeß der newyorker. Derselbe stieg zunächst von Mitte April bis über die Mitte Mai hinaus bis nahe an den Goldpunkt für England (4,89). Nach der englischen Statistik sollen auch im Mai in England aus den Vereinigten Staaten 849 000 Pfd. Sterl. angelangt sein. Doch sind wir geneigt, diese Angabe für eine irrthümliche zu halten, da sie weder mit der amerikanischen Statistik noch mit anderen Angaben stimmt. Nur ganz geringfügige Posten Gold sind allem Anscheine nach in dieser Zeit von Newyork nach Europa verschifft worden. Hervorgerufen wurde nun diese steigende Bewegung des newyorker Wechselkurses durch Faktoren, die genau entgegengesetzt denjenigen waren, welche von Februar bis April einen Druck auf denselben ausgeübt hatten. Die Anlagen der newyorker Banken in Vorschüssen und Diskonten gehen zurück, die Reserve steigt und mehr disponible Mittel suchen in londoner Wechseln Anlage. Der Silberschrecken kehrt wieder, denn es fiel der disponible Goldvorrath des Schatzamts vom 1. April bis 9. Mai von 125,8 Mill. Dollars auf 116,1 Mill. Die Kurse der amerikanischen Eisenbahnaktien gingen seit Ende April wieder erheblich

zurück, womit wohl ein Verkauf solcher Papiere von Seiten Europas Hand in Hand gegangen sein wird. Als aber von Ende Mai an in London der Diskont so tief stand, daß eine Anlage in londoner Wechseln nicht mehr verlockend genug erschien, als von Ende Mai an der disponible Goldvorrath des Schatzamtes unaufhörlich stieg bis 126 Mill. Dollars Ende Juli und gleichzeitig die Einzahlungen im newyorker Zollamt in Silberzertifikaten fielen von 41 % im April auf 23,8 % im Juli, als endlich im Juni der Kursrückgang der amerikanischen Eisenbahnaktien zum Stillstand kam und im Juli sogar durch eine lebhafte Hausse abgelöst wurde, da sank auch wieder der newyorker Wechselkurs bis unter die Parität.

Freilich ist hierauf noch ein Faktor von Einfluß gewesen, der um diese Jahreszeit regelmäßig in Wirksamkeit tritt, nämlich die spekulative Wechseltrassirung auf London in Antizipation der umfassenden Exporte im Herbst und Winter. Der auswärtige Waarenverkehr der nordamerikanischen Union weist hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Aus- und Einfuhr die größten Schwankungen von Monat zu Monat auf, wie folgende Tabelle zeigen mag, in welcher der Ueberschuß des Exports mit +, der Ueberschuß des Imports mit — bezeichnet ist und die Zahlen sich in Millionen Dollars verstehen.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1885	+ 38,3	+ 11,9	— 1,6	+ 4,2	+ 3,3	— 0,8
1884	+ 19,7	+ 6,5	— 5,0	— 4,3	— 7,3	+ 1,2

	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1885	— 3,3	— 6,5	— 2,2	+ 18,7	+ 16,7	+ 22,4
1884	— 0,5	+ 3,5	+ 3,9	+ 19,7	+ 33,6	+ 49,2

Hieraus ergiebt sich, daß wenn der Waarenverkehr jedes Monats in demselben Monat seine Bezahlung finden sollte, auch die newyorker Wechselkurse auf Europa den größten Schwankungen unterliegen müßten, daß große Goldverschiffungen von Europa nach Amerika im Herbste und Winter, dagegen Goldverschiffungen von Amerika nach Europa im Frühjahr und Sommer unvermeidlich wären. Es ist nun aber, da es sich hier um alljährlich wiederkehrende Erscheinungen handelt, üblich geworden, daß von newyorker Bankiers in den Sommermonaten auf ihre londoner Korrespondenten Wechsel gezogen und in Newyork zum Verkauf gebracht werden, die ihre Bezahlung empfangen durch die starken Exporte im Herbst und Winter. Dadurch werden die großen Schwankungen in der Zahlungsbilanz gemildert, wenn auch nicht beseitigt. Denn niedrige Wechselkurse auf Europa im Herbst und Winter bezw. Goldsendungen nach Amerika, — hohe Wechselkurse im Frühjahr und Sommer bezw. Goldsendungen nach Europa bilden die Regel. Es mag hier noch bemerkt werden, daß die Ausweise der Vereinigten Staaten im ganzen Jahr regelmäßig einen großen Ueberschuß des Exports ergeben. So betrug derselbe in 1884 120 Mill. Dollars, in 1885 101 Mill. Dollars. Dies hängt bekanntlich damit zusammen, daß die Vereinigten Staaten, die so große Beträge europäischen Kapitals beschäftigen, hohe Summen an Europa an Zinsen und Dividenden zu zahlen haben.

außerdem auch Frachtgelder u. s. w., da der Schiffsverkehr in ihren Häfen zum größeren Theil in den Händen von Europäern liegt. Man berechnet in Amerika den Betrag auf monatlich 10 Mill. Dollars, der für Zinsen, Dividenden, Frachtgelder u. s. w. an Europa herauszuzahlen sei, so daß erst bei einem Exportüberschuß von monatlich 10 Mill. Dollars, von anderen die Zahlungsbilanz bestimmenden Faktoren abgesehen, sich gerade die Parität der Wechselkurse herausstellen würde. Durch jene spekulative Wechseltrassirung nun wird es begreiflich, wenn im Monat Juli trotz des Importüberschusses von mehr als 3 Mill. Dollars die Wechselkurse doch unter die Parität herabgingen.

Ehe wir nun zur Darlegung der Vorgänge in der vierten Periode übergehen, müssen wir zunächst kurz den Aufschwung skizziren, der seit Mitte des Jahres in den Vereinigten Staaten sich zu zeigen begann. Am offenkundigsten tritt derselbe zu Tage in der Kurssteigerung der Eisenbahnaktien an der newyorker Börse. Indem wir bezüglich des genaueren auf die Tabelle im Anhang verweisen, mag hier nur die Kursentwickelung der Aktien der Eriebahn und von Newyork Central angegeben werden. Erie steigt im Juli von $9^5/_8$ auf $15^3/_8$, Newyork Central von $84^1/_8$ auf $97^3/_4$. Im August und September ist der Fortschritt langsamer, da Ende September die Notirungen $17^3/_8$ bezw. $98^1/_4$ sind. Eine abermalige lebhafte Hausse tritt aber im Oktober ein: Erie steht am Ende dieses Monats auf $22^5/_8$, Newyork Central auf $103^7/_8$. Von da an wird das Tempo wieder ein mäßigeres, die Kurse am Ende des Jahres sind $26^1/_4$ bezw. $105^1/_8$. Alle Züge einer verwegenen Haussespekulation begleiteten diese enorme Kurssteigerung. Es war eine Zeit, wo mit geringen Mitteln in wenigen Wochen wieder viele Tausende erworben werden konnten. Seit 5 Jahren hatte die newyorker Börse kein so wildes Treiben dargeboten wie in dieser Zeit. Es kamen Tage vor, an welchen die Umsätze in Eisenbahnaktien allein sich auf nicht weniger als 800 000 Stück beliefen. Im ganzen zweiten Semester aber betrugen die Umsätze in Eisenbahnaktien $57^1/_2$ Mill. Stück gegen 35 Mill. im ersten Semester, in Eisenbahnobligationen 452 Mill. Dollars Nominalwerth gegen $208^1/_2$ Mill. im ersten Semester.

Es fehlte dieser ganzen Bewegung indeß nicht an soliden Grundlagen. Eine Besserung im gesammten Geschäftsleben war unverkennbar. Die Fallissements, welche im ersten Halbjahr 6000 an Zahl gewesen waren, mit einem Gesammtschuldenbetrage von 75 Mill. Dollars, machten im zweiten Halbjahr nur 4600 aus, mit einer Gesammtschuldenlast von $49^1/_2$ Mill. Dollars, während sie im zweiten Halbjahr 1884 sich auf 5450 bezw. 102 Mill. Dollars gestellt hatten. Die Umsätze der sämmtlichen Klearinghäuser der Union waren im ersten Quartal um 28% , im zweiten um 26% hinter 1884 zurückgeblieben, sie überragten dagegen im dritten Quartal die von 1884 um 4% , im vierten um 34% . Der Preis der Stahlschienen war gestiegen von 26 Dollars pro Tonne im April, dem niedrigsten Stand des Jahres, auf 33 Dollars im November, der Preis von Roheisen in derselben Zeit von 17,75 Dollars pro Tonne auf 18,25.

Die Ursachen dieses Aufschwungs lagen theils in dem nach längerer Stagnation naturgemäßen Wiedererwachen der Konsumtionskraft, in der um die Mitte des Jahres erfolgten Beilegung oder doch Milderung des ruinösen Konkurrenzkampfes der großen Eisenbahnlinien, endlich in den reichen Ernten des laufenden Jahres. Zwar die Weizenernte war erheblich zurückgeblieben hinter der von 1884 und wurde geschätzt auf nur 357 Mill. Bushels gegen 513 Mill. im Vorjahre. Dafür aber war die Maisernte die größte bis dahin erzielte, die angegeben wurde auf 1936 Mill. Bushels gegen 1795 Mill. in 1884. Besonders aber schien die Baumwollernte weit über das Ergebniß der vorjährigen hinauszugehen. Sie wurde auf 6 669 000 Ballen oder 1 Mill. Ballen höher geschätzt als die von 1884.

Diese günstige Wendung im amerikanischen Geschäftsleben änderte nun auch die Lage des Geldmarktes. Die Anlagen der newyorker Banken in Vorschüssen und Diskonten stiegen von 293,1 Mill. Dollars am 30. Mai auf 344,4 Mill. Dollars am 31. Oktober. Der weitaus größte Theil dieser Zunahme erfolgt indeß seit Anfang August, denn am 1. August wiesen jene Anlagen erst einen Stand von 306,3 Mill. auf. Vom 30. Mai bis 5. September ist übrigens dieses ganze vermehrte Leihgeschäft der Banken fast ausschließlich zu Stande gekommen durch Zunahme ihrer Depositen, zum allergeringsten Theil durch Herausgabe von Münzen und anderen Zirkulationsmitteln. Es stiegen nämlich zwischen diesen Terminen die Anlagen in Vorschüssen und Diskonten um 31,8 Mill. Dollars, gleichzeitig die Depositen um 29,5 Mill. Dollars, während an Zirkulationsmitteln noch nicht 1 Mill. Dollars herausgeflossen waren. Von Anfang September aber beginnt nun auch der Abzug von Geld aus den Banken. Der Baarvorrath verringert sich bis Anfang November um 20,5 Mill. Dollars, der Vorrath an Staatspapiergeld um 8,5 Mill. Dollars, während freilich die Notenzirkulation nur geringe Aenderungen aufweist. Die Ueberschußreserve fiel in Folge dessen von $64^3/_4$ Mill. am 1. August auf 25,4 Mill. am 7. November. In den Monaten November und Dezember geht das Leihgeschäft der newyorker Banken wieder etwas zurück, während freilich der Baarvorrath derselben noch um eine Kleinigkeit abnimmt. Daß es sich nun bei jener bedeutenden Zunahme der Anlagen in Vorschüssen und Diskonten in den Monaten August bis Oktober nicht um die Ansprüche des regelmäßig lebhafteren Herbstgeschäfts handelte, sondern daß hier in der That ein großer wirthschaftlicher Aufschwung vorlag, das lehrt am besten ein Vergleich mit dem Vorjahre. In 1884 nämlich stiegen jene Anlagen vom 2. August bis 1. November nur um den kleinen Betrag von 3,3 Mill. Dollars. Im Zusammenhange damit geht denn auch der Zinsfuß in die Höhe, und der Diskont, welcher von Mitte Juli bis Mitte August $2^3/_4$ % betragen hatte, stellte sich schon eine Woche später auf 3 % und Ende Oktober auf 4 %, auf welchem Stande er bis zum Schlusse des Jahres verharrt.

Der Aufschwung der Geschäfte machte sich alsbald auch in Europa fühlbar. Die amerikanischen Importe, die ja größtentheils aus Europa stammen, waren in den ersten sieben Monaten von 1885 um mehr als

58 Mill. Dollars hinter der entsprechenden Zeit von 1884 zurückgeblieben, in den fünf letzten Monaten hingegen übertrafen sie die von 1884 um 16 Millionen. Diese Einwirkung von Seiten Amerikas führte indeß nur in England zu einer allgemeinen Besserung oder richtiger: zu einem Stillstande in dem Fortschritt der allgemeinen Depression. Die Umsätze im londoner Klearinghaus, welche in den ersten drei Quartalen gegen 1884 ein Minus von 284 Mill. Pfd. Sterling aufgewiesen hatten, kamen im vierten Quartal denen von 1884 ganz gleich. In der Höhe der Eisenbahneinnahmen stand das zweite Semester von 1885 nicht mehr so sehr dem Vorjahre nach wie das erste. Bei den englischen und irischen Eisenbahnen betrug der Abfall gegen 1884 im zweiten Semester nämlich nur 455 000 Pfd. Sterl. gegen 594 000 Pfd. Sterl. im ersten, obwohl im zweiten im ganzen 28,3 Mill. Pfd. Sterl. an Einnahmen erzielt wurden gegen nur 25,8 Mill. im ersten Semester. Ferner stieg ein so wichtiger Artikel wie Eisen nicht unerheblich im Preise, nämlich von 40 s. 10 d. pro Tonne zu Anfang Juli auf 42 s. 9 d. zu Anfang Dezember.

Auf dem Kontinent hingegen wurde der günstige Einfluß von Seiten Amerikas vollständig paralysirt durch die politische Verwicklung auf der Balkanhalbinsel, in Frankreich besonders noch durch die mit den Wahlen für die Nationalversammlung verbundene Aufregung und Beunruhigung. In Deutschland wie in Oesterreich-Ungarn verschlechterten sich sogar die Eisenbahneinnahmen. Die deutschen Bahnen hatten mit Ausnahme der bayrischen für die ersten 6 Monate sogar ein kleines Plus ergeben gegen 1884, nämlich von 1,7 % pro Kilometer, für das ganze Jahr aber resultirte ein Minus von 1,8 %. In Oesterreich-Ungarn war die Kilometereinnahme im ersten Semester um 4 %, im ganzen Jahr um 5 % geringer als in 1885. In Frankreich ist besonders der Außenhandel im zweiten Semester zurückgegangen. Im ersten war im Import ein Minus von 18 Mill. Franken vorhanden, im zweiten hingegen ein Minus von 110 Mill., im ersten war im Export vorhanden ein Plus von 36 Mill., im zweiten ein Minus von 88½ Mill. Auf dem Kontinent beschränkte sich deshalb die Einwirkung des amerikanischen Aufschwunges in der Hauptsache darauf, daß, wenn die unmittelbare Gegenwart auch noch keine Symptome einer allgemeinen Besserung zeigte, doch die Hoffnung auf eine Neubelebung der Geschäfte in der nächsten Zukunft zuversichtlicher wurde. Der Gang der Geschäfte in Amerika hatte so oft auch für das europäische Wirthschaftsleben eine entscheidende Bedeutung gehabt, daß man auch jetzt allgemein glaubte, wieder mehr Vertrauen fassen zu können.

Wenn nun auch in Wirklichkeit nur in England in dieser Periode ein Nachlassen der Depression gegenüber dem Vorjahre zu bemerken war, so stieg doch der Zinsfuß überall, da regelmäßig die Herbstsaison eine lebhaftere Verkehrsthätigkeit mit sich bringt. In London begann die Steigerung des Privatdiskonts zu Anfang August und hielt an bis gegen Mitte September, wo die Notirung 1¾ % ausmachte. Diese Bewegung wurde durch mehrere Umstände veranlaßt. Zunächst machten sich geltend die um diese Zeit regelmäßig hervortretenden Ansprüche für Ernte- und Reisezwecke, die im Jahre 1884 von Ende Juni

bis Mitte September zu einer Entnahme von Gold aus der Bank im Betrage von 1 316 000 Pfd. Sterl. geführt hatten. Im Jahre 1885 hingegen mußte die Bank in derselben Zeit an das Inland eine weit größere Summe abgeben, nämlich 3 728 000 Pfd. Sterl., da gleichzeitig in Irland eine Bankkrisis ausgebrochen war. In der Mitte des Juli nämlich hatte die Bank von Munster ihre Zahlungen eingestellt, und als derselben die Bank von Irland die erbetene Hilfeleistung verweigerte, begannen die Kunden der letzteren und auch anderer irischer Banken ihre Bankguthaben zurückzuziehen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob dieses Verfahren, wie vielfach behauptet wurde, seinen Grund hatte in dem Wunsche, sich an der Bank von Irland zu rächen für die Verweigerung ihrer Intervention zu Gunsten der falliten Bank von Munster, oder vielmehr, wofür sich auch manches anführen läßt, in dem eben durch diese Verweigerung hervorgerufenen Verdacht, daß auch die Lage der Bank von Irland nicht so günstig sei, als es bisher den Anschein hatte. Kurz die Bank von Irland war genöthigt, aus London große Goldmengen kommen zu lassen und ihre Filialen mit bedeutenden Baarbeträgen zu versehen, um diese zu befähigen dem Andrange Stand zu halten. In der einen Woche vom 2. bis 9. September wurden mehr als 1 Mill. Pfd. Sterl. in Gold der Bank von England für das Inland entzogen, wohl ganz überwiegend für Irland, da in der entsprechenden Woche des Vorjahres die Bank von England nur etwa 150 000 Pfd. Sterl. an die inländische Zirkulation abgegeben hatte. Gleichzeitig fanden auch umfassende Goldexporte nach dem Auslande statt, besonders nach Aegypten in Folge der von den Großmächten garantirten 3 % igen ägyptischen Anleihe im Betrage von 9 Mill. Pfd. Sterl., die Ende Juli emittirt wurde. Nach der englischen Statistik sind in den Monaten August und September etwa 2 700 000 Pfd. Sterl. nach Aegypten abgeflossen, die wenigstens größtentheils der Bank von England entnommen wurden. Endlich aber wurde die aufsteigende Bewegung des Privatdiskonts begünstigt durch die Erwartung von baldigen Goldexporten nach Amerika. Der newyorker Wechselkurs auf London nämlich war Anfang September schon gesunken bis auf 4,84 1/4, und war dem Goldpunkte gegen England nicht mehr so fern. Ein kleinerer Betrag Gold wurde auch schon nach Amerika verschifft.

Dies änderte sich indeß um die Mitte September. Der Bedarf der Bank von Irland nach Gold war befriedigt, und da die Rückforderung der Depositen nachgelassen hatte, so konnte man nun auf baldige Rückkehr des Goldes aus Irland rechnen. Nach Aegypten war der größte Theil des erforderlichen Goldes bereits gesandt, nur 1/2 Mill. Pfd. Sterl. mußte noch in den nächsten Tagen dahin abgehen. Der newyorker Wechselkurs begann sich wider alles Erwarten und entgegen den Erfahrungen früherer Jahre zu heben, womit das Eintreten eines Goldexportes nach Amerika zweifelhaft wurde. In Folge des Zusammenwirkens dieser Umstände schlug dann der Privatdiskont die entgegengesetzte Richtung ein und fiel, ohne daß selbst der Quartalswechsel die Bewegung aufzuhalten vermochte, bis auf 1 % um die Mitte Oktober.

Während dieser Zeit stand nun der berliner Wechselkurs so tief,

daß Golderporte von England nach Deutschland lohnend waren und thatsächlich auch in größeren Beträgen stattfanden. Es ist dabei von Interesse zu sehen, wie verschieden die Wirkung des newyorker und des berliner Wechselkurses auf den englischen Geldmarkt war. Das Sinken des ersteren in der ersten Hälfte des September, das indeß nicht soweit fortschritt, um größere Golderporte zu ermöglichen, wurde mit Veranlassung den Privatdiskont nicht unwesentlich zu steigern; die thatsächlichen umfassenden Golderporte nach Deutschland hingegen seit Mitte September, von denen später noch genauer die Rede sein wird, konnten das Fallen des Privatdiskonts auf einen für diese Jahreszeit ungewöhnlich niedrigen Stand nicht verhindern. Die Erklärung ist darin zu finden, daß der englische Geldmarkt an größere Golderporte nach Amerika im Herbst gewöhnt ist und bei den geringsten Anzeichen von dem nahen Bevorstehen solcher sich auf eine Erhöhung der Bankrate gefaßt macht, dagegen seit der Milliardenzahlung Frankreichs an Deutschland und dem Aufhören der deutschen Silberverkäufe größere Golderporte nach Deutschland nicht gekannt hat. Man erwartete deshalb auch jetzt nur ein geringfügiges Abströmen von Gold nach Deutschland und glaubte jeden Tag das Ende desselben in Aussicht nehmen zu dürfen. Erst als man sich in dieser Erwartung getäuscht sah, wurde die Stimmung des englischen Geldmarkts eine andere.

Mitte Oktober war die Lage der Bank von England nun eine solche geworden, daß Vorsichtsmaßregeln zum Schutze ihrer Reserve unvermeidlich schienen. Die Reserve stand nur auf wenig über 12 Mill. Pfd. Sterl., der Baarvorrath nur auf wenig über $21\frac{1}{2}$ Mill. Zu einer Erhöhung ihrer Zinsrate vermochte sich die Bank von England indeß nicht zu entschließen. Der Privatdiskont stand so tief, nämlich auf nur 1 % und der offene Markt war bei einem Stande der Privatguthaben von $31\frac{1}{4}$ Mill. so reich mit Mitteln versehen, daß es zweifelhaft schien, ob der offene Markt mit seinem Zinssatz, der doch schließlich für den Stand der fremden Wechselkurse entscheidend ist, gehörig nachfolgen werde. Sie griff deshalb zu einer Maßregel, welche sie in ähnlichen Verhältnissen schon mehrmals angewendet hatte, nämlich selbst auf dem offenen Markt Geld zu borgen, um dadurch die Mittel desselben zu beschränken und den Privatdiskont in die Höhe zu treiben. Regelmäßig geschieht dies in der Form, daß die Bank aus ihrem Vorrath von Regierungssicherheiten gewisse Beträge entnimmt und durch Verpfändung derselben sich Geld leiht. Der Rückgang der Regierungssicherheiten vom 14. Oktober bis 11. November um mehr als 4 Mill. Pfd. Sterl. ist hieraus zu erklären. Gleichzeitig scheint die Bank aber auch, was früher regelmäßig nicht geschah, auf Privatsicherheiten Geld aufgenommen zu haben, denn die bedeutende Verringerung im Betrage von mehr als 2 Mill. Pfd. Sterl., welche diese vom 14. Oktober bis 11. November aufweisen, läßt sich kaum anders erklären. Hauptsächlich sollen es indische Eisenbahnobligationen gewesen sein, welche zu diesem Zwecke verwendet wurden. Die Folge dieses Vorgehens der Bank war eine bedeutende Verringerung der Mittel des offenen Marktes und eine ebenso bedeutende Steigerung des Privatdiskonts. Die Privatdepositen

fielen vom 14. Oktober bis 11. November um nicht weniger als 6 Mill. Pfd. Sterl., der Privatdiskont aber hob sich in derselben Zeit von 1 % auf die Höhe der Bankrate, also 2 %. Gleichwohl blieb der berliner Wechselkurs auf seinem niedrigen Stande und die Goldexporte nach Deutschland dauerten fort. Es war nun der Beweis geliefert, daß ein Zinssatz von 2 % in London nicht genüge, um die letzteren zu verhüten, und der Bank blieb nichts anderes übrig als mit ihrer Zinsrate in die Höhe zu gehen, was jetzt auch nach der Beschränkung der Mittel des offenen Marktes und der Steigerung des Privatdiskonts mit größerer Aussicht auf Erfolg möglich war als vor vier Wochen. So wurde denn am 12. November die Bankrate, nachdem sie $5\frac{1}{2}$ Monate auf 2 % gestanden hatte, auf 3 % fixirt, bei einer Reserve von 11,77 Mill. Pfd. Sterl. mit einem Baarvorrath von 20,71 Mill. Pfd. Sterl. Der Privatdiskont aber folgte sofort nach und stellte sich auf $2\frac{1}{2}$ %. Allein auch diese Maßregel erwies sich nicht als wirksam genug. Die Zahlungsbilanz gegenüber Deutschland blieb unverändert. Im Ausweise vom 16. Dezember zeigte zwar die Reserve eine Zunahme gegen den 11. November um etwas mehr als $\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. Sterl. in Folge des Rückflusses von Noten aus der inländischen Zirkulation, aber der Baarvorrath hatte sich noch um eine Kleinigkeit vermindert. Die Bank hielt es deshalb für gerathen, den Diskont am 17. Dezember auf 4 % zu erhöhen, welchem Schritte der offene Markt wiederum Folge leistete, indem der Privatdiskont auf $3\frac{1}{2}$ % stieg. Eine weitere Erhöhung der Bankrate wurde nicht nöthig, denn schon in den ersten Tagen des Januar hob sich der berliner Wechselkurs auf London soweit, nämlich auf 20,385, daß Goldexporte nach Deutschland nicht mehr lohnend waren und ihr Ende erreichten.

Die Diskontopolitik der Bank von England in dieser Periode hat manche Anfechtungen erfahren. Es ist ihr vorgeworfen worden, daß sie mit der Diskonterhöhung viel zu lange gezögert und dadurch die schließliche Steigerung auf 4 % verschuldet habe, die unnöthig gewesen sein würde, wenn durch höhere Bankrate von Anfang an die Goldexporte in engeren Grenzen gehalten worden wären. Es wird indeß bei diesen Vorwürfen übersehen, daß die Bank durch Erhöhung ihrer Zinsrate den Privatdiskont nicht unbedingt zur Nachfolge zwingen kann. Wird aber die Bankrate höher angesetzt, ohne daß der Privatdiskont sich entsprechend hebt, so werden die fremden Wechselkurse doch nicht gebessert, für die Bank und das Land aber entstehen Nachtheile. Die Bank sieht ihre Gewinne verringert, da ihr Darlehnsgeschäft wegen der größeren Differenz zwischen Bankrate und Privatdiskont abnimmt. Für das Land werden die Darlehen unnöthig vertheuert, da viele Darlehensgeschäfte, besonders in der Provinz, sich nach der Bankrate richten. Außerdem aber verliert die Bank bei häufigeren weiten Differenzen zwischen ihrem eigenen Zinsfuß und dem Privatdiskont durch Abnahme ihrer Darlehnsthätigkeit die Fühlung mit dem geschäftlichen Verkehr, die Vertrautheit mit der Kreditwürdigkeit der einzelnen Firmen und Häuser und damit die Fähigkeit in Zeiten allgemeiner Kreditzerstörung die Panik schnell und wirkungsvoll zu brechen. Es handelt sich hier weniger um einen Fehler in der

Leitung der Bank als vielmehr um einen Fehler in der Konstitution des englischen Geldmarkts, der darin besteht, daß die Bank von England, welche die Metallreserve des ganzen Geldmarktes hält und hüten muß, nicht eine solche Macht über den offenen Markt besitzt, wie ihre Aufgabe erfordert. Wie unvollkommen aber die Zustände sind, geht wohl am besten daraus hervor, daß die Bank bis zu dem enormen Betrage von etwa 6 Mill. Pfd. Sterl. auf dem offenen Markt Geld borgen mußte, um sich über den letzteren diejenige Macht zu verschaffen, welche ihrer Aufgabe entspricht, und das weite Abfallen des Privatdiskonts von der Bankrate zu verhindern.

Mittlerweile war nun auch auf den kontinentalen Geldmärkten der Zinsfuß in die Höhe gegangen. In Berlin stieg derselbe zunächst von $2^1/_4$ % Ende August auf 3 % Ende September im Zusammenhange mit den Bedürfnissen des Quartalswechsels. Im Oktober fiel der Privatdiskont wieder bis auf $2^3/_8$ % zu Ende des Monats, im November schwankte er zwischen $2^5/_8$ und $2^3/_4$ % und stieg im Dezember wegen der Bedürfnisse des Jahreswechsels allmählich auf $3^3/_8$ %. In Paris erhöhte sich der Privatdiskont von $1^3/_4$ % zu Ende September auf $2^1/_2$ % zu Ende Oktober, blieb auf diesem Stande einen Monat lang und stieg nach einer vorübergehenden Ermäßigung zu Ende November und Anfang Dezember bis auf $2^3/_4$ am Schlusse des Jahres. Unbedeutend war die Steigerung des Privatdiskonts in Amsterdam, da hier derselbe nur von 2 % im September auf $2^1/_4$ % im Oktober stieg und auf diesem Stande in der Hauptsache bis Ende Dezember verblieb. Bedeutender wieder war die Erhöhung des Zinsfußes in Wien, wo schon Mitte August die Steigerung von $2^3/_4$ % auf $3^1/_4$ % erfolgte, von da an bis in den Dezember ein stetes Schwanken zwischen $3^1/_4$ und $3^1/_2$ % sich zeigte und schließlich eine weitere Erhöhung bis auf 4 % erfolgte. Diese ganze Bewegung ist übrigens eine normale, die zu besonderen Erläuterungen wenig Anlaß bietet. Wir bemerken nur, daß eine die Zinssätze hebende Einwirkung der politischen Verwicklung auf der Balkanhalbinsel sich nicht nachweisen läßt und daß, wenn die Steigerung der Zinssätze im letzten Quartal 1885 nicht soweit gegangen ist wie in derselben Zeit des Vorjahres, der Grund davon außer in der größeren Geschäftsstille vornehmlich zu erblicken ist in dem Ausbleiben des Goldexportes nach den Vereinigten Staaten und in der günstigen Zahlungsbilanz des Kontinents, besonders Deutschlands, gegenüber England. Diese beiden Erscheinungen freilich bedürfen nun noch der Erklärung.

Das Ausbleiben der Goldexporte nach Amerika bezw. der relativ hohe Stand der newyorker Wechselkurse ist nun ohne alle Frage veranlaßt worden durch die Gestaltung des auswärtigen Waarenverkehrs der Vereinigten Staaten. Denn was die andern beiden Faktoren angeht, welche im Jahre 1885 die Zahlungsbilanz vornehmlich bestimmten, der Silberschrecken und der Effektenverkehr, so wirkten diese in der vorliegenden Periode eher zu Gunsten Amerikas. Der Silberschrecken trat offenbar zurück, denn von Ende Mai an bis zum Schlusse des Jahres vermehrte sich der disponible Goldvorrath des Schatzamts unaufhörlich, von 115,8

Mill. Dollars bis 148 Mill. Der Effektenverkehr aber hat im ganzen ebenso gewiß zu einer starken Aufnahme amerikanischer Papiere von Seiten Europas geführt, da die europäische Spekulation in die Bewegung der newyorker Börse hineingezogen wurde und in großem Umfange als Käufer auftrat. Nun hat allerdings auch der auswärtige Waarenverkehr der nordamerikanischen Union in den drei Monaten Oktober bis Dezember einen Exportüberschuß von 58 Mill. Dollars gebracht, und wenn wir hievon auch die üblichen 10 Mill. pro Monat abziehen, die nach Europa an Zinsen, Dividenden, Frachtgeldern u. s. w. zu zahlen sind, so bleibt doch immer noch ein Exportüberschuß von 28 Mill. Wir müssen uns indeß hier erinnern der spekulativen Wechseltrassirung im Sommer. Diese ist wie jede Spekulation dem Irrthum ausgesetzt: es können die Exporte im Herbst und Winter, welche man durch diese Prozedur antizipirt, überschätzt, es können zu viel Wechsel auf London gezogen werden. Eben das scheint der Fall gewesen zu sein in dem verflossenen Sommer. Wohl wußte man, daß die Weizenernte der Vereinigten Staaten hinter der von 1884 zurückbleiben werde, aber man glaubte, daß dieser Ausfall zum großen Theil wieder wettgemacht werde durch die großen Bestände an Weizen, die dem Anschein nach aus dem alten in das neue Jahr übernommen waren. Man rechnete ferner in Folge der vorzüglichen Mais- und Baumwollernte auf stärkere Exporte von diesen Artikeln. Jedenfalls ist wohl nirgends im Sommer die Meinung hervorgetreten, daß ein so starker Rückgang der Exporte gegenüber 1884 stattfinden würde, wie sich thatsächlich zeigte. Denn während der Exportüberschuß in dem letzten Quartal 1884 $102\frac{1}{2}$ Mill. Dollars betrug, belief er sich in dem letzten Quartal 1885 nur auf 58 Mill. Die Importe dagegen waren in Folge der gebesserten Geschäftslage in den Vereinigten Staaten um 17 Mill. Dollars größer in dem letzten Quartal 1885 als in 1884. Die Exporte an Brotstoffen waren geringer wegen der kleineren Weizenernte in den Vereinigten Staaten, der guten Ernten Europas und in Folge der stärkeren Zufuhren von Indien und Rußland. Die Exporte von Baumwolle endlich waren trotz der reichen Baumwollernte Amerikas gleichfalls zurückgegangen wegen der fortdauernden Gedrücktheit der wirthschaftlichen Lage in Europa.

Was nun die Schwankungen der newyorker Wechselkurse angeht, so werden diese größtentheils ihre Erklärung finden in der Gestaltung des Effektenverkehrs zwischen Europa und Amerika. Die europäischen Börsen hielten sich, als im Juli in Newyork die große Hausse eintrat, zunächst zurück und die newyorker Börse kaufte in London Effekten auf: das wird das Steigen des newyorker Wechselkurses zu Ende Juli von $4{,}85\frac{1}{4}$ auf $4{,}86\frac{1}{4}$ verursacht haben. Später aber, als man in Europa die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß der Kursaufschwung der amerikanischen Eisenbahnaktien in den thatsächlichen Verhältnissen des Landes seine Berechtigung finde, trat die europäische Spekulation in die Haussebewegung ein und kaufte von Newyork Papiere zurück: daher sank der newyorker Wechselkurs von Mitte August wieder bis schließlich auf $4{,}84\frac{1}{4}$ im September. Die weitere Bewegung des newyorker Wechselkurses wird sich ebenfalls damit erklären lassen, daß bald Newyork bald London

vorwiegend kauft. Auch die starke Steigerung im Dezember von 4,84½ auf 4,86 und 4,88 hat damit im Zusammenhange gestanden. In der ersten Hälfte des Dezember nämlich gingen in Newyork in Folge des Todes Vanderbilts die Kurse sehr zurück und Europa wird Papiere abgegeben haben. Außerdem aber waren noch andere Faktoren von Einfluß. Der Exportüberschuß im Außenhandel der Vereinigten Staaten stand im Dezember um 27 Mill. Dollars zurück hinter Dezember 1884, während im November dieser Abfall nur 17 Mill. Dollars, im Oktober gar nur 1 Mill. betragen hatte. Auch der Silberschrecken scheint um diese Zeit wieder zurückgekehrt zu sein. Anfang Dezember hatte der Präsident der Vereinigten Staaten eine Botschaft an den Senat gerichtet, in welcher unter Hinweis auf die großen Gefahren, welche aus der fortdauernden Prägung von Silberdollars entstehen mußten, die Aufhebung der Blandbill empfohlen wurde. Wiewohl dieser Schritt nun die Sicherung der Goldbasis der amerikanischen Zirkulation bezweckte, so war doch die Annahme des Vorschlages höchst unsicher, und es ist nur natürlich, wenn die nachdrückliche Hervorhebung der Gefahren bei weiterer Giltigkeit der Blandbill von so hoher Stelle die ängstlichen Gemüther von neuem beunruhigte und Viele veranlaßte, ihr Kapital der Sicherheit halber in londoner Wechseln anzulegen.

Der Goldexport von England nach Deutschland betrug nach der englischen Statistik in den vier Monaten September bis Dezember 2 711 000 Pfd. Sterl., außerdem sind im Januar 1886 noch 218 000 Pfd. Sterl. denselben Weg gegangen. Das Ungewöhnliche dieser Erscheinung wird klar, wenn man bedenkt, daß in der Zeit von 1880 bis 1884 der stärkste Goldexport nach Deutschland im Laufe eines ganzen Jahres nur 611 000 Pfd. Sterl. ausgemacht hatte, nämlich im Jahre 1881. Ueber die Ursachen dieser Bewegung wurde seiner Zeit viel geschrieben. In London fand die Ansicht am meisten Beifall, daß der Grund in Vorsichtsmaßregeln liege, welche in Deutschland und Rußland aus Anlaß kriegerischer Ereignisse auf der Balkanhalbinsel getroffen würden. Auch wurde von Berlin aus angegeben, daß die russische Regierung größere Posten von ihren Guthaben bei ausländischen Bankiers nach Petersburg zurückziehe. Selbst wenn dies richtig sein sollte, so war der Vorfall damit doch noch nicht hinreichend erklärt. Denn es fragt sich immer noch: wie gelangte der deutsche Geldmarkt in den Besitz einer die Nachfrage soweit übersteigenden Menge von londoner Wechseln, daß der Kurs derselben sich bis auf den Goldpunkt gegen England drücken konnte?

Die wirklichen Ursachen scheinen nun im Zusammenhange zu stehen theils mit dem Waaren- theils mit dem Effektenverkehr. Nach der englischen Statistik hatte sich der auswärtige Handel Englands mit Deutschland und Rußland in den Jahren 1884 und 1885 folgendermaßen gestaltet (in Mill. Pfd. Sterl.):

	Importe		Exporte	
	1885	1884	1885	1884
Deutschland . .	23,080	23,627	16,402	18,729
Rußland . . .	17,697	16,339	4,191	4,994

Es waren also die Importe Englands aus diesen Ländern gestiegen gegen 1884 um etwa 800 000 Pfd. Sterl., die Exporte Englands dahin aber gefallen um mehr als 3 Mill. Pfd. Sterl., mit anderen Worten: die Handelsbilanz Englands gegen Deutschland und Rußland hatte sich verschlechtert um etwa 4 Mill. Pfd. Sterl. Wir dürfen aber Rußland mit Deutschland zusammennehmen, da der auswärtige Zahlungsverkehr Rußlands zum großen Theil über deutsche Plätze geht, besonders Berlin und Hamburg. Dies sind nun freilich die Zahlen für die vollen Jahre, die beiden Semester aber scheinen hierin nicht wesentlich von einander verschieden zu sein. So wurden z. B. aus Rußland nach England an Weizen importirt in 1884 für 2 127 000 Pfd. Sterl., in 1885 für 4 462 000 Pfd. Sterl.; der Mehrimport in dem zweiten Semester 1885 betrug aber 1 182 000 Pfd. Sterl., also ungefähr die Hälfte des Mehrimports des ganzen Jahres 1885. Wenn nun größere Golderporte nach Deutschland nur im zweiten Semester stattgefunden haben, so muß noch eine andere Ursache hier wirksam gewesen sein, und wir erblicken diese in dem Effektenverkehr.

In dem größeren Theil des ersten Semesters vertrat die berliner Börse die Hausserichtung, die londoner die Baisserichtung. In dem zweiten Semester, besonders seit dem September, war das Verhältniß das umgekehrte. Der bedeutende Kursaufschwung der amerikanischen Eisenbahnaktien hatte den ganzen londoner Markt für die Hausse disponirt, während in Berlin, wo amerikanische Papiere keine Rolle spielen, unter dem Einfluß der politischen Verwicklung auf der Balkanhalbinsel, welche die Interessen der berliner Börse näher berühren mußte als die der londoner, eine Baissestimmung auftrat. Unzweifelhaft hat deshalb in dieser Zeit Berlin Effekten abgegeben, London solche aufgenommen, wofür Zahlung nach Deutschland zu leisten war.

Hauptsächlich in Folge dieser starken Goldzuflüsse von England erfuhr nun der Baarvorrath der Deutschen Reichsbank im letzten Quartal von 1885 eine sehr bedeutende Vermehrung. Es stieg derselbe nämlich vom 30. September bis 31. Dezember von 557,9 Mill. Mark auf 618,2 Mill. Mark, also um mehr als 60 Mill., während in derselben Zeit des Vorjahres eine Verringerung um 35 Mill. Mark eingetreten war. Allerdings sind in den letzten Monaten von 1885 auch kleine Beträge Gold von Frankreich und Holland nach Deutschland gekommen, doch sind diese neben den Zuflüssen aus England wohl nicht sehr ins Gewicht gefallen. Der niedrige Stand des amsterdamer Wechselkurses in Berlin, der im September zeitweise nur 168,25 war, hängt übrigens gleichfalls mit dem Effektenverkehr zusammen. Der Kursaufschwung der amerikanischen Eisenbahnpapiere mußte die ganze amsterdamer Börse, welche für diese einen wichtigen Markt bildet, zur Hausse stimuliren, während die Vorgänge auf der Balkanhalbinsel für die amsterdamer Börse nicht die gleiche Bedeutung hatten wie für die berliner.

Der Kursaufschwung der amerikanischen Eisenbahnpapiere erklärt endlich auch das Steigen des amsterdamer Wechselkurses auf London im August. Denn als die amsterdamer Börse in die Haussebewegung dieser Papiere einzutreten begann, lag es für sie nahe, außer in New-

york selbst auch in London zu kaufen, dem Hauptmarkt für amerikanische Werthe in Europa. Wir sehen demnach, wie weitreichend die Wirkungen waren, welche aus der Kurssteigerung an der newyorker Börse für die Gestaltung der internationalen Zahlungsbilanz entsprangen. —

Am Schlusse dieses Berichts sollen nun noch kurz einige Erscheinungen und Vorgänge behandelt werden, deren Darlegung hier besser am Platze ist, als wenn sie in den bisherigen Gang der Darstellung hineingezogen worden wären. Es sind dies namentlich die Bewegung des Silberpreises, der österreichisch-ungarischen und der russischen Valuta und die Gestaltung der internationalen Zahlungsbilanz Frankreichs.

Der Silberpreis ist im Jahre 1885 erheblich zurückgegangen: von 50 d. Anfang Januar auf weniger als 47 d. Ende Dezember. Von entscheidendem Einfluß darauf waren ohne Zweifel die Befürchtungen hinsichtlich der Zukunft des Silbers in Folge von Maßregeln der Münzgesetzgebung. Von Anfang des Jahres an glaubte man die baldige Aufhebung der Blandbill ins Auge fassen zu müssen wegen der früher geschilderten Zirkulationsverhältnisse in den Vereinigten Staaten. Dadurch veranlaßt, bewegte sich der Silberpreis nach unten bis zum Stande von $48^{7}/_{8}$ um die Mitte Februar. Die kleine Steigerung, welche von da an eintrat und in der Hauptsache anhielt bis Anfang August, ist wohl theils dem russisch-englischen Konflikt im Frühjahr zuzuschreiben, da bei Ausbruch des Krieges sich ein größerer Bedarf an Silber für Indien gezeigt haben würde, theils der größeren Beruhigung, die um diese Zeit, wie früher erwähnt, in Amerika eingetreten war. Der beträchtliche Fall im August und September von $49^{5}/_{16}$ zu Anfang August bis auf $47^{1}/_{4}$ um die Mitte September ist hauptsächlich verursacht worden durch die Zweifel betreffs der Erneuerung der lateinischen Münzkonvention. Endlich der abermalige Fall im Dezember auf unter 47 d findet seine Erklärung in jener Botschaft des Präsidenten der Union an den Senat betreffs Suspension der Blandbill.

Außerdem ist aber auch der Handelsverkehr mit Ostasien dem Silber ungünstig gewesen. Die englischen Exporte nach China einschließlich Honkong waren 1885 um $1^{1}/_{2}$ Mill. Pfd. Sterl. größer als 1884, dagegen die englischen Importe von dort um $1^{1}/_{2}$ Mill. geringer. Die englischen Exporte nach Ostindien sind freilich um $1^{3}/_{4}$ Mill. Pfd. Sterl. gegen 1884 zurückgegangen, aber die englischen Importe von dort um $2^{3}/_{4}$ Mill. Es hat sich also die Handelsbilanz Ostasiens gegenüber England allein verschlechtert um 4 Mill. Pfd. Sterl., was den Silberpreis natürlich drücken mußte. Ein Einfluß des Waarenverkehrs auf die Bewegung des Silberpreises ist auch daraus zu erkennen, daß vielfach die Bewegung der ostasiatischen Wechselkurse die entsprechende Bewegung des londoner Silberpreises eingeleitet hat, wie die täglichen Berichte der Times ergeben. Wäre die Furcht vor gewissen gesetzgeberischen Maßregeln in Amerika und Europa allein schuld gewesen an dem bedeutenden Rückgang des Silberpreises, so ist nicht recht einzusehen, wie diese sich eher in Kalkutta und Hongkong als in London Geltung verschafft haben sollte.

Allerdings ist nun der Betrag der in London verkauften indischen

Regierungswechsel um 6 Mill. Pfd. Sterl. geringer gewesen als 1884, 11 Mill. Pfd. Sterl. gegen 17 Mill. Pfd. Sterl., worin man einen für das Silber günstigen Faktor vermuthen könnte, welcher der Verschlechterung der ostasiatischen Handelsbilanz gegen England die Wage gehalten hätte. Allein es ist uns sehr zweifelhaft, ob man diesem Rückgang in dem Betrage der in London verkauften indischen Regierungswechsel eine selbständige Bedeutung einräumen kann. Wir werden zu bedenken haben, daß die indische Regierung ihre Zahlungen an England auch bewerkstelligen kann durch Ankauf von londoner Wechseln in den indischen großen Handelsplätzen, was vielleicht im Jahre 1885 bei unveränderter Höhe ihrer Zahlungsverbindlichkeit in größerem Umfange geschehen ist. Wir werden ferner zu bedenken haben, daß die Zahlungen von Seiten der indischen Regierung an England auch zum Theil ihren Grund haben können in Importen, z. B. von Eisenbahnmaterial, auf Rechnung der indischen Regierung. Bis zu diesem Betrage würden aber offenbar die in London verkauften indischen Regierungswechsel zu ignoriren sein neben den Zahlen des Waarenverkehrs. Jedenfalls glauben wir sagen zu dürfen, daß der Silberpreis im Jahre 1885 sich nicht so niedrig gestellt haben würde, wenn nicht die Handelsbilanz für Ostasien sich so erheblich verschlechtert hätte.

Die österreichisch-ungarische Valuta hat sich im Jahre 1885 ungünstiger gestellt; das Goldagio ist nicht unwesentlich gestiegen, der Kurs der Napoleons in Wien hob sich von 9,74 Ende 1884 auf 9,98 fl. Ende 1885. Diese Bewegung ist erfolgt trotz einer beträchtlichen Verbesserung der österreichisch-ungarischen Handelsbilanz, denn es betrug der Exportüberschuß in 1885 103,7 Mill. Gulden gegen nur 78,9 Mill. in 1884. Die Ursachen der Steigerung des Goldagios liegen nun theils in dem Rückgang des Silberpreises, theils in dem Effektenverkehr mit dem Auslande, theils in den politischen Verwickelungen. Ein Zusammenhang zwischen dem Rückgang des Silberpreises und der Steigerung des Goldagios in Oesterreich-Ungarn ist unleugbar, obwohl eine freie Silberprägung daselbst nicht mehr besteht. Man wird das Mittelglied zwischen beiden Vorgängen hauptsächlich darin sehen dürfen, daß in dem Maße als der Silberpreis sinkt, die Abneigung der ausländischen Kapitalisten gegen die österreichisch-ungarischen Silberpapiere wächst. Diese werden verkauft und kehren in ihre Heimath zurück, die in Folge dessen gebotenen Zahlungen Oesterreich-Ungarns an das Ausland führen dann, da sie in Gold geleistet werden müssen, zu einer Steigerung des Goldagios. Außer den Silberpapieren scheinen aber auch andere Effekten, namentlich Eisenbahnaktien, vom Auslande nach Oesterreich-Ungarn verkauft worden zu sein, da manche von diesen einen recht ansehnlichen Kursrückgang erlitten haben. So sind gefallen im Laufe des Jahres in Wien Galizier von 267,50 auf 224,20, in Berlin Lombarden von 244,50 auf 218, Staatsbahn von 512,50 auf 444,50. Die politischen Verwickelungen haben das Goldagio namentlich in die Höhe gebracht im März und April zur Zeit der afghanischen Frage, sowie Ende September und Anfang Oktober in Folge des Aufstandes in Bulgarien. Vom 7. März bis 30. April stieg der Kurs der Napo-

leons nach mehrfachen Schwankungen von 9,79 auf 10,005, vom 19. September bis 3. Oktober von 9,92 auf 10,01. Bemerkenswerth ist noch besonders, daß Ende April, da gleichzeitig der Silberpreis aus der gleichen Veranlassung in die Höhe gegangen war, der Verkauf von Silbergulden nach London rentabel war. Es entspricht nämlich der Kurs der Zwanzigfrankenstücke von 10,00 einem Silberpreis von $49^1/_4$ d., in London aber notirte Silber Ende April $49^7/_8$, daher entstand denn in Wien ein Agio auf Silbergulden, das am 30. April bis auf $^1/_2$ % stieg; auch wurden 5 Mill. Silbergulden der österreichisch-ungarischen Nationalbank für den Export entnommen. Doch blieb diese Konjunktur nur wenige Tage bestehen und der Silberexport konnte deshalb keine größere Ausdehnung erlangen.

Die Bewegung der russischen Valuta ist im Jahre 1885 hauptsächlich durch die politischen Ereignisse bestimmt worden. Nachdem der Kurs der russischen Banknoten in Berlin sich von Ende Dezember 1884 bis Anfang Februar gehoben hatte von 211,20 auf 215,50, begann der Rückgang desselben mit dem Auftreten der afghanischen Frage. Der Kurs fiel vorübergehend, besonders zu Ende April, bis auf unter 197. Nach Beseitigung der drohenden Kriegsgefahr erfolgte eine Steigerung, die ihren Höhepunkt Ende Mai erreichte bei 207,20. Von da an schlug der Kurs langsam wieder die entgegengesetzte Richtung ein, machte einen plötzlichen starken Fall nach der Mitte des Juli, als für eine kurze Frist die afghanische Frage von neuem drohend zu werden schien, erholte sich darauf, sank aber wiederum Ende September, als die kriegerische Verwickelung auf der Balkanhalbinsel entstand, und schwankte in den letzten Monaten des Jahres zwischen 199 und 201.

Von ganz besonderem Interesse ist der Stand der französischen Valuta im Jahre 1885. Das ganze Jahr hindurch bezw. schon seit September 1884 hat sich der berliner Wechselkurs auf Paris unter Pari gehalten und ist zeitweise so tief gesunken, daß kleinere Goldexporte aus Frankreich nach Deutschland stattfinden konnten. Das Gleiche gilt seit November 1884 von dem amsterdamer Wechselkurs auf Paris. Die Zahlungsbilanz Frankreichs gegenüber England war zwar zeitweise eine für ersteres günstige, besonders in den Monaten Mai bis August 1885, aber wenn man die weite Differenz bedenkt, die in dieser Zeit zwischen den Zinssätzen in London und Paris bestand, so erregt es doch Verwunderung, daß die Zahlungsbilanz nicht noch viel günstiger für Frankreich war. Fast durchgängig war doch der pariser Wechselkurs auf London dem Paristande näher als dem Goldpunkt für Frankreich. Die Ursachen dieser merkwürdigen Erscheinung lagen nun nicht in dem auswärtigen Waaren- und Effektenverkehr Frankreichs. Die Importe Frankreichs waren in 1885 um 117 Mill. Fr. geringer als 1884, die Exporte dagegen nur um 37 Mill. Fr., es hatte sich also die Handelsbilanz für Frankreich in 1885 besser gestaltet. Ganz dasselbe Resultat hatte sich schon ergeben in 1884 gegenüber 1883. Auch im auswärtigen Effektenverkehr ist Frankreich für das volle Jahr 1885 nicht vorwiegend als Käufer aufgetreten, ganz gewiß nicht gegenüber Berlin. Dagegen hatten sich die Verhältnisse ganz eigenartig ge-

staltet in einem Lande, welches von dem französischen Geldmarkt durchaus abhängig ist, nämlich in Italien. Eine Reihe schlechter Ernten haben die Handelsbilanz Italiens in den Jahren 1884 und 1885 ganz außerordentlich verschlechtert, wie folgende Tabelle zeigen mag:

	Import	Export
1883	1287 Mill. Fr.	1180 Mill. Fr.
1884	1319 „ „	1066 „ „
1885	1458 „ „	946 „ „

Demnach war in 1884 die Handelsbilanz für Italien um 146 Mill. Fr. ungünstiger geworden gegenüber 1883, in 1884 aber gegenüber 1884 um 260 Millionen. Dazu kam noch in diesen beiden Jahren in Folge der Choleraepidemie das Ausbleiben der touristischen Elemente, die nach Schätzungen jährlich 150 Mill. Fr. nach Italien bringen. Somit mußte die Schuld Italiens an das Ausland bedeutend in die Höhe gehen, und da Italien, das, wie Belgien, die Schweiz und auch Spanien, auf dem internationalen Geldmarkt in der Hauptsache nur eine Provinz Frankreichs ist, seinen auswärtigen Zahlungsverkehr zum großen Theil über Paris bewerkstelligt, so mußte die französische Valuta dadurch im Auslande gedrückt werden.

Freilich empfing dafür Frankreich große Edelmetallsendungen aus Italien. Es gingen nach der französischen Statistik im Jahre 1885 von Italien nach Frankreich über 100 Mill. Fr., den umgekehrten Weg nur geringe Beträge, während der gegenseitige Verkehr in Silbermünzen sich ungefähr die Wage gehalten hat. Doch ist dabei bemerkenswerth, daß ursprünglich Italien fast nur Silbermünzen abgab, um seinen mühsam erworbenen Goldvorrath nicht wieder zu verlieren, indem die italienischen Banken Goldstücke für Exportzwecke eigentlich gar nicht herauszahlten. In Folge hievon entstand indeß schließlich in Italien eine solche Knappheit an Silbermünzen bezw. silbernen Fünffrankenstücken, daß die italienische Nationalbank im April 1885 sich veranlaßt sah, ein Abkommen mit der Bank von Frankreich zu treffen, wonach erstere von letzterer eine große Summe italienischer Fünffrankenstücke gegen Uebersendung von Goldmünzen einwechselte. Daraus erklärt sich namentlich die bedeutende Zunahme im Goldvorrath der Bank von Frankreich im April. Auch aus Berlin wurde auf italienische Rechnung zum Zweck dieser Tauschoperation ein größerer Betrag Gold, der auf 20 Mill. Fr. angegeben wurde, nach Paris gesandt. Dies verdient deshalb Hervorhebung, weil um diese Zeit der berliner Wechselkurs auf Paris erheblich unter Pari stand, die Operation demnach als Arbitragegeschäft sich nicht gelohnt hätte. Aber freilich handelte es sich auch nicht um ein Arbitragegeschäft, sondern es sollte Gold als Substanz nach Paris gesandt werden, und da mußte der Stand des berliner Wechselkurses auf Paris gleichgiltig sein.

Der ungünstige Stand der französischen Valuta im Auslande in 1885 ist aber noch durch einen Umstand mit veranlaßt worden, der speziell den französischen Verhältnissen angehört. Es ist bereits früher erwähnt worden, daß zur Zeit der afghanischen Streitfrage in Paris ein Goldagio sich zeigte von 6—7 ‰. Auch im Dezember trat ein

solches wenngleich von geringerer Stärke hervor, als etwas Gold nach Deutschland abfloß. Ueberhaupt ist ein Goldagio in Paris in den letzten Jahren keine ganz seltene Erscheinung gewesen. Die Ursache davon liegt namentlich darin, daß die Bank von Frankreich mit größter Aengstlichkeit ihren Goldschatz hütet, sich aber doch scheut, im richtigen Moment die Diskontschraube anzuziehen. Dieses häufigere Auftreten eines Goldagios in Paris muß aber die Bedeutung der französischen Valuta im Weltverkehr nothwendig gefährden. Die Schwankungen der Wechselkurse werden dann größer und in den Zahlungsverkehr mit Paris kommt ein unerwünschtes Risiko. Wir werden nicht ohne Grund annehmen können, daß die Vermittlerrolle, welche Paris im internationalen Zahlungsverkehr spielt, in den letzten Jahren sich etwas abgeschwächt hat. Das aber muß vorübergehend wenigstens den Stand der französischen Valuta im Auslande drücken. Denn wer über Paris seine Zahlungen bewerkstelligt, wird bei den dortigen Bankiers auch Guthaben besitzen. Wird die Vermittlerthätigkeit von Paris weniger beansprucht, so können diese zurückgezogen oder doch vermindert werden.

Dieser Umstand wird auch darauf von Einfluß gewesen sein, daß der Stand der französischen Valuta gegenüber der deutschen so viel ungünstiger war als gegenüber der englischen. England hat die Vermittlerthätigkeit von Paris im internationalen Zahlungsverkehr regelmäßig kaum benutzt, wohl aber Deutschland. Dieses aber hat sich in den letzten Jahren, freilich auch aus anderen Gründen als dem oben erwähnten, nicht nur selbst unabhängiger gemacht, sondern auch andere Länder mehr an sich herangezogen, die früher in innigerer Verbindung mit Frankreich standen. Dies gilt namentlich von Oesterreich-Ungarn. Bis vor kurzem waren Napoleons im wiener Börsenverkehr die wichtigste Münzsorte; in ihrem Kurse drückte sich vor allem der Stand der österreichisch-ungarischen Valuta aus. Jetzt aber sind an ihre Stelle die Marknoten getreten. So hat sich Oesterreich-Ungarn von Frankreich zurückgezogen und näher an Deutschland angeschlossen. Ueberhaupt aber strebt Berlin mehr und mehr dahin, der erste Geld- und Effektenmarkt des europäischen Kontinents zu werden und damit diejenige Stellung zu erringen, welche Paris so lange unbestritten behauptet hat.

Wochenausweise der newyorker Banken (Millionen Dollars).

Datum		Baar-vorrath	Noten-vorrath	Legal tenders	Depositen	Vorschüsse u. Disconten	Ueberschuß-reserve	Diskont
Dez. 84	27.	88,2	11,6	36,8	335,3	295,9	+ 40,975	4½—5½
Jan. 85	3.	87,9	11,4	37,4	340,8	297,9	+ 40,100	4½—5½
	10.	95,2	11,3	39,8	349,2	296,2	+ 47,720	4½—5½
	17.	98,5	11,3	41,1	353,7	295,3	+ 51,175	4 —5½
	24.	99,9	11,3	40,1	351,7	294,3	+ 52,075	4 —5
	31.	101,7	11,3	40,2	352,3	293,7	+ 53,800	4 —5
Februar	7.	105,4	11,1	38,2	354,4	294,6	+ 55,000	4 —5
	14.	103,3	11,0	37,6	357,0	299,5	+ 51,600	4 —5
	21.	101,6	11,0	36,1	352,2	298,3	+ 46,650	4 —5
	28.	101,7	10,9	35,1	350,7	298,6	+ 49,125	4 —5
März	7.	103,8	11,1	32,0	353,7	302,4	+ 47,500	4 —5
	14.	103,7	10,9	32,3	355,7	303,8	+ 47,075	4 —5
	21.	104,6	11,0	31,9	354,3	301,4	+ 47,925	4 —5
	28.	104,8	10,9	32,0	353,4	301,0	+ 48,450	4 —5
April	4.	104,5	11,0	30,8	352,7	302,8	+ 47,125	3½—5
	11.	106,1	11,0	31,0	354,4	302,1	+ 48,500	3½—4½
	18.	107,7	10,9	32,2	357,9	302,0	+ 50,425	3½—4½
	25.	110,0	11,0	32,4	356,8	298,3	+ 53,200	3½—4½
Mai	2.	111,5	10,8	33,2	358,3	296,6	+ 55,125	3½—4
	9.	113,0	10,8	32,7	361,9	299,1	+ 55,220	3½—4
	16.	113,6	10,5	35,0	365,0	298,7	+ 57,350	3½—4
	23.	114,6	10,4	36,0	363,3	296,0	+ 59,775	3¼—4
	30.	114,5	10,4	36,6	361,5	293,1	+ 60,725	3¼—4
Juni	6.	114,6	10,1	36,5	364,2	296,3	+ 60,050	3¼—4
	13.	115,2	10,1	38,7	367,6	296,8	+ 62,000	3¼—4
	20.	114,7	10,0	40,7	371,8	298,9	+ 62,450	3 —4
	27.	114,0	9,9	43,6	376,8	303,7	+ 63,400	3 —4
Juli	4.	114,1	9,8	42,7	380,8	307,2	+ 61,600	3 —4
	11.	116,2	9,7	43,6	383,8	306,6	+ 63,900	3 —4
	18.	116,3	9,7	45,2	387,9	307,6	+ 64,525	2¾ - 4¼
	25.	115,7	9,7	44,9	385,1	308,1	+ 64,325	2¾—4¼
August	1.	115,5	9,7	45,0	383,0	306,3	+ 64,750	2¾—4¼
	8.	115,1	9,6	43,3	386,8	312,9	+ 61,700	2¾—4½
	15.	114,3	9,6	42,0	388,2	314,9	+ 59,250	2¾—4½
	22.	116,0	9,6	42,3	391,8	317,6	+ 60,350	3 —4½
	29.	115,7	9,7	39,0	391,1	320,1	+ 56,925	3 —4½
September	5.	114,3	9,7	35,3	390,8	324,9	+ 51,900	3 —4½
	12.	112,0	9,8	35,2	389,4	326,7	+ 49,900	3 —4½
	19.	110,3	9,7	34,0	388,1	328,3	+ 47,300	3 —4½
	26.	109,3	9,8	32,2	386,0	329,1	+ 45,000	3 —4½
Oktober	3.	107,1	9,9	30,7	385,4	330,8	+ 41,450	3 —4½
	10.	108,5	9,9	28,5	387,3	331,9	+ 40,175	3 —4½
	17.	105,6	10,0	27,9	387,8	335,5	+ 36,550	3 —4½
	24.	100,6	10,0	26,7	385,2	340,2	+ 31,000	4 —4½
	31.	97,0	10,0	27,5	384,5	344,4	+ 28,375	4 —4½
November	7.	93,8	10,0	26,8	380,8	341,0	+ 25,400	4 —4½
	14.	92,8	10,0	28,8	380,3	340,4	+ 25,525	4 —5
	21.	93,7	10,1	29,0	381,1	339,5	+ 27,425	4 —5
	28.	93,6	10,1	28,6	382,4	341,4	+ 26,600	4 —5
Dezember	5.	91,6	10,1	29,0	377,6	338,5	+ 26,200	4 —5
	12.	94,0	10,1	29,1	378,1	338,7	+ 28,575	4 —5
	19.	92,8	10,0	28,3	377,5	337,6	+ 26,725	4 —5
	26.	91,0	9,9	27,2	374,0	336,9	+ 24,700	4 —5

Wochenausweise der Bank von England (Tausende Pfund Sterling)

Datum		Notenumlauf	Oeffentl. Guthaben	Privatguthaben	Regierungssicherheiten	Privatsicherheiten	Totalreserve	Baarvorrath	Ueberschießen des Gold vom Ausl. (+) o. n. d. Ausl. (−)	Bankdiskont %	Privatdiskont %
Dez. 84	31.	25 037	9 105	24 948	13 163	27 304	11 408	20 695	+ 79	5	4 1/8
Jan. 85	7.	25 198	7 039	26 820	15 754	24 907	11 274	20 723	+ 57	5	3 3/4
	14.	24 728	4 850	24 664	14 604	20 905	12 122	21 101	— 16	5	3 7/8—4
	21.	24 348	4 856	25 149	13 654	21 449	13 016	21 614	+ 9	5	3 5/8
	28.	24 056	5 993	24 622	13 654	21 142	13 938	22 244	+ 165	4	3 3/8
Februar	4.	24 310	7 118	22 941	13 654	20 593	13 986	22 546	+ 189	4	3 1/2—5/8
	11.	23 864	8 356	23 535	14 052	21 134	14 878	22 992	+ 249	4	3 5/8
	18.	23 522	9 729	23 286	14 052	21 209	15 924	23 696	+ 296	4	3 1/2—5/8
	25.	23 419	10 784	24 405	14 052	22 749	16 549	24 218	+ 184	4	3 3/8
März	4.	23 835	11 352	23 790	14 052	23 065	16 489	24 575	+ 312	4	3 1/2
	11.	23 497	11 812	25 042	14 652	23 274	17 408	25 154	+ 389	4	3 1/2—5/8
	18.	23 343	12 354	24 784	14 652	22 701	18 270	25 863	+ 476	3 1/2	2 7/8—3
	25.	23 818	11 897	25 334	14 652	23 124	17 924	25 991	+ 229	3 1/2	3 1/8
April	1.	24 947	11 166	25 625	14 673	24 149	16 466	25 663	+ 241	3 1/2	2 3/4
	8.	24 884	8 458	25 753	14 165	21 723	16 161	25 295	+ 129	3 1/2	2 5/8
	15.	24 624	7 981	26 646	14 402	21 396	16 698	25 572	+ 214	3 1/2	2 5/8
	22.	24 443	8 674	26 603	14 402	21 535	17 204	25 897	+ 183	3 1/2	2 1/2—5/8
	29.	24 594	8 897	26 451	14 402	20 754	18 034	26 878	+ 849	3 1/2	2 1/2—5/8
Mai	6.	24 953	8 624	26 481	14 497	20 688	17 786	26 990	+ 455	3	1 7/8
	13.	24 644	8 307	26 212	14 097	20 748	17 549	26 443	+ 229	2 1/2	1 3/8
	20.	24 466	7 825	27 326	14 097	21 016	17 908	26 624	+ 115	2 1/2	1
	27.	24 223	7 519	27 931	14 097	20 836	18 369	26 842	+ 216	2	3/4
Juni	3.	24 930	7 131	28 081	14 343	20 800	17 892	27 072	+ 5	2	1
	10.	25 043	7 698	27 416	13 743	20 991	18 209	27 503	+ 51	2	3/4—7/8
	17.	24 770	7 738	28 323	13 743	21 112	19 020	28 040	+ 211	2	3/4
	24.	24 912	7 871	28 239	13 793	21 191	18 955	28 117	— 194	2	3/4

Datum		Noten-umlauf	Oeffentl. Guthaben	Privat-guthaben	Regierungs-sicherheiten	Privat-sicherheiten	Total-reserve	Baar-vorrath	Ueberschießen-des Gold vom Ausl. (+) o. n. d. Ausl. (—)	Bank-diskont %	Privat-diskont %
Juli	1.	25 798	6 413	29 255	13 859	22 246	17 433	27 481	— 461	2	3/4
	8.	25 812	6 208	32 300	17 055	22 354	17 140	27 202	— 106	2	3/4
	15.	25 399	4 883	34 244	17 055	22 339	17 837	27 486	+ 622	2	3/4—13/16
	22.	25 104	5 704	33 104	17 071	22 305	17 517	26 871	— 291	2	3/4
	29.	25 167	5 362	32 984	17 071	22 094	17 248	26 665	— 140	2	7/8—1
August	5.	25 711	4 673	32 194	17 569	21 545	15 883	25 844	— 170	2	1 1/4 1 3/8
	12.	25 530	4 273	30 163	15 894	21 281	15 402	25 182	— 32	2	1 1/8—1 1/4
	19.	25 132	4 206	30 586	15 564	21 253	16 112	25 494	+ 165	2	1 1/4
	26.	24 835	3 653	31 078	15 956	21 197	15 718	24 803	— 422	2	1 1/2
September	2.	25 096	3 200	31 025	16 026	21 558	15 109	24 454	— 162	2	1 1/2
	9.	24 752	4 463	28 804	15 126	22 675	13 945	22 947	— 427	2	1 3/4
	16.	24 489	4 011	29 057	14 935	22 475	14 131	22 870	+ 5	2	1 5/8—3/4
	23.	24 334	4 386	28 526	14 950	22 645	13 797	22 380	— 505	2	1 3/8—1/2
	30.	25 201	5 715	27 997	17 218	22 506	12 458	21 908	— 268	2	1 1/4—3/8
Oktober	7.	25 509	5 623	29 667	19 115	22 279	11 716	21 465	— 8	2	1 1/8
	14.	25 138	3 751	31 220	18 539	22 126	12 158	21 546	+ 198	2	1
	21.	24 970	3 569	29 595	17 559	21 749	11 701	20 921	— 714	2	1 1/4
	28.	24 652	3 049	26 976	15 224	20 795	11 845	20 748	— 129	2	1 3/4 7/8
November	4.	25 044	3 107	25 918	15 124	20 374	11 343	20 637	— 64	2	1 7/8—2
	11.	24 691	2 886	25 162	14 315	19 816	11 773	20 714	— 100	3	2 1/2
	18.	24 389	3 070	24 123	12 980	19 758	12 291	20 930	+ 82	3	2 1/2
	25.	24 086	2 995	24 823	12 309	20 412	12 928	21 264	+ 38	3	2 1/8
Dezember	2.	24 482	2 779	24 294	12 709	20 009	12 163	20 895	— 363	3	2 1/4
	9.	24 156	3 220	23 247	12 559	19 479	12 243	20 649	— 410	3	2 1/2
	16.	24 015	2 962	23 577	11 809	20 236	12 298	20 563	— 176	4	3 1/2
	23.	24 432	3 570	23 242	11 559	21 447	11 620	20 302	— 311	4	3 3 1/8
	30.	24 513	4 002	25 053	12 047	23 428	11 352	20 115	— 39	4	3 3 1/8

Wochenausweise der Deutschen Reichsbank (Millionen Mark).

Datum		Metallbestand	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Umlauf. Noten	Täglich fällige Verbindl.	Steuerfreie Notenreserve	Bankdiskont	Privatdiskont	Datum
Dez. 84	31.	517,8	14,3	15,4	511,5	140,1	854,1	267,5	— 32,66	4	3⅞	27. Dezember
Jan. 85.	7.	521,2	15,2	13,7	475,6	102,5	826,6	221,1	— 2,60	4	3⅜	3. Januar
	15.	532,2	17,3	14,7	429,1	72,2	783,6	201,7	+ 54,56	4	3¼	10.
	23.	543,5	18,7	13,1	413,7	52,2	740,7	214,0	+ 108,58	4	3¼	17.
	31.	553,2	20,0	13,6	408,9	51,9	724,2	231,9	+ 136,48	4	3¼	24.
											2⅝	31.
Februar	7.	559,6	22,0	11,5	389,3	49,8	693,6	242,4	+ 173,33	4	2½	7. Februar
	14.	564,5	19,6	11,6	379,2	46,8	678,8	241,6	+ 210,70	4	2½	14.
	23.	578,5	21,1	13,0	367,0	42,5	665,0	250,0	+ 221,51	4	2½	21.
	28.	578,3	20,0	19,4	357,0	46,5	682,0	244,1	+ 209,53	4	2½	28.
März	7.	577,6	20,4	12,6	352,0	43,8	672,1	239,8	+ 212,47	5 (10. März)	2⅜	7. März
	14.	575,9	21,2	11,3	342,7	41,0	666,2	233,8	+ 215,96	5	3¼	14.
	23.	578,1	21,9	12,7	316,9	43,7	668,3	213,7	+ 218,29	5	3¼	21.
	31.	558,5	18,6	11,8	370,5	89,6	772,5	189,4	+ 90,27	5	3⅞	28.
April	7.	552,5	19,1	16,0	347,2	83,2	751,1	186,2	+ 110,41	4½ (4. Apr.)	3⅛	4. April
	15.	561,1	20,3	15,7	352,8	55,9	717,1	203,7	+ 153,96	4½	4	11.
	23.	561,0	21,9	13,1	352,0	51,8	696,4	218,3	+ 173,47	4½	3⅞	18.
	30.	566,0	21,2	17,0	374,8	71,8	732,3	231,8	+ 145,79	4½	4⅛	25.
											3½	2. Mai
Mai	7.	572,7	22,1	16,0	349,4	63,3	708,9	222,6	+ 175,80	4 (11. Mai)	2⅞	9.
	15.	594,1	23,5	15,6	328,9	53,7	686,4	232,1	+ 220,52	4	2⅝	16.
	23.	604,5	24,9	13,3	339,8	45,9	674,6	253,4	+ 242,08	4	2¾	23.
	30.	608,8	25,5	14,2	350,4	46,9	682,8	255,0	+ 239,67	4	2⅜	30.
Juni	6.	613,7	26,6	11,0	332,1	43,1	672,9	240,8	+ 252,25	4	2⅝	6. Juni
	15.	615,8	26,9	13,5	333,0	44,5	683,8	256,2	+ 246,30	4	2⅞	13.
	23.	616,7	26,1	12,0	358,4	44,1	716,7	252,1	+ 211,97	4	3	20.
	30.	597,1	22,8	16,3	413,1	80,7	814,4	232,9	+ 95,67	4	3⅛	27.

Datum		Metallbestand	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Umlauf. Noten	Täglich fällige Verbindl.	Steuerfreie Notenreserve	Bankdiskont	Privatdiskont	Datum
Juli	7.	590,5	22,9	15,1	405,9	66,0	787,1	231,3	+ 114,42	4	2½	4. Juli
	15.	593,4	24,2	15,5	372,6	48,0	744,9	220,7	+ 162,10	4	2⅜	11.
	23.	597,0	24,9	11,4	366,8	43,0	720,1	230,6	+ 187,06	4	2⅝	18.
	31.	598,0	25,3	15,4	369,2	44,3	726,9	232,6	+ 185,64	4	2½	25.
											2½	1. August
August	7.	595,9	26,1	11,2	359,4	40,9	712,5	228,8	+ 194,49	4	2¼	8.
	15.	595,3	26,1	12,5	347,4	40,3	696,6	231,1	+ 211,20	4	2⅜	15.
	22.	596,4	26,2	9,5	344,5	39,8	692,0	242,7	+ 214,00	4	2⅜	22.
	31.	591,0	26,5	11,3	349,2	42,8	712,2	253,2	+ 190,18	4	2¼	29.
September	7.	586,0	27,1	10,6	340,7	41,0	703,2	248,3	+ 194,39	4	2⅜	5. September
	15.	583,4	27,4	11,6	339,1	42,7	698,9	247,9	+ 197,45	4	2¾	12.
	23.	579,6	25,8	12,9	354,5	42,4	715,2	243,0	+ 177,00	4	2⅞	19.
	30.	557,9	21,8	14,4	420,4	68,7	823,6	205,7	+ 44,30	4	3	26.
Oktober	7.	563,5	21,4	12,8	409,8	59,8	803,1	210,2	+ 68,40	4	2¾	3. Oktober
	15.	569,5	22,2	12,3	381,4	46,1	771,3	201,3	+ 106,55	4	2½	10.
	23.	590,2	22,5	12,5	379,5	43,8	754,2	231,6	+ 144,80	4	2⅝	17.
	31.	594,0	21,9	12,5	387,4	50,6	775,0	220,9	+ 127,33	4	2⅜	24.
											2⅜	31.
November	7.	595,3	22,6	9,8	375,6	45,8	754,2	215,1	+ 147,58	4	2⅝	7. November
	14.	603,5	23,5	9,9	376,2	43,6	737,8	228,2	+ 183,05	4	2⅝	14.
	23.	618,1	25,0	11,3	376,2	42,0	716,8	256,7	+ 211,47	4	2¾	21.
	30.	624,0	24,8	13,9	376,9	43,9	728,3	256,3	+ 208,23	4	2⅝	28.
Dezember	7.	632,5	25,3	10,8	367,2	42,1	710,7	285,2	+ 231,83	4	2⅝	5. Dezember
	15.	642,0	25,9	14,1	375,1	44,0	712,1	306,5	+ 243,92	4	3	12.
	23.	633,8	22,8	10,7	420,3	49,7	750,7	311,0	+ 190,50	4	3⅜	19.
	31.	618,2	21,1	16,3	461,6	78,9	858,9	261,9	+ 70,60	4	3⅜	24.

Wochenausweise der Bank von Frankreich (Millionen Franken).

Datum		Gold	Silber	Wechsel	Vorschüsse für Private	Notenumlauf	Guthaben der Privaten	Guthaben des Staates	Bankrate	Privatdiskont
Dez. 84	31.	1091,4	1028,4	1050,9	303,2	2977,6	372,9	150,4	3	2¾
Jan. 85.	7.	998,3	1025,7	1041,4	305,4	2994,0	378,1	110,0	3	2¾
	14.	996,9	1024,8	1068,3	312,5	3030,9	355,6	146,3	3	2¾
	21.	998,3	1026,9	1027,8	302,2	2987,7	380,0	114,4	3	2¾
	28.	999,9	1028,6	1031,1	293,3	2978,1	389,2	123,0	3	2¾
Februar	4.	1002,1	1030,7	974,8	296,0	2985,6	366,7	102,3	3	2¾
	11.	1001,9	1031,4	956,0	288,3	2942,0	324,6	138,7	3	2⅝
	18.	1004,3	1037,4	913,1	293,6	2924,3	319,3	133,7	3	2¾
	25.	1003,6	1040,1	936,6	288,3	2907,2	335,9	154,2	3	2¾
März	4.	1003,0	1044,7	835,9	292,1	2928,3	313,8	70,9	3	2¾
	11.	1003,1	1047,1	838,5	289,6	2907,5	310,2	87,2	3	2⅝
	18.	1007,7	1053,9	821,0	278,9	2885,7	329,8	94,9	3	2¾
	25.	1010,6	1061,4	815,1	275,3	2865,2	326,9	113,8	3	2¾
April	1.	1007,5	1061,7	903,1	280,1	2920,4	336,6	110,9	3	2⅝
	8.	1007,4	1062,0	886,5	287,9	2903,5	373,7	96,7	3	2¾
	15.	1037,4	1062,9	911,5	289,5	2906,6	423,1	107,8	3	2⅝
	22.	1047,3	1065,0	914,7	286,0	2857,4	465,0	148,2	3	2½
	29.	1053,2	1063,2	993,2	286,6	2924,9	460,3	165,9	3	2⅝
Mai	6.	1072,2	1065,8	863,8	294,9	2834,0	441,3	151,6	3	2⅜
	13.	1077,2	1064,6	843,9	295,6	2833,5	415,8	166,7	3	2⅜
	20.	1083,8	1066,7	794,0	293,1	2794,3	432,4	140,6	3	2¼
	27.	1091,2	1072,2	837,7	291,3	2782,7	469,6	168,5	3	2¼
Juni	3.	1104,1	1076,9	742,6	294,5	2798,9	407,2	170,0	3	2¼
	10.	1133,0	1078,1	707,9	289,4	2782,2	388,9	169,5	3	2⅛
	17.	1142,7	1081,5	706,7	290,5	2783,2	375,8	181,6	3	2⅛
	24.	1150,8	1083,7	690,1	291,8	2763,0	382,9	211,0	3	2½

Datum		Gold	Silber	Wechsel	Vorschüsse für Private	Notenumlauf	Guthaben der Privaten	Guthaben des Staates	Bankrate	Privatdiskont
Juli	1.	1151,4	1079,2	780,1	299,8	2814,2	412,9	192,1	3	2½
	8.	1150,2	1077,7	747,3	297,8	2822,3	389,2	183,3	3	2½
	15.	1148,1	1075,8	753,8	293,2	2838,7	363,5	197,5	3	2¾
	22.	1153,1	1079,5	740,9	291,6	2806,4	372,0	221,7	3	2½
	29.	1157,8	1083,2	786,5	290,4	2815,4	398,7	242,7	3	2⅝
August	5.	1159,8	1087,7	687,9	295,3	2773,9	373,1	225,6	3	2⅜
	12.	1160,5	1093,5	692,1	292,7	2757,2	375,0	235,5	3	2¼
	19.	1166,4	1098,0	648,0	293,0	2739,3	382,6	219,2	3	2
	26.	1170,7	1101,7	677,8	295,1	2719,4	432,5	228,6	3	2
September	2.	1173,0	1104,4	679,3	296,2	2762,6	389,4	202,4	3	2
	9.	1170,7	1100,8	602,7	297,9	2735,9	377,5	193,1	3	1¾
	16.	1171,4	1102,7	604,8	294,8	2731,3	374,3	197,5	3	1¾
	23.	1175,2	1104,8	587,6	294,7	2726,3	373,0	205,3	3	1¾
	30.	1163,0	1102,6	656,3	297,8	2786,1	346,3	215,2	3	2
Oktober	7.	1152,4	1100,3	634,9	304,4	2806,5	336,9	167,5	3	2¼
	14.	1145,2	1097,2	658,6	306,5	2852,5	322,4	162,9	3	2⅜
	21.	1146,9	1096,7	651,4	309,9	2827,9	331,8	167,6	3	2⅜
	28.	1147,6	1095,0	717,6	308,8	2820,0	403,7	184,5	3	2½
November	4.	1152,0	1095,8	674,9	307,0	2842,6	377,4	142,5	3	2½
	11.	1152,2	1093,0	672,0	303,6	2827,1	375,1	138,9	3	2½
	18.	1159,2	1095,1	654,0	307,5	2817,7	359,7	172,0	3	2½
	25.	1162,6	1093,3	693,9	301,8	2797,6	409,6	180,3	3	2⅜
Dezember	2.	1165,7	1095,2	702,6	301,9	2839,7	362,7	170,2	3	2⅜
	9.	1164,0	1090,8	614,3	302,5	2795,2	354,1	161,5	3	2¼
	16.	1165,1	1090,6	613,2	299,9	2784,5	357,0	153,1	3	2½
	23.	1167,4	1089,7	607,4	299,3	2786,5	358,4	157,3	3	2½
	30.	1157,4	1085,4	804,1	300,3	2918,0	397,2	142,4	3	2¾

Wochenausweise der Niederländischen Bank (Tausend Gulden).

Datum		Gold	Silber	Goldbarren	Wechsel	Vorschüsse	Noten-umlauf	Giro-guthaben	Bank-diskont	Privat-diskont
Dez. 84	27.	19 679	93 359	7 482	55 843	49 741	193 508	14 479	3	
Jan. 85	3.	19 696	92 583	7 490	61 118	54 317	197 296	19 645	3	2 5/8
	10.	19 696	92 339	7 518	61 266	53 109	199 949	16 336	3	2 3/4
	17.	19 708	92 665	7 536	59 442	53 870	201 772	13 267	3	2 5/8
	24.	19 719	92 892	7 555	57 276	52 771	200 234	10 908	3	2 5/8
	31.	19 719	93 313	7 715	53 792	50 917	196 798	9 471	3	2 1/2
Februar	7.	19 725	93 132	7 906	54 746	53 213	191 368	11 897	3	2 3/4
	14.	19 739	93 393	8 123	53 193	52 083	189 404	11 961	3	2 3/4
	21.	19 742	93 860	8 543	49 979	44 605	187 392	11 100	3	2 5/8
	28.	19 755	94 061	9 820	47 685	43 019	186 526	9 095	3	2 5/8
März	7.	19 762	94 262	10 144	47 668	42 677	187 359	8 606	3	2 5/8
	14.	19 775	94 334	12 329	46 974	42 259	185 428	11 598	3	2 5/8
	21.	19 788	94 744	13 576	44 835	42 050	184 652	11 397	3	2 5/8
	28.	19 758	94 723	15 093	43 982	41 810	183 474	12 948	3	2 5/8
April	4.	19 789	94 454	16 110	49 257	42 419	188 999	14 496	3	3
	11.	19 794	94 493	17 773	48 633	42 740	190 112	14 856	3	2 3/4
	18.	19 798	94 771	18 235	47 356	43 124	189 085	15 395	3	2 3/4
	25.	19 806	94 943	18 571	47 764	43 597	189 897	15 892	3	2 3/4
Mai	2.	19 815	94 686	18 652	55 422	48 766	197 590	20 558	3	2 3/4
	9.	19 815	94 576	19 179	55 041	49 711	199 079	20 178	3	2 3/4
	16.	19 819	94 625	19 558	52 912	49 449	196 824	23 415	3	2 3/4
	23.	19 830	95 113	20 207	50 475	49 313	192 738	25 575	3	2 1/2
	30.	19 829	95 116	20 416	47 886	48 612	191 581	23 861	2 1/2	2 1/2
Juni	6.	19 845	95 396	20 438	46 993	45 155	186 661	24 984	2 1/2	2 1/4
	13.	19 860	95 346	20 449	45 634	45 011	186 624	23 269	2 1/2	2 1/4
	20.	19 866	95 682	20 582	43 995	45 035	185 880	22 989	2 1/2	2 1/8
	27.	20 517	95 697	20 610	44 658	44 724	184 777	24 817	2 1/2	2 1/4

Datum		Gold	Silber	Goldbarren	Wechsel	Vorschüsse	Noten-umlauf	Giro-guthaben	Bank-diskont	Privat-diskont
Juli	4.	22 416	95 338	20 617	46 587	45 174	190 139	23 303	2½	2⅛
	11.	22 496	94 982	22 555	46 721	45 247	193 091	22 188	2½	2⅛
	18.	22 583	95 456	24 589	44 615	45 053	196 639	18 952	2½	2¼
	25.	22 647	95 346	25 162	42 422	45 054	195 459	18 313	2½	2
August	1.	22 644	95 528	25 193	41 523	44 686	195 251	19 595	2½	2
	8.	22 643	95 130	25 193	39 987	44 334	190 386	20 126	2½	2⅛
	15.	22 637	94 997	25 225	37 271	44 110	187 362	19 911	2½	2⅛
	22.	22 646	95 218	25 229	35 914	43 845	185 953	19 788	2½	2⅛
	29.	22 651	95 242	25 229	34 588	43 666	185 012	19 278	2½	2
September	5.	22 659	94 934	25 233	35 269	42 808	184 946	18 855	2½	2
	12.	22 658	94 854	25 134	35 749	43 064	185 553	18 793	2½	2
	19.	22 683	95 223	25 134	36 485	42 010	184 167	20 375	2½	2
	26.	22 682	95 151	24 459	36 262	41 858	183 497	19 413	2½	2
Oktober	3.	22 679	94 893	24 019	39 159	42 391	189 168	16 852	2½	2¼
	10.	22 682	94 356	24 020	40 187	41 996	191 694	14 247	2½	2¼
	17.	22 688	94 490	24 020	40 700	42 082	191 697	15 166	2½	2¼
	24.	22 702	94 579	24 020	42 207	42 064	191 705	15 956	2½	2¼
	31.	22 695	94 391	24 031	46 122	42 562	195 839	16 358	2½	2¼
November	7.	22 704	94 115	24 431	49 151	42 717	198 447	17 242	2½	2½
	14.	22 725	94 114	24 497	48 672	42 482	197 993	16 654	2½	2¼
	21.	22 806	94 648	24 884	47 587	42 280	196 935	17 618	2½	2¼
	28.	22 825	94 890	24 914	48 447	41 990	195 303	19 919	2½	2¼
Dezember	5.	22 832	95 034	24 914	49 863	41 451	194 998	21 385	2½	2¼
	12.	22 839	95 388	24 941	48 767	41 262	194 001	21 342	2½	2¼
	19.	22 848	95 921	24 952	47 486	41 092	192 785	21 881	2½	2¼
	24.	22 856	95 921	25 051	47 937	41 098	194 434	22 798	2½	2¼

Wochenausweise der Oesterreichisch-Ungarischen Nationalbank (Millionen Gulden).

Datum		Notenumlauf	Silber	Gold	Goldwechsel	Wechsel	Lombard	Bankdiskont	Privatdiskont	Datum
Dez. 84	31.	375,7	126,5	78,8	0,3	167,7	34,2	4	4	2. Januar
Jan. 85	7.	371,8	126,6	78,8	0,3	161,7	34,4	4	4	9.
	15.	362,7	127,4	78,8	0,3	152,6	32,2	4	3¾	16.
	23.	352,6	127,4	78,7	0,3	144,6	31,1	4	3½	23.
	31.	350,4	127,8	78,9	0,3	135,6	29,5	4	3½	30.
Februar	7.	356,6	127,8	77,3	1,8	131,2	28,8	4	3⅝	6. Februar
	14.	351,7	128,0	76,1	3,2	127,8	27,5	4	3⅝	13.
	23.	344,3	128,0	70,9	7,5	121,2	26,0	4	3⅜	20.
	28.	346,1	128,6	70,7	7,9	116,1	25,8	4	3½	27.
März	7.	342,7	129,0	70,7	8,6	112,7	25,2	4	3½	6. März
	14.	340,6	129,0	70,3	9,2	111,8	23,9	4	3⅝	13.
	23.	334,8	128,9	69,7	9,9	104,1	24,2	4	3½	20.
	31.	348,4	129,0	69,4	10,1	116,7	25,6	4	3½	27.
April	7.	349,3	129,1	69,3	10,1	114,3	26,0	4	3⅝	2. April
	15.	347,2	129,0	69,3	10,1	110,5	27,0	4	3⅝	10.
	23.	350,0	128,3	69,3	10,1	115,6	27,5	4	4	17.
	30.	356,5	126,6	69,3	10,1	122,0	29,0	4	4	24.
									3¾	1. Mai
Mai	7.	357,6	124,8	69,3	10,1	125,2	28,9	4	3¾	8.
	15.	348,0	124,7	69,3	10,1	116,3	28,5	4	3½	15.
	23.	342,0	125,4	69,3	10,1	113,4	27,6	4	3½	22.
	30.	340,9	125,4	69,3	10,0	112,4	27,6	4	3½	29.
Juni	6.	342,9	126,5	69,3	10,2	113,4	27,6	4	3¼	5. Juni
	15.	336,6	126,4	69,3	10,2	107,1	27,4	4	3½	12.
	23.	334,4	126,5	69,3	10,6	105,2	27,2	4	3½	19.
	30.	343,9	126,5	69,3	10,1	117,5	27,0	4	3½	26.

Datum		Notenumlauf	Silber	Gold	Goldwechsel	Wechsel	Lombard	Bankdiskont	Privatdiskont	Datum
Juli	7.	351,5	126,8	69,3	10,0	119,6	26,1	4	3½	3. Juli
	15.	344,3	128,2	69,3	10,1	108,4	25,3	4	3¼	10.
	23.	335,8	128,6	69,3	10,1	100,6	24,9	4	3¼	17.
	31.	336,0	123,7	69,3	10,1	101,2	25,1	4	3	24.
									2¾	31.
August	7.	332,6	128,8	69,3	10,1	98,7	24,7	4	2¾	7. August
	15.	330,0	129,0	69,3	10,2	96,4	24,4	4	3¼	14.
	22.	332,1	128,9	69,3	10,5	97,4	24,6	4	3¼	21.
	31.	334,7	128,8	69,3	10,3	100,4	24,9	4	3¼	28.
September	7.	335,7	129,3	69,1	10,2	103,0	25,2	4	3½	4. September
	15.	332,2	129,2	69,2	10,4	97,9	25,0	4	3½	11.
	23.	334,8	129,1	69,2	10,5	101,5	25,0	4	3¼	18.
	30.	348,6	129,8	69,2	10,2	114,0	26,0	4	3¼	25.
Oktober	7.	351,4	130,0	69,2	10,2	116,8	26,3	4	3½	2. Oktober
	15.	355,7	129,9	69,2	10,3	120,3	26,3	4	3¼	9.
	23.	356,4	130,3	69,2	10,2	123,1	26,4	4	3¼	16.
	31.	369,8	130,4	69,2	10,2	135,4	26,7	4	3½	23.
									3½	30.
November	7.	366,8	130,3	69,2	10,3	132,9	26,5	4	3½	6. November
	14.	360,0	130,2	69,2	10,3	126,7	26,0	4	3½	13.
	23.	350,1	130,0	69,2	10,3	118,3	26,0	4	3⅜	20.
	30.	349,4	129,9	69,2	10,3	117,7	26,3	4	3½	27.
Dezember	7.	350,7	129,9	69,2	10,3	119,9	26,3	4	3¼	4. Dezember
	15.	348,7	129,7	69,2	10,3	119,3	26,3	4	3½	11.
	23.	352,9	129,7	69,2	10,3	122,9	26,3	4	3¾	18.
	31.	363,6	129,7	69,1	10,2	136,4	27,2	4	3¾	25.
									4	31.

* Bis 14. Febr. die Notirungen in Frankfurt a. M. **Wechsel=**

Datum		in Berlin auf						in Paris auf
		Amsterdam k. S.	London k. S.	Paris k. S.	belg. Plätze k. S.	* Italien k. S.	* Schweiz k. S.	London k. S.
Dez. 84.	27.	168,40	20,43	80,70	80,75	80,55	80,55	25,31
Jan. 85.	3.	169,05	20,47	80,90	80,90	80,625	80,65	25,32
	10.	169,30	20,47	80,90	81,00	80,70	80,70	25,33
	17.	169,20	20,47	80,85	80,85	80,65	80,625	25,33
	24.	169,10	20,46	80,80	80,85	80,60	80,625	25,33
	31.	169,35	20,465	80,90	80,85	80,50	80,55	25,31
Februar	7.	169,50	20,495	80,95	80,90	80,525	80,575	25,36
	14.	169,55	20,51	80,90	80,85	80,55	80,70	25,35
	21.	169,40	20,485	80,80	80,80	80,40	80,65	25,37
	28.	169,50	20,495	80,95	80,85	80,40	80,60	25,34
März	7.	169,65	20,53	80,90	80,80	80,40	80,65	25,36
	14.	169,60	20,505	80,90	80,85	80,40	80,65	25,37
	21.	169,55	20,50	80,85	80,75	80,40	80,55	25,35
	28.	169,55	20,46	80,70	80,60	80,30	80,45	25,36
April	4.	169,70	20,49	80,80	80,65	80,30	80,55	25,35
	11.	169,10	20,50	80,65	80,60	80,25	80,65	25,37
	18.	169,00	20,455	80,70	80,55	79,90	80,45	25,35
	25.	168,70	20,425	80,50	80,40	79,65	80,40	25,36
Mai	2.	169,00	20,435	80,70	80,50	79,90	80,30	25,32
	9.	169,30	20,455	80,85	80,60	80,10	80,35	25,30
	16.	169,35	20,425	80,90	80,75	80,25	80,45	25,22
	23.	169,15	20,41	80,85	80,75	80,40	80,70	25,23
	30.	169,	20,395	80,90	80,80	80,50	80,50	25,17
Juni	6.	169,05	20,40	80,95	80,75	80,60	80,75	25,19
	13.	169,	20,40	80,85	80,70	80,60	80,65	25,17
	20.	168,85	20,36	80,85	80,75	80,50	80,70	25,18
	27.	168,80	20,35	80,80	80,65	80,50	80,65	25,16
Juli	4.	169,15	20,36	80,80	80,65	80,50	80,60	25,18
	11.	169,	20,36	80,85	80,70	80,60	80,50	25,19
	18.	168,90	20,355	80,80	80,65	80,45	80,55	25,19
	25.	168,75	20,36	80,85	80,65	80,35	80,60	25,20
Auguſt	1.	168,75	20,385	80,95	80,80	80,40	80,60	25,19
	8.	168,65	20,39	80,90	80,70	80,40	80,60	25,19
	15.	168,45	20,385	80,85	80,65	80,35	80,65	25,20
	22.	168,40	20,355	80,80	80,60	80,25	80,50	25,21
	29.	168,35	20,365	80,80	80,55	80,25	80,30	25,21
September	5.	168,45	20,375	80,80	80,60	80,35	80,50	25,24
	12.	168,25	20,365	80,65	80,50	80,40	80,60	25,27
	19.	168,35	20,355	80,65	80,50	80,30	80,50	25,23
	26.	168,25	20,335	80,60	80,45	80,25	80,40	25,24
Oktober	3.	168,45	20,335	80,60	80,45	80,20	80,50	25,21
	10.	168,55	20,33	80,65	80,45	80,20	80,45	25,22
	17.	168,30	20,325	80,65	80,50	80,25	80,60	26,20
	24.	168,55	20,33	80,70	80,50	80,25	80,50	25,20
	31.	168,65	20,345	80,65	80,55	80,30	80,50	25,18
November	7.	168,75	20,335	80,70	80,55	80,25	80,55	25,20
	14.	168,75	20,34	80,70	80,45	80,30	80,55	25,21
	21.	168,70	20,34	80,70	80,50	80,30	80,60	25,21
	28.	168,65	20,325	80,70	80,60	80,30	80,45	25,19
Dezember	5.	168,65	20,33	80,65	80,60	80,25	80,50	25,20
	12.	168,75	20,34	80,65	80,60	80,35	80,50	25,23
	19.	168,60	20,34	80,60	80,60	80,30	80,45	25,24
	24.	168,55	20,325	80,60	80,60	80,20	80,30	25,22

Kurse ꝛc.

in Amsterdam auf		in Newyork auf				in Berlin Banknoten		in Wien	in London
London	Paris	Berlin	London	London	Paris			Napoleons	Silber
k. S.	k. S.	Sicht	60 T.	Sicht	Checks	österr.	russische		
12,12	—	94 7/8	4,80 1/2	4,84 1/4	5,22 1/2	165,95	211,20	9,74	49 5/8
12,12	47,82	94 7/8	4,80 1/2	4,84 1/4	5,22 1/2	165,95	213,40	9,77	49 7/8
12,12	47,80	94 7/8	4,80 1/2	4,84 1/4	5,22 1/2	165,60	213,40	9,75 1/2	50
12,12	47,72	95	4,82 1/4	4,85 1/4	5,21 7/8	165,70	213,60	9,78 1/2	49 15/16
12,10	47,72	95	4,82 1/2	4,85 3/4	5,21 7/8	165,65	213,60	9,77	49 3/4
12,10	47,75	95	4,83 1/4	4,86 1/4	5,20 5/8	165,80	214,50	9,77	49 3/8
12,10	47,72	95	4,83 1/4	4,86 1/4	5,20 5/8	165,75	215,50	9,77	49 9/16
12,10	47,67	95	4,83	4,85 3/4	5,20 5/8	165,75	215,50	9,78	49 9/16
12,10	47,65	95	4,83	4,85 3/4	5,20 5/8	165,20	215,50	9,81	48 7/8
12,10	47,65	94 7/8	4,83	4,85 3/4	5,21 1/4	165,10	214,0	9,80	49 1/8
12,10	47,70	94 7/8	4,83	4,85 3/4	5,21 1/4	165,35	214,0	9,79	49
12,10	47,67	94 7/8	4,83	4,85 3/4	5,21 1/4	165,10	210,70	9,81	49
12,10	47,67	94 7/8	4,83	4,85 3/4	5,21 1/4	165,20	212,50	9,79 1/2	49 3/16
12,10	47,67	94 7/8	4,84	4,86 1/4	5,21 1/4	164,65	207,	9,82 1/2	49
12,10	47,50	94 7/8	4,84	4,86 1/4	5,21 1/4	164,70	208,70	9,80	49 1/8
12,09	47,62	94 7/8	4,84	4,86 1/4	5,21 1/4	163,10	199,50	9,89 1/2	48 7/8
12,12	47,70	95	4,85 1/2	4,87 1/2	5,20 5/8	163,65	202,80	9,86	49 5/16
12,12	47,65	95	4,86	4,88	5,20 5/8	161,90	198,	9,96	49 1/2
12,12	47,67	95 1/4	4,86	4,88	5,19 3/8	163,00	199,70	9,90	49 7/8
12,12	47,70	95 1/4	4,86	4,88	5,19 3/8	163,85	203,20	9,87 1/2	49 7/8
12,10	47,70	95 3/8	4,86 1/2	4,88 1/2	5,17 1/2	164,05	205,20	9,86	49 1/2
12,08	47,82	95 5/8	4,86 1/2	4,88 1/2	5,17 1/2	163,90	204,40	9,88 1/2	49
12,08	47,80	95 5/8	4,86	4,88	5,17 1/2	164,10	207,20	9,85 1/2	49 3/16
12,06	47,85	95 5/8	4,86	4,87	5,17 1/2	164,20	206,0	9,86 1/2	49 1/16
12,06	47,87	95 5/8	4,85 1/2	4,86 1/2	5,17 1/2	164,15	206,10	9,87	49 3/16
12,07	47,80	95 5/8	4,85 1/2	4,86 1/2	5,17 1/2	164,	204,80	9,86 1/2	49 3/16
12,05	47,77	95 5/8	4,84 1/4	4,85 1/4	5,17 1/2	163,75	204,70	9,85 1/2	49 3/16
12,05	47,80	95 5/8	4,84 1/4	4,85 1/4	5,18 3/4	163,90	204,50	9,85 1/2	49 3/16
12,04	47,80	95 5/8	4,84 1/4	4,85 1/4	5,18 3/4	163,75	204,10	9,88 1/2	49 1/4
12,04	47,75	95 5/8	4,84 1/4	4,85 1/4	5,18 3/4	163,15	201,60	9,88 1/2	49 3/16
12,04	47,85	95 1/2	4,85 1/4	4,86 1/4	5,17 1/2	163,15	201,	9,89 1/2	49 3/16
12,04	47,90	95 1/2	4,85 1/4	4,86 1/4	5,17 1/2	163,	201,50	9,91 1/2	49 1/8
12,05	47,92	95 1/2	4,85 1/4	4,86 1/4	5,17 1/2	162,75	200,70	9,94	49 5/16
12,06	47,92	95 1/2	4,85 1/4	4,86 1/4	5,17 1/2	162,95	201,20	9,92	49 1/16
12,06	47,95	95 3/8	4,84 1/4	4,85 3/4	5,18 1/8	163,10	202,90	9,90	48 1/2
12,08	47,95	95 3/8	4,84 1/4	4,85 3/4	5,18 1/8	163,75	202,70	9,89	48 1/2
12,08	47,90	95 1/8	4,82 3/4	4,84 1/4	5,20	163,70	203,	9,90	48 3/16
12,09	47,92	95 1/8	4,82 3/4	4,84 1/4	5,20	163,	202,80	9,94	47 13/16
12,07 1/2	47,85	95 1/8	4,82 3/4	4,84 1/4	5,20	163,	202,90	9,92	47 1/4
12,08	47,85	95 1/8	4,83 1/4	4,85 1/4	5,20	162,20	200,10	9,95 1/2	47 1/2
12,06	47,82	95 1/8	4,83 1/4	4,85 1/4	5,20	161,50	199,30	10,01	47 9/16
12,06	47,82	95 1/8	4,83 1/4	4,85 1/4	5,20	161,55	199,80	10,01	47 1/4
12,06	47,82	95 1/8	4,83 1/4	4,85 1/4	5,20	161,75	200,	9,97	47 9/16
12,05 1/2	47,85	95 1/8	4,83 1/4	4,85 1/4	5,20	162,70	201,	9,95	47 9/16
12,04 1/2	47,77	95 1/8	4,83 1/4	4,85 1/4	5,20	162,60	201,10	9,94 1/2	47 7/16
12,04	47,77	95 1/8	4,83 1/4	4,85 1/4	5,20	161,90	199,30	9,97 1/2	47 3/8
12,04 1/2	47,77	95 1/8	4,82 3/4	4,84 1/2	5,20	161,95	199,10	9,99	47 3/8
12,04 1/2	47,77	95 1/8	4,82 3/4	4,84 1/2	5,20	162,10	199,90	10,00	47 5/16
12,04 1/2	47,80	95 1/8	4,82 3/4	4,84 1/2	5,20	161,90	199,90	9,98 1/2	47 7/16
12,04 1/2	47,80	95 1/8	4,82 3/4	4,84 1/2	5,20	162,	199,20	9,99	47 1/2
12,05	47,75	95 5/8	4,83 1/2	4,86	5,18 1/8	161,80	200,80	9,98	47 1/4
12,06	47,77	95 3/4	4,84 1/2	4,88	5,16 7/8	161,35	199,20	10,00	46 7/8
12,07 1/2	47,80	96 1/8	4,85	4,88	5,15 5/8	161,50	199,90	9,98	46 7/8

Effektenkurse 1885.

Berliner Börse.

Datum	Preuß. Konsols 4%	Oesterr. Goldrente 4%	Ungar. Goldrente 4%	Russ. Anleihe neue 5%	Eisenbahnaktien. Italiener 5%	Mainz-Ludwigshafen	Mecklenburg-Malwka	Mecklenburger	Ostpreuß. Südbahn	Oesterr.-ungar. Staatsbahngesellschaft	Lombarden	Bankaktien. Darmstädter	Deutsche Bank	Diskonto Gesellschaft	Dresdener Bank	Oesterr. Kredit	Dtsch. Reichsbank	Dortm. Union St. P.	Laurahütte
Dez. 84. 31.	103,20	86,30	79,30	96,80	97,60	109	76,50	220	96,10	512,50	244,50	154,50	157,00	211,40	127,00	488	144,10	61,50	103
Jan. 85. 31.	103,90	88,50	81,40	98,50	98,20	108,90	82,90	194,20	101,40	507,50	243,50	150	152,70	206	124,90	518	144,50	60,20	100,70
Febr. 28.	105,10	88,70	81,60	97,60	98	109	85	195,90	100,90	509	235,50	151,10	154,70	209	124,60	520,50	144	58,20	101,20
März 31.	104,40	89	80,40	94	96,30	107,30	79,70	192,80	99,20	503	225	142,10	151,40	198,60	123	506	143,90	57	99,50
April 30.	102,90	84,80	75	87,50	89,70	104,10	81,70	187	108,70	472	200	139	142,50	183,70	119,90	449	141,50	52	92,90
Mai 30.	104,30	88,90	80,60	95,20	95	106,70	81,50	194,70	108,50	489	229,50	142,20	146	192,50	122,90	474	143,20	53,70	90
Juni 30.	104,30	89	80,80	94,40	95,60	103,60	78,50	190,80	108,20	484,50	225	138,10	145	189,60	120,50	466,50	142,70	50,60	91
Juli 31.	104	88,90	80,70	94,40	95,40	102,40	76	185,80	108,30	485,50	219,50	136	143,90	186,60	121,50	462,50	142,30	54	87,20
Aug. 31.	104	89	81	96,20	95,70	103	74	189,60	104	483,50	218,50	136,70	146,60	191,90	124,75	472	142,20	51,50	89,80
Sept. 30.	103,30	88,20	78,40	94,00	94,00	102	67,20	191,40	99,30	455	215	135,50	145	187,60	123,60	453	140,70	54,50	88,50
Okt. 31.	103,80	89	79,90	96,10	95,10	100,20	59,70	189,70	98	446	212	134,70	147,40	192	124,25	460	139	49	87,70
Nov. 30.	103,90	88,70	79,40	96,20	95,10	98,90	57,50	196,20	99,10	441,50	220	133,10	154,20	199,70	126	468	134,10	57,50	92,60
Dez. 31.	104,10	89,20	81,40	97,60	96,40	99	51,70	194,50	98,40	444,50	218	134,50	156	206,20	126,50	487	132,90	58,30	87,50

Wiener Börse.

Datum	Bankaktien. Anglo-Bank	Depositen-Bank	Oesterr.-Ung. Bank	Ungar. Kreditbank	Oesterr. Länderbank	Eisenbahnaktien. Ferd.-Nordbahn	Galizier Karl-Ludw.	Oest. Nordwestbahn	Nordwest-Elbthal
Dez. 84. 31.	95,75	200	860	302,50	97	2300	267,50	171,70	178,50
Jan. 85. 31.	105,50	204	868	314,20	103,70	2532	267,70	176	180,75
Febr. 28.	107,25	204,50	866	315,50	106	2455	271	175,50	181,70
März 31.	103	199	860	306,50	102,80	2475	265,70	172,70	175,50
April 30.	95,25	191	855	274,20	90,50	2325	247,20	161,50	165
Mai 30.	100	195	861	289,20	96,80	2415	249,70	166,50	164
Juni 30.	97,50	194,50	858	284,20	93,60	2460	249,20	167	165,20
Juli 31.	98,50	193	869	289	98,75	2372	243,70	168	166
Aug. 31.	99,50	192,50	869	288	98,70	2360	243,10	166,20	157,50
Sept. 30.	96,25	191,00	862	281,70	96,50	2300	228,00	165,50	154,70
Okt. 31.	98,50	190	868	287	101,40	2292	223,60	167,20	143,60
Nov. 30.	98,75	190,50	877	291,50	103,40	2300	229,50	167,50	155
Dez. 31.	104	191	871	306,50	106,20	2320	224,20	169	162,70

Pariser Börse.

Datum		Franz. Rente perp. 3%	Aegypter 4%	Spanier 4%	Türken	Bankaktien: Banque de France	Banque Ottomanne	Crédit foncier	Banque d'Escompte	Eisenbahnaktien: Lyon	Nord	Midi	Orleans	Suez	Panama	Rio Tinto
Dez. 84.	31.	79,12	322	60 1/4	—	5100	599	1330	561	1233	1662	1177	1325	1831	486	316
Jan. 85.	31.	80,07	345	60 5/8	16,77	5160	599	1315	558	1268	1669	1167	1357	1866	482	320
Febr.	28.	81,57	342	61 3/4	18,12	—	610	1345	570	1268	1670	1168	1367	2028	489	313
März	31.	78,15	342	60 3/4	17,27	5125	583	1342	560	1265	1625	1165	1347	2080	481	262
April	30.	77,55	304	57 3/4	14,40	5050	500	1277	395	1257	1597	1145	1300	1905	471	197
Mai	30.	80,90	320	59 7/8	16,92	5150	541	1342	455	1245	1645	1175	1330	2098	480	247
Juni	30.	80,82	326	59 3/8	16,65	5050	548	1348	455	1240	1662	1170	1335	2127	480	262
Juli	31.	81,25	328	57 3/4	16,37	5080	526	1316	447	1240	1605	1155	1338	2058	462	257
Aug.	31.	81,32	333	57 7/8	17,05	4970	545	1316	447	1240	1590	1155	1340	2026	433	247
Sept.	30.	80,85	325	57 5/8	14,25	4950	505	1317	415	1245	1570	1158	1342	2013	417	225
Okt.	31.	79,80	330	56	14,37	4750	500	1287	452	1242	1521	1157	1307	2008	382	223
Nov.	30.	80,05	326	51 3/8	14,22	4825	502	1316	448	1232	1502	1167	1316	2080	401	286
Dez.	31.	80,22	323	54 1/4	14,42	4705	500	1337	448	1247	1547	1185	1338	2207	409	290

Londoner Börse.

Datum		Engl. Konsols 3%	Indische Rupienanl. 4 1/2%	Argentinier 1884 5%	Brasilianer 1883 4 1/2%	Buenos-Ayres 1883 6%	Mexikan. 1851 3%	Englische Eisenbahnaktien: Gr. Eastern	Gr. Western	Lanc. & Yorksh.	London & North. West.	Midland	North. East.
Januar	2.	99 1/8	80	84 1/2	83 1/2	90	20 3/8	68 1/8	134 7/8	117	165 1/8	130 7/8	157 5/8
"	30.	100	79	79	83	84	20 1/4	67 7/8	134 3/4	117	166 1/2	131	155 1/4
Februar	27.	98 1/4	78 1/2	79	83	87	20 3/8	66 1/2	132 7/8	114 3/4	160 1/2	129 3/8	152 3/4
April	2.	98	76	79	82	84	18 3/4	63 3/4	129 5/8	111 3/4	157 3/4	127 3/4	146 3/8
	30.	95	75 1/2	75	81	79	16 1/2	57 7/8	127 1/4	111 1/2	155 1/4	127 3/8	146
Mai	29.	100 5/8	78	80	86	84	18	63	133 1/2	114	160 5/8	132 1/4	152 1/2
Juli	3.	99 5/8	79	85	84	87	18 3/8	62	133 1/8	111 1/2	164 1/4	130 3/4	149 1/4
	31.	99 3/4	77 1/2	83	84	88	17 3/8	62 1/8	136 3/8	109 1/2	164 3/8	129 5/8	151 1/8
August	28	100 1/8	76	82	83	87	18 1/2	65 3/8	137 3/8	111 1/2	166 1/2	130 3/8	156 1/2
Oktober	2.	99 3/4	75	82	83	87	17 3/8	62 7/8	134 7/8	109 1/2	162 1/2	126 3/4	152 7/8
	30.	100 1/4	74 3/4	83	84	88	19 3/8	63 1/2	135	108 1/2	163	127 5/8	152 7/8
November	27.	100 3/4	75 1/2	82	85	87	19 7/8	64 3/4	138 1/2	109	166 3/8	130 1/2	160
Dezember	31.	99 7/16	75	84	84	88	19 5/8	64	136 1/8	106	164 3/8	129 1/2	158 1/2

Effektenkurse 1885.

Newyorker Börse.

Datum	Fund. Anleihe 4%	Eisenbahnaktien					
		Erie	Newyork Central	Chicago	Northern Pacif. Pref.	Denver u. Rio Grande	Kanada Southern
Dez. 84. 31.	121 3/4	14 3/8	88	85 3/4	40 1/2	8 1/4	30
Jan. 85. 31.	121 5/8	12 3/8	87 1/4	89 3/8	37 1/4	8	29
Febr. 28.	122 1/4	13 5/8	93 3/4	94 3/4	42 1/4	8 1/8	31 1/4
März 31.	122 5/8	12 1/4	88 7/8	93 7/8	39 1/2	7 1/2	29 1/2
April 30.	121 7/8	12	89 3/4	95 3/4	39 7/8	5 1/2	29 3/4
Mai 31.	122 1/4	9 3/8	82 1/4	92 1/2	37 1/2	5	26
Juni 30.	123 1/2	9 5/8	84 1/8	92 5/8	39 1/4	4 1/4	29 1/2
Juli 31.	122 1/2	15 3/8	97 3/4	99	48 1/4	8 1/2	35 5/8
Aug. 31.	122 7/8	16 3/8	99 3/8	98 7/8	47	10 3/4	36 1/2
Sept. 30.	123 5/8	17 3/8	98 1/4	99 3/8	47 1/2	13 1/2	38
Okt. 31.	123 3/4	22 5/8	103 7/8	110 7/8	55 1/4	18 3/8	44
Nov. 30.	123 5/8	25 1/8	104 1/2	(113 1/4	63 1/2	21 3/8	43 1/2
Dez. 31.	124 1/8	26 1/4	105 3/8	110 1/4	61 5/8	20	42

Waarenpreise in London im Jahre 1885.

Datum 1885		Scotch pig p. ton	Iron Clevel. bars p. ton	Steel rails p. ton	Coals Best Wall-send p. ton	Copper Chili bars p. ton	Tin Straits p. ton	Lead Engl. pig p. ton	Salpetre Engl.ref. p. cort.	Cotton raw middl. Upland p. lb	Cotton Yarn 40 mule twist p. lb	Wool South down hogs p. lb	Wool Sydney un-wash. p. lb	Silk Cossim-buzar p. lb	Flax Petersb. 12 ahead p. ton	Hemp Manila p. ton	Jute good marks p. ton
		£-s-d	£-s-d	£-s-d	s-d	£-s-d	£-s-d	£-s-d	£-s-d	d	d	d	d	s-d	£-s	£-s	£-s
Jan.	1.	2-2-3	5- 0-0	4-15-0	17-6	48- 0-0	75- 0-0	11- 5-0	1-2-9	6 1/8	9 3/4	11 1/2	9 1/2	10-3	30-0	38-0	13-0
Febr.	7.	2-1-2	5- 0-0	4-15-0	17-0	47-15-0	77- 0-0	10-17-6	1-1-9	6 1/16	9 3/8	11 1/2	9 1/2	9-9	31-0	38-0	13-0
März	6.	2-1-5	5- 0-0	4-15-0	15-9	46-18-9	78- 3-9	11- 0-0	1-2-6	6 3/16	9 1/4	10 3/4	9 1/2	9-9	32-10	37-0	13-0
April	4.	2-1-11	5- 2-6	5- 0-0	16-3	45- 8-9	78-17-9	10-17-6	1-2-6	6	9 1/4	10 1/2	9 1/2	9-9	32-10	36-15	13-0
Mai	4.	2-1-9	5- 0-0	4-15-0	16-0	43- 3-9	80- 5-0	11- 3-9	1-4-6	5 11/16	9 1/4	10 1/2	9 1/2	10-0	32-10	37-5	14-0
Juni	5.	2-1-6	5- 0-0	4-17-6	15-6	45-13-9	90- 5-0	11- 7-6	1-3-0	5 15/16	9 1/4	10 1/2	9 1/2	10-0	32-10	37-15	14-15
Juli	3.	2-0-10	5- 0-0	4-15-0	15-0	44-11-3	91-10-0	12-10-0	1-2-0	5 11/16	9	10 1/2	9 3/4	10-0	32-10	36-15	13-10
Aug.	8.	2-1-6	4-15-0	4-15-0	15-9	43- 8-9	93- 7-6	12- 8-9	1-2-0	5 1/2	8 7/8	10 1/2	9 1/2	9-9	32-10	36-10	12-0
Sept.	5.	2-2-5	4-15-0	4-15-0	17-3	42-17-6	92- 0-0	11-15-0	1-2-0	5 7/16	8 3/4	10 1/2	9 1/2	9-9	32-10	36-5	12-0
Oct.	2.	2-2-6	4-17-6	4-15-0	17-3	40-12-6	91- 0-0	11-12-6	1-2-0	5 1/2	8 7/8	10 1/2	9 1/2	9-9	32-10	34-15	12-0
Nov.	5.	2-1-6	4-15-0	4-15-0	17-3	39- 7-6	91- 7-6	11-12-6	1-2-0	5 3/16	8 7/8	10 1/2	9 1/2	9-9	29-10	33-10	12-0
Dez.	4.	2-2-9	4-15-0	4-15-0	16-6	41-10-0	94- 2-6	12- 2-6	1-2-3	5 3/16	9	10 1/2	9 1/2	10-9	29-10	31-0	12-0
"	26.	2-1-6	4-15-0	4-15-0	17-3	40-13-9	92-17-6	12-17-6	1-1-9	5	9	10 1/2	9 1/2	10-9	29-10	31-10	12-0

Datum 1885		Wheat Americ. red winter p. qur.	Wheat Engl. p. qur.	Barley p. qur.	Oats p. qur.	Flour town made 2nds 280 lbs	Beef Infer. 8 lbs	Beef Prime small 8 lbs	Mutton Prime 8 lbs	Potatoes good engl. p. ton	Rice Ran-goon p. cwt.	Sugar Manila Low Brown p. cwt.	Sugar West Ind. Refin. p. cwt.	Tea Com-mon p. lb	Congou Good p. lb	Coffee Ceylon Plant. p. cwt.	Oils Petrol. p. gal.	Oils Olive Levant. p. ton	Tallow Town p. cwt.
		£-s-d	£-s-d	£-s-d	£-s-d	£-s-d	s-d	s-d	s-d	£-s-d	s-d	s-d	s-d	d	s-d	£-s-d	d	£-s	£-s-d
Jan.	1.	1-12-6	1-11-5	1-11-2	0-19-5	1-5-6	3-3	5-0	4-8	3-10-0	6-8	8-6	10-9	6 1/2	1-0 1/2	2-17-6	7 1/4	40-15	1-15-3
Febr.	7.	1-14-6	1-13-9	1-12-5	1- 0-11	1-7-0	3-0	4-6	4-4	4- 0-0	7-0	8-9	11-0	6 1/2	1-0 1/2	2-18-0	7	39-0	1-15-3
März	6.	1-14-6	1-12-0	1-11-6	1- 0-3	1-6-0	3-0	4-6	4-6	4- 0-0	7-3	8-9	11-0	6 1/2	1-0 1/2	2-15-6	7 7/8	38-10	1-13-9
April	4.	1-14-6	1-12-7	1-11-4	1- 0-10	1-6-0	3-6	4-5	4-5	4- 0-0	7-3 1/2	9-3	11-6	6 1/4	1-0 1/2	2-15-6	7	38-10	1-13-9
Mai	4.	1-17-6	1-17-1	1-11-4	1- 2-7	1-7-6	3-0	4-6	5-3	4-10-0	7-7	9-9	12-6	6 3/4	1-1 1/2	2-14-6	6 5/16	38-10	1-13-9
Juni	5.	1-16-0	1-14-6	1- 7-6	1- 2-3	1-5-6	2-8	4-2	5-6	7-10-0	7-1	11-3	15-0	6 1/2	1-1 1/2	2-18-6	6 5/16	-	1-11-6
Juli	3.	1-16-0	1-13-3	1- 8-0	1- 2-7	1-5-6	3-3	4-6	4-10	6- 0-0	7-0	11-6	14-9	6 1/2	1-3	2-19-0	6 5/8	-	1-11-6
Aug.	8.	1-16-6	1-13-6	1- 7-11	1- 3-6	1-5-6	2-6	4-2	4-9	4- 0-0	7-0	10-6	13-9	6 3/4	1-4	2-19-0	6 7/8	38-0	1-10-0
Sept.	5.	1-15-6	1-12-4	1-10-7	1- 0-0	1-5-0	3-6	5-0	5-3	4- 0-0	6-9	11-0	14-0	6	1-1	2-19-0	7 3/16	38-0	1- 8-6
Oct.	2.	1-15-6	1-10-6	1-11-1	0-19-1	1-5-0	4-0	5-0	5-3	4- 0-0	6-10 1/2	11-3	13-6	6	1-1	3- 0-6	6 15/16	-	1- 8-6
Nov.	5.	1-15-0	1-11-1	1-10-3	0-18-11	1-5-0	2-6	4-2	4-4	4- 0-0	6-9	11-6	14-0	6 1/2	1-1	3- 0-6	7 1/16	-	1- 6-3
Dez.	4.	1-15-0	1-11-0	1-10-1	0-18-10	1-5-0	2-6	4-6	4-8	4- 0-0	6-10 1/2	11-6	14-0	7	1-1	2-18-6	6 11/16	-	1- 6-3
"	26.	1-16-6	1-10-2	1- 9-0	0-18-3	1-5-0	2-6	4-3	4-6	4-10-0	7-7	11-9	14-6	7 1/4	1-1	2-16-6	7 3/8	40-10	1- 6-3

Die Staatseinkünfte Italiens.

Von

Dr. **Eugen Würzburger**
in Berlin (vormals in Rom).

Die umfassenden, aber in zahlreichen offiziellen und privaten Publikationen zerstreuten Materialien welche wir zur Kenntniß der Finanzen Italiens und seiner sonstigen wirthschaftlichen Verhältnisse besitzen, wurden von J. Sachs in einem umfangreichen Werke unter dem Titel „L'Italie, ses finances et son développement économique depuis l'unification du royaume 1859—1884“ (Paris 1885) zu einem übersichtlich geordneten Ganzen verarbeitet.

Dieses Werk, zunächst zu einem Nachschlagebuch für die Finanz- und Börsenwelt und theils wohl für einen bestimmten Zweck angefertigt, enthält nichtsdestoweniger eine Fülle wissenschaftlichen Materials und bildet, neben den offiziellen Veröffentlichungen, die zum Theil Sachs noch nicht vorlagen[1]), die Hauptgrundlage der folgenden Darstellung der finanziellen Hilfsquellen des italienischen Staats; die Zahlenangaben jedoch sind den offiziellen Materialien zum größten Theil direkt entnommen.

Während die Einigung Italiens, trotz des vorläufigen Ausschlusses zweier Provinzen, in politischer Beziehung selbst die optimistischsten Hoffnungen übertraf, die noch wenige Jahre vorher kaum auf mehr als die Herstellung eines Bundesstaates gerichtet waren, bedeutete dieselbe für die Finanzen des Landes alles in allem zunächst einen enormen Rückschritt. In den alten Einzelstaaten, mit Ausnahme Sardiniens, waren bis zum Beginn der Aera der Umwälzung die Budgets meist im Gleichgewicht, die Schuldenlast gering, die Steuern im allgemeinen erträglich. Die Summe der Schulden, welche das Königreich Sardinien bei der Annexion der Lombardei, Parmas, Modenas, Toskanas, der päpstlichen

1) Annuario statistico italiano. Anno 1884. — Annuario del Ministero delle Finanze 1885. Statistica finanziaria. — Tabella esplicativa per l'esercizio finanziario 1885—1886. — Stato di previsione dell' entrata e della spesa per l'esercizio finanziario dal 1. luglio 1886 al 30 giugno 1887. — Bollettino ufficiale della Direzione generale delle Gabelle etc.

Legationen und des Königreichs beider Sizilien — also von Gebieten mit 17,4 Mill. Einwohnern — übernehmen mußte, belief sich auf nur 53 Mill. Lire jährliche Rente, während seine eigene Staatsschuld (bei 4,4 Mill. Einwohnern), nach Uebernahme von $4^1/_2$ Mill. durch Frankreich für den auf Savoyen und Nizza treffenden Theil, noch 64 Mill. Lire betrug. Addirt man die Voranschläge der Budgets der Einzelstaaten für 1859, so ergiebt sich ein Defizit von nur 13 Mill. Lire; allein bereits für 1860 mußte ein solches von 61 Mill. vorgesehen werden, das sich zu einem definitiven von 373 Mill. gestaltete! Die Ursachen dieser Verschlechterung der Finanzen lagen — außer in den politischen Verhältnissen und dem durch sie hervorgerufenen Rückgang der Einnahmen bei gleichzeitigem Wachsen der Militärausgaben — hauptsächlich in dem übereilten Bestreben der provisorischen Regierungen, die in den neuangegliederten Landestheilen die Verwaltung im Namen des Königs Viktor Emanuel führten, durch Verminderung oder Abschaffung mißliebiger Abgaben, oder durch den Kommunen gewährte Erleichterungen mittels Abwälzung auf den Staat das neue Staatswesen populär zu machen, während sie andererseits ohne Rücksicht auf die dergestalt verminderten Einnahmen sofort begannen, durch Bauten, Verbesserungen im Unterrichtswesen und andere Unternehmungen möglichst schnell das von den alten Regierungen Versäumte nachzuholen und das Budget dadurch zu belasten. Dies gilt besonders von den provisorischen Regierungen von Sizilien, Neapel und Toskana, während man allein in Piemont darauf bedacht war, den erhöhten Ausgaben gegenüber auch die Einnahmen zu vermehren. Als daher im Jahre 1861 zum ersten Male ein annähernd einheitliches Budget aufgestellt wurde — nur für die Zivilverwaltung Neapels und Siziliens wurden noch eigene Voranschläge gemacht —, traf auf die genannten drei Landestheile, obwohl sie mehr als die Hälfte der Gesammtbevölkerung umfaßten, kaum ein Drittel der Staatslasten, und die erste Aufgabe der Finanzverwaltung des Einheitsstaates bestand demnach in der gleichmäßigeren Vertheilung der Steuern, zusammen mit der Erhöhung ihres Ertrages, deren man zum großen Theil allerdings behufs Unterhaltung einer großen Armee, dann aber auch zur Lösung kultureller Aufgaben bedurfte.

Eine der wichtigsten der Ausgleichungsmaßnahmen bildet die „Peräquation" der Grundsteuer, deren Geschichte für deutsche Leser von Professor Ricca-Salerno neuestens im 2. Bande des Finanzarchivs ausführlich dargestellt wurde (jedoch noch vor Erlaß des Gesetzes von 1886); die Vorstadien derselben nahmen ein volles Vierteljahrhundert in Anspruch. Die Einnahmen auf gleiche Höhe mit den Ausgaben zu bringen, gelang nach Ueberwindung schwerer Krisen zum ersten Male im Jahre 1875. Die folgenden Jahre brachten derart günstige Resultate, daß man an die Abschaffung eines Theiles der in der Zeit der Noth geschaffenen Lasten gehen konnte. Wenn auch in neuester Zeit eben in Folge der durch die letztgenannten Maßnahmen eingetretenen Verminderung der Einkünfte das Gleichgewicht des Budgets wieder gestört wurde, so ist doch, falls die für die nächsten Finanzjahre vorausberechneten Steuererträge wirklich eingehen, dieser Rückschlag nur als ein

vorübergehender zu betrachten, und man darf annehmen, daß dem Lande nunmehr mit seinen durch 25jährige Arbeit erschlossenen Hilfsquellen gewiß möglich sein wird, was damals unter unendlich schwierigeren Vorbedingungen erreicht wurde.

Das allmähliche Wachsen der Einkünfte, das wir nachher im einzelnen verfolgen werden, und ihr Verhältniß zu den Ausgaben ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich; dieselbe folgt der italienischen Klassifikation, welche unterscheidet „effektive ordentliche und außerordentliche Posten" (unter letzteren figuriren alle Ausgaben und Einnahmen nicht kontinuirlichen Charakters, welche von außerordentlichen Thatsachen oder Unternehmungen herrühren), ferner „Bewegung der Kapitalien", „Eisenbahnbauten" und endlich „partite di giro", enthaltend die Zinsen und Steuern desjenigen Theils der Staatsschuld, der im Besitz des Staates selbst befindlich, oder von demselben als Garantie in Depot gegeben ist, sowie den von Staatsbehörden für Benutzung fiskalischen Eigenthums bezahlten Miethzins: also Posten, welche in Einnahmen und Ausgaben gleichlautend wiederkehren. Bis 1883 stimmte das Finanzjahr mit dem Kalenderjahr überein; für das erste Semester 1884 wurde ein eigenes Budget aufgestellt behufs des Ueberganges zu den nunmehr üblichen, vom 1. Juli zum 30. Juni laufenden Perioden. Die Tabelle beginnt mit dem Jahre 1862, da für dieses zum ersten Male das Budget ein vollkommen einheitliches war; die Ziffern bis 1870 sind Sachs, die folgenden dem Finanzjahrbuch entnommen, die für 1885 86 entsprechen dem revidirten, durch kgl. Dekret vom 4. April 1886 genehmigten Budget, und die für 1886 87 dem der Kammer am 25. November unterbreiteten Voranschlag; sämmtliche Zahlen bedeuten Millionen Lire[1]).

(Tabelle siehe nächste Seite.)

Daß mit den also vermehrten Einnahmen Außerordentliches nicht nur zur Sicherung der politischen Machtstellung des Staates, sondern auch zur Hebung des intellektuellen Bildungsgrades der Bevölkerung und ihrer wirthschaftlichen Lage geschehen ist, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten; auch die statistischen Publikationen geben darüber hinlänglichen Aufschluß.

Vertheilt man die effektiven Einnahmen auf die jeweilige Bevölkerung, so resultirt für 1862 bei 21 777 334 Einwohnern eine Belastung von 21,5 Lire per Kopf, 1885 86 dagegen bei 29 700 000 Einwohnern von 46,3 Lire. Es sind in dieser Kategorie enthalten:

1. die Erträgnisse der Staatsdomänen;
2. die Steuern und zwar:
   a) die direkten Steuern,
   b) die tasse sugli affari,
   c) die Verbrauchssteuern (einschließlich der Zölle und Monopole),
   d) das Lotto;

---

[1]) Es handelt sich hier um die eigentlichen Jahresbudgets, während in den folgenden Tabellen meist die Ist-Einnahmen im Laufe eines Jahres angeführt sind; es ist dies an den betreffenden Stellen bemerkt worden.

Etatsperioden	Effektive Einnahmen ordentliche	Effektive Einnahmen außerordentliche	Effekt. Einn. + oder — gegenüber den effektiven Ausgaben	Kapitalsbewegung Einnahme	Kapitalsbewegung + oder —	Eisenbahnbau Einnahme	Eisenbahnbau + oder —	partite di giro	Summe der Einnahmen	Defizit oder Ueberschuß
1862	479	1	— 446	44	+ 33	26	+ 12	2	552	— 400
1863	520	4	— 382	503	+ 493	15	— 8	2	1044	+ 102
1864	572	4	— 367	434	+ 407	24	— 5	3	1038	+ 35
1865	645	—	— 271	592	+ 522	19	+ 11	2	1258	+ 262
1866	604	13	— 721	836	+ 803	10	— 18	1	1464	+ 64
1867	706	8	— 214	148	+ 121	44	+ 9	4	910	— 83
1868	741	27	— 245	445	+ 330	20	—	13	1248	+ 84
1869	868	3	— 149	193	+ 108	43	— 13	12	1119	— 53
1870	858	8	— 214	262	+ 147	13	— 24	19	1159	— 92
1871	945	21	— 47	239	+ 122	14	— 32	30	1249	+ 43
1872	994	16	— 84	185	+ 96	7	— 34	76	1278	— 22
1873	1034	13	— 89	153	+ 57	4	— 50	91	1295	— 82
1874	1058	19	— 13	109	+ 25	4	— 47	104	1294	— 35
1875	1093	4	+ 14	183	+ 55	1	— 47	133	1413	+ 21
1876	1114	9	+ 20	178	+ 9	12	— 36	116	1429	— 7
1877	1174	7	+ 23	91	— 10	45	— 13	112	1429	+ 0,3
1878	1184	7	+ 15	82	— 1	58	— 1	112	1443	+ 12
1879	1222	6	+ 42	80	+ 1	52	— 1	111	1471	+ 42
1880	1216	8	+ 27	57	— 8	68	—	91	1439	+ 19
1881	1272	8	+ 51	73	—	99	—	66	1519	+ 51
1882	1293	9	+ 4	724	+ 5	100	—	94	2220	+ 9
1883	1325	9	+ 1	47	— 1	87	—	94	1563	+ 0,1
1. Halbjahr										
1884	655	3	— 9	15	+ 3	47	—	47	767	— 5
1884/85	1359	9	— 27	59	+ 28,3	73	—	94	1594	+ 1,6
1885/86	1361	11	— 63	70	+ 39	169	—	93	1704	— 24
1886/87	1418	9	+ 4	38	+ 6	146	—	90	1701	+ 9,5

3. die Erträgnisse der Staatsbetriebe;
4. aus anderen Quellen zufließende Beiträge zu den Ausgaben;
5. verschiedene Einnahmen.

Die Kategorien „Bewegung der Kapitalien" und „Eisenbahnbau" begreifen nur außerordentliche Einnahmen, und zwar figuriren in ersterer:

1. der Erlös aus dem Verkauf von Immobilien und der Ablösung von Gebühren;
2. Zahlungen von Ausständen;
3. Aufnahmen von Schulden;

letztere umfassen außer den Anleihen zum Zwecke von Eisenbahnbauten noch die Beiträge der Gemeinden und Provinzen, sowie den Erlös aus dem Verkauf von Betriebsmaterialien. Wir können uns indeß bei der Betrachtung der einzelnen Rubriken, welche wir hier folgen lassen, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht immer streng an diese Eintheilung halten.

Die Staatsdomänen setzen sich zusammen aus dem sogenannten „alten Besitz" und aus den geistlichen Gütern, den „beni dell'asse ecclesiastico", die zum Theil schon vor der Konstituirung des Königreichs durch das sardinische Gesetz von 1855 und durch Erlasse der Statthaltereien Neapels, Umbriens und der Marken, theils durch die Gesetze von 1866, 1867 und 1870 eingezogen wurden; die vor 1866 mit Beschlag belegten geistlichen Besitzthümer werden zum antico demanio gerechnet. Der Domanialbesitz ist jetzt sehr zusammengeschmolzen, denn der Verkauf des immobilen Staatseigenthums bildete, neben den Steuererhöhungen, eine der Grundlagen der Reformpläne jedes einzelnen der in den sechziger Jahren rasch aufeinanderfolgenden Finanzminister. Sella veranlaßte im Jahre 1862 den Erlaß eines Gesetzes, welches die Veräußerung aller nicht öffentlichen Zwecken dienenden Staatsbesitzthümer anordnete, und es wurden auf Grund desselben bis 1884/85 Güter im Werthe von 351 Millionen verkauft. Da es dem Staate darum zu thun war, rasch Geld zu erlangen, ein so großes Angebot aber die Preise der Immobilien gedrückt haben würde, so überließ man die Besorgung des Verkaufes einer Gesellschaft, die gegen Gewährung einer Provision dem Staatsschatz einen Theil des Werthes sofort vorschoß und bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1883 für 240 Millionen verkaufte. Sella war es auch, der, als er zum zweiten Male das Portefeuille der Finanzen innehatte, das Gesetz vom 12. Juni 1866 durchsetzte, vermöge dessen die Auflösung der religiösen Korporationen (der Klöster) und die Einziehung ihres Vermögens verfügt wurde; auch verschiedenen anderen geistlichen Anstalten wurde das Recht, Eigenthum zu besitzen, aberkannt und letzteres in Domanialbesitz umgewandelt. Der Staat gründete den Kultusfonds, welchem so viel 5% ige Rente überwiesen wurde, als dem Erlös der übernommenen geistlichen Güter, nach Abzug der „Steuer der todten Hand" und von 5% Verwaltungsunkosten, entsprach, wogegen derselbe den Expropriirten Pensionen zu zahlen und alle Ausgaben des Staates für den katholischen Kultus zu tragen hat; die Rechnungen des Kultusfonds werden außerhalb des Etats geführt. Schon 1867 folgte auf Vorschlag des Ministers

Ferrara eine weitere Ausdehnung der Besitzergreifung, welche auch die Stiftungen zu Kultuszwecken einschloß, und alle durch dieses und die vorhergehenden Gesetze konvertirten Besitzthümer wurden mit einer besonderen Abgabe von 30 % des Werthes belegt; doch sollten die Pensionen und Gehälter in Folge dieses Abzuges nicht unter eine bestimmte Grenze sinken dürfen. Der Kultusfonds war in Folge dieser und anderer Verkürzungen öfters genöthigt, Theile der in seinem Besitz befindlichen Rente zu veräußern, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können; nach dem Budget für 1885 86 jedoch stehen 24,9 Mill. Ausgaben 30,9 Mill. Einnahmen gegenüber, welche sich zusammensetzen aus den Rentenüberweisungen durch die Schatzverwaltung, dem Ertrage der noch nicht zur Konversion disponiblen Güter und des mobilen Eigenthums der aufgehobenen Korporationen, soweit es nicht der Domänenverwaltung untersteht, und endlich den Beiträgen, zu welchen die aufrechterhaltenen Körperschaften verpflichtet sind.

In Folge aller dieser Gesetze gingen Besitzthümer mit einem Ertrage von 57 Mill. Lire in die Hände des Staates über. Um ihren Verkauf möglichst schnell zu bewerkstelligen, wurde die Regierung ermächtigt, eigene Obligationen zu emittiren, welche die Käufer in Zahlung geben konnten; wir werden Gelegenheit haben, dieselben bei Besprechung der Schuldaufnahmen nochmals zu erwähnen. Der Verkauf des ungeheueren Besitzes ging nun, wenn auch langsamer, als man erwartet hatte, vor sich, und naht sich nunmehr seinem Abschluß; in nicht zu ferner Zeit dürfte er sich nur noch auf solche Güter erstrecken, deren Zugehörigkeit zu den von der Konvertirung getroffenen Kategorien bis jetzt noch nicht festzustellen gelungen ist. Bis 30. Juni 1885 wurden kraft des Gesetzes von 1867 149166 Nummern um 588 Mill. Lire verkauft; im ganzen betrug der Preis der geistlichen Güter, welche bis zum genannten Zeitpunkt verkauft oder in Emphyteusis gegeben wurden, 782 Mill. Lire, oder, rechnet man den alten Domanialbesitz hinzu, 1133 Mill. Für das Finanzjahr 1885 86 ist der Erlös aus dem Verkauf von Immobilien und der Ablösung von Gebühren, sowie der Abgabe von 30 % von den noch zu konvertirenden Gütern auf 19,4 Mill. berechnet.

Die Rubrik „Ertrag des Staatseigenthums" figurirt in Folge der Verkäufe im Budget des Finanzjahres 1884 85 nur noch mit 26½ Mill., in welchen fast 3 Mill. aus dem noch nicht veräußerten oder nicht veräußerlichen Rest der Kirchengüter, ferner 5 Mill. an Zinsen aus dem noch nicht erlegten Betrag für die bereits verkauften, und 1 Mill. Reinertrag der vom Staat verwalteten, nicht übernommenen Besitzungen enthalten sind. Ueber 9 Mill. fließen aus dem übrigen immobilen und mobilen Domanialbesitz, 2½ Mill. aus dem Betriebsergebniß der Cavour-Kanäle in Piemont, und auch eine Annuität von 3½ Mill., welche die Südbahn für die Ueberlassung zweier Eisenbahnlinien zu zahlen hat, ist hier mit eingerechnet, während sich der Rest zusammensetzt aus Zinszahlungen an die Schatzverwaltung (1 Mill.) und Interessen der in ihrem Besitz befindlichen Schuldtitres und industriellen Aktien (1½ Mill.) und endlich dem Erlös aus theilweiser Vermiethung

von Regierungs-Dienstgebäuden und aus Zinszahlungen des Kultusfonds an den Staatsschatz (zusammen $^1/_2$ Mill.). Nach dem Voranschlag für 1885 86 beträgt das erwartete wirkliche Einkommen aus dem Staatsbesitz nur noch 19 Mill., da die Zahlungen der Südbahn wegfallen und statt der vorjährigen 8 Mill. aus den Kirchengütern nur $6^1/_2$ Mill. eingesetzt sind.

An direkten Steuern besitzt Italien die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, und die auf alles übrige Einkommen; deren Erträge 1862—1884/85 waren (in Mill. Lire):

Periode	Grund-steuer	Gebäude-steuer	Einkommen-steuer	Summe
1862	111		14	125
Durchschnitt 1863—72[1])	155		77[2])	232
„ 1873—82	126	60	177	363
1883	124	64	195	383
1. Halbjahr 1884	63	32	96	191
1884/85	126	65	200	391

Für 1885 86 wurde die Gebäude- und Einkommensteuer mit 66,2 bezw. 206,9 Mill. Lire, die Grundsteuer aber, für die sich in der zweiten Hälfte des Finanzjahres die Abschaffung des ersten Kriegszehntels (s. S. 289) geltend macht, etwas niedriger als im Vorjahr, nämlich mit 122,6 Mill. angesetzt. Die angeführten Zahlen bedeuten die wirklichen Eingänge in jedem Jahre, während am 30. Juni 1885 noch rückständig waren bei der Grundsteuer $1^1/_2$, bei der Gebäudesteuer $^1/_2$ und bei der Einkommensteuer 1 Mill. Lire. Die Belastung der Bevölkerung mit direkten Steuern betrug demnach 1862 5,8 Lire pro Kopf, gegen 13,2 Lire im Jahre 1884 85.

Das Bedürfniß nach Reform der auf den verschiedenen Landestheilen sehr ungleich lastenden Grundsteuer hat, wie schon erwähnt, erst in diesem Jahre zu einem Gesetz geführt, welches ihre allgemeine Ausgleichung und eine durchschnittliche Ermäßigung bezweckt. Zur Zeit der Einigung beanspruchte die Steuer in der einen Provinz 3, in der anderen 25 % des geschätzten Bodenertrages; die Kataster stammten aus verschiedenen Zeiten, waren durchweg mangelhaft und veraltet und fehlten in einem Theile Piemonts vollständig. Da nun die langwierige Herstellung eines einheitlichen Katasters die Abhilfe verzögert und dabei bedeutende Kosten veranlaßt haben würde, so suchte man zunächst durch

1) Seit 1867 einschließlich Venetiens, seit 1871 auch Roms.

2) In einem im Finanzarchiv veröffentlichten Aufsatz über das italienische Budget vom Privatdozent v. Kaufmann wurde die Vermuthung ausgesprochen, daß die im statistischen Jahrbuch enthaltenen auffallend niedrigen Angaben über den Ertrag der Einkommensteuer in den Jahren 1866 und 1868 (31,5 bezw. 13,2 Mill.) falsch seien. Nach einer uns aus dem Finanzministerium in Rom zugegangenen Mittheilung stellen jene Ziffern in der That den Ist-Eingang in jenen Jahren dar, während das Steuersoll 56,9 und 53,5 Mill. und die Rückstände am 1. Juni 1868 etwa 100 Mill. betrugen.

Erhöhung bezw. Herabsetzung der Quoten in den verschiedenen Landestheilen im Jahre 1864 eine Ausgleichung anzubahnen, welche zugleich im ganzen eine Steigerung des Ertrages in sich einschloß. Das betreffende Gesetz von 1864 ordnete die Kontingentirung der Steuer und zu diesem Behufe die Eintheilung des Landes in 9 Gebiete an, deren jedem alljährlich die zu liefernde Quote auferlegt wurde, welche dann wieder unter die Provinzen und Gemeinden nach dem Verhältniß des geschätzten Bodenertrags zu vertheilen ist.

Vom 1. Juni 1866 an trat eine Neuregelung der bis dahin nach demselben Modus wie die Grundsteuer und mit ihr zusammen erhobenen Gebäudesteuer, und zwar auf Grund eines Satzes von $12^1/_2$ % des Nettoertrages, in Kraft; dazu kommt seit 1867 bezw. 1868 der Zuschlag dreier Kriegszehntel, welcher noch jetzt zur Erhebung gelangt. Ausgenommen von der Steuer bleiben, außer dem Staatseigenthum, die bäuerlichen Wohnhäuser, die zum Unterkommen des Viehes und zu landwirthschaftlichen Verrichtungen bestimmten Gebäude u. a., sodaß dieselbe sich im wesentlichen auf die städtisch bebauten Gebiete beschränkt. Nach den jetzt giltigen Bestimmungen kommt vom Ertrag der Gebäude ein Viertel für Unterhaltungskosten u. s. w. in Abrechnung und wird vom Restbetrag die Steuer einschließlich der Kriegszuschläge mit etwa $16^1/_4$ % des Ertrages erhoben. Im Jahre 1884 85 wurden an Gebäudesteuern, außer den 65 Mill., welche der Staat daraus zog, noch 55 Mill. an die Provinzial- und Gemeindeverwaltungen gezahlt, während der katastrirte Gesammt-Nutzertrag (von $2^1/_2$ Mill. steuerpflichtigen Objekten) 398 Mill. Lire betrug.

Die eigentliche Grundsteuer wurde von 1861 bis 1886 mehrfach abgeändert, und 1867 um ein zweites Kriegszehntel (schon 1862 war der seit 1859 in den sardinischen Provinzen bestehende erste Kriegszuschlag auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt worden), 1868 um ein drittes Kriegszehntel erhöht, ohne daß jedoch einschneidende Maßregeln zur Beseitigung der in ihr liegenden Ungerechtigkeiten und Härten getroffen worden wären. Auf den Kopf der Bevölkerung trafen noch 1884 85 in der Provinz Cremona 10,85 Lire, in anderen nur 1—2 Lire. Die faktisch gezahlte Steuer erreichte jedoch in Folge der hohen Lokalzuschläge — im ganzen Königreich betragen dieselben 1884 85 114 Mill. — in manchen Gegenden Oberitaliens eine geradezu enorme Höhe und stieg z. B. im Modenesischen auf 79 % des taxirten Ertrages. Es ist hiebei jedoch zu berücksichtigen, daß der letztere nur ein Drittel oder ein Viertel des wirklichen Ertrages darstellt. Die von Sachs ausgesprochene Ansicht, daß die vielen Subhastationen eine Folge der erdrückenden Versteuerung seien, bedürfte erst des Beweises. Das jetzt zur Annahme gelangte Gesetz vom 7. März 1886 schreibt eine vollständige Neukatastrirung auf Staatskosten vor, welche nach der Ansicht der parlamentarischen Kommission in ungefähr 20 Jahren vollendet sein wird. Die Einschätzung zur Steuer erfolgt auf Grund des Werthes des Durchschnittsertrages der letzten 10 Jahre vor Erlaß des Gesetzes von 1886 — also einer Periode, während welcher die Preise der landwirthschaftlichen Produkte besonders niedrig waren — und soll zuerst

nach 20 und dann in Zwischenräumen von je 30 Jahren einer Revision unterworfen werden. Der Erhebungsmodus, sowie der Steuersatz bleiben zwar bis zur Vollendung des neuen Katasters die alten, doch kommt der bis jetzt erhobene Zuschlag dreier Kriegszehntel schon jetzt in Wegfall; der definitive Satz soll 7 % des steuerpflichtigen Einkommens betragen und bei Erreichung von 100 Mill. Steuerertrag ermäßigt werden, während die Lokalzuschläge sich künftig ohne spezielle Genehmigung durch die gesetzgebenden Faktoren auf nicht mehr als 100 % der Staatssteuer von 1883 bis 1885 belaufen dürfen. Der Staat erleidet durch die Abschaffung der Kriegszuschläge (das erste Zehntel kommt mit Jahresanfang 1886, das zweite und dritte am 1. Juli 1887 bezw. 1888 in Wegfall) im ganzen einen Steuerausfall von 28½ Millionen. Der italienischen Landwirthschaft erwächst daraus eine nicht unwesentliche Erleichterung, welche zur Besserung ihrer gegenwärtigen mißlichen Lage wohl beitragen, nicht aber genügen dürfte; denn die Ursachen ihres Darniederliegens sind, außer in den auch im übrigen Westeuropa wirkenden Ursachen, in der geringen Entwickelung der Technik, der ungünstigen Vertheilung des Grundeigenthums und dem Mangel an Kapital, das auf die Verbesserung des Bodens verwendet werden könnte, zu suchen.

Die dritte unter den direkten Steuern, die auf alles nicht durch Grund- und Gebäudesteuer getroffene Einkommen (imposta sulla ricchezza mobile), wurde zuerst im Jahre 1864 eingeführt und mit einem Ertrage von 60 Mill. ins Budget eingesetzt; von dieser Summe wurde jeder einzelnen Provinz, und von dieser wieder jeder Gemeinde ein bestimmtes Pauschquantum auferlegt. Das System der Kontingentirung blieb indeß nicht lange in Kraft; schon vom 1. Juli 1866 ab trat an seine Stelle eine fixe Abgabe von 8 % des Einkommens, mit Freilassung desjenigen unter 250 Lire und namhaften Ermäßigungen für die aus geistiger oder körperlicher Arbeit herrührenden Einkünfte. Im Jahre 1868 wurde ein Kriegszehntel-Zuschlag auf die Steuer gelegt und dieselbe sodann auch auf die Zinsen der Staatsschuld ausgedehnt in der Art, daß der betreffende Betrag bei der Auszahlung der Kupons zurückbehalten wird. Der Kredit des Staates war damals aufs tiefste erschüttert und der Kurs der 5%igen Rente auf 55 gesunken. Dennoch hoffte man, den schlimmen Eindruck, welchen die Maßregel im Ausland, wo die Rente zu einem großen Theile placirt war, machen mußte, durch Erhöhung des Ertrages der indirekten Steuern zu paralysiren. Das Recht, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben, wurde den Gemeinden und Provinzen genommen und dafür die Staatssteuer erhöht, welche, nach abermaliger Erhöhung auf 12 % und Auferlegung eines neuen Kriegszehntels, seit 1871 13,2 % beträgt. Sie wird jedoch nach den jetzt geltenden Bestimmungen nur von dem Einkommen aus lebenslänglichen Renten, sowie aus Hypotheken- und anderen Schuldzinsen voll erhoben (Kategorie A); Berufsarten, bei welchen Kapital und Arbeit zusammenwirken — also im allgemeinen Industrie und Handel, einschließlich der der Landwirthschaft verwandten Thätigkeiten, wie Viehzucht, Seidenkultur und Weinbereitung, sobald sie über die Benutzung

des Bodenertrages hinausgehen, sowie der landwirthschaftlichen Betriebe auf fremdem Eigenthum —, werden zu $^3/_4$ herangezogen (Kategorie B); Einkommen durch Ausübung eines liberalen Berufes, einer Profession, oder durch persönliche Dienstleistung, kurzum durch Arbeit allein, werden zu $^3/_8$ besteuert, ebenso wie diejenigen, zu welchen weder Arbeit noch Kapital erforderlich, wie Pensionen und Ausstände (Kategorie C); für die Gehälter der Beamten endlich und überhaupt für alle aus der Staatskasse gezahlten Emolumente kommt nur die Hälfte in Anrechnung (Kategorie D). Bei allen nicht zur Klasse A zu zählenden Einkommen zwischen 400 und 800 Lire bleibt ein gewisser Theil unbesteuert, während Einkommen unter 400 Lire ganz befreit sind. — Es ist in Italien die Ansicht allgemein verbreitet, daß diese Steuer bei strenger Durchführung einen weit höheren Ertrag zu liefern im Stande wäre, und in der That dürfte die durch Selbsteinschätzung zur Versteuerung gelangende Gesammtsumme von 729,6 Mill. Lire (nach den Steuerlisten für 1885) dem wirklich vorhandenen steuerpflichtigen Einkommen kaum annähernd entsprechen. Zu den von den fatirten Einkünften 1884/85 bezahlten 107,6 Mill. kommen noch 94,7 Mill., die auf dem Wege der ritenuta, d. h. durch direkten Abzug von Beamtengehältern, Kupons oder Lottogewinnsten erzielt wurden. Aus einer im Jahrbuch des Finanzministeriums abgedruckten Tabelle der Steuerpflichtigen nach Berufsarten im Jahre 1884 entnehmen wir folgende Daten, deren Vergleichung mit denen anderer Länder bei der Verschiedenheit der Klassifikation allerdings nicht zulässig ist:

	Gruppen der Kategorie	Steuerpflichtige	Steuerpflichtiges Einkommen in Millionen Lire	Das heißt pro Kopf Lire
B.	Textil- u. Leder-Industrie . . .	10 414	20,0	1924
	Landwirthschaftl. Betriebe (s. oben)	60 169	37,5	623
	Handel mit Naturalien und Industrie derselben	50 441	36,1	755
	Beherbergung und Erquickung . .	60 133	29,1	484
	Unterricht und Künste	29 962	19,6	653
	Holz- und Eisenwaaren-Industrie und -Handel	23 829	10,5	439
	Verkehrsgewerbe	13 114	25,1	1915
	Papierindustrie und Druckerei .	4 755	4,9	1024
	Andere Gruppen	134 852	126,6	940
	Summe Kateg. B	387 669	309,3	797
C.	Heilgewerbe	10 544	4,3	411
	Geistlicher Beruf	25 735	5,2	201
	Rechtspflege	17 829	12,4	694
	Kapital-Gesellschaften für ihre Angestellten	12 251	60,7	4957
	Privatdienst	26 207	14,1	539
	Andere Gruppen	17 160	8,6	504
	Summe Kateg. C	109 726	105,4	961

Es liegt jedenfalls die Vermuthung nahe, daß das höhere Durchschnittseinkommen in Kategorie C, welche ja, da sie weniger hoch als B von der Steuer getroffen wird, vom Gesetzgeber wohl auch als weniger lukrativ betrachtet wurde, nicht außer Zusammenhang steht mit dem Umstand, daß dieselbe eine große Anzahl in ihrem Einkommen leicht kontrolirbarer Berufsarten enthält.

Unter dem Namen „tasse sugli affari" werden die Erbschaftssteuer, die Steuer auf die „todte Hand", Registrirungsgebühren (worunter bis 1875 auch die Staatsgebühren für notarielle Akte), die Stempelabgaben, Gebühren für Hypothekeneintragung, Taxen für Staatskonzessionen, Transportsteuer, Konsulats- und Gesandtschaftsgebühren und gewisse Abgaben, welche Banken und Handelsgesellschaften als Ersatz für Stempel- und Registrirungsgebühren leisten, zusammengefaßt, sodaß es kaum möglich sein dürfte, eine einheitliche deutsche Bezeichnung für sie zu finden. Der Ertrag aller dieser Abgaben ist in einer fast ununterbrochenen Steigerung begriffen und hat sich seit Bestehen des Königreichs mehr als verdreifacht.

Die Erbschaftssteuer bewegt sich je nach dem Verwandtschaftsgrade zwischen 1,44 und 12 % und ertrug 1884/85 32½ Millionen, während sie im Budget für 1885/86 mit 31½ Millionen angesetzt ist. Die Steuer auf die Bezüge der todten Hand beträgt 4,8, für staatlich beaufsichtigte Wohlthätigkeitsanstalten nur 0,6 % des Einkommens. Registrirungsgebühren sind für Besitzwechsel von immobilen Gütern in der Höhe von 4,8 % des Werthes, bei der Eintragung des Verkaufes mobilen Eigenthums mit 1,8—2,4 %, bei Schenkungen endlich in gleicher Höhe wie die Erbschaftssteuer zu entrichten. Von den zahlreichen Stempelabgaben erwähnen wir den Wechselstempel (5 Cent. für Summen bis zu 100 Lire, 10 Cent. von 100 bis 200 Lire, 15 Cent. von 200 bis 300 Lire, 30 Cent. von 300 bis 600 Lire, 50 Cent. von 600 bis 1000 Lire, und 50 Cent. mehr für jedes folgende Tausend; ist der Wechsel auf mehr als ein halbes Jahr ausgestellt, so wird der Betrag verdoppelt); den Stempel auf Personen- und Güterbillets der Eisenbahnen (5 Cent. per Stück), auf Börsenschlußscheine (Maximum 2 Lire), den Spielkartenstempel (30—50 Cent.), den auf die Notenzirkulation der Banken (1 % jährlich für nicht metallisch gedeckte Konsortialbillets, 1/10 %oo für Noten der landwirthschaftlichen Kreditinstitute, 1,2 %oo für andere Banknoten). An Stelle des Stempels auf Theater- und ähnliche Billets werden 12 % der Bruttoeinnahme erhoben. Für die Ausgabe von Obligationen, Aktien ꝛc. ist von den Kapitalgesellschaften jährlich 1,2 %oo des Werthes zu entrichten (Ertrag 1884/85 = 3,4 Mill. Lire), und diese Abgabe, sowie die auf den Betrag der Vorschußoperationen gegen Depot oder Pfand, auf die zu Geschäftsoperationen in Italien verwendeten Kapitalien ausländischer Gesellschaften und endlich auf Versicherungsgeschäfte aller Art werden unter der Rubrik „tasse in surrogazione del bollo e del registro" im Budget zusammengefaßt. Die Taxe für Eintragung von Hypotheken beträgt 0,6 %, für Erneuerung derselben 0,3 %. Die Konzessionsgebühren enthalten die Taxen für Errichtung von Aktiengesellschaften, Theaterunternehmungen

und für Statutenänderungen der ersteren, für amtliche Beglaubigungen, endlich für Waffen- und Jagdscheine, Pässe, Adelsdiplome (der Fürstentitel kostet 30 000 Lire, der Herzogstitel 25 000 Lire, der eines Marquis 20 000 Lire, eines Grafen 15 000 Lire, eines Barons 10 000 Lire, andere Titel 5000 Lire, ungerechnet besondere Sporteln für das Recht des Wappenführens). Wir geben den Ertrag der bisher genannten tasse sugli affari, welche sämmtlich vom Finanzministerium erhoben werden, nach einer gleichfalls dem genannten Jahrbuch entnommenen Tabelle (Ist-Einnahmen):

Finanzperiode	Erbschaftssteuern	Steuern der todten Hand	Registrirungsgebühren	Stempelabgaben	Kapitalgesellschaftsabgaben	Hypothekeneintragungsgebühren	Konzessionsgebühren	Summe
1862	7,1	2,8	23,2	13,8	0,3	2,4	1,4	51,0
Durchschn. 1863—72	14,7	5,2	33,1	24,3	1,7	4,1	3,1	86,2
Durchschn. 1873—82	26,9	6,6	53,9	39,0	4,9	5,3	5,0	141,4
1883	30,9	6,4	54,0	54,3	5,2	5,5	6,0	162,2
1. Halbjahr 1884	14,9	3,0	28,1	25,5	2,6	2,7	2,2	79,0
1884/85	32,6	6,8	57,5	54,7	5,2	5,4	6,2	168,5
Definitiver Voranschlag 1885/86[1])	31,5	6,4	55,0	55,9	5,6	5,1	5,9	165,4

Vor dem 1. Juni 1862 waren nur die Erbschaftssteuer und die Konzessionstaxen in Kraft, welch letztere erst seit 1. Sept. 1868 im ganzen Staate nach gleichen Sätzen erhoben werden. Das Wachsen des Ertrages im Laufe der Jahre ist zum Theil vielfachen Erhöhungen zuzuschreiben, unter denen die von 1869 und der Zuschlag der Kriegszehntel zu einigen Steuern durch Gesetz vom 11. Aug. 1870 die bedeutendsten waren. In Venetien waren für diese Abgaben von der Annexion bis 1. Sept. 1871, in Rom bis 1. April 1871 noch die alten Gesetze dieser Provinzen giltig.

Die Eisenbahn-Transportsteuer gehört zum Ressort des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, die Gesandtschafts- und Konsulatsgebühren zu dem des Ministeriums des Aeußeren. Jene betrug ursprünglich (seit 1862) 10 % des Tarifes für Reisende und Eilgut; 1874 wurde die Eilgutsteuertaxe auf 13 % erhöht und eine solche von 2 % für Frachtgut geschaffen, die auf Personenbeförderung aber abgeschafft. Der Ertrag war 1884/85 = 15,3 Mill. (13,1 Mill. für Eilgut und 2,2 Mill. für Frachtgut) und ist für 1885/86 auf 17,2 Mill. veranschlagt. Die Vertretungen im Auslande perzipirten 1884/85 etwas weniger als sonst, nämlich 720 000 Lire (erstes Sem. 1884: 450 000 Lire), während für das laufende Jahr 735 000 Lire eingesetzt sind.

1) Erwarteter wirklicher Eingang einschließlich der Rückstände aus den Vorjahren und abzüglich der erst nach Ablauf des Jahres einzukassirenden Beträge.

Zu den Verbrauchssteuern (tasse di consumo) rechnen:
a) die Fabrikationssteuern,
b) die Zölle und Schiffahrtsabgaben,
c) die inneren Konsumsteuern (dazi interni di consumo),
d) das Tabaksmonopol,
e) das Salzmonopol.

Außer diesen spielt die vor zwei Jahren abgeschaffte Mahlsteuer in der italienischen Finanzgeschichte eine wichtige Rolle. Die gesetzgebenden Faktoren mußten sich im Jahre 1868 zur Genehmigung dieser unpopulären Steuer auf das nothwendigste Lebensmittel entschließen, nachdem alle anderen Versuche zur Deckung des Defizits von 240 Mill., das konstant zu werden drohte, sich als unthunlich erwiesen, der Verkauf der Staatsdomänen den Erwartungen nicht entsprochen und die Aufnahme neuer Anleihen angesichts eines Rentenkurses von 42 % eine Unmöglichkeit geworden war. Die Abgabe betrug vom 1. Januar 1869 an 2 Lire per Doppelzentner für Weizen, 1 Lira 20 C. für Hafer, 1 Lira für Mais und Roggen, 50 C. für andere Zerealien und für Kastanien, und wurde 1874 auch für Hafer und Gerste auf 1 Lira festgesetzt. Die Einführung der Steuer stieß im Lande auf die größten Schwierigkeiten und theilweise auf offenen Widerstand; 29 000 (unter 69 000 bestehenden) Mühlen standen im Jahre 1869 still und der Ertrag der Steuer bot nur die Hälfte der erwarteten 35 Millionen. Derselbe steigerte sich jedoch bald, als behufs gerechter Steuererhebung mechanische Zähler an den Mühlen angebracht wurden, und erreichte 1878 mit 83½ Mill. die höchste Ziffer. Bei der gebesserten Finanzlage konnte man nunmehr an die gradweise Ermäßigung der Mahlsteuer gehen und seit 1. Januar 1884 wird dieselbe nicht mehr erhoben.

Von den bestehenden speziellen Fabrikationssteuern (deren Gesammtertrag 1884 85 21 Mill. war, während vermöge der beschlossenen Erhöhungen für 1885 86 26 Mill. eingesetzt werden konnten) lieferte die auf Spirituosen (1870 eingeführt) 1884 85 19 Mill., und beträgt nach den zuletzt giltigen Normen 1 Lira 50 C. per Hektoliter für jeden Grad des hunderttheiligen Alkoholometers, das heißt 1,50 Lire per Liter reinen Alkohols. Beim Export werden 90 %, bei der Verwendung als Rohmaterial 80 % der entrichteten Steuer zurückvergütet. Die Biersteuer, seit 1864 bestehend, wurde 1874 auf 60 Cent. per Hektoliter für jeden Grad Alkohol erhöht, wobei jedoch nicht weniger als 8° und nicht mehr als 16° gerechnet werden dürfen; der Ertrag belief sich 1884 85 auf 917 000 Lire. Die Steuer auf Erzeugung kohlensaurer Wasser besteht seit 1864, beträgt jetzt 4 Lire per Hektoliter und trug 310 000 Lire von 77 600 Hektolitern. Die Pulverfabrikation war von 1867 bis 1869 auf dem Festland und in Sardinien Staatsmonopol und ist seitdem einer Abgabe von 0,4 Cent. per Kilo unterworfen, welche 1884 85 313 000 Lire ergab. Die Präparirung von Zichorie ist seit 1874 mit einer Steuer von 30 Lire per Doppelzentner belegt, welche 435 000 Lire lieferte; zu Anfang 1886 wurde dieselbe auf 50 Lire erhöht. Die 1877 eingeführte Steuer auf die Fabrikation von Zucker beträgt jetzt 44,45 Lire auf den Doppelzentner für Roh-

zucker und 49,65 Lire für raffinirte Waare. Bis 1879 figurirten auch die Zolleingänge für Zucker unter den Erträgnissen der Steuer, während die inländischen Abgaben bei der geringen Entwickelung der Zuckerindustrie stets unbedeutend blieben und 1884/85 (bei einem Steuersatz von 32,2, bezw. 37,4 Lire) mit 233 000 Lire ihr Maximum erreichten; Zuckerfabriken befinden sich nur in den Provinzen Verona, Arezzo und Perugia. Eine Steuer auf die Produktion von Baumwollsamenöl wurde 1880 eingeführt, um der Fälschung des Olivenöls Einhalt zu thun; die Fabrikation hat aber gegenwärtig vollständig aufgehört. Endlich unterliegt seit 1886 Traubenzucker einer Fabrikationssteuer von 10 Lire per Doppelzentner.

Die Einnahmen aus Zöllen und Schiffahrtsabgaben betrugen (in Millionen Lire):

Finanzperiode	Zölle	Schiffahrts-abgaben
1862	56,9	1,8
Durchschnitt 1863—72	70,0	2,0
Durchschnitt 1873—82	115,6	2,8
1883	175,7	3,6
1. Sem. 1884	83,9	2,1
1884/85	208,2	3,9
Voranschlag 1885/86	180,4	

Die Geschichte der italienischen Zollpolitik beginnt mit der Aufhebung der Zollgrenzen zwischen den alten Staaten 1859—1860 und der allgemeinen Einführung des piemontesischen Tarifs. Das Königreich Sardinien hatte schon vor der Vereinigung mit 17 Staaten Handelsverträge auf freihändlerischer Basis abgeschlossen, an deren Stelle bis zu dem bald erfolgenden Abschluß neuer Verträge ebenfalls die allgemeinen Zollsätze traten. Die Inkraftsetzung der letzteren mit ihren mäßigen Einfuhrzöllen, sowie die ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse verhinderten ein bedeutenderes Wachsen der Zolleinnahmen etwa bis 1870. Die Freihäfen wurden nun aufgehoben, ein höherer Tarif 1878 eingeführt und 1883 revidirt, und auch bei Erneuerung der in den siebziger Jahren abgelaufenen Handelsverträge manche Zollerhöhung erreicht. Unter den Zolleinnahmen von 1884/85 befinden sich 191 Mill. Einfuhr-, 5,3 Mill. Ausfuhrzölle, 9,4 Mill. Zuschlag auf die von den Fabrikationssteuern getroffenen Erträgnisse, 1,3 Mill. für den besonderen Stempel auf zollamtliche Bescheinigungen, endlich 1,1 Mill. Einnahme verschiedenen Ursprunges. Der Import schwoll in diesem Jahre unter dem Einfluß erwarteter weiterer Zollerhöhungen stark an.

Der Ertrag der Schiffahrtsabgaben (Anker- und Sanitätsgebühren, Abgaben für Ertheilung der Patente u. s. w.) ist gleichfalls nicht unbedeutend gestiegen, obwohl der Schiffsbau sowohl als die Handelsschiffahrt sich seit etwa 1875 in einer Krisis befinden, deren Ursache in erster Linie in der Konkurrenz fremder Flaggen, denen man

die Küstenschiffahrt gestattete, und in der der neuerbauten Küstenbahnen zu suchen ist.

Die inneren Verzehrungssteuern wurden erst 1864 einheitlich geregelt. Man unterscheidet dreierlei Arten derselben, je nachdem sie dem Staat, oder dem Staat und der Gemeinde (staatliche Steuern mit Gemeindezuschlägen), oder aber den Gemeinden allein zu gute kommen. Letztere sind in Bezug auf die Erhebung der Konsumsteuern nach der Größe in 5 Klassen getheilt, von denen die vier ersten (346 Gemeinden umfassend) den Oktroi an den Thoren erheben, und daher „geschlossene" Gemeinden heißen, während er in den „offenen" — nämlich denjenigen mit weniger als 8000 Einwohnern, sofern sie nicht Kreishauptorte sind oder auf eigene Kosten eine Steuerlinie herstellen — in den Verkaufsläden und Schlächtereien gezahlt wird; es giebt deren 7904, ungerechnet 9, die sich mit benachbarten geschlossenen Gemeinden vereinigten. Gegenstände der Besteuerung durch den Staat sind Wein, Essig, Spirituosen, Trauben, Vieh, Fleisch, Mehl, Reis, Brot, Zucker, Butter, Oel, Früchte, Sämereien, Unschlitt; die Höhe der Steuer ist nach der Klassenzugehörigkeit der Gemeinden verschieden. Der Staat erhebt den Oktroi nur in der Stadt Neapel direkt durch seine Beamten und zwar in Folge des Gesetzes vom 14. Mai 1881, welches den Staat gegen Abtretung sämmtlicher Oktroi-Einnahmen zur jährlichen Zahlung von 10 Mill. an die Stadt verpflichtet; in 3405 Gemeinden ist derselbe in Pacht gegeben und die übrigen 4844 erheben ihn selbst, während sie an den Staat eine bestimmte Summe als „Abonnementsgeld" (Pauschalsumme) zahlen[1]). Die genannten Ziffern beziehen sich auf den Stand am Anfang des Jahres 1885. Im ganzen betrugen die wirklichen Einnahmen:

im Durchschnitt	1862—1866	25,4	Mill. Lire
„ „	1867—1870	20,1	„ „
„ „	1871—1880	66,2	„ „
„ „	1881—1883	79,9	„ „
„	1. Semester 1884	40,1	„ „
	1884/85	78,9	„ „

Die Gemeindezuschläge zu den staatlichen Verzehrungssteuern dürfen 50 % derselben, die außerdem bestehenden rein kommunalen Einführungsabgaben auf vom Staate freigelassene Verbrauchsobjekte 20 % des Werthes nicht übersteigen. Erst neuerdings wurde die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Abgaben auf den Detailverkauf von Fleisch und Getränken, welche lediglich die ärmeren Klassen trafen, da die Vermögenderen ihre Vorräthe en gros einkaufen konnten, aufgehoben. Immerhin thut auch jetzt noch eine Reform des Kommunalsteuerwesens noth, um den zum Theil geradezu gemeinschädlichen Abgaben, wie solche für Bau- und Brennmaterialien, Papier, Bücher bestehen, ein Ende zu machen.

1) Nach den neuen Verträgen für 1886—1890 besteht in 5651 offenen Gemeinden Abonnement, in 2242 Verpachtung; es ist für diesen Zeitraum gegenüber dem vorhergehenden dem Staate eine um 1 Mill. Lire größere Jahreseinnahme gesichert.

Eine ergiebige Einnahmequelle besitzt der italienische Staat in den beiden Monopolen auf Tabak und Salz. Das Tabaksmonopol fand sich bereits in sämmtlichen Provinzen vor und wurde von der neuen Regierung unter Vereinheitlichung der Tarife übernommen. In der finanziellen Bedrängniß nach dem Kriege 1866 übertrug es der Staat an ein Konsortium von italienischen Kreditinstituten und auswärtigen Kapitalisten, die „società regia cointeressata dei tabacchi", für die 15jährige Periode von 1869 bis 1883. Die Gesellschaft leistete dafür an den Staat einen Baarvorschuß von 180 Mill. (173 Mill. nach Abzug der Provisionen) und verpflichtete sich zur Zahlung einer jährlichen Summe und eines Antheils am Nettogewinne. Von 1877 an trat auch Sizilien, das bis dahin exempt war, in den Bereich des Monopols ein. Nach Ablauf der 15 Jahre wurde die Konzession nicht erneuert, da der Staat durch den Selbstbetrieb seine Einnahmen bedeutend zu steigern hoffte, eine Erwartung, die sich nachher in der That erfüllte. Der Reinertrag des Monopols belief sich 1866 im damaligen Gebiet des Königreichs ohne Sizilien auf 66 Mill., 1877 ohne diese Insel auf 93,5 Mill., mit derselben auf 98, 1882 auf 108 Mill., dagegen 1884/85 unter dem Staatsbetrieb auf 130 Mill. und für 1885/86 ist ein Erlös von 180,7 Mill. bei 43,6 Mill. Kosten (einschließlich der Hälfte der etwa 1 Mill. betragenden gemeinschaftlichen Kosten für die Verwaltung der beiden Monopole), also ein Reinertrag von 137,1 Mill. vorgesehen. An verkauftem Tabak entfielen im ersten Halbjahr 1884 auf den Kopf der Bevölkerung 0,296 Kilogramm im Preise von 2,82 Lire.

Auch das Salzmonopol der kontinentalen Provinzen bestand bereits vor der Einigung; dasselbe warf für den Staat 1871 einen Reinertrag von 59,5 Mill., 1876 von 66, 1881 von 69 und 1884/85 von 73 Mill. Lire ab, während für 1885/86 ein um 13 Millionen geringerer Bruttoertrag als für das Vorjahr eingesetzt wurde, da die Preise neuerdings durch Gesetz vom 2. April 1886 um 20 Centimes per Kilo herabgesetzt worden sind. Die Produktionskosten variiren zwischen 8 und 9 Cent. pro Kilogramm, dessen Verkaufspreis an das Publikum bisher 55 Cent. betrug.

Im ganzen lieferten die Verbrauchssteuern 1884/85 dem Staate einen Bruttoertrag von 560 Mill., welcher sich auf die Provinzen, je nachdem die städtische oder die ländliche Bevölkerung in ihnen überwiegt, sehr verschieden vertheilt; in der Provinz Livorno treffen 48,25 Lire auf jeden Einwohner, in Belluno nur 12,92 Lire. Bei der insularen Provinz Trapani, die einen um noch 10 Centimes geringeren Antheil als letztere hat, ist das Fehlen des Salzmonopols zu berücksichtigen.

Wir kommen nun zur letzten der indirekten Steuern, die, gleichfalls aus der Hinterlassenschaft der Einzelstaaten übernommen, trotz ihrer anerkannten Schädlichkeit wohl noch lange nicht wird entbehrt werden können. Es ist das Lotto, dem von 1863 bis 1884/85 seitens der Bevölkerung, und wohl vorwiegend des ärmeren Theils derselben, 1489 Mill. geopfert wurden, von welcher Summe der Staat 600 Mill. be-

hielt. Der Reinertrag, welcher 1870 33 Mill. überstiegen hatte, sank im Jahre 1884 85 in Folge einer größeren Zahl von Gewinnen auf 25 Mill. (=32 % der Einsätze). Auch zu dieser Einnahme liefern jene Provinzen, in welchen sich große Städte befinden, den Hauptbeitrag, denn es treffen in der Provinz Neapel 15,56, in Livorno 13,09 Lire Einsätze auf den Kopf gegen 0,27 in der Provinz Sondrio. Auf der Insel Sardinien giebt es kein Staatslotto.

Die Reihe der direkten und indirekten Steuern ist hiermit erschöpft, und wir wenden uns nunmehr zu den Einnahmen der Staatsbetriebe. Im Budget für 1885 86 figuriren deren folgende mit dem beigesetzten Betrage:

	Vorgesehene wirkliche Eingänge
Post	41 145 000 Lire
Telegraph	11 800 000 „
Antheil am Ertrage der Eisenbahnen	47 500 000 „ [1]
Verschiedene Erträgnisse öffentl. Anstalten	7 200 000 „
Geldstrafen	2 150 000 „
Eintrittsgeld der Museen, Gallerien, Ausgrabungen	300 000 „
Besondere Einkünfte im Ressort d. Unterrichtsministeriums	80 000 „
Ertrag der amtlichen Zeitungen	1 443 000 „ [2]
Ertrag der Gefängnißarbeit	5 827 000 „ [3]
Sanitätsamtliche Einkünfte	640 000 „ [4]
Ertrag der Militärstrafanstalten	69 000 „
Ertrag der Münzen	179 000 „
Abgaben von Kredit- u. Emissionsinstituten für den staatlichen Ueberwachungsdienst	117 000 „
Summa	118 450 000 L.

Die Ziffern stellen natürlich die Bruttoeinnahmen dar; doch pflegt ein Theil der genannten öffentlichen Dienste auch einen Reinertrag abzuwerfen.

Die italienische Post erforderte zwar bis 1869 stets einen Zuschuß, begann jedoch alsdann bessere Erträge zu liefern, und für 1884 85 überstiegen die Einnahmen mit 38 Mill. die Kosten um 4 Mill. Die Herabsetzung der verhältnißmäßig hohen inneren Posttaxen[5] wird geplant.

Der Staatstelegraph schloß ebenfalls bis 1866 mit Fehlbeträgen ab; 1867 hielten sich Einnahmen und Ausgaben ungefähr die Wage und 1884 betrugen erstere, ungerechnet die Staatsdepeschen, 12 Mill., letztere 10 Mill. Lire; 1885 die Einnahmen 13 694 194 (einschließlich der Diensttelegramme), die Ausgaben 10 952 048 Lire bei

1) Eigentlicher Voranschlag 59 000 000 Lire.
2) Eigentlicher Voranschlag 902 000 Lire.
3) Eigentlicher Voranschlag 5 050 000 Lire.
4) Eigentlicher Voranschlag 600 000 Lire.
5) Porto eines Briefes unter 15 Gr. = 20 Centimes.

30 000 Kilometer Landtelegraphenleitungen und 188 Kilometer unterseeischer Kabel[1]).

Den Kern der italienischen Staatsbahnen bildeten zur Zeit der Konstituirung des Staates 269 Kilometer in Piemont, während das gesammte Eisenbahnnetz des Landes 1798 Kilometer umfaßte. Der Staat fuhr fort, neue Linien zu bauen, trat dieselben aber, als sich im Jahre 1865 aus den verschiedenen Privatgesellschaften vier große Kompanien bildeten, an diese ab. Innerhalb der folgenden zwanzig Jahre vollzog sich aus Anlaß finanzieller Schwierigkeiten bei den Eisenbahnen der Rückkauf des größten Theiles der Linien, und nachdem fast 8000 Kilometer in den Händen des Staates vereinigt waren, wurden aus denselben zusammen mit den in Privatbesitz verbliebenen, aber vom Staate betriebenen Linien außer dem sizilianischen zwei große Netze gebildet und deren Betrieb durch Gesetz vom 27. April 1885, welches am 1. Juli 1885 in Kraft trat, Privatgesellschaften übertragen. Die festländischen Bahnen wurden nicht, wie bisher, durch ostwestliche Theilungslinien getrennt, sondern man zerlegte sie, hauptsächlich aus politischen Gründen, in ein mittelländisches und in ein adriatisches Netz, von welchen jedes die Halbinsel der Länge nach durchzieht. Das adriatische Netz wird von der alten Gesellschaft der Südbahnen betrieben, das mittelländische und sizilianische von neugebildeten Konsortien. Zwei dem Staate gehörige Linien mit 140 Kilometer im Venetianischen werden von jenem Gesetz nicht berührt und von der „Società Veneta", einer Baugesellschaft, weiter betrieben. Die Gesellschaft der Mittelmeerbahnen hat von dem auf 112 Mill. berechneten Anfangs-Bruttoertrag 27½ % dem Staate, 10 % dem Reservefonds zu überweisen, und ebenso lauteten die Uebernahmebedingungen für das adriatische Netz, nur mit dem Unterschiede, daß dessen Anfangserträgniß nur auf 100 Mill. berechnet wurde. Von den etwaigen Mehrerträgen sollen beide Gesellschaften 16 % an die Reservefonds, 28 % an den Staat abgeben; sobald jedoch der Mehrertrag 50 Mill. übersteigt, müssen weitere 6 % zu Tarifreduktionen verwendet werden. Die Gesellschaft der sizilianischen Eisenbahnen hat von dem auf 8½ Mill. berechneten Anfangsertrag nur 3 % an den Staat und 15 % an den Reservefonds abzugeben, und auch an ihren Mehrerträgen nimmt der Staat in geringerem Verhältniß Antheil. Von dem Bruttoertrag der von den Gesellschaften zu erbauenden und zu betreibenden Sekundärbahnen erhalten dieselben 50 % (in Sizilien 65 %) und außerdem 3000 Lire per Kilometer als Staatszuschuß. Der Staat tritt das gesammte in seinem Besitz oder für seine Rechnung in der Herstellung befindliche Betriebsmaterial ab gegen Zahlung von 135 Mill. durch die Mittelmeerbahn, 115 Mill. durch die Südbahn (für das adriatische Netz) und 15 Mill. durch die sizilianische Bahngesellschaft. Von dem Erlös hieraus sind 152 Mill. im Etat für 1885 86, 44½ Mill. im ersten Voranschlag für 1886 87 in den Einnahmen der Kategorie „Eisenbahnbau" angesetzt.

In den bisherigen Budgets finden sich bei der wechselnden Aus-

1) Außerdem bestehen 30 semaphorische Stationen an den Küsten.

dehnung des Staatsbahnnetzes große Unterschiede in seinen Betriebserträgen vor; die Jahre, welche an der Grenze einer Zu- oder Abnahmeperiode stehen, sind:

1865	mit 27,1	Mill. Lire	1881	mit 39,0	Mill. Lire
1871	„ 2,6	„ „	1882	„ 52,4	„ „
1876	„ 1,5	„ „	1883	„ 56,7	„ „
1877	„ 36,0	„ „			

Für 1885 86 sind als Antheil des Staates an den Bruttoerträgen nach den Konventionen 57 Mill. angesetzt, wovon 47,5 im Laufe des Finanzjahres zahlbar. Zu den Einnahmen der neuen Kompanien im ersten Jahre ihres Betriebs liegen uns die Berichte des Generalinspektors für die neun Monate Juli 1885 bis März 1886 vor, nach welchen die Bruttoeinnahmen unter Abzug der Transportsteuer betrugen:

	Millionen Lire	bei Betriebs-Kilometern
der Mittelmeerbahn	78,7	4291
des adriatischen Netzes	68,7	4476
des sizilianischen Netzes	5,6	606

Das erste Jahreserträgniß aller drei Netze scheint also hinter den Voranschlägen nicht unbeträchtlich zurückbleiben zu sollen.

Unter den „verschiedenen Erträgnissen öffentlicher Anstalten" befinden sich die Aufnahme-, Prüfungs- und ähnlichen Gebühren der Hochschulen und höheren Lehranstalten mit 3,7 Mill. Lire, die Taxen für Prüfung von Maßen und Gewichten mit 2 Mill., sowie einige andere unbedeutende Einnahmen. Die Arbeit in 83 Gefängnissen lieferte 1884 85 fast $5\frac{1}{2}$ Mill. Lire. Die Sanitätseinkünfte bestehen aus den Gebühren für gesundheitsamtliche Untersuchungen, der Taxe der öffentlichen Häuser und dem Erlös aus dem Verkauf von Broschüren.

Was im ordentlichen Einnahmebudget (S. 285) unter der Rubrik „Beiträge zu den Ausgaben" steht, bedarf keiner besonderen Erläuterung und enthält nach dem Voranschlag für 1885 86 22 Mill. Einnahmen, die sich wie folgt vertheilen:

	Im Laufe des Jahres zu erwartende Eingänge (in Mill. Lire)
Beiträge zu den Kosten des Telegraphen	0,6
Erstattung von Gerichtskosten und von Auslagen für Aenderungen im Kataster	0,8
Steuerabzug von der an die Pensionskasse für neueintretende Pensionen zu zahlenden Jahressumme .	4,7
Beiträge von Lokalbehörden, Gesellschaften ꝛc. zu Gehaltszahlungen, öffentl. Arbeiten u. Instituten .	14,0
Vergütung für die von den Finanzbehörden für Rechnung des Kultusfonds geübten Verwaltungsdienste . .	0,1
Eventualeingänge durch Rückerstattung anderer Ausgaben	2,0
Summe der ordentlichen Einnahmen	22,2 Mill. Lire
Dazu außerordentliche Einnahmen	13,6 „ „
Summa	35,8 Mill. Lire

Die ordentlichen Einnahmen dieser Rubrik bewegten sich stets zwischen 14,5 und 20 Mill. Die außerordentlichen, welche in den gesetzmäßigen Beiträgen von Gemeinden, Anstalten oder Privatleuten zu außerordentlichen Weg- oder Wasserbauten bestehen, waren sehr verschieden und erreichten 1874 ihr Maximum mit 15,7 Millionen.

Als „verschiedene Einnahmen" sind in dem nämlichen Voranschlag folgende zusammengefaßt:

	Mill. Lire
a) ordentliche:	
Aus dem Reinertrag der staatlichen Depot- und Kreditkasse	2,2[1])
Ersparniß an verfallenen Staatsschuldtiteln	1,7
Eventualeinnahmen der Domänenverwaltung (Beschlagnahme von Depots, Verkauf konfiszirter Gegenstände u. a. m.)	1,5
Erlös aus Verkäufen u. s. w.	2,5
b) außerordentliche:	
Verkauf von Schiffen	0,2[2])
Summa	8,1 M. Lire

In der hiermit beendeten ersten Kategorie (nach der Eintheilung des Budgets) mit der nicht sehr bezeichnenden Ueberschrift „Effektive Einnahme" fanden wir demnach im ganzen für 1885 86 angesetzt:

	Genehmigter Voranschlag (in Mill. Lire)	Erwarteter wirklicher Eingang einschließlich der Rückstände aus Vorjahren (in Mill. Lire)
Ordentliche Einnahmen:		
Ertrag des Staatseigenthums . . .	19,1	19,0
Steuern und Zölle	1188,3	1196,7
Staatsbetriebe	126,5	118,4
Beiträge zu den Ausgaben . . .	20,3	22,2
Verschiedene Einnahmen	6,9	8,0
Außerordentliche Einnahmen:		
Steuern[3])	0,03	0,03
Beiträge zu den Ausgaben . . .	10,6	13,6
Verschiedene Einnahmen	0,3	0,2
Rückstände aus den Vorjahren[4]) . .	—	53,0

1) Davon 1 700 000 aus dem Ueberschuß des laufenden Jahres; die Kasse hat seit 1865 stets Ueberschüsse zu verzeichnen und lieferte seitdem über 30 Mill. an den Staat ab.

2) Im ganzen sind Schiffe im Werthe von 2 180 000 Lire zum Verkauf ausgesetzt; als Erlös im Laufe des Jahres sind jedoch nur 200 000 Lire vorgesehen.

3) Zahlung der Gemeinde Ancona für gewisse Zugeständnisse in Bezug auf den Oktroi.

4) Rückstände solcher Rubriken, die im diesjährigen Budget nicht mehr erscheinen; 52½ Mill. bestehen in rückständigen Einnahmen der Staatsbahnen.

Von den Einnahmen der zweiten Kategorie „Bewegung der Kapitalien" (s. S. 285) wurden die aus dem Verkauf von Immobilien und der Ablösung von Gebühren herrührenden bereits besprochen; wir fügen noch bei, daß dieses Kapitel im Jahre 1863 mit 9 Mill. Lire die niedrigste, 1866 mit 226 Mill. die höchste Ziffer aufweist, und angesichts der in Aussicht stehenden Beendigung der Verkäufe im ersten Voranschlag für 1886/87 nur noch mit 16,5 Mill. eingesetzt werden konnte.

Da die Rubrik „Zahlung von Ausständen" keine eigentlichen Einnahmen, sondern nur Rückerstattungen enthält, so erwähnen wir nur, daß sie 1876 mit 12,7 Mill. ihren höchsten Betrag erreichte und 1885/86 mit 1 666 000 Lire eingetragen ist, worunter 1½ Mill. für Rückzahlung des den Kriegsschiffen beim Auslaufen gewährten „Eskortefonds".

Die dritte Rubrik „Kontrahirung von Schulden" zerfällt für 1885/86 in folgende Unterabtheilungen:

	Genehmigte Einnahme	Erwarteter wirklicher Eingang
	(in Millionen Lire)	
Verkauf von Kirchengut-Obligationen	40,3	16,9
„ „ solchen als Ersatz für in die Staatskasse zurückgeflossene Obligationen	1,5	—
Verkauf vom Staate verwalteter Güter[1]) . . .	0,2	0,1
Anleihe zum Zweck der Tiberregulirung . . .	6,0	6,0
Depots für Versteigerungen u. s. w. in den Büreaus der Domänenverwaltung	1,6	1,4
Summa	49,6	24,4

Als letzte Rubrik kämen hierzu noch 218 000 Lire an Rückständen früherer, diesmal nicht wiederkehrender Nummern.

Da es sich auch in der dritten Kategorie des Budgets „Eisenbahnbau" mit um die Kontrahirung von Schulden handelt, so fügen wir dieselbe gleich bei; sie enthält:

	Genehmigte Einnahme	Erwarteter wirklicher Eingang
	(in Millionen Lire)	
Verkauf von 5% iger Rente	14,5	47,2
Beiträge der Gemeinden und Provinzen zu Eisenbahnbauten	3,2	13,0
Theilzahlung für das verkaufte Betriebsmaterial (s. S. 298)	152,2	152,0
Summa	169,7	212,2

1) Dieser Posten figurirt gleichlautend in den Ausgaben des Finanzministeriums.

Die Vergrößerung der konsolidirten Staatsschuld beschränkt sich daher auf eine produktiv veranlagte Summe von 14½ Mill. Lire[1]), während die 40 Mill. 5 % Obligationen, sowie die zweite Tiberregulirungsanleihe (als letzte Serie der zu diesem Zweck genehmigten 20 Mill.) laut den Gesetzen vom Jahre 1881, welche ihre Emission autorisirten, tilgbar sind. Zur Amortisation der letztgenannten Anleihe tragen die Stadt und Provinz Rom bei. Von den zur Erleichterung des Verkaufs der eingegangenen Kirchengüter geschaffenen Obligationen (s. S. 286) wurden von 1867 bis 1869 225 591 900 Lire verkauft, für welche man 171 866 518 Lire effektiv = 76 % erzielte. Davon gingen in die Staatskasse als Zahlung zurück 123 024 800 Lire, die pari angenommen wurden, und die Amortisation sämmlicher ausgegebener Obligationen war 1881 beendigt. Durch Gesetz von 1870 wurde eine zweite Emission von 333 Mill. genehmigt, von welcher bis 1879 219 033 700 Lire zum Durchschnittskurse von 85 % abgegeben wurden. Erst im Dezember 1884 wurden wieder solche Obligationen im Nominalbetrage von 25 Mill. verkauft, und bei Beginn des laufenden Etatsjahres befanden sich fast 57 Mill. Lire in Zirkulation, während 290 Mill. als Zahlung angenommen worden und 89 Mill. noch auszugeben waren, ungerechnet 39 Mill., deren Emission 1882 nachträglich genehmigt, aber seitdem noch nicht vollzogen wurden ist; für 1886 87 ist der Verkauf von nur 15 Millionen vorgeschlagen. Die Tilgung beginnt 1888, und bis zu diesem Termine dürfen an Stelle der in die Staatskasse zurückgeflossenen Obligationen neue ausgegeben werden.

Die ins Staatsschuldbuch eingetragene Schuld ist im Jahre 1884 85 um 3,8 Mill. Rente gewachsen, wovon der größte Theil (3,4 Mill.) ebenfalls den Zwecken des Eisenbahnbaues, 430 000 Lire aber zur Konversion tilgbarer Schulden dienten. Der Stand der zur Kompetenz der Staatsschuldenverwaltung gehörigen Schulden (also ausschließlich der ins Ressort der Schatzverwaltung fallenden) betrug am 30. Juni 1885:

	Kapital = Rente	
	Lire	Lire
Konsolidirte Schuld	9 008 327 214	446 144 995
Ewige Rente an den Heiligen Stuhl . .	64 500 000	3 225 000
Tilgbare Schuld	888 742 547	38 088 679
Summa	9 961 569 761	487 458 674

Einschließlich derjenigen Titel, über welche die Schatzverwaltung Rechnung führt, belief sich die tilgbare und schwebende Schuld zu Anfang 1883 auf 3215,3 Millionen. Die konsolidirte Schuld entstand theils durch Konvertirung der Einzelschulden der alten Staaten und von Theilen der tilgbaren und schwebenden Schuld des Königreichs, theils

1) Der Mehrbetrag ist aus den Vorjahren disponibel.

durch Anleihen zur Deckung der Fehlbeträge im Budget. Wir stellen im Nachfolgenden die bedeutendsten Schuldaufnahmen und zwar sowohl die ins Staatsschuldbuch eingetragenen, als die übrigen dem Staate gewährten Darlehen in chronologischer Reihenfolge und unter Angabe ihres Zweckes zusammen.

1861. — Anleihe von 497 Mill. Effektivkapital = 35,7 Mill. 5 % Rente zur Deckung des Defizits von 1861.

1862. Emission von 88,4 Mill. 3 % und 5 % Rente (= 1844 Mill. Nominalkapital) zur Konversion der Schulden der Einzelstaaten; ferner von 13,1 Mill. tilgbarer Renten zu gleichem Zwecke.

1863. — Anleihe von 700 Mill. = 51,4 Mill. Rente zur Deckung des voraussichtlichen Defizits für 1863 – 1866.

1865. — 418,7 Mill. = 34 Mill. Rente für die Bedürfnisse des Budgets von 1862—1866.

1865. — 150 Mill. Lire Vorschuß der Gesellschaft zum Verkauf der Staatsdomänen (s. S. 285), welcher der Staat dafür 15 Obligationen zu 14 140 000 Lire überließ, von denen bis 1880 je eine jährlich rückzahlbar.

1866. — Innere Zwangsanleihe von 350 Mill. Kapital effektiv (emittirt zu 95 %) zur Deckung der Kriegskosten.

1866 bis 1868. — Emission von 93,3 Mill. Kapital (effektiver Erlös) Rententitres behufs Beschaffung der zur Zahlung der Kriegsentschädigung an Oesterreich erforderlichen Summe (davon 4,8 Mill. 5 % Rente an Rothschild zu nur $44\frac{1}{2}$ % verkauft).

1867. — 173,6 Mill. Vorschuß der Tabaksgesellschaft (s. S. 296).

1867. — 40 Mill. Vorschuß der Nationalbank zur Zahlung der Staatsschuldzinsen.

1867 bis 1870. — 171,5 Mill. für verkaufte Kirchengutobligationen.

1869. — Vorschuß von 45 Mill. durch die oberitalienische Eisenbahngesellschaft für Ueberlassung des Betriebes auf einigen Staatslinien (mit 8 % verzinslich; durch Vorschußentnahme bei der Nationalbank 1875 abgelöst).

1866 bis 1874. — 860 Mill. Vorschuß der Nationalbank in Noten, denen Zwangskurs gegeben wurde; dazu kommen

1874 bis 1875. — 80 Mill. Noten des aus 6 Banken gebildeten Konsortiums.

1870 bis 1879. — 187,7 Mill. als Erlös der zweiten Serie der Kirchengutobligationen.

1881. — Anleihe von 644 Mill. (729,6 Mill. nominal) zur Abschaffung des Zwangskurses. Anweisung von 27 Mill. Rente an die Verwaltung der Pensionskasse.

1884 85. — Verkauf von Kirchengutobligationen im Betrage von 25 Mill. nominal.

Diese Daten, mit welchen wir unsern Ueberblick beschließen, rufen die Grundzüge der Finanzgeschichte des Staates in den ersten 25 Jahren seines Bestehens in die Erinnerung zurück: bis 1866 fortwährender Kampf mit dem Defizit, nach dem Kriege Hilfesuchen durch die verzweifeltsten Mittel, durch Zwangsanleihe, Einziehung der Kirchengüter,

Zwangskurs des Papiergeldes und Einführung der Mahlsteuer; seit 1870 aber allmähliche Gesundung der Finanzen in Folge dieser radikalen Maßregeln, und als Marksteine der Besserung 1875 letztmalige Ausgabe von Papiergeld und 1883 Abschaffung seines Zwangskurses, sowie der Mahlsteuer. Die starken Ausgaben für Heer und Flotte, die Unternehmungen in Afrika und auch die Choleraepidemien der letzten Jahre haben an das Budget von neuem außerordentliche Anforderungen gestellt; wenn trotzdem schon für das kommende Finanzjahr wieder ein Voranschlag mit einem Ueberschuß von $9^1/_2$ Mill. aufgestellt werden konnte, so darf man wohl den Schluß ziehen, daß durch die nunmehr zu einem gewissen Abschluß gelangte Steuerreform das Einnahmebudget zu einer den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Entwickelung gebracht ist.

Fünfter Jahresbericht über die neueste Völkerrechtsliteratur aller Nationen.

Von

Dr. A. Bulmerincq,
Professor in Heidelberg.

I. Systeme.

Wir erwähnen zunächst Pradier-Fodéré Traité de droit international public Européen et Americain suivant les progrès de la science et de la pratique contemporaine. Paris 1885. Erster Theil.

Auffällig muß erscheinen, daß der Verfasser europäisch-amerikanisches Völkerrecht ankündigt, da doch nicht nur diese Bezeichnung als antiquirt gelten kann, sondern auch weiter keine richtige ist, seitdem das Völkerrecht sich auf jene beiden Welttheile allein nicht mehr bezieht, was der Verfasser selbst S. 112 ff. ausführt und dabei die Bezeichnung „modernes internationales Recht" vorschlägt. Ebensowenig schien es erforderlich, daß der Verfasser schon auf dem Titel erklärte, seinen Gegenstand „nach den Fortschritten der Wissenschaft und der Praxis der Gegenwart" darstellen zu wollen, denn Gleiches beabsichtigen wohl auch mit ihm konkurrirende Autoren, auch ohne es auf dem Titel besonders in Aussicht zu stellen.

Der Verfasser will nicht blos das Recht der Gegenwart darstellen, sondern auch dessen Zukunft weisen, gleichzeitig aber auch wieder den Publizisten der letzten Jahrhunderte und der Anfänge dieses Geltung verschaffen. Deshalb wird Bluntschli (Préface S. IX) getadelt, weil er in seinem Völkerrecht nur unbedeutend Grotius, Vattel, Martens und Klüber zitirt; indeß gehörten in sein Rechtsbuch solche Zitate wohl kaum, näher liegen demselben positive Sätze. Gleichzeitig stellt der Verfasser in Aussicht eine sehr eingehende Berücksichtigung der Bedürfnisse unserer Zeit. Besondere Kapitel sollen den handels-ökonomischen und den maritimen Beziehungen eröffnet werden. Aber auch den Thesen der Philosophie soll Raum bleiben. Endlich will der Verfasser das

Völkerrecht unter einem demokratischen Gesichtspunkt betrachten, was bisher keiner seiner Vorgänger gethan hätte (Préf. S. XI ff.). Wir erblicken in dieser Unterlassung die richtige Erkenntniß, daß die Staaten Subjekte des Völkerrechtes sind abgesehen von ihrer Verfassungsform, und daß ein politischer Gesichtspunkt nicht maßgebend für das Völkerrecht besonders nichtdemokratischer Staaten sein kann, da dieses vielmehr von der Politik sich frei zu halten und die letztere zu beherrschen hat, anstatt von ihr infizirt zu werden.

Die Demokratie bezeichnet der Verfasser als den großen Strom, welcher heute mit sich fortreiße alle Geister, alle Institutionen zu einer anderen sozialen und politischen Ordnung als der des wiener Kongresses von 1815, des pariser von 1856 und des berliner von 1878. Also ist für den Verfasser der letztgenannte Kongreß, der doch wesentlich abhängige in unabhängige Staaten umwandelte, nicht demokratisch! Daß, wenn die Demokratie definitiv über die Traditionen der Vergangenheit triumphirt hätte, das internationale Recht eine wesentliche und vollständige Umbildung erlitten haben würde, wie der Verfasser meint, bezweifeln wir nicht, wohl aber, daß dieser Triumph ein nöthiger und wünschenswerther sei. Jedenfalls hat der Verfasser zu den auf das Völkerrecht Einfluß erstrebenden Prinzipien des politischen Gleichgewichtes, der Legitimität und Nationalität noch ein viertes, das der Demokratie gefügt. Dabei übersieht er aber ebenso wie die Anhänger der vorhergehenden Prinzipien, daß alle vier politische sind und daß das Völkerrecht rechtlich gestützt werden muß, und daß es sich selbst aufgiebt, wenn es sich politisch stützen oder auch nur beeinflussen läßt. Ein Rechtssystem kann als schaffendes und organisirendes Prinzip nur ein rechtliches anerkennen; anerkennt es aber ein politisches, so dient es nur als Mittel zu Zwecken der Politik. Aufgabe des Völkerrechts ist es aber am allerwenigsten, sich unter die Demokratie zu beugen, da es weit über ihr stehen muß.

Zwar haben des Verfassers Vorgänger und Zeitgenossen als Völkerrechtsautoren fast alle das Völkerrecht nicht ohne Beimischung politischer Ideen dargestellt und auch positives und philosophisches Recht nicht von einander geschieden. Wenn aber in unseren Tagen zu den vielen abermals ein Völkerrechtswerk in die Erscheinung tritt, sollte man wohl hoffen dürfen, daß es frei sei von zwei so wesentlichen Irrthümern, gegen welche die zeitgenössische Literatur nun schon seit Dezennien so vielfach reagirt hat. Freilich haben das wesentlich deutsche Schriftsteller in nur deutsch erschienenen Monographien unternommen, von welchen der Verfasser nicht eine einzige zitirt, daher wohl auch nicht kennt, während er Seite 14 einen sog. Deutschen anführt: „Moy", den die Deutschen wohl kaum kennen und auch nicht kennen lernen können, da nur der Name und nicht die bezügliche Schrift angeführt ist, wie doch bei allen anderen stets so vollständig bezeichneten und im Falle abermaligen Zitirens vollständig wiederholten Titeln von Schriften. Das nähere Zitat zu Moy wäre aber nicht ohne Interesse gewesen, da Deutsche wohl das Völkerrecht „äußeres Staatsrecht", auch „Staatenrecht" zu nennen vorgeschlagen haben, Pradier-Fodéré aber

dem quidam Moy die Bezeichnung Staatsrecht für Völkerrecht imputirt und eine solche Identifizirung von Völker- und Staatsrecht wohl kaum glaublich erscheint.

Der Verfasser stellt uns ein Werk von vier Bänden in Aussicht, also gleich denen Calvos und Phillimores, demnach aber auch ein Nachschlagewerk, wenigstens für die Meisten, denn wie viele werden wohl solche umfassende Werke durchlesen? Der Stoff soll behandelt werden in einer Einleitung und zwei Theilen. Die Einleitung umfaßt drei Kapitel, im ersten allgemeine Betrachtungen über das internationale Recht, Definitionen, Benennungen, Gegenstand, Existenz, Eintheilungen, Begründung, Charakter, Sanktion, Quellen, Grenzen, Beziehungen zu verschiedenen moralischen und politischen Wissenschaften, Nutzen des Studiums ꝛc. Das zweite Kapitel handelt von den internationalen Persönlichkeiten, den Nationalitäten, den Staaten, den Merkmalen der Staaten, ihrer Identität, Einheit, den souveränen und halbsouveränen, den Modifikationen der Autonomie der souveränen Staaten, dem Protektorat, den tributären Staaten, den Vasallen-Staaten, den patrimonialen, den verschiedenen Existenzweisen der Staaten und der Quelle der politischen Beziehungen der Staaten. Das dritte Kapitel vom Ursprung der Staaten, der Souveränetät, der Anerkennung neuer Staaten, dem Aufhören derselben und den daraus sich ergebenden Konsequenzen. — Der erste Theil des Werkes führt den Titel: Die Rechte und Pflichten der Staaten; der zweite wird den Beziehungen der Staaten gewidmet werden und zwar dessen erster Abschnitt denen in Friedens- und der zweite denen in Kriegszeiten. So verharrt denn auch der Verfasser bei der alten, vielfach angegriffenen Eintheilung in Friedens- und Kriegsrecht, obgleich er selbst S. 118 richtig anerkennt, daß im internationalen Recht zu betrachten seien die Personen, Sachen oder Güter, die Obligationen und Aktionen. Wonach denn auch der Verfasser, wie Referent, nach vorgängiger, von jenem freilich unterlassener Eintheilung des ganzen Rechtsstoffes in materielles und formelles Recht ersteres als Recht von den Subjekten, Objekten und Akten seiner eigenen Erkenntniß nach hätte systematisiren können. Der Verfasser theilt dann seine beiden Haupttheile ein und zwar den ersten Theil in sechs Kapitel, jedem Recht ein besonderes Kapitel widmend, während sie alle in eins gehören, und den zweiten Theil in zwei Abschnitte, diese aber wieder in Kapitel, wobei der erste Abschnitt: das sog. Friedensrecht, im ersten Kapitel von den diplomatischen Beziehungen handeln soll, im zweiten von den Beziehungen des Privatrechts, im dritten von den Handels- und ökonomischen Beziehungen und im vierten von den maritimen; der zweite Abschnitt: das Kriegsrecht, aber im ersten Kapitel von den Beziehungen zwischen den Kriegführenden, im zweiten von den Beziehungen mit den Neutralen und im dritten von der Wiederherstellung des Friedens, während doch alle diese Gegenstände wiederum nur in ein Kapitel, in das über das Kriegsrecht, hineingehören. Auch ist aus dieser Eintheilung nicht zu ersehen: wo die an-

deren gewaltsamen Arten: Repressalien und Retorsion, ihre Unterkunft finden sollen, und nur zu vermuthen, daß die Arten des gütlichen Verfahrens: die Unterhandlung der streitenden Theile unter einander, die gütliche Verwendung oder das Anerbieten guter Dienste, die Vermittelung und der Schiedsspruch, die Kongresse und Konferenzen, den diplomatischen Beziehungen subsumirt werden sollen. Dennoch nennt der Verfasser (Préf. S. XVII) seinen Plan einen sehr einfachen. Von einer Rechts-Systematik, der für das Völkerrecht einzig zulässigen, ist aber in demselben nichts zu verspüren. Auch ist ferner nicht abzusehen: wo der Verfasser die Beziehungen des Kriminalrechts, nach Analogie der von ihm zu behandelnden Beziehungen des Privatrechts, unterzubringen gedenkt und die des Kirchenrechts, Zivil- und Kriminal-Prozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche doch alle in einem Völkerrechtssystem in Betracht kommen. Freilich theilt der Verfasser die Systemlosigkeit mit den meisten Völkerrechtsautoren und hat derselbe die bisherigen Mängel der Anordnung entweder rezipirt oder um neue vermehrt.

Vorläufig liegen uns nun im ersten Bande außer der Einleitung, welche Fragen eines zu unterscheiden gewesenen „Allgemeinen Theiles" enthält, nur drei Kapitel des ersten Theiles, zusammen 678 S. vor. Allgemeine Betrachtungen folgen, trotz der Einleitung, auf diese gleich wieder, und nach abermaligen Allgemeinheiten über die Rechte und Pflichten der Staaten wird endlich das Recht der Selbsterhaltung S. 356—467 und das der Unabhängigkeit S. 468—678 erörtert. Da liegt denn doch wohl nahe das „Quousque tandem abutere patientia nostra"! Ein solcher Umfang der Darstellung ist aber der Erfolg der Methode der Arbeit, welche leider für das Völkerrecht, außer von den Deutschen, in unserer Zeit angenommen worden ist. Nicht blos die Sätze, welche allein als völkerrechtliche gelten können, kommen zur Darstellung, sondern es wird auch in die allgemeine Staatslehre und das Staatsrecht zurückgegangen und daneben noch politisirt, anstatt daß die völkerrechtlichen Sätze für sich allein dargestellt und außerdem juridisch präzis formulirt werden. Ferner wird in aller Breite die Ansicht eines einzigen Schriftstellers, statt zusammengefaßt die mehrerer nach Richtungen und Auffassungen der einen und dann der anderen vorgetragen, hierauf aber jede Meinung einer weit ausgesponnenen Kritik unterzogen, worauf denn endlich die eigene Meinung folgt. Und so gelangen denn die Verfasser, da sie außerdem sich noch wiederholen, indem sie schon bei den allgemeinen Erörterungen auf später doch noch zu berücksichtigende Einzelfragen eingehen, vielfach wohl zu eigener Ueberraschung, zu einem höchst umfangreichen Werk, das wohl sehr viele Gelehrtenmeinungen, vergleichsweise aber wenig geltendes Recht enthält, indem den Autoren von Schriften eine weit größere Rücksicht zugewandt wird als den Autoren von Verträgen, d. h. nicht den Diplomaten, welche sich auch mehrfach einer übermäßigen Anerkennung erfreuen, sondern den Staaten oder Völkern. Hinzu kommt dann noch bei manchen dieser Werke, wie z. B. bei dem vorliegenden, daß ihre Verfasser sich nicht begnügen, das Recht wie es

ist, darzustellen oder vielmehr meist erst zu ermitteln, sondern auch wie es sein sollte, weil es auch nach der Verfasser Meinung Aufgabe des philosophischen Rechts ist, die Lücken, welche angeblich Verträge und Gewohnheit im System bestehen lassen, auszufüllen.

Trotz unserer Ausstellungen wollen wir aber gerne einräumen, daß der Verfasser manche bisher von der Theorie vernachlässigte Materien, wie z. B. die des immer häufigeren Protektionsrechtes, ausführlicher gewürdigt hat, wenn auch hierbei den Ansichten von Autoren, besonders des viel zitirten und dadurch nicht werthvolleren Vattels ein zu großer Raum gewährt wird. Schon v. Kaltenborn nannte Vattel den verflachten Wolff. Da nun aber die vom Verfasser angeführten historischen Beispiele alle aus der Zeit *nach* Vattel sind, so wäre es lehrreicher gewesen, wenn er aus den bezüglichen Verträgen die für die Lehre der Protektion geltenden Sätze abgeleitet hätte, als sie auf eine Autorität der Vorzeit zu stützen. Ueberhaupt aber möchte allen Schriftstellern, die zur Konstruktion des Völkerrechts sich auf die Schriftsteller der vorigen Jahrhunderte berufen, zur richtigen Werthschätzung derselben, besonders in praktischen Fragen, zur Erwägung anheimzugeben sein, daß seit jener Zeit das Völkerrecht sich wesentlich geändert, und daß die Autoren der früheren Zeit nur aus dem ihnen bekannten positiven Völkerrecht heraus deduziren konnten, nicht aber mit Seherblick aus demjenigen unserer Zeit, weshalb denn auch ihre Aussprüche auf dieses nur cum grano salis anzuwenden sind und auch hieraus sich ergiebt: wie bedenklich es ist, immer wieder die früheren Autoren heraufzubeschwören zur Begründung oder Erklärung von Sätzen, welche in einer völlig anderen Zeit gelten sollen. Wir erinnern aber dabei den Verfasser an seinen eigenen Ausspruch, daß die Bedürfnisse des zeitgenössischen internationalen Lebens sehr veränderliche seien (Préf. S. XI), also, fügen wir hinzu, auch die Ansichten der Autoren, welche jenen Wandlungen folgen. Schließlich hoffen wir, daß der Verfasser in seinen übrigen drei Bänden mehr das Recht, das da ist, berücksichtigen werde, damit nicht für Vergangenheit oder Zukunft, sondern vor allem für die Gegenwart das Recht dargestellt werde. Unsere Erwartung gründet sich auf die Werthschätzung der *Verträge* durch den Verfasser als wesentlicher Quelle des Völkerrechts (s. S. 82).

Für das Völkerrecht gilt nicht mehr der Satz, daß die Philosophen Könige seien, vielmehr verlangt die Praxis immer mehr nach zur Zeit *positivem, geltendem Recht* und begnügt sich nicht mehr damit, für ihre Ansprüche einen Satz Vattels oder einer anderen Autorität zu zitiren, wenn das freilich auch weit bequemer ist als das geltende Recht aus einer Reihe von Verträgen zu eruiren und zu Rechtssätzen zu formuliren. Vor allem aber ist für die Darstellung eines Rechtssystems eine *juridische Fassung* zu verlangen, welche leider in den Völkerrechtswerken vielfach so sehr vermißt wird, um welche G. F. v. Martens, Heffter, besonders Phillimore aber sich so wesentliche Verdienste erworben haben, daß sie gerade deshalb so hoch geschätzt werden. Endlich hoffen wir, daß gegenüber der noch immer vorherrschend philosophischen sich eine *positive Schule* herausbilde, deren Lehren auch

die Praxis williger folgen und deren Wirken die Zahl der Leugner des Völkerrechts vermindern würde.

Auch von dem schon in unserem vierten Jahresbericht angekündigten „Handbuch des Völkerrechts", auf Grundlage europäischer Staatspraxis unter Mitwirkung Anderer herausgegeben von Franz von Holtzendorff, liegt der erste Band: „Einleitung in das Völkerrecht" (Berlin 1885) vor. Selbstverständlich sind an ein Werk in Monographien weniger strenge Anforderungen der Systematik zu stellen als an ein System eines einzigen Verfassers. Der Herausgeber hat im ersten Stück: „Grundbegriffe, Wesen und Verhältnißbestimmungen des Völkerrechts", nach vorgängiger Erörterung des Begriffs, der sprachlichen Bezeichnung, der ethnographischen Grundlage, des geographischen Giltigkeitsgebietes, der gegenwärtigen Gruppirung der Staaten innerhalb der Völkerrechtsgesellschaft, der Positivität, des Zwangsmomentes in der Ordnung des positiven Völkerrechts, des natürlichen oder philosophischen Prinzips des Völkerrechts, des Weltrechts und Weltstaates, des Nationalitätsprinzips, der Völkerrechtszwecke, der Völkerrechtswissenschaft, der Beziehungen des Völkerrechts zu anderen Materien, des Verhältnisses zum Staatsrecht, internationalen Privatrecht, zur Volksmoral und zur Politik, und der comitas gentium im Schlußparaphen: „Systematik des Völkerrechts", folgende Anordnung des völkerrechtlichen Stoffes als angemessen erachtet:

I. Die Lehre von den philosophischen, juristisch-dogmatischen, geschichtlichen und literarhistorischen Fundamenten des Völkerrechts (grundlegende Einleitung).

II. Die Lehre von den Staaten, als Subjekten des Völkerrechts in Hinsicht ihrer von vertragsmäßiger Vereinbarung unabhängigen Rechtsstellung, der Staatspersönlichkeit, der Staatsverfassungen, der Regierungsorgane, des Gebiets der Staatsangehörigen.

III. Die Lehre von den Staatsverträgen in Hinsicht der allgemeinen Grundsätze und der für die Gegenwart wichtigsten Anwendungen auf bestimmte Objekte der Vertragsschließung.

IV. Die Lehre von den völkerrechtlichen Streitigkeiten, nach ihrer Art und Beschaffenheit und den Mitteln ihrer Beilegung, insofern dieselben entweder:

1) in friedlicher Weise geschlichtet werden oder

2) durch kriegerische Gewalt zur Entscheidung gelangen und alsdann auch

3) die Rechtsstellung neutraler Staaten berühren.

Daß der Herausgeber damit für sein Werk nur einen allgemeinen Rahmen habe geben wollen, ergiebt sich aus dem Vergleich der im Prospekt niedergelegten Eintheilungen im einzelnen; daß wir aber mit der oben angegebenen Systematik nicht einverstanden sein können, zeigen unsere Schriften über die „Systematik des Völkerrechts" (1858), über „Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts" (1874) und das System unseres Handbuchs des Völkerrechts (1885). Als wir zum ersten Male unsere systematische Anordnung publizirten, konnte unser verehrter Freund Pözl mit Recht sagen, daß ein Urtheil erst möglich sei nach Publikation

eines darnach geordneten Systems. Diese Forderung ist erfüllt. Der von Holtzendorffschen Anordnung gegenüber würden wir aber vermissen die Hauptunterscheidung materiellen und formellen Rechts und die weitere Eintheilung in einen allgemeinen und besonderen Theil. Wäre der letztere gegeben und vom Verfasser nicht für einem Bedürfniß nicht entsprechend erachtet worden (S. 75), so hätte der Inhalt der Einleitung, die im zweiten Stück behandelten Quellen des Völkerrechts, die im dritten enthaltene geschichtliche Entwickelung der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum westfälischen Frieden, sowie auch die literarhistorische Uebersicht der Systeme und Theorien des Völkerrechts und andere allgemeine Lehren — wie die Konstruktion des völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses, die Subjekte des Völkerrechts, die verschiedenen Staatenvereinigungen, die völkerrechtliche Stellung eines Staates, die Protektion, Garantie und Neutralisation von Staaten, die Objekte des Völkerrechts, die völkerrechtlichen Akte und die Verjährung — den Inhalt des allgemeinen Theiles bilden können. Hierauf wäre dann, nach Ausscheidung aller jener Materien, in dem besonderen Theil das materielle und formelle Recht, *ersteres* in das Recht der Subjekte, Objekte und Akte, und *letzteres* in die Organe und das Verfahren gegliedert, zu behandeln gewesen. Daß wir auch in anderen Fragen der allgemeinen Lehren mit dem Verfasser nicht übereinstimmen, hat derselbe selbst angedeutet und müssen wir, mit zwei zu berührenden Ausnahmen, die Unterschiede zu ermessen den Lesern überlassen. — Wenn der Verfasser zunächst S. 82 meint, daß wir uns von der richtigen Auffassung entfernen, indem wir dem Herkommen und den Staatsverträgen die Eigenschaft einer Völkerrechtsquelle bestreiten und nur internationale Rechtsüberzeugung gelten lassen, ein Ausdruck der zu mancherlei Zweifeln führe, weil eine Rechtsüberzeugung, die nicht als Gewohnheit oder Vertragsschluß zur Erscheinung komme oder sichtbar werde, ebensowenig als Rechtsquelle erachtet werden könne wie eine im Innern der Gebirge oder in einem Bergwerke vorhandene Wasserader als Quelle zu bezeichnen sein würde, so müssen wir doch zur Beseitigung von Mißverständnissen folgendes ausführen. Allerdings sind, und zwar in analoger Anwendung der auf das Zivilrecht bezüglichen Aussprüche der historischen Schule, Herkommen und Staatsverträge nur äußere Erscheinungsformen der internationalen Rechtsüberzeugung, wie Gesetze und Gewohnheiten solche des Rechtsbewußtseins des Volkes für das Zivilrecht sind. Keineswegs folgt aber daraus, daß eine Rechtsüberzeugung *ohne* jene Formen, sondern vielmehr nur daß sie *in* ihnen zur Geltung kommt. Zur Vermeidung einer zu allgemeinen Ausdrucksweise haben wir aber von *Rechtsüberzeugung* und nicht blos allgemein von *Rechtsbewußtsein* gesprochen, da jene aus diesem hervorgegangen ist und die Erscheinungsformen unmittelbarer aus der ersteren entstehen. Daß aber unter verschiedenen Völkern eine ähnliche Gemeinschaft des Rechtsbewußtseins entstehen könne wie sie in *einem* Volk das positive Recht erzeugt, lehrte v. *Savigny* (System des Römischen Rechts I 33), und übereinstimmend wurde dann als Quelle des Völkerrechts durch *Wasserschleben*, *Hälschner*, *Müller-Jochmus*, v. *Mohl* und v. *Kaltenborn* das *Rechtsbewußt-*

sein der Völker erkannt; daß aber Gewohnheit und Gesetz nur äußere Erscheinungen der Rechtsüberzeugung eines Volkes seien, lehrte Puchta. Wir glauben demnach auf dem Wege der historischen Schule, zu deren Lehren wir uns stets bekannt und bekennen, zu wandeln, indem wir die internationale Rechtsüberzeugung als Quelle des Völkerrechts erkannten und Verträge und Herkommen nur als die äußeren Erscheinungsformen jener Quelle. (Siehe übrigens mein Handbuch des Völkerrechts § 11.) v. Holtzendorff unterscheidet dagegen § 22 unmittelbare und mittelbare Quellen, als erstere Anerkennung und Gewohnheit, als letztere Landesgesetze und Staatsverträge. Dabei versteht er unter Quellen Entstehungsgründe des Völkerrechts. — Von besonderem Interesse sind aber die in § 23 ff. enthaltenen Ausführungen über den Inhalt der Völkerrechtsquellen, die Anerkennung als Völkerrechtsquelle, das Gewohnheitsrecht und die Staatsverträge als Völkerrechtsquellen, und neu ist die Darlegung der Quellenverbindungen. — Wir wenden uns zu unserer zweiten Abwehr.

Die Politik erscheint v. Holtzendorff (S. 67) als „internationale kavirende Machtpflege im Sinne der Gesammtinteressen". Wir können nur den Wunsch hinzufügen, daß sie praktisch eine solche Aufgabe verfolge, bisher pflegte sie aber wohl mehr Sonderinteressen. Jedenfalls braucht aber nach der ausgesprochenen Ansicht das Völkerrecht durch die Politik, insbesondere durch das politische Gleichgewicht nicht gestützt zu werden. Wenn nun v. Holtzendorff dazu meint (S. 68), daß Referent den in kriegerischen Interventionen hervortretenden Mißbrauch und den bloßen Vorwand der Gleichgewichtsinteressen mit der an sich richtigen Idee des Gleichgewichts verwechselt habe, so ergiebt sich, daß die bezügliche Idee mißbräuchlich und als Vorwand nicht blos verwandt werden könne, sondern auch verwandt worden sei, aus den in unserer Schrift „Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts" S. 40 ff. angeführten Beispielen. Auch ist die Idee des Gleichgewichts an sich keine richtige, da, sobald die Staaten sich ihr nicht unterwerfen, dasselbe der Korrektur durch Interventionen, welche immer allgemeiner verworfen werden, bedarf, sie demnach selbst und zwar gewaltthätige Hilfe zu ihrer Durchführung beanspruchen muß: und so kann sie wohl nicht geeignet erscheinen, das Völkerrecht zu stützen. Selbst Phillimore giebt zu, daß die Bewahrung des Gleichgewichts als Vorwand und Entschuldigung gedient habe, und Heffter, welcher übrigens energisch für das System eintritt, daß ein materielles Gleichgewicht selten oder nie bestanden habe, und daß zwar seit dem sechzehnten Jahrhundert die praktische Durchführung des Gleichgewichtsgedankens die Hauptaufgabe der europäischen Politik geworden, das Recht der Nationen und Staaten jedoch dabei in den Hintergrund getreten sei. Wir glauben daher nicht, daß eine Idee, welche praktisch selten oder nie realisirt ist, und welche das Recht in den Hintergrund treten läßt, dazu geeignet sei, dieses Recht zu stützen. Diese unsere letztere Konsequenz ist es aber, welche v. Holtzendorff zum Ausgangspunkt seines Widerspruchs macht. Dagegen stimmen wir v. Holtzendorff völlig bei, daß das Völkerrecht nicht durch das Dasein möglichst klar redigirter Paragraphen zu schützen sei. Das ist vielmehr

Aufgabe der Organe und wird bewirkt durch die verschiedenen völkerrechtlichen Arten des Verfahrens oder der Mittel desselben. Auch bezweifeln wir nicht, daß eine einsichtige und gerechte Diplomatie, aber auch nur eine solche, zu den präventiven Schutzmitteln des Völkerrechts gerechnet werden könne, zweifeln aber wohl, daß die Diplomatie sich wesentlich von objektiver Einsicht und Gerechtigkeit leiten lasse, da jeder Diplomat doch in erster Reihe das Interesse seines Staates vertritt und sich kaum vorzugsweise als Wächter des Völkerrechts betrachtet, wenn es auch erfreulich wäre, nur solche Diplomaten zu besitzen. Vor allem scheint uns aber auch die Einsicht nicht blos durch die Praxis, sondern wesentlich auch durch eine bessere Vorbildung als die bisherige gewonnen werden zu können. Nicht blos praktisches Geschick, auch Kenntnisse sind erforderlich. — Nachdem wir in zwei wichtigen Fragen den Einwendungen des Verfassers gegen unsere Ansichten entgegengetreten, wollen wir nun noch unserer Anerkennung über die durch v. Holtzendorff gegebene geschichtliche Entwickelung der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum westfälischen Frieden Ausdruck geben. Im Gegensatz zu v. Kaltenborn, welcher den Ausspruch that: „das internationale Leben ist alt, das Völkerrecht ein Produkt der Neuzeit", sagt v. Holtzendorff in seinem ersten den Ursprung des Völkerrechts behandelnden Kapitel: „Die ersten Anfänge der Weltgeschichte enthalten gleichzeitig auch die Keime des internationalen Rechts", und behandelt demgemäß die „Anfänge im Orient", Hellas und das Hellenenthum sowie das Römerthum, hierauf das Mittelalter, die christliche Kirche, das Germanenthum, Städtewesen, Handel und Seeverkehr betrachtend, und schließt mit dem Reformationszeitalter ab, die Wiedergeburt der Künste und Wissenschaften, Reformation und Gegenreformation, die fürstliche Souveränetät, Diplomatie und das Gesandtschaftswesen im 16ten Jahrhundert und den Dreißigjährigen Krieg sowie den westfälischen Frieden erörternd. Der Verfasser motivirt seinen Abschlußzeitpunkt mit den Worten: „Vom westfälischen Frieden beginnend, kann die geschichtliche Darstellung des Völkerrechts mit der dogmatischen Entwickelung einzelner Völkerrechtsinstitute oder mit der Vorführung der theoretisch-juristischen, in der Literatur hervortretenden Gedankenprozesse in engeren Zusammenhang gesetzt werden. Während des Dreißigjährigen Krieges und zumal im westfälischen Frieden gelangte das Völkerrecht in das Stadium der wissenschaftlichen Selbsterkenntniß und eines praktisch bethätigten allgemeinen Zweckbewußtseins. Mit diesem Wendepunkt ist das Ende dieser Darstellung gegeben." — Hoffen wir, daß die verschiedenen Bearbeiter in den von ihnen zur Behandlung übernommenen Lehren eine wirklich dogmengeschichtliche Entwicklung gewähren. Leicht ist die Aufgabe nicht und ist darunter keineswegs blos zu verstehen eine Aufführung der Ansichten verschiedener Autoren, wie sie in völkerrechtlichen Werken meist üblich ist, sondern eine begriffsmäßige Gruppirung derselben nach ihrer Uebereinstimmung und Abweichung.

Was uns noch immer fehlt, ist eine vollständige Rechtsgeschichte des Völkerrechts in seiner Entwickelung bis auf unsere Zeit, eine innere und äußere, für welche jetzt bis zum westfälischen

Frieden in der vorher besprochenen Arbeit zwar gute Anfänge gegeben sind; indeß lassen diese um so mehr eine Geschichte der Fortentwickelung erwünschen, da jene nur darstellen, wie das moderne Völkerrecht entstanden, nicht aber wie es sich fortbildete.

Bis auf den heutigen Tag führt die durch Rivier gegebene, v. Holtzendorffs Geschichte folgende literarhistorische Uebersicht der Systeme und Theorien des Völkerrechts seit — fügen wir hinzu: auch vor — Grotius. Der Verfasser beginnt mit der Begründung der Völkerrechtswissenschaft durch Hugo Grotius, geht dann über zu den Engländern des 17. und 18. Jahrhunderts, behandelt zunächst das Naturrecht und gelangt erst nach Betrachtung Wolffs und der Grotianischen Ueberlieferung zum positiven Völkerrecht und vermittelt endlich den Uebergang zum neueren philosophischen und eklektischen Positivismus durch eine Erörterung über die Rechtsphilosophen seit Kant. Ob aber alle angeführten neueren Autoren entweder der einen oder der anderen der beiden letztgenannten Richtungen zugezählt werden können, erscheint zweifelhaft, da einerseits unter ihnen Vertreter der blos philosophischen Auffassung und Behandlung und andererseits reine Positivisten sich finden.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß Rivier durch seine frühere literarhistorische Arbeit zu der von ihm übernommenen Aufgabe in vollem Maße befähigt war. Eine so ausgeführte Literärgeschichte des Völkerrechts wurde bisher nicht geleistet, da die bezüglichen Skizzen in den Völkerrechtsdarstellungen nicht nur weit kürzer sind, sondern auch bei weitem nicht eine so große Anzahl von Werken umfassen. Rivier erreichte Vollständigkeit, wenn auch einerseits die Monographien ausgeschlossen bleiben mußten, welche sich nicht auf Systeme und Theorien beziehen, und andererseits ein tieferes Eingehen auf die berücksichtigten Schriften wegen Mangels an Raum zu vermeiden war. Wie groß aber schon die Zahl der angeführten Schriften ist, wird ein Nichtkenner der Völkerrechtsliteratur wohl mit Staunen wahrnehmen.

Wie früher Robert v. Mohl in seiner Geschichte der Staatswissenschaften hat auch Rivier, wenn auch nicht durchweg, die Werke der Mitglieder einer und derselben Nation verbunden behandelt. Dabei sind aber auch die Schulen und ihre Anhänger berücksichtigt. Riviers Urtheilen über die einzelnen Autoren kann meist beigestimmt werden, sie sind besonnen und gemäßigt, von kleinlicher und verletzender Krittelei völlig frei und im Tone wissenschaftlicher Würde gehalten, welchem leider auch in der Völkerrechtsliteratur nicht immer mehr begegnet wird.

Wenn wir anderer Ansicht über Vattel sind als Rivier und von einer Quasiautorität desselben gesprochen haben sollen, so haben wir einerseits damit zugegeben, daß Vattel eine Autorität ist, andererseits aber damit besagen wollen, daß derselbe wegen seiner juridisch wenig festen und zum Theil politisch schwankenden Sätze, welche Staatsmännern entgegengesetzter Ansicht ermöglichten sich pro und contra auf ihn zu berufen, als eigentliche wünschenswerthe Autorität für das Völkerrecht nicht angesehen werden könne. Daß aber trotzdem vielfache Berufungen auf Vattel stattfinden, schreiben wir dem Umstande zu, daß die gefällige

Form und der nicht strenge Inhalt Anziehungskraft übten und leichte Anwendung gestatteten. Wir zweifeln aber nicht, daß je mehr die Praxis den Rechtsstandpunkt einhält und sich bemüht, das Recht zur Geltung zu bringen, desto mehr auch das Ansehen Vattels abnehmen wird, wie es denn auch schon gegen früher abgenommen hat.

In unserem zweiten, dritten und vierten Jahresbericht erwähnten wir der Schriften Lorimers unter dem Titel: Institutes of the law of nations (1882 und 1883) und der Uebertragung derselben durch Rys unter dem Titel: Principes de droit international (1885). Wir haben jetzt auf eine Abhandlung von Rolin-Jaequemyns: Les principes philosophiques du droit international in der Rev. de dr. internat. 1885 S. 517 und 1886 S. 49 hinzuweisen, welche eine Kritik des Lorimerschen Systems zur Aufgabe hat und wesentlich zur Erläuterung desselben dient. Die Kritik übertrifft das Werk, sie ist eine tiefeingehende und beansprucht vollstes Interesse. Lawrences Handbook of public international law (Cambridge und London 1885) lag uns leider nicht vor. Nach Professor Holland (in der Rev. de dr. internat. 1885 S. 636) behandelt es die verschiedenen Materien des Völkerrechts für Studirende.

II. Monographien.

Bei der Wichtigkeit des Konsularamtes in der Gegenwart bedarf es wohl keiner Rechtfertigung, wenn wir die auf dasselbe bezüglichen hervorragendsten Schriften einer Besprechung unterziehen und dabei auch auf ältere zurückgreifen, um den Fortschritt der neueren zu kennzeichnen.

Der erste Schriftsteller aus der Reihe der Praktiker, welcher eine wirkliche Theorie der Konsulats zu begründen versuchte, war der Legationsrath Steck in seinem Essai sur les Consuls (Berlin 1790). Hierauf veröffentlichten zwei Abhandlungen über den Ursprung und die Entwickelung der Konsulatsinstitution der Departementschef des Handelsministeriums in Petersburg Borel (Petersburg 1807) und Warden, Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Paris, Paris 1815. Von größerer Bedeutung war und ist aber noch heute das Manuel des Consuls von Alexander von Miltitz, früherem preußischen Gesandten bei der Pforte (London und Berlin 1837, 2 Theile). Es ist zwar vorzugsweise bestimmt zur Instruktion der Konsularagenten, welche durch keine besondere Studien für ihre Laufbahn vorbereitet waren, enthält aber eine so vorzügliche Darstellung des Ursprunges und der Entwickelung der konsularen Jurisdiktion, der judiziären und administrativen Institutionen zum Nutzen des Handels, welche an die Stelle jener Jurisdiktion traten, und der kommerziellen und maritimen Gesetzgebung, sowie des Ursprunges der Entwickelung und der modernen Organisation der Konsulate in der Fremde, und der Bestimmungen der hauptsächlichsten Verträge, welche sich auf diese beziehen, und der Konsularreglements verschiedener Staaten sowie der Theorie des Konsulats, daß dieses Buch noch heute, besonders durch den Abdruck sehr zahlreicher bezüglicher Verträge aller Staaten aus frühester Zeit, sehr brauchbar ist, wobei die diesen Verträgen vorausgehenden historischen Einleitungen,

welche von der späteren Literatur nur zum geringsten Theil verwerthet sind, noch heute eine reiche Quelle der Belehrung bilden.

Die später erschienenen Schriften behandeln entweder das Konsularrecht mehrerer oder nur einzelner Länder.

Wir beginnen mit den ersteren.

Zwei Jahre nach Miltitz' Werk erschien der „Traité du Consulat" von Ribeiro dos Santos und Castilho Barreto, Hamburg 1839. Die Herausgeber sagen von den Konsulargesetzen, daß sie selten und unvollkommen seien, nicht minder aber auch die Schriftsteller über das Konsularrecht. Sie nehmen Portugal zum Ausgangspunkt, hoffen aber, daß der von ihnen in ihrem Buche vorgelegte Entwurf eines Gesetzbuches auch den Konsuln anderer Nationen von Nutzen sein werde, indem sie in den Noten zu ihrem Entwurf neben bereits früher behandelten Materien Fragen, welche nie vorher berücksichtigt wurden, erörtert hätten. Der von ihnen vorgelegte Code consulaire enthält im ersten Theil ein Konsularreglement, welches in 146 Paragraphen in kurzen Sätzen die Arten, Eigenschaften, Ernennungen, Uebernahme des Konsulats, Pflichten, Beziehungen der Konsuln zu einander und zu höheren Autoritäten, ihre Korrespondenz, den Generalkonsul in diplomatischer Beziehung, den Konsularagenten in den administrativen und judiziären Beziehungen, in Beziehung zum Handel, zur Schiffahrt, zu Seeleuten und anderen Nationalen, die Suspension und die Beendigung der konsularen Wirksamkeit, die Prärogative, die Salarirung, Kosten und Emolumente nach Art eines Gesetzbuches feststellt. Was Bluntschli erst nach Jahrzehnten für das Völkerrecht in seinem Rechtsbuch versuchte, versuchten schon früher die Verfasser für das Konsularrecht, freilich nicht mit gleichem Erfolge.

Wenn das Handbuch für Konsuln und Konsularbeamte von Jochmus (Dessau 1852) auch mit besonderer Rücksicht auf Deutschland und doch noch mehr auf Oesterreich verfaßt ist, so gehört es hierher, weil es in sich den wesentlichen Inhalt sämmtlicher damals giltiger Konsularreglements vereinigte, nachdem de Cussy diese schon 1851 (Leipzig) veröffentlicht hatte. Seitdem ist eine solche Sammlung nicht erschienen, auch würde sie in der Gegenwart wohl nur geringe Zeit hindurch praktischen Werth haben, da die Reglements verschiedener Staaten, wie Großbritanniens, Rußlands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika u. a., in Umarbeitung begriffen sind. Jedenfalls war es eine glückliche Idee von Jochmus, die Darstellung des Konsularrechts auf die Reglements zu gründen und dadurch die Kenntniß derselben zu vermitteln. Freilich sind dieselben heutzutage (siehe das Verzeichniß bei Jochmus S. 33 und 34) meist antiquirt. Wohl aber würde es angezeigt sein, nachdem einst die jetzt in Umarbeitung begriffenen Konsularreglements vollendet sein werden, abermals eine Darstellung derselben zu versuchen oder noch besser eine solche mit einer auf Grund der Verträge zu verbinden. Unter Benutzung beider, sowohl der Verträge als der Reglements verschiedener Länder, veröffentlichte Heinrich Bernhard Oppenheim (Erlangen 1854) ein praktisches Handbuch der Konsulate aller Länder, welches in zweckgemäßer Eintheilung und klarer Darstellung eine durchaus selbständige

und auf eigenen Studien begründete Darstellung ist. Die Ernennung und Anerkennung, die Rechte und Funktionen werden mit steter Bezugnahme auf die Bestimmungen verschiedener Staaten dargestellt und ist auch den Konsulaten in nichtchristlichen Ländern ein längerer Abschnitt gewidmet, während Jochmus das Konsularrecht des Orients nur kurz abhandelte. Indes gilt vom Oppenheimschen Werk dasselbe, was wir in Bezug auf das Büchlein von Jochmus rücksichtlich der Reglements sagen mußten, auch hat derselbe die meisten jetzt bestehenden Konsularverträge, weil sie erst nach dem Erscheinen seines Buches abgeschlossen wurden, nicht benutzen können. Den Ansprüchen der Gegenwart entspricht daher auch dieses, sonst als Handbuch wohl alle vorhergehenden übertreffend, nicht mehr. In demselben Jahre erschien in Wien Leopold Neumanns Handbuch des Konsulatswesens, welches nach einer kurzen Geschichte des Konsulatswesens im ersten Theil allgemeines Konsularrecht sowohl in christlichen Staaten als im Orient darstellt, im zweiten österreichisches Konsulatswesen, aber nur in Kürze. Ein Anhang enthält dann noch österreichische Verordnungen. In dem Werk ist eingehend auf die französischen Konsularinstitutionen Rücksicht genommen, zu welchem Zwecke der Verfasser das schon im Jahre 1851 in erster Auflage erschienene, von uns später zu erwähnende Werk von de Clercq benutzen konnte. Hierdurch verbreitete Neumann die Kenntniß von den französischen Einrichtungen nach Deutschland, unter anderem auch die von den Konsulareleven, und spricht sich dabei für die Nothwendigkeit einer sachgemäßen Vorbildung für den Konsulardienst aus, welcher Oesterreich weit früher als die deutschen Staaten durch Errichtung der orientalischen Akademie für Dolmetscher im J. 1754 Rechnung trug. Erst heute wird die Nachahmung der orientalischen Akademie in Deutschland geplant, während Oesterreich sie erweitern will.

In der Gegenwart in Bezug auf positives Recht weit verwendbarer als die vorhergenannten Schriften sind die „Etudes sur la juridiction consulaire en pays chrétiens et en pays non chrétiens„ von William Beach Lawrence, Leipzig 1880, indem sie die neueste Gesetzgebung und die Konsularverträge bringen, Gesetzesbestimmungen, Reglements, Instruktionen, Zirkulare u. s. w. und Vertragsartikel durch einander mittheilend, bisweilen auch Rechtsfälle und Ansichten eines Gelehrten, wie es der Zweck dieser sogenannten Etudes ist, welche übrigens nur einen Kommentar bilden wollen zu Henry Wheatons Eléments du droit international und zu seiner Histoire des progrès du droit des gens. Der reichlich dargebotene Stoff ist daher noch systematisch zu bearbeiten. Der Kommentar, welcher wohl richtiger als Materialiensammlung zu bezeichnen wäre, eignet sich nur zum Nachschlagen, welches für den vorliegenden Band durch ein Register wesentlich erleichtert worden wäre, indem dazu die vorangestellte Inhaltsangabe nicht genügt. Immerhin bleibt es aber ein Verdienst des Verfassers, das bezügliche Material gesammelt und dabei die verschiedenen Staaten berücksichtigt zu haben, und dieses Verdienst ist nicht gering, da gleiche Reichhaltigkeit bisher nirgends geboten wurde.

Das hervorragendste und ausführlichste Werk auf dem Gebiet des

praktischen französischen Konsularrechts ist unzweifelhaft der zuletzt in Paris 1880 in vierter Ausgabe von zwei früheren Gesandten: de Clercq und de Vallat, herausgegebene Guide pratique des Consulats. Wenn nun auch dieses Handbuch dem französischen Konsulatsdienst gewidmet ist, so ist doch dieser so vielfach in anderen Staaten nachgeahmt worden, daß es auch für diese von eminenter Bedeutung ist. Das Werk zerfällt in zehn Bücher. Das erste handelt von der französischen Konsularinstitution, das zweite von der Organisation im fremden Lande, das dritte von den Beziehungen der Konsuln zu fremden Regierungen und Lokalautoritäten wie zu fremden Kollegen, das vierte von den Beziehungen der Konsuln zu dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das fünfte von den allgemeinen Beziehungen zu den französischen Autoritäten und in Frankreich domizilirenden Privaten, das sechste von den diplomatischen und konsularen Kanzleien, das siebente von den Funktionen der Konsuln in ihren Beziehungen zu den Nationalen im fremden Lande, das achte von den Beziehungen zu Kriegs- und Kauffahrteischiffen, das neunte von der Konsularjurisdiktion in christlichen Ländern und das zehnte von der in der Levante und Berberei, in China, Japan, Siam, Madagaskar und Persien. In diesen Büchern sind die Verfasser auf alle möglichen Einzelheiten eingegangen. Ja sie behandeln sogar im achten Buch, im achten Kapitel, auch das Prisenrecht sehr ausführlich, wenn auch nur auf Grund französischer Reglements, Verordnungen ministerieller Zirkulare u. a. Ueberhaupt sind wesentlich nur französische Legislation, Verordnungen und Ministerialzirkulare zur Grundlage genommen und nur rücksichtlich nichtchristlicher Staaten Verträge mit denselben, wenn auch durchaus nicht in eingehender Weise. Die Literatur blieb aber unberücksichtigt.

Mindestens gleichwerthig ist für das deutsche Konsularwesen das Handbuch von König, dessen zweite Ausgabe (Berlin 1878) uns vorliegt, und welches zunächst dazu bestimmt wurde, den deutschen Konsuln als Leitfaden bei der Ausübung ihres Berufs zu dienen. Der erste Theil behandelt die Rechte und Pflichten der deutschen Konsuln im allgemeinen, der zweite deren Zuständigkeit im einzelnen, der dritte gewährt Formulare und Vorbilder zum Gebrauch für dieselben, der Anhang verschiedene für den Konsulatsdienst wichtige Gesetze, Instruktionen, Vorschriften und die Seemannsordnung. Als wesentliche Vorzüge dieses Handbuchs sind zu bezeichnen die Erörterungen über den Beruf und die Stellung der deutschen Konsuln und über die Schutzgenossen des Deutschen Reichs, überhaupt aber die Verarbeitung des Materials und die Würdigung der Einzelbestimmungen. Auch sind die wesentlichen Funktionen begriffsmäßig festgestellt und erklärt. Dagegen sind die Konsularverträge, besonders die mit christlichen Staaten, nur selten verwerthet und gilt Gleiches auch von der Literatur. Indeß wollte ja auch der Verfasser nur ein Handbuch über deutsches Konsularwesen schreiben. In dieser Beziehung ist er aber seiner Aufgabe vollständig nachgekommen und hat den deutschen Konsuln einen großen Dienst erwiesen.

Früher erschien C. Doehl, Das Konsularwesen des Deutschen Reichs (Bremen 1873), welche Schrift, nach einer ver-

fassungsmäßigen Begründung und historischen Entwickelung desselben im ersten Theil die Organisation der Konsulate und die Amtsrechte und Amtspflichten und im zweiten ein Verzeichniß der deutschen Konsulate im Auslande giebt, zwischen beiden Theilen aber neun Verträge, darunter sechs Handels- und Schiffahrtsverträge, zwei Konsularverträge und eine Konvention, Gesetze betreffend Funktionen der Konsuln und insbesondere die Gerichtsbarkeit, eine Instruktion und auch Bestimmungen einzelner Bundesstaaten. Die Darstellung im ersten Theile ist nur eine kurze Zusammenfassung, welche von der dreifach umfassenderen von König weit überboten wird; Verträge und Gesetze reichen nur bis 1870.

Wir übergehen die früheren auf Preußens Konsularrecht bezüglichen Schriften, nachdem Preußen als führende Macht des Deutschen Reichs auch in Bezug auf das Konsularrecht eine andere Stellung und ein anderes Recht angenommen hat.

Ueber österreichisches Konsularwesen erschienen nach dem Neumannschen Handbuch die Schriften von Piskur, Wien 1862, und Malfatti di Monte Tretto, Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens, Wien 1879.

Piskur veranlaßte seine Verwendung im Konsulardepartement des k. k. Handelsministeriums, ein den neuesten Standpunkt der österreichischen Konsulargesetzgebung sowie die praktischen Bedürfnisse berücksichtigendes systematisches Handbuch über Oesterreichs Konsularwesen zu verfassen, in welchem er die Organisation, Anstellung, Dauer der Wirksamkeit, die Rechte und Funktionen der Konsuln eingehend behandelt; der Anhang giebt Formulare. Das Werk beginnt mit einer geschichtlichen Entwickelung, besonders des österreichischen Konsularwesens.

Malfattis Werk wurde veranlaßt durch die Veränderungen der in den Jahren 1868 und 1869 durchgeführten neuen österreichischen Konsularorganisation sowie durch das Bedürfniß nach einer vollständigen Sammlung der bis 1878 erlassenen Konsularvorschriften. Die Darstellung des Verfassers ruht ziemlich unmittelbar auf Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Zirkularen. Der erste Theil stellt das österreichische Konsularwesen dar, der zweite giebt sogenannte Normalien und Formulare; Verträge sind im ersten Theil nur bei der Darlegung der Funktionen der Konsuln in nichtchristlichen Ländern und der Stellung fremder Konsuln in Oesterreich-Ungarn berücksichtigt.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die konsularen Reglements nicht ohne Einfluß auf die Theorie des Konsularrechts gewesen sind und daß diese dadurch, möchten wir sagen, mehr eine partikularistische blieb als sich zu einer allgemeinen erhob. Es zeigt sich das insbesondere auch in der Anordnung des Stoffes, vorzugsweise aber auch darin, daß eine juridische Begründung des konsularischen Amtsrechtes kaum versucht wurde und die Theorie mehr den durch die Praxis gegebenen Funktionen folgte, als daß sie diese nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit prinzipiell ordnete. Es hat sich daher Zorn ein nicht geringes Verdienst erworben, als er in seiner, in Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1882 enthaltenen Abhandlung S. 409 ff. auch für das Konsularrecht eine Revision der Grundbegriffe, insbesondere auch eine Prüfung auf deren

juridischen Gehalt und eine juristische Konstruktion dieses Institutes unternahm. Referent kann das Bedürfniß einer solchen Revision und Konstruktion um so eher begreifen, als er selbst vor 30 Jahren die Prinzip- und Systemlosigkeit der völkerrechtlichen Darstellungen erkennend in seiner Schrift „De natura principiorum juris inter gentes" eine Revision der Prinzipien und hierauf in seiner Schrift „Die Systematik des Völkerrechts" (1858) eine solche der bisherigen Anordnungen desselben in den ihm gewidmeten Darstellungen versuchte, gleichzeitig auch wieder die Grundbegriffe einer Revision unterwerfend, hierauf in seiner Schrift „Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts" (1874) die beiden ersteren einer eingehenden Prüfung unterzog, um dann in seinem „Handbuch des Völkerrechts" dieses in einer dieser Disziplin eigenthümlichen Systematik und auf Grund eines derselben eigenthümlichen Prinzips, „des internationalen Rechtsprinzips", zur Darstellung zu bringen. Können wir nun auch Zorn in seiner Auffassung nicht einfach beistimmen, ebensowenig wie er der unsrigen in seiner Beurtheilung unseres Handbuches beigestimmt hat, so anerkennen wir doch sein Bestreben nach begriffsmäßiger Revision und juristischer Konstruktion, wenn es auch erst auf dem indirekten Wege eines sogenannten äußeren Staatsrechts dem Völkerrecht zu gute kommt, und trotzdem daß der Revident gegen bestehende Ansichten sonst um die Wissenschaft des Völkerrechts verdienter Männer in zu scharfer Ausdrucksweise verfuhr, obgleich wir in der Sache ihm mehrfach Recht geben. Das fortiter in re aber suaviter in modo möchten wir in der Völkerrechtswissenschaft um so mehr gewahrt wissen, als die Zahl derer, welche für sie wirken, im Vergleich zur Zahl der Mitarbeiter für andere juristische Disziplinen noch immer eine geringe ist. — Zorn hat in Gemäßheit seiner Systematisirung und auf Grundlage seiner juristischen Konstruktion in seinem Reichsstaatsrecht (1883) als Theil des äußeren Staatsrechts des Deutschen Reichs das Konsularrecht behandelt und, nachdem er schon in der erst erwähnten Abhandlung „das Verhältniß der vertragsmäßigen zu den gesetzlichen Bestimmungen zu charakterisiren" gesucht, auf welches bisher keine Rücksicht genommen worden ist, die Darstellung des Konsularrechts selbst vielfach auf die Konsularverträge des Deutschen Reichs begründet. Die Wandlung eines so gewonnenen Konsularrechts eines einzelnen Staates in das mehrerer oder der meisten Staaten zur Gewinnung eines allgemein internationalen Konsularrechts ist dann durch Ableitung der Sätze eines solchen aus den Verträgen der meisten Staaten möglich, wie wir es in unserem Handbuch begonnen und in einer demnächst zu publizirenden Monographie weiter ausgeführt haben. Selbstverständlich ist es dabei, daß wir darauf verzichten mußten, für das internationale Konsularrecht gleiche Vollständigkeit in Bezug auf das Konsularrecht eines jeden einzelnen Kulturstaates zu erreichen, wie Zorn für das des Deutschen Reichs, auf welches er sich allein beschränkte. Wenn von einem Darsteller eines internationalen Konsularrechts verlangt werden dürfte, daß er das eines jeden einzelnen Staates nach seinen Verträgen, Gesetzen und Verordnungen vollständig berücksichtige, so würde eine solche Allgemeinheit, besonders in Anbetracht dessen, daß die Darstellung des

Konsularrechts eines einzigen Staates auf Grund der Gesammtheit des bezüglichen Rechts desselben und seiner Verträge bisher nur für das Deutsche Reich durch Zorn unternommen ist, die Darstellung eines so begründeten Konsularrechts aller oder doch der meisten Kulturstaaten für lange Zeit unmöglich machen. Man muß sich vorläufig daran genügen lassen, das einer Einzelkraft Mögliche zu leisten, um nicht aus Rücksicht auf zu hoch gespannte Forderungen das Ganze zu unterlassen.

Aber auch vom praktischen Standpunkt ist das Konsularrecht einer Kritik unterzogen worden mit Rücksicht auf Beziehungen des preußischen Konsuls zu praktischen Lebensverhältnissen, zur Gesetzgebung, zu konstitutionellen Institutionen und zur Handelspolitik durch Quehl in seiner Schrift: „Das preußische und deutsche Konsularwesen im Zusammenhange mit der inneren und äußeren Politik" (Berlin 1883), und vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt von Steinmann-Bucher (Berlin 1884) in seiner Schrift: „Die Reform des Konsularwesens". In letzterer Schrift wird die Aufgabe des Konsulatsdienstes und der Stand des deutschen treffend gekennzeichnet, ist die Darlegung der ausländischen Einrichtungen und Reformen instruktiv und ist der den Abschluß bildende Abschnitt über die Reform in Deutschland sehr beherzigenswerth, insbesondere der Hinweis auf die große Zahl der sog. Wahlkonsuln und die geringe der Berufskonsuln, auch im Gegensatz zu anderen Ländern. Daß die Zahl der letztern besonders auch zur zweckmäßigeren Durchführung der neuesten Kolonialpolitik sehr vermehrt und ihre Vorbildung eine ganz andere, namentlich theoretisch und praktisch dem Konsulardienst entsprechendere werden müsse, darauf energisch hingewiesen zu haben, ist ein ganz unverkennbarer Vorzug dieser Schrift, welcher wir eingehendste Berücksichtigung, namentlich seitens der für das Konsularwesen maßgebenden Faktoren wünschen.

Die Einsicht, daß die internationalen Fragen der Gegenwart nur auf Grund der Aktenstücke derselben maßgebend beurtheilt werden können, hat nicht nur die Darsteller des gesammten Völkerrechts veranlaßt in ihren Werken solche abzudrucken, sondern auch die Verfasser völkerrechtlicher Monographien, wie z. B. in der Donaufrage. Von größerem Werth ist es aber, wenn in Bezug auf eine Einzelfrage nicht blos vollständig die Aktenstücke mitgetheilt, sondern ihnen auch historische Einleitungen vorausgesandt und sie mit erklärenden Noten versehen werden. In solcher Weise hat der so wichtigen orientalischen Frage T. E. Holland durch sein Werk: The European Concert in the eastern question, a collection of treaties and other public acts (Oxford 1885) einen wesentlichen Dienst erwiesen. Der Herausgeber würdigt zunächst das Verhältniß der Großmächte zum Ottomanischen Reich, und giebt dann, nach jedesmaliger historischer Einleitung, welche eine Uebersicht der Hauptakte enthält, die auf Griechenland, Samos, Kreta, Aegypten, den Libanon und die Balkan-Halbinsel bezüglichen Aktenstücke, bestehend in Verträgen, Konventionen, Deklarationen, Akten, Protokollen, Noten, Reglements, Dekreten und Firmans. Im Anhange werden dann noch Aktenstücke abgedruckt in Bezug auf die religiöse und politische Gleichheit in der Türkei und auf das Verhältniß

Rußlands, Großbritanniens und Oesterreichs zur Pforte. Es ist eine durchweg minutiöse Arbeit, auf deren Grundlage eine internationale Darstellung der orientalischen Frage sehr erwünscht wäre. Auch wäre eine solche nach nunmehr vorliegender Sammlung der bezüglichen Aktenstücke und nach den instruktiven Einleitungen und Noten wesentlich leichter zu bewerkstelligen. Aber auch ohne solche Verwerthung wird der Inhalt des vorliegenden Werkes sowohl Forschern als Praktikern von großem Nutzen sein.

Wenden wir uns nunmehr der Zeitschriftenliteratur zu.

Der Jahrgang 1885 der Revue de droit international bringt außer der erwähnten Abhandlung von Rolin-Jaequemyns von bemerkenswerthen Arbeiten zunächst eine über „Feindseligkeiten ohne Kriegserklärung" von Féraud-Giraud. Der Verfasser formulirt die von ihm zu beantwortende Frage dahin: „Soll den Feindseligkeiten stets eine Kriegserklärung vorausgehen?" Nach kurzer Berührung der Praxis der Römer, des Mittelalters und eines Einzelfalles aus dem 17. Jahrhundert als Beweis für die früher übliche feierliche Kriegserklärung führt der Verfasser eine Reihe von Autoren auf, welche die Kriegserklärung nicht für erforderlich und auch außer Gebrauch gekommen erachten, und sodann Beispiele aus der Praxis, wonach Kriege ohne Kriegserklärung begonnen seien, wofür besonders vom 16. Jahrhundert an Großbritannien als Hauptbeispiel hingestellt wird. Andererseits werden nun aber auch mitgetheilt die Meinungen der Autoren, welche eine Kriegserklärung für erforderlich halten, und welche zugleich darlegen, daß dieselbe nicht außer Gebrauch gekommen sei, wofür wiederum Frankreich als Hauptbeispiel zitirt wird. Indirekt wird aber die Nothwendigkeit einer Kriegserklärung auch aus Verträgen gefolgert. Der Verfasser gelangt zum Schluß, daß kein Krieg unternommen werden dürfe ohne eine vorhergehende Erklärung seitens des angreifenden Theiles, indeß könne dieselbe auch resultiren aus jedem Akt, durch welchen eine Regierung ihre Absicht zu erkennen gebe, zur Gewalt ihre Zuflucht zu nehmen, sei es unmittelbar, sei es in einem mehr oder weniger nahen Termin, um die Wiedergutmachung eines Unrechts oder einer Ungerechtigkeit zu erlangen, falls ihr die von ihr begehrte Genugthuung nicht gewährt wurde. Wir können dieser Meinung nicht zustimmen. Denn nicht nur giebt es auch mindere Akte des gewaltsamen Verfahrens als den Krieg, wie z. B. Repressalien, durch welche auch Genugthuung erlangt werden kann, sondern muß auch von den kriegführenden Parteien, auch aus Rücksicht auf die Neutralen, genau ausgedrückt sein, daß ein Krieg beabsichtigt wird und von welchem Zeitpunkt an das kriegerische Verhältniß seinen Anfang nehmen soll. Die Schrift Maurices über dieselbe Frage (London 1883) lag uns leider nicht vor. Nach der Mittheilung von Prof. Holland in Oxford in der Revue de droit international 1885 S. 635 knüpft dieselbe an die Kontroversen über das Projekt der submarinen Tunnelverbindung zwischen England und Frankreich an und zählt die Fälle auf, in welchen die Feindseligkeiten ohne Kriegserklärung begonnen wurden.

Der den Ereignissen der Gegenwart aufmerksam folgende Sir Tra-

vers Twiß hat in der Revue 1) den wiener Kongreß und die berliner Konferenz und 2) den Suezkanal und die pariser internationale Kommission behandelt. In ersterer Abhandlung beschränkt sich aber trotz des allgemeinen Titels der Verfasser auf die Grundsätze über die sog. internationalen Flüsse und hebt hervor, daß der pariser Kongreß im Gegensatz zum wiener an Stelle des Rechts der Uferstaaten internationale Kommissionen habe treten lassen im Interesse der Gemeinschaft der Staaten. Dieses Prinzip sei dann auch auf den Kongo angewandt worden. Die Verhandlungen der berliner Konferenz werden dabei ausführlich reproduzirt und bilden den Hauptinhalt der Abhandlung. Die Uebertragung des Prinzips auf die Donau wird vom Verfasser nicht beanstandet. Wir haben unsere entgegenstehende Ansicht in unserem dritten und vierten Jahresbericht begründet, wonach nur die Uferstaaten und eine aus Vertretern derselben gebildete Kommission die Donaufrage zu regeln haben sollen. Während nun Twiß über die gefaßten Beschlüsse erst nach Beendigung der berliner Konferenz referirte, schrieb Charles Faure über die Konferenz schon vor Beendigung derselben in der Zeitschrift l'Afrique explorée et civilisée und erschien diese Abhandlung im Sonderabdruck in Genf im Jahre 1885, zugleich auch die Betheiligung des Institut de droit international an der Kongofrage berücksichtigend. Der Verfasser erörtert die drei Hauptfragen der Verhandlungen: das Prinzip der Freiheit des Handels im Becken und an der Mündung des Kongo, das Prinzip der Freiheit der Schiffahrt auf dem Kongo und seinen Nebenflüssen und die Bedingungen für effektive Neuerwerbungen an den Küsten des Kontinents. Der Verfasser verhält sich wesentlich referirend, nach vorgängiger Erklärung des status quo der Fragen, resumirt zum Schluß die unerörtert gebliebenen und ergeht sich in Betrachtung der Wirkungen der Beschlüsse und möglicher Weiterentwickelung in Zukunft. Im Anhang wird unter beigefügter Karte eine Note des Professor Rosier über die Kartographie des Kongo abgedruckt. Inzwischen sind die Verhandlungen der Kongofrage offiziell erschienen, sowie die Generalakte vom 20. Juni 1885, letztere u. a. auch im Deutschen Reichsgesetzblatt S. 215 - 246, während die ersteren sowie die bezüglichen Konventionen der einzelnen Staaten mit der Kongogesellschaft und die Kongoakte selbst in Martens' Recueil de traités in anerkennenswerther Beschleunigung vollständig schon im 2. Heft des X. Bandes 1885, welches lediglich diesem Gegenstande gewidmet ist, vorlagen, in demselben Jahre, wenn auch später, in den Archives diplomatiques erschienen und 1886 im 45. Bande des „Staatsarchivs".

In der oben erwähnten zweiten Abhandlung entwickelt Travers Twiß die Daten der Verhandlungen über die Suezkanalbestimmungen und wendet sich dann zu diesen selbst, um sie einer Prüfung zu unterziehen. Wir erwähnen hier nur, daß das Resultat nicht eine völlige Lösung der Frage war, sondern vielmehr nur die Erkenntniß: wie weit die einzelnen betheiligten Staaten in der internationalen Regelung vorzuschreiten gesonnen seien. Uns erscheint als die allein vollkommene

Lösung: die Neutralisirung des Kanals, andere Maßregeln aber nur als provisorische und in der Anwendung leicht verfagende.

In unserem letzten Jahresbericht haben wir die Nothwendigkeit der Betheiligung der Völkerrechtswissenschaft an der Aufstellung eines Kolonialrechts ausgesprochen und freuen uns schon jetzt auf eine Schrift v. Stengels: „Die Staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Kolonien und ihre zukünftige Verfassung" (5. Heft der Beiträge zur Förderung der Bestrebungen des deutschen Kolonialvereins, Berlin 1886) hinweisen zu können, eine Prüfung derselben unserem nächsten Jahresbericht vorbehaltend. Zugleich wollen wir nicht ermangeln auf zwei politische Abhandlungen über das Kolonialwesen in der Rev. de dr. intern. 1885 von Geffcken hinsichtlich Deutschlands (S. 105) und von Catellani hinsichtlich Italiens (S. 218) aufmerksam zu machen.

Von anderen Abhandlungen der Revue des Jahres 1885 erwähnen wir noch die von Brocher de la Flechère: „Des principes naturels du droit international privé" (S. 313). Der Verfasser ist zwar der Ansicht, daß die Vereinheitlichung des Rechts nur durch positive Systeme, die des internationalen Privatrechts durch Verträge geschehen könne, indeß müsse, damit diese positiven Akte und Verträge zu Stande kommen, und zwar unter guten Bedingungen, die Wissenschaft, das Naturrecht, den Boden vorbereiten. Daß das internationale Privatrecht schon jetzt zum Theil auf übereinstimmendem Rechte verschiedener Staaten und auf Verträgen derselben mit einander ruhe, haben wir in unserem Handbuch des Völkerrechts durch Nachweis bezüglicher Gesetze und Verträge dargethan. Uns scheint es daher praktischer, zu einem allgemeinen internationalen Rechte durch Vergleich und Ausgleichung der verschiedenen positiven Rechte und Verträge zu gelangen als durch das Naturrecht hindurch, wenn wir auch die Mitwirkung der Völkerrechtswissenschaft zu solcher Arbeit auf positiver Grundlage nicht blos zulassen, sondern auch für nöthig halten. Denn woher das Naturrecht seine Sätze für das zu gewinnende internationale Privatrecht nehmen soll, leuchtet uns nicht ein, wenn nicht darunter etwa blos die Beurtheilung des positiven Rechts verstanden sein sollte, gegen welche wir nichts einzuwenden haben. Die Reaktivirung des Naturrechts, dessen Herrschaft lange genug die Menschheit in Nebel und Illusionen gehüllt hat, scheint uns durchaus nicht dazu angethan, auf dem Gebiet des positiven Rechts zur Vereinheitlichung des Rechts zu verhelfen. Auf die durch die Ideen eines Autors vermittelte Einheit gleichsam als Wirkung einer schaffenden Kraft auf dem Gebiet der zur praktischen Geltung begnadigten Theorien verzichten wir.

Ferner wurden in der Revue de dr. intern. (S. 375) die viel erörterten Thesen des Institut de droit international über die Auslieferung durch Albéric Rolin mit Rücksicht auf die über sie verlautbarten Urtheile verschiedener Schriftsteller einer abermaligen Erörterung unterzogen. Wir sind auch hier der in unserem Handbuch des Völkerrechts (S. 250) ausgesprochenen Ansicht, daß nur auf posi-

tiver Grundlage eine Ausgleichungsarbeit des bezüglichen Inhaltes der verschiedenen Verträge und Gesetze von dem Erfolge einer zu erlangenden Uebereinstimmung der Staaten begleitet sein werde, die Ausgleichung blos doktrinärer Anschauungen jene aber nicht herbeiführen und ersetzen könne. Bisher wurde aber das positive Material nicht in genügender Weise berücksichtigt und kritisch gesichtet. Es ist weniger der Geist der Gesetze als der Herren eigener Geist, welcher aus ihren Arbeiten spricht.

Unter der Ueberschrift „Incidents de droit international dans le différend Anglo-Russe" behandelt Gessken in derselben Zeitschrift (1885) S. 362 die Fragen der Meerengen und der pariser Seerechtsdeklaration. In ersterer Beziehung gelangt der Verfasser zu dem Schluß, daß der gegenwärtige Status der Frage der Meerengen England ungünstig sei für den Fall eines Bruches mit Rußland, da seine Kriegsschiffe nicht in das Schwarze Meer vordringen können, insoweit nicht der Sultan erkläre, daß dieses Einlaufen nothwendig sei zur Ausführung der Stipulationen des pariser Vertrages und er in dieser Beziehung an England als befreundete und alliirte Macht appellire. In der zweiten Frage widerspricht Gessken mit Recht der Anschauung, daß die Unterzeichner der pariser Seerechtsdeklaration wegen veränderter Verhältnisse sich von der Verpflichtung zur Beobachtung der Sätze derselben für entbunden erklären könnten gegenüber denjenigen Staaten, welche dieselben unterzeichneten oder ihnen später beitraten.

Eine wichtige Frage unterzog Lorenz Stein in der Revue (S. 332) einer Erörterung, indem er das internationale Recht der Eisenbahnen im Kriegsfall zum Gegenstand einer Abhandlung machte. Er unterscheidet ein internationales Recht der Eisenbahnen in Friedens- und Kriegszeiten, behandelt aber wesentlich letzteres. Nur die Eisenbahn als Kriegsmittel oder als Mittel der Kriegführung will er dem Kriegsrecht unterworfen wissen, indeß soll nur das rollende Material als Kriegsmittel angesehen und behandelt werden vom Beginn des Krieges an. Von diesem könne nicht blos Besitz ergriffen, sondern es könne auch erbeutet werden. Der Verfasser unterscheidet ferner das Recht der kriegführenden Parteien und der Neutralen. Den ersteren soll zwar bei im Privateigenthum sich befindenden Eisenbahnen die Besitzergreifung des rollenden Materials, aber nie das Eigenthum an demselben zugestanden werden Wogegen das rollende Material von Staatsbahnen des Gegners auch in das Eigenthum der dasselbe ergreifenden kriegführenden Parteien übergehe. Auf die Eisenbahnen neutraler Staaten soll aber das Kriegsrecht sich in der Regel nicht beziehen. Sobald aber die Bahn eines Neutralen als Kriegsmittel benutzt wird, verliert sie ihre Eigenschaft als neutrale und wird den für die Bahnen der Kriegführenden geltenden Rechtssätzen unterworfen. Der Verfasser prüft im einzelnen die Anwendung des Kriegsrechts auf das rollende Material der Eisenbahnen der Neutralen und auf die transportirten Frachtgüter. Falls ein Eisenbahnzug oder Waggon einer neutralen Eisenbahn ein Kriegsmittel außerhalb der Grenzen des eigenen Staatsgebietes in das Gebiet eines der Kriegführenden

transportire, sollen sie dem Kriegsrecht, der Jurisdiktion und Polizei des okkupirenden Kriegführenden unterworfen sein. Die Konfiskation soll sich aber nur erstrecken auf die Kontrebande transportirenden Waggons der Neutralen.

Trotz des mannigfachen und vorzüglichen Inhaltes der Revue de droit international ist es doch nur erfreulich gewesen im vorigen Jahr in Deutschland unter Leitung von Laband und Stoerk ein Archiv für öffentliches Recht entstehen zu sehen, von welchem bereits zwei Hefte vorliegen. Das neue Unternehmen will dem Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht als selbständiges Organ dienen. Von völkerrechtlichen Abhandlungen desselben erwähnen wir v. Martitz, „Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande"; Geffcken, „Völkerrechtliche Fragen in dem französisch-chinesischen Streit"; Hamaker, „Ueber die Auslieferung der Inländer wegen der im Auslande begangenen Verbrechen" und Lammasch, „Die Frage der Staatsangehörigkeit im Recht der Auslieferung."

Zum Schluß erwähnen wir das Annuaire de l'Institut de droit international 1883–1885, Brüssel 1885, welches den Bericht über die Jahressitzung des Institut de droit international in München (1883) bringt.

III. Urkunden.

Von Martens' Recueil sind unter Leitung von Julius Hopf drei Hefte im Jahre 1885 erschienen, welche zusammen den 10. Band der zweiten Serie des Nouveau Recueil général bilden, und neben einer großen Zahl von Verträgen, Konventionen und Deklarationen neuesten Datums auch wie schon oben erwähnt die auf die berliner Kongo-Konferenz bezüglichen Aktenstücke bringen und die Protokolle der internationalen Konferenz zur Regelung des Schutzes des industriellen Eigenthums. Auch die Archives diplomatiques brachten in gewohnter Regelmäßigkeit zwölf Hefte, in welchen freilich die Chronik einen bedeutenden Raumінhalt beansprucht, wogegen die Bibliographie spärlich und unvollständig ist und sich meist auf französische Werke erstreckt. — Vom Staatsarchiv, herausgegeben von Delbrück, erschienen 1885 vom 43. Bande Heft 3–6, der 44. Band und 1886 vom 45. Band Heft 1–4. Aus dem 44. Bande beanspruchen besonderes Interesse die Verhandlungen über die deutschen Kolonialschutzgebiete, während im 45. Band neben den Verhandlungen der Kongo-Konferenz und der Generalakte enthalten ist die Korrespondenz zwischen Frankreich und Großbritannien rücksichtlich der Blokade der Häfen von Formosa.

Als Ergänzung unserer Mittheilungen über die Schriften über Konsularrecht führen wir noch folgende auf dasselbe bezügliche neuere Sammlungen von Verträgen und Gesetzen an: 1) Deutsche Konsularverträge, Berlin 1878. 2) Beutner, Die deutschen Handels-, Freundschafts-, Schiffahrts-, Konsular- und literärischen Verträge, Berlin 1883. 3) Zorn, Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches

(auch Verträge enthaltend), Berlin und Leipzig 1884. 4) Hänel und Lesse, Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs über Konsularwesen und Schiffahrt, Berlin 1875 (auch ein Verzeichniß von Verträgen enthaltend). 5) Eichmann, Sammlung der Handels-, Niederlassungs- und Konsular-Verträge der Schweiz mit dem Auslande, Zürich 1885. 6) Sbornik, Sammlung der geltenden Schiffahrts-Traktate und Konventionen Rußlands, St. Petersburg 1885 (eine zuverlässige Ausgabe mit französischen Texten). Diese Sammlungen ergänzen vielfach die Verträge des G. F. v. Martensschen Recueils und der Archives diplomatiques.

Indem wir hiemit diesen Jahresbericht abschließen, möchten wir im Interesse der später in diesem Jahrbuche nachfolgenden Berichte die Verfasser völkerrechtlicher Schriften ersuchen, diese möglichst bald nach deren Erscheinen dem Herausgeber des Jahresberichtes einzusenden.

Heidelberg, im März 1886.

Kleinere Mittheilungen.

Russische Schafhaltung, Wollproduktion und Wollhandel.

In Band IX der Neuen Folge dieses Jahrbuches ist bei Gelegenheit der Besprechung mehrerer Schriften über Landwirthschaft und Viehzucht in Rußland auch einer Enquete Erwähnung geschehen, die über den Stand der Schafzucht seit einiger Zeit im Gange ist. Aus dem die Schafhaltung im Königreich Polen betreffenden Bande konnten einige Mittheilungen gemacht werden[1]). Mittlerweile sind einige neue Bände erschienen, welche von der Schafhaltung und Wollproduktion des südlichen und südöstlichen, nord- und südwestlichen Rußland ein Bild entwerfen. Bei der Beachtung, welche in diesem Augenblick der Wollfrage gezollt wird, sind drei der hauptsächlichsten Ergebnisse der, wie es den Anschein hat, mit Sorgfalt und jedenfalls mit Umsicht seitens des Departements für Landwirthschaft (beim Domäneninisterium) geführten Untersuchung wohl von Interesse.

In Südrußland trifft man feinwollige Schafe relativ am häufigsten in den Gouvernements Jekaterinoslaw — 30,8 Stück pro Quadratwerst —, Taurien — 25,6 Stück pro Quadratwerst — und Cherssson — 22,6 Stück pro Quadratwerst. — Die absolut größte Zahl findet man gleichfalls im ersteren Gouvernement — 1 833 328 Stück —, während Taurien 1 382 379, Cherssson 1 413 088 Stück besitzen. Im ganzen wird für Südrußland, zu welchem Bezirk außer den genannten noch die Gouvernements Bessarabien, Charkow, Poltawa, Woroneich, sowie vier Gouvernements des mittleren Rußland, in welchen die übrigens nicht bedeutende Schafhaltung der südrussischen ähnlich ist, nämlich Orel, Kursk, Tula und Tschernigow, gerechnet werden, die Zahl sämmtlicher feinwolliger Thiere auf 6 420 691, d. h. 12,3 Stück pro Quadratwerst, geschätzt. Die Zahl der gewöhnlichen Schafe dagegen beträgt hier etwa 11½ Mill. Stück, d. h. 22 pro Quadratwerst.

Die feinwolligen Schafe sind in der Abnahme begriffen. Zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft bezifferte man ihre Zahl auf etwa 8½ Mill. Größtentheils ist die Verminderung derselben begründet durch das Steigen des Bodenwerthes, welches eine ausgedehnte Schafhaltung nicht lohnend genug erscheinen ließ. Auch das Fallen der Wollpreise, die plötzliche Veränderung der Nachfrage, welche Kammwolle statt der bisherigen gewöhnlichen begehrte, das zeitweiligen Steigen der Getreidepreise in Folge der durch die Eisenbahnen bedingten Erleichterung des Absatzes nach Westeuropa haben mitgespielt. Doch ist damit durchaus nicht gesagt, daß diese Verdrängung des Schafes eine dauernde sein wird. Man hat sie bis jetzt namentlich auf den kleineren und mittleren Gütern wahrgenommen. Wenn man nun aber den bisherigen Charakter der Schafhaltung aufgiebt und dieselbe der fortgeschrittenen Landwirthschaft anzupassen sich bemüht, so ist es sehr wahrscheinlich, daß man ihr zu der Bedeutung, die sie früher für den Bezirk hatte, wieder verhelfen kann.

1) A. a. O. S. 996, 997.

Der Beginn der Merinozucht datirt im südlichen Rußland aus den ersten Jahren unseres Jahrhunderts. Man verschrieb die ersten Thiere aus Spanien, Frankreich und der Schweiz, später auch aus Deutschland, insbesondere aus Sachsen und Schlesien, gelegentlich aus Oesterreich. Fremde waren es — Rouvier, Renaud, Müller —, welche, von der russischen Regierung unterstützt, die ersten derartigen Schäfereien anlegten. Da sie die Verpflichtung übernahmen, allen Interessenten Schafe zu überlassen, wurden ihre Anstalten die Mittelpunkte für die Ausbreitung dieser Schafzucht. In der ersten Zeit gab man dem Elektoralschaf den Vorzug; seit den zwanziger Jahren wurde in den damals berühmten Schäfereien von Rotljarewski, Merzalow, Fiedler u. A. das Infantadoschaf, spanischen Ursprungs, eingeführt, und in den vierziger Jahren wandte man sich zur Vervollkommnung der Elektoralschafe dem Negrettischafe zu, das man größtentheils aus Deutschland bezog. Das Rambouilletschaf ist in Südrußland erst während der letzten 15 Jahre erschienen. Gegenwärtig trifft man die genannten Rassen in den südrussischen Wirthschaften im ganzen selten in reinblütigen Heerden. Meist werden Mischlinge gepflegt. Rambouillets sind reinblütig hier überhaupt nicht mehr vorhanden.

Eine besondere, Südrußland eigenthümliche Spezies, die vermuthlich durch Kreuzung der Elektoralschafe mit Negretti und den gewöhnlichen örtlichen Rassen sowie den langschwänzigen deutschen Schafen, die von den einwandernden Kolonisten mitgebracht wurden, erzielt wurde, ist das Kammwollschaf vom Schwarzmeertypus. Dasselbe wird von den deutschen Kolonisten und der Sekte der Molokanen besonders in Taurien und Cherson gehalten, oft in Heerden von mehreren tausend und sogar zehntausend Stück. Es zeichnet sich durch großes Lebendgewicht, kurze Füße und stark ausgebildete Wamme aus. Durchschnittlich liefert es 10—12 Pfund ungereinigter Wolle.

Renommirte Stammschäfereien existiren für Elektoralschafe in Taschtschenok, im Besitze des Herrn Kornis (Gouvernement Taurien); für Elektoral-Negretti in Karlowka (Gouvernement Poltawa), Besitzerin Großfürstin Katharina Michailowna, und Lisinowka (Gouvernement Woronesch), Besitzer Tschatkow; für reinblütige Negretti in Nowosselki (Gouvernement Charkow), Besitzer Sapara; für Infantado in Rasdory und Pawlowka (Gouvernement Jekaterinoslaw), Besitzer Pawlow; für Rambouillet in Groß-Butschki (Gouvernement Poltawa), Besitzer Kunde; für die Kammwollschafe vom Schwarzmeertypus in Masajewka, Besitzer Gebrüder Masajew, in Atmanai, Besitzer Filiber, und in Sacharowka, Besitzer Gebrüder Sacharjew (alle drei im Gouvernement Taurien). Ueber den jährlichen Wollertrag der Schafe belehrt folgende auf die seitens der Schafzüchter ertheilte Auskunft basirte Tabelle:

(Tabelle siehe nächste Seite.)

Durchschnittlich liefert in dem ganzen Bezirk das Schaf etwa 8—8½ Pfund ungereinigte oder 4—4½ Pfund gereinigte Wolle. Einzelne Schafzüchter leisten indeß mit ihren Thieren sehr viel mehr. So wurden bei einem Bock der Kundeschen Stammschäferei 33½ Pfund ungereinigte oder 12 Pfund gereinigte Wolle erzielt. Die besten Böcke bei Masajew und bei Filiber lieferten bis zu 35 Pfund, die Mutterschafe bis zu 22 Pfund. Nimmt man den durchschnittlichen Ertrag auf nur 7 Pfund per Thier an, so ergiebt sich für den ganzen südrussischen Bezirk ein jährlicher Gesammtertrag von 1120000 Pud ungereinigte Wolle (hier nur die Produktion der feinwolligen Schafe geschätzt).

Der Verkauf dieser Wolle geht zum Theil auf den Gütern selbst vor sich. Aus Orel, Kursk und Tula wird ein gewisses Quantum zum Absatz nach Moskau gebracht, wo Handelshäuser den Verkauf gegen Kommission übernehmen oder Tuchfabriken direkt als Abnehmer auftreten. Im Gouvernement Woronesch sind es theils die örtlichen Kaufleute, welche den Wollhandel betreiben, theils kommen im Frühjahre aus Moskau Käufer. In Taurien und Cherson wird durch Exporthäuser (Maaß, Ephrussi, Rodokonaki, Fischerowitsch u. A.) aus Odessa und Cherson die Wolle aufgekauft. Außerdem erstehen moskauer Fabrikanten durch ständige Agenten und Kommissionäre einen Theil ihres Bedarfes an Rohstoff hier. In Bessarabien befassen sich kleine Spekulanten, vorzugsweise Juden, mit dem Aufkaufe. Neuerdings, wo durch den niedrigen Stand des Wechselkurses die Ausfuhr begünstigt wird, kaufen die Agenten ausländischer Fabrikanten die Wolle

Gouvernements	Böcke		Mutterschafe		verschnittene Hammel		Lämmer		beste Stammthiere			
									Böcke		Mutterschafe	
	ungereinigte	gereinigte	ungereinigte	gereinigte	ungereinigte	gereinigte	ungereinigte	gereinigte	ungereinigte	gereinigte	ungereinigte	gereinigte
	Wolle in Pfunden											
Taurien	13½	—	7½	—	9¾	—	5	—	23	—	11¾	—
Bessarabien	12½	—	6½	—	11	—	5	—	24	—	16	—
Cherssón	13	—	7½	—	9½	—	5	—	21		12½	—
Jekaterinoslaw	14½	7	8½	4¾	10	5½	5	2¾	24	13	13	8
Poltawa	13½	7	7½	4	10	5	5	2½	20	12	12	6
Charkow	13½	7	8	4¼	9½	4¾	5½	3	23	10	12	5
Tschernigow	11	5½	7½	4	10	4	5½	2½	18	7	13	5
Woronesch	13	—	8	—	10	—	5	—	20	—	12	
Kursk	11	6	6¾	3½	7¾	4	5	2½	19	10	10	—
Orel	9½	—	6	3½	7	4	5	2½	15	—	9	—
durchschnittlich in Südrußland	12½	6½	7½	4	9½	4¾	5	2½	20	10	12	6

schon sehr frühzeitig und gewähren bedeutende Vorschüsse auf die Lieferungen. Der Werth dieser „zukünftigen" Wolle wird folgendermaßen geschätzt. Kauft man sie im Herbste, so wird der Preis (bei etwa 13 Rubel Gesammtwerth) 1 Rubel niedriger angesetzt, als er auf dem letztvorhergegangenen Jahrmarkt gestanden hatte. Und er wird 1 Rubel höher als die letzten Preise angenommen, wenn der Antauf im Frühling vor sich geht.

Die Preise haben in den letzten zwei Jahrzehnten bedeutende Schwankungen erlitten. Seit dem Anfang der sechziger Jahre beobachtet man überall einen systematischen Niedergang derselben, der seinen tiefsten Stand in den Jahren 1868 und 1869 erreichte. Mit dem Jahre 1870 zogen die Preise an, sanken aber bald wieder und erreichten ein zweites Minimum im Jahre 1876. Seit 1877 stiegen die Preise schnell und stark bis 1880. Wie es seitdem sich gestaltet hat, ist nicht angegeben. In dem Jahrzehnt 1870—1880 wuchsen die Preise stellenweise außerordentlich: auf einigen Gütern um 33—40 %, aber auch sogar um 86—94 %. Der Nachweis der Preisbewegung einiger Sorten gereinigter Wolle während der Jahre 1876—1880 mag diese Behauptung bestätigen.

Der Preis war pro Pud in Rubel und Kopeken

Benennung der Wolle nach dem Produktionsorte, Kreis und Gouvernement	1876	1877	1878	1879	1880
Gouvernement Jekaterinoslaw: Butowitsch, Kreis Jekaterinoslaw	12	17	20	20	17,75
Gouvernement Poltawa: Taman, Kreis Perejaslawl	15	16	19,50	22,25	21,25
Gouvernement Poltawa: Zieglerowka, Kreis Konstantinograd	14,25	15,30	21	25	21
Gouvernement Poltawa: Sseredowka, Kreis Priluki	16,50	15,50	18	21	21
Gouvernement Poltawa: Tschutow, Kreis Poltawa	16,50	18,75	23	26	23
Gouvernement Poltawa: Karlowka, Kreis Konstantinograd	15,50	16,50	20,25	22,75	23
Gouvernement Charkow: Chotjen, Kreis Sumy	15,20	20	24,25	21	20,50
Gouvernement Tschernigow: Topalj, Kreis Nowosübki	14,50	18	23,75	26	23
Gouvernement Woronesch: Weidelewsky, Kreis Walu	13,50	15,75	21,50	23	20
Gouvernement Kursk: Chomutowka, Kreis Dmitry	13,20	16,10	18,50	22	16,50

Neben dem Verkaufe am Produktionsorte selbst sind in Poltawa und Charkow, sowie theilweise auch in Jekaterinoslaw, Cherssson, Woronesch und Kursk Wollmärkte üblich. Die Verbesserung der modernen Verkehrsmittel, Eisenbahn und Telegraph, die Entwickelung des Kredits u. s. w., hat auf sie geringen Einfluß ausgeübt. Sie sind theilweise weit entfernt vom Verfall, und Verkäufer wie Käufer sind in der Anerkennung der Vortheile, die sie bieten, einig. Die ersteren finden Gelegenheit sich über den Stand der Preise genau zu unterrichten, treten in direkte Beziehungen zu den Fabrikanten und lernen sich den Bedürfnissen der Nachfrage anpassen; die letzteren haben die große Auswahl und genießen den Vortheil einer bequemeren, schnelleren Abrechnung mit den Produzenten. Dies gilt namentlich für die Charkowschen Jahrmärkte, während die anderen die Spuren des Niederganges nicht verleugnen können. Im Jahre 1825 rief die Regierung diese Wollmärkte ins Leben, in der Absicht den Wollhandel zweckmäßiger zu gestalten. Doch bewiesen sich nicht alle damals ausersehenen Ortschaften auf die Dauer als gut gewählt, und so traten im Laufe der Jahre mehrfache Aenderungen in der Anordnung derselben ein. Gegenwärtig sind die hervorragendsten der Troitzki-Jahrmarkt in Charkow vom 1. bis 15. Juni; der Peter-Paul-Jahrmarkt in Jekaterinoslaw vom 24. Juni bis 6. Juli; der Iljinsche in Poltawa vom 20. bis 28. Juli. Geringere Bedeutung haben die Winter- und Herbst-Märkte: der Ußpenski-, Potrow- und Kreschtschensky-Jahrmarkt, alle drei

in Charkow. Das Gesammtquantum, das auf den Jahrmärkten der Ukraine umgesetzt wird, beläuft sich auf 500 000 Pud jährlich, d. h. beträgt den vierten Theil der ganzen Produktion Rußlands an feiner Wolle.

Im Jahre 1883 wurden allein auf dem Troitzki-Jahrmarkt 532 190 Pud Merinowolle angeführt und 504 820 Pud davon verkauft. Der Werth der ausgestellten Wolle und Schaffelle wurde auf nahezu 6½ Mill. Rubel berechnet. Diese Bedeutung hat dieser Groß-Wollmarkt erst in den letzten Jahren gewonnen; noch 1871 wurden nicht mehr als 248 075 Pud angeführt. Hiergegen treten die anderen Charkowschen Märkte sehr zurück. Auf dem Uspenski-Jahrmarkt, der am 15. August beginnt und zwei Wochen dauert, wurden 1883 für 604 800 Rubel Wolle und Felle ausgestellt (32 000 Pud Merinowolle); auf dem Potrow-Jahrmarkt repräsentirte die Zufuhr einen Werth von nahezu 2 Mill. Rubel; auf dem Kreschtschensky-Markt 1 296 800 Rubel (14 300 Pud Merinowolle). Der Peter-Paul-Jahrmarkt in Jekaterinoslaw büßt allmählich seine Bedeutung ein. Während noch im Jahre 1875 die Zufuhr 962 000 Rubel betrug, war sie im Jahre 1882 auf 578 000 Rubel gesunken. Das Gleiche gilt von dem Iljinschen Jahrmarkt in Poltawa, auf dem in den 60er Jahren 150 000 Pud Merinowolle, im Jahre 1883 aber nur 51 146 Pud zum Verkaufe gebracht wurden.

Eine bemerkenswerthe Thätigkeit entfaltet die Charkowsche Aktiengesellschaft für Wollhandel. Diese Kompanie stammt aus dem Jahre 1837 und verdankt der Anregung eines Gutsbesitzers, des Herrn Jablonsky, ihre Entstehung. Anfangs konnte sie nicht recht in Gang kommen; nach 20 Jahren war wenig mehr als die Hälfte der Aktien, deren Zahl auf 5000 zu je 400 Rubel Banko, neuerdings zu 114 Rubel 28½ Kopeken umgerechnet, bestimmt war, abgesetzt, und zu Beginn der sechziger Jahre beschäftigte man sich ernstlich mit dem Gedanken an eine Liquidation. Nur den energischen Bemühungen eines der früheren Direktoren, Herrn Schachow, gelang es, sie zu erhalten. Indeß arbeitet sie auch gegenwärtig nicht gerade mit glänzendem Erfolge. Ihre Thätigkeit erstreckt sich darauf, daß sie 1) Wolle zur Aufbewahrung bis zum Verkauf entgegennimmt, 2) gegen Kommissionsgebühren den Verkauf von Wolle übernimmt, 3) Wolle zum Reinigen auf der Gesellschafts-Wäscherei annimmt, 4) Vorschüsse bis zu 70 % des Werthes der ihr übergebenen Wolle gewährt. Das hauptsächlichste Geschäft ist das Waschen der Wolle.

Die Betheiligung des süd- und südostrussischen Bezirks an der Ausfuhr roher Wolle aus Rußland ist in den letzten Jahren eine sehr beträchtliche gewesen. In welchen Verhältnissen sie sich bewegte, zeigt die nachstehende Tabelle.

Jahre	Der Export aus den Häfen des Asowschen und Schwarzen Meeres betrug	Darunter war Merino-Wolle		Der südrussische Export betrug in Prozenten der Gesammtausfuhr des europäischen Rußland	
		ungereinigte	gewaschene	an Wolle überhaupt	an Merino-Wolle
	Pud	Pud		%	%
1872	751 766	109 535	291 484	56,9	67,7
1873	467 995	38 422	21 847	50,8	43,3
1874	520 986	100 481	118 535	48,1	65,3
1875	616 963	23 550	43 345	56,9	49,2
1876	671 419	231 825	109 865	51,4	75,3
1877	51 482	8 390	26 685	3,5	7
1878	571 343	221 071	55 478	49,3	54
1879	456 401	104 744	84 341	43,1	55,5
1880	879 342	409 879	133 616	52,2	73,6
1881	625 088	227 096	120 756	54,7	72,5
1882	848 454	377 919	85 200	47,9	55,9
1883	976 974	474 769	201 945	54,3	64,2
1884	948 000	?	?	57	?

Gleichwohl ist mit dieser Steigerung des Exportes keine besonders günstige Lage der südrussischen Schafzucht angedeutet. Denn in den letzten Jahren hat der Import ausländischer, insbesondere der kolonialen Wollen, gleichfalls stark zugenommen — er betrug 1882: 800000 Pud, 1883: 616000 Pud —, und die Schafzüchter klagen, daß sie die Konkurrenz nicht auszuhalten vermögen. Die südrussische Schafhaltung steht eben weder in wirthschaftlicher noch in technischer Beziehung so hoch, wie sie den örtlichen Bedingungen gemäß es könnte. Es fehlt an den mit dem Schäfereiwesen genügend vertrauten Persönlichkeiten, an Boniteuren, Schafmeistern, selbst an brauchbaren Hirten. Die Kreuzungsversuche werden nicht systematisch durchgeführt, häufig ohne Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, und die Ergebnisse kommen nicht zu allgemeiner Kenntniß. Die Jahrmärkte lassen in ihrer Einrichtung zu wünschen übrig. Durch Schulen, Ausstellungen, Kongresse, Wollauktionen u. dgl. m. hofft man allmählich den eingerissenen Uebelständen abhelfen zu können. —

Im südöstlichen Rußland werden Merinoschafe vorzugsweise in den Gouvernements Saratow, Tambow und Pensa angetroffen. Die verhältnißmäßig größte Zahl, nämlich mehr als 16 Stück pro Quadratwerst, findet man im Kreise Sserdob des Gouvernements Saratow. Auch hier hat sich die Zahl der feinwolligen Schafe während der letzten zwanzig Jahre stark verringert. Noch im Jahre 1861 besaß der südöstliche Rayon, zu welchem außer den genannten die Gouvernements Astrachan, Simbirsk, Ssamara, Kasan, Ufa, Orenburg und Rjasan gerechnet werden, 1600000 Merinoschafe, im Jahre 1879—80 nur gegen eine Million Stück. Besonders im Gouvernement Saratow macht sich diese Erscheinung fühlbar; denn hier gab es zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft mehr als eine Million Schafe, und im Jahre 1880 konnte man nicht ganz 500000 Stück nachweisen.

Die Distritte, in welchen man hier am frühesten die Merinozucht pflegte, liegen in den Gouvernements Ssamara und Saratow. Von letzterem aus drang die Anregung zur Nachahmung in die benachbarten Wolga-Gouvernements, sowie nach Pensa und Tambow. In Ssamara machte der Gutsbesitzer Ssamarin den Anfang, indem er aus der Schäferei von Stieglitz und Müller eine kleine Heerde taufte, die er später mit aus den besten sächsischen Schäfereien verschriebenen Negretti paarte. In Saratow war Graf Nesselrode in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts der erste, welcher die Haltung feinwolliger Thiere einbürgerte.

Zu Beginn hielt man im südöstlichen Rayon das Elektoralschaf für das beste. Dann wandte man sich, um den Wollertrag zu steigern, der Kreuzung mit den Negretti zu, und das Rambouilletschaf, das theils aus Frankreich, theils aus Deutschland bezogen wurde, führte man verhältnißmäßig spät ein.

Die bedeutendsten Stammschäfereien sind 1) in Potrowstoje-Bereiowka, Kreis Petrow, Gouvernement Saratow, dem Gutsbesitzer Wassiltschikow gehörig, wo jährlich 50—100 reinblütige Elektoralböcke zum Preise von 50—300 Rubel pro Stück und 100—200 Mutterschafe zum Preise von 100—200 Rubel verkauft werden, 2) in Ussolje, Kreis Ssysran, dem Grafen Orlow-Tawidow gehörig, wo eine übrigens nicht große Zahl von Negrettiböcken jährlich zu haben ist, 3) in Borki, Kreis Sserdob, im Besitze von P. A. Kriwsty, wo man die Infantadorasse züchtet, und 4) in Sserpejewka, Kreis Balaschow, Satins Erben gehörig, wo reinblütige Rambouillets gehalten werden. Die Mehrzahl der Stammthiere ist in Sachsen, theilweise auch in französischen Schäfereien erworben worden.

Der Verkauf der Wolle findet fast immer am Produktionsorte, auf den Gütern selbst, statt. Größere Wollmärkte sind in diesem Rayon nicht üblich und von dem Hauptwollmarkt in Charkow ist man zu weit entfernt. Für Käufer und Verkäufer hat dieser Modus, theils wegen des Mangels an Konkurrenz, theils wegen der Unkenntniß über den jeweiligen Stand der Marktpreise, verschiedene Nachtheile und geht man daher mit dem Gedanken um, irgend eine Einrichtung zu treffen, welche den Wollproduzenten beim Absatze behilflich sein könnte.

Nicht nur hierin aber zeigt sich ein Uebelstand in der heutigen Schafhaltung des südöstlichen Rußland. Als Mißstände sind auch zu bezeichnen die im Verhältniß zur Fläche geringe Zahl von Schafen, der Mangel an Futter, weil man

sich nur selten zur Saat von Gras entschließt, die unvollkommen geübte Schafschur und die starke Unreinheit der Wolle.

Sehr viel zahlreicher sind die gewöhnlichen Schafe vertreten, unter denen man alle nicht feinwolligen, insbesondere die in den Bauerwirthschaften gehaltenen „russischen" Schafe versteht. Im Jahre 1882 besaß der Südosten an diesen Thieren 10 706 882 Stück. Die Gouvernements Saratow, Orenburg, Ufa, Simbirsk, Penza und Rjäsan haben seit 1870 die Haltung dieser Schafe ausgedehnt, in den Gouvernements Astrachan, Tambow, Samara und Kasan dagegen ist sie zurückgegangen. Bedeutend ist die Zunahme an Schafen dieser Art nicht gewesen.

Die von denselben erzielte Wolle fällt je nach den Eigenschaften der einzelnen Rassen sehr verschieden aus und schwanken die Preise daher von 3½ bis 10 Rubel pro Pud. Die Wolle der zigaischen und der Wolosch-Schafe wird am meisten geschätzt. Der Verkauf geht theils gleichfalls in den Dörfern vor sich, theils auf den Jahrmärkten, wie sie in Tambow, Penza und anderen Gouvernements üblich sind. Die Bauern verkaufen übrigens häufig die gewonnene Wolle gar nicht, sondern verbrauchen sie theils für den eigenen Bedarf, theils zur hausindustriellen Anfertigung von für den Verkauf bestimmten Gegenständen. —

Im Nordwesten Rußlands kommen feinwollige Schafe nur auf den größeren gutsherrlichen Besitzungen vor, besonders in den Gouvernements Grodno und Minsk, seltener in den Gouvernements Wilna und Mohilew und am wenigsten in den Gouvernements Witebsk und Kowno. Die gewöhnlichen Schafe dagegen werden überall in diesen Gouvernements sowohl von Bauern als von Gutsbesitzern gehalten. Auch hier hat die feinwollige Schafzucht sich in den letzten Jahren verringert. In Grodno ist in der Zeit von 1868 bis 1879 die Zahl der Thiere von 173 478 auf 126 375 herabgegangen; in Minsk sind nur noch 10 000 Stück, in Wilna 6625, in Mohilew 5122, in Witebsk 1400 nachgewiesen. Die relativ größte Zahl von Merinoschafen, mehr als 5 Stück pro Quadratwerst, wird in den Kreisen Nowogrud (Gouvernement Minsk), Grodno, Bjelsky und Wolkowy (Gouvernement Grodno) angetroffen.

Die Mängel der Schafhaltung sind im nordwestlichen Rayon dieselben wie in den anderen Distrikten. Man betreibt sie nicht rationell genug, den örtlichen Bedingungen entsprechend: man hat keine mit Wartung und Pflege der Thiere genügend vertrauten Leute und geht bei der Züchtung häufig willkürlich vor; man vernachlässigt die Kultur von Wiesen und Weiden und hat keine kommerziellen Mittelpunkte zur Erleichterung des Absatzes der Produkte. So ist man also auch hier weit davon entfernt, die Lage der Schafzüchter als eine glänzende zu bezeichnen. Wenn aber überhaupt einmal die Landwirthschaft dieses Striches größeren Aufschwung nimmt, dann läßt sich für eine gedeihlichere Gestaltung der Schafhaltung das Beste erwarten. —

Im südwestlichen Rayon, d. h. in den Gouvernements Wolynien, Podolien und Kijew, hat die Schafzucht keine große Bedeutung. Die meisten Merinoschafe findet man in Wolynien, die wenigsten in Kijew, dafür aber in dem letzteren Gouvernement die größte Zahl von grobwolligen Schafen. Im Jahre 1880—81 zählte man in:

	Merinoschafe	gewöhnliche Schafe
Wolynien	137 557	585 654
Podolien	57 389	876 702
Kijew	17 132	1 013 733

Während des letzten Jahrzehntes will man auch hier beobachtet haben, daß die Haltung der feinwolligen Schafe zurückging und die der grobwolligen an Boden gewann.

Prof. Dr. Wilh. Stieda.

Ueber die Möglichkeit billigeren und besseren Lebens der Arbeiter in den Vereinigten Staaten.

In diesen Tagen waren die Blicke Europas mit großer Besorgniß auf die Vorgänge in Chicago gerichtet, welche die Ereignisse in Frankreich und Belgien gewissermaßen abgelöst haben. Hier und dort sind die Gründe der Bewegung, die sich in der Arbeiterbevölkerung vollzieht, im wesentlichen die gleichen, nur

ist man bei uns über derartige Vorkommnisse in den Vereinigten Staaten, im Lande der unbeschränkten persönlichen Freiheit, um so erstaunter, dieweil vielen Leuten, besonders in unserer arbeitenden Klasse, Amerika ein Eldorado im Gegensatz zur trägen alten Welt däucht. Und doch sind jenseits des Ozeans die Verhältnisse der Arbeiter relativ nicht günstigere.

Es ist natürlich, daß im Angesichte dieser bedrohlichen Bewegung das allgemeine Interesse sich auch der Abstellung wirklich vorhandener Uebelstände, wie sie dieser kontrete Fall zeigt, zuwendet; ebenso aber werden jetzt auch wieder Vorschläge laut, die eine allgemeine Veränderung und Verbesserung der Lage der arbeitenden Bevölkerung anstreben: d. h. man versucht auf diesem oder jenem Wege die auch in Amerika bestehenden schweren sozialen Mißstände durch Reformen, welche die Produktionsverhältnisse nicht wesentlich beeinträchtigen, aus der Welt zu schaffen. Unter diesen Versuchen wollen wir hier auf einen Aufsatz von Edward Atkinson: „The price of life", im Scientific Americain (10. April 1886) erschienen, hinweisen, weil er uns Beachtung zu verdienen scheint. Obwohl ganz für amerikanische Verhältnisse berechnet, glauben wir doch, daß er auch in Deutschland Interesse erwecken wird, da er sich einestheils auf exakte wissenschaftliche Untersuchungen stützt, anderntheils aber die amerikanischen trostlosen Hausfrauen-Verhältnisse treffend charakterisirt.

In den Vereinigten Staaten verlassen sich thatsächlich 90 % der Bevölkerung auf ihre tägliche Arbeit für ihren täglichen Lebensunterhalt. Hierbei sind allerdings Dienstboten, Schreiber, Handelsleute, Handarbeiterinnen u. s. w. eingerechnet. Für diese Millionen Menschen ist es nun ein schwer zu lösendes, wichtiges Problem, sich für möglichst wenig Geld einen guten Lebensunterhalt zu verschaffen. Denn ihre Lage kann nur gebessert werden, wenn sie weniger für sich auszugeben nöthig haben als bisher. Wenn jedes einzelne Individuum dieses Geheimniß für sich selbst herausgefunden hat, so ist die Arbeiterfrage praktisch gelöst, denn alsdann plagt sich der größte Theil unserer Arbeiter nicht mehr allein für seine Existenz, sondern er behält eine bestimmte Summe, je nach dem Maße seiner Produktionsfähigkeit, zu eigener Verfügung übrig.

Es lautet hiernach die alles absorbirende Frage: „Zu welchem Preise kann ich, unabhängig und allein, meinen Lebensunterhalt bestreiten, d. h. wie theuer sind für mich, wenn ich mich klug einzurichten weiß, ein gesundes kleines Zimmer, reichliche und kräftige Nahrung, eine anständige Kleidung?" Atkinson beantwortet diese Frage auf Grund seiner Untersuchungen in Boston dahin, daß 200 Dollars, also 850 Mark im Jahre, der Preis einer ganz behaglichen Existenz sind. Kann man durch eine tägliche Arbeitszeit von sechs bis acht Stunden diese Summe verdienen, so lebt man zu einem niedrigen Kostenpreise und genießt noch ausreichend Muße; ja, wer einen Theil seines Verdienstes zurücklegen will, kann auch, wenn er intelligent genug ist, mit 150 Dollars in Boston auskommen.

Wie erreicht man dies?

1) In Bezug auf Wohnung meint Atkinson, daß ein gesundes, freundliches Zimmer für zwei Menschen, zum Preise von 100 Dollars das Jahr, Heizung und Reinigung eingeschlossen, mit Leichtigkeit in Boston zu finden wäre; es braucht also der Einzelne für Wohnung 50 Dollars, und wenn er sein Zimmer selbst in Ordnung hält und Heizmaterial besorgt, kommt er mit weniger aus.

2) Bei der Kleidung ist es vor allem nöthig am rechten Orte einzukaufen: alsdann genügen 45 Dollars, um einen ausreichenden Vorrath von Ober- und Unterkleidern, Hüten und Stiefeln anzuschaffen. Atkinson berechnet den Preis eines guten warmen Anzuges zum täglichen Tragen auf 8 Dollars 50 Cents; derselbe wird im Laufe des Jahres aufgebraucht, und nicht etwa in einem sogenannten „Schleuderverkauf", der nur durch den Hunger der armen Näherinnen sein Dasein fristet, erstanden, sondern selbständig aus erster Hand besorgt. Er meint auf reellem Wege, nach genauster Berechnung den Anzug für diesen Preis schaffen zu können, trotzdem Fabrikant, Tuchhändler und Zuschneider ihren, allerdings bescheidenen, Nutzen dabei haben. Das Nähen des Kleidungsstückes soll in den Pächterhäusern von Neu-England geschehen, wo den Frauen und Töchtern daraus eine kleine Einnahme erwächst.

3) Soweit ist eine sehr ökonomische Lebensweise leicht und einfach herzustellen. Die Schwierigkeit entsteht erst in dem Augenblick, in dem wir die Er-

nährungsfrage berühren, denn der Arbeiter giebt die Hälfte seines Einkommens nachweislich für seine Ernährung aus. Daß in der That mit verhältnißmäßig geringem Geldaufwande für eine größere Zahl von Menschen eine gute Kost geschafft werden kann, geht aus Folgendem hervor. Die Insassen der Gefängnisse in Massachussetts erhalten vollkommen ausreichende und nahrhafte Kost zu einem Preise von 13–15 Cents (60 Pfennige) pro Tag, ebenso zahlen die Fabrikarbeiter in Lowell in den von den Genossenschaften dort eingerichteten Speisehäusern 28—35 Cents (135 Pfennige) täglich für drei reichliche und gute Mahlzeiten.

Um nun einen Arbeiter in Boston für einen minimalen Preis, von etwa 13 Cents pro Tag, zu ernähren, muß man richtig zu kaufen und zu kochen verstehen. Atkinson, der die folgende Methode praktisch in einem dazu eingerichteten Kochlaboratorium erprobt hat, setzt an die Stelle der Bratpfanne den Schmortopf und verdrängt das gebräuchliche Weizenmehl durch Hafermehl; endlich empfiehlt er statt des heißen, unverdaulichen Zwiebacks ausgebackenes Brot wie es die National-Bäckerei in Newyork für 3 Cents das Pfund verkauft. Von größter Bedeutung ist die Beschaffung des Fleisches: in Boston wird der Abfall der besten Stücke Fleisch jetzt auf einen Haufen geworfen und auf jedem Markt das Pfund zu $^1/_4$ bis zu 1 Cent verkauft, um in Fett umgesetzt zu werden. Es ist sicher, daß auf diesem einen Markt allein täglich so viel gutes Fleisch verschwendet wird, daß man 1000 Menschen und mehr davon erhalten könnte. Werden nun Einzelne erfinderisch genug, um aus diesem, jetzt verschwendeten Material eine Auswahl zu treffen, so wird der Preis im Verhältniß steigen. Bietet aber das Verschwendete andererseits einen Ersatz für Lendenbraten und Beefsteaks, so wird der Preis der besten Stücke heruntergehen. Aus diesem Grunde sind auch die besten Stücke von amerikanischem Ochsenfleisch in London billiger als in Newyork und Boston. Die Engländer verstehen es weit besser als die Amerikaner, die gröberen Stücke vom Ochsen und Hammel auszunutzen. Der Durchschnittspreis des ganzen Thieres ist natürlich in London höher als in Boston. Hier bezahlt man den höchsten Preis für die sogenannten besten Stücke und vergeudet das Uebrige; es wird dann zu niedrigem Preise an die Gefangenenhäuser verkauft, so daß deren Insassen weit besser ernährt werden, als sich $^3/_4$ der Arbeiterbevölkerung, zu einem höheren Preise, zu ernähren im Stande sind.

Kauft man nun 10 Pfd. dieser Abfälle guten Fleisches, das Pfund zu einem Cent, kocht sie mit 10 Liter Wasser und dem nöthigen Gewürz, so erhält man eine reichliche und nahrhafte Bouillon. Nachdem die Knochen entfernt sind, bleibt das gekochte Fleisch in der Brühe und liefert so 10 Pfd. wohlschmeckender Speise, zu einem Preis, der $12^1/_2$ Cent nicht überschreitet, die Feuerung mit eingerechnet. Die Zubereitung geschieht in einem luftdichten Geschirr, das sich in einem größeren Kessel mit heißem Wasser befindet. In demselben Kessel kochen gleichzeitig in in einem anderen ebenfalls luftdicht verschlossenen Topf sieben Pfund Fleisch, und zwei Maß Hafermehl in vier Liter Wasser, bei einer Lampe, die Kerosen-Oel (Petroleum) im Werth von einem Cent dabei verbrennt.

Man kann in einem gleichen, kleineren Geschirr 3 Pfd. festes Fleisch in $1^1/_4$ Stunde in seinem eigenen Safte garkochen, mit einem Aufwand von $^1/_4$ Cent Werth an Oel, das eine gewöhnliche Lampe verbrennt, die gleichzeitig das Zimmer genügend erhellt. Der bedeutendste Vorteil dieses zum Kochen verwandten Apparates ist der, daß ein sehr reichlicher Vorrath von Nahrungsmitteln für eine große Familie Abends in die verschiedenen Gefäße hineingethan werden kann: die Lampe wird angezündet, und Morgens wird Alles fertig zum Auftragen sein. Die Speisen können hierbei niemals zu gar werden. Nachdem der chemische Prozeß sich durch die Hitze vollzogen hat, dient die weitere Wirkung der Wärme nur dazu, die Speisen vor dem Erkalten zu schützen, oder das Fleisch, sollte es zähe sein, milder zu machen. Da die Wände der Geschirre nicht wärmeleitend sind, werden die Speisen viele Stunden heiß bleiben, nachdem die Lampe ausgelöscht ist.

Auf diese Art ist es vollkommen möglich, eine ausreichende und nahrhafte Ration in Boston einzukaufen, die den Preis von 7 Cents pro Tag nicht übersteigt und zum Genuß für 8 Cents hergerichtet werden kann. Zu 14 Cents den Tag gerechnet, kostet die Ernährung in runder Summe 1 Dollar die Woche, also 52 Dollars im Jahr. Sie besteht aus $^1/_2$—$^3/_4$ Pfd. Fleisch, $^3/_4$—1 Pfd.

Brot, ½—1 Pfd. Kartoffeln oder von irgend einem Gemüse, ½ Pfd. Hafermehl, 15 Gramm Butter, 30 Gramm Zucker, einer großen Schale Thee oder Kaffee mit einem Löffel Milch, einer Apfelsine, einem Apfel oder irgend einer getrockneten Frucht. Fügen wir nun für 1 Cent Kerosen-Oel zum Kochen hinzu, so hat man, das Brot abgerechnet, Nahrung und Feuerungsmaterial zum Kochen für einen Dollar die Woche.

Wird also die Beschaffung und Bereitung der Nahrung so eingerichtet, wird das, was oben in Bezug auf Kleidung und Wohnung gesagt ist, berücksichtigt, so läßt sich in Boston der gesammte Unterhalt mit 172 Dollars im Jahr bestreiten: es bleiben demzufolge bei 200 Dollars Ausgabe noch 28 Dollars für verschiedene überflüssige Ausgaben. Atkinson schließt seine höchst interessanten, beachtenswerthen Auseinandersetzungen mit folgenden Worten:

„Die Vergeudung von Nahrungsmitteln scheint uns mehr Aufmerksamkeit zu erfordern, als irgend eine andere der vielen jetzt aufgeworfenen ökonomischen Fragen. Das wahre Ziel der Reformbewegung muß darin bestehen, dem Arbeiter zu lehren sich gute Nahrungsmittel für weniger Geld zu verschaffen, als er jetzt für schlechte ausgeben muß. Der Preis der Nahrung ist der halbe Preis des Lebens, und die Hälfte derselben wird verschwendet aus Mangel an der richtigen Einsicht zu kaufen und zu kochen. Fünf Cents den Tag pro Kopf erspart, würden tausend Millionen im Jahr ausmachen. Verschwenden wir tausend Millionen Dollars im Jahr oder nicht?

Unsere puritanischen Vorfahren begriffen dieses Problem besser als ihre Nachkommen oder unsere eingewanderten Mitbürger. Sich mit bescheidenen Hilfsmitteln eine gute Lebensweise zu verschaffen ist eine Kunst, die unsere Generation nicht auszuüben versteht."

N. N.

Literatur.

I. Bücher.

34. **J. Frohschammer**, Professor der Philosophie in München: Ueber die Organisation und Kultur der menschlichen Gesellschaft. Philosophische Untersuchungen über Recht und Staat, soziales Leben und Erziehung. München 1885, A. Ackermann. 8°. XIV und 461 S.

Die heutige Nationalökonomie fühlt das Bedürfniß nach einer sicheren philosophischen Grundlegung. Eingehende Untersuchungen über die Methoden der Wissenschaften, eine genauere Analyse des menschlichen Gefühls- und Willensvermögens, eine tiefere Begründung der Ethik: das sind Aufgaben, deren Lösung ihr Blühen mitbedingt. Anstatt dessen bot man uns bis vor kurzer Zeit die bekannte formale, dann die erkenntnißtheoretische Logik; eine Psychologie, welche ihr einzig würdiges Ziel in dem Verständniß des menschlichen Erkenntnißvermögens fand; endlich Darstellungen der Ethik, die, gewissenhaft alle alten Systeme wieder aufwühlend, die Probleme nicht einmal stellten, welche der Nationalökonom für die allerwichtigsten hielt. Es schien zuweilen, daß die Rechtsphilosophen, welche *über* ihrem Stoffe stehen sollten, sich im Banne eines Handbuches der Pandekten oder der Volkswirthschaftslehre befanden. Die Nationalökonomen wurden gezwungen, selbst ans Werk zu gehen und die philosophische Basis ihrer Wissenschaft zu legen: Schmoller, Rümelin, Adolf Wagner, Menger, Jhering — um den Vertreter einer verwandten Wissenschaft zu nennen — und Andere haben die ethischen und methodologischen Grundfragen behandelt. Wohl sind uns inzwischen Sigwart, Wundt, Dilthey, Laas entgegengekommen, aber es bleibt noch viel zu thun. Jedes einschlägige neue philosophische Werk ist zu begrüßen.

Ueber das Begrüßen sind wir leider bei Frohschammers Buch über die Organisation und Kultur der menschlichen Gesellschaft nicht hinausgekommen; die Lektüre desselben hat uns in keiner Weise gefördert. Es mag eine tüchtige philosophische Leistung sein, darüber vermessen wir uns kein Urtheil abzugeben; es mag vielleicht demjenigen, welcher über Staat, Gesellschaft und Erziehung noch nicht nachgedacht hat, aber im Denken geübt ist, Anregung bieten; der Nationalökonom aber, welcher mit den behandelten Fragen ein wenig vertraut ist, vermißt nicht nur Originalität und Tiefe, sondern auch das Stehen auf der Höhe der Wissenschaft, selbst widerspruchslose Klarheit des Denkens.

Allerdings weist die Schrift einen originellen Zug auf, den wir mit Verwunderung konstatiren. Wir hatten geglaubt, daß die Zeit der Spekulation vorüber sei, und sehen erstaunt, daß ein münchener Philosoph in den achtziger Jahren dieses Jahrhunderts so eifrig spekulirt, als ob die Firma Schelling, Hegel, Schopenhauer & Ko. noch nicht Konkurs gemacht hätte. Das vorliegende Werk fußt nämlich auf einem früheren, vor 8 Jahren erschienenen Buche des Verfassers unter dem Titel „Die Phantasie als Grundprinzip des Weltprozesses",

in welchem Rezensent sich erinnert, geistvolle Erörterungen über das Wesen und die Bedeutung der Phantasie gefunden zu haben, ohne im Stande gewesen zu sein, sich an den übrigen Theilen des Buches zu erfreuen. Die vorliegende Schrift führt nun die Phantasie in die Lehre vom Staate und der Gesellschaft ein. Nach unserem Ermessen hat sie kein neues Licht über diese Gebiete ausgegossen.

Die einzige Methode, mit welcher u. E. Recht, Staat und Gesellschaft erfolgreich erforscht werden können, ist die empirische: die Beschreibung, die Geschichte, die Vergleichung. Wie viel reichere Resultate haben z. B. Spencer, Laveleye, hat Post trotz einer noch nicht durchgebildeten Methode, hat Engels in der auf Morgans Forschungen beruhenden, durchaus nicht immer wissenschaftlichen Schrift „Der Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staates" aufzuweisen. Auch Frohschammer verfährt historisch, aber nur anscheinend, in Wirklichkeit bietet er Mißgebilde willkürlicher Geschichtskonstruktion. Man sieht, daß ihm die Ergebnisse der soziologischen Forschung nicht unbekannt sind, aber sie passen nicht in sein System; er versucht, die heterogenen Elemente zu verquicken, es gelingt nicht: so flieht er zu überlebten Anschauungen zurück.

Seine Erörterungen über Eigenthum und Familie werden dies Urtheil bestätigen. Das Eigenthum bildete sich auf folgende Weise, wie wir S. 30 lesen: „Ursprünglich schon (sic) mußte sich daher sogleich der Gedanke nahe legen, daß es nöthig, ein Bedürfniß sei, Eigenthum irgend welcher Art zu erringen, z. B. an Lebensmitteln, um dieselben in der Familie (sic) aufzubewahren und zu richtiger Vertheilung zu bringen. Da wenigstens mußte dies der Fall sein, wo man nur einigermaßen zu denken anfing und nicht blindlings und sorglos wie Kinder in den Tag hineinlebte — wie es bei manchen Wilden wohl noch vorkommen mag, und Ursache ist, daß sie so leicht in Noth gerathen und untergehen. (Warum haben auch die Wilden keine Sparkasse?) Wer für Erhaltung, für Leben und Gedeihen Anderer zu sorgen hatte, mußte nothwendig auf den Gedanken kommen, ja es nicht blos für vernünftig, sondern auch für pflichtgemäß (!) halten, irgend welche (!) Dinge zu suchen, zu sammeln, in Besitz zu nehmen." Im Anfang war es nun ein „gewissermaßen (!) gemeinsames, d. h. hauptsächlich um der Familie (!) und der Angehörigen willen erworbenes und festgehaltenes, allenfalls (!) auf den Stamm übergehendes und — wie noch jetzt vielfach sich zeigt — auf Gemeinschaften, Gemeinden vertheiltes (!), nicht eigentlich (!) zu persönlichem oder individuellem Privateigenthum gemachtes Eigenthum". Man hat die Wahl, wie man sich „ursprünglich" die Eigenthumsverhältnisse vorstellen will: ob Privateigenthum, ob Gemeineigenthum. Der Verfasser neigt sich offenbar auf die Seite des Privateigenthums. Er fährt fort: „Allerdings (also obgleich es nicht gerade ein persönliches Privateigenthum war) aber konnte es da kaum anders geschehen, als daß bald auch Unterschiede im Besitze entstanden, daß es bald ganz Besitzlose gab, die ihr Eigenthum nicht zu wahren oder keines zu erwerben wußten aus Verschwendungssucht, Trägheit, Ungeschick u. dgl. oder denen es mit Gewalt geschmälert oder ganz genommen wurde von Fremden. Bei Anderen wieder konnte es durch Sparsamkeit, Fleiß, Geschicklichkeit oder Unternehmungslust große Vermehrung finden. Dies Alles ging ganz naturgemäß vor sich, d. h. der menschlichen Natur und den Verhältnissen gemäß." Nach dieser Leistung fährt der Verfasser fort: „Es ist demnach (!) eine unrichtige Annahme, daß das Eigenthum willkürlich, künstlich, blos selbstsüchtig entstanden sei."

Ebensowenig befriedigend sind seine Erörterungen über die Familie. Die Familie setzt er ja, wie man gesehen hat, auch in den primitivsten Zuständen voraus. Es sind im ganzen und großen die Menschen und Zustände des 19. Jahrhunderts, die wir mit einer prähistorischen Maske sich unter prähistorischen Kulissen bewegen sehen. „Es möchte nun allenfalls"(!), schreibt er S. 13, „dagegen eingewendet werden, daß es in der primitiven Menschheit wohl noch gar keine Familie im eigentlichen Sinne gab, daß die primitiven Menschen kaum in einem wirklich ehelichen Verhältniß lebten und Familien gegründet haben, die sich zu Stämmen, Völkern u. s. w. erweiterten — wie es bei manchen wilden Völkerstämmen noch jetzt nicht der Fall ist. Da (!) indeß bei den höheren Thieren sogar ein bestimmtes, sozusagen eheliches Verhältniß in Paaren sich findet und

auch eine Art Familienerziehung der Jungen, bis sie im Stande sind, sich selbst zu ernähren und zu erhalten, so dürfen wir Aehnliches wohl auch bei den primitiven Menschen annehmen. Und wenn in Folge des erwachenden höheren Bewußtseins und des vom bindenden Instinkt befreiten Strebens und Wollens sich Viele, vielleicht die Meisten davon emanzipirten, so drückt dies einen Abfall von dem normalen Verhältniß aus — wie dies in manchen anderen Rücksichten bei den Menschen auch der Fall war und ist, indem der durch freie Phantasie und Thätigkeit überwundene Instinkt nicht alsbald durch das bessere Gefühl und den überlegenden Verstand ersetzt wird. Wie dem auch sei, mögen sich die meisten Menschen nach dem Uebergangsstadium aus einem noch thierisch dumpfen und instinktiv gebundenen Zustand in Ungebundenheit und Willkür bewegt und sich großentheils in freiem Geschlechtsverkehr fortgepflanzt haben: jedenfalls ist dies nicht ausnahmslos der Fall gewesen, einige hat sicher der Geschlechtsgegensatz und Verkehr zu innigerem, dauerndem Leben in Gemeinsamkeit und damit zur Gründung von Familien und Familienverhältnissen geführt. Diese haben sich dann erhalten und sind zu Stämmen und Völkern erwachsen, während die frei und zügellos umherschweifenden und fortzeugendem zu Grunde gingen oder sich an andere, bestimmte Gemeinwesen anschließen mußten. Das Gleiche gilt von ihrer unversorgt und hilflos gelassenen Nachkommenschaft. Aus solchen Familien ging demnach das Recht wie der Staat hervor, indem sie sich erhielten und erweiterten, und in diese Rechtsgemeinschaft mußten wohl oder übel auch die isolirten Menschen eingefügt werden, wenn sie nicht allmählich gänzlich zu Grunde gehen wollten."

Wenden wir uns nun zum Staate. „Der Staat", heißt es S. 75, „ging ursprünglich aus dem Rechte oder vielmehr der Rechtsanlage der Menschheit hervor." Auf der folgenden Seite lesen wir: „Der Staat nahm seinen Ursprung aus dem allgemeinen Grundprinzip oder der Weltphantasie durch die Familie und zugleich durch das Recht resp. die Rechtsidee als deren Organ der Verwirklichung." Wie viel richtiger ist die zu sehr verallgemeinerte und auf die Spitze getriebene Ansicht von Gumplowicz! Aus Frohschammers Lehre vom Verhältniß von Recht und Staat erklärt sich die u. E. fehlerhafte Anordnung des Werkes. Es handelt im ersten Buche vom Rechte, dann vom Staate, im zweiten vom sozialen Leben, im dritten von der Erziehung. Abgesehen von dem Buche über die Erziehung würde uns die umgekehrte Reihenfolge der Theile viel richtiger erschienen sein.

Fragen wir nun weiter, woher das Recht stammt, so erfahren wir S. 41: „Die wahre Quelle aber, die Ursache, warum es überhaupt ein Recht giebt, ist die ideale Rechtsnatur des Menschen." Warum, fragen wir, giebt es eine Kunst, eine Geldwirthschaft? Nach Frohschammers Vorgang antworten wir: Wegen der idealen Kunstnatur, wegen der idealen Geldwirthschaftsnatur des Menschen. Warum giebt es Schmerz? Warum Scherz? Wegen der idealen Schmerz- und Scherznatur des Menschen. Daß damit garnichts erklärt wird, ist ja selbstverständlich.

Sehr anziehend ist in gewisser Hinsicht ein Kapitel über die Rechte. Auf S. 29 steht Folgendes: „Was die einzelnen Rechte betrifft, so ist zunächst das Recht auf das Leben als Gattungswesen, als Theil oder Glied der Gattung und zugleich als persönliches, selbständiges Wesen das erste und unmittelbarste, *das sich von selbst versteht*. Wie denn jedes lebendige Wesen den Drang hat *und gewissermaßen* (!) *das Recht* sich zu behaupten, als *selbständige Individualität*, so lange es dies vermag; so daß nur die Existenz, das Dasein der Gattung allenfalls (sic!) noch über diesem Individualrechte steht — *wie die Natur selbst bezeugt* (!), da sie die Individuen den Gattungszwecken, bei der Fortpflanzung insbesondere, zu opfern pflegt."

S. 34 behauptet er, daß dem Menschen als solchem besondere *Urrechte zuzusprechen* seien, und zwar das Recht der Person und das Recht der Freiheit. Doch findet Frohschammer: „Durch die Sklaverei wurde allerdings (!) Manches (!) in der Menschheit geleistet, indem dadurch gewissermaßen (!) eine feste Basis und Ordnung begründet und eine Konzentration geistiger Kräfte erzielt wurde. . . . . Sobald aber ein gewisser (?) Grad von Entwickelung der Völker . . . erreicht wird,

muß nicht blos die volle Sklaverei, sondern auch die Ungleichheit der Menschen als unberechtigt erscheinen, d. h. Ungleichheit im wesentlichen (?)" .....

Das zweite Buch handelt von der Gesellschaft, vom sozialen Leben. Nach unserem Dafürhalten wäre es vor allem nothwendig gewesen, daß Frohschammer uns eine Definition der Gesellschaft gegeben hätte, denn kein Begriff wird mehr im Munde geführt und keiner ist in den meisten Köpfen unklarer.

In diesem Buche sucht er den sozialen Fragen der Gegenwart nahezutreten. Nach seiner Ansicht droht Staat und Gesellschaft eine doppelte Gefahr: von der Sozialdemokratie und den herrschsüchtigen Vertretern der kirchlichen Orthodoxie, welche die moderne Wissenschaft und Bildung zu untergraben bestrebt seien; wo aber der Kampf vergeblich sei, bemühe man sich eine Uebereinstimmung zwischen Bibel und Wissenschaft nachzuweisen, so daß die Frucht anhaltendster Forschung schon in den religiösen Urkunden enthalten zu sein scheine. Die Führer der Sozialdemokratie wie der Orthodoxen stützten sich beide auf die unteren Klassen. „Von der einen Seite werden ihre Köpfe mit der Illusion und fixen Idee eines zu erreichenden Paradieses auf Erden erfüllt, das durch die kommunistisch-soziale Umwälzung aller Verhältnisse herbeigeführt werden soll — wogegen nur dürftig erscheint, was der Staatssozialismus zu bieten vermag; von der anderen Seite wird auf den Himmel, die ewige Seligkeit im Jenseits verwiesen, die aber nur erreicht werden könne durch Unterwerfung unter die kirchliche Obrigkeit und durch Dienstleistung für diese in ihrem Kampfe gegen die weltliche Gewalt, die in ihren Unternehmungen für die geistige Hebung des Volkes gehemmt und womöglich der Kirche untergeordnet werden soll. Beide extreme Parteien nehmen die Volksphantasie in Anspruch, erfüllen sie mit Scheinbildern und Hoffnungen und erhalten dadurch großen lähmenden Einfluß den sozialpolitischen Bemühungen des Staates gegenüber. Sie verhalten sich, obwohl grundverschieden im Wesen und letzten Ziele, doch dem Staate gegenüber wie Bundesgenossen — jede Partei selbstverständlich mit dem Vorbehalte, die andere vorläufig nur als Werkzeug zu gebrauchen und im Falle des Sieges sie in aller Bälde selbst so vollständig als möglich zu vernichten. Daß der Sieg dabei schließlich der klerikalen, nicht aber der sozialistischen Partei zufallen wird, liegt in der Natur der Sache; denn siegte die letztere auch in einer gewaltsamen Umwälzung und könnte sie sogar ihr chimärisches Ideal von Staats- und Gesellschaftsordnung durchführen, so würde sie doch in kürzester Zeit vollständig in Mißkredit kommen, da sie naturgemäß ihre Versprechungen nicht halten, den gehofften paradiesischen oder auch nur einen besseren oder erträglichen, freiheitlichen wie gleichheitlichen Zustand nicht herstellen, noch weniger aufrecht erhalten könnte. Dadurch würde die klerikale Partei wieder an Kredit zunehmen und wenigstens der sozialdemokratischen gegenüber die Oberhand gewinnen. Und diese wäre eher im Stande, sich und ihre Gesellschaftsordnung auf längere Zeit zu behaupten, da die Erfüllung ihrer Verheißungen in das unzugängliche Jenseits verlegt ist und also nicht kontrollirt und etwa auch als illusorisch erkannt werden könnte wie die sozialistischen Vorspiegelungen." (S. 201. 202.)

Zur Hebung dieser Gefahren kann der Staat verhältnißmäßig wenig thun. Er hat zwar „dem Einzelnen die kurze Spanne Lebenszeit so erträglich, so leidensfrei und genußreich (!) als möglich zu machen" (S. 202). Hierzu gehört nun auch, daß er sich mit der Ehe-Institution beschäftigt. S. 199 lesen wir: „So bleibt nichts übrig, als daß in der sozialen Ordnung es so eingerichtet werde, daß Allen, die nicht durch besondere Umstände daran verhindert werden, es möglich gemacht sei, Ehen einzugehen, einen Hausstand zu gründen und eine Familie zu bilden. Diese Möglichkeit herbeizuführen, d. h. das Mißgeschick, das aus Ehen erwachsen kann, die ohne gesicherte materielle Grundlage geschlossen sind, möglichst zu verhüten oder zu mildern, ist die große Aufgabe des Staatssozialismus. Da eine direkte, willkürliche oder gesetzliche, Beschränkung in dieser Beziehung mit der individuellen Freiheit als unvereinbar erscheint .....*)." Unter dem Strich, durch ein korrespondirendes Sternchen eingeleitet, heißt es dann aber: „In mancher Beziehung wäre übrigens Beschränkung des Verehelichungsrechtes zu Gunsten der kommenden Generation, zur Verhütung unglücklicher Existenzen und einer Schädigung des Gemeinwesens doch wohl zulässig." (S. 199.) Ueber dem Strich gegen, unter dem Strich für gesetzliche Beschränkung der Ver-

ehelichungsfreiheit! Der Staat habe die materielle Lage der ärmeren, arbeitenden Klassen zu bessern und dieselben in Unglück und Hilflosigkeit zu sichern, aber „weder Reichthum noch Müssiggang kann je den Menschen glücklich und zufrieden machen"; vor allem handele es sich darum, bei den ärmeren Klassen die „richtige" Weltanschauung hervorzubringen. Dies sei die ideale. Dann werden wir es erleben „daß der Aermere, welcher sich der Gesundheit erfreut, sicher sich glücklicher fühlen kann, als der mit Reichthum Ueberhäufte, wenn er mit Krankheit behaftet und von Schmerz gepeinigt wird" (S. 159).

Diese ideale Weltauffassung soll dem Volke durch die ihrer theologischen Umhüllung entkleidete Lehre Christi, durch wissenschaftliche und ästhetische Bildung zugeführt werden. Insbesondere sei die pessimistische Weltanschauung zu bekämpfen. Diese Bildung wollten die Geistlichen und Seelsorger im allgemeinen nicht verbreiten, die Beamten und Mediziner könnten ebenfalls nicht viel dazu beitragen, wenn sie auch wirklich genug Kenntniß der modernen Wissenschaft und insbesondere der Philosophie haben sollten. So bleibe nur der höhere Lehrerstand und für das Volk der Stand der Volksschullehrer.

So viele schöne, häufig treffende Gedanken sich in dem zweiten und dritten Theile des Buches vorfinden, so überschätzt der Verfasser die Bedeutung der Erweckung des idealen Sinnes für die Lösung der sozialen Frage, er unterschätzt die Schwierigkeiten, einem bei harter Arbeit vielfach darbenden Volke eine ideale Gesinnung zu übermitteln, er unterschätzt auch die Schwierigkeiten, tüchtige Volksbildner zu finden. Uebrigens scheint uns die Herstellung eines gewissen materiellen Behagens der beste Damm gegen Uebergriffe der Kirche, wie sie Frohschammer befürchtet. Nur dann kann sich eine wissenschaftliche Bildung entwickeln, nur dann ist der Mensch nicht darauf angewiesen, eine Tröstung allein von der Kirche zu erwarten, nur dann verschwindet für die Großen und Mächtigen, die bei einer Revolution Alles verlieren können, der Antrieb, sich im eigensten Interesse mit der Kirche zu verbünden.

W. Hasbach.

35. **Cohn, Gustav**, ord. Prof. der Staatswissenschaft an der Universität Göttingen: System der Nationalökonomie. Ein Lesebuch für Studierende. Erster Band. Grundlegung. Stuttgart 1885, Ferdinand Enke. 8°. X und 649 S.

Dieses Buch ist gleich bei seinem Erscheinen von allen Seiten mit großem Beifall aufgenommen worden. Selbst Gegner Cohns gestanden, daß es keine bessere Darlegung des Gesammtstandes der heutigen deutschen Nationalökonomie gebe. Von Einzelnen ist es selbst mit dithyrambischen Lobpreisungen überschüttet worden. Und auch wir gestehen, daß wir keinen deutschen Nationalökonomen wüßten, dem wir zutrauten, daß er ein gleich geschmackvolles, gleich anziehendes, gleich geistreiches und kurzes Buch über dasselbe Thema schreiben könnte.

Doch nicht die Lobpreisungen zu vermehren beabsichtigen wir: es scheint uns, nachdem dies so reichlich geschehen, für eine nachhinkende Besprechung mehr am Platz das Werk zu charakterisiren. Wenn es auch dem Autor gegenüber, den wir abgesehen von persönlichen freundschaftlichen Beziehungen als einen der geschätztesten Mitarbeiter unseres Jahrbuchs verehren, das weniger Dankbare, weil Vorzüge und Schwächen nothwendig gleichmäßig aufdeckende ist, so ist es vielleicht für den Leserkreis, der einen Autor verstehen will, das Anziehendere.

So sehr Cohn in seinem Systeme gleichsam aus allen seinen bisherigen, theils mehr gelehrten Spezialarbeiten, theils mehr essaistisch gehaltenen Studien das Endergebniß zieht, sowenig tritt das doch hervor; es ist nicht der eigentliche Ausgangspunkt, nicht der Schlüssel zum Buche. Dieser scheint mir vielmehr in zwei persönlichen Eigenschaften des Verfassers zu liegen: in einer besonderen Schärfe und Feinheit der eigenen Beobachtung wirthschaftlicher Vorgänge vor allem nach der Seite ihrer psychischen und sittlichen Bedingtheit, und in einer mehr allgemein menschlichen, als beschränkt fachmännischen Bildung; eine literarische Urbanität, wie sie Folge einer ausgedehnten Lektüre, einer steten Beschäftigung mit den besten Geistesprodukten der Geschichte, der Philosophie und der schönen Literatur ist, tritt uns ebenso entgegen, wie ein ausgeprägtes poli-

tisches Interesse, das die großen Probleme des heutigen Staatslebens stets in Verbindung bringt mit den verwandten nationalökonomischen Fragen. Von keiner einzelnen Frage, keinem einzelnen Ideal ist der Verfasser ausschließlich erfüllt; sein Interesse ist der allgemeine Sieg der Vernunft und der Kultur, den er aber in kontemplativer Ruhe erwartet. Mit einem gewissen Schwung, ja unter Umständen mit vornehmem sittlichen Adel weiß er von den großen Angelegenheiten der Menschheit zu reden; aber doch immer vorsichtig hin und her erwägend, das Problematische der schwierigen Fragen hervorkehrend, mit Verachtung und Ironie diejenigen strafend, die auf den hergebrachten Wegen der Diskussion sich bewegen, in eigenthümlich pointirter, oft nicht sofort ganz leicht verständlicher Weise These und Antithese einander entgegensetzend. Er schildert nicht einfach, er erzählt nicht, wie die Dinge sind, sondern er zeigt uns mit Vorliebe, wie eine Reihe verschlungener geistiger Fäden von bestimmten Schulen, Parteien, Schriftstellern aus bis zu den Auffassungen der Gegenwart reicht; zu diesen nimmt er Stellung, immer versuchend der Frage eine besondere Seite abzugewinnen, sie durch Anknüpfung an allgemeinere philosophische, ethische, kulturhistorische Probleme zu vertiefen.

Er nennt sein Buch ein System und ein Lesebuch für Studierende. Es ist beides nur in gewissem Sinne: es ist, wie uns scheinen will, theils weniger, theils mehr.

Es ist allerdings ein System, sofern es in planvoller, von der hergebrachten Ordnung doch nicht allzuweit abweichender Weise die allgemeinen Fragen der Wissenschaft abhandelt. In einer Einleitung werden die Methodologie, die Stellung der Nationalökonomie im Kreise der Wissenschaften, die Geschichte derselben und die Grundbegriffe erörtert. Das eigentliche System zerfällt dann in drei Hauptabschnitte: der erste bespricht die Natur, die Bevölkerung, den Bedarf, die Arbeit und das Kapital als die „Elemente des Wirthschaftslebens"; der zweite die ethischen und rechtsphilosophischen, die Organisations- und Gruppirungsfragen unter dem Titel „die Gestaltung des Wirthschaftslebens"; der dritte Produktion, Markt, Unternehmungsformen, Werth, Maß, Geld, Kredit und Einkommensvertheilung, kurz die Erscheinungen, die bisher den Hauptinhalt der Lehrbücher der theoretischen Nationalökonomie ausgemacht haben, die er als „Vorgänge des Wirthschaftslebens" zusammenfaßt.

Es ist insofern ein eigenartiges „System", als es aus einem Gusse geschrieben, von der ersten bis zur letzten Zeile von denselben ethischen und kulturhistorischen Grundgedanken getragen ist und als diese Grundgedanken auch die Anordnung des Stoffes beeinflußt haben.

Aber es ist gar kein System, sofern man darunter die Prätension versteht, daß die Anordnung dem Verfasser die Hauptsache, daß aus gewissen obersten vorangestellten Prinzipien Alles andere abgeleitet, daß hier das allein richtige System gefunden sei, daß jeder einzelne Punkt gerade nur an der Stelle hätte zur Besprechung gelangen können. Gewiß ist die Anordnung durchdacht und enthält gegenüber der älteren, technischen Gedanken und Anschauungen folgenden wesentliche Verbesserungen. Aber sie ist ohne Zweifel für Cohn selbst kein festes unverrückbares Ergebniß, sondern das Produkt gewisser Zweckmäßigkeitsüberlegungen im Anschluß an das Bestehende.

Ein Lesebuch für Studierende, sofern sie Anfänger sind, ist das Werk gar nicht: es hat gar nichts Lehrhaftes; es giebt sich mit Definitionen so wenig als möglich ab; indem es vermeidet „die gelehrte Arbeit im Zustande des Rohstoffes, ungereinigt und ungenießbar vor das öffentliche Auge hinzulegen", indem es eine Fülle von literarisch-ästhetischer Kunst aufwendet, indem es die vollendete Feile des gewiegten Schriftstellers an jede Zeile anlegt, indem es beabsichtigt, Alles eigenthümlich zu sagen, bei jedem Gegenstand uns sofort in den Mittelpunkt des Problems hineinzustellen, hat das Buch einen gewissen subjektiven Charakter erhalten. Nur der versteht es ganz, der den Gegenstand, seine Literatur, seine Kontroversen, die zugehörigen Meinungen der Tagespolitik der letzten Jahrzehnte bereits genau kennt. Es enthält eine Fülle von Anspielungen, kleinen Pfeilen, die ohne Namennennung nach allen Seiten hin geschossen werden. Es verschmäht alle nüchterne lehrbuchartige Einführung und Auseinandersetzung der Elemente, oft auch die eigentliche Beschreibung der typischen

Erscheinungen und Vorgänge; es ist in gewissem Sinne mehr eine Sammlung geistreicher Exkurse und Erörterungen zu einem Lehrbuch, als daß es dieses selber wäre. Der Studierende, der schon viel gelernt hat, der wird es natürlich mit großem Vortheil lesen. Man wird es den reifsten unter denselben nunmehr zu demselben Zweck in die Hand geben können, wie man ihnen bisher Knies' politische Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode empfahl. Aber der gewöhnliche Student wird nicht allzuviel damit anzufangen wissen: er wird gerade da, wo die Feinheit und der Tiefsinn des Verfassers am meisten zu schätzen sind, ein Gefühl der Unsicherheit bekommen, was hier eigentlich gewollt und gelehrt werde, oder über den besten Theil des Buches ohne Verständniß wegleseu. Schon die fortwährende Aufdeckung des Problematischen und Zweifelhaften in den wichtigsten Fragen unserer Wissenschaft, des unendlich komplizirten Mechanismus der langsamen psychisch-sittlichen Fortschritte in der Geschichte erhebt das Buch weit über den Rang eines Studentenlesebuches. Es findet sich in demselben eine Summe neuer Formulirungen der Probleme, die für die ganze Entwicklung unserer Wissenschaft fruchtbare Fermente bilden werden; die Gedanken sind aber oftmals nicht in der Form einfacher Lehrsätze und Urtheile, sondern in der Form von Zweifeln, von geistvollen Aperçus, von Andeutungen, von Gedankenblitzen vorgetragen, wie das der geistigen Eigenart des Verfassers entspricht.

Der Standpunkt, den Cohn einnimmt, ist nach der einen Seite hin wesentlich der historische. Nicht daß er die Geschichte der Wirthschaftsinstitutionen untersuchte und in den Vordergrund stellte. Aber der Hintergrund seiner allgemeinen Betrachtungen ist stets die Vergleichung der großen Epochen der Geschichte: Alterthum, Mittelalter, neuere Zeit. An vielen Stellen, so z. B. bei der Erörterung der Familie, der Sklaverei, der Klassenbildung, ist ihm die historische Abwandlung der wirthschaftlichen Erscheinungen das Wesentliche. Man könnte sagen, die Hälfte aller seiner Erörterungen sei kulturhistorischer Art. Die historische Entwickelung der Kultur und der Vernunft ist das Problem, das ihn beschäftigt. Den Primat der deutschen nationalökonomischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts führt er zurück auf die Bewegung, welche mit den Namen Möser, Herder, Wilhelm von Humboldt, Niebuhr, Grimm, Savigny und Eichhorn bezeichnet wird: er betont allerdings, daß diese geistige Bewegung eine historische und philosophische zugleich war. Die Aufgabe dieser großen Männer war es, sagt er, das Dogma des Naturgesetzes, welches die Wissenschaft von Staat und Gesellschaft dem Banne naturwissenschaftlicher Vorstellungen unterworfen hatte, das Dogma, „welches die Welt des historischen Seyns zudeckte, indem sie es enthüllen wollte", umzustürzen; sie haben zuerst gelehrt, in das wirkliche Leben der Geschichte hineinzuschauen. Weder die „dürre Logik Hermanns", noch die „schulmeisterliche Kritik R. von Mohls" konnte die Fortentwickelung der Nationalökonomie bringen: sie mußte ausgehen von der Philologie, Geschichte, Philosophie und Rechtswissenschaft. Die Männer, welche Cohn als die Erneuerer und Neubegründer feiert, sind Lorenz von Stein, Roscher, Hildebrand und Knies. Und dieses Zeugniß wiegt um so schwerer, als Cohn nur etwa für Knies eine persönliche Vorliebe mitbringt. Zu Menger und seiner Schule bildet Cohn den denkbar größten Gegensatz.

Aber Cohn ist deshalb doch in keiner Weise Wirthschaftshistoriker: er wendet sich mit seinen Angriffen auch gegen sie, sofern sie wirklich oder angeblich auf Theorie und Ideen verzichten, nur im Staube, „in den Scherben der Weltgeschichte" wühlen und froh sind, „wenn sie Regenwürmer finden". Das Reich der sittlichen Ideen ist es, was ihn anzieht. Insofern kann man ihn als einen Vertreter des psychologisch-ethischen Standpunktes in der Nationalökonomie bezeichnen. Er sagt in der Vorrede, er wolle in systematischer Einheit dasjenige darlegen, was man sich heute unter der Nationalökonomie als ethischer Wissenschaft zu denken habe. Er betont wiederholt, daß die Väter der heutigen Nationalökonomie, die Physiokraten, Moralphilosophen mit großen sittlichen und sozialen Idealen waren. Die sittliche und psychische Umbildung der Menschen im Laufe der Geschichte, das ist der Punkt, wo sich bei ihm die philosophische und kulturhistorische Beobachtung die Hand reichen. Eine Reihe seiner Kapitel, so die über Bevölkerung, über Bedarf und Bedürfnisse, über Arbeit und Arbeitstheilung, tragen einen überwiegend moralphilosophischen Charakter an sich. Der zweite

Hauptabschnitt „Die Gestaltung des Wirthschaftslebens" ruht auf der Annahme einer sittlichen Ordnung der Gesellschaft; aller Fortschritt beruht nach ihm auf der Verwirklichung dieser sittlichen Ordnung in der Geschichte; auch alles wirthschaftliche Handeln steht unter dem Drucke dieser sittlichen Ordnung, und die sukzessive Umbildung der natürlichen Triebe erscheint ihm als das große psychologische Problem der Geschichte. Er spricht von einem Züchten sittlicher Qualitäten, um bestimmte Einrichtungen und Institutionen zu ermöglichen.

Wenn wir den Werth des ganzen Buches für unsere Wissenschaft kurz formuliren sollen, so beruht er darauf, daß es energischer als irgend ein anderes systematisches Werk, das bisher erschienen, die ganze Wissenschaft wieder auf ihre wahren Quellen zurückführt, auf die psychologischen, sittlichen und historischen Probleme; daß es jener Versteinerung und Verlederung der Wissenschaft, die durch eine scheuklappenartige Abschließung auf die angeblich rein volkswirthschaftlichen Fragen drohte, eine Vergeistigung und Ethisirung entgegensetzt, wie sie auch von seinen Vorgängern angestrebt, aber in dieser Weise bisher nicht erreicht wurde. Ein Theil der weiter nothwendigen Ausbildung und Umwandlung, welcher die Nationalökonomie — nach unserer subjektiven Ueberzeugung — noch entgegengeht, ist von Cohn noch nicht vollzogen. Ein erheblicher Theil dessen, was er an den älteren Doktrinen korrigirt, ist Miteigenthum vieler Gesinnungsgenossen des Verfassers. Aber wir können nur wiederholen, es ist das nirgends noch in solchem Zusammenhang, in so schöner Sprache, mit so taktvollem Maße und dabei auch da, wo der Verfasser sich mit Andern berührt, doch in so eigenartiger, individueller Weise gesagt worden. Und deshalb wird das Buch nicht eines der zahllosen, rasch wieder den Fluthen der Vergessenheit anheimfallenden Lehrbücher sein, sondern es wird einen dauernden Markstein in der Entwickelung unserer Wissenschaft bilden.

G. Sch.

36. **Philippovich**, Dr. **Eugen von**, ao. Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität Freiburg: Ueber Aufgabe und Methode der politischen Oekonomie. Eine akademische Antrittsrede. Freiburg i. B. 1886, Mohr. 8°. 55 S.

„Je eifriger die Grundsätze der Forschung diskutirt werden", sagt der Verf. S. 5, „desto bestimmter muß der Einzelne die seinen bekennen." Diese Bekenntnißschrift nun ruht auf dem Boden der Menger'schen Untersuchungen, deren Grundzüge sie ruhig und objektiv auf wenig mehr als 50 Seiten mit großer Klarheit darstellt. Insoweit das Werk des wiener Gelehrten seine Wirkung gethan hat, wäre kaum eine Veranlassung vorhanden, uns über die Grenzen einer kurzen Anzeige mit der vorliegenden Rede zu beschäftigen, wenn sie nicht den fördernden Einfluß der Kritiken offenbarte, welche über die Lehren des Meisters seither erschienen sind. Einige Punkte, welche wir herausgreifen, wollen wir lose an einander reihen.

Der Verfasser bemüht sich nachzuweisen, daß alles geschichtliche und statistische Wissen ohne die Theorie des inneren Zusammenhanges entbehre. Dem Rezensenten scheint es, daß das Zusammenwerfen der Geschichte und Statistik in eine historische Abtheilung der Wirthschaftswissenschaften der Erkenntniß derselben wenig förderlich gewesen ist. Von einer Reihe von Zahlen, sagen wir einmal den Kornpreisen eines Jahrhunderts, ist es völlig zutreffend, daß sie ohne eine von außen hinzutretende Erklärung keine inneren Zusammenhänge irgend welcher Art aufdecken kann; aber es giebt sehr viele geschichtliche Quellen, welche dies in hervorragendem Grade thun. Die einzige Voraussetzung, die wir zu ihrem Verständniß mitbringen müssen, ist die gewöhnliche Dosis Menschenkenntniß. Hören wir den Verfasser. „Es ist für Jedermann einleuchtend, daß in der Geschäftsführung einer Notenbank eine Aenderung eintreten muß, wenn sie Grundkredit gewähren soll . . . . Dieser Zusammenhang zwischen aktiven und passiven Kreditgeschäften einer Bank wird jedem Praktiker und jeder praktischen Untersuchung selbstverständlich sein. Allein die Kenntniß desselben ist eine Erkenntniß, welche uns irgend eine Wissenschaft zu gewähren im Stande sein muß. Die Geschichte. Denn sie zeigt, daß Banken, welche nicht bestimmte Beziehungen zwischen ihren beiderseitigen Kreditgeschäften gewahrt haben, zu Grunde gingen.

Allein sie zeigt uns ebenso, daß auch andere Banken zu Grunde gegangen sind, und erste Notenbanken, wie die Bank von England, haben wiederholt ihre Kreditgeschäfte in einer jener Forderung nicht entsprechenden Weise geordnet, ohne zu brechen." (S. 17 u. 18.)

Der Verfasser übersieht, wie mir scheint, daß uns die Geschichte der Notenbanken auch sagt, warum die einzelnen Banken zu Grunde gingen. Indem sie uns den genauesten kausalen Zusammenhang aufdeckt, macht sie die Hereinziehung der Erkenntniß einer anderen Wissenschaft überflüssig. Wir sind überdies überzeugt, daß jener allgemeine Grundsatz der Bankpolitik erst dann völlig verständlich und fruchtbar wird, wenn der Jünger der Wissenschaft ihn so innerlich reproduzirt, wie er thatsächlich produzirt worden ist, d. h. durch das Wiedererleben des Erlebten. Es giebt aber vielleicht keinen schlagenderen Beweis für die Wichtigkeit der Kenntniß der Wirthschaftsgeschichte und der überragenden Bedeutung empirischer Gesetze, als dasjenige, was Verf. über die Bank von England bemerkt. Die Bank von England ist nicht zusammengebrochen, obwohl sie die Kreditgeschäfte in einer Weise ordnete, welche dem angegebenen Grundsatze der Bankpolitik entgegenlief. Der Verfasser glaubt hieraus ein Argument gegen die die Ursachen nicht enthüllende Wirthschaftsgeschichte schmieden zu können, in Wirklichkeit beweist dies Alles für sie. Wer mit einer abstrakten Formel über das Verhältniß von Aktiv- zu Passivkredit jener wirthschaftlichen Erscheinung gegenübertritt, der wird sie nicht verstehen, bis er sich an die Geschichte gewandt hat, die ihm ebenfalls wieder zeigt, warum die Bank von England nicht zu Grunde gegangen ist. „Wenn daher", fährt der Verfasser fort, „der Zusammenbruch jener erst erwähnten Banken thatsächlich auf die mangelhafte Verbindung ihrer Kreditgeschäfte zurückzuführen ist, so muß dies auf andere Weise nachgewiesen werden." Nach unserem bescheidenen Ermessen ist eine anderweitige Nachweisung nicht nothwendig: die Wirthschaftsgeschichte weist Alles nach, was wir brauchen. Damit will sich aber der Rezensent weder gegen eine theoretische Formulirung des Satzes über das Verhältniß von Aktiv- zu Passivkredit, noch über die Aufnahme desselben in ein theoretisches Lehrgebäude, noch gegen eine theoretische Wirthschaftswissenschaft ausgesprochen haben. Er möchte bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß das Gebiet der sogenannten historischen Forschung nicht homogen ist, daß es erstens in Statistik und zweitens in Wirthschaftsgeschichte zerfällt, und daß auch die Geschichte Erkenntnisse verschiedener Natur aufweist. Die Geschichte zeigt z. B. bis jetzt erst einmal das Auftreten einer freien Arbeiterklasse, sie erlaubt uns aber tausend und abertausend Beobachtungen über die Lohnverhältnisse dieser Klasse. Gesetze über die freie Arbeiterklasse als solche lassen sich noch nicht aufstellen, wohl aber empirische Gesetze über den Arbeitslohn derselben. Allgemeine Betrachtungen, welche über den Erkenntnißwerth der politischen Geschichte angestellt worden sind, lassen sich daher nicht ohne weiteres auf die historische Forschung unserer Disziplin übertragen. —

Der größte Theil der Arbeit enthält Ausführungen über das Wesen der exakten Methode und ihr Verhältniß zur empirisch-realistischen.

Der Verfasser hält mir vor, daß ich in meiner Rezension der Sarschen Schrift den Bestand der verschiedenartigen Methoden der einzelnen Naturwissenschaften übersehen haben müsse, sonst hätte ich nicht der Mengerschen Scheidung einer empirisch-realistischen und einer exakten Theorie die Frage entgegengehalten: Giebt es eine empirisch-realistische und eine exakte Physik?

Ich bemerke darauf: Es ist mir wohl bekannt, daß es eine mathematische und eine experimentelle Physik giebt. Aber diese beiden Methoden dürfen nicht mit der exakten und empirisch-realistischen Methode Mengers verglichen werden. Die beiden Methoden der Physik unterstützen einander, sie lösen einander ab, sie gehen aber nicht — und das ist das Entscheidende — selbständig neben einander her. Jede der beiden Forschungsrichtungen soll nach Menger alle Erscheinungen in charakteristischer selbständiger, Weise deuten. Es entspricht nach ihm einem praktischen Bedürfnisse, die Ergebnisse beider Forschungsmethoden zusammenzufassen, aber sie sollen nicht einmal an einander gemessen werden. Anders in der Physik. Da wird z. B. eine zufällige Beobachtung gemacht, dann bewußt wiederholt, eine Hypothese wird aufgestellt, Experimente

werden gemacht, ein mathematischer Ausdruck gesucht, der wohlthätig auf die Forschung zurückwirkt, endlich vielleicht ein, aber nur ein Gesetz aufgestellt. —

Wir wenden uns zu den Ausführungen des Verfassers über die exakte Methode. Selbst in den Kritiken derjenigen Männer, welche, wie Lexis, Dietzel, Böhm-Bawerk, den Ausführungen Mengers über die exakte Theorie entweder nicht gegnerisch), oder selbst freundlich gegenüberstanden, war eine unbedingte Uebereinstimmung mit dem wiener Gelehrten nicht zu bemerken. Böhm-Bawerk sagte, daß in irgend einem Sinn die Wirklichkeit doch der letzte Prüfstein für die Wahrheit auch der exakten Erkenntniß sein müsse. Es ließe sich wohl die Ansicht vertreten, daß der Besitz einer nur wirthschaftlichen Erklärung der wirthschaftlichen Erscheinungen unser wissenschaftliches Interesse nicht ausreichend befriedige. „Ich meine nun, daß die Nationalökonomie ebensosehr den Beruf hat, die wirthschaftliche Wirkung der altruistischen Antriebe darzulegen, als sie es rücksichtlich der egoistischen thut." In seiner geistvollen Kritik schrieb Lexis: „Aber im Gegensatz zum Verfasser halten wir es gerade für die Aufgabe einer exakten Volkswirthschaftslehre, daß sie solche Deduktionen unausgesetzt an der Wirklichkeit prüfe, die Abweichung der Beobachtung von der Theorie erkläre, sich ein Urtheil über die Grenzen der wahrscheinlichen Schwankungen bilde, durch größere Spezialisirung und Vervielfältigung ihrer Voraussetzungen der Wirklichkeit näher zu kommen suche, sich ein erfahrungsmäßiges Urtheil über die Wirkungsfähigkeit außerwirthschaftlicher Faktoren, z. B. der staatlichen Gesetzgebung, verschaffe." Dietzel endlich gab der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Mengersche Lehre vom Egoismus, ebenso wie die später folgende Beweisführung, daß ein bestimmter mit Rücksicht auf Ort und Zeit besonders bedeutsamer Zustand der Volkswirthschaft als Grundlage der Darstellung anzunehmen sei, die schwächste Position Mengers bilde. Dietzel stellte das Prinzip der Wirthschaftlichkeit als die subjektive Prämisse und die wirthschaftliche Verkehrsgesellschaft als die objektive Prämisse der Lehrsätze der Wirthschaftswissenschaft hin.

Menger nimmt hiernach eine Mittelstellung zwischen Lexis und Böhm-Bawerk einerseits, Dietzel andererseits ein. Dietzel scheint uns hierbei allein eine uneinnehmbare Stellung zu behaupten. Indem er die Begründung der Wissenschaft auf psychologische Motive über Bord warf, wurde materiell nichts an der exakten Methode geändert, aber sie gewann formell einen sicheren Ausgangspunkt. Dietzel gestand auch unumwunden den reaktionären Standpunkt ein, den er in theoretischer Hinsicht vertritt Er sehnt sich nach Ricardo, Thünen, Hermann zurück. Es soll kein Neubau, sondern nur ein Ausbau der alten Theorie stattfinden. Schon reservirter meinte Böhm-Bawerk: „Hierbei (nämlich bei den Angriffen der historischen Schule) ereignete sich das Eigenthümliche, daß man die Schuld an der Unvollkommenheit des Erreichten nicht so sehr den Personen oder der Jugend der Wissenschaft als der bisher verfolgten Methode gab."

Zu Dietzels Ansichten wird jeder konsequente Anhänger der exakten Theorie gedrängt werden. Eine Mittelstellung ist unhaltbar, selbst diejenige Mengers. Von Dietzels Prämissen aus nun ist ein eindringliches Verständniß der wirthschaftlichen Erscheinungen unmöglich, was doch der Zweck jeder Theorie ist. Sie soll uns belehren, nicht ein Spiel unseres Geistes sein. Dietzel und seine Schüler werden Gesetze enthüllen, die um ihres streng exakten Charakters willen leicht in ein mathematisches Gewand gehüllt werden können. Unter Zugrundelegung anderer Prämissen, z. B. der Unwirthschaftlichkeit, wird man andere Gesetze aufstellen können, die denselben wissenschaftlichen Werth besitzen und für die Erklärung der wirthschaftlichen Erscheinungen ebenso bedeutungslos sein werden. Die exakte Nationalökonomie kann in die Sphäre der Mathematik übergeführt werden.

Wir sind natürlich weit davon entfernt, einen Tadel gegen den scharfsinnigen, konsequenten Gelehrten aussprechen zu wollen. Die alte abstrakt-deduktive Methode muß zu dieser Einseitigkeit gelangen, wenn sie ihren gebrechlichen Charakter verlieren soll. Alle Annäherungsversuche, z. B. von Böhm-Bawerk, Lexis u. A., selbst die Prämissen Mengers und seine Aufnahme der empirisch-realistischen Forschungsrichtung sind im Grunde Mißtrauensvota gegen die exakte Methode. Niemand kann dies treffender ausdrücken, als es von Wundt (Logik II 591) geschehen ist: „Man könnte nun freilich versuchen durch eine gründlichere

Berücksichtigung der psychologischen Eigenschaften der Menschen auch jene subjektiven Voraussetzungen zu ergänzen. Aber der exakte Charakter der Theorie würde damit nothwendig aufgehoben. Denn diese beruht gerade auf der Einfachheit der Voraussetzungen . . . . . Die abstrakte Wirthschaftstheorie begiebt sich also, wenn sie diese Zugeständnisse macht, von selbst auf den Boden der historischen Nationalökonomik. Will sie auf ihrer Höhe bleiben, so ist es ihr allein freigestellt, an Stelle des Eigennutzes und der wirthschaftlichen Vollkommenheit andere Eigenschaften in ähnlicher Ausschließlichkeit vorauszusetzen, die dann freilich zu ebenso einseitigen Folgerungen führen müssen."

Kurz: Entweder herunter zu uns ins empirisch-realistische Lager, „zu den im Staube wühlenden Empirikern" (Schmoller), oder hinauf zu Dietzel, wo die zu erklärende Welt der Wirklichkeit in Sonnenferne von dem Denker liegt.

Warum wir uns in der Rezension einer Schrift von Philippovich mit Dietzel, Lexis, Böhm-Bawerk beschäftigen? Wir sagten schon, daß die Antrittsrede den Einfluß seither erschienener methodologischer Arbeiten zeige. Philippovich hat das Gute von rechts und links zu nehmen gesucht. Er verläßt die Dogmatik des Egoismus und adoptirt das Prinzip der Wirthschaftlichkeit. „Das in planmäßiger Fürsorge für die Deckung menschlichen Güterbedarfes in isolirter Thätigkeit oder im Verkehre hervortretende Streben nach Sachgütern bildet daher den *Ausgangspunkt* einer Wirthschaftstheorie, welche sodann zu untersuchen hat, wie sich die wirthschaftlichen Erscheinungen und Beziehungen gestalten würden, wenn sie nur aus jenem Streben resultirten (S. 32) . . . . Unter *dieser* Voraussetzung ist es geradezu unmöglich, eine Verschiedenartigkeit des Handelns anzunehmen, da der Ausgangspunkt, das Endziel, die Richtung des Handelns (als eines rein wirthschaftlichen) und der einzuschlagende Weg (durch die als gleichartig angenommene Erkenntniß) gegeben sind. Da wir die Handlungen von Menschen prüfen wollen, welche unter dem Einfluß nur eines Strebens stehen, also die Wirkungsart dieser *einen* Triebkraft erkennen wollen, *müssen* wir aber eine Gleichartigkeit der Erkenntniß der handelnden Menschen annehmen, da wir sonst ein fremdartiges Element (Irrthum, Täuschung u. s. w.) in unseren Versuch bringen (S. 33) . . . . Jene Gesetze . . . . . sind Gesetze . . . . . der ‚Wirthschaftlichkeit'." (S. 34.) S. 31 sagt er, daß diese Theorie die Aufgabe habe, „das wirthschaftliche Handeln der Menschen zu erklären".

Es ist also augenscheinlich, daß Philippovich denselben Ausgangspunkt wählt wie Dietzel. Nur scheint es uns nicht ganz richtig zu sein, wenn er von der Theorie sagt, daß sie das wirthschaftliche Handeln *erklären* solle. Ich möchte nicht gern überflüssiger Weise mit dem Verfasser um Ausdrücke rechten. Aber eine *Erklärung* des wirthschaftlichen Handelns wäre doch wohl eine Aufgabe der Psychologie, nicht der Nationalökonomie, welche es nur mit den *Wirkungen* jener „Triebkraft" zu thun hat. Sagt doch der Verfasser selbst: „So wenig sich die Naturforschung um das Wesen der Kräfte zu kümmern hat, deren *Wirkungen* sie verfolgt, sowenig die Wirthschaftstheorie um das Wesen von Haß und Liebe, Egoismus und Altruismus und ihren Einfluß auf den menschlichen Willen. Sie geht von der Thatsache aus, daß Menschen wirthschaftliche Ziele auf wirthschaftlichem Wege verfolgen, und ihre Aufgabe erschöpft sich in der Beobachtung der dadurch hervorgerufenen *Erscheinungen*." (S. 39.) Kann man die Ergebnisse der exakten Theorie Beobachtungen nennen?

Obgleich nun der Verfasser das alle andern subjektiven Prinzipien ausschließende Prinzip der Wirthschaftlichkeit, obgleich er den Standpunkt Dietzels gewählt hat, springt er S. 35 auf denjenigen von Lexis und Böhm-Bawerk über. Das Bild, das uns die abstrakte Theorie entwirft, müsse ergänzt werden. „Wir können Bedingungen einfügen, welche zwar nicht das wirthschaftliche Handeln, aber die *Voraussetzungen* desselben ändern . . . . (Die Wirthschaftstheorie) vermag . . . zweifellos anzugeben, wie die Ordnung des Wirthschaftslebens unter dem Einflusse bestimmter Rechtssatzungen, bestimmter Sitten, Ursachen und Gewohnheiten sich bilden würde."

Aber ändern denn bestimmte Sitten nicht das wirthschaftliche Handeln? Auch abgesehen davon, daß es uns unmöglich scheint, der Annahme der exakten Theorie determinirende Bestimmungen hinzuzufügen: wie vertragen sich die „bestimmten Sitten" mit dem unbestimmten Prinzip der Wirthschaftlichkeit?

Darüber belehrt uns der Verfasser auch auf S. 37 nicht genügend. Er spricht seine Ueberzeugung aus, daß man auf diese Weise das abstrakte Bild des Wirthschaftens der Wirklichkeit in hohem Grade zu nähern vermöge. „Dies ist der Punkt, wo historisch-statistische Arbeit in Verbindung mit rein theoretischer Untersuchung zu fruchtbarster Wirkung gebracht werden kann." (S. 36.) Denn die empirischen Gesetze enthielten den Ausdruck der Wirkungsweise auch der unwirthschaftlichen Elemente und zeigten uns daher verglichen mit den Sätzen der so modifizirten abstrakten Theorie genau an, wie groß die Fehlergrenze der letzteren sei.

Aus diesen Erörterungen ist zu ersehen, daß Philippovich die objektive Prämisse Dietzels nicht adoptirt, unseres Erachtens mit Unrecht. Wer das farblose Prinzip der Wirthschaftlichkeit zum Ausgangspunkte genommen hat, kann nicht nach Belieben Besuche in der farbigen Welt machen, er muß dann auch in der farblosen Verkehrsgesellschaft sein Domizil wählen.

Den Ausführungen dieser Rezension möge man nicht entnehmen, daß wir die Rolle, welche die exakte Methode gespielt, mißkännten. Sie war nothwendig, um einmal Licht in das Chaos der wirthschaftlichen Erscheinungen zu bringen. Schmoller hat dies in seiner Kritik des Mengerschen Werkes unumwunden zugestanden. „Wenn man", sagte er (Jahrbuch 1883 S. 979), „für die Preisuntersuchungen seiner Zeit vorläufig vom Eigennutz als einer scheinbar festen Größe ausging, so war das heilsam, um die einfachsten Vorgänge des Marktes zu erklären." Er schrieb, daß die ältere abstrakte Nationalökonomie Großes geschaffen, daß, was die historische Richtung nach ihr leistete, mit auf dem Boden der älteren Theorie stand. Er verwies auf eine künftige Theorie, die das jetzt geschaffene historisch-deskriptive und statistische Material verwerthen werde, er verwies auf Ansätze zu neuen theoretischen Gestaltungen.

Zu diesen Ausführungen kann ich nur meine unbedingte Zustimmung aussprechen. Es ist auch unverständlich, wie die Behauptung noch immer fortdauern kann, die historische Schule wolle überhaupt von einer Theorie nichts wissen. Philippovich wird einsehen, daß auch die Einwendung, die er in Anmerkung 11 gegen mich erhebt, unbegründet ist. Ich bin ebenso fest wie er überzeugt, daß die Fragestellung bei einem Plane, wie ich ihn in Anregung brachte, durch die bisher gewonnenen theoretischen Kenntnisse wesentlich beeinflußt würde.

Der Werth dieser Methode liegt aber m. E. auch nicht blos in den Leistungen der Vergangenheit. Sie wird, wie Wundt a. a. O. S. 592 treffend ausführt, auch in Zukunft die Analyse der kompleren Erscheinungen vorbereiten. Aber daß man uns diese vorbereitenden Ergebnisse als die Gesetze der wirthschaftlichen Welt auch in Zukunft vorhält, das wollen wir nicht. Denn „die Ermittelung der realen Bedingungen des wirthschaftlichen Lebens in seinen einzelnen Erscheinungen kann selbstverständlich nur aus der Erfahrung geschöpft werden. Sie ist das Werk einer an der Hand der historischen und sozialen Thatsachen entnommenen Induktion, nicht einer Theorie, welche den Thatsachen vorausgeht."

Wenn man die anziehende, feine, eine völlige Kenntniß der einschlägigen Literatur verrathende, alle polemische Schärfe vermeidende Antrittsrede des Verfassers gelesen hat, freut man sich in der Hoffnung, daß in nicht zu langer Zeit das Kriegsbeil zwischen Abstrakt und Konkret begraben werden wird. Denn auch die himmelstürmenden abstrakten Denker scheinen das Wort des Dichters zu empfinden: „Und berührt er mit dem Scheitel die Sterne, nirgends haften dann die unsicheren Sohlen!"

Und noch ein Wort über die Form. Die schöne Diktion, größte Klarheit auf beschränktestem Raume, die elegante Verknüpfung der einzelnen Theile werden auch einen verwöhnten ästhetischen Sinn befriedigen. Aber war es denn unbedingt nothwendig, die Anmerkungen an das Ende zu verweisen, wodurch ein zeitraubendes Blättern verursacht wird? Durften die einzelnen Theile der Rede nicht etwa durch einen Strich oder einen kleinen unbedruckten Raum von einander getrennt werden? Die Schrift wäre übersichtlicher geworden. Es sind ja natürlich nur Fragen der Zweckmäßigkeit, welche wir für eine wissenschaftliche Schrift aufwerfen.

W. Hasbach.

37. Knies, Karl: Das Geld. Darlegung der Grundlehren von dem Gelde, insbesondere der wirthschaftlichen und der rechtsgültigen Funktionen des Geldes, mit einer Erörterung über das Kapital und die Uebertragungen der Nutzungen. Zweite verb. u. verm. Auflage. Berlin 1885, Weidmann. 8°. X und 450 S.

Sogleich bei seinem ersten Erscheinen hat sich Knies' Werk über das Geld eine allgemein anerkannte und festbegründete Stellung in der wissenschaftlichen Literatur erworben. Es ist nicht nur auf den volkswirthschaftlichen, sondern auch auf den juristischen Leserkreis berechnet und hat in beiden gleiche Werthschätzung und Verbreitung gefunden. Ein Buch von solcher Bewährung wird natürlich auch in einer zweiten Auflage nicht von Grund aus umgeändert werden, sondern in seinem wesentlichen Gehalte erhalten bleiben; wohl aber hat der Verfasser den Werth desselben in dankenswerther Weise durch Zusätze und Erweiterungen noch bedeutend erhöht, wie sich schon äußerlich in dem um mehr als 100 Seiten gewachsenen Umfange zeigt. Auch wird mit dieser Anzeige nur beabsichtigt, auf diese Zusätze aufmerksam zu machen, nicht aber eine nicht mehr nothwendige Besprechung des Ganzen zu bringen. Gleich zu Anfang des Buches, das früher mit einer Vorerörterung über das Kapital begann, finden wir jetzt zur besseren Abrundung der Grundlehren vom Gelde einen neuen vorbereitenden Abschnitt. Es wird hier gezeigt, wie bald schon bei beginnender Kulturentwickelung sich das Bedürfniß nach irgend einem als Geld dienenden Vermittelungsgut fühlbar macht, wie die Auswahl dieses Gutes nicht von irgend welcher Seite willkürlich bestimmt werden kann, sondern von allgemeinen thatsächlichen Bedingungen abhängt, und wie die Edelmetalle auf naturgemäße Weise zu der Rolle als allgemein anerkannte Geldgüter gelangt und Edelmetallstücke für diesen besonderen Gebrauch als Münzen abgesondert worden sind. Die eigenartige wirthschaftliche Bedeutung der Geldstücke wird klargestellt, indem sie weder als Produktionsmittel, noch als Konsumtionsmittel zu betrachten sind, sondern eine besondere Stellung als Gütervertheilungsmittel einnehmen.

In den nun folgenden Erörterungen über das Kapital finden wir manche Präzisirungen und Ergänzungen, wie z. B. eine Bezugnahme auf Rodbertus, und zum Schlusse einen größeren Zusatz über die Bedeutung des Kapitalbegriffs für die Rechtsordnung und speziell für das moderne Aktienrecht.

In dem Abschnitt über die Nutzungen und ihre Uebertragungen giebt der Verfasser eine eingehendere Rechtfertigung seiner von Böhm-Bawerk angegriffenen Anschauung von der Nutzung an vertretbaren und verbrauchlichen Gütern.

Die Lehre von den Funktionen des Geldes beginnt, wie früher, mit der Darlegung der Bedeutung des Geldes als Werthmaß. Knies hält hier gegenüber Roscher, Schäffle u. A. seine Auffassung fest, nach welcher die Gleichungen des Tauschwerthes sich aus einem in allen Gütern enthaltenen generischen fungiblen Gebrauchswerth ergeben, von dem gleiche Quantitäten eben gleichen Tauschwerth bedingen. Es handelt sich dabei allerdings nicht um einen individuellen, sondern um den gesellschaftlich normirten Gebrauchswerth, und wenn z. B. das Gesammtquantum des vorhandenen Getreides bei gleich gebliebenem Gesammtbedarf kleiner wird, so wächst der gesellschaftliche Gebrauchswerth und somit auch der Tauschwerth des Getreides. Das ist unzweifelhaft richtig; es zeigt sich eben in diesem Falle die Abhängigkeit des Tauschwerthes von der Nachfrage, die durch den Gebrauchswerth bedingt wird. Aber damit dürfte es doch nicht gelingen, den Einfluß der Herstellungskosten, von denen das Angebot abhängt, bei der Tauschwerthbildung zu eliminiren. Denn es kommt ja auch häufig vor, daß ein Gut bei gleichbleibendem, ja zunehmendem gesellschaftlichen Bedarf billiger wird, lediglich weil in Folge von technischen Verbesserungen oder aus anderen Gründen die Herstellungskosten abnehmen.

Die Funktion des Geldes als Tauschmittel wird in der neuen Auflage in einem besonderen Abschnitte behandelt. Die Wichtigkeit der Verwendung der Edelmetalle zu anderen als Prägungszwecken wird nachdrücklich hervorgehoben; manche ursprünglich hier eingefügte Erörterungen über das gegenseitige Verhältniß der beiden Verwendungsarten sind jetzt dem Abschnitt über die Währungsfrage überwiesen worden.

Der in der ersten Auflage nun folgende Abschnitt über die Ersparung von Geldgebrauch ist in der neuen als neunter zurückgeschoben, an dieser Stelle aber die Lehre von dem gemünzten Gelde angeschlossen worden. Im folgenden wird dann die wichtige Lehre von dem Gelde als Zahlungsmittel mit manchen neuen Bemerkungen und Formulirungen vorgetragen, wie solche auch in dem Kapitel über das Geld als Werthträger durch die Zeit und durch den Raum nicht fehlen. Das neunte Kapitel behandelt, wie eben erwähnt, die Gelderspärung und enthält einen größeren Zusatz über die Geldkreditpapiere.

Nachdem er die Untersuchung der Funktionen des Geldes nach ihrer rein wirthschaftlichen Seite hin zu Ende geführt, geht der Verfasser mit dem zehnten Abschnitt zur Behandlung des Geldes in seinen Beziehungen zur Rechtsordnung über. Hier finden wir nun eine weitere große Einschaltung, in der er die Währungsfrage in der neuen Phase bespricht, in die sie seit dem Erscheinen der ersten Auflage eingetreten ist. Gegen die bimetallistische Theorie macht der Verfasser besonders die Bedeutung der industriellen Verwendung der Edelmetalle geltend, die auf das nur für die Münzprägung fixirte gesetzliche Werthverhältniß derselben stets einen verschiebenden Druck ausüben werde. Es ist unbestreitbar, daß viele Bimetallisten diesen Faktor unterschätzt haben und daß, wenn insbesondere die industrielle Verwendung des Goldes in dem gleichen Verhältniß wie in den letzten Jahrzehnten weiter zunähme, während die Produktion gleichbliebe oder abnähme, selbst ein allgemeiner bimetallistischer Weltbund das Werthverhaltniß $15\frac{1}{2} : 1$ nicht dauernd aufrecht erhalten könnte. Doch ist es andererseits auch gewiß, daß die Verwendung zur Geldprägung auf die Bestimmung und namentlich auf die Erhaltung des Werthes der Edelmetalle einen tiefer greifenden und entscheidenderen Einfluß ausübt, als ihre industrielle Verwendung, und wir vermissen in der Kniesschen Darstellung eine genügende Hervorhebung dieser Thatsache. Im übrigen ist der Standpunkt des Verfassers in der Währungsfrage ein sehr gemäßigter. Er giebt zu, daß schon ein größerer Verein von weltwirthschaftlich bedeutenden Staaten auf die Herstellung einer größeren Beständigkeit des Werthverhältnisses der Edelmetalle erheblich einwirken könne, wenn er auch bestimmt verneint, daß selbst ein bimetallistischer Bund aller Kulturstaaten ein frei gewähltes Werthverhältniß, insbesondere das von $15\frac{1}{2} : 1$, durchweg und dauernd befestigen könne. Die Aufrechterhaltung eines dem jetzigen Marktwerthe des Silbers entsprechenden Verhältnisses hält er für relativ leichter, wenn auch ebenfalls nicht für dauernd durchführbar. In praktischer Beziehung aber billigt er es, daß Deutschland, so weit es ohne Schädigung seiner eigenen Währung geschehen könne, bei etwaigen Maßregeln anderer Staaten gegen eine weitere Werthverminderung des Silbers mitwirke, und er scheint unter solcher Voraussetzung auch nichts dagegen einwenden zu wollen, daß das Reich zunächst noch die „hinkende" Währung beibehalte.

Den Abschnitt über die Funktion des Geldes als gesetzliches Werthmaß und gesetzliches Zahlungsmittel konnte der Verfasser mit vollem Fug, abgesehen von kleinen Einschiebungen und redaktionellen Aenderungen, unverändert lassen. Mehr Zusätze, durch neuere Erfahrungen veranlaßt, jedoch mit Festhaltung des ursprünglichen Standpunktes, finden wir in dem folgenden Kapitel über das Geld als offiziellen Werthbewahrer, die legale Konstanz des Währungsgeldes und den rechtlichen Inhalt der Geldschulden. Den Schluß bildet ein neu hinzugefügter Abschnitt über die durch die Geldwirthschaft erzeugten allgemeinen gesellschaftlichen Zusammenhänge und über die Bedeutung des Geldes als nothwendiger Voraussetzung der Versicherung, der modernen Handelsgeschäfte, der zentralisirten Staatsverwaltung, der mobilen Kapitalmacht. So tritt das Werk unter Wahrung seines alten Gehaltes mit Bereicherungen auf, die es in allen Einzelfragen auf den Standpunkt der Gegenwart bringen.

W. Lexis.

38. Sartorius, A., Freih. von Waltershausen: Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einfluß der fortschreitenden Produktionstechnik. Berlin 1886, Bahr. XV und 352 S. 8°.

Gewerkvereine nach dem Muster der englischen, bei welchen der Schwerpunkt auf einem ausgebildeten Kassenwesen für die verschiedenen Fälle von Arbeits-

losigkeit und Arbeitsunfähigkeit liegt, haben es in den Vereinigten Staaten nie zu dauerndem Bestehen bringen können. Wohl haben sich seit Ende des vorigen Jahrhunderts ungezählte Verbände von Arbeitern desselben Berufs gebildet, aber die einzigen Zwecke, welche sie ernstlich verfolgten, waren Erzielung besserer Löhne, sowie Verkürzung der Arbeitszeit durch wohlorganisirte Strikes. Das Ziel, welchem in letzterer Beziehung im ersten Viertel des Jahrhunderts die Arbeiter nachstrebten, war die Zehnstundenarbeit. Die Baugewerke setzten dieselbe ziemlich bald durch. 1840 ordnete der Präsident van Buren die zehnstündige Arbeit ohne Reduktion der Löhne für alle Staatswerkstätten der Union an. Von 1844 ab wurde freilich das Dekret nicht mehr ausgeführt, 1862 sogar aufgehoben, aber die Agitation dauerte fort und verlangte nunmehr sogar den achtstündigen Arbeitstag. In der That ist derselbe 1868 gesetzlich für die Handarbeiter in den Staatswerkstätten der Vereinigten Staaten angeordnet worden. Das Gesetz war freilich nur mit Rücksicht auf die damals bevorstehende Präsidentenwahl erlassen und enthielt keinerlei Bestimmung über die Höhe des zu zahlenden Lohnes. Als Grant im Weißen Hause thronte, wurde denn auch dank dem Einfluß verschiedener Großindustrieller der Lohn in den Staatswerkstätten um $^1/_5$ herabgesetzt. Den damaligen mächtigen Arbeiterverbänden gelang es allerdings diese Maßregel rückgängig zu machen und ein Dekret zu erwirken, wonach für die achtstündige Arbeit der früher übliche Lohn gezahlt werden sollte, doch ist dasselbe bis jetzt nie streng durchgeführt worden. Bedeutender als die Erfolge bei der Bundesregierung waren die bei den Einzelstaaten, sowie bei den verschiedenen Arbeitgebern. Der achtstündige Arbeitstag ist bei einer großen Zahl von Gewerbszweigen bereits durchgesetzt worden.

Den Hauptantheil an diesem Erfolg haben nicht die einzelnen Arbeitergewerkschaften, sondern die großen, sich über große Theile der Vereinigten Staaten erstreckenden Verbände wie die National labor union und die Knights of labor. Verschiedene Ursachen haben zur Entstehung und Blüthe dieser Vereine beigetragen. Bei dem bunten Völkergemisch, welches Nordamerikas Großstädte erfüllt, ist es sehr schwer alle Arbeiter eines Gewerbes zu einem engeren Verband zu vereinigen. Verschiedene Sprache, ganz verschiedene theoretische Anschauungen, Nationalitätenhader erschweren den Zusammenschluß. Dazu kommt die stetig fortdauernde Einwanderung. Europäische und chinesische Arbeiter kommen massenhaft ins Land, ergreifen jede Arbeitsgelegenheit und rauben so den lokalen Gewerkschaften die Aussicht auf erfolgreiche Strikes. Auf der anderen Seite betrachtet der amerikanische Arbeiter seine Beschäftigung in den seltensten Fällen als endgiltigen Beruf, er strebt vielmehr meist danach Landbesitzer zu werden oder bei günstiger Gelegenheit eine Beamtenstelle zu erhaschen. Solange es in Amerika noch große Strecken wüsten Landes giebt, wird sich in letzterer Beziehung nichts ändern. Gegen die Einwanderung dagegen haben die Arbeiter sich zu wehren begonnen. Die schwarzen Schilderungen in der Presse über Lohn- und sonstige Verhältnisse gehen meist von ihnen aus. Ihrer Agitation ist ferner das Verbot der paupers-Einwanderung, sowie der Ausschluß der Chinesen zuzuschreiben. Doch mehr als durch alles dies werden die fachgewerblichen Vereine durch die fortschreitende Ausbildung der Technik, die immer weitergehende Arbeitstheilung beeinträchtigt. „Das Handwerk, oder die gelernte bei der Stoffveredelung verwandte Arbeit tritt mehr und mehr zurück und es wird allgemein, daß der Arbeiter nur ein paar einfache Handgriffe zu lernen braucht, um seine Stellung bei der Güterproduktion auszufüllen. Je mehr die Industrie sich in dieser Richtung ausbildet, um so schwerer lassen sich die Grenzen der berufsgenossenschaftlichen Vereine ziehen, und je mehr die Arbeitsleistungen nivellirt werden, um so größer wird die Konkurrenz derer sein, welche auf eine gleiche Lebensstellung angewiesen sind." Mit den Männern konkurriren erfolgreich Frauen und Kinder. Die gewerbliche Arbeiterfrage, meint der Autor, wird durch diesen Prozeß eine immer gleichartigere. Sie wird eher durch allgemeine staatliche Mittel, als durch Gewerkvereine lösbar. Unseres Ermessens geht diese Ansicht freilich etwas zu weit. Eine gewisse Grenze dürfte die Arbeitstheilung kaum je überschreiten und eine recht erhebliche Differenz unter den für die einzelnen Gewerbe erforderlichen Handgriffen dürfte wohl immer bestehen bleiben. Es erscheint doch sehr fraglich, ob je derselbe Mensch heut als Maurer,

morgen als Schlosser und übermorgen als Bäcker wird thätig sein können. Wo sollten insbesondere die Werkmeister, ohne welche gewerbliche Produktion undenkbar ist, herkommen, wenn kein Arbeiter sein Gewerbe mehr vollständig erlernen kann?

Immerhin mag dieser Umstand in Verbindung mit den übrigen vorher aufgezählten das Gedeihen der lokalen Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten erschwert und den Wunsch nach das ganze Land umfassenden Organisationen erzeugt haben. Der erste große, aber erfolglose Versuch, eine solche zu schaffen, wurde 1863 durch die Maschinenbauer gemacht. 1866 beriefen die newyorker Wagenmacher einen allgemeinen Arbeiterkongreß nach Baltimore, woraus dann die National labor union hervorging. Die Ziele dieser großen, von einem tüchtigen Manne, Sylvis, geleiteteten Vereinigung waren in erster Reihe: allgemeine Durchführung der Achtstundenarbeit und Ersetzung des Metall- durch Papiergeld. Der Verein, der einige Jahre hindurch eine große politische Thätigkeit entfaltet hat, erlosch nach dem Tode seines Leiters zu Anfang der 70er Jahre. Gleichzeitig mit der Union entwickelten sich in einer Reihe von Städten die Trades assemblies, das heißt Vereine, welche alle Arbeiter eines Ortes ohne Unterschied des Gewerbes umfassen und insbesondere die Konkurrenz derselben unter einander verhindern sollen. Es entstanden daneben zum selben Zwecke lokale Verbände verschiedener Gewerkvereine, deren Genossen aber sämmtlich bei Herstellung desselben Produkts beschäftigt sind, endlich auch Arbeiterverbindungen verschiedener Gewerbe in einer größeren oder kleineren Zahl von Städten. Die eigentliche Erbschaft der National union labor aber traten die Knights of labor an, der größte Arbeiterbund unserer Zeit. Der Verein entstand als Geheimbund 1869 in Philadelphia, erst gelegentlich großer Strikes wurde sein Bestehen bekannt. Von da an erstarkte er täglich. Er umfaßt nicht allein Arbeiter aller Kategorien, sondern auch Handwerker, Kaufleute und selbständige Gewerbtreibende. War gegen Ende der 70er Jahre unter dem Druck der schweren wirthschaftlichen Krise seine Mitgliederzahl etwas gesunken, so soll sie jetzt mehr als 600 000 betragen. Der Orden mit seinen gefüllten Kassen, seiner politischen und sozialen Macht saugt die lokalen Vereine langsam auf. Das Ziel desselben ist allseitige Förderung der arbeitenden Klassen. Die Lage derselben soll durch staatliche arbeitsstatistische Bureaus exakt festgestellt werden. Als Mittel zur Hilfe werden die Errichtung von Produktiv- und Konsumvereinen, Reserviren alles öffentlichen Landes für die wirklichen Bebauer, Schutz der Arbeiter vor Gefahren und in ihren Rechten, Ersatz der Strikes durch Schiedsgerichte, Verbot der Kinderarbeit, Beseitigung der Konkurrenz seitens der Zuchthäuser, Reduktion der Arbeitsstunden und Einführung der Papierwährung ins Auge gefaßt. Durch politische Agitation, insbesondere aber durch große Arbeitseinstellungen hat der Orden schon manchen Schritt zur Erreichung seiner Ziele nach vorwärts gethan. Es dürfte kaum einen Strike während der letzten Jahre in den Vereinigten Staaten gegeben haben, wo die Knights of labor die Hand nicht im Spiel hatten. Die Ideale der deutschen Sozialdemokraten, das Aufgeben der persönlichen Freiheit, der Kasernenstaat, sind diesen praktischen Amerikanern übrigens unverständlich.

Zum Schluß seines lesenswerthen Buches giebt Sartorius eine ziemlich eingehende Geschichte der amerikanischen Strikes und schildert endlich die Ansätze zu gegenseitiger Versicherung für verschiedene Zwecke in den Arbeitervereinen.

Alfred Zimmermann.

39. **Stöpel, Franz:** Soziale Reform. Beiträge zur friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft. Leipzig 1884/85. O. Wigand. 8°. 9 Hefte. I. Das Kapital. II. Die Bevölkerungsfrage. III. Das Recht auf Arbeit. IV. V. Der Grundbesitz mit besonderer Beziehung auf dessen Lage in Deutschland. VI. Die Genossenschaften der Arbeiter und Handwerker. VII. Die sozialen Aufgaben des Staates und der Gemeinden. VIII. Theorie und Praxis der Besteuerung. IX. Die Wirthschafts- und Sozialpolitik des Fürsten Bismarck.

Die der ganzen Schrift zu Grund liegende Anschauung ist auf Seite 2 und 3 des ersten Heftes folgendermaßen formulirt: „Das Kapital entsteht, ob wir es in seinem frühesten Ursprunge oder als Ergebniß des verwickeltsten Prozesses in-

einandergreifender Thätigkeiten betrachten, durch Arbeit. Es ist einfach dasjenige Arbeitsprodukt, welches nicht zu sofortiger Verzehrung dient, sondern zu künftiger Benutzung oder dauerndem Gebrauche bestimmt ist. Erzeugnisse der Arbeit aber, die nicht zur Konsumtion oder nicht zu unmittelbarer Konsumtion bestimmt sind, können vernünftigerweise keinen anderen Zweck haben, als den, der ferneren Produktion zu dienen; denn in diesen beiden Begriffen, der Konsumtion und Produktion ist der Kreislauf aller wirthschaftlichen Thätigkeiten und Zwecke beschlossen." Zum Beweis dieser These macht Herr Stöpel keinen Versuch, er setzt sie als Axiom hin, auf welches er seine Theorien begründet. Von ihm ausgehend spricht er dem Metallgeld und mit besonderm Nachdruck dem Werthpapier die Möglichkeit ab, je Kapital zu sein; Geld sei ja nur Werkzeug des Tausches, nicht der Produktion. Andrerseits fordert er für den Arbeiter vollen Genuß des Werths seiner Arbeit und Beseitigung des Unternehmergewinns. Als Mittel dies Ziel zu erreichen werden Aufhebung des Hypothekar- und Wechselrechts, sowie Ersetzung aller verzinslichen Staats- und Gemeindeanleihen durch unverzinsliches Papiergeld bezeichnet. Die guten Folgen, welche Stöpel insbesondere von der letzteren Maßregel erwartet, hätte Law nicht verlockender ausmalen können. Wenn die Arbeiter, Handwerker und Landwirthe sich außerdem zu Genossenschaften verbinden und der zinslose Kredit denselben vom Staate dienstbar gemacht wird, so ist nach Stöpel das Wort des Räthsels, wie die Alleinherrschaft des Besitzes und der Bildung zu brechen und so einzuschränken sei, daß ihre Vorzüge zum Gemeingute statt zum Werkzeuge der Unterdrückung werden, gefunden.

Heft II bis IX beschäftigen sich mit Vorschlägen, die bestehenden Verhältnisse allmählich zu den von Stöpel erstrebten Zuständen überzuführen. Eine übermäßig rasche Volksvermehrung hält der Autor seinen Plänen nicht für hinderlich. Er ist durchaus Gegner der Malthusschen Theorien und glaubt nicht, daß je die vorhandenen Nahrungsmittel für die Menschen nicht zureichen werden. Er versucht sogar statistisch nachzuweisen, daß die Zunahme der Nahrungsmittel eine weit raschere ist als die der Menschen. Verbote oder auch nur gesetzliche starke Hindernisse der Ehe, sowie alle Versuche den Kinderreichthum einzuschränken, erscheinen ihm daher höchst verwerflich. Freilich glaubt Stöpel, daß es in Zukunft wohl einmal nöthig werden dürfte, den Vegetabilien einen größern Platz als bisher in unserer Nahrung anzuweisen, doch sieht er im Vegetarismus einen Kulturfortschritt, sei ja doch nach Ansicht des Professors Beketow die Geschichte nichts anderes als der Kampf fleischfressender Barbaren mit ackerbautreibenden, brotessenden Völkern. Heft III verficht das Recht, welches jeder Mensch auf Arbeit habe. Freilich könne die Regierung nicht jedem Spezialarbeiter die fortdauernde Beschäftigung in seinem Spezialgewerbe sichern. Man müsse vielmehr die Arbeitsbedürftigen mit Arbeiten versorgen, die keine erlernte technische Fertigkeit erfordern, etwa nach dem Muster der Pastor Bodelschwinghschen Arbeiterkolonien.

Am eingehendsten behandelt Stöpel die Lage der Landwirthschaft und die Mittel ihr aus dem gegenwärtigen Nothstand emporzuhelfen. Da er den Zweck des Eigenthums nur darin sieht, der Arbeit ihre Früchte zu sichern, ist ihm die ganze bestehende Grundeigenthumsverfassung anstößig. Dieselbe mit der Zeit völlig zu beseitigen, es unmöglich zu machen, den Grund und Boden als Rentenquelle zu benützen, hält er für dringendste Aufgabe des Staates. Er hofft sein Ziel durch unbedingte Theilbarkeit des Grundbesitzes, gleiche Berechtigung aller Erben, Ablösung der Hypotheken und Aufhebung des Hypothekarrechts, endlich durch progressive Besteuerung der eigentlichen Bodenrente zu erreichen. Durch diese Maßregeln (mit welchen wohl nur wenige Landwirthe einverstanden sein dürften) werde mit der Zeit der Boden ausschließlich in die Hände derer kommen, welche ihn nur zur Produktion benützen, und zu Verhältnissen, in welchen die Größe jeder einzelnen Besitzfläche lediglich von der Arbeitskraft, dem Kapital (!), der wirthschaftlichen Energie und Einsicht der Besitzer abhängen würde.

Weniger umstürzend sind die im VI. Heft entwickelten Ansichten über Vereinigungen der Arbeiter und Handwerker. Es werden hier für die letzteren

Magazine, für die ersteren Produktivgenossenschaften als letztes Mittel zur Wahrung ihrer Interessen gegen die Kapitalisten empfohlen.

Heft VII ist lediglich eine rekapitulirende Zusammenfassung aller der Aufgaben, welche Stöpel Staat und Gemeinden zudenkt. Es bedarf keiner weitern Erwähnung, daß die Grenzen, welche er für dieselben zieht, außerordentlich weit sind. Soll doch die ganze von ihm befürwortete Reform durch die Obrigkeit durchgeführt werden.

In Bezug auf Steuern hält unser Autor Beseitigung sämmtlicher inneren Verbrauchssteuern, welche lediglich die Armen drückten, für nöthig, höchstens die Salzsteuer will er sich gefallen lassen. Von den Finanzzöllen seien alle die, welche allgemeinen Volksverbrauch in starkem Maße treffen, abzuschaffen. Dasselbe Schicksal denkt er den „besonders drückenden und vexatorischen" Stempelsteuern zu. Als Ersatz faßt er ein „folgerichtiges System von Ertragssteuern" ins Auge. „Erst dadurch kann die direkte Besteuerung in einer Weise entwickelt werden, daß allmählich der Nothbehelf der indirekten Steuern entbehrlich wird, erst dadurch wird die Besteuerung eine Schmiegsamkeit erlangen, die sich den wohlverstandenen Bedürfnissen des Gemeinwesens vollkommen anpaßt; erst dadurch endlich wird die Kunst der Besteuerung in den Stand gesetzt, der sozialpolitischen Aktion, welche auf die allmähliche Hinwegräumung der auf einem Monopol, nicht auf Arbeit beruhenden Einkommensarten hinzuwirken hat, zu Hilfe zu kommen. Zu diesem letzteren Zwecke wird beispielsweise die Besteuerung der landwirthschaftlichen Bodenrente, sowie der Hausgrundrente im Laufe der Zeit bis zu dem Punkte steigen müssen, wo die Rente als Einkommensquelle der Einzelnen verschwindet und dem Gemeinwesen anheimfällt."

Die sozialreformatorische Politik des Fürsten Bismarck scheint Stöpel zur Erreichung seiner Ideale nicht geeignet. Es sei ja freilich sehr wichtig den Arbeiter gegen Noth, die aus vorübergehender Krankheit oder Betriebsunfällen entsteht, dauernd zu schützen, auch seien der Bruch mit der Theorie des Gehenlassens, die Maßnahmen zur Erweiterung des Absatzmarktes und insbesondere die Verstaatlichung der Eisenbahnen recht gut, aber im Grunde genommen stehe der Reichskanzler doch ganz auf dem Boden des alten Systems und wolle nur die bestehende, auf Lohnarbeit gegründete Wirthschaftsordnung stützen. Daher habe er zu Getreidezöllen gegriffen, habe er die direkten Steuern bekämpft und suche er den Mittelstand in jeder Weise zu schützen. Das sei durchaus verfehlt. Erhalte sich einen Stamm wohlhabender Bürger und Bauern aus eigener Kraft gegen eine Gesetzgebung, welche die ausgleichende Gerechtigkeit zum ersten Prinzip habe, so sei das ganz gut, aber jede künstliche Stütze, welche man den Inhabern einer günstigen sozialen Position reiche, sei eine Benachtheiligung der Armen.

„Eine ernste Sozialreform", resümirt Stöpel sein Programm, „muß darauf ausgehen, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die sich dem Erwerbe des Fleißigen entgegenstellen; die furchtbaren Steuern zu ermäßigen, welche Rente und Gewinn von der Arbeit fordern: die unbedingte Herrschaft, die ein falsches Eigenthumsrecht sich über die natürliche Grundlage der Produktion anmaßt, sowie die usurpirte Tyrannei des Geldes zu stürzen. Dazu bedarf es nicht der Antriebe eines praktischen Christenthums, sondern nur eines von gewöhnlicher menschlicher Gerechtigkeit geleiteten Wollens .... Möge man sich das Bekenntniß zum praktischen Christenthum, mit oder ohne Phrase, ersparen. Weiter als mit solchen Bekenntnissen, die jeder nach Gutdünken deutet, wird die Gesellschaft damit kommen, daß ihre Mitglieder sich mit dem modernen Gedanken der natürlichen Menschenrechte erfüllen, welche vor allem fordern, daß das, was Jemand durch seiner Hände Fleiß hervorbringt, ihm und ihm allein gehört."

Das Angeführte dürfte zur Charakterisirung der Stöpelschen Schrift genügen. Wissenschaftlicher Werth und Originalität der Gedanken derselben stehen etwa auf gleicher Höhe.

Alfred Zimmermann.

46. **Die Verstaatlichung des Grundkredits.** Ideen zu einem nationalen Verwaltungsrecht des Grundbesitzes. Von H. F. Jena 1885, Fischer. 8°. 49 S.

Wie die meisten Agrarier, nimmt der Autor der vorliegenden Schrift für den Grundbesitz eine Sonderbehandlung von Seiten des Staats im Gegensatz zum mobilen Besitz in Anspruch. Die Berechtigung für seine Forderung leitet er aus dem Expropriationsrecht des Staats und aus der Grundsteuer ab. In ersterem findet er das uralte Prinzip, welchem das staatliche Gesammteigenthum des frühen germanischen Gausystems entstamme, wieder, die Grundsteuer ferner habe zu einem thatsächlichen Miteigenthum des Staats am Grund und Boden geführt. Die Gesetzgebung aber habe diesen Sachverhalt seit lange vergessen und den Grundbesitz mit den mobilen Verkehrsgütern in verwaltungsrechtlicher Beziehung identifizirt. Das sei der Grund aller Uebel, unter denen der Ackerbau zur Zeit leide. Der Grundbesitz sei eine Beute des internationalen Kapitals geworden. Ihn aus dessen Klauen zu befreien, gebe es nur einen Weg, die Verstaatlichung des Hypothekarkredits, wie sie in Frankreich seiner Zeit Wolowsky, leider ohne die gewünschte Unterstützung zu finden, empfohlen habe. Zur Durchführung dieser Maßregel habe zunächst eine Grundwerth- und Grundverschuldungsenquete stattzufinden. Gleichzeitig sei ein System von Kreisgrundbanken zu errichten, welche an die Stelle der bisherigen ländlichen Kreditinstitute treten sollen. Jede derselben kündigt dann jährlich eine bestimmte Summe der Hypotheken ihres Bezirks und löst dieselben mit von der Reichsgrundbank zu emittirenden Reichsschuldscheinen ein. Der Anonymus glaubt, daß dieser Uebergang ohne merkliche Störungen des wirthschaftlichen Lebens erfolgen werde. Sei er einmal vollzogen, so sei der Staat Obereigenthümer des gesammten Grundbesitzes. Er könne demselben stets seine charakteristische Stellung erhalten, jede Realüberschuldung sei unmöglich gemacht, eine Art praktisches Heimstättenrecht und eine Reihe der segensreichsten Folgen wären erreicht.

Alfred Zimmermann.

41. **Hatschek, Hans J.:** Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. Ein Beitrag zur österreichischen Wirthschaftsgeschichte des 17. Jahrhunderts. (Mit 2 Plänen und einer Abbildung des Manufakturhauses.) [1. Heft des 6. Bandes der „Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen", herausg. von G. Schmoller.] Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. VIII u. 89 S.

Die vorliegende Studie, welche die auf aktenmäßigem Material der wiener Archive und der k. k. Hofbibliothek in Wien aufgebaute Geschichte des Manufakturhauses auf dem Tabor enthält, behandelt einen äußerst interessanten Abschnitt aus der Wirthschaftsgeschichte der österreichischen Lande. Der Verf. erörtert in der Einleitung die gewerblichen Zustände und die Gewerbegesetzgebung im 17. Jahrhundert. Er zeigt, wie mit dem Sinken des Handels auch der Niedergang des Gewerbes untrennbar verbunden war, wie der Dreißigjährige Krieg und das Wüthen der Gegenreformation die besten und kräftigsten Männer aus dem Gewerbestande hinwegrafften, wie dann zu diesen äußeren Ursachen noch innere Schäden im Gewerbestande selbst hinzutraten, so insonderheit der Verfall der Organisation des Zunftwesens. Trotz des Reichthums an Urprodukten existirte in den österreichischen Erblanden kaum ein größeres Manufakturetablissement: der einst hochgeachtete Handwerkerstand war zu einem mißachteten und gering geschätzten herabgesunken. Wohl hatte man durch mancherlei gesetzgeberische Bestimmungen den überaus traurigen Verhältnissen in Handel und Gewerbe entgegenzutreten versucht, allein all jenen Maßnahmen fehlte ein kraftvolles und energisches Vorgehen, wodurch eine wirkliche Besserung hätte herbeigeführt werden können.

Erst mit den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts trat hierin eine Aenderung ein. Man erkannte jetzt mehr und mehr den elenden Zustand der Volkswirthschaft, man suchte nach Mitteln der Abhilfe und glaubte diese in den merkantilistischen Theorien, die von Frankreich ausgehend in Deutschland zum Durchbruch gelangten, zu erblicken. Der erste Schritt auf dieser Bahn erfolgte durch die Errichtung eines Kommerzienkollegiums in Wien Ende 1665 oder zu Anfang 1666, das zur Hebung des Gewerbewesens und des Handels errichtet wurde. H. glaubt, daß dieses Kollegium auf Rath J. J. Bechers begründet

sei. Becher hielt sich um jene Zeit in Wien auf, um hier für eine in München privilegirte Seidenkompanie die nöthigen Verbindungen anzuknüpfen und um wegen Errichtung einer „Oriental-Compagnie" Unterhandlungen zu pflegen. Er ließ jedoch bald von der Verfolgung dieses Planes ab und trat in Wien als Rath in das Kommerzienkollegium ein. Hier war er nun im Interesse des österreichischen Handels und der österreichischen Manufaktur überaus thätig; er entwarf die verschiedenartigsten Projekte, von denen jedoch nur eins zur Realisirung, wenigstens in gewissem Umfange, gelangte, nämlich das „Manufakturhaus" oder „kayserliche Kunst- und Werckhaus". Dieses Projekt faßte, wie H. bemerkt, gleichsam die meisten der vorhergehenden zusammen: es beabsichtigte, nach dem Vorbilde der größeren, auf einer fortgeschritteneren Technik beruhenden Gewerbebetriebe in den westlichen Ländern, in Frankreich, Belgien und Holland, die Errichtung eines, womöglich rasch wachsenden staatlichen Gewerbsunternehmens, das zugleich als Musteranstalt und namentlich auch als praktische Lehranstalt gedacht war; es beschränkte sich nicht auf einen Industriezweig, sondern vereinte eine Zahl theils neuer, theils darniederliegender und wenig geübter Gewerbe.

Die Bedeutung und Geschichte dieser Becherschen Schöpfung erörtert der Verf. in vier Abschnitten. In dem 1. wird die Idee und erste Ausführung dieses Unternehmens vorgeführt, in dem 2. der Betrieb des Manufakturhauses unter Bechers, in dem 3. unter Schröders Leitung behandelt. Hier wird auch die Frage nach dem wirklichen Betrieb und dessen Erfolge beantwortet. In dem 4. und letzten Abschnitt werden wir mit dem Projekte des Wiederaufbaues des Hauses, welches während des Türkenkrieges niedergebrannt war, bekannt gemacht.

Im März des Jahres 1676 war der Bau des Hauses vollendet. Dasselbe enthielt: 1) ein großes chemisches Laboratorium, 2) eine Werkstatt zur Erzeugung des „Majolickgeschirres", 3) eine Apotheke, um gute Medizin zu billigem Preise herzustellen, 4) eine Werkstatt zur Herstellung guter Hausgeräthe, 5) eine Seidenmanufaktur, 6) eine Wollmanufaktur. Diese Industriezweige wurden in dem eigentlichen Werkhause, einem langen, 16 Fenster Vorderfront umfassenden Gebäude mit Oberstock, betrieben. Dazu kamen dann noch das Wohnhaus des Direktors, das „Schellenbergische Schmeltzwerk" und die „venetianische Glashütte". Die der Abhandlung beigehefteten Pläne geben ein anschauliches Bild von den betreffenden Baulichkeiten.

H. sucht den Nachweis zu führen, daß das Manufakturhaus, sowohl unter Becher, wie unter Schröder, in wirklichem Betrieb gewesen sei. Allein derselbe währte nur kurze Zeit, da während der zweiten Belagerung Wiens (1683) die Gebäude, wie erwähnt, durch Feuersbrunst zerstört wurden. Schröder verfolgte zwar eine Zeit lang das Projekt des Wiederaufbaus, doch ist es dazu, wie H. nachweist, nicht gekommen. — Vier der Schrift beigegebene Anlagen enthalten Berichte Bechers und Schröders in Angelegenheiten des Werkhauses.

Das ist in kurzem der Inhalt dieser kleinen, aber wohl beachtenswerthen Abhandlung. Sie schildert ein Institut, das geschaffen im Geiste jener merkantilistischen Zeit so recht eben diese Zeit in ihren guten Bestrebungen charakterisirt.

Der Verf. hatte sich anfangs mit dem Gedanken getragen, eine umfassende Darstellung der Gewerbegeschichte der österreichischen Länder zunächst für das 17. Jahrhundert zu schreiben. Verschiedenartige Verhältnisse haben ihn gezwungen, diesen Plan aufzugeben. Dennoch, so bemerkt er im Vorwort, sei es ihm gelungen, manche nicht unbedeutsame Partien des Ganzen zu einem ziemlich befriedigenden Abschluß zu bringen; eine derselben ist die vorliegende Schrift. Nach eingehender Durchsicht derselben möchte ich den Wunsch aussprechen, daß sich der Verfasser noch zur Publikation weiterer Theile entschließen möchte. Jedenfalls werden die Freunde der Wirthschaftsgeschichte ihm für weitere ähnlich gründliche Studien Dank wissen.

Ludwig Elster.

42. Meltzl, Dr. Oskar von: Statistik der sächsischen Landbevölkerung in Siebenbürgen. Hermannstadt 1886, Michaelis.

Der Verfasser, Professor der Nationalökonomie an der Rechtsakademie in Hermannstadt, hat in dem vorliegenden umfangreichen Werke (296 S. und als Anhang 73 S. statistische Tabellen) es unternommen, die Bevölkerungs-, wirthschaftlichen und kulturellen Verhältnisse desjenigen Theiles der siebenbürger Sachsen darzustellen, welchen er selbst als den „Grundstock" des sächsischen Volkes bezeichnet: der sächsischen Bauernschaft. Er versteht hierunter die sächsische Bevölkerung aller derjenigen Landgemeinden Siebenbürgens, in welchen von Alters her Sachsen gewohnt haben, und in welchen sie noch heute eine evangelische Kirchengemeinde Augsburgischen Bekenntnisses bilden (diesem Bekenntnisse gehört bekanntlich die sächsische Landbevölkerung bis auf verschwindend kleine Ausnahmen an). Es sind ihrer 227, die nach der jetzigen Verwaltungsbezirkseintheilung in 13 verschiedenen Komitaten Siebenbürgens zerstreut liegen. Daß vor Zeiten die Zahl der deutschen Gemeinden in Siebenbürgen eine bedeutend größere war, ist unzweifelhaft. „In einer ganzen Reihe ursprünglich deutscher Gemeinden, namentlich im westlichen und nördlichen Siebenbürgen, ist die deutsche Bevölkerung vollständig verschwunden, kaum daß ein dem Ortsnamen vorgesetztes Szász (Sächsisch) den deutschen Ursprung der Gemeinde andeutet. Die Frage, welche Ursachen das Aussterben des sächsischen Elementes in diesen Ortschaften herbeigeführt haben, ist für denjenigen, der die stürmische Vergangenheit dieses Landes kennt, leicht beantwortet. Die sächsischen Bewohner sind in den zahllosen, mit furchtbarer Grausamkeit geführten Kriegen ausgerottet oder in die Sklaverei geschleppt worden, und an ihre Stelle sind nicht wieder Deutsche nachgerückt, da die übrigen deutschen Gemeinden nicht so viel überschüssiges Material besaßen, sondern Angehörige anderer Nationalitäten, und zwar in weitaus überwiegendem Maße Romänen. Es waren also nicht innere Ursachen, wie etwa Aussterben in Folge geringer Propagationsfähigkeit oder allmähliche Verdrängung im friedlichen Konkurrenzkampf durch kräftigere, lebensfähigere Elemente, die das Verschwinden des Deutschthums in diesen Gemeinden herbeigeführt haben. Einen unwiderleglichen Beweis dafür finden wir in der Thatsache, daß jener Prozeß des Aussterbens des Deutschthums bei Beginn der neueren Zeit, die für Siebenbürgen mit dem Anfang der ungestörten Herrschaft des Hauses Habsburg anhebt, bereits abgeschlossen war, ja daß derselbe, urkundlich erwiesenermaßen, für viele Gemeinden in die Zeit des Mittelalters fällt, also in die Zeit der Mongoleneinfälle, der ersten Türkenkriege und der insbesondere im Gefolge der letzteren auftretenden Pest. Mit dem Szathmarer Frieden (1711) schloß das blutige Drama des Kuruzenkrieges, und seither hat das Land, die kurz dauernde und örtlich beschränkte Horasche Bewegung, sowie die Episode von 1848—49 abgerechnet, vollkommene Ruhe im Innern gehabt. Keine einzige jener Gemeinden, die wir heute für das Deutschthum als verlorenen Posten anzusehen haben, hat die Periode ihres Verfalles in den letzten hundert Jahren gehabt — jede derselben war bereits vor 120 Jahren, aus welcher Zeit wir die erste eingehendere und den heutigen Forderungen entsprechende Volkszählung besitzen, als verlorener Posten anzusehen, ja es ist geradezu erstaunlich, daß das schwache Fünkchen deutschen Lebens, welches sich im Jahre 1765 in einigen Gemeinden fand, seither nicht längst erloschen und inmitten der erdrückenden Majorität fremdsprachiger Elemente nicht spurlos verschwunden ist." (S. 3—4.) Diejenige Zeit in welcher die deutsche Bevölkerung Siebenbürgens in der Abnahme begriffen war, liegt weit hinter uns. Die in Deutschland vielverbreitete Meinung, daß die Zahl der Sachsen in stetem Rückgange sei, wird durch die Erhebungen des Verfassers widerlegt. Die Gesammtzahl der Sachsen in jenen 227 Landgemeinden betrug 1765: 95 200 Seelen, 1883: 151 072 Seelen. Die hieraus sich ergebende jährliche Durchschnittszunahme von 0,49 % ist zwar im Vergleich mit anderen europäischen Ländern eine schwache, aber immerhin nicht unbeträchtlich höher, als die der Gesammtbevölkerung Ungarns. Jene Zunahme ist auch nicht etwa einer Zuwanderung von außen zuzuschreiben. „Im vorigen Jahrhundert haben zwar größere Einwanderungen von Protestanten aus den österreichischen Provinzen und den süddeutschen Ländern stattgefunden, allein dieselben fallen in die Jahre 1734, 1735, 1752—1757, also vor das Jahr 1765; nach dem Jahre 1765 sind nur vereinzelte kleinere Nachschübe von protestantischen Transmigranten erfolgt." (S. 19.) — Der Verfasser faßt das Ergebniß seiner auf S. 16—29 ausführlich

mitgetheilten Untersuchungen über die Volksvermehrung der sächsischen Landbevölkerung dahin zusammen, daß sie sich, alles in allem genommen, als eine im ganzen befriedigende darstelle. „Wir haben daher in der That keine Ursache zu Besorgnissen hinsichtlich des Bestandes der Sachsen in Siebenbürgen. Denn auch das sächsische Element unserer Städte ist seit dem Jahre 1765 beträchtlich stärker geworden." (S. 30.) — In jenen 227 Landgemeinden wohnen neben den 151 072 Sachsen ungefähr 100 000 Nichtdeutsche, und zwar so, daß in 150 Gemeinden mit zusammen 166 404 Seelen die Deutschen 76,6 %, in 77 Gemeinden mit zusammen 84 078 Seelen die Deutschen 36,3 % der Gesammtbevölkerung ausmachen (S. 48). Bei diesen Nichtdeutschen sind die zahlreichen in Dienstverhältnissen sich befindenden Ortsfremden mitgezählt. „Dann ist zu bemerken, daß ein sehr großer Theil auch der ortszuständigen Nichtdeutschen der besitzlosen landwirthschaftlichen Arbeiterklasse angehört, während umgekehrt die Deutschen, auch dort, wo sie nur 5 % der Gesammtbevölkerung ausmachen, wie in Nieder-Neudorf, zur besitzenden und zwar grundbesitzenden Klasse gehören. Die Mehrzahl jener 77 Gemeinden hat daher durchaus nicht ihren Charakter als sächsische Gemeinden in dem Grade verloren, wie man nach dem numerischen Verhältnisse der Nationalitäten erwarten könnte. Besitz und Intelligenz und damit die soziale Präponderanz sind so überwiegend in sächsischen Händen, zum mindesten in der Mehrzahl jener 42 Gemeinden, in denen die Deutschen 40—50 % ausmachen, ja sogar in einigen Gemeinden der nächstfolgenden Gruppe, mit einer deutschen Bevölkerung von blos 30—40 %, daß diese Gemeinden in jedem Betracht als wirklich sächsische Gemeinden anzusehen sind." (S. 49.) Die Nichtdeutschen sind in weitaus überwiegender Mehrzahl Romänen. Die Magyaren bildeten 1880 von der Gesammtbevölkerung jener 227 Landgemeinden nur 2½ %; von den 227 Landgemeinden haben nur vierzehn mehr als 100 Seelen Magyaren (S. 55 u. 58). „Eine Gefahr der Ueberflügelung droht dem sächsischen Bauernstande höchstens von Seiten der Romänen, die einen namhaften Bruchtheil der Gesammtbevölkerung unserer Gemeinden — 34,9 % — ausmachen. Aber auch diese Gefahr ist nicht ernstlich zu befürchten. Der unzweifelhaft größeren natürlichen Propagationsfähigkeit der Romänen sind denn doch in dem Nahrungsspielraum feste, unüberschreitbare Grenzen gesetzt. Die Richtigkeit des Kernes der Malthus'schen Lehre zeigt sich gerade in den uns hier beschäftigenden Verhältnissen der Romänen mit greifbarer Deutlichkeit. Trotzdem ihre natürliche Propagationsfähigkeit eine größere ist, als die aller übrigen nationalen Elemente, sind sie dennoch in den letzten Jahren an Seelenzahl nicht unerheblich zurückgegangen. Der Besitz ist in den hier in Betracht kommenden Gemeinden so überwiegend in Händen der Sachsen, und eine Gefahr der Ueberflügelung auf dem Gebiete wirthschaftlicher Tüchtigkeit ist so ferne liegend, daß man für die Zukunft des sächsischen Bauernstandes keine ernsten Besorgnisse zu hegen braucht. Von Seiten des magyarischen Elementes haben die Sachsen unserer Gemeinden durchaus keine Gefahr zu befürchten. Eine Absorption der sächsischen Bevölkerung durch die magyarische ist vollkommen undenkbar. Dazu sind die Magyaren numerisch und wirthschaftlich zu schwach. Wir wagen auf Grund unserer Kenntniß der hiesigen Verhältnisse die Behauptung, daß selbst in dem Falle, wenn in unseren Gemeinden nicht die Romänen, sondern die Magyaren 34,9 % der Gesammtbevölkerung betrügen, die Gefahr für die Sachsen keine größere sein würde, als sie es jetzt ist." (S. 60—61.) —

„Bewegung der Bevölkerung": In den 15 Jahren von 1865 bis 1879 fielen auf 1000 Seelen der sächsischen Landbevölkerung durchschnittlich im Jahre 10,3 Trauungen. „Von Kroatien abgesehen, giebt es in Europa nur einen einzigen Staat, nämlich Serbien, welcher eine höhere Trauungsziffer aufweist, als unsere Landbevölkerung." Auch die 8 sächsischen Städte weisen eine sehr hohe Trauungsziffer auf, nämlich in dem genannten fünfzehnjährigen Zeitraum auf 1000 evangelische Städtebewohner durchschnittlich im Jahre 9,6 Eheschließungen. In demselben Zeitraum fielen auf 1000 Seelen der sächsischen Landbevölkerung durchschnittlich im Jahre 33,8, der sächsischen Stadtbevölkerung 33,6 Geburten; andererseits auf 1000 Seelen der sächsischen Landbevölkerung 32,5 Todesfälle: eine Sterbeziffer, die im Vergleich mit ganz Ungarn-Siebenbürgen (durchschnittlich 37,5 Todesfälle im Jahre) eine sehr günstige, dagegen im Vergleich mit anderen Ländern eine hohe ist. „Es kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß

die große Sterblichkeit unserer Landbevölkerung in erster Reihe dem mangelhaften öffentlichen Sanitätswesen, insbesondere dem Mangel an Aerzten zuzuschreiben sei." (S. 88.) „Gerade die großen volkreichen Gemeinden, insbesondere diejenigen, in denen die öffentlichen Sanitätsverhältnisse besser geregelt sind, welche eigene Kommunalärzte, Apotheker u. s. w. besitzen, weisen eine geringere Sterblichkeit auf, während die höchsten Sterbeziffern in den kleinen und mittleren, insbesondere den von städtischen Zentren entlegeneren Gemeinden sich finden." „Die sächsische Stadtbevölkerung weist günstigere Verhältnisse auf. In den 15 Jahren 1865—1879 starben bei einer durchschnittlichen evangelischen Stadtbevölkerung von 35 792 Seelen jährlich im Durchschnitt 1093,9 Personen: auf 1000 Seelen entfallen daher 30,6 Todesfälle. Die durchschnittliche Sterbeziffer der Städte Ungarns und Siebenbürgens ist eine bedeutend höhere, nämlich 38—40." (S. 96.) Der Verfasser faßt das Schlußergebniß dahin zusammen, „daß unsere Landbevölkerung im Punkte der Volksvermehrung, der unehelichen Geburten, der allgemeinen Sterblichkeit und der Kindersterblichkeit sehr erheblich günstiger steht, als die Bevölkerung des ganzen Landes, im Punkte der Trauungen mit dieser gleichsteht und nur in Bezug auf die allgemeine Geburtenziffer und die Ziffer der Todtgebornen bedeutend ungünstigere Verhältnisse aufweist. Indessen ist bezüglich der beiden letzteren Punkte anzuführen, daß einerseits die niedrigere Geburtenziffer unserer Landbevölkerung durch die beträchtlich geringere Sterblichkeit wieder mehr als gut gemacht wird, während die hohe Geburtenziffer des ganzen Landes durch die große Sterblichkeit, insbesondere Kindersterblichkeit, paralysirt wird, und andererseits, daß die ganz unverhältnißmäßige Differenz der beiderseitigen Todtgeburtenziffern ohne allen Zweifel auf die Verschiedenheit und Unsicherheit der Zählungs- und Erhebungsweise zurückzuführen ist." (S. 106.)

Der zweite Theil handelt von den „wirthschaftlichen Verhältnissen". Ueber das Bild, welches er von ihnen entwirft, sagt der Verfasser: „Wenn man davon im allgemeinen den Eindruck empfangen wird, daß die sächsischen Bauern trotz der Schwere der Zeit im Durchschnitt einer erträglichen wirthschaftlichen Lage sich erfreuen, so wird man doch auch andererseits die Ueberzeugung gewinnen, daß die gegenwärtigen Zustände in der sächsischen Landwirthschaft nicht mehr lange aufrecht erhalten bleiben können, wenn anders die drohende Gefahr des allmählichen wirthschaftlichen Verfalles abgewendet werden soll. Diese Gefahr ist unzweifelhaft vorhanden, so fest und sicher auch die wirthschaftliche Position unseres Bauernstandes zu sein scheint. Bei dem gegenwärtigen, mit wenigen Ausnahmen allgemein herrschenden primitiven Wirthschaftssystem einerseits, bei den schweren Lasten andererseits, welche mit besonderer Wucht gerade auf den Schultern des sächsischen Bauern drücken, muß derselbe angesichts der kritischen Zeiten, welche über die europäische Landwirthschaft hereingebrochen sind, die Fähigkeit des Mitbewerbes immer mehr verlieren. Es ist wohl wahr, daß der sächsische Bauer gewisse wirthschaftliche Tugenden besitzt, welche ihm das Ausharren auch in bösen Tagen und den Mitbewerb unter Verhältnissen noch möglich machen, unter denen Andere zu Grunde gehen: allein es ist klar, daß diese Eigenschaften doch nur bis zu einem gewissen Punkte ein wirksames Bollwerk sein können." (S. 107—108.)

Von vielseitigem Interesse ist der Abschnitt über die Vertheilung des Grundbesitzes: „Was den Grundbesitz der politischen Gemeinden als juristischer Personen betrifft, so ist derselbe in den sächsischen Gemeinden ein ungewöhnlich großer. Er beträgt im ganzen nicht weniger als 446 982 Joch, d. i. 37,79 % des gesammten vorhandenen Grund und Bodens. Dieser große Kommunalbesitz ist ein Ueberrest der von den Sachsen aus ihrer Heimath nach Siebenbürgen mitgebrachten alten germanischen Agrarverfassung, welche ursprünglich ein Privateigenthum an Grund und Boden mit Ausnahme der Hausstellen, Höfe und Gärten nicht kannte." (S. 118.) Der Verfasser erklärt es für unzweifelhaft, „daß die sächsischen Ansiedelungen in Siebenbürgen, mindestens die älteren, auf der Basis der strengen Feldgemeinschaft erfolgten, und daß ein völlig unbeschränktes Privateigenthum am Kulturlande, zunächst am Acker und dann am Wiesenboden, erst später sich entwickelte". Die Ansiedelung sei ausnahmslos dorfmäßig erfolgt; das Wort „Dorf" sei das regelmäßige Element der siebenbürgisch-sächsischen Ortsnamen. „Das Hofsystem fehlt hier gänzlich, obwohl es jedenfalls in der Heimath

der Sachsen, bei den ripuarischen Franken, seit ältester Zeit neben dem Dorfsystem bestanden hat." „Nirgends in deutschen Landen findet sich eine so enge, fast kommunistisch zu nennende Lebensgemeinschaft der Gemeindegenossen, die den Einzelnen von der Wiege bis zum Grabe umfängt, als sie sich hier vielfach bis zur Gegenwart erhalten hat. Die heutigen agrarischen Verhältnisse verrathen auf Schritt und Tritt die Spuren der alten Feldgemeinschaft, ja die letztere besteht sogar heute noch in vielen Gemeinden für gewisse Theile des Gemeindegebietes in der uralten Form der Looserde, und zwar nicht etwa für das Wald- und Weideland, sondern für wirkliches Kulturland, Aecker und namentlich Wiesen. Wald und Weide war und ist fast ausnahmslos Gemeineigenthum." (S. 119.) „Der Waldbesitz unserer Gemeinden ist ein sehr beträchtlicher." (S. 116.) „Den größten Waldreichthum besitzen die Gemeinden des Hermannstädter, Kronstädter und Bistritzer Komitats — allerdings zum größeren Theile Gebirgswaldungen. Der sächsische Bauer hat eine ausgesprochene Vorliebe für den Wald, wenn auch zu einer rationelleren Forstwirthschaft erst in jüngster Zeit Anläufe genommen wurden. Ein Beweis jener Vorliebe sind die in sehr vielen Gemeinden vorhandenen Waldbestände mit überständigem Holz. Es ist bekannt, daß nach den früheren Landesgesetzen der Wald in gutsunterthänigen Gemeinden nur im Eigenthum der Grundherrschaft stehen durfte, die in der Regel mit dem Waldboden nicht so wirthschaftlich verfuhr wie die sächsischen Eigenthümer in freien Gemeinden, so daß in sehr vielen früher unterthänigen Gemeinden der Wald dem Acker oder der Weide hat weichen müssen, während auf dem Gebiete der benachbarten freien sächsischen Gemeinden ein schöner Waldbestand erhalten blieb." (S. 117.) „Nicht unbedeutend ist auch der Grundbesitz der Kirchen und der damit in untrennbarer Verbindung stehenden Schulen. Was das Grundeigenthum der evangelischen (A. B.), also sächsischen Kirchen und Schulen betrifft, so giebt es unter unseren 227 Gemeinden keine einzige, in welcher die evangelische Kirche gänzlich ohne Grundbesitz wäre." „Der gesammte der evangelischen Kirche (und Schule) gehörige Grundbesitz in unseren Gemeinden beträgt 28 745 Joch oder 2,43 % des gesammten Grundes und Bodens." (S. 121.) Ein „interessanter Ueberrest der uralten germanischen Agrarverfassung" sind die Medemländer. „Es sind dies der Kirche gehörige Grundstücke, welche den Gemeindegenossen gegen eine, ausnahmslos in natura zu entrichtende Abgabe überlassen werden, und zwar vererbt sich in der Regel das Recht der Nutznießung dieser Feldgründe in einzelnen Familien. In vielen Gemeinden werden die Medemländer periodisch unter die Gemeindebürger im Wege des Looses immer von neuem wieder aufgetheilt." (S. 21.) — Von dem gesammten Grund und Boden sind blos 59,43 % in Privathänden. „Das Verhältniß gestaltet sich noch mehr zu Ungunsten des Privatbesitzes, wenn wir die ursprünglich freien Gemeinden für sich betrachten." In diesen im ganzen 155 Gemeinden nimmt der öffentliche Besitz 47,12 % des gesammten Grundes ein, und dem Privatbesitz bleiben hier blos 52,88 %. In den 72 vormals unterthänigen Gemeinden „entfallen auf den gesammten öffentlichen Besitz blos 17,32 % und auf den Privatbesitz 82,68 %" (S. 124). In 46 Gemeinden, die, bis auf eine einzige, sämmtlich freie sächsische Gemeinden waren, beträgt der öffentliche Besitz mehr als 50 % des gesammten Bodens. Der Verfasser hebt hervor, „daß in Folge dieser Entwickelung in der gesellschaftlichen Verfassung der Sachsen ein Element gänzlich fehlt, dessen Bedeutung, wenn es vorhanden wäre, nicht hoch genug angeschlagen werden könnte: wir meinen den mittleren und größeren Grundbesitzerstand" (S. 125). In dem großen öffentlichen Besitze „ist in erster Reihe die Erklärung dafür zu suchen, daß es ein sächsisches Landproletariat nicht giebt, daß die agrarische Frage bei uns noch nicht akut geworden ist. Dieser große Gemeindebesitz bildet gleichsam den Reservefonds der sächsischen Bauernwirthschaft; er ist ein Stützpunkt, welcher unseren Bauern über so manche Krise hinübergeholfen hat. Ihm ist es zuzuschreiben, daß die erschreckende Menge von Zwangsverkäufen des bäuerlichen Grundbesitzes, die anderswo einen so drohenden Umfang gewonnen haben, die Depossedirung des Bauernstandes, die Bildung von Latifundien u. s. w. hier unbekannt sind." Andererseits betont der Verfasser die schweren Bedenken wirthschaftlicher wie sozialer Natur, welche gegen die große Ausdehnung desselben sprächen: „Viele Tausende von Jochen, die mit verhältnißmäßig geringem Arbeits- und Kapitalaufwand in fruchtbarstes

Kulturland umgewandelt werden könnten, befinden sich im Kommunalbesitz und werden nur in der faulen Weidewirthschaft verwerthet." Eine Einschränkung jenes öffentlichen Besitzes und ein theilweises Uebergehen desselben in das Privateigenthum — den Wald natürlich überall ausgenommen -- sei ein Gebot wirthschaftlicher Nothwendigkeit (S. 126). Gegen den großen Kommunalbesitz sprächen auch soziale Bedenken. „Ihm ist in erster Reihe die Ueberschwemmung der sächsischen Gemeinden mit besitzlosen Elementen jeder Art zuzuschreiben. Die Zahl jener romänischen und Zigeuner-Familien ist wahrlich keine geringe, deren Existenz in diesen Gemeinden nur dadurch möglich ist, daß ihnen die gegenwärtigen heillosen agrarischen Zustände nicht nur eine Benützung des Kommunalgrundes, des Waldes und namentlich der Weide in ausgedehntestem Maße, sondern sogar eine Mitbenützung fremden Privateigenthums gestatten, ohne daß sie zu irgend welcher Gegenleistung verbunden wären." (S. 127.)

„Von dem 1182713 Joch betragenden Gesammtgebiet unserer 227 Landgemeinden stehen im Privateigenthum Einzelner 702816 Joch, davon im Besitze der Sachsen 505900 Joch, oder 72 %, der Nichtsachsen 196907 Joch oder 28 % des Privatbesitzes." (S. 129.) „Wenn wir die früher unterthänigen Gemeinden in Abrechnung bringen, in denen der dort vorhandene adelige Besitz den Prozenttheil der Sachsen am Privatbesitz natürlich bedeutend herabdrückt, so finden wir, daß es unter den 155 ursprünglich freien Gemeinden im ganzen blos elf giebt, in denen den Sachsen nicht mehr als die Hälfte des ganzen Privatbesitzes angehört, und nur eine einzige, in welcher das Besitzprozent der Sachsen kleiner ist als ihr Bevölkerungsprozent." (S. 133.) „Die Zersplitterung des Grundeigenthums ist bei der von jeher geltenden freien Vererblichkeit und Theilbarkeit desselben mindestens in den 155 freien Gemeinden eine sehr bedeutende. Die Vorliebe für den Grundbesitz ist in unserer Landbevölkerung so groß, daß bei Erbtheilungen fast stets sämmtliche Kinder Grundstücke übernehmen, selbst wenn sie bereits einen anderen Lebensberuf ergriffen haben." (S. 134.) Ein bäuerliches Grundeigenthum von mehr als 100 Joch (= 57,5 Hektaren) kommt nur höchst ausnahmsweise vor. Die Zwergeigenthümer mit weniger als 5 Joch bilden überall die überwiegende Mehrheit, am meisten im kronstädter Komitat, wo sie 81,9 % sämmtlicher Grundbesitzer ausmachen. Man muß sich wundern, daß bei einer so ungeheueren Zersplitterung des Grundeigenthums die Landwirthschaft doch gerade bei den Sachsen dieses Komitates auf verhältnißmäßig hoher Stufe steht." (S. 135.) Der durchschnittliche Grundbesitz der sächsischen Bauernschaft ist ein äußerst geringer, er dürfte im allgemeinen kaum zu 14 Joch (8,0 Hektar = 32 Morgen oder eine Hufe) zu veranschlagen sein. „Der Ertrag von 14 Joch Grund ist selbst bei intensiver Bewirthschaftung nur unter außerordentlichen Umständen (z. Nähe der Stadt) groß genug, um eine Familie vollständig ausreichend ernähren zu können. Die Thatsache nun, daß unsere Bauern im allgemeinen nicht nur anständig leben und daß es unter ihnen ein Proletariat nicht giebt, sondern daß sie auch die außerordentlich hohen Steuern im Durchschnitt mit musterhafter Pünktlichkeit zu zahlen, dazu die sehr bedeutenden Kirchen- und Schullasten zu tragen im Stande sind und bei alledem oft zu ziemlichem Wohlstande gelangen, wäre bei dem geringen durchschnittlichen Grundeigenthum ein wahres Räthsel, wenn nicht der so bedeutende öffentliche, namentlich Kommunal-Besitz die Erklärung dafür böte. Auch muß betont werden, daß wir es hier nur mit der Eigenthumsfläche, nicht mit der eigentlichen landwirthschaftlichen Fläche der durchschnittlichen Bauernwirthschaft zu thun haben. Der Unterschied zwischen beiden ist gerade hier, wo Kommunen und Kirchen so bedeutende Ländereien in Pacht geben, ein ziemlich beträchtlicher. Der Bauer ist demnach bei den ausgebreiteten Kommunalweiden und Waldwiesen im Stande, nicht nur bedeutend mehr Vieh zu halten, als der ihm eigenthümliche Grund gestatten würde, sondern auch den Umfang seines landwirthschaftlichen Betriebes durch billig erpachtete Grundstücke zu vergrößern." (S. 138—139.)

In dem dritten Theile „Kulturelle Verhältnisse" handelt der erste Abschnitt von Kirche und Schule; der Verfasser giebt eine kurze Darstellung der wesentlichsten Kirchenverfassungsbestimmungen über das Kirchenregiment in der Gemeinde, sodann die Organisation des Volksschulwesens, der Fortbildungsschulen, der Lese- und Fortbildungszusammenkünfte Aelterer, sowie der drei sächsischen

Ackerbauschulen in Mediasch, Bistritz und Marienburg. Der zweite Abschnitt behandelt das (bei den Sachsen so reich entwickelte) Vereinswesen in seinen Beziehungen zur Landbevölkerung.

Die siebenbürger Sachsen widmen ihre Kraft in unverhältnißmäßig großem Maße der Pflege der geistigen Interessen. Charakteristisch für den Umfang der geistigen Produktion ist die Thatsache, daß Josef Trausch in dem bis zum Jahre 1871 reichenden Werke: „Schriftsteller-Lexikon der siebenbürger Deutschen" die Biographien und Werke von ungefähr 800 sächsischen Schriftstellern giebt. Namentlich ihrer eigenen Volks- und Landeskunde haben sie sich mit Vorliebe zugewendet. In Bezug auf statistische Behandlung derselben verdienen insbesondere die fleißigen und stoffreichen Arbeiten des Sekretärs der kronstädter Handelskammer, Johann Hintz, hervorgehoben zu werden. Dem Verfasser des vorliegenden Werkes ist es gelungen, in seiner Statistik des wichtigsten Theiles des sächsischen Volkes ein Werk zu schaffen, welches nicht blos wegen des an den Gegenstand sich heftenden nationalen Interesses, sondern auch als Bereicherung unserer volkswirthschaftlichen Literatur nicht warm genug der Beachtung empfohlen werden kann.

Berlin, im Mai 1886. v. Cuny.

II. Zeitschriften.

43. **Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte.** Herausg. von Dr. Eduard Wiß. Band 84, zweite Hälfte, S. 129—251; Band 85, S. 1—234; Band 86, S. 1—256; Band 87, S. 1—240; Band 88, S. 1—268; Band 89; Band 90, erste Hälfte, S. 1—96. — Berlin 1884, 1885, 1886, F. A. Herbig. 8°.

Band 84, zweite Hälfte. — Der Inhalt des Aufsatzes „Der Kampf des heutigen deutschen Handwerkes mit der Großindustrie" vom Oberlandesgerichtsrath v. Huber-Liebenau in München entspricht nur zum kleineren Theil der gewählten Ueberschrift. Neues wird darin nicht vorgebracht, auch macht die Abhandlung im einzelnen nicht gerade den Eindruck übergroßer Sachkenntniß. Der erste Abschnitt schildert die Entstehung, die Blüthe und den Verfall des Handwerkes und des Innungswesens, um dann zu der Frage zu gelangen: Soll und kann das deutsche Handwerk aufrechterhalten werden? Die erste Frage müsse mit „Ja" beantwortet werden, da der selbständige Mittelstand das feste und vermittelnde Element der Gesellschaft bilde. Das Handwerk sei aber auf zahlreichen Gebieten der Großindustrie gegenüber konkurrenzunfähig, und zwar da, wo es sich um Stapelfabrikate, überhaupt um einfache Waaren für den Massenkonsum handele. Im übrigen werde die Existenz des Handwerks in allererster Linie davon abhängen, wie sich dasselbe von innen heraus aus eigener Kraft zu reformiren verstände, sich die Methoden und die Organisation der Großindustrie in verkleinertem Maßstabe, sowie die Assoziation anzueignen verstehe. Ganz besonders müßten die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften gepflegt werden. Der Staat vermöge nur wenig zu einer ersprießlichen Lösung der Handwerkerfrage beizutragen, trotz vielfach bornirter Innungsbestrebungen eines Theiles unserer Handwerker. Ein Gebiet, welches dem Handwerk verbleiben werde und auf dem es seine Leistungsfähigkeit zeigen könne, sei das Kunstgewerbe, das gerade in dem letzten Jahrzehnt in Deutschland einen so erfreulichen Aufschwung genommen habe. —

Ebensowenig wie vorstehenden Aufsatz können wir den Artikel „Verbesserung der Wasserstraßen im deutschen Nordwesten" empfehlen, dessen Verfasser sich unter anonymem Deckmantel den Anschein eines geistvollen Sachverständigen zu geben sucht. Im Feuilletonstil werden namentlich die Reibereien der bei der Unterweser-Korrektion betheiligten Städte geschildert. Derartige Streitigkeiten zwischen den einzelnen Orten und Landestheilen sind aber durchaus nicht das Entscheidende, oder vielmehr sie sollten es nicht sein. Im Landtage haben wir kürzlich das Schauspiel erlebt, daß solche Fragen zum Angelpunkt der Diskussion gemacht wurden, und selbst in den Kommissionen ist es nicht viel besser gegangen.

Kam Jemand mit Zahlenmaterial, welches wirklich der Frage der allgemeinen Nützlichkeit auf den Grund ging, so wurde das nur vom einen Ohr aufgenommen, um sofort aus dem anderen wieder hinauszugehen. Auf den Gang derartiger Fragen hatte das wenig Einfluß. Bei einer derartigen Behandlung der Diskussion muß Jeder zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Landtag einschließlich seiner Kommissionen nur in sehr schwachem Maße als urtheilsfähiges Organ in Fragen der Anlage von Verkehrsanstalten betrachtet werden kann. Was obiges Projekt anbelangt, so wünscht Bremen eine Korrektion der Unterweser derart, daß mittlere Dampfschiffe nach Bremen mittels der Flut gelangen können, während Bremerhaven und Nachbarorte die Herstellung eines Kanales für die Binnenschifffahrt nach Bremerhaven wünschen, damit die Flußschiffe auf der Weser nach Bremerhaven gelangen können und Bremerhaven der Seehafen auch in Zukunft bleibt. Die Kosten einer Unterweser-Korrektion mit Hilfe der Gezeitenströmungen, für eine Strecke von etwa 5 deutsche Meilen, sollen 30 Millionen Mark betragen, oder 6 Millionen für die deutsche Meile. Die Erfahrungen über den Kostenpunkt bei den zwei Vorbildern, der Clyde-Korrektion bei Glasgow und der Tyne-Korrektion bei Newcastle, sprechen aber für eine viel höhere Summe, obgleich die Kosten dort zu Anfang noch viel niedriger als bei der Weser veranschlagt waren. Bei Glasgow mußte man auf 5 deutsche Meilen Länge 85 Millionen Mark anwenden, per Meile 17 Millionen, und bei Newcastle für 2 deutsche Meilen 70 Millionen Mark oder 35 Millionen per Meile, um jenen Zweck zu erreichen. In beiden Fällen hat man es längst bereut, daß man nicht von vornherein einen genügend großen Kanal für Seeschiffe, parallel dem Flusse, ähnlich wie bei Petersburg, Amsterdam, Rotterdam, Bristol, Nantes ꝛc., bis zur Hafenstadt gegraben hat, da man dann mit einem Theil jener Summen und mit geringeren jährlichen Unterhaltungskosten dasselbe Ziel erreicht hätte. Der Nord-Ostseekanal hat für die größten Panzerschiffe genügende Tiefe, so daß seine Leistungsfähigkeit nicht allein für mittlere, sondern für die größten Ozeandampfer ausreicht, und doch überschreiten die Kosten nicht 12 Millionen Mark per deutsche Meile. Man scheint deshalb in Bremen gut zu thun, sich die Sache zweimal zu überlegen, ehe man so etwas Ungewisses anfängt, während sich bei Ansetzung einer etwas höheren Summe die beste Kanal-Seefahrtsstraße herstellen ließe.

Der Aufsatz „Die Wildpretzüchtung der Römer und ein Blick auf Italiens Gegenwart" von C. E. Ulrichs in Aquila bei Rom schildert in oberflächlicher Weise aus historischen Dokumenten jene Einrichtungen, welche den römischen Millionären die feinsten und theuersten Leckerbissen zu ihren Gastmählern lieferten; offenbar wurde dort auch gewöhnliches Wildpret in Massen für den Verkauf nach Rom gezüchtet. Die Aufforderung an praktische Landwirthe, sich heute wiederum dieser künstlichen Wildpretzüchtung anzunehmen, ist wirklich naiv. —

N. M. Witt stellt in dem Aufsatze „Die Verschuldung der bäuerlichen Besitzungen" die Resultate der neueren Agrarenqueten, namentlich der vorzüglichen badischen, dar. —

Band 85. — Wiß giebt in dem Aufsatze „Die Sozialdemokraten eine politische Macht" dem Mangel an Selbstbewußtsein im deutschen Bürgerstande die Schuld an dem Siege so vieler Sozialdemokraten bei den letzten Reichstagswahlen. Das Bürgerthum solle sich aufraffen und die geistige Epidemie des Staatssozialismus wieder abschütteln. Neben manchem anderen kommt der Verfasser auch auf die wünschenswertheste Art der Besteuerung zu sprechen, um dermaleinst für die Erträgnisse des Schutzzollsystemes einen Ersatz zu finden. Er giebt der Einkommensteuer zwar vor den indirekten Steuern den Vorzug, die Einkommensteuer sei aber durchaus nicht die beste Form der direkten Besteuerung: die einzige direkte Steuer, welche Gerechtigkeit in der Vertheilung der Lasten herbeiführt, am wenigsten Unzufriedenheit erregt und welche Sicherheit der Veranlagung und der Erhebung, sowie die geringste Gefahr der Defraudation verspricht, sei die Kapital- oder Vermögenssteuer. In den Vereinigten Staaten ist sie als Bundessteuer eingeführt, sie wird in geringen Sätzen von jedem Besitz erhoben und nie hört man dort darüber eine Klage. England dagegen hat die Einkommensteuer angenommen. Aber Gladstone selbst hat eingestanden, daß er sie widerwillig eingeführt und erhöht habe, gezwungen durch die Kosten des Krieges; denn diese Steuer verbürge weder eine gerechte Veranlagung, noch Sicher-

heit der Erhebung für den Fiskus. Auch bei den Enqueten, welche in Belgien und in der Schweiz durch die Kommunalbehörden angestellt wurden, hat sich die Vermögenssteuer als die einzig gerechte und sichere Steuer bewährt, und gerade in der Schweiz, wo beide Systeme neben einander in Wirksamkeit sind, trat dieses Resultat augenscheinlich hervor. Durch die Einkommensteuer werden die schaffenden kapitalbildenden Kräfte gelähmt, das bereits gebildete Kapital eigene sich weit eher zur Besteuerung. Der Staat schütze durch seine Ordnungen und durch seine Thätigkeit auch viel mehr das Eigenthum als das Einkommen. So durch die Justizpflege, durch das Militärwesen, durch die Schaffung neuer Verkehrsmittel auf Kosten der Gemeinschaft ꝛc. —

Mit Recht tritt G. C. in dem Aufsatze „Einiges über den Luxus" der Auffassung entgegen, als wenn durch den Luxus allgemein die nothwendigen Lebensmittel, und damit der Lebensunterhalt des gewöhnlichen Mannes vertheuert werde. Jene Auffassung wurzelt in falschen Folgerungen aus der Beobachtung, daß z. B. da, wo ein Luxuspferd Nahrung findet, Brotgetreide und Kartoffeln für den menschlichen Konsum hätten gebaut werden können. Damit will aber der Verfasser durchaus nicht den übermäßigen Luxus vertheidigen, ein solcher müsse von anderen Gesichtspunkten und Motiven aus verurtheilt werden. Uebrigens findet man unserer Beobachtung nach unter der Bevölkerung Ost-Deutschlands sehr viel mehr die Meinung verbreitet, daß großer Luxus für die arbeitenden Klassen etwas Vortheilhaftes und Nützliches, ja Nothwendiges sei, indem dadurch „das Geld unter die Leute komme". Diese Anschauung ist im allgemeinen ebensosehr unrichtig; denn falls das Einkommen nicht in Luxusgegenständen verausgabt wird, muß es natürlich auf irgendeine andere Art Verwendung finden, sei es für nützlichere Konsumtionsgegenstände oder zur Schaffung neuer Kapitalanlagen, wie Häuser, Maschinen ꝛc.; im Geldkasten läßt heute Niemand sein Geld mehr liegen. Die Arbeiter haben also genau in gleicher Weise Beschäftigung, allerdings bei etwas mäßigerer Bezahlung, dafür aber wird durch den theilweisen Fortfall von Mode und Saison die Arbeit regelmäßiger, für einen soliden Familienhaushalt also jedenfalls ersprießlicher. —

W. Goßrau berichtet über „Die Finanzen Rußlands seit dem letzten Orientkriege". In der Zeit von 1870 bis 1875 wies das Budget des russischen Staates jährlich im allgemeinen einen Ueberschuß von 30 Millionen Mark auf, da warf der orientalische Krieg 1876 77 das durch Reutern mühsam hergestellte Gleichgewicht über den Haufen. Der Krieg kostete Rußland 2300 Millionen Mark, welche Summe zu zwei Dritteln durch auswärtige Anleihen (Orientanleihen) aufgebracht wurde, das Uebrige wurde durch Vermehrung des Papiergeldes, durch Vorschüsse bei der russischen Reichsbank, sowie durch innere Anleihen beschafft. Um den Kursfall des Rubels für die Staatskasse nicht verhängnißvoll werden zu lassen, wurde 1876 bestimmt, daß die Zölle in Gold zu zahlen seien; gleichzeitig bedeutete dieses eine Erhöhung der Zolleinnahmen. Jedoch das genügte nicht. In Folge der vermehrten Staatsschuld kämpfte man in den Jahren nach dem Kriege mit einem Defizit von jährlich mehr als 100 Millionen Mark. Man entschloß sich daher 1881, die Branntwein- und Zuckersteuer zu erhöhen, gleichzeitig aber einige wenig bedeutende drückende Steuern aufzuheben. Seitdem herrscht im allgemeinen Gleichgewicht bei langsamer, aber stetiger Abzahlung von Staatsschulden. Die Bestrebungen des Finanzministeriums sind vor allem auch darauf gerichtet, den Rubelkurs möglichst stabil zu erhalten, denselben womöglich durch allmähliche Herabminderung des umlaufenden Papiergeldes zu heben. Wenn dieses nicht in dem erwünschten Maße gelingt, so sind daran vor allem hie und da nicht zu vermeidende politische Friktionen Schuld. Das russische Budget bilanzirt in den letzten Jahren etwa mit 700 Millionen Rubel (Papierrubel), und zwar besteht die Einnahme hauptsächlich aus 240 Millionen Branntweinsteuer, 100 Millionen Zölle, 70 Millionen andere indirekte Steuern, 140 Millionen direkte Steuern, welche namentlich der Bauernstand zu tragen hat, und 50 Millionen Domäneneinkünfte. Von den Ausgaben geben wir ebenfalls die Hauptposten an: 190 Millionen für die Landarmee, 30 Millionen für die Marine (beides ungefähr die gleiche Summe wie in Deutschland), sowie die Zinsen der Anleihen 200 Millionen. Der Verfasser warnt vor Optimismus in der Be-

urtheilung der finanziellen Lage Rußlands, da jeder Krieg das Gleichgewicht vernichten werde, Rußland sei doch nur ein Koloß auf thönernen Füßen stehend. —

Der bemerkenswerthe Aufsatz von G. Ruhland „Zu den Streitfragen über die Wohlstandsermittelung des bäuerlichen Grundbesitzes" weist nach, daß die einfache Ermittelung der Grundschulden aus den Hypothekenbüchern keinen großen Werth habe, daß es vielmehr gelte, nach dem Vorbilde der badischen Enquete u. a. die wirklich vorhandenen Schulden jeder Art, sowie ihre Vertheilung auf die verschiedenen Besitzgrößen zur genauen Feststellung zu bringen. Erst in dieser individualisirten Form erhalte man eine lebendige und richtige Anschauung von jenen Verhältnissen. —

Der Verfasser des vortrefflichen Aufsatzes „Ein Wort zur nationalen Erziehung", Dr. Georg Winter, legt sich die Frage vor, woher es komme, daß ein straffer, konzentrirter staatlicher Sinn, ein selbstloses Hingeben an die Aufgaben des staatlichen Lebens, mit einem Worte, daß eine tiefe politische Bildung in weiten Kreisen des Volkes bei keiner Nation in so geringem Grade angetroffen werde wie bei der deutschen: ein Zustand, der einstmals nach dem Aufhören des autokratischen Regimentes Deutschland in große Gefahren stürzen könne. Theils sei die Schule daran schuld, welche die neueste Geschichte, statt sie sehr gründlich zu lehren, von ihrem Programm ganz ausschließe, so daß der Primaner in diesen Dingen stockdumm zu sein pflegt, während derselbe alle möglichen, ganz gleichgiltigen Schlachten und Regentenlisten genau aufzählen kann. Und diese jungen Leute sollen doch einst die Führer der Nation werden! Neben der neuesten Geschichte, die natürlich nicht nach politischen Gesichtspunkten zu behandeln sei, mögen auch Verfassungsgeschichte und die Grundzüge der Nationalökonomie in den höheren Schulen gelehrt werden. Der Haupthebel aber sei bei den Zeitungen anzusetzen. Aus den Zeitungen schöpft heute die ganze Bevölkerung ihre politische und sonstige Bildung. Da sei es denn sehr bedenklich, wenn diese, abgesehen von den größeren, im Durchschnitt von Männern geschrieben und redigirt werden, welche ihren Lebenslauf verfehlt haben, ja vielfach einem geistigen Proletariate zugerechnet werden müssen. Weshalb, fragt der Verfasser mit Recht, widmen sich nicht gerade die besten Kräfte der Nation bei geeigneter fachlicher Vorbildung diesem Berufe, wie dies in England, Amerika und auch in Frankreich geschieht? Sie können hier unendlich mehr Nutzen bringen als in den durch Konkurrenz überlaufenen Fächern, welche sie jetzt ergreifen und wo sie schließlich in der Regel doch nur unbedeutende Stellungen erlangen werden. Der Fehler liege ganz besonders in einer falschen Anschauungsweise unserer wissenschaftlich gebildeten literarischen Kreise, welche das Schreiben eines Zeitungsartikels für so gering achten, obgleich dieselben selbst meist nicht im Stande sein würden, in kurzer Zeit und in knappen präzisen Worten einen lesbaren Leitartikel abzufassen. —

Für Raritäten-Sammelgeister mag vielleicht der längere Aufsatz von Karl Braun „Zopf und Perücke, ein Beitrag zur Kulturgeschichte der letzten drei Jahrhunderte" einiges Interesse bieten. —

Wiß fügt „Noch ein Wort über die Reichstagswahl von 1884" hinzu. Es ist ein chaotisches Allerlei über Reichstagsangelegenheiten aller Art. —

Band 86. — An der Hand der mehr ins Detail gehenden Sachsen-Gothaischen Anbau- und Grundbesitzstatistik von 1864 weist Dr. A. Emminghaus in dem Aufsatze „Bei welcher Gutsgröße ist in Mitteldeutschland regelmäßiger Brotfruchtverkauf möglich?" nach, daß dieses unter dortigen Verhältnissen bei einer Größe der Bauerngüter von mehr als 4,54 Hektar zu geschehen pflege, wobei auf die Haushaltung 4,43 Köpfe zu rechnen sind. Hiernach mußten schon damals 84 Prozent der Familien des Herzogthums Getreide kaufen. — Man braucht übrigens, sobald man nur eine rohe Durchschnittszahl für Deutschland feststellen will, seine Zuflucht gar nicht zu so komplizirten Berechnungen zu nehmen. Die landwirthschaftlich benützte Fläche Deutschlands, einschließlich der Weideflächen, ohne die Forsten, beträgt $38\frac{1}{2}$ Millionen Hektar. Deutschland führt etwa den achten Theil seiner nothwendigen Nahrungsmittel ein. Mithin würden noch weitere 5 500 000 Hektar in gleicher Weise benutzte landwirthschaftliche Fläche nöthig sein, wenn die Produktion für die Einwohnerzahl genügen sollte. Man würde für 47 Millionen Menschen ein landwirthschaftliches Areal von

44 000 000 Hektar bedürfen, also nahezu 1 Hektar per Kopf der Bevölkerung. Für eine Familie von durchschnittlich $4^1/_2$ Köpfen wäre eine Fläche von 4,22 Hektar oder von $16^1/_2$ preußischen Morgen erforderlich. In fruchtbaren Gegenden genügen, wie in Baden nachgewiesen, häufig schon 10 Morgen zur Ernährung einer derartigen Familie mit Brotfrucht, in unfruchtbaren Kreisen muß dahingegen häufig noch bei Besitz von 30 Morgen — die Größe der alten Hufe — Getreide zugekauft werden. —

R. M. Witt, Reichstagsabgeordneter und ehemaliger Rittergutsbesitzer, weist in dem Artikel „Die ländlichen Arbeiter und die Kornzölle" nach, daß die Arbeiter und Angestellten auf den Landgütern keinen Vortheil von höheren Getreidepreisen haben, im Gegentheil ihnen daran liegt, billiges Getreide zu kaufen. Die Deputatnaturallöhnung wird niemals so reichlich gegeben, daß der Arbeiter davon etwas verkaufen kann, ist vielmehr stets auf eine schwache Familie berechnet, so daß diese bei mittlerer oder stärkerer Besetzung stets ein erhebliches Quantum an Brotgetreide zukaufen müsse. Auch der Lohn der Dreschen in natura sei ähnlich bemessen, allerdings finde bei diesen ein Verkauf des erhaltenen Weizens, dafür aber ein Ankauf von Roggen statt. —

Nach Schriften und persönlichen Mittheilungen berichtet W. Goßrau über „Reformatorische Ideen in Indien, ein Beitrag zur Religionsgeschichte Indiens". Bei der vorauszusehenden einstmaligen Verschmelzung unserer europäischen mit der indisch-chinesischen Kultur ist es nicht ohne Interesse, über die Entwicklung der Geister in jener fernen, uns fremden Kulturwelt Einiges zu vernehmen. Erfreulicher Weise macht sich der europäische Einfluß selbst schon im innersten Innern der indischen Nation, in ihren Religionsbestrebungen sehr bemerkbar. Es wird hier erzählt, wie zu Anfang dieses Jahrhunderts ein junger wohlhabender Brahmane, der auf einer indisch-mohamedanischen Universität studirt hat, von den Ideen des Monotheismus so ergriffen wird, daß er, zurückgekehrt von Reisen durch ganz Asien, die er unternommen hatte, um die Religionen praktisch kennen zu lernen, den Glauben seiner Väter abschwört, obgleich ihn seine Familie dafür ausstößt. Gleichzeitig wird er genauer mit der christlichen Religion bekannt. Seine Idee war, eine universelle Religion zu stiften, welche einzig auf die Idee der Einheit Gottes und eines zukünftigen Lebens sich stützen sollte. Er wirkte durch Schrift und Wort für seine Ideen, er gewann bald manche Freunde, aber erst 1829 gelang es ihm, in Kalkutta eine wirkliche Volksgemeinde für seine Religion zu stiften. Um die christliche Religion auch praktisch kennen zu lernen, besuchte er England, hier raffte ihn das Klima im Jahre 1833 hin. Die Gemeinde in Kalkutta vegetirte nur, bis 1843 ein neuer energischer Leiter an die Spitze trat, welcher vermöge eines ähnlichen Entwickelungsganges bereits vorher eine andere monotheistische Gemeinde um sich gesammelt hatte. 1847, als die Gemeinde in Kalkutta 1000 Mitglieder zählte, unternahm man einen sehr entschiedenen Schritt, indem man die Vedas, die heiligen Bücher der Inder, nicht mehr als unfehlbar anerkannte. Bisher waren von dieser Sekte alle polytheistischen Stellen dieser Bücher als Fehler der Abschriften hingestellt worden, die Feststellung des Urtextes durch einige Gelehrte zu diesem Zwecke bewies aber das Gegentheil. 1861 trennte man sich vollends von dem altindischen Nationalgeiste dadurch, daß man das Kastenwesen und die gesellschaftlichen indischen Formen, welche auf das engste mit der brahmanischen Religion zusammenhängen, über Bord warf. Ein Theil mit dem Führer blieb freilich auf dem früheren Standpunkte stehen. Jener Reformator, welcher diese Neuerung ins Werk gesetzt hatte, hieß Keshub, der Sohn eines einheimischen hohen Beamten, welch letzterer fanatisch der Brahmareligion anhing. Das Studium der europäischen Literatur und Philosophie auf dem englisch-indischen College in Kalkutta hatte ihn zum Anhänger einer christlich-monotheistischen Weltauffassung gemacht. Freudig vernahm er zufällig, daß eine solche nationale Gemeinde bereits in Indien existire. Er besaß eine ungewöhnliche Beredsamkeit und wirkliche Hoheit der religiösen Anschauungen. Keshub lernte England kennen, sein Ziel ist die moralische und soziale Reform der Inder im europäischen Sinne. Durch begeisterte Missionare gelangte die Gemeinde bald zu großer Verbreitung; 1876 zählte man 128 Filialgemeinden; zahlreiche eingeborene Beamte der englischen Regierung gehören ihr an. Jedoch eines fehlte jener Religionsgenossenschaft, ein festes, detaillirtes Glaubensbekenntniß,

ohne das nun einmal eine Kirche auf die Dauer nicht bestehen zu können scheint. Dieses wiederum kann im allgemeinen nur entstehen durch Bekennung heiliger Bücher oder durch Anerkennung der Infallibilität des leitenden Führers, denn ohne ein solches festes, unwandelbares Dogma wird es jederzeit einem begabten religiösen Schwärmer möglich sein, einen Theil der Genossenschaft für neue Ideen zu gewinnen. Die Gemeinde stand bisher auf rationalistisch-christlichem Boden: Ideen, welche in Europa, namentlich in England, Amerika, der Schweiz, auch Deutschland weite Kreise zu ihren Bekennern zählen, ohne daß diese es bislang aus jenen Gründen zu einer entsprechenden Religionsgemeinschaft oder einem Kultus irgendwelcher Art gebracht hätten. Jenes führte dazu, daß Keshub für sich allmählich immer mehr die Infallibilität in Anspruch nahm, und ganz wie Mohammed als der Prophet Gottes gelten wollte. Deshalb fielen die Gemeinden 1879 auf gemeinsamen Kongreßbeschluß von ihm ab. Ihr Beschluß lautete: „Wir halten für gefährlich jede absolute Autorität eines Menschen in einer religiösen Gemeinschaft. Wir erachten es für eine Blasphemie Gottes, wenn Jemand für sich das Recht besonderer Inspiration in Anspruch nimmt." In europäisch-indischen Kreisen erwartet man sehr viel von dem Einfluß dieser Gemeinschaft auf die zukünftige Entwickelung Indiens im europäischen Sinne. —

Der Aufsatz „Zur Geschichte des Bleistiftes" von J. Stockbauer berichtet, wie 1565 zuerst die Verwendung des Graphits zu Bleistiften mit Holzeinfassung erwähnt wird, wie seit 1660 die Verwendung desselben durch Erschließung der Cumberland-Graphitgrube in Nordengland etwas allgemeiner wird (diese durfte nur 6 Wochen des Jahres über ausgenutzt werden, damit sie nicht erschöpft und damit ein hoher Preis erzielt würde) und wie in Deutschland sich diese Industrie um das Jahr 1700 bereits in und um Nürnberg festgesetzt habe. Gegenwärtig versorgt die nürnberger Industrie einen großen Theil der fremden Länder mit Bleistiften. In 26 größeren Fabriken produziren 5500 Arbeiter jährlich 250 Millionen Bleistifte im Werthe von 8—9 Millionen Mark. Bei der vollendeten Technik entfällt auf die Tagesarbeit eines Arbeiters durchschnittlich eine Leistung von 160 fertigen Bleistiften. —

Von doktrinärster Voreingenommenheit und völliger Unbekanntschaft der Sachlage zeugt der Artikel von Oskar Asemissen „Erbrecht bei Grundgütern", worin das Anerbenrecht hart verurtheilt wird. Ein Beispiel von Altweibermoral: „Wie verwerflich diese Erbgesetze auch vom Standpunkte der Moral aus sind, wird uns namentlich klar, wenn wir bedenken, daß das schwache Weib der Regel nach hinter dem Manne zurückstehen muß, daß körperlich schwache und von der Natur vernachlässigte Menschen oft von der Nachfolge in die Güter ausgeschlossen sind. Der kräftige Mann erhält die werthvollsten Güter und die Gebrechlichen, welche der sicheren Einkünfte am meisten bedürfen, werden zurückgesetzt." — Ist denn die Welt eine große Armen-Versorgungsanstalt? Das was hier der Verfasser ausführt, gilt allerdings für eine gewisse dürftige Lebensversorgung, viel wichtiger aber ist, daß die Welt wirthschaftlich vorwärts schreite, daß die Leitung des Wirthschaftskörpers dem Starken und Geschickten und nicht dem Schwachen in die Hand gegeben wird. — Richtig ist, daß den industriellen Arbeitern eines Landes wie Westfalen durch das Anerbenrecht schwere, auch moralische Nachtheile zugefügt werden. Ist es diesen doch selbst bei außerordentlichen Opfern oft nicht möglich, ein Stück Grund und Boden für die Errichtung eines Häuschens oder für Gemüse- und Kartoffelbau zu erwerben. —

Die längere Abhandlung von Dr. Ad. Soetbeer „Gegenwärtiger Stand der Währungsfrage und die Zukunft des Silbers" wiederholt für den Leserkreis dieser Zeitschrift im wesentlichen das, was der Verfasser an anderer Stelle bereits ausgeführt hat. —

Der Artikel „Nationalismus und Fabrikwesen in Krain", eine kulturgeschichtliche Studie von P. v. Radics, zählt chronologisch, mit Hinzufügung ganz unwesentlicher Notizen, die nach und nach seit Jahrhunderten in Krain entstandenen größeren Gewerbeetablissements auf. Die Industriellen wie deren Arbeiter in den Städten waren von jeher fast ausschließlich eingewanderte deutsche, während die Hausindustrie auf den Dörfern durch Eingeborene, Slowenen, ausgeübt wurde. Erwähnenswerth ist, daß bereits 1513 Kaiser Max Maßregeln traf und befahl, daß die Bürger (Kaufleute) Laibachs nicht gemachte (fertige)

Waaren aus Nürnberg beziehen sollten, sondern daß derlei Artikel künftighin durch heimische Handwerksleute anzufertigen seien. Die „Ausschüsse" des Landes sprachen dasselbe aus; sie stellten 1518 die Forderung: „Es soll auch Anstalt getroffen werden, daß in Ihrer Majestät Erblanden Tuch, Flannel und Seidenwaaren angefertigt werden, damit das Geld im Lande bleibe." Die merkantilistischen Anschauungen beherrschen also schon die Regierungskreise in der Zeit vor Karl V. —

Ein oberflächlicher Feuilletonartikel „Notizen zur Betriebsamkeit und Gewerbethätigkeit bei den Römern" hat C. E. Ulrichs zum Verfasser. —

87. Band. — Der ausgezeichnete handelsstatistische Aufsatz „Die deutsche Waarenausfuhr nach den Vereinigten Staaten" von M. Diezmann in Chemnitz stellt die mannigfaltigen Ziffern nach den verschiedenen Quellen: den Ausweisen der amerikanischen Konsulate in Deutschland, der Einfuhrstatistik der Vereinigten Staaten und der Ausfuhrstatistik Deutschlands, übersichtlich zusammen, übt eine zutreffende Kritik an diesem Material und beschäftigt sich mit den Folgerungen. Nach den Ausweisen über die Legalisirung deutscher Waaren durch die in Deutschland angestellten amerikanischen Konsuln betrug die Ausfuhr Deutschlands nach den Vereinigten Staaten jährlich während der:

4	Jahre	1874/75—1877/78:	113,4	Mill.	Mark.
1	„	1878/79 :	134,0	„	„
2	„	1879/80—1880/81:	220,1	„	„
2	„	1881/82—1882/83:	268,2	„	„
1	„	1883/84 :	279,9	„	„

Die Ausfuhr deutscher Industriewaaren nach den Vereinigten Staaten hat sich also im Laufe eines Jahrzehntes auf das $2^1/_2$fache erhoben. Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten ist in dem gleichen Maße durch die Lebensmittelexporte gestiegen. — Jenen Nachweisen der amerikanischen Konsulate läßt sich auch entnehmen, welchen Bezirken Deutschlands jene Waaren entstammen. Man wird in diesen lokalen Ausweisen der Zeit nach große relative Schwankungen und Verschiebungen vermuthen; indeß diese sind im Verhältniß zur Gesammtausfuhr nur unbedeutend. Nur Berlin macht hierin eine Ausnahme, dasselbe entwickelt sich mit großer Energie, und zwar in den einzelnen Jahren von 1878 bis 1883 den Prozentsätzen der Gesammtausfuhr nach von 6,6 auf 6,8 auf 7,3 auf 7,9 und auf 9,6 %. Im Durchschnitt jener 5 Jahre vertheilt sich die Gesammtausfuhr Deutschlands nach den Vereinigten Staaten in folgender Weise. Der rheinisch-westfälische Industriebezirk partizipirt mit 24,4 %, Süddeutschland (Frankfurt, Mannheim, Stuttgart, Nürnberg u. s. w.) mit 21,1 %, Nordwestdeutschland (Hamburg, Bremen u. s. w.) mit 14,6 %, das Königreich Sachsen und Thüringen mit 27,8 % und schließlich Ostdeutschland (Berlin u. s. w.) mit nur 12,0 %. Auf je 1 Million Einwohner dieser deutschen Bezirke entfiel im Königreich Sachsen und Thüringen eine Ausfuhr von 6 %, im rheinisch-westfälischen Industriegebiet von 4 %, im übrigen westlichen und südlichen Deutschland von 2 %, dahingegen in Ostdeutschland, einschließlich Berlin, von nur zwei Drittel Prozent. Die sächsische Industrie mit ihren verhältnißmäßig geringen Löhnen ist so recht geeignet, die amerikanische Gewerbsthätigkeit mit ihren sehr hohen Arbeitslöhnen passend zu ergänzen, daher steht Sachsen in unserem Falle über Westfalen-Rheinland. — Der relative Antheil Deutschlands an der Versorgung der Vereinigten Staaten mit Industrieerzeugnissen ist erfreulicher Weise in stetem Wachsthum begriffen. Nach den Ausweisen der Einfuhrstatistik der Vereinigten Staaten wurden von der Gesammteinfuhr der Union aus deutschen Häfen zugeführt im Mittel der:

3	Jahre	1858/59—1860/61	5,22 %
4	„	1861/62—1864/65	5,40 %
5	„	1865/66—1869/70	6,24 %
3	„	1870/71—1872/73	7,53 %
4	„	1873/74—1876/77	7,54 %
3	„	1877/78—1879/80	7,92 %
3	„	1880/81—1882/83	7,99 %.

Aus England wird heute noch jährlich das 3½fache eingeführt. — Unter den aus deutschen Häfen nach den Vereinigten Staaten eingeführten Waaren befanden sich während der 6 Jahre von 1873/74 bis 1878/79 ungefähr gleichmäßig 22,2 % nichtdeutsche Waaren, von da ab aber sinkt jener Prozentsatz plötzlich in den folgenden 4 Jahren auf: 17,1, 16,0, 9,8 und 9,9 %. Die Schweiz hat in den letzten Jahren fast alle ihre Transporte durch Deutschland über unsere Nordseehäfen (Bremen) nach Amerika aufgegeben und benutzt nunmehr nur Havre und Antwerpen für diese Zwecke. Während der 8 Jahre von 1873/74 bis 1880/81 sandte die Schweiz 47,4 % ihrer Exporte nach der Union über deutsche Häfen, in den folgenden 2 Jahren sinkt dieser Prozentsatz auf 3,2 und 2,4 % herab. Auch die Ausfuhr Oesterreich-Ungarns über deutsche Häfen nach den Vereinigten Staaten hat in der letzten Zeit bedeutend abgenommen; die Differenzialzölle zu Gunsten Triests zeigen auch hier ihre Wirksamkeit. In den ersten 6 Jahren jenes behandelten Jahrzehntes gingen nicht weniger als 71 % des Exportes Oesterreich-Ungarns nach der Union über deutsche Häfen, während der folgenden 4 Jahre (1879/80 bis 1882/83) aber nur noch 61 %. — Umgekehrt hat zudem die Ausfuhr deutscher Waaren über nichtdeutsche Häfen nach den Vereinigten Staaten in letzter Zeit bedenklich zugenommen und zwar als Antheil der gesammten Einfuhr deutscher Waaren von 12,3 % während der 8 Jahre von 1873/74 bis 1880/81 auf 17,0 % im folgenden und auf 20,1 % im nächstfolgenden Jahre. Die Ursache dieser wenig erfreulichen Erscheinungen ist leider in letzter Linie in der veränderten Eisenbahnpolitik Preußens zu suchen, indem durch die Verstaatlichung die Tendenz entstanden ist, die billigen Ausnahmetarife möglichst zu beschränken, um nach und nach zu einem gleichartigen Tarifsystem gelangen zu können. Deshalb benutzen Waaren, welche auf weitere Entfernungen zu transportiren sind, so weit wie möglich die Verkehrswege der Nachbarstaaten oder die Rheinwasserstraße. In den allerneuesten Jahren ist man übrigens wieder wesentlich von jenem Prinzipe abgegangen, so daß sich die Sachlage wohl nicht verschlimmert haben dürfte. Während der letzten Jahre transitirten durch Deutschland nach den Vereinigten Staaten für 2 Mill. Mark Waare aus der Schweiz (früher 21 Millionen), aus Oesterreich 19 Millionen und aus Rußland für 1 Million Mark. Deutsche Waaren nach der Union wurden hingegen ausgeführt über Belgien (Antwerpen) für 25 Millionen, über Holland (Rotterdam) für 16 Millionen und über England (Liverpool) für 7 Millionen Mark. Der Transport deutscher Waaren über England hat in diesem Falle sehr abgenommen; relativ ist die Quote auf ein Drittel wie vor einem Jahrzehnt zurückgegangen. — Auf die gegenseitige Kritik der statistischen Quellen über diesen Gegenstand wollen wir nicht näher eingehen; sie bestätigen die allgemeine Wahrnehmung, daß selbst unsere besten handelsstatistischen Werthangaben Fehlerquellen aufweisen, die leicht 10 Prozent der Gesammtsumme überschreiten. —

Oberlandesgerichtsrath Th. v. Huber-Liebenau in München berichtet in dem Aufsatze „Das neue Unfallversicherungsgesetz" kritisch referirend über dieses Reichsgesetz. Er steht im allgemeinen dem Gesetze sympathisch gegenüber. Man wird ihm theilweise beistimmen müssen, wenn derselbe ausspricht, daß die fragliche Gesetzgebung noch einschneidende Wandlungen durchzumachen habe, daß sich manches als verfehlt und unbrauchbar erweisen wird. Die Kosten der Verwaltung stellen sich nach der durchgeführten Organisation als sehr hoch heraus, weit höher als die Verwaltungsunkosten der privaten Unfallversicherungsgesellschaften. Ob es richtiger ist, diese durch gleichzeitige Uebernahme anderer Aufgaben seitens der Unfallgenossenschaften zu reduziren oder ob die mehr territoriale Organisation (wie in Oesterreich) oder die gemeinsame Unterhaltung eines Bureaus seitens mehrerer Genossenschaften das Richtige sein wird, muß erst die Erfahrung lehren. —

Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mainz, stellt nach der Kriminalstatistik den „Einfluß der Ehe auf die Kriminalfrequenz" dar. —

So sehr auch der Aufsatz von H. Nordmann „Landwirthschaftliche Betrachtungen von der Kehrseite" den praktischen Landwirth vermuthen läßt, ebensosehr blickt überall eine tendenziöse Voreingenommenheit gegen das Eingreifen des Staates in wirthschaftlichen Dingen hervor. Der Verfasser verurtheilt jeden Getreidezoll, namentlich von dem Gesichtspunkte aus, daß dieser die Landwirthe abhalte, die unbedingt nothwendige Reform der Landwirthschaft, welche zu einem

stärkeren Hervortreten der Viehwirthschaft führen muß, rasch und energisch durchzuführen. Nur dieses könne der Landwirthschaft wirklich helfen. Interessant ist eine aufgestellte Tabelle über das Verhältniß von Rohertrag und Reinertrag eines Ackers bei Roggenbau. Die Bearbeitung des Feldes und alle sonstigen pro Fläche etwa gleichbleibenden Kosten sind nach heutigen Getreidepreisen auf 3 Scheffel pro preußischen Morgen geschätzt, die Kosten nach dem Rohertrage, wie Einfahren, Dreschen u. s. w., außerdem auf 20 % der Körnerernte. Danach wird folgende Skala konstruirt:

Körnerertrag per Morgen in Scheffeln	Kosten	Reinertrag	Reinertrag Prozent des Rohertrages
4 Scheffel	3,8 Scheffel	0,2 Scheffel	5
5 „	4,0 „	1,0 „	20
6 „	4,2 „	1,8 „	30
7 „	**4,4** „	**2,6** „	37
8 „	4,6 „	3,4 „	42
9 „	4,8 „	4,2 „	47
10 „	5,0 „	5,0 „	50
11 „	5,2 „	5,8 „	53
12 „	5,4 „	6,6 „	55

Der Ertrag deckt erst bei etwa 4 Scheffel in Deutschland gerade die Untosten, die Rente steigt dann aber sehr rasch, um bei fruchtbarem Acker von 12 Scheffel Ertrag bereits 55 % des Reinertrages einzunehmen. 7 Scheffel ist nach der Reichsstatistik der Durchschnittsertrag unserer Roggenfelder. Nach obiger Skala würden bei dieser Ernte als Reinertrag 37 % des Rohertrags übrig bleiben. —

G. Ruhland theilt „Volkswirthschaftliche Blüthen aus der Schutzzolldebatte" über die Getreidezölle mit. Derselbe tritt mannhaft für seine freihändlerische Ueberzeugung ein. Er behauptet, daß ein landwirthschaftlicher Nothstand im schutzzöllnerischen Sinne, d. h. wegen ausländischer Konkurrenz, gar nicht existire, ein Nothstand bestehe zwar, aber aus ganz anderen Ursachen. Diese seien: Mangel an Betriebskapitalien und extensive statt intensive Wirthschaft. Dem Verfasser scheint mehrfach eine Sucht nach Originalität anzuhaften. —

Der Aufsatz „Die inneren Interessengegensätze der verschiedenen Handarbeiterklassen" von Dr. Karl Walker, Privatdozent in Leipzig, welcher seither zu einem Buche ausgeweitet worden ist, übertreibt einen an sich ganz richtigen Gedanken. Derselbe behauptet, wie Andere in England vor ihm, eine isolirte Erhöhung der Arbeitslöhne einer Arbeiterklasse schade in hohem Maße den Interessen aller anderen Arbeiterklassen, da die Produkte um jene Erhöhung vertheuert werden und in den allermeisten Fällen ein Arbeiter wieder der Käufer sei. Die Arbeiter hätten folglich von einer allgemeinen Lohnsteigerung nur mäßigen Vortheil. — Wir wollen an einigen Zahlen die nur sehr relative Wahrheit dieses Satzes zeigen. Man kann das Nationaleinkommen des deutschen Volkes auf jährlich 17 Milliarden Mark annehmen, das Nationalvermögen nach einer neueren Arbeit über Württemberg wohl auf das 10- bis 11fache, auf etwa 180 Milliarden Mark. Aus diesem Kapital ziehen die Besitzer im Durchschnitt eine Rente von 4 % oder ungefähr 7200 Millionen Mark. Dieses entspricht allein schon 42,4 % des gesammten deutschen Nationaleinkommens. Außerdem ist für die Besitzer oder Unternehmer ein Unternehmergewinn, für ihre Beamten u. s. w., die im allgemeinen den geistig thätigen Klassen zuzurechnen sind, eine weitere hohe Summe zu rechnen, die von der Quote für den Arbeiterstand abzurechnen wäre. Selbst wenn man sich die ganze deutsche Volkswirthschaft durch größere Unternehmungen ausgeführt denkt, der Arbeiterstand also den denkbar weitesten Umfang annähme, würde derselbe nur etwa 40 % des Nationaleinkommens für sich in Anspruch nehmen können. Zu dem gleichen Prozentsatz gelangt man, wenn man, wie nachzuweisen, annimmt, daß das Einkommen der arbeitenden Klassen je nach den verschiedenen Landestheilen Deutschlands 150 bis 200 Mark per Kopf dieser Bevölkerungsklassen (inkl. der Angehörigen) beträgt. Nun ist unsere deutsche Nationalwirthschaft erst ungefähr zur Hälfte in eine derartige Kapitalwirthschaft umgewandelt: der besitzende kleine handarbeitende Mittelstand steht aber ebenso

im Gegensatz zu den Arbeiterklassen wie die wohlhabenden und reichen Bevölkerungskreise: allerdings partizipirt ersterer mit an den Vortheilen einer allgemeinen Lohnaufbesserung. Bedenkt man nun außerdem, daß die Landarbeiterklassen nur in einem schwachen Zusammenhange mit der industriellen Lohnbewegung stehen, so wird man die Uebertreibung jener Behauptung erkennen, daß der größte Theil einer Lohnsteigerung von den Arbeitern selbst zu tragen sei. — Andere Gegensätze der Handarbeiterklassen, die nicht erwähnt werden, können ebensosehr in das Gewicht fallen. In den deutschen Großstädten setzen die führenden Arbeiter ganz wie in England und Amerika durch vorzügliche Organisation mittels Strikes immer mehr relativ sehr hohe Minimallöhne durch. Die Folge ist, daß die Arbeitgeber aus ihren Betrieben alle jene Arbeiter entlassen, deren Leistungen jenem Minimallohn nicht entsprechen: dieses können sie auch um so eher, als der hohe aufgedrungene Lohn stets die tüchtigsten Arbeiter aus den umgebenden Provinzen heranzieht. Den schwächeren Elementen bleibt nichts anderes übrig, als in der Großstadt die halbe Zeit arbeitslos umherzulaufen oder als second class-Arbeiter in die kleinen Orte zu wandern. Auf diese Weise versammelt sich in der Großstadt eine Elite der Arbeiterschaft. Das hat natürlich auch seine sehr guten Seiten, denn schwächere Elemente gehören nun einmal nicht in die Großstadt, sie sind dort zu sehr der Gefahr ausgesetzt, unterzugehen. Die schwächeren Elemente haben indessen darunter erheblich zu leiden. In Deutschland stehen wir freilich erst am Anfang dieser Entwickelung.. —

Karl Braun berichtet in dem Artikel „Quid novi ex Africa“ über das neueste Buch von Stanley „Der Kongo und die Gründung des Kongostaats; Arbeit und Forschung“. Er schildert die ungeheueren Schwierigkeiten, welche dort der Begründung menschlicher Kultur begegnen und welche dank der Großherzigkeit König Leopolds II. von Belgien für den ersten Anfang wenigstens überwunden werden können. König Leopold opferte dem Unternehmen bereits viele Millionen seines Privatvermögens und ist bereit, noch mehr zu thun, ohne daß Aussicht auf Wiederersatz vorhanden wäre. —

Offenbar ohne Kenntniß der entgegenstehenden Hindernisse empfiehlt Oberlandesgerichtsrath Th. v. Huber-Liebenau in München in dem Aufsatze „Ein Beitrag zur Lösung der Arbeiterfrage“ die Gewinnbetheiligung der Arbeiter den deutschen Gewerbsunternehmungen. Eine ausgezeichnete Arbeit über diesen Gegenstand ist gerade im Augenblick im Erscheinen begriffen, welche über die Bedingungen der Prosperität und Wünschbarkeit der Gewinnbetheiligung auf Grund einer Untersuchung der thatsächlich stattgehabten Versuche Licht zu verbreiten sucht. Wir meinen das Buch von Frommer, welches in den von Professor Schmoller herausgegebenen staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen erscheint. —

Band 88. — Dr. Friedrich Horny kritisirt „John Stuart Mills Vorschläge zur Hebung der arbeitenden Klassen“ in naiv schülerhafter Weise. —

Nach statistischen Gesichtspunkten stellt Dr. Theodor Schönborn „Das deutsche Lokalsparkassenwesen in der Volks- und Staatswirthschaft“ dar. Bemerkenswerthe neue Gesichtspunkte haben wir darin nicht gefunden. Die statistischen Nachweise sind nicht einmal bis auf die neueste Zeit herabgeführt, reichen bestenfalls bis 1880, vielfach nur bis 1872. So erklärt es sich, daß die gesammten Sparguthaben nur zu 2174 Millionen Mark angegeben werden, während heute ohne Zweifel 3000 Millionen bereits erreicht sind. Die neuesten Daten direkt aus den Quellen zu beschaffen, hält ja allerdings ungemein schwer, indessen sind stets die Hauptzahlen über die Sparkassen der verschiedenen Länder in den drei bezw. zwei in deutscher Sprache erscheinenden Sparkassenzeitungen zu finden. —

Maurice Block in Paris empfiehlt in dem Aufsatze „Ueber die Gewinnbetheiligung“ anstatt dieser die möglichste Anwendung von direkten Prämien. Wenn auch etwas übertrieben, so läßt sich doch den Ausführungen über die Schwierigkeiten, welchen die Gewinnbetheiligung begegnet, eine gewisse Wahrheit nicht absprechen. Die Forderung der Gewinnbetheiligung der Arbeiters am Gewinn im Namen der Gerechtigkeit verwirft der Verfasser, ohne der Gewinnbetheiligung vom Standpunkte der Nützlichkeit als Zahlung für *vermehrte* Leistungen entgegentreten zu wollen. Eine der größten Schwierigkeiten liege darin, daß bei der Gewinnbetheiligung das Recht der Arbeiter auf einen Theil des Gewinnes zu einem Recht derselben auf Kontrolle des Geschäftes führe,

sodaß die wichtigsten Geschäftsgeheimnisse dadurch leicht bekannt werden. Diese Schwierigkeiten könnten allerdings durch einen vereidigten Bücherrevisor behoben werden; trotzdem aber würden Streitigkeiten über die Höhe des Gewinnes häufig nicht ausbleiben, da jede Gewinnberechnung einen subjektiven Charakter trage. —

Der Aufsatz „Der Orienthandel Oesterreichs und Deutschlands und die Orientbahnen" von Dr. Max Reinitz in Wien soll auf die Bedeutung des im Bau begriffenen Schlußgliedes der Bahn nach Konstantinopel aufmerksam machen. Eine gewisse Bedeutung für Deutschland läßt sich ja allerdings nicht verkennen, aber diese ist doch in sehr übertriebener Färbung dargestellt. So lange Oesterreich-Ungarn deutsche Waaren nach dem Orient nur mit Widerstreben durch sein Gebiet transitiren läßt, die Eisenbahnen keine direkten billigen Tarife erstellen wollen, so lange kann der direkte Landverkehr Deutschlands mit der Balkanhalbinsel immer nur bescheidene Dimensionen annehmen, so lange sind für uns die Seewege bequemer. Für Oesterreich ist jener Bahnbau natürlich von großer Bedeutung behufs Verdrängung englischer und französischer Waaren von dem Großmarkte Konstantinopel und von anderen Handelsplätzen. —

Ein sehr warm und klar geschriebener Aufsatz vom Archivar Dr. Georg Winter unterrichtet über die „Die Bedeutung Karl Wilhelm Nitzschs für die deutsche Kultur- und Wirthschaftsgeschichte". Der hohe Werth seiner Arbeiten ist ja jetzt allgemein anerkannt: um so schmerzlicher muß es die deutsche Wissenschaft beklagen, daß diese Kraft ihr so früh entrissen wurde. —

Band 89. — Auf ernsten historischen Studien beruht der Aufsatz von E . . . d „Die Kornzollgesetzgebung in Preußen". Es werden darin namentlich auch die Motive der preußischen Zollpolitik gegenüber dem polnischen Getreide im vorigen Jahrhundert abgehandelt. —

M. v. Oesfeld tritt für „Die einheitliche Regelung des deutschen Versicherungswesens durch Reichsgesetz" ein. Und in der That, dieses ist bei der Ausbreitung der Thätigkeit der deutschen Versicherungsgesellschaften über das ganze Reichsgebiet ein Feld, auf dem eine einheitliche Regelung für das Reich noth thut. Die Wünsche der Privatversicherungsgesellschaften gehen dahin: Wahrung der Interessen der Versicherer und Versicherten durch allgemeine und einheitliche gesetzliche Feststellung der beiderseitigen Rechte und Pflichten für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches; Beseitigung sämmtlicher Versicherungsmonopole; Befreiung des Versicherungswesens von jeder Verwaltungswillkür; Zulassung jedes Versicherungsvermittlers ohne präventiv-polizeiliche Kontrollmaßregeln. — Einige dieser Forderungen entsprechen gewiß nur dem modernen Geiste unserer Gesetzgebung; anstatt indessen jegliche Kontrolle aufzuheben, scheint uns viel richtiger, die Organisation der öffentlichen Kontrolle total umzugestalten. An die Stelle einer kleinlichen polizeilichen Aufsicht durch Nichtfachverständige müßte eine Reichsbehörde treten, welche gleichwie in den Vereinigten Staaten sowie in einigen europäischen Ländern mit tüchtigen technischen Kräften ausgerüstet wird, um eine wirklich sachverständige Kontrolle durch einige Versicherungsinspektoren ausüben zu können. —

Dr. Hugo Preuß widmet „Bluntschli und Lieber" einen warmen Nachruf. Letzterem, einem revolutionären berliner Geiste, der nach Amerika ins Exil wandern mußte, thut der Verfasser wohl etwas zu viel Ehre an, wenn er ihn mit jenem hochbedeutenden Manne in Parallele stellt. —

Band 90. — In wirklich verständlicher Weise führt Professor Dr. J. Lehr in Karlsruhe dem Leser den Inhalt von „K. Marx, Das Kapital, Kritik der politischen Oekonomie" vor, dessen Theorie vom praktischen gesunden Menschenverstande aus treffend kritisirt wird. Der Verfasser weist nach, daß — selbst die sozialistische Staatsgesellschaft als bestehend vorausgesetzt — der Satz unrichtig ist, daß die Arbeit allein werthbildend sei. Selbst dann wird der Acker bei gleicher Arbeit je nach der Fruchtbarkeit ein sehr verschiedenes Maß Früchte hervorbringen, und ein Arbeiter an einer vorzüglicheren kostspieligeren Maschine stehend, wird weit mehr Produkte hervorbringen als seine Kameraden. Ebenso wie in der Privatwirthschaft wird alsdann von Fall zu Fall zu erwägen sein, ob es richtiger sei, mehr Kapital anzuwenden oder die menschliche Arbeitskraft an jener Stelle zu vermehren. Es wird mithin auch eines Vergleichungsmaßstabes zwischen beiden Faktoren bedürfen, wie wir es heute in dem Verhältniß von Arbeitslohn

und Kapitalzins besitzen, da sonst eine ganz irrationelle Anwendung beider Faktoren im wirthschaftlichen Leben die Folge sein würde. —

N. M. Witt, Reichstagsabgeordneter, zeigt in dem Aufsatze „Die sogenannte innere Kolonisation oder Versuche der Schöpfung neuer bäuerlicher Besitzungen", daß die meisten bisherigen Versuche, Großgrundbesitz durch den Staat in bäuerliche Nahrungen zu zerlegen, in Preußen mißglückt sind. Der Verfasser steht indessen dem Gedanken, daß der Staat seine Domänen in Bauerngüter zerschlage, sehr sympathisch gegenüber, um so mehr, als nach seiner Behauptung die preußischen Domänen dem Staate nur sehr wenig einbringen, sobald man die jährlichen Aufwendungen des Staates für Meliorationen, Gebäude und andere Kapitalanlagen auf diesen Gütern in Abzug bringe; bei vielen Domänen werde sich bei richtiger Berechnung sogar ein Verlust ergeben. Die Zerlegung der übrigen Großgüter in Bauernhöfe möge man Privaten überlassen: der Staat könne dieses in wirksamer Weise unterstützen, indem er die öffentlichen Organe anweise, solche Unternehmungen wohlwollend zu behandeln. Bisher sei aber gerade das Gegentheil zu konstatiren gewesen; man habe alles gethan, um den Großgrundbesitz zusammenzuhalten. Für Ostdeutschland sei es aller Erfahrung nach das Richtige, die Bauerngüter im Durchschnitt in der Größe von 200 bis 300 Morgen anzulegen, diese prosperiren dort am besten, bei fruchtbaren Thalländereien könne man bis zu 50 Morgen herabgehen. Die Schaffung eines klein- oder mittelbäuerlichen Grundbesitzes in Ostdeutschland werde nicht gelingen. Landwirthschaftliche Vereine im Osten haben sich bekanntlich in dem gleichen Sinne ausgesprochen, daß nur großbäuerliche Besitzungen für den Osten passend seien. Die Erfahrungen bei den bisher vorgenommenen Kolonisationen scheinen dasselbe zu beweisen; die Kolonien von durchschnittlich 50 Morgen Größe eines Hofes haben nicht prosperirt, sind zu Grunde gegangen, während solche mit vorwiegenden Großbauerngütern blühen. Nur auf solchen Höfen können kräftige Pferde gehalten, können die wichtigsten Maschinen benutzt werden. Die kleinen Leute im Osten besitzen namentlich auch nicht die Sparkraft, die Ordnung und Geschäftstüchtigkeit, um durchgehends selbständig die Wirthschaftsführung übernehmen zu können: darin liegt namentlich der Unterschied gegen West- und Süddeutschland. Allzugroß dürfen andererseits auch die Bauerngüter nicht sein, da der Bauer sonst in Versuchung kommt, Rittergutsbesitzer zu spielen. Eine gewisse Schwierigkeit bietet aber selbst dann die Frage, woher man die Kolonisten nehmen solle. Dieselben müssen, soll ihnen ein Großbauerngut zu freiem Besitz übergeben werden, mindestens 20 000 Mark Vermögen haben. Verlassen derartig wohlhabende jüngere Bauernsöhne die engere Heimath, wozu sie sich sehr schwer entschließen, so stellen sie im allgemeinen auch so hohe Ansprüche an ihr Fortkommen, wie sie nur die Farmwirthschaft der Vereinigten Staaten heutzutage gewähren kann.

Der Aufsatz von F. „Professor Dr. Julius Kühn und seine schutzzöllnerische Harmonielehre" kritisirt bei aller Hochachtung für jenen Meister der Landwirthschaftslehre in sachlicher Weise jene bekannte Broschüre desselben: „Die Getreidezölle in Bedeutung für den kleinen und mittleren Grundbesitz, ein Beitrag zur Verständigung" (18 S.). Kühn stellt in dieser Schrift fest, daß der Bauernstand, welcher mehr als 5 Hektar (20 Morgen) Besitz habe, etwa ebensoviel Getreide pro Hektar verkaufe als der Großgrundbesitz. Dieses nimmt auch der Kritiker als bewiesene Thatsache an. Kühn folgert daraus, daß der Bauernstand das gleiche, und durch einige begünstigende Nebenumstände sogar noch ein größeres Interesse an hohen Getreidepreisen, also auch an Getreidezöllen habe wie der Großgrundbesitz. Die Richtigkeit dieser Folgerung bestreitet der Verfasser und offenbar hat derselbe theilweise Recht. Ein Bauer von 30 Morgen Landbesitz wird im allgemeinen ein Einkommen von 1200 Mark haben, größtentheils aus Arbeitslohn bestehend, ein Rittergutsbesitzer von 3000 Morgen Besitz dürfte im allgemeinen vielleicht 20 000 Mark Einkommen nachzuweisen vermögen. Werden nun die Einnahmen per Morgen durch Getreidezölle um 1 Mark gehoben, so profitirt davon der Bauer 30, der Rittergutsbesitzer aber 3000 Mark. Während sich das Einkommen des Bauern nur um $2\frac{1}{2}$ % erhöht, steigert sich das Einkommen des Gutsbesitzers um 15 %, sobald angenommen wird, daß beide pro Morgen die gleiche Menge Getreide verkaufen.

Th. Laves.

Eingesendete Bücher.

86. **Adler, Heinrich**: Die österreichisch-rumänische Zollfrage. Wien 1886, Frick. 8°. 45 S.

87. **Annales** de l'Ecole libre des sciences politiques. Recueil trimestriel publié avec la collaboration des professeurs et des anciens élèves de l'école. Première Année. Nr. 2. 15 avril 1886. Paris 1886, Félix Alcan. gr. 8°. S. 165—324.

88. **Arendt**, Dr. **Otto**: Der Währungsstreit in Deutschland. Eine Antwort auf Erwin Nasses gleichnamige Schrift. Berlin 1886, Walther & Apolant. 8°. 127 S.

89. **Bachhaus, Wilhelm**: Schutt und Aufbau. Vier national-ökonomische Abhandlungen. Leipzig 1886, Renger. 8°. 128 S. 1,60 *M.*

90. **Bericht der Oldenburgischen Spar- und Leihbank** zu Oldenburg über das Geschäftsjahr 1885. 4°. 22 S.

91. **Bertagnolli, C.**: L'economia dell' agricoltura e la sua trasformazione secondo i dati dell' inchiesta agraria. Roma 1886. fl. 8°. 318 S.

92. **Besobrasof, W.**, Membre de l'académie impériale des sciences: Etudes sur l'économie nationale de la Russie. Région (centrale) industrielle de Moscou. Tome II. Première et seconde partie. St. Petersburg 1886. Leipzig, Voß. gr. 8°. 314 und 381 S. 4 *M* jeder Theil.

93. **Boissevain, G. M.:** Gewone en Buitengewone uitgaven. Amsterdam 1886, van Kampen & Zoon. 8°. 89 S.

94. **Bosnien** unter österreichisch-ungarischer Verwaltung. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. 68 S.

95. **Das Branntwein-Monopol** verdient den Vorzug vor hoher Konsum- und Licenzsteuer. Flugschrift, gerichtet an alle Parteien von einem Liberalen. Berlin 1886, Walther & Apolant. 8°. 20 S.

96. **Burckhardt-Bischoff, Ad.**: Die lateinische Münzkonvention und der internationale Bimetallismus. Zwei Vorträge, gehalten in der statistisch-volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Basel. Basel 1886, Georg. 8°. 135 S.

97. **Ely, Richard T.,** Ph. D., Secretary: Reports of the organization of the American Economic Association. Publications of the Association. Vol. I Nr. 1. Baltimore 1886, Murphey & Comp. 8°. 43 S. 0,50 Dollar. Jahresabonnement 4 Dollars.

98. **Engelmann**, Dr. jur. **Julius:** Die deutsche Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 nebst späteren Zusätzen und den Vollzugsvorschriften des Reiches. Erläutert. Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen". Erlangen 1885, Palm & Enke. gr. 8°. 314 und LXXXVII S. 8 *M.*

99. **Falkemann, Rudolf**, Amtsrichter: Die preußische Gewerbesteuergesetzgebung in ihrer heutigen Gestalt und das Gesetz betreffend Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte. Berlin 1886, Siemenroth. 8°. 253 S. 4,50 *M.*

100. **Ferraris, Carlo F.:** La statistica nelle università e la statistica delle università: proclusione al corso di statistica letta nella R. Università di Padova addi 3 dicembre 1885. Padova 1886, Drucker & Tedeschi. gr. 8°. 39 S.

101. **Forschungen**, staats- und socialwissenschaftliche. Hrsg. von G. Schmoller. Band VI Heft 2: Die Gewinnbetheiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen,

untersucht von Heinrich Frommer. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. XII und 150 S.

102. **Geering, Traugott**, Dr. phil.: Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirthschaftsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, aus den Archiven dargestellt. Basel 1886, Schneider (Adolf Geering). 8°. 678 S. 15 *M*.

103. **Grotefend, G. A.**, Regierungsrath: Das gesammte preußische Gesetzgebungsmaterial. Jahrgang 1885. Die Gesetze und Verordnungen nebst den Erlassen, Reskripten, Anweisungen und Instruktionen der preußischen und deutschen Centralbehörden. Chronologisch zusammengestellt. Düsseldorf 1885, Schwann. gr. 8°. 546 S. Anhang: Theorie und Praxis des deutschen Reichsgerichts und des preußischen Oberverwaltungsgerichts. Jahrgang 1885. 100 S.

104. **Grünhut**, Dr. C. S., ord. Professor an der Universität Wien: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von —. XIII. Band 3. Heft. Wien 1886, Hölder. 8°. S. 567—714.

105. **Handelskammer zu Leipzig**: — Katalog der Bibliothek der Handelskammer zu Leipzig. Leipzig 1886, Hinrichs' Verl. in Komm. gr. 8°. XXIV und 504 S.

106. **Haupt, Ottomar**: L'histoire monétaire de notre temps. Berlin 1886, Walther & Apolant. XV und 432 S.

107. **Helldorff-Baumersrode, C. v.**: Das Recht der Arbeit und die Landfrage. Socialpolitische Glosse zu der Vorlage betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in Westpreußen und Posen. Ein offener Brief an den Rittergutsbesitzer Herrn Wendorff-Naulin. Berlin 1886, Staude. 8°. 84 S.

108. **Heusler**, Dr. **Andreas**: Institutionen des Deutschen Privatrechts. II. Bd. Zugleich: Bd. II. 2. II von Binding, Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. gr. 8°. 670 S.

109. **Hirsch**, Dr. **Ferdinand**, Professor am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin: Die ersten Anknüpfungen zwischen Brandenburg und Rußland unter dem Großen Kurfürsten. Zweiter Theil (1657—1660). Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Königstädtischen Realgymnasiums. Ostern 1886. 4°. 34 S.

110. **Huber**, Dr. jur. **F. C.**, Handelskammersekretär: Die Ausstellungen und unsere Exportindustrie. Stuttgart 1886, Neff. 8°. 384 S.

111. **Italienische amtliche Statistik**: Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli istituti d'emissione etc. Anno XVI Nr. 12. 33 S. — Appendice all'anno 1885. 63 S. — Anno XVII Nr. 1 und 2. 29 und 31 S. — Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Roma 1885 und 1886, Fratelli Bocca & E. Löscher. gr. 8°. Je 0,30 Lira.

Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno IV Nr. 4 bis 9. Ebenda. S. 107—367. Je 0,20 Lira.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno III. Primo Semestre. Gennaio e febbraio, sowie marzo e aprile 1886, Roma, Eredi Botta. gr. 8°. S. 1—536.

Bollettino semestrale del credito: cooperativo, ordinario, agrario e fondiario. Anno III. Primo semestre 1885. Roma 1885, Eredi Botta. gr. 8°. 142 S. 1 Lira.

Casse di risparmio. Anno II. Bollettino del primo semestre 1885. Roma 1886, Eredi Botta. gr. 8°. 77 S. 1 Lira.

Statistica guidiziaria penale per l'anno 1883. Direzione generale di statistica. Roma 1885, Eredi Botta. gr. 8°. 580 S. 4 Lira.

Statistica delle opere pie e delle spese di beneficenza sostenute dai comuni e dalle provincie. Volume I. Introduzione. Roma 1886. 2°. 20 S.

Atti della commissione d'inchiesta per la revisione della tariffa doganale. I. Parte agraria. Fascicolo I. Relazione del Senatore Fedele Lampertico. Roma 1885, Eredi Botta. 4°. 184 S.

112. **Jastrow, J.**: Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Ein Ueberblick über Stand und Mittel der Forschung. Heft 1 von: Historische Untersuchungen, herausgegeben von J. Jastrow. Berlin 1886, Gärtner. 8°. 219 S.

113. **Kramar, Dr. Karl**: Das Papiergeld in Oesterreich seit 1848. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. gr. 8°. 188 S. Text und 122 S. Tabellen. 7,60 *M.*

114. **Kries, Johannes von**: Die Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Eine logische Untersuchung. Freiburg 1886, Mohr. 8°. 298 S. 6 *M.*

115. **Küster-Fürstenwalde, A.**, Landwirth: Die Ursachen und die Bekämpfung der landwirthschaftlichen Nothlage. Abdruck aus der „Landwirthschaftlichen Rundschau". Berlin 1886, Teßmer. 8°. 16 S.

116. **Archiv für öffentliches Recht**, herausgegeben von Dr. Paul Laband, Professor der Rechte in Straßburg i. E., und Dr. Felix Stork, Professor der Rechte in Greifswald. I. Band 1. Heft. Freiburg 1885, Mohr. Aufsätze u. a.: v. Martitz, Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels; Gesichten, Völkerrechtliche Fragen in dem französisch-chinesischen Streite. Jeder Band 16 *M.*

117. **Leipzig.** Verwaltungsbericht der Stadt — für das Jahr 1884. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. gr. 8°. 736 S.

118. **Lentner, Dr. Ferdinand**, k. k. Hofkonzipist, Lehrer des Staats- und Völkerrechts an der k. k. Kriegsschule: Das internationale Kolonialrecht im 19. Jahrhundert. Einschließlich der Kongo- und Karolinenakte dargestellt. Wien 1886, Manz. gr. 8°. 143 S.

119. **Leonhardt, Gustav**: Generalsekretär der Oesterreichisch-Ungarischen Bank: Die Verwaltung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank 1878—1885. Mit 66 Tabellen und einer Uebersichtskarte. Wien 1886, Hölder. 4°. 315 S.

120. **Marquardsen.** Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkung hervorragender Fachgelehrten herausgegeben von Dr. Heinrich Marquardsen, Professor in Erlangen und Reichstagsmitglied. Vierter Band. Erster Halbband, sechste Abtheilung: Frankreich, von A. Lebon. Freiburg i. B. 1886, Mohr. gr. 8°. 172 S.

121. **Mayer, Dr. Otto**, ao. Professor in Straßburg: Theorie des französischen Verwaltungsrechts. Straßburg 1886, Trübner. gr. 8°. 533 S.

122. **Menzel, Dr. Adolf**, Dozent an der Universität Wien: Das Anfechtungsrecht der Gläubiger nach österreichischem Rechte. Erste Abtheilung. Wien 1886, Hölder. 8°. 114 S. 2,60 *M.*

123. **Neumann-Spallart, M. F. X. de:** La Fondation de l'Institut International de Statistique. Aperçu historique. Extrait du Bulletin de l'Institut International de Statistique. Première Année, première livraison. Rome 1886, Botta. 4°. 34 S.

124. **Ofner, Dr. Julius**, Advokat in Wien: Die neue Gesellschaft und das Heimstättenrecht. Wien 1886, Hölder. kl. 8°. 29 S.

125. **Oldekop, H.**, Gutsbesitzer in Schleswig-Holstein: Für internationale Doppelwährung. Erwiderung auf die Schrift des Geh. Raths Professor Launhardt-Hannover: Das Wesen des Geldes und die Währungsfrage. Berlin 1886, Walther & Apolant. 8°. 36 S. 0,50 *M.*

126. **Oppenheim, Dr. jur. L.**, Privatdozent in Freiburg: Die Rechtsbeugungsverbrechen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches. Mit einer Einleitung über das Wesen der Amtsverbrechen. Eine kriminalistische Monographie. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. 238 S.

127. **Oesterreich.** Sammlung der Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes. Herausgegeben von Dr. Anton Hye, Freiherrn v. Glunek, Mitglied des österr. Reichsgerichtes. VII. Theil, enthaltend die in den Jahren 1883—1885 gefällten Judikate. Mit Registern über alle sieben Theile. Wien 1886, Hölder. 8°. 288 S. 9,60 *M.*

128. **Patten,** Dr. **Simon N.:** The Premises of Political Economy, beeing a re-examination of certain fundamental principles of economic science. Philadelphia 1885, Lippincott Comp. 8°. 244 S.

129. **Oettingen, Alexander von:** Was heißt christlich-social? Zeitbetrachtungen. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. V und 82 S.

130. **Peez,** Dr. **Alexander:** Die Ernährungsweise der österreichischen Arbeiter. Vortrag, gehalten im Niederösterreichischen Gewerbevereine. Separatabdruck aus der Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbevereins. Wien 1886, Verlag des Niederösterreichischen Gewerbevereins. gr. 8°. 16 S.

131. **Pfaff, Friedrich,** Rechtsanwalt zu Darmstadt: Einleitung zu dem Großh. Hessischen Gesetz vom 30. August 1884 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Mainz 1886, Diemer. 8°. 89 S.

132. **Pindter, Rudolf:** Die Ueberbürdungsfrage an den österreichischen Schulen. Ein offenes Wort zur Verständigung. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. 76 S. 1,40 *M.*

133. **Political Science Quaterly.** Volume I. Number 1, March 1886. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia College. Boston 1886, Ginn & Comp. 8°. 152 S.

134. **Rauchberg,** Dr. **Heinrich:** Der Clearing- und Giro-Verkehr. Ein statistischer Beitrag zur Kenntniß des volkswirthschaftlichen Zahlungsprozesses. Wien 1886, Hölder. 8°. V und 90 S.

135. **Richter, Boguslav:** Vorschlag zur Beseitigung der Armuth und zur Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit. Berlin 1886, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 59 S.

136. **Ring, Viktor,** Gerichtsassessor: Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Berlin 1886, C. Heymann. 8°. Lieferung II S. 113—192; Lieferung III S. 193—336; Lieferung IV S. 337—623.

137. **Rumänien.** Documente diplomatice negotiatiuni pentru incheierea unui tractat de comerciu cu Austro-Ungaria. Bukarest 1886, Carol Göbl. 4°. 134 S.

138. **Schiemann,** Dr. **Theodor:** Beiträge zur Baltischen Geschichte. Hamburg und Mitau 1886. 8°. 264 S.

139. **Schlitte, Bruno,** Dr. phil.: Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung und Durchführung. In 3 Abtheilungen. Erste Abtheilung: Allgemeiner Theil. S. 1—154. Zweite Abtheilung: Specieller Theil. Erste Hälfte. Das Königreich Preußen. S. 155—822. Dritte Abtheilung: Specieller Theil. Zweite Hälfte. Die deutschen Mittel- und Kleinstaaten. Anhang. Außerdeutsche Staaten. S. 825—1386. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. 4, 16 und 14 *M.*

140. **Selim, Adolphus,** Rechtsanwalt: Uebersicht der englischen Rechtspflege vom praktischen und kaufmännischen Standpunkte aus. Leipzig 1886, Köhler. 8°. XIV und 329 S.

141. **Soetbeer, Heinrich,** Dr. phil.: Die Stellung der Sozialisten zur Malthus'schen Bevölkerungslehre. Eine von der philosophischen Facultät der Universität Göttingen gekrönte Preisschrift. Berlin 1886, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. 117 S.

142. **Sonnenschein, Sigmund:** Das Lokalbahnwesen in Oesterreich. Wien 1886, Hartleben. 8°. 150 S.

143. **Stein, Dr. Lorenz von:** Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Zweiter Theil. Fünfte, umgearbeitete Auflage. Die Finanzverwaltung Europas. Zweite Abtheilung. Die einzelnen Steuern und Systeme. Leipzig 1886, Brockhaus. 8°. 435 S.

144. **Stengel, Dr. Karl Freiherr v.,** o. ö. Professor an der Universität Breslau: Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. Zugleich: Band II der Handbibliothek des öffentlichen Rechts, herausgegeben von Dr. A. v. Kirchenheim. Stuttgart 1886, Enke. 8°. 459 S.

145. **Stieglitz, Dr. jur. Albert von:** Der juristische Vorbereitungsdienst. Eine Studie über die zweckentsprechende Beschäftigung der jüngeren Juristen. Berlin 1886, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 47 S.

146. **Stuttgart:** Jahresbericht der Handels- und Gewerbe-Kammer zu — für 1885 (Sekretär Dr. jur. F. C. Huber). Stuttgart 1886, Grüninger. 2°. 80 S.

147. **Toussaint, Friedr. Wilh.,** Straßburg: Der moderne Staat und das Judenthum. Heft 12 von: Sociale Zeitfragen, Sammlung gemeinverständlicher Abhandlungen, herausgegeben von Ernst Henriet Lehnsmann. Minden 1886, Bruns. 8°. 52 S.

148. **Tschammer-Dromsdorf,** Baron, Landesältester, Mitglied des Landeseisenbahnraths: Wie kann die deutsche Landwirthschaft erhalten werden? Berlin 1886, Walther & Apolant. 8°. 35 S. 0,50 *M.*

149. **Ulrich, Franz,** Regierungsrath, Mitglied der Königl. Eisenbahndirektion Elberfeld: Das Eisenbahntarifwesen. Berlin 1886, Guttentag. 8°. 504 S.

150. **Ungarn.** Das ungarische Unterrichtswesen in den Studienjahren 1883/84 und 1884/85. Im Auftrage des Königl. Ungar. Ministers für Kultus und Unterricht nach amtlichen Quellen dargestellt. Budapest 1886. gr. 8°. 363 S.

Berichtigung.

In dem Berichte von Samuel Cohn über „Die Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit im September 1885 zu Bremen", Band X Heft 2 S. 151 ff. dieses Jahrbuches, haben sich leider einige Irrthümer eingeschlichen, welche wir auf den Wunsch des einen der Herren Referenten, Herrn Oberamtmanns Huzel, Schwäbisch-Hall, Württemberg, hiermit gern berichtigen. Derselbe äußerte nicht (vergl. S. 169): „für die Beschäftigung der Häuslinge hätten alle Staaten gesunde Grundlagen gefunden, nur Preußen habe die Beschäftigung der Armen in einer Weise beschränkt, die er für unrichtig halte", konnte dieses auch gar nicht sagen, indem derselbe dieses für einen ganz ungerechtfertigten Angriff auf die preußische Gesetzgebung halten würde. Jene Stelle lautete: „Alle deutschen Staaten haben ziemlich übereinstimmend die richtigen Grundsätze über die Beschäftigung der Armen in ihren Gesetzen aufgestellt," (diese sind fast sämmtlich dem preußischen Unterstützungswohnsitzgesetz entlehnt) „aber nur Sachsen und Schleswig-Holstein können eine allgemeine Durchführung dieser Grundsätze aufweisen." Ferner hat derselbe nicht geäußert, daß die gewünschten Verbandsarmenhäuser, welche von Brüdern, wie die des Rauhen Hauses, verwaltet werden sollten, der Konfessionalität nicht bedürften, — vielmehr ist der Herr Referent anderer Ansicht.

Die praktischen Ergebnisse der badischen landwirthschaftlichen Erhebungen.

Von

A. Buchenberger,
Ministerialrath in Karlsruhe.

Erster Aufsatz.

An die in den Monaten Juni bis November 1883 zur Durchführung gelangte „Erhebung über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden" knüpfte sich in den auf das Erhebungsjahr folgenden Jahren eine größere Anzahl von Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung, welche mannigfachen, während der Enquete laut gewordenen Wünschen und Forderungen gerecht zu werden sich bemühten und die in ihrer Gesammtheit betrachtet einen immerhin nicht unerheblichen Fortschritt auf dem Gebiete der Förderung landwirthschaftlicher Interessen bedeuten, wenn schon eine Reihe wichtiger, ebenfalls durch die „Erhebungen" auf die Tagesordnung gestellter Fragen zunächst über das Stadium von Vorerörterungen nicht hinausgerückt ist. Jene „praktischen" Ergebnisse der landwirthschaftlichen Erhebungen zu erörtern, ist der Zweck dieser Darstellung.

Das Bild, welches sich aus dem Erhebungswerk für den unbefangenen Beobachter ergab, war bekanntlich weder ein so günstiges, wie es die grundsätzlichen Gegner jeder Agrarpolitik gewünscht hätten, noch so ungünstig und dunkel, wie es manchem, von pessimistischen Anschauungen Erfüllten vorschweben mochte oder einseitigen Verfechtern agrarischer Sonderinteressen zur leichterern Durchführung ihrer Pläne vielleicht willkommen gewesen wäre. „Das Ergebniß der Enquete", schließt Schäffle eine eingehende Besprechung derselben in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, „ist im Ganzen wohl

ein erfreuliches, sofern es abermals jede Schwarzseherei Lügen straft, welche auf eine retrograde Agrarpolitik hinarbeitet. Es liefert kein Wasser auf die Mühle des Optimismus, spricht aber ebensowenig für den Pessimismus, welcher auf den Kampf mit dem »Unabänderlichen« im voraus verzichtet."

Die eigenartige Methode der badischen Erhebungen, bei der man sich nicht etwa auf eine Befragung Sachverständiger über die Zustände der Landwirthschaft ihrer Gegend im allgemeinen beschränkte, sondern welche auf eine Ermittelung und Klarstellung aller einzelnen, die Wohlstandslage möglicherweise beeinflussenden Verhältnisse in bestimmten, als typisch für weitere Bezirke geltenden Gemeinden abzielte, hat gerade durch die Gegensätzlichkeit der Bilder, welche sich bei dieser Methode für unter ähnlichen Verhältnissen wirthschaftende Gemeinden ergaben, zu besonders werthvollen Schlußfolgerungen hingeleitet. Es ist wesentlich dieser Behandlungsweise zuzuschreiben, wenn festgestellt werden konnte, daß gegenüber der allgemeinen Ungunst der Zeitlage die einzelnen Gemeinden, auch wenn sie im übrigen unter den gleichen Boden- und Klimaverhältnissen wirthschaften, unter Umständen ein sehr verschiedenes Maß von Widerstandsfähigkeit bethätigen, wobei nur an die auffallende Gegensätzlichkeit der Erhebungsbilder für Sindolsheim und Altheim im Norden, Ellmendingen und Sulzfeld in der Mitte, Wasser und Worndorf im Süden des Landes erinnert sein möge[1]).

Ebenso hat sich in Folge jener Behandlungsweise besonders klar ergeben, daß der Wohlstandsrückgang der landwirthschaftlichen Bevölkerung keineswegs überall in vorwiegendem oder gar ausschließlichem Maß auf den Konkurrenzdruck von außen oder den inneren Steuerdruck zurückzuführen ist, da im Gegentheil diese Faktoren vielerorts nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen[2]) oder doch gegenüber anderen ungünstigen Momenten, wie Uebervölkerung und den damit im Zusammenhang stehenden Erscheinungen: Landhunger, übermäßige Steigerung der Boden- und Pachtpreise mit wachsender Schwierigkeit der Abtragung der Schuldverbindlichkeiten (Kaufgelder und Erbschaftsschulden), oftmals sehr zurücktreten[3]); endlich daß — auch abgesehen von den Gemeinden, in welchen die Bevölkerung über ihren natürlichen Nahrungs-

1) Vgl. die „Darstellung" Band 4 der Erhebungen S. 112 ff.

2) Vgl. die Schwarzwaldorte, bei denen von Getreideverkauf kaum die Rede ist, z. B. Görwihl und Wittenschwand, im 3. Band der Erhebungen.

3) Vgl. das Erhebungsbild der Gemeinden Dittwar, Mingolsheim, Wasenweiler.

spielraum hinausgewachsen ist — mit geringen Ausnahmen die Kauf- und Uebernahmspreise den wirklichen (Ertrags-) Werthen des Grund und Bodens regelmäßig vorauszueilen pflegen und deshalb wohl gerade hierin mehr als in allen anderen Verhältnissen die wahre Wurzel des Uebels und die tiefste Ursache der Verschuldungszunahme und des langwierigen Charakters der jetzigen Krisis erblickt werden muß[1]).

Dem ganzen Charakter der Enquete gemäß hatte „die amtliche Darstellung der Erhebungsergebnisse" (4. Band der Erhebungen) zu den in den einzelnen Erhebungsberichten gemachten „Vorschlägen", welche sich in ihrer Gesammtheit auf nicht weniger als 41 beliefen, noch keinerlei bestimmte Haltung eingenommen; vielmehr wollte diese Darstellung lediglich „über den wahren Stand und die Ursachen der dermaligen Lage der bäuerlichen Bevölkerung des Landes einen zuverlässigen, klaren und gründlichen Einblick beschaffen". „Es verbleibt der gr. Regierung", heißt es am Schluß des Werkes, „die weitere, um vieles schwierigere Aufgabe, die praktischen Schlußfolgerungen aus diesen Erhebungen erst zu ziehen, also eine reifliche Prüfung anzustellen, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln die erkannten Uebelstände zu beseitigen sein werden, insbesondere inwieweit die schon bei der Untersuchung selbst aufgestellten Vorschläge geeignet erscheinen, zum Gegenstand von Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesetzgebung gemacht zu werden."

In hohem Maße wurde der badischen Regierung diese Aufgabe erleichtert durch die überaus gründliche und eingehende Berathung, welcher die „Erhebungsergebnisse" in den beiden Kammern des Landtags unterzogen wurden. In der ersten wie in der zweiten Kammer wurden besondere Kommissionen eingesetzt, welche die einzelnen Erhebungsvorschläge sichteten und auf die Möglichkeit einer Verwirklichung hin näher prüften, und es sind auf diesem Wege aus dem Schoß der Kommissionen äußerst werthvolle „Berichte" hervorgegangen, die, zusammen mit dem Erhebungswerk, den Verhandlungen der beiden Kammern über den Gegenstand zur Grundlage dienten und eine größere Anzahl „Beschlüsse" im Gefolge hatten, welch letztere also gewissermaßen das Destillat des ganzen durch die „Erhebungen" und die daran sich knüpfenden Erwägungen und Berathungen massenhaft angehäuften Materials darstellen.

Die badische Regierung hatte danach ihrerseits die Aufgabe, zu

1) 4. Band der Erhebungen S. 27 ff. 70. 104 ff. 111 ff. Ein näheres Eingehen auf diesen Punkt erfolgt in Abschnitt XII dieser Darstellung.

prüfen, welche Stellung sie zu jenen Beschlüssen einzunehmen, welchen sie näher zu treten und welchen gegenüber sie im vorhinein eine ablehnende Stellung einzunehmen habe. Ueber das Ergebniß dieser regierungsseitig gepflogenen Erörterungen ist sodann dem unlängst geschlossenen Landtag 1885/86 ein übersichtlicher „Nachweis" zugegangen, welcher der folgenden Darstellung zur Grundlage dienen wird. Was die Anordnung des Stoffs anlangt, welcher nach dem Vorausgeschickten theils die durch die Erhebungen veranlaßten wichtigeren Kammervorschläge, theils die staatsseitig getroffenen Maßnahmen umfassen wird, so sind diejenigen, welche die Technik und Oekonomie des Betriebes zum Gegenstand haben und die vorwiegend an die Selbsthülfe der Betheiligten appelliren, an die Spitze gestellt, weil, wie der Bericht des Landtagsabgeordneten Klein mit Recht betont, „von jedem Stand, auch einem nothleidenden, verlangt werden kann, daß der Einzelne, bevor die rettende Hand des Staates in Anspruch genommen wird, die eigenen Kräfte auf das äußerste anspanne". Wo es sich um besonders wichtige Fragen handelt, sind die obenerwähnten, von den Kammerkommissionen erstatteten Berichte theilweise wörtlich zum Abdruck gebracht worden.

I. Die bessere Ordnung der Feldgemarkungen.

Obwohl schon seit dem Jahre 1856 in Baden ein Gesetz besteht, welches die Anlage von Feldwegen, die Verlegung und Zusammenlegung von Grundstücken zum Zweck hat, befindet sich doch noch immer und namentlich in dem nördlichen, vorwiegend auf Körner- und Futterbau angewiesenen Theil des Landes die Mehrzahl aller Gemeinden hinsichtlich der Ordnung ihrer Gemarkungsverhältnisse in einem nichts weniger als befriedigenden Zustande. In diesen Gemarkungen ist nicht nur die Parzellenzersplitterung eine ganz außerordentlich große — wie beispielsweise in der Erhebungsgemeinde Sindolsheim (1. Band der Enquete) auf ein Flächenareal von 1591 Hektar nicht weniger als 13000 Parzellen entfallen —, sondern sehr viele dieser Parzellen sind auch nicht zugänglich, so daß wie in alten Zeiten auch heute noch ein thatsächlicher Flurzwang besteht.

Dieser Zustand hat neben der Arbeitsvergeudung, zu der er nöthigt und über welche die Ertrags- und Haushaltungsrechnungen der Enquete eine Fülle belehrenden Materials liefern, nicht blos die, am Ende noch am ehesten zu verschmerzende Folge, daß an der Dreifelderwirthschaft festgehalten wird, sondern die weitere, um vieles empfindlichere, daß — eben wegen der Unzugänglichkeit der Grundstücke — die an sich wünschenswerthe Ausdehnung des Ackerfutterbaues

und der Futterhackfrüchte vielfach unterbleiben muß. So kommt es, daß in diesem Landestheil, der ohnedies das verhältnißmäßig kleinste Areal an *natürlichen* Wiesen hat, vielfach ein ständiges Futter- und in Folge hiervon auch ein Düngerdefizit vorhanden ist, daß eben deshalb die Rindviehzucht großentheils im argen liegt und die Felder und Rebberge Mangels ausreichenden Düngers — bei ersteren auch wegen der aus der dreifeldrigen Bewirthschaftung sich ergebenden Mängel — nicht jene Erträgnisse quantitativ und qualitativ abwerfen, welche man an sich zu erzielen vermöchte. Erwägt man, daß unter den heutigen schwierigen Verhältnissen des Körnerbaues vor allem auf eine Herabminderung der Erzeugungskosten durch eine thunliche Steigerung der Erträgnisse abzusehen ist und daß wo immer thunlich im übrigen die ganze Kraft der Wirthschaft der Verbesserung der Viehhaltung und Viehzucht sich zuwenden muß, so ist leicht einzusehen, wie besonders schwer mit den Zeitverhältnissen alle jene Dorfgemeinden zu kämpfen haben, deren Angehörige in Folge einer weitgehenden Parzellenzersplitterung an sich viel theurer produziren als dies anderwärts der Fall zu sein braucht, und welche — auch abgesehen hievon — nicht in der Lage sind, die in der heutigen Zeit immer noch relativ günstigen Konjunkturen des Marktes für die Produkte der Rindviehhaltung sich nutzbar zu machen. Es herrschte daher — namentlich im Schoß der zweiten Kammer — ziemliche Uebereinstimmung darüber, daß überall da, wo noch ungeordnete, rationeller Feldwegnetze entbehrende Gemarkungsverhältnisse bestehen, die alsbaldige Durchführung sogenannter *Feldbereinigungen* als eine besonders empfehlenswerthe Maßregel sich darstelle und daß daher das geltende Gesetz vom Jahre 1856 im Sinne einer thunlichen Erleichterung solcher Unternehmungen umzugestalten sei.

Diese Anschauungen machte sich auch die badische Regierung zu eigen und sie brachte in Folge dessen einen, mittlerweile angenommenen Gesetzentwurf ein, der den lautgewordenen Wünschen gerecht zu werden sich bemühen soll und über den in Kürze das Folgende zu bemerken ist:

Seither war für die mit Grundstückszusammenlegungen (Verkoppelungen) verbundenen Unternehmungen das Vorhandensein einer *Zweidrittelmajorität* — sowohl nach der Kopfzahl wie nach Besitz bemessen — und für die einfachen Unternehmungen (Feldweganlagen mit oder ohne Grundstücksverlegungen) eine Majorität erforderlich, welche durch die *einfache* Mehrheit der nach dem Besitz zugleich *zwei Drittel* der zu bereinigenden Fläche besitzenden Landwirthe repräsentirt wurde. Die wesentlichste Abänderung der Novelle beruht

nun eben darin, daß zum Zustandekommen eines gültigen Beschlusses künftighin durchweg nur die einfache Mehrheit, nach Besitz und nach Köpfen, verlangt wird. „Was seither", bemerkt die Begründung zu dem Gesetzentwurf, „das Zustandekommen der Unternehmungen dieser Art besonders häufig erschwerte und zur Abstimmung gebrachte Projekte zu Fall brachte, war das große Gewicht, mit dem bei der Abstimmung die »kleinen Leute« ihre Stimmen in die Wagschale zu legen vermögen, während dieselben doch nach dem Umfang ihres Besitzes keineswegs berufen erschienen, ein entscheidendes Wort zu sprechen. Da nämlich nach den bestehenden Vorschriften der Besitzer auch der kleinsten Parzelle zur Abstimmung berechtigt ist und da diese Leute — landwirthschaftliche Taglöhner, Fabrikarbeiter mit Bodenbesitz, Gewerbetreibende — der Zahl nach gegenüber der eigentlichen selbständigen bäuerlichen Bevölkerung vielfach in sehr starker Weise vertreten sind, so genügte manchmal schon das Vorhandensein einer Abneigung ausschließlich in jenen ersterwähnten Kreisen, um ein Unternehmen zum Fall zu bringen, weil eben die nöthige Zweidrittelmehrheit der Besitzer nicht beizubringen war. Nun sind aber jene Inhaber kleinster landwirthschaftlicher Betriebe sehr häufig Gegner von Feldbereinigungsanlagen, theils weil sie — wegen der Kleinheit ihres Besitzes — nur ein geringes Interesse an der Sache haben, theils und vorwiegend, weil gerade diesem Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung das Verständniß für die Bedeutung und den Nutzen einer besseren Ordnung der Feldgemarkung oftmals abgeht. Faßt man die zwangsweise Durchführung dieser Unternehmungen als eine wirthschaftliche Interessenfrage auf und wägt deshalb die Gründe, welche für und gegen ein Unternehmen sprechen, nach dem Nutzen ab, den man daraus für die Gesammtheit der Betheiligten erwarten darf, so werden jedenfalls diejenigen für zuständiger zur Abgabe eines Urtheils erachtet werden, welche mit einem größeren Besitz, als diejenigen, welche nur mit einer oder wenigen Parzellen betheiligt erscheinen; und es wird deshalb angemessen erscheinen, das größere Gewicht bei der Zählung der Stimmen dahin zu verlegen, wo das größere wirthschaftliche Interesse und die höhere wirthschaftliche Einsicht vermuthet werden darf."

In dieser Herabminderung der zum Zustandekommen eines gültigen Beschlusses erforderlichen Majorität liegt die wesentlichste Bedeutung der Novelle. Andere Vorschriften verfolgen den Zweck, Aenderungen an den Hauptgrundzügen des Plans, oder gar die Einstellung solcher Unternehmungen thunlichst zu erschweren, indem im erstern Fall die ausdrückliche Zustimmung der Mehrheit der Besitzer und des

Besitzes und die Genehmigung der Staatsbehörde, im letzteren Fall neben dieser die ausdrückliche Zustimmung von drei Viertheilen der Besitzer und des Besitzes erfordert wird. „Die Erfahrung", bemerkt hierzu die Begründung, „zeigt, daß in solchen Fällen die Antragsteller häufig nicht von sachlichen Gründen sich leiten lassen; meist sind es die ursprünglichen, in der Abstimmung unterlegenen Gegner des Unternehmens, welche die beim Vollzug desselben auftauchenden Schwierigkeiten zu benützen suchen, um gegen dasselbe nachträglich in weiteren Kreisen Stimmung zu machen und dasselbe zu Fall zu bringen. Schon der aufgewendeten Kosten halber wird man darauf Bedacht nehmen müssen, daß unter Umständen eine in Folge der Agitation unzufriedener Elemente zu Stande gekommene übereilte Beschlußfassung durch die Staatsbehörde ihre Remedur erfahre."

Nicht ohne Bedeutung ist ferner die Bestimmung in der Novelle, daß, was seither nur von Fall zu Fall geschah — nämlich die Uebernahme eines gewissen Theils der Kosten der Unternehmungen auf die Staatskasse —, nunmehr zu einer gesetzlichen Verpflichtung der letzteren gemacht wird (es zählen dahin insbesondere die Kosten der gesammten technischen Vorarbeiten, der amtlichen Tagfahrten, der Mitwirkung der Kulturinspektionen und die Kosten des das ganze Vollzugsgeschäft leitenden Kommissärs); endlich die im Interesse der Erhaltung des durch eine Zusammenlegung geschaffenen Zustandes getroffene Vorschrift, daß Grundstücke, welche bei einem Feldbereinigungsunternehmen betheiligt waren, in Zukunft nur in der Weise abgetheilt werden dürfen, daß den einzelnen Theilen ihre Zufahrten verbleiben, und daß Theilungen von Liegenschaften, welche entgegen diesen Bestimmungen erfolgen, kraft Gesetzes nichtig sind, sofern nicht eine Nachsichtsertheilung seitens der Verwaltungsbehörde stattgefunden hat.

Es ist sicherlich nicht zufällig, daß im Winter 1885/86 in allen süddeutschen Staaten in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen — die Landtage mit der Berathung von Gesetzentwürfen, welche sich auf die Verbesserung der Feldeintheilung beziehen, sich zu befassen hatten; es ist daraus zu entnehmen, daß auf diesem Gebiet in ganz Süddeutschland noch recht vielfach dringend verbesserungsbedürftige Zustände vorliegen und daß man allseits in Regierungs- wie parlamentarischen Kreisen der Meinung ist, daß die raschere Durchführung solcher Unternehmungen nur dann erwartet werden darf, wenn die Majorisirung der der Reform widerstrebenden Grundbesitzer möglichst erleichtert wird. An dem intelligenten Theil der bäuerlichen Bevölkerung ist es nun, von den neuen Gesetzen den

richtigen Gebrauch zu machen und die Scheu vor durchgreifenden Aenderungen der Gemarkungsverhältnisse und vor den damit verknüpften, in der Regel übrigens nicht sehr erheblichen Kosten (vielfach nur 20 bis 30 Mark auf den Hektar) zu überwinden. In Baden ist die Kostenfrage dadurch wesentlich erleichtert, daß die Gemeinde kraft Gesetzes verpflichtet ist, den Aufwand vorzuschießen und daß sie den letzteren in angemessener Zeit — also unter Umständen in kleinsten Raten — zurückerheben kann. Eine Landeskulturrentenkasse wie in Bayern, bei der die Anleihen für solche Unternehmungen in Annuitätenform aufgenommen werden können, besteht in Baden nicht, sie ist auch — nach den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen — vom Gesichtspunkt der Feldbereinigungsunternehmungen aus als ein dringendes Bedürfniß nicht zu erachten.

Eine wesentliche Förderung wird dagegen den Unternehmungen der hier in Rede stehenden Art dadurch in Baden zu Theil werden, daß im Staatsbudget für 1886 87 die Mittel für zwei weitere Kulturinspektionen — zu den vorhandenen sechs — angefordert und verwilligt worden sind.

II. Der Fortschritt in der Technik des Betriebes.

Daß in den Vorschlägen der Erhebungsberichte diejenigen, welche eine energische Verbesserung der Rindviehzucht anstreben, am häufigsten wiederkehren, darf kaum Wunder nehmen. Während die Preise aller Erzeugnisse des Ackerbaues, seit einigen Jahren auch diejenigen der Handelsfrüchte (Wein, Tabak, Hopfen, Zuckerrüben) im Weichen begriffen sind, zum mindesten stagniren, zeigt die Linie der Viehpreise seit vier Dezennien — von unerheblichen zeitlichen Rückschlägen abgesehen, welche in den ungünstigen Futterernteverhältnissen einzelner Jahrgänge ihren Grund haben — eine ständig aufwärts gehende Bewegung, und es bricht sich deshalb auch in der bäuerlichen Bevölkerung immer mehr die Ueberzeugung Bahn, daß das Schwergewicht der landwirthschaftlichen Thätigkeit bis auf weiteres in die Veredelung der heimischen Viehschläge zu legen sei. Die Bedeutung dieser Bestrebungen ist bei den Verhandlungen der zweiten Kammer vollauf gewürdigt worden und es hatte dies zur Folge, daß für Förderung der Viehzucht, insbesondere zur Verwendung als Geldprämien, eine namhafte Summe nachträglich in das Staatsbudget eingestellt wurde. In dem neuesten Staatsbudget — für 1886 87 — sind diese Mittel noch reichlicher bemessen worden und beziffern sich jetzt auf 70000 Mark. Bei den im Vollzug der bezüglichen Budgetbeschlüsse erstmals im Jahre 1884 durch-

geführten und seither wiederholten staatlichen Prämiirungen werden Prämien in der Höhe von 50—150 Mark, und zwar an männliche zur Zucht aufgestellte Vaterthiere im Alter von $1\frac{1}{2}$—3 Jahren und an junge Kühe bis zum vierten Lebensjahr, verwilligt. Bei der Prämiirung wird auf den Schlag, die Reinheit des Bluts, den Bau, die Körperentwicklung und die Merkmale des Leistungsvermögens des einzelnen Thiers Rücksicht genommen. Die mit Prämien bedachten Thiere müssen einige Jahre zur Zucht verwendet werden, andernfalls die Geldprämie an die Staatskasse zurückfällt. Der unmittelbaren Leitung der Prämiirungen unterzog sich der gr. Landesthierarzt und technische Referent für Viehzucht im Ministerium des Innern, als weitere Mitglieder der Preisgerichte wirkten jeweils der Bezirksthierarzt des betreffenden Bezirks und je zwei von den Direktionen der landwirthschaftlichen Bezirksvereine bestellte Sachverständige mit. Ueberall erfolgte die Prämiirung unter Anwendung des Meßverfahrens[1]), und es ist wohl zumeist der durch dieses Verfahren ermöglichten unbedingten Objektivität der Beurtheilung zuzuschreiben, daß sich die staatliche Prämiirung schon im ersten Jahr ihrer Durchführung in den meisten Bezirken die bedingungslose Anerkennung und Zustimmung der bäuerlichen Bevölkerung erwarb. Schon jetzt, nach kaum zweimaliger Durchführung dieser staatlichen Prämiirungen — auf deren technische Einzelheiten an dieser Stelle selbstredend nicht näher eingegangen werden kann —, sind als bemerkenswerthe Folgen zu verzeichnen, daß vielfach die zur Haltung und Aufstellung der Vaterthiere verpflichteten Gemeinden edleres Material anzuschaffen sich bemühen und daß von einer großen Anzahl Landwirthe besseres weibliches Zuchtmaterial — zum Theil aus der Schweiz — mit erheblichen Opfern eingestellt worden ist.

Ein Theil der obigen im Staatsbudget verwilligten Mittel fand auch in der Weise nützliche Verwendung, daß man durch geldliche Beihülfen die Gründung sogenannter Viehzuchtgenossenschaften thunlichst zu fördern suchte. Als Aufgaben haben sich diese, für die kräftige Förderung der staatlichen Bestrebungen äußerst wichtigen Vereinigungen die Hinwirkung auf die Beschaffung rassenreiner Vaterthiere des simmenthaler Schlags, die Führung von Stammzuchtregistern und die Veranstaltung gemeinsamer Verkaufsgelegenheiten für die züchterischen Produkte gestellt. Der durch seinen Viehschlag schon seit Jahren bekannte Amtsbezirk Meßkirch (meßkircher Vieh wird bei-

1) Vgl. Lydtin, Verbessertes Verfahren für die Beurtheilung von Zucht-, Nutz- und Preisthieren. Karlsruhe bei Braun, 1880.

spielsweise in steigendem Maß auch in die unteren Donauländer zu hohen Preisen abgesetzt) ist zuerst auf ministerielle Anregung mit der Bildung einer solchen Genossenschaft vorgegangen, eine größere Anzahl anderer Bezirke ist seither nachgefolgt. Für die außerordentliche Bedeutung, welche eine verständnißvolle Behandlung der Rindviehzucht in der heutigen Zeit hat, giebt nun gerade der meßkircher Bezirk ein besonders lehrreiches Beispiel ab. Hoch und rauh gelegen, auf Körner- und Futterbau beschränkt, häufig von Hagelwetter heimgesucht, ist dieser Amtsbezirk gleichwohl in den letzten 20 Jahren in seinen Wohlstandsverhältnissen nicht zurückgegangen, sondern, wie man von eingesessenen ortskundigen Leuten vielfach hören kann, in der Mehrzahl seiner Gemeinden eher vorwärts gekommen. Die Verschuldung ist in selbstverständlicher Folge der allgemein herrschenden Sitte der Uebergabe der Güter an ein Kind allerdings fast überall eine erhebliche, aber selbst in den letzten Jahren hat die Zins- und Kapitalabzahlung nach der Versicherung einzelner Kassenvorstände kaum gestockt. Das Geheimniß dieser wirthschaftlichen Erfolge liegt in dem durch dreißigjährige planmäßige Veredelung des heimischen Viehschlags mit simmenthaler Blut herbeigeführten hohen Stand der Viehzucht, deren Produkte zu den denkbar höchsten Preisen jederzeit flotten Absatz finden. Dabei wird mehr und mehr der Körnerbau zu Gunsten des Ackerfutterbaus eingeschränkt und wenn die Konjunkturen für den Absatz des Getreides ungünstig sich erweisen, die unverkäufliche oder nur zu schlechten Preisen verkäufliche Frucht an das Jungvieh verfüttert, um durch Umwandlung in Knochen und Fleisch hochfeinen Zuchtviehs besser als beim direkten Verkauf verwerthet zu werden. Gerade dieser sichtbare Erfolg des meßkircher Bezirks hat besser als viele theoretischen Erörterungen dazu beigetragen, der bäuerlichen Bevölkerung über die dem heutigen landwirthschaftlichen Betrieb zu gebende Richtung die Augen zu öffnen. Diejenigen, welche bei dem Umsichgreifen dieser Richtung eine Ueberproduktion im Gebiet der Viehzucht befürchten, dürften wohl im Irrthum sich befinden. An eine Ueberproduktion von Zuchtvieh ist in absehbarer Zeit überhaupt nicht zu denken, aber auch die Produktion von Fleischvieh kann, ohne daß Preisrückschläge zu gewärtigen stehen, noch beliebig ausgedehnt werden, da der Fleischverbrauch in den Städten in ständigem Wachsthum begriffen ist — in Karlsruhe z. B. im Jahr 1879 Fleischverbrauch für den Kopf 69,7 Kilogr., im Jahr 1885 aber rund 88 Kilogr. — und mit der allmählichen Zunahme der Wohlstandsverhältnisse immer noch weiterer erheblicher

Steigerung fähig sich erweist[1]). Auf dem Lande, wo früher der Fleischverbrauch ein Minimum war, ist ebenfalls in längeren Zeitabschnitten vielfach ein erfreuliches Steigen desselben wahrzunehmen. Das Vorgehen einzelner landwirthschaftlicher Bezirksvereine, für die Umwandlung von Getreideländereien in Ackerfutterfelder Geldprämien auszusetzen, zeugt von verständnißvoller Erfassung der heutigen Zeitlage und verdient anderwärts Nachahmung zu finden.

Neben der Rindviehzucht war es sodann der Obstbau, dessen weitere Ausdehnung und Vervollkommnung, gerade auch im Interesse der kleineren bäuerlichen Wirthschaften, die meisten Erhebungsberichte mit Wärme fordern. In Folge dieser Anregungen und der von den Kammern gefaßten Resolutionen wurde denn auch für diesen Zweig landwirthschaftlicher Thätigkeit nachträglich in das Staatsbudget ein erhöhter Posten (im außerordentlichen Budget statt der ursprünglich geforderten 10000 Mark deren 20000) eingestellt und im laufenden Jahre auch die Mittel im ordentlichen Etat erhöht. Die Mittel des außerordentlichen Etats dienten dazu, die großen und empfindlichen Lücken, welche die strenge Kälte des Winters 1879/80 in den Obstplantagen gerissen hatte, durch Vermittelung von Massenbezügen junger Obstbäumchen aus guten Baumschulen, wobei die Staatskasse die Unkosten des Bezugs und einen Theil der Ankaufspreise übernahm, allmählich wieder zu füllen. Nicht nur ist auf diesem Wege die Anpflanzung vieler hunderttausend Bäume in allen Gemeinden des Landes rascher, als dies sonst wohl vor sich gegangen wäre, ermöglicht worden: seitens der staatlichen Behörden (der Obstbauschule) wurde auch darauf gehalten, daß in jeden Bezirk die für ihn passendsten Sorten kamen und daß insbesondere gute Wirthschaftsobstsorten die entsprechende Verbreitung fanden.

Eine Reihe von schon in früheren Jahren eingeleiteten Veranstaltungen, welche auf Verbreitung besseren Verständnisses für die Obstkultur und intensivere Ausnützung der dieser Kultur günstigen örtlichen Verhältnisse abzielen, konnte mittels der in Folge der landwirthschaftlichen Erhebungen reichlicher bemessenen Staatsmittel wesentlich energischer in Angriff genommen werden. Hieher gehören insbesondere die Gewährung geldlicher Beihülfe zur Errichtung von größeren Musterbaumanlagen durch Gemeinden oder Private, die Heranbildung junger

1) Vgl. auch den Aufsatz von Dr. O. Gerlach, Ueber den Fleischkonsum Leipzigs, im Dezemberheft der Conradschen Jahrbücher, dessen Resultate in Heft 2 dieses Jahrbuches 1886 S. 229 ff. mitgetheilt sind.

Leute in zu diesem Zweck veranstalteten, für dieselben meist kostenlosen Obstbaukursen zu tüchtigen Baumwärtern, die unentgeltliche Ausbildung der Volksschullehrer in den Landgemeinden in den wichtigsten Theilen des Obstbaus, damit auch diese Organe der Staatsverwaltung der bäuerlichen Bevölkerung und namentlich der bäuerlichen Jugend mit Rath und That an die Hand zu gehen vermögen, allenfalls auch eine Gemeindebaumschule zu leiten verstehen, endlich die Subventionirung gut eingerichteter Bezirks- und Gemeindebaumschulen und die regelmäßige Verleihung von Staatspreisen (Geldprämien und Diplomen) für besonders hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Obstbaues. Man darf wohl sagen, daß diese staatliche Thätigkeit in Verbindung mit derjenigen, welche in einzelnen Landestheilen die Organe der Selbstverwaltung — die Kreise — entfalten, sichtbare Erfolge jetzt schon aufweist, daß in den meisten Orten ein rühriger Eifer in Ergänzung der Pflanzungen und ein wesentlicher Fortschritt in der Behandlung der Obstbäume sich bemerkbar macht und daß das Interesse an dieser Kultur sichtlich im Aufschwung begriffen ist. Ueberall eine gerne gesehene Quelle von Nebeneinnahmen, erhebt sich der Obstbau in einer Anzahl Thäler mit zu dem wichtigsten Theil des landwirthschaftlichen Betriebs, wie denn die Fälle nicht selten sind, daß kleine Gemeinden des Renchthales allein aus der Kirschenernte 100000 Mark und darüber erlöst haben. Eine Ueberproduktion an Obst ist in absehbarer Zeit, auch bei noch so bedeutender Steigerung der Produktion, da gerade auf diesem Gebiet die Konsumtion noch außerordentlicher Erweiterung fähig ist, ebensowenig wie im Gebiet der Viehzucht zu befürchten; man denke auch an die seitherige starke Einfuhr von Obstkonserven aus Amerika, deren Absatzgebiet zunächst zurückzuerobern wäre. Die zunehmende Ausdehnung des Obstbaus wird auch dem Obstwein eine stärkere Verbreitung verschaffen, womit dann auch dem leider immer mehr um sich greifenden Schnapskonsum in den Landorten ein Gegengewicht bereitet werden könnte.

In letzterer Richtung vermöchte auch die Einbürgerung der Beerenobstkultur in jenen Gegenden zu wirken, in denen weder Rebe noch hochstämmige Obstbäume mehr gedeihen, da aus den meisten Beerobstsorten — Johannisbeeren, Stachelbeeren ꝛc. ꝛc. — ein ebenso gesundes wie angenehmes und erfrischendes Hausgetränk sich darstellen läßt. Mit Anstellung von Kulturversuchen in dieser Richtung, namentlich im hohen Schwarzwald und im Odenwald, ist seit zwei Jahren der Landesgartenbauverein vorgegangen, welchem zu diesem Zweck eine entsprechende staatliche Geldbeihilfe gewährt worden ist. —

Von einer Reihe von staatlichen Förderungsmaßnahmen, welche sich auf dem Gebiet des Meliorationswesens, des Rebbaues, des Handelsgewächsbaues (Tabak und Hanf), des Molkereiwesens bewegten und zu deren Anordnung und Durchführung in Folge der landwirthschaftlichen Erhebungen der landwirthschaftliche Dispositionsfonds des Ministeriums auf das Doppelte des seitherigen Betrags erhöht worden ist, soll hier nicht weiter gesprochen und nur noch zweier Maßregeln gedacht werden, von denen man sich für die betreffenden Landestheile manche wohlthätige Wirkung versprechen darf — der Aufforstung öder Ländereien und der Lösung der sogenannten Streufrage durch die allmähliche Einbürgerung der Torfstreu.

In ersterer Beziehung wurde von beiden Häusern des Landtags der Beschluß gefaßt, es sei für die Aufforstung von Reutbergen, Oedungen, von geringem Acker- und Weideland eine Steuerbefreiung für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren zu gewähren. Diese Resolution gründete sich auf die Ausführungen in der „Darstellung der Erhebungsergebnisse" S. 11 ff. und diejenigen einer Anzahl Erhebungsberichte aus Schwarzwaldgemeinden. „Häufig", heißt es dortselbst, „könnte das durch den Mangel an Wiesen und Futteräckern veranlaßte Düngerdefizit auf ein erträgliches Maß reduzirt werden, wenn man sich zu entschließen vermöchte, einen Theil des Ackerlandes, der seiner Beschaffenheit nach überhaupt zur feldmäßigen Bestellung sich wenig oder nicht eignet, in forstliche Kultur zu nehmen. Die Folge einer solchen Kulturveränderung würde sein, daß, wie in dem sindolsheimer Erhebungsbericht bemerkt ist, die verfügbare Arbeitskraft und Düngerproduktion auf die besseren Böden und ein geringeres Flächenmaß sich konzentriren und lohnenden Ersatz in größeren Ernten und in einem intensiveren Anbau finden könnte, während andererseits das in Wald angelegte Gemeinde- oder Privatvermögen mit der Zeit an Werth zunehmen und später steigende Erträge liefern würde." Und weiter S. 12: „Die Hofbesitzer des Schwarzwaldes lassen sich häufig verleiten, den Feldbau auch an solchen Stellen auszuüben, wo nach den aufgestellten Berechnungen der Rohertrag nicht einmal die aufgewendete Arbeit bezahlt, so daß der Zukauf der Früchte und die Umwandlung solchen Geländs in Wald wirthschaftlich richtiger wäre. Namentlich trifft diese Bemerkung hinsichtlich der meist sehr ausgedehnten Reutfelder zu, die als Weide dem Vieh meist nur eine sehr kümmerliche Nahrung geben, für ihre zeitweise Herrichtung zum Feldbau viel Arbeit und Dünger beanspruchen, ohne einen

entsprechenden Ertrag zu liefern." Es bedarf selbstredend kaum des Hinweises, daß diese Ausführungen wesentlich nur solches Gelände im Auge haben, welches nach der ganzen physikalischen Beschaffenheit des Bodens und nach der Beschaffenheit des Terrains (steile Hänge ꝛc.) kaum anders denn als absoluter Waldboden erachtet werden kann und das seiner ursprünglichen Bestimmung als Waldland lediglich in Folge unverständiger Devastationen und Rodungen früherer Zeiten allgemach entzogen worden war.

Seitens der badischen Regierung ist nun obigen Anregungen in doppelter Weise entsprochen worden: einmal durch Vorlage eines, mittlerweile zum Gesetz erhobenen Entwurfs, wonach „Gelände, welches erstmals zu Wald angelegt wird, vom Beginn des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang von der Grundsteuer befreit bleibt"; und sodann durch Einstellung einer größeren Summe in das Staatsbudget, welche zur Anlage staatlicher Pflanzschulen, aus denen Eichen- und Nadelholzpflanzen zum Selbstkostenpreis und darunter abgegeben werden, sowie zur Aussetzung von Geldprämien für Ausführung gelungener Waldkulturen Verwendung finden soll und mittels solcher Subventionen zur Aufforstung geringwerthiger Flächen ohne Zweifel kräftig anregen wird[1]).

1) Mit diesen Maßnahmen haben Anschauungen, welche in einer im Jahre 1885 bei Laupp, Tübingen, unter dem Titel „Ueber die Beziehungen zwischen Landwirthschaft und Forstwirthschaft in Baden" erschienenen Schrift niedergelegt sind und inhaltlich deren vor weiteren Aufforstungen in Baden eindringlichst gewarnt wird, ihre thatsächliche Widerlegung erfahren. Der Hinweis in dieser Schrift darauf, daß Baden schon jetzt das waldreichste Land sei, beweist natürlich nichts, so lange nicht der Nachweis geführt ist, daß anderen Ländern gleiche Flächen absoluten Waldbodens (man denke an die Gebirgserhebung des Schwarzwaldes in dem mittleren und südlichen Theile des Landes) eigen sind. Die klimatologischen Einwendungen des Verfassers entbehren des Beweismaterials. So weit die Einwendungen aber daraus hergeleitet sind, daß bei Zugrundelegung von Zinseszinsrechnungen die Rente der neu angelegten Waldungen hinter den gemachten Annahmen zurückbleibe, so ist darauf hinzuweisen, daß — die Zulässigkeit solcher Berechnungsweise zugegeben — eine, auch eine nur minime Rente abwerfende Waldanlage privat- wie volkswirthschaftlich jedenfalls einer Benützungsweise vorzuziehen ist, welche zu thatsächlichen Defizits führt, mindestens aber den Erfolg hat, aus den naturwidrig abwechselnd zu Weide und Feldbau verwendeten steilen Hängen mit der Zeit ödes, völlig ertragsunfähiges Land zu machen; denn daß die sogenannten Rentberge von Jahrzehnt zu Jahrzehnt geringwerthiger werden — nicht zum mindesten dadurch, daß das zeitweise Umbrechen des Bodens das Abschwemmen der an sich dünnen Bodendecke befördert —, ist bekannt. Wenn man ferner in amtlichen Darstellungen — Jahresbericht des badischen Ministeriums des Innern

Endlich mag mit einigen Worten auch der von Jahr zu Jahr wichtiger werdenden Streufrage gedacht sein. Dieselbe macht sich in allen Gegenden mit vorwiegendem Kleinbesitz, bei dem der Getreidebau gegenüber dem Kartoffel- und Gemüsebau zurücktritt, und sodann in den Distrikten intensiven Handelsgewächs- oder Rebbaues geltend, in denen das Getreideareal ebenfalls ein relativ beschränktes ist; auch da wird sie vielfach praktisch, wo das auf Wiesen und Feldern erzeugte Futter im allgemeinen zur Ernährung des Thierbestandes nicht hinreicht und daher ein Theil des Strohs selber verfüttert werden muß. In diesen Bezirken erhebt sich fast jedes Jahr, in futterarmen Jahren aber mit besonders eindringlicher Schärfe, das Verlangen nach Abgabe von Waldstreu, dem indeß meist nur in unzureichendem Maße — wenn anders nicht den forstlichen Interessen Eintrag geschehen soll — Rechnung getragen werden kann. Der hier vorliegende Widerstreit der Interessen des Waldes einer-, der Landwirthschaft andererseits droht sich übrigens in der Folge noch zu verschärfen, sofern nämlich der Getreidebau, wie vorauszusehen, weitere Einschränkungen erfahren sollte. Schon die seitherige Minderung der dem Getreidebau gewidmeten Flächen hat eine wesentliche Verringerung der Produktion an Strohstreu zur Folge gehabt, wie ein über die landwirthschaftlichen Erhebungen von dem Mitglied der ersten Kammer Freiherrn K. v. Göler erstatteter Kommissionsbericht ganz richtig hervorhebt. „Der Getreidebau im Großherzogthum", heißt es daselbst, „hat seit 1865 um rund 12000 Hektar abgenommen. Nimmt man den Strohertrag von 1 Hektar Getreideland zu 40 Zentner, das Streulaubergebniß von 1 Hektar guten Laubwalds zu 150 Zentner an und rechnet man dies Laub im Streuwerth gleich 100 Zentner Stroh, so ergiebt sich eine Beanspruchung von

für 1882/83 S. 338 — liest, daß aus Saat- und Pflanzschulen in diesen beiden Jahren 2 121 378 Pflanzen abgegeben worden und daß von diesen Pflanzen 45 % auf Private, d. h. überwiegend auf bäuerliche Grundbesitzer entfallen, so darf man wohl schließen, daß nicht blos in den Kreisen der staatlichen und Gemeindeforstverwaltung, sondern auch der landwirthschaftlichen Bevölkerung selber die Umwandlung besonders geringwerthiger Reutfelder in Wald schon jetzt vielfach für lohnender erachtet wird, als deren fernere Benutzung zu Ackerland und Weide.

An die Aufforstung der eigentlichen Hochweiden des Schwarzwaldes denkt in Baden selbstverständlich Niemand; an deren Erhaltung und Verbesserung knüpfen sich vielmehr so sehr die Lebensinteressen einer Anzahl Bezirke des mittleren oder südlichen Schwarzwaldes, daß sich ihnen die pflegliche Thätigkeit der Regierung in den letzten Jahren in besonderem Maße zugewendet hat (vgl. obigen Jahresbericht S. 294).

jährlich 4800 Hektar Laubwald, nur um den Ausfall von Stroh seit 1865 zu decken. Die Abgabe von Streulaub war aber schon vor dem Jahr 1865 häufig nöthig; durch die seitherige Vermehrung der Viehhaltung ist sie gewiß noch häufiger nöthig geworden, und dazu käme noch das weitere Streubedürfniß durch die so sehr anempfohlene Vermehrung der Viehbestände in Zukunft."

Ein Mittel, jenen Widerstreit allmählich, wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch zu mildern, ist nach Ansicht der beiden Kammerkommissionen in Veranstaltungen zu finden, welche auf die allmähliche Einbürgerung der Torfstreu in den bäuerlichen Wirthschaften abzielen, und es resultirte aus dieser Anschauung die Resolution: „es seien Untersuchungen anstellen zu lassen, ob nicht im Lande für die Torfstreufabrikation geeignetes Gelände vorhanden ist, und es solle, wenn dies der Fall, das Entstehen von Torfstreufabriken thunlichst unterstützt werden". Diesen Anregungen zufolge wurde durch das Ministerium des Innern in den Jahren 1884/85 zunächst mittels geldlicher Beihülfen der Bezug einer Anzahl Wagenladungen Torfstreu aus Norddeutschland vermittelt, um zu Versuchen mit Streutorf in ausgedehntem Maße Anregung zu geben, und weiterhin eine eingehende Untersuchung der badischen Torflager auf ihre Vereigenschaftung zur Verarbeitung von Torfstreu angeordnet. Jene Versuche und diese Erhebungen fielen, wie aus einer im Staatsbudget gegebenen desfallsigen Darstellung zu entnehmen ist, im allgemeinen durchaus günstig aus, und es wurde deshalb im außerordentlichen Budget „im Hinblick auf die erheblichen Vortheile, die man sich von der Einbürgerung der Torfstreu vom Standpunkt der land- und forstwirthschaftlichen Interessen aus versprechen darf", eine Summe in das Staatsbudget eingestellt, aus der an Unternehmer — Gemeinden oder Private — Zuschüsse zu den Anlagekosten von Torfstreufabriken, namentlich zur Beschaffung von Maschinen, gegeben werden sollen. Man ging bei dieser Anforderung davon aus, daß es zweifelhaft sein werde, ob bei der Ungewißheit sofortigen lohnenden Absatzes das Privatkapital in Bälde dieser Industrie sich werde zuwenden wollen, wenn ihm nicht ein Theil des zu übernehmenden Risikos durch die Staatskasse werde abgenommen werden.

Die Verwendung der Torfstreu als Streumaterial hat übrigens noch eine andere Bedeutung als lediglich die, das Streudefizit zu beseitigen und den Wald zu entlasten; denn der Torf, durch starke Aufsaugungsfähigkeit sich auszeichnend und wegen seines Gehaltes an unmittelbar nährenden Bestandtheilen, stellt sich im Vergleich zu anderen Streusurrogaten, namentlich im Vergleich zur Waldstreu selber, als

ein sehr viel werthvolleres Streumaterial dar. In Folge seiner Zusammensetzung und der ihn auszeichnenden günstigen physikalischen Beschaffenheit würde er insbesondere auch mit großem Erfolg zur Verbesserung der in der Rheinebene vielfach vorkommenden humusarmen und stark durchlässigen Sandböden Verwendung finden können.

III. Die landwirthschaftliche Buchführung.

„In den bäuerlichen Wirthschaften wird so gut wie keine Rechnung geführt; kaum daß selbst die größeren Einnahmeposten aus dem Verkauf von Vieh oder Getreide zur Aufschreibung gelangen. In Folge dessen sind sich die Wirthschafter über die Ertragsverhältnisse ihrer Wirthschaft im Ganzen und gar über die Rentabilitätsverhältnisse einzelner Zweige der Wirthschaft selten im klaren. Bei der Aufstellung der Haushalts- und Rentabilitätsberechnungen war deshalb auch mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die mißlichen Folgen dieses völligen Mangels einer Buchführung zeigen sich theils in dem Festhalten von irrationellen und unrentablen Betriebsweisen (z. B. feldmäßige Bestellung selbst ganz schlechter oder sehr entlegener Grundstücke, Beibehaltung der Pferdehaltung, wo Ochsen oder Kühe ebenfalls die Arbeit verrichten könnten ꝛc. ꝛc.), theils in der Bewilligung unverständig hoher Kauf- und Pachtpreise, wohin auch die Uebernahme von übermäßig hoch veranschlagten Gütern im Erbwege zu zählen ist. Ein Ueberfluß von Arbeitskräften, welcher für eine Anzahl Wirthschaften auf Grund der Ertragsberechnungen nachgewiesen werden konnte und der natürlich die Ertragsverhältnisse der Güter sehr wesentlich beeinträchtigt, kommt in Folge jenes Mangels dem Landwirthe ebenfalls selten zum Bewußtsein. Die letzteren von der Wichtigkeit einer, wenn auch noch so einfach gehaltenen Buchführung zu überzeugen und diese allmählich in den Dorfgemeinden einzubürgern, erscheint hienach keineswegs unwichtig." (Darstellung der Erhebungsergebnisse S. 17.)

In den von dem Mitglied der ersten Kammer Geh. Rath Dr. von Holst erstatteten Bericht über die an die landwirthschaftlichen Erhebungen sich anknüpfenden Unterrichtsfragen wurde für thunlich und wünschenswerth erachtet, „in den höheren Klassen der Volksschule die Rechenaufgaben so zu wählen, daß den Schülern die Elemente der Rentabilitätsberechnungen so zu sagen in Fleisch und Blut übergehen", und dieser Ansicht in dem bezüglichen Bericht der Kommission der zweiten Kammer mit dem weiteren Vorschlag beigestimmt, in den Fortbildungsschulen auf dem Lande eine Anleitung zu einer mög-

lichst einfachen Buchführung zu geben, in welchem Sinne denn auch eine Resolution beider Häuser des Landtags erfolgte.

Die obere Schulbehörde, welche dieser Angelegenheit näher trat, ließ das Schema für eine solche einfache landwirthschaftliche Buchführung ausarbeiten, zerfallend in ein Inventar- und ein Wirthschaftstagebuch, welch letzteres neben der Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben auch die Eintragung von Aufzeichnungen aus dem Wirthschaftsleben vorsieht, und ordnete die Einführung eines Unterrichts in der Buchführung unter Benutzung jenes Schemas in den Fortbildungsschulen mittlerweile an. In den gleichzeitig herausgegebenen Anweisungen an die „Lehrer" finden sich dabei folgende bemerkenswerthe Sätze:

„Die Anleitung zur Fertigung und Benützung der Wirthschaftlichen Aufzeichnungen ist selbstverständlich den örtlichen Zuständen anzupassen; zu diesem Behufe soll der Lehrer mit den wirthschaftlichen Verhältnissen seines Anstellungsortes bekannt sein, namentlich den Güterwerth im allgemeinen, ebenso das Erträgniß eines Ackers in gegebenem Umfang, etwa von 10 Ar, an Kartoffeln, Weizen, Spelz ꝛc., die Marktpreise der Hauptnahrungsmittel und Handelsgewächse u. a. m. kennen. Auch zur Abfassung einer ganzen Reihe von geschäftlichen Aufsätzen geben die Aufzeichnungen Anlaß, z. B. von Schuldscheinen, Quittungen, Reversen, Bestellungs- und anderen Briefen ꝛc. Ferner werden ganz naturgemäß land- und volkswirthschaftliche Belehrungen an diese Aufzeichnungen sich anschließen, wie z. B. über die Wichtigkeit, Urkunden formell richtig abzufassen und sorgfältig aufzubewahren, über das Versicherungswesen, Darlehenskassen, den landwirthschaftlichen Verein, Staatssteuern, Gemeindeumlagen, Bedeutung und Gefährlichkeit der Bürgschaft, Währschaft bei Verkauf von Vieh, Bewässerung und Entwässerung, Verjährung ꝛc."

„So kann die Buchführung zum Mittelpunkt des Unterrichts in der Fortbildungsschule werden, von welchem dann die Anleitung zur Aufsatzbildung, die Behandlung des Rechnens und der Raumlehre ausgehen. Auf diese Weise wird neben Gewinn an Zeit der ganze Unterricht zugleich eine unmittelbare Beziehung zur beruflichen Thätigkeit erhalten und dadurch praktischer und wirksamer werden. In der Elementarschule würde es für eine solche Behandlung wirthschaftlicher Fragen den Schülern wohl noch an der erforderlichen geistigen Reife und an Interesse für den Gegenstand fehlen; auch könnte dieselbe ohne Schaden zu leiden nicht mit weiteren Fächern belastet werden."

„Die Buchführung ist deshalb erst in der Fortbildungsschule zu behandeln, dagegen empfiehlt es sich, als Vorbereitung für die Anlage von Geschäftsbüchern in der obersten Klasse der Volksschule Tabellen, Verzeichnisse, Inventare, ähnlich dem der Vermögensaufnahme beigefügten, aufstellen zu lassen, damit die Schüler an eine geordnete, übersichtliche Darstellung gewöhnt werden."

IV. Die landwirthschaftlichen Genossenschaften.

Mit großer Einmüthigkeit wird in den Erhebungsberichten die thunlichste Förderung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der bäuerlichen Bevölkerung betont. „Bei dem Absatz der Erzeugnisse des Feldbaus tritt häufig eine recht nachtheilige Abhängigkeit der Landwirthe von den Händlern zu Tage, namentlich bei dem Verkauf der Handelsgewächse (Tabak), in Folge deren die den allgemeinen Marktkonjunkturen entsprechenden Preise nicht immer den Produzenten zu Theil werden. Andrerseits leidet der letztere Schaden dadurch, daß er eine Reihe von Bedarfsartikeln (Futtermittel, Düngemittel, Sämereien ꝛc. ꝛc.) im kleinen und beim nächsten Detailliſten d. h. vielfach in geringer Qualität und zu theuren Preisen zu beziehen pflegt. In beiden Beziehungen würde nach den seitherigen Erfahrungen die genossenschaftliche Vereinigung der Landwirthe von größtem Vortheil werden können, und es hat denn auch die große Mehrzahl der Berichte auf die Bedeutung des Genossenschaftswesens und zwar gerade auch im Gebiet des Verkaufs und Einkaufs hingewiesen und die weitere Ausdehnung der landwirthschaftlichen Konsumvereine lebhaft befürwortet." Aehnliches gilt aber auch hinsichtlich der auf dem Genossenschaftsprinzip beruhenden ländlichen Kreditvereine mit örtlicher Begrenzung ihres Wirkungskreises. „In denjenigen Erhebungsgemeinden, in denen solche bereits bestehen, haben sich in der Regel die Kreditverhältnisse des Ortes als recht geordnete ergeben, und einzelne Berichte betonen ausdrücklich, daß erst seit Bestehen der örtlichen Kasse eine größere Solidität im Kreditverkehr eingetreten sei. Wo Kreditinstitute am Wohnorte des Schuldners fehlen, liegt eben in hohem Grade die Gefahr vor, daß Geschäftsbeziehungen mit Privatpersonen nicht immer lauteren Charakters angeknüpft werden, während man gerade diesen örtlichen Darlehenskassen raschere und billigere Kreditbefriedigung, günstigere Rückzahlungsbedingungen, Gewöhnung an Ordnung und Pünktlichkeit, besonders auch die Verhütung wucherlicher Geldgeschäfte nachrühmt. Einer rascheren Aus

breitung derselben tritt häufig mangelnder Sinn für genossenschaftliche Thätigkeit, da und dort auch der Mangel tüchtiger Elemente zur örtlichen Leitung der Vereine, endlich mitunter der theils offene, theils geheime Widerstand der mit andern Geldinstituten (insbes. Vorschußkassen) verknüpften Interessentenkreise entgegen." (Amtliche Darstellung der Erhebungsergebnisse S. 19 u. 49.)

Mit Recht betonte der mehrfach erwähnte Kleinsche Bericht, daß man sich bei Behandlung der vorerwähnten Fragen recht eigentlich im Mittelpunkt des Gebiets der Selbsthülfe bewege und daß es daher zu den besonders wichtigen, aber auch dankenswerthen Aufgaben der Regierung zähle, dem Genossenschaftsgedanken durch die Mittel der Belehrung und Anregung recht rasch zum Durchbruch in der bäuerlichen Bevölkerung zu verhelfen, in welchem Sinn denn auch die Kammeranträge erfolgt sind. Die Haltung der badischen Regierung der genossenschaftlichen Bewegung gegenüber hatte sich übrigens schon seit längerer Zeit in gleicher Linie wie die Kammeranträge bewegt[1]); die Bedeutung der bezüglichen Verhandlungen im Landtag lag daher mehr darin, daß unter Nichtbeachtung der zahlreichen Anfechtungen, denen die bäuerlichen Genossenschaften einerseits von konkurrirenden Kreditinstituten, andererseits von Händlern, Kaufleuten ꝛc. ꝛc. ausgesetzt zu sein pflegen, nun auch die Volksvertretung denselben eine in unzweideutiger Weise sich kundgebende freundliche Gesinnung bethätigt hat, was des Eindrucks im Lande gewiß nicht ermangeln konnte.

Die Organe des Ministeriums des Innern, die Landwirthschaftslehrer, haben, den ihnen ertheilten Aufträgen gemäß, die letzten Jahre nun gerade auf dem vorwürfigen Gebiet eine besonders rührige Thätigkeit entfaltet und es ist erfreulich, feststellen zu können, daß dieselbe namentlich im Bereich der Konsumvereins-Bewegung von den erfreulichsten Erfolgen begleitet war. Während 1883 nur 11 solcher Vereine mit 474 Mitgliedern vorhanden waren, zählte man 1884 deren 69 mit 2487 und Ende 1885: 124 Vereine mit 4404 Mitgliedern. Inzwischen sind abermals eine größere Anzahl ins Leben getreten. Von besonderer Bedeutung für eine erfolgreiche Thätigkeit der lokalen landwirthschaftlichen Konsumvereine war deren Zusammenschluß zu einem badischen Verband, um dessen Leitung sich der für die Belebung und Ausdehnung des Genossenschaftswesens überhaupt höchst thätige Generalsekretär der Zentralstelle des landwirth-

1) Jahresberichte des badischen Ministeriums des Innern für 1880/81 S. 491 ff. und 1882/83 S. 343.

schaftlichen Vereins wesentliche Verdienste erworben hat. Die Bezüge der Konsumvereine, welche mit wenigen Ausnahmen das Verbandspräsidium bei den solidesten Firmen vermittelt, erreichten im Jahr 1885 die folgende bemerkenswerthe Höhe:

an künstlichen Düngern . . .	13 540	Zentner	im Werthe	von	67 670	Mark
an Sämereien	1 000	„	„	„	17 100	„
an Kraftfuttermitteln	7 480	„	„	„	38 000	„
an Salz	4 800	„	„	„	9 000	„
an Kohlen	37 000	„	„	„	37 000	„
an sonstigen Waaren			„	„	500	„
zusammen Waaren			„	„	169 370	„
während der 1884er Bezug sich auf					123 750	„

stellte.

Die große Bedeutung der landwirthschaftlichen Konsumvereine liegt nun nicht blos und nicht einmal vorwiegend darin, daß die vorerwähnten Waaren zu Engros-Preisen bezogen werden können, also wesentlich billiger zu stehen kommen als im Detaileinkauf, auch nicht blos in der Sicherheit des Empfangs einer guten Qualitätswaare, sondern vor allem auch darin, daß die Konsumvereine überhaupt in vielen Fällen erst die Veranlassung werden, daß man zum Bezug einzelner jener Bedarfsartikel, namentlich von Kraftfutter- und künstlichen Düngemitteln, in erheblicherem Umfange übergeht. Die Konsumvereine wirken, wie die Erfahrung zeigt, recht eigentlich erzieherisch auf die bäuerliche Bevölkerung und werden daher immer mehr zu willkommenen Vorkämpfern landwirthschaftlicher Fortschritte. Der Verlauf ist fast überall der, daß es meist eines gewissen Zuredens bedarf, bis überhaupt eine Anzahl Landwirthe in einer Gemeinde zu einem Konsumverein sich zusammenschließen, um an einer Bestellung des Verbands sich zu betheiligen; und da man bisher Kraftfuttermittel nur wenig, künstliche Düngemittel gar nicht verwendet hat, so fällt diese erste Bestellung selbstredend in der Regel nur klein aus und hat mehr den Charakter einer Versuchsbestellung. Haben sich aber nun die Landwirthe über die gute Wirkung des Bezogenen im Stall und auf dem Felde überzeugt, so folgt schon im nächsten Jahr eine wesentlich größere Bestellung nach und weitere Mitglieder treten dem Verein bei. Die seit einigen Jahren in Baden zu beobachtende Verwendung größerer Mengen künstlichen Düngers und von Kraftfuttermitteln gerade auch in bäuerlichen Wirthschaften, in denen vor 5 und 6 Jahren diese Verwendung so gut wie unbekannt war, ist daher wesentlich auf Rechnung der Konsumvereinsbewegung zu setzen. Um so auffallender ist die Ge-

häßigkeit, mit welcher nicht etwa blos ortsansäßige Händler, sondern neuerdings auch größere Firmen der betreffenden Branchen diese Bewegung beurtheilen; denn man sollte sich doch sagen, daß jene vielen Tausende von Zentnern Kraftfutter- und Düngemittel ohne das Vorhandensein von Konsumvereinen gar nicht gekauft worden wären. Jedenfalls muß es einen eigenartigen Eindruck machen, zu sehen, wie es von kaufmännischer Seite zwar für recht und billig gehalten wird, zum eigenen Frommen von der freien Konkurrenz den denkbar ausgiebigsten Gebrauch zu machen, wie aber sofort eine gewisse Erregtheit dann Platz greift, wenn nun auch einmal andere Erwerbskreise, hier also die ländliche Bevölkerung, Anstalten treffen, einen Theil ihrer Bedürfnisse von dorther zu befriedigen, wo sie erwarten dürfen, am billigsten und besten bedient zu werden[1]).

1) Wie äußerst vortheilhaft der Gang der landwirthschaftlichen Produktion und die Wohlstandslage der ländlichen Bevölkerung durch genossenschaftliches Zusammengehen der vorerwähnten Art beeinflußt zu werden vermag, mag am besten aus einem dem wirklichen Leben entnommenen Beispiel ersehen werden, für welches ich die 174 Haushaltungen (839 Einwohner) zählende Gemeinde Helmsheim des Amtsbezirkes Bruchsal wähle. Lange Jahre hindurch war die in dieser Gemeinde über den Haushaltsbedarf hinaus produzirte Milch von einem Händler übernommen und in die benachbarte Amtsstadt geliefert worden, bis ungünstige Erfahrungen mit dieser Art der Verwerthung und die Ansicht, daß eine genossenschaftliche Verkaufsweise auf unmittelbare Rechnung der Genossenschafter vortheilhafter sein werde, die Gründung eines landwirthschaftlichen Konsumvereines veranlaßten. Der höhere Preis, der nun in der That den bäuerlichen Milchlieferanten seitens der Genossenschaft bezahlt werden konnte, gab einerseits Veranlassung zum sparsameren Verbrauch der Milch im eigenen Haushalt, andererseits zur Verwendung von Kraftfuttermitteln, um die Milchproduktion überhaupt zu steigern. Sehr bald wuchsen nun die Milchlieferungen an die Genossenschaft dermaßen an, daß sich zeitweise hinsichtlich des Absatzes Schwierigkeiten ergaben und daher die Verarbeitung eines Theiles der Milch auf Butter und Käse in Aussicht genommen werden mußte. Die Genossenschaft ließ daher eine junge tüchtige Frau aus der Gemeinde in einem Molkereikurse ausbilden, und nachdem ein gesicherter Absatz für Butter und Käse gefunden war, an Stelle der zuerst benützten, etwas primitiven Arbeitsräume ein zwar einfaches, aber ganz zweckmäßig gehaltenes Molkereianwesen erstellen, in welchem nun — unter Anwendung des Swarzschen Kaltwasserverfahrens — eine durchaus rationelle Erzeugung der Molkereiprodukte stattfindet. — Neben Kraftfuttermitteln kamen im Laufe der Jahre in wachsendem Maße auch künstliche Düngemittel zur Verwendung. Und wenn der Verein zunächst sich auf die Milchabnahme seinen Mitgliedern gegenüber beschränkte, so führten die günstigen Erfahrungen mit diesem Geschäft sehr bald dazu, eine gemeinsame Verwerthung auch anderer Produkte — Kartoffeln, Hafer, Weizen — in die Hand zu nehmen. Das gleichzeitige Bestehen einer örtlichen Darlehenskasse erleichtert in hohem Maße die

Minder rasch als bei den Konsumvereinen geht die Entwicklung der ländlichen Kreditvereine vor sich, was aus den oben angedeuteten Schwierigkeiten, welche bei der Gründung und Leitung solcher, auch ein sehr viel größeres finanzielles Risiko in sich bergenden Anstalten ergeben, wohl leicht sich erklärt. Wohlthätig hat auch hier die Gründung eines „badischen Verbands" gewirkt, weil nun die Einzelvereine eine gemeinsame Berathung und Vertretung ihrer Interessen haben. Als besonders beachtenswerthe Einrichtungen des Verbands sind die regelmäßige Revision, welcher die zum Verband gehörigen Vereine sich unterziehen müssen, und die Schaffung einer sogenannten Geldausgleichsstelle zu erwähnen, welche den einzelnen Kreditvereinen im Bedarfsfalle bis zu einer bestimmten Grenze Geld leihweise abgiebt und ebenso die in den Kassen der Vereine augenblicklich müßig daliegenden Summen verzinslich aufnimmt. Einer in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer gegebenen Anregung gemäß wird dem Verbandspräsidium zur Bestreitung der Verbandskosten, insbesondere der durch die Revisionsgeschäfte erwachsenden, auf welche im Interesse der Erhaltung einer geordneten Rechnungs- und Kassenführung selbstredend der größte Werth zu legen ist, ein entsprechender Staatszuschuß gewährt. —

An dieser Stelle, wo die Erörterung über die zur Hebung der Technik und Oekonomie des Betriebs in Angriff genommenen Maßnahmen schließt, mag noch einmal darauf aufmerksam gemacht sein, daß die nächste und unmittelbarste Folge der „landwirthschaftlichen Erhebungen" die Mehrung der für Zwecke der Landwirthschaft bestimmten Staatsmittel war. In dem jetzigen Staatsbudget (für 1886/87) betragen diese Mittel, einschließlich des Aufwands für das Landeskulturpersonal, rund 420000 Mark im Jahre, d. h. eine Summe, welche verhältnißmäßig wohl höher als in irgend einem andern deutschen Staat (vielleicht Elsaß-Lothringen ausgenommen) ge-

geschäftlichen Transaktionen des Vereins. Der Gründer und Leiter desselben ist ein ganz einfacher, aber rühriger Bauersmann mittleren Besitzes; er genießt bei den Mitgliedern, welche die Wirkung der genossenschaftlichen Vereinigung tagtäglich an ihrem Geldbeutel wohlthätig verspüren, unbedingtes Vertrauen. Und wenn man diese einfachen Leute von ihren Versuchen mit „Chilisalpeter", „Ammoniaksuperphosphat", „Kainit" u. dgl. wie von Dingen des gewöhnlichsten Hausbedarfes reden hört, so mischt sich unwillkürlich in die Freude über eine so gesunde Bewegung das Erstaunen, mit wie einfachen Mitteln schließlich es gelingt, die Errungenschaften der Wissenschaft mit der Wirkung sichtlicher Steigerung der Rentabilitätsverhältnisse auch den untersten bäuerlichen Kreisen zugänglich zu machen.

griffen sein dürfte. Für Württemberg z. B. beläuft sich der staatliche Aufwand für landwirthschaftliche Zwecke, soweit sich dies nach den dem Verfasser zu Gebote stehenden Materialien beurtheilen läßt, auf rund 390000 Mark, für Hessen auf 199860 Mark im Jahr. Verwendet man als Vergleichsobjekt die Zahl der Hektare Ackerland oder die Zahl der landwirthschaftlichen Haushaltungen mit Viehbesitz in den einzelnen Ländern, so würde sich als Staatsaufwand ergeben:

	auf den ha Ackerland	auf die landwirthschaftliche Haushaltung mit Viehbesitz
	Mark	Mark
in Württemberg . . .	0,45	1,75
in Hessen.	0,53	1,85
in Baden	0,69	2,19

Noch günstiger stellt sich das Verhältniß für Baden, wenn man den Aufwand für das Gestütswesen, der doch nur theilweise im landwirthschaftlichen Interesse erfolgt, ausscheidet. Es mindert sich dann der jährliche Aufwand in folgender Weise:

	Jahresaufwand in absoluten Zahlen	auf den ha Ackerland	auf die landwirthsch. Haushaltung
	Mark	Mark	Mark
Württemberg .	241 900	0,28	1,08
Hessen	82 500	0,22	0,77
Baden	333 900	0,56	1,76

Eine kräftige Förderung der auf Hebung der bäuerlichen Betriebsweisen gerichteten Bestrebungen bedingt naturgemäß ein gewisses reichliches Maß von Mitteln, nicht blos für den erweiterten Behördenorganismus, welcher der Pflege dieser Interessen zunächst zu dienen hat, sondern auch für andere Zwecke, weil man eben der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber auf einer Reihe von Gebieten (namentlich denjenigen der Thierzucht) mit bloßen Belehrungen allein nur langsam zum Ziele kommt, weil auch zur Anstellung von Versuchen, z. B. im Gebiet der Pflanzenproduktion, den bäuerlichen Kreisen vielfach das Geld mangelt, jedenfalls aber die Geneigtheit abgeht, für eine nicht ganz sichere Sache die ohnedies knappen Mittel vielleicht nutzlos zu opfern. Ist man der Ansicht, daß in der heutigen, so überaus schwierigen Zeitlage die Aneignung verbesserter technischer Betriebsweisen der landwirthschaftlichen Bevölkerung eine Erleichterung zu gewähren und „bessere Verhältnisse" anzubahnen vermag, so wird man es auch für ein nicht unwichtiges praktisches Ergebniß der landwirthschaftlichen Erhebungen ansehen dürfen, daß durch die Eröffnung größerer staatlicher Kredite für die Verbreitung von Reformen in den verschiedenen Zweigen und Abthei-

lungen des landwirthschaftlichen Betriebs dem mit der Pflege der bezüglichen Interessen betrauten Ressortministerium eine sehr viel freiere Bewegung, als vordem stattfand, ermöglicht worden ist.

V. Die Eisenbahntarife.

In einigen Erhebungsberichten war der Wunsch nach Beseitigung der sogenannten Differenzialtarife, in anderen der Wunsch nach Ermäßigung der Tarife für landwirthschaftliche Produkte und für Dünger ausgesprochen worden. Der erste Wunsch hat in keiner der beiden Kammern Unterstützung gefunden, weil, worüber die Landwirthe im Lande sich meist nicht klar werden, alle hieher gehörigen Ausnahmetarife durch die Konkurrenz anderer Verkehrsanstalten, sei es konkurrirender Bahnen, sei es der Wasserstraßen, veranlaßt sind. „So besteht z. B. ein niederer Frachtsatz für Getreide, das auf dem Rhein bis Mannheim gelangt, zur Versendung von da nach der Schweiz, und ebenso für Getreide, welches von belgischen Seehäfen seinen Weg mit der Bahn nach der Schweiz nimmt und dabei Mannheim berührt oder weiter oberhalb den Rhein überschreitet. Würden diese ermäßigten Tarife nicht gewährt, so würde Mannheim an dem Getreidehandel nach der Schweiz und unsere Bahnen an dem Transport dieser Massen keinen Antheil nehmen können." (Kommissionsbericht des Frhrn. von Buol über die landwirthschaftlichen Erhebungen.) Aehnlich spricht sich der von dem Mitglied der ersten Kammer Frhrn. v. Hornstein über diesen Gegenstand erstattete Bericht aus. „Die badische Bahn muß sich den Konkurrenzverhältnissen anderer Bahnen fügen; sie hat keinen selbständigen Willen in Bezug auf den Transitverkehr. Dann aber würde eine Aenderung in Beziehung auf Verfrachtung ausländischer Körnerfrüchte auf der badischen Bahn absolut gar keinen Einfluß üben auf den Preis derselben im badischen Lande, da wir in Mannheim ein großes Fruchtlager russischen und amerikanischen Getreides, am Bodensee demnächst ein solches von österreichisch-ungarischem, serbischem, rumänischem und bosnischem Getreide haben werden, von denen mit Recht gesagt werden kann, daß diese Lager an diesen Plätzen existiren werden, ohne daß ein einziges deutsches oder badisches Eisenbahnrad sich umdreht. Das eine wird durch die billige Wasserfracht, das andere durch die österreichischen Bahnen angefahren. Ob und auf welche Weise sich nun die badische Bahn am Weitertransporte dieser Getreidemengen betheiligt, hat wohl Einfluß auf die badische Eisenbahnrente — ganz und gar nicht auf den Getreidepreis."

Dagegen wurde der zweite der oben erwähnten Wünsche ziemlich

allgemein in den Kammern befürwortet. Schon im Frühjahr 1884 war die badische Eisenbahn mit einer, den leichteren Absatz der Milch in die größeren Konsumtionsplätze bezweckenden äußerst wohlthätigen Maßregel vorgegangen, indem sie neben Bewilligung sonstiger Erleichterungen für Versender und Empfänger einen mäßigen Abonnementstarif unter Anwendung des Systems der fallenden Skala einführte (z. B. Taxe für 100 Kilogr. und auf 10 Kilometer 0,42 Mk., auf 20 Kilometer: 0,64 Mk., auf 40 Kilometer: 0,95 Mk. u. s. w.). Eine Ausdehnung dieser Tarifmaßregel auf andere landwirthschaftliche Erzeugnisse wurde nun in dem letzterwähnten Bericht warm befürwortet und wie folgt begründet:

„Angesichts der Thatsache, daß die landwirthschaftlichen Produkte ihres großen Volumens und kleinen Werthes wegen nur einen sehr kurzen Transport als Stückgut ertragen können, daß es aber andererseits im Interesse der billigeren Verproviantirung der Städte und um größeren Kreisen der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, an dieser Verproviantirung Theil nehmen zu können, äußerst erwünscht sein muß, auf größere Entfernungen den Transport der Boden- und Thierprodukte als Stückgut zu ermöglichen, so ist unsere nächste Forderung: für die inländischen Frachtgüter dieser Art einen ermäßigten Stückgut-Frachtpreis mit fallender Skala bei zunehmender Entfernung zu gewähren. Der Anfang ist gemacht mit der Milch und den Fäkalstoffen. Das Resultat ist günstig für Bahn, Stadt und Land. Erstere gewinnt eine Reihe neuer Frachttransporte und hebt die Steuerkraft der Bevölkerung. Die Städte gewinnen bei erweitertem Bezugsgebiet billigere Nahrungsmittelpreise, kommen mit weiteren Kreisen ländlicher Bevölkerung in direkten Geschäftsverkehr und erhalten dadurch größeren Absatz für die eigenen Gewerbsprodukte (denen ganz die gleiche Tarifbehandlung zu gewähren ist). Das Land kann sich nahezu in seiner Gesammtheit betheiligen an der Befahrung des städtischen Marktes — wozu bisher nur die Allernächsten privilegirt waren. . . . . Schon hat der neue Milchtransport-Tarif die Milch im Preise in Freiburg herabgedrückt, aus größerer Ferne anströmend (die Milch wird jetzt nach wenigen Wochen des Bestandes des neuen Tarifes von Müllheim heruntergefahren und hat um drei Pfennig per Liter im Preise in Freiburg abgeschlagen). Sollte nicht das gleiche eintreten in Bezug auf Gemüse, Obst, Mehl, Fleisch u. s. w.? Wenn die Früh- und Abendzüge die badischen Produkte einsammeln (in kleinen Stückgut-Sendungen), in den Städten entladen — sollten dann nicht unsere Städte diese frischen Waaren vorziehen den alten

Wagenladungs-Frachten aus der Fremde; sollten sie nicht vorziehen, von den Inländern zu kaufen, die ihrerseits wieder Maschinen, Geräthe, Kleidung aus der nächsten Stadt beziehen im direkten Austausch auch mit reduzirter Stückgutfracht und fallender Skala? . . . . Die badische Bahnverwaltung ist im Begriffe, soziale Mißstände bessern zu helfen durch Gewährung der Arbeiter-Wochenbillette, die große Bedeutung gewinnen werden für Stadt und Land. Sie hat sich auf die richtige Bahn begeben im Milchtransport. Sie möge kräftig weiterschreiten in dieser Richtung in Bezug auf alle unsere inländischen Produkte und den gegenseitigen Verkehr zwischen Stadt und Land fördern zur möglichsten Verdrängung ausländischer Waare, durch billige Stückgutfrachten mit fallender Skala bei größerer Entfernung innerhalb der Landesgrenze in Landesprodukten!"

Die Resolutionen der beiden Kammern bewegten sich im Sinne dieser Anregungen und die Verwaltung der badischen Staatseisenbahnen sah sich dadurch veranlaßt, nach erfolgter Anhörung des Zentralausschusses des landwirthschaftlichen Vereins auch für „Gartengewächse, Feldfrüchte aller Art, sowie Obst, Eier, Butter und Käse" einen in ähnlicher Weise konstruirten Abonnementstarif einzuführen (Taxe für 100 Kilogr. auf 10 Kilometer = 0,21 Mk., auf 20 Kilometer = 0,32 Mk., auf 40 Kilometer = 0,64 Mk., auf 100 Kilometer = 1,30 Mk. ꝛc. ꝛc.). Die gewährte Einrichtung bietet „außer der Ermäßigung der Frachtsätze und den Vereinfachungen in der Auflieferung und Abrechnung, den weiteren Vortheil, daß die Versender sich auf bestimmte Abgangs- und Ankunftszeiten für die Güter verlassen können, ohne eine höhere Fracht als in maximo die einfache Stückgutfracht zu bezahlen, daß hiebei jedoch die Berechnung eines Minimalfrachtbetrags für die einzelne Sendung wegfällt, das Minimalgewicht eines Stücks auf nur 10 Kilogr. festgesetzt ist, ohne Ansatz eines weiteren Minimalgewichts für die Sendung, und daß die Emballagen frachtfrei zurückbefördert werden".

Zu dem Verlangen der Einführung einer zweiten Stückgutklasse hat dagegen die Staatsbahnverwaltung seither eine im wesentlichen ablehnende Stellung eingenommen, welche auch in der letzten Tagung des Eisenbahnraths, in der diese Frage erörtert wurde, von der überwiegenden Mehrzahl der Mitglieder, mit Ausnahme der Vertreter der Landwirthschaft, gebilligt worden ist. Bestimmend für diese Haltung war vorwiegend die der badischen Eisenbahnkasse mit Einführung einer solchen zweiten Stückgutklasse auch

wenn sie sich auf einzelne bestimmte Artikel im Sinne eines Vorschlags der preußischen Staatsbahn beschränken würde — drohende Einnahmeeinbuße im Mindestbetrag von 136000 Mk. jährlich; hiezu kam, daß in den Kreisen der Großindustrie wie in denen des Kleingewerbes nach den Angaben von deren Vertretern im Eisenbahnrath überhaupt ein besonderes Interesse an dieser Frage nicht besteht, das jetzige Tarifsystem vielmehr als „völlig befriedigend" erachtet wird. Der von einzelnen Mitgliedern ausgesprochenen Ansicht, die Landwirthschaft solle sich durch den Bezug in größeren Quantitäten mittels Gründung landwirthschaftlicher Konsumvereine zu helfen suchen, wurde freilich von landwirthschaftlicher Seite mit dem Hinweis entgegengetreten, daß auch in solchen Fällen nicht immer ganze Wagenladungen zusammengebracht werden könnten, z. B. beim Bezug von Saatgut und dergl.; auch wurde von dieser Seite die Ansicht vertreten, die Eisenbahn werde wohl wesentliche Verluste nicht erleiden, da bei den dermaligen hohen Frachtsätzen viele Transporte unterbleiben. Wie dem auch sein möge: jedenfalls hat mit der durch Errichtung von Konsumvereinen geschaffenen Möglichkeit des gemeinsamen Bezugs von Bedarfsartikeln die Frage ihren früheren Charakter nicht unwesentlich geändert; ja man darf die Vermuthung aussprechen, daß gerade das jetzige Tarifsystem in manchen Fällen die nützliche Folge gehabt hat, nicht die unmittelbare und nächste, wohl aber eine der bestimmenden Veranlassungsgründe für die Bildung der landwirthschaftlichen Konsumvereine gewesen zu sein.

VI. Die Parzellenpacht.

Nach den Erhebungen sind die Pachtpreise für das in Parzellenpacht gegebene Gelände fast durchweg sehr hohe; sie schwanken bei Ackerland zwischen 20 und 110 Mk., bei Wiesland zwischen 30 und 130 Mk. vom Morgen (36 Ar). Eine Anzahl Berechnungen thut dar, daß im gegebenen Fall die auf die Pachtgüter verwendete Arbeit nur einen höchst spärlichen Lohn abwirft, z. B. bei einem Pachtpreis von 36 Mk. in einer Gemeinde des nördlichen Hügellandes nur 54 Pfennige im Tag; ein anderer Bericht führt aus, daß, wo nicht ausgedehnter Handelsgewächsbau bestehe, der Pachtpreis 30 Mk. nicht übersteigen dürfe, wenn der Pächter einen Arbeitslohn von 1 Mk. verdienen soll. Die ungesunde Höhe der Pachtpreise kommt dabei durch die konstatirte schwere Beibringlichkeit der Pachtzinse in nicht sehr günstigen Erntejahren deutlich zum Ausdruck.

„Die Ursachen der hohen Pachtpreise", sagt die „Dar-

stellung" (S. 41), „sind ganz die gleichen wie diejenigen, welche einen hohen Stand der Liegenschaftskaufpreise im Gefolge haben: vor allem die starke Konkurrenz der kleinen Leute und das Streben derselben nach Beschäftigung, wobei freilich mitunter ein wirthschaftlich nicht immer gerechtfertigter Selbständigkeits- und Unabhängigkeitsdrang nebenhergeht; die Pachtpreise sind deshalb am höchsten, wo die Gemarkung klein und die ansässige Bevölkerung stark, oder wo bei an und für sich großen Gemarkungen ein namhafter Theil des Grund und Bodens sich im Eigenthum Dritter befindet. Mangel an Wiesen und die Unmöglichkeit, den Ackerfutterbau auszudehnen, hat wie beim Kauf so auch bei der Pacht die abnormsten Preisverhältnisse im Gefolge. Da man bei der Pacht sich mit keiner Kapitalschuld belastet, so geht man um so leichter auch die ungünstigsten Bedingungen ein, zumal es an einer richtigen Vorausberechnung und Werthschätzung des Grund und Bodens in der Regel fehlt; dabei spielen nach einzelnen Berichten Mißgunst, Renommisterei neben dem wirthschaftlich berechtigten Drang nach Verwendung für die Arbeitskräfte der Familie beim Pachtwesen womöglich noch eine größere Rolle als beim Kauf. Preissteigernd wirkt auch die an vielen Orten bestehende Uebung, daß bei der Versteigerung nicht endgültig zugeschlagen, sondern Nachgebote zugelassen werden. Eine rühmliche Ausnahme von dem in andern Gemeinden zu beobachtenden Wettrennen um Pachtäcker mit dem sich anschließenden gegenseitigen Sichüberbieten stellt eine Gemeinde des mittleren Rheinthales dar, in der das feste und schöne Herkommen herrscht, daß bei Steigerungen auf die bisherigen Pachtgüter nicht mitgeboten wird, so lange der bisherige Pächter den Willen hat, das Grundstück wieder zu pachten; dadurch wird die Verpachtung zu einer Art Erbpacht, welche sich oft auf mehrere Generationen erstreckt. Es ist wohl mit Folge dieses Umstandes, daß diese Gemeinde ziemlich normale Pachtpreise aufweist. Ueber die Nothwendigkeit der Parzellenpacht wird man, insolange die ortsansässige Bevölkerung zu ihrer Erhaltung auf die Zupacht von Feld- und Wiesgrundstücken angewiesen ist, nicht wohl im Zweifel sein können, wie denn kein Erhebungsbericht die Institution der Parzellenpacht als solche bemängelt hat; die mit derselben verbundenen Uebelstände ließen sich übrigens mildern, wenn seitens der Verpächter allgemein die Praxis Platz griffe, daß die Pächter, so lange sie sich tüchtig erweisen, im Besitz der Pachtgrundstücke zu einem den mittleren Ertragsverhältnissen entsprechenden Pachtzins belassen würden, eine jedesmalige Versteigerung nach Ablauf der Pachtzeit also unterbliebe. Dadurch würde auch vermieden

werden, daß in der Gemeinde junge Leute verbleiben und einen Haushalt gründen, lediglich in der Hoffnung, bei der nächsten Steigerung das fehlende Wirthschaftsareal durch Zupacht ergänzen zu können, was natürlich nicht immer gelingt, so daß die Zahl der nicht existenzfähigen Elemente vermehrt und unter Umständen eine rasche Steigerung des Armenaufwands herbeigeführt wird."

In dem von Frhrn. v. Bodmann erstatteten Kommissionsbericht der ersten Kammer über die vorliegende Frage wird die Richtigkeit dieser Darstellung im allgemeinen zugegeben und insbesondere dem Vorschlag einer möglichst langen Belassung der Parzellenpächter in Pacht in der Voraussetzung, daß die Pachtpreise dadurch nicht unter den wirklichen Werth herabgedrückt werden, und daß sich nicht eine Art Erbpacht mit allen Nachtheilen derselben daraus bilden würde, zugestimmt.

„Auch von anderen Orten", heißt es daselbst, „wo die Landwirthe meist von Pachtfeld leben müssen, weil sie wenig Eigenthum haben, weiß ich, daß seit langem die Einrichtung besteht, daß der bisherige Pächter, sobald er bei der Wiederverpachtung den Anschlag bietet, sein Pachtobjekt wieder zugeschlagen erhält. Dadurch wird ein ordentlicher Pächterstand herangezogen, ein Raubbau, wie er bei Parzellenpacht so oft zu sehen ist, viel eher vermieden werden, und der Verpächter hat außer dem Vortheile, daß seine Güter nicht zu sehr ausgesogen werden, wenigstens so viel Pachtzins, als er von Rechtswegen verlangen kann. Größere Grundbesitzer, namentlich Standes- und Grundherren, sowie das Domänenärar sollten in dieser Hinsicht mit vernünftigen Pachtbedingungen und billigen Anforderungen an die Pächter vorangehen, vor allem eine einseitig bureaukratische Verwaltung vermeiden und nicht in erster Linie hohe Pachtpreise im Auge haben, welche so oft nur auf dem Papiere stehen und ohne schwierige Betreibung nicht erhältlich sind."

Zu Beschlüssen der Kammern über diese Materie kam es nicht. Wohl aber haben Auslassungen in einzelnen Erhebungsberichten die Folge gehabt, daß für die domänenärarischen Pachtgüter im Laufe des Jahres 1885 in folgenden Beziehungen die bestehenden Vorschriften ergänzt bezw. verbessert worden sind:

„1) sollen die zuständigen Bezirksstellen vor jeder neuen Verpachtung die Pachtwerthsanschläge der Parzellenpachtgüter nach dem zur Zeit der Abschätzung herrschenden thatsächlichen Pachtwerthe sorgfältig ermitteln, ohne daß dabei auf etwaige zufällige Nebenum-

stände, wie z. B. übermäßige Steigerung der Pachtzinse einzelner Pachtlooſe durch leidenschaftliche Konkurrenz bei früheren Verpachtungen und dergl., Rücksicht genommen wird;

2) kann für größere Gutsverbesserungen, welche der Pächter mit Genehmigung des Verpächters vorzunehmen für gut findet und welche einen nachhaltigen Vortheil für das Grundstück erwarten lassen, ersterem auf sein rechtzeitiges Ansuchen vom Verpächter eine billige Entschädigung durch Theilnahme an den Kosten gewährt oder in anderer Weise (z. B. durch Belassung in Pacht zu demselben Pachtzins) eine entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden."

Diese dankenswerthe Anordnung, der, soviel bekannt, auch die oberen kirchlichen und Stiftungsbehörden sich angeschlossen haben, wird besonderen Härten und Schärfen im Bereich des Parzellenpachtwesens immerhin einigermaßen zu begegnen in der Lage sein; der rein fakultative Charakter derselben, namentlich derjenigen unter Ziffer 2 („kann"), wird freilich diejenigen nicht befriedigen, welche dem Pächter einen rechtlich zu erzwingenden Schutz gegen ein allzu oneroses Pachtverhältniß und ebenso einen Rechtsanspruch auf die während der Pacht vorgenommenen Meliorationen eingeräumt wissen wollen. Daß England, das klassische Land des laisser faire et passer, mit Erlassung eines Pachtrechts vorgegangen ist und daß wir in Deutschland ein solches noch entbehren, ist wohl nur daraus zu erklären, daß bei der im größten Theil Deutschlands doch ziemlich allgemein vorherrschenden Großpacht wegen des hier sehr viel günstigeren Verhältnisses von Nachfrage und Angebot Mißstände ähnlicher Art wie bei der Parzellenpacht nicht hervorgetreten sind und daß die Zustände der wohl blos in der südwestdeutschen Ecke stark auftretenden Parzellenpacht bis jetzt überhaupt selten Gegenstand der Untersuchung und öffentlichen Besprechung waren. In sehr bemerkenswerther Weise hat sich über den Gegenstand Professor Schmoller in der 1883er Sitzung des preußischen Landesökonomiekollegiums ausgelassen. „Es ist meine Ueberzeugung", sagte der Redner, „das Pachtsystem als vorherrschende Form des mittleren und kleineren Landwirthschaftsbetriebs entwickelt sich überall und hat sich entwickelt auf den Ruinen des Bauernstandes .... Was ich bekämpfe, ist freilich nicht der da und dort vereinzelt vorkommende größere und mittlere, kapitalkräftige und unternehmungslustige Pächterstand, sondern jener kleine Pächterstand, der in der Regel ohne viel Kapital, ohne große technische Kenntnisse in der Form der Zwergpacht wirthschaftet. Das sind meist sehr schlimme Zustände .... In der Gegend zwischen Antwerpen und

Brüssel, wo wir zwar in gewissem Sinn eine hochentwickelte Landwirthschaft haben, bestehen gleichwohl die ungesundesten sozialen Verhältnisse. Wer die Schriften von Laveleye gelesen hat, weiß, daß es kaum ein traurigeres Ackerbauproletariat giebt, als die dortigen Zwergpächter .... Die Selbständigkeit des Grundbesitzers, die wir in politischer und sozialer Beziehung rühmen, die Unabhängigkeit von Oben und Unten, ist beim (Zwerg-)Pächter nicht mehr vorhanden. Nur wer auf eigener Scholle sitzt, braucht Niemand zu fragen, hat das Bewußtsein, den Pflug zugleich für Kinder und Kindeskinder zu führen .... In Ländern mit allgemeinem Pachtsystem — das sehen wir jetzt in England und Irland — wird bald die Frage aufgeworfen, ob der Privatbesitz von Grundeigenthum, der in dieser Weise nur als Rentenbezug sich äußert, ein berechtigter sei. Wir können daher froh sein, daß in Deutschland 86—90 % aller Landwirthe Grundeigenthümer und nicht Pächter sind."

Von diesem Durchschnitt entfernen sich freilich einzelne Theile Deutschlands in sehr erheblicher Weise; in der badischen Pfalz z. B. beträgt nach der Aufnahme der landwirthschaftlichen Besitzverhältnisse von 1873 das Pachtland in den zu derselben gehörigen Amtsbezirken 20—36 % des landwirthschaftlichen Areals, nimmt also einen sehr erheblichen Umfang ein und dürfte in einzelnen Gemeinden selbst bis zu 50 und mehr Prozent der landwirthschaftlichen Fläche ansteigen; ähnlich im Hanauer Land (Amtsbezirk Kehl). In beiden Landestheilen handelt es sich dabei vorwiegend um Besitz der todten Hand (kirchlicher und Stiftungsbesitz), und wenn der Grundeigenthumsbesitz der ersteren in Zukunft noch weitere Ausdehnung erfahren sollte — ist doch die Anlage der etwaigen Kapitalüberschüsse in Grund und Boden bei den kirchlichen und Stiftungsverwaltungen eine im allgemeinen sehr beliebte —, so kann man sich ernstlicher Besorgnisse über die Zukunft des Bauernstandes jener im übrigen fruchtbarsten Gegenden des Landes kaum ganz entschlagen.

Der gegen eine gesetzliche Ordnung des Pachtwesens im Sinn eines Schutzes der Kleinpächter gegen oneröse Pachtverträge[1]) vielfach

1) Für England ist, wie erwähnt, im Jahre 1883 ein Gesetz (agricultural holdings act) erlassen worden, nach welchem jeder Pächter, der auf dem Pachtgut eine der im Gesetz erwähnten Verbesserungen (z. B. Anlage von Korbweidenpflanzungen, von Wiesen, Gärten, Hopfen- und Obstgärten, ferner Tungungen mit Knochenmehl, Kalk, Mergel, Verwendung von Kraftfuttermitteln ꝛc.) ausgeführt hat, bei Beendigung des Pachtverhältnisses und bei seinem Abzug eine durch schiedsrichterlichen Spruch festzusetzende Entschädigung

zu hörende Einwand, daß Niemand gezwungen werde, zu pachten und daß im übrigen der beste und einzig verläßliche Regulator auch für die Parzellenpachtpreise die freie Konkurrenz sei, übersieht die Zwangslage, in der sich unter den gegebenen Verhältnissen eine große Anzahl bäuerlicher Wirthe befindet. Denn überall, wo das von der landwirthschaftlichen Bevölkerung eigenthümlich besessene Gelände zu deren Beschäftigung und Ernährung nicht ausreicht, ist dieselbe mit einer unabweisbaren Dringlichkeit auf Zupacht von Land hingewiesen, und wo der Mitbewerb der kleinen Leute ständig ein sehr großer ist, können und werden die Pachtpreise eine Höhe erreichen, welche den dem Grundeigenthümer gebührenden Antheil am Bodenertrag — nämlich die Grundrente im richtigen Sinne des Wortes — um einen mehr oder weniger erheblichen Bruchtheil überschreitet. Je mehr ferner die Ausbietung des Landes in kleinsten Parzellen einerseits den Preis der Nachfrage erweitert, andererseits durch die Eröffnung einer allerdings sehr unsicheren Einnahmequelle den Bevölkerungszuwachs in den betreffenden Dorfgemeinden begünstigt, müssen die Verhältnisse zu immer weiterer Steigerung der Pachtpreise sich zuspitzen. Dieser durch eine Statistik der Pachtpreise der letzten 30 Jahre leicht zahlenmäßig zu belegende Vorgang kann nichts Ueberraschendes haben, wenn man bedenkt, daß die „freie Konkurrenz" unmöglich zu einer „natürlichen Ausgleichung" auf einem Gebiet führen kann, wo der Mitbewerb nur auf Seite der Nachfrage ein in gewissem Sinn unbeschränkter ist, während auf der Seite des Angebots wegen der Unvermehrbarkeit und Unübertragbarkeit des Grund und Bodens ein faktisches Monopol besteht. Wohl suchen die Pächter durch um so intensivere Ausnutzung der Pachtfläche die steigenden Pachtpreise unwirksam zu machen, aber doch nur mit dem Erfolg, daß bei jeder neuen Versteigerung der Pachtgüter die inzwischen

---

in der Höhe des vollen Werthes, den die Verbesserungen für den anziehenden Pächter haben, ansprechen darf; bei einzelnen dieser Verbesserungen ist übrigens die vorgängige schriftliche Genehmigung des Gutsherren nöthig, wenn der Entschädigungsanspruch eintreten soll. (Siehe hierwegen die Ausführungen bei Nasse, Agrarische Zustände in England S. 209 ff.) Für Irland ist man bekanntlich in der Landbill von 1881 noch sehr viel weiter gegangen, denn danach kann auf Anrufen des Pächters der Pachtzins selber durch richterliche Entscheidung festgesetzt werden, und damit nicht etwa diese Festsetzung durch Kündigung des Pachtvertrages unwirksam gemacht werde, ist dem Pächter ein „festes" Pachtrecht für 15 Jahre gesichert, das er übrigens jederzeit an einen Dritten zediren kann (die Erfüllung der bekannten 3 f: fair rent, fixity of tenure und free sale).

festgestellte Möglichkeit gesteigerten Ertrages von anderen Pachtlustigen abermals in Anschlag gebracht wird, so daß der in der vergangenen Pachtperiode vielleicht erzielte technische Fortschritt in der Bodenkultur selten dauernd der auf den Pachtgütern arbeitenden Bevölkerung selber zu gute kommt, vielmehr von der langsam, aber unaufhaltsam steigenden Pachtzinsrente immer wieder verschlungen wird und dem Pächter selber trotz Vervollkommnung und höherer Qualifikation der Arbeit stets nur derselbe Arbeitslohn verbleibt. Diejenigen Gemeinden der Pfalz, in denen der Besitz der todten Hand — kirchlicher und Stiftungsbesitz — ein sehr erheblicher ist und in welchen selbst heute noch; trotz der inzwischen viel ungünstiger gewordenen Konjunkturen des Handelsgewächsbaues, die Pachtpreise von außerordentlicher Höhe sind, bieten für die vorstehenden Sätze die besten Belege. Ein Uebergang von dem seitherigen Systeme der Versteigerung der Parzellenpachtgüter in kurzen Fristen zu dem in der „Darstellung" und ebenso in dem v. Bodmannschen Bericht empfohlenen System der thunlichst langen Belassung der Kleinpächter zu mäßigem Anschlag im Genuß des Pachtobjekts — welches System bei dem Großpacht vielfach bereits üblich ist — dürfte daher bei allen Betheiligten ernsthaft in Erwägung zu ziehen und im übrigen bei Erlassung des Zivilgesetzbuches für das Deutsche Reich mindestens auf eine Erweiterung der pachtrechtlichen Normen im Sinne der Sicherstellung der Ansprüche der Pächter für vorgenommene Meliorationen hinzuwirken sein[1]).

1) Eine wesentliche Klarstellung haben die hieher gehörigen Verhältnisse auch durch G. Ruhland in seiner Schrift „Das natürliche Werthverhältniß des landwirthschaftlichen Grundbesitzes" erhalten. Besonders zutreffend erscheinen diejenigen Ausführungen, welche nachweisen, daß bei dem Preiskampf um den Grund und Boden von einer „Ebenbürtigkeit der Parteien" nicht die Rede sein könne und daher im Gegensatz zum Waarenmarkt dauernd anomale Preiserscheinungen nicht blos möglich sind, sondern die Regel bilden; zumal der im Kampf ums Dasein um den Grundbesitz Werbende beim Vertragsabschluß um so weniger ökonomischen Erwägungen folgen wird, je mehr die Konkurrenz verstärkt ist — sei es in natürlicher Weise durch besseren Arbeitsverdienst, sei es in künstlicher Weise durch kleinste Pachtzeiten, kleinste Pachtparzellen, kleinste Anzahlungen (S. 107 ff.). Daher auch die Erscheinung, daß der Grundbesitz keinen allgemeinen, einheitlichen Markt hat, die Preise vielmehr ortsweise höchst verschieden sind und lokale Zufälligkeiten die exorbitantesten Erscheinungen zu Tage fördern können; daher die Erscheinung, daß trotz der Steigerung des Produktionsertrages doch der ganze fortschreitende Ueberschuß als Grundrente aufgesogen wird (S. 113 und 123 ff.), während die landwirthschaftliche Arbeit selbst bei ihrem ursprünglichen Lohn verharren muß. „Das Grundeigenthum

VII. Die Ausgleichung der Steuerlast und die Getreidezölle.

Die Frage der Ueberlastung des Grundbesitzes mit Steuern hat, seit durch die transozeanische Konkurrenz die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Gewerbes sich so außerordentlich verschärft haben, in der Erörterung der landwirthschaftlichen Frage der Gegenwart von Anfang an einen so breiten Raum eingenommen, daß es nicht Wunder nehmen darf, wenn auf diesem Gebiete die „Erhebungsvorschläge" durch besondere Reichhaltigkeit sich auszeichnen. Neben Erleichterung der Steuerlast im allgemeinen waren insbesondere in folgenden Beziehungen Wünsche geäußert worden: Revision der Grundsteuereinschätzung, Steuerfreiheit landwirthschaftlicher Hülfsgebäude, Ermöglichung des Abzugs der Schulden mittels Einführung einer Einkommensteuer, Aufhebung oder Herabsetzung der Liegenschaftssteuer oder Ueberweisung derselben an die Gemeinden, endlich Entlastung der Gemeinden durch Uebernahme einzelner Lasten auf die Staatskasse. (Vgl. auch die „Darstellung" a. a. O. S. 80.)

In den Kommissionen beider Kammern fanden diese Vorschläge eingehende Würdigung und im großen und ganzen eine sehr wohlwollende Aufnahme. Der bereits erwähnte v. Buolsche Bericht spricht sich über die Steuerfrage im allgemeinen wie folgt aus:

„Das Bestreben, die Gestehungskosten der landwirthschaftlichen Produkte möglichst zu mindern, führt naturgemäß auf die Steuerfrage; bilden doch die verschiedenen Steuern, die der Landwirth zu entrichten hat, einen wesentlichen Theil dieser Kosten und gebührt gerade von diesem Gesichtspunkte aus der Steuerfrage der Vorrang vor der Zollfrage. Nicht mit Unrecht beantwortete unlängst der französische Finanzminister Leon Say die an ihn gerichteten Gesuche um Erhöhung der landwirthschaftlichen Zölle mit der Zusage hälftiger Herabsetzung der Grundsteuer."

„Daß hier ganz eingreifende Aenderung dringend geboten ist, verkennt aber auch Niemand; am wenigsten die zweite Kammer, die schon vor zehn Jahren bei Berathung des Einkommensteuergesetzentwurfes über die in dieser Richtung wohlmeinende Tendenz des Entwurfes hinaus den Beschluß faßte, daß der Ertrag der Einkommensteuer zunächst zur Ermäßigung der Liegenschaftsakzise und der Grund- und Häuser-

absorbirt als Grundrente im freien Verkehr allen Arbeitsertrag, den die werbenden Arbeiter über die nöthigsten Lebensmittel hinaus gewinnen." (S. 137.) Vgl. auch Schäffle in der Besprechung der badischen Erhebungen in der Zeitschr. f. d. ges. St.-W. 1884 S. 446.

steuer verwendet werden solle. . . . Es ist sicher sehr zu bedauern, daß die früheren Versuche des theilweisen Ueberganges von dem System der Ertragssteuer zur Einkommensteuer (1848 und 1874) nicht zu einem praktischen Resultate geführt haben, und geht der allerlebhafteste Wunsch Ihrer Kommission dahin, daß die den Ständen gegenwärtig gebotene Gelegenheit[1]) zu diesem Uebergang nicht etwa aus Meinungsverschiedenheiten über die Art der Verwendung dieser Erträgnisse wieder versäumt werde, indem sie von der Ueberzeugung ausgeht, daß weitaus die gewichtigsten steuerlichen Klagen und Beschwerden der Landwirthe, jedenfalls soviel die Staatssteuer betrifft, gegen das Steuersystem zu richten sind und daß eingreifende Abhülfe einzig und allein in der Einführung des Einkommensteuersystems, und zwar soweit die Ertragssteuer (beim Mangel einer Vermögenssteuer) nicht entbehrlich ist, neben dieser zu finden ist."

„Wir erblicken den größten Mißstand gerade darin, daß, während im Laufe der letzten zehn Jahre die badische Gewerbe- und die Kapitalsteuer ihre Ausbildung im Sinne der Einkommensteuer zur Erwerb- bezw. Kapitalrentensteuer erfahren haben, die Grund- und Häusersteuer allein noch ausschließlich auf dem unbeweglichen Kataster beruht, welches jede durchsichtige Vergleichung derselben mit andern Steuern geradezu unmöglich macht."

„Wenn schon außer Zweifel steht, daß 1000 Mark Steuerkapital für landwirthschaftliche Gelände, für Gebäude und für Waldungen wegen der verschiedenen Methoden, nach welchen das Steuerkapital bestimmt wird, einen ganz verschiedenen Reinertrag darstellen, obgleich dermalen derselbe Steuerfuß für diese Objekte angewendet wird, so läßt diese derzeitige Uebereinstimmung zwischen Grund- und Erwerbsteuer (26 Pfennig von 100 Mark Steuerkapital), welche eine rein äußerliche ist, noch viel weniger einen Schluß auf eine thatsächlich gleichmäßige Besteuerung zu, weil die innere Verschiedenheit der Steuerveranlagung hier noch eine erheblich größere ist, indem die eine auf Einschätzung der Kaufpreise nach einer weit zurückliegenden Periode, die andere auf jährlicher Selbsteinschätzung des Reinertrages beruht. Bei dieser verschiedenen Natur der Steuerkapitalien ist jede Prüfung und Vergleichung des Verhältnisses der Belastung der einzelnen Quellen von Ertrag nicht nur sehr schwierig,

1) Dem damaligen Landtag lag bereits ein Gesetzentwurf über Einführung der Einkommensteuer vor.

sondern ein beinahe hoffnungsloses Bemühen, und wird allgemein und sicher mit Recht diesem Mißstand die Ursache davon zugeschrieben, daß nicht da, wo Erleichterung längst als nothwendig erkannt worden, solche wirklich eingetreten ist. Zu der nach dem Obigen ohnedies vorhandenen Unmöglichkeit, z. B. ziffermäßig darzuthun, ob der Grund und Boden oder das Gewerbe und in welchem Maße der eine oder das andere höher belastet sei, gesellt sich bei Anläufen zur Regelung der Sache gewöhnlich eine lebhafte Agitation der betreffenden Interessentenkreise, was dann zusammenwirkend selbst ein wohlwollendes Bemühen zu der Erkenntniß führt, daß es am klügsten sei, Alles beim Alten zu belassen. Dieser Vorwurf starrer Unbeweglichkeit trifft aber lediglich das System der Ertragssteuern und würde der Vorzug der Beweglichkeit schon für sich allein und ohne die zahlreichen sonstigen Vortheile des Einkommensteuersystems, nämlich: Abzug der Schulden, Möglichkeit einer Progression u. a. m., den Uebergang zu diesem letzteren Steuersysteme dringend wünschenswerth machen."

Der Bericht erörtert dann weiter die Räthlichkeit einer Revision der Grundsteuereinschätzung und des Eingehens auf die anderen, oben angedeuteten Wünsche und verbreitet sich dann noch hinsichtlich der Belastung des Grundbesitzes mit Gemeindesteuern in folgender Weise:

„Uebereinstimmend war man der Ansicht, daß dies hauptsächlich das Gebiet sei, auf welchem eine wesentliche Erleichterung der Steuerzahler, hauptsächlich der Grund-, Häuser- und Erwerbsteuerpflichtigen einzutreten habe, und zwar zunächst durch Minderung der Gemeindelasten im allgemeinen."

„Es verdient in dieser Beziehung hervorgehoben zu werden, daß die Gemeindesteuern vom Jahre 1860 bis 1871 um 81 % gestiegen sind, während in dem gleichen Zeitraum die auf die gleichen Steuerkapitalien gelegten Staatssteuern um nicht ganz 42 % zugenommen haben, und daß vom Jahre 1871 bis 1873 die Gemeindesteuern wieder um 20 %, die bezüglichen Staatssteuern nur um etwa 5 % gewachsen sind, wozu inzwischen u. a. noch das den Gemeinden nicht günstige Gesetz über die Besserstellung der Volksschullehrer gekommen ist."

„Als Hauptgegenstände der Erleichterung werden bezeichnet:

a) Uebernahme der Kosten der Landarmenpflege auf die Staatskasse.
b) Uebernahme der zur Zeit den Kreisen obliegenden Beiträge für den Neubau, die Unterhaltung und Korrektion der Landstraßen auf die Staatskasse.

c) Erheblichere Unterstützung der Gemeinden durch Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer.

d) Schonendste Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinden seitens der großh. Staatsverwaltungsbehörden in Bezug auf Anordnung und Durchführung von Maßnahmen aller Art, soweit solche nicht durch die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung unbedingt geboten erscheinen.

Wir unterstellen weiter, daß den Gemeinden eine neue Einkommensquelle eröffnet werde durch Anwendung des Einkommensteuerkatasters auch auf die Gemeindebesteuerung." —

In ähnlichem, eine steuerliche Ueberlastung des Grundbesitzes behauptenden Sinne sprach sich auch der Kommissionsbericht der ersten Kammer (Berichterstatter Graf von Berlichingen) aus.

Eine Berücksichtigung fanden die ausgesprochenen Wünsche insoweit, als noch auf dem Landtage 1884/85 die Einführung einer Einkommensteuer beschlossen und letztere mit Beginn des Jahres 1886 in Kraft gesetzt ist. Mit den landwirthschaftlichen Erhebungen steht übrigens diese Steuerreform in keinem unmittelbaren Zusammenhange, da die Vorlage eines bezüglichen Gesetzes ohnedies in Aussicht genommen war; immerhin mögen die landständischen Verhandlungen über die „Erhebungen" jener Vorlage eine sympathischere Aufnahme verschafft haben, als vielleicht außerdem der Fall gewesen wäre, da die Einführung der Einkommensteuer in den Reihen der kapitalistischen, gewerblichen und Handelskreise aus naheliegenden Gründen an sich nicht auf eine sehr freundliche Aufnahme rechnen durfte.

Mittlerweile ist das neue Einkommensteuergesetz in Kraft getreten, und zwar mit einem Abgabesatz von 2 M. 50 Pf. auf 100 M. Einkommensteueranschlag, während gleichzeitig der Intention der Regierung und Stände gemäß, daß das Erträgniß der Einkommensteuer lediglich zur Herabsetzung der direkten Staatssteuern Verwendung finden solle, die Abgabesätze für die Ertragssteuern erheblich ermäßigt worden sind, z. B. bei der Grund- und Gebäudesteuer von 26 Pf. auf 18,5 Pf. Umlagefuß für je 100 M. Steuerkapital, d. h. im Verhältniß von 100 zu 71. Würdigt man nun weiter, daß Einkommen unter 500 M. von der Einkommensteuer völlig frei bleiben, daß ferner die niederen Einkommen in Folge des Systems der degressiven Skala nur mit einem sehr mäßigen Anschlag beigezogen werden (für Einkommen von 500 bis 900 M. bewegt sich der Steueranschlag zwischen 100 und 200 M.; für Einkommen von 1000 bis 1900 M. zwischen 250 und 700 M.; für Einkommen von 2000 bis 3000 M. zwischen

750 und 1500 M. u. s. w.); daß endlich mit der Einführung der Einkommensteuer der Beizug der Landwirthe zur Gewerbesteuer wegfällt und die Möglichkeit des Abzugs der Schulden überall da, wo eine nennenswerthe Verschuldung besteht, eine namhafte Ermäßigung, wenn nicht völlige Aufhebung der Einkommensteuerpflicht im Gefolge hat, so wird ohne Zweifel durch die gedachte Steuerreform dem Grundbesitz, und namentlich dem kleinbäuerlichen verschuldeten, eine beachtenswerthe Erleichterung zu Theil werden. Eine wesentliche Voraussetzung ist hiebei freilich, daß bei der Feststellung der Einkommensteueranschläge mit der nöthigen Umsicht zu Werke gegangen wird; für die bäuerliche Bevölkerung, welche sich über ihr thatsächliches Einkommen selten im klaren befindet, ist ja die Abgabe einer Fassion im Sinne des Einkommensteuergesetzes eine fürs erste kaum zu lösende Aufgabe, und es bleibt daher die Ermittlung des Einkommens wesentlich in die Hand der Schatzungsräthe gelegt, welche selbstredend auch beim besten Willen im Anfang nicht immer und überall das Richtige treffen werden. Klagen über unrichtige Einschätzungen, welche den Zweck des Gesetzes zu vereiteln drohen, ist denn auch wiederholt Ausdruck gegeben worden.

Immerhin haben die dem Landtag 1885/86 von der Finanzverwaltung vorgelegten Ergebnisse der erstmaligen Veranlagung der Einkommensteuer erkennen lassen, daß die Absicht des Gesetzes: eine Entlastung des wenig oder in geringerem Grad leistungsfähigen und eine höhere Belastung des steuerkräftigeren Theils der Bevölkerung herbeizuführen — doch im wesentlichen schon jetzt erreicht ist. „Es fallen nämlich 64 % aller Pflichtigen in die Klasse mit einem steuerbaren Einkommen unter 1000 M. und werden nur mit einem Anschlag von 20 bis 22 % des Einkommens (in Folge der degressiven Abstufung des Steueranschlags) herangezogen; 24 % der Pflichtigen haben ein steuerbares Einkommen von 1000 bis 2000 M. und werden mit einem Anschlag von 25 bis 37 % des Einkommens erfaßt; 6½ % der Pflichtigen beziehen ein Einkommen von 2000 bis einschließlich 3000 M. und sind mit 37½ bis 50 % des Einkommens veranlagt, und nur 5½ % aller Pflichtigen besitzen ein steuerbares Einkommen von mehr als 3000 M. mit einem Steueranschlag von mehr als 50 % ihres Einkommens. Die Zahl der Pflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 10000 M. und einem Steueranschlag zwischen 90 und 100 % des Einkommens beträgt nur ⅔ % der Gesammtzahl aller Steuerpflichtigen, nämlich 2017 von 317196. Trotz dieser kleinen Zahl der Pflichtigen mit höherem Einkommen ist doch die von ihnen zu entrichtende Steuer sehr beträchtlich. So beträgt z. B.

der Steueranschlag des Einkommens dieser 2017 Pflichtigen 26 1/2 % des Steueranschlags aller Pflichtigen und es werden dieselben zusammen an Steuer denselben Betrag zu entrichten haben wie die 262674 Pflichtigen mit Einkommen von 500 bis 1500 M.[1])."

Denjenigen Anträgen der beiden Kammern, welche eine, wenn auch nur partielle Revision der Grundsteuereinschätzung anregten, hat die Finanzverwaltung wesentlich im Hinblick darauf, daß das Kataster-Operat erst vor verhältnißmäßig kurzer Zeit (1877) in Kraft getreten sei, und unter Hinweis auf den hohen durch dasselbe veranlaßten Aufwand (2 600 000 M.) vorerst nicht Folge geben zu können erklärt. Nun ist freilich nicht zu leugnen, wie auch die „Erhebungen" klargestellt haben (Darstellung a. a. O. S. 37 und 80), daß nicht nur an und für sich in einzelnen Gegenden die Steueranschläge nicht im Einklang stehen mit den thatsächlichen mittleren Ertragsverhältnissen, sondern daß auch ortsweise Verschiedenheiten vorkommen, welche in den Boden- und Klimaverhältnissen keine hinreichende Begründung finden. Solche — auch von der Finanzverwaltung nicht geleugnete Mängel des Grundsteuerkatasters hängen indeß mit dem durch das Gesetz vom 7. Mai 1858 adoptirten System der Veranlagung, wonach der Regel nach die Grundsteueranschläge auf Grund der Kaufpreise einer bestimmten Periode (1828 bis 1847) zu

1) Ueber die Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer mögen hier einige weitere Zahlenangaben folgen:

Es wurde festgestellt

a) das Einkommen aus Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten und Gefällen, sowie aus dem Betrieb der Land- und Forstwirthschaft zusammen	165 483 491	Mark
b) das Einkommen aus Gewerbe und Handel und Bergbau zusammen	116 365 269	„
c) das Einkommen aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältniß, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf ꝛc. zusammen	121 549 515	„
d) Einkommen aus Kapitalvermögen, Renten ꝛc. zusammen	44 725 552	„
Gesammteinkommen mithin	448 114 827	Mark
Hiervon wurden Schuldzinsen in Abzug gebracht im Betrage von	33 672 710	Mark
und es verbleiben somit noch	414 442 117	Mark
oder für jeden Pflichtigen rund	1306 1/2	Mark

Die Gesammtsumme der (reduzirten) Steueranschläge dieses Einkommens stellt sich auf 180 206 200 Mark; die sämmtlichen katastrirten Einkommen werden daher durchschnittlich mit 44,7 % zur Steuer herangezogen.

bilden waren, aufs engste zusammen. Denn wie sich gerade aus den „Erhebungen" aufs schlagendste ergeben hat, besteht der bei Erlassung jenes Gesetzes vorausgesetzte Zusammenhang zwischen Marktwerth und Reinertrag des Grund und Bodens in Wirklichkeit nur selten, es machen sich vielmehr bei der Bildung der Marktwerthe, namentlich in Gegenden starker Bodenzersplitterung, lokale, nicht mit der Bewirthschaftungsweise zusammenhängende Einflüsse der verschiedensten Art geltend und es können insbesondere da, wo ein Mißverhältniß der vorhandenen Bodenfläche zu der ansässigen Bevölkerung besteht, namentlich beim Verkauf kleiner Parzellen sich Preise ergeben, die das, was man gemeinhin unter dem „Ertragswerth" zu verstehen pflegt, weit überholen, wie umgekehrt in den Gegenden des geschlossenen Besitzes oder der thatsächlich geübten Uebergabe der landwirthschaftlichen Anwesen an einen Erben, in denen der Güterumsatz häufig nur ein beschränkter ist und wo jedenfalls zu der maßgebenden Zeit (1828 bis 1847) die „Uebergabspreise" noch sehr mäßig gegriffen zu werden pflegten, das zur Bildung der Steueranschläge zur Verfügung stehende Material seinen Einfluß des öfteren nach der entgegengesetzten Seite hin (im Sinn einer zu niedrigen Bemessung der Steueranschläge) geltend machen konnte. Man darf übrigens bezweifeln, ob bei einem anderen System der Katastrirung — etwa auf Grund des ermittelten mittleren Reinertrags — ein sehr viel vollkommeneres Operat zu Stande gekommen wäre, weil dieser Reinertrag, namentlich in bäuerlichen Wirthschaften, eine kaum faßbare, jedenfalls mit voller Zuverlässigkeit nicht zu ermittelnde Größe ist. Auch zeigt die Erfahrung, daß in den Ländern, in denen man dieses letztere System für die Bildung des Grundsteuerkatasters gewählt hat, wie in Preußen, die Klagen über unrichtige und ungleichmäßige Einschätzungen nicht minder laut sind als in Baden. Die bestehenden Härten und Ungleichheiten werden ohne Zweifel in dem Maße sich weniger fühlbar machen, je mehr es gelingt, im Weg der organischen Fortführung der Steuerreform eine Ermäßigung der Staatsgrundsteuer herbeizuführen, und je mehr somit die Grundsteuer mit der Zeit vorwiegend der Befriedigung der Gemeindebedürfnisse dienen wird; denn bei der Gemeindebesteuerung ist eine lokal etwas höhere oder niedrigere Einschätzung des Grund und Bodens zur Grundsteuer praktisch von minder großer Bedeutung, weil — dies gilt wenigstens von den Landorten mit überwiegendem Betrieb der Landwirthschaft — der jeweilige Umlagesatz in umgekehrtem Verhältniß zur Größe der Grundsteuerkapitalien steht, eine allenfallsige Herabsetzung der letzteren also lediglich die Folge

hätte, daß die Grundsteuerwertheinheit mit einem um so höheren Umlagesatz belegt werden müßte.

Diejenigen Anträge der beiden Kammern, welche auf eine Entlastung der Gemeinden abzielten — siehe oben S. 37 unten —, fanden in einigen Gesetzesvorlagen, welche — ebenfalls unabhängig von den landwirthschaftlichen Erhebungen — noch demselben Landtage zugingen, insoweit ihre thatsächliche Erledigung, als danach der seither den Kreisverbänden zur Last fallende Landarmenaufwand und ebenso der diesen Verbänden obliegende Aufwand für Neubau und Unterhaltung von Landstraßen künftighin auf die Staatskasse übernommen, zu der Unterhaltung der in Kreisverhaltung stehenden Straßen ein Staatszuschuß gewährt und als die Staatsbeiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Gehalten der Volksschullehrer höher als seither gegriffen werden sollen. Die Mehrbelastung der Staatskasse in Folge dieser gesetzlichen Aenderungen darf zu etwa 500000 M. angenommen werden.

Die beantragte Ermäßigung der beim Umsatz von Liegenschaften erhobenen Gebühr (Liegenschaftsakzise) wurde wegen des beträchtlichen Einnahmeausfalls (1750000 M.) abgelehnt, sie läge auch nur theilweise im Interesse der landwirthschaftlichen Bevölkerung, weil ein sehr namhafter Prozentsatz dieser Steuer von den Städten (für den Umsatz der Gebäude) aufgebracht wird.

Die inzwischen vollzogene Einführung der Einkommensteuer in die Gemeindebesteuerung wird zur Folge haben, daß auch rücksichtlich ihrer die im Bereich der staatlichen Besteuerung angestrebte Lastenausgleichung im Sinn des stärkeren Beizugs des steuerlich kräftigeren Theiles der Bevölkerung sich verwirklichen wird. —

An dieser Stelle mag auch der durch das Reichsgesetz vom 22. Mai 1885 herbeigeführten Erhöhung der Getreidezölle gedacht sein, weil diese Maßregel, schon nach der Begründung der Vorlage, neben dem Zweck erhöhten Schutzes der inländischen Kornproduktion, auch dem anderen: der Eröffnung neuer Einnahmequellen für das Reich und die Einzelstaaten, dienen sollte, und weil nach dem seitherigen Gang der Dinge der Hauptwerth jener Maßnahme in der That in der finanzpolitischen Seite der Sache zu liegen scheint. Die „Erhebungsberichte" hatten nur theilweise in der Erhöhung der Getreidezölle ein richtiges Mittel zur Beseitigung der damaligen kritischen Zustände erkennen zu können vermeint und die „Darstellung" war auf Grund der Ertrags- und Haushaltungsberechnungen zu dem Ergebniß gelangt, daß eine „mäßige" Zollerhöhung der über-

wiegenden Masse der badischen bäuerlichen Bevölkerung „nennenswerthe" Vortheile nicht zu bringen vermöge, daß aber eine, von „belangreichem Einfluß" auf die wirthschaftliche Lage der ersteren sich erweisende sehr starke Zollerhöhung in absehbarer Zeit wegen der für andere Bevölkerungskreise zu befürchtenden Nachtheile schwerlich zu gewärtigen sein dürfte. Bei der Erörterung der Frage in den betreffenden Kommissionen war zwar in der ersten Kammer über die Nothwendigkeit eines namhaften höheren Zollschutzes im allgemeinen kein Zweifel, in derjenigen der zweiten Kammer dagegen traten auch gegentheilige Anschauungen zu Tage und ist in dieser Beziehung der mehrfach erwähnte v. Buolsche Bericht recht bemerkenswerth.

„Der Hinweis", heißt es daselbst, „daß eine volle Abhülfe von dem Mittel des Zolles auf dem Gebiete des Getreidemarktes nicht erwartet werden darf, daß dagegen sowohl auf dem Gebiete der Selbst- als der Staatshülfe sich Anhaltspunkte für die Einwirkung auf die Gestaltung der Preise darbieten, ist unseres Erachtens dringend geboten angesichts der Gefahr, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung sich dem Irrthum hingiebt, als sei ein Getreidezoll von der Höhe, wie sie nöthig wäre, um die Differenz unserer dermaligen Produktionskosten mit den transatlantischen auszugleichen, vom Standpunkt einer klugen Wirthschaftspolitik zulässig oder überhaupt geeignet, den Getreidebau in der früheren Weise rentabel zu machen, sowie angesichts der weiteren Gefahr, daß die Landwirthe, von diesem Irrthum befangen, es unterlassen, selbst in energischer Weise zu den tiefeingreifenden Veränderungen mitzuwirken, die nach dem übereinstimmenden Urtheile der besten Freunde der Sache behufs einigermaßen wirksamer Begegnung der noch für unabsehbare Zeit im Zunehmen begriffenen ausländischen Konkurrenz unerläßlich sind, wenn man nicht Gefahr laufen will, selbst mit Getreidezöllen noch größere Kalamitäten herbeizuführen. Auch unter den gründlichen Kennern der agrarischen Frage (Lexis, v. Stein, Schmoller, A. Wagner ꝛc.) finden wir nicht einen einzigen, der den Getreidezoll als ein zu dauernder Regulirung des Marktpreises geeignetes oder auch nur vorübergehend zulässiges Mittel anerkennte, sofern nicht alle zur Minderung der Produktionskosten erfindlichen Mittel, insbesondere auch die durch Aenderung der Betriebsart ermöglichten, erschöpft sind. . . . . Die Mehrheit der Kommission sah sich aus solchen Erwägungen, während einzelne Mitglieder eine »mäßige«, andere eine »eingreifende« Erhöhung beantragten, hiezu und zwar auch deshalb nicht veranlaßt, weil, wenn auch die Berechnungen der »Ergebnisse« über die mit einer etwaigen Zollerhöhung für die einzelnen

Wirthschaften verbundenen Vortheile als zweifelhaft bezeichnet werden müssen, da eine Verdoppelung des Zolles viel wahrscheinlicher gar keinen als den dort berechneten Vortheil bringen würde, doch soviel fest steht, daß bei der Kleintheilung des Grundbesitzes gerade in unserm Heimathlande die weitaus überwiegende Mehrzahl aller landwirthschaftlichen Haushaltungen nicht auf Verkauf produzirt, sondern nicht mehr Brotfrucht produzirt und produziren kann, als sie selbst konsumirt. Der Umstand aber, daß jede, auch die unbedeutendste Erhöhung des Getreidezolles wenn auch keine schützende Wirkung, so doch, wie schon der bestehende Zoll, eine nicht zu unterschätzende finanzielle Wirkung zu Gunsten der Reichskasse haben würde, konnte die Mehrheit Ihrer Kommission nicht im Sinne der Minderheit bestimmen, weil sie die Wahrung der Reichsfinanzinteressen außerhalb des Gebietes ihrer Aufgabe liegend erachtete, zumal die Einnahmen aus dem Getreidezoll nicht etwa den Landwirthen, sondern allen Steuerzahlern in gleichem Maße zu statten kommen."

In den Verhandlungen der zweiten Kammer selber wurde dieser Standpunkt der Mehrheit der Kommission allerdings nicht gut geheißen und mit Mehrheitsbeschluß ein Antrag im Sinne „mäßiger" Erhöhung der Getreidezölle ebenso wie in der ersten Kammer angenommen.

Ein völlig abschließendes Urtheil über die Wirkung der inzwischen erhöhten Zollsätze für eingehendes Getreide ist dermalen wohl kaum thunlich; immerhin dürfte durch den seitherigen Verlauf der Preisbewegung ebenso für die „extremen" Freunde wie die „extremen" Gegner der ins Leben getretenen Maßnahme eine gewisse Ernüchterung eingetreten sein. Die letzteren werden erkannt haben, daß das gerne zitirte Schreckbild einer Brotvertheuerung an die, im Vergleich zu dem eingetretenen Preissturz des Getreides in der That „mäßige" Erhöhung (von 1 Mark auf 3 Mark bei Weizen und Roggen, auf nur 1,50 Mark bei Hafer) sich nicht geknüpft und daß die mehrfach, auch von dem Verfasser (auf der frankfurter Versammlung des Vereins für Sozialpolitik Oktober 1884 in seinem damaligen Referat) vertretene Ansicht sich im wesentlichen als richtig erwiesen hat, wonach eine mäßige, für das Reich und die Einzelstaaten indeß gleichwohl finanzpolitisch hochbedeutsame Zollerhöhung „ohne Erschwerung der Lebenshaltung der konsumirenden Bevölkerung" sich werde durchführen lassen. Denjenigen umgekehrt, welche wähnten, das Schwergewicht der landwirthschaftlichen Frage der Gegenwart ruhe nun eben gerade in der Zollfrage, dürfte nicht minder aus dem Gang der Reichstagsverhand-

lungen klar geworden sein, wie selbst in einem schutzzöllnerisch gestimmten Parlament eine Zollpolitik, welche etwa unvermittelt von niedrigen zu sehr hohen Sätzen übergehen wollte, keine Aussicht auf Erfolg hat und daß sich daher die landwirthschaftliche Bevölkerung im Irrthum befindet, wenn sie glaubt, es werde ihr in absehbarer Zeit die wirksamste Hülfe eben durch das Mittel der Getreidezölle zu Theil werden können. Daß die neuen Zölle eine gewisse günstige Wirkung ausgeübt haben, daß ihnen insbesondere die Verhütung weiteren Preissturzes und ebensowohl auch ein gewisser flotterer Verkaufsgang zu verdanken ist, kann wohl nur der grundsätzliche Gegner jeglichen Zollschutzes leugnen; ebenso wahrscheinlich dürfte sich aber damit ihre Wirkung erschöpft haben und die vielfach erhoffte unmittelbare Besserung der Rentabilitätsverhältnisse, wie sie bis jetzt ausgeblieben ist[1]), auch für die Folge nicht zu gewärtigen sein.

1) Wenn Kühn in seiner Schrift „Die Getreidezölle in ihrer Bedeutung für den mittleren und kleineren Grundbesitz" auf Grund der badischen Erhebungen im Gegensatz zu der „Darstellung" (4. Band S. 74 ff.) neuerdings nachzuweisen versucht hat, daß die kleinen Wirthschaften, weil sie auf derselben Flächeneinheit durchschnittlich mehr produziren und eben deshalb verhältnißmäßig mehr Getreide auf den Markt bringen als die großen Besitzer, auch ein größeres Interesse als die letzteren an der Erhöhung der Getreidezölle hätten, so ist diese überraschende Schlußfolgerung doch wohl nur dadurch zu erklären, daß, statt mit absoluten Zahlen, mit Verhältnißzahlen gerechnet wurde, welche aber doch in Fällen der vorliegenden Art kaum etwas beweisen. Denn nicht darauf kommt es an, ob der kleine Bauer im Verhältniß der Fläche mehr auf den Markt liefert als der Großgrundbesitzer, sondern welche wirkliche Mengen er abzugeben hat und welche mögliche Einnahmesteigerung in absoluten Zahlen in Folge einer durch Zollerhöhung etwa zu gewärtigenden Preissteigerung ihm zu Theil wird. Diese Einnahmesteigerung kann bei minimem, aber sehr intensiv bewirthschafteten Flächenbesitz prozentual berechnet und im Vergleich zu anderen größeren Wirthschaften äußerst erheblich und doch — absolut genommen — für die Lebenshaltung des betreffenden Wirthes ohne jede Bedeutung sein, z. B. wenn ein solcher kleinster Wirth nur etwa 3 Doppelzentner Getreide zu verkaufen im Stande ist, wofür die Mehreinnahme sich auf 6 Mark belaufen würde, die sicherlich nicht erheblich genug ist, als daß man mit Kühn von einer „wirklichen Lebensfrage" sprechen könnte. Vgl. auch die Kritik der Kühnschen Schrift in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft Jahrgang 1886 Band 2 S. 60 ff. und die Abhandlung von Professor Conrad in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie.

In der bemerkenswerthen neuesten Schrift von G. Ruhland „Die Lösung der Kreditfrage", auf welche weiter unten (Abschnitt XII) noch näher eingegangen werden wird, wird die Getreidezollfrage in der folgenden skeptischen Weise abgehandelt: „Es ist in den Ergebnissen der verschiedenen landwirthschaftlichen Erhebungen wiederholt festgestellt worden, daß die Unhaltbarkeit der bäuerlichen

VIII. Die Verbilligung und Vereinfachung der Rechtspflege.

Mehrfach ist in den landwirthschaftlichen Erhebungsberichten die Höhe der dermaligen Gerichtskosten und die in der Gerichtsverfassung begründete Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens in sogenannten Bagatellsachen zum Gegenstand

Existenzen keineswegs eine allgemeine, sondern eine individuell abgestufte ist. Das rechte Mittel der Abhilfe durch direkte Unterstützungen müßte also doch eigentlich im Stande sein, diesem individuellen Bedürftigkeitsgrade zu folgen. Wo der Nothstand am größten ist, dort müßte am meisten gewährt werden, und wo von einem Nothstand nicht die Rede ist, wäre von jeder Zuwendung offenbar abzusehen. Der Schutzzoll ist aber einer solchen Berücksichtigung persönlicher oder auch nur lokaler Bedürftigkeit unfähig. Er vertheilt seine Segnungen an die Grundbesitzer ganz unbekümmert um den vorhandenen Wohl- oder Wehstand, einfach nach der Quantität der zum Verkauf gelangenden Produkte. Nun ist doch nichts gewisser, als daß im allgemeinen der Grundbesitzer um so mehr landwirthschaftliche Produkte zum Markte bringt, je größer seine Besitzfläche, und um so weniger, je kleiner dieselbe ist. Also steht auch der absolute Vortheil aus der Steigerung der Marktpreise in direktem Verhältniß zur Grundbesitzgröße. Wenn aber die Erhebungen zeigen, daß im umgekehrten Verhältniß zur Besitzgröße der Bauer verarmt, bezw. in Bedrängniß sich befindet, wie ist es da möglich, ihn auf diesem Wege daraus zu befreien? Zu welch außerordentlichen Vergeudungen müßte man sich für den größeren Besitz entschließen, um dem eigentlich nothleidenden mittleren und kleinen Besitz auch nur annähernd der Art unter die Arme zu greifen, wie es da und dort die individuelle Bedrängniß erfordert." — Noch weniger kann dieser Schriftsteller, der die „zeitweilige" Berechtigung eines mäßigen Schutzzolles im übrigen anerkennt, zugeben, daß eine dauernde Abhülfe von diesem Mittel erwartet werden dürfe, weil eben alles, was das landwirthschaftliche Einkommen steigert, auch eine Steigerung der Grundwerthe im Gefolge hat und mit der Steigerung der letzteren auch die Schulden wieder wachsen. „Bringt also der Schutzzoll wirklich eine Besserung des landwirthschaftlichen Einkommens zu Wege, so wird diese Hilfe zunächst von dem steigenden Preise der Grundstücke und darnach von der steigenden Grundstücksverschuldung aufgesogen. Die kritische Lage des Grundbesitzes ist also nachher dieselbe wie vorher. Soll also das Mittel nur fortgesetzte Linderung bringen, so muß nothwendigerweise ein Skalazoll ohne Ende zur Anwendung gelangen, und zwar so, daß mit dem niedrigsten Satz begonnen wird. Ist dieser von der Verschuldung aufgesogen, so muß etwa eine Verdoppelung eintreten; ist auch diese Quote von dem Grundpreise und seinen Verpflichtungen verschluckt, eine Verdreifachung des ursprünglichen Satzes u. s. w. ohne Ende." Wie aber, wenn einmal ein Rückschlag in der Zollpolitik eintreten sollte? „Werden dann nicht die Söhne alle jene Beträge wieder verlieren, welche den Vätern in unseren Tagen auf künstliche Weise zu ihren Einkommen zugefügt worden sind?" Je

der Klage gemacht. Die Kommission der zweiten Kammer erachtete diese Beschwerde im großen und ganzen als begründet. In dem v. Neubraunschen Bericht ist darüber im wesentlichen das Folgende bemerkt:

„Die Kommission ist der Ansicht, daß eine weitere Ermäßigung der Gerichtskosten angestrebt werden sollte, daß namentlich die Ansätze für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in § 8 des Gerichtskostengesetzes, mit Ausnahme der untersten Ziffern daselbst, zu hoch sind, wozu noch kommt, daß jene Gebühren unter Umständen drei Mal im Laufe eines Prozesses zur Erhebung gelangen und sich in der Berufungs- und Revisions-Instanz um $^1/_4$ bezw. $^1/_3$ erhöhen. Das badische Gerichtssportelgesetz hat in all diesen Punkten mäßigere Ansätze enthalten, und wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die Reichsgesetzgebung zu so niederen Ansätzen nie herabgehen wird, daß ferner jede Ermäßigung der Gerichtskosten ihre finanzielle Wirkung auf die Staatseinnahmen übt und deren nicht allzu niedrige Festsetzung einen Schutz gegen muthwilliges Prozessiren zu gewähren geeignet ist, so glauben wir doch, daß auch jetzt noch das Verlangen nach Herabsetzung der Gerichtsgebühren ein berechtigtes ist, da deren Höhe z. Z. noch immer sich häufig geradezu als eine Hemmung auch der berechtigten Rechtsverfolgung darstellt. Auch die Zustellungsgebühren wären einer Ermäßigung immer noch empfänglich."

„Als ein Mißstand erscheint weiterhin die Bestimmung des § 87 Abs. 2 der R.-Z.-Pr.-O., wonach die unterliegende Partei die Auslagen und Gebühren eines Rechtsanwalts in allen Prozessen der obsiegenden ersetzen muß, auch in den einfachsten Sachen, die beim Amtsgericht, wo kein Anwaltszwang besteht, anhängig gewesen sind. Die Bestimmungen der badischen Pr.-O., wornach nur dann in amtsgerichtlichen Streitsachen die Anwaltskosten zu ersetzen waren, wenn dem Richter der Beizug eines Anwalts zur entsprechenden Führung des Rechtsstreits nothwendig erschien, war nach Ansicht Ihrer Kommission bei weitem entsprechender."

„Die Landwirthschaft treibende Bevölkerung nimmt im allgemeinen die Thätigkeit der Gerichte weniger häufig in Anspruch, als die Be-

---

mehr aber die relative Wirkungslosigkeit der Getreidezölle als dauernde schützende Maßnahme sich herausstellen sollte, um so größere Bedeutung dürfen die Bemühungen beanspruchen, auf anderem Wege den mißlichen Verhältnissen unserer bäuerlichen Bevölkerung zu begegnen, um so wichtiger ist es, solchen Versuchen auch von Seiten der gesetzgebenden Faktoren eine wohlwollende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

völkerungskreise des Handels, der Industrie und selbst des Gewerbes; dagegen erscheint sie sehr häufig in der Rolle des Beklagten und Verurtheilten, der die klägerischen Ansprüche nicht bestreitet, aber eben nicht erfüllen kann; es gilt dies namentlich von der Eintreibung wucherischer Ansprüche, wo der Kläger eines Anwalts sich oft deshalb bedient, um nicht persönlich dem Richter und Gegner gegenübertreten zu müssen; und doch wäre gerade in solchen Fällen das persönliche Erscheinen im Interesse des materiellen Rechts am wünschenswerthesten. Die landwirthschaftliche Bevölkerung leidet darum unter dem Bestehen solcher Vorschriften, wie die erwähnte, in ganz besonderem Grade."

„Als ein, wenn möglich, ebenfalls zu beseitigender Uebelstand erscheinen sodann auch die sehr engen Schranken, in denen § 14 [3] der Gerichtsverfassung die Gemeindegerichte zugelassen hat, daß namentlich dem Bürgermeister nur dann eine Gerichtsbarkeit zustehen soll, wenn Kläger und Beklagter in derselben Gemeinde ansässig sind."

„Es erwächst daraus für den Kläger die Nothwendigkeit, selbst wegen der geringfügigsten Bagatellsache den einer anderen Gemeinde angehörigen Beklagten beim Amtsgericht zu belangen; der Beklagte muß dort den Rechtsstreit, wenn er eine Einwendung vortragen will, führen, und für beide Parteien, wenn nicht die eine oder andere am Amtsgerichtssitz wohnhaft ist, wird ein erheblicher, oft außer allem Verhältniß zum Gegenstand des Rechtsstreits stehender Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten bewirkt. Wenn Ihrer Kommission auch wohl bekannt ist, daß außer in Baden nur in Württemberg Gemeindegerichte überhaupt bestehen, und daß seiner Zeit ihrer Aufnahme in die deutsche Gerichtsverfassung selbst in dem jetzt so beschränkten Umfang Schwierigkeiten sich entgegenstellten, glaubt sie dennoch, es sollte versucht werden, deren Wiederherstellung im früheren Umfang, d. h. ohne die Beschränkung des Wohnsitzes ꝛc. beider Theile in der nämlichen Gemeinde, herbeizuführen. Sollte eine solche Ausdehnung der bürgermeisteramtlichen Gerichtsbarkeit nicht zu erreichen sein, so würde nach Ansicht Ihrer Kommission es sich empfehlen, dem Bürgermeister wenigstens eine Funktion als Schiedsmann gegenüber seinen Gemeinde-Angehörigen (einerlei ob auch die andere Partei dazu gehört) zu übertragen, und zwar mit der Maßgabe, daß vor ihm geschlossene Vergleiche vollstreckbar wären."

Die badische Regierung ist diesen Anregungen durch Vorlage zweier Gesetzentwürfe an den Landtag nachgekommen, von denen der eine die Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte,

der andere die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten zum Gegenstand hat und welche mittlerweile Gesetzeskraft erlangt haben[1]). Bisher war die Zuständigkeit der Gemeindegerichte auf vermögensrechtliche Ansprüche bis zum Betrage von 10 Mark, in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis zum Betrage von 30 Mark beschränkt und außerdem war bei Ansprüchen, welche diese Beträge überstiegen, bis zum Werthbetrag von 50 Mark dem Kläger die Wahl gelassen, die Entscheidung des ordentlichen Gerichts oder aber des Gemeindegerichts anzurufen. Nach dem jetzt erlassenen Gesetz ist für alle Gemeinden des Landes jene Grenze bis auf 60 Mark hinaufgerückt; das Gemeindegericht (der Bürgermeister) ist dabei auch zur Anwendung des dinglichen Arrests und zur Erlassung einstweiliger Verfügungen zuständig und die Entscheidungen der Bürgermeister sind vorläufig vollstreckbar. Letztere Bestimmung ist von besonderer Bedeutung, weil damit das Verfahren vor dem Bürgermeister dem Kläger die nämlichen Vortheile wie die Rechtsverfolgung vor dem Amtsgericht sichert. Seither war dies nicht der Fall und gerade der Umstand, daß die Entscheidungen der Bürgermeister bislang erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar waren, bildete vielfach für den Kläger die Veranlassung, sich für die Wahl des Amts- an Stelle des Gemeindegerichts zu entscheiden.

Eine sehr wünschenswerthe Ergänzung findet dieses Gesetz in dem zweiten, der preußischen Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 nachgebildeten Gesetz über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten. Wie schon oben bemerkt, sind der Gemeindegerichtsbarkeit durch die Reichsgesetzgebung in doppelter Richtung enge Schranken gezogen: sie ist nur bei Streitigkeiten, deren Gegenstand die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, und sie ist nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß beide Theile in der Gemeinde wohnen. „Gerade aber auf dem darüber hinausliegenden Gebiete", bemerkt die Begründung zum Gesetz, „hat sich die Bestellung von Vergleichsbehörden als Bedürfniß erwiesen. Insbesondere geht aus den Erhebungsberichten über die Lage der Landwirthschaft unverkennbar hervor, daß gerade die Nothwendigkeit, in Fällen, in welchen der Kläger nicht in derselben Gemeinde wohnt, selbst bei dem geringfügigsten Forderungsbetrage sofort das Amtsgericht angehen zu müssen, in den Kreisen des rechtsuchenden Publikums als besonders drückend empfunden wird. Auch die schon bei

1) Beide Gesetze sind unterm 16. April 1886 verkündet worden.

Erlassung der Reichsjustizgesetze mehrfach geltend gemachte Anschauung, daß die Summe von 300 Mark als Grenze der amtsgerichtlichen Zuständigkeit etwas nieder gegriffen sei und daß die Sachen, deren Streitwerth diese Summe nicht erheblich überschreite, die Kosten zweier kollegialen Instanzen wohl nicht überall, insbesondere nicht in Bezirken, welche vorwiegend die Landwirthschaft oder Kleingewerbe betreiben, zu ertragen vermöchten, scheint in den seitherigen Erfahrungen eine Stütze zu finden. In beiden Beziehungen würde die Bestellung von Vergleichsbehörden bestehenden Uebelständen auf einem außerhalb der Gemeindegerichtsbarkeit in ihrer dermaligen Gestalt gelegenen Gebiete eine wenngleich nicht durchgreifende Abhülfe bringen und, indem sie den Parteien die Angehung der Gerichte und den damit verbundenen höheren Zeit- und Kostenaufwand erspart, für das Rechtsleben sich wohlthätig erweisen, während dahingestellt bleiben muß, ob eine auf das gleiche Ziel gerichtete Aenderung der Reichsgesetzgebung, welche die überaus verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten in Rücksicht zu ziehen hat, schon in naher Zukunft erreichbar sein wird." ... Das neue Gesetz bestimmt nun die Werthgrenze, bis zu welcher die Vergleichsbehörde angerufen werden kann, auf 300 Mark. Zur Vornahme in Sühneverhandlungen von Sachen höheren Streitwerthes ist der Bürgermeister vermöge seines Amtes nicht verpflichtet; selbstverständlich steht jedoch derselben, wenn beide Theile zu diesem Zwecke vor dem Bürgermeister erscheinen, irgend welches Hinderniß nicht entgegen, und von der Annahme ausgehend, daß die Bürgermeister da, wo das Vertrauen der Parteien ihre Vermittelung anruft, auch ohne gesetzliche Nöthigung ihre Thätigkeit insoweit, als dies die Rücksicht auf ihre sonstigen Geschäftsaufgaben zuläßt, im Interesse ihrer Gemeindeangehörigen wohl nicht versagen werden, hat das Gesetz, um eine gedeihliche Entwickelung des Institutes in dieser Richtung zu fördern, auch den in solchen Fällen vor dem Bürgermeister abgeschlossenen Vergleichen, gleichwie denjenigen in Streitigkeiten bis zu 300 Mark Streitwerth, die Vollstreckbarkeit beigelegt. — Zum Erscheinen vor dem zuständigen Schiedsmann in dem anberaumten Sühnetermin ist zwar keine Partei verpflichtet; der Ausbleibende muß aber Anzeige erstatten, andernfalls eine Geldstrafe gegen ihn ausgesprochen werden kann. — Die sachlichen Kosten der Vergleichsbehörden werden von den Gemeinden getragen, welchen andererseits die zur Erhebung gelangenden Strafgelder zufließen. — Für die Vergleichsverhandlung hat der Bürgermeister eine Gebühr anzusprechen; weitere

Gebühren und Auslagen als diese und die Schreibgebühren werden von den Parteien nicht erhoben.

Den beiden Gesetzen ist bei der Berathung in den Kammern eine fast durchweg sehr günstige Beurtheilung vorausgegangen. Wie sehr die durch die Reichsjustizgesetze geschaffenen Aenderungen in der Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte einschneidend gewirkt haben, ist daraus zu entnehmen, daß im Durchschnitt der Jahre 1873—78 die badischen Gemeindegerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in 11 822 Fällen angerufen wurden, im Jahr 1882 aber nur noch in 7126 Fällen (Abnahme 40 %); bezüglich der Anrufen um Zahlungsbefehle ist die Abnahme eine noch größere, indem deren Zahl von 88 167 auf 34 330 herunter sank (Abnahme 60 %). Beide Gesetze, und namentlich das letztere, stellen freilich an die Arbeitsleistungen der Bürgermeister und an ihre Kenntniß des Rechts ein erhebliches Mehrmaß von Ansprüchen gegen seither und dieses Bedenken ist auch bei der Berathung der Gesetze mehrfach zu Tage getreten; doch behielt schließlich die Ansicht das Uebergewicht, daß dieselben der neuen an sie gestellten Aufgabe wohl überall gewachsen sich zeigen würden. In dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer (Berichterstatter Winter) sind diese Bedenken sehr treffend widerlegt.

„Wenn", heißt es daselbst, „auf die Möglichkeit hingewiesen wird, daß bei den Entscheidungen des Bürgermeisters Gunst und Ungunst, Verwandtschaft und dergleichen Umstände mitspielen, so ist nicht einzusehen, warum solche Unzukömmlichkeiten nicht schon bisher in gleicher Weise sich hätten geltend machen sollen; — und doch geht aus den von der badischen Regierung veröffentlichten statistischen Tabellen deutlich hervor, daß die bürgermeisteramtliche Gerichtsbarkeit durch das rechtsuchende Publikum in den weitaus meisten Fällen der gegebenen Möglichkeit angerufen worden ist. Ist dies trotz der durch das Gesetz gegebenen großen Einschränkung der Bedeutung des bürgermeisteramtlichen Spruchs und bei theilweise freier Wahl des Klägers geschehen, so entsteht von selbst die Ueberzeugung, daß die Inanspruchnahme der fraglichen Institution ohne jene Unvollkommenheiten eine noch viel größere gewesen wäre. Daß aber die erlassenen Entscheidungen — soweit dies überhaupt festgestellt werden kann — in den meisten Fällen auch das Richtige getroffen haben, das beweisen vor allem wieder die amtlichen Tabellen, nach welchen im großen und ganzen weder die Zahl der Berufungen an das Amtsgericht, noch die der erfolgten Urtheilsabänderungen eine größere gewesen ist, als dies zwischen Amtsgericht und Landgericht der Fall zu sein pflegt."

„Wenn weiter auf die angeblich in vielen Fällen mangelnde Gesetzeskenntniß hingewiesen wird, so darf doch nicht vergessen werden, daß das Hauptziel der Thätigkeit des Bürgermeisters auch auf diesem Gebiete das Friedenstiften, die Schließung eines Vergleichs sein und bleiben wird und daß hiezu weniger eine genaue Kenntniß der Gesetze, als eine solche der eben in Frage stehenden lokalen Verhältnisse, vor allem aber das Vertrauen der Parteien nothwendig ist. Aber auch im Falle des Mißlingens einer Vereinbarung werden die Bürgermeister ihre Entscheidung nach der Natur der Sache mehr auf die Billigkeit als auf das strenge Recht bauen, und daß sie auch auf diesem Wege in den meisten Fällen das positiv Richtige und Gesetzliche bisher getroffen haben, geht aus den seitherigen Erfahrungen unwiderleglich hervor. Das Land hat denn auch — soweit bis jetzt einschlägige Aeußerungen bekannt geworden sind — jenen Bedenken keinen Glauben geschenkt, sondern, gestützt auf die sichere Grundlage einer langjährigen Erfahrung, diese Gesetzesvorlage mit Freuden begrüßt."

Man wird dieser Ansicht, daß die beiden, eine wesentliche Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege anstrebenden Gesetze als eine besonders werthvolle Errungenschaft sich darstellen, beipflichten können und sich der Hoffnung hingeben dürfen, daß mit Erlassung derselben den über die Eingangs erwähnten Mißstände in den letzten Jahren immer lauter erhobenen Beschwerden zu einem großen Theil nunmehr Abhülfe bereitet ist. Diese Folge wird namentlich dann eintreten, wenn, wie zu wünschen, gerade auch das zweite der oben genannten Gesetze, das über die Bestellung von Vergleichsbehörden, die von den Gesetzgebern erhoffte Anwendung im praktischen Leben finden, also in wachsendem Maß die Geneigtheit der streitenden Parteien sich einstellen wird, ihre Sache zunächst dem Schiedsspruch desjenigen zu unterwerfen, welcher durch das Vertrauen der Mehrzahl seiner Mitbürger zum Vorstand der Gemeinde berufen worden ist und vermöge der ihm zukommenden Kenntniß der Verhältnisse und Umstände der Gemeindeeinwohner besonders befähigt erscheint, Vergleiche vorzubereiten und durchzuführen.

IX. Die Bekämpfung der Güterhändel.

Als eine wesentliche Ursache der dermalen mißlichen Lage der Landwirthschaft wurde durch die „Erhebungen" die unüberlegte Vermehrung des liegenschaftlichen Besitzes solcher Landwirthe erkannt, die dazu finanziell nicht hinreichend bemittelt sind. Es wurde dabei darauf hinge-

wiesen, wie solche Wirthschafter nach ihrer Vermögenslage besser thun würden, die ihnen zur Verfügung stehenden Baarmittel als Betriebskapital für intensivere, technisch vollkommnere Bewirthschaftung ihres Besitzes zu verwenden, statt durch Zukauf von Liegenschaften und Uebernahme der daraus entstehenden Verbindlichkeiten sich dieser Möglichkeit zu berauben: während das jetzige Verhalten vielfach dazu führt, daß der neu gewonnene Besitz nicht behauptet werden kann und an dessen Verlust mannigfache andere Nachtheile sich knüpfen.

Im Hinblick auf die Gefahr, welche die unüberlegte Erwerbung von Liegenschaften zu hohen Preisen mit sich bringt, falls die Bezahlung nicht gegen baar erfolgen kann, wie dies ja die Regel ist, betonen daher fast alle Erhebungsberichte die Wichtigkeit der Bethätigung größerer wirthschaftlicher Vorsicht. Und um allzu leichtfertigen Güterkäufen, wie sie sich namentlich bei Steigerungen ergeben, einen Riegel vorzuschieben, wurde dabei von einzelnen Seiten die Einführung einer Reufrist oder eine Erschwerung der Formalitäten beim Liegenschaftsübergang befürwortet.

In der zweiten Kammer der Landstände wurde diesen Vorschlägen näher getreten und es ging aus den desfallsigen Erörterungen ein von dem Abgeordneten v. Neubronn und 16 weiteren Kammermitgliedern eingebrachter Gesetzesvorschlag hervor, welcher die Einführung eines Reuerechts bei Kauf- und Tauschverträgen über der Landwirthschaft dienende Liegenschaften bezweckte. Es sollte nach diesem Gesetzesvorschlag bei solchen Verträgen jedem Vertragschließenden das Recht zustehen, binnen fünf Tagen vom Vertragsabschluß an einseitig zurückzutreten; Vertragsbestimmungen, welche das Rücktrittsrecht ausschließen oder die gesetzliche Frist abkürzen oder demjenigen, der von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, besondere Verpflichtungen auferlegen, sollten nichtig sein; das Rücktrittsrecht sollte übrigens wegfallen, sobald der Vertrag notariell beurkundet, oder der Grundbuchseintrag bewirkt wird, und es sollte ausgeschlossen sein, wenn der Verkauf gerichtlich vorgeschrieben ist.

In der Begründung zu diesem Gesetzesvorschlage war ausgeführt, daß nach langjährigen Erfahrungen die Bestimmung des badischen Landrechts, wonach jeder Vertrag, auch der Kauf- und Tauschvertrag über Liegenschaften, lediglich durch die Willensübereinstimmung der Vertragschließenden unabänderlich und ohne Beobachtung irgend einer Form perfekt werde, bezüglich der wirthschaftlich besonders wichtigen Kauf- und Tauschverträge über landwirthschaftliche Liegenschaften häufig zu übereilten Vertragsabschlüssen führe. Es könnte

in dieser Hinsicht auf die große Anzahl von Rechtsstreiten über Liegenschaftskäufe verwiesen werden, die übereilt und ohne genügende Prüfung und Ueberlegung von der ländlichen Bevölkerung abgeschlossen werden in Wirthshäusern, wobei dann der spätere Rechtsstreit in der Regel darüber geführt werde, ob überhaupt ein bindender Vertrag zu Stande kam, worüber er eigentlich geschlossen wurde und ob dabei der eine oder andere Vertragsschließende etwa die Zustimmung eines Dritten (häufig der Ehefrau) sich vorbehielt oder nicht. Solche Prozesse endeten in der Regel mit einer Eidesleistung und an diese schließe sich fast regelmäßig die Anzeige wegen Meineids, manchmal auch die Verurtheilung wegen dieses Verbrechens unmittelbar an.

Auch von dem einen oder andern Theil absichtlich herbeigeführte Uebervortheilungen aller Art, die aber im Wege einer Anfechtung wegen Betrugs nur schwer geltend zu machen sind, kämen bei solchen Vertragsabschlüssen sehr häufig vor; sie gehörten namentlich zur Geschäftspraxis unreeller Handelsleute und ihrer Helfershelfer, die gewerbmäßig mit dem Ankaufe größerer Liegenschaftskomplexe und mit deren parzellenweiser Weiterveräußerung — gewöhnlich im Wege der in Wirthshäusern abgehaltenen Privatversteigerung — sich befaßten.

Die Gesetzgebung anderer Staaten habe deshalb seit lange schon nach Mitteln sich umgesehen, die einen überlegten, auch die Gefahr absichtlicher Täuschung möglichst ausschließenden Abschluß solcher wichtigen Verträge gewährleisten.

Man glaubte in einzelnen Staaten die Abhülfe darin finden zu können, daß man gewisse Formen für den Abschluß von Kauf- und Tauschverträgen über Liegenschaften (überhaupt, nicht blos landwirthschaftliche) vorschrieb. So werde in Preußen, in Württemberg und in Oesterreich schriftliche Abfassung, mit oder ohne Zuziehung von Zeugen, in Sachsen urkundliche Feststellung oder Abschluß zu gerichtlichem Protokoll, in Hessen letztere Form ausschließlich, in Bayern sogar Errichtung einer Notariatsurkunde für solche Verträge erfordert. Vor solchen Vorschriften schien indeß den Antragstellern die vorgeschlagene Bestimmung den Vorzug zu verdienen; die blos schriftliche Fertigung sei nicht ausreichend, den angestrebten Schutz zu gewähren, die Errichtung einer öffentlichen Urkunde gewähre ihn zwar, verursache aber zu erhebliche Kosten. Die beantragte Bestimmung eines Reuerechts, wie sie jetzt schon in Württemberg (Landrecht von 1610 Theil II Titel XIII) gelte, gebe dagegen die Garantie eines nach allen Richtungen möglichst überlegten Abschlusses der fraglichen Verträge, schütze vor Uebereilungen und schließe Täuschungen nach Möglichkeit aus,

ohne Kosten oder weitere Umständlichkeiten zu veranlassen. Sie beschränke sich auf der Landwirthschaft dienende Liegenschaften, entsprechend ihrem Anlaß und dem konstatirten Bedürfniß. Sie verstoße auch nicht gegen das Prinzip unseres Rechts, daß das Eigenthum kraft Gesetzes unter den Vertragschließenden mit dem Abschluß des Vertrags übergeht; sie füge nur diesem Uebergang eine auflösende Bedingung bei. Es stehe endlich die gute Folge zu hoffen, daß Prozesse wie die oben geschilderten und Anfechtungsklagen wegen Betrugs und Verletzung, wenn der Vorschlag Gesetz werde, seltener würden.

Sehr bemerkenswerth sind die Ausführungen, mit denen der Gesetzesvorschlag in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer zur Annahme empfohlen wurde, um so bemerkenswerther, als der Bericht von einem hervorragenden Juristen des Landes (Abgeordneter Roßhirt) erstattet wurde. Der Bericht führt u. a. aus:

„Es ist von vornherein klar, daß das ökonomische Wohlergehen des Landwirthes, des Bauern, dessen Beruf es ist, sein Land zu bebauen und daraus seinen Haupterwerb zu ziehen, von einem geregelten, auch den Verhältnissen der einzelnen Familie entsprechenden Grundbesitze abhänge. Maß und Art solchen Grundbesitzes und folgeweise Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken sind für den Landwirth höchst wichtige Angelegenheiten. Mißgriffe und Uebereilungen in der einen oder anderen der letzteren Rechtshandlungen können sehr schwere Folgen für den Nahrungsstand kleinerer und größerer Familien haben. Längst schon bestanden Klagen über vielfach vorkommenden spekulativen, wucherartigen Güterhandel, der durch die Möglichkeit völlig formloser, sofort bindender Kaufschließung Förderung und Erleichterung finde. Längst schon erscheinen den Gerichten als peinliche Aufgaben ihrer Thätigkeit die Prozesse, welche sich aus übereilten, völlig unmotivirten Güterhändeln entspinnen. Vielfach geben unter der ländlichen Bevölkerung im Scherze geschehene Aeußerungen über Kauf- und Verkaufspläne, spielartige Schätzungen und Gegenüberstellungen von Werthen bestimmter Güter in Wirthshäusern unter dem Einflusse des Genusses geistiger Getränke zu Aeußerungen und Absprachen über Kauf oder Tausch gewisser Liegenschaften Anlaß, welche Kundgebungen von dem einen Theile für bindend angesehen werden, von dem andern nicht; die von dem einen oder anderen Theile wider besseres Wissen ausgebeutet werden, wenn auch nur, um Abfindungen zu erzielen; die, wenn sie in der That bindende Verträge enthielten, nachkommender Reue oder Einflüssen Tritter, z. B. naher Angehöriger, begegnen und dann als an Bedingungen geknüpft

von der einen, als bedingungslos eingegangen von der anderen Seite ausgegeben werden und dergleichen mehr. Irrige Auffassungen, oft mit bösem Willen und bösem Glauben gepaart, führen dann nicht selten zu kostspieligen Prozessen, bei welchen starke Einbußen auf dem Spiele stehen. Unter der Herrschaft der badischen Gesetzgebung führten solche Prozesse meist zu Urtheilen, welche auf den Haupteid der einen oder anderen Prozeßpartei lauteten, indem bei höheren Streitwerthen Zeugenbeweis nicht zulässig war. Ein Vergleich nach dem Urtheile war meist, schon in Rücksicht auf die Prozeßkosten, schwer zu Stande zu bringen. Der Leistung des Eides folgte mannigfach eine Anzeige wegen Meineids. War sie falsch, so war sie doch geeignet, dem Betroffenen Mißlichkeiten zu bereiten. War sie begründet und erfolgte strafrechtliche Verurtheilung, so war der schließliche Erfolg des Prozesses ein für den der Strafe Verfallenen und seine Familie vernichtender. Gestattet nun auch die neuere Gesetzgebung unbeschränkt den Zeugenbeweis und die freie Beweiswürdigung, so werden dadurch die auf Eid lautenden Urtheile doch nicht viel seltener werden, als sie früher waren, indem erfahrungsgemäß und der Natur der Dinge nach über unbeurkundete Beredungen, in denen einerseits ein bindender Vertrag gefunden werden will, andererseits nicht, fast nur der Zeugenbeweis zu Gebote steht, dieser ein sicheres Resultat jedoch nicht zu ergeben vermag. Sieht man aber auch vom Eide und namentlich dem Meineide ganz ab, so enthalten Prozesse, wie sie hier in Frage kommen, schon des Uebeln genug. Der Erstatter dieses Berichtes, welcher viele Jahre den badischen Gerichten aller Rechtszüge angehörte, hat, gleich seinen Amtsgenossen, nicht selten Gelegenheit gehabt, den Mangel einer die gehörige Ueberlegung einzugehender Gütergeschäfte sichernden Vorschrift des badischen Rechtes im Interesse der Prozeßführenden zu beklagen."

Der möglichen Einwendung gegen den Gesetzesvorschlag, daß derselbe schikanösen Einflüsterungen, unberechtigten Beeinflussungen Thür und Thor zu öffnen geeignet sei, wurde mit dem Hinweis entgegengetreten, daß, wenn auf die eine oder andere Weise ein gewisser Zeitraum zwischen einem vorläufigen und einem endgültigen Abschlusse gesetzlich gegönnt werde, immerhin gerade ebensogut darin reifliche Erwägungen der Betheiligten, vernünftige Berathungen mit Dritten stattfinden können wie schlimm geartete Einwirkungen. Jedenfalls sei es gut, wenn gefaßte Entschließungen der Kontrolle der Zeit unterworfen werden. „Was Wankelmuth genannt wird, ist oft das Ergebniß einer gesunden Ueberlegung."

Nach sehr eingehenden Verhandlungen in der zweiten Kammer wurde der Gesetzesvorschlag mit einigen Aenderungen angenommen, welche theils die Beseitigung von Zweifeln über Beginn und Ablauf der Frist, theils eine Beschränkung des Rücktrittsrechts bei unterstellbar ernstlich und rechtmäßig eingegangenen Verbindlichkeiten bezweckten, indem danach dasselbe wegfallen solle, wenn der Vertrag auf dem Rathhaus vor dem Bürgermeister und dem Rathsschreiber unter Zuzug eines Gemeinderaths festgestellt oder wenn der Verkauf auf dem Rathhaus in öffentlicher Versteigerung vor dem Bürgermeister und Rathsschreiber zu Stande gekommen sei.

Bei der Berathung des Gegenstandes in der Kommission der ersten Kammer wurde die Wichtigkeit der Tendenz des Gesetzesvorschlages ebenfalls anerkannt. Der von dem Senatspräsidenten von Stösser erstattete Bericht hebt eindringlich die Nachtheile und Schäden hervor, welche daraus sich ergeben, daß bei dem Erwerb und der Veräußerung von Liegenschaften irgend welche Förmlichkeit zur Erkenntniß der Ernstlichkeit des Willens nicht geboten sei, und daß die Vertragstheile an ihr noch so unüberlegt, selbst im Zustand der Betrunkenheit (wenn nur die freie Willensentschließung noch nicht ausgeschlossen) abgegebenes Wort gebunden erscheinen. Es wird eingeräumt, daß geeignete Schutzmaßregeln gegen die schrankenlose, selbstsüchtige Ausbeutung von Rechtsgrundsätzen im bürgerlichen Verkehr von jeher im Weg der Gesetzgebung erlassen worden sind, wenn jene einen „allgemeinen Landschaden" erfahrungsgemäß herbeigeführt haben, und daß als geeignete Mittel zu solchem Schutz, insbesondere zu dem Zwecke, „der Ernstlichkeit und Besonnenheit des Willens, wie der ruhigen Ueberlegung über die Tragweite eines oft für das Wohl und Wehe einer Familie maßgebenden Rechtsgeschäftes noch einen Weg offen zu halten", theils die Schaffung von Förmlichkeiten des Vertragsabschlusses (schriftliche Abfassung) theils die Gewährung eines Reue- oder Rücktrittsrechtes wohl erkannt werden dürfen. Dabei betont der Bericht, daß das württembergische Reuerecht (vom 23. Juni 1853) „nach vielfachen Aeußerungen württembergischer Richter und Anwälte, die seit einer langen Reihe von Jahren dem Berichterstatter zur Kenntniß gelangten, sich unbedenklich bewährt habe, womit auch das Zeugniß eines hervorragenden, an der württembergischen und hohenzollernschen Grenze wohnhaften Mitgliedes des andern hohen Hauses, welches hierin reiche Erfahrungen zu machen Gelegenheit gehabt habe, übereinstimme."

Der Kommissionsbericht verbreitete sich sodann über die Bedenken

und Einwendungen, welche gegen den Gesetzesvorschlag theils in der zweiten Kammer selbst, theils in der Presse laut geworden waren und die insbesondere in folgenden Punkten gipfelten:

Das vorgeschlagene Mittel zur vermeintlichen Bekämpfung des Uebelstandes hemme und beeinträchtige den freien Verkehr, der gerade in jeglicher Weise gefördert werden sollte, und bewirke einen unleidlichen, schlimmeren Zustand während der Schwebezeit für jeden Vertragstheil, bis derselbe wisse, ob sein Gegner sich an den Vertrag halten werde oder nicht; die beiderseitigen Befugnisse seien unsicher, jeder Vertragstheil sei in etwa nöthigen Anordnungen gehemmt, unter Umständen auch durch die seines Gegners gefährdet. Wie die lange Dauer der Reuezeit mit 5 Tagen hemmend und schädlich wirke, so erscheine sie auf der anderen Seite wieder viel zu kurz, indem der durch sie zu schützende Vertragstheil während der ganzen Zeit unter dem gefährlichen Einflusse seines Gegners bewahrt bleiben könne oder auch, wenn das Rechtsgeschäft von beiden Seiten in unbedenklicher, redlicher und scheinbar besonnener Weise vereinbart worden, erst die später ermöglichte Erfahrung über die Nachtheile des Güterkaufes eine Reue darüber, aber jetzt zu spät, bewirke. Jene hemmende Wirkung des einzuführenden Reuerechts müsse auch von den Urhebern des Gesetzvorschlages empfunden werden, da eine Reihe von Ausnahmen, bei welchen das Reuerecht wegfalle, zugelassen werde; dieselben seien aber nicht ausreichend. Es frage sich deshalb eher, ob nicht im allgemeinen, ohne jegliche Ausnahmen und Besonderheiten, für Umsatzverträge über Liegenschaften erschwerende Förmlichkeiten festgesetzt werden sollten, insbesondere etwa die schriftliche oder gar öffentliche Beurkundung derselben durch den Notar oder bei Gericht. Damit werde der vom Gesetzesvorschlag beabsichtigte Zweck, leichtfertige Vertragsabschlüsse zu verhüten, sicherer erreicht, und zugleich der weitere Vortheil gewonnen, die Willenserklärungen der Betheiligten in einer bestimmten, klaren Abfassung durch rechtserfahrene Männer zu erhalten und dadurch den beklagten Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen. Gerade auch dieser letztere Zweck des Gesetzesvorschlags werde durch ihn nicht erreicht werden; im Gegentheil rufe er eine Masse von weiteren Streitpunkten hervor, z. B. über den Begriff und die Feststellung der der Landwirthschaft dienenden Liegenschaften, über Beginn und Ablauf der Frist, über den Rechtszustand während der Schwebezeit; ferner was Rechtens sei, wenn verschiedene Arten von Liegenschaften den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bilden, wenn auf der einen oder anderen Seite oder auf beiden Seiten eine Mehrheit von Betheiligten sich befinde, von wem und an

wem hier das Neuerecht auszuüben sei, ferner wenn der Vertrag im Auslande, unter Abwesenden, durch Bevollmächtigte abgeschlossen werde u. dergl. Demgemäß sei nicht eine Verminderung, sondern eine Vermehrung der Prozesse zum allgemeinen Schaden des Landes zu erwarten.

Außer diesen mehr sachlichen Einwendungen wurden auch aus der Person abgeleitete Bedenken erhoben. Man glaubte nämlich in der Einführung des Neuerechts eine nicht gerechtfertigte Bevormundung der ländlichen Bevölkerung in ihrer gesetzlich gewährten Vertragsfähigkeit erblicken zu sollen, während anderen Rechtsinhabern, wie dem Staate, den Körperschaften, Städten u. s. w. solche thatsächlich ungeschmälert bleibe; es werde damit jener Bevölkerung ein Armuthszeugniß über ihre Intelligenz und Moral ausgestellt, während doch anerkannt werden müsse, daß weitaus der überwiegende Theil des Bauernstandes besonnen und ehrenhaft sei, weshalb er dieses vermeintlichen Schutzes nicht bedürfe und wegen einer geringen Minderheit in der Freiheit seiner Verfügungsgewalt mit Unrecht gehemmt werde; nicht eine Mahnung für Besinnung und ruhige Ueberlegung, sondern eine Aufmunterung zu leichtfertigen Güterhändeln, die man nicht zu erfüllen brauche, zum Wankelmuth und Vertragsbruche, zur Entschuldigung des Leichtsinnes und der Trunksucht werde das Gesetz bewirken und unberechtigten, auch aus Haß und Neid entspringenden Einflüssen auf die schließliche Willenserklärung des Verkäufers wie des Käufers Thür und Thor öffnen, so daß eine Gefährdung der öffentlichen Moral daraus zu befürchten sei.

Diese zum Theil gewiß sehr gewaltsamen und schließlich gegen jedes den Schutz der Unbesonnenheit, der augenblicklichen Nothlage oder des Leichtsinns anstrebende Vorgehen (vergl. das Reichsgesetz vom 26. Mai 1880 betreffend den Wucher) anzubringenden Einwendungen wurden von der Kommission der ersten Kammer als hinreichend stichhaltig nicht erachtet und insbesondere auch dem Umstand ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beigelegt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach ein Neuerecht, dem man vor dem anderen zur Wahl stehenden Mittel eines Formzwanges bei Liegenschaftsveräußerungen den Vorzug gab, keine Aufnahme in das allgemeine deutsche bürgerliche Gesetzbuch finden und daß deshalb die Dauer des neu zu schaffenden Rechts vielleicht nur eine kurze sein werde. Wohl aber war man der Ansicht, daß wenn und soweit das neue Recht Geltung erlangen solle, dies unter Bestimmungen erfolgen müsse, welche „seine sichere Wirksamkeit auch verbürgen". In dieser Beziehung erachtete die Kommission

eine Ergänzung des Vorschlags nach verschiedenen Richtungen hin für geboten; insbesondere erschien ihr wichtig die durch schriftliche Feststellung zu bewirkende Sicherung des Tages, an welchem der Vertragsabschluß und die Ausübung des Reuerechts erfolgte, da andernfalls zwei erhebliche Streitpunkte geschaffen würden, die im Beweise noch schwieriger festzustellen seien, als die Bestimmungen des Vertrags selber und nicht minder als letztere selbst von bedenklichen Eiden abhängig gemacht werden müßten. Ebenso erschienen ihr die — oben nicht näher erwähnten — Bestimmungen des Gesetzesvorschlags nicht unbedenklich, wonach, wenn beim Vertragsabschluß ein Haftgeld gegeben war, dieses gemäß Landrechtssatz 1590 nach Ausübung des Reuerechts in doppeltem Betrage zurückzugeben ist. Abgesehen davon, daß darüber, ob ein solches Haftgeld oder eine Konventionalstrafe vorliegt, leicht ein Streit entstehen könne, sei diese Bestimmung geradezu geeignet, den Zweck des Gesetzes zu vereiteln. Denn „der geriebene Güterhändler, welcher sicher voraussieht, daß der von ihm übervortheilte Gegner vom Reuerecht Gebrauch machen werde, hat demselben nur ein Haftgeld zu geben, er drängt es ihm sogar auf; nach Auflösung des Vertrags in Folge der Ausübung des Reuerechts hat er dann jedenfalls den Gewinn im Betrage des Haftgelds und wird um diesen sein Vertragsgegner beschädigt. So entsteht die nach württemberger Gesetz (Art. 8 Abs. 3) beseitigte Gefahr, daß die nach dem Gesetzesvorschlage zu erreichenden Güterhändel nicht in der Absicht, Eigenthum an Liegenschaften zu veräußern oder zu erwerben, abgeschlossen werden, sondern vielmehr um damit ungebührlichen Gewinn aus dem Haftgeld zu ziehen."

Solche und einige andere juristische Bedenken, zu deren Beseitigung durch Stellung entsprechender Gegenanträge die Kommission bei dem damals nahe bevorstehenden Schluß des Landtags die Zeit nicht mehr gegeben erachtete, waren es, welche dieselbe zu dem Antrage veranlaßten, daß die erste Kammer dem Gesetzesvorschlag in seiner vorliegenden, durch die zweite Kammer beschlossenen Fassung zunächst nicht beitreten, daß aber die „großherzogliche Regierung die verdienstvoll angeregte, von allen Seiten beleuchtete Frage weiter verfolgen" möge.

Diese nähere Inbetrachtnahme des Vorschlages durch die oberste Justizbehörde scheint nun allerdings zu einem für die Sache günstigen Ergebniß nicht geführt zu haben, wie man daraus schließen kann, daß dem jüngsten Landtag eine auf den Gegenstand bezügliche Vorlage nicht zugegangen ist. Man darf deshalb wohl vermuthen, daß bei der von dem Chef der Justizverwaltung bei den Kammerverhandlungen zu-

gesagten Einvernahme der Gerichtshöfe des Landes überwiegend die eingegangenen Gutachten *gegen* eine Aenderung der landrechtlichen Vorschriften sich ausgesprochen haben. Die relative Nähe des Zeitpunktes der Einführung eines deutschen Zivilgesetzbuches mag bei diesen ablehnenden Voten eine wesentliche Rolle gespielt haben. Die Kammerverhandlungen waren gleichwohl keine nutzlosen; sie haben das Verdienst, von neuem klargestellt zu haben, daß der Kauf einer Liegenschaft im Volksleben denn doch etwas anderes bedeutet als derjenige einer beliebigen Mobilie und daß daher die zulässige und erwünschte Formlosigkeit des Rechtsgeschäftes bei Objekten der letzterwähnten Art keine Anwendung soll finden dürfen auf den Verkehr mit dem Werthvollsten, was ein Volk sein eigen nennen kann, nämlich mit dem Grund und Boden, dem eigentlichen Träger der Volksgemeinschaft. Daß der in dem älteren deutschen Recht festgehaltene Unterschied in der rechtlichen Behandlung der Mobilien und Immobilien späterhin vielfach mißachtet wurde, weil man eben die Gestaltung des Rechts, von den wirthschaftlichen und ethischen Beziehungen zum Volksleben es loslösend, lediglich nach den Erfordernissen einer formalistischen Logik zu beurtheilen und zu behandeln sich gewöhnte, bei der man dann freilich leicht dazu gelangen konnte, den unbeweglichen, unübertragbaren und unvermehrbaren Grund und Boden mit den beweglichen, beliebig übertragbaren und vermehrbaren Waaren „über einen Kamm zu scheeren", ist, wie sich auch aus den späteren Darlegungen über die *Kreditfrage* ergeben wird, nach verschiedenen Richtungen hin recht verhängnißvoll geworden. Wenn, wie zu wünschen und wohl auch zu hoffen ist, die Formlosigkeit des zur Zeit in Baden für Liegenschaftserwerbungen geltenden Rechts in das System des neuen deutschen Zivilgesetzbuchs keine Aufnahme finden wird, so kann es immerhin verschmerzt werden, daß die vorstehend mitgetheilten Verhandlungen und Erörterungen der badischen Kammern zunächst einen praktischen Erfolg nicht aufzuweisen hatten, sich dieselben vielmehr damit bescheiden müssen, einer bei der künftigen Gestaltung des Zivilrechts in Betracht kommenden bedeutungsvollen Frage die erwünschte Beleuchtung von großen wirthschaftlichen Gesichtspunkten aus gegeben zu haben.

X. Die Versicherung, insbesondere die Hagelversicherung.

Das Versicherungswesen hat in den Erhebungsberichten nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Dies erklärt sich hinsichtlich des Gebietes der *Viehversicherung* wohl daraus, daß seit Erlassung der

Gesetze vom 31. Januar 1879 und 6. März 1880, nach welchen für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere vier Fünftel (bei Pferden drei Viertel) des gemeinen Werthes vergütet wird, die größten Uebelstände als beseitigt gelten können und man sich nunmehr gegenüber dem durch andere Krankheiten und Unfälle erlittenen Schaden mittels örtlicher, theilweise allerdings sehr primitiver Versicherungsveranstaltungen zu helfen sucht. Für die Pferdebestände besteht zudem die seit ihrer Reorganisation im Jahre 1883 gut geleitete, auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhende badische Pferdeversicherungsanstalt, welche mit der Zeit wohl auch die Rindviehbestände in den Kreis der Versicherung ziehen oder mit den Ortsviehversicherungsvereinen in ein Verhältniß der Rückversicherung treten wird. Als ein im Zentralausschuß des landwirthschaftlichen Vereins erst neuerdings zum Ausdruck gelangter Wunsch der landwirthschaftlichen Bevölkerung ist übrigens noch hervorzuheben, daß auch die Perlsucht (Tuberkulose) der Rinder unter die Bestimmungen des Reichsgesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 aufgenommen, mit anderen Worten, daß auch für perlsuchtkranke Thiere, wenn sie auf polizeiliche Anordnung getödtet werden, Entschädigung aus der Staatskasse geleistet wird.

Den Bemühungen, gegen die aus der Verseuchung der Thierbestände fließenden Nachtheile sich zu versichern, ist neuerdings durch die nachgewiesene Möglichkeit der Schutzimpfung gegen Seuchen eine werthvolle ergänzende Unterstützung zu Theil geworden. Es haben im Jahre 1885 im Großherzogthum zahlreiche Versuche mit solchen Schutzimpfungen, zunächst gegen die Rothlaufseuche der Schweine, welche der badischen Landwirthschaft einen jährlichen Schaden von mindestens 300 000 Mark zufügt, nach dem Pasteurschen Verfahren stattgefunden, und zwar mit so günstigem Erfolge und unter so lebhaftem Interesse der Betheiligten, daß die Einbürgerung dieser Schutzimpfung bei der ländlichen Bevölkerung mit Sicherheit erhofft werden kann[1]). Aehnliche Impfversuche sind im Laufe des Jahres 1886 gegen den Milz- und Rauschbrand des Rindes vorgenommen worden, und Arbeiten, welche darauf abzielen, den Ansteckungsstoff der fast jedes Jahr in mehr oder minder großer Ausdehnung auftretenden Maul- und Klauenseuche zu erforschen, um gegen letztere in ähnlicher Weise präventiv vorgehen zu können, wie gegenüber den vorbezeichneten Seuchen, sind eingeleitet.

1) Vgl. Lydtin und Chotelius, Der Rothlauf der Schweine, seine Entstehung und Verhütung (Wiesbaden bei Bergmann).

Auch die Hagelversicherung ist in den Erhebungsberichten nur wenig berührt, woran theils der äußere Umstand Schuld trägt, daß zufällig nur eine Erhebungsgemeinde besonders hagelgefährdet war, theils der innere Grund, daß um jene Zeit in der landwirthschaftlichen Interessenvertretung gerade die Hagelversicherungsfrage besonders eingehend und lebhaft behandelt wurde. Die zweite Kammer der Landstände ließ bei ihren Erörterungen diese Frage ebenfalls unberührt, dagegen wurde sie in der ersten Kammer eingehender erwogen und auf Grund eines von dem Mitglied Noppel erstatteten gründlichen Berichtes, welcher alternativ die Gewährung von Beihülfen zur Hagelversicherung bezw. die Errichtung einer Hagelhülfskasse anregte, das Ersuchen an die Regierung gestellt, in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit auf dem in Rede stehenden Gebiet zur Herstellung eines befriedigenderen Zustandes durchführbare Maßnahmen in Vorschlag gebracht werden können. Bei der Regierung befindet sich diese Angelegenheit, wie aus dem den Landtag zugegangenen „Nachweis" zu entnehmen, noch im Zustand der Vorerörterungen; auch ist dieselbe, wie aus anderweiten Mittheilungen hervorgeht, der mit der Versicherungsfrage im engsten Zusammenhang stehenden Frage der Hagelstatistik näher getreten und hierbei soll insbesondere erwogen werden, ob nicht eine Erweiterung der seitherigen Erhebungen über Hagelwetter nach der physikalischen Seite der Erscheinung hin — vielleicht im Benehmen mit den Nachbarregierungen — Platz greifen solle, um über die Ursachen des Entstehens und der lokalen Häufigkeit oder Seltenheit der Hagelerscheinungen nähere Kenntniß zu erlangen, von der man sich dann auch für die Versicherungsfrage praktischen Nutzen versprechen darf.

Bei dem Umstand, daß die Hagelfrage seit einigen Jahren in den süddeutschen Staaten außerordentlich lebhaft erörtert wird, daß sie auch den deutschen Landwirthschaftsrath wiederholt beschäftigt hat und ebenso in dem Nachbarland der Schweiz neuerdings in erhöhtem Maße die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zieht, mag es nicht ohne Interesse sein, zu vernehmen, bis zu welchem Stadium der Entwickelung diese Frage hierlands im Schoß der landwirthschaftlichen Interessenvertretung gediehen ist.

Der badische Zentralausschuß des landwirthschaftlichen Vereins ist seit einer Reihe von Jahren regelmäßig mit der Hagelversicherung beschäftigt gewesen; er hatte dazu auch alle Veranlassung, weil dermalen der weitaus größte Theil der durchschnittlich im Jahr auf 2—2½ Mill. Mark sich belaufenden Hagelschäden unvergütet auf dem landwirthschaftlichen Betrieb lasten bleibt, da nur in ganz unbedeutendem Maße

— im ganzen etwa 1200 Versicherte gegenüber rund 200 000 landwirthschaftlichen Haushaltungen — eine Versicherung stattfindet; und weil diese geringe Versicherungsnahme nach Ansicht Sachkundiger nur zum kleineren Theil auf mangelhaftes Verständniß und falsche Sparsamkeit, vorwiegend vielmehr *auf die Höhe der Prämiensätze* zurückzuführen ist, die in den besonders hagelgefährdeten Bezirken, namentlich für die Inhaber kleinerer Anwesen, wohl als unerschwinglich bezeichnet werden dürfen; weil endlich in diesen besonders gefährdeten Bezirken oder Lagen die Versicherungsgesellschaften ein gewisses engbegrenztes Maß der Versicherungsnahme nicht überschreiten, mithin eine allgemeinere Versicherung der Landwirthe in solchen Gegenden, auch wenn sie beabsichtigt wäre, zur Zeit gar nicht möglich ist.

Von den möglichen Lösungen der Frage erschien nun dem Zentralausschuß diejenige *nicht* in erster Reihe als angemessen oder Erfolg versprechend, welche in der *Errichtung einer auf dem Grundsatz der* **Freiwilligkeit** *des Beitrittes beruhenden und* **in Konkurrenz** *mit anderen Gesellschaften tretenden staatlichen Hagelversicherungsanstalt* bestände. Man ließ sich dabei von der Ansicht leiten[1]), daß sehr wahrscheinlicherweise dieser Anstalt nur die gefährlichsten Risiken zufallen würden, welche die privaten Hagelversicherungsgesellschaften nicht oder nur zu sehr hohen Prämiensätzen übernehmen, und daß somit die Landesanstalt unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen arbeiten würde, als die privaten Gesellschaften, welche ihren Geschäftskreis auf weite Ländergebiete ausdehnen und bei denen daher schon der weiten Ausdehnung des Versicherungsgebietes halber, in welchem günstige, minder günstige und ungünstige Risiken in allen Abstufungen vertreten sind, die Prämiensätze im Durchschnitt niedriger bemessen werden können. Man glaubte sogar befürchten zu müssen, daß die Anstalt über die ersten Jahre ihrer Thätigkeit gar nicht hinauskomme, weil bei der im Anfang naturgemäß engen Begrenzung ihrer, meist gefährliche Risiken umfassenden Wirksamkeit die Prämieneinnahmen entfernt nicht hinreichen würden, um die Schäden zu decken, also entweder mehr oder minder große Nachschüsse erhoben werden oder erhebliche Abzüge bei den Schadenregulirungen eintreten müßten, die sehr leicht Massenaustritte aus der Anstalt im Gefolge haben könnten, weil die Versicherten die von der Anstalt erhofften

1) Die folgenden Ausführungen sind zum Theil eine Reproduktion eines Aufsatzes des Verfassers in Nr. 12 ff. der badischen Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege (Jahrgang 1886).

Vortheile nicht erfüllt sähen. Man müßte denn für diese Fälle ein (kaum in Aussicht stehendes) Eintreten der Staatskasse auf so lange vorsehen, bis die Anstalt durch Mehrung ihrer Mitglieder und durch allmähliche Ansammlung eines Reservefonds in Bezug auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit den privaten Gesellschaften ebenbürtiger geworden ist. Man erblickte einen Beweis für die Richtigkeit dieser Anschauungen in dem ungünstigen Verlauf ähnlicher Unternehmungen in den Nachbarländern Württemberg und Hessen, woselbst die Aufeinanderfolge einiger sehr starker Hageljahre genügte, den Massenaustritt vieler Gesellschaftsmitglieder und damit den Zusammenbruch der betreffenden Unternehmungen herbeizuführen. Man ließ sich auch nicht durch den neuesten Vorgang in Bayern zu einer anderen Ansicht bestimmen. Hier ist durch Gesetz vom 13. Februar 1884 bekanntlich eine staatliche Hagelversicherungsanstalt ohne Beitrittszwang ins Leben gerufen worden; namhafter staatlicher Zuschüsse sich erfreuend wird dieselbe ganz nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeitsgesellschaften verwaltet, wie sich dies nicht blos darin zeigt, daß keinerlei Verpflichtung zur unbedingten Annahme von Versicherungsanträgen besteht, vielmehr für jede Gemeinde ein sogenanntes Flurmaximum[1]) bestimmt werden kann, über welches hinaus Versicherungen nicht stattfinden; sondern auch darin, daß zwar keine Nachschüsse erhoben, aber auch keine Garantie für volle Schadloshaltung gegeben wird, also, wenn die laufenden Prämieneinnahmen, einschließlich des Staatszuschusses, nicht ausreichen zur Deckung der Schäden, entsprechende Kürzungen an den Vergütungen eintreten; insbesondere darf das Stammkapital selbst niemals angegriffen und der Reservefonds immer nur bis zu einem Viertel seines jeweiligen Bestandes zu den Leistungen herangezogen werden. Hieraus ergiebt sich nun aber, daß in hagelreichen Jahren, namentlich dann, wenn sie im Beginn der Thätigkeit der Anstalt auftreten sollten, wo ein irgend erheblicher Reservefonds noch nicht vorhanden ist, die Kürzungen an den stipulirten Entschädigungssummen unter Umständen eine sehr erhebliche Höhe annehmen können, und es liegt daher auch für Bayern die Möglichkeit nahe, daß der Eintritt solcher Ereignisse auf die Entwickelung des jungen Unternehmens in hohem Grade lähmend einwirken kann. Immerhin erschien dem Zentralausschuß der Versuch in Bayern um vieles aussichtsreicher als in Baden: einmal wegen

1) Ohne diese immerhin etwas rigorose Bestimmung eines Flurmaximums hätte die Anstalt die im ersten Jahre ihres Bestehens erzielten günstigen Ergebnisse kaum aufweisen können.

der größeren Ausdehnung des Landes und der dadurch vom Anfang ab gewährleisteten größeren räumlichen Ausdehnung des Unternehmens bei gleichzeitiger günstigerer Abstufung der Risiken, sodann auch deshalb, weil in Bayern neben den Hagelversicherungsgesellschaften, auf Grund eines Gesetzes vom 28. Dezember 1831, seit Jahrzehnten ein Hagelversicherungsverein mit einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Versicherungen besteht, die wohl der neuen staatlichen Anstalt ohne weiteres zugefallen sind, während in Baden die ohnedies nur in geringer Zahl vorhandenen Versicherungsnehmer erst anderen Gesellschaften abgerungen werden müßten.

Alle diese Bedenken führten den Zentralausschuß von selbst zur Aufwerfung der Frage, ob nicht die richtige Lösung in der allgemeinen Zwangshagelversicherung, d. i. in der staatlichen Organisation der Versicherung auf dem Grundsatz des Beitrittszwanges Aller zu suchen sei. Die unbestreitbaren Vorzüge dieser Organisation liegen ja nicht blos darin, daß sie die Versicherung des gesammten Geländes gewährleistet, sondern auch darin, daß der Vortheil der Versicherung zugleich zu den geringsten Opfern möglich gemacht wird, weil eben der Beizug des gesammten Kulturlandes zur Versicherung die denkbar beste Ausgleichung der Risiken bewirkt. Eine zahlenmäßige Darlegung, wie sich die Prämiensätze bei Einführung der Zwangshagelversicherung im Land für die verschiedenen Bodenfrüchte gestalten würden, erwies die Richtigkeit obiger Annahme und zeigte, wie sehr erhebliche Tarifermäßigungen eine Zwangsanstalt ihren Theilnehmern gegenüber den bestehenden Tarifen selbst der ältesten und bestfundirten Gesellschaften zu bieten vermag[1]). Wenn gleichwohl der Zentralausschuß des landwirthschaftlichen Vereins in Uebereinstimmung mit den ihm gemachten Vorschlägen sich für die Verwirklichung einer Landesanstalt nicht auszusprechen vermochte, so liegt der Grund darin, daß, wie ansehnlich auch jene Tarifermäßigungen sein mögen, die Prämien immer noch eine Höhe erreichen, daß deren zwangsweise Einhebung in minder günstigen Erntejahren den schwersten Bedenken begegnet. So erklärt es sich, daß die Blicke von dem räumlich begrenzten Versicherungsgebiet, welches das Großherzogthum darstellt, auf das um ein vielfaches ausgedehntere Gebiet des Reiches sich richteten und die befriedigende Lösung nur von der Reichshagelversicherung erwarteten, weil eben wegen der im großen und ganzen geringeren Hagelgefährlichkeit der norddeutschen Tiefebene im Vergleich

1) Badisches landwirthschaftliches Wochenblatt von 1883 Nr. 11.

zum Süden Deutschlands nur von der Reichsversicherung die günstigste Gestaltung des Prämientarifes erhofft werden dürfte. Leider hat ein solcher seitens der badischen Vertreter im Deutschen Landwirthschaftsrath eingebrachter, auf die Herbeiführung einer Reichshagelversicherung mit Beitrittszwang gerichteter Antrag bei den auf diesem Gebiet besonders schroff gegenüberstehenden Interessen Süd- und Norddeutschlands nicht den gewünschten Erfolg gehabt, und so war man wiederum vor die Frage gestellt, ob nicht doch auch Baden für sich allein, wenn nicht eine gründliche Lösung der Sache, doch eine Besserung des jetzigen Zustandes herbeizuführen vermöchte. Dem ersten der Vorschläge des Noppelschen Berichtes (siehe oben) — Gewährung von Beihülfen an Kleinwirthe in solchen hagelgefährdeten Gegenden, in denen die Prämien besonders hoch sind — glaubte man dabei nicht näher treten zu sollen; denn man war der Meinung, es fehle jeder Maßstab für die Bemessung der Größe der Summe und es werde sehr schwierig sein, allseits befriedigende Grundsätze für die Verwilligung von Beihülfen aufzustellen (also z. B. darüber, von welcher Grenze der Prämientarife ab die Beihülfe zu beginnen habe, ob sie allen Wirthschaften oder nur etwa den Kleinwirthen zu gewähren sei, ob auch den Bemittelten oder nur den Unbemittelten, wie die Hülfsbedürftigkeit festzustellen sei u. dergl. m.); man befürchtete zudem, die Gewährung einer Beihülfe könne unter Umständen lediglich die Folge haben, daß die Gesellschaften die Prämiensätze steigern und die Beihülfe daher nicht den Versicherten, sondern den Gesellschaften selber zu gute komme; es würden also möglicherweise die Ansprüche an den Staat erheblich wachsen, ohne daß die Höhe der Leistungen der Versicherten auf ein erträgliches Maß herabgemindert und der erstrebte befriedigendere Zustand herbeigeführt werde.

Dagegen glaubte der Zentralausschuß den zweiten Vorschlag — Errichtung einer Hagelhülfskasse mit Beitrittszwang — einer näheren Inbetrachtnahme unterziehen zu sollen, was auch im Frühjahr 1886 unter Zugrundelegung obiger Arbeit des Verfassers und dreier weiterer Referate geschah. Zu diesem Projekt ist nun im allgemeinen Folgendes zu sagen:

Die Errichtung einer Hagelhülfskasse ist jedenfalls nicht denkbar ohne die Anerkennung einer gewissen Solidarität der Interessen der ganzen landwirthschaftlichen Bevölkerung, vermöge deren Einer für Alle und Alle für Einen einzutreten haben. Denn nach dem Obengesagten kann auch die Hagelhülfskasse ohne die Statuirung des Beitrittszwanges Aller als lebensfähig nicht erachtet werden. Da aber, wie

die Verhältnisse liegen, für die Landwirthe einer Reihe von Gemeinden das Versicherungsbedürfniß nur ein geringes und da und dort vielleicht gar nicht vorhanden sein mag, so liegt hier ein Widerspruch der Interessen vor, der eben nur unter dem höheren Gesichtspunkt der Nothwendigkeit gegenseitigen Einstehens und wechselseitiger Hülfeleistung seine Lösung findet. Seine freiwillige Bethätigung findet dieser Gedanke ja auch jetzt schon in der jedesmaligen Organisirung von Sammlungen, wo immer eine Hagelkatastrophe eine Summe von Existenzen in schwere ökonomische Bedrängniß versetzt hat. Aber dieses freiwillige Eintreten der Berufsgenossen ist doch meist zu mangelhaft organisirt, um Wirksames leisten zu können, zumal der Zweck dieses Aufraffens zu werkthätiger Unterstützung und Beihülfe durch die Art der Vertheilung der Gaben unter Umständen vereitelt wird, so daß nicht immer die wirklich Bedürftigen auch die meiste Berücksichtigung finden. Daher solche dem Standesbewußtsein entspringenden Akte der Nächstenliebe, statt zu erfreuen und zu beruhigen, nicht selten Gefühle der Unzufriedenheit, der Verstimmung und der Verbitterung im Gefolge haben. Und zudem: wie ungleichmäßig kommt je nach dem Grad der Entwickelung des Unterstützungssinnes und des Wohlthuns diese freiwillige Hülfeleistung den Bewohnern der einzelnen Landestheile zu gute!

Da die Zwangshülfskasse nicht volle Entschädigung gewährt, sondern nur einen Theil des Schadens vergüten, überhaupt blos verhüten will, daß nicht in Folge eines Hagelwetters der betreffende Wirthschafter augenblicklich unter Umständen aller Subsistenzmittel beraubt sei, so braucht an die Leistungsfähigkeit der zu einer Gemeinschaft auf gegenseitige Hülfe zu vereinigenden Landwirthe nur ein bescheidenes Maß von Anforderungen gestellt zu werden. Ein regelmäßiger kleiner jährlicher Beitrag, mit dem man im voraus zu rechnen hat, wird aber für Viele eine minder unangenehme Leistung sein, als die unerwartet eintretende und ganz unregelmäßige Inanspruchnahme für eine öffentliche Sammlung. Durch den Beitrag zur Hagelhülfskasse findet sich zudem der Einzelne nicht nur mit der moralischen Pflicht zur freiwilligen Hülfeleistung für bedrängte Standesgenossen auf die für ihn bequemste und am wenigsten lästige Weise ab, er erwirbt auch durch diese Beiträge selber Anwartschaft auf Hülfe, falls durch einen Hagelunfall auch einmal seine Felder betroffen werden sollten.

Was den technischen Aufbau der Hagelhülfskasse anlangt, so war man darin einverstanden, daß die Prämien zwar nach dem Werth und der Hagelgefährlichkeit der einzelnen Gewächse entsprechend

abzustufen, der Prämientarif selbst aber thunlichst einfach zu gestalten sei. Wiesen und Futterfelder, als am wenigsten gefährdet, bleiben zweckmäßig vom Beizug zur Hagelhülfskasse überhaupt ausgeschlossen, desgleichen das Obst, wegen der Schwierigkeit richtiger Schadensabschätzung. Tabak, als das wohl unbestreitbar hagelempfindlichste Gewächs, wäre in die oberste, Hopfen, Wein, Oelfrüchte und Gespinnstpflanzen in eine mittlere und alle anderen Früchte (Getreide, Hülsen- und Hackfrüchte, Feldgemüse ꝛc.) in die unterste Klasse des Tarifes zu verweisen.

Das Schema eines Prämientarifes würde sich dann etwa wie folgt gestalten lassen:

Hagelempfindlichkeitsklasse	Bezeichnung der Kulturgewächse	bestelltes Ackerland 1865/83 ha	Werth des Ernteohertrages 1865/83 ℳ	Grundprämie von 100 ℳ Rohertrag ₰	Gesammtprämieneinnahme ℳ
I.	Tabak	7 090	5 590 000	80	44 770
II.	Hopfen, Wein, Oelfrüchte, Gespinnstpflanzen	37 780	20 660 000	55	113 630
III.	alle übrigen Früchte, Obst und Futtergewächse ausgenommen, aber einschließlich der Futterhackfrüchte	385 940	129 350 000	30	488 050
		530 810	156 600 000	—	646 450

Es würde also bei ziemlich mäßigen Sätzen — diejenigen der Aktienversicherungsgesellschaften sind, bei allerdings voller Vergütung des Schadens, um das fünf- bis zehnfache höher — und ohne Berücksichtigung der für die hagelgefährlicheren Orte zu machenden Zuschläge immerhin eine Gesammtprämieneinnahme von nahezu 700 000 Mark zu erzielen sein, so daß — bei der Annahme, daß die wirklichen Hagelschäden hinter den Angaben der Hagelstatistik um etwa ein Drittel zurückbleiben — mit dieser Summe durchschnittlich etwa 40—50 % aller Schäden sich vergüten ließen und namentlich dann eine Unzulänglichkeit sich nicht wohl ergeben würde, wenn man, wie in der neuen bayerischen Hagelversicherungsanstalt vorgesehen, die sogenannten Bagatellschäden von der Ersatzfähigkeit ausschließen wollte (in Bayern sind jeweils die ersten 8 % der Versicherungssumme des beschädigten Theiles eines Grundstückes nicht ersatzfähig).

Für die Hagelschadensabschätzung erachtete man eine mehr schematische Behandlung der Schadensaufnahme für genügend. Dieselbe hätte darin zu bestehen, daß, und zwar ein für allemal für jede Gemarkung und jede Steuerklasse der in Betracht kommenden Felder (also ausschließlich der Wiesen und Futterfelder), ein Durchschnittertragskataster (Ermittelung des Rohertrages der Hauptgewächse vom Hektar für jede Steuerklasse) aufgestellt würde; daß die Schätzer lediglich zu ermitteln hätten, der wievielte Theil der Ernte vernichtet sei, und daß dann die Schadensberechnung unter Zuhülfenahme des Katasters und der Durchschnittspreise etwa des letzten Jahrzehntes erfolgte. Wiese z. B. das Kataster in einer bestimmten Gemarkung als Durchschnittsertrag des Hektars erster Steuerklasse an Tabak 36 Zentner auf und hätten die Schätzer gefunden, daß der dritte Theil des muthmaßlichen Ertrages durch Hagel vernichtet worden sei, betrügen ferner die Durchschnittspreise für den Zentner Tabak 25 Mark, so würde sich für den ha ein Schaden von $\frac{36 \times 25}{3} = 300$ Mark ergeben und ein Besitzer von 1 ha derart verhagelten Tabakfeldes hätte somit bei hälftiger Vergütung des Schadens auf $\frac{300}{2} = 150$ Mark Anspruch. Der etwaigen Willkür in den Schadensschätzungen durch die aufgestellten Sachverständigen wäre mit Einhaltung dieses Verfahrens eine feste Schranke gezogen und die Interessen der Verhagelten blieben gleichwohl gewahrt. Bei der Einfachheit des hiernach vorgeschlagenen Verfahrens würde daher selbst bei ausgedehnten Hagelniedergängen eine rasche Schadensaufnahme, auf welche übrigens ein sehr großer Werth nicht zu legen ist, sehr wohl ermöglicht sein.

Allerdings wurden in der erwähnten Versammlung auch gewichtige Bedenken gegen das Betreten des vorgeschlagenen Weges laut. Insbesondere wurde geltend gemacht (Referent Stein), die Einführung des Zwangsprinzipes würde doch wohl nur dann sich rechtfertigen lassen, wenn der Hagelschaden in Baden einen erheblichen Bruchtheil der gesammten landwirthschaftlichen Bevölkerung so schwer schädigte, daß daraus eine Gefahr für den Wohlstand des ganzen Landes erwachsen würde; wenn er also über sehr ausgedehnte Bezirke sich erstreckte und zugleich für die Einzelnen (mit Zuhülfenahme der Versicherung) unabwendbar sei. Beide Voraussetzungen seien aber nicht wohl zutreffend, denn nur einzelne Bezirke im Lande seien so hagelgefährdet, daß die dermalen zur Erhebung gelangenden Prämien als unerschwinglich be-

zeichnet werden dürften. Einen Zwang auf die minder hagelgefährdeten Bezirke auszuüben, *ihrerseits* helfend einzutreten, sei als berechtigt um so weniger anzuerkennen, da *allgemeine* Interessen (wie bei der Bekämpfung der Viehseuchen) nicht in Frage stünden. Endlich sei es zu befürchten, daß die Versicherung der bei der Hagelhülfskasse *nicht* zur Entschädigung kommenden Schadenshälfte bei privaten Gesellschaften unter Umständen nur unter minder vortheilhaften Bedingungen als seither möglich sein werde.

Von anderer Seite wurde auf die relative Unvollkommenheit der Hagelstatistik, welche eine auch nur annähernd zuverlässige Berechnung des Bedarfs der Hagelhülfskasse unmöglich macht, und auf die außerordentlich großen Schwankungen der jährlichen Hagelschadensfälle hingewiesen, im Hinblick auf welche ebensolche Schwankungen in der Bemessung der Schadensersatzsummen in Aussicht zu nehmen seien: es sei denn daß die Hagelhülfskasse über einen entsprechend großen Reservefonds von mehreren Millionen Mark verfügte, dessen rasche Aufbringung aber ebenfalls Schwierigkeiten begegnen werde. Das Hauptbedenken aber wurzelte, wie natürlich, in der großen Verschiedenheit der Verlustgefahr in den einzelnen Theilen des Landes und dem daraus abgeleiteten Zweifel, ob das Gefühl der Solidarität der Interessen so lebendig entwickelt sei, daß der Gedanke einer zu organisirenden Zwangshülfe überall im Lande freundlich werde aufgenommen werden. Gleichwohl war die große Mehrheit der Versammlung der Meinung, daß der vorgeschlagene Weg mehr als andere zum Ziele zu führen geeignet sei, und sie beschloß demgemäß, eine Kommission einzusetzen, welche die Grundzüge einer „Zwangshagelhülfskasse" auszuarbeiten habe, über welche dann die landwirthschaftlichen Bezirksvereine zu hören seien.

Bei der diesjährigen Behandlung der Frage im *Deutschen Landwirthschaftsrath* ergab sich übrigens abermals recht klar, in welch unerquicklichen Zuständen das deutsche Hagelversicherungswesen dermalen sich befindet. Die *Aktiengesellschaften* haben danach in den letzten Jahren fast ohne Ausnahme so bedeutende „Schläge" erhalten, daß „sie an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt zu sein scheinen". In den *Gegenseitigkeitsgesellschaften* aber macht sich allgemach eine sehr ungesunde Konkurrenz geltend und die in Folge dessen um sich greifende „Prämienüberbietung und Prämienschleuderei (häufig geradezu systematisch betrieben, um anderen Gesellschaften die minder urtheilsfähige Kundschaft abzujagen) nöthigt mehr und mehr auch die soliden Gesellschaften, viel zu niedrige Vorprämien zu erheben, von denen im voraus sich bemessen läßt, daß sie für den Durchschnitt

entfernt nicht zureichen können“ [1]). Haben doch einzelne Gesellschaften bis zu 180 Prozent Nachprämien erhoben. „Die von den mit Prämienschleuderei arbeitenden Gesellschaften erbeutete Kundschaft wird dann einige Jahre mittels der den Austritt auf alle Weise erschwerenden Bedingungen festgehalten, in Schadensfällen aber werden die verschiedensten Kunstgriffe nicht gescheut, um der Entschädigungsleistung zu entgehen oder sie herabzudrücken, und die so getäuschte Kundschaft wendet sich, wenn ihr endlich der Austritt gelungen ist, von der Hagelversicherung gänzlich ab.“ Der Deutsche Landwirthschaftsrath erachtete in Uebereinstimmung mit dem Referenten, daß nur öffentliche Hagelversicherungsanstalten (nach bayerischem Vorgange) das Versicherungsbedürfniß dauernd gut zu befriedigen vermögen, und nahm einen Antrag, dahingehend, daß solche Anstalten, thunlichst mit gegenseitiger Schadenübertragung, in den einzelnen Staaten und Provinzen, wo das Bedürfniß hierzu hervortritt, zu errichten seien, einstimmig an. Die Frage, ob Zwangsbeitritt oder nicht, wurde zwar berührt (hierbei auch des dem Landesausschuß in Niederösterreich zur Berathung vorliegenden Gesetzentwurfes über Einführung einer Zwangshagelversicherung gedacht), aber zunächst als eine offene behandelt.

Inzwischen und bis die, eine öffentlich-rechtliche Organisation des Hagelversicherungswesens anstrebenden Bemühungen sich verwirklicht haben werden, dürften die seitherigen verdienstlichen Anstrengungen des Landwirthschaftsrathes und der Landesvereinsorgane auf Herbeiführung thunlich kulanter Versicherungsbedingungen und loyaler Abwickelung erwachsener Schadensansprüche fortzusetzen und energisch darauf hinzuwirken sein, daß bei den als solid geltenden Gesellschaften die Hagelversicherung der Landwirthe in umfangreicherem Maße als seither stattfinde. Auch die landwirthschaftlichen Konsumvereine könnten gerade in dieser Richtung durch Abschluß von Versicherungsanträgen Namens ihrer Mitglieder und erforderlichenfalls durch vorschüßliche Bezahlung der Prämien eine sehr gedeihliche Wirksamkeit entfalten.

1) Vgl. Bericht des Oekonomierathes Schöffer-Kirchberg über die Hagelversicherung für die 14. Sitzung des Deutschen Landwirthschaftsrathes Frühjahr 1886.

(Schluß folgt im nächsten Hefte.)

Zur Reform des juristischen Unterrichts.

Von

Dr. Gustav Rümelin,
Professor der Rechte in Freiburg i. B.

Ueber den juristischen Unterricht und dessen Reform ist in den letzten Jahren Vieles geschrieben worden und es ist dabei der auf juristischem Gebiet ziemlich seltene Fall eingetreten, daß die zahlreichen Meinungsäußerungen zu einer Uebereinstimmung in den Hauptpunkten geführt haben. (Zu vergleichen namentlich die ebenso eindringlichen als unwiderleglichen Bemerkungen von Schmoller in diesem Jahrbuche Jahrgang X 2. Heft S. 287 ff.) Man ist wohl einig darüber, daß das juristische Studium nicht so ist, wie es sein sollte, daß in den drei oder vier Jahren, die der Student an der Hochschule zubringt, kein Resultat erreicht wird, das der von Seiten der Dozenten aufgewandten Mühe und der Länge des Studiums entspricht; es ist ferner unbestritten, daß der juristische Student der wenigst fleißige ist, und auch wohl unleugbar, daß ein Student, der in den ersten zwei Jahren nichts gethan hat, mit Hülfe von Repetitorien auch ohne hervorragende Begabung oder übermäßige Anstrengung in einem Jahr eine Summe von Kenntnissen erwerben kann, bei der er mit ziemlicher Sicherheit auf das Bestehen des preußischen Referendarexamens rechnen kann. Ich habe selbst als Privatdozent in Göttingen Repetitorien gegeben und den eben geschilderten Verlauf der Studien häufig eintreten sehen.

Weniger Uebereinstimmung herrscht in Bezug auf die Hülfsmittel, welche gegen die vorhandenen Uebelstände vorgeschlagen werden. Die einfache Erschwerung des Examens, welche verlangt worden ist, wird wohl nicht viel helfen. Sowohl das mündliche Examen, das überall stattfindet, als die Klausurarbeiten des badischen, württembergischen und sächsischen Examens sind auf die Konstatirung eines positiven Wissens gerichtet und in dieser Richtung lassen sich die Anforderungen mit Rücksicht auf die Fassungskraft des Gedächtnisses nicht beliebig steigern. Wenn die Examenleistung der Hauptsache nach in einer Reproduktion des Erlernten besteht, die Examensvorbereitung also eine

rezeptive Thätigkeit ist, so wird an der Thatsache nichts zu ändern sein, daß vor dem Examen eine eigentliche Examensvorbereitung, intensives Auswendiglernen, eintritt, daß die ersten Semester für das Examen eine geringere Bedeutung haben als die letzten und deshalb durch die Furcht vor demselben auch weniger beeinflußt werden.

Daß diese Uebelstände durch ein eingeschobenes Zwischenexamen, das vielfach befürwortet wird, geändert würden, ist nicht in Abrede zu stellen. Trotzdem möchte ich diese Maßregel nicht in erster Linie empfehlen. Abgesehen von verschiedenen Bedenken und Schwierigkeiten, welche sich bei der Durchführung ergeben würden, ist gegen diesen Plan einzuwenden, daß er das Grundübel, an dem unser juristischer Unterricht krankt, nicht berührt. Dieses liegt meines Erachtens in der überwiegenden Bedeutung, welche den Vorlesungen im Gegensatz zu den Uebungen eingeräumt wird. Man überschätzt zweifellos den Werth des Vortrags gegenüber dem Studium aus Büchern, wenn man es für nöthig erachtet, daß dem Lernenden der gesammte Wissensstoff der Hauptsache nach in den Vorlesungen überliefert wird. Wer sich genau überlegt, welche geistige Anstrengung nöthig ist, um einem Vortrag von einer Stunde mit voller Aufmerksamkeit zu folgen, der muß zugeben, daß es eine unrichtige Zumuthung an den Studenten ist, er solle Jahre lang täglich 3 — 4 Stunden Vorlesungen hören. Und wenn auch einzelne Dozenten eine derartige Einräumung in Bezug auf ihre eigenen Vorlesungen nicht machen wollen, so werden sie doch sicher in Bezug auf ihre Kollegen zu einer solchen gerne bereit sein. Es ist ein entschiedener Uebelstand, daß der angehende Jurist in der wichtigsten Zeit seiner Ausbildung nur rezeptiv, fast gar nicht produktiv thätig ist, daß er nicht einmal darin geübt wird, das Gelernte in eigener Formulirung mündlich oder schriftlich zur Darstellung zu bringen — trifft man doch oft beim Examiniren Studenten, die nicht einmal ordentlich zu sagen wissen, was sie gelernt haben —, daß dem Studenten während seiner Studienzeit jede ernsthafte geistige Gymnastik fehlt. Und wenn man es als eine geistige Gymnastik bezeichnen will, daß der Lernende sich schwierige und komplizirte Verhältnisse klar zu machen hat, so ist dieselbe jedenfalls nicht genügend, und die weiteren Anforderungen, die in den Vorlesungen an den Studenten gestellt werden, haben keine erhebliche Bedeutung. Die häufig vorkommende Weisung, das Vorgetragene mit den zitirten Quellenstellen zu vergleichen, wird wohl selten befolgt, und wenn es geschieht, so liest der Student mit der größten Bereitwilligkeit das aus den Quellen heraus, was nach der Behauptung des Dozenten durch sie bewiesen werden soll. Und was den Rath betrifft, weitere Literatur zu vergleichen und sich selbst eine Ansicht zu bilden, so wird der Student regelmäßig dieser Aufgabe nicht gewachsen sein. Wie man aber auch darüber denken mag, so wird doch jedenfalls zugegeben werden müssen, daß all das besser unter Leitung und Kontrolle des Lehrers erfolgt.

Nun werden ja allerdings Uebungen verschiedener Art gehalten, aber von einzelnen Ausnahmen abgesehen findet an denselben keine sehr rege Betheiligung statt; jedenfalls fehlt überall viel zu dem anzu-

strebenden Verhältniß, daß die Theilnahme an Uebungen einen bedeutenden, wichtigen Theil des juristischen Studiums bildet. Das Vorexamen würde an den vorhandenen Zuständen nichts ändern, würde vielleicht eher dem Besuch der Uebungen schaden, da in Folge desselben früher mit dem Auswendiglernen begonnen würde. Es wird daher die Forderung, daß in anderer Weise bezüglich des Besuchs der Uebungen ein Druck auf die Studenten ausgeübt werden soll, wohl allseitig auf Zustimmung rechnen können.

Naheliegend ist es, diesen Druck durch eine entsprechende Einrichtung des Examens ausüben zu wollen. Wenn beim Examen Aufgaben gestellt werden, deren Lösung in dem Praktikum, Exegetikum geübt wird, so wird der Student gezwungen, sich an diesen Uebungen zu betheiligen. Ich glaube aber doch, daß man auf diesem Weg nicht sehr viel erreichen wird. Wenn man beim Examen nicht blos Reproduktion von Gelerntem, sondern Produktion in Behandlung von Quellenstellen, praktischen Aufgaben fordert, so wird dabei die Verschiedenheit der Begabung, die durch das Examen in mannigfacher Intensität herbeigeführte Aufregung einen noch größeren Einfluß ausüben, das Resultat wird noch mehr vom Zufall beeinflußt sein als beim Gedächtnißexamen. Es wird unvermeidlich sein, das zum Durchkommen verlangte Niveau sehr niedrig zu stellen, und dann ist wieder der Uebelstand vorhanden, daß der Begabte oder vom Glück Begünstigte das Examen besteht, auch wenn er kein ernsthaftes Studium hinter sich hat.

Ich glaube, daß gegen den Studenten ein direkter Zwang, die Uebungen zu besuchen und für dieselben zu arbeiten, ausgeübt werden sollte, und da in den meisten Uebungen schriftliche Arbeiten gemacht zu werden pflegen, so könnte der Zwang und die nöthige Kontrolle am einfachsten durch die Vorschrift erfolgen, daß die Kandidaten ihrer Meldung zum Examen die schriftlichen Arbeiten, die sie auf der Universität angefertigt haben, beilegen. Ich glaube, daß schon diese einfache Vorschrift und die dadurch geschaffene Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß die Arbeiten von dem Examinator angesehen, eventuell berücksichtigt werden, den Uebungen einen starken Aufschwung geben würde. Der Student würde nicht mehr, wie es jetzt wohl vorkommt, fürchten, daß er in den Uebungen eine für die Examensvorbereitung kostbare Zeit verliert, der examenseifrige Kandidat würde vielmehr den Uebungen besonderen Fleiß zuwenden, da er hoffen kann, daß jede gute Arbeit auf das Examensresultat günstig einwirkt. Aber nicht blos der Besuch der Uebungen, sondern auch der der Vorlesungen würde durch eine derartige Vorschrift günstig beeinflußt werden, da die erfolgreiche Theilnahme an den Uebungen eine gewisse Summe von Kenntnissen und deshalb den Besuch der Vorlesungen zur Voraussetzung hat.

Durch das Einreichen der schriftlichen Arbeiten würde ferner dem Examinator sehr werthvolles Material unterbreitet. Zunächst würde derselbe sich über den Fleiß des Kandidaten ein unfehlbar richtiges Urtheil bilden können. Wenn der Kandidat z. B. im dritten Semester ein Pandektenpraktikum, im vierten ein Handelsrechtspraktikum, im

fünften ein Strafrechtspraktikum und im sechsten ein Zivilprozeßpraktikum besucht hat, wenn ersichtlich ist, daß der Kandidat der Hauptsache nach alle Arbeiten gemacht hat — das Uebliche ist wohl eine Arbeit die Woche —, wenn die Arbeiten fleißig und sorgfältig verfertigt sind und Kenntniß der betreffenden Rechtsmaterie zeigen, so ist damit der Beweis fleißigen Studiums unzweifelhaft erbracht und zwar mit Rücksicht auf den erwähnten Zusammenhang zwischen Uebungen und Vorlesungen nicht blos in Bezug auf die ersteren, sondern auch auf die letzteren. Wer im Praktikum gute Arbeiten liefert, zeigt, daß er die entsprechende Vorlesung fleißig gehört oder sich wenigstens die nöthigen Kenntnisse anderweitig verschafft hat. Wenn es einmal als das Normale betrachtet wird, daß mehrere Uebungen besucht werden, so würde ein Zurückbleiben hinter der geschilderten Leistung in der einen oder der andern Richtung sicher auf mangelhaften Fleiß schließen lassen. Arbeiten von 1 bis 2 kleinen Seiten, in denen schwierige Rechtsfälle erledigt werden, wie sie jetzt wohl ab und zu eingereicht werden, die Verfertigung von 1 bis 2 Arbeiten pro Semester, während mindestens ein Dutzend verlangt wird, wären nicht zu mißdeutende Thatsachen und würden nach Erlaß der vorgeschlagenen Vorschrift wohl nicht mehr vorkommen. Natürlich müßte die Möglichkeit ausgeschlossen sein, daß der Kandidat am Schluß seines Studiums eine Anzahl Arbeiten verfertigt, die er vorlegt, und es müßten deshalb die eingereichten Arbeiten von dem Dozenten unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Außerdem wäre natürlich erforderlich, daß aus der Arbeit die gestellte Aufgabe erkenntlich wäre; dies ist aber wohl so selbstverständlich, daß eine besondere Vorschrift in dieser Richtung nicht erforderlich erscheint.

Die Arbeiten würden dem Examinator vorzügliches Material zur Beurtheilung der Begabung des Verfassers und des Resultates, das derselbe bei seinen Studien erreicht hat, bieten. Wenn ich im Praktikum eine Anzahl Arbeiten eines Studenten durchgesehen habe, so glaube ich mir eine ziemlich richtige Vorstellung von den Kenntnissen und der Begabung des Verfassers machen zu können, während mir dies, von extremen Fällen abgesehen, nicht gelingt, wenn ich über eine eingereichte Doktordissertation ein Referat erstattet habe. Ueber die vollständige Werthlosigkeit der wissenschaftlichen Arbeit beim preußischen Referendarexamen scheint eine erfreuliche Uebereinstimmung zu herrschen und ich brauche mich daher über dieselbe nicht weiter zu verbreiten (zu vergl. namentlich Ihering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz S. 371 ff.). Die eingereichten Arbeiten würden für den Examinator nicht blos werthvoller sein als die wissenschaftliche Arbeit, sie würden auch vor der gewöhnlichen Klausurarbeit das voraus haben, daß sie nicht blos über das Wissen, sondern auch über das Können Aufschluß geben.

Naheliegend ist es, daß der Examinator bei der Beurtheilung der Arbeiten die beigefügten Bemerkungen des Dozenten mit berücksichtigt. Soweit meine Kenntniß reicht, ist die Behandlungsweise in den Uebungen gewöhnlich die, daß der Dozent zwar keine eigentlichen Zeugnisse ausstellt, aber auf dem Rand eigentliche Fehler rügt, seine Zustimmung oder abweichende Ansicht kurz bemerkt, wohl auch am Schluß

allgemeine Aeußerungen über den Werth der Arbeit, über Lücken ꝛc. beifügt. Ich glaube, daß diese Behandlung sich als genügend erweisen würde; man könnte aber auch leicht mit Rücksicht auf die Erleichterung des Examensgeschäftes die Vorschrift ertheilen, daß eigentliche Zeugnisse gegeben werden sollen. Wenn die Korrekturlast wächst, so werden die Dozenten wohl von selbst zu dieser einfacheren und bequemeren Behandlungsweise greifen und die zeitraubenden ausführlicheren Bemerkungen weglassen. Wenn Preisaufgaben, Doktordissertationen vorgelegt werden, so wären die Urtheile der Fakultät beizulegen. Daß der Examinator sich in dieser Weise von den Dozenten unterstützen läßt, ist wohl in allen Fällen, insbesondere aber dann angezeigt, wenn der examinirende Praktiker sich auf einem Gebiet zu bewegen hat, das seiner praktischen Thätigkeit fern liegt, und in dem letzten Fall würde die Unterstützung wohl um so bereitwilliger akzeptirt werden, als sie nirgends erkennbar hervortritt. Auf diese Weise würde der gerechtfertigte Wunsch der Universitätslehrer, einigen Einfluß auf das Examen zu haben, befriedigt, ohne daß zugleich die Uebelstände eines Fakultätsexamens mit in Kauf genommen werden müßten. Daß der Einfluß des Dozenten auf diese Weise ein zu großer sein würde, wird kaum zu behaupten sein. Mit dem Fakultätsexamen verbundene Uebelstände glaube ich annehmen zu müssen, obgleich von Seiten der Universitäten vielfach ein solches Examen verlangt wird. Wenn Theoretiker, d. h. Spezialisten examiniren, so wird das Examen häufig zu schwer, namentlich aber kommt das Werthverhältniß, in dem die einzelnen Fächer, sowie die einzelnen Theile einer Disziplin zu einander stehen, durchaus nicht richtig zur Geltung, während der examinirende Praktiker diesen Fehler ganz von selbst vermeidet. Und daran läßt sich nichts ändern, denn es ist ja nicht einmal wünschenswerth, daß der Vertreter eines weniger wichtigen Faches von der geringen Bedeutung desselben zu lebhaft durchdrungen ist. Von dem Fakultätsexamen ist ferner ein auf bestimmte Dozenten gerichteter Kollegzwang unzertrennlich, denn wenn der Dozent auch nicht das examinirt, was er vorgetragen hat, so muß er doch umgekehrt das vortragen, was er examiniren will.

Wie weit der Examinator die Arbeiten selbst, die Bemerkungen des Dozenten berücksichtigen will, wird zunächst seinem Ermessen anheimzustellen sein. Aber auch wenn diese Berücksichtigung nur in sehr geringem Maß oder gar nicht erfolgen sollte, so würde doch durch die vorgeschlagene Maßregel der Fleiß der Studenten in Uebungen und Vorlesungen ganz erheblich gesteigert werden, sofern sie nur nicht erfahren, daß die Examinatoren die Arbeiten nicht ansehen.

Wenn aber die einfache Vorschrift, die Arbeiten einzureichen, ja nicht den vermutheten Erfolg haben sollte, so könnten leicht bindende Normen über das Maß des zu Leistenden gegeben werden. Ein bestimmtes Maß von schriftlichen Arbeiten könnte die Voraussetzung für die Zulassung zum Examen bilden, und es liegt auf der Hand, daß sich hier auf einfache Weise und mit leichter Kontrolle die Anforderungen so steigern ließen, daß der juristische Student, der sich bisher unter seinen Kommilitonen durch den geringsten Fleiß ausgezeichnet hat,

in Zukunft nur noch im Schweiß seines Angesichts sein Bier trinken könnte.

Ich glaube, daß die schriftlichen Arbeiten eine so gute und zuverlässige Grundlage der Beurtheilung bilden würden, daß die übrige Einrichtung des Examens eine ziemlich gleichgültige Sache bleibt. Ich glaube sogar, daß die Frage, ob das Examen bestanden wird, für die Mehrzahl der Studenten verschwinden würde. Wenn der Kandidat der Kommission den Nachweis unterbreiten würde, daß er die Studienzeit über regelmäßig fleißig gewesen ist, so wird, von Fällen besonders schwacher Begabung abgesehen, das Durchkommen selbstverständlich sein, ebenso wie für den tüchtigen Schüler des Gymnasiums das Bestehen der Abiturientenprüfung nicht zweifelhaft ist. Wenn freilich im Examen den Kandidaten eine für Avancement und Verwendung bedeutsame Qualifikation ertheilt werden soll, so gewinnt das Examen und die Frage, ob dabei die Urtheile des Universitätslehrers berücksichtigt werden, eine erhöhte Bedeutung. Es wäre aber nicht einmal unbedingt nothwendig, daß die Kommission diese Frage im Prinzip beantwortet. Wenn einmal feststeht, daß das Examen bestanden ist, und die Werthschätzung des Examinators von der von der Universität stammenden abweicht, so könnten auch die beiden Prädizirungen in den Personallisten neben einander notirt werden und die Berücksichtigung der verschiedenen Zeugnisse bliebe dann schließlich in der Hand der über die Anstellungen verfügenden Beamten. Dabei kann sich wohl ergeben, daß je nach der Verschiedenheit der zu besetzenden Aemter, der Examenskommissionen, der Fakultäten auch eine verschiedene Werthschätzung der vorhandenen Beurtheilungen angezeigt erscheint.

Ich glaube kaum, daß die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßregel ernsthaft bestritten werden kann. Es scheint mir aber auch, daß sich der Durchführung derselben keine namhaften Schwierigkeiten entgegenstellen, daß namentlich keine erheblichen Interessen verletzt werden, durch welche die Betheiligten bewußt oder unbewußt zur Opposition veranlaßt werden könnten.

Eine Verhandlung und Einigung der verschiedenen deutschen Regierungen wäre kaum erforderlich. Bei der Bedeutung, welche die preußischen Studenten auch für die nichtpreußischen Universitäten haben, würde eine entsprechende Verfügung für die preußischen Prüfungen auch die nichtpreußischen Fakultäten zwingen, die nothwendigen Uebungen, sofern sie nicht schon gehalten werden, sofort einzurichten, wenn sie nicht ihre Frequenz einer ernsten Gefährdung aussetzen wollen. Und wenn erst die Uebungen in größerem Umfange gehalten und regelmäßig besucht würden, so fänden sich wohl auch die nichtpreußischen Studenten ein, auch wenn bei dem ihnen bevorstehenden Examen die Vorlegung von schriftlichen Arbeiten nicht verlangt wird. Wenn die Dozenten einer nichtpreußischen Universität einmal mit Rücksicht auf die preußischen Studenten zur Abhaltung von Uebungen in größerem Umfange genöthigt wären, so wäre der Wunsch sehr gerechtfertigt, daß auch die dem eigenen Staat angehörigen Studenten zur Theilnahme an den Uebungen angehalten werden, während für die Regierung wohl kaum ein Grund erfindlich wäre, sich diesem Wunsche zu widersetzen.

Naheliegend ist der Einwand, daß die vorgeschlagene Maßregel eine zu große Belastung der Examenskommission herbeiführen würde. Ich glaube aber nicht, daß das der Fall sein wird. Was zunächst den äußeren Umfang des Materials betrifft, so würde derselbe nicht zu erheblich sein. Wenn man von der Regel, daß in den Uebungen wöchentlich eine schriftliche Arbeit gemacht wird, ausgeht, so kann man wohl die Forderung aufstellen, daß der Student 12 Arbeiten pro Semester macht; das würde, wenn in 4 Semestern je ein Praktikum besucht wird, 48 Arbeiten geben. Die Konstatirung des Fleißes des Kandidaten wäre außerordentlich einfach, da hiefür ein Zählen der Arbeiten und ein flüchtiges Durchsehen einzelner Schriftstücke genügten. Aber auch das genauere Eingehen auf den Inhalt der Arbeiten würde keine allzu zeitraubende Aufgabe sein. Der Examinator liest natürlich nicht alle Arbeiten, sondern nur einzelne; nachdem er sich hierbei über den von dem Dozenten in seinen Bemerkungen und Zeugnissen angelegten Maßstab ein Urtheil gebildet hat, genügt es vollständig, wenn er sich bei einigen weiteren Arbeiten nur die Urtheile des Dozenten ansieht. Und wenn der Examinator einmal einige Zeit als solcher funktionirt hat, so wird ihm der Maßstab mancher Dozenten von vornherein bekannt sein.

Wenn die eingereichten Arbeiten in großem Umfang geprüft werden sollen, wenn namentlich weitgehende Anforderungen in Bezug auf den Umfang derselben gestellt werden, so könnte ja auch die Beurtheilung des Dozenten in größerem Maße verwendet werden. Man könnte namentlich bestimmen, daß durch den Dozenten ein Gesammtzeugniß über die Leistung in der Uebung ausgestellt wird, was dem Dozenten keine erhebliche Mühe verursachen würde. Eine Nachprüfung des Zeugnisses würde der Examinationskommission selbstverständlich offen stehen.

Der Examinator könnte aber auch die Zeit, die er auf die eingereichten Arbeiten verwendet, bei der Beschäftigung mit der wissenschaftlichen Arbeit in Abzug bringen, so lange dieselbe nicht, was wohl das Beste wäre, ganz beseitigt wird.

Die vielgerühmte akademische Freiheit würde zwar etwas eingeschränkt, aber doch der Hauptsache nach bestehen bleiben. Es würde wie bisher dem Studenten freistehen, einige Semester auf der Universität gar nichts zu thun, nur könnte er das Versäumte nicht in einem oder zwei Semestern nachholen, sondern er müßte weitere Semester zusetzen. Denn die Aufgabe, an einer größeren Zahl verschiedenartiger Uebungen mit Erfolg theilzunehmen und sich vorher die dazu nöthigen Kenntnisse zu verschaffen, läßt sich nicht in einem Jahre bewältigen. Die Freiheit, Universität und Dozenten zu wählen, bliebe natürlich in demselben Umfange bestehen, in dem sie vorher vorhanden war, und auch darin könnten die Studenten freie Hand behalten, ob sie sich ihre Kenntnisse in Vorlesungen oder aus Büchern verschaffen wollen. Der kürzlich von Schmoller gemachte Vorschlag, ganz allgemein den Besuch der Vorlesungen zu kontrolliren, würde schwer durchzuführen sein und erscheint mir auch überflüssig. Wenn der Student z. B. gezwungen wird, im dritten oder vierten Semester seine Kenntniß der Pandekten durch ordentliche Arbeiten

in Uebungen darzuthun, so kann an uns Dozenten wohl die Anforderung gestellt werden, unsere Vorlesungen so zu halten, daß sie von den Studenten als die beste Belehrungsquelle betrachtet werden. In gewisser Richtung könnte sogar die akademische Freiheit noch erheblich ausgedehnt werden. Während jetzt wenigstens im Prinzip über die ganze Jurisprudenz sich gleichmäßig erstreckende Kenntnisse verlangt und Lücken von größerer Ausdehnung als unzulässig betrachtet werden, würde mir diese Forderung nicht mehr nothwendig erscheinen, sobald feststeht, daß der Kandidat fleißig gearbeitet und sich mit zahlreichen einzelnen Materien eingehend beschäftigt hat. Der Student kann und muß die Fähigkeit erlangen, sich auf jedem Gebiet der Jurisprudenz mit Hülfe der Literatur zurechtzufinden, und dann schaden Lücken in den Kenntnissen nichts, da sie ohne Schwierigkeit ausgefüllt werden können. Die eigene Arbeit wird dem Lernenden dann am förderlichsten sein, wenn sie seiner Befähigung und seinen Interessen am meisten entspricht, und man kann deshalb den Studenten ohne Schaden in Bezug auf die eigenen Arbeiten zwischen den verschiedenen Fächern, zwischen praktischen, exegetischen, wissenschaftlichen Uebungen, zwischen kleineren Arbeiten und der Bewältigung größerer Aufgaben, Preisarbeiten und dergl. wählen lassen. Auch Arbeiten auf anderen Gebieten, Theilnahme an philosophischen, nationalökonomischen, historischen Uebungen können Berücksichtigung finden. Selbst wenn die Anforderungen in Bezug auf das zu leistende Arbeitsquantum genauer fixirt werden sollten, ließe sich diese Freiheit der Wahl noch in gewissem Umfange aufrecht erhalten. Auch wenn sich bei der wohl stets beizubehaltenden mündlichen Prüfung erheblichere Lücken zeigen, könnte darüber weggesehen werden, wenigstens insofern, als das Durchkommen dadurch nicht ausgeschlossen wird, während natürlich umfassende und gründliche Kenntnisse dem Kandidaten stets zum Vortheil angerechnet werden müssen. Wer immer strebend sich bemüht, den können wir erlösen — das könnte die Examenskommission auch für sich gelten lassen.

Für die nöthigen Uebungen könnte auch durch die jetzt vorhandenen Dozenten annähernd gesorgt werden. Ist einmal darauf zu rechnen, daß die Studenten für sich arbeiten, so können die Vorlesungen ohne Schaden gekürzt, es kann für die einfachen Partien auf die Lehrbücher verwiesen werden. Wenn der Dozent das jetzt thut, so kann er mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die Studenten damit nicht zufrieden sind. Die Forderung, daß die Zuhörer sich etwas im Lehrbuch ansehen und daß diejenigen, die ein vollständiges Heft zu haben wünschen, sich dasselbe aus dem Lehrbuch ergänzen, übersteigt vielfach schon das beabsichtigte oder gewährte Maß von Anstrengung. Wenn, was mir empfehlenswerth erscheint, schon mit den Vorlesungen Uebungen verbunden werden, so könnten bei denselben diejenigen Materien mit berücksichtigt werden, bei welchen nur eine Verweisung auf die Lehrbücher stattgefunden hat. Uebungen werden ja jetzt schon gehalten; durch die Kürzung der Vorlesungen könnte reichlich Zeit für die nothwendig werdenden weiteren Uebungen gewonnen werden. Damit ist auch gegeben, daß eine erhebliche Veränderung der Studienkosten und der Dozenteneinnahmen durch die vorgeschlagene Einrichtung nicht bedingt würde.

Die Korrekturlast des akademischen Lehrers würde natürlich gesteigert werden, wenn die Uebungen in größerem Umfang gehalten werden sollen, und bei stärker besuchten Uebungen würde die hierauf zu verwendende Zeit durch die Kürzung der Vorlesungen nicht gewonnen werden können. Es scheint mir aber auch der Billigkeit zu entsprechen, wenn wenigstens bei einem Theil des Unterrichts die resultirenden Einnahmen der aufgewendeten Mühe proportionirt sind. Außerdem kann bei der Korrektur der Arbeiten sehr gut eine Unterstützung stattfinden; die Führung der Oberaufsicht über die Korrekturen wird auch bei vielen Arbeiten nicht sehr zeitraubend sein. Es könnten einzelnen Professoren Assistenten zu diesem Zweck gewährt werden, ältere Professoren könnten mit jüngeren Privatdozenten gemeinschaftlich Uebungen abhalten, wobei die letzteren der Hauptsache nach die Korrekturen zu besorgen hätten; der die Uebungen Haltende könnte sich auch durch ältere begabte Studenten unterstützen lassen. Und all das kann noch aus dem Grund besonders empfohlen werden, weil eine derartige Verwendung für den Verwendeten selbst werthvoll und instruktiv sein würde.

Eine zu große Ansammlung von Theilnehmern in einer Uebung wird nie empfehlenswerth sein, schon weil in der Debatte der Einzelne nicht genügend zum Wort kommen kann. Gegenüber den Vorlesungen wird also für die Uebungen stets eine gewisse Dezentralisation eintreten müssen. Dieser Umstand, sowie das aus schon berührten Gründen vorhandene Bedürfniß, daß möglichst mannigfaltige Uebungen gehalten werden, würde der Thätigkeit zahlreicher Privatdozenten ein freies Feld eröffnen.

Vielleicht könnte die Durchführung des gemachten Vorschlages auch noch in einer anderen Richtung günstig wirken, indem den kleineren Universitäten eine größere Zahl von Studenten zugeführt würde. Der Student fände an den kleinen Universitäten als Aequivalent für das, was er hier vermißt oder zu vermissen glaubt, in den Uebungen eingehendere und sorgfältigere Berücksichtigung durch den Dozenten. Auf einen ähnlichen Grund ist es ja ohne Zweifel zurückzuführen, daß bei den medizinischen Fakultäten die Frequenz nirgends ganz tief sinkt.

Ein Einwand ist nun allerdings gegen die vorstehenden Ausführungen begründet, mit Rücksicht auf den noch ein Zusatz zu dem gemachten Vorschlage erfolgen muß. Es ist im Bisherigen stets angenommen worden, daß in den Uebungen schriftliche Arbeiten angefertigt werden; das ist aber nicht bei allen Uebungen möglich oder rathsam. Es kommen hier hauptsächlich die exegetischen Uebungen in Betracht. Daß dieselben ebenso nothwendig sind wie praktische, wird kein Einsichtiger bestreiten. Wenn irgend welche Uebungen zu obligatorischen gemacht werden sollen, so wären wohl in erster Linie die exegetischen zu nennen. In der erfolgreichen Theilnahme an praktischen und exegetischen Uebungen in Bezug auf ein Fach würde stets ein hinlänglicher Beweis für die genügende Absolvirung desselben gefunden werden können. Nun kann man ja im Exegetikum die zu behandelnden Stellen zunächst schriftlich bearbeiten lassen, und in Bezug auf schwierige Stellen wird das wohl ganz empfehlenswerth sein. Aber bei leichteren Stellen ist die schriftliche Behandlung nicht angezeigt und außerdem ist es bedenk-

lich, die Korrekturlast des Dozenten zu sehr zu steigern. Bei wissenschaftlichen Uebungen werden schriftliche Arbeiten wohl vorkommen, aber das Hauptgewicht wird nicht auf ihnen liegen, und bei Examinatorien ist die Schriftlichkeit natürlich ganz ausgeschlossen. Eine Einführung der letzteren in größerem Umfange würde ich für sehr wünschenswerth halten, ich glaube namentlich auch, daß einzelne Materien von vornherein in der Form des Examinatoriums erledigt werden können. Wenn ich z. B. dem Studenten den allgemeinen Theil, das Sachen- und Obligationenrecht vorgetragen habe, so muß er eine gute Darstellung des Familienrechts und Erbrechts, die er liest, verstehen; und wenn es sich dann nur darum handelt, das Material dem Gedächtniß einzuprägen, so geschieht das sicherer und rascher, wenn ich es ihm nach vorangegangenem Selbststudium abfrage, als wenn ich es ihm vortrage. Erklärende Ausführungen, Mittheilung eigener abweichender Ansichten von Seiten des Dozenten sind dabei natürlich nicht ausgeschlossen.

Bei all diesen Uebungen müßten nun Zeugnisse der Dozenten über Fleiß und Leistungen die eingereichten schriftlichen Arbeiten vertreten. Die Zeugnisse über die Leistungen wären leicht zu beschaffen, der Dozent müßte sich nur in oder nach der einzelnen Stunde Notizen machen. Auch über den Fleiß wird der Dozent wohl Auskunft geben können, wenn die Uebung nicht sehr stark besucht ist. Bei dem Geist der deutschen Studentenschaft könnte man die Studenten auch selbst Angaben über den Besuch der Uebungen machen lassen. Ein Zeugniß würde dann beispielsweise lauten: Studiosus X hat im Sommer 1886 an meinen exegetischen Uebungen fleißig Theil genommen. Nach seiner Angabe hat er von 30 Stunden 24 besucht, zweimal ist er durch Unwohlsein verhindert gewesen. Seinen Leistungen in den Uebungen ist das Prädikat (ungenügend, befriedigend, gut, vorzüglich) zu ertheilen. Es würden dabei natürlich falsche Angaben, aber doch nur vereinzelt, nicht in großer Zahl vorkommen und das Verlangen einer derartigen Angabe würde zweifellos zum regelmäßigen Erscheinen antreiben. Eine gewisse Kontrolle würde ja durch den Dozenten stets geübt werden.

Von einem festen Vertrauen auf das Ehrgefühl der akademischen Jugend geht ja der ganze Vorschlag aus, aber das geschieht ja auch bei der preußischen Referendararbeit, die nicht in der Klausur gemacht wird. Wenn wir auch glücklicher Weise in dieser Richtung festes Vertrauen haben können, so wird es doch gerathen sein, daß wir unsere Einrichtungen so treffen, daß durch dieselben Unterschleife nicht gerade nahe gelegt werden. Es wird in dieser Richtung besonders wünschenswerth sein, daß eine große Abwechslung in den gestellten Aufgaben stattfindet. Wenn der Student auf der Kneipe von seinen älteren Kameraden erfahren kann, wie der jährlich wiederkehrende Fall zu entscheiden ist, so ist es ihm schließlich nicht so sehr zu verdenken, wenn er von dieser Belehrungsquelle Gebrauch macht.

Ich habe im Bisherigen an verschiedenen Stellen die mögliche Weiterentwicklung des hier vertretenen Prinzips angedeutet, bin aber absichtlich nicht näher auf dieselbe eingegangen. Zunächst sollte meines Erachtens nur das Vorlegen der Arbeiten und Zeugnisse verlangt werden.

Dieses Verlangen wird bewirken, daß in größerem Umfange Uebungen abgehalten werden, daß der Fleiß der Studenten sich erheblich steigert. Ob diese Steigerung eine genügende sein wird, soll der Erfolg lehren. Daß auf dem angegebenen Wege die Studenten nöthigenfalls zum Fleiß gezwungen werden können, glaube ich gezeigt zu haben. Wie das im Einzelnen geschehen soll, welche Uebungen, welche Arbeitsleistungen in denselben gefordert werden, wie die Dozenten ihre Beurtheilungen, Zeugnisse einzurichten haben, das alles sind Fragen, die besser erst beantwortet werden, wenn der erste Versuch einmal gemacht ist. Die Beantwortung derselben scheint mir auch nicht von sehr großer Bedeutung zu sein. Wenn wir nur erst einmal den juristischen Studenten dahin bringen, daß er arbeitet, so ist im Vergleich mit diesem Erfolg die Frage des Was und Wie von untergeordneter Bedeutung. Ich glaube in der Eigenschaft meines Vorschlags, daß er auf ein allmähliches, schrittweises Vorgehen hinweist, einen Vorzug desselben erblicken zu dürfen.

Die zunächst zu erlassende Verordnung, von der ich mir eine erhebliche Förderung des juristischen Studiums verspreche, könnte folgendermaßen lauten:

Der Kandidat hat seiner Meldung zum Examen die schriftlichen Arbeiten, die er während seiner Studienzeit angefertigt hat, sowie Zeugnisse, die ihm über die Theilnahme an Uebungen ausgestellt worden sind, beizulegen. Die schriftlichen Arbeiten müssen mit der datirten Unterschrift des Dozenten versehen sein, für dessen Uebungen sie gemacht wurden. Preisaufgaben und Doktordissertationen ist das Urtheil der Fakultät beizulegen. Der Kandidat hat in Bezug auf alle Arbeiten die Versicherung abzugeben, daß er sie ohne fremde Hülfe verfaßt hat.

Der deutsche Gesetzentwurf, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen.

Von

Jastrow,
Amtsrichter in Berlin.

Der Grundsatz der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ist ein Ausfluß des größeren, unser Zeitalter beherrschenden Prinzips von der thunlichsten Publizität der Staatsakte überhaupt. Entstanden in einer Zeit volksbewegender Reformideen, ist der Grundsatz als ein Erzeugniß der damaligen politischen Reformpartei in unsere Gesetzgebung übergegangen. Allein das Schicksal erfolgreicher Parteiprinzipien ist es, daß ihr wahrer Sieg im Vergessen ihres Ursprunges liegt. Ein Sieg dieser Art ist dem Grundsatze von der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens zu Theil geworden. Niemand betrachtet ihn heute als das Eigenthum einer Partei. Keine Partei giebt es, die seinen Schutz auf ihre Fahne schreibt, weil es keine Partei giebt, gegen die man ihn zu schützen brauchte. In der That stellt auch der in der Ueberschrift genannte, dem Reichstage am 18. Mai 1886 auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes vorgelegte Gesetzentwurf[1]) einen Angriff auf das Oeffentlichkeitsprinzip als solches nicht eigentlich dar. Wie der Titel des Gesetzentwurfes besagt und sein Inhalt bestätigt, beschäftigt sich der Entwurf nur mit denjenigen Verhandlungen, welche schon nach jetzigem Recht nicht öffentlich stattfinden. Sein Ziel ist es, für diese Verhandlungen einen höheren Grad von Oeffentlichkeitsausschluß zu erreichen, als das bestehende Recht ermöglicht. Die zum Theil einschneidenden Maßregeln, welche der Gesetzentwurf in dieser Beziehung vorschlägt, sind indessen ihres Charakters wie ihrer Wirkungen wegen in hohem Maße geeignet, das Interesse nicht nur des großen Publikums, sondern auch der unsere Gesetzgebung wissenschaftlich verfolgenden Kreise hervorzurufen

1) Drucksachen des Reichstages, Session 1885/86 Nr. 299.

und zu wissenschaftlicher Untersuchung des Grundsätze des Entwurfes anzuregen. —

Ein von diesem Gesichtspunkte aus am 19. Juni 1886 in der „Juristischen Gesellschaft" in Berlin gehaltener Vortrag ist es, dessen Inhalt — mit einigen nachträglichen Aenderungen — der Verfasser im Nachstehenden der Oeffentlichkeit übergiebt. Daß inzwischen der Reichstag ohne Berathung des Gesetzentwurfes geschlossen worden ist, dürfte das Interesse an letzterem nicht herabmindern, da nicht anzunehmen ist, daß der Bundesrath auf den von ihm beschlossenen Entwurf für die Zukunft Verzicht leisten wird.

Nach den Motiven (S. 4) ist die Vorlage dadurch veranlaßt worden, daß die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über den Ausschluß der Oeffentlichkeit sich nicht als genügend erwiesen haben, um den in diesen Fällen vom Gesetze beabsichtigten Schutz gegen das Bekanntwerden des Inhaltes einer Gerichtsverhandlung thatsächlich wirksam zu machen. Den Grund dieses Mangels erblicken die Motive theils in positiven Vorschriften des GVG., welche selbst bei nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen noch die Möglichkeit einer theilweisen Publizität eröffnen — hierher gehört die obligatorische Oeffentlichkeit bei der Urtheilsverkündung und die Befugniß des Vorsitzenden auch Unbetheiligten den Zutritt zu gewähren —, theils im Mangel von Garantien gegen eine Weiterverbreitung des nicht öffentlich Verhandelten, insbesondere gegen eine Veröffentlichung ungeeigneter Dinge durch die Presse und gegen eine Weitertragung geheim zu haltender Angelegenheiten.

Nach diesen vier Richtungen wenden sich demgemäß die Vorschläge des Entwurfes. Derselbe ist in drei Artikel gefaßt. Art. I ändert die §§ 174—176 des GVG. in folgender Art ab.

Jetzige Fassung.	Vorschlag des Entwurfes.
§ 174. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.	§ 174. Die Verkündung der Urtheilsformel erfolgt in jedem Falle öffentlich.
§ 175. Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.	§ 175. Abs. 1 und 2: unverändert. Neuer Abs. 3: Das Gericht kann den bei der Verhandlung anwesenden Personen die Geheimhaltung des Inhaltes bestimmter Theile der Verhandlung besonders zur Pflicht machen, sofern von dem Bekanntwerden desselben eine Gefährdung der Staatssicherheit zu befürchten ist. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
§ 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche in einer der Würde des Gerichtes nicht entsprechenden Weise erscheinen.	§ 176. Abs. 1: unverändert.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

Abs. 2 fällt fort; an dessen Stelle tritt:

Durch die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird das aus der Dienstaufsicht fließende Recht, Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, nicht berührt.

Art. II und III des Gesetzentwurfes enthalten selbständige, außerhalb des Rahmens des geltenden GVG. stehende Vorschriften. Sie bestimmen:

Art. II: Wer die nach § 175 Abs. 2 des G.V.G. ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Art. III: Ueber Gerichtsverhandlungen, welche unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattgefunden haben, dürfen Berichte durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der in Art. II bestimmten Strafe.

Das Gesammtbild der vom Entwurf intendirten Neuerungen stellt sich sonach wie folgt:

Wenn eine Gerichtsverhandlung unter Ausschluß der Oeffentlichkeit[1]) stattfindet, so soll fortan außer den zur Verhandlung nöthigen Personen und etwaigen Vertretern der Aufsichtsbehörde Niemand den Zutritt erhalten, so daß nur diese Personen vom Inhalte des Verhandelten Kenntniß erlangen. Diese Absperrung verhindert indessen nicht, daß möglicherweise Jemand von den Anwesenden für weitere Publizirung des Verhandelten sorgt. Deshalb wird ferner die Berichterstattung in der Presse über das nicht öffentlich Verhandelte untersagt. Auch dies würde nach dem bestehenden Rechte keine vollständige Garantie geben; denn da die Urtheilsverkündung öffentlich erfolgen muß, in Strafsachen[2]) aber zur Verkündung auch die Mittheilung der Gründe gehört, so wäre dieser Theil der Verhandlung vom Publikationsverbot nicht getroffen. Deshalb wird weiter bestimmt, daß die Gründe des Urtheils nicht nothwendig öffentlich verkündet zu werden brauchen. Damit sind dann auch die Urtheils-

1) Eine vom Entwurf nicht berücksichtigte Distinktion der nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen verdient hier bemerkt zu werden. Es giebt Verhandlungen, auf welche der Grundsatz der Oeffentlichkeit überhaupt keine Anwendung findet, weil sie nicht Verhandlungen des erkennenden Gerichtes sind (§ 170 GVG.), und andererseits die Verhandlungen des erkennenden Gerichtes, welche prinzipiell diesem Grundsatze unterliegen, die aber kraft der Ausnahmevorschriften der §§ 171—173 ebenda im Einzelfalle unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfinden. Nach dem Inhalt der Motive, mit welchem die Gesetzesüberschrift übereinstimmt, richtet sich der Entwurf nur gegen die letztere Art der Verhandlungen. Die erstere Art würde darnach einen geringeren Grad von Diskretion genießen, auch wenn diskrete Angelegenheiten in ihnen erörtert werden, wie z. B. in Verhandlungen des Vormundschaftsrichters zwischen Eheleuten (Preuß. ALR. II 2 § 64—72, 92—106) und über Unterbringung sittlich verwahrloster Kinder (preuß. Gesetz vom 13. März 1878, GS. S. 132).

2) Wenngleich der Grundsatz der Oeffentlichkeit für das Zivil- wie Strafverfahren gleichmäßig gilt, so hat derselbe seine hauptsächlichste Bedeutung doch im Strafverfahren, weil das öffentliche Interesse am Gros der Strafsälle ein größeres ist als an dem der Zivilfälle: deshalb wird auch in Folgendem hier meist auf das Strafverfahren exemplifizirt werden.

gründe der Berichterstattung entzogen. Endlich genügen alle diese Kautelen nicht, um das private Weitererzählen des Inhaltes der Verhandlungen zu verhindern. Deshalb wird — jedoch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen — dem Gericht die Befugniß zum Erlaß eines Schweigebefehls gegenüber allen Anwesenden ertheilt.

Die einzelnen Neuerungsvorschläge sollen hier in nachstehender Reihenfolge betrachtet werden:

I. Das Preßverbot.
II. Die Fernhaltung der Unbetheiligten.
III. Der Schweigebefehl.
IV. Die geheime Urtheilsverkündung.

I. Das Preßverbot.

Der gegenwärtige Rechtszustand ist in dieser Beziehung nicht im ganzen Reiche derselbe, insofern nämlich in Elsaß-Lothringen das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 noch nicht eingeführt ist. Im ganzen übrigen Reiche herrscht vermöge des Grundsatzes der Preßfreiheit, wie ihn § 1 des Preßgesetzes sanktionirt, eine nennenswerthe Einschränkung betreffs der Publikation nicht öffentlicher Gerichtsverhandlungen nicht. Die einzige Schranke zieht § 17 des Preßgesetzes, wonach die amtlichen Schriftstücke eines Strafprozesses nicht eher veröffentlicht werden dürfen, als bis sie in öffentlicher Verhandlung kundgegeben sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat. Die hier getroffene Beschränkung ist indessen eine sehr geringfügige: sie bezieht sich nur auf die Schriftstücke des Prozesses, und fällt selbst für diese mit der Beendigung des Verfahrens. Abgesehen hiervon gilt der Rechtssatz, daß auch über nicht öffentliche Gerichtsverhandlungen Jedermann dasjenige, was er davon zu erfahren in der Lage ist, ungehindert publiziren kann, sofern er nicht durch den Inhalt des Publizirten gegen ein Strafgesetz verstößt. Das letztere Moment ist eine Schranke, die in ganz gleicher Art auch für Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen besteht.

In Elsaß-Lothringen dagegen gilt — vermöge des Vorbehaltes in § 31 des Preßgesetzes — noch das ältere französische Gesetz sur les journaux et écrits périodiques vom 18. Juli 1828[1]). Dasselbe bestimmt in Art. 16 — abgesehen von einer noch weitergehenden Beschränkung für Injurienprozesse —, daß über Gerichtsverhandlungen, die bei geschlossenen Thüren stattfinden, die Journale und Zeitschriften nichts als die Urtheilsverkündung mittheilen dürfen. Weiter als auf den Kreis der Journale und Zeitschriften erstreckt sich indessen das Verbot nicht; die Berichterstattung außerhalb der periodischen Presse, also namentlich die in besonderen Büchern und Broschüren, ist nicht beschränkt. In Elsaß-Lothringen galt ferner bis zum 1. Oktober 1879 noch ein weiteres französisches Gesetz vom 17. Februar 1852[2]), welches durch Art. 17 in allen Fällen — auch wenn öffentlich verhandelt war — die Gerichte ermächtigte, die Berichterstattung mit Ausnahme derer über das Urtheil

1) Bulletin des lois 1828, Bull. 241 Nr. 8754.
2) Bulletin des lois 1852, Bull. 490 Nr. 3651.

zu untersagen. Da diese Rechtsnorm aber eine positive prozessuale Thätigkeit der Gerichte statuirt, so dürfte sie als eine Vorschrift des Prozeßrechts für das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit als beseitigt gelten, so daß nur noch die erwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 18. Juli 1828 in Betracht kommt[1]).

Das Preßverbot des Entwurfes begründen die Motive (S. 4) wie folgt:

„Am bedenklichsten ist die Veröffentlichung von Berichten über nicht öffentliche Gerichtsverhandlungen durch die Presse; denn die Publizität, welche einer Verhandlung durch die Zulassung eines Auditoriums gegeben wird, kommt kaum in Betracht gegenüber der Verbreitung, die sie durch die Wiedergabe in den Tagesblättern erhält. Es ist aber keineswegs selten, daß trotz des Ausschlusses der Oeffentlichkeit bei einer Gerichtsverhandlung die Zeitungen alsbald ausführliche Mittheilungen über dieselbe bringen. Die schädlichen Wirkungen, welche dies haben muß, bedürfen keiner weiteren Darlegung, und es ist kaum nöthig, auf bekannte Vorgänge noch besonders hinzuweisen, bei welchen die Zeitungen über Gerichtsverhandlungen, die aus Rücksichten der Sittlichkeit unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfanden, Tag für Tag spaltenlange Berichte von so anstößigem Inhalte brachten, daß daraus ein Schaden entstanden ist, welcher bei öffentlicher Verhandlung der Sache kaum größer gewesen wäre. Auch der gesicherte Fortgang der Verhandlung selbst und wichtige Staatsinteressen können auf diese Weise gefährdet werden. Es ist beispielsweise in einem unlängst vor dem Reichsgericht verhandelten Landesverrathsprozesse vorgekommen, daß trotz der besonderen Maßregeln, welche von Seiten des Gerichtshofes für die dringend erforderliche Geheimhaltung gewisser Theile der Verhandlung und insbesondere der Personen und Aussagen einzelner Zeugen getroffen waren, doch eine Reihe von Zeitungen noch während des Prozesses fortlaufende Berichte über den Inhalt der Verhandlungen und die Person der betreffenden Zeugen veröffentlichte. Derartige Publikationen müssen unter allen Umständen als unzulässig betrachtet werden. *Wenn das Gericht durch seinen Beschluß ausgesprochen hat, daß der Inhalt der Verhandlung aus einem der im Gesetze vorgesehenen Gründe der allgemeinen Kenntniß zu entziehen ist, so darf nicht geduldet werden, daß dieser Anordnung durch das wirksamste von allen Mitteln öffentlicher Verbreitung direkt entgegengehandelt werde*[2])."

An anderer Stelle (S. 7) wird in Verbindung mit der weiteren Neuerung einer geheimen Verkündung der Urtheilsgründe ausgeführt:

„Durch die Vorschrift sind zugleich Mittheilungen aus den schriftlich festgestellten Gründen des Urtheils durch die Presse verboten, soweit

1) Beide Gesetze gelten übrigens in Frankreich nicht mehr; sie sind durch das neue Preßgesetz vom 29. Juli 1881 (Bull. 637 Nr. 10 850 S. 125) beseitigt. Diesem Gesetze ist ein Verbot der Preßberichterstattung über nicht öffentliche Gerichtsverhandlungen unbekannt.

2) Der letzte Satz ist hier gesperrt gedruckt, um ihn in der Folge kürzer zitiren zu können.

die Verkündung der Gründe selbst unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattgefunden hat. Das Bedenken, daß hierdurch auch jede wissenschaftliche Besprechung solcher Urtheile unmöglich gemacht werde, kann nicht wohl erhoben werden, da eine derartige Erörterung nicht nothwendig mit einem Bericht über die Verhandlung im Sinne des Entwurfs verbunden zu sein braucht. Eine entsprechende Vorschrift besteht zur Zeit schon in Elsaß-Lothringen nach Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes sur les journaux et écrits périodiques vom 18. Juli 1828 (Bull. d. l. 1828 Nr. 241), wonach die Veröffentlichung von Berichten über Gerichtsverhandlungen in Zivil- und Strafsachen, welche unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattgefunden haben, bei Geldstrafe bis zu zweitausend Francs untersagt ist."

Die letztere Bemerkung ist, wie aus der obigen Darlegung erhellt, nicht ganz zutreffend. Denn das Verbot des französischen Gesetzes vom 18. Juli 1828 richtet sich nur gegen die periodische Presse, der Entwurf aber ausnahmslos gegen die gesammte Presse: eine Verschiedenheit, deren Erheblichkeit aus den folgenden Erörterungen noch besonders erhellen wird.

Die Begründung der Bundesrathsvorlage ist nach Vorstehendem eine doppelte. Das Verbot wird einmal aus der Natur der Maßregel des Oeffentlichkeitsausschlusses, sodann aber auch mit der Rücksicht auf die praktische Seite, die thatsächlich hervorgetretenen Mängel gerechtfertigt. Man wird deshalb zuvörderst zu fragen haben: Führt die Natur der Maßregel des Oeffentlichkeitsausschlusses in der That mit der von den Motiven behaupteten logischen Nothwendigkeit auch zu einem Preßverbot in Ansehung des nicht öffentlich Verhandelten? Die Motive bejahen dies völlig strikt in dem oben durch gesperrte Schrift hervorgehobenen Satze. Wäre dieser Satz richtig, so bedürfte es gar keines weiteren Eingehens auf praktische Unzuträglichkeiten der Publikation. Die gesetzgeberische Berechtigung des Preßverbotes wäre dann rein aus der Natur der Sache dargethan. Zergliedern wir nun die Beweisführung der Motive nach dieser Richtung in ihre einzelnen logischen Bestandtheile, so wird darin Folgendes gesagt:

1. Jeder Beschluß des Gerichtes, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, enthält den Ausspruch, daß der Inhalt der Verhandlung der allgemeinen Kenntniß zu entziehen ist.

2. Jeder Bericht über eine Gerichtsverhandlung enthält ein Bringen des Inhalts dieser Verhandlung zur allgemeinen Kenntniß.

3. Mithin enthält jeder Bericht über eine nicht öffentliche Gerichtsverhandlung ein direktes Zuwiderhandeln gegen den Gerichtsbeschluß oder wenigstens gegen dessen Intention.

Diese Beweisführung ist indessen in allen ihren Theilen nicht ohne die erheblichsten Bedenken.

Zuvörderst wird zu bezweifeln sein, daß dem Gerichtsbeschlusse stets der Ausspruch zu Grunde liegt, es sei „der Inhalt der Verhandlung der allgemeinen Kenntniß zu entziehen". An sich enthält der Gerichtsbeschluß nicht mehr als den Ausspruch, daß der Akt der Verhandlung selbst dem Anwohnen der Allgemeinheit, des Publikums, zu entziehen

ist. Das Anhören und Ansehen des Verhandlungsaktes aber ist in mehrfacher Hinsicht nicht identisch mit dem Kenntnißnehmen vom Verhandelten außerhalb des Gerichtes, und wenn man den Akt selbst der Publizität entzieht, braucht man noch keineswegs die Absicht zu haben, daß die sonstige Kenntnißnahme von solcher Entziehung betroffen werden soll. Dies gilt im Prinzip allgemein von jedem Beschlusse auf Ausschließung der Oeffentlichkeit, zeigt sich aber ganz eklatant bei einer bestimmten Kategorie dieser Beschlüsse, nämlich denjenigen, welche erlassen werden, weil ein Mißbrauch der Oeffentlichkeit zur Störung der Verhandlung oder zur Erschwerung der Wahrheitsermittelung befürchtet wird: Fälle, die ganz zweifellos das im § 173 des GVG. für den Oeffentlichkeitsausschluß aufgestellte Erforderniß einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung erfüllen[1]). Danach kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die öffentliche Verhandlung den Tumult einer aufgeregten Volksmenge oder Insulten oder Beeinflussungen gegen Zeugen und sonstige Mitwirkende befürchten läßt. Ja, sogar der Umstand, daß vom Zuhörerraum aus die Gerichtsthätigkeit mit Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens begleitet wird, kann, sofern die Ermittelung der einzelnen Störer nicht gelingt, oder ihre Entfernung nichts fruchtet, das Gericht zur Ausschließung der Oeffentlichkeit bestimmen. Ein Beschluß, der aus Gründen dieser Art die Oeffentlichkeit ausschließt, kann niemals von der Intention getragen sein, den Inhalt der Verhandlung der allgemeinen Kenntniß entziehen zu wollen. Ergeht der Beschluß wegen befürchteter Erschwerung der Wahrheitsermittelung, so kann er höchstens den Ausspruch enthalten, daß bis zum Abschluß des Verfahrens, also für beschränkte Zeit, der Inhalt der Verhandlung der allgemeinen Kenntniß zu entziehen ist. Ergeht er wegen befürchteter Störung der Verhandlung, so enthält er auch diesen Ausspruch nicht einmal. Hier kann dem Beschlusse möglicherweise die direkt entgegengesetzte Intention zu Grunde liegen. Das Gericht kann sich zur Ausschließung der Oeffentlichkeit genöthigt sehen und dabei den Wunsch hegen, daß der Inhalt der Verhandlung die thunlichste Publizität erhalte. Es kann diese Publizität dem Gerichte erwünscht sein, nicht obwohl, sondern gerade weil die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden ist. Eine aufgeregte Volksmenge, von der man Insulten befürchtet, kann durch die Geheimhaltung der Verhandlungen noch aufgeregter werden, namentlich, wenn sich Agitatoren finden, welche falsche Vorspiegelungen über die geheimen Prozeduren des Gerichtes machen. Der Druck und die möglichste Verbreitung der Verhandlung kann hier unter Umständen auch nach der Intention des Gerichtes das beste Mittel zur Beruhigung sein.

Der Gerichtsbeschluß enthält sonach den von den Motiven ihm unterstellten Ausspruch nicht nothwendig. Aber selbst in den Fällen, in welchen dem Beschlusse ein solcher Ausspruch zu Grunde liegt, ist

1) Die neupreußische StrPO. vom 25. Juni 1867 (GS. S. 921 § 234) hatte die betreffenden Fälle ausdrücklich aufgezählt. Die Motive zum Entwurfe des GVG. (S. 197) haben die Aufnahme einer derartigen Bestimmung für überflüssig erachtet, weil kein Zweifel darüber bestehen könne, daß diese Fälle eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellen.

der Untersatz nicht zuzugeben, daß nothwendig jeder Bericht über die Verhandlung den Inhalt derselben zur allgemeinen Kenntniß bringt, oder zu bringen bestimmt ist. Denn unter dem „Inhalt der Verhandlung", den das Gericht der allgemeinen Kenntniß zu entziehen beabsichtigt, ist immer nur der Gesammtinhalt zu verstehen. Es giebt aber Berichte, welche die Momente, die zum Ausschluß der Oeffentlichkeit geführt haben, fortlassen. Diese bringen sonach den Inhalt der Verhandlung im Sinne des Gerichtsbeschlusses nicht zur allgemeinen Kenntniß. Derartige Berichte sind durchaus nicht nur möglich, sondern sie werden thatsächlich geschrieben. Exempla trahunt! Es mag deshalb das Beispiel eines solchen Berichtes hier Platz finden:

„Der Kaufmann X war eines Sittlichkeitsverbrechens — verübt gegen seine Dienstmagd Y — angeklagt. Der Angeklagte leugnete die That und behauptete, daß der Denunziation lediglich ein mißlungener Erpressungsversuch gegen ihn zu Grunde liege. Wenngleich die Y und ihre Freundin, die Dienstmagd Z, den Vorfall vollständig übereinstimmend im Sinne der Anklage darstellten und beschworen, nahm die Verhandlung doch eine für den Angeklagten günstige Wendung. Es gelang nämlich dem Angeklagten der Nachweis, daß vor mehreren Jahren die angeblich Verletzte eine ganz gleiche Denunziation gegen ihren damaligen Dienstherrn, den Kaufmann A, angebracht hatte, daß letzterer dagegen gleichfalls den Einwand erhoben hatte, es liege der Denunziation ein Erpressungsversuch zu Grunde, und daß damals das Verfahren eingestellt worden war, weil die Angaben der Verletzten eine Unterstützung in anderweiten Beweisen nicht fanden und für sich allein der Anklagebehörde nicht ausreichend erschienen. Die aus den früheren Akten ermittelten damaligen Einzelangaben der Y über den Vorfall stimmten so auffallend mit den Details der gegen den jetzigen Angeklagten gemachten Aussagen überein, daß der Verdacht einer Erfindung der Y nicht von der Hand zu weisen war. Auch die Staatsanwaltschaft vermochte ihre Bedenken gegen die Wahrscheinlichkeit zweier so ganz gleichliegender Vorfälle und damit gegen die Richtigkeit des Zeugnisses nicht zu unterdrücken und beantragte selbst das Nichtschuldig, welches die Geschworenen denn auch aussprachen."

Eine solche Darstellung ist durchaus nichts Ungewöhnliches. Sie enthält auch einen Bericht über die Verhandlung und bringt dennoch durch Vermeidung der Details denjenigen Inhalt der Verhandlung nicht zur allgemeinen Kenntniß, der dieser Kenntniß eben entzogen werden soll. Ein Bericht dieser Art hat auch guten Grund und Zweck: er bringt einen Theil unseres öffentlichen Lebens zur Kenntniß; er zeigt, in welcher Art in unseren Gerichten die Beweise und deren Ueberzeugungskraft erörtert und geprüft werden. Er bereichert, wie eine jede gute Darstellung von Ereignissen, die Erfahrung des Lesers.

Aber wenn endlich selbst beide Voraussetzungen zutreffen; daß nämlich einem bezüglichen Gerichtsbeschlusse die Intention zu Grunde liegt, den Inhalt der Verhandlung der allgemeinen Kenntniß zu entziehen, und daß ein Preßbericht diesen Gesammtinhalt zur allgemeinen Kenntniß bringt, — auch dann ist der logische Schluß noch nicht zuzugeben,

daß hierin immer und unter allen Umständen ein Zuwiderhandeln gegen den Beschluß oder gegen die Intention desselben liegt. Es kann nämlich zwischen dem Beschlusse und dem Berichte eine Veränderung der Sachlage liegen, welche die Veröffentlichung nicht als Zuwiderhandeln gegen den Beschluß erscheinen läßt. Der Beschluß wird, wie nicht anders möglich, vor der Verhandlung der zu sekretirenden Dinge erlassen: das Gericht erläßt ihn nach § 173 des GVG., wenn die Oeffentlichkeit der Verhandlung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit „besorgen läßt", das heißt, wenn vernünftige Gründe dafür vorliegen, daß eine solche Gefährdung voraussichtlich eintreten werde. Nun braucht aber selbst bei gewissenhafter Prüfung die Besorgniß des Gerichtes nicht immer mit den Ergebnissen der thatsächlichen Verhandlung übereinzustimmen, da das Gericht bei seinem Beschlusse diese Ergebnisse ja nicht wissen, sondern nur vermuthen kann. Das Gericht kann mit gutem Grunde eine Besorgniß gehegt haben; die Verhandlung kann aber thatsächlich so verlaufen, daß die Besorgniß des Gerichtes nicht zur Wirklichkeit wird. Zuvörderst können prozessuale Ereignisse ein solches Ergebniß herbeiführen, wie z. B. wenn die Verhandlung sich hinterher auf den Einwand der Verjährung oder des mangelnden Strafantrages beschränkt. Aber auch der materielle Verlauf der Verhandlung kann sich gegen die Voraussicht gestalten. Am eklatantesten — aber keineswegs ausschließlich — tritt dies in die Erscheinung, wenn das Endurtheil des Gerichtes in die Nothwendigkeit geräth, dies zu bestätigen: so z. B. wenn ursprünglich befürchtet worden ist, daß die Verlesung einer als unzüchtig angeklagten Schrift die Sittlichkeit gefährden wird, während schließlich das Gericht den Angeklagten freispricht, weil es der Schrift einen unzüchtigen Charakter nicht vindizirt. Hier muß doch offenbar das Gewicht des ursprünglichen Beschlusses durch das des nachherigen Urtheils paralysirt werden[1]). Es läßt sich daher nicht behaupten, daß in diesem Falle ein Bericht über die Verhandlung ein Zuwiderhandeln gegen die Anordnung des Gerichts enthalten würde.

Das Ergebniß ist hiernach folgendes: Nicht jeder Beschluß auf Ausschließung der Oeffentlichkeit enthält nothwendig den Ausspruch, es sei der Inhalt der Verhandlung der allgemeinen Kenntniß zu entziehen; nicht jeder Preßbericht bringt nothwendig den Gesammtinhalt der Verhandlung zur allgemeinen Kenntniß. Und selbst wenn beide Voraussetzungen vorliegen, muß der Bericht noch nicht nothwendig ein Zuwiderhandeln gegen den Beschluß oder dessen Intention enthalten. Hiernach läßt sich das vom Entwurf proponirte Verbot aus der Natur der Maßregel des Oeffentlichkeitsausschlusses nicht rechtfertigen. Vielmehr sind der Begründung nur folgende Sätze als richtig zuzugeben:

1. Dem Gerichtsbeschluß auf Ausschließung der Oeffentlichkeit kann

1) Hervorgehoben muß auch noch der Widerspruch werden, welcher entsteht, wenn fortan die Schrift selbst — in Folge der Freisprechung — ungehindert verbreitet, über die Verlesung der Schrift in der Gerichtsverhandlung aber nicht berichtet werden darf.

unter Umständen der Ausspruch zu Grunde liegen, daß der Inhalt der Verhandlung der allgemeinen Kenntniß zu entziehen ist.

2. Preßberichte über diese Verhandlungen können unter Umständen den der allgemeinen Kenntniß zu entziehenden Verhandlungsinhalt dieser allgemeinen Kenntniß unterbreiten.

3. Es kann danach Preßberichte geben, welche sich mit der Intention des Oeffentlichkeitsausschlusses in Widerspruch setzen.

Es sei gestattet, der Kürze halber in Folgendem diese Art der Berichte „bedenkliche" Berichte im Gegensatz zu den andern — unbedenklichen — zu nennen. Will man nun aus Anlaß der bedenklichen Berichte gesetzgeberisch vorgehen, so muß es erste Regel sein, das Erlaubte nicht um des Unerlaubten willen zu verbieten. Man muß sich fragen:

1. Machen die Uebelstände dieser Berichte ein gesetzgeberisches Einschreiten im Sinne einer Einschränkung der Preßberichterstattung überhaupt nöthig?

2. Bei Bejahung, giebt es ein Mittel, den bedenklichen Berichten entgegenzutreten, ohne die unbedenklichen zu schädigen?

Erst wenn diese Frage verneint wird, wäre Veranlassung die weitere Frage aufzuwerfen, ob die hervorgehobenen Uebelstände so groß sind, daß sie es rechtfertigen, um ihrer Beseitigung willen auch die unbedenklichen Berichte zu verbieten.

Die erste Frage haben die Motive aufgeworfen und bejaht; die ferneren Fragen sind indessen nicht erörtert, vielmehr ist aus der Konstatirung der Mißstände ohne weiteres der Schluß auf ein allgemeines Preßverbot gezogen worden.

Für die Bejahung der ersten Frage führen die Motive zwei Fälle an. Der eine Fall betrifft die Verhandlungen eines Landesverrathsprozesses, bei welchem die Geheimhaltung gewisser Theile dringend geboten war, während gleichwohl Preßberichte darüber veröffentlicht worden sind. Den zweiten Fall bilden die Vorgänge eines von den Motiven mit Recht als bekannt vorausgesetzten Prozesses, des im Herbst 1885 vor dem Schwurgericht des Landgerichts I zu Berlin verhandelten Strafprozesses gegen den Professor Gräf. Diese beiden Prozesse müssen nach der Begründung als das eigentlich treibende Motiv der Vorlage betrachtet werden; sie bedürfen deshalb einer näheren Beleuchtung. Den Landesverrathsprozeß anlangend, so ist darauf hinzuweisen, daß der Entwurf, soweit Geheimhaltung erforderlich ist, die Zulassung eines Schweigebefehls über alles Geheimzuhaltende normirt. Wird dieser Vorschlag zum Gesetze erhoben, so schließt er ein Verbot der Preßberichterstattung über die geheimzuhaltenden Angelegenheiten in sich. Denn was Niemand von den Anwesenden mittheilen darf, das darf kein Anwesender, und das kann ohne Uebertretung des Verbots kein Dritter in die Presse bringen. Es kann sich hier nur fragen, inwieweit man einer besonderen Vorsorge gegen Veröffentlichung in der Presse im Falle eines gegen das Verbot stattfindenden Geheimbruches bedarf. Diese Frage hängt mit der des Schweigebefehls selbst zusammen und soll weiter unten noch besprochen werden; hier darf einstweilen für die singulären Fälle der Erörterung derartiger Geheimnisse allerdings zugegeben werden,

daß eine Verhütung von Preßberichten über dieselben gesetzgeberisch geboten erscheinen mag.

Nicht geboten dagegen erscheint ein solches Einschreiten aus Anlaß des Prozesses Gräf. Unumwunden anzuerkennen ist zwar mit den Motiven, daß in diesem Prozesse „die Zeitungen über Gerichtsverhandlungen, die aus Rücksichten der Sittlichkeit unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfanden, Tag für Tag spaltenlange Berichte von so anstößigem Inhalte brachten, daß daraus ein Schaden entstanden ist, welcher bei öffentlicher Verhandlung der Sache kaum größer gewesen wäre". Der Nachdruck in diesem Satze ist aber auf die Worte „spaltenlange Berichte" zu legen. Die Ausführlichkeit dieser Berichte, ihr Eingehen und Verweilen bei den ärgerlichen Details der Verhandlung ist es, was den Anstoß erregt hat. Diese Art ausführlicher Berichterstattung ist, wie offenkundig, nur dadurch ermöglicht worden, daß der Vorsitzende die Vertreter der Presse zur Verhandlung zugelassen hat — welche dann in großer Zahl von dieser Zulassung Gebrauch gemacht haben. Ohne solche Zulassung wäre diese Art der Berichterstattung unmöglich gewesen. Denn die an der Verhandlung betheiligten Personen sind genöthigt, ihre Aufmerksamkeit auf den Gang der Verhandlung in anderer Weise zu lenken, als daß sie im Stande wären, detaillirte Berichte der erwähnten Art „Tag für Tag" zu liefern. Nun will der Entwurf die besondere Befugniß des Vorsitzenden, Unbetheiligten die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten, überhaupt in Wegfall bringen. Damit wäre das Bedürfniß nach weiterer Vorkehrung gegen Preßberichte der erwähnten Art vom Standpunkte des Entwurfes aus überhaupt beseitigt. Aber auch wenn man es in dieser Beziehung beim geltenden Recht beläßt — und diese Belassung wird allerdings auch hier befürwortet werden —, kann aus dem Fortbestehen der erwähnten Befugniß des Vorsitzenden ein Grund zu gesetzgeberischem Einschreiten gegen die in Rede stehenden Preßberichte nicht entnommen werden. Der Vorsitzende ist nach § 176 des GVG. befugt, „einzelnen Personen" den Zutritt zu gestatten. Aus Anlaß des Prozesses Gräf ist in der juristischen Praxis bereits die Frage aufgeworfen und viel erörtert worden, ob die allgemeine Zulassung von „Vertretern der Presse", wie in diesem Prozesse geschehen, mit dem Begriffe der Zulassung „einzelner Personen" überhaupt noch vereinbar ist. Es soll auf diese Frage hier nicht weiter eingegangen werden. Als sicher aber dürfte zu bezeichnen sein, daß die erwähnte Zulassung nach der Natur des Verhandelten nicht hätte geschehen sollen. Denn die Verhandlung ist aus Gründen der Sittlichkeit geheim geführt worden, und der Inhalt der Verhandlung sprach gerade dafür, die Veröffentlichung der Details in der Presse nicht zu begünstigen. Wenn nun auch der Gerichtsvorsitzende im Prozesse Gräf eine andere Auffassung dokumentirt hat, so würde es — unbeschadet der Achtung, welche diese Auffassung eines hochgestellten Richters zu beanspruchen hat — doch heißen, die Tragweite des Einzelfalles überschätzen, wenn man aus diesem Vorkommniß Veranlassung zu einer Gesetzesänderung entnehmen wollte. Es ist zwar richtig, daß ein Gesetz unter Umständen auch für die Art verantwortlich ist, wie es gehandhabt wird. Erweist sich die Handhabung eines

Gesetzes durch die berufenen Organe als eine dem Gesetze nicht entsprechende, so kann es unter Umständen berechtigt sein, das Gesetz selbst zu ändern, um die Möglichkeit zu der gerügten Art der Handhabung zu nehmen. Aber eine habituelle Handhabung in diesem Sinne muß Voraussetzung solchen Vorgehens sein. Der Einzelfall, der gegen den Sinn des Gesetzes vorkommt, muß als unvermeidliche Folge der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen und in dem Bewußtsein hingenommen werden, daß er ein geringeres Uebel ist, als das der Aenderung der Gesetze auf jeden Einzelfall hin sein würde. Denn jede solche Aenderung trägt nothwendig den Keim ihrer eigenen Aenderung bereits in sich: auch sie schafft nichts Vollkommenes; auch ihrer harrt der Tag, wo ein Einzelfall dieses erweist. Bei den Vorgängen des Prozesses Gräf kommt noch hinzu, daß sie zu einem großen Theile ihr Korrektiv schon in sich selbst tragen. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß das peinliche Aufsehen, welches in weiten Kreisen durch die Berichte über diesen Prozeß erweckt worden ist, zu einer einschränkenderen Handhabung der Zulassungsbefugniß und damit zu einer Unmöglichkeit der Wiederveröffentlichung solcher Berichte von selbst führen wird.

Aber auch wenn man sich auf den entgegengesetzten Standpunkt stellt und aus dem Prozesse Gräf die Nothwendigkeit gesetzgeberischer Vorsorge für ähnliche Fälle herleiten will, kann man damit nicht das absolute, gegen alle und jede Preßberichterstattung sich wendende Verbot des Entwurfes rechtfertigen. Man darf sich hiebei nur die Tragweite eines allgemeinen Preßverbotes vergegenwärtigen, um sofort zu erkennen, daß ein solches weit über das Ziel hinausschießt, welches zu stecken der Prozeß Gräf überhaupt Veranlassung bieten kann.

Zwei Gruppen von Berichten seien hier hervorgehoben, für die ein gesetzlicher Schutz nahezu absolut zu beanspruchen ist, während sie dem allgemeinen Preßverbot in gleicher Weise wie alle anderen Berichte verfallen würden. Es sind das die wissenschaftlichen Erörterungen des Prozesses und die Berichte zur Vertheidigung von Gerechtsamen. Die Motive meinen zwar, eine wissenschaftliche Besprechung der Urtheile brauche nicht nothwendig mit einem Berichte über die Verhandlung verbunden zu werden. Es ist sehr zu bezweifeln, daß sich ein solcher Bericht hierbei stets vermeiden läßt. Aber das Interesse der Wissenschaft an einem Prozesse erschöpft sich überhaupt nicht in einer Kritik des Urtheils, wie es sich auch in keiner Weise auf die Juristen beschränkt. Wer an einem Prozesse darthun will, wie schwankend und unzuverlässig der Indizienbeweis ist, muß das ganze Beweismaterial vorführen; der Kriminalpsychologe, der beweisen will, wie in einem Angeklagten dieser Art gerade der Entschluß zu diesem Verbrechen und gerade diese Art der Ausführung hat reifen können, der Arzt, der einen abnormen Fall geistiger Störung beleuchten will — sie müssen die ganze, nackte und unverhüllte That darlegen. Die Geschichte, die Philosophie und die Sozialwissenschaften, wenn sie einen einzelnen Prozeß für ihre Lehren verwenden wollen, können es gleichfalls nicht anders machen. Ja sogar der Diplomatiker und der Chemiker, welche darthun wollen, daß eine unrichtige Untersuchungsmethode betreffs einer Schrift oder einer Tinte

das Gericht zu einem unrichtigen Ergebniß über die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde geführt hat[1]), müssen die Ergebnisse des betreffenden Beweises aus der Verhandlung darlegen, wenn sie dieselben kritisiren wollen. In einer philosophischen Betrachtung eines Strafprozesses, dem Schillerschen Aufsatz „Der Verbrecher aus verlorener Ehre", findet sich folgende kritische Bemerkung:

„Die Richter sahen in das Buch der Gesetze, aber nicht einer in die Gemüthsverfassung des Beklagten."

Der Begründung dieses Satzes ist die Darstellung des Prozesses gewidmet. Wenn heute jemand über einen Spruch unserer Gerichte — ob mit Recht oder Unrecht — dasselbe Urtheil fällen will, so muß ihm freistehen, ein gleiches zu thun, auch wenn das Gericht nicht öffentlich gerichtet hat. Es ist nicht berechtigt, den Druck von Arbeiten, wie „Der Verbrecher aus verlorener Ehre", zu verbieten, wenn irgend ein durch die Verhandlung sich ziehendes geschlechtliches Moment — an dem es übrigens auch dieser Erzählung nicht einmal fehlt — dazu geführt hat, hinter geschlossenen Thüren zu prozediren.

Die zweite Gruppe, die Berichte zur Vertheidigung von Gerechtsamen, bedürfen nicht minderen Schutzes. Zu solchen Berichten können die Betheiligten gerade durch den Umstand gezwungen werden, daß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war. Wer von entehrender Anklage freigesprochen worden ist, weil die Zeugen sich als bestochen erwiesen haben, der hat ein rechtliches Interesse gerade an der Darlegung dieses Freisprechungsgrundes in der Oeffentlichkeit und hat es um so mehr, wenn die Verhandlung geheim stattgefunden hat.

Diesen Interessen gegenüber kann der allgemeine Gesichtspunkt der Verhütung anstößiger Publikationen nicht durchgreifen, weil er nicht als der unbedingt höhere anerkannt werden kann. Daß die Wissenschaft die Vorgänge eines Prozesses sich nutzbar mache und daß jedermann sein Recht auch in der Oeffentlichkeit vertheidigen darf, das sind zwei kulturelle Anforderungen, die der Anforderung einer Beseitigung anstößiger Preßberichte mindestens gleichberechtigt zu Seite stehen. Ja man braucht keinen Anstand zu nehmen, den Gesichtspunkt der Vertheidigung von Gerechtsamen als den höheren hinzustellen. Denn daß Unsittliches in der Presse berichtet wird, verstößt gegen die Schicklichkeit; daß aber ein in seinen Interessen Gekränkter mit seiner öffentlichen Vertheidigung mundtodt gemacht wird, verstößt gegen die Gerechtigkeit. Im Kampfe zwischen Schicklichkeit und Gerechtigkeit gebührt aber der Sieg der Gerechtigkeit.

Endlich haben auch noch Anspruch auf Schutz die unanstößigen Berichte überhaupt, sei es daß der Inhalt der Verhandlung, sei es daß die Dezenz des Berichterstatters ihnen diesen Charakter verleiht. —

Es bietet sich eine Reihe von Möglichkeiten, die hiernach berechtigten Interessen ganz oder wenigstens theilweise zu schonen. Man kann zuvörderst an das — bereits erwähnte — französische Gesetz vom 18. Juli

1) So z. B., wenn im Prozeß Gräf auch noch die Echtheit der von der Anklage herangezogenen Gedichte des Angeklagten festzustellen gewesen wäre.

1828 denken, welches die Berichterstattung nur den periodischen Schriften untersagt. Im Sinne unseres Preßgesetzes (§ 7) würden hierunter Druckschriften verstanden werden, die in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinen. Damit wäre die wissenschaftliche Berichterstattung wenigstens im wesentlichen und die Berichterstattung zur Ausführung von Rechten wenigstens insoweit freigegeben, als diese Vertheidigung in besonderen Büchern erfolgen dürfte. Der Vorschlag würde aber unzureichend sein. In Fällen, wo diese Vertheidigung nur kurzen Raum beansprucht, kann sie füglich nicht anders als in den Zeitungen erfolgen. Außerdem würde der Vorschlag der Anforderung nicht genügen, die unbedenkliche Art der Berichterstattung in den Zeitungen gewähren zu lassen. Auf der andern Seite würde die heutige Gestaltung unseres Buchhandels es ermöglichen, den bedenklichen Berichten in öffentlich ausgestellten, leicht verkäuflichen Broschüren eine nahezu gleiche Publizität wie in den Zeitungen zu gewähren.

Man könnte ferner dem französischen Gesetz vom 17. Februar 1852 den Gedanken entlehnen, daß das Gericht im Einzelfall zu beschließen hat, ob die Berichterstattung zu verbieten ist, und könnte das Verbot eventuell auch hier auf die periodische Presse beschränken. Der Vorschlag hätte den Vortheil, daß der Einzelfall mehr zu gebührender Würdigung käme. Allein der Nachtheil, daß die Einzelart der Berichterstattung ihr Recht nicht findet, bliebe auch hier bestehen. Denn der Gerichtsbeschluß würde vernünftiger Weise dann zu ergehen haben, wenn zu befürchten ist, daß Berichte publizirt werden, welche die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden. Er würde sonach zutreffenden Falles immer auch diejenigen Referenten treffen, welche Willens und im Stande sind unanstößig zu berichten. Zudem blieben die Berichte zur Vertheidigung von Gerechtsamen auch hier ohne genügenden Schutz. Deshalb möchte auch dieser Vorschlag nicht zu billigen sein.

Man muß vielmehr suchen, die bedenklichen und deshalb zu verbietenden Berichte nach einem sachlichen Kriterium von den erlaubten zu unterscheiden, was sich in folgender Art erreichen läßt. Die Rechtsnorm, um deren Schutz es sich handelt, ist die, daß nicht Dinge aus den geheimen Verhandlungen berichtet werden, welche sittlichen Anstoß erregen. Ganz analoge Rechtsnormen sind aber in unseren Gesetzen bereits mit strafrechtlichem Schutze umkleidet. Unser StrGB. kennt dafür den Begriff der Erregung eines Aergernisses: es straft im § 166 die öffentliche Gotteslästerung, im § 183 unzüchtige Handlungen, im § 360 Nr. 13 die Thierquälerei, wenn durch dieselben ein Aergerniß bezw. ein öffentliches Aergerniß erregt wird. Die gleiche Norm läßt sich auch hier anwenden; sie würde lauten:

„Ueber Gerichtsverhandlungen, die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattgefunden haben, darf mittels der Presse in Aergerniß erregender Art nicht berichtet werden."

Für die Uebertretung dieser Norm wäre das Strafgesetz zu formuliren. Diese Norm würde erreichen, daß sowohl der Einzelfall als die Einzelart der Berichterstattung zu ihrem Rechte kommt. Daß die Norm in gewissem Sinne dehnbar ist, ist richtig. Allein da sie bereits

anderweiten Strafgesetzen zu Grunde liegt, so möchte es nicht bedenklich sein, sie auch zur Grundlage eines neuen Gesetzes zu machen. Hat die Dehnbarkeit des Begriffes zur Folge, daß die Zeitungen Berichte in Zweifelsfällen unterlassen, so würde hierin kein Schaden zu erblicken sein.

Bei einem dem entsprechenden Gesetze würden wissenschaftliche Berichte stets völlig geschützt sein. Dieselben können nach dem Zwecke, den sie verfolgen, bei vorurtheilslosen Menschen — und nur um diese kann es sich handeln — niemals Aergerniß erregen. Für die Berichte zur Vertheidigung von Gerechtsamen würde indessen, da hier zweifelhafte Fälle vorkommen können, noch eine besondere Klausel über Straflosigkeit aufzunehmen sein.

Als Ergebniß betreffs des ersten Punktes werden danach hier folgende Thesen vertreten:

1. Ein gesetzgeberisches Einschreiten gegen Preßberichte über nicht öffentliche Gerichtsverhandlungen ist — vorbehaltlich einer Spezialvorschrift für Fälle gefährdeter Staatssicherheit (s. unten zu III) — zur Zeit nicht für geboten zu erachten.

2. Eventuell ist jedenfalls nicht ein allgemeines Preßverbot gerechtfertigt, vielmehr empfiehlt sich die folgende Vorschrift:

> Wer über Gerichtsverhandlungen, die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattgefunden haben, mittels der Presse in Aergerniß erregender Art berichtet, wird . . . bestraft. Veröffentlichungen, welche die am Verfahren Betheiligten zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen nach Beendigung des Verfahrens der Instanz und unter Nennung ihres Namens bewirken, werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

II. Die Fernhaltung der Unbetheiligten.

Die Motive bemerken zu dem betreffenden Vorschlage, es sei von der Befugniß des Vorsitzenden, Einzelnen den Zutritt zu gewähren, „bisweilen ein Gebrauch gemacht worden, der den Ausschluß der Oeffentlichkeit nahezu illusorisch machte" (S. 4). Weiter heißt es (S. 6): „Die Möglichkeit, daß durch zu weit ausgedehnten Gebrauch dieser Befugniß der Absicht des Gesetzes zuwider der Zweck des Ausschlusses der Oeffentlichkeit vereitelt wird, läßt sich nicht bestreiten, und die thatsächliche Erfahrung hat in der gedachten Hinsicht zu begründeten Beschwerden Veranlassung gegeben. Ein Bedürfniß, die fragliche Befugniß des Vorsitzenden auch nur in beschränktem Umfange beizubehalten, ist nicht anzuerkennen." Es ist nun zuvörderst fraglich, ob der Entwurf mit der bloßen Streichung des jetzigen Abs. 2 des § 176 sein Ziel, alle Unbetheiligten fernzuhalten, überhaupt erreicht. Nach diesseitiger Auffassung ist dies nicht der Fall. Hierzu würde es vielmehr eines positiven Zulassungsverbotes bedürfen. An sich hat die Nichtöffentlichkeit einer Verhandlung nur die Bedeutung, daß ein Anspruch des Publikums auf Zutritt nicht besteht und daß das Publikum in seiner Allgemeinheit auch nicht zugelassen werden darf. Die Zulassung einzelner Personen stellt aber den Begriff einer öffentlichen Verhandlung noch nicht her. Diese Zulassung steht deshalb der angeordneten Nichtöffentlich-

keit nicht entgegen. Wenn der § 176 des GVG. gleichwohl die Zulassungsbefugniß besonders statuirt, so hat er damit nicht eine Rechtsnorm schaffen wollen, des Inhalts, daß einzelne Personen überhaupt zugelassen werden dürfen, sondern er hat nur das Organ nennen wollen, welchem diese Befugniß zukommt, und hat als solches den Vorsitzenden bezeichnet, während man sonst wohl hätte zu dem Ergebniß gelangen können, daß das Gericht über die Zulassung zu beschließen habe. Dies würde auch der neue Rechtszustand werden, wenn der Entwurf Gesetz werden sollte. Die Richtigkeit dessen wird erhellen, wenn man an die Verhandlungen außerhalb des erkennenden Gerichtes denkt, wie z. B. in Subhastations-, Vormundschafts- und Grundbuchsachen, für welche überhaupt der Grundsatz der Oeffentlichkeit nicht gilt. Soviel bekannt, ist hier noch nie die Meinung aufgetreten, daß solcher Verhandlung deshalb kein Unbetheiligter beiwohnen dürfe. Eine Bestärkung dieser Auffassung bietet der Zustand des französischen Rechts. Diesem ist eine besondere Zulassungsbefugniß des Vorsitzenden oder des Gerichts für den Fall, daß à huis clos verhandelt wird, unbekannt. Thatsächlich aber nimmt die französische Praxis eine solche Befugniß sowohl für den Vorsitzenden als für das Gericht in Anspruch[1]). Die Praxis der elsässisch-lothringischen Gerichte war bis zum 1. Oktober 1879 die nämliche, wie der Verfasser der freundlichen Privatmittheilung eines elsässischen Richters entnommen hat.

Was nun aber die Intention des Entwurfes selbst betrifft, so möchte auch dieser nicht zuzustimmen sein. Aus den schon früher erörterten Gründen kann in der Bezeugung der Motive, es sei von der Zulassungsbefugniß „bisweilen" ein Gebrauch gemacht worden, der den Oeffentlichkeitsausschluß nahezu illusorisch gemacht habe, kein genügendes legislatorisches Motiv erblickt werden, vorausgesetzt daß das Institut der Zulassungsbefugniß an sich als berechtigt anerkannt wird. Und diese Berechtigung muß gegen die Ansicht der Motive behauptet werden.

Keiner der vor dem Erlasse der Reichsjustizgesetze in Geltung gewesenen partikulären Strafprozeßordnungen, welche auf dem Boden der Oeffentlichkeit des Verfahrens standen, ist die vom Entwurf intendirte Absperrung bekannt. Vielmehr ist überall auch bei nicht öffentlichen Verhandlungen die Zulassung weiterer Kreise vorgesehen, wenngleich über Art und Maß der Zulassung Verschiedenheit herrscht. Einzelne Gesetze, wie die württembergische StrPO. vom 17. April 1868, die sächsische StrPO. vom 1. Oktober 1868 und die thüringische StrPO. von 1850 schrieben bestimmte Kategorien von Personen vor, die auch bei nicht öffentlichen Verhandlungen einen Anspruch auf Zulassung hatten[2]). Andere, wie die altpreußische Strafprozeßnovelle vom 3. Mai

1) Vgl. die Entscheidung des französischen Kassationshofes vom 19. Februar 1841, mitgetheilt bei Sirey und Gilbert, Les codes annotés Bd. 3, 8. Aufl., zu Art. 309 des Code d'instruction criminelle Bem. 28.

2) Es ließen zu: Württemberg (Art. 296): den Verletzten, die Beamten des Justizministeriums, Mitglieder und Angehörige der Gerichtsstellen und der Staatsanwaltschaft, Aerzte, Rechtsanwälte, zum Geschworenendienst Anwesende, Mitglieder der Gemeindebehörde des Gerichtssitzes oder des Thatortes, sowie

1852 (Art. 19) und die neupreußische StrPO. vom 25. Juni 1867 (§ 235), statuirten mit dem jetzigen GVG. ein Zulassungsrecht des Vorsitzenden nach freiem Ermessen. Noch andere Gesetze, wie die bayerische StrPO. vom 10. November 1848 und die badische StrPO. vom 18. März 1864, verbinden beide Grundsätze: sie geben gewissen Kategorien einen Anspruch auf Zulassung[1]) und dem Vorsitzenden noch ein weiteres Zulassungsrecht nach freiem Ermessen. In denjenigen Theilen Deutschlands, in welchen das französische Strafverfahren galt, hat, wie bereits erwähnt, die Gerichtspraxis gleichfalls zu einer Zulassungsbefugniß geführt.

Es dürften in Wahrheit mindestens folgende Kategorien — abgesehen von den Justiz-Aufsichtsbehörden — hervorzuheben sein, deren Nichtzulassung einen Nachtheil für berechtigte Interessen haben würde. Es sind dies:

1. Die Mitglieder von Verwaltungsressorts, die an dem durch die Verhandlung zu Tage Geförderten interessirt sind, insbesondere des Polizeiressorts.

2. Die nicht ausgelooften oder abgelehnten Geschworenen, wenn sie kein Domizil am Gerichtssitze haben und deshalb dort keine geregelte Thätigkeit vorfinden. Wer die Verhältnisse der Provinzialstädte, in denen die meisten Schwurgerichte tagen, kennt, wird es nicht als zu viel gesagt finden, wenn hier behauptet wird: die nicht mitwirkenden Geschworenen haben in solchen Städten, wenn sie der Verhandlung nicht anwohnen dürfen, selten eine andere Wahl als zu kneipen oder zu spielen.

3. Diejenigen, welche die zu verhandelnde Sache zu wissenschaftlichen Zwecken anhören wollen.

4. Berichterstatter der Presse in denjenigen Fällen, in denen die Ausschließung der Oeffentlichkeit nicht wegen des Inhaltes der Verhandlungen, sondern wegen befürchteter Störungen verhängt worden ist. In diesem Falle wird das Publikum gestraft um des Unfugs Einzelner

---

einige vom Beschuldigten und vom Verletzten zu bezeichnende Personen — Sachsen (Art. 6): den Verletzten, den Vorstand und die Räthe des Justizministeriums, die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, des Oberappellations- und der Appellationsgerichte und nach Ermessen des Vorsitzenden noch: andere richterliche Beamte, Sachwalter, Mitglieder der Polizeibehörden, Universitätsprofessoren und Dozenten, promovirte Aerzte; Personen unter 18 Jahren und Frauen als Beschuldigte oder Verletzte durften noch einige andere Personen mitbringen — Thüringen (Art. 229): den Verletzten, die Personen des Richter- und Anwaltsstandes, sowie je drei (nach Ermessen des Vorsitzenden auch mehr) Personen, die der Angeklagte und der Verletzte bestimmen durften.

1) Bayern (Art. 140): dem Beschädigten, den am Gerichtsorte wohnenden Gerichtsbeamten, Aerzten, Bürgermeistern, Magistratsräthen, Gemeindevorstehern und Rechtspraktikanten, sämmtlichen einberufenen Geschworenen, sowie auf Verlangen des Angeklagten oder Beschädigten deren Verwandten, Verschwägerten und je drei Freunden — Baden (§ 226): dem Beschädigten, den Richtern und Anwälten des Gerichtes, den nicht zugezogenen Geschworenen, sowie je drei (nach Ermessen des Vorsitzenden auch mehr) Personen, welche der Angeklagte und der Verletzte, wenn er sich dem Verfahren angeschlossen hat, aus der Zahl ihrer Verwandten und Freunde bestimmen durften.

willen; es ist deshalb berechtigt, die Möglichkeit einer Veröffentlichung der Verhandlungen hier amtlich zu fördern.

Sehr beachtenswerth ist übrigens auch der Gesichtspunkt einzelner Gesetzgebungen, einer kleinen Anzahl von Vertrauenspersonen der Betheiligten den Zutritt zu gewähren. Ueberhaupt darf nicht vergessen werden, daß die Zulassung Einzelner den nicht öffentlichen Verhandlungen in geeigneten Fällen den Segen der Publizität ohne die Nachtheile derselben verschaffen kann. Wenn auch nur der leise Verdacht gegen ein Gericht einmal auftreten sollte, daß es deshalb bei geschlossenen Thüren verhandle, weil seine Prozeduren die geöffneten Thüren zu scheuen haben, so würde es ein Segen für das Ansehen dieses Gerichtes sein, wenn seine Organe die Befugniß haben, vertrauenswürdigen Personen den Zutritt auch bei geschlossener Thür zu gestatten.

Angesichts dieser Erwägungen würde die Intention des Entwurfes noch nicht einmal dann berechtigt erscheinen, wenn man die Prämisse, daß die vorgekommenen Uebelstände zu gesetzgeberischer Abhülfe nöthigen, zugeben wollte. Denn dieser Satz würde noch in keiner Weise das Hinübergehen in das Extrem der absoluten Fernhaltung jedes Unbetheiligten begründen können. Da der Mißstand darin liegt, daß einzelne Vorsitzende von dem freien Zulassungsrechte einen zu ausgedehnten Gebrauch machen, so würde vielmehr die Korrigirung dieses Mißstandes in der Aufstellung anderer Normen über die Zulassungsmethode zu suchen sein. Hiefür bieten sich zwei Wege: man kann das freie Ermessen einschränken durch Aufzählung der zuzulassenden Kategorien oder man kann das zulassende Organ ändern durch Normirung des Gerichts an Stelle des Vorsitzenden in der Annahme, daß die Beschlußfassung eines Kollegiums größere Bürgschaft für Erwägung aller maßgebenden Gesichtspunkte bieten würde. Der erstere Weg empfiehlt sich nicht: einerseits können bei gesetzlicher Aufzählung nicht alle berechtigten Interessen zur Geltung kommen; insbesondere wäre es schwer für die Kategorie derer, welche die Verhandlung zu wissenschaftlichen Zwecken anhören wollen, den entsprechenden gesetzlichen Ausdruck zu finden. Sodann aber muß auch hier der einzelne zu verhandelnde Fall zu seinem Rechte gelangen. Die Verhandlung eines Staatsgeheimnisses kann eine größere Absperrung erforderlich machen als die eines Sittlichkeitsverbrechens. Dem ganzen Gerichte den Beschluß über die Zulassung aufzuerlegen, würde als allgemeine Norm gleichfalls nicht empfehlenswerth sein; eine unnöthige Schwerfälligkeit für ganz unbedenkliche Fälle würde die Folge dieser Einrichtung sein. Dagegen nicht ganz von der Hand zu weisen wäre ein Mittelweg, welcher beim Widerspruch eines Betheiligten die Entscheidung dem Gerichte vindizirte. Die Justizverwaltung hätte dabei die Möglichkeit, durch die ihr zu Gebote stehende Staatsanwaltschaft alle zur Würdigung der Sachlage dienenden Momente zur Erörterung zu bringen, und daß hierbei irgend welche erhebliche Mißgriffe noch zu befürchten seien, dafür können sicher die bisherigen Erfahrungen überhaupt keinen Anhalt geben.

Nach Vorstehendem erscheinen folgende Sätze gerechtfertigt:

1. Die Beseitigung des § 176 Abs. 2 des GVG. würde den vom

Entwurf intendirten Erfolg überhaupt nicht erreichen. Auch nach Beseitigung diese Vorschrift würde die Befugniß der gerichtlichen Organe, Einzelnen den Zutritt zu nicht öffentlichen Verhandlungen zu gewähren, fortbestehen.

2. Diese Befugniß ist sachlich nothwendig; ein Bedürfniß zu einer gesetzlichen Aenderung ist nicht anzuerkennen.

3. Eventuell ist folgende Aenderung zur Beseitigung wahrgenommener Mißstände geeignet:

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden. Widerspricht ein Betheiligter der Gestattung oder der Versagung, so entscheidet das Gericht.

III. Der Schweigebefehl.

Die Maßregel ist nach dem Entwurfe an die Voraussetzung geknüpft, daß das Bekanntwerden einzelner Theile der Verhandlung eine Gefährdung der Staatssicherheit befürchten läßt. Die Motive begründen die Maßregel (S. 4) wie folgt:

„Unter Umständen kann aber auch eine vollständige Fernhaltung aller unbetheiligten Personen sich als ungenügend erweisen, um die namentlich bei Landesverrathsprozessen im Staatsinteresse nothwendige Geheimhaltung des Inhaltes der Verhandlungen oder gewisser in denselben erörterter Thatsachen zu sichern. Denn wenn auch die bei der Verhandlung mitwirkenden Beamten durch ihre Amtspflicht zur Verschwiegenheit verbunden sind und durch einen Bruch derselben sich disziplinärer Ahndung aussetzen, so fehlt es doch hinsichtlich der als Partei, Zeugen, Sachverständige oder sonst bei der Verhandlung betheiligten Personen an jedem Mittel, um die im öffentlichen Interesse nothwendige Geheimhaltung zu gewährleisten."

Die Maßregel des Schweigebefehls unterscheidet sich hiernach schon in ihrer Voraussetzung sehr wesentlich von den bisher erörterten Vorschlägen. Während letztere mit absolut gebietender Kraft für alle Arten nicht öffentlicher Verhandlungen auftreten, ist der Maßregel des Schweigebefehls die Voraussetzung einer sonst vorhandenen Gefährdung der Staatssicherheit eigenthümlich. In der That ist dieses Kriterium geeignet, dem Vorschlage gegenüber eine wesentlich andere Stellungnahme zu rechtfertigen. Vorerst ist mit den Motiven anzuerkennen, daß Geheimnisse der in Rede stehenden Art in Prozessen zur Sprache kommen können. Als Beispiele lassen sich erwähnen: in Landesverrathsprozessen die Herstellung und Aufbewahrung sowie der Inhalt der Mobilmachungspläne, die Versuche mit neuen Geschützkonstruktionen in der Armee und Aehnliches, in Prozessen wegen Verraths diplomatischer Geheimnisse nach § 353a StrGB., dem sog. Arnimparagraphen, der Inhalt der betr. Aktenstücke und Instruktionen. Es muß ferner anerkannt werden, daß es ein berechtigter Anspruch des Staates ist, sich in Fällen dieser Art die Geheimhaltung zu sichern. Freilich wird zu dieser Sicherung ein sehr einschneidendes Mittel vorgeschlagen, das mit den allgemeinen Grundsätzen vom Verhältniß der Individuen zum Staate nicht zu harmoniren scheint. Gemeinen Rechtens ist allerdings der Satz, daß der

Staat Geheimhaltung über seine Angelegenheiten nur von denen fordern darf, die in einem besonderen Treuverhältnisse zu ihm stehen, d. i. von seinen Beamten und allenfalls von denjenigen, die sonst obrigkeitliche Funktionen vom Staate übertragen erhalten, wie Schöffen und Geschworene, nicht aber von Zeugen, Angeklagten und anderen bei einer Gerichtsverhandlung anwesenden Privatpersonen. Allein so gewiß dieser Satz als Prinzip berechtigt ist, so kann doch auch ein Nothrecht des Staates für Ausnahmefälle nicht geleugnet werden: es folgt aus der allgemeinen sogenannten potestas eminens des Staates, d. i. derjenigen Befugniß, vermöge deren der Staat aus dem Prinzip seiner eigenen Erhaltung auch ausnahmsweise in die Individualrechte eingreifen darf[1]). Eine Gefährdung der Staatssicherheit ist ein ausreichender Grund, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Deshalb ist die vorgeschlagene Maßregel im Prinzip zu billigen. Daß dieselbe auch diejenigen beiden Kategorien von Weiterverbreitungen trifft, welche oben als besonders zu schützende dargestellt sind, nämlich wissenschaftliche Erörterungen und Vertheidigungen von Gerechtsamen, soll nicht verkannt werden, ebenso wenig, daß in der Unterdrückung von Aeußerungen letzterer Art eine überaus große Härte liegen kann, eine Härte, die ihren höchsten Grad erreicht, wenn sie den freigesprochenen Angeklagten um die Rechtfertigung seines Verhaltens bringt. Allein so schwerwiegend diese Interessen sind, sie müssen gegenüber einer Gefährdung der Staatssicherheit dennoch zurücktreten. Denn die Existenz eines gesicherten Staatswesens ist es, welche wesentlich die ungehinderte Ausübung der Individualrechte garantirt; die Sorge für diese Sicherheit ist deshalb der höherstehende Grundsatz. Wohl aber haben diese, sowie alle anderen durch den Schweigebefehl verletzten Interessen das Recht, zu fordern, daß der Staat bei der Maßregel sich bewußt bleibe, ein unter Umständen schwer treffendes Ausnahmerecht zu üben, daß er demgemäß die Grenzen des Schweigebefehls auf das äußerste Maß reduzire und daß die gesetzlichen Kautelen für Einhaltung dieser Grenzen streng gezogen werden. Diesem Gesichtspunkte dürfte der Entwurf nicht vollständig gerecht geworden sein. Unter Billigung des aufgestellten Prinzips sind vielmehr folgende Kautelen zu Gunsten des Schweigepflichtigen zu erfordern:

1) Die sachliche Einschränkung des Geheimzuhaltenden auf die in der Verhandlung kundgegebenen „Erklärungen, Schriften oder Beweisstücke" an Stelle des weitergehenden Ausdruckes „bestimmte Theile der Verhandlungen". Aus der oben (zu Abschnitt I) mitgetheilten Stelle der Motive ergiebt sich nämlich die Auffassung, daß der Schweigebefehl sich auch auf die Namen der aufgetretenen Zeugen u. dgl. soll erstrecken dürfen, daß also unter Umständen die Anwesenden auch nicht weiter erzählen dürfen, daß in einem bestimmten Prozesse A oder B als Zeugen aufgetreten seien. Hierfür ist ein Bedürfniß nicht anzuerkennen, und die Motive haben ein solches auch nicht dargelegt. Auf der anderen Seite können aber Verbote dieser Art die erheblichsten Unzuträglichkeiten mit sich bringen. Wer z. B. im

1) Vgl. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 3. Aufl., Bd. 1 S. 559.

harmlosen Wirthshausgespräche erkennen läßt, daß er weiß, welchen Bart der Gesandte Herr v. X trägt, der ist nicht sicher, daß er gefragt wird, woher er dies wisse, und daß er völlig arglos antwortet, er habe den Gesandten beim vorjährigen Landesverrathsprozesse in Leipzig als Zeugen gesehen. Ja sogar, wenn er im Moment des Verbotes eingedenk wird, ist nicht ersichtlich, wie er sich retten soll. Daß er eine Lüge sagt, so weit geht die gesetzliche Anforderung nicht und darf sie nicht gehen. Der Gefragte wird also nach der Intention des Gesetzes zu sagen haben: darüber, woher er wisse, daß Herr v. X. einen rothen Bart trägt, dürfe er aus besonderen Gründen keine Mittheilung machen. Man kann sich den weiteren Gang des betreffenden Gespräches selbst ausmalen. Wenn aus Anlässen dieser Art Anklagen erhoben werden, so können sie das Ansehen der Maßregel des Schweigebefehls nur beeinträchtigen.

2) Die Einschränkung des Schweigebefehls auf Thatsachen, die der Schweigepflichtige erst durch die Verhandlung oder durch den Prozeß erfahren hat; d. h. es darf nicht Jemandem Schweigen über Dinge auferlegt werden, die er schon früher kannte und ungehindert verbreiten durfte, und die für ihn in der Verhandlung nur reproduzirt worden sind. Wenn z. B. in der Verhandlung ein Privatmann ein von ihm erfundenes neues Geschütz explizirt, so darf nicht dem Erfinder ein Schweigebefehl hierüber unter der Behauptung auferlegt werden, daß, wenn eine auswärtige Regierung von dieser Erfindung Kenntniß erlange, die Staatssicherheit dadurch gefährdet werde. Denn der Erfinder durfte vor der Verhandlung seine Erfindung ungehindert mittheilen[1]; es ist kein Grund ersichtlich, warum er durch den zufälligen Umstand, daß er in einer Gerichtsverhandlung darüber hat Aufschluß geben müssen, in eine andere Rechtslage kommen soll. Diese Auslegung würde wohl dem Entwurf auch in seiner jetzigen Fassung zu Theil werden[2], zumal eine Ausdehnung des Schweigebefehls in dieser Richtung kaum beabsichtigt sein kann. Denn wie weit man auch die potestas eminens des Staates ausdehnen mag: wenn sie dazu führen sollte, die Nutzbarmachung eigener Geheimnisse, insbesondere von Erfindungen, zu verhindern[3], dürfte sie zweifellos nicht anders als gegen Entschädigung geübt werden. Indessen sichert die Fassung des Entwurfes doch nicht vor der weitergehenden Auslegung; es empfiehlt sich deshalb die positive Normirung des Satzes, daß der Schweigebefehl sich nicht auf das bezieht, was der von ihm Betroffene schon vor der Verhandlung und ohne seine Beziehung zum Prozesse kannte[4].

---

1) Insoweit nicht § 92 des StrGB. der Mittheilung entgegensteht: eine Schranke, die natürlich bestehen bleibt.

2) Man würde interpretiren können: wer weiter erzählt, was er früher schon wußte, der publizirt eben diese seine frühere Wissenschaft, nicht aber Theile der gerichtlichen Verhandlung.

3) Es bedarf keiner Ausführung, daß, wenn der Erfinder mit Niemandem über seine Erfindung sprechen darf, er dieselbe nicht ungehindert nutzbar machen kann.

4) Selbstverständlich kann der Staat seinen Beamten gegenüber, wenn sie

3) Die zeitliche Einschränkung der Wirkung des Schweigebefehls. Nach dem Entwurfe dauert die Wirkung auf die Lebenszeit aller Anwesenden[1]). Die Wandelbarkeit aller Verhältnisse aber bringt es mit sich, daß eine Zeit kommt, in der an der Geheimhaltung Niemandem mehr etwas gelegen ist. Wenn alsdann der Geheimbruch noch bestraft wird, so geräth das Recht in die Gefahr, der Schikane zu dienen; ja es wird der direkten Ungerechtigkeit dienstbar, wenn es in diesem Stadium die Publikation des Prozesses zur Vertheidigung von Gerechtsamen hindert. Deshalb darf der Schweigebefehl nur auf bestimmte Zeit erlassen werden und es ist Vorsorge für Verlängerung und Abkürzung der Frist nach Bedürfniß zu treffen.

4) Eine Dispensationsbefugniß des Gerichtes für den Einzelfall. Die menschlichen Verhältnisse sind in ihrer Komplizirtheit unübersehbar. Man weiß nicht, in welche Lage der Einzelne mit seinem Geheimnisse kommen kann, und ob es nicht eine Lage sein kann, in der überwiegende Gründe der Gerechtigkeit oder Billigkeit die Offenlegung rechtfertigen, zumal wenn die speziell beabsichtigte Mittheilung die Staatssicherheit gar nicht einmal gefährdet. In allen Fällen, wo staatlich eine Geheimhaltungspflicht geschützt wird, giebt es auch Jemanden, der von der Pflicht im Einzelfalle befreien kann. Den Beamten kann vom Dienstgeheimnisse die vorgesetzte Behörde lösen, dem Arzt und Anwalt kann wenigstens sein Mandant die Befreiung beschaffen. Ein Gleiches ist hier zu erfordern und wird dadurch nicht überflüssig, daß der Entwurf nur die unbefugte Mittheilung des Geheimzuhaltenden unter Strafe stellt, denn eine spezielle Befugniß zur Mittheilung braucht in den hier in Rede stehenden Fällen nicht vorhanden zu sein.

5) Ein Beschwerderecht für die vom Schweigebefehl betroffenen Personen, insoweit sie nicht amtlich bei der Verhandlung mitwirken[2]). Daß der Inhalt der mündlichen Verhandlung dem Beschwerdegerichte nicht bekannt ist, steht der Anfechtung nicht entgegen, denn der Beschluß kann so abgefaßt werden, daß er die geheim zu haltenden Thatsachen ersehen läßt.

Auf der anderen Seite sind aber auch nachfolgende weitergehende Bestimmungen zu Gunsten der Sicherung des Geheimnisses zu erstreben:

1) Die Ausdehnung des Schweigebefehls auch auf

---

die frühere Kenntniß amtlich erlangt haben, die Geheimhaltung auch in diesen Fällen disziplinarisch erzwingen.

1) Ja sogar über diese hinaus! Denn auch in seinen nach dem Tode zu eröffnenden Memoiren darf der Schweigepflichtige die Erlebnisse des Prozesses nicht niederlegen. Er entgeht zwar bei Zuwiderhandlung einer Strafe, weil man den Todten nicht strafen kann. Dem Gerichte über seinen Geheimbruch aber entgeht er nicht, weil seine Memoiren der Beschlagnahme nicht entgehen (StrGB. § 40—42, StrPO. § 477 ff.).

2) Den amtlich mitwirkenden Personen kann nach ihrer Stellung zum Gerichte eine Beschwerde über den Gerichtsbeschluß nicht gegeben werden, da dies in seiner Konsequenz zu einem Beschwerderecht der einzelnen Richter selbst gegen den Gerichtsbeschluß führen müßte. Das Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft wird indessen von dieser Beschränkung nicht betroffen, weil es nicht der Person des Staatsanwaltes, sondern der Behörde zusteht.

den Inhalt der Akten, namentlich auf die Anklage und die Ergebnisse der Voruntersuchung. Diese Schriften enthalten häufig das gleiche Material, welches später in der Verhandlung vorgeführt wird [1]). Gleichwohl würde die Publizirung dieses Materials nach dem Entwurfe keinen Geheimbruch darstellen, weil der Entwurf den Schweigebefehl auf den Inhalt der Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte einschränkt.

2) Eine Vorkehrung gegen Veröffentlichung des Geheimzuhaltenden durch die Presse. Nach dem Entwurfe ist eine solche besondere Vorkehrung allerdings unnöthig; denn der Entwurf verbietet jeden Preßbericht über nicht öffentliche Gerichtsverhandlungen. Wenn man aber, wie hier geschieht, ein solches Verbot verwirft, so ergäbe sich betreffs der unter einen Schweigebefehl gestellten Thatsachen, wenn sie trotzdem in der Presse veröffentlicht werden, folgender Rechtszustand. Der Veröffentlicher (Redakteur, Herausgeber u. s. w.) ist völlig straffrei, denn er ist dem Schweigebefehl nicht unterworfen. Man kann ihn nur als Zeugen vernehmen, um den Urheber des Geheimbruches zu ermitteln. Im günstigsten Falle wird dieser ermittelt und zur Strafe gezogen, während das Preßerzeugniß, da es keine strafbare Handlung darstellt, ungehindert verbreitet werden kann. In minder günstigen Fällen wird nicht einmal die Bestrafung des Urhebers erreicht, so insbesondere, wenn der Redakteur ungeachtet der Maßregeln zur Erzwingung des Zeugnisses seinen Zuträger gleichwohl nicht nennt oder wenn sich letzterer der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen hat. Gegen derartige Vereitelung des Schweigebefehls muß allerdings, wie schon oben bei Punkt I angedeutet, Vorsorge getroffen werden. Es läßt sich dies in der Art bewirken, daß man Preßberichte über die unter den Schweigebefehl gestellten Thatsachen an sich unter Strafe stellt, dagegen — in Nachbildung des § 21 des Preßgesetzes — dem Thäter Straflosigkeit für den Fall der Benennung derjenigen bei der Verhandlung anwesend gewesenen oder vom Akteninhalt unterrichteten Person, durch deren Mittheilung die Veröffentlichung ermöglicht worden ist, zusichert. Weist er eine Person nach, deren Mittheilung eine befugte oder straflose war, so tritt mit Recht gar keine Bestrafung ein.

Das Ergebniß zu diesem Punkte ist sonach folgendes:

Die Vorschläge des Entwurfs über die Anordnung der Geheimhaltung sind im Prinzip zu billigen. An Stelle des Entwurfes empfiehlt sich indessen die folgende Fassung.

A. Für den entsprechenden § des GVG.:

Werden in der Verhandlung Erklärungen, Schriften oder Beweisstücke kundgegeben, von deren Bekanntwerden eine Gefährdung der Staatssicherheit zu befürchten ist, so kann das Gericht den bei der Verhandlung anwesenden Personen die Geheimhaltung des Inhaltes dieser Kundgebungen auf eine im Beschlusse zu bestimmende Frist, welche fünf Jahre nicht übersteigen darf, zur Pflicht machen. Sind Kundgebungen gleicher Art in Theilen der Akten enthalten, so kann die Verpflichtung auch auf

1) StrPO. § 188. 198 Abs. 2.

diese Theile der Akten erstreckt werden. Die Verpflichtung bezieht sich in allen Fällen nur auf diejenigen Thatsachen, welche dem Betroffenen erst vermöge seiner Anwesenheit in der Verhandlung oder seiner sonstigen Betheiligung am Verfahren bekannt geworden sind.

Nach Ablauf von drei Vierteln der bestimmten Frist kann der Beschluß von neuem erlassen werden. In gleicher Art sind fernere Verlängerungen zulässig.

Der Beschluß kann jederzeit aufgehoben werden. Jedem Betheiligten kann das Gericht auf seinen Antrag Befreiung von der Pflicht zur Geheimhaltung für einzelne Fälle ertheilen.

Gegen die in Gemäßheit des Vorstehenden erlassenen Beschlüsse findet Beschwerde nach Maßgabe der Prozeßordnungen statt. Den amtlich mitwirkenden Personen mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft steht die Beschwerde nicht zu.

B. Für den betreffenden Strafparagraphen:

Wer die nach § . . . ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung verletzt, wird . . . bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Thatsachen, auf die nach § . . . die Verpflichtung zur Geheimhaltung sich erstreckt, mittels der Presse veröffentlicht.

In den Fällen des zweiten Absatzes bleibt die Bestrafung ausgeschlossen, wenn der Zuwiderhandelnde bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz diejenige bei der Verhandlung zugegen gewesene oder vom Inhalt der Akten unterrichtete Person nachweist, durch deren Mittheilung die Veröffentlichung veranlaßt worden ist, und wenn zugleich diese Person sich im Bereiche einer deutschen Gerichtsgewalt befindet oder, falls sie verstorben ist, zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat. War die Mittheilung eine unbefugte, so finden auf die Druckschrift die §§ 40—42 des StrGB.[1]) Anwendung.

IV. Die geheime Urtheilsverkündung.

Die Frage, ob das gesammte Urtheil nothwendig öffentlich verkündet werden muß, ist bereits bei Berathung der Reichsjustizgesetze eingehend erörtert worden. Die jetzige Vorschrift des § 174 des GVG. verdankt ihre Entstehung einem Antrage des Abgeordneten Reichensperger in der Reichtagskommission. Der Bundesrath opponirte dem Vorschlage bereits damals und befürwortete, nur für die Verkündung der Formel die Oeffentlichkeit obligatorisch vorzuschreiben. Die Kommission blieb indessen bei ihrem Beschlusse, indem sie erwog, daß auch bei anstößigen Dingen stets die Möglichkeit gegeben sei, durch geschickte Fassung der Publikation das Anstößige zu vermeiden, und daß es nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein könne, um der minderen Geschicklichkeit einzelner Vorsitzender willen ein Prinzip zu ändern[2]). Der jetzige Entwurf greift auf den früheren Vorschlag des Bundesrathes zurück und motivirt ihn (S. 4) damit: die Urtheilsgründe sollten, abgesehen von Schwurgerichtssachen, das ganze durch die Verhandlung festgestellte Sachver-

1) Dieselben betreffen die Einziehung und Beschlagnahme der Druckschrift.
2) Vgl. Protokolle der Reichstags-Justizkommission Sitzung 170 S. 15.

hältniß wiedergeben, und da eine Ausscheidung der für die Oeffentlichkeit nicht geeigneten Theile weder zulässig noch durchführbar sei, so werde hierdurch der Erfolg des Ausschlusses der Oeffentlichkeit in erheblichem Maße beeinträchtigt, wie denn auch bis zum Erlaß der Reichsjustizgesetze der jetzt angestrebte Zustand in dem größeren Theile Deutschlands zu Recht bestanden habe.

Letzteres ist richtig, hängt indessen zum Theil mit der damaligen Gesetzgebung über den Inhalt des Urtheils zusammen[1]). Bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung möchte einer nicht öffentlichen Verkündung der Urtheilsgründe nur in sehr beschränktem Maße zuzustimmen sein, nämlich nur insoweit, als in den Gründen Dinge kundgegeben werden müssen, deren Bekanntwerden die Staatssicherheit gefährdet. Hier sprechen die gleichen Gründe, welche die Zulassung eines Schweigebefehls rechtfertigen, auch für die geheime Urtheilsverkündung. Abgesehen hiervon scheint indessen ein Bedürfniß für die Neuerung nicht nachgewiesen. Die Publizirung der Gründe des Urtheils kommt wesentlich für die Strafurtheile, die nicht von Schwurgerichten erlassen werden, in Betracht. Hier müssen allerdings die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden wurden. Wenn der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird (Indizienbeweis), sollen auch diese Thatsachen, endlich sollen auch die Strafzumessungsgründe angegeben werden. Bei freisprechenden Urtheilen muß angegeben werden, ob der Angeklagte für nicht überführt oder ob und warum seine That nicht für strafbar erachtet worden ist. Diese Ergebnisse muß das Gericht in das schriftlich abzufassende Urtheil aufnehmen. Bei der Verkündung ist indessen der Vorsitzende nur genöthigt, „die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhaltes" zu geben[2]).

Es ist hiernach ein erheblicher Unterschied zwischen der Detailverhandlung im Gerichte und der Darlegung des Ergebnisses der Gerichtsüberzeugung im Urtheile zu machen. Die Knappheit, die nach dem Gesetze hierfür gestattet ist — und zwar im Gegensatz zu dem Rechtszustande, der in dem größeren Theile Deutschlands bis zum Erlasse der Reichsjustizgesetze gegolten hat[3]) —, sowie ferner die vollständig freie Diktion des Vorsitzenden bei der Publikation lassen die Bedenken, daß durch die öffentliche Urtheilsverkündung die Sittlichkeit gefährdet werden könne, nicht begründet erscheinen. Andererseits ist der Grundsatz der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ein überaus wichtiger: er hindert das Aufkommen von Mißbräuchen in der Justiz, stärkt das Ansehen gerechter Rechtspflege und fördert im allgemeinen die Antheilnahme der Staatsbürger am öffentlichen Leben. Muß der Grundsatz

1) Vgl. die nächstfolgende Anm. 3.

2) StrPO. § 266 und 267.

3) Nach der altpreußischen Strafprozeßnovelle vom 3. Mai 1852 (Art. 31 Abs. 2) und der neupreußischen StrPO. vom 25. Juni 1867 (§ 353 Abs. 3) mußten im Urtheil die Beweismittel und deren Ergebnisse einzeln angegeben und gewürdigt werden. Ob man bei solchen Erfordernissen des Urtheils die Oeffentlichkeit seiner Verkündung für unbedingt statthaft hält, ist eine wesentlich andere Frage.

aus Gründen der Sittlichkeit für die Verhandlung eines einzelnen Prozesses ausgeschlossen werden, so enthält diese Ausnahme gerade zum Theil ihr Korrektiv in der öffentlichen Verkündung des Urtheils und seiner Gründe, die danach ohne die dringendste Noth der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten werden sollen. — Die Fälle endlich, in welchen die Oeffentlichkeit wegen befürchteter Störungen ausgeschlossen wird, geben für eine geheime Urtheilsverkündung gleichfalls keinen Grund ab. Denn soviel vermag die obrigkeitliche Gewalt auszurichten, daß sie auf die kurze zur Urtheilsverkündung nöthige Zeit eine geordnete Verhandlung herstellt, wie dies ja auch für die Verkündung der Formel nicht bezweifelt wird.

Nach Vorstehendem wird diesseits an Stelle des Entwurfes folgender Neufassung des § 174 des GVG. der Vorzug gegeben:

> Die Verkündung des Urtheils erfolgt auch in den Fällen der §§ 171 bis 173 öffentlich. Für die Verkündung der Urtheilsgründe oder eines Theiles derselben kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, soweit von dem Bekanntwerden der Gründe eine Gefährdung der Staatssicherheit zu befürchten ist.

Die Jahresberichte der österreichischen Gewerbeinspektoren für 1884 und 1885.

Von

Dr. Fr. Kleinwächter,
Professor und Regierungsrath in Czernowitz.

„Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1884." Wien 1885. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 8°. 340 S.

„Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1885." Wien 1885. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 8°. 508 S.

Mit dem Gesetze vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Jahrgang 1883 Nr. 117, wurde das Institut der Gewerbeinspektoren in Oesterreich diesseits der Leitha eingeführt; durch die Verordnung des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1883, R.-G.-Bl. Jahrgang 1884 Nr. 5, wurden sodann „die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" in neun Aufsichtsbezirke getheilt; im Januar 1884 wurden die neun Gewerbeinspektoren ernannt und der Beginn ihrer Amtsthätigkeit auf den 1. Februar 1884 festgesetzt. Die Zahl der Gewerbeinspektoren erwies sich jedoch schon im ersten Jahre als zu klein, bezw. der territoriale Umfang der einzelnen Bezirke als zu groß und demgemäß wurde die Zahl der Gewerbeinspektoren im Monate Februar 1885 auf zwölf erhöht. Die entsprechenden Aufsichtsbezirke sind gegenwärtig:

1. Wien, Amtssitz: Wien.
2. Ober- und Nieder-Oesterreich ohne Wien, Amtssitz: Linz.
3.—6. Böhmen, in vier Aufsichtsbezirke getheilt, Amtssitze: Budweis, Prag, Pilsen, Reichenberg.
7. Mähren, und zwar der westliche und südliche (größere) Theil, Amtssitz: Brünn.
8. Schlesien sammt dem nordöstlichen Theile von Mähren, Amtssitz: Troppau.
9. Galizien und die Bukowina, Amtssitz: Lemberg.

10. Tirol, Vorarlberg und Kärnthen, Amtssitz: Bozen.
11. Steiermark und Krain, Amtssitz: Graz.
12. Triest mit dem Küstenlande und Dalmatien, Amtssitz: Triest.

An der Spitze dieser zwölf Gewerbeinspektoren steht als Zentral-Gewerbeinspektor ein Ministerialrath des Handelsministeriums in Wien, gegenwärtig: Dr. Franz Migerka.

Die beiden in der Ueberschrift genannten, von den Gewerbeinspektoren über ihre bisherige Wirksamkeit erstatteten Jahresberichte enthalten ein reiches Material und geben ein anschauliches Bild, einerseits der Bestrebungen und der Erfolge der Gewerbeinspektoren und andererseits der Lage der Arbeiter in Oesterreich.

Was nun die ersterwähnte Seite der Berichte anbelangt, die Aufgabe und Thätigkeit der Gewerbeinspektoren, so liegt es in der Natur der Dinge, daß der Gewerbeinspektor ebenso wie der Gesetzgeber auf sozialem Gebiete jedesmal sozusagen zwischen zwei Feuer gestellt ist. Er soll einerseits für die legitimen Interessen des Arbeiters eintreten und darf doch andererseits in seinen arbeiterfreundlichen Bestrebungen nicht so weit gehen und seine Anforderungen gegenüber dem Arbeitgeber nicht so hoch spannen, daß dadurch, sei es die ganze betreffende Industrie, sei es der Betrieb des einzelnen Unternehmens unrentabel und unmöglich gemacht wird, und diese Schwierigkeit spiegelt sich selbstverständlich in den Berichten wider. Fast alle Berichte bemerken nach dieser Richtung hin, daß der Gewerbeinspektor je nach dem Werdeprozesse, den das einzelne Etablissement durchgemacht hat, sich vor eine verschiedene Aufgabe gestellt sieht. Diejenigen Etablissements, die ungefähr in den letzten fünfzehn Jahren entstanden und gleich von vornherein als Großbetriebe angelegt wurden, tragen zumeist allen Anforderungen Rechnung, die man bezüglich der Gesundheit und der Sicherheit des Arbeiters überhaupt stellen kann. Finden sich in derartigen Werkanlagen mitunter auch einzelne Uebelstände, so können sie hier, wo Raum, Luft und Licht in genügendem Maße vorhanden sind, verhältnißmäßig leicht beseitigt werden. Anders dagegen in Fabriken, die vor Jahren als ganz kleine, mehr oder weniger handwerksmäßig betriebene Unternehmungen in irgend einem gemietheten Lokale und überdies in einem dicht bevölkerten Stadttheile ins Leben gerufen wurden, oder in Fabriken, die seiner Zeit in bescheidenem Umfange zwar draußen vor der Stadt angelegt wurden, die aber heute, weil die Stadt seither gewachsen ist und sich ausgedehnt hat, mitten im Häusermeere liegen. Gedieh dann das Unternehmen, so wurde eine größere Zahl von Maschinen oder sonstigen Werkvorrichtungen in den betreffenden Lokalitäten aufgestellt oder es wurde ein ferneres Stockwerk in dem nämlichen Hause gemiethet und so gut es eben ging zum Gewerbebetriebe hergerichtet. Und so kam es in Folge des Raummangels, daß in vielen Fällen Arbeiter und Maschinen in den denkbar ungünstigsten Lokalitäten, in Hintergebäuden, in Boden- oder Kellerräumen, in Holzschuppen oder sonstigen Nothgebäuden untergebracht sind. Die Gewerbeinspektoren sagen es rund heraus, daß sie derartigen Etablissements nahezu machtlos gegenüberstehen, weil eine gründliche Abstellung der daselbst herrschenden

Uebelstände der Einstellung des ganzen Betriebes gleich käme, wodurch selbstverständlich die Arbeiter noch mehr geschädigt würden. Die Gewerbeinspektoren müssen daher in solchen Fällen ihre Anforderungen darauf beschränken, daß wenigstens die schreiendsten Mißstände, so gut oder schlecht es eben geht, nothdürftig beseitigt werden.

Die vermittelnde Stellung, welche die Gewerbeinspektoren gegenüber den Arbeitern wie den Arbeitgebern einnehmen, äußert sich auch darin, daß die Gewerbeinspektoren in steigendem Maße von den Arbeitern behufs Vertretung ihrer Ansprüche angerufen werden. Der einleitende „allgemeine Bericht" des Zentral-Gewerbeinspektors für 1885 sagt, daß in diesem Jahre die Arbeiter in nicht weniger denn 526 Fällen sich an die Gewerbeinspektoren mit dem Ersuchen wandten, ihre Anliegen gegenüber den Arbeitgebern zu vertreten. Erwägt man, daß überspannte und unrealisirbare Forderungen von Arbeitern keine Seltenheit sind, so muß es als eine erfreuliche Thatsache bezeichnet werden, daß es in 328 Fällen der persönlichen (mündlichen oder schriftlichen) Intervention der Gewerbeinspektoren gelang, die Arbeitgeber zum Nachgeben zu veranlassen. In 57 ferneren Fällen waren die Gewerbeinspektoren in der Lage die Abhülfe durch die Behörden zu erwirken.

Kann man auf diese Weise sagen, daß die Vermittlerrolle der Gewerbeinspektoren mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit immer weitere Kreise zieht, so gilt ein Gleiches von der ihnen zugewiesenen Aufgabe, die sich beim Gewerbebetriebe ergebenden Uebelstände zu beseitigen. Der ursprüngliche Gedanke, der dem Institute der Fabrikinspektoren zu Grunde lag, war, Kontrollorgane zu schaffen, welche die Aufgabe haben, die einzelnen Anlagen zu besichtigen und etwaige beobachtete Mängel oder Gesetzwidrigkeiten abzustellen. Das Bestreben derartige Mängel abzustellen zieht aber nothwendig zwei weitere Konsequenzen nach sich. Der Beamte, der die einzelnen Fälle beobachtet und sieht, daß gewisse Uebelstände öfter wiederkehren, wird einerseits nothwendig zu dem Bestreben gedrängt, durch allgemeine Maßregeln Abhülfe zu schaffen, und dieses Bestreben findet demgemäß auch seinen Ausdruck in den vorliegenden Jahresberichten, speziell in dem für das Jahr 1885. Zunächst fand sich das Handelsministerium veranlaßt, in Wien eine Sammlung und permanente Ausstellung von Schutzvorrichtungen für Arbeiter (Modelle und Zeichnungen) zu veranstalten. Ebenso rief nach dem Vorbilde Deutschlands und der Schweiz der Gewerbeinspektor für Tirol, Vorarlberg und Kärnthen ein derartiges Museum in Klagenfurt ins Leben. Der Bericht des Zentral-Gewerbeinspektors hebt anerkennend hervor, daß einzelne Gewerbeinspektoren der Verhütung von Unglücksfällen in Fabriken eine besondere Aufmerksamkeit zuwandten und selbst Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter ersannen, die sich als sehr praktisch erwiesen. Ein Ausfluß dieses Bestrebens ist es ferner, wenn mehrere Gewerbeinspektoren in ihrem Berichte für 1885 solche Fabrikordnungen oder Statuten von Fabrikkassen wörtlich mittheilen, welche ihnen als mustergültig und demgemäß als nachahmenswerth erschienen. Endlich räumt auch das Gesetz vom 17. Juni 1883 betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren diesen letzteren das Recht ein, bei der Regierung

gesetzliche oder administrative Maßregeln zum Schutze der Arbeiter oder eventuell auch des Publikums zu beantragen. Von dieser Berechtigung wurde im zweiten Jahre Gebrauch gemacht, und der Jahresbericht für 1885 (S. 33 u. 34) nennt eine Reihe von derartigen Maßregeln, welche seitens der Gewerbeinspektoren der Regierung empfohlen wurden.

Andererseits führt das Bestreben der Gewerbeinspektoren die Mängel im Gewerbebetriebe zu beseitigen von selbst und nothwendig zu einer Art präventiv-polizeilicher Thätigkeit dieser Funktionäre. Diejenigen Organe der Staatsgewalt (Gewerbebehörden und Inspektoren), welche die Aufgabe haben, den Arbeiter gegen etwaige Gefahren zu schützen, können unmöglich jedesmal erst abwarten, bis das Uebel thatsächlich eingetreten ist, um dasselbe dann erst zu entfernen, sondern müssen selbstverständlich bestrebt sein, dem Eintritte des Uebels nach Kräften vorzubeugen. Und dies zeigt sich denn auch in den vorliegenden Berichten. Während ihres ersten Amtsjahres allerdings mußten die Gewerbeinspektoren begreiflicherweise ihr Augenmerk zunächst auf das Studium der Thatsachen richten und demgemäß das Hauptgewicht auf die Besichtigung der verschiedenen Anlagen und Unternehmungen sowie auf die Abstellung der vorgefundenen Uebelstände legen. Allein schon im zweiten Jahre (1885) beginnt der „präventiv-polizeiliche" Charakter ihrer Thätigkeit, das Bestreben etwaigen Mißständen vorzubeugen allmählich hervorzutreten. Die von Industriellen überreichten Gesuche um die Bewilligung zum Neu- oder Umbau von Fabriken werden von den Behörden den Gewerbeinspektoren mit der Aufforderung übermittelt, die vorgelegten Baupläne zu prüfen und sich über die Frage zu äußern, ob den sanitätspolizeilichen und sonstigen auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter abzielenden Vorschriften genügend Rechnung getragen wurde. Häufig kommt es vor, daß auch die Unternehmer aus freien Stücken sich an die Gewerbeinspektoren wenden und ihren Rath bezüglich der herzustellenden Schutzvorrichtungen bei Maschinen u. dgl. für die Arbeiter einholen. Ebenso werden theils von den Behörden, theils von den Unternehmern den Gewerbeinspektoren die Entwürfe von Fabrikordnungen, von Statuten der Kranken- und Unterstützungskassen u. dgl. zur Begutachtung vorgelegt. Fast alle Gewerbeinspektoren heben in ihren Berichten für 1885 übereinstimmend hervor, daß sie schon in dem genannten Jahre durch derartige „Schreibgeschäfte" sehr stark in Anspruch genommen wurden, so daß sie in Folge dessen der eigentlichen Inspektion von gewerblichen Anlagen und Betrieben weniger Zeit widmen konnten. So erfreulich und wünschenswerth es ist, daß irgend welchen sanitären oder sonstigen Uebelständen in gewerblichen Anlagen vorgebeugt werde, oder etwaige Differenzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern unmöglich gemacht werden, so wäre es doch andererseits bedauerlich, wenn auf diese Weise die eigentliche Thätigkeit der Gewerbeinspektoren, die effektive Besichtigung der gewerblichen Unternehmungen, beeinträchtigt würde; in einem solchen Falle müßte eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Gewerbeinspektoren auf das lebhafteste gewünscht werden.

Ueber die Erfolge ihrer Thätigkeit äußern sich die meisten Gewerbeinspektoren — soweit die Unternehmer hierbei in Frage kommen —

in günstigem Sinne. Zumeist wird hervorgehoben, daß das Gros der Unternehmer sich stets bereit fand, den Anforderungen der Gewerbeinspektoren zu entsprechen, bezw. daß eine freundliche Belehrung des Gewerbeinspektors über etwaige Gefahren den Unternehmer veranlaßte, die gewünschten Schutzvorkehrungen zu treffen. Ausnahmslos gilt dies selbstverständlich nicht und in allen Aufsichtsbezirken kam es vor, daß die Gewerbeinspektoren mit Zwangsmaßregeln gegen einzelne Unternehmer vorgehen mußten, d. h. daß sie genöthigt waren, die Hülfe der Gewerbebehörden anzurufen. Anders hingegen scheinen — wenigstens zum Theile — die Dinge im brünner Aufsichtsbezirke sowie in Galizien zu liegen. Der Gewerbeinspektor für den brünner Bezirk sagt diesfalls in seinem Berichte für 1885:

„Von weiteren Beobachtungen allgemeiner Art habe ich noch anzuführen, daß ich in diesem Berichtjahre mehr als im ersten genöthigt war, die Zwecke der Gewerbeinspektion erst zu erklären, bevor ich einzelne Etablissements inspiziren konnte. Von einigen Fabrikbesitzern wurde ich ersucht, ihnen meine Ankunft vorher anzuzeigen, damit sie selbst bei der Inspektion zugegen sein könnten. Diesem Wunsche konnte ich selbstverständlich nicht entsprechen. Mitunter glaubten die Besitzer oder deren Stellvertreter, daß ich mich mit einer oberflächlichen Besichtigung einiger Fabrikräume begnügen könne, oder drängten mich förmlich mit aller Hast von einem Lokal ins andere. Ich mußte dann darauf hinweisen und es mehr oder weniger eingehend begründen, daß es meine Pflicht sei, alle Arbeitsräume zu sehen und alle Maschinen und Einrichtungen gründlich zu besichtigen, indem ich nur in solcher Weise meiner vom Gesetze vorgezeichneten Aufgabe zu genügen, insbesondere aber die nöthigen und zweckentsprechenden Schutzvorkehrungen nur bei ganz genauer Besichtigung anzuordnen in der Lage sei. Auch fehlte es hie und da nicht an Versuchen, meine Aufmerksamkeit durch besonders interessante Produkte oder Manipulationen abzulenken. Von dem im § 1 Alinea 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, den Gewerbeinspektoren zuerkannten Rechte, jede Person in den Gewerbeunternehmungen zu vernehmen, machte ich nur einen beschränkten Gebrauch. In einer Fabrik wurde nämlich ein Arbeiter kurz nach meinem Besuche entlassen. Die näheren Umstände, insbesondere aber die Thatsache, daß der Arbeiter sich über die Fabrikbesitzer beschwert hatte, ließen mich vermuthen, daß die Entlassung wirklich in Folge der Klage des Arbeiters stattgefunden. Ich bin leider in der Lage, dem noch beizufügen, daß mir ein Industrieller in derselben Stadt vor Zeugen sagte, er würde jeden Arbeiter sofort entlassen, von dem er erführe, daß er sich bei mir irgendwie beschwert habe. Ich muß deshalb meinen Verkehr mit den Arbeitern in den Fabriken aufs äußerste beschränken, da ich dieselben nicht der Gefahr aussetzen will, die Arbeit zu verlieren, weil sie mir wahrheitsgetreue Mittheilungen machen."

Die vorstehende Aeußerung des Gewerbeinspektors für den brünner Aufsichtsbezirk bedarf wohl keines Kommentars. Zur Illustrirung des in der dortigen Gegend herrschenden Geistes sei indeß noch eine Stelle

aus der Rede eines Mitgliedes des österreichischen Abgeordnetenhauses mitgetheilt. In der Debatte über den Gesetzentwurf betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter in der Sitzung vom 20. Mai 1886 sagte der Abgeordnete Bromowsky: „Ein interessantes Streiflicht aber auf die Haltung der brünner (Handels- und Gewerbe-) Kammer" (nämlich gegenüber den modernen großen sozialen Fragen) „wirft ein der deutschen Parteileitung nahestehendes Blatt, die in Prag erscheinende »Bohemia«. In einem Leitartikel vom 4. Mai behandelt dieses Journal eine große soziale Frage, die internationale Fabrikgesetzgebung. Ich will aus demselben nur eine Stelle, obwohl der ganze Artikel sehr interessant ist, zitiren. Es heißt da: »Die brünner Kammer hat sich in dieser Frage von einer eigenthümlich engherzigen Auffassung leiten lassen. Wie soll man es denn bezeichnen, wenn in einem Referate dieser Kammer hinsichtlich der Einschränkung der Arbeitszeit auf 11 Stunden gesagt wird, daß dann den Arbeitern Abends so viel Zeit ohne genügende Beschäftigung übrig bleibe, daß eine Ausnützung dieser freien Zeit zu einer moralischen und nützlichen Arbeit sehr unwahrscheinlich sein würde." — Wenn schon in der Kammer die Anschauung verfochten wird, man dürfe aus Gründen der Menschenfreundlichkeit die Arbeitszeit in den Fabriken nicht verkürzen, weil sonst die Arbeiter zu sehr von Langeweile geplagt würden und leicht auf tolle Ideen verfallen könnten, so darf man sich wohl nicht wundern, wenn ein Theil der Industriellen des Kammerbezirkes den Gewerbeinspektor selbst als einen ungebetenen Eindringling betrachtet, dessen Neugier nicht befriedigt zu werden braucht.

Noch unerfreulicher sind die Verhältnisse in Galizien. Mit welch ungeheueren Schwierigkeiten die Behörden in diesem Lande zu kämpfen haben, zeigt der Bericht des dortigen Gewerbeinspektors für 1885. Es heißt daselbst S. 452:

„Bis zum heutigen Tage ist vielen Gewerbeunternehmern unbekannt, welche Aufgabe den Gewerbeinspektoren obliegt und worin ihre amtliche Wirksamkeit besteht. Es kommt aber auch oft vor, daß eine solche Unkenntniß blos vorgespiegelt wird, und überall dort, wo ich Anstände zu erheben bemüßigt war, hat man sich durchgehends damit entschuldigt, daß man die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen nicht kenne.

Ich kann nicht behaupten, daß ich mich eines besonderen Vertrauens der Gewerbeunternehmer erfreuen könnte, da ja sehr viele, selbst ganz gebildete Gewerbeunternehmer ungeachtet dessen, daß ich sie auf die Bestimmung des § 19 des Gesetzes über die Bestellung der Gewerbeinspektoren aufmerksam machte, der Meinung waren, daß alle an sie gestellten Fragen keinen gewerblichen, sondern hauptsächlich einen fiskalischen Hintergrund haben.

Es ist mir wiederholt passirt, daß Gewerbeunternehmer sich einfach als Arbeiter vorgestellt und die Abwesenheit des Unternehmers vorgeschützt haben. Erst dann, als sie aus der Unterredung mit mir zur Ueberzeugung kamen, daß ich mit Steuern und ähnlichen Angelegenheiten nichts zu thun

habe, entpuppten sie sich plötzlich als Unternehmer und konnte ich dann erst eigentlich meines Amtes walten. Bei manchen Unternehmungen, namentlich wenn man ganz unvermuthet erscheint, trifft man eine größere Anzahl von Arbeitern an, welche langsam nach einander, selbst auch durch die offenen Fenster verschwinden und bleibt dann der Gewerbeunternehmer mit ein bis zwei Arbeitern zurück; er fürchtet sich eben, daß, wenn die Steuerbehörde zur Kenntniß gelangt, daß er eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigt, er auch zur Zahlung einer höheren Steuer verhalten wird. In anderen Gewerbeunternehmungen, wo ich eine größere Anzahl Arbeiter angetroffen und nach der Zahl derselben gefragt habe, lautete die Aussage des Gewerbeunternehmers, daß dies seine Verwandten und diese nur zum Besuche gekommen seien, daß die Anderen wieder Verwandte der Arbeiter seien, und ist auf diese Weise eine oft größere Zahl von Arbeitern auf zwei bis drei Lehrlinge herabgesunken.

Der Lohn der Arbeiter wird in den meisten Fällen falsch angegeben und habe ich die Ueberzeugung, daß alle Angaben, die ich namentlich bei Inspektion solcher Unternehmungen, wo die Arbeiter und Arbeitgeber Israeliten waren, gesammelt habe, ganz werthlos sind. Anläßlich falscher Aussagen bin ich wohl auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 17. Juni 1883 berechtigt, die Betreffenden der Gewerbebehörde anzuzeigen, hier aber, wo zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter ein solches Einverständniß besteht, wird auch die Gewerbebehörde nicht viel erfahren.

Glücklicher Weise herrschen solche Verhältnisse nur im Kleingewerbe. In größeren Gewerbeunternehmungen, namentlich den fabrikmäßig betriebenen, giebt es doch gewisse Anhaltspunkte, nach welchen man im schlechtesten Falle wenigstens einen halbwegs wahren Begriff von dem Sachverhalte gewinnen kann. Im allgemeinen giebt es aber nur sehr wenige Unternehmer, die in ihren Antworten aufrichtig sind, und man muß sehr oft förmliche Querfragen stellen, um etwas halbwegs Wahres zu erfahren.

In Anwesenheit der Arbeitgeber sind die Arbeiter sehr zurückhaltend, sie sprechen wenig oder geben gar keine Antworten. In Abwesenheit des Arbeitgebers spricht der Arbeiter wohl offener und bringt selbst Beschwerden gegen den Arbeitgeber vor, die er aber sofort widerruft, wenn er diesem entgegengestellt wird, und zwar aus dem Grunde, weil seine Angaben entweder übertrieben sind, oder weil er befürchtet, die Arbeit zu verlieren. Der israelitische Arbeiter antwortet fast immer, daß er gar nichts wisse, daß die nöthigen Erklärungen, die seine Person betreffen, nur der Gewerbeunternehmer zu geben im Stande sei."

Ferner klagt dieser Bericht (S. 350 und 351) über die Verhältnisse in einer eigenen Kategorie von Betrieben in Galizien, deren Unternehmer man als Nomaden in der Industrie bezeichnen könnte, weil die betreffenden Unternehmungen nur einen vorübergehenden Charakter haben. Es sind dies Leute, die entweder eine industrielle Anlage für eine beschränkte Dauer von Jahren pachten, oder die eine solche nur für eine bestimmte Frist — z. B. ein Sägewerk nur zur Verarbeitung des in

einem Forste gefällten Holzes — errichten. Der Bericht sagt über dieselben:

„Es giebt aber noch eine Kategorie von Gewerbeunternehmern, welche den Betrieb mit den denkbar geringsten Kosten, selbstverständlich nur für eine begrenzte Zeit, anlegen und in dieser den möglich größten Nutzen von ihrem Kapitale ziehen möchten. Alles was mit dieser Art Industrie in Verbindung steht, wird ausgebeutet. Daß dabei der Arbeiter nicht geschont wird, versteht sich von selbst, da er hierbei eine der wichtigsten Rollen spielt. Derartige Gewerbetreibende haben in jeder Industriebranche Repräsentanten, in der Holz-, Erdöl- und Erdwachsindustrie sind sie jedoch am häufigsten vertreten. Sie nützen doch selbst die Behörde aus. Sie kümmern sich nämlich um ihre Verfügungen und Erlässe äußerst wenig, da sie das Gesetz stets zu umgehen wissen, immer das zu verbergen wissen, an dem ihnen gelegen ist, daß es nicht zur Kenntniß der Behörde gelange, und im schlimmsten Falle, wenn diese etwas in Erfahrung bringt und eine Verfügung getroffen wird, so wird der Anordnung entweder nur pro forma oder gar nicht Folge geleistet und zu Rekursen gegriffen, die durch alle möglichen Instanzen geführt werden; und bevor die Sache endgültig entschieden wird, wird das Geschäft aufgegeben . . . . . Da übrigens auch Drohungen mit Anzeige an die Gewerbebehörde in solchen Fällen nicht viel nützen, so habe ich einfach jedesmal die Gewerbebehörde von den angetroffenen Uebelständen in Kenntniß gesetzt, bezw. um Abhülfe gebeten."

Lauten — von diesen Fällen abgesehen — die Berichte der Gewerbeinspektoren über das Entgegenkommen und den guten Willen der Unternehmer, soweit es sich um die Abstellung von Uebelständen beim Gewerbebetriebe handelt, im allgemeinen günstig, so gilt nicht das Gleiche, soweit die Arbeiter in Betracht kommen. Die Berichte klagen übereinstimmend darüber, daß die Arbeiter, theils aus Mangel an Einsicht, theils aus Bequemlichkeit sich gegenüber den Vorsichts- oder Schutzmaßregeln zumeist ablehnend verhalten. Die Forderung, daß Arbeiter, die mit giftigen Stoffen hantiren, sich vor jeder Mahlzeit die Hände waschen sollen, bleibt unverstanden und unbefolgt; Schutzvorrichtungen bei Maschinen, welche Verletzungen der Arbeiter hintanzuhalten bestimmt sind, sind den Arbeitern vielfach unbequem und werden von ihnen häufig beseitigt; Ventilationsöffnungen werden von den Gewerbeinspektoren häufig verstopft vorgefunden, weil den Arbeitern der Luftzug unangenehm ist u. dgl. m.

Endlich wäre an dieser Stelle zu erwähnen, daß Oesterreich strenggenommen erst im Jahre 1885 in die Reihe derjenigen Staaten eintrat, welche eine eigentliche Fabrik- oder Arbeitergesetzgebung besitzen. Durch das Gesetz vom 8. März 1885. R.-G.-Bl. Jahrgang 1885 Nr. 22, „betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung" wurde nämlich das VI. Hauptstück (mit der Ueberschrift: „Gewerbliches Hilfspersonale") der bisherigen, ganz vom manchesterlichen Geiste durchwehten Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, welche im § 72 das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und seinen Hülfsarbeitern ausdrücklich als ein ausschließlich zivilrechtliches und vertragsmäßiges

bezeichnet, aufgehoben. An die Stelle des aufgehobenen trat ein neues Gesetz, welches eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter enthält. Auf die Gewerbeinspektoren wirkt dieses neue Gesetz insofern zurück, als sie selbstverständlich nunmehr auch die Befolgung all der detaillirten Bestimmungen desselben zu überwachen haben, wodurch ihre Arbeitslast nicht unerheblich vergrößert wurde. Andererseits wurde gerade durch dieses Gesetz die Aufgabe der Gewerbeinspektoren in gewissem Sinne etwas erleichtert, weil ihnen durch dasselbe eine feste Richtschnur für ihr ganzes Auftreten an die Hand gegeben wurde.

Was sodann andererseits die Lage der Arbeiter in Oesterreich anbelangt, so enthalten die beiden vorliegenden Jahresberichte eine Fülle von Daten über die Höhe der Löhne in den verschiedenen Aufsichtsbezirken, über die Preise der Lebensmittel, über die Wohnungspreise und -Verhältnisse, über die bei zahlreichen Unternehmungen vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen für die daselbst beschäftigten Arbeiter u. dgl. m. Es ist selbstverständlich, daß an dieser Stelle auf all diese zahlreichen Details nicht eingegangen werden kann. Im allgemeinen läßt sich über die Lage der Arbeiter Folgendes bemerken.

Der Zentralgewerbeinspektor sagt in seinem zusammenfassenden „allgemeinen Berichte" für 1885 sehr richtig, daß man die Unternehmer, je nach der Behandlung, die sie ihren Arbeitern angedeihen lassen, — in Oesterreich selbstverständlich wie in anderen Ländern — in drei Kategorien theilen kann. Die einen sind wahre Menschenfreunde, die aus gutem Herzen alles thun, was in ihrer Macht steht, um die Lage ihrer Arbeiter günstig zu gestalten, deren Verhältniß zu ihren Arbeitern also einen familienähnlichen Charakter trägt. In die zweite Kategorie rechnet Ministerialrath Migerka diejenigen Unternehmer, bei welchen „wenn auch nicht Wohlwollen, so doch der Stolz auf die Firma oder das Alter der Fabrik alles hintanhält, was auch nur den Schein von Bedrückung oder Ausnützung (der Arbeiter) wachzurufen vermöchte". In die dritte Kategorie endlich gehören diejenigen Unternehmer, „welche, nur von dem Gedanken möglichst raschen und hohen Erwerbes beseelt, im Arbeiter lediglich die unvermeidliche Ergänzung der maschinellen Einrichtung erblicken" und denselben rücksichtslos ausnutzen und ausbeuten.

Es ist selbstverständlich, daß alle drei Kategorien von Unternehmern in allen Aufsichtsbezirken Westösterreichs vorkommen, weil ja allerorts gute und schlechte Menschen neben einander leben. Indessen treten auch nach dieser Richtung in den einzelnen Provinzen gewisse Unterschiede hervor. Am günstigsten scheint sich die Lage der Arbeiter in den Alpenländern, Tirol, Steiermark, Kärnthen ꝛc., zu gestalten. Die Berichte der dortigen Gewerbeinspektoren heben übereinstimmend hervor, daß das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern zumeist einen patriarchalischen Charakter trage, und daß Arbeiter, welche zehn, zwanzig, dreißig oder mitunter fünfzig Jahre lang in demselben Etablissement bedienstet sind, durchaus keine seltene Erscheinung seien. Repräsentiren auf diese Weise die Alpenländer nach dieser Richtung hin sozusagen das überdurchschnittliche Verhältniß, so scheinen

andererseits Mähren (wenigstens theilweise) und ganz besonders Galizien hinter dem Durchschnitte zurückzubleiben.

Die Verhältnisse im brünner Aufsichtsbezirke wurden oben bereits berührt. Der Bericht des dortigen Gewerbeinspektors klagt mehrfach — öfter als die Berichte der übrigen Gewerbeinspektoren — darüber, daß die Bestimmungen des Gesetzes ebenso wie die Anordnungen des Gewerbeinspektors seitens der Unternehmer unberücksichtigt blieben. Und wenn es auch selbstverständlich ist, daß diese Klagen sich nicht auf alle Arbeitgeber des Aufsichtssprengels beziehen, so erweckt doch unwillkürlich die Lektüre dieses Berichtes, ungeachtet — oder vielleicht richtiger gesagt: gerade wegen — seiner überaus vorsichtigen und maßvollen Sprache, die Vermuthung, daß die Gegend von Brünn die Hochburg des „kapitalistischen" Geistes in Oesterreich bildet und daß die dortigen Industrieverhältnisse in sozialreformatorischer Hinsicht so manches zu wünschen und zu thun übrig lassen.

Viel ungünstiger noch liegen die Dinge in Galizien. Dieses Land besitzt — von verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen abgesehen — keine eigentliche Industrie, und was an sogenannter Industrie im Lande vorhanden ist, ist mehr als ein Zubehör der Landwirthschaft oder des Grundbesitzes anzusehen, denn als „Industrie" im engeren Sinne des Wortes. Es sind dies mehrere Ziegeleien, Dampf- und Wassermühlen, zahlreiche Sägewerke, namentlich in den holzreichen Karpathengegenden, endlich die Erdöl- und Erdwachsgruben und -Raffinerien. Der Bericht des Gewerbeinspektors für 1885 theilt diese Unternehmungen in sehr zutreffender Weise in drei Klassen. Ein Theil dieser Industrieanlagen, und zwar der kleinste, sind ständige Unternehmungen und befinden sich in den Händen eines Industriellen von Beruf. Diese sind, wie der Bericht des Gewerbeinspektors sagt, „in der Regel gut eingerichtet, und wenn auch manches fehlt, was zum Schutze für das Leben und die Sicherheit des Arbeiters erforderlich ist, so findet man doch entgegenkommendes Verständniß für diesfalls gestellte Anforderungen". Ein Gleiches gilt nach der Aussage des Gewerbeinspektors für die zweite Klasse, d. i. für diejenigen Unternehmungen der gedachten Art, die irgend einem Großgrundbesitzer gehören und als ein mehr oder weniger ständiges „landwirthschaftliches Nebengewerbe" von dem betreffenden Großgrundbesitzer betrieben und durch seine Beamten (wie der Bericht sagt) „industriemäßig", d. i. rationell geleitet werden. Diesen beiden steht eine dritte Klasse von blos temporären Industrieunternehmungen gegenüber, die sich in den Händen von Spekulanten — jener oben erwähnten „Nomaden in der Industrie" — befinden. Es sind dies zum Theile Wassermühlen, ganz besonders aber Sägewerke, die dem Großgrundbesitzer gehören, von diesem aber verpachtet werden, oder Sägewerke, die von einem Spekulanten nur für eine Reihe von Jahren errichtet werden. Der Gewerbeinspektor für Galizien sagt in seinem Jahresberichte für 1885 über diese Sägewerke (S. 353 und 354):

„Zweitens giebt es Sägen, wo der Waldbesitzer keine größeren Komplexe hat und die Säge nur zu dem Behufe aufgestellt ist, um das jährlich zum Schlage gelangende Holz zu verarbeiten. Solche Sägen

sind sehr primitiv konstruirt, durchgehends dient Wasser als bewegende Kraft, auch werden sie selten vom Waldbesitzer selbst im Betriebe gehalten, sondern er verkauft den jährlichen Schlag an einen Unternehmer und stellt ihm gleichzeitig die Säge zur Disposition, jedoch ohne eine Verpflichtung zur Instandhaltung derselben. Daß ein solcher Pächter sich um die Einrichtung der Säge wenig kümmert, daß es ihm auch gleichgültig ist, ob die Arbeiter, die er oft nur zeitweise beschäftigt, vor Verletzungen gesichert sind, versteht sich von selbst . . . . . Endlich giebt es auch solche Sägewerke, die von spekulativen Unternehmern, und zwar nur für eine bestimmte Periode, etwa für 8—15 Jahre, aufgestellt werden. Solche Unternehmer kaufen ganze Wälder auf, hauen das vorhandene Holz meistens ohne Rücksicht auf die Waldwirthschaft aus und verarbeiten es in den auf ihre Kosten aufgestellten Sägen. Schon der Umstand, daß die Säge nur eine gewisse Zeit dauern soll, veranlaßt einen solchen Unternehmer, zu deren Anlage ein so geringes Kapital, wie nur überhaupt möglich, zu verwenden. Aus diesem Grunde sind die meisten derartigen Sägen eng, niedrig, überhaupt schlecht eingerichtet und ist das ganze Gewicht auf die Einrichtung der Sägen selbst gelegt. Von einer Reparatur, von Schutzvorrichtungen, einer anständigen Unterkunft der Arbeiter ist absolut keine Rede. Alles ist in der schlechtesten Weise, und zwar so eingerichtet, als wenn das Werk, nachdem es schon ein paar Jahre im Betriebe gestanden, den nächsten Tag aufgelassen werden sollte, und deshalb sind auch Unfälle der Arbeiter in solchen Werken permanent an der Tagesordnung."

Geradezu haarsträubend ist jedoch, was dieser Bericht über die Lage der Arbeiter in den Erdwachs- und Erdölgruben in Borysław und Wolanka in Galizien mittheilt. Der Gewerbeinspektor sagt hierüber (S. 385 ff.):

„Ich will kurz nur die Lage der borysławer und wolankaer Grubenarbeiter besprechen, die in jeder Richtung so eigenthümlich ist, daß weder in Oesterreich noch in Europa Arbeiter unter ähnlichen Verhältnissen wie in Borysław existiren dürften.

In Borysław und Wolanka sind, wie oben bemerkt, 1350 Schachte im Betriebe und werden bei denselben etwa 11 000 Arbeiter beschäftigt. Das Grubenreglement schreibt wohl ganz genau vor, in welcher Weise und unter welcher Vorsicht für das Leben und die Gesundheit der Grubenarbeiter die Abteufung und Entgasung der Schachte, die Gewinnung des Produktes und die Förderung desselben auf die Oberfläche stattzufinden habe; die diesfälligen Bestimmungen des Reglements sind scharf begrenzt, kategorisch gestellt und mit strengen Geldstrafen bedroht; doch diese scheinen den Grubenarbeitern nicht besonders bange zu machen, denn wenn nicht blos für die 1350 borysławer und wolankaer, sondern überhaupt für alle Gruben des borysławer Grubendistriktes im ganzen 3 Steiger als Aufsichtsorgane fungiren, sonach jeder mehr als 500 Schachte beaufsichtigen soll, so ist es wohl nicht leicht denkbar, daß ein solches Organ seiner Aufgabe gerecht werden kann, namentlich wenn es kein behördliches, sondern ein privates Organ ist und Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem Unternehmer voll-

kommen zulässig (?) sind. Es bleibt übrigens auch die Frage offen, inwiefern die inspektionirenden Steiger technisch gebildet und daher befähigt sind zu beurtheilen, inwiefern der Betrieb eines Schachtes dem Reglement gemäß geführt werde oder nicht. Thatsache ist es aber, daß in dieser Richtung vollkommene Freiheit herrscht und daß mit Ausnahme der Société française de cire minérale et pétrole, welche allein einen wirklich bergmännischen Betrieb eingerichtet hat, die anderen ohne Rücksicht auf das Gesetz ihre Gruben so ausbeuten, wie es ihnen am besten zusagt und am wenigsten Kosten verursacht.

Um sich selbst vor Verantwortungen und namentlich dem Gerichte gegenüber zu schützen, übertragen sie die Aufsicht über die Arbeiten in den Schachten eigenen Aufsehern, welche auch den Titel Steiger führen, jedoch nicht immer kundige Bergleute sein dürften. Nur die Société française de cire minérale et pétrole unterhält eigene Ingenieure, welche die Schachte befahren und die Grubenarbeiten leiten; alle übrigen Unternehmungen in Borysław und Wolanka haben zusammen nur 17 Aufseher (Steiger), und es ist somit ein solcher Steiger immer in mehreren Unternehmungen verantwortlicher Geschäftsleiter; und da nun selbstverständlich 17 Steiger eine so große Anzahl Schachte nicht beaufsichtigen können, so ist die Bestellung derselben eine reine Formalität und sollen sich auch die Steiger, wenn sie mit den Unternehmern Verträge abschließen, Kontraktversicherungen für den Fall ausbedingen, daß sie bei einem bekannt gewordenen Unfalle namentlich vom Gerichte in Untersuchung gezogen werden sollten. Diese Versicherung geht angeblich dahin, daß der Unternehmer sich verpflichtet, die Familie des Steigers während seiner eventuellen Haft zu erhalten und ihn selbst zu verpflegen; man spielt so weit mit dem Zufalle, daß die Unternehmer selbst es nicht gern sehen, wenn die Steiger denn doch zu Zeiten die Schachte befahren, weil dadurch Zeit verloren geht und die Förderung des Produktes behindert wird. Der Betrieb ist sonach bei so bewandten Umständen ein regelloser und daher auch die ungewöhnlich hohe Ziffer der bekannt gewordenen und konstatirten Unfälle in den borysławer Gruben erklärlich.

Bei einem Betriebe, wo mit Hinwegsetzung über alle technischen Grundsätze auf gut Glück und daher auch häufig erfolglos nach Beute gesucht wird, ist aber auch der Gewinn ein höchst unsicherer. In Borysław stehen allein 1487, in Wolanka 240 Schächte außer Betrieb, was so viel sagen will, daß das Geld für die Anlage derselben nutzlos aufgewendet wurde; und wenn daher auch im Jahre 1884 der Werth des gewonnenen Produktes eine Summe von 4 Mill. Gulden repräsentirt hat, so stehen dem gegenüber ebenso riesige Regieauslagen und giebt es wieder Personen, welche diese Auslagen sich in dem ausgedehntesten Maße zuzuwenden wissen. Es sind dies die sogenannten Kassirer oder Schachtaufseher, welche die Arbeiter aufnehmen, überwachen und auszahlen, und denen die Steiger gleichsam als technische Beiräthe zur Seite stehen.

Nun giebt es zweierlei Grubenarbeiter, und zwar solche, welche in jeder Beziehung von den Kassirern abhängig sind, und dann wieder

solche, die auf eigene Faust sich verdingen. Die Arbeiter erster Kategorie werden von den Kassirern in einer Weise behandelt, wie etwa Arbeitspferde von einem Pferdehalter. Der Kassirer beköstigt und beherbergt und verwendet sie zu den Arbeiten bei den von ihm beaufsichtigten Schachten. Für diese Verwendung allein zahlt der Arbeiter an den Kassirer etwa 10 % des für eine 12stündige Arbeitszeit mit 50 Kreuzer bis 1 Gulden entfallenden Lohnes. Den größten Theil der übrigen 90 % muß er dem Kassirer oder eigentlich seiner in der Regel mit einer Verkaufslizenz ausgestatteten Ehehälfte für Kost und Getränke, sowie für die Lagerstätte bezahlen und bleibt noch immer gewisse Beträge schuldig, so daß er sich weder kleiden, noch aus diesem bedauernswerthen Sklavenjoche frei machen kann. Man kann diese Petroleumsklaven, in elende Lumpen gehüllt, schaarenweise in Borysław in Augenschein nehmen und muß das schreckliche Loos dieser Leute beklagen, welche schwer arbeiten und trotz nicht unbedeutendem Verdienste ein bejammernswerthes Dasein fristen, während gewissenlose Spekulanten von ihrer Arbeit Nutzen ziehen.

Diejenigen Arbeiter, welche von den Kassirern mehr unabhängig sind, bewegen sich insofern in beneidenswertheren Verhältnissen, als sie wenigstens frei über ihre Person verfügen können. Sie verdingen sich beliebig zur Arbeit, aber es geschieht dies wieder auf eine ganz eigenthümliche, gewiß auch sonst nirgends praktizirte Weise. Täglich um 6 Uhr früh und 6 Uhr Abends, wenn der Schichtwechsel stattfindet, stellen sich Hunderte solcher Arbeiter vor einer Schenke, einer Art Arbeitermarkt, auf und lassen sich, jedoch immer nur für eine einzige Arbeitsschicht, aufnehmen; und da sie den Kassirern durchaus nicht trauen, so müssen ihnen diese den bedungenen Lohn im vorhinein auszahlen. Doch auch bei dieser Vorsicht entgehen sie nicht der Uebervortheilung dieser Leute. Sie müssen zuerst so wie die anderen Arbeiter die 10 %ige Aufnahmetaxe entrichten; während der Schicht, wenn sie sich nicht mit Lebensmitteln versehen haben, sind sie wieder an den Kassirer, bezw. an seine als Viktualien- und Schnapsverkäuferin fungirende Frau gewiesen: und so gelangt auf diese Weise auch der Lohn dieser Arbeiter zu einem großen Theile in die Hände der Kassirer.

Unter einem solchen Drucke leiden die Arbeiter in jeder Beziehung, sie werden schlecht genährt, sind während der Arbeit Gefahren aller Art, und wegen der schlechten Lebensweise allen möglichen Krankheiten ausgesetzt und ist die Entsittlichung unter denselben eine allgemeine. Man braucht nur einen Blick in eine Arbeiterherberge zu werfen, wo in einer beengten Stube manchmal 60 bis 70 Personen ohne Unterschied des Geschlechtes Leib an Leib im größten Schmutze ganz angekleidet so eng an einander liegen, daß sie sich nicht von einer Seite auf die andere wenden können: so kann man den materiellen und sittlichen Verfall der borysławer Arbeiter so recht ermessen. Es ist dies auch wirklich eine seltene Sorte von aus aller Herren Länder zusammengetriebenen verkommenen Menschen, welche kaum als Menschen betrachtet und behandelt werden, und um welche sich daher auch Niemand

bekümmert. Ob ein Arbeiter den Hals bricht oder irgendwo elend verschmachtet, bleibt sich ganz gleich; es finden sich immer noch Unglückliche, welche an seine Stelle treten, und dies bleibt die Hauptsache: der Arbeiter hat ebenso wie ein Zugthier nur so lange einen Werth, als ihm zur Arbeit die Kraft innewohnt.

Daß von einer Meldung der Arbeiter, von Arbeiterverzeichnissen, Arbeitsbüchern, Krankenkassen und sonstigen Einrichtungen, die das humane Gesetz zum Wohle der Arbeiter vorschreibt, hier keine Rede ist, und daß die diesfälligen gesetzlichen Anordnungen ganz außer Acht gelassen werden, versteht sich von selbst.

Am bemitleidenswerthesten ist der Arbeiter, wenn er ernstlich krank wird oder sonst an seinem Körper Schaden erleidet. Er wird in der grausamsten Weise seinem Schicksale preisgegeben oder, wie es heißt, heimlicher Weise aus dem borysławer Territorium weggeschafft, damit die Unternehmer ja nicht in Ungelegenheiten kommen. Dr. Lechowski, Spitalarzt in Drohobycz, hat mich versichert, daß kranke Arbeiter selbst nackt ins Spital gebracht werden, und daß sie meistens erst in vorgeschritteneren Krankheitsstadien, nachdem sie schon anders nicht bei Seite geschafft werden können, ins Spital gebracht werden." —

Derartige Zustände sollen und können selbstverständlich nicht beschönigt oder entschuldigt werden, sie werden jedoch erklärlich, wenn man erwägt, daß Galizien und — wiewohl schon in etwas geringerem Maße — die Bukowina zurückgebliebene Länder sind, in denen eben so ziemlich alles erst im Entstehen und Werden begriffen ist. Und dies gilt auch von dem Stande der Unternehmer wie von dem der Arbeiter. Industrielle Unternehmer, wie man sie im Westen kennt, d. h. Personen, die Bildung und technisches Wissen und gleichzeitig ein entsprechendes Vermögen besitzen, sind bisher in den beiden genannten Ländern noch eine Seltenheit. Andererseits fehlt es in beiden Ländern begreiflicher Weise nicht an den natürlichen Vorbedingungen zur gewerblichen Production und beginnt diese letztere daselbst gegenwärtig allgemach aufzukeimen. Die Personen jedoch, welche eine Industrie in größerem Maßstabe ins Leben zu rufen versuchen, sind, wie alle „Pionire der Kultur" — man vergegenwärtige sich nur die früheren Verhältnisse etwa in den Bergwerken Nordamerikas —, zumeist schlaue und energische Naturen, sie sind jedoch bekanntlich nicht immer die gewissenhaftesten Elemente, noch besitzen sie jedesmal die entsprechende allgemeine und Fachbildung, sowie das erforderliche Vermögen. Mit einem Worte — selbstverständlich gilt dies nicht ausnahmslos —: sie sind zumeist Spekulanten in des Wortes nicht eben bester Bedeutung, die ihr Ziel rücksichtslos verfolgen und alles ausnutzen, was ihren Vortheil fördert; Spekulanten, die dies um so leichter thun können, als sie nichts und insbesondere keinen guten Namen zu verlieren haben.

Ebenso unfertig wie der Stand der Unternehmer ist andererseits der Stand der Arbeiter. Galizien und die Bukowina haben — wie der Bericht des Gewerbeinspektors ganz richtig bemerkt und jeder bestätigen kann, der die Verhältnisse dieser beiden Länder kennt — noch keinen eigentlichen „Arbeiterstand". Eigentliche industrielle Arbeiter von

Beruf giebt es — von verhältnißmäßig unbedeutenden Ausnahmen abgesehen — hier nicht, die schwere Handarbeit wird von Bauern, von Landleuten besorgt, die nach der Stadt oder dem Industrieorte kommen, um daselbst Erwerb zu suchen, und diese Leute, die leider noch sehr ungebildet sind, werden in der angedeuteten Weise behandelt, weil sie sich eine derartige Behandlung eben bieten lassen, und weil sie — bisher wenigstens — Niemanden hatten, der sich ihrer annahm. Der Bericht des galizischen Gewerbeinspektors für 1885 sagt über dieselben (S. 351) sehr zutreffend: „Der bäuerliche Arbeiter ist willig, gehorsam, begnügt sich mit einer äußerst bescheidenen Nahrung, betrachtet seinen Arbeitgeber als einen Wohlthäter, nimmt den oft sehr schwer verdienten Lohn mit förmlicher Dankbarkeit an und läßt sich bei guter Behandlung zu allem verwenden. Leider ist der bäuerliche Arbeiter sehr ungebildet, zum größten Theile des Lesens und Schreibens unkundig, hat von Gesetzen und von den ihm mit diesen Gesetzen zugesicherten Wohlthaten und Rechten keinen rechten, oder besser gesagt, gar keinen Begriff und weiß namentlich nicht, wo er sein Recht zu suchen habe. Daß solche Arbeiter vielfach und leicht ausgenützt werden können, ist begreiflich" . . . . .

Von allgemeinerem Interesse ist ferner die folgende aus dem Jahresberichte für 1885 hervorgehende Thatsache. Es wurde bereits oben erwähnt, daß Oesterreich erst im Jahre 1885 und zwar durch die sogenannte Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Jahrgang 1885 Nr. 22, eine eigentliche Fabrik- oder Arbeitergesetzgebung erhielt. Durch dieses Gesetz wurde einmal die Sonntagsruhe und sodann der 11stündige Normalarbeitstag in Oesterreich eingeführt. Beide Institutionen haben bekanntlich seiner Zeit namentlich in der Tagespresse des In- und Auslandes viel Staub aufgewirbelt und wurden vielfach als absolut undurchführbare Maßregeln oder wenigstens als ein gewagtes Experiment bezeichnet. Dem gegenüber ist es von Interesse, daß die Jahresberichte aller Gewerbeinspektoren für 1885 übereinstimmend konstatiren, daß die Durchführung des 11stündigen Normalarbeitstages sowie der Sonntagsruhe entweder keine oder doch nur sehr unbedeutende Schwierigkeiten verursacht habe und speziell von den Arbeitern in der Großindustrie als eine wahre Wohlthat empfunden werde. Freilich fügen die Berichte hinzu, daß diese durch das Gesetz verfügte Verkürzung der Arbeitszeit gegenwärtig von den Unternehmern wenig oder gar nicht empfunden werde, weil in Folge des herrschenden schlechten Geschäftsganges die meisten Etablissements nicht voll beschäftigt seien.

Endlich mag noch die folgende Stelle aus dem Berichte des Gewerbeinspektors für Tirol und Vorarlberg für 1885 hier mitgetheilt werden. Sie gehört zwar nur indirekt zum Thema der vorliegenden Zeilen, verdient aber Beachtung, weil sie eine Frage betrifft, der sich gegenwärtig die Aufmerksamkeit auch größerer Kreise mehr und mehr zuzuwenden beginnt: es ist dies die Frage der Kartelle. Der genannte Bericht sagt (S. 406 ff.):

„Ganz anders verhielt es sich jedoch mit der in Vorarlberg weit

verbreiteten Maschinenstickerei, bei welcher die Arbeitskräfte jugendlicher Personen und sogar jene der Kinder in so übertriebenem Maße ausgebeutet wurden, daß die in den Stickergegenden domizilirenden Aerzte und sonstigen Menschenfreunde den physischen Ruin der jungen Generation mit Sicherheit voraussahen, falls dem eingerissenen Treiben nicht in irgend einer Weise Einhalt gethan würde. Glücklicherweise ward jedoch demselben im Laufe dieses Sommers, und zwar ohne alle behördliche Einmengung mit einem Schlage ein Ende bereitet; und die Umstände, unter denen solches stattfand, sind so hochinteressant, daß ich gut zu thun glaube, mich über den Gegenstand eingehender zu verbreiten.

Nachdem die von Josua Heilmann im Jahre 1829 erfundene Stickmaschine durch die Bemühungen schweizerischer Techniker im Laufe der Jahre so weit verbessert worden war, daß ihr keiner der ursprünglichen Fehler, die ihrer allgemeinen Einführung im Wege standen, mehr anhing, verminderten sich in Folge der durch die Maschinenarbeit bewirkten Reduktion der Arbeitskosten (es giebt nämlich Stickmaschinen, die gleichzeitig mit 400 Nadeln arbeiten) die Preise der Stickwaaren so bedeutend, daß das, was — solange man auf Handstickerei angewiesen war — als ein theuerer Luxusartikel Monopol der Reichen blieb, nun auch dem Aermeren zugänglich wurde. Mit der rasch zunehmenden Nachfrage ging die Steigerung der Produktion selbstverständlich Hand in Hand, und die hohen Löhne — der Tagesverdienst eines guten Stickers betrug eine geraume Zeit hindurch 10 Franken — riefen unter der Arbeiterbevölkerung der Ostschweiz und später auch Vorarlbergs eine wahre Manie hervor, sich mit der Stickerei zu befassen. Die Leichtigkeit, auf dem Wege mäßiger Ratenzahlung in den Besitz einer Stickmaschine zu gelangen, hatte eine weite Verbreitung der Maschinenstickerei zur Folge, so daß heute, Sachsen und Böhmen gar nicht eingerechnet, blos in der Ostschweiz und in Vorarlberg in diesem Industriezweige, theils direkt, theils indirekt gegen 45 000 Personen beschäftigt sind. Ueberproduktion und in Folge derselben fortwährendes Sinken der Stickerlöhne waren die natürlichen Ergebnisse solchen Treibens. Je tiefer nun die Löhne sanken, desto angestrengter arbeiteten die Sticker und verschlimmerten dadurch das Uebel nur um so mehr. In frühester Morgenstunde ward die Arbeit bei Lampenlicht begonnen und um 11 Uhr Nachts konnte man die Leute noch eifrig arbeiten sehen. Wer immer Augen und Hände hatte, mußte herhalten. Schulkinder wurden bis tief in die Nacht zum Fädeln gezwungen; ihre Augen wurden dadurch gründlich verdorben und ihre Gesundheit durch Mangel an Schlaf untergraben, und dieses tolle Treiben ging so fort, bis man zuletzt so weit kam, daß der Verdienst der Sticker geringer als der Taglohn war, den sie ihren Fädlerinnen zu zahlen genöthigt waren. Hätte dies länger so fortgedauert, so hätte es unausweichlich zur Verwandlung eines braven und fleißigen Volkes in ein trauriges Proletariat geführt. Unter solchen Umständen war meine Stellung als Gewerbeinspektor eine äußerst peinliche. Angenommen, es wäre mir in Erfüllung meiner Pflicht gelungen, in den Lokalen jener vorarlbergischen Sticker, die, da

sie eine größere Anzahl Maschinen und Arbeiter beschäftigen, den Charakter von Fabrikanten an sich tragen, die tägliche Arbeitsdauer zu beschränken, so hätte dies offenbar deren Ruin herbeigeführt, indem sie unmöglich die Konkurrenz der zahlreichen Einzelsticker, deren Arbeitseintheilung sich meiner Ingerenz entzieht, zu bestehen vermocht hätten. Aber selbst dann, wenn letzteres nicht der Fall gewesen wäre, gehörte es zu den Unmöglichkeiten, beim passiven Widerstande der Gesammtbevölkerung eine Kontrolle über das tägliche Thun und Treiben so vieler Tausende über das ganze Land zerstreuter Sticker zu üben: und undurchführbare Anordnungen zu treffen, hieße das Gewerbeinspektoreninstitut in den Augen der Bevölkerung lächerlich machen. Aus dieser Verlegenheit wurde ich plötzlich durch ein höchst unerwartetes Ereigniß befreit, welches Zeugniß dafür ablegt, daß im Schweizer der Geist der Selbsthülfe heute noch ebenso obwaltet, wie zur Zeit, in der seine Vorfahren ihre weltberühmten Schlachten schlugen.

Eine Anzahl sanktgallener Firmen — der gesammte Stickereihandel wird nämlich durch sanktgallener Handelsleute betrieben — verband sich mit dortigen Fabrikanten und Einzelstickern und gründeten einen Verein, dessen Haupttendenz darin besteht, für alle Zeiten Erzeugung und Nachfrage im Gleichgewichte zu erhalten: eine schöne Aufgabe, die, vermöchte sie auch auf andere Produktionszweige Anwendung zu finden, eines der Grundelemente zur Lösung der schwebenden sozialen Frage zu bieten im Stande wäre. Als Mittel zum Zwecke wurden drei Grundsätze aufgestellt, und zwar:

1. Kein Arbeitgeber darf Sticker beschäftigen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, und ebensowenig dürfen Sticker Bestellungen von außerhalb des Verbandes stehenden Arbeitgebern annehmen.

2. Die tägliche Arbeitsdauer der Sticker regelt sich nach dem jeweiligen Bedarfe. Dieselbe wird von Zeit zu Zeit seitens eines in St. Gallen domizilirenden und mit allen einschlägigen Verhältnissen vollkommen vertrauten Zentralkomitees vorgeschlagen und nach erlangter Gutheißung der Delegirtenversammlung sämmtlichen Stickern zur Darnachachtung mitgetheilt.

3. In gleicher Weise findet die Festsetzung der Arbeitslöhne für je 100 Stiche statt. —

Der Verein besteht heute aus 137 Sektionen, deren jede sich selbst regiert und einen Obmann an ihrer Spitze hat.

Außerdem wurde ein Fachgericht aufgestellt, welchem hauptsächlich die Entscheidung von Streitsachen zwischen Stickern und Arbeitgebern obliegt, eine Institution, die in nicht geringem Grade zum Wohle der Sticker beiträgt, indem sie dieselben gegen willkürliche Abzüge schützt, durch die ihr Verdienst seitens unlauterer Arbeitgeber nicht selten äußerst fühlbar verkürzt worden war.

Schließlich wurde eine Unterstützungskasse geschaffen, aus welcher jenen Stickern, die unverschuldeter Weise an Aufträgen Mangel leiden, eine tägliche Kompensation von 2 Franken für jede zum Stillstande verurtheilte Maschine ausgefolgt wird.

. . . . . „Wenn schon die Schöpfung" (nämlich des in Rede stehenden Verbandes) „als genial bezeichnet werden muß, so erregt die wunderbare Durchführung derselben noch größeres Erstaunen, denn das Ganze geht wie ein Uhrwerk. Die gegenseitige Kontrolle wird mit Strenge und Beharrlichkeit allenthalben geübt, und trotz der Kürze der seit dem Inslebentreten des Verbandes verflossenen Zeit lassen sich dessen segensreiche Wirkungen deutlich erkennen. Dieser Industriezweig, der der Ostschweiz und dem Vorarlberg jährlich 80 Millionen Franken aus dem Auslande zuführt, von denen mehr als 50 Millionen als Arbeitslohn im Lande zurückbleiben, kann nunmehr als gerettet und einer besseren Zukunft entgegengehend angesehen werden . . . . .

Gegenwärtig zählt der Verband 10 268 Mitglieder und umfaßt 20 104 Maschinen. Von den mit Stickereihandel sich befassenden Firmen sind bereits 250 demselben beigetreten. Die wenigen noch außerhalb desselben stehenden Händler und Sticker werden sich binnen kurzem zum Beitritte gezwungen sehen.

Für die gegenwärtige Periode wurde die tägliche Arbeitszeit der Sticker seitens des Zentralkomitees auf 11 Stunden festgesetzt. Da jedoch eine halbe Stunde für Frühstück und eine halbe Nachmittagsstunde für Jause mit inbegriffen sind, so beträgt die eigentliche effektive Arbeitsdauer nicht mehr als 10 Stunden.

Was nun meine Einflußnahme auf die Entwickelung dieses bewunderungswürdigen Verbandes betrifft, der die wohlthätige Absicht des Gesetzes, Kinder und jugendliche Personen gegen Mißbrauch ihrer Kräfte zu schützen, in höherem Grade als irgend welche andere Maßregeln zu verwirklichen verhieß, so konnte sich dieselbe ohne Ueberschreitung meiner Befugnisse nur innerhalb enge gezogener Grenzen bewegen. Mittels eines an die Vorsteher der Gemeinden, in denen sich Sticker befinden, gerichteten Zirkulars benachrichtigte ich dieselben, daß ich mich durch meine Amtspflicht genöthigt sähe, gegen die den Kindern und jugendlichen Arbeitern auferlegte Ueberanstrengung energisch einzuschreiten, und bat sie, den in ihren Gemeinden domizilirenden Stickern aufs wärmste anzurathen, sich dem Verbande anzuschließen und dadurch den übelen Folgen von Strafanzeigen mit einem Schlage vorzubeugen, zu welchen ich mich bei dem weiteren Bestande der eingerissenen Mißbräuche gezwungen sehen müßte. Weiter lud ich sämmtliche Vorstände der vorarlberger Sektionen zu einer Besprechung ein, die den Zweck hatte, denselben die Vortheile auseinanderzusetzen, die ihrem Verbande aus der behördlichen Sanktion der Statuten desselben erwachsen dürften, und sie zur Unterbreitung einer einschlägigen Petition zu bewegen. Sie kamen dieser Anregung auch thatsächlich nach und ihre Petition liegt gegenwärtig der hohen Regierung zur Entscheidung vor." —

Der Gewerbeinspektor für Tirol und Vorarlberg, Herr von Rosthorn, hat mit der Schilderung dieses Kartells der schweizer und vorarlberger Sticker einen sehr glücklichen Griff gethan. Wir leben bekanntlich in der Aera der Kartelle, und es giebt kaum einen Zweig der Großindustrie, in welchem kein Kartell vorkäme. Trotzdem entziehen

sich die letzteren der allgemeinen Kenntniß, weil derartige Verabredungen von den Theilnehmern noch vielfach geheim gehalten werden, oder weil wenigstens für deren Veröffentlichung nichts geschieht; und doch sind die Kartelle für die Lage der betreffenden Industrie, und zwar für die Lage der Unternehmer wie für die der Arbeiter, von der weittragendsten Bedeutung. Ich glaube daher, daß die Herren Gewerbeinspektoren — und zwar selbstverständlich nicht nur die österreichischen — sich ein großes Verdienst erwerben könnten, wenn sie auch dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuwenden wollten, d. h. wenn sie in ihren Jahresberichten mittheilen würden, was für Kartelle in ihren Aufsichtsbezirken existiren und wie dieselben die Lage der Unternehmer einerseits und die der Arbeiter andererseits beeinflussen.

Die Flurbereinigung in Bayern.

Von

Dr. **Ludwig Hoffmann**
in München.

Quellen.

A. 1. Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. K. Bayern 1886 Nr. 23, enthaltend: Gesetz vom 29. Mai 1886, die Flurbereinigung betr. (S. 271). 2. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 30. Landtagsversammlung III. Session 1885/86, Beilagen 286. 453. 454. 455. 463. 474. 499. 507. 536. 3. Stenographische Berichte hierzu Nr. 102. 169. 170. 171. 173. 174. 187. 4. Sitzungsprotokoll der Kammer der Reichsräthe vom 17. Mai 1886, nebst 5. Vortrag des Freiherrn v. Gaisberg vom 5. Mai 1886.

B. 1. Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., Ges.-Bl. 1861 Nr. 16, auch kommentirt von Prof. Dr. Gerstner. 2. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1859/61, stenographischer Bericht Bd. 2 S. 210—321 und S. 323, Bd. 3 S. 418; Beilagen Bd. 7 S. 45 bis 49. 289 ff. 3. Zeitschrift für Geometer Nr. II und III, München 1862, S. 19—64. 4. Zur Reform des bayer. Arrondirungsgesetzes, Denkschrift des bayer. Geom.-Vereines 1879. 5. Windstoßer, Ueber Güterarrondirungen, Augsburg 1878. 6. Steppes, Zur Reform des bayer. Arrond.-Ges., Zeitschrift f. d. bayer. Ummessungsdienst 1879 S. 1.

Vorbemerkung.

Am 29. Mai 1886 hat der jüngst verstorbene König von Bayern in einer seiner letzten Regierungshandlungen ein Gesetz sanktionirt, welches den Titel „die Flurbereinigung betr." führt. Die Aufgabe, über dieses Gesetz Bericht zu erstatten, ist bei dem gering zubemessenen Raume, den diese Zeitschrift bieten kann, wohl am besten dadurch zu lösen, daß die Darstellung in 3 Abtheilungen getheilt wird: 1) es soll erfolgen eine eingehende Darstellung des erlassenen Gesetzes in möglichst systematischer Reihenfolge; 2) eine Darstellung der auf Erlassung dieses Gesetzes bezüglichen Bestrebungen im Lande Bayern; endlich 3) eine kurze Geschichte der Entstehung desselben aus der zwiefachen Hand der Gesetzgeber, nämlich der Regierung und der Kammer. Wenn es dabei vermieden wird, die erste Abtheilung zur dritten zu machen, so geschieht dies aus dem Grunde, um durch eine Verweisung bei den späteren historischen Darstellungen auf das fest Begründete leichteren und be-

quemeren Anhaltspunkt zu haben und von der Kürze des Hinweises noch mehr Vortheil zu ziehen.

I. Das neue Flurbereinigungs-Gesetz.

A. Formaler Theil der Flurbereinigung.

I. Wesen. Unter Flurbereinigung werden Unternehmungen verstanden, welche eine bessere Benützung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Feldwegen bezwecken. Damit ist eine zweifache Aufgabe gestellt (1)[1]).

II. Umfang. Die Flurbereinigung kann ganze Gemeinden oder Ortsfluren oder Theile derselben umfassen. Neben diesem Systeme des Klebens an den politischen Gemeindebanden ist aber auch noch ein Hinübergreifen auf die Grundstücke einer benachbarten Gemeinde oder Ortsflur statthaft, freilich nur unter der Voraussetzung, wenn und soweit es zur zweckmäßigen Ausführung der Unternehmungen nothwendig erscheint (2).

III. Provokation und Widerspruch. Der Antrag auf Vornahme einer Flurbereinigung kann von jedem betheiligten Grundeigenthümer oder von der Gemeindebehörde gestellt werden (19). Der Widerspruch der übrigen Grundeigenthümer ist ein bedingter (3). Vier Bedingungen und zwar Bedingungen nach der Kopfzahl, nach der Mehrheit des Eigenthums, nach der Mehrheit der Grundsteuer und nach dem zu erwartenden Zwecke sind zu erfüllen: a) die Kopfzahl der betheiligten Grundeigenthümer muß bei weniger als 20 Grundeigenthümern mindestens $^3/_5$ Provozirende, bei einer größeren Anzahl von Grundeigenthümern die Mehrzahl als Provozirende aufweisen; b) das vorhandene Eigenthum der provozirenden Grundeigenthümer muß zugleich mehr als die Hälfte der Vereinigungsfläche umfassen; c) die Grundsteuer, welche die betheiligten Grundstücke zu entrichten haben, muß zur Hälfte von dieser Mehrzahl getragen werden; d) der Zweck der Flurbereinigung muß eine bessere Benutzung von Grund und Boden erwarten lassen und dieser Zweck soll nur mit Beiziehung der Grundstücke der Minderheit erreicht werden können.

Ein geringeres Maß der Provokationsbedingungen wird hinsichtlich der Regelung von Feldwegen erfordert, wobei schon in allen Fällen die Zustimmung der Mehrzahl der betheiligten Grundeigenthümer genügt, wenn im übrigen die Voraussetzungen nach Vereinigungsfläche, Grundsteuer und Zweck gegeben sind (3).

IV. Flurzwangfreie Grundstücke und Expropriationsrecht. Ein erstes Hinderniß findet die Flurbereinigung außerdem in militärischen Grundstücken. Grundstücke nämlich, welche unmittelbar militärischen Zwecken dienen, können zur Flurbereinigung nur mit Zustimmung der Militärverwaltung beigezogen werden. Ein zweites Hinderniß findet die Flurbereinigung bei den nachfolgenden Grundstücken:

1) Die in ( ) befindlichen Zahlen deuten die Paragraphen des Gesetzes vom 29. Mai 1886 an.

1) Gebäude und deren Hofräume, Hausgärten;
2) Fischteiche und Fischzuchtanstalten, Gewässer, welche zu gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen oder von besonderem Werthe für den Wirthschaftsbetrieb sind, sowie Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden;
3) Mergelgruben, Stein- oder Schieferbrüche, Grundstücke, soweit sich in denselben Gyps- oder Thonlager befinden, sowie Grundstücke, die zu Taganlagen des Bergbaues oder zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen oder zu industriellen Anlagen dienen;
4) Beerdigungsstätten und Denkmäler;

diese Grundstücke sollen überhaupt niemals aus Anlaß der Flurbereinigung expropriirt werden dürfen.

Eine dritte Gruppe von Grundstücken ist zwar im allgemeinen von jedem Zwange frei, sie kann aber dann dem Zwange unterworfen werden und zwar theilweise bei Zusammenlegung rücksichtlich derjenigen Theile, welche in unwirthschaftlicher Weise in die Vereinigungsfläche hineinragen, oder vollständig, wenn es sich um die Regelung von Feldwegen handelt. Solche Grundstücke sind:

1) ihrer Hauptbestimmung nach der Gartenkultur oder Obstgewinnung dienende Grundstücke, Weidenanlagen, Hopfenanlagen und zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Hopfenanlagen;
2) Weinberge, zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Weinberge, in der Nähe von Weinbergen gelegene, zu deren Bewirthschaftung dienliche Felder und Oedungen;
3) Waldungen, die einer forstmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, dann andere Waldungen, deren Verlust für den Wirthschaftsbetrieb des Eigenthümers von besonderem Nachtheile ist;
4) Grundstücke, welche mit Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden des Grundeigenthümers zusammenhängen, und zusammenhängende Grundstücke eines Grundeigenthümers von wenigstens zehn Hektaren.

Bei einer vierten Gruppe ist ein wirkliches Expropriationsrecht[1]) gegeben. Voraussetzung ist, daß eine Unternehmung ohne Inanspruchnahme zwangfreier Grundstücke überhaupt nicht ausführbar wäre und daß deren Beiziehung nicht ohnedies nach den soeben entwickelten Grundsätzen für die dritte Gruppe theilweise oder vollständig möglich wäre. Unter diesen Voraussetzungen können die bei der dritten Gruppe aufgeführten Grundstücke expropriirt werden, dazu aber auch noch folgende Grundstücke, welche sonst als von jedem Zwang freie Grundstücke betrachtet werden. Diese sind:

1) Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind; 2) Grundstücke, welche als Torflager, Kies-, Lehm- oder Sandgruben mindestens seit Jahresfrist in Benützung stehen; 3) Parkanlagen.

Nach dem Vorstehenden kann man die im allgemeinen von dem Zwange freien Grundstücke eintheilen 1) in militärische Grundstücke, 2) in absolut freie Grundstücke, 3) in absolut freie, aber doch der Expropriation unterworfene Grundstücke, 4) in relativ freie, welche aber

1) Bayer. Ges. vom 17. November 1837.

theilweise oder vollständig noch dem Zwange unterworfen werden können, und 5) in nur expropriationsfähige Grundstücke (4).

V. Die Flurbereinigungs-Organe. Die Flurbereinigungs-Organe sind hierarchisch gegliedert (17). Zur Leitung und Durchführung von Flurbereinigungen besteht am Sitze des Ministeriums des Innern eine Flurbereinigungs-Kommission; nur im Falle besonderen Bedürfnisses kann an ihrer Stelle in einzelnen Regierungsbezirken eine besondere Flurbereinigungs-Kommission gebildet werden. Ihre Zuständigkeit ist überall da gegeben, wo gegen den Willen der Grundeigenthümer oder wo vom Zwange freie Grundstücke bereinigt werden sollen, oder wo Grundstücke ins Vereinigungsverfahren kommen, bei welchen Rechte Dritter betheiligt sind. Außerdem kann sie auch fakultativ in Anspruch genommen werden. In allen übrigen Fällen können die Betheiligten selbst das Verfahren bestimmen. Erachtet die Kommission die Unternehmung als zur weiteren Instruirung geeignet, so wird rechtsverbindliche Tagfahrt (20) angeordnet, zu der die Kommission einen Kommissar absendet. In der Tagfahrt wird dann Beschluß gefaßt, nachdem die beabsichtigte Unternehmung dargelegt und die durch dieselbe erwachsenden Kosten ungefähr bekannt gegeben worden (21),

a) über die Inangriffnahme der Flurbereinigung und die wesentlicheren Grundzüge der Unternehmung, insbesondere auch über die Unterhaltung der Wege, Brücken, Wasserläufe und gemeinsamen Anlagen (7);
b) über die Ausarbeitung des Projektes durch einen geprüften Geometer oder den Flurbereinigungs-Ausschuß, sowie über die Wahl des letzteren;
c) über die Bestellung des Schiedsgerichtes.

Weiters können in Ansehung des Kostenpunktes Anträge gestellt und Beschlüsse gefaßt werden.

Es sind nun zwei Fälle möglich. Die Flurbereinigung — von Feldwegen abgesehen — kann geringeren Umfanges sein: dann wird sie einem Geometer übertragen; ist sie aber dies nicht, so wird ein Flurbereinigungs-Ausschuß ernannt, welcher zu bestehen hat:

a) aus einem von der Flurbereinigungs-Kommission zu ernennenden Kommissär,
b) aus einem von dieser Kommission zu bezeichnenden geprüften Geometer,
c) aus mindestens zwei von den Betheiligten zu wählenden Landwirthen (22).

Die Vereinigung von Feldwegen liegt also immer dem Ausschusse ob.

Die genannten Organe stellen den Uebersichtsplan, das neue Wegenetz, die weiter nöthigen gemeinsamen Anlagen her, sie stellen das Forderungsregister auf, sie nehmen Erinnerungen drittberechtigter Personen entgegen, sie ermitteln den Werth, betreiben die Vermessung, entwerfen den Vertheilungsplan unter Anfertigung der Vorschläge über die Vertheilung der Grundsteuer, Grundlasten und Hypothekenschulden, scheiden die Kosten aus und vernehmen die widerspruchsfähigen drittberechtigten Personen, Miteigenthümer und Streitberechtigten ein (25).

Behufs Austragung streitiger Fragen in Bezug auf die Werthermittelung, dann behufs Bescheidung der von den widerspruchsfähigen dritten Personen und Streitbetheiligten erhobenen Widersprüche wird aus sachverständigen, an der Unternehmung nicht betheiligten Vertrauenspersonen ein Schiedsgericht bestellt (28).

Die gepflogenen Verhandlungen des Geometers bezw. des Ausschusses werden nebst dem ausgearbeiteten Projekte der Flurbereinigungs-Kommission vorgelegt, welche zur Schlußtagfahrt schreiten läßt, bei der die betheiligten Grundeigenthümer bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Einwendungen erscheinen müssen (31, 32). Nach verhandelter Schlußtagfahrt spricht die Kommission in dem Endentscheide die Ablehnung der Unternehmung aus oder beschließt die Genehmigung derselben. Zugleich stellt sie die Verpflichtung zur Tragung der Kosten durch einen Vertheilungsplan fest (34).

Dem auf Genehmigung lautenden Beschlusse ist eine tabellarische Uebersicht der Unternehmung — Flurbereinigungs-Operat — zu Grunde zu legen, welches die genaue Bezeichnung der jedem betheiligten Grundeigenthümer zugewiesenen Grundstücke nach Plannummer, Flächeninhalt, Bonität und Steuerverhältnißzahl sowie die Angabe etwaiger auf den Grundstücken liegender dinglicher Lasten oder mit denselben verbundener Rechte, dann die Hypothekenverhältnisse, Geldentschädigungen und Geldleistungen sowie die Namhaftmachung aller sonstigen mit der Flurbereinigung zusammenhängenden, einer rechtlichen Sicherstellung bedürfenden Punkte enthält.

Gegen den Endentscheid der Flurbereinigungs-Kommission ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Insoweit der Endentscheid die Vermessung der Grundstücke oder den Vertheilungsplan betrifft, findet hiegegen Beschwerde nur statt, wenn unrichtige Gesetzesanwendung behauptet wird (35).

Ist die Rechtskraft des Entscheides eingetreten, so obliegt die Ausführung der als vollziehbar erklärten Unternehmung dem Flurbereinigungs-Ausschusse, der bis zur vollen Beendigung der bezüglichen Arbeiten in Funktion bleibt, in Ermangelung eines Flurbereinigungs-Ausschusses dem beauftragten Geometer (38)[1]).

VI. Die Kosten. Bei den Kosten sind die materiellen Kosten zu unterscheiden, welche durch den Austausch der Grundstücke an sich, und die Kosten, welche durch den formalen Gang des Verfahrens verursacht werden. Bezüglich der ersteren zeigt sich die Tendenz des Gesetzes als eine begünstigende, weil es sowohl für das Flurbereinigungs-Operat als auch für die auf Grund desselben erfolgenden Besitzänderungen, Ein- und Umschreibungen in den öffentlichen Büchern, dann für die Bestätigungen auf den Operatsauszügen und Hypothekenbriefen, ebenso wie für das erstinstanzielle Verfahren bei Flurbereini-

1) Eine anschauliche Schilderung des Verfahrens nach drei Hauptabschnitten: a) Vorverfahren bis zur ersten Tagfahrt — b) Detailprojektirung mit dem Endbescheide der Kommission — c) Durchführung des Unternehmens, gab die Regierung zu den Protokollen, Beilage 453 erstes Protokoll.

gungen, welche unter Mitwirkung der Flurbereinigungs-Kommission vorgenommen werden, Gebührenbefreiung ausspricht (39). Was die formalen Kosten betrifft, so wirkt die Flurbereinigungs-Kommission und ihr Kommissar, ebenso das staatliche Katasterbureau auf Staatskosten.

Die sonstigen Kosten der Unternehmung sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu tragen und zwar in der Regel nach Verhältniß der Grundsteuer von dem in die Flurbereinigung eingelegten Grundbesitze. Betheiligte, welche von der Flurbereinigung einen Vortheil nicht haben, sind von der Theilnahme an den Kosten befreit. Wenn einzelnen Grundeigenthümern besondere Vortheile zugehen, kann denselben ein entsprechender Kostenantheil vorweg zugewiesen werden. An Beschlüsse der Betheiligten ist die Flurbereinigungs-Kommission nur dann gebunden, wenn sie unter Zustimmung der Mehrbelasteten gefaßt sind (40).

Eine weitere Erleichterung der Flurbereinigung wird staatlicherseits dadurch bewirkt, daß aus Staatszuschüssen bei dem zuständigen Ministerium ein Flurbereinigungsfond gebildet wird, aus dem vorschußweise sämmtliche auf Flurbereinigung erwachsende Kosten bestritten werden (41).

B. Inhalt der Flurbereinigung.

I. Das Haus und seine Annexe. Gebäude und deren Hofräume, ferner Grundstücke, welche mit Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden des Grundeigenthümers zusammenhängen, ferner Hausgärten sind zwangsfrei (4 Z. 1 u. 11).

II. Grundstücke von besonderem wirthschaftlichen Werthe. Fischteiche und Fischzuchtanstalten, Gewässer, welche zu gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen oder von besonderem Werthe für den Wirthschaftsbetrieb sind, — Parkanlagen — Grundstücke, die ihrer Hauptbestimmung nach der Gartenkultur oder Obstgewinnung dienen, Weidenanlagen, Hopfenanlagen und zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Hopfenanlagen, Weinberge, zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Weinberge, in der Nähe von Weinbergen gelegene, zu deren Bewirthschaftung dienende Felder oder Oedungen, Waldungen, die einer forstmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, dann andere Waldungen, deren Verlust für den Wirthschaftsbetrieb des Eigenthümers von besonderem Nachtheile ist, — sind zwangsfrei (4 Ziff. 1. 7. 8. 9. 10).

III. Grundstücke von besonderer Ausbeutung. Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden — Mergelgruben, Stein- oder Schieferbrüche, Grundstücke, soweit sich in denselben Gyps- oder Thonlager befinden, Grundstücke, die zu Taganlagen des Bergbaues, zur Gewinnung von Fossilien, zu gewerblichen oder zu industriellen Anlagen dienen, Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind,

Torflager,
Kiesgruben,
Lehmgruben,
Sandgruben,

welche mindestens seit Jahresfrist in Benutzung stehen,

sind zwangsfrei (4 Ziff. 2. 3. 5. 6).

IV. Grundstücke von öffentlicher Bedeutung, Beerdigungsstätten und Denkmäler sind zwangsfrei (4 Ziff. 4).

V. Zusammenhängende Grundstücke. Zusammenhängende Grundstücke eines Grundeigenthümers von wenigstens 10 Hektaren sind zwangsfrei (4 Ziff. 11).

Ueber den Umfang dieser Freiheit vom Zwang wurde bereits das Nähere bemerkt. Es wird in dieser Beziehung auf jene Bemerkungen verwiesen (oben S. 132 Z. IV).

VI. Der Austausch. Das Prinzip des Austausches gipfelt in dem Satze, daß für den in eine Flurbereinigung einbezogenen Grundbesitz der Eigenthümer vollen Ersatz zu erhalten hat. Ueber diesen vollen Ersatz gelten nachfolgende Vorschriften:

1) der Ersatz geschieht thunlichst in Grund und Boden gleicher Kulturart; würde dieser eine Aenderung des seitherigen Wirthschaftsbetriebes bedingen, so muß der Betheiligte zustimmen.
2) Geldentschädigungen, Geldleistungen sind nur zur Ausgleichung zulässig oder für Zuweisung von Vortheilen.
3) Vorübergehende Mehr- oder Minderwerthe der eingetauschten oder ausgetauschten Grundstücke sind in Geld auszugleichen (6).

VII. Fahrt, Trieb- und Wasserlauf. Die Flurbereinigung geschieht in der Art, daß jedem Grunde die erforderlichen Zufahrten, Viehtriebe und Wasserläufe zu beschaffen sind. Hiebei ist der für Wege, Brücken, Wasserläufe und für etwa veranlaßte gemeinschaftliche Anlagen benöthigte Raum aus der Vereinigungsfläche zu entnehmen, während der Unterhalt für diese Anstalten durch Vereinbarung der Betheiligten sicherzustellen ist (7).

VIII. Rechtliche Natur des Austausches. Der Ersatz an Grund und Boden tritt an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke und überkommt in jeder rechtlichen Beziehung alle Eigenschaften derselben vorbehaltlich der Ausnahmen. Insbesondere gehen dingliche wie persönliche Ansprüche der in Ansehung der betheiligten Grundstücke berechtigten dritten Personen im Prinzip auf die eingetauschten Grundstücke über (8).

IX. Grundstücke, die im Fideikommißverband stehen, können sich der Flurbereinigung nicht erwehren, wenn eine günstigere Bewirthschaftung zu erwarten und der Werth des eingetauschten Grundbesitzes kein geringerer ist (9).

X. Pachtverhältniß. Die Flurbereinigung in verpachtete Grundstücke berechtigt den Pächter, den Pachtvertrag mit Beendigung des laufenden Pachtjahres zu lösen (14).

XI. Rechte und Dienstbarkeiten. Dienstbarkeiten bleiben auf dem bisherigen Grundbesitz; werden sie aber entbehrlich, so erlöschen sie ohne Entschädigung. Fischerei- und Weiderechte bleiben ruhen (15).

XII. Grundlasten. Diese gehen von den ausgetauschten Grundstücken auf die eingetauschten über (12).

XIII. Grenzstreitigkeiten. Besteht ein Grenzstreit über

einbezogene Grundstücke, so sind die Ersatzgrundstücke neben einander zu legen; die endgiltige Entscheidung trifft sodann der Richter (10).

XIV. Hypotheken und Rechte Dritter. Die Hypothekengläubiger wie die drittberechtigten Personen überhaupt haben zur Wahrung ihrer Interessen ein Erinnerungsrecht; Widerspruch können sie nur insoweit erheben, als der eingetauschte Grundbesitz nicht mindestens den gleichen Werth hat als der ausgetauschte (8). Wenn jedoch in die Unternehmung einbezogene Grundstücke mit anderen oder in anderen Rangverhältnissen stehenden Hypothekenschulden belastet sind, als der übrige betheiligte Grundbesitz des Eigenthümers, oder wenn sonstige Einträge im Hypothekenbuch sich nur auf einzelne Grundstücke beziehen, so kann der eingetauschte Grundbesitz entsprechend ausgeschieden und mit besonderen Nummern bezeichnet werden (10). Eine etwaige Geldentschädigung dient in erster Linie zur Befreiung von Grundlasten, im Reste aber zur Befriedigung der Hypothekengläubiger nach ihrem Range (13).

XV. Das öffentliche Interesse. Werden öffentliche Wege und Brücken und sonstige öffentliche Anlagen in eine Flurbereinigung einbezogen, so sind die einschlägigen Staats- und Gemeindebehörden, abgesehen von den bestehenden Rechtstiteln (3 u. 8), auch aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses zur Mitwirkung berufen (16). —

Soviel über das Bild der inneren Konstruktion des neuen Flurbereinigungsgesetzes. Wenden wir uns nun in Kürze zur Geschichte der auf die Flurbereinigung bezüglichen Bestrebungen.

II. Historischer Rückblick.

Die Einrichtung der Zusammenlegung der Grundstücke — Arrondirung, Schiftung[1]), Konsolidation, Kommassation (Ungarn), Feldbereinigung (Baden), Separation (Preußen), Vereinödung (Kempten), Flurbereinigung nur in Bayern genannt[2]), — hat in Bayern eine ganz hervorragende Geschichte. In dem später erst zu Bayern gekommenen Hochstift Kempten wurde die Zusammenlegung der Gutsparzellen zu einem abgerundeten Ganzen, dort Vereinödung genannt, nämlich schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts ins Leben gerufen[3]). Allerdings hat das Vereinöden dort nur zwei besondere Seiten gehabt. Die eine bestand darin, daß das Dorf aufgelöst wurde, und die andere machte, was für jene Zeit viel heißen will, auch das Eigenthum zu einem rechtlich isolirten[4]). Das Vereinigungsgeschäft war freilich da-

1) Schiften heißen im Norden die einem jeden Genossen angewiesenen Ackertheile: vgl. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Markverfassung ꝛc., 1854, S. 79.

2) Vgl. W. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues 11. Aufl. S. 279.

3) H. Titz, Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten, 1865.

4) Ueber die ursprüngliche Landvertheilung bemerkt Maurer a. a. O.: Die Fluren wurden in so viel gleiche Theile getheilt, als vollberechtigte Genossen vorhanden waren. Dadurch erhielt in jedem Falle ein jeder Genosse ein gleich gutes, gleich nahes und gleich großes Loos — aber in zerstreuten langen Parzellen, also unarrondirt.

mals noch sehr auf arbiträren Grundlagen aufgebaut, es gab keine Messung, sondern nur Schätzung, der Zwang war nur in geringem Grade möglich: allein eines lockte zum Vereinöden, das war die Freiheit der Grundstücke vom Dorfzwang und das Ledigsein von Trieb und Tratt, den Rechten zur Weide und zum Uebertreiben des Viehes. Erst als der Feldmesser auftrat, kam ein besonderer Aufschwung in das Geschäft. Man gewöhnte sich allmählich daran, die Privatgründe überhaupt zu vermessen, und was früher die Spruchmänner oder Tädingsleute gethan, das ward nunmehr in die Hände des Geometers gelegt. Gleichwohl war die Zusammenlegung bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts ohne geschriebene Norm vor sich gegangen. Ein Gesetz mit allgemeinen Bestimmungen wäre auch überflüssig gewesen, wenn es nicht etwas anderes bringen wollte, als was herkömmlich war, und im anderen Falle konnte es durch Vorschreiben nicht gewohnter Regeln die Vereinödung nur hemmen. Ditz ist daher der Ansicht, daß es das größte Verdienst der Regierung um die Vereinödung gewesen sei, daß sie erst 1791 ein Gesetz über dieselbe erlassen habe, und auch dann ist dessen Inhalt mehr eine vage Anweisung als eine präzise Bestimmung. Selbst das, was man in keinem ähnlichen Gesetze vermißt, fand man in demselben nicht: die Beantwortung der Frage, welche Minderheit sich der Mehrheit wider Willen fügen müsse, fehlt gänzlich. Von Kempten aus ergriff das Streben nach Vereinödung das Land bis zum Bodensee und bis ins nördliche Illerthal.

Der Gang der Vereinödung war folgender: Die Interessenten provozirten, weil sie ewigen Streiten und Spähnen auskommen wollten; ihr Streben war daher negativer Art, Uebelständen abzuhelfen, weniger positiver Art, neue Vortheile zu bezwecken. Es konnte aber niemand rechtlich gezwungen werden, der Vereinödung beizutreten, und erst nach der Praxis des letzten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts begann man den Widerstrebenden zu zwingen. Es wurde von da an Observanz, daß eine Majorität von $^2/_3$ die widerstrebende Minorität zwingen könne. Ob die $^2/_3$-Majorität nach Köpfen oder nach Grundbesitz zu berechnen war, ist ungewiß; indeß kam der Vereinödung ein anderer Umstand zu gute, das war der Konsens der Regierung. Diese hatte zu jeder Vereinödung ihre Zustimmung zu ertheilen, ursprünglich nicht in ihrer Eigenschaft als oberste Verwaltungsbehörde, sondern theils als Fiskus, theils als Lehensherr[1]).

Da nun die Regierung bei jeder Vereinödung um ihren Konsens gebeten sein wollte, so mochte es den Bauern einerlei sein, in welcher Eigenschaft sie jene dazu berechtigt hielten. Sie konnten leicht in Versuchung kommen, die Regierung um einen Befehl zu bitten, der einen Widerspenstigen zum Beitritt zwingen sollte und diese konnte den Irrthum nur begünstigen. Daher wurde der Konsens für die Widerstrebenden soviel als wie der Befehl sich zu fügen, und daher brauchte auch das Gesetz von 1791 des Expropriationsrechtes mit keiner Silbe zu gedenken.

1) Ditz S. 21 ff.

Die älteren Spruchmänner schätzten nur, messen konnten sie nicht, und sie schätzten nur summarisch den alten und neuen Besitz. Nur ein Beschrieb für die neuen Grenzen wurde aufgenommen. Erst die Feldmesser maßen; für die Qualität des Bodens blieben noch die Spruchmänner übrig. Die Feldmesser hatten drei Rapularien zu führen: das Schätzungsrapular, das sämmtliche Felder nach ihrer natürlichen Lage aufführte, das Forderungsrapular oder Kataster, das die in die Vereinödung eingeworfenen Besitzungen aufzählte, und das Zutheilungsrapular, welches den neuen Gutsplan nach seinen früheren Theilen beschrieb. Später mußte sogar der Schätzer jede Parzelle in eine Klasse zu bringen suchen, deren man drei annahm, und diese qualifizirte Schätzung wurde weiterhin dadurch noch genauer, daß man die Klassen ganz nach der Güte der Felder aufstellte.

Werfen wir noch einen Blick auf den Inhalt der Vereinödung, so ist vor allem die Thatsache zu erwähnen, daß namentlich in späterer Zeit der Einödbauer auch gezwungen werden konnte, das Dorf zu verlassen und Haus und Hofstätte in die Einöde zu bauen. Die Kosten des Ausbaues wurden zum größten Theil von der Gemeinde getragen[1]). Garten und Beund (der umzäunte Grasgarten) erforderte lange Zeit, ehe er „im Tiegel der Feldmesser und Feldschätzer flüssig wurde". Diesen herzugeben mochte der Bauer nicht gerne sich bequemen, und als man zuletzt doch auch ihn in die Vereinödung einbrachte, da nahm der Bauer das Erdreich des Gartens, die Anlagen, die Bäume u. s. w. mit sich, ja es ward die Befugniß zur Regel, daß ein jeder den obersten Spatenstich mit Manier wegführen dürfe.

Bei dem Austausch von Acker, Wiese, Weide und Wald mußte man sich eben, so gut es ging, behelfen; von den Wegen hob man nur die überflüssigen auf, die übrigen ließ man bestehen; erst dem Auge eines Feldmessers mußte die krumme Weglinie weichen. Trieb und Tratt verloren sich mit der Auflösung der Gemeindeweide, und auch das Umwenden des Pfluges auf dem anstoßenden Grundstück wurde aufgehoben. Merkwürdig ist, was über die Bäume bestimmt wurde. Diese wechselten den Eigenthümer nicht, aber es ward demselben eine Frist von 2—6 Jahren gesetzt, binnen welcher er über die Bäume verfügen mußte. Die grundherrlichen Verhältnisse blieben bei der Vereinödung unverändert und das Hypothekenwesen, seit 1738 vortrefflich durch eine Landtafel geordnet, erleichterte ebenfalls das Geschäft, weil man zwar das Prinzip der Spezialität, aber keine Spezifikation des verhypothezirten Gutes kannte. —

Die mitgetheilten Verhältnisse haben das Hochstift Kempten in Hinsicht auf die Zusammenlegung der Grundstücke berühmt gemacht. Denn das Ideal der Verkoppelung besteht darin, sagt Roscher, daß auf dem Wege freiwilligen Austausches jeder eigentliche Landwirth seine Grundstücke beisammen und seinen Hof in deren Mitte bekäme. Auch in Altbayern wurden nicht allzuspät die Vortheile der Arrondirung bekannt. Das Generalmandat vom 5. Juni 1762 verordnete in § 7:

1) Ditz S. 33.

„Es trage zur bequemeren Landeskultur Vieles bei, wenn die Gemenglage der Grundstücke vermieden werde, und deshalb wird geboten, durch gutwilliges Einverständniß der Interessenten die Parzellen auszuwechseln, oder, falls sich diese nicht mit einander auf ein Aequivalent in re vel in pretio vergleichen können, die Sache an die Regierung zu bringen, um dem Befund nach ex officio das Gehörige vornehmen zu können." In dem Generalmandat vom 10. November 1799 wird angeordnet: Einzelnen sowohl als ganzen Gemeinden, welche ihre zerstückelten Feldgründe zusammenlegen wollen, solle von den Obrigkeiten ex officio sowie von der Oberlandesregierung mit Abschneidung alles unnöthigen Kostenaufwandes dazu verholfen werden. Diese Verordnungen wurden aber bei der bestehenden Landbauverfassung wenig fruchtreich. Die feudalen Bande und die mit ihnen zusammenhängenden Nachtheile und Hindernisse standen dem Guten immer entgegen. Eines der wesentlichsten Hindernisse war ferner das Weiderecht, welches durch eine Reihe von Verordnungen, die letzte vom 15. März 1808, vernichtet wurde; ein weiteres war der Widerwille und die Furcht des Landvolks gegen das Neue, deren Besiegung nur allmälig gelang; aber immer blieben noch die grundherrlichen Verhältnisse und namentlich das Zehentrecht; auch des Scharwerks ist zu erwähnen. Man hat zwar und zuletzt durch die Edikte vom 28. Juli 1805, vom 15. August 1808 und vom 16. August 1810 die Möglichkeit einer Ablösung aller Leistungen und der Herstellung eines ungebundenen und lastenfreien Eigenthums geschaffen, aber nur die Möglichkeit, noch nicht die Thatsache.

Der Arrondirung standen aber auch entgegen die Prinzipien der Dreifelderwirthschaft. Im nördlichen Theile des Landes, am Main, an der Donau, an der nördlichen Salzach, Isar und Iller herrschte diese Wirthschaftsart, bei welcher selbst der einsichtsvollste Landwirth seine Kenntnisse nicht anwenden konnte[1]).

Der in Bayern 1810 gegründete landwirthschaftliche Verein machte es sich zu einer seiner ersten Aufgaben, die Arrondirung der Güter zu fördern und schrieb zur Lösung der Frage „Welche Mittel und Wege führen am Vortheilhaftesten und am Kürzesten zu der Arrondirung aller zerstreuten Besitzungen?" ein Preisausschreiben aus, und forderte hierbei neben der Darlegung der historischen Momente einen instruktiven Entwurf für die Vollziehung einer Arrondirung. Die Arbeiten des Geometers Gebhard und des Staatsrathes von Hazzi[2]) erhielten den Preis. Während des letzteren hochverdienten Mannes Arbeit im großen und ganzen nur eine nicht befriedigende genannt werden kann, dürfte das Schriftchen des ersteren auch heute noch auf Werth Anspruch machen können. Unzweifelhaft verlieh der Beruf des Verfassers demselben eine ganz besondere Befähigung zur Lösung der Aufgabe. Daß die Erfolge seiner Schrift nicht allzu bedeutend waren, lag nicht an ihm, sondern an den Verhältnissen. Es mußte erst eine intensive Befreiung des Grundbesitzes von allen Lasten durchgeführt werden,

1) Dismas Gebhard, Ueber Güterarrondirung, 1817, S. 12 ff.
2) Hazzi, Gekrönte Preisschrift über Güterarrondirung, 1818.

ehe von einer erfolgreichen Arrondirung die Rede sein konnte. Sein Hauptaugenmerk war daher den Verhältnissen entsprechend auf die Ermittlung des Reinertrags der Güter und auf die Berechnung der Belastungswerthe gerichtet, während die Beantwortung der Frage nach einer technischen Durchführung der Arrondirungsabsicht ungelöst blieb. Auch was Hazzi[1]) mittheilt, reicht nicht im entferntesten an die praktischen Resultate heran, welche bereits das Kemptener Land gewonnen hatte. Fast gleichzeitig mit den genannten Schriftstellern hat Closen sich über die Arrondirung geäußert[2]). Dem damaligen Zuge der Zeit entsprechend, der etwa auch anderthalb Jahrzehnte nachher noch vorherrschte, beschäftigte sich Closen mit der Kodifikation eines Landeskulturrechts, in welchem in umfassender Weise die nach allen Richtungen hin sich kreuzenden Wohlfahrtsprinzipien für die Landwirthschaft einen legalen Boden finden sollten. Allen Zwang zu beseitigen, alle Hindernisse wegzuräumen, die bestehenden Rechte gewissenhaft zu ehren, der freien Thätigkeit und Industrie jedes Kulturlustigen den freiesten Spielraum, aber nie auf fremde Kosten einzuräumen, war das Programm[3]). Und in dem Entwurfe des von Closen gezeichneten Kulturgesetzes regte er auch die Austauschungen und deren Begünstigung zum Zwecke einer besseren Arrondirung an, mögen sie die Zurundung einzelner Grundstücke oder ganzer Anwesen beabsichtigen. Die Grundsätze, die er hierüber aufstellt, zielen aber mehr auf die Entwirrung der Belastungsverhältnisse der Grundstücke als auf Form und Inhalt der Arrondirung. Nur einen Satz von Werth stellt er auf, indem er gestattet, daß, wenn von einer begonnenen Arrondirung nur mehr wenige, im Verhältniß der zu arrondirenden Fläche unbeträchtliche Grundstücke fehlen, die Eigenthümer zu halten seien, diese Grundstücke gegen andere abzulassen, welche nicht blos an und für sich, sondern auch nach den Verhältnissen der Eigenthümer vollständigen Ersatz gewähren[4]). Das Vorliegende läßt also nicht erkennen, ob der Verfasser eine vollkommene Einsicht in die Materie gehabt hat.

Der nun folgende Zeitraum von nahezu 40 Jahren ließ den Gegenstand auf sich beruhen, das heißt, es blieb bei den vorhandenen unvollkommenen Prinzipien, das Arrondiren war in das freie Belieben der Einzelnen gestellt, und so kam es, daß bei der Ueberschau über die landwirthschaftlichen Gesetze, welche im Jahre 1860 der Landwirthschaftliche Verein hielt[5]), derselbe als einen dringenden, der gesetzlichen Regelung zur Zeit noch entbehrenden Gegenstand die Zusammenlegung der Grundstücke bezeichnet. Es wurde hierbei auf die Landtagsverhandlungen des Jahres 1822 und 1827 hingewiesen, zu welcher Zeit man vergebens

1) A. a. O. S. 375 ff.
2) K. v. Closen, Kritische Zusammenstellung der bayerischen Landkulturgesetze, 1818.
3) A. a. O. S. 61.
4) A. a. O. S. 91 und 274.
5) Die Landwirthschaft in Bayern, Denkschrift zur Feier des 50jährigen Bestandes des Landwirthschaftlichen Vereines in Bayern, 2. Auflage 1862, S. 299 ff.

die Schaffung eines Kulturgesetzes betrieb. Es wurde dem staatswirthschaftlichen Grundsatze beigepflichtet, daß bei der Zusammenlegung der Grundstücke der Minderzahl nicht gestattet werden darf, die Mehrzahl an der zweifellosen Verbesserung ihres landwirthschaftlichen Betriebes durch Widerspruch zu hindern. Es sind zwar ohne ein die Arrondirung erleichterndes Gesetz solche zu Stande gekommen. So hat ein Geometer in München allein 30 Ortschaften mit 473 Familien arrondirt, und andere Beispiele mehr; aber, so bemerkt Jodlbauer[1]), solche Erfolge sind nur möglich bei einem Bezirksgeometer, der sich des unbedingtesten Vertrauens einer intelligenten Bevölkerung erfreut. Auch werde hierdurch nur ein faktischer, hie und da sogar höchst bedenklicher Zustand geschaffen, sobald nicht eine gesetzlich zu ordnende Vereinigung der auf den Boden Bezug habenden Rechtsverhältnisse, insbesondere der Grundlasten und Hypotheken damit Hand in Hand geht[2]).

Unterdeß wurde der Wunsch, welcher von allen Seiten aufgetaucht war, erfüllt. Unterm 10. November 1861 wurde das Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, erlassen und dabei die großen wirthschaftlichen und sozialen Vortheile, welche durch die Zusammenlegung der zerstreuten Grundstücke erfahrungsgemäß erzielt werden, in folgender Weise entwickelt:

1) Beseitigung des lästigen Flurzwanges, und folgeweise Ermöglichung und Erleichterung einer freien und besseren Bewirthschaftung des Bodens überhaupt, insbesondere aber Einführung der Fruchtwechselwirthschaft und der Stallfütterung, Anwendung größerer landwirthschaftlicher Maschinen, Herstellung von Entwässerungs- und Bewässerungsanstalten und namentlich der Drainage;
2) Ersparung an Arbeitszeit und Arbeitskräften und Minderung der Bestellungskosten in Folge des wesentlich beschränkten Bedarfes an arbeitenden Händen, Gespann und Material aller Art, dann der geringeren Abnützung des Zugviehes und der Ackergeräthe;
3) erleichterte Benützung der entscheidenden Witterungsmomente zur Bestellung und zur Ernte;
4) Ermöglichung der Anlage zweckgemäßer kürzerer Verbindungswege zwischen den Wirthschaftsgebäuden und den arrondirten Grundstücken, sowie besserer Regelung der Orts- und Feldwege überhaupt;
5) Beseitigung lästiger Servituten und Verhütung des unbefugten oder nothgedrungenen Befahrens und Begehens fremder Grundstücke;
6) Gewinnung fester Besitzgrenzen und Beseitigung von Streitigkeiten hierüber, sowie Verminderung der häufigen Beschädigungen durch Ueberackern, Uebermähen u. s. w.;

1) Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch, Artikel Landwirthschaft von M. Jodlbauer.
2) Vgl. Dr. L. Zierl, Bemerkungen über den Inhalt eines Kulturgesetzes in Bayern, 1831, S. 26.

7) Beseitigung zahlloser Raine, Furchen und Anwandungen und Benützung des hierdurch gewonnenen Areals für die Kultur;
8) Ersparung an Saatgut durch die Zusammenlegung allzu schmaler Parzellen;
9) erleichterte Ueberwachung und folgeweise erhöhte Sicherung der Flur gegen Entwendungen und andere frevelhafte Beschädigungen;
10) Reinhaltung der Aecker und Wiesen durch erleichterte Vertilgung des Unkrautes, dann der Mäuse, Maulwürfe und anderer schädlicher Thiere;
11) Gewinnung geeigneter Räume zur Anlegung von Lehm-, Sand-, Kies- und Mergelgruben und anderer nothwendiger oder nützlicher Einrichtungen für gemeindliche Zwecke; endlich, was den nicht minder wichtigen Einfluß auf die sozialen Zustände betrifft,
12) größere Zuneigung zu dem errungenen, jetzt arrondirten und verbesserten Besitze, Kräftigung des Gemeingeistes, verstärkte Anhänglichkeit an die Gemeinde und erhöhte Lust zu gemeinschaftlichen Meliorationen unter gleichzeitiger Minderung der übermäßigen und hierdurch gemeinschädlichen Zersplitterung und Mobilisirung des Grundbesitzes, in welch letzterer Hinsicht die Zusammenlegung als das einfachste und wirksamste Mittel zur Abhülfe allseitig anerkannt ist.

Es fehlte aber auch nicht eine Stimme unter den Gesetzgebern, welche sich die Gelegenheit nicht verdrießen ließ, jedem der angeführten Gründe einen Gegengrund entgegenzuhalten. Sie sagt[1]):

1) Die Zerstreutheit der Grundstücke ermögliche durch die richtige Benützung der Verschiedenheit in der Bodenart eine besonders für die Kleinwirthschaft zweckdienlichere Mannigfaltigkeit und Abwechslung der Erzeugnisse.
2) Die größere Parzellirung führe in der Regel zu einem intensiveren Anbau.
3) Es werde mit jedem Tage wichtiger, eine gewisse Anzahl von Parzellen für die Tagelöhner zu reserviren, da auch im Landbau immer mehr von der Gesinde- zur Taglohn- und Akkordarbeit übergegangen werde.
4) Die Zusammenlegung erschwere die Veräußerlichkeit der Güter. In der Mobilisirung des Grundbesitzes beruhe aber zumeist der relativ höhere Werth des Kleinbesitzes.
5) Mit der Minderung dieses relativ höheren Werthes sinke der Realkredit.
6) Lägen die sämmtlichen Felder eines Besitzers in einem Plane, so sei die Möglichkeit, in manchen Gegenden und Lagen sogar die Wahrscheinlichkeit einer totalen Verhagelung eher gegeben.
7) Man käme leicht bei der Zusammenlegung an neue Kommunika-

1) Vgl. die bereits oben zitirten Reichsrathsverhandlungen 1859/61.

tionswege zu liegen und erhielte dadurch neue Verpflichtungen zur Instandhaltung derselben.

8) Die Gründung eines selbständigen, eigenen Hauswesens sei durch die Zusammenlegung erschwert.

9) Die Kosten der Arrondirung seien für den Kleinbesitz nicht im Verhältniß zu dem treffenden Gewinn.

10) Ohne eine Gebundenheit des einmal zusammengelegten Besitzes wäre in Bälde in Folge von Erbtheilungen, Vergantungen u. s. w. die abgerundete Besitzung wieder vertheilt und zerstückelt. Eine gesetzliche Gebundenheit des arrondirten Gebietes sei aber in jedem Falle als nachtheilig zu verwerfen.

11) Ein gesetzlicher Zwang zur Zusammenlegung sei eine große Ungerechtigkeit, ein Eingriff in die Heiligkeit des Eigenthums, eine Verletzung alles Rechtsbewußtseins im Volke, und könne durch keine sogenannte höhere Rücksicht entschuldigt werden.

12) Die Zwangsarrondirung beschädige die öffentliche Moral, untergrabe die berechtigte Liebe zu dem, was man sein Eigenthum nennt und mindere den Familiensinn: lauter Nachtheile, welche gerade in unserer Zeit doppelt zu beklagen sein werden. Namentlich die Rücksichten für das Rechtsgefühl und die öffentliche Moral sollten die gesetzgebende Gewalt zur Vorsicht mahnen, damit nicht schließlich der ganze Haß so tief verletzter Interessen auf sie konzentrirt würde.

Gleichwohl, das Gesetz war endlich einmal ins Leben getreten. Die Bestimmungen desselben lassen sich in Kürze wie folgt skizziren.

Das erste, was auffällt, ist das Beharren bei der Ortsmarkung. Der Umtausch von Grundstücken einer ganzen Ortsmarkung zum Zwecke der Zusammenlegung — das sind die ersten Worte des Artikel 1. Die Provokation ward in der Weise geregelt, daß

1) wenigstens 10 Grundeigenthümer hierbei betheiligt, $^{5}/_{10}$ derselben über die Art und Weise des Umtausches unter sich einig sein müssen;

2) daß diese Mehrzahl zugleich im Besitze von wenigstens vier Fünftheilen des Flächeninhaltes der zusammenzutauschenden Grundstücke sich befindet und wenigstens $^{4}/_{5}$ der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehrheit fallen;

3) daß der Umtausch zur Erzielung einer besseren Bewirthschaftung stattfindet und daß dieser Zweck anders nicht erreicht werden kann;

4) daß jeder widersprechende Eigenthümer vollständig entschädigt werde.

Das Gesetz kennt ferner eine Zusammenlegung nur der Aecker oder Wiesen oder einer zusammenhängenden, wenigstens den dritten Theil einer Ortsflur betragenden Grundfläche oder einer zusammenhängenden, wenigstens den dritten Theil der Aecker oder Wiesen einer Ortsflur betragenden Aecker- bezw. Wiesenfläche, was sich alles dem Erfolge nach als die Aufstellung eines Minimums der Zusammenlegung darstellt. Es sind also in diesem Gesetze schon von vorneherein unnöthiger Weise folgende Grenzen gezogen:

1) die Vereinigung darf nur in der Ortsflur stattfinden und nicht darüber hinaus;

2) die Vereinigung darf nur, wenn wenigstens 10 Grundeigenthümer sich betheiligen, stattfinden und nicht bei weniger Grundeigenthümern, als ob die Gemengelage bei 4 oder 5 Besitzern nicht gerade so schlimm sein könnte, als wie bei 10 oder mehreren. Bei dieser Bestimmung würden nur ganz wenige Kemptensche Vereinödungen stattgefunden haben.

3) Vor allem aber war die Zahl der Provokationsberechtigten mit $^8/_{10}$ zu hoch gegriffen; ebenso das Maß des von ihnen zu besitzenden Flächeninhaltes mit $^4/_5$ derselben. Endlich

4) ist gar nicht zu verstehen, warum entweder die ganze Ortsmarkung oder mindestens eine ganze Flurgattung oder eines der beiden anderen Minima als Grenzen der zwangsweisen Vereinigung aufgestellt wurden.

Als ein weiteres Hinderniß der Arrondirung im gedachten Gesetze muß es erachtet werden, wenn gegen die Grundstücke, die dem Zwange nicht unterworfen sind und gegen deren Aufstellung an sich nichts einzuwenden ist, keinerlei Expropriationsrecht gegeben ist. Es ist das ein Mangel, welcher unter Umständen einer Zusammenlegung in hohem Grade gefährlich werden kann.

An den materiellen Bestimmungen scheiterte denn auch dieses Gesetz. K. Th. Eheberg bemerkt[1]), indem er über die allgemeinen bäuerlichen Verhältnisse in Bayern, besonders in Franken resümirt, daß die Grundsätze des Gesetzes von 1861 in Bayern allgemein die Arrondirung erschweren, die hohen Majoritäten sind eben nicht zu finden. Und wenn auch die jüngste vortreffliche Arbeit des Kreiskomitees des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern[2]) in der Lage ist, von 233 Unternehmungen zu berichten, welche 8809 Parzellen auf 2887 reduzirt haben und zwar vom 1. Juni 1870 bis Ende 1884, so kann dieses Resultat nur der vielfachen Zertrümmerung von Gütern zugeschrieben werden. Es hat unterdeß an Männern nicht gefehlt, welche der Frage der Arrondirung theoretisch entgegentraten. Peyrer[3]) untersuchte den Gegenstand in wissenschaftlicher Weise und wies namentlich auf die Thatsache hin, daß nicht die Kommassation an sich es sei, welche der Bauer fürchte, sondern die juristischen Schwierigkeiten derselben. Er untersuchte die Einwendungen gegen die Arrondirung, die im Hinblick auf die Unverträglichkeit derselben mit der Freitheilbarkeit des Bodens gemacht werden, er widerlegte die juristischen Bedenken und stellte als Ziele und Aufgaben eines Arrondirungsgesetzes hin, daß das Arrondiren ohne jede materielle Beschädigung der dabei betheiligten Grundeigenthümer und dritten Personen, möglichst rasch und wohlfeil und in einer Weise sich

1) Vgl. Schriften des Vereins für Socialpolitik XXIV: Bäuerliche Zustände in Deutschland, 1883, S. 116.

2) Die Landwirthschaft im Regierungsbezirk Oberbayern, Denkschrift, 1885, S. 82 ff.

3) G. Peyrer, Die Arrondirung des Grundbesitzes und die Anlegung gemeinschaftlicher Feldwege, Wien 1869.

vollziehe, daß jeder der betheiligten Grundeigenthümer in Zukunft den größtmöglichen Reinertrag erziele. Er löste die Aufgabe auch weiter dadurch, daß er einen Gesetzentwurf als Norm aufstellte. Er band sich hierbei auch an die Ortsmarkung oder Gemeindemarkung, er verlieh aber das Provokationsrecht der einfachen Mehrzahl der Eigenthümer, falls sie im Besitze von $^2/_3$ des gesammten Katastral-Reinertrages sind. Die zwangsfreien Grundstücke beschränkte er sehr, von einem Expropriationsrecht ist hierbei keine Rede[1]).

Speziell für Bayern hat zuerst Dr. Löll[2]), sodann L. Cassel-mann[3]) die Frage des näheren untersucht, und letzterer stellte sich hierbei drei Ziele vor:

1) welchem von den Systemen der Konsolidations- oder der Zusammenlegungsgesetze sei der Vorzug zu geben;

2) in welchem Grade sei Zwang auszuüben;

3) welche Organe seien mit der Ausführung der Arrondirung zu betrauen[4])?

Die deutschen Zusammenlegungsgesetze theilen sich in zwei Gruppen, von denen die eine die vollständige Zusammenlegung der zerstreut umherliegenden Grundstücke ein und desselben Besitzers in möglichst für sich abgeschlossene Pläne bezweckt, und gleichzeitig das Wegenetz der Feldmark so verlegt, daß von den Gehöften ein jeder dieser Pläne in möglichst kurzer Zeit erreicht wird, dann aber auch alle weiteren Hindernisse beseitigt, die den Kulturunternehmungen, namentlich der Anlage von Ent- und Bewässerungen entgegenstehen. Dieser Gruppe gehören die norddeutschen Zusammenlegungsgesetze an.

Die zweite Gruppe bilden die in den süddeutschen Staaten erlassenen Konsolidations-, Feldbereinigungs-, Gemarkenregulirungs- ꝛc. Gesetze, welche die Felder von den die Bewirthschaftung störenden Hindernissen befreien wollen, die verbesserte Anlage der Wege und Wasserleitungen, die verbesserte wirthschaftliche Gestaltung der einzelnen Feldlagen zum Zielpunkte nehmen und mehr oder minder die Zusammenlegung fördern, indessen meistentheils einzelne Feldlagen aus einer Feldmark herausgreifen und diese als ein für sich bestehendes Ganzes in Angriff nehmen[5]).

1) A. a. O. S. 99 ff.

2) Dr. Löll, Das Arrondirungsgesetz, Separatabdruck aus dem fränkischen Landwirth 1874.

3) L. Casselmann, Die Anforderungen der bayerischen Landwirthe an die Arrondirungsgesetzgebung, München 1876.

4) A. a. O. S. 11 ff.; vgl. auch Meitzen, Landwirthschaft 2. Theil, in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie 2. Band 2. Aufl. S. 198.

5) Im Königreiche Preußen erging das Gesetz vom 2. April 1872, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benützung nicht unterliegen, dann das Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875, das Gesetz vom 23. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Theilung der Gemeinheiten für die Hohenzollernschen Lande, und das Gesetz vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des rheinischen Rechtes; im Großherzogthum Hessen wurde das Gesetz vom 18. August

Casselmann ist unter Ablehnung der Konsolidationsgesetze für die Arrondirungsgesetze, für ein möglichst weitgehendes Provokations- recht und für die Einsetzung von gesonderten Behörden. Alle aber, so- wohl die Theoretiker wie die Landwirthe, wie die Kammern und die Beamten waren darin einig, daß das bayerische Arrondirungsgesetz einer dringenden Reform bedürfe.

III. Die Entwickelung des neuen Gesetzes.

Als die Regierung den Entwurf zu dem Flurbereinigungsgesetze vorlegte, stellte sie sich 3 Aufgaben, um das vorhandene Gesetz zu ver- bessern:

1) die Schaffung einer eigenen zentralen Behörde, deren ausschließ- liche Aufgabe die Leitung und Durchführung von Flurbereinigungen ist;

2) die thunlichste Vereinfachung und Beschleunigung des Ver- fahrens;

3) die möglichste Verminderung der Kosten durch weitgehende Ge- währung von Gebührenfreiheit und durch Inaussichtnahme von Vor- schüssen und Zuschüssen aus öffentlichen Fonds.

Die Motive zu dem Gesetzentwurfe sind nach manchen Richtungen recht spärlich und man muß oft die Begründung aus dem Entwurfe selbst sich holen, statt aus den beigegebenen Begleitworten. Es mag hierbei die allgemeine Bemerkung gestattet sein, welche auch für die übrigen Gesetzesvorlagen gilt, daß es vielfach zu bedauern ist, daß namentlich mit der Mittheilung von wissenschaftlichem Material bei Gesetzesvorlagen viel zu dürftig vorgegangen wird. Im gegebenen Falle wissen wir, und wenn wir es nicht wüßten, würden wir es leicht erkennen, daß der bezügliche Gesetzesreferent sich im geistigen Besitze des ganzen einschlägigen Materials befand. Um so leichter wäre es vielleicht gewesen, hiervon ein gut Stück mitzutheilen; indeß dieses nur nebenbei.

Die Regierung hat, indem sie sich die gedachten Aufgaben vorsetzte, offenbar nur nach der Seite des Verfahrens Stellung genommen, sie hat aber thatsächlich auch eine prinzipielle Stellung dahin eingenommen, daß sie von den zwei Systemen, dem Arrondirungssystem und dem Kon- solidationssysteme, keines besonders hervorhob, sondern beide Richtungen unter der zusammenfassenden Bezeichnung „Flurbereinigung" in sich aufnahm.

1871, die Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feld- weganlagen betreffend, und im Großherzogthum Sachsen-Weimar das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai 1869 und das Gesetz vom gleichen Tage, die Beseitigung des Vorbehaltes besserer Rechte Dritter bei Grund- stücksübereignungen betreffend, erlassen; für das Herzogthum Sachsen-Koburg ist das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juni 1863 und für das Herzogthum Sachsen-Meiningen das Gesetz vom 18. März 1872, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, zu vergleichen. In Oesterreich ist nunmehr das Gesetz vom 7. Juni 1883, betreffend die Zusammenlegung landwirthschaft- licher Grundstücke, in Geltung. Im Königreiche Württemberg sind zur Zeit bezügliche Verhandlungen im Gange.

Als ein weiterer Vorzug ist es zu erachten, daß man nicht an ein Minimum der Vereinigungsfläche sich band, ja daß man sogar auch auf die benachbarte Gemeinde überzugreifen sich nicht scheute. Die Regierung hatte das Provokationsrecht im Prinzipe der Mehrzahl eingeräumt und sich hierbei auf die übrigen deutschen Gesetze berufen[1]). Diese Mehrzahl sollte die Hälfte der Vereinigungsfläche mindestens besitzen und wenigstens die Hälfte der betreffenden Grundsteuer bezahlen. Das Expropriationsrecht bezüglich zwangsfreier Grundstücke wurde neu eingeführt. Für die Einführung besonderer Flurbereinigungsbehörden waren die Einrichtungen anderer Länder maßgebend. Im Königreiche Preußen fungiren als Auseinandersetzungsbehörden die Generalkommissionen. Die Ausführung der zur Zuständigkeit derselben gehörigen Auseinandersetzungssachen obliegt den Spezialkommissaren. Im Königreiche Sachsen besteht gleichfalls eine Generalkommission, welcher die nöthige Zahl von Spezialkommissaren beigegeben ist. Im Großherzogthum Baden ist bei dem Handelsministerium eine besondere Ministerialkommission für Feldbereinigung gebildet; unter Leitung derselben stehen die Vollzugskommissionen. Auch im Königreiche Württemberg ist die Errichtung einer Zentralstelle zur Leitung der Feldbereinigungen in Aussicht genommen. In Oesterreich sind für Angelegenheiten der Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke beeidete Lokalkommissäre, Landeskommissionen bei den politischen Landesbehörden, dann eine Ministerialkommission im Ackerbauministerium zuständig.

Als der Entwurf vor die Kammern trat, da wurde ihm vor allem entgegengehalten, daß es ein Fehler sei[2]), wenn der Schwerpunkt der Flurbereinigung in München in die Flurbereinigungs-Kommission gelegt werde, daß immerhin noch ein bedeutendes Maß von Kosten den

1) § 1 des preußischen Gesetzes vom 2. April 1872 — Gesetzsammlung S. 329 —;
§ 2 des preußischen Gesetzes vom 23. Mai 1885 für die Hohenzollernschen Lande — Gesetzsammlung S. 143 —;
§ 1 des preußischen Gesetzes vom 24. Mai 1885 für das Geltungsgebiet des rheinischen Rechtes — Gesetzsammlung S. 156 —;
§ 2 des sächsischen Gesetzes vom 23. Juli 1861 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 117 —;
Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 1871 für das Großherzogthum Hessen — Regierungsblatt Nr. 29 —;
§ 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 für das Großherzogthum Sachsen-Weimar — Regierungsblatt S. 185 —;
Art. 2 des oldenburgischen Gesetzes vom 27. April 1858 — Gesetzblatt S. 103 —;
Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1863 für Sachsen-Koburg — Gesetzsammlung S. 465 —;
Art. 1 des Gesetzes vom 18. März 1872 für Sachsen-Meiningen — Verordnungssammlung S. 157 —;
§ 1 des Gesetzes vom 20. April 1857 für Sachsen-Altenburg — Gesetzsammlung S. 47 —;
§ 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1834 für Braunschweig — Gesetz- und Verordnungssammlung 1835 Nr. 1 —;
§ 37 des österreichischen Gesetzes vom 7. Juni 1883 — Reichsgesetzblatt S. 342 —.

2) Rede des Frhrn. v. Gagern am 6. November 1885.

Betheiligten verbleibe, daß die einfache Majorität der Provozirenden zu gering sei und die Rechtssicherheit gefährde und daß der Staat nicht gegen Mißbrauch des Gesetzes geschützt sei und daß namentlich die Kosten, die der Staat tragen werde, mißbräuchlich könnten in Anspruch genommen werden.

Der Gesetzentwurf wurde einer Kommission zur Vorberathung übergeben und diese beendete ihre Berathungen, über welche ausführliche Protokolle vorliegen, Ende März 1886.

Am 13. April erstattete der zum Berichterstatter ernannte Abgeordnete Frhr. v. Gagern mündlichen Bericht an die Kammer der Abgeordneten. Er stellte hierbei fest, daß die Mehrheit des Ausschusses durchweg an den Vorschlägen der Staatsregierung festgehalten habe, während die Bedenken der Minderheit darin gipfeln, daß die Abneigung gegen die Anwendung des Zwanges groß sei, daß die Kleinbegüterten gegenüber den Großbegüterten zu kurz kämen, und daß überhaupt die Heiligkeit des Eigenthums in Frage gestellt würde, namentlich von Unterfranken aus gehe die lebhafteste Opposition gegen das Gesetz[1]).

Diese Sätze bildeten nunmehr das Leitmotiv der gesammten Generaldebatte, diesen Sätzen gegenüber hatte die Regierung, wenn man will, einen leichten oder einen schweren Stand. Sie wurde vertreten von dem Staatsminister v. Feilitzsch, während eine energische Vertheidigung der Vorlage in ausgezeichneter Rede von dem Abgeordneten Gunzenhäuser ausging[2]). Da nur über die allgemeinen Gesichtspunkte des Eigenthums und des Zwanges gestritten wurde, fehlte es auch an gehaltvollen Aeußerungen über den Gegenstand selbst. Eine eingehende Kritik der vom Ausschuß veränderten Vorlage fand weder nach Seite der Vorlage noch nach Seite der Veränderungen statt, es blieben diese Erörterungen, soweit sie überhaupt angeregt wurden, der Spezialdebatte vorbehalten.

An dieser Stelle mag es daher gestattet sein, auf einige Aeußerungen der Publizistik das Augenmerk zu lenken. Die erste[3]) derselben erging sich in einer ziemlich ausführlichen Kritik der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes. Dem Verfasser erscheint vor allem der Zweck des neuen Gesetzes zu eng. Dadurch, daß nach Art. 15 namentlich die Weiderechte von der Flurbereinigung ausgeschlossen sein sollen, vielmehr unverändert auf dem bisherigen Grundbesitze verbleiben, werde die Wohlthat der bezüglichen preußischen Gesetzgebung nicht erreicht. Ferner sollen nicht blos die Feldwege, sondern auch die Verkehrswege in die Flurbereinigung eingezogen werden. Des weiteren wird getadelt, daß im allgemeinen Grundstücke, die einen Güterkomplex von 30 Hektaren (das Gesetz hat in Art. 4 Ziff. 11 diese 30 Hektare auf 10 Hektare zurückgeführt) darstellen, expropriationsfrei sein sollen. Zum Schlusse

1) Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 13. April 1886.
2) Vgl. S. 269 und 280 des stenographischen Berichtes.
3) Vgl. zweites Blatt zur Augsburger Abendzeitung Nr. 55 vom 24. Februar 1886.

werden noch bezüglich des Provokationsrechtes und der Legitimation und Bevollmächtigung einige Wünsche laut, welche namentlich in Anlehnung an die bezügliche preußische Gesetzgebung ausgesprochen werden[1]).

Ein zweiter Aufsatz[2]) bespricht namentlich die von dem Referenten im Ausschusse eingebrachten Anträge, ist aber zu kurz, um für eine weitere Besprechung einen Anlaß zu geben.

Die Spezialdebatte wurde recht hübsch eingeleitet durch eine Gruppirung des vorliegenden Stoffes durch den Referenten. Das ganze Gesetz ist nämlich in 6 Abschnitte eingetheilt nach folgenden Rubriken:

Vorbedingungen und Grundsätze der Flurbereinigung,
Zuständigkeit und Verfahren,
Gebühren und Kosten,
Straf- und sonstige Bestimmungen,
besondere Bestimmungen für die Pfalz[3]),
Schlußbestimmungen.

Der Referent versuchte nun, soweit dies angängig, auch in diese Abschnitte wieder eine besondere Gruppirung zu bringen.

Aus den weiteren Verhandlungen der Kammer ist nur eine Episode von Interesse. Der Gesetzentwurf, wie er aus den Händen des Ausschusses hervorgegangen war, hatte das Provokationsverhältniß in ganz anderer Weise geregelt, als dies im Entwurfe vorgesehen war. Er theilte nämlich die Provokation nach zwei Richtungen, hinsichtlich der

---

1) Vgl. das preußische Gesetz vom 2. März 1850 und die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, ferner die neueren preußischen Gesetze vom 5. April 1869 für das Ostrheinland, vom 2. April 1872 für die altländischen Provinzen, vom 23. und 24. Mai 1885 für Hohenzollern und das linke Rheinufer.

2) Vgl. zweite Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1886 Nr. 33.

3) Die besonderen Bestimmungen für die Pfalz sind durch die Rücksicht auf das geltende Zivilrecht veranlaßt. Es kommt desfalls zunächst in Betracht, daß in der Pfalz wegen des als Regel geltenden Grundsatzes der freien Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundeigenthumes letzteres nicht nur in hohem Maße zerstückelt ist

(man vergleiche als Beweis hierfür Dr. L. Rau, Studien über die süddeutsche Landwirthschaft: Die Kantone Frankenthal und Grünstadt in der bayerischen Rheinpfalz, statistisch, volkswirthschaftlich und landwirthschaftlich dargestellt, S. 90 und 91 und die dort angeführte Literatur; ferner Petersen, Die bäuerlichen Verhältnisse in der bayerischen Rheinpfalz, Schriften des Vereins für Socialpolitik XXII: Bäuerliche Zustände in Deutschland 1. Band S. 248),

sondern auch die Eigenthumsverhältnisse weniger sicher erkennbar sind als im rechtsrheinischen Bayern, weil in der Pfalz bis zur Erlassung des erst kurze Zeit in Geltung befindlichen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung, dessen Art. 219 daselbst den Notariatszwang für Verträge über dingliche Rechte an Immobilien einführte, das Eigenthum von Grundstücken durch einfachen Vertrag, ohne daß noch eine weitere Formalität zu erfüllen war, seinen Inhaber wechselte. Ebenso sind in der Pfalz die dem Grundeigenthum anhaftenden dinglichen Rechte weniger leicht und sicher erkennbar als im rechtsrheinischen Bayern, weil die Pfalz gesetzliche Hypotheken kennt und bevorzugte Unterpfandsrechte. Auch giebt es die sogenannten Resolutionsrechte und Widerrufsrechte u. s. w., vgl. Code civil Art. 1341. 1353. 1582. 1583, Art. 2135, Art. 1183. 1184. 953. 1654 ff., Art. 1117. 1118. 225. 1304 ff. 887. 1674. 1682. 953. 963. 920. 929.

Regelung von Feldwegen und hinsichtlich der Zusammenlegung von Grundstücken und stellte für die letztere neben den gleichen für die Regelung der Feldwege geltenden Provokationsverhältnissen auch noch die Voraussetzung auf, daß die beabsichtigte Unternehmung eine ganze Gemeinde- oder Ortsflur oder einen durch natürliche Begrenzung oder besondere Bewirthschaftung als Flurabschnitt kenntlich werdenden Theil einer Gemeinde- oder Ortsflur umfassen müsse. Bei der Abstimmung nun wurde der Versuch gemacht, die Regierungsvorlage, welche keine Trennung beabsichtigt hatte, wiederherzustellen. Dies mißlang. Dagegen wurde aber auch der Ausschußbeschluß nicht angenommen, und da bei dieser Abstimmung zwei Drittheile der Anwesenden sich für einen Gesetzesvorschlag einigen mußten, so trat nun eine merkwürdige Zwangslage ein, insoferne die wirklichen Freunde des Gesetzes entweder einem vorhandenen dritten Antrag zustimmen mußten, welcher den Ausschußbeschluß noch verschärft hatte, indem er hinsichtlich der Zusammenlegung der Grundstücke auch noch die Zustimmung von drei Fünftheilen der betheiligten Grundeigenthümer verlangte, oder das Gesetz durch Nichtzustimmung zu Fall zu bringen hatten; und letzteres geschah denn auch: es wurde auch dieser Antrag nicht angenommen und der Ausschuß hatte nunmehr die Aufgabe, das beim Kreißen gefährdete Kindlein wieder in die richtige Lage zu bringen. Durch das Entgegenkommen des Staatsministers wurde die Streitfrage, welche in ihrem Kerne darin bestand, daß die unterfränkischen Abgeordneten für die kleineren Unternehmungen eine verschärfte Majorität verlangten, dahin beigelegt, daß bei einer Zahl von weniger als 20 betheiligten Grundeigenthümern mindestens $^3/_5$, bei einer größeren Anzahl die Mehrzahl mit der Unternehmung einverstanden zu sein habe. Dadurch gelang es, die Trennung fallen zu lassen und die Berathung des Gesetzes gerieth wieder in ein ordentliches Fahrwasser.

Es gelangte nunmehr der Gesetzentwurf in nicht sehr veränderter Gestalt an die erste Kammer. Der Referent derselben, Freiherr von Gaisberg, stellte sich im großen und ganzen auf die Seite des Regierungsentwurfes; die Aenderungen, die er vorschlug, waren fast nur redaktioneller Natur. Von materiellen Aenderungen ist nur zu gedenken, daß die Torflager aus den absolut freien Grundstücken auch in die expropriationsfähigen eingetragen wurden.

Wenden wir uns nun zum Schlusse mit einem kurzem Blick den Resultaten zu, die durch die Berathung und Erlassung des bayerischen Flurbereinigungsgesetzes erzielt wurden, so muß vor allen Dingen hervorgehoben werden, daß der Rahmen für die Verkoppelungsthätigkeit ein außerordentlich erweiterter wurde. Die Ziele der Zusammenlegung erstreben die Einführung eines ordentlichen Wirthschaftsplanes, die Ersparung von Arbeitszeit, die Kräftigung des bäuerlichen Ehrgeizes, weil man in der arrondirten Flur den Fleißigen leicht von dem Faulen unterscheiden kann. Können diese Ziele durch das Gesetz erreicht werden? Gewiß, und das ist noch sein besonderer Vortheil, daß die Wohlthaten auch für kleinere Verhältnisse erzeugt werden können. Können aber auch diese Vortheile leicht erreicht werden? Auch dies ist zu bejahen.

Es ist gelungen, die Majoritätsverhältnisse der Provozirenden so gering als möglich zu machen, die Abschätzung der Grundstücke und die Aequivalente möglichst zu garantiren, die Kosten auf die Theilnehmer angemessen zu vertheilen, sie unter Umständen zu erleichtern, ja sie gänzlich zu beseitigen, und endlich überwacht und befördert die Thätigkeit der Landwirthe bei der Zusammenlegung eine Kommission bezw. ein Ausschuß, in denen juristische und landwirthschaftliche Kenntnisse, staatliche, kommunale und privatwirthschaftliche Gesichtspunkte vereinigt sind.

Das Flurbereinigungsgesetz bildet sonach einen wichtigen Abschnitt in der bayerischen Agrikulturgesetzgebung. Während die Ablösung der Grundrenten Grund und Boden von rechtlichen Fesseln befreite, wird das neue Gesetz den Landbau von thatsächlichen Banden frei machen. Möge die frohe Hoffnung, die daran geknüpft wird, sich erfüllen[1]).

1) Soeben erschien ein Kommentar des Gesetzes von J. Windstoßer bei Brügel in Ansbach, 1886.

Die Erhaltung der Bauerngüter in dem ehemaligen Kurhessen.

Von

Dr. O. Bähr,
Reichsgerichtsrath a. D.

Die nachstehende Abhandlung ist zwar genöthigt, zur Darlegung der Sachlage und der Berechtigung ihres Zieles, ausführliche juristische Erörterungen zur Grundlage zu nehmen, ihr Ziel selbst ist aber ein wirthschaftliches, und daher hat der Verfasser geglaubt, daß sie in dieser Zeitschrift eine berechtigte Stelle finde. Gerade deshalb, weil es unthunlich erscheint, auf juristischem Wege den wirthschaftlichen Schäden abzuhelfen, welche eine falsche Rechtstheorie in das bäuerliche Leben eines deutschen Landes hineingetragen hat, möchte der Verfasser für die obwaltende Frage das Interesse der volkswirthschaftlichen Kreise in Anspruch nehmen, in der Hoffnung, daß vielleicht auf diesem Wege erreicht werden könnte, was sich auf juristischem Wege als unerreichbar gezeigt hat.

Das wirthschaftliche Interesse an Erhaltung der Bauerngüter ist neuerdings wieder lebhaft in den Vordergrund getreten. Die für verschiedene preußische Provinzen erlassenen Höfeordnungen wollen da, wo der Gedanke, daß das Bauerngut in seiner Einheit und Ertragsfähigkeit der Familie erhalten bleiben müsse, noch lebendig ist, der Bethätigung dieses Gedankens möglichste Förderung zutheil werden lassen. Auch für das ehemalige Kurhessen ist eine solche Höfeordnung entworfen worden, und es ist der Entwurf vor kurzem dem Provinziallandtage vorgelegt gewesen. Leider ist dabei aber ein Verhältniß unberücksichtigt geblieben, welches vielfach im Laufe der letzten Menschenalter dahin geführt hat, Bauerngüter zu zerstören, und welches vor allem einer sachgemäßen Lösung bedürfte, wenn man die Erhaltung der Güter ernstlich fördern will. Allerdings beruht dieses Verhältniß, wenigstens nach Ansicht des Verfassers dieses Aufsatzes, nur auf einer Irrung des Juristenstandes. Wo aber solche Irrungen einmal zur

Herrschaft gelangt sind, dürfte es auch für den Gesetzgeber Pflicht sein, mit dieser Thatsache zu rechnen.

Bei dem Bauernstande der altheſſischen Lande ist der Sinn für Erhaltung des Gutes in der Familie noch in vollem Maße vorhanden. Das Rechtsinstitut, in welchem dieser Sinn sich bethätigt, ist der bekannte Gutsansatzvertrag. Die Eltern, wenn sie alt werden, übergeben einem ihrer Kinder das Gut *zu geschwisterlichem Werthe*, d. h. zu einem Anschlage, welcher erheblich unter dem wahren Werthe des Gutes verbleibt. Auf diesen Anschlagspreis werden dann zunächst die Schulden übernommen, auf den Rest aber den Geschwistern ihre Erbtheile (Erbgelder) angewiesen. Zugleich übernimmt der Anerbe als Gutslast die Erhaltung der Eltern bis zu ihrem Tode (Einsitz und Auszug). Die Bevorzugung des Anerben besteht also in dem geringen Anschlag, zu welchem er das Gut erhält und welcher es ihm ermöglicht, bei Fleiß und Sparsamkeit die bäuerliche Wirthschaft ungefährdet fortzuführen. Dieser Gutsanschlag ist in der hessischen Gesetzgebung so begünstigt, daß nach einer älteren Verordnung von 1786 auch noch nach dem Tode der Eltern die Vormünder der Kinder berechtigt sind, mit Beitritt einiger der nächsten Freunde das Gut durch Ansatzvertrag auf eins der Kinder zu übertragen. Diese Vorschrift war um so bedeutungsvoller, als damals die Minderjährigkeit noch bis zum vollendeten 25. Lebensjahre dauerte.

Regelmäßig fällt die Gutsübergebung zusammen mit der *Verheirathung* des Kindes, welches zum Anerben erwählt wird; sei es nun, daß die Uebergabe der Verheirathung, oder daß die Heirath der Uebergabe zur Veranlassung dient. Der in das Gut einheirathende Ehegatte pflegt alsdann eine gewisse Summe „in die Ehe einzuwenden", welche dazu dient, die auf das Gut übernommenen Lasten tragen zu helfen. Die Größe dieser Summe ist ganz willkürlich; sie ist namentlich völlig unabhängig von dem Anschlagspreise des Gutes und wird meistens durch die Verhältnisse der Familie, aus welcher der aufheirathende Ehegatte stammt, bestimmt. Stammt dieser gleichfalls aus einem Bauerngut, so wird sein Eingebrachtes in der Regel die Abfindung sein, die er aus dem elterlichen Gute bekommt.

Von Alters her ist es nun Sitte in Hessen, daß, wenn das Gut von den Eltern einem Kinde bei dessen Verheirathung übergeben wird, auch der aufheirathende Ehegatte in den Ansatzvertrag mit aufgenommen wird. Die ältere Gesetzgebung unterstellt dies als den regelmäßigen Fall, indem sie von der Uebertragung des Gutes „an die sich heirathenden jungen Leute" redet, woneben freilich auch abwechselnd von der Veranschlagung des Gutes „an eines der Kinder" geredet wird. Wird nun aber in dieser Weise der aufheirathende Ehegatte in den Ansatzvertrag mit aufgenommen, so entsteht die Frage: *was für ein Recht erhält derselbe dadurch an dem Gute?*

Um diese Frage zu besprechen, müssen wir zunächst erwähnen, daß in Althessen nicht allgemeine Gütergemeinschaft, sondern (bei Bürgern und Bauern) nur Gütergemeinschaft des Erwerbs gilt. Nach Auflösung

der Ehe erhält jeder Ehegatte zunächst sein Eingebrachtes zurück; das vorhandene Mehr an Vermögen aber wird zwischen beiden getheilt.

In früherer Zeit scheint man nun die vorgedachte Frage kaum jemals mit voller Präzision gestellt zu haben. Am wenigsten aber dachte man daran, dem aufheirathenden Ehegatten ein römisch-rechtliches Miteigenthum am Gute zuzusprechen. Bei vielen Gütern war dieser Gedanke schon dadurch ausgeschlossen, daß dieselben in einem Leiheverband standen, kraft dessen die Eigenthumsübertragung an einen Familienfremden rechtlich ganz ausgeschlossen war. Und doch finden wir auch bei diesen Gütern den aufheirathenden Ehegatten regelmäßig in den Ansatzvertrag mit aufgenommen. In der That bezeugt denn auch Pfeiffer (Praktische Ausführungen Bd. 8 S. 306 ff.), daß man früher den aufheirathenden Ehegatten nur als „honoris causa" in dem Ansatzvertrag mit aufgeführt angesehen habe. Man betrachtete die Mitaufnahme als keinen „titulum ad acquirendum dominium habilem".

Diese Anschauung litt aber eine Umwandlung, nachdem in Kurhessen (seit 1822) Grundbücher eingeführt waren, in welchen die Grundstücke auf die Namen bestimmter Personen als „Eigenthümer" eingetragen werden mußten. Nun begann man die durch Ansatzvertrag übertragenen Grundstücke auf den Namen beider Ehegatten einzutragen. Und dies führte dahin, beide Ehegatten als „Miteigenthümer" im römisch-rechtlichen Sinn anzusehen[1]). Durch die (i. J. 1848 erfolgte) Umwandlung der Leihen in volles Eigenthum wurde auch das rechtliche Hinderniß beseitigt, welches bis dahin dieser Annahme in vielen Fällen entgegengestanden hatte.

Für die Mehrzahl der Fälle hat nun allerdings diese Annahme eines römisch-rechtlichen condominium des aufheirathenden Ehegatten am Gute keine schlimmen Folgen. Ist die Ehe mit Kindern gesegnet, welche allein beide Eltern beerben, dann ist es einerlei, ob diese das Eigenthum des Gutes von einem ihrer Eltern allein oder von beiden erben. Auch wenn die Eltern gemeinschaftlich durch Ansatzvertrag oder Testament über das Gut verfügen, bleibt ihr vermeintlich getheiltes Eigenthum ohne Wirkung. Anders aber, wenn die Ehe den nicht gewöhnlichen Verlauf nimmt. (Bei den folgenden Betrachtungen wollen wir davon ausgehen, daß das Gut von den Eltern des Mannes stamme, und daß die Frau der aufheirathende Ehegatte sei.) Denken wir zunächst, die Eheleute würden geschieden. Dann hindert nichts die Frau, wenn sie Miteigenthümerin ist, das elterliche Gut des Mannes zur Theilung und zum Verkauf zu bringen. Das nämliche würde eintreten, wenn die Frau ohne Kinder stirbt. Dann können die Erben derselben, also muthmaßlich ihre Geschwister, auftreten und die Theilungsklage wider den Mann anstellen. Oder denken wir, es wären Kinder aus der Ehe vorhanden; aber die Frau heirathet zum zweiten Male und

1) Das erste Erkenntniß vom Jahre 1839, worin das Oberappellationsgericht sich zu der Lehre vom „Miteigenthum" bekannte, war eine Sache, wo aus anderen Gründen die größte Billigkeit dafür sprach, die Sache so zu behandeln. (Vgl. Pfeiffer a. a. O. S. 362.)

erzeugt aus dieser zweiten Ehe weitere Kinder; dann würden diese Kinder als Erben ihrer Mutter in das Gut miterben. Umgekehrt würden, wenn der Mann nach dem Tode der Frau sich wieder verheirathete und nun aus dieser Ehe Kinder entstünden, die Kinder aus erster Ehe als Erben der Mutter die Hälfte des Gutes den Kindern zweiter Ehe vorwegnehmen. In einem Falle wollte der Vater nach dem Tode seiner Frau das von seinen Eltern stammende Gut einem seiner Kinder ansetzen. Da traten die übrigen Kinder auf und prozessirten ihm die Hälfte des Gutes, als kraft Beerbung der Mutter bereits ihnen gehörig, ab.

Während meiner Praxis als Richter sind mir eine ganze Reihe von Fällen dieser Art begegnet, wo das angebliche Miteigenthum des aufheirathenden Ehegatten die Zerstörung der Güter herbeigeführt und wohlhabende Bauernfamilien namentlich auch durch die aus solchen Verhältnissen so häufig hervorwachsenden Prozesse — hat verarmen lassen.

Diesen praktischen Erscheinungen gegenüber ist man ohne Zweifel berechtigt zu fragen: ist denn die Annahme, daß der aufheirathende Ehegatte durch Mitaufnahme in den Ansatzvertrag wirklich „Miteigenthümer" — mit allen Konsequenzen dieses römisch-rechtlichen Begriffes — werde, auch wirklich begründet?

Die erste Frage, die sich in dieser Beziehung aufwirft, ist doch gewiß die: wofür soll derselbe denn eigentlich dieses Miteigenthum erhalten? Unsere Bauern pflegen nichts zu verschenken. Wofür sollte nun dem aufheirathenden Ehegatten die Hälfte des Gutes, so daß er sie unter Umständen gleichsam auf seinem Rücken aus der Familie heraustragen könnte, als don gratuit zutheil werden?

Man hat wohl, um die Lehre zu retten, gesagt, der aufheirathende Ehegatte erwerbe die Hälfte des Gutes für sein Eingebrachtes, so daß dieses gewissermaßen den Kaufpreis dafür bilde. Man wird aber keinen einzigen Gutsansatzvertrag finden, worin das Eingebrachte als Kaufpreis bezeichnet oder auch nur eine derartige Natur desselben angedeutet wäre. In manchen Fällen (wenn die Ansatznehmer schon länger verheirathet sind, oder wenn neben dem Ansatzvertrag besondere Ehepakten geschlossen werden) ist in dem Ansatzvertrag selbst von dem Eingebrachten gar nicht die Rede. Auch wird es kaum jemals vorkommen, daß das Eingebrachte gerade der Hälfte des Ansatzpreises entspräche. In der Regel wird es weit unter dem Werthe der Hälfte des Gutes stehen. In den älteren Verordnungen wird auch das „Eingebrachte" ausdrücklich als eine „auf dem Gute haftende Schuld" bezeichnet.

Dem entsprechend hat man denn auch stets der Ehefrau gestattet, im Konkurse des Mannes ihr Eingebrachtes mit den im römischen Recht dafür gegebenen Privilegien zurückzufordern. Daneben der Ehefrau auch noch das halbe Gut als ihr Sondereigenthum zuzusprechen, erreicht geradezu, vom Standpunkt der bäuerlichen Interessen betrachtet, den Gipfel der Sinnlosigkeit.

Es fehlt auch nicht in der älteren hessischen Praxis an Entscheidungen, welche gegen die falsche Lehre von dem „Miteigenthume" des aufheirathenden Ehegatten Front machen. In einem Dekrete des

kasseler Oberappellationsgerichtes von 1806 wurde ausgesprochen, daß für voreheliche Schulden des aufheirathenden Ehemannes das Gut nicht anzugreifen sei; daß vielmehr nur, wenn der Ehemann eigenes Vermögen in das Gut verwendet, dieses zum Exekutionsgegenstand gemacht werden könne (Pfeiffer, Praktische Ausführungen Bd. 4 S. 217). Ein anderer Fall kam im Jahre 1847 zur Entscheidung. Im Jahre 1813 (unter der Herrschaft des Code Napoléon, der von einem „Ansatzvertrag" nichts wußte) war in einer Ehestiftung den sich heirathenden jungen Leuten von den Eltern der Braut deren Gut für 3300 Gulden „verkauft", welchen Preis nach Abzug der Schulden die Geschwister der Braut haben sollten; der Bräutigam aber versprach 1200 Gulden in die Ehe zu wenden. Zugleich wurde statt der französischen allgemeinen Gütergemeinschaft Errungenschaftsgemeinschaft für die Ehe vereinbart. Die Ehe blieb kinderlos. Da traten nach dem im Jahre 1842 erfolgten Tode des Ehemannes dessen Geschwister als Intestaterben auf und nahmen die Hälfte des Gutes von der Frau in Anspruch. Die Vorinstanzen sprachen ihnen auch das Eigenthum daran zu. Beim Oberappellationsgericht aber führte der Korreferent folgendes aus: Offenbar liege hier im Sinne der Betheiligten nichts anderes als ein Ansatzvertrag des alten hessischen Rechtes vor. Wenn durch einen solchen die Eheleute zusammen erwerben, so haben sie dabei nichts anderes im Sinn, als das deutsch-rechtliche Verhältniß zu begründen, wonach beide Eheleute „in der Wehre" sitzen; was dann die Folge habe, daß während bestehender Ehe der Mann die Wirthschaft leite und in dieser Weise die gesammte Verwaltung habe, die Frau das Hauswesen besorge, der Erwerb aber ihnen gemeinschaftlich zukomme. In den meisten Ehebriefen aus älterer Zeit werde man in solcher Weise den Ehemann oder die Ehefrau in dem Ansatzvertrag mit aufgeführt finden, ohne daß man daran gedacht, daß der eine oder die andere Miteigenthum erhalten solle. (Möller, De adsignatione bonorum S. 48[1]); Estor, Deutsche Rechtsgelahrtheit Bd. 4 § 236[2]).) Dieser Ausführung entsprechend wies das Oberappellationsgericht den Anspruch ab. — In einem Falle endlich, wo die Ehefrau im Konkurs des Mannes erst ihr Eingebrachtes angemeldet und zugesprochen erhalten hatte, dann aber auch das Gut als von den Eltern ihres Mannes auf sie mit übertragen zur Hälfte in Anspruch nahm, wies das Oberappellationsgericht zu Berlin (1872) diesen Anspruch als unbegründet zurück. (Seuffert, Archiv Bd. 27 Nr. 235.)

Solche Entscheidungen standen aber zu vereinzelt da, um den aus der Ueberschreibung des Gutes auf den Namen beider Ehegatten gezogenen Schluß eines „Miteigenthums" des aufheirathenden Ehegatten zu überwinden; und so ist dieses Miteigenthum bis auf den heutigen Tag bei den hessischen Juristen die herrschende Lehre. Man beruft sich dafür

1) Hinc, utut bona genero ejusque uxori adsignentur, genero tamen dominium non adquiratur.

2) „Wo einem Eidam und dessen Eheweib das Gut zugleich angeschlagen ist, erlangt jener nichts davon, sondern es hat die Tochter das Eigenthum daran."

auch darauf, daß im Sinne unserer Bauern die Mitaufnahme in das Gut doch sicherlich etwas bedeuten solle. Mitunter findet man sogar in Ansatzverträgen den Ausdruck, daß der aufheirathende Ehegatte „zum Miteigenthümer" aufgenommen werde[1]). Allerdings hat diese Mitaufnahme im Sinne unserer Bauern eine Bedeutung; und die frühere Annahme, daß sie nur honoris causa erfolge, ist gewiß auch nicht richtig. Der Fehler liegt nur darin, daß man in ein echt deutsch-rechtliches Verhältniß einen römisch-rechtlichen Begriff hineingetragen hat, welcher ganz und gar nicht für das Verhältniß paßt.

Sehr bezeichnend ist es, daß an einzelnen Orten Kurhessens jene Mitaufnahme noch heute „Einwährung" genannt wird. Es ist die alte Aufnahme „in die Wehre", was dem Bauern im Sinne liegt, wenn er sagt: der Mann oder die Frau solle mit in das Gut. Was für Einzelrechte aus dieser „Einwährung" fließen, ist freilich, wie bei so manchen deutsch-rechtlichen Verhältnissen, auch hier schwer mit voller Genauigkeit zu bestimmen. Man wird aber kaum fehlgehen, wenn man folgende Rechte des aufheirathenden Ehegatten darin begriffen erachtet:

das Recht, an der Verwaltung und Bewirthschaftung des Gutes nach Maßgabe seiner ehelichen Stellung theilzunehmen;

das Recht, daß ohne seine Einwilligung der andere Ehegatte nicht über das Gut verfügen darf;

das Recht, daß, wenn das Gut auf eines der Kinder übergeht, ihm selbst auf dem Gute Einsitz und Auszug gewährt werde;

endlich das Recht, im Falle der Auflösung der Ehe, wenn diese erfolgt, ohne daß der aufheirathende Ehegatte im Gute verbleibt, sein Eingebrachtes aus dem Gute wieder herauszuziehen.

Selbstverständlich bleibt daneben dem aufheirathenden Ehegatten auch sein Recht auf die halbe Errungenschaft, die möglicherweise im Gute stecken kann. (So z. B., wenn während der Ehe die auf dem Gute haftenden Schulden abgetragen sind.) Das Gut selbst ist aber niemals Errungenschaft. Es ist Eingebrachtes desjenigen Ehegatten, aus dessen Familie es stammt; und ihm und seiner Familie muß es unzerstückelt erhalten bleiben. Nimmermehr kann das aus der „Einwährung" erwachsende Recht des aufheirathenden Ehegatten eine Bedeutung haben, kraft welcher es demselben oder seinen Erben zustünde, das Gut der Familie zu entfremden. Durch die Annahme eines „Mit-

1) So z. B.: „Der Bräutigam nimmt seine verlobte Braut nach vollzogener Kopulation zu sich auf sein elterliches Bauerngut zur Miteigenthümerin auf und an, und wendet bei dieselbe sein sämmtliches Mobiliar- und Immobiliarvermögen. Dagegen inferirt die Braut ihrem zukünftigen Ehemann folgendes: ꝛc." Natürlich ist der Ausdruck „zur Miteigenthümerin" nur von den Juristen dem Bauer in den Mund gelegt. Wir finden auch die Ausdrucksweise: „daß der Bräutigam seine Verlobte in und auf die ihm von seinem Vater übergebenen Güter nehme". In einem uns vorliegenden hannöverschen Ansatzvertrag lautet der Ausdruck: „Dagegen verschreibt der Bräutigam seiner Braut sein ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, namentlich den lebenslänglichen Mitbesitz und Mitgenuß seiner Großkäthnerstelle." Offenbar besagen alle solche Ausdrucksweisen im Sinne unserer Bauern ganz das nämliche.

eigenthums" des aufheirathenden Ehegatten hat man in den Ansatzvertrag — ein Institut, welches recht eigentlich dazu bestimmt ist, das Bauerngut zu erhalten — einen Gedanken hineingetragen, welcher unter Umständen das Gut in die Luft sprengt.

Hat die hessische Jurisprudenz den Gedanken eines von dem aufheirathenden Ehegatten erworbenen Miteigenthums am Gute nicht aus eigener Kraft überwinden können zu einer Zeit, wo noch sämmtliche Ansatzverträge bei Gericht verlautbart werden mußten[1]), so wird sie dies noch weniger jetzt können, wo die Mitwirkung des Gerichtes bei Ansatzverträgen auf die nothwendige Auflassung sich beschränkt. Heute lassen unsere Bauern ihre Ansatzverträge außerhalb des Gerichtes, oft nur von Winkelschreibern und ähnlichen Personen, anfertigen. Und wenn sie dann vor Gericht treten und die „Auflassung" an die erwerbenden jungen Eheleute erklären, so hat Niemand danach zu fragen, ob diese Auflassung auch in dem zu Grunde liegenden Vertrag eine rechtfertigende Grundlage finde. Durch die der Auflassung entsprechende Eintragung im Grundbuche werden dann die Eheleute auch wirklich — formell — Miteigenthümer.

Der Erlaß einer Höfeordnung für Hessen würde Gelegenheit geben, in dieses Verhältniß ordnend einzugreifen. Uebergangen kann die Frage ohnehin nicht werden. Irgendwie muß man sich darüber entscheiden, wie ein Verhältniß der fraglichen Art vom Standpunkt der Höfeordnung behandelt werden soll. Dies thut auch der Entwurf. Er betrachtet aber das „Miteigenthum" der Ehegatten (welches fast nur in Fällen dieser Art vorkommt) als etwas ganz Unschuldiges und ordnet an, daß in einem solchen Falle der längstlebende Ehegatte berechtigt sein soll, die Verwaltung des Gutes zeitlebens fortzuführen. Damit werden die (falschen) Rechte des aufheirathenden Ehegatten in der That noch erweitert. Bisher war derselbe im Falle seines Ueberlebens, wenn man ihm auch das „Miteigenthum" vom Gute zusprach, doch durch das von dem Verstorbenen auf die Kinder übergegangene Eigenthum an der Hälfte des Gutes genöthigt, sich mit diesen, sobald sie zu ihren Jahren kommen, wegen des Gutes auseinanderzusetzen. Nach dem Rechte der Höfeordnung würde aber diese Nöthigung ganz aufhören. Auch der gutsfremde Ehegatte würde ganz ruhig zeitlebens in dem Gute sitzen bleiben können. Und wenn dies z. B. die Frau wäre und diese wieder heirathete, so würden die Kinder, so alt sie auch dabei werden möchten, sich ruhig gefallen lassen müssen, daß ihre Mutter und ihr Stiefvater in dem von ihrem Vater stammenden Gute fortwirthschaften und sie selbst das Zusehen haben. Daß dies nicht im Sinne des hessischen Bauernrechtes liegt, ist unzweifelhaft.

Will man mit der Höfeordnung wahrhaft dem Lande nützen, so muß man auch jenes Verhältniß ins Auge fassen und sachgemäß ordnen. Dadurch würde die Höfeordnung wohlthätiger wirken, als mit der Gesammtheit ihrer übrigen Bestimmungen.

1) So war es zu hessischer Zeit.

Der Nord-Ostseekanal und die Nord-Ostseeschiffahrt[1]).

Von

Theodor Laves

in Berlin.

Zur Geschichte des Nord-Ostseekanales.

Geographische und wirthschaftliche Uebersicht.

Seit mehr als drei Jahrhunderten strebt Nordeuropa, insonderheit Dänemark sowie Schleswig-Holstein danach, einen leistungsfähigen direkten Seeweg zwischen Ostsee und Nordsee mit Vermeidung der Umfahrt um die jütische Halbinsel zu erhalten; seit 40 Jahren gilt dem deutschen Volke die Erbauung eines Nord-Ostseekanales als ein dringendes Bedürfniß. Bevor wir jedoch näher auf die Geschichte des Nord-Ostseekanalprojektes eingehen, wollen wir den Schauplatz des Unternehmens vom Gesichtspunkte der Handelsgeographie aus näher in Augenschein nehmen.

1) Zu vorliegender Arbeit wurden an Literatur benutzt, abgesehen von dem Motivenbericht des Gesetzentwurfes, den Protokollen der Verhandlungen der verschiedenen parlamentarischen Vertretungen, theilweise auch der früheren aus den sechziger und siebziger Jahren, den Kommissionsberichten derselben — vor allem das Werk von Boden-Dahlström: Entwurf zu einem Nord-Ostseekanale, sowie Ackermann: Die physikalischen Verhältnisse der Ostsee, sodann eine Anzahl früherer Schriften über die verschiedenen Kanalprojekte, die Protokolle des Deutschen Nautischen Vereins, die deutsche Reichsstatistik über Seeschiffahrt und Seeunfälle, die Jahrgänge 1865—1885 des Preußischen bezw. Deutschen Handelsarchivs, je die letzten 5 Jahrgänge der Annalen der Hydrographie, der Nachrichten für Seefahrer, der Hansa und des Bremer Handelsblattes, sowie eine Anzahl Aufsätze (u. a. „Der Nord-Ostseekanal" von Regierungs-Baumeister Sympher in Berlin im Centralblatt für Bauverwaltung 1886 S. 233 ff., auch einige Kapitel aus Schmoller: „Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Großen" in diesem Jahrbuche Band 8, 9 und 10), die Berichte der Sueztanalgesellschaft, über die neueste technische Sueztanalenquete auch die Jahrgänge 1884 und 1885 des Archives für Post und Telegraphie, und endlich zahlreiche gesammelte Zeitungsnotizen.

Dem Geographen erscheint die Ostsee als ein nahezu geschlossenes Binnenmeer. Nur schmale Meerengen verbinden dasselbe mit den übrigen Meeresgewässern, aber nicht einmal mit dem freien Weltmeere, sondern erst mit einem Busen der Nordsee, welche wiederum einen tiefeinschneidenden Meerbusen des Atlantischen Ozeans darstellt. Wirthschaftlich liegen die Dinge freilich anders. Die Ostseehäfen stehen mit der Nordseeküste in der denkbar innigsten Handelsverbindung. Diese könnte kaum sehr viel intensiver gedacht werden, selbst wenn statt zweier sich dort nur ein einziges Meer erstreckte, jene Meere nicht durch eine Halbinsel getrennt wären. Zwar haben auch die Ostseeländer unter einander einen ziemlich regen Verkehr, jedoch wird derselbe durch den Verkehr der Ostseehäfen mit den Nordseeländern hinsichtlich der Ladung um das doppelte übertroffen. Mit den übrigen Meeren jenseits der Nordsee war bisher die Verbindung der Ostseehäfen von keiner großen Bedeutung. Finden doch auch die Ostseeländer in den Nordseehäfen alles, was sie nur wünschen mögen, in billigster, bequemster und großartigster Weise aufgestapelt; bildet ja auch Nordwesteuropa in jeder Beziehung das Zentrum unserer wirthschaftlichen Kultur, es ist das Herz des Welthandels, dem die Schiffahrtswege, gleich den Venen und Arterien, die rohen Waaren zuführen, um sie in vielfach veredelter und brauchbarer Form zurückzuführen.

Abgesehen von dem Südwesttheil der Ostsee haben alle angrenzenden Länder des Ostseebeckens wirthschaftlich die Aufgabe, Rohprodukte auszuführen und dafür Produkte anderer Länder einzutauschen. Dieses vermögen sie nur, wenn sie auf den Schiffswegen aus der Ostsee heraustreten, um an den Küsten Nordwesteuropas ihre Produkte zu verkaufen und dafür Gewerbeerzeugnisse dieser höheren Kulturländer, sowie im Wege des Zwischenhandels die Produkte anderer Zonen einzutauschen. In der Ostsee selbst würde sich dieser Zweck nur sehr unvollkommen erreichen lassen. Nur die Häfen des westlichsten Theiles dieses Meeres versorgen zum Theil das Binnenland mit dem, was die übrige Ostsee an Produkten zu bieten vermag. Seit jeher mußte daher der größte Theil der Ostseeprodukte in entfernteren Ländern durch die Schiffahrt Absatz suchen. Und früher traf das nach einer Richtung in noch höherem Maße zu als heutzutage. Seit Jahrhunderten und besonders auffällig in neuerer Zeit ist in der wirthschaftlichen Thätigkeit Europas eine örtliche Verschiebung vor sich gegangen, welche zu einer Ausdehnung des binnenseeischen Ostseehandels führen mußte. Die Scheidelinie zwischen dem westlichen und dem östlichen Europa, zwischen den Ländern, welche Rohprodukte einführen und dafür Gewerbeprodukte in Austausch geben, und den Ländern, welche umgekehrt Industrieprodukte einführen und Rohprodukte ausführen, mitsammt der eingeschobenen, mehr oder weniger neutralen Zwischenzone, ist im beständigen Vorwärtsschreiten nach Osten begriffen. Fast unter unseren Augen sind die Provinzen Brandenburg mit Berlin und Schlesien von dem einen Lager in das andere übergetreten; die Provinzen Preußen, Pommern, Posen, sowie Mecklenburg und Dänemark dürfen gegenwärtig als neutrale Zone in jenem Sinne betrachtet werden. Mit diesem Vorschieben nach Osten wurde also

immer mehr der südwestliche Theil des Ostseebeckens Konsument von Rohprodukten und Produzent von Kunstprodukten. Dieses Gebiet tritt durch den Bezug von Rohprodukten in einen immer lebhafter werdenden Verkehr mit den nahe gelegenen östlichen Ostseeländern. Der Handel Stettins hat aus diesen Verhältnissen heraus seit einigen Jahrzehnten seine Physiognomie völlig verändert. Aus einem wichtigen Getreideexporthafen ist einer der größten Getreideimporthäfen geworden. Und in anderem Zusammenhange greift eine ähnliche Erscheinung in dem wichtigsten Hinterlande der Ostsee, in Rußland, Platz. Es vollzieht sich hier ein Umschwung der Dinge, der für Westeuropa die größten Nachtheile nach sich ziehen muß. Rußland emanzipirt sich immer mehr durch eine konsequente nationale Wirthschaftspolitik von dem westeuropäischen Industriemarkt. Anstatt der Waaren westeuropäischen Ursprunges werden immer mehr Produkte eingeführt, deren vortheilhaftere Erzeugung in anderen Ländern nicht auf der Ueberlegenheit industrieller Kapitalkraft und Technik beruht, sondern auf Naturfaktoren, insbesondere dem Klima. Auch der Charakter der Ausfuhr Rußlands verändert sich in Folge der Entwickelung; an die Stelle roher landwirthschaftlicher Erzeugnisse treten immer mehr Produkte der landwirthschaftlichen Industrie. Auch bei den sonstigen ausgeführten Erzeugnissen macht sich, wie in allen Ostseeländern, die zunehmende Ausfuhr veredelter Rohprodukte geltend. Im Laufe weniger Jahrzehnte dürfte der Ostseehandel seinen Charakter noch mehr in den angedeuteten Richtungen verändert haben. Andere Länder und Erdtheile treten in die Peripherie des Welthandels ein, die Ostseeländer suchen sich mit der Energie, die den Völkern der nördlichen gemäßigten Zone eigen ist, in ihrem Wirthschaftssystem mehr dem Zentrum des Welthandels zu nähern. Durch den fortschreitenden Aufschluß des östlichen Rußland und Sibiriens, die vermittelst der Ostsee an die Meeresstraßen gelangen, wird allerdings diese Umänderung des Ostseeverkehrs theilweise ausgeglichen..

Andere, stärkere Momente haben nun allerdings im Laufe der Entwickelung in entgegengesetzter Richtung gewirkt, in dem Sinne, daß der binnenseeische Ostseehandel abnehmen mußte im Verhältniß zur Verwerthung der Produkte nach außen, so daß schließlich doch jedenfalls gegenwärtig ein größerer Theil des Handels der Ostsee sich auf dem Nord-Ostseewege bewegt, als dieses jemals für frühere Zeiten erwiesen werden könnte. Die Organisation der Gewerbe, des Verkehrs, des Handels war früher durchaus auf lokale Verhältnisse, auf den Absatz im Nachbarstaat, auf Küstenhandel berechnet, der Welthandel vermochte sich nur sporadisch und schüchtern daneben zu entwickeln. Auch der primitive Betrieb der Schiffahrt sowie ihre geringen Hülfsmittel trugen ihr Theil dazu bei. Galt doch einstmals die Fahrt zwischen der Nordsee und Ostsee als Große Fahrt ganz in dem Sinne, wie wir heute nur die Reisen nach den entfernteren Kontinenten bezeichnen. Auch wurde die Schiffahrt zwischen Ostsee und Nordsee ehedem dadurch eingeschränkt, daß Lübeck in so hervorragender Weise den Handel zwischen der Ostsee und dem westlichen Europa, speziell dem westlichen Deutschland, in werthvolleren Rohprodukten und in Fabrikaten über Land vermittelte, eine Thätig-

keit, der es sich ja auch heute noch in verhältnißmäßiger Beschränkung und meist nur im Speditionswege unterzieht.

Zwischen jenen zwei wirthschaftlich so eng verbundenen Meeren, der Nordsee und der Ostsee, hat nun leider die Natur einen Wall aufgebaut, welcher die vom Englischen Kanal her fahrenden Schiffe zwingt, um die dazwischenliegende Halbinsel herum den Weg 55 deutsche Meilen nördlich von der geraden Linie zu nehmen und dabei einen Umweg von gleichfalls 55 deutschen Meilen zu machen. (Ein ganz anderes Ziel war allerdings beim Suez- und Panamakanal zu erreichen; hier galt es, das südliche Afrika in einer Längenausdehnung von 700, sowie Südamerika in einer solchen von 900 deutschen Meilen abzuschneiden.) Aber nicht allein dieser Umweg ließ seit früher Zeit auf die Vermeidung der nördlichen Passage um Dänemark denken, es waren ebensosehr, und verhältnißmäßig in höherem Grade als heute, die großen Gefahren, denen die Schiffe bei der Passage um Skagen unterworfen waren. So hat man denn schon sehr früh an die Herstellung eines Kanales gedacht, welcher von der Nordsee zur Ostsee gehend dieses Naturhinderniß beseitige, obwohl dieses Unternehmen bei den geringen Kapitalmitteln jener Zeiten und bei der unentwickelten Technik ein ganz gewaltiges war, das vom heutigen Standpunkte aus um so weniger Aussicht auf Verwirklichung zu haben schien, als der Schiffsverkehr damals nur ein geringer war, jedenfalls an Ladung und Registertonnenzahl nicht den zehnten Theil dessen erreichte, was wir gegenwärtig dort beobachten. Noch in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts wurde der Sund jährlich nur von 10 500 Schiffen von etwa $1^1/_3$ Millionen Registertonnen durchfahren, während gegenwärtig die Durchfahrt von 36 000 Schiffen von 12 Millionen Registertonnen verzeichnet wird. Als Seehandelsstraße steht dieser Weg mit in allererster Reihe; beispielsweise besaßen die Schiffe, welche zur Zeit der Eröffnung des Suezkanales um das Kap der Guten Hoffnung fuhren, nur den halben Raumgehalt.

Faßt man nur die Naturverhältnisse in das Auge, ohne auf das immerhin nur bescheidene zu erreichende wirthschaftliche Resultat Rücksicht zu nehmen, so wird man nur sagen können, daß die Natur soweit wie möglich das ihrige gethan hat, um die Aufgabe nicht zu sehr zu erschweren. Während schmale langgestreckte, vom Meere umgebene Länder, seien es Landbrücken, Halbinseln oder Inseln, im allgemeinen gebirgiger Natur zu sein pflegen — wir erinnern an Zentralamerika, Malakka, Skandinavien, Italien, Japan, Java ꝛc. —, weil ohne dieses feste Rückgrat und höhere Hinaufragen ein solches Land sehr bald durch die Gewässer abgetragen oder durch die zwar unmerklichen, aber dennoch äußerst wichtigen vertikalen Erdbewegungen leicht untertauchen würde, liegt die cimbrische Halbinsel als ein theils welliges Flachland nur wenig erhaben über der Meeresoberfläche. Nirgendswo trifft z. B. die in jüngster Zeit gewählte Kanallinie auf anstehendes Gestein, überall lagern an der Oberfläche leicht wegzuschaffende quartäre Bodenschichten aus der Diluvialzeit, in den Flußniederungen aus der Alluvialperiode. Nur in unmittelbarer Nähe der Kieler Bucht ragen nahe dem Kanalwege einige kleine tertiäre Hügel empor; die gleichalterige Schicht mag

vielleicht auch hier und da auf der Kanalsohle angetroffen werden, aber nirgendswo verdichtet sich diese in der Kanaltrace zu festen Gesteinen; die Schaufel des Erdarbeiters oder die Baggermaschine findet nirgendwo Hindernisse. Und von einem jeden Kanal durch den schleswig-holsteinischen Isthmus würde sich dasselbe sagen lassen. In direktestem Gegensatz hierzu steht das Riesenwerk des Panamakanals, welcher durch einen bis 95 Meter hohen und zwei deutsche Meilen breiten Gebirgsrücken aus festem Gestein, eine Einsattelung der Andenkette, bis unter das Meeresniveau durchzuarbeiten sein wird. Trotz Anwendung der besten technischen Hülfsmittel behufs Sprengung und Fortschaffung der Fels- und Erdmassen, und trotz der Leitung durch die energischsten und erfahrensten technischen Kräfte werden die Kosten dieses Kanales nach dem Gutachten eines hohen französischen Staatsingenieurs mit 1500 Millionen Mark das achtfache dessen erreichen, was der Nord-Ostseekanal kosten wird. Die zu bewältigenden Erd- und Felsmassen sind bei ersterem bei sogar etwas geringerer Breitenabmessung nahezu doppelt so groß (120 Millionen Kubikmeter) als bei letzterem (63,4 Millionen), obwohl die Länge des Panamakanals nur drei Viertel derjenigen des Nord-Ostseekanals erreicht. Der Suezkanal fand zwar in der meist flachen und losen Sandwüste und in den Bitterseen gleich günstige Terrainverhältnisse vor wie der deutsche Kanal, indessen wirkte die wirthschaftliche Situation, der Mangel an jeder europäischen Wirthschaftstechnik, die völlige Unbewohntheit des Gebietes, der Wassermangel ꝛc. so ungünstig, daß die gleiche Kanallänge doch nur mit einem um die Hälfte größeren Kostenaufwande herzustellen war, wie dies beim Nord-Ostseekanal möglich erscheint. Einen zweiten Parallelkanal glaubte man allerdings mit geringeren Kosten als letzteren herstellen zu können.

Ueberschaut man im Geiste die Bodenfläche des Meeres gleichzeitig mit den Landflächen, so stellt sich die jütische Halbinsel als ein niedriges Plateau dar, welches sich nur mäßig auf dem Untergrunde der Nord- und Ostsee erhebt. Würde eine Meeresflut von auch nur einem Zehntel der Tiefe unserer Ozeane diese Meere an ihren tieferen Stellen überdecken, so würde damit gleichzeitig jene jütische Halbinsel ebenso verschwunden sein, wie der größte Theil unseres norddeutschen Tieflandes.

Von diesem Flachlande, welches die südliche Nordsee sowie den größten Theil der Ostsee in weiter Ausdehnung umlagert, läßt sich wieder an der Nordseeküste ein sehr flacher innerer Küstenrand abschälen, ein Tiefland in des Wortes engster Bedeutung. Während das übrige Flachland dem Erbauer eines Seekanales doch größtentheils als ein Plateau erscheinen würde, so überragt diese Fläche theils gar nicht, theils nur um wenige Meter den Flutstand des Meeres. In unmittelbarer Nähe des Meeres sowie an Flüssen besteht dieselbe aus fruchtbaren Marschen, weiterhin aus Geestflächen, aus Sand, Moor und Haide. Auf diesem flachen Gebiete, welches sich von Belgien längst der Küste bis an die Nordgrenze Schleswigs hinzieht, hat der Kanalbau seit mehr als einem halben Jahrtausend die wichtigste Rolle gespielt, ohne daß erhebliche Schleusenwerke zur Ueberwindung von Steigungen im Binnenland nöthig gewesen wären. Die ganze Kultur des Landes, die Entwässerung der

Marschen und Moore hängt auch mit diesen Kanälen auf das innigste zusammen. Es ist das Gebiet, wo Seefahrt und Flußfahrt häufig in einander übergehen. Namentlich zahlreiche kleine flachgehende holländische Seeschiffe wissen diese Verhältnisse nutzbar zu machen, wie ja denn auch vornehmlich Holland das Land solcher Wasserstraßen ist. Der Kanalbau für flache Binnenfahrzeuge war hier überall bei fast nahe an die Oberfläche reichendem Grundwasser mit geringen Kosten auszuführen. Vor allem in den Niederlanden zu Hause, sind doch auch zahlreiche, namentlich kleinere Binnenkanäle an der deutschen Nordseeküste entstanden, im Emsgebiet, in Ostfriesland, an der unteren Weser wie an der unteren Elbe. Eine Linie von Papenburg über Oldenburg, Bremen und Hamburg scheidet ungefähr dieses Terrain gegen das höhere binnenländische Tiefland ab. Auch das westliche Drittel von Schleswig-Holstein längs der Nordseeküste gehört hierzu. Eine tief einschneidende Bucht dieses ebenen Landes zieht sich längs des Eiderflusses ostwärts bis auf wenige Meilen von der Ostseeküste in die Nähe der Kieler Bucht; Ebbe und Flut sind hier bis in die Mitte der Halbinsel im Eiderflusse wahrnehmbar. Der vor einem Jahrhundert hergestellte Kanalweg für Seeschiffe zwischen Nordsee und Ostsee, der Eiderkanal, nutzte diese Gunst der Natur vollständig aus, aber auch der nunmehr zu erbauende große Nord-Ostseekanal verwendet dieselbe nach Möglichkeit, wie wir hier vorausgreifend mittheilen wollen.

Doch die Natur kommt der gestellten Aufgabe noch weiter entgegen. Sie schuf an der Stelle, wo es erwünscht war, im südlichen Theile der jütischen Halbinsel, eine Verschmälerung des Landes, wenn auch der südlichste Theil Holsteins, das um mehrfacher Ursachen willen für den Kanalbau am günstigsten lag und auch gewählt worden ist, leider wieder eine gewisse Verbreiterung gegenüber Schleswig aufweist. Die Naturverhältnisse haben ferner einem Kanalbau auch noch dadurch vorgearbeitet, daß sie die Ostküste mit tief einschneidenden, dem Kanal entgegenkommenden Buchten ausstatteten, welche bei ihrer Tiefe zugleich vortreffliche offene Häfen und Rheden abgeben, ohne daß vorliegende große Meeresflächen dieselben für die Schiffe bei Sturm unsicher zu machen drohen. Es vermindert sich daher im allgemeinen die Länge der in Betracht kommenden Nord-Ostseekanallinien von Küste zu Küste in Schleswig auf 50 und in Holstein auf 90 Kilometer, im eigentlichen Jütland hätte es 130 Kilometer bedurft. Die Bodenkonfiguration des südlichen Theiles der Halbinsel erklärt diese günstigen Verhältnisse für die Wahl eines östlichen Endpunktes. Der Boden steigt von der Nordsee aus nach Osten zu im allgemeinen fortdauernd an, wenn auch so schwach, daß eben nur ein Abfluß des Wassers stattfindet, um dann unmittelbar an der Ostküste plötzlich steil abzufallen, und hier als Steilküste jene vortrefflichen tiefen Buchtungen zu bilden. Die Flüsse der Halbinsel entspringen daher allesammt nahe an der Ostküste und münden nach westlichem Laufe in die Nordsee. Der größte, die Eider, tritt so nahe an die Ostsee heran, daß man denselben mittels eines mäßigen Spazierganges von Kiel aus bereits als beträchtlichen Fluß erreichen kann.

Doch gerade in dieser Richtung fehlt denn auch für einen Kanalbau die Schattenseite an der gegenüberliegenden Küstenstrecke nicht. In Folge der flachen Bodenkonfiguration, sowie durch die Ablagerungen der einmündenden Flüsse ist das Meer an der ganzen deutschen Nordseeküste von der dänischen Grenze bis zur Emsmündung und darüber hinaus bis zum Eingang des Zuider Sees, so außerordentlich flach, daß schon die Erhöhung des Wasserspiegels der Nordsee durch die Flutwelle um nur 3 Meter genügt, um Hunderte von Quadratmeilen zu überschwemmen, welche einige Stunden vorher als trockenes Land dalagen und nur in einzelnen breiten Rinnen fortdauernd mit Wasser gefüllt waren. Zur Flutzeit ragen aus der umwogenden Meeresflut, dem Wattenmeere, nur die höchsten Bodenflächen hervor, in neuerer Zeit den Bewohnern Deutschlands als friesische Badeinseln wohlbekannt und gerne aufgesucht. Die Breite des Watts einschließlich der Inseln geht von 1½ bis zu 6 deutschen Meilen. Da dieser ewige Wechsel zwischen Meer und trockenem Land so häufig und rasch vor sich geht, so entstehen hier in den durch das Terrain vorgezeichneten Rinnen mächtige Flut- und Ebbeströme, deren größere an Wassermenge den wasserreichsten Binnenlandströmen der Erde vollständig ebenbürtig zur Seite gestellt werden könnten. So bedeutende Wattströme bilden sich vor allem da, wo tief einschneidende Buchten oder Flußmündungen in das Land eindringen, wo bei jeder Veränderung des Wasserspiegels eine große Fläche Abfluß oder Zufluß bedarf. Die Kraft dieser Gezeitenströmung wirkt natürlich in energischer Weise austiefend auf die schon vorhandenen Rinnen, in denen sie sich bewegt, und erhält, nachdem das Gleichgewicht der Kräfte hergestellt worden ist, eine gute Tiefe in den so geschaffenen Wasserwegen aufrecht. Die Tiefe und Breite solcher Ströme steht denn auch im allgemeinen im Verhältniß zu den dependirenden, landeinwärtshin liegenden Wasserflächen. Derartige Wattströme treffen wir zwar auch an der Westküste Schleswig-Holsteins, nördlich von der Elbmündung, aber diese besitzen doch nicht die für die größten Kriegsschiffe wünschenswerthe und nothwendige Tiefe. Es fehlen hier im Gegensatz zur südlichen deutschen Nordseeküste große, tief einschneidende Buchten, wie die Elbmündung, die Weser-mündung, der Jadebusen und der Dollart; dazu ermangelt diese Küste großer ausmündender Binnenströme, welche, wenn auch an sich weit unbedeutender, die Gezeitenströme in ihrer vertiefenden Wirkung doch außerordentlich unterstützen. Auch diesen Vortheil findet man an der Elbmündung, ebenso an der Mündung der Weser und der Ems. So hat uns denn die gütige Natur an unserer flachen deutschen Nordseeküste wieder Landungsplätze für große Seeschiffe geschaffen, welche wir sonst nur mit großen Kosten hätten herstellen können. Unter solchen Umständen wären wir noch viel mehr auf die holländischen und belgischen Häfen angewiesen. Von den schleswig-holsteinischen Gezeitenströmen sind die bekanntesten und wichtigsten die Außen-Eider, in welche auch die Eider ihre Gewässer ergießt, und nördlich davon der Heverstrom sowie das Lister Tief. Außerdem könnten der Kanalprojekte wegen noch das Süder Tief bei Büsum an der Küste Holsteins und das Schmal Tief

mit der Norderaue wie der Süderaue an der Küste Schleswigs in Betracht kommen. Wenn behauptet wird, daß diese schleswig-holsteinischen Wattströme im allgemeinen nur von Schiffen bis zu 4 Meter Tiefgang zu befahren seien, so ist dieses nach dem gegenwärtigen Naturzustande allerdings ganz richtig. Indessen ließe sich bei den genannten Wattströmen, von der Außen-Eider abgesehen, für jede Anforderung der Handelsschiffahrt dadurch eine genügende Tiefe schaffen, daß man die dem Lande zunächstliegende Strecke von 5 (4 bis 8) Kilometer Länge künstlich austieft und theils mit festen Seitendämmen versieht, Bauten, wie sie in flachem, sehr geschützten Wasser hinter einer Inselkette ausführbar sein sollen. Denn bis zu dieser Entfernung vom Lande reicht nach den Seekarten bei jenen Rinnen die 6 Meter-Tiefenlinie. Beim Lister Tief und beim Schmal Tief sind sogar dem Lande zu doppelte derartige Fahrrinnen vorhanden, so daß zusammen 5 solche Fahrwege an der Küste Schleswigs und einer an der nördlichen Küste Holsteins gezählt werden. Aber für belastete Panzerschiffe genügt diese Tiefe nicht, um stets, auch zur Zeit der Ebbe, an den Kanal heranfahren zu können, worauf man das größte Gewicht legen zu müssen geglaubt hat, obwohl unser Kriegshafen an der Nordsee dieser Anforderung nicht ganz genügt. Die breite Wattrinne, durch welche sich die Elbe in die Nordsee ergießt, bietet in dieser Beziehung die günstigsten Vorbedingungen; auch bei dem niedrigsten Wasserstande besitzt dieselbe noch mindestens eine Fahrtiefe von 9 Meter. Auch ist nicht zu übersehen, daß an der Elbe eine derartige Tiefe erhalten bleiben müßte, auch wenn die Naturverhältnisse noch so sehr dawider arbeiten sollten, mögen die Ausgaben noch so hohe sein: allein die Handelsinteressen Hamburgs fordern dieses. Auch die Unterhaltung des kostspieligen Einfahr-Apparates an der Elbe ist nothwendig, mag der Kanal da sein oder nicht. Die Mündung an der Elbe bietet also die gewichtige Garantie, daß für diese Dinge große neue Aufwendungen für den Kanalverkehr nicht zu machen sind.

Wollte man als Ausgang des Kanals in der Nordsee einen der schleswig-holsteinischen Wattströme wählen, so hätte man zuvor die außerordentliche Schwierigkeit zu überwinden, auch den betreffenden äußeren Seeeingang bis zu der verlangten Tiefe durch künstliche Mittel auszutiefen. So sehr auch der Wasserbautechniker geschlossene binnenländische Gewässer beherrscht, so großen Einfluß derselbe auf unmittelbar an der Küste liegende Wasserflächen auszuüben vermag, so wenig sicher sind seine Mittel im allgemeinen frei gelegenen, vom Meere rings umspülten Wasserflächen gegenüber; bestenfalls läßt sich nur mit Aufwendung sehr großer Geldopfer etwas erreichen. Nach dem Urtheile Sachverständiger wäre aber selbst unter dieser Voraussetzung in den vorliegenden Fällen der Erfolg nicht mit Sicherheit vorauszusagen. Durch Baggerungen vertiefte Wattrinnen sind stets nach kurzer Zeit wieder versandet.

Wenn diese Gesichtspunkte nicht schon bei den früheren Kanalprojekten und bei der im vorigen Jahrhundert erfolgten Kanalausführung in den Vordergrund getreten sind, sondern erst seit den sechziger Jahren für ausschlaggebend zu Gunsten der Elbmündung genannt wurden, so liegt das eben daran, daß ehemals die zwischen Ostsee und Nordsee

fahrenden Handelsschiffe niemals mehr als 4 bis 5 Meter Tiefe verlangten und nach Ausführung der nothwendigen Arbeiten auch die Kriegsschiffe damals kaum ein Hinderniß in der Wassertiefe gefunden hätten.

Wie geschildert, ist die Konfiguration Schleswig-Holsteins in den meisten Beziehungen gleichartig. Das erklärt denn auch die Aufstellung so mannigfacher Kanalprojekte, welche im Laufe der Zeit hervorgetreten sind und mehr oder weniger Vertreter gefunden haben. Fast alle diese Projekte haben das Gemeinsame, daß sie an der Westküste von einem Wattstrome bezw. der Elbmündung ausgehen und unter Benutzung des Thales eines kleineren oder größeren nach Westen fließenden Küstenflusses zu einer in das Land einschneidenden Bucht an der Ostküste hinüberführen. Meist ist je ein solcher westlicher Punkt mit dem gerade gegenüberliegenden östlichen in Zusammenhang gebracht, aber es kommen auch Kombinationen mit schräg gegenüberliegenden Küstenpunkten vor; wie denn ja auch die siegreiche Kanallinie derart zusammengesetzt ist. Außer der flachen Schlei ist keine jener Buchten an der Ostküste im Laufe der Jahrhunderte übergangen worden; sowohl die nördlichen von Hadersleben, Apenrade und Flensburg, wie die mittleren von Eckernförde und Kiel, als auch die südliche von Neustadt bezw. Lübeck haben sich zu irgend einer Zeit mit der Hoffnung getragen als Endpunkt und die daranliegende Stadt als Hafen des zu erbauenden Kanales ausersehen zu werden. Entsprechend wären die Endpunkte an der Westküste aufzuzählen. Häufig waren es ausschließlich die Lokalinteressen der daranliegenden Städte, welche zu der Aufstellung immer neuer Projekte geführt haben.

Die Geschichte des Nord-Ostseekanales im besonderen[1]).

Während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nahm die Schiffahrt Nordwesteuropas durch die Thatkraft der Niederländer und der

1) Von den Kanalverbindungen zwischen Ostsee und Nordsee für Flußfahrzeuge sehen wir in unserer Darstellung ab. Die innere Verwandtschaft beider Verkehrsmittel ist nur gering, der Kanal für Binnenschiffahrt steht seinem Zwecke nach der Chaussee und der Eisenbahn näher als dem Seefahrtskanal. Wenn neuerdings beides so häufig zusammengeworfen wird, der Kanalenthusiasmus sich ohne klare Unterscheidung auf beide Arten wirft, so beweisen damit alle jene, die so verfahren, daß sie von der Sache nicht viel verstehen. Die Ueberlegenheit der Meeresstraße über die Eisenbahn hat für weitere Entfernungen — um nur ein unterscheidendes Merkmal zu nennen — noch niemand angezweifelt, während die Konkurrenz der Binnenwasserstraße mit der Eisenbahn noch eine offene Frage genannt werden kann. Auch die bisherigen Darstellungen der geschichtlichen Entwickelung des Nord-Ostseekanalprojektes leiden an jenem Fehler, sie verwirren so das, was sie darstellen wollen, auf die bestmögliche und geschickteste Weise.

Weil es jedoch an sich Interesse darbietet, wollen wir hier kurz über die Entwickelung der Binnenlandkanäle behufs Verbindung der Ost- und Nordseeküste berichten. Lübeck war während des späteren Mittelalters der Zentralhandelsplatz der Ostsee, welcher namentlich auch über Hamburg eine wichtige Verbindung mit der Nordsee und ebenfalls quer über Land, über Lauenburg, eine solche mit der Elbe unterhielt. Um auf diesen zwei lebhaften Straßen die Frachtkosten herabzumindern, wurde in den Jahren 1391—1398 der Stecknitzkanal erbaut. Diese Wasserstraße geht von der Elbe bei Lauenburg aus und

Engländer einen bedeutsamen Aufschwung. Da war es sehr natürlich, daß jetzt der Plan auftauchte, den Umweg der Schiffahrt zwischen Ost-

führt vermittelst kanalisirter kleiner Nebenflüsse der Elbe und Trave nach Lübeck. So bemerkenswerth auch diese erste deutsche Kanalbauunternehmung genannt werden muß, so primitiv war doch nach heutigen Anschauungen die Anlage. Vermuthlich würde sich heute bei Aufwendung von nur einer Million Mark Besseres leisten lassen. Fast unglaublich klingt es freilich, daß diese Kanalanlage sich noch gegenwärtig in einem nicht viel besseren Zustande befindet, als sie damals geschaffen wurde. Es existiren nur 3 Kammerschleusen, aber noch 11 einseitige hölzerne Stauschleusen. Dieser künstliche Wasserweg von 10 deutschen Meilen Länge kann nur von Flußschiffen bis 2½ Fuß Tiefgang, also nur von sehr flachgehenden Kanalböten befahren werden. Die Scheitelstrecke liegt 16 Meter über der Ostsee. — Im Jahre 1525 wurde seitens der Städte Hamburg und Lübeck eine zweite, ähnlich primitive Kanalverbindung zwischen Ostsee und Nordsee hergestellt, diesmal ein direkter Wasserweg zwischen jenen zwei Städten durch Verbindung der für Kähne schiffbaren Alster mit der oberen Trave. 25 Jahre darauf wurde dieser Kanal seitens des Besitzers eines der durchschnittenen Gutsbezirke durch theilweises Zuschütten dauernd unfahrbar gemacht.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, noch mehr nach Beendigung der napoleonischen Kriege verlangte man in Hamburg nach einem besseren Binnenkanalwege nach der Ostsee für Verfrachtung schwererer Produkte. Es entstand die Frage, ob man wieder einen neuen leistungsfähigen Alster-Travekanal herstellen solle, oder ob es räthlich sei, den Stecknitzkanal zu verbessern. Die speziellen Interessen Hamburgs sprachen natürlich für die erstere direkte Verbindung. Man war willens für den Bau mehrere Millionen Mark auszugeben, sobald dadurch ein Tiefgang der Schiffe von 3 Fuß erreicht werde. Einige Jahrzehnte darauf schuf die Eisenbahn Ersatz und damit schien die Angelegenheit endgültig erledigt zu sein.

Schließlich aber schienen auch hier selbst die billigsten Eisenbahnfrachten für den ungemein wachsenden Verkehr von Massenprodukten noch nicht niedrig genug: vor allem wünschte man mit Recht die Umladung von den Elbschiffen auf die Eisenbahn nach Lübeck oder umgekehrt zu vermeiden. Daher treten denn seit Anfang der siebziger Jahre wieder Bestrebungen auf, hier einen leistungsfähigen Kanal für Flußfahrzeuge zu schaffen. Diesmal aber konzentriren sich die Bestrebungen auf die Linie von Lauenburg an der Elbe nach Lübeck längst des vorhandenen Stecknitzkanales; das Projekt einer direkten Verbindung zwischen Hamburg und Lübeck wurde mehr nebenher genannt. Jetzt verlangte man aber einen zulässigen Tiefgang der Schiffe von 6 Fuß. Durch den Beschluß, einen großen Seekanal zwischen Ostsee und Nordsee zu bauen, durch welchen Hamburg eine sehr gute direkte Seeverbindung mit der Ostsee erhält, kommt ein direkter Flußschiffahrtskanal zwischen Hamburg und Lübeck nicht mehr in Frage. Die Herstellung eines leistungsfähigen Kanales von Lauenburg nach Lübeck hat aber gleichzeitig um so mehr Aussicht auf Erfolg erhalten, als in letzter Zeit der Flußverkehr auf der Elbe in riesigen Dimensionen gewachsen ist, es daher um so dringender erscheint, einen neuen Ausfluß des Elbverkehres nach der Ostsee zu schaffen. Selbst wenn nur der sechste Theil der Güterpassage bei Lauenburg nach und von der Ostsee abbiegen sollte, so würde das Unternehmen schon volkswirthschaftlich lohnend genannt werden müssen. Und entspricht es endlich nicht auch der Billigkeit, daß Lübeck für den großen Schaden, der ihm bei Eröffnung des Nord-Ostseekanales durch Verlust des hamburger und des über Hamburg von Westeuropa kommenden Ostsee-Speditionsverkehres zugefügt wird, einen gewissen Ersatz durch die Möglichkeit eines intensiven Verkehrs mit den binnenländischen Elbhäfen und dem ganzen Elbgebiete erhält? zumal die Opfer sich ohnedies wirthschaftlich rechtfertigen würden. In den betheiligten Kreisen war man während der letzten Jahre ziemlich guter Hoffnung, bis neuestens diese Freude durch die Aeußerung des preußischen Verkehrsministers im Landtage wieder eine Dämpfung erfahren hat. Lübeck ist gewillt, große Opfer zu bringen, da sollte es Preußen in seinem eigenen Interesse nicht an Entgegenkommen fehlen lassen.

see und Nordsee durch einen Seeschiffahrtskanal quer durch Schleswig-Holstein abzuschneiden. Die damals regierenden Könige von Dänemark liehen diesem kühnen Projekte ihr Ohr, sie verfolgten mit Interesse den Gedanken, daß sich ein großartiger Schiffahrtsverkehr mitten durch ihr Land ziehen werde, immer in der Voraussetzung, daß ihnen auch dieser Verkehr in Ausfluß ihres Sundzollrechtes gründlich tributpflichtig sein werde. Um das Jahr 1550 entstand das erste diesbezügliche Projekt. Dänemark wollte hoch im Norden auf der heutigen Grenze von Schleswig und Dänemark zwischen Ripe und Kolding oder Ripe und Hadersleben einen Seekanal herstellen. — Im Jahre 1571 legt der Graf von Holstein, ein dänischer Agnat, dem deutschen Kaiser behufs Einflußnahme ein Projekt vor, Kiel mit der nahen, schiffbaren und in die Nordsee mündenden Eider durch einen Kanal für Seeschiffe zu verbinden. Nur eines Grabens von 2 Stunden Länge bedürfe es, wird in optimistischer Auffassung berichtet. Zwei Jahrhunderte darauf ist auch in der That dieser hier zuerst angeregte Plan zur Ausführung gelangt. — Bald nach 1600 plante dann Christian IV. von Dänemark wieder einen nördlichen Seekanal nach dem Projekte eines Holländers von Ballum nach Apenrade für Schiffe bis zu $3^1/_2$ Meter (11 Fuß) Tiefgang. Diese Tiefe hätte auch für die meisten größeren Schiffe, welche damals zwischen Ostsee und Nordsee fuhren, genügt.

Der Dreißigjährige Krieg macht diese Pläne wieder verstummen, mit vielleicht einer Ausnahme, die aber um so mehr jene Zeit charakterisirt. Wallenstein, damals kaiserlicher Oberbefehlshaber zu Wasser und zu Lande, soll im Jahre 1628 den Plan gefaßt haben, die Nordsee mit der Ostsee durch einen Seekanal zu verbinden. Während aber bisher alle Projekte davon ausgegangen waren, der internationalen Handelsschiffahrt, sowie speziell den wirthschaftlichen wie auch den politischen Interessen Dänemarks zu dienen, so sollte diesmal den Absichten jenes gewaltigen Mannes gemäß die Wasserstraße für die politische Machtentfaltung Deutschlands geschaffen werden. Wallenstein wollte die von ihm gegründete deutsche Kriegsflotte unabhängig von Dänemark und Schweden bei ihrer Fahrt nach dem Westen Europas machen. — Etwas abenteuerlich klingt ein angeblicher Plan Cromwells, wonach England Wismar erwerben und von der Elbe bei Dömitz mit Benutzung

In gewissem Sinne könnte man auch noch zu den Nord-Ostseekanalverbindungen einen Wasserweg rechnen, den man gewiß nicht darunter vermuthen wird; er war es auch wohl nur nach der optimistischen Auffassung seiner Schöpfer. Als zu Anfang des 17. Jahrhunderts Dänemark die Schiffahrt durch den Sund durch hohe Zölle unerträglich machte, ließ der Kurfürst von Brandenburg im Jahre 1616 durch holländische Techniker den (älteren) Finowkanal erbauen, damit insbesondere auch die Holländer die Waaren zwischen Ostsee und Nordsee von der unteren Oder nach der unteren Elbe vermittelst jenes Kanales und der Havel zu transportiren vermöchten. Vielleicht war auch beabsichtigt, kleinere Seeschiffe mit durchzuschleusen. Während des Dreißigjährigen Krieges verfielen die Holzschleusen, ehe der Kanal recht gebraucht worden war. Die Dänen ersannen aber auch gegen diese beabsichtigte Umfahrung des Sundzolles ein Mittel, indem sie bei Glückstadt an der Elbe eine neue Zollstätte errichteten. Der spätere Finowkanal wurde dann 1740—46 für den inneren Handel erbaut, ohne derartige Nebengedanken.

der Elde und des Schweriner Sees nach jenem Ostseehafen einen Kanal für Seeschiffe herstellen wollte. Es handelt sich indessen wahrscheinlich nur um einen Weg für Flußfahrzeuge, um den erhobenen unverschämten Sundzoll auf diese Weise zu umfahren; gegenwärtig ist denn ja auch der Weg vom Schweriner See nach der Elbe für flachgehende Flußschiffe bis zu 3 Fuß Tiefgang benutzbar.

Erst gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts ergriff man wieder mit Eifer den Gedanken des Nord-Ostseekanales. Diesmal wurde das Ziel, dank dem Enthusiasmus des Prinzen Friedrich von Dänemark, erreicht. Vorher berathschlagte man viele Jahre, welche Linie zu wählen sei. Die östliche Ausmündung bei Lübeck war ausgeschlossen, denn schwerlich hätte Dänemark zugegeben, daß dem ärgsten Konkurrenten dänischer Handelsinteressen ein solcher Vortheil zugewendet würde. Und doch lag dieser Gedanke bei der Bedeutung Lübecks für den Ostseehandel am nächsten, besonders da Lübeck bereits ein konkurrirendes Eingangsthor zur Ostsee bildete. Außerdem legte Dänemark, schon des ausschließlichen Zollrechtes halber, den größten Werth darauf, daß alle Theile des Kanales, vor allem aber die Ausmündungen, auf dänischem Grund und Boden lagen. Man schlug vor (Kapitän v. Justi) und untersuchte die Linien Tondern–Flensburg, Husum–Schleswig–Eckernförde, Tönning–Eiderstrom–Kiel und endlich von Glückstadt im Störthal hinauf direkt nordöstlich nach Kiel. Die Wahl traf auf das vorletzte Projekt. Bei dieser Entscheidung dürfte wohl die Rücksicht auf die Handelsinteressen Kiels nicht ohne Einfluß gewesen sein. Die gewählte Kanallinie lief gerade auf der Grenze zwischen Schleswig und Holstein. Hier waren entschieden die Arbeiten die geringsten, denn die Eider war bis wenige Meilen westlich von Kiel bereits ein schiffbarer Fluß, wenn die Fahrt auf demselben auch wegen der zahlreichen und sehr starken Krümmungen eine zeitraubende und unbequeme sein mußte. Die Breite und Tiefe dieses Flusses übersteigt bei weitem die Dimensionen, welche man der fließenden Wassermenge nach erwarten könnte. Gleich anderen, kleineren Flüssen der jütischen Halbinsel war auch hier durch die Ebbe- und Flutströmung ein Wasserweg selbst für ziemlich große Seeschiffe bis tief in das Land hinein geschaffen worden. Oberhalb Rendsburg erreichte man dann weiter durch Aufstauung mittels einer Schleuse auf fernere 11 Kilometer Länge die genügende Tiefe. Somit bedurfte es nur noch der Kanalisirung der Obereider und des Baues eines Kanales von zusammen 31 Kilometer Länge, um bei Holtenau in die Kieler Bucht zur Ostsee zu gelangen. Zwei Schleusen führten von Westen her zur Scheitelstrecke von 8 Meter Höhe über der Meeresoberfläche, mittels dreier Schleusen stiegen die Schiffe zur Ostsee hinab.

So gelangte denn nach Beginn der Arbeiten im Juni 1777 im Laufe von 8 Jahren das große Werk zur Durchführung. Man hatte erreicht, daß Seeschiffe bis zu 9 Fuß Tiefgang jederzeit diesen neuen Weg benutzen konnten. Gegenwärtig wird die Tiefe im Kanal zu 3,2 Meter bei einer Oberflächenbreite von 30 und einer Sohlenbreite von 17 Meter angegeben; der Querschnitt erreicht somit 75 Quadratmeter. Die Schleusen haben eine nutzbare Länge von 32 und eine Breite von

7,9 Meter. Für die größeren zwischen Nordsee und Ostsee verkehrenden Schiffe haben diese Dimensionen auch zur Zeit der Erbauung keineswegs ausgereicht. Ursprünglich hatte man beabsichtigt, dieselben größer zu wählen, aber die ohnedies für damalige Verhältnisse sehr hohen Kosten waren Veranlassung, daß man den Plan beschränkte. Jedenfalls hätten auch die Krümmungen des Flusses den Verkehr größerer Schiffe gehindert. Gegenwärtig gilt der Eiderkanal im allgemeinen für Segelschiffe bis zu 70 Registertonnen für fahrbar, auch etwas größere Schiffe können ihn passiren, sobald sie der Kanalfahrt angepaßt sind. Flach gebaute kleine Dampfer bis 200 Netto-Registertonnen vermögen gegenwärtig auch allenfalls von der Passage Gebrauch zu machen. Trotz dieser beschränkten Dimensionen wird vor einem Jahrhundert sicherlich die Hälfte aller zwischen Ostsee und Nordsee fahrenden Schiffe im Stande gewesen sein, den Kanal zu benutzen. So wandte sich denn auch damals der regelmäßige Schiffsverkehr der Schiffszahl nach in einigermaßen befriedigender Frequenz dem Kanalwege zu, wenn derselbe auch niemals einen beträchtlichen Prozentsatz des zwischen Nordsee und Ostsee verkehrenden Ladungsgehaltes an sich heranzuziehen vermocht hat. Anderen Schiffen, die den Kanal nicht regelmäßig befuhren, stand außerdem dieser neue Weg offen, sobald Windstillen, ungünstige Windverhältnisse oder gefahrvolle Witterung bei der Nordfahrt in Aussicht zu stehen schienen. Gefahren und einem oft wochenlangen Stillstehen konnte zum Theil bei Benutzung des Kanalweges vorgebeugt werden. Um so eher entschloß man sich zu dieser Passage, als bei der Durchfahrt des Sundes ebenfalls hohe Abgaben, der Sundzoll, zu entrichten waren.

Diese Verhältnisse aber begannen bereits ein halbes Jahrhundert später sich gründlich umzugestalten. Die immer mehr auf Konzentration hinarbeitende Gestaltung des binnenländischen Verkehrswesens, der Handelsorganisation sowie des gewerblichen Betriebswesens drängte auch darauf hin, Schiffsgefäße zunehmenden Tonnengehaltes, daher größeren Tiefganges, welche die Verfrachtung billiger zu besorgen vermögen, zu benutzen. Aber auch hierbei blieb es nicht, man begann hie und da bereits in den dreißiger Jahren, noch viel mehr in den folgenden Jahrzehnten für die Personenfahrt und für einzelne Frachtbranchen zu dem Betrieb mittels Dampfschiffen überzugehen, und auch hier steigerten sich die Dimensionen in rascher Aufeinanderfolge. In den allerletzten Jahren ist die Verfrachtung mittels Dampfer sogar zur Regel auch für die Nord-Ostseefahrt geworden, nur einige Artikel (Balken, überhaupt Rundhölzer, sowie Latten) werden noch durchgehends auf Segelschiffen verfrachtet, bei allen übrigen konkurrirt die Dampfschiffahrt mindestens gleichwerthig mit der Segelschiffahrt. Die mittlere Größe der Segelschiffe, welche zwischen Ost- und Nordsee fahren, beträgt gegenwärtig 200 Registertonnen, während dieselbe zu Anfang dieses Jahrhunderts im Mittel 100 Registertonnen nicht überstiegen haben dürfte; die Dampfschiffe aber messen im Durchschnitt 600 Registertonnen. Wie überall, so sind auch hier die Dampfschiffe doppelt bis dreifach so groß wie die Segelschiffe, welche sie verdrängt haben, bezw. mit denen sie in Wettbewerb treten. Auch mit dieser Umwandlung in Dampferverkehr

war eine Steigerung des Tiefganges verbunden, wenn dieselbe auch nicht dieser Größenzunahme entsprach. Dampfer mit doppeltem Tonnengehalte pflegen nämlich vermöge ihrer mehr als doppelten Länge bei gleicher Breite nur ungefähr denselben Tiefgang nachzuweisen wie Segelschiffe mit einfachem Tonnengehalte. Eine Anpassung des Eiderkanales an diese größeren Verhältnisse ist aber seit jener Zeit nicht vorgenommen worden. So blieb denn ungefähr die Frequenz des Eiderkanales dieselbe, während sich der Verkehr allgemein um ein vielfaches vermehrte; immer mehr sank daher der Kanalweg zur Bedeutungslosigkeit herab, so zwar, daß gegenwärtig nur 1 Prozent der zwischen Ostsee und Nordsee verkehrenden Registertonnenzahl diesen Weg einschlägt.

Wenn Dänemark, im Besitze der Ostseeeingänge, sich nun auch ferner an diesem Kanale Genüge sein lassen konnte, so doch nimmermehr Deutschland, als der Wille entstand, Schleswig-Holstein enger an Deutschland zu ziehen. Mit der Zugehörigkeit Schleswig-Holsteins zu Deutschland mußte die Nord-Ostseekanalfrage zu einer deutschen Frage heranwachsen. Nur im Besitze dieses größeren Gemeinwesens konnte dem Kanale diejenige politische und wirthschaftliche Bedeutung beigelegt werden, welche die großen Anlagekosten rechtfertigte. Die Schiffe, welche zwischen Dänemark, sowie Schleswig-Holstein in eigenem Küstenverkehr oder im Verkehr mit anderen Ländern die Nord-Ostseestraßen durchfuhren, waren im allgemeinen von geringeren Dimensionen als die der anderen Nationen, welche in der Ostsee Schiffahrt treiben. Die Kleinheit der einzelnen dänischen Häfen in Folge Mangels eines ausgedehnten Hinterlandes und ihre Nähe zu den Nordseehäfen hindert eine Konzentration der Schiffahrt in größere Schiffsgefäße. Der Eiderkanal konnte daher in verhältnißmäßig hohem Grade speziell seitens der Schiffe unter dänischer Flagge benutzt werden. Die Schiffsgefäße der deutschen Häfen sind im Vergleich zu jenen im allgemeinen größer, also für die bestehende Eiderfahrt weniger geeignet. Ist doch der Verkehr der deutschen Ostseehäfen ein weniger verzettelter und die Entfernung von der Nordsee eine größere. Vor allem aber ist auch vermöge des ausgedehnteren Handels der Verkehr deutscher Schiffe, sowie die Ausfuhr und Einfuhr von und nach den deutschen Ostseehäfen doppelt so groß. Auch durfte man hoffen, durch einen großen Kanal das Hemmniß zu beseitigen, welches durch die jütische Halbinsel der Entwickelung der deutschen Küstenschiffahrt in den Weg gelegt worden ist. Gerade in dieser Beziehung hegte man sowohl damals als auch noch gegenwärtig überschwengliche Hoffnungen, die nicht mit der Thatsache rechnen, daß der Küstenverkehr auf kleinere Entfernungen *überall* durch die Eisenbahnen aufgesogen worden ist, auch da, wo die Küstenkonfiguration keinerlei Hemmniß in den Weg legt. Und dazu treten dann noch die überwiegenden Interessen der deutschen Kriegsmarine, sobald Deutschland zum Schutze seiner Küsten und seiner Angehörigen wie seiner Interessen im Auslande eine große Kriegsflotte schuf.

In letzterer Beziehung waren national-dänische Interessen noch viel weniger vorhanden, die für die Schaffung eines großen Nord-Ostseekanals durch Dänemark gesprochen hätten. Stand doch der däni-

schen Kriegsflotte zu jeder Zeit der Weg zwischen Ostsee und Nordsee offen; ja sie ist in noch größerem Vortheil jedem Feinde gegenüber, indem dieser nur durch Gewalt die Eingänge zur Ostsee forciren kann. Auch steht ihr stets in der kürzesten Zeit die Vereinigung frei, sobald sie sich in ein Nordsee- und in ein Ostseegeschwader getheilt hat.

Und hätte sich Dänemark wirklich zum Bau eines solchen Kanales entschlossen, so wäre jene Katastrophe des Abfalles und der Befreiung seines südlichen Theiles nur um so sicherer eingetreten, denn jedes welthistorische Objekt pflegt schließlich nach dem natürlichen Laufe der Dinge in die Hand desjenigen zu gelangen, der den größten Nutzen daraus zu ziehen vermag. Das Endresultat des geschichtlichen Prozesses ist kein anderes, wie dasjenige, welches sich durch Kauf, Verkauf oder Tausch im gewöhnlichen Leben ergiebt, wenn sich auch die Formen der Uebertragung gegen positive Gegenleistungen im politischen Leben erst wenig entwickelt haben, vielmehr nur Blut und Eisen die Uebertragungsurkunden zu Stande bringen.

Ganz Außerordentliches haben die Bewohner Schleswig-Holsteins mit ihrer zähen Energie und ihrer gesunden Verbindung von Heimatssinn, Vaterlandsliebe und Weltbürgerthum dazu beigetragen, daß das große Unternehmen nun schließlich doch zur Ausführung gelangt. Sie haben durch immerwährende patriotische Anregungen es verstanden, die Sympathie des deutschen Volkes dafür zu gewinnen, so daß dieses gewissermaßen darin ein Nationalunternehmen erblickte. Wohl waren auch materielle Interessen dieses Landes mit dieser Frage auf das innigste verbunden. Die Häfen an der Ostküste Schleswig-Holsteins, in einer Ecke der Ostsee belegen, gehören zu denjenigen, welche vor allem unter dem Hinderniß zu leiden haben, welches durch die kimbrische Halbinsel der Nord-Ostseeschiffahrt bereitet wird: sie würden aber in direktester Verbindung mit dem Weltmeere stehen, sobald ein entsprechender Kanal beide Meere verbindet. Welche Vortheile mußten ferner dem Lande erwachsen, wenn eine Welthandelsstraße durch sein Gebiet führte! Für einen oder für beide an den Endpunkten des Kanals belegenen Häfen eröffnete sich damit die Aussicht, am Zwischenhandel zwischen den Nordsee- und den Ostseeländern gleich Kopenhagen in intensiver Weise theilzunehmen; schlummernde Kräfte wären nach jeder Richtung hin zu neuer Thätigkeit angeregt, thatkräftige zu höherer Thatkraft angespornt. Und dennoch waren es in erster Linie ideelle, nationaldeutsche Interessen, welche die Bewohner jener Provinz bei dieser Sache vertreten haben. Und sie sind stolz darauf, dieses mit klarem Bewußtsein gethan zu haben. Schleswig-Holstein seufzte unter dem Joch eines fremden Volkes, seine Ideale waren auf die Befreiung, auf gewisse Selbständigkeit und auf die Zugehörigkeit zu Deutschland gerichtet. Dänemarks Stärke lag in einer verhältnißmäßig bedeutenden Kriegsflotte, Deutschlands Schwäche in dem Mangel einer solchen. Daher konnte alles, was auf Schaffung und Kräftigung einer großen deutschen Kriegsflotte hinzielte, in dem vom Meere umfluteten Schleswig-Holstein auf die größte Sympathie rechnen. Dahin mußte man aber vor allem die Herstellung eines die Nordsee mit der Ostsee verbindenden Kanales

rechnen, welcher unabhängig war von dem verderblichen Feuer dänischer Küstengeschütze und den Angriffen zahlreicher dänischer Fregatten. Nur dann war eine Garantie für die mögliche Vereinigung eines deutschen Ostsee- und eines deutschen Nordseegeschwaders im Kriegsfall geschaffen. Das waren auch Gedanken, welche in der stürmischen Zeit von 1848 allgemeinen Widerhall in Deutschland fanden. Es waren also geradezu hochverrätherische Pläne im staatsrechtlichen Sinne, welche die Schleswig-Holsteiner so eifrige Freunde eines Nord-Ostseekanals sein ließen. Und sie fühlten sich mit der Idee eines solchen Kanals so innig verbunden, daß sie in späterer Zeit zeitweilig die Herstellung desselben gewissermaßen als eine der Bedingungen angesehen haben, unter denen sie sich mit dem deutschen Vaterlande vereinigt haben. —

Als daher in den Jahren 1848 und 1849 Schleswig-Holstein gegen Dänemark für Deutschland und deutsche Freiwillige für die Befreiung dieses Landes zu dem Schwerte griffen, da trat sofort auch der Gedanke hervor, mit Hülfe des erhofften größeren Vaterlandes einen leistungsfähigen Nord-Ostseekanal für deutsch-nationale Zwecke zu schaffen. So erschien denn in diesen Jahren als Anzeichen, womit die Gemüther sich beschäftigten, in Schleswig-Holstein eine ganze Literatur über das Projekt eines großen Seekanales. Damals stand noch der Gedanke mit im Vordergrunde und wurde unter anderem auch von dem rendsburger Flottenausschuß als Nebenvorschlag hingestellt, den bestehenden Seekanalweg zu erweitern und, so weit erforderlich, umzugestalten. Später hat dieses Projekt verhältnißmäßig nur wenig Anhänger gefunden, falls nicht die erfolgte Wahl der Kanallinie unter Benutzung des größten Theiles des Eiderweges als ein Zurückkommen auf jenen Plan angesehen wird. Der Unterlauf der Eider besteht aus zahlreichen Krümmungen, so daß die Längenerstreckung das doppelte der geraden Linie beträgt, und die Radien dieser Windungen sind vielfach so gering, daß größere und selbst mittlere Schiffe auch bei genügender Tiefe der Wasserstraße nicht ohne Gefahr und Unbequemlichkeit würden passiren können. Es müßte also für die Eider ein fast völlig neues Bett gegraben werden, was ähnliche Kosten und eine schwierigere Unterhaltung erfordern würde, als eine ganz neue Linie ohne die zweifelhafte Beigabe einer bedeutenden Flußwasserströmung. Abgesehen hiervon hat die Außeneider, die Mündung im Watt, am allerwenigsten die nöthige Tiefe, daß dort jederzeit große Kauffahrteischiffe ein- und auslaufen könnten. Auf der Barre werden selbst zur Zeit der Flut nur $4\frac{1}{2}$ Meter Wassertiefe gemessen.

Im übrigen trat schon damals die untere Elbe als westliche Ausmündung in den Vordergrund; nur ein anderes Projekt schien von Bedeutung zu sein und hatte auch so lange Aussicht auf Verwirklichung, als Kiel noch nicht zum deutschen Kriegshafen der Ostsee bestimmt worden war. Wir haben die schon früher viel empfohlene Linie Husum-Eckernförde im Auge. Diese beginnt in der Nordsee im Watt mit dem Heverstrom, dem nach Norden zu der Außeneider zunächstgelegenen Wattstrome; der eigentliche Kanal nimmt dann seinen Anfang bei Husum an der Nordsee und geht über Schleswig nach Eckernförde zur Ostsee. Die Erdarbeiten und auch die Kosten

des eigentlichen Kanales waren bei dieser Linie wohl die geringsten, wenn man nicht noch nördlicher, nach Nordschleswig gehen wollte, was aus anderen Gründen nicht angängig war. Die bedenkliche Seite dieses Projektes bildete aber der nicht genügend tiefe und an Tiefe sehr unbeständige Wattzugang. Deichinspektor Petersen arbeitete 1849 das Projekt auf Veranlassung der darangelegenen Städte Husum, Schleswig und Eckernförde überschläglich aus. Der Kanal sollte bei 39 Meter Breite an der Oberfläche und 15 Meter auf der Sohle eine Tiefe von $6\frac{1}{2}$ Meter, also ein Querprofil von 181 Quadratmeter erhalten, die Scheitelhaltung kam $4\frac{1}{2}$ Meter über der Ostsee zu liegen. Die Erdarbeiten wurden unter diesen Umständen nur zu 23 Millionen Kubikmeter berechnet.

Drei andere damals in Vorschlag gebrachte Linien gingen von der unteren Elbe aus und führten nach der Kieler oder nach der daneben liegenden Eckernförder Bucht. Ein in Kiel niedergesetzter Flottenausschuß empfahl zwei derselben, beide von der unteren Elbe nach Kiel, und ließ auch diesbezügliche Vermessungen vornehmen. Eine derselben ging von Glückstadt an der Elbe, also ziemlich weit nach Hamburg zu, aus, benutzte das Thal der Stör und lief quer über das wellige Land direkt nach Kiel. Die andere Linie begann bei Brunsbüttel, nahe an der Elbmündung, und sollte ebenfalls direkt landeinwärts nach Kiel geführt werden, ohne daß etwa durch einen kleinen Umweg die Eiderlinie in Benutzung gezogen war. Der Major Christensen arbeitete sie 1848—49 im Auftrage des frankfurter Flottenausschusses aus; er nahm dabei 6 Schleusen an. Beide Bauten waren bei dem verhältnißmäßig hohen Terrain Holsteins gar nicht ohne eine Anzahl Schleusen mit hoher Scheitelhaltung zu denken, sollten sie bezüglich der Kosten mit den übrigen Projekten konkurrenzfähig erscheinen.

Das dritte hierher gehörige Projekt wurde von den Gebrüdern Christensen, Deichinspektor und Wasserbaudirektor, auf Veranlassung eines rendsburger Komitees ausgearbeitet. Es war das aussichtsreichste von allen und wird nun ja auch in der Hauptidee zur Ausführung gelangen; es fand auch schon damals großen Beifall. Die Linie beginnt bei Brunsbüttel an der genügend tiefen Elbmündung, erreicht die Eider an ihrem südlichen Knie beim Dorfe Wittenbergen und verfolgt die bisherige Eiderstraße auf $4\frac{1}{2}$ Meilen Länge bis zum Beginn des 4 Meilen langen Eiderkanals, indem sie hier nach Nordosten zur Eckernförder Bucht abbiegt, die schon nach $1\frac{1}{2}$ Meilen Lauf erreicht wird. Unter der Voraussetzung, daß für die Interessen der Kriegsmarine es gleichgültig war, ob der Kanal in der Kieler oder in der Eckernförder Bucht auslief, hätte auch diese kürzere Schlußstrecke den Vorzug erhalten, um so mehr als die Schlußstrecke nach Kiel durch verhältnißmäßig schwieriges hügeliges Terrain geht. Die Tiefe war bei 21 Meter Sohlenbreite und 47 Meter Breite an der Oberfläche zu $7\frac{1}{2}$ Meter, folglich das Querprofil zu 255 Quadratmeter angenommen, die Scheitelhaltung lag $2\frac{1}{2}$ Meter über der Ostsee, die Erdbewegung war zu 31 Millionen Kubikmeter abgeschätzt. Charakteristisch für die schon damals vorherrschende Anschauung, daß der Kanal mindestens ebensosehr für die Zwecke einer

deutschen Kriegsmarine, wie für die Zwecke der Handelsmarine zu erbauen sei, lautete die seitens der Gebrüder Christensen veröffentlichte Arbeit: „Projekt zu einem deutschen Marine- und Handelskanal zwischen der Ostsee und der Elbe, wie auch zu einem Kriegshafen für die deutsche Flotte". Ein später (1863) aufgetauchter Vorschlag, bei dieser Linie anstatt Brunsbüttel das einige Meilen nördlich von der Elbmündung gelegene Büsum zu wählen, konnte kaum als eine Verbesserung gelten. Die Abkürzung der Reise um eine deutsche Meile und die Vermeidung der spezifischen Gefahren an der Elbmündung waren ein zu ungenügendes Aequivalent für die zweifelhafte Wattstrom-Einfahrt durch das Süderpiep.

Routen nördlich der Linie Husum-Eckernförde sind weder in den Jahren 1848—49, noch in späterer Zeit wirklich ernstlich in Frage gekommen, trotzdem die Herstellungskosten bei dem ziemlich ebenen Terrain und bei der geringeren Breite der Halbinsel in Schleswig niedriger zu sein scheinen als die der wenigst kostspieligen südlichen Linien. Die Abkürzung der Fahrt zwischen Nordsee und Ostsee durch einen Nord-Ostseekanal erreicht bei der Linie Husum-Eckernförde ihr Maximum, nimmt aber bei den nördlicheren Routen rasch ab. Namentlich trifft der dadurch entstehende Nachtheil gerade die wichtigsten deutschen Handelshäfen, für welche hingegen eine südliche Kanallinie sehr günstig liegt. Vor allem aber hätte eine solche nördliche Linie den Zweck, die maritime Wehrkraft Deutschlands zu stärken, um so weniger erfüllen können, je mehr die Ostseemündung durch Dänemark vermittelst seiner unmittelbar gegenüberliegenden Inseln an der Kleinen Beltstraße hätte beherrscht werden können, und je mehr die Mündung an der Nordsee von dem wichtigsten Theil unserer zu schützenden Küsten entfernt lag. Für Dänemark hätten dieselben Gründe, zumal bei geringeren Kosten, dafür gesprochen, den Kanal in Schleswig anzulegen, und zwar um so mehr, als der Besitz Holsteins im Kriegsfalle leicht hätte verloren gehen können. Holstein galt seit dem Jahre 1474 als unmittelbares Reichslehen des Deutschen Reiches, stand auch meist nicht direkt unter den dänischen Königen, sondern wurde von dänischen Nebenlinien regiert, so daß Dänemark schon aus politischen Gründen nicht wünschen konnte, hier ein so wichtiges Werk anzulegen. Der Eiderkanalweg, auf der Grenze beider Provinzen belegen, war daher unter dänischer Herrschaft auch aus politischen Gründen dem Besitzthum Schleswigs zugeschrieben worden. —

Mit der Unterstellung Schleswig-Holsteins unter den Willen Dänemarks wurde es auf diesem Gebiete wieder still. Nur ab und zu ward von Einzelnen ohne Erfolg der Versuch gemacht, irgend ein Projekt zur Diskussion zu bringen. Da Dänemark kein ernstliches Gewicht auf die Benutzung des Kanales durch seine Kriegsschiffe legen konnte, so setzten sich jene angeregten Projekte auch nur einen Kanal für die Handelsschiffahrt zum Ziel. Man muß sich dabei erinnern, daß während dieser Zeit, in der Mitte der fünfziger Jahre, seitens der Franzosen nach lebhaftesten Diskussionen der Beschluß gefaßt wurde, die Landenge von Suez behufs Erbauung eines großen Seeschiffahrtskanals zu durchstechen, ein Bauwerk, das eine zehnfach ältere Vorgeschichte aufzuweisen

vermag als der Nord-Ostseekanal, und das wie bekannt in der Pharaonenzeit sowie in späteren Epochen nach dem Nil zu mehrmals völlig oder theilweise ausgeführt worden ist; durch die Sandwehen wurde aber der Kanal bei Unterlassung von Austiefungsarbeiten immer wieder zugeschüttet. Dies Vorgehen Frankreichs mußte ähnliche Gedanken auch an anderen Orten wieder erwachen lassen.

Die drei während jener anderthalb Jahrzehnte zu nennenden Nord-Ostseekanalprojekte gehen sämmtlich von der unteren Elbe aus und wollen in die südwestlichste Bucht der Ostsee, von Neustadt bezw. bei Lübeck-Travemünde, ausmünden. So fragte während der Haussepeiode um die Mitte der fünfziger Jahre belgisches Kapital bei der dänischen Regierung an wegen Erbauung eines Seeschiffahrtskanales für die Handelsschiffe von Glückstadt aus im Thale der Stör und der Trave nach Travemünde; der Kanal sollte an der Oberfläche 38 Meter, 18 Meter Sohlenbreite und $5^1/_2$ Meter Tiefe, also nur 154 Quadratmeter Querprofil erhalten. Dänemark verlangte, daß das Werk mit allen wasserzuleitenden Nebenwerken nur auf dänischem Gebiete liegen dürfe, infolgedessen sich die Kosten sehr viel höher gestellt haben würden, als bei freier Disposition nöthig gewesen wäre. Hielt sich doch auch Dänemark für verpflichtet, Projekten, welche ihren Endpunkt in der Nähe von Lübeck gewählt hatten, nicht gar zu leichte Bedingungen aufzuerlegen. Infolgedessen wurde jenes Projekt zu Anfang der sechziger Jahre von Anderen dahin umgearbeitet, daß anstatt Travemünde der westlichste Theil der Neustädter Bucht als Ausgangspunkt gewählt worden war. Die Erdarbeiten hätten auf beiden Routen, namentlich aber auf letzterer, sehr umfassende sein müssen, im Falle man zahlreiche Schleusen und eine hohe Scheitelhaltung in dem plateauartigen Terrain vermeiden wollte. Ebensowenig Aussicht auf Erfolg hatte aus demselben Grunde eine 1860 von Hansen vorgeschlagene und von Kröhnke technisch bearbeitete Linie, die von St. Margarethen an der Elbmündung ausging und an der gleichen Stelle in die Neustädter Bucht (Hafftrug) ausmündete. Die interessirte Gesellschaft hatte einen dänischen Charakter, stand aber den Lokalinteressen fern und beabsichtigte einen leistungsfähigen Kanal für die Handelsschiffahrt zu erbauen. Die Breite des Kanales an der Oberfläche war zu 52 Meter, an der Sohle zu 20 Meter, bei einer Tiefe von 8 Meter, also einem Querprofil von 280 Quadratmeter angenommen. Die Scheitelhaltung des Kanals sollte aber den Wasserspiegel der Ostsee um nicht weniger als 20 Meter überragen und trotzdem war eine Erdbewegung von 85 Millionen Kubikmeter erforderlich! Zu jener Höhe mußte jedes Schiff durch Schleusenwerke gehoben werden, um es in die gleiche Tiefe wieder hinabzusenken. Zu derart unsinnigen Aufstellungen hatte schließlich jene Forderung der dänischen Regierung geführt, sobald man um nautischer und anderer kleiner Vortheile willen auf die Ausmündung in der Neustädter Bucht so großes Gewicht legte. —

Mit dem Einmarsch deutscher Truppen in die Herzogthümer im Jahre 1864 entstand wiederum eine rege Literatur über einen zu erbauenden Nord-Ostseekanal. Sofort zeigte sich nochmals, in welch

innigem Zusammenhange die deutsch-schleswig-holsteinische Frage mit dem Nord-Ostseekanal, sowie mit der deutsch-nationalen Frage überhaupt gedacht wurde. Das Entzünden der einen hatte sofort das Wiederaufleben der anderen zur Folge. Die Größenverhältnisse der Schiffe hatten des weiteren wesentlich zugenommen, die Anforderungen an den Kanal mußten daher wieder erhöht werden, die bestehende Kanalverbindung galt nun als völlig unzureichend. Aber noch mehr war der Lohn für die größere Mühe gewachsen, hatte sich doch der Verkehr seither verdoppelt. Im ganzen traten dieselben Projekte wieder hervor wie im Jahre 1848 und in der folgenden Zeit.

Eine lübecker Nord-Ostseekanalkommission nahm sich im Jahre 1865 im Interesse Lübecks nochmals der Sache an und ließ durch den Wasserbaudirektor Müller die Grundlagen für ein Projekt von der Elbmündung nach Lübeck beschaffen. Und zweifellos sprach ja auch Einiges dafür, den Kanal gerade dort ausmünden zu lassen. Ein Kanal von der Neustädter Bucht nach der Elbmündung hätte für die Schiffe eine um 2 deutsche Meilen beträchtlichere Wegabkürzung geschaffen als die Linie von der Elbmündung nach Kiel; auch gaben die Nautiker für die Segelschiffahrt der Ausmündung bei Lübeck den Vorzug vor nördlicheren Routen, u. a., weil die dann ersparte Passage von der Neustädter nach der nördlich davon liegenden Kieler Bucht in einem wenig breiten Fahrwasser, fast einem Meereskanal gleich, zurückzulegen ist; endlich ist Lübeck durch seine Kapitalkraft sowohl als durch seine familiären Beziehungen zu der kapital- und thatkräftigen hamburgischen Kaufmannschaft eher im Stande, die Rolle eines großen Zwischenhandelsplatzes zu übernehmen, als das bislang kapitalarme Kiel. Immerhin sind das keine Gründe, die es rechtfertigen würden, einen Kanal mit halbfach höheren Baukosten anzulegen, ebensowenig wie der Suezkanal nicht von der Handelsstadt Alexandrien, sondern von dem für den Kanalbau günstiger gelegenen Port Said aus nach dem Rothen Meere geführt worden ist, trotzdem hier mit noch viel mehr Recht entgegengehalten werden konnte, daß die alte Handelsstadt sehr viel besser der Aufgabe genügen würde, ein neues großes Zwischenhandelsemporium zu bilden als das von der Natur völlig vernachlässigte, in einer Sandwüste gelegene Port Said, bei dem selbst die Trinkwasserfrage die allergrößten Schwierigkeiten bereitet. Wenn in Lübeck einzelne Stimmen laut geworden sind, welche die Schuld daran, daß nicht Lübeck, sondern Kiel als Endpunkt gewählt worden ist, darauf zurückführen, daß Lübeck eine nichtpreußische Stadt sei, so bezeugt das jedenfalls eine sehr einseitige Auffassung. Vielmehr mußten, abgesehen von militärischen Interessen, die höheren Baukosten ausschlaggebend gegen eine so südliche Route sein, sobald der Kanal wie nothwendig auf Meeresniveau, also als reiner Durchstich der Halbinsel hergestellt wurde.

Die südliche Hälfte Holsteins muß zwar geographisch als ein Tiefland bezeichnet werden, dieselbe erscheint jedoch in Fortsetzung der höheren mecklenburgischen Seenplatte als ein massiges Plateau, sogar „Hochland" genannt, wenn verlangt wird, einen Seekanal in einer ziemlich ebenen Fläche von 15 Meter mittlerer Höhe über dem Meeres-

niveau bis auf 9 Meter unter der Meeresoberfläche auszugraben. Ein lübecker Kanal auf Meeresniveau von der Elbmündung bei St. Margarethen nach der Neustädter Bucht in den Dimensionen des später zu erwähnenden Lentzeschen Kanales hätte die Ausschachtung von 111 Millionen Kubikmeter Erde erforderlich gemacht. Die Erdarbeit war nahezu die doppelte wie bei den günstigsten Kanaltracen. Bei Zulassung von Schleusen hätte viel eher von einem Kanalwege durch das südliche Holstein die Rede sein können. Mit der Forderung eines reinen Durchschnittes im Meeresniveau fallen gleichzeitig die Kanalprojekte, welche die Elbmündung mit Kiel in gerader Linie verbinden wollen, ohne die Terrainsenkung des Eiderweges zu benutzen. Sie vermögen dieses nur, wenn sie gleichfalls nach Passirung der Elbthalniederung jenes Plateau, aus welchem das südliche Holstein besteht, durchgraben. Unter dieser Bedingung erfordert die Linie von Brunsbüttel direkt nach dem Kieler Hafen bei Annahme des späteren Dahlström-Bodenschen Profils eine Erdbewegung von 85 Millionen Kubikmeter, während letzteres, dessen Trace zur Ausführung kommen wird, eine Ausschachtung von 55 Millionen Kubikmeter nöthig gemacht hätte. Die andere, auch in Vorschlag gebrachte Linie von Glückstadt direkt nach Kiel hätte sogar eine Erdbewegung von 107 Millionen Kubikmeter erfordert, falls das Niveau des Kanales mit dem Meeresniveau übereinstimmen sollte. Für einen Kanal mit Schleusen wären die Terrainverhältnisse einer Linie von der Elbmündung direkt nach Kiel gleichfalls nicht so sehr ungünstig gewesen. Im Jahre 1864 wurde eine derartige Linie von Brunsbüttel nach Kiel vom kieler Kanalkomitee aus wiederum angeregt und vom Oberbaudirektor C. Christensen ausgearbeitet. Dieses Projekt bedurfte 6 Schleusen, um mit den übrigen in den Baukosten konkurrenzfähig zu erscheinen. Die Tiefe des Kanales sollte 8 Meter betragen, die Breite an der Oberfläche 50 Meter, auf der Sohle 20 Meter, so daß das Kanalprofil zu 280 Quadratmeter angenommen war; die Erdbewegung wurde alsdann auf 41 Millionen Kubikmeter geschätzt.

Die Erkenntniß der ersten Autoritäten, Lentzes sowohl wie Stieltjes', daß nur ein Kanal im Meeresniveau dem heutigen großen Seeschiffahrtsbetriebe dienen und den gestellten Anforderungen Genüge leisten könne, hatte zur Folge, daß die Zahl der wirklich konkurrirenden Kanäle schließlich doch nur auf wenige eingeschränkt wurde. Es fielen damit von selbst sämmtliche Projekte, welche den Kanal längere Strecken auf plateauartigen Flächen führen wollten, weil die Erdarbeiten für einen Durchstich zu bedeutende gewesen wären. Man war jetzt unwillkürlich auf die tiefen Rinnen in der schleswig-holsteinischen Landbrücke angewiesen. Alle bisherigen Projekte hatten hierauf mindestens keinen Werth gelegt, und da die Erdarbeiten bei einem Kanal, der sich den Terrainverhältnissen mehr oder weniger anschmiegt, natürlich sehr viel geringer sind, so hatte man allgemein ein Schleusensystem von zwei oder mehr binnenländischen Schleusen eingefügt. Der Wasserbauingenieur Stieltjes sagt über jenes neue Erforderniß in der Denkschrift zu seinem Kanalentwurfe: „Bei Beantwortung dieser Frage kommt es darauf an, ob auch in den trockensten Monaten der trockensten Jahre und bei ganz uner-

warteter Schiffsfrequenz Wasser genug auf dem Scheitelpunkte vorhanden ist, um immer den Kanal vollständig zu speisen. Wäre dieses der Fall, so würde allerdings die Nothwendigkeit mehrerer Schleusen wegen des Zeitverlustes und der Möglichkeit einer gänzlichen Hemmung der Fahrt bei Reparaturen dieser Schleusen ein Uebel bleiben; aber doch könnte eine große Ersparung am Anlagekapital vielleicht diesen Uebelstand aufwiegen. Wäre Wasser im Ueberfluß vorhanden, so würde man mehrere Schleusen je zu einem Schleusensysteme vereinigen können. Im vorliegenden Falle halte ich aber einen Schleusenkanal für nicht möglich und schließe mich daher unbedingt dem Lentzeschen Prinzip des reinen Durchstichs an."

Die Motivirung eines Seekanales auf Meeresniveau würde in gegenwärtiger Zeit noch etwas anders lauten. Neben diesen technischen Gesichtspunkten würde man ebenso energisch Momente des Schiffahrtsbetriebes und der Interessen der Kriegsmarine betonen. Mögen den Kanal auch manche Segelschiffe durchfahren, Gewicht ist heute allein auf die Dampfschiffe zu legen, und für diese kann die regelmäßig eintretende Verzögerung von auch nur wenigen Stunden die Ursache sein, daß sie den neuen Weg nicht benutzen. Für die Dampfschiffe beträgt ja überhaupt die Ersparniß im Vergleich zu der Fahrt um Skagen in der ausschlaggebenden Route bei einer Schnelligkeit von 2 deutschen Meilen per Stunde nur 15 Stunden Fahrzeit. Wie viel bleibt also noch übrig, wenn dieselben durch die Passirung von etwa 6 Schleusen einschließlich der Wartezeit vielleicht 6 Stunden aufgehalten werden? Ebensosehr kommt die Verzögerung bei der Durchschleusung eines Kriegsgeschwaders in Betracht. Bei der heute ausführbaren Geschwindigkeit einer gemeinsam fahrenden Kriegsflotte wird ein deutsches Geschwader, welches gleichzeitig mit einem feindlichen Geschwader von der Höhe bei Helgoland aufbricht, vermittelst des zukünftigen Kanales bei ungehemmter Durchfahrt (ohne Nachtfahrt) etwa 16 Stunden früher in Kiel eintreffen, als das feindliche um Skagen fahrende auf der Rhede von Kiel erscheint. Wie leicht könnte es da vorkommen, daß umgekehrt der Feind dort frühzeitiger anlangt, sobald bei der Passage zahlreicher Schleusen nur die geringste Unordnung im Betriebe eintritt. Jedenfalls könnte kein Befehlshaber mit Sicherheit darauf rechnen, in Kiel frühzeitig genug zu erscheinen, um in Gemeinschaft mit dem deutschen Ostseegeschwader durch gemeinsame Operationen noch Maßregeln gegen den Feind vor dessen Ankunft treffen zu können.

Bei dieser auf den Seekanal im Meeresniveau beschränkten Konkurrenz traten 1864—66 vor allem zwei Projekte hervor: das eine, Husum-Schleswig-Eckernförde, vertreten durch Stieltjes, das andere, von der Elbmündung (St. Margarethen) nach Eckernförde bezw. Kiel, vertreten durch Lentze. — In den Städten Husum, Schleswig und Eckernförde bildete sich auch dieses Mal ein gemeinsames Kanalkomitee behufs Vertretung des erstgenannten Kanalprojektes. Man bat den tüchtigen holländischen Wasserbauingenieur Stieltjes, dasselbe auf wissenschaftlich-technischer Grundlage auszuarbeiten. Die Erdarbeiten und die Kosten stellten sich günstiger als

bei der anderen in Frage kommenden Linie von der Elbmündung über Rendsburg nach Eckernförde. Nach Stieltjes wäre die Erdbewegung bei gleichen Dimensionen um ein Sechstheil geringer zu veranschlagen; Lentze nimmt hingegen im Vergleich zu seinem Kanale ungefähr das gleiche Maß von Arbeit an. Diese geringeren Kosten gelten jedoch nur unter einer äußerst wichtigen, aber schwerlich vorhandenen Voraussetzung: daß die Bildung und Erhaltung einer jederzeit genügend tiefen Fahrrinne durch das $5\frac{1}{2}$ deutsche Meilen breite Watt ohne allzugroße Kosten gelingen werde. Denn es ist wohl zu bemerken, daß Husum nicht zu jenen sechs Punkten an der westlichen schleswig-holsteinischen Küste gehört, von denen aus die Sechsmeterlinie des Meeres weniger als 8 Kilometer entfernt ist; die Entfernung bis zu dem betreffenden, hinreichend tiefen Punkte der Hever beträgt vielmehr 25 Kilometer. Stieltjes hegte jedoch zuversichtlich jene Meinung, er schreibt: „Der einzige, aber nur scheinbare Nachtheil der husumer Linie ist der, daß die Tiefe des Wattstromes, der Hever, geringer ist als die der Elbe, da jetzt kein Fluß bei Husum ausmündet, der die Tiefe unterhalten könnte. Aber ist nicht der Kanal selbst ein solcher Strom? Dieser soll der Anlage nach ein Querprofil von 400 Quadratmeter erhalten und wird eine Strömung von $\frac{1}{2}$ Meter Geschwindigkeit per Sekunde von der Ostsee aus während der Ebbezeit besitzen; der Strom wird daher per Sekunde 200 Kubikmeter Wasser während der halben Tages- und Nachtzeit in die Nordsee ergießen. Ein solches Quantum wird bei Herstellung von Leit- und Fangdämmen im Watt genügend sein, um in der Hever die nöthige Tiefe zu erhalten." — Andere Techniker bezweifelten indessen, daß der Kanalstrom zur Vertiefung und Spülung einer solchen Wattrinne ausreichen werde, denn so groß auch jene Wassermenge ist, so ist sie doch nur gleich einem Fünfzehntel der ausströmenden Flußwassermenge an der Elbmündung zur Zeit der Ebbe.

An die Dimensionen des Kanals stellte Stieltjes, um ein jederzeitiges Durchfahren und Begegnen großer Schiffe zu gewährleisten, sehr hohe Anforderungen. Vorläufig müsse man sich zwar mit den Breitendimensionen, welche Lentze vorgeschlagen habe (70 Meter Oberflächenbreite), begnügen, für spätere Zeiten seien jedoch durch Verbreiterung 100 Meter Oberflächenbreite und 50 Meter Sohlenbreite bei 8 Meter Tiefe in Aussicht zu nehmen, so daß vorläufig bei 8 Meter Tiefe ein Querprofil von 400, später ein solches von 600 Quadratmeter entstehen würde.

Obwohl das Projekt eine Durchschneidung der Halbinsel bis zur Wassertiefe des Kanales unter dem Meeresniveau voraussetzte, so waren doch an beiden Ausmündungen des Kanales Schleusen vorgesehen, um die aus der Gezeitenbewegung, wie aus den Windverhältnissen hervorgehenden Schwankungen des Wasserspiegels der umgebenden Meere sowohl für die Schiffe wie für den Kanal unschädlich zu machen. Während die Ostseeschleuse nur ausnahmsweise zu schließen wäre, sollte die Nordseeschleuse zur Zeit der Ebbe offenstehen, damit sich eine Strömung im Kanal von Ost nach West bewege. Für die Durchfahrt großer Kriegs-

schiffe war ausnahmsweise eine Aufstauung durch Schließung beider Schleusen und Oeffnung der Nordseeschleuse zur Flutzeit vorgesehen.

Schleswig-Holstein hoffte durch seinen näheren Anschluß an Deutschland in den Besitz des langersehnten Kanales zu kommen. Deshalb entsprach es schon den Regeln der Klugheit, wenn Preußen, welches entschlossen war, die Einverleibung des Landes herbeizuführen oder dieses in engen Anschluß an sein Staatswesen zu bringen, bereitwillig sogleich im Jahre 1864 eine Untersuchung der Sachlage vornehmen ließ, um ein von Lokalinteressen nicht beeinflußtes sachverständiges Urtheil zu erhalten. Man entsandte von Berlin aus den Geheimen Oberbaurath Lentze nach den Herzogthümern, damit dieser nach genauer Untersuchung der Terrainverhältnisse des Landes wie aller übrigen Bedingungen für den Kanalbau feststelle, ob es rathsam sei, den Kanal auszuführen, sodann an Ort und Stelle die verschiedenen Projekte studire, das beste Projekt auswähle oder ein neues aufstelle und das erwählte dann genau detaillirt ausarbeite. Die Ausführung des Unternehmens selbst und der Betrieb sollte einer Privatgesellschaft überlassen bleiben, der dann wohl seitens des Staates eine beträchtliche Subvention wegen der Vortheile für die deutsche Kriegsmarine zugewendet worden wäre. Einen Kanal auf Staatskosten zu erbauen konnte um so weniger in der Absicht Preußens liegen, als zu jener Zeit Schleswig-Holstein noch nicht mit Preußen vereinigt war, dem Erbauer also möglicherweise später gar nicht die Oberhoheit über den Kanal zugestanden hätte. Preußen suchte daher eine Gruppe von großen Finanzfirmen zu unterstützen, welche mit Hülfe einer zu begründenden Aktiengesellschaft das Unternehmen ins Leben rufen wollten. In Uebereinstimmung hiermit kündigte denn auch die preußische Thronrede vom Januar 1866 an, daß die baldige Inangriffnahme des Werkes in Aussicht gestellt werden könne, wenn auch die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gediehen seien.

Lentze bejahte die Ausführbarkeit und entschied sich bezüglich der Trace für die Christensensche Linie von der Elbmündung über Rendsburg nach der Bucht von Eckernförde, nur war anstatt Brunsbüttel St. Margarethen, eine Stunde elbaufwärts gelegen, als westlicher Anfangspunkt angenommen worden, eine Abänderung, welche sich später bei der endgültigen Feststellung als unzweckmäßig herausgestellt hat. Die durchschnittliche Terrainhöhe dieser ganzen Linie wurde durch Vermessungen auf nur 3,20 Meter über der Ostsee festgestellt. Diesem ersten, sehr eingehend bearbeiteten Entwurfe vom Jahre 1865 fügte Lentze während des folgenden Jahres drei weitere Pläne hinzu, alle von St. Margarethen ausgehend und das Eiderthal benutzend, welche dem vom Kriegsministerium geforderten unmittelbaren Anschluß an Kiel in verschiedener Weise gerecht zu werden suchten. Beiläufig bemerkt war diese Idee bereits früher vom kieler Flottenausschuß erwogen worden. Derjenige Entwurf, welcher uns hier vor allem interessirt, wählte einfach an Stelle von Eckernförde den Hafen von Kiel als Endpunkt in der Ostsee; sowohl hier wie bei dem ursprünglichen Entwurfe war ein reiner Durchschnitt der Halbinsel ohne Binnenschleusen in Vorschlag gebracht. Ein drittes

Projekt behielt die erste Linie von Brunsbüttel nach Eckernförde für die Handelsschiffahrt bei; daneben sollte dann eine Abzweigung für die Kriegsschiffe nach Kiel in beschränkter Breitenabmessung und unter Anwendung von 6 Schleusen ausgeführt werden. In dem vierten Projekt endlich schlug Lentze wie bei dem zweitgenannten Entwurfe einen Kanal nach Kiel, sowohl für Handels- wie für Kriegsschiffe vor, nur mit dem Unterschiede, daß der Spiegel des Kanales behufs Minderung der Erdarbeiten 2 Meter über dem mittleren Meeresniveau liegen sollte.

Kurz nach Fertigstellung des ersten Entwurfes hatten sich nämlich die Verhältnisse durch die Wahl Kiels zum deutschen Kriegshafen in der Ostsee dahin geändert, daß es fortan nicht mehr darauf ankam, die am wenigsten Kosten verursachende und für die Schiffahrt am günstigsten gelegene Kanallinie ausfindig zu machen; vielmehr lag damit der Endpunkt des Kanals in der Ostsee fest, es war nur zu ermitteln, auf welche bestmögliche Weise man nach diesem Hafen von der Nordsee her gelangen könne. Hätten doch die wesentlichsten Vortheile für die Kriegsmarine wieder verloren gehen müssen, sobald der Kanal an anderer Stelle seine Ausmündung gefunden hätte. Gerade der glückliche Umstand, daß die Mündung des Kanales und der Hauptkriegshafen der deutschen Ostseeküste an einem Punkte vereinigt sind, macht den Kanal für Kriegszwecke so werthvoll. Ist es einmal gelungen, das Nordseegeschwader in die Elbe einzuführen, so vermag keine, auch noch so gewaltige feindliche Flotte dasselbe an der Vereinigung mit der in Kiel stationirten Ostseeflotte zu verhindern; in der Ostsee sind dabei keine Gefahren mehr zu bestehen. Denkt man sich jene zwei Punkte getrennt liegen, so kann ein vor dem Kieler Hafen stationirtes feindliches Geschwader die Vereinigung mindestens sehr schwierig machen. Jede Konzentration und Theilung der Kräfte, in welcher Art sie auch der Verlauf eines Krieges erfordern mag, wird durch die Wahl Kiels als Endpunkt auf das wirksamste unterstützt. Man könnte diese Vortheile der deutschen Flotte gegenüber der feindlichen vergleichen mit der Ueberlegenheit der einflußreicheren Figuren im Schachspiel, die ein größeres Terrain beherrschen, gegenüber den einfachen Figuren, welche die feindlichen Kräfte darstellen würden. Auch erspart man die Anlage neuer Befestigungen für die östliche Ausmündung des Kanales, welche außerdem niemals so stark wie in Kiel geschaffen werden könnten, sobald es sich um die Zwecke des Kanales allein handelte. Und sind nicht die in Kiel von der Natur geschaffenen Hafenverhältnisse so günstig wie nirgendwo anders an der deutschen Küste? 2 Stunden lang und $\frac{1}{2}$ Stunde breit bietet der Kieler Hafen eine gute und sichere Ankerstätte für zahlreiche Schiffe. Ein künstlicher Vorhafen ist deshalb an dieser Seite des Kanales nicht nothwendig. Und die Einsegelung in den Kieler Hafen bietet selbst Kapitänen, die mit den örtlichen Verhältnissen weniger bekannt sind, ohne Lootsen keine Schwierigkeiten.

Und auch der Eingang in die Nordsee konnte durch die entstandenen Verhältnisse mit ziemlicher Bestimmtheit als fixirt angesehen werden. Die Stätte von Wilhelmshaven wurde im Jahre 1854 von Preußen zur Anlage eines Kriegshafens für die Nordsee auserwählt und während der

darauffolgenden anderthalb Jahrzehnte wurde dieser unter den größten technischen und finanziellen Schwierigkeiten ausgebaut. Es kam daher darauf an, den Endpunkt des Kanales in der Nordsee so zu wählen, daß ein Geschwader mit möglichst wenig Gefahr vor Angriffen zwischen diesem Kriegshafen und der Kanalmündung fahren könne, eine Bedingung, die noch am ehesten durch die Elbmündung erfüllt wurde.

Wenn diese Gesichtspunkte anfangs nicht genügend beachtet wurden, so wird das darauf zurückzuführen sein, daß die militärischen Kreise in Berlin der Kanalanlage nur eine geringe Werthschätzung zu Theil werden ließen. Daher konnten auch später noch Versuche gemacht werden, andere Kanalprojekte durchzubringen. Man schrieb die hohen Kosten, die sich für die Linie von der Elbmündung nach Kiel herausgestellt hatten, speziell dieser Linie zu und suchte daher nach einer genügend tiefen Mündung in dem nördlicheren Wattenmeere, um von den etwas günstigeren Terrainverhältnissen in Schleswig Gebrauch machen zu können. Man darf aber dennoch annehmen, daß eine andere Kanallinie als nach Kiel nicht zur Ausführung hätte gelangen können, Preußen würde doch im entscheidenden Augenblicke die Richtung der Kanallinie vom militärischen Gesichtspunkte aus bestimmt haben.

Derartigen vielfachen Anregungen, namentlich vom Norddeutschen Reichstage aus, gab man nach, indem im Jahre 1872 der Oberbaurath Hagen beauftragt wurde, die Linie von Hoyer nach Flensburg näher zu untersuchen, da diese neben den günstigen Terrainverhältnissen für die Erdarbeiten auch durch den Wattstrom des Lister Tiefs einen guten Zugang von der Nordsee aus zu bieten schien. Die weiteren Untersuchungen führten dann aber zu einem negativen Resultat; ganz besonders scheiterte dieser Gedanke an jenen anderweitigen Interessen der Kriegsmarine.

Lentze legte mit Recht Gewicht darauf, daß nur ein reiner Durchstich im Niveau des Ostseewasserspiegels den erhofften Zweck vollauf erfüllen könne. Die Dimensionen wählte derselbe derart, daß selbst die größten Panzerschiffe *jederzeit*, ohne besondere Aufstauung des Kanales, beladen den Kanal passiren konnten. Wegen der bedeutenden Schwankungen des Niveaus der Elbmündung bei Ebbe und Flut hielt auch er dort eine Abschlußschleuse für nothwendig, während an der Ostsee der Kanal trotz der bisweilen bedeutenden Aenderungen des Wasserspiegels bei anhaltenden West- oder Ostwinden stets offen sein sollte. Dafür war dann aber wegen niedriger Ostseewasserstände eine Erhöhung der Tiefe am Ostende des Kanales auf $10\frac{1}{4}$ Meter an Stelle der mittleren von $9\frac{1}{2}$ Meter vorgesehen. Die Breite der Oberfläche war zu 70 Meter, die Sohlenbreite zu 24 Meter, das Querprofil also zu 450 Quadratmeter angenommen. Ebenso wie Stieltjes stellte Lentze bezüglich der Dimensionen hohe Anforderungen, ein Umstand, der zu der Erkenntniß führte, daß ein leistungsfähiger Kanal nicht für 20 oder 25, sondern günstigstenfalls für 40 Millionen Thaler herzustellen sei. Die Erdbewegung für die Kanallinie nach Kiel war unter diesen Umständen auf 80 Millionen Kubikmeter zu schätzen, bei Ausmündung in Eckernförde hätte ein Viertel dieser Arbeit erspart werden können.

Doch auch dieser Untersuchung wurde keine Folge gegeben. Ueber die Ursache dieser Unthätigkeit schwebt ein gewisses Dunkel. Man war in den verschiedenen Ressorts der preußischen Staatsverwaltung schwerlich einerlei Meinung. Im Gegensatze zu dem allerdings ziemlich blinden Enthusiasmus in weitesten Kreisen der Bevölkerung für das Unternehmen — nur die Ultrakonservativen erklärten dasselbe für Utopie; die Schleswig-Holsteiner mit ihrem individuellen Unabhängigkeitssinne waren weniger nach ihrem Geschmack; außerdem standen die deutschen Ostseehandelsstädte von Lübeck bis Hinterpommern in vermeintlich partikularem Interesse der Sache mehr als lau gegenüber — zeigte sich die Militärverwaltung in Folge genauerer Kenntniß der wirklichen Vortheile für die Kriegsmarine merklich abgekühlt. Ja diese Kreise haben bis in die neueste Zeit dem Projekte ungünstig gegenübergestanden, auch hohe Marineoffiziere haben damals wie noch in der allerletzten Zeit vielfach Zweifel über das Maß des gebotenen Vortheils und Bedenken über die Benutzbarkeit geltend gemacht, während im Gegensatze hierzu eine Aeußerung des Handelsministers Graf Itzenplitz im preußischen Abgeordnetenhause steht, daß man für keine anderen Kanalprojekte eher einen Pfennig bewilligen möge, bis dieses große Projekt nicht sichergestellt worden sei.

Die ungünstige Beurtheilung durch die Militärkreise trat u. a. in der bekannten Reichstagsrede des Generalfeldmarschalls Moltke vom 23. Juni 1873 hervor, der „Grabrede des Kanalprojektes", wie damals gesagt worden ist. Waren in der Zeit vor dem französischen Kriege die mehrfachen Anregungen seitens der Abgeordneten damit zurückgewiesen worden, daß es an den nöthigen Geldmitteln fehle, so konnte dieser Einwurf nach dem Kriege, wo 4 Milliarden Mark Kriegsentschädigung nach Deutschland flossen, nicht mehr erhoben werden. Wäre es doch damals ein Leichtes gewesen, von der Volksvertretung die Zustimmung zur Rücklegung einer bezüglichen Summe für den Bau des Kanales zu erlangen; an Anregungen dazu fehlte es nicht. Einmal wurde dieses sogar der Regierung durch eine Gruppe Abgeordneter direkt angeboten. Man kannte bis zu jenem Zeitpunkte die Ansichten der Regierung noch nicht genügend, namentlich war man im Zweifel, welche Strömung Oberwasser erhalten hatte. Da zerstörte denn, wieder auf eine derartige Anregung hin, Graf Moltke alle bisher noch gehegten Illusionen. Derselbe sagte, es sei besser, wenn man einmal 40 bis 50 Millionen Thaler für die Stärkung der Wehrkraft Deutschlands zur See ausgeben wolle, eine zweite Flotte zu bauen; der Staat schiene ihm nicht berechtigt, eine derartige Ausgabe für den Kanal zu machen. Sehr großen Nutzen werde der Kanal für die Kriegsmarine doch nicht haben, auch für die Handelsschiffahrt sei der Nutzen ein sehr zweifelhafter. Im Winter werde der Kanal über 100 Tage lang zugefroren sein, auch ruhe dann sowieso die Schiffahrt in der Ostsee wegen Eisbehinderung; in der gefahrlosen Sommerzeit würden die Schiffe behufs Ersparung des Tarifs dann doch um Skagen fahren, so daß sich der Verkehr nur auf die zwei Aequinoktialzeiten beschränken werde. Die deutschen Ostseestädte trieben in erster Linie binnenseeischen

Handel, man baue daher den Kanal für fremde Nationen. Viel mehr möchte es sich vielleicht empfehlen, den vorhandenen Eiderkanalweg auszutiefen, so daß die kleineren Kriegsschiffe denselben benutzen könnten; im letzten Kriege sei es bereits möglich gewesen, von demselben in dieser Weise einigen Gebrauch zu machen: große Panzerschiffe könne man in der Ostsee doch nicht gebrauchen. —

Und sobald man die damaligen Verhältnisse in das Auge faßte, nicht die fernere Zukunft maßgebend sein ließ, hatte Graf Moltke ja gewiß Recht. Wenn die jährlichen Zinsen für einen genügend großen Kanal nebst Unterhaltung und Betrieb, einschließlich der Unterhaltung einer sicheren Rückzugslinie von Wilhelmshaven nach der Kanalmündung, in heutiger Zeit auf 11 Millionen Mark zu schätzen sind, so möchte für jene Zeit bei dem damaligen hohen Zinsfuße und Arbeitspreise die Annahme von 13 Millionen Mark jährlicher Ausgaben nicht zu hoch sein. Hiervon würden allenfalls 2 Millionen durch die Handelsschiffahrt aufgebracht worden sein, für die Kriegsinteressen blieben jährlich 11 Millionen zu decken übrig. Das war die theilweise Potenzirung der Stärke der vorhandenen Seekräfte bei einer Ausgabe für die Marine von 28 Millionen Mark (Ordinarium von 1874 16,9 Millionen Mark, dazu normales Extraordinarium von ungefähr einem Viertel dieser Summe, außerdem die Zinsen für das eigentliche Anlagekapital) gewiß nicht werth. Gegenwärtig stellt sich die Rechnung anders. Von den 11 Millionen Mark jährlicher Ausgaben wird bei dem jetzt vorwiegenden Dampferverkehr die durchpassirende Schiffahrt an Abgaben, einschließlich eines gewissen Zuschlages für die Gemeinnützigkeit des Unternehmens im besonderen Interesse des deutschen Handels und der deutschen Schiffahrt, 5 Millionen Mark zu tragen vermögen, es kommen noch 6 Millionen auf Rechnung der deutschen Kriegsmarine. Im Vergleich zu einer Jahresausgabe von 56 Millionen Mark (Ordinarium 1886 87 37,7 Millionen, Extraordinarium 9,7 Millionen Mark, außerdem die Zinsen des Anlagekapitals) ist dieses ein Verhältniß von 1 : 9 gegenüber 1 : $2^1/_2$ um die Mitte des vorigen Jahrzehntes. In Zukunft wird sich dieses Verhältniß noch günstiger gestalten. Ganz zutreffend können die letztgenannten Verhältnißzahlen allerdings nicht erachtet werden, denn während der Zweck des Kanales im wesentlichen nur auf die Küstenvertheidigung behufs Aufhebung einer feindlichen Blokade gerichtet ist, besitzt unsere Flotte außerdem noch die Aufgabe, die deutschen Interessen in Krieg und Frieden auch im Auslande zu schützen, also nöthigenfalls auch offensiv vorzugehen. Wenn diese Aufgabe auch immer stärker hervorgetreten ist, so überwiegen doch selbst bei dem heutigen Stande unserer Flotte noch die Zwecke der Küstenvertheidigung, so daß jenes Verhältniß der Ausgaben für die militärischen Vortheile des Kanales und für die Vertheidigungsflotte sich vielleicht 1874 wie 1 : 2, 1886 87 aber wie 1 : 5 stellen mochte.

In jenem Sinne hat denn auch die Reichsregierung gehandelt, indem sie eher eine wirkliche Verstärkung der Seestreitkräfte anstrebte, als eine mittelbare durch Schaffung der Möglichkeit, die kleine vorhandene Flotte vermittelst eines Kanales bald in diesem, bald in jenem Meere verwenden zu können.

Der Ausspruch des Mannes, dessen Autorität in Dingen der Wehrkraft Deutschlands ausschlaggebend ist, hat am meisten dazu beigetragen, daß der Kanal so lange Zeit von der Tagesordnung abgesetzt worden ist und es der größten Energie bedurft hat, um die Frage wiederum in Fluß zu bringen. So sehr man bei Betrachtung des damaligen Zustandes der Handelsschiffahrt sowie der deutschen Kriegsmarine jenem Urtheil beistimmen muß, so empfängt man doch gleichzeitig den Eindruck, als wenn nicht alles gesagt worden wäre. Enthalten die Ausführungen doch Uebertreibungen und schiefe Darstellungen, die auf der Hand liegen. In sachverständiger Weise hat in einer der folgenden Reichstagssitzungen der schleswig-holsteinische Abgeordnete Seelig geantwortet, daß der Kanal allen Erfahrungen nach jährlich nur einige Wochen zugefroren sein werde, die Schiffahrt ruhe in der westlichen Ostsee im Winter keineswegs vollständig, auch während des Sommers würden die Schiffe der Zeitersparniß wegen den Kanal benutzen, die deutschen Ostseehäfen trieben in erster Linie nicht mit den übrigen Ostseehäfen, sondern mit den Nordseehäfen Handel ꝛc. — Es wird denn auch vielfach vermuthet, daß diese Opposition der Militärkreise theilweise in strategischen Gründen der Landesvertheidigung zu suchen sei. Unsere Vertheidigungssysteme setzen sich gleich den Offensivsystemen eine möglichste Konzentration der Kräfte zum Ziel. Durch jenen Kanal wird aber ein fast vereinzelt daliegendes und namentlich in seiner langen Erstreckung schwer zu vertheidigendes Angriffsobjekt geschaffen, welches vertheidigt, also eventuell mit Truppen besetzt werden muß, daher eine Verzettelung der Vertheidigungskräfte im Kriegsfalle herbeiführt.

Eine sehr reservirte Stellung hat der Feldmarschall auch dann noch dem Kanalunternehmen gegenüber eingenommen, als nur eine mäßige Subvention durch das Reich verlangt wurde und man denselben vielfach für die Abgabe eines günstigeren Urtheils zu gewinnen gesucht hatte. Er erklärte in der Ausschußsitzung des Zentralvereins der Deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt vom 17. März 1881: „Wenn der Kanal, wie Herr Dahlström projektirt, in kleinen Dimensionen für wirthschaftliche Zwecke ausgeführt wird, so wird er ohne Zweifel recht nützlich und auch militärischerseits solche Verbindung ganz erwünscht sein. Für das militärische Interesse kommt der Kanal nur für Kanonenboote und Ausfallkorvetten in Betracht." Große Panzerschiffe werden also nicht erwähnt. Bei den Reichstagsverhandlungen war der sonst regelmäßig anwesende Stratege nicht zugegen.

Weder der nationale Aufschwung von 1870/71, noch der wirthschaftliche in den folgenden Jahren hatte ersichtlichen Einfluß auf das Kanalprojekt, der stille Geschäftsgang während der Zeit nach 1873 trug darauf das Seinige dazu bei, um in der folgenden Zeit der Erschlaffung die Ideen von derartigen großen Unternehmungen abzulenken. Eine ganz unerwartete Unterstützung des Seekanalgedankens trat hingegen im Jahre 1880 und den folgenden Jahren durch das außerordentliche Aufblühen des Suezkanalunternehmens ein. Wenn man sich dieses Zusammenhanges auch hie und da bewußt geworden ist, so fehlt es doch merkwürdiger Weise fast gänzlich an der

Erkenntniß, weshalb denn eigentlich das Gedeihen dieses großen Unternehmens als erfolgverheißendes Symptom auch für den Nord-Ostseekanal sowie für andere Seekanäle betrachtet werden konnte[1]). Dieser Erfolg war der überraschenden Ausbreitung der Dampfschiffahrt in der europäisch-asiatischen Frachtfahrt zu danken. Während Segelschiffe jenen Kanal niemals mit Vortheil haben benutzen können, suchen ihn die Dampfschiffe mit Konsequenz auf. Bei dem künftigen Panamakanal und anderen Seekanälen tritt die gleiche Erscheinung hervor. Bei Seekanälen, die nur geringere Abkürzungen des Weges herbeizuführen vermögen, wird diese Abkürzung bei Segelschiffen schon vielfach durch den Zeitaufwand, die Kosten und das Gefahrenrisiko, welches eine Anfahrt und eine Abfahrt von den Kanalküsten für diese mit sich bringt, wieder aufgewogen. Wenn jene allgemeine Schlußfolgerung richtig war, so muß auch bei dem Nord-Ostseekanal die seit der gleichen Zeit rapide vorgehende Umwandlung der Nord-Ostseeschiffahrt in einen Dampferverkehr außerordentlich günstig auf dieses Unternehmen einwirken. Das findet sich aber nur selten ausgesprochen, im Gegentheil erhoffen die Meisten ein Aufblühen der Segelschiffahrt namentlich im deutschen Küstenverkehr durch dieses Unternehmen. Insbesondere sprachen auch die Regierungsorgane diese Meinung aus. Und doch war jenes instinktive Gefühl richtig, wie wir später nachweisen werden. Diese neuere Umwälzung in der Schiffahrt war sogar, wenn auch vielfach unbewußt, das ausschlaggebende Moment für das Interesse, welches die praktischen Geschäftskreise in letzter Zeit für das Unternehmen an den Tag gelegt haben; und ohne diese Anregung wäre dasselbe wohl erst nach längerer Zeit zu Stande gekommen. Für Segelschiffe wird der Kanal gar nicht den erheblichen Werth besitzen, den das Binnenland voraussetzt. Auch den Suezkanal wollte man in erster Linie für den bestehenden Segelschiffsverkehr erbauen. Es trat indessen ein, was man in England vorhergesagt hatte: die Segelschiffe mieden den Seeweg durch das Mittelmeer und das Rothe Meer. Instinktiv war aber doch der richtige Zeitpunkt gewählt worden, die aufblühende Dampfschiffahrt füllte bald den Kanal. Das dunkle Gefühl handhabt oft mit sicherer Hand das Ruder der Geschichte als die Logik des Verstandes.

Während vor der Eröffnung des Suezkanals Niemand außer den sanguinischen und weltbeglückenden großen Projekten geneigten Franzosen an die Rentabilität desselben hatte glauben wollen und es während des ersten Jahrzehntes nach der Eröffnung schien, als wenn das darin angelegte Kapital (fast 400 Millionen Mark) trotz der ungeheueren

[1] Die Prosperität des Suezkanales hat direkt der französischen Panamakanalunternehmung zum Leben verholfen. Die Schwierigkeiten dieses Unternehmens sind aber so ungeheuer, die Kosten im Vergleich zu den möglichen Einnahmen so groß, daß die heutigen Antheilhaber wohl ihr Kapital verlieren werden. Auf diesem Gebiete zeigt sich wieder einmal, daß der Sanguiniker und Idealist im Geschäftsleben zwar unter Umständen durch einen großen genialen Zug Ungeheueres gewinnen kann, daß er aber doch in den meisten Fällen zu Grunde gehen wird, daß jedenfalls im allgemeinen die nüchterne Auffassung größere Erfolge zu erzielen pflegt.

Summen, welche davon der Khedive beim Bau in unverantwortlichster Weise aus der ägyptischen Staatskasse mehr oder weniger geschenkweise zugeschossen hatte, wohl eine normale, aber keine überaus lukrative Verzinsung finden werde, war die Steigerung der Zahl der durchfahrenden Schiffe seit dem Jahre 1880 eine so außerordentliche, daß die Aktien auf die vierfache Höhe des faktisch eingezahlten Kapitals stiegen. Von 1870 bis 1875 hatte der Verkehr in befriedigender Weise bis auf 2 Millionen Netto-Registertonnen zugenommen, war dann aber 5 Jahre lang auf dieser Stufe stehen geblieben, um darauf sehr rasch in dem folgenden Jahrfünft, bis 1885, auf $6^1/_3$ Millionen anzusteigen. Ging doch zum Theil aus dieser Thatsache die damals in Frankreich eintretende Gründungs- und Schwindelperiode hervor. Nach dem Grundsatze, daß auch bei Börsenwerthen der Besitz solcher dahin zu fließen pflegt, wo die größten allgemeinen Interessen und damit der größte Einfluß auf ein Unternehmen zu suchen ist, wanderte dann der größere Theil der Aktien nach und nach in den Besitz Englands und der Engländer. Diese mußten aber auf diese Weise den doppelten Preis für den Kanal zahlen, den derselbe gekostet hat.

Um die Nord-Ostseekanalidee wieder in Fluß zu bringen, bedurfte es, sagten wir, der ganzen Energie eines auch in anderer Hinsicht um die Schiffahrt Deutschlands verdienten Mannes. Wir meinen den hamburger Rheder und Schiffsmakler H. Dahlström, dessen Agitation sich namentlich auch auf das Interesse stützte, welches jetzt die Rheder und Kaufleute für das Kanalunternehmen bewiesen. Ohne sein energisches Wirken, welches in mündlichem Verkehr, Vorträgen, Zeitungsartikeln, Broschüren und Büchern[1]), schließlich auch in Konferenzen mit dem Reichskanzler seinen Ausdruck fand, wäre wohl heute noch nicht der Bann, welcher über dieses Projekt gelegt worden war, völlig durchbrochen. Wenn wir in den folgenden Ausführungen mehrfach die Aufstellungen Dahlströms als zu optimistisch hinstellen müssen, so wollen wir denselben in der öffentlichen Meinung nicht herabsetzen. Es ist nun einmal nirgendwo anders: Derjenige, welcher als praktischer Agitator für eine große Sache eintritt, sieht diese sehr bald in einer ganz anderen, viel zu günstigen Färbung, als der objektive Beurtheiler. Darin liegt gerade theilweise die Kraft eines solchen Vorgehens. Ueberschreiten diese Uebertreibungen nicht ein gewisses Maß, was hier nicht geschehen ist, so sind wir fern davon, dieselben zu verdammen. Ohne dieses feste Eintreten für an sich nicht ganz zweifellose Dinge würde ja auch das große private Geschäftsleben einem an Bedenklichkeit kränkelnden Bureaukratenregiment auf das Haar ähnlich sehen. Es genügt, wenn die völlig ruhige, bedachtsame Prüfung vorgenommen wird, sobald man in die Unternehmung Kapitalien hineinsteckt, also bei Aktienunternehmungen durch Prüfung seitens der übernehmenden Bankiers und seitens der Kapitalisten, bei Staatsunternehmungen durch die Finanz-, Verwaltungs-

1) Die erste größere Arbeit „Die Ertragsfähigkeit eines schleswig-holsteinischen Seeschiffahrtskanales" erschien Hamburg 1879.

und technischen Beamten, sowie durch das Parlament. Und daß dieser Apparat in unserem Falle, wo es sich um ein Unternehmen handelte, bei dem unserer Meinung nach die Wagschale für das „Ja" nicht viel stärker belastet war, als die Gegenseite, nicht gewirkt habe, wird man in keinem Falle behaupten können. Stand auch diesmal das Parlament der Sache nicht ganz unbefangen gegenüber, trat hier naturgemäß die allgemeine Sympathie, mit welcher das deutsche Volk dieses Unternehmen begleitete, in den Vordergrund, so hat es doch schließlich der ganzen Autorität des Fürsten Bismarck bedurft, um die Bedenken in mehreren Ressorts zu überwinden. Ohne dessen Dazwischentreten wäre die Sache wahrscheinlich wiederum im Sande verlaufen.

Während Lentze und Stieltjes die Dimensionen des Kanals ziemlich reichlich angenommen hatten, ihr Plan für die bequeme jederzeitige Durchfahrt auch der größten Kriegsschiffe eingerichtet war, ging Dahlström umgekehrt anfangs davon aus, einen Kanal von möglichst geringen Dimensionen, daher geringen Kosten zu erbauen, welcher für die Handelsschiffahrt genügte, dann aber auch ganz zweckmäßig von Kriegsschiffen während der Zeit eines Krieges benutzt werden könnte. Moltkes Aeußerung, man möge nur mittels Privatkapital einen Kanal von kleineren Dimensionen bauen, dann werde man denselben auch dankbar für kleinere und mittlere Kriegsschiffe in Benutzung nehmen, dürfte wohl einigen Einfluß auf diesen Entschluß gehabt haben. Dahlström wollte dem Kanal nur eine Tiefe von $6\frac{1}{2}$ Meter geben. Den großen Panzerschiffen sollte der Durchgang dennoch ermöglicht werden, indem man den Kanal mittels der Nordseeflut und mittels der Binnenlandzuflüsse um weitere $1\frac{1}{2}$ Meter im Laufe einiger Tage aufstaute. Während der Zeit eines Krieges sollte der Kanal nöthigenfalls dauernd in diesem Zustande verbleiben. Bezüglich der Trace schloß sich Dahlström dem Lentzeschen Projekte, welches von der Elbmündung über Rendsburg nach Kiel ging, an, nur wurde als Endpunkt an der Elbe Brunsbüttel an Stelle von St. Margarethen gewählt.

Beiläufig sei noch erwähnt, daß nicht lange Zeit darauf ein mit londoner Großkapitalisten in Verbindung stehender Unternehmer, Dr. Bartling, von ähnlichen Gedanken ausgehend, Vorschläge zu einem Kanal von Glückstadt direkt nach Kiel machte, auf die man aber in Deutschland nicht weiter einging. Bei Glückstadt waren dabei großartige Hafenanlagen geplant, so daß man in Hamburg, sobald die Sache ernst genommen wäre, für die Zukunft hätte besorgt sein können.

Inzwischen änderte sich jedoch die Meinung darüber, welchen Vortheil der Kanal der Kriegsmarine bringen werde. Auch objektive Ursachen lagen dem zu Grunde. Unsere Kriegsmarine hatte sich inzwischen sehr vergrößert und war einigermaßen den Flotten der Seemächte mittleren Ranges ebenbürtig an die Seite getreten. Mit der Bedeutung der Kriegsmarine mußte auch die Bedeutung des Kanales für militärische Zwecke zunehmen. Sodann aber hatte sich der Bau der Kriegsschiffe in anderer Richtung bewegt. Bis zu Ende der siebziger Jahre ging das Streben dahin, die Panzerstärke für große Kriegsschiffe immer mehr zu vergrößern, damit wuchs unaufhörlich das Deplacement und infolge-

dessen der Tiefgang. Man mußte sich sagen, wenn das so fortginge, so könnten die großen Schlachtschiffe, die Hauptstärke der Kriegsflotten, in der flachen Ostsee niemals zweckmäßige Verwendung finden. Jedenfalls waren sie für irgendwelche Operationen in der Nähe der Küsten unbrauchbar, da die größeren Ostseehäfen im allgemeinen nur Schiffe von einem Tiefgange bis zu 5 oder 6 Meter zulassen, während unsere größten Panzerschiffe bei voller Belastung $7^{3}/_{4}$ Meter Tiefgang haben. Im Geiste aber rechnete man bereits mit Panzerschiffen von 9 Meter Tiefgang; sind ja doch einige derartige Kriegsschiffe von anderen Seemächten erbaut worden. Man hatte sich jedoch bei dem Gedanken an die Herstellung solcher großen unverwundbaren, schwimmenden und sich fortbewegenden Forts in der Leistungs- und Entwickelungsfähigkeit des Geschützwesens getäuscht. Je stärker die Panzer hergestellt wurden, um so mehr strebte man danach, und es gelang, Schiffs- und Küstengeschütze zu konstruiren, welche im Stande waren, auch den widerstandsfähigsten Panzer zu durchschlagen. Es hatte sich somit zum Theil ein Kampf ohne greifbaren Erfolg in der Technik hier entwickelt. Eine neue Erfindung, die Torpedos beeinträchtigten dann vollends die alles überragende Stellung, welche die Schlacht-Panzerschiffe anderthalb Jahrzehnte hindurch für den Kampf auf hoher See eingenommen haben. Neben diese gewaltigen Kolosse trat nun eine zahlreiche Flotte kleiner, beweglicher Schiffe, welche theilweis unterirdisch mit jener gefahrvollen Waffe der Torpedos kämpften. Nun wurde auf Schnelligkeit und Beweglichkeit das allergrößte Gewicht gelegt. Durch die Dezentralisation der Panzerflotte in kleinere Schiffskörper suchte man der großen Gefahr vorzubeugen, welche ein einziges gegen ein großes Panzerschiff abgeschossenes Torpedo über ein ganzes Geschwader bringen konnte. Damit war die Aussicht, daß die Hauptstärke der deutschen Flotte auch in der Ostsee wirksame Verwendung finden könne, wieder näher gerückt.

So trat denn die Bedeutung des Kanales für die deutsche Kriegsmarine immer mehr in den Vordergrund, und in diesem Jahre ist denn auch offen seitens der Regierung anerkannt worden, daß dieser militärische Zweck für Deutschland wichtiger sei, als die Dienste, welche derselbe der Handelsschiffahrt leisten könne. Dieser Sachlage entsprechend forderte der Chef der Admiralität, v. Stosch, Dahlström auf, bei den begonnenen Vorarbeiten darauf Bedacht zu nehmen, daß die Abmessungen des Kanals ein jederzeitiges Durchfahren von Kriegsschiffen bis 7 Meter Tiefgang, 22 Meter Breite und 110 Meter Länge ermöglichen. Hiervon ausgehend bestimmte Dahlström bei seinem späteren Entwurfe die Dimensionen des Kanales, in Uebereinstimmung mit den schmaleren Partien des Suezkanales, zu 58 Meter oberer Breite, 22 Meter Sohlenbreite und 8 Meter Tiefe, also 320 Quadratmeter Querprofil. Desgleichen waren die Kurven und die Schleusendimensionen im Verhältniß zu der bezeichneten Schiffslänge bemessen. Der Halbmesser der Kurven war im Minimum zu 750 Meter angenommen. Der Chef der Admiralität erklärte im August 1881, daß sowohl die in dem Projekt angenommenen Abmessungen des Kanales selbst als auch die der Schleusen der Größe und dem Tiefgange der Kriegsschiffe entsprechend seien.

Im Jahre 1879 hatte nämlich die preußische Regierung, noch immer in der Voraussetzung, daß der Kanal durch eine Aktiengesellschaft erbaut und Preußen sowie das Reich sich mit einem Beitrage à fonds perdu betheiligen würden, Dahlström die Erlaubniß ertheilt, die nöthigen Vorarbeiten zu einer Linie Brunsbüttel—Rendsburg—Kiel auszuführen, wobei ihm gleichzeitig mit großer Bereitwilligkeit auch die Lentzeschen Entwürfe zur Verfügung gestellt wurden. Dahlström veranlaßte den Regierungsbaumeister Boden nebst einigen ihm behülflichen Ingenieuren die Vermessungen und technischen Vorarbeiten auszuführen, auch das Projekt im übrigen auszuarbeiten, sowie ihr Urtheil in einem Erläuterungsberichte niederzulegen. Das ist denn mit anerkennenswerther Sorgfalt geschehen. Auch Vergleiche mit anderen, möglicherweise in Frage kommenden Routen sind beigefügt worden. Diese Berichte sandte Dahlström an Privatmänner und Korporationen, welche zu einer Begutachtung dieser oder jener Hauptfrage des Projektes berufen erschienen. Er selbst lieferte den Generalbericht, der auch ausführlich die wirthschaftliche Seite behandelt. Diese Arbeiten sind als „Erläuterungsberichte zu den speziellen Vorarbeiten für den Bau des Nord-Ostseekanales, herausgegeben von H. Dahlström, 218 S. 4° nebst Tabellen und 6 Karten wie Zeichnungen", im Jahre 1881 bei L. Friedrichsen u. Cie. in Hamburg gedruckt worden. Der Oeffentlichkeit wurde dieses Werk erst zu Ende des Jahres 1885, gewissermaßen als ausführliche Begründung des betreffenden Gesetzentwurfes übergeben, nachdem die Arbeit seit Mai 1881 den Regierungsorganen als Grundlage für die Ausarbeitung des nachher vorgelegten Entwurfes gedient hatte.

Wenn in dieser Arbeit der eine Zweck des Kanales, unserer Kriegsflotte zu dienen, ungleich mehr hervortritt, als Dahlström zu Anfang darstellte, so geht doch auch hier derselbe noch von dem Gesichtspunkte aus, daß der Kanal in erster Linie für die Handelsschiffahrt von Wichtigkeit sei, daß sich sogar für eine Privat-Aktiengesellschaft eine ausreichende Rente werde erzielen lassen, sobald die Regierung dieser nur eine Subvention an Baukapital gewähre, welche den Mehrkosten der vergrößerten Dimensionen sowie der längeren und kostspieligeren Entwickelung der Kanallinie nach Kiel anstatt nach Eckernförde entspreche. Diese Mehrkosten waren auf ungefähr 30 Prozent des Anlagekapitals eines vollständig tüchtigen Handelskanals veranschlagt worden. Die Erdarbeiten sollten an 35 Prozent größer sein, als im anderen Falle erforderlich wäre. Tritt man indessen etwas näher an die Berechnung heran, so wird man immerhin von den auf diese Art berechneten Mehrkosten wesentliche Abstriche zu machen haben. Namentlich ist die Annahme einer geringeren Breite des Kanales, statt 58 nur $53\frac{1}{4}$ Meter, kaum gerechtfertigt, denn zur Begegnung zweier über die mittlere Größe hinausgehenden Kauffahrteidampfer ist auch die erstere Breite schon äußerst beschränkt, um so mehr, als man in der Zukunft hier wie überall mit einer steigenden Größe der Schiffe zu rechnen haben wird. Erachten doch in neuester Zeit alle großen Ostseehäfen für die Zukunft eine dauernde Zugangstiefe ihres Hafens von 6 Meter für nothwendig, wenn sie nicht bald außer Konkurrenz gesetzt werden sollen.

Uebrigens beabsichtigen wir nicht anzudeuten, daß die erbetene Subvention eine zu hohe gewesen sei; im Gegentheil. Nur war die Annahme Dahlströms, die derselbe auch bei den diesjährigen Reichstagsverhandlungen noch kundgegeben hat, daß sich ein ausschließlich für die Handelsschiffahrt eingerichteter Kanal allein bezahlt machen werde, viel zu optimistisch. Wenn derselbe öfters darauf hingedeutet hat, daß bereits große Kapitalkräfte hinter seinem Unternehmen stünden, so sind wir doch in Uebereinstimmung mit den Motiven der Gesetzesvorlage geneigt zu glauben, daß diese im entscheidenden Augenblicke ihre sehr bedingte Zusage zurückgezogen haben würden, falls nicht schließlich das Reich oder andere Gemeinwirthschaften anstatt eines Viertels etwa zwei Drittel der Baukosten eines völlig kriegstüchtigen Kanales als Subvention oder doch quasi als fonds perdu beigeschossen oder eine entsprechende Zinsgarantie übernommen hätten.

Dieser Dahlström-Bodensche Entwurf wurde nach 1881 im preußischen Ministerium der Oeffentlichen Arbeiten unter dem Geheimen Oberbaurath Baensch einer gründlichen Umarbeitung unterzogen und darauf in wiederholten Berathungen seitens der Kommissarien preußischer und Reichsbehörden einer genauen Prüfung in militärischer und baulicher Beziehung unterworfen. Man traf daran mehrfache wichtige Abänderungen, die auf eine unbedingt sichere Benutzung des Kanales durch die größten Kriegsschiffe und durch ein ganzes Kriegsgeschwader, sowie auf technische Verbesserungen hinzielten, ehe der Entwurf den gesetzgebenden Körperschaften — Bundesrath, Reichstag, sowie preußischem Abgeordneten- und Herrenhaus — vorgelegt wurde. Eine völlige Umänderung hatten behufs Beschleunigung der Durchfahrt die Schleusenanlagen erfahren, die darauf berechnet sein werden, ein kleines Kriegsgeschwader oder eine ganze Kauffahrteiflotte auf einmal aufzunehmen. Die Anforderungen an die Tiefe des Kanales wurden soweit erhöht, daß jederzeit ein Kriegsgeschwader von schwerbelasteten Panzer-Schlachtschiffen den Kanal passiren kann, mag der Wasserstand der beiden Mündungsmeere auch ein sehr niedriger sein. Auch die Breite des Kanales wurde etwas ausreichender bemessen. Im ganzen hat man sich sehr den Dimensionen genähert, die Lentze bereits vor zwei Jahrzehnten gefordert hat. Sehr zu beachten sind auch die Aenderungen, welche der Kanal in seinen Krümmungsverhältnissen gegenüber dem Dahlström-schen Entwurfe erfahren wird. Die Erfahrung beim Suezkanal hat gelehrt, daß möglichst wenige und sanfte Krümmungen eine Hauptbedingung eines geregelten, ohne häufige kleine Unfälle sich abspielenden Kanalbetriebes sind, um so mehr als sonst in Folge derartiger Vorkommnisse der Kanal oft ein oder mehrere Tage lang durch ein festsitzendes Schiff gesperrt ist. Daher hat man den Minimal-Krümmungshalbmesser von 750 auf 1000 Meter erhöht, will aber im allgemeinen einen solchen von 2000 Meter zu erreichen suchen. Auch die Anzahl der leider sehr zahlreichen Kurven (etwa 22) soll nach Möglichkeit vermindert werden. Natürlich werden dadurch vermehrte Erdarbeiten und Kosten entstehen. Alle diese Verbesserungen kommen natürlich auch der Handelsschiffahrt sehr zu gute.

Nach dem Regierungsentwurfe soll die Oberfläche des Kanales eine Breite von 60 Meter erhalten, die Sohlenbreite wird 26 Meter, die Tiefe $8\frac{1}{2}$ Meter betragen, mit Vertiefungen nach beiden Kanalmündungen hin, entsprechend einem zeitweilig tieferen Niveau der anliegenden Meere. Der normale Querschnitt des Kanales erreicht damit 366 Quadratmeter oder die fünffache Dimension wie bei dem bestehenden Eiderkanal. Für die Kauffahrteidampfer, welche zwischen Ostsee und Nordsee fahren, hätte eine Tiefe des Kanales von $6\frac{1}{2}$ oder 7 Metern auch für die nächste Zukunft vollkommen ausgereicht. Die größten in der Nord-Ostseefahrt üblichen Dampfer, abgesehen von den transatlantischen, haben bei 11 Meter Breite $5\frac{1}{2}$ Meter Tiefgang; ihr Raumgehalt beträgt 800 bis 1100 Netto-Registertonnen. Die Breitenausdehnung des Kanales hätte daher in Rücksicht auf die Handelsschifffahrt keinenfalls geringer sein dürfen. Der ungünstigste in Betracht zu ziehende Fall für die Prüfung der Breitendimension wäre das Begegnen von zwei Dampfern jener genannten Größe. Die eigentlich kritische Stelle dieser Schiffe für das Anrennen an die Kanalufer liegt 5 Meter unter Wasser. In dieser Tiefe hat der Kanal eine Breite von 40 Meter, es bleiben bei der Begegnung als Abstand zwischen den beiden Schiffen und für die zwei Abstände zwischen je einem Schiffe und dem einen Kanalufer zusammen 20 Meter übrig, da die sich begegnenden Schiffe selbst 20 Meter in dieser Tiefe für ihre Breite beanspruchen. Die Entfernung der Schiffe von einander kann daher bei der Begegnung etwa 9 Meter sein, während dann noch in jener Tiefe an jeder Seite ein Abstand vom Ufer von $5\frac{1}{2}$ Meter verbleibt. Bei großer Vorsicht des Lootsen hält man diese Zwischenräume für ein ungefährliches Begegnen solcher in Fahrt befindlicher Dampfschiffe für ausreichend.

Ob sich diese Ansicht nicht dennoch als zu optimistisch erweisen wird? Bei der Suezkanal-Enquete von 1884/85, welche den Zweck verfolgte, den bisher gleich dem Panamakanal einschiffigen Kanal für direkte Begegnung der Dampfschiffe einzurichten, ging die Ansicht der Sachverständigen dahin, daß für ein bequemes Begegnen während der Fahrt die Breite des Kanales an der kritischen Stelle von $6\frac{1}{2}$ Meter Wassertiefe die fünffache wie die der größten durchfahrenden Dampfschiffe sein müsse, was $5 \times 14\frac{1}{2} = 72$ Meter Breite ergab. Zwei Breiten nehmen bei der Begegnung die Schiffe ein, drei Breiten bleiben für die 3 Zwischenräume verfügbar. Als allergeringste Breitendimension in jener Tiefe für das Begegnen zweier Dampfschiffe in Fahrt wurde die 4fache Breite der größten Dampfer angesehen. Den ersteren Wünschen gemäß ist denn auch von der Gesellschaft beschlossen worden, den Kanal in Zukunft in der Tiefe von 8 Meter in den geraden Linien (von meist 22) auf 65 Meter zu verbreitern. Dabei wurde noch für erforderlich erachtet, den südlichen Theil des Kanales mit heftiger Flut- und Ebbeströmung — die Strömung erreicht oft per Sekunde eine Geschwindigkeit von 1 Meter, während die Strömung in der nördlichen Hälfte nie über $\frac{1}{2}$ Meter per Sekunde hinausgeht — um weitere 10 Meter zu verbreitern. Außerdem kam für die Kurvenstrecken noch ein Zuschlag von 10 Meter, für diejenigen unter 2500 Meter Halbmesser

sogar ein solcher von 15 Meter hinzu. Für eine nicht zu vermeidende Kurve von nur 1250 Meter Halbmesser soll die Verbreiterung sogar mehr als 100 Meter über die Normaldimension hinaus betragen. Die zu erreichende Oberflächenbreite des Kanales ist im allgemeinen 40 Meter größer als die angegebenen Zahlen. Der bestehende Querschnitt soll an Fläche mehr als verdoppelt, von 368 auf 800 Quadratmeter erhöht werden. Selbst unter diesen Voraussetzungen denkt man indessen nicht an eine regelmäßige Befahrung des Kanales bei Nacht. — Nach diesem Maßstabe wäre für den Nord-Ostseekanal in einer Tiefe von 5 Meter eine Breite von $5 \times 11 = 55$ Meter für die Begegnung zweier Dampfschiffe der größten Art in Fahrt zu wünschen, und, falls für 80 Meter lange Schiffe die gleiche Proportion gelten kann wie für 130 Meter lange Schiffe, wäre zum mindesten eine Breite von $4 \times 11 = 44$ Meter erforderlich, während doch nur 40 Meter Breite vorhanden sind. Außerdem müßte der Kanal in den Kurvenstrecken noch 10 Meter breiter sein. Man sieht hieraus, daß die Breite des Nord-Ostseekanales so knapp wie nur irgend möglich bemessen ist, sobald ein Begegnen zweier Schiffe in Fahrt vorausgesetzt wird. Jedenfalls wird man wie beim Suezkanale schlechtsteuernde Schiffe im Kanal zurückweisen müssen, außerdem wird es sich hier wohl gleichfalls als nothwendig erweisen, daß sich die Schiffe mit einem Hülfssteuerruder, d. h. einem verlängerten Steuerruder während der Fahrt durch den Kanal versehen.

Jene verdoppelten Dimensionen des Suezkanales sollen jedoch bei nahezu 200 Millionen Mark Erweiterungsausgaben erst nach einer Reihe von Jahren vollständig erreicht werden. Gegenwärtig ist man dabei, den Kanal um 15 Meter zu verbreitern, so daß sich die Breite der schmäleren Theile in 8 Meter Tiefe auf 37 Meter erhöht. Der Durchgang der Schiffe soll dann in der Weise stattfinden, daß bei vorauszusehender Begegnung der eine Dampfer sich da, wo er sich gerade auf der Fahrt befindet, dicht an das Ufer legt und rasch am Ufer vertaut wird, um nicht angesogen zu werden, während der andere Dampfer vorsichtig vorüberfährt. Man glaubt, daß der Aufenthalt für das erstere Schiff nur je 20 Minuten betragen werde. Wiederholen sich diese Begegnungen wie zu erwarten im Suezkanale im Durchschnitt 6 Mal, so entsteht für jede Durchfahrt hierdurch nur ein Aufenthalt von 2 Stunden. Uns scheint es durchaus nicht unmöglich, daß auch im Nord-Ostseekanale das Begegnen zweier größerer Handelsdampfer nur unter dieser Bedingung erlaubt werden kann. Die Grundbedingungen für das Begegnen waren bezüglich der Breite in den bisherigen, je 10 Kilometer von einander entfernten Ausweichestellen des Suezkanales genau dieselben. Dieselben haben sich dort entschieden bewährt, denn wenn auch das fahrende Schiff mit ganz außerordentlicher Vorsicht an dem stilliegenden vorübergeführt werden mußte, so traten doch bei 10 842 Durchfahrten nur 23 Fälle von Kollisionen der zwei Dampfer ein, ohne daß dabei eine einzige bedeutende Beschädigung eines Dampfers zu beklagen gewesen wäre.

Für die großen Panzerschiffe sind die Dimensionen des Kanales für deren ungehinderte Durchfahrt ausreichend bemessen. In der Tiefe von 6 Meter unter Wasser besitzen dieselben eine Breite bis zu 16 Meter,

während der Nord-Ostseekanal in dieser Tiefe 36 Meter breit sein wird. Es verbleibt sonach zu jeder Seite ein Spielraum des Fahrwassers von 10 Meter, sobald das Schiff genau in der Mitte fährt. Eine Abweichung in dieser Größe von der Mittellinie wird im allgemeinen nur bei den Kurven eintreten können; bei Strömung ist jedoch auch in geraden Linien das Steuer nicht immer Herr des Schiffes. Der Suezkanal besitzt in seinen schmäleren Partien in dieser Tiefe nur eine Breite von 30 Meter, und doch geht die Durchfahrt derartiger Kriegsschiffe mit Zwillingsschrauben, wenn auch stets unter größter Besorgniß des Lootsen und der Kanalverwaltung, im allgemeinen glücklich von statten.

Jedenfalls wird es eines sehr zuverlässigen und tüchtigen, daher auch sehr gut bezahlten Lootsencorps bedürfen, wenn hier nicht öfters großes Unheil entstehen soll. Von wie wesentlicher Bedeutung die Uebung und die Geschicklichkeit der Lootsen für den ganzen Kanalbetrieb ist, zeigt auch wieder der Suezkanal. Von den Schiffen, welche den Suezkanal passirten, liefen in den ersten Jahren nicht weniger als 32 % auf das Ufer, während im Jahre 1884 unter ungünstigeren Verhältnissen nur 7 % aufliefen. Die Gewalt eines solchen seitlichen Stoßes und Auflaufens auf die in dieser Tiefe nicht mit Steinen belegten Kanalwände ist übrigens bei halber Geschwindigkeit nicht so gefahrbringend, nur tritt durch das Querlegen des Schiffes auf eine Anzahl Stunden eine Sperrung des Kanales ein, bis das Schiff durch Erleichterung und durch Anziehen der Schleppdampfer wieder flott gemacht worden ist.

Die größte Besorgniß wird man bei dem Nord-Ostseekanale aber nicht so sehr wegen dieses Umstandes, sondern bezüglich der Begegnungen hegen müssen. Durch Minderung der Geschwindigkeit beim Begegnen unter 5 Kilometer per Stunde kann die Gefahr nur erhöht werden, indem die Dampfschiffe die Steuerfähigkeit verlieren. Was an Gefahrenminderung durch geringere Wucht des Stoßes gewonnen würde, müßte durch die größere Zahl wieder aufgewogen werden. Es erscheint daher schwer glaublich, daß der Nord-Ostseekanal auch bei Dunkelheit befahren werden könne, selbst wenn die Schiffe, wie beabsichtigt, je mit einer von der Kanalverwaltung gelieferten elektrischen Lampe versehen werden, insonderheit sobald man an die zahlreichen Krümmungen des Kanales denkt. Besteht doch auch der von der Regierung beabsichtigte Kanal nach einer Skizze fast in dem größeren Theil seiner Erstreckung aus ungefähr 10 Kurven, nur die kleinere Strecke aus geraden Linien, wovon nur eine einzige die Länge von einer deutschen Meile erreicht. Der Suezkanal besitzt nur ganz wenige Kurven — die übrigens schon genügend bei der Tagfahrt Verdruß machen —, dieser Kanal darf sowieso nur einschiffig befahren werden, Begegnungen finden nur in den Ausweichestellen statt, und doch war es bisher nicht erlaubt, bei Dunkelheit zu fahren. Erst in allerneuester Zeit ist derselbe für Dampfschiffe mit mehreren eigenen starken elektrischen Lampen in der nördlichen, genau geradlinigen Hälfte und nur in einer Fahrtrichtung (nach Süden), sowie unter anderen Sicherheitsvorkehrungen versuchsweise während der Nachtzeit freigegeben worden.

Es machen daher auch nur eine Anzahl Postdampfschiffe Gebrauch davon. Mit der Beschränkung auf eine Fahrtrichtung möchte die Nachtfahrt allenfalls auch bei dem Nord-Ostseekanale durchführbar sein.

Wie bereits vorhin angedeutet, hat man beim Nord-Ostseekanal mit viel kleineren Dampfschiffen zu rechnen als beim Suezkanal. Die den letzteren befahrenden Dampfschiffe besitzen im Durchschnitt eine Größe von 1700 Netto-Registertonnen gegen voraussichtlich nur 550 Netto-Registertonnen bei dem Dampferverkehr des deutschen Seekanales; transozeanische Dampfschiffahrt und europäische Große Küstenschiffahrt stehen da einander gegenüber. Sollte das Begegnen in Fahrt im Suezkanale gestattet sein, so müßten ohne Schwierigkeit zwei Dampfer von je 3000 Netto-Registertonnen[1]) an einander vorbeikommen können; dazu wird es aber erst der beträchtlichen Erweiterung auf mindestens 100 Meter Breite in allen Theilen des Kanales bedürfen.

Die Dampfschiffe, welche zwischen Ost- und Nordsee fahren, nehmen, wie überall, dauernd an Größe zu, sowohl durch Vergrößerung auf den gleichen Routen, wie durch Erweiterung des Verkehrskreises auf die südeuropäischen Länder, und sporadisch auch auf andere Kontinente. Daher ist es von großer Wichtigkeit, auch bei dem Nord-Ostseekanale für eine künftige Verbreiterung vorzusorgen, um so mehr, als sich der Schiffsbau neuerdings bei der Erfahrung, daß der Mehrverbrauch von Kohlen bei breiteren Schiffen von bestimmter Form kein so viel größerer ist, als man bisher geglaubt hat, mehr auf Vergrößerung der Breitendimensionen geworfen hat, und die Schiffe, welche die Ostsee mit ihrem kurzen Seegange und ihren voluminösen Frachten befahren, seit ältester Zeit zweck-

1) Die zwei größten transatlantischen (Passagier- und Post-) Dampfschiffe der englischen Handelsmarine besitzen (1882), von dem unbrauchbaren Great Eastern abgesehen, eine Länge von 178 (City of Rome) und 162 Meter: beide Schiffe werden indessen mehr oder weniger als mißlungene betrachtet. Dagegen gehören die darauf folgenden zu den schnellsten und empfehlenswerthesten Schiffen der englischen Marine. 8 Dampfer messen zwischen 130 und 158 Meter, 9 weitere zwischen 113 und 130 Meter, dicht unter 113 Meter folgt dann schon das Gros der größeren transatlantischen Dampfer. Das größte Schiff der deutschen Marine, ein bremer Lloyddampfer von 1882, hatte eine Länge von 131 Meter, würde in England mithin an elfter Stelle rangiren. Die französische Handelsflotte erhielt 1882 ein Schiff von 160 Meter Länge (La Normandie), die größten Dampfer maßen bis dahin 125 Meter. Eine ziemliche Anzahl gerade dieser größten Dampfschiffe der Welt befährt den Suezkanal. Die Breite aller dieser Schiffe ist auffallend gering; und zwar pflegt die der Dampfer von 130 Meter Länge nur 14 Meter auszumachen, die der allergrößten beträgt 15, die der Gruppe unter 120 Meter in der Regel 13 Meter. — Der Tiefgang der den Suezkanal durchfahrenden Schiffe erreichte 1880 in 1 %, 1884 bereits in 4 % der Fälle das zulässige Maximum von 7,4 bis 7,5 Meter, so daß eine allmähliche Vertiefung von 8 auf 9 Meter beschlossen werden mußte. — Die 4 größten Schiffe der deutschen Handelsflotte zu Ende des Jahres 1884, bremer Lloyd-Schnelldampfer für die newyorker Fahrt, maßen ein jedes 2950 Netto-Registertonnen, sie besaßen die obige Längendimension. Von den übrigen 27 deutschen Schiffen über 2000 Netto-Registertonnen (davon 5 Segelschiffe, Bremen gehörig) fuhr nur eines von einem Ostseehafen (Stettin, Baltischer Lloyd) aus. Im übrigen hatten die größten von der Ostsee aus fahrenden deutschen Dampfschiffe eine Größe von 800 bis 1000, die entsprechenden Segelschiffe eine solche von 400 bis 600 Registertonnen.

mäßigerweise plumper gebaut zu werden pflegen, als die in anderen Meeren verwendeten Schiffe. Bereits treffen wir in der Nord-Ostseefahrt eine Kategorie von Dampfschiffen, der man schwerlich die Passage durch den Kanal wird gestatten können, oder doch nur unter sehr erschwerenden, vorhin angedeuteten Bedingungen. Von Stettin (Swinemünde) und von St. Petersburg (Kronstadt) aus unternehmen jährlich einige Dampfschiffe regelmäßige Reisen nach transatlantischen Ländern, Schiffe, welche in der Raumgröße doppelt so groß sind wie die größeren zwischen Ostsee und Nordsee fahrenden Dampfschiffe. Es sind dieses die ersten Anfänge von Dampferlinien, welche die Ostseehäfen mit transatlantischen Ländern verbinden. Noch sind diese von keiner großen Bedeutung, ruhen auch überdies noch in den Händen schlecht fundirter Gesellschaften, aber dieser Zweig des Verkehres wird wachsen, wird zunehmen mit der Größe des Verkehres und mit der steigenden Kapitalkraft der Ostseeländer, und ohne Zweifel wird daraus einst mit der Wurzel in St. Petersburg ein gewaltiger Baum erstehen, der seine Zweige nach allen transozeanischen Ländern ausstreckt. Die 50 000 Thaler jährliche Gebühren, welche dem Kanal vorläufig verloren gehen werden, falls diese Schiffe den Kanal nicht benutzen, fallen ja nicht schwer in das Gewicht; nach einem Menschenalter werden diese indessen auf jährlich 500 000 Thaler angewachsen sein, und das spricht schon mit. Um nun diesen späteren Anforderungen nach einer größeren Breite Genüge leisten zu können, soll für die etwaige Verbreiterung gleich bei der Expropriirung ein 10 Meter breiter Landstreifen auf dem südlichen Kanalufer mit angekauft werden. Ob das aber genügen wird? Wir zweifeln sehr daran. Die Möglichkeit, den Kanal bis auf 90 Meter zu verbreitern, ohne Schwierigkeiten in der Expropriirung von Gebäuden oder in aufgeschichteten Erdmassen zu finden, sollte man sich mindestens auf die eine oder andere Art offen halten, sei es durch sofortigen Ankauf des Landes oder durch konsequente Versagung der Bauerlaubniß für Fabriken ꝛc. bis auf 30 Meter Entfernung vom südlichen Uferrande. Freilich ließe es sich auch vertheidigen, wenn der Kanal sogleich in den geraden Linien um 5, in den Kurven um 15 Meter breiter angelegt würde, was nur um ein Achtel höhere Kosten verursachen würde. Der ungeheuere Verkehr zwischen Nordsee und Ostsee würde diese Mehrkosten reichlich belohnen.

Die wichtigste Abänderung gegenüber den Dahlströmschen Vorschlägen betraf den Besitz und die Betriebsleitung. Man hielt es für unzulässig, daß ein Unternehmen, welches in erster Linie für nationale Kriegszwecke zu schaffen sei, durch eine Privatgesellschaft verwaltet werde, und beschloß, dem Zwecke gemäß, die Verwaltung seitens des Deutschen Reiches führen zu lassen. Verfolgte der Kanal überwiegend den Zweck, dem Handel zu dienen, so wäre unserer Meinung nach die Verwaltung durch eine Privatgesellschaft angemessener, vor allem auch deshalb, weil das Unternehmen, soweit die Handelsschiffahrt in Betracht kommt, durchaus nicht als deutsch-nationales, vielmehr als ein internationales Unternehmen der am Ostseehandel betheiligten Nationen gelten muß. Kaum der vierte Theil der durchfahrenden Registertonnenzahl wird die deutsche

Flagge führen. Sowohl England als auch die drei skandinavischen Reiche zusammengenommen werden in beiden Richtungen Deutschland übertreffen. Die hochgespannten Erwartungen betreffs der Entstehung eines bedeutenden deutschen Küstenverkehrs können unmöglich in Erfüllung gehen. Der Kanal, soweit er dem Handel dient, wird nur dann seinen Zweck voll erfüllen, wenn man bemüht ist, die auswärtigen Schiffe und den auswärtigen Handel gleichfalls, so weit dieses irgend möglich ist, zu sich heranzuziehen. Sehr wohl zu rechtfertigen wäre es indessen, wenn die deutschen Interessen bei der Durchfahrt begünstigt werden, ohne daß bei irgendwelcher Kategorie des Schiffsverkehrs unter die laufenden Selbstkosten des Betriebes heruntergegangen wird. Eine solche sehr wesentliche Begünstigung des deutschen Verkehrs liegt aber schon darin, daß die Abkürzung des Weges für die deutschen Häfen vielfach die doppelte ist wie im allgemeinen, ohne daß eine Gebührenerhöhung eintreten dürfte, sowie darin, daß die Gebühren der Registertonnenzahl nach erhoben werden sollen, während doch z. B. die Selbstkosten sich sehr viel mehr nach der Schiffszahl richten. Da die deutschen Schiffe wegen der großen Nähe des zu durchfahrenden Kanales im allgemeinen die kleineren sind, der Zahl nach größtentheils dem deutschen Küstenverkehr zuzurechnen sein werden, so liegt die Begünstigung auf der Hand. Andererseits muß bei dem Nord-Ostseekanale der auswärtigen Schiffahrt gegenüber auch bei staatlichem Betriebe das privatwirthschaftliche Prinzip aufrecht erhalten bleiben, einen möglichst hohen Reinertrag aus diesem Verkehre herauszuwirthschaften.

Die Verwaltung des Kanales durch eine Privatgesellschaft vermag ihrer Natur nach auch viel angenehmer mit auswärtigen Kunden zu arbeiten, als eine Staatsverwaltung, bei welcher vorkommende Friktionen leicht zu Staatsaktionen aufgebauscht werden. Ferner hätte eine solche Aktiengesellschaft es viel eher in der Hand, jederzeit den Tarif so zu gestalten und durch Refaktien, durch die Thätigkeit von Agenten u. s. w. dahin zu streben, daß aller Verkehr, soweit es überhaupt möglich ist, den Kanal benutze und dabei die höchstmögliche Rente erzielt werde. Unbegreiflicherweise hat gerade in dieser Hinsicht der Reichstag der an sich in Abänderungen schon genügend schwerfälligen Staatsmaschinerie noch dadurch die Hände gebunden, daß derselbe seine Zustimmung zu der Gestaltung und Höhe des Tarifes, also auch zu jeder späteren Abänderung verlangt hat.

Trotz dieser mannigfachen Bedenken war es richtig, daß der Staat den Kanal in Besitz und in Betrieb nahm. Mit einer Aktiengesellschaft hätten namentlich in Kriegszeiten ganz bedenkliche und verhängnißvolle Interessenkollisionen eintreten können, die nach Eintritt solcher Vorkommnisse später dennoch zur Verstaatlichung geführt hätten. Während der Kriegszeit muß der Kanal stets zur Durchfahrt eines Kriegsgeschwaders bereit sein, d. h. der Kanal wird voraussichtlich ganz oder doch während längerer Zeiträume für die Kauffahrteischiffe gesperrt werden, denn Kriegsschiffe können nicht durch den Kanal fahren, sobald sich Handelsschiffe darin befinden, die ihnen entgegenkommen. Man bedenke, was das für eine Kanalverwaltung heißen würde, die in erster Linie die Pflicht

hätte, der internationalen Handelsschiffahrt zu dienen. Während der Friedenszeit möchten solche Gegensätze allerdings weniger eintreten, denn die Admiralität soll anderen Ressorts die Versicherung gegeben haben, daß Kriegsschiffe nur selten behufs Einübung einer präzisen und beschleunigten Durchfahrt während der Friedenszeit durch den Kanal geführt werden sollen, und zwar nur dann, wenn es die Handelsschiffahrt am wenigsten genire. Für gewöhnlich werden die Kriegsschiffe auch künftig den Weg zwischen Ostsee und Nordsee nördlich um Dänemark nehmen; schon die tüchtige Ausbildung der Mannschaft und die nöthige praktische Erfahrung für die Operationen in jenen schwierigen Gewässern macht dieses wünschenswerth. —

Die Herstellungskosten des Kanales sind zu 156 Millionen Mark veranschlagt worden, wozu als Bauzinsen für die achtjährige Bauzeit die gleichzuachtenden vierjährigen Zinsen dieses Kapitals zu je $3^1/_2$ % oder 22 Millionen Mark zu rechnen wären. Diese 178 Millionen Mark, rund 60 Millionen Thaler, vertheilen sich nach den Kostenanschlägen in folgender Weise auf die Haupttheile der Arbeit, sobald wir sowohl die Bauzinsen von 14 %, als die Kosten der Bauleitung mit $3^1/_2$ % der Kostensumme und die angesetzten 10 % für „Insgemein und unvorhergesehene Ausgaben" auf die einzelnen Bauarbeiten vertheilen:

Grund- und Boden, sowie Nutzungsentschädigungen ꝛc. . . .	5	Mill.	Thaler
Erd- und Baggerarbeiten	30	„	„
Steinbefestigung der Ufer des Kanals	3	„	„
Schleusenwerke, Hafenanlagen, Bauten ꝛc. an der Elbmündung	12	„	„
desgleichen an der Ostseemündung	5	„	„
Brücken und Fähren über den Kanal	3	„	„
Inventar.	1	„	„
Fortifikation der westlichen Mündung	$^1/_2$	„	„

Die Hälfte jener Summe wird begreiflicherweise von den Erd- und Baggerarbeiten verschlungen. Es sind im ganzen 63,4 Millionen Kubikmeter Erdmasse zu bewältigen, wofür eine Zahlung von je 111 Pfennige angesetzt worden ist. Die Arbeit wird in großen Loosen zu je rund 5 Millionen Kubikmeter an Großunternehmer durch Submissionsverträge vergeben werden: große Eisenbahnbau- und Hafenbauunternehmer werden sich daran betheiligen. Die Baggerarbeiten werden natürlich einen ganz besonders großen Umfang annehmen, da die größere Masse des auszuschachtenden Erdbodens unter dem Meeresniveau in Flußniederungen gelagert ist. Da ist es vor allem erforderlich, die Loose so groß zu nehmen, daß die leistungsfähigsten und größten Baggermaschinen zu der Arbeit benutzt werden können. Die Beschränkung der Loose auf eine geringe Zahl ist daher das einzig Rationelle, wenn man nicht in den Leistungen gegenüber den ähnlich großen Baggerarbeiten beim Suezkanale und vor allem gegenwärtig beim Panamakanale abfallen will. Wenn ja auch in Deutschland bei den geordneten Kulturverhältnissen eine Ersparung von Menschenkräften wie bei jenen Unternehmungen nicht wirthschaftlich genannt werden könnte, so darf doch andererseits unsere ältere Kultur um kleiner Unternehmer oder um der Beschäftigung zahlreicher Menschen willen kein Hinder-

niß sein, um die technischen Errungenschaften der Neuzeit zur vollen Ausnutzung zu bringen, um so weniger, als jene dadurch großgezogenen nomadisirenden Bevölkerungsmassen dem Volksganzen wenig heilsam genannt werden können. Von diesem Gesichtspunkte aus angesehen sind die Kosten für die Erd- und Baggerarbeiten sehr reichlich angesetzt, es ist derjenige Betrag in Rechnung gezogen, welcher bei gewöhnlichen Hafenanlagen kleineren Umfanges für Ausschachtung angenommen wird, während die Erdarbeiten für Binnenlandkanäle mit verhältnißmäßig geringen Baggerarbeiten im Durchschnitt mit 70 Pfennigen per Kubikmeter veranschlagt zu werden pflegen. Es dürften sich daher wohl leistungsfähige Firmen finden, welche die Arbeiten zu einem mäßigeren Preise zu übernehmen im Stande sind — falls hier nicht durch die massenhafte Arbeit und die strikte Durchführung des Grundsatzes, daß nur Inländer an den Arbeiten betheiligt werden, bei den gewaltigen und ungewohnten Arbeiten ein faktisches, konkurrenzfreies Monopol für wenige Großunternehmer geschaffen wird. Vielleicht möchte es sich als Nothbehelf in letzterem Falle doch empfehlen, ausländische Unternehmer solcher benachbarter kleiner Staaten nicht zurückzuweisen, welche deutsche Unternehmungen in derartigen Fällen gleichfalls ohne Schwierigkeiten zulassen würden; wir denken dabei vor allem an die im Wasserbausache so sehr erfahrenen und auch sonst sehr leistungsfähigen Holländer.

Von ähnlicher Großartigkeit sind die Arbeiten an den Bauwerken der beiden Mündungen. Wir werden darüber an anderer Stelle berichten. — Eine möglichst einfache Steinbefestigung des ganzen Kanales hat sich als nothwendig herausgestellt, da der außerordentlich starke Wellenschlag, welcher durch die passirenden Dampfer erzeugt wird, sonst die Ufer des Kanales zu unterwaschen droht; die wichtigste Quelle zur Versandung bezw. Verschlammung wird dadurch gleichzeitig verstopft. Auch beim Suezkanal konnte eine solche an den Seitenwänden bis 2 Meter unter Niedrigwasser und 1 Meter über Hochwasser des Kanalwasserspiegels nicht umgangen werden. Es hat sich dort außerdem gezeigt, daß das Kanalbankett, auf welchem die Steinbefestigung zu ruhen kommt, nicht zu breit angelegt werden sollte. — Bei den zahlreichen Uebergängen, welche im allgemeinen Handfähren erhalten, waren die 4 Eisenbahnen und die 5 Chausseen besonders zu berücksichtigen. Die ersteren, sowie 2 lebhaft benutzte und für die Militärverwaltung wichtige Chausseen erhalten Drehbrücken, die im allgemeinen offen stehen sollen, die übrigen 3 Chausseen werden mit Dampffähren versehen. — Zu dem Inventar gehören vor allem 12 Schleppdampfer. Diese sollen die Segelschiffe, welche den Kanal zu durchfahren wünschen, je einige zu einem Schleppzuge vereinigt, durch den Kanal ziehen. Bei starkem Andrange sollen außerdem fremde Schleppdampfer von der Unterelbe angemiethet werden. Man vermeint ja auf dem Kanal einen großartigen Segelschiffsverkehr erwarten zu dürfen, möchte sich jedoch hierin gründlich getäuscht haben. Sogar des Nachts sollen die Schleppdampferzüge gehen: so ist nämlich die Absicht. Die Kosten für das Hindurchschleppen der Schiffe sind in der Regierungsvorlage, noch viel

mehr aber bei dem Dahlströmschen Entwurfe außerordentlich unterschätzt. Nach Deckung der direkt erwachsenden Schlepp- und Lootsenkosten wird von dem Tarife, welcher von den Segelschiffen erhoben werden kann, nichts übrig bleiben; der von Dahlström vorgeschlagene ermäßigte Tarif für die Segelschiffe würde nicht einmal hierfür ausreichen.

Die militärischen Anlagen an der westlichen Kanalmündung sollen möglichst beschränkt werden, weil ja die Elbmündung an sich schon fortifikatorisch geschützt ist. Bei Ymuiden, an der westlichen Mündung des Nordseekanales von Amsterdam, haben die betreffenden Anlagen, einige kleine Panzerforts, $2^1/_2$ Millionen Mark gekostet. Sollte sich bei einer starken Frequenz des Nord-Ostseekanales das Elbfahrwasser bei Cuxhafen wegen zu großer Kollisionsgefahren als zu eng erweisen, so wird auch der bisher vernachlässigte breitere nördliche Arm der Elbmündung durch einige Nachhülfe mittels Baggerns sowie durch Auslegung wirkungsvoller Seezeichen für die Seefahrt eingerichtet werden. Alsdann bedarf es im Watt einiger starker, schwierig auszuführender neuer Befestigungen; bisher war hier die für größere Kriegsschiffe mangelhafte Tiefe unser Schutz: jedes größere Fahrzeug mußte daher in unmittelbarer Nähe der Kanonen der südlichen Elbforts passiren.

Die Kosten des Kanales werden durch das Reich als Unternehmer aufgebracht, Preußen leistet einen Zuschuß à fonds perdu von 50 Millionen Mark. Für die Kriegsmarine einzustehen ist der Verfassung nach Reichssache, jener Zuschuß Preußens mußte also auf eine andere Art motivirt werden. Das hat man denn in der Weise versucht, daß Preußen als im Besitz der Eiderkanalstraße befindlich verpflichtet sei, dieselbe soweit zu verbessern und auszutiefen (bis $4^1/_2$ Meter), als es die natürliche Tiefe des Nordseezuganges im Watt während der Flutzeit erlaube. Doch wie kommt Preußen dazu, für eine internationale Schiffahrtsstraße 40 Millionen Mark à fonds perdu auszugeben? Man hat behufs Motivirung die wirthschaftlichen Vortheile für Preußen in den Vordergrund gerückt. Aber diese haben nicht eine solche Bedeutung, und gerechterweise hätten alsdann die übrigen deutschen Seeuferstaaten ebenfalls an der Last mittragen müssen. Vielmehr hat Preußen dieses Opfer gebracht, damit das Werk im Bundesrathe kein Hinderniß finden möge, und hat auf Extrabeiträge anderer deutscher Staaten verzichtet, um den ohnedies schon wenig einfachen Apparat der Berathungen und Bewilligungen nicht noch derart zu kompliziren, daß ein Rad in dem politischen Mechanismus aller Wahrscheinlichkeit nach versagen mußte, sei es auch nur, um in egoistischer Absicht den übrigen Theilen alle Lasten aufzubürden. Im Grunde genommen ist jene Summe dem größeren Theile nach ein Extrabeitrag Preußens für die Stärkung der Wehrkraft Deutschlands zur See, trotz unserer Reichsverfassung, aber wohlentsprechend seiner Bedeutung als schutzbedürftigster Seeuferstaat.

Weitere 50 Millionen Mark mögen sich bei ausgezeichneter, nach richtigen Grundsätzen vorgehender Verwaltung aus dem Handelsschiffahrtsverkehr verzinsen lassen, die übrigbleibende Summe wird vom Reiche ohne Aussicht auf Verzinsung getragen werden müssen. Ein

reiner Handelskanal nach Eckernförde anstatt nach Kiel würde inkl. der Bauzinsen nicht 60, sondern nur 40 Millionen Thaler kosten. Je ungefähr 6 Millionen Thaler würden sich da ersparen lassen durch die geringere Tiefe, die nähere Ausmündung in der Ostsee und durch die einfacheren Schleusenanlagen.

Die Motive des Regierungsentwurfes berechneten nun, mehrfach von irrthümlichen, meist übertriebenen Voraussetzungen ausgehend, daß der Vortheil, den die Dampfschiffe aus der Benutzung des Nord-Ostseekanales ziehen würden, sich per Netto-Registertonne auf 109 Pfennige, bei den Segelschiffen auf 99 Pfennige belaufe, so daß in beiden Fällen ein durchschnittlicher, abzustufender Tarif von 75 Pfennige per Netto-Registertonne angemessen erscheine; eventuell werde der Satz für Segelschiffe gegenüber den Dampfschiffen ermäßigt werden. Dieser Tarif steht in gewissem Zusammenhange mit dem etwas niedrigeren Tarif, welchen Dahlström in Vorschlag gebracht hat. Nach diesem hatten zu zahlen per Netto-Registertonne:

Dampfer mit werthvollerer Ladung . . .	100	Pfennige
Dampfer mit Kohlen und Holz	60	„
Dampfer in Ballast	50	„
Segler mit werthvollerer Ladung	60	„
Segler mit Kohlen und Holz	50	„
Segler in Ballast	35	„

Die eingeholten Gutachten der nautischen Kreise hatten diesen Tarif für angemessen erklärt, allerdings meist in dem Sinne, daß die Orte mit Segelschiffsrhederei erklärten, der Dampfertarif sei nicht zu hoch, und die mit Dampferrhederei meinten, der Segelschiffstarif sei angemessen, während jeder für seine eigenen Interessen billigere Tarife wünschte. Ob nicht behufs Erzielung eines höheren Reinertrages die Einfügung einer neuen Kombination nach den Jahreszeiten, die Festsetzung eines Sommer- (15. April bis 15. September) und eines Wintertarifs angemessen sei, wofür dann eine Vereinfachung des Tarifs durch Zusammenfassung der Ballastschiffe und der mit sehr geringwerthigen Massenprodukten beladenen Schiffe eintreten könnte, möchte vielleicht der Erwägung werth sein. Ein derartiger Tarif wird im allgemeinen einen um so höheren Ertrag abwerfen, je mehr sich derselbe den effektiven Vortheilen der einzelnen Schiffskategorien nach Art, Zeit und anderen Verhältnissen anschmiegt, aber stets noch unter dieser natürlichen Grenze verbleibt, soweit derselbe durch Komplizirtheit weder für die Verwaltung noch für die Schiffsführer lästig wird. Rücksicht auf eine durch den Kanal hervorzurufende Entwickelung des Seeverkehrs zwischen Nordsee und Ostsee ist, von der deutschen Küstenschiffahrt vielleicht abgesehen, nicht zu nehmen, weil eine wesentliche Beeinflussung der Verkehrsmenge durch die beschränkten Vortheile des Kanals kaum möglich erscheint. Wenn beim Suezkanal Tarifkombinationen nicht eingeführt sind, so steht zu erwägen, daß dort nicht mehr ein Tarif in der Höhe des größtmöglichen Vortheils für die Kanalgesellschaft erhoben wird, vielmehr haben die englische Diplomatie, noch mehr aber die Rheder Englands durch die Drohung einen neuen, zweiten Kanal zu erbauen darauf hin-

gewirkt, daß aus den Abgaben reine Gebühren, zu Anfang 18, gegenwärtig 10 Franken per Netto-Registertonne bei 400 Stunden Zeitersparniß der Frachtdampfer, welche um die Südostspitze Asiens nach Europa fahren, geworden sind, welche entschieden unter dem Tarife des größtmöglichen Reinertrages stehen.

Die Motive der Regierungsvorlage nahmen nun an, daß jährlich 6000 Dampfer und 12 000 Segelschiffe, zusammen 18 000 Seeschiffe von $5^1/_2$ Millionen Netto-Registertonnen den Kanal passiren würden. Es ist das ungefähr der gleiche Raumgehalt, wie er gegenwärtig den Suezkanal nach 16jährigem Bestehen durchfährt (1885 $6^1/_3$ Millionen Netto-Registertonnen). Nur konzentrirt sich hier der Verkehr auf 3600 größere Dampfschiffe. Dem Panamakanal können nach dem gegenwärtig entwickelten Verkehre nach Verlauf einer Reihe von Jahren nur 2 Millionen Netto-Registertonnen zufallen. Dem Tonnengehalte nach soll jener Verkehr des Nord-Ostseekanales zu zwei Fünftel aus Segelschiffen und zu drei Fünftel aus Dampfern bestehen. Diese Schätzung ging davon aus, daß jährlich 12 Millionen Netto-Registertonnen den Sund durchfahren, von denen 8 bis 9 Millionen ihre Fahrt durch die Benutzung des Nord-Ostseekanales wesentlich abzukürzen vermögen; zwei Drittheile dieser, war angenommen, machten wirklich Gebrauch von dem Kanale. Die Hälfte des Tonnengehaltes der Schiffahrt zwischen Nordsee und Ostsee bestand damals, um 1880, aus Dampferverkehr; gegenwärtig nimmt derselbe aber schon zwei Drittheile in Anspruch. Für die Verwaltung und Unterhaltung des Kanales waren jährlich 1 900 000 Mark eingesetzt, so daß bei einer Gebühreneinnahme von 4 125 000 Mark außer den laufenden Kosten noch die Zinsen von etwa 60 Millionen Mark Kapital gedeckt werden konnten. Unsere Meinung weicht von diesen Anschlägen insofern ab, als wir den Segelschiffsverkehr des Kanales mehrfach geringer schätzen, dafür aber den Dampferverkehr desselben entsprechend größer, auf etwa 10 000 Dampfschiffe, so daß wir betreffs der Gebührenschätzung diesen Ziffern wohl beistimmen möchten.

Nach definitiver Feststellung des Entwurfes gelangte die Gesetzesvorlage betreffend den Nord-Ostseekanal im Dezember 1885 an den Reichstag. So freudiges Entgegenkommen die Vorlage auch allerseits fand, so zog die Opposition doch, gestützt auf die frühere Rede Moltkes, den hohen Nutzen für die Kriegsmarine in Zweifel. Eine Kommission des Reichstages unterzog den Entwurf noch einmal einer genauen Prüfung. Das schließliche Ergebniß war die fast einstimmige Annahme seitens des Reichstages.

Da in dem Entwurfe ein Zuschuß Preußens von 50 Millionen Mark vorausgesetzt worden war, so mußte die Vorlage auch den parlamentarischen Körperschaften Preußens zur Genehmigung vorgelegt werden. Obwohl ohne ausreichende Begründung ein Drittel der voraussichtlich entstehenden Gemeinlast auf Preußen abzuwälzen beabsichtigt war, so stellte man sich doch sowohl im Abgeordnetenhause wie im Herrenhause auf den Standpunkt, daß die Entscheidung bereits durch den Reichstag ausgesprochen sei, dieser trage also die Verantwortung, gegen dessen Votum dürfe man sich nicht auflehnen. Das Herrenhaus trat als letzter

gesetzgebender Faktor am 10. Juni 1886 mit gleicher Einmüthigkeit wie das Abgeordnetenhaus einige Monate früher der Vorlage bei.

Den Bau des Kanales wollte man, wie es mit der endgültigen Feststellung des Projektes gehalten war, im Auftrage des Reiches durch das preußische Ministerium der Oeffentlichen Arbeiten ausführen lassen. Hier existirte eine zusammenarbeitende größere Organisation, welche die Garantie für die tüchtige Ausführung bot. Der Wunsch der übrigen deutschen Staaten, auch ihre Techniker bei dem Werke beschäftigt zu sehen, führte schließlich dazu, daß der Bau einer besonders für diesen Kanalbau gebildeten Baubehörde in Kiel übertragen wurde, welche dem Reichsamt des Innern unterstellt worden ist. Die ersten zwei Jahre werden noch mehr den Vorarbeiten zu widmen sein, nach Verlauf von 8 bis 9 Jahren, im Sommer 1895, hofft man die Arbeit vollendet zu haben. — Auf mehrfache Anregung hin will man versuchen, für die bei dem Bau zu beschäftigenden 15 000 Arbeiter bezüglich Wohnung, Lebensmittel ꝛc. trotz des nomadisirenden Charakters dieser Bevölkerungsmasse besser zu sorgen, als dieses bisher bei derartigen Arbeiten in Deutschland zu geschehen pflegte. Fordert doch allein schon die Gefahr des Ausbruches von Epidemien Vorsicht.

Schließlich wollen wir hier noch im Zusammenhange auf die Stärkung der Wehrkraft Deutschlands zur See hinweisen, soweit in Verhandlungen ꝛc. diese Fragen dargelegt worden sind. Die Vortheile gipfeln in zwei Punkten. — Erstens bietet der Kanal die Möglichkeit, unsere Ostseeflotte mit der Nordseeflotte jederzeit nach Belieben zu vereinigen und wieder zu trennen, ohne daß man großen Gefahren vor dem Feinde ausgesetzt wäre, und zwar vermag dieses Deutschland schneller, als es dem Feinde möglich sein wird. Es ist daher die Behauptung aufgestellt worden, ein im Kriege mit Deutschland befindlicher Staat brauche bei einem Seekriege in den deutschen Gewässern eine doppelt so große Flotte als Deutschland, wenn derselbe uns mit gleichen Kräften in offenem Seekriege als unsere Häfen blokirende Macht gegenübertreten wolle. Das ist übertrieben; welche Interessen für Deutschland jedoch dabei in Frage kommen, möge folgendes Beispiel zeigen. Eine übermächtige Flotte Englands oder Frankreichs dringt auf unsere Nordseeflotte ein, schlägt sie in einigen für uns unglücklichen Gefechten und führt sie möglicherweise, da uns die gesicherte Rückzugslinie fehlt, mit sich fort. Besteht der Nord-Ostseekanal, so kann sich die deutsche Nordseeflotte sofort beim Herannahen der Gefahr oder später entweder längs der geschützten Weser- und Elbmündung durch den Seekanal nach Kiel zurückziehen, oder sie wartet an der Elbe auf rasch und sicher ankommende Hülfe von dort, so daß nun die vereinigte Flotte jedem feindlichen Angriffe gewachsen sein wird. Die Strecke von Wilhelmshaven zur Elbmündung soll durch spezielle Veranstaltungen, voraussichtlich durch einige Küstenpanzerfahrzeuge, vor feindlichen Angriffen gesichert werden. Veranlassen Ereignisse irgendwelcher Art unser Nordseegeschwader, von der Höhe von Helgoland aus nach Kiel abzudampfen, so wird dasselbe im allgemeinen, bei der Annahme, daß eine Kriegsflotte nur bei Tage durch den Kanal fahren kann und keinerlei außergewöhnliche Hemmung

der Fahrt eintritt, nach Verlauf von 24 Stunden in Kiel ankommen, während der ihr etwa gegenüberstehende Feind, der gleichzeitig um Dänemark nach Kiel fährt, bei einer Geschwindigkeit von selbst 14 Knoten erst 11 Stunden später vor dem Kieler Hafen erscheinen kann; 12 Knoten Geschwindigkeit eines ganzen Kriegsgeschwaders gilt aber als eine sehr achtenswerthe Leistung. Würde alsdann die vereinigte deutsche Flotte von Kiel aus wenige Stunden nach Ankunft der Nordseeabtheilung der feindlichen Flotte entgegenfahren, so würde sie dieselbe immer noch in der Straße des Großen Beltes, der stets von den großen Kriegsschiffen auf der Nord-Ostseefahrt benutzt wird, antreffen. In fernerer Zukunft möchte dieser Zeitvorsprung allerdings mit der Zunahme der Schnelligkeit der Kriegsschiffe abnehmen. Das am schnellsten fahrende englische Kriegsschiff, ein Torpedoboot, leistet bereits 22 Knoten oder $5^1/_2$ deutsche Meilen per Stunde. Sollte es einst möglich sein, die gleiche Geschwindigkeit auf ein ganzes Kriegsgeschwader zu übertragen, so würde allerdings ein um Dänemark fahrendes Geschwader gleichfalls nach 24 Stunden von Wilhelmshaven aus vor Kiel erscheinen, also ungefähr zur selben Stunde, in welcher die deutschen Schiffe durch den Kanal in Kiel ankommen. Aber daran ist in absehbaren Zeiten nicht zu denken.

Zweitens liegt es sehr nahe, daß es irgend einer Großmacht in einem Kriege mit Deutschland gelingt, Dänemark auf ihre Seite zu ziehen. Durch die neueren Mittel der Kriegstechnik zur See, durch Torpedos und schwere weittragende Küstengeschütze u. s. w. kann es Dänemark gelingen, die drei Ausgänge der Ostsee trotz der Breite des Großen Beltes zu schließen, oder vielmehr sie jederzeit dann zu öffnen und zu schließen, wenn es im Interesse der Feinde liegt und Deutschland zum Verderben gereichen würde. Ist doch Dänemark in richtiger Erkenntniß seiner Schwäche auf der See dem Deutschen Reiche gegenüber vom Standpunkte der möglichen Offensive gegen dasselbe zurückgetreten, hat aber dafür mit desto größerer Energie die Schaffung eines starken Defensivsystems gerade in dieser Richtung erstrebt. Wenn hiergegen nun auch vielleicht ein Einmarsch in Jütland und die Besetzung Fünens Abhülfe zu schaffen vermöchte, so geht darüber doch erst eine kostbare, vielleicht unersetzliche Zeit verloren. Jedenfalls ist es von außerordentlichem Vortheil, wenn Deutschland jederzeit unabhängig von den ungewissen Entschließungen Dänemarks dasteht. Dänemark büßt freilich durch den Kanal an politischer Wichtigkeit als Thorwächter Europas an der Ostsee ein, aber es mag sich dessen getrösten: denn es verliert dadurch einen bedenklichen latenten Differenzpunkt mit Deutschland, welcher Dänemarks staatlicher Existenz einst sehr leicht hätte gefährlich werden können. Der Fortbestand des kleinen dänischen Staates ist dadurch in Zukunft gesicherter geworden, falls man nicht etwa die Möglichkeit in das Auge faßt, daß Rußland in späterer Zeit gleichfalls einen nur von sich abhängigen Ein- und Ausgang zur Ostsee verlangt, wie es mit so großer Konsequenz die Existenz der Türkei dadurch bedroht, daß es die unbedingte Herrschaft über den Eingang des Schwarzen Meeres erstrebt.

Der Kanal wird nun freilich nicht zur Folge haben, daß die

Größe unserer Kriegsflotte vermindert werden wird, eine Erwartung, welche mehrfach ausgesprochen wurde; vielmehr wird durch denselben sozusagen das ganze Niveau unseres nationalen Vertheidigungssystemes zur See ein höheres, die deutsche Kriegsmarine vermag jetzt gegen jede Blokadeflotte offensiv vorzugehen, und unsere maritime Offensivkraft nach außen, die bisher im Vergleich zu anderen Großstaaten nur schwach war, wird durch die mögliche Abgabe von bisherigen Defensivkräften gestärkt werden. Auf eine andere Weise hätte sich mit denselben Opfern nicht das gleiche Ziel erreichen lassen. Der Umfang unserer Kriegsflotte ist im Verhältniß zu der auf der Handelsflotte dienenden Mannschaft so bedeutend, daß es gar nicht möglich erscheint, diese erheblich zu vergrößern, sobald nicht in erweitertem Umfange zu dem System dauernder Marinemannschaft übergegangen, also das System der Zwangsdienstpflicht theilweise verlassen wird. „Es sind schon viel zu viel Schuster und Schneider an Bord unserer Kriegsflotte."

Für die jährlichen Lasten des Kanales, soweit Kriegszwecke in Betracht kommen, kann man ungefähr folgende Abschätzung wagen. Die jährlichen Zinsen des Baukapitales von 178 Millionen Mark zu $3\frac{1}{2}$ Prozent nebst $\frac{1}{2}$ Prozent Amortisation belaufen sich auf $7\frac{1}{8}$ Millionen Mark. Die Unterhaltung und der Betrieb des Kanales, abgesehen von den Betriebskosten für den Durchgang der Segelschiffe — bei denen wir annehmen, daß die laufenden Selbstkosten der Kanalverwaltung sich mit ihrer Tarifzahlung nur ausgleichen, also keinerlei Ueberschuß entsteht —, mögen bei der Passage von jährlich 10 000 Dampfschiffen 2 Millionen Mark betragen, die gleiche Summe wird für die Unterhaltung einer militärisch gesicherten Verbindungslinie zwischen Wilhelmshaven und der Kanalmündung zu rechnen sein, so daß sich dadurch die Gesammtausgaben per Jahr auf mehr als 11 Millionen Mark erheben. Hiervon decken die Gebühren der durchfahrenden Dampfer bei 75 Pfennigen per Netto-Registertonne an 4 Millionen Mark, 1 Million Mark mögen die jährlichen gemeinwirthschaftlichen Vortheile Deutschlands gleichzuachten sein, die deutschen Kriegsinteressen haben sich den Rest, 6 Millionen, zur Last zu schreiben. Im Vergleich zu unserem Marinebudget ist dieses zwar immerhin ein sehr erheblicher Betrag, die Summe ist jedoch nicht so groß, daß man nicht annehmen könnte, dieselbe werde reichlich durch die gebotenen Vortheile aufgewogen.

Beschreibung der Kanallinie und der Kanalwerke.

Der Anfangspunkt des Kanales an der Elbe ist 3 Kilometer oberhalb Brunsbüttel gewählt worden. Es kam darauf an, an der Elbmündung einen Punkt zu finden, wo die Strömung bis dicht an das Ufer heran dauernd eine große Tiefe erhält. Dann genügte es, die Molenbauten des Vorhafens nur eine kurze Strecke weit in die Elbe hineinzuführen, um ein genügend tiefes Fahrwasser zu erreichen; dann war die Gefahr einer Verschlammung durch die schwebenden Theile im Elbstrome und immerwährender Vornahme bedeutender Baggerarbeiten am Eingange am geringsten. Diese Verhältnisse fanden sich an dem Norduser der Elbmündung recht günstig gerade an jener Biegung,

wo der Strom im Mündungsgebiet aus der nordwestlichen in eine fast westliche Richtung übergeht. Hier drängt die Strömung in nordwestlicher Richtung weiterstrebend gegen das nördliche Ufer und erhält hier seit jeher schon in großer Nähe vom Ufer dauernd eine Minimaltiefe von 8 Metern aufrecht.

Welcher spezielle Punkt hier nun zu wählen, das hing von der rein lokalen Beschaffenheit der unmittelbar daranstoßenden Landflächen ab. Mußte doch gerade an der Elbmündung bei der Auswahl der Trace mit ganz besonderer Vorsicht verfahren werden. Hier waren die Molenbauten auszuführen, ein kleiner Hafen mit Kaimauern war hier anzulegen, der vielleicht später zu einem größeren Handelshafen mit Dockbauten sich ausweiten mochte; dann waren auf diesem Terrain die überaus großartigen Schleusenanlagen herzustellen, und in nicht zu ferner Zeit wird die Gunst der Lage hier einen nicht unbedeutenden Wohnplatz geschaffen haben. Diese zahlreichen Bauten konnten bei schlechtem Untergrunde durch tiefere und künstliche Fundamentirungen ꝛc. leicht einige Millionen Thaler mehr verschlingen als unter günstigeren Verhältnissen. Man verwarf daher, was das Elbthal anbelangt, die Lentzesche Linie und verlegte den Kanalausgang 4 Kilometer elbabwärts nach Brunsbüttel. Der früher gewählte Kanalausgang bei St. Margarethen hatte nämlich den außerordentlichen Nachtheil, daß an der Kanalmündung erst eine 14 Meter starke, meist aus Moorerde bestehende Schicht zu durchstechen war, ehe man auf für derartige Bauten tragfähigen Urseeboden, hier einen grauen festen Sand, stößt. Und schwerwiegende Nachtheile ergaben sich auch bei der Durchgrabung der einige Meilen landeinwärts sich hinziehenden Wilstermarsch. Die Seitendämme würden in dieser überaus schwierig herzustellen gewesen sein, wie die Erfahrungen in dortiger Gegend selbst bei den gewöhnlichen kleinen Dammbauten hinlänglich bewiesen haben. Noch ungünstiger erschien jene Trace dadurch, daß dieses Terrain, welches eine Erstreckung von 12 Kilometer in der Linie des Kanales besitzt, durchschnittlich $1^1/_2$ Meter unter dem mittleren Nordsee- bezw. Ostseespiegel, also auch unter dem Kanalniveau liegen würde, die Gefahr einer Ueberschwemmung und Landverschlechterung dieser Niederung durch das salzige Sickerwasser des Kanales also sehr nahe liegen mußte. Die Trace im Elbthal von Brunsbüttel aus läßt zwar auch manches zu wünschen übrig, es sind aber die Verhältnisse doch hier ungleich günstiger. Der Urseeboden wird hier an der Elbmündung bei 7 Meter Tiefe in einem grauen festen Sande angetroffen, weiter landeinwärts schon bei geringeren Tiefen. Die Kanalsohle kommt also überall in zuverlässiges Erdreich zu liegen. Aber auch die darüberlagernden Schichten an der Elbe sind hier viel zuverlässiger, sie bestehen vornehmlich aus Klay (Marschboden), untermischt mit Sand und Thon, theilweise mit einer dünnen Moorschicht überdeckt. Aber auch das landeinwärts im Elbthal zunächstliegende Terrain hat den großen Vorzug, daß das moorige Unterseeterrain nur auf 7 Kilometer Länge zu durchschneiden ist und dieses nur $^1/_2$ Meter unter dem Kanalniveau liegt. St. Margarethen lag dahingegen in größerer Nähe der weiter oberhalb befindlichen Freiberger Rhede, wo die Segelschiffe Schutz

gegen Sturm finden, wenn sie die schützende Cuxhavener Rhede verlassen haben und wegen hohen Wellenganges, wegen der Strömung oder aus anderen Ursachen nicht ohne Gefahr in den Vorhafen des künftigen Kanales einlaufen können. Auf diesen Punkt aber wird nach Verlauf eines Jahrzehntes, wo allein die Dampfschiffahrt noch in Betracht kommen wird, die Segelschiffe eine durchaus sekundäre Rolle auch in der Nord-Ostseefahrt spielen werden, kein erhebliches Gewicht mehr zu legen sein. Vermöge ihrer von Wind und Wetter unabhängigen Kraftquelle ist für die Dampfschiffe ein derartiger Schutz außer jenem Vorhafen kein Bedürfniß.

Nach dem Boden-Dahlströmschen Entwurfe begann die Kanalmündung an der Elbe mit einem Vorhafen, in welchem die Schiffe, welche den Kanal passiren wollten oder diesen passirt hatten, zum Schutze gegen jede Gefahr einlaufen konnten und eventuell zu warten hatten, bis bei der Durchschleusung an sie die Reihe kam. Zwei starke Molen von je 150 Meter Länge traten gleich Fangarmen in die Elbe hinaus, eine Einfahrt von fast 100 Meter Breite für die Schiffe zwischen sich freilassend. Mit ausgeschachteten Theilen des zurückliegenden Landes wurde auf diese Weise ein Vorhafen von $5\frac{1}{2}$ Hektar Fläche geschaffen, genügend für die Aufnahme von 50 Schiffen von der Größe, wie sie im Mittel zwischen Ostsee und Nordsee fahren. Hierin hat jener Entwurf schließlich durch die Regierungsorgane eine völlige Umgestaltung erfahren. Man hat in anderen Fällen, u. a. auch bei dem Nordseekanal von Amsterdam, erfahren müssen, wie energisch ein solcher an der Küste vorragender Vorhafen zur Versandung bezw. Verschlickung Veranlassung giebt, sobald die vorüberströmenden Gewässer Sinkstoffe mit sich führen. Es bedarf dann unaufhörlicher bedeutender Baggerarbeiten, um das Fahrwasser frei zu halten. Deshalb soll hier — es scheint sich um einen technischen Versuch zu handeln — der Vorhafen aus drei Molen gebildet werden, von denen zwei nicht zu lange Molen vom Ufer aus in den Fluß hineinragen, während sich vor diesen in einigem Abstand eine dritte Stirnmole, parallel der Flußströmung vorlagert. So entsteht ein Vorhafen, dessen äußerer Theil von der Elbe, sowie von der Ebbe und Flut kräftig durchströmt wird, während der innere Theil, gleichwie nach dem früheren Projekte, von der Ostseeströmung des Kanales freigehalten wird. Jene zwei Strömungsöffnungen zwischen der Stirnmole und den beiden Seitenmolen bilden zugleich die Einfahrten für den Vorhafen. Es war ohnehin nothwendig, die Einfahrt parallel der Strömung zu ermöglichen, da die Schiffe bei einer kräftigen Flut- oder Ebbeströmung nicht ohne Gefahr senkrecht zu dieser in eine schmale Hafeneinfahrt einzulaufen vermögen; ganz besonders mußte dieses für die schwerfälligen großen Kriegsschiffe der Sicherheit wegen gefordert werden.

Unmittelbar hieran schließt sich das großartige Schleusenwerk. So bestechend der Gedanke an einen völlig schleusenlosen Kanal von Meer zu Meer sein mochte, so war es doch ganz unmöglich, ohne Schleuse an der Elbe auszukommen. Das ewige Schwanken des Meeresniveaus durch Ebbe und Flut, bei Brunsbüttel im Mittel 2,7 Meter, würde ohne Abschlußschleuse zu zeitweilig sehr heftigen Strömungen im Kanal

geführt haben, die Gefahren der Schiffe vor dem Anrennen an das Ufer oder vor dem Auflauf auf dasselbe, sowie vor Kollisionen wären dadurch außerordentlich gesteigert, die Kanalwände würden durch die Strömung bedenklich angegriffen worden sein. Beim Panamakanal hat man ja auch ganz analog eine solche Schleuse am Stillen Ozean für nothwendig erachtet, um so mehr, als hier der Unterschied von Ebbe- und Flutwasserspiegel 5 Meter beträgt. An der Seite des amerikanischen Mittelmeeres hält man eine solche Schleuse wegen geringerer regelmäßiger Schwankungen des Wasserspiegels ($^1/_2$ Meter) nicht für nothwendig. Beim Suezkanal hat man an der Mittelmeerseite eine Abschlußschleuse bei dem Mangel von Ebbe und Flut in dem geschlossenen Meeresbecken nicht vorgesehen, ebensowenig am Rothen Meere, wo die Flutwelle durch die lange Erstreckung des Meeres abgeschwächt wird, sich aber doch im Südtheil des Kanales sehr störend fühlbar macht. Trotzdem denkt man nicht an die Herstellung eines Schleusensystems, sondern giebt lieber dem Südtheil des Kanales eine um 10 Meter größere Breite. Es besteht beim Nord-Ostseekanal die Absicht, die Elbschleusen zur Zeit der Ebbe von halber Flut an, also die halbe Tageszeit über, offenstehen zu lassen; die Schiffahrt wird dann am wenigsten durch Schleusungs-Aufenthalt behindert werden.

Aber auch an der Ostsee hat sich eine Abschlußschleuse mindestens als wünschenswerth herausgestellt. Das im ganzen geschlossene Becken der Ostsee hat zwar selbst in seinem westlichen Theile nur einen ganz belanglosen Ebbe- und Flutwechsel, welcher in der Kieler Bucht im Mittel 3 Zoll erreicht, aber die Wasserstände können in diesem Theile der Ostsee, sei es durch anhaltende östliche, sei es durch westliche Winde doch sehr differiren. Die Sturmflut vom November 1872 steht drohend im Hintergrunde. Es entständen bei Nichtvorhandensein einer Schleuse dieselben Gefahren für die Schiffe wie bei dem westlichen Ausgange; auch müßten die Dämme um mehrere Meter höher angelegt werden. Nach genauen Beobachtungen schwankt der Wasserspiegel der Ostsee in der Kieler Bucht an 330 Tagen im Jahre nur zwischen $^1/_2$ Meter über und $^1/_2$ Meter unter dem mittleren Stande. Die Schleusen sollen nun, sobald keine größeren Abweichungen als diese stattfinden, offenstehen und werden nur während der übrigen 35 Tage bei größeren Schwankungen zeitweise geschlossen werden.

Gleichzeitig erreichte man durch ein solches Schleusensystem eine höchst erwünschte Spülung der westlichen Ausmündung des Kanales vermittelst des klaren, nicht durch Flußwasser verunreinigten Wassers der Kieler Bucht. Indem das mittlere Niveau der Ostsee und der Nordsee das gleiche ist, wird bei dem Unterschiede von 2,7 Meter zwischen dem Ebbe- und dem Flutwasserstande an der Elbmündung der Wasserspiegel zur Zeit der Ebbe hier $1^1/_3$ Meter tiefer liegen als der Ostseespiegel. So entsteht bei dem Offenstehen des westlichen Ausganges zur Ebbezeit bei gleichzeitiger Oeffnung von besonderen Spülausläßen ein Gefälle des Kanales von Ost nach West; eine Strömung in derselben Richtung mit einer berechneten Geschwindigkeit von $^1/_2$ Meter per Sekunde — ein normaler Fußgänger legt 1,4 Meter in der

Sekunde zurück — wird in Folge dessen entstehen. Diese Strömung ist sehr dazu geeignet, die drohende Verschlammung des Einganges durch die im Elbwasser schwebenden Schlickmassen zu verhüten. Durch eine Strömung in umgekehrter Richtung, wie sie von Lentze vorgeschlagen war, von der Elbmündung zur Ostsee, durch Offenlassen der Elbschleuse nur zur Flutzeit, hätte sich zwar durch den alsdann etwa 1 Meter höheren Kanalwasserstand eine Verminderung der Erdarbeiten erreichen lassen, aber schwerlich hätten die ersparten Summen auch nur entfernt den laufenden Kosten für Baggerarbeiten im Kanal zur Beseitigung des Elbschlicks entsprochen. Die Schiffbarkeit der Elbmündung kann durch diesen neuen, auch geographisch interessanten Zustrom reinen Seewassers in der Stärke, wie sie die Spree bei Berlin vorüberführt, auch nur gewinnen. Ob es aber nach den Erfahrungen beim Suezkanal behufs Vermeidung sehr zahlreicher kleiner Schiffsunfälle nicht doch wünschenswerth wäre, möglichst jede Strömung im Kanale zu vermeiden, und daher den Kanal an der Elbe statt dessen während des viermal täglich eintretenden Mittelwassers zu öffnen, kann unserer Beurtheilung nicht unterliegen.

Stieltjes und Andere bedurften jedoch dieser westlichen und östlichen Abschlußschleusen noch für einen anderen Zweck. Sie wollten um der Kosten willen an der Tiefe des Kanals sparen; um aber dennoch schwer belastete Panzerschiffe hindurchzulassen, sollte der Kanalwasserstand in diesen ganz besonderen Fällen aufgestaut werden. Beide Schleusen wurden geschlossen und nur die Schleuse an der Elbe öffnete man während der Flutzeit, damit die Flut hineinströme. Die binnenländischen Zuflüsse beschleunigten die Aufstauung. So konnte der Kanalwasserstand innerhalb weniger Tage um $1^1/_2$ Meter über den Normalstand gehoben werden, bei Stieltjes von 8 Meter auf $9^1/_2$ Meter. Während der Kriegszeit war ein solcher Zustand eventuell dauernd gedacht. Der definitive Entwurf seitens der Regierung verwarf hingegen im allgemeinen diese Voraussetzung, da es darauf ankommen müsse, daß die größten Panzerschiffe *jederzeit* den Kanal passiren können. Die Tiefe des Kanals wurde dem entsprechend auf $8^1/_2$ Meter festgesetzt, welche sich bei normalem Ostseewasserstande des Kanales nach der Elbe zu bis auf 10 Meter, nach der Ostsee zu auf 9 Meter erhöhen. Neigt sich nun auch während der Ebbezeit der Kanalwasserstand an der Elbe um $1^1/_2$ Meter, so bleibt doch noch in dem ganzen Kanal eine Tiefe von $8^1/_2$ Meter bestehen, die ein jederzeitiges Durchfahren der größten, selbst stark belasteten Panzerschiffe gestattet. Die Schiffe „Deutschland" und „Preußen" haben z. B. beladen einen nominellen Tiefgang von $7^1/_2$ Meter, bei starker Kohlenladung tauchten dieselben bei einer Passage durch den Suezkanal 7,75 und 7,72 Meter und doch durchfuhren sie denselben ohne Unfall in dieser Verfassung — allerdings gegen das allgemein gültige Reglement, welches nur $7^1/_2$ Meter tiefgehenden Schiffen die Durchfahrt gestattet. Sobald es sich beim Nord-Ostseekanal als wünschenswerth herausstellen sollte, kann indessen der Kanalwasserstand auch unter den vorgesehenen Einrichtungen mittels der zwei Schleusensysteme auf $9^1/_2$ Meter Tiefe gestaut werden. Behufs wirksamer Steuerung

muß sich überall mindestens ein Spielraum von $^1/_2$ Meter Wasser unter dem Schiffe befinden.

Bereits im Jahre 1848 war von Christensen für die heute angenommene Linie an der Elbe eine derartige Abschlußschleuse der Ebbe und Flut wegen projektirt worden. Wenn bei den übrigen Kanalprojekten vor 1864 an eine solche spezielle Gezeitenschleuse nicht gedacht worden ist, so lag das daran, daß diese Kanäle als echte Schleusenkanäle mit Scheitelhaltung über dem Meeresniveau gedacht waren, man daher in zweckmäßiger Weise den Abschluß in der Nähe der Ausmündungen an der Nordsee und an der Ostsee dazu benutzte, um zugleich eine Schleusenstufe über dem Meeresniveau emporzusteigen. Die besprochenen Projekte von Lentze und Stieltjes sahen gleichfalls eine Abschlußschleuse an der Nordsee für unbedingt nothwendig an. Stieltjes, dessen Ideen überhaupt vom größten Einfluß auf den Betrieb und auch auf den Bau des Kanales gewesen sind, hegte dabei schon die Absicht, diese während der Ebbezeit offenstehen zu lassen, sobald das Meeresniveau ungefähr auf den Kanalwasserstand herabgesunken war.

Die Kesselschleuse für die Durchschleusung ganzer Geschwader an der Elbe, ähnlich wie in Wilhelmshaven, wird eines der großartigsten Bauwerke dieser Art werden. Damit der Kanal seinen Zweck erfülle, mußte es möglich sein, gleichzeitig ein ganzes Kriegsgeschwader hindurchzuschleusen, um im Ernstfalle den Aufenthalt bei der Durchschleusung so weit wie irgend möglich herabzumindern. Die Schleuse erhält eine Länge von 360 und eine Breite von 60 Meter, sie verfügt mithin über eine Wasserfläche von 21 600 Quadratmeter oder mehr als 2 Hektar; sie würde im Stande sein, in Friedenszeiten gleichzeitig ungefähr 30 Kauffahrteidampfer, wie sie im Mittel zwischen Nordsee und Ostsee verkehren, hindurchzuschleusen. Diese Schleuse soll indessen nur ausnahmsweise bei sehr starkem Andrange für Handelsschiffe in Benutzung gezogen werden. Für gewöhnlich wird man zwei andere dabeiliegende Schleusen verwenden, welche schon in dem Boden-Dahlströmschen Entwurfe vorgesehen waren; die Kolossalschleuse kannte dieser nicht. Die größere dieser Schleusen mit einer Abmessung von $126 \times 25 = 3150$ Quadratmeter Fläche, genügend groß für die Durchschleusung auch des größten Panzerschiffes, wird auf einmal 4 mittlere Dampfer und 2 Segelschiffe aufnehmen können, während die kleinere von $12^1/_2 \times 84 = 1050$ Quadratmeter Fläche immerhin genügt, um einem der größten Handelsdampfer oder anstatt dessen mehreren kleineren Schiffen genügenden Raum zu gewähren. Unserer Meinung nach werden nun allerdings diese zwei letzteren Schleusen auch in gewöhnlichen Zeiten für den Handelsverkehr nicht ausreichen. Um die Durchfahrt im Laufe eines einzigen lichten Tages mit Sicherheit vollenden zu können, werden die Dampfschiffe fast gleichzeitig während der ersten Stunde nach Anbruch des Tages an den Kanalausgängen erscheinen und wiederum gleichzeitig des Abends zur Ausfahrt bereit liegen. Die Schiffahrt durch den Kanal wird mehr den Charakter eines Karawanenverkehres als eines fortlaufenden Verkehres mit einzelnen Schiffen annehmen.

An der Ostsee ist die große Schleuse von 126 Meter Länge und

25 Meter Breite, welche für die Durchschleusung der größten Kriegsschiffe genügt, und die bereits in dem Entwurfe von Boden-Dahlström vorgesehen war, durch eine kleinere Schleuse ebenfalls von obigen Abmessungen ergänzt worden. Bei der nur ausnahmsweise vorkommenden Schließung konnte hier von der Forderung einer gewaltigen Kesselschleuse abgesehen werden.

Es ist von Interesse zu beobachten, wie noch mehr als die Anforderungen an die Dimensionen des Kanales diejenigen an die Schleusen des Nord-Ostseekanales stetig gewachsen sind. Im Jahre 1848, als man noch keine Ahnung von dem späteren Bau kolossaler Panzerschiffe hatte und als auch die Dimensionen der Handelsschiffe noch sehr viel geringere waren, hielt Christensen für die einfachen Schleusen seines Kanales von Brunsbüttel über Rendsburg nach Eckernförde noch $15 \times 77 = 1155$ Quadratmeter Fläche für genügend. Die Vertreter der direkten Linie von Brunsbüttel nach Kiel (1864) glaubten noch mit je 2 Schleusen auszureichen, von denen die eine $20 \times 120 = 2400$ Quadratmeter Fläche, die andere $10 \times 59 = 590$ Quadratmeter messen sollte. Lentze glaubte den höchsten Anforderungen Genüge zu leisten, wenn er an der Elbe zwei Schleusen ausführe, die größere von $24 \times 146 = 3504$ Quadratmeter Flächenraum, die kleinere in der halben Flächengröße.

Um bei der Regulirung des Kanalwasserstandes von Ebbe und Flut der Nordsee, sowie von anderen Wasserstandsschwankungen der See und von den starken Binnenlandzuflüssen unabhängig zu sein, hat man auch bei Wittenbergen, wo die Eider den Kanal verlassend westlich nach der Nordsee abbiegt, einen Schleusenabschluß hinzugefügt. Die Schleuse erhält $11\frac{1}{2} \times 71 = 817$ Quadratmeter Fläche bei 5 Meter Tiefe. Das übertrifft bei weitem die Dimensionen der größten bisher die Eiderstraße befahrenden Schiffe, denn für diese hätte — gleich dem Boden-Dahlströmschen Entwurfe und ähnlich bei Lentze — eine Flächengröße von $8 \times 34 = 272$ Quadratmeter ausgereicht. Man ist entschlossen, einen großen Theil des Stromes an kleineren Schiffen auf die bisherige untere Eiderstraße zu verweisen, falls sich die Entlastung der Elbmündung und der westlichen Kanalhälfte als wünschenswerth herausstellen sollte. Der Nord-Ostseekanal hat daher gewissermaßen zwei westliche Ausmündungen.

Hinter der Elbschleuse wird der Kanal auf eine kurze Strecke dergestalt verbreitert und mit Kaimauern versehen werden, daß jederzeit zu beiden Seiten des Kanales einige Dampfschiffe oder auch Segelschiffe zur Kohleneinnahme oder zur Ein- und Ausladung von Gütern unmittelbar am Ufer anlegen können. Sollte es sich als wünschenswerth herausstellen, so kann dieser Theil später zu einem wirklichen Handelshafen mit Dockbauten und Lagerhäusern durch Ausgrabung eines Hafenbassins umgeschaffen werden. Und dieses Bedürfniß ist sehr naheliegend, denn wenn auch der Handel im Großen mit Konsequenz die Tendenz verfolgt, sich der Preisbildung, der besseren Verkehrsentwickelung ꝛc. halber auf einzelne größere Plätze zu konzentriren, so entschließt sich doch gegenwärtig die davon abhängige Spedition und damit

zusammenhängend der Schiffsverkehr viel leichter, nahe Außenhäfen dieser Handelsstadt in rege Benutzung zu nehmen, sobald dort nur besondere Vortheile geboten werden. Und daß solche Vorzüge hier dereinst zu finden sind, liegt auf der Hand. Zahlreiche Dampfer, man kann sagen, die Hälfte jenes ungeheueren Dampferstromes, welcher den Kanal durchfahren wird, sind nur theilweise beladen, sie werden daher vielfach gern Beiladung, welche ihnen hier an Ort und Stelle, ohne daß sie bedeutende Unkosten für Anlaufen eines Hafens zu bestreiten haben, durch Hamburg oder Bremen, sowie durch binnenländische Handelsstädte durch Vermittelung hier ansässiger Spediteure angeboten wird, annehmen, um sie nach ihrem Bestimmungshafen in der Ostsee oder der Nordsee zu befördern. Umgekehrt werden die Dampfschiffe gern von ihren Abgangshäfen aus nach Hamburg, Bremen sowie ganz Deutschland Ladung mitnehmen und hier ausladen. Schiffe, welche sehr große Massen Beiladung in Hamburg oder in Bremerhaven zu erwarten oder nach dort zu verladen haben, werden ja allerdings die Kosten eines Abstechers nach diesen Häfen nicht scheuen, das wird aber immer nur eine sehr kleine Zahl sein gegenüber denen, welche gewillt sind, einige Dutzend Tons Güter am Kanaleingang einzunehmen oder auszuladen. Wenn man gemeint hat, Kiel werde hierfür der geignete Punkt sein, so wollen wir das für einen gewissen Theil nicht bestreiten, insbesondere sind wir der Meinung, daß in Kiel bezw. bei Holtenau — entsprechend der gegenwärtigen Thätigkeit Helsingörs am Sund, wo ein Fünftel aller vorüberfahrenden Segelschiffe dieserhalb auf der Rhede Anker wirft — sehr häufig die Versorgung der Schiffe mit Proviant bei dem entwickelten Produktenhandel Kiels und der damit in Zusammenhang stehenden Lebensmittelindustrie gewünscht werden wird; für die Spedition von Gütern von und nach dem Innern Deutschlands, sowie für die Kohlenversorgung ist indessen die Westmündung des Kanales vermöge der ungleich besseren Aussicht, gute Verbindungen zu erhalten, sowie wegen der größeren Nähe zu Deutschland und Westeuropa geeigneter. War doch auch beim Suezkanal nicht der bereits vorhandene Handelsplatz Suez, sondern das erst neu erstehende, aber an derjenigen Kanalausmündung, welche der höheren Kulturwelt zugekehrt ist, belegene Port Said so glücklich, ein gewichtiges Emporium für den Zwischenhandel oder richtiger für die Speditionsthätigkeit zu werden.

Aber auch ohne eine solche bedeutende Hafenanlage wird sich hier eine größere Ortschaft bilden. Wohnungen für eine größere Anzahl Kanalbeamte, sowohl für die allgemeine Verwaltung wie für die Schleusenanlagen, für Kanal- und Schleusenarbeiter, für Hafenarbeiter, Spediteure, Kohlen- und Produktenhändler, für die Bemannung der Bugsirdampfer, für zahlreiche Lootsen und Zollbeamte müssen hier erstehen; Handwerker, kleinere Handeltreibende ꝛc. werden sich daranschließen.

Sollte es sich da nicht vielleicht empfehlen, die Schleusenanlagen $1\frac{1}{2}$ Kilometer weiter in das Land hineinzurücken, ähnlich wie solches bei Holtenau vorgesehen worden ist? Dann wäre einerseits für die Entwickelung der Ortschaft bezw. Stadt besser Platz geschaffen, damit sich

diese um den natürlichen Krystallisationspunkt, die Hafen- und Schleusenanlagen, nach allen Seiten hin gruppiren könne; noch viel mehr aber käme in Betracht, daß man dadurch freie Hand für die Bildung eines künftigen größeren Handelshafens vor bezw. zur Seite der schleusenfreien Eingangsstrecke gewönne. Beschließt man die Anlage desselben *hinter* den Schleusen, so müssen alle die zahllosen Lichterschiffe, Flußschiffe, Prähme und kleinen Dampfer, welche zwischen diesem späteren Handelshafen und Hamburg, Bremerhaven ꝛc. verkehren werden, bei Einlauf wie Auslauf erst eine der großen Schleusen passiren. Das verursacht sowohl für diese Schiffe selbst, wie namentlich für den Kanalbetrieb große Kosten und würde die Kanalverwaltung in hohem Maße belästigen. Gleichzeitig könnten bei Zurückschiebung der Werke die auf Durchschleusung nach Osten wartenden Schiffe diese Wartezeit für Kohlen- oder Proviantenninahme, für Lösch- und Ladezwecke benutzen. Damit wäre zugleich eine Entlastung des Vorhafens erreicht. Die Wartezeit der Schiffe spricht allerdings dafür, auch die Verbreiterung des Kanales *hinter* den Schleusenanlagen in denselben Dimensionen beizubehalten, wie vorgesehen ist. Für die Ostseemündung kommt diese Rücksicht weniger in Frage, weil dort die Schleuse nur selten benutzt wird.

Von der Elbmündung aus erstreckt sich der Kanal im allgemeinen in nordöstlicher Richtung. Ueberschauen wir die 99 Kilometer lange, von der Elbmündung nach Nordosten verlaufende Kanallinie, so treten deutlich vier Abschnitte hervor. Die der Elbe zunächstliegende Strecke von 23 Kilometer Länge, in nordnordöstlicher Richtung verlaufend, erhebt sich nur wenige Fuß über dem Ostseespiegel oder, was dasselbe sagt, über dem mittleren Niveau der Nordsee. Zum Theil ist diese Strecke sogar unter der Meeresoberfläche belegen. Auf diese absolute Niederungsfläche folgt dann die Wasserscheide zwischen der Elbe und der Eider, die durch kleine Zuflüsse, die Holstenau und die Giselau, vertreten werden. Es ist dieses ein welliges Terrain von nur 11 Kilometer Breite und durchschnittlich 10 Meter über dem Meeresspiegel emporragend. Im sich daranschließenden Eidergebiet geht die Terrainhöhe sogleich wieder fast auf das Meeresniveau zurück; das Terrain erhebt sich hier auf 41 Kilometer Länge im Mittel nur 2 Meter über den Meeresspiegel; die Richtung ist die nordöstliche. Die gewählte Kanaltrace ist hier aber so sehr von Wasserflächen ausgefüllt, von der Eider und den Eiderseen, daß im Mittel die Erdarbeit erst 2 Meter unter dem Meeresniveau beginnt. Die letzten 24 Kilometer werden in rein östlicher Richtung wieder durch ein welliges Terrain geführt. Hier ist im Durchschnitt eine Erdschicht von 7 Meter auszuheben, ehe man das Meeresniveau erreicht. An der Ostsee fällt dieses kleine Plateau dann rasch zum Kieler Hafen ab. Von dem Raume der gesammten auszuschachtenden Erdmassen werden künftig drei Fünftel durch das Kanalwasser eingenommen werden. —

Sehen wir mehr auf die Einzelheiten der Terrainbildung sowie auf die Bodenarten, so führt unmittelbar an der Elbe der Kanal durch eine 3 Kilometer breite, ziemlich hohe Marschniederung, welche sich 1 Meter über den mittleren Nordseespiegel erhebt. Der Boden besteht

hier in den oberen Schichten aus Klay, auf der Kanalsohle aus gesetzteren Bodenschichten, aus feinkörnigem festen Sand und aus Kies. Für die Bauten, deren Fundamentirung auf alle Fälle bis auf die Kanalsohle hinabgeführt werden muß, die Schleusen, die Kaimauern u. s. w., ist diese Lagerung des Bodens ziemlich günstig. Diese Werke werden entfernt nicht jene ungeheueren Summen verschlingen, welche bei der Anlage von Wilhelmshaven auf Marschboden zu verausgaben waren. Für kleinere einstöckige Häuser und sonstige leichtere Bauwerke werden auch wohl keine Schwierigkeiten entstehen, denn für diese bietet nach anderweitigen Erfahrungen der Marschboden genügende Festigkeit. Nur die solide Erbauung von mehrstöckigen Gebäuden möchte höhere als die gewöhnlichen Kosten verursachen. In Wilhelmshaven ist bei der Fundamentirung solcher nicht mit der nöthigen Vorsicht vorgegangen, in Folge dessen dieselben durch Verschiebung des weichen Untergrundes starke Risse erhalten haben. Bei größeren Hochbauten, z. B. bei späteren Docklagerhäusern, wird man bei der Fundamentirung auf die feste, 7 Meter tief liegende festere Erdsohle hinabgehen können, bei besseren Wohnhäusern ꝛc. würde das der Kosten wegen kaum angehen, man wird sich da mit den verschiedenen, allerdings gleichfalls kostspieligen Methoden der Fundamentirung in lockerem Erdreiche begnügen müssen.

Nach dieser Anfangsstrecke durchschneidet der Kanal auf 7 Kilometer Erstreckung die Kudensee-Niederung. Diese liegt auf der gewählten Trace $^1/_2$ Meter unter dem mittleren Meeresniveau, würde folglich bei völlig horizontalem Kanalwasserspiegel um soviel niedriger als dieser zu liegen kommen, was durch die Neigung des Kanales von der Ostsee nach der Elbe verhütet wird. Der auszuschachtende Boden besteht in seiner oberen Hälfte nach der Elbe zu noch aus Klay, weiterhin theils aus Moor, theils aus Torf, in seiner unteren Schicht aus Klayboden und Sand, worin nur stellenweise mit mooriger Erde oder mit Torf gefüllte Versenkungen vorkommen. Die Sohle des Kanales kommt wie zu Anfang auf festem feinkörnigen Sand zu ruhen.

Auch die darauffolgenden 12—13 Kilometer der Elbniederung zeigen ganz ähnliche Verhältnisse, nur mit dem Unterschiede, daß die Oberfläche sich durchschnittlich $1^1/_2$ Meter über das Meeresniveau erhebt. Die oberen auszuschachtenden Erdschichten bestehen aus Moor und Torf, theilweise auch aus Sand, die tieferen durchgehend aus grob- und feinkörnigem Sand, worauf auch das Kanalbett ruht. Obwohl man darnach strebte, Torfsümpfe und Moräste, wenn irgend möglich, zu umgehen, so war man hier doch gezwungen, die Linie auf einige Kilometer durch morastige Wiesen, durch tiefe lebendige Moorbildungen hindurchzuführen; im übrigen handelt es sich auf der Linie nur um mehr oder weniger trockene Moorerde oder um festeren Torf. Die Seitendämme werden stellenweise in diesem Terrain vielleicht nur dann in der nöthigen Festigkeit herzustellen sein, wenn man den unzuverlässigen Boden ganz aushebt und den Damm aus festem herbeigeschafften Material direkt auf den tieferliegenden festen Sand aufsetzt.

Die darauffolgende 11 Kilometer breite Wasserscheide zwischen

Elbe und Eider, zwischen den Flüßchen Holstenau und Giselau, besteht in der obersten Schicht aus Kulturboden, tiefer bis unter der Kanalsohle findet man wieder Sandschichten verschiedener Art, sowie theilweise Kieseinbettungen. Während dieses wellige Terrain sich im Mittel 10 Meter über den Ostseespiegel erhebt, erreicht der zu durchschneidende höchste Punkt 24 Meter Meereshöhe.

Weiter östlich läuft die Trace auf 10 Kilometer Länge im Thalboden des kleinen, für Kähne schiffbaren Nebenflüßchens der Eider, der Giselau. Der Eiderspiegel liegt bei der Einmündung derselben, bei Wittenbergen, in der Mitte der Halbinsel, nicht einmal 1 Meter über dem mittleren Nordseespiegel, daher denn auch die halbtägige Gezeitenbewegung der Nordsee selbst hier und noch weit oberhalb das Wasser steigen und fallen macht. Dieses Thal der Giselau liegt in dem gleichen tiefen Niveau, nur $1\frac{1}{2}$ Meter über dem Wasserspiegel der Ostsee erhaben. Auch hier besteht die Oberfläche auf einige Meter Tiefe aus Moor- und Torferde, die tieferen Schichten wie die Kanalsohle aus Sand.

Von der Mündung der Giselau ab benutzt der Kanal auf eine Erstreckung von 19 Kilometer das oberste Flutgebiet der Eider, von Wittenbergen bis Rendsburg. Bei letzterer Stadt hält eine Schleuse das Eindringen der Meeresflut von der oberen Eider ab. In Zukunft wird der Abschluß durch die neu zu erbauende Eiderschleuse schon bei Wittenbergen, am Anfange dieses Abschnittes, zu suchen sein; das Flutgebiet der Eider wird daher um diese Länge verkürzt werden. Das Niveau des Eiderflusses liegt in dieser Abtheilung, wie erwähnt, nur 1 Meter über der mittleren Meeresoberfläche. Der Kanal benutzt auf dieser Strecke das Bett der Eider, so weit wie es möglich, nur werden die zahlreichen Windungen durch ziemlich gerade Linien ersetzt. Die vorhandenen Wasserflächen gewähren große Erleichterungen, die Erdarbeiten beginnen im allgemeinen erst 1 Meter unter der Meeresoberfläche. Die obersten Schichten bestehen auch hier meist aus Moorerde, die tieferen aus blauem Sand.

Bei Rendsburg hat der Kanal eine etwas höhere Eiderfluß-Terrasse von 3 Meter über dem Meeresspiegel auf 12 Kilometer Länge zu durchschneiden. Hier werden indessen einige ziemlich tiefe Seen benutzt, um die Arbeiten zu reduziren. Der dadurch gebotene Vortheil ist so bemerkenswerth, daß das ganze Terrain als 4 Meter unter der Ostsee liegend betrachtet werden kann. Der Untergrund besteht hier abwechselnd aus Sand, Lehm und Thon. Diesen Bodencharakter behält auch der ganze folgende Abschnitt bei.

Die massenhafteste Erdarbeit wird durch dieses letzte Kanalstück verursacht. In einer Erstreckung von 23 Kilometer ist eine wellige Ebene von durchschnittlich 8 Meter Höhe über der Ostsee zu durchgraben. Hier wird theilweise das bisherige Bett der kanalisirten Eider und des Eiderkanales benutzt, soweit dieses ohne Schaden für die möglichst gerade Linie des neuen Kanales geschehen kann. Das mittlere Niveau dieser Strecke über dem Meere mag sich dadurch auf 7 Meter reduziren. Die fortzuschaffende Bodenart besteht sowohl in dem Einschnitt ober-

halb des Kanalwasserniveaus wie im Kanalbette selbst aus sandigem Lehm oder aus Mergel.

Von dieser Terrasse steigt der heutige Eiderkanal in kurzer Entfernung vermittelst einiger Schleusen zur Ostsee hinab. Die letzten $1^1/_2$ Kilometer der Kanalstraße liegen dann wieder vollständig im Niveau des Meeres. Man hat die Ausmündung bei dem Dorfe Holtenau gerade deshalb gewählt, weil diese Stelle an der Westseite der Kieler Bucht durch Einsenkung einen natürlichen Zugang zu dem höheren Küstenlande gewährt und dabei ein genügendes ebenes Terrain im Meeresspiegel freiläßt. Hier befinden sich die großen Ostsee-Schleusenwerke. Noch innerhalb des Kanales, unmittelbar vor den Schleusen, wird derselbe wieder zu einem Hafen von der doppelten Breite des Kanales ausgeweitet und mit Kaimauern versehen, so daß einige Schiffe bequem Kohlen, Proviant, sowie Güter einnehmen oder ausladen können. Als Abschluß des Kanales erstrecken sich zwei Molen in den Kieler Hafen hinaus bis zu dem Punkte, wo die Wassertiefe für die größten Schiffe stets eine genügende ist. Ein Vorhafen konnte hier erspart werden, hat doch die Natur in glücklichster Weise durch die Schaffung des Kieler Hafens diese Aufgabe bereits gelöst.

Die Gefahren der Nord-Ostseefahrt[1]).

Allgemeines. Die Gefahren der Ostsee und Nordsee.

Neben der Abkürzung des Weges ist allgemein die Vermeidung großer Seegefahren für die Handelsschiffahrt als der hauptsächlichste

1) Wir besprechen die Gefahren auf den beiden künftig möglichen Seerouten zwischen der Nordsee und der Ostsee durch den Kanal und um Dänemark deshalb so sehr ausführlich, einerseits um ein Urtheil über die zulässige Höhe und wünschenswerthe Ausbildung des Tarifes für den Nord-Ostseekanal zu ermöglichen, andererseits um den Assekuranzgesellschaften ein sicheres vergleichbares Material über die Gefahren beider Wege vorzuführen und durch die Methode der Untersuchung den Weg zu weisen, wie vermittelst der Seeschiffahrts- und der Seeunfallstatistik zu einem absolut festen Urtheile über diese und andere für sie so wichtige Fragen zu gelangen wäre. Wir glaubten um so mehr Werth darauf legen zu dürfen, als die seitens der amtlichen Statistik für die Zwecke der Kanalvorlage ermittelten Resultate in der Hauptsache irrige sind. Es wird bei dem Nord-Ostseekanal alles darauf ankommen, wie der Assekuradeur über die Verschiedenheit der Gefahren jener zwei Wege für die Dampfschiffahrt denkt, ob man geneigt sein wird, die Schiffe und Waaren, welche den Nord-Ostseekanal passiren, an Prämie gegenüber den Sundfahrern zu entlasten. Speziell die hamburger Assekuranzgesellschaften werden es ohne Zweifel wegen der großen Verschiedenheit der Länge jener zwei Wege der Mühe werth erachten, wie sie es ja auch dem Eiderkanal gegenüber bisher gehalten haben. Ob dieses aber auch seitens der anderen Plätze geschehen wird, ist noch eine offene Frage. Denn auch in der Seeversicherung werden trotz hoher Ausbildung der Technik des privaten Versicherungswesens nach dieser Richtung hin kleinere Gefahrenunterschiede immer noch nicht genügend beachtet. Und das wäre das Bedauerlichste, wenn die Minderung der Gefahren für die Dampfschiffahrt durch den Nord-Ostseekanal nicht werth erachtet werden sollte, gewissermaßen über die Schwelle des geschäftlichen Bewußtseins zu treten. Tritt eine Ermäßigung der Prämien nicht ein, so wird der Kanal überhaupt nur in geringem Maße be-

wirthschaftliche Vortheil des Nord-Ostseekanales hingestellt worden. Ehe wir auf die Gefahren jener zwei Wege zwischen Ostsee und Nordsee speziell eingehen, wollen wir zuvor einige allgemeinere Verhältnisse in diesen Meeren kennen lernen, um auf diese Weise einen festen Boden für die Untersuchung zu gewinnen. Fehlt es doch in dieser Beziehung gänzlich an Arbeiten oder allgemein verbreiteten Kenntnissen, auf die wir verweisen könnten. Wir stellen die Unfälle, welche den Schiffen an den deutschen Küsten während der 6 Jahre von 1879 bis 1884 nach der deutschen Reichsstatistik zugestoßen sind, für Nord- und Ostsee getrennt einander gegenüber. Müssen doch dereinst die Schiffe, welche den Nord-Ostseekanal befahren, durchaus diesen deutschen Küsten entlang gehen, von der holländischen Grenze bis über die Küsten der Provinz Preußen hinaus. Zu der Fahrt zwischen Nordsee und Ostsee um Skagen stehen diese deutschen Küsten allerdings in weniger naher Beziehung; im allgemeinen werden jedoch die Nordseegewässer einschließlich des Skagerack durch die Gefahren an der deutschen Nordseeküste, die Ostseegewässer durch die Gefahren an der deutschen Ostseeküste charakterisirt. Das Kattegat nimmt eine Mittelstellung ein. Diese Statistik zählt insgesammt auf:

	deutsche Ostseeküste	deutsche Nordseeküste
Strandungen	289	331
Kenterungen	25	16
Versinken	50	77
Kollisionen (die Zahl der Schiffe ist die doppelte)	69	182
Sonstige Unfälle (Aufgrundstoßen, Leckspringen, Verlust der Anker, Verbrennen u. s. w.)	70	180
	503	786

Jedoch von wie verschiedener Bedeutung sind die einzelnen Arten dieser Unfälle! Während eine Kenterung oder das Versinken eines Schiffes fast stets den Verlust desselben herbeiführt, wird bei Strandungen im allgemeinen die Hälfte der Schiffe, sei es mit oder ohne fremde Hülfe, wieder abgebracht, die Kollisionen von je zwei Schiffen sind noch geringer zu schätzen, da dieselben in den allermeisten Fällen ohne größeren Schaden abgehen, und noch weniger haben die „Sonstigen Unfälle" zu besagen, denn hierin sind meist Unfälle ungefährlicherer Natur zusammengefaßt. Um daher einigermaßen vergleichbare Zahlen herzustellen, haben wir in nachfolgenden Zahlen das Versinken der Schiffe in doppelter Zahl eingesetzt, die Kollisionen je mit zwei Drittel notirt, die Sonstigen Unfälle mit der Hälfte berechnet. Die Kenterungen sind trotz

nutzt werden. Die Abkürzung der Fahrt, so wichtig sie ist, ist nicht so groß, wie dargestellt worden ist; hat sich doch in die Motive des Gesetzentwurfes ein schwerwiegender Irrthum in der Wegmessung eingeschlichen, worüber wir nachher berichten werden. Diese Abkürzung beträgt nämlich für die Frachtdampfschiffe nicht 22, sondern nur 15 Stunden Fahrzeit.

ihrer hohen Gefahr nur als Einheiten eingesetzt, weil sie meist kleine Segelschiffe betreffen. Den Strandungen ist die Einheit belassen worden. Die folgenden Zahlen sollen ungefähr derartige Strandungs-Unfalleinheiten darstellen. Es entfielen danach an solchen auf die:

	deutsche Ostseeküste		deutsche Nordseeküste	
Strandungen	289	(58 %)	331	(47 %)
Kenterungen	25	(5 %)	16	(2 %)
Versinken	100	(20 %)	154	(22 %)
Kollisionen	46	(9 %)	121	(17 %)
Sonstige Unfälle	35	(7 %)	90	(13 %)
	495	(100 %)	712	(100 %)

Die Zahl der Unfälle an der deutschen Ostseeküste verhält sich danach zu der Zahl derselben an der deutschen Nordseeküste wie 100 : 144. Die 655 während des letzten Jahrzehntes vorgekommenen Totalverluste von Seeschiffen an den deutschen Küsten vertheilen sich denn auch in gleicher Weise: 271 entfielen auf die Ostseeküste, 384 auf die Nordseeküste, ein Verhältniß von 100 : 142. Die einzelnen Arten der Totalverluste sind nicht in entsprechender Weise in der Statistik geschieden.

Ein solches Verhältniß der Verluste waltet ob, trotzdem die deutsche Ostseeküste die dreifache Ausdehnung besitzt wie die deutsche Nordseeküste. Mit Recht wird man freilich erwidern, daß es mehr auf das Maß des sich an jenen Küsten abwickelnden Verkehres ankomme. Dieser zeigt nun allerdings nicht einen derartigen Unterschied. Im Jahre 1884 liefen in den deutschen Nordseehäfen einschließlich des Eiderkanalverkehres insgesammt 73 000 Seeschiffe ein und aus, in den deutschen Ostseehäfen 61 000. Jene unerwartet hohe Ziffer für die Nordseehäfen wird indessen vor allem durch die Wattschiffahrt mit kleinsten Segelschiffen hervorgerufen. Hier handelt es sich fast stets nur um kleine gefahrlose Fahrten, meist zwischen den friesischen Inseln und dem Festlande, Schiffsreisen, welche großentheils weniger als 1 deutsche Meile Länge haben und dafür jede gar zweimal in der deutschen Schiffahrtsstatistik notirt werden. Allein auf den Verkehr Norderneys mit dem Festlande entfallen 11 000, auf sämmtliche friesische Inseln 33 000 obiger Seeschiffe. Diese Schiffahrt mit derartigen Schiffen auf kleinste Distanz fehlt in der Ostsee oder ist doch nur in sehr viel schwächerem Maße in dem westlichen Theile bis zur Odermündung entwickelt. Nach Abrechnung jenes Inselverkehrs mit dem unmittelbar daneben liegenden Festlande würden 40 000 An- und Abfahrten in der Nordsee 55 000 an Zahl in der Ostsee gegenüberstehen. Rechnet man nun für jene kleinsten und doppelt gerechneten Schiffsreisen nur je ein Drittel an zu überstehenden Gefahren wie für die übrigen, so würde der deutschen Nordseeküste die Zahl 51 000, der deutschen Ostseeküste die Zahl 58 000 zukommen. Der Schiffsverkehr der größeren Ostseehäfen von mehr als 100 000 Registertonnen Einlauf ist sogar an Schiffszahl um 67 %, um zwei Drittel größer als die Schiffahrt der entsprechenden Nordseehäfen,

es standen sich 33700 und 20200 Schiffe in jenem Jahre gegenüber. Noch andere Momente lassen an der deutschen Ostseeküste sehr viel zahlreichere Unfälle erwarten, sobald diese Küste die gleichen Gefahren wie die Nordseeküste darböte. Die deutsche Ostseeküste hat eine Länge von 125 deutschen Meilen gegenüber einer Ausdehnung der deutschen Nordseeküste von nur 45 Meilen. Die an unserer Ostseeküste verkehrenden Schiffe haben deshalb im allgemeinen eine weit größere Strecke längs der deutschen Küste zurückzulegen, haben daher auch mehr Gelegenheit an dieser zu verunglücken. Endlich zieht längs der deutschen Ostseeküste in nicht zu großer Entfernung ein bedeutender durchgehender Verkehrsstrom zwischen den russischen Ostseehäfen und der Sundstraße vorbei, welchem an der deutschen Ostseeküste mancher Unglücksfall zustößt; die deutsche Nordseeküste kennt solchen durchgehenden fremden Verkehr außer dem einberechneten der Eiderstraße nicht. Das alles macht es wahrscheinlich, daß die Zahl der Unfälle an der deutschen Ostseeküste wohl um die Hälfte größer sein müßte als an der deutschen Nordseeküste, falls die Seegefahren die gleichen wären. Statt dessen sind umgekehrt die Unfälle an der Nordseeküste um einen derartigen Prozentsatz zahlreicher, dieselbe muß also für die Schiffahrt ungefähr doppelt so gefahrvoll sein wie die Ostseeküste. Diese so viel größere Gefahr der Nordseeküste wird denn auch u. a. bestätigt durch den Tarif, welchen die (freiwillige) deutsche Rhederei-Unfallgenossenschaft angenommen hatte. Die Prämie für die in der Ostsee fahrenden Schiffe war dabei zu zwei Drittel der in der Nordsee, sowie überhaupt in den westlichen Meeren fahrenden Schiffe angesetzt. Die Fahrten zwischen Nordsee und Ostsee waren dabei in der gleichen Weise behandelt, indem während der Zeit des vorübergehenden Aufenthaltes in der Ostsee die ermäßigte Prämie eintrat. Die Ursache der größeren Gefahren der Nordseegewässer kann nur in dem ungleich stärkeren Seegange, in der Ebbe- und Flutbewegung, in den intensiveren Vorgängen im Bereiche des Luftmeeres, in Stürmen ꝛc. gesucht werden.

Dieser Unterschied der Gefahren ist nun aber keineswegs für alle Unfallkategorien derselbe. Man sollte nach vorstehenden Ausführungen nur zwei Drittel der Unfälle der deutschen Ostseeküste an der deutschen Nordseeküste nach Lage der *sonstigen* Verhältnisse erwarten. Diese Erwartung wird übertroffen bei den Strandungen an der Nordseeküste durch das 1,7fache jener erwarteten Zahl, bei dem Versinken der Schiffe durch das 2,2fache, bei den Kollisionen durch das 3,7fache, bei den Sonstigen Unfällen durch das 3,7fache. Nur bei den Kenterungen stimmt die erwartete Zahl mit der Wirklichkeit überein, nur in dieser Beziehung scheinen die Gefahren wirklich die gleichen in jenen zwei Meeren zu sein. Jene zwei abnorm hohen Verhältnißzahlen von 3,7 sind auf Rechnung der unteren Elbe und der Elbmündung zu setzen, wo auch die kleineren Unfälle offenbar sorgfältiger notirt zu werden pflegen. Gleichzeitig haben wir in vorstehender Tabelle das Verhältniß der verschiedenen Gefahren zu einander in Prozentziffern entsprechend ausgedrückt. Strandungen und Kenterungen spielen in der

Ostsee relativ eine erheblichere Rolle als in der Nordsee, wo das Versinken der Schiffe, die Kollisionen ꝛc. mehr in den Vordergrund treten.

Es darf aber nicht vergessen werden, daß es sich hier stets nur um Unfälle handelt, welche den Küstenbehörden zu registriren oblag. Auf See versunkene oder gekenterte oder sonst verunglückte bezw. durch Unfall heimgesuchte Schiffe kamen ausnahmsweise nur dann bei der Zusammenstellung in Betracht, sobald der Unfall in unmittelbarer Nähe der Küste geschah oder derartige Schiffe nachher wrack an das Land getrieben wurden. Das ist namentlich für die Nordsee nicht aus den Augen zu verlieren.

Alle Erwartungen übertreffend sind die Gefahren an den deutschen Küsten je nach der Jahreszeit durchaus verschiedene. Nach der deutschen Seeunfallstatistik fanden während der 6 Jahre von 1879 bis 1884 an den deutschen Küsten, längs der Ostsee wie Nordsee, folgende Anzahl Seeunfälle statt:

Januar	56	Juli	49
Februar	56	August	73
März	83	September	101
April	113	Oktober	264
Mai	73	November	191
Juni	41	Dezember	185

Hierbei ist jedoch ebenfalls das Verschiedenste zusammengeworfen; theils sind es Unfälle, denen keine Bedeutung beizumessen ist, theils solche sehr ernster Natur. Wenn nun ja auch in den einzelnen Monaten alle Kategorien vertreten sind, so treten doch zeitweilig einzelne Unfallarten stärker hervor, andere ganz und gar zurück. Deshalb mußten wir die Unfälle gleichwie vorhin auf eine Einheit zu bringen suchen. Es kamen Schiffsunfälle, auf Strandungsunfälle reduzirt, vor an der deutschen:

	Ostseeküste	Nordseeküste	Summa
Januar	10	34	44
Februar	13	32	45
März	30	46	76
April	57	53	110
Mai	30	41	71
Juni	17	22	39
Juli	25	25	50
August	26	42	68
September	36	57	93
Oktober	93	167	260
November	88	88	176
Dezember	69	106	175
zusammen	495	712	1207

Der Verkehr ist indessen in den einzelnen Monaten ein so außerordentlich verschiedener, vor allem an der Ostseeküste, daß diese Zahlen für sich allein für die ersten Monate des Jahres ganz irrige Vorstellungen erwecken müssen. Diese Monate sind gleich dem November und Dezember nahezu ebenso gefahrvoll für die Schiffahrt wie der

Oktober, welcher Monat allgemein als der eigentlich gefährliche gilt. Die Schiffahrt ist indessen während des ersten Quartals so sehr viel geringer, daher die Unfälle so wenig zahlreich. Für die Ostsee wollen wir nach uns vorliegenden Angaben der Sundschiffahrt sowie einzelner Ostseehäfen eine rohe Schätzung der Vertheilung des Verkehres auf die einzelnen Monate wagen, wobei die Monate Mai, Juni, Juli und August als volle Verkehrsmonate gerechnet werden konnten. Die Zahl der in den einzelnen Monaten verkehrenden Dampfer ist dabei entsprechend ihrer geringeren Gefahr im Vergleich zu den Segelschiffen in reduzirter Zahl eingerechnet worden, so daß also der effektive Waarenverkehr, welcher während der Wintermonate in der Ostsee, sowie in der Nord-Ostseefahrt meist nur durch Dampfer aufrechterhalten wird, sich mit diesen Schätzungen durchaus nicht deckt, sondern sich gleichartiger während des Verlaufes eines Jahres gestaltet. Es hätten bei gleichartigem Verkehr in den einzelnen Monaten voraussichtlich Unfälle, reduzirt auf Strandungsunfälle, an der deutschen Ostseeküste stattgefunden, unter der Annahme, daß der Schiffsverkehr beträgt:

	Prozente eines vollen Verkehrs	Unfälle bei vollem Verkehr
Januar	10	[100]
Februar	15	[87]
März	40	[75]
April	80	71
Mai	100	30
Juni	100	17
Juli	100	25
August	100	26
September	90	40
Oktober	80	116
November	70	126
Dezember	50	[138]

Diejenigen Ziffern in der letzten Reihe, welche wesentlich auf Schätzung beruhen, sind eingeklammert worden. Die Monate Oktober, November, Dezember, Januar und Februar sind für die Schiffahrt in der Ostsee die eigentlich gefährlichen, während des Dezember und der zwei ersten Monate des Jahres auch theils in Folge von Eisgefahren. März und April, sowie September bilden Uebergangsperioden. Mai, Juni, Juli, August sind Monate mit nur geringen Verlusten; der Juni zeichnet sich vor allem durch eine geringe Zahl Unfälle aus. Während in jenen 4 günstigen Monaten etwa 25 Unfälle monatlich vorkamen, steigert sich deren Zahl in den 5 ungünstigen bei der Annahme eines gleich großen Verkehres auf monatlich 114, auf die vier- bis fünffache Anzahl. Ein ganz ähnliches Verhältniß würde sich für die Gefahren an der Nordseeküste, sowie für die ganze Nord-Ostseefahrt ergeben haben. Nur tritt hier der Oktober in der That sehr in den Vordergrund.

Ein womöglich noch bedeutenderer Gegensatz der Größe der Gefahren während der verschiedenen Jahreszeiten scheint in den östlicheren Theilen

der Ostsee zu herrschen. Die während der 6 Jahre von 1874 bis 1879 vorgekommenen Seeunfälle im Rigaschen Meerbusen und an den vorliegenden Inseln — der Hauptsache nach Strandungen — vertheilen sich bei Berücksichtigung der Lebhaftigkeit des Verkehres während der einzelnen Monate derart, daß, wenn die Gefahr während der günstigsten Zeit von Mitte Juni bis Mitte August gleich 1 gesetzt wird, diese betrug im April 4, im Mai bis Mitte Juni 2, und nach Ablauf jener gefahrlosen Periode mit der Gefahr 1: von Mitte August bis Mitte September 5, endlich von letzterem Zeitpunkte ab bis zum Schluß der Schiffahrt 8. Unmittelbar vor der Eissperre war die Gefahr eine noch größere. Von Mitte Dezember ab während des Januar, Februar und März existirt dort Eises wegen kaum irgend welcher Seeverkehr, also auch keine Unfälle; sobald aber einmal die Schiffahrt ausnahmsweise auch während dieser Monate in sehr milden Wintern andauert, werden die Gefahren nicht geringer sein als während des letzten Quartals. Der April als erster regelmäßiger Schiffahrtsmonat bringt dort durch seine Nebel und durch umherschwimmende Eismassen manche Gefahren. Der Mai kann schon als günstiger Monat angesehen werden, vollends der Juni, der Juli und die erste Hälfte des August. Dann aber beginnen die Herbststürme, welche während des letzten Drittels des Jahres für die Schiffahrt so verhängnißvoll werden. Zu Anfang Oktober erreichen diese ihren Höhepunkt, um von da ab an Heftigkeit abzunehmen. Damit vermindern sich aber die Gefahren nicht, denn während des November und Dezember nehmen die Stürme deshalb einen so gefahrvollen Charakter an, weil häufig gleichzeitig Schneegestöber eintritt, und so neben der Hülflosigkeit des Segelschiffes durch den Sturm auch noch dem Führer die Augen verbunden werden. Auch führt umherschwimmendes Eis während dieser Wintermonate manche Gefahren herbei, weniger direkte als indirekte. Von schwerwiegender Bedeutung ist dabei der Umstand, daß die wirksameren und deshalb kostspieligen Seezeichen für die eigentliche Schiffahrtsperiode bereits am 15. Oktober fortgenommen werden, damit sie nicht bei Sturm durch die Eispressungen und Eisschiebungen während des Winters vernichtet werden. Sie werden dann durch möglichst billige Winterseezeichen ersetzt, die nur als Nothbehelf dienen und der Schiffahrt nicht dieselben Dienste leisten können. Erst am 1. Mai werden die Sommerseezeichen wieder ausgelegt. —

Die monatlichen Assekuranzprämien für Waaren, welche auf dem Nord-Ostseewege verfrachtet werden, zeigen bei einiger Abschwächung mit den geschilderten Schwankungen der Gefahren nach den Jahreszeiten im großen ganzen Uebereinstimmung. Eine gewisse Verschiebung entsteht dadurch, daß namentlich bei den Segelschiffen die Zeit der Gefahr in der Regel der Zeit des Versicherungsabschlusses erst um einige Wochen nachfolgt, so daß z. B. die im April geschlossenen Versicherungsverträge großentheils erst für den Mai gelten, im übrigen werden sich die Abweichungen zumeist aus der Witterung des betreffenden Jahres erklären lassen. Denn naturgemäß ist die jeweils geltende Assekuranzprämie aus einem Kompromiß zwischen der bei Abschluß der Versicherung herrschenden Witterung bezw. Gefahrenwahr-

scheinlichkeit und den in normalen Jahren während jener Jahreszeit vorgekommenen Unfällen hervorgegangen. Die gleichmäßige Versicherungsprämie während der gefahrlosen Zeit gleich 100 gesetzt, betrug dieselbe im Jahre 1885 bei den Nord-Ostseefahrten einerseits bei Segelschiffsverfrachtung von Stückgut, von Getreide und von Holz zwischen Stettin und den westlichen Nordseehäfen und andererseits bei Dampferverfrachtung von Stückgut und von Getreide zwischen Stettin und den westlichen Nordseehäfen sowie für Stückgut zwischen Hamburg und den westlichen Ostseehäfen im Gesammtmittel:

	Gefahren in der Ostsee Juni — August = 100	Segelschiffverfrachtung	Dampfschiffverfrachtung
Januar	441	428	279
Februar	383	245	203
März	330	115	119
April	311	107	104
Mai	132	100	100
Juni	100	100	100
Juli	100	100	100
August	100	124	100
September	176	202	120
Oktober	511	335	178
November	555	415	264
Dezember	608	428	279

Eine Steigerung der Assekuranzsätze, wie der Zunahme der Gefahren entspräche, ist also nicht zu konstatiren. Selbst bei der Segelschiffverfrachtung stehen jene zwei Gruppen der 4 gefahrlosen und der 5 gefahrvollen Monate in der Assekuranzprämie einander gegenüber wie 100 : 363, bei der Dampferverfrachtung wie 100 : 241, während doch die entsprechende Proportion bei den Seeunfällen 100 : 462 lautet. Das ist jedoch durchaus kein Widerspruch, denn die Gefahren, welchen die Waaren bei der Seefahrt ausgesetzt sind, sind nicht ausschließlich in den spezifischen See- und Küstengefahren begründet. Die Einladung, die Ausladung, die Stauung, die feuchte Luft, das Einsickern von Seewasser u. s. w. rufen oft genug Schäden hervor, die nicht durch die größeren oder geringeren Gefahren der See oder der Küste verursacht sind, die aber doch ebenfalls von den Versicherungsgesellschaften vergütet werden müssen. Die Prämie kann also auch nicht in gleichem Maße abnehmen, wie die Seegefahren sich mindern.

Wenn die relativen Schwankungen der Assekuranzsätze bei Dampferverfrachtung so viel weniger dem Maße von Gefahren entsprechen, so hat das verschiedene Ursachen. Die Dampfer werden von schweren Seeunfällen drei- bis viermal weniger betroffen als die Segelschiffe, es nehmen aber naturgemäß jene anderen, von der See unabhängigen Gefahren nicht in gleichem Maße ab. Ferner transportiren die Dampfer meist Stückgüter, sowie zahlreiche kleinere Chartepartien von Massengütern. Die absolute Versicherungsprämie ist daher in jedem einzelnen Falle nur gering, es lohnt sich nicht für den Verfrachter, eine andere als seine gewohnte Ver-

sicherungsgesellschaft lediglich deshalb während der gefahrloseren Monate aufzusuchen, weil diese ihre Tarife besser nach den Gefahren abgestuft hat, daher zeitweise niedrigere (zeitweise höhere) Prämien erhebt. Bei dieser mehr festen Kundschaft entsteht die Tendenz zu gleichartigen Assekuranzprämien ohne Schädigung für irgendwelchen Theil. Die gleiche Erscheinung tritt ebenso bei den einzelnen Waarengattungen auf, indem Stückgut sowohl bei Segelschiff- wie bei Dampferverfrachtung sehr viel gleichartigere Prämien aufweist, wie die Massenprodukte. So betrug die höchste Versicherungsprämie während der gefahrvollsten Monate für die Relation Stettin — westliche Nordseehäfen bei Dampferverfrachtung für Stückgut das 2,41-, für Getreide das 3,46- und für Holz das 2,76fache der niedrigsten während der gefahrlosesten Monate; bei der Segelschiffverfrachtung für Stückgut das 2,86-, für Getreide das 4,91- und für Holz das 5,08fache. —

Auch bei den Frachtsätzen sowohl der Dampfer- wie der Segelschiffrhederei spiegeln sich diese wechselnden Gefahrenverhältnisse deutlich genug wieder. Die Unterschiede der Frachten während der einzelnen Monate für die Fahrten zwischen Ostsee und Nordsee werden bei weitem mehr durch die wechselnden Gefahren der Schiffahrt für das Schiff selbst als durch die wechselnden Konkurrenzverhältnisse bestimmt. Die Höhe des Frachtsatzes während der gefahrlosesten Monate stellt ungefähr die Unkosten der Schiffahrt an sich dar, mit nur einem geringen Assekuranzzuschlage für das Schiff; in den übrigen Monaten tritt ein immer größerer Aufschlag für die Gefahren hinzu, so zwar, daß während der gefahrvollsten Zeit die Frachten nahezu, einschließlich der Waarenassekuranz, die volle doppelte Höhe erreichen wie im Hochsommer, obwohl ideell betrachtet das (latente) Angebot von Schiffen im Verhältniß zur Nachfrage u. a. zu Anfang des Winters viel größer sein muß als im Sommer, denn während des Oktober ꝛc. liegt schon ein großer Theil der Schiffe unthätig in den Heimathshäfen, würde aber gerne verdienen, wenn es nur die Gefahrenumstände zuließen; während des Sommers werden im Gegentheil durch die massenhaften Frachten noch viele Schiffe benöthigt, welche in der übrigen Zeit in anderen Meeren beschäftigt sind. Die Verfrachtung von Hafer von Riga nach London kostete z. B. im Mittel der Jahre 1878 und 1879 während des Juli und des August 49 Pfennige per Zollzentner, gegen Schluß der Schiffahrt zu Ende Oktober, im November und zu Anfang Dezember dahingegen 95 Pfennige. Je mehr in einer Frachtbranche die Segelschiffahrt noch konkurrenzfähig ist, um so mehr treten diese monatsweisen Unterschiede hervor. Nicht allein, daß bei Segelschiffen die Einzelversicherung, bei Dampfern die Jahresversicherung vorwaltet, ruft diese Gleichheitstendenz hervor; noch mehr sind objektive Ursachen hieran schuld: Dampfer sind nicht in der Weise wie Segelschiffe den Gefahren der Witterung unterworfen, daher sind auch die objektiven Gefahrenunterschiede der einzelnen Monate nicht gleich bedeutend. Namentlich aber zahlen Dampfer für sich selbst für jede Reise nur ein Drittel bis ein Viertel der Versicherungsprämie ihres Werthes wie Segelschiffe, und wenn dafür Dampfschiffe bei gleichem Ladungsraum nun auch zwar den

doppelten Werth besitzen, so hebt dieses Moment doch jenes nur zum Theil wieder auf, und zwar um so weniger, als die Dampferfrachten in der Regel etwas höhere sind als die Segelschiffsfrachten. Es betrug die Dampferfracht von Riga nach der Nordsee, sobald der Frachtsatz für die günstigen Monate Juli und August gleich 100 gesetzt wird, in den Jahren 1878 und 1879 während der ungünstigen Monate Oktober, November und Dezember für Hafer durchschnittlich 190, für Roggen 166 und für Flachs nur 138. Diese Frachtartikel sind in derselben Reihenfolge genannt, als die Segelschiffverfrachtung aufhört von Einfluß zu sein. Für alle drei Artikel stellte sich im Mittel während jener Zeit die Fracht, sobald diejenige für Juli und August gleich 100 gesetzt wird, folgendermaßen:

Eröffnung der Schiffahrt (Ende März und erste Hälfte des April)	163
Ende April	150
Mai	138
Juni	112
Juli und August	100
September	133
Oktober	162
Ende Oktober, sowie während des November und eventuell Dezember	182.

Einen guten Einblick in die Gefahren der verschiedenen Meere und dem entsprechend ihrer Küsten gewähren die Verluste der einzelnen Schiffahrtsflotten. Die Nordsee, einschließlich des Skagerack, gehört ihrem Charakter nach in dieser Beziehung den gefahrvollen freien Ozeangewässern zwischen Nordamerika und Europa an. Auf den weiten nordatlantischen Gebieten bewegt sich vorwiegend die englische und die niederländische Flotte. Dieselben sind daher auch durch hohe Verluste gekennzeichnet. Es gingen jährlich vom Bestande jener Flotten durch Unglücksfälle während der Jahre 1872 bis 1879 nach Kiaer, dem bekannten norwegischen Schiffahrtsstatistiker, zu Grunde:

	Dampfer	Segelschiffe
Niederlande	3,84 %	4,49 %
England	2,94 „	3,93 „

Aber auch die deutsche und die französische Flotte bewegen sich zumeist auf diesem Terrain, jedoch ist bei beiden daneben ein bedeutender Theil ihrer Rhederei in weniger gefahrvollen Binnenmeeren, einerseits der Ostsee, andererseits dem südeuropäischen Mittelmeere, beschäftigt, daher denn diese, wenigstens was die Dampfschiffe anbelangt, etwas geringere Verluste aufweisen, und zwar während jener Zeit:

	Dampfer	Segelschiffe
Deutschland	2,77 %	4,04 %
Frankreich	2,47 „	4,04 „

In einem noch höheren Grade ist die dänische Flotte in einem Binnenmeere, der Ostsee, thätig, aber stets zwischen gefahrdrohenden Inseln und Küsten, daher denn ihre Verluste denen der zwei letztgenannten Länder gleichstehen, für Dampfer und Segelschiffe zusammen-

gefaßt 3,70 % während der 3 Jahre von 1877 bis 1879 betragen. Die schwedische Flotte beschränkt noch mehr ihre Thätigkeit auf die Ostsee. Leider sind ihre Verluste in der uns vorliegenden Zusammenstellung von Kiaer mit denen der norwegischen Flotte zusammengeworfen. Letztere ist ebenfalls sehr stark in der Ostsee beschäftigt, aber daneben doch überwiegend im nordatlantischen Ozean. Ganz entsprechend waren denn auch unter Einfluß des langdauernden Winterlagers die Verluste der skandinavischen Flotte in den Jahren von 1872 bis 1879 im Durchschnitt jährlich 1,96 % bei den Dampfern und 3,20 % bei den Segelschiffen. Die italienische und die österreichische[1]) Flotte haben das mittlere und östliche Mittelmeer, ein Binnengewässer, zu ihrem Operationsfelde, weshalb auch die Verluste bei ihnen am geringsten waren:

		Dampfer	Segelschiffe
Italien	1872/79	1,74 %	2,94 %
Oesterreich	1874/84	0,80 „	2,84 „ .

Die Dampfer sind bei den Flotten sämmtlicher Nationen jährlich geringeren Verlusten unterworfen als die Segelschiffe. In England (und in den Vereinigten Staaten) verhalten sich die jährlichen Verluste vom

1) Wenn man der österreichischen Seeunfallstatistik trauen darf, so wäre dort ein ausgezeichnetes Beispiel gefunden zum Beweise, wie viel gefahrvoller die freien Ozeangewässer sind als die Mittelmeere und diese im allgemeinen wieder gefahrdrohender als ihre isolirten kleineren Meerestheile. Die österreichischen Schiffe werden eingetheilt in Schiffe Kleiner Küstenfahrt, in solche Großer Küstenfahrt und endlich in solche Weiter Fahrt. Erstere dürfen nicht über das Adriatische Meer hinausgehen, die folgenden haben das gesammte Mittelmeer zu ihrem Operationsfelde, der letzten Klasse endlich ist auch die freie Ozeanfahrt gestattet. Dem entspricht auch 1884 die mittlere Größe der Dampfer: 40, 340 und 1130 RT., die der Segelschiffe: 14, 100 und 540 RT. je nach den drei Kategorien. Es verunglückten nun nach jenen Angaben jährlich Prozente der Registertonnenzahl einer jeden Gruppe während der 11 Jahre von 1874 bis 1884: Kleine Küstenfahrer 0,57 %, Große Küstenfahrer 2,10, Schiffe Weiter Fahrt 3,12 %. Die weit überwiegenden Segelschiffe sind hier mit den Dampfern zusammengerechnet. Im umgekehrten Verhältnisse stehen naturgemäß die Abbrüche und Abtakelungen der Schiffe, mit dem natürlichen Tode der Menschen vergleichbar. Sie bezifferten sich jährlich vom Bestande der Registertonnenzahl bei den Kleinen Küstenfahrern auf 1,52 %, bei den Großen Küstenfahrern auf 0,68 %, bei den Schiffen Weiter Fahrt nur auf 0,23 %. Die Dampfer speziell weisen in Oesterreich die erstaunlich geringe Verlustziffer von durchschnittlich 0,80 % per Jahr auf. Dieselben befahren noch mehr als die Segelschiffe Großer Küstenfahrt und Weiter Fahrt vornehmlich die östliche Hälfte des Mittelmeeres. Diese so geringe Ziffer erklärt sich daher, daß der hier allein maßgebende Triester Lloyd sowohl mit einem sehr zuverlässigen Personal wie mit einem sehr guten Schiffsmaterial fährt, wozu ja auch bei seinem vorwaltenden Personen- und Stückgutverkehr die dringendste Veranlassung vorliegt. Unser Norddeutscher Lloyd kann sich beispielsweise auch sehr geringer Verluste rühmen. Diese großen Institute sind auch in der glücklichen Lage, ihre Schiffe bei sich selbst versichern zu können. So wohlthätig die Seeversicherung auf die wirthschaftliche Sicherheit des Rhedereigewerbes auch wirken mag, so hat sie doch den üblen Nachtheil, daß die Schiffe weniger vor Unfällen in Acht genommen werden, ein großer Theil der Verunglückungen ist der Versicherung zuzuschreiben. Diese hinzutretenden Verluste sind indessen volkswirthschaftlich durchaus nicht als verlorener Werth anzusehen, vielmehr waren die wirthschaftlichen Leistungen entsprechend größere als bei stetiger Vorsicht bei der Schiffahrt erreicht worden wäre.

Bestande der Dampfer zu dem der Segelschiffe wie 100 : 134 oder wie 3 : 4. In den übrigen Ländern herrscht mehr das Verhältniß von 2 : 3. Dieser Unterschied erklärt sich daraus, daß sich in England die Dampfer bereits ein größeres Frachtenterrain erobert haben als anderswo, daher ihnen auch die billigen Waarenklassen zum Transport größtentheils anheimgefallen sind, bei welchen man weniger Werth auf die höchstmögliche Sicherheit der Dampfschiffe, als vielmehr auf möglichste Billigkeit der Frachten legt. Ob bei denjenigen Dampfern, welche sehr geringwerthige Güter, gleiche Waaren wie sie gegenwärtig die Segelschiffe transportiren, verfrachten, überhaupt noch ein Vorzug vor den Segelschiffen in den jährlichen Verlusten zu konstatiren wäre, halten wir für sehr fraglich. Und nur alsdann wäre die Gegenüberstellung eine gerechte. Deshalb bleibt aber immer die Thatsache bestehen, daß die Dampfer in der gleichen Zeit dreimal so viel Reisen ausführen, daher auch unter jener Voraussetzung auf jeder Reise nur einem Drittel der Gefahren wie Segelschiffe unterliegen.

Auch die Vertheilung der Verluste der britischen Flotte, einschließlich derjenigen der englischen Kolonien, illustrirt die Gefahren der europäischen Meere. Von den 60 000 Registertonnen, welche während eines Jahres auf hoher See verloren gingen, entfielen allein 67 % auf den nordatlantischen Ozean, 8 % auf die Nordsee, 6 % auf das Weiße Meer, zusammen 81 % auf die offenen Meere zwischen Nordamerika und Europa. Die gleichfalls von englischen Schiffen sehr stark befahrenen europäischen Binnenmeere, die Ostsee und das Mittelmeer, waren nur mit 2 und 3 % betheiligt. Alle übrigen Ozeane und Meerestheile forderten 14 % der Opfer. Und gerade Verluste auf hoher See kennzeichnen so recht die gefahrvollen Meerestheile. Die Verluste an den Küsten (208 000 Registertonnen) sind sehr viel mehr im Verhältniß des stattgehabten Verkehres auf die einzelnen Küstenstrecken vertheilt, die offenen Meere zwischen Europa und Nordamerika nehmen mit nicht viel mehr als der Hälfte daran theil, dahingegen die Ostsee diesmal mit mehr als 5 %. Das zeigt, wie stark dort die englische Flotte in Fahrt ist. Auffallend stark treten bei diesen Küstenunfällen nur die nicht genügend erleuchteten Küsten hervor, also die Erdtheile niederer Kultur. —

Die Segelschiffe sind größtentheils durch die Dampfschiffe verdrängt worden; dadurch ist die Sicherheit der Seeschiffahrt auf einen ganz neuen, höheren Standpunkt gestiegen. Bei der rasch zunehmenden Verfrachtung mittels Dampfschiffen mußte je 1 Totalverlust auf eine immer steigende Anzahl Reisen einer Seeflotte entfallen. Nach der deutschen Seeschiffahrt- und Seeunfallstatistik verunglückten je 1000 Registertonnen auf beladen ausgeführte Seereisen von:

1873—76	194 000	Registertonnen
1877—80	236 000	„
1881—84	243 000	„

Die meist nur kurzen Ballastreisen sind hierbei in halber Zahl eingestellt worden. Während der ersten Periode wurden 40 %, während der letzten 60 % der Leistungen der deutschen Seeflotte durch Dampfschiffe

ausgeführt. Der Durchschnittsverlust an Raumgehalt der Schiffe fiel im Laufe von 8 Jahren von $^{1}/_{2}$ auf $^{2}/_{5}$ % der Reisen.

Aber auch für die Segelschiffe selbst, wie für die Dampfschiffe, darf man eine Abnahme der Verluste gegenüber der Vergangenheit annehmen. Es ist kein Widerspruch, wenn die jährlichen prozentualen Verluste der Segelschiffsflotten nicht geringere geworden sind. Die Segelschiffe leisten in unserer Zeit eben mehr als früher. Durch die genaueste Kenntniß der allgemeinen Strömungs- und Windverhältnisse, durch vorzügliche Seekarten, durch technische Verbesserungen des Schiffes ꝛc. ist der Schiffer im Stande, mit der halben Mannschaft in viel kürzerer Zeit eine Reise mit größerer Sicherheit zu vollenden wie im Anfange dieses Jahrhunderts. Sodann ist die Leistungsfähigkeit der Segelschiffe direkt und indirekt durch die Dampfschiffahrt erhöht worden. Durch Schleppdampfer ist die häufig lange Wartezeit beim Anfegeln und Absegeln von Häfen und Meeresstraßen wesentlich verkürzt worden, der ganze Entladungs- und Beladungsbetrieb hat durch die Dampfschiffahrt eine völlige Umgestaltung erfahren; ihm wohnt jetzt die Tendenz zur größtmöglichen Eile inne, so daß die gegenwärtig nöthige Zeit oft nur ein kleiner Bruchtheil von der ist, welche früher gebraucht wurde; die Kabellinien und der Telegraph sind gleichfalls in den Dienst der transozeanischen großen Segelschiffsrhederei getreten und dirigiren die Schiffe sofort dahin, wo Fracht zu finden ist.

Diese Abnahme der Verluste ist indessen speziell für die Segelschiffahrt seit zwei Jahrzehnten mehr und mehr ins Stocken gerathen. Der steigenden Leistungsfähigkeit entsprechen seit dieser Zeit auch ungefähr die steigenden jährlichen Verluste vom Bestande einer Flotte. In den letzten 10 Jahren ist aber bei diesen sogar eine positive Verschlechterung eingetreten, und im letzten Jahrfünft erreichen die Verluste der Segelschiffe bei der deutschen Flotte eine außergewöhnliche Höhe. Damit stimmt auch überein, daß aus den verschiedensten Segelschiffrhedereiplätzen an der Ostsee stetiges Steigen der Versicherungsprämien für Segelschiffe gemeldet und beklagt wird. Ein Theil der Segelschiffe findet überhaupt keinen Assekuradeur mehr, andere werden nur mit den größten Schwierigkeiten bei einer Versicherungsgesellschaft untergebracht. Charakteristischer Weise stimmt jener Zeitpunkt, seit welchem die hohen Verluste beginnen, mit dem Zeitpunkte überein, wo der größte Theil der mittelgroßen deutschen Segelschiffe von den Dampfern sozusagen definitiv schachmatt gesetzt worden ist, und nur noch fortvegetirt, bis derselbe abgestorben sein wird. Beide Momente hängen kausativ mit einander zusammen. Es ist die Malthussche Absterbetheorie, angewandt auf nicht lebende Objekte. Jene Segelschiffe sanken damals mit einem Male auf die Hälfte ihres bisherigen Werthes herab. Da ist es verständlich, wenn diese Segelschiffe in der Führung wie in der Erhaltung weniger pfleglich behandelt werden, wenn nothwendige Reparaturen unterbleiben, wenn die Schiffe in gefahrvoller Weise tief beladen werden, die Bemannung so knapp wie möglich gehalten wird, kurz wenn so wenig wie möglich geschieht, um das Schiff vor Gefahren zu schützen, und alles auf einen frühen Tod des Fahrzeuges hinwirkt. In schwächerem

Maße trat die gleiche Erscheinung in Deutschland auch schon in früheren Jahren auf[1]): war dieses doch die Ursache, weshalb die Sicherheit des Segelschiffsverkehrs nicht mehr zunahm. Schritt für Schritt haben die Dampfer eine Kategorie Segelschiffe nach der anderen, eine Relation nach der anderen kampfunfähig gemacht. Um den Kampf mit den Dampfschiffen noch einigermaßen fortführen zu können, müssen auch die Segelschiffe häufig genug ihre Sicherheit hintenansetzen, sobald sie einen Verdienst erlangen können.

1) England hat sich nicht gescheut, einen energischen Schritt gegen die gleiche Erscheinung zu unternehmen, allerdings unter der Voraussetzung seines allzu rücksichtslos handelnden Verkehrslebens. Plimsoll setzte gegen die Ueberladung von Schiffen, namentlich gegen die übermäßige und fahrlässige Decklast von in England ankommenden, mit Holz beladenen Schiffen aus den Ostseehäfen, vom humanitären Standpunkte aus eine energische Agitation in Szene. Die englische Regierung versuchte zuerst (1873) eine Regelung der Ueberladungsfrage auf internationalem Wege, stieß hierbei aber gerade auf den Widerstand der Holz exportirenden Ostseeländer und der Segelschiffrhederei treibenden Ostseehäfen. Darauf erließ sie selbständig ein Gesetz, die Merchant Shipping Act von 1876. Dieses bestimmte, daß künftig während der gefahrvollen Monate Oktober, November und Dezember bei den in England ankommenden, mit Holz beladenen Schiffen die allgemein übliche offene Decklast von Brettern nicht höher als 3 Fuß sein dürfe, eine Decklast von Rundholz, also auch Balken, aber während dieser Jahreszeit überhaupt verboten sei. Die Bestimmung gilt auch während der Monate Januar, Februar, März bis Mitte April, hat aber in dieser Jahreszeit nur wenig Bedeutung, da in Folge des langen Winters in der Ostsee nur wenige Holzschiffe vor Mitte April in England ankommen, aus den östlichen und nördlichen Theilen der Ostsee alsdann überhaupt keine. Die Agitation verlangte eine viel weiter gehende Beschränkung der Decklast, welche das Schiff bei Sturm dadurch in große Gefahr bringt, daß die rollende Ladung es unmöglich macht, auf dem Schiffe zu operiren; dem gegenüber führte die von der Ostsee ausgehende Gegenagitation aus, daß die für den Holzhandel besonders konstruirten Ostseeschiffe (breit und voluminös) der Decklast (wegen der spezifisch leichten Fracht) als Rendement bedürfen, und im Sommer sicherlich von dieser keine Gefahr zu befürchten sei; im Gegentheil, in den meisten Fällen würden erst durch sie „bequeme" Seeschiffe daraus. Ob die Decklast im Winter eine Gefahr involvire, sei eine kontroverse Frage. Daß öfters Ueberladung vorkomme, wollten die Gegner nicht in Abrede stellen, Abhülfe sei aber eventuell Sache internationaler Vereinbarung. Hinter letzterem Verlangen stand natürlich die Gewißheit, daß dann nichts zu Stande kommen werde. Gerade in dieser Hinsicht erhob sich damals ein großes Geschrei gegen die unberechtigte Bevormundung durch England. Die Akte bezieht sich nämlich auf die Schiffe sämmtlicher Flaggen. Ohne diese Bestimmung, glaubte man, hätte die englische Flagge für jene Relation einfach die Segel streichen müssen, wenn sie allein diesen Beschränkungen unterworfen worden wäre. Wie nun neuestens bekannt geworden ist, wird die Akte gegenüber den fremden, in England landenden Schiffen nicht ausgeführt. Die englische Segelschiffahrt ist daher in großem Nachtheil. Es beklagen sich aber ebenso die englischen, nach der Ostsee fahrenden Dampferrheder, daß die fremden, insbesondere die deutschen und dänischen Dampfschiffe, eine um fast 10 Prozent größere Holzlast zu laden vermögen, als gleichen Schiffen unter englischer Flagge erlaubt ist, daher den letzteren die Konkurrenz sehr erschwert sei. Aeußerlich hat die Akte einen viel weiteren Rahmen, indem sie ganz allgemein eine staatliche Kontrolle der Beladung einführt, sobald eine Anzeige durch die von der Gefahr betroffene Mannschaft einläuft, — um Ueberladung und falsche Beladung zu hindern.

Es gingen dem entsprechend jährlich der Registertonnenzahl nach Prozente der deutschen Seglerflotte durch Seeunfälle verloren:

1873—1875	3,73 %
1876—1879	4,20 „
1880—1884	4,87 „

Aber auch andere Ursachen haben zu den steigenden Verlusten der Segelschiffe beigetragen. Während des letzten Jahrzehntes sind nur noch wenige mittlere und kleine Segelschiffe erbaut worden, das Durchschnittsalter nimmt daher stetig zu. Begreiflicher Weise unterliegen ältere Schiffe einer höheren Unfallsgefahr als weniger alte — mit Ausnahme der ganz neuen Schiffe, welchen es ähnlich geht wie neugeborenen Kindern: sie müssen erst versuchen, ob sie auch allen Fährnissen des Lebens gewachsen sind. Auch haben die Segelschiffe je später je weniger Ursache, um ihrer immer werthloser werdenden Ladung willen erhebliche Ausgaben zu ihrer Sicherheit zu machen oder ihre Operationen hierdurch beeinflussen zu lassen.

Die zufälligen Unterschiede in der Witterung können jedenfalls als Ursache dieser steigenden Verunglückungen nicht so sehr viel ausgemacht haben. Denn dann müßte auch bei den Dampfschiffen eine sehr erhebliche, der Steigerung des Transportes von Massenprodukten nicht mehr entsprechende Zunahme der Verluste während des verflossenen Jahrfünftes zu bemerken gewesen sein. Nun betrug der jährliche Verlust der deutschen Dampferflotte der Registertonnenzahl nach:

1873—1875	3,02 %	2,75 %
1876—1879	2,48 %	
1880—1884	2,93 %	

Im höchsten Maße merkwürdig ist diese Zunahme der Verluste bei der Segelschiffahrt trotz jener Begründung. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, welch außerordentlich rege Thätigkeit die Wissenschaft und die Praxis für die Vermehrung der Sicherheit der Schiffahrt gerade auch in den letzten Jahrzehnten entfaltet haben. Die ausgezeichneten Verbesserungen in der Bezeichnung und Beleuchtung der Küsten, der allgemeinere Gebrauch von Seekarten, sowie von guten nautischen Instrumenten, die bessere wissenschaftliche Ausbildung der Führer eines Schiffes, die vollkommenere technische Ausrüstung der Schiffe, der Bau weit widerstandsfähigerer Schiffskörper, neuestens aus Eisen: dieses alles kann doch nicht ohne einschneidende Wirkung gewesen sein. —

Anstatt weiterer allgemeiner Ausführungen ziehen wir es vor, an einem praktischen Beispiele zu zeigen, wie sehr u. a. die Sicherheit der Schiffe vor den Gefahren der Küste durch die vollkommenere nächtliche Beleuchtung der Küste zugenommen haben muß. Wir wählen ein Gebiet der Ostsee, und zwar die Riga benachbarten Küstenstrecken. Riga liegt im innersten Theile des Rigaschen Meerbusens, welcher durch Oesel, sowie durch kleinere Inseln von der eigentlichen Ostsee abgetrennt wird. Dieser Busen besitzt zwei befahrene Zugänge: einen westlichen, welcher Riga mit Westeuropa in Verbindung setzt, und einen nördlichen, welcher die Fahrt mit dem

Finnischen und dem Bottnischen Meerbusen aufrecht erhält und vor allem Petersburg mit Riga auf dem Wasserwege verbindet. Der erstere ist begreiflicherweise der ungleich wichtigere. Derselbe hat eine Breite von 3 bis 4 deutschen Meilen und ist durch 3 hervortretende Punkte in seiner Ausdehnung gekennzeichnet: an der Nordseite die Südspitze der Insel Oesel, an der gegenüberliegenden Festlandküste die Landspitzen von Lyserort und vor allem von Domesnäs.

Während des ganzen Mittelalters hat in diesem weiten rigaschen Schiffahrtsgebiete keinerlei Leuchtthurm oder Feuerbake existirt, außer daß einzelne Fischerdörfer während gewisser Nächte auf einem erhöhten Punkte ein Feuer für die Sicherheit ihrer Fischer angezündet haben mögen. Die Seeschiffe werden niemals gewagt haben, die Zugänge zum Rigaschen Busen des Nachts zu durchfahren, jede Annäherung an die Küste während der Dunkelheit brachte schon große Gefahr. Im Jahre 1532 wurde zuerst vom Rath der Stadt Riga eine Feuerbake an dem gefährlichsten Punkte, auf Domesnäs, errichtet. 1582 kam die zweite hinzu bei Dünamünde, dem Zugange Rigas vom Rigaschen Meerbusen aus. 1644 wird auch auf der Nordseite des westlichen Einganges, auf der Südspitze der Insel Oesel eine solche angezündet; 1647 kam die vierte auf der Insel Runö, belegen zwischen dem westlichen Eingange zum Meerbusen und Riga, hinzu. Damit war der Zugang von Westen her in primitiver Weise auch des Nachts etwas gesichert. Diese Baken waren aus Holz konstruirt, sie besaßen keine Leuchtapparate, vielmehr wurde auf ihnen eine Holzfeuerung unterhalten.

Das nächste Ziel war, diese Feuerbaken in wirkliche Leuchtthürme umzuwandeln, damit die Feuer besser und durch ihre größere Höhe auf weitere Entfernung gesehen werden konnten, statt auf 1 Meile nunmehr auf 2 deutsche Meilen sichtbar waren, um künftig nicht allein als Warnungszeichen, sondern noch mehr als Führungszeichen dienen zu können. Es kam aber nur die Errichtung von Leuchtthürmen niederer, später mittlerer Ordnung im heutigen Sinne in Frage. So wurde 1770 die Feuerbake auf der Südspitze von Oesel in einen steinernen Leuchtthurm umgewandelt, 1818 gleichfalls die Feuerbake in Dünamünde (1863 wird dieser Leuchtthurm dann durch einen eisernen ersetzt, im gleichen Jahre kam hier noch ein zweiter kleiner Leuchtthurm behufs Peilung bei nächtlicher Einfahrt hinzu), 1819 ebenso die Feuerbake auf Runö (1860 erneuert), die von Domesnäs ungefähr zu derselben Zeit. Ein großes Verdienst an diesen Werken hat sich die Rigasche Kaufmannschaft erworben, welche sich 1816 zum Börsenkomitee konstituirte, von welchem aus ungleich kraftvollere Anregungen und Vorstellungen bei der russischen Regierung ausgingen als vorher seitens der Stadtverwaltung. 1845 wurde die westliche Passage noch durch einen neuen Leuchtthurm bei Lyserort gesichert.

Trotz dieses Erleuchtungssystemes kamen noch immer viele Strandungen an dem westlichen Eingange des Busens bei Domesnäs, welcher Punkt von den mit Riga verkehrenden Schiffen stets zu umfahren war, vor. Der Leuchtthurm stand auf dem Festlande, während von hier aus mehrere Seemeilen weit unterseeische Riffe in die See hineinragten,

Schiffen den Untergang bereitend, sobald sie sich dem Lichte zu sehr näherten. Bei dem häufigen trüben Wetter war die Entfernung gar nicht so genau abzuschätzen. Deshalb ging schon seit 1822 das Bestreben der Kaufmannschaft dahin, daß außerdem in gutem Fahrwasser am Rande der Riffe ein eisernes Feuerschiff ausgelegt werde, um den Schiffen den gefahrlosen Weg zu weisen. 1858 wurde dieses Ziel erreicht. Während aber einschließlich der Kapitalverzinsung und Abnutzung die Feuerbaken bei Anstellung eines Wärters nach heutigen Geldverhältnissen jede vielleicht 1000 Thaler jährliche Kosten verursacht hatten, die gewöhnlichen Leuchtthürme bei der Anstellung mehrerer Wärter bei ungleich höherem Anlagekapital je 4000 Thaler jährlich kosteten, waren hier für das Feuerschiff bei einer Mannschaft von 30 Seeleuten — in Rußland spart man nicht mit Menschen —, die sich zur Hälfte zum Ausruhen am Lande befinden, jährlich 20 000 Thaler einzusetzen. Der Nutzen war aber auch ein anerkannt großer; Strandungen kamen nur noch selten vor, und falls Unfälle eintraten, konnte von hier aus wirksame Hülfe geleistet werden. Seit dieser Zeit war die Straße wirklich zur Nachtzeit ohne große Gefahr zu passiren. Charakteristisch für das dortige Klima ist, daß während der fast tageshellen Nächte im Frühsommer vom 15. Mai bis zum 1. Juli dasselbe nicht angezündet wurde.

Der Küstenverkehr mit St. Petersburg hatte sich inzwischen durch die eingeführte Dampfschiffahrt sehr gehoben, so daß immer mehr das Verlangen auch nach Erleuchtung des nördlichen Einganges zum Rigaschen Meerbusen laut wurde. 1865 wurden denn auch zwei eiserne Leuchtthürme zur Sicherung der Passage auf Inseln erbaut. Der Zweck wurde aber bei der Länge und geringen Breite der Zufahrt dadurch nur theilweise erreicht; die Segelschiffe kreuzten nach wie vor bis Tagesanbruch vor der Meeresenge, Nachts wurde dieselbe nur ausnahmsweise befahren. Erst durch Errichtung eines dritten Leuchtthurmes im Jahre 1879 wurde auch diese Passage einigermaßen für die Nachtfahrt gesichert.

1870 wurde die Sicherheit des westlichen Einganges zum Busen dadurch erhöht, daß eine telegraphische Verbindung mit Domesnäs hergerichtet ward, einerseits damit die dort in Gefahr befindlichen Schiffe rasch durch Bergungs- und Schleppdampfer aus Riga Hülfe erhalten konnten, dann um die Schiffe, welche aus Riga auslaufen wollen, stets über die Witterungsgefahren bei Domesnäs, namentlich über die Eisverhältnisse im Frühwinter, zu unterrichten, sowie den ausländischen Häfen davon Nachricht zu geben. In Verbindung damit wurde 1873 ebenfalls auf dem Domesnäsleuchtthurm eine Signalstation eingerichtet, damit die vorbeifahrenden Schiffe mit dem Lande, und so auch mit Riga, korrespondiren könnten, insbesondere sobald sie sich in Gefahr befinden. Mehrere Jahre lang wußte man allerdings weder in Riga, noch sonst irgendwo, daß derartiges existire. Ebenso charakteristisch für russische Zustände stellte es sich nach Bekanntwerden dieses Umstandes heraus, daß, als ein Dampfer in höchster Noth Hülfe verlangte, die für die Signalstation angestellten Wärter absolut nichts vom Signalisiren verstanden, so daß eine Verständigung nicht stattfinden konnte. Erst nach diesem Unglück wurden sie in der Handhabung der Signale unterrichtet.

Im Jahre 1872 unternahm man einen weiteren entscheidenden Schritt zur Sicherung der westlichen Passage. Das Feuerschiff bei Domesnäs wurde der Regel nach erst einige Wochen nach Eröffnung der Schiffahrt auf seinen Platz geführt und schon einen Monat vor normalem Schluß derselben wieder fortgenommen. Großentheils trug daran Nachlässigkeit und Schematismus der betreffenden Regierungsbehörden Schuld. Ohne Rücksicht auf die jährlich wechselnde Länge der Navigationsperiode lag das Schiff dort vom 1. Mai bis 15. Oktober. Diese Organisationsmängel wurden nach einigen Unglücksfällen dadurch beseitigt, daß während der letzten Jahre die Korporation der Rigaschen Kaufmannschaft das Bringen und Holen des Schiffes übernahm. In Folge der großen Eisgefahren war es aber auch dieser nicht möglich, das Schiff während der ganzen Schiffahrtsperiode dort zu halten. Während dieser Abwesenheit des Schiffes kamen um so eher Unfälle vor, als der vorbeifahrende Kapitän das Feuerschiff an jener Stelle erwartete, und dafür nur das wenig intensive Licht einer schwimmenden Feuerbake vorfand. Dieses verschlimmerte sich mit dem zunehmenden Dampferverkehr, da die Dampfer gleich massenhaft bei Beginn der Schiffahrt einlaufen und noch den letzten Augenblick während der gefahrvollsten Jahreszeit zum Auslaufen benutzen. Der daraus entstandene Totalverlust eines Stückgutdampfers mit Ladung von zusammen 1 400 000 Mark Werth gab den Ausschlag zur Besserung auch dieser Verhältnisse. Man beschloß am Ende jener Riffe auf einem derselben mitten im Meere einen festen Leuchtthurm zu erbauen, um das Feuerschiff zu ersetzen, ein Bau, welcher nach Vollendung mehrere Millionen Mark gekostet haben wird. Man begann damit, eine künstliche Insel mittels Zementirung und durch Steinblöcke zu bilden. Während der heftigsten Stürme bewährte sich dieser Unterbau. Um nun der Schiffahrt sogleich zu dienen und da die Gelder für einen Leuchtthurm erster Ordnung vorläufig in der Leuchtthurmskasse fehlten, errichtete man sogleich 1875 einen provisorischen hölzernen Leuchtthurm, welcher gegenwärtig noch seine Dienste versieht. Endlich ist 1880 auf diesem eine Sirene zur Warnung der Schiffe bei Nebelwetter in ständigen Gebrauch gesetzt worden.

So steht es mit der heutigen Beleuchtung, und doch ist sie weit davon entfernt, als eine voll genügende oder gar ideale gelten zu können. Der weitere Entwickelungsgang ist durch die Vorgänge in entwickelteren Ländern vorgeschrieben. Alle jene Leuchtthürme an der westlichen Hauptpassage sind solche mittlerer Ordnung, die im allgemeinen vermöge der Intensität des Lichtes und der Höhe des Thurmes 2 deutsche Meilen weit sichtbar sind. Für die nördliche Passage sind Leuchtthürme noch geringerer Ordnung gewählt worden. Gleichwie man in ganz Westeuropa während der letzten Jahrzehnte einen Theil dieser gewöhnlichen Leuchtthürme durch doppelt so hohe, mit ausgezeichneten, kostspieligen und noch kostspieliger zu unterhaltenden Leuchtapparaten ersetzt hat, ebenso wird dieses auch in Rußland geschehen. Die Kosten sind ja allerdings sehr viel höhere, etwa 20 000 Thaler jährlich für einen solchen Leuchtthurm erster Ordnung auf dem Festlande erbaut, aber die Wirkung ist auch eine sehr viel größere, ihr Leuchtkreis hat einen Radius von 4 deutschen

Meilen. Es wird dieses auch hier geschehen, trotzdem in einem so nebelreichen Klima die kleineren Leuchtthürme den Vortheil haben, bei Nebelwetter eher sichtbar zu sein, weil bei den hohen Leuchtfeuern sich zwischen dem Auge des Beschauers und dem Leuchtapparat häufig eine Wolkenschicht einschiebt. Bereits ist man von einflußreicher Seite für die Aufstellung von Leuchtthürmen erster Ordnung auch hier eingetreten. 1879 richteten die auswärtigen Konsuln in Riga gemeinsam die Bitte an die russische Regierung — behufs Unterstützung dahingehender Anträge der Rigaschen Kaufmannschaft —, daß an der Südseite des westlichen Einganges zum Meerbusen außer den vorhandenen Leuchtthürmen, theils behufs Peilung, noch ein neuer Leuchtthurm erster Ordnung errichtet werden möge, damit alle Schiffe bei Nacht mit Sicherheit in den Rigaschen Meerbusen einlaufen könnten, während jetzt noch ein großer Theil der Segelschiffe vorzöge, bis Tagesanbruch am Eingange der Straße zu kreuzen. Man möge diesen Leuchtthurm aber nicht — wie die Regierung vorgeschlagen — auf einem Hügel ziemlich von der Küste entfernt errichten, sondern wegen der im Herbst herrschenden trüben Atmosphäre und wegen des Regenwetters müsse derselbe unmittelbar an der Küste erbaut werden, wenn er bei klarem Wetter auch weniger weit sichtbar sein sollte. — Außerdem sind übrigens noch mehrere Leuchtthürme geringerer Ordnung im Prinzip bereits bewilligt worden, auch verlangt man nach einem Feuerschiff an der Südspitze Oesels, weil sich auch hier Riffe weit in das Meer hinein erstrecken. —

Ganz in gleicher Weise ließen sich für jede größere Seehandelsstadt und jede befahrene Küste diese Dinge darstellen. Mit den zahlreichen kleinen Tageszeichen der Schiffahrt steht es nicht anders.

Die treibende Ursache aller dieser Verbesserungen ist natürlich die Vermehrung des Schiffs- und des Waarenverkehrs. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatte die Ausfuhr und Einfuhr von Riga an Waarenwerth — der höhere Geldwerth berücksichtigt — nur ein Zehntel des Umfanges wie in den letztvergangenen Jahren. Begreiflich, daß man mit der Beleuchtung mittels Feuerbaken zufrieden sein mußte; eine Erleuchtung des Rigaschen Meerbusens im heutigen Umfange hätte allein volle 2 % des damaligen Handelsumsatzes Rigas absorbirt. Zur Zeit der Entstehung jenes primitiven Beleuchtungssystemes, während des 16. und 17. Jahrhunderts, hatte aber wiederum der Handel Rigas nur den halben Umfang wie in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts. Trotzdem können mit dieser Vermehrung des Handelsumsatzes nicht alle Verbesserungen erklärt werden. Die Organisation der berufenen Organe ist eine sehr viel bessere geworden, technische Fortschritte spielen auch hier eine hervorragende Rolle. Dann ist es nicht gleichgültig, ob an einem gefährlichen Küstenpunkte im Laufe eines Jahrzehntes 25 Segelschiffe von je 20 000 Mark Werth intl. der Ladung, oder ob dort 2 Dampfer von je 250 000 Mark Werth verunglücken. Die letzteren Katastrophen werden für nachfolgende Verbesserungen in der Beleuchtung sehr viel wirksamer sein als jene zahlreichen laufenden Unglücksfälle. Die Konzentration des Schiffsverkehrs auf Schiffe größeren Tonnengehaltes und größeren Werthes ist an sich schon ein wichtiges

Moment, welches zu Verbesserungen in jener Richtung antreibt. Das Beleuchtungssystem würde ohne Zweifel gegenwärtig ein sehr viel besseres sein als vor einem Jahrhundert, falls, wie damals, der Verkehr auch nur ein Zehntel des Umfanges hätte wie gegenwärtig. Das Aufkommen des Dampferverkehrs hat auch namentlich dem Beleuchtungssystem eine andere, gewissermaßen konzentrirtere Richtung gegeben. Wenn theilweis auch unbewußt, wird dasselbe allmählich einzig und allein den Bedürfnissen und Gefahren der Dampfschiffahrt angepaßt. Verunglückt ein Dampfschiff, so suchen alle Kreise nach Abhülfsmitteln gegen das nochmalige Vorkommen eines solchen Unglücks, über den Verlust einer Anzahl mittlerer Segelschiffe geht man nach dieser Richtung hin meist mit Stillschweigen hinweg. Und mit Recht; gehört doch den Dampfschiffen die Zukunft.

Die Verbesserungen in jenen wie in vielen anderen Beziehungen sind ganz außerordentliche. Dem gegenüber läßt sich nicht verkennen, daß die Sicherheit der Schiffahrt, insbesondere der Segelschiffahrt, nicht in dem Maße zugenommen hat, wie man erwarten sollte. Mehrfach hat man allerdings eine außerordentliche Erhöhung der Sicherheit in den Ziffern der hamburger Seeassekuranz-Statistik bestätigt finden wollen. Nach dieser Statistik ist die im hamburger Seeversicherungsgeschäft durchschnittlich gezahlte Prämie seit Anfang dieses Jahrhunderts auf weniger als die Hälfte in der Gegenwart herabgesunken. Eine derartige Abnahme des durchschnittlichen Prämiensatzes an sich kann zwar nicht bezweifelt werden, aber es fragt sich, ob dieselbe nicht ausschließlich die Folge der Umwandlung des Segelschiffsverkehrs in Dampferverkehr war. Dampfer unterliegen im allgemeinen nur einem Drittel bis einem Viertel der Gefahren wie Segelschiffe, daher zahlen dieselben im Durchschnitt auch nur ein Drittel an Assekuranzprämie für die gleiche Reise. 1816—1825 betrug die Durchschnittsprämie zwar 2,28 %, 1881—1884 nur 1,11 %, dafür existirte aber in ersterer Periode kein Dampfschiffsverkehr, während heutzutage fünf Sechstel aller hamburger Schiffahrt aus solchem besteht. Da nun der jeweilige Prozentsatz des Dampferverkehrs, sowie der durchschnittliche Werth von Schiff und Ladung bei den Segelschiffen (zusammen 300 Mark per Registertonne), sowie bei den Dampfschiffen (400 Mark für Schiff und 300 Mark für Ladung p. RT. Netto) für den hamburger Verkehr bekannt sind, so vermögen wir bei Annahme einer Drittelsprämie für die Dampfschiffahrt hypothetisch zu berechnen, eine wie hohe Assekuranzprämie bei reiner Segelschiffsverfrachtung in dubio jeweils gezahlt worden wäre, falls diese Umwandlung in Dampferverkehr nicht stattgehabt hätte. Eine Division durch 3 würde dann die jeweilige hypothetische Einzelversicherungsprämie bei der Dampfschiffahrt ergeben. Ohne Beachtung weiterer Momente führt dieses zu dem Resultat, daß die Prämie während des letzten Jahrzehntes sich relativ sogar um 10 % höher gestellt hat als in der Zeit um 1820.

Eine derartige Behauptung aber wäre ebenso unrichtig wie die bisherigen Annahmen. Die Wahrheit liegt zwischen beiden sich entgegenstehenden Auffassungen. Obige Berechnung wird nämlich dadurch wesentlich modifizirt, daß die Versicherung der Dampfschiffe selbst nicht wie

die der Segelschiffe für die Einzelreise eingegangen wird, sondern in der Regel für ein ganzes Jahr oder für eine Saison. Für die Ladung kommt natürlich nur die Einzelversicherung in Frage. So stellt sich bei der Versicherung der Dampfschiffe die Prämie bei dem einzelnen Versicherungsakte prozentual höher, vielleicht doppelt so hoch, als bei den Segelschiffen. Bei Einsetzung in die aufzustellende Formel hat dabei natürlich nicht außer Acht bleiben dürfen, daß nun auch so viel seltener ein derartiger Assekuranzvertrag geschlossen wird; auf ungefähr 8 Versicherungen von Dampfschiffsladungen wird nur 1 Versicherung eines Dampfschiffes selbst erfolgen. Die daraus sich ergebenden Gleichungen führten dann schließlich behufs Berechnung einer wirklich vergleichbaren Zahlenreihe der durchschnittlichen Höhe der Versicherungsprämie nach mehrfachen Zusammenziehungen zu der nachfolgenden Formel, wobei unter Dampfschiffsprozente und Seglerprozente der Prozentantheil dieser Schiffskategorien an der Gesammtregistertonnenzahl der ein- und ausgehenden Schiffe beim hamburger Verkehr zu verstehen ist. Diese relativ einigermaßen vergleichbare jeweilige Segelschiffahrts-Assekuranzdurchschnittsprämie für Schiff und Ladung war gleich der für jene Zeit angegebenen hamburger Durchschnittsassekuranzprämie multiplizirt mit

$$\frac{100 + \frac{1}{6} \text{ der Dampferprozente}}{\text{Seglerprozente} + \frac{2}{3} \text{ der Dampferprozente.}}$$

Vermittelst dieser Formel leiten wir aus den gegebenen zwei ersteren die nachfolgende dritte Zahlenreihe ab:

Jahre	in Hamburg bezahlte Durchschnittsprämie %	Antheil der Dampfer an der Registertonnenzahl %	berechnete Prämie bei hypothetischer reiner Segelschiffverfrachtung %
1814/15	3,53 (Kriegszeit)	0	3,53 (Kriegszeit)
1816/20	2,21	0	2,21
1821/25	2,36	0	2,36
1826/30	1,77	?	?
1831/35	1,56	?	?
1836/40	1,51	?	?
1841/45	1,44	22,9	1,61
1846/50	1,67	28,0	1,93
1851/55	1,54	35,9	1,86
1856/60	1,40	46,1	1,78
1861/65	1,34	53,1	1,77
1866/70	1,21	71,9	1,78
1871/75	1,02	77,6	1,56
1876/80	1,03	79,9	1,59
1881/84	1,14	82,1	1,78

Die letzte Reihe ist für die Vergleichung die entscheidende. Sie vermag freilich auch nur einen ungefähren Anhalt zu bieten, der aber

jedenfalls der Wahrheit unendlich näher kommt als die bisherigen Annahmen. Diese Zahlen sollen sich also, um dieses noch einmal hervorzuheben, nicht speziell auf die Segelschiffe beziehen, sondern fassen die Assekuranz der Segelschiffahrt und der Dampfschiffahrt als Eines zusammen, wobei die Prämie für Dampferladungen zu einem Drittel der Assekuranzprämie für die Segelschiffahrt angenommen ist. Eine Abnahme der Prämie in neuerer Zeit würde daher bei dem vorwiegenden Dampferverkehr ebensosehr eine Abnahme für die Dampfschiffahrt als für die Segelschiffahrt bedeuten. Wir hätten die Reihe ebensogut durch die Reduktion auf ein Drittel auf hypothetische Assekuranzprämien für Dampferladungen bestimmen können.

Sieht man nun über die Schwankungen dieser Reihe im Einzelnen, welche neben objektiven Ursachen wesentlich aus optimistischer und pessimistischer Auffassung der Zeitlage hervorgegangen sind, hinweg, so ist im ganzen ein dauernder Rückgang der Prämien nicht zu verkennen. Von 2,28 % während des Jahrzehntes von 1816 bis 1825 sinkt die Prämie auf 1,90 % während der Zeit von 1846 bis 1855, um im allerletzten Jahrzehnt von 1876 bis 1884 auf 1,69 % herabzugehen. Der Herabgang der Prämien und damit in dubio der Seeverluste ist gleich einem Viertel seit der Zeit um 1820; die Prämie sinkt von 100 auf 74,1. Die effektive Zunahme derselben während des letzten Jahrfünftes ist neben Ueberwindung einer optimistischen Assekuranzperiode den zunehmenden Verlusten der Segelschiffahrtsflotte zuzuschreiben.

Ueber jenes Ergebniß könnte man vielleicht einigermaßen enttäuscht sein, selbst wenn man beachtet, daß der Verkehrskreis Hamburgs sich ganz außerordentlich erweitert hat, der überseeische Verkehr in ganz anderem Maße hervortritt als zu Anfang des Jahrhunderts, daher die Seereisen im Durchschnitt länger geworden sind und die Gefahren unter sonst gleichen Umständen sich hätten vermehren müssen.

Bei allen derartigen Betrachtungen darf man eben niemals vergessen, daß die Sicherheit an sich nicht das einzige Ziel des Schiffahrtsbetriebes sein kann. Die sehr viel größere, durch zahllose Verbesserungen geschaffene Sicherheit ist großentheils dazu benutzt worden, um andere, ebenso wichtige wirthschaftliche Ziele vollkommener zu erreichen. Auf anderen Gebieten des Verkehres geschieht ja ganz das Gleiche. Man baut eine vorher in billigster Weise hergestellte Eisenbahn in denkbar solidester Bauart um, so daß aller menschlichen Voraussicht nach künftig nur ein Drittel der Unfälle eintreten müßte wie bisher, sobald die Art des Betriebes dieselbe bliebe. Werden nun wirklich die Unfälle in dem Maße abnehmen? Brauchen sie überhaupt abzunehmen? Keineswegs. Man wird von jetzt ab schneller fahren, anstatt Sekundärbahnzüge werden Schnellzüge abgelassen; anstatt mit Güterzügen von nicht über 30 Axen zu operiren, wird man jetzt solche bis zu 100 Axen einstellen; anstatt leichter Lokomotiven treten Güterzugslokomotiven schwerster Konstruktion ein. Aehnlich verhält es sich mit den Einrichtungen, welche zur größeren Sicherheit der Seewege geschaffen wurden. Die Mannschaft wurde auf die Hälfte, ja im Vergleich zu früheren Jahrhunderten, wo auch auf Vertheidigungszwecke Rück-

sicht genommen werden mußte, auf ein Viertel für ein gleich großes Schiff reduzirt. War früher die Mannschaft auch danach bemessen, in den Häfen die Ein- und Ausladung vorzunehmen, so fällt dieses durch die geschaffene Arbeitstheilung auch in den letzten Ueberresten immer mehr fort[1]). Man scheute nicht mehr wie früher vor der Annahme von Fracht nach gefährlichen Hafenplätzen zurück, daher mußte der Verkehr nach solchen Häfen verhältnißmäßig rascher zunehmen; man durchfuhr gefährliche Küstenstrecken, Meeresstraßen ꝛc. nun auch bei Nacht, während man vorher bis Tagesanbruch in der Nähe gekreuzt hatte; man näherte sich den Küstenstrecken, welche zu umfahren waren, auf große Nähe, die man vorher auf weitem Umwege umschifft hatte, man wählte die Meereswege auch im allgemeinen nicht mehr so sehr nach den Gefahren, die sie darboten, sondern suchte die schnellste Fahrt zu machen. Das alles gilt von den Segelschiffen, noch mehr aber von den Dampfern, sobald diese an deren Stelle traten[2]). Und auch bei diesen zeigte sich im Laufe der Entwickelung die gleiche Tendenz. Die Schnelligkeit wurde in einer Weise für die Personendampfer gesteigert, an die man früher nicht einmal zu denken gewagt hatte. Die Vorrichtungen, um die Kollisionen für den rennenden Dampfer ziemlich unschädlich zu machen, waren das allgemeine Signal zu schnellerer Fahrt: selbst bei Nebel wurde nun in lebhaften Meeresstraßen, oder in Eisberg- oder Eisschollenterrain ohne große Vorsicht gefahren. Die Landspitzen werden scharf umschnitten, kaum daß man einige Kilometer Zwischenraum zu lassen beabsichtigt ꝛc.

1) Auch im letztverflossenen Jahrzehnt konnte man diesen Vorgang in ziemlich intensiver Weise beobachten; irrthümlicher Weise ist dieses bei der Neuheit einer deutschen Seeschiffahrtsstatistik als eine spezielle Erscheinung gerade der neuesten Zeit in Deutschland aufgefaßt worden. Zu Ende des Jahres 1874 hatten die Segelschiffe der deutschen Seeflotte im Durchschnitt eine Größe von 204,2 Registertonnen mit 7,81 Mann Besatzung; 10 Jahre darauf, zu Ende 1884, war die Durchschnittsgröße der Schiffe auf 241,5 Registertonnen oder um 18,3 % gestiegen, die Besatzung aber, anstatt in ähnlicher Weise zuzunehmen, auf 7,26 Mann oder um 7,0 % zurückgegangen. Bei den Dampfern fällt dieser Vorgang noch mehr in die Augen. Ende 1874 hatten diese eine Durchschnittsgröße von 663 Netto-Registertonnen, Ende 1884 war dieselbe durch Hinzutreten zahlreicher mittelgroßer Dampfer für Massenfrachtartikel auf 621 Registertonnen oder um 6,4 % zurückgegangen; die Mannschaft aber nahm in der gleichen Zeit von 32,8 auf 21,0 oder um 36,0 % ab. Allerdings hängt dieses zum großen Theil mit dem erwähnten relativen Zurücktreten besserer Dampferkategorien zusammen. In derselben Richtung wurde auch bei den Segelschiffen durch die Zurückdrängung auf werthlose Frachtartikel ein wesentlicher Einfluß ausgeübt.

2) Die Aufzeichnungen über die Sundpassage sind dafür außerordentlich instruktiv. Während der 4 Jahre von 1880 bis 1883 passirten dort zusammen von 72 162 Segelschiffen nur 13 101, gleich 18,1 %, während der Nachtzeit, dahingegen von 45 854 Dampfern 15 531, gleich 33,8 %. Bei Voraussetzung einer gleichartigen Frequenz während der Tages- und während der Nachtzeit hätten unter Berücksichtigung der Frequenz während der einzelnen Monate und bei Einsetzung der Zahl der hellen Tagesstunden je nach den einzelnen Monaten 39,1 % der Segelschiffe und 42,2 % der Dampfschiffe während der Dunkelheit passiren müssen. In Wirklichkeit wurde von diesen Prozentziffern bei den Segelschiffen nur 46,3, bei den Dampfschiffen 80,1 % erreicht. Die Dampfer nehmen also nur noch geringe Rücksicht bei Durchfahrung von Meeresstraßen auf die Tageszeit, die Segelschiffe suchen aber noch immer in der Mehrzahl die Nachtfahrt durch den Sund zu vermeiden.

Die Gefahren der Nord-Ostseefahrt im allgemeinen.

Nicht zum wenigsten um der Gefahren willen, welche die Fahrt um Dänemark den Schiffen bereitet, hat sich jener zu erbauende Nord-Ostseekanal die Sympathie des deutschen Volkes in so hervorragendem Maße zu erwerben gewußt. Man schaudert ordentlich zusammen, wenn man sich vorstellt, einmal ein Schiff auf dieser Fahrt begleiten zu müssen, und bedauert die Seeleute, welche um ihres Erwerbes willen jene Meerestheile durchfahren. Unsere geographischen Lehrbücher u. a. sind voll von der Schilderung der Gefahren jener ungastlichen Meere und Küsten. Dergleichen Darstellungen üben auf das jugendliche Gemüth einen unauslöschlichen Eindruck.

Schlagen wir als Beispiel das gewiß ausgezeichnete geographische Lehrbuch von Guthe-Wagner auf. Wir lesen, mit ihm von Westen nach Osten die jütische Halbinsel umfahrend: „Die Westküste Jütlands ist noch ungleich gefährlicher. Ein Dünengürtel begleitet dieselbe, und eine drei- bis vierfache Reihe von Sandbänken, Reste ehemaliger Küstendünen, ist ihr vorgelagert. Mit Recht führt sie daher den Namen der »eisernen« Küste, denn jedes Schiff, welches auf diese Sandbänke geräth, ist unrettbar verloren und in der kürzesten Zeit im Sande begraben. Es ist die einzige Stelle Europas, wo auf einer Strecke von 30 deutschen Meilen sich kein ordentlicher Hafen befindet. Nur an zwei Stellen können kleinere Seeschiffe durch die Küstendünen an schützende Plätze gelangen." „Die Nordspitze von Jütland bildet das Kap Skagen. Hat man dieses von den Schiffern gefürchtete Kap umfahren, so gelangt man in das Skager Rack." „Das Kattegat gehört durch seine Untiefen, seine Stürme und unregelmäßigen Strömungen zu den gefährlichsten Meeren Europas. Seine beiden Inseln Läsö und Anholt sind wegen der sie umgebenden Riffe fast unnahbar. Auch die Ostküste Jütlands hat nur wenige Hafenplätze." „Wegen seiner Untiefen und heftigen Strömung wird der Kleine Belt für die Passage kaum benutzt." „Auch der Große Belt ist voller Untiefen, wird aber wegen seines tieferen Fahrwassers besonders von großen Kriegsschiffen benutzt." „Der Sund hat nur geringe Tiefe und ist durch viele Untiefen sehr gefährlich, aber dennoch wird dieser als der kürzeste Weg zwischen Nord- und Ostsee jährlich von 40 000 Schiffen passirt."

Das ist ein Bild grau in grau gemalt, wie es der Wirklichkeit denn doch nicht entspricht. Die günstigen Momente sind dabei ganz übersehen worden, als da sind: der mäßige Seegang im Kattegat und im Sund, die zahlreichen vorzüglichen Häfen an der gegenüberliegenden skandinavischen Küste dieser Meerestheile, die gute Befeuerung aller umgebenden Küstenstrecken durch die drei nordischen Reiche, sowie die sonstigen zahlreichen Einrichtungen, um die Unbill und die Gefahren der Reise herabzumindern.

Sachkenner drücken sich denn auch etwas gemäßigter aus. Neumayer, der bekannte Direktor der deutschen Seewarte in Hamburg, sagt in seinem Gutachten für die Wünschbarkeit des Nord-Ostseekanales: „Zu allen Zeiten des Jahres gilt die Fahrt durch die dänischen Gewässer

und durch das Kattegat für die aus der Ostsee kommenden (Segel-) Schiffe wegen der vorherrschenden Westwinde als eine lästige Verzögerung bedingend und nur während weniger Monate nicht auch als gefährlich und Schiff und Mannschaft über Gebühr anstrengend. Die nach England gehenden, mit Holz beladenen Schiffe aus der Ostsee leiden ganz besonders unter der Ungunst dieser Verhältnisse. Wegen der häufigen Verzögerungen durch ungünstige Windverhältnisse muß es nahezu einer Unmöglichkeit gleich erachtet werden, für Segelschiffe eine einigermaßen feste Grundlage zur Beurtheilung der wahrscheinlichen Dauer der Fahrt in jenen Gewässern zu gewinnen. Man muß bedenken, wie sehr bei den verschiedenen Kursen, die auf einer Fahrt um Jütland zu steuern sind, und bei dem Vorherrschen einer Windrichtung die Chance einer günstigen Gelegenheit vermindert wird. Die Gewässer an der Nordküste Jütlands sind in Beziehung auf Wind und Wetter zweifellos ungünstiger als die an der Basis der jütischen Halbinsel befindlichen. Man könnte eine Linie zwischen Malmö und Flensburg ungefähr als die Scheidelinie bezeichnen: nördlich davon treten steife und schwere, namentlich westliche Winde, welche der Schiffahrt hinderlich sind, häufiger auf als südlich davon. Die Route um Dänemark ist inselreich, in einem stürmischen Klima belegen und das Fahrwasser ist von höchst wechselvollen und zeitweise ganz unbestimmten Strömungen durchzogen." —

Auch hier möchte zu Gunsten des Nord-Ostseekanales die Fahrt um Dänemark noch etwas zu schwarz geschildert sein, namentlich wird vergessen, auch einmal die südliche Route auf ihre für Segelschiffe noch ungünstigeren Verhältnisse hin zu prüfen. Es steht fest, daß die Fahrt um Dänemark, gleichwie die Beschiffung aller nordwesteuropäischen offenen Meere, ebenso wie des ganzen nordatlantischen Ozeans — und zwar ganz im allgemeinen in den nördlicher belegenen Theilen mehr als in den südlicheren — zu den unerquicklichsten gehört, daß durch Stürme viele Gefahren für die Schiffahrt entstehen, die bei Dänemark gleichwie bei England durch die nahen Küsten und Inseln zu einer traurigen Bedeutung gelangen. Eine geradezu exzeptionelle Stellung, wie man nach den in Deutschland vorhandenen Vorstellungen glauben sollte, nehmen indessen diese dänischen Gewässer nicht ein; die übrigen bezeichneten Meere sind in gleicher Weise für die Schiffahrt als gefahrvoll zu bezeichnen.

Wenn die Gefahren wirklich so ganz außergewöhnliche wären, so müßte jene Flotte, welche jahraus jahrein jene Gegenden befährt, die dänische, fortdauernd durch furchtbare Verluste dezimirt werden. Das ist nun aber durchaus nicht der Fall, die Verluste jener Seeflotte sind nicht größere als die anderer Länder, z. B. Deutschlands, Englands oder Frankreichs. Im Mittel der drei Jahre 1877—1879 verlor Dänemark durch Seeunfälle jährlich Segelschiffe und Dampfschiffe im Gehalte von 9314 Netto-Registertonnen bei einem mittleren Bestande von 251 958 Registertonnen, das heißt 3,70 % oder $\frac{1}{27}$ des Tonnengehaltes. Und diese Flotte steht in engster Beziehung zu ihrer Heimath, sie treibt heimathliche Küstenfahrt oder vermittelt den Verkehr Däne-

marks mit anderen Ländern. Stets müssen also die dänischen Schiffe die heimathlichen Gewässer berühren. 22 % dieser total verunglückten dänischen Schiffe sind spurlos verschwunden, 18 % wurden in sinkendem Zustande auf offener See verlassen: mithin verunglückten 40 % auf hoher See direkt durch den Einfluß der Stürme u. s. w. Auch durch Kollision ging eine verhältnißmäßig große Zahl, nämlich 11 % zu Grunde. Die übrigbleibende Hälfte fand durch Strandung ihren Untergang. Jene durchaus dem Mittel entsprechende Verlustziffer soll nun allerdings ebensowenig beweisen, daß hier in unmittelbarer Nähe von Dänemark nur das Maß von Gefahren vorwalte, wie wir es überall in der Seefahrt finden, vielmehr ist die Gefahr der einzelnen Reise zwischen der Ostsee und der Nordsee im Verhältniß zu ihrer Länge eine ziemlich große, aber diese Reisen sind nicht so groß, daher liegen die Schiffe einen verhältnißmäßig großen Theil des Jahres in den schützenden Häfen zum Entladen, Beladen oder auf Fracht wartend, so daß die jährliche Verlustquote nicht höher ausfällt als bei den anderen Flotten.

Während früherer Jahrhunderte mag jener böse Ruf der Fahrt um Dänemark eher der Wahrheit entsprochen haben[1]). Damals waren die Segelschiffe viel kleiner gebaut als in unseren Tagen. Wo heute wie auf jener Fahrt durchschnittlich 220-Registertonnenschiffe verkehren, erhob sich die Durchschnittsgröße zu Anfang dieses Jahrhunderts nicht viel über 100 Registertonnen. Die Gefahren der häufigen Stürme und des hohen Seeganges treffen mit voller Wucht gerade die kleineren Segelschiffe. Dieselben sind bei jedem schweren Unwetter genöthigt, einen Nothhafen aufzusuchen. Die nur wenige schützende Häfen darbietende dänische Küste mußte ihnen daher besonders gefahrvoll erscheinen. Durch Schaffung von Zufluchtshäfen, durch bessere Befeuerung der ganzen Küste ist aber auch für diese Schiffe kleineren Umfanges während des letzten halben Jahrhunderts außerordentlich viel geschehen[2]). Jene Gefahren

1) Die Abnahme der Unfälle an den dänischen Küsten ist eine sehr merkbare. Es kamen trotz stark zunehmender Schiffszahl Strandungen deutscher Schiffe an den dänischen Küsten vor pro Jahr im Durchschnitt:

[1861—1864	36,]
1865—1866	36,
1867—1869	32,
1870—1872	26.

Die erste Ziffer ist freilich nicht recht mit den übrigen zu vergleichen; die Unfälle an den Küsten des damals dänischen Schleswig-Holstein sind hierbei mitgezählt, wogegen alle Strandungen, welche schleswig-holsteinische Schiffe betrafen, nicht mit eingerechnet werden konnten; beides scheint sich ungefähr auszugleichen.

2) Einen Einblick in diese Verhältnisse gewähren die Frequenznachweise von Frederikshaven an der jütischen Ostküste in der Nähe von Kap Skagen. Frederikshaven wurde als Zufluchtshafen gerade für kleine Segelschiffe an jener gefährlichen Küste angelegt. Als solcher wird derselbe denn auch reichlich benutzt. 1864 z. B. liefen konträren Windes wegen 860 Schiffe zu je 40 Registertonnen (20 dänische Lasten) ein, Seeschiffe von einer durchschnittlichen Größe, wie sie den Eiderkanal befahren. Handels wegen kamen außerdem 470 Schiffe zu je 59 Registertonnen. Jenes waren nur zu einem kleinen Theile Schiffe, welche auf einer Fahrt zwischen Nord- und Ostsee begriffen waren, vielmehr nahm der sehr lebhafte Lokalverkehr mit kleinen Schiffen behufs Verbindung der drei skandina-

für kleinere Schiffe sind denn auch die Ursache, weshalb der Eiderkanal trotz ganz unverhältnißmäßigen Aufenthaltes und hoher Unkosten (1 Mark per RT.) dennoch mit Vorliebe von den Segelschiffen bis zur Größe von 70 Registertonnen benutzt wird. —

Um über die Gefahren, welche die Nord-Ostseefahrt mit sich bringt, ein klares Bild zu gewinnen, zogen wir aus der deutschen See-unfall-Statistik diejenigen Totalverluste der deutschen Flotte während der Jahre 1882, 1883 und 1884 aus, bei welchen das verunglückte Schiff auf einer Reise zwischen jenen beiden Meeren begriffen war, wobei wir aber von der Passage durch den Eiderkanal absahen. Es waren ihrer insgesammt 135, davon betrafen 122 Segelschiffe und 13 Dampfer. Denkt man sich jene gesammte deutsche Schiffahrt zwischen Ostsee und Nordsee gewissermaßen auf eine einzige mittlere Linie reduzirt, so wird man bei einer entsprechenden Gruppirung der Unfälle erkennen können, wo die gefährlichen, wo die weniger gefahrvollen Meeresstrecken zu suchen sind. Als mittlerer Anfangs- und Endpunkt dieser deutschen Schiffahrt für die Nordseeküsten stellt sich London, als solcher in der Ostsee Königsberg heraus. Von jener Zahl von 135 Schiffen verunglückten:

19 Schiffe bei der Anfahrt der Bestimmungsküste, sei es unmittelbar bei dem Bestimmungshafen oder doch in der Nähe desselben;
5 Schiffe bei der Abfahrt von der Ausgangsküste;
24 Schiffe zusammen bei der Anfahrt und Abfahrt von den Küsten ihres Abfahrts- und Bestimmungshafens.
31 Schiffe bei der Vorüberfahrt an den dänischen und skandinavischen Küsten bei der Umfahrt Dänemarks;
14 Schiffe an den Küsten anderer zu passirender Inseln und Landvorsprünge (davon 6 an den Küsten von Ostseeinseln und an der Ostseeküste, 5 an der holländischen Nordwestküste bei Terschelling, 3 im Englischen Kanal, von letzteren 2 durch Kollisionen);
45 Schiffe zusammen bei der Passage von Inseln und Küsten.
66 Schiffe endlich auf hoher See, davon allein:
54 Schiffe auf der Fahrt durch die Nordsee einschließlich des Skagerrack, ferner
7 Schiffe in der Ostsee und im Kattegat; die übrigen
5 Schiffe in anderen Meeren (3 im Atlantischen Ozean).

Die Ostsee und, wie es hiernach scheint, auch das Kattegat gehören, was die eigentlichen Gefahren auf der See selbst anbetrifft, zu den unschuldigeren Gewässern. Denn obwohl bei jener Normalreise die Länge der Fahrt in der Ostsee einschließlich des Kattegat nicht viel

vischen Reiche fast allein Antheil daran. Außer den dänischen Schiffen trugen sie fast alle die schwedische oder die norwegische Flagge. Schiffe anderer Länder, welche nicht an jene Skagerrack- und Kattegatgewässer grenzen, befanden sich darunter nur 17 von im Mittel 81 Registertonnen. Es ist dieses die kleinste Kategorie von Schiffen, welche zwischen Ost- und Nordsee um Skagen fährt. Die Anlage eines derartigen Zufluchthafens südwestlich vom Kap Skagen ist von Dänemark in neuester Zeit beschlossen worden.

kürzer war als die Normaltour in der Nordsee, so sind die Verunglückungen in letzterer auf See doch nahezu achtmal häufiger. Die Nordseegewässer gehören durch ihren starken Seegang, die häufigen Stürme, durch ihre unberechenbar wechselnden Windverhältnisse, namentlich in ihren nördlichen Theilen, zu den gefahrvollen. Schiff und Mannschaft werden übermäßig angestrengt und trotz aller Sorgfalt im Schiffsbau ereignet es sich ziemlich häufig, daß das Schiff bei schwerem Wetter ein gefahrbringendes Leck erhält. Während ganz im allgemeinen bei der Schiffahrt drei Viertel aller verunglückten Schiffe den Küstengefahren erliegt, nur ein Viertel auf die Verluste auf hoher See entfällt, überwiegen sogar bei der Nordsee die letzteren. Und bei nicht weniger als 19 jener 54 Verunglückungen in der Nordsee ist weder vom Schiff, noch von der Mannschaft jemals wieder etwas gesehen worden, die Schiffe sind als in der Nordsee „verschollen" registrirt. In der Ostsee gehört solch eine traurige Kunde zu den Seltenheiten, nur einmal während jener 3 Jahre war dieses für die deutsche Handelsmarine auf der Nord-Ostseefahrt zu vermelden. In den übrigen Fällen gelang es im allgemeinen der Mannschaft, das sinkende Schiff noch rechtzeitig zu verlassen und im Boote die rettende Küste zu erreichen.

Ebenso erweisen jene 24 Verunglückungen bei der Anfahrt und Abfahrt der Bestimmungs- und Ausgangshäfen, daß auch die Gefahren, welche der Schiffahrt an den Küsten drohen, in der Nordsee sowie den jenseitigen westlichen Gewässern sehr viel größere sind als in der Ostsee. Jedes Schiff unseres untersuchten Verkehrsstromes fuhr zwischen der Ostsee einerseits und der Nordsee bezw. Atlantischem Ozean andererseits. Auf die Ostsee entfielen daher genau so viel Abfahrten und Anfahrten von Schiffen wie auf die westlichen Meere. Trotz dieser gleich häufigen Gelegenheit waren die Unglücksfälle in der Nordsee u. s. w. doppelt so zahlreich als in der Ostsee: 16 gegenüber 8 Totalverlusten. Es handelt sich bei den Küstenunfällen im allgemeinen nur um Verluste, hervorgerufen durch Strandungen oder durch Auflaufen auf dem Meeresboden, welchen Unglücksfällen bei den Küstengefahren auch diejenigen durch Kollisionen zugerechnet worden sind, welche vor Hafeneingängen (2) oder in Meerengen (2 im Sund, 2 im Englischen Kanal) oder bei der Umfahrung von Landspitzen (1) stattgefunden haben, daher durch die Küstenkonfiguration bedingt waren; die Verluste durch Kollisionen auf hoher See (2) sind den Seegefahren beigezählt worden.

Ein noch erheblicherer Unterschied waltet zwischen den Gefahren ob, welchen ganz im allgemeinen die anfahrenden und die abfahrenden Schiffe in allen Meeren unterliegen. Auch hier kamen bei jenem Verkehrsstrome natürlicherweise ebensoviele Anfahrten wie Abfahrten vor, und doch gingen von jenen 24 Schiffen allein 19 bei der Anfahrt der Bestimmungsküste verloren, gegenüber nur 5 an der Abfahrtsküste. Die Gefahr bei der Anfahrt ist hiernach eine vierfach größere. Das ist auch ganz naturgemäß, wenn man sich die Umstände vergegenwärtigt. Kennt doch der abfahrende Schiffer die dem Hafen benachbarte Küste und Meeresfläche besser als der ankommende; muß doch letzterer unmittelbar vorher mit seinem Schiffe den Hafen ankommend aufgesucht haben. Vielleicht aber

kam er zum ersten Male oder es war schon eine sehr geraume Zeit seit seinem letzten Besuche vergangen, dann mußte für Auffrischung des Gedächtnisses möglicherweise theures Lehrgeld gezahlt werden. Ferner ist der ankommende Schiffer nach längerer Meeresfahrt — und je längere Zeit seit der letzten Fixirung der Position durch eine Landmarke vergangen, in desto höherem Grade — allen Irrthümern oder der Ungewißheit über die Oertlichkeit seines augenblicklichen Befindens, hervorgerufen durch Stromversetzung, trübe Witterung oder persönliche Irrthümer, ausgesetzt; sein Schiff ist aber damit jedesmal in große Gefahr versetzt. Beim Auslaufen sind diese Gefahren ganz ausgeschlossen. Endlich wählt das Schiff beim Auslaufen niemals einen solchen Zeitpunkt, wo dasselbe in Gefahr gerathen könnte[1]), während das einlaufende Schiff sich keineswegs in einer ähnlich glücklichen Lage der freien Wahl befindet; auch wird beim Auslaufen der Lootse, der mit den Küstenverhältnissen genau vertraut ist, stets dann an Bord sein, sobald es wünschenswerth erscheint, während beim Einlaufen bei hohem Seegange häufig gerade dann der Lootse fehlt, wenn seine Gegenwart am nothwendigsten wäre.

Diese Momente erscheinen wichtig genug, daß sie vielleicht bei der Festsetzung des Tarifes des Nord-Ostseekanals berücksichtigt werden könnten. Die Schiffe unterliegen von Natur aus einer vielfach größeren Gefahr beim Anlaufen und Ablaufen einer Küste, als in obigen Zahlen zum Ausdruck kommt. Mehrere Tausend tüchtiger, gut bezahlter Seeleute haben in der Ostsee und Nordsee den schweren Beruf, auf Grund genauester Kenntniß des Fahrwassers sowohl den einkommenden wie den ausgehenden Schiffen als Lootsen beizustehen, sie sicher nach dem Hafen oder in See zu geleiten. Jene angeführten Verluste sind gewissermaßen nur der letzte kleine Ueberrest jener mehrfach größeren natürlichen Unfallszahl, welche trotz dieser Einrichtung nicht haben vermieden werden können, indem meist aus irgend welcher Ursache kein Lootse an Bord war. Weil diese natürliche Gefahr für die einlaufenden Schiffe — auch für den Lootsen entstehen bei einfahrenden Schiffen größere Gefahren und Mühen — eine so viel größere ist, so hat man an sehr vielen Hafenplätzen die Lootsengebühr für ankommende Schiffe wesentlich höher angesetzt als für die abgehenden. Auch für die Elbhäfen ist dieses geschehen. Hieran anschließend würde sich diese Modi-

1) Wir erinnern hier an die jetzt in allen Ländern, neuerdings auch in China, eingeführten Sturmwarnungssignale. In den größeren preußischen Ostseehäfen wurden seit dem Jahre 1864 Warnungssignale gegeben. Schon für das folgende Jahr wird berichtet, daß die auslaufenden Schiffer vielfach danach sehen und bei Sturmsignalen nicht auslaufen; mancher Unfall sei dadurch vermieden worden. Eine gute Organisation erhielt diese Einrichtung in Deutschland jedoch erst in den siebziger Jahren. Gegenwärtig bestehen an den deutschen Küsten 42 Signalstationen, und zwar in allen erheblicheren Häfen, sowie an einigen in die See hineinragenden Landvorsprüngen, in deren Nähe zahlreiche Schiffe passiren. Die Schiffsführer und die Hafenbeamten sprechen sich sehr befriedigt über die Erfolge aus. Nur in Ausnahmefällen tritt ein Sturm ein, ohne daß vorher seitens der Seewarte an der betreffenden deutschen Küstenstrecke gewarnt worden wäre.

fikation der Tarifirung bei der gefahrlosen Kieler Einfahrt auch für den Nord-Ostseekanal empfehlen, sei es daß die Schiffe für den Ein- und Auslauf an der Elbe eine von dem Kanaltarif gesonderte Lootsenabgabe zahlen — dieses wäre wohl am zweckentsprechendsten, um so mehr, als die Schiffe nach der Elbe je nach ihrer Bedeutung bereits auf der Höhe der Wesermündung oder bei den verschiedenen Elbfeuerschiffen oder erst dicht bei Cuxhaven einen danach sehr verschieden zu bezahlenden Lootsen annehmen, viele kleinere Segelschiffe aber überhaupt auf solche Hülfe verzichten, da sie nur in den allerdringendsten Fällen solche zu bezahlen vermögen — oder diese in den allgemeinen Tarif eingerechnet wird, alsdann aber aus diesen wie aus nachfolgenden Gründen die nach der Nordsee fahrenden Schiffe eine ermäßigte Tarifgebühr gegenüber den nach Westen segelnden entrichten.

Ganz besonders müssen uns jene 31 total verunglückten Schiffe interessiren, welche bei der Umfahrt um Dänemark verloren gingen. 25 dieser Schiffe waren auf der Fahrt nach der Ostsee, nur 6 auf der Fahrt in umgekehrter Richtung begriffen. Diese auf den ersten Blick unbegreifliche Thatsache klärt sich auf, sobald man die Unfälle im einzelnen betrachtet. Es traten Totalverluste ein durch Strandung bezw. Auflaufen auf die Küste:

4 Verluste an der Westküste Schleswig-Holsteins und Jütlands;
7 Verluste an der Nordwestküste Jütlands in der Nähe von Kap Skagen; alle 7 waren auf der Fahrt nach der Ostsee begriffen;
3 Verluste an der Südküste Norwegens im Skagerrack;
3 Verluste an der Skagerrack- und Kattegatküste von Schweden;
1 Verlust an der Kattegatküste von Dänemark;
3 Verluste auf den dänischen Inseln im Kattegat;
2 Verluste an der dänischen Inselbrücke zwischen Schweden und Jütland;
5 Verluste an der schwedischen Kattegatküste des Sundes, während die dänische Küste des Sundes frei von solchen blieb.

Außerdem:

3 sonstige Verluste und zwar durch Kollisionen im Sund und bei den zu umfahrenden Landspitzen.

In der Nordsee herrschen meist westliche Winde. Dieser Windrichtung gemäß findet häufig eine Oberströmung des Meerwassers in gleicher Richtung statt, namentlich vom Englischen Kanal nach der Nordwestküste von Jütland. Diese an Intensität sehr wechselnde Strömung kann der Schiffer ohne Anwendung seiner astronomischer Meßinstrumente nicht bemerken. Die Geschwindigkeit des Schiffes und damit den zurückgelegten Weg mißt derselbe gerade dadurch, daß er das Wasser als ruhend annimmt. Daher sind die von Westen und Südwesten kommenden Schiffe in der Nordsee häufig schon durch „Stromversetzung" eine Anzahl Meilen weiter nach Osten vorgerückt, als der Schiffer glaubt. Während dieser vielleicht wähnt, noch fünf deutsche Meilen von der Küste Jütlands entfernt zu sein, stößt sein Schiff plötzlich auf die in die See hineinragenden Sandbänke längs der flachen jütischen West- und Nordwestküste. Bei der heftigen Brandung ist dann

meistens das Schiff verloren. Aehnlich steht es mit den Unfällen der norwegischen und schwedischen Küste des Skagerrack. Das Schiff gelangte zwar ungefährdet in den westlichen Eingang desselben; da es aber keine Gelegenheit fand, sich sicher an Landmarken zu orientiren, so blieb der Irrthum, sich in einer westlicheren Lage zu befinden, als der Wirklichkeit entsprach, unaufgeklärt. In ähnlichem Maße überwiegen auch im Kattegat und im Sund die Verunglückungen der nach der Ostsee fahrenden Schiffe. Auffallend ist, daß mehr als die Hälfte der in östlicher Fahrtrichtung verunglückten Schiffe mit Kohlen beladen waren. Theilweise bedingen wohl gerade die schwere Ladung, die im Verhältniß zum Schiff nur schwache Mannschaft solcher Schiffe, sowie andere spezielle Umstände diese zahlreichen Unfälle bei östlichem Kurse. Dafür spricht u. a., daß bei den in der Nordsee auf See verunglückten Schiffen ebenfalls die östliche Fahrtrichtung überwog; von 54 zogen 31 nach Osten, 23 nach Westen, während sie das vernichtende Unglück traf. Die meisten Verunglückungen im Kattegat ereigneten sich an der schwedischen Küste; führt doch auch hier der Kurs die Schiffe weitab vom jütischen Gestade.

Die Gefahren im Sund sind in ihrer Art durchaus mit denen an der Elbmündung zu vergleichen. Noch viel zahlreicher als auf der Rhede von Cuxhaven warten bisweilen im südlichen Theil des Sundes auf der Rhede von Kopenhagen, im nördlichen Theil auf der Rhede von Helsingör mehrere Hundert Segelschiffe günstigere Windverhältnisse tage- und wochenlang ab, um dann gleichzeitig neben einander segelnd die Anker zu lichten. Daher ereignen sich auch hier häufig Kollisionen der Segelschiffe unter einander, wie auch solche mit vorüberfahrenden Dampfern. Während der belebten Sommermonate melden die Ostseezeitungen ungefähr jeden dritten Tag von einem erfolgten Zusammenstoß auf diesem Terrain. Meist aber ist glücklicherweise der Schaden nur gering. Auch im Kattegat kommen viele dergleichen Unfälle vor, ist doch auch hier die Schiffahrtsroute durch die von Klippen umgebenen Inseln und die dieserhalb ausgelegten Feuerschiffe eine genau vorgezeichnete. Die im Sund erfolgenden Strandungen stehen großentheils mit den heftigen Strömungsverhältnissen in Zusammenhang, die in jeder, zwei große Meere verbindenden Meeresstraße für die Segelschiffahrt so arge Störungen hervorzurufen pflegen. Jede erhebliche Abweichung von der normalen Fahrrinne, die unter diesen Umständen leicht eintreten kann, versetzt das Schiff durch die überall nahen Untiefen in die Gefahr zu stranden.

Bei jenen Totalverlusten an deutschen Schiffen in der hohen Nordsee ist meistens auch der Breitengrad angegeben, unter welchem das Unglück stattgefunden hat. Hierbei überwiegen im allgemeinen die nördlicheren Theile, sowie im Verhältniß zur Fahrtlänge namentlich auch das Skagerrack. Das entspricht denn auch ganz den Anschauungen, welche die nautischen Kreise über die Nordsee hegen. Dieselbe ist an keiner Stelle ein gefahrloses Gewässer, je weiter aber nach Norden, desto mehr steigern sich im allgemeinen die Gefahren.

Nach vorstehendem, hierfür allerdings nicht ganz genügenden Material lassen sich die Gefahren für die Segelschiffe auf den einzelnen Theilen der Nord-Ostseefahrt, sowohl was die Küsten-, als was die

eigentlichen Seegefahren anbelangt, ungefähr in folgenden Verhältnißzahlen ausdrücken. Die Gefahren des Einlaufens und Auslaufens nach und von den Bestimmungs- und Abgangsplätzen sind hierbei außer Acht gelassen. Als Normalroute den Weg von London über Skagen nach Königsberg gedacht, und die Gefahren dieser Route im südlichen Theile der Nordsee gleich 1 (meist Seegefahren) gesetzt, möchten dieselben pro Streckeneinheit in den nördlichen Theilen der Nordsee sich auf $1\frac{1}{2}$ (meist Seegefahren) steigern, im Skagerrack sogar auf $2\frac{1}{2}$ (theils Küsten-, theils Seegefahren), um im Kattegat auf weniger als 1 herabzusinken (fast nur Küstengefahren); in der gefahrvollen Sundstraße längs der beiderseitigen Küste steigt die Quote dank der billigen Lootsenhülfe nicht einmal auf 2 (nur Küstengefahren), um dann aber in der Ostsee auf $\frac{1}{2}$ (theils See-, theils Küstengefahren) herabzusinken. Im Skagerrack scheint die Zurücklegung einer gleich langen Strecke 5 mal gefahrvoller zu sein als im allgemeinen in der Ostsee; in der Nordsee ist solche mit der zwei- bis dreifachen Gefahr verbunden.

Die Gefahren der Nord-Ostseefahrt für die Segelschiffe.

Wir suchen nun im Folgenden die Gefahren, welche die zwischen Ost- und Nordsee fahrenden Schiffe bedrohen, auf einem anderen Wege in durchaus präzisen Zahlen auszudrücken. Wir gehen dabei von dem Gedanken aus, bei einem seinem Umfange nach bekannten Verkehrsstrome von Schiffen aus der Seeunfallstatistik festzustellen, ein wie großer Theil desselben unterwegs verloren ging.

Während der drei Jahre von 1881 bis 1883 wurden von der Schiffahrtsstation in Helsingborg an der Sundstraße 72 162 vorbeifahrende Segelschiffe gezählt. 41 880 derselben zeigten ihre Flagge, in 9143 oder in 21,8 % der Fälle war es die deutsche. Außer diesen passirten 13 101 Segelschiffe während der Dunkelheit, weitere 17 181 Segelschiffe, welche, wie die ersteren, bei Tage vorbeikamen, haben ihre Flagge nicht gezeigt. Wir dürfen für diese 30 282 Schiffe den gleichen Prozentsatz deutscher Schiffe annehmen, wie er sich vorhin ergab. Das wären 6602 Schiffe, zusammen 15 745 Segelschiffe unter deutscher Flagge, welche in 3 Jahren den Sund durchfahren haben. Es darf aber nicht unbemerkt bleiben, daß unter den Schiffen, welche ihre Flagge nicht entfaltet haben, nach einigen Symptomen zu schließen, außergewöhnlich viel Schiffe in reiner Lokalfahrt, also namentlich dänische, enthalten waren. Obige Ziffer mag deshalb als Maximalzahl angesehen werden; die wirkliche Anzahl kann leicht um einige Hundert darunter liegen.

Der Kontrolle wegen suchen wir die gleiche Zahl noch auf anderem Wege zu ermitteln. Aus der Schiffahrtsstatistik aller Ostseeländer läßt sich die Zahl aller deutschen Schiffe, welche während jener Zeit zwischen Nordsee und Ostsee fuhren, feststellen. Davon sind diejenigen, welche den Eiderweg einschlugen, in Abzug zu bringen, sowie nach vorliegenden sicheren Anhaltspunkten schätzungsweise auch die deutschen Beltfahrer. Nach dieser Abrechnung wären in der Zeit von 1882 bis 1884 14 980 deutsche Segelschiffe durch die Sundstraße gegangen. Das Mittel jener

zwei gewonnenen Zahlen, 15 400 deutsche Segelschiffe, wollen wir unserer Berechnung zu Grunde legen.

Während dieser 3 Jahre von 1882 bis 1884 betrugen die Verluste der deutschen Flotte an Segelschiffen, welche bei der Verunglückung gerade auf einer Reise durch den Sund begriffen waren, nach dem Urmaterial der deutschen Seeunfallstatistik 119 Segelschiffe (sowie 11 Dampfer)[1]), so daß auf je 129 Reisen eines verloren ging. Ungefähr der zehnte Theil jenes Verkehrsstromes fuhr indessen nur zwischen einem Hafen des Kattegat oder des Skagerrack und einem Ostseeplatze; diese hatten nicht die volle, sondern vielleicht nur die halbe Gefahr einer Nord-Ostseereise zu bestehen. Man wird jene 15 400 Schiffsreisen deshalb an Zahl um etwa 5 Prozent verringern müssen, um bezüglich der Gefahren auf volle Nord-Ostseereisen zu kommen. Für die Berechnung verbleiben 14 600 Schiffe, es entfällt 1 Verlust auf je 123 (einfache) Reisen[2]), auf je 100 Fahrten ein solcher von 0,815.

Die kleineren Schiffe waren jedoch in stärkerem Grade in Mitleidenschaft gezogen, als ihrer Anzahl entsprach. Während die deutschen Segelschiffe, welche während jener Zeit den Sund passirten, im Durchschnitt 220 Registertonnen maßen, war die Durchschnittsgröße jener verunglückten Segelschiffe nur 199 Registertonnen. Deshalb reduzirt sich der Registertonnenzahl nach die Verlustquote auf etwa **0,737** %. Auf diese Zahl kommt es uns an. Ein derartiger Verlust ist für eine Reise zwischen Königsberg und London ꝛc. in der heutigen Zeit allerdings noch ein ziemlich hoher.

Jenes Maß von Verlust findet denn auch seine volle Bestätigung in der Höhe der Assekuranzprämie, welche für diese Versicherung der Segelschiffe gezahlt wird. Die Jahresprämie bei der Nord-Ostseefahrt beträgt für Segelschiffe, welche drei Doppelreisen von der mittleren Ostsee aus zurücklegen, im allgemeinen 6 bis 7 %. Es stellt sich die Versicherung der einzelnen einfachen Reise im Mittel auf 1,1 %, welcher Satz auch bei der vorherrschenden Einzelversicherung im Durchschnitt gezahlt wird. Die theilweisen Schäden, welche die Schiffe durch anderweite Unfälle erleiden, pflegen an Werth ein Drittel der Totalverluste auszumachen, die Verwaltungskosten und die Gewinne der Versicherungsgesellschaften nehmen auch einiges in Anspruch; die Differenz zwischen 0,74 Prozent Totalverlust und dieser Versicherungsprämie von 1,10 Prozent wird also reichlich ausgefüllt.

Genaueres können wir über die Assekuranzprämie der mittels Segelschiffen verfrachteten Waaren mittheilen. In dem Berichte der Reichstagskommission für den Nord-Ostseekanal finden sich anhangsweise die in Stettin während des Jahres 1885 gezahlten Assekuranzprämien

1) Jene Verlustziffer deckt sich deshalb nicht ganz mit der auf einer Nord-Ostseefahrt verunglückten, vorhin genannten Schiffszahl, weil hier einerseits die deutschen Weltfahrer auszuscheiden, dafür aber die Schiffahrt zwischen der Ostsee und dem Kattegat sowie dem Skagerrack neu einzustellen war.

2) Das stimmt auch zu den Verlusten, welche die während der letzten Jahre zwischen den Elbhäfen und der Ostsee um Dänemark verkehrenden Segelschiffe erlitten haben. Je eines ging dabei auf 130 Reisen total verloren.

wochen- und monatsweise abgedruckt. Wir zogen nun aus den je nach der Jahreszeit sehr verschieden hohen Assekuranzsätzen von Stettin nach Ostengland, nach Südengland, nach Holland-Belgien und nach Nordfrankreich das Mittel und fanden bei voller Berücksichtigung der Verschiedenheit des Verkehres je nach den einzelnen Monaten als durchschnittliche Jahresassekuranzprämie für Stückgut und sehr werthvolle Rohprodukte 0,93 %, für Getreide 1,34 % und für Holz 1,62 %. Bei der vorwaltenden Verfrachtung sehr billiger Waaren durch die Segelschiffe, namentlich von Holz, Steinkohlen ꝛc., auf dem Wege zwischen Ostsee und Nordsee möchte aus jenen Assekuranzsätzen ein Gesammtmittel von 1,45 % für die verfrachteten Waaren abzuleiten sein. Das ist 32 % mehr, als für die Versicherung der Schiffe selbst gezahlt wird, obwohl naturgemäß im allgemeinen die Waaren von denselben Gefahren betroffen werden wie die Schiffe. Es tritt indessen ein sehr bedeutender Theil der Havarien an Waaren ein, wo Beschädigungen für das Schiff kaum in Frage kommen. Die Waaren werden oft durch einsickerndes oder überspritzendes Seewasser durchfeuchtet oder durchnäßt oder verderben während der Reise aus anderen Ursachen; Fehler in der Stauung der Waaren oder das Rollen der Ladung während heftigen Seeganges ziehen für die Waaren häufig große Verluste nach sich, auch kann das Schiff bei schwerem Unwetter seine Decklast von Holz verlieren, ohne daß das Schiff selber Schaden erlitte. Obwohl fast alle diese Schäden in erster Linie mit den allgemeinen Gefahren der See in Zusammenhang stehen, so braucht doch das Schiff selbst davon keinen Nachtheil zu haben. Dem gegenüber stehen nun allerdings auch in sehr zahlreichen Fällen Vortheile der Waaren vor dem Schiffe. Bei Totalverlusten von Segelschiffen wird im Durchschnitt mehr als ein Viertel des Werthes der Waaren gerettet (bei Dampfern, von besonderen Werthsachen abgesehen, nur ein Siebentel der Waaren, weil bei dem Verlust eines solchen die Gefahren im allgemeinen quantitativ größere sein müssen, ehe eine solche Katastrophe eintritt), auch bei Beschädigungen von Schiffen wird in der Regel der den Waaren zugefügte Schaden geringer sein als der, welchen das Schiff erleidet. Das gleicht sich aber mit ersteren Momenten nicht aus, sondern diese überwiegen und rechtfertigen das Plus an Assekuranzprämie. Auch darf nicht unbeachtet bleiben, daß wir es hier mit den mehr oder weniger offenen Assekuranzsätzen zu thun haben; daneben sind — analog dem Privatdiskont bei den Banken — seitens bedeutender Kunden etwas geringere Prämien gezahlt worden. Für kleinere Vertragsschlüsse ist ja auch eine etwas höhere Prämie als Aequivalent für die relativ größeren Verwaltungsunkosten durchaus gerechtfertigt. Diese Verwaltungsunkosten sind außerdem bei der Waarenversicherung in Anbetracht der geringeren Posten sehr viel höhere als bei der Schiffsversicherung.

Der Unterschied des Assekuranzsatzes je nach den verschiedenen Jahreszeiten ist ganz außerordentlich. Man bewilligte für obige Relationen während der 4 guten Monate April, Mai, Juni und Juli für Stückgut 0,625, für Getreide 0,687 und für Holz 0,813 % des assekurirten Werthes an Versicherungsprämie, dahingegen in den 3 ge-

fahrvollsten und theils dieserhalben auch am wenigsten befahrenen Monaten November, Dezember und Januar ein Mehrfaches dieser Quote, nämlich für Stückgut 1,84, für Getreide 3,38 und für Holz 4,12 %.

Uns interessirt nun vor allem, wie viele jener 119 verunglückten Segelschiffe speziell bei der Fahrt um Dänemark von dem vernichtenden Unfalle betroffen wurden, wenn wir diese Umfahrt von der holländischen Nordwestküste (diese eingeschlossen) durch die Nordsee um die Nordspitze Dänemarks, Kap Skagen, bis an das Südende des Sundes rechnen. Es waren ihrer 75; von je 196 deutschen Schiffen, welche diese Strecke zurücklegten, ging je 1, von je 100 0,514 verloren. Da natürlicherweise auch hier die mittlere Größe der verunglückten Schiffe erheblich von derjenigen der passirten Schiffe abwich, anstatt 220 nur 183 Registertonnen betrug, so muß wegen der zahlreichen verunglückten kleineren Schiffe jene Verlustquote der Registertonnenzahl nach auf **0,428 %** reduzirt werden.

Diese Ziffer wollen wir den vorgekommenen Verlusten auf der Route des künftigen Nord-Ostseekanales gegenüberstellen. Auch hier haben wir durch Einzelauszählung des veröffentlichten Materials die Grundlage zur Beurtheilung selbständig zu beschaffen gesucht. Nach der hamburger Schiffahrtsstatistik passirten seitens des hamburger, harburger und altonaer Seeverkehrs auf der Strecke von Holland bis zu diesen Elbhäfen während der 9 Jahre von 1876 bis 1884 9350 Segelschiffe unter deutscher Flagge[1]). Von diesen verunglückten auf jener Fahrt von der Höhe Amsterdams bis zur künftigen Kanalmündung an der Elbe nach der deutschen Seeunfallstatistik 37 Schiffe, also von je 251 eines oder von je 100 0,398 Segelschiffe. Muß dieses schon als ein ganz außergewöhnlicher Verlust für diese doch nur kurze Seereise gelten, so gestaltet sich die Sachlage für die Nord-Ostseefahrer, welche künftig den deutschen Kanal benutzen werden, noch viel ungünstiger, sobald wir den Verkehr und die Unfälle etwas analysiren. Wie dargelegt, besteht der Verkehr zwischen Ostsee und Nordsee nur aus europäischer Schiffahrt, ja noch mehr, derselbe beschränkt sich auf Nordwesteuropa. Der hamburger Segelschiffsverkehr ist aber vor allem ein transatlantischer. Die großen transatlantischen, vielfach eisernen Segelschiffe, großentheils für den Transport auch werthvollerer Waaren bestimmt, unterliegen indessen vermöge ihrer besseren Führung, ihrer guten Ausrüstung, durch die stetige Annahme von Lootsen in der Nähe der Küsten ꝛc. einer bedeutend geringeren Gefahr als die Segelschiffe in der Großen Küstenfahrt Nordwesteuropas, zumal die letzteren zumeist einer vergangenen Periode

1) Der Verkehr mit den Osthäfen Englands nördlich von London hätte eigentlich von dieser Zusammenstellung ausgeschlossen bleiben sollen, weil die Route dieser Schiffe doch nur theilweise jener untersuchten Küstenstrecke entlang geht. Diese Schiffahrt war aber von derjenigen mit den übrigen englischen Häfen nicht zu trennen. So weit jene mehr quer durch die hohe Nordsee fahrenden Schiffe als auf hoher See verunglückt angegeben wurden, ist deshalb für die untersuchte Route Holland-Brunsbüttel jedesmal ein solcher Bruchtheil einer Verunglückung eingesetzt worden, als der Weglänge Amsterdam-Brunsbüttel im Verhältniß zur Tour des verunglückten Schiffes entsprach.

des Schiffsbaues oder doch Schiffskategorien angehören, welche für den Transport billigster Rohprodukte eingerichtet sind. Bei dem heutigen geringen Werthe dieser Schiffe liegt um so weniger Veranlassung zu pfleglicher Behandlung vor. Das bestätigt denn auch vorstehende Verluststatistik. Von jenen Segelschiffen verkehrten 3425 in europäischer Fahrt und zwar meist im Verkehr mit Nordwesteuropa mit werthlosen Gütern, 5925 in transatlantischer. Und doch entfielen auf letztere nur 14, auf erstere aber 23 jener Totalverluste. Es verunglückte auf jener Strecke je 1 Schiff von 149 in europäischer, von 423 in transatlantischer Fahrt. Auf je 100 diese Strecke passirt habender Schiffe kam 0,671 Totalverlust in europäischer Fahrt und 0,236 in transatlantischer. Jene vorüberfahrenden Segelschiffe in europäischer Fahrt hatten einen Durchschnittsgehalt von 209 Registertonnen, eine Größe, die mit derjenigen der Sundfahrer übereinstimmt. Nur nach einer Richtung hin aber möchte die Gleichsetzung mit den Nord-Ostseefahrern für diese etwas zu ungünstig ausfallen. Jener hohen Seegefahr auf dieser Strecke unterliegen vor allem die kleineren Segelschiffe (von 60) bis gegen 100 Registertonnen. Die volle Hälfte der verunglückten Segelschiffe trifft auf diese; hier steigt die Gefahr des Totalverlustes gewiß auf 0,8 % und höher. Die größeren Segelschiffe in der europäischen Fahrt nähern sich in Hinsicht der Gefahren mehr den kleineren transatlantischen Schiffen. Dieses bezeugt denn auch die durchschnittliche Größe der verunglückten Schiffe in europäischer Fahrt von 155 Registertonnen, während die dort passirten Segelschiffe im Durchschnitt 209 Registertonnen maßen[1]). So reduzirt sich die Verlustquote der Registertonnenzahl nach auf jener Strecke für die europäische Fahrt von 0,671 auf **0,498** %. Die Kapitäne von Nord-Ostseefahrern haben also vollständig Recht, wenn sie behaupten, daß sie die Fahrt bis zur Kanalmündung an der Elbe ebensosehr fürchten wie den Weg um Dänemark.

Jene 37 Totalverunglückungen bestanden aus 22 Strandungen, und zwar 9 Strandungen an der Nordwestecke der Niederlande, 1 zwischen diesem Terrain und der Elbmündung, 10 Strandungen an der Elbmündung und endlich 2 Strandungen an der Westküste Schleswig-Holsteins, wohin die Schiffe bei der Fahrt nach der Elbmündung gerathen waren. Von den übrigen 15 Totalverunglückungen ereigneten sich 11 auf der See zwischen Texel und der Elbmündung, und zwar 2 derselben unmittelbar vor letzterer. Diese Schiffe wurden durch schweres Wetter oder auch durch mehr zufällige Ursachen gefährlich leck, mußten daher verlassen werden oder gingen mitsammt der Mannschaft unter. Die letzten 4 endlich fanden durch Kollisionen an der Elbmündung ihren Untergang.

---

1) Die verunglückten Segelschiffe in transatlantischer Fahrt hatten im Durchschnitt eine Größe von 504 Registertonnen, während der Verkehrsstrom, dem sie entrissen wurden, im Mittel aus Schiffen von 605 Registertonnen bestand. Also auch hier dieselbe Erscheinung, welche bei Segelschiffen an offenen gefahrvollen Meeren stets wiederkehrt, daß bei größeren Schiffen auf gleichen Reisen weniger Verluste eintreten als bei kleineren. Unter jenen transatlantischen verunglückten Segelschiffen kommen besonders häufig Schiffe von etwa 200 Registertonnen vor.

Wie die Bewohner jeder häufig zu umfahrenden und vorspringenden Küste, so wissen auch die jener holländischen Inseln, welche am Eingange des Zuider Sees liegen, vor allem Terschelling, von manchem Unglück zu erzählen, welches hier Schiffen und Seeleuten begegnet ist. An mangelhafter Befeuerung der Küste oder an sonstigen leicht abstellbaren Mängeln liegt dieses nicht, vielmehr sucht ein jeder Schiffer naturgemäß solche Landvorsprünge mit nicht allzugroßem Umwege zu umfahren; daß dann zuweilen ein verhängnißvoller Irrthum über die Position des eigenen Schiffes entsteht und zu großem Unheil führt, ist kaum anders zu erwarten und nicht zu vermeiden. Das häufige Leckwerden auf hoher See lastet mit voller Wucht namentlich auf den kleinen Schiffen. Das geht daraus hervor, daß auf dieser Strecke durch Versinken auf hoher See 42 % der verunglückten kleinen Schiffe in europäischer Fahrt unter 105 Registertonnen zu Grunde gingen, gegenüber 30 % bei den größeren Schiffen in europäischer Fahrt und nur 13 % bei den transatlantischen Segelschiffen.

Vor allem aber erscheint die Elbmündung als ein gefährliches Terrain für Segelschiffe. 16 jener Totalverunglückungen trugen sich dort zu. Von je 381 in europäischer Reise an der Elbmündung (bis Brunsbüttel) ankommenden oder abgehenden Segelschiffen geht dort eines zu Grunde, wohingegen bei den Schiffen auf transatlantischer Fahrt sich die Gefahr auf 1 : 728 ermäßigt. Während im übrigen sich die Gefahren auf die östliche und westliche Verkehrsrichtung etwa gleichmäßig vertheilen, entfielen von den 12 Strandungsverlusten 8 auf die Fahrt nach der Elbe, 4 auf die von der Elbe. Dieses ist naturgemäß und kehrt wie erwähnt bei allen Hafenplätzen wieder. Die verhältnißmäßig hohen Gefahren an der Elbmündung konzentriren sich namentlich in der Rhede von Cuxhaven, so willkommen dieser schützende Platz auch den aus See kommenden Schiffen bei hohem Seegange sein mag. Hier liegen die Schiffe oft zu mehr als hundert dicht beisammen vor Anker, um passenden Wind für ihre Fahrt zu erwarten. Schon das bringt viele Gefahren durch kleine Kollisionen ꝛc. mit sich, ebensosehr sind aber die in unmittelbarer Nähe passirenden, in die Elbe ein- oder auslaufenden Dampfer bezw. Segelschiffe für die ankernden Schiffe zu fürchten. Die Gefahr steigert sich, sobald ein scharfer Nordwest einsetzt, dann müssen alle Schiffe schleunigst die Anker lichten und 5 deutsche Meilen aufwärts hinter einen Landvorsprung fliehen, um hier endlich auf der Freiburger Rhede den erwünschten Schutz zu finden. Denn gegen Nordwestwind bietet die Cuxhavener Rhede keine Sicherheit. Zu allem diesem tritt eine hohe Gefahr bei Einlauf oder Auslauf der Segelschiffe an der Elbmündung überhaupt hinzu, denn die Schiffe haben dort bis nach Brunsbüttel mehr als 7 deutsche Meilen Weglänge gewissermaßen in einem Wattkanale in bewegter See zurückzulegen, wo ihnen zu jeder Seite bei jeder Abweichung von der gezeichneten Richtung der Untergang droht. Die sehr hohe Gebühr für einen Lootsen zum Geleit durch dieses ganze Revier vermögen die kleineren und mittleren Segelschiffe nicht zu bezahlen.

Für die Ostseestrecke von Kiel oder vielmehr von Tönning bis nach Rügen bot die Frequenz des Eiderkanals die Möglichkeit, die Gefahren dieser Route ungefähr abzuschätzen. Es passirten während der letzten Jahre die Eiderstraße in durchgehender Fahrt jährlich 2200 Segelschiffe, während der 6 Jahre von 1879 bis 1884 also 13200. Von diesen gingen an der deutschen Ostseeküste, einschließlich der binnenländischen Eiderstraße, von Tönning bis Rügen inkl. 15 Schiffe zu Grunde: 8 durch Strandung, 4 durch Versinken in Folge eines Lecks, 2 verbrannten und zwar beide auf der Eiderstraße, endlich 1 in Folge von Kollision, ebenfalls auf der Eiderstraße[1]). Die gegenüberliegende gleich nahe dänische Küste fordert ebenfalls ihre Opfer. Die Ausdehnung derselben betreffs der besprochenen Route ist etwas mehr als halb so groß wie die der gegenüberliegenden deutschen Küste; in einem ähnlichen Verhältnisse werden daher auch Unglücksfälle bei jener Schiffszahl zu beklagen gewesen sein. Das gilt namentlich von der weit nach Süden unterseeisch vorragenden Insel Falster und von Laaland, Fehmarn gegenüber. Außerdem dürften einige Verluste entfernter von den Küsten auf See eingetreten sein, welche zu registriren den Strandbehörden nicht oblag. Daher möchte die Annahme von 25 Totalverlusten für jene Flotte auf der Strecke von Tönning bis Rügen keinenfalls zu hoch gegriffen sein. Es durchfuhren aber nun nicht sämmtliche, Schleswig-Holstein transitirende Schiffe jene volle genannte Strecke. Vielmehr geschah dieses nur seitens drei Fünftel der Schiffe: zwei Fünftel kamen von und gingen nach dem westlich von Rügen liegenden Theile der Ostsee. Letztere werden im Mittel ungefähr die halbe Strecke jener Route zurückgelegt haben, waren daher auch nur den halben Gefahren ausgesetzt. So ist denn der Abzug eines Fünftels von jener passirten Schiffszahl gerechtfertigt, um die Gefahr festzustellen, der solche Schiffe unterliegen, welche die ganze Strecke Tönning—Rügen durchfahren haben. 25 Totalverluste würden sich auf 10560 Segelschiffspassagen vertheilen; auf 422 Schiffe entfiele je 1 Totalverlust d. h. ein Verlust von 0,236 % der Schiffe.

Das gilt für jene Schiffe von geringen Dimensionen, wie sie die Eiderstraße befahren. Segelschiffe von fünffachem Raumgehalt, wie die

1) Die 21 Unfälle (davon führten 12 zu Totalverlusten), welche den durchfahrenden Eiderwegschiffen in der Ostsee zwischen Holtenau (Kiel) und Rügen begegneten, vertheilten sich in folgender Weise. Es wurden betroffen 15 Schiffe durch Strandung, 5 versanken in Folge eines Lecks, 1 durch Kollision. Die 10 daraus hervorgegangenen Totalverluste traten ein: 8 in Folge von Strandung, 4 in Folge von Versinken. Von jenen 15 Strandungen entfielen je 5 auf die Gegend des Darßerort-Riffs, einen vorspringenden Küstenpunkt in der Nähe der mecklenburgischen Ostgrenze, und zweitens auf Fehmarn nebst der anschließenden vorspringenden Halbinsel; die übrigen 5 vertheilten sich isolirt auf die anderen Küstenstrecken. In unmittelbarer Nähe des Kieler Hafens kam kein einziger derartiger Unfall vor, ein Umstand, der vollauf die glückliche Thatsache bestätigt, daß der Kieler Hafen sowohl für einlaufende wie für auslaufende Schiffe nur sehr geringe Gefahren darbietet und damit in denkbar größtem Gegensatze zur Elbmündung steht. Von den 5 Fällen, in denen Schiffe versanken, kamen 3 auf der Strecke, 2 in der Nähe des Kieler Hafens vor. Auch die Kollision ereignete sich auf der Kieler Föhrde.

der Sundstraße, würden günstigere Resultate aufweisen. Immerhin wird nach anderweitig gefundenen Verhältnißzahlen die Einsetzung einer Verlustquote von 0,15 % der Registertonnenzahl für diese nicht zu hoch erscheinen. Zu einer geringeren Verlustquote für eine derartige Fahrtlänge innerhalb der Ostsee (0,09 %) führen Analogieschlüsse aus den durchschnittlich für eine Streckeneinheit vorkommenden Verlusten der den Sund durchfahrenden deutschen Segelschiffe in diesem Binnenmeere. Doch diese Erfahrungen können hier nicht maßgebend sein, weil auf der untersuchten Route die überall nahen Küsten die Schiffe bei jeder bedeutenderen Abweichung bedrohen.

Addirt zu dem Verlust auf der Linie Amsterdam-Brunsbüttel ergiebt sich insgesammt ein voraussichtlicher Verlust von **0,65** % der passirenden Registertonnenzahl bei den Segelschiffen bei Befahrung der Strecke von Texel bis Rügen durch den künftigen Nord-Ostseekanal, während die heutige Route um Skagen ein Opfer von 0,43 % der Registertonnenzahl fordert.

Doch hiermit sind die wahrscheinlichen Verluste der Segelschiffe auf der Route des Nord-Ostseekanales keineswegs ganz erschöpft. Durch die verdreifachte Frequenz an der Elbe wird die Gefahr vor Kollisionen und die allgemeine Beängstigung durch die Dampfer erhöht werden. Und wenn auch bei der Kanalpassage selbst voraussichtlich nur selten Totalverluste von Schiffen eintreten werden, so wird es doch ohne kleine Kollisionen mit Schiffen, Fähren ꝛc. und namentlich ohne häufiges Auflaufen oder Anrennen der Kanalufer bei den zahlreichen Krümmungen des Kanales kaum abgehen. Gerade die Segelschiffe werden diesen Unannehmlichkeiten am meisten ausgesetzt sein; dieselben hängen bei der Durchfahrt des Kanales im Schlepptau eines Schleppdampfers, sind daher selbst fast ohne Steuerkraft, sie sind so ziemlich darauf angewiesen, willenlos den vorgängigen Bewegungen des Schleppers zu folgen, die natürlich nicht stets für das nachfolgende Schiff nach Verlauf vielleicht einer Minute die richtigen sein können, sobald eine Gefahr herannaht. Die zahlreichen Krümmungen des Kanals machen diesen Umstand noch um so mißlicher. Selbst in dem mehr als 10fach breiteren Fahrwasser von Cuxhaven bis Hamburg erleben wir jedes Jahr einige derartige Kollisionen, je zwischen dem Anhängsel eines Schleppdampfers und einem entgegenkommenden Seedampfer.

Wurden doch auch auf der schwach befahrenen binnenländischen Eiderstraße während der 6 Jahre von 1879 bis 1884 der Reichsbehörde hinsichtlich der etwa 13 200 durchpassirten Segelschiffe 7 Unfälle (davon 3 Totalverluste) gemeldet. 5 Schiffe wurden durch eine Kollision betroffen, davon ging eines, das einzige, welches durch einen Dampfer angerannt wurde, zu Grunde. Wenn außer diesem Totalverluste noch 2 Verbrennungen von kleinen bremer Petroleumschiffen vorkamen, so ist das wohl mehr Zufall und wird mit den Eigenschaften dieser Binnenlandstraße kaum in wesentlichem Zusammenhange stehen.

Was die Gefahren anbelangt, so haben also die Segelschiffe nicht nur keinen Vortheil, sondern im allgemeinen einen sehr erheblichen Nachtheil, wenn sie die Fahrt durch den Nord-Ostseekanal der bisherigen

Fahrt um Skagen vorziehen wollten. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß zu gewissen Jahreszeiten, oder durch andere spezielle Umstände veranlaßt, die zu gewärtigende Gefahr um Skagen größer sein kann als auf dem Kanalwege. Namentlich wird es als, uns allerdings sehr zweifelhaftes, Axiom betrachtet[1]), daß die Route um Skagen während der Aequinoktialperioden ungleich gefährlicher sei als der südliche Weg. In diesem Falle könnte möglicherweise der Kanal während des Oktobers ꝛc. eine namhafte Frequenz von Segelschiffen aufweisen, sobald die Verwaltung billige Tarife stellt. Alsdann wird sie aber schwerlich bei diesem nur zeitweiligen Verkehre im Stande sein, auch nur entfernt die laufenden Selbstkosten hierfür decken zu können.

Für den Verkehr zwischen den Elb-, Weser- und Emshäfen und der Ostsee liegt die Sache natürlich viel günstiger; die Gefahr ist von hier ab um Skagen die gleiche wie von anderen Nordseehäfen aus, während das Risiko der Fahrt auf der Nord-Ostseekanalroute entsprechend der bedeutenden Abkürzung des Weges ein geringeres sein muß. Diese größere Abkürzung des Weges wird auf die Benutzung des Kanalweges zu allen Jahreszeiten durch deren Segelschiffe hinwirken. Die kleinsten Segelschiffe auf dem Nord-Ostseewege suchen schon längst von diesen Häfen aus den Kanalweg auf; künftig werden auch die größeren Segelschiffe von dort aus diesen Weg nehmen. Das wird aber immer nur einen geringen Bruchtheil des Segelschiffsverkehres zwischen der Ostsee und der Nordsee ausmachen[2]).

1) Dafür spricht allerdings in sehr bescheidenem Umfange die Thatsache, daß die Frequenz des Eiderkanales während der Uebergangsmonate von der todten Zeit zur Schiffahrtsperiode und umgekehrt, im März und April, sowie im Oktober und November, nicht ganz in dem Maße geringer ist im Vergleich zu der dazwischenliegenden frequenten Schiffahrtsperiode, wie der Verkehr zwischen Nordsee und westlicher Ostsee im allgemeinen abnimmt. Es scheint also, als wenn während der gefahrvolleren Zeit dem Eiderkanal einiger Schiffsverkehr zuströmt, welcher sonst den Weg um Skagen wählt. Während der drei Eismonate Dezember, Januar und Februar existirt in der Regel auf der Eiderstraße kein Verkehr.

2) Die Motive des Gesetzentwurfes über den Nord-Ostseekanal gelangen allerdings zu ganz anderen Resultaten. Die bezügliche Stelle lautet abgekürzt: Die mit erheblicher Gefahr verbundene Fahrt um Skagen erfordert bedeutende Opfer an Zeit und an Geld. Die Fahrt um Skagen gehört anerkanntermaßen auch heute zu den außergewöhnlich gefährlichen Seereisen. Deshalb sprechen auch humanitäre Gründe für den Kanal. In den 5 Jahren von 1877 bis 1881 sind auf der Fahrt zwischen Ost- und Nordsee um das Kap Skagen im Sund, den Belten, dem Skagerrack, dem nördlichen Theile der Nordsee bis zur schottischen Küste und der Nordsee an der jütischen und schleswig-holsteinischen Küste bis zur Eidermündung 92 deutsche Schiffe von 20 000 Registertonnen im Werthe ohne die Ladungen von 3 bis 4 Millionen, jährlich 700 000 Mark, verunglückt. Von diesen Schiffen steht fest, wo dieses Unglück eintrat, so daß kein Zweifel darüber obwaltet, daß jene Meerestheile bei Benutzung des Kanals nicht berührt worden wären. Es muß angenommen werden, daß wenigstens der größte Theil dieser Schiffe bei der Fahrt durch den Kanal erhalten geblieben wäre. Die Zahl der in Betracht kommenden Schiffe wird aber noch vermehrt um die Zahl der auf einer Nord-Ostseefahrt verschollenen deutschen Schiffe, 38 an Zahl, ferner durch 31 auf einer Nord-Ostseefahrt verunglückte deutsche Schiffe, ohne daß der Ort des Unterganges feststeht. Auch von der größeren Zahl der letzteren zwei Gruppen von Schiffen darf man voraussetzen, daß der Kanal zu ihrer Erhaltung geführt hätte. Nach Ermittelungen, welche bis zum Jahre 1866

Für die Segelschiffe bis zu 4 Meter Tiefgang ist allerdings der Umstand von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß der Kanal für sie zwei westliche Ausmündungen besitzt, so daß dieselben ohne Schwierigkeit die Elbmündung und ihre Gefahren vermeiden können. Sie können anstatt der westlichen Kanalhälfte den westlichen Theil der bisherigen Eiderstraße benutzen, indem die Schleuse von Wittenbergen zu dieser hinüberführt. Die Gefahren an der Eidermündung sind kaum auf ein Fünftel der Gefahren an der Elbmündung für Segelschiffe zu schätzen[1]). Unter dieser Voraussetzung würden die Gefahren auf der südlichen Route für Segelschiffe die gleichen sein wie bei der Umfahrt um Dänemark; es handelt sich dann ausschließlich um die Zeitersparniß.

reichen, verunglückten bei der Fahrt um Skagen jährlich etwa 200 Schiffe, welche, wie eine von offizieller Stelle ausgehende Erläuterung weiter fortfährt, nach reichlichem Abzug des Werthes der geborgenen Waaren mit etwa 14 Mill. Mark (zu hoch!) zu veranschlagen sind. Einerseits hat der Verkehr seitdem erheblich zugenommen, andererseits wird durch den Uebergang zur Dampfschiffahrt die Verlustgefahr geringer. Man wird daher nicht zu niedrig greifen, wenn man 8 Millionen Mark jetzt und in Zukunft annimmt. Jährlich verunglücken auf der Fahrt um Dänemark etwa 25 deutsche Schiffe mit etwa 1 Million Mark Schiffsversicherungswerth, einschließlich derjenigen Schiffe, deren Ort der Verunglückung unbekannt ist. Und doch macht der deutsche Antheil an der Sundpassage nur 8 % aus (Irrthum!). Ganz ohne Gefahr ist nun zwar auch die später zu berührende Elbmündung nicht, indeß Totalverluste sind selten und verhält sich dabei die Sicherheit in dem vom Kanalverkehr berührten Theil der Elbe zu derjenigen bei der Fahrt um Skagen etwa wie 1 : 6. Werden auch bei der erheblichen Schiffsvermehrung in der Elbmündung die Gefahren derselben wachsen, und werden auch in der Kieler Bucht und dem Fehmarn-Belt einige Unfälle eintreten, so wird doch zweifellos dauernd die Fahrt um Skagen verlustbringender bleiben und die Versicherungsgebühr für die den Kanal benutzenden Schiffe erheblich geringer ausfallen. —

So große Mühe man sich anerkennenswerther Weise im Statistischen Reichsamt mit der Ermittelung der Gefahren auf jenen zwei Routen, auch durch Herstellung lithographischer Tafeln gegeben hat, so ist man doch aus verschiedenen Ursachen zu irrigen Resultaten gelangt. Irrthümlicher Weise sind auch Ermittelungen desselben ganz allgemein dahin gedeutet worden, daß sich die Gefahren der Umfahrt um Dänemark zu den Gefahren auf der Kanalroute wie 6 : 1 verhalten, während nur ein Theil der Kanalroute, allein die Elbmündung, der gesammten Fahrt um die jütische Halbinsel dabei gegenübergestellt war.

1) Am westlichen Eingange der Eiderstraße, an der Eidermündung, wurden im ganzen 16 von 13 200 ein- und ausgehenden Segelschiffen in den Jahren von 1879 bis 1884 durch Unfälle heimgesucht, in Folge dessen 5 dieser Schiffe verloren gingen, und zwar 3 durch Strandung und 2 durch Versinken. Jene 16 Unfälle bestanden aus 6 Strandungen, wovon sich 3 auf den Inseln etwas nördlich von der Eidermündung und 3 auf Sandbänken vor derselben ereignet haben. 6 Schiffe erhielten vor der Eidermündung ein Leck, worauf 2 derselben versanken, die übrigen 4 konnten noch gerettet werden; in 3 Fällen war die Ursache ein Aufgrundstoßen der Schiffe; 1 Schiff endlich kenterte vor der Eidermündung. Auch wenn sich noch außerdem einige Unfälle auf hoher See unmittelbar vor der Eidermündung ereignet haben dürften, so entfällt doch nur 1 Totalverlust auf je etwa 2000 ein- oder auslaufende Schiffe, für einen Nordseehafen mit 4 deutschen Meilen langem engen Wattzugang ein äußerst geringer Verlust. An der Elbmündung bis hinauf nach Brunsbüttel waren diese für die Segelschiffahrt ungefähr fünffach so hoch. Es bestätigt sich, daß durch die Wahl der Elbmündung, was die Segelschiffe anbetrifft, so ziemlich der denkbar ungünstigste westliche Küstenpunkt gewählt worden ist, für die Dampfschiffe ist die Sachlage hier eine ungleich günstigere.

Die Gefahren der Nord-Ostseefahrt für Dampfschiffe.

Für die Dampfer ergiebt die Vergleichung der Route um Dänemark mit der direkteren durch den Nord-Ostseekanal glücklicherweise ein viel günstigeres Resultat. Die Dampfer sind wie auf allen Seewegen auch hier auf beiden Routen sehr viel geringeren Gefahren als die Segelschiffe unterworfen. Außerdem aber spricht bei dem Dampfschiffsverkehr vieles speziell für die südlichere Kanalroute. Die spezifischen Gefahren an der Elbmündung für Segelschiffe, soweit solche aus der Flutbewegung, der Wartezeit auf günstigere Windverhältnisse, oder schwerem Wetter hervorgehen, existiren für die Dampfer nicht. Nur der Gedanke, daß die Kollisionen sich durch gesteigerte Frequenz sehr vermehren könnten, verbreitet hier einige Sorgen. Die Zusammenstöße sind bei der großen Geschwindigkeit und Gewalt der Dampfer in Zukunft überhaupt die Achillesferse der Dampfschiffahrt; diese Gefahr nimmt durch die häufigere Gelegenheit zur Begegnung, die immer größere Geschwindigkeit und die wachsende Größe, daher auch Schwerfälligkeit der Schiffe, nicht ab-, sondern fortdauernd zu, trotz aller Verbesserungen in den Bestimmungen über orientirende Lichter am Bord der Schiffe und trotz des verbesserten Ausweichereglements. Die Nothwendigkeit, an den gefährdetsten Stellen ganz andere Ausweichesysteme gelten zu lassen, z. B. daß von zwei sich begegnenden Dampfschiffen dasjenige den Kurs innehält, welches zuerst die Dampfpfeife ertönen läßt, schafft durch die Ungewohntheit wieder neue Gefahren.

Diese Gunst der Verhältnisse ist für den Nord-Ostseekanal von der allergrößten Bedeutung, um so mehr, als für uns darüber kein Zweifel existirt, daß für alle nichttransatlantischen Beziehungen das Segelschiff definitiv in Zukunft seine Rolle für größere Transporte ausgespielt hat. Die neueren Fortschritte in der Ersparniß von Kohlen, in der Ersparniß von Selbstkosten bei der Massenherstellung von Eisen, Stahl, Kohle und allen Materialien, welche für die Herstellung der Dampfer nothwendig sind, haben diesen den Sieg auch für den Transport schwerer Massenprodukte in Großer und Kleiner Küstenfahrt bei nur einigermaßen genügender Frachtmenge in Zukunft gesichert. Wo das Segelschiff hier noch fortlebt, ist als Ursache die einmal vorhandene Existenz desselben anzusehen, sowie die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse mancher weniger fortgeschrittener Hafenplätze, welche sich erst in ungenügender Weise oder noch gar nicht für Dampferverkehr eingerichtet haben. Für die Zeit der Eröffnung des Kanales aber wird in der Nord-Ostseefahrt das Segelschiff nur noch eine untergeordnete Rolle spielen, und ein Jahrzehnt darauf wird dasselbe dort fast vollends ausgestorben sein. Nur in den bis jetzt sehr geringfügigen transatlantischen Beziehungen der Ostsee wird ein Theil der Verfrachtung den Segelschiffen verbleiben.

Leider können wir bei der Unfallstatistik der Dampfer nicht mit so großen Zahlen operiren, wie dieses für die Segelschiffe möglich war, obgleich wir hier 9 Jahre, von 1876 bis 1884, zu Rathe gezogen haben. Im ganzen wird das Material aber dennoch genügen, um ein ungefähr richtiges Bild zu geben.

Während der 4 Jahre von 1880 bis 1883 durchfuhren nach den Aufzeichnungen der Schiffahrtsstation von Helsingborg zusammen 45 854 Dampfer den Sund. Von diesen zeigten 25 208 ihre Flagge, diese war bei 3153 Dampfern oder in 12,5 % der Fälle die deutsche. Des Nachts gingen 15 531 Dampfer durch die Straße, andere 5114 Dampfer zeigten auch bei Tage nicht ihre Flagge. Auf jene letzten zwei Kategorien ist gleichfalls dieses Prozentverhältniß anwendbar; zu jenen 3153 deutschen Dampfern treten demnach noch etwa 2581 hinzu, zusammen 5734 deutsche Dampfer während jener 4 Jahre oder 1434 im Laufe eines Jahres. Aber auch dieses mag als Maximalzahl angesehen werden, denn unter jenen 5114 Dampfern befindet sich offenbar ein über den Durchschnitt hinausgehendes Maß von kleinen Dampfern der Nachbarhäfen. Für die Jahre 1879 und 1884 können wir die gleiche Mittelzahl von 1434 Dampfern annehmen, denn soviel das letztere Jahr bei dem stark steigenden Dampferverkehr jene Ziffer überschritten haben wird, um so viel wird das erstere Jahr hinter derselben zurückgeblieben sein. Während jener 6 Jahre würde daher die Passage auf 8604 deutsche Dampfer zu schätzen sein. Die 3 Jahre von 1876 bis 1878 weisen nach der Schiffahrtsstatistik der Ostseeländer einen Verkehrsstrom durch den Sund von zusammen 1900 Dampfern unter deutscher Flagge, die 9 Jahre von 1876 bis 1884 mithin 10 504 den Sund durchfahrende deutsche Dampfschiffe auf.

Auch eine anderweitige Ermittelung auf Grund der Schiffahrtsstatistik sämmtlicher Ostseeländer bestätigt diese Berechnung. Nach dieser haben nach Abzug des schätzungsweise ermittelten Beltverkehres während jener 9 Jahre 9930 deutsche Dampfer den Sund passirt. Das Mittel beider Berechnungen, 10 200 Dampfer, wollen wir den weiteren Ausführungen zu Grunde legen.

Auf diesen 10 200 Nord-Ostsee-Dampfschiffsreisen sind nach der deutschen Seeunfallstatistik 21 Dampfer total verunglückt. Auf 486 Reisen kam je ein verlorenes Schiff, auf je 100 ein Verlust von 0,206. Aber auch hier ging ungefähr der zehnte Theil der Schiffe nach oder kam von Häfen des Skagerrack und des Kattegat, Fahrten, denen man nur die halben Gefahren einer Nord-Ostseereise zuschreiben kann. Obige Zahl reduzirt sich daher die Gefahren betreffend auf 9700 volle Nord-Ostseereisen, der Verlust erhöht sich auf **0,216** %, 1 Dampfer geht verlustig auf 462 Reisen von einer mittleren Länge von London bis Königsberg.

Wenn nun bei den Segelschiffen wegen des häufigen Verunglückens kleiner Schiffe ein beträchtlicher Abzug zu machen war, sobald die Verluste nach der Registertonnenzahl auszudrücken waren, so fällt diese Reduktion bei den Dampfern fort. Die verunglückten Dampfer haben im Durchschnitt genau dieselbe Größe wie die passirten Dampfer; der Verlust der Registertonnenzahl nach war ganz derselbe.

Für die Segelschiffe fanden wir einen Verlust von 0,737 % der Registertonnenzahl auf den Nord-Ostseefahrten: die $3\frac{1}{2}$ fache Gefahr wie bei den Dampfschiffen. Das stimmt mit dem allgemein geltenden Verhältniß des Verlustes auf gleichen Reisen zwischen beiden Schiffskate-

gorien überein. Dieser so sehr viel geringere Verlust der Dampfschiffe ist ja auch aus den Umständen leicht erklärlich. Die Dampferfahrt ist in ungleich geringerem Maße sowohl den Gefahren der Küste als den Gefahren der See unterworfen. Es ist nicht allein die äußere bessere Ausrüstung an Karten und nautischen Instrumenten, die im allgemeinen tüchtigere Führung, die stetige Annahme von Lootsen in der Nähe der Küsten, die dreifache Größe und größere Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse durch sorgfältigeren und stärkeren Bau des Schiffes, welche dieses verursachen, sondern ebensosehr die unvergleichlich größere, fast unbeschränkte Willenskraft des Dampfers gegenüber den ihn umgebenden widrigen Natureinflüssen, sowie die größere Schnelligkeit. Irrthümer in der Position des Schiffes sind, soweit sie sich aus Irrthümern ergeben, für welche die Leitung verantwortlich ist, natürlicherweise nicht ausgeschlossen, diese fallen aber in der Hauptsache fort, soweit sie aus unregelmäßigen Einflüssen der Strömung, des Windes ꝛc. hervorgehen. Und kommt einmal dennoch eine Strandung vor, so kann sich der Dampfer vermöge seiner ihm innewohnenden Energie meist selber helfen, ehe das Schiff durch die Stöße der Brandung auf dem Strande vernichtet worden ist. Auch wendet man jede erdenkliche Mühe und Kosten mittels Schleppdampfer ꝛc. auf, sobald es gilt, einen werthvollen Dampfer einer Seegefahr zu entreißen.

Mit einem mittleren Verlust von 0,216 % bei den Dampferfahrten zwischen Nordsee und Ostsee stehen auch die gezahlten Assekuranzprämien, sowohl für das Schiff wie für die Ladung, durchaus im Einklang. Die zwischen beiden Meeren fahrenden Dampfer zahlen im Durchschnitt 5 % jährliche Assekuranzprämie, sobald gleich den Segelschiffen während der ungünstigen Jahreszeiten und Frachtperioden wenige oder gar keine Fahrten ausgeführt werden. Diese Schiffe machen im Mittel im Laufe eines Jahres 8 mittlere Doppelreisen zwischen Ostsee und Nordsee. Für die einfache Reise ergiebt sich daraus eine Assekuranzprämie für das Schiff von 0,31 %. Der Abstand von 0,216 % Totalverlust und 0,31 % Versicherungsprämie bei Dampfern erklärt sich aus den im Verhältniß zu den Totalverlusten begreiflicherweise zahlreichen Havarien, durch die Verwaltungsunkosten der Versicherungsgesellschaften und deren Gewinne. Dampfer, welche so ziemlich das ganze Jahr hindurch, ohne längere Zeit aufgelegt zu werden, zwischen Ostsee und Nordsee fahren, zahlen im allgemeinen 7 % jährliche Assekuranzprämie. Diese machen dafür aber auch im Laufe eines Jahres an 11 mittlere Doppelreisen zwischen Nordsee und Ostsee, so daß die Prämie für die einfache Reise auf den gleichen Betrag hinausläuft.

Bezüglich der Höhe der Waaren-Versicherungsprämie bei Dampferverfrachtung stehen uns auch hier wieder genauere Angaben zu Gebote. Man zahlte im Jahre 1885 zwischen Stettin einerseits und Ostengland, Südengland, Belgien-Holland und Nordfrankreich andererseits im Mittel des Jahres bei Berücksichtigung der Verkehrsstärke der einzelnen Monate für Stückgut 0,372, für Getreide 0,431 und für Holz 0,554 % Assekuranzprämie: Abstufungen, die sich namentlich ergeben aus der Sicherheit der transportirenden Dampfschiffe,

und diese richtet sich wiederum nach dem Werthe der Waaren. Stückgut von Hamburg nach den Häfen der westlichen Ostsee wurde gleichzeitig im Jahresmittel zu 0,355 % bei der Fahrt um Skagen assekurirt. Getreide kann bei der Nord-Ostseefahrt ungefähr als die mittelwerthige Dampferfracht angesehen werden, jene Assekuranzprämie von 0,431 % mag daher als die durchschnittliche gelten.

Die Waarenassekuranzprämie stellt sich daher bei diesem Dampferverkehr um 40 % höher als die Schiffsassekuranzprämie. Das ist gleichfalls eine etwas stärkere Steigerung, als wir bei den Segelschiffen konstatiren konnten. Sind doch die absoluten mittleren Prämienbeträge so viel kleiner, daß die Verwaltungsunkosten mehr hervortreten müssen. Vor allem aber stehen manche Beschädigungen, wie die durch Fehler in der Stauung, durch die feuchte Luft ꝛc. verursachten oder beim Einladen und Ausladen entstandenen, nur theilweise mit den Gefahren des Meeres oder der Küste in Zusammenhang, es kann deshalb auch nicht erwartet werden, daß die Prämie für die Waarenversicherung in Dampfern genau in demselben Verhältnisse fällt, wie die Sicherheit der Dampfer gegenüber den Segelschiffen zunimmt. Die mittlere Waarenassekuranzprämie war daher bei Verfrachtung auf Dampfschiffen gerade um 100 %, bei Verfrachtung auf Segelschiffen nicht ganz um diesen Prozentsatz höher als die bezüglichen Totalverlustziffern.

Die Waarenassekuranzprämie von Stettin nach der westlichen Nordsee stellte sich durchschnittlich bei Annahme einander entsprechender Frequenz während der verschiedenen Monate bei der Verfrachtung auf Segelschiffen für Stückgüter auf das 2,5-, für Getreide auf das 3,1- und für Holz auf das 3,0fache der Assekuranzprämie bei Verfrachtung auf Dampfschiffen.

Auch bei der Verfrachtung von Waaren mittels Dampfer stellte sich die Assekuranzprämie je nach den Jahreszeiten ganz außerordentlich verschieden. In den 5 gefahrlosen Monaten von Mitte April bis Mitte September zahlte man bei obigen stettiner Relationen im Mittel für Stückgut 0,271, für Getreide 0,271 und für Holz 0,385 % Assekuranzprämie, bei der hamburger Relation nach der westlichen Ostsee um Skagen für Stückgut 0,250 %; in den 3 gefahrvollen Monaten November bis Januar hingegen von Stettin nach der westlichen Nordsee bei Stückgut 0,653, bei Getreide 0,938 und bei Holz 1,062 %, von Hamburg nach der westlichen Ostsee für Stückgut 0,625 % des assekurirten Werthes.

Von obigen 21 Dampfern gingen nun speziell bei der Umfahrt um Dänemark, das heißt von der holländischen Nordwestküste über Skagen bis zum Sundausgang, 14 Dampfer, oder je einer auf 693 Umfahrten zu Grunde, auf je 100 ein Totalverlust von **0,144**.

Jene 14 Dampfer verunglückten auf folgende Weise:

2 Dampfer strandeten an der holländischen Nordwestküste auf Terschelling;

7 Dampfer sind in der Nordsee oder im Skagerrack gesunken, davon 3 ohne je Kunde von sich zu geben verschollen;

1 Dampfer strandete an der Westküste der jütischen Halbinsel;

3 Dampfer strandeten im Skagerrack und zwar je einer an der norwegischen, der dänischen und der schwedischen Küste (an der norwegischen Küste außerdem noch ein durch den Großen Belt fahrender deutscher Dampfer);

1 Dampfer strandete im Kattegat an der schwedischen Küste (außerdem an der dänischen Küste des Kattegat noch ein deutscher Beltfahrer).

Es zeigt sich hier wieder recht deutlich, wie große Gefahren die hohe Nordsee, und ganz besonders das Skagerrack, auch für Dampfschiffe in sich birgt. Die häufigen heftigen Winde und Stürme haben jene, an zweiter Stelle genannten 7 Opfer von 14 Verlusten gefordert. Einer oder der andere dieser Dampfer mag auch zuvor auf den Sandbänken an der jütischen West- oder Nordwestküste leck gestoßen sein, die übrigen erhielten durch die Gewalt der Wellen auf See ein Leck und waren nicht mehr zu halten. Die Strandungen vertheilen sich ganz so, wie man es nach dem Vorgange der Segelschiffe erwarten sollte. Auffallender Weise ist kein Dampfer im Sund verunglückt, auch überhaupt keiner durch Kollision zu Grunde gegangen. Diese Route scheint also für Dampfer in dieser Beziehung weniger Gefahren als der zukünftige südliche Weg zu bieten, wenn auch im Sunde und im Kattegat häufig genug Segelschiffe von diesen angerannt werden.

Die übrigen 6 Totalverluste, welche jenem großen Dampferstrom außerhalb jener Theilstrecke in der Ostsee und in der Nordsee begegneten, gingen hervor aus 1 Versinken auf hoher Nordsee, aus 1 Strandung beim Einlauf in einen Nordseehafen, einer Strandung beim Auslauf aus einem Ostseehafen, aus 2 Strandungen auf Inseln in der Ostsee und 1 Kollision auf hoher See in der Ostsee; außerdem kam noch ein Totalverlust in anderen Meeren vor. Bemerkenswerther Weise findet sich in der Ostsee kein einziger Fall eines Versinkens auf hoher See, obwohl die Dampfer unter deutscher Flagge dort im Mittel eine weitere Strecke als vom Sund bis nach Königsberg zurücklegen mußten, ehe sie ihr Ziel erreichten. —

Die Verluste der Dampfer bei der Fahrt um Dänemark gingen im Vergleich zu den Verlusten der Segelschiffe (1 : 3,0) ein wenig über das normale Verhältniß hinaus. In außergewöhnlich glücklichem Gegensatze hierzu stehen die Verluste der Dampfschiffe auf der Route des künftigen Nord-Ostseekanals, sobald man sie mit denen der Segelschiffe vergleicht. Es ereigneten sich auf der Strecke von Terel bis Brunsbüttel bei 14 800 Dampfern unter deutscher Flagge[1]), welche während der 9 Jahre von 1876 bis 1884 diese Strecke von und nach Hamburg zurücklegten, nur 4 oder 5 Totalverluste von Dampfern; auf je 3200 entfiel ein solcher oder 0,031 auf 100 Fahrten. Jene Zahl der Verunglückungen ist deshalb schwankend, weil sich von einem verschollenen Dampfer von England nach Hamburg nicht feststellen läßt, in welchem Theile der Nordsee das Unglück stattgefunden hat. Die übrigen 4 Verluste waren folgende:

1) Hier wäre dasselbe zu sagen wie S. 256 Anm. 1 bei den Segelschiffen.

1 Dampfer sank, wahrscheinlich in Folge Aufgrundstoßens, in der Nähe der Insel Terschelling;
1 Dampfer stieß bei Borkum-Feuerschiff mit einem Dampfer auf hoher See zusammen, wobei ersterer sank (die „Cimbria" — hierbei ertranken 440 Menschen);
1 Dampfer kollidirte an der Elbmündung mit einem Dampfer und sank;
1 Dampfer wurde an der Elbmündung schwer leck und sank.

Bei diesen geringen Verlusten darf man indessen nicht aus dem Auge verlieren, daß Hamburgs Dampferverkehr zu einem großen Theil aus Stückgutverkehr, theils in Verbindung mit Personenbeförderung besteht, zu welchen Zwecken begreiflicherweise sehr viel bessere, namentlich sicherere Dampfer verwendet werden als für den gewöhnlichen Transport von Massengütern, wie sie die Nord-Ostseeroute im wesentlichen nur kennt. Es kennzeichnet die größere Gefahr der Transportmittel für geringwerthige Produkte, daß 3 jener verunglückten 5 Dampfer mit den allerbilligsten Massengütern beladen waren. Daher möchten sich auf jener Strecke bei einer ähnlichen Zusammensetzung der Transportgüter wie bei der Sundpassage wahrscheinlich einige Unfälle bei den Dampfern mehr ereignet haben, als in Wirklichkeit geschehen. So mag denn nach dem Verhältnisse der Versicherungsprämien für die Waaren verschiedenen Werthes für unsere Zwecke die Annahme einer um 20 % höheren Gefahr, daher eines Totalverlustes von 0,037 %, anstatt 0,031 % gerechtfertigt sein. Im übrigen aber scheint es nicht, als wenn wir es zufällig mit einer ganz ausnahmsweise geringen Verlustziffer für die beobachtete Strecke zu thun hätten. Denn es entspricht ganz der Erwartung, wenn außer jenen 4 bezw. 5 Dampferverunglückungen noch 3 Totalverluste innerhalb des Nordseegebietes bei jenem Verkehrsstrome von 14 800 Dampfschiffen zu verzeichnen waren: 1 Dampfer sank in Folge Kollision mit einem Dampfer an der Themsemündung, der zweite kollidirte im Englischen Kanal mit einem großen Segelschiffe und sank, der dritte gerieth im Hafen von Antwerpen auf Grund, was sein Durchbrechen zur Folge hatte.

Diese geringe Gefahr sticht merkwürdig ab gegenüber dem Segelschiffsverkehr, wo im allgemeinen auf 251 Segelschiffen je eines auf dieser Strecke zu Grunde ging; in der hier maßgebenden europäischen Fahrt sogar eines von je 149. Die Segelschiffe unterliegen auf dieser Strecke der 13fachen Gefahr wie die Dampfschiffe! Bei dem Zurücktreten aller übrigen Gefahren im Dampferverkehr fallen namentlich die Kollisionen in die Augen, deren Zahl durch Verdreifachung der Schiffspassage an der Elbe noch erheblich anwachsen wird. Ganz besonders in der engen Passage unmittelbar bei Cuxhaven wird der Kapitän bezw. der Lootse manche Proben seiner Kaltblütigkeit und Geistesgegenwart zu geben haben, sobald gleichzeitig des Nachts zahlreiche Lichter in seiner unmittelbaren Umgebung aufblitzen, vor allem, wenn es wirklich gelingen sollte, den Kanal auch während der Nacht passirbar zu machen. Sollten sich die Verhältnisse in dieser Beziehung geradezu bedrohlich gestalten,

so kann, wie erwähnt, eine zweite Fahrstraße in der Elbmündung geschaffen werden. —

Jene geringen Verluste finden auch ihre volle Bestätigung und die Kollisionsgefahren eine treffliche Illustration in den Aufzeichnungen der Unfälle, welche sämmtlichen von und nach Hamburg, Altona und Harburg abgehenden und ankommenden Dampfschiffen speziell an der Elbmündung von der offenen See bis hinauf nach Brunsbüttel begegnet sind. Man gewinnt aus diesen Zahlen auch vor allem die Ueberzeugung, daß wir es vorhin bei der Kleinheit der Verlustziffern nicht etwa mit einem besonderen Zufalle zu thun hatten. Insgesammt liefen in den 5 Jahren von 1880 bis 1884 38818 Dampfer in der Elbmündung ein und aus. Von diesen stieß dort 48 Dampfern ein seitens der Behörde registrirtes Unglück zu. Allein 37 Dampfer wurden durch Kollisionen bedroht, 4 strandeten, 4 wurden durch Treibeis beschädigt. Diese Zahlen sehen indessen schwärzer aus, als der Wirklichkeit entspricht. Es gingen alles in allem nur 4 der Dampfer dabei zu Grunde, 3 durch Kollisionen und 1 durch Strandung. Das giebt auf je 9700 Dampfer den Verlust eines einzigen, während vorhin auf je 7400 an der Elbmündung ein- oder auslaufende Dampfer 1 Totalverlust für die Elbmündung bis Brunsbüttel zu verzeichnen war. Im allgemeinen walten an der Elbmündung für die Dampfer bei den Unfällen glücklicherweise Schrammen und leichte Verletzungen vor. Bei den Kollisionen blieben 16 der kollidirenden Dampfer gänzlich unbeschädigt, die schwer leidenden Theile waren die angerannten, meist kleineren Segelschiffe; 12 weitere Dampfer wurden leicht beschädigt, 4 andere erheblicher, 1 sank, wurde aber wieder gehoben, nur 3 gingen total mit ihren Ladungen zu Grunde. Jene schwereren Beschädigungen brachten sich allesammt die Dampfer gegenseitig bei. Bei den 4 Strandungen kam dank dem energischen Eingreifen von Schleppdampfern nur 1 Totalverlust vor, die anderen wurden, wenn auch gegen bedeutende Bergungsprämien (ein Schleppdampfer verunglückte während dieser Zeit total bei einem solchen Versuche), unbeschädigt wieder abgebracht. Die 4 Treibeis-Unfälle verursachten zweimal leichtere, zweimal erheblichere Schäden, einmal verbunden mit einer Strandung, welches Schiff auch hier Schleppdampfer retteten. Leichtere Schäden kamen sonst noch vor: ein Dampfer lief gegen einen Hafendamm, einer sprang in der Elbmündung leck, konnte sich aber durch schleunige Umkehr noch retten.

Was die Oertlichkeit dieser Unfälle anbelangt, so ereigneten sich von den 21 Kollisionen eines Dampfers (davon trugen 15 die englische Flagge!) mit einem Segelschiff allein 10 auf der Rhede von Cuxhaven, wo die Segelschiffe ruhig vor Anker lagen, die Dampfer aber in unmittelbarer Nähe vorbeifahren mußten, 7 weitere ebenfalls bei Cuxhaven, von den übrigen 4 traten 3 unterhalb Cuxhaven in der Elbmündung ein, 1 endlich oberhalb Cuxhaven bei Brunsbüttel. Hierbei ging es stets ohne erhebliche Beschädigung des Dampfers ab.

Ungleich wichtiger sind die 8 Fälle, wo je 2 Dampfer zusammenrannten oder sich in sanfterer Weise berührten. Sie trugen sich zu: ein Fall bei Brunsbüttel, ein anderer unterhalb Brunsbüttel, einer an der

Ostemündung, einer bei Cuxhaven, zwei auf der Rhede von Cuxhaven, einer in der Elbmündung, einer endlich in der äußeren Elbmündung. Die Unglücksfälle waren also im ganzen mehr vertheilt, obgleich auch hier Cuxhaven sich traurig auszeichnet. Der normale verhängnißvolle Fall, daß der stoßende Dampfer am Vordertheil mehr oder weniger beschädigt wird, durch das dahinterliegende wasserdichte Schott aber vor dem Sinken und weiterer Schädigung bewahrt bleibt, während der in die Seite gerannte Dampfer rasch sinkt, kam viermal vor, leider einmal mit Verlust von 20 Menschenleben. Die anderen 4 Kollisionen brachten für keines der Schiffe erheblichere Beschädigungen. Auch die 4 Strandungen vertheilten sich über den ganzen Distrikt der Elbmündung. Das Treibeis scheint besonders von Cuxhaven abwärts Gefahr bringen zu können. —

Es bleibt nun noch übrig, für die Fahrt zwischen Kiel bezw. Brunsbüttel und Rügen einen Gefahrenkoeffizienten nach den stattgehabten Verkehrsverhältnissen zu ermitteln. Wir müssen uns hier mit einer wenig sicheren Ermittelung begnügen. Wir fanden, daß die wahrscheinliche Verlustziffer von Segelschiffen in der Größe, wie sie den Sund befahren, von der Kanalmündung an der Nordsee ab bis nach Rügen sich auf 0,15 % stellen dürfte (S. 260). Nach den vorhin mitgetheilten Zahlen traten bei dem deutschen Schiffsverkehr in der Ostsee im allgemeinen auf den gleichen Strecken bei den Segelschiffen die $4\frac{1}{2}$fachen Totalverluste ein wie bei den Dampfschiffen, indem bei letzteren von den 9600 deutschen Dampfern, welche den Sund passirt haben, auf einer mittleren Fahrtstrecke von Kopenhagen bis über Königsberg hinaus 4 Dampfer durch 3 Strandungen und 1 Kollision in der Ostsee total verloren gingen. Wendet man jenes allgemeine Verhältniß auch speziell auf die in Frage kommende Strecke an, so wäre auf dieselbe ein Totalverlust von 0,033 % zu rechnen.

Mit obiger Verlustquote von 0,037 % für die Strecke von Holland bis Brunsbüttel zusammengenommen, käme man unter heutigen Umständen auf **0,070** % an Totalverlust für die Gesammtstrecke von Holland bis nach Rügen auf dem zukünftigen Wege des Nord-Ostseekanales. Das ist kaum der halbe Verlust wie bei der Umfahrt um Dänemark. Man muß jedoch hier in Zukunft mit einem neuen Faktor rechnen. Die Kollisionen werden sich sehr vermehren. Unter der Annahme, daß sich die einen Totalverlust herbeiführenden Zusammenstöße bei einer Verdoppelung bis Verdreifachung des Dampferverkehrs nach wesentlichen, England nachahmenden bezüglichen Verbesserungen im Dampfschiffbau relativ kaum um die Hälfte vermehren werden, müßte jene Quote auf **0,090** % steigen. Diese Annahme wollen wir denn auch gelten lassen.

Gegenüber der Reise um Skagen mit 0,144 % Totalverlust für die Fahrt um die jütische Halbinsel bedeutet die Verhütung eines Verlustes von **0,054** oder von $\frac{1}{18}$ % von Schiff und Ladung einen sehr bedeutenden Gewinn. Während bisher auf der Strecke von Texel nach Rügen von je 693 Dampfern einer total zu Grunde ging, wird dieses künftig voraussichtlich nur einem von je 1111 Dampfern begegnen. Bei Annahme einer Passage des Nord-Ostseekanales von 10 000 Dampfern

würde die Verhütung von 5 bis 6 Dampferverlusten jährlich erreicht werden, indem künftig bei einem solchen Verkehrsstrome anstatt 14 bis 15 nur 9 Dampfer auf der Fahrt zwischen Ostsee und Nordsee in Verlust gerathen dürften. Jene Dampfer werden im Mittel eine Größe von 550 Nettoregistertonnen besitzen. Der Werth beträgt im Durchschnitt per Netto-Registertonne 375 Mark für das Schiff, 175 Mark für die Ladung. Ein jeder dieser Dampfer ist also auf 303 000 Mark zu schätzen. Die jährliche Rettung von $1\frac{2}{3}$ Millionen Mark vom Untergange wird neben der Abkürzung des Weges der hauptsächlichste materielle Vortheil sein, der von dem Kanal zu erwarten sein wird.

Aber auch auf den humanitären Gewinn ist aufmerksam zu machen. Auf jenen geretteten Dampfern werden an 80 Seeleute in Dienst stehen, welche in Zukunft einer Lebensgefahr entzogen werden.

Die Ersparniß an Assekuranzprämie ist natürlich höher zu veranschlagen, immer natürlich unter der Voraussetzung, daß der Assekuranzsatz wirklich genau entsprechend den Gefahren erhoben wird. Da wegen der Verwaltungsunkosten die Versicherungsprämie nicht in dem Maße wie die Gefahren abnehmen kann, so dürfen wir annehmen, daß diese ersparte Versicherungsprämie (anstatt der normalen 60 % Zuschlag) um die Hälfte größer sein wird als die Totalverlustziffer. Das ergiebt für den Gesammtwerth eine wahrscheinliche Versicherungsersparniß von 0,081, gleich $\frac{1}{12}$ % des Werthes von Schiff und Ladung. Das entspräche nach obigen Werthangaben einem Gewinne von 44,6 Pfennigen per Netto-Registertonne. Nach früheren Angaben wäre danach auf eine durchschnittliche Ersparniß an Assekuranzprämie von 0,72 ‰ für das Schiff und von 1,00 ‰, d. h. 40 Prozent mehr, für die Ladung zu schließen; oder per Netto-Registertonne 27,0 Pfennige für ersteres, $17\frac{1}{2}$ Pfennige für letztere. Nach mannigfachen zu Rathe gezogenen Angaben besitzen die Dampfschiffe und deren Ladungen auf der Nord-Ostseefahrt einen durchschnittlichen Werth von:

Fracht	Werth des Dampfers per Netto-Register-tonne	Werth der Ladung per Netto-Registertonne	zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ
Steinkohlen, sowie Steine, Zement, Erden, Eis, auch Ballast	350	15	365
Holz, Salz ꝛc.	350	50	400
Getreide, Heringe ꝛc.	375	225	600
Stückgüter und werthvolle Rohprodukte	425	500	925
Passagierdampfer mit Stückgutverfrachtung	700	700	1400

Diese mittlere Assekuranzersparniß von 0,72 ‰ für das Schiff und die jeweils 40 Prozent höher gerechnete für die Ladung möchte sich

relativ und in absolutem Werth in folgender Weise auf die verschiedenen Dampferkategorien vertheilen:

Fracht	Assekuranzersparniß des Schiffes	p. N.-Registertonne am Schiffe	per N.-Registertonne an der Ladung	zusammen per N.-Registertonne
	‰	ℳ	ℳ	ℳ
Steinkohlen ꝛc. . . .	0,90	$31\frac{1}{2}$	2	33
Holz ꝛc.	0,85	30	6	36
Getreide ꝛc.	0,67	25	21	46
Stückgüter ꝛc. . . .	0,55	$23\frac{1}{2}$	$38\frac{1}{2}$	62
Passagierdampfer ꝛc.	0,45	$31\frac{1}{2}$	44	78

Diese Werthschätzungen sowohl des Werthes der verschiedenen Kategorien von Dampfern wie von Frachtgütern basiren namentlich auch auf den Angaben der Versicherungsbeträge in der deutschen Seeunfallstatistik. Die Vertheilung der Assekuranzersparniß auf jene verschiedenen Dampferkategorien schließt sich an gezahlte mittlere Assekuranzbeträge für die verschiedenen Waaren bei gleicher Route an.

Vorstehendes gilt im allgemeinen für Schiffe, welche zwischen der südwestlichen Nordsee und der Ostsee verkehren; da aber die Steinkohlen fast ausschließlich aus dem nördlichen England oder aus Schottland seitens der Ostseeländer über See bezogen werden, so ist die Hauptbezeichnung der ersten Waarengruppe nur als eine ideelle zu betrachten. Die Ersparniß an Assekuranz von Newcastle ꝛc. aus wird bei seiner nördlichen Lage kaum die Hälfte erreichen, wie hier angegeben. —

Eine sehr gewichtige Thatsache steht allerdings mit dieser berechneten Assekuranzersparniß nicht ganz im Einklang. Das bisherige Urtheil der hamburger Assekuranzgesellschaften über die Gefahren der Kanalroute für Dampfschiffe auf dem Eiderschiffahrtswege lautete etwas ungünstiger im Vergleich zu der Skagenroute. Der Zweck vorstehender Ausführungen soll vor allem auch sein, die betheiligten Kreise zu einer erneuten Prüfung dieser Frage auf Grund thatsächlichen Materials zu veranlassen. Während des Jahres 1885 zahlte man in Hamburg nach einer Zusammenstellung in dem Berichte der Reichstagskommission an Versicherungsprämie für Waaren zwischen Hamburg und den westlichen Ostseeplätzen, transportirt auf Stückgutdampfern, im Mittel des Jahres unter Berücksichtigung der Verschiedenheit des Verkehres während der einzelnen Monate auf der Route um Dänemark 0,355 %, auf der Route durch den Eiderkanal 0,280 %. Der Unterschied von 0,075 oder $\frac{1}{13}$ % für Assekuranz von Stückgütern entspricht durchaus nicht unserer Annahme, trotzdem derselbe die für Stückgut angenommenen 0,070 % im allgemeinen überschreitet. Speziell die Häfen an der Elbe sind nämlich bei der Kanalfahrt so sehr bevorzugt, daß man eine größere Ersparniß erwarten sollte. Ganz abgesehen von anderen Vortheilen ist die Abkürzung des Weges von Hamburg aus nach der Ostsee nahezu doppelt so bedeutend wie von den übrigen Nordseehäfen bezw. vom Englischen Kanal aus. Im Verhältniß zu den nor-

malen Reisen zwischen Ostsee und Nordsee durch den Kanal vermeiden die zwischen Hamburg und der Ostsee durch den Eiderkanal fahrenden Dampfer in Folge der natürlichen Lage der Elbmündung die Gefahren der Strecke von Texel bis zur Elbmündung (exkl.). Die Befahrung jener Strecke durch Stückgutdampfer ist nach früheren Angaben ungefähr mit einem Risiko von 0,018 % Totalverlust verbunden. Die Assekuranzprämie für Waaren pflegt doppelt so groß zu sein, so daß von jenen 0,075 % Assekuranzersparniß bei der Kanalroute im Vergleich zu dem Wege um Skagen allein 0,036 % in Anspruch genommen werden, um diesen *speziellen* Vortheil Hamburgs vor anderen Nordseehäfen bei der Kanalfahrt auszugleichen. Es bleiben daher für die Nord-Ostseefahrt eines Stückgutdampfers bei der Kanalfahrt nur 0,039 anstatt 0,070 % Ersparniß übrig, d. h. statt der im allgemeinen berechneten 19 % Ersparung an Versicherungsprämie nur 11 %.

Die Erklärung dieser Erscheinung liegt nicht fern. Es unternahmen bislang nur ganz vereinzelte Dampfer regelmäßig die Fahrt durch den Eiderkanal, erst wenige Hundert Dampferreisen sind überhaupt durch den Kanal vollendet worden, es fehlt also an der nöthigen Erfahrung über die Gefahren des Weges für Dampfschiffe. Deshalb nimmt man lieber eine etwas höhere Prämie an, als daß man diese zu niedrig ansetzte. Auch war dieser Verkehr bisher selbst für Hamburg noch zu bedeutungslos, als daß die volle Gewährung der Ersparniß an Risiko in der Versicherungsprämie vermittelst der Konkurrenz zu erwarten gewesen wäre. Endlich ist wirklich einmal auf einer dieser wenigen Dampferreisen zufälligerweise ein Unglück passirt: ein Dampfer strandete an der Küste von Fehmarn, kam aber glücklich wieder los. Seitdem gilt ganz allgemein Fehmarn als gefährliches Strandungsgebiet für die Eider-Dampferfahrt. Auch bietet die Eider für Dampfer manche Gefahren. Wir glauben deshalb auf die bisherige Abschätzung der Assekuradeure kein Gewicht legen zu dürfen, und zwar um so weniger, als der Prämientarif für die Eiderroute offenbar jederzeit schablonenhaft derart gehandhabt wurde, daß man von der Prämie für die Fahrt um Skagen 20 % abzog und den erhaltenen Prozentsatz eventuell abrundete. So zahlte man 1885 während der 6 günstigen Monate von April bis September auf der Skagenroute $^1/_4$ (0,25), auf der Eiderroute $^1/_5$ (0,20) % Prämie, und ganz in analoger Weise während der zwei ungünstigsten Monate Dezember und Januar $^5/_8$ (0,625) und $^4/_8$ (0,50) %.

Erfreulich ist es zu sehen, wie an größten Versicherungsplätzen wie Hamburg bereits Unterschiede von $^1/_{20}$ % in der Tarifirung gemacht werden, erfreulich deshalb, weil dieses eine gewisse Garantie zu bieten scheint, daß die größere Sicherheit bei der Kanalfahrt in Zukunft weder für Schiff noch für Ladung auch von anderen Nordseeplätzen aus unbeachtet bleiben wird. —

Die *Assekuranzersparniß nach der ersparten Weglänge* berechnet, ergiebt für Dampfschiffe ein viel geringeres Resultat als vorstehende Ausführungen. Dahlström ging noch weiter, indem derselbe auch hierbei nur die Zeitersparniß zu Grunde legte. Die Motive des Regierungsentwurfes akzeptiren diese Dahlströmsche Berechnung,

nehmen aber außerdem ganz willkürlich, ohne Beweisführung, eine Verminderung der jährlichen Assekuranzprämie von 7 auf 6 % bei 300-tägiger Ausnutzung der Dampfschiffe an. Das läuft zufälligerweise im wesentlichen auf unser Resultat hinaus. Die Berechnung nach der effektiv ersparten Weglänge würde sich folgendermaßen anstellen lassen. Ein zwischen Ost- und Nordsee fahrender Dampfer macht jährlich 8 mittlere Doppelreisen von durchschnittlich 2×250 deutschen Meilen Länge, legt also im Laufe eines Jahres 4000 deutsche Meilen zurück. Es entstehen aber nicht allein Gefahren für Schiff und Ladung auf der Fahrt, sondern vielfach auch in den Häfen, bei der Einladung, der Ausladung, dem Stilliegen. Namentlich ist diese Zeit vielfach ein vorbereitendes Stadium und die Ursache für nachfolgende Unfälle während der Fahrt, ein Theil der laufenden Abnutzung wird gewissermaßen vom Assekuradeur getragen. Die Gefahren sind natürlich während der Nichtfahrzeit ungleich geringere als während der Fahrzeit, immerhin aber mag man 1 Woche einem Tag Fahrt für die Assekuranz gleich erachten. Jene 8 Reisen hielten das Schiff 84 volle Tage oder 12 Wochen lang auf See, die übrigen 40 Wochen des Jahres mögen also 40 Fahrttagen, oder etwa 2000 deutschen Meilen Fahrt gleichgesetzt werden: zusammen 6000 deutsche Meilen im Laufe eines Jahres. Hierfür zahlt man 5 % Assekuranz für das Schiff von 375 Mark Werth per Netto-Registertonne, sodann etwa 7 % Versicherungsprämie (auf jede Ladung $7\frac{1}{16}$ %) für die durchschnittlich jährlich darin enthaltenen Waaren im Werthe von 175 Mark per N.-Registertonne. Das ergiebt 31,0 Mark Versicherungsprämie per N.-Registertonne während des Jahres, Schiff und Ladung zusammengenommen. Auf die deutsche Meile entfällt also 0,52 Pfennige. Erspart werden durch die Benutzung des Nord-Ostseekanales auf jeder einfachen Fahrt 44 deutsche Meilen Weglänge, an Assekuranzprämie daher 22,8 Pfennige per N.-Registertonne. Unser Ergebniß lautete auf das Doppelte.

Diese Ausführungen beweisen, wie falsch es ist, anzunehmen, daß der Nord-Ostseekanal von geringerer Bedeutung sei, seitdem der Dampfer auch für die Nord-Ostseefahrt maßgebend geworden ist. Vielmehr wird jener Kanal für den Handelsverkehr um so vortheilhafter, je mehr sich der Segelschiffsverkehr in Dampferverkehr umgestaltet. Die große Masse der Segelschiffe kann den Kanal niemals benutzen, weil sie selbst ohne Gebührenzahlung kaum einen Vortheil davon haben würde; wohl aber wird die größte Zahl der zwischen Nordsee und Ostsee laufenden Dampfer den Kanal aufsuchen, sobald nur der Tarif mäßig angesetzt wird. Jene Anschauung ist um so verkehrter, als diese Umwandlung von Segelschiff- in Dampferverkehr zugleich wegen der großentheils nur halben Beladung der Dampfschiffe nothwendig mit einer Vermehrung der passirenden Netto-Registertonnenzahl verbunden ist. Man darf annehmen, daß bei gleichbleibendem Waarentransport für 4 Seglerregistertonnen etwa 5 Dampfer-Netto-Registertonnen für diese Fahrt auf der Bildfläche erscheinen.

Alle Erfahrungen im Seekanalbau sprechen ja auch durchaus gegen jene Behauptung. So lange ein Kanal auf Segelschiffe angewiesen

war, hat niemals ein solcher großen Nutzen stiften können; alle diesbezüglichen Kanalbauten haben nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Wir erinnern nur an den Caledonian-Kanal in Schottland, der um analoger Ursachen willen wie der Nord-Ostseekanal von England seit 1803 erbaut, 1822 eröffnet worden ist: man wollte die Gefahren der Fahrt um Nord-Schottland für die Segelschiffe vermeiden. Erst der Dampfer im Verein mit der gewaltigen Verkehrszunahme hat die Bahn für große derartige Unternehmungen frei gemacht. Die Prosperität des Suezkanales wäre vor Durchführung der Dampfschiffahrt nie möglich gewesen, derselbe konnte daher niemals eher mit Vortheil entstehen, als in Wirklichkeit geschehen ist. Trotzdem die Fahrt für Segelschiffe um Afrika gefahrvoll genug ist, so benutzt nicht ein einziges Segelschiff den Suezkanal; die Beschränktheit des Mittelmeeres und des Rothen Meeres sowie die Gefahren des letzteren sind ihnen zuwider; der freie Ozean ist ihr Element, nur hier vermögen sie noch ihre Leistungsfähigkeit in Konkurrenz mit den Dampfschiffen zu beweisen. Genau wie bei dem Suezkanal wird es mit dem Segelschiffsverkehr bei dem Panamakanal ergehen, wie Sachkenner schon vor Beginn des Baues zugegeben haben.

Und von dem Segelschiffsverkehr, welcher dem Kanal bei nicht allzuhohem Tarif zufallen könnte, ist für den Kanal keinerlei Vortheil zu erhoffen. Die laufenden Selbstkosten, namentlich die Schleppunkosten, absorbiren auf alle Fälle den ganzen Tarif. Man wird schließlich dem Schicksal noch danken, wenn die Belästigung des Kanals und namentlich der darauf verkehrenden Dampfer durch jene Segelschiffe endlich gänzlich aufgehört haben wird. (Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Hausfleiß in Ungarn.

In welchem Aufblühen die sogenannte beschreibende Nationalökonomie begriffen ist, zeigt u. a. der Umstand, daß dieselbe gegenwärtig auch von dem modernen Verkehrsleben so verhältnißmäßig abliegende Länder wie Ungarn und fernerhin noch so unerforschte und unbeachtete Gewerbsthätigkeiten wie den Hausfleiß in ihre Betrachtungskreise zu ziehen beginnt. Schon der Kunstausdruck „Hausfleiß" wird Vielen nicht ganz klar sein. Scheidet doch selbst die nationalökonomische Wissenschaft erst seit kurzem auch außerhalb Rußlands, das hierin voranging, ähnlich wie in der Landwirthschaft, im Gewerbe etwa sieben Betriebssysteme, während man früher lediglich das Handwerk von der Fabrik trennte. Auf den untersten Stufen in der wirthschaftsgeschichtlichen Reihenfolge rangiren der Hausfleiß, die Arbeit auswärts und das Wandergewerbe. Man kann diese drei Betriebsformen die primitiven nennen. Hieran schließen sich die drei modernen: die Manufaktur, die Hausindustrie und die Fabrikindustrie. Zwischen diesen beiden Gruppen steht in Deutschland und Westeuropa das Handwerk.

Die Unterlage aller gewerblichen Entwickelung bildet eben der Hausfleiß. Diese Art des Betriebes war in den längsten Perioden der menschlichen Gesellschaft die vorherrschende, nämlich in den unermeßlichen Zeiten der Jäger- und Hirtenperiode, sowie in einem großen Bruchtheile derjenigen Epoche, in welcher der Ackerbau schon dominirte; und selbst in der Periode der intensivsten Bodenbewirthschaftung und der Großindustrie sind noch Spuren dieses Betriebssystems zu entdecken, wenn es auch wahr ist, daß, je höher entwickelt ein Volk ist, ein desto geringerer Prozentsatz desselben jener extensivsten Betriebsart Zeit widmen wird. Charakteristisch für dieselbe ist, daß sie nie eine Haupt-, sondern nur eine Nebenbeschäftigung der Urproduktion darstellt, bei welcher nur Arbeitskräfte aus der Familie thätig sind. Ferner, daß die benutzten und meist in der eigenen Land- und Hauswirthschaft hergestellten Rohstoffe und Werkzeuge, sowie auch die Arbeitstheilung sehr einfache sind. Endlich, daß diese Art Arbeit nur in den Zeitpausen betrieben wird, welche vom zeitweilig brachliegenden landwirthschaftlichen Betriebe übrig gelassen werden. Arbeitsraum und Wohnstätte fallen stets zusammen. Zweck der Arbeit ist in erster Linie die Befriedigung der Bedürfnisse der eigenen Familie. Erst der naturgemäß kleine Ueberschuß der erzeugten Waaren wird auf den Markt gebracht, weshalb auch die Zahl der fremden Konsumenten nur eine sehr geringe sein kann. Grundverschieden hiervon ist, um dies zur Orientirung hinzuzufügen, sowohl die primäre oder nationale, als die sekundäre oder fabrikmäßige Hausindustrie, die mehr für den Weltmarkt arbeitet. Die erstere war im letzten Jahrhundert die auch in Deutschland vorherrschende, die von einer Person, welche zugleich der Landwirthschaft oblag, nicht auf Bestellung von Kunden am Ort und für den örtlichen Bedarf, sondern für ein Geschäft oder für den Export, überhaupt für den Vertrieb im großen ausgeübt wurde. Diese primäre oder nationale Hausindustrie ist wiederum in die

sekundäre oder fabrikmäßige Hausindustrie organisch übergegangen, die noch jetzt namentlich in den gebirgigen Gegenden Deutschlands ihren Sitz hat, in Wohnräumen mit geringem Kapital und geringer technischer Vorbildung in Masse für den Export arbeitet und nichts als ein dezentralisirter Großbetrieb mit kaufmännisch gebildeten, kapitalkräftigen Großunternehmern an ihrer Spitze ist. Der Arbeiter des Hausfleißes steht, um auch nach dieser Richtung noch den grundlegenden Unterschied beider Betriebsformen klarzulegen, wo er noch vorkommt, selbst im letzten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts auf der tauschwirthschaftlichen Stufe. Der moderne Hausindustrielle dagegen muß alle Schläge unserer arbeitstheiligen, kreditwirthschaftlichen Epoche über sich ergehen lassen und gerade am schärfsten und stärksten unter Produktions- wie Geldkrisen, unter dem Wechsel der Konjunkturen und Moden leiden. In solchen gezwungenen Arbeitspausen ist der moderne Hausindustrielle eben gezwungen, zu hungern und zu entbehren. Der hausfleißige Arbeiter hat viel längere, aber er füllt sie aus mit seiner Hauptbeschäftigung, mit der Landwirthschaft.

Es war für das Verständniß unseres Stoffes nothwendig, diese wirthschaftsgeschichtlichen Erörterungen vorauszuschicken. Nunmehr wird auch das Interesse begreiflich sein, mit welchem eine kürzliche Veröffentlichung der beschreibenden Volkswirthschaft aufgenommen werden muß, deren Thema wir zu Beginn unserer Zeilen andeuteten. Ungarn hat das doppelte Verdienst, wenn man es so nennen könnte, noch jene nahezu idyllische Betriebsform des Hausfleißes zu besitzen und derselben auch, als erstes und einziges Land, die Aufmerksamkeit seiner Statistiker zugewandt zu haben. Das k. ungarische statistische Bureau veröffentlichte nämlich am Schlusse des Jahres 1885 ein Heft in ungarischer Sprache, dessen Titel ins Deutsche übertragen lautet: „Ungarns Hausindustrie Anfangs des Jahres 1884, zusammengestellt von Dr. Josef Jekelfalussy". Bei der Beschaffenheit der Sprache, in welcher diese interessante Publikation geschah, wäre dieselbe vielleicht noch lange, oder auf immer unverwerthet für die Wissenschaft geblieben, wenn nicht Ad. Braun und Dr. E. R. J. Krejcsi auf sie aufmerksam geworden wären und die Hauptergebnisse der ungarischen Arbeit in dem vor kurzem erschienenen Schriftchen mit dem korrekteren Titel: „Der Hausfleiß in Ungarn im Jahre 1884" (Leipzig, G. Fock, 1886; 32 S. 0,80 Mark) zugänglich gemacht hätten. Sie haben dem fremdländischen Stoffe, wie sich in der Verschiedenheit des Titels ihrer und der amtlichen Veröffentlichung zeigt, erst die richtige systematische Stellung in der neuesten Literatur der beschreibenden Volkswirthschaft gegeben und dieses in ihrer Einleitung trefflich begründet. Ihnen folgen wir bei der Wiedergabe der nachstehenden Thatsachen.

Der Hausfleiß ist in allen 63 Komitaten Ungarns vertreten. Die größte absolute Zahl der Hausarbeiter befindet sich — nämlich 86966 — im nahezu südlichsten, an die serbische Grenze stoßenden Komitate Torontál und setzt sich vermuthlich über die serbische Grenze hinaus fort; die geringste Zahl dagegen wohnt in dem zum größten Theile erst von später angesiedelten Jasigen und Kumanen besetzten Komitate Jász-Nagy-Kun Szolnok, das ungefähr in der Mitte Ungarns liegt und wo der Hausfleiß nur von 132 Leuten betrieben wird. Im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung dagegen finden sich die meisten Hausfleißtreibenden im Komitate Szilágy; hier arbeiten 25,06 % der Bewohner im Hause, während in Torontál die genannten 86966 Hausfleißigen nur 15,66 % der Bevölkerung darstellen. In acht Komitaten, unter denen sich auch dasjenige von Pesth mit etwa einer Million Einwohnern befindet, wird der Hausfleiß von nicht einmal 1 %, in 24 Komitaten von 1 bis 5 %, in 15 Komitaten von 5 bis 10 %, in 10 Komitaten von 10 bis 15 %, in 3 Komitaten von 15 bis 20 % und in ebenfalls 3 Komitaten von 20 bis 25 % der Bevölkerung betrieben. Höher steigt die Prozentziffer nirgends. Geht man aber weiter und betrachtet die Vertheilung des Hausfleißes über Ungarn nicht blos nach Komitaten, sondern nach Landesgegenden, so kommt man zu höchst interessanten Ergebnissen. Die Bearbeiter des amtlichen Materials theilten Ungarn in sieben, von Norden nach Süden laufende Landstreifen ein, deren Grenzlinien sich den betreffenden Komitatsgrenzen vollkommen anpassen. Da fanden sie denn, daß der Hausfleiß in demjenigen östlichen Landstreifen, welcher die mitten in den großen Karpathen oder am Abhange derselben liegenden Komitate umfaßt, im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung im

höchsten Maße betrieben wird, und daß, von Osten nach Westen gegangen, in jedem der Landstriche das Prozentverhältniß immer kleiner wird, sodaß schließlich 1,55 % im Westen den 11,70 % Hausfleißigen im Osten gegenüberstehen. Das Ergebniß ist also: der Hausfleiß ist am stärksten entwickelt im Osten Ungarns, am schwächsten im Westen; je weiter man sich von der Ostgrenze des Reiches gegen Westen entfernt, je mehr man sich zivilisirten Gegenden und entwickelten Verhältnissen nähert, um so kümmerlicher, um so schwächer wird die auf Hausfleiß beruhende Gütererzeugung, bis sie endlich ganz verschwindet, um einer entsprechend höheren Gewerbebetriebsstufe Platz zu machen. Dieselbe Erscheinung würde sich zeigen, wenn man die Staaten Europas in ähnliche Regionen eintheilte. Der Hausfleiß findet sich am stärksten in Rußland, hier in den östlichen Gouvernements mehr als in den westlichen, schwächer schon in Galizien, Ungarn oder den Balkanländern, hier aber immerhin stärker als in Oesterreich, Deutschland oder der Schweiz, bis derselbe in den industriell hochentwickelten westlichen Staaten nahezu verschwindet.

Man kann die Probe hierauf für Ungarn noch in anderer Weise machen, wenn man die Verbreitung des Hausfleißes mit der Dichtigkeit der Bevölkerung und der Entwickelung der Verkehrsmittel vergleicht. Die Ergebnisse sind überraschend gleichartig. Aus einer von den Verfassern unseres Schriftchens zusammengestellten Tabelle ergiebt sich, daß in den 14 *am dünnsten bevölkerten* ungarischen Komitaten auf 100 Bewohner der *größte* Prozentsatz (10 bis 14 %) Hausfleißiger entfällt, während die *am dichtesten bevölkerten* Komitate auf 100 Bewohner nur 2 bis 1,5 Hausfleißige haben. Und wenn man die Entwickelung der Verkehrsmittel ins Auge faßt, so weist das Jasigenkomitat mit all seinen fördernden Verkehrsmitteln nur 132 Hausfleißige, d. i. 0,05 % seiner Bevölkerung auf, während in dem aller Kommunikation baaren szekler Komitate Udvarhely 15935 Leute, d. h. 14,63 % der dortigen Bevölkerung, und in Csik sogar 22142, d. h. 19,77 % der Seelenzahl, im Hausfleiße thätig sind. Diese Zahlen beweisen also wiederum, daß der Hausfleiß als primäre Betriebsform auch mit der Entwickelung der Verkehrsmittel in ungeradem Verhältnisse steht; daß in demselben Grade, in welchem die Bevölkerung aus ihrer Isolirtheit herausgehoben wird, ihren Gesichtskreis erweitert und mit den gefälligeren, handlichen und mannigfaltigeren Erzeugnissen der Haus- und Fabrikindustrie bekannt wird, der Hausfleiß, die von den Ahnen ererbte Betriebsform, abnimmt. In der offiziellen Aufnahme wurden die Nationalitäten gar nicht berücksichtigt. Die Bearbeiter derselben haben jedoch in dankenswerther Weise diese Lücke dadurch ausgefüllt, daß sie die Daten der Volkszählung vom Jahre 1880 zu Hülfe nahmen, jene Komitate ins Auge faßten, in welchen die verschiedenen Nationalitäten möglichst dicht vertreten sind, und die Nationalitätenverhältnisse dieser dann mit der Verbreitung des Hausfleißes verglichen. Die Vertheilung der Nationalitäten in ganz Ungarn ist folgende:

die	Ungarn	bilden	46,65 %	der Bevölkerung
„	Deutschen	„	13,62 %	„ „
„	Slovaken	„	13,52 %	„ „
„	Rumänen	„	17,50 %	„ „
„	Ruthenen	„	2,57 %	„ „
„	Serbokroaten	„	4,67 %	„ „
		zusammen	98,53 %	der Bevölkerung.

Der 1,47 % betragende Rest entfällt auf Wenden und andere hier nicht weiter zu berücksichtigende Nationalitäten, wie Bulgaren und Armenier. Es ergiebt sich nun, daß in den von *Ungarn* über den Landesdurchschnitt bewohnten 28 Komitaten das Verhältniß der Hausfleißigen zur Gesammtbevölkerung gleich 3,05 %, in den über den Landesdurchschnitt von *Deutschen* bewohnten Komitaten gleich 5,24 %, in den entsprechenden Komitaten der *Slovaken* gleich 5,98 %, in denen der *Rumänen* gleich 9,26 %, in denen der *Ruthenen* gleich 9,95 % und endlich in denen der *Serbokroaten* gleich 9,45 % ist. Man ersieht also, daß der Hausfleiß bei den Ungarn am mindesten, am meisten und in nahezu gleichartigem Verhältniß bei den Rumänen, Ruthenen und Serbokroaten vertreten

ist. Zu noch schärferen Ergebnissen gelangt man, wenn man die Szekler von den Ungarn trennt. Scheidet man nämlich den Hausfleiß der ausgesprochenen drei Szeklerkomitate aus und vergleicht ihn mit demjenigen der 25 ausgesprochen ungarischen Komitate, so findet man, daß in den letzteren nur 2,57 % der Bevölkerung, in den ersteren jedoch 12,44 % Hausfleiß treiben. Und dabei sind die Magyaren der letzte Stamm, der nach Ungarn eingewandert und am spätesten in die europäische Kultur eingetreten ist. Er müßte also eigentlich den Hausfleiß noch am stärksten entwickelt haben. Da in Wirklichkeit das Gegentheil der Fall ist, so erscheint seine gewerbliche Veranlagung nicht gerade in glänzendem Lichte, und man begreift, warum die ungarische Statistik auf diesen Punkt nicht näher einging.

Wir gelangen nun, nachdem wir die Ausbreitung des ungarischen Hausfleißes nach verschiedenen Richtungen betrachtet haben, zu den Personen, die sich mit ihm beschäftigen. Es wurden deren im Jahre 1884 gezählt 801588, wovon 763616 weiblichen Geschlechtes und nur 37972 männlichen Geschlechtes waren, also der weitaus größte Prozentsatz — 95,27 % — dem ersteren zufiel, nur der kleine Rest — 4,73 % — dem letzteren angehörte. Selbständig befaßten sich mit unserem Betriebszweige 524420 Personen; hiervon entfielen wiederum 497951, d. h. 94,96 % auf die Frauen, und nur 26469 oder 5,04 % auf die Männer. Noch ärger wird der Gegensatz bei den Hülfsarbeitern. Die Gesammtzahl derselben betrug nach dem Obigen 277168 Personen[1]). Ueber 16 Jahre alt waren hiervon zusammen 182637 Arbeiter, im Einzelnen 7094 männliche und 175543 weibliche — hier steht also vollends das Verhältniß der Frauen zu den Männern wie 96,15 zu 3,85. Hülfsarbeiter von unter 16 Jahren gab es 93131, und zwar 4009 Knaben gegen 89122 Mädchen, d. h. 4,71 % von ersteren und 95,29 % von letzteren. Von den ungarischen Hausfleißigen überhaupt sind also 11 % Kinder, wie wir sehen, in der überwiegenden Mehrzahl Mädchen; und es ist interessant zu sehen, wie sich diese kindlichen Arbeiter auf die Gegenden vertheilen, je nachdem der Hausfleiß stark oder schwach in ihnen getrieben wird. Die östlichen Komitate nämlich, welche den Hausfleiß am stärksten betreiben, haben eine Kinderzahl zu Arbeitern, die zum Theil weit unter dem Durchschnittssatze bleibt. Die westlichen Komitate jedoch, in denen der Hausfleiß im Absterben begriffen ist, weisen das größte Kontingent kindlicher Arbeiter auf und beschäftigen dieselben weit über die Durchschnittszahl, bis zu 28,76 % ihrer betreffenden Arbeiter. Es ergiebt sich also die Schlußfolgerung, daß in den Komitaten, welche auf höherer Entwickelungsstufe stehen, auch höhere Anforderungen an die unentwickelten Organismen der Kinder gestellt werden, als in den minder entwickelten.

Die wichtigste und auffälligste Eigenthümlichkeit in den persönlichen Verhältnissen der Hausfleißigen überhaupt ist der große Prozentsatz weiblicher Elemente, der, wie wir oben sahen, 95,27 beträgt. Die Geschlechtsverhältnisse der Hausfleißigen zeigen also ein gerade umgekehrtes Verhältniß, wie die des berufsmäßigen Gewerbes. Diese Erscheinung bildet eine frappante Illustration der Thatsache, daß die Frauenarbeit in den verschiedenen gewerblichen Betriebssystemen und den diesen entsprechenden Kulturepochen von verschiedener Bedeutung ist und eine entsprechend verschiedene Verwendung findet. Im primitivsten Betriebssysteme, dem Hausfleiße, sind die Frauen hervorragend thätig. In der weiteren Entwickelung, besonders beim Wandergewerbe, tritt der Mann immer mehr in den Vordergrund. Im mittelalterlichen Handwerk ist die Frau völlig verdrängt. Aber dieser Zustand ist nicht ewig. Schon in der Manufaktur, dem nächsten Betriebssysteme, und vollends in der Fabrikindustrie, die alle Hülfsmittel der Technik benutzt, findet die Frauen- und mit ihr die Kinderarbeit wieder gesteigerte Verwendung. Innerhalb der maschinellen Großproduktion

[1]) Die Einzelziffern der benutzten Schrift scheinen an dieser Stelle nicht ganz richtig zu sein. Die Verfasser zählen 7094 Knaben und 175543 Mädchen über 16 Jahre, sowie 4009 Knaben und 89122 Mädchen unter 16 Jahren auf, und addiren die letzteren falsch zu [illegible] Kindern, während ihre Summe 93131 Personen beträgt. Aber man nehme diese berichtigte Summe, oder die von den Verfassern angenommene, so ergiebt sich doch stets für die Gesammtzahl der Hülfsarbeiter durch Addition ein anderes Resultat, als durch Subtraktion der selbständigen Arbeiter von der Gesammtsumme der Hausfleißigen überhaupt.

vollends, der höchsten Stufe der Fabrikindustrie, werden Arbeiter ohne Muskelkraft oder von unreiferer Körperentwickelung, aber größerer Geschmeidigkeit der Glieder in demselben Maße mehr verwendet, als die Maschinerie Muskelkraft entbehrlich macht. Die Geschichte der Frauenarbeit beschreibt also eine kreisförmige Bewegung, kehrt schließlich zu ihrem Ausgangspunkte zurück.

Es erübrigt schließlich noch, der einzelnen Gewerbszweige zu gedenken, welche der Hausfleiß in Ungarn umfaßt. Die offizielle Statistik zählt deren 71, und theilt sie in 6 Gruppen ein. Die meistverbreiteten Gewerbszweige sind folgende: die Hanf- und Flachsspinnerei mit 365 199 Arbeitern, die Wollweberei mit 68 635, die Wäsche- und Kleidernäherei mit 45 506; sodann die Korbflechterei mit 3419, die Erzeugung landwirthschaftlicher Geräthschaften mit 3509, die Strumpfwirkerei mit 5857, sowie die Spitzenklöppelei mit 1435 Arbeitern. Wenn wir der amtlichen Statistik genau folgen, vertheilen sich die ungarischen Hausfleißigen auf jene 6 Gruppen wie folgt:

Nr.	Gruppe	Männer	Frauen	zusammen	Prozente
1	Thon- und Steingutgewerbe. .	1 970	391	2 361	0,30
2	Weberei und Spinnerei. . . .	10 259	670 776	681 035	**84,96**
3	Reis-, Binsen- u. Strohflechterei	13 988	9 846	23 834	2,97
4	Holzschnitzerei	8 784	556	9 340	1,17
5	Frauengewerbe.	357	81 022	81 379	10,15
6	andere Betriebszweige	2 614	1 025	3 639	0,45
	zusammen	37 972	763 616	801 588	100,00

An Maschinen benutzte der ungarische Hausfleiß im Berichtsjahre 324 071, und zwar im einzelnen 293 195 Webstühle, 4822 Nähmaschinen, 24 421 Rocken, 536 Leinspinnmaschinen, 6 Strickmaschinen, 10 Walken, 22 Drehscheiben, 55 Drehbänke, 1000 Glättmaschinen und 4 Oelpressen. Man sieht, daß die Textilbranche die meisten Menschen beschäftigt und die meisten Maschinen beansprucht; in der That entfallen auf sie 95 % der Hausfleißigen und 99,67 % der Maschinen. Im Verhältniß zu den Hausfleißigen hat das Komitat Weißenburg die meisten Betriebsmaschinen, da dort 812 Arbeiter 562 Maschinen besitzen und dies einen Prozentsatz der Maschinenbesitzenden von 69,21 bedeutet. Sehr wenig sind dagegen die Maschinen im Komitate Oedenburg vertreten, wo auf 1701 Hausfleißige nur 280 Maschinen kommen, die Maschinenbenutzenden also nur 16,46 % der Gesammtarbeiterschaft ausmachen.

Der Werth der gesammten Hausfleißproduktion ließ sich natürlich nur sehr annähernd schätzen. Die amtliche Statistik hat es versucht und ist, jedoch ohne jede wissenschaftliche Grundlage, zu folgendem Ergebnisse gekommen. Es soll betragen pro Jahr:

Nr.	im Betriebszweige	der Produktionswerth insgesammt	der Produktionswerthantheil eines selbständigen Hausfleißigen	der Produktionswerthantheil eines Hausfleißigen überhaupt
		fl.	fl.	fl.
1	Thon- und Steingutgewerbe .	57 018	40,8	24,6
2	Spinnerei und Weberei . . .	2 648 165	5,9	3,9
3	Reis-, Binsen- u. Strohflechterei	158 962	10,3	6,7
4	Holzschnitzerei	105 875	14,7	11,3
5	Frauengewerbe	661 554	12,3	8,1
6	andere Betriebszweige	159 788	54,5	43,9

Auf sämmtliche 801 588 Hausfleißige entfällt also ein Betrag von zusammen 3 791 364 Gulden, folglich auf den einzelnen Hausfleißigen ein Durchschnitt von 4,73 Gulden brutto; die sechste Gruppe steht freilich mit ihren 43,9 Gulden hoch über diesem Mittel. Jedenfalls sind diese Ziffern die unzuverlässigsten des ganzen Materials. Nicht einmal die verarbeiteten Hülfsstoffe sind in die Schätzung einbezogen worden. —

Die Art und Weise der amtlichen Erhebung war, wie zum Schluß bemerkt sein möge, überhaupt nicht ohne Mängel und Lücken. Daß ein wissenschaftlicher Gewinn erzielt wurde, verdankt man eben hauptsächlich der geschickten und sachkundigen Bearbeitung, welche die amtliche Statistik von den Verfassern unseres Schriftchens erfuhr. Freilich sind auch sie nicht immer mustergültig in der Form und in der Verwendung des Stoffes; wir haben versucht, ihnen in letzterer Hinsicht durch die Art und Weise, wie wir das Material unabhängig von ihnen im vorliegenden Berichte gruppirten, einen natürlich durchaus unmaßgeblichen Fingerzeig zu geben. Eine umfassende Bearbeitung des ganzen Gegenstandes wäre die schönste Aufgabe, welche sich die Verfasser des kleinen Schriftchens stellen könnten. Wie wir hören, ist auch über kurz oder lang ein zweiter Theil des Werkchens zu erwarten, welcher die Beziehungen des Hausfleißes zur Intensität, Anbauart und zu den Lohnverhältnissen der Landwirthschaft behandelt. Die neue ungarische Gewerbegesetzgebung vom 1. November 1885 hat, da sie von der Ernennung besonderer Gewerbeinspektoren ganz absieht, der Wissenschaft die Hoffnung benommen, daß auch in Ungarn solch interessante amtliche Berichte entstehen könnten, wie sie einzelne österreichische Aufsichtsbeamte über dortige Hausindustrien geliefert haben. Um so willkommener müssen wir daher derartige anderweitige Arbeiten schätzen.

Dr. Max Quarck.

Die Krankenversicherung in Berlin im Jahre 1885.

Die Gewerbedeputation des berliner Magistrats hat unter dem 26. Mai 1886 eine vergleichende Uebersicht über die Leistungen und Vermögensverhältnisse der Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen zu Berlin nach den von den Kassenvorständen eingereichten Rechnungsabschlüssen des Kalenderjahres 1885 veröffentlicht, welche ein so erfreuliches und lehrreiches Bild der Entwickelung des Krankenkassenwesens, wie es sich auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 in Berlin entwickelt hat, bietet, daß eine kurze zusammenfassende Darstellung der genannten statistischen Uebersichten, wie sie daselbst in 3 Tabellen geboten sind, ein allgemeineres Interesse beanspruchen darf. Wir sehen es aber auch gegenüber den noch immer wieder vorgebrachten, an Heftigkeit nicht abnehmenden Angriffen auf das genannte Reformgesetz als Pflicht an, die wohlthätigen Wirkungen und bedeutenden Erfolge des Gesetzes zur Linderung der aus Krankheit erwachsenden wirthschaftlichen Nothlage der arbeitenden Klassen durch Darlegung des wahren Sachverhaltes auch weiteren Kreisen immer wieder zum Bewußtsein zu bringen.

Es bestanden nach der Tabelle I in Berlin zu Ende des Jahres 1885 im ganzen 65 Orts-, 9 Betriebs- und 5 Innungskrankenkassen mit einer Mitgliederzahl von 218 665, von denen 200 715 den erst-, 15 488 den zweit- und 2462 den drittgenannten Kassen angehörten. Ueber die in freien Kassen versicherte Mitgliederzahl ist keine Mittheilung gemacht worden. Vergleichen wir hiermit den Mitgliederbestand im Juni 1885 (vgl. meinen Aufsatz IX. Jahrg. 4. Heft S. 109), so finden wir, daß die Ortskrankenkassen, während ihre Zahl sich seitdem um 3 vermindert hat, bis zum Schluß des Jahres 1885 eine um 20 119 größere Mitgliederzahl erhalten, die 9 Betriebskassen 215 Mitglieder verloren und die Innungskassen einen Zuwachs von 1203 Mitgliedern aufzuweisen haben. Geht hieraus ein ständiges und für die Zukunft nur Gutes verheißendes Wachsthum der wesentlichsten der Kassen hervor, so zeigt uns ein Rückblick auf die Zahl der vor Einführung des Gesetzes in Berlin versicherten Personen, wie außerordentlich der Kreis derselben seitdem gewachsen ist. Es waren nämlich am Schluß des Jahres 1883 in den berliner Zwangskassen im

ganzen 98 435 Mitglieder versichert, so daß deren Zahl durch Einführung des Gesetzes um 120 230 oder 122 % gestiegen ist.

Betrachten wir nunmehr die Vermögensverhältnisse der Kassen, und zwar zunächst der Ortskrankenkassen, so finden wir, daß dieselben einschließlich der verfügbaren Bestandsgelder eine Gesammteinnahme von 3 802 617 Mark nachweisen, welcher eine Gesammtausgabe von 2 882 541 Mark gegenüberstand. Die Gesammtheit der Kassen hat mit einem bedeutenden Ueberschuß abgeschlossen, nur eine einzige hat keinen solchen erzielt, sondern mit einem unbedeutenden Defizit gearbeitet. Wie verhalten sich nun diese Gesammtausgaben von 2 882 541 Mark zu den einzelnen von den Kassen zu erfüllenden Leistungen? Die „Uebersichten" führen die nachstehenden 6 Rubriken auf, auf welche sich die Ausgaben folgendermaßen vertheilen[1]):

Krankengeld	1 405 320	Mark
Sterbegeld	144 805	„
Aerztliche Behandlung	150 169	„
Arznei und Heilmittel	408 172	„
Verpflegungskosten an Krankenhäuser	430 562	„
Verwaltungsunkosten	272 610	„

Summiren wir die Ausgaben für Arzt, Arznei und Krankenhauskosten, so ergeben dieselben 987 903 Mark und übersteigen demnach die Hälfte der Gesammtsumme des vorhin genannten Krankengeldes um 285 243 Mark oder um 28,8 %. Da aber bekanntlich eine Gewährung von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes, d. h. in der Regel eine Erhöhung um die Hälfte des sonst zur Auszahlung kommenden Krankengeldes, nach § 75 des Gesetzes den freien Kassen als Aequivalent für die ihnen fehlende freie ärztliche Behandlung und Arznei nachgesehen wird, und die Mehrzahl der bei den freien Kassen versicherten Personen damit auch in Wahrheit fürlieb nehmen muß, so geht auch hieraus der ganz eminente Vorzug der Ortskrankenkassen vor den freien Kassen deutlich hervor, selbst wenn man ganz außer Augen läßt, daß der Einzelne die ärztliche Hülfe ungleich theurer bezahlen muß, als sie ihm die in Kassenverbänden organisirte Gesammtheit zu liefern vermag. Wir sehen aber auch, welche Unkenntniß oder welche Verlogenheit diejenigen sozialdemokratischen Agitatoren an den Tag legten, die bei der Werbung für ihre freien Zentralkassen die Gewährung von ärztlicher Hülfe und Arznei als eine Lappalie hinstellten, um durch das bisweilen höhere Krankengeld, welches sie in Aussicht stellten, Mitglieder anzulocken.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Betriebs- und Innungskassen. Erstere hatten eine Einnahme von 431 869 Mark, eine Ausgabe von 377 445 Mark, letztere eine Einnahme von 30 343 Mark, eine Ausgabe von 22 736 Mark, welche Ausgabe sich auf die vorgenannten Rubriken wie folgt vertheilt:

	Betriebskassen ℳ	Innungskassen ℳ
Krankengeld	206 384	7411
Sterbegeld	13 326	1102
Aerztliche Behandlung	40 516	2309
Arznei und Heilmittel	66 959	3165
Verpflegungskosten an Krankenhäuser	36 898	4718
Verwaltungsunkosten	10 682	3341

Berechnen wir diese Einzelausgaben auf Prozente der Gesammtausgabe, so gewinnen wir ein Bild, welches namentlich durch den Vergleich der Höhe der Verwaltungsunkosten bei den verschiedenen Kassenarten einen nicht zu unterschätzenden Anhalt für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit derselben bietet.

1) Die Summe dieser 6 Rubriken entspricht nicht ganz der Höhe der Gesammtausgaben, da z. B. die Einlagen in den Reservefonds, Verzinsung von Kapitalien ꝛc. fehlen.

Es betrugen als Prozent der Gesammtausgaben bei den:

	Ortskranken-kassen	Betriebs-krankenkassen	Innungs-krankenkassen
das Krankengeld	48,9	54,1	32,8
das Sterbegeld	5,0	3,6	4,9
die Arznei und Heilmittel	14,2	17,7	14,0
die ärztliche Behandlung	5,2	10,8	10,2
die Krankenhauskosten	14,9	9,7	20,8
die Verwaltungsunkosten	9,4	2,8	14,8

Diese Vertheilung der Ausgaben muß als eine gesunde und normale betrachtet werden und zeigt, daß bei guter Verwaltung der Kassen alle die Bedenken, welche gegen die Organisation der Versicherung seiner Zeit vorgebracht wurden, sich als grundlos erwiesen haben. Namentlich kann selbst nicht bei den Innungskassen, das Verhältniß der Verwaltungskosten zu den übrigen als ein zu hohes und Abhülfe erheischendes angesehen werden.

Auf die zweite Tabelle der Uebersichten, welche zeigt, wie sich bei jeder einzelnen Kasse die Ausgaben für die genannten 6 Punkte auf den Kopf der Mitglieder berechnen, wollen wir nur hinweisen, um uns zu der dritten Tabelle zu wenden, welche eine Vergleichung der Leistungen der Kassen an Kranken-, Sterbe-, Arznei- 2c. Geld mit dem auf den Kopf des Arbeiters entfallenden Beitragsantheil bietet. Danach hat — unter Nichtberücksichtigung des Drittheils des Arbeitgebers — in den Ortskrankenkassen der Arbeiter durchschnittlich im Jahr 10,9 Mark oder für die Woche 21 Pfennige Beitrag gezahlt, um 11,6 Mark an Leistungen zu erhalten, so daß der Ueberschuß der letzteren über die ersteren 0,70 Mark beträgt. Vervielfachen wir die Zahl der versicherten Arbeiter mit dem durchschnittlichen Beitrag eines jeden, so finden wir, daß die Arbeiter nur 2 187 793 Mark oder 57,3 % zu den Einnahmen beigetragen haben. Bei den Betriebskrankenkassen beträgt der Beitrag des Arbeiters für das Jahr 13,3 Mark und der Werth der ihm gewährten Leistungen 16,8 Mark, so daß der Mehrwerth der Leistungen, welcher meist aus der Tasche des Fabrikherrn herrührte, sogar 3,50 Mark erreicht, während bei den Innungskassen Leistung und Beitrag fast übereinstimmten. Auch diese kurze Darstellung wird zeigen, welche gesunden und fruchtbaren Ergebnisse der mit dem Krankenversicherungsgesetz vor nunmehr 3 Jahren unternommene erste große Schritt auf der Bahn sozialer Reformen, wie sie die Kaiserliche Botschaft verheißen hatte, dem deutschen Volke gebracht hat.

Theodor Lewald.

Die fünfte Jahresversammlung der société d'économie sociale 1886.

Zur Unterstützung seiner sozialen Bestrebungen hat Frederic Le Play 1856 die in Deutschland wenig beachtete société d'économie sociale ins Leben gerufen. Der Zentralsitz der Gesellschaft ist in Paris, in den Provinzen ist sie durch zahlreiche Zweigvereine, die unions de la paix sociale vertreten. Der Zweck der Vereinigung ist die Beförderung des Friedens auf sozialem Gebiete. Um dieses erhabene Ziel erreichen zu können, beschäftigt sich die Gesellschaft in erster Reihe mit dem genauesten Studium der Lage der arbeitenden Klassen in Frankreich wie im Auslande. Es sollen auf diese Weise die besten Mittel, auf die soziale Gesellschaft einzuwirken, gefunden werden. Auch in Deutschland hat die jüngere volkswirthschaftliche Schule seit einiger Zeit sich an das spezielle Studium der Lage der Arbeiter in verschiedenen Industriezweigen gemacht, um damit das Material für eine exakte, wissenschaftliche Behandlung der Arbeiter-

frage zu erhalten. Doch in Deutschland haben diese Werke in weiteren Kreisen nicht die Verbreitung gefunden, die sie nach dem ihnen innewohnenden Werthe wohl verdient hätten. Die auf mühseligen, jahrelangen Studien beruhenden Schriften sind in der Tagespresse wenig beachtet worden, und der Absatz derselben hat meist kaum die Druckkosten gedeckt. Anders in Frankreich. Die société d'économie sociale hat bereits 5 starke Bände voll Monographien veröffentlicht. Allein im letzten Jahre sind 5 derartige Studien erschienen und der Druck von 6 anderen ist begonnen worden. Ist auch nicht jede einzelne ein Meisterwerk, so bringen sie doch fast ausnahmslos sehr werthvolles und meist unbekanntes Material über die wirkliche Lage der arbeitenden Klassen in den verschiedensten Gegenden, und sind weit nutzbringender als die sogenannten philosophischen Behandlungen der Arbeiterfrage.

Aber diese Thätigkeit ist, wie erwähnt, für die Gesellschaft nur Mittel zum Zweck. Ihr Hauptbestreben geht dahin, die durch die wissenschaftlichen Untersuchungen gewonnenen Resultate auf das Leben anzuwenden. Das geschieht vorwiegend durch die Zweigvereine. Zur Zeit ist es das Bestreben der Gesellschaft, die direkten Beziehungen von Arbeitgeber und Arbeiter zu fördern und zugleich durch Verbesserung der Wohnungsverhältnisse wie durch Errichtung von Konsum- und Kreditvereinen die materielle Lage der Arbeiter zu bessern. Die Wirksamkeit der Gesellschaft wird dabei wesentlich durch den katholischen Klerus unterstützt. Allmonatlich finden in Paris Sitzungen des Zentralvereins statt, jährlich wird seit einiger Zeit eine Generalversammlung abgehalten.

Die diesjährige Versammlung, welcher der Referent beizuwohnen Gelegenheit hatte, tagte in den Räumen der Geographischen Gesellschaft vom 19. bis 24. Mai. Die enge Vereinigung wissenschaftlicher und praktischer Zwecke, welche die Gesellschaft charakterisirt, kam im Programm wie in den Theilnehmern zum Ausdruck. Letztere bestanden aus sehr verschiedenen Elementen. Neben bedeutenden Männern der Wissenschaft fanden sich eine Menge Industrielle, Landwirthe und Geistliche vor. Die Tagesordnung setzte sich aus Debatten über wissenschaftliche Fragen in engerem Kreise, aus öffentlichen Vorträgen in feierlicher Sitzung und endlich aus Besuchen von sozialpolitisch interessanten Instituten zusammen.

Die Vorträge, bei welchen auch Damen anwesend waren, fanden des Abends statt. Am ersten Tage sprach ein Mitglied des Instituts, der bekannte Jurist Pont, über Le Play und seine Schule, nach ihm der Generalkommissar von Kanada, Fabre, über die französische Gesellschaft in seiner Heimath. In der folgenden Sitzung erregte eine Rede des chinesischen Generals Tscheng-ki-Tong über die ländliche Bevölkerung Chinas die allgemeinste Aufmerksamkeit. Wie alle Leistungen dieses Herrn war der Vortrag indessen mehr glänzend und geistreich als wirklich gehaltvoll. Neben ihm sprach der Ingenieur Cheysson über die Schäden der Freizügigkeit und die besten Mittel, dem Vagabundenthum zu steuern. Unter den Rednern des 23. Mai ragte Mr. Fougerousse hervor. Der genannte Herr hat seit Jahren seine Hauptthätigkeit der Bildung von Konsumvereinen zugewendet. Wie er mittheilte, zählt Frankreich jetzt etwa 600 derartige Vereinigungen mit gegen 200 000 Mitgliedern. Die anderen Reden des Abends von Jules Michel und Béchaux betrafen das Expropriationsrecht und seine Grenzen, sowie die damals brennende Frage des Bergwerksbesitzes in Frankreich. Die letzte Versammlung bot endlich eine Arbeit des Dr. Kämpfe in Salzburg über die Agrarfrage in Oesterreich, Vorschläge des früheren Ministers Pinard über die Reform des Erbrechtes und eine interessante Darlegung von Fournier de Flair über die politische und agrarische Emanzipation Irlands. — Sämmtliche Versammlungen waren sehr zahlreich besucht und die Zuhörer lauschten mit einem außerordentlichen Eifer den Ausführungen der zahlreichen Redner.

Einen wissenschaftlicheren Charakter trugen die an den Vormittagen stattfindenden réunions de travail. Für jede derselben war ein besonderer Berathungsgegenstand festgesetzt. Ein oder mehrere Mitglieder der Gesellschaft waren mit dem Referat über denselben betraut; an ihre Darlegungen knüpften sich dann sehr lebhafte und eingehende Diskussionen. Die erste dieser Berathungen beschäftigte sich mit der Frage der Arbeiterwohnungen. In verschiedenen Großstädten haben Mitglieder der Gesellschaft Versuche gemacht, den Arbeitern bessere Wohnungen, womöglich sogar eigene Häuser zu verschaffen: aber mit geringem

Erfolg. In Nancy hat eine bereits 1872 gegründete Gesellschaft 3 Arbeiterstraßen geschaffen, in denen sehr billige Wohnungen hergerichtet sind, und 50 Häuser zum Preise von 4000—7000 Fr. hergestellt. Indessen das Terrain ist zu theuer, und die Gesellschaft hat ihre Thätigkeit eingestellt. In Lyon und Rouen sind ähnliche Versuche gemacht worden. Es hat sich dabei stets gezeigt, daß es fast unmöglich ist, der Mehrzahl der Arbeiterfamilien eigene Häuser zu verschaffen. Sollen die Preise derselben irgend erschwinglich sein, so müssen sie gar zu weit von den Arbeitsstellen entfernt liegen. Man kommt daher besonders für Paris mehr und mehr auf den Bau großer Arbeiterkasernen inmitten der Stadt zurück. Der Arbeiter erhalte dadurch die Möglichkeit, stets zu Hause zu essen und werde so vom marchand de vin abgezogen. Als Ideal betrachten viele der Vereinsglieder Häuser, welche von den besseren Ständen bewohnt, doch einzelne Räume für Arbeiterwohnungen übrig haben. Die Familien der verschiedenen Stände gewinnen dabei eher mit einander Fühlung und gegenseitiges Interesse.

In der folgenden engeren Vereinigung wurde die Frage der Strikes besprochen. M. Gibon, ein Großindustrieller des Südens, legte die Schädlichkeit derselben für Fabrikanten wie Arbeiter und ihre Aussichtslosigkeit bei der obwaltenden allgemeinen Krisis dar. Der Unternehmer sei zur Zeit nicht im Stande, die Löhne zu erhöhen, man müsse also versuchen, dem Arbeiter das Leben billiger zu gestalten. Der Referent sah ein gewichtiges Mittel hierzu in der allgemeinen Einführung von Konsumvereinen und Beseitigung der vielen schmarotzenden kleinen Krämer, welche an der Verschuldung und dem Elend der Arbeiter großen Antheil haben. Es wurde überdies von verschiedenen Seiten ein intimeres Verhältniß der Fabrikanten zu ihren Leuten empfohlen. Leider sei ein großer Theil der Industrie in den Händen von Aktiengesellschaften, d. h. des reinen Kapitals. So unumgänglich dieselben seien, so sehr machten sie den Arbeiter zur Maschine und höben alle gemüthliche Berührung desselben mit dem Unternehmer auf. Hiergegen könne nur eine gründliche sozialökonomische Schulung der Werkmeister und Ingenieure helfen. Man müsse dieselben gewöhnen, nicht allein auf den Gewinn zu sehen, sondern dem Arbeiter auch menschlich nahe zu treten. Es werde sich reichlich bezahlen, wenn man für das Wohlbefinden des Arbeiters sorge und sein Interesse mit dem der Fabrik solidarisch verknüpfe.

Die letzte Reunion war landwirthschaftlichen Dingen, insbesondere der Besprechung der Kreditvereinsfragen gewidmet. Auf Grund des Gesetzes von 1884 über die Syndikate haben sich in Frankreich bereits 120 landwirthschaftliche Kreditgenossenschaften gebildet und um die altberühmte société des agriculteurs geschaart. Der Zweck derselben ist, dem kleinen Landbesitzer jeder Zeit die Mittel zum Ankauf von Vieh, Saatkorn, Maschinen zu gewähren, ihn mit verbesserten Methoden rasch bekannt zu machen, die Veredlung der Viehrassen zu befördern, kurz dem Bauer die Möglichkeit der Forteristenz und die Liebe zu seiner Beschäftigung zu erhalten.

Gleichsam eine Illustration zu diesen Verhandlungen gaben die an verschiedenen Nachmittagen ausgeführten Besuche gemeinnütziger Anstalten. Es wurden unter anderem mehrere Miethshäuser des Boulevard de Belleville besichtigt, welche kleinen Leuten angenehme Wohnungen zu billigem Preise bieten, desgleichen die große Schriftgießerei von Deberny-Tuleu, in welcher seit 1848 Gewinnbetheiligung der Arbeiter besteht und wo sich diese trefflich bewährt hat. Der Besitzer machte kein Hehl daraus, daß er die Einrichtung hauptsächlich in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse getroffen habe und in seinen Erwartungen nicht getäuscht worden sei. Es wurde auch ein von Fougerousse in Paris kürzlich begründeter Konsumverein einer Besichtigung unterzogen. Das Interessanteste und Lehrreichste aber war der Besuch von drei gewerblichen Fachschulen. Es ist längst bekannt und genugsam geschildert, daß das Fachschulwesen in Frankreich bereits zu hoher Entwickelung gelangt ist. Die Besichtigung einzelner dieser Institute hat die gehegten Erwartungen durchaus erfüllt. Schon die städtische école Diderot ist in ihrer Art eine Musteranstalt. Die Schüler derselben, etwa 300, wohnen bei ihren Eltern, bringen aber fast den ganzen Tag in der Schule zu, wo sie theoretischen und praktischen Unterricht umsonst erhalten. Es wird hier durch erprobte Meister hauptsächlich die Metallverar-

beitung gelehrt, während für Holzindustrie eine andere Schule geplant wird. Bei weitem großartiger ist die von den frères de la doctrine chrétienne zu Paris geschaffene école de St. Nicolas. Diese Anstalt enthält gegen 1000 Schüler, welche gegen billiges Entgelt daselbst wohnen und einen vorzüglichen technischen wie theoretischen Unterricht erhalten. 15 verschiedene Gewerbe werden hier gelehrt und zwar durch Werkmeister, die mitten im industriellen Leben stehen, denn die verschiedenen Werkstätten sind an große pariser Fabrikanten vermiethet. Geistige und körperliche Gesundheit war den zahlreichen Schülern auf die Stirn geschrieben. Die Brüder leiten noch zwei ähnliche Institute zu Issy und Igny. Demselben Laienorden ist endlich die Gründung der berühmten landwirthschaftlichen Schule zu Beauvais zu verdanken, welcher am 22. Mai ein Besuch abgestattet wurde. Diese Anstalt, welche seit 1855 besteht, unterweist junge Leute, welche bereits eine höhere Schule absolvirt haben, in der Landwirthschaft. Der Unterricht dauert 2 bis 3 Jahre und ist gleichzeitig theoretisch und praktisch. Der Erfolg desselben wird allgemein als trefflich geschildert. Daß die Brüder treffliche Landwirthe sind, beweist übrigens schon ihr stetig wachsender Wohlstand, den sie lediglich eigener Arbeit verdanken.

Tiefgreifende neue Gedanken sind bei dieser Jahresversammlung nicht vorgebracht worden. Aber sie bot nichtsdestoweniger ein großes Interesse, indem sie einen Blick in die sozialen Verhältnisse des modernen Frankreich und die dortigen Reformbestrebungen zu thun gestattete. Für den Deutschen war es sehr schmeichelhaft, fast jederzeit auf seine Heimath und die Lehren deutscher Gelehrter Bezug nehmen zu hören. Viele Dinge, welche bei uns bereits als überlebt oder nicht gerade sehr empfehlenswerth gelten, erscheinen in der Ferne in rosigem Lichte und werden zur Nachahmung hingestellt.

A. Z.

Literatur.

I. Bücher.

44. **Heusler**, Dr. A.: Institutionen des Deutschen Privatrechts. Zweiter Band. Leipzig 1886, Duncker und Humblot. gr. 8°. XII und 670 S. (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. K. Binding. Zweite Abtheilung, zweiter Theil, zweiter Band.)

Dem ersten Band, welcher in Jahrg. X S. 301 ff. dieses Jahrbuches besprochen worden ist, hat sich jetzt der zweite, mit welchem das Werk nun abgeschlossen vorliegt, würdig angereiht. Er enthält das Sachenrecht, Obligationenrecht, Familienrecht und Erbrecht. Das Charakteristische des Werkes ist in diesem wie in dem vorigen Bande eine seltene Verbindung juristischen und historischen Geistes, welche zugleich durch die Dialektik des Begriffes und durch die lebendige Anschauung der Verhältnisse, aus denen das Recht hervorging, auf den Leser wirkt. Voraussichtlich wird mannigfacher Widerspruch gegen die Aufstellungen des Werkes nicht ausbleiben, wie es ja gegenüber dem vom Verfasser aufgestellten Begriff der Munt bereits geschehen ist. Trotzdem nimmt das Werk Heuslers in allen seinen Theilen eine hervorragende Bedeutung in Anspruch. Es wird, wie ich glaube, für die rechtsgeschichtliche Behandlung des deutschen Privatrechts von nun an den Ausgangspunkt der ferneren Forschung bilden. Das mittelalterliche deutsche Privatrecht ist hier als Ganzes zum ersten Mal sichtbar geworden, ein Reichthum von Gedanken ausgeschüttet, welcher den Geist mittelalterlichen Privatrechts in unserer Sprache zur Rede bringt und das mittelalterliche Recht zugleich als einen Bestandtheil des mittelalterlichen Lebens zu innerem Verständniß fördert.

Für den Glanzpunkt dieses zweiten Bandes möchte ich das Familienrecht, insbesondere die Darstellung des ehelichen Güterrechts, erklären. Hier war schon viel gearbeitet worden. Namentlich hat Schröder sich das Verdienst erworben, die Stammesrechte des Mittelalters einer eindringenden, äußerst lehrreichen Untersuchung unterzogen zu haben. Trotzdem fehlte Eins: die Klarlegung des geschichtlichen Zusammenhanges, welche aus dem ehelichen Güterrecht der Volksrechte das mittelalterliche eheliche Güterrecht, insbesondere das Gütergemeinschaftsrecht, hervorgebracht hat. Die Gütergemeinschaft erscheint bei Schröder geradezu als ein Räthsel. Hier hat Heusler das Problem gelöst, indem er für die Auffassung des mittelalterlichen Güterrechts ganz neue Grundlagen und vor allem eine ganz neue Ansicht von dem Wesen des ältesten Güterrechts zur Zeit der Volksrechte gegeben hat. Voraussetzung des ältesten Güterrechts ist, wie H. mit Recht hervorhebt, daß die Frau lediglich des beweglichen Eigenthums fähig, des unbeweglichen aber unfähig ist, daß die Frau bei ihrer Heirath dem Manne also lediglich eine in beweglichen Sachen bestehende Aussteuer (Gerade) zubringt. Diese Aussteuer geht nach H. in das Eigenthum des Mannes über, welcher da-

rüber, wie über sein übriges Vermögen, in seiner Eigenschaft als Hausherr frei verfügt. Aber der Mann gewährt der Frau einen Ersatz für die Aussteuer durch die dos, welche von H. nicht, wie bisher, an erster Stelle als Brautpreis (für die gekaufte Braut) oder Sühngeld (für die geraubte Braut), sondern als Gegengabe für die Aussteuer (gewöhnlich in annähernd gleichem Betrage, daher tantodono genannt) aufgefaßt wird. Diese dos hat zur Aufgabe, die Frau als Genossin des Mannes am ehemännlichen Vermögen zu betheiligen, und ihr damit nach dem Tode des Mannes den Kindern gegenüber eine feste Stellung, insbesondere ein Anrecht auf den „Beisitz" im Hofe zu gewähren. Aus diesem Grunde hat die dos (bei Franken, Langobarden, Westgothen) die Neigung, sich in eine Quote des Mannesvermögens zu verwandeln. In der dos liegt von vornherein ein auf Erzeugung von Gütergemeinschaft gerichtetes Moment. Aber nicht als ob für die Zeit der Volksrechte bereits von einer Gütergemeinschaft im späteren Sinne, d. h. von einer Quotenberechtigung beider Ehegatten am Gesammtvermögen, gesprochen werden könnte. Es giebt, wie H. gezeigt hat, zur Zeit der Volksrechte weder Gütergemeinschaft noch auch Gütertrennung (die letztere bisher gewöhnlich Verwaltungsgemeinschaft genannt) im Sinne des späteren Rechts, sondern ein System, welches die Keime sowohl der späteren Gütergemeinschaft wie der späteren Gütertrennung (sog. Verwaltungsgemeinschaft, nach H.s Ausdruck Güterverbindung) in sich trägt. Jenes, insofern die Frau (in Folge der Dosbestellung) am Mobiliarvermögen betheiligt ist und gewisse Kategorien von beweglichen Sachen (die Geradesachen, d. h. die Sachen, in denen die Aussteuer der Frau zu bestehen pflegt) daher auf die Frauenseite fallen, und indem ferner der Wittwe der „Beisitz" auf dem Hofe zuständig ist. Dieses insofern, als von der Frau etwa eingebrachte Grundstücke nicht in des Mannes Vermögen übergehen, so daß für das beiderseitige Immobiliarvermögen der Gedanke der Gütertrennung sichtbar wurde. In dieser Thatsache, daß die Frau im Laufe der fränkischen Epoche des Grundeigenthums fähig wurde und es daher jetzt von der Frau eingebrachte Grundstücke gab, lag nach H. das Moment, welches die Geschichte des deutschen ehelichen Güterrechts in Bewegung setzte. Es war die Frage, ob das in Bezug auf die Immobilien sich ankündigende Gütertrennungsprinzip oder das für das Mobiliarvermögen wirksame Gütergemeinschaftsprinzip den Sieg davon tragen würde. Nun ist klar, daß von vornherein die Neigung bestand, die eheliche Errungenschaft nach den Gesichtspunkten des Mobiliarvermögens, d. h. des Gütergemeinschaftsrechts, zu behandeln. So sehen wir es früh bei Saliern, Ribuariern, Westfalen. Konnten die Grundstücke schlechtweg unter dem Gesichtspunkte des errungenen Vermögens behandelt werden, so mußte das Gütergemeinschaftsprinzip siegen, dagegen das Gütertrennungsprinzip, sobald das Immobile grundsätzlich als ererbtes Gut den Familien der beiderseitigen Ehegatten gesichert werden sollte. So erklären sich verschiedenartige Entwickelungen selbst innerhalb der einzelnen Stammesrechte. Bei den ribuarischen Franken behauptete der (rheinische) Adel das Gütertrennungsprinzip: es blieb die starke Gebundenheit der Stamm- und Erbgüter zu Gunsten auch des weiteren Verwandtenkreises: das Grundeigenthum des Mannes sollte seinem Geschlechte gesichert werden und sollten Güter auch nicht einmal zu vorübergehendem Genuß in die Hand der Wittwe gelangen; es ward lediglich das Wittum (die dos) in Form einer Geldverschreibung (der Höhe des Eingebrachten entsprechend) auf die Güter des Mannes gelegt. Dagegen ging im übrigen das deutsch-fränkische Recht zu voller Gütergemeinschaft über, augenscheinlich unter Führung des Stadtrechts, in welchem das Grundvermögen (das Haus) als durch die Arbeit geschaffene Errungenschaft behandelt und demgemäß dem Gesichtspunkt des Mobiliarrechts untergeordnet wurde. Ein gleicher Gegensatz tritt in Sachsen hervor. Der landrechtliche Gedanke, nach welchem das Grundstück Erbgut ist und daher grundsätzlich Gütertrennung gilt, hat sich trotz des Sachsenspiegels in der Hauptsache nur in den Kreisen des sächsischen Adels erhalten: das Stadtrecht ist in Sachsen gleichfalls zur Gütergemeinschaft übergegangen, und in Westfalen hat die stadtrechtliche Behandlung des Grundstückes (Weichbildgut) als Ehegut (Errungenschaft) selbst das Landrecht nach sich gezogen, so daß daraus die allgemeine Gütergemeinschaft des westfälischen Rechts für den Fall der beerbten Ehe hervorgegangen ist. In Alamannien und Baiern zeigen sich ähnliche Gegen-

sätze, doch ist hier auf die Dauer das Gütertrennungsprinzip das stärkere gewesen, welches namentlich in den inneren Schweizerkantonen, wo die Interessen des freien grundbesitzenden Bauernstandes ähnliche wie anderwärts des Adels waren, zur vollen Reinheit ausgebildet worden ist.

Durch diese Ausführungen, welche hier nur sehr unvollkommen skizzirt werden konnten, hat H. eine neue Auffassung der Geschichte des deutschen ehelichen Güterrechts nicht blos vorbereitet, sondern, wie mir scheint, erwiesen. Es wird zugleich klar geworden sein, wie hier die Geschichte auch des wirthschaftlichen Lebens in der Rechtsgeschichte sich widerspiegelt.

Von den übrigen Partien des H.schen Buches ist namentlich die im Erbrecht über den Gegensatz der Hausgenossenschaft (Familie) und der Blutsgenossenschaft (Sippe) hervorzuheben. Die Familie (Hausgenossenschaft) ruht nicht auf der Verwandtschaft als solcher, sondern auf der Unterwerfung unter die Munt des Hausherrn: sie ist die Trägerin des agnatischen Prinzips. Dagegen ist der Verband der Sippe lediglich durch Blutsverwandtschaft und zwar, wie H. annimmt, ursprünglich nur durch Verwandtschaft von der Mutterseite (kognatisches Prinzip) gegeben. Seine ökonomische Basis hat der Gegensatz von Familie und Sippe in dem Gegensatz von liegendem und fahrendem Gut. Das Grundstück gehört der Familie (dem Hause) und fällt ursprünglich bei Wegfall des Hausherrn nicht kraft Erbrechts, sondern kraft Anwachsungsrechts an die übrigen männlichen Hausgenossen (die Söhne, dann auch die Brüder). Das bewegliche Vermögen gehört dagegen der Sippe und fällt nach dem Tode des Eigenthümers auch nach der lex Salica in Ermangelung von Kindern an die Mutter und mütterliche Verwandte. Das Aufkommen eines Erbrechts am Grund und Boden zu Gunsten entfernterer (nicht der Hausgenossenschaft angehöriger) Verwandtschaft hat dann maßgebend auf die Gestaltung auch des Erbrechts an der Fahrhabe eingewirkt, und das Erbrecht der Sippe den Verwandten tam de paterna quam de materna generatione zugewandt, so daß auch hier das Grundeigenthum als der Träger der Entwickelung erscheint. In dem Gegensatz des engeren (Eltern, Kinder, Geschwister) und weiteren Erbenkreises (nur der letztere ist ursprünglich nach Parentelen gegliedert) spiegelt sich dann auch später der alte Gegensatz von Familie und Sippe wieder.

Auf dem Gebiet des Sachenrechts ist namentlich die Ausführung über die Entstehung der gerichtlichen Auflassung von Bedeutung. Es wird nach den neuen Argumenten, welche H. S. 89 ff. geltend gemacht hat, keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die Nothwendigkeit gerichtlicher Auflassung aus der seit dem zehnten Jahrhundert sich immer mehr geltend machenden Gebundenheit auch des Eigenthums am Grund und Boden durch Abgaben an den Gerichts- und Landesherrn, sowie aus der gegenseitigen Abschließung der Gerichtsbezirke (Territorien) gegen einander hervorgegangen ist. Die gerichtliche Auflassung war das Mittel, durch welches der Gerichtsherr den Besitzwechsel am Grund und Boden kontrollirte und zugleich seiner Genehmigung unterwarf.

Straßburg i. E. Rudolph Sohm.

45. **Wilhelm Neurath**: Grundzüge der Volkswirthschaftslehre oder Grundlage der sozialen und politischen Oekonomie. Für den Schulgebrauch und den Selbstunterricht. Leipzig 1885, Klinkhardt. 8°. XXIV u. 337 S.

Der Verfasser dieses Werkes geht von der, wohl von Vielen getheilten, von mir als entschieden richtig erachteten Ansicht aus, daß wenn es auch an ausgezeichneten größeren Lehrbüchern unserer Literatur nicht fehle, so doch auf dem Gebiete des kleinen, vorwiegend für den Anfänger bestimmten Lehrbuchs große Lücken vorhanden seien. Jeder akademische Lehrer wird dies empfunden haben. Die umfangreichen, zum größten Theil zwar noch nicht abgeschlossenen Werke: das Schönbergsche Sammelwerk, die Lehrbücher von Roscher, Wagner, neuerdings das ausgezeichnete System von Cohn, — sie sind zur Einführung in die Wissenschaft nicht ohne weiteres zu empfehlen, vor allem aber, sie stehen wegen ihres immerhin hohen Preises stets nur einem kleinen Bruchtheil unserer Studirenden zur Verfügung. Es muß daher ein Buch, das etwas mehr sein

will als ein kurzer „Grundriß" und welches in wissenschaftlicher Form die Hauptlehren der Volkswirthschaft knapp zusammenfaßt, ohne nun wieder in alle möglichen Einzelheiten sich zu verlieren, aufs freudigste begrüßt werden.

So nahm ich die hier in Frage stehende Arbeit, welche die soeben gekennzeichnete Lücke ausfüllen will, mit lebhaftem Interesse in die Hand, um sie jedoch demnächst, nicht nach allen Richtungen hin befriedigt, wieder aus der Hand zu legen. Wenn man ein derartiges Lehrbuch schreiben will, wenn man sich somit gezwungen sieht, eine Reihe von Fragen nur kurz zu behandeln, vielfach nur flüchtig zu berühren, so muß man doch andererseits dafür Sorge tragen, daß der Leser ohne größere Schwierigkeiten in ein spezielleres Studium der einzelnen Materien eintreten kann. Dazu aber ist eine weitere Angabe von Literatur, ein Hinweis auf die wichtigsten Quellen erforderlich. Dies darf in einem für Lehr- und Lernzwecke bestimmten Buche nicht fehlen, ja es ist um so unentbehrlicher, wenn das bezügliche Werk auch zum Selbststudium dienen soll. Nur die eigenen Publikationen des Verfassers werden jedoch zitirt (vgl. S. 42, 85, 114, 132, 153, 171, 184 ꝛc.). Allerdings wird verschiedentlich auf die Arbeiten Anderer verwiesen: Neurath erwähnt Roscher, Knies, Schmoller, Wagner, Cohn u. a., aber niemals sieht er sich veranlaßt, zu vermerken, in welcher Schrift der genannten Autoren diese oder jene Anschauung entwickelt ist.

Hieran knüpfe ich noch eine andere Bemerkung, ebenfalls mehr allgemeiner Natur.

Den Gegenstand des Buches bildet, wie der Verfasser S. 46 bemerkt, „die allgemeine theoretische Nationalökonomie, doch mit gelegentlicher Bezugnahme auf die praktische Nationalökonomie oder die Volkswirthschaftspolitik". So erörtert z. B. der Verfasser, um einmal einen Gegenstand herauszugreifen, der seiner Ansicht nach wohl der „Volkswirthschaftspolitik" angehört, „Münze und Währung" S. 161–172. Von S. 166 an werden die verschiedenen Währungsarten behandelt; Gold-, Silber- und Doppelwährung werden kurz gekennzeichnet. Dann folgt eine allgemeine, kaum völlig befriedigende Betrachtung über Mono- und Bimetallismus. Ich bezweifle, daß aus diesen Ausführungen (und das gilt auch von einigen anderen Betrachtungen in dem fraglichen Werke) der unkundige Leser sich ein klares Bild von den hier waltenden Verhältnissen zu machen in der Lage ist. Auch nicht mit einem Worte ist davon die Rede, in welchen Ländern wir nun diese oder jene Währung haben oder gehabt haben, was zweifellos zu einem größeren Verständniß des Ganzen beigetragen haben würde. Der Verfasser spricht von der Edelmetallgewinnung, er erwähnt den Namen Süß, ohne eine einzige Zahl anzugeben, wie groß denn nun eigentlich diese Produktion ist, wie viel heute, wie viel früher an Gold und Silber gewonnen ist, welche Länder vorwiegend Edelmetalle liefern ꝛc., — um von anderen Fragen zu schweigen, die hier auch wohl kaum hätten unberührt bleiben dürfen.

Man wende nicht ein, daß die Herbeiziehung von Zahlen, daß der Abdruck einiger erläuternder statistischer Tabellen den Umfang des Buches zu sehr hätte anschwellen lassen. Wie ich weit davon entfernt bin, einem übermäßigen Zitiren, einem Quellennachweis bis in alle Einzelheiten das Wort zu reden, ebensowenig will ich eine ungemessene Anhäufung statistischen Materials. Aber dennoch würde eine Verwerthung desselben in bescheidenem Umfange die Brauchbarkeit des Buches entschieden erhöht haben.

Der Verfasser beginnt, um mit wenigen Worten den Inhalt des Werkes zu bezeichnen, mit der „Geschichte der Volkswirthschaftslehre" (S. 5—35). Dann folgen die „Grundsätze der Volkswirthschaftslehre", und zwar zunächst die „Grundbegriffe" (S. 36—53). An diese schließen sich an: 1) „Die Lehre von der Produktion" (S. 53—142), 2) „Die Lehre von der Zirkulation" (S. 142—297) und 3) „Die Lehre von der Vertheilung" (S. 297—337).

Es liegt wohl in der Natur der Sache, daß nicht alle Partien des Buches gleichmäßig befriedigen. N., der auf einzelnen Gebieten entschieden überaus belesen ist, schreibt verhältnißmäßig leicht; die Form der Darstellung spricht den Leser an. Ich verweise z. B. auf den Abschnitt über Eigenthum (S. 105 ff.), der in allem Wesentlichen als wohl gelungen bezeichnet werden muß. Allein leider zeigt sich vielfach, und das auch in solchen Theilen, wo man im übrigen mit Vergnügen dem Verfasser folgt, daß er die eigentlichen Schwierigkeiten um-

geht (vgl. insbesondere die Lehre vom Arbeitslohne S. 303 ff.). Das ist der Hauptfehler des ganzen Werkes. Vielleicht daß des Verfassers frühere, mehr für das größere Publikum verfaßten Arbeiten mit Schuld daran tragen. So mag er auch bei der Ausarbeitung dieses Werkes zeitweise vergessen haben, welchem Zwecke dasselbe dienen soll.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich auf alle Einzelheiten hier eingehen. Nur einige Bemerkungen mögen Platz finden, und zwar über solche Abschnitte, mit deren Behandlungsweise ich mich nicht einverstanden erklären kann.

N. beginnt, wie ich bereits hervorhob, mit einer Geschichte der Volkswirthschaftslehre; diese wiederum hebt mit der Schilderung des Merkantilsystems an. Was wir über dasselbe in den weniger guten Lehrbüchern vermerkt finden, das ist auch hier angegeben: die Bewohner des Landes sollen Außenhandel treiben und eben diesen Handel so leiten, daß Geld ins Land kommt. Auf den innersten Kern der merkantilistischen Politik wird nicht hingewiesen. Die Lektüre der kleinen Bidermannschen Schrift hätte N. zu einer anderen Darstellung veranlaßt haben müssen, vor allem aber würde er, wenn er Schmollers „Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Großen" eingehender studirt oder auch nur den einen Abschnitt über „Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung" (in diesem Jahrbuche N. F. 8. Jahrg. Heft 1 S. 15 ff.) sich vergegenwärtigt hätte, zu einer anderen, tieferen Auffassung dieses Systems geführt worden sein. Aus diesen Arbeiten geht klar hervor, daß nicht nur in der Lehre von der Handelsbilanz, nicht nur in der Geldvermehrung, in Zöllinien, Schutzzöllen, Schiffahrtsgesetzen 2c. das Wesen des Merkantilismus liegt, sondern in viel mehr: „in der totalen Umbildung der Gesellschaft und ihrer Organisation, sowie des Staates und seiner Einrichtungen, in der Ersetzung der lokalen und landschaftlichen Wirthschaftspolitik durch eine staatliche und nationale"[1]). Von all dem aber ist bei N. so gut wie gar keine Rede. Wenn dann schließlich der Verfasser bemerkt, daß wir systematische Darstellungen dieser Theorie und Politik den Franzosen Melon und Forbonnais, dem Italiener Genovesi, dem Engländer James Stewart, den Deutschen Justi und Sonnenfels verdanken, so erscheint es mir immerhin zweifelhaft, ob nicht andere Namen noch mit größerem Rechte hätten erwähnt werden müssen.

Als Vertreter des Physiokratismus werden uns drei Männer genannt: Quesnay, Gournay, und gleichsam im Vorbeigehen wird dann noch am Schluß bemerkt: „zu den berühmtesten Physiokraten zählt Turgot, Minister Ludwigs XVI." (S. 16). Der bezüglichen Leistungen des älteren Mirabeau, des Abbé Baudeau, Mercier de la Rivière wird mit keiner Silbe gedacht. Ueberhaupt finden sich in diesem historischen Abschnitte ganz auffallende Lücken. Ich will nur erwähnen, daß man vergeblich nach Namen sucht wie J. St. Mill, Simonde de Sismondi, J. H. v. Thünen 2c. — und doch dürfte wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß sich diese für alle Zeiten einen wohl beachtenswerthen Platz in der Geschichte unserer Wissenschaft erworben haben. — An diese historische Skizze reiht sich der Abschnitt über die „Grundbegriffe" an, der in zehn Paragraphen zerfällt. Auch diese Untersuchungen werden vielfach berechtigten Einwendungen begegnen. Schon die ganze Systematik erscheint überaus bedenklich. Es würde aber den Rahmen dieser Anzeige überschreiten, wollte ich die einzelnen Definitionen, die der Verfasser hier giebt, auf ihre Richtigkeit hin prüfen: es wäre dies obendrein ein mißliches Unternehmen, da eine solche Erörterung schwerlich zu einem allseitig befriedigenden Ergebniß führen würde. Was ich aber an diesem Abschnitte des Werkes besonders auszusetzen habe, ist eine gewisse Oberflächlichkeit in den diesbezüglichen Untersuchungen. In einem Lehrbuche darf man meines Erachtens diese Fragen nicht so leicht nehmen. Es muß gerade auf diesem Gebiete mit der peinlichsten Genauigkeit gearbeitet werden, und es ist absolut unstatthaft, die sich hier häufenden Schwierigkeiten unberührt zu lassen, als ob solche überhaupt nicht beständen. Man vergleiche z. B. die Betrachtungen über den Begriff „Werth", der auf 2½ Seiten meiner Ueberzeugung nach in viel zu einfacher Weise abgehandelt wird.

Es ist die Aufgabe des Kritikers, das ihm zur Beurtheilung vorliegende

1) Schmoller in diesem Jahrbuche N. F. Jahrg. 1881 S. 14.

Wert auf seinen Werth hin zu prüfen. Es liegt nahe, daß er zunächst diejenigen Partien herausgreift und bespricht, wo er nicht in der Lage ist, dem Verfasser zu folgen, wo er glaubt, daß jener geirrt. Die weitaus erfreulichere Thätigkeit liegt in der Anerkennung des Gelungenen. Daß Neuraths Werk auch an solchen Partien reich ist, die man mit Befriedigung liest, aus denen man Anregung und Belehrung empfängt, habe ich oben schon hervorgehoben; ich möchte es hier am Schluß noch einmal mit ganz besonderem Nachdruck betonen. Daß er die Lehre vom Gelde eingehender und gründlicher behandelt hat, als es sonst in derartigen Lehrbüchern üblich ist, verdient Anerkennung. So wird dieses Buch auch zweifellos Absatz finden. Sollte dann über kurz oder lang eine zweite Auflage erforderlich sein, so sieht sich vielleicht der Verfasser veranlaßt, einigen hier erwähnten Punkten Rechnung zu tragen. Ich zweifle nicht, daß alsdann die neue Auflage den in wissenschaftlicher, didaktischer und pädagogischer Hinsicht zu stellenden Anforderungen mehr entsprechen wird, als die hier vorliegende.

Ludwig Elster.

46. **L. Smith,** Les coalitions et les grèves d'après l'histoire et l'économie politique avec un appendice de lois de divers pays. Prix Rossi de 1885 à l'Académie des sciences morales et politiques. Paris, Guillaumin & Cie. IV u. 288 S.

Die vorliegende Studie, welcher die Akademie den Preis Rossi im vorigen Jahre zuerkannt hat, ist weder eine erschöpfend gelehrte Arbeit in Bezug auf ihr Hauptthema, die Koalitionen und Arbeitseinstellungen in England und Frankreich, noch geht sie bezüglich der anderen Länder über einige fast zufällige Notizen und eine Uebersetzung der einschlägigen Gesetzesstellen hinaus. Der Verfasser kennt offenbar die wichtigen deutschen Arbeiten von L. Brentano über die englischen, von Leris über die französischen, von Farnam, Studnitz und Sartorius über die amerikanischen Arbeiterverhältnisse und Gewerkvereine nicht. Seine historische Einleitung über Arbeitseinstellungen der älteren Zeit ist aphoristisch und ohne Zusammenhang. Eigentliche Studien hat er nur über die französischen Verhältnisse gemacht: er hat hauptsächlich die Kammerverhandlungen und die Gazette des tribunaux zu seinen Zwecken nachgelesen. Die neueste innere Entwickelung der englischen trades-unions, die uns Deutsche am meisten interessiren würde, hat er nicht genauer untersucht. Sein allgemeiner Standpunkt ist im ganzen der eines orthodoxen Freihändlers, sonst hätte er wohl kaum Gnade gefunden vor den Augen der Oekonomisten, welche gegenwärtig in der Académie des sciences morales et politiques sitzen. Das Ganze ist dem Stoffe und dem Material nach etwa von der Art, wie wir sie in Deutschland an besseren Doktordissertationen gewöhnt sind.

Aber sie überragt ähnliche deutsche Arbeiten durch die geschmackvolle Form. Dabei ist das Urtheil des Verfassers, wenn wir einmal seinen Standpunkt als gegeben annehmen, ein so richtiges und umsichtiges, daß wir das Buch doch auch deutschen Lesern empfehlen können.

Ueber zwei Drittel des Buches beschäftigen sich, wie gesagt, mit England und Frankreich. Bezüglich Englands führt er die Darstellung, welche wir durch Brentano haben, dadurch weiter, daß er den Inhalt der Gesetze vom 20. Juni 1871 und 13. August 1875 genauer bespricht. Sie haben die theilweise noch mögliche Anwendung der Konspirationsakte auf Handlungen der Gewerkvereine beseitigt, diesen gegen die Bedingung der Registrirung zivilrechtliche Persönlichkeit und ein Klagrecht gegen ihre Beamten verliehen und nur den Kontraktbruch unter Strafe gestellt, der Lebensgefahr von Personen oder Sachbeschädigung von Mobilien oder Immobilien zur Folge hat. Ebenso bietet bezüglich Frankreichs für uns das Hauptinteresse die Darstellung der neuesten Zeit, welche Leris noch nicht behandelt hat, hauptsächlich die Entstehungsgeschichte und der Inhalt der Gesetze von 1881 und 1884: das erstere (30. Juni 1881) gab den koalirten Arbeitern die unbedingte Vereinsfreiheit, also das, was die Arbeiter an dem napoleonischen Gesetz vom 25. Mai 1864 am meisten aussetzten, welches ihnen die gemeinsame Arbeitseinstellung, aber nicht die vorhergehende gemeinsame Berathung erlaubt hatte. Das vom 21. März 1884 stellt sich auf denselben Standpunkt, wie das englische

von 1871; es erlaubt Syndikatskammern von Arbeitern und Unternehmern in ziemlich unbeschränkter Weise, unter der Bedingung der Uebergabe ihrer Statuten an die Gemeindebehörde. Der Verfasser betont aber, wie gänzlich verschieden doch bis jetzt, trotz ähnlicher, ja gleicher Gesetzgebung, die Entwickelung in beiden Ländern gewesen sei: wie in England der nüchterne Kampf der Interessen auf dem Boden der realen Thatsachen überwiegt, während in Frankreich die Demokratisirung der Staatsmaschine ebensosehr wie die gesellschaftlichen Zustände die Arbeiter auf dem Boden chimärischer Hoffnungen immer weiter treiben; er führt aus, welche Bedeutung es habe, wenn ein Minister des Innern, wie Waldeck-Rousseau, in offizieller Rede das ganze Lohnverhältniß angreife und den Arbeitersyndikaten die Rolle zuweise, das ungerechte System zu beseitigen, eine „rémunération plus juste", den Antheil am Unternehmergewinn an die Stelle zu setzen. Der Verfasser fügt hinzu: „Le ministre s'abusait et abusait les ouvriers. Si les syndicats ont le malheur d'écouter ces inspirations, l'expérience se chargera de leur en montrer la vanité à leurs dépens."

Der Verfasser irrt sich nur darin, daß er glaubt, der heutige französische Staat und die heutige französische Gesellschaft könnten ebenso gut andere Wege gehen. Es giebt für die entwickelten westeuropäischen Völker mit ihren gespannten sozialen Verhältnissen heute nur zwei Wege: entweder den der sozialen Reform von oben herab, den die deutsche Monarchie eingeschlagen; dabei kann von den bestehenden Gesellschafts- und Staatsverhältnissen viel erhalten werden. Oder den der sozialen Reform von unten herauf; dieser kann unter besonders glücklichen Verhältnissen, bei großem Rechtssinn und viel gesunder politischer Gewöhnung und Erfahrung, bei einer Aristokratie, wie die englische ist, unter Umständen auch ohne Revolution und Blutvergießen zurückgelegt werden: wahrscheinlich aber ist er nur unter den furchtbarsten sozialen Kämpfen, die je die Welt gesehen, zu beschreiten. Und jedenfalls ist er nothwendig verbunden mit jener extremen Demokratisirung aller Staats- und Gesellschaftseinrichtungen, die wir ganz in Frankreich, halb in der Schweiz und in England vor uns sehen und die in der That die alten Mächte der Gesellschaft wie die ganze höhere Kultur mit gewissen Gefahren bedroht. Diese Demokratisirung ist, so wie heute unsere Zustände liegen, wie die politischen und sozialen Ideale zusammenhängen, wie unvollkommene ideologische Theorien heute noch ziemlich allgemein herrschen, das nothwendige, das, wenn die monarchische soziale Reform fehlt, einzige Instrument, um einen Versuch der Besserung unserer sozialen Zustände zu machen. Und an diesem Versuch kann kein großes Kulturvolk vorbeigehen, am wenigsten das unruhigste, neuerungssüchtigste Volk mit seiner geldsüchtigen Bourgeoisie. Wenn die Dinge so weiter gehen, wie bisher, wird das Ende des 19. Jahrhunderts eine soziale französische Revolution sehen, die der politischen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts an Größe und Bedeutung nichts nachgeben wird.

G. Sch.

47. **Jastrow, J.**: Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Ein Ueberblick über Stand und Mittel der Forschung. (Historische Untersuchungen, herausgegeben von J. Jastrow, Heft 1.) Berlin 1886, Gärtner. 8°. VIII und 213 S.

Seit Hegel[1]) im Jahre 1864 seine Untersuchung über die nürnberger Bevölkerung veröffentlichte, begann die wissenschaftliche Untersuchung der mittelalterlichen Städtezahlen. Eine lebendige Kontroverse entstand 1879—85 durch die Arbeiten Schönbergs über Basel[2]), Büchers über Frankfurt a. M.[3]), Ehebergs

1) Hegel, Chroniken der deutschen Städte 2, 317—323. 500—513.

2) Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert (1879) und Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrhundert, letzteres in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 40 (1883).

3) Bücher, Zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M., tüb. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 37, 38 u. 41 (1881, 1882 und 1885).

über Straßburg[1], Paasches über Rostock[2]). Auch sonst war seither über ältere Bevölkerungszustände manches gesagt, publizirt und gemuthmaßt worden, manches Zutreffende, aber auch manches Schiefe.

So war es ein glücklicher Gedanke von J. Jastrow, an dieses gesammte Material einmal kritisch und sichtend heranzutreten, einen „Ueberblick über Stand und Mittel der Forschung" zu geben. Er prüft in einem ersten Theile die Methoden, in einem zweiten das Quellenmaterial. Wir wollen versuchen, kurz seine Ausführungen zu resümiren. Er unterscheidet bezüglich der Methoden die Zählung, die Berechnung und die Schätzung.

Die nürnberger Zählung zum Zweck der Stadtverproviantirung von 1449 und die zu gleichem Zwecke in Straßburg 1475 vorgenommene geben den sichersten Anhalt, weil der Zweck eine vollständige Erhebung garantirt. Ihnen am nächsten stehen Heberollen über allgemeine Personalsteuern, wie das rostocker Steuerbuch von 1594 –95, das für den größeren Theil der Haushaltungen auch die gesammten in denselben vorhandenen Personen giebt; so kann durch Schätzung der Steuerfreien und Berechnung eine Gesammtzahl hergestellt und ihre innere Wahrscheinlichkeit durch Vergleichung ihrer Zusammensetzung nach Kategorien mit den nürnberger Ergebnissen geprüft werden. Im Gegensatz hierzu erscheinen die Heberollen aus Posen und Danzig ebensowenig brauchbar zu sicheren Schlüssen, wie Notizen über den für den Papst angesammelten Peterspfennig. Die straßburger Zahlen Ehebergs für 1697, 1720, 1750 erscheinen theilweise nicht als wirkliche Zählungen der Seelen, sondern als Berechnungen aus der Haushaltsziffer.

Viel größer ist das Material, das wir durch weitere Berechnung nutzbar machen können. Wir schließen entweder aus einem Theil der Bevölkerung auf die ganze, oder aus der Häufigkeit gewisser Ereignisse, aus der Bewegung der Bevölkerung auf dieselbe in ihrem ruhenden Stande. In der ersteren Beziehung kommen die Zahlen der erwachsenen männlichen Bevölkerung (die Eidregister), der waffenfähigen und wirthschaftlich Selbständigen und der Haushaltungen in Betracht; daneben die Zahl der Häuser. Bei dem Schluß von solchen Theilzahlen auf das Ganze handelt es sich einmal darum, ob man eine überlieferte Zahl überhaupt ganz bestimmt als Parallele einer heutigen prozentual feststellbaren Größe nachweisen kann, ob z. B. irgendwo die Eidesleistenden ganz sicher alle über 14 Jahre alten männlichen Personen umfaßten; und weiter darum, ob der Altersaufbau einer modernen Stadt uns einen Reduktionsfaktor giebt, der die Berechnung der Gesammtbevölkerung aus den übervierzehnjährigen erlaubt. Büchers Berechnungen der frankfurter Bevölkerung von 1387 und 1440 werden als ungefähre Feststellungen anerkannt. Die Begriffe der Haushaltung und der Hauseinwohnerschaft werden dann unter dem Gesichtspunkt des Gegensatzes heutiger und mittelalterlicher Verhältnisse geprüft und gezeigt, wie wir aus den Haushaltungen viel eher mit dem einfachen Multiplikator 4 oder 5 einen ungefähren Schluß ziehen können, dagegen mit der Häuserzahl wenig anfangen können, wenn wir nicht genauer wissen, wie die Häuser und wie stark sie bewohnt waren. Die Dichtigkeit der Bewohnung war schon im 15. und 16. Jahrhundert eben eine sehr verschiedene: es kommen 5, 7, 11 Köpfe und mehr pro Haus vor.

Bei der Erörterung der Schlüsse aus der Bewegung der Bevölkerung geht der Verfasser mit Recht auf Süßmilch zurück, dessen epochemachende Untersuchungen ja darauf beruhten, daß er aus der Zahl der Taufen und Todesfälle die Bevölkerung rekonstruirte. Die neueren Versuche, einen genaueren Reduktionsfaktor zu ermitteln, hält J. für erfolglos: die Schlüsse können überhaupt nur ganz ungefähre sein, dazu genüge aber die alte Verdreißigfachung der Todtenzahl. Aus den Trauungen läßt sich noch weniger schließen. Die ganze Methode, sagt Jastrow, ist zunächst nur auf Kirchenbücher anwendbar, die in Taufen und Beerdigungen keine allzugroßen Abweichungen zeigen, — d. h. auf stabile Bevölkerungen. Als kombinirte Berechnung weist dann der Verfasser die Schlüsse Laurents und Anderer aus der Zahl der jährlich aufgenommenen Bürger und einer kühn einge-

1) Eheberg, Straßburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Conrads Jahrb. 41 und 42 (1883 und 1884).

2) Paasche, Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte. Nach urkundlichen Materialien aus dem Rathsarchive der Stadt Rostock: ebenda 39 (1882).

schobenen Lebensaussicht derselben auf die Bevölkerungszahl zurück, zeigt an den positiven Zahlen Breslaus von 1675—1790, wie gänzlich verfehlt diese Schlüsse sind[1]. Zu Ende dieses Abschnittes erörtert er den verschiedenen Werth der vorgeführten Berechnungsmethoden und kommt zu dem Schlusse, daß die Kirchenbücher, welche uns die Taufen und Todesfälle überliefern, doch die beste Grundlage für Berechnungen geben.

Die dritte der möglichen Methoden ist die der Schätzung: Jastrow zeigt uns, wie sehr man fehlgreifen kann, aus dem Fleisch- oder Brotkonsum, aus der Zahl einzelner Handwerkerklassen auf die Bevölkerungszahl zu schließen, oder gar vollends den persönlichen Eindrücken eines Augenzeugen, der eine Volksmenge überblickt und schätzt, zu glauben. Er betont, daß man nur schätzen dürfe, wenn man alle mitwirkenden Faktoren übersieht, alles wissenschaftlich vergleichbare Material aus anderen Zeiten und Ländern kennt und sich bescheidet, nur allgemeine Hebungen oder Senkungen für längere Zeiträume und größere Gebiete kennzeichnen zu wollen.

Während in dem ersten Theil der Schrift hauptsächlich das 15. Jahrhundert behandelt ist, kommt Jastrow nun im zweiten mehr auf das 16., das ihm mit Recht bezüglich der Bevölkerungsbewegung als die direkte Fortsetzung des 15. erscheint. Vom Schwarzen Tode bis zum 30jährigen Kriege zeigt sich die deutsche Bevölkerung in einer einheitlich fortschreitenden Zunahme, welche in den letzten Generationen dieser Epoche sich schon als eine vollständige Ausfüllung des damals vorhandenen Nahrungsspielraums im allgemeinen kennzeichnet. Der Verfasser bespricht nun, was hauptsächlich für diesen späteren Theil der Epoche aus den Landestheilungen, den Mannschaftsmusterungen, den Steuerrollen und Katastern, den Kirchenbüchern und kirchlichen Volkszählungen einmal geschlossen werden kann, wenn diese Quellen zugänglicher gemacht sein werden. In einer Beilage „Märkische Musterungen und Kataster" macht er selbst den Versuch, die brandenburgischen Städte des 16. Jahrhunderts nach ihrer Bevölkerung zu bestimmen, ein Versuch, den wir um so mehr schätzen, als der Verfasser damit zeigt, daß er nicht blos Andere zu kritisiren, sondern selbst an dem Problem mitzuarbeiten versteht.

Ueber das Gesammtresultat spricht sich der Verfasser, der beim Beginn seiner diesfallsigen Studien wie so viele Historiker zu den Zweiflern gehörte, ob denn wirklich die mittelalterlichen Städte so klein gewesen seien, wie Hegel, Schönberg, Bücher und Andere behaupten, folgendermaßen aus: Die Zahlen Arnolds, welche für die Rheinstädte des 13. und 14. Jahrhunderts schon bis zu 100000 heranreichen, sind ebenso zu verwerfen, wie Hegels Schätzung für das mittelalterliche Mainz mit nur 5—6000. Als größte Städte haben wir im 15. Jahrhundert Nürnberg, Straßburg, Danzig, Rostock mit 14—20000 Seelen anzunehmen: ihnen stehen Basel und Frankfurt a. M. nahe. Im 16. Jahrhundert erreichen die großen Handelsstädte das Doppelte: Straßburg 30000, Breslau 40000, Nürnberg 40—50000, Danzig 50000, Augsburg 60000. Neben ihnen erreichen damals zahlreiche Mittelstädte 4—5000; die Hauptstädte der Landschaften 5—10000: die Menge der Kleinstädte hält sich bei 1200—1500; eine nicht unbedeutende Zahl von Marktflecken bleibt bei 500 Seelen, unterscheidet sich nur durch den Markt vom Dorfe.

Hätte der Verfasser seine Untersuchungen auch auf das 17. und 18. Jahrhundert erstreckt, so wären sie weit werthvoller geworden. Auch kritisch und methodologisch wäre — nach meiner Anschauung — dabei sehr viel herausgekommen, weil die Zeit, in welcher die eigentlichen Volkszählungen beginnen, am besten die Fehler aufdecken kann, welche sich durch alle Berechnungen aus Geburten, Todesfällen ꝛc. ergeben. Jastrow zeigt dies selbst am deutlichsten durch seine Heranziehung der breslauer Zahlen des 17. und 18. Jahrhunderts, um mit ihnen die hamburger Zahlen Laurents aus dem 15. und 16. zu kritisiren. Aber wir wollen nicht unbescheiden sein. Eine solche Ausdehnung der Unter-

1) Es fällt damit die Berechnung Hirschs über Danzig (1410 angeblich 40000 Seelen, während es in Wahrheit wahrscheinlich 17000 waren), und ebenso zeigen sich die Schätzungen Schäfers über die hansischen Seestädte (Die Hansestädte und König Waldemar, 1879, [illegible] ff.) für die Zeit von 13[illegible] als übertrieben. Jastrow erwähnt letztere aber nicht.

suchung hätte ganz andere Zeit erfordert. Schon für das Gebotene hat die Geschichte, die Statistik und die ganze Staatswissenschaft alle Ursache, Dr. Jastrow dankbar zu sein. Es ist eine ausgezeichnete Untersuchung, die auf die weitere Behandlung der Forschung ebenso wirken, wie sie auf die Klärung der Ansichten über die Resultate von bestimmendem Einfluß sein wird. Es ist eine Untersuchung, die recht schlagend zeigt, wie erfolgreich für den Historiker die Kenntniß und Vertrautheit auf dem Gebiete staatswissenschaftlicher Methoden sein kann. Sie eröffnet in würdiger Weise die neue Sammlung historischer Untersuchungen, der wir nur wünschen können, daß sie sich stets auf derselben Höhe halte.

G. Sch.

48. **Glaser**, Dr. **Julius**: Handbuch des Strafprozesses. Zweiter Band. Leipzig 1885, Duncker & Humblot. 602 u. XII S.[1]).

Der vorliegende Band bringt das Werk leider nicht zum Abschluß, leider, weil es nun nach Glasers Tod ein Torso bleiben, oder seine Vollendung durch andere Hand erhalten muß. Einem dritten Bande ist u. a. die speziellere Behandlung des schwurgerichtlichen und des schöffengerichtlichen Verfahrens, des Rechtsmittelverfahrens und der Wiederaufnahme vorbehalten gewesen. Glaser hatte befürchtet, daß seine Arbeit, „wenn sie jetzt diese Gebiete betrat, vielleicht schon zur Zeit ihrer Veröffentlichung durch neue Gesetze ihrer Verwendbarkeit beraubt sein könnte".

Den im ersten Bande entwickelten Lehren von den Grundformen des Strafprozesses und vom Beweise (erstes und zweites Buch) läßt der vorliegende zweite Band zunächst im dritten Buch eine Erörterung über den „Stoff des Strafprozesses als Gegenstand juristischer Würdigung" folgen. Die §§ 62—65 enthalten die Lehre von der Strafklage. Wesen und Arten derselben, ihre Erhebung und deren Wirkung, die Bedingungen und Hindernisse ihrer Erhebung und Durchführung und ihr Verbrauch werden eingehend besprochen. Im Zusammenhange mit den Arten der Strafklage wird auch der „aus der strafbaren Handlung als solcher erwachsende Zivilanspruch auf Buße" bezüglich seiner juristischen Natur beleuchtet. Bemerkenswerth sind in diesen Paragraphen insbesondere die Ausführungen über das Thema: daß Prozeß und Urtheil sich auf den Inhalt der Strafklage beschränken, ihn aber auch erschöpfen müssen (S. 34 ff.), und die innerlich damit zusammenhängenden über die Konsumtion des Strafklagerechts (S. 63 ff.). Ferner der Exkurs über die Beziehungen des prozessualen Strafklagerechts zu dem materiell-rechtlichen Strafanspruch und über die strafrechtlichen Einreden, welche in rein materiell-rechtliche, rein prozessuale und solche Exzeptionen unterschieden werden, die positiv oder negativ an prozessuale Vorgänge geknüpft sind (S. 47 ff.). Dieser Exkurs findet eine Ergänzung in dem ersten Artikel der selbständig erschienenen „Strafprozessualischen Studien" Glasers (Wien 1885, Manz). — Die §§ 66 und 67 dieses Buches betreffen die Beziehungen von Strafsachen unter einander und zu anderen Rechtssachen. Hinsichtlich des Verhältnisses des Strafrichters zu zivilgerichtlichen Urtheilen über Präjudizialfragen wird geltend gemacht, es sei nicht zu fragen, ob das Zivilurtheil den Strafrichter binde, sondern, welches Verhältniß das Strafgesetz schützen wolle (S. 89). Die Ausführungen dieser Paragraphen finden eine Ergänzung in dem zweiten Artikel der zitirten Strafprozessualischen Studien, welcher geschichtliche, rechtsvergleichende und kritische Erörterungen über den Adhäsionsprozeß enthält. Dem Gesammtinhalt dieses Buchs liegen Abhandlungen zu Grunde, welche Glaser im „Gerichtssaale", Band 36 und 37, und in Grünhuts Zeitschrift, Band 12, erscheinen ließ.

Das vierte Buch behandelt die am Strafprozeß theilnehmenden Personen und die Formen ihres Zusammenwirkens.

Sein erstes Kapitel (§ 68—73) beschäftigt sich mit den betheiligten Behörden. Die Gerichtsverfassung wird hier, der dem Verfasser gestellten Aufgabe

1) Man vergleiche die Anzeige des ersten Bandes dieses Handbuches in Jahrg. 7 Heft 3 dieses Jahrbuches.

gemäß, nur kurz skizzirt, sehr ausführlich aber von der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gehandelt (§ 70). Es folgt die Besprechung der Staatsanwaltschaft, ihrer Beziehungen zum Strafprozeß überhaupt und zum einzelnen Prozeß (§ 71). Hinsichtlich ihrer Stellung zu den Gerichten unterscheidet Glaser die staatsrechtlichen Beziehungen, welche sie den Gerichten als koordinirt erscheinen lassen, von den prozessualischen, welche sie als Partei vor dem übergeordneten Gerichte einer Partei gegenüberstellen. Die Beziehungen ihrer Glieder zu einander erfahren eine allgemeine Charakterisirung. Ergänzungen bezüglich dieses Instituts enthält der dritte Artikel der Strafprozessualischen Studien: „Zur Geschichte der französischen Staatsanwaltschaft." — In § 72 werden die sachliche und die örtliche Zuständigkeit der Strafgerichte und der Staatsanwaltschaften behandelt. Manches dahin Gehörige (Einfluß des Zusammenhangs mehrerer Strafsachen auf die Zuständigkeit) enthält bereits das dritte Buch (§ 66). Der Gerichtsstand der begangenen That erfährt in § 73 eine spezielle Beleuchtung. Der Thatort wird hier im Anschluß an Franckes Ausführungen im Gerichtssaale als der Ort bestimmt, „wo diejenige Thatsache sich zutrug, vermöge welcher das Verbrechen als vollendet oder doch als so weit vorgeschritten erscheint, daß zur Vollendung nur der zum Thatbestande gehörige Erfolg fehlt". Die Strafprozessualischen Studien enthalten in ihrem vierten Artikel Beiträge zur Geschichte dieser Lehre.

Das zweite Kapitel dieses Buches betrifft die betheiligten Privatpersonen und deren Beistände (§ 74—78). Hervorgehoben seien hier die Ausführungen über die passive Prozeßfähigkeit und deren Verhältniß zur passiven Sachlegitimation (S. 195 ff.), sowie diejenigen über die Vertheidigung („die Geschichte des Strafprozesses [ist] die Geschichte der Vertheidigung"), und über das Verhältniß der Rechte des Vertheidigers zu denjenigen seines Klienten (S. 220 ff.).

Das dritte Kapitel behandelt die Formen der Prozeßthätigkeit (§ 79—83). Es werden die Formen des Verkehrs zwischen den betheiligten Behörden und Privatpersonen und die gerichtlichen Entscheidungen besprochen. Spezieller hingewiesen sei hier auf das, was über die Abstimmungen und die bezüglich derselben hervortretenden Kollisionen zwischen den Anforderungen des Rechtsgefühls und denjenigen der Logik gesagt wird (S. 208 ff.). Hiernach werden die Aeußerungen der richterlichen Zwangsgewalt, spezieller diejenigen, welche die Heranziehung sachlicher und persönlicher Beweismittel und die Verhaftung und vorläufige Festnahme des Beschuldigten betreffen, abgehandelt.

Das fünfte Buch bringt den Gang des Verfahrens vor den Strafgerichten mittlerer Ordnung zur Darstellung.

Sein erstes Kapitel hat das Vorverfahren zum Gegenstande (§ 84—88). § 84 erörtert das Verhältniß zwischen Ermittelungsverfahren und Voruntersuchung. Für den Uebergang zur letzteren wird der Umstand als entscheidend bezeichnet, daß nach Lage der Sache Schritte nothwendig sind, welche nur in der Voruntersuchung zugelassen oder dem Geiste des Gesetzes gemäß ihr vorbehalten sind. § 85 handelt vom Anlaß und Beginn des Strafprozesses, § 86 von der Ablehnung der Verfolgung seitens der Staatsanwaltschaft und von den Rechten, welche für diesen Fall dem durch das Delikt Verletzten durch § 170 der Strafprozeßordnung eingeräumt sind. Als Verletzter ist hier nach Glaser Jeder anzusehen, dem aus der strafbaren Handlung ein materieller oder ideeller Nachtheil erwachsen ist, „welcher ihn in besonderer Weise, nicht blos vermöge seiner Eigenschaft als Staatsbürger oder Angehöriger eines weiten Kreises oder einer Klasse der Bevölkerung, trifft, so daß als das Motiv seines Einschreitens nicht Gemeinsinn . . . erscheint". § 87 bespricht spezieller das Ermittlungsverfahren sehr eingehend, insbesondere das Verhältniß zwischen Staatsanwaltschaft und Amtsrichter während desselben; § 88 die Voruntersuchung.

Das zweite Kapitel hat zum Hauptgegenstande die richterliche Entscheidung über die Ergebnisse des Vorverfahrens (§ 89—92). Das Uebergangsverfahren, die Vorbereitung der Entscheidung, diese selbst und ihre Wirkungen werden in erschöpfender Weise erörtert. Hervorgehoben sei hier die Erläuterung derjenigen Voraussetzung des Hauptverfahrens, welche in der „hinlänglichen Verdächtigkeit" des Beschuldigten liegt (S. 424 ff.).

Das dritte Kapitel stellt das Hauptverfahren dar (§ 94—97). Eingehende

Untersuchungen über das Verhältniß von Anklageschrift und gerichtlichem Eröffnungsbeschluß und über die Erfordernisse beider bilden die Einleitung. Es folgt die Besprechung des Zwischenverfahrens. Dann ein besonderer Paragraph über das Verhältniß des Gerichts zum Gerichtsvorsitzenden. Die ausgedehnten §§ 96 und 97 endlich beschäftigen sich mit der Hauptverhandlung und dem Urtheil. Die prinzipiellen Erörterungen des ersten Bandes finden hier wie sonst eine das Detail der Gesetzgebung und die bestehenden Kontroversen mit immer gleicher Umsicht und Gründlichkeit umfassende Ergänzung. Hervorgehoben seien hier die Bemerkungen über die Urtheilsformen (S. 547 ff.).

Ein Quellenregister zu Band I und II schließt das Werk ab.

In der Auslegung des Gesetzes zeigt sich Glaser überall besonnen und als ein Vertreter richtiger Grundsätze. Die dogmatische Bearbeitung des Gesetzesinhalts ist nicht vernachlässigt, aber dies Element drängt sich nicht hervor. Von Dogmatismus in der üblen Bedeutung des Worts findet sich bei diesem Schriftsteller keine Spur. Die Hauptabsicht ist bei ihm stets darauf gerichtet, die ratio legis und den inneren Zusammenhang der Gesetzesbestimmungen klarzulegen. Eine kritische Tendenz macht sich im allgemeinen nicht geltend. Glaser legt sich in dieser Beziehung meist eine große Zurückhaltung auf. Man vergleiche indessen die kritischen Bemerkungen S. 390 f. über den Einwand des Beschuldigten gegen die Eröffnung der Voruntersuchung, S. 486 ff. bezüglich des Verhältnisses zwischen Gericht und Gerichtsvorsitzendem, S. 510 bezüglich der Stellung des Staatsanwaltes zur Sitzungspolizei ꝛc. Die Literatur ist wie im ersten Bande in erschöpfendster Weise berücksichtigt. — Sehr zu wünschen wäre ein gründlich angelegtes Sachregister.

Ich kann von dem Buche nicht scheiden, ohne der Persönlichkeit des Verfassers mit einem Worte zu gedenken, und dieses nicht, ohne der Trauer über den frühen Heimgang desselben Ausdruck zu geben. Mit ihm ist ein Mann von reichster Begabung und erstaunlichster Leistungsfähigkeit von uns geschieden. Zugleich ein Mann der Wahrhaftigkeit, der die mannigfachen und bedeutsamen Aufgaben, die ihm das Leben stellte, stets redlich und dem Rechten und Probehaltigen zugewendet zu lösen unternahm, und der sich einer jeden gewachsen zeigte. Er war auf dem Katheder und im Felde der Wissenschaft, im Gerichtssaal und auf der politischen Plattform, als Parlamentarier und als Gesetzgeber gleich sehr an seinem Platze und an seiner Lebensarbeit haftet kein Makel. Ehre seinem Andenken.

Straßburg. A. Merkel.

49. **Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten und Vorschläge zu deren Abhülfe.** Gutachten und Berichte, herausgegeben im Auftrage des Vereins für Socialpolitik. Erster Band. Mit einem Plane von Straßburg i. E. (Band 30 der Schriften des Vereins für Socialpolitik.) Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. 199 S.

Der Band enthält zuerst eine Einleitung von Oberbürgermeister Miquel, welche die Nothwendigkeit eines deutschen Reichsgesetzes über die Miethverhältnisse nach ihrer öffentlichen wie nach ihrer privatrechtlichen Seite hin erörtert; dann eine vortreffliche verwaltungsrechtliche Abhandlung von Bergdirektor Berthold in Freiberg i. S. über die gesetzliche Fixirung eines Minimalluftraums für jeden zu vermiethenden Wohnraum, sowie der Pflicht der Arbeitgeber, unter Umständen für ihre Arbeiter die erforderliche Wohnungsgelegenheit zu beschaffen; ferner drei Lokalschilderungen der Wohnungsverhältnisse der unteren Klassen von Hamburg (Dr. G. Koch), von Frankfurt a. M. (Dr. Flesch, Mitglied des Magistrats) und von Straßburg i. E. (Dr. Weil, Rechtsanwalt). Die letztere, mehr feuilletonistisch gehalten, entwickelt entsetzliche Zustände, die frankfurter ist die umfang- und lehrreichste von den dreien, sie bietet in juristischer wie sozialpolitischer Beziehung ein sehr interessantes Material. Außerdem stellt Dr. Neese die Hauptergebnisse der Wohnungsstatistik deutscher Großstädte zusammen und zeigt uns damit, wie die Statistik, trotz aller Fortschritte gerade auf diesem Gebiete, in der Regel dazu

verurtheilt ist, mit ihrer Thätigkeit da aufzuhören, wo das Wichtige und Interessante der Fragen beginnt. Endlich schildert Dr. Aschrott die Arbeiterwohnungsverhältnisse in England; die Abhandlung ist eine Erweiterung und Fortführung dessen, was wir aus derselben Feder im Jahrbuch 1885 Heft 2 S. 167 ff. über „Die englische Wohnungsgesetzgebung" gebracht; vor allem ist hier nicht blos geschildert, was die englische Gesetzgebung erstrebte und nicht ausführte, sondern was die Privaten, Vereine, Stiftungen und gemeinnützigen Gesellschaften wirklich geleistet haben.

Dem Bande soll, ehe die Frage im Herbst 1886 auf der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik debattirt werden soll, ein zweiter mit Schilderungen aus weiteren deutschen Städten folgen.

Der Verein hat sich jedenfalls ein Verdienst erworben, die Frage wieder auf die Tagesordnung und in Fluß gebracht zu haben. Die Zustände sind auch in Deutschland sehr ungünstige und werden mit jedem Jahre schlimmer. Und im ganzen ist erstaunlich wenig geschehen. Welche Schande ist es z. B. für die deutsche Reichshauptstadt, daß sie es noch zu keiner gemeinnützigen Baugesellschaft von großer einflußreicher Bedeutung bis jetzt gebracht hat!

Der wesentliche Eindruck des vorliegenden Sammelbandes ist folgender: Auch in den deutschen größeren Städten herrscht eine sehr schlimme Wohnungsnoth, die vielleicht mehr als alles andere mit ihren Aftermieth-, Schlafburschen- ꝛc. Verhältnissen die wirthschaftliche und sittliche Lebenshaltung der unteren Klassen herabdrückt, die Männer ins Wirthshaus treibt, das Familienleben zerrüttet, alle Bemühungen der Schule und Erziehung vernichtet. Das Uebel hätte ohne unsere Baupolizei noch ganz andere Dimensionen schon angenommen; wesentlich ihren Anforderungen ist es zu danken, wenn die Wohnräume der unteren Klassen doch in Deutschland heute besser sind als in England. Das Uebel wächst überall da am raschesten, wo die Städte schnell zunehmen. Die gewöhnliche Privatspekulation ist zur Zeit in Deutschland ganz außer Stande, das Bedürfniß zu befriedigen; sie baut immer eher für die oberen Klassen das Doppelte zu viel, als daß sie sich mit kleinen Wohnungen abgäbe. Daher da und dort eine starke Bewucherung der kleinen Leute in Bezug auf ihre Wohnungen und Miethen. Wer an kleine Leute vermiethet, das sind vielfach Elemente zweifelhafter Art; es fehlt an einer loyalen Konkurrenz, wie sie in England Miß Octavia Hill organisirt hat, mit dem Prinzip, einerseits dem Kapitalisten 5 % zu zahlen, andererseits die Miether systematisch durch einen humanen Miethvertrag zu erziehen. Eine solche loyale Konkurrenz herzustellen, an Stelle des Wohnungswucherers und Untervermiethers die humanitäre Stiftung und Baugesellschaft zu setzen, das scheint uns auch für Deutschland das Wichtigste. Dafür müßte man agitiren. Die Hülfe der Gesetzgebung bleibt eine Aufgabe, die daneben nicht zu vernachlässigen ist, die aber allein für sich auch in Deutschland das Ziel nicht erreichen wird.

Auch bezüglich der Grundrente, des Bodenmonopols und aller daran sich knüpfenden großen und prinzipiellen Fragen ist die klarere Beleuchtung des Wohnungswuchers von Werth. Nirgends liegen sittlich ungerechtfertigte Spielgewinne mehr auf der Hand, als beim großstädtischen Grundbesitz. Aber wenn heute unsere großen Kommunen allen Grundbesitz ihrer Gemarkung erwürben und die Grundrente für sich einzögen: wer garantirte, daß sie diesen Grundbesitz anders verwalteten, den Armen bessere Wohnungen billiger gäben, als jetzt die Grundbesitzer? Das Wesentliche ist, selbst wenn das einmal geschähe, daß vorher eine andere humanitäre Praxis des richtigen Bauens und Vermiethens an kleine Leute sich bildet, wie wir sie in der Thätigkeit der großen Stiftungen und Baugesellschaften Londons, welche theilweise mit Staatskredit arbeiten, vor uns haben.

Die richtige Reform wird so dahin gehen, einen steigenden Theil des städtischen Grundes und Bodens in die Hand von solchen humanitären Gesellschaften zu bringen, eventuell mit staatlicher Hülfe und staatlichem Kredit. Damit heilen wir besser als mit der Kommunalisirung des Bodens das Uebel, ohne den Uebelstand herbeizuführen, den jene hätte. Man denke nur daran, wie die Allmacht persönlicher und politischer Cliquen, welche die großen Städte beherrschen, ge-

steigert würde, wenn die Kommune zugleich Eigenthümerin alles Bodens, Vermietherin des größeren Theils aller Wohnungen wäre!

G. Sch.

50. C. Arendt: Der Währungsstreit in Deutschland. Eine Antwort auf Erwin Nasses gleichnamige Schrift. Berlin 1886, Walther und Apolant. 8°. 127 S.

Da der Verfasser diesem offenen Sendschreiben an Nasse den Charakter einer Bekehrungsschrift geben wollte, so bewegt er sich nicht nur in verbindlichen Formen, sondern er vermeidet auch, die der bimetallistischen Agitation sonst nicht fremden schiefen und bedenklichen Argumente und sucht streng auf dem Boden zu bleiben, auf den ein Vertreter der ernsten Wissenschaft ihm folgen kann. So darf die Schrift wohl als die geschickteste und anregendste unter den neueren bimetallistischen Veröffentlichungen bezeichnet werden, wenn sie auch die beabsichtigte Wirkung schwerlich ausüben wird. Unzweifelhaft erscheint die Währungsfrage noch immer als schwarzer Punkt in der Weltwirthschaft, unzweifelhaft auch wirkt die Silberentwerthung auf weite Interessenkreise empfindlich schädigend ein; ob aber ein bimetallistisches System auf Grund des alten Werthverhältnisses der Edelmetalle und nöthigenfalls sogar ohne Betheiligung Englands die ihm von Arendt und seinen Anhängern zugeschriebene Dauerhaftigkeit und universelle Heilkraft haben würde, wird in dem Maße zweifelhafter, wie sich der Marktwerth des Silbers von dem früheren Normalpreise entfernt und wie sich die Periode der Entwerthung verlängert, d. h. je mehr Interessen sich den neuen Verhältnissen angepaßt haben und von denselben abhängig geworden sind.

Die Beweisführung Arendts zu Gunsten des Bimetallismus fußt in dieser Schrift hauptsächlich auf Erwägungen über die europäisch-indischen Verkehrsbeziehungen. Es ist nicht zu leugnen, daß wie überhaupt die Ausfuhr von indischen Erzeugnissen, so insbesondere die von indischem Weizen durch die Silberentwerthung in den letzten Jahren begünstigt und somit die der europäischen Landwirthschaft gegenüberstehende Konkurrenz verstärkt worden ist. Ob dabei aber die indischen Produzenten einen positiven Vortheil erlangt haben, ist eine ganz andere Frage, die im allgemeinen, wenn man von rasch vorübergehenden Konjunkturen absieht, zu verneinen sein dürfte. Der Zusammenstoß des indischen mit dem amerikanischen Weizen erzeugt aber in Europa eine solche Preisverminderung, daß jeder Ertragewinn an der Silberentwerthung für Indien wieder verloren geht und der Preis des Weizens in Rupien sich nur so hoch stellt, daß der ausgedehntere Anbau desselben sich eben erhalten kann, stellenweise sogar wieder aufhört, lohnend zu sein. Nur wenn das Silber abermals weiter zurückgeht, erhält die Ausfuhr momentan eine neue Anregung, der aber eine Hemmung durch das Sinken des Preises folgt. Diese die Ausfuhr beeinflussende Hemmung ist wohl zu unterscheiden von der in gleichem Sinne wirkenden Erhöhung des inneren indischen Preisniveaus in Folge der allmählichen Ausgleichung des dortigen Silberwerthes mit dem europäischen. Diese letztere erfolgt gerade in Indien, wo das Silber fortwährend in großer Menge dem Verkehr zum Zwecke der Ansammlung entzogen wird, nur äußerst langsam, so daß gegenwärtig die Preise der gewöhnlichsten Arbeit und der gewöhnlichsten Lebensmittel noch keinen mit Sicherheit nachweislichen Einfluß dieser Art aufweisen. Dagegen tritt die Hemmung der Ausfuhr durch den von Europa zurückwirkenden Preisdruck sehr rasch ein, und es folgt daraus, daß die europäische Landwirthschaft wenigstens gegen eine weitere Verschärfung der indischen Konkurrenz sofort geschützt sein würde, wenn der Silberpreis sich auf irgend einem, wenn auch niedrigen Punkte *befestigte*. Auf diese Möglichkeit aber nimmt Arendt keine Rücksicht, sondern er denkt nur an die Wiederherstellung des *früheren* Silberwerthes. Durch diese würde allerdings die indische Weizenausfuhr zunächst sehr stark vermindert werden und demnach der Preis in Europa steigen, soweit es die dann zunehmende Einfuhr aus Amerika gestattete. Diese Preiserhöhung würde aber nun wieder auch dem indischen Weizen den Zugang mehr und mehr erleichtern, und so würde schließlich Europa aus Amerika und Indien die gleiche Menge Weizen, wie früher, zu einem ge-

stiegenen Preise beziehen. Für die Landwirthe wäre das allerdings ein Gewinn, die übrigen Gesellschaftsschichten aber hätten einen entsprechenden Nachtheil, zumal in dem angedeuteten Prozeß kein Moment enthalten ist, welches eine baldige Erhöhung der Löhne bedingen würde. Arendt weist allerdings auf die Förderung und Anspornung der Ausfuhr Europas nach Ostasien hin, welche die Werthserhöhung des Silbers mit sich bringen würde, indem die Bewohner jener Länder wieder eine größere Kaufkraft für europäische Waaren erlangten. Die Indier würden indeß nicht über ein größeres Einkommen in Rupien zu verfügen haben als vorher; allerdings aber würden ihnen die Europäer für eine gleiche Anzahl Rupien eine größere Menge Waaren geben. Aber es wäre nicht unmöglich, daß die plötzliche Hebung des Silberwerthes eine Absatzkrisis in Ostasien erzeugte, welche die Konsumtionsfähigkeit dieser Länder für europäische Waaren noch unter ihren jetzigen Stand herabdrückte. Denn wie die Ausfuhr von Weizen, so würde auch die aller übrigen indischen Erzeugnisse durch die Werthserhöhung des Silbers zunächst stark beeinträchtigt werden, was schwere wirthschaftliche Erschütterungen hervorrufen könnte. Wenn auch die Preise dieser Produkte in Europa in die Höhe gingen, so bliebe doch für viele eben deswegen der Absatz beschränkter und die Erscheinungen der Ueberproduktion in Indien würden fortdauern. Erst wenn in Europa durch fortgesetzte große Silberprägungen allmählich eine allgemeine Herabdrückung des Werthes des bimetallistischen Geldes gegen die Waaren eingetreten wäre, könnte Ostasien wieder die gleiche Waarenmasse für das gleiche Silberquantum absetzen. Dieser Zustand würde aber nur sehr langsam und auf allerlei Umwegen eintreten, und zwar um so langsamer, je weniger es gelänge, einen kräftigen Aufschwung in das wirthschaftliche Leben hineinzubringen. Die Elemente eines solchen kann ich aber in der künstlichen Hebung des Silberwerthes von 43 1/2 auf 60 7/8 Pence nicht erkennen: vielmehr halte ich, wie die Dinge jetzt einmal liegen, einen so gewaltigen Eingriff, sein Gelingen vorausgesetzt, für gänzlich unberechenbar in seinen Folgen. Eine Befestigung des Silbers nach dem Werthverhältnisse von 20 : 1 dagegen würde die wesentlichen Uebel der gegenwärtigen Währungszustände beseitigen, ohne irgend welche bedenkliche Reaktionen hervorzurufen.

Was die gegenwärtigen Preisverhältnisse betrifft, so hält der Verfasser sich von den naiven Anschauungen der populären Quantitätstheorie frei, glaubt aber doch, daß die rückgängige Preisbewegung, wenn zu derselben auch viele andere Faktoren zusammenwirkten, durch Goldvertheuerung und Silberentwerthung wesentlich verstärkt worden sei. Unmittelbar vorher spricht er auch von einer „unzulänglichen Vermehrung der Zahlungsmittel". Goldvertheuerung, oder wie er bald darauf allgemeiner sagt, Geldvertheuerung ist aber ein zweideutiges Wort, da es sowohl eine von Seiten des Geldes selbst, als auch von Seiten der Waaren ausgehende Preisverschiebung bezeichnen kann. Die erstere könnte man die spezifische Geldvertheuerung nennen, weil sie durch eine verstärkte Nachfrage nach Mitteln zur Erfüllung des spezifischen Gelddienstes erzeugt wird; die andere aber würde als eine relative Geldvertheuerung zu betrachten sein, da wir uns in diesem Falle den Geldwerth an sich als fest vorstellen und derselbe sich nur scheinbar durch das Sinken der Waarenpreise erhöht. Arendt hat nun in einem gewissen Sinne Recht, wenn er sagt, die gegenwärtige Geldvertheuerung sei die Ursache des niedrigen Zinsfußes und Diskonts, und wie man hinzufügen kann, der großen Baarvorräthe der Banken. Aber es fragt sich eben, ob diese Geldvertheuerung relativ oder spezifisch sei, und ich kann für meinen Theil nur dabei bleiben, ihr ausschließlich den ersteren Charakter beizulegen. Dafür spricht schon die Thatsache, daß die Erscheinung sich nur auf die Preise des Großverkehrs beschränkt, und selbst hier nicht allgemein auftritt, während für die eigentlichen Konsumenten die meisten Lebensbedürfnisse nur wenig oder gar nicht gestiegen sind. Die persönlichen Dienstleistungen aber im ganzen im Preise gestiegen sind. Vor allem aber ist es ein logischer Widerspruch, anzunehmen, daß ein drängender spezifischer Bedarf an irgend einem Gute vorhanden sei, wenn von demselben Jahre hindurch ungewöhnlich große Mengen unter den günstigsten Bedingungen zur Verfügung stehen, wie dies in Bezug auf das Geld der Fall ist. Selbst wenn sich bei der Bank von England als Folge ihres starren Mechanismus zeitweise ein spezifischer Goldbedarf fühlbar macht, so folgt der Privatverkehr dem

von der Bank geführten Steuer doch jetzt träger und langsamer als je, weil der durchschnittliche relative Abstand des privaten von dem offiziellen Diskontosatze für gute Wechsel ein außergewöhnlich großer geworden ist. Auch der bei reichlichstem Kreditangebot in den letzten Jahren sehr verminderte Klearinghaus-Verkehr läßt erkennen, wie unberechtigt die Behauptung ist, daß Mangel an Umlaufsmitteln bestehe. Wenn allerdings das deutsche und französische Kurantsilber, das jetzt noch einen bedeutenden Theil der Bankvorräthe ausmacht, demonetisirt oder auf die Zahlungskraft der Scheidemünze herabgesetzt werden sollte, so würde eine spezifische Geldkrisis mit einem schroffen Preissturz wohl unvermeidlich sein. Dagegen ist das Silber, das Deutschland früher abgestoßen hat, durch Gold mehr als ersetzt worden, Frankreich ist noch immer das geldreichste Land der Erde und kann seinen Notenumlauf ohne alle Bedenken noch um Hunderte von Millionen ausdehnen, Nordamerika vollends hat einen fast übermäßigen Reichthum an Zirkulationsmitteln aller Art, was aber nicht hindert, daß der Preisdruck, weil er eben auf einer relativen und nicht einer spezifischen Geldvertheuerung beruht, dort eben so sehr empfunden wird wie in Europa. Kurz, da die Demonetisirung des Silbers thatsächlich bisher nur in einem verhältnißmäßig geringen Umfange vollzogen worden und mehr als ausreichender Ersatz durch andere Umlaufsmittel dargeboten ist, so hat dieselbe bisher keine akute Krisis und keine spezifische Geldvertheuerung erzeugt. Die wirkliche und volle Vertreibung des Silbers aus dem Kurantumlauf auch nur der abendländischen Welt halte ich allerdings ohne schwere Erschütterungen und eine wenigstens zeitweilige Preisrevolution nicht für möglich; ich glaube aber auch nicht, daß die jetzt meistbetheiligten Mächte, Frankreich und Nordamerika, jemals einen solchen Schritt versuchen werden. Silbernes Kurantgeld wird also durch die Macht der Umstände dem größten Theile der Kulturwelt aufgedrängt bleiben; es fragt sich nur, ob als Kreditgeld mit bedeutender Ueberwerthung und stark schwankendem inneren Werthe, oder mit einer künstlich erzeugten, wenigstens annähernden Vollwerthigkeit entweder nach dem früheren oder nach einem neuen Werthverhältnisse. Den ersten Ausgang wird man für den wahrscheinlichsten halten müssen, weil er im wesentlichen dem gegenwärtigen Zustande entspricht, ihm also das Gesetz der Trägheit zu statten kommt: die Staaten, die Silber außer Gold haben, behalten dasselbe und die Silberländer prägen weiter; nicht unwahrscheinlich ist es auch, daß die amerikanische Union wegen der stark angeschwollenen Masse der Kurant-Dollars, die sie thörichterweise bereits geprägt hat, schließlich die Suspension der Bland-Bill wegen des alsdann zu erwartenden unberechenbaren weiteren Fallens des Silbers gar nicht mehr wagen, sondern wohl oder übel ihre Prägungen fortsetzen wird. Selbstverständlich wäre ein solches Silberkreditgeld weder rationell noch wirthschaftlich gefahrlos, und die bimetallistische Lösung müßte daher, wenn sie ausführbar wäre, den Vorzug erhalten. Aber wenn das alte Werthverhältniß festgehalten werden soll, wie Arendt verlangt, so scheint mir die praktische Möglichkeit jener Lösung mit jedem weiteren Fallen des Silberpreises fraglicher; selbst wenn England rückhaltslos beiträte, müßte ich die dauernde Aufrechterhaltung des alten Silberpreises für zweifelhaft halten, wenn die Goldproduktion nach den Voraussetzungen von Sueß und Arendt weiter abnähme und die industrielle Verwendung des Goldes in dem bisherigen Schritte zunähme. Zunächst würde das Silber allerdings ungefähr auf seinen alten Preis gebracht werden; aber es läge dann nicht, wie früher, eine Ausgleichung einer mäßigen Schwankung vor, die unter Umständen auch wieder einmal in der entgegengesetzten Richtung erfolgen könnte, sondern die bimetallistische Maßregel liefe darauf hinaus, daß den Silberkurantmünzen, die gegenwärtig auf Grund des nationalen Kredits eine nominelle Wertherhöhung von 40 Prozent besitzen, eine solche vertragsmäßig durch internationalen Kredit gewährt würde, die dann wegen der freien Prägung sich auch auf das Barrensilber erstrecken würde. Der wirkliche Marktwerth des Silbers, der sich für dasselbe in ähnlicher Weise wie für Platin, Quecksilber und andere seltene Metalle bildet, ist nun einmal unzweifelhaft seit dem Anfang der siebziger Jahre in Folge der Vermehrung der Produktion und der Verkehrserschließung wichtiger Gebiete des amerikanischen Westens, sowie der verhältnißmäßig zurückbleibenden Entwickelung des Luxusverbrauchs dieses Metalls um ein bedeutendes zurückgegangen. Wenn Arendt den

zur Zeit der Abfassung seiner Schrift geltenden Silberpreis von 46 Pence mit der damals anscheinend bevorstehenden Aufhebung der Bland-Bill in Zusammenhang bringt, so kann doch jetzt, nachdem der amerikanische Kongreß einen dem Silber durchaus günstigen Beschluß gefaßt hat und auch die lateinische Münzunion wieder auf eine Reihe von Jahren gesichert ist, die weitere Entwerthung des Silbers bis zu 42½ Pence nicht mehr durch münzpolitische Gründe, sondern nur durch allgemein wirthschaftliche dem Silber ungünstige Momente erklärt werden. Man rede doch nicht immer davon, daß dem Silber die Verwendung als Geldstoff entzogen sei. Es wird fortwährend mehr Silber als Gold geprägt; nicht nur wird ein Fünftel der Silberproduktion in den Vereinigten Staaten in Kurantgeld verwandelt, sondern es steht dem Silber als unbeschränktem Währungsmetall der ganze Osten Asiens zur Bethätigung der Geldfunktion offen, und diesem Umstande hat es auch ohne Zweifel zu verdanken, daß es trotz der fortwährend zunehmenden Menge der jährlichen Produktion in den letzten zehn Jahren doch verhältnißmäßig nicht so tief im Werthe gesunken ist, wie z. B. Kupfer und bis vor kurzem auch Blei. Für das überflüssige Silber ist es noch immer leichter, als für irgend ein anderes Metall, einen Ausweg zu finden, indem man mittels desselben asiatische Waaren kauft, deren Ausfuhr eben durch die Entwerthung des Silbers erleichtert wird. Entzogen ist also dem Silber nicht seine Eigenschaft als selbständiges Geldmetall, sondern nur das Recht, sich künstlich an das Gold zu klammern und sich dadurch auf einem erhöhten Kreditwerth zu behaupten. Wenn aber ein bimetallistisches System mit dem alten Werthverhältnisse einige Jahre in Kraft gestanden hätte, so würde dessen Wirkung, wenn die Goldproduktion in dem von Arendt angenommenen Verhältnisse abnähme, schließlich sich zu einer künstlichen Herabdrückung des Goldwerthes gestalten, die aber um so weniger durchdringen würde, je mehr sich der industrielle Verbrauch des Goldes erweiterte. Sänke die erstere z. B. auf 350 Mill. M., während die letztere auf 300 Mill. jährlich stiege, so würde das Werthverhältniß 15½ : 1 unhaltbar werden, gleichviel ob England sich an dem bimetallistischen Bunde betheiligte oder nicht. Die Goldmünzen würden einfach ein hohes Agio erzielen und das gesetzliche Werthverhältniß ein todter Buchstabe bleiben. Die Annahme, daß die monetäre Verwendung für das Gold die wichtigste sei, ist eben schon nach den gegenwärtigen Verhältnissen der Produktion und Konsumtion desselben nicht mehr zutreffend, während sie für das Silber noch immer gilt. Um daher bei einem bimetallistischen System das Gold wenigstens in dem bisherigen Umfange in der Zirkulation festzuhalten, müßte ihm sein natürlicher Werth annähernd gesichert werden, d. h. das gesetzliche Werthverhältniß müßte so gewählt werden, daß es von demjenigen nicht weit abstünde, welches sich ohne die Einwirkung des bimetallistischen Mechanismus für die beiden Edelmetalle, die beide noch in großen Gebieten als selbständige Geldstoffe verwendet werden, durchschnittlich herausstellt.

Daß das gesetzliche Werthverhältniß sich von diesem natürlichen nicht beliebig weit entfernen dürfe, ist wenigstens von den urtheilsfähigeren Bimetallisten stets zugegeben worden. Aber wenn früher ein Silberpreis von 60⅞ Pence den natürlichen Mittelwerth bildete, der zuweilen nicht erreicht, aber auch zuweilen überschritten wurde, so kann man jetzt nur 45—46 Pence als Schwankungszentrum annehmen. Seit 1879 haben keine staatlichen Silberverkäufe stattgefunden, die Suspension der Bland-Bill ist in die Ferne gerückt und überhaupt sehr fraglich geworden, die lateinische Union erneuert, die dem Silber günstige Strömung in England erstarkt, und wenn nun, trotzdem absolut und relativ mehr Silber als Gold geprägt wird, der Preis des ersteren Metalles monatelang zwischen 42 und 43 Pence blieb, so mag man dies zwar als Folge einer ungewöhnlichen Konjunktur betrachten, aber man ist mit Rücksicht auf die stetig fortschreitende Produktion sicherlich nicht berechtigt, den Mittelpunkt der Oszillationen höher zu suchen, als in den oben bezeichneten Grenzen, die ungefähr einem Werthverhältniß zu Gold von 20 : 1 entsprechen. Wenn die Gefahr weiterer Silberverkäufe seitens der Staaten definitiv beseitigt wäre, so können bei Fortdauer der jetzigen Stellung des Silbers auch zeitweise wieder Preise von 48 bis 49 Pence zurückkehren; ein bimetallistisches System auf der Basis des Verhältnisses 20 : 1 würde also wirklich ausgleichend und nicht als bloße Krücke für das

künstlich überwerthete Silber wirken. Wenn Arendt gegen die Behauptung, daß die Silberentwerthung der natürlichen Entwicklung der Dinge entspricht, den Einwand erhebt, daß ohne eine Aenderung der europäischen Münzgesetzgebung die Entwerthung des Silbers unmöglich gewesen wäre, so geht er viel zu weit. Die französische Doppelwährung allein würde, selbst wenn Deutschland die Silberwährung beibehalten hätte, gegenüber der Anziehung, die Nordamerika nach Wiederaufnahme der Baarzahlungen auf das Gold ausgeübt hätte, die Entstehung eines allmählich steigenden Goldagios nicht verhindert haben. Der gewaltige Strom des amerikanischen Silbers würde das Gebiet der lateinischen Union überschwemmt, das Gold allmählich aus dem Verkehr und schließlich auch größtentheils aus dem Lande gedrängt haben, und damit hätte die regulirende Wirkung der Doppelwährung von selbst aufgehört. Auch im Jahre 1848 war die französische Doppelwährung, da schon eine Goldprämie von 2—3% bestand, und der Goldvorrath des Landes nur noch sehr mäßig war, nahe an der Grenze ihrer Wirkungsfähigkeit, und sie gelangte nur dadurch zu neuer Bedeutung, daß die kalifornischen und australischen Goldentdeckungen ihr Gelegenheit gaben, in einer der früheren gerade entgegengesetzten Richtung zu wirken. Bei andauerndem Uebergewicht der Zufuhr eines einzigen Edelmetalls muß jedes Doppelwährungssystem schließlich seinen Effekt verlieren. Hätte der lateinische Münzverein trotz der Einführung der Goldwährung in Deutschland sein System unverändert beibehalten, so wäre vielleicht noch zehn Jahre lang das Silber annähernd auf seinem alten Preise geblieben; dann aber wären jene Länder zur faktischen Silberwährung gelangt und ihr Goldvorrath so klein geworden, daß das Goldagio ganz unabhängig von dem gesetzlichen Werthverhältnisse beliebig hoch hätte steigen können. Kurz, wenn die Münzgesetzgebung überall seit 1870 unverändert geblieben wäre, so wäre der Fall des Silbers zwar ein Jahrzehnt oder noch länger aufgehalten worden, schließlich aber wäre er doch eingetreten und zwar in ähnlichem Verhältnisse wie heute. Denn die Welt wäre, nachdem der Effekt der lateinischen Doppelwährung sich erschöpft hätte, in zwei Ländergruppen zerfallen, die sich ohne Vermittlung mit faktischer Gold- und faktischer Silberwährung gegenüber gestanden hätten, und es würde dann die große Vermehrung der Silberproduktion einerseits und die Abnahme der Goldproduktion bei zunehmender industrieller Verwendung des Goldes andererseits in dem Weltmarktverhältnisse des Werthes der Edelmetalle ebenso zur Geltung gekommen sein wie jetzt. Die bimetallistische Theorie hat stillschweigend darauf gerechnet, daß, was ja den bisherigen geschichtlichen Erfahrungen entspricht, in abwechselnden Perioden bald das eine, bald das andere Edelmetall quantitativ das Uebergewicht erhalten werde, während sich jetzt herausstellt, daß zu der Erwartung eines natürlichen Umschwunges der Produktionsverhältnisse zu Gunsten des Silberwerthes in der Zukunft nicht der mindeste Grund vorliegt.

Als Haupteinwand gegen die Annahme eines herabgesetzten Werthverhältnisses der Edelmetalle, den auch Arendt in erster Reihe geltend macht, ist der Hinweis auf die Milliarden von Kurantsilbermünzen zu betrachten, die gegenwärtig noch einen Nominalwerth nach dem alten Verhältnisse besitzen. Für Deutschland fällt dieser Umstand glücklicherweise am wenigsten ins Gewicht, was aber die übrigen betheiligten Länder betrifft, so wäre zunächst zu bemerken, daß die Umprägung der alten Münzen auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt werden kann. Die umgeprägten schweren Münzen, sowie die auf Grund einer bimetallistischen Vereinigung etwa neu hinzukommenden würden ohne Schwierigkeit neben den leichteren zirkuliren können, wie schon das Beispiel der Thaler- und der Fünffrankstücke beweist. Am besten aber dürfte es sein, das Silber nicht durch effektive Prägung von neuen Kurantmünzen, sondern als Deckungsmittel für eine besondere Art von Papiergeld in der Zirkulation zu verwerthen. In den Staaten mit hinkender Währung bliebe dann Gold das eigentliche Werthmaß, aber gegen Hinterlegung von Silberbarren würden nach dem gemeinschaftlichen Verhältnisse 20 : 1 Münzscheine als Repräsentanten einer Goldvaluta mit voller Geltungskraft ausgegeben. Selbstverständlich würde auch jederzeit bei den Hinterlegungsstellen Silber zu dem festen gesetzlichen Preise gekauft werden können. Die alten Silberkurantmünzen würden, wie bereits gesagt, in einer langen Periode allmählich nach dem neuen Werthverhältniß umgeprägt werden.

Wenn auch nur Frankreich und Amerika dieses System unbeschränkt annähmen, so würde die Entwerthung des Silbers zum Stillstand gebracht, ohne daß die Produktion dieses Metalls eine neue Anspornung erhielte und ohne daß eine übermäßige Aufstauung von Silber zu befürchten wäre. Deutschland könnte ohne Bedenken eine solche internationale Organisation dadurch unterstützen, daß es nicht nur sein Thalersilber definitiv beibehielte, sondern auch jährlich eine fest beschränkte Summe von bescheidener Höhe in solchen auf Silber fundirten Münzscheinen ausgäbe, unter der Bedingung, daß England das Gleiche thue. Da die Goldwährung durch eine solche Einrichtung in ihrem Prinzip kaum mehr berührt würde, als durch die Bestimmung der englischen Bankakte über die Zulässigkeit von Silber als Theil des Baarvorrathes der Bank, so wäre bei der jetzigen Stimmung der Engländer die Annahme eines solchen oder ähnlichen Vorschlags nicht gerade unmöglich. Indeß wird man wohl thun, die Aussichten selbst solcher beschränkter bimetallistischer Pläne skeptisch zu beurtheilen, da der Geist der Zeit nun einmal den positiven internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiete der Münzpolitik entschieden ungünstig zu sein scheint.

W. Lexis.

II. Zeitschriften.

49. Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Bureaus. Herausgegeben von dessen Direktor E. Blenck. XXV. Jahrgang. 1885.

Das königl. preußische statistische Bureau ist mit dem Jahre 1885 in sein neuntes Jahrzehnt eingetreten. Diese Wegemarke hat dem Direktor desselben, Geheimen Regierungsrath Blenck, zum Anlaß gedient, in treffenden Zügen ein Bild der Vergangenheit des Bureaus zu entrollen. Schon in den Jahren 1860/61 und 1873 hat der damalige Direktor Dr. Engel eine derartige Zusammenfassung gegeben, so daß sich die vorliegende, den Jahrgang 1885 der Zeitschrift einleitende Uebersicht des jetzigen Direktors im wesentlichen auf die Zeit von 1874 bis 1884 beschränken konnte.

Aus kleinen Anfängen hervorgegangen, hat sich das preußische statistische Bureau, in der Bestellung seiner Leiter stets vom Glücke begünstigt, bald zu einem fachwissenschaftlichen Institut ersten Ranges emporgeschwungen. Zuerst als Zentralstelle für die gesammte Statistik des preußischen Staates gedacht, hat das Bureau schon früher die Bearbeitung verschiedener Spezialzweige der Statistik nicht zu seinem Schaden an die einschlägigen Ministerialressorts abgegeben. Eine weitere Einschränkung erfuhr es durch die im Jahre 1872 erfolgte Einrichtung einer selbständigen reichsstatistischen Zentralstelle. Dieselbe hat auf dem Gebiete der amtlichen Statistik der deutschen Staaten eine ähnliche Umwälzung hervorgerufen, wie sie die Schaffung des Reichs hinsichtlich der Kompetenzen der Einzelstaaten bewirkt hat. Neben einer Beschränkung brachte die Schaffung des Reiches und seines Statistischen Amtes nach anderer Richtung aber auch eine Erweiterung des Geschäftskreises des statistischen Bureaus.

Von größeren in den Geschäftsbereich des preußischen statistischen Bureaus fallenden Arbeiten, welche in den Jahren 1873—1884, zum Theil mehrfach, zur Ausführung gelangten, sind zu nennen:

A. Sog. zentralisirte, d. h. solche Arbeiten, welche auf Grund des Urmaterials direkt im statistischen Bureau bearbeitet werden:

1) die Volkszählungen,
2) die Statistik der Bewegung der Bevölkerung durch Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle,
3) die Medizinalstatistik,
4) die Statistik der Verunglückungen und Selbstmorde,
5) die Statistik des Erwerbes und des Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit,
6) die Grundeigenthums- und die Gebäudestatistik,
7) die Brandstatistik,

9) die Statistik der Bodenbenutzung und der Ernteerträge,
9) die Viehzählungen,
10) die Wildabschußstatistik,
11) die Berufszählung,
12) die Gewerbestatistik,
13) die Dampfkessel- und Dampfmaschinenstatistik,
14) die Statistik der transportablen Feld-Eisenbahnen,
15) die Statistik des Seeschiffahrtsverkehrs,
16) die Unterrichtsstatistik,
17) die Statistik der Strafrechtspflege,
18) die Armenstatistik;

B. Arbeiten, welche in einer Prüfung und weiteren Zusammenstellung gewisser von den Staats- und Gemeindebehörden bereits fertig gestellter Uebersichten und Nachweisungen bestehen:

19) die topographischen Arbeiten, einschließlich derjenigen für das Ortschaftsverzeichniß,
20) die Kommunalfinanzstatistik,
21) die Marktpreisübersichten,
22) die Statistik der Sparkassen,
23) die Religions- und Kirchenstatistik,
24) die Darstellung der Einrichtungen für den Schutz der jugendlichen Personen,
25) die Redaktion der Kalendermaterialien;

C. sonstige einmalige und fortlaufende Arbeiten, welche das Versicherungswesen, die Handelskammerberichte, die Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter, die gewerblichen Hülfskassen, die Aktiengesellschaften u. a. m. zum Gegenstande hatten.

Ueber alle diese Arbeiten liefert der Blenckesche Bericht umfassende Schilderungen, welche, bis ins Detail gehend, über dieselben erschöpfende Auskunft und Belehrung ertheilen. Zur Verdeutlichung des Umfanges der von dem Bureau bewältigten Arbeiten seien hier nur die Kosten einzelner Erhebungen und ihrer Verarbeitung in runden Summen mitgetheilt. Bei denselben sind die persönlichen Kosten der etatsmäßigen Kräfte des Bureaus, welche bei der Vorbereitung der Erhebung und der Verarbeitung des Materials mitwirkten, außer Ansatz geblieben. Es kosteten die Volks- und Gewerbezählung von 1875 (ausschließlich der Herstellungskosten der Veröffentlichung des Zählungsergebnisses) 584000 Mark (= 2,27 Pfennig auf den Kopf der gezählten Bevölkerung), die Volkszählung von 1880 entsprechend 500000 Mark (= 1,83 Pfg. auf den Kopf der Bevölkerung), die Statistik der Bewegung der Bevölkerung jährlich zuerst 90000, dann 100000 Mark, die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages für 1883: 60000 Mark, die Viehzählung von 1873: 118000 Mark, diejenige von 1883, für welche 120000 Mark ausgeworfen sind, bis Schluß des Etatsjahres 1884/85 97000 Mark. Die Vergütung der Kosten der Berufszählung von 1882, deren Erhebung und Verarbeitung für Preußen das statistische Bureau übernommen hatte, erfolgte durch das Reich zu einem Pauschalsatze von 3,5 Pfg. pro Kopf der am 1. Dezember 1880 ermittelten Bevölkerung mit über 1 Mill. Mark, die Kosten der Armenstatistik des Jahres 1885 endlich sind auf 15000 Mark veranschlagt und für die Ausdehnung der Grundeigenthums- und Gebäudestatistik auf den ganzen Staat 179000 Mark in Aussicht genommen. Zu bedauern ist, daß bei Verarbeitung der Bewegung der Bevölkerung durch Sterbefälle die Gestorbenen nur nach Alter und Sterbejahr, nicht aber auch nach den beiden in Frage kommenden Kalenderjahren der Geburt getrennt werden. Eine derartige Ausdehnung würde keinen allzu erheblichen Mehraufwand an Kosten, wohl aber weitere erschöpfende Einblicke in den Bau der Bevölkerung gewähren.

Mit dem königlichen statistischen Bureau stehen in enger Verbindung das meteorologische Institut, die 1861 errichtete und 1870 reorganisirte statistische Zentralkommission, sowie das statistische Seminar. Das Seminar wurde im Jahre 1862 geschaffen und sollte ein theoretisch-praktischer Kursus zur Ausbildung in der amtlichen Statistik, speziell für Verwaltungsbeamte sein. Es wurde aber bald dieser Aufgabe entfremdet. Auch die im Jahre

1871 angebahnte Reform des Instituts gelangte thatsächlich in der Weise zur Ausführung, daß der Hörerkreis mehr und mehr erweitert und der früher nur ausnahmsweise zulässige Dispens von der Ablegung der letzten Prüfung für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst bezw. von der akademischen Bildung überhaupt fast zur Regel wurde. Neuerdings ist die Zurückführung des Instituts auf seinen ursprünglichen, der Befriedigung eines staatlichen Bedürfnisses dienenden Zweck in das Auge gefaßt.

Besondere Anerkennung verdient die Bibliothek des statistischen Bureaus, eine Fachbibliothek hervorragenden Ranges, welche in ständiger Vermehrung begriffen ist und Ende des Etatsjahres 1885 den hohen Bestand von etwa 100000 Bänden und Broschüren aufwies.

Die publikatorische Thätigkeit des Bureaus, welche unter den Direktoren Hoffmann und Dieterici zum größten Theile identisch war mit deren eigenen wissenschaftlich-publizistischen Arbeiten, erfuhr durch den Direktor Dr. Engel alsbald nach dessen Eintritt in das Bureau (1860) eine völlige Um- bezw. Neugestaltung. Die von ihm geschaffenen diesbezüglichen Einrichtungen haben sich als zweckmäßig bewährt und bestehen noch gegenwärtig fort. Die Veröffentlichungen des Bureaus sind in periodische und in besondere Publikationen zu unterscheiden. Zu den ersteren gehören die Preußische Statistik (amtliches Quellenwerk), das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates, die Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus nebst Ergänzungsheften, die Statistische Korrespondenz und die Kalendermaterialien des königlich preußischen Normalkalenders. Zu den letzteren zählen alle übrigen Druckschriften des Bureaus, welche nicht planmäßig in bestimmten Perioden wiederkehren, so das Gemeinde-Lexikon, das Viehstands-Lexikon, der Katalog der Bibliothek des Bureaus, das Standesamts-Lexikon, das Krankenhaus-Lexikon und zahlreiche andere größere und kleinere Schriften. Der Vertrieb der Veröffentlichungen erfolgt durch eine eigene, mit dem Bureau verbundene Verlagshandlung, deren Brutto-Erlös in dem Zeitraum 1874—1884 über 175000 Mark betragen hat.

Zur Bewältigung der Arbeitslast stehen dem Büreau zur Zeit 40 etatsmäßige Beamte zur Verfügung, das Zehnfache mehr als im Jahre 1810. Gleichfalls dem wachsenden Geschäftsumfange entsprechend sind auch die Etatsverhältnisse des Bureaus ständig gestiegen. Der Etat belief sich, abgesehen von den extraordinären Ausgaben, welche in den einzelnen Jahren je nach dem Umfange der in dieselben fallenden besonderen Arbeiten ungemein verschieden sind, in den letzten Jahren auf etwa 380—390000 Mark. Im ganzen machten im Etatsjahre 1884/85 die Ausgaben des statistischen Bureaus in ordinario wie in extraordinario — die Kosten der besonders zu behandelnden Berufszählung außer Acht gelassen — etwas weniger als 2 Pfennige auf den Kopf der Bevölkerung des preußischen Staates aus. Es ist dies ein im Vergleich zu anderen Staaten nur unbedeutender Aufwand, welcher durch die thatsächlichen Leistungen des Bureaus sowohl ihrem Umfange als zumal auch ihrem Inhalte nach mehr als zur Genüge aufgewogen wird. —

Die unter Zugrundelegung der Jahresberichte der deutschen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen verfaßten Abhandlungen des Dezernenten im königlich statistischen Bureau L. Francke über Handel und Industrie Preußens und Deutschlands sind aus früheren Jahrgängen der Zeitschrift schon vortheilhaft bekannt. Der vorliegende Jahrgang bringt abermals eine solche Arbeit, welche „Die neueste Entwickelung der Textilindustrie in Deutschland" betitelt ist und unter den Rubriken Baumwolle, Wolle, Leinen, Jute, Seide, Kokosfaser, Manilahanf, Chinagras, Waidgras ein übersichtliches Bild über die Lage der mit diesen Stoffen arbeitenden Industrien seit dem Jahre 1879 giebt. In einem einleitenden Theile weist Francke darauf hin, daß es im Jahre 1884 100 Jahre geworden sind, seit Cartwright den mechanischen Webstuhl erfand, welcher auf dem Gebiete der Textilindustrie die größten Umwälzungen hervorgerufen hat. Derselbe ermöglichte, daß die maschinenmäßige Textilindustrie wie in anderen industriellen Ländern, so auch in Deutschland zu einer der wichtigsten Quellen des Nationalwohlstandes geworden ist; und wenn auch die Krisis des Jahres 1874 nicht minder auf diesem Gebiete sich schwer in Deutschland fühlbar machte, so brachte doch, dank der neuen Wirthschaftspolitik, das Jahr 1880 einen

Umschwung zum Bessern, welcher sich zahlenmäßig durch den von da an datirenden vermehrten Verbrauch von Rohmaterial, die Abnahme der Einfuhr und Zunahme der Ausfuhr feststellen läßt. Die hauptsächlichsten Exportgebiete der deutschen Textilindustrie sind die nordamerikanischen Staaten, Südamerika und Spanien. Zumal Südamerika nimmt ein hohes Interesse in Anspruch, weil es bei seiner Vertheilung über verschiedene Zonen einen sehr mannigfaltigen Bedarf an Manufakturwaaren hat und nur eine wenig entwickelte eigene Textilindustrie besitzt. Als unerläßliche Voraussetzung für das weitere Emporblühen der deutschen Textilindustrie sieht der Verfasser mit Recht die Emanzipation derselben von den englischen Rohstoffmärkten an. Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles erscheinen ihm zunächst die Errichtung direkter Dampferlinien, sodann die Gründung einer deutschen Bank für den überseeischen Handel.

Baumwolle. — Als älteste Pflanzstätte der Baumwolle wird Ostindien genannt. Das wichtigste Produktionsgebiet derselben aber bilden jetzt die Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Baumwollenernte im Jahre 1883/84 beinahe 6 Millionen Ballen betrug. Es dürfte nur noch eine Frage der Zeit sein, daß die Vereinigten Staaten den größten Theil der selbsterzeugten Baumwolle auch selbst verarbeiten werden. Welche Konkurrenz aber hierdurch für die europäische Baumwollindustrie entstehen wird, kann schon daraus ermessen werden, daß Amerika gegenwärtig noch einer der bedeutendsten Abnehmer europäischer Baumwollenfabrikate ist. Der Verbrauch an Baumwollenrohmaterial in Europa betrug im Jahre 1883/84 über 7 Millionen Ballen; mehr als die Hälfte davon konsumirte England. Letzteres und speziell Liverpool bildet jetzt den Hauptstapelplatz und Markt für den Baumwollenhandel nicht allein in Europa, sondern in der ganzen Welt. Um so erfreulicher ist es daher, auf das neueste wichtige Ereigniß auf diesem Gebiete, den Zusammenschluß der Kaufleute und Fabrikanten zu einer großen deutschen Baumwollenbörse in Bremen aufmerksam machen zu können. In Deutschland sind im Jahre 1884 etwa 1 800 000 Doppelzentner Rohbaumwolle eingeführt worden, seine Ausfuhr an Baumwollenwaaren betrug im gleichen Jahre etwa 250 000 Doppelzentner. Die entsprechenden Ziffern für das Jahr 1860 weisen 830 000 bezw. 83 000 Doppelzentner nach. Der erhebliche Aufschwung, welchen die deutsche Baumwollenindustrie gewonnen hat, wird aus einem Vergleich dieser Ziffern klar ersichtlich. Drückend ist jedoch der selbst in den elsässer Handelskammerberichten anerkannte Umstand, daß die feineren Nummern Baumwollengarn noch immer vom Auslande bezogen werden müssen. Die Einfuhr an solchen Garnen war zumal im Jahre 1883, in welchem die deutsche Baumwollenindustrie sehr lebhaft beschäftigt war, beträchtlich stärker als im Vorjahre. Es ist dies ein deutlicher Beweis, wie sehr Deutschland für zahlreiche Industrien, welche der feineren Gespinnste nicht entbehren können, dem Auslande tributär geblieben ist, ungeachtet der hohen Zölle, welche seit 1879 der Spinnerei gewährt worden sind.

Was das deutsche Baumwollengeschäft seit dem Jahre 1879 anbelangt, so konnte dieses Jahr trotz des Umstandes, daß die Baumwolle im Dezember 1879 ihren niedrigsten Preisstand seit dem Jahre 1848 erlangt hatte, die Schwierigkeiten nicht beseitigen, welche die aus einer langen Krisis hervorgegangene Desorganisation mit sich führte, und ohne den außerordentlich tiefen Preisstand des Rohstoffes wäre eine umfassende Einschränkung der Thätigkeit in der Baumwollenindustrie unvermeidlich gewesen. Im Jahre 1880 war der Baumwollenmarkt stetiger als im Vorjahre. Auch die Geschäftslage wird seitens der meisten Handelskammern als eine bessere geschildert, aber noch nicht als günstig bezeichnet. Das Jahr 1881 zeigte auf dem Baumwollenmarkte denselben Charakter wie das Jahr 1880. Die Lage der Baumwollspinnerei hatte dagegen bessere Verhältnisse aufzuweisen und war stellenweise eine günstige zu nennen. Die Preise waren höher als im Vorjahre und gewährten einen, wenn auch nur mäßigen Nutzen. Diese verhältnißmäßig zusagenden Zustände hielten auch 1882 an. Nur die Weberei hatte mehr zu kämpfen. Der Preis der Rohbaumwolle war zuerst fest, schwankte aber nachher ziemlich stark. Sehr zu statten kam, daß die Konkurrenz des Elsasses, über welche vorher von den süddeutschen Spinnereien sehr geklagt wurde, weniger fühlbar wurde. Man hatte sich dort hauptsächlich auf ganz feine Tücher (Satinettes) geworfen und konnte, da der Artikel Mode-

sache für die Damentoilette geworden war, zu hohen Preisen nicht genug davon liefern. Auf Altdeutschland übertrugen sich in Folge dessen die Aufträge in Köpersorten, welche ehedem als Hauptfabrikationsartikel im Elsaß galten. Das Jahr 1882 hatte in Nordamerika eine außerordentlich reiche Ernte gebracht. Der dadurch veranlaßte Rückgang der Rohbaumwollenpreise beeinflußte im Jahre 1882 die Garn- und Gewebepreise zunächst nur wenig. Die Baumwollspinnereien und -Webereien waren flott beschäftigt und erzielten recht gute Preise; die Webereien schritten theilweise sogar zu Vergrößerungen. Gegen Ende des Jahres wendete sich jedoch das Blatt. Die Garn- und Waarenpreise sanken unter dem fühlbaren Drucke Englands, welches seine Spindelzahl fortwährend ins ungemessene vergrößerte, den Absatz seiner Fabrikate aber meistentheils nur noch mit Verlust erzwingen konnte. Die deutsche Industrie ward dadurch gezwungen, zu gleich niedrigen Preisen zu verkaufen, um Absatz im Auslande zu erhalten. Im Jahre 1884 kam dann zu dem überaus starken Angebote der englischen Baumwollenindustrie noch die belgische, welche bei eingeführter Tag- und Nachtarbeit sich vollständig auf Massenproduktion eingerichtet hatte und dadurch die Preise auf dem Weltmarkte außerordentlich drückte. Gespinnste und Gewebe litten unter diesen Umständen in Deutschland bei gleichzeitiger großer inländischer Konkurrenz derartig, daß alle erdenklichen Vortheile für den Einkauf wie für die Fabrikation angewendet werden mußten, wenn nicht ganz ohne Nutzen gearbeitet werden sollte.

Wolle. — Die Verarbeitung der Wolle ist in Deutschland weit verbreitet und bildet eine Quelle des Volkswohlstandes. Die Hauptsitze derselben sind der Niederrhein, die preußischen Provinzen Brandenburg, Sachsen und Schlesien, die thüringischen Staaten, das Königreich Sachsen und die Rheinpfalz. Die niederrheinische Wollenmanufaktur ist die älteste. Aachen und Umgebung hatten bereits im 12. Jahrhundert bedeutende Wollenwebereien aufzuweisen. Auch u. a. in Berlin wurden schon im 13. Jahrhundert Tuche gewebt. Eine fruchtbringende Epoche der märkischen Wollenmanufaktur begann aber erst 1815 mit der Gründung einer mechanischen Wollenspinnerei zu Berlin durch Unternehmer aus Verviers. Die Zahl der Wollenspindeln Deutschlands stellte sich 1875 auf etwa 3 Millionen; seit 14 Jahren hatte sich dieselbe mehr als verdoppelt; von 1875 ab bis jetzt wird die Zunahme ebenso bedeutend gewesen sein, wenn auch authentische Ziffern darüber nicht vorliegen. Die deutsche Wollproduktion betrug 1884: 240 000, die Wolleinfuhr über 1 Million Doppelzentner. Während die Wolleinfuhr an Umfang stetig gestiegen ist, hat die Wollproduktion auf Grund des Rückganges der Schafzucht — die Zahl der Schafe sank von 28 Millionen Stück Anfangs der 60er Jahre auf 19 Millionen im Jahre 1883 — gegen die Vorjahre eine erhebliche Abnahme erlitten. Wenn Deutschland noch in den 40er Jahren für das wichtigste Wollproduktionsland der Erde galt, so hat es diese Stellung nunmehr an das Kapland, Brasilien und Australien abgegeben. Die letztgedachten Länder produzirten im Jahre 1884 etwa 370 Millionen englische Pfund Rohwolle, gegen 65 Millionen Pfund im Jahre 1860. Der europäische Zwischenhandel für überseeische Wolle befindet sich zum weitaus größten Theile in englischen Händen, Belgien (Antwerpen) hat sich neuerdings mit Erfolg daran betheiligt, doch fängt man auch schon in Deutschland an, durch direkte Bezüge die Kosten des Zwischenhandels zu vermeiden. Die wichtigsten deutschen Märkte für den Handel mit inländischer und osteuropäischer Rohwolle, deren Preise übrigens in den letzten Dezennien einen allgemeinen Rückgang erlitten haben, sind Breslau und Berlin.

Die deutsche Wollenindustrie hat in der Herstellung wollener Gewebe und in der Wollfärberei die höchste Stufe der Entwickelung erreicht und steht nur noch in der Fabrikation von Garnen England nach. Ihr wichtigster Zweig ist die Tuchmanufaktur, daneben die Herstellung wollener Strumpfwaaren und die Teppichfabrikation. In der Fabrikation von Knüpfteppichen, einer Nachahmung der Smyrnateppiche, nimmt Deutschland sogar die erste Stelle unter allen Ländern ein. Einen neuerdings großen Umfang hat die Mungo- und Shoddyfabrikation genommen, welche sich gebrauchter Wollartikel, sowie der Abfälle der Wollindustrie als Rohmaterial bedient. Die ziemlich günstige Meinung, mit welcher der Verfasser diesem Produktionszweige gegenübersteht, wird jedoch schwerlich allgemeine Billigung finden; denn die Kunstwollfabrikate sind im allgemeinen die

Verforverung des Ausdruckes „billig und schlecht" und erweisen sich für den reellen Handel mit reellen Wollfabrikaten sehr drückend. Der andauernde Preisabschlag, unter welchem die letzteren in den 70er Jahren zu leiden hatten, ist neben der ausländischen Konkurrenz und dem Mitbewerb der Baumwolle nicht zum mindesten auch den bedeutenden Fortschritten in der Verarbeitung der Kunstwolle zuzuschreiben. Dieser Preisabschlag hielt sich noch bis Ende 1879; von da an erfolgte ein unverkennbarer Anlauf zum Besseren, welche Tendenz im Jahre 1880, durch einen mäßigen Eingangszoll unterstützt, erhebliche Fortschritte machte. Auch für das Wollgeschäft des Jahres 1881 lautete die Mehrzahl der Handelskammerberichte vertrauensvoll. Während das Exportgeschäft einen hervorragenden Umsatz erzielte, hatte jedoch das inländische Geschäft mit Schwierigkeiten zu kämpfen und litt zumal unter der Ungunst der Mode. Auf den Geschäftsgang des Jahres 1882 wirkte der milde Winter 1881/82 etwas nachtheilig, indem er große Lager hinterließ. Für das Jahr 1883 war ein, wenn auch nicht immer lohnendes, so doch recht lebhaftes Geschäft zu verzeichnen, eine Charakteristik, welche auch für das Jahr 1884 zutrifft.

Flachs. — Die Kunst des Leinenwebens ist in Deutschland schon früh heimisch gewesen. Ein handwerksmäßiger Betrieb derselben zu Handelszwecken fand jedoch erst seit dem 12. und 13. Jahrhundert statt, namentlich zu Bielefeld. Dieses legte den Grund zu seiner andauernden Berühmtheit aber erst im 16. und 17. Jahrhundert durch die Aufnahme niederländischer Weber, welche aus ihrem Vaterlande vertrieben worden waren. Neben der bielefelder entwickelte sich zumal unter der fürsorglichen Regierung Friedrichs des Großen die schlesische Leinenindustrie. Als weiterer Hauptsitz der Leinenindustrie im Königreich Preußen ist die Provinz Hannover zu nennen. Im Königreich Sachsen ist die Leinenindustrie der Oberlausitz beachtenswerth. In Süddeutschland zeigte namentlich die augsburger Leinenmanufaktur schon im 14. und 15. Jahrhundert eine ausgedehnte Entwickelung, ohne daß jedoch Süddeutschland mit den übrigen deutschen Leinenproduktionsstätten gleichen Schritt gehalten hätte. In Europa werden jetzt etwa 2,7 Millionen Flachsspindeln gezählt; die Hälfte davon entfällt auf England, doch geht dessen Flachsindustrie in Folge der starken kontinentalen Konkurrenz einem Niedergange entgegen. 300 000 Flachsspindeln kommen auf Deutschland, welches an dem gesammten europäischen Rohmaterialverbrauch von 7,2 Millionen Zentner Flachs mit 600 000 Zentnern betheiligt ist. Der bei weitem größte Theil des seitens Deutschlands vom Auslande bezogenen rohen Flachses kommt über Königsberg aus Rußland. Zu bedauern ist, daß die deutsche Landwirthschaft dem Anbau von Flachs nicht eine größere Aufmerksamkeit zuwendet, um eine so wichtige Industrie, wie sie die Leinenfabrikation in Deutschland mit ihren 79 großindustriellen Etablissements und 31 000 Arbeitern bildet, von der Leistungsfähigkeit Rußlands als des einzigen flachsausführenden Landes einigermaßen zu emanzipiren. Ein rationeller Betrieb und eine weitere Ausdehnung des Flachsbaues dürften wohl geeignet sein, zur Beseitigung des in der deutschen Landwirthschaft herrschenden Nothstandes Erhebliches beizutragen.

Im Jahre 1878 hatte die geringe Konsumtionsfähigkeit des Publikums mit ihrer ganzen Schwere auf dem Leinengeschäfte gelastet. Eine Besserung machte sich auch zu Anfang des Jahres 1879 noch nicht geltend; die ganze erste Hälfte desselben verlief unter wenig günstigen Absatzverhältnissen. In der zweiten Hälfte theilte sich indeß der allgemeine Aufschwung der Geschäfte auch der Leinenindustrie mit, eine Wendung zum Besseren, welche sich auch im Jahre 1880 zunächst fortsetzte. Die Herbstmonate dieses Jahres brachten jedoch einen Rückschlag, und der Absatz wurde ein äußerst schleppender. Auch das Jahr 1881 wies keine nennenswerthe Belebung des Geschäftes auf; erst für 1882 lauten die Berichte der Handelskammern wesentlich günstiger. Im Jahre 1883 gelang es der Industrie, sich auf diesem Standpunkte mit Vortheil zu behaupten, nur gegen Schluß des Jahres wurden einzelne Klagen über Abschwächung des Geschäftes laut. 1884 war sowohl der Bedarf an Flachsgarnen ein ziemlich starker, so daß alle Flachsspinnereien volle Beschäftigung fanden, als auch die Fabrikation leinener und halbleinener Gewebe in voller Thätigkeit. Von einer bielefelder Spinnerei wird das Jahr 1884 sogar als dasjenige bezeichnet, welches seit dem Bestehen des Etablissements, abgesehen von den Jahren des amerikani-

schen Bürgerkrieges 1862—64, während deren die Baumwollenindustrie zu Gunsten der Flachsindustrie niederlag, den ersprießlichsten Verlauf genommen habe. Ueberall wurde der günstige Einfluß bestätigt, welchen die Zollverhältnisse auf diese Wendung ausgeübt haben, indem einerseits der Eingangszoll auf Garn nicht übertrieben hoch ist, andererseits die Fabrikate einem beträchtlichen Schutz unterworfen sind, welcher deren Einfuhr stark verringert.

Jute. — Die ersten Versuche mit der Verarbeitung von Jute, deren Anbau in den Tropenländern, zumal in Britisch-Indien stattfindet, wurden in Europa, und zwar in England in den Jahren 1834/35 gemacht; aber erst der Krimkrieg 1854/55 verschaffte der Jute größere Geltung, als den irischen, englischen und schottischen Spinnereien der russische Flachs und Hanf entzogen war. Seitdem hat die Juteindustrie in Schottland einen großartigen Aufschwung genommen. In Deutschland ist die Jute trotz ihrer hohen Bedeutung als Handelsartikel und ihrer Verwendbarkeit im Leben erst 1861 durch eine braunschweiger Gesellschaft zu Vechelde eingeführt worden. Die Anlage einer größeren Zahl von Fabriken in allen deutschen Gauen ist aber erst mit dem Jahre 1879 gefolgt, dank dem neuen Zoll auf Jutewaaren, wodurch die den Markt beherrschenden schottischen Fabrikate verdrängt und der deutsche Unternehmungsgeist derartig für die Juteindustrie ermuntert wurde, daß im Jahre 1884 sich schon Befürchtungen für eine Ueberproduktion geltend machten. Während die Jahre 1879—1883 sich durch ein recht günstiges Geschäft auszeichneten, ist in dem gedachten Jahre ein erheblicher Preisrückschlag eingetreten; und wenn auch einzelne Fabriken noch sehr günstige Abschlüsse aufzuweisen hatten, so fehlte es doch nicht an Fällen, welche das Gegentheil bezeugten. Gegenwärtig sind in Deutschland über 20 Jutespinnereien und -Webereien mit mehr als 60 000 Spindeln und etwa 3000 Webstühlen in Thätigkeit. Dieselben stellen über 500 000 Doppelzentner Fabrikate her, deren Verschleiß beinahe ausschließlich auf das Inland beschränkt ist, da der Export von Jutewaaren sich gegenüber der schottischen Konkurrenz noch als ziemlich verlustbringend erweist.

Seide. — Die Kenntniß des Seidenbaues und der damit zusammenhängenden Gewerbe ist durch kalvinistische Flüchtlinge zur Zeit der französischen Revolutionsverfolgungen von Frankreich nach Deutschland übertragen worden, woselbst sie dank der Fürsorge der Kurfürsten von Brandenburg auf fruchtbarsten Boden fiel. Zwar ist es trotz mannigfacher Anstrengungen nicht gelungen, den Seidenbau in Deutschland heimisch zu machen, dagegen hat die Bearbeitung der Seide eine hervorragende Entwickelung gefunden und sich zu einer der wichtigsten Exportindustrien Deutschlands emporgeschwungen. Es gilt dies neben der Herstellung von Seidenstoffen namentlich von der Fabrikation von Sammet unter Verwendung von Schappe, einem Material, welches durch den Prozeß des Faulens der Seidenabfälle gewonnen wird. Krefeld, der Hauptsitz der deutschen Seidenindustrie, kann in Schappesammeten sogar ein Weltmonopol für sich in Anspruch nehmen. Die Eigenthümlichkeiten der Seidenindustrie im allgemeinen, der Umstand, daß ihre Fabrikationsbedingungen durch den Ausfall der Rohernte in den Produktionsgebieten des Rohmaterials und ihre Absatzverhältnisse durch den Modewechsel im Auslande erheblich beeinflußt werden, hat frühzeitig zur Folge gehabt, daß die Betheiligten, zumal die krefelder Handelskammer, die Beschaffung einer guten Statistik sich haben angelegen sein lassen. Aus derselben geht hervor, daß Deutschland im Jahre 1883, abgesehen von China und Japan, an Zahl der Webstühle und Umfang der Produktion unter den Ländern der Erde die zweite Stelle mit 87 000 Webstühlen und einer Gesammtproduktion im Werthe von 225 Millionen Franken einnahm und nur noch von Frankreich mit 140 000 Webstühlen und einer Gesammtproduktion von 390 Millionen Franken übertroffen wurde. Die Seidenwaarenfabrikation Deutschlands ist mehr als doppelt so groß wie die Englands und Amerikas, beinahe dreimal so bedeutend als diejenige der Schweiz und viermal so stark als die Oesterreichs.

Der Verlauf des Seidenstoffgeschäftes war im Jahre 1879 weder für Fabrikanten noch für Zwischenhändler besonders nutzbringend; derjenige des Sammetgeschäftes war günstiger. Auch im Jahre 1880 ist die Fabrikation von Seidenstoffen vielfach eine schwierige und unregelmäßige gewesen; selbst der Sammethandel, welcher anfangs zu den besten Hoffnungen berechtigte, entwickelte sich zufolge des Wechsels der Mode in unvortheilhafter Weise. Für beide Produktions-

arten brachte das Jahr 1881 einen Umschwung zum Besseren, welcher für den Sammet, nicht auch für die Seide, in den Jahren 1882 und 1883 anhielt. Zumal die Nachfrage nach Sammetband steigerte sich im Frühjahr 1883 so lebhaft, daß die Fabriken nicht im Stande waren, den Anforderungen zu genügen und bedeutende Quantitäten — ein seltenes Vorkommniß! — aus dem Auslande bezogen werden mußten. Das Jahr 1884 brachte für die Seidenindustrie eine besondere Kalamität, indem die lyoner Fabriken den Wettkampf lebhafter als je aufnahmen und zur Fabrikation von mit Baumwolle gemischten Stoffen übergingen, begünstigt durch eine Zollrückvergütung, welche ihnen auf sämmtliche Baumwollgarnnummern zugestanden wurde. Als Schutzmittel gegen diese französische admission temporaire beantragten 400 deutsche Industrielle der Halbseidenbranche die Einführung der gleichen Maßregel in Deutschland für die — meist aus England bezogenen — feinen Baumwollengarne. Sie wurden jedoch vom Handelsministerium abschlägig beschieden, welches nicht nur nach Prüfung der Geschäftslage der deutschen Sammet- und Seidenindustrie den Kausalnexus zwischen dem Stillstand derselben und der Einführung der admission temporaire in Frankreich abstritt, sondern auch befürchtete, daß die Zulassung der fraglichen Zollbegünstigung in Deutschland die Interessen der inländischen Spinnereien in unverhältnißmäßig hohem Grade schädigen würde.

Kokosfaser, Manilahanf, Chinagras, Waldgras. — Die Verarbeitung dieser bisher wenig beachteten Faserstoffe hat neuerdings einen bemerkenswerthen Umfang auch in Deutschland gewonnen. Doch machen in Kokosfabrikaten besonders England und Holland empfindliche Konkurrenz. Aus den sämmtlichen genannten Stoffen werden verschiedene, den Seilerwaaren ähnliche Spezialitäten hergestellt, und zwar aus der Kokosfaser und dem Manilahanf Glockenzüge, Seile, Fußmatten, Läufer, aus dem Chinagras Möbel- und Portièrenstoffe, Teppiche und Tischdecken — in diesen Artikeln als Seidenersatz —, aus dem Waldgrase endlich Läufer und Teppiche. Die erste deutsche Chinagrasmanufaktur besteht in Zittau seit Anfang des Jahres 1881. —

Besondere Beachtung verdient noch die gegen das bekannte Starkesche Buch gerichtete Abhandlung von J. Illing, „Die Zahlen der Kriminalität in Preußen für 1854—1884". Wir werden auf dieselbe demnächst in den „Kleineren Mittheilungen" dieses Jahrbuches zurückkommen.

Dr. J. G. Esser.

Eingesendete Bücher.

151. **Annales** de l'Ecole libre des Sciences Politiques. Recueil trimestriel. Secrétaire de la rédaction: Dr. M. Auguste Arnaudé. Première Année, Nr. 3 (Hauptinhalt: Vandal, La France en Orient au commencement du XVIII. siècle). Paris 1886, Felix Alcan. 8°. S. 325—484.

152. **Auspitzer**, Dr. **Emil**: Der Umfang der Gewerbebefugniß. Vortrag, gehalten im Niederösterreichischen Gewerbeverein von seinem Vereinssekretär —. Separatabdruck aus der Wochenschrift des Vereins. Wien 1886, Niederösterreichischer Gewerbeverein. gr. 8°. 36 S.

153. **Bacher**, **Otto**, Regierungsrath, Vorstand des Erbschaftssteueramtes und Stempelfiskalates in Frankfurt a. M.: Die deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern. Systematische und kritische Darstellung derselben nebst Vorschlägen zu ihrer Unifizirung und einem Gesetzentwurf. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. gr. 8°. 238 S.

154. **Barbovescu**, **Jón**, vereideter Dolmetscher der rumänischen Sprache an den berliner Gerichten: Der autonome Zolltarif von Rumänien vom Mai 1886 nebst den Konventionaltarifsätzen mit Deutschland und anderen Staaten. Zusammengestellt von —. Berlin 1886, Cynamon. gr. 8°. 67 S.

155. **Basilesco**, Dr. **M. Nicolas**, Chef de la Division Communale au Ministère

de l'Intérieur: Revue Générale de Droit et Sciences politiques, publiée sous la direction de —. Première Année Nr. 1. Bucarest 1886. gr. 8°. 172 S.

156. **Below**, Dr. **Georg v.**, Privatdozent in Marburg: Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. Eine verfassungsgeschichtliche Studie. Theil II. Die Zeit des bergischen Rechtsbuches. Düsseldorf 1886, Voß & Comp. 8°. 78 S.

157. **Fürst Bismarck und der Vatikan.** Von einem deutschen Staatsmanne. Zweite Serie, zweites Heft der Sozialen Streitfragen, Sammlung gemeinverständlicher Abhandlungen, herausg. von E. H. Lehnsmann. Berlin 1886, George & Fiedler. 8°. 46 S.

158. **Blaramberg, Nicolas,** ancien avocat général à la cour de cassation de Bucarest, Membre du Conseil de l'ordre: Essai comparé sur les institutions, les lois et les moeurs de la Roumanie depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Edition française. Bucarest 1886, Impr. du „Peuple Roumain". gr. 8°. 808 S.

159. **Breslau.** Jahresbericht der Handelskammer zu 1885. Breslau 1885. 8°. 260 S.

160. **Bücher**, Dr. **Karl**, ord. Professor der Nationalökonomie und Statistik an der Universität Basel: Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert. Sozialstatistische Studie. I. Band. Tübingen 1886, Laupp. 8°. 736 S.

161. **Buchdruckerei.** Karl Klimsch, Adreßbuch der Buch- und Steindruckereien und der damit verwandten Geschäftszweige in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Holland und der Schweiz, 1886. Frankfurt a. M. 1886, Klimsch & Comp. gr. 8°. 325 S.

162. **Bueck, H. A.**, Generalsekretär: Eine Fahrt durch Sachsens Industriebezirke. Bericht an die Vereinsmitglieder. Separatabdruck aus den „Mittheilungen" des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland-Westfalen. Düsseldorf 1886, Schwann. gr. 8°. 96 S.

163. **Die Festtage in Bremen.** Sep.-Abdr. aus den „Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftl. Interessen Rheinland-Westfalens". Düsseldorf 1886, Schwann. gr. 8°. 126 S.

164. **Charpentier**, Dr.: Entwickelungsgeschichte der Kolonialpolitik des Deutschen Reiches. Berlin 1886, H. Bahr. 8°. 88 S.

165. **Chemnitz.** Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu — 1885. Chemnitz 1886, E. Focke. gr. 8°. 350 S.

166. **Cohn, Gustav**, Professor an der Universität Göttingen: Nationalökonomische Studien. Stuttgart 1886, Enke. 8°. 796 S.

167. **Delbrück**, Dr. **Hans**, Professor an der Universität Berlin: Die historische Methode und der Ultramontanismus. Historische und politische Aufsätze von Hans Delbrück. Probeheft. Berlin 1886, Walther & Apolant. 8°. 32 S. 0,50 *M.*

168. **Deutsch, Eduard:** Bedenkliche Erscheinungen in den Städten. Wien 1885, Selbstverl. d. Verfassers. 8°. 47 S. 0,60 *M.*

169. **Esser II, Robert**, zu Köln: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie. Berlin 1886, Springer. 8°. 46 S. 1,20 *M.*

170. **Festenberg-Packisch, Hermann v.**, königl. Bergrath a. D.: Entwickelung, Lage und Zukunft des niederschlesischen Steinkohlenbergbaues, technisch, statistisch und volkswirthschaftlich beleuchtet, mit Unterstützung des Vereins für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens herausgegeben. Breslau 1886, Wonwood. 4°. 88 S. 3 *M.*

171. **Freund, Leonhard**, Dr.: Forschungen über Staat und Gesellschaft. I. Studien und Streifzüge auf social-wissenschaftlichen, juristischen und culturhistorischen Gebieten. 1. Heft. Leipzig 1885, Fock. gr. 8°. VII u. 99 S.

172. **Hahn, Oskar**, Oberverwaltungsgerichtsrath: Die preußische Gesetzgebung über Vorfluth, die Ent- und Bewässerungen und das Deichwesen, sowie überhaupt in Bezug auf das Wasserrecht. Zusammengestellt von —. Mit einem Anhange, enth. Provinzialgesetze. Zweite Auflage. Breslau 1886, Kern. 8°. 300 S. 7,00 *M.*

173. **Hamburgs** Handel und Schiffahrt 1885. Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1885. Zusammengestellt vom handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1886, Kümpel. 2°. 236 u. 26 S.

174. **Hamburg.** Statistik des hamburgischen Staates, bearbeitet und herausgegeben von dem Statistischen Bureau der Steuer-Deputation. Heft XIII enth. Statistik der Einkommensteuer, der Berufszählung, der Reichstagswahlen, der Landwirthschaft, der Auswanderung, der Besitzveränderungen, der Bevölkerungsbewegung. Hamburg 1886, O. Meißner. 4°. 226 S.

175. **Hannover.** Der Grundbesitz in der Provinz Hannover. Verzeichniß sämmtlicher größerer Güter, einschließlich der Großbauerhöfe, nebst agrarstatistischen Landesbeschreibungen. Nach amtlichen und authentischen Quellen bearbeitet von L. Tanger und C. Manz. Mit e. Karte d. Prov. Hannover. Hannover 1886, Karl Meyer. 8°. 496 S. 9 *M.*

176. Der **Hausfleiß** in Ungarn im Jahre 1884. Ein Beitrag zur Lehre von den gewerblichen Betriebssystemen von Adolf Braun und Dr. E. R. J. Krejči. Leipzig 1886, Fock. 8°. 32 S.

177. **Hirsch**, Dr. **Max**: Die hauptsächlichsten Streitfragen der Arbeiterbewegung. In Form eines Dialoges. Berlin 1886, Steinitz & Fischer. 8°. 78 S.

178. **Hoffmann**, Dr. **Ludwig**, Rechtsanwalt in München: Die Gewerbeverfassung des Deutschen Reiches. Systematisch dargestellt. Erlangen 1886, Deichert. kl. 8°. 267 S.

179. **Hye**, Dr. **Anton Freiherr v. Glunek**, Mitglied des k. k. österreich. Reichsgerichtes: Sammlung der Erkenntnisse des österreichischen Reichsgerichtes. VII. Theil, enthaltend die in den Jahren 1883, 1884 und 1885 gefällten Judikate. Wien 1886, Hölder. 8°. 288 S. 9,60 *M.*

180. **Industrieller Klub** zu Wien. Bericht über die XI. Allgemeine Klubversammlung, Mai 1886. Wien 1886, A. Kleiß. 2°. 10 S.

181. **Issajew**, A. A., Professor am Lyceum zu Jaroslaw: Der Staatskredit (in russischer Sprache). 1886. gr. 8°. 158 S.

182. **Italienische amtliche Statistik:** Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno IV Nr. 10—15 (Mai bis August). Roma 1886, Fratelli Bocca ed E. Löscher. gr. 8°. 369—605 S. 0,20 Lire jede Nummer. —

Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli istituti d'emissione etc. Anno XVII Nr. 3—6 (März bis Juni). Roma 1886, Fratelli Bocca ed E. Löscher. gr. 8°. Je 32 S. 0,30 Lire jede Nummer. —

Annali del credito e della previdenza. Anno 1886. Atti della commissione consultiva sulle istituzioni di previdenza e sul lavoro. Prima sessione del 1886. Roma 1886, Eredi Botta. 8°. 298 S. —

Bollettino semestrale del credito cooperativo, ordinario, agrario e fondiario. Anno III. 2° semestre 1885. Roma 1886, Eredi Botta. 4°. 152 S. 1,0 Lire. —

Annali di Statistica. Statistica industriale. Fascicolo II. Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Venezia. Roma 1886, Eredi Botta. 8°. 63 S. 1,50 Lire. —

Statistica delle Tasse comunali. Applicate negli anni 1881—1884. Roma 1886, Metastasio. 4°. 473 S. —

Bilanci provinciali per gli anni 1883 e 1884. Roma 1886, Tipografia Romana. gr. 8°. 109 S. 1,50 Lire. —

Bollettino della legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno III. Primo semestre. Maggio e giugno 1886. Roma 1886, Eredi Botta. gr. 8°. S. 537—911. —

Movimento della delinquenza secondo le statistiche degli anni 1873 a 1883. Introduzione. Roma 1886, Eredi Botta. gr. 8°. 48 S. nebst Karten. —

Movimento della navigazione nei porti del regno nell' anno 1885. Roma 1886, Eredi Botta. 2°. 459 S.

183. **James, Edmund J.**, Ph. D., Professor of Public Finance and Administration in the Wharton School of Finance and Economy, University of Pennsylvania: The relation of the modern municipality of the gas supply. Vol. I Nr. 2 and 3 of the Publications of the American Economic Association. Leipzig 1886, Stechert. 8°. 76 S. $3\frac{1}{4}$ Dollars.

184. **Knorr, Rudolf**, Rechtsanwalt beim Landgericht in Berlin: Das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 nebst dem Gesetze über die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen der Gegenstände des unbeweglichen Vermögens vom 18. Juli 1883 mit Kommentar. Berlin 1886, C. Heymann. gr. 8°. 478 S.

185. **Köppen, Dr. Albert**, Professor an der Universität Straßburg: Lehrbuch des heutigen römischen Erbrechts. Erste Abtheilung. Würzburg 1886, Stuber. 8°. 286 S.

186. **Körösi, Josef**, Direktor des statistischen Bureaus der Stadt Budapest: Die Bauthätigkeit Budapests in den Jahren 1875—1884. Uebersetzung aus dem Ungarischen. Nr. XX der Publikationen des statistischen Bureaus von Budapest. Berlin 1886, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. 56 S. 1,40 M.

187. **Krallinger, Dr. J. B.**, Realschuldirektor: Neue Beiträge zur Geschichte des Landsberger Gewerbevereins. Landsberg 1886, Kraus. 8°. 76 S.

188. **Kriminalstatistik** für das Jahr 1883. Bearbeitet im Reichsjustizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amt. Neue Folge. Band 18 der Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin 1886, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. 85 u. 329 S. 10 M.

189. **Lebensversicherung.** Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1885. Separatabdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Supplement XII. Jena 1886, Fischer. 8°. 56 S.

190. **Leipzig.** Katalog der Bibliothek der Handelskammer zu Leipzig, herausgegeben vom Sekretär der Handelskammer, Geisel. Leipzig 1886, Hinrichs. gr. 8°. 504 S.

191. **Leonhardt, Gustav**, Generalsekretär der Oesterreichisch-Ungarischen Bank: Der Warrant als Bankpapier. Studie über die Stellung des Warrants in dem Geschäftsverkehre der Zettelbanken. Dem Generalrathe der Oesterr.-Ung. Bank vorgelegt. Wien 1886, Holder. 8°. 133 S.

192. **Mertens, Oskar**, Kanzleidirektor der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft: Das Zufuhrgebiet Rigas für Getreide, Mehl und Grütze. 1. Fortsetzung. Die Jahre 1882 bis 1884. Riga 1886, Bruhns. gr. 8°. 75 S.

193. **Oeffentliches Recht, Archiv für —**, herausgegeben von Professor Paul Laband in Straßburg und Professor Felix Stoerk in Greifswald. Erster Band zweites Heft. Freiburg i. B. 1886, J. C. B. Mohr. 8°. S. 245—458.

194. **Oettingen, Alexander von:** Was heißt christlich-social? Zeitbetrachtungen. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. 82 S.

195. **Oldenburg.** Das Finanzwesen der Kommunalverbände im Großherzogthum Oldenburg in den Jahren 1873 bis 1882. Nebst zwei kartographischen Tafeln. Zwanzigstes Heft der Statistischen Nachrichten über das Großherzogthum Oldenburg, herausgegeben vom großh. statistischen Bureau, Director Mollmann. Oldenburg 1886, Littmann. 4°. 164 u. 301 S. 10,00 *M.*

196. **Oldenburg.** Ortschaftsverzeichniß des Großherzogthums Oldenburg, auf Grund der Volkszählung von 1885 aufgestellt. Herausgegeben vom großh. stat. Bureau. Oldenburg 1886, Littmann. 8°. 179 S. geb. 1,00 *M.*

197. **Peez**, Dr. **Alexander**, Generalsekretär: Der wirthschaftliche Werth der Binnen-Wasserstraßen. Referat erstattet auf dem II. internationalen Binnenschiffahrts-Kongreß zu Wien 1886. Wien 1886, Verlag der Organisations-Kommission des Kongresses. gr. 8°. 22 S.

198. **Ruhland, G.**: Die Lösung der landwirthschaftlichen Kreditfrage im System der agrarischen Reform. Tübingen 1886, Laupp. 8°. 161 S.

199. **Sachsen.** Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1887. Herausgegeben vom statistischen Bureau. Dresden 1886, Heinrich. kl. 8°. 96 u. 268 S.

200. **Schäfer**, Dr. **W.**, Dozent an der Technischen Hochschule zu Hannover: Die Nationalökonomie und die neuere deutsche Gesetzgebung. Von der philosophischen Fakultät der Universität Breslau gekrönte Preisschrift. Hannover 1886, Schmorl & v. Seefeld. 8°. 95 S.

201. **Schwappach**, Dr. **Adam**, Professor in Gießen: Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. II. Lieferung. Vom Schluß des Mittelalters bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Berlin 1886, Springer. gr. 8°. 644 S. 9,00 *M.*

202. **Schweiz.** Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1885. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich 1886, Ulrich & Comp. 4°. 274 S.

203. **Seefeld, Karl**, Gerichtsadjunkt: Das Protokoll im österreichischen Strafprozesse. Theoretisch-praktische Anleitung zur Protokollführung im Strafprozesse. Wien 1886, Manz. gr. 8°. 44 S.

204. **Stanski, V.**, Landgerichtssekretär in Aurich: Führer durch die Reichs- und preußischen Landesgesetze sowie durch die Verordnungen und wichtigeren Erlasse ꝛc. der deutschen und preußischen Zentralbehörden von 1806 bis 1885. Systematisch zusammengestellt nach den amtlichen Sammlungen sowie nach der Grotefend'schen Gesetzsammlung. Düsseldorf 1886, Schwann. gr. 8°. 288 S. 4,50 *M.*

205. **Statistik.** Bulletin de l'Institut international de Statistique. Tome I. 1. et 2. livraison. Année 1886. (Enthaltend: die Bevölkerung des antiken Rom, die Grundeigenthumsvertheilung in Frankreich und England, Entwickelung des Clearingverkehrs, Altersaufbau der Bevölkerung Italiens im Vergleich mit anderen Ländern, die Auswanderung Italiens, Vergleichung des Schulbesuches.) Rome 1886, Botta héritiers. gr. 8°. 288 S.

206. **Stickerei-Industrie.** Erster Jahresbericht des Zentralverbandes der Stickerei-Industrie der Ostschweiz und Vorarlbergs. St. Gallen 1886, Wirth & Comp. 8°. 32 S.

207. **Struck**, Dr. **E.**, Professor: Friedrich List als Nationalökonom und Patriot. Rede zum Geburtstage des Königs in der Technischen Hochschule zu Aachen gehalten. Aachen 1886, Beaufort. gr. 8°. 16 S.

208. **Unger**, Dr. **J.**: Fortschritt im Sozialismus. Berlin 1886, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. 128 S.

209. **Vereinigte Staaten.** Circulars of Information of the Bureau of Education. Nr. 3, 1885: A review of the reports of the british Royal commissioners of technical instruction, with notes, by the late Charles O. Thompson, A. M., Ph. D., President of Rose Polytechnic Institute, Terre Haute, Indiana. 55 S. — Nr. 4, 1885: Education in Japan. 56 S. Washington 1885, Government Printing office. 8°.

Report of the Commissioner of Education for the year 1883—84. Washington 1885, Government Printing office. 8°.

210. **Völderndorff,** Dr. **Otto v.,** Kgl. Ministerialrath: Die Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz und dem Reichsgesetz vom 21. Juli 1879, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen". I. Bd. 691 S.; II. Bd. 722 S.; III. Bd. 222 S. Zweite vermehrte und vielfach umgearbeitete Auflage. Erlangen 1885, Palm & Enke. gr. 8°. 28,40 ℳ.

211. **Walras, Léon,** Professeur d'économie politique à l'académie de Lausanne: Théorie de la Monnaie. Extrait de la Revue Scientifique. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 4°. 24 S.

212. **Wertheimer,** Prof. **Wilh.**: Entwurf eines neuen Lagerhausgesetzes für Oesterreich. Prag 1886, Verlag des Vereins für Zuckerindustrie in Böhmen. gr. 8°. 30 S.

213. **Wirminghaus,** Dr. **Alexander**: Zwei spanische Merkantilisten: Geronimo de Uztariz und Berhardo de Ulloa. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie. Bildet zugleich das zweite Heft des vierten Bandes der „Sammlung national-ökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, herausgegeben von Prof. Conrad". Jena 1886, Fischer.

214. **Witte, Emil,** Professor: Unser Geldwesen. Seine Schäden und seine Verbesserung. Zweite Serie, drittes Heft der Socialen Streitfragen, Sammlung gemeinverständlicher Abhandlungen, herausgegeben von Ernst Henriet Lehnsmann. Berlin 1886, George & Fiedler. 8°. 52 S. 1,00 ℳ.

215. **Württemberg.** Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer in Württemberg für das Jahr 1885. Systematisch zusammengestellt und veröffentlicht von der Königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart 1886, R. Grüninger. 4°. 353 S.

216. **Württembergische Jahrbücher** für Statistik und Landeskunde, herausgegeben von dem k. Statistischen Landesamt. Jahrgang 1885. 1. Band 1. Hälfte, 219 S.: Statistisches Jahrbuch für 1885. — 1. Band 2. Hälfte 96 S.: Witterung 1884. Bewegung der Bevölkerung 1884. Einkommensteuern 1884/85. Württembergische Literatur 1884. — II. Band 1. und 2. Hälfte, 322 S.: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 1885 Heft 1 bis 4. — Supplementband, 158 S.: Wasserstandsbeobachtungen an den württembergischen Pegelstationen 1882 und 1883. Witterungsbericht 1880—1883. — Stuttgart 1885, Kohlhammer. 4°.

217. Le **Württemberg,** Développement de l'industrie et du commerce, par Arthur Raffalovich. Paris 1886, Guillaumin & Comp. gr. 8°. 32 S.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

H
5
S33
Jg.10

Schmollers Jahrbuch für
Gesetzgebung, Verwaltung
und Volkswirtschaft

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY